531082685 021

LS

Universität Tübingen

Willy Beuerle
Buchbinderei
Tübingen

Theologisch-praktische
Quartal-Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung
herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Josef Schwarz,
Sr. päpstl. Heiligkeit geh. Kämmerer, Ehrendomherr, wirkl. Consistorial-Rath und Professor der Pastoral-Theologie

und

Dr. Mathias Hiptmair,
bischöfl. geistl. Rath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes.

Vierundvierzigster Jahrgang.

Linz, 1891.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereins.

UNIV. BIBL. TÜBINGEN

Gd 584

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1891 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift."

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1036 Seiten.)

A. Abhandlungen.

Seite

Abläſſe. Neueſte Bewilligungen oder Entſcheidungen in Sachen der Abläſſe. Von P. Franz Beringer S. J., Conſultor der hl. Ablaſs-Congregation zu Rom 448, 711, 952

Altar. Der Altar des hl. Gregor des Großen in der Kirche dieſes Heiligen zu Rom; die altaria Gregoriana ad instar und die dreißig gregorianiſchen Meſſen. Von P. Franz Beringer S. J., Conſultor der hl. Congregation der Abläſſe in Rom 536

Bayern. Beſtimmungen des bayeriſchen Staates in verſchiedenen Kirchen-Angelegenheiten und Armenſachen. Von Präſes Eduard Stingl in Straubing (Bayern) 58

— — Beſtimmungen des bayeriſchen Staates über verſchiedene Schul-Angelegenheiten. Von Eduard Stingl in Straubing . . . 349

— — Beſtimmungen des bayeriſchen Staates über verſchiedene Kirchen-Verwaltungs-Angelegenheiten. Von Eduard Stingl in Straubing 612

Beichtunterricht. Winke für die Ertheilung des erſten Beichtunterrichtes. Von Pfarrer Degenbeck in Reichenhall (Bayern) 27

Bekehrungsgeſchichten. Drei lehrreiche bibliſche Bekehrungsgeſchichten. Von Profeſſor Dr. Xaver Pfeifer in Dillingen 567

Börſenſpiel. Das Börſenſpiel vom Standpunkte der chriſtlichen Moral betrachtet. Von Profeſſor Dr. Anton Kurz in Leitmeritz . . 265

Einig. Seid einig, einig, einig! Von Univerſitäts-Profeſſor P. Albert Maria Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz) 257

Einſamkeit. Das Geheimnis großer Thaten. Von Univerſitäts-Profeſſor P. Albert Maria Weiß O. Pr. in Freiburg 1

Euchariſtie. Aufbewahrung des allerheiligſten Sacramentes. Von Profeſſor Joſef Schwarz in Linz 306

— — Der Regensburger Paſtoral-Erlaſs bezüglich der liturgiſchen Behandlung des Allerheiligſten als Sacrament. Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Keil in Eichſtätt:

Vorwort 558

§ 1. Kirche der Aufbewahrung 560

§ 2. Altar der Aufbewahrung 564

§ 3. Tabernakel der Aufbewahrung 822

§ 4. Gefäße zur Aufbewahrung 826

§ 5. Der Tabernakelſchlüſſel 830

§ 6. Das lumen coram Ss. Sacramento 831

§ 7. Die Erneuerung der ſacramentalen Geſtalten 833

Feſte. Das St. Joſefs-Feſt (19. März) und ſeine Feier im chriſtlichen Volke. Von Vicar Dr. Heinrich Samſon in Darfeld (Weſtfalen) . 85

Frauensperſonen. Ueber den Verkehr des Geiſtlichen mit Frauensperſonen. Von Domcapitular Dr. Jakob Schmitt in Freiburg i. B.:

1. Artikel 12

2. Artikel 288

3. Artikel 547

4. Artikel 790

Freimaurer-Orden. Zur Geſchichte der Gegenkirche im Jahre 1890. Von P. Albert Maria Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz) . . . 769

Gewiſſenserforſchung. Eine öffentliche Gewiſſenserforſchung. Von Univerſitäts-Profeſſor P. Albert Maria Weiß 513

Heilige. Die Nachahmung der Heiligen. Eine aſcetiſche Studie. V. (Iſt die Hauptwirkung der Beiſpiele der Heiligen auf uns Belehrung oder Aufmunterung?) Von Profeſſor Dr. P. M. Huber S. J. in Klagenfurt 44

Joſeph. St. Joſeph. Eine exegetiſche Studie von Profeſſor Dr. Joſef Schindler in Leitmeritz 276

Seite

Jugendliteratur. Nachträge zu den früher behandelten Partien der Jugendliteratur. Von Pfarrvicar Johann Langthaler 81

Kirchenlied. Der Einfluss Luthers und der Protestanten auf das katholische Kirchenlied oder den katholischen kirchlichen Volksgesang. Von Weihbischof Dr. Johann Katschthaler in Salzburg 521

Kirchenpatrone. Das Martyrologium und die Acta Sanctorum als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit und in specie des Landes ob der Ens in seiner hohen und tiefen Bedeutung. V. Von Joh. Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Raab:

St. Maria von Magdala, Magdalena, Büßerin 355
St. Agatha, Virgo, martyr sub Decio imp. † 253 356
St. Agnes, Virgo, martyr Romae sub Symphronio praefecto . 356
St. Apollonia, Virgo, martyr 356
St. Radegundis, Regina Pictaviae 357
St. Rupertus, Episcopus, confessor, Bavariae apostolus, † 623 . 357
VI. Artikel: St. Juliana, virgo et martyr, sub imperatore Maximino Daja, c. 304—311 857
St. Nicolaus, Episcopus et confessor Myrae in Lycia . . . 858
St. Albanus, miles, martyr Moguntiae 860
St. Alexius, confessor Romae 861
St. Sixtus, confessor, Papa, † 440 861
St. Benedictus, Abbas, auch bekannter Ordensstifter und der Moyses des Abendlandes 862
St. Mauritius, tribunus legionis thebaicae et martyr ad Rhodanum cum sociis 862

Kunst. Der kirchliche Geist in der kirchlichen Kunst. Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn 777

Leiden. Die Lehre des hl. Augustin über das Leiden als Lebensprincip der Kirche. Von Professor Dr. Thill in Luxemburg:

I. Christus hat seiner Kirche für alle Zeiten das Kreuz auferlegt . 315
II. Durch das Leiden wird die Kirche erhöht und verherrlicht, erstarkt nach innen und wächst nach außen 575

Männer. Wie können in einer Gemeinde die Männer für die gute Sache gewonnen werden? Von Stadtpfarrer Franz X. Wetzel in Altstätten (St. Gallen, Schweiz) 38

Mensur. Die Mensur oder das Studentenduell. Von Dr. Nikolaus Weirich in Rom (all' Anima) 31

Militärstand. Besteht ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes? Von Feld-Consistorial-Director Sladovnik in Wien . . 801

Missionen. Bericht über die Erfolge der kath. Missionen. Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Volks- und Bürgerschulen in Linz 190, 454, 716, 954

Missionen. Die Volksmissionen. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Von P. Ernest Thill S. J. in Blijenbeck (Holland) 814
I. Bedeutung der Volksmissionen 815

Ordenspersonen. Päpstliches Decret über den Gewissensbericht der Ordenspersonen an ihre Obern 667

Perboyre. Der selige Joh. Gabriel Perboyre, Martyrer. Von A. Fox C. M., Professor am Collegium Marianum zu Theux (Belgien). Erster Artikel 321
Zweiter Artikel 594

Riten-Congregation. Neuere Bestimmungen der hl. Riten-Congregation. Von Professor Josef Schwarz in Linz 56
— — Neuere Entscheidungen der Riten-Congregation. Von Professor Dr. M. Hiptmair in Linz 850

Sion. Ueber die Lage des Sionshügels in Jerusalem. Von P. Leonhard Wörnhart O. S. Fr., Lector der Theologie 852

Social-Revolution. Die Gefahr der Social-Revolution und die Aufgabe des katholischen Clerus. Von L. von Hammerstein S. J. in Trier . 8

Sterbe-Ablass. Ueber die bei Bruderschaftsmitgliedern anzuwendende Formel des Sterbe-Ablasses. Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Ablass-Congregation zu Rom. I. Artikel 332
— — II. Artikel 603

Taufe. Die ungetauften Kinder, ihr Schicksal und die Ursache desselben. Von † Dr. Anton Pauritsch zu Feldkirchen bei Graz (Steiermark) 809

Theater. Dramatische Materiale, entnommen dem Leben der Heiligen. Von Joh. Langthaler, reg. Chorherr und Pfarrvicar in Goldwörth 69

Seite
Theater. Historische Dramen. Von Joh. Langthaler 341
Urban. St. Urban, der Patron der Winzer. Von Vicar Dr. Samson . 846
Volksbibliotheken. Verzeichnis der nothwendigsten und besten Bücher für Volksbibliotheken. Von Joh. Langthaler. Erster Artikel: . . 580
— — Erzählungen für das gewöhnliche Volk. I. Abtheilung: Bücher, geeignet für die reife Jugend (von 14 Jahren an) . . 582
— — II. Abtheilung: Erzählungen für ganz reife Jugend und Erwachsene 588
— — Zweiter Artikel: Eine Auswahl von Erzählungen für gebildete Stände 836
I. Sammelwerke 838
II. Historische Romane und Erzählungen 843
Wegtaufen, oder die Matrikelfrage in Ungarn. Von Pfarrkaplan Johannes Forster in Hermannstadt 88
Weißer Sonntag. Der weiße Sonntag und seine Feier im christlichen Volke. Von Vicar Dr. Heinrich Samson 352
Zeitläufe. Kirchliche Zeitläufe. Von Msgr. Dr. Josef Scheicher, Professor in St. Pölten 202, 465, 727, 964

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

Aequivalentengebür bei einer Armenstiftung. Von Dechant Coloman Assem in Zwettl (N.-Oest.) 389
Applicatio Missae pro suicida. Von P. Hilarius Gatterer, Provincial der nordtirolischen Kapuziner-Ordensprovinz in Meran . . . 874
Arbeiter. Nehmt euch der Arbeiter an 908
Aspersio populi. Von Professor Dr. Johann Ackerl in St. Florian . 150
Baptismus. Minister baptismi — ebrius. Von Consistorial-Secretär Dr. Johann Andlinger in Linz 890
Beicht. Die Beicht der peregrini nach den verschiedenen Ansichten der Theologen und nach der Praxis der Kirche. Von Domcapitular Josef Kobylansky in Lemberg 117
— — Beicht einer eigenmächtig von ihrem Manne getrennt lebenden Frau. Von Professor Dr. Franz Janis in Olmütz 880
— — Verweigere keinem Pönitenten die Beicht. Von Canonicus Dr. Anton Skočdopole, Professor der Theologie in Budweis 879
Beichtsiegel. Von Universitäts-Professor Dr. Fr. Goepfert in Würzburg 370
Beichtunterricht. Zum ersten Beichtunterricht. Von Dr. W. Frye in Jena 908
Benediction. Gibt es eine bestimmte allgemeine Vorschrift, das Tabernakel zu benedicieren? Von Professor Josef Schwarz in Linz . . . 665
Bestialitas. Zahl der inneren Sünden und bestialitas. Von Professor Dr. Anton Auer in Salzburg 629
Brand-Assecuranz. Restitution an eine Brand-Assecuranz. Von † Bischof Ernest Maria Müller 102
Bruderschaft. Verfahren bei Errichtung von Bruderschaften des heiligsten Herzens Jesu, die der römischen Erzbruderschaft bei St. Maria ad Pineam einverleibt worden 666
Civilehe. Gewissensfall über Civilehe und Civilscheidung. Von Professor P. Augustin Lehmkuhl in Exaeten (Holland) 863
Civilehescheidung. Darf der katholische Standesbeamte die Civilehescheidung aussprechen? Von Professor P. Augustin Lehmkuhl S. J. . . 619
Clausel. Was bedeutet im Sinne der Pönitentiarie die den Ehedispensen beigefügte Clausel: Cum gravi poenitentia salutari? Von Professor Dr. Johann Ackerl in St. Florian 396
Communicatio in sacris. Fälle von communicatio in sacris. Von Spiritual-Director Karl Krasa in Wien 895
Confession. Bescheinigung der Confessions-Zugehörigkeit. Von Consistorial-Adjunct Johann Müllauer in St. Pölten 892
Denunciation. Verkauf einer nicht pflichtmäßigen Denunciation. Von Universitäts-Professor Dr. Marcellin Josef Schlager in Graz . . 135
Dispens. Interpretation einer Dispens. Von Prof. J. Weiß in St. Florian 386
Documente. Welche Documente sind nothwendig zur Erlangung eines bayerischen Ehezeugnisses und welche zur Erlangung eines ungarischen Ehecertificates. Von Cooperator Karl Krasa 393
Ehe. Entdeckung ungiltiger Ehen. Von Pfarrer B. in Westfalen . . 133
— — Eine ungiltige Ehe wegen nicht rechtzeitig applicierter Dispens. Von Rector Dr. Huppert in Bensheim (Hessen-Darmstadt) . . 904

Seite

Erbschaft. Dürfen Eltern einem ungerathenen Sohne, ohne Unrecht zu thun, weniger als die pars legitima zukommen lassen? Dürfen sie diesen Erbschaftstheil durch Stipulation rechtlich den Gläubigern des Sohnes entziehen? Von Pfarrer Dr. A. Wiehe in Beuren (Sachsen) . . 900
Evangelium. Dasselbe Evangelium beim Zusammentreffen eines Festes mit einer Feria. Von Rector Dr. W. Hubert in Mainz . . . 647

Fasten. Sind Seelsorgepriester vom Fasten entschuldigt? Von Professor Dr. J. Niglutsch in Trient 399
Fastenhymnus. Schlussstrophe eines Fastenhymnus. Von Religionslehrer Rudolf Buchwald in Groß-Strehlitz 395
Feste. Drei neue Feste 144
Firmen. Kann der altkatholische Bischof Hubert Reinkens giltig firmen? Von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz 639
Frauentaufe. „Nur frauengetauft!" Von Professor Dr. Johann Ackerl . 887
Freimaurerei. Gewissensfall betreffend der Freimaurerei. Von Professor P. August Lehmkuhl S. J. 360

Gelübde. Sind die Gelübde einer „ritualistischen Nonne" verbindlich? Von P. Odo Haug O. S. B., Lector in Seckau 632
Gewinn. Wem gehört der Gewinn? Von Professor Dr. Anton Kurz . 114
Gewissensrechenschaft, Beicht und Communion der Ordensleute. Von Rector Dr. W. E. Hubert in Mainz 897
Grundbücher. Wer ist in den preußischen Grundbüchern als Eigenthümer des kirchlichen Vermögens einzutragen? Von Dr. Bertram in Hildesheim 387

Heimatlos. Keines Staates Unterthan und doch nicht Staatsoberhaupt. Von Cooperator Karl Krasa 391
Hypotheken-Forderungen. Löschung und Cession von Hypotheken-Forderungen, welche zum Diöcesan-Vermögen gehören. Von Dr. Bertram . . 136

Irrthum. Ein Irrthum in den Eigenschaften der Person ist nicht zu verwechseln mit dem Ehehindernisse „Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten." Von Dechant P. Steinbach in Hostau (Böhmen) . . 392
Jungfrau. „Reine Jungfrau" im Sinne einer Ordensconstitution. Von Rector P. Georg Freund C. SS. R. in Wien 132

Kirchenmusik. Zwei alte Decrete über Kirchenmusik 666
Lebensversicherung. Von Univ.-Prof. Dr. Joh. Wirthmüller in München 621

Meßapplication. Die Auslassung von Messen seitens eines Beneficiaten. Von P. Augustin Arndt S. J. in Krakau 378
Messintention und Irrthum. Vom bischöfl. Secretär Dr. Joh. Andlinger 390
Metus reverentialis und Eheschließung 147
Mischehe. Matrimonium mixtum, impedimentum ligaminis und monitio facienda. Von Pfarrer Dr. Adam Wiehe 138
— — Ueber die Giltigkeit einer formlos geschlossenen Mischehe und deren Folgen. Von Universitäts-Professor Dr. Kihn in Würzburg . . 374
— — Welche gesetzliche Bestimmungen gelten jenseits der Drave in Betreff der Confession und Erziehung der aus einer Mischehe stammenden Kinder. Von Kaplan M. Babogredac in Babinagreda (Slavonien) 894
Missale monasticum. Gebrauch des missale monasticum für auswärtige Priester 910

Nichtgetaufte. Unterstehen die Ehen Nichtgetaufter der Gesetzgebung des Staates? Von Professor Dr. J. Ackerl 885
Nothcivilehe. Keine Nothcivilehe. Von Cooperator Karl Krasa . . . 662

Octaven. Zusammentreffen zweier Octaven. Von Professor Rud. Buchwald in Groß-Strehlitz (Oe.-S.) 663
Officia Passionis Domini. Von Religionslehrer Rudolf Buchwald . 149
Orationen. Ungerade Zahl der Orationen in der Messe. Von P. A. Alvera in Wilten (Tirol) 909

Recensent. Ein Recensent, wie er nicht sein soll. Von Professor Adolf Schmuckenschläger in Linz 123
Reliquienverehrung. Darf eine Reliquie verehrt werden, wenn über ihre Authenticität ein Zweifel obwaltet? Von Univ.-Professor Dr. Franz Janis in Olmütz 122
Restitution. Welche Früchte aus der fremden Sache muss der redliche Besitzer restituieren? Von Univ.-Professor Dr. M. J. Schlager in Graz 630
— — Caution — ein Restitutions-Object. Von Pfarrer Franz Riedling in Eibesthal (N.-De.) 664
— — Eine „gesalzene" Goldmine. Von Univ.-Professor Dr. A. Goepfert 868

Seite

Restitutionspflicht. Ist Restitutionspflicht vorhanden? Von Pfarrer Dr. Adam Wiehe in Beuren 401
— — Aus den Goldminen Afrikas, oder Occupation einer bereits occupierten Mine und Restitutionspflicht. Von Univ.-Professor Dr. A. Goepfert 625
— — Restitutionspflicht wegen Nothzucht. Von Rector P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R. in Mautern 881
Salonlectüre. Unsere Salonlectüre. Von Professor W. Flodermann in Trautenau (Böhmen) 651
Sargdeckel. Was soll auf dem Sargdeckel sein? Von P. B. Grüner O. S. B. in Lambach 407
Schätzung. Drei Fragen bei Gelegenheit einer Schätzung. Von Professor Adolf Schmuckenschläger. 385
Scheinsteigerer bei einer Zwangsversteigerung. Von Universitäts-Professor Dr. A. Goepfert 113
Sigillum. Was versteht man unter sigillum altaris? Von Domcapitular Dr. Raich in Mainz (Hessen) 628
Simonie. Nicht jede Parteilichkeit und Rechtsverletzung ist Simonie! Von Universitäts-Professor Dr. R. Ritter von Scherer in Graz . . 376
Simultankirchen. Gottesdienstliche Benützung von Simultankirchen durch die Altkatholiken. Von Professor Dr. Schädler in Landau (Pfalz) . 630
Taufe. Taufen oder nicht taufen? Zweifel eines kath. Pfarrers am Sterbebette einer Protestantin. Von Rector P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R. 125
— — Taufe mit Jordanwasser. Von bischöfl. Secretär Dr. F. Andlinger 384
— — Spendung der Taufe an Kinder aus Civilehen und Immatriculierung derselben. Von Cooperator Karl Krasa 660
Taufmatrik. Zur Eintragung in die Taufmatrik, wenn ein Kind civiliter getrauter Eltern, von denen der Vater mosaisch, die Mutter confessionslos ist, auf Verlangen der Eltern katholisch getauft wird. Von Domcapitular Dr. Anton Skocdopole in Budweis 120
Testamente. Ueber Priester-Testamente 394
Todtenbewachen. Ueber das Todtenbewachen im Sterbehause. Von Dechant F. Schöberl in Laibstadt (Bayern) 893
Trauung. Wer hat das Recht zu trauen? Von Dechant P. Wolfg. Dannerbauer in Petenbach 406
— — Delegation zur Trauung. Von Universitäts-Professor Dr. R. Ritter von Scherer in Graz 870
Vermessenheit. Irrige Anklage bezüglich der Sünde der Vermessenheit. Von Dr. Kilian in Limburg 145
Verweigerung der Sacramente und des kirchlichen Begräbnisses. Von Professor Dr. Johann Ackerl in St. Florian 397
Volksvertreter. Der Seelsorgsgeistliche als Volksvertreter in politischen Körperschaften. Von Prof. P. Augustin Lehmkuhl S. J. in Exaeten (Holland) 104
Zehentpflichtig. Im Jahre 1891 noch zehentpflichtig! Von Dechant Josef Sailer in Ried bei Mauthausen (Oberösterreich) 636

C. Literatur.

A) Neue Werke.

Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Tomus VII. Rec. von Professor Dr. M. Hiptmair in Linz 158
Albers Reinhold. „Sieh, dein König kommt zu dir!" Erzählungen für die Erstcommunicanten. Rec. von Professor David Mark in Brixen . 172
— — „Veni, sancte spiritus!" Komm, heiliger Geist! Belehrungen und Erzählungen. Rec. von Pfarrer Bichlmair in Freising (Oberbayern) 430
Albert P. Der Tanz im Lichte des Glaubens, der Vernunft und der Erfahrung 443
Alizon, Abbé. „Maria unsere Trösterin." Rec. von Joachim Scheiber in Peilstein (Oberösterreich) 182
Anthofer Karl, Dr. Rothkehlchens Pilgerfahrt. Rec. von Dr. Robert Weißenhofer O. S. B. in Seitenstetten 178
Arbeit. Die Ritter der Arbeit und das Votum der Cardinäle Gibbons und Manning. Rec. P. Petrus Hötzl in München 439
Atzberger Leonhard, Dr. Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im Alten und Neuen Testament. Rec. von Professor Dr. Bernhard Schäfer in Münster (Westfalen) 676
Augscheller Anton Maria, P. Lebensgeschichte des hl. Fidelis von Sigmaringen, Martyrers aus dem Kapuziner-Orden. Rec. von Propst Dr. Josef Walter in Innichen 701

Seite

Barthe E. Der katholische Glaube vor dem Richterstuhle der Vernunft. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz 153
Bautz Josef. Grundzüge der katholischen Dogmatik. Rec. von P. Gottfried Noggler, Lector der Theologie in Innsbruck 425
Bayonne Cesl. Emanuel, P. Der selige Reginald von Saint-Gilles aus dem Prediger-Orden. Rec. von Pfarrer Joh. Ev. Marinic in Lind ob Velden 436
Bellesheim Alfons, Dr. Geschichte der kathol. Kirche in Irland. Rec. von Seminardirector P. Andreas Kobler S. J. in Klagenfurt (Kärnten) 150, 918
Bergamo v. Cajetan Maria, P. O. C. Gedanken und Herzensergüsse über das Leiden Jesu Christi auf alle Tage des Jahres. Rec. von Josef Klein, Präfect in Regensburg 175
Berger Othmar, P. Sammlung katholischer Kirchenlieder 438
— — Orgelbuch zur Sammlung katholischer Kirchenlieder 438
Bergmann Josef, P. Dies und Das. Gedichte. Rec. von Prof. Dr. Rudolf Schachinger in Melk 699
Berthold Theodor. Das Leben Mariä für Kinder. Rec. von Decan Anton Egger in Kastelruth bei Waidbruck (Tirol) 935
Bertz Friedrich, Pfarrer. Himmelsleiter, Betrachtungsbuch. Rec. von Prof. Al. Eberhart in Brixen 180
Bierbaum Irenäus, P. O. Fr. Der Portiuncula-Ablass. Rec. von Professor Josef Schwarz in Linz 441
Bild. Ein Bild der heiligen Messe 935
Boltz Johann. Der Engel der Barmherzigkeit. Dichtung. Rec. von Dr. Fr. Wilhelm Helle in Salzburg 179
Bonniot v. J., J. S. Wunder und Scheinwunder. Rec. von Regens Dr. M. Schneid in Eichstätt (Bayern) 165
Braig Karl. Die Zukunftsreligion des Unbewussten und das Princip des Subjectivismus. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz . 153
Braun C., Dr. Geschichte der Heranbildung des Clerus in der Diöcese Wirzburg. Festschrift. Rec. von Pfarrer G. M. Schuler in Wirzburg 700
Breuer A. J. Manuale pietatis christianae. Rec. von P. Benedict Herzog, Prior der Karmeliten in Linz 937
Brück Heinrich, Dr. Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. Zweiter Band. Rec. von Propst Dr. Leopold Schuster in Graz . 913
Brunner Sebastian. Kniffologie und Pfiffologie des Weltweisen Schopenhauer. Rec. von Adam Latschka, Gemeinderath in Wien . . . 176
Busl Anton. Die ehemalige Benedictiner-Abtei Weingarten. Rec. von Prof. P. Gregor Mayer O. S. B. in Metten (Bayern) 930
Busl Gregor — Neumann Karl. Katechetische Predigten. 2. und 3. Band. Rec. von Pfarrer Gaile in Schloß Zeil (Württemberg) . . . 924
Cathrein W. S. J. Moralphilosophie. Erster Band. Rec. von Professor Dr. Constantin Gutberlet in Fulda 409
Cepari Virgilio. P. S. J. — Schröder Friedrich S. J. Das Leben des hl. Aloysius Gonzaga aus der Gesellschaft Jesu. Rec. von Secretär Dr. Johann Andlinger in Linz 670
Chrzaszcz Johannes, Dr. Maria von Lourdes. Geschichte des Gnadenortes Lourdes. Rec. von Professor Dr. Johann Ackerl in St. Florian . 696
Clarus Ludwig. Leben und Offenbarungen der hl. Brigitta. Rec. von Pfarrer Josef Kröll in Schönthal (Württemberg) 176
Clevaneras von Josef, P. O. C. Täglicher Ehrenpreis der Muttergottes. Rec. von Professor A. Schmuckenschläger in Linz 164
Coleridge Henry James S. J. Leben der Maria Ward. Rec. von Dr. P. Fr. Raymund Lentz O. Pr., Lector der Theologie in Düsseldorf . . 702
Costa Josef. Himmelsstufen. Rec. von Professor P. Augustin Arndt S. J. 932
Cramer W., Dr. Die christliche Jugend. Rec. von P. Ulrich Steindlberger O. S. B. in Vorchdorf (Oberösterreich) 937
Dalponte Jerem., Dr. Compendium theologiae dogmaticae specialis. Rec. von Professor Dr. M. Fuchs in Linz 411
Diessel G. C. Ss. R. Die Arbeit betrachtet im Lichte des Glaubens. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Franz M. Schindler in Wien . 922
Dippel Josef, Dr. Die heilige Fastenzeit des katholischen Kirchenjahres in ihrer Bedeutung für das christliche Leben. Rec. von Domprediger Dr. Hittmair in Linz 169
— — Die nachösterliche und heilige Pfingstzeit des katholischen Kirchenjahres in ihrer Bedeutung für das christliche Leben. Rec. von Spiritual Karl Hribovšek in Marburg 429

Seite

Dobner Anton von Dobenau. Dr. Matthäus Josef Binders, Bischofes von St. Pölten, Predigten, Homilien und Ansprachen. Rec. von Kirchendirector Heinrich Hurter in Wien, St. Elisabeth 683

Duhr Bernhard S. J. Jesuiten-Fabeln. Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Rec. von Professor Dr. Leonhard Aßberger in München . . 914

Effer Wilhelm, Dr. Beichtunterricht zur Vorbereitung der Schulkinder auf den ersten Empfang des heiligen Bußsacramentes. Rec. von P. Ulrich Steindlberger O. S. B. in Vorchdorf 181

Egger Augustin, Bischof. Schulbuch und Katechismus, Schule und Elternhaus. Rec. von Pfarrer Michael Schuller in Würzburg . . . 930

Fastenprediger. Der Fastenprediger. Ein sechsfacher Cyclus von Predigten für die heilige Fastenzeit. Rec. von P. Bernard Winkler S. J. in Wynandsrade bei Valkenburg, Limburg (Holland) 926

Fegfeuer. Briefe über das Fegfeuer. Rec. von Pfarrvicar Josef Pachinger in St. Gotthard (Oberösterreich) 180

Frank Victor. „Russische Selbstzeugnisse." I. Russisches Christenthum. Rec. von Geschichtslehrer P. P. M. Werhahn S. J. in Ordrup (Dänemark) 155

Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Neue Folge. Band XII. Heft 21. Die Trappisten-Mission in Südafrika 696

— — Band XII. Heft 3. Franz Grillparzer. Ein Gedenkblatt zum 15. Jänner 1891. Beide Werke rec. von Philipp Prinz von Arenberg in Eichstätt 923

Freisen Josef, Dr. Geschichte des canonischen Eherechtes. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Rudolf R. v. Scherer in Graz (Steiermark) . 674

Frind W., Dr. Die Gedankenfreiheit, mit Rücksicht auf die Revolution von 1789. Rec. von Pfarrer Dr. Engelb. Lorenz Fischer in Würzburg-Oberdürrbach 435

Gasquet Franz Aidan O. S. B. — Elsäßer Thomas, P. Heinrich VIII. und die englischen Klöster. Rec. von Director P. Andreas Kobler S. J. in Klagenfurt 679

Gayet Louis, Abbé. Le grand schisme d'occident. Rec. von Professor Dr. Franz Lampe in Laibach 689

Gerardin, Abbé. Die fromme Seele in ihren Beziehungen zu Jesus im heiligen Sacramente. Von Decan Lippert in Burgsinn (Bayern) . 435

Geretsmatt Theobald, v., Pfarrer. Maiandacht in 31 Betrachtungen über die lauretanische Litanei. Rec. von Professor P. Georg Kolb S. J. in Mariaschein in Böhmen 437

Gottlieb. Christ oder Antichrist? Beiträge zur Abwehr gegen Angriffe auf die religiöse Wahrheit. Rec. von Prof. Dr. Josef Gruber in St. Pölten 161

Grimm Josef, Dr. Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Leopold Schneedorfer in Prag . . 423

Grönings Jakob S. J. Die Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi. Rec. von P. Michael Hetzenauer O. C. in Innsbruck . . . 179

Gruber Hermann, S. J. August Comte, der Begründer des Positivismus. Von Professor Dr. Franz Schmid in Brixen 170

Haberl Fr. X., Dr. Kirchenmusikalisches Jahrbuch für das Jahr 1890. Rec. von Dechant Josef Gabler in Waidhofen an der Ybbs . . . 173

Hammer Ph., Dr. Der Rosenkranz. Rec. von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen) 689

Hammer Bonaventura, P. Der Apostel von Ohio. Rec. von Fr. Müller in Oberstadion (Württemberg) 928

Hardy E. Der Buddhismus. Rec. von Universitäts-Professor Dr. August Rohling in Prag 915

Hauser Anton. Lourdes, die Wunderstätte der Gegenwart. Rec. von P. Petrus Hötzl in München 439

Hausschatz. Geistlicher Hausschatz für fromme Seelen. Neunter Jahrgang . 174

— — Geistlicher Hausschatz für katholische Christen. XI. Jahrgang. Rec. von Kirchendirector Heinrich von Hurter in Wien 936

Hermann A. Aus dem Kirchenjahre. Rec. von Professor Franz Bole in Brixen (Tirol) 928

Herz Jesu. Das Herz Jesu, der liebevollste Führer zur göttlichen Gnadenquelle des heil. Geistes. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt 182

— — Dasselbe Büchlein rec. von Pfarrv. Franz Resch in Grünbach (O.-De.) 936

Hesser R. P. G. S. J. — Brucker Jakob P. S. J. Vitae D. N. Jesu Christi Monotessaron evangelicum. Von Prof. F. Kobler in Linz 177

Seite

Heyl Johann Adolf. Gestalten und Bilder aus Tirols Drang- und Sturmperiode. Rec. von Dr. Karl Domanig, k. k. Custos der kunsthistorischen Sammlungen in Wien 695

Hoensbro- von Paul S. J. Warum sollen die Jesuiten nicht nach Deutsch- [illegible]? Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz . . 678

Höhler M., Dr. Religionskrieg in Sicht? Rec. von Prof. Dr. Hiptmair in Linz 158

Hubertus P. O. C. Einige Beherzigungen über die Vortheile der öfteren heiligen Communion. Rec. von Prof. Dr. Josef Moisl in St. Florian 434

Imitatio Christi. Libri quatuor de Imitatione Christi. Rec. von Prof. Albert Pucher in Böcklabruck 432

Irenicus, Dr. Die grundsätzliche Unduldsamkeit der Reformation. Rec. von Pfarrer Dr. Birnbach in Wartha (Preuß.-Schlesien) . . . 926

Jakob G., Dr. Dr. Josef Amberger, Domcapitular in Regensburg. Rec. von Professor Anton Weber in Regensburg 929

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Rec. von Professor Dr. Franz Lampe in Laibach 420

Janetscheck Clemens P. Das Augustinerkloster in Gewitsch. Rec. v. P. Michael Hetzenauer O. Cap., Lector der Theologie in Innsbruck . . . 183

Justin F. P. De Rosario mystico. Rec. von H. R. B. 170

Kampf. Ein Wort zum Frieden in dem confessionellen Kampf der Gegenwart. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Arthur König in Breslau 925

Keel Leo P. Exurge! Gebetbuch. Rec. von P. Benedict Herzog, Prior der Karmeliten in Linz 937

Keller Josef Anton, Dr. Zweihundertachtzig Beispiele zu den sieben Werken der leiblichen Barmherzigkeit aus älterer und neuester Zeit. Rec. von Johann Jehly in Thüringen (Vorarlberg) 441

— — Dreihundertsiebenzig Beispiele zu den sieben Werken der geistlichen Barmherzigkeit. Rec. von Professor P. Augustin Arndt S. J. in Krakau 696

Kinderfreund. Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift. Rec. von Leopold Vetter in Lasberg 933

Kiss János, Dr. Bölcseleti Folyóirat. Zeitschrift für christliche Philosophie. Rec. von Professor Dr. Ottokar Prohaszka in Gran (Ungarn) . 693

Kiss János, Dr. Hittudományi Folyóirat-Szeskeszti. Rec. von Professor Dr. Prohaszka in Gran 927

Kist Leopold. Die Augensprache. Von Pfarrvicar Mathias Rupertsberger in Niederrana 170

König Arthur, Dr. Das neue Officium zum heiligen Rosenkranzfeste. Rec. von Dr. Franz Freiherr von Oer, f.-b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär in Graz 699

Kohout Philipp, Dr. Das Leiden Jesu Christi und die Sünde. Rec. von Professor Dr. Josef Moisl in St. Florian 160

Kothe Bernard. Musikalisch-liturgisches Wörterbuch. Von Johann B. Burgstaller, Chordirigent am Mariä-Empfängnis-Dome und Lehrer des Choralgesanges in Linz 933

Krebs Josef Alois, P. Armen-Seelenbuch. Rec. von Prof. Franz Schwarz in Linz 182

Kunst F. X. Bibliothek der katholischen Pädagogik. II. Band. Rec. von Gymnasial-Professor Georg Glöckler in Regensburg 697

Kurz Anton, Dr. Monat Maria oder Predigten auf alle Tage des Monates Mai. Rec. von Prof. Dr. Joh. Chrzaszcz in Gleiwitz (Preuß.-Schlesien) 440

Legrand Ch. Geistliche Uebungen zur Vorbereitung auf die erste heilige Communion. Rec. von Stadtpfr. Fr. X. Wetzel in Altstätten (Schweiz) 180

Lehmkuhl Aug. S. J. Ven. P. Ludovici de Ponte S. J. Meditationes de praecipuis fidei nostrae mysteriis. Rec. von Msgr. Philipp Prinz von Arenberg in Eichstätt (Bayern) 923

Leo XIII. Sendschreiben Leo XIII. an die Bischöfe Brasiliens über die Aufhebung der Sclaverei (5. Mai 1888). Rec. von Pfarrer Franz Xaver Lang in Sigharting (Oberösterreich) 176

Lersch Dr. Neue Kalendertabellen für Vergangenheit und Zukunft. Von Prof. Dr. Willibald Ladenbauer in Budweis 698

Liebenau A. v. Ans Frauenherz. — Rosenblüten und Edelweiß. Beide Werke rec. von P. Konrad Eubel O. M. C. in Rom . . . 702

Majunke Paul. Ein letztes Wort an die Luther-Dichter. Rec. von Professor Dr. M. Hiptmair in Linz 159

Seite

Majunke Paul. Geschichte des Culturkampfes in Preußen-Deutschland. Rec. von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems 425
Manuel. Petit Manuel du Chretien. Kleines Handbuch des Christen. Rec. von Prof. Franz Schwarz in Linz 932
Marie Christine de Savoie Reine des deux Siciles. Rec. von Pfarrer Josef Othmar Rudigier in Götzis 694
Mark David. Exhorten, zunächst für die studierende Jugend auf die Sonn- und Festtage des Schuljahres. Rec. von Prof. Franz Schwarz in Linz 922
Marx, Dr. Unterrichtsbuch für angehende Krankenpflegerinnen. Rec. von Med.-Dr. Karl Denk in Linz 172
Mast Josef, Dr. Exercitien zur Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Weihen. Rec. von Regens Stiegele in Rottenburg (Württemberg) . 683
Maurer Josef. Geschichte des k. k. Lustschlosses Schlosshof und des Marktes Hof an der March. Rec. von Dr. Franz Schnürer in Wien (k. k. Hofburg) 929
Meer August. Bleibe fromm und gut. Rec. von P. Steindlberger O. S. B. 181
Mehler Ludwig — Brunner A. P. Der Prediger und Katechet. Rec. von Kirchendirector Heinrich von Hurter in Wien 931
Méric Elie, Dr. Die socialen Irrthümer der Gegenwart. Rec. von Prof. Dr. Josef Scheicher 422
Meschler M. S. J. Die Gabe des heiligen Pfingstfestes. Rec. von Professor Adolf Schmuckenschläger 415
— — Leben des hl. Aloysius von Gonzaga, Patrons der christlichen Jugend. Rec. von Dr. Josef Freisen in Erfurt 685
— — Das Leben unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes Gottes. Rec. von Professor Dr. Bernhard Schäfer in Münster 917
Mlcoch Melchior, Dr. Psalterium seu Liber Psalmorum. Rec. von Professor Dr. Bernhard Schäfer 160
— — Dasselbe Werk rec. von Professor Dr. Franz Janiš in Olmütz . 680
Möhler Karl. Commentar zum Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Rec. von Spiritual Dr. Franz Oberer in Graz 687
Möller Karl. Leben und Briefe von Johannes Theodor Laurent. Rec. von Pfarrer Josef Maurer in Markthof 434
Monsabré J. M. L., P. „Das künftige Leben" und „Die andere Welt." Rec. von Rector P. Anton Stolz S. J. in Freinberg bei Linz . . 163
Nagelschmitt H. Chrysologus. Monatsschrift für katholische Kanzelberedsamkeit. 30. Jahrgang. Rec. von Treblov 929
Nicolai Lancicii opuscula spiritualia. Rec. von Professor P. A. Arndt S. J. 427
Nilles, Dr. S. J. Varia pietatis exercitia erga sacratissimum cor Jesu. Rec. von Pfarrvicar Franz Resch in Grünbach 438
Nix Herm. Jos. S. J. Cultus S. S. Cordis Jesu. Rec. von Professor Dr. Alois Hartl in Ried 440
Oberdörffer, Dr., P. De inhabitatione Spiritus sancti. Rec. von Professor Bernhard Deubler in St. Florian 920
Officia votiva. Appendix ad Officia votiva per annum concessa. Rec. von Professor Josef Kobler in Linz 177
Osterberger Alois. Leben der ehrw. Mutter Anna Elisabetha Gottrau. Rec. von Propst Dr. J. Walter in Innichen 701
Ottenthal E. v., Dr. Regulae Cancellariae apostolicae. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer in Graz 156
Pachtler G. M. S. J. Ratio studiorum et Institutiones scholasticae Societatis Jesu. Rec. von Wilh. Panesch, Priester der Erzdiöcese Wien 912
Pelicäus L. Christus und Evangelium in moderner Beleuchtung. Rec. von Professor Dr. Josef Lesar in Laibach 694
Pesch Tilmannus. Institutiones logicales secundum principia S. Thomae Aquinatis. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz . . 678
Peters F., P. Die Pflichten der Eheleute. Rec. von Pfarrvicar Josef Pachinger in St. Gotthard 932
Pfeiffer F. X., Dr. Der Dom zu Köln. Rec. von Pfarrer Tucha in Kösterle 181
Profittlich J. P. Methodik des Religionsunterrichtes in der katholischen Volksschule. Rec. von Fr. Müller in Oberstadion (Württemberg) . 932
Raich J. M., Dr. Ergänzungen zu Möhlers Symbolik. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig in Breslau 428
Rathgeb J. G. Schulkatechesen. II. Band. Rec. von Spiritual Dr. Franz Oberer in Graz 686
Reichmann M. S. J. Die Jesuiten und das Herzogthum Braunschweig. Rec. von Professor Anton Weber in Regensburg 695

Seite

Resch Peter. Das Papstthum und das Völkerrecht. Rec. von k. k. Hofrath Georg Lienbacher in Salzburg 169
Rheinfelden Botho von. Offene Briefe an einen Protestanten. Rec. von Decan Lippert in Burgsinn 435
Roeder A. Unglaube und Offenbarung. Rec. von Professor Dr. Franz Sztanyák in Veszterczebánya (Neusohl, Ungarn) 425
Röhm J. B. Zur Charakteristik der protestantischen Polemik der Gegenwart. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig in Breslau . 693
Röhricht R. Bibliotheca geographica Palaestinae. Rec. von Prälat Dr. Hermann Zschokke, k. k. Hofrath und Univ.-Professor in Wien 672
Rohling A., Dr. Pater Milleriot. Rec. von Religionslehrer Franz Janovsky in Auspitz (Mähren) 177
Roothaan Johann. Exercitia spiritualia S. P. Ignatii de Loyola. Rec. von P. Petrus Hötzl, Franciscaner-Ordenspriester in München . . 439
Rosenkranz. Unsere liebe Frau vom hl. Rosenkranze in Pompeji, die große Wohlthäterin. Rec. von Professor Dr. Johann Ackerl in St. Florian 171
Rudigier. Bischof Rudigiers kirchenpolitische Actenstücke gesammelt aus dem Diöcesanblatte. Rec. von Professor Dr. M. Hiptmair in Linz . 183
Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften u. s. w. Rec. von Professor David Mark in Brixen (Tirol) 925
Samson Heinrich, Dr. Die Schutzheiligen. Rec. von Dr. Josef Tittel, Präses des kath. Gesellenvereines in Olmütz 167
Sattler Magnus P. O. S. B. Collectaneenblätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg. Rec. von Professor Dr. A. Weber 692
Schäfer Bernhard, Dr. Officium Defunctorum. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer in Prag 689
Schatzkästlein, d. i. Ablassgebete und kirchliche Andachten zum hl. Josef. Rec. von P. Fulgentius Hinterlechner O. C. in Rom . . . 934
Scheicher Josef, Dr. Compendium repetitorium theologiae moralis. Rec. von Dr. Anton Auer, k. k. Professor in Salzburg . . . 422
Scheuffgen F. J., Dr. Beiträge zu der Geschichte des großen Schismas. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster in Graz . . 157
Scheuffgen, Dr. — Lager, Dr. Prüfung und Würdigung der Endres'schen Schrift: „Das Bantusseminar zu Trier." Rec. von Keraft in Lz. . 167
Schlecht Josef. Tagebuch der Augustiner-Nonne Clara Staiger. Rec. von Michael Schuler, Pfarrer des Juliusspitales in Würzburg . . 703
Schlosser Julius. Die abendländische Klosteranlage des frühesten Mittelalters. Rec. von Pfarrer P. Otto Bitschnau in Rüziders . . 432
Schmalzl Peter, Dr. Das Jubeljahr bei den alten Hebräern. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Franz Sal. Fraidl in Graz . . . 916
Schneider Ceslaus, Dr. Das apostolische Jahrhundert als Grundlage der Dogmengeschichte. Rec. von Universitäts-Professor Dr. W. A. Neumann in Wien 152
— — Miseremini mei! Helfet den armen Seelen! Rec. von Decan Lippert in Burgsinn 698
Schöberl F. X. Lehrbuch der katholischen Katechetik. Rec. von Frz. Müller 431
Schrift. Einführung in die heilige Schrift. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Eduard Peter in Prag 691
Schröder, Dr. Eine katholische Antwort auf den Giordano Bruno-Scandal. Rec. von Pfarrer G. M. Schuler in Würzburg 172
Schröder Alfred, Dr. Entwicklung des Archidiakonats bis zum eilften Jahrhundert. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Rud. Ritter v. Scherer 920
Schuler G. M. Kanzelstimmen. Rec. von Treblov. 929
Schwane Josef, Dr. Dogmengeschichte der neueren Zeit. Rec. von Professor Bernhard Deubler 675
Schwarz W. B. Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V. Rec. von Vicar Dr. Heinrich Samson 686
Schwertschlager Josef, Dr. Die erste Entstehung der Organismen. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz 412
Schwillinsky Paulus, P. Leichtfassliche Christenlehr-Predigten für das katholische Volk 416
Sdralek Max, Dr. Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz. Rec. von Emil Michael S. J. in Innsbruck . . 684
Seeböck Philibert, P. O. S. Fr. Kreuzwegbüchlein. Rec. von Professor Al. Eberhart in Brixen 173
— — Vollständiges Ablass-Gebetbuch. Rec. von Decan Anton Egger . 173

Seite

Seeböck Philibert, P. O. S. Fr. Liebe und Gegenliebe im heiligsten Altarssacramente. Rec. von Pfarrer Joh. Ev. Marinic in Lind ob Velden 437
— — Lebensgeschichte der Dienerin Gottes Schwester Maria Magdalena von der Menschwerdung. Rec. von Professor P. Max Huber S. J. . 934
Sklenczka Johann B. M. Sub tuum praesidium! Sieben Marienpredigten. Rec. von Professor Dr. Joh. Chrzaszcz in Gleiwitz (Preußisch-Schlesien) 931
Skuhala Ivan — Knecht Friedrich, Dr. Zgodbe Sv. Pisma. Rec. von Religionslehrer Franz Janovsky in Auspitz (Mähren) . . . 174
Smith S. B., Dr. Compendium Juris canonici. Rec. von Professor Dr. Schill in Freiburg in Baden 413
Spee Friedrich, P. S. J. — Hattler J., P. S. J. Goldenes Tugendbuch . 441
Spelina, Dr. Rede über die Glaubenspflege an Hochschulen. Rec. von Spiritual-Director Franz Stauracz in Wien 179
Stehle J. G. Ed. Eftey-Orgelschule. Rec. von Chorregent Bernh. Deubler 928
Steindlberger Ulrich, P. O. S. B. Jesus, meine Liebe! Gebet- und Liederbuch. Rec. von Professor Franz Schwarz 182
Stelzer Chrysostomus, Dr., P. Leben der hl. Francisca Romana. Rec. von P. Franciscus Ser. Tischler Ord. Cap. in Brixen 171
Stemlin C. Die confessionslose Schule vom theologischen Standpunkte betrachtet. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz . . . 911
Štiglic Martin, Dr. Duhovna Razmatranja. Rec. von Pfarrer Dr. Stephan Mihinic in Zlatar (Kroatien) 428
Strasser Josef, Dr. Die Kreuzfahrer des neunzehnten Jahrhunderts. Rec. von Pfarrvicar Franz Mayr in Fuschl bei Salzburg 178
Stychlik Karl. Denkpfennig der hl. Mission bei St. Rochus und Sebastian in Wien. Rec. von Pfarrer J. Maurer in Deutsch-Altenburg (N.-De.) 183
Swoboda Heinrich. Ein Weltbild unserer kirchlichen Kunst. Rec. von Pfarrer Edmund Tucha in Klösterle an der Eger 934
Symon Franz Albin. De catholica Facultate theologica in universitate litterarum olim Vilnensi. Rec. von Dr. Anton Kopycinski, Prof. der Pastoral-Theologie in Tarnow 428
Thalhofer Valentin, Dr. Handbuch der katholischen Liturgik. Rec. von Prof. Franz Vole in Brixen 674
Thomae Aquinatis. Monita et Preces. Rec. von Prof. Dr. M. Fuchs 413
Thony Lorenz von Brundus P. O. C. Exercitienvorträge 685
Thuille Bernardin, P., O. Fr. C. Patristisches Handbuch. Rec. von A. Perger S. J. in Ordrupshoj (Dänemark) 168
Trabert A. Franz Grillparzer. Rec. von Dr. Karl Domanig, k. u. k. Custos 921
Urbas Anton. Die Geologie und das Paradies 165
Vademecum. Katholisches Vademecum. Messandacht ꝛc. Rec. von Decan Anton Egger in Kastelruth (Tirol) 174
Waldeck M. Lehrbuch der katholischen Religion. Rec. von Universitäts-Prof. Dr. Arthur Koenig in Breslau 693, 925
Watterich, Dr. Das Passah des neuen Bundes. Rec. von Univ.-Professor Dr. Otto Schmid in Graz 426
Weber Valentin. Dr. Kritische Geschichte der Exegese des 9. Capitels des Römerbriefes. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Leo Schneedorfer in Prag 163
Weißenhofer R., Dr. Erwin von Prollingstein. Vaterländische Erzählung. Rec. von Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf 440
Weiß Albert Maria O. Pr. Die Entstehung des Christenthums. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz 677
Werner O. P. S. J. Katholischer Kirchenatlas. Rec. von Prof. Dr. Willibald Ladenbauer in Budweis 697
Winkes Sylvester, P. Seraphischer Tugendspiegel. Rec. von P. Petrus Hötzl O. S. F. in München 933
Winkler Johannes. Nach Rom. Reise-Erinnerungen. Rec. von Gottfried Vielhaber, Prämonstratenser-Ordenspriester in Stift Schlägl (O.-De.) 935
Woker Fr. W., Dr. Geschichte der katholischen Kirche und Gemeinde in Hannover und Celle. Rec. von Prälat Dr. Hugo Laemmer in Breslau 433
Wolf Odilo, P. Beuron, Bilder und Erinnerungen aus dem Mönchsleben der Jetztzeit. Rec. von Dr. H. Müller, Domvicar in Luxemburg . 442
Wolf Natalie. Ein Dominicaner-Künstler. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens 700
Wolfsgruber Cölestin, Dr. Gregor der Große. Rec. von Univ.-Professor Dr. Ludwig Pastor in Innsbruck 408
— — Christoph Anton Cardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien. Rec. von Dr. A. E. Schönbach, Regierungsrath und Univ.-Prof. in Graz 682

Seite

Wolter Maurus, Dr., O. S. B. Psallite Sapienter! Rec. von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz 416
Zardetti Otto, Dr. Die Priesterweihe. Rec. von Prof. Franz Schwarz in Linz 695
Zimmermann Athanasius S. J. Die Universitäten Englands im 16. Jahrhundert. Rec. von Lyceal-Prof. Dr. H. Weber in Bamberg (Bayern) 688
Zürcher Ambrosius P. O. S. B. Der gute Erstcommunicant. Rec. von P. Ulrich Steindlberger O. S. B. in Vorchdorf 937

B) Neue Auflagen:

Adams Fr. W. Unsere Liebe Frau von der immerwährenden Hilfe. 4. Aufl. Rec. von P. Ulrich Steindlberger O. S. B. in Vorchdorf . . 448
Aertnys Josef C. SS. R. Theologia moralis. 2. ed. — Fasciculus Theologiae moralis 4. ed. Beide Werke rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 704
Behringer Edmund. Die Königin des heiligen Rosenkranzes. 2. Aufl. Rec. von P. Gregor Meyer im Stift Metten 186
Beissel Stephan S. J. Die Bauführung des Mittelalters. 2. Aufl. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz 444
Benger Michael Dr. — Klarmann Ulrich P. Pastoraltheologie. 2. Aufl. Rec. von Prof. A. Zupancic in Laibach 941
Bergmann Josef P. Liturgik. Zum Gebrauche für die katholische Jugend an Volks- und Bürgerschulen. 3. Aufl. Rec. von J. Kundi, Religionslehrer in Wien 447
Binder Matthäus Josef, Dr. — Scheicher Josef, Dr. Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes. 4. Aufl. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz 941
Capellmann C., Dr. Medicina pastoralis. 7. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Adam Kopycinski in Tarnow (Galizien) 189
Cochem Martin von P. O. C. — Maier Aug. Krankenbuch. 2. Aufl. Rec. von Dechant Dr. Alexander Grillwitzer, Prior in Rein (Steiermark) 707
Clericus Friedrich. Zehn Gebote katholischer Kindererziehung. 5. Aufl. Rec. von Pfarrvicar P. Benedict Kluge O. Cist. in Würflach (N.-Oest.) 445
Cramer, Dr. Der apostolische Seelsorger. 2. Aufl. Rec. von Professor Dr. Johann Ackerl, in St. Florian 446
Domanig Karl. Der Abt von Fiecht. 2. Aufl. Rec. von Pfarrvicar Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf (Oberösterr.) 710
Doß Adolf von P. S. J. Gedanken und Rathschläge, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. 7. Aufl. Rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger 948
Egger Franz, Dr. Enchiridion theolog. dogm. specialis. 2. Aufl. Rec. von J. P. Arnoldi C. SS. R. in Leoben (Steiermark) . . . 445
Feßler Josef. Institutiones Patrologiae. Tom I. 2. Aufl. Rec. von Univ.-Professor Dr. Josef Nirschl in Würzburg (Bayern) 940
Franz von Sales Grundsätze und Rathschläge. 2. Aufl. Rec. von Pfarrer Dr. van der Hart in Viersen (Rheinland) 706
Gabler Josef. Geistliche Volkslieder. 2. Aufl. Rec. von Chordirigent Joh. B. Burgstaller in Linz 951
Gebete, die jedes katholische Schulkind auswendig können soll. 15. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Franz Anthaller in Salzburg . . . 948
Geschichtslügen. 8. u. 9. Aufl. Rec. von Univ.-Prof. Dr. L. Schuster in Graz 186
Grimm Josef, Dr. Geschichte der Kindheit Jesu. 2. Aufl. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Leo Schneedorfer in Prag 938
Grießl Anton. Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in Eheangelegenheiten. 2. Aufl. 190
Gutberlet, Dr. Die Theodicee. 2. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Franz Schmid in Brixen (Tirol) 705
— — Allgemeine Metaphysik. 2. Aufl. Rec. von Prof. Martin Fuchs 940
Hagemann G., Dr. Die Psychologie. 5. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Franz Schmid in Brixen (Tirol) 704
Hattler Franz S. J. Blumen aus dem katholischen Kindergarten. 6. Aufl. Rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz . . . 185
Heim Franz Josef, Dr. Sev. Luegs Biblische Realconcordanz. 3. Aufl. Rec. von Univ.-Prof. und Domcapitular Dr. St. Spis in Krakau 706
Heitemayr Ferdinand. Die Heiligen Deutschlands. 2. Aufl. Rec. von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen) 708
Hense Friedrich, Dr. Kleine Heiligen-Legende. 2. Aufl. Rec. von Professor Alois Pachinger in St. Florian 187

Seite

Hergenröther Josef, Cardinal. — Kaulen Franz, Dr. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. Sechster Band. Rec. von Univ.-Prof. Msgr. Dr. Otto Schmid in Graz 946

Höhler M., Dr. Religionskrieg in Sicht? 2. Aufl. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz 941

Hoensbroech Paul v. S. J. Der Kirchenstaat in seiner dogmatischen und historischen Bedeutung. 2. Aufl. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Arthur Koenig in Breslau 447

Huck E. Der erste Bußunterricht. 3. Aufl. Rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 185

Kehrein. Kellers Handbuch der Erziehung und des Unterrichtes. 7. Aufl. Rec. von Religionsprof. Christian Schüller in Wien . . . 707

Keller Josef Anton, Dr. Zweihundertundzwanzig Engelsgeschichten. 2. Aufl. Rec. von Pfarrer Johann Fehly in Thüringen (Vorarlberg) . . 188

Kind Mariens. Sein Leben und sein Tod. 2. Aufl. Rec. von Decan Anton Egger in Kastelruth (Tirol) 950

Kraus F. X., Dr. Lehrbuch der Kirchengeschichte. 3. Aufl. Rec. von Pfarrer Heinrich Reeß in Stetten a. K. M. (Großherzogthum Baden) . . 942

Krutscheck, P. Die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche. 2. Aufl. Rec. von P. Bernard Grüner O. S. B. in Lambach (Oberösterreich) . 711

Lehen de, P. Ein Tag in der Einsamkeit als Vorbereitung auf einen guten Tod. 3. Aufl. Rec. von P. F. Hinterlechner, Kapuziner in Rom 189

Lehen v. P. S. J. — Brucker J. P. S. J. Der Weg zum inneren Frieden. 12. Aufl. Rec. von Professor Dr. P. Max Huber S. J. in Klagenfurt 186

Lehmkuhl Augustin S. J. Theologia Moralis. Edit. quinta — Compendium Theologiae Moralis. Beide Werke rec. von Prof. Adolf Schmuckenschläger in Linz 184

— — Theologia Moralis. Edit. sexta. Rec. v. Prof. A. Schmuckenschläger 443

Lehre vom Kreuze. 6. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Franz Anthaller . 948

Liber Precum cum Manuali Rituum pro Sacerdotibus Dioecesis Moguntinae. 2. edit. Rec. von Pfarrer Josef Würf in Böbing (Bayern) 710

Lindeman v. Marie. Die rathende Freundin. 2. Aufl. Rec. von Rector Alexander König in Marienwerth bei Mastricht (Holland) . . 949

Liturgische Erklärung der heiligen Messe. 2. und 15. Aufl. Rec. von Prof. Dr. Franz Anthaller in Salzburg 948

Maikäfer Johann. Beichtspiegel für Schulkinder, besonders für Erstbeichtende. 3. Aufl. Rec. von P. Ulrich Steindlberger O. S. B. in Vorchdorf 950

Mauracher Karl. In den Himmel will ich kommen! Lehr- und Gebetbüchlein. Rec. von Decan Anton Egger in Kastelruth 950

Ministrier-Büchlein. 2. Aufl. Rec. von P. U. Steindlberger O. S. B. 448

Müller Ernest, Bischof. Theologia Moralis Liber III. Edit. quinta. Rec. von Professor Josef Weiß in St. Florian 938

Nagelschmitt Heinrich. Trauungsreden. 2. Aufl. Rec. von Pfarrer Ferdinand von Schömburg in Reichenau (Oberösterreich) 187

Neth Josef. Handbüchlein des Ritus bei der heiligen Messe und anderen kirchlichen Functionen. 2. Aufl. Rec. von Professor Franz Bole in Brixen (Tirol) 708

Oswald Johann H., Dr. Angelogie. 2. Aufl. Rec. von P. Gottfr. Noggler, Kapuziner in Innsbruck 447

Pailler W. Religiöse Schauspiele für Mädchen. 3. Aufl. Rec. von Pfarrvicar Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf 187

Patiß Georg, P. S. J. Marienpredigten. 5. Aufl. Rec. von Professor P. G. Kolb S. J. 445

— — Geistes-Uebungen für acht Tage. 2. Aufl. Rec. von Treblov . 709

— — Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres. 2. Aufl. Rec. von Professor Franz Schwarz 709

Regelbüchlein für Ministranten. 9. Aufl. Rec. von Professor Dr. Franz Anthaller 948

Riedl Johann, Dr. — Schuster Leopold, Dr. Ausgewählte leichtfaßliche Predigten. 3. Aufl. Rec. von Propst Dr. Anton Kerschbaumer . 443

Rituale Romanum. Edit. II. Rec. von Professor Josef Schwarz . . 946

Roh Peter S. J. Die Grundirrthümer unserer Zeit. 5. Aufl. Rec. von Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig 707

Rosenthal David August. Convertitenbilder aus dem neunzehnten Jahrhunderte. Rec. von Pfarrer Johann Fehly in Thüringen . . 949

Seite

Seeböck Philibert, P. O. S. F. Seraphisches Regelbuch. 11. Aufl. Rec. von Professor Dr. Kerstgens 188
— — Die fünf heiligen Scapuliere. 5. Aufl. Rec. von P. Fulgentius Hinterlechner in Rom 188
Selbst J., Dr. Der katholische Kirchengesang beim heiligen Meßopfer. 2. Aufl. Rec. von P. Bernard Grüner 711
Stingl Eduard. Bestimmungen des bayrischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes diesseits des Rheines. 2. Aufl. Rec. von Msgr. Pinzger 189
Weber J. Compendium des katholischen Kirchenrechtes. 3. Aufl. Rec. von Professor Dr. Kerstgens 188
Weiß Albert Maria, Fr. O. Pr. Apologie des Christenthums. 2. Band. 2. Aufl. Rec. von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz . . . 703

D. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Ablaß. Der Ablaß des Gebetes „Ad Te, beate Joseph“ außerhalb des Monates October. Von Rector Dr. W. E. Hubert 217
Absolutio complicis betreffend. Von P. Bernh. Schmid O. S. B. in Scheyern 227
„Adjutorium nostrum in nomine Domini“ 488
Akustik. Verbesserung der Akustik in Kirchen. Von Professor Dr. Kerstgens in Freistadt 750
Andauer. Steter Tropfen höhlt den Stein. Von Pfarrvicar Jos. Mich. Weber in Walchensee (Bayern) 994
Armenseelen-Freund. Bernardus a Porto-Maurizio ein Armenseelen-Freund 996
Aushilfspriester. Erhaltung eines Aushilfspriesters. Von Msgr. Ant. Pinzger in Linz 228
Barmherzigkeit Gottes. Von Krasa. 1001
Beichtstuhl. Durch zweckmäßige Einrichtung des Beichtstuhles sorge für die Gesundheit des Priesters. Von L. v. Hammerstein S. J. in Trier . 741
Benedicts-Verein. Der St. Benedicts-Verein für Priester zum Troste der armen Seelen in Lambach (Oberösterreich). Von P. Karl B. Krammer O. S. Fr. in Waldhausen 503
Bilder. Die Cumulation gleichartiger Bilder in Kirchen verboten . . . 222
— — Enthüllung der Bilder am Charsamstage 224
Bonaventura. Papst Leo XIII. über das Studium des hl. Bonaventura. Von P. Leonard Maria Wörnhart O. S. Fr. in Salzburg . . 743
Brautsegen. Kann der Brautsegen Witwen, kann er gefallenen Personen ertheilt werden? Von Cooperator Karl Krasa in Wien . . . 217
Brevier. Capitulum ad Laudes et ad Tertiam 747
Buchhandel. Die literar. Erzeugnisse des deutschen Buchhandels im Jahre 1890 998
Bußübungen. Körperliche Bußübungen. Von Joh. Natter in Flaurling (Tirol) 479
Calvins Prädestinationslehre von Calvinern verurtheilt 997
Chormusik. Dürfen die Kosten für die Einrichtung einer ohne bischöfliche Genehmigung errichteten Chormusik im Wege der Concurrenzpflicht hereingebracht werden. Von Steinbach 495
Clausel. Ueber die Clausel „remoto scandalo“ 226
Collatio. Warum heißt die in der Fastenzeit erlaubte mäßige Abendmahlzeit collatio? Von Pfarrer Franz Lang in Sigharting 223
Colportage. Ueber das Colportieren religiöser Bücher und Bilder . . 748
Communion. Zur Feier der ersten heiligen Communion 218
— — Haltung und Oeffnung des Mundes beim Empfange der hl. Communion. Von P. Benedict Kluge O. Cist. in Würflach (Niederösterreich) . 745
Congrua. Verpflichtung zur Bestreitung der Congrua des Hilfspriesters. Von Canonicus Msgr. Anton Pinzger in Linz 231
— — Die Congrua-Ergänzung durch das k. k. Reichsgericht zuerkannt. Von Msgr. Pinzger 753
— — Die Congrua des Hilfspriesters ist nicht aus dem Pfründeneinkommen, sondern aus dem Religionsfonde zu ergänzen. Von Msgr. Pinzger 989
— — Die Congrua-Ergänzung für einen Hilfspriester kann nur auf Grundlage einer vorgelegten Fassion gewährt werden. Von Msgr. Pinzger 988
Confessionslos. Ist es erlaubt, jemandem zu rathen, confessionslos zu werden? 977
Control-Versammlungen. Zeit der Abhaltung der Control-Versammlungen 758
Conversion. Uebertritt vom griechisch-katholischen zum römischen Ritus. Von Spiritual-Director Karl Krasa in Wien 985

Seite
Corporale. Wie muss das Corporale beschaffen sein? 744
Cultus. Ueber die Schönheit des katholischen Cultus 501
Delegation. Erlischt die Delegation zur Trauung durch den Tod des Deleganten? 220
Devotionalien. Hausierhandel mit Devotionalien 986
Dienstverleihungs-Gebür der Kapläne und Provisoren. Von Msgr. Pinzger 490
Dispens in mixta religione nach giltiger akatholischer Trauung? . . 975
Dispensgesuche. Die Dispensgesuche nach Rom sind kurz und bündig zu verfassen 995
Dreifaltigkeit. Warum wird das Fest der heiligsten Dreifaltigkeit unmittelbar nach Pfingsten gefeiert? 747
Drucklegung geistlicher Bücher 995
Ehemeldzettel. Krainerischer Ehemeldzettel. Von Karl Krasa . . . 985
Eheverkündigung von Nupturienten, welche der anglikanischen Religions-Genossenschaft angehören 759
„Ehrenbeleidigung" durch einen Taufschein. Von Alois Stradner, f.-b. Hof-kaplan und Ordinariats-Secretär in Graz 478
Eigenthumserwerbung durch Occupatio 221
Einkommensteuer. Welche Einkommensteuer kann in die Fassion aufgenommen werden? Von Msgr. Pinzger 492
— — Die Interpellation des Dr. von Fuchs im Reichsrathe in Betreff der Einkommensteuer und ihre Beantwortung. Von Msgr. Pinzger . 990
Einkünfte. Rechtsanspruch einer neugebildeten Pfarrei auf die Einkünfte der vorbestandenen. Von Msgr. Pinzger 230
Empfängnis Mariä. Der hl. Thomas und die Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariä. Von Professor Dr. M. Fuchs in Linz . . 213
Executive Eintreibung von Leistungen für Cultuszwecke. Von Msgr. Pinzger 230
Exorcismus. Ueber den Exorcismus in satanam et angelos apostaticos . 981
Fackelträger im Hochamt. Von Spiritual Dr. Wild in Linz . . . 750
Fastenmahlzeit. De non miscendis epulis. Von Professor Dr. Joh. Ackerl 214
Feldkreuze. Der Seelsorger soll auch Feldkreuzen, Kreuzsäulen u. dgl. in seiner Pfarrei eine umsichtige Obsorge widmen 498
— — Der Seelsorger soll auch den Inschriften der Feldkreuze u. dgl. seine Aufmerksamkeit zuwenden. Von Pfarrv. P. Joh. Geistberger O. S. B. in Egendorf 978
Fest- und Fasttage. Verkündigung der Fest- und Fasttage 485
Friedhof. Benediction von Friedhofs-Kapellen 759
Friedhofs-Errichtung aus Sanitätsrücksichten liegt im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde. Von Msgr. Pinzger 988
Frohnleichnams-Procession. Die k. k. Beamten und die Frohnleichnams-Procession 484
Gebäude. Trockenlegung der feuchten Fundamentmauern. Von Professor Josef Vrenek in Kremsier 976
Gebet. Das Gebet nach der hl. Messe betreffend. Von Adrian Lichtenauer, reg. Chorherr im Stift Schlägl (Oberösterreich) 235
Gebetbuch. Ein sonderbares Gebetbuch für Kinder 500
Gebetsverein für verstorbene Priester 215
Gebür. Dienstverleihungs-Gebür bei Ernennung zum Canonicus. Von Msgr. Pinzger 229
Gebüren-Aequivalent. Bewertung des Vermögens bei dem Einbekenntnisse zur Bemessung des Gebüren-Aequivalentes. Von Msgr. Pinzger . . 491
Geistliche Gedanken. Von Prof. P. Leonhard Maria Wörnhart in Salzburg 486
Gewissenszwang. Kein Gewissenszwang! 980
Grablieder. Ueber die Grablieder. Von A. Malzer in St. Florian . . 993
Green-Bay. Der neue Bischof von Green-Bay. Von Vicar Dr. Samson . 478
Gründonnerstag. Wo ist das letzte Evangelium am Gründonnerstage vom Bischofe zu beten? 235
Grundbuchsbogen und Mappenblätter. Von Pfarrer Anton Punzenberger in Christkindl 992
Grundwert nach der 70fachen oder 108fachen Grundsteuer? Von Msgr. Pinzger 754
Habsburg. Das Haus Habsburg und der Orden des hl. Franciscus . . 999
Hebammen. Pflichten der geprüften Hebammen 756
Heinrich. Domdecan Johann B. Heinrich 476
Hilfspriester. Systemisierung des Hilfspriesters. Von Msgr. Pinzger . 227
Hölle. Entscheidung der Pönitentiarie über das Höllenfeuer 226
Hostie. Vorsicht betreffs der Hostienbäcker. Vom bischösl. Secretär Dr. Joh. Andlinger in Linz 480

Seite
Hostie. Vorsicht beim Hostienbrechen 499
Ignatius. Schluss der Oration des hl. Ignatius 981
Inhalts-Verzeichnis v. Broschüren u. Zeitschriften, Bilder u. Kalender 237, 503, 1002
Josef. Der Epikopat Englands und die Verehrung des hl. Josef . . 502
Josefsfest in Spanien. Von Rector Dr. Hubert in Mainz . . . 481
Judentaufe. Ein Fall, die Judentaufe betreffend 224
Kanzelschwindel. Gegen den „Kanzelschwindel“ 479
Katechese. Nothwendigkeit des katechetischen Unterrichtes 751
— — Einige praktische katechetische Winke 982
Katechismus. Ueber das Auffagen des Katechismus 502
Katecheten. Muster katechetischer Strebsamkeit und Tüchtigkeit. Von Dr. Kohorst in Lobberich (Rheinpr.) 744
Kelch. Gebrauch des Kelchlöffelchens 500
— — Wie kann man die Lockerung der Schrauben an Kelchen ꝛc. verhindern? 998
Kinder. Kinderspiele und Unterhaltungen. Von Pfarrer J. Bichlmair in Freising (Bayern) 216
— — Katecheten und Lehrer, verachtet und vernachlässiget nicht die armen und schwachbegabten Kinder! 222
Kirche. Elektrisches Licht in der Kirche 500
Kirchenbau. Subject der Kirchenbau-Concurrenz. Von Dechant P. Steinbach in Hostau (Böhmen) 232
Kirchenglocken. Wer hat das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken. Von Professor Franz Schwarz in Linz 760
Kirchenmusikalisches. Hic peccatur. Kirchenmusikalisches. Von P. Bernard Grüner, Benedictiner-Ordenspriester in Lambach (Oberösterreich) . 1000
Kirchenrechnung. Wer muss die Kosten für die Revision einer bereits hochortig adjustierten Kirchenrechnung tragen? Von Steinbach . . 495
Kirchensitz. Welche Rechtsmittel stehen dem Pfarrer zugebote zur Durchführung der von ihm verfügten Anweisung der Plätze in der Kirche? . . 236
— — Dürfte einem nichtkatholischen Patronatsherrn der Kirchensitz verweigert werden? Von Professor Franz Sal. Schwarz in Linz . . . 496
Kirchweihfest. Consecrierte Kirche ohne consecrierten Hochaltar und das Kirchweihfest. Von Spiritual Dr. Ignaz Wild in Linz . . . 743
— — Kirchweihfest in nur benedicierten Kirchen 998
Kreuzweg-Crucifixe. Neueste Bestimmungen des apostolischen Stuhles über die Kreuzweg-Crucifixe. Von P. Wörnhart 486
Krippe. Die Krippe zu Bethlehem 994
Lectüre. Die Lectüre der modernen Schuljugend. Von Joh. Mir. Bakalář in Lundenburg (Mähren) 977
— — Das Verderben schlechter Lectüre 998
Legitimatio filiorum per rescriptum principis 748
Leichengottesdienst. Sogenannte Beimessen bei Leichengottesdiensten . . 234
Leo XIII. Preisausschreiben Papst Leo XIII. 974
Liturgische Bücher. Können manche Wünsche bei Neuauflagen liturgischer Bücher berücksichtigt werden? 986
„Maria Schnee“. Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen) 740
Marienlieder. 36 Marienlieder für kirchliche und häusliche Andacht . . 501
Meineid. Ein Freispruch vom Verbrechen des Meineides. Von Steinbach 755
Messe. Zur Frage, ob Stift- oder Manualmessen 224
— — Unterbrechung der hl. Messe behufs Ansprache an Erstcommunicanten 488
— — Messe auf dem Ocean 499
Messenbund in Ingolstadt 236
Messauslegungen. Von Dr. Kohorst in Lobberich (Rheinpreußen) . . 997
Mess-Rubrik. Soll oder darf man in missis coram SS. Sacramento exposito vor dem letzten Evangelium den Altar mit dem Kreuze bezeichnen? . 500
— — Eine rubricistische Frage 749
Militär-Einquartierung in geistlichen Häusern. Von Prof. Dr. H. Kerstgens 233
Milwaukee. Der neue Erzbischof von Milwaukee. Von Vicar Dr. H. Samson 477
Ministerial-Erlässe. Welche gesetzliche Kraft wohnt den verschiedenen Ministerial-Erlässen inne? Von Dechant P. Steinbach 231
Mischehe. Mehrere Fälle betreffend die Wiederversöhnung bei coram acatholico eingegangenen Mischehen 480
— — Gemischte Ehe von Italienern im Auslande. Von Assessor Dr. Adolf Bertram in Hildesheim 975
Münzrelation. Nach welcher Münzrelation hat in Zukunft die Umrechnung alter Geldforderungen zu geschehen? Von Professor Franz Schwarz 760

Seite

Münzrelation. Geldforderungen, die vor dem Jahre 1799, bezw. 1811 entstanden sind, kommen nach dem Maßstabe von 100 fl. = 42 fl. ö. W. zu leisten. Von Msgr. Pinzger 987
Nächstenliebe. Die Gebeugten aufrichten 751
Paramente. Zur Schonung der Paramente 219
— — Eine sichere Bezugsquelle für schöne, feste Linnen-Paramente. Von Franz Mitsch, Pfarrer in Girsig, Post Eulenberg (Mähren) . . 489
Parochus proprius im Sinne der Kirche ist nicht immer identisch mit dem parochus proprius in politischem Sinne. Von Coop. Karl Krasa in Wien 217
Patrocinium. Woher sind die Lectionen der II. und III. Nocturn zu nehmen innerhalb der Octav eines Kirchenpatrons, sobald mehrere Tage de die infra Octavam zu feiern sind? 981
Patron. Beitrag des Patrons zu Cultusbedürfnissen. Von Msgr. Pinzger 492
Pfarrconcurs. Herbst-Pfarrconcurs in Linz 236
— — Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz 761
— — Thesen für den „Pfarrconcurs" in Regensburg 999
Pfarreinkommen. Ein Rechtsanspruch der neugebildeten Pfarre auf die Einkommensquellen der vorherbestandenen Pfarre kann nur bezüglich der Leistung der Parochianen erhoben werden. Von Msgr. Pinzger . 989
Pfarrhofbrunnen müssen von der Kirchenbau-Concurrenz hergestellt werden. Von Dechant P. Steinbach 232
Pfründeneinkommen. Die Haftung des Pfründeneinkommens für die Pension des Pfründners ist eine unbedingte. Von Msgr. Pinzger . . . 493
Pontificalamt coram Exposito. Von Spiritual Dr. Wild in Linz . . 749
Portatilia. Carraramarmor für portatilia. Von Dr. A. 981
Portofreiheit kommt den Patronatsämtern nur in ihrer Eigenschaft als Kirchenvermögens-Verwaltungen zu 759
Postporto. Bei Eingaben über ämtliche Aufforderung ist behufs Befreiung vom Postporto die genaue Bezeichnung des Absenders erforderlich. Von Peter Anton Alverà in Wilten (Innsbruck) 991
Predigt. Dauer der Predigt. Von Professor P. Karl Racke S. J. in Wynandsrade (Holland) 742
Priester. Das gläubige Volk beobachtet scharf das Beispiel des Priesters . 483
— — Die Verpflichtung einfacher Priester zur Celebration der hl. Messe. Von Professor Dr. Alois Hartl in Ried 485
Priesterverein. Der amerikanische, deutsche Priesterverein 750
Prim. Das dreimalige „Deus in adjutorium meum intende" ... bei der Prim. Von Vicar Franz X. Mayr in Fuschl bei Salzburg . 498
Primat. Ein weniger bekanntes Zeugnis für den päpstlichen Primat aus dem vierten Jahrhundert. Von Dr. Hermann Kerstgens in Freistadt 980
Primizen. Zur Abstellung von Mißbräuchen bei Abhaltung feierlicher Primizen 760
Reisen. Empfehlungs-Zeugnis für reisende Priester 498
Renovatio ss. Specierum 497
Religionsfonds-Patronatsgebäude. Baulichkeiten und Herstellungen an Religionsfonds-Patronatsgebäuden fallen, wenn sie ohne vorherige Einholung der kirchlichen und staatsbehördlichen Bewilligung durchgeführt werden, auf die Kosten desjenigen, der sie bestellt 758
Religionslehrer. Muß der Classenkatalog an den Volksschulen dem Religionslehrer zur Verfügung stehen? Von Leopold Vetter in Lasberg . 497
Religions-Unterricht. Entscheidung, betreffend den kath. Religions-Unterricht in Preußen 499
— — Landesgesetze für Görz und Gradiska und für Dalmatien betreffend die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an öffentlichen Volksschulen. Von Leopold Vetter in Lasberg 757
Religionswechsel. Rechtssatz, betreffend den Religionswechsel der Kinder in Oesterreich 235
Reliquienkreuz. Das Reliquienkreuz beim Hochamte darf der Celebrant nicht zum Altar tragen 489
Restitution. Das Officium boni viri betreffs Erlassung der Restitution . 744
— — Restitution bei Kindern 487
Requiemsmesse. Darf man in einer Kirche, welche nicht duplex hat, trotz des eigenen duplex de Requie lesen? 482
— — Requiemsmesse in duplici maj. et min. officio 751
Rom. Aufenthalt fremder Priester in Rom 216
Ruhegehalt. Die Zuerkennung eines Ruhegehaltes hängt vom ärztlichen Zeugnisse ab. Von Msgr. Pinzger 752

Seite
Scapulier. Weißes Scapulier. Von P. Karl Ehrenstraßer O.S.B. in Schlinig 498
Schulden-Convertierung durch Persolvierung heiliger Messen? . . . 482
Schuljugend. Theilnahme der Schuljugend an religiösen Uebungen. Von L. Vetter in Lasberg 497
Segen. Priester und Volk beim sacramentalen Segen 984
Seligsprechungs-Proceß des P. Marco d'Aviano 998
Simar. Dr. Hubert Theophil Simar, Bischof von Paderborn . . . 974
Sociale Frage. Predigten über die sociale Frage 1001
Staatsgrundgesetz. Was die Israeliten aus den Staatsgrundgesetzen nicht alles herausargumentieren wollen! Von Dechant Peter Steinbach. 494
Statistik. Confessionelle Statistik in Deutschland 477
Stempel bei staatlichen Vereins- oder Bruderschafts-Eingaben. Von Domcapitular Josef Kobylansky in Lemberg 227
Sterbesacramente. Warum ist das Confiteor bei Spendung der Sterbesacramente dreimal zu beten? Von Beneficiat Josef Bichlmair . 983
Stiege. Die heilige Stiege in Rom 218
Stiftspfarre. Einem Stifte incorporierte Pfarren sind nicht als selbständige Seelsorgsposten zu betrachten. Von Msgr. Pinzger 752
Stiftung. Verwaltung einer kirchlichen Stiftung. Von Msgr. Pinzger 228
Stolgebür. Die „Zwonarina" in Dalmatien ist keine Stolgebür. Von Msgr. Pinzger 493
Tänze. Die Regel des III. Ordens des hl. Franciscus und die Tänze . 220
Tanz. Das Verbot des Tanzes ist für die Mitglieder des III. Ordens des hl. Franciscus ein absolutes. Von P. Joh. Blessing O. S. B. in Seckau 746
Taufe. Können Eltern, welche erst nach der Geburt eines Kindes sich confessionslos erklären, zur katholischen Taufe desselben verhalten werden? Von Professor Franz S. Schwarz in Linz 496
Taufmatrik. Ergänzung der Taufmatrik. Von Spiritual-Director K. Krasa 993
Taufpathe. Nachträglicher Taufpathe 233
Taufschein. Dispens von der Beibringung des Taufscheines. Von Krasa 986
— — Militärpersonen können von den Heiratsdocumenten deren Taufscheine ausgefolgt werden 996
Teppiche. Fußteppiche für Altäre 1002
Trauung. Bürgerliche Trauung in Deutschland in einem Falle, in welchem die Eheleute sofort in einem Staate ihren Wohnsitz nehmen, in welchem einzig der kirchlichen Trauung Giltigkeit zuerkannt wird . . 221
Trauungsacte sind an Private nicht auszufolgen 488
Trauungsschein. Hat der zur Trauung delegierte Pfarrer das Recht, einen Trauungsschein auszustellen? 757
Tschiderer. Zum Heiligsprechungs-Processe des verstorbenen Bischofes Tschiderer 484
Unsitten bei Todesfällen 223
Versehkapsel. Die Versehkapsel darf nicht mit dem Gefäße für das heilige Oel vereinigt sein 747
Verwaltungs-Gerichtshof. Der Verwaltungs-Gerichtshof entscheidet nur anläßlich concreter Streitfälle. Von Msgr. Pinzger 753
— — Mit welchen Auslagen für Stempel und Vertretung sind die Eingaben und Recurse an den Verwaltungs-Gerichtshof verbunden? . 997
Verstorbene. Für die Verstorbenen zu beten ist doppelt heilsam. Von Domcapitular Josef Kobylansky in Lemberg 979
Votiv- und Requiemsmessen. Zur Lehre von den Votiv- und Requiemsmessen 234
Wallfahrten. Beaufsichtigung der Wallfahrten 481
— — Cardinal Diepenbrock über das Wallfahren 983
Wasserweihe am Vigiltage vor Epiphanie 993
Weihe. Welche Formel ist für die Weihe von Paramenten, Gefäßen ꝛc. zu nehmen? 999
Würdevoll. „Omnia honeste et secundum ordinem fiant" . . . 488
Zeugnispflicht. Zur Enthebung von der Zeugnispflicht der Geistlichen . 501

E. Pränumerations-Einladung pro 1892 . . 1008

F. Inserate 240, 506, 762, 1009

44. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1891. | I. Heft.

Das Geheimnis großer Thaten.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

General Ambert erzählt in seinen „Arabesken" eine sonderbare Geschichte aus dem Leben Volney's und Napoleon I. Beide waren keineswegs Freunde, ihre Lebensschicksale führten sie aber vielfach zusammen. Als Volney sich in Corsica aufhielt, machte er gegen Ende des Jahres 1791 Bekanntschaft mit dem um zwölf Jahre jüngeren Napoleon. Dieser hielt sich gerne in der Gesellschaft des weltkundigen Gelehrten auf, obwohl er ihn nicht liebte, weil er aus seinen geistreichen und inhaltsschweren Unterhaltungen großen Nutzen zog. Er sprach aber fast nie ein Wort, sondern ließ Volney stundenlang reden. Inzwischen stand er, scheinbar träumerisch und zerstreut, neben Volney's Schreibtisch, offenbar nur halb mit seinen Gedanken gegenwärtig. Es fiel aber Volney auf, dass er unterdes meist mit dem Bleistift auf einem Blatt Papier Striche zog, die schließlich immer eine Landkarte von Italien wurden. Volney hielt den vierundzwanzigjährigen Jüngling für einen Träumer oder Schwärmer, dem alles fehle, um sich mit einer kräftigen That über die Menge emporzuschwingen. Im Jahre 1793 musste Volney Corsica verlassen und begab sich nach Nizza. Der erste Franzose, der ihm dort begegnete, war Napoleon, damals Hauptmann bei der im übelsten Zustande befindlichen Armee von Italien. Dieser nahm sich des Vertriebenen an und führte ihn bei den Generälen und Officieren ein. So oft hier die Rede auf die trostlosen Verhältnisse des Heeres kam, erhob sich Napoleon mit allem Feuer und rief: „Nun gut, so ziehen wir über die Alpen und tragen wir den Krieg ins Herz von Italien!" Im Anfang sah Volney darin wieder nur eine Bestätigung seines alten Urtheiles, dass der junge Mann an einer gewissen fixen

Idee leide. Er musste aber mehrere Wochen an Ort und Stelle bleiben und so die Gastfreundschaft annehmen, die ihm Napoleon anbot. In dieser Zeit sprach der junge Officier fast von nichts, als von seinem Italien. Eine Karte Italiens vor sich, mit funkelndem Blick, die Hand zitternd vor Erregung, stand er da und zeigte seinem Gaste den ganzen Feldzug auf mit allen Schlachten, die zu schlagen sein würden, Lonato, Castiglione, Roveredo, Bassano, Arcole, Rivoli, Tagliamento, zuletzt Leoben. Und dann fieng er mit der Geschichte Italiens an und gieng alle Ereignisse, alle großen Männer, alle Zeugnisse des italienischen Geistes durch, sprach von Gregor VII., von der sicilianischen Vesper, von den Welfen und Ghibellinen, den Este, den Gonzaga, den Medicis, von den italienischen Feldzügen Karl VIII., Ludwig XII., Franz I., von Michel Angelo, Dante, Tasso, Macchiavelli, von Leo X. und Sixtus V. Volney konnte nur schweigen und hören; er wurde aber auch jetzt noch nicht klug aus dem jungen Manne und hielt ihn für einen hochbegabten Narren.

Im Jahre 1795 musste Volney nach verschiedenen Schicksalen eine Zuflucht in Nordamerika suchen. Bei seiner Abreise hörte er eben noch, dass der missvergnügte, unbeschäftigte Napoleon im Begriffe stehe, dem Sultan seine Dienste anzubieten. Im folgenden Frühlinge las er aber in den Zeitungen, dass der Krieg in Italien ausgebrochen und dass dessen Leitung Napoleon übertragen sei. Der Beginn des Krieges verlief genau nach dem Programm, das er bereits kannte. Jede neue Nachricht aus Europa war nur eine Bestätigung dessen, was er längst wusste. Jetzt machte sich Volney versuchshalber einmal in Gesellschaft ans Prophezeien. Die nächste europäische Zeitung brachte die Erfüllung. Volney bekam nun mehr Muth und sagte den ganzen Feldzug voraus und in überraschend kurzer Zeit war alles zur Wahrheit geworden, so dass man hinter ihm — er hatte nämlich aus Gründen seinen Namen verborgen gehalten — einen verbannten französischen General vermuthete. Er hatte Noth, die Officiere Washingtons zu überzeugen, dass er gar nicht Soldat sei.

Volney erzählte diese Geschichte oft, zumal nach Napoleons Sturz. Wenn aber jemand darin das Spiel des Zufalls erblickte, dann sagte er: „Nein, nein! Der Gedanke ist der Meister der Ereignisse.“ Italien war der Gegenstand des Nachdenkens für Napoleon. Dieser Gedanke aber hatte durch die beständige Beschäftigung mit

ihm in diesem großen Geiste schließlich eine solche Bestimmtheit angenommen, dass er nur ausgeführt zu werden brauchte. Ohne Zeit und ohne beharrlichen Fleiß gibt es nichts wahrhaft Großes. Wir meinen immer, wenn plötzlich etwas Außerordentliches ans Licht tritt, das sei nur so aus dem Boden gestampft. Die Wahrheit aber ist, dass ein bedeutender Geist die Sache schon vorausgesehen und voraus überlegt hat, lange ehe fast jemand daran dachte. Daher ist er gerüstet und hat alles in Bereitschaft, wenn die Stunde dafür gekommen ist und läuft allen den Rang ab. Das ist das Geheimnis der großen Dinge. Dieses Geheimnis besteht darin, dass die Kraft der Ueberlegung mit der Macht der Zeit sich verbinde. Wenn Scharfsinn, Geist und Nachdenken die Dinge vorbereitet haben und wenn die Thatkraft sie genau ausführt, sobald die Zeit, die man eben muss abwarten können, gekommen ist, dann gibt es etwas Tüchtiges. Man redet von Schicksal, von Bestimmung, von Zufall. Aber das alles hat nie zu wahrhaft großen, schönen und dauerhaften Ergebnissen geführt: der Gedanke ist der Meister der Ereignisse.

So Ambert oder vielmehr Volney. Die Leser von Hübners „Sixtus V." werden sich vielleicht einer ähnlichen Erwägung erinnern, nur dass sie dort nicht so eingehend durchgeführt ist. Die staunenerregende Vielseitigkeit, Thätigkeit und Geschäftsgewandtheit des Papstes scheint uns beinahe unbegreiflich. Sie ist aber, wie Hübner richtig bemerkt, nichts als die Ausführung dessen, was Sixtus zuvor in der Einsamkeit vorbereitet hatte. Die langen Jahre der Zurückgezogenheit, welche ihm die Ungnade seines Vorgängers auferlegt hatte, waren die Vorschule seiner Regierung. In der Stille hatte dieser überlegene Geist seine Gedanken und Entwürfe zurechtgelegt, und als ihm die Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Gelegenheit gab, sie ins Leben zu übersetzen, da stiegen die Thaten ans Licht, so zahlreich, so verschieden, so fertig, dass es der Welt, welche immer nur vom Augenblicke lebt, ganz unheimlich erschien, gerade als gienge es nicht mit rechten Dingen zu. Es bewahrheitete sich aber auch damals die Wahrheit des Satzes: „Der Gedanke ist der Meister der Ereignisse."

Die gleiche Nutzanwendung ergibt sich aus dem Leben vieler Heiligen. Selbst wo eine ganz außerordentliche Berufung oder Gnade Gottes der eigentliche Grund eines großen Ereignisses ist, können

wir den Einfluss des menschlichen Gedankens — oder sagen wir lieber, um christlich zu sprechen, der Betrachtung — auf die Gestaltung der Dinge nicht in Abrede stellen. Denn auch die übernatürliche Gnade wirkt ja auf die Menschen und durch die Menschen auf menschliche Weise, mit Adams Stricken, wie der Prophet sagt (Osee 11, 4.). Wohl mochte Moses sich und den Herrn hundertmal fragen, wo das hinaus solle, wenn er Jahr um Jahr in der Wüste von Madian verborgen leben müsse. Er fühle sich doch zu etwas Höherem berufen; er glaube selbst in den heiligsten Stunden des Gebetes sich dazu angetrieben zu fühlen; er verspüre jedesmal, so oft er sich von neuem für den Gedanken begeistere, sein Volk wo nicht von der Knechtschaft zu retten, so doch sittlich und religiös zu erneuern, einen gewaltigen Aufschwung in seinem eigenen Innern zu Gott; es komme ihm jedesmal, so oft er sich von diesem Plane als von etwas Unmöglichem abwende, vor, als habe er eine Untreue gegen Gott begangen, als gehe ihm damit die Lust und Kraft zum Guten selber aus: kurz, er meine nicht zweifeln zu können, dass der Antrieb von Gott selber komme. Nun aber sei er schon vierzig Jahre hier in der Einsamkeit, er zähle bereits 80 Jahre und könne sich kaum mehr ein langes Leben versprechen; wie müsse er sich selber und wie müsse ihm der seltsame Gedanke vorkommen, der ihm nie Ruhe lasse und den er nun doch nicht mehr ausführen könne? Sei er ein Opfer der Selbsttäuschung? Oder gefalle sich Gott darin, dem Menschen Antriebe ins Herz zu senken, bloß um ihn zu prüfen, vielleicht auch zu peinigen? Oder endlich, liebe es Gott, ihn solange hinzuhalten, bis ihm die Sache, die anfangs sein Interesse erweckte, selber zum Ekel geworden und er somit von der Gefahr befreit sei, unvermerkt von der Eigenliebe in die Ausführung der heiligen Absichten des Herrn etwas einfließen zu lassen? Die Antwort auf alle diese Zweifel und Gewissensqualen erfolgte am brennenden Dornbusch. Diese vierzig Jahre der Einsamkeit brachten reichliche und überreichliche Früchte, Früchte der That, welche Jahrtausende andauerten.

Gerade so musste sich Paulus auf sein großes Werk vorbereiten. Wir können uns unschwer vorstellen, was es für diesen Feuergeist, der eben mit der ganzen Glut des Neubekehrten die ersten Beweise seiner Kraft abgelegt und die ersten Erfolge seiner Thätigkeit gekostet hatte, gewesen sein muss, als ihn Gott nun drei Jahre Quarantaine

in der Einsamkeit durchmachen ließ; welch ein Opfer es ihn abermals gekostet haben mag, als er später, mitten im Siegeslauf durch die Welt, vier Jahre lang im Kerker zu Cäsarea und Rom festgehalten wurde. Aber wenn er sich hinterher, der apostolischen Wirksamkeit zurückgegeben, über die ihm selber unbegreifliche Macht, die in seinen Worten lag, Rechenschaft gab, musste er sich nicht sagen, dass, selbst die unvergleichliche Gnade Gottes vorausgesetzt, die ihm zutheil geworden, kein solches Feuer aus seinem Munde schlagen würde, wenn es nicht zuvor durch die Einschließung zu einer so lodernden Flamme angefacht worden wäre?

Wo denken dann wir Kleinen hin mit unserer kleinen Kraft, wenn wir uns immer einbilden, wir könnten die Erfolge und die großen Thaten ohne weiteres auf der Straße auflesen? Und über wen haben wir uns dann zu beklagen, wenn unsere Erwartungen sich nicht erfüllen? Fürwahr, wir unterscheiden uns in diesem Stücke oft sehr wenig von der gewöhnlichen Welt. Wenn einer neben uns die Aufmerksamkeit auf sich lenkt, dann heißt es immer nur: Was der Mensch für ein Glück hat! Und doch könnten vielleicht wir, die wir ihn beneiden, mit unseren Gaben ihn ohne Schwierigkeit übertreffen, wenn wir es so ernst nähmen, als er. So aber lassen wir, in der Meinung, es gehe bei anderen mit Hexerei zu, oder sie seien eben bevorzugte Glückskinder, die Dinge gehen, wie sie gehen, und begnügen uns damit, zu seufzen, dass sie nicht so gehen, wie es unser Ehrgeiz wünscht. In der Meinung, anderen flögen die Früchte ihrer Thaten gleich gebratenen Tauben zu, stehen wir mit stets offenem Mund und mit offenen Augen da, und wenn dann die Ergebnisse unseren Erwartungen nicht entsprechen, werden wir entweder muthlos oder, was noch schlimmer ist, eifersüchtig und gereizt.

Aber darin thun wir Gott und unseren Mitmenschen und uns selber Unrecht. Gott behandelt uns nicht anders, als er mit allen umgeht. Gott hat keine Schoßkinder. Und im allgemeinen sind auch die unter unseren Mitmenschen, welche am meisten vom Glück bevorzugt scheinen, nicht anders angelegt, als wir. Wir reden von Genie. Nun allerdings, das leugnet niemand, dass es viele Grade von Gaben gibt. Aber die sind sehr selten, welche mit großen Anlagen Großes zustande bringen, wenn sie nicht große Mühe auf deren Entwicklung verwenden. Guido Reni war gewiss zum Künstler

wie geschaffen. Wenn man aber sein Talent pries, pflegte er zu sagen: „Ach, lassen Sie mich mit diesen Reden! Wissen Sie, was Talent ist? Fleiß und äußerste Sorgfalt.“ Wer am meisten arbeitet, der wird auch am meisten erreichen. Und Bossuet war zum Redner ebenfalls wie geboren. Als man ihn aber frug, welche von seinen Reden er für die beste halte, da gab er zur Antwort: „Die, worauf ich am meisten studiert habe.“ Und nicht anders ist es bei den Heiligen. Niemand wird in Abrede stellen, dass auch unter ihnen die Gnadengaben sehr verschieden waren. Aber auch das kann niemand in ernstlichen Zweifel ziehen, dass bei gleichen Gaben der, welcher mehr gethan, auch mehr ausgerichtet hat.

Das einzusehen hat nun zwar wenig Schwierigkeit. Diese liegt nur darin, dass wir würdigen lernen, welches die rechte Art und Weise ist, die von Gott verliehenen Gaben nutzbar anzuwenden. An Thätigkeit fehlt es ja nicht, vielleicht ist sie nur allzuoft zuviel, zu lärmend, zu ungestüm. Wenn trotzdem die Früchte oft der Arbeit nicht entsprechen, so kann die Schuld nur darin liegen, dass die Anstrengung nicht die rechte ist. Wir arbeiten eigentlich fast alle viel zu viel. Zum Theil ist es allerdings durch die Noth der Zeit geboten. Aber doch könnte die Mehrzahl von uns manche Stunde ersparen, manche Geschäftelei, manche Anstrengung beiseite lassen und gleichwohl größere Erfolge haben, wenn wir nur anders die dadurch gewonnene Zeit auf das innere Leben verwenden würden.

Aber hier liegt der Grund des Uebels. Wir betrachten eine Stunde, die wir unserer Seele widmen, nur allzuleicht als Verlust für unsere öffentliche Wirksamkeit. Wenn es gut geht, seufzen wir, dass uns unsere Geschäfte keine Zeit zur Betrachtung und zum Gebete lassen, aber an einen Versuch, uns dafür einige Augenblicke des Tages zu erübrigen, wagen wir kaum zu denken. Immer sind es die Geschäfte, immer ist es das Hinaustreten in das öffentliche Leben, wovon unser Denken ausgeht. Dass wir uns aber damit selber in eine ganz verkehrte Stellung bringen, daran denken wir kaum. Darum will es uns auch nur selten zum Bewusstsein kommen, dass wir auf solche Weise uns selbst der Kraft zu durchgreifendem und nachhaltigem Wirken berauben.

Woher haben denn die Väter unseres Glaubens und die großen Heiligen den Muth und die Festigkeit zu ihrem Wirken genommen?

Eben von dort und von sonst nirgends, von wo ihn das Vorbild unseres Lebens und unseres Wirkens genommen hat. Unser Herr und Erlöser, der Hirte und Bischof der Seelen, ist eigens zu dem Zwecke und nur zu dem Zwecke auf die Erde gekommen, um die Seelen zu retten. Dennoch hat er dreißig Jahre in der Einsamkeit gelebt. Und von den drei Jahren, welche er der Oeffentlichkeit widmete, hat er wieder den größeren Theil in der Stille zugebracht. Niemand wird hoffentlich glauben, dass dies verlorene Tage und verlorene Jahre waren. Die Zeitgenossen des Herrn wenigstens urtheilten anders. Denn wenn er einmal sprach, da riefen sie voll Bewunderung: „Nie hat ein Mensch so geredet, wie dieser Mensch redet." (Joh. 7, 46.). Nach denselben Grundsätzen hat er aber auch seine Jünger gebildet. Erst führte er sie in die Einsamkeit, um sie auf ihren Beruf und ihr öffentliches Auftreten vorzubereiten, und kaum hatte er sie der Welt ein wenig ausgesetzt, da zog er sie schon wieder zurück, damit sie sofort das, was sie ausgegeben hatten, in seiner Nähe wieder ersetzten. Daher blieben sie auch immer an geistigen Gütern reich, und konnten, wenn sie sprachen oder sich sonst thätig zeigten, einen solchen Vorrath von Kraft in ihr Wirken legen, dass die ganze Welt ihnen als reife Frucht in den Schoß fiel.

Diese Anschauung müssen auch wir wieder zur unserigen machen, dann brauchen wir uns nicht zu beklagen, dass unser Wort den Menschen nicht mehr wie Feuer auf die Seele brennt, dass unser Wirken nicht mehr wie ein Pfeil in die Herzen dringt. Wir rechnen viel zu viel nach den Stunden, die wir im Amte stehen, wir messen unsere Thätigkeit zu gerne nach Ziffern und Kilometern. Es wäre besser, wir dächten daran, dass Gott nicht mit dem Maßstab, sondern mit der Wage über unser Leben urtheilen wird. Wenn uns das wieder einmal klar geworden ist, dann werden wir auch wieder fassen, dass das Geheimnis der großen, und wenn nicht der großen, so doch der eingreifenden Thaten nicht in der Menge der Arbeiten und nicht in der Zahl der Stunden, sondern in der innerlichen Kraft gelegen ist, die wir in sie hineinlegen. Diese aber lernen wir nirgend anderswo kennen, diese eignen wir uns durch kein anderes Mittel an, als durch eben jenes, durch welches alle großen Thaten der Weltgeschichte und des Reiches Gottes zustande gekommen sind, durch die Kraft des Geistes, durch die Ruhe, Klarheit und Sicherheit, mit

der wir unsere Aufgabe verfolgen. Daſs wir diese durch unsere Ausgegossenheit an die Aeußerlichkeit eher verlieren als befestigen, dafür bürgt uns unsere eigene Erfahrung. Wohlan denn, lassen wir uns durch das Beispiel der großen Männer, zumal der großen Heiligen, sagen, wo wir sie ausgiebig schöpfen können. Die Einsamkeit, versteht sich die in Betrachtung und Studium nutzbar gemachte Einsamkeit, ist die Mutter großer Gedanken, große Gedanken aber sind die Väter großer oder wenigstens gediegener Thaten.

Die Gefahr der Socialrevolution und die Aufgabe des katholischen Clerus.

Von L. v. Hammerstein S. J. in Trier.

Ein Freund, der jüngst aus Berlin zurückkehrte und die dortigen Socialzustände beobachtet hatte, erzählte mir: zwei Dinge hätten ihn besonders überrascht, 1. die große materielle Noth der arbeitenden Classen, 2. wie tief die Darwinische Descendenztheorie in die niederen Volksschichten eingedrungen sei, und mit dieser Theorie natürlich der gänzliche Unglaube. Was von Berlin gilt, das gilt mehr oder weniger von den meisten Großstädten der Gegenwart, und das beginnt mehr und mehr auch für die ländliche Bevölkerung zu gelten: Noth und Unglaube. Diese beiden Factoren aber, auf materiellem Gebiete die Noth und auf geistigem der Unglaube, ergeben mir ein mathematisches Multiplications-Exempel: die Gefahr der Socialrevolution, einer schlimmeren vielleicht, als der von 1789. Was ist hiergegen zu thun?

I. Zunächst muſs dem materiellen Elend gesteuert werden auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung. Das hat man bereits erkannt in Oesterreich und in der Schweiz. In Deutschland hatte das katholische Centrum seit mehr als einem Jahrzehnt den Arbeiterschutz durch die Gesetzgebung verlangt. Es hatte gefordert: Verbot oder doch Beschränkung der Sonntagsarbeit, der Frauen- und Kinderarbeit, Festsetzung eines Maximal-Arbeitstages. Man hatte das Centrum verhöhnt. Doch mehr und mehr begann man, die Vorschläge desselben zu berücksichtigen. Endlich hat, wie bekannt, der deutsche Kaiser selbst in großartiger Weise diese Grundsätze auf sein Programm geschrieben, bei Gelegenheit der internationalen Conferenz zum Schutze der Arbeiter.

In der That, diese und ähnliche Maßregeln bezeichnen den rechten Weg zur Abhilfe. Worin hat denn das Elend seinen Grund? Vor allem in der Uebermacht des Capitals und in dem zu großen Angebot von Arbeitskräften. Sehen wir das im concreten Bilde:

Ein Capitalist unternimmt ein großes Eisenwerk. Er bedarf dazu 1000 Arbeiter. Die Arbeiter strömen herbei. Auch von außen her, von Italien, ja selbst von China können Arbeitskräfte bezogen werden. Setzen wir, dass 1500 arbeitslose Menschen ihre Arbeit anbieten. Der Unternehmer wählt seine 1000 für den täglichen Arbeitslohn von drei Mark. Die übrigbleibenden 500 wollen auch leben, sei es auch für nur zwei Mark täglich. Der Unternehmer entlässt also die Hälfte der bisherigen Arbeiter, um diese 500 dafür einzustellen. Denn er gewinnt dabei täglich 500 Mark. Nun wollen aber auch die entlassenen 500 leben, wären also bereit, selbst mit einer Mark zufrieden zu sein. In dieser oder ähnlicher Weise drückt die Concurrenz den Wert der Arbeit herab. Aus Berlin ward jüngst berichtet, dass eine Näherin infolge derartiger Concurrenz bis auf 50, ja 30, ja 25 Pfennige, bei fünfzehnstündiger Arbeit täglich, herabgedrückt war. Von ihren zwei Kindern war das eine bereits verhungert, sie selbst und das andere dem Hungertode nahe.

Was bewirken nun dem gegenüber die oben angeregten Maßregeln? Das Verbot der Sonntagsarbeit reduciert die Menge der sich anbietenden Arbeitskräfte etwa im Verhältnisse von sieben zu sechs. Denn eine Verminderung der Arbeitstage erfordert eine entsprechende Vermehrung der Arbeitskräfte, soll dasselbe Maß von Arbeit geleistet werden. Aehnlich bewirkt die Zurückführung einer größeren Zahl von Arbeitsstunden auf eine geringere Zahl eine Verminderung des Angebotes von Arbeitskräften, folgerichtig in umgekehrtem Verhältnisse ein Steigen ihres Wertes. Aehnliches gilt, wenn Frauen- und Kinderarbeit mehr oder weniger behindert wird, der Arbeit der Männer Concurrenz zu machen. Wird in dieser Weise das Angebot der Arbeit vermindert, so gestalten sich die Dinge, um wieder im concreten Bilde zu bleiben, etwa wie folgt: Der Unternehmer will seine 1000 Arbeiter mieten, aber nur 800 bieten sich an. Jetzt also sind eher die Arbeiter imstande, die Höhe ihres Taglohnes zu bestimmen; es ist nicht mehr alles fast ausschließlich in die Hand des Unternehmers gelegt. Diese günstige Wirkung kann natürlich nicht von den einzelnen Arbeitern erzielt werden; sie ist vielmehr Sache der Gesetzgebung und diese muss darin so weit gehen, wie Bedürfnis und Möglichkeit es anzeigen.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung, welche anderweitige günstige Folgen von der Beschränkung des Arbeitstages, der Sonntagsarbeit und der Frauen- und Kinderarbeit zu erwarten sind.

II. Wird auf diesem Wege in genügender Weise der Socialrevolution vorgebeugt werden? Wir antworten mit dem entschiedensten: Nein. Für durchaus nothwendig halten wir jene Maßregeln freilich, aber für genügend halten wir sie nicht. Denn nicht bloß dem Elend,

sondern auch dem Unglauben muss gesteuert werden. Zeigen wir das wieder im Concreten:

Gesetzt also, infolge jener Maßregeln erhält der Arbeiter einer Großstadt täglich sechs Mark. Wird er zufrieden sein? Kann er die sechs Mark nicht in Cognac, statt früher eine Mark in Schnaps vertrinken? Wird er nicht missgünstig auf die reichen Industriellen und Banquiers hinblicken, welche täglich ihre hundert Mark und mehr verzehren? Was hält ihn zurück von der Socialrevolution? Etwa das Militär? Aber wie, wenn dieses gleichfalls von der Socialdemokratie angesteckt ist? Oder hindert ihn die Achtung vor den zehn Geboten Gottes, insbesondere vor dem Gebote: „Du sollst nicht tödten", „Du sollst nicht stehlen"? Aber der Unglaube hat ihn ja gelehrt, dass es keinen Gott gibt! Und mit dem persönlichen Gotte fallen nothwendig die Gebote dieses Gottes, auch das Gebot des Gehorsams gegen geistliche oder weltliche Obrigkeit.

Was schützt uns also gegen die Socialrevolution? Der sicherste Schutz ist, wenn der Glaube an Gott und die Achtung vor seinen Geboten aufs neue die ganze menschliche Gesellschaft durchdringt. Und wie soll das geschehen? Wir nennen besonders zwei Mittel: Streng confessionelle Schulen für die Jugend und eine tüchtige Seelsorge für die Erwachsenen. Was die Schulen angeht, so haben die Staatsregierungen auf diesem Gebiete ungemein vieles wieder gutzumachen und versäumtes nachzuholen; sie haben vor allem der Kirche ein weiteres und freieres Feld der Thätigkeit zu eröffnen, der Kirche, welche von Christus gesandt ward, die Völker zu lehren. Hier ist es also der katholische Clerus, welcher durch gründlichen Religionsunterricht und tüchtige religiöse Erziehung die Jugend vor der Socialdemokratie schützt. Aber die Umsturzpartei wartet mit der Ausführung ihrer Pläne nicht, bis aus der Schuljugend eine neue Generation herangewachsen ist. Also die Erwachsenen unserer Zeit müssen gleichfalls vor der Socialdemokratie geschützt, beziehungsweise ihr wieder entrissen werden. Auch dieses kann mehr als sonst jemand der katholische Clerus leisten. Der Protestantismus ist hier weit ohnmächtiger. Beweis dafür ist, dass unter sonst ziemlich gleichen Verhältnissen die Socialdemokratie im deutschen Reiche weit verbreiteter ist in den protestantischen, als in den katholischen Gegenden. So wurden bei den Reichstagswahlen von 1884 in socialdemokratischem Sinne von 100 giltigen Stimmen abgegeben:

1.	In Wahlkreisen mit mehr als $^3/_4$ katholischer Bevölkerung	2·2
2.	„ „ „ $^1/_2$ bis $^3/_4$ „ „	2·7
3.	„ „ „ $^1/_2$ bis $^3/_4$ evangelischer „	7·9
4.	„ „ „ mehr als $^3/_4$ „ „	15·3

Bei den Wahlen von 1890 stieg die Mitgliederzahl des katholischen Centrums von 99 auf 107 und der „Reichsbote" des

Oberhofpredigers Stöcker erklärte damals: „In der großen Zahl der Stichwahlen kommt die allgemeine Zersetzung der Parteien zum Ausdruck. Nur das Centrum steht fest, alle andern Parteien wanken; bei der katholischen Bevölkerung hat die zersetzende Arbeit der liberalen Presse keinen Einfluss. Von diesem Unheil ist nur unsere evangelische Bevölkerung heimgesucht; sie hat seit Jahrzehnten das zersetzende Gift der liberalen Presse in sich aufgenommen, und so ist in der That alles zersetzt: die Religion, die sittlichen wie die politischen Anschauungen. Wenn nun jetzt die katholische Kirche darauf hinweist, dass allein sie einen zuverlässigen Einfluss im Volksleben auszuüben imstande ist, so würde man sich kaum wundern dürfen, dass damit auch ihre Wertschätzung wie ihr Einfluss im Staate stets wächst, wie die Wertschätzung und der Einfluss der evangelischen Kirche noch weiter sinken wird."

Also die katholische Kirche, mithin besonders der katholische Clerus ist das festeste Bollwerk gegen die Socialrevolution. Damit er es voll und ganz sei, muss er freilich von engherzigen, bureaukratischen Fesseln sich frei fühlen; er muss bei der pfarramtlichen Seelsorge durch persönlichen Verkehr auf die Arbeiter einwirken; er muss suchen, die schlechte Presse von ihnen ferne zu halten, die gute zu verbreiten; er muss in Arbeiter-Vereinen oder marianischen Congregationen die Arbeiter zusammenfassen und mit religiösem Geiste durchdringen. Was auf diesem Wege geleistet werden kann, bewies z. B. die marianische Arbeiter-Congregation in Aachen. Zur Zeit ihrer Blüte konnte der Oberbürgermeister der Stadt erklären: „In Aachen gibt es keinen Socialdemokraten."

Vielleicht das wirksamste aller Mittel, um in der erwachsenen Bevölkerung die Religion neu zu beleben und zu bekräftigen, sind die Volksmissionen. Wenn in einer katholischen Stadt soviel möglich in allen Pfarrkirchen zugleich drei Prediger sich abwechseln, um täglich drei- oder viermal der Bevölkerung den Glauben an Gott und die andern ewigen Wahrheiten tief in die Seele einzusenken, dann durchdringt ein neuer Geist alle. Auf diesem Wege ist es, wenn überhaupt, zu erhoffen, dass die socialistischen Grundsätze in größerem Umfange zurückgedrängt werden. Freilich wird es in manchen Orten nöthig sein, vorab das Dasein eines persönlichen Gottes durch gründliche Beweise zu erhärten. Von competenter Seite hörte ich z. B. das Urtheil: „Bei einer Volksmission in Berlin würde man mehrere Tage auf diese Wahrheit verwenden müssen."

Wolle Gott, dass auf solchem Wege der katholische Clerus ein Retter werde, die moderne Gesellschaft vor gänzlichem Zusammenbruche zu schützen!

Ueber den Verkehr des Geistlichen mit Frauenspersonen.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Erster Artikel.

Kaum bin ich mit der Besprechung eines sehr heiklen und wie man zu sagen pflegt, kitzlichen Themas zu Ende gekommen („Ueber den Wirtshausbesuch der Geistlichen" — s. Quartalschr. Jahrg. 1890, S. 540 ff.), so stellt die hochwürdige Redaction dieser geschätzten Zeitschrift, wie sie sagt, von Lesern derselben dazu aufgefordert, an mich die Zumuthung, nun einen Gegenstand zu behandeln, dem jene obenerwähnten Eigenschaften womöglich in noch höherem Maße zukommen. Da ich aber nicht leugnen kann, dass der Gegenstand ein äußerst wichtiger ist (— sagt doch z. B. ein Concil von Neapel vom Jahre 1699, jeder Bischof solle keine Sorgfalt, die er ihm zuwenden kann, für überflüssig halten — Coll. Lac. I, 218) und da die hochwürdige Redaction der Ansicht ist, dass dessen Besprechung nutzbringend sein dürfte, so gehe ich in Gottes Namen daran, die paar Freistunden eines Urlaubs zu benützen, um einige Notizen, Gedanken und Erfahrungen über das angekündigte Thema niederzuschreiben.

Es leuchtet sofort ein, dass die bezüglichen kirchlichen Vorschriften und so auch deren nähere Besprechung, Erklärung, Begründung und die Anweisung zu ihrer praktischen Verwertung nur den Zweck haben können, den Priestern Vorschriften, resp. Anregung, Beweggründe, Winke zu geben behufs Bewahrung der priesterlichen Keuschheit, bezw. Verhütung des entgegenstehenden Lasters und des bezüglichen Verdachtes. Deshalb dürfte es angezeigt erscheinen, um unserer Arbeit ein festes Fundament nach dieser Seite hin zu geben und spätere Begründungen und Wiederholungen zu vermeiden, derselben eine kurze Abhandlung vorauszuschicken entweder über die Schönheit, Erhabenheit, Nützlichkeit, Pflichtmäßigkeit, Nothwendigkeit der priesterlichen Keuschheit, oder über die Verwerflichkeit, Sündhaftigkeit, Verderblichkeit der luxuria beim Priester. Da ich aber über Ersteres bereits eine Abhandlung veröffentlicht habe,[1]) deren Gedanken ich zum guten Theil hier wiederholen müsste, so ziehe ich vor, das letztgenannte Thema in diesem ersten Artikel der Gesammt-Abhandlung zu besprechen, indem ich die These aufstelle: **Der Priester muss sich mit ängstlicher Sorgfalt vor der Unkeuschheit hüten; denn diese macht ihn**

[1]) Der Priestercölibat von Dr. Jakob Schmitt. Münster 1870. (Separat-Abdruck aus den „Zeitgemäßen Broschüren", herausg. von Thissen, Haffner und Janssen. Bd. VI, H. 4.)

I. zu einem fluchbeladenen Sünder;
II. zu einem Ehrlosen, Schandbedeckten;
III. zu einem Aergernisgeber, Seelenmörder;
IV. zu einem Unglücklichen, Elenden schon hier;
V. zu einem Verdammten in der Ewigkeit.

I.

Um zu zeigen, dass die Unkeuschheit den Priester zu einem fluchbeladenen Sünder macht, erhärten wir ganz kurz zwei Sätze: 1) Jede (objectiv in ihrer Art vollendete und subjectiv vollkommen zuzurechnende) Sünde der Unkeuschheit ist, insbesondere beim Priester, schon an sich eine sehr schwere, gottverfluchte Sünde; 2) sie zieht regelmäßig eine Reihe schwerer Sünden nach sich.

1. Dass die Unkeuschheit an sich schon, selbst abgesehen vom priesterlichen Charakter dessen, der sich ihrer schuldig macht, Sünde und zwar ihrer Art nach schwere Sünde ist, die in gewissem Sinn eine parvitas materiae nicht zulässt, ist so allgemein anerkannt, wird von uns selbst so oft den Gläubigen vorgestellt, dass ich darüber einfach hinweggehen kann. Die klarsten Aussprüche der heiligen Schrift, die bündigsten Zeugnisse der heiligen Väter, die übereinstimmende Lehre der Katechismen und der Theologen, selbst förmliche Aussprüche des obersten kirchlichen Lehrstuhles lassen hierin keinen Zweifel aufkommen. Wenn dem aber so ist, wenn schon bei Laien die Unkeuschheit als schweres Vergehen taxiert werden muss, um wie viel mehr beim Priester! Bei ihm ist ja die Sünde (Todsünde) überhaupt viel schwerer, wegen seiner besseren Einsicht, seiner höheren und erhabeneren Würde, wegen seiner innigeren Beziehung und Verbindung mit Gott, der hochheiligen ihm anvertrauten Functionen, der viel größeren und zahlreicheren Wohlthaten und Gnaden, seiner weit strengeren Verpflichtungen und weil bei ihm die Sünde ganz besonders als Verrath und Vertrauensmissbrauch sich charakterisiert, indem er, der als besonderer Diener und Beamter Gottes, als Wächter seiner Ehre, als Bekämpfer und Verhüter der Sünde aufgestellt ist, gerade das Gegentheil thut und seine hohe Stellung, Würde und Gewalt benützt, um die Ehre Gottes aufs Tiefste zu verletzen, dessen Interessen mehr zu schädigen, der Sünde und dem Satan größeren Vorschub zu leisten, als ein Laie es (ceteris paribus) imstande wäre.

Gilt dies mehr oder minder von jeder Todsünde, so doch ganz besonders von der luxuria, bei der specielle gravierende Momente in Betracht kommen. Oder welche Sünde steht denn in schreienderem Widerspruch mit der erhabenen Würde des Priesters? Er ist geistlich — die luxuria ist die Sünde des Fleisches und es geht, wie der hl. Augustinus sagt: Qui futurus erat in carne spiritualis, in spiritu fit carnalis. Seine Würde ist die höchste und erhabenste —

diese Sünde ist die niedrigste und gemeinste — dignitas summa, vita ima. Der, welcher der Bestimmung und Würde nach ein Engel ist, sinkt herab zu jener Sünde, welche der hl. Bernhard die Sünde des Thieres nennt. Der, welcher die Herrschaft des Geistes über das Thierische in sich repräsentieren und überall zum Durchbruch bringen soll, fällt selbst in jene Sclaverei, wo das Thierische dominiert und den Geist zum Knecht des mit den Thieren verwandten Leibes und seiner niedrigsten, den Thieren eigenen Triebe und Gelüste macht.

Gehen wir noch etwas ins Einzelne und betrachten wir einige Züge in dem Verhältnisse der priesterlichen luxuria zu dem dreieinigen Gott. Schon beim Laien schändet diese Sünde in ganz besonderer Weise das Ebenbild Gottes, das der ewige Vater der Menschenseele (und in gewissem Sinne mediate auch dem Menschenleibe) aufgeprägt hat. Nun ist aber der Priester in weit höherem Sinn ein Ebenbild Gottes. Er theilt nicht nur die natürliche und übernatürliche Ebenbildlichkeit mit dem einfachen Christen, sondern der wunderbare character sacerdotalis, von Gottes Hand selbst seiner Seele aufgeprägt, ein unaussprechlich erhabenes Kunstwerk der göttlichen Allmacht und Weisheit, läßt Gottes Züge noch in ganz anderer Weise in seiner Seele erstrahlen. Nun, wie nimmt es denn ein Künstler auf, wenn man sein schönstes, mit so viel Kunst, Liebe und Mühe gemaltes Bild in den Koth herabzieht und damit besudelt? Sueton erzählt uns, daß es zu den Zeiten des Kaisers Augustus bei Manchen üblich war, dessen Bild in einem Ringe eingraviert am Finger zu tragen. Wer aber mit einem solchen Bild ein lupanar betrat, galt der Majestätsbeleidigung schuldig und mußte mit dem Leben den Frevel sühnen. Wie muß es der unendlich heilige und majestätische Gott ansehen, wenn der Priester, der ein nicht von Menschenhand gemachtes, sondern von Gottes Hand selbst geschaffenes, mit Christi Blut sozusagen gemaltes Bild der göttlichen Majestät an sich trägt, zugleich sein Stellvertreter und Gesandter ist, in die cloaca maxima dieses Lasters hinabsteigt und so dieses erhabenste und heiligste Gotteswerk in schmählichster Weise entweiht und besudelt?

Schon die luxuria des Laien reizt (menschlich zu reden) den Zorn des heiligen Gottes — ich will nur an die Sündflut und Sodoma erinnern. Wie ganz anders noch beim Priester! Denken wir uns, es soll ein Abgeordneter einer Gemeinde zum Könige, um wegen eines begangenen Frevels Schonung und zugleich Gnaden und Beweise der königlichen Huld und Freigebigkeit zu erflehen. Er trifft nun den einzigen Sohn des Königs, beschimpft und mißhandelt diesen, zieht dessen von ihm mit dem Blute des Königssohnes und mit Schmutz besudelte Kleider an und tritt dann so vor den Thron des königlichen Vaters! Der Priester hat einer solchen sühnenden und bittenden Gesandtschaft zu walten, muß hintreten zum Gnadenthron Gottes,

bekleidet mit den Gewändern, mit dem Charakter des göttlichen Sohnes Fröhnt er jener Sünde, die ich nicht schon wieder nennen mag, dann vergießt und entweiht er das Blut des Gottessohnes, den er in gemeiner Weise beschimpft und dessen Gewand und Bild er besudelt und befleckt hat, und so tritt er hin vor den ewigen Vater!

Wie sehr der mit unreiner Sünde sich befleckende Priester den göttlichen Sohn beleidigt, ist bereits angedeutet. Nur noch wenige Worte. Der unaussprechlich heilige Gottessohn wollte seinen allerreinsten Leib nur der jungfräulichen Gottesmutter, dem jungfräulichen hl. Josef anvertraut sehen und nur an der Brust des jungfräulichen Johannes ruhen. Diesen hochheiligen Leib wollte er auch in seiner sacramentalen Existenzweise nur einem jungfräulichen Priesterthum überantworten. Wie muss es einer reinen Jungfrau sein, wenn sie genöthigt ist, in der Gesellschaft eines gemeinen Wüstlings zu weilen! Und was ist die Reinheit der unschuldigsten und heiligsten Jungfrau gegen die des Gottessohnes? Das ist in gewissem Sinn begreiflich, o reinster Erlöser, dass Du in der Passion Deinen zartesten, jungfräulichen Leib einmal in die Hände der rohen und gemeinen Henkersknechte übergeben hast. Du wolltest eben dort den Kelch der Leibes- und Seelenqual und Erniedrigung bis zur Hefe leeren, um unsere Sünden zu tilgen und uns zu erlösen. Aber nachdem Du dies Werk der Erlösung vollbracht, warum wolltest Du diesen nämlichen, nun noch glorreich verherrlichten Leib fort und fort auch solchen Priestern anvertrauen, die mit jenem Laster besudelt sind, das Du so unaussprechlich hassest und verabscheust?

Wir schaudern ob der sacrilegischen Raffiniertheit, mit der Julian der Apostat an dem Orte der Geburt unseres Erlösers eine Statue des Adonis, am Orte der Kreuzigung eine Bildsäule der Venus aufstellen ließ, also der Idole der niedrigsten Wollust und Unzucht an den Orten, wo der Leib des Gottes der Reinheit und Heiligkeit nach seiner Geburt aus der reinsten Jungfrau geruht und wo er zuletzt sich geopfert hat. Der unkeusche Priester, er stellt auch die Unzuchtsgötzen auf in seinem Herzen, wo der reinste Gottessohn täglich nach seiner mystischen Geburt und seinem sacramentalen Opfer niedergelegt wird.[1])

Dieses Herz ist zugleich in besonderer Weise ein Tempel des heiligen Geistes und dessen geheimnisvolle Werkstätte, wenn ich so sagen darf. Bezeichnet nun der Apostel schon die luxuria beim einfachen Christen als Schändung dieses Tempels — was gilt erst von einem solchen Priester? Es schaudert uns, wenn wir von sacrilegischen

---

[1]) Eine weitere Beschimpfung Christi will ich nur andeuten, dass nach den Worten des Apostels der impudicus, inprimis sacerdos, „tollens membra Christi facit membra meretricis.“

Pollutionen der Kirchen hören oder lesen — ist der lebendige Tempel des Priesterherzens nicht weit höher geweiht? Welche Entweihung also, welche Schmach für den heiligen Geist, den Geist der Reinheit und Heiligkeit, der dadurch noch dazu in beschimpfender Weise aus seinem Heiligthum verjagt wird, so dass das Umgekehrte gilt, wie bei der Taufe: Exi inde, Spiritus sancte, et da locum spiritui impuritatis, diabolo. Wenn dann das peccatum carnis ganz besonders dem Licht und der Gnade, dem geistigen Geschenke des göttlichen Geistes widersteht und seine geheimnisvolle Wirksamkeit hindert und dadurch den heiligen Geist betrübt und entehrt — in wie viel größerem Maße und Grade gilt dies dann beim Priester, dem besonderen Organ dieses heiligen Geistes, der sich desselben als Vermittlers bei seiner licht- und gnadespendenden Thätigkeit bedienen will!

Doch genug! Heben wir nur noch das Eine hervor: der Priester ist durch das heiligste Gelübde zur Enthaltsamkeit verpflichtet und darum ist jedes peccatum impudicitiae bei ihm zugleich ein wahres und eigentliches Sacrilegium.

Haben wir also zu viel gesagt, wenn wir behaupteten die luxuria beim Priester macht diesen zu einem fluchbeladenen Sünder?

2. Es gälte dies schon bei einer oder einigen groben derartigen Verfehlungen, a fortiori, wenn es sich um fortgesetzte Vergehungen handelt — und dazu wird es bei einem solchen unglücklichen Priester meistens kommen. Denn diese gottverfluchte Sünde frisst, wenn sie einmal in der Seele sich eingenistet hat, krebsartig um sich. Der mit ihr behaftete Priester befindet sich sozusagen auf einer schiefen Ebene, auf einer schlüpfrigen und abschüssigen Bahn, auf der es, wenn nicht eine mächtige Gnadenwirkung eingreift, fast unaufhaltsam abwärts geht in weitere und größere Sünden. Zunächst in solche ejusdem generis. Das Herz ist eine Brutstätte obscöner Gedanken, Bilder, Vorstellungen, Begierden; das Eine reizt und instigiert zum Andern. Wenn er im Anfang noch kämpfte und Halt gebieten wollte, so wird dieses macht- und energielose Kämpfen bald aufhören — und so geht's dann weiter: Abyssus abyssum invocat. Vom Missbrauch der Natur kommt er zur Unnatur. Pudor, timor Dei, reverentia vor seinem heiligen Amte schwindet mehr und mehr. Bald ist keine Person mehr zu hochstehend, zu geschützt durch göttliche und menschliche Gesetze, kein Ort mehr zu hochgeweiht, keine Function zu heilig, dass nicht peccata interna — et utinam non tandem etiam externa vorkommen. Doch — ziehen wir den Vorhang des Schweigens über diese abominatio in loco sacro.[1])

---

[1]) Ich wollte ursprünglich hier und weiter unten eine Reihe Beispiele aus der Erfahrung anführen. Nach reiflicher Ueberlegung halte ich es für besser, darauf großentheils zu verzichten.

Aber auch Sünden anderer Art bilden regelmäßig das schmähliche Gefolge der luxuria. Wie viele Lügen, Verstellungen, Machinationen, heuchlerische Betheuerungen und Verkehrungen ein Solcher vornimmt, um seine Schmach nothdürftig vor seinen Untergebenen, seinen Confratres, seinen Oberen zu verdecken, will ich nur andeuten. Sein Charakter muss nothgedrungen nach und nach zu einem durchaus unehrlichen, heuchlerischen, verlogenen werden. Dann aber die schauerlichen Sacrilegien. Da wird täglich mit diesem im Lasterpfuhl versunkenen Herzen celebriert und dabei jedesmal ein vierfaches Sacrileg begangen (abgesehen von dem Sacrileg, das in jedem peccatum luxuriae für den Priester liegt). Dann die vielen heiligen Functionen, Spendungen der heiligen Sacramente ꝛc.! O, es ist schauerlich, wenn man sich ausmalt: der hochheilige Leib des Allerheiligsten in solchen Händen, in solchem Herzen! Ein solcher Priester, repräsentierend die Person des Erlösers, die Frucht seines heiligen Blutes zuwendend, Andere reinigend und sich immer entsetzlicher beschmutzend, Andere von Sündenketten befreiend und sich selbst immer unlöslicher in dieselben verstrickend! Weiter kommen in Betracht die furchtbaren Scandale und Aergernisse, auf die wir weiter unten noch kurz zu sprechen kommen werden. Und endlich, wie nahe liegt die Gefahr, dass ein solcher Unglücklicher zuerst innerlich im Glauben wankt und denselben nach und nach verliert und zuletzt auch äußerlich das Priesterkleid an den Nagel hängt und zu einem „Glauben" übertritt, der seinem schmutzigen Leben und Treiben den Deckmantel der Legalität umzuhängen ihm gestattet. Man durchgehe doch die Kirchengeschichte, man studiere die inneren (subjectiven), nicht die prätendierten oder auf der Oberfläche erscheinenden Gründe der Sectenstiftungen (resp. der Sectenstifter), insbesondere, wenn diese von den Priestern ausgiengen, man prüfe die Ursachen des Austritts und Abfalls der Priester aus dem äußeren Verband des Priesterstandes, vom katholischen Glauben, man gehe vorwärts bis zum „Altkatholicismus" in unseren Tagen — und man wird begreifen, warum die findigen und lebenserfahrenen Franzosen bei jedem ähnlichen Abfall ohne Weiteres fragen: Ou est la femme? — Kann es nun für einen katholischen Priester noch einen tieferen Fall, noch ein fluchwürdigeres Verbrechen geben, als vom Glauben abzufallen? Es kann höchstens noch eines dazukommen: die endliche Unbußfertigkeit, die Verzweiflung, vielleicht der Selbstmord. Das sind die vollkommen ausgereiften Früchte, die der vom Satan ins Priesterherz gepflanzte Baum der luxuria trägt und sie bestätigen mehr als vollauf unsere erste These: die luxuria macht den Priester zu einem fluchbeladenen Sünder.

Bezüglich der weiteren Thesen können wir uns kürzer fassen, da sie in der ersten theils einschlussweise enthalten sind, theils als Folgerungen leicht aus ihr sich ergeben.

II.

Die Unkeuschheit macht den Priester zu einem Ehrlosen, Schandbedeckten, und zwar in den Augen Gottes, in seinen eigenen Augen und in denen der Menschen.

1. Wie sehr Gott, die Reinheit selbst, der absolute Geist, das Laster der Unreinigkeit hasst und verabscheut, hat er mit Flammen- und Flutenschrift niedergeschrieben in furchtbaren Zügen bei der Sündflut und bei der Zerstörung Sodomas. Noch furchtbarer aber sind die Züge einer weiteren Schrift — der Blutschrift auf dem unschuldigen Leib des Gottessohnes. Und dieser Gottessohn selbst, er hat alle Schmach getragen, alle Frevel sich nachsagen lassen, er ließ sich einen homo vorator et potator vini, einen Aufrührer und Volksverführer, einen Gotteslästerer schelten — aber des schmachvollen Fleischeslasters beschuldigt zu werden — das ließ er nicht geschehen. Er duldete unter seiner nächsten und vertrauten Umgebung, unter seinen Aposteln kindische, unverständige, eitle, zornige, furchtsame Leute, erhob Einen, der ihn verleugnet und falsch geschworen hatte, zum Oberhaupt seiner Kirche, er duldete einen Geizhals, Dieb und Verräther: aber einen Unzüchtigen hat er nicht zugelassen. Wenn die Heiligen sich von diesem Laster so angeekelt fühlten, dass die einen sich erbrechen mussten, die anderen ohnmächtig wurden, wenn sie nur ein solches Wort zu hören bekamen: wie muss Derjenige, dessen Heiligkeit die ihre übertrifft wie die Glut des Sonnenballs ein Streichhölzchenlicht — wie muss er nicht etwa bloß einen Laien, sondern einen so unendlich hoch erhobenen, mit dem Charakter des obersten Hohenpriesters, mit dem Zeichen der Heiligkeit und Gottähnlichkeit geschmückten Priester ansehen, der mit solchen Sünden über und über bedeckt ist! Und wie müsste ein solcher Priester, wenn er ein wenig nachdenken wollte, sich selbst vorkommen vor dem Angesichte des allheiligen Gottes!

2. Ehrlos und schandbedeckt erscheint er auch in seinen eigenen Augen. Wenn ein solcher Priester auch nur ein wenig bedenkt das hohe Ideal des Priesterthums, wie es ihm vorgeschwebt und eingeprägt wurde im Seminar, wenn er sich erinnert an die schöne Zeit, wo er so innig mit Gott vereint war, so begeistert für seine Ehre und seinen Dienst, so voll Feuereifer gegen die Sünde in sich und Anderen, so glücklich im Gebet und am Altar, so geachtet und geliebt von den Gläubigen — und nun einen Blick wirft auf seinen jetzigen Zustand, wie er, der Geistliche, zum Fleisch, zum peccatum bestiae herabgesunken ist, wie sein Gedächtnis, seine Phantasie, sein Intellect, Affect, Wille, seine ganze Seele und sein Leib geschändet sind, eingetaucht in einen unaussprechlich häßlichen und abscheulichen Pfuhl, wie an ihm das Wort des Propheten sich erfüllt: Qui nutriti sunt

in croceis, amplexati sunt stercora (Thren. 4, 5); wie er, der Würde und Bestimmung, den Functionen, der früheren Gesinnung und sittlichen Verfassung nach ein Engel — ein halber Teufel geworden ist an Gottentfremdung, Gelüsten, Begierden, Thätigkeit und Früchten derselben; wenn er dabei, um seine Schande zu verbergen, um nicht um seine Stelle und in Strafe zu kommen, noch als miserabler Heuchler sich betragen, die heiligsten Functionen mit dem Anschein der Ehrfurcht, der Gottesliebe und Herzensreinheit vornehmen, gegen das Laster donnern und Gottes Flüche verkünden muss: dann muss er sich selbst geradezu verachten, muss in seinen eigenen Augen dastehen in einem so schmachvollen Zustand, dass er niedriger und schandbarer kaum gedacht werden kann.

3. Wie steht er endlich da in den Augen der Menschen? Wohl mag es einem Priester, der sich Vergehungen der genannten Art zu Schulden kommen lässt, eine zeitlang gelingen, Alles geheim zu halten — aber auf die Dauer geht es nicht. Ich will davon nicht reden, dass solche Priester oft selbst entsetzlich unvorsichtig und wie verblendet sind, wenn die wüste Begierde in ihnen erwacht; wie Mitschuldige oft „den Mund nicht halten können" oder von Gewissensängsten geplagt Eröffnungen machen. Nur auf Eines will ich aufmerksam machen: Mit Argusaugen wird der Priester beobachtet, jede Schwäche, jede Blöße, die er sich in diesem Gebiete gibt, wird alsbald aufgefasst und zu einem Ausgangspunkt gemacht von neuen Beobachtungen, Vermuthungen, Combinationen, Schlüssen 2c. Auch ist es gewiss manchmal besondere Fügung (sei es Gnaden- sei es Straf-Fügung oder beides), dass solche verborgene Fälle offenbar werden. Oft meint ein solcher unglücklicher Priester, es sei noch Alles mit dem dichtesten Schleier des Geheimnisses bedeckt — und es geht über ihn bereits das ärgerlichste Gerede. Wenn aber seine Schande constatiert ist: wie steht er da vor den Menschen! Sogar Solche, die selbst unzüchtig sind, die hundertmal behaupten, Unkeuschheit sei keine Sünde und keine Schande — dem Priester gegenüber sehen sie die Sache ganz anders an. Sie verachten ihn von Grund der Seele, sie höhnen, sie spotten, sie frohlocken über seinen Fall, der ihnen Gelegenheit gibt, sich selbst zu entschuldigen und sicher zu fühlen. Das Volk weiß wohl, dass seine Priester auch schwache Menschen sind und ist geneigt, ihnen Manches nachzusehen. Aber für Priester, die dieses gemeinen Lasters sich schuldig machen, hat es keine Nachsicht und keine Schonung. Der Contrast zwischen der Priesterwürde und dieser thierischen Sünde ist eben zu schreiend. Und wenn die Guten auch nicht höhnen und lästern, geärgert und betrübt sind sie aufs Tiefste und die Achtung vor dem Priester ist dahin. O, wenn ein solcher Priester nicht schon ausgeschämt ist und muss nun mit Leuten verkehren und sie pastorieren, die seine Schande kennen .... wie muss es ihm zumuthe sein!

4. Aber alle diese Schmach, sie erscheint gesammelt, concentriert bei dem furchtbaren Moment des jüngsten Gerichtes! — Ich will diesen Gedanken nicht abschwächen, indem ich ihn weiter detailliere. Wenn Einer, dann hat sicher der unkeusche Priester dort Ursache zu rufen: Montes cadite super me, colles operite me; er möchte gern alsbald in die Hölle gestürzt sein, um dieser Schande zu entgehen. Doch, wie gesagt, das mag sich Jeder selbst ausmalen. Wir gehen darüber hinweg und erhärten unsere weitere These:

III.

Die luxuria macht den Priester zu einem Aergernisgeber und Seelenmörder.

1. Betrachten wir dies zunächst mit Rücksicht auf die einzelnen Seelen. Hier ist nun wohl zu beachten, dass der Priester als Hirte und Wächter der Seelen aufgestellt ist. Er kann als solcher am Untergang der ihm anvertrauten Seelen schuldig sein, schweres Aergernis geben und in gewissem Sinn Seelenmörder werden, auch wenn er gar nichts positiv zu ihrem Untergang thut und keine einzige zur Sünde verführt und verleitet. Si non pavisti, sagt der hl. Augustinus, occidisti. Wenn ein Seelsorger, besonders heutzutage, seiner Pflicht genügen will, dann muss er belehren, warnen, wachen, wahren und wehren gegen die Unzucht, die nach dem Ausspruch des hl. Alfons mehr Seelen in die Hölle stürzt, als alle anderen Laster zusammengenommen. Nehmen wir nun einen Priester, der selbst von dieser Pest ergriffen ist. Entweder predigt, belehrt, warnt er in diesem Stück überhaupt nicht — dann genügt er seiner strengen Pflicht nicht und ist verantwortlich für alle Seelenschäden, die aus dieser Vernachlässigung entstehen.[1]) Oder er bringt es über sich, dagegen zu predigen, vielleicht sogar zu donnern und fulminieren — was wird es dann fruchten? Er predigt ohne innere Ueberzeugung, ohne Kraft, ohne Salbung, ohne Segen, als elender Heuchler — welche Saat kann aus dem Samen aufgehen, der solchem Erdreich entstammt? Und wenn gar bekannt oder ruchbar ist, dass er selbst an dem schmachvollen Fehler krankt, den er bekämpft und ausrotten zu wollen sich den Anschein gibt, dann nutzen die triftigsten Beweise und kräftigsten Redeübungen rein Nichts. Alles wird niedergeschlagen durch höhnische Bemerkungen, durch das Wort: er glaubt selbst nicht, was er sagt, denn er machts ärger als wir. Die Schlimmen werden

[1]) Der selige Alban Stolz erzählte mir von einem Priester, der lange Zeit in einer und derselben Gemeinde wirkte und als äußerst gewandter Prediger bekannt war. Auffallend musste es Allen erscheinen, dass er nie während der langen Jahre seiner dortigen Wirksamkeit über die Unkeuschheit predigte oder dieselbe auch nur berührte. Das Räthsel war aber für die Pfarrangehörigen leicht zu lösen. Alle wussten, dass er selbst in diesem Spital krank lag.

so im Laster befestigt, die Unschuldigen und Gefährdeten mit leichter Mühe überredet, es sei nicht so gefährlich, was man von ihnen verlange, die Guten werden mindestens schwer betrübt und in Versuchung geführt. Wer vermag auch nur diesen Schaden im Einzelnen zu ermessen und zu schätzen, den ein sacerdos impudicus bloß vermöge der durch sein sündhaftes Leben bedingten Vernachlässigung und Lahmlegung seiner Thätigkeit anzurichten imstande ist?

Allein bei dieser sozusagen negativen Schädigung der Seelen wird es in den allermeisten Fällen nicht bleiben. Es wird positive Verführung hinzutreten. Das Laster, von dem wir sprechen, hat überhaupt einen mächtigen Expansionstrieb, etwas Corrosives, Ansteckendes, krebsartig um sich Greifendes, nicht nur in der eigenen Seele, sondern auch nach außen hin. So ist denn große Gefahr, dass immer mehr (et utinam non innocentes!) der wüsten Gier zum Opfer fallen. Und welches wird dann deren Ende sein? Gerade Personen, die mit Geistlichen gesündigt, stehen in Gefahr, sacrilegisch die Sacramente zu empfangen, dann den Glauben zu verlieren, und zuletzt der Verzweiflung anheimzufallen oder dem Selbstmord.

2. Vielleicht noch größer ist der mittelbare Schaden an den Seelen, den solch ein unglückseliger Priester anrichtet. Schon früher wurde bemerkt, wie die Welt und insbesondere die Kirchenfeinde mit Argusaugen den Priester beobachten. Wenn es ihnen nun gelingt, ein Verbrechen dieser gemeinen Sorte an einem Geistlichen zu entdecken, so wird es, mit den gehörigen Ausschmückungen und wenn nöthig Vergrößerungen und Uebertreibungen versehen, verbreitet und publiciert, figuriert als willkommene und pikante Sensationsnachricht in allen liberalen Blättern. Dann wird es, wenn ich so sagen darf, nach der Melodie verarbeitet: Cosi fan tutti, d. h. es wird insinuiert: so machen es die meisten oder alle Priester, nur wissen die anderen es besser zu verstecken oder haben mehr Glück darin. Dem Priesterthum wird der größte Schandfleck angehängt und alle Mühe angewendet, um bei dem gläubigen Volk das Vertrauen auf die Priester und ihre Wirksamkeit zu untergraben. Vor längeren Jahren, erzählte einmal der berühmte P. Roh, kam in Belgien ein Scandal vor, indem ein unglückseliger Geistlicher sich schwer contra VI vergangen hatte. Den Freimaurern gelang es, die affaire scandaleuse möglichst zu einer cause celèbre aufzubauschen und öffentliche Verhandlung durchzusetzen. Die Folge war, dass in Brüssel in der auf den Scandal-Process folgenden Osterzeit mehrere tausend Oster-Communionen weniger empfangen wurden, als in den vorhergehenden Jahren. Dass dadurch aber nicht nur dem Priesterstand, sondern der ganzen katholischen Kirche und der Religion überhaupt die schwerste Schmach und der größte Schaden zugefügt wird, liegt ebenso auf der Hand, als dass dadurch eine Menge Seelen aufs Höchste und vielleicht auf Generationen

hinaus geschädigt werden können, indem für Viele die Erkaltung in der Religion, das Fernbleiben von den Gnadenmitteln der Kirche sich nahelegt und dadurch der Indifferentismus und der förmliche Abfall vom Glauben präpariert wird. Ich erinnere nochmals an das entsetzliche Unglück, das Priester, die eigentlich luxuriae causa von der Kirche abgefallen sind und Secten gestiftet oder sonst Andere in den Abfall hineingezogen haben, schon über die Kirche und die Seelen heraufbeschworen. Mit Recht sagt ein geistreicher Schriftsteller: nicht jene Jahrhunderte seien für die Kirche die traurigsten und verhängnisvollsten, wo sie durch rohe Gewalt niedergedrückt, in die schwersten Kämpfe verwickelt, ja blutig verfolgt wurde, sondern jene, wo Diener des Heiligthums durch Ausschweifungen und Aergernisse sie schändeten und zerfleischten.

IV.

Wer das bisher Gesagte überlegt hat, dem braucht wohl nicht die Wahrheit unserer weiteren These bewiesen zu werden: dass der Priester durch die luxuria ein Unglücklicher, Elender wird schon auf dieser Welt.

1. In der That, ich kann mir einen unglückseligeren Menschen kaum denken. Jussisti Domine, sagt der hl. Augustinus, et sic est, ut omnis inordinatus animus sit poena sui ipsius. Gilt dies von jedem, der schwerer Sünde sich schuldig gemacht, in welchem Grade dann erst von dem Priester, der eine Reihe so schwerer, so gemeiner, so verderblicher Vergehen auf sich geladen! Wir verweisen auf das vorher, besonders sub II, 2 Gesagte, und fügen nur noch bei: Wie entsetzlich müssen die Gewissensbisse und die Reaction des so schwer verletzten priesterlichen Ehr- und Schamgefühls sein nach dem ersten Fall! Wie muss es dann in dem Priesterherzen aussehen, wenn er zum erstenmal mit dem Stachel der Schandthat im Gewissen hintritt zum Altar und den König des Weltalls, seinen künftigen Richter, den Urquell und Inbegriff aller Reinheit und Heiligkeit, seinen liebevollsten Erlöser, dem er so oft und feierlich Treue geschworen, aufnimmt in seine befleckten Hände, in sein schauerlich verwüstetes und vom Geist der Unreinigkeit occupiertes Herz! Dazu die Qual, sich als Heuchler zu fühlen, sich selbst verachten zu müssen, die Angst vor Entdeckung, das Grauen vor dem Zorn des so schwer beleidigten Richters, die Erwägung, dass verhältnismäßig so viele Priester eines plötzlichen Todes sterben, das Bewusstsein, Unschuldige verführt, Seelen gemordet zu haben, die Aussicht auf die Rechenschaft und — auf die Priesterhölle!

Dazu kommt oft noch eine schmachvolle Knechtschaft, nicht nur gegenüber der Sünde, dem lasterhaften habitus, der ihn je länger, je fester umklammert und seiner ohnmächtigen Befreiungsversuche zu

spotten scheint, sondern auch gegenüber den Mitwissern, den complices. Es gab schon Fälle, wo der Geistliche, unter dem Pantoffel will ich nicht sagen, aber unter der Zuchtruthe seiner Haushälterin schmachtete — und man wusste wohl oder ahnte wenigstens, warum der Herr Pfarrer sich alles gefallen ließ und die gemeine und widerwärtige Person nicht entließ.

Und wenn dann ein Fall zutage tritt und der Bischof und Staatsanwalt die Sache vor ihr Forum ziehen! Ein armer Priester, der in diese Lage kam, schrieb einem früheren Freund, er solle doch beten und beten lassen, dass er nicht der Versuchung zum Selbstmord erliege und seine arme Mutter nicht wahnsinnig werde. Das Wort des Propheten (Jerem. 2, 19): „Du sollst wissen und erkennen, wie böse und bitter es ist, den Herrn, deinen Gott, verlassen zu haben" — es gilt doppelt, gilt hundertfach vom Priester.

V.

Aber wäre mit dem zeitlichen Unglück und der Weltschande die Strafe abgethan! Die schrecklichste Schande, die entsetzlichste Strafe kommt eben erst in der Ewigkeit. Denn die luxuria macht den Priester (der in ihr stirbt) zu einem Verdammten. Ein solcher Priester wird ganz gewiss verdammt und wird aufs härteste verdammt.

1. Natürlich kann auch ein Priester, der dieser Sünde sich schuldig gemacht und sogar längere Zeit in ihr gelebt hat, Verzeihung finden und vor der Verdammnis bewahrt werden. Aber ist dies wahrscheinlich und zu hoffen? Das schändliche Laster hat überhaupt das Eigenthümliche, dass es den Willen ungemein schwächt und abstumpft für das Höhere, Geistige, Göttliche, und an das Fleischliche, Niedrige, Sinnliche, an den Gegenstand der schmachvollen Leidenschaft fesselt. Peccatum est maximae adhaerentiae nach dem Wort des hl. Thomas. Darum ist Heilung und Bekehrung für jeden, der in diesem Laster befangen ist, schwierig — für den Priester doppelt und dreifach. Schwierig ist für ihn, dass er seine Vergehungen bereut — aus dem vorhin angegebenen Grunde und weil nichts auf ihn Eindruck macht. Die ewigen Wahrheiten, die sonst manchen erschrecken und zur Besinnung bringen, hat er so oft gelesen, gehört, gepredigt, dass sie auf ihn ihres Einflusses verfehlen. Die anderen Heil- und Gnadenmittel haben sich für ihn in Gift verwandelt, da er sie sacrilegisch missbraucht. Eine außerordentliche Gnade müsste ihm zuhilfe kommen — aber wer ist ihrer unwürdiger, als er, der die Gnade tausendfach missbraucht, das Heiligste schändlich entweiht, das Blut Christi mit Füßen getreten, die Unschuld verführt, die Seelen dem Satan und dem Verderben überliefert hat? Zudem kommt bei solchen Priestern als Strafe für ihre Sacrilegien oft eine unglaubliche Ver-

blendung und Verhärtung vor.[1]) Lauter Hindernisse, welche sich einer wahren, gründlichen Reue, die doch zur Bekehrung so nothwendig ist, in den Weg stellen.

Aber auch vorausgesetzt, er wird zur Reue erweckt, so ist die zweite Schwierigkeit: eine aufrichtige Beicht. Ist diese für einen in so schmachvolle Sünden gefallenen Laien schon schwer, wieviel mehr für einen Priester. Es ist unnöthig, darüber weiter zu sprechen. Doch auch angenommen, er beichtet aufrichtig und reumüthig, so bleibt die weitere und größte Schwierigkeit: die Lebensbesserung. Er soll seine ganz corrupte Phantasie, seine unbezähmten und ausschweifenden Sinne im Zaume halten, sein durch eigene Schuld im höchsten Grade gereiztes und widerspenstiges Fleisch fortwährend, fast ununterbrochen bekämpfen; soll Gelegenheiten meiden, deren Aufsuchen ihm sozusagen zum Bedürfnis geworden, soll Personen entfernen, Verhältnisse lösen, an die er sich ganz gewöhnt hat und bezüglich deren er sich überzeugt hält oder einredet, die Lösung sei moralisch unmöglich, indem man gegen ihn Verdacht fassen werde, oder indem er gewisse Personen, Bequemlichkeiten ꝛc. nicht entbehren könne. Und wenn er einen schwächlichen Versuch dazu macht, und Thränen, Drohungen ꝛc. ihm entgegengesetzt werden? —

Gewiss ist es keinem solchen Priester unmöglich, sich zu bekehren, so lange er lebt; auch er bekommt dazu die gratia (proxime oder remote) sufficiens, und ein Priester, der sich dazu angeregt fühlt, erfreut sich eben dieser Gnade und wird, wenn er ihr treu und standhaft mitwirkt, sicher zur Bekehrung und zum Heile gelangen. Aber ob er so mitwirken wird? Und wenn einer gar alle derartigen Gnaden zurückweist und sich auf später, auf das höhere Alter ꝛc. vertröstet? — —

2. Wenn er dann aber, sei es eines plötzlichen Todes, sei es im Zustand der Verblendung und Verhärtung, kurz ohne wahre Reue und Bekehrung, also in seinen Sünden stirbt, was dann? Es ist gewiss und bei allen Gläubigen unwidersprochen, dass schon ein Laie, der mit einem einzigen peccatum mortale luxuriae in die Ewigkeit geht, verdammt, den ewigen Höllenqualen überantwortet wird. Welche Verdammnis (denn diese hat Grade) wird dann aber des Priesters warten, des Dieners und Wächters des Heiligthums, des berufenen Bekämpfers dieser Sünden; des Priesters, der die schwersten Sünden solcher Art trotz seiner heiligsten Versprechungen in ungezählter Menge begangen, und zwar in den furchtbar erschwerendsten Umständen; des Priesters, der gewaffnet war wie keiner,

[1]) Ein Priester, der lange in Vergehungen dieser Art gelebt und nicht gebeichtet hatte, sagte später, er habe sich damit getröstet, dass er das Confiteor in der Messe auch nicht umsonst bete. Spargens poenales caecitates super illicitas cupiditates, sagt St. Augustin.

der Gnaden empfangen hatte, wie wenige, der dazu Gottesraub auf Gottesraub gehäuft; des Priesters, der nicht nur seine eigene Seele zugrunde gerichtet, sondern vielleicht Dutzende, ja Hunderte solcher unsterblichen, mit dem bittersten Leiden und dem kostbaren Blute seines Richters erkauften, seiner speciellen Sorge und Obhut anvertrauter Seelen geärgert, in Sünden gestürzt, dem Satan überliefert hat? — — Der selige Alban Stolz pflegte zu sagen, es schaudere ihn jedesmal, wenn er am Grabe eines Seelsorgers stehe, denn es dränge sich ihm immer der Gedanke auf: wie wird er die Verantwortung für so viele ihm anvertrauten Seelen bestanden haben? Was für Gedanken, welche schauerliche Ahnungen müssten erst aufsteigen am Grabe eines Priesters, der jahrelang in der Unkeuschheit gelebt, entsprechend „gewirkt" und so sein Leben beschlossen hat? —

Ein Priester, der dies alles beherzigt, muss und wird von Abscheu gegen das häßliche Laster der luxuria und von der heilsamen Furcht erschüttert werden, dass auch er sich dahin verirren könne; wird aber eben deshalb auch bereit und entschlossen sein, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um dagegen gewaffnet, davor bewahrt zu werden. Diese Mittel sollen hier noch der Hauptsache nach und bloß breviter enumerando angegeben werden.

1. Suchen wir mehr und mehr eine recht große Hochschätzung und Liebe zur heiligen Reinheit zu gewinnen und einen recht großen Abscheu vor der Unkeuschheit in uns zu erwecken und rege zu erhalten. Zu diesem Zwecke stellen wir öfters unsere Meditation an über die Schönheit, Convenienz, Gottgefälligkeit, Nützlichkeit, Beseligung ꝛc. der heiligen Reinheit, über das erhabene Beispiel, das Christus, Maria, die Heiligen und besonders heilige Priester uns hierin gegeben; und umgekehrt über die Sündhaftigkeit, Häßlichkeit, Schande, Verderblichkeit der luxuria, besonders beim Priester. Erforschen wir fleißig unser Gewissen und achten wir hierin nichts gering. Denn manche Priester haben mit scheinbaren Kleinigkeiten angefangen — und im schändlichsten Lasterpfuhl geendet. Seien wir sehr aufrichtig in der Beicht und nehmen wir es ja nicht unwillig oder ungeduldig auf, wenn wir vielleicht auf etwas Ungehöriges aufmerksam gemacht werden oder wenn uns mitgetheilt wird, dass man an diesem oder jenem in unserem Benehmen oder Umgang Anstoß nehme. Im Zweifel besprechen wir uns mit wohlmeinenden, aufrichtigen, unterrichteten und erfahrenen Mitbrüdern.

2. Beten wir fleißig um die Gnade zur Bewahrung, Klärung, Erhöhung und Befestigung der priesterlichen Reinheit gemäß dem Worte der heiligen Schrift: Ut scivi quoniam aliter non possem esse continens, nisi Deus det . . . . adii Dominum et deprecatus sum illum (Sap. VIII, 21). Verehren wir eifrig und unter dieser

besonderen Rücksicht die seligste Jungfrau, den hl. Josef, den hl. Aloisius und andere Heilige, die durch diese englische Tugend sich auszeichneten, sowie den hl. Schutzengel.

3. Befleißen wir uns einer wahren und gründlichen Demuth. Ohne diese ist überhaupt keine echte und solide Tugend möglich. Sie allein erhält uns im Misstrauen auf uns selbst, im Gebetseifer und in der Wachsamkeit, zieht die Gnade Gottes auf uns herab und versichert uns seines Schutzes — was alles für Bewahrung der priesterlichen Reinheit höchst nothwendig ist. Zudem besteht zwischen der Demuth und Reinheit einerseits und dem Hochmuth und der Unkeuschheit andererseits ein geheimnisvoller Nexus, den der hl. Augustin mit den Worten andeutet: Deus occultam superbiam punit aperta luxuria.[1])

4. Bewahren wir die modestia sacerdotalis, die priesterliche Bescheidenheit, Eingezogenheit, Zurückgezogenheit, Sittsamkeit. Denn ohne diese werden wir die heilige Reinheit schon nicht in ihrer vollen Ungetrübtheit und Zartheit besitzen, werden uns vielen Gefahren aussetzen, leicht fallen oder doch wenigstens zu Verdacht, zu Misdeutungen und ärgerlichem Gerede Anlass geben und so manche Verantwortung uns aufladen.

5. Meiden wir den Besuch der Wirtshäuser. In dieser Hinsicht verweise ich auf den eingangs dieses Artikels citierten Aufsatz über den Wirtshausbesuch der Geistlichen. Hüten wir uns auch vor jeder Unmäßigkeit im Genuss von Speise und besonders von geistigen Getränken. Beherzigen wir das Wort des Apostels: in vino luxuria und den Ausspruch des hl. Hieronymus: Esus carnium et potus vini ventrisque saturitas seminarium libidinis est. Auch halten wir Maß in der Erholung.

6. Halten wir die Sinne im Zaume, denn sie sind die Zugänge, durch welche der Feind in unsere Seele sich einzuschleichen versucht. Ganz besonders gilt dies vom Gesichtssinn, bezw. vom Vorwitz und der Neugierde im Sehen und Lesen, sowie von der Zunge, vom Reden und Hören. Bezähmen wir aber auch die inneren Sinne, die Einbildungskraft, und wehren wir ihr alsbald und entschlossen, wenn sie müßig umherschweifen oder reizende und gefährliche Objecte uns vorführen will.

7. Fliehen wir den Müßiggang, arbeiten und studieren wir fleißig und halten genaue Tagesordnung. In stehenden, trägen Ge-

---

[1]) Einer der schauerlichsten Fälle von luxuria beim Geistlichen, die mir bekannt geworden sind, betraf einen Priester, der schreckliche Verwüstungen anrichtete und zuletzt sich selbst entleibte. Dieser Unglückliche war aber zugleich, wie mir erzählt wurde, sehr hochmüthig, beklagte sich fortwährend, dass er zurückgesetzt werde, keinen Posten erhalte, wie er seinen Fähigkeiten und Verdiensten entspreche 2c.

wässern erzeugt sich am liebsten das Ungeziefer und der heilige Geist sagt nicht umsonst: Multam malitiam docuit otiositas (Eccli. 33, 29). Andererseits gilt das Wort: Custodi ordinem et ordo custodiet te, und der Ausspruch des hl. Hieronymus: Ama studium scripturarum et carnis vitia non amabis.

8. Endlich seien wir vorsichtig, wachsam, misstrauisch gegen uns selbst und gegen Personen, Situationen, Conversationen, Inclinationen, die uns irgendwie gefährlich werden könnten. Seien wir überhaupt und insbesondere recht vorsichtig im Verkehr mit Frauenspersonen.

Damit sind wir nun an dem eigentlichen Thema unserer Abhandlung, zu welcher das bisher Gesagte nur den fundamentierenden Vorläufer bildet, angelangt, und hierüber soll der folgende Artikel sich näher verbreiten.

Winke für die Ertheilung des ersten Beichtunterrichtes.

Von Pfarrer Degenbeck in Reichenhall (Bayern.)

Wohl den meisten Beichtvätern wird es schon begegnet sein, dass sie von dem einen oder anderen ihrer Pönitenten die besorgten Worte zu vernehmen bekamen: „wenn ich nur wüsste, ob ich recht beichte." Bei näherem Eingehen auf den Grund dieser Besorgnis stellt sich dann gewöhnlich heraus, dass nicht wegen der Gewissenserforschung Bedenken entstehen, als ob diese nicht richtig wäre, dass auch über die Reue und den Vorsatz keine derartigen Bedenken erwachen, sondern dass sich dieselben hauptsächlich um das Sündenbekenntnis, um die Anklage über die Sünden im Beichtstuhle drehen. Dass ähnliche Bedenken überhaupt auftauchen können, erklärt sich einerseits daraus, dass eben der Pönitent nur sein eigenes Bekenntnis kennt, nur weiß, wie er selbst sich anzuklagen pflegt, während ihm unbekannt ist, wie es andere machen; es erklärt sich aber andrerseits besonders auch daraus, dass ein solcher Pönitent überhaupt noch nie klar und bestimmt vernommen hat, wie man im Beichtstuhle sein Bekenntnis ablegen soll. Der Beichtvater vermag nun seinem besorgten Beichtkinde Ruhe zu verschaffen, entweder durch die Versicherung, dass seine Anklage schon richtig sei, oder indem er dasselbe, falls wirklich das Bekenntnis mangelhaft und unrichtig sein sollte, darüber belehrt, wie man sein Sündenbekenntnis abzulegen habe. Solch einer Besorgnis kann aber schon von vorneherein vorgebeugt werden, dadurch nämlich, dass bei der Ertheilung des ersten Beichtunterrichtes schon die Kinder auch gründlich darüber unterwiesen werden, wie man sich im Beichtstuhle über seine Sünden

anklagen müsse. Es ist in dieser Hinsicht schon öfters die Frage erörtert worden, ob ein Kind, das auf die erste heilige Beicht vorbereitet wird, auch angehalten werden soll, vor der wirklichen Beichte, auch in der Schule, vor den Mitschülern, eine förmliche Beicht abzulegen, also vor vielen anderen zu sagen, wie man im Beichtstuhle die Sünden anzugeben habe und diese Frage wurde nicht selten, auch von sehr gewichtigen und erfahrenen Autoritäten verneint. Als hauptsächlichen Grund gegen ein derartiges öffentliches Beichten von Seite der Kinder führte man an: Wenn ein Kind vor seinen Mitschülern beichten soll, dann erwache in ihm nur zu leicht der Gedanke, es solle seine eigenen Sünden vor allen sagen, das aber sei sehr verderblich, das nehme einem Kinde die Lust und Freude zur heiligen Beicht. Es läßt sich nicht leugnen, daß der angeführte Grund ein sehr wichtiger ist, so wichtig, daß er einen Katecheten bestimmen kann, davon Umgang zu nehmen, seine Kinder auf das eigentliche Beichten einzuüben, sie ein förmliches, vollständiges Sündenbekenntnis öffentlich ablegen zu lassen, damit sie nicht dadurch eine Furcht vor dem heiligen Bußsacramente bekommen. Allein die Gefahr, das Kind könne auf den fälschlichen Gedanken kommen, es solle seine eigenen Sünden vor anderen sagen, läßt sich auf leichte Weise durch nachstehendes Verfahren vermeiden. Der Katechet erzähle seinen Schülern, was ein Kind Böses gethan hat. Er sage etwa: Die Eltern eines Knaben namens Max gehen an einem Sonntage an einen Wallfahrtsort. Vor dem Fortgehen weckt die Mutter noch den Knaben und sagt ihm: Max, stehe zur rechten Zeit auf, bete andächtig dein Morgengebet und gehe dann mit deiner Schwester zur Kirche zum Gottesdienste. Allein Max folgt nicht, er betet kein Morgengebet, und da die Schwester zur Kirche gehen will, sagt er zu ihr: wir wollen heute nicht in die Kirche, sondern in den Wald gehen, wo es jetzt viele gute Erdbeeren gibt. So überredet er seine Schwester, daß sie mit ihm, anstatt zur Kirche, zum Walde geht. Auf dem Heimwege kommt Max an einem Garten vorbei, in dem schöne reife Kirschen sind, und da er niemanden in der Nähe sieht, holt er sich Kirschen vom Baume. Am Abend kommen Vater und Mutter nachhause und fragen noch den Max, ob er fleißig gebetet habe und in die Kirche gegangen sei, worauf Max sogleich sagt, ja ich habe gebetet und bin in der Kirche gewesen. Nach einer solchen Erzählung werden jetzt alle Kinder nur an den Knaben Max denken. Zunächst wird nun der Katechet die Kinder veranlassen, herauszufinden, gegen welche Gebote sich Max versündigte, denn es ist ungemein wichtig, daß die Kinder schon bei der ersten heiligen Beicht lernen, sich richtig nach den Geboten anzuklagen. Ohne besondere Mühe werden die Kinder herausfinden, er habe gegen das erste Gebot gefehlt, weil er seine Gebete unterließ, er habe das dritte

Gebot übertreten, weil er durch eigene Schuld am Sonntage den Gottesdienst nicht besuchte; er habe das vierte Gebot nicht gehalten, durch seinen Ungehorsam gegen die Eltern; er habe gegen das fünfte Gebot gefehlt, weil er seine Schwester von der Anhörung der heiligen Messe abhielt (ihr Aergernis gab); er habe durch sein Stehlen das siebente und durch sein Lügen das achte Gebot übertreten. Wissen die Kinder, gegen welche Gebote Max gesündiget hat, dann mag der Katechet, damit die Kinder auch die Zahl der Sünden angeben lernen, noch beispielsweise beifügen: Gebetet hat Max immer nachlässig, gefolgt hat er auch alle Tage schlecht und das Lügen kam bei ihm alle Wochen zwei- bis dreimal vor. Die übrigen Sünden aber hat er nur einmal begangen. Der Katechet sagt somit den Kindern, wie er ihnen die Sünden des Max gesagt hatte, so auch die Zahl der Sünden desselben. Nach solcher Vorbereitung kann jetzt der Katechet die weitere Frage unbedenklich stellen, wie müsste jetzt Max, von dem ihr alle Sünden wisset und von dem ihr auch wisset, wie oft er sie begangen hat, sagen, wenn er seine Sünden im Beichtstuhle angeben will, wie muss er seine Sünden beichten? Kein Kind, an das diese Frage gerichtet wird, denkt jetzt an die eigenen Sünden, ein jedes denkt nur an die ihm bekannten Sünden des Max und wird darum mit Freude sich an die Aufgabe machen, anzugeben, wie Max, wenn er beichtet im Beichtstuhle sagen müsste. Indem nun das Kind sich bestrebt zu sagen, wie Max sich im Beichtstuhle anklagen müsste, soll es angehalten werden, ein vollständiges Bekenntnis abzulegen, also Alles zu sagen, was im Beichtstuhle zu sagen ist. Daher fange es an mit den Worten des heiligen Kreuzzeichens: Im Namen des Vaters, und des Sohnes .... Ich armer, sündiger Mensch klage mich an ..... dass ich seit meiner letzten Beicht, welche vor (sechs Wochen) geschehen ist (oder bei Erstbeichtenden: dass ich seit meiner Lebenszeit) folgende Sünden begangen habe: (also das Gebet vor der Beicht, wie es im Katechismus des Kindes enthalten ist, das je nach der Verschiedenheit des Katechismus auch verschieden lauten kann.) Erstes Gebot: Ich habe meine Gebete täglich unandächtig gebetet; gegen das zweite Gebot habe ich mich nicht versündiget[1]); drittes Gebot: ich habe einmal an einem Sonntage durch meine eigene Schuld den Gottesdienst (die heilige Messe) nicht besucht; viertes Gebot: Ich bin alle Tage gegen meine Eltern ungehorsam gewesen; fünftes Gebot: Ich habe einmal ein Kind vom Besuche des Gottesdienstes (der heiligen Messe) abgehalten; gegen das sechste und neunte Gebot habe ich mich nicht versündiget; siebentes und zehntes Gebot:

[1]) Es ist gut, wenn ein Kind etwa in der oben angedeuteten Weise auch jene Gebote wenigstens kurz nennt, gegen welche es sich nicht versündigte.

Ich habe einmal aus einem Garten Obst gestohlen; achtes Gebot: Ich habe alle Wochen zwei- bis dreimal gelogen; gegen die fünf Gebote der Kirche habe ich mich nicht versündiget; gegen die sieben Hauptsünden habe ich mich auch nicht versündiget. (NB. Eine große Anzahl von Kindern thut sich leichter, wenn die sieben Hauptsünden nicht bei den einzelnen Geboten untergebracht, sondern eigens in der Beicht genannt werden.) Diese und alle Sünden meines ganzen Lebens.... (das Schlussgebet nach der Beicht, wie es der Katechismus des Kindes enthält.)

Es wird nun dem Katecheten, der Kinder für die erste heilige Beicht vorbereiten soll, ein Leichtes sein, sich recht viele solcher Fälle zusammenzustellen, wie Kinder sündigen können. Je mehr, desto besser. Er sehe dabei auf reiche Abwechslung, er nehme auch darauf Rücksicht, darunter auch Fälle anzuführen, in denen jedes Gebot übertreten wurde, damit nicht die Kinder auf den Glauben verfallen, sie müssten bei jeder Beicht bei dem einen oder anderen Gebote sagen: gegen dieses Gebot habe ich mich nicht versündiget. Auch der Umstand ist zu beachten, dass Fälle angeführt werden, in denen ein und dasselbe Gebot mehrfach übertreten wurde, weil Kindern auch mitunter die Anschauung naheliegt, mehr als eine Art von Sünden brauchten sie bei einem Gebote nicht zu sagen, mithin meinen, wenn sie bei einem Gebote eine Art von Sünden gefunden oder gesagt hätten, sei dieses immer schon genügend.

Wenn der Katechet bei der Ertheilung des ersten Beichtunterrichtes auf die angedeutete Weise verfährt, wird er wohl etwas mehr Mühe und Zeit verwenden müssen, allein der Erfolg wird die Mühe reichlich lohnen und der Erfolg wird ein dauernder sein, wie die Erfahrung lehrt. Es werden durch dieses Verfahren die Kinder, und zwar nicht bloß die begabteren, sondern auch die schwächeren, ja sogar die ganz schwachen mit ziemlicher Leichtigkeit lernen, unter welchen Geboten die einzelnen Sünden unterzubringen sind, sie werden leicht sagen lernen, wie ein anderes Kind, das gefehlt hat, sich in der heiligen Beicht anklagen müsste, und dabei wird ihnen der Gedanke, die eigenen Sünden vor anderen angeben zu müssen, ganz ferne liegen. Dadurch aber, dass das Kind gelernt hat, die Sünden anderer unter das richtige Gebot zu stellen, dadurch, dass es gelernt hat, wie ein anderes Kind über seine Sünden sich kurz aber richtig und vollständig anklagen muss, lernt es auch, unter welche Gebote es die eigenen Sünden rechnen, lernt es ferners auch, wie es sich über die eigenen Sünden in der heiligen Beicht in der rechten Weise vollständig und doch kurz anzuklagen habe und es wird wohl im späteren Leben kaum mehr in die Lage kommen, das besorgte Wort auszusprechen, wenn ich nur wüsste, wie ich beichten muss, wenn ich nur wüsste, ob ich recht beichte.

Die Mensur oder das Studenten-Duell.

Von Dr. Nikolaus Weirich in Rom (all' Anima).

In der Sitzung der S. Congregatio Concilii vom 9. August 1890 war den anwesenden Cardinälen eine Frage zur Entscheidung vorgelegt, welche für jeden deutschen Canonisten von besonderem Interesse sein dürfte. Es handelte sich nämlich darüber, ob und inwiefern die Theilnahme am sogenannten Studenten-Duell, wie es auf den Hochschulen Deutschlands eingeführt ist, gemäß den bestehenden kirchlichen Strafgesetzen ein Hindernis (irregularitas) bilde zum Empfange der kirchlichen Weihen:

„An, a quibus et ex quonam titulo irregularitas contrahatur quando duellum ea ratione committitur, qua his temporibus inter Germaniae Universitatis alumnos fieri solet in casu."

Hier kurz die Veranlassung. Der Hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau wandte sich an die genannte Congr. Concilii mit dem Bemerken, es ereigne sich öfters, dass sich Aspiranten zum Priesterstande meldeten, welche früher beim Studenten-Duell betheiligt gewesen, sei es durch persönliches Sichschlagen, oder als Zeugen, oder als Zuschauer, „qui omnes irregularitate irretiti videntur. Attamen quae„stio exorta est, utrum ex defectu famae secundum S. Conc. Trid. „sess. 25, cap. 19 de ref., an ex defectu lenitatis irregulares „sint. In tali enim casu hucusque, secundum communem opini„onem et usum in civitate ac Dioecesi Wratislaviensi vigentem, „defectum lenitatis adesse statuebatur; cum duellum, ut fere „his temporibus inter Universitatis studiosos committitur, ludus „potius temerarius vitaeque periculo carens, quam res magni „momenti existimetur, et spectatores mera curiositate, non con„sensu plerumque adducti sint. A defectu lenitatis absolvendi „Sanctitas Vestra, ut praedecessoribus meis, sic mihi quoque „facultatem die 23 Junii a. pr. benignissime impertita est. Sed „ut in hac re in posterum quodvis dubium tollatur, Sanctitatem „Vestram humillime supplico, ut Ipsa gratiosissime velit declarare, „a quanam irregularitate in tali casu dispensandum sit."

So weit der Fürstbischof. Die Frage erregte lebhaft das Interesse aller Mitglieder des Studio,[1]) welchem selbige zur Begutachtung vorgelegt wurde. Das erste Erfordernis war naturgemäß, sich eine richtige Kenntnis des Verfahrens, der Kampfesweise beim Studenten-Duell zu verschaffen. Der Ponens Causae, ein ausgezeichneter römischer Canonist, beschreibt dasselbe („prout a viro rerum Germanicarum perito audivi") wie folgt:

---

[1]) Ein mit der S. Congreg. Conc. verbundenes Institut zur praktischen Ausbildung jüngerer Canonisten. s. Bangen: „Römische Curie" pag. 163.

„Duella scholariorum, qui etiam peculiari nomine vocantur, „in eo consistunt, ut duellantes armis specialibus, idest parvo „quodam cultro, utentes, et caeteris partibus corporis bene tectis, „sibi in faciem incisionem seu vulnus faciant, cujus tamen vestigia „plerumque brevi tempore oblitescunt. Nullatenus igitur mors „vel mutilatio intenditur, atque rarissime et nonnisi per acci„dens, ex imprudentia aut ex alia causa a duello extrinseca, haec „tristia fata accidunt. Nec semper proprie ex vindicta vel ob „honorem reparandum duella haec committuntur, sed potissimum „ludi, crudelis profecto, vel exercitationis causa. Ad hunc effectum „imo, sub specie nempe hujus ludi vel exercitationis praestandi „ac fovendi, adsunt inter universitatis discipulos societates, in „quibus pro obtinendo altiore gradu certus duellorum instituen„dorum numerus praescribitur, et quodam tempore sine duellis „transacto, praesides societatum pro praetextibus ad duella in„stituenda conveniunt. Generatim catholici ab his facinoribus se „abstinent; non tamen semper, quia, ut Archiepiscopus in suo „libello meminit, duella hujusmodi ludus potius temerarius vi„taeque periculo carens quam res magni momenti aestimantur."

Trifft ein kirchliches Hindernis zum Empfange der heiligen Weihen (irregularitas) zu gegen die Theilhaber an der so beschriebenen Mensur, so konnte dies sein vel ex defectu lenitatis, vel ex delicto propter homicidium vel mutilationem, vel ex defectu famae. a) Irregulär ex defectu lenitatis durch Blutvergießen sind [1]) jene: 1. Die bei Gericht als Richter, oder Ankläger, oder Gegenzeugen, oder Urtheilsvollstrecker an einem wirklich vollzogenen Todesurtheil oder einer Verstümmelung mitgewirkt. 2. Cleriker der höheren Weihen, die Chirurgie ausüben, soweit sie in Schneiden und Brennen besteht; andere aber nur dann, wenn sie dadurch nachlässigerweise Tod oder Verstümmelung verursachen. 3. Der Soldat, welcher im gerechten Angriffskriege den Feind tödtet oder verwundet. — Dass jedoch bei der Mensur, weder bezüglich der Duellanten noch der Zeugen, einer der angeführten Fälle zutrifft, liegt auf der Hand. Denn es handelt sich weder um öffentlichen Krieg, noch um Aderlass aus Gesundheitsrücksichten, noch um Scharfrichterdienste, sondern um ungerechtes Blutvergießen, welches frivole private Studenten-Satzungen auferlegen. b) Bezüglich der Irregularität ex delicto propter homicidium vel mutilationem ist zu bemerken, dass dieselbe nur incurriert wird bei wirklich eingetretenem Mord oder geschehener Verstümmelung; und zwar, wie die Mehrzahl der Autoren annehmen,[2]) nur dann, wenn

[1]) Ph. Hergenröther, Lehrb. d. kath. Kirchenr. S. 170. — [2]) Siehe Reiffenstuel jus can. univ. l. V tit. 12 n. 195; Santi, praelect. jur. can. bid. n°. 14 u. 15.

Mord oder Verstümmelung die Folge einer unerlaubten Handlung sind, welche aus sich und ihrer Natur nach die Gefahr der Tödtung ꝛc. mit sich führt. Letzteres jedoch ist bei der Mensur nicht der Fall wegen der den Fechtenden angelegten Schutzverbände; dasselbe bezeugt auch ausdrücklich der Fürstbischof in seiner Anfrage, und ebenso wird es von dem Referenten hervorgehoben. Allein wegen der Probabilität, welche der gegenstehenden Ansicht verbleibt, dass nämlich genannte Irregularität auch zutrifft bei zufällig verursachtem Mord ꝛc. durch eine unerlaubte Handlung, ohne dass selbe sei ex se et natura sua inducens periculum homicidii vel mutilationis,[1]) wäre eintretenden Falles Dispensation ad cautelam zu begehren. Da es sich aber in unserer Frage nicht um unglückliche Zufälligkeiten, um einen etwa möglichen traurigen Ausgang des Duells handelt, sondern um das an und für sich Schuldbare der Mensur, insofern dasselbe von der canonischen Strafe der Irregularität erreicht wird, fällt auch dieser zweite Punkt weg. c) Bleibt also die Untersuchung über etwaiges Zutreffen der irregularitas ex defectu famae. In der That sagt das Conc. Trid. sess. 25 c. 19 de ref.: „qui vero pugnam (monomachiam) commiserint, et qui eorum patrini vocantur, excommunicationis .... ac perpetuae infamiae poenam incurrant.“ — Alle aber, welche das canonische Recht als infames erklärt, sind auch irregulär.[2]) — Zur Lösung der Frage erübrigt also bloß Eines, und das ist die Hauptsache: ist in dem Begriff des tridentinischen Duells (duellum, pugna, monomachia) auch die Mensur der Universitaner enthalten; und wenn dies der Fall, trifft dann auch noch heute die erwähnte Strafe zu?

Gar mancher deutsche Rechtskundige, auch wenn er früher als ernster Musensohn eine gerechte Abneigung gegen Rappier und Fechtboden hegte, wird anfangs versucht sein, die so gestellte Frage entschieden zu verneinen; und dafür bieten sich ihm auch nicht zu unterschätzende Gründe.

Das Duell,[3]) wie man dasselbe gewöhnlich versteht, ist ein zwischen erbitterten Gegnern vereinbarter Zweikampf mit Mordwaffen;

---

[1]) S. Thomas Sum. Theol. IIa IIae quaest. 64 art 8; Laymann l. III tr. 3 p. 3 n. 4. — [2]) s. Hergenröther l. c. S. 170 VIII; Emus D. Annibale Summula theol. mor. l. I n⁰. 413; Ferraris, prompta bibliotheca v. Infamia n. 12. — [3]) Wie Jeder leicht merkt, fällt das Hauptgewicht auf die Definition des Duells; je nachdem man sie im engeren oder weiteren Sinne auffasst, wird man sich leichter für die verneinende oder resp. für die bejahende Ansicht aussprechen. Es herrscht jedoch hierin bei den Autoren eine Divergenz; hier einige Beispiele, von den strengen zu den milden aufsteigend: Santi, l. c. l. V tit. 14: „Singulare certamen ex utraque parte sponte et ex condicto susceptum“. Müller theol. mor. l. II § 127. „Pugna periculosa duorum ex condicto inita cum determinatione temporis, loci et armorum“. Ferraris, l. c. art. duellum n⁰. 1: „Pugna inter duos vel plures in pari numero, privata auctoritate et

ein jeder unglücklicher Stoß kann dem Widerpart das Leben kosten, da kein Schutzband irgend einen Körpertheil vor den Schlägen sichert. Die Mensur hingegen ist eher ein frivoles, frevelhaftes Spiel zwischen jungen Brauseköpfen, „ludus potius temerarius vitaeque periculo carens“ wie der Fürstbischof in seiner Eingabe sagt; die Gegner sind des öfteren gute Freunde, die gefährlichsten Körpertheile sind vorsichtig geschützt, die Kampfesweise ist keine lebensgefährliche —, und die ganze Sache läuft bloß dahin aus, dem Gegner eine mehr oder minder tüchtige Schmarre ins Gesicht zu schreiben. Wenn man nun erwägt, dass in Strafsachen die mildere Interpretation anzuwenden ist, („in poenalibus benignior interpretatio eligenda“), dass ferner eine große Anzahl Autoren zum wirklichen Duell die ernste Gefahr wenigstens einer schweren Verwundung erfordern,[1]) was bei der Mensur ausgeschlossen ist oder nur höchst zufällig vorkommt; da überdies sogar der Name dieses Zweikampfes ein verschiedener ist (Mensur); dies alles erwogen, muss man zu der Ansicht hinneigen, dass der bei den Studenten übliche Zweikampf wesentlich sich unterscheidet von dem eigentlichen Duell, und dass folglich die auf letzteres zutreffenden kirchlichen Strafgesetze auf ersteren keine Anwendung finden. Nun könnte man hier zwar einwenden, dass gemäß der Constit. Clemens VIII. „Illius vices“, dem Duell auch jene Zweikämpfe gleichgestellt sind, die man gewöhnlich bezeichnet „aufs erste Blut“. „Nec non iisdem poenis, decreto et Constitutionibus teneri eos inter quos pactiones initae sint de dirimendo certamine, cum primum alteruter vulneratus fuerit seu sanguinem fuderit, aut certus ictorum numerus utrique

---

ex condicto, statuto loco et tempore cum periculo occisionis, mutilationis vel vulneris“. Schmalzgrueber. Jus can. l. V, tit. 14 § 1: „Singularis pugna duorum inter se suscepta ex condicto“. Ebenso Reiffenstuel ibid, der jedoch (Nr. 12) Lebensgefahr voraussetzt. — Lehmkuhl theol. mor. tom. I, 850: „Pugna singularis ex condicto armis ad occidendum sive graviter vulnerandum aptis“. S. Alphonsus, l. III n°. 399: „Duorum certamen quod ex condicto, uno indicente et altero acceptante, suscipitur ita ut id non sit vitam defendere, sed exponere periculo.“ Dr. Konrad Martin. Lehrb. d. kath. M. S. 535: „Der lebensgefährliche Zweikampf zwischen Privaten zur Beilegung eines Zwistes“. Dr. Pruner, Lehrb. d. kath. M.-Theol. S. 414 Anmerk. 5: „Singulare duorum vel plurium certamen ... cum periculo vitae aut gravis vulneris“. Ph. Hergenroether l. c. p. 373 not. 4: „Duorum certamen cum mortis vel gravis vulneris periculo ex pacto initum“ — Edit. Patavina. Constit. „Apostolicae Sedis“ n°. 278: „Singulare certamen ... cum periculo occisionis, mutilationis vel gravis vulneris“. Emnus D'Annibale l. c. l. 2 n. 294: „Singulare certamen armis lethalibus ex condicto susceptum.“ — [1]) Reiffenstuel: l. c. n°. 12: „ut instituatur cum periculo vitae, seu tali pugnandi modo et armorum genere, ut duellantibus periculum vitae immineat“ — Lehmkuhl l. c. 2°) „pugna quae armis periculosis suscipitur, non sola virga vel baculo ad lethaliter laedendum inepto.“

illatus fuerit.“ l. c. § 5. Allein man beachte wohl, dass bei diesem Duell, eben wegen der Kampfesweise der Gegner und der gebrauchten Waffen per se immer Gefahr des Mordes oder der Verstümmelung vorhanden ist, einfache Verwundung bloß per accidens, durch einen glücklichen Zufall, zutrifft, während hingegen bei der Mensur das umgekehrte Verhältnis obwaltet.

Einen anderen Grund für unsere Ansicht finden wir im Wortlaute des Tridentinums selbst. Es werden dort so starke Ausdrücke gebraucht, dass die infligierte Strafe der „infamiae perpetuae“ im Sinne des Concils nur auf Duell mit Todesgefahr anzuwenden ist: „Detestabilis duellorum usus fabricante diabolo introductus ut cruenta corporum morte animarum etiam perniciem lucretur“: und später: „qui vero pugnam commiserint et qui eorum patrini vocantur .... ut homicidae juxta sacros canones puniri debeant, et, si in ipso conflictu decesserint, perpetuo careant ecclesiastica sepultura“ l. c.

Die Mensur ist aber ein „ludus vitae periculo carens“, also wesentlich verschieden vom tridentinischen Duell und frei von den selbiges treffenden Strafen.

Die beiden angezogenen Gründe erhalten einen größeren Wert, empfangen gleichsam die theologische Sanction, durch das in dieser Sache von den deutschen Canonisten und Moralisten befolgte Verhalten. Wenn dieselben vom Duell handeln und den dasselbe treffenden Strafen, thut keiner Erwähnung von der auf den Universitäten herrschenden Mensur, obgleich das Uebel offen zutage liegt, und die katholischen Geistlichen in mancher Hinsicht dem Unwesen zu steuern suchen. Wie angezeigt wäre es daher, die schweren kirchlichen Strafen gegen dasselbe geltend zu machen, durch welche mancher, zwar etwas leichtsinnige, aber doch gläubig katholische Student abgeschreckt würde. Da ferner die Duellanten und alle irgendwelche Helfershelfer der Excommunication latae sententiae Summo Pontifici reservatae unterliegen, erschiene es unbegreiflich, dass man den angehenden Theologen nicht auf das so häufig vorkommende Studenten-Duell aufmerksam mache. Das Schweigen deutet auf die Ueberzeugung, dass die Mensur nicht als eigentliches Duell behandelt werden kann.[1])

Endlich sind viele Autoren der Ansicht, dass, wenigstens in Deutschland, durch entgegenstehende Gewohnheit die infamia perpetua

[1]) Von den mir zu Gebote stehenden deutschen Autoren spricht keiner ausdrücklich vom Studenten-Duell. Nur Lehmkuhl l. c. 852 ad III scheint dieselben tacito nomine zu berühren: „Duella quae vocant ‚non fatalia‘ communiter ne a gravi quidem periculo immunia sunt; neque satis cavetur, si pugnantes thorace aliove operimento se induunt .... Verum si quod dubium maneat, id certissimum, ecclesiastica prohibitione et excommunicatione etiam illa comprehendi, ut ex Const. Clemit. VIII patet.“ —

sogar beim eigentlichen Duell aufhöre.[1]) Dies muss umsomehr von der Mensur gelten, da ja dieselbe nicht als Verbrechen betrachtet wird, wie das in Bezug auf das Duell doch heute unter den Katholiken der Fall ist, sondern als ein freventliches Spiel ohne ernste Gefahr, nach Aussage des Hochwürdigsten Fürstbischofes von Breslau.

Allein sehr gewichtige Gründe treten für die affirmative Meinung ein, dass nämlich die Mensur rücksichtlich der infamia juris dem einfachen Duell gleichzustellen sei. Denn alle dazu wesentlichen Bedingungen scheinen vorhanden zu sein. Wie wir oben gesehen, erfordert die Mehrzahl der Autoren zum Vorhandensein des Duells: Gefahr der Tödtung, Verstümmelung, oder Verwundung, resp. schwerer Verwundung (s. Anmerk. Seite 33). Obwohl nun per se Gefahr der Tödtung und eigentlicher Verstümmelung ausgeschlossen ist,[2]) so geht es doch gewöhnlich nicht ohne Verwundung ab. Tiefe Einschnitte auf die Stirne, auf den Schädel, ins Gesicht, wobei die Nasenflügel große Gefahr laufen, wegzufliegen, oder ein paar Zähne ohne Beihilfe des Zahnarztes aus ihrem Sitze springen, dies kann man doch nur euphemistisch eine Schramme, eine unschuldige Hautritzung nennen. Man kann also höchstens von der Mensur sagen, sie ist eine Art Duell in milderer Form und ungefährlicherem Ausgang, aber bleibt doch immer ein wirkliches Duell. Zudem beachte man wohl, dass die oben angezogenen Worte der Constit. Clemens VIII. dem eigentlichen Duell gleichstellen den Zweikampf mit vorhergehender Uebereinkunft, es bloß bis zur ersten Verwundung kommen zu lassen. Pignatelli glaubt bloß eine Ausnahme machen zu dürfen für das Scheinduell, wenn nämlich die beiden Gegner, um ihre Ehre vor der Welt zu retten, im Geheimen übereinkommen, bloß zum Schein einige Schläge zu simulieren, sicher, bald von ihren Freunden getrennt zu werden; allein die besten Autoren, wie Reiffenstuel und Schmalzgrueber, nehmen dies höchstens fürs forum internum an, nicht aber fürs forum externum, um das es sich doch in unserem Falle handelt. Ohnedem kann es ein mit den kirchlichen Strafen belegtes Duell geben, ohne irgendwelche Gefahr der Tödtung oder Verwundung. So werden mit Excommunication belegt in der Bulle „Apostolicae Sedis“: „duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes“; und Benedict XIV. in der Constit. „Detestabilem“ verurtheilt den Satz: „Excusari possunt etiam, honoris tuendi vel humanae vilipensionis vitandae gratia, duellum ac-

[1]) Schmalzgruber l. c. n°. 41; Reiffenstuel l. c. n°. 41 ibid. alii; edit. Patavina Const. Apostolicae Sedis n°. 281. — [2]) Unter mutilatio verstehen die Autoren die Trennung vom menschlichen Körper eines Gliedes, welches eine eigene, von den übrigen verschiedene Function hat, differieren jedoch hinsichtlich der Anwendung letzterer Bedingung. Santi l. c. tit. XII. l. V. zählt dazu: Hand, Fuß, Auge, Ohr, nicht aber Finger, Nase; Hergenröther l. c. S. 173, zählt Finger hinzu; Emnus D'Annibale l. c. tom. I n°. 422 nimmt sogar aus: aures, digitus, nares. —

ceptantes vel ad illud provocantes, quando certo sciunt pugnam non esse secuturam, utpote ab aliis impediendam.“ Ferner machen die Kirchengesetze keinen Unterschied, ob die Duellanten wirklich persönliche Feinde sind und ihre vorgebliche Ehre vor der Welt wiederherstellen wollen, oder ob sie bloß sich duellieren, um ihren Muth, Kaltblütigkeit ꝛc. zu beweisen.[1]) Ohnedem werden ja beim Duellspiel der Studenten alle Förmlichkeiten des ernsten Zweikampfes gewahrt: vorhergehende Beleidigung (Fixieren, Anstoßen ꝛc.), Provocierung, Secundanten, Ehrenrettung ꝛc. Ferner bildet, wie bekannt, die Mensur die beste Schule zur Heranbildung der Duellantenhelden; nun will aber die Kirche durch ihre Gesetze nicht bloß das einzelne Delict bestrafen, sondern dem ganzen Duellunfug steuern.[2]) — Man wendet nun ein, dass der auf der Mensur sich schlagende Studiosus factisch vor der Welt als ganz ehrlich und tadellos gilt; allein die gut katholischen Studenten Deutschlands machen es sich zur Ehrenpflicht, sich von dieser Unsitte fernzuhalten; auch zeigt ja die Praxis der Ordinarien, dass man die sich Schlagenden als einer kirchlichen Irregularität verfallen betrachtet; endlich lässt die Kirche, welche Macht sie auch sonst der Gewohnheit einräumt, in so wichtigen Disciplinarsachen, gegen so ansteckend und verheerend wirkende Unsitten, wie es das Duell ist, der Gewohnheit nicht leicht Raum, ihre Strafgesetze aufzuheben. —

Es möchten nun vielleicht Manchem einige Zweifel bleiben, für welche der beiden exponierten Meinungen er sich entschließen solle — durch die Antwort der Concilscongregation wird er derselben enthoben; dieselbe erklärte nämlich:

„Irregularitas ex infamia juris contrahitur a duellantibus eorumque patrinis.“

Dass bloß die Duellanten und deren Secundanten dieser Strafe verfallen erklärt werden, hat seinen Grund im Tridentinum, welches die infamia perpetua limitiert auf: „qui pugnam commiserint et qui eorum patrini vocantur“; während die Zuschauer und andere Betheiligte bloß excommunicirt werden. Da nach der sententia probabilior et verior die Irregularität auch die das Gesetz Ignorierenden trifft, muss also in Zukunft bei den Ordinanden untersucht werden, ob sie in einem der beiden obigen Fälle bei der Mensur betheiligt

[1]) „Nil refert qua de causa initum fuit, v. g., spectaculi, ut olim, aut virtutis ostendendae causa“ d'Annibale l. c. t. II. n°. 294. — [2]) Schmalzgrueber l. c. n° 31: „Finis adaequatus legum ecclesiasticarum duella prohibentium, non est tantum impedire caedes sed etiam tollere usum detestabilem duellorum: et finis iste non obtineretur, si licerent hujusmodi duella ficta quae respectu omnium (si amicos rei conscios excipias), habent speciem veri duelli.“ — Lehmkuhl l. c. 852: „Imo haec sola ratio, quod illa duella („non fatalia“) natura sua dent occasionem duellis magis periculosis, sufficit ut ipsa lege naturali interdicta esse censeantur.“

gewesen. Ob § 19 der Constit. „Apostolicae Sedis“,[1]) wonach alle irgendwie am Duell Betheiligten der dem Papst reservierten Excommunication latae sententiae verfallen erklärt werden, auch auf die Mensur anzuwenden sei, wird in obiger Entscheidung nicht gesagt, ist jedoch anzunehmen, da die Concilscongregation beide auf eine Stufe zu stellen scheint, wenigstens rücksichtlich der kirchlichen Strafgesetze. Bekannt ist, dass aber die päpstlichen Censuren nur die contumaces treffen, d. h. jene, welche mit Kenntnis des Gesetzes dasselbe vermessen übertreten.

Wie können in einer Gemeinde die Männer für die gute Sache gewonnen werden?

Von Franz Xav. Wetzel, Pfarrer in Altstätten, Canton St. Gallen (Schweiz).

„Die christliche Familie ist von unermesslicher Bedeutung; finden sich in ihr die Elemente zum socialen Leben noch unangetastet und gesund, so kann dieser Pfeiler allein das Ganze tragen“, sagt Bischof Ketteler selig in einer seiner großen Reden über die sociale Frage. In der christlichen Familie ist aber das Haupt der Vater; der Vater, der Mann nimmt daher in der Welt die erste Stelle ein.

Es ist nicht nothwendig, hier die Bedeutung des Mannes im Familienkreise, in der Gemeinde, im Völkerleben darzuthun; wir wissen, dass vom Manne sozusagen Alles, Heil oder Unheil, Segen oder Verderben abhängt. Auch huldigen gewiss nicht alle jener Ansicht, die man hie und da auch aus Priestermund vernehmen kann: Gebet mir Mütter, — und Alles ist gewonnen. Eine gute, echt christliche Mutter kann viel, sehr viel, aber sie kann nicht Alles. Es ist der Vater, der Mann, dessen Wort und Beispiel vor allem auf die Söhne bestimmend einwirkt; es ist der Mann, der einer Gemeinde den guten oder bösen Geist einhaucht, aus Gemeinden aber setzt sich der Staat zusammen; des Mannes Bedeutung ist daher unermesslich groß. —

Folgt hieraus nicht von selbst, wie wichtig es ist für den Seelsorger, die Männer für die gute Sache zu gewinnen? Ich habe mich schon oft in Pastoral-Handbüchern und -Blättern nach Mitteln und Wegen umgesehen, einen möglichst großen Einfluss auf die Männerwelt zu gewinnen, aber bisanhin nirgends über dieses Thema auch nur ein Wort gefunden. Es will mir denn doch scheinen, wenn

[1]) „Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices vel qualemcunque operam aut favorem praebentes, necnon de industria spectantes, illudque permittentes vel quantum in illis est, non prohibentes, cujuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.“

Pastoral-Handbücher es für nothwendig erachten, über den Verkehr des Priesters mit Frauen, Kindern, Kranken ꝛc. eigene große Abhandlungen zu schreiben, so hätte es sich noch weit mehr gelohnt, jenes wichtigsten Factors in Familie, Gemeinde und Staat, des Mannes, eingehend zu gedenken. Der Leser dieser Blätter wird daher auch meine unmaßgeblichen und lückenhaften Anschauungen über diesen Gegenstand mit gebürender Nachsicht aufnehmen.

Welche Mittel stehen uns Priestern zu Gebote, um auf die Männer heilsam einzuwirken?

Da meine ich in erster Linie: In der Kirche, im Gotteshaus, hier sollen wir den Männern in besonderer Weise Rechnung tragen 1) in der Predigt, 2) durch die Kürze des Gottesdienstes.

Der einfache Bauersmann fühlt es sogleich heraus, wenn der Herr Pfarrer oder sein Herr Kaplan seine Predigt nicht oder nicht sehr gründlich vorbereitet hat; der schlichte, ganz ungebildete Landmann oder Handwerker freut sich, wenn er am Sonn- oder Feiertag ein gediegenes Wort von der Kanzel zu hören bekommt. Es wirkt auf ihn, er gewinnt den Prediger selber lieb, die Sache Gottes wird auch seine Sache, er geht jedesmal lieber in die Predigt, er ist für die gute Sache zu einem guten Theile gewonnen. Daher möchte ich mir selbst und allen meinen Confratres empfehlen, doch nie unvorbereitet auf der Kanzel zu erscheinen, sondern stets nur mit einem wohldurchdachten, sorgfältig ausgearbeiteten, gediegenen und interessanten Sermo vor die Zuhörer hinzutreten: das wird ein ganz vorzügliches Mittel sein, die Männer anzuziehen.

Es soll jedoch die Predigt nicht nur im Allgemeinen ein Magnet für die Männer werden; ich meine, wir sollten uns recht oft, wenigstens von Zeit zu Zeit, speciell an die Männer wenden. Die Frauen nehmen es dem Pfarrer nicht übel, wenn er sogar dann und wann nur für die Männer spricht, wie z. B. von den Pflichten des Hausvaters, des Bürgers, von der Nothwendigkeit des Gebetes für den Mann, von der Macht des Beispiels, von dem Einflusse des Beamten u. s. w. Ich glaube, dass wir Seelsorger nicht nur in der Predigt recht oft an die Männer uns richten, sondern manchmal Predigten ganz ausschließlich für die Männer halten sollen.

Der Gottesdienst soll zweitens auch nicht gar zu lang sein. Durch ungebürliche Länge vertreiben wir die Männer aus dem Gotteshause. Wenn nach dem Buche der „Weisheit" „das Fleisch überhaupt den Geist beschwert und erdwärts zieht den aufstrebenden Geist", so gilt dies vom Manne fast mehr noch als vom Weibe. Er thut schwer, sich längere Zeit der Betrachtung göttlicher Dinge und dem andächtigen Gebete zu widmen. Daher ist es gewiss nur von Nutzen, wenn der Pfarrer sich bemüht, auf den Stundenschlag den Gottesdienst zu beginnen, eine kurze gediegene Predigt mit Wärme und Frische vor-

zutragen, bei der heiligen Messe sich nicht der Privatdevotion über Gebür hinzugeben, nicht nothwendige Gebete und Litaneien, wie sie mancherorts üblich, wegzulassen — und so dem Gottesdienste eine angemessene Kürze zu geben. Lieber zu kurz als zu lang, das Rechte liegt in der Mitte. Ich kenne Pfarrherren, die, wenn sie einmal anfangen zu predigen oder vorzubeten, gar nicht mehr aufhören können, dadurch aber die Männer aus der Kirche hinaustreiben. Ein sonst sehr verständiger Pfarrer bot alle Mittel auf, um seine Pfarrkinder, namentlich die Männer, zur rechten Zeit in den Gottesdienst zu bringen, er hielt Brand- und Strafreden, — es nützte alles nichts. Die Männer erwiderten kurz: „Wir bekommen noch genug, wenn wir eine halbe Stunde später einrücken als die Weiber."

Ein weiteres Mittel zur Gewinnung der Männer wird darin bestehen, denselben mit aller möglichen Leutseligkeit und Freundlichkeit zu begegnen, sie insbesondere im Beichtstuhle und im Pfarrhause mit größter Liebe aufzunehmen. Sobald die Männer wissen, dass das Haus des Pfarrers beständig von Weibern umlagert ist, so sind sie schon zum vornherein von einigem Misstrauen gegen den Seelsorger erfüllt. Nimmt er sich aber in vorzüglicher Weise der Männer an, grüßt er sie freundlich auf Stegen und Wegen und redet ein gutes Wort mit ihnen, lässt er in seinem Hause den Männern, wenn immer möglich, den Vortritt, fertigt er hie und da ein zudringliches Weibsbild kurz und bündig ab, so ist sein großer Einfluss bei den Männern sichergestellt.

„Die religiöse Haltung der Männer", schreibt der Hochwürdigste Bischof Augustinus Egger von St. Gallen (Recess vom J. 1885, S. 36) „ist in nicht geringem Maße bedingt von ihrer Achtung und ihrem Zutrauen gegen den Seelsorger. Beide dürfen darum nicht leichterdings verscherzt werden, sei es durch eigene Schwächen, sei es durch schroffes und heftiges Auftreten. Ein Laie, der in der heutigen Welt als echter, tadelloser Christ dasteht, muss ohne Zweifel mehr kämpfen und opfern und verdient darum auch nicht minder Achtung, als ein heiliger Priester. Und wenn er Fehler an sich hat, so schuldet man ihm umsomehr Mitleiden, weil man nicht weiß, ob man in seinen Verhältnissen sich besser gehalten hätte. Darum verlangt der hl. Chrysostomus: „Non oportet exprobrare delictum neque illum, qui aliquo peccato sit praeventus insolenter obruere, sed clementer monere; neque persequi jurgio, sed juvare consilio." Der hl. Franz von Sales findet, dass man mit einem Tropfen Honig mehr Fliegen anlocke, als mit einem ganzen Fasse voll Essig. Darum fortiter in re, suaviter in modo! Vor allem versteht es sich, dass man die allfälligen Beleidigungen seiner Person nicht höher anschlagen darf, als die Beleidigungen Gottes. Je großmüthiger und liebevoller man sich auch über unverdiente Kränkungen hinwegsetzt, desto mehr wird

man gewinnen an Hochachtung vor den Menschen, an Einfluss auch auf harte Männerherzen und an Segen von oben für seine Wirksamkeit."

Ganz besonders wird der Pfarrer ein Zusammenwirken von geistlicher und weltlicher Obrigkeit in der Gemeinde mit allen Kräften zu erstreben suchen. Das glücklichste Verhältnis ist immer das des Friedens, der Freundschaft, der gegenseitigen Achtung, Anerkennung und Unterstützung der beiderseitigen Rechte und Gewalten. Dieses allein richtige Verhältnis der weltlichen Obrigkeit gegenüber, die Wahrung und beziehungsweise die Wiederherstellung desselben muss daher selbstverständlich einer der wichtigsten Gegenstände der Wachsamkeit und der Bestrebungen des Seelsorgers sein; denn an dem Einflusse auf die weltlichen Vorgesetzten der Gemeinde muss ihm vor allem liegen. Er wird deshalb durch Wort und Beispiel den der weltlichen Obrigkeit und ihren Gesetzen schuldigen Gehorsam, Achtung und Ehrerbietigkeit predigen, jede Auflehnung gegen das Gesetz und jeden Tadel über Personen und Vorkehrungen der Obrigkeit vermeiden und die Stellung der Beamten gehörig respectieren; er wird in seinem Kreise das gute Einvernehmen, Friede und Eintracht mit obrigkeitlichen Personen, so viel an ihm ist und so lange es höhere Rücksichten gestatten, zu erhalten suchen; er wird nicht Eingriffe der Staatsbeamten in seine kirchlichen Thätigkeiten und in die Würde und Rechte der Kirche sich gefallen lassen, aber auch von seiner Seite sich keine Uebergriffe erlauben und Collisionen in kluger Weise vermeiden, und wenn sie unvermeidlich wären in wichtigeren, zweifelhaften Fällen sich an seine geistlichen Obern wenden und für sein ferneres Verhalten die geeigneten Weisungen einholen. Ein persönlich achtungsvolles und freundschaftliches, wenn auch kein familiäres Verhältnis kann für eine gedeihliche Seelsorge nur von Nutzen sein, denn durch das Ansehen der Beamten wird auch die Auctorität des Seelsorgers mehr geschützt. Er soll daher die Beamten durch Liebe, Zuvorkommenheit und edles Benehmen zu gewinnen und dahin zu bringen suchen, dass sie dem Volke durch gutes Beispiel auf dem Heilswege vorangehen und ihm von selbst und positiv in der Leitung der Gemeinde behilflich sind. (Vgl. Schüch, Pastoraltheologie p. 843 u. ff.)

Endlich, und das ist sehr wichtig, muss schon im Jugendunterrichte in der Schule mit Heranziehung einer religiösen und gläubigen Männerwelt der Anfang gemacht werden, wie Dr. Knecht in der Einleitung zu seinem vortrefflichen Commentar zur biblischen Geschichte sagt. Weil die Knaben weniger leicht empfänglich sind, als die Mädchen, weil sie aber in Zukunft eine maßgebende Stellung einzunehmen berufen sind und weil ihr religiöses Leben größeren Gefahren und Versuchungen ausgesetzt ist,

deshalb soll der gewissenhafte Katechet den Knaben eher größere Sorgfalt zuwenden, als den Mädchen.

Nicht minder wichtig ist es, die Jünglinge im christenlehrpflichtigen Alter auf gutem Wege zu erhalten, indem man ihnen passende kleine Schriften, wie „Vorbild guter Jünglinge" oder „Der Jüngling, wie er sein soll und es werden kann" (Stettner Lindau, Preis 20 Ctms.) oder „Zwischen der Schulbank und Kaserne" von Alban Stolz, „Laufpass" 2c. einhändiget, indem man sie in einem Jünglingsverein oder in einer Congregation vereiniget und die Unterhaltungen, Vergnügungen und Lustbarkeiten der jungen Leute bestmöglich überwacht, zur Abschaffung gewisser Unsitten eine Zahl der Bessern zu gewinnen sucht. Auch soll man, wo es thunlich ist, die fürs Militär Einberufenen veranlassen, vor und nach den militärischen Uebungen die heiligen Sacramente zu empfangen, sie mit liebevollen Worten in Bezug auf die Gefahren des Soldatenlebens belehren, warnen und mahnen, vielleicht auch ein passendes Schriftchen, wie „In der Kaserne" von Koneberg (Donauwörth) oder „Vorläufiges für Recruten" von Alban Stolz ihnen zukommen lassen.

Wie aber, wenn die Männer grundsätzlich sich vom Geistlichen möglichst fernehalten, wenn sie den Gottesdienst schon nicht mehr oder höchst selten besuchen, wie soll man dann heilsamen Einfluss auf sie üben? Dann wird der Seelsorger sie aufsuchen, ihnen entgegenkommen müssen. Gibt es ein schöneres Bild, als das Bild des Heilandes, wie er mit blutenden Händen das verlorne Schäflein zwischen Dornengestrüpp hervorholt? Und hat der Seelsorger wichtigere Schäflein, als die Männer? Es ist daher gewiss nicht das Richtige, wenn der Seelsorger gegen sogenannte Liberale oder Radicale abstoßend und unfreundlich ist und sie dadurch noch mehr von Kirche und Priester entfernt. Meiner Meinung nach soll man gegenüber solchen Leuten zwar nicht zutraulich und familiär, aber doch wohlwollend und freundlich sich zeigen, zugleich aber einen gewissen Schmerz über ihr Fernstehen von der Kirche durchblicken lassen. Auch kann es in vielen Fällen nur vom Guten sein, solche Männer bei geeigneten Anlässen, besonders bei Erkrankungen, zu besuchen und bei diesem Besuche ein gutes Wort einzuflechten. Noch besser ist es, wenn man ihnen oder ihren Kindern oder Anverwandten eine besondere Aufmerksamkeit oder Gunstbezeugung erweisen und sie so verbindlich machen kann, etwa durch Herbeiziehung eines Knaben zum Ministrieren 2c. Das wirksamste Mittel aber wird das Gebet sein. Ein Seelsorger muss vor allem oft und ausdrücklich der von der Kirche abgefallenen oder lau gewordenen Männer seiner Gemeinde gedenken und selbe dem göttlichen Herzen Jesu eindringlichst anempfehlen. Ein Priester, der weniger Talente besitzt, aber viel betet, vermag mehr zu leisten, als einer mit vielen Talenten, der aber wenig betet. Die

großen Männer, wie ein hl. Karl Borromäus, die so Außergewöhnliches geleistet, haben oft sechs bis acht Stunden im Gebete zugebracht, gerade deswegen waren ihre Erfolge so großartig. Folgen wir ihrem Beispiele, so werden wir auch einer ähnlichen Wirksamkeit uns erfreuen, wir werden auch über die Männer wieder mehr Macht gewinnen und sie dem Himmel retten.

Es gäbe auch noch *außerordentliche Mittel* zur Gewinnung der Männer, die jedoch nur in selteneren Fällen zur Anwendung kommen können. In mehreren Städten hat man dadurch ein glückliches Resultat erzielt, dass man an Sonntagen eine stille Messe mit kurzer Anrede für die Männer veranstaltete. Hier sind aber zwei Bedingungen wesentlich: mit den Männern kein einziges weibliches Wesen in der Kirche zu dulden und den Gottesdienst nie länger als drei Viertelstunden zu halten. Bei Annäherung der österlichen Zeit ist eine besondere geistliche Uebung für die Männer ebenfalls von sehr guter Wirkung. Ein sehr wichtiger Punkt dabei ist aber, besonders in Städten, dass die Uebungen erst nach Beendigung der Tagesarbeiten beginnen. Bei solchen Uebungen kann der Pfarrer und sein Kaplan einige Vorträge im vertraulichen Tone über die Heiligung des Sonntages, die Meidung der Wirtshäuser, die Gefährlichkeit schlechter Bücher und Zeitungen, die Pflichten der Eltern, die Einwürfe gegen die Religion, die heilige Beicht ꝛc. halten.

Ferner könnte es rathsam sein, auf gewisse Festtage, wie St. Josef, Joachim, Allerseelen ꝛc. einzig die Männer zum Empfang der heiligen Sacramente am vorhergehenden Sonntag von der Kanzel aus liebevoll einzuladen. Dadurch würde auch die oft gemachte Ausrede abgeschnitten: Wir können nicht beichten, weil die Weiber uns den Platz versperren. Ich habe auch schon von Beichtvätern gelesen, an deren Beichtstuhl die Männer ex speciali indulto immer den Vortritt vor allen andern hatten. Ganz besonders segensreich könnten in einer Gemeinde wirken die Männer-Exercitien, der Verein der heiligen Familie, die Bonifacius-Sammelvereine, die Pius- und Vincentius-Vereine und die marianischen Congregationen für Männer. „Das letzte Ziel der Congregation", so schrieb der geniale P. Löffler in den „Laacher Stimmen" (Jahrg. 1884, Heft 8, S. 238) „gipfelt sich in der christlichen Lebensvollkommenheit des Menschen aus, wie solche für jeden einzelnen sich nach Rang und Stand differenziert. Vollkommene Jünglinge, vollkommene Väter, Gatten, Bürger, Beamte, Kaufleute, christliche Männer will sie bilden, ganze Männer, eine Elite von Männern aus allen Ständen. Wie die Männer, so die Stände, so die Welt. Reform der Stände und damit der Welt, das ist ihr letzter Zweck, ihr höchstes Ideal. Somit begrenzen nur die höchsten Ziele des menschlichen Lebens, der Kirche, der göttlichen Gnade, der Erlösung Bahn und Horizont der Congregation."

An größeren Orten sind wohl auch Casinos am Platze, wo katholisch-conservative Zeitungen und Zeitschriften aufgelegt und von Zeit zu Zeit interessante religiös-wissenschaftliche und geschichtliche Vorträge gehalten werden.

Nicht genug können endlich empfohlen und verbreitet werden: „Das religiöse Leben. Für die gebildete Männerwelt" von P. Pesch und „Gedanken und Rathschläge für gebildete Jünglinge" von P. v. Doss.

Nächstens erscheint vom Schreiber dieser Zeilen: »Leitstern für die männliche Jugend und strebsame Männer." (Huttler, Augsburg.)

„Ich habe viele Leute, aber wenig Soldaten", klagte einst Xerxes. Auch wir haben viele Leute, aber wenig Männer, wahre, vollkommene Männer. „Heutzutage", sagt Valüy in seiner „Lebensrichtschnur des Priesters" (Augsburg, Schmid) „muss man um jeden Preis die Männer anzuziehen und zu gewinnen suchen .... Gibt es wohl eine beklagenswertere Täuschung, als die jener Priester, welche unter dem Vorwande, dass mit den Männern nichts auszurichten sei, ihre Sorgfalt fast ausschließlich den Frauen widmen. In dem Augenblicke, wo sie sich der armen Männer entledigen, nimmt diese der böse Geist auf; dieser ist weit entfernt, sich zu beklagen, dass mit ihnen nichts anzufangen sei, oder dass man sich zuviel Mühe geben müsse, um sie zu gewinnen." Arbeiten und beten wir unermüdlich, um die Männer für die gute Sache zu gewinnen, denn wie die Männer, so die Stände, so die Gemeinwesen, so die Staaten, so die Welt.

Die Nachahmung der Heiligen.[1])

Eine ascetische Studie.

Von Professor Dr. P. Max Huber, S. J. in Klagenfurt.

V. Die Wirkung der Handlungen der Heiligen auf uns ist nicht so sehr Belehrung, wie wir handeln sollen, als Aufmunterung, dass wir tugendhaft handeln.

Wir sind nun bei dem letzten Hauptpunkte unserer Untersuchung angelangt. Erst nachdem wir in das Wesen der Nachahmung der Heiligen einigermaßen eingedrungen sind, lässt sich eine Frage aufwerfen, deren Beantwortung eben einige Vertiefung in diesen Gegenstand voraussetzt. Diese Frage lautet: Ist die Hauptwirkung der Handlungen der Heiligen auf uns Belehrung oder Aufmunterung? — Es ist die Rede von Handlungen außerordentlicher Vollkommenheit. — Sollen diese uns also vornehmlich lehren, was wir in den einzelnen Fällen zu thun haben, oder sollen sie uns

[1]) Vergl. Jahrgang 1890 der Quartalschrift, Heft IV, S. 803.

vielmehr zur Aneiferung dienen? Sollen sie uns mehr Licht sein für den Verstand oder Sporn für den Willen? Diese Frage ist offenbar nicht ohne praktische Bedeutung. Wer annimmt, dass die Leben der Heiligen nicht so sehr praktisch belehrend, als aneifernd wirken sollen, der wird, wenn er Anleitung zu geistlichem Leben sucht, nicht an erster Stelle nach ihnen, sondern nach theoretischen Büchern greifen und er wird ebenso jene, welche Anleitung suchen, nicht zunächst an diese Lebensbeschreibungen weisen; er wird auch, wenn er einem Anfänger eine Hagiographie in die Hand gibt, ihm sagen, dass er darin nicht so fast Anleitung und Aufschluss über die Fragen des ascetischen Lebens, als vielmehr Aneiferung suchen solle. Und hiedurch ist dem erfahrungsgemäß nicht selten eintretenden Uebelstande vorgebeugt, dass sich Unerfahrene ihre Ansichten über Tugend und Frömmigkeit theilweise wenigstens aus halbverstandenen oder missverstandenen Aussprüchen und Handlungen der Heiligen bilden und dabei in falsche ascetische Richtung gerathen.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen scheint nun dieses zu sein, dass die Handlungen der Heiligen mehr geeignet sind, unseren Willen anzuregen, als den Verstand zu belehren; ihr Nutzen für uns besteht mehr in der Aneiferung zum Guten, als in der Unterweisung, wie dasselbe von uns zu vollbringen sei. Gewiss wirken die Handlungen der Heiligen auch belehrend, aber belehrend mehr im allgemeinen, in unbestimmten Umrissen, als im besonderen und in deutlicher Skizzierung. Ein Heiliger übt z. B. einen Act wunderbarer Demuth; daraus erkenne ich allerdings im allgemeinen, dass auch ich demüthig sein solle, weiter aber in der Regel nicht viel, wenigstens erkenne ich nicht, was nun ich gerade in meiner Lage zu thun habe, außer ich stelle eine eingehende Ueberlegung darüber an. Dann ist es aber nicht so sehr das Beispiel des Heiligen, als vielmehr mein eigenes Nachdenken, was mir die Art und Weise, wie ich zu handeln habe, zeigt.[1]) Dagegen wirkt der Eifer, mit dem die Heiligen der Uebung der heroischesten Tugenden oblagen, zündend auf den Willen und spornt ihn zur Uebung der Tugend an. Wenn

[1]) Die Umstände, unter denen jemand Nachahmung üben kann, sind verschieden. Es hört Einer von einem heroischen Tugendacte eines Heiligen und er nimmt sich nach seinem Belieben, ohne lang zu überlegen, irgend etwas Leichtes und Passendes in derselben Gattung von Handlungen vor, um den Heiligen irgendwie nachzuahmen. Auf diese Art kommt wohl am öftesten ein Act der Nachahmung zustande. Dabei ist aber der belehrende Einfluss des Beispieles sehr gering. — Wiederum kann es sein — und das ist der Fall, den ich hier im Auge habe, dass Einer nicht weiß, was er in einer bestimmten Lage thun solle. Er will es von den Heiligen lernen. Es stellt sich ihm eine Handlung außerordentlicher Art von einem Heiligen vor Augen, die ihm Licht zu geben scheint. Wird sie ihm aber so ohne weiteres sagen, was er in seiner Lage zu thun habe? Nein, es braucht dazu Ueberlegung. Der didaktische Wert der Handlungen der Heiligen ist also nicht groß.

wir von der herrlichen That eines Heiligen hören, entsteht in uns unwillkürlich der Gedanke: Und wie wenig thust du! Schämst du dich nicht deiner Lauheit, deiner Feigheit? — Darum scheint es wohlbegründet zu sein, wenn man den Handlungen der Heiligen einen mehr impulsiven als didaktischen Beruf und Wert zuschreibt. Vornehmlich dürfte dieses Verhältnis gelten rücksichtlich der Anfänger im geistlichen Leben, denen es in vielen Fällen schwer gelingen wird, aus den Handlungen der Heiligen die richtige Norm für ihre eigene Handlungsweise abzuleiten; dagegen werden eben diese Anfänger durch die Großthaten der Heiligen sehr leicht für das Gute und Beste begeistert. Und im allgemeinen wird der didaktische Wert einer Handlung eines Heiligen umso geringer sein, je mehr Außerordentliches sie hat; denn je mehr eine Handlung außerordentlich ist der Art und Weise nach, desto weniger kann sie uns, die wir in der Regel den gewöhnlichen Weg nicht verlassen sollen, sagen, wie wir zu handeln haben; und je mehr sie sich über das Niveau gewöhnlicher Tugend erhebt, desto weniger kann sie uns, deren Tugend nur bis zu diesem Niveau hinanreicht, zum Muster dienen.

Der Behauptung von dem relativ geringen didaktischen Werte könnte aber der Name „Beispiel", mit dem die Handlungen der Heiligen gemeinhin belegt werden, entgegenzustehen scheinen; auch könnte man die Worte des Herrn: „Lernet von mir, dass ich sanftmüthig bin und demüthig von Herzen", dagegen anführen. Man wird sagen: ein ethisches Beispiel ist seiner Natur nach etwas didaktisches und wirkt zunächst und vornehmlich auf den Verstand durch Belehrung. Hierauf scheint erwidert werden zu können, es sei nicht in Abrede gestellt worden, dass die Handlungen der Heiligen irgendwie auch belehrend wirken und demnach Beispiele genannt werden können; ob aber ihr Hauptnutzen für uns in der Belehrung oder in der Aneiferung bestehe, das werde durch einen Namen schwerlich entschieden. Dann kann man erwidern, die Handlungen der Heiligen wirkten schon dadurch belehrend und verdienten schon deshalb den Namen von Beispielen, weil sie uns zeigen, von welchem Eifer die Heiligen erfüllt waren, und uns lehren und aufmuntern, eifrig zu sein. Wenn sie uns also auch nicht weiter über die Art, wie wir zu handeln haben, unterrichten, so wäre der Name Beispiel doch schon gerechtfertigt. Ferner spreche der Dichter: „exempla trahunt". Er rühme den ethischen Beispielen vor allem hinreißende Wirkung nach und sein Ausspruch sei allgemein angenommen. Der Name „Beispiel" stehe also gar nicht im Wege, den Handlungen der Heiligen eine große Anziehungskraft beizulegen. Und dass dieselbe der belehrenden Wirkung vorwiege, das sei oben dargethan worden.

Es ist hier wohl auch der Ort anzudeuten, woraus diese Anziehungskraft und begeisternde Wirkung des Beispieles der Heiligen

hervorgehe. Einerseits beruht sie auf dem Nachahmungstriebe des Menschen, andrerseits liegt sie in dem ausnehmenden Reize des Schönen, des Erhabenen, des Edlen, welcher den heroischen Tugenden der Heiligen innewohnt. Der Nachahmungstrieb wird in dem Maße angeregt, als wir die Personen, deren Handlungen uns vor Augen stehen, schätzen, lieben und uns verbindlich zu machen wünschen. Wen werden wir nun mehr schätzen und lieben, als die lieben Heiligen? Wessen Gunst werden wir mehr zu gewinnen suchen, als die Gunst dieser mächtigen Fürbitter bei Gott? Wem werden wir es mehr nachzuthun streben, als denen, die es zu so hoher Ehre bei Gott und den Menschen gebracht, als denen, die sich so große Seligkeit im Himmel verdient haben? Ja der Gedanke, die Heiligen nachzuahmen, hat für hochstrebende, stolze Geister sogar etwas Blendendes, Verführerisches, das sie gleich den glänzenden Luftspiegelungen der Sahara auf Abwege verlocken und dort, wo sie das Ziel ihres Ringens zu erreichen hofften, dem Untergange preisgeben kann.

Die Worte des göttlichen Heilandes: „Lernet von mir, dass ich sanftmüthig bin und demüthig von Herzen", können kaum mit mehr Recht als Gegenbeweis angeführt werden, als der Name „Beispiel." Denn abgesehen davon, dass die Handlungen Jesu so eingerichtet sind, so unseren Verhältnissen angepasst, so temperiert, dass sie sich viel mehr zu einem didaktischen Vorbilde eignen, als die außerordentlichen Handlungen der Heiligen, und somit eine Ausnahme bilden, so scheinen obige Worte, näher betrachtet, eher für unsere Ansicht zu sprechen, als gegen dieselbe. Allerdings betont der Herr Jesus das Lernen, jedoch lässt sich nicht beweisen, dass er es in dem Sinne betone, als ob sein Beispiel mehr lehrend als ermunternd wirke; im Gegentheile hat er eine Ausdrucksweise gewählt, die, wie es scheint, ohne Zwang dahin gedeutet werden kann, dass er dem impulsiven Momente seines Beispieles mehr Wirkung zuschreibt, als dem instructiven. Denn der Herr spricht: „Lernet von mir, dass *ich* sanftmüthig und demüthig *bin*", nicht aber: Lernet von mir, *wie ihr* sanftmüthig sein *sollt*. Ist das nicht so viel, als wenn er sagte: mein Beispiel soll euch nicht so sehr zeigen, *wie* ihr die Sanftmuth und Demuth zu üben habet, als es euch antreiben soll, sanftmüthig und demüthig zu sein, indem ihr zu euch sprechet: Der Herr, mein Erlöser, mein Vorbild, ist sanftmüthig und demüthig im höchsten Grade, also muss auch ich mich befleißen, sanftmüthig und demüthig zu sein!?

Es lässt sich noch ein anderer Einwurf erheben, der auf den ersten Anblick von nicht geringer Beweiskraft zu sein scheint. Der hl. Ignatius von Loyola basiert in seinem, man kann sagen, eine neue ascetische Schule begründenden Exercitienbüchlein den Erleuchtungsweg, d. h. die Einführung in die Uebung der christlichen Tugenden auf die Nachahmung Christi des Herrn und der Heiligen. Das Beispiel

Christi, der allerseligsten Jungfrau und anderer Heiligen soll uns nach Ignatius dazu dienen, dass wir entnehmen, wie wir die Tugend zu üben haben.

Auf diese Bemerkung ist erstlich wieder zu antworten, dass dem Beispiele Christi und der Heiligen von uns nicht jede instructive Bedeutung abgesprochen wurde. Ferner aber, dass der hl. Ignatius hier exceptionelle Verhältnisse voraussetzt, die denn auch eine Ausnahme von der Regel begründen können. Der große Geisteslehrer schreibt nämlich sein Buch nicht für Jedweden, er gibt den Rath, sich nach dem Beispiele Christi und der Heiligen zu bilden, nur dem Exercitanten, d. h. einer Person, bei welcher er große Anlagen voraussetzt und die für die Zukunft Großes versprechen muss. Sodann denkt er sich diese Person eben nicht in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen, sondern mitten in den, einen ganzen Monat ausfüllenden Exercitien, wo sie Muße genug besitzt, um zu erwägen, Sammlung genug, um dem himmlischen Lichte zugänglich zu sein, und Direction von Seiten eines durchgebildeten Geistesmannes, um nicht zu irren.

Ueberdies gibt er dieser Person noch eigene Regeln, welche sie in der Bestimmung des Modus der Nachahmung leiten sollen, die Regeln der „Wahl". Er zeigt ihr endlich auch, wie sie die inneren Anregungen und Seelenzustände dabei zu berücksichtigen habe. („Regeln von der Unterscheidung der Geister.) Offenbar walten also hier Verhältnisse, wie sie im gewöhnlichen Leben nicht vorhanden sind, und was für solche exceptionelle Verhältnisse gesagt ist, das darf man ebenso offenbar nicht verallgemeinern; eine Verallgemeinerung wäre nicht bloß logisch unstatthaft, sondern auch praktisch bedenklich. In der That lehrt die Erfahrung, dass da, wo eine oder mehrere dieser Voraussetzungen fehlen, namentlich wo die persönliche Befähigung oder der einsichtsvolle Führer fehlt, die Methode der Nachahmung leicht zu Irrthum führt und verderblich wird. Wenn also der heilige Ignatius in seinem Exercitienbuche dem Beispiele Christi und der Heiligen eine hervorragende didaktische Bedeutung beilegt, so folgt hieraus nicht, dass dieses Beispiel die gleiche Bedeutung immer, unter allen Umständen und für Alle haben müsse.

Es ist aber erst noch zu beweisen, dass der hl. Ignatius dem Beispiele Christi und der Heiligen mehr instructive als impulsive Bedeutung beilege. Sehen wir seine Worte genau an, so lässt sich dies schwerlich beweisen, vielmehr scheinen dieselben für das Gegentheil zu sprechen. Der Heilige lässt ja doch den Exercitanten das Beispiel Christi betrachten, damit er daraus in der Liebe zu Jesus zunehme, und aus dieser Liebe soll dann eifrige Nachahmung hervorgehen! Ignatius schreibt ihm als Vorübung zur Betrachtung der einzelnen Züge des Lebens Christi vor: „Petere cognitionem intimam Domini ... ut magis ipsum amem eumque (magis) sequar". (Contem-

platio de Incarnat.)[1]) Die Kenntnis Jesu und seiner Handlungen soll also den Betrachtenden vor allem zur Liebe Jesu führen — davon, dass sie zur Kenntnis der Art und Weise, wie der Exercitant zu handeln habe, führen solle, spricht der Heilige nicht — und die Liebe soll das Motiv bilden, soll begeistern und entflammen zu dem Entschlusse, Jesum nachzuahmen. Der hl. Ignatius erkennt also in dem Beispiele Jesu (und der Heiligen) doch wohl eine vor allem auf den Willen wirkende, bewegende und begeisternde Kraft an.

Nach dieser kurzen Abwehr wollen wir zu der weiteren Begründung unserer Ansicht zurückkehren. Es lassen sich für die Behauptung, dass die Handlungen der Heiligen für uns mehr impulsiven als instructiven Wert haben, noch andere theils innere, theils äußere Gründe anführen. Was die inneren Gründe betrifft, so leuchtet wohl auf den ersten Blick ein, dass man schneller dahin gelangt, zu wissen, was man in dem gegebenen Falle zu thun habe, wenn man sich einfach seine Pflichten vorstellt, als wenn man zuerst seinen Blick auf das Beispiel eines Heiligen richtet und dann mittels Prüfung der äußeren und inneren persönlichen Verhältnisse herauszufinden sucht, wie man das Beispiel des Heiligen in diesem Falle nachahmen könne. Dieses Verfahren wäre doch wohl ein Umweg. Um aber nicht missverstanden zu werden, wiederhole ich, dass ich Beispiele voraussetze, die etwas Außerordentliches haben.

Von solchen Beispielen lässt sich keineswegs jenes Wort Senekas anführen: „Longum est iter per praecepta, breve et efficax per exempla".[2]) Dieser Ausspruch gilt, wenigstens vornehmlich, nur von Handlungen, welche durch das Vormachen erlernt werden können, wie das Zeichnen, das Turnen, das Spielen eines Musik-Instrumentes u. dgl. m., von Handlungen also, die ihrer Natur nach streng nachahmbar sind und nicht über die gewöhnlichen Kräfte der Menschen gehen. Denn sicher ist von der Kenntnis einer abstracten Regel zu deren Ausführung noch ein Schritt zu machen, welcher dem erspart bleibt, der das Beispiel, d. i. die Ausführung der Regel oder Theorie in concreto vor Augen hat. Wo es sich aber nicht um das Nachmachen handelt, sei es, weil das Beispiel über die Kräfte eines gewöhnlichen Menschen geht, sei es, weil die Verhältnisse der Handelnden wesentlich verschiedene sind, da lässt sich ein Gleiches nicht behaupten, da gilt vielmehr eher das Gegentheil, dass der Weg des Beispieles lang, der Weg der Pflichtenlehre kurz oder wenigstens kürzer, als der des Beispieles ist.

Freilich könnte man einwenden, dass doch auch der scharfsinnige Cardinal Pallavicino (3. B. 8. Cap.) das Nachahmen der Heiligen

[1]) Bitten um tiefe Kenntnis des Herrn . . . damit ich ihn mehr liebe und ihm mehr nachfolge. — [2]) „Lang ist der Weg der Vorschriften, kurz und wirksam derjenige der Beispiele.

als den kürzeren Weg bezeichne und sich auf den angeführten Ausspruch Senekas berufe, um seine Ansicht zu stützen. Er meint:

„Wenn wir die Werke jener Künstler betrachten, denen die ganze Welt einstimmig Beifall zollt, wenn wir die Handlungen jener Heerführer, Senatoren, Regenten lesen, welche sich im Kriegs- und Staatswesen Ruhm erwarben, so können wir uns darnach einen richtigen Begriff bilden, wie wir diese Künste in der Theorie lehren und wie wir in der Praxis ein Heer führen oder einen Staat regieren sollen."

Diese Art des Lernens nennt er dann die kürzeste und sicherste. Ohne ihm nun in diesem Punkte widersprechen zu wollen, glaube ich doch die Richtigkeit des Schlusses, den er daraus zieht, bezweifeln zu können, dass es nämlich der kürzeste und sicherste Weg sei, zu erkennen, was man im Tugendleben zu thun habe, wenn man die Handlungsweise der Heiligen betrachtet. Denn hier obwalten doch etwas andere Verhältnisse. Bei dem, welcher die Kunst der Staats- oder Kriegsleitung an historischen Mustern studiert und sie nach ihnen übt, wird vorausgesetzt, dass er seinen Vorbildern an Begabung ziemlich gleichstehe und dass er sich so ziemlich in denselben äußeren Verhältnissen befinde, wie sie, dass er also ihre Handlungsweise mehr oder weniger nachmachen könne. Nicht das Gleiche gilt, wo es sich um die Nachahmung der Heiligen handelt: die Heiligen sind Riesen, denen wir kaum bis an die Hüften reichen, auch werden uns von ihnen fast nur jene Handlungen berichtet, welche etwas Außerordentliches haben, und die äußeren Verhältnisse, in denen sie lebten, können sehr verschieden sein von denen, in welchen wir uns befinden. An ein Nachmachen ist also hier kaum annähernd zu denken, und das Ueberlegen und Untersuchen, inwieweit sie dem, der sie nachahmen will, etwa nachahmbar seien, stellt sich eben als der längere Weg heraus.

Ein anderer innerer Grund, warum es sich empfiehlt, die Beispiele der Heiligen mehr als Aneiferungsmittel zu benützen denn als Mittel der Belehrung für uns, liegt darin, dass diese Beispiele eben meist außerordentlicher Art sind, das Außerordentliche sich aber nicht gut zur Richtschnur für Jene eignet, welche nur Gewöhnliches leisten können und sollen. Dagegen wirkt allerdings eine That von außerordentlicher Vollkommenheit sehr aneifernd, sie elektrisiert wie das Beispiel eines heldenmüthigen Truppenführers.

Als äußere Gründe, welche dafür sprechen, dass man die Handlungen der Heiligen nicht so sehr als Lernmittel, denn als Aneiferungsmittel verwerten solle, führe ich erstlich das Vorgehen der Heiligen selbst an. Man wird wohl nur selten Heilige finden, welche sich andere Heilige zum Vorbilde genommen, wie eine hl. Rosa von Lima, die hl. Katharina von Siena und etwa auch der hl. Johannes Berchmans den hl. Aloysius.[1]) Ja wir sahen, dass der hl. Ignatius von Loyola es an sich selbst als einen Fehler der Unerfahrenheit und Unkenntnis in geistlichen Dingen tadelte, dass er im Beginne

[1]) Vita del ven. Giovanni Berchmans scritta dal P. Virgilio Cepari. Verona 1838. p. 2. pg. 136.

eines höheren Tugendstrebens nur darnach verlangte, das zu thun, was ein hl. Franciscus oder Dominicus gethan hatte. Dagegen haben die Heiligen sicher Erbauung und Antrieb zum Guten in den Lebensbeschreibungen früherer Heiligen gesucht. So gelangten sie zu jener Originalität und Eigenartigkeit, die sie besaßen, und, was noch vielmehr sagen will, gerade so erfüllten sie sicherer und gewisser die Absichten, welche die göttliche Vorsehung mit ihnen hatte, als wenn sie viel darnach gefragt hätten, welche Wege andere Heilige giengen.

Ein zweiter äußerer Grund liegt darin, dass angesehene Ascetiker, mit meines Wissens nur wenigen Ausnahmen, nicht ausdrücklich und eingehend von den Leben der Heiligen als von einem besonderen didaktischen Mittel zur Einrichtung und Führung des eigenen Lebens sprechen. So hat weder Alfons Rodriguez in der „Uebung der christlichen Vollkommenheit", noch Scaramelli in seinem „Directorium asceticum", noch Ludwig von Granada in seiner „Lenkerin der Sünder", noch Johann Baptist de Saint-Jure in dem Buche „Die Kenntnis und Liebe unseres Herrn Jesus Christus" das Lesen der Lebensbeschreibungen der Heiligen als eines jener besonders instructiven Mittel bezeichnet, durch welche wir erfahren könnten und sollten, was wir zu thun, wie wir unser Leben im einzelnen einzurichten hätten. Keiner von ihnen hat gesagt: Lies diese Leben und mache dir nach ihnen deinen Lebensplan; das Lesen dieser Biographien ist der kürzeste und sicherste Weg zur Erkenntnis dessen, was Gott von dir will!

Auch haben die Ascetiker, meines Wissens wenigstens, nicht über die Art und Weise geschrieben, *wie* man unter Benützung der Leben der Heiligen dahin gelangen könne, zu erkennen, was man selbst im ganzen wie im einzelnen zu thun habe. Und doch hätten sie sich darüber ausführlich aussprechen müssen, wenn sie der Ansicht gewesen wären, dass die Leben der Heiligen an erster Stelle instructiv, als Richtschnur für unser Verhalten zu wirken hätten. Denn es ist ja nicht so leicht, namentlich für den Anfänger nicht leicht, aus dem Lebensbilde eines Heiligen zu entnehmen, wie man sein eigenes Leben zu gestalten habe. Viele haben in der Beantwortung dieser Frage schon geirrt. Sollten das diese erfahrenen Männer nicht gewusst haben oder sollte es ihnen gleichgiltig gewesen sein, wenn durch unrichtige Nachahmung Viele irrten und sich schadeten? Wohl keines von beiden. Also folgt mit großer Wahrscheinlichkeit, wenn nicht mit Gewissheit, dass die Ascetiker, wenigstens der Mehrzahl nach, die Leben der Heiligen nicht vorzugsweise als Mittel zur Erkenntnis der Art und Weise des eigenen Handelns, sondern vielmehr als Aneiferungs- und Bestärkungsmittel im ernsten Streben nach Tugend betrachten und benützt wissen wollen. Und wenn sie in ihren ascetischen Werken die Beispiele der Heiligen anführen, so geschieht das

hauptsächlich zur Beleuchtung der vorgetragenen Theorie.[1]) Diese Beispiele sind eingeflochten des Schmuckes wegen und um zu ergötzen, dann um die blasse Theorie in anschaulichen, lebensfrischen und farbenreichen Bildern fassbarer und verständlicher zu machen, endlich um auf das Gemüth des Lesers anregend zu wirken. Die Ascetiker schicken aber den Beispielen eine eingehende theoretische Darlegung des Gegenstandes voraus, deren Zweck die eigentliche Belehrung ist. Würden sie die Beispiele allein als genügendes Belehrungsmittel ansehen, so hätten sie sich damit begnügt, Beispiel-Sammlungen herauszugeben und hätten sich die viel schwierigere theoretische Auseinandersetzung erspart.

Es lassen sich aber auch Aussprüche angesehener Ascetiker anführen, in denen ausdrücklich gesagt ist, es seien die Handlungen der Heiligen nicht so sehr geeignet, um uns zu sagen, was wir zu thun haben, als vielmehr, um uns zum Guten anzueifern. Guilloré unterscheidet, wie wir eingangs dieser Studie gesehen, einen doppelartigen Einfluss der Handlungen der Heiligen auf unser Handeln, die Aufmunterung und Anregung des Willens und die Bestimmung und Regelung unseres eigenen Handelns; und während er gern einräumt, dass die Beispiele anderer anregend auf unseren Willen einwirken können und sollen, stellt er entschieden in Abrede, dass sie das Muster für unsere Vollkommenheit sein sollen oder dürfen. Es ist wohl nicht überflüssig, seine Worte noch einmal anzuführen.

Er schreibt also: „Ich gebe gern zu, Theonée, dass es seine Richtigkeit hat, wenn gesagt wird, man solle sich die in der Tugend ausgezeichnetsten Personen vor Augen stellen, um sich zur Uebung der Tugend anzuregen, aber ich stelle in Abrede, dass sie das Muster für deine Vollkommenheit sein sollen."[2])

Dies behauptet Guilloré bezüglich der Beispiele frommer Christen; umsomehr wird er es behaupten von den Beispielen der Heiligen, welch letztere die Tugend in außerordentlicher Vollkommenheit übten. Guilloré lässt also die Beispiele der Heiligen nur als Aufmunterungsmittel für uns gelten und will durchaus nicht, dass man sie als Muster betrachte, die man in sich copieren könne. Er scheint damit das didaktische Moment gänzlich auszuschließen, aber in der That schließt er es doch, ausdrücklich wenigstens, nur insoweit aus, als es sich um das Copieren, um die Nachahmung im engeren Sinne,

[1]) Leider sind diese Beispiele nicht immer sehr passend. So schreibt ein sehr geschätzter Ascetiker: „Vor dem Essen tödte in dir die Begierde nach Speise ab. Iss nicht, um dieselbe zu befriedigen, sondern um Gott zu gehorchen, welcher will, dass du issest, um dich zu ernähren. Mache es, wie der Altvater Isidor, von dem Palladius erzählt, er sei weinend und nur aus Gehorsam zum Speisesaale gegangen." Ein anderer geistlicher Schriftsteller bietet uns als Vorbild für die Uebung der Stoßgebete unter anderen einen frommen italienischen Ordensmann vom thätigen Ordensleben, welcher täglich 3000mal die Ordensgelübde erneuerte und in der Octav der Epiphanie dies 24.000mal gethan hat neben so vielen anderen Gebeten, dass nur Gottes Allwissenheit allein ihre Zahl kenne. — [2]) 4. Bch. 6. Max. 5. Cap.

handelt. Nachahmbarkeit im weiteren Sinne wird er den Handlungen der Heiligen wohl zugestehen; da er aber nur von deren aufmunternden Wirkung spricht und sie dem Wortlaute nach allein zulässig findet, ist jedenfalls der Schluss gerechtfertigt, dass er den Hauptnutzen der Beispiele der Heiligen in dem impulsiven Momente sieht.

Pallavicino hat, wie oben bemerkt worden, im allgemeinen zwar die Ansicht ausgesprochen, die Beispiele der Heiligen seien ein gutes Lernmittel für uns, aber er hat auch ausdrücklich anerkannt, dass deren Benützung seine Schwierigkeiten habe und zu Verirrungen führen könne, einmal weil die Heiligen nicht ganz ohne Makel waren und es schwer hält, das Unvollkommene an ihnen, welches nicht nachzuahmen ist, immer richtig vom Vollkommenen zu unterscheiden, dann weil es nicht leicht ist, von den einzelnen Heiligen gerade jene Vorzüge zu entlehnen, welche im Vereine mit den anderen Eigenschaften, die Einer besitzen soll, ein harmonisches Ganze geben. Was diesen letzteren Grund betrifft, so schreibt Pallavicino (3. B. 8. Cap.) sehr interessant:

„Viele Eigenschaften sind gut, jede für sich, nicht aber, wenn sie vereinigt gedacht werden. Darum habe ich von einem feinen Kenner der Malerkunst sagen hören, dass der dem Zeuxis aus Kroton zugeschriebene Plan (das Ideal weiblicher Schönheit in der Helena dadurch herzustellen, dass er in Einem Bilde alles vereinigte, was er an verschiedenen durch Körperschönheit berühmten Frauen Schönes gefunden hatte), diesen hätte verleiten können, nicht so fast ein Ideal der Schönheit, als vielmehr ein Monstrum zu schaffen."

Es ist also nicht immer leicht, von den einzelnen Heiligen gerade jene Vorzüge zu entlehnen, die in harmonischem Einklange stehen mit den übrigen, die man selbst besitzen soll.

„So würden sich — um wieder mit des geistreichen Pallavicino Worten a. a. O. zu reden — die angestrengten Studien des hl. Thomas nicht wohl vereinigen lassen mit der rauhen Lebensweise des hl. Wilhelm, die Hirtensorgen des hl. Gregor mit dem Stillschweigen des hl. Bruno."

Nun, die Schwierigkeiten, auf welche man nach Pallavicinos Aussage bei Benützung der Handlungen der Heiligen als Norm für das eigene Leben stößt, zeigen wohl zur Genüge, dass eben der didaktische Wert dieser Beispiele für uns ein fraglicher, beschränkter ist. Hält man daneben das „Exempla trahunt", welches Pallavicino ohne Zweifel auch von den Beispielen der Heiligen wird gelten lassen, so darf man wohl annehmen, dass auch er zugebe, der impulsive Wert der Beispiele der Heiligen sei über den didaktischen zu stellen.

Stadiera überschreibt, wie wir sahen, das sechste Capitel der fünften Abhandlung mit den Worten: „dass der geistliche Mensch sehr vorsichtig sein müsse im Nachahmen auch von tugendhaften Personen", und er kommt im Laufe der Untersuchung zu dem Resultate: „dass, wenn es gleich etwas sehr Heiliges ist, andere nachzuahmen, die Sache doch auch ihre erhebliche Schwierigkeit hat und vielen Täuschungen ausgesetzt ist, und dass es deshalb das beste ist, bloß auf sich, sein Amt und seinen Stand zu sehen und den Pflichten

seines Berufes nachzukommen." So ist denn auch nach diesem gewiegten Ascetiker der didaktische Nutzen der Beispiele der Heiligen für unsere eigene Lebensführung kein sehr großer, und wird auch nach Stadiera der Nutzen der Anregung höher zu stellen sein.

Hören wir endlich noch Pater Hausens Ansicht in unserer Frage. Sie geht aus folgenden Worten klar hervor:

„Solltest du dich in Umständen befinden, in welchen du nicht erkennen kannst, was Gott wolle, so frage bewährte Seelsorger um Rath. Hast du aber weder Zeit noch Gelegenheit, dich bei anderen zu befragen, so bitte Gott um ein innerliches Licht und thu' alsdann dasjenige, was dir der gesunden Vernunft, den Grundsätzen des Glaubens, dem Urtheile des aufrichtigen Gewissens und somit dem Beispiele Jesu Christi gleichförmiger[1]) zu sein scheint.

So spricht sich Hausen in dem oben citierten Büchlein: „Die gottliebende Seele auf dem königlichen Wege der Nachfolge Christi" über die Nachahmung des Beispieles Christi aus. (4. Abschn., S. 17.) Er weist also den, welchen er auf dem königlichen Wege der Nachfolge Christi führt, in der Frage, wie derselbe das Beispiel des Herrn nachahmen und sich Ihm ähnlich machen solle, keineswegs auf die Beispiele Christi selbst hin, sondern auf den Rath des Seelenführers, auf die Lehren der Offenbarung und auf das Urtheil der Vernunft. Das ist gewiss auffallend; jedermann wird erwarten, dass Hausen einer Seele, der er den Weg der Nachfolge Christi räth, vor allem die Beispiele Christi vor Augen stellen werde. Wenn er dies nun nicht thut, darf man da nicht schließen, dass er der Meinung war, die Seele werde durch den Rath des Seelenführers, durch die Lehren der Offenbarung und durch das Urtheil der eigenen Vernunft leichter und sicherer erkennen, was sie in den einzelnen Fällen zu thun habe, um Christo ähnlich zu werden, als durch die Beispiele Jesu Christi selbst? Ich unterschied eben mit P. Hausen die Beispiele Christi von dem Beispiele Christi. Unter dem Beispiele Christi scheint er die Handlungsweise Christi im allgemeinen zu verstehen, dass Er nämlich „allezeit, überall und in allem gethan, erstens was sein himmlischer Vater gewollt, zweitens, warum es sein himmlischer Vater gewollt, drittens, wie es sein himmlischer Vater gewollt." Diese allgemeine Handlungsweise Christi, dieses sein Beispiel, soll nach unserem Gewährsmann der Nachahmer Christi allerdings vor Augen haben, und er soll Christus darin nachahmen, dass er, wie dieser, „allezeit, überall und in allem nur allein thun, was Gott will, warum es Gott will und wie es Gott will (3. Absch.); nicht aber verlangt Hausen zur Nachahmung Christi das Voraugenhaben der einzelnen Handlungen, „der Beispiele" des Herrn. Von Dessen einzelnen Handlungen als Instructionsmitteln für unser Handeln spricht er nicht, und darum darf man wohl schließen, dass er ihnen unter den ascetischen Selbstbelehrungsmitteln nicht den ersten Platz einräume, und weiterhin wohl auch, dass er

[1]) Von Hausen selbst unterstrichen.

deren aneifernde Wirkung höher stelle, als die instructive. Und was Hausen von den Beispielen Christi des Herrn denkt, das denkt er sicherlich auch von denen der Heiligen. Somit darf ich wohl auch P. Hausen zu den Ascetikern zählen, welche den Wert der Handlungen der Heiligen für unsere ascetischen Zwecke mehr in die Aneiferung als in die Belehrung setzen.

Die angeführten inneren und äußeren Beweise werden genügen, um die Ansicht zu rechtfertigen, dass die Handlungen der Heiligen mehr geeignet seien, den Willen zum Guten anzueifern, als den Verstand darüber zu belehren, was wir in den einzelnen Fällen zu thun haben.

Und weil das gläubige Volk, die einfachen frommen Leute, wenn sie von den „Beispielen" der Heiligen reden hören, leicht auf den Gedanken kommen, der Christ könne auf keine andere Weise leichter und sicherer erkennen, was er in den einzelnen Fällen zu thun habe, als wenn er auf die Handlungen der Heiligen hinblicke und in die Fußstapfen der letzteren trete, so könnte es gerathen sein, das Wort „Beispiel" von den Handlungen der Heiligen nicht allzuhäufig zu gebrauchen, oder wenigstens auch eine Andeutung zu geben, welche die richtige Auffassung nahelegt. —

Wir sind nun am Ende unserer Untersuchung angelangt.

Es ist gezeigt worden, dass irgend eine Art der Nachahmung der Heiligen möglich, nützlich und geziemend sei, dass dies aber nicht die Nachahmung im engeren Sinne sein könne, Ausnahmen abgerechnet, sondern dass es die Nachahmung im weiteren Sinne sei. Wir haben ferner gesehen, worin diese bestehe, nach welchen Grundsätzen sie in den einzelnen Fällen anzustellen sei und welche Methoden von den Ascetikern angegeben werden. Endlich haben wir uns in der Frage, ob die außerordentlichen Handlungen der Heiligen, welche zumeist uns die Geschichtschreiber vorführen, mehr zur praktischen Einführung in das Tugendleben oder zur Aneiferung dienen sollen, für letzteres entschieden.

Möchten die Gedanken, welche bei der Begründung und Ausführung dieser Sätze ausgesprochen wurden, einiges Licht über den Gegenstand unserer Untersuchung verbreitet haben, und möge die Studie den Seelenführern dienlich sein können, um den Seelen, die nach Vollkommenheit streben, die gewünschten Aufschlüsse über die Nachahmung der Heiligen zu ertheilen und sie in derselben sicher zu leiten. —

Druckfehler — im Jahrgang 1890: S. 67 „Ich möchte aber von den eben . . ." nicht: oben genannten Handlungen . . .; S. 317 III. B. „wo die unüberwindlichste Geduld" nicht: unüberwindliche; S. 574 Ferraris nicht: Ferrari; S. 579 „Nun gerade dies" statt: Nur . . .; S. 803 Pallavicino statt: Pallavicini; desgleichen Z. 19 und Z. 3 von unten; S. 805 Z. 5 „sagt" statt: sagte; S. 806 Z. 27 von oben Pallavicino statt: Pallavicini.

Neuere Bestimmungen der hl. Riten-Congregation.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

a) Unter dem 20. December 1888 wurde das Fest Ss. VII Fundatorum Ordinis Servorum B. M. V. als festum duplex für die ganze Kirche vorgeschrieben und als dies fixus der 11. Februar festgesetzt. Da nun in vielen Diöcesan-Kalendarien dieser Tag bereits durch ein anderes Fest besetzt war, so entstand das Dubium, ob das bisher am 11. Februar angesetzte Fest dem neuen für die allgemeine Kirche vorgeschriebenen Feste der sieben Stifter des Serviten-Ordens weichen müsse und deshalb weiter auf den nächstfolgenden dies non impeditus fixe zu transferieren sei, oder ob das frühere Fest am 11. Februar verbleibe, und das neue der Servitenstifter auf den nächstfreien Tag nach dem 11. Februar zu verlegen sei. Dieses Dubium hatte schon früher seine Lösung gefunden. Denn als im Jahre 1882 die neuen Feste Ss. Cyrilli Alex. et Hierosolym. Justini et Josaphat für die ganze Kirche vorgeschrieben wurden, erließ der Secretär der S. R. C. am 13. September 1882 ein Monitum, dass diese neuen Feste, falls die von der Kirche bestimmten Tage in einzelnen Kalendarien bereits durch andere Feste besetzt seien, auf den nächstfolgenden freien Tag fixe zu transferieren seien. Dieses Monitum nun war zweifelsohne auch auf das Fest Ss. VII Fundatorum anzuwenden. In neuester Zeit hat aber auch die S. R. C. noch positiv dieses Dubium entschieden, indem sie am 30. November 1889 in Ruthenen. dub. I. und am 7. März 1890 in Petrocoricen., die Antwort ertheilte, dass, sollte der 11. Februar bereits durch ein anderes Fest fixe besetzt sein, das neue Fest der Servitenstifter auf den nächstfolgenden freien Tag zu verlegen sei.

b) In dem Officium Ss. VII Fundatorum Ord. Serv. B. M. V. wird bei der Vesper und den Laudes ein eigenes Capitulum gebetet. Da nun in dem von der S. R. C. veröffentlichten Formulare nicht angedeutet ist, ob dieses Capitulum auch zur Terz zu nehmen sei, wie dies sonst immer der Fall ist, so wurde am 20. Mai 1890 in Montis Politiani dub. 3. die specielle Anfrage gestellt, ob bei diesem Feste das Capitulum proprium der Laudes auch bei der Terz zu recitieren sei, worauf die S. R. C. eine bejahende Antwort ertheilte.

c) Durch Decret vom 28. Juni 1889 wurde bekanntlich in denjenigen Kirchen und Kapellen, in welchen am ersten Freitag jeden Monats Andachts-Uebungen zum heiligsten Herzen Jesu abgehalten werden, die Missa votiva in honorem Ss. Cordis Jesu concediert. Es frägt sich, ist diese Votivmesse ohne Gloria, ohne Credo und mit drei Orationen zu celebrieren, oder als feierliche Votivmesse zu betrachten und deshalb bei derselben Gloria, Credo und unica Oratio

zu nehmen? Die S. R. C. hat unter dem 20. Mai 1890 in Mont. Polit. dub. 1. die Entscheidung getroffen, dass diese Votivmesse immer mit Gloria, Credo und unica Oratione zu feiern sei.

d) Schon im dritten Hefte des vorigen Jahrganges 1890 (S. 652) wurde näher auseinandergesetzt, dass die II. Vesper des Octavtages des Frohnleichnamsfestes ohne irgend eine Commemoration zu feiern sei. Diese Meinung erhält durch eine neuere Entscheidung der S. R. C. vom 20. Mai 1890 in Mont. Polit. dub. 2. die volle Bestätigung, indem auf die Anfrage: „Da die Redacteure der Directorien über die Interpretation der Worte: Vesperae integrae fiant de eadem Octava sine ulla commemoratione nicht übereinstimmen, so frägt es sich, ob durch diese Worte nur die Commemoration des folgenden Herz Jesu-Festes ausgeschlossen sei, oder auch die Commemoration eines Heiligenfestes, das an diesem Octavtage ad modum Simplicis reduciert wurde, wie es im heurigen Jahre mit dem Feste des hl. Johannes a S. Facundo der Fall ist", die S. R. C. die Entscheidung gab: Beide Commemorationen seien auszulassen.

e) Diejenigen Diöcesen, welche das Fest B. M. V. de Bono Consilio feiern dürfen, sind verpflichtet das neue von der S. R. C. im Jahre 1884 promulgierte Officium anzunehmen. Die 20. Maji 1890 Mont. Polit. dub. 7.

f) Werden am Charsamstag die Ordinationen vorgenommen, so ist bei Ertheilung der höheren Weihen nicht die Allerheiligen-Litanei, welche im Pontificale enthalten ist, zu recitieren oder zu singen, sondern in diesem Falle ist die Allerheiligen-Litanei zu nehmen, wie sie für diesen Tag das Missale vorschreibt, nur hat der Bischof nach dem V. Ut omnibus fidelibus defunctis etc. die dreifache Benediction über die Ordinanden beizufügen. S. R. C. die 20. Maji 1890 in Mont. Politian. dub. 6.

g) Wasserweihe am Vigiltage von Epiphanie. Ueber die sogenannte heilige Dreikönigs-Wasserweihe hat die S. R. C. eine wichtige Entscheidung getroffen, welche vom hl. Vater speciell bestätigt wurde und daher überall verbindlich ist, deshalb soll dieselbe hier fast wörtlich wiedergegeben werden.

Da es in einigen Diöcesen gebräuchlich ist, am Vigiltag oder am Feste von Epiphanie eine feierliche Wasserweihe unter Anwendung eines besonderen Ritus vorzunehmen, so ist schon längst an die S. R. C. die Anfrage gestellt worden, ob ein solcher Ritus erlaubterweise beobachtet werden könne. Bevor nun diese heilige Congregation eine definitive Antwort darüber ertheilte, wollte sie die Sache nach allen Seiten hin in Erwägung ziehen und holte deshalb zugleich die Gutachten gelehrter Liturgiker ein, besonders wegen der Verschiedenheit dieses Ritus, die in den obigen Kirchen existiert, und wegen der Abweichung der lateinischen Liturgie von der griechischen, aus der

dieser Ritus (der Wasserweihe) genommen ist. Diese Gutachten wurden mit allen übrigen darauf bezüglichen Documenten vom Promotor Fidei gesammelt, von ihm ein neuer Entwurf ausgearbeitet und beigegeben und der Untersuchung der heiligen Congregation unterbreitet.

Nach diesen Vorbereitungen stellten die Cardinäle, welche der Riten-Congregation vorstehen, ein genaues Examen an über die Natur dieses eben genannten Ritus und über dessen Ableitung von der orientalischen Kirche, ferner über die Ursachen, weshalb dieser Gebrauch in einigen Kirchen des lateinischen Ritus eingeführt worden, und untersuchten die Gründe, aus welchen dieser Ritus wenigstens an den Orten, in denen er bisher eingeführt war, erlaubt oder toleriert werden könnte, verboten aber, dass er irgendwo anders gebraucht werde, weil er der griechischen Kirche durchaus eigen und dem lateinischen Ritus ganz und gar fremd sei. Es legte daher der Cardinal-Präfect Aloisius Masella der S. R. C. folgendes Dubium zur Entscheidung vor: „Kann bei der Wasserweihe, welche am Vigiltag oder am Feste von Epiphanie in einigen Orten mit einiger Feierlichkeit zu geschehen pflegte, ein anderer Ritus erlaubt werden, als derjenige, welcher vom Rituale Romanum für die Wasserweihe vorgeschrieben ist?" Darauf antworteten die Cardinäle nach reiflicher Erwägung mit: Nein am 17. Mai 1890. Der hl. Vater hat unter dem 11. Juni 1890 diese Entscheidung der Riten-Congregation gutgeheißen und bestätigt. Daraus erhellt, dass nirgends mehr das in einzelnen Diöcesan-Ritualen enthaltene Formular für die Dreikönigs-Wasserweihe gebraucht werden darf.

Bestimmungen des bayerischen Staates in verschiedenen Kirchenangelegenheiten und Armensachen.

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

I. Kirchenangelegenheiten.

1. In Betreff der Eheschließung österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger in Bayern ergieng unterm 4. Februar 1889 folgende Ministerial-Entschließung:[1])

„Durch autographierte M.-E. vom 3. September 1880 ist ausgesprochen worden, dass die von den k. k. Bezirkshauptmannschaften ausgestellten Zeugnisse über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung als den Bestimmungen des Art. 39 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 genügend anzusehen seien. — Dasselbe gilt von den Zeugnissen, welche von dem k. un-

[1]) Min.-Bl. d. Innern 1889 p. 31.

garischen Ministerium für Cultus und Unterricht zum Zwecke der Eheschließung ungarischer Staatsangehöriger im Auslande ausgestellt werden. — Aus Anlass eines Specialfalles muss jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, dass sowohl in Oesterreich, wie in Ungarn die Ehe zwischen Juden und Christen verboten ist und dass außerdem in Ungarn Civilehen keine Giltigkeit haben. Demzufolge werden die Districts-Verwaltungsbehörden beauftragt, das in Art. 39 a. a. O. vorgeschriebene Zeugnis zur Verehelichung eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen trotz des beigebrachten Eheschließungs-Certificates seines Heimatsstaates zu verweigern, wenn das erwähnte Verhältnis hinsichtlich der Confession der Brautleute vorliegt oder bei der Verehelichung eines Ungarn nicht volle Gewissheit dafür besteht, dass der Eheschließung vor dem Standesamte die kirchliche Trauung unmittelbar nachfolgt."

2. Eheschließung in der Pfalz. „Christliche Angehörige des rechtsrheinischen Bayern, welche in der Pfalz keinen Wohnsitz hatten, konnten daselbst vor dem Inslebentreten des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 nach vorgängiger Erwirkung der erforderlichen behördlichen Verehelichungs-Bewilligung durch ordnungsgemäß erfolgte kirchliche Trauung auch ohne Beachtung der bezüglichen Vorschriften des code civil über die Form der Eheschließung eine bürgerlich giltige Ehe eingehen."[1])

3. Religiöse Kindererziehung. Die §§ 12 bis 23 der II. Verf.-Beil. enthalten die Bestimmungen, wonach sich die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen regelt. In einem besonderen Falle nun wurde behauptet, diese Bestimmungen hätten bloß auf Personen Anwendung, welche einer der drei öffentlichen Religionsgenossenschaften angehören, nicht aber auch auf Angehörige von Privat-Kirchengesellschaften, z. B. der Juden, Altkatholiken ꝛc. Der Verw.-Gerichtshof entschied unterm 11. März 1887:[2]) „Die Bestimmungen in den §§ 12 bis 23 der II. Verf.-Beil. sind nicht auf Angehörige der öffentlichen Kirchengesellschaften beschränkt, finden vielmehr auch auf Angehörige von Privat-Kirchengesellschaften und insbesondere auf Israeliten Anwendung."

4. Sonntagsfeier. Die Verordnung vom 30. Juli 1862 § 1 Abs. 1 untersagt alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergernis erregenden Arbeiten oder geräuschvolle Hantierungen des landwirtschaftlichen, gewerblichen, Handels- oder Fabriksbetriebes an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen; und die Uebertretung dieses Verbotes ist im St.-G.-B. § 366 Ziff. 1 mit Strafe

[1]) V.-G.-H.-E. vom 4. Juni 1888 (Samml. X. p. 47.) — [2]) Samml. X. p. 113.

bedroht. Das Oberlandesgericht München entschied nun unterm 29. Januar 1889:[1]) „Wenn ein Viehhändler oder Metzger das ihm gehörige Vieh durch die Straßen eines Ortes an einem Sonntage treibt, so liegt hierin eine öffentlich vorgenommene Arbeit des Handelsbetriebes, welche strafbar ist nach § 366 Nr. 1 des St.-G.-B. und Allerh. Verordnung vom 30. Juli 1862 § 1 Abs. 1, soferne nicht ein dringender Fall vorlag. Ein solcher ist nicht auf die sogenannten Nothfälle beschränkt. Die Strafbarkeit ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass durch den Viehtrieb ein öffentliches Aergernis nicht hervorgerufen wurde."

5. Abtheilung des Friedhofes nach Confessionen. § 100 der II. Verf.-Beil. sagt: „Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnismäßig beitragen müssen." Damit ist ein gesetzliches Simultaneum hinsichtlich des Friedhofes für den im citierten Gesetzesparagraphen vorgeschriebenen Fall constituiert.

Aus dieser gesetzlichen Bestimmung wurde nun von einer Kreisregierung der Schluss gezogen, dass auf katholischen Friedhöfen die Andersgläubigen auch mitten unter die Katholiken in der eben treffenden Reihenfolge der Gräber begraben werden müssten, dass demnach die Kirchenverwaltung, wenn der Friedhof im Eigenthume der Kirchenstiftung ist, oder die Gemeindeverwaltung, wenn der Friedhof Eigenthum einer katholischen politischen Gemeinde ist, das Recht nicht habe, den Friedhof abzutheilen und eine eigene Abtheilung für Andersgläubige zu bestimmen. Das Ministerium entschied gegen die Kreisregierung durch Entschließung vom 12. Mai 1889, welche quoad passum concernentem lautet: „Was die sachlichen Erwägungen anlangt, welche die königliche Regierung zur Beanstandung des § 1 der Friedhofordnung geführt haben, so geben zunächst die Bedenken, welche gegen die Anweisung einer besonderen Abtheilung für Akatholiken erhoben worden sind, Anlass, auf die Entschließung hinzuweisen, welche von dem königlichen Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen in Betreff «Die Friedhofordnung für den Friedhof in Tirschenreuth» unterm 14. November 1885, somit nach dem Regierungsbescheid vom 3. December 1884 an die Regierung, K. d. J., ergangen ist. Darnach ist unter der im § 100 der II. Verf.-Beil. unter gewissen Voraussetzungen statuierten Gemeinschaftlichkeit eines Begräbnisplatzes für sämmtliche Einwohner des Ortes nach dem Wortlaute und nach der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung nicht eine Gemeinschaft des Eigenthums, sondern nur eine solche des Ge-

[1]) Min.-Bl. d. Innern, p. 92.

brauches zu verstehen, und ist die zugrunde liegende Absicht lediglich darauf gerichtet, Fürsorge zu treffen, dass jedem Ortseinwohner ohne Unterschied der Confession ein ehrliches Begräbnis zutheil werde. — Mit Rücksicht darauf wurde in der vorerwähnten Ministerial-Entschließung ausgesprochen, dass in der confessionellen Abtheilung eines Friedhofes an und für sich eine Verletzung des § 100 der II. Verf.-Beil. nicht erblickt werden könne und dass von einer solchen nur dann die Rede sein könne, wenn etwa in der Art der Abtheilung, insoferne nämlich einem Religionstheile ein minderwertiger oder gar ein anstößiger Platz zugewiesen würde, eine Verkürzung dieses Religionstheiles gegenüber dem anderen gegeben wäre. . . ."

Das allgemeine Recht auf ein Begräbnis nämlich, welches jedem Einwohner in der Gemeinde zusteht, schließt nicht — wie das oberstrichterliche Erkenntnis vom 22. October 1873[1]) richtig hervorhebt — auch für den einzelnen das Recht in sich, sich den Platz auf dem Friedhofe auszuwählen; sondern es ist Sache des Eigenthümers des Friedhofes, mag dieser die Kirchen- oder politische Gemeinde sein, über die Auswahl des Platzes durch den einzelnen Bestimmung zu treffen und der Eigenthümer darf ohne Verletzung des § 100 der II. Verf.-Beil. bei dem Treffen dieser Bestimmung die Confession des einzelnen maßgebend sein lassen.

6. Simultaneum. In Simultaneen ist der bisherige Besitzstand für die Rechte der einzelnen Religionsparteien maßgebend, „die ursprünglich der höchsten Stelle,[2]) nunmehr[3]) den Districts- und Kreisverwaltungsbehörden, sowie letztinstanziell dem k. V.-G.-H. zukommende Entscheidung von Streitigkeiten über Ausübung von Simultanrechten hat zweifellos vor allem die bestehende Uebung und den bisherigen Besitzstand festzuhalten. In diesem Sinne schreibt auch das preußische Landrecht, dessen Bestimmungen im Theil II. Titel 11, §§ 309 ff. von der II. Verf.-Beil. in §§ 90 ff. fast wörtlich aufgenommen wurden, in § 312 vor, dass bei der Entscheidung über die Ausübung von Simultanrechten „auf dasjenige, was bisher üblich gewesen ist, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen" sei, und wenn diese Vorschrift nicht förmlich in die II. Verf.-Beil. übergegangen ist, so bildet sie doch eine nach der Natur der Sache zu beachtende Regel, welcher für die betheiligten Kirchengemeinden in Bezug auf die Vermeidung einseitiger Aenderungen des überkommenen Zustandes der Grundsatz: „in simultaneo nihil innovetur" gegenübersteht. Ob nun aber eine Uebung als bestehend, ein Besitz-

[1]) Regierungsblatt 1873, p. 1652. — [2]) Nach § 92 der II. Verf.-Beil. gehörte die Entscheidung der über Ausübung von Simultanrechten entstandenen Streitigkeiten lediglich vor das Staatsministerium des Innern f. K.- u. Sch.-Angelegenheiten; die Bezirksämter und die Kreisregierungen waren hiezu nicht competent. — [3]) Nach Art. 10 Z. 11 des V.-G.-H.-Ges. vom 8. August 1878.

stand als gegeben zu erachten sei, muss jederzeit nach den Besonderheiten des Einzelnfalles beurtheilt werden, wobei in Bezug auf Zeitdauer und Beschaffenheit der Uebung die civilrechtlichen Grundsätze, welche in dem einschlägigen Landestheile über Ersitzung, Verjährung, Herkommen u. dgl. gelten, zuhilfe genommen, keineswegs aber unbedingt und ausschließlich angewandt werden können."[1])

7. Militärdienst der Geistlichen und Theologen. Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874/6. Mai 1880, welches in § 22 die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen vom persönlichen Militärdienste als unstatthaft erklärte, wurde durch folgendes Reichsgesetz vom 8. Februar 1890[2]) abgeändert: „Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zum vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiaconatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit." Dem entsprechend wurde auch unterm 6. März 1890 die bayerische Wehrordnung vom 29. Januar 1889 abgeändert, so dass dieselbe jetzt lautet in § 29 Z. 4: „Zurückstellung über das dritte Militärjahr hinaus ist durch die Ersatzcommission zulässig: a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe und zwar bis zum fünften Militärjahre, b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärjahre. Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahres zurückzustellen."

§ 32 Ziffer 2: „Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen."

§ 40 Ziffer 2: „Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten ist zu entnehmen: a) . . . Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche die Subdiaconatsweihe empfangen haben, sind der Ersatzreserve zu überweisen."

§ 64 Ziffer 5: „Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzcommission unterliegen: a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Confession, welche sich

---

[1]) Motive zur V.-G.-H.-E. v. 10. October 1888 (Samml. X. p. 183.) — [2]) Reichsges.-Bl. Nr. 7.

dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzcommission."

§ 117 Ziffer 4: „Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiaconatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit."

Alle diese Bestimmungen gelten bloß für die Friedens-, nicht für die Kriegszeit.

8. Religiöse Uebungen durch Studenten. Auf die Klage im bischöflichen Memorandum, dass an den Mittelschulen die Religion zu wenig geübt werde, antwortete das Ministerium unterm 28. März 1889: „Was die Anträge im bischöflichen Memorandum bezüglich der Pflege des religiösen Lebens an den Mittelschulen anlangt, so entspricht denselben schon vielfach die bisher an den Lehranstalten festgehaltene Uebung. Insbesondere werden die heiligen Sacramente allenthalben drei- bis viermal des Jahres von den katholischen Schülern empfangen. Ebenso ist für die katholischen Schüler der Lehrerbildungs-Anstalten der tägliche Besuch einer heiligen Messe angeordnet. Eine tägliche Schulmesse findet ferner thatsächlich an mehreren Gymnasien statt. — Es wird Veranstaltung getroffen werden, dass diese Einrichtungen auch für die Folge beibehalten werden."

Diese Veranstaltung wurde getroffen durch eine Ministerial-Entschließung vom 4. October 1889 an die Studienrectorate, in welcher es heißt: „Diese Uebung ist an den Anstalten, an welchen sie besteht, aufrecht zu erhalten, auch der Besuch der täglichen Schulmesse hat da, wo er bereits stattfindet, ferner fortzubestehen, sofern kein Zwang gegen die Schüler zur Theilnahme an demselben angewendet wird."

9. Pfründengenuss. „Nach gemeinem Rechte, sowie im Geltungsbereiche des bayerischen Landrechtes sind für die Rechte und Pflichten des Pfründebesitzers am Pfründevermögen im wesentlichen die Rechtsgrundsätze über die Verwaltung fremden Vermögens und über den Nießbrauch analog anzuwenden."[1]) Diese Grundsätze sind im einzelnen auf den Pfründegenuss angewendet in Stingls Pfarramts-verwaltung, 2. Aufl., pg. 210 und 284.

10. Zur erstinstanziellen Entscheidung von Streitigkeiten über Rechte und Verpflichtungen aus kirchlichen Verbänden ist regelmäßig diejenige staatliche Verwaltungs-Behörde oder -Stelle berufen, welche der betreffenden Kirchenstiftung oder Kirchengemeinde unmittelbar vorgesetzt ist,[2]) d. h. welche dem Orte vorgesetzt ist, wo sich die Kirche

[1]) V.-G.-H.-E. vom 29. März 1889 (Samml. X. p. 304). — [2]) V.-G.-H.-E. vom 27. Juni 1888 (Samml. X. p. 127).

als Mittelpunkt des Pfarrsprengels befindet; nicht aber die Behörde, welche den in Anspruch Genommenen vorgesetzt ist.

11. „Die Verordnung vom 19. März 1812, die Stolgebürenentrichtung an Pfarrer fremder Confessionen betreffend, ist auf Reichnisse an niedere Kirchendiener analog anwendbar. Das Herkommen ist nicht geeignet, eine öffentlich rechtliche Verbindlichkeit nach Ziffer 4 der erwähnten Verordnung zu begründen.“[1])

Demgemäß können auch die niederen Kirchendiener die Kirchentrachten nur von jenen fordern, welche zur Pfarrei gehören, also nicht von Akatholiken und nicht von solchen Katholiken, welche nicht zur Pfarrei gehören. Ausgenommen ist nur der Fall, dass diese Reichnisse nicht wegen bestimmter, den Individuen geleisteter Cultusacte gegeben werden, sondern als Reallast auf einem Anwesen liegen.

12. Leichenbegängnisse. Die Oberpfälzische Kreisregierung gibt durch Entschließung vom 29. Juli 1889[2]) bekannt: „Nachdem sich über die Auslegung des § 3 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 18. December v. J. Zweifel ergeben haben, wird bekanntgegeben, dass die bezeichnete Bestimmung die Beseitigung von Missbräuchen, wie das Niedersetzen von Leichen vor und in Wirtshäusern, das allzulange Stehenlassen von Leichen außerhalb der Friedhöfe — etwa gar bis nach vollendetem Trauergottesdienste — und dergl. bezielt, keineswegs aber die nach den örtlichen Verhältnissen da oder dort nothwendige Niedersetzung der Leiche auf kurze Zeit zum Zwecke der kirchlichen Aussegnung berührt.“

13. Für die Diöcese Passau wurde eine Emeritenanstalt errichtet. Jedes Mitglied der Anstalt zahlt als Eintrittsgeld von jedem Hundert Mark seines spaltbriefmäßigen oder fassionsmäßigen Reineinkommens zwei Mark. Die freie Verpflegung der Hilfspriester wird auf 600 Mark jährlich veranschlagt. Bei Beförderungen werden diese zwei Percent für die Emeritenanstalt von dem Mehrbezug erhoben. Die widerruflichen Einkommensaufbesserungen werden beim Eintrittsgeld nicht eingerechnet. (§ 7 der Statuten.)

Die Größe des Jahresbeitrages richtet sich nach der Größe des Unterstützungsbedarfes und nach dem reinen Einkommen (einschließlich der Aufbesserungszuschüsse) eines jeden Mitgliedes. — Der Ausschuß, welchem nach Titel III der Statuten die Verwaltung der Anstalt obliegt, hat nämlich alle Jahre im Monate December einen Etat zu fertigen und der Genehmigung des bischöflichen Ordinariates zu unterstellen. — In diesem Etat ist die Bedarfssumme für Unterstützungen ꝛc. mit den Verwaltungskosten und einem angemessenen Reservefonde für unvorhergesehene Fälle von der Summe der ordent-

[1]) V.-G.-H.-E. vom 27. Juni 1888 (Samml. X. p. 127). — [2]) K. A.-Bl. p. 132.

lichen Einnahmen, welche sich aus dem staatlichen Dotationsbeitrage, den Zinsen der nicht onerierten Fondscapitalien und den in § 2 Z. 6 und 7 bezeichneten Einkünften (aus den Renten des Stainer'schen Priesterhausfondes und den Unterstützungsfonds-Abgaben) zusammensetzen, in Abzug zu bringen. Der sich ergebende Passivrest wird jedes Jahr auf das Gesammteinkommen der Mitglieder der Emeritenanstalt ausgeschlagen und dann durch Ausschreiben an die Decanate kundgegeben, wie viel jedes Mitglied vom Hundert seines Einkommens als Jahresbeitrag zu leisten hat. Dieser soll aber das Maximum von einem Percent niemals übersteigen. (§ 9 der Statuten.) Wenn eine Jahresrechnung ungeachtet des erhobenen Maximal-Jahresbeitrages von einem Percent mit einem Passivreste schließt, sind zu dessen Deckung die Intercalar-Renten zu verwenden, außerdem aber sind dieselben alljährlich als ein von dem unangreifbaren Grundvermögen getrennt zu haltender Reservefond verzinslich anzulegen. (§ 13 der Statuten.)

Der Eintritt in die Emeritenanstalt ist für die vor dem 1. Januar 1890 ordinierten Diöcesanpriester ein freiwilliger. Die von da an neu zu weihenden oder in die Diöcese Passau übertretenden Priester erwerben mit dem Eintritte in den Clericalverband der Diöcese zugleich die Eigenschaft eines Mitgliedes der Emeritenanstalt und treten sofort in alle Rechte und Pflichten eines solchen ein. (§ 15 der Statuten.)

Jeder der Emeritenanstalt angehörige Priester hat für den Fall unverschuldeter . . . Dienstuntauglichkeit Anspruch auf die nach gegenwärtigen Statuten ihm zustehende Unterstützung. (§ 16 der Statuten.) Die volle Emeritenpension wird auf jährlich 1000 Mark festgesetzt, welche bei solchen Priestern, die selbst zur Lesung der heiligen Messe unfähig geworden sind, durch eine Zulage von 200 Mark auf den Maximalbetrag von 1200 Mark erhöht wird. (§ 17 der Statuten.) Bei theilweiser und vorübergehender Dienstunfähigkeit wird den Mitgliedern der Anstalt die nöthige Unterstützung gewährt 1) durch Uebertragung eines Beneficiums oder einer Messeleserstelle mit einem angemessenen Zuschusse aus der Emeritenanstalt, durch welchen die Bezüge bis auf 1000 Mark, eventuell 1200 Mark, ergänzt werden, 2) durch einen Theil der Jahrespension, 3) den Pfarrern, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, durch einen ähnlichen baren Zuschuß zur Sustentation eines Aushilfspriesters, welcher übrigens den Maximalbetrag von 600 Mark nicht übersteigen darf. (§ 18 der Statuten.) Jedem nicht bepfründeten Diöcesanpriester bleiben bis zur Erlangung einer Pfründe seine rechtlichen Ansprüche auf den Tischtitelgenuss vorbehalten. — Solchen Mitgliedern der Emeritenanstalt kann der Tischtitelbetrag unter den für bepfründete Mitglieder geltenden Modalitäten bis zu 1000 Mark und 1200 Mark ergänzt werden. (§ 20 der Statuten.)

II. Armensachen.

1. Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetz. Auf dem Gebiete des Armenwesens wurden seit 1883 eine Reihe deutscher Reichsgesetze gegeben, welche das bayerische Armen- und Krankengesetz vom 29. April 1869 vielfach durchlöchern, ohne es ganz überflüssig zu machen. So das Kranken-Versicherungs-Gesetz vom 15. Juni 1883, das Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884, welches durch Reichsgesetz vom 11. Juli 1887 auf die Bauarbeiter, durch Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 auf die Arbeiter der Verkehrsanstalten, durch Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 auf die forst- und landwirtschaftlichen Arbeiter, durch Reichsgesetz vom 13. Juli 1887 auf die Seeleute ausgedehnt wurde. Am einschneidendsten ist aber das Gesetz vom 22. Juni 1889, die Invaliditäts- und Alters-Versicherung betreffend. Wir können dieses Gesetz wegen Mangel an Raum hier nicht näher besprechen, wir bemerken nur, dass durch dasselbe das bayerische Armen- und Krankengesetz vom 29. April 1869 nicht völlig aufgehoben ist; letzteres bleibt in Kraft für die Personen, welche nach dem Reichsgesetze vom 22. Juni 1889 keine Invaliden- und Altersrente zu beanspruchen haben; der Kreis, auf welchen sich das bayerische Armengesetz in Zukunft erstreckt, ist allerdings bedeutend enger geworden; das bayerische Gesetz bleibt ferner in Kraft für jene Personen, welche eine Invaliden- oder Altersrente zu beanspruchen haben, für die Zeit, innerhalb welcher sie ihren Anspruch noch nicht erheben können; denn die erste Hilfe hat auch in Zukunft immer noch die örtliche Armenpflege zu leisten, da nach § 35 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch dieses Gesetz nicht berührt wird; soweit aber von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über. Endlich bleibt das bayerische Armengesetz auch noch in Kraft in jenen Fällen, in welchen Personen ungeachtet der Invaliden- oder Altersrente noch als hilfsbedürftig bezeichnet werden müssen; das wird aber vielfach der Fall sein, denn mit der Invaliden- oder Altersrente werden nur wenige leben können.

2. Leistungen aus der Armencasse für einen Heimatangehörigen, welche ursprünglich ohne Wissen und Willen des Unterstützten geschehen sind — z. B. Bezahlung des Mietzinses nicht auf Ansuchen des Mieters, sondern auf Drängen des Vermieters — gewinnen den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung, welche nach Art. 36

Abs. 1 Z. 3 des Gesetzes vom 16. April 1868 / 21. April 1884 ein Einspruchsrecht der Gemeinde gegen die Verehelichung des Unterstützten gibt, beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des Armengesetzes jedenfalls dann, wenn sich der Unterstützte auch noch nach amtlich erlangter Kenntnis von der für ihn geleisteten Zahlung unthätig verhält und zum Rückersatz keine Anstalt macht. (V.-G.-H.-E. vom 14. December 1888.)[1])

2. Ersatz des Schulgeldes. Der Anspruch der Gemeinde des Schulsitzes gegen die Heimatgemeinde unvermögender auswärtiger Kinder auf Bezahlung des Schulgeldes, das in Gemäßheit des Art. 5 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 von der Gemeinde des Schulsitzes einstweilen bezahlt wurde, ist kein Anspruch auf Armenunterstützung. Eine Armenunterstützung liegt jedoch vor, wenn entweder der Armenpflegschaftsrath der Gemeinde des Schulsitzes für Schulkinder, seien sie in der Gemeinde, seien sie auswärts heimatsberechtigt, oder der Armenpflegschaftsrath der Heimatgemeinde dieser letzteren das aus der Schul- oder Gemeindecasse des Schulsitzes vorgeschossene Schulgeld wegen Hilfsbedürftigkeit der Eltern zurückersetzt. Die Bezahlung des Schulgeldes für unbemittelte Kinder wurde vom V.-G.-H.-E. wiederholt ausdrücklich als Armenunterstützung erklärt. Der Armenpflege der Gemeinde des Schulsitzes, welche der Gemeinde- oder Schulcasse das von dieser für im Gemeindebezirke befindliche Kinder unvermögender auswärtiger Eltern vorgeschossene rückständige Schulgeld ersetzt hat, steht jedoch nur dann ein Anspruch auf Rückersatz hiefür zu, wenn die Voraussetzung des Art. 12 Ziffer 1 des Armengesetzes vom 29. April 1869 vorliegt, also wenn deren Heimat unbekannt oder bestritten oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Casse verweigert wird. (V.-G.-H.-E. vom 6. Juni 1888.)[2])

3. Ersatz für Lernmittel armer Kinder. Bezüglich der Anschaffung der Lernmittel für unbemittelte Kinder und der Frage des Rückersatzes der Anschaffungskosten besteht im Schuldotations-Gesetz vom 10. November 1861 eine ausdrückliche Bestimmung nicht, da Art. 1 daselbst auf die Lernmittel nicht anwendbar ist und Art. 5 Abs. 3 sich nach dem klaren Wortlaute nur auf das Schulgeld bezieht. Zwar ist in M.-E. vom 16. Juli 1869 ohne jede nähere Motivierung ausgesprochen, dass in gleicher Weise wie für die Schulgeldrückstände ein Ersatzanspruch an die Heimatgemeinde auch bezüglich der Kosten für die den auswärtigen armen Kindern von der Gemeinde des Schulsitzes etwa angeschafften unentbehrlichen Bücher und Lernmittel begründet sei, aber dieser Anschauung hat sich der V.-G.-H. nie angeschlossen.

[1]) Samml. X. p. 332. — [2]) Samml. X. p. 60.

Hat also die Gemeinde- oder Schulcasse eines Schulsitzes für arme auswärtige Kinder Lernmittel angeschafft, so hat sich diese an den Armenpflegschaftsrath der nämlichen Gemeinde um Rückersatz zu wenden, dieser aber hat den Anspruch auf Rückersatz gegen die Heimatsgemeinde der armen Kinder nach Maßgabe des Art. 27 des Armengesetzes in Verbindung mit den Art. 3, 4, 10 Abs. 2 Z. 4 Art. 12, Z. 1 und Art. 13 geltend zu machen. Dem Anspruche der Armenpflege des Schulsitzes auf Rückersatz wird hierbei in der Regel die Bestimmung des Art. 31 des Armengesetzes umsoweniger entgegenstehen, als nach der Rechtsprechung des V.-G.-H. diese Bestimmung in denjenigen Fällen keine Anwendung findet, in welchen nicht eine fortdauernde, sondern, wie hier, eine vorübergehende Unterstützung in Frage steht. (V.-G.-H.-E. vom 30. Mai 1888.)[1])

4. Anzeige der Hilfeleistung. Die nach Art. 31 Abs. 1 des Armengesetzes vom 29. April 1869 an die vermeintlich sofort ersatzpflichtige Gemeinde binnen drei Tagen erstattete Anzeige von der für einen fremden Hilfsbedürftigen nothwendig gewordene Unterstützung deckt eventuell auch die in Art. 31 Abs. 2 a. a. O. für die Fälle des Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 bezw. 4 vorgeschriebene Anzeige über die nach Ablauf von 90 bezw. 14 Tagen noch fortdauernde Nothwendigkeit der Hilfeleistung zur Sicherung des Ersatzanspruches für die nach jenen Zeiträumen fortgesetzte Unterstützung.

Eine Armenpflege hatte nämlich einer auswärtigen hilfsbedürftigen Person Krankenunterstützung gewährt und in der Meinung, sie sei gar keine Unterstützung schuldig, der Heimatgemeinde sofort Anzeige gemacht. Nun stellte sich heraus, dass die Aufenthaltsgemeinde der hilfsbedürftigen Person 14 Tage lang (nach Art. 13 Abs. 3 des Armengesetzes) Unterstützung schuldig sei, und es handelte sich nun darum, ob die sofort gemachte Anzeige geeignet sei, die Ersatzansprüche für die nach den 14 Tagen weiter geleistete Krankenhilfe zu retten. Art. 31 Abs. 1 und 2 des Gesetzes sagt: „Wird einem fremden Hilfsbedürftigen ꝛc. Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath, bezw. die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden. — Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tag. In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden." Da diese gesetzliche Bestimmung für die Fälle der Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 lediglich einen spätesten, nicht aber auch einen frühesten Termin festsetzt, so ist nicht abzusehen, wie es gerechtfertigt sein könne, eine Anzeige, welche den festgestellten spätesten Termin einhält, als rechtsunwirksam zu erklären. (V.-G.-H.-E. vom 26. Oct. 1888.)[2])

[1]) Samml. X. p. 45. — [2]) Samml. X. p. 186.

5. Anzeige der Privathilfeleistung. „Der in Art. 17 Abs. 5 des Armengesetzes vom 29. April 1869 zur Sicherung eines Ersatzanspruches für geleistete Privathilfe an den Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung vorgeschriebenen und auch bei nur einmaliger ärztlicher Hilfe nothwendigen Anzeigeerstattung wird nicht schon durch die Absendung der Anzeige innerhalb der gesetzlichen Frist genügt, vielmehr wird dieser gesetzlichen Vorschrift in der Regel, vorbehaltlich eines der rechtzeitigen Zustellung der Anzeige entgegenstehenden unabwendbaren Hindernisses, nur dadurch genügt, dass die betreffende Anzeige der Armenpflege innerhalb jener Frist wirklich zugestellt wird." (V.-G.-H.-E. vom 30. November 1888.)[1]

6. Ständige Arbeit. Nach Art. 11 des Armengesetzes ist Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen, Fabrik- oder Lohnarbeitern, welche außerhalb ihrer Heimat in Dienst oder in ständiger Arbeit stehen und wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, von der Dienstgemeinde volle 90 Tage lang Krankenhilfe zu gewähren. In der Beschäftigung der sogenannten Zugeherinnen nun ist unter Umständen ein ständiges Arbeitsverhältnis im Sinne des Art. 11 des Armengesetzes zu erblicken. Es wird daher, wenn derartige Beschäftigungen in Frage stehen, von Fall zu Fall zu untersuchen sein, ob die Merkmale der Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses vorhanden sind oder nicht. Ein solches Verhältnis liegt jedoch keineswegs dann vor, wenn der Zugehposten täglich nur einen verhältnismäßig kurzen Zeitaufwand erfordert und nur einen kärglichen, zum Unterhalte der betreffenden Person weitaus nicht ausreichenden Lohn als Nebenerwerb abwirft. (V.-G.-H.-E. vom 9. November 1888.)[2]

7. Im Betreffe der Unterstützung unbemittelter Gemeinden zum Unterhalte ihrer Geisteskranken erließ die mittelfränkische Regierung durch Entschließung vom 8. April 1889 nähere Directiven. Dieselben sind im Kreisamtsblatt p. 63 ff. veröffentlicht.

Dramatisches Materiale,

entnommen dem Leben der Heiligen.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian und Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck vorbehalten.)

Dramatische Spiele aus dem Leben der Heiligen.

St. Petrus. Ein geistliches Spiel mit Chören von Dr. F. W. A. Zur Feier des Priester-Jubiläums Leo' XIII. 1887. Kleine in Paderborn. kl. 8°. 52 Seiten. Preis 50 Pf. = 30 kr.

---

[1]) Samml. X. p. 224 — [2]) Samml. X. p. 234.

Sieben Bilder aus dem Apostel-Leben des hl. Petrus werden in schönen Versen vorgeführt. Das erste Bild zeigt die Apostel im Saale, Petrus als ihr Haupt, das in Glaubensfragen entscheidet. Zweites Bild: Die Berufung der Heiden. Die Boten des Cornelius kommen um Petrus. Drittes Bild: Petrus als Bischof von Rom. Von Marcus begleitet kommt er in Rom an. Rufus und andere empfangen ihn. Der Segen, den Jerusalem zurückgewiesen, wird auf Rom übertragen. Viertes Bild: Concil der Apostel. Petrus entbindet die Heidenchristen vom Gesetze der Beschneidung. Fünftes Bild: Petrus und Paulus in Rom. Paulus liegt in Ketten, es besuchen ihn Juden — endlich Petrus. Sechstes Bild: Jene ergreifende Scene, welche nach der Legende dem aus Rom fliehenden Petrus Christus begegnen läßt. Siebentes Bild: Die beiden Apostel im Kerker. Die Ankündigung ihrer Verurtheilung. Den Abschluss eines jeden Bildes macht ein Gesang des Chores. Der Inhalt des Stückes ist tief poetisch, voll religiöser Weihe; es wird gewiss gefallen und erbauen. **22** männliche Rollen, sehr gut geübte Sänger sind nothwendig, überdies einige Statisten als „Aelteste."

Petrus und Cornelius. Biblisches Drama von Karl Weickum. Mit einem Titelbilde und einer Musik-Beilage. Festgabe zur Feier des Priester-Jubiläums Leo' XIII. 1887. Herder in Freiburg. 8°. 86 Seiten. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Wie die Lehre Christi bei Juden und Heiden, namentlich bei jungen Leuten und solchen, welche durch Gebet und gute Werke sich dieser großen Gnade würdig machten, Eingang gefunden, zeigt die bekannte, hier dramatisch verarbeitete biblische Erzählung vom Hauptmanne Cornelius. Ein Act großmüthiger Barmherzigkeit erwirbt ihm die Gnade, dass die bisher gehegten Zweifel an der Wahrheit der heidnischen Götterlehre zur Gewissheit werden und in ihm der Entschluss reift, Christi Jünger zu werden. Petrus wird herbeigeholt, Cornelius sammt den Hausgenossen getauft. Darauf folgt die Gefangennehmung des Apostels durch Herodes, seine Befreiung durch einen Engel (lebendes Bild). Petrus zieht nach Rom, wohnt im Hause des angesehenen Senators Pudens, weiht dessen Söhne zu Bischöfen, die Töchter geloben in seine Hand die Jungfräulichkeit. Mit einer Predigt des hl. Petrus schließt das Stück. Es weist eine edle Sprache auf, die einzelnen Scenen sind schön entwickelt, recht schöne Ideen und Gedanken sind ausgesprochen, nur einige kleinere Scenen und namentlich der ganze fünfte Act sind matt. **26** Männer-, **4** kleine Frauen-Rollen. Die Scenerie ist umständlich, nur große Bühnen dürften sie zustande bringen; es wird benöthigt: Zimmer; Palasthalle mit Garten; Platz vor einem Hause; Säulenhalle mit Blumen, Bäumen, Säulen; Prunksaal; Kerker; Springbrunnen mit sieben Ausläufen; Transparent.

Petrus und Pius. Festspiel zur 25jährigen Regierungsfeier Pius IX. 1871. Herder in Freiburg. kl. 8°. 33 Seiten. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Dieses Gelegenheitsspiel ist kein eigentliches Drama, sondern nur eine Reihe von Scenen, die auf einer Doppelbühne mit einem Mittelvorhang vorgeführt werden. Ein Chor auf der vorderen Bühne kündet in größtentheils schönen Gesängen an, was für eine Darstellung folgt, worauf sich der Mittelvorhang hebt für die betreffende Scene. Die erste Scene bringt den Senator Pudens, der Petrus in seinem Hause beherbergt; dann tritt Linus auf und erzählt von dem Auftreten und Untergange des Simon Magus. Cletus berichtet von der Einkerkerung der heiligen Apostel Petrus und Paulus im Mamertinischen Kerker; ferner wird erzählt von der Quelle, welche wunderbar im Kerker entsprungen sei, damit die Neubekehrten getauft werden konnten; von der Flucht Petri; dem Begegnen Christi; von der Rückkehr des Entflohenen. In einer langen Rede werden zum Schlusse dem Pudens und seiner Familie die letzten Ermahnungen von Clemens gegeben. Die Sprache ist edel; die Scenerie ist immer die gleiche — Zimmer im Hause des Pudens. Die Wirkung dürfte keine sehr große sein.

Petrus und Nero. Drama in fünf Acten. Aschendorff in Münster. 1869. 12°. 116 Seiten. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Der ungenannte Verfasser hat unleugbar eine große Begabung zu dramatischer Darstellung, scharfer Zeichnung der Charaktere und Situationen; nur sind einigemale die Reden und Predigten gar zu lang gerathen. Nero hat eben Rom den Flammen überliefert; er sucht die Schuld am Brande den Christen aufzuladen. Zwei Genossen seiner Ausschweifungen, meisterhaft gezeichnete Typen der römischen Genussmenschen, eifern ihn noch an zur Verfolgung und Ermordung der Christen in der Hoffnung, deren Vermögen zu gewinnen. Da kommt der Tribun Sylvius aus Germanien, ein Heide zwar, aber edelsinnig. Dieser hört, die besten der Heiden seien Christen geworden, wendet sich auch dem Christenthume zu. Um den Kaiser zu gewinnen, schenkt ihm Sylvius vier afrikanische Pferde, die ihrem Herrn beim Wettrennen den Preis erringen und legt Fürsprache für die verfolgten Christen ein, vergebens. Nero will Petrus tödten. Dieser trifft mit Simon Magus zusammen. Der Gegensatz zwischen dem Apostel Christi und dem Werkzeuge des Satans ist drastisch gezeichnet. Während im Hause des Pudens Gottesdienst gehalten wird, lässt Nero dasselbe umzingeln, Petrus entkommt, will fliehen aus Rom, Jesus kommt ihm kreuztragend entgegen, worauf sich Petrus freudig den Häschern übergibt. Es ist ein sehr gelungenes, schönes Stück — wenn nur die Zwiegespräche, Lehren u. s. w. hie und da kürzer wären! Die Christen sind so schön charakterisiert! An Nero tritt seine Erbärmlichkeit und Verworfenheit zu wenig hervor. **19** männliche Rollen. Scenerie: Straße in der Stadt, ein Garten, ein Saal.

Der hl. Laurentius. Geistliches Schauspiel in drei Acten. Aus „Fromm und Froh" von Wilhelm Pailler, regul. Chorherr von St. Florian. Ebenhöch in Linz. 1881. kl. 8°. 276 Seiten. Preis M. 2.40 = fl. 1.20.

Ein armer Greis leidet mit seinem Enkel so großen Hunger, dass er sich schon aus Verzweiflung in die Tiber stürzen will. Da kommen Stephanus und Laurentius; sie laben die Verschmachtenden mit Brot und Wein, womit das heilige Messopfer hätte gefeiert werden sollen. Ein Tribun findet in den Händen eines armen Knaben ein Goldstück — er vermuthet, ein Christ müsse diese reiche Gabe gegeben haben, Laurentius kommt ihm entgegen, wird verhaftet, vor Gericht gestellt; aufgefordert, die Schätze der Kirche auszuliefern, über deren Besitz sich schon der Richter und der Hauptmann streiten, bringt der heilige Diacon eine Schar von Armen, Krüppeln und erklärt diese als den einzigen Schatz der Kirche. Er wird nun vom Richter zum gebratenwerden auf dem Roste verurtheilt. In dem Augenblicke, wo die Marter beginnen soll, fällt der Vorhang. Die Scene mit den Armen ist hochpoetisch, tiefergreifend, das Uebrige ist weniger ansprechend. Es wird als eine gütige Fügung der Vorsehung gepriesen, dass das heilige Messopfer unterbleiben musste und so zwei Verschmachtende gerettet werden konnten, aber mit dem bedauernswerten Unterbleiben des unschätzbaren Opfers war der Martertod des hl. Papstes Sixtus verbunden und die zwei Verhungernden hätten schon auch noch auf andere Weise gerettet werden können. Der Schluss des Stückes kommt ganz unerwartet Neun männliche Rollen, überdies stumme Rollen als Soldaten, Arme, Lictoren. Scenerie: Straße, Zimmer, Gerichtshalle.

Die hl. Julia. Dramatische Legende in vier Aufzügen mit Liedern. Von Wilhelm Pailler. Aus: „Religiöse Schauspiele für Mädchen." Mit einer musikalischen Beilage von Bernhard Deubler. Dritte Auflage. Ebenhöch in Linz. 1890. kl. 8°. 192 Seiten. Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Der Inhalt des Stückes behandelt eine Zeit, in der das Christenthum im weiten römischen Reiche bereits die Oberhand gewonnen, das Heidenthum jedoch in abgelegenen Landstrichen sich noch um seine Existenz wehrte. So glühte auch in einzelnen Gegenden Corsikas der Hass der Heiden gegen die Christen, die ihnen in vieler Hinsicht als Muster hätten gelten sollen. Auch eine vornehme Frau, Constantia, noch Heidin, hatte eine christliche Sclavin, welche sie ob ihrer Treue und Tugend wie eine Freundin schätzte und behandelte. Darob großer Zorn und Hass bei den heidnischen Sclavinnen, sie schworen der Christin den Untergang. Egeria, eine Ceres-Priesterin, kommt aus Griechenland auf Besuch; sie findet Corsika sehr schön, aber das Kreuz, das sie am schönsten Punkte des Meeresstrandes aufgerichtet gesehen, verdirbt ihr, der erbitterten Christenfeindin, die Freude. Ueberreich an dämonischen Ideen gibt sie, sobald sie von Julia gehört hat, den Rath, sie zu tödten und zwar durch Annaglung an das Kreuz am Meeresstrande. Die Frau des Präfecten erwirkt die Erlaubnis hiezu — auch Constantia soll aus dem Wege geräumt werden und zwar durch Gift, das ihr Julia in einem Becher reichen soll; diese aber schleudert denselben mit seinem vergifteten Inhalte zu Boden, wird dann fortgeführt und, während sich Constantia ahnungslos unterhält, ans Kreuz geschlagen; am Morgen findet die Herrin ihre liebste Sclavin todt am Kreuze. Die Darstellung der heidnischen Leidenschaft ist sehr gelungen, das ganze Stück, wenn auch in Manchem fremdartig, doch wirksam und ergreifend schön. Es erfordert eilf weibliche Rollen, einige stumme Personen zur Vermehrung der Zahl der Sclavinnen. Scenerie: Zimmer, Gegend am Meere.

St. Dorothea. Legende in zwei Aufzügen. Aus: „Religiöse Schauspiele für Mädchen" von Wilhelm Pailler. (Wie oben.)

Inhalt: Cornelia, die Gemahlin des Proconsuls von Cäsarea, empfängt ihre von Rom kommende Tochter Kallista mit übergroßer Freude und Zärtlichkeit, auch die vornehmsten Mädchen der Stadt kommen zu ihrer Begrüßung, darunter die dem Christenthume mit Begeisterung anhängende Jungfrau Dorothea. Kallista hat ihren Freundinnen Geschenke gebracht, darunter ein goldenes Kreuz, welches dem Martyrer Pancratius abgenommen worden war — dies Kreuz erbittet sich Dorothea. Während die Freundinnen sich über den bevorstehenden Einzug des Cäsars Galerius in die Stadt unterhalten, hört man den Hilferuf eines Mädchens, das auch ins Zimmer stürzt und voll des Jammers ist, weil man eben seine Eltern, weil sie Christen sind, zum Tode führt. Anstatt Mitleid zu tragen, will Kallista mit ihren Freundinnen, alle noch befangen von heidnischen Vorurtheilen, das Kind hinausstoßen, Dorothea aber nimmt sich um dasselbe an, bekennt offen, dass sie auch Christin sei; die Liebe ihrer bisherigen Freundinnen verwandelt sich plötzlich in Hass, sie wird aus dem Hause vertrieben, gleich darauf angeklagt, zum Tode verurtheilt und ausgeführt. Noch erbittet sie sich die Gnade von den Schergen, dass sie Kallista, an deren Haus sie vorübergeführt wird, besuchen darf; sie beredet ihre Jugendfreundin, das Christenthum anzunehmen, diese verspricht es unter der Bedingung, dass ihr Dorothea aus dem Himmelsgarten Blumen schicke — wirklich erscheint auch ein Engel, der gleich nach dem Triumphe Dorotheas, Kallista Blumen bringt; diese erklärt sich sofort als Christin, fällt in Ungnade bei Valeria, der Gemahlin des Cäsars, wird von der Mutter verflucht, vom Engel gestärkt — mit einem recht ergreifenden lebenden Bilde, welches Dorothea und das kleine, von ihr in Schutz genommene Christenmädchen nach vollendetem Martyrium, von Engeln umgeben, zeigt, und mit einem lieblichen Engelliede schließt das Stück. Zehn weibliche Rollen, mehrere größere und kleinere Engel, im Schlussbilde Maria als stumme Rolle. Scenerie: Zimmer im Hause der Cornelia; der Hintergrund kann durch einen Vorhang ersetzt werden, der beim Schlussbilde weggezogen wird.

Fabiola. Ein dramatisches Gedicht in eilf Bildern. Frei nach Wisemans Fabiola bearbeitet von Clara Commer. Ferd. Schöningh in Münster und Paderborn. 1887. 12°. 43 Seiten. Preis brosch. 60 Pf. = 36 kr.

Aus der herrlichen Arbeit Wisemans hat die Verfasserin nur kleine Bruchtheile herausgenommen und dramatisiert mit der offenbaren Absicht, ein für Mädchen besonders in Bildungs-Anstalten passendes und erbauliches Stück zu liefern; fromme Gefühle und religiöse Gesinnungen werden zweifellos auch durch Aufführung desselben geweckt. Einige der lieblichsten Persönlichkeiten werden uns vorgeführt: die hl. Agnes, Fabiola, Syra, Cäcilia. Die Heldin des Stückes wird im Verkehre mit der Sclavin Syra und mit der hl. Agnes aus der Nacht des Heidenthums zum Lichte des Christenthums geführt, das ist der Kern des Stückes; auf großen dramatischen Effect sind die Bilder nicht berechnet, sie werden aber gewiss erbauen. Die Sprache (in Versen) ist eine einfach edle. Sechs weibliche Rollen. Scenerie: Zimmer der Fabiola, der hl. Agnes, ärmliches Zimmer der blinden Cäcilia, Garten, Kerker.

Syra, oder die Macht der Liebe. Ein christliches Trauerspiel in fünf Aufzügen aus dem Anfange des vierten Jahrhundertes. Aus Dr. Wisemans „Fabiola" ausgezogen und zur Aufführung in Erziehungs-Instituten dramatisch bearbeitet von J. St. Pf. Kollmann in Augsburg. 1858. kl. 8°. 84 Seiten. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Der Bearbeiter des Stückes hat Syra, die edle, christliche Sclavin Fabiolas zur Heldin des Stückes gemacht und hat aus dem Werke Wisemans alles herübergenommen, was zu Syra und Fabiola in Beziehung steht und den durch Syra vermittelten Weg der Bekehrung Fabiolas darlegt. Zum Lesen ist das Stück wenigstens für Gebildete ungemein interessant, fesselnd und erbauend. Die Aufführung dürfte ob der vielen Fremdwörter, langen Zwiegespräche und hoch gehaltenen Auseinandersetzungen, zum Theile auch wegen der an einfachen Bühnen gar nicht herstellbaren Scenerie zu schwierig sein; etwas umgearbeitet und vereinfacht, muss das Trauerspiel eine bedeutende Wirkung erzielen. Rollen: sieben männliche, sieben weibliche, mauritanische Bogenschützen. Scenerie: ein schön ausgestattetes Zimmer, öffentlicher Platz.

Die christlichen Helden. Dramatisches Spiel in fünf Aufzügen von Johannes Heß, Präses der Jünglingssodalität in Dieburg. Kirchheim in Mainz. 1879. 8°. 67 Seiten. Preis brosch. 75 Pf. = 45 kr.

Wie obiges Drama aus der „Fabiola" seinen Stoff genommen und zur Aufführung mit nur weiblichen Rollen ist zugerichtet worden, so hat Heß einen Theil des so herrlichen Werkes Wisemans mit großem Geschicke verarbeitet für Bühnen mit nur männlichen Rollen. Er hat es verstanden, dem Stücke reges Leben zu verleihen, es ist in schöner, verständlicher Sprache abgefasst und führt vor Augen die lebendige Kraft des Christenthums; der Heide Fabius lernt diese Kraft in seinem Sclaven Syrus erkennen, wie nicht minder am Kriegstribun Cornelius, der so freudig in den Tod geht, und wird durch deren erhabenes Beispiel selbst dem Christenthume zugeführt. Zum Schlusse bekehrt sich auch Rufus und wird aus einem Saulus ein Paulus. Die Aufführung des Stückes ist nicht schwer, passt zur religiösen Erbauung und Stärkung des Glaubens für Studenten und Jünglings-Gesellentheater. **18** männliche Rollen, Chor der Engel, Lictoren und Soldaten. Scenerie: Saal, freier Platz vor dem Hause des Fabius, Saal im kaiserlichen Palaste.

St. Pancratius der Martyrknabe. Eine Firmlings-Weihegabe zum hohen Bischofs-Jubiläum des hochw. Herrn Pancratius von Dinkel, Bischofs von Augsburg, von Max Steigenberger, Domprediger. Mit einem Titelbilde. Liter. Institut von Dr. M. Huttler in Augsburg. 8°. 63 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. = 30 kr.

Die heftige Diocletianische Verfolgung ist ausgebrochen; das Christenthum muss sich in der Katakombennacht verbergen und ist da nicht mehr sicher. Vor den Papst Clemens wird eine Schar von Firmlingen gebracht, beseelt mit glühendem Glaubensmuthe — an ihrer Spitze der jugendliche Held Pancratius, voll Verlangen nach der Marterkrone. Voll christlicher Sanftmuth gegen Beleidiger ist er zugleich voll kühnen Muthes, wo es gilt, für seinen Glauben einzustehen. Obschon noch Knabe, hat er die Kühnheit, ein gegen die Christen aufreizendes Placat herabzureißen — er wird entdeckt, vor Diocletian, seinen bisherigen Gönner geführt, verhört; seine Antworten, voll himmlischer Weisheit und Kraft, bringen ihm das Todesurtheil ein, seinem edlen Lehrer Severus und einigen Mitschülern aber das Licht des Glaubens. In der Schluss-Scene wird die Leiche des heiligen Blutzeugen in Procession herumgetragen unter rührenden Gesängen, im Schluss-Tableau kniet das Volk um ihn herum, ein Engel erscheint und hält über das Haupt des Martyrers eine goldene Krone. Wir halten das auferbauliche, ergreifende Stück zur Aufführung an männlichen Bildungs-Anstalten ganz geeignet Es verlangt zehn männliche Rollen (Erwachsene), sechs Knaben-Rollen, Firmlinge, Firmpathen, heidnisches Volk. Scenerie: Katakomben, eine Schule, das Forum. Die Sprache ist hoch.

Pancratius. Ein dramatisches Gedicht in zwölf Bildern. Frei nach Wisemans „Fabiola" bearbeitet von Clara Commer. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1887. 12°. 45 Seiten. Preis brosch. 60 Pf. = 36 kr.

Pancratius erringt vor seinen heidnischen Mitschülern Fulvius und Corvinus den Ehrenpreis; dadurch zieht er sich deren tödtlichen Hass zu — sie beschimpfen und schlagen ihn; Pancratius leidet es stillschweigend; ein gegen die Christen gerichtetes Edict reißt er herab, seine Feinde verklagen ihn beim Präfecten, Pancratius kommt in den Kerker, stärkt dort Marius und Marcellinus zum Kampfe, bekennt vor dem Richter offen seinen Glauben, wird zum Tode verurtheilt. Fulvius, der den Verlauf des Martyriums des hl. Pancratius erzählt, wird von Reue erfasst und bekehrt sich am Grabe des heiligen Blutzeugen, Corvinus stirbt in Raserei. Das Drama ist schön, nur der Schluss befriedigt nicht recht. Rollen: Sechs Männer, vier Knaben, Schüler, Soldaten. Scenerie: Schule, Zimmer, Platz vor der Arena, Kerker, Gemach des Präfecten, Gegend bei Rom; es ist also ein complicierter Apparat nothwendig, auch soll einmal das Brüllen von Löwen hörbar sein — wie soll das bewerkstelligt werden?

Pancratius, der heldenmüthige Blutzeuge. Eine Weihegabe zum 25. Bischofs-Jubiläum des hochw. Bischofs Pancratius von Dinkel in Augsburg. Von Bartholomäus Panholzer. Schauspiel aus der ersten Christenheit in vier Acten mit Gesang. 8°. 62 Seiten. 1883. Kranzfelder in Augsburg. Preis brosch. 56 Pf. = 34 kr.

Die Legende, welche den Gegenstand dieses Schauspieles bildet, ist bekannt. Effectvoll lässt sich dasselbe von solchen Dilettanten-Theatern aufführen, die über gute Gesangskräfte und reicheren Bühnen-Apparat verfügen — etwa in Knaben-Seminarien oder Gesellen-Vereinen. Das Stück ist schwungvoll geschrieben, der jugendliche Martyrer tritt jedoch zu wenig hervor. Der Schluss ist matt. Eilf männliche Rollen und Volk. — Aus **„Volksdrama zur Belehrung und Erbauung"** von Panholzer, bei Kranzfelder in Augsburg, heben wir noch hervor: **Julia, die Martyrin von Rom** (in der fünften Folge) mit Chören und Tableaux, welche zur Aufführung von jüngeren Leuten und an einfacheren Bühnen auch weggelassen werden können. **17** weibliche Rollen. — **Petronilla, die Braut des Herrn.** Dramatische Scene in einem Acte. **15** weibliche Rollen. Man braucht zur Aufführung dieses kurzen Stückes (16 Seiten) nicht einmal eine eigene Bühne. — **Justus, der Martyrer von Rom.** Fünf Acte. **16** männliche Rollen. —

St. Christoph. Vier Acte. Neun männliche Rollen. — **Bonifaz, der Apostel der Deutschen.** Schönes historisches Schauspiel in fünf Acten. Eilf männliche Rollen. Der Inhalt dieser drei letzten Stücke (sechste Folge) ist auf kleineren Bühnen aufführbar, aber er ist gar zu ernst und wird zu viel gepredigt.

Der hl. Alexander und die Seinen. Historisches Schauspiel in drei Aufzügen von P. Caspar Kuhn. Kranzfelder in Augsburg. 8°. 68 Seiten. Preis 65 Pf. = 39 kr.

Das Stück ist in seiner gegenwärtigen Form mit diesen vielen Citaten aus Horaz, mit den philosophischen Gesprächen nur für gebildetes Publicum. Dargestellt wird der Martertod der hl. Felicitas und ihrer sieben Söhne. Alexander, der dem Schauspiele den Titel geben musste, tritt vor den anderen nicht hervor. Zwei weibliche, **18** männliche Rollen.

Eustachius. Tragödie in fünf Aufzügen. Von Ferd. Ludwigs. Sechstes Heft von Dr. Norrenbergs „Dilettantenbühne". Bei Deiters in Düsseldorf. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Die wunderschöne Legende vom Eustachius wird uns hier in dramatischer Form gebracht und zwar wird als Handlung vorgeführt: wie die Soldaten den lange gesuchten, sieggekrönten Feldherrn als Bauernknecht finden, wie Eustachius Gattin und Kinder wieder findet, wie er als Feldherr triumphierend einzieht, vor seinen Kaiser Hadrian kommt und, da er sich als Christen bekennt, sammt den Seinen zum Tode verurtheilt wird. Alles übrige aus der Lebensgeschichte des Heiligen wird nur erzählt. Einige Scenen, z. B. des Wiedersehens, sind schwierig; recht schöne Sentenzen sind eingeflochten. Besonders ergreifend muss auf die Zuschauer wirken die christliche Deutung, welche Eustachius heidnischen Sentenzen gibt, ferners die geschickte Darstellung des unversöhnlichen Hasses des Heidenthums gegen das Christenthum, dem die edle Gesinnung der Christen gegenübergestellt wird. Besonders wirksam kommt das zum Ausdruck in der Schlussscene, wo Eustachius in dem Augenblicke, wo er auf den höchsten Dank des Kaisers Anspruch gehabt hätte, aus dessen Munde das Todesurtheil vernimmt. Das Stück ist in gebundener Rede geschrieben, der Verfasser lässt lieber die Verse hinken als die Gedanken verstümmeln. Der Ausdruck: Was ist denn los? stimmt nicht zu der sonstigen gehobenen Sprache. Der Passus Seite 89: In seinem Blute u. s. w. ist unverständlich. Es treten **16** männliche und eine weibliche Person auf. Scenerien sind nur zwei nöthig: eine Stadt (Rom mit dem Capitol) und eine Landschaft. Die Bühne muss tief sein, damit beim Siegeseinzug des Eustachius doch auch einiges Volk Platz hat.

St. Hermenegild, Fürst von Baltica. Schauspiel mit Gesang in fünf Acten. Von Max Steigenberger. Huttler in Augsburg. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Dieses schöne Schauspiel bringt eine Episode aus der Geschichte der spanischen Westgothen. Während Hermenegild ein eifriger Katholik ist, huldigt sein Vater dem Arianismus. Leovigild verbannt den Bischof Leander, überzieht seinen Sohn, der von der Religion nicht lassen will, mit Krieg, der Sohn vertheidigt sich nur zur äußersten Noth, durch Verrath unterliegt er, wird in den Kerker geworfen; die Scene, welche die „Bekehrungsversuche" des arianischen Bischofs und Hermenegilds Standhaftigkeit vorführt, ist ergreifend. Nun kommen Soldaten, welche dem heiligen Bekenner das Haupt abschlagen müssen. Sein Martertod verdient dem ganzen Volke die Gnade der Bekehrung. Leovigild kann nicht mehr froh werden, sterbenskrank tritt er im letzten Act auf; er verbannt den arianischen Bischof, ruft Hermenegilds Sohn herbei, tief ergriffen hört er, dass weder dies Kind noch sein gemarterter Vater der Rache oder Feindseligkeit Raum gegeben, der König ver-

kündet die Freiheit des katholischen Glaubens, ruft Leander zu sich, der noch gerade recht kommt, um den sterbenden König zu segnen. Das Stück ist wunderschön, reich an herrlichen Scenen. Die Scenerie ist nicht zu umständlich, aber eine tiefe Bühne muss sein; es erfordert eine Landschaft, einen Marktplatz, Schanzen, einen Kerker, einen Garten. Für jeden Act bleibt die Scenerie bis zum Ende unverändert. Die eingefügten Lieder sind schön und inhaltsreich; dass aber ein Bischof (Leander) singend auftritt (Seite 8), passt nicht. Seite 60 und 65 sind die Namen der Sprechenden ausgelassen. Die Schlussscenen würden, wenn verkürzt, wirkungsvoller sein. Eilf Männer-Rollen. Gute Spieler werden großen Eindruck erzielen.

Sebastian. Trauerspiel in fünf Aufzügen. Nach Wisemans Fabiola bearbeitet von Fr. Jos. Ferd. Hochmuth. Aus: „Katholische Dilettantenbühne" von Kösel in Kempten. Preis 70 Pf. = 42 kr.

Die Handlung des Spieles folgt genau der Erzählung des geistreichen Cardinals Wiseman, es gibt daher keine dramatische Schürzung, Entwicklung und Lösung. Wer Wisemans Erzählung gut im Gedächtnis hat, wird den Zusammenhang der einzelnen Scenen festhalten können, ein anderer nicht. Sehr gelungen ist die Scene, wie Sebastian dem Kaiser gegenüber seine Treue für Christus und für seinen Kriegsherrn betheuert mit Hinweis auf die schon geleisteten Dienste. In ergreifender Hoheit steht da der christliche Officier als der edelste und treueste Diener seines Kaisers vor uns. Zum Schlusse lässt der Dichter den gemarterten Sebastian in himmlischer Verklärung erscheinen, während Christen und Engel im Chore Loblieder singen. Das Schauspiel wird immerhin erbauen und erheben, wenn es auch kein dramatisches Kunstwerk ist. Es hat **15** Rollen für Männer, außerdem Rollen für beliebig viele Knaben, Soldaten, Christen, Heiden, heidnische Priester, die meist als Sänger aufzutreten haben. Als Scenerie ist nothwendig: ein Zimmer, ein Katakombengewölbe, ein Platz in der Stadt Rom. An Liedern kommen vor: Lied des hl. Pancratius, Chor der Christen, Chor der heidnischen Knaben, Leichenchor, Chor der in den Katakomben versammelten Christengemeinde, Chor der heidnischen Priester, des heidnischen Volkes, Chor der Engel, Chor der Christen und Engel.

Eine Martyrer-Familie. Drama von P. Heinrich Valle S. J. Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. P. Macherl. Aus: „Katholische Dilettantenbühne" von Kösel in Kempten. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Ein schönes Schauspiel in edler Sprache, voll tiefer, ergreifender Gedanken. Severus, ein hoher römischer Officier, war mehrere Jahre in fernen Ländern im Kriege. Er kehrt zurück nach Rom und wird von Kaiser Maxentius mit den höchsten Würden betraut und belohnt. Des Severus Gattin ist während seiner Abwesenheit als Christin hingerichtet worden — mit Schrecken erfährt er, dass auch seine beiden Söhne Christen geworden; er bietet vergeblich Alles auf, um sie vom Christenthume abwendig zu machen. Valens, der Stadtpräfect von Rom, heuchelt Freundschaft, in Wahrheit aber hasst er den Severus, er verurtheilt die Söhne zum Tode, um das Herz des gehassten Vaters zu treffen. Da bekennt sich auch dieser als Christ, ebenso der einzige Sohn des Präfecten — alle vier werden gemartert. Das Stück erfordert sieben männliche Rollen. Die Scenerie ist nicht ganz einfach: Im ersten Acte ein Katakombengewölbe und ein Zimmer (Scenenwechsel bei offener Bühne); im zweiten Acte dasselbe Zimmer; im dritten Acte nur der Gerichtssaal; im vierten Acte Gefängnis, dann Gerichtssaal.

St. Ursula. Aus: „Drei kleine Dramen" von Cardinal Wiseman. Bachem in Köln. 1887. 8°. 92 Seiten. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Inhalt des Stückes, das meisterhaft geschrieben ist, ist der Martertod der hl. Ursula und ihrer Gefährtinnen in Köln. Vier weibliche Personen treten

handelnd auf. Das kurze Stück (28 Seiten) kann von Zöglingen weiblicher Bildungs-Anstalten, von Jungfrauen-Vereinen aufgeführt werden. Hiezu eignet sich auch das im selben Büchlein enthaltene Stück: **Das Rosenwunder** von Henriette Reusch. Es wird hierin die bekannte Legende aus dem Leben der heiligen Markgräfin Elisabeth von Thüringen behandelt. Sieben weibliche Rollen.

St. Agnes. Ein Festspiel für erwachsene Mädchen in fünf Acten von C. Vardner. Kirchheim in Mainz. 1885. 8°. 60 Seiten. Preis brosch. 80 Pf. = 48 kr.

Die ersten Scenen machen uns mit den Tugenden der hl. Agnes bekannt: Verachtung der weltlichen Güter und Freuden, Eifer, das Reich Gottes unter ihren Hausgenossen und Freunden auszubreiten, christliche Barmherzigkeit; nachdem sie den Sclavinnen die Freiheit, drei Waisenkindern die Aufnahme in ihres Vaters Haus erbeten, kennt sie, das nahe Martyrium ahnend, nur mehr die Sorge, sich auf den zu bestehenden Kampf vorzubereiten. Eine ausgeschlagene Bewerbung um ihre Hand ist Ursache, dass sie als Christin angegeben, verhört und verurtheilt wird. Wenngleich das Stück nicht sehr viele Abwechslung bietet, wird es doch, besonders, wenn einige Scenen mit langen Gesprächen gekürzt werden, in frommen Kreisen, für die es berechnet ist, erfreuen und erbauen. Die hl. Agnes ist wirklich sehr gelungen charakterisiert. Rollen: Vier männliche, sieben weibliche, drei Mädchen, als stumme Rollen Gerichtsdiener. Scenerie: Zimmer und Kerker.

Cäcilia. Aus: „Dramen und Declamationen für katholische Jungfrauen-Vereine, Töchterschulen und ähnliche Institute". Herausgegeben von Doctor P. Norrenberg. Erstes Heft. Deiters in Düsseldorf. 8°. 1878. 114 Seiten. Preis brosch. M. 1.— = fl. —.60.

Das dramatische Spiel „Cäcilia", verfasst von L. Clemens, besteht aus zwei Theilen: Cäcilias Vermählung und Cäcilias Martertod. Jeder der beiden Theile kann als selbständiges Schauspiel betrachtet werden. Unstreitig gehören sie zum Besten, was in dieser Art geboten wird. Eine aufregende dramatische Verwicklung darf man freilich nicht erwarten, aber die Erzählung der Legende über die Vermählung Cäcilias und das Wunder der Bekehrung Valerians und des Tiburtius wird recht plastisch vor Augen gestellt, desgleichen ist das zweite Stück erbaulich und ergreifend, insbesondere die Schilderung des freudigen Heldenmuthes, mit dem Cäcilia dem Martertode entgegengieng und der fürsorglichen Liebe, die sie gegen die Armen durch Vertheilung ihrer letzten Schätze bewies. Eingeschaltete Lieder, einige Scenen, in denen Sclavinnen ihre Tugenden oder Untugenden zeigen, bringen Leben und Bewegung in das Stück. Die Sprache ist leicht verständlich. Die Ausdrücke: „Valerian ist hin". „Cäcilia ist hin" statt: ist todt, können leicht Anstoß erregen. Rollen im ersten Stück: Neun weibliche. Scenerie: Vornehmes Wohnzimmer, offene Halle. Rollen im zweiten Stück: Zehn weibliche. Scenerie: Garten, Halle. Die Rolle Cäcilias verlangt eine Sängerin, welche sich auf das Harmoniumspiel versteht.

Agellius und Callista oder die Macht des Glaubens. Ein Trauerspiel in drei Abtheilungen. Nach der Erzählung von Newmanns Callista bearbeitet von J. N. Stützle, Pfarrer. Vereins-Buchhandlung in Innsbruck. 12°. 164 Seiten. Preis brosch. 40 kr. = 80 Pf.

Es wird in diesem Trauerspiele so viel geredet und so wenig gehandelt, dass die Spieler ein Riesengedächtnis haben müssten, um diese langen, mitunter rein philosophischen Gespräche zu memorieren und die Zuschauer eine Riesengeduld, um sie anzuhören; das Lesen des Stückes geht eher an und sorgt für Erbauung gebildeter Leser.

Der verborgene Edelstein. Drama in zwei Aufzügen von Seiner Eminenz, Cardinal Nikolaus Wiseman. Aus dem Englischen. Fünfte Auflage. Bachem in Köln. 1888. kl. 8°. 130 Seiten. Preis brosch. M. 1.20 = fl. —.72. Mit Musikbeilage M. 1.70 = fl. 1.02.

Wie Alles, was aus der Feder des berühmten Mannes geflossen, zu den besten Erzeugnissen der Literatur gehört, so auch dieses vortreffliche, zweiactige Drama, welches geistvoll die rührende Legende vom hl. Alexius darstellt: seine Flucht am Tage der Vermählung, seine nach Jahren erfolgte Rückkehr ins Elternhaus, wo er unerkannt ein Leben voll Demuth und Selbstverleugnung geführt, sein kostbares Sterben. **15** männliche Rollen. Zur Aufführung an Knaben-Seminarien, in Jünglings-Gesellenvereinen vorzüglich geeignet. Dasselbe (vollständige Ausgabe) erschienen bei G. J. Manz in Regensburg. 1860. 8°. 144 Seiten. Mit Musik-Beilagen. Preis M. 1.50 = fl. —.90. Es ist verfasst für die Jubiläums-Feier des St. Cuthbert-Collegiums. Mit einem einleitenden Berichte über die Feier des Jubiläums.

Die neun Chöre der Engel. Heilige Frauen des alten Bundes als Vorbilder der Mutter Gottes. Zwei geistliche Spiele von Clara Commer. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1890. 8°. 39 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. = 30 kr.

Erstes Stück: Nach einem Prolog und Gesange tritt je ein Repräsentant der neun Engelchöre auf und schildert in Versen die den Engeln seines Chores von Gott übertragene Gewalt und Aufgabe; die Zwischenpausen werden mit der Absingung kirchlicher Hymnen und Lieder ausgefüllt. Als Schlussbild die seligste Jungfrau als Himmelskönigin umgeben von Engeln aus den neun Chören. Dass das Stück sehr einfach ist, ersieht jeder aus dem Gesagten; die Sprache (in Versen) ist schön. Scenerie: Garten oder Platz mit Baumgruppe im Hintergrund. Neun sprechende Engelrollen, stumme Rollen für Maria und die Engel des Schlussbildes. Das zweite Stück führt nach einem von Erzengel Gabriel gesprochenen Prolog ein: Eva, Sara, Miriam, Ruth, Judith, Esther, die Mutter der Macchabäer, Elisabeth; jede von diesen spricht in einem ziemlich langen Verse aus, inwiefern sie zu dem göttlichen Erlöser in Beziehung steht. Vor dem Auftreten einer jeden wird ein Hymnus oder sonstiger Gesang zu Ehren Mariens gesungen, nach beendeter Declamation ein lebendes Bild gezeigt, so bei Eva die Austreibung aus dem Paradiese, bei Sara das Opfer Isaaks, bei Miriam Zug der Israelitinnen, bei Ruth der Stall zu Bethlehem, bei Judith die unbefleckte Empfängnis u. s. w. Schlussbild: Maria mit dem Kindlein auf dem Throne, umgeben von den heiligen Frauen. Die lebenden Bilder helfen der sonstigen Einförmigkeit des Stückes in etwas ab. Scenerie: Ort mit einem Muttergottes-Altare. Neun Sprechrollen, eine stumme Rolle (Mariä). Die lebenden Bilder können nach Belieben verändert werden.

Die sieben Engelfürsten, als Beschützer der sieben heiligen Sacramente. Von Clara Commer. Ferd. Schöningh in Paderborn. kl. 8°. 46 Seiten. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Anlage wie oben. Ort: eine Kapelle. Die Engelfürsten treten einzeln auf als Verkünder und Beschützer der heiligen Sacramente. Auch hier wird nach dem Auftreten und der Declamation eines jeden Engels ein lebendes Bild vorgeführt, welches auf das eben besprochene Sacrament Bezug hat. Schlussbild: die Königin der Engel, umgeben von den sieben Fürsten. Die Declamationen sind sehr lang.

Papst Gregor I. der Große und Heilige. Ein historisch-dramatisches Gemälde in sechs Abtheilungen mit lebenden Bildern. Von A. Dinspel, Pfarrer. Paulinus-Druckerei in Trier. 1890. kl. 8°. 122 Seiten. Preis brosch. M. 1.80 = fl. 1.08.

Wie der Leser leicht erräth, hat das auf 1890 fallende 13hundertjährige Jubiläum des großen Papstes Gregor I. den Anlass zu dieser Arbeit gegeben. Es ist ein glücklicher Gedanke, dem katholischen Volke die großartige Thätigkeit des Heiligen in einem dramatischen Bilde vorzustellen; die Ausführung desselben ist allerdings auch schwierig. Der Verfasser führt uns zuerst Gregor vor als Stadtpräfecten, dessen Herrschaft nach den Gesetzen der Milde und Gerechtigkeit eingerichtet ist; wir sehen im folgenden, wie der Entschluss Gregors, Mönch zu werden, im Umgange mit mehreren aus Monte Cassino vertriebenen Mönchen zur Reife und Ausführung kommt — aber nicht lange kann er im Genusse der seligen Ruhe der Zelle bleiben, er wird Diacon von Rom, dann Gesandter des Papstes Pelagius II. am Hofe von Constantinopel, nach seiner Rückkehr Abt, endlich gar Papst. In den drei letzten Abtheilungen wird seine erfolgreiche Thätigkeit gegen äußere und innere Feinde der Kirche geschildert, sein Eifer bei Ausbreitung des Glaubens in England und Deutschland, seine wunderbare Geduld in Ertragung von Leiden. Die Sprache ist edel, geistreich; das Stück begeistert für die katholische Kirche und den päpstlichen Stuhl; aber die Aufführung des ganzen, langen Dramas wird ermüden, es ist so handlungsarm, die Gespräche sind so lange — die Aufführung einzelner, etwas umgearbeiteter Scenen mag besser angehen. **26** männliche Rollen, zwei Knaben von fünfzehn, zwei von etwa zehn Jahren. Scenerie: Atrium im Palaste des Stadtpräfecten, Klosterzelle, Saal im Lateran, Vorzimmer, Zimmer des Papstes. Die lebenden Bilder dienen als Illustration des Textes.

St. Martins Jugendleben. Dramatisches Spiel in drei Aufzügen von Johannes Heß. Kirchheim in Mainz. kl. 8°. 1882. 72 Seiten. Preis brosch. 75 Pf. = 45 kr.

Des Heiden Arcadius Sohn Martin trifft eben die Vorbereitungen zum Empfange der heiligen Taufe, da hinterbringt ein heidnischer Spion dem Vater die Nachricht, Martin wolle Christ werden. Dieser wird in Fesseln geschlagen, hierauf gegen Beruf und Willen unters Militär gesteckt, man sucht ihm betrügerischer Weise die Christen als schlechte Menschen darzustellen — alles vergebens, Martin bleibt standhaft und übt als Soldat noch in heroischem Grade christliche Mildthätigkeit; auch die bekannte Legende vom Mantel, den Martin halbiert, ist eingeflochten. Zuletzt tritt auch Julian, der Abtrünnige, gegen Martin auf, lässt ihn einkerkern, droht ihm den Tod; um den Vorwurf der Feigheit zu entkräften, will Martin, bloß mit dem Kreuze bewaffnet, die Scharen der Feinde durchbrechen, es kommt nicht zur Ausführung, die Feinde ergeben sich, Martin wird begnadigt und sucht die stille Einsamkeit des Klosters. Das der Inhalt. Bei einiger Kürzung kann das Stück aufgeführt werden, es gewährt einen instructiven Einblick in die damaligen politischen und kirchlichen Verhältnisse. Der Schluss kommt zu unvermittelt. Lebende Bilder können eingeschaltet werden; die in der Einleitung angeführten sind gar einfach. Rollen: 17 Erwachsene, ein Knabe, Engelchor. Scenerie: Atrium, Buchenhain, Kerkerzelle.

Ludwig der Neunte, der Heilige. Schauspiel in drei Acten mit Zwischenchören von M. Boylesve, S. J. Aus dem Französischen. Kleine in Paderborn. 12°. 36 Seiten. Preis brosch. 75 Pf. = 45 kr., sechs Exemplare M. 2.— = fl. 1.20.

Der Kreuzzug Ludwigs war verunglückt, er selbst ein Gefangener. Das vorliegende Spiel stellt dar die langwierigen Verhandlungen, welche zwischen Ludwig und seinen Besiegern gepflogen wurden; sie stellen den hohen Sinn des Königs, seine unerschütterliche Standhaftigkeit, seine Furcht vor der geringsten Sünde in das schönste Licht, zur Aufführung eignet sich jedoch das Stück wenig; die Scene zwischen Ludwig und Joinville ist peinlich; der letztere benimmt sich hier wie eine feige Memme, gleich darauf wieder wie ein todverachtender Held!

Die hl. Germana. Lebensbild in vier Aufzügen und einer Schlussscene von Domprediger X. i. Y. Kleine in Paderborn. 1881. 12°. 64 S. Preis brosch. 45 Pf. = 27 kr., zehn Exemplare M. 2.50 = fl. 1.50.

Ist die Legende dieser Heiligen schon an und für sich lehrreich und ergreifend, so bietet diese dramatische Bearbeitung derselben besonderes Interesse. In kurzen, rasch wechselnden Scenen wird uns der heilige Sinn, die bewundernswerte Geduld und Leidensfreudigkeit der Heiligen schön vor Augen gebracht. Ihrer Stiefmutter rohes Benehmen wird wohl in grellen Farben geschildert, aber die letzten Theile des Dramas versöhnen uns mit ihr vollkommen. Wir empfehlen dieses gediegene Schauspiel auf das Wärmste — auch Schülerinnen können es aufführen — und wünschen sehr, dass uns der Verfasser noch recht viele solche Spiele bringt. Rollen: Eilf weibliche. Scenerie: Aermliche Stube, freie Gegend, Straße.

Die hl. Zitta. Lebensbild in drei Aufzügen von Domprediger X. in Y. Kleine in Paderborn. 1881. 12°. 28 Seiten. Preis broschiert 45 Pf. = 27 kr., acht Exemplare M. 2.— = fl. 1.20.

In seiner Bearbeitung ist dieses Stück ebenso gediegen, wie das soeben besprochene. Den Inhalt bildet eine Episode aus dem Leben der hl. Dienstmagd Zitta; sie ist vor kurzem in den Dienst der Familie Faltinelli getreten: in der Kinderstube, in der Küche, in Allem, was ihr übertragen wird, zeigt sie sich als glänzendes Vorbild in Treue und Liebe. Ihre schlechten Mitdienstboten, in allem durch Zitta beirrt und überwacht, bringen sie durch die schlechtesten Mittel bei der Herrschaft in Verdacht; eben will sie das Haus schmerzerfüllt verlassen, da kommt ihre Unschuld und die Bosheit der Diener ans Tageslicht, gegen ihre Feinde übt die Heilige die großmüthigste Barmherzigkeit. Für Jungfrauen-Vereine sehr brauchbar, für Dienstboten sehr lehrreich. Rollen für sieben größere Mädchen und zwei kleinere. Scenerie: Wohnzimmer.

Sancta Theresa. Schauspiel in zwei Aufzügen mit Schluss-Tableau von Therese Schunck. Kleine in Paderborn. 1881. 12°. 36 Seiten. Preis brosch. 45 Pf. = 27 kr., sechs Exemplare M. 1.50 = fl. —.90.

Theresia und ihr Bruder Pedro betrachten in einer Bilderbibel den bethlehemitischen Kindermord, werden von dem Verlangen beseelt, durch das Marterthum ihr kindliches Leben zu verlieren, um das ewige zu gewinnen, ergreifen die Flucht, um zu den Mauren sich zu begeben, werden eingeholt und zurückgebracht. Dieser glühende Eifer geht aber bei Theresia verloren, da sie sich in den Verkehr mit ganz weltlich gesinnten Freundinnen einlässt; ihr Schutzengel erscheint, lässt sie in den Abgrund der Hölle schauen, um sie von ihrer Lauheit und Weltliebe zu heilen. Unstreitig ist dies für die Jugend ein Gegenstand der Warnung und Belehrung, aber, um für die Aufführung geeignet zu sein, muss eine Kürzung und Umänderung vorgenommen werden. Die Satzbildung ist eine mangelhafte.

Die hl. Elisabeth. Ein geistliches Spiel mit Chören von Dr. F. W. H. Kleine in Paderborn. 1887. 12°. 56 Seiten. Preis 75 Pf. = 45 kr., zehn Exemplare M. 5.— = fl. 3.—.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, das innere Leben der hl. Elisabeth in seiner Entwicklung darzustellen. Das äußere dramatische Leben, Bilder, Aufzüge, wie sie mit einem Lebensbilde der Heiligen leicht hätten verbunden werden können, wurden beiseite gelassen. Im ersten Bilde ist dargestellt, wie Elisabeth den Tod ihres Gemahls erfährt, von leidenschaftlichem Schmerze ergriffen und dann noch von der Wartburg vertrieben wird. Bald gewinnt sie die Fassung; die folgenden sechs Bilder zeigen die Heilige in ihrer großen Armut und Verlassenheit, dann aufgenommen in die Abtei Kitzingen, endlich ihr Leben, Wirken und Fortschreiten

in Vollkommenheit während ihres Aufenthaltes in Marburg. An klösterlichen Instituten mag das Stück aufgeführt und verstanden werden. Seite 15: „mein Ludwig hin!" Rollen: Zwölf weibliche, zwei Kinder (Christus und der dreijährige Hermann müssen auch von weiblichen Personen dargestellt werden.) Scenerie: Halle, Straße in Eisenach, ärmliches Zimmer, Saal in der Abtei.

Die hl. Genovefa. Volksschauspiel in acht Abtheilungen von Wilhelm Kayser. Kleine in Paderborn. 12°. 85 Seiten. Preis brosch. 90 Pf. = 54 kr., zehn Exemplare M. 5.— = fl. 3.—.

Das ist einmal ein wahres und echtes Volksschauspiel; der Gegenstand selbst wie die Darstellung ist echt volksthümlich, eine ganz besondere Wirkung kann dem Spiele nicht fehlen. Die Handlung beginnt mit der Zeit, da Genovefa vom Pfalzgrafen Siegfried als Frau in seine Burg geführt worden war. Bald kommt der Feldzug gegen die Sarazenen und somit die Stunde des Abschiedes; mit dieser beginnt für die edle Frau eine Reihe namenloser Leiden: wir sehen ihre Treue bedroht durch Golo, sehen sie im Kerker schmachten, von Henkern herausgeführt in die Wildnis, um dort mit ihrem Kinde als Opfer der Rache Golos zu fallen. Begnadigt von den Henkern, verlebt sie Jahre in der Einöde, bis der jagende Graf sie findet. Die Leiden der Gräfin sind drastisch und ergreifend geschildert, immer ist aber dafür gesorgt, dass, wie man das in alten Schauspielen so gern hatte, die Zuschauer nicht bloß Anlass zum Weinen, sondern auch reichlichen Stoff zum Lachen finden; Caspar hat eine drollige Rolle. Wir müssen noch bemerken, dass bei der Voraussetzung, es werden bei Volksschauspielen auch Kinder und ganz junge Leute zugegen sein, einiges am Stücke weggelassen und geändert werden muss, damit kein Anstoß erregt werde: so besonders die Verführungsversuche des Golo. Auch wird es kaum angehen, dass man auf einer Bühne einen Haufen Reisig in Brand steckt. Rollen: 18 männliche, drei weibliche, ein Knabe, als stumme Rollen Ritter, Knappen, Musikanten. Zur Aufführung gehört eine ziemlich tiefe Bühne. Scenerie: Platz im Schlossgarten, Burgsaal, Zimmer im Schloss, ein anderes Zimmer, Kerker, freier Platz im Walde.

Die Donnereiche. Geistliches Schauspiel in zwei Acten von Anton Konrad. Kirchheim in Mainz. 1867. kl. 8°. 43 Seiten. Preis brosch. 75 Pf. = 45 kr.

Der hl. Bonifacius gibt seinen Gefährten den Entschluss kund, er wolle das letzte Bollwerk des Heidenthums, die Donnereiche, stürzen, bei der besonders unter dem Einfluss Velledas, einer Priesterin Herthas, die noch übrigen Heiden sich sammelten und zum Festhalten am Heidenthume ermunterten. Bonifacius bringt sie zu dem Versprechen, sie wollten das Christenthum annehmen, wenn die Götter das Fällen der Eiche ungestraft geschehen ließen. Die Eiche fällt und mit ihr der letzte Rest des Heidenthums in dieser Gegend. Im Ganzen wenig Leben, lange Gespräche und diese hoch gehalten. An höheren Bildungsanstalten mag es aufgeführt werden. Rollen: 18 männliche, sieben weibliche. Scenerie: Saal, Waldlichtung mit Eiche.

Nachträge

zu den

früher behandelten Partien der Jugendliteratur.

Von Johann Langthaler, Pfarrvicar in Goldwörth.

(Nachdruck verboten.)

Der verlorne Sohn. Biblisches Schauspiel in fünf Aufzügen von H. Mönch. Kleine in Paderborn. 8°. 24 Seiten. Preis 45 Pf. = 27 kr.

Das Schauspiel führt zuerst den Bruder des verlornen Sohnes ein, der dem Vater von den Verirrungen des letzteren erzählt; dieser erscheint bald selbst, tritt roh gegen den Vater auf, begehrt und erhält das Erbgut, worauf er mit zwei Verführern nach Aegypten zieht. In einer Wirtshausscene zeigt sich der verlorne Sohn als Schlemmer, Spieler, Verschwender, auch seine sonstigen sittlichen Verirrungen werden zart angedeutet. Um den Rest seines Erbtheiles betrogen wird er hinausgestoßen, kommt in große Noth, muss Schweine hüten und von den Knechten vieles ertragen. Im vierten Aufzug kommt die Einsicht und reift der Entschluss zur Umkehr, die auch wirklich im fünften Aufzug erfolgt. Während der Vater eben den Verlust des Sohnes bejammert, melden ihm die Knechte, ein verkommener Mensch nahe und habe beim Anblicke des Hauses den Boden geküßt — das Vaterherz ahnt das Nahen des Sohnes, er eilt hinaus, in kurzen Worten erfleht der Sohn Barmherzigkeit, in kurzen Worten ertheilt sie der Vater. Die Sache ist sehr einfach, ohne rechte Entwicklung dargestellt, die Scenen sind nicht besonders wirksam; manches ist ungemildert roh. Die Vorführung wüster Scenen ist fast nicht zu vermeiden. Es sind zwölf Männerrollen. Scenerie: Platz vor einem Meierhofe, Wirtsstube, Zimmer.

In den Panholzer'schen „**Volksdramen**" (bei Kranzfelder in Augsburg, 8°, 7 Bände, Preis des Bandes M. 1.60 = 96 kr.) finden sich noch folgende biblische Schauspiele, resp. Oratorien und Operetten: **Die Offenbarung des Herrn** (im zweiten Bande) mit Declamationen, Chören und lebenden Bildern. In Musik gesetzt von Karl Kempter. Eine geistvolle Arbeit, welche die ganze Heilsgeschichte von der Schöpfung bis zum Weltgerichte in ihren Hauptmomenten theils mittelst Declamationen, theils durch Chöre und Schaubilder zur Anschauung bringt. **Petrus in Rom.** Fünf Acte. Im vierten Bande das Schauspiel: **Die Talente,** drei Acte; eine dramatische Darstellung der Gleichnisse von den Talenten und dem Weinbergspächter. **Paulus in Ephesus.** Fünf Acte. **Ave Maria.** Dramatisches Oratorium mit Declamationen, Chören, Schaubildern in sieben Scenen. Das Stück intendiert die Verherrlichung Mariens. Im fünften Bande: **Judith, die Heldin von Israel.** Biblisches Schauspiel mit Gesang in zwei Acten. **Königin Esther. Maria Magdalena,** oder Sünde und Sühne. Fünf Acte. Sechster Band: **Jeremias, der Prophet des Herrn,** drei Acte. **Die Machabäer,** vier Acte. **St. Petri Befreiung. Die Auferstehung des Herrn.** Dramatisches Oratorium mit Declamation, Chören, Schaubildern, neun Scenen. **Das Pfingstwunder,** sechs Scenen. Siebter Band: **Abraham, der Hirtenfürst.** Operette, drei Acte. **Johannes auf Patmos,** zwei Acte. **Der Knabe von Nazareth.** Biblisches Schauspiel mit Gesang in zwei Aufzügen. Leider erfordern diese Panholzer'schen Stücke mit wenigen Ausnahmen einen großen Apparat an Scenerie, der Text muss stark gekürzt werden, manche erfordern große Bühnen, viele tüchtige Sänger und Musiker, geübte Spieler.

Hirten und Könige. Ein leicht aufführbares Weihnachtsspiel mit Gesang in zwei Aufzügen für gesellige Vereine. Von A. Dinspel, Pastor. Zweite Auflage. Paulinusdruckerei in Trier. 1889. Kl. 8°. 28 Seiten. Preis broschiert 50 Pf. = 30 kr.

Mehrere Hirten besprechen sich über den zu hoffenden Messias; Benjamin, ein junger Hirte, kommt und erzählt, dass er Josef und Maria getroffen und ihnen den Stall zur Herberge angewiesen habe. Bald darauf erfolgt die Verkündigung des Engels, ein lebendes Bild zeigt das Jesukind in der Krippe, Josef, Maria und die anbetenden Hirten und Engel. Im zweiten Aufzug treten die heiligen drei Könige auf; nach ziemlich langem Gespräche, das sie unter sich und mit einem Hirten führen, kommt die Anbetung des göttlichen Kindes, mit dem Te Deum wird geschlossen. Mehrere Lieder sind eingefügt. Das Stück ist sehr einfach, die Gespräche müssen gekürzt werden, die Sprache ist nicht ganz volksthümlich. Für den Chor sind geschulte Sänger nothwendig. Acht männliche

Rollen, Chor der Sänger, Engel, Josef und Maria mit stummen Rollen. Scenerie: Landschaft mit Bethlehem im Hintergrunde, später mit dem Stall. Es finden sich ungebräuchliche Ausdrücke, z. B. Seite 10 „das schon weiß ich".

Die L. Auer'sche Buchhandlung bietet für das Jahr 1891 wieder sehr nützliche und empfehlenswerte Kalender: **Katholischer Lehrerkalender** mit Porträten der Pädagogen Ohler und Vierthaler. Preis M. 1.— = 60 kr. **Taschenkalender für die studierende Jugend,** Preis 40 Pf. = 24 kr., mit Geschichtskalender und Aufsätzen, welche geeignet sind, Glaube und Sitte zu fördern. **Dienstbotenkalender** (20 Pf. = 12 kr.) mit besonders gefälliger Ausstattung und lehrreichen Erzählungen. **Kinderkalender** (20 Pf. = 12 kr.) **Thierschutzkalender** (10 Pf. = 6 kr.) nimmt sich diesmal besonders der Fledermäuse, Kröten und Hunde an; mit den Thierschutzregeln sind wir sehr einverstanden. **Der Soldatenfreund** (20 Pf. = 12 kr.) verdient die größte Verbreitung.

Die bekannte Firma Steinbrenner in Winterberg hat uns mehrere ihrer Kalender von 1891 vorgelegt: **Feierabendkalender.** 4°. Mit steifem Deckel, großem Drucke. Preis 1 fl. = M. 2.—. Enthält eine Menge größerer und kleinerer Erzählungen, darunter mehrere von der bekannten Schriftstellerin Marion, vielfache religiöse Anregung wird geboten, so dass man diesen Kalender mit Fug und Recht ein katholisches Hausbuch nennen kann. **Großer Marienkalender.** 4°. Preis 40 kr. = M. —.80. **Kalender zu Ehren der hochheiligen Herzen Jesu und Mariä.** 40 kr. = M. —.80. **Großer St. Josefskalender.** 40 kr. = M. —.80. In den drei letztgenannten sind zumeist aus dem Leben genommene Geschichten, volksthümlich erzählt und geeignet, Andacht und Vertrauen zum heiligsten Herzen der seligsten Jungfrau, dem hl. Josef zu beleben. **Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit.** 50 kr. = M. 1.—. Alle diese Kalender haben unseren vollen Beifall, nur sollen Umarmungen und dergl. nicht zum Gegenstande einer Illustration gemacht sein. Der **Bauernkalender** mit seinen unpassenden Witzen und „Gsangln" gefällt uns nicht. „Wenn Einer auf dem Holzwege ist" ist zu fad und seicht für ein sonst so ernstes Buch, wie es der Feierabendkalender ist.

Aus der ungemein thätigen Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg sind folgende von uns schon empfohlene Werke in neuer Auflage erschienen:

Katholischer Kindergarten oder Legende für Kinder. Von Franz S. Hattler in vierter vermehrter Auflage. Groß 8°. 606 Seiten. Preis broschiert M. 5.40 = fl. 3.24, gebunden M. 7.– = fl. 4.20.

Einzelne Legenden sind gekürzt, andere vertauscht, auch der Bilderreichthum ist hier ein größerer. Das so schöne und nützliche Werk erscheint jetzt auch in französischer und holländischer Sprache.

Blumen aus dem katholischen Kindergarten. Von Franz S. Hattler. 16°. 240 Seiten. Preis broschiert M. 1.— = 60 kr., geb. in Halbleinwand mit Goldtitel und buntem Umschlag M. 1.30 = 78 kr., in Leinwand mit reicher Deckenpressung in Farbendruck M. 2. — = fl. 1.20.

Ist in sechster Auflage erschienen. Die Einbände hiezu zeichnen sich durch Eleganz und Geschmack aus. Die „Blumen" sind schon ins Italienische und Ungarische übersetzt, eine englische Uebersetzung ist in Vorbereitung.

Messbüchlein für fromme Kinder. Von G. Mey. In zwölfter Auflage. Gebunden, Kalbleder-Imitation, 50 Pf. = 30 kr., Halbleinwand mit Goldtitel 50 Pf. = 30 kr., Leinwand mit Goldschnitt und reicher Goldpressung M. 1.20 = fl. —.72.

Christi Vergissmeinnicht für das ganze Leben. Von Alban Stolz. 15. Auflage. Zwölf Exemplare 25 Pf. = 15 kr.
Andenken für Mädchen, welche aus der Schule entlassen werden.

Kurze biblische Geschichte. Von Dr. J. Schuster. Mit 41 Bildern. Neue, im Text unveränderte Ausgabe für Oesterreich. Herder, 1890. Preis 16 kr.

Kurze liturgische Erklärung der heiligen Messe. Für Schule und Christenlehre. Von G. Brugier. Ausgabe mit zwei Messandachten. 15. Auflage, 32°. 123 Seiten. 20 Pf. = 12 kr., geb. 30, 35 Pf. = 18 und 21 kr. Ausgabe ohne Messandachten. Zweite Auflage. 32°. 58 Seiten. 10 Pf. = 6 kr., geb. 16 Pf. = 10 kr.

Gebete, die jedes Schulkind auswendig können soll. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. 15. Auflage. Mit Bildern. 64°. 96 Seiten. Preis 15 Pf. = 9 kr., geb. 20, 22 Pf. = 12, 14 kr.

Regelbüchlein für Ministranten. Neunte Auflage. 32°. 58 S. Preis 12 Pf. = 8 kr., gebunden 22, 25 Pf. = 13, 15 kr.

Die Lehre vom Kreuze. Aus dem Französischen übersetzt. Sechste Auflage. Mit zwölf Stahlstichen. Mit Approbation des hochw. Erzbischofs von Freiburg. 16°. 32 Seiten Text. Preis 75 Pf. = 45 kr., geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 1.— = 60 kr., mit Goldschnitt M. 1.10 = 66 kr., in Leder mit Monogramm M. 1.40 = 84 kr.
Die Bilder stellen die verschiedenen Zustände der gekreuzigten Seele dar und den Einfluss, den Jesus auf sie nimmt. Das Büchlein enthält deutschen und französischen Text. Zu Geschenken an Gebildete, welchen der französische Geschmack conveniert.

Novitäten aus der Kunstanstalt des apostolischen Typographen B. Kühlen in M.-Gladbach.
Wir freuen uns wirklich, dass die so aufblühende Anstalt nicht bloß bezüglich der Zahl ihrer Verlagswerke so große Fortschritte macht, sondern auch hinsichtlich künstlerischer Ausführung. Zwei herrliche Oel-Farbendruck-Bilder verdanken wir ihr: ein **Veronika-Bild** vom Altmeister Ed. v. Steinle, Größe 39×50 Cm. Preis M. 4.— = fl. 2.40; ein **Anna-Bild** auf starkem Carton, Größe 36×50, brillant ausgeführt, Preis M. 2.40 = fl. 1.44; beide Bilder haben künstlerischen Wert; ein **Andenken an das heilige Sacrament der Ehe,** geeignet als Andenken für Brautleute. Größe 32×44 Cm., Preis M. —.50 = fl. —.30. Hauptbild dieses in Gold und Farben ausgeführten Andenkens ist die Vermählung Mariens. In die Umrahmung sind eingefügt sechs Scenen aus dem Leben der heiligen Familie. Für die Eintragung der Trauungsdaten ist Raum geboten. In einem Medaillon befindet sich oben das Bild vom heiligsten Herzen Jesu, unten der Pelikan. Ferners zählen zu den neuesten Producten dieser thätigen Firma: **100 Heiligenbilder** in feinstem Chromodruck. Serie A. Zwölf verschiedene Darstellungen, Preis M. 2.40 = fl. 1.40, ebenso schön als billig; dargestellt sind die Lieblingsheiligen: Maria, Josef, Aloisius, Karl Borrom., Stanislaus u. s. w. **Zwölf Heiligenbilder** in feinstem Aquarelldruck. Collection 780. Preis per Carton M. —.80 = fl. —.48. Die Darstellungen sind wie oben. — Gebetbuchformat.

Das St. Josefs-Fest (19. März) und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, Westfalen.

Unter den drei Gedenktagen zu Ehren des hl. Josef (am 23. Jänner, 19. März, dritten Sonntag nach Ostern) nimmt das Namensfest desselben am 19. März die erste Stelle ein. Die große Verehrung, welche der heilige Nährvater Christi seit alter Zeit in der Christenheit gefunden hat, wird bewiesen durch die christliche Ikonographie und durch die Thatsache, dass der hl. Josef so oft zum Schutzpatron ausgewählt worden ist.

Bilder des hl. Josef kommen schon in den Katakomben vor (Jacob, die Kunst im Dienste der Kirche, S. 113); er hat auf denselben das Aussehen eines einfachen, nicht mehr jungen Mannes. Als die nach der seligsten Mutter Gottes erhabenste Persönlichkeit des Himmels soll seine Gestalt hohe Würde mit großer Demuth zeigen. Wird die hl. Familie dargestellt, so steht Maria rechts, Josef links, zwischen beiden das Christkind. Nach den Darstellungen der alten christlichen Kunst trägt St. Josef das Kind auf dem rechten Arme, Maria dagegen trägt es auf dem linken Arme, selber zur Rechten des Sohnes, gleich der Mutter des Salomon (Kreuser, Bildnerbuch, S. 218) Bilder, auf denen Christus von seinem hl. Nährvater in den Armen gehalten, diesem einen Kranz aufsetzt, sind nicht selten. Bei den Krippendarstellungen wird der hl. Josef gewöhnlich in dienender, anbetender Stellung abgebildet; ebenso bei den verschiedenen anderen Scenen aus der Jugendgeschichte des Herrn. Beliebt war im Mittelalter die Darstellung der sogenannten Ruhe in Aegypten. Die hl. Familie ruht in Aegypten gewöhnlich in einer Oase und bei einem Palmbaume, von welchem St. Josef Früchte pflückt. Engel beten das auf dem Schoße der Mutter schlummernde Kind an. Viele Künstler malten in der Nähe des Christkindes eine Quelle, anspielend auf die neue Lebensweise, welche Christus der Menschheit eröffnete. Im Dome zu Limburg befindet sich eine aus dem Ende des 13. Jahrhundertes stammende Darstellung, welche den hl. Josef als Winzer behandelt. Da der Heiland sich den Weinstock nennt, mit dem wir alle wie die Reben verbunden sein müssen, so wird der hl. Josef hier in recht sinnreicher Weise, so schreibt Dechant Ibach (im Frankfurter „Anzeiger" 1888, Nr. 7), als der Pfleger dieses mystischen Weinstockes betrachtet, dem die natürliche Erhaltung und Pflege desselben anvertraut war.

Attribute des hl. Josef sind noch der blühende Stab, die Lilie und die Palme. Der blühende Stab in der Hand des Heiligen erinnert an den Bericht einer alten Legende, dass, wie einst Aaron

zum Hohenpriesterthume, so der hl. Josef durch das wunderbare Aufblühen eines dürren Stabes zum Bräutigam der allerseligsten Jungfrau auserwählt wurde. Die Lilie ist das bekannte Symbol der Jungfräulichkeit; sie deutet auch die Gnade und Glorie an; Christus als Weltrichter hat zur Rechten eine Lilie. Das Symbol der Lilie in der Hand des hl. Josef deutet also seine Unschuld und Herzensreinheit an, weswegen er seine Auserwählung zum Nährvater Christi und zum Bräutigam der seligsten Jungfrau erlangt hat, ferner die Huld, Gnade und Glorie, die er wegen seiner Treue bei Gott gefunden hat. Auf alten Bildern steht neben dem hl. Josef ein Palmbaum. Das ist eine sinnige Darstellung, welche die Kenntnis der hl. Schrift bei den Alten beweist. Im Evangelium hat der hl. Nährvater Christi den Ehrennamen „der Gerechte" erhalten; im Ps. 91 heißt es aber: „Der Gerechte wird aufblühen wie eine Palme."

Die bildliche Darstellung des hl. Josef wurde wesentlich gefördert durch die zahlreichen Patronate, die er in der Christenheit erlangt hat. Wie alle im neuen Testamente genannten Heiligen, so ist namentlich der hl. Josef in der Christenheit häufig zum Schutzpatron auserwählt worden: er ist Patron des alten deutschen Reiches, von Westfalen und Boulogne, der Zimmerleute und Schreiner, des ganzen Handwerkerstandes und der Gesellenvereine, der Kuchenbäcker in Neapel (vergl. Goethe, B. 23), der Jungfrauen, Eheleute, Waisenkinder, der Sterbenden, der christlichen Familie und der hl. Kirche, (des österreichischen Kaiserstaates).

Wegen seiner bevorzugten Stellung zur hl. Familie gilt er als der Schutzheilige der christlichen Familie und als Patron der Kirche, d. i. der zu einer großen Gottesfamilie geeinigten Christenheit. Weil der Heiland ihm im Sterben beistand, so wird er als der Schutzheilige für einen guten Tod verehrt, und aus beiden Rücksichten wurde er im 14. Jahrhunderte zur Zeit der Pest angerufen, welche durch ihre Schrecken die Familienbande auflöste und für so viele die Ursache eines plötzlichen unvorbereiteten Todes wurde; in den aus dem 14. Jahrhunderte stammenden öffentlichen Fürbitten (Ut per intercessionem s. Josephi, Antonii, Sebastiani et Rochi hanc parochiam ab omni contagione conservare digneres, Te rogamus audi nos), welche noch jetzt an vielen Orten Norddeutschlands, alter Sitte gemäß, in Verbindung mit dem Donnerstags-Hochamte abgehalten werden, wird der Name des hl. Nährvaters Christi an erster Stelle genannt. Der hl. Josef wird verehrt von der Kinderwelt als der Pflegevater des göttlichen Kindes, er ist ein Vorbild der Jugend wegen seiner Unschuld und Jungfräulichkeit und ein Muster der Eheleute wegen seiner heiligen Ehe mit Maria. Als Patron der Waisenkinder steht der hl. Josef, das Jesuskind haltend, auf einem erhöhten Orte, und kleine Kinder, vertrauensvoll zu ihm aufblickend, umgeben ihn.

In dem schlichten, von der Welt wenig beachteten, von Gott aber so ausgezeichneten Handwerksmanne St. Josef fühlt sich auch der Handwerkerstand erhöht und geadelt. Darum hat auch der um das Wohl des Arbeiterstandes hochverdiente Stifter der Gesellenvereine, Adolf Kolping, seiner für das sociale Leben so wichtigen Pflanzung den hl. Josef zum Patron gegeben. Namentlich verehrten ihn von den Handwerkern die Zimmerleute und Schreiner als Patron; sie führten im Wappen stahlblaues Handwerkszeug im goldenen Felde und hatten auf ihren Fahnen das Bild des hl. Josef; letzterer hat dann als Attribut Axt, Säge und Maßstab. Weil die Pionniere beim Brücken- und Schanzenbau eine ähnliche Arbeit verrichten, so ist dem hl. Josef auch das Patronat der Pionniere zugetheilt. Als Patron der Pionniere und des Ingenieur-Corps ist er auf dem Anschütz'schen Bilde in der Garnisonkirche zu Koblenz dargestellt.

Unter dem Namen und dem Schutze des hl. Josef sind mehrere religiöse Genossenschaften für Erziehung der Jugend und für Krankenpflege entstanden, z. B. die Genossenschaft der Josefsschwestern; auch der hl. Franz von Sales hat den hl. Nährvater Christi zum Patron des von ihm gestifteten Ordens „der Heimsuchung Mariä" erkoren. Viele Heilige waren eifrige Verehrer des hl. Josef, z. B. der hl. Hermann, mit dem Beinamen Josef, der hl. Alfons von Liguori und die hl. Theresia. Bemerkenswert sind die vertrauensvollen Worte, mit denen die hl. Theresia in ihrer Selbstbiographie (cap. 6) zur Verehrung dieses Heiligen auffordert: „Ich erinnere mich nicht", so sagt sie, „vom hl. Josef etwas begehrt zu haben, ohne dass ich es nicht alsogleich erlangte. Es hat den Anschein, als ob Gott den übrigen Heiligen die Macht verliehen habe, nur in bestimmten Nöthen hilfreich zu sein; unser Heiliger dagegen, die Erfahrung lehrt es, hat das Vermögen, in allen Stücken zu helfen. Dadurch gibt uns der Herr zu verstehen, dass, gleichwie er hienieden ihm in allen Dingen gehorsam war, er auch im Himmel allen seinen Wünschen willfahren wolle."

Als Patron der Sterbenden ist St. Josef oft von den Malern des 16. und 17. Jahrhundertes in den Kirchen und Klöstern der Karmeliter und Augustiner abgebildet worden. Der Tod des Heiligen wird von den alten Meistern gewöhnlich so dargestellt, dass Christus ihm den Segen ertheilt und die hl. Jungfrau, betend mit gefalteten Händen, zuweilen auch der Vorläufer des Herrn und der Evangelist Johannes neben dem Sterbebette stehen.

Dass im christlichen Alterthume der hl. Josef nicht, wie es jetzt so häufig geschieht, als Kirchenpatron erwählt und sein Andenken noch nicht durch einen eigenen Festtag gefeiert wurde, hat seinen Grund in der alten kirchlichen Disciplin, nur Festtage von Martyrern und nicht von anderen Heiligen zu begehen. Auch musste

die Besorgnis vorherrschen, dass bei dem ungebildeten Volke vielleicht der hl. Josef als der wahre Vater Jesu angesehen und so der Glaube an die Gottheit des Heilandes beeinträchtigt würde, wie die Bollandisten (19. März III. 6 n° 9) bemerken. Dass der hl. Josef ein großer und der Verehrung würdiger Heiliger ist, hat in der Kirche stets die vollständigste Anerkennung gefunden und wird, wie gezeigt wurde, auch durch die kirchliche Ikonographie bewiesen.

In den Volkssprüchen wird der St. Josefstag mehrfach als der Beginn des Frühlings gefeiert; so sagt man nach Reinsberg in Oberitalien: „Da Sant Isepo le sisile passa 'l teto, Passa o no passa, el fredo ne lassa (An St. Josef fliegen die Schwalben übers Dach. Fliegen sie oder fliegen sie nicht, die Kälte verlässt uns.)" Ein ähnliches Sprichwort haben die Böhmen. Dort wird, wie in mehreren deutschen Ländern, der Tag des hl. Apostels Mathias als der Anfang der wärmeren Jahreszeit genannt; „Matheis — bricht's Eis". Wenn er das Eis nicht bricht, so spricht man in Böhmen, er habe seine Hacke verloren (St. Mathias wird mit einer Hacke abgebildet), und das Eis breche nun nicht eher, als bis der hl. Josef sie wiedergefunden und ihm zurückgegeben habe.

Wegtaufen oder die Matrikelfrage in Ungarn.

Von Pfarrkaplan Johannes Forster in Hermannstadt.

Die Angelegenheit der Wegtaufen, die in jüngster Zeit so viel Staub aufgewirbelt hat, ist so wichtig und für den Clerus auch außer den Grenzen Ungarns in vielen Beziehungen so lehrreich, dass es ganz entschieden angezeigt ist, diese Frage in ihrer Entwickelung, ihrem gegenwärtigen Stand und in ihrer eventuellen Wirkung für die Zukunft möglichst objectiv zu erörtern.

Die ganze Matrikel-Affaire ist ein eminenter Fehlgriff der modernen Staatsomnipotenz; kann aber doch nach Gottes Fügung vielleicht jener Archimedespunkt werden, an welchem der Katholicismus Ungarns angegriffen und aus der Lage des beklagenswertesten Indifferentismus herausgerissen werden wird. Zunächst ist diese Affaire eine ganz natürliche Folge jener protestantischen, richtiger, kalvinischen Richtung, welche sich dank der katholischen Indolenz in der Gesetzgebung geltend gemacht hat. Seit genau hundert Jahren ist der Protestantismus in Ungarn beflissen, durch Eingreifen der Staatsgewalt in die Sache der Mischehen das canonische Recht unmöglich zu machen und so protestantische Proselytenmacherei zu treiben. Und jetzt hat er die höchste Errungenschaft erzielt, da das Csáky'sche Mandat nichts weniger bedeutet, als die Vernichtung der wichtigsten Cautel bei Mischehen, als das Aufrechterhalten des numerischen Verhältnisses zwischen den recipierten Confessionen. — Um aber meinen

Gegenstand meritorisch zu behandeln, muss ich, um die gegenwärtige Lage richtig schildern zu können, die Geschichte der Mischehen in Ungarn vorangehen lassen. Bis zum Jahre 1841 konnten in Ungarn staatsrechtlich giltige Mischehen nur vor dem katholischen Seelsorger geschlossen werden. Was die staatlichen Bestimmungen über die Religion der aus Mischehen hervorgegangenen Kinder anbelangt, so verfügte der Gesetzartikel XXVI. ex 1791, § 14.: dass, wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder beiderlei Geschlechtes katholisch seien; wenn die Mutter katholisch ist, nur die Mädchen katholisch sein müssen, wohl aber auch die Knaben solche sein können (wenn es nämlich der protestantische Vater bewilligt). Das war wohl günstig für die katholische Kirche, aber nicht günstig für die protestantischen Secten. Eine jede Mischehe galt als ein Verlust für sie, denn solche Ehen konnten eben nur vor dem katholischen Pfarrer staatsgiltig eingegangen werden, dieser traute aber nicht, wenn man die katholische Erziehung aller Kinder nicht sicherstellen wollte. Die Protestanten haben also im Laufe der Dreißiger Jahre das ganze Land über die Frage in einen bitteren Streit hineingehetzt. Ein Comitat (das Borsoder) richtete an die übrigen ein Circular, worin diese aufgefordert wurden, bei der Gesetzgebung gemeinschaftlich zu petitionieren, diese möge jene katholischen Pfarrer, welche in Ermangelung einer assecuratio educationis sobolis bei Mischehen ihre Assistenz verweigern, gesetzlich mit einer Geldstrafe von 600 fl. belegen. So arg wurde es indessen nicht. Allerdings hat aber die protestantische Verbissenheit und die ihnen eigene maßlose Streitsucht soviel erreicht, dass Bischof Lonovics von Csanád im Auftrage des ganzen Episcopates nach Rom fuhr und das auch in Oesterreich bekannte Breve Gregors XVI., Quas Vestro de dtto. 30. April 1841 erwirkte. Durch dieses Breve wurde für die Zukunft auch jenen Mischehen, welche coram ministro acatholico zum Abschluss kamen, die canonische Giltigkeit zuerkannt. Man dachte vielleicht, hiedurch die Protestanten beschwichtigen zu können, welche, da sie staatsgiltige Mischehen nur vor dem katholischen Pfarrer eingehen konnten, dieser aber ohne die sogenannten litterae reversales super catholice educanda pube, nicht traute, sich über moralische Pression von Seite der Kirche u. dgl. beklagten. Diese Gregor'sche Concession wurde auch in das ungarische Gesetzbuch eingetragen und somit sind heute noch in Ungarn jene Mischehen, die bei Protestanten eingegangen werden, staatlich und kirchlich giltig, obwohl in letzter Beziehung unerlaubt. Denn das Breve Quas Vestro, und die gleichzeitig beigefügte Instruction des Cardinals Lambruschini hielten das Verbot, Mischehen einzugehen, seinem ganzen Umfange nach aufrecht; weil aber die protestantische Ehehälfte zumeist nachgab und weil infolge dessen alle Kinder katholisch getauft und erzogen worden sind,

so stand der feierlichen Einsegnung solcher Ehen selten etwas im Wege. Wenn ich hier von einer feierlichen Einsegnung rede, so ist nicht die benedictio solemnis inter missarum solemnia zu verstehen, weil eine Trauung mit Brautamt in Ungarn nur ausnahmsweise vorkommt, sondern jene benedictio solemnis et emissio juramenti, welche als ein ungarisches Specificum im Graner Ritual p. 221 enthalten ist. Bisher war also die Lage für die Kirche in dieser Beziehung erträglich. Der ungarische Protestantismus war aber mit der Gregor'schen Concession keineswegs zufrieden, denn wenn er auch so viel erzielt hat, dass man auch coram ministro acatholico Mischehen eingehen konnte, war doch eine jede vor dem katholischen Pfarrer geschlossene Mischehe für den Protestantismus ein entschiedener Verlust, der katholisch zu erziehenden Kinder wegen. Deswegen bot der Protestantismus alles auf, was er an List, an Vergewaltigung der Geister im öffentlichen Leben und in der Politik eben nur aufbieten konnte, um die Rechtsverhältnisse ganz zu seinen Gunsten zu gestalten. Wo dürfte er wohl mit mehr Aussicht auf einen ihm günstigen Erfolg dies angestrebt haben, als in der Achtundvierziger Gesetzgebung? Und doch mag es als eine Fügung Gottes betrachtet werden, dass eben jene traurigen Ereignisse die protestantischen Bestrebungen niederdrückten. Eine für die katholische Kirche Ungarns sehr nachtheilige Institution wurde aber doch ins Leben gerufen, und diese war der Gesetzartikel XX ex 1848. Diesem gemäß sind alle im Lande recipierten Confessionen einander und der Staatsgewalt gegenüber vollständig gleichgestellt. Hier verlor also die katholische Kirche ihren Charakter als avita, haereditaria und constitutionalis religio, sie hörte auf Staatsreligion, Staatskirche zu sein, und wurde dem Wortlaute und der authentischen Interpretation des obengenannten Gesetzes gemäß gleich den übrigen „recipierten" auch als eine Secte betrachtet. Neuerdings wurde zwar kirchlicherseits der Versuch gemacht zu beweisen, dass jenes Gesetz sich bloß auf die „recipierten" Secten beziehe, nicht aber auch auf die katholische Kirche, dass somit diese ihre Prärogative als Staatsreligion durch jenes Gesetz nicht eingebüßt hätte; allein, obwohl wir die Geistesschärfe, ja sogar die Genialität solcher Erörterungen herzlich anerkennen, so müssen wir doch gestehen, dass sie gegenstandslos sind, denn das Gesetz erstreckt sich ganz unbezweifelbar auch auf die katholische Kirche, weil es auf sie schonungslos angewendet wird. Indessen war die Wirkung dieses Gesetzes vom Jahre 1849 bis 1867 nicht fühlbar; da aber in diesem Jahre durch den politischen Ausgleich für Ungarn die legale Kraft der Achtundvierziger Gesetze en bloc anerkannt wurde, so trat selbstverständlich auch jener XX. Art. ex 1848 in Kraft. Seine Wirkung war bald fühlbar. Jene Opportunisten, die da glaubten, dieses Gesetz würde ein todtgeschwiegener Gegenstand bleiben

in der Sammlung der Achtundvierziger ehrwürdigen Antiquitäten, sollten recht bald eine bittere Enttäuschung erleben. Gleich im Jahre 1868 wurde das Gesetz (Art. LIII ex 1868) gebracht, welches das „Verhältnis der recipierten christlichen Confessionen" in Ungarn zu ordnen berufen sein sollte. Dieses Gesetz ist der Grund allen confessionellen Haders seit 22 Jahren in Ungarn, und dieses Gesetz barg auch den gegenwärtig so verrufenen Csáky'schen Erlass vom 26. Februar 1890 in sich. Unsere Sache angehend enthält dieses Gesetz folgende Bestimmungen: a) Mischehen können vor allen Cultusdienern der recipierten Confessionen staatsgiltig eingegangen werden. — b) Aus solchen Ehen entsprossene Knaben folgen der Religion des Vaters, Mädchen der Religion der Mutter. (§ 12.) Ein jeder dieser Bestimmung widersprechende Vertrag ist an und für sich ungiltig und nichtig. (§ 12.) c) Der Uebertritt aus einer Confession in die andere ist vor dem erfüllten 18. Lebensjahre nicht gestattet; später aber an folgende Bedingungen geknüpft: zweimalige persönliche Anmeldung in Gegenwart zweier Zeugen beim eigenen Seelsorger, um diesen von dem beabsichtigten Uebertritt zu verständigen. Von der ersten bis zur zweiten Anmeldung muss ein Zwischenraum von 14 Tagen stattfinden. Vom Seelsorger ist ein Zeugnis über die erfolgten Anmeldungen zu begehren; verweigert er es, so genügt das stempelfreie Gutachten der zwei Zeugen über die stattgehabten Anmeldungen. Nur auf Grund eines solchen Zeugnisses kann ein Seelsorger Angehörige anderer Confessionen in die eigene Confession aufnehmen. (§ 1—7.) d) Alle nach seinem Uebertritte zu einer andern Confession erfolgten Handlungen eines solchen sind nach den Grundsätzen dieser Confession zu beurtheilen; die Grundsätze der verlassenen Confession sind für ihn keineswegs mehr maßgebend. (§ 8.) Dieses Gesetz bestimmt also mit Ausschluss jenes natürlichen Rechtes, welches den Eltern in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder zukommt, peremptorisch, dass bis zum vollendeten 18. Jahr Knaben der Religion des Vaters, Mädchen der Religion der Mutter zu folgen haben. In dieser Beziehung ist es wohl eine ganz vereinzelt dastehende Institution in der civilisierten Legislative. Alle, dieser Bestimmung derogierenden Verträge werden zwar nicht unter Strafe verboten, jedoch für nichtig erklärt; infolge dessen ist es also ganz natürlich, wenn die Judicatur tenore hujus legis perfectae (sensu juridico) alle katholisch getauften Knaben protestantischer Väter, solche Mädchen protestantischer Mütter bis zum 18. Jahre nicht für Katholiken, sondern rechtlich als Protestanten betrachtet und behandelt. Das steht auch im umgekehrten Verhältnisse. Als sogenanntes lex perfecta macht dieses Gesetz jede wider dasselbe erfolgte Aneignung einzelner Individuen für die recipierten Confessionen einfach illu-

sorisch. Umsonst tauft der katholische Priester einen Knaben eines protestantischen Vaters, denn der Knabe ist und bleibt bis zum vollendeten 18. Jahre in den Augen des Staates ein Protestant. Ausgenommen den Fall, wenn der Vater zum Katholicismus übertreten würde; denn da folgen ihm alle Söhne, welche das siebente Jahr noch nicht vollendet haben. Dasselbe gilt auch für die Religionsänderung der Mutter (§ 14). Und darin liegt schon ein crasser Widerspruch. Denn im § 12 wird es den Eltern verwehrt, bei der Eheschließung über die Religion ihrer anzuhoffenden Kinder zu entscheiden; im § 14 dagegen wird zugestanden, mit dem eigenen Uebertritte auch die Religion ihrer noch nicht sieben Jahre alten Kinder zu ändern!! Außerdem ist es recht sonderbar, dass ein Staat eine gewisse Zahl der Confessionen recipiert, d. i. das Bekenntnis dieser Religionen im eigenen Gebiete gestattet, andererseits durch ein Gesetz, wie das obengenannte, seinen Bürgern das Recht entzieht, ihre Kinder in eine der recipierten Confessionen nach freier Wahl aufnehmen und erziehen zu lassen! Der Contrast ist um so auffallender, da ja dem Staate an und für sich die Möglichkeit fehlt, es zu überwachen, ob die Eltern am häuslichen Herde ihre Kinder wirklich in jener Religion erziehen, die sie dem Gesetze nach nothwendigerweise zu befolgen hätten! Wollte dies der Staat überwachen, so müsste er nothwendig in jeder Familie einen geheimen Polizisten haben. Außerdem ist das Gesetz auch nicht für alle Staatsbürger gleich. Es bezieht sich nämlich nur auf die christlichen Confessionen; demgemäß kann ein Jude zu jeder Stunde sein Kind einem beliebigen christlichen „Cultusdiener" (?!) zur Taufe bringen und es hat weder er, noch der Betreffende, der das Kind aufnimmt, etwas zu befürchten. Die Juden haben also in dieser Beziehung der christlichen Bevölkerung gegenüber eine wirklich beneidenswerte Lage. Was nun die Tendenz dieses Gesetzes in ultima analysi anbelangt, so tritt es klar zutage, dass es zu keinem anderen Zwecke ausersonnen wurde, als das katholische canonische Recht in Betreff der Mischehen für Ungarn unmöglich zu machen und durch die Vertheilung der Kinder nach der Confession ihrer Eltern das numerische Verhältnis der protestantischen Confessionen mit drakonischer Strenge aufrecht zu erhalten, selbstverständlich zum Nachtheile der katholischen Kirche. Die Protestanten wussten aus eigener Erfahrung recht wohl, dass die Mischehen zumeist vor dem katholischen Forum geschlossen werden; auch wussten sie, dass hier nur unter der Bedingung getraut wird, dass alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden; des weiteren lehrte sie die Erfahrung, dass die protestantische Ehehälfte es gewöhnlich war, welche in dieser Beziehung einwilligte, und dass fast jede Mischehe für „die Religion der Zukunft" — wie sie sich gerne heißen — ein purer Verlust war. Deswegen schreien sie immerfort

um die Gensdarmengewalt des Staates für die Bifurcation der religiösen Einheit der zukünftigen Geschlechter. Das Betragen des ungarischen Protestantismus hat in dieser Frage eine frappante Aehnlichkeit mit dem jener biblischen falschen Mutter, welche die Hälfte des lebenden Kindes der wahren Mutter begehrte! Dank der Connivenz und der Gutmüthigkeit des ungarischen Katholicismus konnte eine solche Verfügung, wie die obenerwähnte, zur Zeit, als der Liberalismus in Ungarn seinen Höhepunkt erreichte, zum Gesetze werden!! Die katholische Curatgeistlichkeit des marianischen Landes sollte die Früchte der protestantisch-liberalen Drachensaat recht bald verkosten. Nach der Promulgation dieses Gesetzes nämlich wurde an dem alten Verfahren bei Schließung der Mischehen nicht ein Jota geändert. Die litterae reversales wurden beim Eheconsens-Erklären eingehoben, wie früher. Und da die redlicheren Protestanten ihr Versprechen, trotzdem es juridisch nichtig erklärt war, dennoch hielten, die katholischen Priester aber die Kinder solcher Eltern getauft und immatrikuliert hatten, so kamen die Gerichtshöfe bald in die Lage, über die Klagen protestantischer Pastoren in solchen Fällen entscheiden zu müssen. Sie verklagten die katholischen Priester wegen „Wegtaufen" solcher Kinder, die gesetzmäßig Protestanten sein sollten. Die Bezirksgerichte und Gerichtshöfe waren im Anfang über das meritum dieser ganzen Sache stark im Unklaren. Manche sprachen die Angeklagten des ihnen zur Schuld gelegten „Verbrechens" schuldig, manche urtheilten aber ex diametro anders. Endlich kam die königliche Curie als letzte Instanz in die Lage, in dieser delicaten Angelegenheit zu urtheilen. Ihr Urtheil lautete für alle analogen Fälle folgendermaßen: Wenn ein katholischer Priester Knaben protestantischer Väter, oder Mädchen protestantischer Mütter tauft, so begeht er keine strafbare Handlung; dasselbe gilt auch für die Religionsdiener der übrigen christlichen Confessionen in ihrer Beziehung zur katholischen Kirche und zu den übrigen Confessionen. Der gespendeten Taufe wegen kann also niemand als einer unberechtigten und somit strafbaren Handlung wegen schuldig gesprochen werden. Denn die Taufe ist in diesem Sinne im Gesetze (Art. 53 ex 1868) nicht verboten; verboten ist eine incompetente Aufnahme vor dem vollendeten 18. Jahre. Die gespendete Taufe wird von allen recipierten christlichen Confessionen ohne Rücksicht auf die Person des Spenders für giltig betrachtet, kann somit nicht als eine specielle Aufnahme in irgend eine der recipierten Religionen betrachtet werden, sondern muss nothwendigerweise als eine Aufnahme in das allgemeine Christenthum, in das Gremium der ganzen Christenheit angesehen werden. Es ist klar zu ersehen, dass die Herren an der königlichen Curie etwas gehört haben dürften von dem kirchenhistorischen Streit de baptismo haereticorum und somit diese wunderbar dogmatisierende Motivierung eines civilrechtlichen

Urtheils zutage förderten. Denn diesem Urtheile, welches als principielle Entscheidung der Curie dem ungarischen Rechte nach für alle analogen Fälle bei der Judicatur zur Richtschnur dienen sollte, lag allerdings die Tendenz zugrunde, den katholischen Clerus vor den Vexationen fanatischer Pastoren zu schützen. Allein streng juridisch gefasst, ist es total unhaltbar. Denn für kirchliche Fragen gilt in Ungarn, — insoferne es civil-legislatorisch nicht geändert ist, — das canonische Recht. Nach diesem kommt bei der Spendung der Taufe unbedingt die intentio ministri in Betracht. Diese ist aber mindestens jene: Faciendi quod facit Ecclesia. Was intendiert aber die Kirche durch die Taufe anderes, als die Aufnahme in die unica salvifica? Da die Absicht eines taufenden katholischen Priesters de jure keine andere sein kann, als das Kind in die Kirche aufzunehmen, so handelt er, wenn er Knaben protestantischer Väter oder Mädchen protestantischer Mütter tauft, ganz entschieden wider das Staatsgesetz. Dogmatisch und rechtlich ist also die genannte Motivierung unrichtig, weil sie aber schon einmal da war, weil die Judicatur erster und zweiter Instanz sie zu befolgen hatte, so geschah es, dass die angeklagten katholischen Geistlichen sich gelegentlich, ohne mit ihrem Inhalte in Einverständnis zu sein, sich darauf beriefen, um freigesprochen zu werden, was auch in dritter Instanz immer der Fall war. — In einer anderen Motivierung der Curie hieß es wieder: Das sogenannte „Wegtaufen" oder incompetente Taufen sei umsoweniger gesetzwidrig, als bei der Taufe und der darauffolgenden Immatrikulierung außer den Namen auch der Stand und auch die **Religion** der Eltern in die betreffende Rubrik eingetragen wird, welch letzterer Umstand es sofort ersichtlich macht, welcher Religion das Kind bis zum 18. Jahr dem Gesetze des Staates nach beizuzählen sei. Umsomehr sei an dieser Entscheidung zu halten, da eine jede Vereinbarung für ein anderes als das gesetzlich bestimmte Verhältnis von vornhinein ungiltig betrachtet werden muss. Somit sei die Taufe nicht strafbar, umsoweniger, da im Gesetze überhaupt keiner Sanction gedacht wird.

Diese Entscheidungen entnahmen also den Drachenzähnen ihr Gift. Wenngleich die Reverse von rechtswegen für ungiltig erklärt waren, so waren sie doch nicht verboten worden; die Curatgeistlichkeit war also in der Lage, den Brautleuten ein Versprechen abzunehmen, konnte über das Einhalten desselben eine certitudo moralis haben, somit Dispens verlangen, feierlich trauen, die Kinder katholisch taufen und erziehen. Dieser modus vivendi gefiel nun aber den Protestanten durchaus nicht; das mit so großer List durchgeführte Gesetz 53 ex 1868 half ihren Bestrebungen soviel als nichts; ja es war nach Verlautbarung der obengenannten Curial-Entschlüsse gar nicht mehr rathsam, gegen katholische Pfarrer der „Wegtaufung"

wegen einen Proceſs anzuſtrengen, denn der „Römling“ wurde in letzter Inſtanz dennoch freigeſprochen und der Herr Paſtor muſste dann die Gerichtsſpeſen zahlen!! Die Erfahrungen vom Jahre 1868 bis 1879 haben ſie in dieſer Beziehung ganz erbittert. Dieſes Jahr ſollte den katholiſchen Clerus über die Macht des Proteſtantismus im marianiſchen Lande neuerdings und in recht frappanter Weiſe belehren.

Infolge der unaufhörlichen Klagen dieſer Herren wurde in das Geſetz von den polizeilichen Uebertretungen (Art. XL. ex 1879) der berüchtigte **§ 53** eingefügt. Da hieß es nun: „Jener, der ein Individuum, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (ohne Einwilligung der Eltern oder des Vormundes), wider die Beſtimmungen des Geſetzes LIII. ex 1868 in eine andere Confeſſion aufnimmt, iſt mit einer Gefängnisſtrafe bis zu zwei Monaten und mit einer Geldſtrafe bis 300 fl. zu belegen.“ Dasjenige, was in dieſem Citat inter parenthesim ſteht, wurde bei der parlamentariſchen Verhandlung über den Geſetzentwurf geſtrichen, ſo daſs es im Geſetze jetzt nicht ſteht; denn wäre dieſer Ausdruck „ohne Bewilligung der Eltern oder des Vormundes“ im Texte geblieben, ſo iſt es offenbar, daſs die Herren Paſtoren der „Wegtaufung“ wegen keinen katholiſchen Prieſter zur Hekatombe bekommen hätten; denn dieſer würde ſich von Fall zu Fall auf den (eventuell immatrikulierten) Wunſch der Eltern berufen haben und ſomit wäre alle Gefahr von ihm beſeitigt geweſen. Allein dieſe Reſervation wurde geſtrichen und ſomit für die Proteſtanten das weite Feld des Einklagens und der Denunciation eröffnet; und bittere Erfahrungen ſind es, die beweiſen, daſs ſie ſich auf dieſem Felde mit einer bewunderungswürdigen Leidenſchaft herumtrieben. Die zu erwartenden Reibungen und Streitereien veranlaſsten den Cardinalprimas Simor, ſich in dieſer Angelegenheit nach Rom zu wenden; er bat, der heilige Vater möge erlauben, die Miſchehen auch dann einſegnen zu dürfen, wenn die Eltern im Sinne des Geſetzes kein poſitives, weil nicht einhaltbares Verſprechen über die katholiſche Erziehung der Kinder beiderlei Geſchlechtes abgeben können; und er wies auf die Schwierigkeiten und Strafen hin, die dem Curatclerus aus dem § 53 drohen. Allein Rom gab nicht nach. Das betreffende Decret (Decr. S. Congr. s. Officii d. 29. Julii 1880 ad Card. Primatem et Æppum Strigoniensem, de mixtis matrimoniis) enthielt folgendes: 1. Ein ſolches remedium, nämlich dispensare posse de facultate apostolica, in casibus, in quibus ex recte cognita mente nubentium mixtae religionis, sperare est, ut, cath. educatio proli tribuatur etiam illi, — quae, vi legis civilis haud catholice educanda foret — tale visum est Emmis, ut ab Apost. Sede nedum permitti, sed neque tolerari unquam possit. — Denn die Kirche ſei

in dieser Sache schon ohnehin bis zur äußersten Grenze des Erlaubten gegangen, weiter könne sie, ohne ihrem Berufe untreu zu werden, nicht mehr gehen. Deswegen 2. omnino necesse judicarunt (Patres), ut Eppi de dispensationibus super impedimento mixtae religionis requisiti, eas nullimode concedant, nisi prius a partibus et praesertim a parte heterodoxa consuetae cautiones exhibitae fuerint. — Denn das können ja die Parteien leisten; ihnen ist nichts verboten, sie können ihre Kinder taufen lassen, wo sie wollen, sie werden nicht bestraft, bloß die Priester, die taufen, denn 3. Tota difficultas se habet a parte parochorum, contra quos revera poena statuta fuit; sed pro spectata eorum religione dubitandum non est, quin poenas patienter potius sustinere parati sint, quam proprio officio et ministerio deesse. Quamobrem parochis praecipiant, ne praetextu vitandi poenas a lege civili sancitas in Ecclesiae sinum recipientes eos, quos ipsa eadem civilis lex sectis haereticorum devovet, aliquem respuant sive a baptismo, sive a catholica educatione sive a ceteris Sacramentis. 4. Opportunum erit interea, ut **Eppi** collatis prius inter se consiliis **concorditer** ad Apostolicum Regem recursum habeant, et ab instando ad Regia Comitia **nunquam cessent,** ut rei catholicae in tam grave discrimen adductae efficaciter consulatur.

So entschied Rom. Es sollte also a) für die Mischehen die alte Praxis beibehalten werden, benedicendi nempe nuptias tales cum opportunis cautionibus; und der Curatclerus soll niemanden die Taufe oder die christliche Erziehung verweigern, der tenore legis den Secten beizuzählen wäre; constantiam confessorum soll der Clerus an den Tag legen, lieber die Strafe ertragen, als pflichtvergessen werden. b) Der Episcopat aber soll die ihm zu Gebote stehende politische Macht constitutionsmäßig beharrlich dazu verwenden, um auf legalem Wege eine Aenderung des berüchtigten Gesetzes zu erzielen.

Traurig aber wahr ist es nun, dass im Laufe von zehn Jahren in dieser Beziehung nichts geschah; ja nicht einmal das citierte, und für das Pastoralwirken so wichtige Decret wurde dem Curatclerus mitgetheilt. So entstand dann eine heillose Verwirrung der Ideen und eine ex diametro verschiedene Verfahrungsweise. — Manche Seelsorger wiesen solche Kinder, die dem Gesetze nach nicht zur katholischen Kirche gehören sollten, von der Taufe ganz einfach ab!! Natürlich aus Furcht vor der Strafe. Es fanden sich Priester, welche als Gymnasial-Directoren Knaben protestantischer Väter, trotzdem dass sie katholisch getauft waren und es der Wunsch der Eltern war, dass sie den katholischen Religions-Unterricht besuchen sollten, dennoch von demselben ausgeschlossen und solche zum Religions-

Unterricht dem eigenen und competenten Religionslehrer zugewiesen haben. Allerdings waren das nur wenige, denn der Priesterstand des marianischen Landes wusste, was er zu thun hatte. Ehen wurden geschlossen wie vorher und wir tauften die Kinder ohne auf die drohende Strafe zu reflectieren. Das Klagen der Pastoren blieb freilich nicht aus. Mit neuer Wuth und in der Hoffnung, durch eine gesetzlich fixierte Geld- und Gefängnisstrafe den katholischen Clerus recht empfindlich verfolgen und verunglimpfen zu können, gieng ihr Klagen in weit erhöhtem Maße los. Auf dieses vielfache Klagen entfaltete sich ein Verfahren bei unserer Judicatur, zu dessen würdigen Schilderung eigentlich Brunner'sche Ironie gehörte. Der katholische Geistliche wurde von seinen protestantischen „Collegen" einer „Wegtaufung" wegen in erster Instanz beim Bezirksrichter verklagt. Dieser verurtheilte ihn oder sprach ihn frei, je nachdem er selbst Katholik oder Protestant war. Dann kam die Sache an die zweite Instanz, an die königliche Tafel, wo das Urtheil gar manchmal auch so gefällt wurde, dass es deutlich erkennen ließ: im Collegium des dreipersönlichen Senates seien zwei Richter wahrscheinlich akatholisch gewesen. — Endlich kams zum dritten Forum, zur königlichen Curie. Diese aber blieb ihrem oben gekennzeichneten alten Beschlusse treu: „Die Taufe bildet keine Aufnahme in eine besondere Confession, sondern nur in das allgemeine Christenthum; somit involviert das Taufen keine incompetente, folglich auch keine strafbare Handlung." So sahen also die Protestanten ihre Pläne wieder vereitelt; umsonst haben sie den § 53 in das Gesetzbuch eingeschaltet, die Curie spricht die „Pfaffen" doch immer frei. Es musste daher etwas erfunden werden, um zum Ziele zu gelangen. Der damalige Minister für Cultus, Herr Trefort, stand zu Diensten und erließ im Jahre 1879 eine Verordnung, worin es hieß, dass, nachdem die gespendete Taufe auf Grund der Curialbeschlüsse nicht strafbar ist, die Seelsorger der recipierten Confessionen angewiesen werden, in Fällen, wo sie **incompetent** taufen, den amtlichen Taufschein, behufs Eintragen in die eigene Matrik, dem competenten Seelsorger binnen acht Tagen zu überliefern. Der katholische Geistliche sollte also z. B. einen Knaben eines protestantischen Vaters, welchen er heute getauft, also in die alleinseligmachende Kirche aufgenommen hat, morgen durch eigene Hand, durch den überlieferten Taufschein der Häresie ausliefern. Dieser Erlass wurde aber von Seite des Episcopates dem Clerus amtlich nie mitgetheilt, somit auch nie effectuiert. Die Pastoren erneuerten zwar ihre Klagen, verschärft mit jener, dass der katholische Seelsorger nicht einmal die Regierungs-Verordnungen respectiert. Um also wenigstens etwas zu erlangen, forderten sie von Fall zu Fall außer der „gesetzlichen" Strafe wegen „Wegtaufung" noch die amtliche Erzwingung der Matrikular-Extracte

zum eigenen Gebrauche. Der Clerus widerstand solchen Forderungen. Der oberste Gerichtshof entschied auch für den katholischen Clerus, indem er den Bescheid gab: 1. Weder das sogenannte „Wegtaufen;" 2. weder das Eintragen in die Matrik des Taufenden; noch 3. das Nichtausliefern des Extractes an den „competenten" Seelsorger sei eine strafbare Handlung. Eine ihm nicht zur amtlichen Kenntnis gebrachte Regierungs-Verordnung zu respectieren ist der Clerus nicht verpflichtet. Diese Erfolglosigkeit ärgerte den Minister Trefort nicht weniger als die pfiffigen Pastoren; allein er war klug genug, sich durch Forcieren der Sache nicht zu blamieren. Die Protestanten gaben aber nicht nach und fanden eben in der Person des neuen Cultusministers Großkreuz des heiligen Gregor-Ordens Grafen Csáky einen ihnen geneigten Vollstrecker ihrer Pläne. Die Klagen wurden nicht mehr an die Gerichte deferiert, da der Verlust des Processes ein Heidengeld kostete, es wurde der Cultusminister mit unaufhörlichen Denunciationen angegangen, die Matrikel-Extracte zu erzwingen. Die amtlichen Taufscheine sind also jetzt zum punctum saliens des ganzen Streites geworden. Um den vielen Klagen ein Ende zu machen und den „Reibereien unter den Confessionen für die Zukunft Einhalt zu thun", entschloss sich Graf Csáky zu Großem. Er ließ einen Ministerial-Verordnungs-Entwurf ausarbeiten, wodurch diese heikliche Frage zur allgemeinen Zufriedenheit sollte gelöst werden. Diesen Entwurf theilte er auf vertraulichem Wege noch vor der endgiltigen Festsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen dem Episcopate mit. Die amtlichen Bemerkungen der Bischöfe hierüber sind bis jetzt nicht bekannt geworden; nur die zwei Briefe des Cardinals Simor, in welchen er alle Schwierigkeiten und Gefahren, die infolge dieser Verordnung an den Tag kommen könnten, mit einer wirklich bewunderungswerten Klugheit im vorhinein bezeichnete. Viele der Bischöfe mögen auf das Schreiben gar nicht reflectiert haben; manche sollen es für gut gefunden haben; wenigstens stellte die officielle Presse der Regierung diese Behauptung auf, und da sie von competenter Seite bisher nicht dementiert wurde, so fand sie auch in der katholischen Presse Wiederhall und hatte manch giftige Bemerkungen zur Folge. Doch schien die Regierung die Befürchtungen des Graner Erzbischofes nicht für gar bedeutend zu halten; denn am 26. Februar 1890 wurden die Bestimmungen des Csáky'schen Entwurfes im Ministerrathe acceptiert und ins Leben gesetzt. Diese Verordnung enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Im Falle, wo ein Seelsorger incompetent (im Sinne des Ministers) tauft und den Act in die Taufmatrik einträgt, ist dieser Illation alle Rechtskraft entzogen; der Fall kann weder in die statistischen Tabellen eingetragen, noch behufs Assentierung in Evidenz

gehalten werden; umsoweniger ist der Seelsorger berechtigt von diesem Falle ein Matrikular-Extract zu verfertigen. Derart eingetragene Fälle sind nur für die innere Geschäftsleitung der betreffenden Confession verwendbar. Zur rechtskräftigen Verbuchung eines Taufactes ist nur jener Seelsorger berechtigt, zu dessen Confession das betreffende Kind im Sinne des Gesetzes LIII. ex 1868 zu gehören hat. — Demgemäß: 2. sind alle Seelsorger strengstens gehalten, solche Fälle, wo sie incompetent getauft, durch Uebermittelung des amtlichen Taufscheines an den competenten Seelsorger, diesem binnen acht Tagen zu notificieren, damit er das betreffende Individuum in die eigene Matrikel als Liste seiner eigenen Pfarrkinder eintragen könne. Das Unterlassen dieser Uebersendung wird im ersten Falle mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., bei wiederholten Fällen von 50 bis 100 fl. gestraft werden. — Zur Ausmessung der Strafe sind für die Zukunft die politischen Behörden befugt; der Stadthauptmann oder Stuhlrichter in erster Instanz; der Magistrat oder Comitats-Ausschuß in zweiter Instanz; und das Ministerium des Innern in letzter Instanz. Das ist im Wesentlichen der Inhalt dieses so traurig berüchtigt gewordenen Erlasses. — Nach genauer Prüfung lassen sich die verderblichen Folgen desselben in drei Punkten zusammenfassen. a) Bisher haben alle Matrikular-Aufzeichnungen unleugbare Rechtskraft gehabt und zwar auf Grund des Gesetzes XXIII ex 1827; diese Rechtskraft will aber den nichtcompetent eingetragenen Fällen durch Csáky'schen Befehl entzogen werden; da aber keine Ministerial-Verordnung ein bestehendes Gesetz modificieren kann, so ist es offenbar, dass der Seelsorgs-Clerus schon aus diesem Grunde die Bestimmungen des Erlasses nicht befolgen kann ohne wider das citierte Gesetz zu handeln und bestraft zu werden; handelt er aber nicht im Sinne des Erlasses, so drohen ihm die Strafen von dieser Seite. Also: Strafe einerseits durch die Judicatur, andererseits durch die politische Behörde. b) Kann aus dogmatischen Gründen kein Seelsorger das mit eigener Hand getaufte Kind durch den Taufschein der Häresie ausliefern; denn kein guter Hirt wird seine Schäflein den Wölfen anvertrauen. Da es aber der Staat durch rohe Gewalt durchführen will, dass die Kinder wider den Willen und das Versprechen der Eltern der Häresie zugewiesen werden, da infolge dessen den Eltern das Realisieren ihres Versprechens in Betreff der katholischen Erziehung ihrer Kinder beiderlei Geschlechtes einfach unmöglich gemacht wird, so ist es offenbar, dass, in Ermangelung der cautio opportuna, kein Bischof mehr berechtigt ist für die Zukunft in impedimento mixtae religionis eine Dispens zu ertheilen. Auch das ist offenbar, dass der Seelsorgs-Clerus ohne Rücksicht auf die drohende Strafe alle Kinder, die aus den schon geschlossenen Mischehen entstehen werden, im Sinne des erwähnten römischen Decretes taufen muss. Arg

ist es c), dass die Bemessung der Strafe den politischen Behörden zugewiesen worden ist; denn in Ermangelung eines höchsten Gerichtshofes in dieser Branche kommen die Fälle in dritter Instanz zum Ministerium, welches wohl nie wider den eigenen Erlass entscheiden wird. Vor dem Richter hätte sich der katholische Priester auf die Gesetzwidrigkeit des Erlasses berufen und Recht finden können, vor der politischen Behörde hat er dies nicht zu hoffen.

Weil die Regierung nicht hoffen konnte, dass der Episcopat diesen Erlass dem Curatclerus zur amtlichen Kenntnis bringen werde, so ließ sie denselben durch die politischen Behörden der Geistlichkeit mittheilen; allein nach dem Beispiele des Großwardeiner Decanates wies die Geistlichkeit den Erlass an die politischen Behörden zurück mit dem Bemerken, dass sie nur von dem eigenen Bischofe Befehle anzunehmen habe.

Die bischöfliche Conferenz, welche aus Anlass dieses Wegtaufungs-Erlasses abgehalten wurde, scheint große Meinungsverschiedenheit an den Tag gelegt zu haben. Das beweist 1. jenes Circular, welches als modus vivendi ad tempus allgemein angenommen wurde, jedoch nur durch den geringeren Theil der Bischöfe promulgiert worden ist. Da hieß es: nicht taufen, sondern nur im Nothfalle; dann aber um der Strafe zu entgehen, keinen Taufschein, sondern nur ein Attestat dem protestantischen Pastor übersenden. Wie ein solcher Beschluss in Einklang mit dem 1880iger römischen Decrete gebracht werden konnte, ist wirklich schwer zu verstehen. Er schien die Voraussetzung zugrunde gehabt zu haben, dass dem Clerus dieses Decret nicht bekannt sei; es wurde jedoch zutage gebracht.[1]) 2. Große Uneinigkeit muss in der Conferenz schon deswegen gewesen sein, weil gar viele Bischöfe weder das Csáky'sche Mandat, noch das einstimmig verfasste Circular promulgiert haben. 3. Der Primas mag nicht nur auf Grund des 1880iger Decretes, sondern auch infolge seiner berühmten dogmatischen Bildung in vorhinein gewusst haben, wie die Antwort von Rom ausfallen dürfte; dennoch deferierte er die Sache zum heiligen Stuhl, offenbar, um eine principielle Entscheidung zu erhalten, und mit dieser in der Hand seine Collegen zum einträchtigen Verfahren zu bewegen. Das ist jetzt in Ungarn allgemeine Auffassung, die oft genug in der Tagespresse besprochen worden,

[1]) Ein Pfarrer fand sich veranlasst zu schreiben: Taufen müssen wir jedenfalls; keineswegs dürfen wir aber weder den Taufschein noch das Attestat ausliefern; denn wer sieht es nicht, dass zwischen den beiden kein anderer Unterschied ist als höchstens der Name. Nicht einmal nach der in casu necessitatis erfolgten Taufe dürfen wir ein Attestat geben, die Daten für die Häresie ausliefern, einen Reisepass für die Hölle. Die Bischöfe mögen uns die Concession des Attestates gegeben haben; aber wir werden diese Concession nicht gebrauchen. Ab errore illorum cum reverentia recedo. So im Magyar Állam vom 12. April 1890 und ist das Wort zum Losungswort geworden.

und bisher noch kein Dementi erlitten hat. Unterdessen erhoben die Decanate, bisher fast alle, öffentlich ihre Stimme und protestierten feierlich gegen das gewaltthätige Eingreifen des Staates ins kirchliche Gebiet. Allgemeine Petitionen werden verfertigt und durch weltliche Katholiken unterzeichnet an das Parlament gerichtet, um eine Abänderung des Gesetzes LIII ex 1868 zu erzielen. Es soll den Eltern freistehen, über religiöse Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden, so wie es in Oesterreich ist. — Es herrscht im Lande eine arge Erbitterung; ein heftiger Kampf tobt in der Tagespresse. Der Komorner Abtpfarrer ist fünfmal verklagt und in einem Falle schon von zwei Instanzen verurtheilt worden; jedoch kam die Sache in dritter Instanz an das Ministerium des Innern, und infolge dessen ist von hier an die Obergespäne eine vertrauliche Weisung ergangen, sie mögen von Fall zu Fall, ohne gegen die Geistlichen das Verfahren einleiten zu lassen, die Acten an das Ministerium senden. Damit ist die Sache bis zum legislatorischen Ordnen dieser Angelegenheit in ihren giftigen Wirkungen vertuscht. Unterdessen fiel der Entschluss des apostolischen Stuhles in Rom zugunsten jener Auffassung aus, die der Curatclerus an den Tag gelegt hat. Und obwohl das römische Decret bisher nicht veröffentlicht wurde, ist der Beschluss des hl. Vaters durch ein Interview in Gran doch bekannt geworden. Der Primas schien die Publication des Decretes verschoben zu haben, um der Regierung Zeit zu lassen, das Csáky'sche Decret auf irgend eine Weise unschädlich zu machen. Der neue Minister-Präsident, der als Minister des Innern das obenerwähnte vertrauliche Circular an die Obergespäne erließ, hielt am 20. August 1890 mit dem Cardinal Simor eine Unterredung über diese Angelegenheit. Graf Csáky selbst war sowohl in Gran, als auch in Wien beim Nuntius, und schon hoffte man auf einen allgemeinen befriedigenden Ausgleich, als zum allgemeinen Staunen aus einer Aeußerung des Ministers, und durch die halbofficielle Presse der neue Plan des genialen Grafen kund wurde. Um nun die Ehre seines Erlasses zu retten, und die „wesentlichen Verfügungen" desselben aufrecht zu halten, gedenkt er einen neuen Erlass zu veröffentlichen, zufolge dessen der „unberechtigt taufende" katholische Priester den Extract nicht dem häretischen Pastor, sondern der politischen Behörde zusenden sollte, natürlich zu dem Zwecke, dass diese Behörde dann den Extract dem akatholischen Pastor überliefere. Allein die Taktik gieng fehl. Denn sofort, als dieser Plan bekannt wurde, ergieng die Anfrage nach Rom, und am 22. October 1890 wurde durch die katholische Presse auch die Antwort bekannt, dass eine Auslieferung an die Häresie nicht einmal durch Vermittlung der politischen Behörde statthaft sei.

Und somit scheint die Frage nur auf dem Wege der Petitionen an das Parlament eine günstige Lösung finden zu können. Das

beweist die Verordnung des Cardinals Simor an den Dechanten der Hauptstadt, wonach eine Volksversammlung einzuberufen und aus dieser eine Petition an das Parlament zu richten sei. — Den heftigen Streit, der über diese Frage in der Tagespresse geführt wird, mag ich nicht schildern, es genüge, darauf hinzuweisen, was sich infolge der Csáky'schen Verordnung für das kirchliche Leben bis jetzt schon herausgestellt hat.

1. Ist die Schließung von Mischehen vor der katholischen Kirche unmöglich — denn die passive Assistenz kann bei dem gegenwärtigen Indifferentismus nicht in Betracht kommen.

2. Ist die Kirche in ihrer Mission — Ausbreitung der Wahrheit — wesentlich gehindert; ihr die Erwerbung neuer Glieder auf dem Wege der Mischehen unmöglich gemacht. Und

3. hat Graf Csáky durch sein Mandat, sein Verhalten und durch die ihm dienstbare Presse den Episcopat Ungarns in den Augen des Curatclerus arg discreditiert.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Restitution an eine Brandassecuranz.)** Titius und Titia, Eheleute, welche miteinander in Gütergemeinschaft leben, sind vor langen Jahren übereingekommen, ihr Haus anzuzünden, um durch die Versicherungssumme ihren desolaten Verhältnissen einigermaßen aufzuhelfen. Vor der Ausführung empfindet Titius Reue über den bösen Anschlag und widerräth nun auch seiner Frau die Ausführung desselben. Diese aber vollführt nichtsdestoweniger das Verbrechen — gegen Wissen und Willen ihres Mannes. Sie erhielten die Versicherungssumme von 1000 fl. ö. W. Im Verlaufe der Zeit ist die Frau gestorben und der Mann wurde Alleinbesitzer des ganzen (allerdings nicht großen) Vermögens. Er beichtete und brachte auch diese Angelegenheit, welche sein Gewissen beunruhigte, vor. Der Beichtvater erklärte ihn frei von der Restitutionspflicht. Einstweilen beruhigte er sich damit. Seinen Besitz übertrug er seinem Sohne, welcher sich verheiratete und behielt für sich nur einen Antheil (Immobilien) im Werte von etwa 300 fl. Vor kurzem fühlte er sich neuerdings über diese alte Sache im Gewissen beunruhigt und erzählte sie dem Beichtvater unter der Erklärung, seiner Pflicht hinsichtlich der Restitution nach Kräften genügen zu wollen. Es möge ihm nur gesagt werden, was er zu thun und wie er die Sache zu bereinigen habe. Der Beichtvater, der nicht sofort zu entscheiden vermochte, hieß ihn über einige Zeit wiederkommen, damit er selbst sich inzwischen Raths erholen könne. Der Beichtvater wünscht nun Aufschluss darüber zu erhalten:

1. Ob Titius der Versicherungs-Gesellschaft gegenüber, welche die 1000 fl. auszahlte, restitutionspflichtig sei, da er das frühere Anwesen solidarisch mit seiner Frau besessen habe, ja später alleiniger Eigenthümer geworden sei.

2. Wenn ja, ob nicht auch die Restitutionspflicht auf dem Besitzthume laste, welches er seinem Sohne als Eigenthum übertragen habe.

3. Was zu thun sei, wenn der Sohn, der jetzt possessor bonae fidei ist, sich weigern sollte, die Restitution mitzuleisten.

4 Auf welche Weise Titius, wenn er restituieren wolle (wenn auch nur das, was er jetzt noch besitze), dies ausführen könne, ohne gewaltiges Aufsehen zu erregen.

Antwort ad 1. Titius ist restitutionspflichtig der Versicherungs-Gesellschaft gegenüber. Beweis: Seine Gattin Titia war zur Restitution an diese Gesellschaft verpflichtet, weil sie durch Betrug eine Summe von 1000 fl. ö. W. von der Versicherungs-Gesellschaft widerrechtlich an sich gebracht, also die justitia commutativa verletzt — schwer verletzt hat. Titius war wohl nicht Theilnehmer an dieser ungerechten Handlung, ist sonach in diesem Betrachte selbstverständlich zu keinem Schadenersatze verpflichtet; allein er ist auch nach dem Tode der Titia, die, wie vorausgesetzt wird, die Restitution nicht geleistet hat, alleiniger Eigenthümer des Anwesens geworden; als solcher ist er gehalten, den von der Titia der Gesellschaft zugefügten Schaden gutzumachen, und zwar nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze: Haeres adeundo haereditatem non commoda tantum et jura, sed etiam debita et onera realia defuncti in se transfert (S. Alph. Lib. IV. n. 961), nun Schadenersatz leisten, ist wohl ein debitum et onus reale. Demnach hat Titius durch die und mit der Erbschaft auch die Verbindlichkeit überkommen, die obgenannte Restitution als debitum et onus reale zu begleichen. Um dieses Urtheil durch eine Auctorität zu begründen, will ich anführen, was La Croix (Lib. III. P. 2. n. 490) über einen solchen Gegenstand lehrt: „Haeres succedit, ut in omnia jura defuncti, ita etiam in omnes ejus obligationes, inter quas est obligatio compensandi damnum ex mala fide secutum."

Ad 2. Die Restitutionspflicht lastet nicht auf dem Besitzthume, wie etwa eine hypothekarische Schuld, so dass sie auf alle Rechtsnachfolger im Besitze übergienge, bis sie vollends beglichen worden ist. Dafür lässt sich nach meinem Ermessen kein Grund anführen. Deshalb ist auch der Sohn des Titius ebensowenig zu einer Restitution verpflichtet, als irgend ein anderer, der durch Kauf oder Schenkung das Haus von Titius erhalten hätte. Titius ist deshalb verpflichtet zu restituieren, quia haeres per fictionem juris est una persona cum defuncto, wie die Theologen sich ausdrücken.

Ad 3. fällt weg.

Ad 4. Am klügsten wird es sein, wenn Titius durch den Beichtvater restituiert. Selbstverständlich hat dieser tacito nomine der Direction der Versicherungs-Gesellschaft in einem recommandierten Schreiben den Restitutionsbetrag, etwa mit der einfachen Bemerkung, dass er dieses Geld im Auftrage eines anderen zu übermitteln habe und mit der Bitte um Empfangsbestätigung zu senden, damit er sich dem Pönitenten gegenüber ausweisen könne. Wäre Gefahr vorhanden, dass man aus der Bezeichnung der Ortschaft, wo das Schreiben auf die Post gegeben wurde, oder aus dem Namen des Beichtvaters Verdacht schöpfe über die Persönlichkeit, welche dem Beichtvater das Geld übergeben hat, so dürfte es rathsam sein, dass der Beichtvater einem Priester einer fremden Ortschaft das Geld zur Versendung übergebe.

NB. Titius soll thun, was er kann. Impotentia non tantum physica, sed etiam moralis excusat, ad tempus: Jetzt etwas, später wieder etwas. Noch ist folgendes wohl zu beachten, was Lugo und wohl auch der hl. Alfons lehren: Detrimentum grave debitoris non solum ad tempus, sed et in perpetuum excusare potest a restitutione, si spes non est, quod cum minori detrimento poterit postea restituere. Also milde sein! Kann Titius nicht viel geben, so gebe er etwas; für das übrige möge er fleißig beten und für die Gesellschaft einige Zeit seine Mühen und Plagen, kleine gute Werke dem göttlichen Herzen Jesu aufopfern oder ein und das anderemal die heiligen Sacramente empfangen. So Lugo u. A. (Siehe Müller theol. mor. Lib. III. § 151 n. 2.).

(Aus dem Nachlass des hochseligen Bischofs Ernest Maria Müller.)

II. **(Der Seelsorgsgeistliche als Volksvertreter in politischen Körperschaften.)** Bei der constitutionellen Regierungsform unserer heutigen Staaten wird nicht selten in gut katholischen Gegenden die Geistlichkeit es sein, aus deren Kreisen das Volk sich einen Mann ausersehen möchte, den es als seinen Vertreter in den Land- oder Reichstag entsende. Das hat seine Licht-, aber auch seine Schattenseiten, mag man es vom allgemein ethischen oder vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus betrachten.

Es hat sein Gutes und zeugt beim Volke vom Vertrauen, welches es in seine Geistlichen setzt, wenn es ihnen all die wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens anvertraut, deren Lösung von so tief einschneidender Bedeutung für das Volk und dessen Gesammtwohl sein können. Die politischen Körperschaften unserer Zeit sind ja der Hauptfactor der ganzen Gesetzgebung; die Gesetzgebung aber ist die oberste menschlich wirkende Macht, welche dem inneren staatlichen Leben des Volkes und seinen internationalen Verhältnissen bestimmte

Richtung und Form gibt und welche für eine weite Zukunft in eingehendster Weise auf Wohl und Wehe, auf sociales und individuelles, auf zeitliches und ewiges Glück ihren Einfluss ausübt. Zumal da der Staat, sei es mit Recht oder mit Unrecht, in alle die verschiedensten Gebiete des menschlichen Lebens eingreift, stehen nicht selten direct oder indirect die höchsten und heiligsten Güter auf dem Spiele; die Volksvertreter sind es, welche dieselben wahren oder preisgeben. Diese Lage kann um so ernster werden, wenn ein paar Stimmen nach rechts oder links den Ausschlag geben, der guten oder der schlechten Sache zum Siege verhelfen. Da hat der Einzelne gar leicht das Gewicht der ganzen Verantwortlichkeit zu tragen. Aber auch wenn die Lage nicht so auf der Messerschneide liegt, wenn auch, wie meistens, die einzelnen Vertreter für das Endresultat weniger bedeuten, und gar wenn das Unrecht auf einen siegreichen Erfolg zum voraus mit Sicherheit rechnen kann: so ist dennoch Zahl und Gewicht derer, die Widerstand leisten und das Recht verfechten, moralisch von hoher Bedeutung, sei es um das drohende Uebel wenigstens abzuschwächen, sei es um für die Folgezeit bei günstigen Umständen einen Umschwung vorzubereiten und anzubahnen.

Dass nun vielfach der Geistliche bei mehreren in dieser Beziehung leicht auf die Tagesordnung kommenden Fragen der geeignetste Berather ist, dürfte wohl aus seiner Bildung und seiner Lebensstellung geschlossen werden müssen. Gerade die kirchlichen Interessen und die mit kirchlichen Interessen zusammenhängenden Fragen sollen und müssen von ihm gekannt und durchschaut werden, wie es kaum in jemands andern Berufe liegt. Solche das kirchliche Interesse behandelnde oder doch berührende Fragen verschwinden aber kaum ein einzigesmal von der Tagesordnung unserer heutigen Landtags- oder Reichstagssitzungen.

Sei es durch kirchliche Gesinnung eines gerade regierenden Herrscherhauses, sei es als beibehaltenes Erbstück verflossener, der Religion und Kirche günstigerer Zeiten; in manchen Ländern wird dem Grundsatz kirchlicher Vertretung in politischen Körperschaften und deren Nothwendigkeit dadurch in irgend einem Sinne Rechnung getragen, dass die Kirchenfürsten oder eine Anzahl derselben geborene oder berufene Mitglieder des oberen Hauses zu sein pflegen. Eben in diesem obersten Senate haben auch naturgemäß die höchsten kirchlichen Würdenträger des Landes ihren Platz; sie sind einigermaßen Vertreter, aber nicht Mandatare des Volkes, wenn Mandatare, dann der Kirche und in gewissem Sinne der Krone. Das steht im Einklang mit der Würde des geistlichen Charakters und der Stellung der Geistlichkeit überhaupt.

Der Haupteinfluss auf die Entscheidung politischer Fragen pflegt aber heutzutage nicht bei der obersten Kammer zu liegen, sondern

bei der eigentlich volksvertretenden Körperschaft, deren Mitglieder als Mandatare des Volkes auftreten. Dem geistlichen Charakter und der Würde des geistlichen Standes dürfte eine solche Mitgliedschaft der Natur nach weniger entsprechen. Besonders könnte Amt und Würde eines Bischofs, der als Kirchenfürst vom heiligen Geiste gesetzt ist, die Kirche Gottes zu regieren, allzuleicht in eine zu unpassende und unleidliche Stellung gedrängt werden, als dass für ihn ein Platz dort räthlich wäre. Die Praxis hat sich auch durchgängig darnach gestaltet. (In Oesterreich haben auch in den Landtagen die betreffenden Provinzbischöfe eine Virilstimme. D. R.) Aber auch betreffs der Geistlichkeit überhaupt lässt sich nicht leugnen, dass es an sich weniger geziemend ist, wenn ein katholischer Priester als Volksmandatar, also abhängig und unter der Controle des Volkes dasteht, während er sonst nach seinem Amte als hierarchisch über demselben stehend zu gelten hat. Wenn auch diese theilweise Abhängigkeit nicht positiv ungeziemend zu nennen ist, so muss doch das weniger Geziemende schon durch anderweitige sachliche Vortheile aufgehoben werden, um gegebenen Falles den Eintritt des Priesters in eine volksvertretende Körperschaft wünschenswert erscheinen zu lassen. Hier ist schon ein Punkt, wo Licht und Schatten abgeschätzt werden müssen, auf dass nicht letzterer verhältnismäßig stärker hervortrete.

Ferner lässt sich nicht leugnen, dass in den politischen Körperschaften oft und viel über Dinge verhandelt wird, welche dem Priester, vor allem dem Seelsorgspriester, aus sich ferneliegen und über welche er ein auf persönliche Kenntnis beruhendes Urtheil sich nur schwer wird bilden können. Gerade solche Fragen stehen an sich dort im Vordergrund und gehören direct in den Bereich der Berathung und Beschließung; religiöse und kirchliche Dinge gehören höchstens indirect dorthin. Gleichwohl wird leider nur zu oft durch Ueberschreitung der Befugnisse der politischen Gewalten diese Ordnung ins Gegentheil verkehrt. Daher ein bedeutendes Gegengewicht gegen die Unzukömmlichkeit, dass der Priester sich auch mit Dingen, die ihm ferner stehen, befasse. Das Ausmaß von Licht und Schatten ist oft zweifelhaft und schwankend. Die Schattenseite wird dadurch noch dunkler, dass ein etwaiger falscher Schritt, den vor dem Lande in öffentlicher politischer Versammlung ein Priester thut, weit nachtheiligeren Einfluss ausübt und schlimmere Wirkungen für den ganzen Stand oder gar für die kirchliche Lage überhaupt nach sich zieht, als wenn ein gleiches von anderen geschehen wäre. — Eine Schattenseite für die Theilnahme des Priesters an politischen Angelegenheiten liegt auch schon darin, dass er dadurch in das Parteigetriebe der verschiedenen politischen Richtungen hineingezogen wird. Für gewisse Dinge und Verhältnisse können eben auch unter den besten Katholiken verschiedene Richtungen platzgreifen. Wenn nun der Geistliche

für eine Partei sich entscheidet, wie er es als Abgeordneter einer politischen Körperschaft thun muss, so büßt er naturgemäß das Vertrauen der entgegengesetzten Partei, die eben auch aus kirchlich gut gesinnten Männern bestehen mag, in hohem Grade ein. Es ist aber für einen Geistlichen, besonders einen Seelsorgsgeistlichen, nichts misslicher, als dies.

Wenn es daher auch von Segen sein kann und, nach unserem Dafürhalten, in der That hoch erwünscht ist, dass das geistliche Element auch bei den politischen Körperschaften vertreten sei, zumal damit in gewissen auftretenden Fällen die anderen katholischen Männer gewissenhafte und erfahrene Berather haben: so dürfte doch, da eine beherrschende Stellung aussichtslos ist, eine zu starke Vertretung umsoweniger dann am Platze sein, wenn tüchtige, charakter- und principienfeste Männer aus der Laienwelt genügend zur Wahl stehen. Jedenfalls aber müsste bei der Auswahl geistlicher Abgeordneten, weit mehr als bei der aus der Laienwelt, ein strenger Maßstab zur Beurtheilung allseitiger Befähigung angelegt werden. (Für die Annahme eines Mandates in Anbetracht unserer speciellen Verhältnisse sprechen noch folgende Gründe: Bei uns ist der Seelsorger innig mit dem Volke verknüpft; in allen wichtigen Fragen und Angelegenheiten soll der Clerus zum Volke und dieses zum Clerus halten, und ist dieses auch bei uns thatsächlich der Fall; also soll der Priester sich in dieser wichtigen öffentlichen Angelegenheit vom Volke nicht trennen. Die Wahl eines Geistlichen in den Vertretungskörper ist zugleich ein Act des Vertrauens, das das Volk dem Clerus entgegenbringt; dieses Vertrauen soll so viel wie möglich erhalten und gestärkt werden. Die katholischen Laien, sowie die Virilstimme erhalten durch geistliche Abgeordnete bei Vertheidigung der religiösen Fragen eine sehr wünschenswerte Stütze. Der gegen die Annahme geltend gemachte Grund der Verschiedenheit der Parteien und politischen Ansichten fällt bei uns hic et nunc weg; wir haben thatsächlich nur zwei Parteien: eine christlich-conservative und eine jüdisch-liberale. Daher fiele als Grund zur Verweigerung der Erlaubnis, ein Mandat anzunehmen, die berechtigte Befürchtung oder Voraussicht, der geistliche Abgeordnete werde nicht entschieden zur katholischen Partei halten, vor allem in die Wagschale. D. R.)

Dies über die allgemeine ethische Seite der Frage. Dieselbe hat aber auch ihre kirchenrechtliche Seite. Wie und in welchem Grade ist kirchenrechtlich ein Priester, besonders ein Seelsorgsgeistlicher befugt, ein Mandat zur politischen Volksvertretung zu übernehmen?

Wir können hier mehrere Fragen unterscheiden: 1. Gehört die Annahme eines derartigen Mandates zum Gebiete derjenigen Dinge, über welche die kirchliche, beziehungsweise bischöfliche Auctorität zu erkennen hat? 2. Kann dieselbe die Annahme eines Mandates ver-

bieten? 3. Muss, wenn ein Verbot nicht vorliegt, der Seelsorgspriester vorher die Zustimmung seines Bischofs erwirken?

Die erste Frage, ob die Uebernahme eines politischen Mandates zur Volksvertretung von Seiten eines Geistlichen in das Gebiet derjenigen Dinge falle, welche der kirchlichen, beziehungsweise bischöflichen Jurisdiction unterstehen, muss unseres Erachtens entschieden bejaht werden. Einerseits handelt es sich um eine Stellung und ein Amt, welches seiner Natur nach geeignet ist, Unzuträglichkeiten für den geistlichen Charakter und den geistlichen Stand mit sich zu bringen. Wie dafür gesorgt werden könne, dass diese nicht eintreten oder anderweitig aufgewogen werden; ob ein solches Vermeiden möglich und ob ein genügender Ausgleich oder überragender Nutzen in Aussicht stehe —: dieses zu beurtheilen liegt jedenfalls innerhalb der Rechtssphäre der geistlichen Obrigkeit, welche über die Würde des geistlichen Standes im allgemeinen zu wachen hat; die Frage gehört direct zur bischöflichen Amtsbefugnis. Andererseits kommt bei einem in Amt und Stellung eingetretenen Priester, speciell bei einem Seelsorgsgeistlichen, die Residenzpflicht in Betracht. Diese geräth durch Mandatsübernahme in Beschränkung und Collision. Mit Rücksicht darauf, also indirect, untersteht daher auch die Mandatsübernahme dem bischöflichen Urtheil.

Aus dem Gesagten ergibt sich somit die Beantwortung der zweiten Frage, ob die kirchliche, beziehungsweise bischöfliche Behörde die Annahme eines Mandates verbieten könne. Diese Frage ist nach dem Gesagten ebenfalls zu bejahen. Daraus folgt natürlich nicht, dass ein solches Verbot willkürlich erfolgen dürfe. Können doch die Umstände derartig sein, dass die Annahme eines bestimmten Mandates voraussichtlich viel zum allgemeinen Wohl beitragen würde, dass von der Wahl eines bestimmten Mannes, sagen wir deutlich eines bestimmten geistlichen Herrn, der die Sympathie des Volkes hat, der gute Ausgang einer Bezirkswahl abhienge und durch diese die Majorität der guten Partei gesichert wäre, dass ferner von einer gesicherten Majorität der guten Partei die Annahme oder Nichtannahme von Gesetzen abhienge, welche tief ins allgemeine Wohl und in die kirchlichen Interessen eingriffen: in solchem Falle würde ja keine bischöfliche Auctorität es wagen dürfen, der Wahl selbst eines sonst schwer zu ersetzenden Geistlichen ihr Veto entgegenzusetzen. Doch so hochgradige Vortheile für das allgemeine Wohl brauchen nicht einmal auf dem Spiele zu stehen, auf dass man dem Betroffenen das Berufungsrecht auf höhere kirchliche Instanz zuerkennen müsste für den Fall, dass ihm von seiner unmittelbaren kirchlichen Behörde Widerspruch oder Verbot entgegengesetzt würde. Ein solches Mittel der Berufung muss aber auch als der einzige regelmäßige Weg gelten, auf welchem es statthaft wäre, ein etwa erfolgtes Verbot rückgängig zu machen.

Es bleibt noch die dritte Frage übrig, ob im Fall eines nicht schon im voraus erlassenen Verbotes der Geistliche im allgemeinen oder der Seelsorgsgeistliche im besonderen zum voraus die Zustimmung der geistlichen Behörde erfragen oder über dieselbe sich vergewissern muss. Für den Seelsorgspriester liegt außer den Gründen, welche etwa für jeden Priester vorliegen, noch die Rücksichtnahme auf die Residenzpflicht vor. Darum wollen wir die Frage unterscheiden und sie zuerst mit Bezug auf den Priester im allgemeinen, ohne der Residenzpflicht zu gedenken, zur Sprache bringen, und dann das hinzufügen, was wegen der Residenzpflicht im besonderen zu sagen ist.

Wenn wir von der Residenzpflicht eines Seelsorgsgeistlichen, welche mit der Pflicht eines Abgeordneten in einige Collision kommt, Umgang nehmen; dann kann unseres Wissens kein allgemeines kirchliches Gesetz namhaft gemacht werden, welches eine Theilnahme des Geistlichen an einer politischen Körperschaft verböte und die Erlaubtheit in Einzelfällen von einer vorausgehenden Erlaubnis, bezw. Dispens der kirchlichen Behörde abhängig machte. Unter Umständen könnte vielleicht ein particuläres Diöcesangesetz dieses Inhaltes sich rechtfertigen lassen; aber ein allgemein kirchliches Verbot, durch welches bestimmte Handlungen als mit dem geistlichen Charakter oder Amte unpassend untersagt werden, erstreckt sich auf die Annahme eines in Rede stehenden Mandates nicht. Eine gewisse Aehnlichkeit könnte vielleicht jemand finden zwischen dem in Rede stehenden Amte eines Abgeordneten und den Aemtern weltlicher Gerichtshöfe oder sonstigen Aemtern, die ihren Träger mit Verantwortung und Rechnungsablage vor der weltlichen Behörde belasten; solche sind freilich durch das canonische Recht dem Priester verboten, so dass nur eine aus wichtigen Gründen erbetene und ertheilte Dispens die Uebernahme eines derartigen Amtes oder Geschäftes statthaft machen könnte. Allein da diese Bestimmungen die Freiheit beschränken und lästiger Natur sind, so ist man nicht berechtigt, sie von selbst im weiten Sinne zu nehmen und auf bloß ähnliche Fälle zu übertragen. Dennoch dürfte sich gerade aus jener Aehnlichkeit allein schon eine gewisse Ziemlichkeit und Forderung des Anstandes ergeben, ohne Noth nicht von einer Vergewisserung über die Beistimmung der kirchlichen Behörde Umgang zu nehmen: dies umsomehr, weil nach erfolgter Wahl eines bestimmten Mannes zum Abgeordneten die kirchliche Behörde durchaus nicht mehr so frei ist, die Annahme zu verbieten oder zu gestatten, sondern oft einem moralischen Zwang unterliegt, selbst dann die Annahme zu gestatten, wo sie es an sich für ein höheres Gut hielte, sie abzuweisen.

Von einem anderen Gesichtspunkte aus kann man in der Thätigkeit eines Priesters als Abgeordneten eine Aehnlichkeit erblicken mit

der Thätigkeit in literarischer Beziehung in politischen Zeitschriften und Zeitungen. Diese Aehnlichkeit liegt in der öffentlichen Behandlung der Politik. Für letztere, die literarische Thätigkeit, dürften aber Gründe vorliegen, welche auf eine Pflicht vorherigen Einvernehmens mit der geistlichen Behörde hinweisen. Somit könnte der Rückschluss auf die Pflicht eines gleichen vorherigen Einvernehmens vor Uebernahme jener anderen politischen Thätigkeit als Abgeordneten naheliegen. Allein diese Vergleichung und einen auf ihr beruhenden Schluss halten wir nicht für beweiskräftig, wenn nicht bloß, wie vorhin, eine gewisse Forderung des Anstandes und des Geziemens, sondern strenge Pflicht gemeint ist. Sobald die Buchdruckerkunst der literarischen Thätigkeit bisher ungeahnte Wege eröffnete, war die Kirche sofort darauf bedacht, diese durch ihre Gesetze in die richtigen Schranken zu bannen. Die kirchlichen Bestimmungen des fünften Lateranconcils, auf welche später das Trienter Concil sich beruft, enthalten die eingehendsten Vorschriften, über welche sich niemand hinwegsetzen konnte, der zur literarischen Thätigkeit Zeit und Geschmack fand. Betreffs der mündlichen Thätigkeit, welche ein Abgeordneter auszuüben sich veranlasst sehen kann, sind nie ähnliche Gesetzesbestimmungen erlassen. Wenn nun auch theils durch entgegengesetzte Gewohnheit, theils durch herabmindernde Gesetze die canonischen Vorschriften bezüglich der literarischen Thätigkeit nicht mehr in ihrer ursprünglichen Strenge zu Recht bestehen, so genügt doch der Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung, um zu erkennen, dass aus einer gewissen Aehnlichkeit der parlamentarischen und literarischen Thätigkeit nicht schon sofort auf die strenge Pflicht geschlossen werden kann, dass betreffs Ausübung der ersteren jemand, sei es auch ein Priester, zuvor sich mit der kirchlichen Behörde ins Einvernehmen setzen müsste.

Wenden wir uns nun zu derjenigen Pflicht, welche nicht mit dem Priesteramt als solchem, wohl aber mit dem Seelsorgeramte verbunden ist, zu der Residenzpflicht: so liegt hier allerdings die Sache wesentlich anders. Die canonischen Bestimmungen über die Residenzpflicht finden sich vorzüglich im Trienter Concil, 23. Sitzung, 1. Cap., de ref. und in den den Concilsbeschluss erläuternden Congregations-Entscheiden: letztere sind zusammengestellt bei Benedict XIV. Instit. eccl. inst. 71 und bei Bouix, de parocho P. V. Cap. II. § 1. Das Concil hatte zuerst von der Residenzpflicht der Bischöfe gesprochen; dann fährt es fort: „Eadem omnino . . . de curatis inferioribus et aliis quibuscunque, qui beneficium aliquod ecclesiasticum, curam animarum habens, obtinent, sacrosancta synodus declarat et decernit: ita tamen, ut, quandocunque eos, causa prius per Episcopum cognita et probata, abesse contigerit, vicarium idoneum ab ipso Ordinario approbandum, cum

debita mercedis assignatione relinquant. Discedendi autem licentiam, in scriptis gratisque concedendam, ultra bimestre tempus, nisi ex gravi causa, non obtineant."

Bezüglich der Ausdehnung und Tragweite dieser Bestimmungen sind auf desfallsige Fragen mehrere Entscheidungen getroffen, besonders folgende: 1. Auch zu einer zwei Monate nicht überschreitenden Abwesenheit sei die bischöfliche Erlaubnis erforderlich. 2. Die Entfernung des pfarrlichen Wohnsitzes von der bischöflichen Residenz sei kein Grund, dass der Pfarrer ohne schriftlich vorliegende Erlaubnis sich von seiner Kirche absentiere, es sei denn, dass ein plötzlicher Nothfall eintrete, der einen Aufschub nicht erlitte; auch dann aber müsse dem Ordinariat Reise und Grund möglichst bald zur Beurtheilung mitgetheilt werden. 3. Selbst wenn der Pfarrer einen wichtigen Grund habe und eidlich bekräftige, es liege ein solcher Grund vor, der aber füglich nicht mitgetheilt werden könne; so dürfte er nicht auf eine solche Bitte hin, die der Bischof abschlägig beschiede, abwesend sein; noch auch wenn der Bischof den Grund, den andere für vernünftig und ausreichend hielten, verwerfe und daraufhin die Erlaubnis verweigere, sondern es bliebe in diesem Falle die Berufung an den höheren Obern offen. 4. Auch nicht eine Woche lang dürfe der Pfarrer abwesend sein, ohne dass er die Erlaubnis erbeten und erhalten habe, es genüge nicht, dass er einen geeigneten und approbierten Vicar oder Vertreter zurücklasse. 5. Es dürfe der Pfarrer nicht regelmäßig in der gegen eine Stunde von seinem Sitze entfernten Stadt verweilen und nur an Sonn- und Festtagen zu seiner Kirche kommen; noch auch des Tages über regelmäßig in der Stadt sein, wenn er auch des Morgens in seiner Kirche celebrierte und des Abends heimkehrte; noch umgekehrt des Nachts über meist außerhalb seiner Pfarrei verweilen: das alles auch dann nicht, wenn ein geeigneter Vicar bei der Pfarrkirche zurückbleibe. 6. Wiewohl betreffs der Abwesenheit von weniger als einer Woche, die sich im Laufe des Jahres nicht zu häufig wiederholt, ein allgemeines Gesetz nicht vorliegt, welches außer der Sorge für einen geeigneten Vertreter noch die vorher erhaltene Erlaubnis des Bischofs zur Pflicht machte: so ist der Bischof dennoch befugt, durch Diöcesan-Gesetz zu bestimmen, dass selbst für eine zwei- bis dreitägige Abwesenheit die bischöfliche Erlaubnis vorliegen müsse. (Unser Provinzial-Concil verordnet: Cap. VI. De parochis: Ultra biduum sine Decani praescitu et permissu ex parochia non discedant. Ut ultra sex dies abesse liceat, ab Episcopo facultatem scriptis expressam obtineant. Cap. IX. De Decanis: Decanus Parochis permittere potest, ut ex rationabili causa et de presbytero, qui eorum vices suppleat, provisione facta a parochia sua per sex ad summum dies absint. D. R.) 7. Für eine Ab-

weſenheit von mehr als zwei Monaten innerhalb eines Jahres, ſei es auch eine unterbrochene Abweſenheit, muſs der Biſchof das Vorhandenſein einer wichtigen Urſache fordern; für eine kürzere muſs er ſich mit einem geringeren, nur vernünftigen Grunde begnügen.

Anno 1573 ad dubium: *An parochi ab ecclesiis suis abesse possint per duos menses sine licentia Episcopi,* S. C. C. censuit, *non posse.*

Die 7. Oct. 1604 eadem S. C. censuit: *solam distantiam loci* (a civitate episcopali) *etiam cum aequa causa discedendi non excusare parochum, ut possit abesse a sua ecclesia sine licentia in scriptis obtenta, nisi talis necessitas repente se offerat, quae non patiatur dilationem, hujusmodi licentiam petendi; quo casu quamprimum de discessu et de necessitate Ordinarium certiorem faciendum esse, ut de causa cognoscere possit. — Nec parochum, habentem justam causam abeundi extra parochiam per duos menses vel tres, satisfacere suae conscientiae, si petat licentiam jurando gravem se habere causam, quam non expediat manifestare, ut sic petita licentia abesse possit, licet Episcopus non concedat. — Similiter abesse non posse in casu, quo causam rationabilem expressit, quam vir bonus et aequus rationabilem judicaret, licet rigidus Praelatus minus aequam judicet, et licentiam deneget, vel quia movetur suspicione quod ficta sit, cum tamen sit vera; sed habere posse recursum ad Superiorem. — Nec posse per hebdomadam abesse, non petita vel non obtenta licentia, etiam relicto vicario idoneo ab ipso Ordinario approbato.*

Die 10. Maji 1687 ad dubia: 1° *an rectores ecclesiarum parochialium a civitate distantium per duo, tria aut quattuor milliaria circiter, possint sine expressa Episcopi licentia abesse a suis ecclesiis parochialibus, relicto ibidem substituto ab eis deputato, et in civitate tam diurno quam nocturno tempore jugiter commorari, exceptis solis diebus festis, in quibus ad dictas ecclesias se conferant, revertentes illico ad civitatem? — 2. An parochi, qui nocturno ceteroquin tempore resident apud suas ecclesias, possint, celebrata summo mane Missa in dictis ecclesiis, se conferre ad civitatem, et in ea diurno tempore totius vel majoris partis anni commorari, licet apud dictas ecclesias adsint eorum substituti? — 3. An dicti parochi, qui ceteroquin diurno tempore resident apud suas ecclesias, possunt nocturno tempore totius vel majoris partis anni commorari in civitate, licet apud dictas ecclesias adsint eorum substituti?* S. C. respondit: *ad 1um, 2um, 3um negative.*

Ferraris verbo *„Parochus“* art. 2 n. 31. *act.: „Valet constitutio Episcopi, ne parochi possint abesse ultra duos dies sine licentia, ut declaravit S. C. Conc.“:* de quo etiam cf. Bened. XIII. in concilio Rom. anni 1725 tit. 17, cap. 6.

Aus diesen Vorschriften und Entscheidungen folgt klar, dass ein Pfarrer zur Uebernahme eines Mandates als Abgeordneten und pflichtgemäßen Ausführung desselben der vorherigen Erlaubnis des Bischofs bedarf. Sache des Bischofs ist es, die Erlaubnis zu einer Abwesenheit von solcher Dauer zu ertheilen, wie sie ein Abgeordneten-Mandat naturgemäß mit sich bringt; Sache des Bischofs ist es, zu urtheilen, ob die Uebernahme eines Mandates mit Rücksicht auf Umstände und Personen als hinreichender Grund für die mit ihr zusammenhängende Abwesenheit und Unterlassung persönlichen Seelsorgsdienstes zu gelten habe. Selbst die Rückkehr zur Pfarrei an Sonn- und Feiertagen und die Sorge für einen ständigen Vertreter würde die Nothwendigkeit der bischöflichen Erlaubnis nicht hinfällig machen. Die Dauer der Abwesenheit würde meistens eine derartige sein, dass nur ein wichtiger Grund die Ertheilung der Erlaubnis rechtfertigen würde; ein solcher kann freilich eben darin liegen, dass von einem tüchtigen Priester ein Mandat behauptet werde; doch zunächst hat darüber, wie gesagt, der Bischof zu urtheilen; glaubt der betreffende Priester sich durch das Urtheil seines Bischofs beeinträchtigt, so bleibt ihm nur Berufung übrig.

Wenn jedoch die Annahme eines Mandates nach den angeführten Gründen nicht gestattet ist ohne vorausgehende Erlaubnis der kirchlichen Behörde, dann ist es folgerichtig auch nicht gestattet, sich um ein Mandat zu bewerben, ohne die Meinung seines kirchlichen Oberen erforscht und eventuelle Zustimmung erlangt zu haben. Die Bewerbung schließt schon eine bedingte Annahme in sich. Diese eine schlussweise gegebene Zusicherung der Annahme erfordert praktisch schon die erhaltene Zustimmung der kirchlichen Behörde, weil widrigenfalls eine Annahme ohne bischöfliche Genehmigung oder ohne freie bischöfliche Genehmigung versprochen würde. Was aber auszuführen unstatthaft ist, das kann auch erlaubterweise nicht versprochen werden.

Exaeten (Holland). Prof. P. August Lehmkuhl, S. J.

III. **(Scheinsteigerer bei einer Zwangs-Versteigerung.)** Die Güter des Sempronius werden auf Drängen der Gläubiger zwangsweise versteigert. Dieser weiß, dass Rufinianus gerne seinen Garten haben möchte und deswegen schickt er zwei Freunde, welche zum Scheine mitsteigern sollen, um den Preis in die Höhe zu treiben. Das thun diese auch mit so glücklichem Erfolge, dass der Preis des Gartens ganz bedeutend steigt. Es fragt sich, ob Sempronius restitutionspflichtig ist.

Der Versteigerer einer Sache kann in verschiedener Weise bei der Versteigerung Ungerechtigkeit üben: 1. Wenn er die Fehler der Sache geheim hält; 2. wenn er Scheinsteigerer aufstellt, um den Preis in die Höhe zu treiben; 3. wenn er persönlich oder durch andere

mitsteigert, außer a) bei der Zwangs-Versteigerung, wo dies sicher erlaubt ist, und b) außerdem wo die Gewohnheit besteht, mitzusteigern; 4. wenn er die versteigerte Sache nachher mit einer anderen vertauscht; 5. wenn er die Sache nachher um den gebotenen Preis nicht ablassen will, außer wo die Gewohnheit besteht, die Sache zurückzuziehen, wenn ein entsprechender Preis nicht geboten wird. Nach dem Gesagten wäre also Sempronius restitutionspflichtig, obwohl es ein Zwangs-Verstrich ist, da er nicht wirklich mitsteigert, sei es persönlich oder durch seine Freunde, sondern einzig die Absicht hat den Preis in die Höhe zu treiben. Doch kommt hier noch ein zweifaches in Betracht. Wo solche Praktiken gewohnheitsgemäß geübt werden, wie das ja sehr häufig, vielleicht allgemein der Fall ist, muss die Sache milder beurtheilt werden, da man einerseits von Seite der Steigerer, die das wissen, einen stillschweigenden Verzicht annehmen kann, anderseits die Steigerer sich durch ähnliche Praktiken sichern. (Konings, 1002, Aertnys, 490.) Ferner ist der Begriff „Scheinsteigerer, ficte licitans" ein sehr fraglicher; denn objectiv genommen ist jeder Steigerer ein wirklicher Steigerer, da das Gebot eines jeden das letzte sein kann, und derselbe in diesem Falle den angebotenen Preis zahlen muss, auch wenn er ursprünglich die Sache gar nicht für sich erwerben wollte. Der Unterschied zwischen dem Scheinsteigerer und dem wirklichen Steigerer liegt also eigentlich bloß in der Intention, also auf innerem Gebiet. Da nun aber bei einem Zwangsverstrich das Mitsteigern des Eigenthümers in Person oder durch andere, objectiv nicht als ungerecht bezeichnet werden kann, so ist es wohl sehr fraglich, ob hier die innere Intention den äußeren Act ungerecht machen kann. Deswegen wird man den Sempronius kaum mit Gewissheit einer Ungerechtigkeit zeihen, also auch nicht zur Restitution verpflichten können.

Würzburg (Bayern). Univ.-Professor Dr. A. Goepfert.

IV. **(Wem gehört der Gewinn?)** Ein merkwürdiger Betrugsfall hat sich vor einiger Zeit zwischen Wien und dem meistgenannten böhmischen Curorte abgespielt und wurde an der Wiener Börse folgendermaßen erzählt: „Eine Wiener Wechselstube engagierte vor kurzem einen zugrunde gegangenen Wechselstubenbesitzer als Agenten und freute sich der gelungenen Acquisition in der Hoffnung, derselbe werde ihr in der Provinz zahlreiche Clienten erwerben, die ihr als einem neugegründeten Coulissenhause sehr zustatten kämen. Der neuengagierte Agent bereiste im Auftrage seines Hauses zunächst Böhmen und kam auch in jenen Curort, woselbst ein reicher Wiener Privatier zur Cur weilte. Schon wenige Tage später erhielt die Wiener Firma von ihrem Agenten die Mittheilung, es sei ihm gelungen, eine ausgezeichnete Kundschaft für sein Haus zu acquirieren, und zwar in der

Person jenes reichen Privatspeculanten. Derselbe wäre auch geneigt, durch die junge Coulissenfirma Geschäfte zu machen, wenn sie ihm mäßige Zinsen für den gewährten Credit berechnen und sich überhaupt coulant erweisen würde. Die junge Firma war natürlich nicht wenig erfreut über die günstigen geschäftlichen Aussichten, die sich ihr durch die Verbindung mit dem reichen Wiener Curgast in Bad X. eröffneten und sprach ihrem Agenten gegenüber ihre vollste Bereitwilligkeit mit den gestellten Propositionen aus. Umgehend schon kam die Weisung des Agenten nach Wien, man möge für Rechnung des Capitalisten eine halbe Million ungarische Papierrente kaufen. Der Auftrag wurde sofort effectuiert. Nach erfolgter Anzeige kam die Antwort des Agenten: „Soll gehalten werden bis auf mitzutheilende Verkaufsordre."

Seither erfuhren die Course der ungarischen Papierrente eine constante Steigerung. Es vergieng eine kurze Zeit, als von dem Agenten an das Wiener Haus der Auftrag kam, nunmehr zu verkaufen, diesmal jedoch, da ein Wohnungswechsel bevorstehend sei, die Durchführungs-Mittheilung poste restante an die Adresse des Capitalisten abzusenden. Dieser Weisung folgend sandte die Coulissenfirma die Abrechnung sammt der Gewinnsumme abzüglich der Zinsen und Spesen mit rund 16.000 fl. Am Tage, da die Sendung im Badeorte eintrifft, erscheint der Agent auf dem Postbureau mit der Anfrage, ob nicht unter der Adresse des Capitalisten T. ein Brief eingelangt sei. „Sind Sie Herr T.?" fragt der Postbeamte laut. In diesem Augenblick ruft ein Herr, der soeben zufällig das Postbureau betreten hat: „T. bin ich, das ist mein Name!" Der Agent wendet sich um und wird bleich wie die Wand. Er will verschwinden, allein er wird mit aller Höflichkeit gezwungen, zu bleiben. Es stellt sich heraus, dass Herr T. gar nicht die Ehre hat, den Herrn Agenten zu kennen, dass dieser von Herrn T. keinen Auftrag an die Wiener Coulissenfirma empfangen hat; mit einem Worte, es wird festgestellt, dass der Agent sozusagen auf dem Rücken des Herrn T. spielte, der von alledem keine Ahnung hatte."

Es fragt sich nun, wer ist rechtlich Eigenthümer dieser 16.000 fl.? Diese Summe könnte entweder dem T., oder dem Agenten, oder der Coulissenfirma gehören.

T. hat keinen rechtlichen Anspruch, da er keinen diesbezüglichen Erwerbstitel geltend machen kann. Allerdings war es sein Name, das Renommé seines Vermögens, was die Firma veranlasste, den Auftrag des Agenten ohne frühere gründliche Prüfung auf die Echtheit und Solidität desselben zu effectuieren; allein der Missbrauch des Namens bildet keinen Erwerbstitel. T. als Capitalist war zudem keiner Gefahr ausgesetzt, falls die Speculation des Agenten misslungen wäre; er hatte der Firma weder persönlich, noch durch den Agenten einen Auftrag gegeben, brauchte also ebensowenig eventuell für einen Verlust (nicht) aufzukommen.

Gehört die Summe dem Agenten? Gleichfalls nicht. Die durch Speculation erlangten 16.000 fl. sind das Ergebnis der variatio valoris extrinseca und bekommen den Namen Gewinn nur rücksichtlich des Umstandes, dass ohne die Speculation des Agenten die Firma nicht in den Besitz dieser Summe gelangt wäre. Nach dem Grundsatze „res fructificat domino" gehört der Zuwachs des äußeren Wertincrementes dem Eigenthümer der Sache ebenso, wie diesen auch das decrementum trifft nach dem bekannten Princip „res naturaliter perit domino". Der Agent war nicht Eigenthümer der credidierten halben Million, da er ja nicht die Absicht hatte, ja nicht haben konnte, sich diesen Credit zu erwerben; der Missbrauch mit einem fremden Namen beweist ja zur Genüge, dass er diese Absicht nicht hatte; wozu hätte er es sonst nöthig gehabt, einer Fiction sich zu bedienen? Also war dieser halbe Millionwert fremde Sache.

Könnte man aber nicht mit Recht einwenden: diese 16.000 fl. gehören dem Agenten, denn sie sind die fructus industriales, gewonnen aus fremder Sache? Auf den ersten Anschein könnte man meinen, es verhalte sich mit diesem Zuwachse gerade so, wie mit der Manipulation eines Diebes, der gestohlenes Samengetreide säet und dann erntet, indem er nur verpflichtet ist, das entwendete Samengetreide zu recompensieren, also die fructus industriales sich behalten kann. Oder, gilt in unserem Falle nicht das Gleiche wie von dem Lotteriespieler, der den Einsatz gestohlen hat, einen Gewinn macht und nur den Einsatz unter Recompensation zurückstellt? Nein! Weder der erste, noch der zweite Einwurf können als Analogon angesehen werden: nicht der erste, weil die Speculation kein industria, kein productio, somit kein Erwerbstitel ist. Die Speculation richtet zwar die Absicht auf das plus; dieses entsteht aber nicht durch die causative industria; denn es hängt ja nicht von der Einwirkung, dem Einflusse des Speculanten ab, die Papiere zum Steigen oder Fallen zu bringen. Und wenn er auch durch geschickte und scharfsinnige Combination aller Verhältnisse, oder im Besitze der sogenannten Börsengeheimnisse mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit das Steigen des Courses der einzelnen Wertpapiere voraussehen könnte, und ein Gewinn ziemlich wahrscheinlich wäre, ein Zuwachs per industriam, also ein eigentlicher Erwerbstitel ist es nicht. Das plus entsteht als variatio valoris extrinseca und folgt dasselbe dem Eigenthümer der Sache, was der Agent durchaus nicht ist. Für ihn bleibt der halbe Millionwert immer fremde Sache, fremdes Eigenthum. — Auch die Parität mit dem Lotteriespieler hält nicht vor. Das Lotteriespielen ist in gewissem Sinne einem Wettenden vergleichbar, der aber nicht bloß den Gewinn, sondern auch den Verlust des Einsatzes tragen will und letzteren nicht, wie dies obiger Agent beabsichtigt, dem Bestohlenen zuschiebt. Hat der Lotteriespieler

z. B. 5 fl. gestohlen, sie als Einsatz verwendet und keinen Treffer gemacht, so ist er dennoch zur Restitution des gestohlenen Geldes verpflichtet. — Die durch die Speculation des betrügerischen Agenten gewonnenen 16.000 fl. gehören demnach der Coulissenfirma und zwar nicht bloß negativ deshalb, weil sie weder dem Capitalisten T., noch dem Agenten zugesprochen werden können, sondern positiv deshalb, weil sie Eigenthümerin der Sache war, die einen Zuwachs erfahren hat, den sie freilich ohne Zuthun des Agenten nicht erfahren haben würde.

Wie kann aber dieser Zuwachs als rechtsgiltiger Erwerb angesehen werden, da das plus ganz ohne Zuthun der Coulissenfirma erfolgt ist? Gewiss, gerade so wie ähnlich dasjenige, was vom Grund und Boden eines Andern unmerklich durch das Wasser abgelöst und mit dem Grundstück des Nachbarn verbunden wird, vermöge der alluvio dem Nachbar gehört, der zu einem Schadenersatz nicht verpflichtet ist. Zudem hätte für den Fall des Misslingens der Finanzoperation des Agenten die Firma ganz allein für das decrementum aufkommen müssen, weil der Capitalist T. ihr keinen Auftrag gegeben, also zum Schadenersatz nicht verpflichtet war, die Firma vielmehr ihrem Agenten blindlings, ohne vorherige Prüfung der Verhältnisse, Vertrauen geschenkt hatte, vom Agenten selbst aber eine Schadloshaltung nicht zu erwarten stand.

Es wäre der Fall denkbar, dass eine Coulissenfirma nicht bloß einen Agenten, sondern auch einen geriebenen Speculanten mit einem bestimmten Jahresgehalt oder einem Procentsatz des Gewinnes in der Absicht anstellt. Derselbe wäre dann auch rücksichtlich der Speculation „proxeneta", der für sein Zuthun entlohnt wird. Daher wird auch unter diesem Titel jener Agent obige Summe nicht beanspruchen können.

Leitmeritz. Professor Dr. A. Kurz.

V. **(Die Beicht der peregrini nach den verschiedenen Ansichten der Theologen und nach der Praxis der Kirche.)** Nach der Meinung des hl. Alfons und fast aller neueren Auctoren „peregrini, stante hodierna consuetudine, non amplius absolvuntur ex voluntate suorum Episcoporum, sed ex voluntate Ecclesiae;" und unterliegen sie somit den Reservaten der Diöcese, wo sie beichten. Einige neuere Auctoren jedoch kehren zurück zu der Sentenz der älteren Theologen, und behaupten, dass die peregrini ex voluntate suorum Episcoporum absolviert werden, und deshalb nicht den Reservaten der Diöcese, wo sie beichten, sondern denen der Heimats-Diöcese unterliegen. Für die Praxis jedoch lassen diese Auctoren auch die Probabilität der ersteren Meinung bestehen; woraus dann für den Beichtvater, wenn er beide Sentenzen als probabel

ansieht, folgt, dass er einen peregrinus nur von jenen Sünden nicht absolvieren kann, welche utrobique (sowohl in der Beicht- als auch in der Heimats-Diöcese) reserviert sind.

Wie steht es nun mit diesen beiden Meinungen? — Die Probabilität der zweiten Meinung, das Gebundensein an die Reservate der Heimats-Diöcese, kann nicht aufrecht erhalten werden. Dies ergibt sich aus nachstehenden zwei Gründen:

a) Nach der Constitution Clemens X. „Superna" ist die absolutio peregrinorum, qui in fraudem reservationis alienam dioecesim petunt, ungiltig. Eine Ausnahme setzt aber nothwendig die Regel voraus: wenn ihre absolutio in fraudem reservationis ungiltig ist, so muss sie absque hac fraude gelten; sie können somit abgesehen von dieser Ausnahme, von den Reservaten der Heimats-Diöcese giltig absolviert werden. Es ist der Zweifel ausgesprochen worden, ob dieses Ausnahmegesetz Clemens X. jetzt noch in Kraft sei, da es nicht mehr in der Praxis vorkomme, insofern der Beichtvater nie darnach fragt. Aber dagegen ist zu bemerken, dass alle Moraltheologen dieses Gesetz als geltend anführen, und dass der obige Einwand aus der Praxis nicht stichhaltig ist. Denn der Beichtvater fragt zwar gewöhnlich nicht darnach, wie überhaupt nicht de extraordinariis; aber in besonderen Fällen könnte er doch veranlasst sein, darnach zu fragen; und vor allem wird dem Pönitenten selbst (wenn er wirklich eo principali fine alienam dioecesim petit, ut legem reservationis propriae dioeceseos evitet) sein Gewissen die Sache vorhalten, und es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass er einen Zweifel an der Erlaubtheit seiner Handlungsweise hat, und denselben somit in der Beicht vorbringt. — Uebrigens, was unsere Sache betrifft, würde diese Ausnahme auch dann, wenn sie jetzt nicht mehr in Kraft wäre, doch immer auf die Regel hinweisen, dass nämlich die peregrini an die Reservate ihrer Heimats-Diöcese regulariter nicht gebunden sind. Noch viel dringender aber und völlig entscheidend ist der folgende zweite Punkt:

b) Die Meinung, dass die peregrini an die Reservate der Heimats-Diöcese gebunden sind, lässt sich mit der allgemeinen Praxis der Kirche durchaus nicht vereinbaren. Wenn nämlich diese Sentenz wahr wäre, so müsste

a) der Beichtvater jeden unbekannten Pönitenten (mag er auch aus der eigenen Diöcese sein) um seine Heimats-Diöcese, respective um seinen Heimatsort fragen, also auch, wenn er nicht ausnahmslos alle Pönitenten mit dieser Frage belästigen wollte, immer nachschauen, ob der Hinzutretende ihm bekannt ist oder nicht; denn der Beichtvater ist ja verpflichtet, sich zu vergewissern, inwieweit seine Jurisdiction jedem Pönitenten gegenüber reicht. Es ist aber nicht nur offenbar, dass dies der Praxis der ganzen Kirche völlig widerstreitet, sondern

es würde dadurch auch der Verdacht erregt werden, dass der Beichtvater den Pönitenten persönlich kennen lernen will (und wie oft beichten die Pönitenten eben deshalb bei einem fremden Priester, um unerkannt zu bleiben); und außerdem, wenn der Pönitent die Heimats-Diöcese nicht nennen kann, und der Beichtvater aus dem angegebenen Heimatsorte dieselbe auch nicht erschließt, so müsste von der Beicht, vielleicht auch bei eigenen Diöcesanen abgestanden werden. — Ferner

b) der Beichtvater müsste sich mit den Reservaten der angrenzenden Diöcesen bekannt machen; ja eigentlich, wenn er jedem peregrinus gerecht werden wollte (namentlich bei den jetzigen Verkehrsmitteln), mit denen aller katholischen Diöcesen. Einen Katalog derselben im Beichtstuhle zu haben, ist nicht nur nicht im Gebrauch, sondern würde auch gewöhnlich nichts helfen, da das Nachschauen darin leicht einer fractio sigilli gleichkäme, nämlich als Zeichen, dass der Pönitent eine schwere Sünde gebeichtet hat, welche irgendwo reserviert sein kann. Der Beichtvater müsste also die verschiedenen Reservate im Gedächtnis haben; ich glaube aber, dass schon ein recht gutes Gedächtnis dazu gehört, um dies in Bezug auf nur drei Diöcesen thun zu können, und dass größerentheils das Gedächtnis kaum für die Reservate von zwei Diöcesen ausreichen wird; und die Pönitenten aus solchen Diöcesen, deren Reservate der Beichtvater nicht im Gedächtnisse hat, müssten einfach abgewiesen werden. Dabei ist noch

c) zu bemerken, dass an die Bedingungen sub a) und b) hinsichtlich der peregrini nicht nur die gewöhnlichen Beichtväter gebunden wären, sondern auch diejenigen, welche von dem eigenen Bischofe die facultas absolvendi a reservatis erhalten haben, ja auch der Bischof selbst. — Endlich

d) müsste jeder Bischof seine Reservate und jede Aenderung derselben auch in den angrenzenden Diöcesen und in der ganzen katholischen Kirche publicieren.

Man sieht also, dass die zweite Sentenz zwar, bloß theoretisch angeschaut, wohl probabel erscheinen kann, aber der allgemeinen Praxis der Kirche durchaus zuwider ist, und außerdem ungeheure und unerträgliche Schwierigkeiten für die Beicht nicht nur der peregrini, sondern sogar den eigenen Diöcesanen verursachen würde — dass diese Meinung somit ganz unhaltbar ist. Freilich, wenn man die Probabilität der ersten Sentenz dazu nimmt, dann geht Alles gut; damit aber irgend eine Meinung wahrhaft probabel sei, muss sie auch allein, im Gegensatze zu den übrigen Meinungen, wahr sein können, somit auch in die Praxis umgesetzt werden können. Es bleibt also die erste Sentenz als die allein probable und somit allein wahre übrig, und es ist einleuchtend, dass dieselbe ganz mit der Praxis übereinstimmt, und allen obangeführten Schwierigkeiten entgeht. Der Beichtvater braucht sich gar nicht zu kümmern, ob der Pönitent ihm

bekannt oder unbekannt, aus derselben oder aus welcher immer fremden Diöcese ist. Und

1) wenn er in der eigenen Diöcese beichthört, hat er sich nur an die von dem eigenen Bischofe erhaltene Jurisdiction zu halten, und braucht die Reservate anderer Diöcesen gar nicht zu kennen. Sogar die oben citierte lex Clementina macht hierin keine Ausnahme; denn wenn ein Pönitent wirklich hiehergekommen ist eo principali fine, um eine Reservation der Heimats-Diöcese zu umgehen, so wird er dies selbst (sei's auf eigenen Antrieb, sei's unter Umständen vom Beichtvater befragt) angeben. — Bekommt aber der Beichtvater

2) die Erlaubnis, in einer fremden Diöcese beichtzuhören, so gilt dort die jurisdictio delegata des eigenen Bischofs nicht mehr, dagegen gilt die jurisdictio und die Reservate des fremden Bischofs; und zwar allen Pönitenten ohne Unterschied, auch den eigenen Diöcesanen im allgemeinen, gegenüber. Nur

3) in dem besonderen Falle, wenn der Beichtvater auch eine jurisdictio ordinaria besitzt, gilt diese überall, also auch in der fremden Diöcese; wenn somit der Beichtvater Pfarrer ist, und in dem sub 2) angegebenen Falle seine Pfarrlinge bei ihm beichten, so hat er dann ihnen gegenüber eine doppelte Jurisdiction (die ordinaria von dem eigenen, und die delegata von dem fremden Bischofe), und kann sie deshalb von allen Sünden absolvieren, die nicht utrobique (sowohl in der eigenen als auch in der Beichtdiöcese) reserviert sind, excepta tantum, quoad reservata propriae dioeceseos, lege Clementina (es kann also auch der Beichtvater seine Pfarrlinge zu diesem Zwecke nicht dahin einladen).

Lemberg. Domcapitular Josef Kobylanský.

VI. **(Zur „Eintragung in die Taufmatrik, wenn ein Kind civiliter getrauter Eltern, von denen der Vater mosaisch, die Mutter confessionslos ist, auf Verlangen der Eltern katholisch getauft wird.")** Mit Berufung auf das „Corresp.-Blatt" bringt das I. Heft dieser Zeitschrift vom vorigen Jahre eine Anweisung für diesen Fall, über deren Richtigkeit einige Bedenken zu äußern wohl gestattet sein wird.

Vor allem ist es fraglich, ob ein solches Kind überhaupt getauft werden darf. Nach kirchlichen Gesetzen kann das Kind ungetaufter oder nicht katholischer Eltern nur dann getauft werden, wenn dessen katholische Erziehung gesichert ist. In unserem Falle aber, wo der Vater ein Jude, die Mutter confessionslos ist, kann wohl die katholische Erziehung des Kindes nicht leicht vorausgesetzt, also auch die Taufe nicht ohneweiters gespendet werden.

Nach den Bestimmungen des österr. Gesetzes vom 25. Mai 1868, „wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger ge-

regelt werden", wäre in der Frage nach der Zulässigkeit der Taufe vor allem das Geschlecht des Kindes entscheidend. Ist es ein Knabe, so folgt es gesetzlich der Religion des Vaters, also der mosaischen und der Rabiner wird es für seine Matrik reclamieren. Nimmt man aber an, dass die Confessionslosigkeit vor dem Staatsgesetze auch so viel gelte, wie ein bestimmtes Religions-Bekenntnis, so könnten diese Eheleute „durch Vertrag festsetzen", dass dieses Kind der Religion der Mutter folgen, also confessionslos sein soll. Eine dritte Möglichkeit gibt es nach dem angezogenen Gesetze nicht. — Ist das Kind ein Mädchen, so folgt es der Religion der Mutter, d. h. es wird confessionslos, oder es können die Eltern durch Vertrag festsetzen, dass auch die Mädchen der Religion des Vaters folgen, d. h. mosaisch werden. Eine ihnen beiden fremde Religion können sie nach dem Staatsgesetze für ihr Kind nicht bestimmen, so lange nicht wenigstens eines von ihnen zu dieser ihr bisher rechtlich fremden Religion übergetreten ist.

Gesetzt auch, das in Rede stehende Kind könnte getauft werden, ohne dass der taufende Priester mit dem Gesetze in Conflict komme, so glaube ich, dass es nicht in der proponierten Weise in die Taufmatrik eingetragen werden dürfe, und dass es in die Matrik der Bezirkshauptmannschaft nicht gehöre. — Ist ein Kind wirklich getauft worden, so ist es in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise in die Taufmatrik einzutragen, und die Reihenzahl wird bei dem Matrikacte nur in dem Falle weggelassen, wenn die Eltern, respective die uneheliche Mutter, einer anderen Pfarrgemeinde angehören. Hierin macht die Civilehe der Eltern, ihr Religions-Bekenntnis oder ihre Confessionslosigkeit nicht den geringsten Unterschied. Das Gesetz vom 9. April 1870 wird für die Eintragung des Kindes in die Matrik der Bezirkshauptmannschaft umsonst angezogen; denn selbes betrifft, wie sein Titel ausdrücklich besagt, „die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft angehören **und die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterbe-Register für dieselben**", also für die Confessionslosen. Aber ein getauftes Kind gehört einer gesetzlich anerkannten Kirche an, ist nicht confessionslos und kann demnach unmöglich in die von der politischen Behörde für die Confessionslosen geführten Geburtsregister gehören.

Für irrig halte ich, wie den proponierten Einschreibungsmodus überhaupt, auch noch speciell dessen Schlussworte: „Behufs der Immatriculierung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. N. wurde die Anzeige an die Gemeinde-Vorstehung N. geleitet". Denn gesetzt auch, aber nicht zugegeben, dass das in Rede stehende getaufte Kind in der projectierten Weise in die Taufmatrik einzutragen wäre, so ist gar kein Grund vorhanden, der den Pfarrer zu irgend einer Anzeige des Geburtsfalles verpflichten würde. § 5 des eben citierten Gesetzes

bestimmt ganz deutlich, wer die Anzeige über die Geburt eines der Confessionslosigkeit angehörigen Kindes zu erstatten hat. „Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugebornen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außerstande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen". Von einer Anzeigepflicht des Pfarramtes ist also in dem Gesetze nicht entfernt die Rede, auch nicht von einer mittelbaren.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skočdopole,
Professor der Theologie.

VII. **(Darf eine Reliquie verehrt werden, wenn über ihre Authenticität ein Zweifel obwaltet?)** Bertha ist eine besondere Verehrerin der Reliquien von Heiligen und besitzt eine große Anzahl solcher Reliquien, die sie theils durch Erbschaft, theils durch Schenkungen erworben hat. Sie hat auch die Bestätigungen über die Echtheit derselben; nur betreffs einer Reliquie hat sie die Authenticitäts-Bestätigung nicht; dessenungeachtet verehrt sie auch diese. Vor kurzer Zeit wurde sie jedoch von einer Freundin aufmerksam gemacht, dass sie sich des Aberglaubens schuldig mache, falls die Reliquie nicht echt sei. Darüber bestürzt begibt sie sich zu einem Priester und frägt, ob sie sich dadurch wirklich versündigt habe oder ob sie diese Reliquie doch verehren dürfe.

Es fragt sich also: 1. Hat Bertha gesündigt? 2. Darf sie diese Reliquie künftighin verehren?

Ad 1. Bei Beantwortung der Frage, ob Bertha gesündigt habe, muss das Gewissen derselben berücksichtigt werden. Hat sie nämlich bona fide gehandelt, d. h. die Verehrung der Reliquie ohne Zweifel für erlaubt und gut gehalten, so hat sie nicht gesündigt; sie handelte da ihrem Gewissen gemäß, welches ja die Richtschnur unserer Handlungen ist und zwar auch dann, wenn es unüberwindlich irrig ist. Hat sie jedoch gezweifelt, ob sie diese Reliquie verehren dürfe oder ob sie dadurch nicht sündige, so hat sie gesündigt, da es nicht erlaubt ist, im Stande eines praktischen Zweifels zu handeln. Wenn man weiter frägt, ob die ratione dubii begangene Sünde schwer oder läßlich sei, so antworten wir mit dem hl. Alfonsus, dass die Sünde läßlich sei, wenn die Person sonst gewissenhaft ist und wenn sie weder die Gefahr, schwer zu sündigen, noch eine schwere Verpflichtung, die Natur der Handlung zu untersuchen, wahrgenommen hat. Der hl. Alfonsus schreibt darüber (Theol. mor. I. 23): „Quid, si sciat quis aliquid esse malum, sed dubitat, an sit mortale

aut veniale et cum tali dubio operatur? Alii censent hunc peccare graviter vel leviter, prout in specie objectum peccati est grave aut leve. Alii tandem satis probabiliter tenent, tantum venialiter peccare, si homo ille minime advertit nec etiam in confuso ad periculum graviter peccandi, neque ad obligationem rem examinandi, et modo objectum non sit certe per se peccatum grave: adderem, modo etiam homo sit timoratae conscientiae." Unter entgegengesetzten Voraussetzungen würde die Sünde schwer sein. Tantum malum, quantum crediderit — sagt der hl. Bernard.

Ad 2. Wenden wir uns zur zweiten Frage. Die Verehrung der Reliquien wird in eine öffentliche und eine private eingetheilt. Im allgemeinen dürfen solche Reliquien, über deren Identität und Authenticität nicht eine moralische Gewissheit vorhanden ist, weder öffentlich verehrt, noch processionaliter getragen werden. Dieses erhellt aus dem Decrete S. Congreg. Rit. 27. September 1817. Die moralische Gewissheit über die Echtheit der Reliquien ist dann vorhanden, wenn die kirchliche Behörde die Reliquien als Reliquien von Heiligen approbiert. Wie aber, wenn in einem einzelnen Falle — — trotz der großen Sorgfalt der Kirche für die entsprechende Aufbewahrung der Reliquien der Heiligen — ein materieller Irrthum hinsichtlich der Echtheit unterlaufen ist? Auch in diesem Falle wäre die Verehrung nicht eitel, da die Reliquie nicht absolut, sondern relativ wegen der Person, der sie angehört, verehrt wird. Die relative Verehrung der Heiligen bezieht sich bekanntlich auf ihre Reliquien, Bilder, Statuen, die nicht an sich, sondern nach dem relativen Zusammenhange, in dem sie mit dem betreffenden Heiligen standen, religiös verehrt werden. Aus dem Gesagten erhellt, dass Bertha trotz des Zweifels über die Echtheit der Reliquie dieselbe verehren dürfe; umsomehr, da es sich hier um eine private Verehrung handelt.

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

VIII. **(Ein Recensent, wie er nicht sein soll.)** Cajus ist seit einer Reihe von Jahren von einer wahren Recensionswuth befallen. Kein Buch ist vor ihm sicher; über Werke profanen und theologischen Inhaltes macht er sich gleichmäßig her, mag er in den betreffenden Disciplinen bewandert sein oder nicht. Da er gar nicht die Zeit hat, so viele Bücher selbst zu lesen, so benützt er bereits veröffentlichte Recensionen oder begnügt sich, die Inhaltsverzeichnisse der zu recensierenden Bücher zu lesen und verschiedene Stellen auch oberflächlich anzuschauen. Findet er, dass der Geist des Buches im allgemeinen ein guter ist, so lobt und empfiehlt er es als ein ganz ausgezeichnetes. Nach und nach erfährt er doch, dass mancher, welcher auf seine Empfehlung hin sich ein Werk angeschafft hat, sich beklagt,

dass er sein Geld hinausgeworfen und ein Buch gekauft hat, das er nicht brauchen könne. Auch stellt es sich heraus, dass er Bücher empfohlen hat, welche in dogmatischer oder moralischer Beziehung nicht ganz correct sind. Das fällt ihm in den heiligen Exercitien, wo er über sein seitheriges Thun nachdenkt, schwer auf das Herz und er fragt den Beichtvater, wozu er verpflichtet sei, um das begangene Unrecht wieder gutzumachen. Was hat dieser ihm zu antworten?

Antwort. Der Beichtvater wird dem Pönitenten vor allem das Versprechen abnehmen, künftighin gewissenhaft das Amt eines Recensenten zu üben, das heißt 1. nur Werke solchen Inhaltes zu recensieren, worüber er ein selbständiges Urtheil zu geben vermag; 2. bei anderen Werken entweder nur deren Inhaltsverzeichnis zu geben oder das Urtheil eines gewiegten Recensenten der Ankündigung beizusetzen; 3. nie auf Grund von Stichproben allein das ganze Werk ohne Einschränkung zu loben und zu empfehlen. Was die Vergangenheit betrifft, so hat der Pönitent durch sein leichtsinniges Recensieren ohne Zweifel gefehlt, aber doch, weil er nur nicht „ganz correcte" Bücher empfohlen, niemals schwer gesündigt. Bedenklicher ist, dass er „im allgemeinen gute" Bücher als ausgezeichnete hingestellt hat. Diese lügenhafte Anpreisung ist Anlass gewesen, dass manche für das belobte Werk ihr Geld unnütz ausgaben und so materielle Einbuße litten. Hat der Pönitent solches vorausgesehen oder gar bezweckt, so hat er nicht bloß gegen die Wahrhaftigkeit, sondern auch gegen die Gerechtigkeit gesündigt und wäre sonach restitutionspflichtig. Aber — erst nach und nach kommen ihm Klagen von Käufern zu Ohren und machen ihn stutzig, von einer bösen Absicht ist sohin keine Rede; was ihm jetzt in den heiligen Exercitien schwere Sorge macht, erschien ihm früher ohne große Bedeutung, vielleicht haben die diversen Klagen bei ihm nicht einmal Glauben gefunden. Der Schaden der genannten Käufer war sicher kein großer, handelte es sich ja um „im allgemeinen gute" Bücher, und müsste jedenfalls ein großer Schaden constatiert sein, um eine schwere Verpflichtung zur Restitution aufzulegen. Die Recensionen des Pönitenten waren endlich nicht die Haupt-, wenn auch treibende Ursache des Ankaufes von Seite der Beschädigten, es müsste denn das Ansehen dieses Recensenten ein unbestrittenes und allseitiges sein, was sich mit dem supponierten Falle nicht gut reimen will. Es fehlt sonach alle Berechtigung, auf einer Restitution streng zu bestehen, wenngleich es gerathen erscheint, als einen Theil der sacramentalen Buße einiges Almosen an die Armen aufzulegen.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

IX—XI. **(Taufen oder nicht taufen? Zweifel eines katholischen Pfarrers am Sterbebette einer Protestantin.)** Sempronia, eine protestantische Magd, wird, durch Einathmen von Kohlengas schwer erkrankt, in total bewusstlosem Zustande ins Gemeindespital gebracht. Zwei erfahrene Aerzte, welche die Kranke untersuchen und beobachten, geben alsbald einstimmig das Urtheil ab, die Patientin werde, ohne noch zum Bewusstsein zu kommen, in Kürze sterben. Der protestantische Pastor des Ortes, der die Kranke sieht, erklärt, das Abendmahl könne sie nicht empfangen und Ceremonien habe er keine, und er werde seinen Besuch nicht mehr erneuern. Der katholische Pfarrer, der fast täglich ins Spital kommt, hört aus verlässlicher Quelle, dass Sempronia in X., einer Stadt Deutschlands, von protestantischen Eltern geboren sei und ihren Glauben durch Besuch des protestantischen Gottesdienstes fleißig bethätiget habe. Da erinnert er sich, wie unlängst eine aus derselben Stadt gebürtige Convertitin bedingnisweise wieder getauft werden musste, weil man nach eingeholter Erkundigung Kenntnis erlangte, dass die protestantischen Pastoren jener Gegend in der giltigen Spendung der Taufe vielfach sehr unverlässlich seien. Auf einmal kommt nun dem Pfarrer der Gedanke, ob er denn nicht auch Sempronia in aller Stille und ganz heimlich bedingnisweise taufen solle. Sie scheint bezüglich ihrer Religion in bona fide gewesen zu sein; hat sie nun entweder noch keine persönliche Todsünde begangen, oder seit der letzten schweren Sünde wenigstens einen Act der unvollkommenen Reue erweckt, oder erweckt ihn noch in einem lichten Augenblicke vor ihrem Tode, so ist wenigstens für den Fall, dass ihre erste Taufe ungiltig war, ihr ewiges Heil ganz gesichert. — Taufen oder nicht taufen? — lautet jetzt die Frage des katholischen Pfarrers am Sterbebette der Protestantin. — Wozu soll er sich entschließen?

Um diesen Zweifel zu lösen, wollen wir folgende Fragen beantworten:

I. Was ist von der durch einen akatholischen Minister gespendeten Taufe überhaupt zu halten?

II. Kann und soll Sempronia in unserem Falle noch getauft werden?

III. Welche Ceremonien sind, wenn sie getauft wird, zu beobachten?

I. Was die durch einen akatholischen Minister gespendete Taufe betrifft, ist vor allem zu bemerken: 1. Dass dieselbe seitens des Ministers sicher und gewiss giltig ist, wenn derselbe mit der zur Giltigkeit des Sacramentes erforderlichen Intention, Materie und Form taufet. De fide Conc. Trident. Sess. VIII. can. IV. 2. Mit der Anwendung der erforderlichen

Intention, Materie und Form nehmen es, wie sicher nachgewiesen werden kann, manche akatholische Minister der Taufe nicht mehr genau, so dass die Giltigkeit solcher Taufen in vielen Fällen mit Recht bezweifelt werden kann. Daher hat die katholische Kirche wiederholt entschieden, es soll bei Conversionen zum katholischen Glauben die Giltigkeit der vom akatholischen Minister gespendeten Taufe in jedem einzelnen Falle untersucht, und wenn gegen dieselbe ein vernünftiger Zweifel bleibe, die Taufe bedingungsweise wiederholt werden. Das neue „Manuale sacrum“ (Rituale) der Diöcese Brixen gibt diese kirchlichen Vorschriften wie folgt: „Baptizati igitur ab haereticis non sine distinctione sub conditione baptizandi sunt, dum si convertunt ad religionem catholicam. Sed juxta decisa a S. Cong. Inquis. (20. Nov. 1878) in conversione haereticorum, quocunque loco vel a quacunque secta venerint, inquirendum de validitate Baptismi in haeresi suscepti . . . Si autem pro temporum aut locorum ratione, investigatione peracta, nihil pro validitate detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi validitate supersit, sub conditione secreto baptizentur. ibid. pg. 20. 3. Zu dieser Untersuchung bemerkt Lehmkuhl P. II. nota B. ad num. 19.: „Verissime dicitur, in singulis casibus diligenti examine inquirendum esse, num servata fuerit debita materia et forma. Verum non mea tantum sententia, sed ipsius S. Cong. de Propag. F. judicio illud „diligens examen“ — intelligitur plane, prout adjuncta ferunt, atque suprema lex semper esse debet, ut aeterna salus hominis in tuto collocetur.“ Ueber das gewöhnliche Resultat dieser Untersuchung bemerkt Konings n. 1264. III. in fine: „Examine ea, qua fieri potest, ratione peracto, plerumque dubium hodie remanebit Baptisma ab haereticis collatum. Quapropter universim sub conditione iteratur, non apud nos (in America) tantum, sed et in Anglia, Galliis, Germania, Belgio, Hollandia, et teste Perrone (Bapt. c. V. n. 133. nota) etiam Romae.

Aus dem Gesagten folgt, dass bei Sempronia im vorliegenden Falle die Giltigkeit der Taufe nicht soweit sichergestellt werden kann, dass es aus diesem Grunde verboten wäre, die sacramentale Handlung bedingnisweise zu wiederholen. — Beantworten wir also die Frage:

II. Kann und soll Sempronia in unserem Falle noch getauft werden? Sempronia kann und soll noch bedingnisweise getauft werden, wenn nicht bloß die Giltigkeit ihrer ersten Taufe zweifelhaft, sondern auch ihre gegenwärtige Fähigkeit und Disposition zum giltigen und fruchtbaren Empfange des Sacramentes wenigstens wahrscheinlich ist, und wenn sie zugleich dieser Hilfe zu ihrem geistlichen Wohle bedarf, und ihr dieselbe ohne Unrecht gegen die Religion und das öffentliche Wohl gespendet werden kann.

A) Was nun die Fähigkeit zum giltigen und die Disposition zum fruchtbringenden Empfange der heiligen Taufe anbelangt, so fordert die einstimmige Lehre der Theologen bei den Erwachsenen zur Giltigkeit des Sacramentes wenigstens die habituelle Intention des Empfängers und zum fruchtbringenden Empfange derselben den Glauben, die Hoffnung mit dem Anfange der Liebe und nach begangener persönlicher Sünde wenigstens eine unvollkommene Reue über dieselbe. **Hierüber im einzelnen folgendes:**

1. Bezüglich der im Empfänger der Sacramente erforderlichen Intention bemerkt Lehmkuhl im allgemeinen: „Valor sacramentorum, quae in subjecto conficiuntur, eatenus pendet ab homine suscipiente, ut requiratur susceptio, quae dici possit voluntaria. Haec voluntas in homine adulto i. e. ratione utente, personalis adesse debet; in iis vero, qui ad usum rationis nunquam pervenerant, sufficit voluntas ministri, qua nomine Christi et Ecclesiae agit.“ P. II. n. 47. — „Ratio est, (scribit Marc n. 1434.) quia Deus in praesenti sua rerum providentia non vult, adultos justificari aut sanctificari sine ipsorum voluntate et consensu.“ „Justificatio fit per voluntariam susceptionem gratiae et donorum.“ Conc. Trid. Sess. VI. cap. 7. Diese Intention ist aber bei den einzelnen Sacramenten verschieden. Zum giltigen Empfange der Taufe ist wenigstens die habituelle nothwendig, d. i. jener Willensact auf den Empfang der Taufe, den der Empfänger einmal gemacht und noch nicht ausdrücklich widerrufen hat, wenn dieser Act auch in keiner menschlichen Handlung mehr fortbesteht. Der Grund, warum die interpretative Intention hier nicht genügt, ist, weil es ganz und gar unbillig wäre, dass einem Erwachsenen die Verpflichtungen, die er durch den Empfang der Taufe übernimmt, ohne seine ausdrückliche Zustimmung auferlegt würden.

Mehrere Theologen finden schon in der übernatürlichen Attrition die zum giltigen Empfange der Taufe genügende Intention, weil die Reue mit dem Willen, alles zum Heile nothwendige zu erfüllen, auch den Empfang der Taufe in sich schließe. Ist diese Meinung auch keineswegs gewiss, so besitzt sie doch jene Probabilität, die genügt, um im Nothfalle einem Sterbenden das heilige Sacrament bedingnisweise spenden zu können. Vergl. S. Alph. Theolog. moral. l. VI. n. 82. Lehmk. P. II. n. 48 A 77 (2.)

2. Was nun bei Sempronia die Intention anbelangt, so hat sie durch ihre Uebung des Christenthums nach bestem Wissen und Gewissen klar genug bewiesen, dass sie als getaufte Christin leben und sterben und durch Taufe und Christenthum ihr ewiges Heil erlangen will. Wie sollte also der Empfang der Taufe bei ihr

nicht freiwillig sein? „Quomodo susceptio Sacramenti non sit talis, quae dici possit voluntaria?“ Sie hatte nicht bloß den Willen, die Pflichten des Christenthums auf sich zu nehmen, sondern hat dieselben bereits schon jahrelang nach ihrem Wissen und Gewissen erfüllt. — Wenn von zwei mit keinem Ehehindernisse behafteten Brautleuten der eine Theil bei der Eheschließung die gesetzliche Einwilligung gibt, der andere Theil aber, ohne innerlich einzuwilligen, dieselbe nur äußerlich heuchelt und die Ehe infolge dessen ungiltig ist, so braucht bei der nachfolgenden Reconvalidation der Ehe jener, der unschuldige Theil (juxta sent. communem et veriorem. S. Alph. l. VI. n. 1114) seine Einwilligung nicht mehr zu erneuern, weil dieselbe im ehelichen Zusammenleben noch fortbesteht. Wie hier die intentio matrimonii virtuell fortdauert, so besteht bei Sempronia die intentio baptismi habituell noch fort; gilt jene zur nachfolgenden Ehe, warum sollte diese zur Taufe nicht ebenso gelten? — Von demjenigen, der aus Mangel an Intention das Sacrament ungiltig empfängt, sagt Papst Innocenz III. „ille vero, qui nunquam consentit, sed potius contradicit, nec rem nec characterem suscipit Sacramenti.“ (Marc 1434.) Wer wird nun von Sempronia behaupten, „quod nunquam consentit, sed potius contradicit?“ — Aber sie würde (wird man einwenden) bei vollem Bewusstsein gegen die Wiederholung der Taufe durch einen katholischen Priester höchst wahrscheinlich protestieren. — Wir antworten: Diese Vermuthung schließt die zum giltigen Empfange der Taufe erforderliche Intention noch nicht aus; denn Sempronia wird nicht auf einen interpretativen Willensact, den sie beim Bewusstsein etwa machen würde, getauft, sondern auf ihre habituelle Intention hin, welche sie, wie mit gutem Grunde vorausgesetzt wird, unbedingt gemacht und niemals widerrufen hat. — Oder man wendet ein: Der hl. Alphonsus lehrt doch, man könne bei einem Ketzer, wenn er die sacramentale Absolution nicht ausdrücklich verlangt, selbst aus seinen etwaigen Zeichen der Reue nicht auf die Intention zu beichten schließen, um ihn in der Todesgefahr bedingnisweise absolvieren zu können. l. VI. n. 483. Wir antworten: Der heilige Lehrer spricht hier von Ketzern, welche „a confessione summopere abhorrent, — atqui Sempronia a Baptismate non abhorret sed potius vult illud, ergo . . .“

Anders wäre es, wenn Sempronia jemals ausdrücklich den Entschluss gefasst und ihn nicht mehr zurückgenommen hätte, dass sie den Beistand eines katholischen Priesters in keinem Falle zulassen wolle. Solange dieser Entschluss nicht bewiesen ist, finden wir aus dem, was von Sempronia gesagt wurde, vielmehr gute Gründe zur Annahme, sie habe die zum giltigen Empfange der Taufe nothwendige Intention, Sempronia sei also ein fähiges Subject (subjectum capax) dieses Sacramentes.

3. Aber besitzt sie auch die zum fruchtbaren Empfange der Taufe erforderliche Disposition? Es ist selbstverständlich, dass wir auch nach dieser fragen müssen; denn wäre es gewiss, dass die Gnadenwirkungen der Taufe aus Mangel an Disposition bei Sempronia niemals eintreten könnten, so dürfte das Sacrament als rein unnütz, zwecklos und offenbar unwürdig nicht gespendet werden. Ueber diese Disposition schreibt der hl. Thomas (in IV. dist. 6. q. 1. a. 3. ad 5um): „Ad hoc quod homo se praeparet ad gratiam in Baptismo percipiendam, praeexigitur (in adultis) fides, sed non charitas, quia sufficit attritio praecedens, etsi non sit contritio". — Die Hoffnung mit dem Anfange der Liebe (Amor initialis), welche nebst dem Glauben zur Rechtfertigung disponieren, (Trid. Sess. VI. cap. 6.) wird hier nicht eigens erwähnt, weil schon die Attrition, von der die Rede ist, beide in sich schließt. Ja, in der Praxis wird mit der Reue wenigstens bei einem Menschen, der die nothwendigen Heilswahrheiten (necessaria de necessitate medii) weiß und glaubt, zugleich auch der Glaube geübt. Vergl. S. Alph. Theol. mor. l. II. n. 8 und besonders Hom. Apost. T. IV. n. 13.

Hat also der Empfänger der Taufe diese Tugendacte früher einmal erweckt und sie nicht mehr durch entgegengesetzte Acte wieder aufgehoben, oder den Act der Reue nicht durch eine nachfolgende Todsünde unwirksam gemacht, so treten die Gnadenwirkungen des Sacramentes sofort bei dessen Empfange ein, widrigenfalls aber bleiben sie auf so lange suspendiert, bis der Empfänger diese Tugenden, beziehungsweise wenigstens einen Act der unvollkommenen Reue, noch später erwecken wird. — Vergl. S. Alph. Theol. mor. l. VI. n. 87 A 139. War nun Sempronia bezüglich ihres protestantischen Glaubens in bona fide, so können wir mit gutem Grunde annehmen, dass sie besagte Tugenden geübt hat, dass also auch seitens ihrer Disposition der bedingnisweisen Wiederholung der Taufe nichts im Wege stehe.

B) Untersuchen wir endlich auch noch die geistliche Noth der Sempronia und die etwaigen Hindernisse höherer Ordnung, welche deren Abhilfe vielleicht entgegentreten könnten.

1. Es ist zwar kein dringender Grund zur Annahme vorhanden, dass sich Sempronia im Stande der Todsünde und damit bei ihrem bewusstlosen Zustande in extrema necessitate spirituali befinde, „ut periculum damnationis ita immineat, ut moraliter loquendo sine alterius auxilio illud evadere non possit", (Müller l. II. § 57. n. 8) doch ist die Furcht für ihr ewiges Heil bei ihrer eigenen Hilflosigkeit sicher nicht unbegründet. Da nun einerseits die Sacramente der Menschen wegen eingesetzt sind, — „Sacramenta sunt propter homines" — andererseits aber der katholische Pfarrer

seinem verirrten Schäflein, das sich in großer, vielleicht sogar in der äußersten Gefahr der ewigen Verdammnis befindet, mit so leichter Mühe und mit nicht unwahrscheinlichem Erfolge zuhilfe kommen kann, so werden sich nicht so leicht wahrhaft solide Gründe auffinden lassen, welche ihn von der Erfüllung dieser Liebes- und Amtspflicht entschuldigen könnten.

2. Unter Akatholiken kann es vorkommen, daſs in ähnlichen Fällen die Taufe zuweilen nicht ohne öffentliches Aergernis oder ohne große Gefahr für die katholische Religion oder das geistliche Wohl der Gläubigen gespendet werden könnte. In einem solchen Falle muſs, wie Konings n. 1261. mit Recht bemerkt, das Privatwohl dem öffentlichen Wohle weichen: „bonum enim commune praeferendum est privato“. Von einer solchen Gefahr kann aber bei der Taufe der Sempronia offenbar keine Rede sein. Auch ihre protestantische Beerdigung, die, wenn sie jetzt stirbt, nicht verhindert werden kann, wird kein Aergernis verursachen, da Sempronia ja ganz im geheim getauft wird. — Sollte unsere Kranke aber wieder gesund werden und in ihrem protestantischen Bekenntnisse verharren, so kann dieser für die Zukunft mögliche Fall gegenwärtig ebensowenig ein Hindernis der Taufe bilden, als bei einem gefährlich kranken Kinde akatholischer Eltern, von welchem der hl. Alphonsus sagt: „Certum est, posse et debere baptizari prolem (invitis parentibus), si ipsa sit in periculo mortis. Ita communiter etc. l. VI. n. 129. Wir fügen noch aus Lehmkuhl (P. II. n. 84) bei: „In Ordinariis Ecclesia solet, **nisi periculum mortis** adsit, exspectare consensum alterutrius parentis, atque probabilem spem catholicae educationis.“

3. Man wendet vielleicht ein: Wenn Sempronia getauft werden kann und soll, so muſs jeder Akatholik, wenn er das Bewuſstsein verloren hat, in Todesgefahr bedingnisweise getauft oder absolviert werden, was doch offenbar ganz gegen die Praxis der Kirche ist. — Wir antworten: nicht bei jedem Akatholiken treffen in der Todesgefahr jene Gründe und Umstände zusammen, welche wir bei Sempronia für Wiederholung der Taufe angeführt haben. Wo aber solche vorhanden sind, ist die Regel, die wir nach Lehmkuhl (P. II. n. 78. not. 2) aufstellen, sicher nicht gegen die Praxis der Kirche: „Quando igitur secundum doctrinam complurium scriptorum homo sensibus destitutus baptizari potest, non est ratio, cur non fiat, imo charitas videtur ad id impellere.“

Ziehen wir nun aus der Antwort auf die Frage I. und II. folgenden Schluſs:

Da bei Sempronia die Giltigkeit ihrer ersten Taufe zweifelhaft, ihre gegenwärtige Fähigkeit und Disposition zur Taufe wahrscheinlich ist, da ferners ihre geistliche Noth diese Hilfe zu verlangen scheint

und der Spendung derselben kein gerechtes Hindernis entgegensteht, **so kann und soll sie noch bedingnisweise getauft werden,** und es ist sicher ein Act der christlichen Liebe und eines wahren Seeleneifers, wenn der katholische Pfarrer Sempronia unter der Bedingung taufet: „si non es baptizata et si capax es", ego te baptizo etc. Ganz verfehlt wäre aber die Bedingung: „si disposita es", denn diese Intention des Ministers würde das Sacrament bei einer eventuell erst nachfolgenden Disposition geradezu ungiltig machen, und dadurch den Zweck des Sacramentes in diesem Falle ganz vereiteln.

Wären für die Vermuthung, dass Sempronia auch die sacramentale Absolution begehre, positive Gründe vorhanden, so müsste sie nach der Taufe bedingnisweise (si capax es) absolviert werden. Zur Absolution von der Häresie ist auch in diesem Falle, wenn es Zeit und Gelegenheit gestatten, noch die Bevollmächtigung des Bischofes zu erbitten, weil der Fall zum forum externum Episcopi gehört.

Ebenso wären auch positive Gründe erforderlich, um bei Protestanten die Intention, das Sacrament der letzten Oelung empfangen zu wollen, voraussetzen zu können.

III. Welche Ceremonien sind in unserem Falle bei Spendung der Taufe zu beobachten? Es handelt sich hier um eine Privat-Taufe im Nothfalle. Dabei sind keine Pathen vorgeschrieben: „licet non necessario sit adhibendus patrinus in baptismo privato, tamen bene adhiberi potest, et praestantius adhibetur". S. Alph. Theol. mor. l. VI. n. 147. praenot. II.

Den Taufritus anbelangend hat die S. Rit. Cong. unterm 23. September 1820 mit Hinweisung auf das Rituale für die Haustaufe im Nothfalle folgendes vorgeschrieben:

1. Alles, was nach dem Rituale dem eigentlichen Taufacte vorangeht, ist zu unterlassen, und der Täufling sofort in üblicher Weise zu taufen: ter infundens aquam super caput ejus in modum Crucis dicens: ego te baptizo etc.

2. Hat der Priester kein geweihtes Taufwasser bei der Hand und ist Gefahr im Verzuge, so taufe er mit gewöhnlichem natürlichen Wasser.

3. Nach der Taufe salbe er den Scheitel des Täuflings mit dem heiligen Chrisam, wenn er solches bei sich hat, und spreche dabei die im Rituale vorgeschriebenen Worte: Deus omnipotens etc.

4. Hierauf reiche er unter den üblichen Worten des Rituale das weiße Taufkleid und die brennende Kerze.

5. Wird der Täufling wieder gesund, so sind die unterbliebenen Ceremonien, welche dem Taufacte vorangehen, in der Kirche nachzuholen; „sed nunquam extra Ecclesiam supplendae sunt

ceremoniae omissae", — bemerkt De Herdt: S. Lit. prax. de Bapt. n. 6.

6. Alle diese Bestimmungen gelten, soweit deren Befolgung möglich ist, auch für die bedingnisweise gespendete Nothtaufe von Akatholiken, wie Konings n. 1264. I. und VI. nachweist.

Mautern. P. Johann Schwienbacher, C. SS. R.

XII. **(„Reine Jungfrau" im Sinne einer Ordensconstitution.)** X. wendet sich durch eine Bittschrift an die Oberin eines Klosters um Aufnahme. Die Oberin schreibt ihr zurück, dass sie kommen könne, aber nur unter der Bedingung, dass sie noch „reine Jungfrau" sei! — Da eilt X. zum Confessar, gesteht ihm, dass sie einmal das Unglück hatte Verführungen nachzugeben, dass der sündhafte Act aber keine Folge hatte, sie diese Sünde übrigens längst bereut und gebeichtet habe. Schließlich frägt sie voll Bangigkeit, ob sie als reine Jungfrau sich bezeichnen dürfe.

Es ist doch kaum daran zu zweifeln, dass die Constitution, auf die sich die Frau Oberin beruft unter der Bezeichnung „reine Jungfrau" nur eine Jungfrauschaft im Sinne habe, welche vor der Welt, dem Urtheil der Menschen besteht, dass sie mit anderen Worten nur die „Gefallenen" von der Aufnahme ausgeschlossen wissen will. — Es ist schon möglich und soll thatsächlich irgendwo vorkommen, dass eine Oberin den Text der Regel missverstehend wirklich die vera virginitas coram Deo im Sinne hat und auf diese Weise irrig die Aufnahme an eine Bedingung knüpft, die durchaus nicht in der Regel begründet ist. In diesem Falle kann sich X. immerhin ruhigen Gewissens als reine Jungfrau anmelden; denn nach der Constitution, an welche die Vorstehung appelliert, ist sie es. Der Irrthum ist ganz auf Seite der Vorstehung und muss deren irrige Bedingung als non adjecta betrachtet werden (cf. Gury 795 nota). — Wie aber, wenn die Regel thatsächlich die Jungfräulichkeit vor den Augen Gottes verstünde, wonach sich jemand wenigstens von äußeren Acten der Unehrbarkeit enthält? Man kann mit Grund annehmen, dass kein Regelpunkt eines beliebigen Frauenklosters weder bischöflich, noch weniger päpstlich in diesem Sinne approbiert werde, da ein derartiger Punkt eine Menge Unannehmlichkeiten, Beschämungen, Scrupeln zur Folge haben muss. Man wird kaum irren, wenn man dafür hält, dass die kirchliche Behörde nicht einmal berechtigt wäre, die Aufnahme an eine Bedingung zu knüpfen, die man als dem Communwesen nachtheilig, also moralisch unmöglich bezeichnen muss. Analog zu dem vorliegenden Falle schreibt der hl. Alphonsus: Dicunt auctores, quod sponsa ab alio corrupta, etiamsi interrogetur a sponso, an fuerit ab alio cognita, poterit dissimulare et negare per restrictionem

non pure mentalem, respondendo non esse corruptam, subintelligens in communi aestimatione. (L. VI. 865). Somit kann ihr der Confessar frohe Botschaft bringen.

Wien. P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

XIII. **(Entdeckung ungiltiger Ehen.)** Am Sonntag-Abend ersucht ein Kaufmann den Herrn Vicar und Pfarrverwalter, am Montag-Abend gütigst zur Kirche kommen zu wollen, um seine und seiner Frau Beichte zu hören. „Wir begehen nämlich", setzte derselbe hinzu, „am Dienstage das 25jährige Jubiläum unserer Trauung". Nachdem der Vicar seine Bereitwilligkeit und seine Theilnahme an dem freudigen Familien-Ereignisse ausgedrückt, fährt der Kaufmann fort: „Auch heute war ein denkwürdiger Tag für uns; es ist nämlich der 45. Tauftag meiner guten Frau und denken Sie sich, damals war ich der Taufpathe meiner Zukünftigen". — „Sie der Taufpathe Ihrer Frau Gemahlin?" äußerte etwas verwundert der Vicar. „Ja, das kam so", versetzte der Jubilar, „ich war der Bräutigam der ältesten Tochter meiner Schwiegereltern gewesen. Da diese kurz vorher gestorben war, wünschten die Eltern, dass ich bei der Neugeborenen die Pathenstelle übernehme. Freilich ahnte ich damals nicht, dass diese Pathenschaft mir nachmal ein Ehehindernis bereiten sollte." — „Dann hatten Sie ja ein doppeltes Ehehindernis bei Ihrer Heirat," meinte der Vicar. „Doch nicht", erwidert der Kaufmann, „verwandt war ich nicht mit meiner jetzigen Frau, bloß innig befreundet mit ihrer Familie von jenem Verlöbnis her". Der Vicar lenkte betroffen ab und entschuldigte sich mit dringenden Geschäften. „Auch das noch!" seufzte der von des Tages Last Ermüdete, als der Kaufmann sich empfohlen, setzte sich sofort hin, um ein Dispensgesuch für das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus zu verfassen. Mit den dürftigsten Angaben wendet er sich schleunigst an das Vicariat und erhält richtig noch vor Montag abends die gewünschte Dispens. Mit dieser ausgerüstet, geht er in den Beichtstuhl, um sie zu exequieren und die putativen Eheleute zur Consens-Erneuerung in geschickter Weise zu veranlassen, was hier nicht schwierig war.

Die Beichte gestaltete sich zu einer Generalbeichte und da stellte sich heraus, dass das Jubelpaar schon vor erlangter Dispens im Brautstande die copula miteinander vollzogen. Dem Vicar wird's aufs Neue schwül. Schon will er fragen, ob solches auch in dem Dispensgesuche über die cognatio spiritualis angegeben sei, da fällt ihm ein, dass nach neuerem Decrete die copula reticita die Dispens nicht mehr invalidiere. — Er athmet auf, gibt eine passende Ermahnung, absolviert und geht, ganz befriedigt über seine Findigkeit und Leistung, von dannen.

Bei einer späteren Conferenz, wo durchaus keine Sigillverletzung zu befürchten war, gibt er sein Erlebnis zum Besten. — Nachdem der Fall reiflich ventiliert, fasste der Präses die vorgebrachten kritischen Bemerkungen zusammen und resumierte also:

„Es war sehr wohlgethan, dass Sie, Herr Vicar, als Sie ein die Ehe des Jubilars invalidierendes Impediment zu entdecken glaubten, von welchem derselbe offenbar nichts ahnte, nämlich das impedimentum publicae honestatis ex prioribus sponsalibus mit der verstorbenen Schwester seiner jetzigen Ehefrau, dem Arglosen nichts verriethen. — Indes waren Sie wohl etwas voreilig in der Annahme genannten Impedimentes. Es lag das Impediment nur dann vor, wenn die frühere Braut zur Zeit der Geburt der jetzigen Frau noch lebte, was in Ihrem Falle höchst unwahrscheinlich ist, weil erstere am Tauftage der letzteren bereits gestorben war. Das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus tritt nämlich nicht ein zwischen dem sponsus und jener Tochter oder Schwester der sponsa, ebenso nicht zwischen der sponsa und jenem Sohne oder Bruder des sponsus, welche zur Zeit der rechtsgiltigen Auflösung der Sponsalien noch nicht geboren waren.[1])

Es wäre also durch eine ruhige, zweckdienliche Fortführung des Gespräches dieser Umstand klarzustellen gewesen, ohne dass der Andere aufmerksam wurde, es handle sich um etwas Wichtiges und er werde ausgefragt. Ohne Zweifel hätte sich keine ungiltige Ehe ergeben und Sie hätten sich den Sonntag-Abend nicht so ungemüthlich gemacht. — Das Vicariat konnte wohl aus „den dürftigen Angaben" nicht auf die Vermuthung kommen, dass der seltene Fall vorliege, in welchem ein Ehehindernis mit der Schwester der Braut nicht besteht.

Gesetzt nun aber auch, die ältere Schwester sei zwischen der Geburt und Taufe der jüngeren gestorben, dann war das Ehehindernis allerdings perfect. Allein daraus folgte noch nicht, dass die Ehe ungiltig war, wenn auch nach 25 Jahren der Bräutigam von keinem doppelten Hindernis und von keiner Dispens über zwei Hindernisse wusste. — Zunächst wäre durch kluge Gesprächsleitung wohl zu eruieren gewesen, ob das fragliche Verlöbnis notorisch oder speciell dem damaligen Pfarrer bekannt gewesen sei. Sicherer aber hätten Sie sich durch Einsicht in das Trauungsbuch informieren können, welches nach Vorschrift den Vermerk über eine ertheilte Dispens dieser Art enthalten müsste.

Am unglücklichsten waren Sie bei Ausführung der Dispens. Sie hatten dieselbe doch, wie aus der Gewährung seitens des Ordinariates zu schließen, richtig mit Nennung der wirklichen Namen eingeholt. Deshalb erscheint es kaum begreiflich, wie Sie dazu kamen, dieselbe

[1]) Weber: can. Ehehindernisse, S. 103.

geheim, im Beichtstuhle, zu applicieren. Gewöhnlich schützt schon eine die Dispens begleitende Anweisung vor solchem Missgriff. Sie haben sich wohl durch die factisch gänzliche Heimlichkeit des Ehehindernisses und das Missliche des Bekanntwerdens verleiten lassen, dasselbe als ein „omnino occultum" anzusehen, während dasselbe stets ein impedimentum natura sua publicum ist und daher die Consens-Erneuerung in einer für das forum externum beweisenden Form — vor dem Pfarrer, resp. Ihnen als Pfarrverwalter und zwei Zeugen — vor sich gehen musste. —

Was nun ferner den von Ihnen entdeckten verfänglichen Umstand der bei der Exequierung der Dispens stattgehabten copula bei cognatio spiritualis angeht, so haben Sie sich mit dem neueren Decret getröstet, dass die copula reticita die Dispens und deshalb auch die Ehe nicht mehr ungiltig macht. Leider gilt dieses nur von den seit Erlass dieses Decretes (25. Juni 1885) gewährten Dispensationen („.... statui et declarari, matrimoniales dispensationes posthac concedendas, etiamsi .... validas futuras ....") — War also im Dispensgesuch über die cognatio spiritualis die copula nicht angegeben, so war die Ehe auch aus diesem Grunde ungiltig."

Im Anschlusse an den discutierten Fall sprachen sämmtliche Conferenz-Mitglieder den wohl in weiteren Kreisen getheilten Wunsch aus, es möchte, in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache, wie auch bei der oft sehr großen Schwierigkeit, vorkommenden Falles festzustellen, ob eine Dispens, bei welcher eine copula in Frage kommt, vor oder nach dem obenerwähnten Termine gewährt worden, der hl. Vater von berufener Seite angegangen werden, dem gedachten Decrete rückwirkende Kraft zu geben.

Westfalen. B., Pfr.

XIV. **(Verkauf einer nicht pflichtmäßigen Denunciation.)** Peter ertappt den Paul bei einem Diebstahl und droht ihm mit der Anzeige, wenn er ihm nicht z. B. fünf Gulden gibt. Natürlich gibt ihm Paul sogleich dieselben, um der Anzeige zu entgehen, obwohl Peter eigentlich keine Anzeige machen wollte, sondern sich nur den Anschein gab (tantum simulavit), als wolle er sie machen, um die fünf Gulden zu erhalten.

Frage: Kann Peter die fünf Gulden behalten, mochte er nun im Ernste oder nur zum Scheine die Anzeige machen wollen?

Antwort: Peter kann ohne Zweifel die fünf Gulden behalten, wenn er den Paul im Ernst anzeigen wollte, weil jeder Staatsbürger das Recht hat, im Interesse des öffentlichen Wohles Uebelthäter anzuzeigen und somit etwas dafür zu bekommen, damit er auf dieses Recht verzichte.[1]) — Ja nach der Mehrzahl der Mo-

[1]) Vgl. Müller Theol. mor. II. § 107 n. 4. 2.

ralisten kann Peter auch die fünf Gulden behalten, wenn er auch nicht die Absicht hatte, den Paul anzuzeigen, weil er das Recht dazu hatte und sich dieses Rechtes als eines schätzbaren Gutes (pretio aestimabile) begibt; denn Paul gab ihm die fünf Gulden, damit er nicht die Absicht habe, ihn anzuzeigen, die er aber haben konnte. Dass aber Peter nicht im Ernste ihm droht, ist zwar eine List (dolus), aber keine ungerechte, weil Peter ihm mit Recht (juste) drohen konnte, ob nun mit oder ohne ernstliche Absicht.[1]) Auszunehmen wäre natürlich immer der Fall, dass die fünf Gulden vom Diebstahle herrührten, denn da würde Paul durch Annahme der fünf Gulden participans in praeda und gegenüber dem Bestohlenen restitutionspflichtig, quia res clamaret ad dominum.

Graz. Dr. Marcellin Jos. Schlager, Univ.-Prof.

XV. **(Löschung und Cession von Hypotheken-Forderungen, welche zum Diöcesan-Vermögen gehören.)** Das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen vom 7. Juni 1876 bestimmt im § 2: „Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen: . . . 3. zu außerordentlicher Benützung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift und Einziehung von Capitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt." Diese gesetzliche Bestimmung enthält eine Einschränkung des Rechtes der Bischöfe, Ordinariate, Domcapitel, Commissariate oder sonstiger Verwaltungsorgane des Diöcesan-Vermögens, über Hypotheken-Capitalien zu quittieren und die Löschung zu bewilligen, beziehungsweise die Forderung durch Cession abzutreten. Ueber die Natur dieser Einschränkung erheben sich zwei Fragen:

1. Ist der § 2 l. c. eine bloße Verwaltungsnorm oder statuiert er ein rechtliches Requisit zu giltiger Löschung? — Im ersteren Falle würde der Grundbuchrichter ohne weiteres löschen müssen, wenn die Quittung oder Löschungsbewilligung vorliegt und die Legitimation der quittierenden Behörde ihm bekannt ist; im letzteren Falle müsste der Grundbuchrichter gemäß der Pflicht, „die Rechtsgiltigkeit der Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen" (§ 46 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872), sich den Nachweis liefern lassen, dass die Einziehung der Forderung zum Zwecke der Wiederbelegung erfolgt. Dann entsteht aber die weitere Frage:

2. Kann die quittierende Behörde diesen Nachweis durch eigenes Zeugnis, z. B. durch Abschrift rechnungsmäßiger Einnahme- und Ausgabe-Ratificatorien über Einziehung und Wiederbelegung des Ca-

[1]) Vgl. Müller Theol. mor. II. § 103 n. 5.

pitals, beibringen, oder muss jedesmal ein Attest der staatlichen Aufsichtsbehörde, in diesem Falle des Oberpräsidenten beigebracht werden darüber, dass die Einziehung zum Zwecke der Wiederbelegung erfolgt ist.

Ueber diese Fragen sind verschiedene Ansichten von Amtsgerichten und Landgerichten vertreten, selbst die Entscheidungen des Kammergerichtes lauten nicht übereinstimmend. Aus den Beschlüssen des Kammergerichtes, welche hier im Auszuge folgen, ist ersichtlich, dass dasselbe:

ad 1. den § 2 l. c. nicht als bloße Verwaltungsnorm, sondern als Requisit rechtskräftiger Löschungsbewilligung auffasst, und dass

ad 2. die neueren Entscheidungen des Kammergerichts dahin lauten, dass es zur Beibringung des erwähnten Nachweises eines Attestes der staatlichen Behörde nicht bedarf.

1.

Der Beschluss des Kammergerichtes vom 12. Juni 1882 (Johow und Küntzel, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichtes, Bd. 3, S. 187 f.):

„Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, eine Norm für die verwaltenden Organe aufzustellen; der letzte Absatz des § 2 (l. c.) verordnet zugleich, dass, wenn die staatliche Genehmigung (scl. zur Einziehung eines Capitals zum Zwecke des Verbrauchs desselben) nicht ertheilt ist, die . . Rechtsgeschäfte ungiltig sind . . . . Die Grundbuchbehörden sind nicht dazu berufen, durch eigene Cognition festzustellen, ob die durch das Gesetz gewollte Beschränkung der Verfügungsbefugnis in Wirksamkeit treten musste oder nicht . . . Das Gesetz hat deshalb die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefordert. Für Hypotheken ist deren Mitwirkung nach § 46 G.-B.-O. mit Recht für unentbehrlich erachtet worden."

Von der im letzten Absatze dieser Entscheidung gegebenen Ansicht ist das Kammergericht abgegangen und hat die Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde für entbehrlich erklärt im

2.

Beschluss vom 21. Mai 1883 (Johow und Küntzel Bd. 4 S. 194 ff.):

„Das Gesetz vom 7. Juni 1876 . . . schloss sich im wesentlichen an das ältere Gesetz vom 20. Juni 1875 an, soweit nicht . . . eine Erweiterung der Befugnisse der Staats-Aufsichtsbehörde an der Stelle schien . . . Das ältere Recht setzte die Selbständigkeit der mit kirchlicher Vermögens-Verwaltung befassten kirchlichen Organe voraus, forderte nicht eine regelmäßige Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörden bei der laufenden Verwaltung, sondern nur die Genehmigung derselben in besonderen Fällen, namentlich für Veräußerung bestimmter Gegenstände. — Bezüglich der Kündigung und Einziehung von Capitalien fordert § 2 nr. 3 die staatliche Genehmigung nur für den Fall, dass die Einziehung nicht zur zinslichen Wiederbelegung erfolgt,

sieht also für die gewöhnlichen Acte der laufenden Verwaltung davon ab. — Die Vorinstanzen gehen darin zu weit, wenn sie zu dem Ergebnis gelangen, dass die Feststellung der thatsächlichen Voraussetzung (dass die Einziehung zur zinslichen Wiederbelegung erfolgt sei) nur durch die staatliche Aufsichtsbehörde erfolgen könne."

An dieser Auffassung hat das Kammergericht neuerdings festgehalten im

3.

Beschluss vom 21. December 1887 (s. Juristische Rundschau 3. Band 1. Heft S. 16 f.), aus welchem wir folgendes entnehmen:

„Die Ertheilung der (staatlichen) Genehmigung ist für die gewöhnlichen Acte der laufenden Vermögens-Verwaltung nicht erforderlich und tritt sonach nur in Ausnahmefällen ein .... das Amtsgericht zu Fulda musste in die Prüfung eintreten, ob nicht durch die von dem dortigen Bischof in seiner Eigenschaft als Diöcesan-Oberer amtlich abgegebene Erklärung, dass die sämmtlichen in Rede stehenden Capitalien anderweitig wieder zinsbar angelegt werden, der Nachweis, dass die Einziehung zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt wäre, erbracht sei". Demgemäß gieng die Sache an die erste Instanz (Amtsgericht Fulda) zurück, welches alsdann die Bescheinigung der bischöflichen Behörde über die zinsliche Wiederbelegung als genügenden Nachweis anerkannte.

Hildesheim (Hannover). Assessor Dr. Bertram.

XVI. **(Matrimonium mixtum, impedimentum ligaminis und monitio facienda.)** Petrus, Protestant aus der Diöcese Breslau, und Paula, Katholikin aus der Diöcese Paderborn, stehen in der Nähe von Berlin im Dienste und verloben sich. Da sie religiös gleichgiltig geworden, so lassen sie sich nur bürgerlich trauen. Sie leben drei Jahre lang zusammen und erhalten zwei Kinder. Mittlerweile lernt Petrus eine andere Person kennen, lässt die Paula, die seit Monaten kränklich ist, im Stiche, und heiratet jene. Die verlassene Paula erhebt dagegen keine Einsprache, weil sie, wie sie sagt, froh gewesen sei, „frei und ledig zu werden", zumal Petrus sie allzeit schlecht behandelt habe. Inzwischen sterben ihre beiden Kinder und sie kehrt wieder in ihre Heimat zurück, wo niemand von ihrem Verhältnisse mit Petrus Kenntnis erhalten hat. Hier verheiratet sie sich mit einem katholischen Junggesellen Conradus, ohne aber irgend einem von ihrer Vergangenheit etwas zu offenbaren. Nach zwölfjähriger Ehe, in der sie mehrere Kinder geboren, theilt sie endlich, von Gewissensängsten getrieben, ihrem Beichtvater ihr früheres Verhältnis mit und bemerkt dazu: sie habe ihren unsittlichen Umgang mit Petrus im ersten Jahre nach der bürgerlichen Trauung gebeichtet;

da sie aber auf die Forderung des Beichtvaters, ihr Verhältnis aufzugeben, nicht habe eingehen können, weil sie wegen des Kindes, das sie damals schon gehabt, sich nicht von ihrem lutherischen Manne habe scheiden lassen wollen, so sei sie ohne Lossprechung entlassen worden; seitdem aber habe sie diesen Punkt stets aus Furcht verschwiegen. Auf die Frage, ob denn jener Petrus noch lebe, antwortet sie: sie wisse nur, dass er sich habe in seiner Heimat trauen lassen und dass er von da mit seiner Frau nach Rußland gezogen sei; seit zwölf Jahren sei sie ohne jede Nachricht über ihn; vielleicht sei er längst todt, da er ein Trunkenbold gewesen. — Welches Verfahren hat der Beichtvater im vorliegenden Falle einzuschlagen, damit er den Seelenzustand der Pönitentin voll und ganz ordne?

Lösung. Der Beichtvater muss vor allem die beiden Verhältnisse der Paula mit Petrus und mit Conradus auseinanderhalten.

I. Zunächst hat er festzustellen, ob das erstere Verhältnis ein concubinarisches oder ein eheliches gewesen. Folgende Gründe sprechen für die Annahme, dass Paula mit Petrus eine giltige Ehe geschlossen hat. Laut Decret Benedict XIV. vom 27. Februar 1765 „werden die gemischten Ehen, die ohne die Vorschrift des Concils von Trient eingegangen werden, unter andern auch in der Diöcese Breslau, durch bloße beiderseitige Willenserklärung der Contrahenten giltig geschlossen, wofern ihnen sonst kein trennendes Ehehindernis entgegensteht." Nun haben sich Petrus und Paula miteinander verlobt, und dem Verlöbnisse ist die copula carnalis gefolgt. Wenn aber einem Verlöbnisse zwischen einer katholischen und protestantischen Person die copula folgt, so muss nach dem canonischen Rechte — c. 30. X. de sponsal. et matrim. IV, 1. (Gregor. IX) Is. qui etc. — angenommen werden, dass die beiden Theile eine Ehe schließen wollten und durch Willenserklärung geschlossen haben. Zudem haben sich beide bürgerlich trauen lassen. Wenn nun auch die Civilehe respectu Sacramenti eine bloße Form ist und an und für sich nur der zeitlichen Interessensphäre angehört, so ergibt sich doch daraus, dass Petrus und Paula sich soweit haben ehelich verbinden wollen, als sie dazu imstande waren. Folglich haben sie, weil sie mixtae religionis sind, unter den gegebenen Umständen eine giltige Ehe geschlossen.

II. Aus dem Gesagten folgt, dass Paula nicht frei und ledig vom Ehebande geworden, weil Petrus sie verlassen und eine andere geheiratet hat. Vor Gott und der Kirche ist und bleibt sie die legitime Ehefrau des Petrus, bis der Tod sie trennt. Was den Beichtvater nun angeht, so hat er sich wohl zu hüten, diese objectiven Folgerungen direct seiner Pönitentin mitzutheilen. Er muss vielmehr klug und umsichtig dieselbe ausforschen, was sie selbst von ihrer Verbindung mit Petrus gehalten

hat und noch hält. Er muss sie veranlassen, aus eigener Initiative zu erklären, ob sie ihr Zusammenleben mit Petrus für ein giltig eheliches oder für ein uneheliches gehalten, ob sie sich durch die Wiederverheiratung des Petrus mit einer andern für frei und ledig vom Ehejoche oder für noch gebunden erachtet habe. Kurz, der Beichtvater muss untersuchen, ob Paula in bona oder in mala oder in dubia fide die Ehe in der Heimat eingegangen ist. Hat die Pönitentin mit Conradus die Ehe geschlossen mit dem Bewusstsein

a) dass sie entweder in keiner giltigen Ehe mit Petrus gelebt, oder dass ihr Eheband durch die Wiederverheiratung des Petrus gänzlich gelöst sei, so dass sie sich hic et nunc als ledig betrachtet hat, so ist sie in bona fide;

b) hatte sie dabei das Bewusstsein, dass sie noch Ehefrau des Petrus sei, so ist sie in mala fide;

c) hat sie endlich Zweifel in Betreff der Giltigkeit ihrer Verbindung mit Petrus und mit Conradus, so ist sie in dubia fide.

III. Nach dem Wortlaute des Casus zu urtheilen, scheint Paula der Ueberzeugung zu sein, dass sie zwar die wahre Ehefrau des Petrus gewesen, — da sie von „Scheidung" spricht, — dass sie aber durch die Wiederverheiratung ihres Mannes vom Ehejoche „frei und ledig" geworden sei. Dennoch hat sie in bona fide ihre Ehe mit Conradus geschlossen. Zwar hat sie ihr erstes Verhältnis ein sündhaftes genannt, aber das hat sie vielleicht deshalb angenommen, weil sie als Katholikin einen Protestanten geheiratet und die kirchliche Trauung unterlassen hat. Dass ihr Beichtvater im ersten Jahre ihres Zusammenlebens mit Petrus das Aufgeben ihres Verhältnisses verlangt hat, weil er es für concubinarisch hielt, ist vielleicht dadurch zu erklären, dass Paula sich unvollständig und confus bei ihm angeklagt hat. — Trotzdem ist die mala fides der Pönitentin nicht ausgeschlossen. Denn warum fühlt sie sich durch „Gewissensbisse" geängstigt? Warum hat sie ihr Verhältnis mit Petrus allzeit so sorgfältig verheimlicht? War sie sich vielleicht wohl bewusst, ihre Ehe mit Conradus sei ungiltig, solange Petrus noch lebe? Ueber diese Punkte muss der Confessarius durch vorsichtige Nachfrage sich vergewissern, um ein richtiges Urtheil zu bilden. Diese Nachfrage kann vielleicht auch die dubia fides der Paula zum Resultate haben.

IV. Jeder der drei möglichen Fälle muss theoretisch genommen nach drei Gesichtspunkten hin erwogen werden, d. h. es ist zu beachten: 1. Ob Petrus inzwischen gestorben ist, oder 2. ob er noch lebt, oder 3. ob weder das eine noch das andere moralisch gewiss ist. Nehmen wir aber den Casus, wie er wirklich vorliegt, — derselbe enthält ein verum factum, kein fictum — so kann sich der Beichtvater keine moralische Gewissheit darüber bilden, ob Petrus noch lebt, oder ob er gestorben ist. Denn Paula weiß nur, dass jener

mit seiner Frau vor zwölf Jahren nach Rußland gezogen. Seitdem hat sie nichts wieder von ihm gehört. Zudem steht der gegenwärtige Wohnort der Pönitentin wegen der ungeheuren Entfernung in keinerlei Verkehr mit Rußland und hat deshalb auch keinerlei Nachricht von Petrus bekommen.

a) Nehmen wir nun zunächst an, Paula habe sich in bona fide mit Konrad verheiratet, so daſs sie jetzt als Pönitentin in rechtmäßiger Ehe zu leben glaubt. Wie muſs der Beichtvater in diesem Falle mit ihr verfahren? Da es zweifelhaft ist, ob Petrus noch lebe, oder ob er gestorben, so muſs die Pönitentin in bona fide belassen werden, auf daſs sie nach wie vor ihre zweite Ehe fortsetze. Denn würde ihr durch Belehrung die bona fides über die Giltigkeit der jetzigen Ehe genommen, würde sie angehalten, daſs sie stante hoc dubio den Consensus zur Ehe gemeinsam mit dem Manne erneuern müsse und das debitum nicht petere, sondern nur reddere dürfe, so wäre die Lage derselben, wenn sie später erführe, Petrus sei noch am Leben, eine sehr schlimme. Mahnungen aber und Belehrungen, die keinen Nutzen, wohl aber Schaden bringen können, sollen unterbleiben.

Der theoretischen Vollständigkeit wegen sei hier noch kurz angeführt, wie zu verfahren sei, wenn Petrus inzwischen gestorben wäre. In diesem Falle wäre das impedimentum ligaminis, welches die Ehe der Paula mit Konrad vom Anfange an ungiltig gemacht, durch den Tod des Petrus aufgehoben, und müsste nun diese putative Ehe revalidiert werden. Zu diesem Zwecke muſs die Pönitentin über die bisherige Ungiltigkeit ihrer Ehe belehrt und ihr befohlen werden, daſs sie nunmehr zur Revalidierung derselben ihren Consens erneuere und den Konrad auf irgend eine Weise veranlasse, daſs auch er seine Einwilligung zur Ehe mit ihr von neuem erkläre. Da es sich um ein geheimes Ehehindernis handelt, so besteht noch wegen der früheren Abschließung der ehelichen Verbindung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen pro foro externo die Vermuthung, daſs die Verbindung giltig sei. Deshalb genügt hier die bloße Erneuerung des ehelichen Consenses unter vier Augen. Zugleich muſs die Pönitentin belehrt werden, daſs sie ja dem Manne von dem sie infamierenden Punkte keine Mittheilung mache; und wird sie auch anzuleiten sein, wie sie nach S. Alphonsus l. 6. nro. 1117 in Bezug der Eheconsens-Erneuerung mit dem Manne zu verfahren habe. — Wie hat es der Beichtvater aber zu halten, wenn es in casu sicher ist, daſs Petrus noch lebt? Muſs er da entscheiden, daſs Paula, deren bona fides vorausgesetzt wird, die nichtige Ehe fortsetze, oder daſs sie mit ihrem putativen Ehemanne wie Bruder und Schwester lebe, oder daſs sie sich factisch von demselben trenne? In Rücksicht auf die misſliche und gefährliche Lage, die sicherlich für Paula aus dem Bekanntwerden

des Ehehindernisses erwachsen würde, und in Rücksicht auf das Wohl und Weh der lebenden Kinder, soll der Confessarius die Paula in bona fide lassen und sich für die Fortsetzung der nichtigen Ehe entscheiden, indem es ja besser ist, materielle Sünden zuzulassen, als formelle Sünden zu veranlassen.

b) Es muss nun die zweite Möglichkeit unseres Casus erörtert werden, nämlich dass der Beichtvater die Pönitentin in mala fide antrifft, indem sie wohl weiß, dass sie wegen der Ehe mit Petrus keine giltige Ehe mit Conradus eingehen konnte. Da in casu keine moralische Gewissheit über das Leben oder den Tod des Petrus vorhanden ist, so hat der Confessarius die Paula zu belehren, sie dürfe und solle vorläufig bei Conradus als Gattin verbleiben, doch dürfe sie unter den obwaltenden Umständen nie das debitum verlangen. Denn da die Pönitentin mala fide die zweite Ehe geschlossen hat und es nicht durch glaubwürdige Indicien hic et nunc feststeht, ob ihr eigentlicher Ehemann gestorben, so hat sie kein Recht, den usus matrimonii zu begehren. Allein bei den schwierigen Verhältnissen, in denen sie sich jetzt befindet, und bei dem vernünftigen Zweifel, dass Petrus wohl todt sein könne, muss der Confessar der Frau sagen, sie dürfe dem Konrad das debitum vorläufig leisten, wenn er selbst es verlange; doch vorerst solle sie gemeinsam mit dem Manne in der oben angegebenen Weise den Eheconsens erneuern. „Semper ac mulier non est certa de vita primi viri, tenetur reddere secundo viro petenti; et hoc etiamsi adsit opinio probabilis pro invaliditate secundi matrimonii, et nulla pro valore, quia secundus vir non potest exspoliari suo jure certo, nisi habeatur certitudo de vita primi viri.“ Alphons. l. 6. nro. 903. Zugleich wird der Beichtvater es auf sich nehmen, vorsichtige Nachforschungen anzustellen, um sich vom Leben oder Tode des Petrus in etwa Gewissheit zu verschaffen, und um der Pönitentin voll und ganz helfen zu können. Er wird sich deshalb mit Paula, die wegen ihrer Lage als putative Ehefrau eine derartige Untersuchung — ohne sich der Infamie auszusetzen — nicht wagen darf, näher besprechen und schließlich je nach dem Ergebnisse seiner Nachforschungen ihren Seelenzustand ordnen.

Auch bei dieser zweiten Möglichkeit unseres Casus — mala fides der Paula — kann man noch fragen: was muss der Beichtvater bestimmen, α) wenn es sicher ist, dass Petrus gestorben ist, oder β) wenn es sicher ist, dass derselbe noch lebt? Im ersteren Falle ist Paula zu belehren, dass durch den Tod des ersten Mannes ihre jetzige ungiltige Ehe nunmehr giltig gemacht werden könne. Die Revalidierung geschieht in der oben angegebenen Weise. Im zweiten Falle ist der Pönitentin die strenge Pflicht ans Herz zu legen, dass, weil ihre jetzige Ehe null und nichtig sei, sie sich dem Conradus

gegenüber absolute tam a redditione quam a petitione debiti et ab omni actu venereo enthalten müsse, und dass selbst Infamie, Aergernis und Todesgefahr sie davon nicht entschuldigen könnten. Ein weiteres Zusammenleben mit Konrad kann und darf nur unter der Bedingung gestattet werden, dass beide wie Bruder und Schwester leben. Ist nun dem Konrad das Ehehindernis streng geheimzuhalten oder soll Paula oder der Beichtvater demselben die Sachlage anvertrauen? Sind Infamie, Zank und Streit, öffentliches Aergernis, schlimme Folgen für die Kinder ꝛc. wahrscheinlich, so ist strenges Stillschweigen zu beobachten, und Paula muss als Schwester mit Konrad leben und lieber geduldig alle Peinen auf sich nehmen, als sich fernerhin auf den usus matrimonii einlassen. Sollte aber ein enthaltsames Zusammenleben unmöglich sein, so müsste sie sich von jenem trennen, ohne jedoch den Grund davon offenbaren zu müssen — wegen der Infamie.

c) Schließlich kommt die dritte Möglichkeit des Casus in Betracht, nämlich was der Beichtvater zu thun habe, wenn Paula wegen der Giltigkeit der ersten oder zweiten Ehe oder wegen anderer Punkte in dubia fide wäre und sie diese Zweifel dem Confessarius zur Lösung oder Belehrung vorlegen würde. In diesem Falle hat er die größte Klugheit und Vorsicht anzuwenden, damit er nicht etwa durch seine Antwort auf unwichtige und nichtige Zweifel und nebensächliche Anfragen an der bona fides, in der sich Paula bezüglich der Hauptpunkte vielleicht befindet, rüttele. Um das richtige Verfahren in aller Kürze anzudeuten, stelle ich folgende Gesichtspunkte auf: Der Confessar befrage die Pönitentin genau nach den Gründen ihres Zweifels und ihrer Anfrage. Sind 1°, die Gründe nicht ad rem, de qua praecipue agitur, sind es pure Scrupeln, Phantastereien, so schweige er oder sage, die Gründe seien nicht wert, dass man sie beachte oder dass man deshalb unruhig oder zweifelhaft sei. „Quando poenitens mero scrupulo (scrupulus dicitur dubium ex falsa seu futili ratione) ad interrogandum movetur, tunc, si monitio noxia fore praevideatur, potest confessarius tacere, vel respondere, ut deponat ejusmodi scrupulum. Ratio, quia scrupulus non aufert bonam fidem.“ Gury lib. de Poenit n. 611. qu. 1. Nota a. und Sanchez de matrim. l. 2. disp. 38. n. 14. In der citierten Stelle aus Gury-Ballerini werden in der betreffenden Nota noch folgende Winke gegeben: „Si ratio interrogandi revera sit futilis, v. g. si dubium moveat de validitate matrimonii, eo quod poenitens celebraverit in statu peccati, vel tempore interdicto, vel per fictum status liberi testimonium, vel contra prius emissum juramentum aut votum etc. non apparet, cur confessarius (qui ex alia vera causa, sed poenitenti ignota, scit invalidum esse matrimonium) respondere non possit, rationem illam

esse inanem, et vanum scrupulum.“ — Sind aber 2°, die Gründe des Zweifels wesentliche, indem sie die validitas oder invaliditas der geschlossenen Ehen, wie sie in casu vorliegen, direct betreffen, so muss der Confessar reden und die Pönitentin belehren, „quia taciturnitas confessarii esset erroris approbatio, quod nunquam licet.“ Lugo de Poenit. disp. 22. n. 29. S. Alph. l. 6. n. 616. In diesem Falle würden die obigen Fälle je nach der Natur des Zweifels zur Sprache kommen.

Beuren. Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

XVII. **(Drei neue Feste.)** Die S. C. R. erließ unterm 19. August 1890 ein Decret U. et O. folgenden Inhaltes: Schon längst hatten die Christgläubigen des katholischen Erdkreises den Wunsch gehabt, es möchte überall das Gedächtnis der heiligen Bekenner Johannes Damascenus, Sylvester, Abt, und Johannes von Capistran gefeiert werden, von denen der Erste durch seine ausgezeichnete Gelehrsamkeit, die Anderen durch ihre apostolischen Arbeiten zum Heile der Seelen die Kirche Gottes wunderbar verherrlichten. Dieses ist in gegenwärtiger Zeit durch wiederholte Bitten mehrerer Bischöfe und ausgezeichneter Würdenträger vom römischen Stuhle noch inständiger verlangt worden.

Diesen Bittgesuchen gerne willfahrend, wollte unser heiligster Vater Papst Leo XIII. die ganze Angelegenheit der reiflichen Prüfung und dem Urtheile der heiligen Riten-Congregation übergeben. Dieselbe aber beschloss in einer ordentlichen Sitzung, nachdem sie noch die mündliche und schriftliche Meinung des Promotor Fidei, R. P. D. Augustin Caprara, vernommen, dass die gewünschte Ausdehnung der Feste auf die allgemeine Kirche gewährt werden könne, so zwar, dass der hl. Johannes Damascenus, Bekenner, am 27. März sub ritu duplici minori, mit der Eigenschaft eines Doctor, der hl. Sylvester, Abt, am 26. November unter demselben Ritus, der hl. Johannes von Capistran, Bekenner, am 28. März sub ritu semiduplici gefeiert werde. Die betreffenden Officien jedoch mit den Messen für die Feste der genannten Heiligen, welche, sobald es geschehen kann (quantocius fieri possit) von der heiligen Riten-Congregation herauszugeben sind, sind vom Jahre 1892 an von allen, welche aus dem Säcular- wie Regular-Clerus zu den canonischen Tagzeiten verpflichtet sind, in Zukunft zu recitieren, unter Beobachtung der Rubriken.

Ueberdies glaubten dieselben Cardinäle, welche an der Spitze der Riten-Congregation stehen, die Entscheidung zu treffen, dass die sechste Lection des Officiums des heiligsten Herzens Jesu, dessen Fest von unserem heiligsten Vater zum Ritus eines Duplex primae classis im vorigen Jahre für die ganze Kirche erhoben worden ist, von nun an folgendermaßen geschlossen werde:

„Quam caritatem Christi patientis et pro generis humani „redemptione morientis, atque in suae mortis commemorationem „instituentis sacramentum corporis et sanguinis sui, ut fideles „sub sanctissimi Cordis symbolo devotius ac ferventius recolant, „ejusdemque fructus uberius percipiant, Clemens decimus tertius „ipsius sacratissimi Cordis festum nonnullis Eccle„siis celebrare concessit, Pius nonus ad universam ex„tendit Ecclesiam, ac denique Summus Pontifex Leo „decimus tertius, orbis catholici votis absecundans, „ad ritum Duplicis primae classis evexit."

Ferner hat Se. Heiligkeit auf den Bericht des unterzeichneten Cardinal-Präfecten der heiligen Riten-Congregation das Urtheil der heiligen Congregation in Allem begutachtet und bestätigt und die drei erwähnten Feste unter dem angegebenen Ritus und an den festgesetzten Tagen auf die ganze Kirche ausgedehnt und zugleich sich gewürdigt, obigen Beisatz am Ende der sechsten Lection im Officium des heiligen Herzen Jesu zu approbieren. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Am 19. August 1890.

Cajetan Cardinal Aloisi Masella, Präfect S. R. C.
Vincentius Nussi, Secretär S. R. C.

XVIII. **(Irrige Anklage bezüglich der Sünde der Vermessenheit.)** Oft klagen sich Pönitenten, besonders Kinder, an, vermessentlich auf Gottes Barmherzigkeit gesündigt zu haben. Frägt man sie des Näheren, so erhält man die Antwort: „Ich habe gedacht, ich kann es ja wieder beichten". Sind solche Pönitenten wirklich der Sünde der Vermessenheit schuldig?

Nein. Was ist Vermessenheit? Der hl. Thomas definiert sie in seiner Summa II. II. qu. 21 a. 1. als immoderantia spei in hoc, quod aliquis tendit in aliquod bonum ut possibile per virtutem et misericordiam divinam, quod possibile non est, sicut cum aliquis sperat se veniam obtinere sine poenitentia vel gloriam sine meritis. Ein solcher excessus spei ist sündhaft. Ihm liegt nämlich, wie der englische Lehrer l. c. a. 2. ausführt, ein intellectus falsus zugrunde, nämlich die falsche Voraussetzung, dass Gott denen Verzeihung gewähre, welche in ihren Sünden beharren. Aus dieser irrigen Annahme erwachse dann als motus quidam appetitivus der beregte excessus spei, der deshalb sündhaft sei, weil omnis motus appetitivus, qui se conformiter habet ad intellectum falsum, secundum se malus est et peccatum.

Die gegebene Erläuterung, worin der hl. Thomas das Wesen und die Sündhaftigkeit der Vermessenheit darlegt, zeigt, dass in unserem Falle von dieser Sünde nicht die Rede sein kann.

Vermessen ist, qui sperat se veniam obtinere sine poenitentia; denn dieser excessus spei als motus appetitivus ist conform der falschen Annahme, Gott könne verzeihen auch dem, der sich nicht bekehren will. Unser Pönitent aber dachte ja daran, sich zu bekehren: „Ich kann es ja wieder beichten". Er hatte nicht das irrige Urtheil, Gott werde ihm verzeihen, auch wenn er in seinen Sünden beharre, sondern das richtige, der Herr werde ihm gnädig sein, wenn er sich bekehre und beichte. Daher ist der diesem richtigen Urtheile conforme motus appetitivus, nämlich die Hoffnung auf Verzeihung im gegebenen Falle nicht sündhaft. Im Gegentheile der Vorsatz, zu beichten, der aus diesem Gedanken hindurchleuchtet und implicite in ihm enthalten ist, stellt sich als etwas Gutes dar und darum sündigt ein solcher Pönitent weniger schwer, als wenn er ohne den Gedanken an seine Bekehrung gesündigt hätte. Ohne diesen Gedanken wäre sein Wille mehr geneigt zur Sünde und tiefer und fester in der Bosheit gegründet. „Peccare sub spe veniae quandoque percipiendae, cum proposito abstinendi a peccato, et poenitendi de ipso, hoc non est praesumptionis, sed hoc peccatum diminuit, quia per hoc videtur habere voluntatem minus firmam ad peccatum. Th. l. c. q. 21. ad 3." So hat nach der Meinung des hl. Albertus Magnus Adam weniger schwer gesündigt, „quia sub spe veniae peccavit."

Mit gutem Grunde mahnt darum Lehmkuhl I. n. 312, wohl zuzusehen, ob Pönitenten, welche sich der Vermessenheit anklagen, dieser Sünde auch wirklich schuldig sind. — Denn „si quis ex fragilitate vel passione peccat simul sperans, fore ut veniam postea consequatur, ac proinde statuens saltem implicite, se postea converti et a peccato recedere, non committit peccatum praesumptionis, imo ut scriptores notant, peccatum potius diminuitur. l. c."

Liegt indes die Sünde der Vermessenheit vor, wie ist sie zu beurtheilen? Sind diese Sünden immer schwer? Ihrer Natur nach ist die Vermessenheit allerdings eine Todsünde; propter indeliberationem vel imperfectionem actus kann sie indes auch, wie dies auch bei anderen ihrer Gattung nach schweren Sünden zutrifft, bloß läßliche Sünde sein. Ferner vertheidigen die neueren Moralisten Gury, Lehmkuhl u. s. w. die Ansicht, daß auch derjenige eine läßliche Sünde der Vermessenheit begehe, welcher aus vermessenem Vertrauen auf die Güte Gottes sich läßlicher Sünden schuldig mache. Elbel dagegen ist der Ansicht, in diesem Falle könne von eigentlicher Vermessenheit nicht die Rede sein, „quia per hoc non exspectatur beatitudo temerarie vel mediis in hunc finem a Deo minime ordinatis obtinenda."

Limburg (Lahn) Preußen. Dr. Kilian.

XIX. **(Metus reverentialis und Eheschließung.)** Eva, eine noch ganz junge, fromme Jungfrau, wird von ihrem Onkel, bei dem sie schon seit ihrer Kindheit lebt, gleichsam genöthigt, sich mit Cäsar zu verehelichen; sie will jedoch von dieser Heirat nichts wissen und erklärt auch in der Beicht, dass sie gegen ihren Willen Ja sage, sich aber nicht getraue, dem Onkel zu widersprechen. Und so wird die Ehe geschlossen und seinerzeit auch ein Kind geboren. Eva jedoch bleibt vom Hochzeitstag an immer traurig und verweigert im Laufe der Jahre dem Gatten das debitum, indem sie innerlich in die Verehelichung nicht eingewilligt habe und verharrt bei ihrer Weigerung, zumal auch der Beichtvater ihre Ehe für ungiltig hält. Um, wie sie meint, noch leichter Nein sagen zu können, legt sie das votum castitatis ab und verhält sich gegen ihren Mann wie eine Schwester. Er aber ist in Gefahr der Incontinenz. Es frägt sich nun: ist Eva ungeachtet ihres heftigen Widerwillens, wirklich zu verpflichten, in die Ehe mit Cäsar, jetzt wenigstens, zu willigen, um jenes periculum conjugis abzuwenden?

In einem weit verbreiteten kirchlichen Blatt in Italien ward diese Frage einfach mit „ja" beantwortet. Der römischen Wochenschrift „Il corrispondente del clero" wollte jedoch diese Entscheidung nicht ganz gefallen und sie machte demnach gegen dieselbe (in ihrer Nummer vom 9. December 1881) verschiedene Bemerkungen. Vorerst scheint ihr mit zu großer Sicherheit behauptet, was obiges Blatt, gleichsam gegen sich selbst, vorausschickt: metus gravis dirimit matrimonium jure naturali et ecclesiastico. Vielmehr wird, so sagt der „Corrispondente", die Ansicht, dass die Ehe durch den metus gravis auch nach dem Naturrechte aufgehoben werde, von den angesehensten Auctoren bloß als die probabilior bezeichnet. So schreibt auch Mansella in seinem Werke „de impedimentis" einfach: ejusmodi impedimentum jure quidem positivo Ecclesiae matrimonium dirimit; sed probabilius etiam jure naturali irritum facit. Und als Grund für die bloß größere Probabilität führt dieser Autor an, dass metus, quantumvis gravis, libertatem non tollit, nisi quandoque rationis auferat exercitium. Das Nämliche sagt auch Gury und andere Autoritäten. Noch weniger befriedigt zeigt sich der „Corrispondente" durch folgenden Ausspruch im ersterwähnten kirchlichen Blatte: Solus timor reverentialis, erga parentes, avos, dominos, tutores etc. non satis est ad irritandum matrimonium nisi cum additur timor gravis mali. Hätten diese Worte, so sagt der „Corrispondente", nur einfach den Sinn: der timor reverentialis muss gravis sein, vollkommen einverstanden; aber sie scheinen besagen zu wollen: es müsse nothwendig noch ein anderer metus hinzukommen, oder wenigstens, der timor reverentialis könne nicht gravis sein — in dem Maße, dass er die Ehe ungiltig mache; das jedoch wäre falsch. Im Gegentheil,

gerade beim timor reverentialis drückt man leichter ein Auge zu, weil eben er leichter gravis werden kann, namentlich an einem schüchternen Mädchen, das nicht gewöhnt ist, dem Pflegvater zu widersprechen. Der berühmte Schmalzgrueber lehrt: invalidum esse matrimonium .. contractum a virgine cum juvene, quem illa aversabatur, ex mera reverentia in parentes, cum indignationis, exprobrationis, dure tractationis et similium incommodorum verosimili existimatione conjuncta. Hieraus ersieht man, wie der reverentialis timor weit leichter für gravis angesehen werden kann, als die gewöhnliche Furcht.

Dies vorausgeschickt, kommt der „Corrispondente" an die praktische Lösung des Falles selbst. Er gesteht, dass ihm die Entscheidung des anderen Blattes: „Eva war nicht wahrhaft gezwungen, die Ehe zu schließen, also muss man sie zwingen, in selbe zu willigen", für sie zu hart und streng scheint. Im Casus ist gesagt, sie sei „gleichsam gezwungen worden"; irgend einen Druck hat somit der Oheim immerhin sie fühlen lassen, einigen Zwang hat er auf sie unbestritten ausgeübt; und von klein auf ihm zu gehorchen gewöhnt, bebt sie nur vor ihm und bringt den Muth nicht auf, ihm, jetzt vielleicht zum erstenmal, nein zu sagen. Sie verhehlt ihre Abneigung vor dem künftigen Mann auch im Beichtstuhl nicht, aber aus Scheu setzt sie das Drängen ihres Gewissens dem Drängen des Oheims nach, gibt eine scheinbare Einwilligung und lebt tanquam uxor, aber stets mit innerem Widerstreben, so dass sie, in ein reiferes Alter gekommen, und fühlend, wie selbst die Liebe zu ihren Kindern diese Abneigung gegen den Mann nicht zum Weichen bringt, ihm endlich ihren Zustand aufdeckt, mit der Weigerung, ut supra; und damit sie mehr Kraft oder einen Grund habe, in ihrer Ablehnung zu beharren, legt sie zeitweilig das votum castitatis ab. Nun, diese Person sollte also der Beichtvater förmlich zu nöthigen haben, das eheliche Leben mit Cäsar willig fortzuführen!? Unseres Dafürhaltens hätte ihr der Beichtvater die Sünden vor Augen zu stellen, die sie durch ihre Schwäche in so langer Zeit begangen hat, auf dass sie einmal ihren bedenklichen Seelenzustand erkennen und einsehen lerne; auch gebe er ihr die missliche Lage des vermeintlichen Gatten und ihrer ganz daran schuldlosen Kinder zu beherzigen und rede ihr dann mit Wärme zu, ihre Abneigung zu bezwingen; kurz, er suche alle Mittel auf, sie zu bereden, aber — sie zu zwingen, d. h. schwer zu verpflichten, einer solchen Ehe beizustimmen — das schiene uns bei dieser Person nie und nimmer gerathen. Wir fürchten sehr, dass sie, die ohnehin schon das Opfer ihrer Schwäche ist, nun nur neuerdings und in doppelt bedenklicher Weise das Opfer einer — moralisch, für sie — zu harten Forderung des Beichtvaters werden würde.

Endlich scheint dem „Corrispondente del Clero“ der vom andern Blatt an letzter Stelle angegebene Grund unreell, nämlich: das Gelübde der Eva stehe ihrer Ehe nicht entgegen, „nam vovit de re non propria.“ Dass die Umstände, in denen sie sich befindet, von der Art sind, dass ihr die Dispens von diesem Gelübde nothwendig ertheilt werden wird, gibt gewiss jeder Vernünftige zu; dass aber Eva ein Gelübde de re non propria gemacht habe, scheint mindestens sehr zweifelhaft. Im Blatt selbst wird zugegeben, dass die Ehe ungiltig war; aber welches Recht konnte aus einer solchen Ehe der scheinbare Gatte über die Freiheit des Weibes erlangen? Mit Einem Worte: in Anbetracht des Aergernisses, welches durch die Auflösung der vermeinten Ehe entstehen würde, in Anbetracht der Lage, in die der Gatte und die schuldlosen Kinder hiedurch versetzt würden: glauben wir, dass der Beichtvater alle Mittel, die in seiner Macht stehen, gebrauchen solle, um die Eva zum Consens in die Ehe zu bereden, aber nöthigen soll er sie dazu nicht. Es ist das, so schließt der „Corrispondente“, allerdings nur unsere Ansicht, die wir in unserem Blatte darlegen wollten, um, wenn dieselbe verfehlt ist, belehrt und überwiesen zu werden. (P. A. R. H.)

XX. **(Officia Passionis Dni.)** Bezüglich der Leidens-Officien von Septuagesima bis zum Palmsonntag, die, wenn auch nicht dem allgemeinen Kalender angehörend, doch fast überall ex indulto gefeiert werden, war die Praxis bisher nicht immer einheitlich, indem manche Diöcesan-Directorien sie als festa primaria behandelten und sie deshalb allen Festen von gleichem Ritus, aber geringerer innerer Würde (Marien-, Apostel- und anderen Heiligenfesten) vorzogen. Andere rechneten sie unter die festa secundaria und setzten sie deshalb den an innerer Würde nachstehenden, aber primären Festen der Heiligen nach; so hat das Directorium für den römischen Clerus vom Jahre 1883 für den 23. Januar das Officium Desponsationis B. M. V. angesetzt, das auf denselben Tag treffende festum Orationis D. N. J. C. aber verlegt; ebenso verzeichnete unser Breslauer ordo divini officii von 1887 am 18. März: S. Gabrielis Archangeli, so dass das auf denselben Freitag treffende festum Sacrorum Quinque Vulnerum weichen, an einem andern Tage gefeiert werden musste. Dieser Unsicherheit ist nun durch das kürzlich veröffentlichte Decret vom 18. August 1884 (Lunen. Sarzanen. et Brugnaten. nr. 5920 ad 1.) ein Ende gemacht und erklärt worden, dass diese Passionsfeste allen anderen Festen von gleichem Ritus vorzuziehen seien.

Groß-Strehlitz in Oberschlesien. Rudolf Buchwald,
Religions-Lehrer.

XXI. (**Aspersio populi.**) Eine große Unzukömmlichkeit bringt es in manchen Pfarreien mit sich, wenn der Celebrant an den Sonntagen vor der Hauptmesse bei der aspersio populi sich durch das Schiff der Kirche begeben und, wie es vielfach der Brauch ist, bis zum Portale vordringen soll, um das Volk zu aspergieren. Von allen Seiten drängen die Gläubigen in das Gotteshaus herein; nur mit Mühe und mit dem Ellenbogen sich Geltung verschaffend kann er jene Stelle erreichen, die als der durch die Gewohnheit geheiligte Ort bezeichnet wird, bis wohin er bei Vornahme dieser von der Kirche vorgeschriebenen Function kommen soll. Jenen Seelsorgern nun, welchen genannte Unzukömmlichkeit minder angenehm ist, diene zur Nachricht, dass der erwähnte modus aspergendi populum ohnehin den kirchlichen Vorschriften nicht vollkommen entspricht. Von dem Ceremonienmeister einer Kathedralkirche in Spanien wurde nämlich der Riten-Congregation nachstehendes dubium vorgelegt:

Diebus Dominicis aspersio aquae benedictae super populum fieri debet a Celebrante extra Chorum gradiente usque ad januam Ecclesiae, vel a Choro conversus Celebrans debet aspergere populum? Welches dubium von der heiligen Congregation am 12. September 1884 in folgender Weise gelöst wurde:

In Dominicis aspersio populi cum aqua benedicta facienda est a sacerdote ad cancellos presbyterii juxta alias decreta. (Acta S. Sedis, Vol. XXII, fasc. 8).

St. Florian bei Ens (O.-Oe.) Professor Dr. Johann Ackerl.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Geschichte der katholischen Kirche in Irland** von der Einführung des Christenthums bis auf die Gegenwart. Von Alfons Bellesheim, Theol. Dr. etc. I. Bd. von 432—1509. SS. XXXII. 701. Mainz bei Franz Kirchheim. 1890. M. 15.— = fl. 9.—.

Der ebenso gelehrte als unermüdlich thätige Verfasser obiger Geschichte der katholischen Kirche in Irland bietet uns damit ein neues Product seiner fortgesetzten Studien, das sich seiner trefflichen Geschichte der katholischen Kirche in Schottland würdig anreiht, und zugleich als ein neuer Tribut der Dankbarkeit gelten kann, welchen Deutschland jener Insel der Heiligen in religiöser Beziehung namentlich schuldet. Das Werk ist auf drei Bände berechnet; der erste, hier vorliegende, führt die Kirchengeschichte Irlands herab bis auf den Ausbruch der sogenannten Reformation, „welche die äußere Organisation der alten Kirche dortselbst zerstörte, ihr Bekenntnis als Verbrechen stempelte, und ihren Anhängern den Betrieb von Wissenschaft und Kunst unter den härtesten Strafen untersagte“ (S. 672), das Volk der Iren zur „Niobe unter den Nationen“ machte.

Nach einem kurzen Vorwort und einer ausführlichen Inhaltsangabe nebst einem nicht minder ausführlichen Literatur-Verzeichnis beginnt das Werk mit einer Biographie des heiligen Patricius, dieses Apostels von Irland, geboren 373 in Schottland, Bischof im Jahre 432 und gestorben am 17. März 493, also in einem Alter von 120 Jahren, wovon die Hälfte seiner apostolischen Thätigkeit unter den Iren geweiht war; das Leben des Heiligen füllt die ersten drei Capitel (S. 1—68), und nirgends gibt der Verfasser eine Scheu vor dem Wunderbaren in diesem merkwürdigen Leben kund. Von großem Interesse sind die nun folgenden sechs Capitel, welche zunächst von den Heiligen Irlands und deren Wirksamkeit namentlich als Glaubensboten in Britannien sowohl wie auf dem Festlande handeln. Aus Handschriften des achten Jahrhunderts veröffentlichte Ussher einen Katalog der irischen Heiligen, die er nach der Zeit, welcher sie angehören, in drei Ordnungen theilt. Die erste Ordnung zählt 350 Heilige, sämmtlich Bischöfe, welche noch zur Zeit des heiligen Patricius lebten. Die zweite Ordnung bilden 300 andere Heilige, unter ihnen „der Bischöfe wenige, der Priester viele." Zur dritten Ordnung „gehören heilige Priester und wenig Bischöfe, 100 an der Zahl." (S. 73.) Sonach zählte die irische Kirche in den ersten drei Jahrhunderten ihres Bestandes mehr als 700 heilige Bischöfe und Priester. Der letzte canonisierte Heilige der irischen Kirche ist Laurenz O'Toole, Erzbischof von Dublin, gestorben zu Eu in der Normandie am 14. November 1180.

Hatte die Kirche in Irland schon von allem Anfang an vieles zu leiden durch die beständigen Fehden und Kriege der Clans, wie später durch die Einfälle und Raubzüge der Dänen, so begann das eigentliche Unglück Irlands und der dortigen Kirche mit der Eroberung der Insel und deren Vereinigung mit England durch König Heinrich II. gegen Ende des Jahres 1171. Hier spricht sich Dr. Bellesheim gegen die Echtheit der vielbestrittenen Schenkungsurkunde Hadrians IV. aus und führt hiefür zehn Gründe an. (S. 373—78.) — Nicht uninteressant ist die Notiz bei der Aufhebung des Tempelordens in Irland: „Ueber Allgemeinheiten kam man (bei dem Process) nicht hinaus, und auch für diese waren beweiskräftige Zeugen nicht beizubringen, sämmtliche Zeugenaussagen" (der Zeugen gegen die Templer waren 41) „gründeten sich zuletzt auf Hörensagen." (S. 496.) Bezüglich der in Irland betriebenen Studien bemerkt Dr. Bellesheim: „Zu den erhebendsten Thatsachen der altirischen Kirchengeschichte gehört die Ausdehnung, welche das Studium der heiligen Schrift Jahrhunderte lang gewonnen hat. Dieselbe lässt sich nur dadurch begreifen, dass die Schrift nicht ‚unter der Bank' lag, sondern in zahlreichen Exemplaren in den klösterlichen Anstalten verbreitet war, deren Studium einen wesentlichen Bestandtheil des theologischen Unterrichts bildete." (S. 611.) Dass aber nicht bloß Wissenschaft, sondern auch Kunst in Irland gepflegt wurde, beweisen die vielen prachtvollen Miniaturen in den Evangelienbüchern der irischen Kirche. So heißt es von der berühmten Evangelienhandschrift des vom heiligen Columba errichteten Klosters Kells, welche allerdings „den Höhepunkt in der Entwicklung der altirischen Miniaturmalerei" bezeichnet, dass sie den Ruhm einer Epoche verkündet, der man nur zu lange den Vorwurf der Barbarei entgegengeschleudert. (S. 665.) Das Wenige möge genügen, den Geist zu kennzeichnen, in welchem das angezeigte Werk abgefasst ist.

Uebrigens fehlt es auch in der altirischen Kirche nicht an Schattenseiten. Dahin gehört wohl die im Süden von Irland eine Zeit lang dauernde Verbindung von Königthum und Priesterwürde in einer Person (S. 266 ff.), der unerquickliche Streit zwischen Armagh und Dublin um die Primatialwürde, die zu Zeiten allzugroße Anzahl der Chorbischöfe, mitunter auch ein Sinken der Disciplin beim niederen Clerus und selbst in Klöstern, ganz besonders aber die Einmischung der weltlichen Gewalt in kirchliche Angelegenheiten, in die Besetzung der bischöflichen Stühle u. s. w.

Im großen Ganzen jedoch bietet die irische Kirche im ersten Jahrtausend ihres Bestandes ein Schauspiel, das nur wenige andere Länder in kirchlicher Beziehung aufweisen dürften, und Dr. Bellesheim hat hievon in vorliegender Geschichte mühevoll ein treues Bild entworfen: möge das Werk die günstigste Aufnahme finden!

Klagenfurt (Kärnten). Seminardirector P. Andreas Kobler, S. J.

2) **Das apostolische Jahrhundert** als Grundlage der Dogmengeschichte dargestellt von Dr. Ceslaus Schneider, Herausgeber der philosophischen Zeitschrift „St. Thomasblätter." I. Abtheilung. Regensburg, Verlagsanstalt. M. 2.40 = fl. 1.44.

Eigentlich hätte ich die Besprechung dieses Buches ablehnen sollen. Denn es scheint durchaus nicht wünschenswert, dass über einen und denselben Schriftsteller der altchristlichen Zeit, den heiligen Dionysius, zwei ganz entgegengesetzte Ansichten in einer und derselben Zeitschrift zutage treten. Allein das Buch des Herrn Dr. Schneider erregt dort, wo er nicht auf kritischem und archäologischem, sondern dem ihm zustehenden, philosophischen Boden sich bewegt, so herrliche Gedanken und ist so gut geschrieben, dass gegenüber dem Lobe, das es verdient und in den Augen derer, die den Philosophen auch zum Beherrscher der Kritik, Geschichte und Alterthumskunde u. s. w. erklären, unsere Ausstellung ihm nicht schaden wird. Denn allerdings ist es gewagt, Erscheinungen, welche anerkanntermaßen Jahrhunderte lang nach den Aposteln erst historisch nachweisbar sind, deshalb gleich ins apostolische Jahrhundert zu versetzen, weil man den heiligen Dionysius für einen unmittelbaren Apostelschüler, für den heiligen Areopagiten hält.

Wenn z. B. Herr Dr. Schneider die πτυχὰ, μνημόσυνα ἱερὰ als die bekannten Diptycha übersetzt und behandelt, so sind diese beiden griechischen Bezeichnungen erwünschte Beiträge zu Kraus, Encyklopädie I. S. 366, der übrigens die Ansicht ausspricht, dass ein Beweis für ein so hohes Alter der Diptycha bis jetzt nicht erbracht sei. Der Leser sieht, dass auch diese Encyklopädie, so gut wie das große Kirchenlexikon von Wetzer und Welte (Hergenröther-Kaulen) den heiligen Dionysius nicht für den berühmten Areopagiten hält. Herr Dr. C. Schneider hätte die nach dem unkritischen Mittelalter wieder aufwachende kritische Bekämpfung der Verquickung der Namen heiliger Dionysius und der „heilige Dionysius der Areopagite" nicht direct zur Ketzerei in Beziehung setzen sollen. Daran denken heutzutage schon gar nicht diejenigen, die sich nicht für den Areopagiten als Autor der bekannten Werke erwärmen können. Ebenso unangenehm berührt es den Leser, dass unser Buch immer wieder darauf zurückkommt, dass der heilige Dionysius diese Lehre nur aus dem Munde des heiligen Paulus habe. Aber fast niemals weiß der Grundtext etwas davon, sondern fast immer handelt es sich um Gedanken, welche jeder Lehrer, fußend auf dem Fundamente, das niemand in anderer Weise legen kann, im Sinne der heiligen Schrift, sagen wir in jenen speciellen Fällen, im Sinne des heiligen Paulus aussprechen muss, weil es nicht anders sein kann, ob nun der Lehrer ein Apostelschüler oder ein Lehrer des vierten oder ein Lehrer des dreizehnten Jahrhundertes ist. Durch solches Repetieren des Lieblingsgedankens wird der Leser sicher nicht davon überzeugt, dass der heilige Dionysius wirklich der unmittelbare Hörer des heiligen Paulus war. Was aber sonst Herr Dr. Schneider für den heiligen Areopagiten vorbringt, hat mich in keiner Weise davon überzeugen können, dass Herr Schneider Recht thue, all' die schönen Ausführungen des heiligen

Dionysius brevi manu ins apostolische Jahrhundert zu verlegen. Die Gedanken, welche Herr Dr. Schneider als Erklärung an den wohl etwas frei, aber elegant übersetzten Originaltext des heiligen Dionysius anrankt, sind herrlich: aber sie gehören eben nicht in das apostolische Jahrhundert. Allerdings unterschreiben wir die prächtige Einleitung dieses Buches, wie man so sagt, „mit beiden Händen," aber darum können wir uns des Gedankens doch nicht erwehren, dass jene Auseinandersetzungen in die apostolische Zeit nicht gehören: weil wir die Lehr- und Ausdrucksform dieser Zeit in den anerkannten, und kritisch gut edierten apostolischen Vätern vor uns liegen haben Wir hätten sehr gewünscht, dass Herr Dr. Ceslaus Schneider in seiner Grundlegung der Dogmengeschichte auf dem Felsen der anerkannten, unbestrittenen Schriften des apostolischen Jahrhunderts sich gehalten hätte: sein Buch hätte sicher im einleitenden Theile alles das wiederbringen können und müssen, was es enthält; und in der Ausführung und Erläuterung auf fast alle Fragen eingehen können, welche es behandelt.

Die Schriften des heiligen Dionysius können so lange nicht bei einem so hehren Lehrgebäude, wie es Dr. Ceslaus Schneider errichten will, als gesicherte Grundlage gewählt werden, als sie nicht in einem kritisch gesicherten Texte uns vorliegen, einem Texte, welcher alle durch unverständige oder voreingenommene Abschreiber in den Urtext aufgenommenen Glossen, Interpretamente u. s. w. ausscheidet.

Dann wird die Frage, ob Areopagita oder Lehrer an der Katechetenschule, ob heiliger Timotheus von Ephesus oder von Alexandrien von selbst gelöst sein. Bis dahin und auch nachher bleibt es sicherer, bei solchen Arbeiten, wie sie Herr Dr. Schneider unternimmt, sich an dasjenige zu halten, was bei allen anerkannt ist, und das sind die bekannten apostolischen Väter.

Wien. Universitätsprofessor Dr. W. A. Neumann.

3) **Der katholische Glaube vor dem Richterstuhle der Vernunft.** Von E. Barthe, Canonicus von Rodez. Autorisierte Uebersetzung. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim 1882. 316 SS., 8°. M. 3.30 = fl. 1.98.

4) **Die Zukunftsreligion des Unbewussten und das Princip des Subjectivismus.** Ein apologetischer Versuch von Karl Braig, Repetent am k. Wilhelmsstift in Tübingen. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung 1882. 333 SS., 8°. M. 6.— = fl. 3.60.

Wohl kein Vorwurf wird dem Glauben öfter gemacht, als: Glaube und Wissen schließen sich gegenseitig aus, Glauben sei unvernünftig. Nun besitzen wir glücklicherweise ganz ausgezeichnete Werke, in denen der erwähnte Vorwurf mit aller nur erdenklichen Gründlichkeit widerlegt wird; wir verweisen nur auf Hettingers „Apologie des Christenthums" oder auf das Werk Vosens: „Der Katholicismus und die Einsprüche seiner Gegner." Nichtsdestoweniger müssen wir eine jede Arbeit, die sich die Widerlegung jener Verleumdung zum Ziele gesetzt hat, eben weil sie immer und immer wieder ihr Haupt erhebt, freudig begrüßen. Zwei Schriften dieser Art liegen uns vor. Die erstere hat vor mehreren Jahren der gelehrte Canonicus Barthe von Rodez veröffentlicht; ein unbekannt sein wollender hat sie ins Deutsche übersetzt. Die Schrift umfasst drei Theile: 1. „Verbietet mir

die Vernunft die Annahme eines antikatholischen Systems?" Hier werden Atheismus, Pantheismus, Materialismus, Darwinismus, Liberalismus und ähnliche Ausgeburten menschlichen Dünkels gezeichnet und widerlegt. „2. Gestattet mir die Vernunft, an die katholische Lehre zu glauben?" Die wichtigsten Geheimnisse und Glaubenslehren der Offenbarung werden behandelt und der Nachweis versucht, dass sie der Vernunft gemäß sind oder ihr wenigstens nicht widersprechen. Im dritten Theile: „Gebietet mir die Vernunft katholisch zu sein?" wird die Göttlichkeit des Katholicismus bewiesen.

Wenn auch vorliegende Schrift an die Gründlichkeit und Ausführlichkeit der Apologie Hettingers bei weitem nicht hinanreicht, so enthält sie doch in knapper und durchsichtiger Darstellung recht gute Gedanken und gründliche Beweise und eignet sich ganz besonders dazu, die gewöhnlichen und alltäglichen Verdrehungen der katholischen Lehren in einer gemeinfaßlichen Form abzuweisen; sie wird vornehmlich jedem Priester, der es mit sogenannten Vielwissern oder Halbgebildeten zu thun hat — und deren Zahl ist heutzutage Legion — gute Dienste erweisen. Die Uebersetzung ist ganz vortrefflich und läßt es kaum merken, dass wir kein Original vor uns haben. Auf das sogenannte argumentum ontologicum hätten wir gerne verzichtet; und die Mysterien sind hie und da als etwas gar zu leicht verständlich hingestellt; so besonders das Geheimnis der Trinität (S. 114). Hier ist nie zu vergessen, dass wir deren Möglichkeit ebensowenig zu beweisen vermögen, als deren Unmöglichkeit. Sonst haben wir an der gediegenen Schrift nichts auszusetzen. Druck und Ausstattung sind sehr gefällig und sorgfältig.

2. Das nämliche Ziel strebt das an zweiter Stelle genannte Werk an. Es handelt sich auch hier um die Rechtfertigung des Christenthums, speciell der katholischen Kirche gegen die falsche Wissenschaft. Aber während Barthe die landläufigen Einwürfe berücksichtigt, wendet sich Braig insbesondere gegen die Angriffe, welche die Kirche von einigen Häuptern des Protestantismus und in jüngster Zeit von Hartmann in dessen Schriften über die Philosophie des „Unbewussten" erfahren hat. Deshalb ist Braigs Schrift vorzugsweise für den Kreis der Gelehrten berechnet, während Barthe einen populären, gemeinverständlichen Ton anschlägt. Eine unerquickliche aber desto verdienstlichere Arbeit war es, der sich Braig unterzog; er musste den deutschen Philosophen auf ihren schier unentwirrbaren Um- und Irrwegen nachgehen, ihre Theorien und Anschauungen zur Darstellung bringen und deren Thorheiten ins rechte Licht stellen.

Es kostet wahrhaftig keine geringe Mühe, auch nur einen Abschnitt aus den Werken eines Hegel oder Plank oder Ritschl zu lesen. Man versuche es beispielsweise, die Darstellung der „Grundsätze der Hegel'schen Speculation" (S. 52 ff.) zu studieren und man wird geradezu angeekelt sein von der Verworrenheit der Begriffe, von der Verdrehung der katholischen Lehren, von der Unrichtigkeit der Behauptungen, welche einem fast in jedem Satze entgegentreten. Und der „Philosoph des Unbewussten" ist der gelehrige Schüler seines Meisters. Auch ihm ist der Pantheismus die allein berechtigte Religion, das allein berechtigte System Wir können es glücklicherweise unterlassen, auf die Träumereien des Weisen in Berlin näher einzugehen und begnügen uns mit der Versicherung, dass die Widerlegung, welche den genannten Feinden des Christenthums respective des Katholicismus durch Braig zutheil wird, eine durchaus gründliche und solide ist. Freilich, populär ist sie nicht, woran nicht nur der Inhalt, sondern auch die geschraubte, mit Fremdwörtern überaus reich ausgestattete Sprache einen Theil der Schuld trägt.

Auch konnte es sich der Verfasser nicht versagen, zuweilen durchblicken zu lassen, dass er ein Tübinger ist, d. h. den Scholastikern wird hie und da ein leichter Hieb versetzt: ob mit Recht und mit Glück, soll hier nicht erörtert werden. Sonst macht die Schrift wegen ihrer Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit den besten Eindruck und verdient die vollste Anerkennung.

Linz. Dr. Martin Fuchs, Professor der Theologie.

5) **„Russische Selbstzeugnisse** I. Russisches Christenthum," dargestellt nach russischen Quellen von Victor Frank. 367 S. Paderborn, Schöningh. M. 5.— = fl. 3.—.

Ein interessantes, in unsern Tagen, wo man soviel vom Frieden spricht und soviel für den Krieg thut, doppelt lesenswertes Werk, das uns über die religiösen und socialen Verhältnisse der „slavischen Sphinx" zu orientieren sucht.

Die ausgesprochene Absicht ist, womöglich alle christlichen Völker des Abendlandes zu vereinen in der Zurückweisung russischer Prätensionen. Nur wenn es gelänge, ob auch mit schweren Opfern, meint der Verfasser, Rußland einen dauernden Frieden aufzunöthigen, nur dann könne schließlich das geängstigte Europa aufathmen. Rußland werde inzwischen entweder der innern Fäulnis erliegen oder aber sein Heil suchen im Anschluss an den Westen, in der Aufnahme neuer sittlicher Lebenskeime von dort.

Der vorliegende erste Band beschäftigt sich mit dem „russischen Christenthum." Als Zeugen über dieses eigenartige Christenthum werden neben andern besonders drei vorgeführt und aus ihren Schriften längere Auszüge mitgetheilt. Diese drei scheinen aber vortrefflich gewählt: denn was wir von ihnen erfahren, gibt uns einen hohen Begriff von ihrem Scharfsinn sowohl als von ihrem sittlichen Ernst und ihrer Ueberzeugungstreue. Der erste ist Tschaadájew, gestorben 1856, der erste, der es innerhalb Rußlands weiter Grenzen gewagt, ein freimüthiges Wort zu reden, und das unter dem herrschgewaltigen Nikolaus, dafür aber auch von der Regierung in die Behandlung eines Irrenarztes gegeben wurde. Die beiden andern sind Ssolowjów, Professor der Philosophie und Kirchengeschichte an der Petersburger geistlichen Akademie, mit seinen Abhandlungen, die 1884 in Zeitschriften erschienen und ihm die Ehrentitel „Jesuit, Papist . . ." einbrachten, — und Ikónnikow, Universität-Professor zu Kijew, mit seiner historischen „Untersuchung über die culturliche Bedeutung Byzanzs in der russischen Geschichte" 1869.

Nach aller drei übereinstimmendem Zeugnis ist Rußlands Unglück seine Kirche, seine Orthodoxie. Zu böser Stunde empfieng es die Botschaft des Heiles von dem durch und durch verrotteten Byzanz, empfieng es Apostel, denen die financielle Exploitierung der neuen Glaubensprovinz die Hauptsache war, empfieng es statt der den innern Menschen umschaffenden Lehre des sanftmüthigen und demüthigen Meisters einen ritualen Mechanismus, dem es dann noch finnischen und slavischen Aberglauben zusetzte. Wie es anfangs mit der Conversion der Russen gegangen, so gieng es seitdem auch mit der Seelsorge: das Aeußerliche des Ritus erscheint als die Hauptsache. Von einem gründlichen Unterricht, von einer Einwirkung auf Charakter und Leben, von einer Predigt überhaupt ist nicht die Rede: der arme Pope müht sich ab mit seinen Segnungen und Exorcismen und ist dann zufrieden, wenn er für die wenigen Pfennige, die er damit verdient hat, sich beim Nationalgetränke zugute thun kann. — Dieses Erstarren im Formelchristenthum

wurde besiegelt durch das Bündnis zwischen sacerdotium et imperium. Anderswo sagte man: „ecclesia semper debet esse pressa," weil sie sich in der Drangsal immer wieder verjüngt. In Rußland herrschte immer (abgesehen von ganz vorübergehenden Störungen) der schönste Friede. Ein Investiturstreit wäre dort ganz undenkbar gewesen. Czarenthum und Geistlichkeit reichten einander die Hand „das gemeine Volk zu knechten, zu depravieren und auszubeuten." — Mit dieser ganzen Richtung hängt natürlich zusammen ein kolossaler Mangel an wissenschaftlichem Eifer: die russische Kirche hat es bis heute noch zu keiner theologischen Literatur gebracht: Legendensammlungen hatten lange das fast ausschließliche Interesse; dürftige Compendien der Dogmatik sind erst in neuester Zeit entstanden. — Daß trotz alledem weite Kreise der russischen Gesellschaft, namentlich seit Kaiser Nikolaus, ihr Kirchenthum in schwärmerischer Begeisterung bis zum Himmel erheben und mitleidig auf den „verfaulten Westen" herabsehen und meinen, die Zeit der Germanen und Romanen sei vorüber, und das kranke Europa könne nur durch frisches Slavenblut wieder gesunden: das erscheint uns als die Krone des Unglückes. Ob noch Heilung der russischen Welt möglich ist, wie der Verfasser sie zu erhoffen scheint, steht dahin. Die Aussichten sind im Augenblicke, wo das officielle Rußland Katholiken wie Protestanten mit großer Härte verfolgt, nicht eben erfreuliche. Möge das vorliegende Werk manchen Leser gemahnen, für das große Reich des Ostens zu beten: denn ein kräftiges Eingreifen des göttlichen Fingers, ein wahrer Wolkenbruch himmlischen Gnadenthaues ist jedenfalls vonnöthen, um solche Eismassen in Bewegung zu setzen!

Ordrup (Dänemark). Geschichtslehrer P. P. M. Werhahn, S. J.

6) **Regulae Cancellariae apostolicae.** Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. gesammelt und herausgegeben von Dr. E. v. Ottenthal, Privatdocent an der k. k. Universität Innsbruck. Innsbruck, Wagner 1888. LII, 317 S., 8°. fl. 4.80 = M. 9.60.

Unsere Kenntnis von den Kanzleiregeln wird durch dieses Buch wesentlich gefördert. Bislang waren die ältesten durch den Druck bekannt gewordenen Regeln jene von Johann XXIII. und Martin V. Nun liegen uns die Regeln Johann XXII. vor, welcher auch sonst die päpstliche Kanzlei neu geordnet hat. Des weitern ediert v. Ottenthal der Reihe nach die Kanzleiregeln der zwölf folgenden Päpste bis Nikolaus V. und auch diejenigen der vier Gegenpäpste: Clemens VII., Benedict XIII., Alexander V. und Johann XXIII.

In einer sehr genau gearbeiteten Vorrede verbreitet sich der Herausgeber über die Geschichte der Kanzleiregeln im allgemeinen und rechtfertigt die Grundsätze, nach welchen er unter Benützung von vierzehn gut beschriebenen Handschriften die vorliegende Ausgabe veranstaltet hat. Von Ottenthal verzichtete darauf, unter Heranziehung eines umfassenderen handschriftlichen Apparates eine Reconstruction des Originals jener Regeln, beziehungsweise des die Regeln enthaltenden Theiles des Liber cancellariae zu geben, er begnügte sich damit, einen lesbaren, correcten, d. i. im wesentlichen dem Original entsprechenden Text zu liefern. In der That verdient der Herausgeber für seine Arbeit den Dank nicht nur des Historikers

und Diplomatikers, sondern auch des Canonisten. Letzterer kann aus den über die Entwicklung der Kanzleiregeln besonders unter Gregor XI., Clemens VII. und Benedict XIII. beigebrachten Notizen, welche durchweg den Eindruck voller Sicherheit gewähren, viel lernen, er gewinnt durch die Ausgabe selbst die durch keine Schilderung zu ersetzende Einsicht von der Art und Weise, wie durch spätere Erlässe der Päpste die Zahl der Kanzleiregeln nicht selten weit über das gewöhnliche Maß vermehrt wurde. So werden von Clemens VII. 142, von Benedict XIII. 174, von Martin V. gar 210 Kanzleiregeln, von Eugen IV. und Nikolaus V. je 111 abgedruckt.

Wenn es mir erlaubt ist, einen Wunsch auszusprechen, so ist es nur der von meinem Standpunkt aus begreifliche, dass der geehrte Herausgeber sich der für ihn nicht zu großen Mühe unterzogen hätte, eine Art Concordanz der Regeln unter Zugrundlegung der heute typischen Form und Reihenfolge der Regeln seinem Buche anzufügen. Im übrigen begrüße ich dankbar das Gebotene. Ein ausführliches Namenregister wird vorzüglich dem Historiker, ein Sachregister auch dem Canonisten gute Dienste im Gebrauche der Ausgabe leisten. Noch bemerke ich, dass die Arbeit durch Verleihung eines österreichischen römischen Stipendiums gefördert wurde und von der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei in bekannter solider Weise ausgestattet wurde.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

7) **Beiträge zu der Geschichte des großen Schismas.** Von Dr. theol. F. J. Scheuffgen, Dompropst. Freiburg, Herder 1889. 8°, 132 S. M. 2.— = fl. 1.20.

Da das große abendländische Schisma durch 40 Jahre die Kirche Christi verwüstete und noch immer das Dunkel nicht vollständig aufgehellt ist, das über die Vorgänge bei und nach der Wahl Urbans VI. und über die wiederholten fruchtlosen Einigungsversuche sich ausbreitet, so muss jede Arbeit dankbar begrüßt werden, die zur Klärung dieser verhängnisvollen Zeit etwas beiträgt. Deshalb haben wir mit Interesse die „Beiträge zur Geschichte des großen Schismas," welche Dompropst Dr. Scheuffgen von Trier in der vorliegenden Abhandlung liefert, in die Hand genommen und zu unserer Genugthuung gefunden, dass darin unter Heranziehung von Tractaten berühmter Zeitgenossen eine Reihe von ungelösten Fragen untersucht und glücklich beantwortet werden.

Das Buch zerfällt in sechs Capitel und einen Anhang, und bespricht der Reihe nach die Entstehung des Schismas (1. Capitel), die Rechtmäßigkeit der Wahl Urbans VI. (2. Capitel), und die Unionstractate des Heinrich von Langenstein, Konrad von Gelnhausen, Matthäus von Cracovia und Franz von Zabarella (3.—6. Capitel). Das Hauptgewicht der Schrift liegt in der Untersuchung dieser Tractate, besonders der Abhandlung Zabarellas: „De schismate sui temporis," welche eigentlich aus drei Tractaten besteht, wie der Verfasser zum erstenmale evident nachweist, und zwischen den Jahren 1398—1408 zur Urgierung eines allgemeinen Concils geschrieben wurde. Sowohl Zabarella als Heinrich von Langenstein und Konrad von Gelnhausen, wie die meisten Zeitgenossen, sahen in der Berufung eines Concils den einzigen Ausweg aus den Wirrsalen der Zeit.

Wenn man auch nicht mit allen Aufstellungen Scheuffgens unbedingt einverstanden ist und die Lösung der Hauptfragen überhaupt erst mit Zuhilfenahme des vaticanischen Archives erfolgen kann, was in nächster Aus-

sicht steht, so wird der vorliegenden Schrift stets ein bleibender Wert innewohnen, da sie neben scharfsinnigen chronologischen Erörterungen eine Reihe von historischen Berichtigungen in Detailfragen bringt und die bisher unedierte „Epistola pacis“ des Heinrich von Langenstein aus der Collectio Amploniana in Erfurt zum erstenmale (auszüglich) publiciert.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster.

8) **Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum.** Collectio Lacensis. Auctoribus presbyteris S. J. e domo B. V. M. im. ad Lacum. Tomus VII. Concilium Vaticanum. Friburgi sumptibus Herder 1890. M. 26.— = fl. 15.60.

Von der Concilienſammlung der Jesuiten aus Maria Laach liegt nun der siebente Band vor, den wir hiemit zur Anzeige bringen. Er umfaſst die Actenstücke und Decrete des Vaticanums, ist also ein Werk von höchster Wichtigkeit und allseitigem Interesse.

Mit dem Vaticanum haben sich zwar schon viele Schriftsteller befaſst: Erzbischof von Florenz, Cecconi, schrieb eine Geschichte desselben in italienischer Sprache, deutsch von Molitor; Bischof Martin von Paderborn gab eine Sammlung der Documente und Vorlagen dieses Concils heraus, ebenso Bischof Roskovány; im Archiv für Kirchenrecht finden sich viele diesbezügliche Materialien; auch gegnerischerseits hat man sich damit beschäftigt wie Friedrich, Döllinger, Friedberg, Kremer u. a. — aber trotzdem ist die Laachnerarbeit nicht überflüssig als eine systematische und genaue Darstellung der Geschichte dieses weltbewegenden Concils. Die Acta et decreta umfassen nicht ein Drittel des starken Bandes (bis S. 499), dann folgt der inhaltreiche Appendix (bis S. 1752), wo dem Leser der Werdeproceſs der endgiltigen Definitionen vor Augen gelegt wird und die Machinationen der Concilsfeinde und Diplomaten documentarisch geschildert werden. Den Schluſs bilden der index personarum und index rerum (bis S. 1896). Endlich folgen indices ad septem volumina collectionis Lacensis spectantes (bis S. 1942).

Der äußerst sorgfältigen Arbeit entspricht die elegante Ausstattung.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

9) **Religionskrieg in Sicht?** Ein Wort zum Frieden unter den christlichen Confessionen in Deutschland. Von Dr. M. Höhler, Domcapitular zu Limburg an der Lahn. Paulinusdruckerei, Trier. 1890. SS. 184. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Diese neueste Schrift des rühmlichst bekannten Limburger Domherrn ist ebenso zeitgemäß als lehrreich. Zeitgemäß ist sie, weil sie einen Gegenstand behandelt, der in ganz Deutschland die Geister bewegt und vielfach bis in die Tiefe aufregt; lehrreich ist sie, weil der Verfasser mit großer Gründlichkeit und Allseitigkeit gearbeitet hat.

Wer die kirchenpolitischen Verhältnisse in Deutschland beobachtet, muſs die Wahrnehmung machen, daſs ein Theil der Protestanten der katholischen Kirche das Bischen Frieden, das der Staat ihr gewährt, mißgönnt und zum Kriege hetzt. Den Chorführer in der Hetze bildet der „evangelische Bund“. Seines Amtes wäre es, den Protestantismus zu vertheidigen, anstatt dessen aber stößt er unablässig in die Kriegstrompete gegen Rom und die Katholiken. Das Buch Höhlers bringt die sprechendsten Belege hiefür aus den Schriften der Führer des evangelischen Bundes. Man muſs zugestehen, daſs es dringend geboten war, katholischer-

seits diesem unwürdigen, für die Kirche wie für den Staat gleich schädlichen Treiben entgegenzutreten. Im Interesse des Friedens und der Wahrheit zeigt der Verfasser zuerst, dass die Differenzpunkte zwischen den Lehren der katholischen Kirche und jenen des Protestantismus durchaus nicht so viel und grell sind, als protestantischerseits vorgegeben wird, und dass bei einigem guten Willen eine Verständigung und Annäherung möglich wäre. Die Darstellung dieser Partie verräth einen tüchtig geschulten Dogmatiker und muss gewiss auch bei ehrlich denkenden Protestanten Eindruck machen — wenn sie das Buch überhaupt lesen wollen.

Um dann der Hetze den Boden zu entziehen, stellt der Verfasser einen Vergleich an zwischen den Rechten, welche die katholische Kirche in Deutschland vor dem Culturkampf genossen und jenen Concessionen, die ihr der Staat in den letzten Jahren gewährte und welche den Schlaf der Protestanten so gründlich stören. Das Ergebnis dieses Vergleiches ist, dass den Katholiken wahrhaftig der größte Theil von den früher besessenen Rechten noch vorenthalten ist. Wer diese siegreiche Partie liest, kann vom bisherigen Culturfrieden keine hohe Meinung bekommen, eine desto größere freilich von der Nervosität der Protestanten. Mit Recht frägt der Verfasser: Cui bono? — und weist auch hin auf den gemeinsamen Feind, der aus dem sinn- und grundlosen Wüthen des evangelischen Bundes gegen die katholische Kirche allein Nutzen ziehen kann. Nur zu berechtigt ist die Wehmuth, die in die Schlussworte ausklingt: „Kaum haben Papst und Kaiser sich die Hände gereicht, da schallt Land auf, Land ab durch unsere Gauen ein neuer Ruf zum Streite, der Deutschlands ganzes evangelisches Volk gemahnt und drängt, die Waffen gegen seine katholischen Brüder zur Hand zu nehmen. Wie soll das enden? Sturmvögel flattern allerwärts um unsere Grenzen; in Ost und Westen starren Waffen, drohen Feinde. Im Lande selbst sind Hunderttausende bemüht, die Dämme zu zerstören, welche Thron und Altar vor den Fluten der socialen Revolution bewahren müssen."

Wir empfehlen das schöne Buch dem eifrigen Studium aller Leser.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

10) **Ein letztes Wort an die Luther-Dichter.** Nebst neuen Nachträgen von Paul Majunke. Mainz, Kupferberg. 1890. 52 S. Preis M. —.75 = fl. —.45.

Die Broschüre „Luthers Lebensende" hat bereits vier dreimal vermehrte Auflagen erfahren. Ebenso wurde die dazugehörige Schrift „Die historische Kritik über Luthers Lebensende" von demselben Autor zweimal aufgelegt. Nun lässt er ein Schlusswort über die angeregte Frage bezüglich des gewaltsamen Todes Luthers erscheinen.

In diesem Schlussworte befasst sich Majunke mit den protestantischen Professoren Kawerau und Kolde, welche für die Ehre ihres Reformators einzutreten sich verpflichtet hielten, bringt dann neues Material für seine These und berührt je eine Aeußerung Döllingers und Janssens. Als Titelbild ist Luthers Sterbehaus in Eisleben geboten.

Wir machen den Leser abermals auf diese Publicationen aufmerksam, damit er sich über diese für Protestanten peinliche Frage des weiteren orientiere.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

11) **Psalterium seu Liber Psalmorum** juxta Vulgatam Latinam et Versionem textus originalis hebraici cum notis introductionalibus et cum argumentis exegeticis, quibus harmonia utriusque versionis demonstratur. Exaravit Dr. Melchior Mlčoch, Eques. Ord. S. Steph. A. E. Consist. Consiliar. C. R. Publ. Ord. Professor Stud. Bibl. V. P. et dialectorum orientalium in C. R. facultate theol. Olomucensi. Cum licent. Cels. ac Rev. Princ. Archiep. Ordinariatus Olomuc. Olomuci 1890 apud Ed. Hölzel 8° VII. pag. 517. Preis fl. 5.50 = M. 11.—.

In der 16 Seiten füllenden Praefatio werden zuerst einige Worterklärungen von Psalmus, Psalterium, Psaltes etc. gegeben. Dann folgen Bemerkungen zu dem Psalmenbuch, wie sie jede alttestamentliche Einleitung enthalten muss. Das Wertvollste daran ist die Erklärung der Fluchpsalmen. Hierauf kommen einige Eigenthümlichkeiten der hebräischen Schrift und endlich sechs allgemeine Regeln zum Verständnis des Vulgata-Latein.

Der Verfasser gibt sodann in zwei nebeneinander stehenden Colonnen zuerst den officiellen Text der Psalmen und nebenan eine genaue lateinische Uebersetzung des mosorethischen Textes. Durch die Gegenüberstellung von zwei lateinischen Texten springen die Differenzen sofort in die Augen. Der Uebersetzung gehen einige Notizen über Autor, Inhalt, Veranlassung voraus. Ausführlicher sind die Bemerkungen, die sich an die Uebersetzung anschließen und den Zweck verfolgen, die Harmonie der beiden Texte nachzuweisen. Freilich besteht der größte Theil der Bemerkungen in der einfachen Nebeneinanderstellung der Differenzen, die schon in der Uebersetzung markiert sind. Von deutschen Uebersetzungen werden die von Allioli, Loch und Schegg benützt, nicht aber das classische Werk „Psallite sapienter" von Erzabt Dr. Maurus Wolter. Die philologische Erklärung der Textdifferenzen geht über die des Dr. L. Reinke (Kurze Zusammenstellung aller Abweichungen vom hebräischen Text) nicht hinaus, bleibt aber zuweilen hinter ihr zurück. Auch hätte öfters gezeigt werden können und sollen, dass die Lesart der Septuaginta und Vulgata den Vorzug verdient vor der mosorethischen.

Das Buch scheint aus Vorlesungen über die Psalmen hervorgegangen zu sein und ist wohl für Theologie-Studierende berechnet. Für diesen Zweck ist aber die Ausstattung zu splendid und kostbar. Der Seelsorgeclerus wird nach wie vor lieber zu Thalhofer und Wolter greifen, weil die liturgische Erklärung bei Mlčoch ganz vernachlässigt ist.

Münster (Preußen). Professor Dr. Bernhard Schaefer.

12) **Das Leiden Jesu Christi und die Sünde.** In sieben Fastenpredigten dargestellt von Dr. Philipp Kohout, Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums in Linz. Mit bischöflicher Approbation. Linz 1890. Qu. Haslinger. 145 S. Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Vorliegende Predigten, „die in kürzerer Form in einer Pfarrei Oberösterreichs gehalten worden sind" (Vorrede), behandeln ihren Gegenstand in folgenden Thematen: I. Christi Gang zum Oelberg; die Sünde der Gedanken. II. Christi Gefangennahme; die Sünde des Werkes und der Unterlassung. III. Christus vor dem hohen Rathe; die Sünde des Unglaubens. IV. Christus vor Pilatus; die Sünde der religiösen Gleichgiltigkeit V. Christus

vor Herodes und in der Geißlung; die Sünde des Fleisches. VI. Christi Dornenkrönung und Verurtheilung; die Sünde des Stolzes. VII. Christi Kreuzigung und Tod; die Sünde überhaupt. — Sie sind, wie fast jede Seite verräth, die Frucht eines gründlichen Studiums der Leidensgeschichte nach dem Berichte der heiligen Evangelien, wobei auch die diesbezüglichen prophetischen Stellen des alten Testamentes eifrig zurathe gezogen wurden; sie stehen daher ganz auf dem Boden der heiligen Schrift und liefern den Beweis, wie eine geschickte Hand die Ergebnisse der Exegese für die Kanzel fruchtbringend machen kann. Denn fast alles, was diese zur tieferen Erfassung und zum klareren Verständnis der Leidensgeschichte beizubringen pflegt, hat der Verfasser seinem Zwecke dienstbar gemacht und führt uns dasselbe nicht etwa in trockener Schulform, sondern in schwungvoller, für den Gegenstand begeisterter und begeisternder Sprache vor Augen. Zeit- und Ortsverhältnisse, Charaktere der handelnden Personen (Judas, Pilatus, Herodes, römische Soldaten), die sie treibenden Beweggründe sind mit großer Lebendigkeit und Anschaulichkeit geschildert, so dass man sich mitten in die Scene versetzt glaubt, deren Mittelpunkt der aus Liebe zu seinem himmlischen Vater und für unsere Sünden duldende und büßende Gottmensch, der Mann der Schmerzen bildet.

Die vielen anderen Vorzüge des Buches übergehend, möchte ich aufmerksam machen, dass wohl der Herr Verfasser selbst mit der Herausgabe desselben den Predigern nur Stoff, Gedanken und Gesichtspunkte zu Fastenvorträgen an die Hand geben, nicht aber Predigten liefern wollte, die sie so, wie sie vorliegen, halten sollen; denn dieses letztere dürfte vermöge des Fehlens einer Eintheilung, der schwungvollen Sprache und der hie und da etwas langen Perioden eine Spannkraft des Geistes und Gedächtnisses erheischen, die nicht viele mit dem Herrn Verfasser gemeinsam haben; reichlichen Stoff und erhabene Gedanken aber werden sie nicht vergebens suchen. — Damit der Zweck, den der Herausgeber verfolgte, „zu einem tiefern Verständnis und andächtigen Erwägung des Leidens Christi, dieses unerschöpflichen Quelles göttlicher Gnaden und sittlicher Erneuerung, dieses wunderbaren Spiegels der Erbarmungen Gottes und der Irrgänge der Sünde, dieser Gotteskraft für jene, die gerettet werden (I. Cor. I. 18), etwa beizutragen" (Vorrede) bei recht vielen erreicht werde, sei hiemit das Büchlein wärmstens empfohlen.

St. Florian. Professor Dr. Jos. Moisl.

13) **Christ oder Antichrist?** Beiträge zur Abwehr gegen Angriffe auf die religiöse Wahrheit. Von Gottlieb. Berlin 1889. Germania. I. Bd. (Briefe aus Hamburg. Dritte Auflage.) 683 Seiten. 8°. Preis M. 4.20 = fl. 2 52.

Der brutalen Gewalt, wodurch die katholische Kirche Preußens im „Culturkampfe" geknebelt werden sollte, glaubte der liberale „Protestantenverein" eine verschärfte geistige Bekämpfung des Katholicismus auf der ganzen Linie, nach Dogma, Cultus und Disciplin zur Seite stellen zu sollen. Zu diesem Zwecke wurden vom 31. October 1882 bis 20. Februar 1883 zu Hamburg in einem profanen Locale von sieben protestantischen Predigern öffentliche Vorträge gehalten, in denen wohl das Höchste an verleumderischer Entstellung des Katholicismus geleistet wurde. Dass aber auch die gläubigen Protestanten von dem aggressiven Vorgehen dieser angeblichen „Diener am Worte" nicht erbaut und erfreut sein können, erhellt schon daraus, dass jene Herren Prediger sämmtlich Leugner der Gottheit Christi

sind. Daraus ist auch begreiflich, dass die damals als Abwehr von katholischer Seite veröffentlichten „Briefe aus Hamburg“ eine so starke Verbreitung fanden, dass binnen wenigen Jahren zwei starke Auflagen vergriffen waren. In dieser dritten Auflage bilden sie den ersten Band eines auf zwei Bände berechneten Werkes, dem der bezeichnende Titel „Christ oder Antichrist“ gegeben wurde. Denn es handelt sich in der That, wie der protestantische Oberkirchenrath Mühlhäuser vor Jahren sich über den Streit innerhalb des Protestantismus geäußert, „um den Grund des Christenthums, um die Person Jesu Christi selbst“. An der Vertheidigung der Gottheit Christi hat aber der gläubige Protestant dasselbe Interesse, wie der Katholik. Wie der naturalistische, ja pantheistische Protestantismus der „Protestantenvereinler“, deren sich die gläubigen Protestanten kaum mehr zu erwehren wissen, trotz des ausgesprochensten Gegensatzes zur Lehre der alten „Reformatoren“ die Consequenz für sich hat, zeigt der mit reichen theologischen und historischen Kenntnissen ausgerüstete Verfasser dieses Werkes aus der Entstehungsgeschichte der sogenannten Reformation. Dass der Nimbus, mit dem eine drei Jahrhunderte hindurch verübte Geschichtsfälschung die Häupter dieser sonderbaren Reformatoren umwoben hat, gründlich zerstört wird, ist nicht die Schuld des Verfassers, sondern jener, welche durch ihr stetes Berufen auf die „Rüstzeuge der Reformation“, „die Befreier des deutschen Geistes“, besonders den „theuren Gottesmann Luther“, den Katholiken die Nothwendigkeit auferlegt hatten, „ein wenig mehr Licht“ in die deutsche Geschichte des 16. Jahrhunderts zu bringen und jene unheilvollen Männer in ihren eigenen Worten und Thaten der Mitwelt vorzuführen.

Was den Inhalt der Schrift betrifft, so gehen allerdings die Angriffe der protestantenvereinlichen Pastoren zunächst auf solche Punkte des Glaubens oder kirchlichen Lebens, deren divergierende Auffassung auch die gläubigen Protestanten von uns trennt; demgemäß bietet auch die Abwehr zunächst eine gründliche Darstellung der betreffenden katholischen Lehre oder Uebung gegenüber der nicht seltenen absichtlichen Verzerrung oder unbeabsichtigten Missdeutung und eine durchwegs solide Beweisführung gegenüber der behaupteten Unbegründetheit. So kommen zur Sprache: Wesen des katholischen Glaubens — protestantisches Glaubensprincip; Cultus des Katholiken und Protestanten, besonders Messopfer; die evangelischen Räthe, Ordensleben, Beichte u. s. w., andererseits Primat, Moralität, katholisches und protestantisches Lebensideal, Jesuiten und deren „Grundsätze“, Kirchlichkeit, Ascese, Syllabus, Propaganda u. s. w. Da indessen, wie erwähnt, die Angreifer ausgesprochene Christusleugner sind, bewegt sich auch in derartigen Controverspunkten Angriff und Abwehr auf einem viel tieferen Grunde, als es in der bloßen Confessionsverschiedenheit innerhalb des Christenthums gegeben wäre und werden anderseits Themen verhandelt, bezugs deren es nur den Einen Gegensatz gibt: Christ oder Widerchrist.

Die gewählte Briefform soll auch jene nicht erschrecken, welche sonst daran keinen Geschmack finden können; sie ist nur eine sehr lose Einkleidung und wohl nur zu dem Zwecke gewählt, die trockene, schulmäßige Darstellung zu vermeiden und an ihre Stelle eine so ungewöhnlich lebendige zu setzen, dass sie fast den fesselnden Reiz des gesprochenen Wortes hat. So sind bei aller Wissenschaftlichkeit viele Ausführungen wahrhaft ergreifend, z. B über den Heiland, die Marienverehrung, das katholische Lebensideal u. s. w.

Referent möchte das durch und durch gründliche, außerordentlich inhaltsreiche Werk sowohl nach Wahrheit strebenden, gebildeten Laien, wie insbesondere jenen Priestern dringend empfehlen, welche häufiger in die Lage kommen, sogenannten „Aufgeklärten", sei es auf ernstgemeinte Anfragen, sei es auf frivole Angriffe, Rede und Antwort geben zu sollen. — Nach dem hier Gebotenen sehen wir dem zweiten Bande, der es mit den Angriffen des „Evangelischen Bundes" zu thun haben wird, mit hoher Erwartung entgegen.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Gruber.

14) **Kritische Geschichte der Exegese des 9. Capitels,** resp. der Verse 14—23, des **Römerbriefes** bis auf Chrysostomus und Augustinus einschließlich, von Dr. Valentin Weber. Würzburg (Bucher). 1889. Gr. 8°. VIII und 197 Seiten. Preis M. 1.70 = fl. 1.02.

Vorliegendes Werk, eine vor der Drucklegung unter Berücksichtigung der neuesten Literatur vom Herrn Verfasser überarbeitete und zur Jubelfeier des zwölften Centenariums des heiligen Frankenapostels veröffentlichte Preisschrift besteht — nebst einem Vorworte und einer Inhaltsangabe — aus Vormerkungen (Interesse, Abgrenzung und Plan der Arbeit), einer grundlegenden Einleitung (Röm. 9 im Zusammenhange des ganzen Briefes, dessen Gliederung, Veranlassung und Zweck), dann zwei Hauptheilen (I. Vorauguſtinische Erklärer der Stelle Röm. 9, 14—23; II. Augustin) und einer Beilage: Zur Chronologie der Apostelzeit.

Ein Werk, welches klar, verständlich und dennoch hinlänglich gründlich den Fundamentalsatz alles positiven Gottesglaubens und die Grundvoraussetzung aller praktischen Religionsübung, nämlich die Anerkennung der wahren, d. i. unverdienten und unverdienbaren Gnade Gottes (— ausgesprochen in Röm. 9, 14—23 —) erörtert, war zu jeder Zeit und ist auch heutzutage gewiss höchst willkommen; und eben deshalb auch gegenwärtige Monographie, die den höchst interessanten Entwicklungsgang der Exegese vom cit. Röm. 9, 14 ff. sehr eingehend auseinandersetzt und zum Verständnisse des Römerbriefes manche Goldkörner liefert. Referent bedauert, dass er der Ansicht des verehrten Herrn Verfassers bezüglich des Zweckes des Römerbriefes (wofür wirklich manches spricht, vgl. Aberle Einl. S. 205 ff., Holtzmann Einl. S. 250 ff.) bisher nicht beipflichten kann; hiernach müssen dann allerdings auch die übrigen Einleitungsfragen beurtheilt werden. Recht gern und mit Nutzen wird der Leser besonders auf S. 27 ff., 35, 43 ff., 46 f., 77, 80 f., 139 u. a. verweilen und auch die chronologische Abhandlung mit vielem Interesse lesen. Referent gratuliert aus vollem Herzen dem geehrten Herrn Verfasser zu dieser mit besonderem Fleiße und wissenschaftlicher Schärfe gearbeiteten Monographie, die gewiss recht viele Leser und Freunde finden wird.

Prag. Universitätsprofessor Dr. Leo Schneedorfer.

15) **„Das künftige Leben"** und **„Die andere Welt."** Conferenz-Reden des P. J. M. L. Monsabré, O. P., gehalten in der Notre-Dame-Kirche in Paris. Genehmigte Uebersetzung von Dr. Josef Drammer. Köln, Verlag von J. P. Bachem. M. 2.25 = fl. 1.35. M. 2.80 = fl. 1.68.

Diese beiden Werke bilden den Schluss einer Reihe dogmatischer Vorträge, welche P. Monsabré, O. P., unstreitig einer der ersten Kanzelredner der Gegenwart, vom Jahre 1872 an zu Notre-Dame in Paris unter großem Beifall der gebildeten Welt gehalten hat.

Im ersten Bändchen: „Das künftige Leben" (232 S., 8°, geheftet M. 2.25), beweist P. Monsabré mit durchschlagender Klarheit aus der Ueberlieferung der Völker, aus der Vernunft und den Eigenschaften Gottes die Nothwendigkeit der Fortdauer des Menschen in einer jenseitigen Welt, und widerlegt zugleich mit siegreicher Gründlichkeit die herrschenden gegentheiligen Ansichten und Irrthümer.

Im zweiten Bändchen: „Die andere Welt" (270 S., 8°, geheftet M. 2.80), versetzt uns der gelehrte Auctor an die einzelnen Orte des Jenseits und beweist zuerst klar und lichtvoll das Dasein von Hölle, Fegfeuer und Himmel, um dann nach einer überzeugenden Darlegung der Auferstehung des Fleisches sein Werk mit einer trostreichen Rede über die Zahl der Auserwählten zu krönen.

Durch die Herausgabe seiner Vorträge hat sich der große Kanzelredner nicht nur selbst ein bleibendes Ehrendenkmal gesetzt, sondern ist auch zu einem begeisterten und anregenden Apostel für die gebildete Menschheit geworden. In einer Zeit, wo kirchenfeindliche Schriftsteller die Wahrheit bis zur Unkenntlichkeit entstellen und sie dann lächerlich zu machen suchen, kann man die gediegenen Werke eines Meisters, wie Monsabré ist, nur mit Freude begrüßen. Namentlich ist es die Fortdauer des Menschen jenseits des Grabes, welche man so gern in das Reich der Erfindungen verweisen, oder doch mit dem Schleier der Ungewissheit verdunkeln möchte. Umso dankbarer sind wir daher dem hochgefeierten Redner, dass er in den beiden vorliegenden Bändchen gerade diese Frage mit einer Schärfe klargelegt hat, welche den verhärtetsten Zweifler eines Besseren belehren muss, wofern er sich noch ein freies Urtheil bewahrt hat.

Wir möchten darum diese gelehrte und belehrende Lectüre ganz besonders jenen Gebildeten aus dem Laienstande anempfehlen, welche durch glaubenslose Reden und Schriften in ihrer christlich-religiösen Ueberzeugung erschüttert wurden, aber noch den Wunsch und den redlichen Willen besitzen, den Nebelkreis ihrer Zweifel zu durchbrechen und zum wahren Lichte zu gelangen.

Freinberg Linz. Rector P. Anton Stolz, S. J.

16) **Täglicher Ehrenpreis der Muttergottes.** Aus den Ehrentiteln der heiligen Väter, Lehrer und frommen Dichter gewoben von P. Josef von Clevaneras aus dem Kapuzinerorden. In freier Bearbeitung für Deutschlands Clerus und Volk von einem Mitgliede der bayerischen Provinz desselben Ordens. Augsburg 1887, Verlag von Dr. M. Huttler. gr. 8°, S. XV und 870. M. 12.— = fl. 7.20.

Zur Erinnerung an das 50jährige Priester-Jubiläum Sr. Heiligkeit Leos XIII. hat ein Mitglied der bayerischen Kapuzinerprovinz im Namen derselben das Mariale quotidianum des hochwürdigen P. Josef von Clevaneras aus demselben Orden in deutscher Sprache und mit Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse und Anschauungen verarbeitet. Der Zweck des Werkes ist ein ascetischer, und demgemäß die Anordnung des Stoffes fol-

gende: Für jeden Tag des Jahres ist eine geistliche Station oder Wallfahrt zu irgend einem marianischen Heiligthum festgestellt, oder es geschieht eines Festes oder Geheimnisses u. s. w. Erwähnung; hieran knüpft sich in Form eines Akrostichon eine besondere Lobpreisung Marias zur Betrachtung, dann ein kurzer Lobgesang zu Ehren derselben, endlich ein Gebet mit den Worten irgend eines Heiligen, und eine kurze Uebung als tägliche Ehrengabe an Maria.

Der Plan des Werkes ist schön und originell, seine Ausführung gelungen, und die buchhändlerische Ausstattung äußerst gefällig. Die mancherlei Vorwürfe, welche etwa der deutsche Leser hinterher machen könnte, sind gleich in der Einleitung berührt, z. B. manche Ehrentitel und Lobpreisungen Marias können misdeutet werden und es wäre sohin besser, sie nicht zu gebrauchen; die Uebersetzung sei des öfteren zu frei; es mangle die genaue Bestimmung der Citate u. dgl.; sie werden alldort gleichsam a limine abgewiesen. Am Schlusse des Werkes findet sich noch eine verdienstliche Arbeit, nämlich ein besonders paginierter „Anhang" mit kurzen biographischen und bibliographischen Bemerkungen betreffs der im Werke erwähnten Schriftsteller.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

17) **Wunder und Scheinwunder.** Von J. v. Bonniot, S. J. Autorisierte Uebersetzung. Mainz, Kirchheim 1889. XVIII., S. 455. M. 4.50 = fl. 2.70.

Gegenüber dem immer weiter umsichgreifenden Magnetismus, Spiritismus und Hypnotismus und dem daran geknüpften Bestreben, die Wunder des Christenthums mit den auffallenden Phänomen der Spiritisten und Hypnotiseure zu identificieren, muss das Werk von Bonniot höchst zeitgemäß genannt werden. Dasselbe gibt im ersten Theile eine allseitige und gründliche Erörterung über den Begriff, die Möglichkeit und die Feststellung des Wunders, sowie über die Einmischung der Dämonen in menschliche Angelegenheiten. Im zweiten Theile werden die „Scheinwunder" des Aeskulap, des Serapis, des Buddha, der Häretiker, des Magnetismus und Spiritismus u. s. w. kritisch untersucht, wobei der Verfasser, fern von aller Leichtgläubigkeit, besonders hervortreten läßt, welche Wirkungen den Naturkräften, welche den Dämonen und welche Gott oder seinen Engeln und Heiligen zukommen. Wenn wir noch bemerken, dass besonders das Capitel über Hysterie, deren Verhältnis zur Ekstase, zur Stigmatisation u. s. w. sehr gelungen behandelt ist, haben wir eine neue Seite des praktischen Wertes und der Brauchbarkeit dieses vortrefflichen Werkes auch für den Seelsorger und Beichtvater angedeutet. Die Uebersetzung könnte an manchen Stellen präciser und die Druckfehler dürften minder zahlreich sein.

Eichstätt (Bayern). Regens Dr. M. Schneid.

18) **Die Geologie und das Paradies.** Von Anton Urbas, Domherr in Laibach. Laibach. In Commission bei Ig. v. Kleinmayr & Bamberg 1889. 8°, 78 S. fl. —.75 = M. 1.50.

Um den Gegenstand des vorliegenden kleinen Werkes kurz zu bezeichnen, führe ich die Worte des Verfassers aus der „Einleitung" an. „Sowie es jeden Menschen interessieren muss, über Jerusalem und das ganze heilige Land eine

nähere Kenntnis zu erhalten, so muss es auch unser Interesse erregen, über das einstige Paradies nähere Aufschlüsse zu bekommen." Demnach erwartet der Leser Aufschlüsse über das Paradies. Woher nun diese Aufschlüsse erhalten? Der Titel scheint uns eine geologisch-biblische Abhandlung in Aussicht zu stellen oder vielmehr einen Beweis aus der Geologie, dass die Resultate dieser Wissenschaft mit dem Bericht der heiligen Urkunden übereinstimmen. Indessen werden wir schon auf S. 10 belehrt, dass von der Geologie nichts zu hoffen ist, denn „die Geologie ist die Negation des Paradieses" und etwas früher heißt es: „Je mehr sich die Geologen bemühen würden, Spuren des einstigen Paradieses aufzufinden, umsomehr Gegenbeweise würden sie antreffen." (S. 9.) Nun kann man vernünftigerweise von vornherein den oben erwähnten Beweis von niemand verlangen, am allerwenigsten, wenn er nicht zu erbringen ist: doch da wüsste ich nicht, wozu denn im Titel „die Geologie" figurieren muss. In der Wirklichkeit bietet nun der Verfasser von S. 11 ganz was anders, als aufs Paradies bezügliche Resultate der Geologie; er führt Stellen aus „Schriften von Gott erleuchteter Personen" und zwar „aus der Geschichte (NB. vielleicht: aus den „Gesichten") der gottseligen Anna Katharina Emerich," aus der „geistlichen Stadt Gottes" von Maria von Agreda und aus den Offenbarungen der heiligen Hildegardis an. Ueber die Auctorität dieser Quellen erklärt sich der Verfasser: „Die göttliche Vorsehung hat in diesen Schriften Wahrheiten deponiert, welche den Thatsachen, durch welche das Paradies negiert wird, das Gleichgewicht halten, dieselben erklären, und im Vereine mit ihnen gedeihlich wirken." (S. 10.) Dieser Beweis lässt sich kurz dahin zusammenfassen, dass Gottes erste Schöpfung durch den Abfall der Engel gleichsam zerstört wurde, doch in diese zerrüttete Welt setzte Gott das Paradies, „dem Wildbaume pflanzte er ein himmlisches Edelreis ein." Dem irdischen Paradies entspricht ein himmlisches der Engel. Ueber das erstere erfahren wir aus den genannten Quellen, welches die Bedeutung des Lebensbaumes im Paradiese und des Baumes der Erkenntnis des Guten und Bösen gewesen sei, ebenso über den „Prophetenberg" — „Unterlage" oder „Vorhof" des Paradieses manches Interessante, aber auch Wunderliche. Auch wird dargethan (aus den Quellen), dass die Sterne von „Menschenseelen und Geistern aus der Engelwelt" bewohnt seien.

Das Angeführte möge zur Charakterisierung des Werkchens genügen. Es ist eine unkritische Vermengung von geoffenbarten Thatsachen mit den Privat-Offenbarungen jener drei Personen auf der entbehrlichen Grundlage einiger geologischen Ergebnisse. Wir verkennen die gute Absicht des Verfassers und seine Vertrautheit mit jenen Schriften nicht, auch bietet in der That eine solche Zusammenstellung manches Interessante: doch die Behandlungsweise dieses ohnehin schwierigen und oft verfänglichen Stoffes ist eine kaum zu billigende. Nur an einige Unzukömmlichkeiten möge erinnert werden. Auf S. 11 heißt es: „Die Theologie ist durch die Wissenschaft der Geologie gedrängt worden, die Auffassung der sieben Schöpfungstage zu modificieren, ebenso wird sie auch durch die Geologie gezwungen, sich die im Gebiete der Mystik verborgenen Schätze, welche den Bedürfnissen der Zeit entsprechen, zu erschließen." Der erste Theil des Satzes ist bekanntlich ein Irrthum, denn die Theologie hat keine „Auffassung" zu der ihrigen gemacht, und das Abgehen von der wörtlichen Erklärung der sechs Tage findet sich bereits bei Clemens von Alexandrien, Origenes und namentlich beim heiligen Augustinus; der zweite Theil dürfte bei den Theologen unseres Wissens wohl wenig Anklang finden. Es liegt vielmehr in dieser Zumuthung ein fundamentaler Irrthum über das Wesen der Theologie und der Offenbarung. Daher kommt es, dass Anführungen aus Privat-Offenbarungen unterschiedslos mit denen aus der heiligen Schrift aneinandergereiht werden. Es nimmt sich mindestens sonderbar aus, wenn auf S. 28 und 29 ff. Auctoritäten ohne weiteres angezogen werden: Emerich, Agreda, Thomas Aquin, Brigitta, Hildegardis, Vernunft, Moyses. Bezüglich des Prophetenberges und der Sternenbewohner wird ein unkundiger Leser kaum klug werden können, was er davon zu halten habe.

Es entsteht nun — um die Ausführungen zu beschließen, — die Frage: Für welche Leser ist das Buch geschrieben? Für Theologen ist es zwar unverfänglich, aber auch zu seicht. Für solche Leser, welche darin Erbauung suchen würden, ist es ungeeignet; für Unkundige bedenklich, indem dieselben Privat-Offenbarungen mit der Lehre der Kirche verwechseln und so einem nicht ungefährlichen Mysticismus zugeführt werden könnten. Der hochwürdige Herr Verfasser kennt wohl die Decrete Urbans VIII. und die Erklärung der gottseligen Katharina: „Nie habe ich das, was ich in Gesichten gesehen, ebenso geglaubt" (nämlich wie die Lehren der Kirche). Dies mahnt in solchen Fragen zur strengen Kritik. Der katholische Leser sieht übrigens gerne auf dem Titelblatte von Büchern, die irgendwie den Glauben behandeln, die Approbation der Kirchenbehörde. Möge sich Herr Verfasser hier nochmals gesagt sein lassen, was bereits in obenerwähnter Recension nachdrücklich betont wurde: „Diese Aufzeichnungen (nämlich von Gesichten der gottseligen Katharina Emerich und anderer) sind mit Recht für viele ein Gegenstand frommer Lesung und Betrachtung, und eine Quelle frommer Erbauung und Erhebung geworden; eine reiche Fundgrube für alle ‚theologische Studien' aber und eine Quelle und Norm für die biblische Exegese und für die biblische Geographie und Archäologie können und sollen sie nicht sein." —y.

19) Prüfung und Würdigung der Endres'schen Schrift: **„Das Bantusseminar zu Trier."** Von Dr. Scheuffgen, Dompropst, und Dr. Lager, Domcapitular. Verlag der Paulinus-Druckerei in Trier. 122 S., gr. 8°. M. 1.50 = 90 kr.

Die Arbeit führt sich als eine Denk- oder vielmehr Streitschrift ein über die zunächst das Trierer Domcapitel berührende geschichtliche und vermögensrechtliche Frage, ob das ehemalige Bantusseminar in Trier ein für die alte Erzdiöcese gegründetes Seminar gewesen sei, oder dem Besitz und der Verwaltung des Domcapitels unterstanden habe. Da für die große Mehrzahl unserer Leser der hier behandelte Gegenstand weniger Interesse hat, so müssen wir von einem Referat umsomehr absehen, als auch die Denkschrift des Domcapitular Endres in Trier, welche im verflossenen Sommer erschien und gegen welche dieselbe sich richtet, in unserer Zeitschrift keine Besprechung gefunden hat. Für Leser, welche mit den kirchlichen Rechtsverhältnissen, wie sie durch die französische Revolution auf der linken Rheinseite geschaffen wurden, vertraut oder sich zu beschäftigen berufen sind, bietet die Schrift, soweit wir urtheilen können, manches Lehrreiche. Die Rechtsfrage, ob das jetzige Domcapitel in Trier Rechtsnachfolger des durch die französische Revolution unterdrückten Capitels, oder aber eine durch die Bulle De Salute animarum vom Jahre 1821 geschaffene neue Corporation sei, scheint uns nicht klargestellt zu sein.

Lz. Keraft.

20) **Die Schutzheiligen.** Ein Beitrag zur Heiligenlegende und zur Cultur- und Kunstgeschichte von Dr. Heinrich Samson, Vicar. Mit kirchlicher Genehmigung. Paderborn, Schöningh. 349 S., gr. 8°, M. 4.— = fl. 2.40.

Der hochwürdige Herr Verfasser will Vorstehern der katholischen Arbeiter- und Gesellen-Vereine einen Dienst erweisen und dies hat er redlich gethan und er möge das Bewusstsein haben, dass ihm dies gelungen ist.

Da der Herr Verfasser vor allem praktische Zwecke im Auge hat, so wird der Leser ihm manche Mängel am wissenschaftlichen Apparate, z. B. den der äußerst seltenen Quellenangabe, gerne nachsehen; indem er wie der evangelische Hausvater altes und neues aus seinem gesammelten Schatze zusammenträgt und

möglichst viel bieten wollte, so kam er dazu, manches in den Kreis seiner Besprechung zu ziehen, was mit dem betreffenden Schutzheiligen und seinem Patronate nicht strenge zusammenhängt, was er aber durch das beigefügte Materienregister mit 241 und Personenregister mit 131 Nummern gutzumachen sucht, so dass er sein Werk zu einem praktischen Nachschlagebuch macht.

Bemerkt muss werden, dass die Ansicht des Herrn Verfassers, dass „der Octavtag von Mariä Geburt Mariä Namensfest" ist (S. 36), bloß Geltung hat, wenn das Fest Mariä Geburt an einem Sonntage trifft, was allerdings in paritätischen Staaten, z. B. in Frankreich, im Rheinland und auch sonst hie und da infolge specieller Kirchengesetze der Fall ist; die allgemeine Regel aber ist, dass genanntes Fest am Sonntage innerhalb der Octav Mariä Geburt zu feiern ist. Bei der heiligen Dorothea, Patronin der Blumengärtner (S. 136) hätte auch der Deutlichkeit halber die heilige Gertrud von Nivelle, die im Texte bei diesem Artikel mitbehandelt wird, in die Ueberschrift aufgenommen werden können, was auch bei Simon und Judas Thaddäus gilt.

Hoffentlich wird das Werk eine neue Auflage erleben, da es für Prediger, Katecheten und Vorstände von Arbeiter- und Gesellenvereinen praktisches Materiale in einfacher, dem Gedächtnisse leicht einzuprägender Form bietet. Schreiber dieses hat es an den Abenden im katholischen Gesellenvereine fleißig, und wie die gespannte Aufmerksamkeit der Mitglieder zeigte, hoffentlich nicht ohne Nutzen benützt.

Olmütz. Dr. Jos. Tittel, Präses des kath. Gesellenvereines.

21) **Patristisches Handbuch.** Eine Sammlung vieler Stellen für die vorzüglichsten Glaubens- und Sittenlehren der katholischen Erblehre aus den Schriften heiliger Kirchenväter und kirchlicher Schriftsteller. Alphabetisch geordnet. Von P. Bernardin Thuille, Ord. Fr. Cap. Mit Approbation des Ordensoberen. Regensburg. Manz. 1888. XVI u. 604 Seiten. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

P. Nikolaus Schleiniger sagt im „Das kirchliche Predigtamt" S. 120: „Die Väter weder studieren noch den Gläubigen vorführen ist protestantisch; das Gegentheil von beiden principielle Ueberlieferung der katholischen Kanzel"; und S. 233 räth er dem Prediger an, die Früchte seines Väterstudiums „in alphabetischer Ordnung nach bestimmten Titeln, z. B. Almosen, Buße, Christ, anzumerken". Diese Winke des bewährten Homileten haben den hochw. P. Bernardin Thuille, O. Cap. angeregt, eine Art patristischer Realconcordanz nach einem von dem hochw. P. Josef M. Thuille, Capitular des Benedictinerstiftes Marienberg, entworfenen Plane den Predigern als Hilfsmittel bei Verwaltung ihres so schwierigen und verantwortungsvollen als segensreichen Amtes anzubieten.

Der Homilet wird es dem Herausgeber nur Dank wissen, dass er sich nicht zu ängstlich innerhalb des engeren Rahmens der Kirchenväter und Kirchenschriftsteller gehalten, sondern auch Aussprüche von General- und Particular-Concilien, gelegentlich auch von heidnischen Schriftstellern mitgenommen hat. Dieser reiche Stoff ist in 98 Nummern unter 148 Stichwörter von „Abendmahl" bis „Zurechtweisung" untergebracht. Umfangreiche Nummern sind mehrfach gegliedert, z. B. „Engel: 1. Ursprung. Wesen der guten Engel; 2. Strafe der bösen; 3. Schutzengel; 4. Pflicht des Menschen gegen sie."

Die Mangelhaftigkeit in der Citationsweise, z. B. Augustin de tempore, oder kurzweg Aug., Thom. Aquin., Gregor. M. alibi, Varii, bittet P. B. damit zu entschuldigen, dass „in den benützten Hilfsmitteln: Wisers Lexikon für Prediger, Houdry, Mehlers Beispiele, Anton Gundinger, Krönes und verschiedenen Dogmatiken,

selbe oft auch nicht bestimmter angegeben sind, ohne der Bedeutung dieser Werke Eintrag zu thun". Ueberhaupt gewinnt der Leser bald die Ueberzeugung, dass der Herr Herausgeber sich keine Aenderungen erlaubt, sondern die Stellen so herübergenommen hat, wie er sie in seinen Quellen fand, diesen die Verantwortlichkeit für Echtheit der Stellen und Güte der Uebersetzung überlassend. Sonst wären z. B. von dem Citate des Tridentinums S. 50 die drei ersten Zeilen zu streichen gewesen. S. 74 gibt das Citat höchstens den Sinn, nicht, wie man anzunehmen geneigt wäre, den Wortlaut des Tridentinum. S. 29 bringt denselben Ausspruch zweimal und schreibt ihn einmal dem hl Ambrosius, hernach dem hl. Basilius zu.

Der Druck ist correct. Das Nachschlagen wird dadurch noch erleichtert, dass am Kopfe jeder Seite das Stichwort in Fettdruck steht. — Möchte der hochw. Herausgeber seinen frommen Wunsch erfüllt sehen und das „patristische Handbuch" nicht bloß in dem engen Kreise des hochw. Clerus, sondern auch bei den Laien den beabsichtigten Nutzen stiften. „Auch beim Volke", schreibt er, „dessen bin ich überzeugt, machen die Namen so berühmter, so gelehrter und so heiliger Väter und ihre bündigen Kraftworte einen günstigen und recht bleibenden Eindruck, wenn sie solch ein patristisches Werk zur bloßen Lesung in die Hand nehmen."

Ordrupshoj (Dänemark). A. Perger, S. J.

22) **Das Papstthum und das Völkerrecht.** Studien über die völkerrechtliche Stellung Sr. Heiligkeit des Papstes in der Gegenwart vom Professor Peter Resch. Im Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung in Graz. Lex. 8°. VII, 61 Seiten. Preis fl. —.50 = M. 1.—.

Diese Broschüre ist sehr zeitgemäß und lesenswert. Der Herr Verfasser verwahrt sich dagegen, dass er eine kirchlich-politische Parteifrage behandle, indem er erklärt, eine streng wissenschaftliche Rechtsfrage zu erörtern. Mit vollem Rechte vindiciert er dem Papste die Doppelsouveränität als Papst und als rechtswidrig depossedierten Landesfürsten. Der Anspruch und die Gewährung souveräner Würde der Päpste — sagt der Autor — beruht von altersher und schon aus der Zeit vor Gründung des Kirchenstaates auf ihrer kirchlichen, nicht auf ihrer staatlichen Stellung. Dieser Standpunkt ist correct und umsomehr festzuhalten, als er die allersicherste Gewähr der unbeschränkten Fortdauer päpstlicher Souveränität mit und ohne Kirchenstaat ist. — Der Autor führt in gedrängter Kürze die geschichtlichen Thatsachen der Beraubung des hl. Vaters vor, widerlegt die falsche Rechtfertigung derselben, zeigt die juristischen Consequenzen und die Wertlosigkeit des italienischen Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871 (das im Urtexte und in deutscher Uebersetzung beigedruckt ist) und kommt zum Schlusse, dass dem Papste noch jetzt die Doppelsouveränität zukomme. Daran wird jeder Katholik festhalten; mag die weltliche Souveränität der Päpste noch so lange Zeit vergewaltigt und verleugnet werden, so bleibt die aus der kirchlichen Stellung der Päpste abgeleitete, weil in und mit dieser begründete Souveränität, die jedem Papst zum Subjecte des Völkerrechtes macht, unangreifbar und unanfechtbar, mögen sich dagegen die Vertreter veralteter und schon durch ihre Einseitigkeit hinfälliger Doctrinen noch so sehr stemmen.

Salzburg. Georg Lienbacher, k. k. Hofrath.

23) **Die heilige Fastenzeit des katholischen Kirchenjahres in ihrer Bedeutung für das christliche Leben.** Praktische Materialien-Sammlung für Kanzelredner, geistliche Lesung für Laien. Nach dem Brevier und den Messformularien dargestellt von Dr. Josef Dippel. Regensburg, Verlagsanstalt 1889. XXXV u. 725 Seiten. Preis M. 8.— = fl. 4 80.

Ein vorzügliches Buch; Originalität beansprucht die Arbeit Dr. Dippels dadurch für sich, dass versucht wird, durch Auffindung von Uebergängen alle Bestandtheile des Messformulares als einheitliches Ganzes darzustellen. Nur um den Wert des Lobes zu erhöhen sei auch angeführt, was vielleicht nicht allgemeine Zustimmung finden dürfte: pag. 75 wird Henoch ein kühner Städteerbauer genannt; in der heiligen Schrift findet dieses Attribut für Henoch keine Begründung; die Stadt hat Kain erbaut und nach seinem Sohne Henoch benannt. Pag. 109 geschieht eine Verquickung zweier gleichartiger Ereignisse aus dem Leben Abrahams (Pharao—Abimelech), die nicht unbedenklich erscheint. Pag. 186 wird gesagt, die heilige Communion begründe eine „Wesensgemeinschaft" zwischen uns und Gott; der Ausdruck ist missverständlich. Die Schreibart bleibt sich nicht immer gleichartig. Das sind kleine Fehler, die Vorzüge des Buches sind sehr große.

Linz. Domprediger Dr. Rudolf Hittmair.

24) **August Comte, der Begründer des Positivismus.** Sein Leben und seine Lehre. Von Hermann Gruber, S. J. Freiburg, Herder. 144 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der Mann, dessen Leben und philosophisch-religiöse Anschauungen wir hier in einem gelungenen Bilde vor uns haben, warf das Christenthum und die geoffenbarte Religion über Bord und betrachtete es als seine Lebensaufgabe, zum Ersatz dafür an sich selbst „ein Muster der normalen menschlichen Existenz" für alle künftigen Zeiten darzustellen. Aber, um gelinde zu reden, wie kleinlich nimmt sich sein Leben und seine Lehre der Lehre des Christenthums und dem Leben seines göttlichen Stifters gegenüber aus. So gestaltet sich gegenwärtiges Buch wie von selbst zu einer recht drastisch wirkenden Apologie des Christenthums.

Brixen. Professor Dr. Franz Schmid.

25) **Die Augensprache** durch fünfundsiebzig Beispiele aus der menschlichen Gesellschaft und aus dem Thierreiche dargestellt und erläutert von Leopold Kist. Verlag der Vereinsdruckerei in Innsbruck. kl. 8°. IV u. 484 Seiten. Preis fl 1.50 = M. 3.—.

Eine bunte Reihe kleinerer und größerer Erzählungen von Thatsachen, aus denen der Einfluss der verschiedenen Geistesstimmungen auf die Form des Blickes ersichtlich gemacht werden soll, erfüllt diesen Zweck meist gut und ansprechend, nur die Beispiele aus dem Thierreiche dürften wohl berechtigten Widerspruch hervorrufen, da sie in einer Weise gegeben sind, als ob die unüberbrückbare Kluft zwischen Mensch und Thier nicht bestände. Anhang 2 „zur Abwehr" wäre besser fortgeblieben, jedenfalls aber hätte die Begründung der Rechtschreibung eine stichhältigere sein müssen. Einige unliebsame Druckfehler abgerechnet, ist an der äußeren Erscheinung des Büchleins kaum ein Mangel vorhanden. Scharf zu rügen dürfte jedoch sein, dass keine Jahreszahl ersichtlich ist. Wir kommen doch nicht wieder in jene Zeit zurück, von der die Bücher stammen „gedruckt in diesem Jahr?"

Niederrana. Pfarrvicar Mathias Rupertsberger.

26) **De Rosario mystico.** Discursus selecti ex percelebri opere super Litanias lauretanas P. F. Justini Miechoviensis Ord. Praedic. ad usum concionatorum. Editionem emendatam et auctam curavit J. Ziegler, Canonicus Ratisbon. Cum licentia Rm. Ordin. Ratisbonae Inst. libr. pridem J. G. Manz. 1889. Preis M. 3.20 = fl. 1.92.

Der bereits alte, aber — nicht bloß seiner Seltenheit, sondern auch seines inneren Wertes wegen — in Antiquar-Katalogen fortwährend sehr hochgeschätzte

Folioband Predigten über die lauretanische Litanei vom polnischen Dominicaner P. Justin v. Miechow, enthält bei der Anrufung: Rosa mystica eine ausführliche Abhandlung de Rosario mystico, von der nun eine neue, mit Anmerkungen bereicherte Auflage vorliegt. Vom hochwürdigen Herausgeber wird es „ein goldenes Büchlein" genannt; jedenfalls verdient diese Bezeichnung vollauf der dritte Theil. Während nämlich die Partien, welche Theil 1. und 2. behandelt: „Ursprung der Rosenkranz-Andacht und -Bruderschaft, sowie ihre Gnaden und segensreichen Früchte für die gesammte Kirche seit sechs Jahrhunderten", sich eben in fast unzähligen Schriften, ähnlich eingehend und gleichfalls gut auseinandergesetzt vorfinden: ist der dritte Theil, d. i. die 15 Discursus über die Geheimnisse des heiligen Rosenkranzes (S. 100—240) wahrhaft ausgezeichnet und selbst unter der Unmasse ähnlicher Darstellungen geradezu hervorragend zu nennen; sie bereiten gewiss jedem Leser einen wahren, hohen Genuss für Geist und Herz; so originell und so geist- und gemüthvoll sind sie. Erwähnenswert ist auch der Appendix (discursus 33^{ius}), welcher die Einwürfe der Akatholiken gegen den Rosenkranz widerlegt und von allem, was in ihm vorkommt, auch von der Rosenkranz-Bruderschaft-Matrikel, die Begründung und Rechtfertigung bringt. H. R. B.

27) **Unsere liebe Frau vom heiligen Rosenkranze in Pompeji,** die große Wunderthäterin. Geschichtliche Thatsachen in neuester Zeit mit Novene und Abläßen der Rosenkranz-Bruderschaft. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1889. Kl. 8°. Preis fl. —.20 = M. —.40.

Das 82 Seiten umfassende Büchlein handelt von dem neu entstandenen Gnadenorte U. L. Frau zu Pompeji in Italien. Die in besonders ausführlicher Weise (Seite 9—43) erzählte wunderbare Heilung der Antonia Valestrieri aus Lacedonia, welche im Juli 1888 erfolgte und durch ärztliches Gutachten, sowie durch viele andere Zeugnisse beglaubiget wurde, ist von solchem Interesse, dass um dieses Berichtes allein willen das nette Büchlein, welches nebstbei auch eine Novene zu Ehren der Mutter Gottes von Pompeji enthält, von jedermann gelesen zu werden verdient.

St. Florian. Professor Dr. Joh. Ackerl.

28) **Leben der hl. Francisca Romana,** Stifterin der Oblaten von Tor de' Specchi in Rom. Nach Dom J. Nabory's französischem Original bearbeitet von P. Chrysostomus Stelzer, Doctor der Theologie. Mit drei Bildern in Lichtdruck. X und 428 Seiten. 8°. Mainz, Kirchheim, 1888. Preis M. 4.80 = fl. 2.88.

Wiewohl wir bereits zwei deutsche Lebensbeschreibungen der großen Heiligen besitzen, ist vorliegende Arbeit dennoch wohlberechtigt. Indem nämlich der Verfasser dem französischen Original, das sich auf die genaue Durchforschung der in der Pariser National-Bibliothek befindlichen Acten des Canonisations-Processes vom Jahre 1451—53 stützt, mit gewissenhafter Treue folgte, werden wir in dieser Biographie tiefer in das innere Leben der liebenswürdigen Heiligen, auf ihren Verkehr mit Gott und die wunderbaren gnadenvollen Wege eingeführt, auf denen sich die Umgestaltung ihrer Seele in Christus vollzog. Wem ferner möchte sich nicht, wenn er nun einmal von der lieben Heiligen gehört hat, ihr Bild unauslöschlich einprägen, wie sie, die lichte Engelsgestalt zur Seite, ins Gebet vertieft ist, oder in Begleitung ihres Maulthieres, mit schwerem Holzbündel beladen, als Almosenspenderin die Straßen der ewigen Stadt durchwandert? Zudem ist das hehre Tugendbeispiel dieser Heiligen gerade für unsere Zeit von besonderer Bedeutung. Ihr Lebensbild versetzt uns nämlich in den Ausgang des vierzehnten

und in die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhundertes, also in eine Zeit, in der nebst anderen traurigen Schäden namentlich Luxus, Weichlichkeit und Genusssucht üppig emporwucherten. Aber da erweckte Gott seine Dienerin, dass sie sich jener verderblichen Flut entgegenstellte, „um die vornehmen Frauen Roms von den Eitelkeiten der Welt abzuziehen" (vergleiche die Oration im Officium der Heiligen). Eben darum ist es gewiss ein verdienstliches Unternehmen, auch unserer Zeit dieses Leben als einen Spiegel vorzuhalten, denn die verheerende Krankheit unserer Zeit und der nagende Wurm unseres Geschlechtes ist gleichfalls die Genuss- und Vergnügungssucht in ihren unzähligen Formen.

Brixen. P. Franciscus Ser. Tischler, Ord. Cap.

29) **Eine katholische Antwort auf den Giordano Bruno-Scandal.** Rede, gehalten in der Protest-Versammlung der Kölner Katholiken am 7. Juli 1889 von Professor Dr. Schröder. Köln, J. P. Bachem. 8°. 24 Seiten. Preis M. —.30 = fl. —.18.

Wer hat seinerzeit nicht von der köstlichen Rede des Dr. Schröder gelesen, die der schneidige Redner in so begeisterter Weise zu Köln in der Protest-Versammlung gehalten, worin er den nichtswürdigen Giordano Bruno-Scandal so trefflich gegeißelt hat, dass es ein hoher Genuss war, diese Philippika mit anzuhören? Wohlan, wer sich diesen Genuss heute noch verschaffen will, der kaufe sich und lese obige Broschüre.

Würzburg. Pfarrer G. M. Schuler.

30) **„Sieh, dein König kommt zu dir!"** Erzählungen für die Erstcommunikanten, im Anschlusse an den Katechismus von Deharbe herausgegeben von Reinhold Albers, Priester der Diöcese Münster. Paderborn 1889, bei Ferd. Schöningh. XX und 264 Seiten. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Das Werkchen bietet eine große Auswahl von eucharistischen Erzählungen in fünf Abtheilungen: 1. Einleitende Erzählungen über das hohe Glück der ersten hl. Communion, 2. Erzählungen über die Gegenwart Christi im hlst. Sacramente, 3. über die hl. Messe, 4. über die hl. Communion, 5. über das Verhalten nach dem Tage der ersten heiligen Communion. Dazu kommt noch ein Anhang, welcher Denksprüche, Unterweisungen, Lebensregeln und Gebete enthält. — Möge dieses nach Inhalt und Ausstattung vortreffliche Büchlein weite Verbreitung finden! Es wird nicht bloß den Erstcommunikanten zum großen Nutzen gereichen, sondern auch unter den erwachsenen Gläubigen die Liebe und Hochachtung gegen das hlst. Sacrament erhalten und fördern. Seelsorgspriester finden darin ein reiches Material von Beispielen, welche sie sowohl für den katechetischen Unterricht, als auch für Predigten gut verwerten können.

Brixen. Professor David Mark.

31) **Unterrichtsbuch für angehende Krankenpflegerinnen** von Dr. Marx. Paderborn. Verlag von Ferd. Schöningh. 1888. Preis cartoniert M. 1.80 = fl 1.08.

Der Verfasser dieses brauchbaren Werkchens theilt den Lehrstoff in fünf Abschnitte, von denen die beiden ersten von der Krankenpflege im allgemeinen und besonderen handeln, der dritte von der Ausführung ärztlicher Verordnungen am Krankenbette, der vierte vom Bau des menschlichen Körpers, der letzte von der Pflege bei Wunden. Dieses letzte Capitel, welches unter anderem die antiseptische Wundbehandlung, sowie die Hilfeleistung bei Operationen bespricht, hat

uns am besten gefallen. Kurz aber bündig werden die Anforderungen an die Krankenpflegerin dargestellt, welche mit der Pflege chirurgischer Fälle betraut wird. Auch die übrigen Abschnitte sind praktisch abgefasst, so dass das Werkchen auch Laien bestens empfohlen werden kann.

Linz. Med.-Dr. Karl Denk.

32) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch für das Jahr 1890.** Redigiert von Dr. Fr. X. Haberl. Regensburg, Pustet. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Dieses bestens redigierte Jahrbuch, welches den Zweck verfolgt, ein Einigungs- und Sammelpunkt zu sein für ausgeführtere Themen, die wichtige Materien der Liturgie, Geschichte, Aesthetik, der musikalischen Theorie und Praxis behandeln, bedarf wohl keiner Empfehlung mehr und es genügt die Angabe des reichen Inhaltes desselben. Voran steht die Missa VIII. Toni „Puisque j'ay perdu" 4 vocum autore Orlando Lasso. Usui practico magis accommodavit Ign. Mitterer. Propst Mitterer gebürt hiefür der Dank aller Chorregenten. Daran reihen sich Abhandlungen. 1. Die ersten drei Bände der Motetten Palestrinas. Von Dr. Fr. Witt. Gibt interessante Streiflichter über das Verhältnis Witts zu Palestrina. — 2. Dr. Fr. Witt. Miniaturbild seines Lebens und Wirkens. Nach der größeren Biographie des Prof. Walter von Fr. X. Haberl. Eine erwünschte Gabe für alle Verehrer Witts. — 3. Echo auf P. Guido Dreves Werke zur Gesangsbuchfrage. Von Frater Franciscus. Geht dem P. Dreves in puncto Archaismen ꝛc. scharf zu Leibe. — 4. Eine ziemlich genaue historische Skizze von der Gestaltung der Kirchenmusik Polens (vom 15.—18. Jahrh.) von Dr. F. Surzinski, Herausgeber der Monumenta Musices sacrae in Polonia. Ein neues Gebiet bester Ausbeute entdeckt. Schließlich mehrere Anzeigen und Kritiken, darunter eine ganz praktische Kritik einer fehlerhaften Orgeldisposition.

Ob die Herausgabe eines Cäcilien-Kalenders definitiv aufgegeben ist, wird im Vorwort nicht gesagt. Ich wäre für die Herausgabe eines derartigen Kalenders und würde gerne den Chorsängern und Musikern damit zu Weihnacht eine Freude machen.

Waidhofen an der Ybbs. Dechant Josef Gabler.

33) **Kreuzwegbüchlein.** Franciscaner-Text nebst täglichen Gebeten zu Ehren des bitteren Leidens Christi. Von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Regensburg 1889. Verlag von Friedrich Pustet. Preis ungebunden M. —.50 = fl. —.30, gebunden M. —.80 = fl. —.48.

Ein handliches Büchlein, welches auf 192 Seiten außer dem bekannten, sehr erbaulichen Kreuzwegtext zu jeder Station ein entsprechendes Bild, ferner Morgen-, Abend-, Mess-, Beicht- und Communion-Andachten in sehr gut gewählten Gebeten bietet. Der Druck ist sehr schön und mittelgroß. Das Büchlein verdient Empfehlung.

Brixen. Professor Dr. Al. Eberhart.

34) **Vollständiges Ablass-Gebetbuch,** ausschließlich aus authentischen Ablassgebeten zusammengestellt von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Mit geistlicher Approbation. 1890. 509 S. in 16. Preis geb. M. 1.— = 60 kr. Verlag von Benziger & Comp., Einsiedeln.

Der Inhalt des vorliegenden Büchleins ist im Titel hinlänglich angegeben. Die Ablass-Verleihungen zu den einzelnen Gebeten sind genau notiert. Nach einer Richtung hin, nämlich um möglichst viele Abläße zu gewinnen, ist das Büchlein sicher am Platze; dagegen liegt auch, vom anderen Standpunkte aus betrachtet, gerade hierin seine Schwäche. Den Anfang bildet eine kurze Lehre vom Ablass.

Kastelruth (Tirol). Decan Anton Egger.

35) **Katholisches Vademecum.** Messandacht nebst Vesper-, Beicht- und Communion-Andacht u. s. w. Mit geistlicher Approbation. 1890. 158 S. in kl. 16°. Preis gebunden M. 4.— = fl. 2.40. Verlag von Benziger & Comp., Einsiedeln.

Der Preis dieses die gewöhnlichen Gebete (Messe und Vesper auch in lateinischem Text) enthaltenden, dem Formate nach für die Männerwelt bestimmten Büchleins erklärt sich aus der feinen, künstlerisch ausgestatteten Ausgabe und dem eleganten Einbande. Es ist eine schöne Leistung der Firma Benziger.

Kastelruth (Tirol). Decan Anton Egger.

36) **Zgodbe Sv. Pisma** za nižje razrede ljudskih šol. S. 47 podobami. Nemški spisal Dr. Friderik J. Knecht. Poslovenil Ivan Skuhala, decan v Ljutomeru. Z dovoljenjem knezoškofovskega Lavantinskega in Ljubljanskega Ordinarijata. Klein 8°. 95 S. Ladenpreis 26 kr. Freiburg i. Br. Herder. 1889.

Die vorzügliche biblische Geschichte für die unteren Classen der Volksschule von Dr. F. J. Knecht ist auch in der slovenischen Sprache erschienen. Die slovenische Jugend, sowie auch die Herren Katecheten werden gewiss dem hochwürdigen Herrn Dechant Ivan Skuhala dankbar sein, dass er ihnen das berühmte Büchlein in der Muttersprache gereicht hat. Die Lesestücke sind kurz, die Sprache möglichst einfach. Am Ende der Erzählungen sind sehr liebe Gedächtnisverse beigegeben. Das Titelbild und die 47 in den Text gedruckten Abbildungen sind recht schön.

Auspitz (Mähren) Religionslehrer Franz Janovsky.

37) **Geistlicher Hausschatz für fromme Seelen.** Neunter Jahrgang. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn 1887. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Diese Sammlung enthält für den Jahrgang 1887 nachstehende drei Schriften:

1. Das Fegfeuer nach den Offenbarungen der Heiligen dargestellt von Abbé Louvet; nach der italienischen Uebersetzung G. Giustis deutsch bearbeitet. Paderborn 1887, wie oben. 332 Seiten.

Der ehrwürdige Missionär in Cochinchina, A. Louvet, wollte mit dieser Schrift keine gelehrte theologische Abhandlung über den Reinigungsort jenseits geben; er nahm sich die weit dankbarere Mühe, angesichts der so kargen und lückenhaften Erkenntnisse, die uns gewöhnlichen Menschenkindern über die armen Seelen beschert sind, sich in den Schriften beschaulicher Heiligen und heiliger Seelen, denen der Herr oft schon hienieden höhere Mittheilungen und Einblicke ins Jenseits gewährt, nach näheren Aufschlüssen hierüber umzusehen und sohin das Fegfeuer nach den Offenbarungen der Heiligen darzustellen. Gewiss wird auch jedermann, wofern er gegen Privatoffenbarungen nicht überhaupt eingenommen ist, in diesen, wie sie das vorliegende Buch einfach und besonnen darlegt, wirklich zahlreiche und sehr anregende Aufschlüsse und Einblicke gewinnen, die über den so geheimnisvollen, aber eben deshalb unsere Neugierde und unser Interesse nur umsomehr erregenden Zustand der armen Seelen, der einstens, wenns gut mit uns geht, ja auch der unsere und wer weiß auf wie lange sein wird, denn doch etwas mehr Licht verbreiten. Und da unter den so zahlreich hier angeführten Privatoffenbarungen doch zweifellos viele als sicher vom Geiste der Wahrheit, von Gott kommend anzunehmen sind, so werden selbe auch nicht ermangeln, sich dadurch als solche zu erproben, dass sich so mancher Leser dieses Buches kräftig zu einer thätigen Liebe gegen die armen Seelen und auch zu weiser, heilsamer Selbst-

liebe angeregt fühlen wird, umsomehr, als da das Fegfeuer verschiedener Stände gesondert besprochen erscheint; so ist z. B. gerade dem Fegfeuer gottgeweihter Personen, wie solches heilige Personen geschaut haben, ein eigenes langes Capitel (13) gewidmet. Bemerkenswert ist auch der Hinweis (Cap. 14), wie so häufig die prompte und anhaltende Suffragierung der armen Seelen eine stricte Pflicht der Gerechtigkeit und Dankbarkeit ist, was namentlich für solche gelten mag, die aus der Nachlassenschaft (oder auch aus frommen Stiftungen) Abgestorbener ihren ganzen Lebensunterhalt ziehen, ferner die Darlegung der verschiedenen Mittel, sich selbst vor dem Fegfeuer zu bewahren (Cap. 21). Den frohen Schluss bildet das Capitel vom Augenblicke der Erlösung der armen Seelen.

2 Das Leben des hl. Ignatius von Loyola, nach P. P. Ribadeneira S. J.

Obwohl diese Biographie des großen Heiligen eine der kürzesten ist, die wir über ihn besitzen, so hat sie sich doch seit ihrem ersten Erscheinen im Jahre 1573 immer in hohem Ansehen erhalten, theils gewiss eben wegen der vielen erwünschten Kürze, theils und vornehmlich aber wegen der Authenticität ihrer Angaben, die größer kaum sein könnte, da P. Ribadeneira bekanntlich einer der liebsten und vertrautesten Jünger des Heiligen war, mit dem er, wie er selbst als Zeuge im Seligsprechungsprocesse ausgesagt, 16 Jahre lang familiär und acht davon wahrhaft intim verkehren konnte, daher er seine Angaben zum größten Theil als Augen- und unmittelbarer Ohrenzeuge zu machen in der Lage war. Befremdend ist, dass diese neue deutsche Ausgabe noch Bononia (Bologna), Senis (Siena), Mutina (Modena) Malorca, Castella (Castilien), Burgen (Burgos) schreibt.

3. Leitsterne nach P. Nepveu S. J.

Der vorliegende neunte Jahrgang des „geistlichen Hausschatzes" bringt hier eigentlich ausschließlich den Septembermonat der ernsten, gedankenreichen, auch für Predigten vielen und sehr gediegenen Stoff bietenden christlichen Considerationen für alle Tage des Jahres von P. Franz Nepveu S. J.; welche übrigens kein fortlaufendes Ganzes bilden, vielmehr in jedem Monat auf gewisse Hauptwahrheiten und Themata, unter etwas verändertem Gesichtspunkt, wieder zurückkommen, so dass jeder Monat gewissermaßen ein Ganzes für sich ausmacht und abschließt. H. R.

38) **Gedanken und Herzensergüsse über das Leiden Jesu Christi auf alle Tage des Jahres,** geschöpft aus der heiligen Schrift und den heiligen Kirchenvätern von P. Cajetan Maria von Bergamo, Kapuziner-Ordenspriester. Aus dem Italienischen übersetzt von einem Priester der Diöcese Trient. Mit Approbation des hochw. fürstbischöfl. Ordinariates Trient. Insbruck. Verlag der Vereins-Buchhandlung 1889. Zwei Theile. X u. 1405 Seiten. Ladenpreis fl 2.60 = M. 5.20.

Mit vollstem Rechte empfiehlt der Uebersetzer vorliegende Betrachtungen nicht nur Ordensleuten und Priestern, sondern auch Weltleuten, die täglich einige Zeit zu geistlicher Lesung und Betrachtung finden. Der Vorzug dieses in Italien weitverbreiteten Betrachtungsbuches vor so vielen anderen liegt schon angedeutet in dem Titel des Buches. Es enthält Gedanken und Herzensergüsse, Anmuthungen und Affecte, Uebungen des Glaubens, der Demuth, der Reue, der Hoffnung, der Liebe u. s. f., kurz ein Compendium der heiligsten Gebete und kräftigsten Vorsätze, wie solche bei andächtiger Betrachtung des Leidens Christi von der göttlichen Gnade in unserem Herzen hervorgerufen werden. Darum dürften diese Betrachtungen sich besonders eignen für solche fromme Personen, die im betrachtenden Gebete noch weniger geübt sind oder sich schwer thun, einen gegebenen Betrachtungsgegenstand selbst-

thätig geistig zu durchdringen; in vorliegendem Buche haben sie fertige, allen individuellen Bedürfnissen angepaßte Herzensergüsse und Gedanken über das Leiden Christi, den segensreichsten Betrachtungsgegenstand und zwar vertheilt auf die 365 Tage des Jahres. Möge der Wunsch des fürstbischöflichen Ordinariates Trient sich erfüllen und „dieses vortreffliche Buch recht viele Leser finden, denen es sicher großen, geistlichen Nutzen bringen wird."

Regensburg. Josef Klein, Präfect.

39) **Sendschreiben Leo XIII. an die Bischöfe Brasiliens über die Aufhebung der Sclaverei (5. Mai 1888).** Lateinischer Originaltext mit nebenstehender deutscher Uebersetzung. gr. 8°. 41 Seiten. Herder. Freiburg. Preis brosch. 50 Pf. = 30 kr.

Der hl. Vater beglückwünscht zuerst die Bischöfe von Brasilien zu den Bestrebungen, welche in diesem Lande betreffs Aufhebung der Sclaverei gemacht werden, verbreitet sich sodann über das Unwürdige der Sclaverei selbst, sowohl vom menschlichen als christlichen Standpunkte, zeigt an der Hand der Geschichte, wie sich die Päpste durch alle Jahrhunderte, besonders zur Zeit der Entdeckungen der neuen Welt, um die Linderung und Aufhebung der Sclaverei unsterbliche Verdienste erworben haben, beklagt die gegenwärtige Sclaverei und ihre Greuel in Afrika und bittet Alle, „welche die Gewalt in Händen haben, denen die Menschenrechte heilig sind, und denen die Ausbreitung der katholischen Kirche am Herzen liegt", zur Verhinderung und Unterdrückung der Sclaverei nach Kräften beizutragen.

Dieses Schreiben ist den Anti-Sclaverei-Vereinen zur Verbreitung sehr zu empfehlen.

Sigharting (Oberösterreich). Pfarrer Franz X. Lang.

40) **Kniffologie und Pfiffologie des Weltweisen Schopenhauer.** Im Schreiben und Treiben des Meisters und seiner Gesellen plastisch und drastisch dargestellt von Sebastian Brunner. Paderborn. Schöningh. gr. 8°. 420 S. Preis brosch. M. 3.60 = fl. 2.16.

S' ist doch ein entsetzlicher Mensch, dieser Brunner! Haben sich die Liberalen ein so schönes Pantheon erbaut und darin ihre Ganz- und Halbgötter zur Anbetung aufgestellt und da unterfteht sich Brunner lächelnd — wie nur er es versteht, scheinbar so gutmüthig und doch so boshaft (?) — ehrfurchtslos hineinzugehen, als wäre er nicht in einem Tempel, sondern in einer Rumpelkammer. Er nimmt einen Götzen nach dem andern von seinem Piedestal, putzt ihn ein wenig vom liberalen Anstrich und von dem etwas dick angesetzten Weihrauch ab und zeigt uns das Figürchen in seiner wahren Gestalt. Es ist zum Lachen. Ja ein entsetzlicher Mensch ist dieser Brunner! Was er nur mit dem „größten Philosophen der Welt", Schopenhauer, angestellt hat! Der Mann trug seine Nase fast parallel mit den Wolken und patschte mit seinen Füßen in jede Pfütze. Dann kommen seine Freunde, ein David Asher, Gwinner, Scheve, Lindner, Frauenstädt ꝛc. und rufen bei jedem Schritt: wie gottvoll, wie herrlich! Brunner kommt auch dazu und sieht, was die Herren treiben. Was er aber dazu sagt, das muss man selber lesen. Es ist der alte Brunner mit seinem Witz und lustigen Spotte, mit dem er die Gesellschaft übergießt. Der Leser wird sich an der Lectüre freuen.

Wien. Adam Latschka, Gemeinderath in Wien.

41) **Leben und Offenbarungen der hl. Brigitta.** Von Ludwig Clarus. Vierter Band. Regensburg. G. J. Manz. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Der vierte Band dieses reichhaltigen, verdienstvollen Werkes enthält zunächst 34 Capitel betitelt: Die Regel vom heiligen Erlöser: Offenbarungen Jesu an Brigitta

über die Gründung eines neuen weiblichen Ordens, welche bis ins einzelnste alles voraussehen und bestimmen, was zum Bestehen und Gedeihen des letzteren als nöthig erscheint. Die ganze Ordensregel, die Lebensweise, die Einrichtung des Klosters, die Zahl der Klosterfrauen wird hier genau festgestellt. Der zweite Theil bringt einen Englischen Lobgesang von der Vortrefflichkeit der Jungfrau Maria. Die Seherin wandelt hier auf den Gebieten der überirdischen Welt und schildert die Bedeutung Mariens für die vorchristliche Zeit, wie sie den Engeln schon vom Anfange der Schöpfung an bekannt und den Gerechten des Alten Bundes zu ihrem Troste mitgetheilt wurde. Sodann wird das Geheimnis der Menschwerdung, der Geburt und des Leidens Jesu betrachtet und dabei des Antheils gedacht, den die seligste Jungfrau dabei gehabt, sowie des herrlichen Lohnes, der ihr dafür durch ihre glorreiche Aufnahme in den Himmel zutheil ward. Noch folgen Gebete zu Maria und zum Leiden unseres Herrn Jesu, sowie die sogenannten extravaganten Offenbarungen und eine Lebensbeschreibung der hl. Katharina, der Tochter Brigittas. — Ueber den Wert der Offenbarungen haben wir uns schon bei der Besprechung der ersten Bände geäußert, wir können uns also darauf beschränken, zu bemerken, dass der Inhalt des vierten Bandes, dem der andern entsprechend, gut und empfehlenswert ist.

Schönthal (Württemberg). Pfarrer Josef Kröll.

42) **Vitae D. N. Jesu Christi Monotessaron evangelicum** ed. R. P. G. Heser, S. J., novissime edebat P. Jacob Brucker, S. J. 18°. IX u. 946 S. Tournai. Société de S. Jean l'Evang. Preis brosch. Frks. 2.75 = fl. 1.38, dto. mit rother Einfassung Frks. 3.50 = fl. 1.75.

Ein Handbüchlein für die tägliche Betrachtung, namentlich des Priesters, dessen Inhalt das auf 365 Betrachtungen vertheilte Evangelium ist. Das Werk wurde 1657 veröffentlicht und erlebte seinerzeit zahlreiche Auflagen. Es ist ein dankenswertes Unternehmen, dass P. Brucker das genannte Betrachtungsbuch nicht bloß neu herausgegeben, sondern es auch dadurch erweitert hat, dass er jedem Betrachtungspunkte zutreffende Sentenzen der heiligen Väter beifügte. Jeder, der das Buch benützt, wird es rasch liebgewinnen. Preis niedrig.

Linz. Professor Josef Kobler.

43) **Appendix ad Officia votiva per annum concessa.** 280 S. in 18°. Verlag der Société de S. Jean l'Evang. zu Tournai in Belgien. Preis brosch. Frks. 2.— = fl. 1 —, gebd. in Leinwand Frks. 3.— = fl. 1.50, dto. mit Beifügung der Votiv-Officien Frks. 4.— = fl. 2 —.

Die vorliegende Beigabe zu den Votiv-Officien wird allen willkommen sein, die die neueste Ausgabe des Breviers nicht besitzen; sie bietet sämmtliche Lectionen und Commemorationen, welche bei der Recitation eines Votiv-Officiums vorkommen können, ja sogar die Vesper der Sonntage und der Festa semidupl., die mit den Votiv-Officien concurrieren können — unter Zugrundelegung des Kalendarium Romanum. Ausstattung ebenso schön als das Format bequem. Druck sehr correct.

Linz. Professor Josef Kobler.

44) **Pater Millériot.** Eine Lebenserinnerung anlässlich des Todes des Kronprinzen Rudolf, mitgetheilt von Professor Dr. A. Rohling. Prag. Cyrillo-Methodʼsche Buchhandlung. 1889. Preis 40 kr. ö. W. = 80 Pfg.

Was seinerzeit in Wien der selige Clemens Maria Hofbauer war, das war P. Milleriot S. J. in Paris — ein unermüdlicher Apostel, ein heiligmäßiger Priester, ein Vater der Armen, ein guter Hirt, der den verlorenen Schäflein nacheilte, keine Mühen, Plagen, Widerwärtigkeiten, Unbilden scheute, wenn eine Seele zu retten war. Sünder, die über 70 Jahre den Empfang der heiligen Sacramente versäumten, verachteten, zerflossen in Thränen in Gegenwart des P. Milleriot. Er hörte 705.300 Beichten! Seine Freimüthigkeit gefiel allgemein. Er starb wie ein Heiliger. „Zu leben, um Männer, wie P. Milleriot sterben zu sehen, heißt einige Tage zu viel leben," sagte der berühmte Gelehrte Littré. Wahrhaft ein herrliches Lebensbild. Wir wünschen dem Büchlein die weiteste Verbreitung.

Auspitz (Mähren). Religionslehrer Franz Janovsky.

45) **Rothkehlchens Pilgerfahrt.** Ein Bild menschlichen Denkens und Fühlens. Dichtung in acht Gesängen von Dr. Karl Anthofer, jub. k. k. Oberlandesgerichtsrath in Pension. Verlag von Leo Wörl, Wien—Würzburg, 1889. Preis broschiert fl. 1.50 = M. 3 —

Dieses poetische „Bild menschlichen Denkens und Fühlens" ist das Erzeugnis einer tiefgründenden Reflexion, in welcher eine positiv-christliche Lebensanschauung zum Ausdrucke gelangt. Psyche, als ideale Personification der Menschenseele, belehrt den Dichter: sie läßt ihn den Fluch der Sünde im Schicksale des ganzen Menschengeschlechtes wie des einzelnen Menschen schauen, aber auch das Walten der Gnade, welche wieder zu Gott zurückführt. Er schreibt nieder, was ihm die pilgernde Freundin erzählt, ermuthigt durch das Bewusstsein, dass die „Wunderblüte Poesie" überall und zu allen Zeiten ehrenvolle Pflege gefunden. Auf diesen literaturhistorischen Theil folgt eine von lieblichen Idyllen durchwobene Episode aus Rothkehlchens Lebensgeschichte, während die daran sich schließende Schilderung der Pilgerfahrt reich ist an erhabenen Zügen, vor allen in den der biblischen Geschichte entnommenen Bildern. Hier treten die leitenden Grundgedanken des Dichters am nachdrücklichsten hervor; ohne Gott kein Heil, ohne Erlösung keine Rettung; das Christenthum, die Religion der Liebe beglückt und beseligt den Menschen schon hier auf Erden. — Besonderes Lob verdient auch der warme Patriotismus des Dichters. (Vgl. Nr. 22, 23, 139.)

In der Handhabung der poetischen Technik erweist sich Anthofer durchweg als Meister; die 141 Lieder zeigen in Rhytmus und Reim reiche Abwechslung und correcte Durchführung. Verbessert wünschten wir in einer zweiten Auflage des Werkes manche Wortschreibungen und Interpunctionen.

Seitenstetten. Dr. Robert Weißenhofer, O. S. B.

46) **Die Kreuzfahrer des 19. Jahrhunderts.** Sociales Sittengemälde für Familien und die reifere Jugend von Jos. Strasser. Betheilungsbuch der Heredität der Kleinen in Königingrätz für das Jahr 1888.

Sowie bei einem Kaleidoskop jede Drehung desselben ein anderes buntes Bild darstellt, ebenso zeigt auch in dieser populär und zuweilen etwas derb geschriebenen Erzählung fast jedes Capitel ein anderes, freilich trauriges Bild moderner Glaubenslosigkeit und sittlicher Verworfenheit, zugleich aber auch schöne Beispiele frommer Gesinnung, glaubenstreuer Ueberzeugung und echt katholischen Muthes. Durch das unerschrockene und eifrige Zusammenwirken dieser „Kreuzfahrer des 19. Jahrhunderts" und durch das Eingreifen der göttlichen Gerechtigkeit gelangt schließlich die gute Sache zum Siege. Einen Satz, der in diesem Buche zweimal vorkommt, möchte ich jedoch nicht unbedingt unterschreiben, nämlich: „Die Feinde unserer heiligen Religion und Kirche müssen mit denselben Waffen

bekämpft werden, die sie gegen uns in Anwendung bringen"; auch die widerlichen Sauf- und Raufscenen im neunten Capitel wären besser weggeblieben. Wie der Verfasser im Vorworte selbst bemerkt, soll dieses Buch zur Lectüre nur „für Erwachsene" dienen; für die „reifere Jugend", wie es im Titelblatte heißt, dürfte es nicht geeignet sein.

Fuschl bei Salzburg. Pfarrvicar Franz Mayr.

47) **Die Leidensgeschichte** unseres Herrn Jesu Christi, erklärt und auf das christliche Leben angewendet in 34 Kanzelvorträgen von Jakob Grönings, Priester der Gesellschaft Jesu. Freiburg i. Br., Herder'sche Verlagshandlung. 1889. XII. 347 S. (8°.) Preis M. 3.— = fl. 1.80. Mit bischöflicher Approbation.

Das vorliegende Buch ist weder ein Predigtwerk, noch auch ein Betrachtungsbuch im strengen Sinne des Wortes, wie der hochwürdige Herr Verfasser sich selbst in der Vorrede darüber ausspricht; es enthält vielmehr eine Erklärung der Geschichte des Leidens Jesu, verbunden mit praktischen Anwendungen auf das christliche Leben.

Die Erklärung hält sich im allgemeinen an die besten ältern und neueren Exegeten; im besonderen jedoch dürfte mancher Exeget mit der Darlegung des Herrn Verfassers nicht immer einverstanden sein; das gibt er übrigens schon selbst zu mit der Bemerkung, dass wenigstens auch für seine Auffassung gute Gründe und Achtung verdienende Gewährsmänner sprechen. Das ist wahr. Die so unvergleichlich schönen Väterstellen über das Leiden Jesu hätten aber schon zahlreicher angeführt werden sollen; auch hätte das Werk nur gewonnen, wenn der Verfasser anstatt der zweifelhaften Phantasiegemälde und unbewiesenen Schilderungen einzelner Theologen nach dem Vorgang des hl. Bonaventura, des hl. Alfons, des P. Martin Cochem und Josef Vautz lieber eine von der heiligen Kirche positiv oder negativ gutgeheißene Privatoffenbarung benützt hätte.

Die Anwendungen der erklärten Leidensgeschichte auf das christliche Leben hingegen sind vorzüglich: durchgehends natürlich, wirklich praktisch und allseitig. Predigern und Katecheten können sie als erwünschtes Hilfsmittel dienen und jedermann wird sie mit Nutzen durchlesen.

Insbruck. P. Michael Hetzenauer, Ord. Cap.

48) **Rede über die Glaubenspflege an Hochschulen,** von Dr. Spelina, gehalten in der 319. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 27. März 1889 in Wien. Würzburg, Wörl. 1889. 14 Seiten. Preis 10 kr. = 20 Pf.

Redner erklärt im Beginne seiner Rede über das sprechen zu wollen, was von eminenter Bedeutung ist. Es ist das der Glaube und das Glaubensleben der Hochschüler.

Bei der Frage: Was geschieht an den Hochschulen zur Bestärkung des Glaubens und des Glaubenslebens der Hochschüler? kommt er, indem er die einzelnen Disciplinen durchnimmt und nachweist, dass die Wissenschaft als solche keineswegs der Religion feindlich sein müsse, gleichwohl zu dem Resultate — nichts. Die Abnahme des Glaubens in der Gesellschaft fordert aber dringend eine Bestärkung im Glauben und Glaubensleben durch ihre künftigen Lehrer, Leiter, Rathgeber ꝛc, es muss daher vorgesorgt werden, dass diesen das Glaubensgut erhalten werde.

Wien. Spiritualdirector Franz Stauracz.

49) **Der Engel der Barmherzigkeit.** Dichtung von Johanna Boltz. Lebende Bilder mit verbindendem Text. Münster i. W. Verlag von H. Schöningh. Preis M. —.75 = fl. — .45.

Unstreitig die seither wertvollste Frucht der gegenwärtigen Antisclaverei-Bewegung. Duftige Poesie, edle, feine Form mit passend wechselndem Rhythmus sind die Vorzüge dieser Dichtung. Wo das stimmungsreiche Werkchen, nach Angabe mit den lebenden Bildern und den drei Musikeinlagen aufgeführt wird, muss es eine große und fruchtreiche Wirkung erzeugen.

Salzburg. Dr. Friedrich Wilhelm Helle.

50) **Briefe über das Fegfeuer.** Von einem alten Benedictiner an seinen Neffen. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg, 1889. Friedr. Pustet. Kl. 8°. 184 S. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Diese zuerst im „Mainzer Katholik", Jahrgang 1873 und 1874 erschienenen und seitdem wiederholt aufgelegten Briefe besprechen in eingehender Weise die Lehre der Kirche über das Fegfeuer (erster bis dritter Brief), die geschichtliche Entwicklung der Armenseelen-Andacht (vierter Brief). Liturgik und Fegfeuer, den segensreichen Einfluss dieser Andacht auf das geistliche Leben (fünfter Brief) und zuletzt die verschiedenen Uebungen derselben (sechster Brief). Der Leser wird diese von mitleidiger Liebe eingegebenen und mit vielen Beispielen aus dem Leben der Heiligen durchflochtenen Briefe nicht aus der Hand legen, ohne dass er zu werkthätiger Hilfe für die armen Seelen ermuntert worden wäre.

St. Gotthard (Oberösterreich). Pfarrvicar Josef Pachinger.

51) **Himmelsleiter.** Betrachtungsbuch für das christliche Volk von Friedrich Bertz, Pfarrer. Regensburg. 1889. Verlag von Pustet. 460 Seiten. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Das Buch verdankt seine Entstehung einem glücklichen und wenigstens für unsere Zeit wieder neuen Gedanken. Es will nämlich die Klein-Schmalzl'schen Bilder, welche zur künstlerischen Ausstattung liturgischer Bücher hergestellt wurden, dem Volke erklären, ihm dadurch speciell auch die vorbildliche Bedeutung des alten Bundes und die christliche Symbolik, mit welcher unsere Vorfahren so vertraut waren, wieder zum Verständnis bringen, und zugleich Stoff und Anleitung zur Uebung des betrachtenden Gebetes geben. Diesen schönen und praktischen Gedanken hat der Verfasser auf eine ausgezeichnete Weise durchgeführt. Die Betrachtungen athmen denselben Geist, in welchem die Bilder componiert wurden, und sind sehr populär gehalten und daher auch minder Gebildeten verständlich; aber auch den religiös Gebildeten bieten sie einen wahren Genuss. Außerdem wäre das Buch allen Künstlern und Kunstfreunden als Vademecum zu empfehlen. Die täglichen Andachten eines Christen sind in guter Auswahl beigegeben. Dem Verfasser ist zu gratulieren und die weitere Herausgabe ähnlicher Werke zu empfehlen.

Brixen. Professor Dr. Al. Eberhart.

52) **Geistliche Uebungen zur Vorbereitung auf die erste heilige Communion** für Katecheten und religiöse Institute. Von Ch. Legrand. Mit einem Holzschnitt. 24°. VI u. 200 S. Salzburg. Pustet. Preis 36 kr. = 60 Pf.

Der erste Theil des Büchleins umfasst die geistlichen Uebungen. Die einzelnen Betrachtungen sind recht praktisch, der kindlichen Auffassungskraft angepasst; die Beispiele, wenn auch meist nicht neu, doch gut ausgewählt. Der Gebetstheil enthält sehr kräftige, meist von Heiligen verfasste Andachts-Uebungen für den Communiontag. Das Büchlein, dessen Ausstattung sehr schön, eignet sich deshalb vorzüglich für Erstcommunikanten.

Altstätten (Schweiz). Stadtpfarrer Franz X. Wetzel.

53) **Der Dom zu Köln,** seine logisch-mathematische Gesetzmäßigkeit und sein Verhältnis zu den berühmtesten Bauwerken der Welt. Von Dr. F. X. Pfeiffer, k. Lyceal-Professor in Dillingen (Separatabdruck aus dem Jahrbuche für Philosophie und speculative Theologie, II. Bd.) 8°. 52 S. brosch. Köln bei T. u. W. Beisserée. 1888. Preis M. 1.— fl. —.60.

Die vorliegende ebenso gründliche als interessante Arbeit beschäftigt sich, die betreffenden Details aus kunsthistorischen Studien als bekannt voraussetzend, im ersten Theile mit dem Nachweise der geometrischen und mathematischen Gesetzmäßigkeit des Kölner Domes, indem in der Diagonale der Vierung das alle übrigen Größenverhältnisse beherrschende absolute Grundmaß, in der stets wiederkehrenden das höchste christliche Dogma symbolisierenden Dreizahl aber die Grundzahl gefunden wird, aus welcher die höchste Gesetzmäßigkeit und aus dieser die höchste Einheit und Harmonie des wundervollen Baues resultiert. — Der zweite Theil ist ein architekturgeschichtlicher Vergleich des Kölner Domes mit den berühmtesten Bauwerken der vorchristlichen und christlichen Epoche und gelangt zu dem Resultate, dass die in den genannten Baudenkmalen zutage tretenden einzelnen Andeutungen im Kölner Dome zu höchster Klarheit entwickelt erscheinen; dass der Kölner Dom allerdings an materieller Größe von der Peterskirche in Rom und dem Mailänder Dome, an imponierender Großartigkeit aber, alle Formenherrlichkeit und Vollendung in sich verkörpernd von keinem Bauwerke der Welt übertroffen wird. — Es ist daher die mit den Größenverhältnissen dieses erhabensten „steinernen Symboles" der katholischen Weltkirche ex professo sich befassende Schrift als eine willkommene Bereicherung, recte Ergänzung der reichen Literatur über den Kölner Dom zu begrüßen.

Kösterle (Böhmen). Pfarrer Edmund Tucha.

54) **Beichtunterricht zur Vorbereitung der Schulkinder auf den ersten Empfang des heiligen Bußsacramentes.** In engem Anschlusse an den Deharbé'schen Katechismus von Dr. Wilh. Effer. 12°. 47 S. Verlag von Goerlich und Coch in Breslau. Preis 15 Pf. = 9 kr.

In den Ländern deutscher Zunge pflegen die Kinder für gewöhnlich im neunten Lebensjahre zum erstenmal das heilige Sacrament der Buße zu empfangen. Für solche Kinder dürfte der vorliegende Beichtunterricht nicht ganz entsprechend sein. Der zum Memorieren gebotene Stoff ist, selbst wenn man die mit Sternchen bezeichneten Gesetzchen ausscheidet, zu umfangreich, hie und da in seinem Styl und Ausdruck breit, im Tone zu abstract. Die vielen gelehrten Definitionen wirken bei den meisten neunjährigen Kindern mehr verwirrend, als dass sie ihnen nützten. Der im Anhange beigefügte Beichtspiegel wird auch wegen seiner Ausführlichkeit vielen Katecheten nicht behagen.

Vorchdorf. P. Ulrich Steindlberger, O. S. B.

55) **Bleibe fromm und gut.** Das Vermächtnis Kaiser Friedrichs III. an die deutsche Jugend von August Meer. Verlag von Goerlich und Coch in Breslau. Preis 25 Pf. = 15 kr.

Einen Tag vor seinem Tode schrieb Kaiser Friedrich III. auf ein Blatt die Mahnung an seine siebzehnjährige Tochter Prinzess Sofie: „Bleibe fromm und gut, wie du es bisher gewesen, das ist der letzte Wunsch deines sterbenden Vaters." An dieses schöne Wort wird im vorliegenden Schriftchen angeknüpft, um die deutsche Jugend zur Frömmigkeit, zum Pflichteifer, zum Gehorsam und zur wohlwollenden Liebe zu ermuntern. Die kleine Broschüre ist sehr lieblich und herzlich geschrieben und verdient alle Empfehlung besonders für die deutsche Jugend.

Vorchdorf. P. Ulrich Steindlberger, O. S. B.

56) **Das Herz Jesu, der liebevollste Führer zur göttlichen Gnadenquelle des heiligen Geistes.** Ein Juni-Büchlein zu Ehren der wunderbaren göttlichen Liebe. Herausgegeben von einem katholischen Priester. Steyl. Missionsdruckerei. 12°. 335 Seiten. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Das vorliegende Buch behandelt die Verehrung des heiligen Geistes in Verbindung mit der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu. Zwei Andachten, die nach dem Urtheile erfahrener Geisteslehrer in innerem Zusammenhange stehen und vorzüglich zeitgemäß verdienen, immer größere Verbreitung zu finden. Im ersten Theile (S. 4—48) gibt es fromme Lesungen über das Wirken der dritten göttlichen Person; im folgenden (S. 49—189) lehrt es uns betrachtungsweise die innige Vereinigung der beiden Andachten kennen auf Grundlage des im ersten Theil Erörterten; im dritten Theile (S. 191—330) endlich bietet es eine reiche Auswahl von Andachts-Uebungen, harmonische Ergüsse der durch die Betrachtungen im zweiten Theile erweckten und erleuchteten Seele. Wir wünschen dem Buche eine recht weite Verbreitung, auf dass der Zweck des Verfassers sich erfülle, nämlich, dass der heilige Geist und das Herz Jesu immer mehr erkannt und geehrt werden.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

57) **Jesus, meine Liebe!** Gebet- und Liederbuch für Kinder, auch für Erwachsene, von P. Ulrich Steindlberger, O. S. B. Salzburg bei Mittermüller. Preis mit Pappband (Kalblederimitation) mit Goldschnitt 40 kr. = 80 Pf.

Der Verfasser gibt den Kindern hiemit ein recht praktisches Gebet- und Liederbuch in die Hand, welches in einfacher, dem kindlichen Gemüthe zusagender Weise verfasst, nebst den nothwendigsten Andachts-Uebungen noch überdies eine Auswahl erbaulicher Gebete, Stoßgebetlein und im Anhange eine recht fassliche Erklärung der wichtigsten Gebetsformen enthält; desgleichen finden sich die gebräuchlichsten Kirchenlieder darin vor. Es eignet sich zu Prämien vorzüglich; der Preis ist niedrig gehalten.

Linz. Professor Franz Schwarz.

58) **Armen-Seelenbuch,** nebst einem Anhange: „Vorbereitung auf einen seligen Tod" von P. Josef Alois Krebs. Dülmen. Laumann'scher Verlag. Preis gebd. M. 1.— = fl. —.60.

Ein besonders für den Monat November vorzüglich geeignetes Gebet- und Betrachtungsbuch, welches, in einfacher und gemüthvoller Sprachweise verfasst, dem christlichen Herzen die Mittel an die Hand gibt, den armen Seelen Trost und Linderung zu verschaffen und zugleich zur Selbstvervollkommnung anzuregen, indem es für jeden Tag des Armen-Seelen-Monates eine sehr instructive Betrachtung nebst einem Beispiele bringt und im Anhange eine Anleitung zur Vorbereitung auf einen guten Tod enthält.

Linz. Professor Franz Schwarz.

59) **„Maria unsere Trösterin"** von Abbé Alizon mit Erlaubnis des Verfassers übersetzt von Bach, mit Gebeten vermehrt und herausgegeben von Josef Schnabl bei Friedr. Pustet, Regensburg, 1889. Kl. 8°. 448 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Dieses sehr handsame Büchlein ist zunächst für den Marienmonat berechnet. In 31 Betrachtungen sind die „Leiden Mariens", die „Freuden und Tröstungen

Mariens", die „Leiden der Kinder Mariens" und die „Freuden und Tröstungen der Kinder Mariens" in wahrhaft schöner, ergreifender und rührender Weise geschildert. Dem in jeder Hinsicht trefflich ausgestatteten Büchlein verleihen auch die vielen Stellen aus der heiligen Schrift, die zahlreichen Gebete und Lobsprüche von Heiligen auf die Mutter Gottes, die „aus der Gegenwart genommenen" Erzählungen von dem mächtigen und wunderbaren Schutze der Himmelskönigin einen besonderen Wert Um das Büchlein für jede Zeit brauchbar und praktisch zu machen, ist demselben als Anhang ein kleines Gebetbuch mit sehr schönen Gebeten und Andachtsübungen beigegeben. Das Büchlein hat auch das kirchliche imprimatur, welches man bei so vielen Gebetbüchern vergeblich sucht. Und so verdient „Maria unsere Trösterin" recht fleißig gelesen und beherzigt zu werden. Nur möge bei einer neuen Auflage das Legendenhafte mehr zugeschnitten oder doch wenigstens überall dessen Quelle angegeben werden. Sehr erwünscht wäre es auch, wenn die Citate aus der heiligen Schrift nach Allioli gegeben würden, weil dessen Textierung dem gewöhnlichen Volke aus dem „Evangelium" und aus der „biblischen Geschichte" mehr bekannt und geläufig ist. Seite 360 ist der Ablass unrichtig angegeben (siehe Beringer „Die Ablässe", 9. Aufl., Seite 129 ff.) Auch durch Einhaltung einer und derselben Schreib- und Sprachweise könnte das Büchlein nur gewinnen. Seite 102 soll es heißen Wunder statt Wunde, Seite 113 preiset statt prriset.

Peilstein (Oberösterreich). Joachim Scheiber.

60) **Denkpfennig der heiligen Mission bei St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße in Wien vom 15. bis 30. März 1890.** Von Karl Stychlik, Cooperator bei St. Rochus und Sebastian. Wien. 1890. Verlag des Missions-Comité. 32 Seiten.

Hätte doch der gute Cardinal Ganglbauer die Erfüllung seines ausgesprochenen Wunsches: in den Pfarrkirchen Wiens Missionen zu halten erlebt! Er hätte daran seine Freude gehabt, so überraschend gut sind sie ausgefallen, und am besten wohl nächst bei St. Augustin, bei St. Rochus und Sebastian. Um dieselben recht gute Früchte zeitigen zu lassen, dafür wurde obiger „Denkpfennig" in 10.000 Exemplaren herausgegeben. Möge er recht viel Nutzen stiften. Wer bisher den Missionen gegnerisch oder gleichgiltig gegenübergestanden, der lese diese Broschüre, und er wird ihr Vertheidiger werden, denn der Verfasser sagt mit Recht: Eine Mission ist eine Schlacht, der Missionär ein Gottesstreiter, „nicht wider Fleisch und Blut, sondern wider die Weltherrscher dieser Finsternis, wider die Geisterschaft der Bosheit" (Ephes. 6, 12.).

Deutsch-Altenburg (Niederösterr.) Pfarrer Josef Maurer.

61) **Das Augustinerkloster in Gewitsch.** Von P. Clemens Janetschek, O. S. A., Bibliothekar des Stiftes St. Thomas in Altbrünn. Brünn. 1889. Selbstverlag. 63 S. 12°. Preis 48 kr. = 80 Pf.

Wie der hochw. P. Prior Adrian Zacher die Geschichte des Prämonstratenserstiftes Wilten in Tirol (Würzburg und Wien bei Leo Wörl), so schildert in vorliegender Broschüre hochw. P. Clemens die Schicksale des Augustinerklosters Gewitsch. Dürfte für manche von Interesse sein.

Innsbruck. P. Michael Hetzenauer, Ord. Cap.
Lector der Theologie.

62) **Bischof Rudigiers kirchenpolitische Actenstücke** gesammelt aus dem Diöcesanblatte. Herausgegeben von Franz Maria Doppelbauer, Bischof von Linz. Im Verlage des Herausgebers.

Administration im Priesterseminar in Linz. 1890. Druck von Josef Fridrich & Comp. in Ried. 343 Seiten. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Diese sorgfältig geordnete Sammlung zerfällt in vier Hauptstücke: 1. Der Papst; 2. Kirche und Staat; 3. Die Schule; 4. Politisches Leben. Aus den angegebenen Titeln läßt sich schon der Inhalt der Actenstücke errathen. Wenn wir sie mit den bereits herausgegebenen politischen Reden desselben Verfassers zusammenhalten, so gewinnen wir ein vervollständigtes Bild der kirchenpolitischen Thätigkeit des unvergeßlichen Bischofs. Ueber den Wert dieses Bildes sollte man eigentlich kein Wort mehr verlieren. Wir sagen daher nur: es ist in der That diese Publication in kirchengeschichtlicher Beziehung monumental, in rechtlicher Hinsicht äußerst wichtig, für das Verständnis der unmittelbaren Vergangenheit nothwendig oder doch sehr nützlich, für jeden activen katholischen Politiker als Arsenal unentbehrlich. Ein gutes Inhalts-Verzeichnis erleichtert den Gebrauch.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

B) Neue Auflagen.

1) **Theologia Moralis** auctore Augustino Lehmkuhl, S. J. sacerdote. Editio quinta ab auctore recognita. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Friburgi Brisgoviae, sumptibus Herder. 1888. Vol. 2 in 8°. Pag. XXXV et 1682. Preis M. 16.— = fl. 9.60.

2) **Compendium Theologiae Moralis** auctore Aug. Lehmkuhl, S. J. Cum approbatione Rev. Vic. Gen. Friburgensis. Friburgi, sumptibus Herder. 1886. Pag. XXIV et 602. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Die theologische Welt hat den in der ersten Recension (Heft I, 1886) erkannten Wert dieses Werkes vollauf anerkannt und eine rasche Aufeinanderfolge von Auflagen nöthig gemacht. Eine besondere Wohlthat erwies der Verfasser den Besitzern der ersten und zweiten Auflage dadurch, daß er die seitdem wünschenswert erschienenen Zusätze und Aenderungen, wie sie die dritte Auflage brachte, auch ihnen auf einem Separatdruckbogen (Appendix ad I. et II. editionem) zugänglich machte.

Mit der dritten Auflage des Werkes erschien fast gleichzeitig ein Auszug aus demselben für die Hörer der Theologie und auch für jene Beichtväter, welche zu tieferem Studium der Moraldoctrin nicht immer genügende Muße besitzen. Dieses Compendium Theologiae moralis stimmt mit dem größeren Werke vollkommen nach Capitel und Paragraph überein, nur daß die Begründung weniger eingehend, aber Uebersicht und Zusammenhang ungemein erleichtert sind.

Was das große Werk in seiner fünften Auflage anbelangt, so ist dasselbe namentlich mit Rücksicht auf Nord-Amerika viel erweitert und ergänzt worden; sowohl die Beschlüsse der Plenar-Concilien von Baltimore als das dortige Civilrecht fanden eingehende Würdigung. Außerdem sind die neuesten Erlässe und Instructionen der heiligen Congregationen sorgsam verwertet, und die Ergebnisse unabläßigen Studiums in den vielen neuen Anmerkungen oder in einer präciseren Ausdrucksweise oder in der Umstellung etlicher Materien an einen passenderen Platz niedergelegt worden. Insbesondere hervorzuheben ist: Im ersten Bande (n. 1153) wird das englische Gesetz der Unmoralität geziehen, weil es eine fast unbeschränkte Testierfreiheit zuläßt und nur ausnahmsweise Notherben kennt; das gleiche gilt vom Civilgesetze der nordamerikanischen Union, wogegen das französische Gesetz wieder zu sehr die Testierfreiheit einschränkt. Im zweiten Bande gilt die n. 200 a)

angeführte Art des Ersatzes im Falle der Nichtgewinnung des Altarprivilegiums laut Erklärung der heiligen Index-Congregation vom 24. Juli 1885 nur für die bona fide errantes; das gelegentlich des vaticanischen Concils verkündete Jubiläum wird n. 545 dieser Auflage als erloschen erklärt; von hohem Interesse ist die Erklärung der Congregation S. Officii, dass die Verehelichung einer Frau post excisionem utriusque ovarii nicht gehindert werden müsse (n. 744), daher der Auctor auch einen solchen Fall der kirchlichen Behörde zur Entscheidung vorgelegt wissen will; endlich wird neuerdings (gegen Professor Laurin) die Ansicht des heiligen Alfons vertheidigt, dass der in einer Privat- oder Nothtaufe fungierende Pathe keine geistliche Verwandtschaft contrahiere (n. 758).

Das Lob, welches der hochselige Bischof Dr. Müller in seiner Moraltheologie dem Werke bei seinem Erscheinen gespendet, gilt in erhöhtem Maße von der gegenwärtigen Auflage: Lehmkuhl S. J. praecipue s. Thomam et s. Alphonsum secutus opus egregium in usum practicum composuit. Außerdem hat diese Auflage vor den früheren den Vorzug, dass nunmehr jeder Band nebst dem sachlichen auch ein alphabetisches Inhalts-Verzeichnis enthält.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

3) **Der erste Bußunterricht** in vollständigen Katechesen sammt Einleitung und Bemerkungen nach der Methode von Meys „Vollständigen Katechesen." Von E. Huck, Pfarrer und Kamerar in Schmiechen, Diöc. Rottenburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. Dritte, verbesserte Auflage. 1888. Freiburg im Breisgau, Herder. 8°. S. XXXI u. 102. Preis brosch. M. 1.20 = fl. —.72, geb. M. 1.50 = fl. —.90.

Die Nothwendigkeit einer dritten Auflage zeigt, dass dieser „Bußunterricht" noch immer die im Hefte III 1887 der Quartalschrift wiederholt niedergelegte Anerkennung und demgemäße Abnahme findet. Das Unterscheidende dieser Auflage von der früheren besteht darin, dass statt des Schuster'schen Katechismus den Fragen und Beichtgebeten nunmehr der Rottenburger Katechismus zugrunde gelegt ist, für „Beichte" consequent nur mehr „Beicht" gesagt wird, und dass bei den Hauptsünden das veraltete Wort „Fraß und Völlerei" nach dem Vorgange aller neuen Katechismen Deutschlands in Wegfall gekommen ist. In den Katechesen selbst sind kaum nennenswerte Aenderungen, in der Einleitung und den sehr interessanten Bemerkungen überhaupt keine gemacht worden. Möge das Büchlein die bisherige Zugkraft bewahren!

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

4) **Blumen aus dem katholischen Kindergarten.** Von Franz Hattler, S J. Kinderlegenden, vom Verfasser selbst aus seinem größeren Werke „Katholischer Kindergarten" ausgewählt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Sechste, umgearbeitete Auflage. Freiburg im Breisgau. 1890. Herder'sche Verlagshandlung. 12°. S. 142. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das mit Recht beliebte und handsame Büchlein ist in der jetzigen Auflage nach außen allerschönst neu ausgestattet und nach innen vortrefflich umgearbeitet. Das Titelbild ist coloriert, vier Legenden der früheren, resp. vierten Auflage sind durch fünf neue ersetzt, daher auch die Seitenzahl vermehrt worden, und selbst die Bilder haben an Zahl zugenommen. Es gibt gewiss wenige Büchlein für Kinder, welche größeren Reiz und Segen für sie haben, als dieses; der Verfasser versteht es eben, das für Kinder Nothwendige und Nützliche aus dem Leben von jungen Heiligen in kindlicher und packender Weise vorzuführen.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

5) **Geschichtslügen.** Eine Wiederholung landläufiger Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte u. s. w. Achte und neunte Auflage. XV u. 620 S. Paderborn. Ferd. Schöningh. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Wie zeitgemäß das Unternehmen der „Drei Freunde der Wahrheit" war, beweisen die rasch aufeinander folgenden Auflagen ihres Werkes, das selbst in protestantischen Kreisen sich immer mehr Freunde erwirbt und neuestens auch ins Böhmische übersetzt worden ist. Auch die achte Auflage hat gegen die sechste und siebente vielfache Verbesserungen erfahren theils durch bessere Diction, theils durch Kürzungen einzelner Artikel (15. u. 19.), theils durch Streichung mehr specifisch-localer Fragen (Artikel 26: Johannes von Nepomuk in der sechsten und siebenten Auflage), während die neunte Auflage ein unveränderter Abdruck der achten ist. Im Uebrigen verweisen wir auf unsere wiederholte Empfehlung in dieser „Quartalschrift" (1886, Heft I, S. 144 ff.; 1888, Heft I, S. 158).

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster

6) **Der Weg zum inneren Frieden.** Unserer Lieben Frau vom Frieden geweiht von P. v. Lehen, S. J. Aus dem Französischen übersetzt von P. J. Brucker, S. J. Zwölfte, unveränderte Auflage. Freiburg i. B. 1889. Herder'sche Verlagshandlung. 8°. XVI u. 430 S. Preis M. 2.25 = fl. 1.35.

Zwölf Auflagen in 18 Jahren sind ein Erfolg für ein ascetisches Buch, zugleich ein sprechender Beweis für seine Vortrefflichkeit und Brauchbarkeit, und ein Zeugnis dafür, dass es einem lebhaften Bedürfnisse entgegengekommen. Hiemit hätten wir schon genug gesagt zur Orientierung des Lesers und zur Empfehlung des Buches. Es dürfte jedoch gut sein, etwas beizufügen über seinen Titel und Inhalt. Manche Bücher tragen einen vielversprechenden Titel an der Stirne, aber ihr Inhalt enttäuscht den Leser. Nicht so hier. „Weg zum inneren Frieden" ist allerdings ein sehr anziehender Titel, denn wer wollte nicht den inneren Frieden, wer nicht den Weg dazu kennen? Und wie manche von denen, welche fromm leben, entbehren trotz der Verheißung Christi: „Meinen Frieden gebe ich euch", dieses kostbaren Gutes! Der Inhalt obigen Buches zeigt nun aber auch wirklich, wie man den inneren Frieden erlangen, wie ihn bewahren könne. Dasselbe handelt nämlich in eingehender und recht solider Weise erstlich von den Ursachen, welche den inneren Frieden begründen, zweitens von den Mitteln, um ihn zu bewahren. — Die Ausstattung des Buches ist sehr gut, der Preis äußerst mäßig.

Klagenfurt. Professor Dr P. Max Huber, S. J.

7) **Die Königin des heiligen Rosenkranzes.** Von Edmund Behringer. Zweite Auflage. Kempten 1889. Kösel'sche Buchhandlung. kl. 8°. 100 S. Preis brosch. M. 1.20 = fl —.72.

Die erfreuliche Thatsache, dass innerhalb eines Jahres eine neue Auflage nothwendig geworden, spricht sicherlich laut für die Vorzüglichkeit der vorliegenden herrlichen, religiösen Dichtung, und gibt willkommenen Anlass, dieselbe neuerdings allen Kennern und Freunden wahrer, christlicher Poesie, sowie allen innigen Verehrern und Verehrerinnen der Königin des heiligen Rosenkranzes aufs wärmste zu empfehlen als das, was sie in Wahrheit ist: als „Himmelsblüten christlicher Dichtkunst", als „erhabenen Gesang von der hehren Gottesmutter, von den wunderbaren Geheimnissen des heiligen Rosenkranzes, der die Seele des Lesers mit frommer Andacht, mit lebendiger Begeisterung erfüllt". — Die Verlagsbuchhandlung hat dem ausgezeichneten Büchlein eine würdige äußere Ausstattung gegeben.

Stift Metten (Bayern). Professor P. Gregor Meyer.

8) **Trauungsreden.** Gesammelt und herausgegeben von Heinrich Nagelschmitt, Oberpfarrer in Zülpich. Zweite, vermehrte Auflage. Paderborn und Münster. Schöningh. Preis M. 2.80 = fl 1.68.

Dass heutzutage auf dem Büchermarkte überhaupt und insbesonders auf dem Gebiete der katholischen Predigt-Literatur die Nachfrage größer sein könne, als das Angebot, wer sollte das glauben? Nagelschmitts Sammlung der Gelegenheitsreden verdankte aber thatsächlich ihre Entstehung der Wahrnehmung der praktischen Verlagshandlung von Schöningh, dass die Buchhandlungen dem öfters laut werdenden Verlangen nach solchen Gelegenheitsreden nicht entsprechen konnten wegen Mangels an derartiger Predigt-Literatur. Diesem Mangel hat der Herausgeber gründlich abgeholfen. Die Hoffnung, dass er manchem Amtsbruder, dessen Zeit durch vielfache Berufsgeschäfte so sehr in Anspruch genommen ist, dass er kaum die Predigten für die gewöhnlichen Sonn- und Feiertage mit Muße auszuarbeiten vermag, einen angenehmen Dienst erweisen werde auch durch Sammlung brauchbarer Trauungsreden, war ganz gerechtfertigt. Wer bei Trauungen aus was immer für einem Grunde von der schönen Anrede im Rituale keinen Gebrauch machen will, findet in dieser Sammlung eine reiche Auswahl längerer oder kürzerer Ansprachen für alle möglichen Fälle. Die große Zahl der aufgenommenen 111 Trauungsreden zeigt schon die Vielseitigkeit des schließlich bei solchen Gelegenheiten sich immer gleich bleibenden Gegenstandes der Betrachtung und Rede, — d. i. die christliche Ehe und die christliche Familie; — für die Gediegenheit und geistreiche Durchführung vieler derselben geben schon die Namen der illustren Redner Bürgschaft, welche dieselben gehalten haben: Johannes Cardinal von Geissel, weiland Erzbischof von Köln; Josef Othmar Cardinal von Rauscher, weiland Fürst-Erzbischof von Wien; Dr. Heinrich Förster, weiland Fürstbischof von Breslau; Dr. Franz von Allioli; Dr. Anton Kerschbaumer ꝛc. ꝛc. Einen sehr willkommenen Anhang zu diesen bei der Vermählung hoher oder niederer Personen von bekannten oder unbekannten Kanzelrednern gehaltenen Ansprachen bilden am Schlusse acht Anreden bei einem 50jährigen Ehejubiläum.

Reichenau (Oberösterreich). Pfarrer Ferdinand von Schömburg.

9) **Religiöse Schauspiele für Mädchen** von W. Pailler. Mit einer musikalischen Beilage. Dritte Auflage. Linz 1890. H. Korb. Preis fl. —.90 = M. 1 60.

Vorliegendes Bändchen enthält die drei dramatischen Werke: „St. Julia," „Von Gottes Gnaden" und „St. Dorothea", welche schon vielfach ihren inneren und praktischen Wert gelegentlich der Aufführungen in den Kreisen weiblicher Jugend erwiesen haben. Dass sie hier in dritter und zwar unveränderter Auflage vorliegen, ist ein weiterer Beleg für ihre Bedeutung. Mögen sie noch weitere Auflagen erleben und noch weitere, schätzbare Jugendschriften des liebenswürdigen Autors im Gefolge haben.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norb. Hanrieder.

10) **Kleine Heiligen-Legende** in täglichen Lesungen und Betrachtungen nach P. Grosez, S. J. Von Friedrich Hense, Doctor der Theologie. Zweite, vielfach verbesserte Auflage. Herder. Freiburg. 12°. Bd. 1: 569 S. Bd. 2: 641 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

In dieser neuen, zweiten Auflage wurde eine präcisere Form gewählt; alles weniger Nützliche aus den Lebensskizzen der Heiligen und den diesen folgenden Betrachtungen ausgeschieden. Die Kernpunkte kommen dadurch mehr zur Geltung und erzielen gewiss eine größere Wirkung. Die wichtigeren Materien wurden nach den neuesten kirchenhistorischen und patristischen Werken nochmals durchgearbeitet, um die Zuverlässigkeit des Inhaltes möglichst zu sichern. Durch diese

Aenderungen ist die kleine Heiligen-Legende umso brauchbarer geworden; sie ist ein vortreffliches Betrachtungsbuch, besonders für das Volk, eine reichhaltige Fundgrube von Gedanken und Beispielen für die Prediger. Möge der Verfasser, dessen ascetische Werke ungetheilten Beifall finden, nun an die Bearbeitung eines Lehrbuches der christlichen Vollkommenheit sich machen. Er würde damit nicht bloß vielseitigen Wünschen nachkommen, sondern auch eine Lücke in der ascetischen Literatur Deutschlands ausfüllen.

St. Florian. Professor Alois Pachinger.

11) **Zweihundertundzwanzig Engelsgeschichten** u. s. w. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Josef Anton Keller. Zweite, vermehrte Auflage. Mainz, Kirchheim 1889. Preis M. 2.25 = fl. 1.35.

Der Inhalt dieses Werkes ist in acht Gruppen abgegliedert, deren Ueberschriften lauten: 1. Engelerscheinungen; 2. die Heiligen und ihre Engel; 3. die Frommen und ihre Engel; 4. die Kinder und ihre Engel; 5. die Sünder und ihre Engel; 6. die Sterbenden und ihre Engel; 7. die armen Seelen und ihre Engel; 8. (Anhang) von der Einwirkung böser Geister. — Sind die „Engelgeschichten" auch nicht alle von gleichem Werte und darf auch nicht an sämmtliche der Maßstab strenger historischer Kritik angelegt werden, so liefern sie doch einen Beitrag „zur Belebung des Vertrauens auf den Schutz und die Fürbitte der heiligen Engel."

Thüringen (Vorarlberg). Pfarrer Johann Jehly.

12) **Compendium des katholischen Kirchenrechtes,** mit steter Berücksichtigung des Staatskirchenrechtes in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, zunächst für Studierende der Theologie und des Rechtes. Von J. Weber, Kämmerer und Stadtpfarrer. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. kl. 8°. XXIX und 654 S. Augsburg. B. Schmid'scher Verlag. 1888. Preis brosch. M. 4.30 = fl. 2.58.

Das vorliegende Compendium des Kirchenrechtes in katechetischer Form wurde von uns in den ersten beiden Auflagen warm empfohlen (Quartalschr., Jahrg. 1888, S. 439). Wir fügen dieser Empfehlung hinzu, dass das Compendium in der dritten, verbesserten und vermehrten Auflage Verbesserungen und Erweiterungen erfahren hat, was bei einer oberflächlichen Vergleichung mit ihrer Vorgängerin gleich in die Augen springt, dann aber auch an äußerer Form und Ausstattung bedeutend gewonnen hat.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

13) **Seraphisches Regelbuch** für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Vaters Franciscus nach der neuen Verfassung Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. von P. Philibert Seeböck, O. S. F. Eilfte Auflage. Salzburg. A. Pustet. 608 Seiten in 16°. Mit coloriertem Titelbild. Preis 50 kr. = 90 Pfg.

Dieser neuen Auflage des „Seraphischen Regelbuches" sind mehrere Empfehlungen des hochwürdigsten Episcopates — wir zählten 15 — vorgedruckt, sowie die Vorrede zur eilften, übrigens unveränderten Auflage, worin der Verfasser den hl. Vater Leo XIII. anlässlich seines Priester-Jubiläums als Lobredner und Beförderer des dritten Ordens feiert. Nach jenen bischöflichen Empfehlungen bedarf es nicht einer Wiederholung der Anerkennung, welche die früheren Auflagen des Regelbuches auch in diesen Blättern fanden.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

14) **Die fünf heiligen Scapuliere.** Das kostbarste Gnadenkleid der Kinder Mariens für alle gläubigen Katholiken nach den neuesten authentischen

Quellen vorgelegt von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Mit fürsterzbischöfl. Ordinariats-Bewilligung und Erlaubnis der Ordensobern. Fünfte, verbesserte Auflage. Insbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1889. 106 Seiten. Preis 18 kr. = 36 Pf.

Der auf dem Gebiete der Literatur rühmlichst bekannte Verfasser hat sich redlich bemüht, das Büchlein in dieser neuen Auflage nach den besten authentischen Quellen und allen bisher erflossenen einschlägigen päpstlichen Erlässen zu bearbeiten; es ist darum dasselbe durchaus correct und verlässlich, und verdient in seiner fünften Auflage den Priestern und Laien nur noch wärmer empfohlen zu werden, als dies in seiner vierten Auflage ohnehin schon in der Quartalschrift 1888, Heft III, Seite 682, geschehen ist.

Rom. P. Fulgentius Hinterlechner, Kapuziner.

15) **Ein Tag in der Einsamkeit** als Vorbereitung auf einen guten Tod. Nach der Methode des P. de Lehen, S. J. Von einem katholischen Geistlichen der Diöcese Linz. Dritte Auflage. Insbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1889. 119 Seiten. Preis 24 kr. = 48 Pf.

Das Büchlein verdient das volle Lob, das es in der Linzer Quartalschrift 1885, Heft IV, gefunden hat. Nicht leicht wird man ein Buch ähnlichen Inhaltes finden, wie das vorliegende Büchlein, welches, wenngleich klein an Umfang, die ewigen Wahrheiten in so erschöpfender und gewaltig packender Weise schildert. Ich kann und muss daher zur wärmsten Empfehlung desselben jedem Seelsorger, Prediger und heilsbeflissenen Christen zurufen: Nimm und lies und verbreite das Büchlein nach Kräften!

Rom P. Fulgentius Hinterlechner, Kapuziner.

16) **Medicina pastoralis.** Edidit Dr. C. Capellmann, medicus Aquisgranensis. Editio septima, latinarum altera. Aquisgrani 1890. Rudolf Barths Verlag. gr. 8°. VIII u. 240 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Das treffliche Werk liegt schon wiederum in neuer Auflage vor. Das Studium der Pastoralmedicin wird also, wie es scheint, immer eifriger betrieben. Es ist auch recht so, denn dieses Studium sollte einen integrierenden Theil der Pastoraltheologie bilden, da die dadurch gewonnenen Kenntnisse dem Priester, besonders dem Seelsorger manchmal geradezu nothwendig sind. Darum sind solche Werke, wie das vorliegende von Capellmann, oder die ähnlichen von Dr. August Stöhr und Dr. E. W. v. Olfers, mit Freuden zu begrüßen. Recensent kann nach Durchlesung des Werkes bezeugen, dass der Verfasser in der ganzen Durchführung des zu behandelnden Stoffes vom Geiste wahren christlichen Glaubens und entschiedenst kirchlicher Gesinnung sich leiten ließ, dass er es verstanden habe in aller Einfachheit der Sprache dem Seelsorger durch die Discutierung derjenigen Gewissensfragen, deren pastorelle Lösung durch die ärztliche Beurtheilung der Sache direct bedingt ist, die nöthigen Winke zu geben. Zu den interessantesten Abschnitten gehört de masturbatione Seite 66. Eingehend verbreitet er sich auch über die Fälle eines Scheintodes (S. 187). Das Werk verdient, sagen wir es kurz, die beste Empfehlung.

Tarnow (Galizien). Dr. Adam Kopycinski,
Professor der Pastoraltheologie.

17) **Bestimmungen des bayrischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramtes diesseits des Rheines.** Gesammelt von Eduard Stingl, Rector der Liebfrauenkirche in Straubing. München 1890. Zweite Auflage. Preis M. 16.— = fl. 9.60.

Das Königreich Bayern ist mit einer Menge staatskirchenrechtlicher Verordnungen gesegnet und es ist keine Kleinigkeit, sich in diesem Wirrwarr, der an allen Orten, Büchern und Schriften zerstreut ist, zurechtzufinden. Ein nicht geringes Verdienst hat sich daher der unermüdliche hochw. Herr Eduard Stingl erworben, dass er mit bewunderungswürdigem Fleiße alle diese Verordnungen, die nur irgendwie den pfarrlichen Geschäftskreis berühren, gesammelt, systematisch geordnet und dadurch für jede Pfarre ein nachgerade unentbehrliches Hilfsbuch geschaffen hat. Das treffliche Werk fand auch allenthalben Anklang, so zwar, dass eine neue Auflage nothwendig wurde. Diese liegt in zwei Bänden mit zusammen 1262 Seiten vor uns und erscheint fast als ein neues Werk, denn die Abänderungen und Ergänzungen, welche durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung nothwendig wurden, sind so viele, dass manche Abschnitte, wie jene über die religiöse Kindererziehung, über das Armengesetz vollständig umgearbeitet erscheinen. Einige schwierige Gegenstände, welche sich nirgends eingehender behandelt finden, wie die Artikel: Kirchenvorstände, die nicht Pfarrer sind (S. 360), die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Kirchenstühle (S. 1024) wurden neu beigefügt. Ebenso ist das Gewohnheitsrecht (S. 908) kaum in irgend einem Kirchenrechts- oder Civilrechtshandbuch so genau behandelt. Unter den Nachträgen (S. 1213) ist auch das wichtige Decret der bayrischen Landes-Direction vom 28. Juli 1806 über die Organisation der Klosterpfarreien, zum erstenmale veröffentlicht. Sowohl das sehr ausführliche Inhalts-Verzeichnis beim Anfange des Werkes, als auch das alphabetisch geordnete Sachregister am Ende, erleichtern in vorzüglicher Weise die Auffindung der benöthigten Materie. Wir zweifeln nicht, dass auch die zweite Auflage von Stingls Pfarramts-Verwaltung die beste Aufnahme finden wird, welche es auch im vollen Maße verdient.

Linz. Domherr Msgr. Anton Pinzger.

18) **Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in Eheangelegenheiten.** Für den Amtsgebrauch des Clerus zusammengestellt von Anton Grießl, Domherr. Graz. Zweite Auflage. 1890. Verlag U. Moser. Preis gebd. fl. 1.20 = M. 2.40.

Von dieser praktischen Sammlung eherechtlicher Vorschriften und Entscheidungen liegt bereits die zweite Auflage vor, ein Beweis, dass der hochw. Autor das Rechte getroffen hat. Wer diese Sammlung besitzt und inne hat, der hat für die Praxis genug. Wir meinen selbstverständlich den Oesterreicher der diesseitigen Reichshälfte, denn nur für ihn ist sie berechnet. X.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Es war für den Berichterstatter Zeit, an das Schreiben dieses Berichtes zu gehen. Einladend winkte der Schreibetisch, ebenso winkte der helle Sonnenschein eines Spätherbst-Nachmittages ins Freie. Einem der Einladenden musste recht gegeben werden; diesesmal wollte ich der Frau Sonne ihr Recht lassen. Der Schreibetisch blieb einsam stehen und ich gieng dahin, wohin es mich so häufig zieht: ein Besuch bei meinem vielliebenden Freunde, dem „Pfenningberg", war mein Ziel.

Ganz herablassend winkte sein waldgekröntes Haupt dem Wandersmanne zu; in einer Stunde war ich ihm zu Füßen angelangt und begann

den Anstieg. Der alte Herr, offenbar guter Laune, wollte mir einen Schabernak spielen: fast plötzlich warf er seinen Herbstmantel über; in schweren Falten schlugen sich dichte Nebelmassen um seine gewaltigen Glieder, ich armes Menschenkind war darin eingehüllt. Dachte ich: Alter von den Bergen, belieben, zu spassen! aber ich verstehe einen Spass, wir bekommen uns doch zu Gesichte!

So stieg ich aufwärts, und dieweil es nach Außen nichts zu sehen gab, so fand sich genug und die rechte Zeit, einwärts zu schauen. Der fällige Bericht stand mir vor der Seele, und raunte mir ganz ernsthaft zu: Bedenke, Mensch, was du gethan und zu thun hast! — Sage ich darauf: Ganz richtig bemerkt! und fieng an zu denken und es ward eine Art Gewissens-Erforschung über das abgelaufene Berichtjahr.

Wie hast du es gehalten mit den P. T. H. H. Lesern deiner Berichte? — Kleinlaut musste ich eingestehen: ich habe viel auf ihre Geduld gesündigt; habe sie oft mit absonderlichen Federstrichen kreuz und quer geführt und bin mit ihnen allerlei unnöthige Umwege gegangen zu dem Gebiete, welches mir zur Bearbeitung zugewiesen ist; und sie haben mich, der guten Sache zuliebe, in Güte gewähren lassen; sie haben es sich gefallen lassen, wenn der Berichterstatter das einemal mit seinen Kindheit- und Jugend-Erinnerungen auskramte und davon ausgehend sich und Andere in Betrachtung der Vergänglichkeit des Irdischen versuchte; sie haben ihm mitleidig lächelnd zugesehen, wie er ein andermal ein Bettelränzlein anfertigte und es mit scheinbarer Bescheidenheit einem Andern umhängte, hat so Mancher in Güte ein Almosen dareingelegt; sie mögen ihn wohl mit scharfen Augen überwacht haben, wie er den Inhalt des Säckels ausschüttelte, überzählte und vertheilte; kopfschüttelnd mussten sie es erleben, wie er in anderer Form dasselbe Ansinnen an ihre Giebigkeit wiederholte und auf der Lauer stand nach milden Gebern, alsam ein Büblein, das ein „Schlaghäuslein" unter Gezweig versteckt wohlweislich aufgerichtet hat und, seines Weges gehend, nachsinnt, wie viele Vöglein es der Besichtigung unterziehen und eingehen werden; so sahen sie ihm nach, wie er einen andern Weg einschlug, als gienge er hinter wandernden Kirchen her, als frommer Pilgrim, wallfahren; u. dgl.

All dieses hielt mir mein Gewissen vor: so und so hast du es gemacht! und nun sollst du aufs Neue den vielgeplagten Lesern unter die Augen treten; was werden sie mit dir machen? Just wollte mir ernstlich bange werden, es kam aber nicht ganz dazu.

Die Nebelschleier lichteten sich über mir, ich kam über sie hinaus, und flinker ausschreitend stand ich bald auf der freien Höhe. Schmunzelnd erwiderte der knurrige Riese meinen Gruß und gestattete huldvoll, nach Belieben auf seinem Gesichtsvorsprunge hin und her zu spazieren, und nahm es nicht übel, dass ich ihm den Rücken kehrte und in vollen Zügen all die Herrlichkeit einschlürfte, die sich meinen Blicken darbot.

Ueber die Nebelmassen hinweg schweiften die Blicke zu der Alpenkette, landauf und ab vom Oetscher bis hinauf zu den Salzburger und bayrischen

Gebirgen, und konnten sich nicht satt sehen, wie ihr frisches Schneegewand im vollen Lichte glitzerte. Als ich dann hinter mich blickte, da war es, als flammten die Berghänge in hellem Feuer, wie die untergehende Sonne ihre Strahlen über die rothbelaubten Buchenwälder hingoss, wie wenn der alte Pfenningberg sein struppig Haar und Bart als Feuerwerk zum Besten gäbe zur Abschiedsfeier des Herbstes von dem schönen Lande.

Da waren die besagte Gewissens-Erforschung und alle Bedenken vergessen; ich schaute, bis die Sonne gesunken war und die ersten Sternlein zu flimmern begannen; dann erst machte ich dem alten Herrn meinen Bückling: Empfehle mich! Ein frischer Windhauch von seinem Gipfel antwortete: auf Wiedersehen! Ich machte mich an den Abstieg, war dabei so fröhlichen Gemüthes, dass ich die steinigen Pfade und das Dunkeln des Waldes kaum beachtete; ist mir nichts passiert, glücklich fand ich durch die Auen der Donau den Rückweg in die nebelgefüllte Stadt. Als ich Abends wohlbehalten wieder in meiner Stube saß und zur Feder griff, da kamen diese Zeilen zustande. Wohlgemuth trete ich vor die freundlichen P. T. Leser hin, ich hoffe, sie werden, wie Vater Pfenningberg, auch den Schleier der Nachsicht fallen lassen über Alles, was dieser Schreiber angestellt hat, und werden ihm ihre Geduld auch fürderhin zukommen lassen.

Hat ja der liebe Gott auch in aller Geduld zugesehen, wie seine Diener auf der weiten Erdenrunde im scheidenden Jahre ihre Wege giengen, auf denen so Mancher mühsam keuchte oder muthlos zu werden begann. Manche hin und wieder eine Strecke abwärts, statt aufwärts kamen, Andere dort und da an Steine und Wurzeln stießen und strauchelten, von Zeit zu Zeit Einer sich beugte unter scharfen Windstößen, wie sie der Böse und die Welt allweg in Bereitschaft haben, und wieder Andere in finsteren Nebeln des Ungemaches rathlos und zagend dahin irrten.

Wenn wir mit Gott den Schluss dieses Jahres erleben, so wird Seine Güte doch gestatten, dass wir nicht mit Schrecken, sondern mit Befriedigung auf das Durchgemachte zurückblicken dürfen; liegt ja doch manches Gute hinter diesen Arbeiten, Mühen und Leiden. Wie ein Jahr aus unserem Leben scheidet, lässt Gottes Vaterliebe wieder das ewig schöne Ziel in voller Herrlichkeit vor unseren Augen schweben. Lässt Er uns eintreten durch die Pforte des neuen Jahres, so will Er gewiss dazu helfen, dass wir in erneuter Arbeit jenem Ziele näher kommen.

Daraufhin wünsche ich ein glückseliges neues Jahr allen Vätern und Brüdern nah und fern, und noch eigens denjenigen, welche den Berg des Herrn von der steilsten Seite zu besteigen haben, den wackeren Arbeitern in den Missions-Gebieten aller Welt!

I. Asien.

Palästina. Die Lage der katholischen Mission im heiligen Lande wird von Jahr zu Jahr schwieriger. Sie hat es dort mit einem Gegner zu thun, der mit grimmigem Hasse gegen den römischen Katholicismus, sowie

mit Geldmitteln reichlichst versehen, Schritt um Schritt vorwärts geht mit dem ausgesprochenen Ziele: einerseits die schismatischen Secten des Orientes in gänzliche Abhängigkeit von Rußland zu bringen, anderseits die römisch Katholischen nach und nach aus dem Besitze und Benützungsrechte der Sanctuarien zu verdrängen. Nachdem zu Anfang dieses Jahrhundertes noch fast alle heiligen Stätten im alleinigen Besitze der Lateiner waren, sind derzeit schon die ehrwürdigsten derselben ganz oder theilweise in Händen der Schismatiker.

Ein Beleg für diese Thatsache, sehr bezeichnend für die Art der angewendeten Mittel, ist der Vorgang bei der Todesangst-Grotte am Oelberge in den Augusttagen 1890; wo man nämlich die Franciscaner, die ihr Besitzrecht auf das Grundstück oder dieser Grotte mannhaft vertheidigten, mit Anwendung von Waffengewalt, wozu türkisches Militär aufgeboten ward, und mit grober Mißhandlung, welche von den Griechen geleistet wurde, verdrängte; damit war der erste Erfolg erreicht in der Absicht, den Zugang zu diesem Heiligthume bald in alleinigen Besitz der Schismatiker zu bringen. Die Sache hat den Schismatikern die Erlegung von 12.000 Franks an den Pascha gekostet, und hat leider ein Katholik, der französische Consul, dabei eine schmähliche Rolle gespielt.

Die ganze Sachlage begründet genug den Nothschrei der Bedrängten um ausgiebige Unterstützung besonders von Seite der katholischen Vereine des Abendlandes, welche sich den Schutz der heiligen Orte zum Ziele gesetzt haben.

Die von unserem österreichischen Landsmanne, hochw. Herrn Gatt, geleitete Mission Gaza, die in den zehn Jahren ihres Bestehens so wacker gearbeitet hat, sowohl in Ausbreitung und Festigung des Katholicismus, als in dem Bestreben, den Katholiken Oesterreichs und Deutschlands auch den Einfluss und Antheil am Vaterlande unseres Erlösers zu wahren, den die übrigen Nationen mit Aufwendung aller Kräfte sich zu sichern trachten, ist in letzter Zeit in einige Bedrängnis gerathen. Um gegenüber der regen Thätigkeit der Andersgläubigen nicht in Rückstand zu kommen, mussten Auslagen gewagt werden, die einen Schuldenstand von 10.000 Franks verursachten, musste neuestens eine katholische Schule eröffnet werden, für welche ein tüchtiger Lehrer aus Bellonis Anstalt in Bethlehem gewonnen wurde. Der Missionsleiter wendet sich inständig bittend an die Katholiken Oesterreichs um Hilfe durch Almosen.

Vorder-Indien. Im Octoberhefte der Freiburger „Katholischen Missionen" findet sich eine Nachricht aus der im Jahre 1889 von den Jesuiten gegründeten Mission Wallan. Die Missionäre fanden die willigste Aufnahme bei der niedersten Kaste des dortigen Volkes, den Mahars, und wenden auch diesen ihre meiste Thätigkeit zu. Die Arbeit ist deshalb viel mühevoller; auch den Erwachsenen fehlen ja ziemlich alle Begriffe von Uebersinnlichem, und sie müssen gruppenweise durch lange Zeit unterrichtet werden, bis man sie zur Taufe zulassen kann; schnellere Erfolge lassen sich bei den Kindern erzielen, für welche in neun Dörfern regelmäßiger Schulunterricht durch Missionäre und Katechisten gehalten wird, derzeit noch unter

Bäumen, oder innerhalb irgend eines Gemäuers, bis man die Mittel zum Baue von Schulen haben wird. Unter 274 von Mitte 1889 bis Mitte 1890 Getauften sind darum noch die Mehrzahl Kinder im Schulalter.

Der Hass aller höheren Kasten gegen diese niedrigste, die Verachtung gegen deren Armut und Dienstbarkeit trifft natürlich auch die Missionäre; die „Mahar-Guru's" (Lehrer), wie man die Missionäre geringschätzig nennt, werden zur gleichen Stufe mit dem unwissenden Volke gerechnet, obwohl der Großtheil dieser Höheren ebensowenig weiß, wie die Anderen. Alles dieses hat die Missionäre bisher nicht abgehalten, noch entmuthigt, den Befehl des Herrn zu erfüllen: „Armen wird das Evangelium gepredigt."

China. Im apostolischen Vicariate West-Tongking mehren sich die Bedrängnisse der Christen-Gemeinden, vorläufig wieder durch zahlreiche Freibeuterbanden, welche das Brandschatzen, Plündern und Morden geschäftsmäßig betreiben.

So wurde zu Beginn des letzten Jahres der eingeborne Priester P. Khanh gefangen fortgeschleppt, freilich einige Monate später für ein Lösegeld von 450 Franks wieder freigegeben. Ganz Aehnliches geht auch im apostolischen Vicariate Ost-Sutchuen vor, wo kürzlich zwei Missions-Stationen von solchen Banden überfallen, die Häuser und Kirchen angezündet und die Christen versprengt wurden.

Uebrigens dürfen uns solche und ärgere Dinge nicht wundernehmen, das ist ja zu allen Zeiten so gewesen: die Lüge und das Böse haben immer dort und dann ihre ärgste Wuth gezeigt, wo und wann die Wahrheit und das Gute in thätiger Kraft auftraten. Die katholische Kirche verwendet in unserer Zeit gerade auf das Reich China eine solch rege Missionsthätigkeit, wie es bisher nie in diesem Maße der Fall gewesen. In 35 apostolischen Vicariaten arbeiten jetzt 632 europäische und 339 einheimische Missionäre; dass sie auch mit Erfolgen arbeiten, dafür möge als Beispiel angeführt sein, dass allein in dem Missions-Gebiete der „Gesellschaft der auswärtigen Missionen" in Paris nach dem letzten Jahres-Berichte in einem Jahre 31.760 erwachsene Heiden und 130.250 Heidenkinder getauft und 840 aus andersgläubigen Secten in die katholische Kirche aufgenommen wurden. Ein großer Theil dieses Gebietes liegt in China. — Aehnliches wurde im Laufe des letzten Jahres aus anderen Gebieten Chinas gemeldet, besonders auch aus der Mission Süd-Schantung, wohin im September aus dem Steyler Missionshause wieder drei seiner Mitglieder, die PP. Peulen, Petry und Schumachers in das Arbeitsfeld nachrückten.

In Anbetracht dessen lässt es sich sehr wohl begreifen, dass gerade dort auch der Teufel und seine gesammte Sippschaft mit allem Grimme sich auf den Widerstand verlegen.

Japan. In diesem Reiche, dessen Entwicklung in socialer und politischer Hinsicht füglich mit den raschen und kräftigen Pulsschlägen eines jugendlichen Körpers verglichen werden mag, geht auch die Entwicklung der katholischen Mission gleichen Schrittes vorwärts.

Günstig dafür ist die Haltung der Regierung, welche durch eine neue Gesetzgebung im Februar 1890 ihren Unterthanen volle Religionsfreiheit gewährleistet. Der § 28 der neuen Verfassung lautet: „Die japanesischen Unterthanen sollen die

Freiheit des religiösen Bekenntnisses genießen in Allem, was nicht dem Frieden und der guten Ordnung widerstreitet und nicht ihren Unterthanen-Pflichten zuwider ist."

Früher hatte der diesbezügliche Gesetz-Paragraph die Todesstrafe auf das Bekenntnis des Christenthumes gesetzt, und wurde derselbe im Laufe der Zeit oft und hart genug gehandhabt.

Als kräftige Pulsschläge des erstarkenden kirchlichen Lebens werden die Ereignisse gelten, welche innerhalb des letzten Jahres vor sich gegangen sind, z. B. die Synode der apostolischen Vicare von Japan und Korea in Nagasaki, an welcher auch das Christenvolk insoferne Antheil nahm, dass es dabei fast in seiner Gesammtheit zum Empfange der heiligen Sacramente und Gewinnung der Ablässe sich einfand; ferners die neue Gliederung in hierarchischer Beziehung, indem an Stelle der bisherigen drei apostolischen Vicariate Nord-, Central- und Süd-Japan, nun vom heiligen Stuhle drei Diöcesen Nagasaki, Kioto und Sendai gegründet wurden, welche der Erzdiöcese Tokio, als Metropole, unterstehen. In dieser Stadt wurde auch am 1. Mai die Einweihung der neuerbauten Kathedralkirche unter großer Feierlichkeit und Theilnahme vollzogen.

Ceylon Unter einer Bevölkerung von 2,773.500 Einwohnern hat die katholische Mission bis jetzt gegen 223.000 gewonnen, die in drei Diöcesen sich vertheilen. Auch hier steht ihr der Protestantismus gegenüber; vier Secten desselben bestehen da seit langer Zeit, jede geht allerdings ihre eigenen Wege, aber im Widerstande gegen die katholische Kirche sind sie allezeit einig. Jedoch auf dem wichtigsten Gebiete, der christlichen Schule, hat die katholische Mission schon allen Gegnern den Vorrang abgerungen: sie besetzt 218 Schulen mit 19.360 Schülern und ist mit dieser Zahl dem stärksten Gegner, den amerikanischen Protestanten, um etwa 8000 voraus. Auf die Erzdiöcese Colombo entfallen 70 Schulen mit 12.000 Schülern; dazu zählen auch mehrere von Ordensschwestern geleitete Waisenhäuser, darunter die Unterrichts-Anstalten der Schwestern vom guten Hirten in Colombo und Negombo, mit 1000 Schülerinnen, an deren Erziehung auch eine große Anzahl eingeborner St. Xaver-Ordensschwestern mitarbeiten.

In manchen der dortigen Missions-Stationen hat man auch zu außerordentlichen Mitteln gegriffen, um die Aufmerksamkeit des Heidenvolkes zu erregen und die Neubekehrten durch Anschauungs-Unterricht mehr in das Verständnis der christlichen Lehre einzuführen; so werden z. B. in der Station Parapankandal jährlich in der Charwoche in Verbindung mit den kirchlichen Ceremonien eine Art Passionsspiele in der Kirche aufgeführt, worin die Ereignisse des Palmsonntages, Gründonnerstages, Charfreitages und des Ostermorgens in lebenden Bildern mit Wort und Gesang dargestellt werden. Zu Tausenden strömt das Volk zu diesen Vorstellungen zusammen; Christen und Heiden verharren in stiller Ehrfurcht dabei, dass man allgemein den tiefsten Eindruck auf ihr Gemüth merken kann.

II. Afrika.

Abyssinien ist offenbar noch weit von dem Ende seiner schweren Heimsuchungen entfernt. Das Vordringen der Madhisten-Scharen zwingt die Abyssinier, alle Mannschaft unter Waffen zu halten; Schlachten, Plün-

derungen, Feuersbrünste, Seuchen und Hunger bedrängen das ganze Land; darunter schmachtet auch die katholische Mission und sieht alle ihre Thätigkeit gelähmt.

Central-Afrika. Die für Uganda bestimmten Missions-Hilfskräfte sind bereits dort eingetroffen, nämlich 20 Mitglieder aus der Gesellschaft der Pères d'Algier; zu gleicher Zeit kam von dorther die Trauerkunde von dem Tode des Oberen dieser Mission, des P. Lourdel. Da hat ein Heldenleben seinen Abschluss gefunden oder richtiger einen Anfang, dem kein Ende mehr folgt. R. I. P.

Süd-Afrika. Natal. In das weite Arbeitsfeld der Oblaten-Missionäre, welches unter dem apostolischen Vicare, Bischof Msgr. Jolivet, außer Natal noch ganz Zulu-, Swazis-, Griqua- und Ponto-Land umfasst, sind im Laufe der letzten Jahre auch Ordensschwestern verschiedener Congregationen berufen worden und wirken hauptsächlich in den Schulen: 14 Kreuzschwestern in Umtata, Bunting und Kokstadt, die Schwestern der heiligen Familie in Durban und Pieter-Maritzburg und in einer Kaffernschule der Station Bluff, acht Dominicanerinnen in Oakford, wo sie mit eigener Hände Arbeit ein geräumiges Schulgebäude aufführten, wo in getrennten Räumlichkeiten die Kinder der Weißen und der Kaffern unterrichtet werden.

Das Schulgebäude in Durban war seinerzeit eine Kirche gewesen, in welcher die Leiche des im Zulukriege verunglückten Prinzen Louis Napoleon aufgebahrt lag; sie wurde in eine Schule umgewandelt, nachdem die Kaiserin Eugenie zum frommen Andenken an ihren Sohn den Katholiken in Durban hatte eine neue Kirche bauen lassen.

Marianhill. Die Trappisten, das stramme Pionnier-Corps der katholischen Kirche, recrutieren sich so reichlich aus den europäischen Werbe-Bezirken, dass sie, bei der ersten Besetzung ihres Postens in Süd-Afrika (Ende 1882) 30 Mann zählend, nun schon (einschließlich der 13 Halbtrappisten oder Franziner) 230 Mann aufweisen, darunter 21 Priester; rechnet man dazu das geistige Amazonen-Corps, die 162 Mitglieder zählende Ordensschwestern-Gemeinde, welche ja auch einen großen Theil des „Dienstes" besorgt, so ergibt sich eine Gesammtzahl von nahezu 400, welche die Eroberung der Kaffernseelen auf ihre Fahne geschrieben haben.

Was ihrer so Viele machen? — Sollte Jemand darum fragen, so kann ich die Antwort nicht hieher stellen; sie müsste ja einen Umfang bekommen, wie der Marianhill-Kalender für 1891, dessen Durchlesung Jedem zu empfehlen ist, der sich einen richtigen Begriff bilden will von der Anlage, dem Vorgehen und dem Ziele der Trappisten-Gemeinde Marianhill und ihrer zehn Filialen. Darin findet man die Antwort, dass es an Arbeit wahrlich nicht fehle, und dass sie mit Erfolgen wohl gesegnet sei.

Aus der Schulthätigkeit sei nur hervorgehoben, dass die Schülerzahl in allen Stationen zusammen 400 übersteige, denen natürlich nicht bloß freier Unterricht, sondern auch der gesammte Lebensunterhalt geboten werden muss; daraus lässt es sich begreifen, dass die Gesammtkosten für das Schulwesen über 126.000 Mark betrugen, wovon nur 13.500 Mark auf Bauten, Einrichtung und Lehrmittel und 8400 Mark auf Unterhalt der Lehrkräfte eingerechnet sind. Diese Summe ist aufgebracht worden theils durch Almosen, theils durch die Ergebnisse der Trappisten-

Arbeit in Ackerbau und Handwerken und durch die aus ihrer Druckerei hervorgegangenen literarischen Erzeugnisse.

Die katholische Kaffern-Pfarrei Marianhill zählt 500 Seelen; deren Vertheilung in die Kraals der weiten Umgebung macht dem P. Pfarrvicare genug zu schaffen.

West-Afrika. Kamerun. Auf Ferdinand Póo, einer 35.000 Einwohner zählenden Insel gegenüber der Küste von Kamerun, haben Missionäre vom unbefleckten Herzen Mariä im Jahre 1883 die Mission übernommen, welche schon im vorigen Jahrhunderte bestanden hatte, aber durch den Sturm der Revolution wieder vernichtet ward, im Jahre 1855 neu errichtet und den Jesuiten übergeben wurde, die bald darauf vertrieben worden sind.

Die jetzigen Missionäre hatten ein schwieriges Anfangen, weil ihnen schon amerikanische Prediger zuvorgekommen waren, und etwa 1000 Eingeborne für ihre Secte gewonnen und mit dem vorgeschriebenen Hasse gegen alles Katholische ausgestattet hatten. Trotzdem sind die bisherigen Erfolge dieser Mission ein herrlicher Sieg der Wahrheit zu nennen:

In acht Stationen sind 2800 Bekehrte vereiniget; jede derselben besitzt schon eine Schule, die Gesammtzahl der Schüler ist über 500; die Leistungen in diesen Schulen, wie in den Werkstätten und der Ackerbau-Versuchsanstalt wurden von Vertretern der geographisch-transatlantischen Gesellschaft wiederholt in Augenschein genommen und mit bewunderndem Lobe besprochen, und lebhaft der Wunsch geäußert, diese Missionäre auch für Guinea zu gewinnen.

In die von der Pallotiner-Congregation übernommene Mission im deutschen Schutzgebiet Kamerun haben sich am 1. October 1890 mit dem apostolischen Präfecten P. Vieter, einem gebornen Westfäler, die PP. Stinesbeck aus Essen und Walter aus Würzburg mit mehreren Laienbrüdern in Hamburg eingeschifft.

Benin-Küste. Die Missionäre aus der Anstalt der afrikanischen Missionen in Lyon haben offenbar einen guten Griff gethan mit der Gründung einer Station in Abeokuta.

Es ist dieses eine weitausgedehnte Stadt mit angeblich 100.000 Einwohnern, zum größten Theile Eingeborenen aus dem Stamme der Egbas-Neger. Die katholische Mission hat eine gute Stütze an dem Häuptlinge Onilado. Derselbe genießt großes Ansehen und hat schon im Jahre 1888, obwohl noch nicht Christ, durch sein entschiedenes Auftreten die von den Protestanten in Gang gebrachte Aufreizung des Volkes zur Vertreibung der katholischen Missionäre zunichte gemacht und denselben die Achtung und das Zutrauen anderer Häuptlinge und deren Leute verschafft. Seither ist Ruhe und kommt das Volk zahlreich zu den Predigten der Missionäre, die Bekehrungen mehren sich, es füllt sich die von Ordensschwestern geleitete Mädchenschule, man ist bereitwillig zur Mithilfe bei dem Baue einer Knabenschule, und drängen sich alle Leidenden zu den Missionären und Schwestern, um sich von ihren Arzneien verabreichen und Pflege anthun zu lassen.

III. Amerika.

Welch große Erfolge das katholische Missionswesen im Laufe dieses Jahrhundertes in Nordamerika zu verzeichnen habe, darauf konnte mit Freuden hingewiesen werden bei Gelegenheit des Priester-Jubiläums des hochwürdigsten Bischofs Loughlin in Brooklyn am 18. October 1890.

Im Jahre 1822 hatten dort ihrer 70 katholische Ansiedler sich ein Kirchlein erbaut; 1853 wurde Brooklyn ein Bischofssitz und Loughlin als dessen erster Bischof ernannt; derzeit besitzt diese Stadt allein beinahe 60 katholische Kirchen; die Diöcese zählt 500 Priester, zwei Collegien, 18 höhere Unterrichtsanstalten, 100 katholische Pfarrschulen mit 26.000 Kindern; die Zahl der Katholiken in der Diöcese ist auf 230.000 gewachsen.

Florida. In San Antonio, erst neun Jahre als Ansiedlung bestehend, hat es die katholische Mission innerhalb dieser kurzen Zeit dahin gebracht, dass bereits die vierte Kirche eingeweiht wurde. Eine kräftige Stütze dieser und anderer Stationen verspricht das kürzlich eröffnete St. Leo-Collegium und Convict der Benedictiner zu werden.

Montana. Die Indianer-Reservation und Missionsstation St. Ignatius (Diöcese St. Helena) wurde vom Generale H. Carington besucht. Derselbe erstattete über die vorgenommene Inspection aller Anstalten einen Bericht voll des Lobes und der Bewunderung über die Leistungen der Jesuiten im Unterrichte der ihnen anvertrauten Jugend beiderlei Geschlechtes.

Nachdem er des Näheren angegeben, wie er in den einzelnen Fächern selber Aufgaben zur mündlichen und schriftlichen Beantwortung vorgelegt habe, spricht er die Ueberzeugung aus, dass es in Hyde-Park, wo er residiert, keine einzige Schule gebe, welche bei Kindern vom selben Alter die gleichen Erfolge aufweisen könnte, wie er sie in St. Ignatius fand. Geradezu erstaunlich ist es, was er des Weiteren schreibt über die praktische Einrichtung und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Abtheilung, in den Werkstätten aller Art, und über eine regelrecht eingeübte Feuerwehr. Er schließt mit den Worten: „Welcher Umschwung in so kurzer Zeit! Gott segne diese wackeren Männer in ihrem Bemühen, den rothen Mann durch das Christenthum zu segnen und zu retten!“

Für die Mission unter den Negern und Indianern in den Vereinigten Staaten hat die Sammlung im letzten Jahre 70.000 Dollars ergeben, wird demnach trotz der Verweigerung der bisherigen Staatsunterstützung dieselbe keine bedeutende Einbuße erleiden.

Mackenzie. Dieses apostolische Vicariat betrauert den Verlust seines Missionsobern. Msgr. Faraud, Titularbischof von Anemour aus dem Orden der Oblaten von der unbefleckten Empfängnis, ist gestorben, nachdem er 44 Jahre im Missionsdienste zugebracht hatte, davon 28 Jahre als Träger des bischöflichen Amtes in diesem beschwerlichsten Missionsgebiete. Dasselbe zählt 10.000 Katholiken, verstreut auf einem ungeheuer ausgedehnten Landstriche, so dass die 24 Oblaten-Priester, 13 Laienbrüder und 20 barmherzige Schwestern Arbeiten und Anstrengungen zu leisten haben, wie es sich wohl nirgends in dieser Art finden mag.

Südamerika. In der Republik Venezuela wird nun für die zahlreichen Aussätzigen in ähnlicher Weise Sorge getragen, wie es die Regierung von Hawai auf Molokai thut. Auf der Insel Providencia wurde eine große Anstalt für diese Kranken errichtet; die Pflege derselben übernahmen 25 Ordensschwestern von der hl. Anna aus Spanien.

Holländisch Guyana. In der Aussätzigen-Anstalt in Surinam ist P. Joh. Backer, aus dem Redemptoristen-Orden, nach einer heldenmüthigen Thätigkeit von 24 Jahren unter den Aussätzigen gestorben. Zehn

Jahre hat der Aussatz an ihm genagt, den er von seinen Pfleglingen geerbt hatte, deren Mehrheit nicht der katholischen Kirche angehörte, obwohl nur katholische Priester von jeher sich ihrer Pflege widmeten.

Columbia. In die katholische Mission sind letzten Herbst sieben Jesuiten-Missionäre aus dem Collegium von Loyola eingerückt.

In Uruguay wurde die Colonie Neu-Helvetia vom heiligen Stuhle den Benedictinern von St. Meinrad in Nordamerika zur Uebernahme der Seelsorge übertragen.

Bolivia. Einen interessanten Bericht brachte die Salzburger „Katholische Kirchenzeitung" über eine Visitationsreise des Erzbischofes von La Plata. Dessen Kirchensprengel hat eine so ungeheure Ausdehnung und erfreut sich solcher Verkehrsverhältnisse, dass z. B. die Reise von der Residenz Sucre bis zur weitest entfernten Firmungsstation Tarya drei Monate in Anspruch nahm. Welchen Aufwand von Arbeit für den Erzbischof de la Llosa aus dem Oratorianer-Orden diese Reise verursachte, lässt sich beiläufig bemessen, wenn man bedenkt, dass an acht Stationen 33.000 Menschen aller Altersclassen die hl. Firmung empfiengen, deren die Meisten erst durch die vier ihn begleitenden Priester den nöthigsten Vorbereitungs-Unterricht und das Buß- und Altarssacrament empfiengen.

Argentinien. Aus dem Steyler Missionshause sind im September 1890 abermals zwei Priester, die PP. Grüter und Ernst abgegangen, zuerst nach Madrid zur Erlernung der spanischen Sprache, um dann in die Station Esparanza einzutreten, wo sie mit den zwei dahin vorausgegangenen Mitgliedern in die Arbeit unter den deutschen Ansiedlern sich theilen werden.

Der bisherige Erfolg seit Uebernahme dieser Mission ist so, dass man sagen muss: es war gerade noch bald genug; — und es hat seine Richtigkeit, wie sich dort ein deutscher Colonist gegen die Missionäre ausgesprochen hat: „wären wir noch zehn Jahre verlassen geblieben, dann hätten wir überhaupt katholische Priester nicht mehr nöthig gehabt!" Diese Mission ist aber, wie jede neugegründete, auf Almosen angewiesen, und da nicht alles von den Ansiedlern geleistet werden kann, so bitten die Missionäre inständig um Unterstützung von uns deutschen Landsleuten.

IV. Australien und Oceanien.

Neu-Caledonien. Die Missionsstationen Bonde und Puebo wurden am 7. März von einem Cyklonen-Sturme schwer betroffen, welcher die Kirchen, Missionsgebäude, sowie die Knaben- und Mädchenschulen niederriss, die Viehherden erschlug, die Fruchtvorräthe in Schutt begrub, die Pflanzungen auf den Wogen des ausgetretenen Flusses forttrug. Die Kinder konnten noch rechtzeitig gerettet werden, nur die Lehrerinnen (Ordensschwestern) wurden bei dem Einsturze verwundet. Ein Menschenleben ist nicht zu beklagen, aber das Elend ist so groß, dass die Missionäre flehentlich um Hilfe bitten.

Neu-Hebriden. Auf der Insel Espiritu santo haben die Maristen-Missionäre eine Station Obry gegründet und stehen eben bei den ersten Anfängen ihrer mühevollen Arbeit unter den wilden Insulanern,

welche die fremden weißen Männer in ihrem Beginnen vorderhand mit kindlicher Neugier anstaunen.

Molokai. Die Zeitung „New-York Herald" brachte jüngst aus der Feder eines protestantischen Correspondenten aus Honolulu einen Artikel über die Wirksamkeit der Franciscanerinnen unter den Aussätzigen in Kalaupapa, worin nach eingehender Schilderung ihrer aufreibenden Arbeiten der Mutter Oberin und ihren Mitschwestern das Zeugnis gegeben wird: „Diese Frauen sind wahre Martyrinnen im vollsten Sinne des Wortes, für ihr edles Ziel begeisterte Seelen! Ihr Antlitz ist der helle Spiegel der Reinheit ihres Strebens, welches weder Lohn, noch eitle Ehre als Antrieb bedarf."

Gilbert-Inseln. Die Missionäre des heiligsten Herzens von Issoudun haben in ihrer Arbeit auf der Insel Nonuti schon sehr reiche Erfolge erzielt. Die Insel mag 3500 Bewohner zählen; davon waren zu Ende 1889 bereits 1377 Katholiken und gegen 150 Katechumenen. — Wenn auch dort der Protestantismus mit aller Heftigkeit sich dem Vordringen der Wahrheit entgegenstellt und schon wiederholt zu Gewaltthätigkeit gegriffen hat, so darf man dennoch sicher hoffen, dass der katholischen Mission die vollständige Eroberung gelingen werde.

V. Europa.

Norwegen. Von den nordischen Missionen Nachrichten bringen zu können, wäre allweg sehr erwünscht; leider aber war in den zugebote stehenden Blättern seit längerer Zeit keine Meldung zu finden. Die einzige Meldung brachte die „Katholische Kirchenzeitung" (Nr. 95) in Salzburg.

P. Dominicus Scherr aus dem Dominicaner-Orden hat im September 1890 eine Reise nach Christiania gemacht und daselbst in der St. Olaf-Kirche durch drei Wochen religiöse Vorträge gehalten, welche auf alle Zuhörer, deren Mehrzahl Protestanten waren, darunter Minister, Beamte, Professoren und Universitäts-Studenten, so tiefen Eindruck machten, dass eine Reihe von Männern aus den vornehmsten Ständen sich schriftlich und mündlich an den katholischen Ordensmann wendeten um fernere Belehrung über die katholischen Wahrheiten.

Die katholische Mission Christiania zählt unter 140.000 Einwohnern erst 400 Katholiken, ganz Norwegen etwa 1000 unter fünf Millionen Protestanten.

England. Die anglikanische Kirchen-Genossenschaft, welche die Wahrung der anglikanischen Lehren und Grundsätze gegen allfällige Neuerungen auf sich genommen hat, hat gegen ihren Bischof King in Lincoln einen Process anhängig gemacht, weil derselbe mehrere dem Katholicismus verwandte Neuerungen eingeführt hatte.

Der Bischof ist sachfällig geworden; jedoch hat seither die Zahl der Uebertritte zur katholischen Kirche so auffallend zugenommen, darunter zählen anglikanische Geistliche, von denen sogar mehrere auf das katholische Priesterthum sich vorbereiten, daneben drei Advocaten, ein Redacteur, so dass jene Genossenschaft mit der Gewinnung des Processes auch einigen Verdruss gewonnen hat.

Ein Gegenstück zu dieser Genossenschaft ist die katholische Union für Groß-Britannien, welche die Vertheidigung der Rechte der katholischen Kirche, deren Ausbreitung und Festigung sich zum Ziele gesetzt hat; derselben hat sich nun auch in Englisch-Indien eine gleichnamige Union mit denselben Zwecken angeschlossen und hat dieselbe schon Eingang gefunden in den vornehmsten Bürgershäusern, wie Officiers- und Beamtenkreisen.

. Holland. Einen sehr erfreulichen Aufschwung nimmt die katholische Kirche in den Niederlanden, wo sie so lange Zeit sich nur im Verborgenen behaupten konnte, vor der Oeffentlichkeit verpönt und verfolgt war.

Seit der Wiedererrichtung der katholischen Hierarchie 1853 ist die Zahl der Katholiken um 345.000 gewachsen und beträgt derzeit 1,500.000; die Mitgliederzahl der männlichen Orden ist innerhalb dieser Zeit von 711 auf fast 2600 und die der weiblichen Orden von 1943 auf nahezu 8400 gestiegen.

Bosnien. Das Wirken der katholischen Mission in Bosnien hatte im letzten Jahre einen kleinen, aber bedeutungsvollen Erfolg vorzuweisen: Die Eröffnung des ersten theologischen Jahrganges mit einheimischen Clerikern.

Die fünf Octavaner des Knaben-Seminars in Travnik sind sämmtlich in das Studium der Theologie eingetreten, als die ersten bosnischen Theologen. Ihre Professoren sind P. Adolf Hüninger und P. Johann Danner S. J. (seinerzeit Zögling des fürst-erzbischöflichen Collegium Borromaeum, später Priester der Erzdiöcese Salzburg). Mögen diese fünf geeinigt bleiben, um einmal wie die Finger einer kräftigen Hand einzugreifen in das Werk der Ausbreitung unseres heiligen Glaubens unter ihren Landsleuten!

St. Bonifacius-Verein. Seit 1849, dem Gründungsjahre dieses Vereines, der Hauptstütze der Diaspora-Mission, bis zum Jahresschlusse 1889, also in 40 Jahren, hat derselbe eine Einnahme von 15 Millionen Mark erzielt und hat diese Gaben wieder verwendet zur Gründung, Erhaltung und Unterstützung von 550 katholischen Kirchen- und Schulstellen. Der letzte Jahresausweis weist als Einnahmen auf 1,129.783 Mark. Gott segne diesen Verein und Alle, die zu ihm halten!

Prosit Neujahr dem katholischen Missionswerke in aller Welt und seinen Arbeitern und Freunden!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen und vertheilt 130 fl. 80 kr. Neu eingelaufen: Ein kranker Priester ex voto 160 fl. mit der Bestimmung: für die Mission bei den Kolhs in Vorder-Indien, für Tongking und Süd-Schantung; hochw. Herr Spiritual Dr. Wild in Linz 3 fl.; hochw. Herr Pfarrprovisor Stöckl in Linz für die katholische Schule in Sophia (Bulgarien) 5 fl. 45 kr., zur gleichen Bestimmung hochw. Herr Professor Zeilberger in Linz 1 fl.; hochw. Herr Dechant Josef Nopp in Trofaiach (Steiermark) für das Werk der Glaubensverbreitung 5 fl; der Berichterstatter: für Missionär H. Gatt in Gaza 5 fl.; zusammen 179 fl. 44 kr. Gesammtsumme 310 fl. 25 kr. Vergelts Gott!

Diese Beträge wurden ihrer Bestimmung zugeführt. Seither ist wieder „saccum larum, nixum drinum“ — wie die Classiker sagten, — der Säckelwart fügt zum Neujahrswunsche noch ein: Ideo precor!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Schwarzseherei und Schönfärberei. Das Fest in Berlin. Ein Kaiserwort. Zuerst dem lieben Gotte treu! Sint ut sunt. Der Scandal vom 25. November. Der Jude macht die Musik. Kinderselbstmorde und ihre Ursachen. Der Schlittschuh als Lehrgegenstand. Die Wegtaufungen nochmal. Roma locuta. Das neue Evangelium Csakys. Der Stand der Dinge. Erwachen des Clerus. Katholische Kirche und allgemeines Christenthum. Der Frosch bläst sich auf. Der neue Jehova. Im Falle einer Revolution. Zwietracht unter dem Clerus. Die Juden als führender Bürgerstand. Matrikelführung und Civilehe. Trennung von Staat und Kirche. Den Teufel durch Beelzebub austreiben. Die kranke Gesellschaft. Rußland und die katholischen Fürsten. Vom französischen Culturkampfe. Die Nonnen von Neapel. Ein Nachtstück. Die nahende Vergeltung.)

Das fünfzehnte Jahr hat bereits begonnen, seit ich in den „Zeitläufen" der Quartalschrift die Aufgabe habe, kurzgefasste Zeit- und Sittenbilder aus der kirchlichen Zeitgeschichte zu schildern. Dass ein Stoffmangel nie eingetreten ist und nie eintreten kann, versteht sich; dass die Bilder vielfach schwarze Passionsbilder boten, beklage ich. Wer mich kennt, weiß, dass ich weder ein vertrockneter und verknöcherter Kathedermensch, noch ein finsterblickender Misanthrop bin. Manchmal meinte ich wohl schon, dass für Rettung und Reform der Gesellschaft durch das wirkliche und praktische Christenthum kaum mehr genügend Zeit bleiben werde, allein immer wieder ermannte ich mich zu einer optimistischeren Anschauung. Und so schreibe ich fort an den Zeitläufen, und so beginnen wir ein neues Jahr. Ich werde auch in diesem weder verkleistern noch vertuschen, aber ebensowenig dunkler die Farben auftragen, als sie den Thatsachen entsprechen. Veritas liberabit vos! Schwarzseherei führt zu Muthlosigkeit und Thatenmangel, Schönfärberei zu Täuschung und Unterlassung. Was schlechter ist, entscheide ich nicht, zugrunde geht man bei beiden, also meiden wir die beiden Abgründe.

Am 20. November gab es in Berlin ein militärisches Fest. Die jungen Recruten legten den Fahneneid ab. Dabei erschien auch Kaiser Wilhelm und hielt eine denkwürdige Ansprache an die angehenden Vaterlandsvertheidiger. Niemand könne ein guter Soldat sein, sagte er, der nicht auch ein guter Christ sei. Die Soldaten sollten daher vor Allem besorgt sein, ihrem himmlischen Herrn und Heiland die Treue zu bewahren.

Zuerst dem lieben Gott! Endlich vernehmen wir dieses eigentlich so selbstverständliche Wort wieder aus dem Munde eines Mächtigen der Erde, hier vielleicht des Mächtigsten der Gegenwart. Ich muss annehmen, dass Kaiser Wilhelm im vollen Ernste und voller Ueberzeugung gesprochen hat. Er hat schon öfter gezeigt, dass er den Juden und Judenknechten der liberalen Zeitungen, denen solche und ähnliche Aussprüche ein Greuel sind, nicht das Verstandes-

opfer bringt. Er denkt selbst und denkt religiös und denkt damit vernünftig.

Das ist nun viel mit Rücksicht auf Preußens und Deutschlands letzte Geschichte überhaupt. Der erste Wilhelm hat sich bekanntlich noch vor zwanzig Jahren durch Bismarck zum Culturkampfe verhetzen und verleiten lassen. Damals galt es als Landes- und Reichsverrath zuerst Gott die Treue zu wahren. Wer nicht in den Kerker oder über die Grenze wandern wollte, der musste Menschendienst über Gottesdienst setzen; die Staatsgesetze giengen über Alles. Nachdem nun den Männern der Waffe der Herrgott als erster Kriegsherr in Deutschland zurückgegeben wird, dürfen wir hoffen, dass in anderen Ländern das Beispiel Nachahmung finden wird. Robespierre hat einst den lieben Herrgott oder das höchste Wesen überhaupt wieder eingesetzt, Kaiser Wilhelm hat ihm den richtigen Platz angewiesen.

Diesen letzteren hat der liebe Gott weitaus nicht überall, wenngleich man sich aus Staatsraison, Eigennutz oder ich weiß nicht welchen Gründen veranlasst findet, Duldung der religiösen und Gottesidee zu predigen. Von dieser Sache gilt, was ein Jesuiten-General von den Jesuiten gesagt haben soll: Sint uti sunt aut non sint, der Gottesglaube muss sein wie ihn Gott geoffenbart hat, oder er wird nicht sein. Die Völker, welche Gott nicht an den rechten, den gebürenden Platz setzen, werden zuerst nicht glücklich, später überhaupt nicht sein. Den Regierungen werden die Zügel aus der Hand fallen, wenn sie nicht dafür Sorge tragen, dass zuerst sie selbst, dann aber auch sämmtliche Unterthanen dem Herrn die Treue bewahren.

Leider dürfen in verschiedenen Staaten Männer mitrathen und mitthaten, welche sich zur Einsicht Kaiser Wilhelms nicht erschwingen. Wohl sucht man nach Außen den Schein des Friedens aufrecht zu erhalten, allein da der Friede mit der Unterwerfung erkauft werden muss, können die letzten Dinge nicht anders als ärger wie die ersten sein. Qui vivra verra.

Am 25. November erlebte der niederösterr. Landtag einen tief zu beklagenden Scandal. Ein Bildner der jungen Intelligenz auf der Wiener Universität, Professor Sueß war es, der ein großes Aergernis für sämmtliche gläubige Christen unter die Landboten schleuderte und sämmtliche Großgrundbesitzer und liberalen Abgeordneten zollten ihm frenetischen Beifall. Einige naive, zum Theile kindliche, zum Theile aber auch gar nicht zu beanständende Wundererzählungen in frommen Zeitschriften, ferner Gebetserhörungen, die der Hochschul-Professor auch kurzer Hand für Wunder erklärte, gaben ihm Anlass, gegen den Wunderglauben zu donnern. Nun ruht der Judaismus wie das Christenthum in allen seinen Abzweigungen auf der Möglichkeit und Thatsächlichkeit der Wunder. Welche Stirne gehörte also dazu, Alles in einen Topf zu werfen? Welche Feigheit

muſs in den Gemüthern der Beifallgeber vorhanden ſein, daſs ſie nicht gegen Sueß ſich erhoben, ſondern die ſtärkſten Schmähungen gegen die empörten Männer auf der Rechten richteten! Ich für meine Perſon ſah da Wirklichkeit geworden, was König Friedrich Wilhelm von der Oper „Hugenotten“ von Meyerbeer geſagt: Die Chriſten ſchneiden ſich die Hälſe ab und der Jude macht die Muſik dazu. Sueß iſt bekanntlich ſemitiſcher Abſtammung.

Gott bekommt nicht den erſten, nicht den ihm gebürenden Platz! Darüber iſt es dunkel geworden im Leben der Völker. Das Verderben hat Alt und Jung erfaſst, mindeſtens angekränkelt. Am 13. November hat ein eilfjähriger Knabe in der Roſſau ſeinem Leben ein Ende gemacht; er hat, ſo drückte ſich das (jüdiſche) Fremdenblatt aus, vor der dritten Declination die Flucht ergriffen; ihm war das Sterben leichter und willkommener als die lateiniſche Grammatik. Man hätte meinen ſollen, daſs ein ſo beklagenswertes Ereignis zum Nachforſchen nach den eigentlichen, wenn auch tiefer gelegenen Urſachen führen müſſe, umſomehr, als, wie das citierte Blatt ſich ausdrückte, derartige Vorkommniſſe ſich in auffallender und beängſtigender Weiſe vermehren. Seit einigen Jahren läſst jeder Semeſter-Abſchluſs, jede Zeugnis-Vertheilung Kinder der Großſtädte als Selbſtmörder zugrunde gehen; Paris, Berlin, Wien, in dieſer Beziehung iſt zwiſchen den Metropolen kein Unterſchied.

„Jeden Vater, dem dieſe ſeltſame und in ihrer Art ungeheuerliche Nachricht zur Kenntnis gelangt, ergreift bange Sorge, nennt er ein Kind ſein eigen, das gleich jenem unglücklichen die erſten Schritte auf dem dornenvollen Pfade wagt, den man Bildung nennt. Und es drängt ſich ihm die Frage auf, ob ſein geliebter Sprößling nicht in der Schule Gefahren ausgeſetzt werde, Gefahren, welche Erwachſenen leicht dünken, von den Kleinen aber ernſt genommen werden. Jede Mutter faſst es eiſig an, denkt ſie, auch ihr könnte ein ähnlich grauſes Schickſal das Kleinod entreißen, das ſie unter dem Herzen getragen.

Nun fügt ſich zu jenen Fällen, die an ſich ſchon geeignet ſind, die Aufmerkſamkeit der öffentlichen Meinung wachzurufen, noch einer; er trägt ein beſonderes Gepräge an ſich; nicht das unerwünſchte Ergebnis ſeiner Bemühungen iſt es, das ein jugendliches Weſen in die Arme der Verzweiflung treibt, ſondern die Schwierigkeit des Lernens ſelbſt; der Haſs vor dem Gegenſtande, der dem Gedächtniſſe eingeprägt werden ſollte, war größer als die Liebe zum Leben. Für das arme Kind, das nun als Leiche aller Pein des Büffelns enthoben iſt und an der Bruſt des Todes Ferien gefunden, Ferien für immer, wäre es wahrlich beſſer geweſen, es hätte die Schwierigkeiten des Studiums nie kennen gelernt. Aber bei dieſer Einſicht darf ſich unſer Mitgefühl nicht beruhigen. Es muſs uns vielmehr klar werden, daſs dieſe Thatſachen in ihrer Geſammtheit mit Sicherheit darauf ſchließen laſſen, der Jugend, die heute der Zukunft entgegengreift, ſei das Paradies unbewuſster Kindlichkeit zum Märchen geworden. Hart faſst das Daſein die Kleinen an; ihrer iſt nicht mehr das Himmelreich. So zart ſie auch ſein mögen, Frau Sorge ſitzt ſchon an ihrem Bettchen; ſie müſſen ſchon ſchaffen und ringen und kämpfen und arbeiten, ſie müſſen ſich mühen und plagen. Erträgts das Kind, ſo heißt es brav; bricht es aber unter der aufgebürdeten Laſt zuſammen, dann wundern wir uns, dann ſind wir befremdet.“

In dieser salbadernden Weise fährt der Leitartikler noch lange fort, um endlich zum Schlusse zu gelangen, dass man den Kindern das Lernen leichter machen müsse. Die Lehrer und Professoren haben die Schuld, die Regierung hat durch Hinaufschrauben der Anforderungen die Schuld, obwohl Minister Gautsch erst kürzlich den Schlittschuh unter die Unterrichts-Behelfe aufgenommen hat, um ja die Kleinen vor geistiger Ueberanstrengung zu bewahren, ihnen körperliche Bewegung und Abwechslung zu verschaffen.

Da verlautet, dass die Regierung eine Enquête einberufen wolle, welche die Ursachen der sich mehrenden Kinder-Selbstmorde untersuchen solle; da in dieselbe vermuthlich mehr Männer a la Sueß und dem Artikler des Fremdenblattes als Christen eingeladen zu werden Aussicht haben, empfiehlt es sich wohl, hier einige Wahrheiten auszusprechen. Ich behaupte, die Ursache liegt darin, dass Gott nicht den gebürenden Platz im Kinderherzen hat, ihn nicht im Unterrichte und der Erziehung hat. Und treu seiner Pflicht bleibt weder das Kind noch der Mann, der Gott die Treue nicht zu halten gelehrt wurde, nicht hält.

Das Kindesgemüth schaudert sonst vor dem Tode zurück; das jugendfrische Leben will sich freuen. Der Selbstmord ist das gegentheilige Extrem. Mit Recht schrieb das „Vaterland“:

„Sollen die jugendlichen Selbstmorde aufhören, dann muss man in der Erziehung auch die Religion wieder ein Wort mitreden lassen, dann muss die Schule wieder werden, was sie gewesen ist und was sie sein soll, eine Erziehungsanstalt, in welcher die Jugend auch christlich erzogen wird, nicht ein Opferstein, auf dem sie dem Moloch des Unglaubens und religiösen Indifferentismus preisgegeben wird.

Hier, im Mangel der religiösen Erziehung schon von Haus aus, die in der Schule dann nur zu häufig ihre Fortsetzung findet, sitzt das Uebel. Darum fallen die jugendlichen Selbstmorde in den Großstädten vor, weil hier die Religion in vielen Familien längst schon nicht mehr über die Schwelle darf. Es nenne uns der Schulphilosoph des „Fremdenblatt“ einen Fall, wo ein Söhnchen braver christlich gläubiger Eltern vom Lande als Gymnasiast Hand an sich gelegt, selbst zu der Zeit, da die — für viele Mussstudenten — so leidige Location noch nicht abgeschafft, da noch keine erheiternden Spiele eingeführt, da die sogenannte Ueberbürdung noch in vollem Umfange in Wirksamkeit war!

Nein, seien wir offen! Den wahren Grund des Uebels, den wir genannt, will man in den neuheidnischen Kreisen nicht sehen, so braucht man denn einen Blitzableiter und es muss daher der angeblich auf seinen Gegenstand versessene Lehrer, und der infolge des Kampfes zwischen Realismus und Humanismus sich — in der orientalischen Phantasie — berghoch aufthürmende Gymnasial-Lernstoff, als Prügelknabe, auf den man losdrischt, und auf den man die Unterrichtsverwaltung loshetzt, herhalten.“

Bezeichnend ist die Thatsache, bemerkte Opitz' wackere „Oesterr. Volksztg.“ zum selben Gegenstande, dass sich auch die preußische Unterrichts-Verwaltung genöthigt sieht, gegen den immer häufiger auftretenden Selbstmord in Volksschülerkreisen ernste Schritte zu berathen. Ein Münchener Correspondent wies diesbezüglich jüngst darauf

hin, dass in Preußen vom Jahre 1883 bis 1888 der dort geübten Statistik zufolge 297 Selbstmorde von Schulkindern — 248 Knaben und 49 Mädchen — officiell bekannt wurden. Als Ursachen waren in der Statistik angegeben: „Unglückliche Liebe" (!), „gekränkter Ehrgeiz", „Lebensüberdruss" (!) und „Furcht vor Strafe". Dass die Berliner Polizei gegenwärtig eifrig an der Arbeit ist, auch über eine andere „Zeitkrankheit" an unserer nach „modern sittlichen" Anschauungen erzogenen Jugend das traurige Material zu sammeln, sei nur nebenbei bemerkt.

Aber nicht bloß Großstädte wie Wien und Berlin, sondern auch Städte zweiten Ranges, wie München, Prag u. s. w., ja selbst kleine Städte constatieren übereinstimmend eine stete Zunahme der Jugendselbstmorde. In Prag kamen kürzlich acht Selbstmorde und Mordversuche innerhalb dreier Tage vor, und aus München meldete man fast zu gleicher Zeit:

„In der jüngsten Zeit sind in Bayern wie auch anderwärts eine Reihe von Selbstmorden außergewöhnlich junger Personen vorgekommen, welche berechtigtes Aufsehen erregten, besonders auch deshalb, weil die Gründe zu dieser Handlung gar nicht zu eruiren waren, und in vielen Fällen geradezu nichtige gewesen sind."

Wo die eigentlichen Ursachen der zunehmenden Selbstmorde unter der Jugend liegen, das kann Niemandem zweifelhaft sein, der sein Auge vor den letzten Ursachen nicht absichtlich schließt, vielleicht nur deshalb schließt, weil ihm ein offenes Eingeständnis der Ursachen nach so langer Vergötterung der confessionslosen Unterrichtsmethode wider den Strich gehen würde. Ein Wiener Blatt hat die tieferen Ursachen unserer modernen Kinder-Selbstmordmanie offen und sehr richtig ausgesprochen mit den Worten: „Die zum Revolver (oder zum Stricke) greifenden Jungen sind entartete Früchte der Erziehung ohne sittlichen Halt, vor allem ohne Religion gewesen. Hätten sie einen Begriff gehabt von der höheren Bestimmung, um derentwillen der allmächtige Schöpfer ihnen das Leben schenkte, sie würden sich nicht vermessen haben, es mit eigener Hand zu zerstören". Lord Salisbury sagte unlängst: „Der Lehrer muss auch glauben, was er lehrt und den Schülern die ganze Botschaft der Glaubenswahrheit überliefern. Es gibt nur Ein sicheres Heilmittel gegen die sittliche Fäulnis: die Erziehung der Kinder im christlichen Glauben!"

So sehr es leider wahr ist, dass in der interconfessionellen Schule der weltliche Lehrer oft durch sein äußeres Benehmen im öffentlichen Leben Dasjenige als „überflüssiges, längst überwundenes Zeug" behandelt, was der geistliche Lehrer als höchste Ziele und Pflichten den Kinderherzen einzuprägen strebt, so wäre es doch unzutreffend, ja ungerecht, wollte man die Schule, resp. den ungläubigen Theil der Lehrerwelt allein für diese traurigen Zeiterscheinungen ver-

antwortlich machen. Denn ein Haupttheil der Schuld liegt in der mangelhaften häuslichen Erziehung, in dem schlechten Beispiele der Eltern und erwachsenen Geschwister, deren kirchenfeindliche, frivole Reden und Lebensgewohnheiten schon das Kind auf den Weg religiöser Zweifel oder des Unglaubens hindrängen, so dass schon Schulkinder dem Katecheten sagten: „Es ist ja ohnehin nichts wahr; es gibt ja keine Ewigkeit; die Religion ist nur Schulgegenstand für die Kinder."

Mit diesen Citaten darf ich es mir wohl genügen lassen. Wir Christen sind einig in Erkenntnis des Sachverhaltes: der liebe Herrgott hat nicht den richtigen Platz.

Von beklagenswert falscher Anschauung lässt sich gegenwärtig auch Ungarns Regierung leiten. Wiederholt habe ich schon von der brennenden Frage Ungarns, den sogenannten Wegtaufungen geschrieben. Im letzten Hefte konnte ich ankündigen, dass Rom gesprochen habe. Ein Ausliefern katholisch getaufter Kinder an die Häresie kann auch nicht indirect zugegeben werden. Wenn ich jedoch zugleich der Meinung Ausdruck lieh, dass damit die Sache zu Ende sein werde, so muss ich heute widerrufen. Die ungarische Regierung hat sich auf einen Standpunkt gestellt, der keine Hoffnung übrig lässt, höchstens die, dass sie tapferer an Worten gewesen, als sie in Thaten sein werde. Minister Csáky erklärte, dass der Wille der Majorität oder des Staates in Ungarn das oberste Gesetz sei, dem gegenüber die Grundlehren des Glaubens, alles natürliche wie göttliche Gesetz, seine Geltung verliere.

Doch ich muss in perpetuam rei memoriam etwas weitläufiger sein. Die Nachwelt würde es einstens nicht glauben, welche Anschauungen ein Cultusminister gehabt, wenn ich seine eigenen Worte nicht anführte. Bemerken muss ich, dass die kirchlichen Einrichtungen Ungarns der Gänze nach staatskirchlich sind, sonst wären einzelne Behauptungen Sr. Excellenz nicht verständlich. Ungarn macht diesbezüglich gegenwärtig den Läuterungsprocess durch, den wir bei uns zu Kaiser Josefs Zeiten zu bestehen hatten. Bei uns hielt man aus Staatsraison zum Kaiser, selbst in Punkten, wo der „Bruder Sacristan" den Schritt εἰς ἄλλο γένος gemacht hatte. In Ungarn dient man der Regierung, weil man den magyarischen Staat aus deutschem, slovakischen, kroatischen und rumänischen Blute herausdestillieren will. Die Häupter der Kirche sind in vinculis, wie ein Märtyrer-Bischof von Deutschland in vergangener Zeit von sich und seinen Amtsbrüdern gesagt hat. Der Seelsorgeclerus war bis jetzt ein erniedrigter, gemaßregelter Clerus, dem man moralische und wissenschaftliche Makeln leicht nachsah, wenn er nur die religiöse Politik ruhen, die politische Misswirtschaft gewähren ließ.

Wie überall ist auch in Ungarn der Clerus erwacht; frisches Streben, hohe Begeisterung für wirklich edle Ziele erfüllt die Ge-

müther. Die Regierung erstaunte. Dessen versah sie sich nicht, dass die Heloten nicht immer Heloten bleiben, die Religion, sich selbst und das Volk verrathen wollten.

Der Minister las Theologie nach eigenen Heften. Er sagte, dass ein katholischer Priester, der ein Kind tauft, dasselbe nicht in die katholische Kirche, sondern nur in das allgemeine Christenthum aufnehme. Nun wolle die Regierung einmal, dass nach ihrem Willen und Befinden die Kinder gemischter Ehen Katholiken, Lutheraner oder Calviner werden sollen. Dann fuhr er fort:

„Es musste vorausgesetzt werden, dass der eine Seelsorger die Auszüge dem anderen ohne jedes Hindernis übersenden könne. Und schließlich war ich bestrebt, diese Frage mit den competenten Organen — nicht allein mit den katholischen, sondern auch mit solchen der anderen christlichen Confessionen — ins Reine zu bringen. Ich leugne nicht, dass ich unter ihnen keinen einzigen fand, der mich angeeifert haben würde. Allein solcher Aneiferung bedurfte es ja auch nicht; ich wusste ja ohnehin, dass es unter ihnen einen oder den anderen gab, der Scrupel hatte, aber in entschiedener Weise hat kein einziger opponiert und ein dogmatisches Hindernis hat auch der nicht angeführt, welcher opponierte — weder mündlich noch schriftlich. Außerdem kann ich mich aber auf einen sehr bedeutenden Zeugen berufen, auf einen Zeugen, dessen Gewicht, ich glaube, niemand in dieser Angelegenheit bezweifeln wird. Der ganze Episcopat hat, nachdem der Erlass publiciert war, in einer Conferenz denselben annehmbar befunden und erklärt, derselbe sei zu acceptieren und durchzuführen, denn der Erlass ist mit dem Vollzugsauftrage an den niederen Clerus hinausgegeben worden. Wäre nun a priori ein dogmatisches Hindernis vorhanden gewesen, ist es denkbar, dass dies auch dann geschehen wäre? Allerdings, geehrtes Haus, hat sich dieselbe Bischofsconferenz behufs Klärung gewisser Fragen nach Rom gewendet, ein Vorgehen, das von manchen Seiten missbilligt wurde. Offen gestehe ich, dass ich an diesem Vorgange nichts auszusetzen finde. Bei der Organisation der katholischen Kirche ist es natürlich motiviert und nothwendig, dass die Entscheidung einzelner Fragen aus Rom eingeholt werde. Im übrigen muss ich bemerken, dass, was immer auch in dieser Beziehung auf kirchlichem Gebiete beschlossen werde, dies weder die Autorität des Staatsgesetzes noch die Giltigkeit der Verordnung des verantwortlichen Ministers alterieren kann. Es ist die Pflicht aller in diesem Lande, sich den Gesetzen und den Verordnungen des verantwortlichen Ministers zu unterwerfen, denen gegenüber jeder nur das eine Recht hat, sich gegen das Gesetz mit einer Petition, (!) gegen den Erlass mit einer Klage an die Gesetzgebung zu wenden. Die Gesetzgebung ist dann berufen, endgiltig zu entscheiden und gegen diese Entscheidung ist keinerlei Recurs am Platze, weil die Gesetzgebung das einzige und letzte Forum ist, welches in solchen Fragen entscheidet."

Wenn es nicht zu diplomatischen Schwierigkeiten zwischen dies- und jenseits der Leitha führen würde, möchte ich sagen, dass der Frosch sich gewaltig aufbläst. Hört man nicht heraus, dass der ungarische Minister des Cultus sich vorkommt, wie wenn er aus einem neuen Dornbusche heraus zu verkünden hätte: Ich bin, der ich bin. Ich bin der Gott der Kuruzzen und Türken, Magyaren und Slovaken.

Da ist natürlich der alte Gott gar nichts mehr dagegen. Und mit solchen Redensarten will man dem Vaterlande und dem Volke

eine bessere Zukunft bieten? Wahrlich, da wundert es mich nicht, dass die Ungarn eine eigene Waffenfabrik mit der Motivierung zu errichten beschlossen, dass sie sonst im Falle eines Krieges oder einer Revolution in schlimmer Lage sein würden. Da wundert es mich nicht, dass bald die Studenten, bald sonstiges unreifes Volk von der Gasse aus der Regierung ihren Willen dictieren wollen und oft auch wirklich dictieren. Natürlich, wer Gott nicht treu ist, ist es auch der Obrigkeit nicht. Der liebe Herrgott ist in Ungarn nicht am rechten Platze.

Nur Eines sei noch erwähnt. Der Herr Minister legte eine besondere Sorgfalt darauf, den Clerus untereinander zu entzweien, den höheren gegen den niederen auszuspielen. Letzteren bezeichnete er als revolutionär. Das „Vaterland" hat diesbezüglich bereits eine ganz richtige Antwort gegeben. Es ist wahr, dass die Bewegung vom niederen Clerus ausgegangen ist. Allein das darum, weil nicht die Bischöfe vor Gericht gerufen, eingesperrt oder mit Geldstrafen belegt wurden, sondern der die Taufe spendende niedere Clerus.

Ich meine, dass man sich der Hoffnung auf Erhaltung der vollsten Einigkeit hingeben kann, selbst in Ungarn, wo den Diöcesen oft Oberhirten gegeben werden, welche sie nicht kennen, nie gesehen haben. Das fehlte noch zur Misére, dass jene, die nur in Einigkeit nicht den Frieden mit der Regierung, sondern die Religion im Volke erhalten können, sich gegeneinander ausspielen ließen. Wenn die ungarischen Brüder ihre Theologie kennen, wie ich nicht zweifle, dann wird man oben und unten das Seinige thun und die civitas munita wird da sein. Vorläufig will die Regierung nicht den Culturkampf, sondern staatliche Matrikenführung und Civilehe. Letztere ist im Interesse der Herren Juden. Bela Grünwald sagte es und fügte mit gewohnter jüdischer Bescheidenheit an, dass das magyarische Volk keinen führenden Bürgerstand hervorgebracht habe, dass das jüdische Volk die Rolle eines solchen zu übernehmen bestimmt sei.

Staatliche Matrikenführung? Das ist eine Geldfrage zunächst. Es können dabei viele hungrige Wahlmacher auf den Säckel des Volkes angewiesen und versorgt werden. Und die Civilehe? Da wird endlich die Rebekka den Grafen X. oder Y. heiraten können, dessen Güter der Vater ohnedies schon hat. Nun, Gott segne Ungarn!

Der seinerzeit vielgenannte Graf Apponyi, den die Conservativen als ihren Führer in Aussicht genommen hatten, sprach sich für Trennung von Staat und Kirche aus. Es ist offenbar derselbe Grund, der die größten Rechtsgelehrten bewogen hat, zu sagen: Die Trennung nach amerikanischem Muster sei ein bedingtes Gut. Sie ist nämlich besser als die Unterjochung der Kirche unter den Staat. Damit stimme auch ich. Wenn der liebe Gott den richtigen Platz einnimmt,

dann bedarf es der Trennung nicht, im Gegentheile, beide Gewalten unterstützen sich in Erreichung ihrer speciellen Ziele und Aufgaben.

Gott ist nicht auf seinem richtigen Platze. Das fühlen selbst unsere Dichter. Sie wollen helfen, vergreifen sich jedoch öfter in ihren Mitteln. Mit Beelzebub treibt man den Teufel eben nicht aus. Gerade gegenwärtig machen realistische Theaterstücke viel Aufsehen. Es gehört die Frage vielleicht direct nicht in die kirchlichen Zeitläufe. Indessen als Symptom kann ich sie nicht ganz übergehen. „Die Ehre" und „Sodoms Ende" von Sudermann gehen in vielen Städten über die Bretter, welche die Welt bedeuten. Es scheint furchtbarer Schmutz in denselben zu sein. Der Dichter erklärte, dass er der Welt ein Spiegelbild vorhalten wollte, wie sie sei, aber nicht sein solle; er gebe eine Bühnenpredigt, weil die Leute Moralpredigten in der Kirche nicht mehr hören.

Nun mag es sein, dass derselbe den sittlichen Banquerott mit äußerster Deutlichkeit getroffen hat. Allein die Bühnenpredigt wirkt nicht abstoßend, im Gegentheile, je mehr der Koth aufspritzt, desto wohler ist es dabei den Spitzen der Gesellschaft. Sie finden Fleisch von ihrem Fleische. Das Volk jedoch nimmt sich nicht das abschreckende Beispiel mit nachhause, es lernt Laster kennen und beruhigt sich mit dem Opium, dass die anderen nicht besser seien. Immer erfüllt sich, was die folgende Anekdote besagt. Eine Mutter sagt der Tochter, dass sie das Verderbliche der eitlen Liebschaften kennen gelernt habe und sich abgestoßen fühle. Und die Tochter antwortet, dass sie auch diesen Abscheu sich erwerben wolle.

Die Gesellschaft ist krank, die Moral ist nicht am Platze.

Die Gesellschaft ist krank. Darum geht die Kirchenverfolgung ihren gewohnten Weg. Der römischen Kirche nimmt sich niemand an, kein Fürst dieser Erde bietet ihr seinen Schutz.

Anders macht es Rußland. Erst vor kurzer Zeit hat es seinen mächtigen Arm dem Patriarchen von Constantinopel geliehen und dessen Jurisdiction in Makedonien, ja selbst Griechenland in Schutz genommen. Der Sultan musste nachgeben und das Ministerium Delyannis in Griechenland abtreten. Der Patriarch wollte es so und der weiße Czar gab die Macht her. Wenn man solche Dinge liest oder hört, dann denkt man unwillkürlich: Warum geschieht für die römische Kirche nicht dasselbe?

Und die Antwort lautet: Weil Gott nicht auf seinem richtigen Platze in Europa ist.

Von Frankreich habe ich schon einige Zeit über den Stand des dortigen Culturkampfes zu berichten keinen Raum gehabt. Um nicht die irrige Meinung aufkommen zu lassen, als sei dort der religiöse Friede eingekehrt, sei hier kurz erwähnt, dass die Laisirung der Schulen, die Drangsalierung der Klöster ꝛc. den gewohnten Weg

vorwärts geht. Henry Brisson hat ausgerechnet, dass die Frauen-Congregationen allein von 1880 bis 1884 drei Millionen an Erbsteuer schuldig geblieben seien, die sie also jetzt nachträglich zu bezahlen angehalten werden müssten. Wenn die böse, vorhandene Absicht zur Ausführung gelangt, dann ist es mit dem Bestande der Klöster zu Ende, oder wir werden von nothleidenden Nonnen ebenso aus Frankreich Tag für Tag lesen und Hilferufe vernehmen, wie solches aus Italien an der Tagesordnung oder -Unordnung ist. Gegen Wehrlose sind gewisse Leute immer stark.

Ein nobles Stücklein einer Schul-Laisierung wird uns aus Ourville berichtet. Der Präfect von Rouen versprach nämlich der Gemeinde Ourville 2200 Franks Zuschuß für Erweiterung ihres Kirchhofes, wenn sie die Schwestern aus ihrer Schule vertreibe. Der Maire führte den entsprechenden Beschluss des Gemeinderathes herbei, indem er diesen ohne die gesetzliche Frist einrief, dabei ein conservatives Mitglied übergieng. So brachte er vier Stimmen für und vier Stimmen gegen die Austreibung zusammen. Da in solchem Falle die Stimme des Maire entscheidet, war die Sache abgemacht. Nachdem aber die Verweltlichung durchgeführt, erklärte der Präfect, von den 2200 Franks Zuschuß könne keine Rede sein, da ihm hiezu die Gelder fehlten. Doch die Schwestern sind vertrieben.

Was man sich den Gottesbräuten gegenüber erlauben darf, bewies die italienische Presse, indem sie von einem Kloster der Kapuzinerinnen in Neapel folgende Schauermähr in die Welt, also selbstverständlich auch in unsere österreichische Judenpresse schmuggelte. „Auf Grund einer aus den Kreisen der Bürgerschaft eingegangenen Denunciation", so schrieb man, „besuchte am 4. October 1890 der Präfect von Neapel, begleitet vom Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter, das seit 400 Jahren von keinem Laien mehr betretene geheimnisvolle (!) Kloster der lebendig Begrabenen. Nach heftigem Widerstande (!) erzwang die Polizei den Eintritt in das Kloster, wo sich den behördlichen Organen ein furchtbarer (!) Anblick darbot. 16 Nonnen, von welchen die älteste 81 Jahre alt war, wurden in einem haarsträubenden, geradezu thierischen (!) Zustande aufgefunden. Die unglücklichen Geschöpfe waren völlig verwildert (!) und zu Skeletten abgemagert, sie verweigerten jede Antwort auf die an sie gerichteten Fragen. Unter der Nonnenschar befand sich auch ein bildschönes junges Mädchen, welches wegen eines aus Liebe begangenen Vergehens auf Befehl seiner Eltern lebenslänglich eingekerkert (!) bleiben sollte. Der Präfect ordnete unverzüglich die Aufhebung des Klosters an. Diese unheimliche Entdeckung ruft in Neapel sowohl wie in Rom eine unbeschreibliche Entrüstung hervor."

Wie stand jedoch die Sache in Wirklichkeit? Die Schwestern sagten der Commission sammt und sonders: Wir sind glücklich, ver-

langen von Euch nichts, entfernt Euch! Auffallen muss es, dass die liberale Welt nicht so entrüstet ist, wenigstens nichts thut, wenn Menschenhandel, Mädchenhandel schwunghaft betrieben wird.

Ein ungarischer Zwischenhändler aus Komorn, Sigmund Horvath, der geschäftsmäßig Mädchen in die Hafenplätze Fiume, Triest, Hamburg ꝛc. für Unzuchtszwecke nach Amerika verhandelt und verfrachtet, wurde am Wiener Staatsbahnhofe mit zwei solchen unglücklichen Geschöpfen am 14. October verhaftet und dann gerichtlich verhört. Daraus ergab sich ein finsteres Nachtbild unserer Zeitverhältnisse, die trotz alles Ekelhaften gekannt sein müssen, um daraus manche andere Zustände begreiflich zu finden.

Vor dem Strafrichter zeigte sich Horvath über seine Arretierung sehr ungehalten. Er erklärte, dass er ein „geachteter Hausbesitzer" in Komorn sei, viele Steuern zahle und mit behördlicher Bewilligung stets circa 14 Mädchen halte. Er habe die beiden Mädchen an einen Herrn Aßner in Hamburg „liefern" wollen, weil ihm jede derselben für Kleider und Putz noch 2000 fl. schulde und ihm in Hamburg ein Auslösungsbetrag von 440 fl. zugesagt worden sei. Solche Mädchenlieferungen seien in Ungarn gang und gäbe; der Herr Oberstadthauptmann in Komorn wisse von jeder solchen „Lieferung", da derselbe ihn oft besuche, und dieser habe auch noch vor dem Tage der Abreise mit den Mädchen über die Fahrt nach Hamburg gesprochen. Von einem Zwange sei keine Rede, die Mädchen hätten schon vor 14 Tagen von dieser Reise nach Hamburg gewusst und sich darauf gefreut. Der Richter möge zum Beweise dieser Angaben den Oberstadthauptmann von Komorn als Zeugen vernehmen lassen. Bei der Arretierung waren dem Horvath zahlreiche Mädchen-Photographien und Briefe abgenommen worden, aus welchen der Richter Bruchstücke zur Verlesung brachte. Es heißt darin: „Bitte um Musterbilder von Mädchen. Sie wissen, was ich brauche, nur nicht schlechte Ware", oder „Momentan keinen Gebrauch", oder „Zur Ausstellungs-Eröffnung brauche was hübsches Junges, das letztemal war Pofel." Horvath gab zu, dass sich diese Stellen auf „Mädchen-Lieferungen" beziehen, doch habe er dazu in Ungarn die behördliche Bewilligung. Die später einvernommenen Mädchen versicherten dagegen, dass sie gezwungen die Reise angetreten hätten, dass sie mit Prügeln und Arrest bedroht worden seien, dass sie dem Horvath nichts schuldeten, dass aber der Komorner Oberstadthauptmann mit diesem Menschen unter einer Decke spiele u. s. w. u. s. w.

„Die Strafacten wurden hierauf", so schreibt die „Oesterr. Volksztg." zu weiterer Verfolgung der Angelegenheit ans k. k. Landesgericht abgetreten. Man hört zwar von Reisenden in Ungarn, dass dort die Unzucht ganz unglaublich groß sei und dass das Laster in den Städten Ungarns förmlich schon alle Scham abgeworfen habe.

Dass es aber derart steht und selbst behördliche Personen dabei in obiger Weise ungescheut mitthätig sind, das konnte man bisher vielleicht höchstens für die Türkei möglich halten, nicht aber für ein christliches Reich oder für das „marianische" Königreich Ungarn! Wenn dem so ist und wenn in Ungarn — Niemand dieses Cloakenwesen öffentlich und entschieden angreift, dann freilich ist die Versumpfung Ungarns erklärlich!"

Mit diesem Nachtbilde will ich schließen und nur noch anfügen, dass für den Tag des Zornes viel, viel Stoff aufgehäuft ist. Wann des Herrn Geduld erschöpft sein wird, vermag kein Sterblicher zu sagen. Doch dass das Verderben naht, beweisen manche Dinge. Vielleicht züchtigt der Ewige die Gesellschaft durch die Gesellschaft selbst. Vor wenigen Wochen waren die Socialdemokraten in Halle beisammen und bewiesen, dass sie gerüstet seien.

Gott untreu, der Moral untreu, hart und grausam gegen die Schwachen, so finden wir die Einrichtung unserer civilisierten Gesellschaft beim Beginne des neuen Jahres. Möge das Ende desselben ein gutes sein!

St. Pölten, 8. December 1890.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Der hl. Thomas und die Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariä.)** Die Frage, ob der englische Lehrer ein Vertheidiger der unbefleckten Empfängnis Mariä oder ein Gegner derselben gewesen, ist bekanntlich noch immer nicht entschieden und wird auch bei der Zähigkeit jener Theologen, welche den hl. Thomas um jeden Preis zu einem Verfechter dieses nunmehrigen Dogmas machen wollen, nicht so bald entschieden werden. Wir maßen uns nicht an, diese Controverse austragen zu wollen, möchten aber alle diejenigen, welche nicht in blinder Voreingenommenheit befangen sind, auf folgende nicht ganz uninteressante Thatsache aufmerksam machen.

Unter den Aussprüchen des Aquinaten, welche als der Lehre von der unbefleckten Empfängnis günstig angeführt werden, findet sich nicht selten folgender Satz aus dessen Expositio salutationis angelicae: „Ipsa (b. Virgo) purissima fuit et quantum ad culpam, quia ipsa Virgo nec originale nec mortale nec veniale peccatum incurrit." Nun gelangten wir durch einen glücklichen Zufall in den Besitz der opuscula s. Thomae nach der Venetianer Ausgabe vom Jahre 1593, also aus einer Zeit, wo man an der Stellung des hl. Thomas zu dieser Glaubenslehre kein besonderes Interesse hatte. In dieser Ausgabe finden sich nun merkwürdigerweise die kostbaren

Wörtchen „nec originale“ nicht! Dagegen lesen wir in derselben expositio: „Peccatum est aut originale, et de isto fuit mundata in utero; aut mortale aut veniale, et de istis libera fuit“; ferner: „Christus excellit b. Virginem in hoc, quod sine (peccato) originali conceptus et natus est; b. autem Virgo in originali est concepta sed non nata.“

Ist es denn nun denkbar, dass der heilige Lehrer in einem so kurzen Schriftchen, wie es die genannte expositio ist, sich so auffallend widerspreche, indem er an einer Stelle die seligste Jungfrau von der Erbsünde freispricht, an zwei anderen aber in der Erbsünde empfangen werden lässt? Man beachte überdies auch den Unterschied, der nach dem hl. Thomas zwischen Christus und der Gottesmutter besteht. — Es wurde öfters behauptet, dass mehrere Aussprüche des Aquinaten, welche auf die unbefleckte Empfängnis Bezug haben, gefälscht worden seien. Nun, an der ersten von uns citierten Stelle ist wohl eine Fälschung vorgenommen worden, aber so, dass die zwei entscheidenden Wörtchen „nec originale“ in den ursprünglichen Text eingeschoben wurden. Auch wäre noch zu beachten, dass Thomas die unbefleckte Empfängnis dort nicht findet, wo die Theologen sie jetzt gemeiniglich ausgedrückt sehen, nämlich in den Worten: gratia plena.

Linz. Professor Dr. M. Fuchs.

II. **(De non miscendis epulis.)** Bei einer Primizfeier am 15. August d. J. (1890), einem Freitage, für welchen Tag von der kirchlichen Behörde Dispens vom Abstinenzgebot ertheilt war, kamen nebst den Fleischspeisen auch Fische auf die Tafel.

Einige Gäste behaupteten nun, es sei der Genuss der Fischspeisen nicht erlaubt, weil das Gebot de non miscendis epulis für diesen Tag ebenso Geltung habe, wie für die Sonntage der Fastenzeit.

Diese Ansicht ist unrichtig. Die Pönitentiarie hat auf Anfragen, welche diesen Punkt betreffen, immer die Antwort ertheilt, dass sich das Verbot der promiscuitas ciborum auf jene dispensierten Tage, an welchen nur die Abstinenz vorgeschrieben wäre, nicht erstrecke.

An den Sonntagen in der Fastenzeit ist der Genuss der Fleisch- und Fischspeisen bei einer und derselben Mahlzeit verboten, weil sich das Verbot (laut Constitution Benedict XIV. Libentissime, 1745) auf die ganze Quadragesimalzeit, die Sonntage inbegriffen, erstreckt.

Von der Inquisition wurde auf die Anfrage, ob in jener Zeit, für welche den Bischöfen vom hl. Vater (der Influenza wegen) die Erlaubnis gegeben wurde, vom Gebote der Abstinenz und des Jejunium zu dispensieren, auch die prohibitio de non miscendis cibis aufgehoben sei, am 26. Februar 1890 geantwortet:

Negative, sed tempore Quadragesimae et jejuniorum infra annum, prohibitam esse promiscuitatem ciborum vetitorum simul et permissorum in eadem comestione.

Auf die dispensierten Abstinenztage außer der Fastenzeit also, an welchen kein jejunium vorgeschrieben ist, findet das Gebot de non miscendis epulis keine Anwendung.

St. Florian. Professor Dr. Joh. Ackerl.

III. **(Ein Gebetsverein für verstorbene Priester.)** Es ist oft rührend und erbauend zu sehen, wie fromme Katholiken den Verstorbenen, besonders den verstorbenen Angehörigen, ein stetes Andenken bewahren. Beinahe jeder Kirchgang über den Friedhof, jede Abwendung eines Unglückes u. s. w. sind für sie oft und oft der Anlass, für die Verstorbenen zu beten oder gar die heilige Messe für sie lesen zu lassen. Geschieht ebensoviel auch für die verstorbenen Priester, deren Gräber am Allerseelentage meist durch ihre gänzliche Schmucklosigkeit, wenn nicht gar Verwahrlosung sich auszeichnen, als dächte kein Mensch ihrer im Grabe? Könnte da nicht mehr, viel mehr geschehen? Diese Frage hat der fromme, seeleneifrige Kapuzinerpater Bonaventura durch eine dankenswerte That beantwortet, indem er nämlich, wie das „Freib. K.-Bl." berichtet, in Sorrento den Verein „La pia lega de Presbyteris defunctis" ins Leben rief und unter den Schutz der unbefleckten Gottesmutter stellte.

Mitglied des Vereines, von dessen Bestehen in der letzten Nummer der Quartalschrift, Seite 983, Erwähnung geschieht, konnte zunächst nur jeder Priester werden, der die in den Statuten vorgeschriebenen folgenden vier Verpflichtungen auf sich nehmen wollte: 1. Nach jedem Angelus und jedem Rosenkranz ein Requiem aeternam .... für die verstorbenen Priester zu beten. 2. In derselben Intention am Schluss des Tages-Officiums nach dem Psalm „De profundis". 3. In der Missa quotidiana de Requiem das „Dies irae" zu recitieren. 4. In jeder heiligen Messe ein Memento für die verstorbenen Priester zu machen.

Da sich auch Laien an dem Verein betheiligen wollten, gründete P. Bonaventura im September 1889 einen ähnlichen Verein für Laien, wie er ihn früher für Priester gegründet hatte, unter dem Namen „La pia lega del suffragio sacerdotale sezione laici", dessen Statuten natürlich in etwas abgeändert werden mussten. Die erste Verpflichtung, nach jedem Angelus und jedem Rosenkranz ein Requiem aeternam .... zu beten, konnte auch hier bestehen, während an Stelle der drei übrigen Verpflichtungen jeder Laie, der Mitglied des Vereines werden wollte, monatlich einmal die hl. Communion für die verstorbenen Priester aufopfern sollte.

Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. hat das fromme Unternehmen zweimal belobt und unterstützt, indem er verlieh: 1. einen vollkommenen Ablass am Tage der Einschreibung in den Verein, oder, falls das Mitglied verhindert ist, die zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses nothwendigen Bedingungen an diesem Tage zu erfüllen, an jedem beliebigen Tage im nächstfolgenden Monat. 2. Einen vollkommenen Ablass bei Anwohnung der von dem Ordinarius anzuordnenden feierlichen Exequien in der Vereinskapelle der Immaculata beim Kloster St. Agnelli in Sorrento, oder, wenn das unmöglich ist, für die Abbetung eines Rosenkranzes.

3. Hat jeder Priester, falls er Mitglied des Vereines ist, zweimal wöchentlich das indultum Altaris privilegiati.

Dass der Verein sehr zeitgemäß ist, beweist die Billigung desselben durch circa dreißig Bischöfe und die bedeutende Anzahl der Mitglieder, namentlich des Priestervereines, die sich schon zu Anfang des Jahres 1890 auf 3000 belief.

IV. **(Aufenthalt fremder Priester in Rom.)** Auf Befehl des hl. Vaters richtete der Cardinalvicar an die Bischöfe am 25. August 1889 ein Circular, in welchem er ihnen die Grundsätze mittheilt, nach welchen die Gesuche der Geistlichen, welche ohne wichtige Ursache Urlaub zu einem über einen Monat dauernden Aufenthalt in Rom oder Verlängerung des bereits erwirkten Urlaubes begehren, zu beantworten sind. Diese Grundsätze sind nach einem Decret vom 9. Juli 1890 folgende: 1. Es ist nicht gestattet, dass ein Priester aus fremder Diöcese sich nach Rom begebe, um sich da auf längere Zeit oder dauernd niederzulassen. 2. Priester, die sich seit längerer Zeit in Rom aufhalten und hier weder durch dienstliche Obliegenheiten, noch durch ein Beneficium zurückgehalten sind, sollen veranlasst werden, sich ihren Ordinarien zur Disposition zu stellen, um ihren Fähigkeiten entsprechend im Kirchendienste verwendet zu werden. 3. Jeder nicht römische Priester, der nicht aus den oben angegebenen Gründen zu einem längeren oder dauernden Aufenthalt in Rom verpflichtet ist und gerechte Ursache zur Klage über sein Verhalten gibt, soll durch die römische Curie seinem Bischof angezeigt werden, damit dieser ihn auf ausdrücklichen Befehl des Papstes sofort in seine Diöcese zurückberufe. Bezüglich der Priester und Cleriker, welchen ein Aufenthalt in Rom behufs der Studien zu gestatten ist, stellt das Vicariat besondere Instructionen in Aussicht.

V. **(Kinderspiele und Unterhaltungen.)** Wohl mancher Seelsorgspriester wird schon im Beichtstuhle infolge von Fragen herausgefunden haben, dass eine bedenkliche Quelle großer Fehler und grober Sünden die Spiele und Unterhaltungen der Kinder sind, namentlich wenn dieselben in Schlupfwinkeln sich vollziehen. Es ist meines Erachtens eine wichtige Angelegenheit des Seelsorgers, sich um die Spiele, welche die Kinder untereinander treiben, zu kümmern und die Aufgabe eines wahren Kinderfreundes, dafür zu sorgen, dass die Kinder gute, ungefährliche, unverdächtige Spiele und Unterhaltungen kennen lernen. Ist ja doch nichts mit dem Kinde so verwachsen, wie die Liebe zum heiteren Kinderspiele. Es ist nun einleuchtend, dass Kinder, wenn sie Vorrath an guten Belustigungen haben, nicht so leicht in Versuchung kommen, mit bösen und gefährlichen Spielen sich zu beschäftigen. Die Zeit, in welcher ein Katechet oder ein Lehrer aus Liebe zu den Kindern zum Kinde wird, mit den Kindern sich unterhält und für Unterhaltung der Kinder sorgt, ist gewiss zum Wohlgefallen des göttlichen Kinderfreundes

verwendet. Eine Quelle, in welcher viele schöne oder wenigstens brauchbare Spiele und Unterhaltungen für große und kleine Kinder zu finden sind, bilden die im Verlage von Ludwig Auer erschienenen Heftchen mit dem Titel „Lustig in Ehren".

Freising (Bayern). Pfarrer J. Bichlmair.

VI. **(Der Ablass des Gebetes „Ad Te, beate Joseph" außerhalb des Monates October.)** Das Gebet Ad Te, beate Joseph, welches der hl. Vater nach der Rosenkranz-Andacht im October zu beten angeordnet hat, war für diese Andacht mit einem Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen versehen worden. Für dasselbe Gebet hat nun der hl. Vater durch Decret der S. Congr. Indulg. d. 21. September 1889 (mitgetheilt in Nouvelle revue theol. 1889. p. 587) für das ganze Jahr einen Ablass von 300 Tagen bewilligt, den man einmal am Tag gewinnen und auch den armen Seelen im Fegfeuer zuwenden kann.

Mainz. Rector Dr. W. E. Hubert.

VII. **(Parochus proprius im Sinne der Kirche ist nicht immer identisch mit dem parochus proprius in politischem Sinne.)** Die Israelitin A. P., Hausbesitzerin in P., begibt sich zu den Verwandten ihres katholischen Bräutigams, der Beamter in E. ist, in die Stadt B., um dort durch mehr als sechs Wochen Unterricht im katholischen Glauben zu erhalten. Ihr Wunsch ist, in B. getraut zu werden. Wer ist Parochus proprius?

Es ist klar, dass die Trauung coram Deo nur dann gilt, wenn der Pfarrer von P., dessen Unterthan sie durch die Taufe wird, sie verkündet und den Pfarrer von B. delegiert, oder es delegiert der Pfarrer von E. den Pfarrer von B. Der Pfarrer von B. ist nur im Sinne des Staates zur Eheschließung berufen. Sollte aber der jüdischen Verwandten wegen eine Verkündigung in P. nicht möglich sein, so ist der Bischof um Dispens von dem bloß kirchlich geforderten Eheaufgebote in P. anzugehen.

Wien (Wieden). Cooperator Karl Krasa.

VIII. **(Kann der Brautsegen Witwen, kann er gefallenen Personen ertheilt werden?)** Irma R., katholisch, Witwe, hat sich nach der ersten unglücklich verlaufenen Mischehe das zweitemal mit einem braven katholischen Witwer verheiratet. Konnte ihr bei dieser zweiten Trauung der Brautsegen gegeben werden?

Antwort: Ja, da sie ihn bei der ersten Trauung nicht erhalten durfte und auch nicht erhalten hat. Ferner wurde durch die Bemühung des St. Vincenz-Vereines die im Concubinat lebende und mit drei Kindern gesegnete Anna M. bewogen, ihren Zuhälter zu

heiraten. Auch sie bittet um die Ertheilung des Brautsegens. Darf und soll der Seelsorger ihre Bitte gewähren?

Antwort: Ja, da sie bisher noch nicht verheiratet war; dass sie eine persona lapsa ist, bildet kein Hindernis.

Wien (Wieden). Cooperator Karl Krasa.

IX. **(Die heilige Stiege in Rom.)** Kein Katholik, welcher nach Rom pilgert, versäumt es, die scala santa zu besuchen, jene Treppe, auf welcher der Heiland dreimal hinauf- und dreimal hinabgeschleppt und von der herab er dem verblendeten Volke gezeigt wurde. Diese Stiege im Hause des Pilatus soll die hl. Helena nach Rom gebracht haben, wo sie im Patriarchium vom Lateran aufgestellt wurde. Papst Sixtus V. ließ für das Heiligthum ein eigenes Gebäude errichten (1589). Die heilige Stiege besteht aus 28 Stufen von weißem tyrischen Marmor. Papst Clemens XII. ließ die Stufen mit durchbrochenem Holze überkleiden. Auf der zweiten und eilften Stufe bedeckt Glas die noch erkennbaren Blutspuren. Auch sollen die Eindrücke, welche die heiligen Knie des Herrn beim Fallen im harten Stein zurückgelassen haben, noch zu bemerken sein. Unten am Fuße stehen zwei Marmorgruppen, welche Pius IX. aufstellen ließ. Die zur Linken stellt die Ecce homo-Scene dar mit der Unterschrift: „Haec est hora vestra et potestas tenebrarum"; die zur Rechten zeigt uns den Verrath des Judas und darunter die Worte: „Osculo filium hominis tradis". Oben erblickt das Auge des Andächtigen das Bild des Gekreuzigten. Darunter stehen die Worte des Propheten: „Vulneratus est propter iniquitates nostras, attritus est propter scelera nostra." Durch das unter dem Bilde angebrachte Gitterfenster schaut man in eine Kapelle, das sogenannte „Sancta sanctorum", den einzigen noch stehenden Ueberrest des alten Patriarchiums. In dieser Kapelle befindet sich ein wunderthätiges Gnadenbild der Erlösers, das nach der Ueberlieferung der hl. Lukas zu malen begonnen, das aber unsichtbare Hände in herrlicher Weise vollendeten.

Unzählige Menschen besuchen alljährlich, besonders in der Charwoche, die heilige Stiege und steigen auf den Knieen betend hinan.

X. **(Zur Feier der ersten heiligen Communion.)** Das erzbischöfliche Generalvicariat von Köln erließ folgende beherzigenswerte Bekanntmachung: „Bei der Feier der ersten hl. Communion wird der äußeren Erscheinung, besonders der weiblichen Jugend vielfach eine Sorge zugewendet, welche über die Verhältnisse vieler Eltern hinausgeht und geeignet ist, bei den Kindern den Ernst der Vorbereitung auf die heilige Handlung und die Andacht bei der Feier der heiligen Communion selbst zu beeinträchtigen. Wir sehen uns daher veranlasst, die hochwürdigen Herren Geistlichen der Erz-

diöceſe darauf aufmerkſam zu machen, daſs ſie dieſem Uebelſtande in geeigneter Weiſe entgegentreten. Dieſelben wollen zu dieſem Zwecke den Eltern bedeuten, daſs die kirchlichen Vorſchriften nur eine ehrbare, ſtandesmäßige Kleidung verlangen und daſs jede Entfaltung von unnöthigem Aufwand, auch wenn die Vermögenslage dies geſtattet, mit der Demuth, welche bei der heiligen Communion die Grundſtimmung des Chriſten ſein ſoll, in Widerſpruch ſteht. Dabei bemerken wir insbeſonders noch, daſs die Uebereinſtimmung in der Farbe der Kleidung bei den Erſtcommunicanten nicht erforderlich iſt."

XI. **(Zur Schonung der Paramente.)** Dieſe hängt vielfach von der Behandlung derſelben ſeitens der Meſsner, Miniſtranten u. ſ. w. aber auch des Geiſtlichen in nicht geringem Grade ab. Selbſt die kräftigſten Stoffe müſſen bei einer manchmal wahrhaft grauſamen Tractierung bald unterliegen. Es ſeien einige Bemerkungen darüber geſtattet. Chorröcke, Altartücher, Communiontücher, Alben u. dgl. müſſen eher zerreiſſen, wenn man ſie zu ſehr einſchmutzen läſst, ſei es, daſs man ſie zu lange gebraucht, ſei es, daſs man ſie zu anderm als zu ihrem Zweck gebraucht und gebrauchen läſst, z. B. die beiſeite gelegten Communion- und Lavabotücher, oft ſelbſt die Purificatorien u. dgl. als Abwiſchlappen für Altäre, Stühle u. dgl. verwendet. Ferner wird die Kirchenwäſche ꝛc. oft ruiniert, weil ſie nicht aufgehoben, nicht in den Behältniſſen geborgen, ſondern an den Wänden, Thüren, Schränken u. ſ. w. außen aufgehängt, alſo dem Staube, den Fliegen u. a. m. preisgegeben werden. Selbſt die Weiſe des Tragens der Paramente durch den Geiſtlichen iſt von großem Belang. Wieviel wird an Alben, Chorröcken, Humeralen vorzeitig zerriſſen durch ein zu raſches und unaufmerkſames An- und Auskleiden oder vielmehr Abreiſſen und Hinwerfen. Manche haben ein eigenes Talent, durch Nachläſſigkeit im Gehen, beim Genuflectieren, beim Hinanſchreiten zum Altar die Alben zu zertreten und oft koſtbare Spitzen zu zerreiſſen. Die üble Gewohnheit des Ausſpuckens am Altar bewirkt Flecken, durch die beim Genuflectieren auch die Alben bemakelt werden. Wenig Augenmerk wird auf das Anlehnen des Leibes an den Altar beim Celebrieren gelegt und dennoch werden durch dieſe Ungehörigkeit ſowohl beim Hin- und Hergehen, als beim Stilleſtehen, beſonders aber beim Umdrehen jene Stellen des Meſsgewandes und des Altartuches, die der Kante des Altars entſprechen, nicht unmerklich abgerieben und dadurch früher defect; das Altartuch zeigt auch ſogleich dort eine ſchmutzfarbige Linie. Bekannt iſt endlich, wieviel die Altartücher durch unvorſichtiges Anzünden der Kerzen, durch das ungehörige Daraufſtellen der Meſskännchen von Seite der Miniſtranten und Prieſter

recht unnöthig und fast muthwillig befleckt und wie die so nützlichen Decken auf den Altartüchern dadurch illusorisch werden.

XII. **(Die Regel des III. Ordens des hl. Franciscus und die Tänze.)** Bisher ward Cap. II. § 2 der Regel des III. Ordens als ein absolutes Verbot des Tanzes aufgefasst. Vgl. noch die zweite Auflage des Normalbuches, herausgegeben von P. Ign. Feiler, wo Cap. II. § 2 lautet: „Von Tänzen und sittengefährlichen Schauspielen, sowie von Zechgelagen sollen sie sich aufs sorgfältigste fernhalten." Eine wiederholte Erwägung des lateinischen Textes der Regel unter Vergleichung der vom heiligen Vater selbst gefertigten italienischen Uebersetzung hatte zur Folge, dass in der zwölften Auflage des Normalbuches der angeführte Passus in folgender Weise geändert wurde: „Von sittengefährlichen Tänzen und Schauspielen, sowie von allen Zechgelagen sollen sie sich mit größter Vorsicht fernhalten." Diese Aenderung erhielt, wie das Bamb. P.-Bl. mittheilt, die Approbation des hochwürdigsten bischöflichen General-Vicariates von Münster. Auch P. Hinterlechner hat in der sechsten Auflage seines seraphischen Handbuches diese Aenderung adoptiert. Sie hat ihren Grund nicht bloß in der Natur der Sache, sondern auch darin, dass das absolute Verbot des Tanzes mitunter ein Hindernis für die allgemeine Einführung des III. Ordens bildete.

XIII. **(Erlischt die Delegation zur Trauung durch den Tod des Deleganten?)** Ein Pfarrer X., der schon seit längerer Zeit kränkelte, hatte ein Brautpaar Beicht gehört und wollte dasselbe am nächsten Tage trauen. Allein noch vor dieser Function wurde er am Morgen vom Herrn über Leben und Tod von dieser Welt abberufen. In der rechten Würdigung seines bedenklichen Zustandes jedoch ließ er rechtzeitig einen eben in seiner Pfarrei anwesenden Priester ersuchen, an seiner Stelle die Trauung vornehmen zu wollen. Wie stand es nun mit der von dem verstorbenen Pfarrer ertheilten Delegation? Durfte der delegierte Priester die Trauung noch vornehmen oder war die Delegation erloschen? Im Zweifel hierüber bestellte der Priester die Nupturienten auf den Nachmittag und holte sich unterdessen die nöthigen Vollmachten aus der nahegelegenen Bischofsstadt. Als er jedoch zurückkehrte, hatte schon ein Nachbarpfarrer, an den sich die Brautleute gewendet, ohne alle Delegation getraut. Der „Pastor bonus" beantwortet diese Fragen dahin, dass der Priester zweifellos recht gehandelt habe, wenn er sich um die nöthigen Facultäten an seinen Ordinarius wandte. Denn da er keine generelle Delegation vom Bischofe zur Aushilfe in der gesammten Seelsorge besaß, sondern nur von dem parochus proprius zur Assistenz bei dieser Eheschließung speciell delegiert worden war, so erlosch die Gewalt der Delegation in dem Augenblicke, wo er von dem Tode des Pfarrers in zuverlässiger Weise Kenntnis erhielt.

XIV. **(Bürgerliche Trauung in Deutschland in einem Falle, in welchem die Eheleute sofort in einem Staate ihren Wohnsitz nehmen, in welchem einzig der kirchlichen Trauung Giltigkeit zuerkannt wird.)** Der Bräutigam, ein in Ungarn angestellter Württemberger, holte sich seine Frau in der schwäbischen Heimat. Die Brautleute legten besonderen Wert darauf, die Hochzeit in der Heimat zu begehen. Der Standesbeamte aber nahm, wie das Rottenb. P.-Bl. erzählt, Anstand, sich der Trauung zu unterziehen, weil die eheliche Verbindung für Ungarn bestimmt sei, wo einer bürgerlichen Trauung jede Giltigkeit abgesprochen werde. Nach der Ansicht des Amtsgerichtes unterlag die Trauung nicht dem mindesten Bedenken. Der Standesbeamte hat allerdings Vorschriften des ausländischen Staates, welche die Befugnis zur Eheschließung im Verhältnis zur inländischen Gesetzgebung beschränken, zu berücksichtigen, und jene Vorschrift des ungarischen Staates stellt sich als eine solche Beschränkung dar, aber es handelt sich ja im vorliegenden Falle nicht um ungarische Staatsangehörige, sondern um Württemberger, deren bürgerliche Trauung jedenfalls im deutschen Reiche giltig und wirksam ist; wie es sich dann mit der Anerkennung dieser Ehe in Ungarn verhält, dies kommt für den Standesbeamten nicht in Betracht. Uebrigens können die Brautleute dadurch, dass sie der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung folgen lassen, die Anerkennung ihrer Ehe auch in Ungarn erwirken. Wollen sie die kirchliche Trauung gleichfalls in Deutschland vornehmen lassen, so ist die bürgerliche Trauung die unerlässliche Voraussetzung hievon, weil die kirchliche Trauung hier durch die bürgerliche ersetzt wird.

XV. **(Eigenthumserwerbung durch Occupatio.)** Ein Kindermädchen führt ein dreijähriges Kind spazieren; letzteres findet einen Beutel mit 150 Mark. Das Mädchen nimmt das Gefundene an sich und behält es für sich, da seine Nachforschungen ohne Resultat sind. Durfte es das Geld behalten oder musste es dasselbe dem Kinde, respective dessen Eltern geben?

P. Irenäus Bierbaum O. S. Fr., entscheidet sich im „Kath. Seelsorger" dafür, dass das Mädchen das gefundene Geld für sich behalten darf und begründet seine Meinung mit Hinweis auf den Titel des Erwerbes, der hier inventio und occupatio ist. Die occupatio setzt den Willen, eine Sache sich anzueignen, voraus, dieser hinwieder den Vernunftgebrauch, weshalb also bei dem Kinde eine acquisitio dominii per occupationem nicht statt hat. Auch die Eltern können nichts beanspruchen, da sie nur durch das Kind ein Recht auf das Gefundene erlangen könnten.

Diese Entscheidung ist ganz richtig, nur muss dabei besonders betont werden, dass und unter welchen Bedingungen die gefundene Sache als herrenloses Gut anzusehen sei. Vgl. Quartal-Schrift 1879, Seite 109 ff.

XVI. **(Katecheten und Lehrer, verachtet und vernachlässiget nicht die armen und schwachbegabten Kinder!)** Gewiss beachtenswert für weitere Kreise sind folgende Gedanken eines schweizerischen katholischen Lehrers, die derselbe aus Anlass seiner Wallfahrt nach Lourdes über Bernadette, das von der Unbefleckten begnadete Kind, an „Franciscus" geschrieben hat. „Ein Kind war es also, dem die liebe Mutter Gottes erschien, sich mit ihm unterhielt, ihm so hohe Aufträge übergab, dasselbe so hoch begnadigte. Ein Kind, ein armes, von vielen anderen verachtetes Kind war Bernadette, durch das die Himmelskönigin so zahlreiche Wohlthaten spendet. Die Kinderwelt ist aber der Wirkungskreis, den vorzugsweise der Lehrer verwaltet. Soll die Thatsache von Lourdes nicht den Lehrer für seinen erhabenen Beruf aufs neue begeistern, ihn mit heiliger Liebe für die ihm anvertrauten Kleinen erfüllen? Die Königin Himmels und der Erde hat es nicht verschmäht, mit einem armen Kinde sich zu unterhalten; und dem Lehrer soll seine Arbeit mit den Kleinen lästig werden wollen? Nein, wahrhaftig! Lourdes weist ihn hin auf den Vorzug, auf die Würde seiner Arbeit. — Dann hat sich die liebe Mutter Gottes einem armen, vielleicht dem ärmsten Kinde von Lourdes genähert; deutlich mahnt dieser Umstand, der Lehrer möge ja niemals parteiisch die vornehmen und reichen Kinder bevorzugen, die armen und verlassenen aber frostig und kalt behandeln. Die liebe Mutter Gottes sagt dem Erzieher: Sei allen deinen Schülern ein Vater, ein Freund, vorzüglich aber den armen Kindern; diese, die so vieles entbehren müssen, sollen zu dir mit Vertrauen und Liebe aufblicken dürfen! — Bernadette war ein mittelbegabtes Kind und doch so hochbegnadigt und jetzt selig im Himmel; ein Fingerzeig für den Lehrer, sich auch der schwächeren Kinder anzunehmen — sind es ja sie, die des Lehrers Hilfe vor allen bedürfen, die am meisten dankbar sich erweisen und an denen er seine Berufstüchtigkeit und Begeisterung vorzüglich erproben kann!"

XVII. **(Die Cumulation gleichartiger Bilder in Kirchen verboten.)** Nach einem Circulare des Cardinal-Präfecten der Congr. Rit. vom 20. Mai 1890 ist es nicht erlaubt, zwei Bilder oder Statuen, welche denselben Heiligen oder die seligste Jungfrau unter einem und demselben Titel darstellen, in einer Kirche zur öffentlichen Verehrung aufzustellen. Noch weniger darf dies selbstverständlich an einem Altar geschehen. Das betreffende Circular lautet nämlich: „Norma liturgica est, quam continuo urget S. R. C., haud posse in eadem ecclesia multoque magis in eodem altari publicae venerationi exponi duas vel pictas tabulas vel statuas eundem repraesentantes Sanctum et, si de alma Virgine agatur, Deiparam sub eodem titulo repraesentantes."

XVIII. **(Warum heißt die in der Fastenzeit erlaubte mäßige Abendmahlzeit collatio?)** Sie führt diesen Namen von der geistlichen Lesung, während welcher in den Klöstern zur Fastenzeit die abendliche Refection, welche ursprünglich in einem „Trunke Wein" und ne noceat potus, aus einem Stücke Brot bestand, gemeinsam eingenommen wurde. Zu dieser geistlichen Lesung wurden aber meistens die „Collationes Patrum XXIV" des um das Ordensleben hochverdienten christlichen Schriftstellers Joannes Cassian (geb. 360) gewählt; dieselben sind in die Form eines Dialoges gekleidete Unterredungen Cassians und seines Freundes Germanus mit orientalischen Mönchen, welche das innere beschauliche Leben des Mönchthums zur Darstellung bringen, an deren tiefen Lebensweisheit und warmer Frömmigkeit von jeher die erleuchtetsten Geister, wie der hl. Benedict, Dominicus, Thomas von Aquin sich gelabt und erquickt haben.

Sigharting (Oberösterr.) Pfarrer Franz Lang.

XIX. **(Unsitten bei Todesfällen.)** Ziemlich oft kann man bei Todesanzeigen am Schlusse die Bemerkung lesen: „Um stilles Beileid wird gebeten". Was soll wohl dieses stille Beileid bedeuten? Sonst pflegte man um ein Gebet für den Verstorbenen zu bitten. Oder genügt es den trauernd Hinterbliebenen, möglichst viele Beileids-Kundgebungen entgegenzunehmen und dann an der Spitze eines großen Leichenzuges zu marschieren? Hier ist es wohl still insoferne, als kein Gebet aus den Reihen der Theilnehmer ertönt. Plaudernd zieht man zur Kirche und zum Friedhof, um den Todten kümmert man sich nicht; er ist verlassen und vergessen. Es ist dies eine Lieblosigkeit, die man von einem Christen, der doch an ein Jenseits glaubt, nicht erwarten würde.

Eine ähnliche Unsitte treibt man mit den Kränzen. Das römische Rituale spricht nur von kronenförmigen Kränzen bei dem Leichenbegängnisse getaufter Kinder: Cum infans vel puer baptizatus defunctus fuerit ante usum rationis, induitur iuxta aetatem et imponitur ei corona de floribus seu de herbis aromaticis et odoriferis in signum integritatis carnis et virginitatis. Hier versinnbildet eben der Kranz die Krone, die Gott dem unschuldigen Kinde geschenkt hat. Anders ist es aber bei Erwachsenen. Da fleht die Kirche in ihren Gebeten um Erbarmen und Nachsicht für die Gebrechlichkeit und Sündhaftigkeit des Verstorbenen. Heiliger Ernst und tiefe Trauer ist überall bemerkbar. Wird nun der Sarg mit Kränzen, den Zeichen der Freude, überladen, so steht dies wohl im diametralen Gegensatze zu den kirchlichen Gebeten und Ceremonien. Aus der Wohnung des Todes wird ein Garten der Freude gemacht, man verhüllt den Tod und alles, was daran erinnert, weil es unangenehm ist, ihn in seiner nackten

Wahrheit zu schauen. Besser wäre es, wenn das Geld, das für solchen nutz- und sinnlosen Tand ausgeworfen wird, für Messen zum Heile des Verstorbenen oder für gute Werke verwendet würde, deren Verdienste man den Verstorbenen schenkt.

XX. **(Enthüllung der Bilder am Charsamstage.)** Am Charsamstage vor dem Passionssonntage müssen gemäß der Rubriken die Altarbilder verhüllt werden. An vielen Orten z. B. Oberösterreichs ist es Brauch, das Hochaltarbild allein oder auch die anderen Altarbilder schon am Beginn der heiligen Fastenzeit mit blauen oder schwarzen Tüchern zu bedecken. Beim Hochaltare wird dann oft noch ein Bild des Gekreuzigten angebracht. Nun entstand ein Zweifel, wann die Bilder enthüllt werden sollten, und es wurde in Rom angefragt, ob dies zugleich mit der Enthüllung des Crucifixes am Charfreitage oder erst beim Gloria am Charsamstage zu geschehen habe. Die Riten-Congregation erließ unter dem 22. Juli 1848 folgenden Bescheid: „Velatas manere debere usque ad Hymnum angelicum Sabbati sancti."

XXI. **(Ein Fall, die Judentaufe betreffend.)** Ein jüdisches Mädchen von 14 Jahren ist katholisch erzogen und in einer katholischen Familie bedienstet. Wo sie geboren und welchen Vornamen sie erhalten hat, weiß sie nicht. Sie meldet sich beim Pfarrer ihres Wohnortes mit dem Ersuchen, ihr das Sacrament der Taufe zu spenden. Dieser ersucht die politische Behörde um die Erlaubnis, dem Wunsche des Mädchens willfahren zu dürfen. Die Bezirkshauptmannschaft gibt den Bescheid, dass es ihr nicht zustehe, diese Erlaubnis zu ertheilen. Rathlos wendet sich nun, wie das „Corr.-Blatt" mittheilt, der Pfarrer an einen Amtsgenossen mit der Bitte, ihm zu sagen, welche Formalitäten im gegebenen Falle zu beobachten seien. Derselbe gibt ihm die richtige Antwort: „Es ist der Bezirkshauptmannschaft nur die Anzeige der betreffenden Neophytin, dass sie aus dem Judenthum austreten wolle, zu übermitteln. (Denn die politische Behörde hat keine Erlaubnis zum Uebertritte von einer Religion zur anderen zu geben und keine zu verweigern.) Dabei führt sie den Namen, den sie überhaupt hat. Als Dienstbote wird sie wohl ein Dienstbotenbuch oder irgend ein Papier oder irgend einen Namen haben. Ueber die Taufe, die Modalitäten derselben nach geschehenem Unterrichte sind ohnehin zweckdienliche Weisungen vom hochwürdigsten Ordinariate einzuholen. —K.

XXII. **(Zur Frage ob Stift- oder Manualmessen.)** „Fiat pax in virtute tua et abundantia in turribus tuis." Ps. 121. Recht schöne und nicht verwerfliche Gründe brachte der Verfasser des Artikels: „Stift- oder Manualmessen" zugunsten letzterer. Es lassen sich aber auch zugunsten ersterer triftige Gründe anbringen.

Für Orte, wo noch wenig Stiftungen bestehen und das Einkommen der Geistlichen auf tiefer Stufe steht, wo überdies die Taxe für Manualmessen gemäß Diöcesangesetz nur mit 50 kr. bemessen ist; für solche Orte sind Messen- und Aemterstiftungen entschieden eine Wohlthat. Es ist bekannt, dass der einzelne Priester nicht mehr als die Diöcesantaxe verlangen darf, dass Taxerhöhung beim Volke, wenigstens anfangs, üble Reden erzeugen, wenn man sich nicht auf die Autorität des Ordinariats stützen kann. Allein nur auf Staatsunterstützung und freiwillige Gaben der Gläubigen sich stützen, möchte fast noch gefährlicher und unsicherer sein, als die Gefahr der Einziehung von Stiftungen. In letzterem Falle kann durch päpstliche Reductions-Bewilligung geholfen werden und wenn auch das nicht möglich wäre, ob nicht der liebe Gott andere Opfer, z. B. die Pfarrmessen u. dgl. dafür annimmt? Wenigstens lässt sich kaum annehmen, dass der liebe Gott die armen Seelen es entgelten lassen werde, was boshafte, gottlose Leute an der heiligen Kirche sündigen. Stiftungen sind eine Wohlthat für die Kirche, welche ein plus erhält zur Befriedigung von Kirchenbedürfnissen — sei es für Paramente, Altarzierde, kleinere Bauten ꝛc. — eine Wohlthat für Organisten, Messner, Kalkanten, Ministranten, welche hiedurch festere und größere Bezüge erhalten. Und möchte es nicht zu empfehlen sein, dass manche Herren oder Frauen, die Zeit ihres Lebens selten oder nie etwas geben für Kirchenbedürfnisse, wenigstens auf diese Weise post mortem etwas thun, um nicht zu sagen, diese ihre Schuld abtragen? Die vielen Manualmessen, welche für die Verstorbenen nach der Diöcesantaxe angeschafft werden, sind nur in den seltensten Fällen eine Wohlthat für den Priester und andere Kirchenbedienstete (manchmal eher eine Last wegen des Versendens) und betrachtet man in manchen Fällen die Absicht der Angehörigen, so geschieht dies aus bloßem Eigennutz: damit nämlich von diesem Gelde niemand etwas bekomme, als nur der Verstorbene, mittelbar „die Freundschaft", der Priester nur die nothdürftige Taxe von 50 Kreuzer und auch keinen Kreuzer mehr. Es gibt aber eben außer der (geordneten) Selbstliebe eine Nächstenliebe und eine Gottesliebe. — Wie wohlthuend ist es für Orte, wo nur sehr wenige Stiftungen sind, und wie sehr auch zur Ehre Gottes und Erbauung, dass man im Advent oder an Donnerstagen in den Wintermonaten ein Amt coram Ss. halten kann u. dgl. Aber an Orten, wo genug, ja überflüssig Stiftungen vorhanden sind? Abgesehen von der vielleicht etwas schwierigeren Hinweisung und Zuweisung an weniger mit Stiftungen bedachte Orte, möchte es wohl recht wohlthätig und gottgefällig sein, wenn man die Stipendiengeber beredet, dass sie freiwillig ein etwas größeres Stipendium geben für hilfsbedürftige Priester und Anstalten, oder dass sie eine freie Gabe beifügen für Kirche, Arme, Missions-Anstalten, Abhaltung

von Missionen gemäß Wohlbefinden des Seelsorgers; welche Wohlthat und Hilfe!! E.

XXIII. **(Entscheidung der Pönitentiarie über das Höllenfeuer.)** Dass das Höllenfeuer ein wirkliches und kein bloß metaphorisches Feuer sei, ist zwar kein Glaubensartikel, aber es wäre sententia temeraria, wenn man das erstere leugnen würde. Denn ununterbrochen durch alle Zeiten war es allgemeine Lehre der katholischen Theologen, dass das Feuer in der Hölle ein Feuer im eigentlichen Sinne des Wortes sei, wenn es auch vielleicht andere Beschaffenheiten habe, als das irdische Feuer. Origenes tritt in seinem „Periarchon" wohl für das metaphorische Feuer ein, aber nur ein einziger Theologe, Catharinus, ist ihm in der Vertheidigung dieser Ansicht gefolgt. Die römische Pönitentiarie hat nun die allgemeine Lehre der Theologen und den allgemeinen Glauben der Katholiken neuerdings bestätigt durch ein Rescript, welches in der römischen Wochenschrift „Il divin Salvatore" (27. Mai 1890) enthalten ist. Ein Pfarrer aus der Diöcese Mantua legte folgenden Fall vor. Ein Beichtkind brachte im Confessionale unter anderem auch vor, dass es die Ansicht habe, das Höllenfeuer sei nur ein metaphorisches, es sei die Bezeichnung „Feuer" nur deshalb gewählt, um das überaus Schmerzliche der Höllenpeinen auszudrücken. Es frage sich also, ob man diese Meinung sich verbreiten lassen und dem betreffenden Beichtkinde die Absolution ertheilen dürfe, zumal es sich hier nicht um einen alleinstehenden Fall, sondern um eine in einer gewissen Gegend allgemein herrschende Ansicht handle. — Die Pönitentiarie antwortete, wie wir dem „Pastor bonus" entnehmen, darauf unter dem 30. April 1890:

„Sacra poenitentiaria ad praemissa respondit: Huiusmodi poenitentes diligenter instruendos esse et pertinaces non esse absolvendos."

XXIV. **(Ueber die Clausel „remoto scandalo".)** Die Ehedispensen der Pönitentiarie enthalten in bestimmten Fällen folgende Clausel: „Remoto, quatenus adsit, scandalo praesertim per separationem, ... si fieri potest." Da aber in unseren Zeiten es manchmal unmöglich ist, diese geforderte Trennung zu erreichen, so wurde die Anfrage gestellt, ob die Clausel „remoto scandalo" so nothwendig erfüllt werden muss, dass sonst die Dispens selbst ungiltig wäre, und es wurde die Bitte beigefügt, es möchte die heilige Pönitentiarie angeben, auf welche andere Art das Aergernis beseitigt werden könne, ob es z. B. genüge, wenn die Bittsteller oder einer derselben vor Ausführung der Dispens zu den hl. Sacramenten gehe.

Die heilige Pönitentiarie gab folgende Antwort: Separationem praeferri aliis modis reparationis scandali; si haec fieri nequeat,

scandalum esse reparandum, sed modum scandali reparandi remitti prudenti arbitrio et conscientiae Ordinarii, iuxta cuiusque casus exigentias. Casu, quo omissa sit separatio et scandalum alio modo reparatum, acquiescat; secus, si aliquo in casu scandali reparationem omiserit, sileat et in posterum cautius se gerat. — Datum Romae in Sacra Poenitentiaria, die 12. Aprilis 1889. R. Card. Monaco, P. M.

XXV. **(Absolutio complicis betreffend.)** Ich wurde aufmerksam gemacht, dass die S. Poenitentiaria auf die ihr vorgelegte Frage: „An confessarius absolvere possit poenitentem, cum quo ante sacerdotium in puerili aetate turpiter egit?“ unterm 22. Januar 1879 die Antwort ertheilt hat: „Confessarium non posse absolvere complicem, nisi moraliter certus sit, ipsum jam ab alio confessario directe et valide a peccato complicitatis absolutum fuisse.“ Infolge dieser bisher wenig bekannten Entscheidung ist meine in dieser Zeitschrift, Heft IV., Jahrgang 1890, dargelegte Ansicht zu modificieren.

Scheyern. P. Bernhard Schmid, O. S. B.

XXVI. **(Stempel bei staatlichen Vereins- oder Bruderschafts-Eingaben.)** Wenn die Statuten eines Vereines oder einer Bruderschaft (in fünf Exemplaren) zum Zwecke staatlicher Anerkennung nach dem Vereinsgesetz vom 15. November 1867 der Landesstelle vorgelegt werden,[1]) so unterliegt die Eingabe einem Stempel von 50 Kreuzer und die beiliegenden Statuten-Exemplare von jedem Bogen per 15 Kreuzer, sie mögen geschrieben oder lithographiert sein; hat man aber gedruckte Statuten, so braucht jedes Exemplar ohne Rücksicht auf seinen Umfang nur einen Stempel von 15 Kreuzer. Will man jedoch von der Landesstelle auch die Bescheinigung über den Bestand des Vereines nach Inhalt der vorgelegten Statuten bekommen (was nicht absolut nothwendig ist und nur auf Verlangen geschieht), so muss eines von den fünf Statuten-Exemplaren mit dem Stempel von einem Gulden für den ersten und 50 Kreuzer für jeden folgenden Bogen versehen werden. — Bei Statuten-Aenderungen gelten dieselben Bestimmungen, mit der Ausnahme, dass die Eingaben (nebst Beilagen) von nicht politischen Vereinen, welche, ohne Geldgewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen (nach Tarifpost 75 r des Patentes vom 9. Februar 1850) stempelfrei sind.

Lemberg. Domcapitular Josef Kobylansky.

XXVII. **(Systemisierung des Hilfspriesters.)** Der Curat in Tuenno ersuchte für seinen Hilfspriester um die gesetzliche

[1]) Siehe den Aufsatz hierüber im Jahrgang 1890, Heft II., S. 285—296 dieser Zeitschrift.

Congrua, wurde aber vom Ministerium abgewiesen. Der Verwaltungs-Gerichtshof aber hob mit Erkenntnis vom 9. Mai 1890, Z. 1554, die Entscheidung auf unter folgender Begründung: 1. Im Sinne des Congruagesetzes vom 19. April 1885 erscheint der Vorstand der Seelsorgestation als zur Vertretung der auch dabei angestellten Hilfspriester berufen, wobei die Frage der Selbständigkeit des Curaten irrelevant ist. Der Curat war also legitimiert zur Beschwerdeeinbringung. 2. Wenn auch ein Aufschluss über die geschehene Systemisierung des Hilfspriesters nicht gegeben werden konnte, so ist der Thatbestand ins Auge zu fassen, dass seit undenklichen Zeiten bei der Curatie Tuenno ein Hilfspriester angestellt war. Wenn also schon zur Zeit, als das Fürstbisthum Trient unter der weltlichen Herrschaft des Bischofes stand, dieser Hilfspriester nach den damals geltenden Normen einen systemisierten Posten innehatte, d. h. mit dem Auftrage exmittiert wurde, in der Seelsorge Aushilfe zu leisten, so müsste er, solange nicht ein positiver staatlicher Act nachweisbar wäre, auch nach der Uebernahme des Fürstbisthums in die österreichische Verwaltung als systemisiert angesehen werden und zwar umsomehr, als für Tuenno mit Rücksicht auf seine Seelenzahl (von mehr als 1100) die Systemisierung als im Sinne der staatlichen Directiven (Hofdecret vom 16. März 1789) gelegen, anerkannt werden muss.

Linz. Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular.

XXVIII. **(Erhaltung eines Aushilfspriesters.)** Dem Pfarrer in Kochowina wurde vom Metropolitancapitel in Lemberg wegen Dienstesuntauglichkeit ein Hilfspriester beigestellt, für welchen aber erst die Dotation nach dem Congruagesetze laut Ministerial-Erlasses vom 5. Juni 1889 unter Festsetzung des Anfangstermines vom 1. Jänner 1889 erwirkt wurde. Der Pfarrer wurde mit seiner Beschwerde vom Verwaltungs-Gerichtshofe unterm 25. Juni 1890, Z. 2079, abgewiesen. Nachdem nemlich der Hilfspriester in K. nicht auf einen systemisierten Posten berufen, sondern lediglich vom Consistorium dem Pfarrer in K. wegen dessen Dienstesuntauglichkeit beigegeben wurde und nachdem bei der Bestellung dieses Hilfspriesters die Vorschrift des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, wornach die Entscheidung, ob ein solcher Hilfspriester zu bestellen ist, im Einvernehmen mit der staatlichen und kirchlichen Behörde zu treffen war, nicht eingehalten wurde, so waren auch die staatlichen Cultusbehörden nicht verpflichtet, die bis Ende des Jahres 1888 vom Pfarrer bestrittenen Kosten des Unterhaltes dieses Personalkaplans in die Pfründenfassion als Ausgabe einzustellen (wie der Pfarrer verlangt hatte), weil es nicht in der Macht des Consistoriums gelegen war, durch einseitige Verfügung den Religionsfond zu belasten. Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Verwaltung einer kirchlichen Stiftung.)** In der Verwaltung der Gemeinde Wischau befindet sich die Ignaz

Kudlicka'sche Stiftung zur Erhaltung eines dritten Kaplans. Ein gewisser Peter Smetana machte dann ebenfalls eine Stiftung zur besseren Sustentation des dritten Kaplans, deren Verwaltung gleichfalls die Gemeinde beanspruchte, aber vom Ministerium und schließlich vom Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 31. Mai 1890, Z. 1801, abgewiesen wurde. Fürs erste sei die Smetana'sche Stiftung wirklich eine rein kirchliche, da der Nutznießer auch zwölf heilige Messen zu persolvieren habe, dann erfolgte die Acceptation von Seite der kirchlichen Behörde und habe sie auch der Pfarrer bis zur Abnahme der Obligationen im Zuge des Administrativ-Verfahrens verwaltet. Aus dem Umstande, dass die Peter Smetana'sche Stiftung zum Theile den gleichen Zweck verfolgt, wie die Ignaz Kudlicka'sche Stiftung, nämlich den Zweck der Beschaffung der Dotation für den dritten Kaplan bei der Pfarre in Wischau, kann aber die Gemeinde ein Recht auf die Verwaltung der Smetana-Stiftung nicht ableiten, da im Stiftbriefe der letzteren Stiftung sich kein Vorbehalt zugunsten der Gemeinde vorfindet und durch die Bestimmung des Kudlicka'schen Stiftbriefes keinerlei Präjudiz für andere selbständige Stiftungen geschaffen wurde. Msgr. Pinzger.

XXX. **(Dienstverleihungs-Gebür bei Ernennung zum Canonicus.)** Der Pfarrdechant von Cavalese wurde mit Allerhöchster Entschließung zum Domherrn in Trient ernannt. Bei der Verleihungstaxe wurden ihm jene 20 fl., welche er bereits als Dechant gezahlt hatte, nicht in Anschlag gebracht, weil ihm die erwähnten zwei Aemter von zwei verschiedenen Dienstgebern verliehen worden seien. Der Verwaltungs-Gerichtshof hob mit Erkenntnis vom 15. April 1890, Z. 1245, die diesbezügliche Entscheidung des Finanzministeriums auf. Die in der T.-P. 40 a des Gesetzes vom 13. Dec. 1862 normierte Gebür ist für die Verleihung von geistlichen oder weltlichen Aemtern zu entrichten. Wenn auch die Ernennung des Don Valentinelli zum Domherrn auf einer Allerhöchsten Entschließung beruht und das Ordinariat an diese (sowie überhaupt an die Präsentation des Patrons) gebunden ist, wenn anders der Nominierte die canonische Eigenschaft besitzt, so verleiht diese nur ein jus ad rem, nicht aber ein jus in re oder das kirchliche Amt selbst. Dieses, d. i. der Inbegriff der mit einem solchen verbundenen jurisdictionellen Befugnisse, verleiht nur der Ordinarius und es hat sich dem entsprechend auch im vorliegenden Falle der Fürstbischof von Trient die canonische Investitur speciell vorbehalten. Da nun das mit dem Canonicate verbundene Seelsorgsamt nur allein vom Bischofe ausgehen konnte, mithin von derselben kirchlichen Autorität, welche dem Beschwerdeführer auch die frühere Pfründe verliehen hatte, so erscheint die Einrechnung der bereits gezahlten 20 fl. in die neue Dienstverleihungs-Taxe im Gesetze begründet. Msgr. Pinzger.

XXXI. **(Executive Eintreibung von Leistungen für Cultuszwecke.)** Der griechisch-katholische Pfarrer in Krechowce wollte den seit 1885 aushaftenden Beitrag der Pfarrlinge mit 20 kr. von jeder Hausnummer für die Kirchensänger zwangsweise einbringen. Er wurde aber sowohl vom Cultusministerium als vom Verwaltungs-Gerichtshof (Erkenntnis vom 11. April 1890, Z. 1219) abgewiesen, weil vorerst diese Leistung weder durch rechtskräftige Beschlüsse einer Concurrenzverhandlung, die erst im Administrativ-Verfahren eingeleitet wurde, noch durch eine rechtskräftige Entscheidung der politischen Behörde formalisiert war. Sowohl aus den Bestimmungen der §§ 23, 55, 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, als auch aus dem galizischen Landesgesetze vom 15. August 1866, § 19, ergibt sich, dass eine executive Eintreibung von Leistungen für Cultuszwecke nur auf Grund einer rechtskräftigen Auflage, also auf Grund einer behördlichen Entscheidung oder eines dieser gleichgestellten Actes erfolgen kann. Msgr. Pinzger.

XXXII. **(Rechtsanspruch einer neugebildeten Pfarrei auf die Einkünfte der vorbestandenen.)** Im Jahre 1692 wurde die Stralhosticer Pfarre mit der Katowitzer Pfarre vereinigt, und bezog letztere die Einkünfte von jenen Grundstücken, welche grundbücherlich der Pfarre Stralhostic als Eigenthum zugeschrieben sind. Letztere wurde mit Decret vom 30. September 1881 wieder als selbständige Pfarre erklärt. Das Patronatsamt verlangte nun, dass dieser Pfarre nun auch die ihr schon vor der Vereinigung zugeschriebenen Grundstücke im Ausmaße von 54 Joch 501 Quadratklafter, deren Nutznießung der Pfarrer von Katowitz (zugleich Administrator von Stralhostic) innehatte, wieder zuerkannt werden. Dieses Begehren wies auch in letzter Instanz der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 20. März 1890, Z. 709, ab. Aus den Administrativ-Acten geht hervor, dass die Vereinigung der beiden Beneficien eine unbedingte und nicht auf eine Zeit beschränkte war, da man sonst zur Constituierung des Stralhosticer Beneficiums, bezw. zur Excindierung von Katowitz nicht einen eigenen Act als nöthig erachtet hätte. Ferner ist gewiss, dass das Einkommen aus den fraglichen Grundstücken ein Bestandtheil der Congrua (des Amtseinkommens des Katowitzer Beneficiaten) ist. Die Ansicht der Kirchenrechtslehrer (Helfert, Schulte, Pachmann) geht dahin, dass ein Rechtsanspruch einer neugebildeten Pfarrei auf die Einkünfte und Einkommensquelle der vorbestandenen — den Fall besonderer stiftbriefmäßiger Anordnung ausgenommen — nicht bestehe. Ein solcher Rechtsanspruch ist auch durch die in erster Reihe maßgebenden Hofkanzlei-Decrete vom 28. Jänner 1819 und 27. Juni 1821, welche die Zulässigkeit von Excindierungen aussprechen, nicht constituiert worden. Das dermal giltige Gesetz vom 7. Mai 1874 hat imperative die Excindierung

von Pfarreinkünften im Falle einer Umpfarrung nur dann angeordnet, wenn es sich um Leistungen von Parochianen handelt.

Msgr. Pinzger.

XXXIII. **(Verpflichtung zur Bestreitung der Congrua des Hilfspriesters.)** Dem Pfarrer von Falkenau wurde die Erhaltung seiner Kapläne im Hinblick auf den Congrua-Ueberschuß und auf die Pfarrerrichtungs-Urkunde vom Jahre 1672, welche ihm die Erhaltung seiner beiden Kapläne ohne ziffermäßige Beschränkung zuweist, aufgetragen. Der Verwaltungs-Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. April 1890, Z. 1286, die bezügliche Ministerial-Entscheidung theilweise aufgehoben. Die Verpflichtung eines Pfarrers zur Erhaltung seiner Hilfspriester kann aus dem Gesetze vom 19. April 1885 nicht abgeleitet werden, sondern nur durch einen besonderen Rechtstitel begründet werden. Nach der Erections-Urkunde der Pfarre Falkenau soll der Dechant von F. zwei Kapläne erhalten, davon einen cum vicarii titulo bei der Lanzer Expositur. Mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Mai 1843 wurde Lanz eine selbständige Pfarre und die Beitragsleistung zur Sustentation des exponierten Kaplans in eine solche zur Dotierung des Pfarrers in Lanz umgewandelt und auch dermalen noch gegeben. Bei dieser Sachlage kann daher auf Grund der Erections-Urkunde dem Pfarrer von Falkenau nur die Erhaltung Eines Kaplans aufgelastet werden. Diesem aber muss er die Hilfspriester-Congrua nach dem Gesetze vom Jahre 1885 bezahlen, nachdem die Zahlungspflicht als eine den jeweiligen Verhältnissen anzupassende, also mit keinem bestimmten Betrag normierte in der Errichtungs-Urkunde bezeichnet worden ist.

Msgr. Pinzger.

XXXIV. **(Welche gesetzliche Kraft wohnt den verschiedenen Ministerial-Erlässen inne?)** Es kommt sehr häufig vor, dass man der Meinung ist, dass die Verordnungen von k. k. Ministerien selbst einzelnen gesetzlichen Bestimmungen derogieren und diese außer Kraft setzen können. Gegen diese selbst in Beamtenkreisen hie und da vertretene Ansicht hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof in Wien nachstehend entschieden: „Die sogenannten Normalerlässe der politischen Oberbehörden haben nicht die Kraft des Gesetzes. Verwaltungs-Gerichtshof Wien, 28. Mai 1881, Z. 731." — „Durch eine, zur Durchführung eines Gesetzes erlassene Verordnung dürfen die Bestimmungen desselben nicht abgeändert werden, somit auch die im Gesetze ertheilten Rechte nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, von welchen im Gesetze nichts enthalten ist. Jenen Verordnungen, welche diesem Grundsatze zuwiderlaufen, muss die gesetzliche Grundlage und damit die Giltigkeit aberkannt werden. K. k. Verwaltungs-Gerichtshof Wien, vom 3. Mai 1882, Z. 687."

Hostau (Böhmen). P. Steinbach, Dechant.

XXXV. **(Subject der Kirchenbau-Concurrenz.)** Bei der Kirchenbau-Concurrenz müssen nach dem Bauconcurrenz-Normale der Patron die Materialien- und Professionisten-Kosten, die Eingepfarrten dagegen die Zug-, Spann- und Handlangerdienste leisten. Wohl ist es nach §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, gestattet, dass für die Bedeckung der sonst unbedeckten Bedürfnisse der Pfarrgemeinde eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde ausgeschrieben werde. — In der Gemeinde N. nun, in welcher zur Zeit größerer Kirchenbaulichkeiten die Mehrheit des Gemeindeausschusses ursächlich der Zwistigkeiten der Besitzer der größeren Bauernwirtschaften untereinander aus Kleinbürgern und Handwerkern bestand, beschloss nun die Mehrheit des Gemeindeausschusses, die sich die §§ 35 und 36 des Gesetzes zu ihren Gunsten auslegte, im vorliegenden Falle die auf die Pfarrgemeinde entfallende Kirchenbau-Concurrenz-Auslage in Geld zu capitalisieren und den so erhaltenen Gesammtbetrag der Auslage auf die Realsteuern umzulegen. Durch diesen Auftheilungsmodus geschah es nun, dass die Besitzer größerer Wirtschaften, weil am stärksten mit Realsteuern belastet, fast die ganze Last zu tragen hatten, während die, welche keine Realsteuern zahlten, von der Umlage frei wurden. Die von dieser Umlage am härtesten betroffenen Steuerzahler gelangten mit ihrer gegen diesen Vertheilungsmodus gerichteten Beschwerde bis vor den k. k. Verwaltungs-Gerichtshof in Wien, der am 21. April 1887, Z. 524, entschied: „Subject der Kirchenbau-Concurrenz. Es ist unstatthaft, die Kirchenbau-Concurrenz auf die Realsteuern umzulegen."

Hostau (Böhmen). Dechant P. Steinbach.

XXXVI. **(Pfarrhofbrunnen müssen von der Kirchenbau-Concurrenz hergestellt werden.)** Die Sorge für Beschaffung des nothwendigen Wasserbedarfes war seit jeher für die Beneficiaten keine geringe, weil oft eine kostspielige, und weil auch das Congruagesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, dieser Sorge der brunnenlosen Pfarren wenig Rechnung trägt, und die Einstellung eines Betrages von Wasserbeschaffungskosten als Last in die Pfarrfassion ganz von der Gnade des jeweiligen Cultusministers abhängig macht. Der h. k. k. Verwaltungs-Gerichtshof in Wien hat nun über die Frage der Herstellung eines Pfarrhofbrunnens im Interesse des Clerus entschieden und am 21. April 1887, Z. 570, zu Recht erkannt: „Die Kirchenbau-Concurrenz erstreckt sich auch auf einen für das Mesnerhaus und den Pfarrhof herzustellenden Brunnen." — Ein Pfarrhofbrunnen gehört zu den Pfarrgebäuden; es handelt sich daher hier um eine Herstellung für Zwecke der Pfarrhofgebäude, für welche nach § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, die gesetzliche Kirchenbau-Concurrenz einzutreten hat. Es

handelt sich aber auch hier um ein Recht des Pfarrers selbst, derlei Herstellungen von der Kirchenbau-Concurrenz zu begehren; denn ein Pfarrhofbrunnen ist doch keine Sache des Vergnügens für den Pfarrer, sondern eine unumgänglich nothwendige Sache für den Wirtschaftsbetrieb der Pfarrpfründe. Ist der Pfarrhof mangelhaft oder gar nicht mit Wasser versehen, dann wird die Wirtschaft auch nur mangelhaft betrieben werden können und der Erfolg dieses Wirtschaftsbetriebes wird ein sehr unbefriedigender, wenn nicht gar misslungener sein. Auch auf Beseitigung und Hintanhaltung von Feuersgefahr wirkt ein Hofbrunnen ein.

Hostau (Böhmen). Dechant P. Steinbach.

XXXVII. **(Militär-Einquartierung in geistlichen Häusern.)** Dieselbe wird einzig und allein vom Einquartierungsgesetz vom 11. Juni, R.-G.-Bl. 1879, Nr. 93, normiert, wie Art. 1, al. 2 des genannten Gesetzes sagt: „Alle bisherigen Ausnahmen und Begünstigungen, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind aufgehoben." § 9 lautet: „Die Grundlage der Einquartierung ist der nach diesem Gesetze verfügbare Fassungsraum. Dieser Fassungsraum ist bei normalen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht." Der § 10 bestimmt dann: „Folgende Räume dürfen zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden: . . . 4. Die dem öffentlichen Gottesdienste, den öffentlichen Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten gewidmeten Räume . . .; 6. die Frauenklöster, dann in den Männerklöstern jene Räume, welche, dem wirklichen Bedarfe entsprechend, durch die innere Clausur abgeschlossen sein müssen; 7. die nach strengem Bedarfe für die Amts- und geistlichen Functionen erforderlichen Räumlichkeiten der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller gesetzlich anerkannten Religions-Genossenschaften und die für jeden derselben mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nöthige Wohnung."

Freistadt. Professor Dr. H. Kerstgens.

XXXVIII. **(Nachträglicher Taufpathe.)** Bei einer Taufe, die ich unlängst vornahm, stellte sich Armella als Stellvertreterin des abwesenden Pathen X. vor, schrieb sich auch als solche nach vollzogener heiliger Handlung in das Protokoll; nach einigen Tagen kam der Vater des getauften Kindes und verlangte, dass Herr Y. nachträglich als Pathe eingetragen werden solle, Herr X. habe das ihm zugedachte Amt nicht angenommen. Wer war der eigentliche Pathe bei diesem Taufacte? Die „Corresp.", welcher vorliegende Frage eingesandt wurde, gibt hierauf folgende Antwort: Keine der genannten drei Personen, weil ihnen allen die zur Pathenschaft und ihren Consequenzen nöthige Intention (vide S. Alphonsum VI.

n. 146) abgieng; Armella wollte nur als Stellvertreterin des X. fungieren; X. hatte abgelehnt und somit auch keinen Consens zur Stellvertretung gegeben; Y., erst nachträglich gebeten, seinen „Namen herzugeben", war selbstverständlich ohne jede Intention. Das Kind hat also keinen Taufpathen; Armella kann nur als Zeugin des gespendeten Sacramentes betrachtet werden.

XXXIX. **(Sogenannte Beimessen bei Leichengottesdiensten.)** Manche erklären den Gebrauch, dass bei Leichengottesdiensten mehrere heilige Messen zugleich gelesen werden, als einen abusus. Wohl mit Unrecht, wenn bezüglich der Beimessen die liturgischen Bestimmungen eingehalten werden, denn 1. lässt sich dogmatisch nicht das Geringste gegen die Uebung, dass in derselben Kirche mehrere heilige Messen zugleich gelesen werden, einwenden; ebensowenig kann die Möglichkeit bestritten werden, dass jemand bei gleichzeitigen Messen sich andächtig und gesammelt verhalte; 2. der Gebrauch, dass während eines Requiems mehrere heilige Messen zugleich gelesen werden, ist nicht nur in vielen Diöcesen seit unvordenklichen Zeiten toleriert, sondern in einigen Diöcesanstatuten sogar vorgeschrieben, z. B. beim Leichenbegängnisse eines Priesters; es ist Thatsache, dass das gläubige Volk solche Messen oft wünscht, jedenfalls aber dadurch erbaut wird. Es muss indes vorausgesetzt werden, dass ein Seelsorger nicht durch allzuhäufiges Aushelfen bei solchen Beimessen in der Nachbarspfarre die eigene Pfarrgemeinde des Gottesdienstes beraube; eine Pflicht, dass ein Pfarrer an jedem Wochentage in seiner Kirche celebrieren müsse, besteht nicht. —l.

XL. **(Zur Lehre von den Votiv- und Requiemsmessen.)** Soll ein Priester infolge eines Handstipendiums oder einer Stiftung stille Messen für Verstorbene applicieren, so kann er auch an Tagen, wo rubrikengemäß Votiv- oder Requiemmessen gestattet sind, durch Lesung der Tagesmesse dieser Verpflichtung nachkommen.

Nur wenn an einem ungehinderten Tage die Requiemmesse ausdrücklich verlangt würde oder die Zuwendung des Altar-Privilegiums an einen Verstorbenen, dann allerdings müsste die Requiemmesse gelesen werden. Vorstehendes gründet sich auf ein Decret der S. R. C. vom 12. September 1840, keineswegs aber lässt sich dies nach demselben Decrete von den Votivmessen sagen, die auf Grund einer angegebenen Votivintention gelesen werden sollen. Lehmkuhl jedoch bringt in seiner theologia moralis vol. II. pag. 146 eine neuere Entscheidung der Ritencongregation vom 15. April 1876, vermöge welcher das, was von den Messen für Verstorbene gilt, auch auf die Messen zu Ehren eines heiligen Geheimnisses oder der allerseligsten Jungfrau oder eines anderen Heiligen übertragen wird.

Die angezogene Entscheidung lautet: „Si qui dedit stipendium solum in genere petierit Missam sive in honorem alicuius Sancti sive pro defunctis, non intendens ipsam votivam Missam aut Missam de Requiem, in utroque casu satisfieri per Missam diei currentis etiam in ritu semiduplici.“

XLI. **(Wo ist das letzte Evangelium am Gründonnerstage vom Bischofe zu beten?)** Diese Frage wurde der Riten-Congregation vorgelegt, weil die Rubriken des Pontificale in Widerspruch zu stehen scheinen mit jenen des Caeremoniale; nach dem ersteren wäre das letzte Evangelium beim Faldistorium zu beten, nach dem letzteren beim Altare. Die Antwort der Congregation lautete: „Quatenus officia feriae V. in Coena Domini celebrentur per Episcopum Dioecesanum, sequendam esse rubricam Pontificalis rom., quae plane concordat cum dispositionibus Caeremonialis desumendis ex libro II. c. 8 et 23. Si vero praedicta officia ex commissione Episcopi Dioecesani legitime impediti peragantur ab Episcopo extraneo, Evangelium s. Joannis apud altare esse recitandum.“ Atque ita rescripsit die 17. Augusti 1887.

XLII. **(Rechtssatz, betreffend den Religionswechsel der Kinder in Oesterreich.)** Aus einer Entscheidung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 2. April 1884, Z. 537, über den Religionswechsel der aus Mischehen stammenden Kinder im Falle des Ablebens eines Elterntheiles ergibt sich folgender Rechtssatz: „Ist eines der beiden Eltern, welche das Religionsbekenntnis ihrer Kinder vertragsweise bestimmen konnten, gestorben oder willensunfähig geworden, so hat nicht der andere Theil nun für sich allein das Recht, das Religionsbekenntnis der Kinder zu bestimmen, sondern es kann eine Aenderung des bereits bestimmten Bekenntnisses überhaupt nicht mehr eintreten.“ W.

XLIII. **(Das Gebet nach der hl. Messe betreffend.)** In fine cujusvis Missae sine cantu celebratae flexis genibus recitari debent, nimirum ter „Ave Maria“ dein semel „Salve Regina“ cum suo V. et Or. „Deus refugium nostrum“ (S. R. C. 6. Jan. 1884.) et quidem alternatim cum populo (S. R. C. 28. Aug. 1884.) Dies letztere wird wohl nicht thunlich sein, wenn der Priester z. B. während einer gesungenen Messe celebriert oder wenn mehrere Priester zu gleicher Zeit die hl. Messe lesen. Es kann und soll aber auch in einem solchen Falle der obigen Vorschrift nachgekommen werden. — Wie die Ministranten überhaupt das Volk bei der hl. Messe vertreten und darstellen, so auch in diesem Falle. Die Ministranten beten mit dem Priester abwechslungsweise das „Ave Maria“, dessen zweiten Theil sie lateinisch lernen, ebenso auch

das R.: „Ut digni . .“ und der Vorschrift ut recitetur alternatim cum populo ist Genüge geleistet.

Stift Schlägl (O.-Oest.) Adrian Lichtenauer, reg. Chorherr.

XLIV. **(Messenbund in Ingolstadt.)** Ein sehr ausgebreiteter, mit vielen Gnaden bereicherter Messenbund ist der bei den PP. Franciscanern in Ingolstadt errichtete. Er zählte anfangs October 1889 an 480.000 Mitglieder. Täglich werden 1300 Bundesmessen gelesen. Dieselben werden appliciert, „um den noch lebenden Mitgliedern eine glückliche Sterbstunde, den bereits Abgeschiedenen Erlösung aus dem Fegfeuer zu erwirken.“ Jedes Mitglied soll in jedem Jahre an dem ihm bestimmten Tage eine hl. Messe nach dieser Meinung des Messenbundes entweder selbst lesen (wenn es ein Priester ist), oder lesen lassen. Bereits Verstorbene können in das Bündnis nicht aufgenommen werden. W.

XLV. **(Welche Rechtsmittel stehen dem Pfarrer zugebote zur Durchführung der von ihm verfügten Anweisung der Plätze in der Kirche?)** In einem Falle handelte es sich um das Betreten der Emporkirche. Weil sie winzig klein und im Schiffe der Kirche Platz genug war, wurde das Betreten derselben nur jenen Jünglingen gestattet, die über 31 Jahre alt waren. Diese Verfügung wurde auch zugleich vom Gemeindeausschusse beschlossen und mit einer Geldstrafe sanctioniert. Dazu bemerkt das „Corr.-Bl.“: Dem Pfarrer als Kirchenvorsteher steht das unumschränkte Recht zu, die Kirchensitze anzuordnen, die Empore nicht so zu belasten; er kann verbieten, diese dürfen nicht hinauf, kann durch die Polizei und Gendarmerie Eindringlinge abweisen und Eingedrungene abführen lassen. Aber das Verbot muss ordentlich publiciert sein. Geldstrafe und Pfändung ist grundsätzlich abzurathen; dagegen können die Behörden zum Nachtheile des Pfarrers einschreiten. Sonst aber wird sich eine Behörde nicht einmengen in das Recht des Kirchenvorstehers. K,

XLVI. **(Herbst-Pfarrconcurs in Linz.)**[1] I. Ex Theologia dogmatica: 1°. Quid docet revelatio de origine generis humani? 2°. Quinam sunt effectus sacramentorum Novae Legis?

II. Ex jure canonico: 1. Quid sit potestas ordinis, quales ejusdem actus et a quo conferatur, explicetur. 2. Quaenam forma in contrahendo matrimonio apud nos valeat, et quid ab ea dependeat dicatur.

III. Ex theologia morali: 1. Quomodo circumstantiae influunt in moralitatem actus, et quaenam in confessione sunt accusandae? 2. Titus filiusfamilias dum luderet deprehensus a

[1] Bei dem am 7. und 8. October abgehaltenen Concurs betheiligten sich zwölf Säcularpriester.

patre et ab eo vehementer objurgatus, ad ejus iram declinandam vovit, se non amplius lusurum. Mortuo patre, quaeritur, an adhuc teneat votum? 3. Quaenam sunt peccata in Spiritum sanctum, et quare irremissibilia vocantur?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Wie soll der Beichtvater in seiner dreifachen Eigenschaft als Lehrer, Arzt und Richter die nöthige Klugheit zeigen? 2. Welche Pflichten obliegen dem Seelsorger in Bezug auf das Gotteshaus?

Predigt auf den 16. Sonntag nach Pfingsten. Text: Ist es erlaubt, am Sabbathe zu heilen? Luk. 14, 11. Thema: Worin besteht die christliche Sonntagsfeier und welche Bedeutung hat sie für das geistliche und materielle Wohl der Gesellschaft? (Eingang oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizzieren.)

Katechese: Die fünfte Hauptsünde mit Anwendung auf die Naschhaftigkeit bei Kindern.

V. Paraphrasis biblica: Paraphrase der Epistel am sechzehnten Sonntag nach Pfingsten. (Eph. 3, 13—21.)

XLVII. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender pro 1891.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden. Haupt-Redacteur: P. Maurus Kinter O. S. B. Raigern in Mähren. Selbstverlag des Benedictiner- und Cistercienser-Ordens. XI. Jahrgang 1890. Jährlich vier Hefte. Pr. fl. 3.50 = 8 M. = 8 Fr. 75 Cts. = 2 Dollars. Aus dem reichhaltigen Inhalte des III. Heftes dieser gediegenen Gelehrtenschrift heben wir hervor die „Studien": Aphorismen zur Geschichte des Mönchthums nach der Regel des hl. Benedict. Von P. Dr. Pius Schmieder in Lambach. (I.) Ueber den Ursprung des Ordens der regulierten Chorherren vom hl. Augustinus. Von Leonard Ludger in Seckau. Die Cluniacenser in England. Von Berlière Ursmar in Maredsous. Die Heilkunde bei den alten Hebräern. Von Robert Wuku in Heiligenkreuz.

St. Thomasblätter. Zeitschrift für die Verbreitung der Lehre des heil. Thomas. Red. von Dr. C. M. Schneider. (Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.) Heft 24 enthält: Bausteine zur Erkenntnistheorie. — Urzustand des Menschen. — Gewöhnliche Einwürfe gegen die Lehre des hl. Thomas. — Erläuterung von Thomas-Artikeln aus Thomas selbst. — Zum Jubiläum des Papstes Gregors des Großen. — Eine Moralphilosophie. — Psalm 11. (Fortsetzung.) — „Das Wirken des dreieinigen Gottes."

Natur und Offenbarung. Jahrg. 1890. 36. Band. (Jährlich 12 Hefte. Preis pro Jahr 8 M.) Münster (W.) Aschendorff'sche Buchhandlung. Inhalt des 11. Heftes: Abhandlungen: Die Krötenfrösche. Von Dr. Fr. Westhoff. Mit einer Abbildung. Das Verbrecherthum und die Anthropologie. Von Prof. Dr. C. Gutberlet. (Schluss.) Zur Lebensweise der gelbrothen Säbelameise (Strongylognathus testaceus Schenk). Von E. Wasmann. (Mit einer Abbildung.) Oesterr.-ungar. Herbar. Von J. Wiesbaur S. J. Wissenschaftliche Rundschau: Erysimum intermedium Wettstein, ein Beweis für die Nothwendigkeit einer Neueintheilung der Cruciferen. Von J. Wiesbaur S. J. Physik, Wärmelehre. Elektricität und

Magnetismus. Von A. Linsmeier S. J. Angewandte Chemie. Statistik der Kohlenproduction 1887. Statistik der wichtigsten Metallerze und Metalle 1887. Statistik des Schwefels und der wichtigsten Schwefelverbindungen 1887. Von Dr. H. Hovestadt. Kleine Mittheilungen. Zur Geologie des Mondes. Von Dr. W. Laska. Der Durchmesser der Wolkenelemente. Von Busch. Himmelserscheinungen im Monate December. Von Dr. W. Laska. Recensionen. Bibliographie. Fragen und Antworten.

Christlich-pädagogische Blätter für die österreichisch-ungarische Monarchie. Erscheint am 5. und 20. eines Monates. 2 fl. jährlich = 4 M. Herausgeber Msgr. Johann Panholzer, Wien I., am Peter 9. XIII. Jahrgang. Dieses älteste katholische Fachblatt veröffentlicht tüchtige Abhandlungen, Polemiken gegen liberale Schulblätter und Schulmänner, Correspondenzen und Notizen. Je brennender die Schulfrage, desto wichtiger ist dieses Organ.

Die katholische Volksschule. Fachblatt für Lehrer und Katecheten; erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Jährlich 2 fl. Herausgeber Friedr. Maurer. Vereinsbuchdruckerei in Insbruck. Behandelt in guten Artikeln die Schulfrage und bringt interessante Correspondenzen und Mittheilungen.

Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Dr. Joh. Katschthaler, Domcapitular in Salzburg. M. Mittermüller. Preis 1 fl. = 2 M. Dieses Fachorgan behandelt kirchenmusikalische Fragen und bringt Correspondenzen und Notizen. Heft IV. 1890 enthält: Geschichte der Kirchenmusik. (Fortsetzung.) Ueber Kritik mit besonderer Rücksicht auf Kirchenmusik. (Schluss.) Recensionen. Correspondenzen (Freising, Salzburg, Seekirchen, St. Johann i. P., St. Martin.) Musikbeilage.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nummern à 32 Spalten hoch 4° für 4 M. pro Jahr. 1890. Nr. 20. Inhalt: Busembaum redivivus (Bierbaum). — Weitere kritische Referate über: Pesch Institutiones logicales, Einführung in die heilige Schrift, Verhaegen Le Cardinal de Franckenberg, Cathrein Der Socialismus, die illustrierte Zeitschrift „Raphael" und sieben weitere katholische Volkskalender pro 1891. — 19 Notizen über verschiedene Novitäten. — Systematisches Verzeichnis der Schulprogramme aus dem Jahre 1889. — Anzeigen.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Erscheint am 15. und 30. jeden Monates. Herausgeber und Redacteur Adolf Höllerl. Wien. Pr. 4 fl. = 8 M. 50 Pf. = 10 Frks. 50 Cts. VII. Jahrgang. Dieses österreichische Literaturblatt bringt größere und kleinere Recensionen über katholische und akatholische Literatur, sowie auch über weltliche Fachwerke.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatschrift. Jahrgang 1890. 12 Nummern. M 4.–. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. Inhalt von Nr. 12: Titel und Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1890. — Ein Wort der Bischöfe Brasiliens. — Manoel da Nóbrega, der Begründer der Jesuitenmission in Brasilien. — Dschaffna und die Mission im Norden Ceylons. — Nachrichten aus den Missionen: Vorderindien (P. v. Bösselager †); Westafrika (Abreise der ersten katholischen Missionäre nach Kamerun). — Miscellen. — Für Missionszwecke. — Danksagung und Bitte.

Katholische Kirchenzeitung. Redacteur Alois Kaltenhauser. Salzburg, Capitelgasse Nr. 1. Erscheint jeden Dienstag und Freitag. Jährlich 5 fl. Diese gediegene katholische Zeitung berichtet über die wichtigeren kirchlichen und kirchlich-politischen Ereignisse in Oesterreich und in der ganzen Welt, enthält viele treffliche Abhandlungen und interessante Correspondenzen von nah und fern.

„Das Apostolat der christlichen Tochter." (St. Angela-Blatt) bringt gewöhnlich einen Leitartikel über die verschiedenen Arten des Apostolates, einen Aufsatz über irgend ein leuchtendes Vorbild für christliche Töchter. Aufsätze über Literatur und Aesthetik. Fragen mit und ohne Antworten. Verschiedene Mittheilungen aus dem In- und Auslande, Erzählungen, Gedichte, Episoden, Humo-

ristika, Briefkasten u. s. w. Illustrationen und eine Beilage unter dem Titel: „Echo aus Afrika". Herausgeber und Redacteur Anton Schöpfleuthner, Kirchendirector und Spiritual bei St. Ursula in Wien. Das Blatt erscheint am letzten eines jeden Monates. Jährlich 76 kr., per Post 90 kr. = 2 M. = 3 Franks. Adresse: „Apostolat der christlichen Tochter", Oesterreich, Wien, St. Ursula, I., Johannesgasse 8. Für gebildete christliche Frauen und Töchter kann das Blatt bestens empfohlen werden.

Sanct Josef! Katholisches Sonntagsblatt zur Belehrung, Erbauung und Aufmunterung. Herausgegeben von Ludwig Leopold. Warendorf. (Westfalen). Durch den Buchhandel jährlich 1 M. 40 Pf. Für Personen, die wenig Geld ausgeben können und wenig Zeit zum Lesen haben, ein sehr geeignetes Blättchen.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Größtes kath. Unterhaltungsblatt. Wochennummern-Ausgabe Quartal M. 1.80, Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. Gediegener und reichhaltiger Inhalt, bestehend aus anziehenden Romanen und Novellen von namhaften Schriftstellern, belehrenden Artikeln aus allen Gebieten des Wissens und Könnens, Gedichten, Porträts und Biographien berühmter Zeitgenossen, Räthseln 2c, sowie auch Illustrationen.

Die **„Alte und neue Welt"**, Verlag von Benziger & Comp. in M.-Einsiedeln (Schweiz). Illustriertes kath. Familienblatt Jährlich 12 Hefte à 50 Pf. oder 60 Cts. tritt in ihr 24. Jahr. Für das kräftige Gedeihen dieses Blattes spricht schon der Umstand, dass die Hefte fast noch einmal so dick geworden sind. Das uns vorliegende erste Heft 1891 ladet von selbst durch seinen reichen Inhalt sowohl, wie auch durch die Vollendung seiner Ausstattung zum Abonnement ein. Der Inhalt besteht aus Romanen, Abhandlungen, Gedichten, Humoresken 2c.

Katholische Warte. Illustrierte Monatsschrift. 12 Hefte à 15 kr. = 25 Pf. V. Jahrgang (April 1890 bis April 1891). Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter, sowie direct von der Verlagshandlung Anton Pustet in Salzburg. Einziges illustriertes belletristisches Organ in Oesterreich, das wegen des gediegenen, echt katholischen Inhaltes die weiteste Verbreitung verdient.

„Immergrün." Katholische Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung. Verlag von Jos. Gürtler, Warnsdorf, Böhmen. Preis pro Halbjahr bei Franco-Zusendung für Oesterreich 80 kr., für das deutsche Reichspostgebiet 1 M. 40 Pf. Diese billige Monatsschrift bringt Erzählungen, Humoresken, fortbildende Aufsätze, Gedichte 2c.

Bilderfreude für katholische Kinder. Mainz, Florian Kupferberg. Es werden 17 Tafeln mit Bildern und Text geboten, die den Doppelzweck haben, den Kindern Freude und Belehrung über Kirchen, Kircheneinrichtungen, Paramente und Gefäße u. s. f. zu bieten. So naheliegend und einfach der Gedanke zu dieser Darstellung ist, ebenso nützlich und schön erweist er sich in der Ausführung. Wir empfehlen diese Tafeln bestens.

Album religiöser Kunst. Sammlung von Originalstichen nach Werken von Cornelius, Dürer, Führich, Holbein, Obwexer, Overbeck, Schonganer, Schraudolph, Steinle 2c. in zwölf Lieferungen, jede zu drei Stichen. Preis 1 M. für Subscribenten, sonst 1 M. 50 Pf. Regensburg, G. J. Manz. Die vorliegende erste Lieferung enthält: Steinle, Madonna im Rosengarten; Obwexer, Krönung der seligsten Jungfrau; Obwexer, Verborgener Gott und Heiland — und bietet wirklich eine äußerst feine Reproduction, die sehr empfohlen zu werden verdient.

Glücksrad-Kalender, 11. Jahrgang, herausgegeben vom Waisenhilfsverein in Wien, Schottenhof. Preis 40 kr.

Glöckleins-Kalender, Verlag von Fel. Rauch in Insbruck. 112 Seiten in gr. 8°. Preis 25 kr., franco unter Kreuzband 30 kr.

Oesterreichischer Hauskalender. Verlag und Redaction von Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). Preis 40 kr.

Dominicus-Kalender. Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung, Graz (Steiermark). 2. Jahrgang. Preis 36 kr.

Eichsfelder Marien-Kalender. F. W. Cordier, Verlagsbuchhandlung, Heiligenstadt. Preis 25 Pf.

Farisch katholischer Volkskalender, herausgegeben von Josef Maurer. Verlag von Moriz Perles, Wien, Seilergasse 4. Preis 50 kr.

Kalender für den christlichen Arbeiter. Verlag von A. Riffarth in M.-Gladbach. Preis 20 Pf.

Kleiner Marienkalender. Regensburg, bei Fr. Pustet.

Sonntagskalender. Kalender für Zeit und Ewigkeit. Herder'sche Verlagshandlung, Wien, Wollzeile 33. Preis 24 kr.

Augsburger St. Josefs-Kalender von P. Hermann Koneberg. Schmid'sche Verlagshandlung. Pr. 30 Pf.

Der Hausfreund. Augsburger Schreibkalender. Schmid'sche Verlagshandlung. Preis 30 Pf.

Regensburger Marienkalender. Verlag Friedrich Pustet. Pr. 36 kr.

Redactionsschluss 15. December 1890 — ausgegeben 15. Jänner 1891.

XLVIII. Inserate.

Vita beati Petri von **Bischof Franz Josef Rudigier,** herausgegeben vom Bischof Franz Maria Doppelbauer, ist erschienen. Es sind 36 Vorträge ascetischer Natur in lateinischer Sprache. S. 503. Preis 2 fl.

Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung, Münster i. W.

Soeben erschienen die drei ersten Bände einer Sammlung von:

Darstellungen

aus dem Gebiete der nichtchristlichen Religionsgeschichte.

Band I. **Dr. E. Hardy,** Professor, **Der Buddhismus nach älteren Pâli-Werken dargestellt.** VIII u. 168 S. nebst einer Karte: Das heilige Land des Buddhismus. Preis geh. M. 2.75 = fl. 1.65; gebd. in Orig.-Leinwandb. M. 3.50 = fl. 2.10.

Band II. **Dr. Friedrich S. Krauß, Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven.** Vorwiegend nach eigenen Ermittlungen. XVI u. 176 S. Preis geh. M. 3.— = fl. 1.80; gebd. M. 3.75 = fl. 2.25.

Band III. **Dr. A. Wiedemann, Die Religion der alten Aegypter.** 176 Seiten. Preis geh. M. 2.75 = fl. 1.65; gebd. M. 3.50 = fl. 2.10.

Weitere Bände folgen.

Die Sammlung stellt sich zur Aufgabe, die Ergebnisse der religionsgeschichtlichen Forschung unserer Tage den wissenschaftlich Gebildeten zugänglich zu machen und den Studierenden zum Weiterstudium auf dem betreffenden Gebiete das nöthige Material an die Hand zu geben. — Dem Zusammenhang zwischen Religion, Geschichte und Cultur wird sie besondere Beachtung schenken und auch diejenigen Punkte, worin die nichtchristlichen Glaubens- und Cultusformen Analogien zum Judenthum und Christenthum darbieten, gebürend hervortreten lassen, jedoch willkürliche Deutungen und waghalsige Combinationen grundsätzlich vermeiden.

Besprochen und empfohlen in: Katholik, I, S. 566—73; Allg. Ztg. München 183, Beil. 153; Revue de l'Histoire des Religions p. 344 sq.; Augsb. Postztg. Beil. Nr. 38; Le Musé n. p. 503 sq. Neues Wiener Abendbl. 15. Sept.; Berliner Zeitschr. f. Ethnologie, S. 104 f.; Ausland, Nr. 35; Archivio per lo studio della trad. pop., Palermo p. 446 sq.; Mélusine Nr. 5; Kath. Bewegung, Heft 9; Liter. Centralblatt, Leipzig Nr. 39 u. a. —

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XIV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 4. Heftes:

Abhandlungen. V. Frins S. J., Ueber das Wesen der Sünde (4. Art.) S. 577. — N. Scheid, Unfehlbarkeit des Papstes bei der Heiligsprechung S. 599. — † J. Wieser S. J., Zur Charakteristik Luthers S. 617. — Fr. Schmid, Verhältnis der Quantität zur Substanz S. 647.

Recensionen. J. H. Oswald, Die dogmatische Theologie (Chr. Stelzer O. S. B., S. 678. — R. Ohle, Die Essäer des Philo; Die pseudophilonischen Essäer und die Therapeuten (A. Krösz S. J.) S. 690. — K. Eberle, Socialpolit. Fragen der Gegenwart (Dr. A. Schöpfer) S. 700. — A. Melcher, 150 Cyklus-Predigten (F. X. Zenker S. J.) S. 702. — Hilarius O. Cap., Comp. Theol. mor. (J. Biederlack S. J.) S. 704. Aug. von Montefeltro O. S. Fr., Predigten; Monsabré O. P. Conferenzreden (F. X. Zenker S. J.) S. 709. — Stan. Hosii Epistolae etc. edd. Hipler et Zakrzewski (A. Arndt S. J.) S. 714.

Analekten. Streiflichter auf das schriftstellerische Wirken des sel. Petrus Canisius (O. Braunsberger S. J.) S. 720. — Zum vierten Schöpfungstage (J. Kern S. J.) S. 745. — Ein fester Punkt für die Gesch. der Psalmensammlung (G. Bickell) S. 751. — Zur Geschichte der Bodleiana (A. Zimmermann S. J.) S. 754. — Die wissensch. Verdienste der englischen Juden im MA. (Ders.) S. 755. — Der Episcopus Aciensis (P. Pierling S. J.) S. 756. — Homiletisches zu den Sonntags-Evangelien (J. B. Nisius S. J.) S. 756.

Generalregister zu den Jahrgängen 1886—1890 S. 763.

Literarischer Anzeiger S. 13*.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hansjakob, H., Die Toleranz und die Intoleranz der katholischen Kirche. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1888 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 87 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

Diese Predigten behandeln ein höchst zeitgemäßes Thema. Sie vertheidigen schlagend die Vernünftigkeit und Nothwendigkeit der so viel geschmähten Intoleranz der katholischen Kirche, legen die wahrhaft große, christliche Toleranz derselben Kirche dar und beleuchten die falsche Toleranz unserer Zeit in ihren Ursachen und Wirkungen. Wir empfehlen sie deshalb auch den Nichtkatholiken und besonders allen Gegnern der katholischen Kirche.

Vor kurzem ist erschienen:

Thalhofer, Dr. V., **Handbuch der katholischen Liturgik.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Zweiten Bandes erste Abtheilung.** gr. 8°. (VIII u. S. 1—344.) M. 4.— = fl. 2.40.

1887 ist erschienen:

— **Erster Band.** gr. 8°. (XIV u. 917 S.) M. 10.— = fl. 6.—; geb. in Original-Halbfranzband M. 11.75 = fl. 7.05.

Bildet einen Bestandtheil unserer **„Theologischen Bibliothek."**

Die Presse haben verlassen:

Leitsterne für die männliche Jugend und strebsame Männer. Von F. X. Wetzel, Stadtpfarrer. 8°. 284 Seiten. brosch. M. 2.40 = fl. 1.44, hübsch in Leinwand geb. M. 3 = fl. 1.80, hocheleg. geb. M. 5 = fl. 3.

Väter und Mütter können ihren jungen Söhnen kaum ein nützlicheres Weihnachtsgeschenk geben, als dieses Buch, das die Fallstricke und Irrlichter, die den jungen Mann täglich umgeben und ihn ins Verderben zu ziehen suchen, freimüthig aufdeckt.

400 Original-Räthsel für Jung und Alt. 8°. 128 S. M. 1 = 60 kr., geb. M. 1.60 = 96 kr.

Taube der Flut, Evangelische Briefe eines Katholiken von **Max Steigenberger.** 8°. 80 Pf. = 48 kr.

Diese treffliche Broschüre, **welche allenthalben berechtigtes Aufsehen erregt,** wendet sich innig und warm an die gut und edel denkenden Protestanten und versucht **denselben auf einer ganz neuen Bahn entgegenzukommen,** jeder verletzende Stachel ist vermieden.

Ein väterliches Mahnwort an Eltern, „Hütet die Unschuld eurer Kinder". 100 Stück M. 1.50 = 90 kr.

Binnen Kurzem erscheint von dem bestbekannten Herrn

P. Hermann Koneberg, Religionslehrer:

Liturgisches Bilderbuch für Klein und Groß. Atlantenformat. Mit 80 Illustrationen auf 15 Tafeln. Preis hübsch geb. 1 M. = 60 kr.

Das Prager Jesukindlein. Seine Geschichte und seine Verehrung. **2. Aufl.** Hübsch geb. 50 Pf. = 30 kr. und in Leinwand geb. 80 Pf. = 48 kr.

Die Philothea des hl. Franz von Sales. Für die Jugend neu übersetzt von Domdecan Franz Permanne. 3. Auflage; **Billigste Taschen-Ausgabe mit Gebetbuch** und farb. Titelbild. brosch. 80 Pf. = 48 kr., einfach geb. 1 M. = 60 kr., bessere Einbände von 1.50 bis 5 M. = 90 kr. bis 3 fl. Dieselbe Ausgabe in Schwabacher Schrift schwarz und roth gedruckt (2. Aufl.) geb. 3 M. = fl. 1.80, M. 3.60 = fl. 2.16, M. 6 = fl. 3.60.

Literarisches Institut von Dr. M. Huttler (Michael Seitz) Augsburg.

Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Aigner, P. Aug. S. J. **Praktische Anleitung zum würdigen Empfange der heiligen Communion.** Dritte, unveränderte Auflage. 24°. (80 S.) Preis 10 kr.

Hattler, P. Erz. S. J. **Dem Herzen Jesu singe!** Liederkranz zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu. Aus den 25 Jahrgängen des „Sendboten des göttlichen Herzens" gesammelt. 12°. (IV, 288 S.) Preis 1 fl.

Dasselbe in Leinwand mit Goldschnitt gebunden fl. 1.50.

Patiß, P. G. S. J. **Fasten-Predigten in sechs Cyklen.** Dritte, vom Verfasser vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. (IV, 532). Preis 2 fl.

— — **Marien-Predigten.** Fünfte, vom Verfasser vermehrte und verbesserte Auflage. II. Band der Festpredigten. 8°. (580 S.) Preis 2 fl. 10 kr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.
B. Herder, Verlag, Wien I, Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Lehmkuhl, P. A., S. J., Theologia moralis.

Editio sexta ab auctore recognita.

Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. et Super Ordinis.

Vollständig in zwei Bänden gr. 8°.

(XXXVI u. 1685 S.) M. 16.— = fl. 9.60; geb. in Halbfranz mit Goldtitel M. 20.— = fl. 12.—.

Der Preis dieser neuen Auflage wurde von M. 18 auf M. 16 ermässigt.

Volumen I. Continens Theologiam moralem generalem et ex speciali Theologia morali tractatus de virtutibus et officiis vitae christianae. (XX u. 816 S.)

Volumen II. Continens Theologiae moralis specialis partem secundam seu tractatus de subsidiis vitae christianae cum duplici appendice. (XVI u. 868 S.)

Früher ist erschienen:

— **Compendium Theologiae moralis.** **Editio altera ab auctore recognita.** Cum approbatione Revmi Archiep. gr. 8°. (XXIV u. 602 S.) M. 7.— = fl. 4.20; geb. in Halbleder M. 8.50 = fl. 5.10.

Werner, O., S. J., Orbis terrarum catholicus

sive totius ecclesiae catholicae et occidentis et orientis conspectus geographicus et statisticus. Ex relationibus ad sacras congregationes romanas missis et aliis notitiis observationibusque fide dignis. 4°. (VIII u. 266 S.) M. 10.— = fl. 6.—; geb. in Halbleinw. mit Goldtitel M 11.— = fl. 6.60.

Früher sind erschienen:

— **Katholischer Kirchen-Atlas.** **Vierzehn colorierte Karten mit begleitendem Text.** 4°. (14 Karten, von denen 4 Doppelblätter; IV u. 96 S. Text.) M. 5.— = fl. 3.—; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 6.— = fl. 3.60.

— **Katholischer Missions-Atlas.** **19 Karten in Farbendruck,** von denen 3 Doppelblätter, mit 36 S. begleitendem Text und 3 Tabellen. **Zweite, verbesserte Auflage.** M. 4.— = fl. 2.40; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 5.— = fl. 3.—.

Scherer, P. **A.,** (Benedictiner von Fiecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg. 29.—31. Lieferung. gr. 8°. (V. Bd. S. 1—288.) à M. 1.— = fl. —.60. — Erscheint in acht Bänden oder ca. 60 Lieferungen à sechs bis sieben Octavbogen. Preis jeder Lieferung M. 1.— = fl. —.60.

Zeitschriften für 1891.

In der **Herder**'schen **Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** erscheinen für **1891** und sind durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen:

Die katholischen Missionen. **Illustrierte Monatschrift** im Anschluss an die Lyoner Wochenschrift des Vereins der Glaubensverbreitung. Monatlich eine Nummer, zwei bis drei Quartbogen stark, dazu alle zwei Monate eine illustrierte „Beilage für die Jugend". Preis des Jahrganges M. 4 = fl. 2.40. — Mappe zum Aufbewahren der einzelnen Nummern M. 2.50 = fl. 1.50.

Literarische Rundschau **für das katholische Deutschland.** Herausgegeben von Dr. **C. Krieg.** Monatlich eine Nummer, zwei Quartbogen stark. Preis des Jahrganges M. 9 = fl. 5.40.

In der „Literarischen Rundschau" gelangen zur Besprechung: Werke der **Theologie**, der wissenschaftlichen und praktischen; der **Philosophie**, **Pädagogik** und **christlichen Socialpolitik**; der **Geschichte**, **kirchlichen Kunst** und **Archäologie**; **Naturwissenschaftliche Werke**, sofern sie Stellung nehmen zu wichtigen Fragen der Theologie oder Philosophie; Erzeugnisse der **allgemeinen Literaturgeschichte**, **Jugendliteratur**, **Sprachwissenschaft**, **Länder- und Völkerkunde**, und wichtigere dichterische Producte. — Die äußere Einrichtung der „Literarischen Rundschau" bleibt die bisherige: sie wird größere **Uebersichten** und **Charakteristiken** über die Literatur eines bestimmten **Faches**, sodann **Recensionen** und **Referate**, **kleine Kritiken**, kürzere literarische oder persönliche **Nachrichten**, endlich im „**Büchertisch**" die Bibliographie bringen.

Stimmen aus Maria-Laach. **Katholische Blätter.** Alle fünf Wochen erscheint ein Heft. Fünf Hefte bilden einen Band. Zehn Hefte einen Jahrgang. Preis pro Band M. 5.40 = fl. 3.24, pro Jahrgang M. 10.80 = fl. 6.48.

Die „Stimmen aus Maria Laach" sind die nach Reichhaltigkeit und Verbreitung hervorragendste politisch-religiöse Zeitschrift für die gebildeten Katholiken Deutschlands. Sie wenden sich nicht bloß an theologisch-gebildete Kreise, sondern fassen ausdrücklich alle gebildeten Katholiken als Leser ins Auge und bringen fortgesetzt die tüchtigsten Arbeiten auf dem socialen Gebiete, wie über neue Errungenschaften in Chemie, Astronomie u. s. w., Kritiken über Kunst und Literatur aller Völker, ebenso auch Recensionen über Bücher aus all diesen Fächern.

Ein Probeheft von 16 Seiten ist durch jede Buchhandlung gratis zu beziehen.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen:

Bellesheim, Dr. A., Geschichte der katholischen Kirche in Irland von der Einführung des Christenthums bis auf die Gegenwart.

Zweiter Band.

Mit einer Karte. gr. 8. 51 Bogen geh. M. 16.60 = fl. 9.96.

Preis des ersten Bandes M. 15.— = fl. 9.—. Der dritte (Schluss-) Band befindet sich unter der Presse.

Dieses grosse Werk ist aus Studien im Geheimen vaticanischen Archiv und den übrigen Archiven und Bibliotheken Roms, sowie im öffentlichen Reichsarchiv und im britischen Museum zu London hervorgegangen. — Dasselbe bildet gleichzeitig ein Seitenstück des früher erschienenen Bellesheim'schen Werkes: „Geschichte der katholischen Kirche in Schottland". Zwei Bände. Preis 20 M. = 12 fl.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.
B. Herder, Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

ACTA ET DECRETA
sacrorum conciliorum recentiorum.
COLLECTIO LACENSIS.

Auctoribus presbyteris S. J. e domo B. V. M. sine labe conceptae ad Lacum.

Tomus septimus: **Acta et Decreta Sacrosancti Oecumenici** Concilii Vaticani.

Accedunt permulta alia documenta ad Concilium ejusque historiam spectantia. *Cum indicibus generalibus septem voluminum totius collectionis.* 4°. (XX S. u. 1942 Col.) M. 26 = fl. 15.60; geb. in Halbfranz m. Rothschnitt M. 30 = fl. 18.

Mit diesem Bande, der eine Anzahl **bis jetzt noch nicht veröffentlichter, auf das Vaticanische Concil bezüglicher Documente von grosser Wichtigkeit** enthält, ist das Werk abgeschlossen. Die Verlagshandlung empfiehlt im Interesse der kirchlichen *Wissenschaft* und des kirchlichen *Lebens* die *„Collectio Lacensis"* der wohlwollenden Aufnahme seitens des Hochw. *Episcopats* und des *Clerus*, sowie der Aufmerksamkeit aller *Theologen* von Fach und überhaupt aller Freunde gründlichen historischen Wissens.

Preis des vollständigen Werkes (7 Bände) (LII S., 9087 und CCXXIV Col.): M. 124.50 = fl. 74.70; geb. M. 149.50 = fl. 89.70.

Prospecte auf Verlangen gratis und franco.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pesch, Chr., S. J., **Gott und Götter.** Ein Studie zur vergleichenden Religionswissenschaft. gr. 8°. (VIII u. 128 S.) M. 1.70 = fl. 1.02.
Bildet das 49. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".)

Schmid, Dr. **Al., Erkenntnislehre.** Zwei Bände gr. 8°. (XIV u. 926 S.) M. 9 = fl. 5.40.

Weiß, P. **A. M.,** O. Pr., **Benjamin Herder.** Fünfzig Jahre eines geistigen Befreiungskampfes. Mit dem Bildnisse B. Herders. Zweite, durchgesehene Auflage. gr. 8°. (IV u. 157 S.) M. 1.50 = fl. —.90; geb. in Leinwand mit Lederrücken M. 3 = fl. 1.80.

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

Soeben sind nachstehende Neuigkeiten erschienen:

Dominicus-Kalender für 1891. Von P. Nikolaus Putzer, O. Pr. Preis 36 kr., zur Post 41 kr.

Griessl Anton, Domherr. **Kirchliche Vorschriften und österr. Gesetze u. Verordnungen in Ehe-Angelegenheiten.** Zweite Auflage. Preis geb. in Calico fl. 1.20, zur Post fl. 1.30.

Die erste Auflage dieses für den Amtsgebrauch des Clerus berechneten Büchleins war in vier Monaten vergriffen.

Prattes, P., Marc., Die christlichen Standesbündnisse, deren Wesen und Errichtung, Leitung und Nutzen. Preis 50 kr., zur Post 55 kr.

Enthält reiches Materiale und wertvolle Fingerzeige.

Riedl, Dr., Joh., Sonntags-Predigten. **Dritte Auflage.** Preis fl. 1.80, zur Post fl. 1.90.

Zeichnen sich durch treffliche Wahl der Stoffe, edle Form und eindringliche Natürlichkeit vortheilhaft aus.

Schuster, Dr., Leop., Zwei Cyklen Fasten-Predigten.

I. **Der gute Hirt,** dargestellt in seiner Liebe und Thätigkeit bei der Rettung der Menschen. II. **Maria Magdalena,** ein Vorbild wahrer Bekehrung. Preis 80 kr., zur Post 85 kr.

In populärer Form und im engen Anschluss an die Leidensgeschichte sind hier zwei neue Themata durchaus originell behandelt, und dürften vielen willkommen sein.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen:

Das heilige Meßopfer und der Priester.

Von **L. Bacuez,**

Director am Seminar von St. Sulpice.

Autorisierte Uebersetzung. — Mit kirchlicher Approbation.

8. 26 Bogen. geh. M. 3.50 = fl. 2.10.

Dieses Buch aus der Feder eines hochgeschätzten ascetischen Schriftstellers besteht aus zwei Theilen: einem kurzen dogmatischen über das heilige Meßopfer und einem ausführlichen praktischen über die würdige und heilsame Darbringung desselben. Daran schließen sich 16 belehrende Beispiele und ein kurzer Commentar zu dem Text der heiligen Messe. Den Priestern und Candidaten des Priesterthums, welchen die Schrift gewidmet ist, kann dieselbe bestens empfohlen werden.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Berberich, Dr. **J., Lasset die Kleinen zu mir kommen!** Ein Lehr-, Gebet- und Spruchbüchlein für die Kinderschwester und zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in den untersten Classen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 32°. (VIII u. 127 S.) 50 Pf. = 30 kr.; gebd. in Halbleinwand mit Goldtitel 60 Pf. = 36 kr.

Dieses Büchlein eignet sich auch besonders für christliche Mütter.

Religionsunterricht, Der, für die ersten Schuljahre, nach den Katechesen von G. Mey. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. 16°. (51 S.) 25 Pf. = 15 kr.; carton. 30 Pf. = 18 kr.

Vor Kurzem erschien:

Mey, G., Vollständige Katechesen für die untere Classe der katholischen Volksschule. Zugleich ein Beitrag zur Katechetik. Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Bischofs v. Rottenburg und mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Siebente, vermehrte und theilweise umgearbeitete Auflage. 8°. (XVI u. 484 S.) M. 3.— = fl. 1.80; gebd. in Halbfranz M. 4.50 = fl. 2.70.

Der Gebrauch der vorstehenden siebenten Auflage der Katechesen von Mey wurde in der Diöcese Rottenburg durch Erlass des hochw. bischöfl. Ordinariates vom 29. April 1890 officiell vorgeschrieben.

Schiffers, Dr. **M. J., Amwâs, das Emmaus des hl. Lukas,** 160 Stadien von Jerusalem. Mit Titelbild, einem Grundplan und einer Karte von Judäa. (VIII u. 236 S.) M. 3.— = fl. 1.80.

Wolter, Dr. **M.** (Erzabt v. Beuron), **Psallite sapienter. „Psalliret weise!"** Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebetes und der Liturgie. Dem **Clerus und Volk** gewidmet. gr. 8°.

Fünfter (Schluss-) Band: **Psalm CXXI—CL.** (IV u. 515 S.) M. 5.— = fl. 3.—; eleg. geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 7.— = fl. 4.20.

Früher sind erschienen:

Erster Band: **Psalm I—XXXV.** (XVI u. 603 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. M. 8.— = fl. 4.80.

Zweiter Band: **Psalm XXXVI—LXXI.** (II u. 716 S.) M. 8.— = fl. 4.80; geb. M. 10.— = fl. 6.—.

Dritter Band: **Psalm LXXII—C.** (II u. 567 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. M. 8.— = fl. 4.80.

Die zweite Auflage von Band I—III ist in Vorbereitung.

Vierter Band: **Psalm CI—CXX.** (II u. 624 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. M. 8.— = fl. 4.80.

Aus dem III. Bande einzeln:

Der Psalm 100. Fürstenpsalm. (20 S.) 50 Pf. = 30 kr.

Zimmermann, A., S. J., **Maria die Katholische.** Eine Skizze ihres Lebens und ihrer Regierung. gr. 8°. (VIII u. 162 S.) M. 2.20 = fl. 1.32.

(Bildet das 48. Ergänzungsheft zu den **„Stimmen aus Maria-Laach."**

Verlags-Anstalt vorm. **G. J. Manz** in **Regensburg.**

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Summa Apologetica de Ecclesia catholica ad mentem S. Thomae Aquinatis auctore **Fr. J. V. de Groot,** Ord. Praed., S. Theol. Lect. Cum approbatione Rev. Episcopi Ratisbonensis et licentia Ordinis. Zwei Bände. gr. 8. Preis M. 10.— = fl. 6.—.

Diese **Summa Apologetica** ist ein neuer Beitrag zur Vertheidigung der Kirche, deren unfehlbaren Oberhauptes und ihres göttlichen Rechtes auf Selbständigkeit.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen

Heinrich VIII.
und die englischen Klöster.

Zur Beleuchtung der Geschichte ihrer Aufhebung.

Von **Franz Aidan Gasquet,** ord. S. B.

Aus dem Englischen von

P. Thomas Elsässer,

aus der Beuroner Benedictiner-Congregation.

Erster Band. gr. 8. (24 Bogen.) geh. M. 7.— = fl. 4.20.

Der zweite Band befindet sich unter der Presse.

Was diesem Werke in allen Kreisen Englands so einstimmige Anerkennung sicherte, beruht auf dem Umstand, dass der Autor ähnlich wie Joh. Janssen unverbrüchlich an der historischen Wahrheit festhält, jedem Theile seines Gegenstandes bis auf den Grund geht und die Resultate seiner Forschungen ohne Vorbehalt wiedergibt.

Soeben ist erschienen und durch den Commissions-Verlag **Heinrich Kirsch** in **Wien** (I., Singerstraße 7) zu beziehen:

Die Hymnen des Cistercienser-Breviers.

Uebersetzt und erklärt von **P. Alexander Lipp.**

8°. IX u. 370 S. Brosch. 2 fl. 50 kr.

Gewidmet zur Feier des 800. Geburtstages des hl. Bernard im nächsten Jahre.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I, Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek der katholischen Pädagogik.

Herausgegeben unter Mitwirkung von Geh. Rath Dr. **L. Kellner**, Domcapitular Dr. **Knecht** und Geistl. Rath Dr. **Hermann Rolfus** von **F. X. Kunz**, Director des luzern. Lehrerseminars in Hitzkirch.

III. Band: Ausgewählte Schriften von **Columban, Alkuin, Dodana, Jonas, Hrabanus Maurus, Notker Balbulus, Hugo von Sanct Victor und Peraldus.** Einleitung und Uebersetzung von P. **Gabriel Meier.** gr. 8°. (XII u. 345 S.) M. 3.50 = fl. 2.10 geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 5.30 = fl. 3.18.

Früher erschienen:

— **I. Band: Antoniano, Silvio, Cardinal, Die christliche Erziehung.** Dargestellt im Auftrage des hl. Karl Borromäus. Aus dem Italienischen übersetzt und mit der Biographie des Verfassers versehen von **F. X. Kunz.** gr. 8°. (XX u. 446 S.) M. 5.— = fl. 3.—; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 6.80 = fl. 4.08.

— **II. Band: Mapheus Vegius' Erziehungslehre.** Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von **K. A. Kopp.** — **Aeneas Silvius' Tractat über die Erziehung der Kinder,** gerichtet an Ladislaus, König von Ungarn und Böhmen. Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von **P. Galliker. Beide Werke in einem Bande.** gr. 8°. (XII u. 302 S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.80 = fl. 2.88.

Unsere Bibliothek wird eine Auswahl des Besten bringen, was die katholische Pädagogik der älteren und neueren Zeit in den verschiedenen Ländern geschaffen hat. Außer manchem schon mehr oder weniger Bekannten wird darin eine ganze Reihe bisher fast völlig unbeachteter und unbekannter Schriften Aufnahme finden, die an Wichtigkeit und Bedeutung manche andere übertreffen, welche in der pädagogischen Literatur schon längst einen ehrenvollen Platz einnehmen. Unsere Sammlung wird nicht nur das niedere, sondern auch das höhere Schulwesen, ebenso die Familienerziehung, die Kleinkinderschulen, die Taubstummen-Anstalten und ähnliche Institute berücksichtigen. Dieselbe erscheint in ganzen, für sich abgeschlossenen, einzeln käuflichen Bänden.

Dreher, Dr. Th., **Katholische Elementarkatechesen über die Sittenlehre.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (IV u. 125 S.) M. 1.20 = fl. —.72; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.45 = fl. —.87.

Früher ist erschienen:

— **Katholische Elementarkatechesen über die Gnadenmittel.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (IV u. 138 S.) M. 1.40 = 84 kr.; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.65 = fl. —.99.

Färber, W., Gebetbüchlein für die Schuljugend. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Sechsundzwanzigste Auflage.** 16°. (96 S.) 20 Pf = 12 kr.; geb. in Pappe mit bronziertem Umschlag 30 Pf. = 18 kr.; in Halbleinwand mit Goldtitel und gedrucktem Umschlag 35 Pf = 21 kr.

Kellers Exempelbücher 19. Band (Neu).

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen:

Vierhundertvierzig merkwürdige und seltene Todes-Arten. Wahrheitsgetreu erzählt von Dr. Josef Ant. Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg.

8. 30 Bogen. geh. M. 3.— = fl. 1.80.

Der vorliegende **19.** Band von Kellers Exempelbüchern bietet vortreffliches Material zu Predigten, um dem christlichen Volke an concreten Beispielen ergreifend zu zeigen, wie wir an keinem Orte und zu keiner Stunde sicher sind vor der Macht des unerbittlichen Todes.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schmidt, Dr. K., Die Confession der Kinder

nach den Landesrechten im deutschen Reiche. gr. 8°. (XII u. 550 S.) M. 8.— = fl. 4.80.

Das vorliegende Werk, welchem **ein Gutachten über §§ 1508 und 1658 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich** beigegeben ist, soll nach des Verfassers Absicht ein Wegweiser namentlich für **Eltern** und **Vormünder** sein, die in Streitigkeiten über die confessionelle Erziehung verwickelt werden, ferner für **Rechtsanwälte** und **sonstige Vertrauenspersonen**, die in solchen Streitfragen Rath ertheilen sollen, und für **Seelsorger**, die zu jenen Gesetzen und zu der Rechtsprechung Stellung zu nehmen haben. Auch für die zur Entscheidung berufenen **Gerichte** und **Verwaltungsbehörden** wird das Buch äußerst zweckdienlich sein, um bei jeder Streitfrage den Stand der Rechtsprechung leicht aufzufinden.

Dr. J. Schusters Handbuch zur Biblischen Geschichte. Für den Unterricht in Kirche und Schule, sowie zur Selbstbelehrung. Mit Karten, Plänen und vielen Holzschnitten. Neu bearbeitet von **Dr. J. B. Holzammer.** Fünfte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. bischöflichen Ordinariates zu Mainz.

Erster Halbband. Mit der Karte: „Palästina zur Zeit Jesu" aus dem „Bibel-Atlas von Dr. R. v. Rieß". gr. 8°. (LIV u. 526 S.) M. 4.— = fl. 2.40.

Diese neue Auflage erscheint in **vier Halbbänden** oder **zwei Bänden.** Der zweite Halbband (Schluss des „Alten Testaments") wird demnächst ausgegeben.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** sind soeben erschienen:

P. Agostino da Montefeltro, Predigten. Vier Bände. 8. geh. M. 8.25 = fl. 4.95.

Jeder Band ist mit Separat-Titel versehen und wird apart abgegeben.

I. Die Wahrheit M. 2.50 = fl. 1.50. — II. Die christliche Wahrheit M. 2.25 = fl. 1.35. — III. Katholische Wahrheiten M. 2 = fl. 1.20. — IV. Glaube und Liebe M. 1.50 = 90 Pf.

Bacuez, L., Seminar-Director v. St. Sulpice. **Das heilige Messopfer und der Priester.** 8. (26 Bogen) geh. M. 3.50 = fl. 2.10. Ein vortreffliches praktisches Werk, das in keiner Priester-Bibliothek fehlen sollte.

Besson, Monseigneur, Bischof, **Der Gottmensch.** Conferenzreden. Mit Vorrede von Dr. **J. B. Heinrich.** 8. geh. 3 M. = fl. 1.80.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hake, Dr. P., **Katholische Apologetik** für Gymnasial-Prima. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XII u. 221 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 2.85 = fl. 1.71.

Früher ist erschienen:

— **Handbuch der allgemeinen Religionswissenschaft. Für Studierende und Studierte.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zwei Theile. gr. 8°. (XVI u. 644 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 6.75 = fl. 4.05.

Erster Theil: **Die natürlichen Grundlagen der katholischen Religion und deren Gegensätze.** (VIII u. 216 S.) M. 2.— = fl. 1.20.

Zweiter Theil: **Die übernatürlichen Grundlagen der katholischen Religion und deren Gegensätze.** (VIII u. 428 S.) M. 4.— = fl. 2.40.

Malkmus, Dr. G. J., **Das katholische Kirchenjahr.** Für den katholischen Religions-Unterricht auf höheren Lehranstalten bearbeitet. Neu herausgegeben und verbessert von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite Auflage. 8°. (XII u. 89 S.) 60 Pf. = 36 kr.; geb. in Halbleinw. mit Goldtitel 85 Pf. = 51 kr.

Wedewer, Dr. H., **Lehrbuch** für den **katholischen Religions-Unterricht** in den **oberen Classen höherer Lehranstalten.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°.

Zweite Abtheilung: **Grundriss der Apologetik.** Zweite, neu bearbeitete Auflage. (X u 112 S.) M. 1.40 = fl. —.84; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.65 = fl. —.99.

Früher ist erschienen:

Erste Abtheilung: **Grundriss der Kirchengeschichte.** Dritte Auflage. Mit acht Abbildungen. (XVI, 128 u. XX S.) M. 1.50 = fl. —.90; gebd. M. 1.75 = fl. 1.05. (Die vierte Auflage ist im Druck.)

Dritte Abtheilung: **Grundriss der Glaubenslehre.** (XVI, 192 S. u. 45 S. Anhang.) M. 2.— = fl. 1.20; geb. M. 2.25 = fl. 1.35.

Heuse, Dr. Fr., **Die Versuchungen** und ihre Gegenmittel nach den Grundsätzen der Heiligen und der großen Geisteslehrer. **Zweite, vielfach verbesserte Auflage.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XVI u. 658 S.) M. 4.50 = fl. 2.70; geb. in Halbleder mit Rothschnitt M. 6.— = fl. 3.60.

Eine französische Uebersetzung dieses von der Kritik allseitig höchst anerkennend besprochenen Werkes ist in Vorbereitung.

Lehmkuhl, A., S. J., **Appendix** *ad I.—V. editionem* **Theologiae Moralis.** Exhibens additiones et mutationes in ed. II. usque ad VI. incl. factas. Cum approbatione Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. gr. 8°. (30 S.) 40 Pf. = 24 kr.

Schmid, P. B., O. S. B., **Grundlinien der Patrologie.** **Dritte, vermehrte Auflage.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. 8°. (XII u. 180 S.) M. 1.60 = fl. —.96; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.85 = fl. 1.11.

Jubiläums-Ausgabe.



Einladung zur Bestellung von

Alte und Neue Welt.

Illustriertes
Katholisches Familienblatt
zur
Unterhaltung u. Belehrung.

Monatlich 1 Heft von je 80 Quartseiten
à 50 Pfg. oder 60 Cts.

Verlag von Benziger & Co.
Einsiedeln (Schweiz) **Waldshut** (Baden).

25. Jahrgang. 1891.

Heft 1, 88 Seiten stark,

enthält über 20 Schriftwerke und über 40 Bilder, unter letztern: Madonna Sistina, reiches, farbiges Titelkunstblatt, zwei Extra-Kunstbeilagen u. s. w. u. s. w., und bringt u. a. an Schriftwerken:

Ambros, der Fuhrmann von Oberbühl. Romantische Dorfgeschichte von Paul Friedrich, ferner:

Zwei Ringe. Novelle von Freiin von Kannacher.

Afrika in neuestem Lichte, nach Stanleys letzter Reise, von Karl Finke.

Das Märchen von den drei Gürteln von Redeatis.

Rundschau in Wort und Bild u. s. w. u. s. w.

Im Verlage von **Anton Pustet** in **Salzburg** ist soeben erschienen und wird als hübsches

Geschenk

für Kinder von acht bis zwölf Jahren bestens empfohlen:

Das Kind vor dem Tabernakel.

Gebete u. Andachtsübungen zum täglichen Gebrauche für Schulkinder bei den Besuchungen des allerhlst. Sacramentes nebst einem Anhang der gewöhnlichen Gebete von

Josef Hofmaninger,
regul. Chorherr von St. Florian.

4. Auflage.

16°. 240 S. mit hübschem Titelbilde. Preis: einf. geb. mit Marmorschnitt 36 kr., 72 Pf.; mit Metallschnitt 40 kr., 80 Pf.; auch in besseren Einbänden vorräthig.

Die 4. Auflage dieses Kindergebetbüchleins, das aus dem Verlage von Ant. Haslinger in Linz in meinen Verlag übergegangen, zeigt am besten dessen Trefflichkeit und Güte. Handliches Format und guter Druck zeichnen dasselbe vortheilhaft aus u. wird es als Beigabe zu Prämienvertheilungen ꝛc. überall willkommen sein. Die Neuauflage präsentiert sich übrigens um so vortheilhafter, nachdem dieselbe textlich nahezu um die Hälfte vermehrt worden ist.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** ist soeben erschienen:

Evers, Gg. G., Martin Luther. Lebens- und Charakterbild von ihm selbst gezeichnet aus seinen eigenen Schriften und Correspondenzen. **Dreizehntes Heft:** Im Genuss der Früchte der Revolution und in der Arbeit zur Befestigung derselben. 8. (23 Bogen.) geh. M. 3.45 = fl. 2.07. Preis der Hefte I—XII (fünf Bände) M. 30.15 = fl. 18.09.

Das Schlussheft des ganzen sechsbändigen Werkes befindet sich unter der Presse und erscheint in einigen Monaten. **Jedem Abnehmer des Werkes können fehlende Hefte oder die Fortsetzung desselben durch alle Buchhandlungen ergänzt werden.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hausjakob, H., Die wahre Kirche Jesu Christi. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1887 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 98 S.) M. 1.50 = fl. —.90. Vor Kurzem wurde ausgegeben:

— **Jesus von Nazareth,** Gott in der Welt und im Sacramente. Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1890 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (IV u. 96 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

Hattler, Fr., S. J., Das Haus des Herzens Jesu. Illustriertes katholisches Volksbuch. Zweite Auflage. 4°. (VIII u. 258 S.) Geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 2.80 = fl. 1.68.

Weiß, Fr. A. M., O. Pr., Apologie des Christenthums vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheißung der Ordensobern. 8°.

Zweiter Band: **Humanität und Humanismus. 2. Auflage.** (XV, 988 u. 8 S.) M. 7.— = fl. 4.20; geb. in Halbfranz mit Goldtitel M. 8.80 = fl. 5.28. Früher ist erschienen:

Erster Band: **Der ganze Mensch.** Zweite Auflage. (XVI u. 844 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. M. 7.80 = fl. 4.68.

Dritter Band: **Natur und Uebernatur.** I. (XIII u. 926 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. M. 7.80 = fl. 4.68.

Vierter Band: **Natur und Uebernatur.** II. (XII u. 1040 S.) M. 8.— = fl. 4.80; geb M. 9.80 = fl. 5.88.

Fünfter Band (Schluss): **Die Vollkommenheit.** (XVI u. 777 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. M. 7.80 = fl. 4.68.

Band III und IV sind in zweiter Auflage in Vorbereitung.

Hammerstein, L. v., S. J., Erinnerungen eines alten Lutheraners. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. (XII u. 285 S.) M. 2.60 = fl. 1.56; geb. in Leinwand mit Goldtitel M. 3.50 = fl. 2.10.

Krier, J. B., Der Beruf. Vierundzwanzig Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Luxemburg. 12°. (VIII u. 355 S.) M. 2.— = fl. 1.20; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 2.80 = fl. 1.68.

Früher ist erschienen:

— **Die Höflichkeit.** Zwanzig Conferenzen, den Zöglingen des bischöfl. Convictes zu Luxemburg gehalten. Zweite Auflage. 12°. (VIII u. 200 S.) M. 1.20 = fl. —.72; geb. in Leinwand mit Goldtitel M. 1.70 = fl. 1.02.

— **Der Geist des Convictes.** Zwölf Conferenzen, den Zöglingen des bischöfl. Convictes zu Luxemburg gehalten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Luxemburg 12°. (VIII u. 120 S.) 80 Pf. = 48 kr.; eleg. geb. in Halbleinw. mit Rothschnitt M. 1.20 = fl. —.72.

Ringseis, Emilie, Der Königin Lied. Dichtung in drei Büchern: Magnificat. — Hosanna. — Kreuz und Halleluja.

Erstes Buch: Magnificat. 8°. (XVII u. 239 S.) M. 3.50 = fl. 2.10; geb. in Leinwand mit Goldpressung und Goldschnitt M. 5.— = fl. 3.—.

Für jedes christliche Haus.

Soeben ist erschienen:

Elfter Jahrgang.

Glücksrad-Kalender

für Zeit und Ewigkeit.

Reich illustriert. **1891**

Mit einem Titelbilde in feinem Farbendruck.

Quart-Format, 160 Seiten, mit belehrendem, unterhaltendem und humoristischem Text, zahlreichen Porträts, Ansichten ꝛc., einem praktischen geschäftlichen Theile, Adressen, Tabellen und Tarifen, in elegantem Umschlag, broschiert Preis **40 kr.** (mit Postversendung **45 kr.**)

Verlag der „St. Norbertus" Buch- und Kunstdruckerei in Wien, III., Seidlgasse 8.

Vorräthig in allen Buchhandlungen und Kalenderverschleißen.

Verlagsbuchhandlung „Styria" (kath. Pressverein) in Graz

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Aufstieg zum Berge Karmel oder **der Weg zur Vereinigung der Seele mit Gott.** Schriften des hl. Johannes vom Kreuz. Leichtfasslich für weitere Kreise bearbeitet von **P. Leodegar Stocker, O. S. B.**, Benedictiner der Beuroner Congregation. 12°. (XV, 575 S.) Preis brosch. fl. 1.30, in Leinwand geb. mit Rothschnitt fl. 1.80.

Teresien-Jahr oder **geistliche Lesungen zur Beförderung der christlichen Vollkommenheit für alle Tage des Jahres.** Entnommen den Schriften der hl. Teresia. Herausgegeben von Fr. Bruno a. H. Teresia, unbeschuhten Karmeliter der österr.-ung. Ordensprovinz. **Zweite Auflage** Mit Approbation. 12°. (IX, 451 S.) mit einem Stahlstich. Preis brosch. 1 fl., in Leinwand geb. mit Rothschnitt fl. 1.40.

Dieses Werkchen ist eine Blumenlese aus den Schriften der hl. Teresia, der großen Lehrerin des Gebetes und geistlichen Lebens, und wird darum allen jenen willkommen sein, die sich nicht sämmtliche Schriften der Heiligen anschaffen können. Der Stoff ist auf alle Tage des Jahres vertheilt.

Ankündigung.

Im Verlage der Buchdruckerei **Gotthard Ferrari** jun. in **Bozen** (Südtirol) erscheint binnen wenigen Tagen das I. und II. Heft von dem vom k. k. Finanz-Commissär **Dr. Josef Schranz** sehr sorgfältig, klar und genau, und mit besonderer Berücksichtigung der neuesten Bestimmungen verfassten

Commentar

über das in den im diesseitigen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wirksame, und am **1. Jänner 1891 pro V. Decennium** neuerdings in Anwendung kommende

Gebüren-Aequivalent

nebst **Dienstverleih- und Pauschal-Gebüren,** mit kurzen Belehrungen auch über andere Gebürenzweige.

Der Commentar enthält sämmtliche diesbezügliche Gesetze, Finanzministerial-Verordnungen und Verwaltungs-Gerichtshofs-Erkenntnisse mit Formularien und praktischen Belehrungen; und ist besonders für die äquivalentpflichtigen Parteien sehr zweckdienlich, ja nothwendig, als:

Gemeinden aller Art: General-, Gerichts-, Bezirks-, Haupt-, Cultus-, Pfarr-, Orts-Gemeinden.

Kirchen: Dom-, Kathedral- und deren Fabriken, Decanal-, Pfarr-, Curatie-, Expositurs-, Kaplanei-, selbständige Stifts- und Kloster-Kirchen, Bethäuser, Synagogen 2c.

Benefizien: I. Katholische Kirchen-Aemter: Erz- und bischöfliche Mensen, Kathedral-Dom-Capitel, Ordinariate, Chorherren-Collegien, Decanal-, Vicariats-, Pfarr-, Curatie-Expositurs, Kaplanei-Beneficial-Pfründen oder Beneficien II. Analoge Kategorien (als kirchliche oder Cultus-Aemter) der anderen Culte.

Landes-Fonde: Stiftungs-Fonde und Special-Stiftungen, Studien 2c. Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und Humanitäts-Stiftungen.

Communitäten: Abteien, Klöster, Conventе, Convicte, Knaben- und Priester-Seminarien, Säcular- und Regular-Collegien, der deutsche Ritter-Orden

Vereine aller Art mit genehmigten Statuten: Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, deren Mitgliedern kein Antheil am Stammvermögen zusteht.

Versicherungs-Gesellschaften: Sparcassen, Spar- und Vorschuß-Cassen, Spar- und Darlehens-Cassen.

Schul- und Erziehungs-Anstalten.

Bergwerks-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrts-Unternehmungen 2c.

Actien-Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil am Stammvermögen zusteht.

Das Werk (im Format des Reichsgesetz-Blattes) ist vollständig in zwölf Heften à zwei Druckbogen und kostet à Heft mit Franco-Zusendung **38** kr.

Subscriptions-, resp. Abonnements-Anmeldungen werden ehestens an obige Verlags-Druckerei erbeten und wolle denselben der Betrag von ö. W. **2** fl. anticipando franco beigefügt und **der Verfasser hievon mittels Correspondenzkarte in Kenntnis gesetzt werden.**

Dr. Josef Schranz,
k. k. Finanz-Commissär in Brixen (Südtirol).

Soeben erschien im Verlage der **Paulinus-Druckerei** in **Trier:**

Die Volksbeglücker. Eine Volkserzählung von **Athanas Wolf.** 64 S., Pr. 30 Pf = 18 Kr.

Das Broschürchen wird in Deutsch-Oesterreich großes Interesse erregen. Es behandelt den Altkatholicismus (die Secte der sog. „Knittelbrüder"), die Freimaurerei, die liberale Presse und das Geldprotzenthum in durchaus volksthümlicher Sprache.

In meinem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Leiden Jesu Christi
und die Sünde.
In sieben Fasten-Predigten
dargestellt von
Dr. Philipp Kohout,
Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums in Linz.

Mit bischöflicher Approbation.

gr. 8°. 145 Seiten Preis fl. —.90 = M. 1.80.

Die „Theol.-prakt. Quartalschrift" hat bereits im ersten Heft, Jahrg. 1890, auf diese hervorragende Erscheinung auf dem Gebiete der Predigt-Literatur hingewiesen, und bringt in dem vorliegenden Hefte pag. 160 eine ausführlichere Besprechung. Auch die Approbation und die bis jetzt vorliegende Kritik anderer Blätter spenden diesen Fasten-Predigten volles Lob.

Linz. **Ou. Haslinger.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hettinger, Dr. **Franz, Timotheus. Briefe an einen jungen Theologen.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XVI u. 549 S.) M. 4.— = fl. 2.40; fein gebd. in Halbfranz M. 5.80 = fl. 3.48.

König, Dr. **A., Handbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation der hochw. erzbischöflichen, bezw. bischöflichen Ordinariate von Breslau, Freiburg, Fulda, St. Gallen, Gurk, Hildesheim, Lavant, Leitmeritz, Münster, Olmütz, Prag, Sitten und Speier. Fünfte Auflage. 8°. (XVI u. 307 S.) M. 2.50 = fl. 1.50; gebd. in Halbleder M. 2.90 = fl. 1.74.

— **Ausgabe für Oesterreich.** (Mit österr. Orthographie.) 1 fl. 50 kr. ö. W. B.

Früher ist erschienen:

— **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und der hochw. erzbischöflichen, resp. bischöflichen Ordinariate von Breslau, Brixen, Brünn, Ermland, Fulda, St. Gallen, Hildesheim, Kulm, Lavant, Leitmeritz, Münster, Olmütz, Paderborn, Prag, Salzburg, Sitten, Speier, Trier und Wien.

Erster Cursus: **Allgemeine Glaubenslehre** oder **die Lehre von der göttlichen Offenbarung.** Vierte Auflage. Mit Karte: Die Reisen des Apostels Paulus. gr. 8. (XII u. 124 S.) M. 1.40 = fl. —.84.

Zweiter Cursus: **Die Geschichte der christlichen Kirche.** Fünfte Auflage. gr. 8. (X u. 140 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

Dritter Cursus: **Die besondere Glaubenslehre.** Dritte Auflage. gr. 8. (XI u. 128 S.) M. 1.80 = fl. 1.08.

Vierter Cursus: **Die Sittenlehre.** Vierte Auflage. gr. 8. (VIII u. 84 S.) M. 1.— = fl. —.60.

— Ausgabe für das Kaiserthum Oesterreich. (Mit österr. Orthographie.) 60 kr. ö. W. B.

Das ganze Werk vollständig in einem Bande M. 5.70 = fl. 3.42; gebd. in Halbleder mit Goldtitel M. 6.45 = fl. 3.87.

44. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1891. | II. Heft.

Seid einig, einig, einig!

Von P. Albert Maria Weiß, Ord. Praed.

Mit diesen Worten schloss der greise Domdecan Heinrich von Mainz, der Johannes aller deutschen Katholiken-Versammlungen, seine Rede auf dem schönen Tag von Koblenz. Damit hat er einen Wunsch ausgesprochen, den jeder Kenner unserer Lage für sehr zeitgemäß erklären wird. Wir haben keinen Grund, uns darüber zu entsetzen, dass die Verhältnisse eine derartige Mahnung so nothwendig machen, und unseren Gegnern steht kein Recht zu, sich in Tadel oder Spott über uns zu ergehen, dass wir zu einer solchen Veranlassung geben, wohl aber liegt uns die Pflicht ob, uns sagen zu lassen, dass wir mehr als je die Eintracht unter uns mit jedem Opfer fördern müssen.

1.

Niemand, welcher die Geschichte und den Menschen kennt, wird sich an der Erscheinung stoßen, dass gerade heute unter uns Katholiken so leicht Meinungsverschiedenheiten und Missheiligkeiten zutage treten. Wer uns darob verachtet, den betrachten wir gerade wie einen, welcher den Arbeiter wegen seiner Schwielen und seiner berußten Hand schief ansieht. Es ist sehr leicht, feingepflegte Hände zu haben, wenn man den ganzen Tag mit Handschuhen im Salon bei müßigem Getändel sitzt. Wer aber ernstlich arbeitet, dem bleiben die Spuren davon an seinen Fingern sitzen. Die weisen Hochpolitiker und die ästhetischen Weltverbesserer lassen keinen vor, der sich nicht in Hoftoilette oder in Galauniform anmeldet; jedoch ein vernünftiger Mann nimmt einen Krieger mit Ehrfurcht auf, der aus der Schlacht heimkehrt, auch wenn er mit Staub bedeckt ist und Risse und Wunden in Menge trägt. So wüssten wir schon auch, und besser vielleicht als die Welt,

dass Ruhe, Stille und bescheidenes Wesen die Zier der Christen bildet. Allein wir sind gerne bereit, es zu entschuldigen, wir sagen nicht es zu rechtfertigen, wenn einer, der stets im Kampfe steht, an seinem Charakter und seinem Benehmen etwas von der Aufregung merken lässt, welche sein unruhiges Handwerk in ihm hervorgerufen hat. Der feinst gebildete Mann wird im Tummel des Kriegsgewühles mitunter ein weniges von der Selbstbeherrschung vermissen lassen, die er sich sonst zur Pflicht gemacht hat. Und wenn der Krieg lange dauert, so wird seine Heftigkeit leicht zur bleibenden Eigenschaft, es sei denn, dass ihn ein Freund zur rechten Zeit aufmerksam macht.

In einer solchen Lage aber leben wir Katholiken nun schon seit langer Zeit. Nur die älteren unter uns wissen sich friedlicherer Zustände zu entsinnen. Wir beklagen uns nicht über den Kampf, zu dem wir gezwungen sind. Unser Herr und Führer hat uns ja von Anfang an erklärt, dass er nicht den Frieden, sondern das Schwert auf die Erde bringe (Matth. 10, 34.). Wir weisen nur darauf hin, um Schwächere vor Aergernis zu bewahren, wenn sie finden, dass die ewigen Kampfestage nicht ohne die ihnen eigene Einwirkung auf uns geblieben sind. Zwar sind diese so gut als die Tage der Krankheit Gottes Fügung, berechnet zum Heile derer, über welche sie verhängt werden. Aber wie der Mensch nun einmal ist, trifft leider meistentheils das Sprichwort zu, dass einer nicht leicht durch Krankheit besser wird. So geht es auch mit diesen endlosen Beunruhigungen von Außen und Aufregungen von Innen. Gott hat freilich nur unser Bestes im Sinne, wenn er uns nie Frieden gewährt, und gewiss wäre es unser Verderben, ließe er uns lange ungestörter Ruhe genießen. Wären wir, wie wir als Christen sein sollten, — wir reden nicht von Heiligen — so würden wir aus allen diesen Prüfungen geläutert wie reines Gold hervorgehen, und zuletzt werden wir es auch hoffentlich in der That trotz all unserer Unvollkommenheit, dank der Gnade Gottes, die ihre liebevollen Absichten von uns nicht vereiteln lässt. Nun aber sind wir eben auch Menschen und zwar recht armselige Menschen, und darum braucht sich niemand zu wundern, dass dieser Läuterungsprocess nicht ohne Schwierigkeiten verläuft. Gerade sie zeigen ja, was alles auszuglühen ist, und eben, dass sie auftreten beweist, dass das von Gott eingeleitete Verfahren seine Wirkung auszuüben beginnt. Auch das Holz sprüht und windet sich, wenn ihm

die Flamme naht, und das Wasser zischt und das Eisen bäumt sich. Aber so muss es kommen, soll der Zweck erreicht werden. Wer wird sich also daran stoßen, dass die Prüfungen, die Gott innerlich oder äußerlich über uns verhängt, eine Umwälzung in uns hervorrufen, die oft den Eindruck macht, als seien alle Kräfte des Bösen in uns entfesselt? Freilich müssen sie los werden, freilich müssen sie sich bäumen vor der stärkeren Macht, die über sie kommt, sollen sie anders endlich ausgetrieben werden. Damit wird ihr Hervortreten ebenso wenig gebilligt als ihr Dasein, aber wir sehen daraus, dass wir darüber nicht muthlos werden noch uns daran stoßen dürfen, sondern dass wir alles daran setzen müssen, um den von Gott begonnenen Vorgang unserer Reinigung durch eigene Mitwirkung zum beabsichtigten Ziele zu führen.

Wenn dem so ist, dann ist es nicht so schwer begreiflich, dass unter den Katholiken heute manche Erscheinungen auftreten, gegen welche immer wieder ernstlich gemahnt werden muss. Zu diesen gehört insbesondere der oben angedeutete Hang, auf Meinungsverschiedenheiten übergroßes Gewicht zu legen und so Missheiligkeiten hervorzurufen. Man kann das bedauern, man muss davor warnen, aber man braucht es nicht rigoristisch zu verdammen, nicht pessimistisch zu verwünschen, nicht schadenfroh zu beklatschen. Es ist ein Fehler, der zum Vorschein kommt, darüber besteht kein Zweifel, indes es ist ein menschlicher Fehler, der unter ähnlichen Umständen allüberall sich kundgibt. Gewiss haben die Einwohner von Karthago, von Numantia, von Jerusalem sich heldenmüthig gegen die Römer gewehrt, gewiss haben sie mit bewunderungswürdiger Festigkeit gegen den Feind zusammengehalten. Dennoch haben die furchtbaren Kämpfe, als sie zu lang dauerten, auch unter sie den Keim zu Zerwürfnissen geschleudert. Wir rechnen ihnen das nicht so hoch an, denn wir begreifen, dass die übermäßige Anspannung und Aufzehrung aller Kräfte solches mit sich brachte, und dass sie nicht Menschen gewesen sein müssten, wenn sie nicht die Folgen so übermenschlicher Anstrengung an sich erfahren hätten. Gerade deshalb bewundern wir ihre Ausdauer nur umsomehr. Nun dann haben wir aber auch kein Recht, die gleiche Erscheinung in unserer Mitte allzustrenge zu verurtheilen. Wenn der Kampf jahraus, jahrein fortdauert, wenn kein Friedensvertrag gehalten wird, wenn nach erfochtenem Siege immer wieder neue Feinde aufstehen, wenn

jede Schonung als Feigheit und Schwäche, jeder Erweis von Ernst als Uebermuth und Grausamkeit, jedes Zeichen von Versöhnlichkeit als Aufforderung zur Vernichtung betrachtet wird, was Wunder, dass auch die Besten in solcher Lage der menschlichen Schwäche ihren Zoll zahlen, dass sie der Ungeduld, der Reizbarkeit, der Empfindlichkeit erliegen, dass sie die Schuld der ewigen Misserfolge auf die Nachlässigkeit oder das Ungeschick der Mitkämpfer schieben, dass sie im guten Glauben, der gefährdeten heiligen Sache so besser zu nützen, ihre eigenen Ansichten übermäßig betonen, und sich mit ihrer Person ungeeignet hervordrängen? Man mag es also noch so sehr beklagen, und man kann es in der That nicht genug beklagen, dass gerade in den gefahrvollsten Zeiten so gerne Spaltungen und innere Verwirrungen in unseren Reihen ausbrechen, aber man muss gestehen, dass dieses eine leicht begreifliche Erscheinung ist, so lange die Christen eben auch noch Menschen sind, das heißt so lange sie die Schwachheiten, die sie von Adam her geerbt haben, noch nicht vollkommen nach dem Vorbilde und dem Gesetze Christi überwunden haben.

Ferne sei es also von uns, über solche Erscheinungen zu verzagen. Verzweifle deshalb niemand an dem Erfolge unserer Sache, verwerfe keiner die, an welchen er derlei Fehler erblickt, lasse jeder die Frage: Aber wie soll Christus mit solchen Menschen seine Absichten durchführen? Wenn er einmal den Plan gefasst hat, sie in Menschenhände zu legen, so wusste er auch, dass er mit solchen Hindernissen zu rechnen habe: er kannte uns ja von Ewigkeit. Stärken wir lieber unseren Glauben und unser Vertrauen auf seine Macht. Gerade darin zeigt sich Gottes Kraft und die Größe der Kirche. Hätten sie Menschen erbaut, sie wäre längst zugrunde gegangen und das am gewissesten durch jene, deren Händen ihre Interessen anvertraut sind. So aber erweist sich Gott durch nichts deutlicher in ihr wirksam als dadurch, dass er seine Werkzeuge aus der Mitte fehlender und irrender Menschen nimmt, und durch sie seine Gedanken unkennbar und doch unverkennbar, sanft und zugleich unwiderstehlich verwirklichet.

2.

Damit soll nun aber sicherlich keinem der menschlichen Fehler das Wort geredet sein, am allerwenigsten dem, von welchem wir hier handeln. Wir erklären sein Entstehen, aber wir rechtfertigen

ihn nicht. Im Gegentheil verleiht uns eben die Wahrnehmung, dass er so leicht auftritt, ein Recht, um so entschiedener vor ihm zu warnen. Gibt es doch kaum unter den öffentlich wahrnehmbaren Fehlern einen, der uns Christen übler ansteht und uns und unserer Sache leichter Schaden bringt. In Frieden hat uns Gott berufen (1. Cor. 7, 15.). Wenn jemand glaubt, Streit erregen zu sollen, der wisse, dass die Kirche Gottes solche Gewohnheit nicht hat (1. Cor. 11, 16.). Herrscht also Eifersucht und Streit unter uns, dann erweisen wir uns als fleischlich und wandeln nach menschlicher Weise (1. Cor. 3, 3.), aber nicht als Glieder der heiligen Kirche Gottes. Was aber hat dann Christus erreicht und was muss er sich unserthalben von seinen Feinden nachsagen lassen? Um euretwillen, sagt der Apostel, wird der Name Gottes unter den Ungläubigen gelästert (Röm. 2, 26.). Beim Anblick solcher Uneinigkeit wächst ihnen die Hoffnung, die Pflanzung Gottes endlich doch vernichten zu können, so dass sie ausrufen: Nur los darauf! Zerstöret sie, zerstöret sie bis auf den Grund (Ps. 136, 7.).

Nun allerdings, wir wissen, dass ihnen dies nie gelingen wird. Aber es ist traurig genug, dass wir auf solche Weise die Kirche vielen unnöthigen Stürmen aussetzen, indem wir durch unser Benehmen in ihren Feinden Muth zu immer erneutem Vernichtungskampfe erwecken. Es ist eine große Schande für uns, wenn unser Kriegs- und Feldherr, der uns die Vertheidigung seiner Burg anvertraut hat, nicht bloß selber dafür sorgen muss, dass sie ihm nicht verloren gehe, sondern wenn er sich an seinen eigenen Kriegern nicht geringere Last auferlegt hat als er an seinen Feinden ohnehin zu überwinden hat. Und es ist immerhin ein großer Schaden für das Reich Gottes auf Erden. Denn dass trotz aller Allmacht Gottes die Erfüllung seiner Heilsabsichten, wenn auch nicht verhindert, so doch verzögert werden muss, können wir uns nicht verhehlen. Es ist fürwahr ein furchtbar ernster Gedanke, dass Gott die Verwirklichung seiner Pläne in die Hände der Menschen gelegt hat, dass er das Heil des einen durch den andern wirkt, beinahe möchte man sagen, von einem andern abhängig macht. Wie ganz anders stünde vielleicht sein Reich inmitten der Welt da, wie lange wäre möglicherweise der Kampf zwischen Licht und Finsternis bereits durch den Sieg des Lichtes entschieden, wie vollkommen das Verlangen der Heiligen nach dem Gerichte

erfüllt und die Welt in die Ruhe Gottes eingegangen, wenn wir, die Diener Gottes, allezeit unsere hohe Pflicht getreu erfüllt hätten! Ihr seht, sagt ein alter Schriftsteller,[1]) dass um unsertwillen das Verlangen der Heiligen hingehalten wird (Offenb. 6, 9. 10.). Indem wir die Erfüllung verzögern, bleibt ihr Blut ungerächt. Aber das geschieht um unserer Nachlässigkeit willen, weil wir nicht thun, was uns obliegt. Würden wir das Unsrige thun, so wäre die Zahl ihrer Mitdiener, auf die es ankommt, bereits voll. Mit anderen Worten: Würden wir Christen alle einträchtig und kräftig an der Vertheidigung und dem Ausbau des Reiches Gottes arbeiten, so würde der Abschluss des göttlichen Heilsplanes viel rascher zustande kommen.

Darnach begreifen wir, welchen Schaden diese Uneinigkeit unter den Christen anrichtet. Indes wir die Vollendung des himmlischen Jerusalems verzögern, verschaffen wir den Feinden Zeit und Freiheit, das irdische Jerusalem immer wieder zu verwüsten, die Absichten Gottes zu durchkreuzen und seinem Dienste unermesslichen Abbruch zu thun. Indem wir uns gegen einander, Brüder gegen Brüder, richten, machen wir es uns oft selber unmöglich, die Wahrheit klar zu erkennen, und verlieren wir viel kostbare Zeit, in der wir die Wahrheit längst ins Werk hätten umsetzen können. Das ist eine der traurigsten Folgen unserer Zwistigkeiten. Wie oft streiten wir um Worte und kommen darob nicht zur Sache! Wie nahe stehen wir uns manchmal mit unseren Anschauungen! Es brauchte nur, dass wir sie ruhig miteinander verglichen, und die Einigkeit wäre hergestellt. So aber bekämpfen wir einer den andern, und entfernen uns dadurch täglich weiter von der gemeinsamen Mitte oder hindern uns wenigstens, der vollen Wahrheit näher zu kommen. Wie klein sind meistens die Dinge, auf die wir das höchste Gewicht legen, und doch welch großes Hindernis sind sie uns, an wichtigere Dinge zu denken!

Die Geschichte der katholischen Literatur, um nur auf diese hinzuweisen, bietet vielfache Beispiele für das Gesagte. Wer heute in einer Bibliothek die Werke mustert, welche das 17. und 18. Jahrhundert dort aufgespeichert hat, wird von Erstaunen und von Bedauern zugleich durchdrungen werden. Es ist kaum zu sagen, welcher Scharfsinn und welcher Fleiß aus ihnen spricht. Hat doch die Theologie selten so viele bedeutende Männer und so viele gewaltige Werke zu

[1]) Augustin. Append. Sermo 221, 4.

gleicher Zeit aufzuweisen. Leider ist all diese Mühe und Zeit fast ganz auf Streitfragen verwendet worden, welche die Katholiken unter sich selber austragen zu sollen vermeinten. Das Dogma stellen die Lehrer von damals nicht selten nur so im Vorübergehen dar oder sprechen davon ganz kurz in der Einleitung als von Dingen, die sie als bekannt voraussetzen, um möglichst schnell auf das zu kommen, was ihnen die Hauptsache ist, die Erörterung strittiger Fragen. Immer und immer wieder werden diese abgehandelt. Die Schriftsteller, welche über sie hinaus noch an weiteres denken, bilden eine verhältnismäßige Minderheit; viele erlahmen oder sterben, bis sie mit jenen fertig werden. Inzwischen haben die gefährlichsten Feinde, welche sich gegen katholisches Leben und christliches Denken jemals erhoben, Jansenismus und Freigeisterei, fast ungestörte Muße, alle Begeisterung für Christus und seine Kirche zu ersticken und den Glauben aus den Herzen zu reißen. Hätte sich all die Kraft und Mühe, die sich nach innen verzehrte, gemeinsam gegen sie gewandt, vielleicht wäre das Unheil nicht so groß geworden.

3.

So darf es heute nicht wieder werden. Es liegt ein Zug hiezu in der Luft, wie man sich auszudrücken pflegt. Sowohl die theologische Wissenschaft als die Beschäftigung mit den großen Fragen des öffentlichen Lebens führt auch unser Geschlecht leicht zur Nachahmung der eben ins Auge gefaßten Beispiele. Den Grund haben wir oben erörtert. Es mag gut sein, daß wir ihn uns ins Gedächtnis zurückrufen, damit wir uns desto sorgfältiger hüten, dieser Versuchung zu unterliegen. Denn wahrhaftig, wenn es je eine Zeit gab, wo es unnöthig, ja verderblich war, daß wir uns selber befehden, so ist es die Gegenwart. Auf hundert Feinde trifft kaum ein einziger Vertheidiger. In dicht geschlossenen Reihen ziehen sie gegen uns heran. Alles, was Einfluß und Macht, was Reichthum und Bildungsmittel an Gewicht verleihen kann, ist ihnen zur Verfügung gestellt. Das kleine Häuflein Gedeons hat gegen dieses Heer außer der Wahrheit und der Gnade des heiligen Geistes nichts als die Einigkeit. Wie müßten wir uns selber vorkommen, was müßten unsere Feinde von uns denken, mit welchen Augen, mit welchem Herzen müßte uns Gott betrachten, wenn wir diese unsere mächtige Waffe, die reiche Quelle unserer Kraft preisgeben wollten!

Doch nein, dafür soll Alles gut sein! Diesen Triumph sollen unsere Feinde, diesen Schmerz soll unser Herr nicht erleben! Das heilige Vermächtnis der Einigkeit und Liebe, das er uns beim Scheiden hinterlassen hat, wollen wir hochhalten, so lange wir leben. Mögen die einen diesen, die anderen jenen Weg gehen, auf jeden Fall soll uns alle der wahre christliche Geist der Achtung, der Schonung, der Duldung verbinden. Was fragen wir darnach, ob andere mehr Erfolg und Anerkennung genießen? So lange sie mit Christus und seiner Kirche verbunden sind, so lange soll sie keine Macht von unserem Herzen reißen. Was die Kirche duldet, das dulden wir auch. Was uns einiget, für das sterben wir, was uns trennt, das übersehen wir in Liebe. Wenn nur Christus verkündigt wird, sei es selbst zum Vorwand, sei es in That und Wahrheit, so freuen wir uns darüber (Phil. 1, 18.). Dieses Wort des Apostels: „dum omni modo Christus annuntietur“ ist unser Losungswort und soll es bleiben, für immerdar. In diesem Sinne, als Glieder eines Leibes, dessen Haupt der eine Christus, dessen Herz der heilige Geist, der Geist der Liebe ist, betrachten wir alles, was einer unserer Mitbrüder thut, als hätten es wir gethan, und leiden alles, was ein anderer duldet, Beschämung, Misslingen, Prüfung, als wäre es uns selber geschehen, wie wir das auch täglich im Breviergebete betheuern: particeps ego sum omnium timentium te, et custodientium mandata tua (Psalm 118, 63.).

Ja, darum sollen wir beten! Wenn alle gute Gabe von oben herab kommt, vom Vater des Lichtes, so muss auch eine der Gott gefälligsten Gaben, die Einigkeit und Liebe, im heißen Gebete von Gott erbeten werden. Es ist wahrhaftig der Mühe wert, dass wir diese hohe edle Gebetsmeinung oftmals selber erwecken und dass wir auch andere dafür begeistern. Beten wir ohne Unterlass, es möge jede alte und neue Streitigkeit verschwinden, es möge der Gott der Geduld und des Trostes uns allen verleihen, untereinander im Einklang mit Jesus Christus einträchtig zu leben, so dass wir nicht bloß eines Sinnes, sondern auch eines Mundes Gott, den Vater unseres Herrn Jesu Christi preisen (Röm. 15, 5. 6). Zu diesem Zwecke empfiehlt sich folgendes schöne Gebet.[1])

[1]) In hübscher Ausstattung bei Pöllath in Schrobenhausen erschienen (no. 102)

O Herr Jesu Christe, der Du vor deinem Leiden zu deinem himmlischen Vater gebetet hast, dass alle, die an Dich glauben, stets eins seien, wie Du mit dem Vater eins bist: siehe wohlgefällig auf das Gebet, das wir nach deinem göttlichen Beispiele für die Herstellung der Einheit unter allen Bekennern deines heiligen Namens verrichten.

Verleihe uns, o Herr, dass wir alle mit einem Munde und einem Herzen verherrlichen und preisen deinen glorwürdigen und erhabenen Namen, sowie den des Vaters und des heiligen Geistes, jetzt und immerdar in alle Ewigkeit. Darum bitten wir Dich, o Herr Jesu Christe durch den Reichthum deiner unschätzbaren Verdienste. Amen.

Das Börsenspiel
vom Standpunkte der christlichen Moral betrachtet.

Von Professor Dr. Anton Kurz in Leitmeritz.

Es lässt sich wohl nicht in Abrede stellen, dass das Börsenspiel in den Tagen der Gegenwart eine gewaltige Ausdehnung gewonnen habe und auf die sittlichen und materiellen Interessen sehr vieler Menschen einen Einfluss ausübe, der nichts weniger als heilsam und förderlich genannt werden kann. Wird ja nach dem bezeichnenden Worte des preußischen Ministers Maybach die „Börse" treffend „Giftbaum" in der Wirtschaft eines Volkes genannt, und ist sie hauptsächlich für den bestehenden Classenhass unter den verschiedenen Volksschichten verantwortlich zu machen. Wie viele Existenzen werden an der Börse gemordet, nur erfährt die große Welt davon gar wenig, da die betreffenden Börsenkreise mit dem Aufgebote aller Kräfte die meisten Streitigkeiten selbst beilegen und für das Todtschweigen aufregender und compromittierender Begebenheiten sorgen.

Was versteht man unter Börse und Börsenspiel? Es sei gestattet, bevor wir die Grundsätze der christlichen Moral anwenden, etwas weiter auszugreifen.

Banken sind volkswirtschaftliche Einrichtungen, welche die allseitige Pflege des Capitals in der Form des Geldes und des Credites bezwecken. Sie haben ihren Namen von der Wechsel- oder Zahlbank des Bankiers. „Bankbruch" deutete auf den im Mittelalter bestehenden Gebrauch hin, dem Bankier bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit die Zahlbank zu zerbrechen. In wenig entwickelter Form finden wir bereits im Alterthum die Banken, sicher aber begegnen wir diesen volkswirtschaftlichen Einrichtungen überall dort, wo die Völker eine

gewisse Stufe der Cultur einnehmen. Kann auch das Jahr ihrer Entstehung nicht mit Sicherheit angegeben werden, so ist doch so viel gewiss, dass dieses Institut nothwendig damals ins Leben treten musste, als die Volksarbeit sich theilte, und der einzelne Mann nicht mehr imstande war, selbst sein Capital in der fruchtbringendsten Weise anzulegen oder zu verwerten, sondern damit andere betrauen musste, die gewerbsmäßig, mit Gewinn für sich, Anderen das Capital verwalteten und möglichst zu vermehren strebten. Daraus ergibt sich, dass die Bank in dem wirtschaftlichen Leben der Völker eine natürliche und nothwendige Stellung einnahm. Als älteste, staatlich privilegierte, Bank gilt die im Jahre 1587 begründete venetianische Bank „Banco di Rialto", welche im Jahre 1797 aufgehoben wurde. In Deutschland wurde die erste Bank 1619 in Hamburg gegründet, die 1875 nach der Errichtung der deutschen Bank sich auflöste. Die größte und für den Weltverkehr wichtigste Bank ist die englische Bank. Wie die Banken aus dem Geldgeschäfte hervorgegangen sind, so haben sie sich auch mit ihm weiter entwickelt. Dem einfachen Geldwechslergeschäfte schloss sich frühzeitig das Lombard- und Depositengeschäft an. Aus letzterem gieng bald das Contocorrent- und Girogeschäft hervor. Als dann durch die Geldwechsler die Ersatzmittel des Metallgeldes, der Wechsel und die Anweisungen ins Leben traten, nahmen sich die Banken derselben in Discont-, Domicil- und Creditgeschäften an und vermehrten selbst die Creditpapiere und die Banknoten. Dadurch war aber die Gefahr in Aussicht, dass das flüssige Capital von den industriellen und commerziellen Großunternehmungen gänzlich aufgesogen werde, das Kleingewerbe und die Landwirtschaft dagegen Mangel litte. Um dieser Gefahr vorzubeugen, wurden sogenannte Hypothekenbanken gegründet, welche der Landwirtschaft, dem Handwerke und Kleingewerbe förderlich sein sollten. Nach der Ausdehnung der Passivgeschäfte muss sich die der Activgeschäfte richten. Activgeschäfte sind solche, bei denen die Bank Credit an ihre Kunden gewährt; Passivgeschäfte dagegen solche, bei denen die Bank Credit erhält. Die Bank darf daher keine größeren Verpflichtungen übernehmen, als sie selbst eingegangen ist. Ihre Ausleihfristen müssen stets kürzer sein als die Kündigungsfristen, welche sie ihren Gläubigern gegenüber einzuhalten hat. —

Man unterscheidet je nach Rücksicht auf das Geschäft oder den Eigenthümer verschiedene Banken, z. B. Geldwechsel-, Lombard-, Depositen-, Credit-Banken, Staats-, Actien-, Genossenschafts-Banken u. s. w. Bei allen Banken handelt man gewisse Effecten. Darunter versteht man alle Papiere, durch welche ein Geldeswert dargestellt wird, z. B. Papiergeld, Pfandscheine, Wechsel u. s. w.; im engeren Sinne aber sind Effecten nur solche Wertpapiere, welche dem Inhaber einen Ertrag bringen. Dadurch, dass die Capitalisten sich fortwährend

dieser Effecten im weiteren Sinne entäußern wollen, um jene, d. i. Effecten im engeren Sinne zu erwerben, in der Voraussetzung, dadurch besseren Gewinn zu erzielen, durch ein dauerndes Aufeinanderwirken von Angebot und Nachfrage in bestimmten Wertpapieren, welches von den Banken ausgeglichen und zugleich unterhalten wird, wurden die Effecten zur Ware und entwickelt sich das Effectengeschäft.

Der marktmäßige Handel mit Effecten geschieht nun hauptsächlich auf der **Börse**, d. i. einem meist monumentalen Baue einer Hauptstadt, zu dem der Zutritt behufs Theilnahme an den Geschäften vielfach durch die sogenannte Börsenordnung beschränkt wird. Durch diese Börsenordnung wird der Verkehr, sowie die Art der Geschäftsführung geregelt. — Das börsenmäßige Geschäft erstreckt sich auf den Handel mit Gold und Silber, Banknoten, Wechseln, Fonds, Actien, Ware und besonders Producte, so dass man demnach verschiedene Arten von Börsen unterscheidet. Man will aus dem schnellen Umsatze, aus dem ununterbrochenen Umlaufe des flüssigen Capitals Gewinn ziehen und legt es in sogenannten börsenmäßigen Papieren an, die man schnell wieder zu Geld machen kann. Die fortwährenden Cursschwankungen haben einen gewissen Reiz; man wechselt häufig den Besitz, greift zur Speculation. In dem Börsengeschäft sind zwei Richtungen vertreten: die eine sucht zu dem niedrigsten Curse zu kaufen, die andere ist bestrebt, zu möglich höchstem Curse zu verkaufen. Kauft jemand in der Erwartung, dass die Curse steigen und auch bei hohem Curse die Effecten noch Käufer finden, so nennt man das à la hausse speculieren, und diese Art Speculation heißt *Hausse*. Enthält man sich des Kaufs in der Hoffnung, dass die Curse zurückgehen werden, so nennt man das à la baisse speculieren, und diese Art der Speculation wird die *Baisse* genannt. Der gewöhnliche Warenmarkt unterscheidet sich von dem Börsenmarkte dadurch, dass auf dem ersteren Vorrath und Bedarf der Ware zutage tritt, und ein Ausgleich zwischen beiden nach dem natürlichen Kräfteverhältnis stattfindet, was bei der Börse nicht der Fall ist. Hier kann nämlich Anfrage und Angebot künstlich hervorgerufen und gesteigert werden, und darauf gründet sich die eigentliche Börsenspeculation. Der Umsatz geschieht nicht nach dem natürlichen Stärkeverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, zwischen Käufer und Verkäufer; gar oft werden erst die sogenannten *Börsenmanöver* aufgeführt. Will nämlich der Curs nicht in der gewünschten Weise ohne Zuthun der Speculation sich entwickeln, dann werden künstliche Mittel zuhilfe genommen, um ihn auf die gewünschte Höhe zu bringen. Die Speculanten vereinigen sich, bringen mitunter sogar sehr empfindliche Opfer, wenn sie nur hoffen dürfen, später einen umso reichlicheren Gewinn zu erlangen, und sind unerschöpflich in der Auffindung von Mitteln, wodurch der Curs, welchen sie wünschen, erreicht wird. Erfindungen

von politischen, wirtschaftlichen Nachrichten, welche scheinbar von ganz Fernstehenden kommen, aber von langer Hand her vorbereitet sind, Anstellungen Dritter, die in ihrem Sinne und Auftrage die Börsenkreise, oder jene Kreise, aus denen die Opferlämmer genommen werden sollen, bearbeiten; das sind die Börsenmanöver, auch Börsenkniffe genannt. —

Die Börsengeschäfte sind berechtigt, soweit sie dazu dienen, Capitalien entweder fest anzulegen, oder selbe für wirtschaftliche, solide Unternehmungen heranzuziehen. Namentlich kann eine gesunde Warenbörse die wirtschaftliche Zukunft eines Volkes sicherstellen und drohendem Mangel vorbeugen. Diese Geschäfte gereichen aber dem Gemeinwohle zum ärgsten Schaden, wenn sie von einzelnen großen Capitalisten nur um des eigenen Gewinnes willen gemacht werden, nur in sogenannter Curstreiberei bestehen.[1])

Was ist nun vom sogenannten **Börsenspiel** zu halten? Die Antwort wird sich ergeben, wenn wir die über den Erwerb und die sittliche Behandlung des Eigenthums geltenden Grundsätze der christlichen Moral darauf anwenden.

„Spiel" im eigentlichen Sinne des Wortes ist eine Handlung mit dem inneren Zwecke der Erholung und des „Sich-Vergnügens." Dieser Zweck kann auf die mannigfachste Art erreicht werden; ich kann mit einem andern spielen; ich kann mit ihm auch um Geld spielen. In diesem Falle tritt zum Spiele ein Contract über Gewinn und Verlust, und dann wird „Spiel" definiert als Contract, wodurch die Spielenden sich verpflichten, dem Sieger einen bestimmten Preis, einen Geldbetrag oder Geldeswert zu zahlen. Der innere Zweck des Spieles, dass es nämlich zum Vergnügen erlaubter Erholung geschehe, darf jedoch nie verletzt werden, soll es noch als erlaubt gelten. Man unterscheidet in dieser Beziehung ein ludus industrialis, dessen Erfolg von einer gewissen Geschicklichkeit, Schnelligkeit oder Kunstfertigkeit abhängt; ludus aleatorius, Würfelspiel, das vom Zufalle beinahe allein bedingt ist, und ludus mixtus, wo Glück und Geschicklichkeit zum Erfolge sich verbinden, wie dies z. B. meist bei den verschiedenen Kartenspielen der Fall zu sein pflegt. Der Hauptzweck des Spieles muss Erholung, Unterhaltung sein, durchaus nicht der Gewinn allein. Darum darf die ausgesetzte Summe nicht größer sein, als eben hinreicht, dem Spiele einen gewissen Reiz zu verleihen. Die Spielenden müssen zudem das freie Verfügungsrecht über ihre Einsätze haben und dürfen hiefür durchaus nicht Gelder verwenden, welche sie anderweitig benöthigen, um z. B. ihre Schulden zu bezahlen, Almosen zu spenden, oder Gelder, die zur Ernährung und Erhaltung der Familie dienen sollen. Selbstverständlich darf

[1]) Vgl. Dr. E. Gleisberg, Katechismus des Bankwesens, Leipzig 1890. S. 51. ss.

bei dem Spiele keinerlei Betrug obwalten, muss jeder Spielende eine gewisse Hoffnung haben, zu gewinnen, und in Bezug auf die Gefahr des Verlierens eine gewisse Gleichheit bestehen. Damit verträgt es sich aber ganz wohl, dass einer der Mitspielenden eine größere Geschicklichkeit im Spiele entfaltet und deshalb öfter gewinnt, wenn nur die Mitspielenden seine Gewandtheit im Spiele kannten und trotzdem sich nicht abhalten ließen, mit ihm zu spielen.

„Börsenspiel" nun ist wohl nur im uneigentlichen Sinne „Spiel," da der eigentliche Zweck des Spieles, das „Sich-Vergnügen" beinahe immer ausgeschlossen ist. Das Börsenspiel gleicht dem Wettspiel der Lotterie mit dem Unterschiede, dass der Gegenpart keine Unternehmungsgesellschaft ist, an die man sich eventuell halten kann. Die Speculation legt sich die Umstände und Verhältnisse zurecht, bildet daraus Schlüsse, kauft und verkauft, um möglichst hohen Gewinn zu erzielen. Incrementum und decrementum hängen von dem Laufe der Dinge, der Abwickelung der Verhältnisse ab, die nicht immer, namentlich von den Kleinspeculanten, beeinflusst werden können. Man riskiert den Einsatz, ohne die vis-à-vis Gewinner oder Verlierer zu kennen.

Ist nun das Börsenspiel sittlich zulässig?

Wollte jemand mit einem kleinen Theile seines Vermögens sich an dem einen oder anderen Börsengeschäfte wettspielartig betheiligen, wenn auch in der Absicht, einen kleinen Gewinn zu erzielen, doch aber mehr des „Spasses" halber, und vielleicht auch deshalb, um die Einrichtungen der Börse und die Vorgänge an derselben aus eigener Anschauung besser kennen zu lernen, so könnte von Seiten des Sittengesetzes dies wohl noch als statthaft gelten. Der Gelderwerb bildet in diesem Falle nicht das Hauptmotiv dieses vorübergehenden Börsenbesuches. Indessen dürfte doch auch dieses „sittlich statthaft" noch eine gewisse Einschränkung erfahren müssen. Gesetzt nämlich, es gehe jemand, der in gut situierten Vermögensverhältnissen sich befindet, auch durch etwaige dringende Berufsgeschäfte nicht anderweitig pflichtmäßig in Anspruch genommen ist, daher frei über Geld und Zeit verfügen kann, öfter auf die Börse, er spiele dort nur zu seinem Vergnügen, mache mitunter kleine Gewinne, sehe die Versuche seiner kleinen Speculationen dann und wann in überraschender Weise gelingen, höre von allen Seiten sein glänzendes Combinationstalent bewundern und sich zur Ausdauer ermuntern; wird dann nicht unmerklich und allmählich eine gewisse Spiellust erwachen, die, immer mehr erstarkend, in kurzer Zeit zur Spielsucht wird, welche ihn, sozusagen, täglich zur bestimmten Stunde mit unwiderstehlicher Gewalt in das Börsengebäude ziehen wird? Und wie leicht wird in einem solchen Falle das „Sich-Vergnügen" in den Hintergrund treten, und die Sucht nach Gewinn mit allen ihren verderblichen Folgen das

bestimmende Motiv bilden! Aus kleinen unscheinbaren Anfängen, aus einem unansehnlichen Funken kann allmählich ein lodernder Brand entstehen, der seinen eigenen Besitz, sowie das Eigenthum anderer unrettbar verzehrt. Wegen der großen Gefahr also, die mit einem solchen, selbst sittlich zulässig zu erklärenden Börsenspiel verbunden ist, wird es sich empfehlen, mit allem Nachdruck von dem Beginne abzurathen und allen Ernstes auf die schiefe Bahn hinzuweisen, auf welche der Börsenspieler sich begibt. Man kann in gewissem Sinne von dem Gelegenheitsspieler sagen, er begebe sich in die Gefahr, ohne die vollkommene Bürgschaft dafür zu haben, dass er selbe siegreich bestehen werde.

Wird aber — um was es sich in unserer Abhandlung handelt — das Börsespiel zu einem Gewerbe und Erwerbsprincipe gemacht, so ist es unzweifelhaft sittlich unzulässig, und wir stehen nicht an, es als innerlich böse zu bezeichnen.

A.

Vor Allem fehlt es einem solchen Erwerbe an einem sittlich zulässigen Titel. Zwar fällt er unter den Titel des Contractes, und es ist auch dieser Contract vom Standpunkte der formellen Gerechtigkeit nicht anfechtbar, da ja Käufer und Verkäufer des Spielpapieres dispositionsberechtigt sind und in das Geschäft ungezwungen einwilligen. Allein die Schließung dieses Vertrages selbst geschieht auf einen sittlich unzureichenden Grund hin, welcher kein anderer ist, als dass der eine um das reicher werden will, was der andere verliert, wobei er einen Eigenverlust zugunsten der Bereicherung des andern riskiert. Eben das ist das Wesen des Hazardspieles, welches, obwohl es die formelle Gerechtigkeit nicht verletzt, eine Eigenthumsübertragung ohne genügenden Grund vornimmt. Nicht bloß die Höhe der riskierten Summen, an welche man beim Hazardspiel zunächst denkt, sondern auch und ganz besonders der Umstand ist für die Verwerflichkeit des Hazardspieles entscheidend, dass man das Spiel seiner Natur nach zuwider und mit Verkehrung des inneren Zweckes zur Erwerbsquelle macht, dass man Vermögensübertragungen vornimmt, ohne dass dieselben auf einem zulänglichen Grunde fußen.

Wir finden keinen sittlich wesentlich verschiedenen Beurtheilungsmaßstab des Hazardspieles und des eigentlichen Börsespieles, denn auch der Börsespieler will um den Preis des Verlustes des — freilich meist unbekannten — andern reicher werden, was weder ein sittlich genügender Erwerbstitel, noch ein sittlich genügender Grund zur Uebertragung des Eigenthums ist. Es ist die Sucht nach einem „Gewinn", der nicht auch sittlich „erworben" ist.

Dieses abfällige Urtheil trifft in vollem Maße bei dem Geschäfte mit allen jenen Börsenpapieren zu, bei welchen die Preisbildung

nicht dem wirklichen Werte derselben folgt, sondern von Zufälligkeiten oder künstlichen Mitteln abhängt, und mit welchen lediglich gespielt wird. Keinesfalls trifft dieses Urtheil die Bestrebungen auf Erwerb solcher Papiere, welche z. B. wegen gesteigerter Creditfähigkeit der emittierenden Bank oder größerer Rentabilität des betreffenden Unternehmens Curssteigerung erhoffen lassen und zur Vermögensanlage bestimmt sind; hiebei folgt die Preisbildung dem wirklichen Werte und es geschieht auch der Ankauf reell, nämlich zum Zwecke des Besitzes, so dass hier die Börse ihrer wahren Bestimmung gemäß nur vermittelnd auftrat.

B.

Mit dem Gesagten verwerfen wir das Börsespiel als Erwerbsprincip grundsätzlich und deshalb auch schon in den Fällen, wo Käufer und Verkäufer dem Steigen und Sinken der Curse — also dem Gewinn, beziehungsweise Verluste — mit gleicher Ungewissheit gegenüberstehen. Dies ist aber wohl nicht die Regel. Denn die Börsenspeculation begnügt sich nicht damit, die Preisbildung der Effecten ihren natürlichen Weg nehmen zu lassen, auf welchem der Preis dem wirklichen Werte folgt, mag nun dieser Wert innerlich oder äußerlich steigen, sondern sie geht darauf aus, in der Haussespeculation die Curse künstlich emporzuschrauben und bei der Baissespeculation zu verringern, und dann bei Eintritt des beabsichtigten Zeitpunktes massenweise zu verkaufen, beziehungsweise einzukaufen. Hiemit aber richtet sich das Börsenspiel nicht bloß gegen die sittliche Natur des Erwerbes an sich, sondern auch gegen die formelle Gerechtigkeit, weil die beiden Contrahenten der Veränderung des Wertes nicht mit gleicher Ungewissheit gegenüberstehen, da ja der eine durch List, positive Veranstaltung und allerhand eingangs geschilderte Manöver einen unwahren, d. h. dem wirklichen Werte nicht entsprechenden Preis herbeiführt, so dass der andere in Irrthum geführt wird und nur unter irrigen Voraussetzungen den Vertrag schließt, den er sonst nicht schließen würde. Das gilt besonders von den sogenannten Spielpapieren. Die Speculation in diesen Spielpapieren ist die reinste Bauernfängerei, indem die eine Partei, die Großspeculanten, mit verdeckten, die andere Partei, die Kleinspeculanten, mit offenen Karten spielt.

Das gilt ferner von den sogenannten Zeitgeschäften im Warenhandel. Der Producent sichert sich durch dieses Zeitgeschäft, dass ihm zu einem bestimmten Preise seine Erzeugnisse abgenommen werden und wird dadurch der Ungewissheit in seinem Betriebe für die Zukunft entrissen. Der Händler wieder sichert sich eben dadurch einen bestimmten Warenvorrath und kann infolge dessen seinen Abnehmern einen stetigen Preis gewähren. Thatsächlich aber findet der

Abschluss dieser Geschäfte nicht zwischen dem Producenten und dem Verschleißer der Ware statt, sondern zwischen Producenten und einem beliebigen Händler, welcher sie wieder vielen anderen zukommen lässt, ehe sie an die eigentlichen Consumenten gelangen. Der Producent ebenso wie der Kleinkäufer werden dadurch von diesem Zwischenhandel abhängig. Die Vertreter dieses Zwischenhandels haben die Regulierung des Marktbedarfes in ihren Händen und treiben mit den Waren Speculationsgeschäfte zu ihrem Vortheile an der Börse, indem sie künstlich Angebot und Nachfrage herstellen und so selbst den Preis bestimmen. Diese Zeitgeschäfte nun, welche von einigen berufsmäßigen Börsebesuchern gemacht werden, entbehren eines jeden Zeichens redlichen Erwerbes, da die Parteien weder selbst eine wirtschaftliche Thätigkeit ausüben, noch auch als Unternehmer ihre Capitalien riskieren, sondern einfach auf Gewinn ausgehen, welchen sie wie der gewerbsmäßige Hazardspieler erst durch das Glück, dann durch Versuche der Glücksverbesserung, durch die genannten Börsemanöver zu erhalten trachten. Dass durch ein solches Vorgehen auch die formelle Gerechtigkeit gröblich verletzt wird, ergibt sich wohl von selbst. Ein solches Gebaren ist deshalb gewiss sittlich verwerflich und charakterisiert dies allein schon das innerlich Böse des Börsenspieles.

Der gläubige Christ strebt nach Erwerb und Vermehrung desselben, achtet dabei aber den redlichen und rechtlichen Besitz seines Nebenmenschen und hütet sich gewissenhaft, irgend etwas zu thun oder zu unterlassen, wodurch der Nächste nur irgendwie geschädigt werden könnte. Handelt es sich um einen Kauf oder Verkauf, dann wird er sorgfältig vor allen trügerischen Vorspiegelungen, vor etwaigen falschen, irreführenden Anpreisungen sich hüten, damit nicht etwa auf Grund derselben das Geschäft abgeschlossen und ein unerlaubter Gewinn auf Kosten des bethörten Käufers erzielt werde. Der berufsmäßige Börsespieler ist auf solche trügerische Vorspiegelungen und Anpreisungen angewiesen; man nennt dieselben freilich mit scheinbar unverfänglichem Namen „Börsenmanöver", sie werden aber durch den Namen nicht sittlich erlaubt; ja sie sind umso verwerflicher, je zahlreicher die Opfer sind, welche sie verschlingen, je herzloser diese Ausbeutung meist ärmere, unerfahrene Kleinspeculanten trifft, welche durch diese Börsenkniffe oft völlig dem Untergange preisgegeben werden, je offener dadurch die Gerechtigkeit verletzt wird.

Außer der vermeinten Erlaubtheit des Börsenspieles als Erwerbsmittels und außer der mit ihm gewöhnlich verbundenen Ungerechtigkeit, die im Mangel der zur sittlichen Giltigkeit eines Contractes erforderlichen Bedingungen liegt, sprechen aber gegen das Börsenspiel noch weitere sittliche Bedenken, welche der Person des Spielers selbst entnommen werden.

C.

Fürs Erste verschreibt sich der Börsenspieler der Gewinnsucht, die ja der Beweggrund zum Börsenspiel ist. Ergibt er sich aber dieser Sucht, so wird die Leidenschaft immer weiter und weiter führen.

Zudem wird durch das Hasten und Jagen nach Gewinn auf der Börse der Spieler immer mehr von dem Streben nach dem Ueberirdischen und Ewigen abgezogen; Gott und seine Gebote treten allmählich in den Hintergrund, werden vergessen, oder wohl gar offen übertreten. Was liegt dem enragierten Börsespieler näher, als mit dem Aufgebote aller Mittel an das ersehnte Ziel, zu Reichthum zu gelangen? Allmählich wird er, dem Beispiele anderer folgend, dahin gelangen, in der Auswählung der Mittel zum Zwecke nicht sonderlich wählerisch zu sein, wenn das Mittel nur Erfolg verheißt. — Nicht Hauptzweck soll das Streben nach Gewinn und irdischem Besitze sein; der Börsespieler kennt gleichwohl kein begehrenswerteres Ziel, kein höheres Streben als den Besitz, was kümmern ihn dann noch Gott und die Moralgesetze? Er will und muss ans Ziel gelangen auch für den Fall, dass er es nur durch Anwendung betrügerischer Mittel allein imstande sein sollte. Die Leidenschaft hat ihn verblendet und bis zum Rande des Abgrundes geführt.

Ein jeder hat die Pflicht, nur auf erlaubtem Wege und mit sittlich zulässigen Mitteln nach Mehrung des Erwerbes und Besitzes zu streben und alles hintanzuhalten, alles zu vermeiden, was den oft vielleicht mühsam errungenen Besitz in Gefahr bringen, denselben vielleicht ganz vernichten könnte. Dieses Streben soll aber nicht in eine übermäßige Sorge ausarten, der alles andere untergeordnet wird; es soll stets nur Mittel zum eigentlichen Zwecke werden, durch den Besitz irdischer Güter einst zu dem Genusse der unvergänglichen, ewigen Güter zu gelangen. Ein solches Streben ist an der Börse beinahe ausnahmslos ausgeschlossen: mit dem Eintritte in das Börsengebäude bleiben wohl in der Regel die Erinnerungen an Gott, Gewissen und Ewigkeit vor den Thoren. Gewinnsucht allein in ihren ekelhaftesten, abstoßendsten Erscheinungen, begleitet von allen dämonischen Leidenschaften, nimmt das Sinnen und Denken, das Wollen und Handeln des Spielers gefangen. —

Bei geordnetem, christlichen Streben nach Erwerb und Besitz wird der Mensch bei allen Wechselfällen des Glückes vertrauensvoll den Fügungen der göttlichen Vorsehung sich überlassen, überzeugt, dass Gott ihm den irdischen Besitz aus weisesten Absichten vorenthält, um ihm die ewigen Güter einst nicht vorenthalten zu dürfen, oder, dass er sein redliches Streben mit dem erwünschten Erfolge krönt, damit er den etwaigen Ueberfluss an irdischem Gute gebrauche, sich dafür die unvergänglichen Güter zu erkaufen. Der berufsmäßige Börsespieler kennt diese christliche Ergebung in Gottes geheimnisvolle

Fügungen nicht. Gelingen seine Pläne, dann jubelt er, schreibt seinem Scharfsinne, seinem Speculationstalente, seiner eigenen Thatkraft zu, was vielleicht auf einen sogenannten Börsenzufall zurückzuführen ist, und wird dadurch leider nur ermuntert, auf dem betretenen bösen Wege zu beharren. Täuschen ihn aber seine Hoffnungen, seine sichersten Erwartungen, erfüllen sich seine liebsten Wünsche nicht, sieht er sich, statt am Ziele seiner Wünsche, am Rande des Abgrundes, und stürzt er nach dem letzten verzweifelten Versuche, sich zu retten, wirklich in diesen Abgrund, ist er finanziell vollständig ruiniert, dann richtet er nicht gläubig fromm den Blick nach oben, um dort Hilfe zu suchen, von wo allein sie noch zu erwarten ist; er glaubt, seinen Ruin nicht überleben zu können und endigt die verhängnisvolle Laufbahn, die er betrat, gar oft durch einen Selbstmord.

D.

Fürs Zweite verstößt der berufsmäßige Börsespieler gegen die Ordnung der Selbstliebe.

Getragen von der Hoffnung, sein vielleicht ganz bescheidenes Vermögen in kurzer Zeit durch glückliche Speculationen zu vermehren, läßt so mancher zu gewagten Unternehmungen sich verleiten, welche vielleicht das eine- oder das anderemal gelingen, infolge dessen naturgemäß den Spieler immer verwegener machen, bis mit einem einzigen Schlage der bisherige Gewinn und das ursprüngliche Spielcapital verloren sind. Das liegt ja, sozusagen, in der Beschaffenheit des Börsenmarktes selbst begründet. Auf dem Börsenmarkte ist der wirtschaftlich Stärkere jedesmal im Vortheile, weil er bei etwaigen ungünstigen Constellationen längere Zeit zuwarten kann, während dagegen der wirtschaftlich Schwächere oder der Kleinhändler kaufen und verkaufen muss, wie die Verhältnisse oder Umstände, wohl auch die Noth ihn dazu zwingen. Der Großhändler, der Großcapitalist, zieht nach und nach alle Ware an sich, wartet die für ihn günstigste Conjunctur ab und operiert dann schonungslos in der Richtung, welche ihm als die beste, die gewinnversprechendste erscheint, wenn auch darüber so und so viele Kleinhändler zugrunde gehen. Der sicherste Erfolg wird stets bei dem sein, der über eine volle Kenntnis der jeweiligen Lage des Börsenmarktes und über eine sehr große Capitalskraft verfügen kann. Der Gelegenheitsspeculant dagegen, der Kleinhändler wird dem berufsmäßigen Großspeculanten gegenüber stets im Nachtheile sein. Will etwa ein Börseunkundiger ein politisch in der nächsten Zukunft eintretendes Ereignis zu seinem Vortheile ausnützen und darauf seine Speculation gründen, kommt er ganz gewiss beinahe immer zu spät, da dasselbe von den Börsematadoren längst schon vor seinem Eintritte finanziell gehörig ausgebeutet worden ist; er wird seine vermeintlich sehr kluge Speculation in den weitaus meisten Fällen mit schwerem

Verluste büßen müssen.[1]) Wer also der Pflicht der Selbstliebe sich bewusst ist, der wird vor dem berufsmäßigen Börsenspiele als vor etwas sittlich Bösen zurückschrecken müssen.

E.

Weiter verstößt der berufsmäßige Börsespieler auch gegen die Pflicht des Familienvaters, welcher seine Stellung, sein häusliches Glück, das eigene Vermögen, sowie auch das Vermögen der Frau und Kinder riskiert, zumeist dem sicheren Verderben weiht, wenn er nicht, rechtzeitig gewarnt, auf dem Wege zum Untergange einhält. Wie viele Existenzen werden da alljährlich gemordet und der Verzweiflung überliefert, wenn die einzelnen Fälle auch nicht immer unter dem großen Publicum näher bekannt werden. Die liberalen Tagesblätter, welche meist im Bannkreise der Börse und deren Dienste stehen, lassen es sich allen Ernstes angelegen sein, solche Begebenheiten, welche gar oft wie ein greller Blitz die Nachtseiten des Börsenwesens beleuchten würden, grundsätzlich einfach todtzuschweigen.

F.

Endlich setzt sich der berufsmäßige Börsenspieler auch der Gefahr aus, unredlich zu werden bei Erfüllung übernommener Amtspflichten und so die Gerechtigkeit gegen Dritte zu verletzen als Buchhalter, Cassier u. s. w. Abgesehen davon, dass es wohl kaum möglich ist, die Pflichten seines Standes und Amtes mit strenger Gewissenhaftigkeit und der so nöthigen Aufmerksamkeit zu erfüllen, da ja fortwährende Sorgen und Zweifel über die mannigfachen „Zufälle" an der Börse sein Gemüth beunruhigen und seinen Geist gefangennehmen, wird auch die Versuchung immer drohend vor ihm stehen, an dem anvertrauten Gute sich zu vergreifen. Und wie gar verlockend ist sehr oft diese Versuchung, besonders da man sich einen nicht zu entgehenden Gewinn vor die erregte Phantasie zaubert und alle etwaigen Gedanken an ein zu begehendes Unrecht mit der Versicherung zum Schweigen bringt, man könne ja in allerkürzester Frist den der Casse entnommenen Betrag wieder zurückerstatten, da eine plötzliche Scontrierung derselben wohl nicht in Aussicht stehe. Und ist nur einmal der erste Griff in fremdes, der persönlichen Gewissenhaftigkeit anvertrautes, Gut gethan, dann geht es sehr rasch abwärts bis zu dem unvermeidlichen Ende mit Schrecken. Zahlreiche Beispiele der Vergangenheit und Gegenwart illustrieren diese Behauptung. Man glaubt, einen erlittenen Verlust durch eine glückliche Speculation wieder auszugleichen; es gelingt nicht; man entnimmt der Casse oder dem anvertrauten Depositum neuerdings einen Betrag, hofft, es werde,

[1]) Vgl. Dr. Gleisberg S. 65.

es müsse diesmal ganz sicher gelingen, kauft sogenannte Spielpapiere und geht dadurch umso sicherer zugrunde.

G.

Die christliche Moral ist keineswegs gegen die Börse und das Bankwesen als ein nothwendiges volkswirtschaftliches Institut, aber sie muss sich gegen das principielle Börsespiel erklären. Sie erblickt in ihm nicht ein erlaubtes Mittel des Erwerbes, sondern einen Verstoß gegen dessen sittliche Natur; sie sieht in ihm ferner eine fruchtbare Quelle von, den Vertrag begleitenden, Ungerechtigkeiten; sie verwirft es als Reizmittel ungezähmter leidenschaftlicher Gewinnsucht, als Verletzung der vernünftigen Selbstliebe und als stetige Gefahr für die Ausübung übernommener Dienstpflichten und der dabei zu übenden Gerechtigkeit.

H.

Während sonst das Gesetz beinahe in allen civilisierten Staaten das gewerbsmäßige Glücksspiel verbietet und den gemeinen Mann mit strengen Strafen belegt, wenn er mitunter im Kampfe ums Dasein einer lügenhaften Vorspiegelung sich bedient, um einen gewissen Credit zu erlangen, hat man sich beinahe in keinem Staate bewogen gefunden, gegen das von allen Seiten als höchst verderblich geltende Börsenspiel mit strengeren Strafen aufzutreten und gestattet, unbekümmert um das Wohl Tausender, dass der Giftbaum immer tiefere Wurzel schlage und im öffentlichen, wie im privaten Leben, in Staat und Familie immer verderblichere, ja geradezu verhängnisvolle Früchte hervorbringe.

St. Josef.

Eine exegetische Studie von Professor Dr. Josef Schindler in Leitmeritz.

Die Verehrung des hl. Josef, in der Kirche stets vorhanden, hat durch die beiden großen Päpste Pius IX. und Leo XIII. einen ganz besonderen Aufschwung erfahren. Allen ist noch im frischen Gedächtnisse die Encyklika des letztgenannten vom 15. August 1889, in welcher er seine Wünsche bezüglich der Andacht zum großen Patrone der katholischen Kirche im Monate März zum Ausdruck bringt. Darin heißt es unter anderem: „Cum tanti referat, venerationem ejus in moribus institutisque catholicis penitus inhaerescere, idcirco volumus populum christianum voce imprimis atque auctoritate nostra moveri". Leo XIII. wünscht eine ganz besondere Verehrung des hl. Josef; er wünscht dieselbe allen Katholiken zu einer Herzenssache gemacht. — Im folgenden sollen nun einige Gedanken über die Darstellung des hl. Josef in der heiligen

Schrift geboten werden. Zweck derselben ist, einen kleinen Beitrag zu dem Nachweise zu liefern, dass die von der Kirche so warm geförderte, besondere Verehrung des hl. Josef in der Schrift ihre Begründung habe.

Bemerkt sei im voraus, dass eigentlich nur die Angaben der Evangelisten Matthäus und Lukas über St. Josef in Frage kommen; denn Marcus erwähnt Josef gar nicht, Johannes allerdings zweimal (1, 45 u. 6, 42.) aber nur gelegentlich, da Jesus „Sohn Josefs" genannt wird. Damit bietet Johannes nichts, was nicht auch Matthäus und Lukas enthielten. In den übrigen Schriften des Neuen Testamentes wird Josef mit keiner Silbe erwähnt.

1.

Die Stellen, in welchen Josef bei Matthäus erscheint, sind folgende: cap. I; cap. II, 13—23; cap. 13, 55. Lukas thut seiner Erwähnung: cap. 1, 27; dann 3, 23 und 4, 22. Im II. cap. tritt Josef neben Jesus und Maria als Hauptperson auf.

Was Matthäus und Lukas über Josef berichten, ist sicher nicht viel. Wir erführen gern etwas über die Jugend, den Bildungsgang, die sonstigen Lebensschicksale, das Lebensende Josefs, wünschten selbst das, was die Evangelisten über ihn schreiben, theilweise mehr im Detail ausgeführt. Wenn Matthäus und Lukas unsere Wünsche nicht befriedigen, so zeigen sie sich eben darin als inspirierte Autoren, als Mund des sie leitenden göttlichen Geistes. In dieser Eigenschaft bringen sie Jesus und sein Werk zur Darstellung und zwar lediglich zu dem Zwecke, zum übernatürlichen Heile der Seelen zu belehren. Dadurch ist die Auswahl des Stoffes und die Art der Behandlung desselben in bestimmte Grenzen gewiesen. St. Josef erscheint darum bei Matthäus und Lukas nur in seinem Verhältnisse zu Jesus und seinem Werke unter dem Gesichtspunkte des obersten Erlösungszweckes. Doch erhalten wir auch so ein genügendes Bild der einzigartigen Stellung und moralischen Größe Josefs, so dass die besondere Verehrung desselben seitens der Christenheit völlig gerechtfertigt erscheint.

Gehen wir nach Voraussschickung dieser allgemeinen Bemerkung auf die Darstellung Josefs in den beiden Evangelisten näher ein, so begegnet uns vor allem dessen Genealogie, beziehungsweise der Stammbaum Jesu Christi. Matthäus entwickelt letzteren, ausgehend von Abraham, herab durch David und Josef, „virum Mariae, de qua natus est Jesus, qui vocatur Christus".[1]) Lukas dagegen geht aus von Jesus, „ut putabatur filius Joseph,"[2]) und steigt dann hinauf durch David und Abraham bis Adam. Dabei weicht Lukas in der Aufzählung der Geschlechter zwischen Josef und Zorobabel-

[1]) Matth. 1, 16. — [2]) Luc. 3, 23.

Salathiel und dann wieder zwischen diesen und David von Matthäus zur Gänze ab. Der Versuch, beide Stammbäume in einer über allen Zweifel erhabenen Weise auszugleichen, wird vielleicht niemals gelingen. Die diesfälligen Bemühungen haben bisher hauptsächlich zwei Ansichten ergeben. Die Väter und Theologen bis ins 16. Jahrhundert hielten die beiden Genealogien zunächst für die Josefs und erklären das Abweichen bezüglich obgenannter Geschlechter durch Annahme von Leviratsehen. Darnach wäre Josef von dem einen Evangelisten als der wirkliche, von dem andern als der gesetzliche Sohn des ihm vorgesetzten Vaters betrachtet worden. Seit dem 16. Jahrhunderte erklärt die Mehrzahl der Exegeten den Stammbaum des Matthäus für den Josefs, den Lukasischen für den Mariä, indem Heli gleichbedeutend sei mit Joachim — nach der Tradition der Vater Mariens. Dabei gilt den einen Josef als der Schwiegersohn — also filius im weiteren Sinne — des Heli, während andere das „ut putabatur filius Joseph" als Parenthese auffassen.[1])

Wie nun dem immer sein möge, jedenfalls ist Josef ein Nachkomme Davids. Das hebt Lukas wiederholt ausdrücklich hervor,[2]) in dem Sinne begrüßt bei Matthäus[3]) der Engel Josef als „Sohn Davids". Sonach ist Josef nicht nur, wie jeder andere Jude, „Sohn Abrahams", er entstammt überdies dem edelsten Geschlechte des Volkes, dem davidischen. Israel, die Nachkommen Abrahams „nach der Verheißung",[4]) sind einmal das auserwählte Volk Gottes und bleibt dieses Volk der eigentliche Oelbaum, auf welchen die christlich gewordenen Nationen gleich wilden Reisern aufgepfropft worden.[5]) Darum ist selbst ein Apostel Paulus stolz darauf, Sohn Abrahams zu sein.[6]) Und Josef stammet von Abraham ab. Mehr noch, er ist ein „Sohn Davids."

David steht für Israel in einer Größe da ähnlich wie Moses. Er hat das Gesetz, das unter Moses gegeben worden, eigentlich erst so recht ins Leben eingeführt. Israels Herrschaft im Lande der Verheißung ward durch ihn vollendet und dauernd befestiget. Zum Lohne versprach ihm der Herr ewigen Bestand seines Thrones,[7]) allerdings nicht im Sinne immerwährender irdischer Herrschaft, sondern geistiger Verklärung durch seinen Sohn, dem Gott selbst Vater sein wollte, den Messias. Durch diesen sollte der Bund, der Israel mit seinem Gotte verband, die engen Grenzen einer kleinen Nation überschreitend, alle Völker in sich aufnehmen, welche sich der geistigen Herrschaft des „Sohnes Davids", der wahren Theokratie unterwerfen. In der Verheißung Gottes an David erblickten die Abkömmlinge Davids mit Recht einen gottgegebenen Adelstitel. Darum führten sie sorg-

[1]) cf. Patrizzi, de evang. lib. III. dis. IX. c. 19. — [2]) Luc. 1, 27. 2. 4. — [3]) Matth. 1, 20. — [4]) Rom. 9, 8. — [5]) Rom. 11, 15 f. — [6]) Rom. 11, 1. 9, 1 f.— [7]) II Reg. 7, 12 f.

fältigst ihren Stammbaum selbst nach der allgemeinen Vermischung der Stämme nach dem Exil. So finden wir denn auch in den Evangelien zwei Stammbäume Josefs. — Wir thun sicher unrecht, wenn wir die sociale Stellung Josefs als eine gar niedrige, wenn nicht verachtete uns vorstellen und das vorzüglich wegen der Bezeichnung „faber", welche er in den Evangelien führt. Darnach war nämlich Josef ein Handwerker,[1]) nach der seit Justin M.[2]) allgemeinsten Annahme ein Zimmermann. — Hiezu ist einmal zu erinnern, dass bei den Juden in damaliger Zeit die Ausübung eines Handwerkes so wenig für entwürdigend oder erniedrigend angesehen wurde, dass die Erlernung eines derselben sogar als Zeichen einer richtigen Erziehung galt.[3]) Dazu besaß Josef an seinem Stammbaume in den Augen jedes gesetzestreuen Juden die Verbriefung des höchsten Adels.

Auch die Evangelisten, wie überall ebenso hierin auf dem Standpunkte der Offenbarung stehend, erblicken in der Abstammung Josefs von David sichtlich eine besondere Auszeichnung desselben und sie heben jene gerade da hervor, wo es sich um die Menschwerdung Jesu Christi handelt, welchem „der Herr den Thron seines Vaters David geben wird".[4]) Die eigentliche Bedeutung und Größe Davids liegt ja unleugbar gerade in seiner Beziehung zu Christus, um dessentwillen überhaupt Israel existiert und seine Geschichte hat. — Gießt schon der helle Mondenschein über einen Gegenstand einen besonderen Zauber aus, so verklärt denselben doch unvergleichlich mehr der volle Glanz der Sonne, von welcher der Mond erst sein Licht empfängt. Wir erkennen Josef als Davids Sohne einen besonderen Adel zu. Ist aber Davids Größe selbst etwas anderes als ein schwacher Abglanz der unfasbaren Größe Christi? Nun steht St. Josef durch seine unmittelbare, einzigartige Beziehung zu Christus im vollen Glanze dieser Sonne! Denn welches ist jene Beziehung?

Matthäus und Lukas heben sie wiederholt und nachdrücklich hervor. Sie nennen Josef „Vater Jesu",[5]) mit welchem Titel ihn Maria selbst auszeichnet.[6]) Dabei ist letztere sich wohl bewusst und die Evangelisten heben es ausführlich hervor, dass Jesus ohne Zuthun Josefs die Menschennatur angenommen.[7]) Wir stimmen durchaus mit Grimm[8]) in der Anschauung überein, dass die Bezeichnung „Nährvater", „Pflegevater" nicht genügt, das Verhältnis Josefs zu Jesu zu definieren. Josef ist Jesu gegenüber vielmehr

[1]) Das dem lat. faber entsprechende griechische τέκτων bezeichnet überhaupt einen Handwerker, Künstler; dann besonders einen Arbeiter in Holz und Stein, Baumeister, Zimmermann. Vergl. Riemer, griech. deutsch. Wörterb. — [2]) c. Tryph. c. 88 cf. Calmet comment. in Matth. 13, 55. — [3]) cf. Schegg, biblische Archäologie S. 521. n. 9. — [4]) Luc. 1, 32. cf. Grimm, Gesch. der Kindheit Jesu. 1. Aufl. S. 140. 224. — [5]) Luc. 2, 33. cf. 2, 27. 41. 43. — [6]) Luc. 2, 48. — [7]) Matth. 1, 18 f. Luc. 1, 26 f. — [8]) l. c. p. 121 f.

vollberechtigter Vater; Jesus hinwiederum hat Sohnesrechte an Josef. Dem entsprechend gibt Josef, und zwar von Gott selbst autorisiert, Jesu den Namen,[1]) erfüllt die gesetzliche Pflicht der Darstellung, wählt den Wohnsitz, ist Jesu Nährer und Schützer; Jesus dagegen ist Josef unterthan. — In der That ist ja auch in der natürlichen Ordnung das Kind ein Geschenk des Himmels. Ist nun die Ehe Josefs und Mariä — und es war eine wirkliche Ehe[2]) — auf außerordentliche Weise gesegnet worden, dann hat doch Maria ihr Kind Josef in die Ehe geboren. So galt denn Josef auch in der Oeffentlichkeit als Vater Jesu.[3])

Josef Vater Jesu; welche Größe liegt in dieser Stellung ausgesprochen! Was ist dagegen die Größe Abrahams, die Größe Davids? Mit Recht sagt Leo XIII. in der genannten Encyklika: „Augustissima dignitate unus eminet inter omnes, quod divino consilio custos filii dei fuit, habitus opinione pater."

Im Zusammenhange mit Jesus erscheint dann Josef in den Evangelien als der „Verlobte" Mariens,[4]) als „Mann Mariens",[5]) und Maria erkennt ihn als solchen an: Sie läßt sich von ihm heimführen, begleitet ihn zur Volkszählung nach Bethlehem, geht mit ihm ins Exil u. s. w. Wir begrüßen Maria als die Königin der Engel und Heiligen, sie überragt als Mutter Gottes an Würde jegliche Creatur. Nun, Josef als ihr Gemahl steht ihr an Würde am nächsten. „Est enim", sagt Leo XIII. in dieser Beziehung, „conjugium societas necessitudoque omnium maxima, quae natura sua adjunctam habet bonorum omnium cum altero communicationem."

Wir haben Josefs Würde, die Größe seiner Stellung erkannt. Sie entspringt seinem Verhältnisse zu Jesus (und Maria). Der Erhebung durch dieses einzigartige Verhältnis entspricht auch die moralische Größe Josefs, seine ganz ausgezeichnete Heiligkeit. Auch diese stellen die Evangelisten, passend an der Hand der Beziehungen Josefs zu Jesus und Maria, heraus.

2.

Eine auch nur oberflächliche Vergleichung der evangelischen Texte zeigt uns Josef in anderen äußeren Lagen bei Matthäus, in anderen bei Lukas. Den verschiedenen äußeren Schicksalen Josefs entspricht dann naturgemäß die verschiedene sittliche Bethätigung desselben. Indes ergänzen sich die Berichte beider Evangelisten zu einem schönen Gesammtbilde wie der äußeren Erlebnisse so des sittlichen Strebens

[1]) Matth. 1, 21. — [2]) cf. Suarez, opera omnia. Paris 1872. XIX. disput. VII. sect. I. p. 114. f. — [3]) Matth. 13, 55. Luc. 3, 23. 4. 22. cf. Jo. wie oben. — [4]) Luc. 1, 27. Matth. 1, 18. — [5]) Matth. 1, 16. Luc. 2, 5.

und der moralischen Vollkommenheit Josefs.[1]) Betrachten wir zuerst die Ausführungen des Matthäus. Zweck seines Evangeliums ist, seine Volksgenossen, Israel zu überzeugen, dass in Jesus der den Vätern verheißene Messias erschienen. Demgemäß hat der Evangelist aus der Kindheitsgeschichte Jesu gerade solche Partien ausgewählt, in welchen die Erfüllung alttestamentlicher Typen und messianischer Weissagungen sich zeigt: Jesus, der Sohn Abrahams und Davids, seine Geburt aus der Jungfrau, Jesus zu Bethlehem geboren und von Weisen angebetet, sein Aufenthalt in Egypten und Wohnen in Nazareth. Bei alledem spielt Josef eine hervorragende Rolle. Fürs Erste ist Maria nach der Lehre der Väter Ambrosius, Hieronymus, Chrysostomus[2]) u. a. die Verwandte Josefs und bestimmt somit der Stammbaum Josefs das Geschlecht Jesu auch in dem Falle, als Maria, sein Weib, Jesum auf übernatürliche Weise empfangen. Dass aber Matthäus nicht den Stammbaum Mariä direct bietet, sondern den ihres Gemahles, dazu bemerkt der hl. Ambrosius in Uebereinstimmung mit den Vätern: „Consuetudo scripturarum semper viri originem quaerit".[3]) — Ferner ist Josef als Gemahl Mariä der competenteste Zeuge ihrer Jungfräulichkeit;[4]) er bestimmt als Mann den Aufenthaltsort Bethlehem — das wird von Matthäus in der Erzählung von den Magiern unterstellt — dann den Wohnort Nazareth. Als Vater rettet endlich Josef das Kind nach Egypten und bringt es wieder zurück.

Maria tritt bei Matthäus mehr in den Hintergrund, aus welchem sie im späteren Leben Jesu nur gelegentlich des bekannten Besuches der Mutter und Brüder einmal flüchtig hervortritt.[5]) Dagegen stellt derselbe Evangelist Josef besonders hervor, sicher entsprechend dessen Stellung in Israel, für welches sein Evangelium in erster Linie bestimmt ist. In Josef, dem Nachkommen Davids durch Salomon, mag der Jude den Träger der göttlichen Verheißungen an David erblicken. Durch Josef erben die Ansprüche Davids auf den für immerwährende Zeiten befestigten Thron in Israel fort auf Jesus, der nach dem Gesetze und in der Oeffentlichkeit für den Sohn Josefs gilt. Josef ist aber auch ein echter und rechter Sohn Davids, begnadigt wie dieser durch besondere göttliche Führung und Erleuchtung rücksichtlich der erhabensten Geheimnisse, wie er unerschütterlich im Glauben

---

[1]) cf. Stimmen aus Maria Laach 1890, 2. Heft, S. 143. — [2]) Maldonati comment. in Matth.: „omnes veteres theologi uno ore respondent, Mariam, Christi matrem ejusdem tribus atque familiae fuisse". — [3]) in Luc l. III. — [4]) Dieser Gedanke kehrt bei den Vätern oft wieder z. B. August. serm. 125.; Chrysost. hom. 4; besonders schön beim hl. Bernard in hom. II. super missus est, wo er das diesfällige Zeugnis Josefs mit dem des Apostel Thomas für die Auferstehung Christi vergleicht. — [5]) Matth. 12, 46. f.

und voll Hingebung in den Willen des Herrn.[1]) So wird Josef bei Matthäus dem Juden mit seiner falschen Messiashoffnung *der authentische, der glaubwürdigste Verkünder der Messias-idee*, wie sie Gott bereits seinem Ahnherrn enthüllt und als kostbares Erbe in der heiligsten Davididen-Familie, der des Josef, gehegt worden. Josef, als wahrer Israelit vertraut mit dem Gesetze und den Propheten, dazu belehrt durch den Engel des Herrn und Zeuge der Vorgänge um die Menschwerdung und Kindheit Christi, bezeugt seinem Volke Jesum Christum als wahren Gott, angebetet von den Weisen,[2]) der daher von oben stammt, empfangen vom hl. Geiste,[3]) dem, selbst König,[4]) Könige aus dem Ostlande huldigen, dessen Reich aber ein geistiges ist, Erlösung von Sünden und geistige Güter[5]) seinem Volke und allen Menschen bringend, als deren Erstlinge die Weisen auftreten,[6]) der Niedrigkeit und Verfolgung erfährt, aber auch den Schutz des Himmels zur Seite hat.[7]) So dient Matthäus in seiner Darstellung Josefs sehr wirksam den Zwecken seines Evangeliums. Zugleich erschließt er einen tieferen Einblick in das reiche Tugendleben des hl. Patriarchen.

Da ist es vor allem der felsenfeste *Glaube*, den uns der Evangelist an Josef bewundern läßt. Von jenem Augenblicke an, in welchem Josef das Wort des Engels von der wunderbaren Empfängnis Jesu gläubig aufgenommen und den daran geknüpften Befehl ausgeführt, gestaltete sich sein Leben zu einem fortgesetzten Acte des Glaubens. Fehlte es diesem Glauben nicht an Licht- und Orientierungspunkten — die Engelserscheinungen, die Geburt Jesu in Bethlehem gemäß den Worten des Propheten, die Anbetung der Magier u. s. w. — so hatte derselbe doch andererseits die schwersten und darunter andauernde Proben zu bestehen — die Geburt aus einer Jungfrau infolge unmittelbar göttlicher Einwirkung, das Kind umgeben von menschlicher Schwachheit, verfolgt, lebend in Nazareth, von wo nichts Gutes, am wenigsten der Messias erwartet wurde u. s. w.

Dem Glauben entsprosst die hingebendste *Liebe* Josefs zu Jesu, in welcher der Sohn Davids seinen Herrn,[8]) seinen Gott erblickte.

---

[1]) s. Bernard.: Joseph „filius David non carne, sed fide, sed sanctitate, sed devotione, quem tamquam alterum David dominus invenit secundum cor suum, cui tuto committeret secretissimum atque sacratissimum sui cordis arcanum, cui tamquam alteri David incerta et occulta sapientiae suae manifestavit et dedit illi non ignarum esse mysterii, quod nemo principum hujus saeculi agnovit". hom. II. super missus est. — [2]) cf. Ps. 44, 7. 8. Ps. 71, 9. 12. 17 u. a. Die Väter fassen durchwegs und mit Recht die adoratio, προσκύνησις der Magier als Anbetung im strengsten Sinne cf. Patrizzi l. c. zu dieser Sache. — [3]) Ps. 71, 6. — [4]) Ps. 2. Ps. 44. Ps. 71 u. a. — [5]) Ps. 109. Ps. 21, 26 f. Ps. 44. Ps. 71. cf. Mat. 1, 21. — [6]) Chrysost., August. u. a. Auctor op. imperf.: „Venerunt autem ad judicium gentium ... illorum fidem prophetantes futuram". — [7]) Ps. 21. Ps. 68. Ps. 2. — [8]) Ps. 109, 1.

In dieser Liebe nimmt er auf des Engels Geheiß bereitwillig die Obsorge für Jesus auf sich, sie versüßt ihm den schweren Gang nach Egypten, sie macht ihm die Arbeit leicht, welche er im Interesse der heiligen Familie unverdrossen übt.[1]) In Jesus liebte Josef dann auch Maria, die er als Weib zu sich nahm und damit allen den Pflichten sich unterzog, welche eine eheliche Verbindung unter den obwaltenden Umständen auflegte. In Jesus liebte Josef sein Volk, alle Menschen, deren Erlöser er schützte, nährte, kleidete, pflegte, großzog.

Glaube und Liebe waren der Boden, auf welchem dann die moralischen Tugenden Josefs gediehen. Matthäus hebt hier vor allem den Gehorsam Josefs gegen die Befehle Gottes hervor — Engelserscheinungen. Josef zeigt sich darin als ebenbürtiger Sohn des großen Patriarchen Abraham. Alsdann rühmt Matthäus ausdrücklich die Enthaltsamkeit Josefs[2]) und insbesondere seine Gerechtigkeit.[3]) Das Wort justus (δικαιος) hat bekanntlich eine mehrfache Anwendung. Welche schwebt Matthäus an der genannten Stelle vor? Die Beantwortung dieser Frage hat zwei Hauptansichten ergeben. Die einen,[4]) welche in Josef einen Verdacht gegen die Reinheit Mariä emporkommen lassen, fassen seine Gerechtigkeit als Gewissenhaftigkeit in der Beobachtung des Gesetzes. Nach dem Gesetze wurde nämlich Untreue der Braut dem Ehebruche gleichgehalten[5]) und galt es für thöricht und gottlos, einer Ehebrecherin anzuhängen.[6]) Die anderen,[7]) welche Josef bei der Erwägung, Maria zu verlassen, in das Geheimnis der übernatürlichen Empfängnis bereits eingeweiht sein lassen, erklären seine Gerechtigkeit als die besondere moralische Tugend, welche jedem das Seinige gibt. Josef, sagen sie, hätte Bedenken getragen, jene zu sich zu nehmen, auf deren so wunderbar empfangenen Sohn ihm keine Vaterrechte zustanden; andererseits hätte er es für unrecht gehalten, jene der öffentlichen Schande preiszugeben (traducere), die wie Heiligthum vor ihm stand. — Mögen nun die einen oder die anderen endlich Recht behalten, in jedem Falle läßt die Bezeichnung „gerecht" Josefs Verhalten gegen Gott und den Nebenmenschen als ein wirklich constant correctes (=tugendhaftes) erscheinen, wie denn auch der Titel „justus" vom hl. Geiste nur tugendhaften Männern beigelegt zu werden pflegt.[8])

---

[1]) Matth. 13, 55. — [2]) Matth. 1, 25. — [3]) Matth. 1, 19. — [4]) Bisping, Pölzl, Schanz u. a. nach Augustin, Chrysostomus. — [5]) Deut. 22, 23. 24. — [6]) Prov. 18. 22. — [7]) Schäfer, Die Gottesmutter in der heiligen Schrift S. 71 f. Grimm l. c. 219 f. u. a. nach Orig., Hilar., Bernard. l. c.: „Joseph indignum et peccatorem se reputans dicebat intra se, a tali et tanta non sibi debere ultra praestari familiare contubernium, cui supra se mirabilem expavescebat dignitatem. Videbat et horrebat divinae praesentiae certissimum gestantem insigne." — [8]) cf. Gen. 18 u. 19: Lot; Luc. 2, 25: Simeon Act. 1, 23: Joseph (Barsabas)

3.

Wenden wir uns der Darstellung Josefs bei Lukas zu, so fällt uns vor allem auf, dass Lukas bezüglich der Menschwerdung, Geburt, Kindheit und Jugend Jesu ganz andere Züge hervorhebt als Matthäus: Verkündigung der Geburt Jesu, Mariä Heimsuchung, Geburt Christi in Bethlehem, die Hirten bei der Krippe, die Beschneidung und Darstellung Jesu, sein erster Besuch im Tempel und sein Wohnen und Verhalten in Nazareth bis zum 30. Lebensjahre. Dabei tritt Maria derart in den Vordergrund, dass der Biograph Mariens gerade aus den beiden ersten Capiteln des Lukas den meisten Stoff schöpft.[1]) Wirklich tiefsinnig nennt die Tradition Lukas den ersten Madonnenmaler. — Das Lukas-Evangelium ist nach der Auffassung der Alten in Theophilus, dem es namentlich gewidmet ist, eigentlich an alle „Heidenchristen" gerichtet.[2]) Damit steht es dann im Einklange, wenn der Evangelist aus dem Leben Jesu mit Vorliebe solche Vorkommnisse heraushebt, welche den Universalismus der christlichen Religion illustrieren. Lukas erweist sich in diesem Stücke als Schüler des Heidenapostels, der so gern betonte, dass „in Christo nicht Jude noch Heide, nicht Sclave noch Freie, nicht Mann noch Weib, sondern alle eins" seien.[3]) Demselben Zwecke, der Idee des christlichen Universalismus, dient denn auch die Hervorkehrung Mariä bei Lukas. Einmal ist ja in ihr, der Erstlösten, der „Gnadenvollen", das Weib, auf welchem der Fluch der Sünde besonders schwer lastete, wieder zu Gnaden aufgenommen worden. Dann bringen ihr Magnificat[4]) gelegentlich des Besuches bei ihrer Base Elisabeth, die Erscheinung der Engel im Anschlusse an die Geburt Christi,[5]) das Canticum Simeonis bei der Darstellung Jesu im Tempel[6]) gerade jene Idee so schön zum Ausdrucke.

Josef findet indes bei Lukas auch die ihm gebürende Würdigung. Er erscheint bei ihm, überragt von Maria an Gnade und Stellung im Reiche Gottes, als deren Begleiter auf ihrem Lebensgange, als Stütze, an welche sie im gesellschaftlichen Leben sich anlehnt, als das irdische Oberhaupt der heiligen Familie: Bei der Verkündigung der Geburt Jesu wird Josefs als des Bräutigams Mariä nur Erwähnung gethan. Josef begibt sich zu Zwecken des Census nach Bethlehem, „ut profiteretur cum Maria desponsata sibi uxore praegnante". Zur Vornahme der Reinigung begleitet Josef sein Weib nach Jerusalem und stellt als Vater selbst Jesum im Tempel

[1]) Im Zusammenhange damit steht die Bezeichnung der beiden Capitel als „Evangelium Mariä" cf. Coleridge „The Life etc I. p. 51: „We have herewhat may almost be called the Gospel of Mary". — [2]) Orig. in Matth.: „τοῖς ἀπ' ἐθνῶν" cf. Cornely introd. spec. in s. libros n. T. I. p. 137 f. — [3]) Gal. 3, 28. Rom. 10, 12 u. a. — [4]) Luc. 1, 48. 50 f. — [5]) Luc. 2, 14. — [6]) Luc. 9, 31. 32.

mit dar.[1]) Alljährlich geht Josef nach dem Gesetze zum Osterfeste nach Jerusalem und Maria schließt sich ihm an.[2]) Bei dem Besuche des Tempels, zu dem der zwölfjährige Jesus die Eltern begleitete, erkennt Maria Josef als Haupt der Familie an.[3]) Als solches nennt ihn die Oeffentlichkeit,[4]) als solchem unterwirft sich ihm Jesus.

Entsprechend dieser Stellung Josefs als Familienoberhaupt zeigt uns Lukas denselben vorzüglich als gehorsamen Bürger und pflichttreuen Sohn der alttestamentlichen Kirche: Gang nach Bethlehem über Befehl der heidnischen Obrigkeit, Beschneidung, Darstellung im Tempel und Wallfahrt nach Jerusalem gemäß dem „Gesetze". Das Haupt der Familie vertritt letztere vor dem Gesetze, geht ihr in Erfüllung des Gesetzes voran. Indem Lukas insbesondere den willigen Gehorsam Josefs gegenüber den Verordnungen der heidnischen Obrigkeit hervorhebt, deutet er die Ueberwindung des jüdischen Particularismus durch den Eintritt Christi in die Welt nach der Richtung an, dass auch die heidnische Obrigkeit als von Gott gesetzt und nicht, wie es seitens der Juden geschah, als Greuel zu betrachten sei.[5]) Sind ja durch Christus die Menschen als Kinder eines Vaters sich wieder nahe gebracht und der Theilnahme am Frieden Christi schon am Tage seiner Geburt versichert worden. — Der so hervorstechende Gehorsam Josefs gegenüber dem Gesetze und der weltlichen Obrigkeit bildet übrigens, zusammengehalten mit den von Matthäus gebotenen Beispielen seiner Hingabe an den Willen Gottes, eine treffliche Erläuterung des ihm von diesem Evangelisten beigelegten Epithetons justus.

Lukas ergänzt so das von Matthäus entworfene Sittenbild Josefs völlig harmonisch. Dafür möchten noch zwei Momente erwähnt werden. Josef spricht weder bei Matthäus noch bei Lukas ein Wort. Er erscheint als ein stiller, ernster Charakter, der wohl thatkräftig und entschieden zu handeln versteht, aber jedes Hervortreten in die große Oeffentlichkeit meidet. Insbesondere weiß Josef über die großen Geheimnisse, welche er zu schützen berufen ist, Schweigen zu beobachten derart, dass Jesus, als er öffentlich auftrat, für nichts weiter als den Sohn Josefs, des Zimmermanns, gehalten wurde. Darum wird Josef von den Lehrern der christlichen Ascese als Vorbild der Demuth, des verborgenen, beschaulichen Lebens aufgestellt,[6]) das da mit Christus in Gott verborgen ist.[7]) — Ferner betont, wie bereits erwähnt worden, Matthäus ausdrücklich die Enthaltsamkeit Josefs; halten wir dazu, dass Maria nach Lukas zum Engel sprach:

[1]) Luc. 2, 22: ut sisterent eum domino. — [2]) Luc. 2, 41: „et ibant per omnes annos in Jerusalem . . ." — [3]) Luc. 2, 48. — [4]) Luc. 3, 23. 4. 22. — [5]) cf. Luc. 20, 25. Rom. 13, 1. 22. — [6]) cf. Patrignani, Andacht zum hl. Josef. Mainz Rh. S. 67 u. bes. Bossuet in seiner 2. Rede über den hl. Josef. — [7]) Col. 3, 3.

„Wie wird dies geschehen, da ich einen Mann nicht erkenne?" So spricht die Jungfrau, welche Lukas vorher als Verlobte Josefs bezeichnet hatte. Lassen da, frage ich, jene Worte Mariens nicht ihren Entschluss, enthaltsam zu leben, deutlich erkennen? Und wenn dieses, dann setzen sie das Einverständnis ihres verlobten Bräutigams Josef voraus. Wir finden demnach die fromme Meinung von der jungfräulichen Keuschheit Josefs in der Schrift ganz wohl begründet.[1]) Fassen wir die Tugenden, wie wir sie durch die Betrachtung und Vergleichung der Texte bei Matthäus und Lukas an dem hl. Josef gefunden haben, zusammen, so steht derselbe vor uns als ein Mann des Glaubens an Gott, erfüllt von Liebe zu seinem Herrn und zum Nächsten, gehorsam, demüthig, keusch, mit einem Worte als vir justus.

4.

Die Tugend Josefs war aber keine gewöhnliche, sondern eine ganz ausgezeichnete. Das zu beweisen, könnte die rein aprioristische Bemerkung genügen, dass Gott zum Haupte der heiligsten Familie nur einen solchen Mann wählen konnte, der auch die sittliche Eignung besaß, seinen Pflichten als Gatte und Vater gegenüber der heiligsten Gattin und dem noch heiligeren Sohne zu erfüllen. Indes gehen wir zu jenem Behufe, getreu der uns gesteckten Aufgabe, wieder auf die evangelische Darstellung Josefs ein. Darnach waren für eine wirklich ganz ausnehmende Heiligkeit Josefs alle Bedingungen vorhanden, nämlich eine besondere Gnade Gottes und die eifrigste Mitwirkung Josefs mit derselben.

Dass Josef von Gott in einem besonderen Grade geliebt war, bezweifelt niemand. Der Beweis dafür liegt ja in den beiden vorzüglichsten Ehrentiteln, welche ihm die Schrift beilegt, „Vater" Jesu, „Mann Mariens", offen zutage. Was die Evangelien sonst an Erweisen besonderer göttlicher Huld für Josef erwähnen, z. B. die Engelserscheinungen, die Einführung in die heiligsten Geheimnisse, die Lobpreisung durch Simeon,[2]) „in welchem der hl. Geist war" u. s. w., ist nur der Ausfluss jener beiden Unterpfänder göttlicher Liebe. Insbesondere besaß Josef die Liebe Jesu, äußerlich von diesem klar bezeugt durch die Erfüllung des vierten Gebotes, wie Lukas berichtet: „Et erat subditus illis". Ist nun schon wahre Liebe unter Menschen nicht bloß affectiv, sondern auch effectiv, durch die That sich kundgebend, um wie viel mehr ist nun das bei der Liebe Gottes

---

[1]) cf. Act. Sanctorum Mart. III. p. 14, § 7. Antwerp.: nennen sie eine Meinung, „quam post Hieronymum tota latinorum sensit ecclesia". Aehnlich bereits J. Gerson: „Vovit Maria Virginitatem, vovit et ipse Joseph secundum doctores". Sermo de nat. V. M. Opera omnia tom. III. p. 1352. Antw. 1706. — [2]) Luc. 2, 34.

der Fall, in der Wohlwollen und Wohlthun zusammenfallen.[1]) Gottes Liebe zum Menschen ist somit wesentlich Gnadenspendung, wie Heiligung des Menschen Ziel Gottes in seiner Offenbarung an ihn. — Ferner können wir uns wohl Jesum, den Mittler der Gnade, als liebenden und darum dankbaren Sohn denken, den aber nicht reich begnadigt, welcher den ersten Anspruch auf die Schätze seiner Gnade besaß? Lukas erwähnt zweimal und zwar c. 2, 40 u. 52., dass Jesus an Weisheit zunahm und Gnade in ihm war und wuchs vor Gott und den Menschen. Wem doch vor allem offenbarte Jesus seine Weisheit, wenn nicht Maria und Josef? Wer schöpfte vor anderen aus seiner Gnade Nutzen und entzündete sich an ihr, wenn nicht seine Eltern?

Im Reiche der Gnade besteht das Gesetz einer gewissen Solidarität. Nach demselben zieht des einen Schuld auch auf die nähere oder fernere Umgebung die Rache Gottes herab,[2]) dagegen gereicht des einen Verdienst auch solchen zum Heile, die mit ihm durch ein moralisches Band verknüpft sind.[3]) Nun denken wir uns Josef mit Maria, der „Gnadenvollen", in dem Verhältnisse der innigsten Lebensgemeinschaft lebend. Ich frage: Hatte Josef davon nicht mehr, als ein anderer Mensch von seinem frommen Gemahl?

Josef war also mit Gnade von Gott reich bedacht. Dem Reichthume verliehener Gnade entsprach die Mitwirkung Josefs. Unsere Darstellung der Tugenden Josefs hat uns die Thatsache dieser Mitwirkung bereits vor Augen geführt. Dieselbe Darstellung zeigt zugleich die Tugend Josefs als eine ganz hervorragende: der Glaube Josefs bewährte sich in tagtäglicher schwerster Prüfung, seine Liebe war zu jedem Opfer für Jesus, Maria, die Menschen bereit, sein Gehorsam war musterhaft, heroisch vorzüglich gegenüber den Anordnungen Gottes, seine Demuth kennt nur das Maß seiner ganz einzig hohen Würde und Stellung, seine Keuschheit steht zunächst der seiner reinsten Gemahlin, ganz wunderbar bei der herrschenden Ansicht des Judenvolkes über Ehe und Jungfräulichkeit, sowie bei dem innigen Verhältnisse zu Maria, d. i. dem ehelichen Gemahl. So kommen wir denn und zwar auf Grund der evangelischen Texte über Josef zu dem Schlusse, dass er durch eine ganz besondere Tugend und Heiligkeit hervorragt, würdig der Mann Mariä, der Vater Jesu zu sein.[4])

In dem Sinne stellt denn auch Leo XIII. den hl. Josef den verschiedenen Ständen als nachahmungswürdiges Vorbild hin und nennt ihn, beziehungsweise sein Leben exemplar, praestantissima forma, perfectum specimen.

Blicken wir auf die bisherigen Ausführungen zurück, dann können wir es, denke ich, ruhig aussprechen: die besondere Verehrung,

---

[1]) s. Thom. Aqu. Sum. th. I. II. qu. 110. a. 1: „Ex dilectione Dei, qua vult creaturae bonum, profluit aliquod bonum in creatura" — [2]) cf. Matth. 23, 35. 36. u. a. — [3]) cf. Cor. 12 u. a. — [4]) cf. Suarez l. c. XIX. disp. VIII, sect. II. p. 125.

welche St. Josef in der Kirche genießt, welcher Leo XIII. die möglichste Popularität zu schaffen wünscht, ist in der heiligen Schrift wohl begründet. Sie entspricht der erhabenen Würde und Stellung Josefs als Vater Jesu und Mann Mariä — jener der Herr und das Haupt der Kirche, diese die vorzüglichste Mittlerin der Gnade —. Sie entspricht der außerordentlichen Tugendgröße Josefs, um derentwillen er eine hervorragende Stufe im Reiche der Himmel einnimmt, mächtig durch seine Fürsprache, wert der Nachahmung.

Ueber den Verkehr des Geistlichen mit Frauenspersonen.[1])

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Zweiter Artikel.

Ehe wir daran gehen, die kirchlichen Grundsätze, die für den Verkehr des Priesters mit Frauenspersonen maßgebend sind, auseinanderzusetzen, möchten wir recht klar und eindringlich in den Vordergrund stellen das praktische Princip, wenn wir so sagen dürfen, wovon sowohl die Kirche bei ihren bezüglichen Vorschriften, als die ascetischen Schriftsteller bei ihren entsprechenden Unterweisungen und Mahnungen an die Priester ausgehen. Der hl. Chrysostomus spricht es aus mit den Worten: Es genügt hierin nicht, vor der Sünde (der luxuria) sich zu hüten, sondern man muss auch den Verdacht entfernen, nicht bloß, wenn er bereits entstanden ist, sondern schon vorher jede Veranlassung aus der er entstehen könnte, beseitigen (de sacerdotio VI, 9; vgl. Ambrosius de officiis I, 20).[2]) Also einmal muss gesorgt werden, dass die priesterliche Keuschheit nicht verletzt oder gefährdet werde und ist deshalb Bedacht genommen, Alles zu verhüten oder zu entfernen, was diese Verletzung oder Gefährdung herbeiführen müsste oder könnte. Und hier warnen (um dies gleich beizusetzen) sowohl die kirchlichen Organe als die hl. Väter und ascetischen Schriftsteller den Priester auf das eindringlichste, doch ja sich selbst zu misstrauen und immer die äußerste Vorsicht anzuwenden. Als unus pro omnibus möge der hl. Hieronymus gehört werden, der in seinem herrlichen Brief an Nepotian schreibt: Nec in praeterita castitate confidas; nec Davide sanctior nec Salomone potes esse sapientior. Memento semper, quod paradisi colonum de possessione sua mulier ejecerit... Caveto omnes suspiciones et quidquid probabiliter fingi potest, ne fingatur, ante devita.

[1]) Vgl. Quartalschrift 1891, I. Heft, S. 12. — [2]) Vgl. den Ausspruch des Conc. prov. Camerac. a. 1565: Utut enim castitas servari queat in muliebri consortio, raro tamen bonum nomen retineri potest. (Collect. Luc. V, 426).

In dem letzten Satz des eben citierten Ausspruchs ist bereits angedeutet, dass es nicht genügt, wenn der Priester alle Sünden contra castitatem meidet. Er muss überdies für seinen guten Ruf und Namen besorgt sein und Alles fliehen, was einen diesbezüglichen Verdacht erwecken könnte. Guter, makelloser Ruf, namentlich in materia lubrica, ist ja dem Priester absolut nothwendig, wenn er unbehindert und segensreich wirken will, und was wir im ersten Artikel bezüglich des Priesters, der die castitas sacerdotalis in offenkundiger Weise verletzt hat, und bezüglich seiner Wirksamkeit namentlich auf der Kanzel, in der Schule und Christenlehre und im Beichtstuhl sagen mussten, gilt mehr oder minder in mehrfacher Hinsicht auch von dem Priester, der in einem diesbezüglichen, wenigstens dem Anscheine nach begründeten Verdacht steht. Ein Priester demnach, der zwar von der luxuria sich frei erhalten, aber das (wir sprechen nicht von necessariis et omnino cunctisque licitis) nicht meiden wollte, was solchen Verdacht erwecken müsste, und dabei sich mit seinem „guten Gewissen" brüsten wollte, wäre in schwerem und verhängnisvollem Irrthum befangen. Denn er würde seine Pflicht dadurch gröblich verletzen, dass er die Schuld trüge, wenn der Ehre des Priesterstandes eine Makel angehängt, sein eigener Ruf getrübt, seine Wirksamkeit gehindert und untergraben würde; und wäre (in welchem Grade — weiß der liebe Gott und wird's ihm schon einmal zu erkennen geben und vorhalten) verantwortlich für das Aergernis, das er durch seine Unvorsichtigkeit und seinen Eigensinn veranlasst.

Wenn wir nach dieser vorbereitenden Bemerkung den Verkehr des Priesters mit Frauenspersonen zu behandeln beginnen, so dürfte es sich der Klarheit und Ordnung wegen empfehlen, gesondert zu besprechen den Verkehr mit solchen Frauenspersonen, die mit dem Geistlichen im gleichen Haus sich befinden, also in der Regel mit solchen, die ihm seine Haushaltung führen oder dabei behilflich sind; sodann den Verkehr mit Frauenspersonen, die nicht im Pfarrhaus sich befinden, resp. nicht zum Haushaltungspersonal des Priesters gehören. Ersteres soll in gegenwärtigem Artikel geschehen; letzteres bleibt einem weiteren vorbehalten.

Die Frage bezüglich des Verkehrs des Priesters mit Frauenspersonen, die innerhalb seines Hauses weilen, gliedert sich naturgemäß in zwei Unterfragen:

I. Welche oder was für Frauenspersonen darf und wird der pflichtgetreue, nach den Vorschriften der Kirche handelnde Priester in sein Haus aufnehmen?

II. Wie wird er mit ihnen verkehren?

I.

Bezüglich der ersten Frage wird es sich vorzugsweise oder fast ausschließlich um die Person handeln, welche der Geistliche, der eine eigene Haushaltung hat, zur Führung derselben engagiert, mag man sie nun Haushälterin, Köchin oder wie immer nennen.

a) Schicken wir nun zunächst voraus, was die Kirche hierüber festgesetzt hat. Die canonischen Bestimmungen lauten dahin: Der Priester darf nur mit solchen Frauenspersonen zusammenwohnen, resp. sie als Haushälterinnen zu sich nehmen, die entweder mit ihm nahe verwandt sind (in quibus naturale foedus nil permittat saevi criminis suspicari — Cap. A nobis de cohabit. Clericorum et mulierum) oder vorgerückten Alters, durchaus unbescholten, so dass keinem schlimmen Verdacht Raum gegeben wird. Als nahe Verwandte werden gewöhnlich bezeichnet Mutter, Schwester, Tante, überhaupt Blutsverwandte im ersten oder zweiten Grad und Verschwägerte im ersten Grad. Als den terminus der aetas provectior bezeichnen viele Concilien und Canonisten oder Moralisten das vollendete vierzigste Lebensjahr. Vgl. z. B. Schmalzgrueber l. 3. tit. 2 § 1; Santi l. 3 tit. 2 n. 2; Philipps Kirchenrecht § 69; Lehmkuhl theol. mor. II. n. 619. Die genaueren Einzelbestimmungen bleiben dem Bischof überlassen, der die Bedingungen festzustellen hat, unter welchen Frauenspersonen aufgenommen werden dürfen und darüber zu wachen hat, dass Personen ferngehalten, resp. entfernt werden, die zu Verdacht oder ärgerlichem Gerede Anlass geben. So sagt Ferraris (Prompta biblioth. s. v. Clericus a 4 n. 9 u. 10): Remittitur prudentiae et vigilantiae episcoporum, ut, attenta aetate, qualitate et morum honestate tam clericorum quam mulierum seu famularum, eis concedant vel interdicant cohabitationem, prout eis melius in Domino videbitur. Possunt enim episcopi de jure prohibere presbyteris et clericis, ne domi retineant famulas, nisi fuerint ab ipso approbatae, et absque sua licentia. Selbstverständlich hat der Priester die Pflicht, den diesbezüglichen Anordnungen seines Bischofs zu gehorchen und sich darnach zu richten. In der Erzdiöcese Freiburg ist nun bischöfliche Verordnung, dass jeder Geistliche, der eine Haushaltung führen und deshalb erstmals eine Frauensperson zu sich nehmen, resp. nach deren Entfernung eine andere einstellen will, dem Ordinariate seine Anzeige erstatte, die Verhältnisse (Verwandtschaftsgrad) der Betreffenden angebe, ein Zeugnis über ihren guten Ruf vorlege und erst nach erlangter Erlaubnis dieselbe zu sich nehmen dürfe. Auch hat bei jeder Pfarr- und Kirchenvisitation der Visitator sich über die Personalien, den guten Ruf und das sittliche Verhalten der Haushälterin zu verlässigen und, wenn Vorschriftswidriges oder Ungehöriges sich herausstellt, darüber an den Bischof zu berichten.

Aus den unzähligen conciliarischen Bestimmungen, die über diesen Punkt erlassen wurden, wollen wir nur die der allerneuesten deutschen und österreichischen Synoden hier anführen. Conc. Vienn. Tit. 5 cap. 6: Ancillae, quibus ad res domesticas procurandas indiget (sacerdos), maturioris sint aetatis et integerrimae famae, castae, sobriae, subditae, ut, qui ex ádverso est, revereatur, nihil habens dicere malum. Ut sumptuosius vestiantur vel choreas frequentent non toleret. (Coll. Lac. V, 197). Conc. Strigon. tit. 6 n. 9.: Ancillas, quas coctrices vel oeconomas vocant, 40 annorum minores nullatenus habeant nisi ob peculiaria rerum adjuncta specialem eatenus a nobis vel officiali nostro indultum obtinuerint. Personas autem in peccatum carnis jam lapsas aut in divortio viventes, etiamsi cognatione junctae essent, ad servitium nunquam assumant. (Coll. L. V, 53). Conc. Prag. tit. 1 cap. 7 n. 1: Procuratrices domus et ancillas non eligant, nisi integerrimae famae sint, aetate et moribus, verecundia et sobrietate graves. (Coll. L. V, 426). Conc. Coloc. tit. 4 cap. 5: Quare ad clericorum in majoribus ordinibus constitutorum contubernium aut servitium in sensu ss. canonum assumantur mulieres adultioris aetatis, probatorum morum et bonae famae ac existimationis testimonium habentes. Personae vero in peccatum carnis prolapsae, aut in divortio arbitrario viventes, quantumvis consanguineae aut affines, ad domum sacerdotum nunquam recipiantur. Servientes apud sacerdotem mulieres non vestiantur sumtuosius, nec choreas aut ludos publicos frequentent. (Coll. L. V, 669). Conc. Colon. tit. 2 cap. 38: Sacerdotes domui suae bene praesint, domesticos habeant bonae famae, bene morigeratos, modestos et pios. Inprimis male notatas, suspectas vel lapsas feminas nunquam in domum suam recipiant. (Coll. Lac. V, 380.)

b) Auf diese kirchlichen Bestimmungen gestützt, können wir nun etwas eingehender die Frage besprechen: Was für eine Haushälterin soll der Geistliche in sein Haus aufnehmen?

Man kann zuerst die Vor- oder Gegenfrage stellen: Muss es denn gerade eine Frauensperson sein? Würde es sich nicht mehr empfehlen, Personen männlichen Geschlechtes zur Führung der Haushaltung bei Geistlichen zu verwenden? Man hat auch verschiedentlich schon das Project aufgestellt, eine Art ordensähnlicher Congregation von Jünglingen, resp. ledigen Mannspersonen zu gründen, deren Mitglieder zur Führung der Haushaltung in Pfarrhäusern sich heranbilden, bezw. bethätigen sollten. Ich zweifle sehr an der Ausführbarkeit dieses Planes und jedenfalls können wir bei unserer Frage, solange er nicht realisiert ist, davon absehen. Was die Verwendung männlicher Laien angeht, so kann ich auf die Frage, ob sich dieselbe empfehlen würde, kurz zur Antwort geben: wenn ich sie auch empfehlen

wollte, so würde die Empfehlung doch nichts nützen. Ich habe aber auch selbst gegen die Empfehlung gewichtige Bedenken und es scheint mir, um nur eines hervorzuheben: im Allgemeinen haben die männlichen Personen weder den Beruf noch das Geschick dazu; es fehlt ihnen mehr oder minder der Sinn für Häuslichkeit, der Sinn für das scheinbar Unbedeutende, Minutiöse, was hier sehr beachtet werden muss, und das feine Gefühl für Nettigkeit, Sauberkeit, Reinlichkeit. Doch das nur nebenbei und kehren wir zu der von uns zuletzt gestellten Frage zurück.

Wir sagen nun zuerst: wo es immer möglich und thunlich ist, nehme der Priester eine nahe Verwandte zur Führung der Haushaltung, am besten eine hiezu geeignete Schwester. (Die Mutter zu nehmen ohne eine Schwester bietet schon mehr Schwierigkeiten. Denn gewöhnlich ist sie schon älter und gebrechlicher und bedarf einer weiteren weiblichen Person, die ihr die nöthige Beihilfe und Unterstützung leistet. Auch mag manchmal die Stellung des Geistlichen etwas darunter leiden, da er der Mutter nicht mit jener Autorität, wie einer Schwester entgegenzutreten und seine Anordnungen zu treffen, aufrechtzuerhalten und durchzuführen sich entschließen kann.) Der Priester, der eine brave, zur Führung seiner Haushaltung geeigenschaftete Schwester hat, soll Gott dafür von Herzen danken und eine solche soll, wenn sie etwa Klostergedanken hat und nicht ganz unzweifelhafte, ich möchte sagen außerordentliche Zeichen des Berufes dazu, dieselben aufgeben und bei ihrem Bruder bleiben, falls dieser sonst eine fremde Person nehmen müsste. Eine brave Schwester als Haushälterin haben, garantiert nicht nur dem Priester die nöthige Pflege, macht ihn von vielen Sorgen frei, sondern bewahrt ihn auch vor manchen Versuchungen und übeln Nachreden. Wer also eine Schwester hat, die geeignet ist, nehme diese. Es entspricht dies dem Wunsch der Kirche und es muss berechtigtes Aufsehen erregen, wenn ein Geistlicher ohne gewichtigen Grund eine Schwester (oder nahe Verwandte) übergeht und eine fremde Person zur Führung seines Hauswesens engagiert.

Hat er keine Schwester zur Verfügung, so nehme er eine sonstige Verwandte, aber eine nahe Verwandte. Denn ist eine Person nur weitläufig verwandt, so wird die Gefahr insofern vermehrt, als einerseits die durch die Verwandtschaft gezogenen Schranken sicherer und unvorsichtiger machen und doch wieder zu wenig hemmend und abschreckend sind; anderseits etwa vorkommende Verfehlungen schwerer werden. Darum sagt der hl. Alfons bezüglich dieses Punktes: Manchmal dient die Verwandtschaft nur dazu, den Verdacht zu benehmen und die Sünde zu vergrößern.

Ferner nehme der Priester keine Person, auch wenn sie nahe verwandt ist, die von leichtfertigem Charakter, lockeren Sitten und

getrübtem Rufe ist (auf keinen Fall eine lapsa). Sonst fällt all dies auf den Geistlichen zurück und schadet seiner Wirksamkeit, wird ihm viele Sorgen und Verdruss bereiten und wenn dann Scandale im Pfarrhaus vorkommen sollten, kann er sich sogleich um einen anderen Posten umsehen, indem sein Wirken in vielfacher Hinsicht lahmgelegt ist. Es sind schon Fälle vorgekommen, dass gutmüthige Geistliche ihre leichtsinnigen Schwestern oder Verwandten ins Haus nahmen und in falscher Sicherheit nicht strenge Aufsicht führten, auch nichts bemerkten, als der Scandal bereits offenkundig war, ja in einem Fall hätte ums Haar eine solche Schwester im Pfarrhaus des Bruders geboren. Die Folgen für Pfarrer und Gemeinde kann man sich denken.

Wenn aber auch eine Verwandte sittlich intact ist, dagegen hoffärtig und putzsüchtig, eine unverträgliche Person, eine Schwätzerin oder Intriguantin, so ist es vorzuziehen, lieber eine andere ältere und durchaus brave und verlässige Person zu nehmen, oder wenigstens der betreffenden Verwandten, ehe man sie engagiert, Bedingungen in dieser Hinsicht zu setzen und auf deren Durchführung, resp. Beobachtung streng zu bestehen.

Hat aber der Priester keine geeignete Verwandte und muss eine Fremde wählen, dann bete er zuerst, dass Gott ihn erleuchte und eine geeignete Person finden lasse — denn davon hängt gar Vieles ab. Dann sehe er sich um und berathe sich eventuell auch mit erfahrenen Mitbrüdern. Wird ihm jemand empfohlen, so ziehe er genaue Erkundigungen ein und glaube nicht ohne weiteres, was andere, vielleicht direct oder indirect dabei interessierte Personen ihm sagen. Auf was hat er aber bei der Wahl zu sehen? Was für eine Person soll er wählen, was für eine nicht?

Vor Allem hat er die bestehenden Kirchengesetze, resp. die in seiner Diöcese geltenden bischöflichen Verordnungen zu beobachten. Er muss also darauf bestehen, dass die betreffende Person das canonische Alter habe und eines ungetrübten sittlichen Rufes genieße. Sodann soll er bedenken, dass sein (des Priesters) Hauswesen als Vorbild für die Gemeindemitglieder gelten soll und von diesen scharf beobachtet wird. Darum sehe er darauf, dass er eine Person bekommt, die wahrhaft fromm ist, bescheiden, sittsam, still und zurückgezogen. In seinem eigenen Interesse muss er sich natürlich auch vergewissern, ob sie gesund ist, die nöthigen Kenntnisse zur Führung einer Haushaltung besitzt, einzutheilen und zu sparen versteht ꝛc.

Was für Personen soll er dagegen nicht nehmen? Vor Allem keine junge, schöne, üppige Person, — denn abgesehen von den kirchlichen Vorschriften würde er sich dadurch selbst vielen Gefahren und Versuchungen aussetzen und nach dem Wort der heiligen Schrift: Qui amat periculum, in illo peribit (Eccli 3, 27) sicher zu Falle kommen; und dem Verdacht und übeln Gerede der Pfarrkinder und

den damit verbundenen nachtheiligen Folgen für seine Ehre und Wirksamkeit würde er auf keinen Fall entgehen. Aus ähnlichem Grunde wähle er auch kein „gebildetes Frauenzimmer", welches die Gesellschaftsdame spielt, Hoffart und Luxus treibt ꝛc. Denn (von anderen, weiter unten zu besprechenden Gründen abgesehen) seine Haushälterin soll einfach seine Dienerin sein und nicht „in gesellschaftlicher Beziehung repräsentieren und die Stelle der Dame des Hauses einnehmen." Mit Rücksicht auf seine Stellung und auf seine Pfarrkinder, resp. seine Pastoration muss auch jede ausgeschlossen erscheinen, die, wie das Volk sagt, keine Religion hat, den Gottesdienst selten besucht und den Empfang der heiligen Sacramente vernachlässigt. Ebenso sind fernzuhalten herrschsüchtige Personen, Intriguantinnen, Schwätzerinnen; denn diese geben nicht nur schlechtes Beispiel und bringen den Pfarrer und das Pfarrhaus in Verruf, sondern sie können auch dem Pfarrer solche Unannehmlichkeiten bereiten, die Pastoration so erschweren, solche Uebelstände in der Gemeinde herbeiführen, dass ihm das Leben verbittert, die Gemeinde ihm entfremdet, sein Wirken lahmgelegt wird und dass schon mehr als einmal der Bischof in ähnlichen Fällen einschreiten, den Geistlichen versetzen oder die Entfernung der betreffenden Person verlangen musste.

Endlich sei es mir gestattet, bezüglich dieses Punktes noch eine doppelte Warnung beizufügen. Die erste bezieht sich auf Personen, die der Geistliche an früheren Posten (z. B. als Vicar) kennen gelernt, als Beichtkinder geleitet oder mit denen er sonst in Verbindung gestanden und verkehrt hat. Es liegt hier nicht nur die Gefahr der Vertraulichkeit und damit auch das periculum incontinentiae näher, sondern es macht auch einen eigenthümlichen Eindruck und ruft Verdacht wach, wenn in der Gemeinde verlautet, der Pfarrer oder Pfarrverweser habe als Haushälterin eine Person gewählt, die er an dem Orte seiner früheren Wirksamkeit kennen gelernt hat. Mindestens muss große Vorsicht bezüglich dieses Punktes beobachtet werden. Die zweite Warnung betrifft solche Personen, die sich dem angehenden Pfarrverweser oder Pfarrer als Haushälterinnen anbieten und als captatio benevolentiae geltend machen, sie könnten einen großen Theil der nöthigen Haus- und Kücheneinrichtung, schöne Möbel ꝛc. mitbringen und zur Verfügung stellen, auch mit einem Darlehen aushelfen, und sie verzichten auf Lohn, indem sie „mehr auf humane Behandlung sehen." Das Anerbieten hat ja gewiss für manchen jungen Priester, der eine Haushaltung anfangen soll, kein anerfallenes Vermögen besitzt und sich bei dem miserabeln Gehalt, dessen so manche Vicare sich erfreuen, kaum etwas ersparen konnte, und bei dem „glänzenden" Einkommen einer Pfarrverweserei oder Anfangspfarrei Angst haben muss, wie er in oeconomicis durchkomme — etwas sehr Verlockendes. Ich rathe aber jedem hochwürdigen

Mitbruder, der in solcher Lage sich befindet, dieses Anerbieten rundweg abzulehnen und lieber sich für den Anfang mit der nothwendigsten, wenn auch dürftigen Einrichtung zu begnügen, resp. das Geld zu deren Beschaffung zu leihen. Er begibt sich sonst in gewissem Sinne und Umfang einer solchen Person gegenüber seiner Freiheit; sie ist nicht mehr bloß seine Dienerin, sondern „unterhandelt mit ihm auf dem Standpunkt der Gleichberechtigung"; er ist ihr Schuldner, ist an sie gebunden und kann sie nicht entlassen; und dass solche Personen sich ihrer bezüglichen Gewalt wohl bewusst sind und dieselbe schlau auszunützen verstehen, hat die Erfahrung schon mehr als einmal an sehr unliebsamen Beispielen bewiesen; und hat niemand mehr büßen müssen, als der arme Pfarrer, der in die Schlinge gegangen war und um sich einer augenblicklichen Verlegenheit zu entziehen, eine Reihe weit größerer und gravierender sich aufgebürdet hat.

Es kann nun auch der Fall sein, dass der Geistliche außer der Haushälterin noch eine andere Frauensperson ins Haus nehmen muss. Am besten ist es freilich, wenn er keine weitere braucht, und schon aus diesem Grunde soll er keine Dame, sondern eine Dienerin wählen, die fleißig und arbeitsam ist, selbst keine Bedienung beansprucht und die vorhandene Arbeit zu bewältigen imstande ist. Geht dies nicht wohl an, so lässt sich oft dadurch helfen, dass eine Person aus dem Ort täglich kommt, die nöthigen Hilfsarbeiten, Gänge, Commissionen besorgt und im Pfarrhaus nicht ihre Kost, jedenfalls nicht ihre Schlafstätte hat. In diesem Falle soll der Geistliche darauf sehen, dass es entweder eine ältere Person oder ein Kind ist, aus einer guten Familie, brav, bescheiden, sittsam und verschwiegen. Ist er aber genöthigt, noch eine Magd (oder gar, wenn er Oekonomie betreibt — mehrere Dienstboten) zu halten, dann sei er sehr streng in der Auswahl, nehme keine jungen, hübschen Personen, keine, die selbst nicht tadellos sind oder aus einer nicht gut beleumundeten Familie stammen, entwerfe für sie eine strenge Hausordnung, mache deren Beobachtung sowie die Führung eines sittenreinen Lebenswandels, das Meiden von Fluchen und unehrbaren Reden, von verdächtigem Umgang, Tänzen u. dgl., den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes, den wenigstens vierteljährlichen Empfang der heiligen Sacramente zur Bedingung der Aufnahme und des Verbleibens im Pfarrhaus, gebe ihnen rechten Lohn und genügende Kost und führe strenge Aufsicht namentlich auch darüber, dass solche nie ohne sein Vorwissen Besuche im Pfarrhaus empfangen, nicht leichtsinnigen Umgang haben oder gar Bekanntschaften anzetteln, und nie zur Nachtszeit, als in seinem Auftrag oder mit seinem Vorwissen, außerhalb des Hauses sich aufhalten. Doch es wird sich, wie früher bemerkt, meist nur um die Haushälterin handeln und was wir nun bezüglich des Verkehres mit dieser sagen werden, gilt selbstverständlich

mutatis mutandis auch von anderen Frauenspersonen, die im Pfarrhaus sich befinden.

II.

Was nun den Verkehr mit der Haushälterin (und anderen Frauenspersonen, die im Pfarrhaus sich aufhalten) angeht, so knüpfen wir die bezügliche Besprechung an die Beantwortung zweier Fragen: 1. Wovor wird der brave Priester sich hüten? 2. Worauf wird er sehen oder bedacht sein?

1. Der brave Priester wird sich in genannter Hinsicht hüten vor Allem a) was die Reinheit verletzen oder gefährden; b) was Verdacht erwecken; c) was die Seelsorge hindern oder bezüglich der Pastoration und der Pfarrangehörigen schädlich wirken kann.

a) Natürlich gilt, was wir hier zu sagen haben, nicht nur dem Pfarrer, dessen Haushälterin die betreffende Person ist, sondern auch den etwa bei ihm befindlichen Hilfspriestern. Es kam schon vor, dass gerade solche Hilfspriester unvorsichtig waren und zu schwerem Falle kamen oder dass solchen von Frauenspersonen geradezu Fallstricke gelegt wurden. Ein ganz junger und unerfahrener Priester war in einem Pfarrhaus stationiert, wo neben der Haushälterin noch ein junges Mädchen (Verwandte des alten Pfarrers) sich aufhielt, welch' letzteres sein Zimmer auf dem Gang hatte, durch den der Vicar zu seinem Gemache gelangte. Es kam nun öfters vor, dass er, wenn er abends an diesem Zimmer vorbeigieng, bemerkte, dass die Thüre offen stand, während die Bewohnerin doch schon zu Bett gegangen war, sowie dass die Haushälterin hie und da in auffallender Weise sich in seinem Zimmer zu schaffen machte, während er zu Bette lag. In seiner Unschuld dachte er nichts Arges — später aber erschrak er nicht wenig, als er auf die Gefahr aufmerksam gemacht wurde. — In einem anderen Pfarrhaus (allerdings geschah dies, wie auch das eben Erzählte, schon vor mehr als dreißig Jahren) klopfte es nachts an der Thüre des Vicars. Dieser fragte, wer draußen sei. Die Stimme der Haushälterin antwortete: „Oeffnen Sie rasch". „Was solls denn? Gibt's ein Versehen?" — „Nein, aber machen Sie auf." Dies geschah aber nicht. — Es stellte sich nachher heraus, dass diese Person gravida war und die Schuld auf den Vicar abgeladen werden sollte. Kurz, strenge Vorsicht hat jeder Priester, mag er Pfarrer oder Hilfspriester sein, den Frauenspersonen im Pfarrhaus gegenüber zu beobachten. Vor Allem bleibe er sich seiner Würde und Stellung bewusst und steige nie zu dem Niveau genannter Personen herab, indem er es zu einer gewissen Vertraulichkeit und ich möchte sagen Kameradschaftlichkeit kommen lässt. Gewiss soll er nicht barsch und abstoßend sein; aber zwischen Grobheit und Vertraulichkeit oder

Leichtfertigkeit ist doch ein weiter Abstand. Er nehme sich hierin gewisse Fürsten und Adelige zum Muster, die im Verkehr mit Bürgerlichen recht herablassend und freundlich zu sein wissen, ohne aber ihrer Würde das mindeste zu vergeben, und die durch eine Art Unnahbarkeit, sobald eine gewisse Grenze berührt wird, sich zu sichern wissen. Der Priester ist durch seine Würde auch hochadelig. Und er darf eines derben, aber viele Lebensweisheit enthaltenden Volkssprichwortes nicht vergessen: Wer sich unter die Kleie mischt, den fressen die Schweine. Er bewache den weiblichen Personen gegenüber seine Sinne, besonders die Augen. Periculose, sagt der hl. Hieronymus (epist. ad Nepotian.) tibi ministrat, cujus vultum frequenter attendis. Ist überhaupt die custodia oculorum unbedingt nothwendig zur Bewahrung einer fleckenlosen Reinheit, um wie viel mehr dem Priester gegenüber einer Frauensperson, die er stets in der Nähe hat und mit der er tagtäglich verkehren muss. Immer beobachte er den geziemenden Ernst und eine weise Zurückhaltung. Scherze, Neckereien, Diminutiv-Benennungen und Schmeichelnamen, die nach einer gewissen Zärtlichkeit riechen, a fortiori solche Zärtlichkeiten in actu, kleine, anfangs scheinbar unbedeutende Berührungen, kleine Handlangerdienste in weiblichen Arbeiten oder Hausgeschäften sind strenge zu meiden. Principiis obstandum.

Ferner ist es ungeziemend, dass die Haushälterin am gleichen Tische mit dem Pfarrer speise (es sei denn, dass sie die Mutter oder Schwester ist; und auch diese sollen vom Tische wegbleiben, wenn andere Geistliche an dem Mahle theilnehmen; denn es werden dann oft seelsorgerliche und andere Angelegenheiten besprochen, wobei Laien und insbesondere Frauenspersonen nicht zuhören sollen. Uebrigens ist diese Tischgenossenschaft auch durch verschiedene Concilien (ich citiere wieder nur die neuesten deutschen und österreichischen) ausdrücklich verboten. So sagt das Conc. prov. Colon. tit. 2 cap. 34: Quare ne quis famulam vel oeconomam ex quacumque causa umquam mensae .... sociam faciat. (Coll. Lac. V, 378). Conc. prov. Vienn. tit. 5 cap. 6: Ancillam commensalem non habeat (Ib. V, 197). Conc. prov. Prag. t. 1 c. 7: Mensae cum ipsis (procuratricibus domus vel ancillis) non assideat (Ib. V, 426). Aehnlich Conc. Strigon. tit. 6 n. 9 u. Coloc. tit. 4 cap. 5 (Ib. V, 53 u. 669).

Noch wichtiger ist, dass der Geistliche nie das Schlafzimmer der Haushälterin betrete und sie nie das seinige, außer während er abwesend oder krank ist; und dass er sich nicht in ihrem Wohn- oder Arbeitszimmer aufhalte und sie nicht in seinem Studierzimmer.[1])

[1]) Ich kannte einen Geistlichen (er wurde freilich früh suspendiert und war die größte Zeit seines „priesterlichen" Lebens a. D.), der sogar in der Küche sich aufhielt und dem eine boshafte Magd in der Wirtshausküche einen Kochlöffel an die hintere Seite seines Rockes applicierte, so dass er dann mit dieser Zierat versehen durch die Straßen des Dorfes nachhause wandelte.

Auch sollen nicht beide, namentlich zur Abendszeit, beisammensitzen und plaudern oder gar ein Spielchen machen (von Mutter oder Schwester abgesehen). Auch diesen Punkt heben verschiedene Concilien ausdrücklich hervor. So das Conc. prov. Prag. tit. 1 cap. 7 n. 1: In earum (procuratricum vel ancillarum) cubiculo seu loco, ubi rebus domesticis vacant, absque necessitate non morentur (sacerdotes — Coll. Lac. V, 426). Conc. prov. Strigon. tit. 6 n. 9: Nec earum cellas absque necessitate ingrediantur. (L. c. V, 53).

b) Der pflichtgetreue Priester wird sich aber im Verkehr mit und in seinem Hause bediensteten Frauenspersonen nicht nur vor dem hüten, was seine Reinheit verletzen oder gefährden könnte, sondern auch vor Allem, was nach außen hin Verdacht zu erwecken oder seinen guten Ruf irgendwie zu gefährden geeignet wäre. Es kamen da in früherer Zeit ganz unglaubliche, sagen wir Taktlosigkeiten und Ungeschicklichkeiten vor. Ein Pfarrer hatte eine neue Pfarrei erhalten. Beim Umzug ließ er nun, um die Kosten eines Fuhrwerks für seine Person zu ersparen, den Möbelwagen so packen, dass das Sofa ganz voran und hoch oben quer über den Wagen gestellt wurde. Auf demselben saß er mit seiner Haushälterin und so hielt der neue Seelenhirte den Einzug in die jedenfalls erstaunte und absonderlich erbaute Gemeinde. Ein anderer (Wessenbergianer vom reinsten Wasser) lieferte folgendes Stückchen. Seine Haushälterin (eine „Dame") hatte sich einen feinen, steifgestärkten Spitzenrock in der nahen Stadt bestellt und der Herr Pfarrer musste ihn abholen. Ein Knabe trug das Corpus delicti an einer hohen, oben mit einem Querholz versehenen Stange, der Pfarrer marschierte als Sauvegarde mit seinem gewaltigen Rohrstock nebenher und so geschah der feierliche Einzug in die Gemeinde. — Ein anderer (pensionierter — er ist längst todt) entblödete sich nicht, mit seiner Haushälterin eine öffentliche Badeanstalt aufzusuchen und gleichzeitig (wenn auch natürlich in getrennten Cabinen) ein Bad zu nehmen.

Wenn auch ähnliche Taktlosigkeiten und enorme Verstöße jetzt wohl nirgends mehr vorkommen, so habe ich doch mit eigenen Augen gesehen, wie ein damals noch verhältnismäßig junger Priester, der mit seiner Haushälterin einen Spaziergang machte, dieser den Shawl trug. Es ist durchaus ungeziemend, dass ein Geistlicher (überhaupt mit einer Frauensperson, insbesondere aber) mit seiner Köchin spazieren gehe oder fahre, mit ihr reise, Läden oder Wirtschaften besuche, Gastmählern beiwohne, Besuche mache u. dgl. (Was soll man erst sagen, wenn ein Pfarrer, wie es vor nicht langer Zeit in einer deutschen Diöcese vorkam, gelegentlich der Aufführung eines Theaterstückes, diesem und dem darauffolgenden Tanz zuschaut, in Gesellschaft seiner Haushälterin und Magd, welch letztere dann activ am Tanz sich betheiligt?) Mehrere Concilien haben darüber aus-

drückliche Verbote erlassen, z. B. Conc. prov. Colon. l. c. Quare ne quis famulam vel oeconomam ex quacumque causa umquam.. itineris vel deambulationis sociam faciat, vel cum ea societates, convivia, nundinas adeat, serio interdicimus. (Coll. Loc. V, 378). Conc. prov. Vienn. l. c. Ancillam commensalem non habeat, neque cum ea deambulet vel aliorum domus adeat aut eodem vehiculo, nisi forsan publico, vehatur. (Ib. V, 197). Ganz ähnlich Conc. prov. Coloc. l. c. und das Conc. prov. Prag hebt l. c. ausdrücklich hervor: neque eodem cum ipsa, etiamsi consanguinea sit, curru vehi praesumat. Von einem durch seinen Eifer für kirchliche Zucht bekannten deutschen Bischof wurde mir erzählt, dass derselbe einst einem Pfarrer begegnete, der mit einem Frauenzimmer auf einem Wägelchen (Halbchaise) fuhr. Der Bischof rief ihn an und sagte ihm alsbald: Herr Pfarrer, entweder steigen Sie ab, oder das bei Ihnen sitzende Frauenzimmer. — Aber, hochwürdigster Herr, es ist ja meine Schwester. — Das steht ihr nicht im Gesichte geschrieben und Sie kennen meine Verordnungen.

Ueberhaupt alles muss streng gemieden werden, was auf eine Vertraulichkeit, ein näheres Verhältnis schließen lassen könnte oder was, wie das Volk sagt, den Pfarrer und seine Haushälterin wie Mann und Frau erscheinen ließe. Zu Verdacht und schlimmen Reden kann auch Anlass geben, wenn die Haushälterin (oder der Pfarrer, resp. Vicar — wovon später) häufige Besuche von jungen Frauenspersonen empfängt, namentlich wenn diese lange im Pfarrhaus verweilen, vielleicht Fremde, die sich wochenlang darin aufhalten. Abgesehen davon, dass darin eine wirkliche Gefahr für den Geistlichen liegen kann, so weiß ja das Volk nicht, ob der betreffende Besuch mehr bei der Haushälterin oder dem Geistlichen weilt, und viele sind nur zu sehr geneigt, auf schlimme Vermuthungen zu kommen. (Davon will ich gar nicht reden, dass die Haushälterin nicht Kinder aus ihrer Verwandtschaft zu sich nehmen soll — was dabei von den Leuten oft gedacht und auch gesagt wird, ist leicht zu errathen.)

Manche andere Punkte, die theilweise auch hierher gehören, werden bei dem folgenden Absatze zur Sprache kommen, nämlich:

c) Der brave Priester hütet sich bezüglich des Verkehres mit den Frauenspersonen im Hause vor allem, was eine freie und gesegnete Pastoration hindern oder schädlich beeinflussen kann. Dahin gehört in erster Linie, dass die Haushälterin nie die Herrin spielen, sich wie die Hausfrau oder Befehlshaberin gerieren darf und dass alles gemieden wird, was den Anschein aufkommen lässt, als ob der Pfarrer „unter ihrem Pantoffel stehe." (Die böse Welt behauptet, dass es hie und da nicht bei dem bloßen Anschein bleibe.) Das Conc. prov. Vienn. tit. 5 cap. 6 sagt hierüber: „Ut rebus, quae ad eam non pertinent, se immisceat, vel dominatricis partes sibi

arroget, minime patiatur. Actum est de auctoritate parochi, quem sui a mulieris imperiosa voluntate pendere autumant.“ (Coll. Lac. V, 197.) Allerdings soll der Pfarrer kein Haustyrann und „Häfelegucker“ sein und um das Küchendepartement sich nur kümmern, soweit es in sanitärlicher und ökonomischer Beziehung nothwendig ist. Allein er soll immer die Zügel in der Hand behalten, jedem Herrschsuchtsgelüste gleich entgegentreten und nie dulden, dass die Haushälterin ihrer untergeordneten Stellung vergesse und sich anmaße, was ihr nicht zukommt.

Ganz besonders darf es nie geduldet werden, dass sie in Pfarrsachen und seelsorgerliche Angelegenheiten irgendwie sich einmischt oder hineinredet oder gar hineinregiert. Man sollte nicht meinen, dass es jemals nöthig sein könnte, diesen Punkt hervorzuheben, allein die Erfahrung zeigt, dass schon erstaunliche Ausschreitungen in dieser Hinsicht vorgekommen sind. Ein Pfarrer, dem wegen seines Alters und wegen Kränklichkeit ein Vicar beigegeben werden musste, war mit einer Haushälterin behaftet, die wohl infolge der erwähnten Verhältnisse sich gewöhnt hatte, ihr Ressort bedeutend zu erweitern. Ein neuer Hilfspriester kam, wenn ich nicht irre, im April an. Bei Beginn des Maimonats erklärte ihm nun die Haushälterin: Damit Sie es wissen, Herr Vicar, die Maiandacht wird bezüglich der Vorlesung, die dabei stattfindet, so gehalten: das einemal lesen Sie vor, das anderemal ich. Bekannt ist auch die Anekdote von der Köchin, die einem Bauern, der ein Messstipendium brachte, dasselbe abnahm und als sie sah, dass es nur zwanzig Kreuzer waren, erklärte: Wir lesen keine Messe um zwanzig Kreuzer. Ein Geistlicher, der seinerzeit lange in der Kanzlei einer deutschen Diöcese angestellt war, erzählte mir, vor längerer Zeit sei ein Pfarrer der betreffenden Diöcese gestorben, der die letzten Jahre wegen Altersschwäche einen Hilfspriester hatte. Nach des Pfarrers Tod sei an das betreffende Ordinariat eine Bittschrift seiner Haushälterin eingelaufen des Inhalts: wenn man ihr diesen Vicar lasse, könne sie die Pfarrei ganz gut fortversehen. Doch satis superque.

Damit hängt zusammen die Bemerkung, dass der Pfarrer seiner Haushälterin nie gestatten soll, die Gemeindeangehörigen, die zum Pfarrer oder Vicar wollen, auszufragen, was sie für Anliegen hätten und eventuell abzuweisen oder abzuschnauzen, die Stolgebüren von ihnen zu fordern oder einzuziehen ꝛc. ꝛc. Etwaigen Gelüsten oder Versuchen in dieser Richtung muss alsbald und in der bestimmtesten Weise entgegengetreten werden. Auch darf der Pfarrer nicht dulden, dass diese Person sich erlaube, im Zimmer zu sein oder zu bleiben, wenn er mit Leuten, die zu ihm kommen, über ihre Anliegen spricht. Desgleichen möge er, wenn auch nur ein leiser Grund zu bezüglichem Verdacht, vorliegt, Sorge tragen, dass nicht an der Thüre erlauscht

werden kann, was drinnen gesprochen wird. Die Neugierde ist beim weiblichen Geschlecht besonders groß und auch bei sonst gewissenhaften Personen kommt es vor, dass sie Versuchungen in dieser Hinsicht unterliegen und sich vorspiegeln, das sei ja keine Sünde und sie haben ja dabei keine böse, sondern am Ende gar noch eine löbliche Absicht.

Natürlich soll auch der Pfarrer mit einer solchen Person nicht über Pfarreisachen und seelsorgerliche Angelegenheiten reden oder gar ihren Rath verlangen oder ihre Ansicht hören wollen und, wenn sie von freien Stücken damit hervortritt, sie in die gebürenden Schranken zurückweisen. Wenn es auch die Evastochter, die gerade die Küche des Pfarrhauses besorgt, etwas piquiert und verdrießt — nach außen wirkt es um so vortheilhafter und erweckt umsomehr Vertrauen zum Pfarrer, wenn sie über seelsorgerliche Angelegenheiten und Fälle weniger weiß, als sonstige Gemeindeangehörige.

In Verbindung damit steht der weitere Punkt, dass der Pfarrer keine Zuträgereien und Schwätzereien von ihr annehme und darnach seine Maßregeln einrichte oder davon auf der Kanzel oder bei anderen Anlässen Gebrauch mache. Davon will ich gar nicht reden, wie unsäglich einfältig, verdachterweckend, pastoralunklug und schädigend es sein kann, wenn der Pfarrer Klagen von seiner Köchin annimmt, wie sie verschwätzt, verachtet, verfolgt werde, sich in diese Sachen mischt und gar auf der Kanzel darüber sich auslässt. Und doch ist dies schon vorgekommen. Eine solche Person hatte sich einen besonderen, bevorzugten Platz in den Kirchenstühlen angemaßt und, wenn ich mich recht erinnere, war derselbe einmal besetzt, da sie etwas zu spät zum Gottesdienst kam, und wurde auf ihr Verlangen nicht geräumt. Nun wurde an den Herrn Pfarrer appelliert — und dieser brachte — man sollte es nicht für möglich halten — die Sache auf die Kanzel. Welches ärgerliche Gerede und welche Schädigung der seelsorgerlichen Auctorität und Wirksamkeit die Folge war, lässt sich unschwer errathen. — Als Student wohnte ich einmal in einer Vacanz dem sonntäglichen Gottesdienste in einer Dorfkirche bei und nahm meinen Platz auf der sogenannten Emporbühne bei der Orgel. Der Pfarrer kündigte nun als Thema seiner Predigt an: die Verleumdung. Kaum war dieser Gegenstand proponiert, als ein in meiner Nähe stehender Mann ziemlich vernehmlich sagte: Gewiss hat wieder jemand etwas über die Pfarrköchin gesagt, weil der Pfarrer heute gegen die Verleumdung predigt. Wenn das übrige Auditorium auch der gleichen Vermuthung und Auffassung huldigte, dann kann man ungefähr denken, welche Frucht die Predigt bei demselben bringen mochte.

Doch wir müssen auf den Satz, von dem wir bei dieser Digression zunächst ausgegangen sind, zurückkommen. Also der Pfarrer

soll keine Zuträgereien und Schwätzereien von oder vermittelst seiner Haushälterin annehmen. Ebendeshalb und aus anderen Gründen soll er auch nicht dulden, dass sie viele Besuche im Ort mache oder aus demselben empfange, dass sie keine „Freundinnen im Herrn" habe, vulgo Klatschschwestern, welche die chronique scandaleuse tractieren, die „Missbräuche" verhandeln, über die Verdorbenheit der Leute, insbesondere jener, die ihnen nicht genehm sind, seufzen und commentieren und die eventuellen Gegenmaßregeln und Reformen aussinnen und besprechen. Und hier gilt besonders, was bei allen ähnlichen Cautelen und Maßregeln zu beobachten ist: Principiis obsta.

Endlich muss der Pfarrer überhaupt alles verhüten, was an seiner Haushälterin in der Gemeinde Anstoß erregen, Aergernis geben oder seine Wirksamkeit beeinträchtigen könnte. Dahin gehört, wenn diese Person über ihren Stand hinaus sich kleidet, wie eine Modedame aufgeputzt einherkommt, überhaupt der Hoffart und Eitelkeit fröhnt. (Conc. prov. Colon. tit. 2 cap. 38.: Curent autem serio, ne famulae nimio luxu vestitae et pretioso ornatu superbientes incedant, nec unquam iis permittant, ut choreis, theatris vel aliis ejusmodi oblectationibus intersint. — Coll. Lac. V. 380. Cfr. Conc. Vienn. Coloc. ll. supra cc.) Abgesehen davon, dass ein solches Gebaren einen Schatten auf das Verhältnis zum Pfarrer werfen und dieses in anstößigem Licht erscheinen lassen kann, so gibt es böses Beispiel und hindert den Seelsorger, auf der Kanzel freimüthig gegen Hoffart, Kleiderluxus u. dgl. zu sprechen. Wenn er den Eltern zumuthet, in dieser Hinsicht gegenüber ihren Kindern zu wehren und einzuschreiten, so wird seine Mahnung paralysiert durch die Bemerkung: warum schreitet denn der Pfarrer in seinem eigenen Hause nicht ein?

Noch schlimmer ist es, wenn eine Haushälterin gegen die Mäßigkeit im Genuss geistiger Getränke sich verfehlt und nach und nach der Trunksucht mehr oder minder fröhnt. Leider ist dieser Fall keineswegs unerhört. Unbegreiflich (saltem secundum quid) war es mir nur immer, wie ein Pfarrer eine solche Person im Hause behalten konnte und durch den Bischof erst gezwungen werden musste, sie zu entlassen. Ich brauche ja nicht ausführlich hervorzuheben, welche Scandale aus einem solchen Laster, das im Pfarrhause geduldet wird, hervorgehen müssen und welches schreckliche Kreuz für den armen Pfarrer daraus erwächst, der eine solche Person in seinen Diensten duldet. Hier gilt es, von Anfang an nicht vertrauensselig sein, sondern wachen und verhüten. Manche Person, die vorher gar keine Neigung zu diesem Laster zeigte, ist im Pfarrhaus darein gerathen. Der Wein, resp. dessen Abfüllung aus dem Fass war ihr anvertraut und zwar ohne alle Controle; sie schlürfte zuerst ein paar Tropfen, dann etwas mehr — und so machte sich die Sache von

selbst. Vielleicht hat auch die Langeweile das ihrige beigetragen und bei mancher kann unter Umständen das Bestreben, eine kränkliche Affection zu vertreiben oder einen körperlichen Schmerz zu betäuben, ja selbst einen Verdruss „hinunterzuschwemmen", Anlass gegeben oder mitgewirkt haben. Es ist deshalb immer gut, wenn der Pfarrer, falls er den Wein nicht selbst besorgt, wenigstens den Verbrauch gehörig controliert, falls irgend ein Grund zu einem bezüglichen Verdacht ihm aufstoßt, diesen nicht leichthin ausschlägt, sondern die Augen offen hält, und falls er ihn bewahrheitet findet, mit allem Ernste einschreitet, den Schlüssel zum Keller selbst in Verwahr nimmt und kategorisch erklärt, beim ersten constatierten Wiederholungsfall werde Entlassung die Folge sein. (Noch schlimmer ist es natürlich, wenn eine solche Person hinter den Brantwein geräth und, da wohl im Pfarrhaus kein Vorrath sich finden wird, solchen sich holt oder holen lässt.)

Bezüglich der luxuria wurde bereits oben ausgeführt, dass der Priester rücksichtlich seiner eigenen Person auf die Frauenspersonen wohl achten und jede Gefahr der Sünde und des Verdachtes fernehalten soll. Allein auch abgesehen von seiner Person muss er hierin sorgfältig und wachsam sein. Selbst ein gewisses Alter schützt nicht vor Thorheit, Sünde und Verdacht. Darum muss in dieser Hinsicht gehütet werden, dass die Haushälterin oder Dienstmagd keinen Besuch von Mannspersonen empfange, bei solchen keinen mache, überhaupt keinen Umgang unterhalte, der Gefahr bringen oder Verdacht erregen könnte. Besonders ist Ursache zur Wachsamkeit vorhanden, wenn der Mesßner oder Sacristan ein jüngerer Mann oder Junggeselle ist und wenn etwa ein unverheirateter Lehrer öfters ins Pfarrhaus kommt. Natürlich muss der Pfarrer nicht etwa bloß beachten, wer ins Pfarrhaus kommt während seiner Abwesenheit, sondern ganz besonders, ob jemand ein- und ausgeht, während er wegen seelsorgerlicher Functionen, Aushilfe oder Besuch bei einem Confrater oder gelegentlich kleiner Reisen abwesend ist.

Doch es ist Zeit, zur zweiten und letzten Frage dieses Abschnittes überzugehen:

2. Worauf wird der brave Priester (bezüglich des Verkehres mit den Frauenspersonen im Pfarrhaus, resp. seines Verhältnisses zu ihnen) besonders sehen oder bedacht sein?

a) Er wird sie gut halten bezüglich der Wohnung und Verpflegung und anständig behandeln. Wie oben bemerkt, ist ein Unterschied zwischen weiser Zurückhaltung, Meidung von Vertraulichkeit, und zwischen barschem Wesen und Grobheit. Er wird also eines gemessenen Ernstes und einer ruhigen Freundlichkeit sich befleißen und vor Abschnauzen, roher Behandlung, zornigem Schelten, Schimpfwörten oder gar (wie es schon vorgekommen) vor Tractierung mit

Ohrfeigen sich hüten; wird keine übertriebenen Ansprüche an sie stellen und auf Schonung ihrer Gesundheit bedacht sein. (Der Hilfspriester wird überdies bedenken, dass die betreffenden Personen nicht seine Dienstboten sind, dass er ihnen also keine Befehle zu geben hat und, falls er sich vernachlässigt oder rücksichtlos und respectwidrig behandelt glaubt, und zugleich es für unthunlich hält, in christlicher Geduld es sich gefallen zu lassen, den richtigen Instanzenzug einhalten und zunächst durch Vorstellungen bei dem Pfarrer Besserung herbeizuführen versuchen muss.)

b) Besonders wichtig ist, dass der Pfarrer mit der Haushälterin zum voraus über den ihr zu zahlenden Lohn genau sich verständigt und denselben ganz pünktlich ausbezahlt. Lieber soll er eine andere Zahlung schuldig bleiben, als diese unterlassen oder verschieben. Denn einmal begibt er sich sonst, wie früher hervorgehoben wurde, in gewissem Sinne und Umfang seiner Freiheit, kann die Haushälterin nicht entlassen, wann er will, muss zu gewissen Uebelständen stillschweigen oder ein Auge zudrücken ꝛc. ꝛc. Sodann setzt er sich auch der Gefahr aus, gegen solche Personen eine Ungerechtigkeit zu begehen. Er vertröste sich nicht damit: ich will sie im Testament bedenken. Denn von der Eventualität eines plötzlichen Todesfalles vor Abfassung eines Testaments, von dessen Anfechtung und Ungiltigkeitserklärung und von dem weiteren Fall abgesehen, dass sie vor ihm sterben kann oder dass er nicht hinreichend Vermögen hinterlassen kann, gibt er manchmal Anlass, dass sie sich beklagt bei guten Freundinnen und so ärgerliches Gerede veranlasst, und dass sie unter Umständen den Weg der occulta compensatio betritt und so vielleicht ihr Gewissen verletzt und ihn beschädigt. Auch hat es meist etwas Missliches, Verfängliches und unter Umständen Aergerliches, wenn solche Personen im Testament des Priesters, vielleicht gar als Haupt- oder Universalerbin figurieren.[1]) Ich kenne gewissenhafte Priester, die diesen Punkt so genau nehmen, dass sie auch ihren eigenen Schwestern, die ihnen die Haushaltung führen, einen bestimmten Lohn stipulieren und denselben ganz pünktlich, sei es monatlich, vierteljährlich oder jährlich auszahlen.

Keinem Priester möchte ich rathen, darauf einzugehen, wenn die Haushälterin wünscht, er möge ihren Lohn behalten und verzinsen, oder ihr Vermögen unter Verwahr und Verwaltung nehmen.

[1]) Ich will diese Frage hier nicht weiter besprechen und bemerke nur, dass es allerdings sogar Gewissenspflicht für den Priester sein kann, für eine Haushälterin, die ihm lange gedient, vielleicht ihre Gesundheit eingebüßt hat und Noth leiden müsste, testamentarisch Sorge zu tragen. In diesem Falle ist aber, wenn immer thunlich, der Weg einzuschlagen, dass man z. B. einer causa pia ein Capital vermacht und der Haushälterin für deren Lebzeit die Nutznießung, den Zinsgenuss zukommen lässt.

Die Gründe werden aus dem oben Gesagten einleuchten. Er kann ihr ja behilflich sein, dass sie ihr Erspartes in einer sicheren Sparcasse ꝛc. anlegt — aber sie soll selbst die Papiere in Verwahr behalten und die Zinsen erheben, resp. deren Gutschrift besorgen. Eine abscheuliche Gewissenlosigkeit ist es aber, wenn ein Geistlicher das ihm anvertraute Vermögen einer solchen Person (sei sie auch seine Schwester) ohne deren Willen für sich verwendet oder gar vergeudet.

c) Weiter hat der Priester darauf zu sehen, dass die Haushälterin ein gutes Beispiel gibt in religiöser und sittlicher Hinsicht. Es versteht sich, dass sie den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen und wenn immer möglich auch an Werktagen besuchen und ihm in erbaulicher Weise beiwohnen muss. Wenn der Pfarrer ihr auch nicht geradezu vorschreiben kann, wie oft sie die heiligen Sacramente empfangen müsse, so kann er doch auf einem minimum bestehen. Das Aeußerste in dieser Hinsicht dürfte sein, wenn dieselbe alle Vierteljahre beichtet und communiciert. Zu erstreben ist, dass dies etwa jeden Monat einmal geschehe. Thut sie es noch öfters und zeigt sich zugleich dessen würdig — um so besser. Auf abgelegenen Pfarreien hat es nun oft seine Schwierigkeiten, indem die Haushälterin nicht öfters den vielleicht ziemlich weiten Weg zum Nachbarsgeistlichen machen und so längere Zeit vom Haus abwesend sein kann, und anderseits vielleicht benachbarte Confratres, die ihre Beicht hören könnten, sich selten einstellen. Doch wird sich mit Klugheit und gutem Willen das Nöthige schon einrichten lassen. Das möchte ich, selbst wenn diese Uebelstände vorhanden sind, niemals rathen, vielmehr ernstlich davor warnen, dass der Pfarrer seine Haushälterin und Dienstboten selbst beichthöre. Wenn ich auch weiß, dass einzelne gewissenhafte Priester sich schon dazu verstanden haben, so kann mich dies doch nicht von der ausgesprochenen Ansicht abbringen. Um nur einige Gründe hervorzuheben, so liegt die Gefahr zu nahe, dass der Priester einer solchen Person gegenüber nicht mehr ganz unbefangen und frei ist; dass der Verdacht einer Verletzung des sigillum sacramentale sich nahelegen kann und ganz besonders, dass sacrilegische Beichten (sei es, dass wirklich schwere Sünden, oder dass Punkte, welche die betreffende Person ex conscientia erronea als solche ansieht, verschwiegen werden) sich als Folge ergeben können. Auch ist es nicht unmöglich, dass die sogenannte Seelenleitung einen näheren Verkehr und vertrauliche Beziehungen anbahnt, die gefährlich werden können.

d) Ueberhaupt soll der Pfarrer darauf sehen, dass sein Hauswesen (soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist) den Haushaltungen in der Gemeinde zum Vorbild dienen könne. Jeder, der dies Hauswesen kennen lernt, soll den Eindruck erhalten, dass hier Gottesfurcht und Frömmigkeit herrsche, Friede und Eintracht, Ein-

fachheit und Bescheidenheit, Arbeitsamkeit und Genügsamkeit, Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit gegenüber den Armen und Nothleidenden. (Gerade den letzten Punkt betreffend will ich doch noch andeuten, dass es recht geizige Haushälterinnen gibt, welche die Armen abweisen und roh behandeln oder beschimpfen, dagegen den Wohlhabenden schön thun, auf Geschenke es absehen und solche annehmen für sich oder für die Haushaltung, oft ohne dass der Pfarrer etwas davon weiß.) Der Pfarrer sei kein Haustyrann, aber er halte seine Autorität ganz und voll aufrecht. Eben deshalb gebe er sich aber auch keine Blöße, sondern beobachte immer eine solche Haltung, dass auch die Person, die ihn täglich und in den verschiedensten Situationen und bei den verschiedenartigsten Vorkommnissen beobachten kann, an ihm keinen Anstoß nimmt, sondern stets mit der Ehrfurcht, die dem Priester gebürt, zu ihm aufblicken kann und keinen Widerspruch entdeckt zwischen dem, was sie von ihm auf der Kanzel hört, und dem, was sie in seinem Leben und Handeln erblickt.

Wenn der Priester dieses Verfahren beobachtet gegenüber den Frauenspersonen, die in seinem Hause bedienstet sind, dann wird er auch viel gesicherter sein gegenüber den Gefahren im Verkehr mit Frauenspersonen, die außer dem Pfarrhaus wohnen, über welchen Verkehr der folgende Artikel sich verbreiten soll.

Aufbewahrung des allerheiligsten Sacramentes.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

In den ersten Zeiten der Kirche, in welchen die Gläubigen keine Gotteshäuser hatten und wegen der heftigen Verfolgungen in Krypten und unterirdischen Höhlen zu versammeln sich gezwungen sahen, konnte das allerheiligste Sacrament nicht an einem öffentlichen Orte aufbewahrt werden. Den ersten Christen wurde die heilige Communion in die Hand gegeben, und es stand ihnen frei, das hochheilige Sacrament sogleich zu genießen oder auch nachhause zu nehmen und dessen Sumption erst später vorzunehmen. Dies erfahren wir von Tertullian (lib. de Orat. cap. 14. in fin.), Clemens Alexandrinus (lib. 1. strom. sub init.), dem heiligen Hieronymus (ep. 50.) und Cyprian (lib. de laps. n. 92.); und auch das röm. Brevier erwähnt am 13. August diesen Gebrauch, indem es schreibt: Hippolytus a sancto Laurentio baptizatus, domi suae, dum Eucharistiam sumeret, comprehensus (est). Die Ehrfurcht, Andacht und Liebe zu diesem Sacramente war bei ihnen noch so groß, dass sie dasselbe auf Reisen und zur See mit sich führten, wie dies der hl. Ambrosius (tom. 4. lib. de obitu Satyri circ. med.) bezeugt, und das Martyrologium Romanum vom hl. Tharsicius

am 15. August berichtet: ... Tharsicii Acolythi, quem pagani cum invenissent corporis Christi sacramentum portantem, coeperunt disquirere quid gereret. (Vergl. hiezu Surius tom. 4. die 2. Augusti.) Als aber die Liebe der Christen erkaltete und das heilige Sacrament von ihnen mit geringerer Ehrfurcht sowohl empfangen als aufbewahrt wurde, musste diese fünf Jahrhundert lang dauernde Gewohnheit abgeschafft und befohlen werden, das Allerheiligste nur mehr in Kirchen aufzubewahren, wie dies aus dem dritten Canon des zweiten Concils von Saragossa und dem vierzehnten Canon des ersten Concils von Toledo hervorgeht. Doch gab es auch später noch davon Ausnahmen. So hatte der hl. Ludwig, König von Frankreich, auf seiner Fahrt nach dem gelobten Lande, und später bei seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft das Allerheiligste bei sich auf dem Schiffe. (Siehe Surius tom. IV. 25. Aug.) Der Königin Maria Stuart von Schottland wurde vom Papste gestattet, das Allerheiligste im Kerker bei sich zu haben, um sich für den Tod zu stärken (Conf. Lugo de Sacrament. disquis. 19. sect. 1. n. 25.). Die Päpste selbst nahmen das Allerheiligste mit sich auf Reisen und ließen es in feierlicher Procession vor sich hertragen, so z. B. Stephan III. und IV., Urban II., Alexander III., Gregor XI., Pius II. und andere, besonders aber Clemens VIII., wie uns dies Ang. Rocca in seinem Commentar: De Ss. Corp. Christi Romanis Pontificibus iter conficientibus praeferendo ausführlich berichtet. Auch bei den Italo-Griechen, besonders unter den Mönchen, erhielt sich der Gebrauch, das Allerheiligste auf Reisen mitzunehmen, bis zu den Zeiten des Papstes Benedict XIV., welcher aber diesen Abusus in seiner Constitution Etsi pastoralis vom 26. Mai 1742 aufs strengste untersagte: Eum (abusum) omnino aboleri volumus, et expresse mandamus praefatis monachis, ne id in posterum facere audeant, severissime prohibemus. In der nämlichen Constitution macht dieser große Papst es auch zum Gesetze, dass das Allerheiligste nicht in einem Wohnhause, sondern nur in der Kirche aufbewahrt werden dürfe: Obsequium ac reverentia, qua singuli fideles augustissimum hoc Sacramentum prosequi debent, non patitur, ut privatim ac latenter, cujuscumque arbitrio et voluntate domi illud retineatur, aut in itineribus et peregrinationibus asportetur. Es ist allerdings nach Nr. 16 der Quinquennalfacultäten gestattet, das Allerheiligste ohne Licht für die Kranken aufzubewahren, aber nur unter den zwei ausdrücklichen Bedingungen, dass dies geschehe in loco decenti und si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.

A. Es frägt sich nun, in welchen Kirchen soll und darf das Allerheiligste beständig (assidue) aufbewahrt werden?

a) Vor Allem haben die Pfarrkirchen das Recht, ja sogar die strenge Pflicht, das heilige Sacrament stetig aufzubewahren, sowohl wegen der Kranken, damit diese nicht ohne Empfang des Viaticums aus diesem Leben scheiden (Can. Presbyter dist. II. de consecr.), als auch um andern Gläubigen das Brot des Lebens zu spenden und Gelegenheit zu verschaffen, Gott im heiligen Sacramente anzubeten. Schon nach dem Rituale Romanum tit. 4. cap. 1. n. 5. soll der Pfarrer Sorge tragen, dass beständig einige consecrierte Partikeln vorhanden seien, und zwar in einer Anzahl, die für die Communion der Kranken und anderer Gläubigen hinreichend sein kann. Diese Verpflichtung wird auch durch verschiedene Congregationsbeschlüsse bestätigt. So bestimmen die Erlasse der S. C. Episcop. vom 28. Jan. 1603 und 14. März 1614 (bei Cavaliere tom. IV. cap. 2 et 6.): Ss. Sacramentum conservandum est in qualibet parochiali, quantumvis paupere. Quodsi reditus et societas non sufficiat, instituatur quaestor vel eleemosynarum collector. Dasselbe entscheiden auch die Decrete der S. C. Concilii vom 22. März 1594 in una Urbinat. und vom 10. Januar 1665 und der S. C. Rituum vom 19. August 1619 in Tuscanell. ad 4. (bei Gardell. n. 574.) Es ist jedoch dabei mit Cardinal Petra (Comment. ad Constit. Apost. tom. 3. Const. I. Transiturus Urbani IV. n. 15.) zu bemerken, dass die Kirche actu eine Pfarrkirche sein müsse, denn wäre sie nur habitu eine parochialis, so hört die Verpflichtung zur Aufbewahrung des Allerheiligsten auf, weil auch in diesem Falle die Pfarrangehörigen fehlen. Ferner: würde eine Pfarrkirche so arm sein, dass sie die nothwendigen Ausgaben für Erhaltung des ewigen Lichtes und anderer zur würdigen Aufbewahrung des Allerheiligsten erforderlichen Gegenstände nicht bestreiten könnte, so könnten die Parochianen gezwungen werden, das Nothwendige dazu beizusteuern, wie Cardinal Petra (l. c. n. 26.) mit Recht lehrt. Wären aber die Parochianen so arm, dass sie nichts dazu beitragen könnten, so könnte der Bischof nach der Entscheidung der S. C. Concilii vom 12. August 1604 in Spoletana drei oder vier Pfarreien in eine vereinigen, damit wenigstens eine von ihnen das Allerheiligste beständig habe. Vergl. auch das Decret der S. C. Concilii vom 17. Aug. 1697 in Amerina, worin gesagt wird, dass der Bischof für die nothwendigen Mittel zur Aufbewahrung des Allerheiligsten in einer Pfarrkirche sorgen solle.

b) Dieses Recht kommt auch den Kathedralkirchen zu; denn diese gelten als die ersten Pfarrkirchen der Diöcese. Sind die Kathedralkirchen zugleich Pfarrkirchen, so ist für sie die Pflicht vorhanden, das Allerheiligste beständig aufzubewahren; sind sie es aber nicht, so scheint ihnen das Recht der ständigen Aufbewahrung des Allerheiligsten nicht abgesprochen werden zu können, wie dies aus

verschiedenen Stellen des Caeremoniale Episcoporum hervorgeht z. B. lib. I. cap. 12. n. 8. cap. 15. n. 5. lib. II. cap. I. n. 4. cap. VIII. n. 2., welche das Vorhandensein des Allerheiligsten erfordern oder wenigstens voraussetzen und sich eruieren läßt aus den Entscheidungen der S. C. Concilii vom 10. Febr. 1579 in Lucensi, vom 29. Aug. 1594 in Aquilana und vom 28. Nov. 1594 in Casertana, worin angeordnet wird, daß der Tabernakel des Allerheiligsten Sacramentes in Kathedralkirchen wegen der Pontificalfunctionen nicht auf dem Hochaltar aufbewahrt werden soll, sondern, wie aus dem Decrete vom 16. Mai 1708 in Casalen. hervorgeht, in einer Seitenkapelle.

c) Hinsichtlich der Collegiatkirchen ist zu unterscheiden: sind sie zugleich Pfarrkirchen, so können sie nicht bloß, sondern müssen beständig das Allerheiligste aufbewahren, schon wegen der Kranken ihrer Pfarrei, wie dies die S. Rituum Congregatio die 19. Aug. 1619 in Tuscanell. ad 4. n. 574. ausdrücklich erklärte: Debere Collegiatam conservare Ss. Sacramentum pro servitio suae parochiae, neque teneri Cathedralem illud ministrare. Sind sie aber nicht zugleich Pfarrkirchen, so sprechen ihnen Cardinal Petra (l. c. n. 24.), Lucidi Angel. (De Visitat. Sacror. limin. tom. I. cap. I. n. 93.), Pignatelli Jac. (Consult. canon. tom. I. consult. 339) durchaus das Recht ab, ohne päpstliche Erlaubnis das Allerheiligste beständig aufzubewahren und berufen sich dabei auf eine Entscheidung der S. C. Concilii vom 7. September 1652: „Ss. Eucharistiae Sacramentum non posse asservari in ecclesia Collegiata absque privilegio seu legitima facultate Sedis Apostolicae". Obgleich im allgemeinen aus diesem Decrete, dessen Anfrage und nähere Begründung uns nicht bekannt ist (es konnte sich ja auch um eine Collegiatkirche handeln, die einer Pfarrei untergeben war) zu schließen ist, daß eine Collegiatkirche als solche an und für sich kein Recht der steten Aufbewahrung des Allerheiligsten hat, so gibt es doch auch Motive, die sehr für dieses Recht sprechen. Das Caeremoniale Episcoporum lib. II. cap. 26. n. 22. schreibt den Collegiatkirchen die Functionen der Charwoche vor; diese aber können nur in Kirchen vorgenommen werden, in denen beständig das Allerheiligste aufbewahrt wird, wie die S. R. C. die 14. Junii 1659 in Neapolit. n. 1990 ausdrücklich erklärt hat, weshalb auch Gardellini (in nota ad dec. diei 28. Julii 1821 ad 1. n. 4583), De Herdt (Praxis lit. tom. III. n. 34.) und andere die Collegiatkirchen unter jene Kirchen zählen, in welchen die Functionen der Charwoche vorgenommen werden können und müssen. Auch setzt die ganze Darstellungsweise des Caeremoniale hinsichtlich der Collegiatkirchen die Anwesenheit des Allerheiligsten voraus. (Conf. lib. I. cap. 12. n. 22—24.) Die Collegiatkirchen sind ferner mit päpstlicher Autorität

errichtet, sind, wenn nur von einiger Bedeutung, fast immer selbständig, daher unabhängig von einer Pfarrei, mithin hat das Capitel das Recht, seinen Mitgliedern und Untergebenen die Ostercommunion zu reichen und das Viaticum zu spenden, welch letzteres die Aufbewahrung des Allerheiligsten voraussetzt. Es tritt darum bei den Collegiatkirchen dasselbe Verhältnis ein, wie bei den Regularkirchen, sie können an ihren Mitgliedern und Angehörigen die pfarrlichen Rechte ausüben, sind also für dieselben die Pfarrkirchen und haben somit das Recht, das Sanctissimum aufzubewahren.

d) Auch die Kirchen der Regularen haben die Vollmacht, das Allerheiligste in ihren Kirchen beständig aufzubewahren. Denn bei ihnen ist vor allem die Nothwendigkeit ins Auge zu fassen, ihren Kranken das Viaticum zu spenden; ihre Kirchen gelten für sie als Pfarrkirchen, die Religiosen selbst sind die Parochianen derselben; überdies werden ihre Conventе vom apostolischen Stuhle errichtet; sie selbst sind kraft ihrer Indulte vom Pfarrer unabhängig, können, so oft es nothwendig ist, den Gläubigen die Communion spenden, was ihnen nicht möglich wäre, wenn sie nicht in ihren Kirchen die Facultät hätten, die heilige Eucharistie aufzubewahren. (Conf. Lucidi l. c. n. 92. und Card. Petra l. c. n. 18.) Auch hat dies die S. C. Episcop. die 25. Mai 1635 ausdrücklich bestätigt: „Debet quoque asservari in Regularium ecclesiis, quae de hoc habent privilegium. Trotz dieses Decretes scheint keine stricte Verpflichtung der Aufbewahrung des Allerheiligsten für die Regularen in ihren Kirchen vorhanden zu sein, da die asservatio Ssmi ein Privileg für die Regularen genannt wird, ein Privileg aber gebraucht werden kann oder nicht, nach dem Axiom: Nemo tenetur uti privilegio.

Dasselbe Recht haben auch die Kirchen der Nonnenklöster, vorausgesetzt, dass die Nonnen einem vom apostolischen Stuhle approbierten Orden angehören und in strenger Clausur leben, wie dies die S. C. Rituum am 16. April 1644 für die Nonnen der Verkündigung Mariä erklärt hat: „Aut monasterium est canonice erectum, et non indiget (sc. facultate asservandi in earum ecclesia Ss. Eucharistiam); aut non, et non est approbandum. Das Concil von Trient (sess. 25. cap. 10. de Regular.) aber verbot den Nonnen das Allerheiligste intra chorum vel septa monasterii zu haben; das Sanctissimum muss daher in Frauenklöstern in der öffentlichen Kirche aufbewahrt werden. Es ist ihnen auch nicht erlaubt, das Allerheiligste im inneren Theile der Kirche gegen den Chor zu aufzubewahren ohne apostolisches Indult; dies wurde von der S. C. Concilii Jun. 1585 in Ulyssipon. (bei Petra l. c. n. 19.) nur gestattet mit der Clausel: wenn äußerlich ein Zugang da ist für den Priester und an keinem andern Orte der Kirche das Aller-

heiligste aufbewahrt wird. — Leben aber die Klosterfrauen nicht in strenger Clausur und sind ihre Häuser nur mit bischöflicher Autorität errichtet, wie es bei den sogenannten Conservatorien der Fall ist oder handelt es sich um solche Klöster, in denen nur die vota simplicia abgelegt werden, so kann und darf das Allerheiligste nicht beständig in ihren Kirchen ohne apostolisches Indult aufbewahrt werden. (Conf. Lucidi l. c.) Dies geht auch aus den Entscheidungen der S. Congr. Episc. vom 30. Dec. 1626 und der C. Concilii vom 19. Aug. 1702 in Salernit. u. 2. Juli 1707 in Neapol. hervor, in denen die constante Antwort lautet: Non posse sine licentia S. Congregationis, und sollen den apostolischen Stuhl um die Facultät bitten, das Ssmum in ihren Kirchen aufbewahren zu dürfen. Einen ähnlichen Bescheid erhielten auch die englischen Fräulein zu Mindelheim durch die S. C. Concilii vom 21. Juli 1748, wie dies aus der Constitution Benedict XIV. Quamvis justo vom 30. April 1749 (§ 24) erhellt und worin dieser gelehrte Papst sagt, dass eine solche Gnade zu ertheilen, privative dem apostolischen Stuhle zustehe und dass in Kirchen, welche nicht parochiales sind, das Allerheiligste absque praesidio Apostolici indulti vel immemorabilis consuetudinis nicht aufbewahrt werden dürfe, zuletzt denselben aber dieses Privilegium ertheilt: auctoritate Apostolica ... concedimus et indulgemus, ut Ss. Eucharistiae Sacramentum in earum conservatorii ecclesia, sine praejudicio tamen ecclesiae parochialis, asservari ac retineri possit et valeat.

Es ist aber bei dem Rechte der Aufbewahrung des Allerheiligsten in den Kirchen der Regularen wohl zu bemerken, dass dieses Recht nur den förmlichen Klosterkirchen zukommt, nicht aber den Kapellen bei ihren Landhäusern, in welchen sie sich krankheitshalber oder der Erholung wegen aufhalten, wie der Cardinal Petra (l. c. n. 23.) bemerkt; denn dazu bedürfen sie eines apostolischen Indultes; dies erhellt aus der Entscheidung der S. C. Concilii für die PP. Oratorianer vom 3. Sept. 1707 in Ulyssipon; eine solche Facultät aber wird nur unter verschiedenen Clauseln ertheilt, wie: tempore quo adessent infirmi oder ad septennium etc.

e) Was die Filialkirchen anbelangt, so kann man verschiedene Arten derselben unterscheiden. Es gibt Filialen, die zwar nominell keinen Pfarrer haben, welcher aber doch selbständig ist (sog. Pfarrvicar) und alle seelsorglichen Verrichtungen eines Pfarrers in der Filiale versieht. Diese Kirchen können das Allerheiligste aufbewahren, weil sie eigentlich Pfarrkirchen sind. Andere haben einen exponierten Priester, der mehr oder minder selbständig ist und die Sacramente in seiner Kirche an die Filial-Angehörigen zu spenden hat. Auch eine solche Kirche hat das Recht der Aufbewahrung, weil von ihr aus das Viaticum den Kranken gereicht werden muss. Auch Filialkirchen, die

früher wirkliche Pfarrkirchen waren, im Laufe der Zeit aber der nächstliegenden Pfarrei incorporiert worden sind, jedoch alle pfarrlichen Rechte und Gottesdienste behalten haben, verlieren durch diese Einverleibung nicht das Recht der Aufbewahrung des Sanctissimum.

Die übrigen Filialkirchen minderen Ranges können an und für sich nicht das Recht der Aufbewahrung des Allerheiligsten beanspruchen ohne apostolisches Indult und ein solches Indult wird meistens nur unter zwei Bedingungen ertheilt; dass ständig ein Priester bei der Filiale sich befinde, damit er im Falle eines Brandes das Allerheiligste rechtzeitig noch aus der Kirche entfernen und andere Irreverenzen gegen das Sanctissimum verhindern könne und dass er täglich die heilige Messe lese. Diese letztere Bedingung stellt Rom bei allen Facultäten (obgleich hie und da die tägliche Celebration auf drei- oder viermal in der Woche reduciert wird), die sie zur steten Aufbewahrung des Allerheiligsten ertheilt. Der Grund ist einleuchtend. Nach dem Caeremoniale Episcoporum soll alle acht Tage das Allerheiligste erneuert werden, diese Erneuerung kann nur intra Missam geschehen, mithin müsste wenigstens regelmäßig alle acht Tage eine heilige Messe in der Kirche celebriert werden. Würde also in einer Kirche gar nicht oder nur unregelmäßig celebriert werden, so ist das Allerheiligste aus der Kirche zu entfernen und es wäre ein arger Missbrauch, der auch gegen die Reverenz des heiligen Sacramentes verstoßen würde, wenn man, statt intra Missam die heiligen Gestalten zu erneuern, die ältern Partikeln in eine andere Kirche übertragen würde nach Art der Krankenprovisur und frisch consecrierte aus einer anderen Kirche nehmen und zurücktragen würde. Kann in einer Kirche etwa wegen Priestermangel nicht regelmäßig celebriert werden, so ist auch das Allerheiligste aus der Kirche zu entfernen. Dies geht klar aus einer Entscheidung der S. Congr. Rituum vom 16. März 1833 in Firmana (bei Gardell. n. 4700) hervor. Ein Priester, der an einer Ruralkirche der Erzdiöcese Fermo angestellt war, in welcher das Allerheiligste beständig aufbewahrt wird, bat die S. R. C. um die Entscheidung, ob er verpflichtet sei, dort zu residieren und täglich das heilige Messopfer zu celebrieren, oder ob er auch fünf oder sechs Tage in jedem Monate abwesend sein dürfe, um andern Obliegenheiten in einer andern Kirche nachzukommen, worauf ihm die S. C. R. die Antwort ertheilte: Er sei zur Residenz verpflichtet und zur täglichen Celebration der heiligen Messe per se vel per alium sacerdotem. Damit stimmt auch die Vorschrift des Provinzialconcils von Wien a. 1858 (Tit. IV. cap. 7.) überein: Tolerari non potest, ut in ecclesiis filialibus Ss. Sacramentum asservetur, nisi sacerdotem beneficiarium apud eas residentem habeant vel quotidie in eis sacrificium Missae celebretur... Repugnat reverentiae Deo praesenti debitae, ut per integram

septimanam et longius tempus sine adoratoribus et venerationis documento in ecclesia occlusa delitescat. Dasselbe bestimmt auch die Prager Provinzialsynode vom Jahre 1860 (Tit. IV. cap. 4. n. 3.): Admitti nequit, ut in ecclesiis filialibus Ss. Sacramentum asservetur, nisi ad eas resideat sacerdos vel in iis quotidie Missa celebretur.[1])

f) Betreffs der Kirchen, die sich in den Spitälern befinden, glaubt Cardinal Petra (l. c. n. 30), dass für dieselben ein apostolisches Indult erforderlich sei: quoad hospitalia requiri dispensationem Apostolicam. Doch sollte an einer Spitalkirche ein Priester angestellt sein, auch wenn er vom Pfarrer abhängig ist, und die Verpflichtung haben, von dieser Kirche aus den im Spital schwer Erkrankten das Viaticum zu reichen, was bei größeren Krankenhäusern in Städten sehr ins Gewicht fällt, so könnte selbst nach Cardinal Petra, der in seinem Commentar von dem Grundsatze ausgeht, dass das Allerheiligste an und für sich nur der Kranken wegen zur Spendung des Viaticums aufbewahrt werden dürfe, einer solchen Spitalkirche das Recht der Aufbewahrung des Sanctissimum nicht abgesprochen werden; denn es tritt derselbe Fall ein, wie bereits von den Filialkirchen bemerkt worden ist.

g) In allen übrigen Kirchen, mögen sie Congregations-, Bruderschafts-, Beneficiats-, Seminars- oder Wallfahrtskirchen sein, ist die beständige Aufbewahrung des Allerheiligsten ohne apostolisches Indult nicht gestattet. Dies erhellt aus vielen Congregations-Entscheidungen. So z. B. hat die S. C. Episcoporum am 15. Jan. 1610 erklärt: Extra parochiales ecclesias non conceditur retineri assidue Eucharistia. Und die S. C. Concilii vom 3. März 1668 und 3. Jan. 1683 bestimmt, dass der Bischof einer Kirche, die keine Pfarrkirche ist, nicht gestatten könne, das Allerheiligste ständig aufzubewahren, sondern dazu ist die Erlaubnis des apostolischen Stuhles erforderlich. Das Gleiche geht aus den Entscheidungen der Riten-Congregation hervor: vom 10. Dec. 1703 Urb. et Orb. ad 26. n. 3670; 9. Juli 1718. Nullius Guastallae ad 5. n. 3910.

Es ist aber hier wohl zu bemerken, dass es in diesen Fällen um eine dauernde, beständige (assidua asservatio) Aufbewahrung des Allerheiligsten sich handelt und dass nur hiezu die Facultät des apostolischen Stuhles erforderlich ist; denn würde nur eine zeitweilige (temporanea) Aufbewahrung nothwendig sein, so kann der Bischof auch den Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, diese Concession gestatten, z. B. für eine Exposition, für ein Triduum, eine

[1]) Vergl. hiezu die Decrete der S. Rituum Congr. vom 23. März 1593 Bavariae (bei Gardell. n. 51.) und vom 7. Mai 1857 in Limburg. dub. 12. (bei Mühlbauer v. Ss. Sacram n. 1?.) und die Bulle Leos XII. Nostrum est vom 5. Mai 1826 (Bullar. Rom. Cont. t. XVI. p. 423.)

Processíon, um auf diese Weise den Bedürfnissen und der Andacht der Gläubigen zu genügen. (Cf. Cavalieri tom. IV. cap. 5. decr. 4. n. 2.)

Aber außer dem apostolischen Indult kann in Nichtpfarrkirchen auch eine consuetudo immemorabilis, durch welche ein apostolisches Indult präsumiert wird, das Recht geben, das Allerheiligste beständig aufzubewahren. (Siehe Lucidi l. c. n. 95 und Petra l. c. n. 32—35.) Dieses hat Benedict XIV. in seiner Constitutio Quamvis justo vom 30. April 1749 erklärt: Juxta canonicam disciplinam sacrosancta Eucharistia in ecclesiis, quae parochiales non sunt, retineri non potest absque praesidio apostolici Indulti, vel immemorabilis consuetudinis, quae hujusmodi Indulti praesumptionem inducit. Dasselbe hat schon früher die S. C. Concilii am 27. April 1709 erklärt mit den Worten: Ss. Eucharistiae sacramentum conservari potest in ecclesiis etiam non parochialibus, si ab immemorabili fuerit in iisdem asservatum. Zu dieser immemorabilis consuetudo reicht aber ein Zeitraum von 40 Jahren nicht hin, sondern es müssen wenigstens mehr als 100 Jahre verflossen sein, wie Petra (l. c. n. 34.) bemerkt. Auch darf diese Gewohnheit ihren Ursprung nicht herleiten aus einer bischöflichen Erlaubnis, in welchem Falle die immemorabilis consuetudo vergebens angerufen würde, wie aus den Entscheidungen der S. C. Concilii vom 2. Juli 1707 und 28. Juli 1708 hervorgeht. Die 100jährige Gewohnheit setzt lediglich voraus, dass die stete Aufbewahrung durch ein Indult des apostolischen Stuhles erlangt worden sei.

B. Eine andere Frage ist, auf welchem Altare soll in der Kirche das Allerheiligste aufbewahrt werden? Nach dem Rituale Romanum tit. 4. cap. 1. n. 6. soll das Allerheiligste in Pfarrkirchen aufbewahrt werden: in altari majori, vel in alio quod venerationi et cultui tanti Sacramenti commodius et decentius videatur. In der Regel wird in Pfarrkirchen das Allerheiligste auf dem Hochaltare aufbewahrt, und dasselbe geschieht auch zumeist in den Kirchen der Religiosen; auch die S. C. Episcop. schreibt dies als Regel für diese beiden Arten von Kirchen vor: in parochialibus et regularibus ecclesiis debet esse in altari majori regulariter tamquam digniori (die 28. Nov. 1594. in Casertana.) In Kathedralkirchen dagegen sollte, wegen der bischöflichen Functionen, das Allerheiligste nicht auf dem Hochaltare aufbewahrt werden: Valde opportunum est, sagt das Caeremoniale Episcop. lib. I. cap. 12. n. 8. von den Kathedralkirchen, ut illud (Ss. Sacramentum) non collocetur in majori vel in alio altari, in quo Episcopus, vel alius solemniter est Missam seu Vesperas celebraturus; sed in alio sacello, vel loco ornatissimo cum omni decentia et reverentia ponatur. Und

auch die eben angeführte Entscheidung der S. C. Episcop. verlangt, dass in Kathedralkirchen der Tabernakel des Allerheiligsten nicht auf dem Hochaltare sei propter functiones Pontificales, quae fiunt versis renibus ad altare. Auch für die Collegiatkirchen ist es geziemender, wenn das Allerheiligste nicht auf dem Hochaltare aufbewahrt wird wegen der verschiedenen Functionen, welche am Hochaltare vorgenommen werden und weil auch die Collegiatkirchen sich den Vorschriften des Caeremoniale Episcoporum zu fügen haben. Ist es aber auf dem Hochaltare aufbewahrt, so soll es wenigstens während der Functionen in eine Nebenkapelle übertragen werden. (Conf. Petra l. c. n. 17.)

C. Das Allerheiligste darf aber in ein und derselben Kirche nur an einem Altare aufbewahrt werden. Dieses hat die S. C. Episcop. entschieden durch Decret vom 13. Oct. 1620: Ss. Eucharistae Sacramentum asservandum est uno tantum in loco cujuscumque ecclesiae, in qua custodiri debet, potest aut solet (bei Cavalieri l. c. decr. 8. n. 1.) Auch die S. R. C. gab auf die Frage: Ob das allerheiligste Sacrament in derselben Kirche auf zwei Altären, nämlich auf dem Choraltar und auf dem des hl. Johannes Bapt. wegen Vereinigung der Pfarrkirche mit der Kathedrale aufbewahrt werden dürfe? zur Antwort: Ss. Eucharistiam servandam esse in uno tantum altari designando ab Episcopo. Die 21. Juli 1696 in August. Praetor. ad 3. n. 3392. Doch kann hie und da der Fall eintreten, dass vorübergehend das Allerheiligste auf zwei Altären zugleich aufbewahrt werden muss, z. B. wenn beim 40stündigen Gebete die Communion an die Gläubigen auszutheilen ist, was am Expositionsaltar nicht geschehen darf, wenn noch ein anderer Altar sich in der Kirche befindet, von dem aus die Communion gespendet werden kann.

Die Lehre des hl. Augustin über das Leiden als Lebensprincip der Kirche.

Von Professor Dr. J. Thill in Luxemburg.

Per humilitatem praesentem futuram comparat Ecclesia celsitudinem (S. Aug. de civ. Dei XVIII, 49).

I. Christus hat seiner Kirche für alle Zeiten das Kreuz auferlegt.

Als die großen Verfolgungen der drei ersten Jahrhunderte mit dem Triumphe des Kreuzes geendet, als die Kirche durch die Leiden zur Freude hindurchgegangen war, da gaben sich viele Christen der Hoffnung hin, nun sei der Sturm für immer vorüber, nun sei ein Friede angebrochen, der dauern werde, bis Christus und der Anti-

christ ein letztesmal in blutiger Schlacht gegeneinander kämpfen werden. Solche Herolde des Friedens, der christlichen Welt glückliche Zeiten verkündend, sind die Geschichtsschreiber Sulpicius Severus und Orosius. In seinen Chronica lib. II sagt der erstere: „Seit der „Verfolgung des Diocletian, die er als die neunte aufzählt, haben „wir immer Frieden gehabt, und wir glauben, dass die Verfolgungen „zu Ende sind und dass es nur mehr Eine geben wird, nämlich am „Ende der Zeiten, wo der Antichrist herrschen wird. Die heilige „Schrift sagt, die Welt müsse mit zehn Plagen heimgesucht werden, „und da sie schon die neunte ausgestanden, muss die zehnte die „letzte von allen sein". Orosius (VII, 27), der ebenfalls in den Plagen Egyptens Vorbilder der Verfolgungen der Kirche sieht, und dessen reiche Einbildungskraft merkwürdige Beziehungen zwischen beiden auffindet, prophezeit: „Wie nach diesen zehn Plagen die Israeliten „frei ausziehen durften, und wie der Versuch der Egypter, sie noch „einmal zu verfolgen, mit dem Verderben endete, so werden auch „wir frei hindurchpilgern, und nur noch Eine Verfolgung der Heiden „wartet unser, bis wir durch das rothe Meer, nämlich durch das „Feuer des Gerichtes, hindurchgegangen sind unter der Führerschaft „unseres Herrn Jesu Christi, unseres Richters."

Wir begreifen diese Worte inmitten der Siegesgesänge, die im vierten Jahrhundert die freudentrunkene Schar der Christen anstimmte. Aber so tröstlich sie auch sind, so leicht sie auch Anklang finden in dem nach Frieden sich sehnenden Herzen, sie sind doch, wie der hl. Aug. (de civ. Dei 18, 52) bemerkt, Worte des menschlichen Geistes, und nicht Worte Gottes, es ist nicht die Verheißung, die der Stifter der Kirche ihr mit auf den Weg durch die Jahrhunderte gegeben. Ganz andere Lebensgeschicke hat Jesus Christus seiner Kirche vorhergesagt: nicht die Ruhe, sondern der Kampf; nicht die Freude, sondern das Leiden; nicht die Krone, sondern das Kreuz sollte ihr Antheil sein. Das erkannte klar der hl. Augustin, der tiefer hineinschaute in das Wesen der Kirche und sich nicht blenden ließ durch das Glück des Augenblicks. Er, der in dem Tract. 120 ad Joannem den Ursprung der Kirche in der geöffneten Seite des gekreuzigten Heilandes entdeckt, der als Ziel der Civitas Dei die pax in vita aeterna und die vita aeterna in pace (19, 11) bezeichnet, der sie in ihrem Durchzuge hienieden stets als eine ecclesia militans schildert, er äußert Severus und Orosius gegenüber:

„Ich bin nicht der Meinung, sagt er de civ. Dei XVIII, 52, „man solle leichtfertig glauben, was einige behaupten, die Kirche werde „nach den zehn Verfolgungen, die sie durchgemacht, keine andere mehr „zu bestehen haben bis zu der des Antichrist". Unmittelbar vorher heißt es: „In dieser Welt, während dieser bösen Tage, nicht bloß „seit Jesus Christus und den Aposteln, sondern seit Abel, dem ersten

„Gerechten, der von seinem Bruder ermordet wurde, bis zum Ende „der Jahrhunderte, pilgert die Kirche hindurch zwischen den Ver„folgungen der Welt und den Tröstungen Gottes". Und wie der hl. Augustin hier im Leiden das **Grundgesetz** der Kirche erkennt, so deutet er an anderen Stellen an, wie dieses Grundgesetz zugleich **Lebensprincip** für die Kirche ist, wie dieses Leiden nach den Absichten der Vorsehung dazu dienen soll, dem Leben der Kirche einen neuen Impuls zu geben, ihr unsterblichen Ruhm zu verschaffen.

„In dieser bösen Welt", sagt er im Anfang des 49. Cap. des 18. Buches, „in diesen traurigen Tagen, wo die Kirche durch „vorübergehende Verdemüthigungen ihre Erhöhung für „die Zukunft herbeiführt, wo sie erzogen wird unter Furcht „und Schmerz, unter Mühseligkeiten und Prüfungen, ohne eine „andere Freude zu haben als die Hoffnung". Fast noch klarer drückt er sich im 10. Buche (cap. 32) de civ. Dei aus: „Porphyrius," sagt er, „lebte zu einer Zeit, wo die christliche Religion von den „Götzendienern und den Fürsten der Erde verfolgt wurde; eine „Prüfung, die nothwendig war, um voll zu machen und zu krönen „die Zahl der Martyrer, der Zeugen der Wahrheit, die durch ihre „Standhaftigkeit den Christen zeigen sollten, dass sie verpflichtet sind, „jegliches Uebel zu ertragen zur Vertheidigung der wahren Religion. „Porphyrius war Zeuge dieses Schauspiels, und er konnte nicht „glauben, dass eine Religion, die ihm schien dem Untergang geweiht „zu sein, der allgemeine Weg zur Erlösung der Seele sei; er begriff „nicht, dass diese Verfolgungen, deren schreckenerregender Anblick „ihn vom Christenthum fernhielt, zu dessen Triumphe dienen „und dass es stärker und glorreicher aus demselben hervor„gehen werde."

Dieser Gedanke des hl. Augustin kann nicht genug wiederholt werden, namentlich in unsern Tagen, wo die Kirche Gottes wiederum in großer Bedrängnis ist, wo Bischöfe, Priester und Gläubige sich schweren Opfern unterziehen müssen; denn er ist ganz dazu angethan, die Leidensfreudigkeit in uns zu unterhalten, uns die Kraft zu geben, auszuharren bis ans Ende des Kampfes, indem er uns zum Bewusstsein bringt:

I. Dass Christus seiner Kirche für alle Zeiten das Kreuz auferlegt.

II. Dass gerade durch dieses Leiden die Kirche erhöht und verherrlicht wird, nach innen erstarkt und nach außen wächst.

I.

Es beruht das Christenthum ganz und gar auf der Lehre der Erlösung durch das Leiden. Der Heiland der Menschen hat zwar viel gewirkt, viel gelehrt, viele Wunder gethan, aber er hat noch viel mehr gelitten. Das Evangelium fasst sich kurz über sein Leben,

ist ausführlich in Bezug auf sein Leiden. Sein größtes Werk ist sein bitteres Leiden, sein bitterer Tod.

Wenn das aber eine Fundamentalwahrheit des christlichen Glaubens ist, dann muss alles, was den Absichten Gottes dienen soll, das Gepräge des Kreuzes an sich tragen; dann ist es auch eine Lebensbedingung für das Christenthum, dass die Jünger Jesu, dass die Apostel, dass selbst die Gläubigen das Geheimnis der Schmerzen des Gekreuzigten fortsetzen, dann müssen sie mit ihrem Leiden das Leiden Christi ergänzen, nach dem Beispiele des hl. Paulus, der an die Col. I, 24 schreibt: Adimpleo ea quae desunt passionum Christi, in carne mea pro corpore ejus, quod est Ecclesia.

Wenn die Kirche das Werk des Gottmenschen auf Erden fortsetzen soll, wenn sie nichts anders ist als der in die Zeit und in den Raum sich auswachsende Christus, wenn sie ist die Erbin Christi, dann muss sie auch leiden: Cohaeredes autem Christi, si tamen compatimur (Rom. VIII, 17). Die Passion Jesu Christi muss die Passion der Kirche werden. Deshalb schreibt und meißelt ein der Herr dieses Grundgesetz seiner Kirche mit blutrothen Buchstaben in die Herzen all seiner Jünger. Mit dem Eckstein der Kirche, mit Petrus, fängt er an. Zu zwei verschiedenenmalen bekleidet der Herr ihn mit seiner Würde, und jedesmal schärft er ihm auf ganz besondere Weise die Lehre vom Kreuze ein. Als er mit seinen Jüngern in die Gegend von Cäsarea Philippi kam, fragte er sie, für wen ihn die Menschen hielten. Da antwortete Petrus: „Du bist Christus, „der Sohn des lebendigen Gottes". — „Und ich, erwiderte der „Heiland, ich sage dir, du bist Petrus, der Fels, und auf diesen „Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle „werden sie nicht überwältigen". Aber kaum hat der Herr Petrus zu seinem Stellvertreter eingesetzt, da fängt er an: Exinde coepit Jesus ostendere discipulis suis quia oporteret eum ire Jerosolymam, et multa pati, et occidi (Math. 16, 21). Und Petrus nahm ihn zu sich und begann, ihm Vorhalt zu machen, sagend: „Ferne sei es von dir, Herr! nimmer wird dir solches begegnen." Er aber wandte sich um und sprach zu Petrus: „Weiche zurück, hinter mich, „Satan: Aergernis bist du mir, weil du nicht auf das sinnest, was „Gottes, sondern auf das, was des Menschen ist". Dann sprach Jesus zu seinen Jüngern: „Wenn jemand mir nachgehen will, ver„leugne er sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich und folge mir". So ist also Petrus zum Eckstein der Kirche geworden, aber in diesen Eckstein ist eingehauen das Kreuz, in dieses Fundament ist eingesenkt die Lehre von der Nothwendigkeit des Kreuzes.

Bei einer zweiten feierlichen Gelegenheit betont der Herr dieselbe Beziehung des hl. Petrus zum Kreuz. Petrus war zum Hirten der Lämmer und Schafe bestellt worden. „Simon, Jonas' Sohn,

„hast du mich lieb? Weide meine Lämmer, weide meine Schafe." Joa. 21, 15—17. Und es fügt der Heiland hinzu: „Wahrhaftig, „wahrhaftig, ich sage dir: Als du jünger warst, gürtetest du dich „und wandeltest, wohin du wolltest. Wenn du aber alt geworden, „wirst du deine Hände ausstrecken, und ein anderer wird dich „gürten, wohin du nicht willst. Dieses aber sprach er, anzudeuten, „durch welchen Tod er Gott verherrlichen würde".

Es kam die Zeit, wo Petrus nicht wandelte, wohin er wollte: er wird von Herodes in den Kerker geworfen; es kam die Zeit, wo er seine Hände ausstreckte, um Martyrer am Kreuze zu werden. Und wie nach Petrus ein anderer Eckstein inmitten der zwölf Steine der Apostel gesenkt wurde, wie ununterbrochen Papst auf Papst folgte, so folgte ihnen auch das Leiden: das Kreuz wird ihr Thron; wenn auch die Tiara ihr Haupt schmückte, die Dornenkrone verwundet ihr Herz. In den drei ersten Jahrhunderten werden sie alle, bis auf vier, Martyrer: mitten in christlichen Zeiten ruft Gregor VII. aus: „Ich habe die Gerechtigkeit geliebt, die Ungerechtigkeit gehaßt, deshalb sterbe ich in der Verbannung"; Pius VI. wird unter unsäglichen Leiden nach Frankreich geschleppt; Pius IX. wird Gefangener in seiner eigenen Stadt, und es wird an ihm wahr, was die irrthümlich dem hl. Malachias zugeschriebene Prophezeiung von ihm gesagt, er werde sein Crux de Cruce.

Auf dieselbe Weise verfährt der Herr mit allen Aposteln. Als er in der Bergpredigt die Grundzüge seines Reiches darlegte, wendet er sich an die Apostel mit den Worten: „Selig seid ihr, wenn euch die Menschen schmähen und verfolgen und alles Böse mit Unwahrheit wider euch reden um meinetwillen." (Matth. V, 11.)

Gerade im Augenblicke, wo Jesus die Zwölfe entsendete, zu gehen zu den Schafen, den verlornen des Hauses Israel, weist er sie auf ihr Leiden hin: „Siehe, ich entsende euch wie Schafe inmitte von Wölfen. „Habet Acht vor den Menschen; denn sie werden „euch an Gerichtshöfe überantworten und in ihren Synagogen euch „geißeln, und vor Statthalter und Könige werdet ihr geführt werden, „um meinetwillen zum Zeugnisse ihnen und den Heiden." (Matth. 10, 16, 18.)

In seiner Abschiedsrede wiederholt er es: „Wahrhaftig, Wahr„haftig, ich sage euch: Weinen und wehklagen werdet ihr, die Welt „aber wird sich freuen: ihr hingegen werdet trauern ... In der „Welt werdet ihr Bedrängnis haben." (Joa. 16, 20, 33.)

Die zwei Söhne des Zebedäus, Jacobus und Johannes, welche die ersten im Reiche des Messias sein wollten, fragte der Herr: „Könnt ihr den Kelch trinken, den ich trinken werde?" Und als „sie es bejahten, erwiderte er: „Den Kelch, welchen ich trinke, werdet „ihr trinken, und mit der Taufe, in der ich mich taufen lasse, „werdet ihr getauft werden?" (Marc. 10, 39.)

Dem hl. Paulus namentlich verspricht der Herr einen reichlichen Antheil an der Bitterkeit seines Leidenskelches. „Gehe hin, spricht „Jesus zu Ananias, weil ein Gefäß der Auserwählung er mir ist, „um zu tragen meinen Namen vor Heiden und Könige und Söhne „Israels. Denn ich werde ihm zeigen, wieviel er für meinen Namen „leiden muss." (Act. IX, 15—16.) Und was Paulus um des Namens Jesu willen hat leiden müssen, erzählt er selbst 2 Cor. 11, 23—28. „Diener Christi sind sie (die Apostel) — ich noch mehr, durch Mühsale „überhäufig, durch Gefangenschaften übergenug, durch Schläge über „Maßen, durch Todesnöthen oftmals (von den Juden habe ich fünf- „mal 40 Streiche weniger einen erhalten; dreimal wurde ich mit „Ruthen gehauen, einmal ward ich gesteinigt, dreimal erlitt ich „Schiffbruch, habe Nacht und Tag in Meerestiefe zugebracht — „durch Reisen oftmals, durch Gefahren von Flüssen, Gefahren von „Räubern, Gefahren von Angehörigen, Gefahren von Heiden, Ge- „fahren in Städten, Gefahren in Wüsteneien, Gefahren auf dem „Meere, Gefahren unter falschen Brüdern — durch Mühsal und „Anstrengung, durch vielmalige Nachtwachen, durch Hunger und „Durst, durch vielmalige Fasten, durch Kälte und Blöße, ungeachtet „des, was es von außen her gibt, mein achthaben Tag für Tag, „die Sorge um all die Kirchen." Und diese mühevolle Laufbahn wurde dann beschlossen durch das Martyrium, dessen auch seine Mit- apostel und soviele Bischöfe späterer Zeiten gewürdigt wurden.

Nichts Besseres haben die Priester zu erwarten, die wenigstens, die nicht Eindringlinge und Mietlinge sind, die sich für ihre Herde aufzuopfern bereit sind. „Nach diesen (den Aposteln), so erzählt „Luk. X, 1 und 4, aber bestimmte der Herr noch andere 72 und „schickte sie zu zwei und zwei vor sich her und sagte zu ihnen: „Gehet hin! siehe, ich sende euch wie Lämmer inmitte von Wölfen."

Auch nicht die einfachen Gläubigen entbindet der Herr von dem Gesetze des Leidens. An alle, ohne Ausnahme, wendet er sich, wenn er bei Matth. X spricht: (21) „Ueberantworten aber wird Bruder „den Bruder in den Tod, und der Vater das Kind, und aufstehen „werden Kinder wider Eltern und ihnen den Tod geben" und X, 34—39: „Meinet nicht, dass ich gekommen, Frieden zu bringen auf „die Erde; nicht bin ich gekommen, Frieden zu bringen, sondern das „Schwert; denn gekommen bin ich, zu entzweien den Mann wider „seinen Vater, und die Tochter wider ihre Mutter, und die Braut „wider ihre Schwiegermutter; und Feinde des Mannes werden seine „Hausgenossen. Wer lieb hat Vater oder Mutter mehr als mich, „ist meiner nicht wert; und wer lieb hat Sohn oder Tochter mehr „als mich, ist meiner nicht wert; und wer nicht nimmt sein Kreuz „und folget mir nach, ist meiner nicht wert. Wer gewonnen hat „sein Leben, wird es verlieren, und wer verloren hat sein Leben „um meinetwillen, wird es gewinnen."

Diese Worte des Heilandes giengen in Erfüllung nicht bloß in den großen Verfolgungen der Kirche, sondern in allen Zeiten; denn es bleibt immer wahr, was der hl. Paulus sagt, „dass alle, „die in Jesu Christi leben wollen, verfolgt werden." (II. Tim. 3, 12.)

So sind den Leidensweg gewandelt die Apostel, die Bischöfe und Priester! all die Martyrer und selbst die Heiligen in Friedenszeiten, die im Bewusstsein der Kraft und der Mission des Kreuzes aus freien Stücken für die Kirche dasselbe auf sich geladen: Hanc viam tenuerunt omnes Sancti. So schreitet durch die Jahrhunderte die Braut Christi, angethan mit den Kleidern des verfolgten Heilandes, tragend stolz auf der Brust das Kreuz, das ihr Jesus als Brautgeschmeide gegeben. Ihr Auge, wenn auch leuchtend und hoffend, ist befeuchtet mit Thränen. Ihre Füße wandeln auf rauhen Pfaden, die von Feinden umlagert sind und die sie oft mit ihrem Blute tränken muss. Ihr Herz ist kummervoll ob des Volkes von Todten, das sie auf ihrem Durchzuge mit sich fortschleppen muss. „Denn „selbst dann, sagt der hl. Augustin (de civ. dei 18, 51), wenn die „Kirche unbehelligt ist von den gewaltthätigen Feinden von außen, „gibt es viele Häretiker und viele in ihrem eigenen Schoße, die „durch ihren schlechten Wandel das Herz der Guten zerreissen." Und gerade die eigenen Kinder betrüben und kränken sie am meisten und bereiten ihr die Trauer der Rachel, die jeden Trost von sich weist, den Schmerz Davids, der seinen undankbaren Absalon beweint, das Wehklagen des Jeremias, der sitzet auf den Ruinen der heiligen Stadt.

Der selige Johannes Gabriel Perboyre, Martyrer.

Von A. Fox, C. M., Professor am Collegium Marianum zu Theux (Belgien).

Erster Artikel.

Zu den ehrwürdigen Dienern Gottes, welchen im Anschlusse an die Feier des fünfzigjährigen Priester-Jubiläums Papst Leos XIII. die Ehre der feierlichen Seligsprechung zutheil wurde, gehört auch ein Mitglied der Congregation der Missionspriester vom hl. Vincenz von Paul (der sogenannten Lazaristen), Johannes Gabriel Perboyre, welcher vor fünfzig Jahren in China als Missionär den Martyrertod erlitt; dessen Marterthum soviele Züge der Aehnlichkeit mit dem leidenden Erlöser darbietet, dass man bei Lesung desselben nach dem Zeugnisse des Seligsprechungs-Breves Leos XIII. vom 11. November 1889 ein Blatt aus der Leidensgeschichte des Heilandes in der heiligen Schrift vor Augen zu haben glaubt.

Ein kurzer, im Anschlusse an das genannte päpstliche Schreiben entworfener Lebensabriss des Seligen wird diese Thatsache in ein noch helleres Licht setzen. Zunächst spendet das Beatifications-Breve

ein besonderes Lob jener klösterlichen Genossenschaft, welcher der ehrwürdige Diener Gottes angehört. Es beginnt nämlich also:

„Papst Leo XIII. zum immerwährenden Gedächtnisse. Die frommen Missionare (— Missionare ist nämlich der canonische oder kirchliche Name für die sogenannten Lazaristen —), die Schüler des hl. Vincenz von Paul, haben sich durch ihre bewunderungswürdigen Werke in der christlichen Gesellschaft einen glänzenden Ruhm erworben, ganz besonders aber leuchteten sie hervor durch ihren Eifer, den katholischen Glauben bei den Völkern Chinas auszubreiten. Bei Erfüllung dieser Aufgabe hat diese Genossenschaft davon zahlreiche Beweise gegeben, was der Eifer für die Religion und die Liebe zum Nächsten vermögen; deshalb hat Gott sich gewürdigt, aus ihren Reihen sich vortreffliche und angenehme Opfer zu erwählen, welche zum Glanze aller Tugenden die Siegespalme des Marterthums hinzufügten. Einen solchen Ruhm hat Gott Johannes Gabriel Perboyre verliehen, welcher, nachdem er fast fünf Jahre mit wunderbarer Nächstenliebe in Verkündigung der christlichen Lehre für die Chinesen zugebracht, dem Martertode überliefert wurde und großmüthig für Christus sein Blut vergoß."

Der selige Johannes Gabriel ist aber dem Erlöser im Tode ähnlich geworden, nachdem er sich denselben vor allem in seinem ganzen Leben so treu zum Vorbilde genommen, und wenn der hl. Vincenz den Regeln und Satzungen seiner Missionsgenossenschaft die getreue Nachahmung des demüthigen Lebens Jesu zugrunde gelegt hat, so war es der selige Johann Gabriel Perboyre, der durch genaue Beobachtung dieser Regeln und Vorschriften sein Leben dem Leben des Erlösers möglichst gleichförmig zu machen bestrebt war und dazu von der göttlichen Vorsehung besonders berufen zu sein schien.

Er wurde geboren am 6. Januar, dem Feste der Erscheinung des Herrn, 1802, im südlichen Frankreich, in dem kleinen Weiler Puech, der zur Pfarrei Mongesty in der Diöcese Cahors gehört, als Sohn der Ackersleute Peter Perboyre und Maria Rigal, die in bescheidenem Wohlstande lebten und ihre acht Kinder in der Furcht des Herrn erzogen; von vier Söhnen wurden drei Priester und von den Töchtern zwei barmherzige Schwestern vom hl. Vincenz von Paul; ein Bruder und eine Schwester, ersterer Missionspriester im Mutterhause zu Paris, letztere St. Vincenz-Schwester in Neapel, sind noch am Leben und wohnten der Seligsprechungsfeier am 11. November vorigen Jahres in Rom bei.

Also am Feste Epiphanie, dem Tage, an welchem die drei heidnischen Weisen, geführt durch einen wunderbaren Stern, aus dem Morgenlande nach Bethlehem kamen, um den Welterlöser anzubeten und als die Erstlinge der Heiden ihm ihre Opfer darzubringen: da erhob sich auch über unserm Seligen ein besonderer

göttlicher Gnadenstern, der ihn sicher die rechten Wege der Weisheit und Tugend führte. Unter seiner Leitung hat er den Erlöser nicht nur, den Weisen gleich, in der Krippe, sondern auch auf Golgatha gefunden, als er für ihn am Kreuze starb. Er selbst aber wurde ein leuchtendes Gestirn für die Völker des Orients durch Verkündigung des Evangeliums bei den Heiden Chinas, für die Völker des Orients und Occidents aber durch sein heiliges Leben und seinen glorreichen Martertod. Am Tage nach seiner Geburt zum irdischen Leben wurde unser Seliger für den Himmel wiedergeboren durch die heilige Taufe, wobei er die Namen Johann Gabriel erhielt, die ihn an den jungfräulichen Vorläufer des Herrn, an den strengen Bußprediger und muthigen Blutzeugen Johannes den Täufer, sowie an jenen Engel des Herrn erinnerten, welcher der unter allen Weibern hochgebenedeiten Jungfrau die frohe Botschaft brachte. „Von zarter Kindheit an," sagt das Beatifications-Breve, „zeichnete sich Johann Gabriel vor allen seinen Geschwistern durch Frömmigkeit aus und berechtigte zu den größten Hoffnungen. Noch ganz jung floh er zum Unterschiede mit seinen Altersgenossen Leichtsinn und Vergnügungssucht und that nie, was tadelnswert." Kaum fünf Jahre alt, gab er Beweise einer außergewöhnlichen Frömmigkeit. Seine innige Gottesliebe erkannte man schon an der Art und Weise, wie er die heiligen Namen Jesus und Maria aussprach, und an der andachtsvollen Haltung, welche er bei seinen Gebeten beobachtete. Zumal wenn er in der Kirche dem Gottesdienste beiwohnte, war er beim Gebete so gesammelt, dass man über ihn hätte wegschreiten können, wie Augenzeugen sich ausdrückten, ohne dass er darauf geachtet hätte. Groß war auch seine Liebe zum Nächsten, besonders zu den Armen. Sobald er einen Bettler an der Hausthüre bemerkte, rief er: „Sehet da einen Hilfsbedürftigen! Er ist so schlecht gekleidet, man muss ihm Brot und Kleider geben." — Er war schon als Kind von solchem Zartgefühl und solch engelgleicher Sittsamkeit, dass er im Alter von fünf Jahren selbst seinen Schwestern und nächsten Anverwandten nicht gestattete, ihn anzurühren oder zu umarmen, wozu sein einnehmendes Aeußere und sein liebenswürdiges Betragen andere leicht veranlassen konnte. Gegen seine Eltern war er pünktlich gehorsam. Es genügte, ihm zu sagen: „Das geziemt sich nicht, das darf man nicht thun," um seines vollkommenen Gehorsams versichert zu sein. Als der älteste von seinen Brüdern hütete er von seinem sechsten Jahre an die kleine Schafherde seines Vaters, und zwar mit solcher Sorgfalt, dass niemand sich über Schädigung eines benachbarten Eigenthums beklagen konnte.

Mit acht Jahren schickte ihn sein Vater in die Pfarrschule nach Mongesty. Dort zeichnete er sich vor allen Mitschülern aus durch sein gutes Betragen, durch Fleiß und Aufmerksamkeit, durch seine

Fortschritte im Lernen und in allen Tugenden, besonders in seiner Andacht zum allerheiligsten Sacramente. Man konnte ihn oft in der Kirche beobachten, wie er halbe Stunden lang kein Auge vom Tabernakel abwandte, und wie die innigste Gottesliebe auf seinem Angesichte glänzte. Abends las er mit Vorliebe das Leben der Heiligen, namentlich die Lebensgeschichte des hl. Vincenz von Paul, den er ganz besonders verehrte. Wie er als Schüler wegen seines Fleißes und seiner Aufmerksamkeit in der Christenlehre seinem Herrn Pfarrer nie eine Antwort schuldig blieb, so dass dieser ihn seinen kleinen Doctor nannte, so übte er auch schon selbst gleichsam das Lehramt aus, indem er seine Brüder und Schwestern und die Kinder der Nachbarschaft im Katechismus unterrichtete. Als sein Vater ihn eines Tages beobachtete und sah, mit welcher Begeisterung er von göttlichen Dingen sprach, sagte er lächelnd zu ihm: „Weil du so gut predigen kannst, so musst du Priester werden." — Der Knabe schlug die Augen nieder und einige Thränen perlten aus seinen Augen.

Mit eilf Jahren ließ ihn der Pfarrer von Mongesty, der im Stillen seine Tugenden bewunderte, zum Empfange der ersten heiligen Communion zu, ein Jahr früher als seine jungen Mitschüler. Der Eifer aber, mit welchem sich Johann Gabriel auf diese für das christliche Leben so wichtige Handlung vorbereitete, war kein vorübergehender. Mit derselben Andacht empfieng er von da die heilige Communion alle Monate und an allen Hauptfesten des Jahres. Durch regelmäßigen Besuch des kirchlichen Gottesdienstes und andächtigen Empfang der heiligen Sacramente wurde er das Muster der ganzen Pfarrei. Seine Eltern gaben ihm das herrliche Zeugnis: „Er war immer so, dass er uns nichts zu wünschen übrig ließ." Die Bewohner von Mongesty nannten ihn nur „den kleinen Heiligen"; Eltern stellten ihn ihren Kindern als Muster vor, alle aber mochten wohl, wie einst die Nachbarn der Eltern Johannes des Täufers, sich verwundert fragen: „Was wird wohl aus diesem Kinde werden?" — Daher war man nichts weniger denn überrascht, als man ihn im Alter von fünfzehn Jahren in das kleine Seminar zu Motauban eintreten sah, um sich zum Priesterstande vorzubereiten.

Bereits nahete auch die Zeit, in welcher die göttliche Vorsehung ihm den Weg bahnte zum Eintritt in die Congregation der Mission. Weil sein jüngerer Bruder Ludwig, ein frommer und talentvoller Knabe, das Verlangen geäußert, Priester zu werden, so schickten ihn seine Eltern in das kleine Seminar von Montauban, dessen Oberer, Jakob Perboyre, Priester der Mission, sein Oheim war. Ludwig war sehr schüchtern und von schwacher Gesundheit. Daher wollte man, dass Johann Gabriel ihn begleite und einige Monate bei ihm bleibe, um sich auch selber in der Grammatik und im Rechnen zu vervoll-

kommnen. Aber sein ausgezeichnetes Talent und sein sanftes und demüthiges Benehmen, wodurch er Lehrer und Mitschüler erbaute, bestimmten alle Lehrer der Anstalt, sich nach Verlauf der ihm von seinen Eltern bestimmten Zeit seiner Abreise zu widersetzen und seinen inzwischen angekommenen Vater zu überreden, ihn studieren zu lassen. Da sich auch sein Oheim ihnen anschloss, so willigte der Vater ein und fragte seinen Sohn um seine Wünsche. Dieser entgegnete, man möge ihn noch einige Zeit dort lassen, damit er sich vor Gott und seinem Gewissen über seinen Beruf prüfen könne. Der Vater willigte ein, und nach eifrigem Gebete erkannte Johann Gabriel, vom heiligen Geiste erleuchtet, dass Gott ihn zum Priesterstande berufe. Er wurde nun unter die Zöglinge des Seminars aufgenommen und verlegte sich mit allem Fleiß auf das Studium der Wissenschaften. Alle Classen mit Einschluss der Philosophie machte er wegen seines außergewöhnlichen Talentes, seines gewissenhaften Fleißes und seiner gespannten Aufmerksamkeit in drei Jahren ab. Wenn seine Mitschüler ihn bisweilen durch Neckereien darin zu stören suchten, so war seine Vertheidigung nur ein sanftes Lächeln, ein bittender Blick oder höchstens die Aeußerung: „Das darf man nicht." Ebenso benahm er sich, wenn er in den Erholungsstunden, ein Buch in der Hand, sich beiseite hielt und andere ihn am Studieren hindern wollten.

Während er noch seine philosophischen Studien fortsetzte, wurde er beauftragt, einen ausscheidenden Professor zu vertreten. Er that dies mit solchem Erfolg und dabei mit solcher Demuth und Sanftmuth, dass er sich sofort die Hochachtung und Liebe seiner Schüler erwarb und diese noch nach dreißig Jahren mit Freude und Rührung davon Zeugnis ablegten

Wie Johann Gabriel als fünfzehnjähriger Knabe im Jahre 1817 nach Anhörung einer Missionspredigt geäußert: „Ich will Missionar werden!" so verrieth er auch einmal, was in seinem Innern vorgieng, als er am Ende seiner Classe der Rhetorik, welche der Preisvertheilung vorausgieng, einen Aufsatz vorlas über das Thema: „Das Kreuz ist das schönste Denkmal", indem er dabei ausrief: „O, wie schön ist dieses Kreuz, inmitten der Länder der Ungläubigen aufgepflanzt und oft begossen mit dem Blute der Apostel Jesu Christi!" Bald auch theilte er seinem Oheim seine Absicht mit, in die Congregation der Missionspriester vom hl. Vincenz von Paul einzutreten. Dieser stellte ihm, obwohl über diese Mittheilung in seinem Innern hoch erfreut, ernstlich alle Schwierigkeiten vor, welche ein solcher Beruf mit sich bringt, und ermahnte ihn, aufs neue Gott über seine Berufswahl um Erleuchtung zu bitten. Unser Seliger hielt eine neuntägige Andacht zum hl. Franciscus Xaverius und erhielt dadurch

die Gewissheit, dass er von Gott zur Congregation der Mission berufen sei.

Im December 1818 wurde er ins Noviziat aufgenommen und eingekleidet. Die Congregation der Mission, welche vom Sturme der ersten französischen Revolution so schmerzlich heimgesucht worden, hatte im Mutterhause zu Paris ihr Noviziat noch nicht wieder einrichten können. Deswegen gestattete man dem frommen Jünglinge, seine Probezeit bei seinem Oheim in Montauban zu bestehen. Hier war er nicht weniger musterhaft als Noviz, wie er es vorher als Schüler gewesen, so dass er mit Recht einem heiligen Johannes Berchmanns, einem hl. Aloysius, Stanislaus Kostka ꝛc. an die Seite gestellt werden kann. Der Kürze halber möge hier das Zeugnis seines einzigen Mitnovizen folgen, das dieser später von ihm ablegte. „Während der ganzen Zeit, die ich mit ihm zusammen verlebte," erklärte dieser, „war er fortwährend für mich ein Gegenstand des Staunens und der Bewunderung. Ich mochte ihn beobachten, ja ausspähen, so viel ich wollte, — nie habe ich etwas Tadelnswertes entdecken können; ich ärgerte mich sogar zuweilen darüber, dass er so vollkommen war. Wiederholt habe ich ihn auf die Probe zu stellen versucht; überall fand ich ihn unverletzbar, und ich glaube nicht, dass ein Novize die Vollkommenheit in höherem Maße üben kann. . . . ."

Es war am 28. December 1820, wo er das Glück hatte, mit Jesus, seinem Seelenbräutigam, durch Ablegung der für das ganze Leben bindenden Gelübde den heiligen Bund zu schließen, den er später gleich den unschuldigen Kindern, deren Fest die Kirche an diesem Tage feiert, mit seinem eigenen Blute besiegeln sollte. Der Jahrestag seiner Gelübde blieb ihm sein ganzes Leben ebenso theuer, wie der seiner heiligen Taufe, weil er ihn an einen der glücklichsten Tage seines Lebens erinnerte. Das Jahr aber, in welchem er sich durch die Gelübde dem Herrn als unblutiges Opfer darbrachte, war dasselbe, in welchem der ehrwürdige Franciscus Regis Clet, ein anderer Sohn des hl. Vincenz v. Paul, in China den Martyrertod starb, in dessen Fußstapfen der Selige stets so sehnlichst einzutreten wünschte. Nach Ablegung der Gelübde wurde er nach Paris berufen, um seine theologischen Studien zu beginnen. Als er auf dem Rathhause zu Montauban um seinen Pass nachsuchte und um den Stand seines Vaters gefragt wurde, sagte er aus Demuth nur, dass sein Vater auf dem Lande arbeite, als ob dieser ein gewöhnlicher Taglöhner wäre. Sein Begleiter jedoch unterbrach ihn mit den Worten: „Sagen Sie doch, dass Ihr Vater Eigenthümer ist, der keine anderen Aecker als seine eigenen bebaut". „Aber mir scheint", entgegnete er sanft und bescheiden, „dass ich so sagen darf, da mein Vater sich mit ländlichen Arbeiten beschäftigt."

Wie sehr sein Herz bereits damals von allem losgeschält war, bewies er bei derselben Gelegenheit, als ihm sein Oheim, der seine zärtliche Liebe zu den Seinigen kannte, den Vorschlag machte, sie vor seiner Abreise nach Paris zu besuchen. Er erhielt darauf folgende Antwort: „Der hl. Vincenz hat seine Verwandten nur einmal besucht, und es hat ihn gereut; wenn Sie es mir erlauben, so will ich Gott dieses Opfer bringen". Da seine Reise ihn durch Cahors führte, das von Puech nur etwa drei Stunden entfernt ist, so waren seine Eltern herbeigeeilt, um ihn dort bei seinen Mitbrüdern in dem von ihnen geleiteten bischöflichen Priester-Seminar zu besuchen. Als sie dort in ihn drangen, mit ihnen einige Tage nachhause zu kommen und ihm den Weg nach Puech zeigten, erwiderte er: „Was Ihr mir zeigt, ist nicht der Weg zum Himmel; um in den Himmel zu kommen, muss man Opfer bringen". Als die Stunde des Scheidens gekommen, entriss er sich tiefbewegt ihren Umarmungen, um in den Postwagen zu steigen, der ihn nach Paris brachte. Auch dort zu St. Lazarus, — wie das Mutterhaus von einer das Portal des ersten Missionshauses krönenden Statue des hl. Lazarus, des Bruders der hl. Schwestern Maria und Martha, genannt wurde und woher der Name „Lazaristen" stammt, — auch in Paris lernte man unsern Seligen bald hochschätzen und wegen seiner Frömmigkeit und engelgleichen Sittsamkeit und Bescheidenheit bewundern.

Die Sehnsucht, den Heiden Chinas das Evangelium zu predigen, verließ ihn auch hier nicht. „In Gedanken durcheilte er bereits," wie das schon erwähnte Breve des Papstes sagt, „die weiten Gegenden Chinas und unterließ nichts, um sich so gut wie möglich auf seine große Mission vorzubereiten. Er verlegte sich mit der größten Sorgfalt auf das Studium der Theologie und der heiligen Wissenschaften. Insbesondere bemühte er sich mit dem größten Eifer, die Lehre des hl. Thomas von Aquin zu ergründen, aus dessen Werken, als der reichsten Quelle christlicher Wissenschaft, er vor allem schöpfen wollte." Sein einziges Streben beim Lernen war, Gott zu gefallen und sich durch seine Kenntnisse dem Nächsten nützlich zu machen. Nach dem Beispiele des hl. Thomas wusste er Gebet und Studium zu verbinden und am Fuße des Gekreuzigten jenes Licht und jene göttliche Salbung zu schöpfen, die man nicht aus Büchern lernt. Er machte reißende Fortschritte, und mit einundzwanzig Jahren hatte er seine theologischen Studien vollendet und wurde 1823 zum Subdiacon geweiht.

Darauf wurde er von seinen Obern nach Montdidier in der Diöcese Amiens als Lehrer an dem von seinen Mitbrüdern geleiteten Colleg gesandt. Dort blieb er zwei Jahre. Das erste Jahr unterrichtete er in der untersten Classe. Um seine jungen Zöglinge vor allem zur Tugend anzuleiten, errichtete er unter ihnen einen Verein

zu Ehren der hh. Engel, zu dessen Vorsteher er erwählt wurde. Wieviel Gutes er als sichtbarer Schutzengel seiner Zöglinge durch Wort und Beispiel stiftete, sah man an ihrem Betragen, ihrem Fleiße und ihrem freudigen Gehorsam gegen ihren Lehrer. Im folgenden Jahre wurde er Lehrer der Philosophie. Auch diesen an und für sich trockenen, auf das Denkvermögen gerichteten Unterricht wusste er für das Seelenleben fruchtbar zu machen und dadurch zur Tugend anzuspornen. Daneben übernahm er die Sorge für die Armen und Gefangenen. In seiner erfinderischen Liebe für die Armen legte er für sie eine Casse an, die er aus den Erträgen freiwilliger Spenden, aus den kleinen Strafgeldern für Beschädigungen und aus dem Verkaufe weggeworfener Sachen füllte. Die Vertheilung der Almosen an die Armen und Gefangenen nahm er in der Erholungszeit mit einigen Zöglingen vor, die es als eine besondere Gunst ansahen, ihn nach dem Gefängnisse oder zu den Wohnungen der Armen begleiten zu dürfen, und so wurde er mit ihnen das Vorbild der späteren sogenannten Vincenzvereine.

In den Sommerferien 1825 wurde Johann Gabriel nach Paris berufen, um die Priesterweihe zu empfangen. „Er stieg zum erstenmal zum Altar", sagt das Seligsprechungs-Decret, „mit unglaublicher Freude und Entzücken an demselben Tage wie (im Jahre 1600) sein seliger Vater St. Vincenz v. Paul", nämlich am 23. September 1825, in der Kapelle der Töchter der christlichen Liebe, welche von der allerseligsten Jungfrau bald hernach (im Jahre 1830) durch ihre Offenbarung über die sogenannte „wunderbare Medaille" ausgezeichnet werden sollte. „Von da an", fährt das Breve fort, „will er sich nicht mehr selber angehören, sondern nur Gott, und ist entschlossen, sich ohne Vorbehalt der Ehre Gottes und dem Heile der Seelen zu weihen. Mit Eifer eintretend in den Weg, den Christus ihm vorgegangen, folgt er festen Schrittes Seinen Fußstapfen nach, ohne sich jemals davon zu entfernen. Wenn er am Altare stand, ganz in Betrachtung versunken über dieses Geheimnis der göttlichen Liebe, so strahlte etwas Himmlisches aus seinem Antlitze und in seiner ganzen Haltung. Es ist daher nicht zu verwundern, dass seine Mitbrüder für ihn die größte Hochachtung hatten, und dass man ihm trotz seiner Jugend die wichtigsten Aemter anvertraute." Von da an war unser Seliger von dem Gedanken ganz durchdrungen, dass der Priester ein anderer Christus sein und dessen Bild in sich ausprägen müsse. Wir werden sehen, wie sehr dieser Gedanke von jetzt an bei ihm immer mehr zur Wirklichkeit geworden; wie er dem göttlichen Heilande, als Lehrmeister seiner Jünger und des Volkes auf Tabor, wie in Gethsemane und auf Golgatha ähnlich geworden.

Sein Tabor war der Altar, worauf er das eucharistische Opfer darbrachte. Als er eines Tages im Mutterhause zu Paris am Herz Jesu-Altare die heilige Messe las, sah man ihn im Augenblicke der Wandlung in Verzückung (Ekstase). Der Seminarist, welcher ihm zur Messe diente, sah ihn sich langsam über dem Boden erheben, das Angesicht ganz verklärt und die Augen fest gegen Himmel gerichtet. Nach einer ziemlich langen Zeit kam er wieder zu sich; aber nach Vollendung des heiligen Opfers beschwor er den jungen Cleriker, von dem Gesehenen zu schweigen, was dieser denn auch bis zum Tode des Seligen gethan hat.

Im October 1825 wurde Johann Gabriel Perboyre als Lehrer der dogmatischen Theologie ins Priester-Seminar von Saint-Flour geschickt. Auch hier setzte er bald alles in Staunen durch sein echt priesterliches Benehmen und die Tiefe und den Umfang seiner Kenntnisse. Sein Unterricht war nicht trocken und hochtrabend, sondern einfach, klar und voll geistlicher Salbung, wodurch er, wie in seinen Predigten, das Herz nicht weniger erbaute, als er den Verstand unterrichtete, weil er seine Kenntnisse vor allem aus dem Studium der heiligen Schrift und der heiligen Väter und aus der Betrachtung geschöpft hatte. Von seinen Tugenden waren Schüler und Mitbrüder so erbaut, dass einer der letzteren eines Tages voll Bewunderung ausrief: „Sehen Sie, Herr Perboyre ist ein Heiliger und ein bevorzugter Heiliger; ich zweifele nicht daran, dass er die Taufunschuld bewahrt hat!“ — Man bedauerte es daher allgemein, als er gegen Ende des Jahres 1827 von hier abberufen und zum Director einer geistlichen Erziehungs-Anstalt zu Saint-Flour ernannt wurde. Dieselbe war damals durch verschiedene Hemmnisse und Prüfungen selbst in ihrer Existenz bedroht. Als der neue Director in sein Amt eintrat, fehlte es der Anstalt an den nöthigen Geldmitteln, seinen Mitarbeitern an Erfahrung, den Zöglingen an dem rechten Geiste der Frömmigkeit und des Gehorsams. Unter seiner Leitung nahm alles eine neue Gestalt an; die Zöglinge und deren Eltern lernten bald den neuen Director schätzen und lieben; die Anzahl der Zöglinge stieg schon im ersten Jahre von dreißig auf hundert, und ein neuer Geist beseelte Schüler und Lehrer. Güte und Sanftmuth, Klugheit und Festigkeit, besonders aber das Gebet waren die Mittel, welche der Selige hiebei verwandte.

Nach fünf Jahren, es war in den Ferien 1832, wurde der Selige nach Paris berufen, um im Mutterhause die Stelle eines Hilfsdirectors des „inneren Seminars“ oder Noviziats zu übernehmen. Da der eigentliche Director, durch Alter und Krankheit geschwächt, dem Unterdirector die ganze Arbeit überlassen musste, so lag es diesem ob, drei Jahre hindurch, dem Erlöser ähnlich, jene apostolischen Männer zu bilden, welche als Missionare in

alle Welt gehen und den Armen das Evangelium verkünden sollten. Indes er sich den Obliegenheiten dieses so heiligen und wichtigen Amtes mit ganzer Seele unterzog, bewahrte und nährte er im Herzen umsomehr das heiße Verlangen, bald selber nach China reisen und sein Blut für die Rettung der Seelen vergießen zu können. Eines Tages sagte er zu einem Seminaristen (Novizen): „Vierzehn Jahre schon verlange ich nach China zu gehen; ich hatte diesen Beruf, bevor ich Missionar wurde, und ich bin nur zu dem Zwecke in die Congregation eingetreten". Zu einem anderen Novizen sagte er: „Welch' schönes Ende ist das des Herrn Clet! Beten Sie zu Gott, dass ich ende wie er". Als er eines Tages die Novizen versammelte und ihnen einen Strick und ein blutiges Kleid zeigte, sprach er mit zitternder Stimme: „Sehet das Kleid eines Martyrers, das Kleid des Herrn Clet! Sehet den Strick, mit welchem er (am 17. Febr. 1820) erdrosselt worden ist! Welches Glück für uns, wenn uns eines Tages dasselbe Los zutheil würde!" Als er das Reliquienzimmer verlassen, nahm er einen Seminaristen beiseite und sagte zu ihm: „Beten Sie doch viel für mich, dass meine Gesundheit sich stärke und ich nach China gehen kann, um dort Jesum Christum zu predigen und zu sterben für Ihn."

Während sechs Jahre trug er täglich beim heiligen Messopfer dem eucharistischen Heilande dieses Anliegen vor. Sein jüngerer Bruder Ludwig, den er einst nach Montauban begleitet hatte, war bereits 1830 als Missionar für China abgereist, starb aber unterwegs im Frühlinge 1831 und landete so im Hafen des Paradieses, statt an den Ufern Chinas. Dieser frühe Tod, statt ihn zu entmuthigen, ermunterte und befestigte ihn noch mehr in seinem Beruf. Zu Anfang des Jahres 1835 erfuhr er, dass man binnen kurzem neue Missionare nach China schicken würde, dass er sich aber nicht unter ihrer Zahl befinde. Einer inneren Erleuchtung folgend, warf er sich darauf dem Generalsuperior zu Füßen und beschwor ihn unter Thränen, seiner Reise nach China nicht länger mehr entgegenzutreten. „Da seine Gesundheit ziemlich schwach war", sagt das päpstliche Seligsprechungs-Breve, „so fragten seine Obern den Arzt um seine Meinung. Dieser erklärte, dass eine so lange und beschwerliche Reise diesen so schwächlichen jungen Mann einem gewissen Tode preisgebe. Johann Gabriel verdoppelt seine Gebete und Thränen, und da es gerade die Vigilie des Festes der Reinigung der heiligen Jungfrau war, so betete, so flehte er zu seiner himmlischen Mutter, ihm die Erreichung des Zieles seiner Wünsche zu erflehen. Die Gottesmutter erhörte seine Gebete: Der Arzt konnte in der auf diese Berathung folgenden Nacht nicht schlafen und fühlte sich durch Gewissensbedenken gequält; man sah ihn bei Tagesanbruch zurückkehren, um jetzt der Abreise zuzustimmen." Johann Gabriel dankte Gott und der allerseligsten Jungfrau und

bereitete sich durch glühende Gebete und eine Generalbeicht zur Abreise vor. Am Tage des Abschiedes versammelte er nochmals seine Seminaristen, warf sich mitten im Saale vor ihnen nieder, um sie um Verzeihung zu bitten wegen seiner Fehler und bösen Beispiele, die er ihnen gegeben zu haben glaubte. Alle fielen schluchzend auf die Kniee und baten um seinen letzten Segen, was er denn mit einigen einfachen liebevollen Worten that. Ebenso erbaten und erhielten der ehrwürdige Generalsuperior, Herr Salhorgne, nebst den übrigen Missionspriestern und die übrigen Mitglieder der Genossenschaft im Vorhofe des Hauses den heiligen Segen. Alle waren bis zu Thränen gerührt und empfahlen sich seinen Gebeten, wie dies die ersten Christen den Martyrern gegenüber auf deren Todesgange zu thun pflegten. Nachdem der Selige nochmals seine Seele vor dem Allerheiligsten ausgegossen und die unbefleckte Jungfrau, den hl. Josef, den hl. Vincenz, von dessen Reliquien er sich nur mit schwerem Herzen trennte, und die hh. Engel um ihren Schutz angerufen hatte, begab er sich auf den Weg nach Havre, wo er sich nach China einschiffen sollte. Am 21. März 1835, an einem Samstag, verließ er mit noch zwei Priestern der „auswärtigen Missionen" auf dem französischen Schiffe Edmond, das nach Java fuhr, die Küsten Frankreichs. Von seiner Reise schreibt er unter anderem folgendes an seine Eltern: „Wenn Ihr mich nun fragt, wie wir während einer sowenig angenehmen Pilgerfahrt unsere Tage zubringen, so kann ich Euch mittheilen, dass, abgesehen von den ersten Tagen, welche Tage der Prüfungen waren, alle unsere Augenblicke den Uebungen der Frömmigkeit und dem Studium gewidmet waren. Darnach unterhielten sich die Missionare bald unter sich, bald giengen sie zu den Matrosen, um ihnen einige Worte der Erbauung zu sagen; oft sangen sie religiöse Lieder, und bisweilen mussten sie sogar mit den Officieren über religiöse Streitfragen oder mit Schachspielen sich unterhalten. Nachdem wir bei Sturm und Unwetter in dem schrecklichen Element, das uns trug, die Allmacht Gottes bewundert, ergötzten wir uns mit Bewunderung des herrlichen Firmamentes während der schönen Nächte. Wenn wir Sonntags die heilige Messe lesen konnten, dann war unsere Freude groß ...."

Nach fünfmonatlicher Fahrt landete er zu Macao, am Gedächtnistage des Martertodes Johannes des Täufers, seines Namenspatrons, d. i. am 29. August, und wiederum an einem Samstage. „Da bin ich!" schrieb er von da am 9. September 1835 an Herrn Le Go, Assistenten der Congregation; „das ist das Losungswort, womit ich Ihnen das erste Lebenszeichen aus Macao geben sollte. Ja, ich bin hier, und gepriesen sei der Herr! Nähme ich mir Flügel von der Morgenröthe und wohnte ich am äußersten Ende des Meeres, so führt mich auch dahin Deine Hand und hält mich Deine Rechte." (Ps. 138, 9, 10.) In Macao fand Perboyre bei seinen Mitbrüdern, deren Oberer

damals Herr Torrette war, die liebevollste Aufnahme. Seine erste Aufgabe hierselbst war, sich mit der Sprache, den Gebräuchen und Sitten Chinas bekannt zu machen. Er schreibt darüber in einem seiner Briefe: „Wir haben angefangen, das Chinesische zu studieren, und ich glaube, dass ich lange Zeit nöthig haben werde, diese Sprache zu lernen, wenn ich nach den ersten Versuchen schließen soll. Man sagt, Herr Clet habe sie auch nur mit großer Mühe gesprochen. Da mein bisheriges Leben mir einige Züge der Aehnlichkeit mit ihm gibt, so wünsche ich auch, bis ans Ende diesem ehrwürdigen Mitbruder gleichen zu können, dessen apostolisches Leben mit der Marterpalme gekrönt wurde". Durch Fleiß und Ausdauer brachte er es schon in drei Monaten dahin, dass er sich im Chinesischen ziemlich gut ausdrücken konnte und bald imstande war, darin Beicht zu hören und den Katechismus zu erklären. War man über diese Fortschritte erstaunt, so bewunderte man noch mehr seine Tugenden, und noch lange nachher konnte man von denselben nur mit tiefster Rührung sprechen. Einmal in Macao angekommen, kümmerte er sich nicht weiter um den Ort, an welchen, noch um den Zeitpunkt, wann er abreisen sollte. So schrieb er an einen Assistenten im Mutterhause zu Paris: „Fragen Sie mich nicht schon, welche Mission mir in dieser neuen Welt angewiesen sei? Darüber muss ich Ihnen meine vollständige Unwissenheit gestehen. Schon seit langer Zeit war ich fest entschlossen, die heilige Gleichmüthigkeit zu üben, und seit meiner Ankunft hierselbst — mehr als jemals. Wenn ich hier in den ersten Tagen wie aufs Gerathewohl das Buch der Nachfolge Christi aufschlug, so stießen meine Augen immer auf die Worte (III, 17): „Mein Sohn, lass mich mit dir verfahren, wie ich will! Ich weiß, was für dich gut ist". Und ich beeilte mich zu antworten: „Herr, wenn nur mein Wille gerade und fest auf Dich gerichtet bleibt, dann mache mit mir, was immer Dir gefällt". Ich liebe dieses Geheimnis der Vorsehung so sehr, die mich so gleichsam in den Tag hinein leben lässt. Wenn die Zeit da ist, wird jeder seine Mission erhalten; ich möchte mich nicht wegen derjenigen beunruhigen, welche mir bestimmt wird . . . ."

Ueber die bei Bruderschafts-Mitgliedern anzuwendende Formel des Sterbeablasses.

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Abläße in Rom.

„Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus formula praescripta a Constitutione s. m. Benedicti Papae XIV. Pia Mater, addito tantum ad Confiteor nomine sancti proprii Fundatoris". So lautet der im Breve vom 7. Juli 1882

enthaltene Ausführungsbeschluss der heiligen Riten-Congregation vom 7. Mai 1882. Ich sage „Ausführungsbeschluss der heiligen Riten-Congregation"; denn die eigentliche Entscheidung über diesen Gegenstand war bereits von der heiligen Ablass-Congregation gegeben. Auf die Frage nämlich: „An pro impertienda absolutione in articulo mortis Tertiariis saecularibus Franciscalibus debeat formula Benedictina adhiberi, vel sit eadem sub poena nullitatis praescribenda?" — hatte die letzterwähnte Congregation am 18. März 1879 geantwortet: „Formula Benedictina est praescribenda sub poena nullitatis pro omnibus indiscriminatim, facto verbo cum SSmo"; — und diese Entscheidung war von Sr. Heiligkeit am 22. März des gleichen Jahres gutgeheißen und bekräftigt worden. Der heiligen Riten-Congregation fiel nur die Aufgabe zu, diese Entscheidung und noch mehrere andere durch ein besonderes Decret zur Ausführung zu bringen, und sie entledigte sich dieses Auftrages bezüglich der Formel des Sterbeablasses durch den oben mitgetheilten und in dem erwähnten Breve promulgierten Beschluss. — Alle drei hier genannten Documente finden sich in den Decreta authentica S. Congreg. Indulg. (Ratisbonae 1883) pag. 405—414 u. 491.

Obwohl in der obigen Entscheidung der Ablass-Congregation und in dem Ausführungsbeschluss der Congregation der Riten ganz allgemein, ohne irgendwelche Beschränkung gesagt ist, dass diese Bestimmung für Alle ohne Unterschied (pro omnibus indiscriminatim, in omnibus) zu gelten habe, so ist doch behauptet worden, sie könne und dürfe nach den Regeln des canonischen Rechtes nur auf die weltlichen Tertiarier des hl. Franz v. Assisi Anwendung finden; denn das betreffende Decret der heiligen Ablass-Congregation sei nicht ein Decretum Urbis et Orbis, sondern trage den Titel: Tertii Ordinis S. Francisci; und in ähnlicher Weise seien die zwei anderen Actenstücke, nämlich das Decret der Riten-Congregation und das Breve, auf jene Tertiarier beschränkt. Das ergebe sich auch aus dem Zusatz: addito tantum ad Confiteor nomine sancti proprii Fundatoris; denn wo von proprius Fundator die Rede sei, könne sich das nur auf Ordensleute und die zu ihnen gehörigen Tertiarier beziehen. Zumal dürfe die Entscheidung, so wie sie gegeben ist, nicht auf Bruderschaften ausgedehnt werden, da dieselben nicht mit einer Silbe in ihr erwähnt seien und bei Fällung jener Entscheidung durchaus nicht in Frage kamen. Es sei demnach nicht als gerechtfertigt anzusehen, dass ich die obige Antwort der Ablass-Congregation aus dem Zusammenhang mit ihrer Frage herausgenommen, sie allgemein hingestellt und gesagt habe („Die Abläße" S. 522 u. 886): „Endlich hat dieselbe Congregation neuestens in ihrer Sitzung vom 18. März 1879 entschieden: Formula Benedictina est praescribenda sub poena nullitatis pro omnibus indiscriminatim, facto verbo cum SSmo", und dass ich dann ohne Bedenken beifüge: „Dieser Beisatz (von Allen ohne Unterschied) bezieht sich auf die verschiedenen, bisher in einigen älteren Orden und deren Bruderschaften gebräuchlich gewesenen Formulare, die hiernach .... jetzt alle abgeschafft sind und nicht mehr giltig gebraucht werden können. Das auf den obigen Decreten der Ablass-Congregation fußende Decret der heiligen Riten-Congregation vom 7. Mai 1882 ... erlaubt jedoch jenen Orden oder Bruderschaften, in dem Confiteor der vorgeschriebenen Formel den Namen des betreffenden Ordensstifters beizufügen ..." Offenbar seien die Worte „und deren Bruderschaften" von mir unberechtigt und willkürlich „eingeschoben", da sie sich in den betreffenden Decreten gar nicht finden. (S. „Der praktische Seelsorger", Paderborn 1890, Juliheft, S. 322 ff.)

Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass die obigen Bestimmungen „für Alle ohne Unterschied" und deshalb auch für Bruderschaften Geltung haben, wenn dieselben nicht kraft ganz specieller Privilegien von solchen allgemeinen Decreten ausgenommen sind. Hätte man sich also darauf beschränkt, für eine bestimmte Bruderschaft eine solche Ausnahmestellung zu beweisen, so würde ich gar keine Veranlassung haben, auf diesen Gegenstand nochmals zurückzukommen; denn ich habe an den gerügten Stellen der „Abläße" nur in aller Kürze den allgemeinen Beschluss der Ablass- und Riten-Congregation über die Formel des Sterbeablasses ganz allgemein erklärt, ohne mich auf etwaige besondere Privilegien irgendwie einzulassen. Wenn man darin die Behauptung hat finden wollen, die bisher in der Rosenkranz-Bruderschaft übliche Formel könne jetzt nicht mehr giltig gebraucht werden, so muss ich mich dagegen verwahren, weil ich mich über diese ganz specielle Frage ja gar nicht geäußert und die privilegierte Ausnahmestellung des Ritus des Dominicaner-Ordens und jener zu ihm gehörigen Bruderschaft weder bezweifelt noch bestritten habe, sondern sie vollständig anerkenne. Da man aber noch weiter geht und die Verbindlichkeit der obigen Beschlüsse für die Bruderschaften überhaupt bestreitet, so bin ich allerdings genöthigt, meine Behauptungen näher zu begründen und zu vertheidigen.

Ich bemerke indes von vornherein, dass ich mich an den citierten Stellen der „Abläße" ja keineswegs ausschließlich auf den Wortlaut jener Decrete berufen, sondern auch bereits die Autorität der officiellen römischen Raccolta, die bekanntlich für alle Gläubigen ohne Unterschied maßgebend ist, angezogen habe. Noch weitere Beweisgründe dafür zu bringen, konnte mir damals, wo die allgemeine Verbindlichkeit jener Beschlüsse von niemand bezweifelt oder angegriffen war, gar nicht in den Sinn kommen. — Ich werde deshalb jetzt in möglichster Kürze die Gründe und Thatsachen zusammenstellen, welche die Richtigkeit meiner Behauptungen darthuen. Wenn es sich um canonistische Erörterungen und Beweisführungen handelt, wäre es überhaupt verfehlt, sich einzig an den Wortlaut eines Decretes anzuklammern; denn die römischen Congregationen pflegen, wie alle Welt weiß, ihre Entscheidungen nicht so zu geben, dass alle möglichen Zweifel ausgeschlossen und alle denkbaren Fälle vorgesehen sind; sieht man aber außerdem zu, wie das Decret von den zuständigen Behörden und von den Betheiligten oder zunächst Betroffenen aufgefasst und ganz consequent in die That übersetzt worden ist, dann ergibt sich jedenfalls eine vollständige und allseitig berechtigte Interpretation der bezüglichen Entscheidung, und jene moralische Gewissheit, die sich in solchen Dingen überhaupt erreichen lässt.

Es ist nun aber eine offenkundige Thatsache, dass der fragliche Beschluss der Ablass- und Riten-Congregation bezüglich der Formel

des Sterbeablasses von diesen beiden päpstlichen Organen sowohl, wie auch von den Bruderschaften oder frommen Vereinen, bei welchen bisher besondere Formeln dafür üblich waren, als ein ganz allgemein verpflichtender angesehen und zur Ausführung gebracht worden ist. Eine solche allgemeine Ueberzeugung und deren Bethätigung ist gewiss nicht eine neue interpretatio authentica seitens der zuständigen Behörden — denn eine solche war mit den anzuführenden Thatsachen gar nicht beabsichtigt und auch, wie wir sehen werden, nicht nothwendig, — allein sie zeigt uns doch mit aller Klarheit den wahren Sinn des Beschlusses, weil eben diese praktische Ueberzeugung ganz auf jenem Beschlusse fußt und eine naturgemäße Folge desselben ist. Betrachten wir also zunächst die Thatsachen, welche die genannte Ueberzeugung beweisen.

Als erste Thatsache betone ich, wie schon angedeutet, die genaue Verzeichnung des mehrgenannten Decretes der Ablass-Congregation in die letzte Auflage der römischen Raccolta (vom Jahre 1886). Bekanntlich ist dieses officielle, in alle neueren Sprachen übersetzte und vielverbreitete Werk der genannten Congregation maßgebend und entscheidend, wenn es sich um allgemeine Ablassfragen handelt; das ihr vorgedruckte Decret vom 24. Mai 1886 sagt ja: „Hinc etiam ad decidenda dubia, quae forte de sensu concessionis aut de conditionibus lucrandarum Indulgentiarum oriantur, eamdem hanc Syllogen normae instar esse debere Sanctitas Sua mandavit“ (pag. IV). — Außerdem sind die darin enthaltenen Gebete, frommen Werke, Bewilligungen und Entscheidungen ganz allgemein für alle Christgläubigen geltend: specielle Bewilligungen und Entscheidungen, die sich z. B. nur auf religiöse Orden, Tertiarier oder Bruderschaften beziehen, sind absichtlich aus derselben ausgeschlossen, wie in der Einleitung des Buches (S. XXIX n. 4) gesagt ist. Da die vorletzte gleichfalls officielle Auflage der Raccolta im Jahre 1877 erschienen war, so liegen die oben besprochenen Beschlüsse (von 1879 und 1882) der Ablass- und Riten-Congregation bezüglich des Sterbeablasses zwischen der Raccolta von 1877 und der letzten von 1886. In der That ist in der von 1877 bei Besprechung des vollkommenen Ablasses, welcher mit dem päpstlichen Segen in der Todesstunde verbunden ist, nur im Allgemeinen auf die Constitution „Pia Mater“ Benedicts XIV. vom 5. April 1747 hingewiesen (S. 362); von dem nothwendigen Gebrauch der dafür von diesem Papst vorgeschriebenen Formel ist hier noch nicht die Rede. Dagegen heißt es nun in der Ausgabe von 1886 (S. 452): „Außerdem hat er (Papst Benedict XIV.) eine Formel approbiert, welche bei Spendung des apostolischen Segens in der Todesstunde je nach den Umständen von allen denjenigen anzuwenden ist, die dazu vom heiligen Stuhle die Vollmacht erhalten haben“. Bis hierher ist nichts Neues

gesagt, sondern nur die in der erwähnten Bulle „Pia Mater“ enthaltene Verordnung kurz zusammengefasst (vergl. Decr. auth. pag. 483). Dann aber fährt die neue Raccolta so weiter: „Diese Formel muss gemäß den Decreten der heiligen Ablass-Congregation vom 5. Febr. 1841 und 22. März 1879 nothwendig und von Allen ohne irgendwelchen Unterschied unter Strafe der Ungiltigkeit angewendet werden.“

Bemerken wir zunächst, dass die letzten Ausdrücke eine genaue wörtliche Wiederholung des neuesten Beschlusses der Ablass-Congregation ist, der uns hier interessiert. Beachten wir außerdem, dass die Congregation auch ihr früheres Decret zum Beweise für die allgemeine Verbindlichkeit jener Formel des Sterbeablasses citiert; auf die Frage nämlich: „Utrum Sacerdos valide conferat indulgentiam plenariam in mortis articulo, omissa formula a Summo Pontifice praescripta, ob libri deficientiam?“ hatte sie bereits am 5. Februar 1841 geantwortet: „Negative, quia formula non est tantum directiva, sed praeceptiva“ (Decr. auth. n. 286 ad 8). In der That war der allgemeine Gebrauch der Formel Benedicts XIV. schon von eben diesem Papste selbst in der erwähnten Bulle „Pia Mater“ mit folgenden Worten vorgeschrieben: „aliam de novo formulam .... confecimus et instituimus, quam ab omnibus in posterum usurpari praecipimus“ (Decr. auth. pag. 483). — Doch schloss diese Vorschrift noch nicht alle anderen in Orden oder Bruderschaften üblichen Formulare aus; noch weniger wurden dieselben für ungiltig erklärt, sondern sie wurden neben der allgemeinen Formel einstweilen geduldet und selbst anerkannt. So blieb es bis zu den neuen Beschlüssen, von denen wir sprechen. Jetzt aber haben wir in den oben angeführten Worten der Raccolta von Seiten der Ablaß-Congregation selbst — nicht etwa eine neue authentische Auslegung der am 22. März 1879 von ihr erlassenen und vom heiligen Vater gutgeheißenen und bestätigten Entscheidung —, sondern eine einfache Wiederholung und praktische Durchführung dieser ihrer Entscheidung; denn sie sagt klar und ohne alle Einschränkung: diese Formel muss von allen ohne irgendwelchen Unterschied nothwendig, unter Strafe der Ungiltigkeit, angewendet werden und zwar infolge des am 22. März 1879 erlassenen Decretes. Mit anderen Worten: Das officielle Werk der Ablaß-Congregation hat vor mir das nämliche gethan, was mir zum Vorwurf gemacht wird: sie hat ihre eigene Antwort vom 18. März 1879 aus dem Zusammenhange mit ihrer Frage herausgenommen und sie allgemein hingestellt.[1]) Es ist also offenbar, dass nach der Absicht der genannten

[1]) Dass das Nämliche in dem sehr fleißig gearbeiteten Index rerum des anderen officiellen Werkes der Ablaß-Congregation, der Decreta authentica (S. 536) geschieht, sei hier nur angedeutet; auch dort ist derselbe Beschluss allgemein hingestellt, ohne irgendwelchen Bezug auf die Tertiarier des hl. Franciscus; —

Congregation jene Entscheidung von 1879 nicht bloß für die weltlichen Tertiarier des hl. Franz von Assisi, sondern für alle gegeben worden ist, also auch für die Bruderschaften, welche bisher eine eigene Formel des Sterbeablasses hatten.

Dazu kommt als zweite Thatsache, dass alle älteren Ordensbruderschaften, ja selbst fromme Vereine, bei welchen früher eine besondere Formel des Sterbeablasses üblich gewesen, (mit Ausnahme der Rosenkranz-Bruderschaft), seit jenen Decreten von 1879 und 1882 diese ihre alten Formeln aufgegeben und die allgemein vorgeschriebene angenommen haben, wie sich jeder leicht durch Einsicht der neuen Büchlein überzeugen kann, welche z. B. von den Trinitariern, Serviten, Carmeliten, Theatinern zur Mittheilung der Aufnahmevollmacht in die ihnen zugehörigen Bruderschaften oder frommen Verbindungen ausgegeben werden.

Originell, aber sehr bezeichnend ist die Art, wie sich z. B. der Generalcommissar der spanischen Trinitarier nach diesen neuen Decreten zu helfen wusste, um die früher gedruckten Facultätenbüchlein noch weiter gebrauchen zu können. Man hat nämlich die bisher in der Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit üblichen Formulare der Generalabsolution und des Sterbeablasses mit Rothstift durchgestrichen und an deren Stelle zwei neugedruckte Blätter eingelegt mit folgender Nota: „Post novissimum decretum SSmi D. N. Leonis PP. XIII. sub dat. Romae 7. Julii 1882, suppressis quibuscumque aliis formulis hucusque usitatis tum in absolutione generali, tum in articulo mortis, adhibeantur sequentes.“ Es folgt dann zuerst die neue Formula benedictionis cum indulgentia plenaria; und dann heißt es: „Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus formula praescripta in Constitutione s. m. Benedicti Papae XIV. Pia Mater, addito tantum ad confessionem nomine SS. Fundatorum.“ — Das Gleiche ist in dem diesem Büchlein angehängten neugedruckten Vollmachtenscheine ausdrücklich hervorgehoben. — Aehnlich die Theatiner in ihren Bevollmächtigungen für das blaue Scapulier: siehe Rescript. auth. pag. 575 nota. —

Ich habe mir außerdem die Mühe genommen, die hochwürdigsten Generäle der genannten Orden hier persönlich aufzusuchen, um ihre Ansicht hierüber zu vernehmen; alle sprachen mir ihre feste Ueberzeugung aus, dass auch ihre Bruderschaften zur Beobachtung jener Verordnung über die Formel des Sterbeablasses verpflichtet seien, weil eben diese Entscheidung eine allgemeine Verbindlichkeit habe. Darum wurde ihnen dieselbe von der Riten-Congregation selbst zugestellt und infolge davon diese allgemeine Formel eingeführt. Sicherlich hätten diese Ordensleute in ihren Bruderschaften oder Vereinen nicht ihre alten liebgewonnenen Formulare ohneweiters abgeschafft, wenn

während S. 533 (unten), wo derselbe Index vom päpstlichen Segen spricht, die Worte „Tertiariis Franciscalibus“ eingeschaltet sind, die in dem angezogenen Beschluss der Riten-Congregation (S. 411, II, unten) gar nicht stehen. Dieser Umstand zeigt doch wohl, dass man an der erstgenannten Stelle (S. 536) die Worte „Tertiariis Franciscalibus“ nicht einzig der Abkürzung wegen ausgelassen oder vielmehr nicht hinzugefügt hat. Da es sich übrigens nur um einen Index handelt, so will ich kein besonderes Gewicht darauf legen.

sie sich nicht durch die neuen Decrete dazu für verpflichtet gehalten hätten. Einzelne der genannten Bruderschaften haben auch die Namen der betreffenden Ordensstifter ins Confiteor aufgenommen, wie das neue Decret der Riten-Congregation es gestattet hat. Doch davon wird noch einmal die Rede sein.

Nur vorübergehend sei hier erwähnt, dass der sel. P. Schneider gerade zur Zeit, als die vielbesprochenen Decrete erlassen und in die damals im Druck befindliche, authentische Decretensammlung der Ablass-Congregation aufgenommen wurden, sich hier in Rom befand, den betreffenden Verhandlungen gewiss mit Aufmerksamkeit folgte und bei Veröffentlichung derselben im genannten Werke fleißig mitarbeitete. Welche Ueberzeugung er nun bezüglich der Tragweite jener Entscheidung über die Formel des Sterbeablasses hatte, ist an verschiedenen Stellen (S. 408, 2; 423, 10; 430; 674, 3) der achten Auflage der „Abläße", — welche 1884 erschien und noch ganz bis zum Nachtrag von ihm selbst für den Druck bereitet war, — klar ersichtlich. Noch vielmehr ergibt es sich aus der Thatsache, dass er aus dem III. Theil des Buches alle früher in Bruderschaften üblichen und noch in der siebenten Auflage enthaltenen Formulare des Sterbeablasses entfernte und nur die allgemein vorgeschriebene Formel Benedicts XIV. stehen ließ. Sollte sich der selige Pater hierin geirrt haben? Aber dann hätte selbst die heilige Riten-Congregation gefehlt.

Es ist nämlich eine dritte offenkundige Thatsache, dass die im Jahre 1884 bei Pustet in Regensburg erschienene typische Ausgabe des Rituale Romanum gleichfalls nur die Benedictinische Formel des Sterbeablasses enthält, mit Ausschluss aller anderen (auch jener der Rosenkranzbruderschaft), die bisher in Bruderschaften gebraucht wurden und in den früheren Ausgaben des Rituale sich fanden. — Um die Kraft dieses Argumentes zu erkennen, beachte man erstens, dass diese typische Ausgabe folgendes Decretum approbationis an der Stirne trägt: „Praesens Rituale Romanum iterum diligenter recognitum Sacra Rituum Congregatio imprimi curavit per cl. Equitem Fridericum Pustet Sacrae ipsius Congregationis Typographum, statuitque, ut novae ejusdem Ritualis editiones huic tamquam typicae, praesertim quoad cantum ad normam Decreti diei 26. Aprilis 1883 fideliter expressum, sint conformes." — Man beachte zweitens in dem gleich darauffolgenden Monitum editoris (pag. III) die Worte des hochwürdigen P. Schober: „Quarto: Mutationes in Appendice ad Rituale Romanum seu Collectione Benedictionum et Instructionum a Rituali Romano exsulantium factae clare elucent. Omnes enim diversas formulas absolutionis generalis in articulo mortis impertiendae hucusque usitatas omitti oportuit, cum juxta Decretum S. R. C. d. d. 7. Maji 1882 formula Benedictina sub poena nullitatis indiscriminatim praescribatur." — Man merke drittens die weiteren Worte des nämlichen (pag. IV): „Denique, antequam Rituale prelo subjiceretur, unumquodque folium revisionis et adprobationis causa ad Secretariam S. R. C. transmissum est, et luculentum testimonium perfectae concordiae cum Originali

meruit. Habes ergo, lector benevole, novam et singularem Ritualis Romani editionem, primam post publicatam jussu Benedicti XIV. suprema auctoritate munitam atque ex hac causa a Sacr. Rituum Congregatione tamquam typicam circa alias editiones curandas declaratam.“ — Dazu kommt endlich viertens, dass pag. 170* einfach der Beschluss der Riten-Congregation „Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus etc.“ abgedruckt ist, ohne dass irgendwie eine Erwähnung der Tertiarier vom hl. Franciscus geschieht.

Wollte man in der an letztcitierter Stelle vorausgehenden allgemeinen Ueberschrift (Absolutio generalis et benedictio papalis pro regularibus Ordinibus et Tertiariis ad eos pertinentibus) eine Beschränkung der Formel des Sterbeablasses auf die Ordensleute und ihre Tertiarier finden, so würde damit wenigstens zugestanden, dass der vielerwähnte Beschluss der Riten-Congregation sich nicht ausschließlich auf die Tertiarier des hl. Franciscus bezieht. Allein bei näherem Zusehen wird man ferner erkennen, dass jene Worte „pro regularibus Ordinibus et Tertiariis ad eos pertinentibus“ hier kaum auf die Formel des Sterbeablasses gehen können, — da derselbe in dieser allgemeinen Ueberschrift gar nicht genannt ist, auch nicht zu den Benedictiones novissimae gehört, die hier folgen sollen — sondern nur auf die speciell namhaft gemachte General-Absolution und den päpstlichen Segen, welche den Ordensleuten und ihren Tertiariern nicht in der Todesstunde, sondern öfter während ihres Lebens gespendet werden. Erst in den sogleich nach jener Ueberschrift folgenden Worten wird die Formel des Sterbeablasses ausdrücklich genannt und von den beiden andern unterschieden: „SS. D. N. Leo PP. XIII. per Breve Apostolicum Quo universi d. d. 7. Julii 1882 circa absolutionis tum generalis, tum in articulo mortis, tum Papalis benedictionis formulas sequentia decrevit; und es wird dann an erster Stelle der obige Beschluss: „Pro absolutione in articulo mortis“ etc. mitgetheilt, dem durchaus keine Einschränkung beigefügt ist. Allerdings gilt aber — und das erklärt noch mehr den Hinweis auf die Formel des Sterbeablasses an dieser Stelle — eben diese Formel auch für Ordensleute und ihre Tertiarier, weil sie nämlich für Alle ohne irgendwelchen Unterschied vorgeschrieben ist, wie wir gesehen haben und wie das Rituale selbst durch Weglassung aller anderen früher in ihm enthaltenen Formeln des Sterbeablasses klar zu erkennen gibt.

Alles bezüglich dieser typischen Ausgabe des Rituale Romanum von 1884 Gesagte findet seine weitere Bestätigung durch die editio secunda post typicam vom Jahre 1888, welche mit der typischen vollständig übereinstimmt und wiederum von der Riten-Congregation ganz revidiert worden ist. Es ist also im Lauf dieser vier Jahre, die zwischen beiden Ausgaben liegen, keinerlei Reclamation von Seiten einer Bruderschaft erhoben oder als zulässig anerkannt worden.

Die drei bisher erklärten Thatsachen, nämlich das praktische Vorgehen der Raccolta, des römischen Rituales (d. h. der beiden Congregationen der Ablässe und der Riten selbst) und aller betheiligten Bruderschaften seit den Beschlüssen der Ablass- und Riten-Congregation über die Formel des Sterbeablasses beweisen ohne Zweifel die allgemeine Ueberzeugung, dass jene Beschlüsse sich nicht bloß auf die Tertiarier des hl. Franz von Assisi beziehen, sondern

allgemeine Verbindlichkeit haben. Die Raccolta, das Rituale, die in Frage stehenden Bruderschaften und die von ihren Generälen ausgegebenen Facultätenbüchlein sind überall bekannt und viel verbreitet, und trotzdem hat bisher niemand jene von ihnen angenommene, allgemeine Verpflichtung der Benedictinischen Formel des Sterbeablasses bestritten oder bezweifelt. Eine neue Erklärung oder authentische Interpretation jener Beschlüsse ist, um dies abermals zu wiederholen, seitens der beiden Congregationen nach dem Jahre 1882 gar nicht erfolgt. Nun ist es aber doch gewiss im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass die zur Curie selbst gehörigen und die mit derselben beständig in Rom verkehrenden Persönlichkeiten, d. h. dass die Beamten der Ablass- und Riten-Congregation und die betreffenden Ordensgenerale insgesammt von Anfang an die fraglichen Decrete missverstanden haben, — während ein weit von Rom weilender Schriftsteller acht Jahre nach Erlass derselben die Entdeckung macht, dass der stylus Curiae eine Beziehung der Beschlüsse auf die Bruderschaften gar nicht zulässt. Selbst zugestanden, dass die betreffenden Entscheidungen der Congregationen noch klarer und genauer hätten formuliert werden können, — so lässt sich doch jene allgemeine Ueberzeugung aller zunächst Betheiligten und Betroffenen gar nicht erklären, wenn nicht auch der Wortlaut der vielbesprochenen Decrete wirklich ein sicheres Fundament dafür bildet. In der That ist es nicht schwer, zu zeigen, dass diese Decrete, in ihrem Wortlaut und Zusammenhang erwogen, vollständig genügen, um jener allgemeinen Ueberzeugung, die ich nachgewiesen, zur festen Grundlage zu dienen. Doch darüber in einem folgenden Artikel.

Aus dem Gesagten ergibt sich übrigens schon zur Genüge, dass die in den „Abläßen" (S. 522 und 886) gebrauchten Ausdrücke bezüglich der Abschaffung der verschiedenen, bisher in einigen älteren Orden und deren Bruderschaften gebräuchlich gewesenen Formulare des Sterbeablasses berechtigt sind und im Einklange stehen mit der Auffassung der heiligen Ablass- und Riten-Congregation. Finden sich auch die Worte „und deren Bruderschaften" nicht ausdrücklich in den betreffenden Decreten, so konnte und musste unser Werk dieselben erklärend beifügen, weil an den citierten Stellen der Sinn und die Ausdehnung jener Beschlüsse klargemacht, nicht aber der bloße Wortlaut wiedergegeben werden sollte. Da das Buch fast zur Hälfte über Bruderschaften handelt und viele derselben früher eigene Formeln für den Sterbeablass gebrauchten, so wäre es ein Mangel gewesen, wenn bei Besprechung der neuen Decrete nicht auch auf die Verbindlichkeit derselben für diese Bruderschaften hingewiesen worden wäre.

Historische Dramen.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian und Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck vorbehalten.)

Die unterirdischen Mühlen oder: **Die letzten Stunden des Heidenthums in Rom.** Schauspiel in fünf Acten. Aus dem Italienischen übertragen von den Priestern Werner und Mehler. Der Reinertrag zu wohlthätigen Zwecken. L. Auer in Donauwörth. 1887. 12°. 52 Seiten. Preis brosch. 75 Pf. = 45 kr.

Ort der Handlung ist Rom. Theodosius der Große hat eben seinen Einzug in Rom gehalten. Er geht daran, die letzten Reste des Heidenthums zu stürzen. Die heidnischen Priester bieten alles auf, um sich und den Götterglauben zu erhalten. Als ein Mittel hiezu benützen sie den mit Hilfe von Verbrechern ausgeführten Raub des Cäcilius, des Sohnes eines der eifrigsten Vorkämpfer des Christenthums, Probus. In jene unterirdischen Höhlen gebracht, in welchen die vielen Mühlen von Sclaven, Verbrechern und durch List Gefangenen getrieben werden mussten, wird Cäcilius von einem ebenfalls widerrechtlich gefangen gehaltenen treuen Sclaven seines Vaters gefunden, es gelingt, den Vater Probus zu verständigen, Soldaten dringen ein und die seit Jahren dort begangenen Verbrechen, sowie die durch Zerstörung der Götzentempel entdeckten Greuelthaten der Götzenpriester geben Anlass zur völligen Unterdrückung des Heidenthums. Das Stück ist sehr gut geschrieben, spannend, lässt sich in Gesellen-Vereinen, Studenten-Convicten u. dergl., wenn eine größere Bühne und geschulte Kräfte zur Verfügung stehen, sehr gut aufführen; zehn männliche Personen treten handelnd auf, überdies als Statisten Sclaven, Soldaten, Götzenpriester. Scenerie: Saal mit Säulen, gewöhnlicher Saal, das Forum mit dem Jupitertempel, unterirdische Höhle.

Die Stampfmühlen und die letzte Stunde des Heidenthums zu Rom. Drama in fünf Aufzügen von G. B. Lenoyne, Salesianer-Priester. Aus dem Italienischen übersetzt von Andreas Wolf. A. Weger in Brixen. 1888. 12°. 54 Seiten. Preis brosch. 36 kr. = 60 Pf.

Ort, Zeit und Gegenstand, Rollen und Scenerie wie beim obigen. Das Stück erhebt sich hoch über die alltägliche Theaterliteratur, ist voll Anschaulichkeit und Lebendigkeit.

Victor. Drama in fünf Aufzügen. Vom Verfasser der „Weizenähre." Mayer & Comp. in Wien, Singerstraße, deutsches Haus. kl. 8°. 135 S. Preis brosch. 48 kr. = 80 Pf.

Dem Verfasser dieses Stückes haben wir mehrere Dramen zu verdanken, die eine große Begabung erkennen und wünschen lassen, es möge der Autor noch vieles dieser Art bieten. Vorliegendes Schauspiel wickelt sich ab in Massilia. Das Christenthum hat bereits alle Stände und Verhältnisse durchdrungen, auch Massilia ist in seinem größeren und besseren Theile christlich. An der Spitze der Christen steht der durch Geburt, Stellung und Seelenadel hervorragende Victor. Auch hier in Massilia machen die Götzenpriester die letzten, verzweifelten Anstrengungen — hierin kommt ihnen der blutgierige, rohe Heide Maximian entgegen — er hat vor kurzem die berühmte Thebaische Legion niedermetzeln lassen — jetzt führt ihn sein Kriegszug in die Stadt Massilia; mit blinder Wuth verfolgt er dort die Christen und übergibt zuerst den besten und ersten derselben, Victor, der Marter. Der freudige Heldenmuth des Martyrers, die teuflischen Ränke seiner Feinde, das Widerstreben der besseren unter den Heiden, die blinde Leidenschaft Maximians, die ihn alle Regeln der Klugheit vergessen lässt, sind ganz prächtig dargestellt.

Die Scenen, welche das Verhör Victors geben, sind von draſtiſcher Wirkung — kurz, das Stück wird bei guter Aufführung ſehr gefallen, nebſtbei auch erbauen und die Glaubensfreudigkeit mehren, kann aber nur an größeren Bühnen aufgeführt werden (in Studien-Anſtalten, Geſellen-Vereinen). Es enthält nur männliche Rollen und zwar ſprechende 23, dazu als ſtumme Rollen: Senatoren, Prätoren, Leibwache, Victoren, Soldaten, Volk, Engel. Scenerie: Garten, Gerichtsſaal, Saal im kaiſerlichen Palaſte, Kerker, Zimmer.

Die hl. Eliſabeth von Thüringen. Frei nach der Legende. In fünf Aufzügen. Aus: Schauſpiele für jugendliche Kreiſe von P. Robert Weißenhofer. Heinrich Korb in Linz. 8°. 147 Seiten. Zweite Auflage. 1883. Preis broſch. fl. —.90 = M. 1.80.

Es wird uns geſchildert die wilde Herzloſigkeit, mit der der Burgvogt die Armen, Witwen und Waiſen ins Elend hinausſtoßt, und jene verfolgt, die den Unglücklichen zuhilfe eilen; der Geiz und die Herrſchſucht der Schwiegermutter Eliſabeths, Sophie, welche auf niederträchtige Weiſe Eliſabeth abſetzt, deren Freunde einkerkern läßt. Entgegen ſehen wir, wie Eliſabeth der Armen ſich ſo liebevoll annimmt, die Armen in den Wald beſtellt, um ſie dort heimlich mit Brot betheilen zu können; einmal entreißt ihr der hartherzige Burgvogt den Korb und ſiehe, er iſt voll Roſen; er ſtürzt zu Boden, kann noch um Verzeihung flehen und ſtirbt. Auch Sophie ereilt ihr Geſchick. Die Kaiſerin zieht auf die Wartburg, um dort im Namen des Kaiſers Recht zu ſprechen; Sophie wird des Verluſtes all ihrer Güter und der Verbannung ſchuldig erklärt, aber auf Fürbitte Eliſabeths begnadigt. Damit iſt das Spiel zu Ende. Die Charaktere ſind geſchickt gezeichnet, die dramatiſche Handlung ſchreitet in gelungenem Dialoge ſchön vorwärts — es iſt alles edel, einfach, manchmal gar zu einfach. Die Ohnmacht Eliſabeths im dritten Acte iſt weniger gelungen, das Hinausſchleppen des Vogtes im vierten Acte ſollte wegbleiben. Der Abſchluſs geht doch gar zu weit ab von der wirklichen Lebensgeſchichte der hl. Eliſabeth. An Rollen erfordert es: vierzehn größere Mädchen, zwei kleine, ein Mädchen für eine Engelrolle, zwölf weißgekleidete Mädchen, dann vier Männerrollen, die wohl zur Darſtellung von Mädchen adaptiert werden können. Scenerie: Waldlandſchaft, Saal.

Das Heiligthum von Antiochien. Dramatiſches Gedicht von Ferd. Ludwigs. Mit Männerchören von Fr. Könen, Domcapellmeiſter. Schwann in Düſſeldorf. Preis M. 1.20 = fl. —.72, ab 10 Exempl. à 1 M.

Die Kreuzfahrer unter Gottfried von Bouillon ſind in Antiochien von den Saracenen eingeſchloſſen; ein Ausfall endet mit der Zurückwerfung der Franken. Gottfrieds Sohn fällt in die Gefangenſchaft der Saracenen. Die Feinde ſuchen auf das Vaterherz Gottfrieds einzuwirken, daſs er die Stadt übergebe, um den Sohn zu retten. Doch der Vater bleibt feſt und der Sohn auch. In der Stadt iſt die Noth auf das höchſte geſtiegen, die Soldaten ſterben vor Hunger; erſchütternde Scenen werden vorgeführt. Da finden die Chriſten in einer Kirche die heilige Lanze, mit der das Herz Jeſu am Kreuze war durchſtoßen worden; zum höchſten Muthe entflammt fallen die Franken aus, ſie ſchlagen das unermeſsliche feindliche Heer in die Flucht und finden im eroberten Lager ſo große Vorräthe, daſs alle Noth gehoben iſt. Der Türke Haſſan, ein mit größter Kunſt gezeichneter Intriguant, wird von ſeinem Heere getödtet, ſein tapferſter Krieger Achmed rettet Bouillons Sohn, findet die Gnade der Bekehrung. Das Stück iſt ſehr zu loben und zu empfehlen, es iſt voll großer, ergreifender Schönheiten. Die Kampfſcenen auf der Bühne ſind immer ſchwer, ſie ſind auch hier weniger gelungen; der Schluſs iſt zu leer und zu wirkungsſchwach. Eilf Männerrollen, Soldaten und Volk; auch Sänger ſind nothwendig. Die Scenerie iſt nicht zu ſchwer.

Silach oder: **Die Stiftung des Klosters Ottobeuern.** Historisches Ritterschauspiel mit Gesang in vier Aufzügen. Von P. Caspar Kuhn, Benedictiner in Ottobeuern. Aus: „Katholische Dilettantenbühne." Kösel in Kempten. Preis 70 Pf. = 42 kr.

Das berühmte Benedictinerstift Ottobeuern wurde schon im Jahre 764 gegründet von Silach, dem Gaugrafen Pipins im Illergau. Dieser musste einst einen Raubritter, Ausbrand, züchtigen für seine Freveltaten. Darob brütete der wilde Ritter einen Racheplan aus gegen Silach. Die Gaugräfin gieng mit ihrer Tochter zu einem Kranken mit Lebensmitteln; sie sollte dafür erfahren, wie „Wohlthun Zinsen trägt"; denn auf diesem Gange hörte sie von der Gefahr, die ihrem Manne drohte, dem geplanten Ueberfalle konnte vorgebeugt werden — Ausbrand wurde unschädlich gemacht. Vor dem Kampfe hatte Silachs Sohn, Toto, gelobt, dass er im Falle des Sieges Geistlicher werde. Der Vater gab seine Einwilligung, er erbaute das Kloster, Toto trat als Mönch ein. Der Dialog ist schwerfällig; ganze Seiten declamiert eine Person ohne Unterbrechung. Es ist alles anständig, aber es ist kein Drama in fortschreitendem Wachsen und Entwickeln. Die „poetische Licenz" ist doch zu sehr ausgenützt. Das Stück soll im Jahre 764 spielen: einen leisen Hauch jener Zeit sollte man doch verspüren. Raubritter in der vorgebrachten Form hat es damals nicht gegeben, auch nicht fahrende Minnesänger, welche Balladen sangen. Das Stück hat fünfzehn Männer- und fünf Frauenrollen. Die Scenerie ist schwierig, in jedem Acte muss mehrmals gewechselt werden.

Rudolf von Habsburg. Dramatisches Bild aus der vaterländischen Vorzeit in drei Aufzügen von Johannes Heeß, Präses der Jünglingssodalität in Dieburg. Kirchheim in Mainz. 1885. 8°. 80 Seiten. Preis brosch. 75 Pf. = 45 kr.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, ein möglichst treues Bild des edlen Habsburgers zu geben und wir gestehen mit Freuden, dass ihm dies bestens gelungen ist! Hätten wir nur recht viele so geschickte Bearbeitungen von Stoffen aus der vaterländischen Geschichte! Einige, nebensächliche Abweichungen von der geschichtlichen Wahrheit hat sich der Verfasser erlaubt: so wurden die mehr als kräftigen Zornausbrüche der Bäckersfrau in Mainz einem Bäckermeister von Augsburg in den Mund gelegt, weil eben eine weibliche Rolle keinen Platz erhielt im Stücke. Der Verlauf des Stückes ist der folgende: Rudolf befindet sich im Lager vor dem durch Parteihader zerwühlten Basel, da trifft ihn die Nachricht von seiner Erwählung zum deutschen König; mit dankbarem Aufblicke zu Gott nimmt er die Wahl an. Die erste glückliche Folge ist die Einigung der Basler. Der zweite Aufzug zeigt Rudolf als Feind des Unrechtes, als Förderer der bürgerlichen Interessen, als Schützer der Bedrängten — eingeflochten sind die Begebnisse mit dem Bäcker und die so klug angestellte Ueberweisung des Wirtes, der einem Kaufmanne aus Wien hundert Goldgulden ungerecht vorenthalten. Im letzten Aufzuge lernen wir Rudolfs Edelmuth gegen den gefallenen Ottokar kennen; mächtig ergriffen beim Anblicke seines entseelten Feindes, trifft er Anstalten für die feierliche Bestattung und tröstet väterlich Ottokars Sohn. Man kann sagen: die persönlichen Eigenschaften Rudolfs, seine Tüchtigkeit als Herrscher sind ins beste Licht gestellt. Die Sprache ist schön — das Stück ist voll Leben und Abwechslung, für patriotische Feste ist es geeignet, wie nicht leicht ein zweites. (In Gesellen-Vereinen, Studenten-Convicten). Zur Einleitung und als Schluss können lebende Bilder gebraucht werden; für den Kriegergesang finden sich die Noten im Büchlein. Neunzehn sprechende Rollen, Ritter, Gesandte Landsknechte. Scenerie: Zelt, Saal im kaiserlichen Palaste, offene Gegend, im Hintergrunde eine Stadt. Katholische Gesellen- und Jünglings-Vereine werden gebeten, aus dem Erlös der Aufführung einen kleinen Beitrag zur Erbauung einer Kapelle in Dieburg zu geben. Anderen Bühnen gegenüber gilt „Rudolf von Habsburg" als Manuscript.

Josef Straub, der Kronenwirt von Hall. Eine Episode aus dem Tiroler Freiheitskampfe. Dramatisch erzählt von Karl Domanig. Dritte, unveränderte Auflage. Wagner in Innsbruck. 1886. kl. 8°. 136 Seiten. Preis elegant in Leinwd. geb. fl. 1.50 = M. 2.50.

Ein Edelweiß aus den Tiroler Bergen. Das Stück ist vom besten patriotischen Geiste durchweht. Held der Dichtung ist der Kronenwirt von Hall, Josef Straub, Major der Unterinthaler; freiwillig stellt er sich dem französischen Marschall Lefebre, um durch seinen Tod die Stadt Hall und die Seinigen vor der Rache der Feinde zu retten; im letzten Augenblicke aber schlagen ihn die tapferen Tiroler glücklich heraus und verhelfen ihm zur Flucht. Die Handlung ist spannend, die Lösung gut durchgeführt. Besonders ergreifend ist das Gebet der Gattin Straubs beim Ertönen der Ave-Glocke. Wir haben das Stück hier angeführt, nicht um es so, wie es ist, zur Aufführung zu empfehlen — eine solche wäre gar schwer, die Scenerie sehr umständlich — aber gewiss lassen sich einzelne Theile so zusammenstellen, dass sie die Bühnenfähigkeit erlangen. Pfarrer und Bürgermeister, wie sie hier dargestellt sind, stehen an Muth und Patriotismus weit hinter den anderen. Französische und italienische Sätze sind häufig gebraucht.

Charitas. Dramatische Scenen aus dem Klosterleben zur Zeit der Reformation in Nürnberg. Von L. Clemens. Aus: Dramen und Declamationen für katholische Jungfrauen-Vereine, Töchterschulen und ähnliche Institute. Herausgegeben von Dr. P. Norrenberg. I. Heft. 8°. 114 Seiten. Preis brosch. M. 1.— = fl. —.60.

Vorliegendes, ergreifendes Schauspiel illustriert drastisch die rohe Gewaltthätigkeit, mit der die Neuerer des 16. Jahrhundertes, geistliche und weltliche Machthaber, gegen standhafte Katholiken und besonders gegen die ihrem heiligen Eide treugebliebenen Ordensleute vorgegangen sind. Das von Charitas Pirkheimer geleitete St. Clarastift in Nürnberg war der Gegenstand der rücksichtslosesten Vexation. Den frommen Nonnen wurden auf Verfügung des Stadtrathes ihre bisherigen Beichtväter und Prediger mit lutherischen Predigern und abgefallenen Mönchen vertauscht; diese hetzten das Volk gegen das Kloster, mit genauer Noth wurde es vor Brand bewahrt. Einige Nonnen wurden mit Gewalt geraubt. Die Insassen des Klosters blieben aber treu und standhaft. Wenn wir von der zweiten Scene absehen, in der sich die Nonnen doch mehr kindisch als kindlich benehmen, ist das Stück aller Empfehlung wert, es verarbeitet historische Thatsachen mit großem Geschicke. Von großer Wirkung muss eine halbwegs gute Aufführung der fünften Scene sein, in der sich die Nonnen, welche man mit Gewalt fortbringen will, widersetzen und an ihre geistliche Mutter verzweifelt anklammern. Das Stück passt besonders für klösterliche Institute. Die zwei männlichen Rollen können schon wegbleiben — sonst sind acht weibliche Rollen, Nonnen und Novizen. Scenerie: Garten, Saal, Kapelle.

Marienrose oder: **Der Brand von London.** Kinderschauspiel in drei Acten. Von Lady Georgiana Fullerton. Autorisierte Uebersetzung. Kirchheim in Mainz. 1868. 8°. 80 Seiten. Preis brosch. M. 1.— = 60 kr.

Im Jahre 1666 entsteht ein großer Brand in London. Ein vornehmer Katholik ergreift in der Voraussicht, es werde der Brand den „Papisten" in die Schuhe geschoben und als Anlass zu deren Verfolgung benützt werden, die Flucht sammt seiner Frau; diese hat noch eher ihr einziges Kind, ein Mädchen, einer wunderlichen, aber doch braven Frau zur Erziehung übergeben. Wenige Stunden hernach wurde dieser selben Frau ein zweites Mädchen zugeschoben, das man aus einem vornehmen Hause gerettet. Beide Kinder sehen sich ganz gleich, werden auch wirklich verwechselt; eines stirbt; um das überlebende streiten sich die katholische,

indes ganz verarmte, wegen ihres Glaubens lang gefangen gehaltene Mutter und eine reiche Lady, welche jahrelang für eine vornehme Erziehung des Kindes gesorgt hat. Das Herz des Kindes trifft die rechte Entscheidung — es erklärt sich für die katholische Mutter — der Zartsinn des Mädchens weiß aber auch die Lady zu fesseln; diese nimmt beide zu sich und wird katholisch. Das Stück ist gar nicht übel, es ist aber kein Kinderschauspiel, zur Aufführung sind schon größere Mädchen nothwendig. Zwölf weibliche Rollen. Die Schürzung des Knotens ist spannend. Dialoge müssen stark gekürzt werden. Scenerie: Zimmer, Locale in einer Erziehungs-Anstalt.

Konradin, der letzte Hohenstaufe. Drama in fünf Aufzügen. Vom Verfasser der „Weizenähre". Moser in Graz. 8°. 143 Seiten. Preis broschiert 60 kr. = M. 1.—.

Das Stück hat seine großen Vorzüge: Der Gegenstand desselben, Konradins Hinrichtung, ist an und für sich ergreifend genug. Der Verfasser hat auch nichts unterlassen, um das Tragische, die himmelschreiende Ungerechtigkeit mit den rechten Farben zu zeichnen. Die Sprache ist classisch. Die Handlung beginnt mit der Ergreifung Konradins auf Schloss Astura. Wir sehen ihn dann mit seinem treuen Jugendfreunde Friedrich im Kerker. Das traurige Geschick des edlen deutschen Fürsten erregt das größte Mitleid auch unter den Anhängern Karls von Anjou. Tapfere Ritter, berühmte Feldherren, die nächsten Verwandten Karls verwenden sich für Konradin — alles vergebens — Karl bleibt unbeugsam bei seinem Entschlusse, Konradin hinrichten zu lassen. So rührend sind die Schlussscenen: die gegenseitigen Freundschaftsergüsse zwischen Konradin und Friedrich, der den schmählichen Tod theilen muss, die christliche Ergebung, mit der sie ihr Los ertragen, die bußfertige Gesinnung Konradins, der in seinem Missgeschick nur die Wirkung des päpstlichen Bannes sieht, den er sich zugezogen. Das ist überhaupt die Tendenz des Stückes, zu zeigen, dass päpstliche Censuren und Strafen nicht leeres, wirkungsloses Ceremoniel sind, sondern den damit Belegten schweres Unglück zuziehen, wie dies die Geschichte der Hohenstaufen deutlich zeigt. Es müssen am Stücke bedeutende Kürzungen vorgenommen werden. Vierundzwanzig männliche Rollen, Schöffen, Ritter, Rechtsgelehrte, Soldaten, Volk. Scenerie: Saal im Schlosse Astura, Saal im Königspalast in Neapel, Kerker, Platz außer Neapel. Die Bühne für dieses Stück muss groß sein.

Das alte deutsche Handwerk. Dramatisches Gemälde aus der vaterländischen Vorzeit von Wilhelm Molitor. Kirchheim in Mainz. 1864. 12°. 67 Seiten. Preis broschiert 60 Pf. = 36 kr.

Diese dramatische Arbeit ist zunächst für den Gesellenverein der Stadt Speyer bestimmt. Mit Veränderung der localen und historischen Angaben wird sich das Stück auch für andere Orte zurechtrichten lassen; es ist geeignet, die Bedeutung, Kraft und Leistungsfähigkeit des alten Handwerkes vor Augen zu führen. Handlung: Lorenz, der Sohn eines berühmten Waffenschmiedes, ist von einer mehr als vierjährigen Wanderschaft, nachdem er Religion und Tugend treu bewahrt und sich in seinem Handwerke tüchtig ausgebildet, ins väterliche Haus zurückgekehrt. Bei seiner Rückkunft herrschen Reibungen zwischen den Münzern und den übrigen Zünften der Stadt; ein Ueberfall, den die Ritter der Umgebung auf die Stadt machen, führt die Bürger der Stadt zur Einigkeit und in der Einigkeit erringen sie den Sieg. „Wo besonnene Ruhe stetig waltet, gedeiht in Segen das gemeine Wohl." Die Handlung ist sehr einfach. Zwölf männliche Rollen, Bürger. Scenerie: Hausflur beim Waffenschmiede, freier Platz vor dem Dome zu Speyer.

Des Priesters Rache. Dramatisches Bild aus dem achtzehnten Jahrhundert in vier Aufzügen von Johannes Heess. Kirchheim in Mainz. 1881. 8°. 67 Seiten. Preis broschiert 75 Pf. = 45 kr.

Der Stoff zum vorliegenden dramatischen Werkchen ist der Erzählung von Franz von Seeburg „Gottesraub und Gottesfluch" entnommen. Der k. k. Kanzleirath Ferdinand Linden, ein treuer Sohn der Kirche, hatte zwei Söhne; beide wuchsen heran in einer Zeit, in der die geheimen Orden immer größere Gewalt bekamen und Kaiser Josef immer mehr auf die Bahn der Kirchenverfolgung sich drängen ließ. Der eine der beiden Söhne, Adolf, theilte ganz die Gesinnung des Vaters und trat in das Kloster Lorenzenberg, wo er nach wenigen Jahren zum Abte gewählt wurde. Rudolf hingegen wurde ein Feind der Kirche, ein eifriges Mitglied eines Geheimbundes und that sich bei Verfechtung der „freiheitlichen" Ideen so hervor, dass er bei der kaiserlichen Regierung zu hohem Ansehen gelangte. Auch das Kloster Lorenzenberg ereilte das traurige Los der Aufhebung, als kaiserlicher Commissär fungierte hiebei nebst dem Juden Baruch der eigene Bruder des Abtes, Rudolf — die Mönche mussten weichen, Rudolf kaufte das Kloster sammt seinen Gütern für sich — von da an verfolgte ihn das Unglück, — Schlag auf Schlag kam — er verarmte, sein Sohn Ludwig stürzte sammt dem Gnadenbilde des hl. Lorenz, an das er frevelnd Hand angelegt, vom Altare und blieb todt — verlassen vom Weibe, verstoßen vom Schwiegervater, von Gewissensbissen gefoltert, will Rudolf Hand an sich legen, da erscheint zur rechten Zeit Abt Adolf und rettet den Bruder, der nun ein bußfertiges Leben führt. Das Stück ist zeitgemäß, nicht schwer aufzuführen (in Studenten-Convicten, Gesellen-Vereinen), es erfordert zehn männliche Rollen, zwei Knabenrollen, Diener, Knechte, Volk. Scenerie: Zimmer, Wohnung des Abtes.

Die Streiter des heiligen Vaters. Episode aus der jüngsten Geschichte der Eroberung Roms (20. September 1870). Schauspiel in drei Aufzügen von Dr. Anton de Waal, Präses des römischen Gesellen-Vereines. Zweite, verbesserte Auflage. Mit einer Musikbeilage. Fr. Pustet in Regensburg. 8°. 48 Seiten. Preis broschiert 60 Pf. = 36 kr.

Der Verfasser hat die Ereignisse in den Tagen der Wegnahme Roms durch die Piemontesen selbst miterlebt und sucht sie hier dramatisch nach Möglichkeit genau darzustellen. Er lässt einige Zuaven, Carabinieri und piemontesische Soldaten, einen Feldpater und Marketender auftreten und die Ereignisse besprechen. Die ersten zwei Aufzüge spielen sich in der Säulenhalle im inneren Hofe des lateranischen Palastes ab, der dritte in einer öden Landschaft bei Rom. Besonders groß dürfte das Interesse nicht sein, welches das Stück in dieser Bearbeitung bietet; es sind lange Gespräche ohne rechte Handlung. Zum Schlusse wird ein lebendes Bild vorgeführt: Leo XIII., die Tiara auf dem Haupte, in der Linken den Rosenkranz, mit der Rechten Segen spendend. Um den Thron gruppieren sich Fürsten, Künstler, Gelehrte, Handwerker, Repräsentanten aller Stände und Länder, alle mit Geschenken — als Hinweis auf den 1. Jänner 1888. Ein Zuave hat eine Vision und erklärt die Bedeutung des lebenden Bildes. Sieben männliche Rollen, Soldaten, Volk.

Meister Faustgerecht. Schauspiel in drei Aufzügen von Dr. Anton de Waal. Mit Musikbeilagen von Franz X. Haberl. Aus „Katholische Dilettanten-Bühne" bei Kösel in Kempten.

Es sind zwei Männer berühmten Namens, denen dies Schauspiel sein Dasein verdankt. An Inhalt, Durchführung und Form erkennt man auch bald die Hand, welche ein höherer Genius geleitet hat. Das schöne Stück behandelt eine Episode aus der Geschichte Roms im neunten Jahrhundert, bei welcher deutsche, treue Sitte zu hohen Ehren kam. In Rom herrschte Unfriede zwischen den Parteien, von außen drohten die Saracenen, die Herzoge von Spalato und Camerino, die Inhaber der wichtigsten Aemter standen als Verräher mit den äußeren Feinden in Verbindung. Einem deutschen Schmiedmeister war die Bewachung

der Pforte anvertraut, welche vom Quartier der Deutschen ins Freie führte. Die Verräther lockten durch List des Schmiedes Sohn hinaus zum Herzog von Camerino, der von ihm die heimliche Auslieferung des Schlüssels jener Pforte begehrte; aber Vater und Sohn blieben allen Versprechungen, Drohungen gegenüber in deutscher Treue fest. Die Darstellung ist lebendig, in schöner Sprache, namentlich ist die deutsche Charakterfestigkeit sehr gut gezeichnet. Den eigentlichen Vorgang bei Rettung der Stadt hätte der Autor etwas eingehender behandeln sollen. Das Stück hat elf männliche Rollen; Scenerie: Straße in Rom und Zimmer in einem Schlosse. Das Stück gehört zu den wirklich guten, es ist mit Geist und Geschick geschrieben; ebenso müssen die Liederweisen, componiert von dem berühmten Domcapellmeister in Regensburg, als Meisterstücke anerkannt werden.

Die Schweden in Landsberg. Historisch-vaterländisches Schauspiel in fünf Aufzügen. Aus „Volksdramen zur Belehrung und Unterhaltung" von B. Panholzer. Erste Folge. Kranzfelder in Augsburg. 1873. 8°. 226 Seiten. Preis broschiert M. 1.60 = fl. —.96.

Die Greuel, welche die Schweden zur Zeit des dreißigjährigen Krieges in Deutschland und besonders in der bayerischen Festung Landsberg im Jahre 1633 nach deren Erstürmung durch Torstenson verübten, sind Gegenstand des Dramas, welches eilf männliche (sprechende) Rollen nebst mehreren Statisten erfordert und in Gesellen-Vereinen, Studenten-Convicten aufgeführt werden kann Im selben Hefte der „Volksdramen" finden sich noch die zwei folgenden Stücke: „**Doctor Pfifficus, oder Sturz des Stolzes und Sieg der Rechtlichkeit**". Fünf Acte. Volksschauspiel aus der ersten Umsturzperiode. Gegenstand: ein geriebener, aufgeklärter, großsprecherischer Mann kauft sich in einem bisher ruhigen Dorfe an, weiß es mittelst seiner Hetzereien dahin zu bringen, dass im Dorfe sich so eine Art Revolution abspielt, der rechtliche, alte Bürgermeister gestürzt und er, genannt Dr. Pfifficus, auf dessen „Thron" erhoben wird. Der Jubel hierüber legt sich aber bald, es tritt Ernüchterung ein, man sieht die Blamage und führt ehemöglichst den älteren, biederen Schulzen in sein Amt zurück. Dreizehn männliche Rollen sammt Volk. „**Ritter Heinrich von Kempten**", historisch-vaterländisches Drama in drei Acten. Ein Zeitgemälde aus dem Ritterleben im zehnten Jahrhundert, voll unbändiger Kampfes- und Unabhängigkeitslust, voll derber Geradheit und Vaterlandsliebe. Das Stück hat mehr locales Interesse für Bayern. Im zweiten Bande, Seite 213, ist enthalten: „**Der Großvater.**" Ein Volksschaustück in drei Acten; spielt im Achtundvierziger Jahre, hat eine patriotische Tendenz, zeigt, was ein einziger kluger Mann durch Bedachtsamkeit und Ueberlegung in aufgeregter Zeit vermag, um die Gutgesinnten zu sammeln und revolutionäres Treiben von einem Orte fernzuhalten. Ist nicht schwer aufzuführen.

Dramatische Bilder von Karl Franz Weickum. Herder in Freiburg. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Prälat und Domdecan Weickum, zu dessen Priester-Jubiläum der vortreffliche „Sonntagskalender" pro 1891 (bei Herder) ein prächtiges Porträt und eine interessante biographische Skizze bringt, hat sich durch seine dramatischen Dichtungen große Verdienste um die katholische Jugend- und Vereinsbühne erworben. Nebst seinen geistlichen, biblischen Schauspielen nehmen auch die „Dramatischen Bilder" einen hervorragenden Platz ein; sie sind alle an Gesellentheatern u. dgl. aufführbar — einige Kraftausdrücke, z. B. Seite 24 Zeile 18, Seite 48, Seite 80 müssen gemildert werden. In den Rahmen historischer Schauspiele gehört besonders: „**Die Belagerung von Wien**" mit dem Spiele: Berufung Peters von Amiens.

Frauentreue oder: **Die Ritter von den Rosen.** Romantisches Ritterschauspiel in fünf Aufzügen aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts.

Von N. Behrle, katholischer Pfarrer. Friedrich Pustet in Regensburg. 1869, klein 8°. Preis 90 Pf. = 54 kr.

Behrle bietet uns da ein eigentliches Volksschauspiel; die ihm zugrunde liegende Geschichte ist mit einigen Abänderungen eine Copie der Geschichte der hl. Genovefa. Für erheiternde Scenen ist gesorgt. Das Stück ist lang, es verliert gar nichts, wenn jene Scenen, in denen die leidenschaftliche Liebe des treulosen Fortunatus zum Ausbruche kommt und Luitgarte mit seinen schändlichen Anträgen belästigt wird, nach Möglichkeit gekürzt werden. Das Auftreten des Bären dürfte schwer durchführbar sein. Die Bekehrung des Bösewichtes Fortunatus kommt gar so schnell und unvermittelt; sonst ist das Stück gut zur Aufführung von und vor Erwachsenen. Rollen: achtzehn männliche, vier weibliche, Knappen, Kinder, Frauen. Scenerie: Felsenpartie mit Wald und rauchendem Kohlenmeiler (!) — Klause. Saal auf der Treuenburg, Vorhalle, gewöhnliches Gemach. Während des zweiten Actes Sceneriewechsel.

Otto von Wittelsbach, Herzog von Bayern. Vaterländisches Schauspiel in vier Acten von Bartholomäus Panholzer, Präses. Mit einem Anhange: Declamationen. L. Auer in Donauwörth. 1880. 12°. 90 Seiten. Preis broschiert 75 Pf. = 45 kr.

Veranlassung zu dieser Dichtung gab das siebenhundertjährige Wittelsbacher Jubiläum. Das Schauspiel ist für mittelgroße Bühnen berechnet, in gebundener Rede abgefasst und stellt dar, wie der deutsche Kaiser Friedrich Barbarossa im Streite des Pfalzgrafen Otto IV. von Wittelsbach mit dem Hochstifte von Freisingen für letzteres Partei ergreift, des Pfalzgrafen edlen Sohn Otto als Geißel an den kaiserlichen Hof fordert. Dort erlangt Otto des Kaisers höchste Gunst, wird dessen Feldmarschall, vollführt Wunder der Tapferkeit und wird ihm zum Schlusse als Lohn für seine Mannestreue Titel und Würde eines Herzogs von Bayern verliehen. Zehn männliche Rollen, Knappen und Volk. Scenerie: Saal, Lager des Kaisers Barbarossa vor der Veroneser Klause, großer Saal in der herzoglichen Burg zu Regensburg. Das Stück hat vornehmlich Interesse für Bayern.

Festspiel zur Wittelsbacher Jubiläumsfeier für die liebe Jugend von M. Becker. Mit zwei Liedern von Ferd. Schaller und J. Plaß und mit einem Anhange: Festkränze der Kinder zum Wittelsbacher-Jubiläum von Onkel Ludwig. L. Auer in Donauwörth. 1880. 12°. 24 Seiten. Preis 20 Pf. = 12 kr.

Ein Schutzgeist tritt auf, rühmt die Heldenthaten der berühmteren Wittelsbacher und fordert das bayerische Volk auf, den Tag des siebenhundertjährigen Jubiläums festlich zu begehen. Kinder hören es und berathschlagen, wie sie den Tag feiern wollen — ein alter Invalide kommt ihnen mit Rath und That zuhilfe, so wird das Festprogramm festgestellt und ausgeführt: Auszug der Schuljugend in militärischer Ordnung, die Buben mit Fähnlein, die Mädchen mit Kränzen, Zierung des Bildes des Königs, lustiger Schmaus, Rede, Aufsagen von Gedichten, Vortragen patriotischer Lieder. Sehr herzig, recht kindlich, voll Lebendigkeit und Humor. Rollen: Schutzgeist, Invalide, drei Bauernbuben, drei Bauernmädchen, zwei Studenten, Landvolk, Kinder, Sänger. Schauplatz: freier Platz im Walde, im Hintergrunde Bäume. Dies Stückchen kann für ähnliche patriotische Zwecke leicht umgearbeitet werden.

Otto von Wittelsbach. Dramatisches Gedicht in drei Aufzügen von Caspar Kuhn. 8°. 68 Seiten. Kranzfelder in Augsburg. Preis broschiert M. —.50 = fl. —.30.

Auch durch dieses Stück soll das Haus Wittelsbach und dessen ruhmwürdige Vergangenheit verherrlicht werden. Es sind dreiundzwanzig Rollen (drei weibliche), reiches Costüm und eine große Bühne sind zur Aufführung nothwendig.

Für patriotische Feste in Oesterreich kann von Schulkindern mit entsprechender Abänderung ganz gut gebraucht werden: **Festspiel für Oesterreichs Jugend zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer k. und k. Majestäten Franz Josef I. und Elisabeth** am 24. April 1879. Von Wilhelm Pailler. Korb in Linz. 8°. 15 Seiten. Preis 12 kr. = 20 Pf.

Inhalt: Mehrere Kinder verabreden, sie wollten den Tag der kaiserlichen Jubelhochzeit dadurch begehen, dass sie die Bilder des Kaisers und der Kaiserin reich verziert aufstellen und sich zu einem lebenden Bilde um sie gruppieren, costümiert und die einzelnen Stände darstellend. Der nöthige Apparat ist sehr einfach und kann das Stück in jedem Locale aufgeführt werden. Rollen: fünf Knaben, drei Mädchen, mehrere Kinder mit stummen Rollen. Das Vorwort gibt die nöthigen Anleitungen.

Bestimmungen des bayerischen Staates über verschiedene Schul Angelegenheiten.

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

1. Durch mittelfränkischen R.-E. vom 30. Dec. 1888 werden die Schullehrer des Kreises Mittelfranken angewiesen, mit ihren Schülern die Pensa der vorhergehenden Classen stets zu repetieren.

2. Durch niederbayerischen R.-E. vom 17. Januar 1889 ist ein neues Formular zu den Verlese- und Würdigungslisten angeordnet. Dasselbe ist zunächst für den Gebrauch in Landschulen bestimmt; die in den Stadtschulen und in Markt- und Landschulen mit Stadt-Schulordnung verwendeten Formulare sind entsprechend zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen. Das Formular selbst ist abgedruckt im niederbayerischen Kreisamtsblatt 1889 S. 25.

3. Die unterfränkische R.-E. vom 8. März 1889 erklärt, dass für Erstcommunicanten und Firmlinge eine außerordentliche Befreiung vom Schulbesuche nicht eingeräumt sei und dass demnach dieselben sowohl vor als nach dem Festtage den Unterricht regelmäßig zu besuchen haben.

4. Die M.-E. vom 23. August 1889 bestimmt: Die im Alter der Sonn- und Feiertagsschulpflicht stehenden Jünglinge, welche die fünfte Classe einer öffentlichen Lateinschule oder den vierten Curs einer Realschule mit Erfolg besucht haben, sind vom Besuche der Sonn- und Feiertagsschule — unbeschadet der Verpflichtung zum Besuche des öffentlichen Religions-Unterrichtes (Christenlehre) — befreit. Dieselben werden jedoch in disciplinärer Beziehung wie Sonn- und Feiertagsschüler behandelt, unterliegen sohin dem Verbote des Besuches von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht und des Besuches von öffentlichen Tanzunterhaltungen.

5. Schneeräumen auf dem Kirchen- und Schulwege. Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Schulweg folgt von selbst, dass auf demselben, soweit er diesen Zwecken dient, die für Gemeindewege geltenden Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu kommen haben. Das Schneeräumen und die Aufstellung von Schneezeichen auf den Gemeindewegen aber bildet einen Bestandtheil der den Gemeinden nach Art. 38 der diesrheinischen Gemeinde-Ordnung obliegenden Wegunterhaltung. Daher hat das Schneeräumen und die Aufstellung von Schneezeichen jene Gemeinde vorzunehmen, innerhalb deren Markung der Weg liegt, nicht jene Gemeinde, in deren Interesse das Schneeräumen und Aufstellen von Schneezeichen geschieht. (V.-G.-H.-Entsch. vom 22. December 1888.)[1])

6. Hinsichtlich der außerordentlichen Unterstützung aus Unterrichts-Stiftungen trifft die unterfränkische R.-E. vom 21. Januar 1889 folgende Anordnungen:

1. Eingaben um außerordentliche Unterstützung dürfen niemals unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung der königlichen Local-Schulinspectionen, bezw. der königlichen Districts-Schulinspectionen und Bezirksämter (unmittelbare Stadtmagistrate) an die Regierung eingereicht werden.

2. Außerordentliche und augenblickliche Nothstände abgerechnet, sollen die Gesuche im Monate December bei der königlichen Regierung einlaufen.

3. Ein jedes hier (bei der Regierung) einkommende Gesuch muss von den äußeren Behörden gewürdiget sein und sollen deren Gutachten eine genaue und zuverlässige Darstellung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Nachsuchenden enthalten. Hiebei ist anzugeben, ob die letzteren, soferne dies Lehrer-Relicten sind, selbst einen Haushalt führen, und eventuell bei wem sie sich in Wohnung und Pflege befinden. — Wo es sich um die Unterstützung von Lehrerswitwen und -Waisen handelt, ist der Armenpflegschaftsrath der Heimatsgemeinde zu einer Aeußerung über Würdigkeit und Dürftigkeit zu veranlassen; unter Umständen sind die Armenpflegen auf Grund ihrer Gutachten zu verhalten, sofort die nöthige Unterstützung selbst zu verabreichen.

4. Wird ein Gesuch von den äußeren Behörden als unbegründet erkannt, so haben es dieselben ohne weitere Verhandlung kurzweg zurückzuweisen. — Jedenfalls wird erwartet, dass dieselben auch die Unterstützungssachen mit strenger Gewissenhaftigkeit und Objectivität behandeln.

5. Wo es sich um Badestipendien handelt, muss die königliche Regierung bei der übergroßen Zahl der bezüglichen Gesuche die Beibringung von ärztlichen Zeugnissen verlangen, durch welche die Nothwendigkeit eines Badgebrauches unter genauer Darstellung des Krankheitsstandes bescheinigt wird.

6. Geringer Ertrag der Schulstelle ist an sich noch kein genügender Beweggrund für ein Unterstützungsgesuch; überdies sind bereits eine Anzahl der geringsten Stellen aus Kreisfonds aufgebessert worden und wird dies auch weiterhin geschehen.

7. Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass sogenannte Umzugsvergütungen nur ausnahmsweise, niemals aber dann gegeben werden, wenn die Versetzung auf Antrag oder aus Strafe erfolgt ist.

7. Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer im Kreise Oberpfalz. Durch R.-E. vom 31. Januar 1889 wurden die

[1]) Samml. X. 334.

Satzungen des Kreisvereines zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer abgeändert und die Abänderung genehmigt. Der Raum gestattet uns den Abdruck der Satzungen nicht und wir verweisen daher auf das oberpfälzische Kreisamtsblatt 1889, S. 19.

8. Pensionsverein für Witwen und Waisen oberbayerischer Lehrer. Die Abänderung der Statuten dieses Vereines wurde durch oberbayerischen R.-E. vom 7. December 1889 genehmigt. Wir müssen gleichfalls auf das obige Kreisamtsblatt 1889, S. 107, verweisen.

9. Schulgeld. Der königliche Verwaltungsgerichtshof ist nicht zuständig zur Bescheidung der Beschwerde einzelner Gemeindeangehörigen gegen den Beschluss einer Gemeindeverwaltung, wonach einem Lehrer auch das Schulgeld derjenigen Schulkinder, welche seine Schule nicht besuchen, als Gehaltstheil belassen werden soll, denn die Festsetzung der Art und Größe des Einkommens des Lehrerpersonals, sowie die Frage, ob bei eintretender Aenderung in der Organisation einer Schule dem seitherigen Lehrer das Schulgeld in seinem vollen Betrage belassen werden soll, ist eine Ermessensfrage. (V.-G.-H.-E. vom 28. November 1888,)[1])

Ein Lehrer, welchem das Schulgeld als Gehaltstheil zugewiesen ist, kann für jenen Entgang an demselben, welcher durch Verminderung der den Fassionsansätzen zugrunde gelegten Schülerzahl entsteht, dann eine Entschädigung beanspruchen, wenn dadurch das congruamäßige Einkommen verkürzt wird. Steigt dagegen die den Fassionsansätzen zugrunde gelegte Schülerzahl, so ist der Lehrer zum Bezug des Schulgeldes nach der Gesammtzahl der am Unterrichte theilnehmenden Schüler berechtigt, aber die Gemeinde ist ihrerseits berechtigt, den Mehrbetrag des Schulgeldes über das in der Schulfassion festgesetzte Fixum an dem von ihr in die Schulcasse einzubezahlenden Zuschusse zur Deckung des Fehlbetrages bei dem Mindestgehalte des Lehrers in Abzug zu bringen. (V.-G.-H.-E. vom 20. Juni 1888.)[2]) Z. B. der gesetzliche Mindestgehalt des Lehrers beträgt 600 Mark, dieser setzt sich zusammen 1. aus 218.40 Mark Schulgeld (indem 78 Kinder und ein jährliches Schulgeld von 2.80 Mark angenommen wurde), 2. aus 200 Mark anderen fassionsmäßigen Einnahmen, 3. aus 181.60 Mark Zuschuss der Gemeinde. Nehmen wir nun an, die Schülerzahl sinke auf 70 herab, so beträgt das Schulgeld bloß 196 Mark und sein Einkommen würde auf 577.60 Mark herabsinken; der Lehrer ist nun berechtigt, zu verlangen, dass die Gemeinde anstatt 181.60 Mark nun 204 Mark Zuschuss leiste. (196 + 200 + 204 = 600 Mark.) Steigt aber die Schülerzahl auf 90, so beträgt das Schulgeld 252 Mark und der Lehrer hat

[1]) Samml. X. 316. — [2]) Samml. X. 141.

ein Recht nicht bloß auf den Bezug des fassionsmäßigen Betrages von 218.40 Mark, sondern auf die vollen 252 Mark, aber die Gemeinde hat nun das Recht, ihren Zuschuss von 181.60 Mark auf 148 Mark herabzumindern (252 + 200 + 148 = 600 Mark), und der Lehrer hat mit dem Mindestgehalt von 600 Mark zufrieden zu sein.

10. Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Dienstesalterszulagen aus budgetmäßigen Staatsmitteln nicht zu, vielmehr sind dieselben budgetmäßig nur in widerruflicher Weise gewährt und demgemäß nach M.-E. vom 15. Mai 1872, Ziff. 2, Abs. 5, und M.-E. vom 17. Juni 1888, Ziff. 6, Abs. 4, von dem Vorhandensein allseitiger Würdigkeit des Betheiligten abhängig. (V.-G.-H.-E. vom 2. Januar 1889.))

11. „Israelitische Volksschulen sind Anstalten der israelitischen Cultusgemeinden, weshalb die Verbindlichkeit zu Umlagen für solche Schulen aus dem israelitischen Cultusverbande entspringt." (V.-G.-H.-E. vom 8. August 1888.)[2]) Es ist demnach weder die politische Gemeinde noch der Schulsprengel verpflichtet zur Aufbringung des Bedarfs für die israelitischen Schulen, sondern die Cultusgemeinde der Israeliten.

12. Aufwand für die Schule. „Insolange eine von der zuständigen königl. Regierung K. d. J., auf Grund gesetzlicher Bestimmungen errichtete Schulstelle organisationsmäßig besteht, ist zur Aufbringung des für dieselbe erforderlichen Aufwandes öffentlichrechtlich die Gemeinde, beziehungsweise der Schulsprengel, verpflichtet und kann diese Verpflichtung auch nicht mit der Behauptung abgelehnt werden, dass ein dritter privatrechtlich zur Uebernahme jenes Aufwandes verbunden sei." (V.-G.-H.-E. vom 5. December 1888.)[3])

Der weiße Sonntag und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld, Westfalen.

Die Benennung „weißer Sonntag" (dominica in albis sc. vestibus) wird abgeleitet von der Sitte der alten Kirche, dass die Neugetauften während der Octav des heiligen Osterfestes bis zu diesem Sonntage weiße Kleider trugen; daher auch der Name dies neophytorum, weil dieser Tag besonders den Neugetauften und der Erinnerung an ihre neue Geburt in Christo geweiht war. Das weiße Taufkleid, welches die Neugetauften in der Osterwoche trugen, sollte ein Sinnbild der Taufunschuld sein. Der hl. Ambrosius sagt dar-

[1]) Samml. X. 347. — [2]) Samml. X. 160. — [3]) Samml. X. 319

über: „Du hast das weiße Kleid empfangen, damit es dich ermahne, dass du die Sünde abgelegt und das Kleid der Unschuld angezogen hast, von welchem der Prophet sagt: „Besprenge mich mit Hysop und ich werde rein, wasche mich, und ich werde weißer als der Schnee." Die Feier der Ablegung der weißen Kleider geschah öffentlich vor dem Priester am Taufbrunnen. Auch heute noch wird dem getauften Kinde ein weißes Kleid aufgelegt (das Tauftüchlein) und der Priester spricht dabei die schon in alten Kirchenordnungen üblichen sinnvollen Worte: „Empfange das weiße Kleid und bringe es einst unbefleckt vor den Richterstuhl Jesu Christi, damit du das ewige Leben habest."

Die Benennung „Quasi modo geniti", welche dieser Sonntag auch hat, ist aus dem Eingange der heiligen Messe genommen und bezieht sich ebenfalls auf die Neugetauften, denen in früheren Zeiten Honig und Milch zum Genusse gegeben wurde, eine Anspielung auf das wahre Land der Verheißung, wo im geistigen Sinne Milch und Honig fließt. (Räß, Feste des Herrn II. 158.) Es wird durch die Milch die erste Nahrung für den Geist, die Belehrung, durch den Honig die Annehmlichkeit des göttlichen Wortes angedeutet.

Einen nicht minder schönen Sinn hat die Taufkerze, welche bei der Ertheilung dieses heiligen Sacramentes gegeben und am weißen Sonntage in der Kirche hinterlegt wurde, um das Jahr hindurch vor der christlichen Gemeinde zu leuchten. Während der ganzen Festoctav wohnten die Neugetauften dem Gottesdienste bei, indem sie brennende Kerzen in der Hand hielten; bei Ertheilung der heiligen Taufe wurde auch die Taufkirche erleuchtet; letztere war oft dem hl. Johannes dem Täufer geweiht, dessen Bild an den Taufsteinen noch häufig gefunden wird. Da aus den Taufkapellen vielfach die Pfarrkirchen entstanden sind, so kommt der hl. Johannes Baptista so häufig als Kirchenpatron vor. Das schimmernde Licht der Taufkerzen sollte die Erleuchtung anzeigen, welche durch das Christenthum verbreitet worden, und das himmlische Feuer der Liebe, welches durch die Annahme zur Kindschaft Gottes in den Herzen entzündet worden ist.

Von den bei der Spendung der Taufe früher üblichen Volkssitten sind einzelne Ausdrücke in unsere Volkssprache übergegangen, z. B. die Wörter Batist und Angebinde. Das Wort Batist (feine Leinwand) wird wohl zurückgeführt auf einen angeblichen Erfinder Baptist Chambray, einem Leinweber, der im 13. Jahrhunderte lebte und durch seine Kunstfertigkeit bei seinen Zeitgenossen berühmt war. Viel begründeter ist aber die folgende Deutung des Wortes, die von den Sprachforschern jetzt allgemein angenommen wird; die feinste und dichteste Leinwand wurde gebraucht bei der Spendung der Taufe (baptismus), um den Kindern, welche eben die Taufe empfangen

hatten, den Kopf abzutrocknen. Das Wort bedeutet also ursprünglich Tauftüchlein (die altfranzösische Form desselben ist Baptiste) und wurde dann später der Name für feine Leinwand überhaupt. Das Wort „Angebinde" wird in folgender Weise gedeutet: Es pflegten früher die Taufpathen ihre Geschenke mit farbigen Bändern dem Täuflinge an das Aermchen zu binden; so kam das Wort „Angebinde" in Gebrauch zur Bezeichnung eines jeden, zum Andenken gegebenen kleinen Geschenkes.

Als eine Nachahmung der beschriebenen altkirchlichen Gewohnheiten ist es anzusehen, wenn jetzt am weißen Sonntage die Kinder, welche durch genügenden Unterricht und geprüfte Herzensreinheit würdig befunden sind, zum Tische des Herrn geführt werden. Durch die schöne Feier erhält dieser Sonntag im Gottesdienste und in der christlichen Erinnerung eine heilige Weihe. Die hohe Bedeutung des Osterfestes, an welchem die ganze Christenheit zu neuem Leben erstehen und darin bekräftigt werden soll, die Vorbereitung und die Geisteserweckungen, die in den Fasten jedes christliche Gemüth ergreifen, dann die feierliche Anschließung an die ganze christliche Gemeinde, alles vereinigt sich, um diesen Sonntag als den geeignetsten erscheinen zu lassen, an welchem die jungen Christen zur ersten heiligen Communion zugelassen werden. Dieser feierliche Tag, der schönste im christlichen Leben, wird noch dadurch bedeutsam gemacht, dass an demselben die Taufgelübde erneuert werden, welche schon die alten Christen jährlich auf eine festliche Weise wiederholten. Die an diesem Tage gebräuchlichen weißen Kleider sollen die Herzensunschuld versinnlichen, in welcher das Kind den Spender der Gnade empfangen muss. Der tiefe Eindruck dieses Tages und die Gnade Gottes sollen nach dem Wunsche der Kirche auf sein ganzes Leben wirken, damit es treu das Kleid der Unschuld bewahre und, mit demselben geschmückt, dereinst vor Gott erscheinen könne. Sehr passend tragen in mehreren Diöcesen Deutschlands die Neucommunicanten bei der Feier dieses Tages brennende Kerzen in der Hand, die ihnen auch wohl von ihren jüngeren Geschwistern und Gespielen vorausgetragen werden. Die symbolische Bedeutung der brennenden Wachskerze ist eine reiche. Der hl. Karl Borromäus gibt davon die folgende schöne Erklärung: „Durch die brennende Wachskerze werden die drei göttlichen Tugenden versinnbildet; das Licht derselben bedeutet den Glauben, die Wärme zeigt die Liebe an und die stets aufwärts strebende Flamme ist ein Sinnbild der christlichen Hoffnung, die immer zum Himmel ihr Verlangen erhebt, wo ihre Güter sind." So werden durch die brennende Kerze die Tugenden angezeigt, in deren Uebung sich das religiöse Leben offenbart und welche die beste Vorbereitung auf den heiligen und gnadenreichen Tag der ersten heiligen Communion bilden. Die Taufkerze, die Kerze bei der ersten heiligen Communion und die

Sterbekerze bilden eine schöne Trias; sie sind drei glänzende Lichter auf dem Wege des christlichen Lebens. Wer dem Lichte der beiden ersten folgt, der wird auch die letztere, die hinüberleuchtet zum ewigen Leben, in reiner Hand empfangen.

Das Martyrologium und die acta Sanctorum, als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit, und in specie des Landes ob der Ens — in seiner hohen und tiefen Bedeutung.[1])

Von Johann Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Rab.

V.

St. Maria von Magdala, Magdalena, Büßerin,

aus einer vornehmen, wohlhabenden jüdischen Familie, die Schwester des durch den Heiland vom Tode erweckten Lazarus und der durch eifrige Pflichterfüllung bekannten Martha, ward, nachdem sie den Gefahren der Eitelkeit und des Wohllebens zum Opfer und Gegenstand des Aergernisses geworden, aber vom Strahle der göttlichen, gnadenvollen Erbarmung getroffen, eine eifrige Schülerin und Verehrerin des Herrn und getreue Begleiterin auf seinem Leidenswege; nachdem jedoch der Herr in den Himmel aufgefahren war, begab sie sich mit Lazarus und Martha nach Ephesus, um der heiligen Mutter des Herrn und dem hl. Johannes zur Begleitung und Stütze zu dienen. Aber dort verfolgt und ausgewiesen, kamen die Geschwister nebst anderen Heiligen und Anhängern der christlichen Lehre auf einem gebrechlichen Fahrzeuge glücklich bei der Handelsstadt Massilia — dem heutigen Marseille — an das Land. Bald nach ihrer Ankunft zog sich Maria in eine düstere Bergeshöhle bei Beaume zurück, und verbrachte dort, genährt mit dem Manna des reinsten Glaubens, der festesten Hoffnung und der heiligsten Liebe, unter stetem Gebete, eifriger Betrachtung und Abtödtung, ein strenges Büßerleben, und entschlief c. 83 in vollendeter Heiligkeit in dem Herrn. Die Reliquien der Heiligen ruhen in der Kirche des hl. Maximinus, wo sie um das Jahr 1279 aufgefunden wurden. Bei der Untersuchung fand man das Haupt an der Stelle, wo Christus die Stirne berührt hatte, ebenso unversehrt, wie die blonden Haare, womit sie die Füße des Herrn abgetrocknet hatte. Die Verehrung der hl. M. Magdalena verbreitete sich bald über Gallien, Deutschland, Bayern und Oesterreich;

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1890, Heft I, S. 91; Heft II, S. 362; Heft III, S. 610; Heft IV, S. 845.

zahlreiche Kirchen und Klöster wurden ihr zu Ehren erbaut und geweiht, vornehmlich in der Nähe römischer Castelle, oder auch an abseits gelegenen Orten; so zu: Zell am Waler-See bei Seekirchen; zu Neufahren bei Neumarkt; zu Franking; Aufhausen bei Ueberaggern; St. Magdalena auf der Insel vor Passau; Hausbach bei Vilshofen an der Donau; Epping bei Rohrbach; Waldburg bei Freistadt; St. Magdalena bei Linz; Windhag bei Münzbach; Magdalenaberg bei Petenbach; Magdalenaberg bei Wallern; Mehrnbach bei Lambach; aus der Neuzeit die Kirche der Kapuziner zu Steyr und die Kirche der Jesuiten zu Altötting ꝛc.

St. Agatha, virgo, martyr sub Decio imp. † 253.

Sie ward zu Catania in Sicilien, am Fuße des Aetna, geboren. Schön, reich, geistvoll — war die Jungfrau das Ziel vieler Verehrer aus dem heidnischen Adel; — aber die Jungfrau bekannte sich zum Christenthum, angesichts der blutigen Befehle des Kaisers Decius und in den Händen des Statthalters Quintianus, der sie zu seiner Beute sich ausersehen hatte. Doch alle Versuche der Verführung und alle körperlichen Marter bestand die Heldenmüthige für Christus und ihre Keuschheit; im Jahre 253 erlag sie im Kerker ihren Leiden. Bei den Ausbrüchen des Aetna rufen die Sicilianer zur hl. Agatha. Zu Cöln am Rhein ward ihr ein Kloster geweiht; auch in Bayern ist ihr Cultus sehr alt; Agathazell bei Sonthofen; Agathazell bei Rain; Agatharied bei Miesbach; Agathaberg bei Aerding; St. Agatha zu Aidenbach; St. Agatha bei Waizenkirchen; St. Agatha am Fuße des Pötschen-Berges bei Goisern ꝛc. sind davon Zeugen.

St. Agnes, Virgo, martyr Romae sub Symphronio praefecto.

Die alljährlich vielbesuchte „la Chiesa di S. Agnese“ bewahrt ihr Andenken in der Nähe von Rom mit einem Kloster.

Von christlichen Eltern geboren, widerstand die heldenmüthige Jungfrau allen Lockungen und Drohungen, und erlitt den Tod um 304.

Im Jahre 626 fand man ihr Grab mit der Bezeichnung: „beata Agnes“, und ihr Bild in Mosaik. Zu Cöln bestand ein sehr altes Frauenkloster zur hl. Agnes. Im Mittelalter war sie eine beliebte Taufpatronin in erlauchten, kaiserlichen, königlichen, fürstlichen und überhaupt adeligen Häusern; heutzutage waltet der Name Agnes in Deutschland nur noch in bürgerlichen Häusern und in ländlichen Hütten: es ist dies eben Geschmacksache!

St. Apollonia, Virgo, martyr.

Sie lebte zu Alexandria als eine ehrbare Jungfrau und im Glauben an Christus; sie war bereits im höheren Alter, als, unter

dem Kaiser Decius, mit vielen anderen auch sie zum Tode geführt wurde. Ehe sie den Scheiterhaufen bestieg, hatten ihr die Barbaren die Zähne ausgerissen; darum wird sie vielfältig in Zahnschmerzen als Fürbitterin angerufen. Der hl. Apollonia waren mehrere Nonnenklöster gewidmet und hierzulande wurde ihr zu Ehren die Schloßkapelle zu Au an der Traun geweiht.

St. Radegundis, Regina Pictaviae.

Als eine Tochter des Königs Berthar in Thüringen hatte sie der Frankenkönig Chlotar I. als Beute heimgeführt und sie zur Gemahlin genommen. Als solche war sie ein Vorbild der fürstlich-christlichen Hausfrauen, wohlthätig, werkthätig, friedenstiftend ꝛc.; sie gründete Kirchen und Frauenklöster, und zog sich, Witwe geworden, selbst in eines derselben zurück. Sie starb a. 587, und Gregor von Tours, Bischof, hielt zu Poitiers ihr das Leichenbegängnis. Die hl. Radegund war also eine Zeitgenossin des hl. Rupert. Die Thüringer theilten sich mit in den Besitz ihrer Heiligthümer und jedenfalls wurden diese noch im sechsten Jahrhundert durch thüringische und fränkische Einwanderer in die Alpen entführt.

Das Patronat der hl. Radegund rastet auf dem ehemaligen Chorherren-Kloster Gars am Inn; auf dem ehmals zum Kloster Raitenhaslach an der Salzach gehörenden Jagdkirchlein, jetzt Pfarrkirche: St. Radegund am Saume des Weilhartforstes; dann noch in mehreren Kirchen der Steyermark und in Kärnthen. Die hl. Radegund wird dargestellt als Aebtissin, mit der Krone zu ihren Füßen, und mit zwei Wölfen zur Seite.

St. Rupertus, Episcopus, confessor, Bavariae apostolus, † 623.

Mehrmals schon wurde in dieser Abhandlung der hl. Rupert in Erinnerung gebracht, welcher durch die Vermittlung der Frau Regintrude, der Gemahlin des Herzogs Theodo III. von Bayern, einer staatsklugen Prinzessin aus dem fränkischen Hause, von Worms an den herzoglichen Hof nach Regensburg berufen worden war, um den Herzog, dessen Optimaten und das Volk der Bayern, welche noch dem Heidenthume anhiengen, zum Christenthume zu bekehren, und welcher auch unter Beiwirkung der ausgesendeten Missionskirche die Bevölkerung für die Lehre des Kreuzes gewann, allenthalben christliche Gemeinden gründete, für dieselben Baptismal- und Seelsorgs-Kirchen aufrichtete und weihte, und nach einem mehr als 40jährigen unermüdeten Schaffen und Wirken das Volk der Bayern nicht nur in die christliche Kirche, sondern auch in die Reihe der civilisierten Völker einführte, und somit ihnen nicht bloß der Landesapostel, sondern auch der Schöpfer der staatlichen Grundlagen und des volkswirtschaftlichen Lebens geworden ist.

Von Regensburg aus auch den ferneren Marken Bojoariens seine hirtliche Sorgfalt zuwendend, stieg er zu Schiffe, fuhr die Donau hinunter, den Ortschaften des Ufernoricums das Wort Gottes verkündend; sich über Land und Völkerschaften genau unterrichtend, weihte er zu Lauriacum die Kirche zur hl. Maria — Maria-Anger — kam dann an die Grenzen Pannoniens und weihte zu Wien die zwei ältesten Kirchen: zu St. Peter und St. Rupert. Auf dieser seiner apostolischen Wanderung kam er auch nach Cilly zum Grabe des hl. Maximilian und unterrichtete sich wohl über die Verdienste dieses norischen Apostels, und voll inniger Verehrung, den nahen Sturm vorahnend, nahm er die Gebeine dieses Heiligen mit sich nach Lauriacum, wo er längere Zeit unter der durch die nahen Barbaren bedrängten Einwohnerschaft verweilte; voll des heiligen Berufes zog er weiter aufwärts durch den Traun- und Atergau, über romanisch bewohnten Boden schreitend, bis in den Salzburggau zum Waler-See, einer zumeist von Walhen bewohnten Gegend.

Auf seiner Missionswanderung an die stillen Ufer des Waler-Sees gekommen, baute er dort am Abflusse desselben die ansehnliche Kirche zum hl. Petrus — das heutige Seekirchen c. 582. Später — an die Ufer des Ivarus, d. i. Salzach-Flusses gekommen, fand er dort die Ruinen des mit herrlichen Bauwerken gezierten, von den Herulern zerstörten Juvavum, und erwog nun zum Gewinne für die Seelensorge die gute Gelegenheit, den Herzog Theodo um die Schenkung dieses günstig gelegenen Gebietes zu bitten, um es zu reinigen, zu cultivieren, und es so zu einem würdigen Sitze einer christlichen Landeskirche umzugestalten und zu erheben.[1]) Er baute

[1]) Unter den vielen Schenkungen und Erwerbungen, welche Rupert vom Herzog Theodo erhielt, waren die villa Glana, wo alsbald die Kirche zum hl. Maximilian — das bekannte Maxglan — erbaut wurde; Wals — vicus romaniscus —; Piding; Münchhausen; Thalgau; dann viele Liegenschaften im Atergau an der Veckla, im Traungau um Pachmanning, im Matich-, Rotah-, Isen- und Donaugau; dann an der Salzach hinauf zu Cucullis-Kuchel — ein weitläufiges Waldrevier mit Weidenschaften u. s. w. So wie Rupert im Geleite seiner culturkundigen und kunstfertigen Franken schon am Kruckenberg bei Regensburg die römischen Weinberge wieder mit rheinischen Reben bepflanzt hatte, so ließ er durch dieselben die verfallenen Salzquellen — salinas ad Reichenhall — wieder erheben, und half hiedurch einem der wichtigsten Bedürfnisse der Haus-, Land- und Alpen-Wirtschaft ab, und ward dafür vom Herzog Theodo mit dem dritten Theile derselben belohnt; auch die Gewinnung edler Metalle von Gold und Silber zunächst aus dem Salzach-Flusse in Pongau brachte er wieder in Gang; die Schiffahrt auf der Donau, dem In und der Salzach; die Errichtung der Mühlwerke an den Bächen; die Gründung von Zellen, damals der Sitz für klösterliche Haus- und Landwirtschaft und Handwerke, mit Herbergen auf den verfallenen, ehemals römischen Straßen, machte sich unter Rupert besonders bemerkbar, sowie die Wiedereröffnung der alten Eisenstraße von Noreja, der Kärntnerstraße und der rhätischen Hochstraße gegen Bayern.

dort in der Ehre des hl. Apostelfürsten eine ansehnliche Kirche, daneben mit Clausur und Wohnungen für die Priesterschaft — die Abtei St. Peter, und richtete sich dort den bischöflichen Sitz zurecht. Aber auch der gottgeweihten Nonnen wurde nicht vergessen, und für dieselben am oberen Castelle das Kloster Nonnberg erbaut, und von der Herzogin Regintrude mit Land und Leuten ausgestattet. —

Die vielen Kirchen, die St. Rupert zur Begründung und Befestigung der christlichen Religion erbaute, weihte er vorzüglich zu Ehren der heiligen Gottesmutter Maria, deren Verehrung er mit inniger Andacht pflegte, dann des heiligen Petrus, Michael, Martin, Maximilian ꝛc. ein; an der Stelle der heidnischen Delubra entstanden die heute noch blühenden Marien-Wallfahrten zu Altötting, Piding, und Dorfen; im Pongau gründete er die berühmte Maximilianszelle zu Bischofshofen. —

Er war bemüht, wie die Herzen, so auch den Boden zu veredeln, daher in Wahrheit der Apostel der Bayern. Am Tage der Auferstehung des Herrn a. 623 schied er inmitten seiner erprobten Schüler aus diesem Leben; seine Hülle wurde in der Kirche St. Peter beigesetzt, später aber (773) durch den hl. Bischof Virgil in die neuerbaute Domkirche übertragen.

St. Rupert hat so wohlthuend als ein glänzendes Glaubensgestirn wieder in die Glaubensnacht im Noricum hineingeleuchtet; darum die Kirche mit allem Rechte von ihm singt: „quasi sol refulgens, sic ille refulsit in templo Dei.“ Darum manifestierte sich auch eine innige dankbare Verehrung des gläubigen Bayervolkes für diesen Diener Gottes, der die geistige Wiedergeburt und Neugestaltung des ihm überwiesenen Weinberges Christi so erfolgreich vermittelte; darum galt er nach St. Maximilian, Florian, Valentin, Severin nicht als bloßer Localheiliger Salzburgs, sondern als Landesheiliger durch ganz Bayern; darum auch die vielen ihm gewidmeten Kirchen und Altäre; auch die Namen der Berge, Zellen und Einöden, welche das Volk zum Andenken seines Aufenthaltes dortselbst für immer bezeichnet hat; so: Ruprechtsberg; Rupertskirchen bei Arnsdorf; Wurmsheim; Hirschhorn; Altenbuch; Neufahrn bei Mühldorf; Ecksberg im Thal; Ober-Heldenstein; Guemetenkirchen; Riepach; Dietmaching; Gumpersdorf; Kayfen; Mangsbuch; Burgkirchen bei Alt-Oeting; Ammerang; Eiselfing; Stephanskirchen; Rupertszell an der Weitach; und bei Altomünster; St. Ruprecht im bayr. Wald; Ruperts-Capelle im Stifte St. Nicola bei Passau; Wagrain; Aurach; Utendorf; Murwinkel; Lend; Stum; Dorf-Gastein; die Salinen-Kapellen zu Reichenhall und Traunstein bewähren sein Dasein und die Stetigkeit seines Andenkens, während das Land ob der Ens außer der Hauskapelle des einstigen Edelsitzes Ofenwang bei Ostermieting kein Ruperts-

Gotteshaus aufzuweisen hat. Arnsdorf an der Donau; Traismauer; Winklern an der Ybbs; St. Ruprecht in Wien bezeichnen dagegen wieder den Weg, den St. Rupert genommen und die Botschaft des Heiles gespendet hat. — In Bayern ist St. Rupert seiner Eigenschaft als Landesapostel infolge des dort beliebt gewordenen Cultus und Kunsttypus förmlich enthoben worden; kirchlich darf des hl. Rupert im Königreich Bayern nur mehr in dem Segmente des weiland Salzburger-Sprengels gedacht werden; also, in einem und demselben katholischen Lande: — da ein Heiliger, und dort: — keiner!?

Als Landespatron, zudem noch als Haus- und Familienpatron des Wittelsbach'schen Hauses pfälzischer Linie stand er früher rothgedruckt im bayrischen Kalender; — (jetzt dafür der hl. Benno) so der normale Cultus![1])

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Gewissensfall betreffend die Freimaurerei.)**

A. Gewissensfall. Brasilien ist bekanntlich ein Land der Loge. Ja es kommt mehr als einmal vor, dass selbst Priester, die in Amt und Würden stehen und in Ausübung ihrer priesterlichen Functionen fortfahren, zum großen Aergernis der Gläubigen, der Loge notorisch angehören. Da möge nun folgender Fall unterstellt werden: Cajus, ein deutscher Priester, reist mit einer Zahl Auswanderer nach Brasilien. Dort angelangt, trifft er eines Tages den seit langer Zeit in Brasilien ansässigen Titus, der sich bei ihm zur Beichte meldet; dieser sagt unter anderm, er habe seit fünf Jahren weder die heiligen Sacramente empfangen, noch die heilige Messe gehört; im Umkreise von

[1]) Seit etwa 200 Jahren hat sich über die Zeit des Auftretens und der Wirksamkeit Ruperts in Bayern eine Streitfrage erhoben; zwei französische Gelehrte — Valesius und Mabillon — auf ein falsches chronologisches System gestützt, und nach ihnen der deutsche Jesuit Marcus Hansiz, der Herausgeber des großen Geschichtswerkes: „Germania sacra 1727 & 1729" wagten die uralten Traditionen: Dass Rupert a. 576 Bischof zu Worms gewesen, a. 580 auf Einladung Herzogs Theodo III. nach Bayern gekommen, um 582 seinen bischöflichen Sitz zu Salzburg gegründet habe und im Jahre 623 am 27. März, als am Ostersonntage, gestorben sei, und der bisher als der erste Apostel Bayerns, und seine Kirche Salzburg als der erste und älteste bischöfliche Sitz dieses Landes gegolten hat, anzufechten mit der Behauptung: Rupert sei erst a. 696 nach Bayern gekommen, hätte mit Genehmigung des Papstes Gregor II. c. 716 die bischöfliche Kirche zu Salzburg gegründet, und wäre a. 723 — nach anderen 718 — gestorben; Herzog Theodo — ein späterer — wäre nicht ein Heide, sondern nur Anhänger einer ketzerischen Secte gewesen, somit nicht von der Abgötterei, sondern nur von der Irrlehre zum wahren Glauben bekehrt worden; auch das Volk der Bayern habe nicht mehr dem Heidenthum gehuldiget. St. Rupert ist dargestellt als eine hohe männliche Gestalt, ohne Bart, wohlwollenden Blickes, angethan mit bischöflichem Gewand, Infel und Stab, und in der linken Hand das Salzfass haltend.

zehn Stunden sei kein anderer Geistlicher, als der Pfarrer des Ortes, der notorisch Freimaurer sei; bei diesem habe er weder die Sacramente empfangen, noch Messe hören mögen. Bald darauf kommt auch jener Pfarrer Beicht halber zu Cajus, ohne jedoch ein Wort von der Freimaurerei zu sagen. Es entsteht die Frage, wie hat sich Cajus sowohl dem Pfarrer, als auch Titus gegenüber zu verhalten, insbesondere, hat Titus recht gehandelt, solange von den Religionsübungen fern zu bleiben?

Zur praktischen Lösung des vorgelegten Falles ist es nöthig, folgende allgemeine Fragen bezüglich der Freimaurerei sich zu beantworten:

1. Welche kirchlichen Strafen und in welcher Ausdehnung bestehen heutzutage zu Recht gegen die Freimaurer oder ähnliche Genossenschaften?

2. Darf ein Katholik mit einem Freimaurer frei in kirchlichen und religiösen Verkehr der sogenannten communicatio in sacris treten? Und können Fälle vorkommen, wo diese communicatio Pflicht wird? Darnach wären dann die Fälle des Titus und Cajus zu entscheiden.

B. Das zur Lösung des Gewissensfalles dienende kirchliche Recht.

I. Die gegen die Freimaurer geltenden kirchlichen Strafen finden ihren Ausdruck in der Constitution Pius IX. Apostolicae Sedis vom 12. Oct. 1869. Dort heißt es in der zweiten Kategorie, d. h. bei den dem Papste in gewöhnlicher Weise vorbehaltenen Excommunicationsfällen, unter § 4, es verfallen derselben ipso facto: „Nomen dantes sectae Massonicae aut Carbonariae aut aliis ejusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimam potestatem seu palam seu clandestine machinantur, necnon eisdem favorem qualemcunque praestantes, eorumve occultos coryphaeos ac duces non denuntiantes, donec non denunciaverint.“ Daß diese Strafbestimmung allgemein giltiges, überall bindendes Recht sei, läßt sich nicht bezweifeln. Die angeführte Constitution Pius IX., durch welche die kirchlichen Censuren einer Revision unterzogen und beschränkt wurden, ist in aller Form promulgiert und überall zur Kenntnis gebracht; die Praxis und oftmalige Entscheidung der römischen Tribunale läßt selbst für die Fälle, wo in irgend einer Gegend die Strafbestimmungen der citierten Constitution durch rechtskräftige Gewohnheit noch mehr gemildert waren, seither eine solche Milderung nicht mehr gelten; bezüglich der Freimaurer aber haben wir noch aus jüngster Zeit das hochwichtige Rundschreiben des heiligen Vaters Leo XIII. vom 20. April 1884 „Humanum genus“ an alle Bischöfe des katholischen Erdkreises, in welchem der Papst all den Trug und die gottlosen Ziele der Freimaurerei aufdeckt und dann unter anderm die Vorschriften der

früheren Päpste gegen die Freimaurerei ausdrücklich erneuert: „Itaque quaecumque Romani Pontifices Decessores Nostri decreverunt inceptis et conatibus sectae Massonum impediendis; quaecunque aut deterrendi ab ejumodi societatibus aut revocandi caussa sanxerunt, omnia Nos et singula rata habemus atque auctoritate Nostra Apostolica confirmamus."

Es möchte nicht ohne Interesse sein, wenn hier in gedrängter Kürze die Bestimmungen der früheren Päpste gegen die Freimaurerei angegeben werden: 1. Clemens XII. sprach durch die Bulle In eminenti vom 28. April 1738 zuerst die große päpstlich reservierte Excommunication aus gegen alle, welche an der Freimaurerei oder ähnlichen Verbindung sich irgendwie betheiligen würden. — 2. Benedict XIV. erneuerte durch das Breve „Providas" vom 18. Mai 1751 den ganzen Inhalt der clementinischen Constitution und mahnte ernstlich die christlichen Fürsten, in der Bekämpfung dieser gegen Thron und Altar gerichteten Secte der Kirche beizustehen. — 3. Pius VII. sah sich durch das Treiben der Carbonarii veranlasst, durch das Schreiben „Ecclesiam" vom 13. Sept. 1821 feierlich zu erklären, dass die Secte der Carbonarii unter die Excommunicationen Clemens XII. und Benedicts XIV. fielen, sprach mit denselben Worten wie seine Vorgänger über alle nur mögliche Betheiligung an dieser Secte dieselbe päpstlich reservierte Excommunication aus und fügte noch unter Strafandrohung derselben reservierten Excommunication hinzu sowohl das Gebot, alle die jener Theilnahme Schuldigen bei der kirchlichen Behörde zur Anzeige zu bringen, als auch das Verbot, Schriften und Bücher der Carbonarier zu lesen oder zu behalten. — 4. Leo XII. erließ im Jubeljahr 1825 am 13. März die Bulle „Quo graviora". Er wollte noch gründlicher den Vorwand abschneiden, mit dem gewisse Verbindungen wähnten, sie würden von jener Verurtheilung des heiligen Stuhles nicht getroffen. Daher sprach er genau dieselbe päpstlich reservierte Excommunication aus über die „societates occultas omnes, tam quae nunc sunt, tam quae fortasse deinceps erumpent, et quae ea sibi adversus Ecclesiam et supremas civiles potestates proponunt, quae superius commemoravimus, quocunque tandem nomine appellantur" und über irgendwelche Theilnahme an denselben; ebenso gebot er unter derselben Strafe die Anzeige all der Schuldigen bei der kirchlichen Behörde. Mit sehr ernsten Worten rief Leo dann die Fürsten zur Unterdrückung jener Secten auf; es handle sich nicht bloß um die Kirche, sondern um der Fürsten eigenes Heil; die Geheimbündler hätten nicht bloß der Kirche, auch der fürstlichen Gewalt Feindschaft geschworen. Um endlich die bethörten Anhänger der Geheimbünde zur Rückkehr leichter zu bewegen, hob Leo für ein ganzes Jahr, aber nur für diese Zeit, die Reservation der Excommunication

und die Anzeigepflicht der Mitschuldigen auf. — 5. Pius VIII. kam in der anläßlich seiner Thronbesteigung erlassenen Encyklika „Traditi" vom 24. Mai 1829 auf die occultae sectae eingehend zu sprechen und erneuerte feierlich die Verordnungen seiner Vorgänger, von denen er dann sagt: „de apostolicae potestatis plenitudine confirmamus et omnino servari volumus". — 6. Gregor XVI. durchgeht in seiner Encyklika „Mirari vos" vom 15. August 1832 mit der ihm eigenen Energie und Schärfe all die Umsturzideen und die Umtriebe der verschiedensten Verbindungen und Secten, welche gegen kirchliche und weltliche Autorität Front machten, und welche ihm selbst die ersten Tage seines Pontificates verbittert hatten. Ohne neue Strafbestimmungen fordert er allen Eifer und alle Wachsamkeit des Episcopates heraus gegen die „conspiratio illarum societatum, in quas, quidquid in haeresibus, et in sceleratissimis quibusque sectis sacrilegum, flagitiosum ac blasphemum est, quasi in sentinam quandam cum omnium sordium concretione confluxit." — 7. Auch Pius IX. berührte sogleich in seiner ersten Encyklika vom 9. Nov. 1846 „Qui pluribus" die Geheimbündler als die ausgesprochenen Feinde der Kirche: „Huc clandestinae illae sectae, e tenebris ad rei tum sacrae tum publicae exitium et vastitatem emersae, atque a Romanis Pontificibus Decessoribus Nostris iterato anathemate damnatae suis Apostolicis Litteris, quas Nos Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine confirmamus et diligentissime servari mandamus." In mehreren andern öffentlichen Acten kam Pius IX. auf die freimaurerischen Gesellschaften zurück.

Die letzte Verordnung gegen dieselben ist die oben angegebene Formulierung des gegen sie in Kraft bestehenden Strafrechtes. Sie enthält eine formelle und sachliche Aenderung der früheren Strafbestimmungen. Während nämlich früher häufig der Ausdruck societates clandestinae gebraucht wurde, heißt es jetzt ausdrücklich seu palam seu clandestine; der Nachdruck wird auf die Tendenz der Verbindungen gelegt „machinari contra Ecclesiam vel legitimam potestatem." Nach den früheren Ausdrücken konnte man berechtigt sein, zu glauben, der Eid absoluten Geheimhaltens sei ein Merkmal, um zu entscheiden, ob irgend eine Verbindung unter die päpstlich reservierte Censur falle; nach jetzigem Ausdruck ist dieser Zweifel gehoben. Es war nur eine Worterklärung der Bulle Pius IX., wenn das heilige Officium am 10. Mai 1884 erklärte, eine Verbindung könne von der päpstlichen Censur getroffen sein, ohne dass jener Eid in derselben gefordert werde; andererseits sei ein solcher, wenn auch sündhafter Eid, noch nicht genug, um irgend eine Verbindung für eine unter jener päpstlich reservierten Censur verbotenen zu erachten. — Ist aber irgend eine Verbindung oder Gesellschaft durch ihren Zweck oder ihre Tendenz unter die betroffenen eingereiht, dann ist

die Zugehörigkeit oder irgend welche Betheiligung so ziemlich in derselben Ausdehnung unter Excommunication verboten geblieben, wie von Anfang an schon Clemens XII. es feststellte. Doch muss nach heutiger Fassung die Betheiligung immer derartig sein, dass in ihr irgend welche Begünstigung der verbotenen Gesellschaft oder Secte liege. Ein geringer Unterschied dürfte also bezüglich der Ausdehnung wohl vorliegen gegenüber den früheren Bestimmungen, die bei der Theilnahme, dem Besuch u. s. w. eine Begünstigung der Secte nicht gerade erheischten. Betreffs der Anzeigepflicht hat Pius IX. die Strafbestimmung erheblich verringert; früher war durch Pius VII. und Leo XII. die Anzeige eines jeden Schuldigen unter der Strafe der Excommunication geboten; heute verfällt jener Strafe nur der, welcher die geheimen Leiter der Secte nicht anzeigt (occultos coryphaeos ac duces).

Ein leiser Zweifel könnte jemanden beim Lesen der Encyklika „Humanum genus" des heiligen Vaters Leo XIII. befallen, ob er nämlich durch die Worte: „Quaecunque Romani Pontifices Decessores Nostri . . deterrendi ab ejusmodi societatibus aut revocandi caussa sanxerunt, omnia Nos et singula rata habemus atque Auctoritate Nostra Apostolica confirmamus" nicht etwa über die Strafbestimmungen Pius IX. durch die Bulle „Apostolicae Sedis" hinaus zu den ausgedehnteren der früheren Päpste zurückgreife und folglich wiederum unter Excommunications-Androhung die Anzeige aller der der Freimaurerei oder deren Begünstigung Schuldigen verlange. Allein abgesehen davon, dass eine derartige Absicht, wenn sie bestanden, wohl klarer und deutlicher würde ausgedrückt sein, liegen in der der Encyklika nachfolgenden Instruction des heiligen Officiums vom 10. Mai 1884 Ausdrücke vor, welche mit einer solchen Annahme unvereinbar sind. Leo XIII. ließ nämlich in jener Instruction, ähnlich wie sein Vorgänger Leo XII., für ein volles Jahr die Reservation der Censur und die Pflicht der Anzeige aufheben, spricht aber nur von der Pflicht, die occultos coryphaeos et duces anzuzeigen; also lag es nicht in seiner Absicht, bezüglich der Anzeige auf die ausgedehnteren Vorschriften Pius VII. und Leos XII. zurückzugreifen.

Nach all dem Gesagten unterliegt es keinem Zweifel, dass auch ein Priester, der dem Freimaurerbunde beitreten oder der ihn irgendwie begünstigen würde, der großen päpstlichen reservierten Excommunication verfallen wäre. Eine Unkenntnis der Sachlage und der von der Kirche verhängten Strafe und infolge dessen eine Entschuldigung vom wirklichen Verfallen in die Censur kann bei einem Priester umsoweniger angenommen werden, als heutzutage nicht einmal ein Laie leicht in solcher Unkenntnis befangen ist. Bei einem Priester, zumal falls irgend einer eine derartige Unkenntnis vorschützen wollte, würde jedenfalls die starke Vermuthung einer gröblich schuldbaren oder gar

affectierten Unwissenheit platzgreifen, welche von der Censur nicht befreit. — Mit dieser Excommunication würde es aber bei einem Priester schwerlich sein Bewenden haben. Würde er, mit der Excommunication belastet, ungebeten ohne dringende Noth die priesterlichen Functionen ausüben, so verfiele er dadurch zugleich noch der Strafe der Irregularität. Fast unausbleiblich ist diese daher vor allem bei einem Priester, dessen Zugehörigkeit zum Freimaurerorden etwa ruchbar wäre und der dennoch in der Ausübung der heiligen Functionen fortführe. Dass darin von neuem eine beständige schwere Versündigung und jedesmal ein vielfältiger Gottesraub läge, braucht des weiteren nicht gesagt zu werden.

II. Da stellt sich nun die andere Frage ein, ob und wie weit eine communicatio in sacris mit einem derartig der Excommunication Verfallenen statthaft sei. Ein kirchliches Verbot besteht nur hinsichtlich der sogenannten vitandi, also hier, wenn jemand von den kirchlichen Obern als der Freimaurerei wegen der Excommunication verfallen zur öffentlichen Kenntnis gebracht wäre. Für die sogenannten tolerati ist den Gläubigen zulieb das kirchliche Verbot des Verkehrs mit einem Excommunicierten, auch in heiligen Dingen, aufgehoben; ein diesbezügliches Verbot bleibt beschränkt auf das natürlich göttliche Gebot, kein Aergernis zu geben, nicht theilzunehmen an fremder Sünde, noch andern ein Anlass dazu zu werden. Dass ein solches Aergernis oder eine solche Theilnahme weit leichter vorliegt bei dem Verkehre mit jemanden, dessen Verfall mit der Kirche und den kirchlichen Strafbestimmungen offenkundig ist, als wenn dies nicht ruchbar ist, dürfte von selbst einleuchten.

Um jedoch hierin ein richtiges Urtheil zu fällen, muss vor allem beachtet werden, dass die Excommunication als solche einen toleratus nicht hindert, auf Ansuchen der Gläubigen die heiligen Functionen auszuüben. Der Zustand schwerer Sünde freilich macht es ihm unerlaubt, davon kann ihn gar kein kirchliches Zugeständnis befreien; allein er selbst kann sich jederzeit bei gutem Willen davon befreien, nöthigenfalls durch einen inneren Act der vollkommenen Reue, der den andern verborgen, nur Gott bekannt ist. Fasst man dies ins Auge, so ist die Milde leicht begreiflich, mit welcher die Moralisten durchgängig die Frage behandeln, ob es statthaft sei, von einem excommunicatus toleratus die Sacramente zu empfangen oder andere heilige Functionen vornehmen zu lassen. Der hl. Alfons fasst nur die Doctrin der früheren Theologen zusammen, wenn er lib. 7. n. 138 und 139 zunächst es als unzweifelhaft erlaubt erklärt, von einem excommunicatus toleratus die Spendung der Sacramente und andere kirchliche Functionen zu begehren, 1) falls es dem betreffenden Gläubigen nöthig oder besonders nützlich wäre, 2) falls der excommunicierte Geistliche amtshalber, z. B. als Pfarrer die Sacramente

zu spenden und die kirchlichen Functionen zu verrichten habe, oder auch, falls er aus sich, ohne gebeten zu sein, sich dazu anschicke; und wenn dann der heilige Lehrer gegen die Ansicht mehrerer strengerer Autoren noch hinzufügt, praktisch sei es statthaft, überhaupt ohne Rücksicht auf die Excommunication des Geistlichen von diesem ohne weiteren Grund die Verrichtung kirchlicher Functionen zu begehren; nur wenn angenommen werden müsste, der Geistliche würde sich um die Wiedererlangung des Gnadenzustandes nicht bemühen, dann dürfte man nicht grundlos ihm zu neuem Sacrileg Anlass werden, ein vernünftiger Grund der eigenen Noth oder des geistlichen Nutzens sei alsdann erforderlich, um sich an einen solchen Geistlichen wenden zu dürfen: so sind in dieser Doctrin wohl die allgemein giltigen Verhaltungsmaßregeln gezeichnet.

Dies alles lässt sich nun in sich genommen auch auf einen wegen Freimaurerei excommunicierten Geistlichen anwenden. Die Vermuthung, dass ein solcher sich nicht besonders bemühe, durch wahre Reue, welche natürlich vom Willen des Austritts aus dem Geheimbunde begleitet sein muss, den Gnadenstand wieder zu gewinnen, wird freilich fürs gewöhnliche eine starke sein: darum wäre eine Aufforderung desselben zur Spendung der Sacramente, zur Feier der heiligen Messe schwerlich statthaft, wenn nicht ein vernünftiger Grund vorläge; läge dieser aber vor, oder feierte der Geistliche aus sich die heiligen Geheimnisse, so würde der Theilnahme daran seitens der Gläubigen an sich nicht gerade etwas im Wege stehen. — Aehnlich wäre das gemeinschaftliche Fungieren anderer Geistlichen mit einem solchen Excommunicierten zu beurtheilen: zu einer Einladung für gottesdienstliche Handlungen wäre ein erheblicher Grund vonnöthen, zu einem Geschehenlassen nicht.

Allein für einen notorischen Anhänger der Geheimbünde dürfte dennoch unter Umständen ein anderer Grund vorliegen, welcher die Theilnahme an den gottesdienstlichen Verrichtungen desselben schwer sündhaft machte. Wenn nämlich diese Theilnahme einen solchen Geistlichen etwa in seiner Stellung schützte, d. h. wenn im Falle der Nichttheilnahme eine Art geistlicher Sperre den pflichtvergessenen Geistlichen zwingen würde, den Platz zu räumen und Raum für einen würdigeren zu schaffen: dann müsste allerdings die fortgesetzte communicatio in sacris, außer im strengen Nothfall, als eine schwere Versündigung angesehen werden.

Aber die aufgeworfenen Fragen sind noch nicht zur vollen Lösung gekommen. Wenn eine Theilnahme an den gottesdienstlichen Verrichtungen eines freimaurerischen Geistlichen statthaft ist, wird sie dann auch Pflicht für die Fälle, wo göttliches oder kirchliches Gebot im allgemeinen die Theilnahme am Gottesdienst oder an den Sacramenten fordert und der genannte Geistliche der einzige ist, der zu-

gänglich wäre? Mit andern Worten, muss ich in Todesgefahr, zu Ostern bei einem solchen Geistlichen beichten, von ihm die heilige Communion empfangen, bei ihm des Sonn- und Feiertags die heilige Messe hören, wenn ich nicht die Gelegenheit der geistlichen Hilfe vonseiten eines würdigen Priesters habe?

Der Fall der Todesgefahr ist wohl der dringlichste. In diesem Fall ist bei Abgang eines andern Priesters selbst ein vitandus berechtigt und verpflichtet, nach eigener, soweit möglich durch vollkommene Reue ins Werk gesetzter Aussöhnung mit Gott dem Sterbenden wenigstens auf dessen Verlangen die Sacramente zu spenden; dieser gehalten, sich dann wenigstens selbst an einen vitandus zu wenden, wenn er ohne Empfang der Sacramente keine hinlängliche Sicherheit seines Gnadenzustandes hätte; umsomehr müsste er sich an einen toleratus wenden. Ja, auch wenn eine genügende Sicherheit über den Gnadenstand vorläge, so dürfte die Pflicht, sich behufs der Sterbesacramente nöthigenfalls an einen toleratus zu wenden, durchgängig betont werden müssen, wenn nicht etwa sehr schwerwiegende Gründe, wie z. B. Gefahr der Perversion, öffentliches Aergernis u. dergl. entgegenständen.

Handelt es sich aber um ein rein kirchliches Gebot, so dürfte die Entscheidung anders ausfallen. Der hl. Alfons sagt l. c. n. 137 mit Lacroix u. a. „wenn man auch nicht gehalten ist, einen excommunicatus toleratus zu meiden, so darf man ihn doch meiden, und zwar auch öffentlich, wenn er öffentlich als ein Excommunicierter bekannt ist". Man kann hinzufügen: Vor Martin V. war es verboten, mit irgend welchem Excommunicierten, außer im Nothfall der Todesgefahr u. dgl., in Communication zu treten, zumal in gottesdienstlichen Handlungen; man war unter schwerer Sünde verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen eher keine Messe zu hören, als der Messe eines Excommunicierten beizuwohnen; Martin V. hat nun dieses Verbot zugunsten der Gläubigen zum größten Theil annulliert, aber doch nicht geboten, von dieser Gunst Gebrauch zu machen. Sollte es wirklich ein Gebot werden, wenn man nur auf diese Weise dem gewöhnlichen Kirchengebot der Sonn- und Feiertagsmesse genügen kann? Wir glauben kaum. Geboten scheint jene communicatio nur, wenn durch deren Unterlassung oder Verweigerung höhere Pflichten verletzt würden. Solche höhere Pflicht finde ich z. B. in der Vermeidung von Aergernis, welches ich etwa durch längeres Fernbleiben vom Gottesdienst geben würde, während der betreffende Priester von der höheren geistlichen Behörde in Amt und Würde belassen bleibt[1]) und vielleicht nicht einmal in allgemein be-

[1]) Dass nur auf die schwerwiegendsten Gründe hin von der geistlichen Behörde in solchen Fällen ein Geschehenlassen möglich ist, liegt auf der Hand und zwar nur ein negatives Zulassen durch Nichteingreifen. Auch ein bloßes Zulassen solch eines großen Uebels kann nur durch eine dadurch erreichbare Abwendung noch größerer Uebel berechtigt sein.

kannter Weise der Excommunication unterliegt; solche höhere Pflicht finde ich je nach Umständen in Wahrung des guten Namens eines Priesters, dessen Schuldbarkeit zwar vorläge, aber nicht öffentlich bekannt wäre; solche höhere Pflicht könnte auch die geordnete Selbstliebe sein, welche mich verpflichtete, nicht auf gar lange Zeit hin aller Heilsmittel der heiligen Kirche mich zu berauben, oder auch das positiv göttliche Gebot, welches, abgesehen von der kirchlichen Vorschrift, wenigstens einigemal im Jahre zur Theilnahme an der heiligen Messe und auch einigemal im Leben wenigstens zum Empfang der heiligen Sacramente verpflichtet, wenn nur die Möglichkeit gegeben ist. Also wenn nicht Umstände vorhanden sind, welche eine derartige höhere Pflicht mir auferlegen, dann dürfte die Rücksichtnahme auf die Erfüllung eines bloßen allgemeinen kirchlichen Gebotes nicht den Widerwillen zu überwinden brauchen, den jemand gerechterweise gegen die communicatio in sacris mit einem notorisch excommunicierten Geistlichen hätte. — Für die Beichte ist ein solcher Widerwillen noch in weit höherem Grade berechtigt, wenigstens dann, wenn es sich, wie bei der Freimaurerei, um ein Verbrechen handelt, welches starken Zweifel an der Rechtgläubigkeit des betreffenden Priesters aufkommen läßt. Allerdings würde jemand behufs der Osterbeicht und -Communion sich größeren Beschwerden unterziehen müssen, als um alle Sonn- und Feiertage dem heiligen Meßopfer beiwohnen zu können, dürfte beispielshalber vor einer größeren Wegstrecke nicht zurückschrecken; allein einem anerkannten Freimaurer zu beichten, dazu würde meines Erachtens jemand doch nur im höchsten Nothfall verpflichtet sein; eine auch jahrelange Unmöglichkeit, die heiligen Sacramente anders empfangen zu können, dürfte einen solchen Nothfall an sich noch nicht ausmachen.

C. Lösung des aufgestellten Falles. Nach diesen Erörterungen ist die praktische Lösung des vorgelegten Falles kurz diese:

1. Titus dürfte schwerlich deswegen einer schweren Sünde zu zeihen sein, weil er es nicht über sich brachte, bei einem notorisch excommunicierten Freimaurer seine Beichte abzulegen. Freilich möchte es je nach Umständen dennoch für ihn *räthlich* sein, umsomehr, auf je längere Zeit hin er sonst von den heiligen Sacramenten fernebleiben müsste. *Pflicht* wäre es, das eine- oder anderemal, eventuell gerade zur Osterzeit, falls der Hinzutritt zum freimaurerischen Ortspfarrer ihm zu sehr widerstrebte oder gar ihm gefährlich wäre, eine nicht gar zu weite Reise zu unternehmen, wenn er auf diese Weise der Osterpflicht genügen könnte; ob zehn Stunden Entfernung für zu weit erachtet werden müsste, hienge von den persönlichen und örtlichen Verhältnissen ab. — Würde wegen völligen Mangels an geistlichen Kräften der betreffende Pfarrer von der geistlichen Behörde in Amt und Würden gelassen, so wäre ein Fernbleiben von

dem sonn- und feiertäglichen Gottesdienste leicht mit Aergernis verbunden und darum nicht statthaft; das Fernbleiben von den Sacramenten könnte ein berechtigtes Aergernis nicht geben, oder es könnte dieses durch Erklärung gehoben werden. Die Anhörung der heiligen Messe wäre, auch abgesehen vom Aergernis, an sich schon anzurathen; für den Fall, dass man es zur Pflicht nicht erheben könnte, müsste einigemal im Jahre schon ein erheblicherer Weg zurückgelegt werden; ob, wie im vorliegenden Fall, selbst zehn Stunden Weges, hienge von der Stellung des Titus und den gewöhnlichen Verkehrsmitteln des Landes ab: für Deutschland gälte die Anforderung einer Reise von zehn Stunden als übertrieben; für Brasilien möchte das nicht durchgängig der Fall sein, weil sie dort nicht ungewöhnlich ist und nicht als erhebliche Schwierigkeit zu gelten pflegt.

2. Die Beicht des freimaurerischen Pfarrers macht theoretische Schwierigkeiten nicht, wohl aber praktische. Wenn er dem Beichtvater als Freimaurer bekannt ist, dann macht das Schweigen des Beichtkindes nichts zur Sache, oder vielmehr, es ist ein hinlänglicher Beweis, dass die Disposition zum Bußsacrament völlig mangelt. Dass die Freimaurerei oder deren Begünstigung ein unschuldig Ding sei, darüber in gutem Glauben zu sein, hält heutzutage, wie schon gesagt, selbst bei einem Laien schwer; ganz ausgeschlossen muss diese Annahme bei einem Priester bleiben. Dieser weiß sehr wohl, dass die Kirche jede Theilnahme und Begünstigung an dieser und an ähnlichen Secten unter der strengsten Strafe der Excommunication verboten hat; wenn ihm auch die schlechten Tendenzen des Bundes nicht genauer bekannt sind und er nur die äußere Schale einer gewissen Humanität sieht: so kann er doch, schon um des Verbotes der Kirche willen, nicht daran zweifeln, dass die Theilnahme an dem Bunde eine schwere Versündigung enthält. — Der Beichtvater müsste also sein Beichtkind aufmerksam machen auf die große Schuld und das große Aergernis, auf die Excommunication und auf die durch fortgesetzte Ausübung der heiligen Functionen verwirkte Irregularität.

Ob und wie weit im Gewissensforum eine Aufhebung der Censur und der Irregularität von Cajus ertheilt werden könne, ist nur durch Einsicht in etwa ihm zugetheilte außergewöhnliche Facultäten zu ermessen, falls es sich nicht um eine offenkundige, sondern um eine im Gewissensforum austragbare Sache handeln würde. Allein da in unserm anfangs unterstellten Falle die ganze Sache offenkundig ist, so kann eine völlige Beilegung und Aussöhnung nicht im Beichtstuhl geschehen, sondern nur durch Hinzuziehung der kirchlichen Behörde und deren äußere Gerichtsbarkeit; nur im Nothfall könnte zur Beruhigung des wahrhaft reumüthigen Beichtkindes auch hier im Gewissensforum Censur und Sünde nachgelassen werden; Ent-

haltung von kirchlichen Functionen bis zur Aufhebung der Irregularität und der vollen Aussöhnung im äußeren Forum bliebe strenge Pflicht. Aber, um überhaupt zur Lossprechung und Aussöhnung mit Gott und der Kirche schreiten zu können, müsste selbstverständlich Cajus von seinem Beichtkind den Austritt aus dem Freimaurerbunde und Entsagung jeglicher Theilnahme und Begünstigung desselben fordern, und Anzeige der geheimen Häupter des Bundes, falls ihm diese bekannt wären. Von letzterer könnten ihn sehr gewichtige Gründe, wie z. B. gegründete Furcht schwerwiegender Uebel, entschuldigen, von ersteren nicht.

In der Regel müssen bei Aussöhnung eines Freimaurers überhaupt diese Pflichten vor der priesterlichen Lossprechung erfüllt, die Auslieferung der Insignien vollzogen und die Austrittsanzeige bei dem Freimaurerbunde selbst geschehen sein, die speciellere Art und Weise der Aussöhnung nach den Diöcesanvorschriften, falls diese vorliegen, genau eingehalten werden. Die heilige Pönitentiarie macht in ihren Absolutions-Vollmachten in der Regel folgende Bedingungen: 1. nicht nur Austritt aus der betreffenden Verbindung, sondern Abschwören derselben, 2. die Herausgabe der Bücher, Schriften und Insignien der Secte an den Beichtvater, damit dieser die Gegenstände baldmöglich an den Bischof gelangen lasse; oder falls dieser Auslieferung gewichtige Gründe entgegenstehen würden, das Verbrennen derselben; 3. außerdem je nach Größe der Schuld eine heilsame schwere Buße und häufigern Empfang der Sacramente; 4. Anzeige der geheimen Häupter der Secte. In Ausnahmsfällen aber könnte ohne förmliche Austrittsanzeige der thatsächliche Abbruch jeden Verkehres mit der Loge und mit deren Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Logenbrüder als hinreichender Austritt gelten: solche Ausnahmsfälle können nicht nur persönlicher Natur sein, sondern auch in örtlichen Verhältnissen ihren Grund haben.

Exaeten (Holland). Prof. P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. **(Beichtsiegel.)** Ein Spitalgeistlicher legt der Quartalschrift folgenden Fall vor: In unser Krankenhaus kommen viele Concubinarii, die der löblichen Sitte gemäß zum Beichten aufgefordert werden und auch beichten. Sind sie gefährlich krank, so thut man das möglichste, um in ihnen die Reue und den Vorsatz zu erwecken, das sündhafte Leben aufzugeben. Wenn sie aber nicht schwer krank sind und der Beichtvater erst aus der Beicht erfährt, dass sie Concubinarii sind und unter keiner Bedingung die sündhafte Verbindung aufgeben wollen, ja nicht einmal versprechen, dass sie die Sünde der Unzucht nicht mehr begehen, so versteht es sich von selbst, dass sie keine Lossprechung erhalten können. Wie ist das aber zu bewerk-

stelligen, ohne das Beichtsiegel zu brechen? Ueber dem Haupte des Kranken hängt ein Täfelchen, das dem Priester anzeigt, wer neu angekommen ist und daher zu beichten hat. Beichtet er, so bleibt das Täfelchen hängen, um anzuzeigen, wer morgens abzuspeisen ist; erst nach der Communion wird es herabgenommen. Beichtet der Kranke nicht, so nimmt der Priester selbst das Täfelchen herunter. In dem oben angeführten Falle des Concubinarius sieht die Wärterin, ja der ganze Krankensaal, dass der Priester den Kranken beichthört. Wenn der Priester ihn nicht absolvieren kann und das Täfelchen herunternimmt, so verräth er aus der Beicht, dass der Kranke nicht absolviert wurde, oder ist das keine fractio sigilli? Soll die Ansicht richtig sein, dass der Kranke sich selbst die Folgen zuzuschreiben hat, wenn er nicht absolviert wird und dies aus dem Benehmen des Beichtvaters geschlossen oder verrathen wird? Oder auch die Ansicht, dass die Beicht eigentlich keine Beicht war, weil er dazu nicht disponiert war und die Erfordernisse nicht erfüllt hat? — Sagt der Beichtvater dem Pönitenten, er könne ihn nicht absolvieren, könne aber auch das Beichtsiegel nicht brechen, er wolle ihm deshalb den Segen geben und der Kranke solle sich unter einem mit Fleiß herbeigeführten Vorwande nicht abspeisen lassen, so kann man versichert sein, dass er dennoch communiciert, also zu den übrigen Sünden ein Sacrilegium hinzufügt. Ist nun folgender Modus richtig? Ich sage dem Kranken, dass ich ihn nicht absolvieren kann, er möge zum heiligen Geiste um Erleuchtung beten und sich demnach besser vorbereiten, ich wolle also die Beicht abbrechen, das Täfelchen abnehmen und der Wärterin, wenn sie etwa fragt, ob er abgespeist werde, sagen: Nein, er will sich noch weiter vorbereiten, stehe dann auf und thue, wie gesagt; ist da keine fractio sigilli? Oder wie soll sich der Geistliche hier verhalten?

Es handelt sich hier um das Beichtsiegel. Die Quelle des Beichtsiegels ist die sacramentale Beicht, d. i. jene Beicht, welche abgelegt wird, um die sacramentale Absolution zu erlangen. (in ordine ad sacramentalem absolutionem). Eine sacramentale Beicht ist nicht 1. eine rein historische Erzählung der Sünden, wenn z. B. jemand in vertrautem Gespräche dem Priester sein vergangenes Sündenleben erzählt, ohne irgendwelche Beziehung auf das Bußsacrament. Eine sacramentale Beicht ist nicht 2. eine Beicht in der Absicht, um Rath zu fragen, ohne dass der Fragende das Sacrament empfangen will; doch kann hier das secretum naturale verpflichten. Eine sacramentale Beicht ist nicht 3. eine Beicht, abgelegt, den Beichtvater zu täuschen, zu verspotten, zur Sünde zu verleiten, etwas zu erpressen, äußerlich dem Befehle des Oberen zu genügen, z. B. wenn der Pönitent dem Beichtvater etwa erklärt: „Ich bin nicht gekommen, um zu beichten, sondern weil ich meiner Frau einen Beichtzettel mit-

bringen muss." In einem solchen Falle besteht kein Beichtsiegel, man braucht an sich dem Betreffenden gar keinen Beichtzettel zu geben. Doch wird hier in der Regel die Pflicht bestehen, den Betreffenden nicht öffentlich zu infamieren und den Schein zu vermeiden, als ob man das Beichtsiegel gebrochen hätte; denn die Umstehenden könnten, wenn man den Beichtzettel verweigert, auf den Gedanken kommen, dass der Beichtvater den Beichtzettel verweigere, weil er nicht absolvieren konnte. Dagegen ist eine sacramentale Beicht eine aus irgend einem Defecte ungiltige Beicht wegen Mangel an Disposition, sacrilegischen Verschweigens von Seite des Pönitenten, oder aus Mangel an Intention oder Jurisdiction seitens des Beichtvaters. Nur wenn der Pönitent wissentlich einem Laien oder einem nicht mit Jurisdiction versehenen Priester gebeichtet hätte, fällt die Beicht nur unter das secretum naturale, außer der Pönitent hätte dem Priester gebeichtet, damit dieser sich die fehlende Jurisdiction verschaffe und dann absolviere. — Unter das Beichtsiegel aber fällt alles, dessen Offenbarung das Sacrament odios machen oder dem Pönitenten beschwerlich fallen könnte.

Das Conc. Lateran. IV. c. 21 sagt: „Caveat autem omnino confessarius, ne verbo aut signo aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem." Man unterscheidet nun eine directe und indirecte Verletzung des Beichtsiegels. Direct wird es verletzt, wenn man ausdrücklich etwas, was unter das Beichtsiegel fällt, vom Pönitenten offenbart, indirect, wenn man so redet, dass andere auf die Beicht schließen können, oder wenn man sich in seiner äußeren Handlungsweise durch die aus der Beicht gewonnene Erkenntnis leiten lässt. Vom Beichtsiegel entbinden kann nur die ausdrückliche Erlaubnis des Pönitenten, und diese Erlaubnis kann den Beichtvater nur dann vom Beichtsiegel entbinden, wenn sie vollständig frei gegeben und auch nicht durch Ehrfurcht (reverentia) erzwungen wurde.

Wenden wir die Principien auf unsern Fall an, so ist vor Allem festzuhalten, dass die Beicht eine sacramentale ist, auch wenn der Pönitent aus Mangel an Reue und Vorsatz nicht absolviert werden kann. Selbst wenn der Kranke auch nur durch die Hausordnung des Spitals zum Beichten veranlasst wurde, so ist die Beicht als eine sacramentale anzusehen, wenn der Pönitent nicht ausdrücklich dem Beichtvater erklärt, dass er bloß zum Scheine und rein äußerlich eine Beicht ablege. Dann aber ist zu beachten, dass in der Darstellung des Falles gar nichts davon erwähnt ist, wie der Pönitent sich dem Vorschlage des Beichtvaters gegenüber verhalten, ob er zugestimmt habe oder nicht. Hat der Pönitent dem Vorschlage des Beichtvaters nicht ausdrücklich zugestimmt, so liegt ein indirecter Bruch des Beichtsiegels vor, weil der Priester in seinem äußeren Verhalten durch Abnehmen des Täfelchens sich von der in der Beicht gewonnenen

Erkenntnis leiten läßt. Und für die Wärterin und die übrigen Anwesenden liegt die Vermuthung sehr nahe, daß der Pönitent aus Mangel an Disposition nicht absolviert worden sei. Die Ansicht, daß der Pönitent es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn er aus Mangel an Disposition nicht absolviert und dies nun aus dem Benehmen des Beichtvaters erschlossen wird, ist unhaltbar, denn der Beichtvater darf eben in seinem äußeren Benehmen sich nicht durch die aus der Beicht gewonnene Erkenntnis leiten lassen. Wenn also der Pönitent die Erlaubnis verweigert oder nicht ausdrücklich gegeben hat, daß der Beichtvater das Täfelchen abnehme und der Wärterin jene Mittheilung mache, so bleibt dem Beichtvater nichts anderes übrig, als dem Pönitenten zu sagen, daß er, weil nicht absolviert, auch nicht communicieren dürfe. Der Kranke möge also der Wärterin oder auch ihm selber außer der Beicht erklären, daß er nicht communicieren wolle, oder er möge absichtlich etwas genießen u. dgl., um so nicht communicieren zu können. Will der Pönitent sich auf etwas derartiges nicht einlassen, trotz aller Bitten des Beichtvaters, so muß eben der Beichtvater ihn seinem Schicksale überlassen und ihm am nächsten Morgen die Communion bringen. Wenn aber der Pönitent mit dem Vorgehen des Beichtvaters sich einverstanden erklärt hat und zwar vollständig frei — ein Punkt, der hier sehr zu beachten ist — dann ist an sich eine Verletzung des Beichtsiegels in der Handlungsweise des Geistlichen nicht enthalten, aber es könnte hier sehr leicht bei der Wärterin und den übrigen Anwesenden der Verdacht entstehen, daß der Beichtvater das Beichtsiegel gebrochen habe, da ja er allein die Handlung vornimmt und die Erklärung abgibt; es würde also auch dadurch das Sacrament odios werden und darum erscheint mir diese Handlungsweise im vorliegenden Falle nicht zulässig. Deshalb wird der Priester hier überhaupt nichts anderes thun können, als daß er den Kranken bittet, von der Communion abzustehen und sogleich nach der Beicht die Erklärung abzugeben, daß er am nächsten Morgen noch nicht communicieren wolle. Dagegen darf er aber außer der Beicht nicht den Kranken selbst fragen, ob er am nächsten Tage communicieren wolle, um so diese Erklärung zu veranlassen, denn darin läge schon ein Bruch des Beichtsiegels. Nur wenn der Kranke damit zufrieden ist, daß der Geistliche die Frage stelle, und die Erklärung abgeben will, — da hier der Kranke selbst die Erklärung abgibt, wäre die suspicio fracti sigilli nicht so leicht zu befürchten — oder wenn er auch sonst regelmäßig an die Kranken diese Frage stellt, kann er außer der Beicht darüber fragen. Da nach der Darstellung des Falles der betreffende Spitalgeistliche öfters in diese Verlegenheit kommen kann, so würde ich ihm rathen, fortan jedem Kranken nach und außer der Beicht eine Frage betreffs der nachfolgenden Communion zu stellen.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. A. Goepfert.

III. **(Ueber die Giltigkeit einer formlos geschlossenen Mischehe und deren Folgen.)** In einer katholischen Pfarrei Unterfrankens ist ein Ehepaar ansäßig (der Protestant Fritz Müller und seine katholische Frau Theresia), welches sich von dem protestantischen Pastor in Gotha trauen ließ, ohne sich um den katholischen Pfarrer alldort zu kümmern. Die Frau kommt zur Beichte und es erheben sich die Fragen: Ist die Ehe giltig? Ist sie Sacrament? Wenn nicht, wie ist die Sache in Ordnung zu bringen? Kann die Frau absolviert werden?

1. Die Beantwortung der letzteren Fragen hängt vornehmlich von der Lösung der erstgestellten ab, ob die Ehe giltig sei. Zu diesem Zwecke ist vor Allem zu untersuchen, ob das Trienter Concilsdecret über den formellen Abschluss der Ehe „Tametsi" (Sess. XXIV. de ref. matr. cap. I.) in Gotha verkündet worden sei oder nicht. Dass die Nupturienten ihre Ehe vor dem protestantischen Pfarrer eingiengen, ist hier nicht von Belang, da die vor einem nichtkatholischen Pfarrer eingegangene Ehe im kirchenrechtlichen Sinn einer formlosen Ehe gleichkommt. Die sächsischen Lande fielen noch vor Abhaltung des Concils von Trient von der katholischen Kirche ab, und war deshalb die Promulgation des betreffenden Concilsdecrets nicht ausführbar. Die dort abgeschlossenen Ehen sind daher nach der Absicht der Concilsväter und dem hieraus erflossenen Schlusssatze des Caput „Tametsi" auch ohne Wahrung der hier vorgeschriebenen Form nicht als Concubinate, sondern als wahre und sacramentale Ehen anzusehen (clandestina matrimonia rata et vera sunt matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, vergl. die Anfangsworte des Decretes). Hiemit stimmt auch die Praxis verschiedener Ordinariate überein, welche die in jenen Provinzen und Ländern eingegangenen clandestinen Ehen für giltig erachten. Eine nähere Recherche hierüber ist daher nicht geboten. Die Frage, ob die Trienter Eheschließungsform dortselbst nicht durch fortgesetzte Uebung und Gewohnheit im Gebrauche sei, ist in unserem Fall gegenstandslos, da die Observanz nur bei rein katholischen, nicht bei gemischten Ehen verpflichtende Kraft hat. Demnach ist die von Theresia mit ihrem Ehegespons Fritz, der damals in Gotha Domicil oder Quasidomicil hatte, abgeschlossene eheliche Verbindung nach katholischem Kirchenrechte eine giltige Ehe, vorausgesetzt, dass es sich als unzweifelhaft erwies, dass sie bei Eingehung derselben die Absicht hatten, eine dauernde und unauflösliche Lebensverbindung zu schließen.

2. War die Ehe damals, wo sie in Gotha eingegangen wurde, giltig, so ist sie es auch jetzt in der gänzlich katholischen Pfarrei, wo das Decret des Concils von Trient publiciert wurde und das Ehepaar nunmehr Wohnsitz hat. Denn matrimonium semel ratum semper est ratum. Hieraus folgt, dass die zweite Frage, ob die

besagte Ehe Sacrament sei, zu bejahen ist. Denn jede giltige Ehe unter Getauften ist Sacrament, und behaupten, eine giltige Ehe unter Christen sei nicht Sacrament, ist Verleugnung des Dogmas, das in den Worten des Concils von Trient seinen Ausdruck fand: Matrimonium est vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum (vgl. Sess. XXIV. de ref. matr. can. I.)

3. Da die Ehe giltig und Sacrament ist, so ist eine Revalidation oder Convalidation der Ehe durch erneute Consenserklärung, wozu es der oberhirtlichen Weisung bedürfte, nicht vorzunehmen. Ist die Ehefrau darüber im Zweifel, so wird ihr der Beichtvater die nöthige Belehrung geben und ihr begreiflich machen, dass ihre Ehe eine sacramentale, unauflösliche Verbindung sei. Hat sie diese persönlich für ungiltig erachtet und ohne sich hierüber Aufschluss zu erbitten, die eheliche Gemeinschaft fortgesetzt, so ist sie nach ihrem Gewissen zu richten. Sie hat gesündigt und ist zur Reue über ihre Fehltritte anzuhalten. Jedenfalls wird noch nachträglich Dispensation vom Impediment der Häresie oder mixta religio einzuholen sein.

4. Selbstverständlich hat Theresia durch Umgehung des katholischen in Gotha befindlichen Pfarrers und durch Außerachtlassung der kirchlichen Eherechtsvorschriften, namentlich durch Verehelichung mit einem Nichtkatholiken ohne Erwirkung der nöthigen Dispensation, durch verschuldete Unterlassung des Brautexamens und der Proclamation, sowie durch Verschmähung der kirchlichen Einsegnung sich schwerer Sünde schuldig gemacht. Erweckt sie hierüber die übernatürliche Reue, so kann sie losgesprochen werden, wenn sie im Uebrigen bereit ist, ihre Pflichten als katholische Gattin und Mutter zu erfüllen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die der Ehe bereits entsprossenen oder zu erwartenden Kinder nach katholischem Ritus getauft und nach den Lehren und Grundsätzen der katholischen Religion erzogen und unterrichtet werden. Ist dies der Fall, so erfolgt die Lossprechung; doch soll die Pönitentin bedacht sein, ihren protestantischen Gatten durch Gebet, Wort und erbauliches Beispiel für die katholische Kirche zu gewinnen. Ist die katholische Kindererziehung nicht gewährleistet, so ist Theresia zum Empfang der heiligen Sacramente nur dann zuzulassen, wenn sie sich verpflichtet, die kath. Erziehung sämmtlicher Kinder mit allen ihr zustehenden moralischen Mitteln anzustreben, oder wenn dies der Vater hartnäckig verweigert, wenigstens die Mädchen der katholischen Religion zuzuführen. Will sie dies nicht, so fehlt ihr die zum Empfang der Sacramente der Buße und des Altars nöthige Disposition, weil sie hiemit selbst dem Glauben und der Lebensgemeinschaft der katholischen Kirche entsagt. War sie aber bisher schon nach Kräften für die katholische Kindererziehung besorgt, ohne dass ihr dies noch gelungen ist, so kann sie

losgesprochen werden; doch soll sie, um Aergernis zu vermeiden, nicht öffentlich zur heiligen Communion hinzutreten, sondern dieselbe geheim oder an einem andern Orte, wo die protestantische Kindererziehung unbekannt ist, empfangen.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. Kihn.

IV. **(Nicht jede Parteilichkeit und Rechtsverletzung ist Simonie!)** Folgender nicht genügend klare, vielmehr wie sich zeigen wird, ergänzungsbedürftige Casus wurde uns vorgelegt. Der Priester Fabius suchte beim Bischof um Dimissorien an, diese werden ihm gegen Vorweisung der bedingten Aufnahme in eine andere Diöcese zugesichert. Inzwischen besuchte Fabius einmal seinen Bischof und dieser versprach ihm die Pfarre N. auszuschreiben und ihn dort zu instituieren. Um die Pfarre bewarben sich mehrere, unter denen Fabius der mindest würdige war. Gleichwohl wurde er vom Laien Patron Titus präsentiert und daraufhin vom Bischof investiert. Der hochw. Einsender stellt nun die Frage, ob das Vorgehen des Bischofs simonistisch gewesen und nimmt keinen Anstand, die Frage zu bejahen. Der Bischof habe gewusst, dass Fabius der minder würdige Bewerber gewesen, er habe durch dessen Vorschlag indirect eine Simonie begangen, direct aber, soferne er demselben die Pfarre versprochen habe zum Zwecke, den reiseluſtigen Mann in der Diöcese zurückzuhalten: die studiosa voluntas sei des Bischofs gegebenes Wort gewesen, das pretium temporale sei Fabius, welchen der Bischof der Diöcese sichern wollte, das spirituale, beziehungsweise spirituali annexum ist die Pfarre.

Dagegen ist folgendes zu bemerken: Die Annahme, Fabius sei der Preis, um welchen der Bischof die Pfründe eben demselben Fabius verliehen habe, gibt sich auf den ersten Blick als zu künstlich zu erkennen. Richtiger könnte Fabius oder dessen Verbleib in der Diöcese als dasjenige angesehen werden, was der Ordinarius um den Preis der Pfründe erwerben will. Dass aber Fabius in der Diöcese bleibt, ist kein temporale im Sinne der bekannten von der Schule recipierten Definition der Simonie; insbesondere ist dies kein obsequium, welches die Stelle der Geldzahlung vertritt, vielmehr handelt es sich lediglich um Fortdauer des canonischen Verhältnisses zwischen Priester und Diöcese. Dieses Verhältnis der Incardination ist aber nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Natur, ist nicht weltlicher, sondern geistlicher Art, kann passend ein spirituali annexum genannt werden. Daraus folgt, dass die Zusicherung der Aufnahme in den Clerus einer Diöcese um Geldeswert Simonie wäre, nicht aber liegt eine Simonie vor, wenn durch Versprechen von Geld und anderen schätzbaren Leistungen jemand bewogen würde, in dem bereits zu Recht bestehenden Verhältnis der Incorporation im Diöcesanclerus

einfach auszuharren. Noch viel weniger kann an Simonie gedacht werden, wenn die Mittel, wodurch jemand zum Verbleib in der Diöcese bewogen werden soll, durchaus kirchlicher Art sind, selbst ein spirituali annexum, also insbesondere ein Benefiz oder eine ähnliche kirchliche Stellung. Damit stimmt auch die kirchliche Praxis überein, wonach es dem Bischof ausdrücklich freigestellt ist, dem noch nicht bepfründeten Cleriker, welcher um seine Entlassung bittet, dieselbe unter dem Hinweis zu verweigern, dass demselben in nächster Zeit ein passendes Benefiz werde verliehen werden. Allerdings darf dies nicht so verstanden werden, als ob der Ordinarius ein rechtskräftiges Versprechen, eine bestimmte, etwa noch gar nicht erledigte Pfründe zu conferieren, geben könne. Eine dermalen noch besetzte Pfründe zu versprechen, wäre die Ertheilung einer rechtlich unzulässigen Exspectanz; aber auch eine vacante Pfründe kann, wenn es sich um ein Patronats-Benefiz, sowie wenn es sich um eine Seelsorgepfründe handelt, der Bischof nicht frei vergeben und versprechen, da er in ersterem Falle an den Vorschlag des Patrons, im anderen an das Votum der Concursexaminatoren gebunden ist. Es kann sich also nur darum handeln, dass der Bischof dem Geistlichen, welcher die Diöcese verlassen will, in Aussicht stellt, ihn soweit möglich zu bedenken. Aber auch daraus darf ein Princip nicht gemacht werden, als ob der Bischof in allen Fällen recht thäte, seine Cleriker durch solche Versprechungen zurückzuhalten. Es bleibt vielmehr dem klugen Ermessen des Ordinarius überlassen, ob er solches thun will oder nicht. Letzteres wird sich dann empfehlen, wenn zu besorgen ist, dass der Cleriker mit der Bitte um Entlassung geradezu eine Pression auf den Bischof üben will. Mag aber der Bischof im einzelnen Fall in Begünstigung des Clerikers auch zu weit gehen, mag er seine Protection einem an sich nicht würdigen Subjecte schenken, von Simonie kann gleichwohl nicht die Rede sein. Denn das darf nicht vergessen werden, dass der Begriff der Simonia juris divini strict zu interpretieren ist und auch diejenigen Gesetze, welche die Simonia juris ecclesiastici betreffen, nicht auf andere, nicht im Gesetze genannte Fälle ausgedehnt werden darf. Ein Gesetz, welches Parteilichkeit oder unkluge Auswahl von Schützlingen seitens des Bischofs für Simonie erklärt, besteht aber nicht.

Völlig unklar ist, wie im mitgetheilten Casus der Bischof deshalb der indirecten Simonie bezichtiget wird, weil er Fabius als den minder würdigen der Bewerber dem Patron vorgeschlagen habe. Allem Anschein nach setzt dieses harte Urtheil voraus, dass der Bischof seinen Einfluss beim Patron geltend machte, dass dieser den Fabius, den vom Bischof gewünschten Cleriker, präsentiere. Vielleicht denkt der Casuistiker an munus a lingua. Aber schon Gratian hat (ad c. 120. 122. C. 1, Q. 1) erkannt, dass entfernt nicht jedes Fürwort und jede

Empfehlung eines Bewerbers als Simonie zu qualificieren ist. Der Ausdruck munus a lingua ist doch dem andern: munus a manu und ab obsequio coordiniert. Geld und Leistung hat für denjenigen, dem es gegeben wird, einen Wert; das Wort, die Fürsprache hat aber nicht für denjenigen, dem gegenüber und bei dem sie angebracht wird, einen Wert, sondern der Natur der Sache nach ist sie etwas schätzbares, ein pretium nur vom Standpunkte desjenigen, zu dessen Gunsten sie geschieht. Von einer Empfehlung des Patrons bei irgend einem andern müsste also die Rede sein, dann könnte die Frage nach dem simonistischen Charakter eines solchen munus a lingua aufgeworfen werden.

Hat der Bischof einen seiner Ueberzeugung nach Unwürdigen oder minder Würdigen zur Präsentation empfohlen, so hat er immerhin unrecht gehandelt, aber eine Simonie hat er nicht begangen. Dies geht daraus hervor, dass das Kirchenrecht für die analogen Fälle einer innerlich grundlosen, vielleicht parteiischen Beurtheilung der Tauglichkeit von Bewerbern um eine Curatpfründe seitens der Synodal-Examinatoren und eines schiefen Urtheils des Bischofs über die Würdigkeit des von ihm gewählten Beneficiaten eigene Rechtsmittel (die appellatio a mala relatione examinatorum und die appellatio ab irrationabili judicio episcopi) gewährt, nicht aber die Klage wegen Simonie. In allen diesen Fällen bildet zunächst eine behauptete, rechtswidrige, irrthümliche, parteiische Handlung den Gegenstand der Beschwerde; das Verbrechen der Simonie kann allerdings mit der erwähnten Regelwidrigkeit concurrieren, muss aber selbständig erwiesen werden. Von Simonie ist in alleweg erst dann die Rede, wenn die vom Rechte gekennzeichneten Indicien dieses Verbrechens: rechtswidrige Forderung oder Annahme von Geld und Geldeswert für eine geistliche oder kirchliche Leistung als deren Aequivalent, in der That vorliegen.

Graz (Steiermark).

Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

V. **(Die Auslassung von Messen seitens eines Beneficiaten.)** Pater Josef ist Beneficiat an einer Collegiatkirche. Seine einzige Verpflichtung besteht darin, dass er täglich persönlich für den verstorbenen Stifter das heilige Messopfer darbringt. Sterbend hatte derselbe sein Vermögen dem Capitel vermacht, indem er einzig die für die Stiftung nöthige Summe mit der Bestimmung ausnahm, dass ein Glied seiner Familie das Beneficium erhalten solle. Der gesunkene Wert des Geldes macht, dass das ausgesetzte Stipendium kaum für den Unterhalt des Pater Josef ausreicht. Einige Jahre hindurch hat Pater Josef im Sommer die geistlichen Uebungen gemacht und sich dann auf vier bis fünf Wochen auf das Land zurückgezogen, um seine schwache Gesundheit zu

kräftigen. Während dieser Zeit hat er es indes unterlassen, für einen Stellvertreter zu sorgen. Bei der Visitation legt der Bischof dem Capitel die Verpflichtung auf, bei nochmaliger längerer Abwesenheit Pater Josefs einen Stellvertreter auf dessen Kosten zu bestellen. Pater Josef glaubt:

1) Dass er hiezu nicht verpflichtet sei unter den gedachten Umständen;

2) dass der Bischof solange keine Veranlassung zum Einschreiten hatte, als keine Klage des Capitels vorlag;

3) dass alsdann Beneficiat Peter zu gleicher Maßregel gehalten sei, der stiftungsgemäß an den gebotenen Festtagen an einem bestimmten Altare zu celebrieren hat, diese Pflicht aber am bestimmten Altare an jenen Tagen nicht erfüllt, die zwar zur Zeit des Stifters gebotene Festtage waren, jetzt aber aufgehört haben, es zu sein.

Antwort. 1. Pater Josef kann nicht aus dem Grunde, dass er der Familie des Erblassers angehört, noch auch weil das ausgesetzte Stipendium ein verhältnismäßig geringes ist, auf ein Vorrecht Anspruch machen, wie er es begehrt, da sich hiefür keine Bestimmung des Rechtes anführen läßt. (Necessitas vel evidens utilitas.) Es bleibt also einzig die Frage, ob die geistlichen Uebungen und seine Schwächlichkeit einen solchen Rechtstitel bieten. Um diese Frage beantworten zu können, muss zunächst eine andere, über die Natur seines Beneficiums, gelöst werden.

A. In den Messstiftungen wird die Verpflichtung der Persolvierung der heiligen Messe auf zwei verschiedene Weisen ausgedrückt. Entweder nämlich heißt es, dass der Beneficiat „per se ipsum“ die Messen zu lesen hat, oder aber die betreffenden Worte lauten einzig: celebrabit... residebit. Hiernach sind zwei Arten von Messstiftungen zu unterscheiden. Welches ist der Sinn der Worte per se ipsum, welches die Meinung, welche die Stifter hatten, als sie eine solche Verpflichtung schufen? Fasst man die Worte in dem Sinne, dass der Stifter dem Beneficiaten einzig eine persönliche Last auferlegen wollte, so gelten für diese Messe dieselben Bestimmungen, wie für andere rein persönliche Pflichten, die mit Beneficien verbunden sind, z. B. wie für das Breviergebet im Chore. In diesem Falle wäre also der Beneficiat von jeder Verpflichtung, sich im Fall von Krankheit u. s. f. einen Stellvertreter zu bestellen, frei. Das gleiche würde bei dem Vorhandensein anderer vernünftiger Gründe statthaben, soweit diese im Rechte und Herkommen begründet sind.

Wenn etwa früher einmal Beneficien bestanden haben, von denen eine solche Auslegung gelten konnte, so existieren sie in unseren Zeiten sicher nicht mehr. Der Sinn des Wortes per se ipsum wird also nunmehr weniger nach der juridischen Formel, als nach der Absicht des Stifters selbst zu beurtheilen sein. Wenn nicht das eben

erwähnte Gegentheil feststeht, darf im allgemeinen bei Messstiftungen die Annahme als Regel gelten, dass es die Absicht des Fundators war, sich Messen zu verschaffen, die seiner Seele Trost und Erlösung bringen. Bezeichnet er also eine bestimmte Person, welche diese Messe persönlich (per se ipsum oder ein äquivalenter Ausdruck) zu lesen hat, so ist hierin nur eine weitere Vorsorge zu sehen, dass jederzeit ein Priester da sei, den andere Pflichten nicht daran hindern, der gestifteten Messpflicht genügezuleisten. Dass dies der Sinn der Worte per se ipsum ist, geht aus der heutigen Praxis der heiligen Concilscongregation hervor. Vergleicht man die Entscheidungen, welche Benedict XIV. noch als Secretär dieser Congregation in seinem Discursus für die Entscheidung vom 8. August 1722 (S. Thesaurus Resolutionum) anführt, so sieht man allerdings in diesen eine gewisse Mannigfaltigkeit, die sich schwer zu einem Grundsatze vereinen lässt. Ließ nämlich die Entscheidung Papst Alexanders III., von der sofort die Rede sein wird, eine gewisse Weitherzigkeit für diejenigen zu, die eine rein persönliche Verpflichtung hatten, das heilige Messopfer zu feiern, so forderte auf der anderen Seite die Bestimmung des Trienter Concils (Sess. 25. De Ref. c 5.) eine genaue Beobachtung der Vorschriften des Stifters. Dies hatte u. a. auch eine strengere Auslegung der Worte per se ipsos im Gefolge, aber bisweilen auch die Unterlassung der Besorgung eines Stellvertreters im Falle der Verhinderung. Da indes, besonders in den neueren Stiftungen, über die Willensmeinung des Stifters kein Zweifel sein konnte, dass er weniger den juristischen Begriff, als vielmehr eine bestimmte ihm vorschwebende Absicht in die Bestimmungen aufzunehmen beabsichtigte, erschienen bereits in früheren Jahrhunderten im Sinne der Tridentiner Bestimmung Entscheidungen, welche diese Absicht zur Richtschnur nahmen. In unserer Zeit ist dies, wie Avanzini bezeugt (Acta S. Sed. VII 183.), die ständige Praxis, so dass die entgegenstehenden Ansichten Ferraris u. a., selbst wo sie sich auf früher ergangene Entscheidungen stützen, nicht mehr zugunsten der Beneficiaten angeführt oder befolgt werden können.

Dies vorausgesetzt, ist nun die Frage zu beantworten: Kann ein solcher Beneficiat einige Zeit abwesend sein, ohne für einen Stellvertreter sorgen zu müssen? Papst Alexander III. entschied in einem ähnlichen Falle (Cap. 11. de Presb.): Quam siquidem institutionem eatenus confirmamus, ut praedictus sacerdos, nisi infirmitate corporis fuerit impeditus, assidue debeat.. missarum solemnia celebrare. In der Auslegung dieses Textes gehen die Erklärer weit auseinander. „Einige", sagt Giraldi, „sind allzu engherzig und beschränken die Zeit, innerhalb welcher der kranke Beneficiat nicht verpflichtet ist, für einen Stellvertreter Sorge zu tragen, auf zehn Tage. Andere dehnen diese Zeit mit einem Mailänder Concil (VII. titul.

de Missis) auf einen Monat aus." Gewiss ist einerseits, dass dem Beneficiaten in unserem Falle gewährt werden muss, was die Glosse in L. Arboribus § De illa ff. de usur. sagt: non esse denegandum salarium famulo, qui exiguo tempore aegrotavit, dass er also, verpflichtet, per se ipsum der Messpflicht zu genügen, nicht bei jeder Verhinderung durch Kränklichkeit verpflichtet ist, für einen Stellvertreter zu sorgen. Andererseits hat die heilige Congregation des Trid. Conc. in mehreren Fällen 15 Tage als Frist angesetzt, welche dem Willen des Stifters wohl meist entsprechen mag. (4. Juni 1689, 17. Nov. 1695, 25. Sept. 1695: In casu infirmitatis non excedentis quindecim dies.) Gibt es also noch andere Gründe, welche den Beneficiaten zeitweise von der Erfüllung seiner Verpflichtung entschuldigen, so bleibt als sichere Regel bestehen, dass diese Gesammtzeit nicht mehr als 15 Tage innerhalb eines Jahres umfassen darf, widrigenfalls ihm die Pflicht obliegt, für einen Stellvertreter zu sorgen.

In der That geben die Erklärer des Rechtes noch zwei Gründe an, weshalb der Beneficiat per se ipsum der Messpflicht zu genügen hat, zeitweise von der Erfüllung derselben als entschuldigt gelten kann: Herzensreinheit und Andacht (honestas et devotio). Silvester, Navarrus, Suarez, Barbosa und andere große Theologen sind der Ansicht, der Beneficiat dürfe wohl einmal in der Woche „andachtshalber" sich eine Unterlassung seiner Pflicht ungestraft gestatten. Andere indes machen, und wie wir oben sahen mit Recht darauf aufmerksam, dass das Maß von der Absicht des Stifters herzuleiten ist, die sicherlich nicht dahin gieng, sich einer so hohen Zahl von heiligen Messen, 52 in einem Jahre, zu berauben, während er ein Stipendium anwies, das für die tägliche Celebration ausreichend ist. Cabassutius trifft also wohl das Rechte, wenn er höchstens einmal im Monat gestattet, die Feier der gestifteten Messe honestatis aut devotionis causa zu unterlassen, ohne dass für einen Stellvertreter gesorgt wird. Das innere Wesen der causa honestatis vel devotionis spricht hiefür, eine Entscheidung der heiligen Congregation macht diese Meinung wahrscheinlich und auch die oben betreffs der Krankheit citierten Zeiträume verleihen ihr einiges Gewicht.

Die honestas erfordert alsdann die Unterlassung der Messe, wenn der Priester im Stande der Todsünde und in die Unmöglichkeit versetzt wäre, noch vor der fraglichen Celebration einen Beichtvater zu erlangen. Wäre nun ein Priester wöchentlich in dieser traurigen Lage, so wäre diese wahrlich seiner Bosheit zuzuschreiben, die dann jedenfalls gegen den Willen des Stifters ein Privilegium nicht zu schaffen vermag. Die devotio aber, die zur würdigen Feier des hochheiligen Geheimnisses erfordert wird, wird dem Priester nur dann so oft abgehen, wenn er nicht betet und nichts thut, um die Hindernisse

gottergebener Andacht aus seinem Herzen zu entfernen. In beiden Fällen wäre also die Sünde der Anlass zur Verabsäumung seiner Pflicht, und folglich wäre der Beneficiat sicher gehalten, durch einen Stellvertreter seiner Pflicht genügezuleisten. Die heilige Concils-Congregation erhielt im Jahre 1683 eine Anzahl hierauf begüglicher Anfragen (Dioec. Collens.), auf die sie unter dem 18. September desselben Jahres die nachfolgenden Entscheidungen gab: I An Sacerdotes, obligati ratione beneficii, capellaniae, legati aut stipendii celebrare quotidie Missam per se ipsos, possint aliquando a celebratione vacare? II. Quando et quoties a dicta celebratione vacare possint? Sacra etc. ad I et II respondit affirmative, concurrente aliqua rationabili causa. Auf die Frage indes: V An illis diebus, quibus licite vacant a Celebratione, teneantur Missam ab aliis celebrare facere juxta intentionem Fundatorum? distulit Resolutionem, und entgegnete endlich am 13. November desselben Jahres 1683: Dabitur Resolutio in casibus particularibus. Benedict XIV. berührt diese Frage, citiert das angeführte Decret, unterlässt es indes, sich für eine der streitigen Ansichten zu erklären.

Die drei angeführten Gründe der Krankheit, der Herzensreinheit und der Andacht zeigen zur Genüge, dass der Beneficiat an den Tagen, an denen er etwa erlaubterweise die Erfüllung seiner Beneficiatspflicht unterlässt, nicht für sich oder einen anderen die heilige Messe lesen kann. Dies wird durch die angeführte Entscheidung bestätigt. Auf die Frage III An diebus licitae vacationis possint Missam pro se ipsis vel aliis praeterquam pro Fundatoribus celebrare? Resp. Ad III. Negative.

Die Frage, ob und inwieweit Pater Josef etwa angehalten werden kann, für die ausgelassenen Messen Ersatz zu leisten, wird nicht weiter berührt, da in solchen Fällen meistens die apostolische Vollmacht des heiligen Stuhles angerufen wird.

B. Das einzige Privileg, welches der Zusatz per se ipsum in den Bestimmungen des Stifters für den Beneficiaten herleiten lässt, ist also die Befreiung von der Verpflichtung innerhalb 15 Tagen des Jahres für einen Stellvertreter in der Erfüllung der Messpflicht zu sorgen. Wenn der Testator bestimmt, der Beneficiat solle „celebrare, residere“ oder ähnlich, so schließt diese Bestimmung die Möglichkeit und damit gegebenen Falles die Pflicht ein, durch einen anderen der Verpflichtung genugzuthun (Decis. Rota 9 mart. 1714 und 4. Februar 1715). Noch vielmehr also besteht die Verpflichtung, für einen Stellvertreter Sorge zu tragen, wenn die Clausel lautet: si per se non possit, celebrare faciat per alium. Die heilige Congregation des Trid. Conc. hat dies in der bereits citierten Entscheidung vom 18. Sept. 1683 ausgesprochen: VI An sacerdotes .. obligati celebrare Missam quotidie, absque tamen onere celebrandi per

se ipsos, possint aliquando a celebratione vacare? Resp. Ad VI. Negative.

C. Aus den gegebenen Darlegungen ist klar, dass Pater Josef zur Classe der Beneficiaten gehört, die per se ipsos der Messpflicht zu genügen haben. Er darf also jährlich einige Tage den geistlichen Uebungen ungestraft obliegen, muss aber nach Ablauf der 15 Tage, die ihm als einzige Vergünstigung zuzugestehen sind, einen anderen Priester mit der Erfüllung seiner Messpflicht betrauen.

2. Die bei frommen Stiftungen getroffenen Vorschriften der Testatoren gelten in der katholischen Kirche für so erhabene Gesetze, dass einzig das Haupt derselben, der heilige Vater, dieselben zu ändern befugt ist. Den Bischöfen aber fällt diesen Bestimmungen gegenüber die Aufgabe zu, nicht allein in streitigen Fällen auf Ansuchen der Betheiligten eine Entscheidung zu geben, wie Pater Josef vermeint, sondern es liegt ihnen auch die Pflicht ob, darüber zu wachen, dass diese Bestimmungen treu erfüllt werden. Das Tridentiner Concil bestimmt hierüber ausdrücklich: Episcopi etiam tanquam Sedis Apostolicae delegati in casibus a jure concessis omnium piarum dispositionum tam in ultima voluntate quam inter vivos sint executores u. s. f. (Sess. XXII. c 8). Weiter das Recht des Bischofes zu begründen, ist überflüssig.

Pater Josefs Forderung ist unbillig, der Hinweis auf Beneficiat Peter fördert seine Sache nicht. Beneficiat Peter hat recht gehandelt. Da der Stifter ausdrücklich bestimmt hat, in diebus tantum festis de praecepto habe der Altarist die gestiftete Messe an dem bestimmten Altare zu lesen, so sind diese Worte maßgeblich, wenn der Klarheit derselben nicht etwa seine Absicht entgegensteht. Indes seine Meinung war nicht, so der Kirche an diesen Tagen eine besondere Zier durch diese Messe zu verschaffen, da ja bereits viele in ihr als Collegiatkirche gelesen werden, sondern er wollte dem Volke eine Gelegenheit mehr bieten, seine kirchliche Pflicht zu erfüllen. Mit der Unterdrückung gewisser Festtage gieng also auch der Zweck verloren, den der Stifter im Auge hatte, indem er diesen Altar wählte. Mithin kann Beneficiat Peter die stiftungsmäßige Messe an diesen Tagen auch anderswo lesen, gestützt auf die Stiftungsurkunde, deren an sich klarer Wortlaut durch die Erwägung über die Absicht des Stifters bekräftigt wird. Wenngleich nämlich die heilige Ritencongregation (z. B. 23. Mai 1798) bei der Unterdrückung gewisser bis dahin gebotener Festtage die Clausel beifügt: circa functiones ecclesiasticas nihil innovetur und Benedict XIV. in einem ähnlichen Falle (1. Sept. 1745) bestimmte: non intendimus aliquid innovari tam quoad servitium chori quam quoad celebrationem divinorum officiorum, ja wenngleich dies nach der Encyklika Pius IX. vom 3. Mai 1858 die stehende Praxis des heiligen Stuhles ist, indes weicht ja andererseits die Verpflichtung

(in unserem Falle) nicht, weil ein Fest unterdrückt ist, sondern weil diese Unterdrückung eine Folge hatte, die den Zweck des Stifters vereitelte. So entschied die heilige Congregation des Trid. Conc. in der That in einem gleichen Falle am 1. März 1872. Wäre aber die Bestimmung der Stiftungsurkunde eine allgemeinere, z. B. dass der Beneficiat an allen gebotenen Festtagen eine Messe für den Stifter zu lesen habe, so ist diese Pflicht (wie bereits in unserem Falle bemerkt) selbstverständlich auch an den jetzt unterdrückten Festen zu erfüllen. (Vergl. eine Entscheidung derselben S. Congreg. 17. Aug. 1872.) Von Darbringung einer Messe für den verstorbenen Stifter ist also Beneficiat Peter nicht befreit, da diese Absicht des Fundators noch besteht und selbst unabhängig vom Orte erfüllt werden kann.

Krakau (Galizien). Professor P. Augustin Arndt, S. J.

VI. **(Taufe mit Jordanwasser.)** Sylvester, Kaplan in einer größeren Stadt, wird behufs Vornahme einer Haustaufe zu einer gräflichen Familie gerufen. Bei seiner Ankunft daselbst ersucht man ihn, die Taufe mit — Jordanwasser, das man im Hause stets vorräthig habe, vornehmen zu wollen. Sylvester erklärt, er sei verpflichtet, sich geweihten Taufwassers zu bedienen. Doch die Frau Gräfin erwidert: „Ich habe bisher alle meine Kinder mit Jordanwasser taufen lassen. Auch haben die früheren geistlichen Herren, z. B. A., B., nie dagegen eine Einwendung erhoben." Bewogen durch die Auctorität der älteren Priester A. und B. bedient sich Sylvester des Jordanwassers zur heiligen Taufe. — Durch später eingezogene Erkundigungen erfährt Sylvester, dass nicht nur die Priester A. und B., sondern auch Priester anderer Diöcesen zuweilen statt mit Taufwasser mit Jordanwasser taufen. Quid ad hunc casum non fictum sed factum? — Wir unterscheiden: 1. Falls das Jordanwasser, wie es z. B. in Wien geschieht, dem Taufwasser beigemengt wird und zwar in genügend geringer Quantität, so dürfte diese „Taufe mit Jordanwasser" keinen Anstand haben. 2. Dagegen wäre der Gebrauch des ungemischten Jordanwassers bei dem baptismus solemnis in der Kirche, wie das in einer andern Diöcese geschehen, jedenfalls schwer sündhaft. Darüber sind alle Moralisten einig. So sagt z. B. Lehmkuhl (II. p. II. l. I. h. II. par. 2) „Materia, ut licita sit, in baptismo solemni, debet esse sub gravi aqua consecrata." 3. Wie verhält es sich aber mit dem Gebrauche des Jordanwassers bei der Haustaufe? Wir glauben, dass auch bei der Haustaufe der Gebrauch des ungeweihten Jordanwassers unerlaubt sei. Warum? Schon deshalb, weil auch die Haustaufe, welche vom Priester extra casum necessitatis (h. e. non iminente periculo mortis infantis) vorgenommen wird, thatsächlich den Charakter eines einfachen baptismus privatus durch die Beifügung sämmtlicher Taufceremonien

verliert und so zu einem baptismus solemnis wird. (Cf. Lehmkuhl l. cit. pag. 44 ed 1884.) Ja Gury hält die Ansicht der Salmanticenser, Dianas und Roncaglias für die wahrscheinlichere, dass selbst bei dem baptismus privatus der Gebrauch des ungeweihten Wassers eine schwere Sünde sei. „Mortale est, extra necessitatis casum solemniter baptizare cum aqua non consecrata. — Probabilius etiam idem dicendum, si agatur de baptismo privato uti censent Salmanticenses, Roncaglia, Diana“ (V. II. R. de bapt. c. V. a. II.) Mögen sich nun auch die von Gury citierten Autoren ganz bequem dahin erklären lassen, dass sie nur vom baptismus solemnis reden, so dürfte doch in praxi kein Seelsorger nur um einer frommen Liebhaberei willen sich für den Gebrauch des Jordanwassers auch nur bei einem baptismus privatus entscheiden. Er würde ja sonst eine Handlung vornehmen, die gewiegte Autoren wenigstens probabilius oder probabiliter als schwer sündhaft erklären. — Auch unser Sylvester wird sich bei der nächsten Haustaufe nicht mehr zum Gebrauche des Jordanwassers, und wäre dieses auch echt, verführen lassen.

Linz. Dr. Johann Andlinger, bischöfl. Secretär.

VII. **(Drei Fragen bei Gelegenheit einer Schätzung.)** Ein Bauer wird gelegentlich einer Erbschafts-Abhandlung als Schätzmann vor Gericht geladen. Dort wird ihm an Eidesstatt der Handschlag abgenommen, und dann soll er ein Bauerngut, um dessen Vererbung es sich handelt, schätzen; dabei wird ihm vom Richter bedeutet, er solle es nur niedrig schätzen, damit die Erben nicht so hohe Taxen bezahlen müssten. 1. Frage: Welche Bewandtnis hat es mit dem sogenannten „Handschlag an Eidesstatt“ im Vergleiche mit dem eigentlichen Eide? 2. Frage: Wie steht es in foro conscientiae mit der niedrigeren Schätzung behufs Taxenbemessung? 3. Frage: Wie steht es dann, wenn diese Schätzung auch als Grundlage der Erbvertheilung unter die Geschwister des neuen Besitzers angenommen wird?

Antwort. Ad 1. Der Eid besteht wesentlich in der Anrufung Gottes, der Handschlag an Eidesstatt ist demnach kein Eid und zieht auch keine Verpflichtung der Religion (Gottesverehrung) nach sich, wohl aber die Verpflichtung der Treue und Gerechtigkeit. Der Handschlag an Eidesstatt ist ein stillschweigendes, in feierlicher Art gegebenes Versprechen, gleich einem Beeideten recht zu reden und zu handeln. Die Verbindlichkeit eines solchen Versprechens, das nur in einer wichtigen Sache abverlangt, resp. gegeben wird, ist daher auch eine schwere.

Ad 2. Ein Bauerngut hat keinen gesetzlichen Preis, daher ist der Schätzungswert allein maßgebend. Dieser ist aber kein feststehender,

sondern kann ein höchster oder niedrigster und doch noch ein gerechter sein. Nun ist es allgemeine und in casu geradezu gewollte Gepflogenheit, bei Schätzungen, welche nur zur Feststellung der an den Staat zu zahlenden Gebüren dienen, den niedrigsten oder wenigstens einen niedrigen Schätzungswert zuzulassen, d. h. einen solchen, welchen gegenwärtig das Gut für den Uebernehmer wirklich hat. Dem letzteren steht es auch frei, dem Sachverständigen als Schätzmann über solche Umstände, welche auf die Schätzung Einfluss nehmen, seine Bemerkungen zu machen. Der Schätzmann in casu that somit durch eine niedrige Schätzung niemandem Unrecht, auch nicht dem Staate, welcher ja durch seine Beamten gegen eine zu niedrige Schätzung Einsprache erheben kann, durch sein Stillschweigen aber kundgibt, dass er mit derselben zufrieden und der gerechte Preis noch immer gewahrt ist.[1])

Ad 3. Wenn die Geschwister die niedrige Schätzung als Grundlage der Erbvertheilung gelten lassen, so ist das ihre Sache. Volenti non fit injuria. Sie haben aber das Recht, dagegen Einsprache zu thun und eine zweite Schätzung zu fordern, und dann kann derselbe Schätzmann sein früheres Votum wegen besonderer Umstände abermals abgeben oder auch das Bauerngut höher schätzen, da der gerechte Preis vom niedrigsten zum höchsten immerhin einen bedeutenden Spielraum zulässt.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

VIII. **(Interpretation einer Dispens.)** Es wird uns nachstehender Fall zur Besprechung vorgelegt: Im Orte N. besteht die Gepflogenheit, dass daselbst alljährlich am ersten Samstage im April großer Viehmarkt abgehalten wird; derselbe fand daher im Jahre 1890 am Charsamstag statt. Nun bestimmt die Fastenordnung der Diöcese, dass, so oft in einem Orte ein Jahrmarkt auf einen Abstinenztag einfällt, dieser Ort von dem Gebote, sich des Fleischessens zu enthalten, dispensiert wird. Der Seelsorger des Ortes N. hat aber im vorliegenden Falle am vorausgehenden Sonntage von der Kanzel verlautbart, dass die gewährte Dispens auf den Charsamstag keine Anwendung finde und dass daher sowohl jene, welche an diesem Tage Fleischspeisen genießen, als auch jene, die solche verabreichen, einer schweren Sünde sich schuldig machen. Es frägt sich, ob der Seelsorger recht gehandelt oder ob sein Vorgehen zu rigoros und unbegründet gewesen sei.

Das besagte Vorgehen des Seelsorgers ist nicht zu billigen. Wir wollen davon absehen, dass er diejenigen, welche an einem Abstinenztage Fleischspeisen genießen, und diejenigen, welche solche

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1879, Heft II, S. 282.

verabreichen, in einen Topf wirft und von ihnen allen ohne alle Restriction behauptet, dass sie sich einer schweren Sünde schuldig machen. Die Frage, um die es sich hier zunächst handelt, ist die, ob an jenem Orte N. am Charsamstage des Jahres 1890 von dem Abstinenzgebote dispensiert war oder nicht. Wir haben diese Frage überschrieben: Interpretation einer Dispens, da ja jener Seelsorger factisch eine Interpretation der in seiner Diöcese geltenden Fastendispens vorgenommen hat. Es fragt sich nur, ob er sie richtig interpretiert hat. Dies verneinen wir entschieden. Allerdings gilt von der Dispens, da sie ein vulnus legis ist, der Grundsatz, dass man sie stricte interpretieren muss. Favores ampliandi, odia restringenda. Die Dispensationsgewalt ist ein favor, die Dispens selbst ist aus dem angeführten Grunde (da sie ein vulnus legis ist) odios. Wir bestreiten aber die Nothwendigkeit, diesen Satz im vorliegenden Falle zur Anwendung zu bringen. Solche principia reflexa, wie das citierte: Favores ampliandi, odia restringenda, wendet man an in Zweifelsfällen, man bedarf aber deren gar nicht, wenn es keinen Zweifel zu beseitigen gibt. Im vorliegenden Falle liegt ein Zweifel nicht vor. Es ist dispensiert für alle betreffenden Abstinenztage ohne Ausnahme. Ubi lex non distinquit, nec nos distinquere debemus. Allerdings ist zu vermuthen, dass der dispensierende Bischof, wenn er darangedacht hätte, dass im Jahre 1890 der erste Samstag im April der Charsamstag war, diesen von der Dispens ausgenommen hätte. Allein factisch hat er ihn nicht ausgenommen und der Pfarrer hat kein Recht, die vom Bischofe ertheilte Dispens einzuschränken.

Wir wollen zur Illustration des vorliegenden Falles einen ähnlichen Fall besprechen. In der Diöcese L. wurde vor Jahren im jährlichen Fastenpatent promulgiert: Der Gebrauch des Schweinefettes wird an Abstinenztagen erlaubt. Nun kam es vor, dass am 12. November, einem Freitage, irgendwo das vom gaudium Martini übriggebliebene Gänsebratenfett zur Bereitung der Speisen verwendet wurde. Das war unerlaubt, denn die Dispens war stricte zu interpretieren.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

IX. **(Wer ist in den preußischen Grundbüchern als Eigenthümer des kirchlichen Vermögens einzutragen?)** Die Anmeldungen und Erklärungen zum Grundbuche abzugeben, gehört zu den Obliegenheiten des Kirchenvorstandes, denn dieser „vertritt die seiner Verwaltung unterstehenden Vermögensmassen und die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung". (§ 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.) Sache des Kirchenvorstandes ist es, zu erklären,

mit welchem Namen der Eigenthümer des kirchlichen Vermögens wenn dessen Eintragung in das Grundbuch vom Kirchenvorstande (in schwierigeren Fällen nach vorheriger Zustimmung der bischöflichen Behörde) beschlossen ist, in die erste Abtheilung des Grundbuchsblattes, bezw. auf den Titel des Grundbuchartikels eingetragen werden soll. Es ist von großem Interesse, dass bei dieser Anmeldung die Auffassung des canonischen Rechtes vom kirchlichen Vermögen Ausdruck findet. Da das Vermögens-Verwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875 laut ausdrücklicher Erklärung der Staatsregierung „keine Abänderung bestehender Eigenthumsverhältnisse beabsichtigt", nicht materielles Recht schaffen will, sondern ein bloß organisatorisches Gesetz ist, so ist es Gewissenspflicht des Kirchenvorstandes, als Eigenthümer diejenige juristische Person anzugeben, welche nach kirchlichem Rechte Trägerin des Vermögens ist. Das Kirchenvermögen ist nicht corporatives Eigenthum einer kirchlichen Gesellschaft, wie das preuß. allg. Landrecht supponiert, gehört also nicht der Kirchengemeinde als einer Corporation, sondern die zur Verfolgung des religiösen Zweckes errichtete Anstalt als juristische Person ist Vermögenssubject.

Die Grundbuchrichter sind nicht immer geneigt, als Eigenthümer die Kirche, Pfarre, Küsterei u. s. w. ins Grundbuch einzutragen, vielmehr wünschen sie oft, alles auf den Namen der Kirchengemeinde zu setzen. Es ist deshalb von Nutzen zu wissen, dass das Amtsgericht im Beschwerdewege (Beschwerde beim Landgerichte, weitere Beschwerde beim Kammergerichte in Berlin) gezwungen werden kann, die Anstalt statt der Corporation als Eigenthümerin einzutragen, und dass der Justizminister Dr. v. Schelling in der Landtagssitzung vom 4. März 1890 selbst anheimgegeben hat, bei derartiger Weigerung eines Amtsgerichtes in jedem einzelnen Falle den Beschwerdeweg zu betreten. In der Regel wird es der Betretung des Beschwerdeweges nicht bedürfen, sondern eines Hinweises auf den Beschluss des Kammergerichtes, in welchem diese Frage bereits endgiltig gelöst ist. Es ist der Beschluss vom 25. September 1882, abgedruckt bei Johow u. Küntzel, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichtes, Band III, S. 117 ff. Die Begründung des Beschlusses ist folgende:

„Die Bestimmung des § 10 (der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872), dass juristische Personen nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung in der ersten Abtheilung des Grundbuches aufzuführen sind, will nur sicherstellen, dass darin das Eigenthumsverhältnis nach seiner subjectiven Seite deutlich kundgegeben wird, rechtfertigt also die Beanstandung von Anträgen, welche auf Eintragung von Bezeichnungen gerichtet sind, welche die Person des Eigenthümers zweifelhaft machen oder vollständig ungewiss lassen können.... Dass im Gebiete des allg. Landrechtes als Eigenthümerin des Kirchenvermögens die Kirchengemeinde

gelten muss, dass also die Eintragung der letzteren eine correcte ist, ist vom Kammergericht anerkannt, aber schon hervorgehoben, dass der Eintragung von Grundstücken auf den Namen einzelner geistlichen Institute dieselbe Bedeutung beizumessen ist, und dass der Wechsel solcher verschiedenen dasselbe Rechtssubject im Auge habenden Bezeichnungen gerade deshalb statthaft ist, weil nur ein Unterschied in der Bezeichnung, nicht in der Person des Eigenthümers vorliegt. Hiemit ist anerkannt, dass diese verschiedenen Bezeichnungen thatsächlich nebeneinander gebraucht werden, wie dies in der That altem Herkommen entspricht. Es entspricht zugleich dem Interesse aller Betheiligten, da durch den Gebrauch derartiger Bezeichnungen in einfachster Weise kundgegeben wird, zu welcher Art kirchlichen Vermögens die einzelnen Grundstücke gerechnet werden". Ohne die auf der Auffassung des allg. Landrechts fußende Gleichsetzung von kirchlicher Anstalt und Kirchengemeinde zuzugeben, ersehen wir aus dieser Entscheidung, dass der Kirchenvorstand ein Recht und demnach, wie es dem canonischen Rechte entspricht, die Pflicht hat, die Eintragung des Kirchenvermögens als kirchlichen Anstaltsgutes zu verlangen, also Kirche, Pfarre, Küsterei ꝛc. eintragen zu lassen. Dass dieses nicht nur von Eintragungen in der ersten Abtheilung, sondern auch in gleicher Weise von Eintragung der dinglichen Rechte, Lasten, Leistungen und Hypotheken gilt (zweite und dritte Abtheilung des Grundbuches), bedarf keines Beweises.

Hildesheim (Hannover). Dr. Bertram.

X. **(Aequivalentengebür bei einer Armenstiftung.)** Im Stifte Z. besteht seit uralter Zeit für alte gebrechliche Leute ein sogenanntes Spital, eigentlich Pfründnerhaus, mit einer eigenen Kirche. Im Jahre 1844 machte ein Wohlthäter eine „Messen- und Armenstiftung", wonach in der Spitalkirche jährlich drei heilige Messen gelesen, und die Pfründner, welche beizuwohnen und den Rosenkranz zu beten haben, mit Brot und Wein und Geld betheilt werden sollen. Anfangs bekamen die Pfründner von den Interessen der Stiftung jährlich im baren Gelde zusammen 30 fl. CM. und Naturalien im Werte von 12 fl. CM., in Summa 42 fl. CM. Nach der Conversierung der Obligationen sollten sie noch 35 fl. 23 kr. ö. W. bekommen, durch die Belastung mit der Aequivalentengebür ist aber dieser Betrag auf 34 fl. 40 kr. zusammengeschmolzen, und wird heuer bei dem hohen Stande der Staatspapiere noch bedeutend mehr herabschmelzen. Im Jahre 1881 ergriff der Pfarrverweser den Recurs gegen die Besteuerung dieser Armenstiftung mit Berufung auf die „Aenderungen in den gesetzlichen Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 9. Febr. 1850 durch das Gesetz vom 13. Dec. 1862, laut welchem die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-,

Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von dem Gebüren-Aequivalent befreit sind." R.-G.-Bl. Nr. 89. 3 vom 13. Dec. 1862. Der Recurs wurde aber von der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction abweislich beschieden mit der Motivierung, „dass die genannte Stiftung eigentlich nur eine reine Messenstiftung sei, weil die Pfründner verpflichtet sind, der Messe beizuwohnen". Diese Motivierung ist zwar sehr merkwürdig durch die Erklärung, dass die bisherige Messen- und Armenstiftung eigentlich keine Armenstiftung, sondern nur eine Messenstiftung sei, jedoch ist daraus beiläufig zu entnehmen, dass die hohe Steuerbehörde das Stipendium aus vorgenannter Stiftung nicht als wirkliches Almosen gelten lässt, sondern für ein Beneficium oder einen Lohn für die geleistete Stiftungs-Verbindlichkeit ansieht, und in diesem Sinne aufgefasst, ist das citierte Gesetz vom 13. Dec. 1862 auf diese Stiftung zwecks der Steuerbefreiung allerdings nicht anwendbar. Uebrigens bleibt es doch seltsam, dass die Pfründner von ihrem Stipendium aus dem Grunde einen Abzug erleiden, weil ihnen eine Gebetsaufgabe für den Wohlthäter obliegt; hätten sie nichts dergleichen zu leisten, so bliebe ihnen das Stipendium unbesteuert, ungeschmälert.

Zwettl (Niederösterreich). Dechant P. Coloman Assem.

XI. **(Messintention und Irrthum.)** Pfarrer N. fixiert gemäß der in seiner Diöcese allgemeinen Praxis am Samstag sämmtliche Messintentionen der folgenden Woche, trägt sie in das Wochenbuch ein und verkündet sie am Sonntag von der Kanzel. Pfarrer N. pflegt nun — wir wissen nicht, aus welchem Grunde — täglich unmittelbar vor der heiligen Messe nochmals im Wochenbuche die Intention nachzulesen, die an dem betreffenden Tage zu persolvieren kommt. Eines Tages nun irrt er sich beim Aufschlagen des Wochenbuches, liest jene Intention, die er am gleichen Tage der vorigen Woche bereits persolviert hat und appliciert auf diese irrige Intention. Nach der heiligen Messe entdeckt er seinen Irrthum. Er frägt mehrere Amtsbrüder, ob er verpflichtet sei, die auf den Tag, an dem er die irrige Intention persolviert, wirklich treffende Intention nochmals zu persolvieren, oder ob trotz des Irrthumes der Pflicht der Application der richtigen Intention Genüge geschehen sei. Die Ansichten seiner Confratres sind getheilt. Die Einen sagen, die Intention sei jedenfalls nochmals zu persolvieren, da die zweite (irrige) Intention die frühere aufgehoben. Andere glauben das gerade Gegentheil. Wer hat Recht? — Salvo meliori judicio meinen wir, Pfarrer N. sei nicht verpflichtet, die auf den betreffenden Tag, an dem er sich geirrt, treffende Messe nochmals zu lesen. Denn, welche Intention Pfarrer N. an einem bestimmten Tage persolviert, hängt

einzig von seiner Willensentscheidung ab. Nun aber hat Pfarrer N. bereits am Samstag eine bestimmte Messintention fixiert, die er an dem bestimmten Tage lesen will. Dieser Willensact ist nun jedenfalls gleichbedeutend mit dem, es solle bei der fixierten Intention sein Verbleiben haben, wenn er sie nicht ausdrücklich widerrufe. In diesem Willensact ist aber implicite auch der enthalten, dass er die einmal gefasste Intention nicht durch eine irrthümliche noch dazu schon persolvierte Intention ändern wolle. Mit anderen Worten: Pfarrer N. hatte an dem betreffenden Tage zwei Intentionen, eine bereits am Samstag fixierte und eine zweite irrthümliche. Welche ist die intentio praedominans? Gewiss die, für welche sich N. entschieden hätte, wenn beide sich widerstreitende Intentionen seinem Geiste gleichzeitig actuell vorgeschwebt wären; in diesem Falle aber hätte sich N. jedenfalls für die am vorausgehenden Samstag fixierte Intention entschieden. Diese Lösung stimmt genau mit den Worten des Card. Lugo (De Sacr. Disp. 8. n. 121) „Si hodie velis sacrum crastinum omnino applicare pro Petro, ita ut haec applicatio ex nunc praeferatur cuilibet ex oblivione hujus faciendae (a fortiori intentioni jam persolutae!); cras vero applices sacrum pro alio, non censebitur revocata applicatio hodierna, quia fuit magis universalis et revocatoria crastinae.“ Pfarrer N. ist also nicht verpflichtet, die (scheinbar) übersehene Intention nochmals zu persolvieren.

Linz. Dr. Johann Andlinger, bischöfl. Secretär.

XII. **(Keines Staates Unterthan und doch nicht Staatsoberhaupt.)** Gustav H., katholisch, ledig, 31. März 1858 in Sechshaus bei Wien geboren, will mit Genovefa H., 1840 geboren, katholisch, Witwe, sich verehelichen! Es stand jedoch ein bedeutendes Hindernis entgegen: Gustav H. war nie bei der Stellung gewesen! Wie entstand das Hindernis und wie wurde es behoben?

Die Eltern des Gustav H. wurden am 20. October 1854 in H. bei Wien getraut auf Grund der Ehebewilligung des Bürgermeisteramtes Seligenstadt in Hessen, da der Vater des Gustav H. dorthin zuständig war. Als sich jetzt der Gefertigte für Gustav H. nach Seligenstadt in Hessen wandte, erhielt er den Bescheid, dass weder Gustav H. noch dessen Vater durch Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft aus der Bürgerliste Seligenstadt getilgt seien, dass aber Gustav H. als dorthin nicht zuständig anerkannt werde, da er sich seit länger als zehn Jahren in Hessen nicht aufgehalten habe. Weder die hessische noch die österreichische Behörde kennen also Gustav H. als Unterthan an und so war es ihm unmöglich, die Stellungspflicht zu erfüllen.

Der Gefertigte wandte sich an die Gemeinde Wien und wollte den Gustav H. einbürgern. Die Gemeinde lehnte jedoch die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband Wien zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab. Der Magistrat Wien gab am 18. November 1890 die Erklärung ab, dass auf Grund beigebrachter Documente Gustav H. dem österreichischen Wehrgesetze vom 11. April 1889, G.-G.-Bl. Nr. 41, nicht unterstehe und vom Standpunkte der Militärpflicht diesfalls kein Hindernis im Gesetze bestehe.

Gustav H. wurde sonach getraut. Wohin ist er zuständig? Wenn er kein Heimatsrecht in einer Gemeinde Oesterreichs erwirbt, so bleibt seine Zuständigkeit solange in Schwebe, bis die Frage acut wird, wenn er z. B. im Spitale erkrankt und es sich handelt, wer die Spitalskosten begleichen soll. In diesem Falle rückübernimmt ihn das deutsche Reich auf Grund des Armenvertrages mit Oesterreich. Trauriger ist es mit einem Transleithanier, da zwischen Oesterreich und Ungarn ein gleicher Vertrag nicht besteht.

Wien, Pfarre Wieden. Cooperator Karl Krasa.

XIII. **(Ein Irrthum in den Eigenschaften der Person ist nicht zu verwechseln mit dem Ehehindernisse, „Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten.")** Im Jahre 1865 verschwand Caspar aus seinem Heimatsdorfe N., im Jahre 1875 kam ein fremder Mann, M., ins Dorf und gab sich für den verschollenen Caspar aus. M. Caspar wurde wegen mancher Aehnlichkeit mit dem verschollenen Caspar sogar von den nächsten Verwandten des letzteren für den wahren Caspar gehalten. Auch Concordia, die mit dem verschollenen Caspar verlobt war, hielt den M. Caspar für ihren wieder zurückgekehrten Bräutigam. M. Caspar (der unechte Caspar) heiratete nun im Dorfe die Concordia, die erklärte und zurückgelassene Braut des echten Caspar, denn, wie schon erwähnt, Concordia hielt den M. Caspar für den verschollenen, nun wieder zurückgekehrten Bräutigam. Als der wirkliche Caspar nachhause kam, machte sich M. Caspar aus dem Staube und kam nicht mehr zum Vorschein. Concordia behauptete nun die Ungiltigkeit ihrer Ehe mit M. Caspar nach § 57 des allg. bgl. G.-B., weil nur der echte, jetzt in Wirklichkeit zurückgekehrte Caspar, ihr wahrer Bräutigam gewesen ist, und nicht M. Caspar.

In diesem Sachverhalte ist nun das Ehehindernis des § 57 des allg. bgl. G.-B. nicht gegeben. Es ist zwar dargethan, dass die Klägerin Concordia glaubte, die Ehe mit Caspar dem Verschollenen zu schließen; es ist dargethan, dass der angeblich Zurückgekehrte von den nächsten Verwandten, den Geschwistern, für den echten Caspar angesehen und gehalten wurde; es ist dargethan, dass diese Meinung eine irrige war, dass bald nach geschlossener Ehe, der wirkliche Caspar,

der Sohn der verstorbenen Eheleute C. (und Bruder seiner Geschwister), sogleich als der echte Caspar von seinen nächsten Verwandten, seinen Geschwistern, agnosciert wurde; es ist dargethan, dass der Irrthum sich aufklärte, und der angebliche Caspar (M.) aus der Ortschaft entfloh und seither dem Leben und Wohnorte nach unbekannt ist. Der vorliegende Fall kam endlich zur Entscheidung an den k. k. obersten Gerichtshof in Wien, II. Senat, und wurde am 7. Februar 1888, Z. 14.478 ex 1887 in nachfolgender Weise darüber zu Recht erkannt: „Irrthum in den Eigenschaften der Person ist nicht das Ehehindernis des § 57 allg. bgl. G.-B." —

Begründung des Urtheils: „Die Klägerin hat die Person ihres künftigen Ehegatten gekannt, sie hat vor dem zuständigen Pfarramte ihre Einwilligung zur Ehe mit dieser neben ihr stehenden Person gesetzlich erklärt, und sonach ist auch die Ehe gesetzlich geschlossen worden. Dass die angetraute Person sich einen anderen Namen beilegte, sich für den Bruder der Geschwister des echten Caspar ausgab, sogar von diesen für den echten Bruder gehalten wurde, ist für den Bestand dieses Ehehindernisses nicht maßgebend; denn der Irrthum der Klägerin betrifft nicht die Person, nicht die physische Persönlichkeit des künftigen Ehegatten, sondern lediglich dessen Namen, Abstammung, seine gesellschaftliche Stellung, seine Vermögensverhältnisse, also lauter äußerliche Verhältnisse, die mit der physischen Persönlichkeit nichts gemein haben. Der Irrthum der Klägerin ist nicht, wie das Gesetz verlangt, in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen.

Hostau (Böhmen). Dechant P. Steinbach.

XIV.—XV. **(Welche Documente sind nothwendig zur Erlangung eines bayerischen Ehezeugnisses und welche zur Erlangung eines ungarischen Ehecertificates?)** A. Die St. Vincenz-Conferenz Wieden in Wien wandte sich an das königl. bayerische Bezirksamt R. um ein Ehezeugnis für den nach R. in Bayern heimatsberechtigten Erasmus S. zu seiner Verehelichung mit Maria B. aus Polna in Böhmen. Als Antwort sandte am 17. October 1890, Z. 3036, das bayerische Bezirksamt folgenden Bescheid: Dem Ansuchen .... sind beizuschließen: der Taufschein des Bräutigams, die Urkunde, welche sein Heimatsrecht beweist, die Urkunde über geleistete Militärpflicht. Von Seite der Braut: der Taufschein (und wenn schon uneheliche Kinder vorhanden sind, deren Vater der Bräutigam ist, deren Taufscheine), Sittenzeugnis der Braut, Bestätigung der zuständigen k. k. Statthalterei, dass die Braut (und deren Kinder) österreichische Staatsbürgerin ist. Für Beide: Verkündschein, dass dem Aufgebote genügegeleistet ist, eventuell Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, dass das kirchliche Eheaufgebot für

staatlich giltig angesehen wird. Als Kostenvorschuss wurden acht Mark verlangt. Der Bescheid bedeutete, dass die übrigen Documente von amtswegen erholt werden.

B. Vom Standpunkte der ungarischen Regierung und zur Wahrung des canonischen Rechtes sind die ungarischen Ehezeugnisse zwar nothwendig, aber das Zuwarten bis sie eintreffen, oft lästig. Im folgenden möge ex praxi der Weg angegeben werden, solche Zeugnisse zu erlangen.

a) Für eine ungarische Staatsangehörige legt man dem kurzen an das königl. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtende Gesuch bei: Taufschein und Heimatschein (eventuell Dienstbotenbuch) und 1 fl. 70 kr. ö. W. im Baren. Ist die Braut minderjährig, wende man sich an den Gemeindenotär des Aufenthaltsortes der Eltern der Braut oder an den Gemeindenotär der Zuständigkeits-Gemeinde der Braut, im Falle die Braut Waise oder Doppelwaise ist.

b) Für einen Ungarn über 36 Jahre ist bloß dem Gesuche Tauf- und Heimatschein (eventuell Arbeitsbuch, Dienstbotenbuch) beizulegen und 1 fl. 70 kr. im Baren; unter 36 Jahre ist noch der Ausweis über geleistete Militärpflicht (Abschied, Militärtax-Quittung, Honvedpass — alles mit 15 kr. gestempelt und zwar mit ungarischen Stempelmarken) beizulegen. Für einen minderjährigen Bräutigam wende man sich wie bei einer Braut an den Gemeindenotär. Die Gemeindezeugnisse, welche der Gemeindenotär zusendet, sind mit 50 kr.-Stempel versehen. Die gehörig instruierten Gesuche sende man direct und recommandiert nach Pest (königl. ung. Cultusministerium, Ofener Festung).

Wien, Pfarre Wieden. Cooperator Karl Krasa.

XVI. **(Ueber Priester-Testamente.)** Wie ungemein wichtig es sei, dass Weltpriester ihrem Testamente eine besondere Aufmerksamkeit schenken, darauf wurde schon oftmals hingewiesen. Einen Punkt im Priester-Testamente sollten z. B. stets auch die Bücher bilden. Wie leicht wäre es, auf diese Weise für Anlegung und Vermehrung von Pfarr- und Volksbibliotheken zu sorgen? Werke, die für solche Zwecke nicht passen, könnten einem Seminare oder sonst einer Anstalt hinterlassen, oder aber einem katholischen Vereine, etwa dem Bonifacius-, dem katholischen Schul- oder dem Universitätsvereine zu antiquarischen Zwecken übermittelt werden. Ein nachahmenswertes Beispiel ähnlicher Sorgsamkeit bietet uns das Testament des verstorbenen Decans Renk in Niederösterreich. Derselbe hatte tausend Gulden Silberrente legiert, von deren Zinsen gute Hausbücher angeschafft und an Brautleute am Tage ihrer Trauung verschenkt werden sollen, „auf dass doch wenigstens ein gutes Buch in jedem Hause sei". Ferner bestimmte

er eine Hundert-Guldennote, deren fällige Zinsen das bravste Schulmädchen der Oberclasse jährlich am Tage der Religionsprüfung aus den Händen des jeweiligen Decans erhält, wofür es das Grab des Testators zu schmücken hat.

XVII. **(Schlussstrophe eines Fastenhymnus.)** Nachdem die officia votiva auch für die Fastenzeit zugestanden sind, wird an den Sonnabenden der Quadragesima öfter das Officium Immaculatae Conceptionis B. M. V. zu beten sein. Die Vespern an einem solchen Samstage sind dann natürlich a Capitulo de Dominica cum comm. oft. votivi, und nach der bekannten Regel muss in einem solchen Falle der Hymnus bei der Vesper und beim Completorium noch mit der eigenen Schlussstrophe des vorhergehenden Officiums geschlossen werden. Auf den Hymnus der Complet ist das in unserem Falle sicher anzuwenden; gilt dasselbe aber auch von dem Fastenhymnus der Vesper: Audi benigne conditor?

Nach dem Tit. XX. de Hymnis sind von der Veränderung der letzten Strophe (abgesehen von den Hymnen mit anderem Metrum) ausgeschlossen diejenigen Hymnen „qui habent ultimum versum (i. e. ultimam stropham) proprium", und diese Bestimmung wird von Gavantus in seinem für die Rubricistik grundlegenden Thesaurus Sacrorum Rituum näher dahin erläutert, dass als conclusio propria die Schlussstrophe gelte, die neben dem Lobe der heiligsten Dreifaltigkeit noch etwas auf den besonderen Gegenstand des Officiums bezügliches enthalte, wie z. B. bei dem Kreuzhymnus: Vexilla regis (Quibus crucis victoriam largiris, adde praemium), der darum auch in der marianischen Octave am 14. Sept. und in der österlichen Zeit mit unverändertem Schluss gebetet wird. Als zweiten hierhergehörigen Fall führt Gavantus auch den an, dass die letzte Strophe zwar keine besonderen Anspielungen enthalte, wohl aber das Lob der heiligsten Dreifaltigkeit in einer ganz ungewöhnlichen Form zum Ausdruck bringe, und meint, dass auch solche Hymnen von der conclusio propria ausgeschlossen seien. Diese letztere Regel lässt sich genauer dahin bestimmen, dass für gewöhnliche Schlussformeln anzusehen und demnach zu verändern sind die Strophen: Praesta, Pater piissime. Deo Patri sit gloria. Virtus honor laus gloria. Decus Parenti. Patri simulque. Laus et perennis. Sit Christe Rex piissime. Als Beispiel für eine außergewöhnliche und darum nicht zu mutierende Formel mag hier das Ende des Hymnus stehen, der am Feste der heiligen Juliana de Falconeriis am 19. Juni gebraucht wird:

Aeterne rerum conditor, Aeterne Fili par Patri, Et par utrique Spiritus, Soli tibi sit gloria. Amen.

In dem von uns berührten Falle trifft ohne Zweifel die erste der angeführten Bedingungen zu (Ut fructuosa sint tuis jejuniorum munera). Und ist deshalb wegen dieses auf die Zeit bezüglichen besonderen Inhaltes, trotz des vorangehenden marianischen Officiums, dieser Schluss unverändert beizubehalten.

Bei dieser Gelegenheit sei mir noch die Bemerkung gestattet, dass es sich empfehlen dürfte, bei neuen Brevier-Ausgaben die zu verändernden Schlussstrophen der Hymnen mit einem besonderen Zeichen (vielleicht mit einem vor der ersten eingerückten Zeile stehenden Kreuze) zu versehen. Es wäre das einmal eine Mahnung, den eigenen Schluss überhaupt nicht zu vergessen, dann aber wäre durch das Vorhandensein, respective Fehlen dieses Zeichens dem Clerus ein sicherer Anhalt gegeben, welche Hymnen zu verändern seien oder nicht.

Groß-Strehlitz O.-S. Dr. Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religionslehrer.

XVIII. **(Was bedeutet im Sinne der Poenitentiaria die den Ehedispensen beigefügte Clausel: „cum gravi (et diuturna) poenitentia salutari?“)** Der hochwürdigste Bischof von Nicotera hat unter dem 25. Februar 1890 in Betreff der Bedeutung obenstehender Ehedispens-Clausel die Poenitentiaria um eine Entscheidung, respective um eine nähere Bestimmung des Ausmaßes und der Dauer einer solchen poenitentia gravis et diuturna, angegangen. „Attenta crescente in diem corruptione nec non mala voluntate eorum quibuscum dispensatur quique labiis promittunt quod deinde reapse minime tenent; attenta etiam aliquoties impossibilitate, in qua versantur, ... quaeritur: An possit injungi poenitentia per tres tantummodo menses sed pluries in hebdomada, quando praescripta est gravis et diuturna, et per unum mensem facienda, quando statuta est gravis poenitentia salutaris?“

Die Poenitentiaria gab auf diese Anfrage keine detaillierte Erklärung, was sie etwa unter einer poenitentia gravis et diuturna verstehe, sondern sie begnügte sich mit der allgemeinen Bestimmung:

„In praefinienda poenitentiae qualitate, gravitate, duratione etc., quae dispensantis aut delegati arbitrio juri conformi remittuntur, neque severitatis, neque humanitatis fines esse excedendos, rationemque habendam conditionis, aetatis, infirmitatis, officii, sexus etc. eorum, quibus poena irrogari injungitur.“ ddo. 8. April 1890.

Die S. Poenitentiaria überlässt es also für jeden einzelnen Fall dem Ermessen des betreffenden die Dispens applicierenden Confessarius, eine entsprechende Buße aufzugeben, eine Buße, die in Anbetracht der obwaltenden Umstände für eine gravis oder diuturna gelten

kann. So sehr es gefehlt wäre, in solchen Fällen nur ein paar „Vaterunser“ als Buße aufzugeben, weil, wie die Erfahrung lehrt, die Pönitenten in Ansehen einer zu leichten Buße auch ihre Vergehen nur zu oft als geringfügig betrachten, so soll man anderseits, besonders in unseren Tagen, auch die fines severitatis nicht überschreiten. Immer muss als erstes Princip bei Auflegung der Buße gelten, dass die Pönitenten vom Beichtstuhl nicht abgeschreckt werden, sondern dass sie in dem Vorsatze gefestiget werden, auch in Zukunft gerne und gut zu beichten. Es ist bei Bestimmung der gravitas poenitentiae nicht etwa auf die Vorschriften der alten Pönitentialbücher zurückzugreifen; es ist überhaupt nicht einzusehen, warum man unter der von der Poenitentiarie geforderten „gravis poenitentia salutaris“ etwas anderes verstehen soll, als jene schwere und heilsame Buße, wie man sie auch sonst im Bußsacrament für schwere Vergehen aufzulegen pflegt. So ist auch unter der poenitentia diuturna nicht eine durch mehrere Jahre oder Monate, sondern einfach eine durch längere Zeit, also wenigstens durch mehrere Tage, fortzusetzende Buße zu verstehen. In bestimmten Fällen wird eine vierzehntägige, eine neuntägige und selbst eine bloß dreitägige Buße für eine diuturna im Sinne der heiligen Congregation gelten können. — In den wenigsten Fällen dürfte eine Buße aufzulegen sein, die sich über ein Jahr oder auch über mehrere Monate erstreckt, selbst wenn ein solches Bußwerk nicht alle Tage, sondern nur einmal im Monate oder einmal in jeder Woche zu verrichten wäre. Die Brautleute werden alles versprechen, aber es dann nicht halten und nach Abschluss der Ehe werden sie sich um nichts mehr kümmern. Ebensowenig wäre es zu empfehlen, solchen Brautpersonen, welche bisher höchstens zu Ostern zur Beichte giengen, die öftere Beicht als Buße aufzugeben. Die Verschiedenheit der Umstände in den einzelnen Fällen, macht es erklärlich, dass die S. Poenitentiaria es bei der oben angeführten allgemeinen Bestimmung hat bewenden lassen und dass sie auf die directe Beantwortung der vom Bischof gestellten Anfrage nicht eingegangen ist.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

XIX. **(Verweigerung der Sacramente und des kirchlichen Begräbnisses?)** Cajus, ein katholischer Priester, lebte seit ungefähr zehn Jahren im öffentlichen Concubinate. Ohne ein priesterliches Amt auszuüben, beschränkte er seine Thätigkeit auf Publicistik und Schriftstellerei. Mit seiner Concubine zeugte er vier Kinder, die er öffentlich als seine eigenen anerkannte und mit denen er auch ein gemeinsames Familienleben führte. Obwohl er die katholischen Glaubenswahrheiten weder durch Wort noch durch Schrift bekämpfte, celebrierte er dennoch in den letzten zehn Jahren niemals

die heilige Messe, er empfieng auch keine Sacramente und man sah ihn Sonntags nie in einer Kirche beim öffentlichen Gottesdienste. Nun wurde er schwer krank und während der langwierigen Krankheit, deren tödtlichen Ausgang er selbst befürchtete, war er vielfach seiner Kinder wegen sehr besorgt und weinte öfters bitterlich um ihrer willen. Seine Freunde erinnerten ihn — angeblich — an die heilige Beicht; er aber entgegnete: „Ich denke schon daran;" — that jedoch nichts. Die Krankheit wurde immer bedenklicher und als Cajus im bewusstlosen Zustande darniederlag, rief jemand aus seiner Umgebung einen Priester, der den bewusstlosen Kranken absolvierte und ihm die heilige Oelung spendete. Nach wenigen Stunden kam der Kranke wieder zu sich und blieb vier bis fünf Tage beim Bewusstsein. Er bat jedoch keinen Priester zu sich, zeigte überhaupt keinen Wunsch zu beichten und gab kein Zeichen einer wahren Reue, sondern war einzig für seine unversorgte Familie bekümmert, dererwegen er bitterlich seufzte und weinte. Er fiel wieder in Ohnmacht und starb. Der Pfarrer gab ihm das Geleite zum Grabe, segnete ihn nach kirchlichem Begräbnisritus ein und betete — obwohl weder am Verstorbenen noch am Sarge ein Zeichen seines priesterlichen Charakters zu sehen war — die oratio pro † sacerdote. Die Concubine mit ihren vier Kindern geleitete den Verstorbenen, von dessen Seite sie während seiner letzten Krankheit nie gewichen war, auch bis zum Grabe.

Auf Grund dieses Falles wurde nun die Redaction der „Quartalschrift" um Beantwortung folgender Fragen ersucht: 1. Ob jener Priester recht gehandelt hat, welcher dem bewusstlosen Kranken, der ein öffentlicher Concubinarius war, (obwohl von seiner kirchlichen Behörde namentlich und ausdrücklich weder suspendiert noch excommuniciert), und der durch viele Jahre keine Sacramente empfieng und zu dem er durch einen Dritten aus der Umgebung des Kranken gerufen wurde, die Absolution und die heilige Oelung spendete? 2. War der Pfarrer berechtigt, den Verstorbenen kirchlich zu begraben?

Ad 1. Der Priester war nicht nur berechtigt, sondern er war verpflichtet, dem Bewusstlosen die nothwendigen Sacramente zu spenden, ihn also (versteht sich bedingnisweise) zu absolvieren, nachdem er die entsprechenden Acte ihm vorerweckt, und sodann das Sacrament der heiligen Oelung ihm zu reichen. Der Grund hiefür ist, dass der Priester nach bewährten Autoren einem in dieser äußersten Noth sich befindenden Katholiken die zum Heile nothwendigen Sacramente spenden soll, selbst dann, wenn derselbe, bevor er das Bewusstsein verlor, erklärt hätte, dass er nicht beichten wolle. So lange man von der Indisposition eines Sterbenden nicht absolute Gewissheit hat (und diese kann man im gegebenen Falle nicht haben), ist vorzugehen

nach dem Grundsatz: Sacramenta propter homines und: In extremis extrema sunt tentanda.

Ad 2. Ebenso hat der beim Begräbnis fungierende Pfarrer vollkommen recht gehandelt, wenn ihn der Bischof hiezu ermächtigte, an welchen dieser Fall vor der Amtshandlung hätte berichtet werden sollen. Dass eine Nothwendigkeit vorgelegen wäre, diesen bedauernswerten Verstorbenen des kirchlichen Begräbnisses zu berauben, ist aus den angeführten Daten wohl nicht ersichtlich. Die Unbußfertigkeit — wenn auf Grund derselben das kirchliche Begräbnis verweigert werden soll — muss sein omnino certa et publica und die intermissio annuae confessionis et communionis paschalis muss eine notoria sein. Beides ist im gegebenen Falle nicht so evident, dass der betreffende Pfarrer das kirchliche Begräbnis hätte verweigern müssen. Im Zweifel ist aber an den Bischof zu recurrieren. Dass dieser das Recht gehabt hätte, dem Aergernis gebenden Priester, dessen aufrichtige Bekehrung in so hohem Grade ungewiss war, das kirchliche Begräbnis zu versagen, wird auch niemand bezweifeln. Wurde aber, ob erlaubt oder unerlaubt, die kirchliche Einsegnung vorgenommen, so war bei derselben selbstverständlich auch die oratio pro def. sacerdote zu beten, da ja der character sacerdotalis durch das sündhafte Leben des Betreffenden nicht verloren gieng. Dass weder am Verstorbenen noch am Sarge ein Zeichen dieses priesterlichen Charakters zu sehen war, thut nichts zur Sache. Bei dieser Gelegenheit können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dass es Pflicht des die Sterbesacramente spendenden Priesters gewesen wäre, den wieder zum Bewusstsein zurückgekehrten Mitbruder zu disponieren und zu mahnen, das gegebene Aergernis öffentlich gut zu machen.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

XX. **(Sind Seelsorgepriester vom Fasten entschuldiget?)** Sylvester, Cooperator an einer Gebirgspfarre, beklagt sich vor einem Theologie-Professor über die Moralisten beiläufig in folgender Weise: Die Herren Moralisten, welche größtentheils Professoren der Theologie sind, haben in Bezug auf das Fastengebot für sich selber wohl vorgesorgt, indem sie behaupten, dass Professoren unter gewissen Bedingungen von Haltung des Fastengebotes entschuldigt seien. Für die armen Seelsorgepriester aber scheinen sie wenig Erbarmen zu haben, indem sie dieselben nur in seltenen Fällen für entschuldigt halten. Dies ist aber ungerecht; denn man kann mit Recht behaupten, dass die Priester in der Seelsorge, namentlich die Hilfspriester, welche die Last und Hitze des Tages, ja oft auch die Kälte der Nacht tragen müssen, schon eo ipso vom Fasten ausgenommen sind nach dem treffenden Ausspruch eines alten Pfarrers:

„Meine Cooperatoren sind wie die Postpferde, sie müssen immer gesattelt sein, d. h. sie müssen bei Tag und Nacht für alle Fälle bereit sein, sie wissen nie, ob sie nicht zu einem weit entfernten Kranken gerufen werden; daher sollen sie immer stark und kräftig sein und sind deshalb vom Fasten entschuldigt."

Was sollen wir nun zu dieser Philippica sagen? Um unsere Anschauung in dieser Sache klarzustellen, werden wir folgende Fragen beantworten: 1. Sind die Seelsorgepriester und speciell die Cooperatoren schon eo ipso vom Fasten entschuldigt? 2. Gibt es einzelne Fälle, in welchen dieselben von der Beobachtung des Fastens ausgenommen sind?

Ad 1. Diese Frage könnte nur dann bejaht werden, wenn es überhaupt oder in der Regel unmöglich, resp. äußerst schwierig wäre, die Erfüllung der seelsorglichen Pflichten mit dem Fasten zu verbinden. Dem ist aber nicht so. Denn es gibt viele Seelsorgeposten, wo die Arbeiten gewöhnlich nicht so anstrengend und beschwerlich sind, dass dabei die Beobachtung des Fastengebotes gänzlich unmöglich wäre. Daher kann man wohl nicht absolut den Grundsatz aufstellen und vertheidigen, dass die Seelsorgepriester vom Fasten vollständig entschuldigt sind. Sylvester geht also mit seiner Behauptung zu weit und die vorgelegte Frage ist im Allgemeinen zu verneinen.

Ad 2. Da die Seelsorgepriester in unserer Zeit vielfach sehr in Anspruch genommen und mit Arbeiten überhäuft sind, so kann es allerdings nicht selten Fälle geben, in welchen das Fasten bei genauer Erfüllung aller Pflichten nicht mehr möglich ist, also das eine oder das andere unterbleiben, resp. beschränkt werden muss, entweder die seelsorglichen Arbeiten oder das Fasten. In solchen Fällen entsteht daher eine Pflichtencollision, wo die vornehmere und wichtigere Pflicht den Vorzug hat. Da kann es aber nicht zweifelhaft sein, dass das Fastengebot zurücktreten muss, da die seelsorglichen Pflichten höherer Ordnung sind, ja aus einem göttlichen Gebote hervorgehen, während das Fasten nur durch kirchliche Satzung vorgeschrieben ist. Denn es gilt ja im allgemeinen und vorzugsweise in unserem Falle der Grundsatz: Die Erfüllung der Standespflichten geht dem Fastengebote voraus. Solche Fälle aber, in welchen eine Collision zwischen Fastengebot und seelsorglichen Pflichten eintritt und mithin der betreffende Priester zum Fasten nicht verpflichtet ist, können häufig vorkommen. Wir wollen nur einige aufzählen: 1) wenn ein beschwerlicher Versehgang zu machen ist, besonders zur Winterszeit; 2) wenn der Priester neben anderweitigen seelsorglichen Arbeiten noch drei bis vier Stunden Religions-Unterricht in der Schule ertheilen muss; 3) wenn er durch mehrere Stunden beichthören und dazu noch eine Predigt halten muss; 4) wenn er an Einem Tage zweimal predigen muss. Und dies gilt nicht bloß für Priester, welche

eine eigentliche Verpflichtung zu derartigen seelsorglichen Arbeiten haben, sondern auch für jene, die selbe freiwillig übernehmen, weil eben solche Arbeiten verdienstvoller sind und die Ehre Gottes mehr befördern als das Fasten. Antonius Ballerini äußert sich in seinem Werke: Opus theolog. morale etc. (Romae 1890, Vol. II. p. 815 sq.) über unseren Fall folgendermaßen: „Excusantur, qui cum jejunio non possunt vacare operibus melioribus v. gr. concionatores, praeceptores ordinarii, confessarii, cantores et quotquot opera caritatis et misericordiae tam corporalia quam spiritualia exercent, etiam ob mercedem, si ea cum jejunio peragere non possunt." Und weiter unten fügt er hinzu: „Communis est sententia, pietatem ac caritatem jejunio praeferendam, etiamsi quis non ex officio, sed sponte opera pietatis suscipiat."

Man könnte noch die Frage aufwerfen: Darf ein Seelsorgepriester z. B. an einem Fasttage abends sich satt essen, wenn es möglich ist, dass er in der Nacht einen weiten, beschwerlichen Versehgang machen muss? Die einfache Möglichkeit entschuldigt ihn noch nicht vom Fastengebote, wohl aber könnte man ihn für entschuldigt halten, wenn eine bedeutende Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre, sei es, weil das Pfarrgebiet überhaupt sehr groß und ausgedehnt, sei es, weil in einer abgelegenen Fraction eine Epidemie herrscht, sei es, weil ein dem Tode nahes Pfarrkind noch den Beistand des Priesters für die letzten Augenblicke wünschen könnte. Denn einerseits ist ein so beschwerlicher Gang und das längere Verbleiben am Krankenbette mit dem Fasten kaum vereinbarlich, und andererseits hat die Sache sehr häufig so große Eile, dass keine Zeit mehr vorhanden ist, noch unmittelbar vor dem Auszuge etwas zu sich zu nehmen. In diesem Sinne hat der von Sylvester angeführte Ausspruch jenes alten Pfarrers einige Berechtigung.

Trient. Professor Dr. J. Niglutsch.

XXI. **(Ist Restitutionspflicht vorhanden?)** Cajus ersucht den Petrus, ihm eine Summe Geld zu leihen, indem er ihm sein Wohnhaus als hypothekarische Bürgschaft dafür anbietet. Petrus will ihm das Capital borgen, jedoch nur unter der Bedingung, wenn mit dem Hause noch ein Morgen Land als Bürgschaft in die Hypotheken-Urkunde eingetragen werde. Da Cajus kein Land besitzt, so bittet er seine unverheiratete Schwester Agnes, doch einen Morgen ihres Landes für das zu leihende Capital mitbelasten zu lassen. Nach vielem Widerstreben willigt sie endlich ein, indem Cajus und Petrus ihr zureden, dass sie durch ihre Bürgschaft sich keiner Gefahr aussetze, da ja das Haus einen höheren Wert habe, wie das Capital. Außerdem erklärt Petrus noch, dass er die Mehrbürgschaft nur für unvorhergesehene

Nothfälle verlange, z. B. für den Fall eines verschuldeten Hausbrandes oder eines Minderwertes des Hauses.

Mehrere Jahre später borgt Cajus ein zweites Capital von Paulus, der aber mit der zweiten Hypothek auf das bloße Wohnhaus zufrieden ist, da dasselbe zur Zeit bei der hohen Versicherung in der Feuersocietät und bei den hohen Häuserpreisen immer noch genügende Sicherheit für beide Capitalien bietet.

Mittlerweile geräth Cajus durch allerlei Unglücksfälle in solche Noth, dass er vor Gram stirbt. Daher sehen sich die beiden Capitalisten genöthigt, den Verkauf des Hauses zu beantragen. Durch die misslichen Zeitverhältnisse ist aber der Wert des Hauses so gesunken, dass voraussichtlich nur die erste Hypothek durch die Verkaufssumme bezahlt wird, so dass für das zweite Capital wenig oder gar nichts übrig bleibt. Zugleich erfährt Paulus von Petrus, er wolle zunächst aus dem Erlös des Hauses seine Forderung decken, und wenn er daraus seine vollständige Zahlung erhalte, das Grundstück der Agnes freigeben. Da nun Paulus das Land der Agnes nicht angreifen kann — weil es ihm nicht verpfändet ist —, so sucht er auf folgende Weise zur Zahlung seines Geldes zu kommen: Er geht den Petrus an, ihm gegen eine Summe Geldes seine erste Hypothek zu verkaufen. Ist er nämlich Herr von der ersten Hypothek, so kann er gesetzlich zuerst den Acker der Agnes verkaufen, und aus dessen Erlös die theilweise Zahlung für die erste Hypothek nehmen; aus dem Erlös des Wohnhauses aber kann er den Rest der Zahlung des ersten Capitals und die vollständige Zahlung des zweiten Capitals erzielen. Durch den Gewinn bewogen geht Petrus auf die Speculation des Paulus ein, und verkauft ihm seine Hypothek, indem er sich sagt, dass Cajus selbst durch die zweite Anleihe seine Schwester ins Unglück gestürzt habe, und dass es ihm, Petrus, ja freistehe, seine Hypothek wie jede andere Ware mit Profit zu verkaufen. Endlich beschwichtigt er seine Bedenken damit, dass unter den obwaltenden Verhältnissen ein wahrer Nothfall eingetreten sei, auf den ja die Agnes zur rechten Zeit sei aufmerksam gemacht worden. Da nun die Schwester infolge dieses Handels ihr Grundstück verlor, indem der Erlös des Landes und des Hauses gerade zur Deckung beider Capitalien nebst Zinsen hinreichte, machte sie beiden Capitalisten die bittersten Vorwürfe wegen der an ihr verübten Ungerechtigkeit. Daher fragen beide ihren Gewissensführer, ob sie der Agnes Unrecht gethan, resp. ob sie sich durch ihr Verfahren Restitutionspflicht zugezogen haben.

Lösung: 1. Vom civilrechtlichen Standpunkte lässt sich gegen die Handlungsweise der beiden Capitalisten nichts einwenden. Sind nämlich die Grundstücke hypothekarisch verpfändet, so hat der Besitzer der Hypothek das Recht, nach Belieben das eine oder andere der belasteten Grundstücke verkaufen zu lassen, um zur Zahlung seines

Capitals nebst Zinsen zu gelangen. Anders verhält sich die Sache, wenn in der Hypotheken-Urkunde eine Restriction gemacht ist, dass nämlich für das Capital zunächst ein Grundstück haften soll, und falls dasselbe nicht ausreicht, ein zweites und dann ein drittes u. s. w. In diesem Falle würden gesetzlich und rechtlich die einzelnen Grundstücke nur *successive* haftbar sein. Im vorliegenden Falle ist aber in der ersten Hypotheken-Urkunde eine solche Restriction in Bezug auf den Acker der Agnes nicht eingetragen. Folglich hat *nach dem Wortlaute* derselben weder Petrus noch Paulus die rechtliche Verpflichtung, den Acker der Agnes freizugeben, wenn auch aus dem Erlös des Wohnhauses die erste Hypothek kann gedeckt werden, so hart dieses Verfahren gegen jene Person auch scheinen mag. Demnach ist von diesem Gesichtspunkte aus keiner der Capitalisten zur Restitution gegen Agnes verpflichtet.

2. Allein zur vollen Lösung des casus muss noch ein anderes Moment in Betracht gezogen werden, welches besonders den Petrus betrifft. Hat nicht Petrus gemeinsam mit Cajus die Agnes *beeinflusst*, dass sie ihren Acker für das Capital mitverpfändete? Haben nicht beide durch ihr Zureden und durch Anführung von wichtigen Gründen die Schwester *veranlasst, dass sie ihr Widerstreben ablegte und den Willensentschluss fasste und ausführte, ihr Stück Land zum Pfande zu geben*? Hat nicht insbesondere Petrus als Capitalist *durch seine positiven Erklärungen und Motive jene Person dazu gebracht*, dass sie ihrem Bruder zuliebe trotz ihres großen Widerstrebens den verhängnisvollen Schritt that? Hat endlich nicht Petrus *durch seine Worte klar und deutlich ausgedrückt*, „er werde das Land der Agnes nur dann zur Deckung seines Capitals heranziehen, wenn der Wert das Wohnhauses dazu nicht hinreiche?“ Und musste diese Person solchen Zusicherungen nicht umsomehr *Vertrauen schenken*, da ja Petrus in der fraglichen Angelegenheit als Hypothekar *die maßgebende Persönlichkeit* war? Fasst man alle diese Momente zusammen, so erkennt man einen *offenbaren Causalnexus* zwischen dem Zureden und den Versicherungen des Cajus und insbesondere des Petrus einerseits, und der Bürgschaft der Agnes anderseits. Weil nun *Cajus gestorben ist, so bleibt die Causa auf Petrus allein haften*. Aus dem Gesagten muss also angenommen werden, dass *Petrus als consulens die Agnes causaliter veranlasst hat*, die Bürgschaft de facto zu leisten, und dass sie es *unter der Voraussetzung* that, dass jener von seiner Seite und *zu seinem Gunsten nur im Falle der Noth* von der Bürgschaft Gebrauch machen wolle. Folglich konnte Petrus im Gewissen *nur für sich, zu seinem Gunsten und nur im Falle der Noth* das Eigenthum der Agnes in Beschlag nehmen. Würde Petrus

anders handeln, so begienge er eine **offenbar ungerechte Handlung.** Ein solcher Nothfall liegt aber in casu für ihn nicht vor, da er ja aus der Verkaufssumme des Hauses volle Zahlung seiner Forderung erlangen kann, und er weder verpflichtet noch berechtigt war, als erster Hypothekar zur Zahlung der zweiten Hypothek mitzuwirken. Hatte sich Paulus für sein Capital mit der Bürgschaft des einfachen Wohnhauses begnügt, so hatte er sich bei dem eingetretenen Minderwerte des Hauses den Verlust seines Geldes selbst zuzuschreiben. Indem nun Petrus mit Gewinn seine Hypothek an Paulus bedingungslos verkauft, obwohl ihm die Absicht dieses und die Folgen seines Verkaufes bekannt waren, so wird er dadurch per se die causa efficax, dass Agnes ihr Stück Land verliert, und begeht eine offenbar ungerechte Handlung. Allerdings stand es ihm frei, seine erste Hypothek zu verkaufen, jedoch nur unter der Bedingung, dass er unter den obwaltenden Umständen die Freilassung des mitverhafteten Landes sicher stellte. Das hat er aber unterlassen, ja er hat sich sogar dadurch, dass er seine rechtliche Verpflichtung preisgab, noch einen bedeutenden Gewinn zu verschaffen gewusst. Paulus hätte aber die erste Hypothek sicherlich nicht gekauft, hätte Petrus zuvor, wie es seine Pflicht war, das Land der Agnes aus der Mithaft freigegeben. Folglich ist Petrus gegen Agnes restitutionspflichtig in Bezug auf den vollen Wert des Landes. Hat außerdem die Agnes nach der Veräußerung des Landes noch materielle Verluste an den usus fructus erlitten, so muss Petrus auch diese ersetzen, weil er die causa damni ist.

3. Es erübrigt noch festzustellen, ob durch den Verkauf der ersten Hypotheken-Urkunde an Paulus, und dadurch, dass dieser die erworbene Urkunde absichtlich zu seinem Vortheile ausgenutzt hat, die Ersatzpflicht des Petrus eine Aenderung erfahren hat, und etwa ganz oder theilweise auf Paulus übergegangen ist.

Was den Paulus angeht, so ist wohl auseinanderzuhalten, a) ob er beim Ankauf der Urkunde von der Verbindlichkeit des Petrus an Agnes in Unkenntnis war, oder b) ob er davon wusste. Im ersten Falle (ad a) ist er wegen seiner bona fides von jeder Schuld und daher auch von jeder Verpflichtung freizusprechen. Er hat durch den Contract lediglich auf rechtliche Weise seinen Nutzen bezweckt. Was ist aber (ad b) festzustellen, wenn er über den ganzen Sachverhalt wohl unterrichtet war? Hat er etwa durch den Ankauf der Urkunde auch ipso facto die ihm bekannte rechtliche Verpflichtung des Petrus mit übernommen? **Gewiss nicht.** Denn diese Verpflichtung ist ja nicht per se mit der Urkunde verwachsen, da in derselben keinerlei Beschränkung zugunsten der Agnes enthalten ist. Die Verpflichtung des Petrus beruht vielmehr einzig

auf dem persönlichen Uebereinkommen zwischen ihm und Agnes, d. i. in der persönlichen Beeinflussung, die Petrus ursprünglich auf Agnes ausgeübt hat. Indem nun Paulus die Urkunde kauft, um dieselbe zu seinem Vortheile auszunutzen, überlässt er es dem Petrus, sich mit jener Person abzufinden oder nicht.

Sollte aber Petrus beim Abschlusse des Kaufvertrages dem Käufer erklärt haben, dass er mit der Uebertragung der Urkunde zugleich auch jede Verpflichtung, die er sich etwa infolge seiner Beeinflussung gegen Agnes zugezogen habe, ihm mit übertrage, damit er für seine Person in seinem Gewissen ruhig sein könne, so ist auf Paulus, wenn er sich damit einverstanden zeigte, die Restitutionspflicht übergegangen. Jedoch scheint dieses Abkommen in casu factisch nicht getroffen zu sein, da ja Petrus bei sich durch allerhand Scheingründe seinen Handel und den daraus erzielten Gewinn zu rechtfertigen sucht. — Aber handelt nicht Paulus dennoch ungerecht, wenn er, trotzdem er Kenntnis von der Sachlage hat, den Petrus durch Geld veranlasst, einen solchen Handel mit ihm abzuschließen, der in seinen Folgen eine offenbare Ungerechtigkeit gegen Agnes mit sich bringt, und wenn er diese Ungerechtigkeit ausführt? Sicherlich verfehlt sich Paulus dadurch gegen die Gerechtigkeit. „Qui enim adhibet medium malum ad finem bonum, contrahit malitiam medii.“ Gury de actibus humanis nro. 29, 3°. Sein Zweck ist zwar gut: er will sein verborgtes Capital wieder erlangen. Aber das Mittel, welches er dazu gebraucht, ist durch die ihm anhaftenden und es begleitenden Umstände ungerecht zu nennen, weil es unter den obwaltenden Verhältnissen ohne die damnificatio der Agnes nicht ausgeführt werden kann. Folglich macht er sich selbst „participando“ der Ungerechtigkeit schuldig. Doch ist er nicht in demselben Grade und nicht mit derselben Haftbarkeit schuldig, wie Petrus. Denn es lag ganz in der Macht des Petrus, die damnificatio zu verhindern; ja er musste sie verhindern und durfte keineswegs bedingungslos die Urkunde veräußern. Indem er nun aus Gewinnsucht den Verkaufscontract abschließt, bewirkt er als auctor principalis und gleichsam als mandans direct den Schaden der Agnes, während Paulus nur participando als consentiens und executor für den Schaden verantwortlich ist. Daher ist Petrus unter diesem Gesichtspunkte primo loco für die Restitution verpflichtet, Paulus aber erst secundario loco.

Beuren. Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

XXII. **(Wer hat das Recht zu trauen?)** Ein Beamter in W. im Hausruckkreise sucht sich zu P. im Mühlkreise eine Braut. Bei der Brautprüfung erfährt der Pfarrer in P., dass die Braut während der Proclamationszeit P. verlasse, dahin nicht mehr zurückkehre, sondern einstweilen in S. verbleibe, bis die Trauung daselbst stattfinde, um nach derselben ihrem Gatten nach W. zu folgen. Die Braut verlässt also in P. ihr bisheriges domicilium verum, erwirbt sich aber für acht bis zehn Tage in S. weder ein domicilium verum noch ein quasi domicilium, sondern hält sich dort nur vorübergehend auf, bis sie nach der Trauung wieder in W. ein domicilium verum erlangt. Hat der Pfarrer in S. das Recht, die Trauung vorzunehmen? In Schultes Eherecht heißt es: „Bloß zeitweiliger Aufenthalt an einem Orte, auf Besuch, oder zum Vergnügen, zum Gebrauch eines Bades u. dgl. begründet kein quasidomicil und berechtiget auch nicht den Pfarrer des Ortes zur Trauung." Ja wer ist denn aber nun der Braut zuständiger Pfarrer? Der in P. kann es nicht mehr sein, weil sie seine Pfarre verlassen hat mit dem Entschlusse nicht mehr zurückzukehren; S. ist bloßer zeitweiliger Aufenthalt. Die Braut hat also ihren bisherigen Wohnsitz aufgegeben und noch in keinem Orte die Bedingung zur Erwerbung eines neuen Wohnsitzes erfüllt; sie ist also eine persona vaga. Und von dieser sagt der § 45 der Anweisung klar und deutlich: „Für jene, welche weder einen eigentlichen noch uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige." Der Zweifel ist also gelöst. Der Pfarrer in S. ist Parochus proprius der Braut und er kann sie giltig trauen. Ja giltig, aber nicht erlaubter Weise. Denn die Anweisung schreibt im § 73 vor: „Die Trauung von Personen, welche weder einen eigentlichen noch uneigentlichen Wohnsitz haben, darf nicht vorgenommen werden, bevor der Bischof selbst die Erlaubnis ertheilt hat." Ist es aber in unserem Falle nothwendig, an das bischöfliche Ordinariat zu recurrieren? Wir meinen nicht; denn es obwaltet ja gar kein Zweifel, die Braut hat ihre Sponsalia ordnungsgemäß vor ihrem rechtmäßigen Pfarrer in P. abgeschlossen, es wurde kein Ehehindernis entdeckt, das Aufgebot wird sowohl in P. als in W., und ebenso wegen des § 72 des bürgerl. Gesetzes in S. vorgenommen. Die Braut ist also erst während der Bannalzeit vaga geworden und nicht vorher eine vagabunda gewesen; ihr Bräutigam aber ist nicht vagus, er hat und bewahrt in W. sein domicilium verum und der Pfarrer in W. ist sein parochus proprius und deshalb competent, das Brautpaar giltig und erlaubt zu copulieren. An diesen hat sich also der Pfarrer von S. zu wenden, um zur Trauung in erlaubter Weise delegiert zu werden. Ganz anders stünde die Sache, wenn auch der Bräutigam ein vagus wäre; es würden Zweifel über das Aufgebot und die Trauung entstehen, welche nur das bischöfliche Ordinariat lösen könnte.

In unserem Falle hat also behufs Trauung in S. der Pfarrer von P. die Eheacten dahin abzuschicken; der delegierte Pfarrer in S. trägt den Trauungsact mit fortlaufenden Nummern in sein Trauungsbuch ein und schickt nach der Trauung mit den Eheacten binnen acht Tagen einen Matrikenauszug an den delegierenden Pfarrer in W., der ohne fortlaufende Nummer die vollzogene Trauung auch in sein Trauungsbuch einträgt und die Eheacten im Pfarrarchive aufbewahrt.

Wiederholt ist die Frage aufgetaucht, welchem Pfarrer das Recht zustehe, einen Trauungsschein auszustellen, dem delegierten oder dem delegierenden? Das Recht steht ohne Zweifel dem letzteren Pfarrer zu, er ist der Parochus proprius, er gibt den Entlassschein, er ertheilt die Vollmacht, er bewahrt die Effecten. Doch kann niemand dem delegierten Pfarrer die Befugnis abstreiten, jederzeit aus seinem Trauungsbuche giltige Auszüge zu machen; er bezeuget nur, was in den Pfarrmatriken aufscheint. Noch nie ist ein solcher Trauungsschein für illegal erklärt worden.

Petenbach. Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

XXIII. **(Was soll auf dem Sargdeckel sein?)** Fast immer sieht man auf dem Sargdeckel ein Kreuz in schwarzer, brauner, auch weißer Farbe. Zuweilen ist auf dieser Kreuzesform auch der Crucifixus angebracht, fabriksmäßiges Flitterzeug aus gelbem, sehr dünnem Blech. Die Prägung ist sogar gut; aber das Ganze ist schlechthin — Eintagsfliege. Mir kam es immer etwas widerlich vor, wenn bei der Einsegnung die vorgeschriebenen drei Schaufeln Erde auf das heilige Zeichen unserer Erlösung oder gar auf das Bild des Erlösers fallen mussten. Besteht ein Paragraph der heiligen Riten, der etwas dagegen oder dafür enthielte?

Hier sei nur folgendes angeführt: „Imagines Christi etc... in templis praesertim habendae sunt eisque debitus honor et veneratio impertienda.“ (C. Trid. Sess. XXV. Decr. de Sacr. Imaginibus — bei Adone, Synopsis Canonico — Liturgices.) Das Conc. von Mailand (IV. P. I.) sagt also: „Tum sacrosanctae Crucis Effigiem, tum sacras alias Imagines ac Sanctorum Sanctarumve historias, sacrorumve mysteriorum figuras et significationes, in ullo quovis humi strato, pavimento, aut loco sordido, etiam extra ecclesiam, insculpi, pingi effingive interdictum sit.“ In diesem Geiste schreibt sehr wahr und sinnig Wolf. Menzel in „Christliche Symbolik“: „Dem Sarg, der unter der Erde verborgen werden soll, kommt demnach auch nur Zweckmäßigkeit in Stoff und Form, aber keine Symbolik zu. Nur auf dem Wege zum Grabe pflegt man ihn zu schmücken ... Wenn aber schon an Grabdenkmälern

allzuviel Prunk dem Ernst des Todes und Gerichtes nicht selten widerspricht, so gilt das noch mehr vom Schmucke der Särge, der einem unmittelbaren Putz der Leiche noch näher kommt. Wo die Kunst den Gräbern naht, kann sie sich nicht genug einer edlen Einfachheit befleißigen."

Demnach dürfte es am zweckdienlichsten sein, den Schreinern in der Pfarrei bezüglich der Särge eine kurze Anweisung zukommen zu lassen, mit der sich dann auch die Besteller zufrieden geben werden, nachdem sie den Willen des Pfarrers oder besser der Kirche erkannt haben.

Lambach (Oberösterr.) P. Bernard Grüner,
Benedictiner-Ordenspriester.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Gregor der Große.** Von Dr. Cölestin Wolfsgruber. Mit zwei Bildern. Saulgau (Württemberg). Verlag von Hermann Kitz. 1890. Groß 8°. (XIV, 610 S.) Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Am 3. September des vergangenen Jahres hat die katholische Welt das dreizehnhundertjährige Jubiläum der Erhebung Gregors des Großen auf den Stuhl Petri gefeiert. Zu diesem schönen Feste ist die vorliegende Arbeit noch rechtzeitig erschienen und sie kann in der That als eine würdige Festesgabe bezeichnet werden. Auf Grund der neuesten Forschungen und mit fleißiger Benützung der einschlägigen Literatur hat Dr. Wolfsgruber uns ein außerordentlich ansprechendes Bild des außerordentlichen Mannes entworfen, welchen die so selten verbundenen Beinamen des Heiligen und Großen zieren. Der letzte unter den lateinischen Kirchenvätern und der einzige der vier großen Kirchenväter des Abendlandes, der die Fülle des Charismas der Wissenschaft vereinigt mit der Autorität des obersten Lehrers, tritt uns hier in lebensvoller Weise entgegen. Wir werden zunächst mit Gregors Jugend bekanntgemacht, mit seinen Eltern und Verwandten, dann mit seiner Erziehung. In vier weiteren Capiteln wird dann Gregors Lebenslauf geschildert bis zu seiner Erhebung zur höchsten Würde der Christenheit. Von hier an wird die Darstellung immer ausführlicher und eingehender. In blühender Sprache wird uns ein prächtiges Bild von der Weltwirksamkeit des Papstes Gregor entrollt. Der kaiserliche Hof, das kaiserliche Italien, Illyrien, das kaiserliche Afrika und Asien, das longobardische Italien, Frankreich, Spanien und England ziehen an unserem geistigen Blicke vorüber: überall begegnen wir den Spuren des großen Mannes, der unter allen Päpsten nur wenige seinesgleichen hat. Vielleicht noch mehr gelungen als diese Partien sind die nun folgenden, welche Gregor I. als Kirchenlehrer wie als Geisteslehrer schildern. In feiner und geistreicher Weise werden hier der ebenso köstliche wie nützliche liber regulae pastoralis Gregors, seine höchst interessanten dialogi de vita

et miraculis patrum Italicorum et de aeternitate animarum, seine Erklärung des Buches Job, seine von der Kirche mit Recht hochgeschätzten Homilien über Ezechiel und zu den Evangelien, endlich seine herrlichen Briefe charakterisiert. An der Hand der bahnbrechenden Forschungen meines verehrten Collegen Professor Grisar, der um die hier in Betracht kommenden Fragen sich die größten Verdienste erworben hat, werden dann die gregorianischen Reformen in der Liturgie besprochen. Die Schilderung der feierlichen Gregormesse gibt Dr. Wolfsgruber auf Grund einer Arbeit des Benedictinerpaters Ambros Kienle.

Den Abschnitt über Gregor als Geisteslehrer leitet der Verfasser in folgender Weise ein: „Die Lehre des Kirchenlehrers Gregor ist die Lehre der Kirche. Sowenig man daher von einer ihm eigentlichen Lehre reden kann, so hat er doch in seiner Lehre dies Eigenthümliche, dass er sich insbesondere in die letzten Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses vertieft. Es ziemt das dem letzten der großen Kirchenlehrer und ergibt sich aus dem Gange der religionswissenschaftlichen Entwicklung als ganz natürlich. Die großen christologischen und anthropologischen Häresien waren überwunden, die wild anstürmenden Wogen hatten sich am Felsen Petri gebrochen, der Kopf dieser Schlange war zertreten, und nur mit den letzten Zuckungen des Schweifes vermochte sie zu Gregors Zeit einzelne Kirchen noch zu treffen. Die Kirche bewahrte den rein und glänzend gefassten Glaubensschatz in den Entscheidungen der fünf ökumenischen Concilien und es handelte sich nun darum, dass sie groß und freigebig den einzelnen Völkern davon mittheile. Andererseits war die Gegenwart sowenig befriedigend, dass der Geist des Papstes in seiner Neigung, Ueberirdischem nachzusinnen, überreichen Antrieb fand. So erklärt sich, dass Gregors Schriften für die Artikel von der Kirche, der Gemeinschaft der Heiligen, vom Sündennachlass und den letzten Dingen eine ganz unerschöpfliche Fundgrube sind." (S. 417—418.) Vorliegende Stelle mag unseren Lesern zugleich eine Probe von der Schreibweise des Verfassers geben, die solide Forschung mit ansprechender Darstellung geschickt zu vereinigen gewusst hat. Wenn diese Zeilen unsere Leser veranlassen, das Werk Dr. Wolfsgrubers selbst zur Hand zu nehmen, so ist der Zweck derselben erreicht. Wir zweifeln nicht, dass alle das vorliegende Werk mit derselben aufrichtigen Befriedigung und Freude aus der Hand legen werden, wie dies der Schreiber vorstehender Zeilen gethan.

Innsbruck. Universitätsprofessor Dr. Ludwig Pastor.

2) **Moralphilosophie.** Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung von W. Cathrein, S. J. Erster Band. Allgemeine Moralphilosophie. Freiburg, Herder. 1890. S. XVI, 522. Preis M. 7.50 = fl. 4.50.

Gar mancher wird eine „Moralphilosophie" mit einem gewissen Misstrauen aufnehmen. Ist es ja doch nur zu bekannt, welch verzweifelte Versuche von ungläubigen Philosophen gemacht wurden, die christliche Moral

durch eine Vernunftethik zu ersetzen; jedenfalls mag manchen gläubigen Christen eine Moralphilosophie neben der Moraltheologie überflüssig erscheinen. Dagegen müssen wir erklären, dass, wenn je, so gerade in unserer Zeit eine Moralphilosophie, in christlichem aber doch streng wissenschaftlichen Sinne geschrieben, von der größten Bedeutung ist. Die vorliegende erfüllt aber die Ansprüche, die unsere Verhältnisse und die Sache selbst an sie stellen, im vollsten Maße.

Wer nur einigermaßen die geistige Bewegung der Gegenwart, wie sie sich in den philosophischen Publicationen kundgibt, verfolgt hat, dem wird es nicht entgangen sein, welche versteckte und offene Anstrengungen von den ungläubigen Denkern gemacht werden, die Wissenschaft ganz von Gott unabhängig zu machen und insbesondere eine „unabhängige" weltliche Moral, ein Sittengesetz ohne Gott zu begründen. Da tritt denn an den christlichen Philosophen die unabweisbare Aufgabe heran, die wahren Fundamente der Sittlichkeit und der Verpflichtung aufzuzeigen und die Unhaltbarkeit jener atheistischen Systeme, welche sich so gerne in das Gewand voraussetzungsloser Wissenschaftlichkeit kleiden, in ihrem rechten Lichte erscheinen zu lassen. Die Moraltheologie macht solche philosophische Arbeiten nicht überflüssig, denn da ihr ein unübersehbares Gebiet in der Darlegung und Begründung der speciellen Pflichten, Tugenden und Sünden zugewiesen ist, muss sie die allgemein speculativen Fragen über die letzten Gründe des Sittlichen der philosophischen Ethik überlassen.

Es reicht aber auch hin, kurz den Inhalt vorliegender Moralphilosophie zu skizzieren, um auch den Misstrauischesten von der ungeheuren Wichtigkeit des Gegenstandes zu überzeugen. Dieser erste Band enthält die allgemeine Theorie des sittlich guten Handelns; der zweite, über die einzelnen Pflichten und Rechte des Menschen, soll diesem bald folgen. Das erste Buch handelt von der Natur des Menschen und den menschlichen Handlungen nach ihrer physischen Seite: die Natur des Menschen, die Freiheit, die Leidenschaften, Hindernisse der Freiwilligkeit. Das zweite Buch von der Bestimmung des Menschen, der menschlichen Glückseligkeit, dem Gesetze des Todes. Das dritte Buch handelt von der Norm der Sittlichkeit, wo die verschiedenen Moralsysteme, Leugnung aller Sittlichkeit, der Moralpositivismus, der Hedonismus, Utilitarismus, Evolutionismus u. s. w. einer scharfen zutreffenden Kritik unterworfen werden, um sodann das „Moralprincip der vernünftigen Menschennatur," welches schon Aristoteles und Cicero aufgestellt, die Scholastiker aber tiefer begründet haben, als das allein Zulässige nachzuweisen. Das vierte Buch handelt von den Arten und Quellen des sittlich Guten, von Tugend und Laster u. s. w. Das fünfte Buch handelt vom natürlichen Sittengesetz, von der Pflicht, der Sanction des Naturgesetzes u. s. w. Das sechste Buch behandelt das Gewissen, das siebente Buch Schuld und Verdienst, das achte die Lehre vom Recht. Als Anhang ist ein Ueberblick über die sittlichen Anschauungen der wichtigsten Cultur- und Naturvölker angefügt.

Wir müssen das bedeutende Werk allen, welchen an der Befestigung der christlichen Weltanschauung gelegen ist und die an den harten Kämpfen, welche dieselbe in unserer Zeit gerade auf ethischem Gebiete zu bestehen hat, Antheil nehmen, Theologen wie Nichttheologen, aufs wärmste empfehlen.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

3) **Compendium theologiae dogmaticae specialis,** Concinnatum a Jeremia Dalponte s. theologiae doctore et in seminario tridentino theol. dogm. professore. Tridenti typ. ed. Artigianelli instituti filiorum Mariae. 1890. pgg. 807. Preis des Bandes fl. 4.— = M. 8.—

Dass auf dem theologischen Gebiete eine rege Thätigkeit herrscht, ist eine Thatsache, wofür die in den letzten Jahrzehnten verfassten Lehrbücher, Compendien, Monographien, Abhandlungen ꝛc. den besten Beweis liefern. Das letzte auf dem Felde der Dogmatik erschienene Werk kommt aus der altehrwürdigen Bischof- und Concilsstadt Trient und führt den Titel: „Compendium theologiae dogmaticae specialis."

Den Zweck des Werkes hat der hochwürdige Verfasser in der Vorrede angegeben: es soll ein Lehrbuch sein, welches dem in den österreichischen Seminarien eingeführten Studienplan entspricht und dabei die gesammte besondere Dogmatik vollständig zur Darstellung bringt. Diesen Zweck hat nach unserem Dafürhalten Dr. D. auch vollkommen erreicht; ein Lehrbuch, wie das vorliegende, kann innerhalb der den dogmatischen Studien zugewiesenen Zeit eben noch bewältiget werden; dabei ist im Compendium die gesammte specielle Dogmatik zur Darstellung gelangt, ohne dass eine irgendwie bedeutendere Frage derselben unberührt bleibt.

Dem Verfasser konnte es natürlich nicht darum zu thun sein, originell aufzutreten und neue Lehren aufzustellen oder doch neue Beweise beizubringen. Auf dem dogmatischen Gebiete ist kein Platz für Entdeckungen, Erfindungen und Experimente; die Arbeiten großer Männer der Neuzeit, insbesondere des seligen Cardinal Franzelin und des noch lebenden P. Palmieri haben für lange Jahre hinaus nach Form und Inhalt die Richtung angegeben, in welcher sich das Studium dieser theologischen Wissenschaft zu bewegen hat; sie üben einen Einfluss aus, dem sich selbst solche Gelehrte nicht zu entziehen vermögen, welche der Scholastik nicht immer freundlich gegenüberstehen. Bei Dalponte, einem Schüler der genannten großen Theologen, war es selbstverständlich, dass er auch bei der Abfassung seines Lehrbuches seinen Lehrern sich anschließen würde. Damit soll jedoch das Verdienst des Verfassers nicht im geringsten geschmälert werden, welches hauptsächlich darin besteht, wie schon angedeutet, den gesammten Inhalt der speciellen Dogmatik zu einer harmonisch abgerundeten Darstellung zu bringen. Es mussten demnach die längeren und oft sehr ausführlichen Abhandlungen in den Werken Franzelins und Palmieris entsprechend gekürzt und zusammengezogen, andererseits hingegen manche Partien, welche von den genannten Theologen nicht berührt wurden, zur Behandlung kommen. Und das ist es, was das vorliegende Werk sehr nützlich und für unsere Verhältnisse besonders geeignet macht; es ist vollständig und vermeidet zwei Extreme, nämlich zu große Kürze und ermüdende Weitschweifigkeit.

Die Richtung, welche D. in dogmatischen Fragen einnimmt, ist durch die erwähnten Gewährsmänner hinlänglich angedeutet; er folgt seinen Lehrern, ohne jedoch auf sein eigenes Urtheil zu verzichten. Bei speciellen Controversen, in denen unbeschadet der Einheit des Glaubens verschiedene Meinungen gestattet sind, beobachtet D. eine durch den Charakter und Zweck seines Werkes bedingte Reserve; er theilt kurz die theologischen Ansichten mit, ohne sich in der Regel für die eine oder die andere besonders entschieden auszusprechen.

Wir sind mit diesem Verhalten einverstanden und hätten nur einmal eine bestimmtere Stellungnahme gewünscht, nämlich bei der Frage über das Verhältnis der wirksamen Gnade zur Freiheit. Gerade in neuester Zeit werden unter dem Deckmantel des Thomismus von verschiedenen Seiten Versuche gemacht, die bannezianische praedeterminatio physica zu Geltung und Ansehen zu bringen. Während nun diese Versuche auf dem Gebiete der Philosophie nicht besonders leicht und erfolgreich abgewiesen werden können, ist es in der Theologie ein leichtes, zu beweisen, dass die Lehre des Bannez und seiner Anhänger mit den klarsten Worten der heiligen Schrift und des Tridentinums im denkbar schroffsten Widerspruch steht, und sollte man es daher nach unserem Dafürhalten nicht unterlassen, bei jeder passenden Gelegenheit die Unhaltbarkeit dieser „thomistischen" Lehre aufzudecken. Für das praktisch-christliche Leben, wozu unsere Alumnen heranzubilden sind, kann man Anhänger der praedeterminatio physica nicht brauchen.

Druck und Ausstattung des Buches, welches besonders unseren Seminarien und theologischen Lehranstalten zu empfehlen ist, sind sehr gefällig. Bei der Abfassung einer zweiten Auflage, welche hoffentlich bald nothwendig werden wird, möge auf correcten Druck der griechischen Vocabeln Bedacht genommen werden.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

4) **Die erste Entstehung der Organismen** nach den Philosophen der Neuzeit mit besonderer Rücksichtnahme auf die Urzeugung erörtert von Dr. Josef Schwertschlager, Professor der Naturwissenschaften am bischöflichen Lyceum in Eichstätt. Eichstätt, Brönner'sche Buchdruckerei. 1888. 135 S. groß 8°.

Vorliegende Schrift lehnt sich an eine andere an, welche die Ansichten der alten und mittelalterlichen Philosophen über die Entstehung lebendiger Organismen vorführt.[1]) In der gegenwärtigen werden die bedeutendsten Philosophen der neueren Zeit gesondert auf ihre „Stellung zur Urzeugungsfrage" (Vorrede) geprüft und wird dem Leser ein interessantes Mosaik geliefert, auf welchem die hervorragenderen Vertreter der neueren Speculation getreulich abgebildet sind.

Die Frage nach dem Ursprunge der lebenden Organismen gehört nicht nur an und für sich betrachtet, sondern auch im Zusammenhange mit so manchen anderen, zu den bedeutungsvollsten der Philosophie. Je nach der Stellung, die ein Philosoph einnimmt und nach dem Systeme, zu dem er sich bekennt, wird die Antwort auf die Frage: Woher das Leben? verschieden lauten. Das Interesse wächst, wenn man gewahr wird, dass auf diesem Gebiete die Speculationen selbst der größten katholischen Philosophen, wie eines Franz Suarez an manchen auffälligen Schwächen leiden, welche nicht bloß in der Unvollkommenheit der Erfahrungswissenschaften früherer Jahrhunderte, sondern hauptsächlich in gewissen unhaltbaren Theorien über Natur

[1]) Siehe Jahrgang 1887, IV. Heft, S. 958.

und Wesen der Körper ihren Grund haben. Merkwürdig ist auch die Erscheinung, dass in der Frage, ob eine generatio aequivoca möglich sei oder stattfinde, ungläubige Philosophen manchmal der Wahrheit näher gekommen sind, als gläubige. So bietet die Schrift des Interessanten genug; namentlich liefert sie einen neuen Beweis dafür, dass jene Philosophen, welche keine höhere Auctorität anerkennen wollen, bei der Betrachtung der Welt oft die willkürlichsten und gewagtesten Hypothesen aufstellen und sich auf Grund derselben ihre Ansichten über Welt, Körper, Leben u. s. w. construieren. Wir hätten nur gewünscht, dass auch die Anschauungen der in dieser Schrift vorgeführten Philosophen über das Leben überhaupt genauer gezeichnet wären. Es ist ja unleugbar, dass auf die Frage: Was ist denn das Leben? besonders die neueren Philosophen oft geradezu haarsträubende Antworten gaben; andererseits aber ist es ebenfalls gewiss, dass die Stellung zur Urzeugung durch die Ansicht über das Leben überhaupt bedingt oder doch beeinflusst ist. Die Sprache ist nicht selten etwas hart und holperig; dagegen ist die Kritik über die Philosophen durchwegs bündig und zutreffend. Druck und Ausstattung gut.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

5) **D. Thomae Aquinatis,** doctoris angelici et scholarum catholicum patroni, **Monita et Preces.** Viennae, sumptibus ordinis Praedicatorum Commissum Leoni Woerl. 67 S. 16°. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Ein Novize des Dominicaner-Ordens, Fr. Johannes, richtete einst an den hl. Thomas die Frage, wie er studieren sollte. Der heilige Lehrer antwortete in einem kurzen aber inhaltsvollen Schreiben, welches nicht weniger als sechszehn auf das Leben und Studieren eines Religiosen Bezug habende Rathschläge, monita, enthält. Diese Monita, nebst dem Commentar, welchen der Ordensgenosse des englischen Lehrers, P. Nazarius darüber geschrieben hat, sowie mehrere vom hl. Thomas verfasste Gebete hat vor einiger Zeit Fr. Thomas Esser in einem recht netten Büchlein zum Gebrauch der studierenden Jugend herausgegeben. Geziert mit dem Bildnisse des englischen Lehrers, enthält es nebst der Vorrede des Herausgebers noch eine in heroisches Versmaß gekleidete Lebensgeschichte des Heiligen. Sowohl des belehrenden und erbauenden Inhaltes, als auch der recht netten Ausstattung wegen dürfte das Büchlein allen Freunden und Verehrern des großen Heiligen und Kirchenlehrers sehr willkommen sein.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

6) **Compendium Juris canonici,** ad usum cleri et seminariorum hujus regionis accommodatum a S. B. Smith, S. Theol. Dr. Neo-Eboraci, Cincinnati, Chicago: Benziger fratres 1890. 427 Seiten.

Nach der Vorrede ist das Büchlein ein für Seminaristen und Missionspriester in Nordamerika gefertigter Auszug aus einem größeren englischen

Werke desselben Autors (Elements of Ecclesiastical Law 3 vol.), welches in kurzer Zeit sieben Auflagen erlebt habe. Der Hauptinhalt des letzteren soll „quam breviter et quam integre“ geboten werden. Zu dem Zweck wird zwar die Eintheilung des Rechtsstoffes nach Lancellotus in personas, res und actiones beibehalten und den bezüglichen drei Büchern eine Abhandlung de jure canonico generatim als erstes vorangestellt, für die Darstellung selbst aber die Methode des Katechismus adoptiert. So bekommen wir die stattliche Anzahl von 1275 Fragen, auf welche oft genug statt der Antwort ein dürres Citat auf das größere Werk verweist, das überdies allüberall, manchmal mehrmals auf einer und derselben Seite, angerufen wird. Auf diese Weise kommt der Verfasser mit der Kürze („quam breviter“) zurecht; nicht so glücklich ist er mit der Vollständigkeit („quam integre“). Das Eherecht hat er wohl absichtlich ausgelassen; aber darf man auch im kürzesten Kirchenrecht die Lehre von den Irregularitäten mit einem vide Theologiam moralem erledigen, wie Smith pag. 77 es thut? Die Lehre von den Quellen ist weniger als ungenügend behandelt, jene vom Ordinationstitel ebenso; selbst die Grundunterscheidung von canonischen und subsidiären Titeln suchen wir vergebens.

An Eigenthümlichkeiten fällt die Art und Weise auf, wie Smith zu den canonistischen Controversen Stellung nimmt. Nur zwei Beispiele. Pag. 35 spricht er sich für die Nothwendigkeit des consensus legislatoris aus, damit eine Gewohnheit Rechtskraft gewinne. Sofort wird aber der Wert dieser Behauptung durch die andere herabgedrückt, dieser Consens brauche weder ein ausdrücklicher noch ein stillschweigender zu sein, sondern es genüge der consensus legalis. Worin besteht aber dieser? Smith antworte: Lex praesumit (!) legislatorem velle, ut consuetudines legitimae suam vim obtineant, licet eas ignoret. Was bleibt da noch von Consens? Das zweite Beispiel steht pag. 293. Dort bekennt sich Smith in der Frage nach dem Eigenthümer des Kirchengutes zur Institutentheorie Schultes. Aber er will auch der Vortheile der widersprechenden Anschauung nicht entgehen und restringiert sofort: Ecclesiae particulares sunt in Ecclesia universali, sicut membra in corpore. Unde subjectum immediatum et proximum dominii ecclesiastici est ecclesia vel institutum locale; subjectum vero remotum et mediatum est Ecclesia universalis, quae mediante isto instituto illa bona possidet, sicut corpus humanum mediantibus membris operatur. Ein anschaulicher Vergleich, aber ein Jurist wird ihn sowenig gelten lassen, als ein Geschäftsmann. Ueber die Entwicklung der Rechtssätze verliert Smith kein Wort, obgleich dadurch ganze Institute unverständlich bleiben. Selbst das gemeine Recht gibt er leichten Herzens preis, wo es mit der Praxis des Tages im Widerspruch steht. Dass die Kathedralcapitel fast überall das Wahlrecht zur Besetzung des bischöflichen Stuhles verloren haben, ist dem Amerikaner pag. 116 jure meritoque. Dass dieses Recht in Deutschland eine der wenigen Barrièren gegen die Verstaatlichung der katholischen Kirche

bildet, scheint ihm unbekannt oder gleichgiltig zu sein. Geradezu komisch wirkt die Begründung des Vorranges der Cardinäle vor den Bischöfen ex jurisdictione (pag. 178), während jeder Anfänger weiß, dass diese Würdenträger als solche nur in ihren Titelkirchen eine überdies sehr beschränkte Jurisdiction genießen. Da dürfen wir es freilich nicht mehr in Uebel nehmen, wenn unser Autor pag. 92 die Päpste Nikolaus I. und II. verwechselt und eine pseudoisidorische Decretale als Argument verwertet.

Für den deutschen Leser von einigem Interesse sind nur die Angaben über die Besetzung der Bischofsstühle in Nordamerika pag. 116, über die Kathedralcapitel in den Missionsländern und die Diöcesan-Consultoren der Bischöfe pag. 246, endlich auch über das Gerichtsverfahren gegen Cleriker pag. 343, welches die Propaganda im Jahre 1884 durch die Instruction Cum magnopere neu geordnet hat. Bezeichnend für die eigentlichen Adressaten des lateinischen Buches sind sämmtliche Ueberschriften, alle wichtigeren Termini und selbst ganze Definitionen in englischer Uebersetzung beigedruckt!

Freiburg in Baden. Professor Dr. Schill.

7) **Die Gabe des heiligen Pfingstfestes.** Betrachtungen über den heiligen Geist. Von M. Meschler, Priester der Gesellschaft Jesu Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 1887. Freiburg im Breisgau, Herder. Kl. 8° S. VIII und 439. Preis 3 M. = fl. 1.80.

Die alte Klage, dass es mit der Andacht zum heiligen Geiste im allgemeinen nicht gut bestellt sei, hat im vorliegenden Werke eine Reihe von Betrachtungen zutage gefördert, welche eine tiefere Erkenntnis des heiligen Geistes und seiner Thätigkeit zu vermitteln und dadurch wieder den Grund zu größerer Liebe und Andacht zu demselben zu legen bestrebt sind. Die Betrachtungen selbst sind hie und da etwas hochgehalten, insofern also manches nur kirchlich gebildeten Laien und in erster Linie Priestern verständlich. — Ausgehend von der Gebets-Novenne zu Jerusalem um den heiligen Geist, wird das erste christliche Pfingstfest gewürdigt, dann die Gottheit des heiligen Geistes, seine Persönlichkeit und sein trinitarisches Leben, seine Thätigkeit nach außen bei der Schöpfung der Welt, bei der Menschwerdung des Sohnes Gottes, bei Maria, den Engeln und den Menschen, in der Kirche und in den Sacramenten; seine speciellen Gaben und Früchte, die christlichen Tugenden, das Gebet, die Vollkommenheit; endlich die negative und positive Verehrung des heiligen Geistes, die höchste Cultart und die jüngsten Bruderschaften vom heiligen Geiste. Viele schwer verständliche Schriftstellen finden in den 49 Capiteln eine ungezwungene Erklärung und mannigfache Einwürfe und Irrlehren ihre bündige Abfertigung. Ohne großen Gewinn für Verstand und Herz wird kein Leser dieses Werk aus der Hand geben.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

8) **Leichtfassliche Christenlehrpredigten für das katholische Volk.** Herausgegeben von P. Paulus Schwillinsky, Benedictiner von Göttweig und Pfarrer. Mit Approbation der hochwürdigsten Ordinariate von St. Pölten und Seckau. Erster Band: Von dem Glauben. Großoctav, VIII, 298. Preis fl. 1.80 = M. 3.60. Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) 1891.

Christenlehren erscheinen verhältnismäßig selten auf dem Büchermarkte, und sind deshalb umsomehr willkommen, besonders, wenn sie nach Form und Inhalt den Bedürfnissen der Zeit entsprechen. Wir glauben, dieses sei bei den vorliegenden der Fall. Der Bearbeitung des Stoffes nach lehnen sie sich an den großen Katechismus an, der in den Volksschulen vorgeschrieben ist, und aus dem Umstande, dass das ganze Werk auf drei Bände mit ungefähr 900 Seiten berechnet ist, lässt sich schließen, dass die Behandlung in eingehender Weise geschieht. Jenen Materien, welche gegenwärtig vielfach angekämpft werden, hat der Verfasser eine lobenswerte Sorgfalt zugewendet; so ergeht er sich z. B. über die „Unsterblichkeit der Seele" in fünf Vorträgen, worin die dogmatische Seite sowohl, als auch die apologetische Berücksichtigung findet. Themate mit zwei Vorträgen gibt es viele. Der Darstellung fehlt es nicht an Lebendigkeit und selbstempfundener Wärme, und dem Gedächtnisse der Zuhörer wird durch biblische, geschichtliche und selbsterlebte Beispiele nachgeholfen.

Einen Vorzug dieser Christenlehren bildet ferner deren Kürze, obwohl andere hierin vielleicht einen Mangel ersehen; aber wenn zwischen „zu kurz und zu lang" die Wahl gelassen wird, dann ist in unserer Zeit unstreitig nach dem ersteren zu greifen. Zudem steht ja gar nichts im Wege, zwei Vorträge in einen zusammenzuziehen, wodurch der etwaige Einwurf beseitigt wird, und auch das „inter utrumque vola" sein Recht behält.

Fügen wir noch bei, dass die Verlagsbuchhandlung der Sache ein recht hübsches Kleid gegeben und auch in Hinsicht auf das Format einen entsprechenden Preis angesetzt hat, so meinen wir alles Empfehlenswerte gesagt zu haben.

Möge denn Schwillinskys Werk in vielen geistlichen Häusern Einkehr nehmen und auch in bürgerlichen als Hausbuch Aufnahme finden, wo es beim Abgange des zweihundertjährigen Goffine ganz gut dessen Stelle vertreten kann.

St. Pölten. *

9) **Psallite Sapienter!** „Psallieret weise!" Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebets und der Liturgie. Dem Clerus und Volk gewidmet von Dr. Maurus Wolter, O. S B., Erzabt von St. Martin zu Beuron. Fünfter (Schluss-)Band. Psalm CXXI – CL. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. 515 Seiten. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Der fünfte Band der Psalmerklärung des zu früh verstorbenen hochwürdigsten Erzabtes von Beuron ist erschienen und damit das Denkmal einer Riesenarbeit und eines unermüdeten Fleißes, wie er in den Klöstern St. Benedicts zuhause, gesetzt. Zugleich ist das Werk die reife Frucht des Gebetes und konnte nur auf dem Boden des Gott geweihten monastischen Berufes erwachsen. Wie Leben, Wirken und Persönlichkeit des Autors ein seltenes Bild harmonischen Einklangs darboten, so konnten auch diese gottbegeisterten Harfenklänge nur einem Herzen entströmen, das der Welt und ihren zerstreuenden Einflüssen entrückt, in der übernatürlichen Atmosphäre des täglichen Officiums zu leben und aus ihm stets neue Kraft und neue Begeisterung zu schöpfen gewöhnt ist.

Das nun vollendete Werk ist „Clerus und Volk gewidmet" und bezeichnet hiedurch schon auf dem Titelblatt Zweck und Anlage der Arbeit. Nachdem die ersten Bände des „Psallite" im Buchhandel schon seit Jahren vergriffen sind und daher einem großen Theile des jüngeren Clerus die nähere Bekanntschaft mit dem Werke erschwert ist, erscheint es vor Allem nothwendig, die besonderen Vorzüge desselben und seine Bedeutung für den praktischen Gebrauch etwas eingehender hervorzuheben.

Infolge der Aufhebung der Klöster zu Anfang unseres Jahrhunderts war in ganz Deutschland das feierliche, öffentliche Chorgebet auf die bischöflichen Kathedralen beschränkt und verlor auch hier, infolge der allgemeinen Erschlaffung und Stagnation des liturgischen Lebens bald jeden Einfluss auf die ascetische Ausbildung von Clerus und Volk. War doch in einzelnen süddeutschen Diöcesen selbst die private Recitation des Breviers bei einem Theile des Clerus außer Uebung gekommen, wie hätte sich da ein Verständnis für die hohe Bedeutung des öffentlichen Chorgebetes im Volke erhalten können? Erst mit dem Aufschwunge des religiösen Lebens seit etwa 50 Jahren begann das Verständnis für die Pflege des kirchlich-liturgischen Gottesdienstes sich zu heben und man kehrte sowohl an den Universitäten, wie besonders in den bischöflichen Seminarien zu den wahren Quellen ascetischer Bildung zurück: Das heilige Messopfer und das Breviergebet erhielten wieder die ihnen gebürende Stellung als Brennpunkte allen geistlichen Lebens. Noch aber fehlte, wenigstens im Norden Deutschlands, eine Stätte für das feierliche, öffentliche Chorgebet der Mönche, wie dasselbe ein Jahrtausend hindurch ununterbrochen in zahlreichen Abteien und Klöstern erklungen war. Eine solche Stätte, unter Gottes Hilfe und mit dem Segen des heiligen Vaters in Beuron wieder eröffnet zu haben, ist das unsterbliche Verdienst des Erzabtes Dr. Maurus Wolter. Es ist hier nicht der Ort, zu beschreiben, mit welch unsäglicher Mühe diese Gründung zustande kam, wie wenig Verständnis im Anfang der Wiedereinführung des feierlichen Chorgebetes entgegengebracht wurde. Thatsache ist, dass der liturgische Gottesdienst, wie er seit fast 50 Jahren in Beuron geübt wird, auf weite Kreise des Clerus sowohl wie des Volkes in Deutschland läuternd und befruchtend gewirkt hat, und dass sich wohl niemand, dem es vergönnt war, dem feierlichen Officium der Mönche anzuwohnen, dem ergreifenden Eindrucke dieses kirchlichen Gebetes hat entziehen können.

Es gilt zuerst, durch die Praxis zu zeigen, was wir durch die Aufhebung der alten Klöster mit ihrem feierlichen Gottesdienste verloren, und welchen Nutzen wir aus der im Geiste der Kirche und strenger klösterlicher Observanz begonnenen Wiederaufnahme des öffentlichen Chorgebetes für das ascetische Leben und den Volksgottesdienst zu ziehen vermögen.

Im heiligen Officium und dem an dasselbe sich anlehnenden betrachtenden Gebete sind die Quellen jenes Stromes heiliger Begeisterung und jener Fülle geistlicher Belehrung und Anregung zu suchen, welche in dem Psalmenwerke des Erzabtes Wolter so reichlich fließen. Je tiefer er sich betend und betrachtend in die Geheimnisse des göttlichen Wortes versenkte, desto mehr erkannte er, welch überreicher Stoff ascetischer Unterweisung im unversieglichen Schatze der Psalmen enthalten ist (das schöne Wort des hl. Ambrosius Psalmus vox Ecclesiae est — ist auch das Motto des Werkes), wie schwer es aber im allgemeinen dem Clerus sei, diesen Schatz zu eigenem Nutzen zu heben und für inneres Leben und pastorales Wirken nutzbar zu machen. Sind doch die für die Studienzeit berechneten Psalmcommentare, die allen zugebote stehen, meist mit Ausschluss des ascetischen Momentes nur für die wissenschaftliche Ergründung des Textes und der Stellung der Psalmen im Alten Bunde bestimmt — der reiche Stoff aber, welchen die Auslegungen der Väter und die mittelalterlichen Mystiker uns bieten, ist überall in Werken zerstreut, die schon ihres Umfanges wegen nur den wenigsten zugänglich sind.

So entstand der Gedanke eines neuen Commentars, der beide Momente, das wissenschaftliche und ascetische, in harmonischer Weise in sich vereinige und ganz besonders geeignet sei, dem Beter des heiligen Officiums die verborgenen Schätze desselben immer mehr zu erschließen. „Unsere Aufgabe", sagt der Verfasser in der Einleitung zum ersten Bande, „ist demnach nicht eigentlich die kritische, bloß wissenschaftliche Erforschung jener wunderbaren Denkmäler heiliger Poesie — diese Erforschung musste dem Werke nur den festen Boden gewinnen und sein sicheres, anspruchlos zurücktretendes Fundament geben. Statt der Kritik führt vielmehr die Sinnerklärung das Scepter und zwar nach allen Richtungen geistlicher Erbauung hin." Wer jetzt den ruhig dahinfließenden Strom der frommen Betrachtungen in sich aufnimmt und hie und da auf den Namen eines Kirchenvaters oder neueren Asceten stößt, dessen Gedanken meist nicht wörtlich citiert, sondern in die Darstellung harmonisch verwoben wurden, macht sich schwerlich eine Vorstellung von der überaus mühsamen, zeitraubenden und die Kräfte eines Mannes leicht erschöpfenden Arbeit, aus welcher das „Psalliter sapienter" entstanden ist und vollendet wurde. Wie viele Commentare mussten gelesen und verglichen, gesondert und geprüft werden, ehe aus ihnen mosaikartig ein Ganzes entstehen konnte, das, wenngleich innerlich harmonisch und abgerundet, den eigenartigen Stempel des Verfassers überall an der Stirne tragend, doch in all seinen Theilen auf der Grundlage kirchlicher Auslegung und patristischer Schrifterklärung sich aufbaut!

Betrachten wir die Anlage des Werkes im einzelnen. Vorangestellt ist der lateinische Text der Vulgata mit einer selbständigen deutschen Uebersetzung, die möglichst wortgetreu das Original wiedergibt, dabei aber, dem Rythmus des Urtextes, wie andererseits dem Genius der deutschen Poesie ensprechend, metrisch gehalten ist. Dieselbe ist von Kennern mit Recht sehr geschätzt und in manchen neueren Publicationen verwertet worden. Es folgt in oft längerer Auseinandersetzung die Besprechung der Umstände, welche, soweit nachweisbar, der Abfassung des Psalmes zugrunde lagen. Abweichend von den meisten sonstigen Commentaren ist auch dieser Theil nicht trocken kritisch gehalten, sondern versetzt den Leser durch eingestreute, archäologische und geographische, auf eigener Anschauung beruhende Schilderungen lebendig in die örtliche und geistige Situation, aus welcher der Psalm scheint entsprungen zu sein und mag auch der Kritiker mitunter sein Fragezeichen zu mancher Hypothese machen, der Beter wird es dem Verfasser Dank wissen, ihm Verständnis und Genuss des heiligen Liedes so wesentlich erleichtert zu haben. Nach kurzer Andeutung des Hauptinhalts und der Eintheilung des Psalmes in „Strophen", die sich theils den hebräischen Musikpausen anschließen, theils dem inneren Zusammenhang des Liedes entnommen sind, gibt Verfasser eine fast durchgängig in directer Sprache gehaltene ausführliche Paraphrase des Textes, in welcher auch die Unterschiede zwischen dem Urtext und der Vulgata, doch ohne philologischen Apparat, ebenso Berücksichtigung finden, wie im folgenden.

Nachdem der Leser durch Einleitung und Literaturerklärung über die Bedeutung des Psalmes im alten Bunde unterrichtet worden, geht der Verfasser zur „liturgisch-mystischen Anwendung" desselben über, welche sowohl räumlich als stofflich den Hauptinhalt des Werkes bildet.

Es wird hier der Psalm „nach allen Richtungen geistlicher Erbauung hin" an der Hand der Liturgie erörtert und erklärt und zwar nicht nur dann, wenn er als Ganzes eine Stelle im kirchlichen Officium gefunden, sondern gleichmäßig, wenn auch nur der eine oder andere Psalmvers im Introitus, Graduale oder anderen Theilen des Missale, Breviers, Rituals oder Pontificals Eingang gefunden hat. Wir lernen so die Beziehungen des heiligen Liedes zu Christus, Maria, den Heiligen kennen, schöpfen mit vollen Händen aus dem reichen Schatze ascetischer Belehrung und mystisch-allegorischer Auslegung, die weit entfernt, dem theoretischen Gebiete anzugehören, uns häufig in überraschender Weise Anwendungen und Betrachtungen vor Augen führen, die dem religiösen oder socialen Leben der Gegenwart entnommen sind und daher auch für Prediger eine wahre Fundgrube praktischer Lehren enthalten.

Insbesondere weisen wir auf die Anwendungen der Psalmen für Priester und Ordensleute hin, welche die Erklärung der heiligen Lieder regelmäßig abschließen. Sie enthalten einen Schatz priesterlicher Ascese und ein Compendium des monastischen Lebens, das für sich ein wohlgeordnetes Ganze bildet und geeignet wäre, als „Handbüchlein" für den Säcular- und Regularclerus besonders herausgegeben zu werden.

Einen besonderen Vorzug der Wolter'schen Psalmenerklärung bildet der Geist innigster Frömmigkeit, welcher mit kindlicher Liebe zur Kirche und glühender Sehnsucht nach der ewigen Heimat gepaart, das ganze Werk durchweht. Ja, es tritt dieser Geist des Glaubens unter dem Gesichtspunkte des einen Nothwendigen betrachtet, sosehr in den Vordergrund, dass dem an solche Betrachtungsweise weniger Gewöhnten zuweilen als mönchische Ascese erscheinen mag, was als die einfache Folgerung aus den Lehren unserer heiligen Religion bezeichnet werden muss.

Endlich ist das „Psallite sapienter" seiner gehobenen und bilderreichen Sprache nach ein so eigenartiges, individuell gefärbtes, den Stempel seines Verfassers überall an sich tragendes Werk, dass der Leser, um es recht zu würdigen, gleichsam in beständigem inneren Contact mit dem Verfasser bleiben, auf der Höhe seiner heiligen Begeisterung sich erhalten muss, will er nicht Gefahr laufen, dem Fluge der Gedanken nicht folgen zu können. Auf nüchterne, mehr zur Kritik als zur dankbaren Aufnahme des Gebotenen geneigte Gemüther mögen einzelne Bilder oder Wortformen den Eindruck des Fremdartigen oder Ueberschwänglichen machen, wir glauben aber nicht irre zu gehen in der Annahme, dass gerade — neben dem trefflichen und gediegenen Inhalte — dieser schwungvolle und begeisterte Styl des Verfassers dem „Psallite" soviele warme Freunde gewonnen hat. Aus dem angeführten Grunde nicht minder, wie seines Inhaltes wegen, der studiert und nicht cursorisch gelesen sein will, ist daher die langsame Lectüre, die Betrachtung, das eingehende Studium, etwa an der Hand eines rein philologischen oder text-kritischen Commentars, des „Psallite" besonders dem Priester zu empfehlen, welcher aus dieser Geistesarbeit dauernden Nutzen für das Breviergebet und gründliche, wie allseitige Erbauung zu schöpfen wünscht.

Was nun den vorliegenden Schlussband angeht, so genügt ein Blick in das angefügte Register, um sich von der Reichhaltigkeit seines Inhaltes zu überzeugen. Kommen die Gradualpsalmen und die folgenden bis Ps. 147 einschließlich (mit Ausnahme des 131. und 138. Psalmes) im römischen Brevier seltener vor, so sind die drei letzten der tägliche Inhalt der Laudes, und auf ihre schöne und eingehende Erklärung sei daher besonders das Augen-

merk der Priester gelenkt. Eine überraschende Fülle der verschiedensten Anwendungen bieten alsdann besonders die Psalmen 121, 126, 130 bis 132, 136 und 138, der Apostelpsalm, dessen Erklärung dem Priester reichen Stoff zur Betrachtung bietet.

Das ganze Werk ist übrigens trotz seines wissenschaftlichen Inhaltes so echt populär geschrieben, dass es seinem ganzen Umfange nach nicht nur dem Clerus, sondern ebenso den weiblichen Ordens-Genossenschaften und allen gebildeten Laien, vor Allem den Mitgliedern des dritten Ordens vom hl. Franciscus und den Betern des kleinen Officiums der Gottesmutter empfohlen zu werden verdient.

An einzelne Worte des lateinischen Textes hat der Verfasser, wohl als Frucht seines Lieblingsstudiums, in Anmerkungen etymologische Erklärungen geknüpft, die zwar manchen willkommen sein werden und auch viel Interessantes bieten, mit dem Zwecke des Buches aber doch in sehr losem Zusammenhange stehen. Sollten wir daher für künftige neue Auflagen einen Wunsch aussprechen, so wäre es der, dass an Stelle jener mehr philologischen Excurse an den schwierigeren Stellen der Psalmen eine etwas eingehendere Erklärung der Divergenzen zwischen masorethischen und Vulgata-Text in kurzen Noten beigefügt würde, welche dem Laien zwar entbehrlich ist, den Priestern aber willkommen sein dürfte, weil sie die sonst zu empfehlende Benützung eines kritischen Textcommentars neben dem „Psallite“ eher entbehrlich machen würde.

Die Ausstattung des Buches ist, wie man das am Herder'schen Verlage gewohnt ist, eine vortreffliche, der Preis von 5 M. ein geringer. Einer Ankündigung der Verlagshandlung zufolge befindet sich die zweite Auflage der vergriffenen drei ersten Bände in Vorbereitung und wird auch für alle fünf Bände des Werkes ein Originaleinband im Preise von 1 M. 40 Pf. per Band hergestellt.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

10) **Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie.** III. Band. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Paderborn Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1889. Erscheint in vierteljährigen Heften von circa 8 Bogen, Lex. 8°. Preis M. 12.— = fl. 7.20.

Welch mächtige Anregung zu philosophischer Forschung Leo XIII. durch seine Encyklika vom 4. August 1879 gegeben habe, beweist unter anderen literarischen Erscheinungen auch das obengenannte Jahrbuch, dessen dritter Band (s. d. J. 1888) uns zur Besprechung vorliegt. Alle darin vorkommenden Abhandlungen und Besprechungen sind vom Geiste jenes Rundschreibens durchweht, die meisten knüpfen an die Lehre des hl. Thomas an. Es sind bekannte und bewährte Namen, welche uns die Mitarbeiter bezeichnen, unter denen Dr. M. Gloßner und Dr. C. M. Schneider die meisten Artikel geliefert haben; es freut uns sehr, in dieser Reihe auch

einem österreichischen Gelehrten, Herrn Fr. G. Feldner, O. Pr., zu begegnen.

Das Streben der Herren Verfasser geht nicht sosehr auf eine bloße Erläuterung des hl Thomas, als vielmehr auf eine folgerichtige Anwendung seiner Lehre auf manche Gebiete des Wissens und Lebens. Oft muss indessen die echte Lehre des Engels der Schule aus der späteren Umbildung erst gleichsam gewonnen und constatiert werden.

Dem Titel des Jahrbuches gemäß werden in diesem Bande philosophisch-theologische Fragen, sowohl speculativ als historisch, erörtert. In die erste Reihe gehören: Brockhoffs „Lehre des hl. Thomas von der Erkennbarkeit Gottes" (Fortsetzung), Gloßners „Zur Erkenntnistheorie", Feldners „Das Verhältnis der Wesenheit zu dem Dasein in den geschaffenen Dingen" (Fortsetzung), Pfeifers „Die Lehre von der Seele als Wesensform, betrachtet vom Gesichtspunkte der Kunst und Aesthetik", sowie ein Argument des hl. Thomas für die Einheit der Seele im Menschen"; in die historische Reihe: Gloßners „Die philosophischen Reformversuche des Nikolaus Cusanus und Marius Nizolius", Grillnbergers „Studien zur Philosophie der patristischen Zeit", und vorzüglich Grupps „Zur Geschichte des Conflicts zwischen Glauben und Denken und seiner Lösungsversuche" (Fortsetzung). Andere Aufsätze schließen sich an einschlägige Schriften an, auf die wir nicht eingehen können.

Die Behandlung der Gegenstände ist eine durchwegs streng wissenschaftliche und bewegt sich auf der Höhe der philosophischen Forschung. Der Raum gestattet es nicht, uns in Einzelnheiten einzulassen. Hingegen sollen zwei Bemerkungen Platz finden, die eine allgemeine Auffassung betreffen. Auf S. 454 und 455 wird der Ausdruck „das Gute im allgemeinen" in der Schrift Card. Peccis wohl etwas missdeutet. Es wird dabei vergessen, dass das „Gute i. a." doch ein Gegenstand des Erkennens ist: warum also nicht Gegenstand eines Vorsatzes — also des Willens? — In einer „Besprechung" wird die Ansicht, dass die „Wiedereinführung der thom. Philosophie keine unfruchtbare Repristination" sein solle, allzuschroff zurückgewiesen. Hat ja doch der heilige Vater im obgenannten Rundschreiben die „sapientia sancti Thomae" betont und diese erklärt; das „quidquid sapienter dictum, quidquid utiliter fuerit a quopiam inventum atque excogitatum" (Enc. „Aet. Patr ") möge daher nicht allzusehr in den Hintergrund gerückt werden. In dieser Beziehung wünschen wir zwar nicht im mindesten, dass das Jahrbuch sich ein anderes Ziel vorstecke: aber eine eingehendere Berücksichtigung der jetzigen Philosophie und Naturwissenschaften, wenn auch nur, um ihre Fehler und Halbheiten aufzuweisen, wird dem Unternehmen, noch mehr aber dem Leser zum Nutzen gereichen. Vor Allem möchten wir dem Jahrbuch eine ausgedehntere Behandlung der Psychologie empfehlen. Wenn jene ratio philosophandi, welche Herr H. Pfeifer sowohl dem Inhalte, als der klaren Darstellungsweise nach so meisterhaft handhabt, im Jahrbuch allgemeiner werden sollte, so wird dieses um ein bedeutendes an Wirkungsfähigkeit gewinnen. In derselben Absicht bemerken wir schließlich, dass bei einem niedrigen Preise die größere Verbreitung den Verleger schadlos halten würde, wobei wir jedoch der jetzigen eleganten Ausstattung des so bedeutungsvollen Werkes unsere volle Anerkennung zollen.

Laibach. Professor Dr. Franz Lampe.

11) **Compendium repetitorium theologiae moralis** ex probatissimis auctoribus collectum et in systema redactum a Doctore Josepho Scheicher. Viennae 1890. Fromme. Preis fl. 2.50 = M. 5.—.

Mit vorbenanntem Compendium eröffnet die Egger'sche Correspondenzblatt-Bibliothek ihren Reigen. Ihre Existenzberechtigung trägt sie in dem von vielen Seiten ausgesprochenen Wunsche, dessen uns der Veranstalter versichert, und in dem Zwecke, welchen sie verfolgt. Was nun den bereits erschienenen Band betrifft, so entspricht derselbe nach unserem Ermessen diesem Zwecke, welchen wir bei den Lesern der Quartalschrift, die zugleich Abonnenten des Correspondenzblattes sind, beziehungsweise bei Inländern als bekannt voraussetzen. Für andere Leser ist es vielleicht wichtiger zu bemerken, dass dieses Moralcompendium die Sacramente, Irregularitäten und Censuren, letztere, insoweit es sich um eine theoretische Erörterung handelt, unberücksichtigt lässt, conform dem österreichischen Studienplane. Obgleich der Zweck dieses Buches (sowie der ganzen Bibliothek) ein praktischer ist, so ist damit doch eine systematische Behandlung des Stoffes nicht ausgeschlossen und der Auctor hat auch wirklich darauf Bedacht genommen, inwieweit dies bei einem Sammelwerk leicht thunlich war.

Es ist nämlich dieses Buch, wie der Titel besagt, aus mehreren Werken zusammengetragen. In Auswahl und Anordnung des Stoffes ähnelt es unter diesen am meisten dem Werke Gurys, abgesehen von den obenerwähnten weggelassenen Materien. Der Umfang ist für ein Compendium repetitorium im allgemeinen als der richtige zu bezeichnen. Hinsichtlich der einzelnen Materien muss allerdings dem subjectiven Ermessen ein freier Spielraum zugestanden werden; wenn wir jedoch z. B. den Nachweis der Pflichtmäßigkeit des religiösen Cultus für zu kurz und unvollständig erachten, insbesondere gegenüber dem Detail über Heiligenbilder und Reliquienverehrung, desgleichen wenn wir die Unterscheidung zwischen directer und indirecter Bildung eines sicheren Gewissensspruches vermissen, werden wir mit unserer Ansicht kaum alleinstehen. Da es gegen die sententia communissima ist, der Sonntag sei göttlicher Einsetzung, so konnte Verfasser eine Begründung dieser seiner Behauptung doch nicht ganz umgehen. Dass der hl. Alfons die Meinung, unter gewissen Umständen sei die eviratio erlaubt (welche Meinung der Verfasser verwirft), vertheidigt habe, muss in Abrede gestellt werden. Wahrscheinlich ist diese Behauptung auf eine Bemerkung Gurys und die unbestimmte Ausdrucksweise Ballerinis zurückzuführen.

Ausstattung und Druck des Bandes sind sehr sauber, leider bleibt die Correctheit weit dahinter zurück und den zwei am Schlusse verzeichneten Corrigenda dürften schon ein paar Nullen angehängt werden. Es dünkt uns, dass der Corrector, ja auch der Verfasser bei ihrer Arbeit gedrängt wurden. Ist diese Vermuthung richtig, so möchten wir der Unternehmung empfehlen, dies bei Fortsetzung der Bibliothek zu vermeiden; eine fertigere Form wird die Abnehmer des ersten Bandes zur Anschaffung der folgenden Bände, wozu eine Verbindlichkeit nicht besteht, sicherlich ermuntern.

Salzburg. Dr. Anton Auer, k. k. Professor.

12) **Die socialen Irrthümer der Gegenwart.** Von Elie Méric, Doctor der Theologie, Professor der Moral an der Sorbonne.

Autorisierte Uebersetzung. Mainz, Kirchheim. 1889. XII und 351 S. Preis M. 4.— — fl. 2.40.

Der Titel enthält zuviel und zuwenig. Es sind nicht nur sociale Irrthümer besprochen, sondern philosophische und religiöse gleichfalls, aber weitaus nicht alle, nicht einmal annähernd, so dass der Artikel „die" berechtigt wäre. Ueberhaupt glaube ich nicht, dass der Verleger in Deutschland auf seine Rechnung kommen wird. Die Schrift ist zu specifisch französisch, quält sich ewig mit Proudhon ab, gleichsam als seien in diesem Manne alle socialen Irrthümer grundgelegt. Für unsere Verhältnisse ist letzteres natürlich nicht begründet, ich glaube auch kaum, dass man bei uns von Proudhon viel mehr wissen wird, als den bekannten Satz: Eigenthum ist Diebstahl.

Von dieser allgemeinen Bemerkung abgesehen, sind die zehn Capitel des Buches sehr reichhaltig. Der Verfasser ist ein tüchtiger Theologe. Eine Aufzählung des Hauptinhaltes derselben mag das beweisen. 1. Die neue Moral. 2. Die Ehescheidung. 3. Das Problem der Erziehung und das revolutionäre Vorurtheil. 4. Die Erziehung und die Gottesidee. 5. Die Socialreform. 6. Das Eigenthum und das Elend. 7. Das Christenthum und die Arbeit. 8. Die sociale Frage und die Corporation (das Zunftwesen). 9. Der sociale Krieg. 10. Der Atheismus und die moderne Rechtsidee.

Die Ausstattung ist entsprechend, der Druck correct. Nur fiel mir auf, dass der Corrector „Mährchen" stehen ließ, als ob das Wort von Mähre (Pferd) käme.

St. Pölten. Prof. Dr. Josef Scheicher
Geheimkämmerer Sr. päpstlichen Heiligkeit.

13) **Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Josef Grimm, bischöfl. geistl. Rath und königl. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. IV. Band (zugleich Band V zu Grimms Leben Jesu). 1887. Regensburg. Druck und Verlag von Fr. Pustet. Preis M. 5.40 = fl. 3.24.

Vorliegender Band ist die Fortsetzung jenes Werkes (Das Leben Jesu, dargestellt von Dr. J. Grimm), welches bisher unter allgemeiner Anerkennung seiner Gediegenheit weit und breit die erfreulichste Aufnahme gefunden hat. Dieser Band nun enthält in 22 inhaltsreichen Capiteln die lichtvolle Darstellung des Lebens Jesu von jenem Momente an, wo der Heiland zum zweitenmale am Jordan weilte (in Peräa, wogegen nach anderen in Galiläa), bis zum Mahle in Bethanien und Verrathe durch Judas Iscariot.

Im ersten Capitel gibt der verehrte Verfasser zuerst einen Rückblick auf das in den früheren Bänden geschilderte messianische Werk und knüpft sodann mit der Perikope Luk. 13, 23—35 an, worin die Worte „Letzte werden die Ersten und Erste werden die Letzten sein" den Kernpunkt bilden. Verfasser zieht V. 25 mit V. 24 zu einem Satze zusammen und ordnet hienach auch die bezügliche Erklärung in fast annehmbarer Weise. Die Bemerkungen über „heute und morgen" „euer Haus" ꝛc. sind recht instructiv. Im zweiten Capitel (Jesus im Hause eines vornehmen Pharisäers, Luk. 14, 1—24) setzt G. das früher schon feierlich proclamierte Reichsgrundgesetz („Jeder, der sich erhöht, wird erniedrigt, und der sich erniedrigt, wird erhöht") an der Hand der Parabel vom großen Gastmahle gründlich und fasslich auseinander, nachdem er zuvor die Bedeutung der Landschaft Peräa, wo der thatsächliche Gang des Erlösungswerkes, die Weise der Begründung des messianischen Reiches, wie sie nur über den Trümmern des Tempels und Jeru-

salems stattfindet, ausführlich geschildert hat. Recht schön zeigt hierauf (Cap. 3) Herr Verfasser, wie Jesus zuerst ohne die Hülle einer Parabel dem theilweise schon verführten Volke das Gesetz von der Nothwendigkeit der Selbstverleugnung vor Augen stellt, dann in den drei Parabeln (vom verlornen Schafe, Drachme und Sohne) das himmlische Erbarmen für den Sünder und Heiden herrlich zeichnet und mit der Parabel vom Prasser (Cap. 4) das leiseste Murren Israels wider den bevorzugten „Sünder" zum Schweigen bringt. In den folgenden Capiteln hält sich der verehrte Verfasser an die (chronologische) Textfolge des Evangeliums Lukas, mit Ausnahme von vier Capiteln, wo die chronologische Ordnung eine Einschiebung erheischte, nämlich Cap. V aus Joh. 11, 1—54; Cap. IX aus Matth. 19, 3—12 coll. Chr.; XIV aus Joh. 11, 55—12, 11 coll. Parall., und XXI aus Matth. 25, 1—13 und 31—46. Referent erlaubt sich nur, auf einiges hinzuweisen, was besondere Beachtung zu verdienen scheint. — Recht gut wird (S. 131 ff.) die Bedeutung der Auferweckung des Lazarus, die Auferweckung selbst aber wirklich großartig geschildert, ebenso der Eindruck dieses Ereignisses auf die Synedristen (S. 163 ff.) und das über die Weissagung des Hohenpriesters Kaiphas (S. 171 ff.) Gesagte. Durch die so gegebene Erklärung von Luk. 17, 5 wird allerdings der von einigen geleugnete zeitliche und innere Zusammenhang gewahrt, namentlich wenn die Parabel vom „Essen und Trinken" wirklich so zu deuten ist; etwas schwierig bleibt die Stelle jedenfalls. Tief und wahr wird das „Reich Gottes" in sichtbarer Erscheinung und die Räthselrede des Herrn (Luk. 17, 37), sowie auch die Veranlassung zur Parabel vom gewissenlosen Richter erklärt. — Die Worte (Gen. 2, 24: „Deshalb wird der Mann ꝛc.") legt G. dem Adam in den Mund, die er „im Zustande prophetischer oder ekstatischer Erleuchtung sprach." S. 248 ff. bespricht Herr Verfasser ausführlich die Schwierigkeit bei Matth. 19, 9 („nisi ob fornicationem") und zeigt, wie Jesus durch diese Beschränkung den Pharisäern gegenüber die Unauflösbarkeit der Ehe aussprach: der Heiland, der schonungslos den pharisäischen Unglauben strafte, nahm ebenso milde schonende Rücksicht, sobald er einer unverschuldeten Befangenheit begegnete. — Die Frage nach dem Verhältnisse der Stelle bei Matth. 19, 17 (Antwort Jesu) zu den Parallelstellen bei Marc. und Luk. löst G. (S. 268 f.) dahin, dass er den Wortlaut bei Marc und Luk. als die ursprüngliche Form der messianischen Frage, den Wortlaut bei Matth. aber als abgeleitete Form, als eine Art Exegese oder genauere Bestimmung ansieht. Durch die Erklärung hat G. gewiss viel Licht in erwähnte nicht leichte Frage gebracht. — Das über die Art der messianischen Erziehungskunst (S. 296 f.) Gesagte verdient wirklich volle Beachtung. — Zachäus wird in seiner Person und Bedeutung vortrefflich geschildert, ebenso die Parabel von den zehn Pfunden. Der Ausdruck S. 338 „ihr blutiges (Opfer) schlachten" ist wohl von einer bestimmten Zeit zu verstehen. — Bei der Erklärung der Salbung in Bethanien lässt G. wirklich keinen Zug unberührt; „Maria glaubt, dass ihr Heiland, dem sie längst als Gott gehuldigt, sterben, aber auch auferstehen wird, und sie weiß, dass er eben hiefür nach Jerusalem auf dem Wege ist." Der messianische Zug wird S. 394 recht gut, S. 397 sehr treffend gezeichnet; „haec" (S. 468 f.) ganz gut erklärt. Die Erläuterung und Anwendung der Parabel „von dem Hochzeitsmahle" (498 ff.) liest sich ganz angenehm; ob denn aber doch nicht zu eigenthümlich aufgefasst? — Die (S. 610) angedeutete Lösung der Schwierigkeit bezüglich der einheitlichen geschichtlichen Entwicklung des Greuels der Verwüstung (nach den drei evangelischen Darstellungsweisen, beziehungsw. Luk. 21, 20) wird von den Exegeten gewiss gern berücksichtigt; auf diese Weise kommt viel Licht in die mehrfach erklärte Stelle bei Luk. Interessant ist das über den Schauplatz des Weltgerichtes (S. 660 ff.) und über den Charakter des Verräthers (S. 698 ff.) Gesagte, wie überhaupt in der Charakterschilderung unser Auctor wirklich Meister ist. — Selbstverständlich wird auch das praktische und ascetische Moment an vielen Stellen in recht ansprechender Weise hervorgehoben und erklärt; Referent weist z. B. hin auf SS. 54, 64 f., 66 Anm., 102, 104, 170 vgl. 182,

210, 228 ff. (über das Gebet), 244 ff. (über die Ehe), 272 f. (Armut), 357, 631 f., 670, 681 u. a.

Der verehrte Herr Verfasser verräth in den ihm eigenthümlichen exegetischen Erklärungen einen ebenso scharfen als nüchternen Blick; er ist im Urtheil maßvoll, in der Ausführung gründlich und reichhaltig. — Gewisse Ausdrucksweisen, wie z. B. „Zeit der Ablöhnung" (S. 284), „je mehr man ihnen abbot" (S. 307), „durch den Glauben eingekindet" (S. 314 f), „ungeheuerste Wirkung" (369), „Reichnissen" (515) u. ä. erklären sich eben aus dem betreffenden behandelten Gegenstande und der Art der Entstehung des Werkes sehr leicht. Möge das schöne Werk eine allgemeine Aufnahme finden und dadurch die Erreichung des großen und erhabenen Zieles, welches der verehrte Verfasser bei dieser herrlichen wissenschaftlichen Arbeit im Auge hat, in besonderem Maße gefördert werden.

Prag Universitäts-Professor Dr. Leopold Schneedorfer.

14) **Grundzüge der katholischen Dogmatik,** von Licentiat Josef Bautz, Privatdocent an der königl. Akademie zu Münster. I. Theil. 1. Einleitung in die dogmatische Theologie. 2. Die Lehre von Einem und dreieinigem Gott. Mainz, Verlag von F. Kirchheim. 1888. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Vorliegendes ist ein sehr gutes Compendium; ältere und neuere Literatur ist überraschend reichhaltig berücksichtigt; der Verfasser erweist sich als sehr belesen; die Erklärungen und Beweise sind zwar kurz, aber deutlich und bündig. Den Standpunkt der Controversen stellt der Verfasser stets klar und bei Abgabe seines eigenen Urtheils bewährt er sich als gründlicher Dogmatiker.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler, Lector der Theologie.

15) **Geschichte des Culturkampfes in Preußen-Deutschland,** von Paul Majunke. Wohlfeile Volksausgabe. Paderborn. F. Schöningh. 1890. S. 283. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Das größere Werk des Verfassers wurde in dieser Zeitschrift wiederholt besprochen. Die vorliegende Ausgabe ist für das Volk berechnet, für welches es eine Erinnerungsgabe an glücklich überstandene Strapazen sein soll, zugleich eine Mahnung, das mühsam Errungene festzuhalten. In der That mögen sich die Katholiken Deutschlands freuen, dass sie im Kampfe siegten. Neu in dem Buche sind die Verhandlungen mit Rom im Jahre 1887 und die Schlusscapitel: Nach Beendigung des Culturkampfes und die Zukunft des Centrums — S. 266 ff. Der evangelische Bund wird das Resultat nicht alterieren und die katholischen Intransigenten haben sich dem Ausspruche des heiligen Vaters gefügt. Der Verfasser stand auf der Warte der Zeit und hat seine Aufgabe glänzend gelöst.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

16) **Unglaube und Offenbarung.** Mit einem Vorwort in Form eines Sendschreibens an alle Prediger, von John Ellis. Aus dem Englischen von Rev. A. Roeder. Vineland N. J. 292 S. (Berlin, Sigismund.) Preis M. 2 — = fl. 1.20.

Vorliegendes Product, um in Kürze dessen Eigenschaft und Wert zugleich zu würdigen, ist eine zärtlich schwärmerische Apotheose des geisteskranken

Phantasten Emmanuel Swedenborg, ausdrücklich zu dem Zwecke verfasst, eine Weltreclame zugunsten der krankhaften Geistesgebilde desselben abzugeben, wobei die Pauke zu schlagen auch die Vorrede im Sendschreiben-(Reclame)-Format bestimmt ist.

Das geeignetste Mittel zu diesem schwierigen Unternehmen glaubt der Autor in dem Wunderschlüssel „der neu geoffenbarten Wissenschaft der Entsprechungen E. Swedenborgs", „wodurch allein die heilige Schrift vernünftig ausgelegt werden kann", gefunden zu haben; d. h. in der Wissenschaft: das Wort und mit demselben den Sinn der heiligen Schrift soweit zu dehnen und zu biegen, bis beides in Stücke geht, aus welchem sich jedermann einen Gott, eine Offenbarung, einen Ursprung, eine Bestimmung, eine Kirche, ein Heil, eine Seligkeit zusammenfügen mag, wie solche seinem Geschmack am besten zusagt. Auch ist J. E. zuvorkommend genug, die angegebene Gebrauchsanweisung dieses Wunderschlüssels an einigen Capiteln der heiligen Schrift praktisch zu zeigen; wobei er aber „Resultate erzielt," die ihn selbst mit Erstaunen erfüllen, was uns auch nicht wundern kann; denn dieses Meisterwerk von einem Schlüssel erschließt wirklich Wunderdinge! Da zeigt uns J. E. vermöge desselben und beweist uns aus dem untrüglichen Zeugnisse E. Swedenborgs, wie die zweite Ankunft des Herrn eine, vermittels E. Swedenborgs längst abgemachte Thatsache sei, die sogar „durch den Druck bekanntgemacht" ist. Es zeigt und beweist uns, wie Adam gar nicht unser Stammvater sein könne, sondern „die älteste Kirche (so)genannt" unter diesem Namen verstanden werden müsse, denn es wird offenkundig genug angedeutet (das wo? hat hier keine Bedeutung), dass andere Bewohner auf Erden waren zur Zeit Adams." Er zeigt uns, wie „Adam und Eva" keineswegs Namen von Personen seien, sondern „nur Hauptbestandtheile des Gemüthes" im Menschen „als distinctiv männlich und weiblich dargestellt" bedeuten; denn „der Verstand (Adam!) ist männlich . . . der Wille (Eva!) ist weiblich", und werden beide einig, so „ist im Gemüthe eine Hochzeit". Und nun noch ein Druck, ein Umdrehen des Zauberschlüssels, und da steht vor uns die Paradiesschlange neben Adam, dem „Verstande", und Eva, dem „Willen", entpuppt in der Gestalt des „Triebes . . . wodurch der Mensch geneigt ist, die Freuden der Sinne zu genießen."! — Sind das nicht unstreitig Resultate, die nicht nur auf den Geist, sondern auch auf die Muskeln anregend einwirken müssen? . . . . . Aber leider müssen wir tief bedauern, mit dem Autor nicht auch zugleich die tröstliche Zuversicht theilen zu können, dass „vermittels dieses unabänderlichen Schlüssels" wirklich jemals sowohl „aller Streit zwischen Wissenschaft und Religion", „aller Geist des Sectenwesens und der Intoleranz" ab-, wie auch der wahre Wohlgeschmack an die Offenbarung den Feinden derselben aufgeschlossen werden könnte, denn der hundertjährige Bestand dieser „Wissenschaft der Wissenschaften" ohne das mindeste Anzeichen eines Erfolges in dieser Richtung hat in uns das Vertrauen bis dato noch nicht wachzurufen vermocht.

Beszterczebánya (Neusohl, Ungarn). Prof. Dr. Franz Sztanyák.

17) **Das Passah des neuen Bundes.** Eine theologische Betrachtung von Professor Dr. Watterich. Baden-Baden. Verlag von Em. Sommermeyer. 1889. VIII und 120 Seiten klein 4°. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die protestantische Exegese scheidet sich in zwei Hauptlager, nämlich in orthodoxe, wie Hengstenberg, Ebrard, Lange, Meyer u. s. w., und in Freisinnige, die Schule Schleiermachers, Chr. Baurs (Neu-Tübinger) u. v. a. Zur ersteren Classe, welche noch am positiven Bibelglauben festhält, gehört auch der Verfasser der oben angezeigten Schrift, der durch eine Uebersetzung des ganzen Neuen Testaments sich schon in der literarischen Welt verdienstvoll

bekanntgemacht hat. Im „Passah des Neuen Bundes" will nun der Verfasser zeigen, dass schon im Alten Bunde durch alle Feste des israelitischen Volkes, nicht bloß durch das Paschafest auf das Paschaopfer und das Paschamahl, welche beide Momente richtig auseinandergehalten werden, hingewiesen wurde, sowie dass auch im Neuen Bunde der Paschahgedanke von der Eucharistie unzertrennlich sei.

Unleugbar bietet die Arbeit, die von einem tiefgläubigen Geiste erfüllt ist und jeder verletzenden Polemik entbehrt, manche neue, dankenswerte Gesichtspunkte; jedoch kann der Katholik der vom Verfasser vertretenen lutherischen Auffassung, nach der in der Eucharistie neben den Substanzen von Brot und Wein die Substanzen des heiligen Leibes und Blutes Christi vorhanden sind (Consubstantiatio) nicht zustimmen, besteht ja doch hierin eine wesentliche Abweichung von der katholischen Lehre, welche sagt, dass die Substanzen von Brot und Wein aufhören und an ihre Stelle jene des Leibes und Blutes des Herrn treten, remanentibus dumtaxat speciebus panis et vini (Transsubstantiatio). Von Interesse ist die Aufstellung des Verfassers, dass die schwierigen Verse 17 und 18 bei Lukas cap. 22 nicht, wie meistens angenommen wird, vom alttestamentlichen Paschamahle, welches der Herr vor Einsetzung der Eucharistie gehalten hat, sondern von der Eucharistie selbst zu verstehen seien.

Sieht man von dem früher angegebenen Differenzpunkte zwischen katholischer und protestantischer Lehre ab, so ist zu gestehen, dass auch katholische Exegeten aus der Schrift des Verfassers manches lernen können.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Otto Schmid.

18) **V. P. Nicolai Lancicii opuscula spiritualia.** 1. De recollectione octiduana. (pag. 427, Preis fl. 2.— = M. 4.—.) 2. De mediis conservandi spiritus. (pag. 351, Preis fl. 1.50 = M. 3.—.) 3. De exteriori corporis compositione seu de minimis in obsequio Dei curandis. (pag. 226, Preis fl. 1.— = M. 2.—.) 4. De praxi divinae praesentiae. (Preis 2 fl. = 4 Mark.) Krakau bei L. Laszczyk S. J. Kopernikusstraße 26.

„Wer hat nicht schon den empfindlichen Missstand in unserer theologischen Literatur schmerzlich beklagt, dass namentlich in der Gegenwart die Erbauungsliteratur sich so vollständig von der Theologiewissenschaft getrennt hat, dass beide, die doch nothwendig und ihrer Natur nach zusammengehören, fast in einen Gegensatz zu einander getreten sind, diese von jener gefürchtet, jene von dieser verachtet wird. Und doch haben die großen Theologen von Anselm, Thomas von Aquin u. a. an bis herab zu Bossuet und Lessius beide so gut miteinander zu verbinden gewusst, während jetzt die Erbauungsliteratur, die doch eine so gründliche theologische Bildung, ein so tiefes inneres Leben, so feinsinnige Kenntnis der verschiedenen Seelenzustände, so reiche Erfahrung fordert, gleich einer res nullius zum Experimentierfelde für oberflächliche Scribenten und dilettantierende Weiber, zur Erwerbsquelle für speculative Buchhändler geworden ist." Mit diesen Worten des Herrn Prälaten Hettinger möchten wir die oben aufgezählten Werke empfehlen.

P. Lancicius wird vom hl. Alfons Liguori als einer der besten Asceten genannt und empfohlen. Seine Werke sind gleichsam ein Gewebe aus den bezüglichen Stellen der heiligen Väter, die der Verfasser mit Geschick auswählt. Da die Werke des P. Lancicius nur für mehrere hundert Gulden bei

den Antiquaren zu haben waren, ward die vorliegende Neubearbeitung veranstaltet, die sich auch in Papier und Format bestens darstellt. Der Inhalt der einzelnen Bände ist aus der Titelangabe zur Genüge ersichtlich.

Krakau. Professor P. Aug. Arndt, S. J.

19) **Ergänzungen zu Möhlers Symbolik,** herausgegeben von Dr. J. M. Raich. Nebst einem Lebensbilde Möhlers von Dr. H. Kihn. Mainz bei Kupferberg. 1889. LIX und 112 Seiten. Mit dem Bildnisse Möhlers. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Raichs Arbeit will „Möhler durch Möhler ergänzen", indem sie aus den weniger (in zweiter Auflage) verbreiteten, bekanntlich durch F. Chr. Bauers Angriffe veranlassten „Neuen Untersuchungen" des berühmten Symbolikers gewisse positive Abhandlungen von bleibendem Werte aushebt und (in wörtlichem Abdruck) der „Symbolik" als Anhang beigibt; hatte doch Möhler selbst etwas Aehnliches beabsichtigt.

Sehr anziehend geschrieben ist das den Ergänzungen vorangestellte Lebensbild Möhlers von Kihn, worin außer den bekannten gedruckten Quellen auch persönliche Erkundigungen des Autors und mündliche Mittheilungen einiger Schüler Möhlers zu sehr treffender Charakteristik des letzteren verwendet werden.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur König.

20) **Duhovna Razmatranja.** Napisao Dr. Martin Štiglic, kr. sveučilištni profesor, počastni kanonik sv. Jeronima u Rimu. U Zagrebu 1890 u 8ni Strana VIII. i 440. Kruto vezana 1 fr.

Die vom Hochwürdigsten Herrn Verfasser im Drucke erschienenen geistlichen Betrachtungen behandeln die vom hl. Ignatius im goldenen Buche der Exercitia spiritualia angegebenen Wahrheiten. Das Buch ist von drei hochwürdigsten Oberhirten nicht nur gutgeheißen, sondern auch dem Volke und dem Clerus innigst anempfohlen. Die Wahrheiten sind so gründlich, klar, anziehend und ergreifend erörtert, dass man sich vom Lesen derselben schwer trennt. Das Buch kann als eine Perle in der ascetischen Literatur bezeichnet werden und ist Priestern, die es für das Predigen ausgezeichnet gebrauchen können, den Exercitienmeistern und den Laien bestens zu empfehlen. Die Ausstattung ist sehr schön und der Preis überaus billig.

Zlatar (Kroatien). Pfarrer Dr. Stephan Mihinić.

21) **De catholica Facultate theologica in universitate litterarum olim Vilnensi.** Franciscus Albinus Symon: Academia caesarea Romano-catholica ecclesiastica Petropolitana, anno academico 1888—1889. Petropoli, offic. typ. Frejmani, 1889. pag. 110.

Mit größter Freude haben wir vorliegendes Werkchen begrüßt und gelesen. Der Verfasser ist Franz Symon, ein Prälat aus der Diöcese Zytomir, der das einflussreiche Amt eines „Rectors" der katholischen geistlichen Akademie in Petersburg bekleidet, also ein Mann, welcher vermöge seiner Lebens-

stellung am meisten geeignet erschien, in der für die katholische Kirche so wichtigen religiösen Frage das Wort zu ergreifen. Diese Monographie ist trotz ihrer zunächst örtlichen Bedeutung in vorzüglicher Weise geeignet, das Geistesleben unserer Zeiten im Königreiche Polen zur Anschauung zu bringen. Seiner Anlage nach zerfällt das Buch in zwei Theile. Der erste gibt uns ein Bild der Akademie, indem er das Verzeichnis aller geistlichen und weltlichen Professoren und auch das der Schüler bringt. Wir wollen aber hier den knappen Inhalt des zweiten in lateinischer Sprache geschilderten Theiles (S. 15 bis 108) nach den Hauptmomenten dem Leser vorführen.

Die Akademie in Wilno wurde von dem polnischen Könige Stephan Bathory (1576—1586) gegründet und den Jesuiten übergeben. Nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu wurde diese Akademie „eine Hauptschule" genannt, wobei die Theologie fast ganz verdrängt wurde. Im Jahre 1803 am 4. April wurde sie durch den Ukas des russischen Czars Alexanders I. in eine „kaiserliche Universität in Wilno" umgewandelt. An dieser errichtete die Regierung ein sogenanntes Hauptseminar für die lateinischen und unierten Candidaten. Bei der Einrichtung dieses Hauptseminars nahm man sich die österreichischen josefinischen General-Seminarien zum Muster und leitete mit der äußeren Organisation auch den Geist derselben auf ihre Einrichtung über. Den Bischöfen entzog man jeden Einfluss auf das Seminar und übergab die Leitung desselben den Professoren; ebenso entzog man die theologische Facultät in Wilno jeglichem Einflusse des Episcopats. In der einen wie in der anderen Anstalt machte sich ebenso, wie in der ganzen Universität, auf einmal die damals in den kirchlichen Sphären des westlichen Europas vorherrschende Geistesrichtung, der sogenannte Josefinismus, geltend, welcher der Einheit der Kirche, besonders der geistlichen Oberhoheit der Päpste, entgegen war. In diesem Hauptseminar lehrte man einen nicht ultramontanen Katholicismus. Die Vorgesetzten des Seminars waren antijesuitisch gesinnt. Die theologische Wissenschaft lehrte man nach den österreichischen Grundsätzen aus der Zeit des Kaisers Josef II. mit solchen Büchern, wie Klipfels Compendium der Dogmatik und Dannemayers Geschichte. Es war die Absicht des Curators der Universität, Adam Czartoryski, die zukünftige Generation der Geistlichkeit „vom ultramontanen Obskurantismus" zu befreien. (!) Im Jahre 1832 wurde diese Universität aufgehoben und blieb nur „die sogenannte römisch-katholische geistliche Akademie", welche im Jahre 1842 nach Petersburg überlegt wurde.

In diesem zweiten Theile wird uns ein ganz zutreffendes Bild dieser katholischen Akademie in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen entworfen.

An vielseitigem wissenschaftlichen und pädagogischen Interesse auch für den fernstehenden Leser gebricht es keinem Theile des reichhaltigen Werkes. Unlängst noch (Jahr 1887) beschenkte uns der Verfasser mit einer Studie über die Geschichte des Seminariums in Wilno. Man darf daher wohl behaupten, dass er, wie kein anderer, in der Geschichte und den Verhältnissen der katholischen Kirche in Rußland Bescheid weiß, und wir hoffen, dass diese Garbe nicht die letzte sein werde, die er auf diesem so ergiebigen Felde kirchlicher Forschung binden wird. Diese wenigen Andeutungen, denken wir, werden genügen, um unsere Leser zu veranlassen, Einsicht in diese vortreffliche Schrift zu nehmen.

Tarnow. Dr. Anton Kopycinski, Prof. d. Pastoral-Theologie.

22) **Die nachösterliche und heilige Pfingstzeit** des katholischen Kirchenjahres in ihrer Bedeutung für das christliche Leben. Praktische

Materialiensammlung für Kanzelredner, geistliche Lesung für Laien. Nach dem Brevier und den Messformularien dargestellt von Dr. Jos. Dippel. Mit Druckgenehmigung des hochw. bischöflichen Ordinariates Regensburg. Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz, 1890. S. XLIII und 683. Preis M. 7.65 = fl. 4.59.

Die Liturgie ist das Leben der Kirche. Wie nun der Seelsorger berufen ist, die Gläubigen in das Leben der Kirche einzuführen, so ist es auch zweifelsohne eine seiner höchsten Aufgaben, sie über den Geist des katholischen Cultus gründlich zu belehren, auf dass dieselben mit Eifer und Freude, aber auch mit Verständnis und Nutzen an den gottesdienstlichen Handlungen theilnehmen. Ein recht brauchbares Hilfsbuch hiezu liegt hier im vierten Bande vor, in welchem der Verfasser klar, umfassend und mit wohlthuender Wärme an der Hand des Breviers und der Messformularien die Zeit nach dem weißen Sonntage bis zum Schlusse der Pfingstoctave behandelt. Welch reichlichen Stoff bietet der Autor dem Prediger z. B. in der Erklärung der Bittage, der Bittprocessionen und der Gebete bei denselben! Wie klar tritt da der schöne Zusammenhang hervor, in welchem die ganze Liturgie dieser Tage steht!

Möge dieses praktische Werk eine recht große Verbreitung finden; es sei hiemit allen Priestern sowohl zu eigener Erbauung, wie auch als Hilfsbuch für die Schule und Kanzel bestens empfohlen.

Marburg. Karl Hribovšek, Spiritual, f.-b. geistl. Rath.

23) **Veni, sancte spiritus! Komm, heiliger Geist!** Belehrungen und Erzählungen über das heilige Sacrament der Firmung von Reinhold Albers. Paderborn. Ausgabe Nr. 1 für die Jugend. 8°. (XII, 178 S.) Preis M. 1.— = 60 kr. Ausgabe Nr. 2 für Geistliche und Lehrer. 8°. (XXI und 262 S.) Preis M. 2.— = fl. 1.20.

In diesen Büchern, deren Verfasser bereits durch das Communionbüchlein „Siehe, dein König kommt zu dir" bekannt geworden ist, wird nicht bloß die Lehre vom heiligen Sacramente der Firmung, wie sie im Deharbe'schen Katechismus enthalten ist, gründlich und fasslich erklärt, sondern außerdem reichlicher Stoff zu Belehrungen der Kinder wie der Erwachsenen über die Pflichten und Gefahren der Gefirmten geboten; namentlich enthalten die im zweiten Abschnitte der Ausgabe Nr. 2 eingefügten Abhandlungen über die Gaben und Früchte des heiligen Geistes ein reichhaltiges Material zu Predigten und Christenlehren. Der Hauptwert des Buches liegt darin, dass allen Belehrungen anziehende Beispiele in gewählten Erzählungen beigefügt sind, wodurch die vorausgehende Lehre veranschaulicht und tiefer eingeprägt werden kann.

Praktisch wertvoll ist auch der Anhang; in demselben befinden sich: Hymnen und Gebete für die Firmlinge; Ceremonien beim Empfang des Bischofes; Erklärung des bischöflichen Ornates; Inschriften und Gedichte zum Empfang des Bischofes; Denksprüche und Lebensregeln für Gefirmte. Die Ausgabe Nr. 1 enthält mit Ausnahme von der Abhandlung über die Gaben und Früchte des heiligen

Geistes genau das nämliche an Belehrungen, Beispielen und Gebeten, wie die Ausgabe Nr. 2. Erstere Ausgabe ist geeignet, den Firmlingen entweder zur Vorbereitung auf das heilige Sacrament der Firmung (besonders falls diese Vorbereitung von einem Lehrer unterstützt wird) oder als eine wertvolle Erinnerung an den Unterricht und den Empfang dieses heiligen Sacramentes in die Hand gegeben zu werden. Ausgabe Nr. 2 ist namentlich für Prediger und Katecheten eine reiche Fundgrube für alles, was mit dem heiligen Sacramente der Firmung in Beziehung steht.

Freising (Oberbayern). Pfarrer Josef Bichlmair.

24) **Lehrbuch der katholischen Katechetik.** Von F. X. Schöberl. Mit oberhirtlicher Approbation. XX und 664 S. gr. 8°. Kempten, Kösel. 1890. Preis broschiert M. 6.60 = fl. 3.96.

Der auf dem katechetischen Gebiete bereits rühmlich bekannte Autor, Decan in Laibstatt (Diöcese Eichstätt), beschenkt uns hier mit einem systematischen Hausbuche der katholischen Katechetik, was uns bisher in der theologischen Literatur fehlte. Seitdem Hirscher seine Katechetik herausgab (1831), sind beinahe 60 Jahre vergangen. Die Resultate seiner reichen Studien, seiner durch ein ganzes Menschenalter hindurch angesammelten Erfahrungen hat Verfasser hier zu einem wissenschaftlichen Ganzen vereinigt. Der hochwürdigste Bischof von Eichstätt, dem das Buch gewidmet ist, hat sich in einem besonderen Schreiben an den Verfasser mit großer Anerkennung darüber ausgesprochen und dasselbe als ein sehr verdienstliches Werk bezeichnet.

Der erste, historische Theil: „Die Geschichte des Katechumenats" (S. 17–254) ist überaus lehrreich, zumal die Capitel, in welchen Verfasser von dem Unterricht in der Zeit unmittelbar vor der Reformation (S. 177 ff.) und dann wiederum von dem Verfall derselben in den traurigen Zeiten des Josefinismus (S. 238 ff.) handelt. Der zweite Theil: „Idee und organische Gliederung des Katechismus" (S. 254—429) verbreitet sich besonders über die Eigenschaften eines guten Katechismus, über die Stoffvertheilung und den Lehrplan. Der dritte Theil: „Die katechetische Methode" (S. 493—566) gipfelt (was die Oberclassen betrifft) in dem Satze: „In der Oberclasse kann und darf die Erklärung dem Memorieren nachfolgen." Daraus erklärt sich von selbst die Polemik wider die gegentheilige Ansicht des verewigten Mey, der in seinen unübertroffenen „Vollständigen Katechesen" den umgekehrten Weg einschlug, ein Weg, den auch Möhler und Rathgeb, die beiden Commentatoren des neuen Rottenburger Diöcesan-Katechismus, bei dem Katechismusunterricht in den Oberclassen eingeschlagen haben. Hiebei sind die drei genannten Autoren im vollsten Einklang mit dem Nestor der deutschen Pädagogen und Didaktiker, Dr. Lorenz Kellner, welcher in seinen classisch schönen „Aphorismen" schreibt: „Was den Katechismus anlangt, so halte ich im allgemeinen dafür, dass es hier heißt: Erst lehren, dann lernen, nicht aber umgekehrt; erst auswendig lernen, dann lehren!"

Die Lectüre des Schöberl'schen Werkes kann übrigens aufs beste empfohlen werden. Der junge Geistliche findet hier Anweisung, wie er es machen soll. Aber auch der ältere Geistliche wird darin viel Neues finden und noch das eine oder andere daraus lernen können. Auch für Pastoralconferenz-Arbeiten wird das Buch ein willkommenes Hilfsmittel sein. Alle einschlägigen Fragen sind gründlich und klar behandelt.

Oberstadion. Franz Müller.

25) **„Libri quatuor de Imitatione Christi** ad literam codicis Gaesdoncani an. 1427. manuscripti, adjectis lectionibus variantibus codicum Roolfii a. 1431 et Thomaei an. 1441 exarati. Cum approbatione Vicariatus generalis dioecesis Monasteriensis.“ Monasterii 1887. Typis et impensis librariae Regensbergianae (B. Theissing). Preis M. 1.20 = fl. —.72.

„Vier Bücher von der Nachfolge Christi, nach der Handschrift von Gaesdonck (1427) übersetzt von Dr. Phil. de Lorenzi, Domdechant zu Trier. Nebst einem Anhang von Gebeten.“ Mit Druckerlaubnis des Hochwürdigen Generalvicariates der Diöcese Münster. — Münster 1889. Druck und Verlag der Regensberg'schen Buchhandlung (B. Theissing). Preis 60 Pf. = 36 kr.

Dem Herrn Dr. B. Hölscher in Recklinghausen gebürt aufrichtiger Dank für die getreue Veröffentlichung des auch für den von der Autorschaft des ehrwürdigen Thomas von Kempen Ueberzeugten interessanten Manuscriptes von Gaesdonck mit einer schätzbaren Beigabe von Varianten auf 25 Seiten, 174 für das erste Buch, 51 für das zweite, 201 für das dritte und 68 für das vierte. Die Verlagshandlung hat das Buch würdig ausgestattet (starkes Papier, reiner Druck und gut geheftet), wie auch die oben angezeigte neue Uebersetzung des fort und fort viel begehrten, so nützlichen Büchleins.

Dieser gelungenen Uebersetzung de Lorenzis, welcher auf sechs Seiten vorausgeht ein zweifaches „Vorwort an den frommen Leser“ und „an theologisch gebildete Leser“, folgen als „Anhang“ auf 50 Seiten „die nothwendigsten Gebete eines katholischen Christen aus den Schriften des Wilhelm Nakatenus, S. J. und Martin v. Cochem O. Cap.“, aber auch die drei gebräuchlichsten Litaneien und die „Marianischen Antiphonen“ des Breviers. — Der vorliegenden Ausgabe Nr. I in Sedez ist auch ein Stahlstich, den kreuztragenden Heiland darstellend, beigegeben.

Böcklabruck. Professor Albert Pucher.

26) **Die abendländische Klosteranlage des frühesten Mittelalters,** von Julius Schlosser. Wien. Verlag von Karl Gerolds Sohn. 1889. 8°. VI und 83 S. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Diese interessante und wertvolle Studie über die Architektur der ältesten Klöster des Abendlandes, welche der Herr Verfasser (S. 77) „nur einen Anfang“, nur eine Anregung zu weiteren Forschungen auf diesem Gebiete der europäischen Cultur bescheiden nennt, hat er mit reicher Kenntnis der Literatur ausgeführt.

Beginnend mit der Beschreibung der ersten Wüstenklöster (Laura, Mandra, Coenobia) des Morgenlandes, stellt er dem Leser die bauliche Entwickelung derselben im Abendlande durch die Stiftung des hl. Benedict, welcher im Anfange des 6. Jahrhunderts dem Mönchsleben die endgiltige Form gab und den Weg zur christlichen Vollkommenheit auf fester Regel bahnte, vor Augen. Den Grad der Zweckmäßigkeit und Schönheit, bis zu welcher die Söhne des hl. Benedict die klösterlichen Bauten im Zeitalter der Carolinger brachten, veranschaulichen die

drei gut erhaltenen Baupläne der berühmten Klöster Fontanella oder St. Wondrille, Farfa oder Clugny und Monte Cassino. Die schöne Arbeit hätte an Wert und Interesse viel gewonnen, wenn der Herr Verfasser sich in den Geist und Zweck des klösterlichen Lebens mehr vertieft und nachgewiesen hätte, wie derselbe sich seine Wohnung bereitet hat, um in gänzlicher Abgeschlossenheit von der Welt den Kampf der sittlichen Freiheit gegen die Knechtschaft des Fleisches siegreich zu bestehen durch Keuschheit, Gehorsam, Aufopferung, um die Kräfte der Seele zu schulen zur Tüchtigkeit in heroischer Gottes- und Nächstenliebe, um durch geheiligte Arbeit emporzustreben zur Höhe der Tugend, welcher die Glorie der ewigen Seligkeit verheißen ist. Denn das Axiom: „anima est forma corporis", hat seine Geltung auch bei den Klosteranlagen. Dadurch hätte er sich die Widerlegung der niedrigen Behauptung, dass die Klosterbauten eine Fortentwicklung der Villa urbana oder rustica der heidnischen Römer seien, sehr erleichtert und verstärkt. Die 83 Seiten dieses schön ausgestatteten Büchleins mit den drei Bauplänen sind sehr lesenswert.

Nüziders. Pfarrer P. Otto Bitschnau.

27) **Geschichte der katholischen Kirche und Gemeinde in Hannover und Celle.** Ein weiterer Beitrag zur Kirchengeschichte Norddeutschlands nach der Reformation von Dr. theol. Fr. W. Woker, Dechant und Pfarrer zu Halle a. S. Paderborn, F. Schöningh. 1889. Gr. 8°. IV und 264 Seiten. Preis brosch. M. 7.— = fl. 4.20.

Der im Bereich der norddeutschen Diasporageschichte unermüdlich thätige und durch die Veröffentlichung mehrerer historischer Monographien bereits rühmlichst bekannte Herr Verfasser, für welchen Studien hinsichtlich der Entstehung und Entwickelung von Missionsstationen ein gut Stück Pastoraltheologie geworden, hat, abgesehen von dem einleitenden Capitel über Blüte und Untergang der katholischen Kirche in den hannover'schen Kurlanden, als Material für vorliegendes Werk fast durchgängig ungedruckte, archivalische Documente benützt und sich bemüht, die Unmittelbarkeit der Erkenntnis aus den Quellen in seiner Darstellung möglichst auszuprägen. War die ungeschminkte, wahrheitsgetreue Wiedergabe der Verhältnisse und Ereignisse sein erstes und letztes Ziel, so konnte er manches, was er in den Acten gerne nicht gefunden hätte, weder verschweigen noch beschönigen.

Dem edlen, frommen, für seinen katholischen Glauben begeisterten Herzog Johann Friedrich, unter welchem zu Weihnacht 1665 zum erstenmal wieder nach der Reformation in Hannover feierlich die heilige Messe gehalten ward, den drei hochverdienten Bischöfen, die daselbst residiert haben, Maccioni, Steno und Steffani, den wackeren Missionaren, welche neben und nach ihnen in schwieriger Situation die Seelsorge ausgeübt, ist in dem trefflichen Werk ein schönes Denkmal gesetzt. Ein besonderes Interesse beanspruchen Cap. 7 fg., in denen es sich um den hannover'schen „Culturkampf", seine Eröffnung durch die kurfürstliche Verordnung vom 25. April 1713, durch welche der Katholicismus auf den Aussterbeetat gesetzt ward, des Bischofs von Spiga (Steffani) Bemühungen bei Papst, Kaiser und katholischen Fürsten zur Beseitigung des Reglements, und die Versumpfung des Kampfes handelt. Die katholische Gemeinde in Hannover, die vom Regiment der Welfen seit 1713 kaum etwas Gutes erfahren, viel Hartes aber erduldet, hat sich unter preußischem Scepter zu einer Riesenparochie modernen Styles entwickelt, deren Theilung in mehrere Pfarrsysteme bevorsteht.

Breslau. Prälat Dr. Hugo Laemmer.

28) **Einige Beherzigungen über die Vortheile der öfteren heiligen Communion.** Von P. Hubertus, Kapuziner-Ordenspriester. Mainz, Kirchheim. 1888. S. 88. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Vorliegende „Beherzigungen" waren laut Vorwort ursprünglich Predigten, die vom Verfasser in Wien gehalten und mit großem Beifall aufgenommen wurden. Sie bieten, wie schon der Titel verräth, keineswegs eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes, sondern schildern in lebendiger Sprache und geistreicher, zum Theil überraschender Beweisführung die Vortheile der öfteren heiligen Communion, wie selbe sich aus deren Verhältnis zur Sünde und Gnade und deren Einwirkung auf Seele, Leib, Leben und Tod ergeben. Den Schluss bildet ein Gedicht von Cordula Peregrina: „Wahres Glück".

St. Florian. Professor Dr. Jos. Moisl.

29) **Leben und Briefe von Johannes Theodor Laurent,** Titularbischof von Chersones, apostolischer Vicar von Hamburg und Luxemburg. Als Beitrag zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts zusammengestellt von seinen Freunden und mit einem Vorwort herausgegeben von Karl Möller, Professor der Geschichte an der katholischen Universität zu Löwen. Dritter Theil: 1848—1884. Trier. Paulinus-Druckerei. 1889. S. 236 und LXXXVI. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Ursprünglich nicht geplant, ist ein dritter Band dieser interessanten Biographie erschienen, da sich das Material als zu reichhaltig und man kann auch sagen, als zu wertvoll erwiesen hat, um in zwei Bände ohne Schaden zusammengepresst werden zu können. Dadurch ist aber auch die auf dem Titelblatte angeführte Bezeichnung „als ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts" zur vollen Wahrheit geworden. So erzählt der dritte Band dieser Biographie nicht bloß, was Bischof Laurent im Jahre 1848 gethan und geurtheilt, sondern beiweitem mehr.

Konnte schon Laurent nicht mehr, wie er es stets gewünscht hat, als er im unfreiwilligen Exil lebte, in der Seelsorge wieder wirken, so war er doch nicht müßig, sondern überaus thätig, so im Mitarbeiten an der Niederlassung religiöser Genossenschaften in Aachen. Namentlich um die Congregation vom armen Kinde Jesu nahm er sich sehr an. Seine Predigt am Bonifaciusfeste 1855 erregte eine ungeheure Aufmerksamkeit. Wohlthuend ist im Kriegsjahre 1859 seine Theilnahme für Oesterreich. Napoleon III. durchschaute er gänzlich. Groß waren seine Bemühungen um eine katholische deutsche Universität 1862. Besonders Oesterreicher werden zwei Züge vom Kronprinzen Rudolf in einem Briefe Laurents (S. 80) interessieren. — Dass Bischof Laurent auch literarisch, namentlich auf dem Gebiete der Homiletik thätig war, wissen auch die Nichtleser dieser Biographie, da seine Predigten ziemlich verbreitet sind. Großen Kummer machten dem Bischof der Verlust Roms und der Culturkampf in Deutschland. Zum vaticanischen Concil hatte er seine Vota und Desiderata schriftlich eingesandt. Sind sehr lesenswert, vide Anhang! Hochbetagt und gebrochen zog sich Laurent in das Kloster Loreto in Simpelveld zurück, um sein fromm verlebtes Leben ebenso fromm zu beschließen.

Möllers Biographie aber ist ein liebevoll gearbeitetes aber auch verdientes schönes Denkmal des glaubenseifrigen Bischofs.

Markthof. Pfarrer Josef Maurer.

30) **Die Gedankenfreiheit,** mit Rücksicht auf die Revolution von 1789. Rede des Regierungsrathes und Univ.-Prof. Dr. W. Friud, gehalten auf der dritten nordböhmischen Katholiken-Versammlung in Schluckenau am 8. September 1889.

So zeitgemäß der Gegenstand dieser Rede ist, so trefflich und gewandt ist dessen Behandlung.

Mit überzeugenden Gründen beweist der Verfasser, dass die menschliche Denkfreiheit keineswegs absolut, sondern an Schranken gebunden ist, die hauptsächlich in dem Wesen und der Realität der Dinge sowie in den Gesetzen des Denkens und Erkennens liegen. Wo diese Schranken nicht respectiert werden, da wird die Denkfreiheit zur „Freiheit vom Denken" oder zur Gedankenlosigkeit und auf praktischem Gebiete zur Zügellosigkeit. Trefflich ist die Parallele, die der Verfasser zwischen der christlichen und modernliberalen Freiheitslehre zieht, mit besonderer Rücksicht auf die Rousseau'sche Doctrin von der Entstehung der Staatsgewalt. Wohin diese letztere Freiheitstheorie führt, dafür liefere die französische Revolution von 1789 den sprechendsten Beleg.

Würzburg-Oberdürrbach. Pfarrer Dr. Engelb. Lorenz Fischer.

31) **Offene Briefe an einen Protestanten,** von Botho von Rheinfelden. Trier. Paulinus-Druckerei. 1889. 8°. S. 64. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Wer da weiß, welch ein Berg von Vorurtheilen gegen die katholische Kirche, ihre Lehre und Disciplin, ihre Orden und deren Satzungen noch immer, selbst bei wohlmeinenden Akatholiken besteht, der wird obengenannte „offene Briefe" nicht überflüssig, sondern am Platze finden. Hat sich doch darin der genannte Verfasser, der sich als gewandter, schlagfertiger Parlamentarier und Geschichtskenner ausweist, durch Widerlegung einer Reihe von eingewurzelten Geschichtslügen und durch ruhige, klare Darlegung des richtigen Verhältnisses von Kirche und Staat ein unbestreitbares Verdienst erworben. In neun Briefen an einen gläubigen, protestantischen Staatsmann, dem es Ernst ist, die ganze und volle Wahrheit über den Culturkampf kennen zu lernen, legt Botho von Rheinfelden dar, wie unberechtigt, schädlich und verwerflich der dem siegreichen Kriege von 1870 auf dem Fuße folgende Angriff auf die katholische Kirche in Preußen war und wie schmerzlich für die Katholiken das Misstrauen ist, womit die Staatsregierung sie noch immer wider Recht und Pflicht behandelt.

Mögen diese neun Briefe recht viele Leser finden! Sie bieten auf nur 64 Seiten eine lehrreiche Vertheidigung der römischen Kirche und stechen den Star dem nach Wahrheit ringenden, von anerzogenen Vorurtheilen erfüllten Gegner. Mögen aus der Feder des geistreichen Autors noch viele solcher Briefe hervorgehen!

Burgsinn (Bayern). Decan Lippert.

32) **Die fromme Seele in ihren Beziehungen zu Jesus im heiligen Sacramente.** Von Abbé Gérardin, apostolischer Missionär. Salzburg, Verlag von A. Pustet. 1889. Preis 30 kr. = 60 Pf. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen.

Der berühmteste Mathematiker des classischen Alterthums, Archimedes, sagte einmal: „Gebt mir einen festen Punkt und ich will euch die ganze Welt aus ihren Angeln heben." Im heiligen Geheimnisse der Eucharistie ist ein solcher fester Punkt der Seele gegeben, wodurch sie den Weltgeist in sich aus den Angeln heben und den Geist Jesu Christi in ihr Denken, Wollen und Fühlen einpflanzen kann. Wie das zu geschehen hat, lehrt obiges Schriftchen des als ascetischen Schriftsteller vortheilhaft bekannten Verfassers. Wie es ihm gelungen ist, in zwei ähn-

lichen Schriften das Verhältnis des Priesters und das der gottgeweihten Jungfrauen zur heiligen Eucharistie lichtvoll und warm darzustellen, so hat er den in der Welt lebenden Jungfrauen und Witwen mit gleich glücklichem Erfolge in diesem kleinen Werke den Weg gezeigt, auf dem sie die standesgemäße Vollkommenheit erlangen, ihr ewiges Ziel sicher erreichen können. Sie brauchen nur das allerheiligste Sacrament des Altars zum Mittelpunkt ihres Lebens und all ihrer Bestrebungen zu machen. In drei Theilen, entsprechend den drei Beziehungen des eucharistischen Heilandes zu der erlösten Menschheit als unser Lebensgefährte, Opfer und als unsere himmlische Seelenspeise behandelt der Autor auf 210 Seiten den immerwährenden Verkehr der in der Welt lebenden gläubigen Seele mit ihrem im Altarsgeheimnisse gegenwärtigen Jesus, den recht zu erkennen, innig und bräutlich zu lieben, mit Eifer nachzuahmen sie sich zur Aufgabe macht.

Burgsinn (Bayern). Decan Lippert.

33) **Der selige Reginald von Saint-Gilles** aus dem Prediger-Orden, Lehrer des canonischen Rechtes, Decan von St. Anian in Orleans, einer der ersten Schüler des hl. Dominicus, in seinem Leben und Wirken dargestellt von P. Emanuel Cesl. Bayonne, O. Pr. Autorisierte Uebersetzung. Dülmen bei Münster in Westfalen. A. Laumann'sche Verlagshandlung (Fr. Schnell). 1889. Preis 1 M. = 60 kr.

Angeekelt vom höchst widerlichen Rummel mit Giordano Bruno, dem verkommenen Dominicaner-Mönch, dessen Vergötterung, wie bekannt, auf Befehl der Freimaurerei erfolgte, griff der Gefertigte wiederholt zur Lectüre des ihm von der hochverehrlichen Redaction der Linzer Quartalschrift zur Recension eingesandten Werkchens unter obigem Titel. Welche Gegenstücke diese beiden Jünger des hl. Dominicus — Bruno und Reginald! — Dort Brunos freche Gottesleugnung und Unglaube, Lästerung jeder positiven Religion, gemeinste Beschimpfung der christlichen Kirche, der allerseligsten Jungfrau Maria und unseres Erlösers, des Gottesdienstes und der kirchlichen Regierung, schamloses Anpreisen greller Sittenlosigkeit — hier aber Reginald: „Mit überreichem Wissen neben dem tiefsten Glauben, von Gnaden überhäuft, an Tugenden mächtig, von hoher Frömmigkeit und seltener Heiligkeit, makelloser Reinigkeit und voll Liebenswürdigkeit, von allen Brüdern geachtet und geliebt; der zarteste Verehrer der allerseligsten Jungfrau; von ihr wunderbar gesalbt und geheilt; voll Hingabe an Jesus Christus als heiligmäßiger Mönch, Lehrer und Missionär ꝛc. — Wer war denn dieser berühmte Schüler des hl Dominicus, dessen Canonisations-Proceß in Rom anhängig gemacht ist und dessen seit unvordenklicher Zeit bereits bestehende Verehrung auch schon bestätigt wurde (sein Fest wird am 12. Februar gefeiert)? Wer er war, sein frommes Leben und mächtiges Wirken wird eben in obbezeichneter Broschüre dargestellt. Die Erinnerung an ihn aufzufrischen, das Vertrauen auf seine Fürbitte und die Andacht zu ihm neu zu beleben, ist der Zweck der von P. Emanuel Cesl. Bayonne O. Pr. musterhaft geschriebenen Biographie Reginalds, welche in ebenso vortrefflicher autorisierter deutscher Uebersetzung in der A. Laumann'schen Verlagshandlung erschienen ist. Interessant ist in dem Werkchen auch die Digression, betreffend die Zustände der Universitäten zu Paris und Bologna, ihre Einrichtungen, Schulen, Lehrer und Studenten zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, sowie es uns auch mit dem Leben und Wirken des hl. Dominicus noch näher bekannt macht. Speciell für Kärnten ist mit Bezug auf die Geschichte der seligen Hema von Gurk jener Theil der Biographie merkwürdig, der uns die wunderbare Salbung und Heilung Reginalds durch die Mutter Gottes in Begleitung zweier Jungfrauen vollzogen, darstellt, während die Tradition in Kärnten erzählt, daß die selige Hema diese Salbung und Heilung Reginalds vorgenommen habe, daß ein Predigermönch aus Bologna (es scheint Reginald gemeint zu sein) an das Grab der seligen Hema nach Gurk in Kärnten geeilt sei

und ihr da unter heftigem Weinen heißen Dank für seine Heilung durch Salbung dargebracht habe. (Vide das Werk: Die selige Hema von Gurk. Im Verlage des fürstbischöflichen Gurker Consistoriums. Klagenfurt. Druck der Buchdruckerei der St. Hermagoras-Bruderschaft. 1879. S. 63 und 64.) — Ausstattung correct und lobenswert. Ich konnte nur zwei Mängel treffen. Seite 62 in der Anmerkung Statt Aie de s. Dominique, soll es heißen: Vie de s. D. und Seite 120 Anmerkung .... beiseite geworfen sind – soll heißen: beiseite geworfen worden sind.

Lind ob Velden. Pfarrer Johann Ev. Marinič.

34) **Liebe und Gegenliebe im heiligsten Altarssacramente.** Neu verfaßt von P. Philibert Seeböck, Ord. S. Fr. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1889. 606 Seiten. 16° Format. Preis 80 kr. = M. 1.60.

Von dem in der ascetischen Literatur so fleißigen, vortrefflich bekannten Franciscaner-Pater Philibert Seeböck ist ein neues Erbauungs- und Gebetbuch unter obbezeichnetem Titel erschienen mit dem Motto: Bleibet in meiner Liebe. Joh. 15, 9. Wie der Inhalt zeigt, ist es sehr praktisch gegliedert. Es enthält vier Haupttheile: I. Eine Abhandlung über das hochheilige Meßopfer. II. Abhandlung über die heilige Communion. Beide Abhandlungen in kurzen schon eingetheilten Betrachtungsstücken. III. Besuchungen des heiligsten Altarssacramentes mit theilweise von bewährten, im Rufe der Heiligkeit verstorbenen Geistesmännern (wie Pergmaier, Siniscalchi, Martin von Cochem) entlehnten, salbungsvollen Gebeten. Die Besuchungen sind in recht anziehenden Variationen für verschiedene Fest- und Tageszeiten eingerichtet: für Weihnachten — in den letzten drei Faschingstagen — in der Charwoche — in den Oster- und Pfingsttagen, sowie in der Frohnleichnams-Octav, endlich für jeden Donnerstag, jeden Tag der Woche und zu jeder Gelegenheit, eingerichtet. Besonders anmuthend ist die Anbetungsstunde vor dem heiligsten Altarssacramente für die armen Seelen im Fegfeuer. Der IV. Haupttheil umfaßt endlich ein kleines eucharistisches Gebetbuch für die heilige Messe, Communion, Nachmittag-Andachten ꝛc. durchweht von großer Innigkeit. Die Stirne des Büchleins schmückt ein Prolog über Liebe und Gegenliebe im heiligsten Altarssacramente (von P. Max Bader, A. Ord. Teut.) gleichsam als poetische Einleitung in den ebenso reichen als erbaulichen Inhalt des Büchleins, das, fleißig gebraucht, gewiß den Wunsch des Herrn im heiligsten Altarssacramente erfüllen helfen wird: „Bleibet in meiner Liebe." —

Der billige Preis, die schöne, niedliche und bequeme Ausstattung, welche der Vereinsbuchdruckerei und Verlagshandlung in Innsbruck alle Ehre macht, und vor Allem der obbezeichnete reiche praktische Inhalt werden jedenfalls eine recht zahlreiche Anschaffung umsomehr ermöglichen und anhoffen lassen, als dieses Erbauungs- und Gebetbüchlein nicht bloß einzelnen gläubigen Seelen bei ihrem einsamen stillen Besuche des Allerheiligsten im Tabernakel — sondern auch besonders beim gemeinschaftlichen vierzigstündigen Gebete vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute, sowie den Mitgliedern der Anbetungsvereine beim gemeinsamen Besuche sehr dienlich sein kann.

Lind ob Velden. Pfarrer Johann Ev. Marinič.

35) **Maiandacht in 31 Betrachtungen über die lauretanische Litanei,** besonders bestimmt zu Vorlesungen in der Kirche, sowie auch als Hilfsmittel zur Abhaltung von Maipredigten. Herausgegeben von Theobald von Geretsmatt, Pfarrer. Mit bischöflicher Approbation und Empfehlung. (Einsiedeln, Benziger und Comp. 1890. 16°. 287 S. Preis gebunden M. 1.20 = 72 kr.)

Nach einer praktischen Einleitung über die Art der täglichen Abhaltung einer Maiandacht in Kirchen auf dem Lande, zumal in der Schweiz, wo der hochwürdige Verfasser geschrieben, folgt für jeden Tag des Marienmonats eine Erwägung über Titel 1—3 der Lauretana, sodann ein Gebet. Die Erwägungen sind für jedermann verständlich und anregend geschrieben und umfassen je zwei bis drei Blättchen; sie geben daher auch hinreichenden Stoff, um an Sonn- und Festtagen, zur Abwechslung mit der Lesung der Wochentage, eine kurze Marienpredigt zu halten. Den Schluss des niedlich ausgestatteten Büchleins bilden die vollständige Lauretana zum Vorbeten, die gewöhnlichen Andachtsübungen und vier gebräuchliche Marienlieder.

Mariaschein in Böhmen, 1890. Professor P. Georg Kolb, S. J.

36) **Varia pietatis exercitia erga sacratissimum cor Jesu** cum idoneis instructionibus in usum juniorum clericorum ex libro de festis utriusque ss. cordis exscripta a D^re^ Nic. Nilles, S. J. Oeniponte. typis et sumptibus Fel. Rauch. 1889. IV 83. Preis 36 kr. = 72 Pf.

Wir wüssten kaum eine präcisere und dabei doch klarere und deutlichere Erklärung des objectum cultus ss. cordis, als wie sie auf den ersten vierzehn Seiten dieses Büchleins der gelehrte Autor bietet. Die angefügten selecta pietatis exercitia sind größtentheils dem Werke desselben Autors: De rationibus festorum utriusque SS. Cordis entnommen und so ausgewählt, dass sie sich ganz besonders für gemeinsame Uebungen eignen.

Grünbach. Pfarrvicar Franz Resch.

37) **Sammlung katholischer Kirchenlieder** mit einem Anhange der wichtigsten Gebete. Veranstaltet und herausgegeben von P. Othmar Berger, O. S. B. in Admont. Linz 1882. Verlag der F. J. Ebenhöch'schen Buchhandlung (Heinrich Korb). S. 127. Preis 20 kr. = 40 Pf.

38) **Orgelbuch zur Sammlung katholischer Kirchenlieder,** veranstaltet und herausgegeben von P. Othmar Berger, O. S. B. in Admont &c. Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

Vorliegende Sammlung verdankt, wie der hochwürdige Herr Verfasser in der Vorrede zum Orgelbuche andeutet, ihr Entstehen einem localen Bedürfnisse und sollte zunächst den Schülern der Volksschule Admont bei der das ganze Jahr hindurch besuchten Schulmesse dienen. Die Auswahl der Lieder, 67 an der Zahl, ist eine sehr sorgfältige und größtentheils praktische; die meisten derselben finden sich auch im Gesangbuche für die österreichische Kirchenprovinz. Mehrere Lieder sind dem St. Gallener Gesangbuche entnommen, von denen aber einige, wie z. B. Nr. 14 („Betracht' o Mensch die Traurigkeit") für den Volksgesang weniger geeignet sind. Die Melodie der Volkslieder stimmt in den meisten Fällen mit der in unserem Gesangsbuche angegebenen überein, mehrmals jedoch ist sie von dieser mehr oder weniger verschieden. Sehr gut ist die Einrichtung, dass in der Regel sämmtliche Strophen unter den Notentext gesetzt sind, wodurch ein Hin- und Herblättern und -Suchen vermieden wird. Die Beifügung der gewöhnlichsten

Gebetsandachten macht das Büchlein auch dann verwendbar, wann beim Gottesdienste nicht gesungen wird.

Das Orgelbuch, welches vom österreichischen Ministerium für Cultus und Unterricht zum Gebrauche in den Lehrerbildungs-Anstalten geeignet erklärt worden ist, bietet dem Organisten eine leichte und musikalisch richtige Begleitung und Harmonisierung der in der „Sammlung" enthaltenen Lieder. Der Notendruck ist correct und sehr deutlich.

Beide Werke, die „Sammlung" wie das „Orgelbuch" sind geeignet, den Wunsch des hochwürdigen Verfassers erfüllen zu helfen: „es möge das von ihm zusammengestellte und als Gemeingut hingegebene Werk für die Ehre Gottes, die Verehrung der seligsten Gottesmutter Maria, für das freudige Wirken der Unterrichtenden, sowie für die geistige und sittliche Veredlung der lieben Jugend sich förderlich erweisen.

Linz. F.

39) **Exercitia spiritualia** S. P. Ignatii de Loyola. Versio Litteralis ex autographo hispanico notis illustrata auctore R. P. Joanne Roothaan, Praepos. gen. Soc. Jes. Aug. Vind. 1887. Dr. M. Huttler. pag. XL et 325. Preis M. 2.— = fl. 1.20, gebunden M. 3.— = fl. 1.80.

Ueber den Wert des Exercitienbüchleins des hl. Ignatius bedarf es wohl keines Wortes. Keiner wird die ziemlich große Exercitien-Literatur für sich und andere recht gebrauchen können, wenn er sich nicht in die Grundgedanken des Heiligen, welche hier in einer wahrhaft wunderbaren Klarheit, Einfachheit und Selbstbewusstheit auftreten, vollständig vertieft hat. Zwar erschien vor mehreren Jahren schon eine Ausgabe dieser Exercitia, welche hübsch zu nennen war; aber die vorliegende scheint mit den typographischen Fortschritten, welche die Dr. Max Huttler'sche Firma errang, auch noch eine Handlichkeit zu verbinden, wodurch ihr der Siegespreis kaum abzusprechen ist.

München. P. Petrus Hötzl, Franciscaner-Ordenspriester.

40) **Lourdes, die Wunderstätte der Gegenwart.** Kurze Zusammenstellung dessen, was dort geschah. Für Gläubige und Ungläubige. Von Anton Hauser, Beneficiat. Mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariates Augsburg. Augsburg, Dr. M. Huttler. 1887. S. 31. Preis 25 Pf. = 15 kr.

Von dem Worte der Schrift: „Die Werke Gottes offenbaren, ist ehrenvoll" geleitet, bietet der Verfasser dieses Schriftchens eine „auch für Leser gebildeter Stände berechnete kurze Zusammenstellung dessen, was über Lourdes und die Ereignisse dortselbst in größeren Büchern ausführlich behandelt ist." Je frecher der Naturalismus die Möglichkeit außerordentlicher übernatürlicher Thatsachen leugnet, je mehr Scharfsinn der Rationalismus aufbietet, um die Wirklichkeit der Wunder wegzuerklären, um so wertvoller ist es, auf Thatsachen hinweisen zu können, welche uns naheliegen, deren Zeugen wir erfragen können. Doch zeigt die Geschichte, dass es leichter ist, Gläubige zu befestigen, als Ungläubige zu bekehren.

München. P. Petrus Hötzl.

41) **Die Ritter der Arbeit und das Votum der Cardinäle Gibbons und Manning.** Augsburg. Dr. Max Huttler. 1887. S. 48. Preis 20 Pf. = 12 kr.

Die Beurtheilung der praktischen Maßnahmen des Arbeitervereines „Ritter der Arbeit" gegen die capitalistische Ausbeutung war anfänglich eine schwankende. Durch die freimüthigen Kundgebungen des englischen Cardinals Manning und des amerikanischen Gibbons ist Licht in die Sache gekommen und wurde ein Wendepunkt für die richtige Stellungnahme zu den Arbeiter-Organisationen herbeigeführt, welcher, wie die Schrift lichtvoll zeigt, auch für die deutschen Katholiken bedeutungsvoll ist.

München. P. Petrus Hötzl.

42) **Cultus SS. Cordis Jesu** sacerdotibus praecipue et theologiae studiosis propositus. Cum additamento de cultu pur. Cordis B. V. Mariae Scripsit Herm. Jos. Nix, S. J. Friburgi Brisgoviae, sumptibus Herder, 1889, 8°, 165 pag. Preis M. 1.40 = fl. —.84.

Das vorliegende Büchlein enthält die historische Entwicklung der Herz Jesu-Andacht, eine theoretische Erörterung, welche dieselbe vor jeder irrigen Auffassung schützt, und eine Fülle der schönsten und verwendbarsten Gedanken, Schrift- und Vätertexte und Synodalermahnungen nach klaren Gesichtspunkten geordnet. Eine dankenswerte Zugabe ist auch der Excurs über die Herz Mariä-Andacht. Die Anschaffung des Büchleins empfiehlt sich ganz besonders jenen Priestern, welche öfter in die Lage kommen, über die Verehrung des Herzens Jesu predigen zu sollen. Sehr vieles aber, was darin geboten wird, läßt sich auch bei jeder anderen Gelegenheit verwerten.

Ried. Professor Dr. Alois Hartl.

43) **Erwin von Prollingstein.** Vaterländische Erzählung von Dr. R. Weißenhofer. Linz 1889. Ebenhöch. Preis fl. —.60 = M. 1.20.

Genannte Novität bildet das vierte Bändchen der „Erzählungsschriften zur Hebung der Vaterlandsliebe" und reiht sich ebenbürtig an die bereits mit viel Beifall aufgenommenen Erzählungen: „Die Waise vom Ybbsthal", „Der Schwedenpeter" und „Das Glöcklein von Schwallenbach" desselben Verfassers an. Ein warmes, patriotisches Gefühl durchweht auch dieses Bändchen, die Sprache ist einfach und edel, die geschichtlichen Motive sind glücklich verarbeitet und entspricht demnach „Erwin von Prollingstein" ganz vorzüglich dem vorgesetzten Zwecke.

Putzleinsdorf. Norb. Hanrieder.

44) **Monat Mariä** oder Predigten auf alle Tage des Monates Mai. Unter ausdrücklich gestatteter Zugrundelegung des Mois de Marie par Msgn. Ricard bearbeitet von Dr. Anton Kurz, Professor der Theologie in Leitmeritz. Mit kirchlicher Genehmigung. Wien. H. Kirsch 1890. Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

Das Leben der allerseligsten Jungfrau Maria ist auf 32 Mai-Vorträge so vertheilt, dass nach einer Einleitung mit der Unbefleckten Empfängnis und der Geburt begonnen, mit der Krönung der Himmelskönigin geschlossen wird. Ereignisse, welche in der heiligen Schrift nicht erwähnt, aber anderweitig bezeugt sind — Marias Namengebung S. 17, Darstellung im Tempel, Gelübde, Aufenthalt im Tempel, Maria bei der Auferstehung, der Himmelfahrt des Herrn, ihre Kreuzweg-Andacht, heilige Communionen, ihr Tod und die Auferstehung — werden sammt den biblischen verwendet, um schöne Betrachtungen und praktische Belehrungen vorzutragen, so über die Arbeit S. 34, Gebet S. 37, Demuth 48, Liebe 54, Dankbarkeit u. s. w. Auch

aus der Geschichte werden Beispiele erwähnt, jedoch erst gegen das Ende hin, besonders schön S. 131 und S. 145. Die an sich so zarten Materien: Mariä Empfängnis, Heimsuchung, Beschneidung des Herrn, sind in entsprechend zarter Weise behandelt.

Wenn wir an dem in edler und schwungvoller Sprache geschriebenen Werke etwas bemängeln dürfen, so ist es die französische Ueberschwänglichkeit, welche in der deutschen Bearbeitung sich wiederspiegelt. Da ist leicht etwas entzückend, großmüthig, bewunderungswürdig. Beispiele: Ein heiliger Jüngling, der in sehr kurzer Zeit die erhabensten Tugenden erlangt hatte ... Strahlen überirdischer Liebe ergossen sich über sein Antlitz S. 132. Indem sich Maria in reizender Anmuth zu ihren betrübten Eltern wendet S. 24. Jungfrauen! Die Welt und ihre Reize locken euch, euer Herz ist beengt und sehnt sich dem Augenblick entgegen, wo es ihm gestattet sein wird, sich zu ergießen S. 26. Den armen Hirten wird Großherzigkeit und Glut der Gespräche beigelegt S. 70. Ganz unverständlich ist: Alles war Gott mit Ausnahme Gottes selbst S. 18. Warte (Jesus spricht zur Magdalena), bis ich in dem Zustand sein werde, wo ich dich in meinem Vater zur Verklärung und Vollendung in ihm ziehen werde S. 148. Was über die Seele im „Zustand der Auferstehung" auf derselben Seite gesagt wird, ist nicht klar. — Im übrigen hat ein erhabener Gegenstand eine würdige Bearbeitung gefunden.

Gleiwitz (Preuß. Schlesien). Professor Dr. Joh. Chrzaszcz.

45) **Der Portiuncula-Ablass** von P. Irenäus Bierbaum O. S. Fr. Heiligenstadt 1890 bei Cordier. 16°. 32 S. Preis 10 Pf. = 6 kr.

In diesem zwei Druckbogen umfassenden Büchlein werden in gedrängter Kürze, mit Klarheit und Deutlichkeit Bedeutung und Ursprung, sowie die für Gewinnung des Portiuncula-Ablasses nothwendigen Bedingungen auseinandergesetzt. Als Beigabe finden sich Gebete zur Erlangung des Ablasses, eine Litanei und ein Lied zu Ehren des hl. Franciscus. Wir wünschen dem Büchlein die weiteste Verbreitung.

Linz. Professor Josef Schwarz.

46) **Zweihundertachtzig Beispiele zu den sieben Werken der leiblichen Barmherzigkeit aus älterer und neuester Zeit.** Von Dr Josef Anton Keller. Mainz, Kirchheim 1889. XVI u. 552 S. mit einem Stahlst. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

In rascher Reihenfolge läßt Pfarrer Dr. Keller seine Exempelbücher erscheinen, deren 17. hiemit zur Anzeige kömmt. Wie die früheren, bildet auch der Inhalt des neuesten derselben für den Leser eine erbauliche, belehrende und anregende Lectüre. Geistliche werden in ihrem Amte als Prediger oder Katecheten gerne zu den Werken Kellers greifen.

Thüringen (Vorarlberg). Pfarrer Johann Jehly.

47) **Goldenes Tugendbuch,** d. i. Werke und Uebungen der drei göttlichen Tugenden. Von P. Friedrich Spee S. J., neu herausgegeben von P. J. Hattler S. J. Mit Genehmigung des hochwst. Erzbischofs von Freiburg. Freiburg. Herder. 1887. 12°. XVIII u. 543 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Fürwahr ein vorzügliches, in hohem Grad anmuthendes, ganz eigenthümliches Buch — eigenthümlich nicht bloß in der originellen Behandlung des Stoffes, sondern auch von ganz eigenthümlicher Wärme und Innigkeit. Wenn der ehrw.

P. Spee S. 136 schreibt: „O mein Gott, ich kann es nicht anders denken, als nur dass deine Liebe zu uns so groß ist, dass du selber bald nicht mehr weißt, wie und was du reden sollest, deine Liebe zu offenbaren", so lässt sich dasselbe in seiner Weise mit Fug auch vom Verfasser und Tone des ganzen Buches sagen. Von den verschiedensten Seiten wird der jeweilige Gegenstand da beleuchtet und nahegelegt; die mannigfachsten anschaulichsten Bilder, in gebundener wie in ungebundener Rede, wechseln ab, dem Leser das unnennbare Gut, das er am Glauben, an der Hoffnung und Liebe hat, so kostbar und theuer als nur möglich zu machen. Die Darstellung bewegt sich, um desto lebendiger anzuregen, vorwiegend in Frage- und Antwort-Form. Das reiche theologische Wissen, das dem ehrw. P. Spee zugebote stand, ist an dieser Arbeit gleichfalls nicht zu verkennen; dass jedoch — bei solchem Vorwalten des Gefühls — nicht gerade jeder einzelne Ausdruck genau, und nach den Anschauungen der Schule gemessen erscheint, braucht kaum erwähnt zu werden — das Verdienstliche ascetischer Schriften bleibt eben doch meistens mehr die allgemeine Erbauung und Erhebung, als die genaue Berücksichtigung des Maßes und der Regeln, so die Wissenschaft auch der Tugendlehre vorzeichnet, wie solche die theologischen Fachbücher entfalten; noch auch jene Bestimmtheit, mit der als Beispiel die Summa des hl. Thomas über die Tugenden zu handeln weiß. Wenn übrigens das „goldene Tugendbuch" vor einer kaum ausbleibenden neuen Auflage — es zählt deren bereits viele — sorgfältig durchgesehen, und manches ein wenig anders würde, (Ein Beispiel: „Werke" der Hoffnung, im Stande der Todsünde, S. 6, lassen sich, so wie die Eigenschaft und Natur der „Hoffnung" S. 2 auseinandergesetzt wird, wohl doch schwerlich denken?) manches auch einfach wegbliebe, (z. B. jene Berufung S. 136 auf „ein ernstes Gebot der Kirche, so lang die Welt steht, jede Woche einmal, bei der Donnerstag-Vesper, durch die ganze Welt, an allen Orten den Psalm 135 mit seiner 27mal wiederkehrenden Verheißung: „seine Barmherzigkeit währt ewig", zu recitieren), so würden dadurch die eigenen Vorzüge des Buches nicht im geringsten zuschaden kommen, und der allgemeine Wert, den es hat, sicher nur noch erhöht werden. H. R.

48) **Beuron,** Bilder und Erinnerungen aus dem Mönchsleben der Jetztzeit. Von P. Odilo Wolf, Benedictiner der Beuroner Congregation und Prior vom Kloster Emaus bei Prag. Verlag der süddeutschen Verlagshandlung (D. Oehs) in Stuttgart. 12 Bogen gr. 8°. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Beuron, — der Name allein bürgt schon für Inhalt und Form. Es ist ein Büchlein, in dem die schönsten Ideale in der vollendetesten Form uns entgegentreten. In 18 Capiteln erzählt uns der hochwürdige Herr Verfasser P. Odilo Wolf die ganze Geschichte des ruhmreichen Klosters Beuron mit solch edler Natürlichkeit und solch fesselnder Wahrheit, dass man die einmal begonnene Lectüre des Werkchens ohne Unterbrechung zu Ende führen will. Wir nehmen keinen Anstand, das Büchlein den ersten Erzeugnissen der Belletristik der Jetztzeit an die Seite zu stellen. Hohe, ideale Auffassung, schöne und poetische Darstellung bis zur Vollendung, fein gewürzter Humor, religiöse, philosophische Reflexionen voll Tiefe und Erhabenheit wechseln harmonisch ab, Geist und Herz erquickend. Am Ende des Buches finden sich: „Bemerkungen und Betrachtungen zum Originaltext" von „einem Freunde des Klosters". Dieselben führen den Leser tiefer in das Verständnis des Werkchens ein. Der Verlagshandlung alle Ehre für die elegante Ausstattung des Buches. Acht Vollbilder schmücken dasselbe. Das Büchlein sei Allen empfohlen, namentlich aber Studierenden und gebildeten Männern, ... sie finden darin hohen geistigen Genuss mit Geist und Herz erhebenden Belehrungen.

Luxemburg. Dr. Heinrich Müller, Domvicar.

49) **Der Tanz** im Lichte des Glaubens, der Vernunft und der Erfahrung. Von Albert P., Priester der Diöcese Straßburg. Mit bischöflicher Genehmigung. Colmar, Eglinsdörfer und Waldmeyer, 1889. 36 S. Octav. Preis 16 Pf. = 10 kr., per Post 19 Pf. = 12 kr., bei Abnahme von 20 Exemplaren franco.

Ein praktisches Büchlein für Alt und Jung über eine Sache, die gar manchem Seelsorger viele Sorge macht. Im ersten Theile wird der Tanz an sich und in den begleitenden Umständen betrachtet, im zweiten sieben häufige Entschuldigungen widerlegt. Es enthält viel nützliches; nur ist Sünde an sich und Gefahr der Sünde nicht streng auseinander gehalten; in praxi ist das freilich ziemlich dasselbe.

B) Neue Auflagen.

1) **Ausgewählte, leichtfassliche Predigten** auf alle Sonn- und Festtage des Herrn. Von Dr. Johann Riedl, weiland Protonotarius apostolicus, Mitglied des Seckauer Domcapitels, infulierter Propst und Stadtpfarrer zum heiligen Blut in Graz ꝛc. Aus dem Nachlass des Verfassers zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Leopold Schuster, Mitglied des Seckauer Domcapitels, infulierter Propst und Stadtpfarrer zum heiligen Blut in Graz ꝛc. Dritte, neu durchgesehene Auflage. Graz und Leipzig. Verlag U. Moser. 1891. Erster Band. Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Herrn. S. 324. fl. 1.80 = M. 3.60.

Die erste Auflage dieses beliebten Predigtwerkes erschien im Jahre 1883. Zwei Jahre später folgte die zweite und nun liegt die dritte Auflage vor. Der Herausgeber, welcher mit der Pietät des Schülers und der Fachkenntnis des Professors den Nachlass des im Jahre 1876 verstorbenen Verfassers ordnete, mag sich dessen freuen. Wir können unser Urtheil über die vorliegenden Predigten, welches wir in der theologischen Quartalschrift 1884 aussprachen, mit umso größerem Bedacht wiederholen, als auch das Urtheil der katholischen Presse des In- und Auslandes günstig lautete. Würdevolle Sprache, präcise Eintheilung, leichte Uebersicht, Berücksichtigung der Zeitverhältnisse sind Eigenschaften, die jeder Prediger zu verwerten weiß. Wie praktisch ist z. B. die Predigt über das Verhalten des Christen bei Todfällen und Leichenbegängnissen. 1. Das Todtenverbrennen ist unchristlich. 2. Beim Leichenbegängnisse soll man beten, nicht schwätzen. 3. Man soll bei Todfällen Theilnahme zeigen, aber in christlicher Weise. 4. Ehre die Leiber der Todten. (S. 270.) Die zwei folgenden Bände enthalten Festtagspredigten und Gelegenheitsreden.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

2) **Theologia Moralis** auctore Augustino Lehmkuhl, S. J. sacerdote. Editio sexta ab auctore recognita. Cum approbatione Rev. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Friburgi Brisgoviae, sumptibus Herder. 1890. Vol. 2 in 8°. Pag. XXXV et 1684. Preis M. 16.— = fl. 9.60.

Mit Berufung auf die im I. Hefte l. J niedergelegten Geleitsworte zur fünften Auflage dieses großartig angelegten und durchgeführten Moralwerkes darf ich der heutigen Ankündigung der rasch nachgefolgten sechsten Auflage nicht viel beifügen. Vor Allem muss jedoch die noch seltene Noblesse betont werden, dass der Auctor auch diesmal unter einem für die Besitzer der früheren Auflagen einen Appendix (um 40 Pfennig erhältlich) herausgab, welcher sämmtliche Zusätze und

Aenderungen der zweiten bis inclusive sechsten Auflage in sich fasst. Inhaltlich ist die neueste Auflage durch einige Anmerkungen und Citate (diesmal aus Palmieri-Ballerini, D'Hannibale und Zitelli) sowie durch neueste Congregationsbeschlüsse bereichert worden, und gibt wiederholtes Zeugnis von dem unablässigen Ringen nach thunlicher Präcision und Klarheit des Ausdruckes. Selbst zwei während des Druckes noch bekanntgewordene Pönitentiarie-Entscheidungen und eine ganz praktische Frage betreffs des Erbrechtes der Kinder, die theils einer ehelichen, theils einer civilrechtlichen Verbindung entstammen, mit ihrer Lösung wurden dem I. und II. Bande als Addenda hinzugefügt. Und der anfängliche Preis ist trotz der Vermehrung des Inhaltes und trotz aller Noblesse nicht erhöht, sondern gemindert worden.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

3) **Die Bauführung des Mittelalters.** Studie über die Kirche des H. Victor zu Xanten von Stephan Beissel, S. J. Mit Abbildungen. Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe. Freiburg, Herder, 1889. 232, 190 und 192 S. gr. 8°. Preis M. 7.50 = fl. 4.50.

Dieses stattliche Buch ist eine Gesammtausgabe der in mehreren Ergänzungsheften zu den „Stimmen aus Maria Laach" erschienenen Einzelnstudien über I. die Baugeschichte der Xantener Victorskirche, II. die Baumittel und Baukosten und III. die Ausstattung der Kirche. Neu ist hauptsächlich der Anhang zu den genannten drei Theilen (S. 149—192). Wir haben hier ein Werk vor uns, von dem man sagen kann: so ist es recht, so sollten alle derartigen Werke abgefasst werden. Freilich ist dies wegen Mangel an Urkunden gewöhnlich unmöglich. Obwohl eine Specialarbeit über einen beschränkten Gegenstand, geht der Inhalt des Ganzen weit über ein bloß örtliches Interesse hinaus und bietet ganz schätzenswerte Beiträge zur allgemeinen Kirchencultur- und Kunstgeschichte. In den drei Theilen: Baugeschichte (SS. 230), Geldwert und Arbeitslohn (SS. 174), Ausstattung (SS. 135) liegt ein immenses Material wissenschaftlich verarbeitet vor. Unstreitig gilt diese Kirche des zu den Martyrern der thebäischen Legion gerechneten heiligen Victor in Xanten am Rhein, deren erste Gründung auf die heilige Kaiserin Helena zurückgeführt wird und die in ihrer jetzigen Beschaffenheit als ein Werk erscheint, an dessen Aufführung und Ausstattung volle sechs Jahrhunderte zusammengearbeitet haben, durch ihre ehrwürdigen Erinnerungen, durch die Großartigkeit ihrer Anlage und durch die von keiner barbarischen Zerstörung oder übel angebrachten Restaurierung berührte Einrichtung als ein kirchliches Kunstdenkmal der seltensten Art. Ja sie erfreut sich auch noch des ganz besonderen Umstandes, dass bei ihr ein archivalischer Bestand von mehr als 3000 Urkunden erhalten geblieben ist, durch deren Inhalt ein ganz eigenes Verständnis des gesammten Baues und seiner einzelnen Bestandtheile ermöglicht wird. Für den Culturhistoriker liegt aber ein noch höherer Wert darin, dass aus dem, was auf Grund dieser Aufzeichnungen über die Art des Wirkens der mittelalterlichen Künstler und Bauleute, über Preis- und Lohnverhältnisse jener Zeiten, Lebensweise u. dgl mitgetheilt wird, sich auch ein ganz eigenthümliches Bild von der mittelalterlichen Kunstthätigkeit überhaupt zusammensetzt, das aus bloßen Abstractionen sonst nie gewonnen werden kann, das aber den glaubensvollen Charakter jener oft missverstandenen Jahrhunderte in einem sehr vortheilhaften Lichte erscheinen lässt. Auf die christlichen Kunstprincipien fallen ab und zu die herrlichsten Streiflichter. Dabei erweitert der Verfasser sein Herz über alle Zeiten, wie aus den Worten hervorgeht: „Möchte nirgendwo einseitiger Eifer für die große Kunst des Mittelalters spätere Blüten abbrechen! Nur gefühlloser Purismus kann Werke zerstören, welche als Kinder ihrer Zeit und als Zeugen der Frömmigkeit späterer Jahrhunderte Achtung und Erhaltung verdienen. Der menschliche Geist ist so reich, dass er in jedem Jahrhundert neue Formen sucht und findet, um in ihnen seine Gedanken auszusprechen."

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

4) **Enchiridion theol. dogm. specialis,** Auctore Dre. Francisco Egger, Seminarii clericalis Brixinensis Rectore, Editio altera. Brixinae typis et sumptibus bibliopolae Wegeriani. 1890. M. 9.60 = fl. 4.80.

Mit Vergnügen begrüßen wir die hier angezeigte zweite Auflage des bereits rühmlichst bekannten und in dieser Quartalschrift v. J. 1889 S. 619 besprochenen Enchiridion th. d. sp. Dieser sobaldige Absatz der ersten Auflage ist ein erfreulicher Erfolg eines vortrefflichen Werkes und zugleich die factische Zustimmung zu der vortheilhaften Beurtheilung, die ihm vielseitig zutheil geworden. Die neue Auflage nun bietet zu dem vielen Guten der ersteren eine erhebliche Vervollkommnung: nicht bloß sind verschiedene sinnstörende Versehen verschwunden, sondern ist auch über mehrere wichtige und schwierige Fragen neues Licht verbreitet, besonders über einen Punkt der Prädestinationslehre; und endlich ist eine ganz neue, höchst interessante Abhandlung hinzugetreten, nämlich eine Josefologie, im naturgemäßen Anschluss an die bereits vorhandene Mariologie. Die erwünschte doctrinelle Gründlichkeit und Genauigkeit, die der stets wachsenden Verehrung des hl. Josef einen festen dogmatischen Halt geben und sie vor möglichen Ausschreitungen sicher stellen; so auch die Rücksichtnahme auf die diesbezüglichen so wichtigen Acte des heiligen Stuhles durch Pius IX. und Leo XIII. machen diese Neuerung in einem dogm. Lehrbuch wahrhaft zeitgemäß und willkommen. Der Kern dieser Abhandlung besagt die Würde des jungfräulichen, aber wahren Gemahles der Gottesmutter und legalen Vaters des Gottmenschen als die höchste, die es nach der Würde der Gottesmutterschaft unter Engeln und Menschen gibt; sodann eine dieser Würde entsprechende Heiligkeit und Herrlichkeit, Macht der Fürbitte und Verehrungswürdigkeit. Andere Dogmatiker werden gewiss dem guten Beispiele folgen.

Format und typische Ausstattung haben wiederum ihr Bestes gethan, dem Buche Ehre zu erweisen; bei der ziemlich erheblichen Vermehrung des Umfanges ist der Preis derselbe geblieben. Das Vorwort dieser Auflage bringt die willkommene Nachricht, dass Herr Verfasser bereits auch an der erwarteten generellen Dogmatik oder Fundamentaltheologie arbeitet. Dadurch wird das Enchiridion zu einem vollständigen und abgerundeten Werke, zu einem ebenso reichhaltigen als kurzgefassten Lehrhandbuch der Dogmatik, durchweht von echt kirchlich-scholastischem Geiste, höchst praktisch, wahrhaft vortrefflich nach Inhalt, Form und Methode. — Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, dass nicht auch noch einige Ausstellungen an gegenwärtigem Bande zu machen wären.

Leoben (Steiermark). J. P. Arnoldi, C. SS. R.

5) **Zehn Gebote katholischer Kindererziehung.** Ein Lehr- und Mahnbüchlein für katholische Eltern von Friedrich Clericus. Fünfte Auflage. Mainz, Kirchheim. 1889. M. 1.50 = fl. —.90.

Ein zeitgemäßes, somit empfehlenswertes Büchlein für Eltern, welche rechtzeitig, d. i. frühzeitig mit der christlichen Erziehung ihrer kleinen Lieblinge beginnen wollen. Der populäre Titel wird S. 223 recht praktisch gerechtfertigt. Einige Gebete am Schlusse für Eltern, S. 230—239, sind eine weihevolle Zugabe zumal für junge Eheleute, denen das Büchlein sicher willkommen ist.

Würflach (Niederösterr.). Pfarrvicar P. Benedict Kluge, O. Cist.

6) **Marienpredigten.** Von P. Georg Patiß, S. J. Fünfte, vom Verfasser verbesserte und vermehrte Auflage. Zweiter Band der Festpredigten. (Innsbruck, Rauch, 1890, gr. 8°, 580 S. Preis fl. 2.10 = M. 4.20.

Der Name des bereits durch viele Jahre und durch zahlreiche Werke bekannten Kanzelredners und Schriftstellers ist uns für diese neue Auflage der Marienpredigten ebenso empfehlend, wie der Umstand, dass die früheren Auflagen in verhältnismäßig kurzer Zeit vergriffen waren. In der That haben wir es hier mit einer „mustergiltigen homiletischen Arbeit" zu thun, wie sie von den hervorragendsten Blättern genannt wurde; sie kann ebenso zum Vorbild für den jungen Prediger, als zur Fundgrube für den bewährten Kanzelredner dienen. Der Inhalt ist reich; auf solider theologischer Basis und in klarer Ordnung wird das Thema durchgeführt und bewiesen; die Sprachweise ist edel und anziehend; in den schönsten und zartesten Bildern und in den ergreifendsten Affecten, wie es eben der Gegenstand mit sich bringt, entfaltet sich die Begeisterung des Redners, lenkt sich aber immer zum Schluss der Rede auf die kräftigsten und naheliegendsten praktischen Folgerungen für das Leben, welche die Frucht der Ueberzeugung des Verstandes sein müssen. Zu wünschen wäre nur, dass bei manchen Predigten anfänglich nicht weit ausgeholt würde und in dem Beweismaterial manche zumal patristische Texte ausgeschieden würden, welche sich bei fortschreitender Kritik nicht als echt oder nicht in dem angeführten Sinne beweiskräftig darstellten. — Um auf den Inhalt der Marienpredigten näher einzugehen, bemerken wir zunächst, dass in denselben vier unabhängig von einander entstandene Gruppen zu unterscheiden sind. Den Anfang bilden 13 (in den ersten Auflagen 11) Festpredigten, einschließlich drei Rosenkranzpredigten; sie wurden zumeist in der Universitätskirche zu Innsbruck gehalten; je zwei beziehen sich auf M. Empfängnis, Verkündigung und Himmelfahrt, je eine auf M. Geburt, Namen, Opferung und Reinigung. Der zweite Theil bildet einen, sowohl zu Mai- als Vereins-Ansprachen sehr verwendbaren Cyclus von 32 Vorträgen, welche unter dem Titel „Maria, die große Familienmutter" im Jahre 1856 zuerst selbständig erschienen und vom Verfasser zur Feier der Maiandacht in Innsbruck gehalten worden waren, „um durch das Bild der Gottesmutter der schwerleidenden Menschenfamilie in unserer Zeit zuhilfe zu kommen." Es werden uns hierin die verschiedenen Standes- und Alters-Verhältnisse vorgeführt und Maria überall als Vorbild oder Helferin dargestellt. Der dritte Cyclus von sechs Predigten wurde bei der Säcularfeier des Gnadenbildes „Maria Hilf" in der Stadtpfarrkirche in Innsbruck im Jahre 1850 gehalten und bildet den geeignetsten Stoff für Predigten, in welchen Maria als „Hilfe der Gläubigen überhaupt, als Hilfe der Unschuldigen, Sünder, Büßer, der Familie und der Sterbenden im besonderen" hervortreten soll, wie die Titel der einzelnen Vorträge ankündigen. Den vierten Theil bilden zehn ausgezeichnete Predigten über das Ave Maria, welche zuerst bei der Säcularfeier des mar. Gnadenbildes zu Hall in Tirol im Jahre 1851 vom Verfasser dem zahlreich versammelten Volke geboten wurden, aber überall (mit Ausnahme der Einleitungspredigt) in Anwendung kommen können, wo das Lob Mariens verkündet wird.

Mariaschein. Professor P. G. Kolb, S. J.

7) **Der apostolische Seelsorger** oder der Seelsorger, wie er sein und wirken soll. Von Dr. Cramer, Weihbischof. Zweite vermehrte Ausgabe. Dülmen. Laumann'sche Buchhandlung. 1890. 400 S. 8°. M. 3.— = fl. 1.80.

Die 5000 Exemplare zählende erste Auflage dieser von allen Seiten sehr günstig beurtheilten Schrift war in kurzer Zeit vergriffen. Unser Urtheil über dieselbe dehnen wir vollinhaltlich auch auf die vorliegende zweite Auflage des gemüthlichen und salbungsvollen Buches aus. Es stellt sich als ein Vademecum nicht nur für den jungen Priester, sondern auch für den in Ausübung des Hirtenamtes ergrauten Seelsorger dar; ein kleines Compendium der Pastoral, welches treffende Lehren und praktische Rathschläge ertheilt.

Die zweite Auflage wurde mit mehreren, nicht unwichtigen Zusätzen bereichert; einige Punkte finden sich an einer mehr entsprechenden Stelle untergebracht. Wir können nur einstimmen in den Wunsch des hochwürdigsten Verfassers, dass auch die neue Auflage des „apostolischen Seelsorger" (der in zahlreichen Exemplaren sogar bis Amerika gewandert ist) ihre Leser finden und den apostolischen Geist, wo er noch fehlt, erwecken und, wo er bereits besteht, nähren und wahren und festigen möge".

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

8) **Angelogie**, das ist die Lehre von den guten und bösen Engeln im Sinne der katholischen Kirche, dargestellt von Dr Johann H. Oswald, Professor am königlichen Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Zweite verbesserte Auflage. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1889. 221 S. gr. 8°. brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Der Verfasser ist durch seine dogmatischen Monographien rühmlichst bekannt. War die erste Auflage der Angelogie eine gediegene Arbeit, so gilt das umsomehr von der zweiten, die der Autor selbst eine verbesserte nennt. Besonders bewandert zeigt sich der Verfasser in der heiligen Schrift, kennt den griechischen Text derselben, sowie der heiligen Väter, ist bewandert in der classischen Literatur, kennt bei fraglichen Gegenständen die verschiedenen Ansichten der Theologen, deren wahren Gehalt er klar zu würdigen versteht.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler, Kapuziner. Lector der Theologie.

9) **Der Kirchenstaat in seiner dogmatischen und historischen Bedeutung.** Von Paul v. Hoensbroech, S. J. Zweite Auflage. Freiburg bei Herder 1889. 115 S. M. 1.— = fl. —.60.

Frei und unabhängig wie Christi Reich auf Erden, die Kirche, muss auch ihr sichtbares Oberhaupt, der Papst sein. Hiefür aber ist nothwendige Bedingung die territoriale Selbständigkeit, also ein von anderen weltlichen Mächten nicht abhängiger Kirchenstaat. Immer und immer wieder hat die Kirche, haben die Päpste, haben hervorragende Laien wie Versammlungen dies ausgesprochen und die Rechte der katholischen Kirche auf Rom gegenüber der Vergewaltigung reclamiert. Ja, die Geschichte selbst tritt hiefür ein, indem sie ebenso die Rechtmäßigkeit der Entstehung des Kirchenstaates, wie die Nothwendigkeit desselben und der Unabhängigkeit des Papstes eindringlich lehrt. — Dies sind die Thesen, welche P. v. Hoensbroech, S. J., in geistvoller, fesselnder und glänzender Darstellung im vorliegenden Schriftchen beweist; dasselbe war zuerst in Form von Aufsätzen in den „Stimmen aus Maria Laach" (Bd. 36 und 37) erschienen, die nunmehr auf ausdrücklichen Wunsch Windthorsts in einer Sonderausgabe zusammengefasst sind. Es wird sicher das seinige dazu beitragen, die wichtige „römische Frage" auf der Tagesordnung zu erhalten und einer endlichen, glücklichen Lösung entgegenzuführen — durch die Macht der Wahrheit, des Rechtes und der Einmüthigkeit der Katholiken. „Wie eine Posaune erhebe deine Stimme, katholisches Volk; der Macht dieser Stimme werden die Hindernisse weichen. Dein Wort, einmüthig gesprochen, ist ein gewaltiges Wort; deine Stimme ist eine Weltmacht. Es ist das Drängen von 220 Millionen Menschen; vor dem Dröhnen dieser Stimmen wird verstummen der Lärm untergeordneter politischer Tagesfragen". (S. 80.)

Breslau. Universitätsprofessor Dr. Arthur Koenig.

10) **Liturgik.** Zum Gebrauche für die katholische Jugend an Volks- und Bürgerschulen. Von P. Josef Bergmann, Kreuzherrnordenspriester. Dritte Auflage. 60 Seiten. Preis 20 kr. = 40 Pf.

Eine einfache und schlichte Liturgik kommt dem Katecheten sehr erwünscht, da manche derartige Bücher mit Stoff und Worten nur zusehr überladen sind. Darum ist P. Bergmanns Liturgik ein recht brauchbares Buch. Es enthält alles Nothwendige, aber auch nur das Nothwendige für die Stufe der Volks- und Bürgerschule. Es bietet dieses Nothwendige in einfacher Form. Die Darstellung ist frei von rednerischem Aufputze ohne deshalb ganz trocken zu werden. Die Anordnung (heilige Orte, heilige Handlungen, heilige Zeiten) ist übersichtlich, die Erklärungen sind meist recht zutreffend und heben das Bedeutsame hervor.

Vielleicht hätte noch die moralische Deutung der priesterlichen Gewänder weggelassen werden können. Der Friedhof und der sacramentale Segen hätte dagegen nicht unerwähnt bleiben dürfen. Und da die Einweihung der Kirche und des Altares ganz entsprechend weggelassen wurden, hätte doch bei Besprechung dieser Gegenstände gesagt werden sollen, dass dieselben geweiht sein müssen. Einige Ungenauigkeiten und Härten des Ausdruckes finden sich z. B. beim Charsamstage: der dritte Docht einer dreiarmigen Kerze in einem Rohre. Werden diese bei einer nochmaligen Revision entfernt, dann haben wir in dieser Liturgik ein recht gutes Schulbüchlein.

Wien. Jul. Kundi,
Religionslehrer am k. k. Civil-Mädchen-Pensionate.

11) **Unsere Liebe Frau von der immerwährenden Hilfe**, ein Gebet- und Bruderschaftsbüchlein von Fr. W. Adams, Pfarrer zu Much. Zum Besten des Bonfaciusvereines, Paderborn 1889, Bonifaciusdruckerei, 136 Seiten in 16°, ist in vierter Auflage erschienen. (Siehe L. Q.-Sch. 1889 S. 681.) Preis 30 Pf. = 18 kr., geb. 50 Pf. = 30 kr. und 75 Pf. = 45 kr.

12) **Ministrier-Büchlein.** Zusammengestellt von J. B. Zweite Auflage. Verlag: Ulrich Mosers Buchhandlung in Graz. Preis 10 kr. = 20 Pf., 12 Stück fl. 1.— = M. 2.—.

Dieses Büchlein enthält eine leicht fassliche und genaue Anleitung, wie man fromm und andächtig bei der heiligen Messe dienen soll. Als Anhang sind einige Ablassgebete beigefügt. Um den praktischen Wert des Büchleins zu erhöhen, würden wir eine neue Auflage empfehlen, bei den längeren Gebeten des Ministranten die nothwendigen Pausen zum Athemholen mit einem Sternchen kenntlich zu machen und die Antworten mit deutschen Lettern so zu drucken, wie man sie ausspricht.

Vorchdorf (Oberösterreich). P. Ulrich Steindlberger, O. S. B.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

1) Das folgende Gebet zum hl. Joachim ist am 16. Aug. 1890 von Sr. Heiligkeit motu proprio mit **300** Tagen Ablass, einmal täglich gewinnbar, versehen worden; der Ablass ist den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

O großer Patriarch, hl. Joachim, durch deine ausgezeichnete Tugend hast du dich würdig gemacht, von der göttlichen Vorsehung auserwählt zu

werden, um der Welt jene unbefleckte Königin zu schenken, in welcher alle Völker gesegnet werden sollten und die in ihrem jungfräulichen Schoße das Heil des Menschengeschlechtes zu tragen bestimmt war! Wir, deine Verehrer, freuen uns mit dir über diese herrliche Auszeichnung und flehen zu dir um deinen besonderen Schutz über uns und unsere Familien. Gib nicht zu, o theurer Heiliger, dass in unseren Seelen der Teufel und die Sünde eine Stätte finden, noch auch, dass die verkehrten Grundsätze der Welt uns verführen oder dass wir ohne Erinnerung an die Ewigkeit dahinleben, für welche wir geschaffen sind. Erlange uns von Gott einen festen und unerschütterlichen Glauben gegenüber der Gottlosigkeit und den Irrthümern, welche von den der Kirche und dem apostolischen Stuhle feindlich gesinnten Secten ausgestreut werden; eine aufrichtige und standhafte Ergebenheit an den römischen Papst, den Stellvertreter Jesu Christi; eine großmüthige und unüberwindliche Tugend, um die Verleumdungen gegen Alles, was in unserer heiligen Religion am erhabensten und ehrwürdigsten ist, zurückzuweisen. Du bist voll Macht wegen der Liebe, die deine heilige Tochter Maria zu dir trägt: komm also der Sache der Kirche zuhilfe, erflehe den ersehnten Triumph, zerstreue die Mächte der Finsternis, drücke nieder ihren Stolz und mache, dass über alle Seelen das Licht der Wahrheit und des Glaubens erstrahle. Verleihe uns vor Allem eine zärtliche und kindliche Andacht zu deiner lieben Tochter und unserer heiligsten Mutter Maria, auf dass wir durch täglichen ergebenen Dienst sie ehren und dadurch verdienen von ihr zu ihren treuen Kindern gezählt und nach den Mühseligkeiten dieser Verbannung ins Paradies geleitet zu werden, um in Ewigkeit die göttlichen Erbarmungen zu preisen. Amen. — Drei Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei dem Vater.

2) Durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 20. December 1890 wurde ferner ein Gebet zur allerseligsten Jungfrau Maria, der Helferin der Christen, mit 100 Tagen Ablass, einmal täglich, bereichert, welcher gleichfalls den armen Seelen zugewendet werden kann:

Unbefleckte Jungfrau Maria, Mutter Gottes und unsere Mutter, du siehst, wie Teufel und Welt von allen Seiten gegen den heiligen katholischen Glauben anstürmen, in dem wir mit Gottes Gnade leben und sterben wollen, um die ewige Herrlichkeit zu erlangen. Erneuere doch, o Helferin der Christen, die Siege früherer Zeiten zur Rettung deiner Kinder, die in deine Hände den festen Vorsatz niederlegen, niemals Vereinen von Irrgläubigen und Geheimbündlern angehören zu wollen. Bringe du, die du ganz heilig bist, deinem göttlichen Sohne unsere Entschlüsse dar und erflehe uns von ihm die nothwendigen Gnaden, auf dass wir unerschütterlich bis zum Ende in denselben verharren. Tröste das sichtbare Oberhaupt der Kirche, gib dem katholischen Episcopat Kraft und Stütze, verleihe der Geistlichkeit und dem Volke, das dich als seine Königin preist, deinen Schutz, und beschleunige mit der Macht deiner Fürbitte jenen Tag, der alle Völker um den obersten Hirten geschart sehen wird. Amen. O Maria Hilfe der Christen, bitte für uns.

3) Gleichfalls **100 Tage** Ablass, einmal im Tage gewinnbar, wurde durch weiteres Rescript der heiligen Congregation der Abläße vom 20. December 1890 gewährt (den Seelen des Fegfeuers zuwendbar) für alle Christgläubigen, welche reumüthigen Herzens und andächtig folgendes **Stoßgebet zur unbefleckten Jungfrau** sprechen:

Sancta Virgo Maria Immaculata, Mater Dei, Mater nostra, tu pro nobis loquere ad cor Jesu, qui tuus Filius est et frater noster.

Heilige unbefleckte Jungfrau Maria, Mutter Gottes und unsere Mutter, sprich du für uns zum Herzen Jesu, welcher dein Sohn und unser Bruder ist.

4) Bekanntlich können alle Gläubigen, welche die Stationen des heiligen Kreuzweges zu besuchen rechtmäßig verhindert sind, mit einem geweihten **Stationscrucifix** die Abläße jener frommen Uebung gewinnen, wenn sie vor demselben 20 **Vater unser, Gegrüßet seist du** und **Ehre sei dem Vater** beten; ja wenn mehrere so gehinderte Personen gemeinsam diese Gebete verrichten, genügt es, dass **eine** von ihnen ein solches Stationscrucifix in der Hand habe: nur müssen sich alle während des Gebetes jeder anderen Beschäftigung enthalten („die Abläße" S. 351).

Zugunsten derjenigen **Schwerkranken**, welche nicht imstande sind, die zwanzig **Vater unser** u. s. w. zu beten, hatte Papst Pius IX. auf Ansuchen des damaligen Generals des Franciscaner-Ordens durch Breve vom 18. December 1877 diesem die Vollmacht gegeben, dass er (so lange seine Amtsführung als General währte) die genannten Gebete in irgend ein kurzes Gebet umwandeln könnte. Demgemäß hatte der hochwürdigste P. General bestimmt, dass solche Schwerkranke vor dem geweihten Crucifix einmal den Act der Reue oder das Stoßgebet sprechen sollten: Te ergo quaesumus, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti (dich also bitten wir, komm deinen Dienern zuhilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erlöset hast).

Bei Gelegenheit der Neuwahl eines General-Ministers des Franciscaner-Ordens (3. October 1889) wurde die Erneuerung der letzterwähnten Vollmacht nothwendig. Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. gewährte dieselbe auch dem neugewählten General für die Zeit seiner Amtsführung, jedoch unter folgenden modificierten Bedingungen (Breve vom 9. September 1890): 1. dass der Kranke gänzlich außerstand sei, die zwanzig **Vater unser** u. s. w. zu beten; 2. dass er **mündlich** einen Act der Reue **nebst** dem Versikel Te ergo quaesumus etc. spreche; 3. dass derselbe wenigstens im Herzen drei **Vater unser, Gegrüßet seist du** und **Ehre sei dem Vater** mitbete, welche von einem Anwesenden vorgebetet werden: Iis tantum,

qui deficientibus gravi morbo viribus recitandis viginti Pater, Ave et Gloria omnino impares sint, concedere possis, ut eorum loco ad acquirendas indulgentias Viae Crucis, ipsi ore recitent actum contritionis et invocationem „Te ergo quaesumus .... redemisti“, et mente saltem sequantur recitationem ab alio adstante factam trium Pater, Ave et Gloria.

5) Für die 300jährige Gedächtnisfeier des Todes des hl. Aloysius von Gonzaga, welche am 21. Juni d. J. festlich begangen wird, hat unser heiliger Vater Papst Leo XIII. am 1. Jan. 1891 ein Breve „Opportune quidem“ an alle Gläubigen gerichtet, worin er seiner Freude darüber Ausdruck gibt, dass die christliche Jugend überall mit großem Eifer sich rüste, ihre Ehrfurcht und Liebe zu diesem ihrem himmlischen Patron bei dieser Gelegenheit in vielfacher Weise an den Tag zu legen. Indem wir dieses schöne Schreiben in deutscher Uebersetzung in der Note[1]) mittheilen, lassen wir hier die

[1]) „Papst Leo XIII. entbietet allen Christgläubigen, welche dieses Schreiben lesen, Gruß und apostolischen Segen.

Sehr glücklich und gelegen hat es sich gefügt, dass am 20. Juni d. J. die dreihundertjährige Gedächtnisfeier des seligen Todes des hl. Aloysius von Gonzaga pietätvoll begangen werden soll. Es ist uns verkündet worden, dass infolge dieses günstigen Anlasses die Herzen der heranwachsenden Christen in wunderbarer Liebe und frommem Eifer erglüht seien; ihnen schien selbstverständlich eine derartige Gelegenheit die beste, um ihre Hingebung und Verehrung gegen den Schutzheiligen der Jugend durch vielfache Kundgebungen zu bezeugen. Und dies scheint sich nicht nur in jener Gegend zu ereignen, welche den hl. Aloysius der Erde und dem Himmel geschenkt hat, sondern weit und breit, überall ist der Name des hl. Aloysius und der Ruf seiner Heiligkeit bekannt geworden. Wir, die Wir schon von zarter Jugend an gewohnt waren, den englischen Jüngling mit eifrigster Frömmigkeit zu verehren, haben uns von ganzem Herzen gefreut, als Wir das vernahmen. Mit Gottes Hilfe vertrauen wir aber, dass solche Festfeiern nicht ohne Frucht bleiben werden bei den christlichen Männern, namentlich den Jünglingen, welche leicht zur Betrachtung der herrlichsten Tugenden, durch die jener Heilige zu Lebzeiten Allen zum Beispiel hervorragte, geführt werden können, wenn sie ihrem Schutzpatron festliche Ehren erweisen. Wenn sie diese Tugenden bei sich betrachten und bewundern, so ist zu hoffen, dass sie mit Gottes Hilfe suchen werden, Herz und Geist nach denselben zu bilden und sich bestreben, durch Nacheiferung besser zu werden. Und gewiss kann den katholischen Jünglingen kein vortrefflicheres und an jenen Tugenden, durch deren Ruhm man das Jünglingsalter so gerne glänzen sehen möchte, reicheres Vorbild zur Nacheiferung empfohlen werden. Aus dem Leben und dem Charakter des hl. Aloysius können ja die Jünglinge zahlreiche Beispiele entnehmen, aus denen zu lernen ist, mit welcher Besorgnis und Wachsamkeit die Reinheit des Lebenswandels bewahrt werden muss, mit welcher Beharrlichkeit der Leib gezwungen werden muss, die Gluth der Leidenschaften zu dämpfen, wie der Reichthum zu verachten und Ehren zu verschmähen sind, mit welcher Gesinnung man sich einerseits den Studien widmen, andererseits alle Pflichten und Obliegenheiten seines Alters erfüllen soll, und was in unseren Zeiten das Wichtigste ist: mit welcher Liebe und Treue man der Mutter Kirche und dem Apostolischen Stuhle anhängen soll.

Denn dieser englische Jüngling, mochte er zuhause leben, oder als junger Edelmann am spanischen Hofe verkehren oder sich der Ausbildung seines Geistes

von Sr. Heiligkeit bewilligten Ablässe folgen. Ein vollkommener Ablass ist für alle Christgläubigen gewährt, wenn sie täglich einer dreitägigen oder wenigstens fünfmal einer neuntägigen Andacht beiwohnen, welche vor dem Feste des hl. Aloysius an den vom Ortsbischof zu bezeichnenden Tagen stattfinden soll: außerdem müssen sie entweder am Festtage selbst oder an einem beliebigen der bezeichneten Tage (d. h. des Triduums oder der Novene) die heiligen Sacramente empfangen, eine Kirche oder öffentliche Kapelle, wo das Fest des hl. Aloysius gefeiert wird, andächtig besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes fromm beten. Einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen gewinnen jene Gläubigen, welche wenigstens reumüthigen Herzens zur Geburtsstätte

---

durch Tugend und Gelehrsamkeit widmen, nachdem er unter Verzicht auf sein fürstliches Erstgeburtsrecht in den Jesuitenorden eingetreten war, wo, wie er es gewünscht, der Zugang zu irgend einer hohen Stellung verschlossen war und er sein ganzes Leben zum Heile seiner Nächsten zu verwenden trachtete, war in allen Lebenslagen von einer Hingabe, dass er leicht die übrigen in jeder lobenswerten Eigenschaft übertraf und ausgezeichnete Beweise seiner Heiligkeit hinterließ.

Darum pflegen wahrlich mit weiser Absicht die Lehrer der christlichen Jugend den hl. Aloysius als das edelste Beispiel zur Nachahmung zu empfehlen, gemäß dem Rathe Unseres Vorgängers Benedict XIII., welcher für die studierende Jugend als vornehmsten Schutzpatron den hl. Aloysius bestimmte. Ein großes und rühmliches Verdienst erwarben sich deshalb auch jene Vereinigungen katholischer Jünglinge, welche nicht nur in italienischen, sondern auch in ausländischen Städten zu dem Zwecke gegründet sind, dass eine derartige Aloysiusfeier mit besonderer Festlichkeit begangen werde.

Es ist Uns nicht verborgen, wie viel Eifer und Mühen jene aufgewendet haben, um die Ehren vorzubereiten, welche auf dem ganzen katholischen Erdkreise dem engelgleichen Jüngling dargebracht werden sollen, und wie viel Sorgen sie tragen, damit die frommen Pilgerzüge, die entweder zum Heimatsorte des hl. Aloysius oder zu dieser hehren Stadt, welche seine keuschen irdischen Ueberreste aufbewahrt und verehrt, sich begeben werden, in gleicher Weise durch ihre Frömmigkeit wie durch ihre Zahl hervorragen. Wie wir erfahren, ist auch den Knaben und den Mädchen die Gelegenheit gegeben, Aloysius gewissermaßen die Erstlingsfrüchte ihrer reinen Liebe und Verehrung darzubringen. Es sind nämlich Einzeichnungsbogen weit und breit von Namen, die schon durch ihren Adel hochehrwürdig sind, verbreitet worden, in welchen sie sich selbst und ihre Eltern gewissermaßen als Diener und Clienten einschreiben können.

Wir wünschen dringend, dass diesem in einer so guten Sache bekundeten Eifer und den Vorsätzen und Wünschen dieser Art mit Gottes Hilfe ein guter und glücklicher Ausgang beschieden sei. Da aber inzwischen jüngst an uns die Bitte gerichtet wurde, Wir möchten zum reicheren Heil der Seelen diese Feier mit den himmlischen Schätzen der Kirche ausstatten und zieren, so haben Wir geglaubt, dieser Bitte gnädig willfahren zu müssen. Deshalb, aus des allmächtigen Gottes Barmherzigkeit und im Vertrauen auf die Autorität seiner Apostel, der heiligen Petrus und Paulus, ertheilen Wir allen und jedem einzelnen der Christgläubigen beiderlei Geschlechts ..."

Unterzeichnet ist das Actenstück also:

„Gegeben zu Rom, bei S. Petrus unter dem Fischer-Ringe, am 1. Januar 1891, im 13. Jahre Unseres Pontificates.

M. Card. Ledochowski."

des Heiligen oder nach Rom zu seinem Grabe eine fromme Wallfahrt unternehmen, wie auch die Kinder und ihre Eltern, welche in die zu diesem Zweck weitverbreiteten Zettel oder Listen ihre Namen eintragen, um den Schutz des hl. Aloysius sich zu erwerben: nur müssen sie in der oben bezeichneten Weise an der drei- oder neuntägigen Andacht sich betheiligen. Diese Abläße sind den armen Seelen zuwendbar und haben nur im laufenden Jahre Geltung.

Außerdem gewährt ein Decret der Riten-Congregation vom 18. Januar d. J. das besondere Privileg, daß in der Kirche des hl. Ignatius zu Rom, wo der Leib des hl. Aloysius ruht, während der ganzen dort feierlich abzuhaltenden Festoctav (vom 21. bis 28. Juni einschließlich) alle heiligen Messen nach dem eigenen Formulare der Festmesse vom hl. Aloysius gelesen werden dürfen, mit einziger Ausnahme des Festes des hl. Johannes des Täufers, an welchem aber gleichfalls in allen heiligen Messen gestattet ist, die Commemoration des hl. Aloysius hinzuzufügen.

Für alle anderen Kirchen und Kapellen des katholischen Erdkreises gilt das gleiche Privileg für eine dreitägige feierliche Andacht, welche am 21. Juni und den zwei folgenden Tagen oder später an drei anderen vom Ortsbischof zu bezeichnenden Tagen abgehalten werden darf: ausgenommen sind von diesem Privileg nur der erste Adventssonntag und die duplicia I^{ae} classis bezüglich des Hochamtes, und die duplicia II^{ae} classis bezüglich der stillen heiligen Messen; auch darf die dem Tages-Officium entsprechende Conventual- oder Pfarrmesse da, wo man dazu verpflichtet ist, niemals unterlassen und es müssen die sonstigen Rubriken beobachtet werden.

6) Eine allerdings nicht mehr ganz neue Entscheidung bezüglich des bekannten Ablaßgebetes „En ego, o bone et dulcissime Jesu“ habe ich kürzlich auf eine Anfrage der Paderborner Zeitschrift „der katholische Seelsorger“ in derselben (Januar 1891, S. 50) veröffentlicht. Da dieser Gegenstand gewiß auch für viele Leser der Quartalschrift von Interesse ist, so sei meine Antwort hier mitgetheilt. Die Anfrage hob hervor, daß in dem genannten Gebete sich eine Variante und zwar in mehreren sonst sehr zuverlässigen Büchern befindet; einige nämlich lesen: quod jam in ore ponebat suo David de te; andere dagegen haben: in ore ponebat tuo. Wer hat Recht? Meine Antwort lautet auszugsweise:

Die Lesart „in ore tuo“ ist jetzt die einzig richtige; denn so heißt es in der neuesten römischen Raccolta (Sammlung von Gebeten und frommen Uebungen, für welche von den Päpsten Abläße verliehen sind) von 1886, dem officiellen und maßgebenden Werke der heiligen Ablaß-Congregation. Das demselben vorgedruckte Decret vom 24. Mai 1886 sagt: „Ad decidenda dubia, quae forte de sensu concessionis aut de conditionibus lucrandarum Indulgentiarum oriantur, eandem hanc Syllogen normae instar esse debere Sanctitas Sua mandavit.“ dem ist jene Lesart nur infolge ausdrücklicher päpstlicher Ermächtigung eine Zu-

worden. Der Secretär der Congregation trug nämlich dem heiligen Vater die Bitte vor: in dem Gebete „En ego“ statt „in ore ponebat suo“ setzen zu dürfen: „in ore ponebat tuo“, weil der Context und der lateinische Sprachgebrauch dies zu fordern schienen; und Se. Heiligkeit gab hiezu ihre Genehmigung (25. Mai 1886).

Dass noch in vielen Büchern „in ore ponebat suo“ sich findet, erklärt sich leicht aus der Thatsache, dass alle früheren Ausgaben der Raccolta diese Lesart hatten. Sie scheint aber wirklich weniger passend; denn der Satz: in ore ponebat suo David propheta de te, o bone Jesu, könnte doch kaum etwas anderes bedeuten, als David propheta dixit de te, o bone Jesu, wie es wirklich in dem einfacheren italienischen Texte heißt. Wird aber „in ore ponebat tuo“ gelesen, so haben wir den auch bei uns üblichen Ausdruck: David legte (die folgenden Worte) dir o Jesu in den Mund; d. h. er ließ sie gleichsam dich sprechen, o Jesu. Zur weiteren Erklärung diene, dass der lateinische Text (der vielmehr eine Umschreibung ist) überhaupt erst späteren Datums zu sein scheint. In der Raccolta von 1818 findet sich nur der italienische Text.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Der heurige Winter war ein gar strenger Herr, welcher seine Gewalt hart und lange fühlen ließ. Wer nicht beständig hinter dem Ofen sitzen wollte oder konnte, der musste „ein sehr bewegtes Leben führen“, um nicht irgendwo kläglich anzufrieren.

Daher kam es, dass auf allen Eisflächen ein Menschenandrang stattfand; es war eben schwer, denselben auszuweichen, wollte man nicht im Schnee dahinwaten. So tummelte sich darauf nicht bloß das junge Volk, auf Schlittschuhen schwebend oder stolpernd, sondern auch das Mannsvolk älterer Jahrgänge stellte sich auf Eisbahnen seorsum ein und oblag nach alter Väter Sitte dem „Eisschießen“.

Das „Eisschießen“! — wer nicht davon weiß, und das ist wohl die überwiegende Mehrheit des menschlichen Geschlechtes, dem bleibe eine Erklärung desselben erspart; die es aber kennen und können, denen wetterleuchtet es in den Augen, wenn sie ihm auch nur auf dem Papiere begegnen, denen gilt dieses Spiel als der Inbegriff aller Künste, denen sind die geheimnisvollen Zahlenangaben, so sehr sie den Grundsätzen der Arithmetik zu widersprechen scheinen, eine unbezwingbare Thatsache, sicherer als alle mathematischen Beweise. Diese Eingeweihten zuckt es, wenn die Zeit dazu kommt, in allen Gelenken, und gerathen sie in die Nähe solcher Kampfplätze, so klingt ihnen das Klirren der Eisenringe, wie den alten Rittersleuten das Krachen der Speere beim Tosen der Fest-Turniere; sie müssen dabei sein! Es liegt ihnen im Blute als ein Erbstück der Vorahnen, die es von ihrer hochnordischen Heimat mitgebracht und es verpflanzt haben, soweit des Winters Vollkraft reicht.

Der Berichterstatter gehört auch zu dieser Gattung und musste ebenfalls an manchen Ferial-Nachmittagen diesem Drange nachgeben. Dieweil nun die schulfreien Nachmittage und die Abendstunden die einzig verfügbare

Zeit für die Berichterstattung bieten, so traf es meistens zu, dass er von der Eisbahn weg sofort auf papiernen Fahrzeugen die Reise in die Missionsgebiete antreten musste, wobei die Hand, die ein paar Stunden den schweren „Eisstock" geschwungen und gelenkt hatte, oft merklich ungefüge das Ruder, nämlich den Federstiel, führte.

So ergab es sich bis auf die letzten Tage vor Ablieferung dieses Berichtes. Weil es nun doch schwer halten dürfte, einen inneren Zusammenhang zwischen diesem autochthonen Spiele und dem zu behandelnden Gegenstande darzustellen, so bleiben den Pl. Tit. Lesern weitere Umwege erspart, und als Anerkennung dafür mögen sie die Erwähnung desselben gütigst entschuldigen und mir in medias res folgen in das Wirken der katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. In Caifa (am Fuße des Karmel) gedeiht die katholische Gemeinde und das durch den Verein vom heiligen Grabe in Köln gegründete deutsche Hospiz in erfreulicher Weise: die Katholiken mehren sich, zeigen Eifer im religiösen Leben und gewinnen dadurch an Achtung bei den benachbarten deutschen Ansiedlern, die der Templersecte angehören; hoffen wir, dass sie mit der Zeit auch deren Seelen gewinnen; — sehr gute Dienste leisten dort auch die französischen Schulbrüder, welche in bester Einigkeit mit den Deutschen Hand in Hand arbeiten. Es ist dieses umsomehr lobenswert, als der leidige Nationenzwist auch unter den Katholiken des heiligen Landes sich mehr und mehr bemerkbar macht.

In Nazareth haben die St. Josef-Schwestern vollauf zu thun und können sowohl im Dienste der Nächstenliebe als im Unterrichte auch Erfolge aufweisen; jüngst haben sie auch die Pflege der kleinsten Kinder in ihr Arbeitsfeld einbezogen und halten trotz ihrer Armut Schritt mit den Protestanten und Schismatikern, die mit reichlichen Geldmitteln in Gründung ähnlicher Anstalten jetzt sehr eifrig vorgehen.

Gleiches geschieht in Ramallah, wo die Schwestern desselben Ordens ihre Schule noch immer voll haben, obwohl die Protestanten ihnen gleich sechs ihrige Lehrerinnen als Gegnerinnen hingestellt haben.

Ebenso hält auch die katholische Schule der Mission Naplus die Concurrenz der Protestanten gut aus, mehr und mehr der schismatischen Familien nehmen ihre Kinder aus der protestantischen Schule und schicken sie in die katholische.

Cilicien (katholisch-armenisches Patriarchat). Die blühendste der dortigen Missionsstationen, Josgad, Diöcese Angora, hatte seit einigen Jahren so fleißig und gut gearbeitet, dass die Bekehrungen aus dem Schisma schnell zunahmen, ihre Kirche sich füllte, ihre Schulen vollbesetzt und in großem Ansehen waren. Das ist gewesen, bis am 26. August 1890 ein Wolkenbruch den größten Theil der Stadt zerstörte, wobei 200 Häuser einstürzten und 400 Bewohner ihren Tod fanden.

Dabei sind auch die Kirche, Missionshaus und Schule der katholischen Gemeinde zugrunde gegangen und hat die Mission den Tod mehrerer Mitglieder zu betrauern, die ihre beste Stütze gewesen waren. — Der Missionär P. Kirmisian, ein Professor und ein Lehrer und der Missionsdiener Misak, welcher den andern Missionär P. Maksutian und die meisten Kinder, wiederholt durch die Wogen schwimmend, gerettet hatte, sind bei dem Rettungsversuche der letzten vier Schülerinnen von den einstürzenden Mauern erschlagen worden. Die Mission hat alles verloren. Die Schismatiker, denen reichere Hilfsmittel zur Verfügung stehen, wollen deren Nothlage ausnützen, um die hilflosen Katholiken wieder auf ihre Seite zu ziehen, sie durch Darlehen an sich zu fesseln.

Da thut Hilfe, schnelle Hilfe noth! Da sage ich Allen, die ein Almosen spenden möchten, inständig: ideo precor!

Armenien. Das Vorschreiten der katholischen Kirche zeigt sich am meisten in der Diöcese Erzerum, deren Clerus seine Ausbildung im Propaganda-Collegium in Rom genossen hat und seines Eifers wegen hochgeachtet dasteht. Die meisten Schulen stehen unter Leitung der christlichen Schulbrüder und finden deren Leistungen so allseitig Anerkennung, dass auch Mohamedaner und Schismatiker, letztere trotz der Drohungen ihres Bischofes, ihre Kinder diesen Schulmännern anvertrauen. Unterricht und Erziehung der Mädchen leiten eingeborne Ordensschwestern, große Hilfe zur Festigung des kirchlichen Lebens leistet das Hospiz der Kapuziner.

In der Küstenstadt Samsun, wo eine europäische Colonie in bedeutendem Aufschwunge begriffen ist, haben die St. Josef-Schwestern eine gut besuchte Mädchenschule.

Vorder-Indien. Die Mission Madura hat eine schwere Prüfung durchzukämpfen: eine Hungersnoth, die dem armen Volke hart mitgeht, wird von den Anglikanern dahin ausgenützt, dass sie den hungernden Neubekehrten der katholischen Mission Geldunterstützung anbieten unter der Bedingung, dass sie sich ihnen ergeben.

In der Diöcese Trichinopoly hat P. Trincal S. J. allein in wenigen Monaten 600 Heiden für das Christenthum gewonnen, weiters hätte er 3000 in sicherer Aussicht, wenn er nur genügende Unterstützung fände.

Die Erzdiöcese Calcutta bringt in ihrem letzten Jahresausweise (1. August 1889—90) eine Zusammenstellung der Missionserfolge, wovon folgende Ziffern Zeugnis geben: 23.368 Taufen wurden gespendet, darunter 15.638 Heidenkinder, 6051 erwachsene Heiden; dazu kommen in den Bengali-Missionen 375 Katechumenen, in den Uriya-Missionen 168, in der Mission Chota Nagpore bei den Kolhs-Indiern gar 36.961 Katechumenen. Diese Mission, 1881 begonnen mit 378 Neubekehrten, zählt 36.300 getaufte Christen. Es bestehen 85 Elementarschulen und 5 Waisenhäuser, in denen theils Schulbrüder, theils Ordensschwestern wirken. Am Missionswerk arbeiten die Jesuiten. Das Erzbisthum Babylon zählt nach dem letzten Jahresausweise unter 90.000 Einwohnern gegen 8000 Katholiken. Die Hauptarbeit leisten die PP. Carmeliten, die in Bagdad auch ein gut besuchtes Collegium leiten; die Katholiken rit. lat. haben 6 Schulen mit 800 Schülern, auch 9 Ordensschwestern wirken im Unterrichte.

Im äußersten Osten Bengalens arbeiten die PP. Kapuziner der Tiroler Ordensprovinz. Auch sie stehen auf dem Grundsatze, der wohl jetzt in den meisten Missionen als der leitende gilt: dass nur die Errichtung und Erhaltung wohlgeordneter Schulen eine Gewähr für dauernde Erfolge bieten könne. Ihre Missionsschulen sind in bester Thätigkeit.

Im letzten Jahre brachten sie auch die Eröffnung eines Seminars zustande, in welchem sie aus Eingebornen verlässliche Katechisten oder wohl auch Priester heranbilden wollen. Bezüglich der Erwachsenen ist nach den bisher gemachten Erfahrungen auch in dieser Mission ein Durchdringen des Christenthums nur insoweit zu erzielen, als man über Geldmittel verfügt, um damit den armen Leuten, die in sclavischer Abhängigkeit von den Großen des Landes und den höheren Kasten leben, einigen Grund und Boden und den nöthigsten Lebensunterhalt für ein paar Jahre zu verschaffen.

Assam. Aus der katholischen Lehrgesellschaft in Rom sind die PP. Bethan, Gruchot und Baukhage, ein Laienbruder und drei Ordensschwestern als Hilfskräfte in die Mission nachgerückt.

China. Das im Hefte I gemeldete Ausbrechen neuer Verfolgungen hat leider in größerem Maße um sich gegriffen, als man nach den ersten flüchtigen Berichten befürchtete.

In Ost-Sutschuen sind wieder Dinge vorgegangen, welche denen vom Jahre 1886 sehr ähnlich sind. Die Mission Long-schui-tschen ist in der Nacht vom 11. August 1890 von den Heiden überfallen worden, welche alle Häuser der Christen plünderten und zerstörten, die Kirche niederbrannten; am Platze fand man die Leichen von zwölf ermordeten Christen, von etwa 300 Christen wusste man zur Zeit der Absendung des Berichtes nichts, was aus ihnen geworden sei. Nach diesem Anfange der Schrecken lief alles Raubgesindel diesen Mordbrennern zu und in der Stärke von 2000 Mann stürzten sie über die Christengemeinde Ma-pao-tschang her, wo alle Gehöfte der christlichen Grundbesitzer in Flammen aufgiengen und die Zahl der Getödteten noch nicht festgestellt werden konnte.

Aus Kiang-nan kommen dagegen wieder sehr erfreuliche Berichte. In Mao-kia-wotse bereiten sich über 600 Katechumenen zur Aufnahme vor und melden sich immer neue dazu; die Missionäre (Jesuiten) gehen absichtlich langsam vor, warnen vor Uebereilung und lassen zur Taufe nur nach sorgfältiger Vorbereitung zu, durch Wahrung strenger Gerechtigkeit erzwingen sie die Achtung des Volkes und erleben dabei unter diesen Leuten schöne Züge von Eifer für die christliche Sache, dabei ziehen sie die Kinder mehr und mehr an sich, in deren Herzen sie festen Grund für die Zukunft legen.

Süd-Schantung. Ein Ereignis von zunächst politischer Bedeutung, welches aber auch großen Einfluss auf die katholische Mission ausüben wird, ist gegen Ende des abgelaufenen Jahres vor sich gegangen: die Mission Süd-Schantung, bisher, wie alle katholischen Missionen in China, unter dem französischen Protectorate, hat sich unter den Schutz der deutschen Reichsregierung gestellt.

Es ist hier nicht die Stelle, wo über diese Thatsache die Gründe für und wider erörtert oder persönliche Ansichten ausgesprochen werden sollen: es soll nur darauf hingewiesen sein, dass die katholische Mission dort den Schutz europäischer Mächte haben müsse, gegenüber den Ränken und Gewaltthätigkeiten, welche die

Chinesen allzeit auf Lager haben, und noch weit mehr an Mann bringen würden, wenn sie einmal von den fremden Mächten nichts mehr zu fürchten hätten. — Frankreich hat seit 1870 bei den Orientalen nicht mehr das Ansehen, wie früher. Die Mitglieder der Südschantung-Mission sind durchwegs Deutsche, denen man es nicht verdenken kann, dass sie auf Deutschlands Schutz größere Hoffnung setzen. Dem hochwürdigsten Bischof Anzer war von Rom aus vollständige Freiheit in der Entscheidung gelassen; Hochderselbe hat mit seiner letztjährigen Reise nach Berlin seine Entscheidung gemacht. Mögen die von der deutschen Reichsregierung gegebenen Versprechen und Verpflichtungen der Mission unserer deutschen Landsleute zu großem Segen gereichen!

Dieses Missionsgebiet ist letzten Sommer durch Ueberschwemmungen so schrecklich heimgesucht worden, dass in den Bezirken Wenschang, Schutschang und Yanku die Bewohnerschaft all ihrer Habe beraubt und der bittersten Noth ausgesetzt ist. Der deutsche Gesandte in Peking hat einen Aufruf an die deutschen Landsleute gerichtet, zur Linderung dieses Elendes etwas beizutragen.

Die Erfolge dieser Mission sind sehr gute: die Zahl der Christen war um Ostern 1890 auf 3000 und die Zahl der Katechumenen auf 10.000 gestiegen.

II. Afrika.

Aegypten. Nach den Berichten der für Sudan und Central-Afrika bestimmten Missionäre, welche in Kairo weilen, ist der Sudan noch immer für die Christen vollständig abgeschlossen, wenn sich auch politische Actionen vonseite der Italiener und Engländer vorbereiten, die vielleicht eine Aenderung der Sachlage herbeiführen können. Unsere Gefangenen der Mission Chartum sind noch immer in der Gewalt der Mahdisten. Die Missionäre wirken jetzt in einer großen Negercolonie bei Kairo im Unterrichte und Anleitung zum Ackerbaue. Ebenso sind die Stationen in Suakin (am rothen Meere) und in der Wüstenstadt Heluan mit vieler Arbeit und guten Erfolgen gesegnet.

Deutsch-Ostafrika. Eine der interessantesten Neuigkeiten aus dem Missionswesen ist die Gründung einer katholischen Mission auf dem afrikanischen Bergriesen Kilima-Ndscharo. (Der höchste Gipfel dieses Gebirges, der Kibo, von den Deutschen die Kaiser Wilhelm-Spitze genannt, erreicht 6116 Meter.)

Durch Unterstützung vonseite des Afrika-Vereines ist es der Mission in Bagamoyo möglich geworden, einen längst gehegten Wunsch zur Ausführung zu bringen, nämlich den kräftigen Volksstämmen dieses Berggebietes Glaubensboten zu senden.

Im August 1890 hat der apostolische Vicar von Nord-Zanzibar, Msgr. Courmont, mit den PP. August Gommenginger (Bruder des in Mrogoro jüngst verstorbenen P. Karl Gommenginger) und Le Roy dieses Gebiet erreicht und hat in Matschame, 1200 Meter über der Meeresfläche, den Grund zur neuen Missionsstation gelegt; in einer Höhe von 2900 Meter hat der hochwürdigste Bischof auf einem Tragaltare das heilige Meßopfer dargebracht, die beiden Missionäre erreichten im weiteren Aufstiege 4800 Meter.

Der deutsche Gouverneur H. von Eltz in Moschi nimmt sich kräftig dieses Unternehmens an. Inzwischen sind aus Bagamoyo P. Rohmer und Fr. Dreyer in Begleitung von 25 christlichen Negerjünglingen, Zöglingen des dortigen Waisenhauses, dahin nachgekommen, um mit deren Hilfe die nöthigen Baulichkeiten herzustellen und den Feldbau zu beginnen; man hat den Plan, dass diese jungen Leute seinerzeit alle ihren Hausstand dort gründen sollen, um so einen Kern zu bilden, um welchen die Neubekehrten sich zu einer Gemeinde sammeln sollen.

Wie es bei dieser Mission buchstäblich wahr ist: sie lebe hoch! so möge sie auch eine Hochwarte des Christenthums werden!

Die Mission der deutschen Benedictiner in Dar-es-Salam hat neuerdings ein harter Schlag getroffen: der Obere derselben, apostolischer Präfect P. Bonifacius Fleschitz, ist am 30. Jänner d. J. am Fieber gestorben, innerhalb eines Halbjahres das dritte Opfer dieser Mission.

Apostolisches Vicariat Tanganjika. Die Station Ufipa am Ostufer des Sees musste vor der Verfolgung durch den Häuptling von Kirando geräumt werden und haben die weißen Väter ihre neue Niederlassung an das Südostufer verlegt.

Die vor sechs Jahren gegründete Mission Kibanga entfaltet sich großartig. Dieselbe hat vom Häuptlinge Pore ein Stück Land von 1600 Hektar Umfang erworben, worauf jeder Einzelne oder jede Familie, welche Unterricht in der christlichen Religion annehmen wollen, Grundstücke zur Bearbeitung übernehmen können. Bis jetzt sind um die Station Lavigerie-Ville über 2000 Neger-Ansiedler vereinigt. Alle, die Getauften wie die Katechumenen, wetteifern nach dem Beispiele der Missionäre in regelrechter Bebauung des Bodens, der in kurzer Zeit aus einer Wüstenei zu einem fruchtstrotzenden Gefilde umgewandelt wurde.

Eine dazugehörige Niederlassung am Hafenplatze Kaboa zählt ebenfalls eine bedeutende Anzahl Katechumenen. Auf den Gesammtländereien dieser Mission haben sich bereits 20.000 Neger niedergelassen und ist sichere Hoffnung, dieselben mit der Zeit für die katholische Religion zu gewinnen.

Sambesi. Ein Brief des P. Czimmermann S. J. an die Salzburger katholische Kirchenzeitung meldet, dass derselbe von seiner Sammelreise in Oesterreich-Ungarn und Deutschland wieder in seiner Station Boroma eingetroffen sei.

Er hat dahin nicht bloß die gesammelten Almosen, sondern auch dreizehn Reisegefährten, darunter vier Ordensschwestern, mitgebracht, welche als erwünschte Hilfskräfte dieser beschwerlichen Mission sich widmen wollen.

Die Reise von der Hafenstadt Quilimane, den Zambesi aufwärts mit Ruderschiffen, hat schon ein schweres Opfer gefordert, indem die Schwester Maria Zoë, von dem tückischen Flussfieber aufgerieben, in ihrer Barke starb; in vollster Jugendkraft, 28 Jahre alt, hatte sie mit freudiger Begeisterung die Absicht erfasst, im Unterrichte der Negerkinder möglichst viel zu arbeiten, und fast im Angesichte des Reisezieles hat sie der Ewige zu ihrem ewigen Ziele abgerufen. Sie wurde in Tete begraben. R. I. P.

Süd-Afrika. Nachdem die Mission der Jesuiten in Empadeni im Matabelen-Lande wegen der beständigen Gewaltthätigkeit der Bewohner

im November 1889 hatte aufgegeben werden müssen, wurde dieselbe in das Maschuna-Land verlegt und gründete P. Hartmann die erste Station in Fort Salisbury und begann August 1890 seine Arbeit unter den Maschuna-Negern, einem harmlosen Stamme, der bisher von den Raubzügen der Matabelen viel zu leiden hatte. Er hofft, dass die in den vier Grenzforts liegenden Soldaten der Britisch-Südafrika-Gesellschaft dem Lande den nöthigen Schutz werden gewähren können, dass auch die Mission gedeihen könne.

Natal. Zur Ergänzung der im Hefte I enthaltenen Berichte aus dem Missionsgebiete der Oblaten möge noch folgendes dienen: Der Orden hat die Mission in den Vierziger Jahren übernommen, kämpfte lange Zeit gegen Widerstand aller Art fast vergebens, musste z. B. im Jahre 1856 die Arbeit unter den Kaffern von Umkomazi nach fünf Jahren wegen gänzlicher Erfolglosigkeit aufgeben; ähnlich ergieng es durch Jahre in der neu errichteten Mission im Basuto-Lande; jedoch hielt man wacker aus, wenn auch nur die Gewinnung weniger Familien aufzuweisen war. Die letzten zehn Jahre brachten endlich Früchte der Standhaftigkeit. Es bestehen jetzt zwölf Stationen, jede derselben hat ihre wohlgeordnete Schule, die Bekehrungen nehmen stetig zu und zeigen die Leute so großen Eifer in Benützung der ihnen gebotenen Mittel zum Unterrichte und zur Arbeit, dass die Missionskräfte, 11 Patres, 7 Laienbrüder und 30 Ordensschwestern, kaum mehr zur Bewältigung der Arbeit ausreichen, es ist Mangel an nöthigen Vorarbeitern im Ackerbau und im Handwerke.

Marianhill. Als Beleg zu dem im letzten Berichte gebrachten Ueberblicke über die Arbeit der Trappisten dienen folgende kleine Meldungen:

Am 28. Juni 1890 wurden 40 erwachsene Kaffern durch die heilige Taufe in die katholische Kirche aufgenommen, darunter 16, welche bisher einer protestantischen Secte angehört hatten; einige Wochen hernach wurden 28 junge Kaffern und 16 Knaben und 23 Mädchen der dortigen Schule nach sorgfältiger Vorbereitung getauft; zur selben Zeit wurde in einer stark bevölkerten Gegend eine große Farm käuflich erworben; dieselbe war vorher in protestantischen Händen und der eigentliche Mittelpunkt einer Wesleyaner-Gemeinde, deren meiste Mitglieder Pächter der dazu gehörigen Grundstücke sind, durch deren Uebergehen in die Hände der Trappisten wird sich auch die Sachlage ändern und eine katholische Gemeinde sich bilden; der Name Maria Ratschitz wurde dieser neuen Niederlassung beigelegt.

Den Trappisten ist auch eine große Freude bereitet worden durch die Ernennung ihres Abtes P. Franz zum Vice-Generalvicar mit den Vollmachten eines Generalvicars für Südafrika. Sie freuen sich darüber hauptsächlich deshalb, weil damit auch gegenüber verschiedenerlei Ansichten der Beweis erbracht ist, dass sie im engsten Zusammenhange mit ihrer Ordensobrigkeit in Rom sind und dass dort ihre Wirksamkeit volle Anerkennung findet.

Französisch Kongo. Die 1889 gegründete Mission St. Louis von Ubanghi liegt als der am weitesten vorgeschobene Posten inmitte eines wilden Volkes, bei welchem der Sclavenhandel und der leibhaftige Kannibalismus in der gräßlichsten Form ihren Hauptsitz haben; sie hat demnach

die furchtbarsten Gegner immer unmittelbar vor sich, — „gemüthlich" nach unserer Vorstellung ist eine solche Lage nicht. Dennoch haben die Missionäre bis jetzt unerschrocken standgehalten und arbeiten ruhig im Unterrichte losgekaufter Neger, haben sogar zur schwierigen Fahrt auf dem Kongo einen kleinen Dampfer, der den Namen Leo XIII. trägt, erworben, um dadurch einerseits die Verbindung mit der Hauptstation Brazzaville herzuhalten, andererseits im steten Verkehre mit den Uferstämmen zu bleiben. Es kommen den wackeren Missionären nicht selten Scenen vor, wo es sehr gut ist, wenn man das Fürchten schon verlernt hat.

Kamerun. Die Pallotiner-Missionäre haben ihre erste Station Edea am Malimba-Strome gegründet, in einer günstigen, gesunden Lage, von wo aus sie mit dem Inneren des Landes und mit der Küste in Verbindung stehen.

III. Amerika.

Nordamerika. Die Vereinigten Staaten sind zum weitaus größten Theile nicht mehr Missionsgebiet im engeren Sinne, der Bestand der katholischen Kirche ist ein fester und wohlgeordneter; die Meldungen von dorther beziehen sich zumeist auf Vorgänge, in denen die innere Kräftigung des kirchlichen Lebens zum Ausdrucke kommt: Kirchenbauten, Gründung von Seelsorgestationen und Pfarrschulen für die Katholiken, die sich nach ihren Nationalitäten in eigene Gemeinden vereinigen, so z. B. im November 1890 für die Slovenen in Red Jacket (Michigan), für die Deutschen in New-Britain (Connecticut), für die Polen in Brooklyn, wo man auch darangeht, das Gleiche für die Norweger und Schweden zu erreichen.

Innerhalb hundert Jahren ist die Zahl der Katholiken in Nordamerika von 40.000 auf 10 Millionen gestiegen, was die dortigen gegnerischen Blätter mit gehöriger Verblüffung zugeben. Die Katholiken haben 10.500 Gotteshäuser, 27 Seminarien, 650 Collegien und 3000 katholische Pfarrschulen.

Das wird man wohl Erfolge nennen dürfen, umsomehr, wenn man weiß, wie dort die Katholiken, solange es gieng, feindselig angesehen und zur Seite geschoben wurden.

Für die Unterstützung des eigentlichen Missionswerkes zeigt sich unter den amerikanischen Katholiken ein Verständnis und eine Opferwilligkeit, die in manchen Fällen geradezu bewunderungswürdig ist. So wurde jüngst eine Frauengenossenschaft gegründet unter dem Titel: „Orden vom allerheiligsten Sacramente", welche den Unterricht und Erziehung der Indianer-Mädchen sich zum Ziele gesetzt hat.

Gründerin derselben ist die bestbekannte Miß Drexel, welche seit Jahren durch ihre in Millionen sich belaufenden Almosen und Spenden für Missionszwecke die größte Wohlthäterin der armen Ureinwohner geworden ist. Dieselbe hat nun in diesem Orden als Schwester Katharina im Februar d. J. ihre Gelübde abgelegt und ihr immer noch großes Vermögen den Zwecken dieser Genossenschaft zur Verfügung gestellt.

Der hochwürdigste Bischof von Green Bay, Friedrich Katzer, unser hochverehrter oberösterreichischer Landsmann, ist zum Erzbischofe in Mil-

waukee ernannt worden. Möge Hochdemselben auch im neuen Wirkungskreise Gottes Schutz und Segen so reichlich, wie bisher, zutheil werden, zum Wohle der Ihm Anvertrauten.

Britisch-Nordamerika. Von der Diöcese St. Albert wurde ein großes Gebiet im Osten und Nordosten abgetrennt und zu einem eigenen apostolischen Vicariate Saskatschewan vereinigt. Die Einwohnerzahl beträgt in ihrer Gesammtheit etwa 15.000, von denen die Hälfte in zwei Städten wohnen, die anderen weitum in den Wäldern und an den Flüssen des Landes verstreut sind. Zehn Oblaten-Missionäre und eine genügende Anzahl von Ordensschwestern bilden die Arbeitskräfte, erstere meist in den beschwerlichen Missionsreisen, letztere hauptsächlich im Unterrichte. Die Zahl der Bekehrten ist auf 7000 gestiegen.

Mexico. Die vom „Werke der Glaubensverbreitung" abgesandten Missionäre PP. Terrien und Gallen haben den ersten Theil ihrer Arbeit, die Vorbereitung zu ihrer Mission, glücklich durchgeführt.

Es ist ihnen gelungen, dem „Werke der Glaubensverbreitung" Eingang zu verschaffen, die Katholiken für die Zwecke desselben zu begeistern. Die Mildthätigkeit des Volkes in der Hauptstadt, wie im ganzen Lande, besonders die reichen Gaben der vornehmsten Familien, die Unterstützung durch katholische Zeitungs-Redactionen, hat die Missionäre mit den nöthigen Geldmitteln ausgestattet, deren sie zu der Mission unter den armen heidnischen Indianerstämmen bedürfen und sie wollen nun in Gottes Namen ans Werk gehen.

Inzwischen ist auch P. Boutry aus der Congregation der afrikanischen Missionen in Lyon ihnen nach Puebla nachgefolgt und wird ihnen die Mithilfe desselben, der schon jahrelang in afrikanischen Missionen gewirkt hat, sehr erwünscht sein.

Auf den Bahama-Inseln, wo seit einigen Jahren zwei Weltpriester aus Newyork am Missionswerke und einige barmherzige Schwestern an einer Schule mit hundert Negerkindern thätig sind, wollen nun auch die Benedictiner von Minnesota eine Station gründen und ist P. Schreiner zu den Vorarbeiten dahin abgegangen.

Süd-Amerika. Die apostolische Präfectur Süd-Patagonien, das Arbeitsfeld der Salesianer-Genossenschaft des † Don Bosco, hat in der Centralstation St. Raphael bei Punta Arenas eine Anzahl Indianer-Familien gesammelt, und gibt deren Eifer im Unterrichte und in der Arbeit gute Hoffnung auf weitere Ausbreitung dieses neuen Werkes.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. In Norwood ist am 27. December 1890 P. Math. Hager S. J. gestorben. Der Verewigte, 1831 zu Straßwalchen, Kronland Salzburg, geboren, war 1867 in die australische Mission eingetreten, wo er größtentheils in dortigen Collegien im Lehramte wirkte, nebenbei auch ständig am Missionswerke arbeitete. 1876—80 war er der neuerrichteten Mission Georgetown zugetheilt, wo er außerordentliches

leistete in Gründung einer Klosterschule; auch die Einführung des „Werkes der Glaubensverbreitung" und „der heiligen Kindheit" ist ihm dort hauptsächlich zu verdanken.

Neu-Britannien. Bischof Couppé von Lero (Mitglied der Congregation vom heiligsten Herzen in Issoudun) und P. Ilgen vom Mutterhause derselben Congregation in Salzburg, haben anfangs Jänner in Berlin mit dem auswärtigen Amte und mit der Direction der Neu-Guinea-Compagnie verhandelt wegen Unterstützung ihrer Mission im Bismarck-Archipel. Die Hauptniederlassung bei Herbertshöhe auf der Gazellen-Halbinsel ist mit vier Missionären aus dem Salzburger Mutterhause besetzt.

Neu-Guinea. Die Mission, die zumeist durch das Werk der heiligen Kindheit unterstützt wird, hat in ihren Waisenhäusern und Arbeitsanstalten bis jetzt 650 junge Neger herangezogen, welche tüchtige Leute geworden sind oder zu werden versprechen. Große Freude bereitet den Missionären der Seeleneifer der Kinder, die ihr Möglichstes thun, um an der Bekehrung ihrer Angehörigen mitzuhelfen und in vielen Fällen es schon zustande brachten, dass solche das Christenthum annahmen oder dass Sterbenden noch der Beistand der Missionäre und die heilige Taufe zutheil wurde.

Nach dem Berichte eines Missionärs ist jüngst in der Nähe der Mission St. Petrus Claver ein junger Neger, selbst noch Katechumen, Martyrer seines Eifers geworden. Derselbe wurde von den Fetischdienern ergriffen und, zu einem Knäuel zusammengeschnürt, in den Fluss Ogowe geworfen.

Die Ordensschwestern finden schon Nachwuchs aus den einheimischen Mädchen; zu Christi Himmelfahrt haben zwei Negerinnen die Ordensprofess abgelegt und ist eine als Novizin eingetreten.

V. Europa.

England. In Erdington starb am 18. Februar ein einfacher Arbeitsmann, Francis Genders. Es möge unter den Missions-Nachrichten seiner gedacht sein, weil er eine beispiellose Opferwilligkeit für die katholische Kirche gezeigt hat, der er sich als Convertit zuwendete.

Dieser Mann war im Jahre 1860 von England nach Neu-Seeland ausgewandert, bloß in der Absicht, um dort mit seiner Hände Arbeit mehr zu verdienen zur Verwirklichung seines Lieblingswunsches, dass er seiner damals neu erbauten Pfarrkirche ein Glockengeläute verschaffen könnte. Er war in seinem Vorhaben glücklich und brachte es mit unermüdlichem Fleiße zu einem anständigen Vermögen. 1877 kehrte er in seine Heimat zurück, nachdem er seine Grundstücke auf Neu-Seeland dem dortigen Bischofe von Christchurch als Schenkung überlassen hatte; dann ließ er wirklich allein auf seine Kosten ein Geläute um 16.000 Mark für seine Pfarrkirche herstellen, was den größten Theil seiner Ersparnisse in Anspruch nahm. Seither lebte er dort so einfach und karg als möglich, bis er im 80. Lebensjahre verschied; den letzten geringen Rest seiner Habe hat er noch zu kirchlichen Zwecken bestimmt. Es wachsen nicht viele seinesgleichen. R. I. P.

Seit den letzten Meldungen sind wieder vier Geistliche der Hochkirche in die katholische Kirche aufgenommen worden.

Dänemark. Die katholische Mission kann zwar nicht schnelle und große Ausdehnung, dafür aber überall, wo sie Grund gefasst hat, Beweise

ihrer frischen Lebenskraft aufweisen. Dieses ergibt sich aus den wenigen Meldungen, die von dort hiehergelangen.

In Kopenhagen haben die ob ihrer Spitalwirksamkeit hochgeachteten St. Josef-Schwestern ein Asyl für arme alte Leute unter dem Titel St. Mariae-Hospitium eröffnet, und wurde dasselbe am 8. Februar unter großer Theilnahme hochstehender Persönlichkeiten feierlich eingeweiht. Dahin wurde auch der Dominicaner P. Lange aus Paris berufen, um in der St. Ansgar-Kirche Conferenz-Reden zu halten. Sämmtliche Blätter, auch radicale, die aus ihrer Gegnerschaft gegen alles religiöse Leben sonst kein Hehl machen, haben nach vorausgegangenen Interviews die Sache günstig besprochen und sie des ernstlichen Anhörens für wert erklärt, ein Beweis mehr, dass die katholische Kirche unter den Andersgläubigen mehr und mehr an Achtung gewinne.

Finnland. Unter den 2,338.400 Einwohnern dieses Großfürstenthums zählt die katholische Mission in der Pfarrei Wiburg 317, in der Pfarrei Helsingfors 2828 Seelen. Die Stellung der Mission leidet natürlich auch unter den landesüblichen Gehässigkeiten und Gewaltthaten, so z. B. wurde ihre katholische Schule in Helsingfors geschlossen, deren Lehrerinnen, Ordensschwestern, ausgewiesen; dem deutschen Seelsorger ist schon seit 1882 die Ausübung seiner Seelsorgethätigkeit behördlich verboten.

Macedonien. In Saloniki wurde gegen Ende 1890 der Grundstein zu einer katholischen Kathedrale gelegt. Die Sache gieng mit der Feierlichkeit und Antheilnahme vor sich, wie es auch anderswo zu geschehen pflegt; aber eine besondere Bedeutung hatte sie an diesem Orte, weil dabei das katholische Volk der Stadt und Umgebung die Gelegenheit fand und gut benützte, als eine wohlgeordnete Körperschaft sich zu zeigen; hatte man bisher sie für ein Nichts anzusehen und zu behandeln beliebt, so hat dieser Tag den Beweis geliefert, dass die katholische Kirche Etwas sei, womit man auch rechnen müsse. Nachhaltige Wirkungen wird hoffentlich die Arbeit der Missionäre erringen.

Von der Missionsthätigkeit im übrigen Europa sind folgende erfreuliche Nachrichten diesesmal zu verzeichnen.

Das „Werk der Glaubensverbreitung" hatte laut Jahresausweis 1889 eine Einnahme von 2,616.753 Gulden, eine an sich bedeutende Summe, die auch den Missionen aller Welttheile zugewendet wurde, die aber dreimal so groß hätte sein sollen, um allen Ansprüchen der Missionen, die nur um Unterstützung für das Allernothwendigste gebeten haben, genügen zu können.

Der Afrika-Verein deutscher Katholiken zeigt sich ebenfalls als ein großer Helfer der Missionen in den reichlichen Almosen, welche er denselben im zweiten Jahre seines Bestehens zuweisen konnte.

Von den 500.000 Mark der Jahreseinnahmen wurden 220.000 Mark den Missionen in Deutsch-Ostafrika zugewendet, und zwar den „Vätern vom heiligen Geiste" in Bagamoyo 60.000, den „weißen Vätern" in Unyanyembe, Tan-

ganjika und Victoria-Nyanza 60.000, der St. Benedictus-Genossenschaft St. Ottilien für ihre Mission in Dar-es-Salam und zur Unterstützung ihrer deutschen Missionshäuser 100.000 Mark. Außerdem wurden für Kamerun 30.000, für Ober-Sambesi 15.000, für Gründung neuer Missionshäuser in Deutschland 100.000 Mark, und noch 6000 Mark für von den Gebern eigens bezeichnete Zwecke verwendet. — Vergelts Gott tausendmal!

Aus verschiedenen europäischen Missions-Anstalten sind seit den letzten betreffenden Meldungen wieder 45 Missionäre in die Missionen von Asien, Afrika, Amerika und Australien nachgerückt.

Gott segne ihr und all ihrer Brüder und Schwestern Wirken und das gesammte Werk der katholischen Mission im weiten Weinberge des Herrn!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen und vertheilt: 310 fl. 25 kr. Neu eingelaufen: die Tischgesellschaft „Corona" beim „grünen Baum" in Linz 20 fl. (darunter Herr Pfarrprov. Stöckl 2 Ducaten); Se. Gnaden Domherr Rumpler in Agram 7 fl.; Professor Dr. theol. Martin Fuchs 3 fl.; Herr Pfarrer C. Watzl in Mönchdorf für Missionszwecke in Palästina 5 fl.; durch Herrn Cooperator Gratzer in Grieskirchen für Ober-Canada und Süd-Schantung 6 fl.; Die P. T. Redaction der Quartalschrift 5 fl.; zusammen 46 fl.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe 356 fl. 25 kr.

Vertheilung: Der oben angegebenen Bestimmung zugeführt 11 fl.; für die Mission in Gaza 10 fl; für die Station Josgad (Cilicien) 10 fl.; für Süd-Schantung 10 fl.; für die PP. Franciscaner in Jerusalem 5 fl.; zusammen 46 fl. Ich bitte, ferners zu schaffen!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Heldenmüthige Schwestern und eine undankbare Regierung. Typus der Welt-ereignisse. Zweierlei Maß. Das viele Beten und Kirchengehen in Agram. Die Laisierung. Der Antirepublikanismus der Kirche. Lavigerie. Eine lectio moralis über die Regierungsform. Die Mehrungssteuer. Das Rothschild'sche Vermögen. Stempelersparnis. Das Klostervermögen und der standard of life in Frankreich. Ungarn und die Schwierigkeit über Land und Volk zu berichten. Die Berichtigung eines Mitbruders. Ungleiche Schicksale. Die Wegtaufungsfrage. Katholiken-Autonomie, was sie ist und nicht sein soll. Kirchenfreiheit. Verlegung des Primatialsitzes. Die Gesetzvorlage für Kleinkinder-Bewahranstalten. Seufzer statt Gebete. Enthüllung des Hintergrundes. Der Antisemitismus. Die Wahlen und der Hirtenbrief. Höchste Fructificierung einer Stelle des letzteren. Das divide et impera im Judendienste. Die Mahnung des „Vtld". Meine Hoffnungen.)

Vor mehreren Jahren brach am Senegal eine Epidemie aus. Da die vorhandenen Ordensschwestern zur Pflege der Kranken nicht hinreichten, telegraphierte der Gouverneur nach Paris behufs Verstärkung der Schwestern. Die Oberin des Klosters von St. Josef wählte sofort fünfzehn Schwestern aus, welche noch am nämlichen Tage abreisten. Zwölf von diesen fünfzehn Schwestern fielen als Opfer ihres Berufes bei Pflege der Soldaten ebenfalls der ansteckenden Krankheit zum Opfer.

Und heute kommen die Beamten des Fiscus ins Mutterhaus des Ordens und verlangen eine sehr bedeutende Summe als Zuwachssteuer für diese zwölf Todesfälle!!

So ist zu lesen im ersten Hefte des Archiv f. k. K. R. 1891, S. 191. Ich schicke diese lehrreiche Geschichte voraus, weil ich die Ueberzeugung habe, dass gerade sie uns den Stand der Dinge in Frankreich als symptomatische Illustration mit aller wünschenswerten Klarheit aufdeckt, ja, dass sie überhaupt als eine Art Typus für die meisten Weltereignisse dienen könne. Religion und Kirche erweisen den Menschen, Kranken wie Gesunden, die größten Dienste, sie erhalten im Grunde dasjenige allein noch, was an Ordnung aufrecht steht. Dafür gehen die Großen und Mächtigen hin und legen neue Steuern auf Kirche und Kirchengüter; die Gesetzgeber bleiben nicht zurück und beschließen beängstigende und nach allen Seiten hinderliche Ueberwachungs-Vorschriften. Die Executive sieht ihrerseits überall leichter durch die Finger als bei christlichen Ordensgenossen. Sie weiß nicht, wie viel russische und sonstige Juden einwandern, welche Namen sie führen und bringt sie daher weder zur Geld- noch Blutsteuer. Die europäische (Juden-)Presse darf sich schließlich gegen Religion und Kirche alles herausnehmen; was nur immer einer orientalischen Phantasie des Hasses einfallen mag, gegen Ordensleute, Männer wie Frauen, gibt es keine Beschränkung, es darf gedruckt werden.

Wir z. B. in Oesterreich haben soeben in dem gelesensten „Tagblatte" einen Roman unter das Volk schleudern sehen, in welchem Jesuiten-Provinziale und Genossen Rollen spielen, für die sie — auf den Galgen gehört hätten. Als (im Jänner) im Agramer Irrenhause Tobsüchtige excedierten, phantasierten die Juden der „N. Fr. Pr.", dass die Schuld einzig und allein an den barmherzigen Schwestern liege, weil sie die Aufseher gezwungen hätten in die Kirche zu gehen. Wörtlich stand zu lesen: „dass weit mehr auf Beten und Kirchenbesuch gesehen werde, als auf die Pflege der Kranken."

Nun brauche ich meinen Lesern den Blödsinn und die Bosheit, die in dem Juden-Geschreibsel gelegen ist, nicht des Längeren zu erörtern. Es ist kein Zweifel, dass auch Religiosen entarten können. Aber dann sollte man solche allenfalls beim Buffet, in einem Tanzsaale erwarten, statt in der Kirche. Wer auf die religiösen Uebungen ängstlich besorgt ist, der hat Gewissen. Ein Solcher weiß daher auch, dass das natürliche Gebot der Nächstenliebe dem positiven Gebote des Kirchenbesuches bei Collisionen vorausgehe. Wenn das genannte Blatt nicht auf eine hochgradige Verblödung seiner Leser gerechnet hätte, es würde sich zu *seiner* Darstellung nie haben entschließen können. Darum bleibe ich dabei, das eingangs erwähnte Geschichtlein ist Typus für das Vorgehen vieler Mächtigen dieser Erde gegen Religion und Kirche.

Weil ich jedoch einmal bei Frankreich bin, so sei mir gleich gestattet, die neueste dort beliebte Maßregel gegen die Ordens-Gesellschaften weiter zu charakterisieren. Das Zauberwort, das jetzt in Frankreich im höchsten Ansehen steht, heißt Laisierung. Die Schulen, die Spitäler, die Waisenhäuser, kurz alle Institute, in welchen Klosterleute beschäftiget sind, sollen denselben abgenommen werden. Man rechnet natürlich darauf, dass das französische Volk schließlich auf das ganze Christenthum vergessen werde, wenn es einmal außer Contact mit Ordensleuten und dann natürlich den Geistlichen überhaupt gebracht sein würde. Die derzeitigen Machthaber Frankreichs drapieren diese ihre Absicht heuchlerisch mit der Republikfeindlichkeit der Kirche. Ich sage bewusst heuchlerisch, denn es erscheint mir ausgeschlossen, dass selbst ein mittelmäßig begabter Staatsmann nicht merken sollte, wohin die Dinge von jenen gebracht werden wollen, welche die eigentliche Leitung in der Hand haben. Dabei fällt es mir nicht im entferntesten ein zu leugnen, dass einige Prälaten wirklich der Republik gegenüber Abneigung oder gar Abscheu haben mögen, dieselbe hat sich auch wenig genug Mühe gegeben, eine andere Anschauung hervorzurufen. Und Liebe lässt sich nicht erzwingen.

Auf der anderen Seite können allerdings die Prälaten auch nicht vergessen, dass das Kaiserreich und früher das Königthum in bestimmten Zeitperioden nicht besser gewesen sind. Und wirklich ist es gerade der berühmteste und populärste französische Prälat, Cardinal Lavigerie, der alles aufbietet, die Kirche als der republikanischen Staatsform nicht feindlich erscheinen zu lassen. Dass er recht daran thut, weiß jeder Moralist. Es gibt keine ausschließliche von Gott gewollte Regierungsform und die Kirche ist nicht dazu gegründet, um die Monarchien zu erhalten, sondern um Monarchen wie Unterthanen, ebenso wie eventuell Republikaner auf dem Wege zum Himmelreiche zu leiten und zu unterstützen.

Man sagt, dass andere Mächtige in der französischen Kirche anders dächten als Lavigerie. Das mag gewiss der Fall sein. Allein das sind dann politische Ansichten und nicht kirchliche Directiven. In den politischen Anschauungen muss man jedoch jedermann die volle Freiheit zugestehen. Dass die französischen Priester und Religiosen in ihrer Mehrheit wenigstens nicht den religiösen Deckmantel über monarchische Velleitäten breiten werden, erscheint mir klar und selbstverständlich. Darum eben würde ich das Vorgehen der Republikaner unbegreiflich finden und nennen müssen, wenn ich nicht wüsste, dass es dem Geiste des Unglaubens nicht um Kleinigkeiten, sondern der Ausmerzung der Religion zu thun ist.

Am 17. December 1890 berieth die französische Kammer, ob den Ordensfrauen nicht doch wieder die Zulassung in die Spitäler erlaubt werden solle, da nach ärztlichen Erklärungen die Kranken-

pflege durch Laien nicht mit jener durch Schwestern concurrieren könne. Der den Schwestern günstige Antrag wurde mit 353 gegen 176 Stimmen abgelehnt.

Die Republik geht jedoch weiter, sie ist mit der negativen Bekämpfung nicht zufrieden. Positiv dient ihren diesbezüglichen Zwecken die sogenannte Mehrungssteuer. Dieselbe stammt aus dem Jahre 1884 und ist von Brisson angeregt worden. Nach ihr müssen bei jedem Tode eines Religiosen eilf Procent der Klostergüter als Ersatz der dem Staate angeblich entgehenden Erbschafts- oder Besitzwechselsteuer gezahlt werden. Wie weit das geht, beweist der Fall der St. Vincenzschwestern. Seit 1884 sind 82 Schwestern gestorben. Nun verlangt der Finanzminister 200.000 Frks. Mehrungssteuer.

Diese Steuer ist offenkundig zur Vernichtung der Orden erdacht, umsomehr, als sie in jedem Steuerbezirk erhoben wird, in welchem der Orden Niederlassungen hat. Die barmherzigen Schwestern haben 10.000 Mitglieder in 800 Steuerbezirken und 23 Millionen Vermögen, d. h. 2300 Frks. auf den Kopf. Stirbt eine, so wird in jedem der 800 Steuerbezirke mindestens 2·85 Frks., zusammen 2280 Frks. erhoben. Das kann man nicht anders als Wegnahme des Vermögens selbst nennen. Kein Kloster kann sie auf die Dauer aushalten. Wer darunter leidet, ist von selbst klar. Die Schwestern brauchen ja das Geld nicht für sich. Sie zahlen nun schon Thür- und Fenstersteuer, selbst von ihren Kirchen, die Gewerbesteuer, wenn sie z. B. in Lehrwerkstätten ein Gewerbe betreiben, außerdem seit vierzig Jahren die Steuer der Todten Hand als Ersatz für den Entgang der Besitzwechselsteuer. Ein Gesetz von 1880 legte ihnen eine Ertragsteuer auf, zu welcher ihr Einkommen auf ein Fünfhundertstel ihres Besitzes angesetzt wird. Die Congregationen müssen von ihren Häusern sogar Steuern zahlen nach dem Mietwerte, den die Wohnungen, welche zur Unterbringung von Kranken, Waisen ꝛc. verwendet sind, haben, resp. haben würden.

Mit Recht macht das Archiv f. K. R. zu diesen Angaben die ich ihm entnommen, die Bemerkung: Warum hat sich Brisson 1884 nicht bei Rothschild statt bei den Congregationen umgesehen. Damals hatten die Gebrüder Rothschild ihren Gesellschaftsvertrag erneuert, aber nur 50 Millionen als Geldstock angegeben, während alle Welt weiß, dass er einige Milliarden beträgt. Sie haben dadurch verschiedene Zehnmillionen an Stempel- u. s. w. Gebüren erspart. Kein Blatt hatte ein Wort des Tadels für diese Steuerverminderung.

Ich möchte mir nur anzufügen erlauben, dass es immer so geht. Die Judenzeitungen kommen dem ihnen von Moses Montefiori zugeschriebenen Berufe nach, die Augen von den jüdischen Reichthümern ab- und auf den Besitz der Kirche hinzulenken. Man sagt, dass die französischen Congregationen 880 Millionen Vermögen besessen.

Gambetta taxierte es seinerzeit auf 1200 Millionen. Das scheint viel zu sein. Allein mit Rücksicht, dass 150.000 Mitglieder gezählt werden, kommt auf den einzelnen ein Einkommen von wenig über 300 Frks. in Frankreich, wo von den Volkswirten 600 Frks. als zum Leben nothwendig erklärt werden.

Nach dieser Skizze des Standes der Dinge in Frankreich wende ich mich zu unserem Vaterlande. Aus Höflichkeit und noch einem anderen Grunde beschäftige ich mich zuerst mit der Reichshälfte jenseits der Leitha. In Ungarn sind verschiedene religiös-politische Fragen auf der Tagesordnung. Ich nenne daraus nur die Wegtaufungs-, die Autonomie- und die Primatialsitz-Frage. Dass ein Nichtungar immer der Gefahr ausgesetzt ist, bei Besprechung ungarischer Angelegenheiten irgendwo anzustoßen, muss man hinnehmen. Es trifft sich das auch für jedes andere Land. Die Gefahr ist in Ungarn weder größer noch kleiner. Dass man sich auch irren kann, und heller oder dunkler sehen, als es den Thatsachen entsprechen würde, versteht sich gleichermaßen. Ich habe mir nun längst zum Grundsatze gemacht, nicht voreilig zu generalisieren. Allein, dass man aus Einzelerfahrungen und Einzelberichten, da man selbstverständlich alle Personen und alle Verhältnisse umfassende niemals haben kann, Folgerungen zieht, lässt sich nie und nirgends vermeiden. Ich bin kein Feind Ungarns, zähle eine Anzahl Ungarn vielmehr zu meinen speciellen Freunden und empfange von ihnen Stimmungsberichte aus Magyarien. Aus letzteren und nicht ausschließlich oder auch nur zumeist den Artikeln des „Vtld," habe ich jene Notizen geschöpft, die ich in den Zeitläufen des letzten Heftes dieser Schrift gebracht habe.

Da mir nun ein Mitbruder freundlichst seine Anschauungen über Ungarn und ungarische Verhältnisse geschrieben hat, so stehe ich nicht einen Augenblick an, dieselben quoad essentiam hier wiederzugeben. Es wird mir eine Freude sein, wenn er, der die Dinge rosiger anschaut, als meine bisherigen Correspondenten, nicht nur in Bezug auf die ihm bekannten Fälle, denn daran zweifle ich nicht, Recht hat, sondern wenn seine optimistische Anschauung geeignet und berechtigt ist, generalisiert zu werden. Der Bruder verwahrt sich, dass der ungarische Clerus gemaßregelt werde und politisch in Abhängigkeit sei, indem er schreibt:

„Der schlagendste Beweis dagegen ist die Thatsache, dass Geistliche Abgeordnete waren und sind, nicht nur auf Seite der Regierung, sondern auch auf der der Opposition, ja sogar auf der äußersten Linken. Weiters: Einst bat Trefort den verstorbenen Fürst-Primas, der Geistlichkeit zu verbieten, dass sie gegen die Regierung agitiere. Dieser gab die Antwort: Excellenz glauben, dass ich zu dem Clerus so stehe wie Sie zu Ihren Beamten, denen Sie befehlen: Stimmt so oder so. Excellenz irren sich stark! Der Pfarrer, welcher seine kirchlichen Pflichten

erfüllt, ist im Uebrigen frei; ich kann ihm keine politischen Ansichten aufdrängen. Es mag sein, dass der eine oder andere Bischof einen Wunsch äußerte, der Clerus solle für die Regierung stimmen; Befehl gab keiner. Und ein solcher hätte auch wenig genützt, denn der Clerus weiß es, bis wie weit sich die obedientia canonica erstreckt."

Weiter verwahrt sich der Bruder gegen moralische oder wissenschaftliche Makeln des ungarischen Clerus.

Ich führe die Worte nicht an, denn es ist weder mir, noch dem „Vaterland", noch sonst jemand eingefallen, den ungarischen Clerus diesbezüglich zu beschuldigen. Nur die Schwierigkeit, die der Schreiber mit dem Verständnisse der deutschen Sprache haben mag, konnte ihn bewegen, seine Mitbrüder gegen etwas zu vertheidigen, was ihnen gar niemand nachsagte. Dass aber die modernen Regierungen und Parlamente, denn nur von diesen war an der fraglichen Stelle die Rede, in Ungarn und anderwärts ihre Gunst nicht nach moralischen und wissenschaftlichen Verdiensten austheilen, dass sie — natürlich nicht immer, weil sich das durch anderweitige Verhältnisse von selbst verbietet — Leute hervorziehen, mit glänzenden Stellen belohnen, für welche der wissenschaftliche und moralische Fond weitaus unzureichend ist, das vermag mir kein noch so lieber Bruder von dies- oder jenseits abzudisputieren. Ich kenne in Ungarn z. B. hochgelehrte Dorfgeistliche, die jedes Katheder zieren würden, und — sie kommen aus des Lebens niederen Sorgen nie heraus. Ich habe aber auch schon in Bädern z. B. außerordentlich wohlsituierte Herren kennen gelernt, deren tiefes Bildungs- und sonstiges Niveau mir die Röthe auf die Wangen trieb. Solche Eventualitäten schreibe ich der Machtfülle jener politischen Factoren zu, welche in so vielen Culturstaaten Europas in der Lage sind, Verdienste um die liberale Partei mit Kirchengut zu belohnen. Ich meine, mit diesen Worten meinem unbekannten Berichtigungs-Correspondenten genügegethan zu haben. Nun zu den concreten ungarischen Fragen.

Die Wegtaufungs-Angelegenheit ist noch immer von ihrem Ziele weit entfernt. Manchmal scheint es, dass die Regierung, ihre unhaltbare Lage erkennend, die Sache hin- und in die Länge ziehen wolle, um bei günstiger Gelegenheit in den Hafen des Friedens mit der Kirche einzulaufen. Wenigstens ist nicht bekannt geworden, dass man an hoher Stelle es mit der Bestrafung ungehorsamer Wegtäufer sehr eilig habe, ein paar Fälle ausgenommen, die möglicherweise auch nur dem Uebereifer untergeordneter Organe zur Last zu schreiben sind. Vielleicht hat auch der Tod des edel und groß angelegten Cardinal-Erzbischofs von Gran, Dr. Johannes Simor, den die Kirche und das Vaterland gleicherweise zu beklagen haben, retardierend auf die Frage gewirkt. Was es immer sein mag, so heiß wird die Suppe nicht gegessen, als sie Graf Csaky gekocht hat.

Die Katholiken-Autonomie, die neuestens wieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist den Ungarn auch nicht neu. Schon 1848, dann von 1867—71 wurde sie berathen, ohne dass ein Resultat zum Vorscheine gekommen wäre. Im December v. J. trat eine Enquête zusammen. Bis heute wird viel über die Sache gesprochen und geschrieben. Ich glaube diesbezüglich auf keinen Widerspruch der jenseitigen Brüder zu stoßen, wenn ich sage, dass das keine Katholiken-Autonomie ist, was man in Ungarn vonseite der Regierung und der Politiker überhaupt darunter versteht. Es reden ja Leute mit, welchen die Verfassung der Kirche ein Buch mit sieben Siegeln ist. Ueberhaupt sollte man, wenn man die gewiss brennende Frage lösen will, und das möchte ich den sonst gutmüthigen Katholiken zu sagen mir erlauben, nicht so sehr von einer Katholiken-Autonomie als von einer Kirchen-Autonomie sprechen. Wie die Dinge liegen, handelt es sich nur, um eine Art protestantische Kirchenverfassung in die katholische Kirche einzuschmuggeln.

Zum Standpunkte, dass man die Kirche freigebe, dass man auf jenen Privilegien nicht mehr bestehe, welche dem apostolischen Könige einst verliehen wurden, die heute bei den gänzlich veränderten Verhältnissen, welche selbst einen calvinischen Cultusminister nicht ausschließen würden, Logenbrüder jedenfalls einschließen, mindestens deplaciert sind, erschwingt man sich nicht. Man will vonseite der Regierung die Kirche in der Hand behalten. Was man Katholiken-Autonomie nennt, ist nur das Einfügen demokratischer Elemente in die Verwaltung, Administration der einzelnen Kirchengemeinden oder Pfarreien. Die Pfarrer würden Diener der Gemeinden, abhängig von letzteren, etwa so wie die höheren kirchlichen Personen von der Regierung abhängig gehalten werden wollen.

In einem Wiener Blatte habe ich bittere Klagen eines Unverständigen über den Widerstand der Bischöfe gegen die Katholiken-Autonomie gelesen. Der Mann ahnte offenbar gar nicht, was die ungarische Autonomie bedeute. Ich kann mir wenigstens nicht denken, dass er sonst eine Zustimmung der Bischöfe zum Sturze des canonischen Rechtes für möglich halten sollte. Nein, wer Autonomie will, muss zuerst Freiheit der Kirche wollen. Die freie Kirche wird dann ihre Kinder zur Mitverwaltung heranziehen, sie dadurch für kirchliche Angelegenheiten interessieren. Sie wird es thun, soweit das canonische Recht solches gestattet. Dadurch allein wird der Kirche und den Katholiken geholfen sein.

Ein neuer Zankapfel im Kreise der Katholiken Ungarns dürfte die angestrebte Verlegung des Primatialsitzes von Gran nach Budapest werden. In der Sitzung vom 18. Februar l. J. des ungarischen Abgeordnetenhauses richtete Graf Emanuel Andrassy folgende — sichtlich verabredete — Interpellation an den Cultus- und Unterrichtsminister Grafen Albert Csaky:

„Geehrtes Haus! (Hört! Hört!) Ich erlaube mir an den Herrn Cultusminister die folgende Frage zu richten: Der Fürstprimas Ungarns ist gestorben und es wird eine neue Ernennung für diese Stelle nothwendig sein. Diese Stelle gleicht nicht den Primatialwürden anderer Länder, denn der ungarische Fürstprimas hat nicht bloß einen kirchlichen Wirkungskreis, sondern auch einen gewissen — wenn auch beschränkten Einfluss auf die Angelegenheiten des Landes; sein Vermögen ist ein so großes, seine Stellung eine so hohe, dass seine Ernennung für die Erledigung der Landesangelegenheiten eine sehr wichtige Frage bilden kann. In früheren Zeiten residierte der Fürstprimas meistens dort, wo es königliche Burgen gab, so z. B. in Gran; als sie von dort verdrängt wurden, kamen sie nach Preßburg und dann wieder zurück nach Gran. Meiner Ansicht nach hängt die Wahl des Ortes, wo er wohnen will, vom Primas selbst ab. Insbesondere da Budapest zur Diöcese des Primas gehört, hindert nichts, dass derselbe als seine Residenz Budapest wähle. Ich erlaube mir daher den Herrn Minister zu ersuchen, er möge bei der Ernennung des Fürstprimas darauf Rücksicht nehmen, dass derjenige, dem diese Würde verliehen wird, so nahe als möglich jenem Kreise wohne, wohin er kraft seiner Stellung gehört. In Gran bietet sich dem Fürstprimas kein Feld dar und ich bin überzeugt, dass in dem Falle, wenn der Fürstprimas in Budapest wohnen würde, einzelne Fragen, welche in letzterer Zeit aufgetaucht sind, sich nicht so sehr zugespitzt hätten. (Wahr ist es! So ist es!) Der Verlegung der Primatial-Residenz nach Budapest steht nichts im Wege; da ist die Mathiaskirche, da ist das Ofener Stadthaus, welches erworben werden kann, und da ist auch die Primatial-Residenz. Man brauchte deshalb nicht auch das Capitel nach Budapest zu verlegen, es würde genügen, wenn der Cardinal-Fürstprimas die Hauptstadt als Amtssitz wählen und, statt in der Graner Basilika zu wohnen, welche an Rom erinnert, auf die Kirche des Königs Mathias und auf das Parlamentsgebäude blicken wird, welches ihn an die Verfassungsmäßigkeit Ungarns erinnern wird. (Allgemeine Zustimmung.) Ich glaube, es wird jedermann zur Beruhigung dienen, wenn der Fürstprimas im Herzen des Landes wohnt. Ich halte es daher für nothwendig, dass eine Vereinbarung in dieser Beziehung zustande komme, bevor die Ernennung erfolgt, da es später schwieriger sein wird, das Land und die Bevölkerung zu beruhigen. Nach alldem erlaube ich mir, folgende Interpellation einzureichen: Infolge des Ablebens des Fürstprimas und Graner Erzbischofes wäre es gegenwärtig an der Zeit, die Erfüllung des allgemein gehegten Wunsches zu fördern, wonach der Sitz des Fürstprimas nach Budapest verlegt werde. Ich frage daher den Herrn Cultus- und Unterrichtsminister: Ob er geneigt ist, dahin zu wirken, dass dieser Wunsch des Landes in Erfüllung gehe?

Cultusminister Graf Albin Csaky antwortete sofort: Geehrtes Haus! (Hört! Hört!) Die Frage, welche der Herr Abgeordnete Graf Andrassy an mich richtet, ist so einfach, die Angelegenheit selbst, welche er in der Interpellation berührt hat, steht so klar vor mir, dass ich die letztere mit Erlaubnis des geehrten Hauses sofort beantworten will. (Hört! Hört!) Die Antwort, welche ich ertheilen kann, mag ganz kurz sein. Ich kann vor Allem erklären, dass ich schon seit langem der Ueberzeugung bin, dass die Verlegung des Amtssitzes des Erzbischofs von Gran nach Budapest sowohl im wohlaufgefassten Interesse des Staates, wie in dem der katholischen Kirche steht. (Allgemeine lebhafte Zustimmung.) Zweitens kann ich erklären, dass die Angelegenheit der Verlegung des Amtssitzes meiner Ansicht nach am zweckmäßigsten und leichtesten eben damals gelöst werden kann, wenn das Erzbisthum gerade vacant ist. (Allgemeine lebhafte Zustimmung.) Und drittens beehre ich mich zu verrathen, dass ich auf Grund dieser meiner Ueberzeugung bereits angeordnet habe, dass die Frage zu dem Zwecke studiert werde, dass festgestellt werden könne, welches Vorgehen zu befolgen wäre, damit das von mir ausgesteckte Ziel so bald und so sicher als möglich erreicht werde. (Allgemeine lebhafte Zustimmung.) Ich bitte das geehrte Haus, meine Antwort zur Kenntnis zu nehmen. (Allgemeine lebhafte Zustimmung und stürmische Eljenrufe.)

Dazu machte das „Vaterland" vom 21. Februar die treffende Bemerkung: „Die von uns hervorgehobene Stelle der Interpellation verräth genugsam die Intention, welche zur beabsichtigten Verlegung der Primatial-Residenz von Gran nach Budapest führt. Die historisch-kirchliche Pietät für den Sitz des hl. Adalbert und des hl. Stephan wird rücksichtslos abgeschüttelt der Tendenz halber, den Primas von seiner Hochwacht in die Niederungen der politischen Strömungen herabzudrängen. Daher jubelt auch die ganze liberale Presse Cis- und Transleithaniens, obwohl gerade auch staatliche Interessen es räthlich machen, an dem historisch gewordenen nicht zu rütteln und dem neuen Primas höchstens eine zweckmäßigere Praxis in der Ausübung der — von anderen Bischöfen wieder gar nicht respectierten — Residenzpflicht nahezulegen. Vielleicht wird übrigens das ministerielle „Studium" der Frage ergeben, dass derlei Pläne leichter ausgeheckt, als durchgeführt sind."

Um nicht allen Raum für das Nachbarreich aufzubrauchen, sei zum Schlusse angeführt, dass ein soeben in Vorbereitung befindliches Gesetz für Kleinkinder-Bewahranstalten die Gemüther der Katholiken tief erregt. Bereits haben verschiedene Versammlungen, z. B. in Karansebes, in Temesvar ꝛc. stattgefunden, welche wenigstens gegen den antikatholischen Geist des fraglichen Gesetzes protestiert haben. Es scheint auch ein nationaler Gedanke demselben zugrunde zu liegen, den aber unsere ungarischen Brüder nicht zu perhorrescieren scheinen. Da einerseits auch andere Nationen und Reiche die kleinen Nationalitäten aufzusaugen bestrebt sind, ferner die Ungarn sich auf das einstige Vorbild der Germanisatoren berufen können und insbesondere weil ich kirchliche Zeitläufe schreibe, so gehe ich auf diesen Punkt nicht ein. Unbesprochen lassen kann ich es jedoch nicht, dass nach dem ersten Gesetzentwurfe die Anstalten für Kinder von drei bis sechs Jahren ohne jeden confessionellen Unterschied eingerichtet werden sollen. Nur ein seufzerartiges Gebet wäre zulässig.

Das Volk hat Recht sich gegen dieses Gesetz und dessen Geist zu wehren. Allerdings verstehen Kinder den Confessionsunterschied in diesem Alter nicht. Allein die religiöse Erziehung muss aus einem Gusse sein. Das katholische Kind soll vom Anfange an katholische Luft einathmen.

Von diesem Gegenstande ist der Uebergang zu unserem diesseitigen Vaterlande von selbst gegeben und der innere Zusammenhang gar nicht zu verkennen. Fragen wir, aus welcher Ursache die Ungarn die Confessionsunterschiede verwischt haben wollen, so muss die Antwort lauten, dass es die gegenwärtigen Herren der Welt, das sind, wie männiglich bekannt, die Juden, so haben wollen. Die ungarischen Juden fühlen sich im Reiche Arpads wohl, bald hätte ich gesagt, wie Maden in einer fauligen Käse. Sie haben einen

beträchtlichen Theil des Markes des Landes im directen Besitze, einen anderen haben sie belehnt. Sie sind die Sieger, die in die Häuser und den Besitz der besiegten Ureinwohner einrücken und zugleich ein neues Recht dictieren. Sie wollten einst die Juden-Christen-Ehen und haben wahrscheinlich auch heute die diesbezüglichen Pläne nicht aufgegeben. Sie wollen nicht an ihr Fremdlingsthum erinnert sein. Darum muss aus der Erziehung alles specifisch christliche hinaus. Sie haben es durchgesetzt, dass in der ungarischen Bildungsanstalt für die High life — dem Pendant zu unserem Theresianum — auch für die Zwölfstämme Platz wurde. Sie lassen jetzt bei den kleinen Kindern den Verblässerungs-Process beginnen. Derselbe Faden, nur ein anderes Nummero, würde Bismarck sagen.

Diese meine Auseinandersetzung mag mir nun allerdings den Vorwurf des Antisemitenthums zuziehen. Zum Glücke bin ich diesbezüglich so abgehärtet, dass mir ein solcher in keiner Weise Beschwerde macht. Dies umsoweniger, als wir Oesterreicher soeben eine tiefbeschämende Zeit durchgemacht haben, in welcher unsere Zeitungsjuden die frivole Keckheit hatten, unsere Bischöfe gegen die katholischen Priester und das katholische Volk ins Feld führen zu wollen.

Wir haben Ende Februar und anfangs März in den Reichsrath gewählt. Die alten Vertreter waren vorzeitig nachhause geschickt worden. Minister Taaffe rechnete anscheinend auf eine andere Zusammensetzung des Hauses der Abgeordneten nach einer Neuwahl. Ob er mit dem Resultate zufrieden ist, hat mich hier nicht zu beschäftigen. Wie öfter schon, hielten es die Bischöfe Oesterreichs für entsprechend, vor den Wahlen ein Hirtenwort ans Volk zu sprechen. Dass es ihnen zunächst darum zu thun war, zu Wahlen christlicher Männer zu ermahnen, versteht sich. Dass sie über die Verhetzung österreichischer Nationalitäten untereinander nie entzückt waren, leuchtet ebenso ein, wie, dass sie zum Frieden mahnten gerade in einem Augenblicke, als die Wahlen unter dem Zeichen des Nationalismus in Aussicht standen.

Da drängte sich Juda in altgewohnter Schachererschlauheit heran. Zu den Christen hatten die Bischöfe gesprochen und sie vor heidnischem Racenhasse gewarnt. Die Zwölfstämme machten ein Geschäft für sich daraus. Sie mochten wohl denken, dass sie zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen könnten. Wenn das Volk nicht Racenhass zeigen dürfte, so konnte man ihm die Wahl von Juden und Judenknechten gewiss ruhig zumuthen. Half aber das nichts, nun so konnte man das Volk vielleicht den Bischöfen abwendig machen, indem man den Schein zu verbreiten suchte, als seien erstere in des Volkes Lebenskampfe nicht auf seiner Seite. Der Plan war pfiffig. War er auch Wahnsinn, so war doch Methode darin. Ich gebe mich jedoch der Hoffnung hin, dass er nach der zweiten Seite fehlgeschlagen, nach der ersten hat er zweifelsohne Fiasko gemacht.

Endlich ist einer großen Anzahl Christen die Erkenntnis aufgedämmert, dass wir einen Feind unserer Religion und des Volkswohlstandes zugleich haben, dass sich sämmtliche Christen gegen diesen vereinigen müssen, selbst wenn sie nicht in Allem dieselben Nuancen der Ueberzeugung hätten. Lange hat Pressisrael uns geknechtet, weil es liberale Katholiken, strenge Katholiken, Mittel-Katholiken und andere Abtönungen gegen einander gehetzt hat. Getrennt wurden alle in den Dienst des Judenthumes gezwängt. Mit vollem Rechte schrieb diesmal das „Vaterland" vor den Wahlen:

„Zu welchen sollen wir uns wenden? Auf der einen Seite sehen wir die Verfechter des Liberalismus, dem Oesterreich fast all die Uebel verdankt, unter welchen wir leiden; sie werden von jenen Gruppen unterstützt, die uns aussaugen und von deren Presse empfohlen .... Auf der anderen Seite erblicken wir Candidaten, welche auf dem Boden des Christenthums stehen, von dem allein wir die wirkliche und gründliche Heilung unserer Uebel erwarten können. Zum Theile sind dies Männer, denen es gegönnt gewesen, uns durch großen religiösen Eifer ein herrliches Beispiel zu geben; zum Theile solche, die allerdings auf dieser Stufe noch nicht stehen, welche wir aber als redliche, tüchtige und opferwillige Männer kennen. Beide dürfen wir wählen: die ersten mit Freuden, die zweiten mit vollem Vertrauen. Steht uns niemand aus diesen beiden Kategorien zur Verfügung, so können und müssen wir auch Männer wählen, die sich nicht vollständig auf christlichem Boden befinden, aber keine Feinde des Christenthums und der katholischen Kirche sind und von denen zu erwarten ist, dass sie auch nicht aus politischen Nützlichkeitsgründen den Feinden des Christenthums in ihrem Kampfe gegen dasselbe beistehen werden. Auch ein Abgeordneter, welcher nicht das Glück hat, ein überzeugter Christ zu sein, kann der Sache der Kirche und des christlichen Volkes viel nützen, wenn er nur im allgemeinen von gerechten und edlen Absichten beseelt und kein Feind unserer Religion ist.

Unbedingt müssen wir aber unsere Stimmen jenen Candidaten versagen, welche einer Partei angehören, die sich seit langen Jahren als erbitterte Feindin des Christenthums und des christlichen Volkes bewiesen hat. Einer Partei, welcher wir die verderblichen Einrichtungen verdanken, die uns nun schon bis an den Rand des Abgrundes gebracht haben! Hier ist kein Compromiss, kein Vorliebnehmen möglich! Einen liberalen Candidaten kann kein wahrer Christ wählen!

Treten wir also zur Urne in dem Bewusstsein, eine wichtige Pflicht zu erfüllen, nicht nur gegen uns selbst und unsere Zeitgenossen, sondern mehr noch gegen unsere Kinder und Enkel, ja gegen noch spätere Geschlechter. Denn über manche Menschenalter hinaus wird in der nächsten Session des Reichsrathes das Schicksal des österreichischen Volkes, das Schicksal der Wiener entschieden werden."

Die Worte sind nicht wirkungslos verhallt. Wir haben Tausende sich laut als Christen bekennen hören und mit dem Losungsworte: Christliche Candidaten zur Wahlurne gehen gesehen, die noch vor kurzer Zeit den katholischen Priester mieden und zehn Juden einem katholischen Manne vorzogen, die mitgeschrieen haben, als in unserem Vaterlande jener Geist herrschte, von dem ich aus Frankreich eingangs specimina angeführt habe. Das ist es, was mich die Zeitläufe diesmal mit rosigerer Stimmung schließen lässt. Angebahnt ist bei uns ein Weg, den man in Frankreich und Ungarn noch nicht kennt. Möge er ausgebaut werden und nie die Nothwendigkeit über mich kommen, zu berichten, dass ein Frost die Knospen unserer Hoffnungen vernichtet und zerstört habe.

St. Pölten, 12. März 1891.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Domdecan Johann B. Heinrich.)** Die katholische Theologie hat einen großen Verlust erlitten durch den Tod des Joh. Heinrich in Mainz, Dr. u. juris et theol., Professor der Theologie, Generalvicar, Domdecan und Hausprälat Sr. Heiligkeit, Inhaber des Hess. Ludwig-Ordens. Heinrich war geboren den 15. Februar 1816 zu Mainz, erhielt eine fromme Erziehung im elterlichen Hause, besuchte das Gymnasium daselbst, studierte dann Jurisprudenz in Gießen, promovierte und wirkte daselbst als Privatdocent. Gleich seinen beiden Freunden Moufang und Hirschel entschloss er sich zum Eintritt in den geistlichen Stand und wurde, nachdem er in Freiburg und Tübingen Theologie studiert hatte, im Jahre 1845 zum Priester geweiht. Nach kurzer Thätigkeit als Domkaplan und Pfarrverwalter zu Lörzweiler wurde er 1850 Dompräbendat und Professor der Dogmatik an dem wieder eröffneten bischöflichen Seminar, 1855 Domcapitular, 1867 Domdecan und Generalvicar. Diese Aemter bekleidete er bis zu seinem Tode am 10. Februar 1891. So leistete er viele Jahre hindurch an der Seite des hochseligen Bischofs Wilhelm Emanuel, während der Verwaisung, sowie nach Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles den Interessen der Diöcese, wie der gesammten Kirche hochwichtige Dienste. Mit umfassenden Kenntnissen eine seltene Gabe klarer Darstellung verbindend, war er eine hervorleuchtende Zierde der katholischen Wissenschaft. Zugleich widmete er sich ununterbrochen und unermüdlich allen Gebieten der Seelsorge, insbesondere der Pflege der Sodalitäten und Vereine. Tiefe Frömmigkeit war mit heiterem, geistig angeregtem Wesen in ihm verbunden. Selbstlos und opferwillig nach allen Richtungen, streng und milde, wie immer die Sache Gottes es zu verlangen schien, hat er sich in den weitesten Kreisen die höchste Liebe und Verehrung erworben.

II. **(Confessionelle Statistik in Deutschland.)** Die „hist.-pol. Blätter" brachten im Jahrgange 1890 einen sehr lesenswerten Aufsatz, betitelt: „Die confessionelle Statistik, die Parität und die Minderung der Katholiken in Deutschland." Wir erhalten darin Aufschluss über die befremdende jährliche Mindermehrung der Katholiken Deutschlands im Verhältnis zu den Protestanten und bekommen Einsicht in die recht traurigen Ursachen dieser Erscheinung. Darnach haben sich amtlichen Ausweisen zufolge von 1871 bis 1885 die Protestanten in Deutschland um 14·82 Percent, die Katholiken um 12·88 Percent, also um zwei Percent oder ein Siebentel weniger als die Protestanten gemehrt. 1871 zählte man 25,581.709 Protestanten, 14,867.091 Katholiken; 1885: 29,372.918 Protestanten, 16,781.972 Katholiken! Hätten die Katholiken gleichen Schritt gehalten mit den Protestanten, so hätten 17,070.393 gezählt werden müssen, so aber fehlen zum gleichen Verhältnisse 288.421 Katholiken. Und doch wurde constatiert, dass die katholischen Ehen fruchtbarer seien als die protestantischen, die Sterblichkeit bei den Katholiken aber geringer sei. So kommt also durchschnittlich auf ein Jahr ein Verlust von 19.228 Seelen, was in einem Jahrhunderte einen Abgang von 1,922.800 Seelen bedeuten würde. Dass die gemischten Ehen eine Hauptursache dabei spielen, ist selbstverständlich. Die geschilderte Thatsache gibt jedenfalls sehr zu denken.

III. **(Der neue Erzbischof von Milwaukee.)** Der hochw. Bischof Fr. Katzer von Green-Bay ist zum Erzbischof von Milwaukee ernannt worden. „Eine größere Freude", so schreibt die „Amerika", „hätte Papst Leo XIII. zum Christfeste den Katholiken von Wisconsin nicht machen können. Nachdem sie durch den mit den deutschen Protestanten gemeinsam erfochtenen Sieg im November 1890 gezeigt hatten, dass sie ihre deutschen Pfarrschulen erfolgreich zu vertheidigen gewillt und imstande sind, hat der römische Stuhl diese treue und männliche Haltung dadurch anerkannt, dass er ihnen wieder einen Erzbischof deutscher Zunge gegeben hat."

Der neue Erzbischof ist geboren am 7. Februar 1844 zu Ebensee in Oberösterreich und kam am 19. Mai 1864 nach Amerika. Am 21. December 1866 wurde er in St. Francis zum Priester geweiht. Von da an bis zum Jahre 1875 wirkte er mit großem Erfolge als Professor am Salesianum zu St. Francis, Wisconsin. Hier lehrte er Philosophie und Theologie und erwarb sich einen großen Kreis von Verehrern und Schülern. Dann gieng er als Generalvicar mit Bischof Krautbauer nach Green-Bay und wurde nach dem Tode desselben Administrator der Diöcese. Im Jahre 1886 ernannte ihn Papst Leo XIII. zum Bischofe. Im Anfange des Jahres 1890 erließ er zusammen mit dem nun verstorbenen Erzbischof Heiß und dem hochw. Bischofe Flasch von La Crosse den

berühmten Protest gegen das infame Benettgesetz. Ende Mai hielt er auf der Katholiken-Versammlung zu Milwaukee jene zündende Rede, der zum guten Theile der Erfolg bei der November-Wahl zuzuschreiben ist.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

IV. **(Der neue Bischof von Green Bay.)** Zum Bischofe von Green Bay in Wisconsin ist, wie der „Glaubens-Bote" mittheilt, der hochw. Herr Josef Rainer ernannt, Rector des Provinzial-Seminars zum hl. Franz von Sales bei Milwaukee und Professor der Pastoral an der genannten Anstalt. Die Ernennung dieses kindlich frommen, demüthigen, gelehrten und erfahrenen Priesters zum Nachfolger des Bischofs Katzer ist von den deutschen Katholiken Amerikas mit Jubel begrüßt worden. Rector Rainer, eine ehrwürdige Priestergestalt, stammt wie sein Vorgänger Bischof Katzer und wie der große Wohlthäter der kirchlichen Anstalten Nordamerikas Banquier Drexel aus Oesterreich. Er wurde geboren 1845 zu Kaltern in Südtirol, studierte in Innsbruck Theologie und Philosophie, kam im August 1866 nach Amerika und wirkte seit dem Jahre 1867 als Professor am Salesianum. Er gehört zu den trefflichen Lehrern (Heiß, Salzmann, Flasch, Katzer, Zeininger, Zardetti), denen die genannte Anstalt ihren Ruhm und ihre Blüte verdankt. Rector Rainer hat als Verfasser einer mustergiltigen Lebensbeschreibung des hochverdienten Dr. Salzmann und durch gediegene Beiträge zur „Columbia", dem „Tiroler Volksblatt" in Bozen und anderen katholischen Blättern in der literarischen Welt sich einen Namen erworben und gehört zu den besten Stützen der katholischen Presse Amerikas.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

V. **(„Ehrenbeleidigung" durch einen Taufschein.)** Was doch einem vielgeplagten Matrikenführer alles passieren kann! Lydia, so wollen wir sie heißen, war fern von ihrer Wiegstätte im Herbste ihres Lebens noch die glückliche Braut eines Amtsdieners geworden. Die Beschaffung der Documente machte keine Schwierigkeiten. Vor Allem ließ der „Taufschein" nicht lange warten. Aber, o Schrecken! da war beim Namen des Vaters als Charakter angegeben: „Wasenmeister." So stand es im Taufbuche und der Matrikenführer ihrer Heimatspfarre hatte eben einen gründlichen „Auszug" aus demselben geliefert. Jetzt galt es, die so schwer verletzte „Ehre" zu retten. Eine Wasenmeisterstochter kann ja doch nicht als Beamtens-Gattin auftreten. Also, Achaeronta movebo. Brief folgt auf Brief. Alle Tonarten, von der süßflehenden bis zur grimmigst wüthendsten werden versucht. Die Antwort des Matrikenführers lautete starr und streng: „Quod scripsi scriptum, im Taufbuche steht es so und da darf man eigenmächtig nichts ändern." — Ob nun auf An-

rathen des unbeugsamen Wächters der Matriken oder aus eigenem Antriebe, das weiß ich nicht, wandte sich die erzürnte „Ehrengekränkte“ an die Grazer Statthalterei, die, wie es sich wohl von selbst verstand, durch das hochw. Ordinariat dem Matrikenführer sagen ließ, „dass dem Ansinnen der Bittstellerin, die Bezeichnung des Vaters als „Wasenmeister“ im Taufscheine wegzulassen, mit Rücksicht auf die der Genannten aus jener Charakter-Beifügung angeblich erwachsenden Nachtheile umso leichter entsprochen werden kann, als ja Taufscheine nur Bestätigungen aus dem Geburts- und Taufbuche sind, die nicht nothwendig die ganze Eintragung desselben enthalten müssen.“ Damit war der heiße Streit beendet und die „Ehre“ der „Beamtens“-Braut gerettet.

Graz. Alois Stradner,
f.-b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

VI. **(Körperliche Bußübungen.)** Olga, Besitzerin eines großen Geschäftes, den ganzen Tag mit Kopf und Hand beschäftiget, erhält die Erlaubnis, körperliche Bußübungen auf sich zu nehmen und einen Theil der Nacht im Gebete zuzubringen. Ihr Eifer geht so weit, dass sie jeden freien Augenblick zur Bußübung benützt und die halbe Nacht betet. Als Folge davon erkrankt sie. Sie erhält den Auftrag, die Kasteiungen und Nachtwachen nur vorzunehmen, wenn sie gesund sei. Olga bekommt ein Nervenleiden, macht sich nichts daraus, setzt die Bußübungen fort, dadurch hat sie ihr Nervensystem total ruiniert. Sie will nun wissen, ob sie gefehlt und was sie in Zukunft zu thun habe?

Antwort: Gefehlt im eigentlichen Sinne hat sie nicht, denn sie hat es nicht in böser Absicht, sondern aus Dummheit vollbracht. In Zukunft hat sie zu sorgen für die Wiederherstellung ihrer Gesundheit, die Bußzeißel und den Gürtel beiseite zu legen und wenigstens des Gebetes wegen nicht über neun Uhr höchstens zehn Uhr aufzubleiben. „Aber“, sagt sie, „wie kann ich dann meinen Eifer zeigen und vorwärts kommen?“ Ein Mensch, der den ganzen Tag arbeiten muss, hat Bußübung genug, wenn er seine Arbeiten in reiner Meinung verrichtet und Gott als Bußwerke aufopfert. Und auch der Fortschritt in der Tugend wird vor sich gehen, wenn Olga hinfüro weniger Eigensinn und mehr — Demuth an den Tag legt. Die gewissenhafte Erfüllung der Standes-Obliegenheiten ist und bleibt der sicherste Weg zur Tugend und Heiligkeit.

Flaurling (Tirol). Johann Natter.

VII. **(Gegen den „Kanzelschwindel.“)** In der letzten Nummer des nunmehr eingegangenen „Bamberger Pastoralblattes,“ das wir geschätzt und nicht selten benützt haben, finden wir ein, wie es scheint, sehr praktisches Mittel angerathen. Ein Prediger, der zu Schwindel neigt, soll sorgfältig vermeiden zu Beginn seines Vortrages

von seinem erhöhten Standpunkte aus den Blick nach abwärts zu wenden. Er soll einen Gegenstand in gleicher Höhe mit dem Redner scharf ins Auge fassen und dasselbe so lange darauf haften lassen, bis sich eine gewisse Accommodation eingestellt hat. Das ist meistens schon nach wenigen Minuten der Fall; unterdessen ist der Prediger schon in jene rednerische Stimmung eingelenkt, in der ihn die Gewalt der eigenen Begeisterung mit Leichtigkeit über solche äußere Schwierigkeit hinwegführt.

VIII. **(Vorsicht betreffs der Hostienbäcker.)** In X. ereignete sich folgendes: Die Frau des Schulleiters, eine fromme und verständige Person, hatte viele Jahre hindurch zur größten Zufriedenheit der Geistlichkeit in X. das Backen der Hostien besorgt. Da kamen Klosterfrauen nach X., die nun die Hostienbäckerei übernehmen sollten. Die Frau Schulleiter gab den Schwestern eine kleine Instruction. Unter anderem äußerte sie ganz unbefangen: „Wollen Sie, dass die Hostien recht glänzend werden, dann mischen Sie Haarpuder unter das Mehl, — ich habe das immer so gemacht." Der Schrecken der geistlichen Herren, als sie davon erfuhren, lässt sich denken. — Leider dürfte obiger Fall nicht vereinzelt dastehen. Wiederholte bedenkliche Erfahrungen bewiesen, wie nothwendig es ist, auf die Hostienbäcker aus dem Laienstande, und wären sie auch noch so fromm und diensteifrig, ein aufmerksames Auge zu haben.

Linz. Dr. Johann Andlinger, bischöfl. Secretär.

IX. **(Mehrere Fälle betreffend die Wiederversöhnung bei coram acatholico eingegangenen Mischehen.)** Das „Bamb. P.-Bl." stellt und beantwortet diesbezüglich folgende Fragen: 1. Hat man diejenigen, welche bei Eingehung der Ehe coram ministro acatholico wegen Unkenntnis der Censur dieser in foro interno nicht verfallen sind, dennoch pro foro externo zu absolvieren, weil sie durch den Eheschließungsact sich thatsächlich im Aeußeren von der katholischen Kirche ausgeschieden haben?

Antwort: Die Absolution, von welcher die S. Congregatio Inquisitionis in ihrer Entscheidung vom 29. August 1888 handelt, ist eine solche pro foro externo, und dieser bedürfen gemäß der Entscheidung alle Katholiken, welche eine Ehe coram ministro acatholico eingegangen haben: „Absolutio .... omnibus catholicis .... necessaria est."

2. Um eine katholische Frau absolvieren zu dürfen, werden nach Bangen indubitata signa poenitentiae verlangt. Mehr als die Versicherung der Frau, dass ihr der gethane Schritt leid sei und dass sie fortan nach Möglichkeit ihre Pflicht thun, d. h. sich nach Kräften bemühen werde, auf die katholische Kindererziehung hinzuwirken und das gegebene Aergernis wieder gutzumachen, wird schwer zu erlangen sein.

Antwort: Das ist genügend, aber auch unbedingt erforderlich.

3. Wie hat der Pfarrer sich zu denjenigen Katholiken zu stellen, welche nach dem bezeichneten Vorgehen ohne besondere Absolutions-Vollmacht zu den heiligen Sacramenten wieder zugelassen wurden?

Antwort: Die Katholiken, welche sich bereits in Gemäßheit der früheren Praxis mit der Kirche ausgesöhnt haben, sind nicht zu beunruhigen. Für ausgesöhnt sind diejenigen zu erachten, welche die katholische Kindererziehung herbeigeführt oder, falls dies unmöglich war, vor dem Pfarrer oder dem Beichtvater unter dem Ausdrucke der Reue die Erklärung abgegeben haben, auf die katholische Kindererziehung nach Kräften hinwirken zu wollen. Der Umstand, dass dieselben von der Excommunication nicht absolviert worden sind, kann nicht ins Gewicht fallen, da die Censur wegen der früher diesbezüglich allgemeinen ignorantia für nicht eingetreten zu erachten ist und die Nothwendigkeit der absolutio in foro externo erst seit dem 29. August 1888 rechtskräftig feststeht.

4. Was hat der Pfarrer zu thun, wenn in einer Mischehe lebende Eheleute von auswärts kommend sich in der Gemeinde niederlassen, namentlich wenn er etwa wegen der protestantischen Kindererziehung oder aus einem anderen Grunde vermuthen muss, dass die Eheschließung nicht katholisch war?

Antwort: Der Pfarrer hat sich zu informieren, ob der katholische Theil sich bereits mit der Kirche ausgesöhnt hat. Ist solches nicht geschehen, so hat er nach den oben angegebenen Grundsätzen zu verfahren.

X. **(Beaufsichtigung der Wallfahrten.)** Es ist eine öfter zu bemerkende Thatsache, dass die Veranstalter von Wallfahrten dabei eigenmächtig vorgehen, unbefugte Geldsammlungen vornehmen, incorrecte Gebete und Gesänge anwenden, sich in den Wallfahrtskirchen hie und da etwas frei und anstößig benehmen und auf diese Weise der guten Sache mehr schaden als nützen. Das f.-e. Ordinariat Salzburg hat daher an die Pfarrer die Weisung ergehen lassen, die Wallfahrten strenge zu beaufsichtigen und zu fordern, dass jede Wallfahrt bei dem zuständigen Pfarrer angezeigt, dass sie von einem Priester oder einem recht verlässlichen Manne geführt, von der Pfarrkirche aus unternommen und in Andacht und mit Anstand zu Ende geführt werden solle. Eine Weisung, deren praktische Wichtigkeit gewiss nicht zu unterschätzen ist.

XI. **(Josefsfest in Spanien.)** Die spanischen Bischöfe haben nach Rücksprache mit der Regierung dem heiligen Vater die Bitten des Clerus und Volkes vorgelegt, dass der 19. März wieder als gebotener Feiertag für das ganze Königreich Spanien angeordnet werde. Dieser Bitte willfahrte Leo XIII. in dem Breve vom 28. Januar 1890, in welchem als besonderer Grund hervorgehoben wird: „in Hispania enim ... et ortum duxit et vitam omnium virtutum exercitatione insignem egit, sancteque obiit intemerata

Virgo Teresia, quae quum vehementissimo Jesus amore exardesceret, S. Josephi, quem parentem suum Jesus Servator existimari voluit, eximiam dignitatem incredibili prosequuta obsequio, patrocinium praedicavit, cultum promovit."

Mainz. Rector Dr. Hubert.

XII. **(Darf man in einer Kirche, welche nicht duplex hat, trotz des eigenen duplex de Requie lesen?)** De Herdt (8. A. n. 99.) meint, die Sache sei zweifelhaft, weil bezüglich dieses Falles von der S. R. C. verschiedene Decrete vorliegen. „Jedoch kann nach dem Grundsatze: lex posterior derogat priori", sagt das „Kölner Past.-Bl.", „nur das jüngste maßgebend sein." Die S. R. C. entschied auf das Dubium: „An sacerdotibus qui recitaverunt officium alicujus Sancti duplicis, licitum sit celebrare Missam de Requie in aliena ecclesia, ubi non dicitur officium duplex, imo fiunt exsequiae pro aliquo defuncto praesente corpore vel anniversarium?" unter dem 3. März 1886: „Affirmative." Diese Entscheidung wurde nach den Ephem. liturg. 1889 p. 231. seqq. bisher im engen Sinne verstanden, nämlich man fasste „exsequiae praesente corpore v. anniversarium" als eine conditio auf, unter welcher allein gegebenenfalls die Missa de Requie gestattet sei. Doch ist dieses nicht der Fall und deshalb allgemein zulässig, in einer Kirche, welche nicht duplex hat, de Requie zu lesen. Die Ephemerides fügen hinzu, dass diese Deutung die communis sei und sie die certa scientia haben, dass die Praxis der S. R. C. in diesem Falle eine mildere geworden sei. K.

XIII. **(Schulden-Convertierung durch Persolvierung heiliger Messen?)** Pfarrer Didacus hat sich von Reinoldus, dem allgemein als sehr reich geltenden Müller des Ortes, 300 fl. ausgeliehen; bei seiner kärglichen Dotation fiel ihm das Abzahlen sehr schwer und er musste immer wieder um Fristerstreckung bitten; schließlich erklärte Reinoldus, er verzichte auf die Rückerstattung im Baren. Didacus möge heilige Messen für ihn lesen. Kurze Zeit darauf stirbt jedoch der Müller und bei der Verlassenschafts-Abhandlung zeigt sich, dass die Passiva die Activa weit übersteigen und die Erben zu einem Ausgleich mit den Gläubigern schreiten müssen. Didacus weiß nun nicht, was er thun soll: die Messen lesen oder die schuldigen 300 fl. den Erben bezahlen. — Nach der „W. Pr. C." hat man bei der Lösung dieses Falles zunächst zu unterscheiden: War der Müller, als er dem Pfarrer Didacus das Geld lieh, noch zahlungsfähig oder war er es nicht mehr. Wenn das Erste, so kann Didacus ohne Bedenken die Stipendien behalten; denn sein Gläubiger von damals hatte noch volles Verfügungsrecht über die fragliche Summe; er hätte sie dem Schuldner auch bedingungslos schenken können. War jedoch Müller Reinoldus zur Zeit der „Schuld-Convertierung" nicht

mehr zahlungsfähig, so ist wieder zu erwägen, ob der Pfarrer damals um diesen Umstand gewusst hat oder nicht. War ihm derselbe bekannt, dann kann er die Stipendien nicht mit gutem Gewissen behalten, weil er sonst wissentlich zur Schädigung der Gläubiger des verstorbenen Reinoldus mitwirken würde; hatte er davon keine Kenntnis, so kann er die Stipendien behalten, ohne gegen die Gerechtigkeit oder auch nur gegen die Liebe zu fehlen; denn soweit geht die Liebespflicht nicht, dass man die Gläubiger eines Cridatars, ohne dass ein Rechtsgrund für sie spräche, bei eigenem Nachtheil schadlos halten müsste. Inzwischen können immerhin die Umstände so liegen, dass Didacus (wenn die Sache z. B. publik ist, ein Aergernis verursacht), es als ein Gebot der Klugheit betrachtet, auf das Geld zugunsten der Erben zu verzichten, zumal wenn es ihm gelingt, anderswoher gleichwertige Stipendien zu erhalten, so dass er thatsächlich keinen Nachtheil erleidet.

XIV. **(Das gläubige Volk beobachtet scharf das Beispiel des Priesters.)** Wir entnehmen der „W. Pr. Csp." folgende beherzigenswerte Zeilen: „Glauben Hochwürden ans heiligste Sacrament?" Mit dieser etwas verblüffenden Frage überraschte mich eines Tages ein frommes Weib, dem ich dabei die innere Bangigkeit vom Gesichte ablesen konnte. „Ja, was berechtigt Sie denn, eine solche Frage an mich zu stellen?" war meine Gegenfrage. Die Antwort will ich zu Nutzen und Frommen der hochwürdigen Sodalen mittheilen. „Hochwürden predigen öfter übers heiligste Sacrament und von der Andacht, die wir zu demselben haben sollen; haben auch vom „ewigen Licht" etwas erzählt und wie dieses immer brennen muss. Vor einiger Zeit machte ich am Abend hinter dem Gitter der Kirche eine Anbetung, und da sah ich kein Licht brennen; das machte mich recht traurig. Vergönnen sie denn dem Herrn nicht einmal mehr das bischen Oel, dachte ich mir. Aber bald darauf sind Hochwürden aus der Sacristei herausgekommen, am Altare vorübergegangen, und haben keine Kniebeugung gemacht. Seither verfolgen mich fortwährend die Gedanken: Am Ende ist es doch so, wie man oft hört: die Geistlichen glauben selbst nicht, was sie predigen. Es ließ mir jetzt keine Ruhe mehr und darum musste ich Sie fragen." Ich konnte ihr nun freilich leicht eine vollständig befriedigende Auskunft geben, dass ich, wenn ich auch keine Kniebeugung gemacht habe und kein Licht gebrannt hat, doch glaube. An dem betreffenden Tage wurden in der Kirche störende Arbeiten vorgenommen, also das Sanctissimum vom Altare weggetragen. Sie athmete ordentlich erleichtert auf, und ich entließ sie mit der heilsamen Mahnung, in Zukunft nicht so vorschnell über die Priester zu urtheilen. Ich selbst aber zog auch daraus die weise Lehre, dass wir vom gläubigen Volke überaus scharf beobachtet werden, und dass es in unserm Wandel die Bestätigung unserer Worte sehen will.

Uebrigens werden wir Priester vom lebendigen Glauben frommer Laien und deren zarten Rücksicht auf das heiligste Sacrament öfter beschämt. Eines Tages stieg eine Reisegesellschaft in einem kleinen Gasthofe ab und verlangte vor dem Essen Wasser, um sich die Hände zu waschen. Die Wirtin beeilte sich, ihre Gäste selbst zu bedienen, indem sie ihnen Wasser über die Hände goss und das Handtuch reichte. Als sie aber einen der Herren als Priester erkannte, entriss sie ihm schnell das Tuch, an dem die andern sich die Hände getrocknet hatten, mit den Worten: „Nicht so, Hochwürden, es schickt sich nicht, dass die Hände, die heute den Leib Jesu Christi getragen haben, dieses grobe Tuch berühren." Sie brachte schnell ein feines, gesticktes Tuch für die Priester-Hände. Ist es da nicht, als ob der Herr auch uns gegenüber die Worte wiederholen könnte: „Wahrlich, solchen Glauben habe ich in Israel nicht gefunden." (Matth. 8, 8.)

XV. **(Zum Heiligsprechungs-Processe des verstorbenen Bischofs Tschiderer.)** Die „Voce Catt." berichtet aus Trient, dass D. Pasolli, bisheriger Postulator im Heiligsprechungs-Processe des ehrw. Dieners Gottes Johann Nepomuk Tschiderer, von der Riten-Congregation die Erlaubnis erlangt habe, dass der Leib des ehrw. Bischofes aus der gemeinsamen bischöflichen Gruft an einen würdigeren Ort übertragen werden dürfe, was in Kürze, wenn einmal in der Domkirche der neue Fußboden gelegt wird, auch geschehen soll. Die Verehrung, welche dem ehrw. Bischofe gezollt wird, hat bereits weite Kreise ergriffen. In allen Theilen Europas, schreibt das genannte Blatt, ist Bischof Tschiderer gekannt, überall werden seine Tugenden bewundert, seine Reliquien gesucht und seine Fürsprache angerufen. Aus der eigenen Diöcese laufen fortwährend Berichte ein über erlangte Gnaden, die vielfach wahre Wunder genannt werden müssen.

XVI. **(Die k. k. Beamten und die Frohnleichnams-Procession.)** In X. hatte der Pfarrer vor zwei Jahren auf Wunsch des dortigen k. k. Bezirksrichters die k. k. Beamten zur Theilnahme an der Frohnleichnams-Procession eingeladen. Die Einladung unterblieb voriges Jahr, weil der Pfarrer am Tage vor dem Frohnleichnamsfeste eine unaufschiebbare Reise zu machen hatte. Die k. k. Beamten glänzten deshalb bei der Procession zum Erstaunen des Volkes durch ihre Abwesenheit. Anlässlich dieses Falles bemerkt das „C. Bl.": Ein Recht, eine schriftliche Einladung zur Theilnahme an der Frohnleichnams-Procession zu beanspruchen haben die k. k. Beamten nicht, wenn nicht ein particularrechtliches, hie und da eine Consistorial-Verordnung vorliegt. Wenn jedoch der Usus der Einladung einmal eingeführt ist, wird man gut thun ihn zu beobachten, selbst wenn der Zeitraum der Verjährung noch nicht eingetreten sein

sollte .... Da Se. Majestät selbst auch mit der Procession geht, so wird es den meisten politischen und sonstigen Beamten wohl als moralische Pflicht gelten, der Frohnleichnams-Procession in corpore beizuwohnen. K.

XVII. **(Verkündigung der Festtage und Fasttage.)** Das hochwürdigste f.-e. Ordinariat Salzburg hat am 20. Oct. 1890 in Betreff der Verkündigung der Fest- und Fasttage folgenden Erlass publiciert: Da es bisher nicht überall gebräuchlich gewesen ist, das gläubige Volk auf die gebotenen Fasttage und Feiertage aufmerksam zu machen, so wird nun verordnet, dass in allen Seelsorgskirchen unmittelbar nach der Predigt sowohl die Fasttage als auch die gebotenen Feiertage, ja selbst die Sonntage, welche einen besonderen Charakter haben, wie z. B. die Adventsonntage, Palmsonntag, Oster- und Pfingstsonntag u. s. w. laut und deutlich verkündet werden. So wird sich dann niemand mehr mit Unwissenheit entschuldigen können und die Christgläubigen werden mit dem Kirchenjahre vertrauter werden. Man verkünde also z. B.: „Am .... ist gebotener Fasttag. An diesen Tagen ist der Genuss von Fleischspeisen verboten, zugleich aber geboten, sich einen Abbruch zu thun." Oder: „Am .... ist gebotener Fasttag, an dem der Abbruch zu beobachten, der Genuss der Fleischspeisen aber vermöge Dispens erlaubt ist." „Am .... ist das Fest N., gebotener Feiertag" u. s. w. Ebenso soll auch auf die verschiedenen Weihungen, z. B. der Palmen, der Kerzen u. s. w., sowie auf besondere Ablässe, z. B. den Portiuncula-Ablass aufmerksam gemacht werden. Insbesondere soll am Sonntage vor dem Feste des heiligen Rupertus und des Ostersonntages verkündet werden, dass am Rupertusfeste und am Ostersonntage in der Domkirche der päpstliche Segen ertheilt wird und durch denselben von allen, die dabei gegenwärtig sind, unter den gewöhnlichen Bedingungen der Beicht und heiligen Communion ein vollkommener Ablass gewonnen werden kann. (Mutatis mutandis ist das auch in anderen Diöcesen zu empfehlen.)

XVIII. **(Die Verpflichtung einfacher Priester zur Celebration der heiligen Messe.)** Ueber die Frage, ob und in welchem Grade einfache Priester zur Celebration der heiligen Messe verpflichtet seien, geben die bei Pustet in Regensburg in Druck erschienenen „Praelectiones Juris Canonici" von Santi hinreichenden Aufschluss. Wir entnehmen daraus folgendes: Es ist die allgemeine auf cap. 9 des Titels De celebratione Missarum im dritten Buche der Decretalen gestützte Ansicht der Gelehrten, dass es ein Gebot sei, dass Priester wenigstens viermal im Jahre, und zwar am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste und am Feste der Erscheinung des Herrn, celebrieren. Cardinal Cajetanus lehrte in seinem Commentare zum hl. Thomas, dieses Gebot verpflichte nur sub levi, der hl. Papst

Pius V. befahl jedoch, diese Meinung aus dem Commentare zu streichen, weshalb sie nun nicht mehr haltbar ist. Das Concil von Trient (c. 14 sess. 23 De Ref.) legt den Bischöfen die Pflicht auf, dafür zu sorgen, dass die Priester wenigstens an Sonn- und Feiertagen celebrieren, wobei jedoch, wie die Gelehrten bemerken, mehr auf den habitus als auf den actus zu sehen ist, d. h. dass nicht gewohnheitsmäßig die Celebration der heiligen Messe unterlassen wird. Zu bemerken ist auch, dass die Bischöfe gegen säumige Priester in dieser Hinsicht nicht mit Censuren, sondern mit Ermunterungen und Aneiferungen vorgehen sollen, da es unpassend wäre, einen Priester durch die Furcht vor der Strafe zur Feier des heiligen Opfers zu bewegen.

Ried. Professor Dr. Alois Hartl.

XIX. **(Geistliche Gedanken.)** Beim Evangelium einer heiligen Messe sagte einst der Ewige Vater zur heiligen Jungfrau Mechtildis im Geiste: „Gehe zu der jungfräulichen Mutter meines Sohnes und bitte, dass sie dir ihren Sohn gebe mit all der Freude, die sie in ihm gehabt hat, als sie ihn gebar, und mit allem Guten, mit welchem Ich denselben ihr und der ganzen Welt zum Heile gegeben habe.“ Da sie nun hingieng, fand sie das Kind in eine Krippe gelegt und in Windeln gewickelt. Das Kindlein Jesus aber sprach: „Da ich in der Welt geboren war, wurde ich von Stund an gebunden mit Windeln, so dass ich mich nicht bewegen konnte, zum Zeichen, dass ich mich selbst und alle Güter, die ich mit mir vom Himmel brachte, ganz in die Gewalt des Menschen gegeben habe zu seinem Nutzen; denn wer da gebunden ist, hat keine Gewalt und vermag sich nicht zu wehren und es kann ihm alles genommen werden, was er hat. Gleicherweise, da ich ausgieng aus der Welt, bin ich also ans Kreuz geheftet gewesen, dass ich mich gänzlich nicht bewegen konnte, zum Zeichen, dass ich alles Gute, was ich in der Menschheit vollbrachte, den Menschen überlasse; denn all meinen Wandel, auch all meine Güter, göttliche und menschliche, und mein Leiden habe ich gänzlich dem Menschen gegeben. Und das ist mein Begehren, dass er meine Güter und Verdienste nützlich gebrauche.“

Salzburg. Professor P. Leonard Maria Wörnhart.

XX. **(Neueste Bestimmung des Apostolischen Stuhles über die Kreuzweg-Crucifixe.)** Papst Pius IX. hatte dem hochwürdigsten Franciscaner-Ordensgeneral P. Bernardinus zugunsten der Schwerkranken die Gnade verliehen, dass dieselben mit einem von einem bevollmächtigten Ordenspriester geweihten Crucifixe alle Kreuzwegabläße gewinnen konnten, wenn sie das Schussgebetchen verrichteten: „Wir bitten dich also u. s. w.“; jedoch nur für die Dauer seines Generalates. Da nun der neue Ordensgeneral Seine

Heiligkeit um Fortsetzung dieses Indultes bat, gewährte der heilige Vater mit Breve „Exponi nobis“ vom 9. September 1890 dasselbe in der Weise, dass die Schwerkranken, das geweihte Crucifix in der Hand haltend, mündlich einen Act der Reue und das Schussgebetchen: „Wir bitten dich also, komme deinen Dienern zuhilfe, die du mit deinem kostbaren Blute erlöst hast“ verrichten und noch drei Vater unser und Ave Maria, die ihnen jemand vorbeten kann, andächtig im Geiste begleiten. (v. Acta Ord. Min. anno IX. fascic. 10. pag. 149.) P. Wörnhart.

XXI. **(Restitution bei Kindern.)** Odilo klagt sich in der heiligen Beicht an, er habe die erste heilige Communion sacrilegisch empfangen — aus folgendem Grunde: Bei der jener heiligen Communion vorangehenden Beichte habe er auch gestanden, dass er seinen Eltern wiederholt kleine Geldbeträge, Esswaren u. s. w. entwendet habe; der Beichtvater habe ihm gesagt, er müsse das Genommene zurückgeben, wenn er dieses aber nicht könne, so müsse er seinen Fehler den Eltern gestehen und sie um Nachlass seiner Verpflichtung bitten, erst dann sei die Absolution, die er ihm ertheilen werde, giltig; er habe es aber bisher nicht über sich gebracht, sich den Eltern in dieser Beziehung zu offenbaren, obwohl er inzwischen schon wiederholt bei den Sacramenten gewesen. — Was ist von dieser Art des Vorgehens des Confessarius zu halten?

Wie die „W. Pr. C.“ ausführt, hat der Beichtvater erstens gefehlt, die Giltigkeit der Absolution von einer Bedingung de futuro abhängig zu machen. Materie und Form des Sacramentes müssen gleichzeitig gesetzt sein; tritt die Form (in casu die Absolution) erst in Wirksamkeit, sobald in naher oder ferner Zukunft irgend eine Bedingung erfüllt wird, so fehlt die Coexistenz der Materie (in unserem Falle die nöthigen actus poenitentis), das Sacrament ist somit ungiltig gespendet. Ich kann wohl sagen: Ich absolviere Dich, wenn Du versprichst zu restituieren, aber nicht: Du bist absolviert, sobald Du restituiert hast. (Cfr. Müller, Theol. mor. III. § 50.)

Der Beichtvater hat zweitens gefehlt, den Knaben wegen der kleinen Hausdiebstähle zur Restitution zu verhalten, resp. um deren Erlass die Eltern zu bitten; der Leistung der ersteren stand wohl die impotentia physica entgegen; das Kind besass nichts, um zu restituieren; und die Bitte um Nachlass mit dem nöthigen Geständnis begründete für den Knaben eine impotentia moralis; man darf, auch wenn der beste Wille da ist, nicht zu viel verlangen. Uebrigens sagt der hl. Alfonsus (Theol. mor. II. n. 700), man könne jemanden von der Verpflichtung der Restitution loszählen, wenn man vernünftiger Weise annehmen darf, der Geschädigte werde sie, darum gebeten, gerne erlassen; wenn irgend, so trifft dies bei Eltern den Kindern gegenüber zu. — Der Beichtvater hat also mit seinem

Rigorismus sehr unklug gehandelt und hat die der ersten Communion folgenden Sacrilegien des Kindes auf seinem Gewissen.

XXII. **(Unterbrechung der heiligen Messe behufs Ansprache an Erstcommunicanten.)** Es besteht hie und da der Gebrauch, dass bei Ausspendung der heiligen Communion unmittelbar vor und nach derselben an die Communicanten eine Ansprache gehalten wird. Namentlich kommt dieses bei Missionen und bei der ersten heiligen Communion der Kinder vor. Bezüglich der letzteren Veranlassung wird dem angeführten Gebrauche in einem vorzüglichen Buche (Kösterus: Das letzte Jahr vor dem größten Tag im Kinderleben S. 163) das Wort geredet. Ist es aber erlaubt, dass der celebrierende Priester die heilige Messe unterbricht, um diese Ansprachen zu halten?

Antwort. Die heilige Riten-Congregation hat auf die Anfrage: Utrum Sacerdos in missa, postquam se communicaverit, priusquam Communionem adstantibus distribuat, possit sermonem ad populum habere? geantwortet: Affirmative ab altari et de consensu Ordinarii. 12. Sept. 1857.

XXIII. **(„Adjutorium nostrum in nomine Domini")** wird sowohl bei der heiligen Messe, als auch beim Breviergebete gewöhnlich in Begleitung des lateinischen Kreuzzeichens gesprochen. Eine Ausnahme jedoch bildet der Prim-Schluss nach der Lectio, brevis, wo das Kreuzzeichen zu unterbleiben hat, wohl darum, weil fast unmittelbar darauf die Segenanwünschung mit dem Kreuzzeichen folgt. (Gihr, Messopfer, 3. Aufl. S. 342; Hartmann, Repertorium rituum, 6. Aufl. S. 206.)

St. Pölten. *

XXIV. **(„Omnia honeste et secundum ordinem fiant,")** auch in der Sacristei, wenn sich der Priester zur Feier des heiligen Opfers anschickt. Die richtige Ordnung ist aber diese: Zuerst wird, sofern es nicht schon in der Wohnung geschah, der Acceß gebetet, dann das Missale geordnet, hierauf folgt die Händewaschung, die Herrichtung des Kelches und endlich werden die Paramente unter den vorgeschriebenen Gebeten genommen. — Alles in Stille und möglichster Sammlung des Geistes. Was dagegen vorkommt, verstoßt gegen die rechte Ordnung.

St. Pölten. *

XXV. **(Trauungsacte sind an Private nicht auszufolgen.)** Die k. k. Statthalterei in Linz hat am 12. August 1890, Z. 10.360/IV, eröffnet, dass nach den für Oberösterreich bestehenden Matrikenvorschriften die sämmtlichen Trauungsacten im Pfarrarchive aufzubewahren sind, und nur an die Behörden, nicht aber auch an Parteien ausgefolgt werden dürfen. (Linz. Diöc.-Bl. 1890, S. 271, IV.)

XXVI. **(Das Reliquienkreuz beim Hochamte darf der Celebrant nicht zum Altar tragen.)** Die Riten-Congregation erklärte die Gewohnheit, dass der Celebrant beim Hochamt das Reliquienkreuz aus der Sacristei zum Altare trage, für unzulässig. (Urgel. 27. Jan. 1883. Linz. Diöc.-Bl. Nr. 1. 1891).

XXVII. **(Eine sichere Bezugsquelle für schöne, feste Linnen-Paramente.)** Auf Wunsch vieler Priester und infolge meines Anbotes vor acht Jahren, wie es in dieser Zeitschrift zu lesen war,[1]) für Kirchen eine echte dauerhafte Flachsgarnleinwand zu besorgen, gebe ich bekannt, dass seit dieser Zeit viele hunderte von Kirchen jetzt schöne dauerhafte Leinwand-Paramente besitzen. Diese Leinwanden wurden von Sachverständigen geprüft, als echt anerkannt und zugestanden, dass sie um diesen Preis solche Waren nicht liefern können.

Der Anfang war sehr schwer; aber er ist gemacht. Die Arbeiter hatten ihr Brot, blieben ruhig und zufrieden, während andere revoltierten. Von so vielen Priestern habe ich Dank und Anerkennung. Um aber echte Leinwand für arme Kirchen anschaffen zu können, ist nothwendig, direct beim Erzeuger einzukaufen und bar zu bezahlen. Die Großhändler haben große Magazine mit Filialen in allen Ländern, sie können nicht so theuere Waren da deponieren, weil sonst die Zinsen Alles aufzehren und die meisten Kunden nur billig kaufen wollen. So sind in manchen Provinzen nur die allerbilligsten Waren zu haben, weil dabei sich am meisten profitieren lässt.

Die Flachsgarnspinner liefern nämlich einerlei Garn. Prima- und Secunda-Leinen und Prima- und Secunda-Werg oder Tow-Garn. Prima-Line ist schön wie Zwirn. Wird solches zu Kette und Schuss genommen, so gibt es die schönste Leinwand, ebenmäßig ganz schön, glänzend wie Perlmutter und wenn gemangelt, schön marmoriert, fast seidenartig. Solche Webe hat den Kernflachs, ist sehr fest und theuer.

Secunda hat dicke und dünne Stellen. Kreuzen sich beim Weben zwei dünne Stellen, entsteht bald ein Loch, und wenn zwei dicke, so fällt die unschöne Stelle gleich auf.

Dieselben Garnsorten werden auch in Baumwolle gesponnen. Mit diesen Garnsorten sind nun beim Weben viele Combinationen möglich. Ein Meister nimmt Prima zur Kette und Secunda zum Einschießen oder noch billigeres. Die Kette ist ganz sichtbar, der Einschuss versteckt. Da gibt es nun rare Sachen und ein Meister kann sehr schöne, echte und billige Leinwand verkaufen, besonders wenn sie sehr gestärkt ist und der Stärke schwere Stoffe beigemischt werden, damit die eigentliche schwere Ware gründlich nachgemacht erscheine. Der Meister weiß es allein, was er verkauft, und wird reich dabei; der Käufer sieht die Täuschung erst nach der ersten Wäsche.

Ich lasse jedem seine Freiheit, sich in Schafwolle, Leinwand oder Baumwolle zu kleiden. Ich trage Leinwand und bin stets gesund. Die Ablegung eines Schafwollehemdes ist lebensgefährlich, man trage dafür doppelte Wäsche. Ich warne aber vor den hocheleganten, glänzenden Collaren, weil sie sehr gute Wärmeleiter sind und Halsentzündungen nach sich ziehen. Wollten sich aber einige Herren ihre Kehlköpfe gründlich hinrichten, so würde ich ihnen entschieden emaillierte Blechcollare anrathen.

---

[1]) Siehe Jahrgang 1882 der Quartalschrift. S. 891.

Die Kirche schreibt für die kirchliche Kleidung Leinwand vor und weiß warum. Beim k. und k. Militär kommen wieder die Leinwandhemden in Ehre, und wir flachsbauenden Pfarrer haben daran unsere Genugthuung und Freude.

Ich bin seit 1889 von Abersdorf auf die Nachbarpfarre Girsig, Post Eulenberg, Mähren, übersiedelt und habe einen rechtschaffenen braven Mann, den Webermeister Karl Klaner in Römerstadt, bestimmt, das beste Flachsgarn zu kaufen, für unsere Zwecke Prima-Garn zu weben. Für die feinsten Leinwanden wird inländisches Belfaster Flachsgarn (das beste, was es gibt), für die mittleren Sorten mährisches Prima-Flachsgarn zu Kette und Schuss genommen.

Klaner ist imstande, alle nur möglichen Anforderungen zu befriedigen, er versendet auf Verlangen schöne Musterkarten.

Die Leinwanden werden in den Breiten von 78, 86, 95, 114, 156, 176, 190 Centimeter gewebt. Will z. B. jemand eine Albe oder Rochett haben, so kaufe er 190 Centimeter breit, so hat er nur zwei Nähte unter den Aermeln.

Die Belfaster Weben sind alle feinst gewaschen. Die Uebrigen sind Stuhlwaren, welche durch einiges Bleichen am Rasen oder Schnee blendend weiß werden und nichts von ihrer ursprünglichen Festigkeit einbüßten. Auf Verlangen werden sie aber gewaschen geliefert. Diese Weben sind stets in derselben Güte zu haben und werden in Fünf-Kilo-Pakets per 40 kr. überallhin versandt.

Die Nummer die auf den Pakets geschrieben steht, z. B. $72^1/_4$ oder $50^5/_4$ will sagen, dass bei einer Breite von 78 oder 86 Centimetern 72×40 oder 50×40 Fäden zur Kette genommen wurden. Alle Aufträge sind direct an Karl Klaner in Römerstadt, Mähren, zu richten. Braucht jemand Quittung für Kirchenrechnung, so möge er es gleich bei Bestellung sagen.

Ich danke den hochwürdigen Herren für Ihre freundlichen Anerkennungen und für das Vertrauen, womit Sie mich beehrten. Freundliche Grüße aus dem schönen Mährenlande Allen und ins schöne Land Tirol. Genügt Einem dieses nicht, so bin ich stets sein Diener

Girsig, Post Eulenberg (Mähren). Franz Nitsch, Pfarrer.

Nachschrift der Redaction. Wir wiederholen, was wir im Jahrgange 1882, Seite 892, bemerkt haben: „Wir haben uns an vollkommen vertrauenswürdiger Stelle erkundigt und erfahren, dass die vorstehenden Angaben vollkommen verlässlich seien und Herr Pfarrer Nitsch wirklich echte und gute Leinwand besorgen könne, da er ja selbst in einer Flachsgegend, wo viele Leinwandweber sind, angestellt sei."

XXVIII. **(Dienstverleihungs-Gebür der Kapläne und Provisoren.)** Nach T. P. 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 unterliegt die Uebertragung von geistlichen Aemtern der Gebür

von allen mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüssen nach Scala III. mit Berücksichtigung des § 16 des G.-G. Bisher wurde eine solche Gebür nur bei Verleihung einer bleibenden Anstellung als selbständiger Seelsorger in Vorschreibung gebracht. Nun sollen aber auch die Kapläne, Hilfspriester bei ihrer Anstellung eine Dienstverleihungs-Gebür und zwar nach Scala III vom dreifachen Jahresgenusse (§ 16 e), Provisoren sollten aber, da es sich hier nicht um eine Dienstesstelle zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte handelt, nach T. P. 40 d eine Gebür von ihren Einkünften nach Scala II entrichten. Da nach dem Gesetze die Entrichtung der Gebür bis zu 25 fl. mittelst Stempelmarken obligatorisch ist, das Versäumnis der Stempelung des Decretes mit dem dreifachen Betrage zu bestrafen kommt, auch eine Unterlassung rechtzeitiger Anzeige straffällig erschien, so machte das Ordinariat Linz gegen diese Art der Entrichtung, die nur zu oft zu Strafen führen musste, Vorstellungen, denen auch das Finanzministerium laut Erlasses vom 26. October 1890, Z. 36.824, Rechnung trug. Das Ordinariat übergibt jeden Semester ein Verzeichnis der geschehenen Anstellungen, beziehungsweise Veränderungen im Clerus, der Finanzbehörde und diese erhebt die Gebür mittelst Zahlungsaufträgen unmittelbar von dem Zahlungspflichtigen im Wege des betreffenden Steueramtes. Als Einkommen wird die nach dem Gesetze vom 15. April 1885 normierte Congrua angenommen. Der Kaplan wird demnach bei seiner ersten Anstellung die Verleihungsgebür von dem dreifachen Betrage seiner Congrua (350 fl. oder 400 fl.) nach Scala III zu entrichten haben (§ 16 e). Bei jeder Veränderung mit gleicher Hilfspriester-Congrua die fixe Stempelgebür per 50 kr., bei erhöhtem Bezuge aber die Gebür vom Mehrgenusse (Anm. 3 zu T. P. 40). Da die Bezahlung der früheren Gebür stets nachgewiesen werden muss, so erscheint es angezeigt, sich die Zahlungsaufträge, beziehungsweise Bestätigungen wohl aufzubewahren. In Providierungsfällen (Administration, Provisur), welche als für sich bestehende Dienstesverträge angesehen werden, wird die Gebür, wenn es sich um eine kürzere, ein Jahr nicht überschreitende Amtsdauer handelt, nach Scala II (T. P. 40 d) von dem auf die Zeit der Provisur entfallenden Gehalte zu bemessen sein. Bei längerer Dauer (wie bei Administration) ist die Gebür nach dem dreifachen Jahresgenusse und Scala III zu entrichten.

Linz. Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular.

XXIX. **(Bewertung des Vermögens bei dem Einbekenntnisse zur Bemessung des Gebürenäquivalentes.)** Bei den Obligationen in öffentlichen Fonds ist der Börsencurs vom 31. December 1890 anzunehmen. Dieser lautete für Papier-Rente fl. 90.10, Silber-Rente fl. 90.15, 4% oberösterr. Landesanlehen-

Obligationen fl. 100.75, 5% Staatsrenten-Anleihe fl. 102.45, 4% österr. Gold-Rente fl. 106.45, 1854er Staatslose fl. 130.50, 1860er ganze Staatslose à fl. 500 fl. 135.50, 1860er Fünftellose fl. 145, Hofkammer-Obligationen in W.-W. fl. 42.—. Die ebenfalls zum beweglichen Vermögen gehörigen Betstühle sind, soferne hiefür Kirchensitzgelder eingehoben werden, nach ihrem factischen Werte, als welcher aber nicht der capitalisierte Betrag des Entgeltes für die Benützung und auch nicht der bloße Holzwert anzunehmen ist, einzubekennen. Bei dem unbeweglichen Vermögen kann als Wert der Grundstücke die 108fache Grundsteuer, als Wert der Gebäude die 60fache Hauszins- oder die 100fache Hausclassensteuer angenommen werden, wenn sonst kein Anhaltspunkt zur Bewertung, wie etwa ein vor kurzem abgeschlossener Kaufvertrag oder eine gerichtliche Schätzung u. dgl. vorhanden ist. Die obige Bewertung ist übrigens nicht als Minimum zu betrachten, unter welches nicht herabgegangen werden kann; in der Regel kommt man aber mit derselben noch am besten daraus und bekommt jedenfalls keine Anstände vonseite der Behörden. Msgr. Pinzger.

XXX. **(Beitrag des Patrones zu Cultusbedürfnissen.)** Fürst Richard Metternich, Patron der katholischen Pfarrkirche von Untersandau, weigerte sich, zu den Kosten der Friedhoferweiterung einen Beitrag zu leisten, und hat das Ministerium auch diese Weigerung als im Gesetze begründet anerkannt. Der Verwaltungs-Gerichtshof hob jedoch mit Erkenntnis vom 8. October 1890, Z. 3089, die Ministerialentscheidung auf. Nach al. 2, § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. 50, können allerdings die Patronatslasten durch ein „vermehrtes Cultusbedürfnis" nicht vergrößert werden. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine Friedhoferweiterung infolge durch Erhöhung der Einwohnerzahl bedingter Vermehrung des Cultusbedürfnisses, sondern die Erweiterung ist auf sanitätspolizeiliche Gründe, d. i. auf eine commissionell schon früher constatierte Ueberfüllung des Friedhofes mit Leichen zurückzuführen. Nach dem Hofdecrete vom 20. October 1825 haben für die Bestreitung der Einrichtungs- und Herstellungskosten von Friedhöfen die Directiven für Kirchengebäude Anwendung zu finden; nach diesen aber ist der Patron concurrenzpflichtig, wozu noch kommt, dass die Herstellungen beim Friedhofe sich auch auf die Mauer des alten Friedhofes bezogen. Fürst Metternich ist daher zu den fraglichen Kosten beitragspflichtig. Msgr. Pinzger.

XXXI. **(Welche Einkommensteuer kann in die Fassion aufgenommen werden?)** Der Pfarrer in Lucic musste an Einkommensteuer sammt Zuschlägen 19 fl. 39 kr. entrichten. Er verlangte die Gutlassung dieser Steuer in der Fassion, wurde aber sowohl vom Ministerium als vom Verwaltungs-Gerichts-

hofe laut Erkenntnis vom 29. October 1890, Z. 3266, abgewiesen. Nach § 3 ad 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 sind als Ausgaben nur jene landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen und sonstige öffentliche Giebigkeiten in Abschlag zu bringen, welche von den einzubekennenden Einnahmen (§ 1 a—g) entrichtet werden. Nun ist aus den Administrativacten erwiesen, dass der Einkommensteuerbetrag von 19 fl. 39 kr. aus keiner der bezeichneten Einnahmsposten entfällt, sondern eben aus der 600 fl. übersteigenden Congruaergänzung, mithin war die Einstellung der Einkommensteuer nach dem Wortlaut des Gesetzes unzulässig. Die Berufung auf § 1 des Gesetzes, wornach dem selbständigen Seelsorger ein Minimaleinkommen per 700 fl. zukommen solle (was nun durch die Einkommensteuer geschmälert wird) ist irrelevant, weil durch diese Bestimmung nur die Ergänzung der Congrua auf den Mindestbetrag angeordnet wird, ohne dass die Consequenzen, welche aus dieser Erhöhung der Congrua sich ergeben und durch andere gesetzliche Bestimmungen festgestellt erscheinen, dadurch irgendwie beirrt würden.

Msgr. Pinzger.

XXXII. **(Die „Zwonarina" in Dalmatien ist keine Stolgebür.)** So entschied der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 26. September 1890, Z. 2879, gegen das Ministerium, welches dieses Einkommen unter die fixen Einkünfte einrechnen wollte. Die Abgabe, Zwonarina, wird für Einsegnung von Grundstücken dem Seelsorger aus freiem Willen und ohne jede Verpflichtung verabreicht, kann also unmöglich als Stolagebür behandelt werden. Nur solche fixe Gebüren für kirchliche Amtshandlungen werden unter die Bestimmungen § 3, 1, f. des Gesetzes vom 15. April 1885 subsummiert, für welche nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, Nr. 50, ein rechtlicher Zwang besteht, d. i. die politische Execution gewährt wird, d. i. also für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse.

Msgr. Pinzger.

XXXIII. **(Die Haftung des Pfründeneinkommens für die Pension des Pfründners ist eine unbedingte.)** Die Statthalterei Linz setzte im Richtigstellungsverfahren fest, dass Pfarrer Viefhues in Schönering aus seinem Pfründeneinkommen den Betrag von 396 fl. 92 kr., d. i. den Ueberschuss über die Congrua per 700 fl. an den pensionierten Pfarrer Schaffelner zu zahlen habe. Dagegen beschwerte sich Pfarrer Viefhues, weil die vom Provisor gelegte Pfründenfassion mit 1096 fl. 92 kr. adjustiert und ihm sonach die Pfründe mit diesem Einkommen verliehen, beziehungsweise er darauf investiert worden sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies die Beschwerde laut Erkenntnis vom 26. September 1890, Z. 2968, als im Gesetze nicht begründet, ab. Wenn es auch richtig ist, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Verständigung seiner Präsentation

auf die Erträgnisfassion, welche die Pensionspost nicht enthält, verwiesen wurde, so kann derselbe eine Befreiung von der im § 4 des Gesetzes vom 15. April 1885 begründeten Pflicht, dass der betreffende Congruaüberschuss für den Ruhegehalt des leistungsunfähig gewordenen Pfründners zu verwenden sei, schon deshalb nicht ableiten, weil ihm in keiner Form das in der Fassion benannte Reineinkommen als Amtseinkommen angewiesen wurde. Zudem musste er die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 15. April 1885 kennen und ist auch noch ausdrücklich bei Ueberreichung des Gesuches vom Ordinariate darauf aufmerksam gemacht worden. Die canonische Investitur aber erfolgte nicht auf einen bestimmten Betrag, sondern auf das mit der Pfründe verbundene Localeinkommen, welches gesetzlich mit dem Beitrage zum Ruhegehalte des Vorgängers belastet ist. Msgr. Pinzger.

XXXIV. **(Was die Israeliten aus den Staatsgrundgesetzen nicht alles herausargumentieren wollen!)** Wenn die Israeliten in allen öffentlichen Verhältnissen die volle Gleichberechtigung mit der christlichen Bevölkerung anstreben und fast durchwegs durchzusetzen verstehen, in allen Geschäftszweigen gegenüber den Christen sogar prävalieren, dann darf es auch gar kein Wunder nehmen, wenn auch die Religionsdiener der Juden, die Rabbiner, es versuchen, die Steuerfreiheit ihrer Wohnungen zu beanspruchen, wie diese Begünstigung staatlicherseits den katholischen Seelsorgern eingeräumt ist. Während jedoch die katholischen Seelsorger die Begünstigung der Steuerfreiheit ihrer Wohnungen einem noch vom Jahre 1827 her giltigen Hofdecrete zu verdanken haben, beanspruchen die Rabbiner diese Begünstigung auf Grund der „staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen in Oesterreich."

Eine in einem speciellen Falle in dieser Hinsicht seitens einer israelitischen Cultusgemeinde gegen die Entscheidung einer Oberbehörde an den hohen k. k. Verwaltungsgerichtshof in Wien gerichtete Beschwerde wurde mit der Motivierung verworfen: „dass die Argumentation aus der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Gleichberechtigung der anerkannten Confessionen nicht ausschlaggebend erscheine, weil die Gleichstellung der Confessionen in Steuersachen nicht schon unmittelbar aus jenem Grundsatze der Verfassung abgeleitet werden kann, im Gegentheile deshalb bestimmte Normen gar nicht existieren" und es wurde deshalb am 16. Juni 1888, Z. 2004, zu Recht erkannt, dass „eine Ausdehnung der den Wohnungen der Pfarrer und Pastoren zugestandenen Steuerfreiheit auf die Wohnungen der israelitischen Cantoren unstatthaft sei"; und später, am 9. April 1889, Z. 1357, wurde entschieden: „Das als Kanzlei einer israelitischen Cultusgemeinde verwendete Gebäude ist gebäudesteuerpflichtig."

Hostau, Diöc. Budweis (Böhmen). Dechant Peter Steinbach.

XXXV. **(Wer muss die Kosten für die Revision einer bereits hochortig adjustierten Kirchenrechnung tragen? —)** Bei der k. k. Statthalterei in Böhmen beschwerte sich der Bezugsberechtigte eines Theiles der Interessen aus einer Stiftung über die zuständige Kirchenvermögens-Verwaltung dahin, dass die Kirchenvermögens-Verwaltung seine Bezüge in den letzten Jahren ohne Ursache verkürzt habe, und verlangte deshalb eine Revision der letztjährigen Kirchenrechnungen, erhielt aber den Bescheid, dass diesem Ansuchen nicht willfahrt werden könne, weil die Kirchenrechnung bereits von der geistlichen wie weltlichen Oberbehörde genehmigt und adjustiert sei. Nach wiederholter Eingabe des Beschwerdeführers, in welcher derselbe hinsichtlich der Nothwendigkeit der Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber der Kirchenvermögens-Verwaltung nochmals die Revision der Kirchenrechnung verlangte, willfahrte endlich die hohe k. k. Statthalterei diesem wiederholten Ansuchen um Revision der Kirchenrechnung mit dem Bescheide und der Anordnung, dass der Beschwerdeführer die Gesammtkosten dieser Revision zu tragen habe. Der letztere bestritt wohl in einem Recurse an die höheren Instanzen die Gesetzmäßigkeit der Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Revision der obengenannten Rechnungen, doch ohne Erfolg; denn der hohe k. k. Verwaltungs-Gerichtshof in Wien entschied unterm 15. Mai 1889, Z. 862: „Dass der Beschwerdeführer verpflichtet sei, die der Kirchenvermögens-Verwaltung für die durch die k. k. Statthalterei über Ansuchen desselben (des Beschwerdeführers) angeordnete Revision der Kirchenrechnung aufgelaufenen Kosten zu ersetzen und zu bezahlen." — Vor Adjustierung der Kirchenrechnungen lassen sich Bemängelungen der Kirchenrechnungen leicht durchführen; adjustierte Kirchenrechnungen anzufechten, kann für Beschwerdeführer leicht gefährlich werden. Steinbach.

XXXVI. **(Dürfen die Kosten für die Einrichtung einer ohne bischöfliche Genehmigung errichteten Chormusik im Wege der Concurrenzpflicht hereingebracht werden?)** In einem größeren Orte mit einer zahlreich besuchten Pfarrkirche bestand noch keine Chormusik. Alle für die Schönheit des Gottesdienstes eifernden Mitglieder der Pfarrgemeinde strebten nun die Einrichtung einer solchen an; konnten aber auf dem Wege „von milden Sammlungen unter den Eingepfarrten" zugunsten des Ankaufes der dazu nothwendigen Instrumente und der übrigen Einrichtungen keinen nennenswerten Erfolg verzeichnen. Die maßgebenden Kreise der Pfarrgemeinde, die Gemeindevorstände, beschlossen nun, die nothwendigen Mittel zur Beschaffung der Einrichtungen zu einer guten Chormusik im Wege der kirchlichen Banconcurrenz zu beschaffen. Da die staatlichen Behörden mit diesem Modus in Hereinbringung der dazu nothwendigen Beschaffungsmittel einverstanden waren, wurde

trotz des Protestes Einzelner die zu beschaffende Summe auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde umgelegt. Die mit dieser kostspieligen Einrichtung einer Chormusik im Wege der Kirchenbau-Concurrenz Unzufriedenen protestierten bei den gesetzlichen Oberbehörden gegen diese Anordnungen der Unterbehörden und brachten ihre Beschwerde bis vor den hohen k. k. Verwaltungs-Gerichtshof in Wien, der am 3. April 1888, Z. 1083, diesbezüglich zu Recht erkannte: „Eine Entscheidung über die Concurrenzpflicht zu den Kosten einer rituellen kirchlichen Veranstaltung — der Chormusik — kann die Cultusbehörde nicht fällen, ohne die kirchliche Auctorität (den Diöcesanbischof) über die Nothwendigkeit dieser Einrichtung vernommen zu haben." Steinbach.

XXXVII. **(Dürfte einem nichtkatholischen Patronatsherrn der Kirchensitz verweigert werden?)** Die Patronatsrechte sind in der Regel an den Besitz eines Gutes gebunden; wird nun dieses Gut an einen Nichtkatholiken — sei er nun Jude oder Protestant — verkauft, so drängt sich die Frage auf, ob ein solcher Besitzer auch die Rechte in der Kirche, deren Patronatsherr er geworden ist, ausüben dürfe? Ein diesbezüglicher Fall hat sich thatsächlich ereignet. Ein Pfarrer ließ dem akatholischen Patronatsherrn den Kirchensitz absperren. Obgleich derselbe nie persönlich dem Gottesdienste beigewohnt, sondern nur sein katholischer Gutsverwalter den Sitz eingenommen hatte, so protestierte er dennoch und klagte den Pfarrer in allen Instanzen. Der Pfarrer behielt recht; denn der oberste Gerichtshof in Wien entschied dahin: „Die Benützung und Ausübung jener Rechte, welche mit dem Patronate einer Kirche verbunden sind, z. B. Benützung eines bestimmten Sitzes in der Kirche, sind unabhängig von dem Glaubensbekenntnisse des Patrones; es ist jedoch der Kirchenbehörde überlassen, wie weit sie diesen Gebrauch seitens eines Nichtkatholiken mit der Kirchendisciplin für vereinbarlich hält." Aus Gründen der Pastoralklugheit wird in jedem solchen Falle wohl zu erwägen sein, ob es angezeigt ist für den Pfarrer, gegen den nichtkatholischen Patronatsherrn in oben geschilderter Weise vorzugehen, namentlich wenn ein katholischer Verwalter vom Kirchensitze sine dolo Gebrauch machen würde.

Linz. Professor Franz Sal. Schwarz.

XXXVIII. **(Können Eltern, welche erst nach der Geburt eines Kindes sich confessionslos erklären, zur katholischen Taufe desselben verhalten werden?)** Ja; wenn die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes noch dem Verbande der katholischen Kirche angehört haben. Einem gewissen H. P. wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft aufgetragen, seinen dreijährigen Sohn taufen zu lassen; diesem Auftrage trotzend, trat P. mit seiner Frau aus der katholischen Kirche aus und erklärte sich

für confessionslos. In seinem Recurse stützte sich nun P. darauf, dass sein Sohn ebenfalls als confessionslos zu betrachten sei, umsomehr, da er noch nicht sieben Jahre zähle, somit ihm gestattet sein müsse, die Religion frei zu wählen. Der Verwaltungs-Gerichtshof verwarf diesen Recurs und schloss sich in der Begründung des Urtheils der Ansicht des Vertreters des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht an, wornach dem Sohne des P. das Recht der freien Religionswahl nicht zustehe, weil seine Eltern zur Zeit seiner Geburt noch der katholischen Kirche angehört hatten.

(Siehe übrigens auch Jahrgang 1888, 4. Heft, S. 1017, wornach Eltern überhaupt nicht das Recht zusteht, durch einen Vertrag die Confessionslosigkeit der Kinder zu bestimmen.)

Linz. Professor Franz Sal. Schwarz.

XXXIX. **(Muss der Classenkatalog an den Volksschulen dem Religionslehrer zur Verfügung stehen?)** Der Erlass des niederösterreichischen Landesschulrathes vom 3. Juni 1871, Z. 471, enthält die Bestimmung, dass derselbe in dem betreffenden Schulzimmer vorhanden sei, nach dem Unterrichte im Kathedertische aufbewahrt und am Schlusse des Schuljahres, versehen mit den Unterschriften des Leiters der Schule und der geistlichen und weltlichen Lehrer, im Schularchive hinterlegt werden solle.

Lasberg (Oberösterreich). Leopold Vetter, reg. Chorherr.

XL. **(Theilnahme der Schuljugend an religiösen Uebungen.)** Der oberösterreichische Landesschulrath hat auf die Anfrage eines k. k. Bezirksschulrathes in dieser Angelegenheit folgende Entscheidung gefällt: „In Erledigung des Berichtes vom . . ., womit angefragt wurde, ob N. N., evangelischer Confession, wegen Vernachlässigung des sonntäglichen Gottesdienstes vonseite seiner katholischen Enkelin N. N. zu verwarnen sei oder nicht, wird dem k. k. Bezirksschulrathe auf Grund einer Specialentscheidung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1888, Z. 6042, eröffnet, dass die Schulkinder zur regelmäßigen Antheilnahme an den ordnungsmäßig von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dem Schulleiter verkündeten religiösen Uebungen verpflichtet sind. Versäumnisse solcher religiöser Uebungen sind zu ahnden und wird in jedem concreten Falle, wenn die Schuld des Versäumnisses in dem Verhalten des Kindes liegt, mit den Disciplinarmitteln der Schul- und Unterrichtsordnung einzuschreiten, und wenn die bezügliche Schuld an den betreffenden Eltern oder deren Stellvertretern liegt, gegen diese nach den gesetzlichen Bestimmungen des Amtes zu handeln sein."

L. Vetter.

XLI. **(Renovatio ss. specierum.)** Es kommt leicht vor, dass man den Tag der renovatio specierum vergisst und dadurch in Gefahr kommt, dieselbe zuweit hinauszuschieben. Da möchte folgende Praxis

zu empfehlen sein. Ich notiere mir in das Directorium, das in der Sacristei sich befindet, den Tag der Renovation der großen Hostie in der Monstranz mit großem lateinischen H., jenen, an dem die kleinen Hostien renoviert wurden mit hh.; jenen Tag, an dem Hostien neugebacken oder als frische consecriert wurden, mit Hh. So bin ich immer in der Lage, die richtige Zeit der renovatio ss. specierum zu controlieren. E.

XLII. **(Weißes Scapulier.)** Da die Einschreibung der mit dem weißen Scapulier der allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Erlösung der Gefangenen an einem canonisch errichteten Bruderschaftssitze erforderlich ist, in Deutschland aber wenige solche bekannt sind, so mag es erwünscht sein, die Adresse eines solchen zu kennen: es ist Schlinig bei Mals in Tirol. Es sind dort schon bei 10.000 Namen aus verschiedenen Theilen Deutschlands und Oesterreichs eingetragen. Es ist nur Tauf- und Schreibname nothwendig, erwünscht der Wohnort der Eingekleideten. Die von hochw. PP. Liguorianern Eingekleideten bedürfen dieser Einschreibung nicht.

Schlinig. P. Karl Ehrenstraßer, O. S. B.

Nachschrift der Redaction: Der Herr Einsender obiger Notiz erklärt sich in einem Schreiben an die Redaction auch bereit, die Einschreibung der Namen für das braune Scapulier (Stift Marienberg) und für das schwarze Scapulier (in Glurns) für die Zeit seines Verbleibens in Schlinig besorgen zu wollen.

XLIII. **(Das dreimalige „Deus in adjutorium meum intende“ ... bei der Prim)** läßt sich recht passend mit einer dreifachen guten Meinung für den Tag vereinigen, und zwar das erstemal: „contra malas tentationes, pravas cupiditates et omne peccatum“; das zweitemal: „relate ad muneris officia“; und das drittemal: „contra omnia mala corporis, inprimis contra subitaneam et improvisam mortem.“

Fuschl bei Salzburg. Vicar Franz Xav. Mayr.

XLIV. **(Empfehlungszeugnis für reisende Priester.)** Der hochwürdigste Bischof von Trier hat den 24. Juli 1890 mit Hinweis auf die Satzungen des Tridentiner-Concils an seinen Clerus die Verordnung erlassen, dass keinem fremden Priester in seiner Diöcese zu celebrieren gestattet werden solle, der sich nicht mit einem von seinem Ordinariate ausgefolgten Zeugnisse ausweisen könne, mit Ausnahme jener Priester, die dem Vorsteher der Kirche oder einer glaubwürdigen Person genugsam bekannt wären. — Eine ähnliche Erklärung dürfte auch anderswo nicht überflüssig sein.

XLV. **(Der Seelsorger soll auch Feldkreuzen, Kreuzsäulen u. dgl. in seiner Pfarrei eine umsichtige Obsorge widmen.)** Hie und da findet man sogenannte Kreuzsäulen und Heiligenbilder, die in ihrer überaus einfachen Darstellung zwar

dem frommen Sinne der Gläubigen genügen aber Akatholiken oft Anlass geben zu bitterem Spott über die Einfalt und Dummheit der Katholiken oder auch über unsere heilige Religion selbst. Das wollte, wie die „W. Esp." schreibt, der würdige Pfarrer A. von Z. verhindern. Auf seinen Spaziergängen unterzog er alle Kreuze und Bildsäulen, sowie auch die Kapellen einer sorgfältigen Controle. Alle Bilder, die bescheidenen Anforderungen der Schönheit nicht entsprachen und das Auge der vielen akatholischen Touristen, welche die Pfarrei der schönen Lage wegen gerne besuchten, verletzen konnten, wurden entfernt und mit Hilfe opferwilliger Pfarrkinder durch neue ersetzt. Ebenso wurden die Wegkreuze und die Kapellen einer sorgfältigen Renovation unterzogen, sofern sie derselben bedurften. Innerhalb kurzer Zeit standen all die Denkzeichen frommer Andacht in neuer Schönheit da zur Freude der ganzen Pfarrgemeinde. Vielleicht bieten an gar manchen Orten die Wegkapellen, Heiligenstatuen und Bilder Anlass zur Nachahmung des umsichtigen Pfarrers von Z.

XLVI. **(Entscheidung betreffend den katholischen Religionsunterricht in Preußen.)** Das „Past. Bl. für die Diöcese Ermland" berichtet über eine wichtige Entscheidung des k. Kammergerichtes zu Berlin folgendes: Ein katholischer Vater hinterließ bei seinem Tode einen katholisch getauften und erzogenen Sohn. Die evangelische Mutter glaubte nun, es sei genug, wenn sie den Knaben den katholischen Religionsunterricht hören lasse, sonst aber ihn von dem Unterrichte der katholischen Volksschule entferne und der evangelischen Schule übergebe. Doch der katholische Seelsorger weigerte sich, katholischen Religionsunterricht zu ertheilen, wofern nicht der ganze Unterricht der katholischen Volksschule genossen werde. Das k. Kammergericht entschied sich für die Forderung des Geistlichen und erklärte die Mutter als verpflichtet, den Knaben ganz und gar von der katholischen Volksschule unterrichten zu lassen.

XLVII. **(Vorsicht beim Hostienbrechen.)** Man kann es oft bemerken, dass frischgebackene Hostien bei trockener Witterung oder, wenn sie in einem geheizten Raume aufbewahrt werden, so austrocknen und spröde werden, dass beim Brechen derselben kleine Splitter nach allen Richtungen abfliegen. Dem ist leicht abzuhelfen, wenn man die Hostien einige Tage vor dem Gebrauche in einem weniger trockenen Raum, die Sacristei ꝛc., bringt, damit sie aus der Luft wieder etwas Feuchtigkeit anziehen können. Beim Brechen der heiligen Hostie selbst empfiehlt Pastor bonus, dieselbe zuerst oben, dann unten etwas einzubiegen und dann den Bruch so auszuführen, dass derselbe in den Kelchbecher hinein sich richtet.

XLVIII. **(Messe auf dem Ocean.)** Auf dem Ocean darf nur mit specieller Erlaubnis des Papstes das heilige Messopfer dar-

gebracht werden; diese wird nur ertheilt, wenn zwei Priester auf dem Schiffe sind, so dass einer celebrieren und der andere den Kelch halten kann, damit derselbe nicht durch das Schaukeln des Schiffes umgeworfen werde.

XLIX. **(Ein sonderbares Gebetbuch für Kinder.)** Das in St. Louis erscheinende Pastoralblatt berichtet von einem merkwürdigen, in Nordamerika gedruckten Gebetbuche für Kinder, in welchem ein „Gebet einer Witwe", an einer anderen Stelle ein Gebet „für alle, die geboren werden und gebären" sich findet. Am Schlusse bringt es die Mahnung: „Gewiss haben wir allen Grund, bei Empfehlung von Gebetbüchern für Jung und Alt mit Vorsicht zuwerke zu gehen". Eine Mahnung, die auch bei uns ihre volle Geltung hat, zumal ja die Auswahl nicht mehr so schwer gemacht ist und insbesondere eine Reihe von zweckmäßigen Kindergebetbüchlein existiert. W—

L. **(Gebrauch des Kelchlöffelchens.)** Wozu dient das Kelchlöffelchen? Jedenfalls nicht dazu, dasselbe beim Offertorium mit mehr oder minder Geräusch aus dem Kelch auf den Altar zu schütten und umgekehrt nach der Ablution wieder in den Kelch fallen zu lassen. Das Missale Romanum kennt kein Löffelchen und außerhalb Deutschlands und Oesterreichs ist es wohl unbekannt. Das Löffelchen verdankt seine Aufnahme der Ansicht, es sei bequemer, mittels desselben dem Weine einige Tropfen Wassers beizumischen, als durch das Wasserkännchen. Wer nun dasselbe gebraucht, soll es bei der Zubereitung des Kelches vor der heiligen Messe wie nach der Ablution unmittelbar auf das Purificatorium legen. Es ist auch wohl zu beachten, dass das Fallenlassen des Löffelchens in das Innere des Kelches die Vergoldung desselben bedeutend schädigt. —l.

LI. **(Soll oder darf man in missis coram SS. Sacramento exposito vor dem letzten Evangelium den Altar mit dem Kreuze bezeichnen?)** Auf diese Frage, die der S. C. R. vorgelegt wurde, hat diese in un. Urgellen. ad 14. n. 5830 ddo. 30. Dec. 1881 kurz geantwortet: „Posse". Durch diese Antwort ist die Ansicht umgestoßen, dass man, wie am Gründonnerstage, wo das Sanctissimum im Kelche auf dem Altartische steht, auch bei Segenmessen oder Segenämtern, wo das Sanctissimum im Tabernakel exponiert ist, vor dem letzten Evangelium den Altar nicht mit dem Kreuze bezeichnen darf. —W.

LII. **(Elektrisches Licht in der Kirche.)** Das herrliche Straßburger Münster hat kürzlich elektrische Beleuchtung erhalten. Dieselbe ist, wie der Elektrotechnische Anzeiger schreibt, als außerordentlich gelungen zu bezeichnen. Man hatte gefürchtet, dass der eigenartige röthliche Schimmer des für den Bau verwendeten Vogesensandsteines durch elektrisches Licht modificiert werden würde.

Diese Befürchtung hat sich nun als grundlos erwiesen. Trotz der Helligkeit der an den Pfeilern in Gruppen angebrachten Glühlampen kommt die künstlerische Wirkung des Bauwerkes voll zur Geltung. Von außen wird das Münster durch Bogenlampen erleuchtet.

LIII. **(Zur Enthebung von der Zeugnispflicht der Geistlichen.)** Der Prälat Maryanski in Posen hatte sich, wie der Anz. f. R. G. D. berichtet, geweigert, vor Gericht eine Aussage über eine Mittheilung zu machen, die ihm im Vertrauen zugegangen war. Diese Mittheilung war dem Herrn Prälaten in einem Briefe seitens des Verklagten geworden. Da dieser Brief abhanden gekommen war, sollte Herr Maryanski aussagen, was in dem Briefe gestanden habe. Der Prälat verweigerte jedoch die Aussage, indem er erklärte, das Schreiben sei an ihn in Ausübung seines geistlichen Amtes gerichtet worden. Sowohl das Schöffengericht als auch die Strafkammer des Landesgerichts haben die Erklärung des Prälaten als zutreffend erachtet und den Kläger abgewiesen.

LIV. **(Ueber die Schönheit des katholischen Cultus)** urtheilt der ungläubige Culturhistoriker Johannes Scherr also: „Das Ceremoniell des katholischen Cultus ist und bleibt eines der gelungensten Kunstwerke, welches Menschen jemals ersonnen und geschaffen haben. Dasselbe ist wundersam darauf berechnet, dass den Sinnen geboten werden müsse, was den Sinnen gebüre, weil eben, wie weltbekannt, der Mensch nur im bescheidenen Maße aus „Geist" besteht. Das übersahen die Herren Reformatoren und darum thaten sie den groben Missgriff, den Gottesdienst seines künstlerischen Schmuckes zu entkleiden. Das Mächtige des katholischen Dienstes ist die symbolisierende Beseelung jedes seiner Acte, die alle mitsammen wieder auf die Gesammtwirkung des Ganzen abzielen. Mit einer tieferen Erkenntnis des Menschen und seiner Bedürftigkeit, hat die Kirche alle Künste in ihren Dienst zu ziehen gewusst. Unbefangene, urtheilsfähige und aufrichtige Beobachter erkennen, man empfinde in den katholischen Kirchen, dass man es mit einer dauerhaften Macht, in protestantischen, dass man es nur mit einer vorübergehenden Meinung zu thun habe."

LV. **(36 Marienlieder für kirchliche und häusliche Andacht.)** Wir erwähnen dieselben unter dieser Rubrik, um sie dem hochw. Clerus in Anbetracht der Nähe des Maimonates zur Anschaffung für Kirchenchöre und zum Gebrauche für Schulkinder z. B. während der Schulmesse aufs beste zu empfehlen. Dichter und Componist sind in einer Person vereinigt; es ist der dermalige Domcapitular und Kanzler Robert Kurzwernhart in Linz. Dieselben sind zum Besten des Mariä Empfängnis-Domes herausgegeben und von der katholischen Pressvereins-Druckerei in Linz, Rathhausgasse 5, zu beziehen. Die Partitur (zugleich Orgelstimme mit vollständigem

Texte) kostet 1 fl. ö. W. Erstes Stimmenheft (Sopran und Alt auf einem System) 40 kr.; das zweite Stimmenheft (Bass und Tenor) das gleiche. Partitur und drei Stimmenhefte (das erste in duplo) kosten 2 fl. ö. W. oder 4 M. Textbüchlein zur Vertheilung an die Schuljugend sind um 10 kr. das Stück aus derselben Bezugsquelle zu haben. Der als tüchtiger Kenner der kirchlichen Musik bekannte Dechant Gabler von Waidhofen a. d. Ybbs hat im Jahrgange 1887, III. Heft, Seite 678, dieser Zeitschrift diese „36 Marienlieder" sehr günstig recensiert; er wies darauf hin, dass Text und Melodie sowie deren Harmonisierung dem Zwecke des religiösen Kunstliedes ganz gut entsprechen. Hiezu kommt noch die leichte Ausführbarkeit dieser Lieder selbst für schwächere Chöre, welche die Einführung derselben noch mehr empfehlen. F. S.

LVI. **(Der Episkopat Englands und die Verehrung des hl. Josef.)** Cardinal Erzbischof Manning und die Bischöfe der Kirchenprovinz Westminster und verschiedene englische Titularbischöfe haben den heiligen Stuhl ersucht, zu verordnen, dass der Name des hl. Josef, als Patrons der katholischen Kirche, in der heiligen Messe im Confiteor und in den Gebeten Suscipe sancta Trinitas, Communicantes und Libera nos nach dem Namen der allerseligsten Jungfrau eingeschaltet werde.

LVII. **(Ueber das Aufsagen des Katechismus.)** Eine unabweisbare Forderung bei jedem Unterrichte ist wohl die, dass die Antworten in vollständigen Sätzen gegeben werden. Ein bloßes „Ja" oder „Nein" zeigt zwar oft dem Lehrer, dass der Schüler die Lösung der Aufgabe versteht. Lässt man aber diese kurze Antwort vervollständigen, in Sätze kleiden, so wird man finden, dass nicht selten ein heller Unsinn zutage kommt. Um dies zu verhindern, ist es nothwendig, dass der Katechet bei seinen Fragen die Worte des Buches gebrauche. Wird die Frage anders gestellt, so findet sich der noch unbeholfene Verstand des Kindes nicht zurecht, er findet kein Bindemittel, um die Antwort an die Frage anzuknüpfen. Daher das Stottern und die Unsicherheit bei dem oftmaligen Anfangen. Nur bei größeren Kindern oder, wenn Unaufmerksamkeit und Schlaffheit sich zeigt, kann man wohl auch ganz kurze Fragen oder die Form der Behauptungssätze gebrauchen, wo dann die Frage nur durch die Betonung ausgedrückt wird. Denn in diesem Falle zwingt man die Kinder zu denken oder aufzumerken. Es sollen aber die Kinder auch die Fragen des Katechismus auswendig lernen. Keineswegs ist es erfordert, dass der Schüler einen kleinen Vortrag halte, wohl aber, dass er den Katechismus ordentlich aufsagen könne. Was ist der Katechismus anders als eine Zusammenstellung von Fragen und Antworten? Es hieße seinen Charakter verleugnen, wenn man sich mit der Antwort allein begnügen würde. Dann wird es dem Kinde

bei einiger Uebung auch leicht, die Worte in der Stellung der Frage in die Wortstellung der Antwort umzuwandeln, es wird ihm möglich, ja leicht, in ganzen, vollständigen Sätzen zu antworten.

LVIII. **(Der St. Benedicts-Verein für Priester zum Troste der armen Seelen in Lambach, Oberösterreich.)** Derselbe wurde am 27. Juni 1878 kirchlich approbiert und vom hochseligen Bischof Franz Josef canonisch im Stifte Lambach errichtet. Zweck dieses Vereines ist die Andacht, Liebe und Hilfe für die armen Seelen zu fördern, sowie auch sich selbst für einen etwaigen Aufenthalt in diesem Reinigungsorte einmal sichere und andauernde Hilfe und Helfer zu sichern. Jedes Mitglied verpflichtet sich nämlich jährlich eine bestimmte Anzahl heiliger Messen (wenigstens eine) zu lesen auf die Meinung des Vereines, sowie auch diesbezügliche zweite Intentionen beim Breviergebete gewünscht werden. Diese Gebete und heiligen Messopfer kommen in erster Linie natürlich den Vereinsmitgliedern (und deren Angehörigen) zugute. Da Ende vorigen Jahres die Zahl der Mitglieder **1657** betrug mit **5389** übernommenen heiligen Messen, so könnte sich hier mancher arme Priester eine großartige Messstiftung machen; eine oder einige heilige Messen wird wohl jeder frei bekommen. Die Einverleibung geschieht durch Angabe des Namens und der Anzahl jährlich heiliger Messen bei der General-Direction des Vereines der „ewigen Anbetung" in Lambach. Mit der Aufnahme erhält der Priester auch die Vollmacht, die St. Benedicts-Medaille zu weihen und in die Erzbruderschaft der ewigen Anbetung aufzunehmen.

Waldhausen. P. Karl B. Krammer O. S. Fr.

LIX. Broschüren und Zeitschriften.

Die katholische Bewegung in unseren Tagen. Monatsschrift für kirchl. und kirchenpolit. Fragen, Wissenschaft und Kunst. Neue Folge, IV. Jahrg. — Der ganzen Serie XXIV. Jg. Würzburg und Wien 1891. Verlag von Leo Woerl. Jährlich 12 Hefte, Preis 6 M. — Heft II.: Der Volksverein für das kath. Deutschland. — Pädagog. Fragmente. — Der Realismus vor Gericht (Schluss). — Der moderne Einheitsstaat. — Eine protestant. Diöcesansynode in Schweden. — Die Klöster in England. — Ein Ausflug nach Venedig. — Literar. Courier Nr. 2: A. Literaturbericht. B. Sprechsaal. — Annoncenanhang. — „Ist ein ausgezeichnetes Organ zur Beförderung der kath. Richtung in besseren Volkskreisen".

Die **„Katechetischen Blätter"**, Zeitschrift für Religionslehrer, zugleich Correspondenzblatt des Canisius-Katecheten-Vereines, herausgegeben von Franz Walk, Pfarrer in Mörsdorf, beginnen soeben ihren XVII. Jahrgang. Der katholische Seelsorge-Clerus besitzt an den „Katechetischen Blättern" ein ganz vorzüglich redigiertes, für die Praxis eminent brauchbares katechetisches Organ, das seit den sechszehn Jahren seines Bestehens eine Fülle von gediegenen Abhandlungen, Katechesen, methodischen Winken u. s. w. gebracht und mit jedem neuen Jahrgange sich bestrebt hat, immer Vollkommeneres zu bieten. Der Abonnements-Preis ist außerordentlich nieder angesetzt, so dass die Anschaffung der trefflichen

Zeitschrift nur aufs Wärmste empfohlen werden kann. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen oder Postanstalten entgegen. Die „Katechetischen Blätter" erscheinen von Neujahr 1891 ab in zwölf monatlichen Heften à 16 Seiten. Das I. Heft ist bereits erschienen. — Inhalt des I. Heftes: Programm. — Zur dritten Auflage der Katechesen von Max. v. Schöberl, geistlicher Rath. — Literatur und Miscellen. — Correspondenz des Canisius-Katecheten-Vereines.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatsschrift des Gebets-Apostolates. Mit Genehmigung der geistl. Obern herausg. von Fr. Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. XXVI. Jahrg. III. Heft. Jährl. 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. ö. W. = 2 M. Preis mit Postversf. 1 fl. 12 kr. ö. W. = 2 M. 50 Pf. — Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck. — Inhalt: Gebet zum Herzen des Gekreuzigten. (Gedicht.) — Sonnen-Aufgang. — P. Franz Xaver Weninger, S. J. (Fortsetzung.) — Die hl. Rosina. — Zur Jubelfeier des hl. Aloysius. — Vereinsnachrichten. — Zur Beachtung. — Oeffentlicher Dank. (Gebet zu Josef! Gedicht.) — Gebetsmeinung.

St. Francisci-Glöcklein. Monatschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Redigiert und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordens-Priester in Innsbruck. XIII. Jahrgang. Heft VI. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 70 Pf. Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck. — Inhalt: Monatspatron. — Briefe über die Regel des dritten Ordens. — Tertiarenbilder aus der letzten Zeit. — Wert der guten Meinung. — Ein Engel der weiblichen Schule. — Ein Palmsonntag in Assisi. — Seraphische Chronik. — Der hl. Antonius hilft. — Eine unerschöpfliche Gnadenquelle. — Gebetserhörungen. — Ablasstage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

Stimmen aus Maria Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1891. Zehn Hefte M. 10.80 — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt des II. Heftes: Georg Arbogast Freiherr von und zu Franckenstein. Zum Jahresgedächtnis. II. (Schluss.) (J. Fäh, S. J.) — Das heilige Haus von Loreto. (St. Beissel, S. J.) — Das undogmatische Christenthum. II. (Th. Granderath, S. J.) — Wallensteins Schuld. I. (B. Duhr, S. J.) — Die Fühler der Insecten. II. (E. Wasmann, S. J.) — Die Atlantis des catalonischen Dichters Jacinto Verdaguer. (A. Baumgartner, S. J.) — Recensionen. — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nummern à 32 Spalten hoch 4° für 4 M. pro Jahr. 1891. Nr. 3. Inhalt. Der neuen Bonaventura-Ausgabe fünfter Band (S. Bäumer). — Weitere kritische Referate über: Thalhofer Liturgik (Schrod), Wieser, Piffl, Föste und Gärtner über Berthold von Regensburg (Unkel), Rady Verhalten der Reformatoren zur Doppelehe Philipps von Hessen (Moser), P. Heinrich Die sociale Befähigung der Kirche (Hohoff), Parr Magdalenens Erinnerungen (Keiter). — 20 Notizen über Roth-Harrwitz Bibliographische Mittheilungen (Falk), Außerdeutsches (Bäumer) und verschiedenes andere (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis. — Anzeigen.

Die heilige Stadt Gottes. Illustrierte Zeitschrift für das katholische Volk. Herausgegeben vom Missionshause St. Michael in Steyl. 1891. XIV. Jahrgang. — Inhalt des V. Heftes: Schuld und Sühne. (Fortsetzung.) — In Rom. (Fortsetzung.) — Im Eilzug nach Spanien. — Die unbezwingliche Felsenburg. — Die Sprache der Natur im Winter. — Eine Audienz beim Christkindlein. — Ein berühmter Weihnachtstag. — Ein indianischer Kriegsheld. — Der Convertit und das heiligste Sacrament. — Ein Rundgang durch die Mission von Süd-Schantong. — Professor Dr. Rob. Koch. — Der Kapuziner im Palaste des Sultans. — Allerlei, Monatsschau u. s. w. — Sehr viele und schöne Illustrationen geben dem Hefte einen noch höheren Wert.

Monatrosen des schweizerischen Studentenvereines und seiner Ehren-Mitglieder. Redaction: B. Fleischlin, J. Quartenoud, G. Autognini. Luzern, Druck und Expedition der Buchdruckerei J. Schill Nr. VI, 1891. Inhalt: Entwicklung der Lehre von der Person Jesu Christi. Joh. Kurz. — † Hr. Christoph Spicher sel. — Gedichte: Zauberjagd, Auf dem Berge, Selige Gunst. — Etudes de Géologie sacrée. Rede Girard. — Poésie: et tous. — Rapporto sull' andamento della Sezione „Lepontia" durante anno 1889—90. — Vereins-Nachrichten.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor der Universität in Breslau. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh, Paderborn und Münster. V. Band, III. Heft. 1. Apologetische Tendenzen und Richtungen. 3. Artikel. Ursprung und älteste Form der Religion von Canonicus Dr. M. Gloßner, Ingolstadt. — 2. S. Thomas oder P. Molina? von P. G. Feldner, O. Pr., Lector und Prior in Graz. — 3. Die Lehre des hl. Thomas von der Erkennbarkeit Gottes von Dr. J. Brockhoff, Rector in Hamm. — 4. Correspondenz. Canonicus Dr. M. Gloßner. Professor Dr. X. Pfeifer. — 5. Literarische Besprechungen: Cl. Bäumker, das Problem der Materie in der griechischen Philosophie von Prof. Dr. H. Schell. Dreher: Philosophie der Tonkunst von Prof. Dr. Cl. Bäumker. J. Krause Quomodo s. Bonaventura mundum non esse aeternum, sed tempore ortum demonstraverit von P. Dr. Thom. Esser, Ord. Praed. O. Trautmann: Lehre vom Schönen von Prof. Dr. X. Pfeifer. Freudenthal: Zu Aristoteles de memoria von Dr. G. Grupp. F. Harms: Begriff, Formen und Grundlegung der Rechtsphilosophie von Dr. G. Grupp.

„Warnsdorfer Hausblätter", illustrierte Familienzeitschrift. Jährlich 24 Nummern (je 16 Seiten in Quart), franco nur 1 fl. (Ausland 2 Mark) Verlag von A. Oppitz, Warnsdorf, Nordböhmen. — VIII. Jahrg. Nr. 3 enthält außer der Zeitrundschau, der Erzählung „Getrennte Wege", den praktischen Gebieten für Haus und Küche, Gemeinnütziges, Erziehung, Gesundheitspflege 2c.

St. Benedicts-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag, redig. von P. Odilo Wolff, O. S. B. Preis des Jahrg. (12 Hefte) im Buchhandel 1 fl., direct bei der Redaction in Emaus, Prag, bestellt 75 kr. XV. Jahrgang. Inhalt des III. Heftes: Das hl. Meßopfer. — Besuche bei U. L. Frau. — Der Monat des hl. Josef. — Aus England vor 100 Jahren. — Eine Armenseelengeschichte. — Vom hl. Sacramente der Buße. — Vereinsnachrichten.

Monatrosen. Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Organ der Herz Mariä-Bruderschaften, des Gebetsvereines U. L. Frau vom heiligsten Herzen und der Marien-Verehrung im allgemeinen. — XX. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte, Preis im Buchhandel 1 fl. = 2. M., mit Postversendung 1 fl. 12 kr. = 2 M. 50 Pf. — Inhalt des III. Heftes: Mariä Verkündigung. — Sub tuum praesidium. — Die Bitterkeit der Schmerzen Marias. — Zur Jubelfeier des hl. Aloysius. — Marianische Lobgesänge. — SS. Annunciata. — Maria, die Hoffnung der Hoffnungslosen. Gebetsverein U. L. Frau vom heiligsten Herzen Mariä. — Vereinsnachrichten, Correspondenzblättchen, Sammelkasten 2c. 2c.

Kleiner Herz Jesu-Bote. 18. Jahrg. Steyl. Preis jährlich 1 M. Inhalt Nr. 5: Von der Krippe nach Golgatha. Leo XIII. über die Sclaverei. Missionsbrief. Wie sehr ein kräftiger Schutz noththut.

Correspondenzblatt für den kath. Clerus in Oesterreich. Red. Berthold Anton Egger, Chorherr von Klosterneuburg. 10. Jahrg. Dieses vortreffliche Standesorgan erscheint jeden 10. u. 25. des Monates. Preis 2 fl. 50 kr.

Redactionsschluss 15. März — ausgegeben 15. April 1891.

LX. Inserate.

Neu! C. du Coëdlosquet, S. J. **Neu!**
Theodor Wibaux

Zuave und Jesuit.

Autorisierte Uebersetzung von
Prinzessin Francisca zu Löwenstein.
Preis fl. 3.50 broschiert.
Zu haben in jeder Buchhandlung oder im Verlag Austria, Drescher & Comp., in Wien, VII., Schottenhofgasse 3.

Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.
Soeben erschienen!

Gaudentius, P., O. S. F., **Das Apostolat des Gebetes** oder das Gebet der Fürbitte, nebst einem Gebetbuche zu Ehren des hlst. Herzens Jesu und Abhandlungen über die Herz Jesu-Bruderschaft und die verschiedenen Vereine und Andachtsübungen zu Ehren des göttlichen Herzens. Mit oberhirtlichen Approbationen. Zehnte vermehrte Auflage. 16°. X und 486 Seiten. 30 kr. Dasselbe in Leinwandband mit Marmorschnitt 50 kr. Dasselbe in Lederband mit Goldschnitt 80 kr.

Hattler, P. Franz, S. J., **Das blutige Vergissmeinnicht** oder Der heilige Kreuzweg des Herrn. Dritte Auflage, vermehrt mit Messgebeten zur Erinnerung an das bittere Leiden Jesu Christi. Mit Bildern, entworfen nach den Gesichten der ehrw. Katharina Emmerich. 12°. 352 S. 60 kr. Dasselbe gebunden in Leinwand mit Rothschnitt 90 kr.

Müllendorff, P. Jul., S. J., **Das Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi.** Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des hl. Ignatius von Loyola. 32 Betrachtungen. 8°. XX und 411 S. 1 fl. 15 kr.

Noldin, P. H., S. J., **Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.** Für Priester und Candidaten des Priesterthums. Vierte Auflage. 8°. 288 S. 75 kr.

Peregrina, Cordula (C. Wöhler), **Was das ewige Licht erzählt.** Gedichte über das allerheiligste Altarssacrament. Sechste Auflage. 8°. XX und 272 S. 1 fl. Dasselbe gebunden, Prachtband, 1 fl. 50 kr.

Seeböck, P. Philib., O. S. F., **Buch der ewigen Anbetung** für alle Ordensleute, Bruderschaftsvereine und Verehrer des heiligsten Altarssacramentes. 8°. IV u. 115 S. 80 kr. Dasselbe gebunden in Leinwand mit Rothschnitt 1 fl. 15 kr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Wilpert, J., Die Katakombengemälde und ihre alten Copien. Eine ikonographische Studie. Mit 28 Tafeln in Lichtdruck. Folio. (XII u. 81 S. Text.) M. 20.— = fl. 12.

Früher ist erschienen:

— **Principienfragen der christlichen Archäologie** mit besonderer Berücksichtigung der „Forschungen" von Schultze, Hasenclever und Achelis. Mit zwei Tafeln in Lichtdruck. Lex.-8°. (VIII. u. 104 S.) M. 3.— = fl. 1.80.

— **Nochmals Principienfragen der christlichen Archäologie.** (Separat-Abdruck aus der *„Römischen Quartalschrift"*. Jahrgang 1890.) Lex.-8°. (19 S.) 50 Pf. = 30 kr.

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Katechetische Handbibliothek.

Praktische Hilfsbüchlein für alle Seelsorger.

Unter obigem Titel eröffnen wir eine Sammlung gediegener katechetischer Schriften aus alter und neuer Zeit für die Praxis des Religionsunterrichtes und der Katechese, zum Gebrauche und zur Belehrung für Seelsorger, Lehrer und Lehrerinnen in zwanglos erscheinenden Bändchen à 5—15 Druckbogen in einheitlichem handlichem Formate und einheitlicher gefälliger Ausstattung. Der Preis der einzelnen Bändchen beträgt je nach dem Umfange ca. 25 Pf. = 15 kr. bis 1 M. = 60 kr. **Jedes Bändchen ist einzeln käuflich.** Für die Fasten- und Communionzeit sind bereits erschienen und können sofort bezogen werden:

1. Bändchen: **Katechesen über den Beichtunterricht für Erstbeichtende** von Alois Vogl, Pfarrer. Preis broch. 25 Pf. = 15 kr.
2. Bändchen: **Gedanken über den Erstbeicht-Unterricht mit ausgeführten Katechesen über die zehn Gebote Gottes auf Grund des neuen Katechismus mit Rücksicht auf die Erstbeichtenden.** Von Adolf Bourier, Priester der Diöcese Augsburg. Preis broch. 60 Pf. = 36 kr.
3. Bändchen: **Communion-Unterricht für Erstcommunicanten.** Von Alois Vogl, Pfarrer. Preis 60 Pf. = 36 kr.
4. Bändchen: **Firmungsunterricht.** Als Vorbereitung zum Empfange des heiligen Sacramentes der Firmung. Von Benedict Nepefny. Preis broch. 60 Pf. = 36 kr.

In Vorbereitung befinden sich zunächst: Vademecum für Katecheten. Kurze Aussprüche berühmter Gottesmänner über Gegenstände der Katechese und Jugendseelsorge. — Katechetische Classiker (Fais, Sailer, Wittmann). — Worterklärung zu Deharbes Katechismus. — Brunos kurze Katechismus-Erklärung u. s. w.

Die **„Katechetische Handbibliothek"**, welche es sich zur Aufgabe machen wird, eine Auswahl des Besten, was auf katechetischem Gebiete geleistet wurde und geleistet wird, zu bieten und zu billigem Preise allgemein zugänglich zu machen, sei daher dem hochwürdigen Clerus aufs angelegentlichste empfohlen.

Soeben erschien bei Unterzeichnetem:

Ferienbuch für Seminaristen.

Von **L. Bacuez,** Director am Seminar von St. Sulpice.

Autorisierte Uebersetzung nach der neunten Auflage.

In Taschenformat. (41 Bogen.) In Callico-Einband mit Rothschnitt M. 3.40 = fl. 2.04. In Schafleder-Einband mit Rothschnitt M. 4.40 = fl. 2.64.

Bislang ist noch kein „Ferienbuch für Seminaristen" erschienen. Betrachtungen sind der wesentliche und hauptsächlichste Theil dieses Buches, von welchem in Frankreich bereits 45.000 Exemplare abgesetzt wurden. In der That behandeln die Betrachtungen ziemlich alles, was zur Vollkommenheit des Priesterstandes gehört. Die ersten 40 Betrachtungen verbreiten sich über die Würde, die Eigenschaften, die Gefahren und besonderen Gnaden der zum Priesterstande Berufenen. Zum Schlusse sind noch weise Bemerkungen und Winke über das kleine Officium, über die Studien, schriftliche Arbeiten, Lectüre beigefügt. Gedankenreichthum, scharfpointierte Disposition des Stoffes und ein wahrer Schatz von schlagenden Schrift- und Väterstellen — Dinge, welche einen auf diesem Gebiete ganz erfahrenen Mann bekunden, bilden die besonderen Vorzüge dieses geistlichen Vademecums. Es empfiehlt sich daher nicht nur für die Theologie Studierenden und die Vorsteher geistlicher Anstalten, sondern für die Priester überhaupt.

Mainz, im November 1890.

Franz Kirchheim.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. J. Schusters Handbuch zur Biblischen Geschichte. Für den Unterricht in Kirche und Schule, sowie zur Selbstbelehrung. Mit Karten, Plänen und vielen Holzschnitten. Neu bearbeitet von Dr. **F. X. Holzammer.** Fünfte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. bischöfl. Ordinariates zu Mainz.

Zweiter Halbband. Mit dem großen Plane „Jerusalem zur Zeit Christi" von Wörnhart. gr. 8°. (XVIII u. S. 427—879.) M. 4.— = fl. 2.40. Hiermit ist vollständig der

Erste Band: Das Alte Testament gr. 8°. (LXXII. u. 879 S.) M. 8.— = fl. 4.80; geb. in Halbsaffian mit rothem und schwarzem Schildchen und Goldpressung auf dem Rücken M. 10.50 = fl. 6.30. Einbanddecken apart à M. 1.50 = 90 kr.

Diese neue Auflage erscheint in vier Halbbänden oder zwei Bänden. — Der zweite Band ist im Druck.

Wedewer, Dr. H., **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Classen höherer Lehranstalten. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°.

Erste Abtheilung: **Grundriss der Kirchengeschichte.** Vierte Auflage. Mit acht Abbildungen. (XV, 108 u. XX S.) M. 1.50 = 90 kr.; geb. M. 1.75 = fl. 1.05.

Früher ist erschienen:

Zweite Abtheilung: **Grundriss der Apologetik.** Zweite, neu bearbeitete Auflage. (X. u. 112 S.) M. 1.40 = 84 kr; geb. M. 1.65 = fl. 1.—.

Dritte Abtheilung: **Grundriss der Glaubenslehre.** (XVI, 192 u. 45 S. Anhang.) M. 2.— = fl. 1.20; geb. M. 1.35.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** erschien soeben:

Die Lehre von der Genugthuung Christi.

Theologisch dargestellt und erörtert von

Dr. B. Dörholt.

Mit bischöflicher Approbation 532 S. gr. 8°. brosch. M. 6.— = fl. 3.60 ö. W.

Nova von Ulr. Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

Griessl A., Domherr. **Kirchliche Vorschriften und österr. Gesetze** in **Matriken-Angelegenheiten.** Für den Amtsgebrauch des Clerus zusammengestellt.

Enthält über 300 kirchl. und staatl. Gesetze, Verordnungen und Weisungen, eingehende Besprechung der einzelnen Rubriken, Formulare, Beispiele von Civil- und Militär-Matriken. Vollständiges chronologisches und ausführliches Sachregister.

Schwillinsky, P. Paul, O. S. B. **Leichtfassliche Christenlehr-Predigten** Bd. I. Von dem Glauben fl. 1.80.

Die Sprache ist edel, leicht verständlich und dabei doch schwungvoll ohne Phrase. Wirklich gehaltene Christenlehren, die beim gläubigen Volke vielen Anklang fanden.

Maiandacht für Verehrer Mariens in kurzen Betrachtungen von einem Marienkinde. Zweite vermehrte Auflage. Eleg. in Calico geb. 50 kr.

Die Kürze und Wärme der Sprache, die tiefsinnige Verehrung lässt das kleine Werk namentlich für Mitglieder religiöser Vereine sehr empfehlen.

Oer, A. M. von, **Beicht- & Communion-Andenken,**

Nr. I. **„Christus mit der heiligen Hostie".** Xylographie von Knöfler, $^{26}/_{17}$ cm. 24 kr.

Nr. II. Dasselbe Chromo-Lithographie, $^{18}/_{12}$ cm. 6 kr.

Nr. III. **„Nobis natus ex intacta Virgine".** Xylographie $^{26}/_{17}$ cm. 24 kr.

Nr. IV. Beichtbild: **„Pastor bonus".** Chromolithographie $^{18}/_{12}$ cm. 6 kr.

Mit diesen künstlerisch ausgeführten Bildern wird man überall Ehre einlegen.

Sodann reiches Lager von Communionbildern aller Verleger zu den verschiedensten Preisen!

Ueber Verlangen **gratis** unseren eben erschienenen **Verlags-Katalog.**

Verlag der Aschendorff'schen Buchh. Münster i. W.

Natur und Offenbarung. Organ zur **Vermittlung zwischen Naturforschung und Glauben** für Gebildete aller Stände. gr. 8°. Mit Illustrationen. Jährlich 12 Hefte à 4 Bogen. Preis des Jahrganges 8 M. = fl. 4.80. — Soeben erschien Heft 1 des 37. Jahrganges. — **Probehefte, Prospecte** mit Inhaltsangabe von Bd. 36 ꝛc. **gratis** und **franco.** — **Bezug** durch **jede Buchhandlung** und **Postanstalt.** (Postzeitungs-Katalog Nr. 4275.) — Frühere Bände noch vorräthig, Band 2—21 à 1 M. 50 Pf. = 90 kr., Bd. 22—32 à 2 M. = fl. 1.20, die weiteren à 8 M. = fl. 4.80.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in **Mainz** erschien soeben:

Nützliche Beschäftigungen für die Kleinen.

Vademecum für Kleinkinderschulen und die Familie.

Zusammengestellt von den

Schwestern Athanasia und Eusebia

aus der Genossenschaft der Schwestern von der göttlichen Vorsehung in Mainz.

Mit einer Vorrede vom geistl. Rath **Dr. Hermann Kolfus.**

8°. (12 Bogen) geh. M. 2.20 = fl. 1.32. Unter Kreuzband franco M. 2.40 = fl. 1.44.

Dieses schöne und praktische Buch, das der erfahrene Schulmann **Dr. Kolfus** angelegentlichst in der Vorrede empfiehlt, ist nicht nur für Kinderlehrerinnen, sondern jeder Mutter und jeder Erzieherin wird es willkommen sein, durch den Gebrauch dieses Materials Abwechslung in die Einförmigkeit des häuslichen Lebens der Kinder zu bringen. Das Werkchen enthält: Biblische Erzählungen — Anleitung zur Höflichkeit — Verschen und Sprüchlein — Glückwünsche — Gedichtchen — Zwiegespräche — Spielliedchen und Lieder mit Körperbewegung — Spiele der Kinder — Sprachübungen — Beschäftigungsspiele — Verschiedenes für Weihnachten und St. Nicolaus — Weihnachtsfeier mit lebenden Bildern — Lieder zu Krippenspielen — Vorlagen zum Malen und Flechten u. s. w.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes:

Abhandlungen. F. Stentrup S. J., Der Atheismus und die sociale Frage S. 1. — J. Scheller S. J., Wiederaufleben der durch eine Todsünde ertödteten Verdienste S. 19. — M. Limbourg S. J., Das affective Moment in Predigt und Katechese S. 44. — Fr. Schmid, Definition und Wesen der Quantität S. 58. — E. Michael S. J., Prof. Sdralek über Altmann v. Passau und Gregor VII. S. 81.

Recensionen. H. Schell, Kathol. Dogmatik Bd. I und II (H. Hurter S. J.) S. 96. — Paléographie musicale par les Bénédictins de Solesme (H. Grisar S. J.) S. 106. — P. Pierling S. J., Papes et Tsars 1547—1597 (L. Schäfer.) S. 113. — Le P. Pietrasanta. Rectification etc. (N. Nilles S. J.) S. 117. — Cl. Bäumker, Das Problem der Materie in der griech. Philosophie (J. Kern S. J.) S. 119. — J. Schwane, Dogmengesch. der neueren Zeit (B. Rinz S. J.) S. 126. — St. Beissel S. J., Geschichte der Trierer Kirchen II (E. Michael S. J.), S. 136.

Analekten. Eine neue Erklärung des Hexaemeron (J. Kern S. J.) S. 129. — Asterisken zur Gesch. d. Ordination des hl. Ignatius (N. Nilles S. J.) S. 146. — Ueber die ungarischen Titularbischöfe (N. Nilles S. J.) S. 159. — Wie dachte P. Gregor VII. über die weltliche Gewalt? (E. Michael S. J.) S. 164. — Abergläubische Verehrung der 24 Aeltesten der Apokalypse (N. Nilles S. J.) S. 172. — Ueber die Chorbischöfe des 8. und 9. Jahrh. (A. Schröder) S. 176. — Ueber die Recurspflicht im neuesten Absolutionsrechte (N. Nilles S. J.) S. 178. — Die Griech.-Orthodoxen u. der deutsche Protestantismus (B. Rinz S. J.) S. 180. — Kleinere Mittheilungen, bes. aus der ausländischen Literatur S. 181.

Literarischer Anzeiger S. 1*.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Meschler, M., S. J., **Leben des hl. Aloysius von Gonzaga,** Patrons der christlichen Jugend. **Zur 300jähr. Feier seines Todestages.** Mit drei Lichtdruck-Bildern nach authentischen Vorlagen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. XI u. 301 S.) M. 2.50 = fl. 1.50.

Scherer, P. A. (Benedictiner von Fiecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Vereine mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg.

Fünfter Band: Die Feste des Herrn. Dritte Auflage, durchgesehen und verbessert von P. Anton Witschwenter. gr. 8°. (VIII und 816 S.) M. 8.— = fl. 4.80; geb. in Original-Einband, Halbfranz mit Rothschnitt M. 10.— = fl. 6.—. Einbanddecken apart M. 1.40 = 84 kr.; Lederrücken allein (ohne Decke) M. 1.— = 60 kr.

Dahlmann, J., S. J., Die Sprachkunde und die Missionen. Ein Beitrag zur Charakteristik der ältern katholischen Missionsthätigkeit. (1500—1800.) gr. 8°. (XI u. 128 S.) M. 1.70 = fl. 1.02.

Bildet das 50. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach".

Dausch, P., Die Schriftinspiration. Eine biblisch-geschichtliche Studie. **Gekrönte Preisschrift.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (VII und 241 S.) 3.50 = fl. 2.10.

Durch jede Buchhandlung und direct zu beziehen:

Communion-Andenken

in 40 verschiedenen Ausgaben zum Preise von 5 bis 50 Pf. = 3 bis 30 kr.; **Kleinere Communionbilder** per 100 zu M. 1.50 bis M. 3.50 = 90 kr. bis fl. 2.10 mit und ohne Spitzen.

Büchermarkt Nr. 3. 1890: . . . . . „Hervorheben wollen wir schließlich noch, dass alle hier genannten Communion-Andenken aus B. Kühlens Verlag sich trotz der auf sie in Composition, Druck und Papierwahl verwendeten großen Sorgfalt, durch einen überaus mäßigen Preis auszeichnen, was ihrer immer häufigeren Verwendung bei der Feier der ersten heiligen Communion nur förderlich sein kann.

Für die heilige Fastenzeit: Das Antlitz Christi auf dem Schweißtuch der hl. Veronica nach **Prof. v. Steinle.** Format 46 : 36 Ctm à M. 4.— = fl. 2.40.

Literarische Rundschau für das kath. Deutschland. Nr. 2. 1890 . . . . . „Der fromme Meister hat in dieses Antlitz all seinen Glauben und seine Andacht zu dem leidenden Heiland zu legen gewusst. Hoheitsvolle Milde, ein unsäglicher Liebesschmerz spricht aus den bleichen Zügen und den halbgebrochenen Augen . . . . . .

Für den März-Monat: St. Joseph und das Jesukind in der Krippe nach dem Originalgemälde des **Fr. Pietro O. S. Fr.** Format 76 : 56 Ctm. mit weißem Papierrand M. 4 50 = fl. 2.70. — Format 46 : 37 Ctm. ohne weißen Papierrand M. 3.— = fl. 1.80.

Stimmen aus Maria Laach Decbr. 1890 . . . Ein neues Bild des hl. Joseph, der dem in der Krippe liegenden Jesukinde seine Lilie reicht, weist durch den sanften Farbenreichthum auf Italien, durch die weihevolle Auffassung auf einen frommen Künstler hin . .

Serie aus der Kindheit Jesu. Zwölf Miniaturbilder mit zugehörigen Sprüchlein, per Collection M. 0.80 = 48 kr. 12½ : 7 Ctm. in prachtvoller Enveloppe.

Series Franciscana, per Collection M. 0.80 = 48 kr. (als Serie F sortiert per 100 M 2.40 = fl. 1.44).

Series Carmelitana, p. Collect. M. 0.80 = 48 kr. in feinem Carton-Couvert.

Einzelne Muster von Communion-Andenken, Verlags-Katalog, sowie das Verzeichnis der Neuheiten pro I. Semester 1891 versendet auf Verlangen kostenlos und portofrei

B. Kühlens Kunstverlag, M. Gladbach

(Rheinpreußen). **Verleger des hl. Apost. Stuhles.**

„Dein Reich komme zu uns!“

Convertitenbilder, den Katholiken zur Erbauung, den redlich suchenden Protestanten als Leitstern treuherzig erzählt.

Bändchen 1: Eine protestantische Pfarrersfamilie auf dem Wege zur katholischen Kirche.

Bändchen 2: In Sturm und Noth oder Professor Dr. Ernst Koch und seine Rückkehr zur katholischen Kirche.

Monatlich erscheint ein Bändchen von circa 64 Seiten kl. 8° zum Preise von à 15 Pf. = 9 kr.

Diese „Convertitenbilder“ werden wegen ihres vortrefflichen Inhaltes und billigen Preises allen Katholiken, namentlich aber den hochw. Herren Geistlichen zur **Massenverbreitung** bestens empfohlen. Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

F. W. Cordier

Verlagsbuchhandlung, Heiligenstadt (Eichsfeld).

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Theologia moralis per modum conferentiarum,

auctore clar. **P. Benj. Elbel**, O. S. F. Novis curis edidit **P. Irenaeus Bierbaum**, O. S. F. Provinciae Saxoniae S. Crucis Lector Jubilatus. Cum approbatione Superiorum.

Dieses berühmte Werk behandelt die allgemeine und specielle Moraltheologie und besteht aus zehn Theilen, von welchen die drei ersten bereits erschienen sind.

Theil I: **De actibus humanis, conscientia legibus atque peccatis**, umfasst in gr. 8° VI und 254 Seiten und kostet M. 2.25 = fl. 1.35.

„ II: **De fide, spe, charitate et religione.** 258 Seiten, M. 2.25 = fl. 1.35.

„ III: **De secundo, tertio et quarto praecepto decalogi atque de tribus prioribus praeceptis Ecclesiae.** 240 Seiten, M. 2.25 = fl. 1.35.

Das ganze Werk wird etwa 20—25 M. = 12—15 fl. kosten.

Als ein sehr zeitgemässes Unternehmen muss es bezeichnet werden, das classische Moralwerk Elbels wieder ans Tageslicht zu ziehen. Elbel († 4. Juni 1756), dessen Werke der hl. Alfons fleissig benutzt hat, den u. a. Gury und Lehmkuhl unter die hervorragendsten Moralisten stellen, steht gewissermassen auf der Grenzscheide alter und neuer Zeit, hält aber an den Principien der alten Auctoren unentwegt fest, ganz unberührt von dem später verbreiteten jansenistischen Gifte. Was dessen Werk besonders wertvoll für die Praxis macht, ist der Umstand, dass die Principien jedesmal an einzelnen Casus morales erläutert und zur Anwendung gebracht werden, wodurch es sich vorzüglich für den Gebrauch der Beichtväter eignet. Bei einigen Casus-Lösungen musste der Herausgeber auf Grund neuerer Entscheidungen des Apostolischen Stuhles von dem ursprünglichen Texte abgehen, im übrigen aber ist derselbe möglichst unverändert beibehalten. Der Name des Herausgebers, der sich des Rufes eines tüchtigen Gelehrten erfreut, bürgt für gediegene Ausführung des neuen Unternehmens. Die Ausstattung ist vorzüglich, der Preis billig bemessen. („Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands“, Nr. 23, 1890.)

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

44. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1891. | III. Heft.

Eine öffentliche Gewissenserforschung.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

Fast zu gleicher Zeit sind in Frankreich zwei Kundgebungen über den Zustand der dortigen kirchlichen Verhältnisse ausgegeben worden, welche unsere höchste Aufmerksamkeit verdienen, weniger wegen der Aufschlüsse, die sie uns über den französischen Clerus der Gegenwart geben, als vielmehr wegen der Gesichtspunkte, die sie uns über die Bedürfnisse, die Mängel und die Gefahren unseres religiösen Lebens überhaupt und der priesterlichen Wirksamkeit insbesondere eröffnen. Die eine dieser Schriften ist anonym erschienen;[1]) ihr Verfasser verräth einen nicht gewöhnlichen Geist und ein warmes Herz für die Ehre der Kirche, zumal der französischen Kirche. Die andere stammt aus der Feder des Hochwürdigsten Bischofes von Annecy, Msgr. Isoard.[2]) Sie ist sehr kurz, aber trotzdem sehr gehaltreich. Schon darum gebürt ihr alle Beachtung. Die hohe Stellung des Verfassers verleiht natürlich jedem Worte noch größere Bedeutung.

Der ungenannte Verfasser der ersten Schrift ist ziemlich hoffnungslos. Er verspricht sich wenig Erfolg von seinem Versuche, die Aufmerksamkeit auf die Schäden innerhalb der französischen Kirche zu lenken. Das ist unseres Erachtens an sich schon nie und nimmer erlaubt und im vorliegenden Falle thatsächlich ungerechtfertigt. Der Clerus Frankreichs hat die Broschüre fleißig gelesen. Beweis dafür ist der Umstand, dass alsbald eine zweite Auflage nothwendig wurde. Das Stillschweigen, das er darüber beachtet, scheint uns viel eher

[1]) Le Clergé français en 1890. Par ***. 2. éd. Paris. Berche et Tralin 1890. — [2]) Msgr. Isoard, Causes de nôtre faiblesse, Annecy, Niérat 1891.

auf Ergriffenheit, auf Ehrerbietigkeit und Beherzigung, als auf Vernachlässigung oder auf Empfindlichkeit zu deuten. Nirgends ist bisher, soweit wir wissen, wenigstens in der Oeffentlichkeit, ein Angriff oder eine erbitterte Antwort darauf erfolgt. Der „Monde" hat sogar eine ausführliche, sehr anerkennende Besprechung darüber gebracht, welche zeigt, wie ernst die kirchlichen Kreise die hier ausgesprochenen strengen Wahrheiten nehmen. Dass eine solche Stimme sich öffentlich laut werden lässt und dass sie eine solche Aufnahme findet, das ist aber unseres Erachtens ein sehr günstiges Zeugnis für den Geist des französischen Clerus.

Der Verfasser muss selber seinen Mitbrüdern eine glänzende Anerkennung aussprechen. Nach außen, sagt er, in der Haltung, im Wort, in der Thätigkeit hat der französische Priester nicht seinesgleichen. Er ist einfach, correct, bescheiden in seinem Auftreten, wie in seinem Benehmen, er hat im allgemeinen Sinn für das, was ihm ziemt. Er versteht sich von Gesprächen fernezuhalten, deren Art und Ton mit seinem Charakter nicht in Einklang wären, er erscheint nicht in Gesellschaften, wo sein Kleid nicht Achtung einflößen würde, er lebt regelmäßig allein und die Einsamkeit missfällt ihm nicht. Alles in seinem Leben ist geordnet, jeder seiner Tage hat sein Maß, jeder Monat, jede Jahreszeit hat für ihn eine besondere Beschäftigung, man möchte sagen, eine besondere Farbe. Sein Jahr ist ein Ganzes, wo die zeitlichen Dinge immer der Ewigkeit ins Auge schauen. Er berechnet dessen angenehme Erinnerungen nach der Zahl von Seelen, die er erzogen oder zum Guten zurückgeführt hat. Seine priesterliche Aufgabe ist für ihn der ganze Grund zu sein und zu leben, und man fühlt, dass er das weiß: er ist ein Mann von Gründen und Ueberzeugung. Gibt es hier unten etwas, was verehrungswürdiger und stärker wäre, als er?

Und dieser Clerus hat heute, sagt der Verfasser mit bitterstem Schmerz, seinen Einfluss auf die Welt verloren. Nach außen scheint er kaum noch da zu sein. Wenn der Papst sich über die Weltlage Kenntnis verschaffen oder Maßregeln zur Abhilfe für die dringendsten Zeitbedürfnisse treffen will, befragt er die Bischöfe von Köln, Trier, Breslau, von Westminster und Dublin, von Baltimore, Carthago und Bahia, ja von Diakovar, aber in der Kirche, welche einen Bernhard, einen Vincenz von Paul, einen Bossuet hervorgebracht

hat, scheint er keinen zu finden, dessen Stimme von Bedeutung wäre. Und wie soll man sich auch darüber beklagen? Hat der französische Clerus etwa nach innen, im eigenen Lande, mehr Einfluss? Das ist eben das Traurigste — so behauptet wenigstens unser Schriftsteller, — dass er sich gerade nach dieser Seite hin von dem Clerus der übrigen Länder so grundwesentlich unterscheidet. Einst der erste Clerus der Welt, steht er nun in diesem Stücke einem jeden nach. Anderswo — es ist immer unser Auctor, der so spricht — trifft man den Clerus an der Spitze der Völker, jedenfalls hat er Zusammenhang mit dem Volke, in Frankreich hat er alle Berührung damit verloren. Man hasst ihn nicht, im Gegentheil, man achtet ihn allenthalben, aber man nimmt keine Rücksicht auf ihn, weil man keine nehmen zu müssen glaubt. Ein leichtes, mitleidiges Lächeln ist alles, was man ihm widmet, wenn er sich irgendwo zeigt. Man schätzt in Frankreich den Priester umsomehr, je weniger man ihn sieht. Gebildete Leute gehen nicht ungerne mit ihm um: seine Erziehung, ein gewisses Maß von Wissen, seine Erfahrung und Menschenkenntnis, seine Selbstlosigkeit und Unabhängigkeit von den Dingen dieser Welt, ein fast ständig gewordener Zug von Feinheit und Gutmüthigkeit macht ihn überall beliebt. Meist liebt der Akademiker seinen Pfarrer und stirbt nicht leicht ohne ihn. Alles schön, nur eines mangelt, der Einfluss. Der Priester fehlt der Gesellschaft und darum fehlt es in der Gesellschaft.

Wie ist das zu erklären? Wie ist das so gekommen? Verschanzen wir uns nicht hinter eingebildete Ursachen, sagt der Verfasser, den unchristlichen Geist der Zeit, die Philosophen, die Gelehrten, die Zeitungs- und Romanschreiber, die Staatsmänner und Freimaurer, die Freidenker und die Freileber, oder gar die Zulassung und Prüfung Gottes. Das mag alles Grund haben, aber es ist nicht der letzte Grund, nicht der entscheidende Punkt unserer Lage. Wir müssen den Grund in uns selber suchen, sonst gibt es keine Abhilfe. Wir müssen uns unsere eigenen Mängel gestehen, wir müssen uns gestehen, dass wir einer Erneuerung bedürftig sind. Nicht als ob wir nicht mehr wären, was wir in unseren besseren Tagen waren. Wir sind das auch heute noch und sind es ganz und gar — ein großes Wort das, — aber darin liegt es eben. Wir sollten nicht sein, was wir waren, wir sollten etwas mehr sein, wir sollten sein, was unsere Tage von uns fordern.

Einen Hauptgrund für die Schwäche des französischen Clerus findet unsere Schrift darin, dass dieser zu wenig feste und weite Wissenschaft besitze, ja, dass zwischen ihm und der Wissenschaft, und zwar nicht etwa der weltlichen Wissenschaft oder der schönen Literatur, sondern gerade der gediegenen kirchlichen Wissenschaft, zumeist der Schriftkenntnis, eine wahre Kluft bestehe. Nach dieser Seite hin, wie auch nach der sogleich zu besprechenden, sagt der Verfasser den Seminarien, dem Weltclerus und insbesondere auch den Orden sehr ernste und sehr beherzigenswerte Wahrheiten. Er hat dabei auch über die französische Predigt manches herbe Wort.

Den zweiten Hauptgrund findet er im Mangel an Tugenden, nicht der persönlichen und privaten, sondern der gemeinsamen und der öffentlichen, oder wie wir etwa sagen dürften, der Standestugenden, jener Tugenden, welche eine Civilisation ins Leben rufen, einem Zeitalter sein Gepräge aufdrücken, eine Gesellschaft gestalten oder durchdringen, auf jeden Fall sich als die Eigenschaft des Standes als solchen, nicht bloß der einzelnen Mitglieder des Standes ausweisen und darum nicht so fast ihrem Träger als dem ganzen Stande Achtung und Einfluss verschaffen. Er klagt bitterlich über die Vereinsamung so vielen Wissens, so vieler Tugend, so vielen Opfersinnes. Es gibt im Clerus Gelehrte, ja, und zwar sehr geachtete, aber sie sind es für sich, manchmal nur zu sehr auch für die Welt, nicht für ihren Stand, von dem sie meist wie abgeschnitten leben. Es reiben sich Tausende auf in jeder Art von seelsorglicher oder von Liebesthätigkeit, aber jeder schafft sich seine eigene Welt und ist eine Welt für sich, daher diese Masse von „oeuvres“, jedes Unternehmen, so klein es ist, wie eine abgeschlossene Festung, um nicht zu sagen, wie eine eigene Kirche, daher diese zahllose Menge von besonderen Andachten, Winkelversammlungen, Winkelvereinen, Winkelgebeten, oder wie der Verfasser sich ausdrückt von kleinen Kapellen, daher auch diese vielen Spaltungen und deren naturgemäße Folge, der Anschluss an politische Parteien, durch die man wieder zu erreichen sucht, was man durch den Mangel an engerem Zusammenhang mit kirchlichen Kreisen entbehrt. Dieser Ursache schreibt er es zumeist zu, dass der ganze Charakter der Personen und des Lebens einen gewissen engen und schwächlichen Zug, die natürliche Folge der Vereinsamung und des ausschließlichen Verkehres mit einer kleinen Zahl von frommen

Auswahlmenschen, angenommen habe. Nicht ohne satyrische Bitterkeit äußert er sich wiederholt über diese kleinen Geister, die kleinen Tugenden, die kleinen Andachten, die kleinen Persönlichkeiten, welche jetzt die ganze Thätigkeit der französischen Kirche zu beherrschen scheinen. Wir können diese Ausdrücke bedauern, aber sie sind eben der Ausfluss des Schmerzes darüber, dass es an der Vereinigung dieser zahllosen und so opferwilligen Kräfte fehlt und dass diese Zersplitterung naturnothwendig ihren Einfluss auf die Menschen und die Art ihres Wirkens ausübt. Und wenn die Kraft des Priesterthums darin liegt, dass wir nie für uns allein, sondern dass wir nur im Anschluss an unseren Stand und an die heilige Kirche thätig sind und nie unsere Privatperson dabei hervortreten lassen, so ist selbst das schwerwiegende Wort zu begreifen: Immer mehr tritt der Mensch hervor, immer mehr der Priester zurück, der priesterliche Geist ist im Schwinden.

So strenge spricht nun allerdings Msgr. Isoard nicht. Seine hohe Stellung muss ihn daran hindern. Im Ganzen aber ist sein Urtheil über den Stand der Dinge so ziemlich das gleiche. Schon die Wahl seines Themas ist bezeichnend genug. Er handelt von der Schwäche der französischen Kirche. Das Hauptgewicht legt er auf den Mangel an christlichem Geiste. Wir alle, Priester und Laien, sagt er, verkennen zu leicht das Geheimnis unserer Kraft. Die Welt kennt dieses eigentlich besser als wir, deshalb sucht sie es uns abzuschmeicheln. Und wir gehen arglos darauf ein. Wir leben und zehren von dem Grundsatz, man müsse sich annehmbar machen. Erst nehmen wir uns sorgfältig inacht, die Liebhabereien der Welt zu verletzen, allmählich bequemen wir uns in unserem Reden und Handeln ihr an, schließlich geht unsere Denkweise mit der ihrigen, ohne dass wir es fühlen. Die Beweise liegen überall offenkundig vor Augen: die Musik wird profan, der Kirchenschmuck weltlich, die Art, unsere Feierlichkeiten zu begehen, theatralisch. Selbst bei den Begräbnissen verschwindet das Kreuz und jedes religiöse Zeichen unter einer Last von Blumen und von Flitter. Auf der Kanzel treten nur zu oft weltliche oder sogenannte moderne Gegenstände auf, die Sprache der Predigt verliert den kirchlichen Ernst, die biblischen und dogmatischen Wahrheiten werden verwässert. Kurz, der weltliche Geist nimmt überhand, der Geist des Uebernatürlichen ab. Wenn wir aber selber nicht mehr sind, was wir sein sollen, wie sollen wir dann noch Einfluss

haben? Und wenn wir wieder Achtung und Kraft gewinnen wollen, kann es dazu einen besseren oder überhaupt einen anderen Weg geben, als dass wir zu dem Geiste zurückkehren, aus dem wir geboren sind?

So die beiden verehrungswürdigen Schriftsteller. Obwohl es unbescheiden erscheinen mag, den Worten solcher Männer etwas beizufügen, so gestatten wir uns doch noch einige Bemerkungen, in der Ueberzeugung, dass es sich in einer Frage, welche ein jedes Mitglied des Clerus sosehr zum ernsten Nachdenken und einen jeden Clerus der katholischen Welt zur Selbsterforschung auffordert, nicht darum handelt, wer etwas sagt, sondern einzig um die volle Erkenntnis der Sachlage. Nach unserem Ermessen, das wir übrigens mit allem gebürenden Vorbehalt aussprechen, liegen zwei weitere Gründe, welche die französische Kirche ihrer Kraft berauben, ziemlich offen vor den Augen aller Welt.

Der französische Clerus ist außerhalb seiner Heimat nirgends beliebt. Ueber seine Vortrefflichkeit ist nur eine Stimme, aber auch nur eine Stimme über den schroffen Gegensatz zwischen der Liebenswürdigkeit des Einzelnen und seinem verletzenden Auftreten, sobald er sich als französischen Geistlichen aufspielt. Für sich die Demuth, die Anspruchslosigkeit, die Bescheidenheit selber, behandelt er jeden fremdländischen Priester, als wollte er ihn fühlen lassen, dass er ihm überlegen sei, drängt sich mit dem Ellenbogen durch die Massen, nimmt Nichtlandsleuten den bestimmten Altar oder wenigstens die für die heilige Messe festgesetzte Zeit weg und springt auf die von anderen gemieteten Stühle. Was er sich dadurch allüberall Feinde macht, davon hat er keine Ahnung. Denn er ahnt nicht bloß nicht, dass er damit etwas ungebürliches thue, sondern er glaubt vielmehr, eine Pflicht, ja die erste seiner Pflichten zu erfüllen. Nicht seine Person ist es, welche er dabei hervordrängen will, — an diese denkt er nicht einmal — sondern seine Nation. Er glaubt es seinem Vaterlande schuldig zu sein, die Mitglieder aller übrigen Völker zurückzudrängen. Das ist zumeist jener Punkt, in welchem die Franzosen überhaupt ihre Schwäche haben und allenthalben zurückstoßen. Am französischen Clerus aber verletzt es natürlich noch mehr, und das mit Recht. Es handelt sich hier gewiss nicht um kindische Nationalitätseifersucht, sondern um eine viel ernstere und tiefere Sache. Vaterlands-

liebe und Eifer für die Ehre des eigenen Volkes ist zweifellos eine edle Sache. Soll sie aber Tugend werden, und nicht zur Leidenschaft ausarten, so muss sie vor allem den ihr gebürenden Platz einnehmen. Erst Patriot, dann Priester oder Christ und zuletzt Mensch ist aber sicher nicht die richtige Reihenfolge. Und dass dem französischen Clerus nur allzuhäufig das klare Bewusstsein hierüber entschwindet, das ist öffentliches Geheimnis, — freilich auch dies, dass er hierin nicht der einzige Clerus ist.

Dann aber liegt ein besonders schwerwiegender Grund seiner Schwäche in der übermäßigen äußerlichen Thätigkeit. Die Sucht, ein „oeuvre“ zu gründen oder zu leiten, möchte man beinahe eine Standes- oder Berufskrankheit bei ihm nennen. Allerdings begreift und entschuldigt sich das zu einem Theile dadurch, dass die traurigen öffentlichen Zustände in Frankreich dem Clerus zu wenig Gelegenheit geben, seinem beispiellosen Seeleneifer in der Schule und in der gewöhnlichen Seelsorge Genüge zu thun. Trotzdem wirft er sich zuviel auf außerordentliche Mittel, um seinen Einfluss geltend zu machen. Der französische Charakter liebt überhaupt das Auffallende, das Ungewöhnliche und Glänzende. Dazu liegt in ihm eine erstaunliche Fähigkeit, das Aeußerliche, und sei es aus das kleinste, zu benützen und geschickt zu gestalten. Darin aber gefällt er sich umso leichter, je mehr er sich in diesem Stücke anderen Völkern überlegen fühlt. So kommt es, dass er einen unbezwingbaren Hang zum Formalismus und gar zu oft auch Neigung zum Kleinlichen in sich trägt. Daher diese Unruhe, diese endlose Geschäftelei, dieses Aufgehen in äußerlicher Thätigkeit, wodurch der französische Clerus sich von jedem Clerus der Welt unterscheidet, wodurch er auch so oft das Urtheil anderer besticht und deren Nacheiferung hervorruft. Der Geistlichkeit Frankreichs bietet allerdings vielfach ihre tiefe, aufrichtige Frömmigkeit das nothwendige Gegengewicht hinzu. Vielfach aber kann man nicht anders, als den Mangel an Maßhalten, an Besonnenheit und Selbstbeschränkung bedauern. Daher denn so viele kleinliche Erfindungen einer auf das Neue und Seltsame erpichten Andächtelei, so manche Verwunderung erregende, ja fast komisch wirkende Einfälle, so zahlreiche unsolide Unternehmungen, daher das Theatralische im Gottesdienst und jene Predigtweise, die einem Bossuet und Lacordaire gut stehen mochte, die aber die Kräfte der gewöhnlichen Prediger und

Zuhörer weit übersteigt, daher endlich der Vorzug, welcher so gerne dem Sonderbaren zum Schaden des Einfachen, des Natürlichen und des Nothwendigen, dem Mittel zum Schaden des Zweckes gegeben wird.

Ferne sei es von uns zu glauben, der französische Clerus fühle das nicht selber. Sogar der strenge Verfasser der erstgenannten Schrift, welcher doch seinen Mitbrüdern vorwirft, sie stünden unter der „dreimal verhängnisvollen Herrschaft der kleinen Geister, der Gewohnheitsmenschen und der Zufriedenen", muss gestehen, dass neben den Zufriedenen auch eine große Menge, wie er sich ausdrückt, Furchtsame leben, welche über die Dinge nur seufzen, aber nicht zu sprechen wagen. Nun, selbst wenn dem so ist, dann braucht niemand zu verzagen. Nur wo die Erkenntnis oder wo der Wille fehlt, den erkannten Fehler zu gestehen oder zu verbessern, darf man die Hoffnung aufgeben oder selbst dort nicht einmal. Das ist aber hier nicht der Fall. Und dass von der Erkenntnis der Uebelstände und von dem Wunsche einer Besserung öffentlich so wenig gehandelt wird, auch das begreift sich. Der Verfasser selber gesteht, dass wir in einer sehr kritischen Zeit leben, in welcher solche Aeußerungen leicht missbraucht werden können.

Nun aber, warum sprechen wir davon? Was geht uns diese Frage an? Viel, sehr viel, gerade soviel, als den französischen Clerus. Wir sind Alle Eines. Leidet ein Glied, so leiden alle, so leidet der ganze Leib Jesu Christi. Geht es mit einem zum Bessern, so dürfen die anderen nicht zurückbleiben.

Für die französische Kirche ist es eine große Ehre, dass sich die Einsicht in die wahre Lage der Dinge Bahn bricht. Die Offenheit, mit welcher sich so hervorragende Stimmen vor der ganzen Welt darüber äußern, ist uns der sichere Beweis dafür, dass dort Heilung möglich, ja, dass sie schon auf dem Wege ist.

Uns aber kann es nur nützen, wenn wir die strenge Gewissenserforschung, welche hier der französische Clerus öffentlich an sich selber vornimmt, auch gegen uns wenden. Es ist leichter, einem anderen seine Fehler vorzuhalten, als sich seine eigenen. Nun gut, wir haben das Leichtere oft genug gethan, thun wir einmal auch das Schwerere! Haben wir Grund, auf den französischen Clerus von oben herabzusehen? Sind die Dinge, in welchen er so groß dasteht, alle unser Eigenthum? Wissen wir uns frei von allen Fehlern,

welche ihn schwach machen? Haben wir dafür, dass wir manche seiner Schwächen nicht theilen, keine anderen, welche die seinigen aufwiegen? Heften sich an den Einfluss, den wir, Gott sei es gedankt, vielfach noch üben, nicht auch wieder bedenkliche Uebelstände? Ist wirklich unsere Einwirkung auf unser Volk so groß, als unsere Mitbrüder in Frankreich glauben? Getrauen wir uns zu sagen, was jener strenge Kritiker im Namen seiner Standesgenossen zu sagen wagt: „Wir sind auch heute noch, was wir in unseren besten Tagen waren?" Wer gibt uns darauf Antwort, klare, untrügliche Antwort? —

Und ich höre eine Stimme, wie die des getreuen Zeugen, welche also spricht: Ich kenne deine Werke und kenne deine Mühe und kenne deine Geduld. Du hast viel ertragen um meines Namens willen und bist nicht abgefallen. Aber ich habe gegen dich, dass du deine erste Liebe verlassen hast. Denke also nach darüber, wie weit du zurückgesunken bist und dann thue Buße und wirke wieder deine ersten Werke. (Offbg. 2, 2. ff.)

Der Einfluss Luthers und der Protestanten auf das katholische Kirchenlied oder den katholischen kirchlichen Volksgesang.

Eine kurze Geschichte des deutschen Kirchenliedes.

Von Weihbischof Dr. Johann Katschthaler in Salzburg.

Man hört nicht selten sagen, vor Luther hätte es keinen kirchlichen Volksgesang gegeben, oder wenigstens, derselbe sei höchst armselig gewesen; — erst Luther hätte ihn zur Blüte gebracht. Ich antworte: Der kirchliche Volksgesang hatte seine Blütezeit vor Luther; Luther und die Protestanten sind vielmehr Anlass geworden, dass der Volksgesang in der katholischen Kirche arg verdorben worden ist. Das sind die zwei Punkte, die ich in etwas klarlegen will; und ich werde dies thun an der Hand der Geschichte.

Es ist interessant,[1]) die Phasen zu verfolgen, welche das deutsche Kirchenlied im Laufe der Zeit durchgemacht hat. Da findet sich die bedeutungsvolle Erscheinung, dass Text und Melodie des Kirchenliedes gleichen Schritt halten mit dem religiösen Bewusstsein des Volkes: je glaubensinniger die Zeit, desto herrlicher die Lieder, welche dieselbe

[1]) P. L. Karner, Der Clerus und die Kirchenmusik, S. 146.

hervorgebracht. Wahrhaftig, wenn man die herrlichen, wunderbaren Blüten der Dicht- und Tonkunst, welche speciell im deutschen Kirchenliede sich finden, mit den saft- und kraftlosen Liedern vergleicht, welche heutzutage im Volke gang und gäbe sind, so thut einem das Herz weh, dass wir auch in dieser Beziehung soweit abgeirrt sind.

I. Die Blütezeit des kirchlichen Volksgesanges ist vor der Zeit Luthers.

Volksgesang ist der Gesang des Volkes, der Gesang in der Volkssprache. Kirchlicher Volksgesang ist der Gesang in der Volkssprache beim Gottesdienst. Wie stand es um den kirchlichen Volksgesang in der ersten Zeit des Christenthums? Schon aus den Katakomben tönt uns der Gesang der versammelten christlichen Gemeinde entgegen. Philo (um das Jahr 54) erzählt, dass die Therapeuten (nach Eusebius und dem hl. Hieronymus christliche Asceten aus der apostolischen Zeit) bei ihren Zusammenkünften religiöse Lieder sangen. Der hl. Ignatius Martyr, Tertullian, Clemens von Alexandrien, Ambrosius, Chrysostomus berichten, das christliche Volk in den ersten Jahrhunderten habe sich bei den Responsorien, bei dem Gesange der liturgischen Psalmen und Hymnen betheiligt und noch andere geistliche Lieder beim Gottesdienste gesungen. Freilich war dies nicht kirchlicher Volksgesang in unserem Sinne, sondern vielmehr liturgischer Gesang. Waren es ja Gesänge, die zur eigentlichen Liturgie gehörten und wurden sie ja in der Cultsprache vorgetragen. Dass damals die Cultsprache (die lateinische oder griechische) noch keine todte Sprache, sondern die des Volkes war, ändert an der Sache nichts. Ende des 5. Jahrhundertes brach, wie bekannt, das weströmische Reich zusammen. Die nordischen Horden drangen nach Süd-Europa und machten sich dort sesshaft. Die lateinische Sprache wurde von ihnen verdrängt; sie hörte auf, Volkssprache zu sein, blieb aber natürlich als Cultsprache bestehen. Von dort ab hat das Volk an dem Gesange in der Kirche wohl nur ganz wenig sich betheiligt; so bei einzelnen Rufen, wie Kyrie eleison und bei den Responsorien. Die neuentstandenen Sprachen in Süd-Europa, die italienische, französische u. s. w. entwickelten sich bald; nicht über lang entstanden auch religiöse Lieder in diesen Sprachen, und das Verlangen der christlichen Völker, in ihren Sprachen bei dem Gesange in der Kirche sich betheiligen zu dürfen. Die Kirche, die zu jeder Zeit eine möglichst innige Theilnahme des Volkes an dem Gottesdienste angestrebt, hat das christliche Volk von jeher zum Gesange beim Gottesdienste herangezogen; wie sollte sie nun den religiösen Volksgesang, den Gesang in der Volkssprache, bei dem Gottesdienste verbieten, da er ja ein geeignetes Mittel werden konnte, dass das Volk Gott recht vom Herzen und mit vollem Verständnisse verherrliche und möglichst innig an der gottesdienstlichen Feier sich betheilige? Die Kirche hat deshalb denselben gestattet. Nur

hat sie den Grundsatz aufgestellt, dass der eigentliche liturgische Gesang dadurch nicht beeinträchtigt, dass kein Theil desselben durch das religiöse Volkslied verdrängt werden dürfe.

Wie war das kirchliche Volkslied bei den Deutschen beschaffen? Dasselbe kam bekanntermaßen bei ihnen am meisten zur Blüte. Unter allen Nationen des Abendlandes ist keine so reich an religiösen Liedern in der Volkssprache, wie die deutsche. Wer immer in unseren alten Liedersammlungen blätterte, „wer immer die Wünschelruthe[1]) fand zu dem alten verschütteten Schatze, dem alten versunkenen Liederhorte, der hat gewiss in die Worte eingestimmt, dass sich kein Volk der Christenheit eines solchen kirchlichen Liederschatzes, einer solchen poetischen Bezeugung seines Glaubens rühmen konnte, als das deutsche." Ein oder der andere Musiktheoretiker erzählt, schon die ersten Apostel Deutschlands hätten den Neubekehrten religiöse Lieder in der Volkssprache geboten, um so den milden freundlichen Geist des Christenthums ihnen einzuhauchen und die heidnischen Gesinnungen und Vorstellungen in denselben zu verdrängen. Kirchenhistoriker wollen wissen, wie Ratpert, ein Mönch von St. Gallen im 9. Jahrhundert, auf den hl. Gallus ein deutsches Lied verfasst und es dem Volke in der Kirche zu singen gegeben. Sie nennen uns das Wessobrunner-Gebetslied aus jener Zeit und ein Petrus-Lied mit dem Refrain: Kyrie eleyson. Ein Mainzer Concil vom Jahre 813 erwähnt mehrere solche Lieder. Im 10., 11., 12. und 13. Jahrhundert sehen wir eine ganze Reihe Original-Lieder religiösen Inhaltes entstehen, wie: „Christ ist erstanden, von der Marter allen;" — „Christ fuor gen Himile;" — „Nun bitten wir den heiligen Geist;" — „Ein Kindelein so löbelich;" — „In Gottes Namen varen wir." Janssen[2]) schreibt im Anschlusse an Hofmanns „Kirchenlied", geistliche Lieder und Kirchenlieder in der Volkssprache seien in Deutschland schon seit dem 9. Jahrhunderte vorhanden gewesen, und die noch erhaltenen Reste derselben seien ehrende Zeugnisse für den kindlich frommen, einfältig gläubigen, gemüthsinnigen und zugleich kernkräftigen Charakter des Volkes. „Die ganze Welt", schrieb um das Jahr 1148 der Reichersberger Propst Gerhoh in seiner Erklärung der Psalmen, „jubelt das Lob des Heilandes auch in Liedern der Volkssprache, und am meisten ist dies unter den Deutschen der Fall." Diese Kirchenlieder waren gewöhnlich ganz kurz, manchmal nur von einer Strophe, damit sie das Volk leicht im Gedächtnis behalten könnte. Die Melodien waren natürlich diatonisch, vom gregorianischen Choral wenig verschieden; waren einfach, ohne großen Tonumfang, wie dies für den Volksgesang sich ziemte. Im 13. und 14. Jahrhundert sind bekanntlich

[1]) Vgl. P. Guido Dreves S. J.: „Ein Wort zur Gesangbuchfrage;" Philipp Wackernagel: „Das deutsche Kirchenlied;" bei P. Lambert Karner: „Der Clerus und die Kirchenmusik" S. 147. — [2]) Geschichte des deutschen Volkes I., S. 226.

neue Kirchenfeste entstanden, das Frohnleichnamsfest, Dreifaltigkeitsfest, einige Marienfeste u. s. w. Die neuen Feste gaben den hervorragendsten, dichterisch und musikalisch begabten Männern jener Zeit Anlass zu weihevollen Dichtungen, freilich zumeist in lateinischer Sprache, die aber bald auch ihre Uebersetzung ins Deutsche fanden; so das Lauda Sion, Pange lingua u. s. w. Eine besondere Art geistlicher Lieder war die am Anfang des 15. Jahrhundertes, nach welcher die deutsche Dichtung auch mit lateinischen Worten untermischt wurde, wie z. B. das schwungvolle Weihnachtslied: In dulci iubilo — „mit süßem Freudenschall."

Eine ganze Reihe glänzender Namen von Dichtern religiöser Lieder tritt uns in diesen genannten Jahrhunderten entgegen, wie Heinrich von Meissen, genannt Frauenlob, Johann Tauler, Konrad von Würzburg, Gottfried von Straßburg, Hermann von Salzburg, Martin von Reutlingen, Heinrich von Lauffenberg, Adam von Fulda. Die Marienlieder des Salzburger Benedictiner Hermann („das Ave Maria des Münichs", „das güldein Fingerlein des Münichs") waren im Munde des ganzen deutschen Volkes; ebenso die Lieder des Mönches Adam von Fulda.[1])

Da der Lieder schon soviele waren, und manche derselben einen nicht unbedeutenden Umfang hatten, so suchte man dieselben, um sie im Gedächtnisse behalten zu können, in ein Buch zu sammeln. Die neuerfundene Kunst der Buchdruckerei gab das geeignete Mittel ab zur Vervielfältigung desselben. Janssen[2]) erzählt, dass von dem Jahre 1470—1518 mehr als 30 kirchliche Liedersammlungen und Gesangbücher in deutscher Sprache im Drucke erschienen seien, abgerechnet diejenigen, welche keine Jahrzahl des Druckes tragen und darum nicht bestimmt in die Zeit eingereiht werden können.[3])

Man sang diese Lieder zwar nicht bei der Missa cantata, noch viel weniger beim Hochamte, oder sonst bei einem streng liturgischen Gottesdienste; aber man sang sie bei Bittgängen, Wallfahrten, an Kirchweih- und Heiligenfesten; man sang sie vor und wohl auch nach

---

[1]) Unter den 150 deutschen Liedern, die um diese Zeit beim Volke allgemein gesungen wurden, waren nebst den früher schon genannten die beliebtesten der Gesang der Geißler: „Nun ist die Betevart also her", — dann das Weihnachtslied Taulers: „Es kommt ein Schiff geladen", — dann die drei Marienlieder: „Es giengen 3 Frewlein also früh", — das Weihnachtslied: „Ein Kindlein ist geboren von einer reinen Mait", — das Passionslied: „Gott war an ein Kreuz geschlan," — dann das Lied vom heiligsten Sacrament: „Gott sei gelobet und gebenedeit" — und „O Christ hie merk, den Glauben stärk" — u. s. w. — [2]) Geschichte des deutschen Volkes, Bd. I, S. 228. — [3]) Die älteste dieser kirchlichen Liedersammlungen ist die von Clara Hätzlerin zu Augsburg um das Jahr 1471, welche, wie Janssen, I. Bd., S. 221, schreibt, vielleicht die Frau des Augsburger Briefschreibers Bartholomä Hätzler, und eine Abschreiberin von Profession gewesen. —

der Predigt. Der Prediger hatte, vorzüglich an Festtagen, nach dem Exordium, oder nach der Predigt das christliche Volk aufzufordern, ein der Festfeier entsprechendes Lied zu singen, z. B. um Ostern „Christ ist erstanden" u. s. w. Die Salzburger Synode vom Jahre 1569 nennt diese Gepflogenheit mos antiquus. Man sang auch deutsche Lieder während oder nach der Spendung der heiligen Communion. Man sang überdies auch noch in der Volkssprache bei religiösen Dramen, die damals in den Gotteshäusern aufgeführt wurden und einigermaßen gottesdienstlichen Charakter hatten, so bei den Weihnachts- und Passionsspielen, bei der dramatischen Darstellung der Auferstehung, Himmelfahrt, Sendung des hl. Geistes u. s. w.[1])

Schon aus diesen wenigen Daten erhellt, was davon zu halten: Vor Luther hätte die katholische Kirche keinen Volksgesang gehabt. Und wenn wir erst zu blättern anfangen wollten in den Werken der neuesten Forschung auf dem Gebiete des deutschen Kirchenliedes, bei protestantischen Auctoren, wie Philipp Wackernagel, Koch u. s. w., und katholischen, wie Meister, Bäumker, Neumayer, Lindemann, Janssen, Mohr, Gabler, und besonders bei Dreves S. J., und dort, namentlich bei dem letztgenannten, die herrlichsten religiösen Lieder, was Text und Melodie anlangt, wahre Perlen aus der Zeit vor Luther finden, — und wenn wir dann Luther selbst hören, wie er in seinen Predigten nicht genug die „feinen Lieder", welche man im Papstthum sang, loben konnte, — wenn wir ferner von Melanchthon vernehmen, wie „der Gebrauch deutscher Lieder in der Kirche allezeit für löblich gehalten wurde" — und wenn wir endlich von den Zeitgenossen Luthers vernehmen, die Protestanten hätten gerade die schönsten Lieder von den Katholischen in ihre Gesangsbücher aufgenommen,[2]) so das „Wir glauben all' an einen Gott," — „Vater unser im Himmelreich", — „Christ ist erstanden", — „Freu dich, du werte Christenheit" u. s. w., so müssen wir in der That gestehen, dass schon lange vor Luther der kirchliche Volksgesang nicht bloß in Uebung gewesen, sondern wie alle anderen Zweige der Kirchenmusik in höchster Blüte gestanden sei.[3])

Was hat Luther auf dem Gebiete des religiösen Volksgesanges geleistet? Luther war voll Begeisterung und Eifer für den Kirchengesang insbesondere, wie überhaupt für die Musik. „Musicam

[1]) Janssen Bd. I S. 234 f.; Mone: „Schauspiele des Mittelalters." — [2]) Nach den Aussagen der Zeitgenossen. Vgl. Janssen, l. a. d. O. u. Bd. VI, S. 171. — [3]) In einem Artikel der Laacher Stimmen, 1889, H. 10, S. 475 (betitelt: Zur Geschichte des Tantum ergo) schreibt P. Dreves, der unermüdliche Forscher auf dem Gebiete des katholischen Kirchenliedes: „Zahllos sind die Liederblüten, die dem jungfräulich-fruchtbaren Erdreiche der lateinischen Kirche bis zur Grenze des 16. Jahrhundertes entsprossen — ihre Zahl berechnet sich nach Tausenden und ist vielleicht, wenn wir für immer Verlorenes nach geretteten Trümmern schätzen dürfen, der Million nahe gekommen."

hab ich allzeit lieb gehabt." „Ich bin ganz der Ansicht, dass es nach der Theologie keine Kunst gibt, welche der Musik gleichgestellt werden könnte, weil sie allein nach der Theologie das uns gewährt, was sonst nur die Theologie allein zu gewähren vermag." „Musica ist eine halbe Disciplin und Zuchtmeisterin, so die Leute gelinder und sanftmüthiger, sittsamer und vernünftiger macht." „Sie verjagt den Geist der Traurigkeit, wie man an König Saul sieht." „Die Jugend soll man stets zu dieser Kunst gewöhnen, denn sie macht feine, geschickte Leute." „Man muss musicam von nothwegen in den Schulen erhalten und ein Schulmeister muss singen können, sonst sehe ich ihn nicht an." Das sind Aussprüche Luthers, die wir an verschiedenen Stellen[1]) seiner Schriften lesen. Luther sang auch selbst sehr gern, den Choral- und Figuralgesang ebenso wie das deutsche Kirchenlied. Die Geschichtsschreiber erzählen, er habe sich in seinem Hause eine Cantorei eingerichtet, in welcher Motetten von Josquin, Senfl und anderen Meistern gesungen wurden.

Was hat Luther nun auf dem Gebiete des Kirchenliedes selbst geschaffen?

Anlangend die Melodie hat man von protestantischer Seite aus ihm eine ganz erkleckliche Zahl derselben zugeschrieben; man zählt gewöhnlich 36 Melodien deutscher Kirchenlieder, welche Luther componiert haben soll. Die neueren Untersuchungen zeigen jedoch, dass all' diese Lieder nicht von ihm, sondern von anderen componiert worden sind, mit Ausnahme eines einzigen, das aber auch nicht ganz sicher ihm zugeschrieben werden kann.[2]) Was seine Thätigkeit als Dichter neuer geistlicher Lieder anlangt, so müssen wir gestehen, dass dieselbe eine nicht geringe gewesen. Von den als sicher beglaubigt ihm zugeschriebenen 37 Kirchenliedern sind zwar einige nur Ueberarbeitungen früherer deutscher Lieder, einige Uebersetzungen von Hymnen und anderen lateinischen Gesängen, oder Bearbeitungen einzelner Bibelstellen, also nur wenige ganz frei gedichtete Lieder. Aber auch in den Ueberarbeitungen offenbart er sich als wirklicher Dichter, und seine ganz freien Dichtungen geben Zeugnis von großer dichterischer Begabung. Das von den Protestanten vielgesungene Lied „Eine feste Burg ist unser Gott" ist eine Schöpfung von gewaltiger Kraft, und das Lied „Ach Gott vom Himmel, sieh darein" — ein Lied das er im Jahre 1524 veröffentlicht, in dem er seinem Schmerze, über die schon damals innerhalb seiner Partei grell hervortretende Zerrissenheit Luft macht — ist ein tiefempfundener dichterischer Erguss.

II. Ich sage: Luther und die Protestanten sind Anlass geworden, dass der katholische, kirchliche Volksgesang arg

[1]) Vgl. Bäumker, Tonkunst, S. 138 f.; Janssen (nach Winterfeld und Wackernagel) Bd. VI, S. 152 ff. — [2]) Vgl. Meister-Bäumker, Kirchenlied Bd. I, S. 29; Janssen l. c. Bd. VI, S. 157 f.

verdorben worden ist; und zwar, um das jetzt schon auszusprechen und hiemit jedes Missverständnis auszuschließen, dadurch, dass der Protestantismus und dessen Sprössling, der Josefinismus bewirkt hat, dass das kirchliche Volkslied in der katholischen Kirche über Gebür ausgedehnt worden, und an Stelle der gehaltvollen alten Kirchenlieder, vielfach was Text und Melodie anlangt, völlig wertlose Machwerke gesetzt wurden; ein Uebelstand, den wir Katholiken bis heute noch nicht völlig zu heben imstande waren. Wie kam nun das alles? Vor Luther war es in der katholischen Kirche nicht erlaubt, bei dem Hochamte oder der Missa cantata, ein Lied in der Volkssprache zu singen; selbst bei der Stillmesse war dies zu thun während den eigentlichen liturgischen Acten und Gebeten verboten. Durch Luther wurde dies nun anders. Zuerst, als Luther mit seiner Häresie hervortrat, behielt er freilich fast sämmtliche liturgischen Gesänge bei, im gregorianischen und Figural-Gesang, in lateinischer Sprache, wie sie in der Kirche bisher üblich waren. In der „Ordnung des Gottesdienstes", die Luther im Jahre 1523 ausgab, schrieb er: „Die Gesänge in den Sonntagsmessen und Vespern lasse man bleiben, denn sie sind fast gut und aus der Schrift gezogen." Luther hatte ja noch sozusagen keine passenden deutschen Gesänge; viele derselben, welche bei den Katholischen im Gebrauch waren, mussten erst „gereinigt" werden, d. h. man musste ihnen erst die protestantischen Grundsätze aufkleben; manche davon, wie Marien-, Heiligenlieder u. s. w. konnte man ohnehin nicht mehr brauchen. Aber schon bald, ja, sozusagen, anfangs schon, ließ er für Metten, Vesper, sogar auch für die Messe, insofern er sie beibehielt, principiell den Gesang in der Volkssprache zu. In der „Ordnung des Gottesdienstes" vom Jahre 1525 hatte er nur noch das Kyrie der alten Liturgie beibehalten und brachte alle übrigen lateinischen Gesänge in ihrer deutschen Umdichtung. Luther war ja auf den deutschen Gemeindegesang angewiesen, nachdem er die Messe abgeschafft hatte und sein ganzer Gottesdienst nichts anderes war, als ein Thun der Gemeinde. Bei seinem Hasse gegen alles Katholische musste er naturgemäß der Volkssprache bei dem Kirchengesange immer mehr Spielraum lassen, musste nach und nach das ganze Kirchenjahr mit deutschen Liedern zu versorgen suchen. Luther betrachtete den deutschen Gesang beim Gottesdienst als ein Stück Predigt,[1]) „darin ein jeglicher sich selbst und seine Mitsänger oder Zuhörer des göttlichen Wortes nach Anweisung eines jeglichen Gesanges erinnert." Wie es im 3. und 4. Jahrhundert Donatisten und Arianer, und unmittelbar vor Luther Huß und dessen Anhänger gemacht haben, so wollte auch Luther mittels der religiösen Volksgesänge in eindringlicher und packender Form dem deutschen Volke

[1]) Vgl. Janssen, Bd. VI, S. 157.

seine häretischen Lehren beibringen. Es wuchs deshalb schnell die Zahl der kirchlichen Volkslieder bei den Protestanten. Luthers erste Liedersammlung vom Jahre 1524 enthielt nur acht, die zweite schon 37 und die letzte von Luther selbst noch besorgte bereits 129 Lieder. Und was Luther angefangen, das setzten seine Anhänger im großen Maßstabe fort. Man verfasste eine Unzahl von Kirchenliedern. Wohl hatte man herrliche deutsche geistliche Lieder, welche längst vor Luthers Zeit im Gebrauche gewesen waren, von den Katholischen herübergenommen und sang dieselben ab und zu noch das ganze 17. Jahrhundert hindurch. Aber die neuen Fabrikate überwucherten bald das Gebiet des Kirchenliedes. Man verfasste Lehrgedichte, nahm für dieselben irgend eine Melodie eines alten katholischen Kirchenliedes und benützte dieselben, um die protestantischen Lehren dem Volke einzuträufeln. Eines der am häufigsten und nach Berichten von Zeitgenossen mit Begeisterung gesungenen Lieder behandelte in vierzehn siebenzeiligen Strophen die dogmatischen Streitfragen über den Glauben und die Werke. Es war das von Paul Speratus nach der alten Melodie „Freu dich du werte Christenheit" gedichtete Lied „vom Gesetz und Glauben":

„Es ist das Heil uns kommen her,
„Von Gnad und lauter Güte
„Die Werk, die helfen nimmermehr...."

Dieses Lied wurde oft gebraucht, um katholische Prediger von der Kanzel herunterzusingen.[1]) Auch unter Luthers Namen existieren solche polemische Kirchengesänge, z. B. das kurz vor dem Tode Luthers ausgegebene:

„Nun treiben wir den Papst hinaus
„Aus Christi Reich und Gottes Haus
„Darin er mordlich hat regiert
„Und unzählig viel Seelen verführt." [2])

So manche solcher Lieder waren so trotzig und stürmisch, dass mancher Sänger, während er diese Lieder sang, wohl lieber mit Fäusten dareingeschlagen hätte, wie Döllinger berichtet.[3]) Es entstand eine große Anzahl protestantischer Kirchenlieder. Die Anhänger Luthers entfalteten nach dieser Seite eine ganz außerordentliche Rührigkeit. Berufene, wirklich mit poetischer Anlage ausgestattete Männer verfassten solche Kirchenlieder;[4]) aber auch eine ganze Reihe völlig unberufener und unbefähigter Männer, denen es an poetischer und musikalischer Begabung gänzlich gebrach, fieng an, solche Lieder zu dichten und zu componieren, Lieder, die dann bei jeder möglichen

[1]) Vgl. Janssen, Bd. VI, S. 157 ff. — [2]) Vgl. Bäumker: Kirchenlied Bd. I, S. 219. — [3]) Reformationsgeschichte Bd. I, S. 58 ff. — [4]) Ich nenne Paul Speratus, Justus Jonas, Nikolaus Selnecker, J. Agricola, Spängler, Spangenberg, und wenn ich auf spätere Zeit Rücksicht nehme: Opitz, Wekherling, Flemming, vor allen der fromme Paul Gerhard, dann noch aus neuerer Zeit Gellert, Klopstock, Utz, Cramer, Jacobi, Claudius, Schubart, Lavater, Herder, Novalis, Arndt.

Gelegenheit von dem protestantischen Volke gesungen wurden. Es wuchs die Zahl der Kirchenlieder bei den Protestanten ins Unglaubliche. Wackernagel gibt deren Zahl bis zum Ende des 16. Jahrhundertes auf ungefähr 1500 an; um die Mitte des 18. Jahrhundertes war die Zahl der geistlichen Lieder in der protestantischen Kirche auf 100.000 gestiegen. Jedes Land und Ländchen erhielt allmählig sein eigenes officielles Gesangsbuch und manches derselben enthält 1200 bis 1300 Lieder.

Die Rückwirkung dieser Vorgänge bei den Protestanten auf die katholische Kirche und speciell auf das katholische Kirchenlied, war eine sehr tiefgreifende.

Der berühmte Jesuit Contzen († 1635) sagt, die Protestanten haben mehr Katholiken zum Lutherthum hinübergesungen, als hinübergepredigt. Dass in Anbetracht dessen auch auf katholischer Seite eine höhere Thätigkeit auf diesem Gebiete entstand, ist ganz selbstverständlich. Die Katholiken mussten bestrebt sein, ihren alten Liederschatz unversehrt zu bewahren, mussten durch gewissenhafte Herausgabe desselben den verstümmelten Gesängen der Häretiker entgegenarbeiten und das Volk von der in den lutherischen Liedern zu Markt getragenen häretischen Ansteckung schützen. Gegenüber den polemischen Liedern der Protestanten sollten auch sie die katholischen Differenzlehren in Liedern zum Ausdrucke bringen. Die Reagierung von katholischer Seite aus bestand demnach ebenfalls in einer erhöhten Production von Kirchenliedern. Manche derselben waren gut und voll poetischen Gehaltes;[1]) aber auch manche Unberufene, ohne irgend welches poetisches oder musikalisches Talent, machten sich daran, Kirchenlieder zu fabricieren. Die Lehrgedichte der Protestanten reizten auch die Katholiken zu solchen polemischen Liedern. In den Gesangsbüchern der Katholischen, die damals rasch nacheinander entstanden,[2]) finden sich nicht wenige solche. In Leisentritts Gesangsbuch fand z. B. Luthers Lied:

„Erhalt uns o Herr bei deinem Wort
„Und steu'r des Papst und Türken Mord." u. s. w.

[1]) Wie in der früheren, alten Zeit es üblich war, dass der Auctor seinen Namen verschwieg, so sind auch manche solcher guter neuer Kirchenlieder aus jener Zeit von unbekannten Auctoren. Hieher gehört z. B. ein Lied an die hl. Jungfrau, welches mit den Worten schließt:

„Aus allem Leid hilf uns im Tod,
„Und lass uns nit verderben.
„Bewahr uns vor der Hölle Noth
„So wir begonnen zu sterben.

„Hilf, dass dein Sohn, beid's Mensch und Gott,
„Uns nimmer lass verderben;
„Speis uns mit seinem Himmelsbrot
„Dadurch wir Gnad erwerben."

Gewiss gut und voll Innigkeit waren ferner die etwas später erschienenen Kirchenlieder von Friedrich Spee † 1635 und Angelus Silesius Scheffler († 1677). — [2]) So das vom Stiftspropst Michael Vehe im Jahre 1537, das vom Pfarrer Witzel im Jahre 1541 und 1550, das von Domdechant Leisentritt 1567, das Tegernseer vom Jahre 1574 u. s. w. — Ueber mehrere andere derartige Gesangsbücher lese bei Gabler, „Tonkunst in der Kirche", Regensburg 1890, S. 328 ff.

Die Entgegnung:

„Bei deiner Kirch erhalt uns, Herr! „Dein Kirch ist einig, unzertrennt
„Behüt uns vor aller Secten Lehr. „Bei deinem Rock man sie erkennt." u. s. w.

In Behes Gesangsbuch wird der kirchliche Brauch vertheidigt, dass die Laien nur unter einer Gestalt communicieren und dann der Rath ertheilt:

„Lasst uns nit länger disputieren, „So wird Gott bald Genade geben
„Und die Lieb darüber verlieren, „Der Kirche nit zu widerstreben
„Das ist mein allerbeste Rath: „Und uns verleihen Einigkeit
„Beweis den Glauben mit der That; „Die währen wird in Ewigkeit."

Eine andere üble Folge für das katholische Kirchenlied war die grosse Ausdehnung desselben auf Kosten des eigentlich liturgischen Gesanges. Die katholische Kirche hielt zwar fest an dem Grundsatze: Der gregorianische Choral ist der eigentliche Kirchengesang. Im Jahre 1639 gab die Riten-Congregation auf die Frage, ob es erlaubt sei, dass der Priester beim Amte lateinisch intoniere und das Volk deutsch weitersinge, die Antwort: „Inter missarum solemnia omnino prohibendum hunc abusum." Aber die Kirche unterließ es, schlechthin und allgemein zu verbieten, dass die Bischöfe bei dem liturgischen Gottesdienste den Volksgesang gestatten; sie ließ zu, dass sich diesbezügliche Gewohnheiten, nämlich auch bei der missa cantata deutsche Lieder zu singen, bildeten. Man fieng schon an, anstatt des Credo und beim Offertorium, auch wohl anstatt des Graduale u. s. w. deutsche Lieder zu singen. Es geschah dies, „damit der gemeine, einfältige, ungelehrte Mann im Gehorsam heiliger christlicher Kirch möcht erhalten werden."[1]) Freilich hieß es in den diesbezüglichen Erlässen der Synoden und Bischöfe und in den Instructionen zu den Gesangbüchern, dass dies nur dort geschehen dürfe, wo es an Choralisten fehle, welche den liturgischen Gesang lateinisch singen könnten.

Ende des 18. Jahrhundertes, in der Aufklärungsperiode, fand diese Ausdehnung ihren Höhepunkt. Bei den Bestrebungen, den Volksgesang während des Gottesdienstes zu pflegen und auszudehnen, standen obenan die Josefiner. Wie Haberl in seinem Jahrbuche 1887 S. 59 erzählt, hat Kaiser Josef II. im Jahre 1783 die figurierte und Instrumentalmusik in den Kirchen Wiens untersagt, mit Ausnahme der Tage, an welchen der Erzbischof in der Hofkapelle und im Stephansdome pontificierte. Kaiser Josef mag dies wohl gethan haben, um so die verweltlichte Kirchen-, bezw. Instrumentalmusik von heiliger Stätte zu verdrängen. Die Josefiner dehnten den deutschen Volksgesang beim Gottesdienste indes gewiss auch aus dem Grunde

[1]) Nach dem Gesangbuche Leisentritts.

so aus, weil sie die lateinische Sprache aus dem katholischen Culte am liebsten ganz verdrängt hätten.

Auch sogenannte deutsche Singmessen entstanden in jener Zeit, von denen man in früheren Jahrhunderten nirgends eine Spur hatte. Ich erinnere an die in Oesterreich viel gesungenen Messen „Hier liegt vor deiner Majestät" und „Wir werfen uns darnieder." [1])

Es entstanden eine ganze Reihe von Kirchenliedern, die aller Poesie ganz bar und nichts anderes waren, als gereimte Predigten, die entweder verschwommene allgemeine Moral oder wohl auch Naturschilderungen u. dgl. enthielten. Die alten, von tiefsinniger, lebensvoller Auffassung der Glaubensmysterien durchwalteten Kirchenlieder wurden durch solche leere Reimereien vielfach ganz verdrängt oder doch bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet. Und wie es mit den Texten gieng, so geschah es auch mit den Melodien, welche durchwegs den Typus ihrer Zeit an sich trugen, theils süßlich-sentimental, theils gänzlich nichtssagend waren.

„Dieselbe schale Aufklärung", schreibt P. Dreves S. J. in seinem kleinen Werke „Ein Wort zur Gesangbuchfrage", „die unsere gothischen Dome für Ausgeburten barbarischer Geschmacksverwirrung erklärte, die mit ihrem zopfigen Wuste unsere ehrwürdigen Münster prostituierte, ... dieselbe Aufklärung des 18. saeculi hat auch — vielfach nicht ohne Gewaltmaßregel — unserem Volke die herrlichen Gesangsbücher, die es von frommen Ahnen ererbt hatte, aus den gefalteten Händen gerissen, um an Stelle der kernigen, glaubensinnigen Ergüsse zarter und doch so gesunder Frömmigkeit die nüchternen Reimereien und hohlen Declamationen josefinischer Domherren oder nikolaischer (von Nikolaus Hontheim) Federfuchser einzudrängen." In Wien ward eine förmliche Fabrik solcher Kirchenlieder errichtet (im Verlaggewölb bei St. Anna), und nach Anordnung Josefs II. vom 9. Februar 1782 musste jeder Pfarrer und Vicarius, sowie auch jede Patronatsherrschaft für Schulen bei den Pfarr- und Filialkirchen ein Exemplar dieser Lieder zum Gebrauche der Schulmeister kaufen (auf Kosten der Kirchen).

So gieng es fort,[2]) mit Ausnahme einiger weniger Diöcesen (z. B. Eichstätt, Regensburg, Passau u. s. w.), in denen der kirchliche Volksgesang nie eine größere Ausdehnung gewonnen hat, bis

[1]) Wer diese beiden Singmessen auf ihren dogmatischen, poetischen und musikalischen Gehalt prüfen will, der lese nach bei P. Lambert Karner „Der Clerus und die Kirchenmusik" S. 150 ff. — [2]) Mit welchen Mitteln die Einführung des kirchlichen Volksgesanges zuweilen bewerkstelligt wurde, lies in Dr. Haberls Cäcilien-Kalender 1881, S. 28 (in dem vorzüglichen Artikel von Dr. Selbst „Geschichte eines deutschen Gesangbuches"); dann Cäcilien-Kalender 1882, S. 36 (in dem ebenfalls sehr klaren Artikel von Schonefeld „Das katholisch-deutsche Kirchenlied in seiner geschichtlichen Entwicklung").

in das vierte Decennium unseres Jahrhunderts; und wahrlich nicht zur Förderung des katholischen Lebens und Strebens.[1])

Wohl kam auch auf dem Gebiete des kirchlichen Volksliedes die Zeit der Restauration. Wie auf den übrigen Gebieten der

[1]) Ich kann mir nicht versagen, einige Sätze des geistreichen Beda Weber, Pfarrers zu Frankfurt, herzusetzen, welche er in den „Cartons aus dem deutschen Kirchenleben" niedergeschrieben und in denen er die nachtheiligen Wirkungen dieser ungebürlichen Ausdehnung des kirchlichen Volksgesanges auf das katholische Leben darlegt; er schreibt: „Die frühzeitig von Protestanten entlehnte Gewohnheit, bei jedem öffentlichen Gottesdienste fast ohne Unterbrechung zu singen, benachtheiligt die religiöse Erbauung des katholischen Volkes auf empfindliche Weise. Bereits hat der ehrwürdige Domcapitular Hirscher, dem man tiefe Kenntnis deutscher Kirchenzustände nicht absprechen kann, gegen dieses ewige Singen, welches keine stille Herzensandacht und Lebensbesserung aufkommen läßt, ernstliche Einrede gethan. Wir fühlen uns dringend aufgefordert, auf die tiefsinnige Warnung des greisen Meisters gegen das ununterbrochene Singen beim katholischen Gottesdienste zurückzukommen und sie der Geistlichkeit zur Beherzigung angelegentlichst zu empfehlen. .... Die geistigen Nachtheile dieser Gesangszustände verdienen weit größere Beachtung. Der Mensch, welcher beim Gottesdienste ewig singt, lernt nie beten und noch weniger eindringen in unsere Heilsgeheimnisse, was nur dem ruhigen Nachdenken und der stillen Beherzigung möglich ist..... Der Knabe, welcher von der Mutter ermahnt wurde, fleißig zu beten, entgegnete mit voller Aufrichtigkeit: „Beten? Singen willst du sagen, bei uns betet man nicht!...." Dieses vorherrschende Singen in protestantischer Art verdrängte die Mannigfaltigkeit der katholischen Kirchenandachten, welche in ihrer Reichhaltigkeit den besten Beweis liefern von der Unerschöpflichkeit unserer kirchlichen Hilfsmittel zur Belebung der Andacht in den Herzen des katholischen Volkes. Das Rosenkranzgebet mit Einlegung der Geheimnisse des Lebens, Leidens und Sterbens Christi ist aus unseren Kirchen fast verdrängt worden, ungeachtet es besonders fürs Volk eine unermessliche Fülle von Trost und Auferbauung in die Seele ausströmt, ungeachtet die größten Heiligen unserer Kirche an demselben eine lebenslängliche Fundgrube von zarten Gedanken und frommen Gefühlen gefunden haben. Auf gleiche Weise ist durch das bevorzugte Kirchengesangswesen das sogenannte Kreuzwegstations-Gebet zur Betrachtung des Leidens Christi verloren gegangen, eine der schönsten Erfindungen der italienischen Franciscaner, wo die zweckmäßige Abwechselung mit dem Gedankenreichthum wetteifert, welcher darin niedergelegt ist. . . . Ebenso verschwanden die lateinischen Vespern, welche die Priester allein im Gesange vortrugen und das Volk im Stillen aus ihren deutschen Messbüchern nachbetete... So ist es gelungen, den Wald von allen Nachtigallen, Drosseln und Heidelerchen zu säubern, damit der arme, unmusikalische Baumspecht an seinem Holz allein hacken und pfeifen kann. Das ist nicht mehr und nicht weniger als eine unverständige Protestantisierung des katholischen Gottesdienstes, welcher in seiner älteren, wahrhaft priesterlichen Bedeutung hiermit kläglich genug zu Grabe gesungen wird, gewissermaßen eine bewusste und unbewusste Einschmuggelung des allgemeinen Priesterthums, wo der Celebrant am Altare eben nur einer von den Vielen ist, anstatt seiner Weihe gemäß in der Person des göttlichen Heilandes Alle zu vertreten beim himmlischen Vater. Diesem gedankenlosen Unwesen, das die meisten katholischen Gottesdienste zugrunde richtet, ist nicht anders aufzuhelfen, als durch die Beförderung aufrichtiger Rückkehr des Volkes zum Allernothwendigsten, dem stillen Herzengebete, das nur mäßig vom Gesange unterbrochen werden darf." Vgl. Witts mus. s. 1879, S. 98. Flieg. Blätter 1878, S. 74: Liebermann, Dogm. edit. 4. t. 4. p. 476; Heinrichs Kirchl. Reform 1859, S. 51; Selbst, Der katholische Kirchengesang, S. 116 ff.; Krutschek, Die Kirchenmusik, S. 130 ff.

religiösen Kunst, ja der Kunst überhaupt, so begann auch für das religiöse Volkslied eine bessere Zeit. Dank den Bemühungen einzelner hervorragender, begeisterter Männer, Bischöfe und Laien,[1]) begann das katholische Bewusstsein wieder mehr sich zu regen. Das mannhafte, entschiedene Auftreten des Erzbischofes Clemens August von Droste-Vischering in den Kölner Wirren in Angelegenheit der Mischehen im Jahre 1837 gab sozusagen das Signal zu diesem Wiedererwachen des katholischen Lebens nach allen seinen Seiten hin.

Man bemühte sich, den kirchlichen Volksgesang, wenigstens in jenen Gegenden, wo eine erhöhte Ausdehnung desselben (der Andersgläubigen, besonders Protestanten wegen) nicht für nöthig erachtet wurde, wieder in seine gebürenden Grenzen zurückzuweisen und ihn nur bei Volksandachten zu gestatten. Bischöfliche Erlässe und Synoden arbeiteten in diesem Sinne.[2]) Ein Erlass der Ritencongregation vom 3. April 1883 schreibt vor, dass während der heiligen Liturgie oder den eigentlich liturgischen Handlungen in der Landessprache nicht gesungen werde.[3]) Wie der Cäcilienverein seit seinem Entstehen redlich sich bemüht hat, auch anlangend die Ausdehnung des Volksgesanges beim Gottesdienste den kirchlichen Vorschriften Geltung zu verschaffen, ist bekannt.[4]) Wohl suchte man ferner Texte und Melodien wieder zu verbessern. Man war redlich bemüht, die Ruinen und den Schutt wegzuräumen, welche in der Aufklärungsperiode, angefangen von Luther bis herab zu den Sprösslingen des Lutherthums, dem Gallicanismus, Jansenismus, Josefinismus und wie die anderen Ismen dieser Gattung

---

[1]) Vgl. meine kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift, Jahrg. V., S. 182 f. — [2]) S. z B. das berühmte Hirtenschreiben des Bischofs von Regensburg, Valentin von Riedl, vom Jahre 1857 (siehe dasselbe in Dr. Haberls Cäcilien-Kalender 1884, S. 44). — Das Provincial-Concil von Baltimore 1837, die Synode von Toulouse 1850, das Provincial-Concil von Auch 1851 und noch andere Synoden verboten den kirchlichen Volksgesang während der feierlichen Messe und Vesper und wiesen demselben nur das außerliturgische Gebiet zu, nämlich bei geringeren Feierlichkeiten, Volksandachten, Bittgängen, Abendandachten, vor und nach den feierlichen Aemtern oder Vespern u. s. w. Das Provincial-Concil von Prag 1860, welches den Volksgesang beim Gottesdienste auf das wärmste befürwortete, wünscht denselben dennoch nur bei kleineren Feierlichkeiten des göttlichen Dienstes. Das Provincial-Concil von Kalocsa in Ungarn 1863 empfiehlt zwar für alle Orte und Fälle, auch bei dem feierlichen Hochamte, den Volksgesang, aber nur dann, wenn man keine würdige Figuralmusik hat. — Andere solche Erlässe siehe in meiner Vierteljahrsschrift, Jahrg. VI., S. 67 ff. — [3]) Den Anlass dieses Erlasses siehe bei P. Lambert Karner „Der Clerus und die Kirchenmusik," S. 13. — Ueber andere derartige Erlässe der Riten-Congregation, z. B. vom 21. Juni 1879, vom 23. März 1881 und 27. Februar 1882 siehe bei Selbst, „Der katholische Kirchengesang", S. 112, und meine Vierteljahrsschrift Jahrg. V., S. 151 f. — [4]) Vgl. Witts Fliegende Blätter 1868, S. 90 ff.; 1882, S. 102 ff.; Mus. s. 1879, S. 40 ff; Dr. Selbst, l. c. S. 96 ff.; Thalhofer, Liturgik I. S. 577 ff.; Krutschek l. c. S. 157 f.

alle heißen mögen, geschaffen haben. Einzelne katholische Männer und Frauen gaben uns wieder echt religiöse Lieder, die den besten Erzeugnissen der alten Zeit an die Seite gesetzt werden können. Ich erinnere an Ladislaus Pyrker, Diepenbrok, besonders aber an Annete von Droste-Hülshoff, in der, wie W. Menzel in seinem Werke „Deutsche Dichtungen", III., 546 sagt: „die katholische Kirche eine Sängerin ersten Ranges fand."[1]) Ebenso hat uns Dreves S. J. in seinem Werke „Kränze ums Kirchenjahr" eine ganze Reihe freier und selbständiger Dichtungen oder religiöser Volkslieder von hohem Werte gegeben. Der Bischof von Münster hat auf der Würzburger Bischofversammlung im Jahre 1848 die Ausgabe eines neuen deutschen Kirchengesangbuches angeregt, in das nicht bloß gute neuere, sondern auch die herrlichen älteren Lieder aufgenommen werden sollten. Männer von hervorragenden historischen und musikalischen Kenntnissen (Bonne, Severin Meister, Bäumker, Mohr, Dreves u. s. w.) machten sich an diese schwierige Aufgabe und setzten ihr ganzes Können ein, um dieselbe durchzuführen und dem christlichen Volke die vielen an Text und Melodien wertvollen Lieder der früheren Zeit, welche nach und nach ganz außer Gebrauch gekommen und dem katholischen Volke gleichsam gestohlen worden sind, wieder zurückzustellen. Das ist kein kleines Stück Arbeit! Wenn es mir gestattet ist, ein wenig abzuschweifen und in ein paar Sätzen diese Arbeit zu schildern: es musste das Mittelalter, das christliche Alterthum durchforscht werden, mussten Archive und Bibliotheken durchstöbert, Manuscripte entziffert werden. Die Melodien waren ja bekanntlich im Mittelalter nicht in Noten niedergeschrieben, sondern in Neumen, die bekanntermaßen schwer zu enträthseln sind, oder auch wohl mit bloßen Buchstaben und darüber und darunter gesetzten Häkchen und anderen Zeichen. Bei den Texten trat noch diese Schwierigkeit hinzu, dass deren alterthümliche Sprache unmöglich mehr vollkommen beibehalten werden konnte, und dennoch bei einer Umänderung in das moderne Deutsch ihre urwüchsige Kraft nicht einbüßen sollten. Sind die Lieder der alten Zeit nach Text und Melodie wiederhergestellt, so müssen sie erst in das Volk eingeführt werden. Da kommt nun ein neues großes Hindernis: Das Volk ist an die Lieder, die es von Jugend auf sang, gewöhnt, hält mit Pietät und Zähigkeit daran. Wie soll man es das Liebgewonnene aufgeben und das ihm fremd klingende Neue lieben lehren? Aber die obgenannten Männer ließen sich nicht abschrecken. Theils aufgemuntert, theils ersucht durch Hochwürdigste Bischöfe, haben Bonne in seinem „Cantate", Meister-Bäumker in ihrem großartigen Werke „Das katholisch-deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen", theilweise auch

[1]) Vgl. Frankfurter Broschüren, neue Folge B. 11, H. 2.

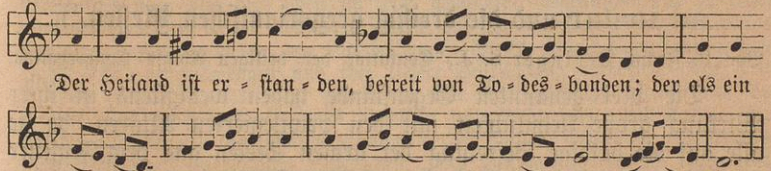
Gabler in seiner „Geistlichen Nachtigall“ oder „Geistliche Volkslieder“, Dreves in seinem „Christ, hie merk“, Mohr in seinen zahlreichen Gesangbüchern („Cäcilia“, „Jubilate“, „Ave Maria“, „Cantate“, „Lasset uns beten“, „Alleluja“ u. s. w., eine ganze Reihe von Liedern mit ihren Melodien aus älterer Zeit dem christlichen Volke dargeboten;[1]) Lieder von wunderbarer Schönheit, wahre Perlen, sowohl dem Texte als der Melodie nach. Das christliche Volk beginnt allmählig zu ahnen, um wieviel dieselben unseren modernen Kirchenliedern an innigem, glaubensvollem, poetischem Gehalt ebenso, wie an musikalischem Wert voraus sind.

Aber trotz all dieser Bemühungen sind wir noch bei weitem nicht auf der Stufe jener Vollkommenheit des kirchlichen Volksgesanges, die derselbe vor der Zeit Luthers eingenommen hat. Noch lange werden wir arbeiten müssen, bis der verbildete Geschmack des Volkes, anlangend das Kirchenlied, wieder rectificiert, bis dasselbe an Stelle der so vielfach kraft- und saftlosen modernen jene alten Volksgesänge wieder wertschätzen, lieben und singen gelernt haben wird.

Ein Beispiel möge diese retrograde Action, die wir zu diesem Behufe zu machen haben, veranschaulichen. Wir haben bei der Auferstehungsfeier in der Domkirche Salzburgs bis in die jüngste Zeit herab das Auferstehungslied von Taux gesungen; es lautet:

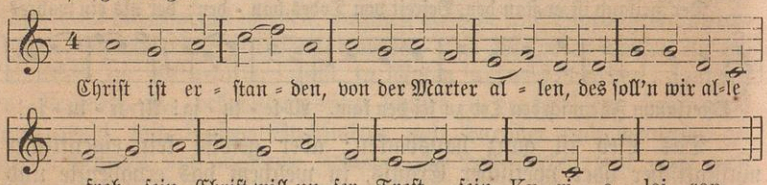


Das Lied ist ganz hausbacken; aber gewiss kein eigentlicher musikalischer oder poetischer Erguss, in welchem das erhabenste und großartigste Ereignis unserer heiligen Religion in würdiger Weise zum Ausdrucke käme. Im 17. und 18. Jahrhunderte und auch wohl im 19. in manchen Gegenden, sang und singt man noch das alte „Christ ist erstanden“. Aber wie? Das Lied sieht, wenn ich absehe von einigen rühmlichen Ausnahmen (z. B. Salzburg), jetzt so aus:



[1]) Ueber solche neue Gesangsbücher, welche in vielen Diöcesen in der jüngsten Zeit entstanden sind (zu Linz, Mainz, Trier, Köln, Münster, St. Gallen, München, Salzburg, Graz u. s. w.) siehe Fliegende Blätter 1883, S. 113 f.; Dr. Haberl's Cäcilien-Kalender 1881, S. 35 f.; 1882, S. 36.

Auf den ersten Blick erkennt man, dass die ursprüngliche Melodie unmöglich so gelautet haben kann. Alles ist in diesem Liede verschnörkelt und verzopft; wie alle anderen Künste in der Roccocozeit den Zopf angelegt, so auch die Kirchenmusik, so auch dieses Kirchenlied. Vor lauter decorativem Zeug vermag man kaum mehr die ursprüngliche Melodie zu erkennen. Wie! sollte das die Melodie gewesen sein, in welche die Krieger in der Schlacht, wenn der Sieg auf ihre Seite sich zu wenden begann, gleichsam spontan ausbrachen? Dreves schreibt in seinem Werke: „O Christ, hie merk" zu diesem Liede: „Dorisch, Mitte des 12. Jahrhunderts; das älteste und gewaltigste aller deutschen, vielleicht aller Kirchenlieder. Durch das ganze deutsche Land ward es gesungen, nicht bloß in der Kirche: es sang es den 14. Juli 1410 das Heer des deutschen Ordens in der blutigen Schlacht von Tannenberg, als sich nun endlich nach langem Kampfe die Polen zur Flucht wandten; man sang es am Hofe Friedrich II. von Brandenburg (1419); man sang es durch 100 Jahre (1424—1524) jährlich bei Vorzeigung der kaiserlichen Heiligthümer zu Nürnberg." — „Hie jubiliere die ganze Kirch' mit schallender hoher Stimm und unsäglicher Freud: Christ ist erstanden u. s. w." Witzel 1550. „Aller Lieder singt man sich mit der Zeit müde, aber das ‚Christ ist erstanden' muss man alle Jahre wieder singen." Luther 1545. Damals aber in der glaubensstarken Zeit hat dieses Lied so geklungen:



Der Altar des hl. Gregor des Großen in der Kirche dieses Heiligen zu Rom; die altaria Gregoriana ad instar und die dreißig gregorianischen Messen.[1])

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation.

Die drei genannten Gegenstände haben wenigstens in ihrer Wirkung große Aehnlichkeit mit den privilegierten Altären, da sie alle auf die baldige Befreiung der armen Seelen aus dem Fegfeuer durch das hl. Messopfer hinzielen. Eine Thatsache aus dem Leben

[1]) Ueber den Gebrauch der dreißig gregorianischen Messen hat die hl. Ablass-Congregation schon dreimal im Laufe der letzten sechs Jahre Entscheidungen er-

des heiligen Papstes Gregor des Großen bildet namentlich die Grundlage der frommen Uebung der dreißig gregorianischen Messen; damit hängt dann auch die große Verehrung und das Vertrauen zusammen, welches die Gläubigen schon seit sehr langer Zeit zu dem Altar des genannten Heiligen in Rom und zu allen jenen Altären tragen, denen die Päpste zugunsten der Seelen des Fegfeuers die Privilegien des römischen Gregorius-Altares mitgetheilt haben.

Der hl. Gregor ließ nämlich, wie er selbst in seinen Dialogen (lib. 4, c. 55 — Migne PP. lat. t. 77, 420) ausführlich erzählt, für die Seelenruhe eines in seinem Kloster zum hl. Andreas auf dem Monte Celio (wo jetzt die Kirche des hl. Gregor steht) verstorbenen Mönches mit Namen Justus dreißig hl. Messen an dreißig unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen lesen; nach der dreißigsten Messe aber erschien der Verstorbene seinem leiblichen Bruder Copiosus, der ihm als Arzt in seiner letzten Krankheit beigestanden hatte, und kündigte ihm an, dass er nun aus dem Fegfeuer befreit sei. „Sogleich machte sich Copiosus auf und theilte es den Brüdern im Kloster mit. Diese zählten genau die Tage, und es war gerade der dreißigste, an welchem das hl. Opfer für ihn dargebracht worden war. Da nun Copiosus nichts wusste von dem Opfer der Brüder und diese nichts wussten von der Erscheinung, die Copiosus gehabt hatte, und da zu gleicher Zeit jener vom Opfer der Brüder hörte und diese die Erscheinung erfuhren, so dass das Opfer und die Erscheinung miteinander übereinstimmten, so zeigte sich deutlich, dass der verstorbene Bruder durch das hl. Messopfer von seiner Pein erlöst worden war."

Infolge dieser Begebenheit und der hohen Verehrung, welche der hl. Gregor der Große in der Kirche genießt, fand der Gebrauch

---

lassen; infolge davon haben einige französische Zeitschriften (Nouvelle revue théol. XXI, 121 sqq.; Canoniste contemporain 1890, 337 sqq.) sich kürzlich eingehend damit beschäftigt. In dieser Quartalschrift wurde der Gegenstand bereits im Jahrgange 1884 (S. 358 ff.) von dem hochw. P. Schüch kurz dargelegt. Da aber seitdem durch die erwähnten neueren Entscheidungen (vergl. das hauptsächliche Decret von 1884 im Jahrgang 1885, S. 207) nicht bloß über jene fromme Uebung, sondern auch über die sogenannten gregorianischen Altäre etwas mehr Klarheit verbreitet worden ist, so mag hier eine bündige Zusammenstellung des Wichtigsten über alle drei oben im Titel genannten Gegenstände für die Leser erwünscht sein. Ich werde mich hauptsächlich auf die Gutachten (Vota) der beiden Consultoren stützen, welche den Entscheidungen der hl. Ablass-Congregation vom Jahre 1884 vorausgiengen und ihre tiefere Begründung enthalten. Die Acta S. Sedis (vol. XVI, 510 sqq.) geben nur eine dürftige Skizze dieser Vota, bemerken aber gleich anfangs, dass dieselben mit Recht kurze, vollständige Abhandlungen über jene Gegenstände genannt werden können. Ein kürzlich in Regensburg erschienenes interessantes Schriftchen „Der Tricenarius des hl. Gregorius, von Dr. Eberle," ist für Alle, welche sich eingehender über diese Dinge orientieren wollen, recht zu empfehlen, da es großentheils (was auffälligerweise in dem Büchlein nirgends gesagt ist) die gründlichen Ausführungen jener Gutachten genau, wenn auch mit Geschick, wiedergibt.

der dreißig gregorianischen Messen für die Abgestorbenen im ganzen Abendlande die größte Verbreitung; in Italien, besonders in Rom, in Frankreich und Spanien, in Deutschland und England sehen wir seitdem diese fromme Uebung als etwas Gewöhnliches und Allgemeines eingeführt.[1]) Doch sprechen wir zunächst von dem

Altar des hl. Gregor in der Kirche dieses Heiligen auf dem Monte Celio in Rom. Einer Tradition zufolge sind jene dreißig Messen für den Mönch Justus auf diesem Altar celebriert worden; auch soll hier der hl. Gregor selbst mehreremale das hl. Meßopfer für die Verstorbenen gefeiert haben. Deshalb herrscht schon seit sehr langer Zeit bei den Gläubigen das fromme Vertrauen, daß jede Messe, welche auf diesem Altar (wenn er auch natürlicherweise im Laufe der Jahrhunderte mancherlei äußere Veränderungen erlitt) dargebracht wird, eine besondere Wirksamkeit zur Befreiung der armen Seelen ausübe. In der That hat die hl. Congregation der Ablässe erst vor kurzem dieses Vertrauen als fromm und in der Kirche gutgeheißen anerkannt. Denn auf die Anfrage des hochwürdigsten Generalabtes der Camaldulenser (in deren Obhut und Dienst sich die Kirche des hl. Gregor befindet): „Utrum fiducia, qua fideles retinent celebrationem Missae in altari S. Gregorii in ejus ecclesia Coelimontana uti specialiter efficacem ex beneplacito et acceptatione divinae misericordiae ad animae e purgatorii poenis liberationem, pia sit et in Ecclesia probata?“ — antwortete sie, mit Gutheißung des hl. Vaters, am 15. März 1884: Affirmative. (**Acta S. Sed.** XVI, 509). In Wirklichkeit scheint Gott den hl. Gregorius in ganz besonderer Weise zum Beschützer der armen Seelen im Fegfeuer bestimmt zu haben, weil er selbst, wie sich aus seinen Dialogen (lib. 4, c. 39, 40, 41, 50, 55, — Migne PP. lat. t. 77, 393 sqq, 412, 416) zeigt, um das Los der armen Seelen sehr besorgt gewesen ist; auch ist es sehr wahrscheinlich, daß der Heilige diesen Schutz namentlich in seiner Kirche auf dem Monte Celio ausübt, weil er an diesem Orte so lange weilte, für die armen Seelen betete und büßte und von Gott hier durch Wunder verherrlicht wurde; endlich ist es sehr vernünftig anzunehmen, daß der Heilige seinen besonderen Schutz vor Allem jenen Seelen des Fegfeuers zuwendet, für welche auf seinem Altare das hl. Meßopfer dargebracht wird.

Worin besteht aber der Unterschied zwischen dem einfachen privilegierten Altar und dem Altar des hl. Gregor zu Rom? Man kann antworten: Dieser letztere ist der älteste, ja der Typus, das Original aller privilegierten Altäre. Wir werden es bald sehen. Zunächst ist nicht zu bezweifeln, daß auch dieser Altar des Heiligen wenigstens von den späteren Päpsten mit mancherlei

[1]) Den näheren sehr interessanten Nachweis s. bei Eberle a. a. O. S. 20—38

Abläſſen, zumal aber mit einem vollkommenen Ablaſs für die armen Seelen bereichert worden iſt; darauf deuten ſchon die vielen päpſtlichen Verleihungsſchreiben für die altaria Gregoriana ad instar, von denen ſogleich die Rede ſein wird, ganz klar hin. So heißt es in einem Breve P. Julius III. vom 1. März 1551 zugunſten der Bruderſchaft der Barmherzigkeit in Goa: „Concedimus ut missae omnes, quas Confratres celebrare faciunt in altari majori dictae Confraternitatis pro animabus parentum suorum, valeant ipsis applicari per modum suffragii, atque pro eisdem lucrentur easdem indulgentias, perinde ac si forent celebratae Romae in altari S. Gregorii“ (Theod. a Sp. S. de Indulg. II, 55.) Und in einer Bulle Clemens VIII. zugunſten der Miſſionen der Dominicaner auf den Philippinnen wird geſagt: „.... ipsa anima de thesauro Ecclesiae indulgentiam consequatur, ita ut... a purgatorii poenis liberetur, perinde ac si idem sacerdos in altari S. Gregorii de Urbe, ad hoc specialiter deputato, missam hujusmodi celebraret (Analecta Juris Pontif. ser. VIII, 2089). — Außerdem liegen (wie der eine der beiden Conſultoren der hl. Ablaſs-Congregation im Jahre 1884 zeigte) von den Päpſten Sixtus IV., Clemens VIII., Paul V. u. Benedict XIV. mehrere Breven oder Reſcripte vor, welche dieſen Ablaſs vorausſetzen oder beſtätigen. — Was aber außer dem vollkommenen Ablaſs, der ja jedem privilegierten Altar gemeinſam iſt, den römiſchen Sanct Gregoriusaltar vor allen andern auszeichnet, iſt erſtens die beſondere Fürbitte oder Vermittelung dieſes Heiligen, auf welche man gewiſs gerade an dieſer denkwürdigen und durch Wunder berühmten Stätte vorzüglich zu hoffen berechtigt iſt; und zweitens die von der Kirche ſelbſt gleichſam officiell und kraft ihrer höchſten Autorität vorgenommene Beſtimmung dieſes Altars zu dem beſonderen Zweck der Befreiung der armen Seelen (ad hoc deputatum oder specialiter deputatum — heißt es in den Documenten), — eine Beſtimmung, wie ſie in dieſem ausgezeichneten Grade keinem andern privilegierten Altar gegeben wird. Obſchon nämlich die Kirche für die hl. Meſſe an jedem von ihr privilegierten Altar aus dem ihr anvertrauten Schatze der Genugthuungen dem lieben Gott ſoviel darbietet, als für die Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegfeuer nothwendig iſt, ſo hängt doch die ſofortige wirkliche Zuwendung dieſes Löſepreiſes und die wirkliche Befreiung jener Seele ſtets von dem freien göttlichen Wohlgefallen, von der gnädigen Annahme dieſes Löſepreiſes ab (ſ. „die Abläſſe“ S. 49). Nun ſind aber gerade die zwei vorgenannten Elemente oder Titel, welche dem römiſchen S. Gregoriusaltar in vorzüglicher Weiſe eigenthümlich ſind, in hohem und höchſtem Maße geeignet, die ſofortige gnädige Annahme des von der Kirche zur Erlöſung einer armen Seele darge-

botenen Lösepreises, soweit es überhaupt geschehen kann, glaubwürdig zu machen oder zu sichern, ganz abgesehen davon, dass auch die Gläubigen, wenn sie an jenem so bevorzugten Altar die hl. Messe lesen lassen, wenigstens implicite, zumeist aber ausdrücklich den Schutz und die besondere Vermittelung des hl. Gregorius mit großem Vertrauen anrufen. — So erklärt es sich, dass man von jeher diesen Altar allein nicht nur als privilegiert, sondern als den für die Befreiung der armen Seelen am meisten und im höchsten Grade privilegierten Altar betrachtet hat, sowohl vonseiten der Gläubigen, wie auch vonseiten der Kirche selbst. — Eben daraus ergibt sich dann auch der Begriff und die Wirkung der

Altaria Gregoriana ad instar. Es ist nämlich ganz natürlich, dass vor Allem die Römer eifrig bedacht waren, auf dem Altar des hl. Gregor recht viele hl. Messen für die Seelenruhe ihrer verstorbenen Angehörigen lesen zu lassen. In der That wissen wir, dass zur Zeit Urbans VIII. (1623—1644) in dieser Kirche die bestellten hl. Messen in so großer Anzahl vorhanden waren, dass der Papst sie durch zwei Breven reducieren und dafür Sorge tragen musste, dass in Zukunft alle möglichst bald gelesen würden; und während der Allerseelenoctav war dort der Volkszulauf ein ganz außerordentlicher; auch Päpste celebrierten daselbst die hl. Messe oder wohnten derselben bei; ebenso besuchten die Cardinäle und die beim Papste beglaubigten Gesandten diese Kirche. — Um nun auch die Gläubigen, namentlich außerhalb Roms, einigermaßen an den besonderen Privilegien des eigentlichen römischen Gregoriusaltares theilnehmen zu lassen, verliehen die Päpste seit dem 16. Jahrhundert vielen Altären innerhalb und außerhalb der ewigen Stadt (und zwar zunächst den andern Altären in der römischen S. Gregoriuskirche selbst) die nämlichen Privilegien, so dass auch diesen (altaria Gregoriana ad instar) eine besondere erhöhte Wirksamkeit zur Erlösung der armen Seelen aus dem Fegfeuer mitgetheilt wurde.

Selbst die Privilegien anderer römischer Kirchen oder Altäre, die man besonders begnadigt oder mit Abläßen bereichert glaubte, wurden namentlich in früherer Zeit (vor P. Gregor XIII., unter welchem die Verleihung der gregorianischen und der gewöhnlichen privilegierten Altäre häufiger ward) andern Kirchen oder Altären zugunsten der Verstorbenen vom heiligen Stuhle mitgetheilt. Als solche bevorzugte Kirchen werden S. Sebastian und S. Laurentius außerhalb der Stadt Rom öfter genannt. In der ersteren soll der hl. Gregor der Große bei der Feier der hl. Messe eine Erscheinung gehabt haben, worin ihm die Nachlassung der Sünden in Kraft des hl. Meßopfers geoffenbart wurde; deshalb war der fromme Gebrauch der dreißig gregorianischen Messen auch in dieser Kirche ehemals in hoher Blüte. Eine ähnliche Offenbarung aus späterer Zeit wird von der Kirche des hl. Laurentius berichtet. Die Privilegien dieser Kirchen wurden manchmal zugleich mit denen des S. Gregoriusaltares, selten auch besonders für sich andern Kirchen auf Nachsuchen gewährt. Allein solche Beispiele sind mehr Ausnahmen gegenüber der viel häufigeren Mittheilung der Privilegien des gregorianischen Altars, wofür seit Gregor XIII. ein besonderes Breve eingeführt wurde. (Analecta Jur. Pontif. VIII, 2049 sqq.; Eberle S. 62, 73, 95, 99, Anm. 3, B.)

Da in neuester Zeit über den Unterschied solcher Altäre von den gewöhnlichen privilegierten Altären sich Zweifel erhoben hatten, befahl P. Pius IX. am 15. März 1852 die weitere Verleihung solcher altaria Gregoriana ad instar solange einzustellen, bis diese Zweifel gründlich untersucht und gelöst wären. Nachdem letzteres geschehen, nahm Se. Heiligkeit P. Leo XIII. den Entschließungen der hl. Ablass-Congregation vom 15. März 1884 zufolge jenes Verbot seines Vorgängers wieder zurück und erklärte ausdrücklich, dass das Vertrauen der Gläubigen auf die besondere Wirksamkeit der an den altaria Gregoriana ad instar celebrierten hl. Messen zur Befreiung der Seelen des Fegfeuers gleichfalls fromm und in der Kirche gutgeheißen sei (Acta S. Sed. XVI, 509).

Nun kann zwar den altaria Gregoriana ad instar nicht Alles von der Kirche mitgetheilt werden, was die Eigenthümlichkeit des römischen Gregoriusaltares selbst bildet; denn die Denkwürdigkeit jener Stätte zu Rom, welche Gott wegen der Liebe dieses heiligen Papstes gegen die armen Seelen mit Wundern verherrlichte, sowie der Umstand, dass Gott eben deshalb an jenem Altar die Fürbitten für die Seelen des Fegfeuers lieber erhört, als an einem andern, bilden ein doppeltes Element, welches dem römischen Gregoriusaltar allein eigen ist und auf andere nicht übertragen werden kann. Wenn aber dennoch der hl. Stuhl einen Altar zum altare Gregorianum ad instar erklärt, so wird damit namentlich der vollkommene Ablass, welchen die Kirche dem Altar des hl. Gregor zu Rom verliehen, auch diesem Altar zugunsten der Seelen des Fegfeuers mitgetheilt, und außerdem wird ihm die Fürbitte des hl. Gregor in besonderer Weise dadurch zugewendet, dass dieser Altar, wenn er auch schon einem andern Heiligen geweiht ist, ohne weitere Feierlichkeit noch dem hl. Gregor geweiht wird, eben zu dem Zwecke, um durch die Dedication an ihn seine Fürbitte für die armen Seelen zu erlangen. „Non improbamus, quod idem altare in plurium Sanctorum nomen ac memoriam dedicetur," sagt Papst Benedict XIV. in seiner Constitution „Accepimus" vom 16. Juli 1746. Ja selbst der bloße Name „gregorianischer Altar," von der Kirche eigens verliehen, weist die Gläubigen auf den hl. Gregor als besonderen Patron der armen Seelen hin, dessen Schutz und Vermittlung sie dieselben besonders empfehlen sollen; denn hier kann verhältnismäßig das nämliche gesagt werden, was Cardinal Bellarmin von den Kirchen sagt: „Addo etiam posse erigi basilicas ad Sanctorum memoriam conservandam per imaginem, per ipsum solum nomen. Nimirum potest erigi basilica Sancto Petro, ut qui ingrediuntur, admoniti imagine ibi depicta vel ipso templi nomine, recordentur Sancti Petri eumque in eo loco tamquam patronum colant et deprecentur." (De Controversiis t. II — ed. Venet. 1599 — de cultu

Sanctorum lib. III, c. 4.) Durch die Erklärung eines solchen Altares als altare Gregorianum ad instar gibt ihm also die Kirche mit dem Namen dieses großen heiligen Papstes zugleich eine ähnliche, wenn auch nicht vollkommen gleiche höhere Bestimmung zur Erlösung der armen Seelen, wie ihn der römische Gregoriusaltar selbst besitzt.

Daraus ergibt sich weiter der Unterschied solcher altaria Gregoriana ad instar von den einfachen privilegierten Altären: auch diese nämlich sind, wie wir wissen, von der Kirche zur Erlösung der armen Seelen bestimmt; allein die ersteren haben eine höhere Bestimmung zu diesem Zwecke, eben weil ihnen durch die Erklärung des heiligen Stuhles noch die ganz besondere Wirksamkeit einigermaßen mitgetheilt wird, welche dem höchstprivilegierten römischen S. Gregoriusaltar eigen ist. Ferner folgt aus dem bisher Gesagten für den Altar des hl. Gregorius selbst und für die gregorianischen Altäre nicht zwar eine unfehlbare Gewissheit, wohl aber eine höhere und höchste Wahrscheinlichkeit, dass die auf ihnen dargebrachten heiligen Messopfer und die dadurch erworbenen Ablässe den armen Seelen wirklich sofort zugewendet werden oder sie schneller aus dem Fegfeuer befreien: denn die besondere höhere Bestimmung eines solchen Altares von Seite der Kirche zur Erlösung der armen Seelen und die Fürbitte des hl. Gregor, die dadurch gewonnen wird, kann nicht fruchtlos bleiben.

Endlich ist aus dem Bisherigen ersichtlich, dass der einfach privilegierte Altar in gewissem Sinne hinter dem römischen S. Gregoriusaltar und den gregorianischen Altären zurücksteht. Doch wäre es unberechtigt, das gewöhnliche Altarsprivilegium deshalb geringer zu schätzen. Denn der Unterschied zwischen den gregorianischen und den einfach privilegierten Altären ist, wie beide Consultoren der Ablass-Congregation öfters betonen, kein wesentlicher, weil die Kirche aus ihrem geistlichen Schatze für jede hl. Messe auf allen diesen Altären den vollen Lösepreis zur Befreiung der armen Seele der göttlichen Barmherzigkeit darbietet; nur bezüglich der höheren Wahrscheinlichkeit, dass dieser Lösepreis zu diesem Zwecke bereitwillig, sicher und sofort von Gott angenommen werde, kann mit Grund gesagt werden, dass die gregorianischen Altäre und namentlich der des hl. Gregorius selbst die gewöhnlichen privilegierten Altäre übertreffen. Gerade die Berechtigung dieses größeren Vertrauens der Gläubigen auf die Wirksamkeit der gregorianischen Altäre hat die hl. Ablass-Congregation in den oben angeführten neuesten Entscheidungen anerkannt. Andererseits ist kaum zu bezweifeln, dass die jetzt so gewöhnliche Verleihung von privilegierten Altären sich allmählig aus den Verleihungen entwickelte, welche schon frühzeitig für den Altar des hl. Gregor und die gregorianischen Altäre vom hl. Stuhle gewährt wurden (Analecta Juris Pontif. ser. 8, 2166). Längere Zeit, namentlich seit Gregor XIII., liefen beiderlei Verleihungen nebeneinander her, so jedoch, dass das Privileg des gregorianischen Altars nur seltener (zumeist den römischen Kirchen) und nur durch die feierliche Form des Breve gewährt wurde. Ja aus vielen über diesen Gegenstand handelnden Theologen (unter welchen selbst P. Theodorus a Sp. S.) und sogar aus officiellen Documenten des hl. Stuhles, die in den Vota der beiden Consultoren angeführt werden, ergibt sich bis zur Evidenz, dass man lange Zeit hindurch zwischen gregorianischen und einfach privilegierten Altären kaum mehr unterschied, wie denn überhaupt die genauere Präcision dieses Unterschiedes erst bei den Verhandlungen der hl. Ablass-Congregation im Jahre 1884 durch die genannten Consultoren erfolgt ist.

Die dreißig gregorianischen Messen endlich sind die bereits erwähnte fromme Uebung für die Abgestorbenen, welche seit jener oben erzählten Begebenheit aus dem Leben des hl. Gregor immerdar in der Kirche gebräuchlich war, wie Papst Benedict XIV. (Institut. 34, n. 21) bemerkt. Der Umstand, dass ein so heiliger Papst diese Uebung eingeführt und davon selbst behauptet hat (Dialog. lib 4 c. 55): „So zeigte sich deutlich, dass der verstorbene Bruder durch das hl. Messopfer seiner Pein entronnen war," sowie verschiedene Offenbarungen, dass solche heilige Messen den Seelen, für welche sie dargebracht wurden, von hohem Nutzen waren (s. Ferraris, Prompta Bibl. v. Missae Sacrificium, art. 14, n. 24; Acta S. Sed. XVI, 513), brachten diesen frommen Gebrauch zu hohen Ehren in der Kirche und veranlassten die Gläubigen, für ihre Verstorbenen ebenfalls solche dreißig gregorianische Messen lesen zu lassen. Und wie man die in der Befreiung des Mönches Justus offenbar gewordene besondere Wirksamkeit jener Uebung den Verdiensten und Fürbitten des hl. Gregor zuschrieb, so setzte man auch bei den dreißig Messen, die man seitdem nach dem Beispiel des Heiligen für die armen Seelen lesen ließ, aus dem gleichen Grunde eine besondere höhere Kraft voraus, — eine höhere nämlich als bei andern dreißig Messen, welche entweder am gleichen Tage celebriert oder mit beliebiger Unterbrechung aufeinanderfolgen würden. Man mochte sich wohl dabei denken, der Heilige habe durch die auffällige Erhörung seiner Gebete für den Mönch bewogen, schon damals auf Erden gefleht und flehe jetzt noch kräftiger im Himmel zu Gott, er möge die gleiche Barmherzigkeit auch andern armen Seelen zuwenden, wenn für dieselben in gleicher Weise die von ihm angeordneten dreißig Messen dargebracht würden. In diesem Sinne sagte Papst Benedict XIII., welcher diese fromme Uebung sehr hochschätzte, in einer seiner dreißig Predigten, die er als Erzbischof von Benevent im Jahre 1720 in seiner Kathedrale über das Fegfeuer hielt (achte Predigt): „Als Ursache ist das Verdienst des hl. Gregor zu bezeichnen, der damals noch Mönch war und durch seine überaus wirksamen Gebete für diese dreißig Messen die genugthuende Kraft erflehte." Die hl. Ablasscongregation hat auch bezüglich dieses frommen Gebrauches am 15. März 1884 erklärt: „Das Vertrauen, womit die Gläubigen daran festhalten, dass die Darbringung der dreißig sogenannten gregorianischen Messen (an einem beliebigen Altar) eine besondere Wirksamkeit zur Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegfeuer habe, sei fromm und vernünftig, und die Gewohnheit, diese Messen zu feiern, sei in der Kirche gutgeheißen." (Acta S. Sed. XVI, 509.) Ferner wurde von der nämlichen Congregation am 24. August 1888 bestimmt, dass diese dreißig heiligen Messen nach dem vom hl. Gregor eingeführten und von der Kirche an-

erkannten frommen Gebrauch nicht für Lebende dürfen gelesen werden; auch sei von einem für diese Uebung gewährten vollkommenen Ablass nichts bekannt; die Congregation habe durch ihr früheres Decret (vom 15. März 1884) nur diesen Gebrauch selbst und das besondere Vertrauen gutgeheißen, womit die Gläubigen der Darbringung jener dreißig heiligen Messen eine besondere Kraft zur Befreiung der Seelen aus dem Fegfeuer zuschreiben (Acta S. Sed. XXI, 254). In einigen weiteren Antworten hat endlich dieselbe hl. Ablasscongregation entschieden, dass diese heiligen Messen nicht zu Ehren des hl. Gregor oder mit der Commemoration desselben zu lesen seien; ebenso nicht von dem nämlichen Priester, noch auch am gleichen Altare: wohl aber müssten sie an dreißig ununterbrochen aufeinanderfolgenden Tagen celebriert und für jene Seele appliciert werden, deren Erlösung aus dem Fegfeuer von der göttlichen Barmherzigkeit erfleht werde (vergl. Nouvelle revue théol. XXI, 121 ff.). Daraus ist auch klar, dass nicht alle diese dreißig Messen de Requiem sein müssen; weil ja während dreißig unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen auch Sonntage und andere Tage vorkommen, an welchen Requiemsmessen verboten sind. Die wesentliche Bedingung ist also nur diese, dass dreißig Tage nacheinander das heilige Messopfer für die Seele dargebracht wird, deren Befreiung aus dem Fegfeuer man erlangen will (Ferraris, l. c. v. Missae sacrificium art. 14 n. 27). Selbst an den Tagen, welche die Requiemsmesse zulassen, würde man streng genommen durch die Tagesmesse genügen, da weder aus der Anordnung des hl. Gregor, noch aus den bisher angeführten Bestimmungen der Kirche die Requiemsmesse zu diesem Zwecke wesentlich ist, wenn auch selbstverständlich diese Messe wegen ihrer besonderen Gebete für die Abgestorbenen geeigneter erscheint. Sollten aber die drei letzten Tage der Charwoche in die Zeit jener dreißig Tage fallen, so bringt diese Unterbrechung, weil den Vorschriften der Kirche entsprechend, der frommen Uebung keinerlei Nachtheile, wenn nur die heiligen Messen nachher alsbald wieder fortgesetzt werden (Benedict. XIV. Instit. 34 n. 22).

In früherer Zeit hatte man für diese Messen eigenmächtig ganz besondere Messformularien verfasst, die man sogar Missas S. Gregorii pro vivis et defunctis nannte. Diese kirchlich nicht approbierten Formularien wurden von der heiligen Riten-Congregation durch Decrete vom 8. April 1628 und 13. Jänner 1631 verworfen (Gardellini ed. Rom. 1824 n. 593 und 745), und nur auf diese Formularien bezieht sich das Verbot, welches jedem römischen Missale (unter dem Titel: Ex Decretorum registro Sacrae Rituum Congregationis) vorgedruckt ist: „Sacra Rituum Congregatio inhaerendo decretis alias factis prohibet omnino missas a S. R. Congregat. non approbatas et signanter missas nuncupatas S. Gregorii pro

vivis et defunctis.“ Die nämliche Riten-Congregation hat aber bald darauf (28. October 1628), um Missverständnissen vorzubeugen, eigens erklärt, dass jenes Verbot keineswegs die fromme Uebung der dreißig vom hl. Gregor angeordneten heiligen Messen treffe, sondern nur jene gedruckten und nicht approbierten Messformularien, welche als Messen des hl. Gregor für Lebende und Abgestorbene unbefugt verbreitet würden (Gardellini n. 625 in fine).

Aus dem erwähnten Verbot ist übrigens ersichtlich, dass die fromme Sitte der dreißig gregorianischen Messen allmälig zu allerlei Missbräuchen und Aberglauben Anlass gegeben hatte. Während nämlich von Anfang an nur von gregorianischen Messen für Verstorbene die Rede ist, lag jenen Messformularien, wie ihr Titel zeigte, der abergläubische Gedanke zugrunde, dass sie auch für Lebende dargebracht werden könnten, um diese vor dem Fegfeuer oder wenigstens vor der Hölle zu bewahren, gleich als wären sie eine sichere Garantie für ein glückliches Ende. Andere scheinen der bestimmten Zahl dreißig als solcher oder der ununterbrochen fortgesetzten Celebration der dreißig Messen als solcher eine unfehlbare Kraft zugeschrieben zu haben. Um die Gläubigen von solchen Missverständnissen fernzuhalten, genügt es, sie darüber zu belehren, dass der fromme und altehrwürdige Gebrauch der dreißig gregorianischen Messen zur Erlösung einer armen Seele aus den Flammen des Fegfeuers eine sichere historische Grundlage hat — die oben kurz mitgetheilt wurde —, und dass die von jeher festgehaltene und von der Kirche selbst als fromm und vernünftig anerkannte Ueberzeugung von der besonderen Wirksamkeit derselben, abgesehen von der Kraft des heiligen Messopfers, sich namentlich auf die noch hinzutretenden Fürbitten und Verdienste des hl. Gregor stütze. Gewisse bildliche Darstellungen und Inschriften an dem Altare des hl. Gregor zu Rom machen selbst die Annahme sehr wahrscheinlich, dass dieser Heilige schon früher eine Privatoffenbarung hatte, worin ihm die Uebung der dreißig Messen als besonders wirksam für die armen Seelen gezeigt wurde, und dass er deshalb nach dem Tode des Mönches Justus befahl, diesen frommen Gebrauch sofort in Ausführung zu bringen. (Eberle S. 62.)

Auf die Art und Weise, wie die dreißig gregorianischen Messen die armen Seelen besonders wirksam aus dem Fegfeuer erlösen, kann hier nicht näher eingegangen werden. Es gibt hierüber bei den Theologen verschiedene Erklärungsversuche, welche von dem Consultor der heiligen Ablass-Congregation in seinem Votum sehr passend auf vier zurückgeführt werden, von denen jeder mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit für sich hat und von gewichtigen Autoren vertheidigt wird; alle kommen darin überein, dass die Verdienste, der Schutz und die Fürbitte des hl. Gregor, die von den Gläubigen und von der Kirche selbst bei dieser frommen Uebung als besonders wirksam

vorausgesetzt und anerkannt werden, den genugthuenden Wert der dreißig heiligen Messen zur Befreiung einer armen Seele in hohem und höchstem Grade annehmbar vor Gott machen.

Irrig wäre es indes wiederum zu glauben, dass die heilige Ablass-Congregation diese dreißig gregorianischen Messen als ein ganz sicheres und unfehlbares Mittel zur sofortigen Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegfeuer erklärt hätte. Sehr treffend und gründlich ist diese falsche Ansicht widerlegt oder auf ihr richtiges Maß zurückgeführt in der französischen Zeitschrift Le Canoniste contemporain (1890, pag. 337 seqq.). Aehnlich wie wir bei den gregorianischen Altären gesehen, so ist auch bezüglich der wirklichen sofortigen Zuwendung der Frucht der dreißig gregorianischen Messen auf die Fürbitte und Verdienste des heiligen Papstes Gregor hin die göttliche Weisheit, Gerechtigkeit, Macht und Güte allein maßgebend und entscheidend. Darum bestand früher vielfach die Gewohnheit, die Gregoriusmessen im Todesjahre oder auch alle Jahre ein oder mehreremale für die nämliche Seele wiederholen zu lassen: dies wäre aber überflüssig, wenn nach Annahme der Kirche und des gläubigen Volkes die ersten dreißig Messen bereits die Seele unfehlbar aus dem Fegfeuer befreit hätten.

Dagegen läßt sich auch hier mit Recht der Satz aufstellen: obgleich die Kirche mit dieser Uebung keinen vollkommenen Ablass verbunden hat, ist es doch *sehr wahrscheinlich*, dass die dreißig gregorianischen Messen die Seele, für welche sie dargebracht werden, sofort wirklich aus den Leiden des Fegfeuers erlösen: dafür bürgt nicht nur das günstige Urtheil, welches ausgezeichnete und fromme Männer von jeher darüber gehabt haben, sondern auch das Ansehen der Kirche selbst, welche diesen frommen Glauben und dieses Vertrauen des gläubigen Volkes auf die Verdienste und Fürbitte des hl. Gregor, wie wir gesehen, wiederholt gutgeheißen hat.

In manchen Gegenden, zumal auch in Süddeutschland und Oesterreich, findet sich vielfach die fromme Sitte, dass man für die Seelenruhe eines Verstorbenen *sechs heilige Messen* lesen lässt, die ebenfalls gregorianische genannt werden und auf welche man ein ähnliches gläubiges Vertrauen einer besonderen höheren Kraft setzt. Sehr wahrscheinlich ist die Vermuthung *Thalhofers* (vergl. *Schüch*, Pastoral-Theologie, 8. Aufl., Innsbruck 1889, S. 552), dass dieser Gebrauch gleichfalls von einer Begebenheit herrührt, welche derselbe hl. Gregor der Große in dem nämlichen Capitel seiner Dialoge (l. 4, c. 55 — Migne PP. lat. t. 77, 417) erzählt, in welchem er über jene dreißig Messen für den Mönch Justus berichtet: ein ehrwürdiger Priester brachte nämlich eine ganze Woche lang jeden Tag das heilige Opfer für einen Verstorbenen dar, worum dieser selbst ihn gebeten hatte, und befreite ihn dadurch von seinen Peinen. Wahrscheinlich ist ferner jene fromme Uebung der sechs Messen identisch oder zusammenhängend mit dem in vielen Klöstern früher gebräuchlichen Septenarius (sieben Messen), von denen wohl die Sonntagsmesse, die für die Gemeinde zu lesen war, in Abzug kam (vergl. *Eberle*, S. 22). Außer der Zahl der heiligen Messen liegt hier der Unterschied vor, dass diese eine ganze Woche hindurch zu feiernden Messen nicht vom hl. Gregor selbst angeordnet worden sind, wie jene dreißig für Justus. Das mag wohl der Grund

sein, weshalb der Gebrauch der sechs oder sieben heiligen Messen nicht jene allgemeine Verehrung und Verbreitung fand, wie die dreißig gregorianischen Messen, obgleich die Wirkung in beiden von dem Heiligen erzählten Thatsachen die gleiche war, nämlich die Erlösung einer armen Seele aus dem Fegfeuer. Auch liegt vonseiten der Kirche nur für die Uebung der dreißig Messen jene wiederholte anerkennende Erklärung vor, von welcher oben die Rede war.

Ueber den Verkehr des Geistlichen mit Frauenspersonen.[1])

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Dritter Artikel.

Indem wir uns anschicken, den Verkehr des Priesters mit Frauenspersonen zu besprechen, die außer seinem Hause domicilieren,[2]) schicken wir auch bezüglich dieser Frage I. einige allgemeine Grundsätze voraus und beginnen mit einigen autoritativen Aussprüchen, welche zugleich das im letzten Artikel kurz erörterte maßgebende Princip ins Gedächtnis zurückrufen und begründen. Das Provincial-Concil von Köln verordnet (tit. 2, cap. 34): Nimiam familiaritatem et frequens consortium cum mulieribus, piis licet ac devotis religiosisve, evitent. Animis casti etiam religiose attendant, ne fideles ineptia aliqua offendant. (Coll. Lac. V, 378.) Und das Provincial-Concil von Prag schreibt (tit. 1, cap. 7, n. 1): Meminerint itaque, clericis non tantum conversationem cum mulieribus quoquo modo suspectis omnino vetitam esse, sed vitandam alioquin quodcumque inutile ac frequens mulierum consortium. „Utut (verba sequentia desumta sunt ex Concil. prov. Camerac.) enim castitas servari queat in muliebri consortio, raro tamen bonum nomen retineri potest.“ (Coll. Lac. V, 426.) Was nämlich der heilige Geist (Eccli. 42, 12 sq.) als Warnung allen Männern zuruft: „Omni homini noli intendere in specie et in medio mulierum noli commorari. De vestimentis enim procedit tinea et a muliere iniquitas viri“ — das gilt den Priestern doppelt und dreifach. Es gilt ihnen auch das Wort: Contra reliqua vitia, Deo auxiliante, debemus in praesenti resistere, libidinem vero fugiendo superare.

---

[1]) Vergleiche Quartalschrift 1891, Heft I., Seite 12; Heft II., Seite 288. — [2]) Einige Punkte, die zur Besprechung dieser Frage gehören, habe ich schon früher in dieser Zeitschrift behandelt in dem Aufsatz: „Einige Bemerkungen bezüglich der Behandlung sogenannter frommer Seelen“, Jahrg. 1882, Heft I., S. 58 ff. Der Vollständigkeit wegen und weil wohl nicht alle derzeitigen Leser der Quartalschrift den citierten Aufsatz, respective den betreffenden Jahrgang kennen und besitzen, begnüge ich mich nicht, darauf zu verweisen, sondern bringe das Wesentliche von dem, was in gegenwärtige Abhandlung einschlägt, auch hier, wenn ich mich auch bezüglich einzelner Punkte kürzer fasse.

. . Apprehende fugam, si vis obtinere victoriam.[1]) . . Sine ulla dubitatione qui familiaritatem vitare non vult mulierum, cito die labitur in ruinam. (Int. opp. August. Serm. 293 in append. al. 250 de temp. n. 1 Migne t. 5, col. 2301.) Und damit keiner auf seine vermeintliche Tugend und Stärke poche, so möge er den hl. Bernhard hören, der (in Cantic. Serm. 65 n. 4) meint, es gehöre mehr dazu, immer vertraut mit Frauenspersonen umzugehen und dabei keusch zu bleiben, als Todte zu erwecken; und der beifügt: selbst angenommen, es würde jemand bei solchem Umgang die Keuschheit bewahren, so würde er keinenfalls dem Verdacht entgehen. Will nun der Priester diese Mahnungen des heiligen Geistes, der Kirche und ihrer Väter und Lehrer gewissenhaft befolgen, so wird er

1. seinen Verkehr mit Frauenspersonen, insbesonders mit jüngeren, möglichst einschränken und ihn auf jene Fälle zu reducieren suchen, wo ein solcher Verkehr selbstverständlich, pflichtmäßig von seelsorgerlichen oder anderen höheren Interessen geboten, mit Rücksicht auf (richtig verstandene) gesellschaftliche Forderungen unabweislich, also kurz gesagt moralisch nothwendig ist. Deshalb sagen die Väter und Geisteslehrer so oft, der Priester solle nur necessitate quadam compulsus mit Frauenspersonen umgehen. Dagegen würde ein Priester verstoßen, der diesen Verkehr ohne Noth aufsuchte, respective herbeiführte, in ihm sein Vergnügen fände oder seine Erholung suchte. Die dabei nur zu leicht sich einstellende Gefahr für die priesterliche Keuschheit (die für den guten Ruf wäre fast unabwendbar) würde um so schlimmer sich gestalten, wenn er dabei von einer, sich selbst nicht eingestandenen Neigung zu Frauenspersonen überhaupt oder (die eine geht unvermerkt in die andere über) von der Neigung zu einer bestimmten Person sich leiten ließe. Aber auch bei dem Priester, der nothgedrungen (wie er wenigstens meint) mit jüngeren Frauenspersonen häufig umgeht, ist eine Gewissenserforschung bezüglich dieser Nothwendigkeit und bezüglich der eigenen inneren Herzensverfassung, sowie der eventuellen Folgen von Zeit zu Zeit recht am Platze und dürften insbesondere die Exercitien, die ja jeder eifrige Priester wenn möglich alljährlich oder doch alle zwei Jahre mitmacht, hiefür die beste Veranlassung und die geeignetste Zeit sein.

2. Wenn nun aber der Priester mit Frauenspersonen (insbesondere mit jüngeren) verkehrt, so soll dies immer mit der gehörigen Vorsicht geschehen, so dass weder für ihn, noch für die betreffenden Personen Versuchungen oder Gefahren veranlasst werden und dass keinem Verdacht Raum oder Nahrung daraus erwachsen könne. Des-

[1]) Die gleiche Wahrheit schärft folgendes Distichon ein, das zwar in barbarischem Latein abgefasst ist, aber ein markanter Gedächtnisbehelf sein kann:

Quid facies, facies Veneris si veneris ante?
Ne sedeas, sed eas; ne pereas per eas.

halb befolge er, soweit immer möglich, die Mahnung des hl. Hieronymus: „Solus cum sola secreto et absque arbitro vel teste non sedeas.“ Wenn er aber mit einer (insbesondere einer jüngeren) Frauensperson allein sprechen muss, so geschehe dies an einem Orte, der nicht versteckt und abgelegen, mehr oder weniger dunkel, verschlossen oder nicht leicht zugänglich ist, sondern immer an einem Orte, der keinen Verdacht erweckt, wo man von außen beobachtet werden kann, der leicht zugänglich ist ꝛc. ꝛc. Wir kommen darauf zurück.

3. Der Verkehr mit Frauenspersonen soll ferner möglichst kurz sein und sich auf das Nöthige (hier ist zunächst gemeint: der Zeitdauer nach) beschränken. Cum pauca .... locutus fueris, statim avola, ne forte diuturna consuetudo vires tuas emolliat et infringat, sagt der hl. Isidor von Pelusium (Epistolarum l. 2 ep. 284) und der hl. Cyprian meint, man solle mit Frauenspersonen nur im Vorübergehen, gleichsam wie auf der Flucht, verkehren. Es ist also ungeeignet, ungeziemend und unstatthaft, wenn man mit Frauenspersonen etwas (vielleicht eine seelsorgerliche Angelegenheit) zu besprechen, respective besprochen hat, dann der Unterhaltung wegen oder aus einer Art natürlicher Zuneigung (sei sie genereller oder individueller Natur) noch lange Gespräche zu führen, über Allotria zu plaudern, in Witzen und Späßen sich zu gefallen ꝛc.

4. Der Priester beobachte wie immer, so ganz besonders im Umgang mit Frauenspersonen, das decorum clericale, das Bewusstsein seiner Würde und Stellung und ein dementsprechendes Benehmen. Ist es schon widerwärtig, etwa einen jungen Herrn oder Stutzer den Galantuomo oder Damenpaladin spielen zu sehen, so ist es geradezu ekelhaft und empörend, wenn ein Priester an eine solche Rolle auch nur anstreift. Wer sich soweit vergißt, der ist oder wird reif zum Altkatholischwerden. Der Priester soll gewiss nicht sauertöpfisch sein und ein heiteres, fröhliches Wesen kann ihm selbst große Erleichterung bieten, andere (im guten Sinn) anziehen und ermuthigen und ihm über manche Schwierigkeiten leichter weghelfen. Aber es muss eine ruhige, aus dem Herzen kommende und mit dessen Zustand harmonierende Heiterkeit sein, keine gemachte und outrierte und keine scurrile und an Possenreißerei streifende; und Frauenspersonen gegenüber ist darin doppelte Vorsicht zu gebrauchen und ist ein ruhiger, freundlicher Ernst weit mehr angezeigt. Was ganz unverfänglich sein kann, wenn z. B. Priester unter sich sind und sich heiter unterhalten, kann sehr anstößig und ärgerlich werden, wenn es gegenüber oder in Anwesenheit von Frauenspersonen geschieht.

5. Damit hängt enge zusammen die weitere Forderung, dass der Priester im Verkehre mit Frauenspersonen die Sinne, insbesondere die Augen im Zaume halte und alles zärtliche, weichliche, weibische Wesen meide. Sehr nahe mit einer solchen zusammenzusitzen,

ihr kleine Dienste leisten, sich wenn auch anfangs leichte und scheinbar unverfängliche Berührungen gestatten, nach Zärtlichkeit „duftende" Benennungen, Diminutivnamen geben ꝛc. ꝛc. ist ernstlich zu meiden. Wo die Sitte nicht ist, dass man Frauenspersonen die Hand gibt, da führe man sie nicht ein; wo sie besteht, suche man sie nach und nach und ohne Aufsehen jüngeren Frauenzimmern gegenüber einzuschränken, so dass sie wenigstens nicht bei jeder Begegnung geübt wird, sondern etwa beim Abschied auf längere Zeit oder beim Wiedersehen ꝛc. Auf jeden Fall aber verbinde man mit dem Handgeben keinen Druck und halte die Hand der betreffenden Person nicht fest, respective lasse die eigene Hand nicht längere Zeit in der ihrigen. Es ist hierin und in ähnlichen Stücken nicht nur auf die eigene Gebrechlichkeit, sondern auch auf die der bezüglichen Frauenspersonen, die oft viel sensitiver und irritabler sind, sowie auf etwa zu besorgenden Verdacht die gebürende Rücksicht zu nehmen.

6. Endlich sei es mir gestattet, noch einen Punkt hervorzuheben. Der Priester nehme von Frauenspersonen keine Geschenke an und gebe solchen auch keine. Was zunächst das Annehmen angeht, so rede ich selbstverständlich nicht von dem Falle, dass ein Priester etwa „gesperrt" und auf die Liebesgaben der Gläubigen bezüglich seines Lebensunterhaltes und seiner dringenden Bedürfnisse angewiesen ist; auch nicht von Gaben, die ihm für kirchliche Zwecke, Restauration der Gotteshäuser, Anschaffung von Paramenten u. dgl., für fromme Sammlungen oder zur Spendung von Almosen übergeben werden, (obgleich auch in allen diesen letztgenannten Punkten Vorsicht sehr am Platze ist, damit er nicht in den Verdacht der Habsucht komme, sich nicht überlästig und missliebig mache, nicht ärmeren Personen zu große Ausgaben zumuthe, abhängige zu unbefugtem Hergeben verleite ꝛc. ꝛc.). Von diesen und ähnlichen Fällen (z. B. wenn ein Priester große und mit Opfern verbundene Gefälligkeiten erwiesen, vielleicht einem Knaben unentgeltlich Unterricht ertheilt ꝛc. ꝛc. hat und die betreffenden ihre Dankbarkeit durch ein nicht zu kostbares Geschenk erweisen wollen) abgesehen, bin ich der Meinung, der Priester solle im allgemeinen keine Geschenke annehmen. Dass er durch solche Annahme viel leichter dem Verdacht der Habsucht ausgesetzt sein kann, liegt am Tage. Ferner werden Aermere sich gedrückt fühlen, wenn sie nicht auch Geschenke geben können, und mit Misstrauen und dem Verdacht der Parteilichkeit zu kämpfen haben. Auch ist der Priester, der keine Geschenke annimmt, viel freier, kann nach Bedürfnis offen seine Meinung sagen, mahnen, tadeln ꝛc., worin er sich mehr als einmal beengt fühlen müsste solchen gegenüber, denen er vielleicht für reiche Geschenke zum Dank verpflichtet ist. Nimmt er dann Geschenke von (besonders jüngeren) Frauenspersonen an, so kommt azu noch das weitere Moment, dass nur zu leicht der Verdacht zu

großer Vertraulichkeit, intimer Beziehungen, wenn nicht gar eines sündhaften Verhältnisses sich nahelegt.

Es liegt mir ferne, meine Ansicht anderen aufdrängen zu wollen und ich habe mich selbst schon gefragt, ob sie (wenigstens wenn es sich nicht um Geschenke von Frauenzimmern handelt) zu engherzig oder rigoros sei. Allein die Erfahrung hat mich darin befestigt. Ich erlaube mir, nur einige Beispiele anzuführen. Eine Dame, der ich (gelegentlich eines Aufenthaltes außerhalb der Diöcese) geistliche Dienste zu leisten Gelegenheit hatte, überreichte mir später eine Handarbeit (gestickte Palla) als Dankesbeweis. Als ich ihr sagte, dass ich grundsätzlich keine Geschenke annehme, meinte sie, das sei doch zu strenge. Nach längerer Zeit schrieb sie mir, sie verstehe und billige mein Verfahren nun vollkommen. Durch unliebsame Vorkommnisse war sie eines besseren belehrt worden. Eine junge Dame hatte einem Geistlichen so reiche Geschenke gemacht, dass die Verwandten sich beschwerend dagegen erhoben und durch Intercession des betreffenden Bischofs der Geistliche zur Herausgabe veranlasst wurde. Ein Dienstmädchen hatte einem Priester Silbergeräthe zum Geschenk gemacht. Als letzterer nun irgendwie dem Mädchen entgegentreten musste oder letzteres sich zurückgesetzt glaubte, schwätzte es in der ganzen Stadt herum, welch reiche Geschenke es gegeben habe und welchen Dank es nun dafür einernte. Eine andere Dame klagte mir selbst einmal, dass ein Geistlicher, dem sie zur Einrichtung seiner Haushaltung reiche Geschenke gegeben, so „unersättlich sei im Annehmen". — Mir macht es immer einen unangenehmen und beunruhigenden Eindruck, wenn ein Geistlicher sehr nobel eingerichtete Zimmer mit vielen Möbeln, Luxusgegenständen, Nippsachen u. dgl. hat, die er als Geschenke namentlich von Damen empfangen, und auch noch selbst dies mit einer Art Freude und Ostentation kundgibt. — Also ich bleibe vorläufig bei meiner oben proponierten Ansicht, ohne aber auf jene, die hierin einer milderen Meinung sind (falls nur alles Anstößige vermieden wird), einen Stein zu werfen.

Was dann das Geschenkegeben angeht, so spreche ich natürlich nicht von Almosen (obgleich auch hierin jüngeren Frauenspersonen oder deren Müttern gegenüber Vorsicht geboten erscheint); desgleichen nicht von Bildern oder Gebetbüchern, die den fleißigen Christenlehrpflichtigen, auch den Mädchen bei deren Entlassung gegeben werden; auch nicht von Fällen, wo man einem Mädchen, das z. B. ins Kloster oder in die Fremde geht, ein Bild oder Buch zum Andenken und mit der besonderen Absicht, es an seine gefassten Vorsätze, an den empfangenen Unterricht ꝛc. zu erinnern und zu mahnen, mitgibt. Von solchen und etwaigen gleichberechtigten Fällen abgesehen, möchte ich entschieden rathen: Frauenspersonen, besonders jüngeren, keine Geschenke zu geben. Solche pflegen auf derartige Geschenke sich nicht

wenig einzubilden und dieselben mit einer Art Ostentation herumzuzeigen, um zu documentieren, wie sehr sie beim Herrn Pfarrer oder Vicar beliebt seien und in Gnaden stehen ꝛc. Vollends ungeschickt und taktlos ist es, wenn jüngere Priester ihre Photographien solchen Personen schenken, vielleicht noch mit höchst eigenhändiger Unterschrift und Dedication versehen.[1]) Welcher Verdacht und welches Gerede dadurch veranlasst werden kann, braucht wohl nicht näher auseinandergesetzt zu werden.

Nachdem wir nun einige allgemeinere Grundsätze erläutert, die beim Verkehr mit Frauenspersonen in Betracht kommen, wollen wir jetzt in concreto einige Hauptanlässe, oder wenn man lieber will, Hauptweisen, bei oder in denen ein solcher Verkehr stattzufinden pflegt, besprechen. Es wird sich vornehmlich handeln um Besuche, die von solchen Personen dem Geistlichen gemacht werden oder umgekehrt, insbesondere auch um Krankenbesuche, sodann um zufällige Begegnungen, endlich um den Verkehr (wenn man dies Wort gebrauchen darf) im Beichtstuhl.

II. Was nun zunächst a) die Besuche von Frauenspersonen angeht, die der Geistliche empfängt, so werden zwei Fragen zu beantworten sein: 1. Wann oder unter welchen Bedingungen soll der Geistliche solche Besuche annehmen oder gestatten? 2. Wie soll er sich während der Dauer dieser Besuche verhalten? 1. Aus den im vorhergehenden Punkt entwickelten allgemeinen Grundsätzen ergibt sich, dass solche Besuche nur angenommen werden sollen, wo eine Art moralischer Nothwendigkeit vorliegt,[2]) d. h. wo sie der Geistliche nicht abhalten, respective zurückweisen kann, ohne anderweitige Pflichten oder gebotene Rücksichten zu verletzen, seiner Wirksamkeit zu schaden oder sich selbst Nachtheile zuzuziehen. Hiebei müssen wir zum Voraus auf einige große Unterschiede aufmerksam machen, die bei der Beurtheilung sehr ins Gewicht fallen. Ein solcher Unterschied besteht einmal zwischen Stadt und Land. Auf letzterem wird der Geistliche ceteris paribus viel weniger von Frauenzimmerbesuchen behelligt werden, braucht auch weniger Rücksichten (vornehmlich Höflichkeitsrücksichten) zu tragen, kann viel freier und unbehinderter das beobachten, was die Weisungen der Kirche und die Rathschläge der Geisteslehrer ihm nahelegen. Einen weiteren Unterschied begründet

[1]) Das non plus ultra unter den mir bekannten, mit obigem Punkte zusammenhängenden Taktlosigkeiten lieferte ein Vicar, der sich auf sein seelsorgerliches Wirken insbesondere beim frommen Geschlechte wie es scheint nicht wenig einbildete. Er ließ sich photographieren und bestellte eine große Anzahl Abdrücke. Dieselben benützte er nicht etwa nur zum Verschenken, sondern gelegentlich eines großen concursus (Wallfahrtstag), wo auch von hausierenden Krämern Devotionalien verkauft wurden, ließ er durch eine fromme Seele sein hochwürdiges Portrait feilbieten und verkaufen. — [2]) Hospitiolum tuum aut raro nunquam mulierum pedes terant. (Hieron. ep. ad Nepotian.)

der Umstand, ob der Geistliche ein älterer, gesetzter Mann ist, der vielleicht schon viele Jahre auf einem bestimmten Posten wirkt und das Vertrauen der Gemeinde sich erworben hat, oder ob es sich handelt um einen jüngeren Priester. Ersterer wird ohnehin dem Verdacht weniger ausgesetzt sein; seine Schritte werden minder argwöhnisch beobachtet und gedeutet werden; auch werden jüngere Frauenspersonen ihn seltener mit (wenigstens mit unnöthigen) Besuchen behelligen. Ein jüngerer Priester dagegen wird, abgesehen von seiner (sollen wir sagen?) Unbefangenheit und Unerfahrenheit schon durch sein jüngeres Alter mehr zu solchem Verkehre sich hingezogen fühlen, leichter Entschuldigungen dafür erfinden oder für giltig erachten, wird dem Verdachte weit mehr ausgesetzt sein und wird von jüngeren Frauenzimmern weit mehr aufgesucht werden, die dann theilweise auch diese Besuche nicht nur für erlaubt, sondern, si Superis placet, gar für gottselig und zur Förderung ihrer Frömmigkeit höchst ersprießlich erachten werden. Hat man doch schon wahrnehmen können, dass die Zimmerthüren junger geistlicher Herren an gewissen Tagen förmlich von solchen Besuchen belagert waren, und dass einzelne Frauenzimmer zwei- oder dreimal an demselben Tage den Herrn Vicar mit ihrem Besuche beehrten oder beglückten. Dass solches nicht unbemerkt bleibt, dass insbesondere die Besucherinnen einander gegenseitig (natürlich nicht aus einer Art Eifersucht, sondern lediglich aus Eifer für Gottes Ehre und aus Nächstenliebe!) controlieren, wie oft die andere kommt und wie lange sie bleibt, und dass hieraus ärgerliches Gerede entstehen und die Achtung des betreffenden Priesters Schaden leiden und sein Vertrauen insbesondere bei der Männerwelt erschüttert werden kann, liegt auf der Hand — von den Gefahren für ihn selbst ganz abgesehen.

Die Beachtung dieser Unterschiede vorausgesetzt sagen wir: Nimm Besuche von Frauenspersonen, insbesondere von jüngeren an, wenn du musst — auf keinen Fall aber suche solche zu veranlassen oder derartige Personen herbeizuziehen, locke sie nicht an und muntere sie nicht auf (den seltenen Fall ausgenommen, dass Nothwendiges besprochen werden muss und nicht anderswo oder bei anderer Gelegenheit besprochen werden kann und die Betreffenden zu schüchtern sind, um aus freien Stücken zu kommen). Weise unbedingt solche Besuche ab, von denen du merkst, dass sie lediglich Unterhaltung bezwecken und aus einer versteckten Zuneigung hervorgehen. Besuchen dich Beichtkinder und bringen Sachen vor, die in den Beichtstuhl gehören und dort verhandelt werden können, so verweise sie dorthin. (Allerdings kann es auch Anliegen geben, die eine weitere Besprechung erheischen, welche im Beichtstuhl, wenigstens ihrem ganzen Umfang nach, nicht gut stattfinden kann, z. B. wenn es sich um Eintritt in einen Orden handelt.) Wollen sie dir Neuigkeiten erzählen, so bemerke, dass du

hiefür keine Zeit habest und froh seiest, wenn du von dem, was dich nicht angehe, auch nichts erfahrest. Wollen sie gar andere denuncieren, so wird, je nach Umständen, eine kurze Abweisung oder auch eine tüchtige Zurechtweisung dir für die Zukunft Ruhe verschaffen. Es kommt auch vor, dass Mädchen als Boten anderer kommen. Manchmal mag dies gerechtfertigt oder nicht zu umgehen sein. Oft legen es aber auch solche darauf ab, zum Herrn Vicar zu kommen, bieten sich an, sie wollten z. B. Messstipendien für andere besorgen, Rosenkränze weihen lassen ꝛc. Merkt man Unberechtigtes, so erkläre man einfach, die Betreffenden sollen selbst kommen. Handelt es sich um Ablieferung von regelmäßigen Beiträgen, die gesammelt werden, z. B. für den Kindheit Jesu- oder Missions-Verein, so empfiehlt es sich, wo dies ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann, dass die Ablieferung durch eine ältere Person geschehe, der die anderen Sammlerinnen die von ihnen erhobenen Beträge übergeben. Kommen jüngere Personen zum Vicar mit Anliegen, die eigentlich den Pfarrer angehen, so weise er (von besonderen Umständen abgesehen) dieselben an diesen und nehme sich ja nicht heraus, im Namen des Pfarrers Entscheidungen zu geben. Ueberhaupt gebe man deutlich zu verstehen, dass man unnöthige Besuche nicht wünsche und für dieselben keine Zeit habe. Wenn es in der rechten Weise geschieht, können vernünftige und christlich gesinnte Personen sich dadurch nicht beleidigt fühlen — und wenn andere es übel nehmen, so wird nicht viel daran gelegen sein. Eine ältere Dame kam öfters zu einem Priester aufs Zimmer, oft aus allerdings berechtigten Anlässen, manchmal auch, wo eine Nothwendigkeit nicht vorlag. Einst kam sie wieder und gleich beim Eintritte fragte sie: Störe ich vielleicht? Die Antwort lautete: Sie stören immer, wenn Sie kommen, ohne etwas Nothwendiges zu haben; andernfalls stören Sie jetzt nicht und werde ich so frei sein, Ihnen es jedesmal zu bemerken, wenn ich wegen wichtiger Arbeiten bitten muss, die Vorbringung Ihrer Anliegen zu verschieben. Die Folge war, dass die Dame viel seltener kam, ohne jedoch abgestoßen oder beleidigt zu sein.

Noch einen Anlass zu regelmäßigen Besuchen müssen wir erwähnen. Es kommt hie und da vor, dass Priester jungen Mädchen, die kaum oder noch nicht sehr lange aus der Schule entlassen sind, oder auch bereits erwachsenen Unterricht ertheilen, z. B. in fremden Sprachen, in der Musik, Literatur. (Wir sprechen natürlich nicht vom Unterricht in öffentlichen Schulen oder Instituten, z. B. in klösterlichen Pensionaten.) Solches ist, falls es ohne specielle Erlaubnis des Bischofs geschieht, durch mehrere Synoden und Diöcesan-Verordnungen ausdrücklich verboten. So sagt z. B. das Provincial-Concil von Neapel (1699) tit. 9, cap. 5, n. 10: Neque docere audeant (clerici) puellas aut mulieres legere, scribere, canere aut alia hujusmodi, nisi venia ab Ordinario impetrata. (Coll. Lac. I, 227.) Cf. Instruct. pastor. Eystett. tit. 13,

cap. 4, § 2. Selbstverständlich ist hierunter nicht begriffen der Convertiten-Unterricht, den man etwa einem Mädchen oder einer jungen Dame zu ertheilen hat. Vorsicht ist aber in letzterem Falle doch am Platz und möchte ich rathen, es so einzurichten, dass immer jemand bei Ertheilung dieses Unterrichtes zugegen sei.

Endlich möchte ich noch mit einem Worte erwähnen den Besuch, welchen der Geistliche von weiblichen Ordenspersonen erhalten kann. Da müssen wir denn zunächst im allgemeinen bemerken, dass der Priester im Verkehr mit solchen (wie auch überhaupt mit frommen Personen) nicht weniger, vielleicht noch mehr vorsichtig sein muss, als im Umgang mit anderen. Denn einmal hält man sich da für sicherer, vermuthet nicht im geringsten eine Gefahr, und fühlt sich auch mehr hingezogen (quo sanctiores sunt, eo magis alliciunt, sagt St. Augustin) durch eine anfangs ganz geistige Zuneigung. Aber es ist nur zu leicht möglich, dass das Irdische und Fleischliche unmerklich sich darunter mischt und quod coepit in spiritu, desinit in carne. Licet carnalis affectio sit omnibus periculosa et damnosa, spiritualibus tamen viris perniciosa est magis, maxime quando conversantur cum persona quae spiritualis videtur; nam quamvis eorum principium videatur esse purum, frequens tamen familiaritas domesticum est periculum, delectabile detrimentum et malum occultum bono colore depictum. Quae quidem familiaritas quo plus crescit, tanto plus infirmatur principale motivum et utriusque puritas maculatur. (S. Bonaventura de modo confitendi et de pur. conscient. cap. 14). Sodann darf man ja nicht meinen, das Volk sehe allüberall den Verkehr der Geistlichen mit Ordensschwestern mit ganz harmlosen Augen an. Allerorts gibt es verdorbene Subjecte, welche andere nach sich beurtheilen und überall Schlimmes vermuthen, mit Vorliebe bei gottgeweihten Personen, und wo sie irgend einen Anhaltspunkt zu haben glauben, ihre giftigen Bemerkungen machen, die denn auch nicht selten verfangen. Auch haben die erlogenen Schauergeschichten, die in Schundromanen und liberalen Zeitungen über die Unsittlichkeiten in Klöstern, bezw. solchen Umgang von Geistlichen mit Nonnen colportiert werden, doch manchmal mehr verdorben, als man meinen sollte. Es ist also ganz triftiger Grund vorhanden zur gewissenhaften Vorsicht.

Es können nun hauptsächlich zwei Arten von Besuchen in Betracht kommen, die der Geistliche von weiblichen Ordenspersonen empfängt: einmal von reisenden, dann von solchen, die in seiner Pfarrei, z. B. als Kranken- oder Schulschwestern domicilieren. Was den ersten Fall angeht, so kommen hier meist solche Schwestern in Betracht, die für ihr Kloster oder ihre Congregation „reisen", d. h. Beiträge erbetteln. Ich will mich über dieses „Reisen" nicht weiter auslassen, sondern bemerke nur, dass ich es mit Rücksicht auf die Disciplin und den

guten Ruf der betreffenden Congregation, den klösterlichen Geist, den Fortschritt und das Seelenheil der reisenden Schwestern und die Erbauung des katholischen Volkes für einen großen Uebelstand erachte. Wenn nun aber solche reisende Schwestern zum Geistlichen kommen, so hat er sich vor allem zu vergewissern, ob alles in Ordnung ist. (Sind mir doch Fälle bekannt, wo elender Schwindel getrieben wurde, ja ein Fall, wo ein als Ordensschwester verkleideter Bursche, im Pfarrhaus gastlich aufgenommen, daselbst das Diebshandwerk exercierte.) Ob er ihnen gestatten soll, in seiner Pfarrei zu sammeln (in der Erzdiöcese Freiburg ist es, von specieller bischöflicher Erlaubnis abgesehen, verboten) habe ich hier nicht zu besprechen, sondern nur, was mit Beziehung auf die priesterliche castitas et bona fama in Betracht kommt. Und da meine ich: Ist eine Anstalt im Ort, wo Kranken- oder andere Schwestern wirken, so weise er zu ihm kommende reisende Ordenspersonen dorthin zur Beherbergung. Ist dies nicht der Fall, und er kann für dieselben ein ganz gutes und geeignetes Privathaus zum Uebernachten herausbringen, so ist es besser, als wenn er sie selbst beherbergt — was er freilich eher wird thun müssen, als sie in einem vielleicht liberalen Wirtshaus übernachten lassen. Auf keinen Fall gestatte er ihnen, längere Zeit im Pfarrhaus zu domicilieren. Solange sie da sind, beobachte er alle im Verkehre mit Frauenspersonen überhaupt gebotene Vorsicht, weise ihnen ein Schlafzimmer an, das möglichst von dem seinigen entfernt ist, und wenn es zwei Schwestern sind, so sorge er, dass dieselben in einem und demselben Zimmer übernachten.

Sind weibliche Ordenspersonen im Pfarrort selbst stationiert, so ist es nicht zu vermeiden (von den Orden mit Clausur reden wir nicht, sondern von Kranken-, Schul- u. dgl. Schwestern), dass hie und da eine ins Pfarrhaus kommt. Doch sollen solche Besuche auf das nothwendige Maß beschränkt werden, sowohl was die Zahl, als was die Dauer angeht, und soll auch gesorgt werden, dass die betreffenden nicht der Schwester oder Haushälterin des Pfarrers öftere und länger andauernde Besuche machen. Denn die Gemeinde weiß nicht, ob sie bei dem weiblichen Personal des Pfarrhauses oder beim Pfarrer weilen und unnöthige Besuche, Zeitverschwendung und Schwätzen passen nicht zum Ordensberuf und Ordensgeist.

b) Wenn nun aber der Geistliche Besuch von Frauenspersonen annehmen muss und annimmt, *wie* soll er ihn annehmen, wie sich dabei verhalten? Wir haben dem sub I Gesagten nur wenige Bemerkungen beizufügen, die einigen dort entwickelten Grundsätzen eine concrete Erläuterung oder Application geben.

Was zunächst den Ort der Unterredung angeht, so kann auf dem Lande (unter Umständen, freilich seltener, auch in Städten) eine Reihe solcher Besuche auf dem Hausgang abgefertigt werden, z. B.

Mädchen, die „aus der Christenlehre fragen", d. h. um Dispensation von dem Besuch eines solchen Unterrichtes bitten; Personen die nur eine kurze Meldung zu machen haben; solche, die ein Messstipendium oder einen Beitrag für eine causa pia bringen, ein Buch zum Lesen entleihen, einen „Rosenkranzzettel" holen ꝛc. Ist dies nicht thunlich und ist auch nicht ein eigenes Zimmer ad hoc vorhanden, so kann der Besuch auf dem Arbeitszimmer (nicht im Schlafzimmer) empfangen werden. Ist das zu Besprechende kein Gewissensfall oder sonst eine Angelegenheit, die Geheimhaltung fordert, so dürfte es sich empfehlen, soweit es nicht gegen die Convenienz verstößt, die Thüre etwas offen zu lassen. Auch kann der Geistliche in manchen Fällen (wo nicht die Discretion es anders verlangt) es vielleicht so einrichten, dass mehrere Mädchen zusammen sich einfinden. Dies empfiehlt sich auch, wenn Schulmädchen hie und da zum Geistlichen kommen müssen. Es kann Versuchungen und Anstößigkeiten verhüten und schützt vor bösem Gerede. Es sind mir Fälle bekannt, wo Geistliche, die diese und ähnliche Vorsichtsmaßregeln versäumten, entweder sich verfehlten oder doch unter übler Nachrede zu leiden hatten. Vollends unbegreiflich ist es mir, wie ein Geistlicher, mit dem ein Frauenzimmer allein vielleicht Gewissensanliegen bespricht, die Thüre abschließen kann, um in der Unterredung nicht gestört zu werden. Wo es nicht die Schicklichkeit und Höflichkeit durchaus erfordert, ist es am besten, der Besucherin keinen Stuhl anzubieten, sondern vorerst abzuwarten, was sie vorbringt. Vielleicht kann es in wenigen Sätzen erledigt werden und ist dann weniger Versuchung zu unnöthigem Gerede. Ist das Anliegen vorgebracht, so kann man auch ruhig fragen: Haben Sie sonst noch Etwas? Also behüte Sie der liebe Gott. Oder geht dies nicht an und will eine Person gar nicht merken, dass ihr weiteres Verweilen unnöthig ist, so kann man auch geradeheraus sagen: Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich das Gespräch abbreche — ich habe viele Arbeit.

Wie schon früher bemerkt, soll der Priester das decorum clericale streng bewahren, die größte Vorsicht beobachten, jede Vertraulichkeit und alles, was nach Zärtlichkeit riecht, ernstlich meiden. Gewiss soll er nicht barsch, abstoßend, unfreundlich sein; aber keine weichliche, sentimentale, leichtsinnige oder Verdacht erweckende Freundlichkeit zeigen. Es gibt eine ernste, männliche Freundlichkeit, die der besuchenden Person recht klar zu erkennen gibt, dass man es gut mit ihr meine und ihr Seelenheil sich ernstlich angelegen sein lasse. Diese ist des Priesters würdig und erweckt auch das rechte Vertrauen. Doch auch das Thermometer dieser Freundlichkeit darf und soll um etliche Grade sinken, wenn man zu bemerken glaubt, dass die besuchende Person aus einer Art verkehrter Zuneigung oder infolge betschwesterlicher Alluren kommt, namentlich öfter und unnöthigerweise kommt. Ein

eifriger und kluger Priester wird dann eine gewisse Kälte und Kürze zeigen, und wenn das nicht hilft, andere Mittel zu ergreifen wissen, die, ohne Aufsehen zu erregen, die betreffenden Besuche abschneiden.

Doch muss ich nun auch noch eine cautela in contrarium beifügen. Uebertriebene Zurückhaltung und abstoßendes Wegwerfen könnte auch schaden. Eine Dame aus vornehmem Stande erzählte mir einmal (extra confessionem), welche schwere, mit großen Gefahren verbundene Seelenleiden sie seit Jahren durchzumachen hatte. Auf meine Bemerkung, sie hätte dies schon längst einem Priester mittheilen sollen (von der Beicht musste aus ganz besonderen Gründen dabei abgesehen werden), entgegnete sie mir, sie habe wiederholt den Versuch gemacht, sei aber so abweisend und abstoßend behandelt worden, dass ihr die Lust vergangen sei, weitere Schritte hierin zu thun. Es mag sein, dass die betreffenden Priester sich scheuten, mit einer hochadeligen Dame zu verkehren, weil sie sich in den Umgangsformen fremd fühlten. Doch sind solche Vorkommnisse rarae aves und im Ganzen genommen ist es besser, ein Priester gilt jungen Frauenzimmern gegenüber als wenig höflich und als mürrisch, denn er gelte als sentimental und als Liebhaber solchen Umganges und ziehe entsprechenden Verdacht auf sich.

Regensburger Pastoral-Erlass
bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Keil in Eichstätt (Bayern).[1])

„Non quod fit, sed quod fieri debet, est attendendum." Conc. Rom. a. 1725.

Vorwort.

Aus dem Buche Levitikus ersehen wir, dass Jehovah selbst durch Moses den Gottesdienst der vorbildlichen Kirche bis in die kleinsten Einzelheiten geordnet hat, also die Art und Weise der Feier desselben nicht dem subjectiven Ermessen des levitischen Priesterthums anheimgestellt war; wir lesen auch in den heiligen Büchern, dass der Herr oft mit schweren Strafen jene gezüchtigt, welche die rituellen Vorschriften übertraten. (Levit. X; II. Reg. VI, 6 ff.) So hat auch die neutestamentliche Kirche ihren viel erhabeneren Cultus durch die, bisweilen auf die scheinbar geringfügigsten Acte Bezug nehmenden Vorschriften des Missale, Pontificale, Rituale und anderer litur-

[1]) Von demselben als Zuchthauspfarrer von Ebrach im Jahre 1886 als Pastoralconferenzthese bearbeitet und uns dann zur Veröffentlichung übergeben, die leider nicht früher möglich war. (Anmerkung der Redaction.)

gischer Gesetzbücher geregelt, und ist die Sacra Congregatio Rituum im Namen und Auftrage des Hohenpriesters der katholischen Kirche fortwährend thätig, diese Vorschriften zu erklären, neuerdings einzuschärfen und gegen Abweichungen von denselben zu eifern. Die subjective Willkür hat also auch in der Liturgie des neuen Bundes, deren Mittelpunkt das Allerheiligste κατ' ἐξοχήν ist, keine Berechtigung.

Zwar gab es eine Zeit, welche den Lehrsätzen der Kirche auf dem Gebiete der Dogmatik, des Kirchenrechtes, der Exegese und anderer theologischer Disciplinen meist nur insoweit eine Geltung einräumte, als sie mit dem herrschenden philosophischen Systeme, beziehungsweise dem Zeitgeiste harmonierten; doch diese traurige Periode liegt — Gott sei Dank — hinter uns; der Rationalismus auf katholisch-theologischem Gebiete ist ein überwundener Standpunkt, und selbst die Kunst, wie Architektur, Sculptur, Malerei und Musik, insoferne sie dem Zwecke der Kirche zu dienen haben, hat sich wieder auf den Boden derselben gestellt, den man in unverantwortlicher Weise verlassen.

Leider kann das nämliche nicht gesagt werden bezüglich der eigentlich rituellen Vorschriften der Kirche, die, seit langer Zeit ignoriert, auch jetzt noch nicht allgemein nach ihrem verpflichtenden Ernste erkannt und gewürdiget sind. Wird auch die Zahl jener eine immer geringere, welche bezüglich der Feier der Liturgie dem Grundsatze huldigen: „Wie man's macht, so ist's recht", so gibt es doch noch sehr viele, welche bei Beurtheilung der den liturgischen Vorschriften widersprechenden Gewohnheiten, selbst wenn sie von der höchsten kirchlichen Autorität gebrandmarkt sind als abusus, auf einen von derselben ganz abweichenden Standpunkt sich stellen und diese consuetudines mit einem Eifer vertheidigen, der ganz im Widerspruch steht mit ihrer sonstigen Pietät gegen die heilige Braut Christi. Dürfte man da nicht sagen, dass solche Eiferer, wenn auch unbewusst, dem ganz irrthümlichen Grundsatze huldigen, man dürfe Gott auch verehren in einer Weise, die missbilligt ist von jener Kirche, deren Autorität der Stifter derselben so hoch gestellt hat?

Unsere Zeitströmung weist uns darauf hin, dass der Subjectivismus auch auf diesem Gebiete bald eine allgemeine Verurtheilung erfährt, dass man auch in Fragen des Ritus wieder auf einen positiven Standpunkt sich stellt und selbe weder nach Geschmack, noch nach Gewohnheit, sondern nach dem allein maßgebenden Wunsche und Willen der Kirche behandelt; denn so traurig auch unsere Zeitlage sein mag, Einen Lichtpunkt hat sie doch noch, dass nämlich Clerus und Volk, wie noch in keiner Periode der Kirchengeschichte, mit Ehrfurcht und glaubensbewusster Folgsamkeit die Stimme vernimmt, welche von der sacra sedes hinaustönt bis an die äußersten Grenzen der Erde, nicht bloß wenn sie ihre Dogmen verkündet,

sondern auch dann, wenn sie ihren Willen kundgibt in Fragen der Disciplin, der Wissenschaft oder des Cultus.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Ignatius von Regensburg, der seit mehr als drei Decennien den Hirtenstab des hl. Wolfgang als Zierde des deutschen Episkopates geführt hat und immer darauf bedacht war, sich selbst und sein weit ausgedehntes Bisthum in den innigsten Zusammenhang mit dem göttlich gesetzten Mittelpunkte der katholischen Einheit zu bringen und immer fester und enger an denselben zu knüpfen, hat auch die Liturgie in seiner Diöcese wieder zurückgeführt von den Abwegen, in die sie sich verirrt hatte und selbe wieder aufgebaut auf dem Boden der Kirche, wobei das Hergebrachte, soweit es berechtigt und duldbar war, möglichst geschont wurde. „Der allgemeine Pastoral-Erlass an den Clerus des Bisthums Regensburg, gegeben am 17. Januar 1869", welcher auf alle Fragen des Lebens und Wirkens des Seelsorgers eingeht, will besonders auch die liturgischen Gesetze bezüglich der Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament wieder zur Geltung gebracht wissen.

Die nachstehende Begründung dieses Pastoral-Erlasses hinsichtlich der Aufbewahrung, Aussetzung und Ausspendung des Allerheiligsten bringt die diesbezügliche lex communis zum Ausdrucke, wie sie auf Befehl des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Ignatius von Dr. Apollinar Maier, Domcapitular in Regensburg, in dem Werke: „Liturgische Behandlung des Allerheiligsten" (Regensburg 1860) näher entwickelt wurde, und welchem ein päpstliches Schreiben dd. 22. April 1861 zukam, in welchem Papst Pius IX. sich also äußert: „Nec dubitamus, quin Venerabiles Fratres Sacrorum in Germania Antistites pro spectata eorum prudentia et episcopali sollicitudine efficere velint, ut in propriis Dioecesibus commemoratae ordinationes sedulo observentur, ac paulatim ii eliminentur usus, qui eisdem ordinationibus minime respondent."

Eine wichtige Bemerkung: Es kann und darf also der einzelne Priester **von den Vorschriften seines Rituale,** wenn es in Widerspruch steht mit den allgemein geltenden liturgischen Gesetzen, nicht **eigenmächtig** und cum scandalo et offensione populi abweichen, da einzig und allein der Bischof als custos canonum endgiltig über die Frage entscheidet, ob eine consuetudo, auch wenn sie als abusus erklärt, aber toleriert ist, nach Lage der Sache noch ferner geduldet, oder ob sie eliminiert werden soll.

I. Theil. Die Aufbewahrung des Allerheiligsten und die Erneuerung der sacramentalen Gestalten.

§ 1. Kirche der Aufbewahrung.[1]) a) „Da in der liturgischen Gesetzgebung die Nothwendigkeit, das Viaticum zu spenden, den

[1]) Um die Einheit des Ganzen nicht zu stören, müssen wir den § 1 „Kirche der Aufbewahrung" unverkürzt veröffentlichen, obwohl darüber schon im vorigen Hefte, S. 306, ausführlich gehandelt wurde. Anm. d. Red.

wesentlichen Grund der Aufbewahrung des Allerheiligsten bildet, so sind an und für sich nur Pfarr-Expositur- oder Curatkirchen, bei welchen ein Seelsorgpriester sich befindet, zu dieser Aufbewahrung berechtigt." P. E. (Hauptst. V. Abschn. 1 n. 1.)

Die asservatio Ss. Sacramenti ist vorgeschrieben ratione infirmorum, quibus ministrari debet. Im Canon „Presbyter", dist. II. de consecr. heißt es: „Presbyter Eucharistiam semper habeat paratam, ut quando quis infirmatus fuerit, statim eum communicet, ne sine Communione moriatur." Da aber heutzutage die heilige Communion meistens extra Missam und in der Regel cum particulis praeconsecratis ausgetheilt wird, so ist ein Grund der asservatio auch die Nothwendigkeit, das Allerheiligste solchen Gläubigen zu spenden, welche es devotionis causa empfangen wollen. Das Rituale Rom. (tit. IV c. 1) schreibt darum vor: „Curare debet — parochus —, ut perpetuo aliquot particulae consecratae eo numero, qui usui infirmorum et aliorum fidelium communioni satis esse possit, conserventur."

Aus diesen Gründen haben vor allem die Pfarrkirchen dieses Recht, respective die Pflicht der asservatio. Die Decrete der S. C. Episc. d. 28. Jan. 1603 und 14. Mart. 1614 schreiben vor: „Sanctissimum Sacramentum conservandum est in qualibet parochiali, quantumvis paupere. Quod si redditus et societas non sufficiat, instituatur quaestor vel eleemosynarum collector." Im gleichen Sinne sprechen sich auch andere Decrete aus.

Die ratio legis spricht dafür, dass diese Pflicht auch allen Expositur- und Curatkirchen obliegt, da an denselben ein eigener Geistlicher — auf den Titel desselben kommt es nicht an — sich befindet, dem die Ausübung aller seelsorglichen Functionen eines Pfarrers für die Gläubigen obliegt, die zu dem Verbande solcher Kirchen gehören.

Auch die Klosterkirchen haben die Vollmacht, das Allerheiligste immerwährend aufzubewahren, „quia vere in ipsis consideratur necessitas ministrandi illud infirmis, . . . siquidem ecclesiae hujusmodi censentur parochiales respectu Regularium in monasterio degentium, . . . et sic vel ex ipsa fundatione id tributum censetur, vel ex generali permissione retinent omnes conventus, cum servatis servandis erigi debeant." (Petra, Comment. in Constit. Urbani VIII. Transiturus, sect. I.)

An diesem Rechte nehmen nach einem Decrete der S. R. C. d. 16. April 1644 auch die Kirchen oder öffentlichen Kapellen der Nonnenklöster Antheil, weil ja auch diese zu den Regularkirchen gehören, aber nur dann, wenn die Nonnen einem vom heiligen Stuhle approbierten Orden angehören, und wenn sie in der canonischen Clausur leben. In Kirchen oder Kapellen von Nonnen, die nur so-

genannte Congregationen bilden, wie die barmherzigen oder Schulschwestern, die englischen Fräulein u. s. w., darf nach mehreren Entscheidungen des heiligen Stuhles das Allerheiligste ohne specielles päpstliches Indult nicht stetig aufbewahrt werden.

Collegiatkirchen sind, wie die Regularkirchen, den pfarrlichen gleichzuachten. Diese, sowie die Kathedralen, sind parochiales respectu suorum membrorum, und haben darum das Recht der asservatio Ss. Sacramenti.

b) „Bei anderen Kirchen wird ein unvordenklicher oder doch ein mehr als hundertjähriger Besitz im allgemeinen nicht beanstandet, doch behalten wir uns in einzelnen Fällen die Verfügung vor. Wir verordnen aber, dass in Kirchen oder Kapellen jeder Art, in welchen bisher das Allerheiligste nicht beständig aufbewahrt wurde, dasselbe ohne Unsere oder des apostolischen Stuhles ausdrückliche Erlaubnis auch in Zukunft nicht in stetiger Weise aufbewahrt werde. Wo das apostolische Indult nur auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf zehn Jahre lautet, ist sorgfältig darauf zu achten und muss bei Umfluss der gegebenen Zeit, wenn das Indult nicht erneuert wurde, die Aufbewahrung des Allerheiligsten unterlassen werden." P. E. (loco citato).

Alle Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind und in welchen ex ratione legis die Aufbewahrung des Allerheiligsten nicht ebenso nothwendig ist, wie in Pfarrkirchen, können nur infolge eines apostolischen Indultes, dessen etwa beschränkende Clauseln stricte zu beobachten sind, oder ex legitima praescriptione sich dieses Rechtes erfreuen. Das Decret der S. C. Episc. et Regul. d. 15. Jan. 1610: „Extra parochiales ecclesias non conceditur retineri assidue Eucharistia" muss als allgemein geltendes liturgisches Gesetz aufgefasst werden. Desgleichen spricht Papst Benedict XIV. einen allgemeinen Grundsatz aus, wenn er in seiner Constitution Quamvis justo dd. 30. April 1749 verordnet: „Juxta canonicam disciplinam sacrosancta Eucharistia in ecclesiis, quae parochiales non sunt, retineri non potest absque praesidio Apostolici Indulti vel immemorabilis consuetudinis, quae hujusmodi Indulti praesumtionem inducit." Die consuetudo immemorabilis ist also ein Rechtstitel zur Aufbewahrung des Allerheiligsten nicht an sich, sondern nur deshalb, weil sie auf ein ursprünglich ertheiltes päpstliches Indult schließen lässt. Wäre der Beweis zu erbringen, dass sie in einer ursprünglich nur bischöflichen Erlaubnis wurzelt, also diese allein das jus asservandi gegründet hat und gründen wollte, dann hätte die asservatio nach mehreren Entscheidungen des heiligen Stuhles keinen titulus justus, und wäre sie trotz der immemorabilis consuetudo als „non canonizabilis" zu betrachten.

Filialkirchen, in welchen ein Geistlicher der Mutterkirche nur bisweilen celebriert, haben also nicht eo ipso das Recht der Auf-

bewahrung, falls nicht etwa die Spendung des Viaticum wegen besonderer localer Verhältnisse diese asservatio dringend nothwendig macht. Das Wiener Provincial-Concil vom Jahre 1858 hat deshalb verordnet: „Tolerari non potest, ut in ecclesiis filialibus Sacrosanctum Sacramentum asservetur, nisi sacerdotem beneficiarium apud eas residentem habeant, vel quotidie in eis sacrificium Missae celebretur, et ab ecclesia parochiali vel quadam virorum regularium domo non ita distent, ut incendio vel inundatione superveniente sacerdos ad Ss. Eucharistiam transferendam tempestive accurrere nequeat. Repugnat reverentiae Deo praesenti debitae, ut per integram septimanam vel et longius tempus sine adoratoribus et venerationis documento in ecclesia occlusa delitescat. Ut autem populus, viris ecclesiasticis longe agentibus, coram Ss. Sacramento ad litanias dicendas vel rosarium aliasve preces recitandas conveniat, refragatur regulis, quibus Ecclesia in cultu divino moderando utitur.“ Diese Verordnung steht auch vollkommen in Einklang mit dem Willen des heiligen Stuhles. So gibt die S. R. C. d. 9. Maj. 1857 folgenden Bescheid: „Dub. In permultis ecclesiis filialibus in pagis et vicis, qui partim saltem longe distant a parochiis, vel etiam in montanis siti sunt, ac interdum a numerosa plebe incoluntur, ex consuetudine tantum vel licentia Ordinarii, non vero, in quantum quidem constat, Apostolico ad id indulto obtento, Ss. Eucharistiae Sacramentum perpetuo asservatur, quin tamen sacerdos ibidem habitet vel Missa in hujusmodi ecclesiis quotidie celebretur: quaeritur ergo: „An haec consuetudo tolerari possit?“

Et quum in praesentia quoque licentiam ad hoc peti contingat, 2. „Utrum pro ecclesiis hujusmodi vere filialibus in circumstantiis praedictis licentia asservandi Sanctissimam Eucharistiam ab Ordinario concedi valeat, an etiam in istis casibus necessario recurrendum sit ad S. Sedem Apostolicam?“

Resp. „Quoad primam quaestionem, usum non esse tolerandum. Quoad secundam quaestionem, negative ad primam partem, affirmative ad secundam.“

In Spitälern, Gefängnissen ꝛc. das Allerheiligste stets aufzubewahren, wird ipso jure kaum erlaubt sein. Wenn aber ein eigener Priester die Seelsorge im Spitale, respective Gefängnisse zu üben hat, also die stetige Aufbewahrung nothwendig erscheint, um das s. Viaticum stets und ohne Verzug spenden zu können, dann dürfte das nämliche Geltung haben, was eben von der Aufbewahrung in Filialkirchen gesagt worden ist, und diese einer Beanstandung nicht unterliegen.

Unter welchen Voraussetzungen die asservatio gestattet werden kann, lehrt folgender Entscheid der S. R. C. vom 23. März 1593:

„Ex speciali gratia posse concedi, ut in ecclesia, etiam quod non sit cathedralis, neque parochialis, neque collegiata, neque conventualis, sed simplex, in locis, ubi non adest parochialis, possit asservari Ss. Eucharistiae Sacramentum, de consensu Ordinarii et absque parochi, intra cujus parochiae finis existit, praejudicio, dummodo ecclesia ipsa sit decens, et solita conferri in titulum, et nunc habeat beneficiatum perpetuum, qui ejus curam gerat, et Sacramentum possit caute custodiri, et ibi lampas perpetuo accensa habeatur."

Die Aufbewahrung des Allerheiligsten in einem Privathause gibt der heilige Stuhl nicht zu. „Obsequium enim", sagt Papst Benedict XIV. in seiner Constitution Etsi pastoralis dd. 26. Maj. 1742, „ac reverentia, qua singuli fideles hoc Sacramentum prosequi debent, non patitur, ut privatim ac latenter, cujuscunque arbitrio et voluntate domi illud retineatur, aut in itineribus ac peregrinationibus asportetur". Es gilt als allgemeiner Grundsatz: „Facultas, asservandi Ss. Eucharistiae Sacramentum dari nunquam suevit ab Apostolica Sede pro Oratoriis privatorum domesticis."

Aus dem Gesagten dürfte klar geworden sein, dass ein rector ecclesiae seine Befugnis weit überschreitet, wenn er das Allerheiligste beständig aufbewahrt in einer Kirche, welche nicht das Recht hiezu hat. Im Zweifel über das Vorhandensein dieses Rechtes hat einzig und allein der Bischof zu entscheiden.

§ 2. **Altar der Aufbewahrung.** a) „Dasselbe darf für beständig nur auf dem Altare in einem Tabernakel und zwar nur auf Einem Altare derselben Kirche aufbewahrt werden; in Pfarr- oder anderen untergebenen Kirchen in der Regel auf dem Hochaltare." P. E. (l. c. n. 2.)

Bezüglich des Altares der Aufbewahrung gibt das Caeremoniale Episc. (liber I, cap. XII) folgende Vorschrift: „Altare, ubi est Sacramentum, diversum esse solet ab Altari majori. Nam licet sacrosancto Domini nostri Jesu Christi Corpori, omnium Sacramentorum fonti, praecellentissimus ac nobilissimus omnium locus in ecclesia conveniat, ... tamen valde opportunum est, ut illud non collocetur in majori vel in alio altari, in quo Episcopus vel alius solemniter est Missam seu Vesperas celebraturus, sed in alio sacello vel loco ornatissimo cum omni decentia et reverentia ponatur. Quod si in Altari majori vel alio, in quo celebrandum erit, collocatum reperiatur, ab eo Altari in aliud omnino transferendum est, ne propterea ritus et ordo caeremoniarum, qui in hujusmodi Missis et Officiis servandus est, turbetur." Diese Vorschrift des Caerem., welche zunächst für Kathedralkirchen Geltung hat, verbietet also nicht schlechthin die Aufbewahrung

in Altari majori, sie erklärt nur die asservatio auf einem andern, als dem Hochaltare, für valde opportunum, fordert jedoch unbedingt die Uebertragung des Allerheiligsten von dem Altare weg, auf welchem es stetig aufbewahrt wird, auf einen andern, *während der Dauer der Pontificalfunctionen* auf diesem Altare.

Die ratio legis spricht dafür, dass diese Bestimmung des Caerem. auch für Collegiatkirchen Geltung hat, und dass bei dem Officium tenebrarum am Mittwoch in der Charwoche in *allen Kirchen*, wo das Officium stattfindet, das Allerheiligste vom Hochaltare auf einen anderen gebracht werden muss.

Das Rituale Rom. (tit. IV c. 1) verordnet hinsichtlich des Altares der Aufbewahrung: „Hoc autem tabernaculum . . in Altari majori *vel* in alio, quod venerationi et cultui tanti Sacramenti commodius ac decentius videatur, sit collocatum, ita ut nullum aliis sacris functionibus, aut ecclesiasticis officiis impedimentum afferatur.“ (Comment. in Constit. Urb. VIII.) Cardinal Petra interpretiert, und zwar auf Grund mehrerer Entscheidungen des heiligen Stuhles, die scheinbar sich widersprechenden Vorschriften des Caeremoniale und Rituale in folgender Weise: „Tabernaculum Ss. Sacramenti in *Cathedralibus non debet esse in altari majori* propter functiones pontificales, quae fiunt versis renibus ad altare; in *parochialibus* vero et *regularibus* ecclesiis *debet esse in altari majori regulariter* tamquam digniori.“ Demnach ist es Regel, dass, außer in Kathedralkirchen, das Allerheiligste auf dem Hochaltare aufzubewahren ist.

An dieses Gesetz sind auch die Kirchen der in Clausur lebenden Nonnen gebunden, und ist es diesen ausdrücklich verboten, das Allerheiligste innerhalb der Clausur aufzubewahren. „Quod Ss. Christi Corpus *intra chorum vel septa monasterii* — monialium —, et *non in publica ecclesia* conservetur, *prohibet* S. Synodus; non obstante quocunque indulto aut privilegio“ (Conc. Trid., Sess. XXV, cap. X. de Regul.) Cardinal Petra erläutert (loc. cit.) diese Vorschrift, indem er sagt: „Nec etiam permissum est, Ss. Sacramentum retinere *in interiori parte* ecclesiae *versus chorum*, absque speciali indulto Apostolico; . . et ita cum clausula: *Dummodo exterius pateat aditus ministro* — sacerdoti —, *nulloque alio ecclesiae loco Sacramentum asservetur*, fuit concessum a S. C. Conc. 1585.“ Nicht selten wird in ein und derselben Kirche das Allerheiligste zu gleicher Zeit auf mehreren Altären stetig aufbewahrt. Dies ist gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen der Kirche. So entschied die S. C. Episc. et Reg. d. 13. Oct. 1620: „Ss. Eucharistiae Sacramentum asservandum esse *uno tantum* in loco cujuscunque ecclesiae, in qua custodiri debet, potest aut solet.“ Und auf einen Bericht,

„quod Eucharistiae Sacramentum continuo retinetur in eadem ecclesia super duplici altari, nimirum super altare chori, et super alio s. Joannis Baptistae ratione parochiae eidem Cathedrali unitae", erließ die S. C. R. d. 21. Jul. 1696 die Weisung: „Sacratissimam Eucharistiam servandam esse in uno tantum altari, designando ab Episcopo." An diesem Grundsatze hält der heilige Stuhl auch jetzt noch fest, und hat darum die S. C. R. am 16. April 1861 auf die Anfrage: „utrum ferri possit consuetudo plurium ecclesiarum hujus Archidioeceseos et praesertim Regularium, asservandi Ss. Eucharistiam in duobus aut tribus altaribus? et nonnunquam occasione novemdialis aut alicujus festivitatis transferendi etiam in aliud altare, diversum ab illis, in quibus ordinarie asservatur?" mit „Negative" geantwortet.

Demgemäß hat auch das letzte Provincial-Concil von Prag verordnet: „Cum Corpus Domini in uno tantum ejusdem ecclesiae loco ab Episcopo designando custodiri debeat: locus tabernaculi eligatur tum ratione totius sacrae structurae, tum ad exhibendum tanto Sacramento venerationem aptissimus, omnino conspicuus et nobilissimus. Idcirco servetur Ritualis Romani rubrica praecipiens, ut tabernaculum in altari majori, utpote loco ecclesiae digniori, vel alio, quod venerationi et cultui sacrae Eucharistiae commodius ac decentius videatur, sit collocatum; ita ut nullum aliis sacris functionibus aut ecclesiasticis officiis impedimentum afferatur."

Ad tempus ist die Aufbewahrung unbestritten auf zwei Altären zulässig. So kann das Allerheiligste auf Einem Altare exponiert, auf dem andern im Tabernakel aufbewahrt sein.

b) „Die stetige Aufbewahrung in einem an der Wand befindlichen sogenannten Sacramentshäuschen ist nicht mehr gestattet." P. E. (l. c.)

Sogenannte Sacramentshäuschen zur Aufbewahrung des Allerheiligsten, wie wir solche in vielen Kathedralen finden, sind dem Caerem. Episc. nicht entgegen, da es die asservatio nach Inhalt der oben angeführten Vorschrift desselben nicht bloß in altari, sondern auch in alio sacello vel loco ornatissimo als zulässig erklärt. Doch redet der gelehrte Papst Benedict XIV. in seiner Constitution Accepimus d. 16. Julii 1746 dieser Art der asservatio in keiner Weise das Wort. Er spricht seine diesbezügliche Anschauung mit folgenden Worten aus: „Cognitum, perspectumque est, eum morem fuisse antiquitus, ut sacra Eucharistia in ecclesiae sacrario servaretur, vel in decenti armario, quod parieti configebatur, uti nunc etiam perspicimus in basilica S. Crucis in Jerusalem. . . Juxta vigentem disciplinam sacra Eucharistia conservatur in tabernaculo, quod est positum super uno ex al-

taribus ecclesiae, et in eo passim Missa celebratur, cum sedulo perpenso Caeremonialis textu deprehensum sit, eum praedictae celebrationi absolute non obstare.“ Ein Bescheid der S. R. C. d. 21. Aug. 1863 lautet: „Quum . . Sanctam Sedem non lateret, . . . in nonnullis Belgii ecclesiis vel oratoriis Augustissimum Eucharistiae Sacramentum non in medio altaris, verum aut in dextera vel laeva pariete in custodia servari eodem modo, quo sacra Olea recondi solent: Sacra Congregatio legitimis pro tuendis Ritibus praeposita, . . . quod attinet ad custodiam Ss. Sacramenti, . . . Sanctitatis Suae nomine omnino prohibet, illud alio in loco servari praeterquam in tabernaculo in medio altari posito.“

Drei lehrreiche biblische Bekehrungsgeschichten.

Entwicklung einiger darin enthaltenen Lehrpunkte, welche der katholische Seelsorger in seinem Lehramte verwenden kann.

Von Dr. Xaver Pfeifer, kgl. Lyceal-Professor in Dillingen.

Attingit a fine usque in finem fortiter et disponit omnia suaviter Sap. 8. 1.

Der Zweck dieser Abhandlung ist, zu zeigen, dass jene drei Bekehrungsgeschichten, welche in der Apostelgeschichte Cap. 8, 9, 10 erzählt sind, nämlich die Bekehrung des äthiopischen Kämmerers, des Saulus und des römischen Hauptmannes Cornelius, innerlich zusammengehören und wichtige, vom katholischen Seelsorger im Lehramte verwendbare Lehren enthalten. Die betreffenden Lehrpunkte lassen sich aus jenen Bekehrungsgeschichten auf inductivem Wege entwickeln, welchen Weg der Autor hier deswegen einschlagen will, um nebenbei auch die Anwendbarkeit der inductiven Methode in der Theologie an einem Beispiele zu demonstrieren. Das Wesen des inductiven Verfahrens besteht bekanntlich im allgemeinen darin, dass aus einer Reihe einzelner Fälle, welche unter sich verwandt sind, eine allgemeine Wahrheit oder ein Gesetz abgeleitet wird. Die zu einer jeden Induction erforderliche Reihe von Einzelfällen und zwar von solchen, die unter sich verwandt sind, ist nun für die von uns beabsichtigte Induction gegeben in den bezeichneten drei Bekehrungsgeschichten, denn diese bilden eine Reihe von verwandten Einzelfällen. Die Verwandtschaft dieser drei Fälle liegt übrigens nicht bloß darin, dass es sich in allen dreien um Bekehrung einer außer der christlichen Religion stehenden Person zum Christenthum handelt, sondern es besteht, wie wir sogleich sehen werden, auch noch in einigen anderen Punkten eine Aehnlichkeit oder Verwandtschaft.

Fassen wir zuerst die Persönlichkeiten, deren Bekehrung in jenen drei Capiteln erzählt ist, näher ins Auge. In allen drei Fällen sind

es Personen von Ansehen und Einfluss. Der Convertit — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — der ersten jener drei Bekehrungsgeschichten, ist von Lukas mit folgenden Worten charakterisiert: „Und siehe, da war ein äthiopischer Mann, ein Eunuch, Gewalthaber der Kandake, der Königin der Aethiopier, der ihrem gesammten Schatze vorstand, welcher, um anzubeten nach Jerusalem gekommen war; und er befand sich auf dem Rückwege und saß auf seinem Wagen und las den Propheten Jesaias." Die Hauptperson in der zweiten Bekehrungsgeschichte (Act. Cap. 9) ist der Mann von Tarsus, vor seiner Bekehrung Saulus genannt, der fanatische Eiferer für die väterlichen Satzungen, wie er sich selbst später (Gal. 1, 14) genannt hat. Welches Ansehen er unter den Juden genoss, geht daraus hervor, dass er von den Hohenpriestern Vollmacht erhalten hat, die Bekenner des Namens Jesu in Bande zu legen. (Act. 9, 14.) In der dritten hieher gehörigen Bekehrungsgeschichte sodann ist die zu bekehrende Person der römische Hauptmann Cornelius, dem die Schrift das Zeugnis gibt, dass er fromm war und gottesfürchtig mit seinem ganzen Hause und viel Almosen gab und immerdar betete zu Gott.

Von den soeben näher charakterisierten drei Männern bilden zwei, der äthiopische Schatzmeister und der römische Hauptmann, einen starken Contrast gegenüber dem dritten Manne, dem Saulus, und zwar einen Contrast, der vorerst wenigstens zu Ungunsten des Dritten ausfällt. Sowohl der äthiopische Schatzmeister als auch der römische Hauptmann sind als Männer geschildert, deren Charakter und Verhalten schon vor der Bekehrung zum Christenthum so schön und edel ist, dass man sie bei der Lesung dieser Schilderung schon hochachten und lieben lernt. Ganz besonders gilt dies von der Charakterschilderung des Cornelius. Man ist wirklich angenehm überrascht, von einem Heiden, und dazu noch von einem Militärsmann eine solche Schilderung zu lesen. Es macht diese Schilderung einen ähnlichen Eindruck, wie wenn man bisweilen auf einer Gebirgswanderung zwischen rauhen unfruchtbaren Felsblöcken eine schöne duftende Alpenblume sieht. Die bezeichneten zwei Männer, der äthiopische Schatzmeister und der Hauptmann Cornelius, sind schon vor ihrer Bekehrung zum Christenthum im vollen Sinne des Wortes das, was die moderne Welt mit dem Titel eines „rechtschaffenen Ehrenmannes" bezeichnet. Aber gerade dieser Umstand ist, wenn er mit dem nachfolgenden zusammengehalten wird, recht bedeutsam. Die Veranstaltungen, welche Gott getroffen hat, um jenen rechtschaffenen Ehrenmännern die christliche Wahrheit bekannt zu machen und um sie in die christliche Kirche aufzunehmen, sind der evidenteste Beweis dafür, dass Gott mit der bloß natürlichen Frömmigkeit und Rechtschaffenheit allein nicht zufrieden ist, dass er vielmehr will, der Mensch soll durch den christlichen Glauben und durch Aufnahme in die Kirche Christi sein Heil erlangen. Gerade

der Umstand, dass der Charakter jener zwei Männer schon vor ihrer Bekehrung ein so edler war, zusammengehalten mit der Thatsache, dass Gott jene Männer nicht bei ihrer natürlichen Religiosität und Tugend stehen bleiben ließ, sondern durch ganz besondere Veranstaltung sie zum christlichen Glauben und in die Kirche einführte, ist der entschiedenste Protest gegen die Behauptung des Indifferentismus und Rationalismus, es sei gleichgiltig, welchen religiösen Glauben der Mensch habe, wenn er nur rechtschaffen lebe. Cornelius war so rechtschaffen, wie nur irgend ein Mensch auf dem Standpunkt der natürlichen Religion sein kann und doch war Gott mit dieser Rechtschaffenheit noch nicht zufrieden, sondern wollte, dass der Mann Christ werde. Dasselbe gilt von dem äthiopischen Schatzmeister und sogar auch von Saulus, denn auch dieser war vom jüdischen Standpunkt betrachtet ein ganz rechtschaffener Mann. Die drei Bekehrungsgeschichten, mit denen wir es zu thun haben, enthalten also vor allem einen Protest gegen die Behauptung, es komme nicht auf den religiösen Glauben, sondern bloß auf die Rechtschaffenheit des Lebenswandels an.

Wir wollen jetzt unsere Aufmerksamkeit der Nationalität der drei zum Christenthum bekehrten Männer zuwenden, denn auch diese ist bedeutsam. Diese drei Männer repräsentieren durch ihre Nationalität die sämmtlichen Nationen der Erde, denn nach dem Berichte der heiligen Schrift (Genesis, cap. 10) stammen alle Nationen der Erde von den drei Söhnen Noes, Sem, Cham und Japhet, ab. Die Semiten nun sind in den bezeichneten drei Bekehrungsgeschichten repräsentiert durch den Hebräer Saul; die Chamiten sind vertreten durch den Schatzmeister der äthiopischen Königin, der selbst auch ausdrücklich als Aethiopier bezeichnet ist; die Japhetiten aber vertritt der römische Hauptmann. Da ferner Saulus in einer asiatischen Stadt, der äthiopische Schatzmeister in Afrika und Cornelius in Europa beheimatet war, so repräsentieren jene drei Männer zugleich die drei Haupttheile der alten Welt: Asien, Afrika, Europa. Hierin nun ist ausgesprochen die universelle Bestimmung des Christenthums und die Berufung aller Nationen zur Aufnahme in die Kirche. Es ist in diesen Bekehrungsgeschichten durch Thatsachen dieselbe Wahrheit bekundet, welche der Apostel ausgesprochen hat mit den Worten: „Gott will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen." (I Timoth. II. 3. 4.)

Nachdem wir den Charakter und die Nationalität der Bekehrten ins Auge gefasst haben, wollen wir jetzt dem Bekehrungs-Processe unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Jeder der drei Bekehrungs-Processe enthält interessante Eigenthümlichkeiten; jeder ist von den andern verschieden. Doch sind auch einige gemeinsame Merkmale vorhanden. Ein gemeinsames Merkmal von Bedeutung ist vor allem

dieses, dass Gott in allen drei Fällen den Bekehrungs-Process durch eine ziemlich umständliche Vermittlung zu Ende führt. Das wichtige heilsökonomische Princip der Vermittlung tritt hiebei recht evident hervor, indem Gott in allen drei Fällen darauf dringt und besteht, dass der zu Bekehrende durch eine menschliche Mittelsperson über den Willen Gottes informiert und in die christliche Gemeinschaft aufgenommen werde. Ich habe soeben die Vermittlung, deren sich Gott in jenen Bekehrungen bedient hat, als eine ziemlich umständliche bezeichnet aus dem Grunde, weil Gott in allen drei Fällen die menschliche Mittelsperson durch eine besondere Offenbarung hiezu berufen und instruiert hat und weil diese Umständlichkeit ein Zeichen ist, dass diese Vermittlung ein wesentliches Element der göttlichen Heilsökonomie bildet. Der auf die menschliche Vermittlung gelegte Nachdruck gibt sich besonders darin zu erkennen, dass Gott in allen drei Fällen, wenn er die menschliche Vermittlung hätte umgehen oder überflüssig machen wollen, den von ihm beabsichtigten Zweck, die Belehrung und Bekehrung der betreffenden Person auf kürzerem Wege hätte erreichen können. Bei der Bekehrung des Kämmerers sendet Gott zuerst einen Engel und dieser sendet wieder im Auftrage Gottes den Diakon Philippus. Hätte denn nicht das, was der Diakon bei dem Kämmerer that, auch der Engel besorgen können? Ganz gewiss, die Erklärung der Jesaianischen Weissagung, welche der Kämmerer nicht verstand, hätte auch der Engel geben und das Taufwasser hätte er ebenfalls über den Neubekehrten ausgießen können, aber das wäre eine Abweichung gewesen von dem heilsökonomischen Princip, dass dem Menschen das Heil durch andere von Gott berufene Menschen vermittelt werden soll.

Hier muss nebenbei bemerkt werden, dass in Betreff der Sacramentspendung allerdings Gott von der Regel, gemäß welcher die Sacramente nur durch Menschen gespendet werden sollen und können, bisweilen schon eine Ausnahme gemacht hat, wenigstens bei dem Sacramente der Eucharistie, welche dem hl. Stanislaus, als er krank war und seine nächste Umgebung ihm keinen Priester rufen ließ, durch einen Engel gespendet wurde. Diese Ausnahme fand aber statt bei einem Heiligen, der schon Mitglied der Kirche war. Dass Gott auch in einem solchen Falle, wo es sich erst um Aufnahme in die Kirche handelte, von der menschlichen Vermittlung ganz Umgang genommen hätte, ein solcher Fall ist mir nicht bekannt.

In den beiden anderen Bekehrungsgeschichten ist das Princip der menschlichen Vermittlung bei der Aufnahme eines Nichtchristen in die christliche Gemeinde in gewisser Hinsicht noch stärker ausgesprochen, indem nämlich Gott auf zwei Seiten darauf dringt, dass jene Vermittlung stattfinde, zuerst auf Seiten der aufzunehmenden Person, dann auf Seiten der Mittelsperson. Bei der Bekehrung des

Saulus wird diesem auf die Frage: „Herr, was willst du, dass ich thun soll?“ geantwortet: „Steh auf und gehe in die Stadt; da wird dir gesagt werden, was du thun sollst.“ Er sollte also aus dem Munde eines Menschen (des Ananias) das Nähere erfahren, und nachdem er in der Stadt angekommen, wird ihm in einer Vision die Mittelsperson, durch welche er das Weitere hören und das verlorene Augenlicht wieder erhalten sollte, gezeigt. So ist die menschliche Vermittlung auf Seiten des Bekehrten angeordnet und vorbereitet. Aber auch die vom Herrn hiezu erwählte Mittelsperson, der Jünger Ananias, wird durch eine besondere Offenbarung mit diesem Geschäfte beauftragt und dazu instruiert. Das Zwiegespräch zwischen dem Heiland und Ananias in dieser Angelegenheit ist eine der rührendsten und ergreifendsten Scenen in der heiligen Schrift. Bisping (Comment. zur Apostelgeschichte, cap. 9, v. 11) bemerkt über Ananias: „Nach sehr alter Ueberlieferung gehörte er zu den 70 Jüngern des Herrn und das römische Martyrologium (25. Jan.) ehrt ihn als nachmaligen Blutzeugen. Gewiss ist, dass er ein hochbegnadigter Jünger des Herrn war; das zeigt seine kindliche Zutraulichkeit, womit er hier mit dem verklärten Heilande verkehrt, insbesondere aber die Erhabenheit des Auftrages und der Aufschlüsse, deren er gewürdiget wird.“ (Vgl. V. 15.) Es ist rührend zu lesen, wie er über den ihm ertheilten Befehl zuerst erschrickt und seine Furcht vor dem Christenverfolger Saulus dem Herrn offenbart. Es ist die Furcht des Lammes vor dem Wolfe, was aus ihm spricht. Die Offenbarungsweise des Herrn gegenüber dem Ananias bildet einen starken und lieblichen Contrast zu der Art und Weise, wie er mit Saulus verfuhr. Diesem trat er — vorerst wenigstens — mit der ganzen überwältigenden Wucht seiner Herrlichkeit und Autorität entgegen, denn er sollte fühlen und erkennen, gegen Wen er gekämpft hatte. Ganz anders dagegen zeigt er sich dem Ananias; sein Verfahren mit diesem ist eine liebliche Mischung gebietender Auctorität mit nachsichtvoller Herablassung. Dass er auf den ihm ertheilten Befehl hin, Saulus aufzusuchen, seine Furcht vor diesem Manne äußert und so eine Art Einwendung macht, wird ihm vom Herrn nicht übel genommen. Der Herr hat hier durch sein eigenes Beispiel gezeigt, wie die Vorgesetzten gegen Untergebene gebietende Autorität mit Nachsicht und Herablassung vereinigen können und sollen. Das Verfahren des Heilandes mit Saulus und Ananias ist die schönste Illustration der das Walten der göttlichen Weisheit charakterisierenden Schriftworte: Attingit a fine usque in finem fortiter et disponit omnia suaviter.

Die Bekehrungsgeschichte des Cornelius ist vor den beiden andern durch die hohe Dignität der Mittelsperson, welche der Apostelfürst Petrus ist, ausgezeichnet. Seine vermittelnde Thätigkeit wird

aber wieder durch eine doppelseitige göttliche Offenbarung herbeigeführt, denn einerseits wird dem Cornelius durch einen Engel befohlen, dass er Boten schicken solle zu Simon Petrus, dessen Aufenthaltsort und Wohnung genau angegeben werden; andererseits aber wird Petrus selbst durch eine symbolische Vision so vorbereitet und belehrt, dass er kein Bedenken trägt, der Einladung des Cornelius zu folgen. Alle Umstände lassen erkennen, dass auf die vermittelnde Function des Apostelfürsten ein ganz besonderer Nachdruck gelegt ist. Um diese Vermittlung herbeizuführen, geschieht ja die soeben erwähnte doppelseitige Offenbarung; ferner mussten zu diesem Zwecke zwei Reisen von je 30 römischen Millien (etwa 6 geogr. Meilen) gemacht werden, nämlich die Reise der Boten des Cornelius von Cäsarea nach Joppe, und dann die Reise des hl. Petrus zugleich mit jenem Boten von Joppe nach Cäsarea, dem Wohnorte des Cornelius. Auch die Anordnung dieser Doppelreise lässt erkennen, wieviel der göttlichen Vorsehung sozusagen daran gelegen war, dass die Aufnahme des Cornelius in die Kirche gerade durch den Apostelfürsten vollzogen werde. Um die ganze Bedeutung dieses Umstandes, dass Petrus und kein anderer die Aufnahme des Heiden Cornelius vollzieht, zu würdigen, müssen wir beachten, dass Gott bei diesem Aufnahmsacte nicht bloß dem Aufzunehmenden durch Petrus, sondern auch dem Apostel selbst eine Belehrung zutheil werden lassen wollte. Petrus sollte bei dieser Gelegenheit recht augenscheinlich erfahren, dass auch die Heiden zum christlichen Glauben berufen seien, und zwar so, dass sie ohne vorhergehende Beschneidung und ohne Uebertritt zum Judenthum, also unmittelbar aus dem Heidenthum in die christliche Gemeinschaft übertreten können. Damit Petrus und die anderen Gläubigen aus dem Judenthum dies erkennen sollten, kam der hl. Geist über Cornelius und die Anderen, welche der Verkündigung des Evangeliums von Seiten des Apostels zuhörten, noch während Petrus redete, also bevor jene die heilige Taufe erhalten hatten. In der Rede, die der hl. Petrus nachher in Jerusalem hielt, worin er sich wegen seines Verfahrens bei der Aufnahme des Cornelius rechtfertigt, deutet er auch an, dass er selbst aus der Art und Weise, wie Gott bei dieser Sache verfuhr, über den Willen Gottes hinsichtlich der Aufnahme der Heiden eine Art Instruction erhalten hatte. So erreichte Gott zwei Absichten auf einmal, die Absicht, den Cornelius in die Kirche einzuführen, und die Absicht, dem hl. Petrus über die Aufnahme der Heiden eine Belehrung zu geben. Durch die Behauptung, dass auch der Apostel Petrus bei dem Acte, den er vornahm, von Gott eine Belehrung über die Aufnahme der Heiden in die Kirche erhalten habe, wird dem Apostel nicht zu nahe getreten, denn obwohl er, wie auch die anderen Apostel, keineswegs zweifelte, dass auch die Heiden zum Reiche Gottes berufen seien, so war er doch über den Modus der Aufnahme, ob nämlich die

Heiden unmittelbar oder erst nach vorausgegangener Beschneidung, resp. Uebertritt zum Judenthum, aufgenommen werden sollten, nicht so vollkommen im Klaren, dass eine göttliche Entscheidung hierüber überflüssig gewesen wäre.

Zwischen dem Modus der Vermittlung bei der Bekehrung des Saulus und dem bei der Bekehrung des Cornelius ist noch ein Unterschied, der in der Function der Mittelspersonen sich zeigt, bemerkenswert. Zwar geschieht in beiden Fällen die Vermittlung sowohl durch Worte, als Handlungen, durch Verkündung und Gnadenspendung; aber bei der Bekehrung des Saulus tritt in der Function der Mittelsperson die Gnadenspendung mehr in den Vordergrund, als die Verkündung, denn Ananias verkündet dem Saulus eigentlich nicht das Evangelium, sondern bloß, er sei vom Herrn geschickt, damit Saulus wieder sehend und vom heiligen Geiste erfüllt werde; auch fordert Ananias, wie aus Act. 22, 16 zu ersehen, jenen auf, dass er sich taufen lassen solle. Der Grund, weshalb dem Saulus durch Ananias nicht erst die zu glaubende christliche Wahrheit verkündet wurde, war ein doppelter; fürs erste hatte er schon durch die vorangegangene Erscheinung des Herrn in seiner himmlischen Herrlichkeit diesen soweit kennen gelernt, als es zur Vorbereitung auf die Taufe nothwendig war; sodann sollte er, da er zum Apostel berufen war, die tiefere Einführung in die Geheimnisse des göttlichen Heilsplanes unmittelbar vom Herrn selbst empfangen, damit er mit den anderen Aposteln auf gleicher Stufe stehe. Aber dennoch sollte auch bei ihm die menschliche Vermittlung bei seiner Aufnahme in die Kirche nicht ganz umgangen werden und deswegen empfieng er durch Ananias das Augenlicht wieder und, wie aus dem Zusammenhang zu schließen ist, wohl auch die heilige Taufe. Während so in der Function des Ananias die Handlung die Hauptsache ist, verhält es sich bei Petrus umgekehrt, denn in seiner Function ist die Hauptsache die Verkündung des Evangeliums. Das Sacrament der Taufe spendet er den Neubekehrten nicht selbst, sondern lässt es durch eine andere, nicht näher bezeichnete Person spenden. Jene Handauflegnng aber, wodurch in anderen Fällen die Apostel den heiligen Geist den Getauften mitzutheilen pflegten, fällt hier deshalb aus, weil schon während der Predigt des hl. Petrus der Geist Gottes über dessen Zuhörer kam. Indem aber Gott in diesem Falle bei der Geistesmittheilung die menschliche Vermittlung ausfallen ließ, weil er seinen Willen bezüglich der Aufnahme der Heiden durch unmittelbare Geistesmittheilung in unzweideutiger Weise offenbaren wollte, hat er umsomehr jene andere Vermittlung, welche in der Verkündung des Evangeliums durch Petrus lag, in den Vordergrund treten lassen.

Ziehen wir nun aus dem, was über die Mittelspersonen und Vermittlungsacte in jenen drei Bekehrungsgeschichten gesagt worden ist,

die Conclusion, so wird dadurch der früher abgeleitete Satz näher determiniert. Früher haben wir nämlich gefunden, dass in jenen Bekehrungen durch göttliche Thaten der Satz ausgesprochen ist: Gott will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen. Durch die Verfahrungsweise nun, welche Gott in jenen drei Bekehrungen angewendet hat, durch die Mittelspersonen und Vermittlungsacte, womit jene drei Bekehrungen zu Ende geführt wurden, ist der heilsökonomische Weg, auf dem Gott alle Menschen retten und zur Erkenntnis der Wahrheit führen will, angezeigt, und der obige Satz erhält hiedurch diese bestimmtere Form: Gott will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen, aber er will zugleich, dass dieser Zweck realisiert werde durch die von Ihm angeordnete menschliche Vermittlung und durch Aufnahme in die Kirche. Letzteres Moment ist dadurch ausgesprochen, dass alle drei Bekehrungsgeschichten mit der Aufnahme der Bekehrten in die Kirche durch die heilige Taufe ihren Abschluss finden.

Wir haben im Verlaufe dieser Abhandlung von einem „heilsökonomischen Princip der Vermittlung" gesprochen und müssen jetzt am Schlusse nochmal darauf zurückkommen und noch Einiges über den Sinn und die Tragweite dieses Principes bemerken. Unter dem heilsökonomischen Princip der Vermittlung meine ich zunächst dies, dass Gott zur Verwirklichung seiner auf das Heil der Menschen zielenden Absichten einen vielumfassenden und mannigfaltig gegliederten Apparat von Mittelursachen verwendet, und zwar so, dass man sagen kann, es ist ein Princip oder Grundsatz des göttlichen Wirkens, den Menschen durch jene Mittelursachen, und nicht ohne dieselben, zum ewigen Ziele und Heile zu führen. Die höchste unter diesen Mittelursachen und zugleich das Centrum des ganzen heilsökonomischen Vermittlungs-Apparates ist die heiligste Menschheit des Erlösers, des Mittlers zwischen Gott und den Menschen. Die jenem Centrum untergeordneten Factoren jenes Apparates sind die von Christus in seiner Kirche gestifteten Aemter und Heilsmittel, überhaupt alle jene Personen, Sachen und Functionen, wodurch in der katholischen Kirche göttliche Wahrheit und Gnade den Gläubigen vermittelt werden. Nach katholischer Auffassung und Praxis ist der heilsökonomische Vermittlungs-Apparat ein großartiges, reich gegliedertes System, worin jedes Glied seine eigenthümliche und nothwendige Function hat.

Zu dieser katholischen Auffassung des Heils-Apparates und seiner Function bildet nun aber die protestantische einen scharfen Gegensatz. Von Anfang an war der Protestantismus in Lehre und Praxis bestrebt, den heilsökonomischen Apparat möglichst zu vereinfachen, resp. zu zerstören. Er hob die vermittelnde Function des speciellen Priesterthums und die damit zusammenhängende hierarchische Organisation der Kirche und das Opfer des neuen Bundes, zugleich

auch die meisten Sacramente auf. Die Verehrung der Gottesmutter als einer Mittlerin zwischen Gott und den Menschen und die Anrufung der vermittelnden Fürbitte der übrigen Heiligen wurde als Götzendienst bezeichnet. Zuletzt hat die gegen das Vermittlungs-System gerichtete Tendenz des Protestantismus dahin geführt, dass auch der Urheber und das Haupt des ganzen Vermittlungs-Systemes, der Mittler selbst, seiner Würde entkleidet wurde, indem man seine göttliche Natur leugnete. Mit der Leugnung und Beseitigung der untergeordneten Factoren des heilsökonomischen Vermittlungs-Systemes hat der Protestantismus begonnen, mit der Leugnung des Mittlers selbst hat er seine Negationen beschlossen. Das war die nothwendige Consequenz. Alle Irrthümer des Protestantismus laufen auf die Negation des heilsökonomischen Principes der Vermittlung hinaus. Da nun aber gerade dieses große und wichtige Princip in jenen Bekehrungsgeschichten, welche wir in dieser Abhandlung des Näheren analysiert haben, von Gott selbst in der klarsten und nachdrücklichsten Weise geltend gemacht worden ist, so dürften die bezeichneten Bekehrungsgeschichten ganz besonders dazu geeignet sein, die katholische Lehre von der Heilsvermittlung sowohl in den rein positiven Religionsvorträgen, in Predigt und Katechese, als auch in der Controverse mit Protestanten und beim Unterrichte von Convertiten in anschaulicher Weise zu demonstrieren. Bei der Controverse mit Protestanten wäre es vielleicht überhaupt gut, alle einzelnen Controversfragen auf das eine große Princip von der Heilsvermittlung zurückzuführen.

Die Lehre des hl. Augustin über das Leiden als Lebensprincip der Kirche.[1])

Von Professor Dr. F. Thill in Luxemburg.

Per humilitatem praesentem futuram comparat Ecclesia celsitudinem (S. Aug. de civ. Dei XVIII, 49).

II. Durch das Leiden wird die Kirche erhöht und verherrlicht, erstarkt nach innen und wächst nach außen.

Leiden, viele Leiden hatte der Herr seinen Jüngern vorausgesagt; aber nicht ohne Trost ließ er sie, als er von ihnen schied: „Doch euere Trauer wird zur Freude gewandelt werden" (Joa. 16, 20): zur Freude, insofern für ihre Person der Lohn im Himmel groß sein wird; zur Freude aber auch, insofern gerade durch ihre Verdemüthigungen die Sache, für die sie leiden, triumphieren, insofern die Kirche, für die sie kämpfen und streiten, durch ihre Mühsale nach innen erstarken und nach außen hin erhöht und ausgebreitet werden wird.

[1]) Vgl. Heft II, S. 315 dieses Jahrganges.

Wie die Leiden zum Leben innerhalb der Kirche werden, zeigen die heiligen Väter in verschiedenen Bildern, die meistens an die heilige Schrift sich anlehnen. Mit einem Acker hatte der Herr seine Kirche verglichen: soll aber die kostbare Perle, die in ihm verborgen liegt, zutage gefördert werden, soll aber dieser Acker wirklich hundertfältige Frucht bringen, dann muss der Pflug zuerst das Erdreich aufwühlen, die Furchen ziehen, den Boden locker machen; dann muss das Samenkorn in die Erde hineingesenkt werden, um hier abzusterben, ehe es sich verjüngen, keimen, treiben und sprossen kann zu herrlicher Saat. „Das Himmelreich ist einem Baume gleich", und keine einzige aller aromatischen Pflanzen kommt diesem Baume gleich; aber erst wenn ein Einschnitt in denselben gemacht wird, lässt das edle Holz all seinen köstlichen Wohlgeruch entströmen.

Waren die verfolgten Christen zur Feier der heiligen Geheimnisse versammelt, konnte der Bischof sie in ihren Leiden tröstend auf den Weihrauch hinweisen, der erst angezündet werden, den das Feuer erst verbrennen muss, ehe dessen Duft als Sinnbild des Gebetes, als Gott wohlgefälliges Opfer zum Himmel emporsteigt. Noch sinniger erklärt sich der Nutzen der Leiden für die Kirche durch eine schöne Vergleichung des hl. Paulus. Wenn nach ihm die Kirche ist der Leib Christi, dann muss das Blut, das, wo es auch immer sei, in der göttlichen Familie fließt, schaffend und zeugend strömen von einem Gliede zum andern, dann muss es das alternde Blut wieder in Bewegung und Wallung bringen, dann muss es in dem ganzen Körper frisches, jugendliches Leben erwecken. Und in der That ist die Verfolgung gegen die Kirche nie ihr Winter, sondern immer ihr Frühling gewesen: nie entfaltete sich ihr Tugendleben reicher, als zur Zeit der Bedrängnis. Dann erwachte wiederum die erste Begeisterung; dann glühte und flammte die erste Liebe zu Christus, die vielleicht etwas kalt geworden war. Weit entfernt, dass die Flammen der Verfolgung die Kirche wie das Stroh verzehren und in Asche verwandeln sollten (s. Aug. Enarr. in Ps. 61, 11), ward im Feuerofen der Leiden ihre Liebe von den Schlacken gereinigt, und es erneuerte sich jedesmal das wunderbare Schauspiel, dessen die Juden bei ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft Zeugen gewesen. Als Nehemias hinschickte, das heilige Feuer zu holen, das die Priester, bevor sie in die Gefangenschaft abgeführt wurden, sorgfältig unter der Erde verborgen hatten, da fand man anstatt des Feuers schmutziges, stehendes Wasser, das der Hohepriester aber in seinem festen Glauben auf den Opferaltar gießen ließ. Und kaum hatte die Sonne mit ihren Strahlen dasselbe berührt, da wurde es zum hell auflodernden Feuer, das die Opfer all verzehrte und das Volk in Staunen setzte.

In dieser Liebe zu Christus zeigte sich die Kirche als Tochter des Königs der Heerscharen, als Braut und Gehilfin Jesu Christi,

der nicht bloß ein Lamm, sondern auch ein Löwe ist. In jenen Zeiten hat sie einen Muth bewiesen, der nicht zurückschrickt vor den ausgesuchtesten Qualen der Henker, der nicht erbebt vor den Drohungen der Tyrannen, der nicht fürchtet diejenigen, die nur den Leib tödten können, der stärker ist als die Fesseln des Gefängnisses, als die Folter, als das Schwert, als der Scheiterhaufen: die Kirche bleibt ihrem Bräutigam treu bis in den Tod, und „eine größere Liebe kann ja niemand haben, als dass er sein Leben hingibt für seine Freunde". Welch standhafte Liebe in dem greisen Polykarp, der vom Scheiterhaufen herabruft: „80 Jahre habe ich meinem Gotte treu gedient, und nie hat er mich betrübt, wie sollte ich ihm untreu werden?" Welch muthige Liebe zu Jesus Christus in jenen Jungfrauen, die, überwindend die Schwäche ihres Geschlechts, mit den Männern wetteifern, zu leiden und zu sterben für den Herrn. Welch muthige Liebe in jener Mutter, die ihre sieben Söhne vor sich martern sieht, ohne dass sie bewegt werden kann, von ihrem Glauben abzufallen, die sie noch ermuntert, aufzublicken zum Himmel, da wohnet der Vergelter alles Guten und Bösen, die dann selbst ihnen nachgeht in den Tod.

Wie hat die Kirche ihre Liebe zu den Armen in jenen Zeiten der eigenen Noth bewiesen! Laurentius verkauft die Kelche der Altäre und vertheilt den Erlös der heiligen Geräthe in die Hände der Armen, die er die Schätze der römischen Kirche nannte. Welche Liebe zu den Feinden: sie segnet, die ihre Kinder morden; sie betet für die, von denen sie gehasst und verfolgt wird. Welche Liebe der Christen zu einander! Sie besuchen ihre Brüder in den Kerkern, allen Gefahren trotzend; sie tragen ihnen Nahrung zu und pflegen ihrer; kaum ist ein Opfer gefallen, gleich sind liebevolle Hände da, die Gebeine zu sammeln und in geweihter Erde zu bestatten.

Mit welch himmlischen Gesinnungen wandelte mitten durch die Verfolgungen das keusche, heilige Geschlecht der Christen, eine hl. Agnes, eine hl. Lucia, eine hl. Agatha, eine hl. Katharina! Welch wachsame und opferwillige Bischöfe, welche Priester voll von Hingebung, welch treue Gläubige! Ohne die Verfolgungen würde mancher Heilige fehlen am Sternenhimmel der Kirche. Nach dem hl. Augustin — und schon vor ihm hatte Tertullian (Apolog. cap. 50; ad Scap. cap. 5) denselben Gedanken ausgedrückt — dienen die Verfolgungen dazu, die großen Heiligen zu erziehen. „Die Dämonen", sagt er de civ. dei 10, 21, „haben die Macht erhalten, zu bestimmten und von der Vorsehung begrenzten Zeiten ihre Wuth gegen das Gottesreich durch heftige Verfolgungen zu befriedigen. Aber weit entfernt, dass diese Tyrannei der Kirche nachtheilig sein soll, bringt sie ihr im Gegentheil große Vortheile: sie dient in der That dazu, die Zahl der Martyrer voll zu machen, die einen um so ehrenvolleren

Platz im Reiche Gottes einnehmen, als sie großmüthiger und bis zum Tode gegen die Mächte der Gottlosigkeit kämpfen. Wenn die Sprache der Kirche es zuließe, würden wir diese mit vollem Rechte unsere Heroen nennen."

Diese Heroen wurden denn auch ein laut redender Beweis für die Göttlichkeit des Christenthums; mit ihrem Blute hatten sie das christliche Glaubensbekenntnis in den Sand der Amphitheater geschrieben. Zeugen für die Wahrheit sollten die Verfolgungen in den Martyrern erzeugen. Deshalb schreibt der hl. Augustin de civ. dei 18, 50: „Jesus Christus bediente sich zur Ausbreitung des Evangeliums nicht bloß derjenigen, die ihn gesehen und gehört hatten vor und nach seiner Auferstehung, sondern er hat diesen ersten Schülern Nachfolger erweckt, die ebenfalls sein Wort in die ganze Welt getragen inmitten blutiger Verfolgungen, indem Gott für sie zeugte durch Zeichen und Wunder, durch manchfaltige Tugenden und die Gaben des heiligen Geistes, damit die Heiden, glaubend an denjenigen, der gekreuzigt worden ist, um sie zu erlösen, mit christlicher Liebe verehrten das Blut der Martyrer, das sie mit dämonischer Wuth vergossen, und damit die Könige selbst, die durch ihre Erlässe Verheerungen in der Kirche angerichtet, sich demüthig vor jenem Namen beugten, den sie auf grausame Weise aus der Welt zu schaffen versucht hatten."

In diesen Worten des hl. Augustin liegt noch ein anderer Gedanke betreffs der Nützlichkeit der Verfolgungen. „Durch Zeichen und Wunder zeugte der Herr für seine Kirche." Wenn ein Löwe in der Arena gegen einen Christen losgelassen wurde und der Löwe sich zu dessen Füßen legte, mussten da nicht die 87.000 Römer, die im Amphitheater saßen, sich sagen: „Mächtig ist der Gott der Christen." Wenn die Flamme sich um die Jünger Jesu wölbte, ohne sie zu verletzen; wenn die hl. Cäcilia unversehrt aus siedendem Wasser hervorgieng, mussten die Verfolger sich nicht sagen: „Wer ist der, der auch den Elementen gebietet?" Wenn die Christen, die vor Gericht geschleppt wurden, mit dem bloßen Zeichen des Kreuzes die Teufel austrieben, machte das gewiss einen gewaltigen Eindruck auf Richter und Volk.

Doch durch noch schrecklichere Zeichen und Wunder, durch noch furchtbar großartigere Schläge zeugte der Herr für seine Kirche: jeder Schlag, der gegen die Kirche gerichtet wird, fällt auf den zurück, der den Arm gegen sie erhoben; zürnend und rächend fährt durch die Zeit der Verfolgungen der Gott der Christen, mit seinem Fuße zerschmetternd die Gewaltigen, die wüthen gegen die Kirche, zerschlagend mit eiserner Hand wie ein irdenes Gefäß die Helfershelfer Satans, die die zehn großen Verfolgungen heraufbeschworen, die Blitze schleudernd gegen einen Nero, einen Domitian, einen Va-

lerian, und auf ihr mit Schmach bedecktes Grab legt Lactantius sein Buch de morte persecutorum, als ein Schriftstück zeugend für die Göttlichkeit des Christenthums.

Und um vollends durch die Verfolgungen die Sendung der Kirche von Oben zu beweisen, hat der Herr dieselbe jeglicher menschlichen Hilfe beraubt, „aus Furcht", sagt der hl. Augustin de civ. dei 18, 51, „sie möchte sich überheben" und damit quidquid magnum essent et facerent, ipse in eis esset et faceret (18, 49).

Als Gotteswerk hat die Kirche sich allen zu erkennen gegeben, die nur guten Willens sind, und das ist denn auch der tiefere Grund der schnellen Ausbreitung der Kirche durch die Verfolgungen, die die heiligen Väter zudem durch veranschaulichende Bilder erklären.

Wie der Wind, sagen sie, der in die Flamme bläst, sie weithin treibt, so hat auch der Sturm der Verfolgungen das Licht des christlichen Glaubens und das Feuer der himmlischen Liebe getragen über den Erdkreis hin.

Wie der abgeschnittene Weinstock üppiger wird und mehr Reben treibt als zuvor, so sagt auch Tertullian im Apolog.: Plures efficimur quoties a vobis metimur.

Und wenn nach Genes. III. der Schmerz die Bedingung der Fortpflanzung des irdischen Lebens ist, dann muss auch das Leiden das Leben des Glaubens, das Leben in Jesu Christo fortpflanzen, und deshalb sagt wiederum Tertullian: Sanguis Martyrum est semen christianorum. So hat der Tod des hl. Stephanus der Kirche den hl. Paulus gegeben, den Völkerlehrer, der den Namen Jesu trug durch Asien nach Griechenland und Rom, der pflanzte die Gemeinden von Ephesus und Galatien, von Philippi und Korinth.

Die Apostel werden aus Jerusalem vertrieben und nun bereisen sie Samaria, ziehen nach Antiochien, ausstreuend den Samen des Wortes Gottes.

Johannes wird nach Rom gebracht und in einen Kessel siedenden Oels geworfen; aber sein Leiden gereicht der Gemeinde von Rom zur Befestigung im Glauben; er wird nach Patmos verbannt, aber von dem Orte seines Exils aus belehrt er die ganze Kirche durch die „Geheime Offenbarung".

Die französische Revolution wirft aus dem Vaterlande die treuen Priester der Kirche, aber ihre Flucht nach England wird zum Heile dieses Landes, das die Kirche und ihre Diener wiederum kennen lernt.

Die Ordensleute müssen Deutschland verlassen, und sie tragen das Licht des Evangeliums zu den Völkern, die noch sitzen im Schatten und in der Finsternis.

Was der Kirche schaden sollte, hat ihr genützt. Sie ist wie die Arche Noas, die von den Wogen der Sündflut nicht verschlungen, sondern gerade durch sie über Wasser gehalten und über die höchsten

Berge emporgehoben wurde. Was nach der Absicht der Feinde der Kirche ihr Untergang sein soll, wird ihr Aufgang. Wenn sie abends unterzugehen schien, war es nur, um am anderen Tage mit der Sonne, die ewig jung bleibt, desto glänzender aufzugehen. Sie stirbt wie der Phönix, der aus seiner Asche immer und immer wieder verjüngt ersteht. „Es ist der Kirche eigenthümlich", sagt der hl. Hilarius (de Trinitate VI), „dass sie dann lebt, wenn sie hingeschlachtet wird", und niemand mehr als die Verfolger der Kirche bringt das Werk Gottes auf Erden weiter, weshalb der Herr oft so lange ihrem Treiben zuschaut. Die Kirche kann immer leiden, ohne je zu sterben: das ist ein Privileg, das sie allein auf Erden hat, und das ist auch ihre verständlichste Beglaubigungsurkunde bei den Menschen. Dadurch bewährt sie sich als Tochter des allmächtigen Gottes, dessen Wege und Rathschlüsse unerforschlich sind, der seinen Zweck erreicht auch mit Mitteln, die nicht bloß demselben nicht entsprechen, sondern entgegengesetzt sind, und durch dessen Gnade, auf die allein die Kirche baut, vollendet wird in der Schwäche die Kraft des Kreuzes. Dadurch bewährt die Kirche sich als die Braut Jesu Christi, der unter den größten Verdemüthigungen Mensch ward, der unter Verfolgungen heranwuchs, der „gesiegt hat, als er verurtheilt wurde, der durch das Sinken in den Tod auferstanden ist zur Herrlichkeit", der durch das Leiden die Leidensunfähigkeit, durch das Sterben die Unsterblichkeit errungen.

Verzeichnis der nothwendigsten und besten Bücher für Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian und Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck vorbehalten.)

Nach dem planmäßigen Gange unserer Arbeit sollte mit gegenwärtigem Hefte noch Materiale für die Bühne, und zwar erheiternden Inhaltes geboten werden; wenn statt dessen ein Verzeichnis von Schriften, wie sie für Pfarr- und Volksbibliotheken zu empfehlen sind, gebracht wird, so haben wir für diese Unterbrechung unsere guten Gründe. Die Errichtung von katholischen, christlichen Pfarrbibliotheken, respective deren Vervollständigung ist im besten Zuge. Wer sollte diesen Umstand nicht mit Freuden begrüßen? Mit der Lesegewandtheit hat bei unserem Volke die Leselust zugenommen: mit den Hausbüchern, die früher fast ausschließlich den Lesestoff wenigstens für das christliche Landvolk geboten haben, begnügt man sich nicht mehr; man will Erzählungen haben, man sucht aus Büchern mancherlei Belehrung. Man mag über die Nützlichkeit des Lesens denken, wie man will — das Bedürfnis nach Lectüre ist

einmal da, es muss berücksichtiget und nach Thunlichkeit befriedigt werden. Bei dem Umstande, dass ein Buch, je nach dem es geartet ist, viel nützen, aber auch noch viel mehr schaden kann, ist es nicht gleichgiltig, wer unser Volk mit Lectüre versorgt. Bekommt es seinen Lesestoff nicht aus der Bibliothek eines Geistlichen oder sonst von gewissenhafter Seite, so werden sich Bezugsquellen finden, die den Leuten den größten Schund, das gefährlichste Gift zuführen. Ein uns wohlbekannter Mann führte einen Priester zu seinem Bücherkasten und öffnete selben mit dem Bemerken: „Sehen Sie meine Bibliothek! Meine Bücher werden Ihnen wohl nicht gefallen — hier habe ich mein Evangelium", und langte bei diesen Worten die Schriften des Alois Anton, traurigen Andenkens, heraus; dies sonderbare „Evangelium" stand in einer würdigen Umgebung: die schändlichsten Schauer- und Schmutzromane, viele Hefte aus Groschenbibliotheken, am Titelbilde Priester als wahre Scheusale darstellend, füllten den Kasten. Auf die Frage des entsetzten Priesters, wie er denn zu so schändlichen Schriften gekommen sei, gab der Mann die Antwort: „Ich lese ungemein gern; Priester, die ich um Lectüre gebeten habe, gaben mir keine Bücher, und so habe ich sie mir bei Tändlern selbst gekauft." An manchen Orten braucht das Volk nicht um solche Bücher auf den Tandlmarkt zu gehen, es könnte auch in den sogenannten Volksbüchereien, gegründet von unchristlichen Vereinen, Werke finden, deren Wert und Nutzen zum mindesten sehr zweifelhaft ist. Eben an Orten, wo derartige Volksbüchereien bestehen, ist es unumgänglich nothwendig, dass, um sie unschädlich zu machen, katholische Pfarrbibliotheken errichtet werden. Gott Lob! unsere Seelsorger würdigen diese Verhältnisse voll und ganz, und von der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, mit der bei der Auswahl der Bücher für Pfarrbibliotheken vorgegangen wird, zeugen die vielen Zuschriften, die wir erhalten, um Angabe von Büchern für eine gesunde, nützliche Volkslectüre. Gerade diese vielen Anfragen haben zu gegenwärtigem Nothverzeichnisse Anlass gegeben. Es soll dadurch den dringendsten Bedürfnissen entgegengekommen werden. Wir werden Erzählungen bringen für das gewöhnliche Volk und für bessere Stände, auch geschichtliche Erzählungen, solche mit social-politischer Tendenz, populär Wissenschaftliches, Belehrendes, Gemeinnütziges. Wir können nur das Nothwendigste: Titel, Verlag, Umfang, Preis anführen; eine Besprechung der meisten folgenden Werke soll später geschehen. Wir nennen zuerst, was wir für das Nothwendigste halten: Bücher für das gewöhnliche Volk, und zwar in der ersten Abtheilung solche Erzählungen, welche auch jungen Leuten von

14—18 Jahren ohne Bedenken gegeben werden können, in der zweiten Abtheilung Bücher für ganz reife Jugend und für Erwachsene.

Bezüglich des Inhaltes waren wir selbstverständlich darauf bedacht, sittlich reine und solche Bücher in den Vordergrund zu stellen, die katholischen Ursprunges sind und geeignet, Glauben und Moral zu fördern; in der Voraussetzung, dass es Fälle gibt, in denen man Lectüre braucht mit bloß unterhaltender Tendenz, vielleicht um sich nach größerer geistiger Anstrengung zu erheitern, oder um verwöhnte Leser langsam für nützliche und lehrreiche geistige Kost zu gewinnen, haben wir einigen derartigen Schriften ein Plätzchen gegönnt.

Um mehr des Nützlichen bieten zu können, haben wir auch ältere Schriften, die wir als wahre Perlen erkannten, aufgenommen, z. B. aus dem Cremer'schen Verlage in Aachen (der sollte wohl mit den Preisen bedeutend herabgehen), aus der Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg, von der noch besonders hervorzuheben ist, dass sie große Preisermäßigung für viele ganz ausgezeichnete Volksschriften gewährt hat; wer sich eine Pfarrbibliothek mit geringen Kosten einrichten will, der bediene sich dieser von der Verlagsanstalt allen jenen gewährten Begünstigung, welche sich auf gegenwärtigen Artikel berufen. Bei den einzelnen Werken wird auf die Ermäßigung eigens aufmerksam gemacht.

Es war unser Bestreben, eine möglichst große Zahl billiger Schriften anzuführen. Es ist zu bedauern, dass die Verleger nicht mehr darauf bedacht sind, das Publicum mit solid gebundenen Büchern zu versehen, die meisten werden ganz ungebunden auf den Büchermarkt gebracht, und bei den cartonnierten Büchern ist Materiale und Arbeit oft so schlecht, dass sie eine Berührung kaum vertragen. Die Firmen Bachem in Köln, Benziger in Einsiedeln, Herder in Freiburg machen hierin eine Ausnahme. Das folgende Verzeichnis ist nicht erschöpfend. Wir werden im Laufe der Arbeit noch auf viele sehr empfehlenswerte Schriften aufmerksam machen.

Erzählungen für das gewöhnliche Volk.

I. Abtheilung:

Bücher, geeignet für die reife Jugend (von 14 Jahren an).

Aus Christoph von Schmids Erzählungen: Rosa von Tannenburg; die Ostereier; das Täubchen; der Diamantring; das Marienbild; Heinrich von Eichenfels; Anselmo; die christliche Familie; Johanniskäferchen; Hopfenblüten; der Blumenkranz; das hölzerne Kreuz; das stumme Kind; Emma, oder: Die kindliche Liebe; Feuersbrunst; die Kapelle bei Wolfsbühl; die Waldkapelle; die Wasserflut am Rhein; der Kaminfeger; Paul Arnold; der Kuchen; die Kirschen; der Wasserkrug; das alte Raubschloss; das Lämmchen; die Blumenfreunde; die zwei Brüder; die Nachtigall; die Himbeeren; die Erdbeeren; Ludwig, der kleine Auswanderer;

Gottfried, der junge Einsiedler; Kupfermünzen und Goldstücke; der Jahrmarkt; Pauline; Blumen der Wüste; Geistliches Vergissmeinnicht; das beschädigte Gemälde; der Druckfehler; das beste Erbtheil; die Aehrenleserin; die Melone. Die nur für Kinder berechneten Erzählungen haben wir nicht angeführt; eine kleine Zahl Chr. von Schmid'scher Erzählungen werden unter die Schriften für ganz reife Jugend und Erwachsene aufgenommen. Die meisten der oben genannten Geschichten sind von uns besprochen Quartalschrift Jahrgang 1887, I. Heft von Seite 78—92, und Jahrgang 1888, IV. Heft von Seite 834—835; ebendort finden sich auch die **besseren Ausgaben** der Christoph von Schmid'schen Schriften: 1. Gesammelte Schriften. Vollständige Ausgabe in 28 Bänden mit je einem Titelbilde. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1885. Gebd. in ganz Leinwd. à 86 Pf. 2. Illustrierte Ausgabe der Christoph von Schmid'schen Schriften. Mit Stahlstichen und Holzschnittbildern. Jeder Band einfach gebd. M. 1 bis M. 1.50, in Prachtband M. 1.25 bis M. 3. G. J. Manz. 3. Christoph von Schmids ausgewählte Erzählungen für die Jugend. Neu herausgegeben von Josef Ambros. 36 Bändchen. 16°. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. Elegant carton. je 20 kr. (Bd. 27, 28, 30 je 25 kr.) 4. Christoph von Schmids ausgewählte Schriften für die Jugend. Herausgegeben von Josef Kraft, illustriert von Ernst Peßler. Bei Karl Gräser in Wien. 16°. 16 Bändchen. Preis jedes Bändchens gebd. in Leinwd. 50 kr. 5. Von den sehr zu empfehlenden „Ausgewählten Volks- und Jugendschriften" von Dr. Hellinghaus. Aschendorff in Münster. (Jede Serie je 20 Bändchen à 30 Pf. carton.) enthalten Erzählungen von Christoph von Schmid: das 1., 2., 3., 4., 5., 11, 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20. Bändchen. 6. Katholische Volksbibliothek, gegründet und herausgegeben von Karl Aug. Seyfried. Graphische Anstalt in München Enthält eine der billigsten Sammlungen Schmid'scher Erzählungen. Serie I bringt 17 Bändchen. steif brosch. mit je 60—70 Seiten zum Preise von 10 Pf. fürs Bändchen. (Jedes Bändchen einzeln käuflich.) — **Rosen und Dornen.** Von Dr. Karl Rolfus. Kupferberg in Mainz. 8°. Jede Serie sechs Bände. Preis jedes Bandes, schön und stark gebd. (ca. 200 Seiten.) M. 1.50. 1. Die Waisenkinder. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 597.) 2. Die Uhrmacherfamilie aus dem Schwarzwalde. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 848.) 3. Das Regimentskind. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 55.) 4. Der irländische Corporal. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 62.) 5. Dora, das Fischermädchen. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 65.) 6. Die Alpenrosen. (Quartalschr. Jahrg. 1889, II. Heft, p. 319.) 7. Der junge Bildschnitzer, oder: Des Herrn Wege sind wunderbar. 8. Die Zigeuner, oder: Der entführte Knabe. 9. Kaminfeger und Leiermädchen. 10. Maria, der Findling auf Helgoland. — Gaben des Vereines **„Heredität der Kleinen."** Pospisil in Königgrätz. 8°. Preis des Bändchens brosch. 20 kr. 1. Die Kapelle unter den Linden. 140 S. Erzählt von Pfarrer Josef Ehrenberger. 2. Julie, die Müllerstochter und Eva, das Gänsemädchen. Von W. Frost. 184 S. 3. Die brave Stiefmutter. Von J. Jezek. 126 S. (Quartalschr. Jahrg. 1887, II. Heft, p. 340, 348.) 4. Rudolfsruh, oder: Wohlthun edelt den Reichthum. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 593.) 5. Das Sparcassebüchl. Von L. Cerny. 119 S. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 595.) 6. Wenzl Böhm. Von Pracher 119 S. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 600.) — Die Weisen, oder: Die Wege der Vorsehung. Nach dem Französischen frei bearbeitet von C. F. Bücherverein in Ingenbohl, Cant. Schwyz. 8°. 239 S. cart. M. 1.70. (Quartalschr. Jahrg. 1887, II. Heft, p. 340.) — **Die Gnaden des Christenthums.** Nach dem Französischen. Zehn Bände mit je über 100 S. carton. Otto Manz in Regensburg. 8°. M. 1. Hievon für Alle brauchbar: 1. Die drei Pilger, oder: Der Glaube. 2. Margaretha, oder: Die Hoffnung. Die Wilde, oder: Die christliche Liebe. Clotilde, oder: Die Taufe. Franz Xaver, oder: Die Firmung. König Ludwig des Heiligen letzter Kreuzzug, oder: Die letzte Oelung. Das christliche Rom, oder: Die Priesterweihe. — Lebensbilder aus dem Volke und für das Volk. Von Albert Werfer. Laupp in Tübingen.

8°. 1848. 190 S. brosch. — **Jugendleben.** Friedrich Pustet in Regensburg. Drei Serien mit je sechs Bänden. 8°. Jeder Band ca. 200 S. Preis gebd. M. 1.10. 1. Rachel. Eine Geschichte aus dem Leben. Von Arundell. Zwei Bände. (Quartalschr. Jahrg. 1887, II. Heft, p 341.) 2. Licht- und Schattenseiten des Lebens. Von M. Salesius (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 57.) 3. Wohlthun trägt Zinsen. Von M. Lehmann. 4. Reddy Connor. Von M. Lehmann. 5. Der gute Gerhard. Von M. Lehmann. 6. Aurel Däumling. Von M. Lehmann. 7. Gottvertrauen. Von M. Salesius. 8. Wilde Rosen. Von M. Lehmann. (Alle diese Quartalschr. Jahrg. 1887, I. Heft, p. 57—59.) 9. Erinnerungen an die Heimat. Von M. Salesius. 10. Den Muth nicht verlieren. Von M. Lehmann. 11. Grüner Epheu. Von M. Lehmann. 12. Weiße Lilien. Von M. Lehmann. 13. Arme Elise. Von M. Lehmann. 14. Ulrich von Wehrstein. Von M. Lehmann. 15. Der Waffenschmied. Von M. Lehmann. 16. Bunte Blüten. Von M. Lehmann. 17. Arme Virgine. Von M. Lehmann. 18. Arthur Graf von Chully. Von M. Lehmann. — **Gott lenkt.** Von Engelbert Fischer. Sammlung auserwählter Jugendschriften. Vereinsdruckerei in Krems. kl. 8°. Vier Serien mit je fünf Bändchen. cart. à 40 kr., eine Serie 1 fl. 80 kr. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 836.) — **Lust und Lehre.** Von Dr. Hermann Rolfus. Kupferberg in Mainz. 6 Bände. 8°. cart. à M. 1.50. (Quartalschr. Jahrg 1887, III. Heft, p. 599.) — Erzählungen, den Eltern, Kindern und Dienstboten geweiht. G. J. Manz in Regensburg. 12°. 1882. 6 Bändchen. brosch. à (ca. 100 S.) 50 Pf. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 845.) — **Jugendbibliothek.** Eine Auswahl vorzüglicher englischer und französischer Jugendschriften für Kinder religiöser Erziehung aus allen Ständen. Zwei Serien mit je neun Bändchen. brosch. 16°. à 40—90 Pf., ermäßigt jede Serie M. 2.40. Für alle brauchbar. 1. Schneeglöcklein, die Ungetaufte. 30 Pf. 2. Adam, der kleine Gärtner, oder: Das Frohnleichnamsfest. 20 Pf. 3. Erzählungen über die sieben Tugenden. Von Agnes Stewart. 30 Pf. 4. Erzählungen über die acht Seligkeiten. Von Agnes Steward. 30 Pf. 5. Das Blumengärtlein. Festgeschichten. 40 Pf. 6. Verlust und Wiederfinden. Die Wallfahrt der kleinen Anna. 20 Pf. 7. Maria, oder: Schloss Kahlburg. 20 Pf. Geschichte eines Max'or. 20 Pf. 8. Willy Burk, oder: Der Waisenknabe aus Amerika. 50 Pf. 9. Das Christfest, oder: Gott führt die Seinen wunderbar. 30 Pf. 10. Das Auge des Gotteshauses. 35 Pf. 11. O'Hara Blake, oder: Der verlorne Erbe. 35 Pf. 12. Das Stücklein Zucker. 30 Pf. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 843—844.) — Die irländische Hütte. Mit Stahlstich und feinen Holzschnittbildern. G. J. Manz. 8°. 238 S. brosch. M. 1.15. (Quartalschr. Jahrg. 1887, II. Heft, p. 344.) — Der Augustinermönch, oder: Das Hospitium auf dem St. Bernhard. Ein Charaktergemälde von Ed. von Ambach. Kirsch in Wien. 1861. 12°. 69 S. cart. 28 kr. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 596.) — Hansjörgel und Pfannenstaches. Von P. H. Koneberg. Kranzfelder in Augsburg. 12°. 146 S. cart. M. 1 80. (Quartalschr. ebendort p. 598.) — Der Rabe und die Gnadenthaler. Der Pudel und das Butterkätherle. Der Habicht und der Scheibentoni. Das Pferd und der Sattlerhans. Vier Hefte. Von Lorenz Lang. Kupferschmid in Spaichingen. 8°. Jedes Heft etwa 40 S. brosch. 10 kr. (Quartalschr. ebendort p. 599.) — Das Vater unser in Erzählungen. Von Isabella Braun. Acht color. Bilder. Schreiber in Eßlingen. 8°. 153 S. gebd. M. 2 50. (Quartalschrift ebendort p. 601.) — Jugendalbum. Von Joh. M. Stöber. Norbertus-Druckerei in Wien. kl. 4°. 224 S. Eleg. gebd. 1 fl. 50 kr. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 836.) — Mußestunden zur Unterhaltung und Belehrung für Jung und Alt. 240 S. 8°. M. 1.50. — Unterhaltungsbuch am häuslichen Herde für Jung und Alt. 238 S M 1.50. — Blätter unterhaltenden und belehrenden Inhaltes für Jung und Alt. 277 S. M. 1.60. Alle drei Bände von Dr. A. W. brosch. G. J. Manz in Regensburg. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 838—839.) — **Isabella Brauns gesammelte Erzählungen.** Volksausgabe. L. Auer in Donauwörth. 12°. Wird in etwa 40 Lfrg. erscheinen, à 30 Pf., mit etwa 80 S. brosch. Bis jetzt sind erschienen: Aus Dorf

und Stadt. Guten Abend. Mancherlei. Reich und Arm. Dorfgeschichten. Aus neuer und alter Zeit. Heimatlos. Jung Erlebtes Vier Wochen lang. Aus meiner Jugendzeit. Regenbogen.[1]) (18 Lfrg.) (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 841.) — Heinrich Findelkind, oder: Die Gründung des Hospizes auf dem Arlberg. Von Isabella Braun. 4. Aufl. 8°. Prachteinband. Ludwig Auer in Donauwörth. M. 3. Dasselbe: Heinrich Findelkind Von Freiin von Brackel. Mit 4 Stahlst. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1875. 157 S. brosch M. 1. Heinrich Findelkind Von A. Werfer. Laupp in Tübingen. 8°. 1852. 250 S. M. 1.80. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 845.) — Der Einsiedler am Carmel. Eine erbauliche Legende. G. J. Manz 8°. 1874. 238 S. brosch. M. 1.15. (Quartalschr. ebendort p. 846.) — Peter Felsberger. Von Franz M. Brug. Otto Manz in Regensburg. 8°. 1876. cart. M. 1.20. (Quartalschr. ebendort p. 846.) — Theodor, das Muster eines Sohnes. Von Voigt. 1865. Schmid in Augsburg. 8°. 190 S. br. M. 1.20. (Quartalschr. ebendort p. 846.) — Amalie Corsini. Von Anna Brug. O. Manz. 1878. 8°. 161 S. cart. 1 M. (Quartalschr. ebendort p. 847). — Der Morgen in der Wallfahrtskirche. Von J. G. Waitzmann. O. Manz. 1880. 8°. 118 S. cart. M. 1.50. (Quartalschr. ebendort.) — Das Hirtenglöcklein. Anton der Waisenknabe. Von Leo Henze. O. Manz. 8°. 140 S. cart. M. 1.30. (Quartalschr. ebendort p. 856). — Folge mir nach. O. Manz. 8°. 26 S. brosch. 20 Pf. (Quartalschr. ebendort 849.) — Vier Kinder eines Dorfes. Von L. Mittermaier. O. Manz. 8°. 200 S. cart. M. 1.20. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 55.) — Die Jugendgenossen. Von J. B. Klar. Otto Manz. 1879. 8°. 133 S. cart. M. 1. (Quartalschr ebendort.) — Gott zum Gruße. Von Anna Brug. O. Manz. 8°. 125 S. cart. M. 1. (Quartalschr. ebendort p. 56). — Der Neujahrsabend zu Lausanne. Von J. G. Waitzmann. O. Manz. 8°. 151 S. cart. M. 1.20. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 66.) — Freuden und Leiden armer Leute. Das Tiroler Annerl. Von M. Lehmann. O. Manz. 8°. 221 S. carton. M. 1.50. (Quartalschr. ebendort.) — Goldonkels Erinnerungen. Von M. Lehmann. O. Manz. 8°. 143 S. cart. M. 1. (Quartalschr. ebendort.) — Onkel Anton und sein Bruder Peter. Von Franz Erven. O. Manz. 8°. 216 S. M. 1. (Quartalschr. ebendort p. 68.) — Eine merkwürdige Bettlerin. Von Eugen Zettermann. Otto Manz. 8°. 109 S. cart. M. 1. (Quartalschr. ebendort p. 70.) — Robert der Canadier. Von Ferd. Aug. Oldenburg. O. Manz. 140 S. cart. M. 1. — Die segensreiche Wallfahrt zum hl. Grabe. Erzählung für Jugend und Volk. 3. Aufl. O. Manz. 1878. 8°. 162 S. cart. M. 1.20. — Schicksale eines Waisenknaben 4. Aufl. O. Manz. 1876. 168 S. cart. M. 1.20. — Die Harfe des Kasanno. Von F. A. Meier. O. Manz. 8°. 1880. 128 S. cart. M. 1. — Ein Kind der Sorgen. Von G. Hacker. O. Manz. 8°. 1882. 153 S. cart. M. 1.20. — Clotilde von Arnaud, oder: Der Sieg des Glaubens über die Sünde. Von M. Lehmann. O. Manz. 8°. 1881. 209 S. M. 1.50. — Mutter und Sohn, oder: Die Wege der Vorsehung. Von F. M. Brug. 164 S. M. 1.20. — Die Corsaren aus Morgenland. 4. Aufl. O. Manz. 171 S. cart. M. 1.20. — Die Alpenhütte. Verirrung und Umkehr. Von J. B. Klar. 3. Aufl. O. Manz. 8°. 1875. 103 S. cart. M. 1.20. — Der Maler von Köln. Der Schatz am Kreuze Von Chr. Schmid. O. Manz. 8°. 163 S. cart. M. 1.20. — Stadt und Land, oder: Alter und neuer Glaube. Von G. Felsberg. O. Manz. 1879. 8°. 165 S. cart. M. 1.20. — Der Glaube als Leuchtthurm. O. Manz. 8°. 155 S. cart. M. 1 20. — Die Orgel zu St. Paul, oder: Das Blindeninstitut. O. Manz. 1875. 8°. 166 S. cart. M. 1.20. — Susanna Frohberg, oder: Religion gibt Glück und Frieden. Von Franz M. Brug. O. Manz. 8°. 1877. 165 S. cart. M. 1.20. — Familie Treulieb. Von G. Hacker. 137 S. M. 1.20. — Die Stiefbrüder, oder: Wie der Same, so die Frucht. Von Franz M. Brug. O. Manz. 8°. 1877. 173 S. cart. M. 1.20. — Großvaters Liebling. Der Sohn des Trunkenboldes. Sühnung. O. Manz. 1876. 8°. 186 S. cart. M. 1.20. — **Wilhelm Herchenbach, Erzählungen für Volk und Jugend.** Verlagsanstalt J. G. Manz in Regensburg. 8°. Etwa 200 S. gebd. M. 1 bis M. 1.35. Für

[1]) Während des Druckes kam uns zu: 19. und 20. Lieferung: Heimatlos.

alle brauchbar: Der Donnerbub. (Quartalschr. Jahrg. 1887, II. Heft, p. 350.) Die Lügner. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 595). Eine neue Welt. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 596.) Tante Rosel. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 849.) Die Verstoßenen. Der Stern von Ecija. Hans Baldringer. Der Austernsee. Eine Sünde gebiert die andere. Die Kinder des Besenbinders. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 56—57.) Ellen Hanny. (Quartalschr. ebenda p. 62.) Zehn Jahre im ewigen Eise. Bagdad, die Königin der Wüste. Aus Onkel Nabors Tagebuch. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 65.) Der Sohn vom Eisenhammer. Heinrich von Schöneck. Durch die nubische Wüste nach Chartum. Die Emigranten. Erlebnisse eines Handelsmannes. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 70—71.) Am Meeresstrande und auf hoher See. Bruno und Lucy. Ewald Moor, der Schiffsjunge. Der Geiger von Echternach. Hans Nagelfluh. Die Waise in Barcelona. (Quartalschr. Jahrg. 1889, II. Heft, p. 322 — 323.) Die Kaiman-Tödterin auf Florida. (Quartalschr. ebenda p. 331.) Marietta, die Römerin. Auf der Lüneburger Haide. Abelung, der Zwergenkönig. Mausberg und Compagnie. Der Waffenschmied von Solingen. Reisen eines Laienbruders. Die Goldkinder. Ravensrock und Harden. Dora, die Helferin. — Die beiden Prosper. Von Madame de Stolz. 43 Illustr. Herder in Freiburg. 8°. 246 S. Eleg. gebd. M. 2.50. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 59.) — Schloss Dela Tandiere und seine Bewohner. Von Vicomtesse de Pitray, geb. Gräfin Segur, übersetzt von Ph. Laicus. Herder. 75 Illustr. 8°. 295 S. Eleg. gebd. M. 2.50. Für Lesegewandte. (Quartalschr. ebenda p. 60.) — Die Herberge zum Schutzengel. Von Gräfin Segur, geb. Rostopschine Aus dem Französischen von Elise von Pongracz. 67 Illustrat. Herder. 8°. 1885. 316 S. Eleg. gebd. M. 2.50. — Ein wahrer Robinson, oder: Die Abenteuer Owen Evans'. Von W. H. Anderdon. Aus dem Englischen von W. Hoffmann. 1 Holzschnitt, 2 lithogr. Figurentafeln. Neue Ausgabe. Herder. 8°. 412 S. gebd. M. 4. — Der österreichische Robinson. Von Ferd. Zöhrer. Prochaska in Teschen. 8°. Prachtausgabe 2 fl. 50 kr., Volksausgabe 65 kr. — Die freiwilligen Jäger. Verlagsanstalt G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1850. 159 S. brosch. M. 1. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 67.) — Ferdinand, der taubstumme Knabe. Von W. Kammerer. G. J. Manz. 8°. 164 S. brosch. M. 1. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 71.) — Christliche Vaterliebe und Sclavenleben in der Berberei. Von A. Eichholzer. G. J. Manz. 1858. 8°. 180 S. brosch. M. 1. — Bamba Zampa, oder: Negerschicksale. Von F. X. Wannenmacher. G. J. Manz. 8°. 1871. 202 S brosch. M. 1.50. — Bilder aus dem Leben. Lectüre für Schule und Haus für festliche Jahreszeiten. Vom Verfasser der Beatushöhle. G. J. Manz. 8°. 1882. 189 S. gebd. M. 1.35. 9. Aufl. — Die Geschichte eines Porträtes. Aus dem Englischen von Th. Grewer. G. J. Manz. 8°. 1877. 342 S. M. 2.40 brosch. — Murad Bey, oder: Er hat seinen Gott verleugnet. Von Franz Erven. G. J. Manz. 1871. 8°. 266 S. brosch. M. 2. — Fischerknabe und Edelmann, oder: Der Herr führt die Seinen. Nach einer wahren Begebenheit aus dem 17. Jahrhundert, erzählt von Dr. L. Kellner, Schulrath. Neue Auflage. Illustriert. G. J. Manz. 1886. 8°. 208 S. brosch. M. 1.50. — Marie, oder: Ein Engel auf Erden. Von Robert della Torre. G. J. Manz. 8°. 1856. 250 S. brosch. M. 2. (Für Mädchen.) (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 850.) — Das Thal von Almeria. G. J. Manz. 1881. 8°. 157 S. brosch. M. 1.15. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 848.) — Das Wiedersehen im Felde. Von P. H. Koneberg. Kösel in Kempten. 8°. 126 S. cart. M. 1. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 848.) — Wie Ferdinand Maler wurde. Von P. H. Koneberg. Schmid in Augsburg. 1874. 8°. 154 S. brosch. M. 1.20. (Quartalschr. ebenda p. 848.) — Emma von Reichenstein. Von Willy Walter. Cremer (Franz Cazin) in Aachen. 1862. 8°. 128 S. brosch. M. 1. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 64.) — Das Marienbildchen. Von Jos. von Orsbach. Cremer. 8°. 90 S. brosch. M. 1. — Ein Kind reicher Leute, oder: Er kann nicht auskommen. Von Karl Zander. Cremer. 8°. 1869. 130 S. brosch. M. 1.50. — Die Rettungs-

planke. Aus dem Leben eines Studenten. Cremer. 1861. 132 S. brosch. M. 1.25. — Die Schneeblume. Jakobi in Aachen. 1866. 8°. 84 S. brosch. M. 1. — Geschichten und Erzählungen für das Volk und die Jugend. Herausgegeben von Dr. Adolf Würfel. 8°. Karl Bellmann in Prag. 1880. 142 S. gebd. — Oesterreichische Alpengeschichten. Fünf Erzählungen von Ferdinand Zöhrer. Fünf Bilder. Prochaska in Teschen. 8°. 200 S. Eleg. gebd 1 fl. 50 kr. (Quartalschr. Jahrg. 1889, IV. Heft, p. 818.) — Paul und Johann, die braven Söhne einer armen Witwe. Von H. Voigt. Schmid in Augsburg. 8°. 235 S. brosch. M. 1.20. — **Schriften von Heinrich Conscience.** Aschendorff in Münster. 1. Der Bahnwärter. 8°. 1873. 75 Pf. brosch. 2. Siska von Roosemael. Was eine Mutter leiden kann. Wie man Maler wird. Mit Holzschnitten. 8°. 1882. 126 S. brosch. 60 Pf. — 3. Lambert Hensmanns. 1881. 8°. 111 S. brosch. 60 Pf. — 4. Geschichte des Grafen Hugo von Craenhove und seines Freundes Abulfaragus. 8°. 120 S. brosch. 60 Pf. 5. Lebenslust. Zwei Bände. brosch. M. 2. Der Geldteufel. Zwei Bände. M. 1.50. 6. Das Glück reich zu sein. Ein gutes Herz. 159 S. 75 Pf. 7. Geld und Adel. Zwei Bände. M. 1.20. 8. Der Schatz. Von Felix Rohbeck. Zwei Bände. M. 1.50. 9. Bavo und Lieschen. 154 S. 75 Pf. 10. Eine Null zu viel. 143 S. 80 Pf. — Drei kleine Erzählungen. Von H. Conscience. Herausgegeben von Melchior von Diepenbrock. Mit vielen Holzschnitten. Pustet in Regensburg. 1883. 8°. 173 S. gebd. M. 1.60. — Der Klosterschüler. Von J. van Lennepp. Aschendorff. 1877. 8°. 269 S. brosch. M. 1.50. — Vater Richard, oder: Das Kloster Walsingham. Von Chrysostomus Stangl. L. Auer in Donauwörth. 1886. 8°. 80 S. cart. 45 Pf. — Für Haus und Werkstatt. Mit 28 Bildern. Wehberg in Osnabrück. 1885. 8°. 128 S. brosch. 40 Pf. — Gut Freund. Von Engelbert Fischer. Vereinsdruckerei in Krems. 8°. Vier Bändchen à ca. 60 S. brosch. 25 kr. — Wildmeisters Röschen. Eine Novelle von C. Pfaff. Schmid in Augsburg. 8°. 1852. 264 S. brosch. M. 1.80. — Robert, der Waisenknabe. Von F. M. Brug. Schmid in Augsburg. 1859. 8°. 182 S. brosch. M. 1.20. — Ina, oder: Die Gefangene unter den Indianern. Geschichte aus der ersten Zeit der amerikanischen Union. Von J. A. Pflanz. 8°. Rupfer in Stuttgart. 140 S. gebd. 60 Pf. — Der Morgenstern. Von J. A. Pflanz. Rupfer. 8°. 122 S. gebd. 60 Pf. — Das Geheimnis des Schreibtisches. Von Isabella Braun. Kröner in Stuttgart. 12°. 199 S. brosch. 60 Pf. (Quartalschr. Jahrg. 1889, II. Heft, p. 329.) — Geschwisterliebe. Erzählung von Franz Hoffmann. Vier Bilder. Gebr. Kröner in Stuttgart. kl. 8°. gebd. 80 Pf. — Kindesliebe. Von Franz Hoffmann. Vier Bilder. kl. 8°. 128 S. gebd. in Leinwd. 80 Pf. — Des Herrn Wege sind wunderbar. Von Franz Hoffmann. Kröner. kl. 8°. 116 S. gebd. 80 Pf. — Der Mensch denkt und Gott lenkt. Von Franz Hoffmann. Kröner. kl. 8°. 124 S. gebd. 80 Pf. — Nichts ist so fein gesponnen. Von Franz Hoffmann. Vier Bilder. Kröner. kl. 8°. 128 S. gebd. 80 Pf. — Starrsinn und fester Wille. Von Franz Hoffmann. Schmidt und Spring in Stuttgart. 12°. 80 S. carton. 75 Pf. — Der über den Wolken. Von Franz Hoffmann. Vier Bilder. Schmidt und Spring. 12°. 77 S. cart. 75 Pf. — Bange Tage. Von Franz Hoffmann. Schmidt und Spring. 99 S. cart. 75 Pf. — Geschichten für Jung und Alt im Volke. Von Johanna Spyri. Zehn Bändchen. Friedr. Andr. Perthes in Gotha. 16°. M. 2. — Im Bergwerke zu Schemnitz, oder: Ehrlich währt am längsten. Von Hedwig Kürnberger. 8°. Vier Bilder. Tempsky in Prag. 76 S. gebd. in Leinwd. 40 kr. — Samenkörner für junge Herzen. Drei Erzählungen von Hedwig Prohl. 6 Illustr. Trewendt in Breslau. 8°. 205 S. Eleg. gebd. M. 4.50. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 848.) — Frisch gewagt ist halb gewonnen. Von August Kolde. Trewendt. 8°. 100 S. cart. 75 Pf. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 68.) — Der treue Wächter. Der Widerspenstige. Von F. Hoffmann. Trewendt. 116 S. cart. 75 Pf. (Quartalschr. Jahrg. 1889, II. Heft, p. 327.) — Recht besteht, Unrecht vergeht. Von R. Roth. Trewendt. 104 S. gebd. in Leinwd. 90 Pf. (Quartalschr. ebenda p. 328.) — Capitän Tisdale. Von Julius Hoffmann. Trewendt. 8°. 104 S. cart. 75 Pf

(Quartalschr. ebenda.) — Gute Freunde. Von O. Natorp. Trewendt. 8°. 132 S. gebd. in Leinwd. 90 Pf. (Quartalschr. ebenda.) — Gesühnt. Von R. Roth. Trewendt. 8°. 100 S. gebd. in Leinwd. 90 Pf. (Quartalschr. ebenda p. 331.) — Was Liebe vermag. Von Elisabeth Halder. Trewendt. 8°. 120 S. gebd. in Leinwd. 90 Pf. — Der Schmuck der Mutter. Von Richard Baron. Trewendt. 8°. 106 S. cart. 75 Pf. — Prüfungen. Von Julius Schiller. Trewendt. 109 S. cart. 75 Pf. — Der Junker von Falkenstein. Von Helene Victor. Trewendt. 148 S. cart. 75 Pf. — Wiedersehen ist unsere Hoffnung. Von Richard Roth. Vier Bilder Trewendt. 92 S. cart. 75 Pf.

II. Abtheilung:

Erzählungen für ganz reife Jugend und Erwachsene.

Fais, P. Aegidius. Valentin und Gertraud. 4. Aufl. Otto Manz in Regensburg. Ein Stahlstich. 8°. 1879. 130 S. cart. M. 1. — Anna, oder: Gottes Reich bauet Hauses Glück. Von C. Wöhler. L. Auer in Donauwörth. 12°. 124 S. brosch. 50 Pf., carton. 60 Pf. — Elisabeth, oder: Die Ehe. Aus dem Französischen. Ein Stahlstich. Schlosser in Augsburg. 1851. 8°. 116 S. — Isidor, Bauer von Ried. Von Josef Huber, Pfarrer. Eine Geschichte für das Landvolk, wie auch für unsere Bürger in Städten. Mit einer Vorrede von Bischof J. M. Sailer. Zwei Theile in einem Band. 9. Aufl. 1865. 8°. 384 S. brosch. M. 2.40. — Lebensbilder aus Dorf und Stadt. Von F. A. Pflanz. Herder in Freiburg. 1865. Neue Folge. 1888. Zwei Bände. 513 und 525 S. brosch. M. 6.30. — Lebensbilder aus dem Volke und für das Volk. Von Albert Werfer. Laupp in Tübingen. 8°. 2. Aufl. 190 S. brosch. M. 1.50. — Die Wallfahrt nach Montserrat, oder: Die Macht der Erziehung. Von J. G. Waitzmann. Otto Manz. 8°. 120 S. cart. M. 1. — Der Zeiselmatz von Oberndorf, oder: So kommt man vom Stroh auf die Federn. Eine Geschichte für das liebe Landvolk. Von J. A. Stelzig. G. J. Manz. 1859. 8°. 298 S. brosch. ermäßigt statt M. 2.25 nur 75 Pf. — **Katholische Erzählungen.** Von Heinrich Overhage, Pfarrdechant. Theissing in Münster. 8°. 1. Geistliches und Weltliches. 1866. 253 S. 2. Nützliches und Angenehmes. 272 S. 3. Volksthümliches. 256 S. 4. Neue Erzählungen aus dem Münsterlande. 243 S. 5. Zwölf Erzählungen im Volkstone. 256 S. 6. Für Stadt und Land. 248 S. 7. Eustachius, nebst verschiedenen Erzählungen aus dem Volksleben. 257 S. 8. Münsterländische Kirchspiels- und Dorfgeschichten. Drei Bände. 897 S. 9. Graf Gottfried von Kappenberg, nebst einigen Erzählungen aus dem Volksleben. 296 S. (Manches in westfälischem Dialecte.) — Die Perle von Genua, oder: Lohn kindlicher Liebe und Treue. 4. Aufl. Otto Manz in Regensburg. 8°. 1875. 190 S. cart. M. 1.20. — Der Student. Von J. A. Stelzig. G. J. Manz. 8°. 327 S. brosch. 60 Pf. (Ermäßigt.) — **Jugendbibliothek.** Eine Auswahl vorzüglicher englischer und französischer Jugendschriften in deutscher Uebersetzung. (Siehe gegenwärtiges Heft pag. 584.) Ermäßigte Preise. G. J. Manz. 12°. Zwei Serien mit je neun Bändchen nur M. 2.40. Für Erwachsene. Dramaika. Eine indianische Erzählung. 45 Pf. Das Kind der elysäischen Felder. Reich und arm. 30 Pf. Böse Reden, oder: Des armen Handwerkers Töchterlein. 35 Pf. Johanna, oder: Die belohnte Treue. 35 Pf. Lenei, die Frau des Färbers. 20 Pf. — **Katholische Volksbibliothek von A. Hungari.** Erzählungen zu lehrreicher Unterhaltung für katholische Christen. 2. Aufl. G. J. Manz in Regensburg. Zwölf Bände. 8° mit je 1 Stahlstich. Jeder Band mit etwa 200 S. Ermäßigte Preise. 1. Geistige Sommerfrische. 2. Auf der Moosbank. 3. Einsam im Hausgärtchen. 4. Unter der alten Linde. 5. Sonntags nachmittags. 6. Nach der Vesperglocke. 7. Sinniges und Gemüthliches. 8. Im Stoppelfelde. 9. Abendfreuden. 10. Gute Aussaat. 11. Gedeihliches Wachsthum. 12. Fröhliche Ernte. Jeder Band einzeln statt M. 2 nur 50 Pf. — Neue katholische Volksbibliothek von A. Hungari. Zwölf Bände. G. J. Manz 1. Heilswege. 2. Frommer Wandel. 3. In ehrbarer

Gesellschaft. 4. Herzerquickung. 5. Vorzeit und Gegenwart. 6. Fern dem Weltgeräusch. 7. Erbauliches und Beschauliches. 8. Brosamen für die Seele. 9. Im stillen Kämmerlein. 10. Anmuthige Erheiterungen. 11. Zum Vorlesen. 12. Bunte Gestalten. Jeder Band statt M. 1 nur 30 Pf. Alle **24** Bände zusammengenommen statt M. 36 nur M. 7.50. — **Bibliothek für die reifere christliche Jugend.** G. J. Manz. 8°. Jeder Band mit etwa 200 S. brosch. zu bedeutend ermäßigten Preisen. 1. Fenelon, Erzbischof von Cambray. Aus dem Französischen von Robert della Torre. M. 1. 2. Ferdinand Cortez. Aus dem Französischen von Robert della Torre. M. 1. 3. Die Waise aus Moskau. Aus dem Französischen von Robert della Torre. 75 Pf. 4. Die heiligen Stätten. Pilgerreise nach Jerusalem durch Oesterreich-Ungarn u. s. w. Von J. Mislin. Vier Bände. M. 4. 5. Welt und Kloster. Von A. M. Stewart. Novelle. Nach dem Englischen von Emma Heinrich. 75 Pf. 6. Odo, der Sohn der armen Witwe. Nach dem Französischen des J. Borscht. M. 1. 7. Ferreol, Sieg der Religion über die Leidenschaft. Geschichte aus der französischen Revolution von Th. Menard. M. 1. 8. Die barmherzige Schwester. Eine amerikanische Erzählung. Nach dem Englischen von J. A. Stelzig. 90 Pf 9. Der Waffenschmied und sein Sohn. Von H. J. C. Nouhuys. Aus dem Holländischen. M. 1. 10. Christoph Columbus, oder: Die Entdeckung von Amerika. M. 1. 11. Der Sohn des Republikaners. Von M. Wechs. M. 1. 12. Laurentia. Von G. Fullenton. Eine Erzählung aus Japan. M. 1. 13. Der polnische Zuave. Von J. Schorn. 75 Pf. 14. Juliana, oder: Die wunderbare Führung der Vorsehung. M. 1. 15. Murad Bey, oder: Er hat seinen Gott verleugnet. Von F. Erven. M. 1. 16. Das wunderbare Bild. Eine Erzählung aus dem 30jährigen Kriege. Von A. Klitsche. M. 1. 17. Bamba Zampa, oder: Negerschicksale. Von F. X. Wannenmacher. 75 Pf. 18. Die Rose von San Jago. Erzählung aus dem spanischen Volksleben von M. Lehmann. M 1. 19. Elinor Preston, oder: Schilderungen aus der Heimat und Fremde. Von J. Sadlier. M. 1.20. Georg Massinger, oder: Die schlimmen Folgen gemischter Ehen. Ein Familiengemälde. M. 1. 21. Georg von Eschenberg und seine Zeit. Eine Geschichte aus der Mitte des 12. Jahrhundertes. Von H. Schneider. M. 1.10. 22. Frank O'Donnell. Eine Erzählung aus dem irischen Volksleben. M. 1.35. 23. Franz Wolters Irrfahrten in London. M. 1. 24. Die Rosen vom Berge Sinai. Erzählungen über die zehn Gebote Gottes. Von J. Schöpf. M. 1. 25. Hilda, oder: Das Christenthum im 5. Jahrhundert. 75 Pf. 26. Die Geschichte eines Porträts, oder: Bewahre, was dir anvertraut. Aus dem Englischen von Th. Grewer. M. 1.20. 27. Erzählungen aus der Vendée. Von C. Ourliac. Vorwort von L. Veuillot. 90 Pf. 28. Im Schnee. Erzählungen vom St. Bernhardsberge. M. 1. 29. Die Macht des guten Beispieles. Von C. Brun. 75 Pf. 30. Die Eroberung von Malta und Rhodus, oder: Philipp Villiers de l'Isle-Adam und Johann de la Valette. Zwei Heldenbilder aus dem 16. Jahrhundert. 75 Pf. 31. Das Familienkreuz. Ein Lebensbild vom Donaustrand. Von Jokosus Einsiedel. M. 1. 32. Der Schatz von Kermerel. Erzählung aus der Schreckenszeit. M. 1.20. 33. Das Kind der Vorsehung. Von A. Maurice. M. 1. 34. Der Kohlenbauer. Von M. Lehmann. Erzählung aus dem schwäbischen Bauernleben. 90 Pf. 35. Unter den Bambarrasnegern. Von A. Merz. 90 Pf. 36. Leben der hl. Elisabeth von Ungarn. Von Dr. A. Werfer. 60 Pf. 37. Der Alchymist. Von B. Hellwig. 75 Pf. 38. Bilder aus der schlesischen Heimat. 60 Pf. Diese **38** Bände kosten ermäßigt statt 78 M. 10 Pf. nur (zusammengenommen) 36 M. — **Katholische Erzählungen.** Für die reifere Jugend und das Volk. G. J. Manz in Regensburg. 8°. brosch. 16 Bände, jeder mit etwa 200 S. Ermäßigte Preise. 1. Julie Ormond. 60 Pf. 2. Die barmherzige Schwester. M. 1. 3. Leben und Tod der Jungfrau von Orleans. 60 Pf. 4. Amalia Korsini. M. 1. 5. Die christlichen Tugenden, erklärt durch Erzählungen aus dem Leben der Heiligen. Von der Prinzessin Broglie. 1. Band: Die theologischen Tugenden. 80 Pf. 2. Band: Die Gebote Gottes und der Kirche. M. 1.40. 6. Der Menschenhändler, oder: Verstand ohne Herz. Charakte-

ristische Bilder aus Amerika. Von E. von Ambach. 7. Der Abendstern, oder: Das schwarze Kreuz im Kalender. Ein Familiengemälde. Von E. von Ambach. 60 Pf. 8. Heidenthum und Christenthum, betrachtet in den Monumenten des alten und neuen Roms. Von Graf Th. von Scherer. 75 Pf. 9. Frühlingsblumen, oder: Unterhaltungen über das menschliche Leben in seinen wichtigsten Verhältnissen. 60 Pf. 10. Aus dem Leben eines Arbeiters. Von L. Mittermaier. Ein Charakterbild. 50 Pf. 11. Die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahres, durch Erzählungen erläutert von Dr. D. Mettenleitner. M. 1.20. 12. Die sonntäglichen Episteln des katholischen Kirchenjahres, durch Erzählungen erläutert. Von Dr. D. Mettenleitner. 75 Pf. 13. Leontine und Marie, oder: Die beiden Schulen von Mad. Woillez. 60 Pf. 14. Agnes, oder: Die kleine Braut vom heiligen Sacramente. 70 Pf. Alle **16** Bände zusammen statt M. 22.20 nur M. 10. — Sechs Bändchen belehrende Erzählungen von Th. Nelk. (Aelteren Datums.) G. J. Manz. Kosten infolge Preisermäßigung nur M. 1 zusammen. Ebenso acht Bändchen sehr guten Inhaltes von K. A. Riedhofer nur M. 1. Die vortrefflichen Volksbücher von J. A. Stelzig. (Fünf Bände.) 8°. Statt M. 9.50 nur M. 4. — **Katholische Unterhaltungen im häuslichen Kreise.** Skizzen, Schilderungen, Charakterbilder aus der Welt- und Kirchengeschichte, Biographie, Legende, Völkerkunde und Reiseliteratur. Geschichtliche Volksbibliothek für das katholische Deutschland. Herausgegeben vom † Pfarrer Buohler. 8°. 36 Bände mit je einem Stahlstich (à 200 bis 300 S.) statt M. 54 ermäßigt auf nur M. 12. — **Othmar Lautenschlagers Jugendschriften.** Rieger in Augsburg. 24 Bände, jeder einzeln zu haben. (Der 13. Band: „Hans von der Jachenau" nicht für Oesterreicher.) Die meisten Bände wurden in den letzten Jahren neu aufgelegt. 8°. Jeder Band etwa 150—200 S. gebd. M. 1. — **Erzählungen von Christoph von Schmid für Erwachsene:** Der gute Fridolin und der böse Dietrich. Blumenkörbchen. Itha von Toggenburg. Genovefa. (Auch bei George Jacquets in Augsburg. 1870. 8°. 60 S. brosch. 15 Pf.) Clara, oder: Die Gefahren der Unschuld. Angelica. Das Karthäuserkloster. Timotheus und Philemon. Titus und seine Familie. Adelheid von Thalheim. Mathilde und Wilhelmine. Der Brautring. Gottlieb Reinhold. Florentin Walther. Der Wunderarzt. Waldomir. Deutsche Frauen. Eustachius. Hirlanda. (Siehe diesen Artikel: p. 582 und Quartalschr. Jahrg. 1887, I. Heft, p. 79—92.) — **Engelbert Fischers Werke.** Sonntags-Daheim. Vier Serien. Erzählungen für die erwachsene Jugend und das Volk. Brosch. 1. bis 8. Band 1 fl. 60 kr., 9. bis 12. Band 52 kr., 13. bis 17. Band 64 kr. 8°. Mittermüller in Salzburg. Gut Freund. Lehrreiche Erzählungen für die arbeitenden und dienenden Volksclassen. Sechs Bändchen. 8°. Brosch. à 25 kr. Grüß Gott. Bücher für erwachsene Jugend und Volk. 1. Band. 8°. Brosch. 60 kr. Alle im Verlage der Vereinsdruckerei in Krems. — **Herchenbachs Erzählungen für Erwachsene.** G. J. Manz. 8°. Jeder Band M. 1.— gebd. Eine Mutter und sieben Kinder. 151 S. Klaus, der rothe Republikaner. 156 S. Christel. 156 S. Die Brantweinpest. 158 S. Der gestohlene Schatz. 170 S. Das Verbrüderungsfest. Roderich und Schwanhilde. Das zerstörte Lebensglück. 160 S. Die letzten Seufzer des Mohrenkönigs. 160 S. Die Prinzessin vom smaragdgrünen See. 174 S. Soldatenleben. Die Sühne des Verbrechers. Soldatenbibliothek. (Erzählungen.) Zehn Bändchen. 8°. G. J. Manz. Jedes Bändchen mit Illustrationen. à M. 1.—. 1. Napoleon Bonaparte. 2. Die Braut aus dem Köllenthale. 3. Prinz Eugen von Savoyen. 4. Die Kriege des großen Römers C. J. Cäsar. 5. Der alte Dessauer. 6. Die bayerischen Helden bei Weissenburg. 7. Hans Joachim von Ziethen. 8. Geschichte Kaiser Karls des Großen. 9. Gerhard Lebrecht von Blücher. 10. Die heldenmüthige Vertheidigung von Wien im Jahre 1683. — **Indianer- und Seegeschichten.** Von Alban Siebenstern. G. J. Manz. 8°. Zwölf Bändchen, jedes beiläufig 150 S., brosch., M. 1.—. 1. Der Kriegszug nach dem Goldthale. 2. Die Gefangenen der Apachen und ihre Befreier. 3. Waldläufer und Goldsucher. 4. Auf der Spur der Osagen. 5. Der rothe Seeräuber. 6. Riff und Krater. 7. Tanipuko, der letzte Nachkomme

der Kaziken. 8. Kreuz und Tomahawk. 9. Die Nordpolfahrer. 10. Matochiga, der Häuptling der Schwarzfußindianer. 11. Der Sonnentiger. 12. Zwischen den Klippen. (Für verwöhnte Leser, die „Pikantes" wollen.) — **Sammlung ausgewählter Schriften von Heinrich Conscience für Erwachsene.** Aus dem Vlämischen. Aschendorff in Münster. 8°. Brosch. Bis 1884 sind 75 Bändchen erschienen; jedes wird einzeln abgegeben. (Siehe gegenwärtigen Artikel p. 587.) Wir heben besonders hervor für Erwachsene: Der Recrut. 79 S. 6. Aufl. 60 Pf. Das Wunderjahr. 144 S. 6. Aufl. 60 Pf. Bella Stöck, Bilder aus dem Leben der vlämischen Fischer. 2 Bde. 231 S. M. 1.50. Die beiden Freunde. Das Uebel der Zeit. 264 S. 2 Bde. M. 1.50. Der Kaufmann von Antwerpen. 287 S. 2 Bde. M. 1.50. Jakob von Artevelde. 3 Bde. M. 3.—. Die Einbildungskrankheit. 75 Pf. Ein Duell und seine Folgen. Die blinde Rosa. 75 Pf. Die Wahl des Herzens. 75 Pf. Der Geizhals. 75 Pf. Das eiserne Grab. 2 Bde. M. 1.50. Mutter Job. 112 S. 60 Pf. Everhard T'Serclaes. 2 Bde. 229 S. M. 1.50. Eine verworrene Geschichte. 121 S. 75 Pf. Der Minnesänger. 116 S. 60 Pf. Die Dorfplage. 111 S. 60 Pf. Mutterliebe. 328 S. 2 Bde. M. 1.50. Eine Stimme aus dem Grabe. Ein Opfer der Mutterliebe. 108 S. 60 Pf. Die Bürger von Darlingen. 2 Bde. 256 S. M. 1.50. Der junge Doctor. 3 Bde. M. 1 80. Das Goldland. 2 Bde. M. 1.80. Der arme Edelmann. 118 S. 75 Pf. (Alle Bände haben sehr kleinen Druck.) — Drei Erzählungen: Charietto. Die sächsischen Weisen. Die Friesen in Rom. Aschendorff. 8°. 172 S. brosch. M. 2. — **Novellenkranz.** Eine Sammlung von Erzählungen. Herausgegeben von Fr. Dasbach. Paulinus-Druckerei in Trier. 8°. Vierzehn Bändchen brosch. 1. Die letzten Karthäuser. Eine reiche Erbin. 92 S. 90 Pf. 2. Zurück zur Mutter. Opfergeist. 120 S. M. 1.—. 3. Das Porträt in meines Onkels Speisezimmer. Norah. 108 S. 90 Pf. 4. Vater und Tochter. 200 S. M. 1.20. 5. Der freiwillige Zumalacarreguy. 240 S. M. 1.30. 6. Schweizer Culturkampfbilder. Aus bewegter Zeit. Das Gebet der Mutter. 124 S. M. 1.—. 7. Die Tochter des Menschenfeindes. Gerechtigkeit. Des Grafen Tochter. Der Pfarrer von St. Lyphar. 129 S. M. 1.— 8. Mary Remy. 147 S. M. 1.10. 9. Datura. Maria hilft. 124 S. M. 1.—. 10. Der rothe Dieter. Eine Pilgerfahrt nach Jerusalem im Herbste 1877. 143 S. 75 Pf. 11. Ein deutsches Frauenbild. Die Schmuggler. 110 S. M. 1.—. 12. Costal, der Indianer. 392 S. M. 1.80. 13. Einmal betrunken. Tante Veronika. 153 S. M. 1.—. 14. Johann von Parthenay. 191 S. M. 1.10. (Für lesegewandtes Publicum.) — Bilder vom Leben und Sterben aus verschiedenen Sprachen. Von Abbé J. A. H. G. J. Manz. 8°. 1888. 4. Aufl. 286 S. brosch. M. 1.80. — Die Beatushöhle. G. J. Manz. 13. Aufl. 8°. 252 S. 1880. Brosch. M. 1.60, gebd. M. 1.75. — Heinrich von Dinkelsbühl. Vom Verfasser der Beatushöhle. G. J. Manz. 5. Aufl. 1879. 8°. 175 S. cart. M. 1.35. — Erzählungen von Dr. A. Werfer. G. J. Manz. 8°. 243 S. brosch. M. 1.50. — Der Gränzbauer und der Kohlentoni in Amerika. Ein Bild aus dem Leben der Auswanderer, für solche, welche noch daheim sind. Von J. A. Stelzig. Ermäßigt. M. 1.—. G. J. Manz. 8°. 360 S. brosch. — Das Mutterherz, oder: bleibe im Lande und nähre dich redlich. Von J. A. Meier. 8°. Cart. M. 1.—. Otto Manz in Regensburg. — Der Trunkenbold. Ein Bild aus dem Leben für das liebe Volk, in Rahmen gefasst von J. A. Stelzig, Weltpriester und Missionär in Amerika. G. J. Manz. 8°. 198 S. brosch. Ermäßigt 60 Pf. — Die Frau des Trunkenboldes. Nach dem Holländischen von P. S. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1890. 8°. 177 S. brosch. M. 1.—. — Cecily Tyrell, oder: Der Schutzengel der Armen. Von M. Lehmann. Otto Manz. 8°. 1880. 175 S. cart. M. 1.20. — Tirolerherzen. Von M. Lehmann. Otto Manz. 1878. 151 S. cart. M. 1.20. — Aus Sturm zum Frieden. Von M. Lehmann. Otto Manz. 8°. 160 S. cart. M. 1.20. — Der Corsar, oder: Gottes Wege sind wunderbar. Von M. Lehmann. Otto Manz. 8°. 148 S. cart. M. 1.—. — Der Waldbauer. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 8°. 159 S. cart. 90 Pf. — Der Spielmann. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 8°. 1890. 198 S. cart. 90 Pf.

— Betrogene Betrüger. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 8°. 1873. 142 S. cart. 90 Pf. — Der Kaufherr und seine Söhne. Von Luitpolt Baumblatt. Otto Manz. 8°. 1877. 150 S. M. 1.20. — Schicksale eines Waisenmädchens. Der Jungfernsprung bei Dahn Von J. B. Klar. Otto Manz. 8°. 1878. 114 S. cart. M. 1.—. — Anna vom Engel, oder: Thue recht und scheue niemand. Von J. A. Meier. Otto Manz. 1880. 8°. 125 S. cart. M. 1.—. — Flöri, der Alpensänger, oder: Glück der Armut und Fluch des Reichthums. Von J. A. Meier. Otto Manz. 1880. 8°. 107 S. cart. M. 1.—. — Eine Tochter, oder: Reue versöhnt. Von J. B. Klar. Otto Manz. 1880. 167 S. cart. M. 1.20. — Die Ausgewanderten und der Indianer, oder: Die Kraft des Glaubens. Otto Manz. 8°. 1878. 170 S. cart. M. 1.20. — Der Erzähler am Kamine. Von Chr. Schmid. Otto Manz. 8°. 1878. 174 S. cart. M. 1.20. — Hildegard, oder: Der Abschied vom Vaterhause. Von J. N. Mundbrod. Otto Manz. 8°. 1881. 160 S. cart. M. 1.20. — Die Fischer, oder: Die Hinabfahrt in das Meer. Ein nordländisches Seebild. Otto Manz. 1878. 8°. 171 S. cart. M. 1.20. — Heinrich Wallner, oder: Die Religion ist die festeste Stütze auf dem Wege des Lebens. Von Franz M. Brug. 3. Aufl. Otto Manz. 8°. 126 S. cart. M. 1.—. — Des Künstlers Schutzgeist. Otto Manz. 8°. 1881. 4. Aufl. 147 S. cart. M. 1.20. — Reinholds Schicksale, oder: Gott führt die Seinen wunderbar. Otto Manz. 8°. 5. Aufl. 1874. 167 S. cart. M. 1.20. — Die Familie Barencourt, oder: Die Schule des Unglücks. Von Anna Brug. Otto Manz. 1878. 8°. 142 S. cart. M. 1.20. — Die Hinterbliebenen des Enthaupteten. 3. Aufl. Otto Manz. 8°. 171 S. cart. M. 1.20. — Der Fall der Zackenburg, oder: Sieg der Tugend über das Laster. Von Ludwig Mittermaier. Otto Manz. 1875. 8°. 212 S. cart. M. 1.20. — Verbrechen aus Habsucht. Charakteristisches Gemälde unserer Zeit. 3. Aufl. Otto Manz. 197 S. cart. M. 1.20. — Die Bekehrung, oder: Barmherzigkeit bahnt den Weg zu Gott. Von Franz M. Brug. Otto Manz. 8°. 171 S. cart. M. 1.20. — Marie, oder: Gottvertrauen trägt Glück ein. Aus dem Französischen von Karl Riedl. Otto Manz. 1881. 126 S. cart. M. 1.—. — Die Schule des Lebens, oder: Fall und Erhebung. Von J. B. Klar. 3. Aufl. Otto Manz. 8°. 116 S. M. 1.—. — Adolf und Ludoiska, oder: Das Gottesgericht auf den Eisfeldern Rußlands. Otto Manz. 8°. 174 S. cart. M. 1.20. — Das verhängnisvolle Kreuz, oder: So rächt sich der Edle. Von Franz Erven. Otto Manz. 1870. 8°. 133 S. cart. M. 1.—. — Das Volk und seine Verderber, oder: Triumph des irreligiösen Philosophismus und seine Folgen. Otto Manz. 8°. 1874. 166 S. cart. M. 1.20. — Das Traumbild der Mutter. Ein Familiengemälde. Otto Manz. 1874. 8°. 203 S. cart. M. 1.20. — Die Tscherkessen. Otto Manz. 8°. 1881. 151 S. cart. M. 1.20. — Nur im Glauben ist Heil, oder: Der Royalist und der Republikaner. Von F. M. Brug. Schmid in Augsburg. 8°. 187 S. brosch. M. 1.20. — **Kleine Volksgeschichten.** Gesammelt von Hubert Schumacher. Laumann in Dülmen. 16°. Fünf Bände à circa 150 Seiten, brosch. 50 Pf. Bilder aus dem Volksleben für Jung und Alt. Bachem in Köln. 12°, brosch. 1. Die Lampe des Heiligthums. Von Cardinal Wiseman. 5. Aufl. 88 S. 50 Pf. 2. Unter Polizeiaufsicht. Von M. Parsons. 4. Aufl. 144 S. 80 Pf. 3. Der Schein trügt. Von M. Parsons. 3. Aufl. 148 S. 80 Pf. 4. Die Macht der Gewohnheit. Von M. Parsons. 144 S. 80 Pf. — Jeanne Marie. Eine Justizgeschichte aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Aus dem Französischen des Raoul de Navery. Von Karl Prosper Clasen. Friedr. Pustet in Regensburg. 2. Aufl. 8°. 319 S. brosch. M. 1.60. — Nach langen Jahren. Zeitbild von O'Brien, Erzbischof von Halifax. Ins Deutsche übersetzt von Gräfin C. Holnstein. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1887. 8°. 191 S. brosch. M. 1.50. — Maria, die Büßerin. Von Pfarrer Herzog. Th. Stettner in Lindau. 8°. 1880. 234 S. brosch. M. 1.50. — Margaretha. Ein Lebensbild aus Algier. Von J. A. Pflanz. Rupfer in Stuttgart. kl. 8°. 104 S. gebd. 60 Pf. — Amalie, oder: Treu bis in den Tod. Ein Martyrerbild aus dem Jura. Von Christian Römer. Friedr. Pustet in Regens-

burg. 1874 12°. 50 Pf. — Die gemischten Ehen. Socialer Roman von Baronin Elisabeth von Grotthuss. 1873. 421 S. brosch. M. 4. Schmid in Augsburg. — Emilie, oder: Die getrennte Ehe. Neu herausgegeben von Dr. Gr. K. Cremer in Aachen. 8°. 1850. 201 S brosch. — Franz Waller, oder: Der Weg zum Altare. Von Th. Christmann. Cremer. 1862. 8°. 154 S. brosch — Die feindlichen Brüder. Erzählung von der rothen Erde. Von Wilhelm Anthony. Cremer. 1867. 8°. 136 S. brosch. — Die Reise auf dem Postwagen (Vertheidigung der Beicht). 8°. Cremer in Aachen. 80 S. brosch. 60 Pf. — Der Weihwasserspender. Ebenda. 12°. 1842. 264 S. brosch. M. 1 25. — Die Tugenden der Christen, oder: Beispiele von christlichem Heldenmuthe und Seelengröße. Ebenda. 1841. 12°. 144 S. brosch. — Bilder aus dem Kriegsleben. Von Anton Westarb. Ebenda. 12°. 364 S. brosch. M. 1.50. — Die Giftmischer. Von Wilhelm von Iburg. Ebenda. 8°. 226 S. brosch. M. 1.80. — Pflicht und Edelmuth. Von M. von Schauensen. 21. Aufl. Ebenda. 8°. 1888. 162 S. brosch. — Die alte Jungfer. Verlust und Gewinn. Nach M Bourdon erzählt von F. Thalhaus. Ebenda. 8°. 1866. 133 S. brosch. M. 1.50. — Die letzten Tage eines Altkatholiken. Bilder aus dem deutschen Culturkampfe von Dr. M. H. Romhold. Pustet in Regensburg. 12°. 1875. 185 S. brosch. 75 Pf. — Erzählungen von Adolf Kolping. Nasse in Münster. Drei Bände. 8°. 1878—1881. 454, 438, 521 S. brosch. M. 8.40. — Katholische Erzählungen und Novellen aus dem Hausfreund-Kalender. Von Jos. Spillmann und J. B. Diel S. J. Mit Illustr. Habbel in Amberg. 8°. gebd. M. 1.80. — Zwei Familien. Von B. Wörner. Scheitlin in Stuttgart. 1864. 8°. 165 S. brosch. — Anna Severin. Roman von Fr. Aug. Craven. Deutsch von Dr. Silvan. Russell in Münster. 8°. 1873. 437 S. brosch. 3 Frk. — Die Glaubenseinheit in Tirol. Eine Dorfgeschichte von Johann Schöpf. Weger in Brixen. 1865. 8°. 73 S. brosch. 30 kr. — Die Erben von Hoheneck. Blümchen Wunderhold. Die Grafen von Lauenaar. Drei Novellen für den Familientisch von L. von Erlburg. Kirchheim in Mainz. 8°. 1873. 386 S. brosch M. 3.—. — Die Rechte. Führungen. Zwei Novellen für den Familientisch von L. von Erlburg. Kirchheim. 1869. 8°. 318 S. brosch. M. 3.—. — Sieben Erzählungen von Lady G. Fullerton. Kirchheim. 8°. 295 S. br. M. 2.70. — Ein Lustgärtlein von 300 kurzen, possierlichen Erzählungen. Von Th. Nelk. Stettner in Lindau. 16°. 1844. 102 S. brosch. 40 Pf. — Wanderungen auf des Lebens Irrwegen. Von Theod. Berghs. Schmid in Augsburg. 8°. 1879. 130 S. brosch. M. 1.20. — Der Jäger von Tirnstein. Erzählung aus der Heimat. Von A. Kerschbaumer. Oesterreicher in Krems. 120 S. gebd. in Lwd. 80 kr. — Sambo, oder: Die Negersclaven in Amerika. Von Paul Hermann Kupferberg in Mainz. 1878. 8°. 200 S. gebd. M. 1 50. Aus Schloss und Hütte. Ungarische Lebensbilder von P. Hermann. Ebenda. 1878. 8°. 192 S. gebd. M. 1.50. Die ungleichen Brüder, oder: Zufriedenheit macht glücklich. Von P. Hermann. Ebenda. 200 S. gebd. M 1.50. — **Schriften von Ferdinand Zöhrer.** Karl Prochaska in Wien und Teschen: Oesterreichisches Sagen- und Märchenbuch Oesterreichisches Seebuch. Donauhort. Vom Occident zum Orient. In großem Format, ganz in Leinwand und Goldpressung mit je fünf feinen Farbendruckbildern à 2 fl. 50 kr. Volksausgabe, gekürzt in kl. 8°, 80—200 S. Halbldwd., 3—4 einfarbigen Bildern, à 65 – 80 kr. — Josefa Linden, oder: die sieben leiblichen Werke der Barmherzigkeit. Von B. Wörner. Seidel in Sulzbach. 8°. 1854. 168 S. brosch. 75 Pf. — Die Geschwister von San Domingo. Frei nach Julie Gouraud von Louise Devrient. Mit zahlreichen Illustrationen. Hirt & Sohn in Leipzig. 8°. 232 S. eleg. gebd. M. 2. – . — Der Uhrmacher von Lyon. Dem Englischen nacherzählt. „Paradies" in Ingenbohl 1885. 8°. 83 S. gebd. — Eine Ferienreise. Von P. Hermann Koneberg. Kösel in Kempten. 8°. 1881. 71 S. brosch. M. 1. — Erzählungen von Gustav Nieritz: Ein Weihnachtslied. Ein Freund in der Noth. Schreiber in Eßlingen. 12°. 107 S. cart. 75 Pf. Kurze Lust, lange Pein. Die verhängnisvolle Nacht. Ebenda. 117 S. 75 Pf. Deutsche Treue. Ebenda. 95 S. 75 Pf. Das neue Aschenbrödel. F. Bagel in Düsseldorf. 8°. 126 S. 75 Pf. Der blinde Knabe.

Ebenda. 112 S. 75 Pf. Der junge Trommelschläger, oder: Der gute Sohn. 128 S. 75 Pf. — Erzählungen von Franz Hoffmann. Nicht immer. Schmidt und Spring in Stuttgart. 12°. 85 S. cart. 75 Pf. Die Bahn des Lasters. Ebenda. 152 S. 75 Pf. Heute mir, morgen dir. Bagel in Düsseldorf. 8°. 128 S. cart. 75 Pf. Was Gott thut, ist wohlgethan. Ebenda. 128 S. 75 Pf. Treue Kindesliebe. Ebenda. 128 S. 75 Pf. — Die letzte Wacht. Von Julius Hoffmann. Trewendt in Breslau. 8°. 122 S. cart. 75 Pf. — Das Sonntagskind. Von Richard Baron. Trewendt. 124 S. cart. 75 Pf. — Komm, Herr Jesus, sei unser Gast. Von Oskar Höcker. Schmidt & Spring in Stuttgart. 12°. 73 S. cart. 75 Pf. — Bei den Husaren. Von Oskar Höcker. F. Bagel in Düsseldorf. 96 S. cart. 75 Pf. — Schneider und Geiger. Von T. Michel. Ebenda. 112 S. cart. 60 Pf. — Die Ehre des Vaters. Eine brasilianische Geschichte. Von Ottokar Schupp. Niedner in Wiesbaden. 12°. 144 S. 75 Pf. cart. — Aus dem Leben eines indischen Königs. Von Knigthon. Schreiber in Eßlingen. 12°. 106 S. cart. 50 Pf.

Der selige Johannes Gabriel Perboyre, Martyrer.[1])

Von A. Jox, C. M., Professor am Collegium Marianum zu Theux (Belgien).

Zweiter Artikel.

Nach viermonatlichem Aufenthalte in Macao wurde unser Seliger für die Mission von Ho-Nan bestimmt und reiste am 21. December 1835 um 11 Uhr nachts unter dem Schutze der Finsternis dorthin ab, weil die Reichsgesetze Chinas jedem Europäer das Eindringen ins Innere unter Todesstrafe verboten. Zuerst reiste man auf einer schwerfälligen chinesischen Dschunke zur See, wobei der als Chinese gekleidete Missionär sich oft unter einer Matratze oder Decke oder in einem verdeckten engen Raume des Schiffes verbergen musste, um nicht als Fremdling erkannt zu werden. Das dauerte fünf Monate lang, während welcher er unterwegs verschiedene Christengemeinden besuchte. Nichts konnte seinen Seeleneifer entmuthigen. Wenn er vor Müdigkeit zu Boden fiel, gedachte er seines kleinen Crucifixes, das er bei sich trug und womit die Kreuzwegs-Abläße verbunden waren, und machte im Geiste mit seinem göttlichen Meister den Kreuzweg. Einmal musste er sich, wie er in einem seiner Briefe schreibt, unter strömendem Regen einen rauhen, steilen Berg hinanschleppen und vor Müdigkeit auf allen Steinen, die er antraf, niederlassen. „Dann gieng es", schreibt er, „neuerdings ans Klettern, zuweilen mit den Händen. Ja, ich wäre im Nothfalle selbst mit Hilfe der Zähne geklettert, um dem von der Vorsehung vorgezeichneten Wege zu folgen." Endlich kam er Ende Juli 1836 auf dem Schauplatze seiner Kämpfe und Siege an. Von seiner Abreise aus Frankreich bis zur Ankunft in Nan-Yang-Fu waren sechszehn Monate verflossen, in welcher Zeit er einen Weg von ungefähr achttausend Meilen zurückgelegt hatte, „genug", schrieb er,

---

[1]) Vergl. Quartalschrift 1891, Heft II, S. 321.

„um keine andere große Reise mehr zu wünschen, als die, welche man weder zu Wasser, noch zu Land macht."

Anderthalb Jahre wirkte Perboyre in der Mission von Ho-Nan mit dem segensreichsten Erfolg, darnach in Hu-Pe. Vernehmen wir der Kürze halber hierüber den Bericht des Beatifications-Decretes: „Indem er sich ohne Zögern zu dieser für ihn ganz neuen Lebensweise bequemte, hat der heilige Missionär keine andere Sorge mehr, als alle seine Amtsverrichtungen mit Eifer zu erfüllen. Die Ausdehnung seiner Mission, die Gefahren, welche sein Leben bedrohen, hätten ihn nicht abhalten können, die seiner Obhut anvertrauten Christengemeinden zu durchwandern. Tag und Nacht ist er bereit, überall hinzueilen, wo man seinen Dienst begehrt. Er erachtet die Mühen und Nachtwachen für nichts. Ja sogar, als wenn alle Arbeiten und alle an seiner Lage unzertrennlichen Leiden noch zu wenig wären, legte er sich noch freiwillige Abtödtungen auf. Er wohnt nur in den elenden Hütten der Armen, nährt sich von im Wasser gekochten Kräutern, schläft auf Flechtwerk, geißelt sich grausam und trägt von eisernen Spitzen starrende Gürtel. Bisweilen schien es ihm, als habe ihm Gott seinen Beistand entzogen, und seine Seele war dann eine Beute der schmerzlichsten Aengsten. Aber wie einst ein Engel Jesu Christo erschien, um ihn zu stärken, so ermuthigte ihn wiederum der Erlöser selbst in einer himmlischen Vision, und indem er ihn einlud, seine Hand in die Wunde seiner von der Lanze durchbohrten Seite zu legen, richtete er seinen Muth wieder auf und belebte aufs neue sein Vertrauen. Sein letzter Tag nahete denn heran, und nicht mehr fern war die Stunde, wo der unüberwindliche Blutzeuge den letzten Beweis seiner Tugend geben sollte." Perboyre selbst schien sich bereits zum Martertod vorzubereiten: Er las mit Vorliebe die Acten der Martyrer. Er war bereits achtzehn Monate in Hu-Pe, als er seine apostolische Laufbahn beschließen sollte. Der chinesische Kaiser Kiang-Lung hatte im Jahre 1794 ein Gesetz gegeben, welches die christliche Religion für die Europäer unter Todesstrafe, für die Eingebornen unter der Strafe der Verbannung verbot, welches Gesetz 1820 auch den ehrwürdigen Missionär Clet mit der Marterpalme geschmückt hatte. Von da an genossen die Christen, besonders in Hu-Pe, vollkommene Ruhe. „Da erhob sich plötzlich," heißt es in dem päpstlichen Schreiben, „ein heftiger Sturm. Der Präfect der Provinz erläßt ein Verfolgungsedict gegen die Christen und verurtheilt sie zum Tode. Ein wahrhaft himmlischer Trost, eine Ehre ohnegleichen war Johann Gabriel vorbehalten; denn die göttliche Güte ließ es zu, daß er inmitten seiner gräßlichen Marter treffende Züge der Aehnlichkeit mit dem göttlichen Heilande darbot." Es war am Sonntag, den 25. September 1839, am Namensfeste der allerseligsten Jungfrau Maria; das heilige Meßopfer war

beendet, als plötzlich ein chinesischer Christ, Namens Tom-Ta-Yun, in höchster Eile die Nachricht brachte, dass die Verfolgung ausgebrochen, dass die Soldaten, die Mandarinnen an der Spitze, sich bereits der Kirche näherten und keine Zeit zu verlieren sei, sich durch die Flucht zu retten. Rasch rafft der Diener Gottes die heiligen Gefäße zusammen, um sie der Entweihung zu entziehen, und entweicht durch eine verborgene Thüre, gerade als die Soldaten in die Kirche eindrangen, um ihn gefangen zu nehmen. Er verbarg sich zunächst in einem nahen Bambusgebüsche, schlich dann am späten Abend in das Haus des Katecheten Ly-Tsu-Hoa, und vor Tagesanbruch verbarg er sich mit seinem Diener Thomas Sin-Ly-Siam und zwei anderen Christen in einem nahen Walde. „Aber einer seiner Schüler," heißt es weiter in dem Decret, „ein Nebenbuhler des Verräthers Judas, überlieferte ihn für dreißig Silberlinge (Taels von je sieben Mark) seinen Feinden. Und als die Schar der Kriegsknechte wüthend heranrückte, wollte ein anderer seiner Jünger das Schwert ziehen wie der hl. Petrus; er aber, eingedenk des göttlichen Meisters, befahl ihm, seine Waffe niederzulegen, und übergab sich seinen Feinden. Diese, das Betragen der Juden nachahmend, bemächtigten sich seiner als Gefangenen, misshandelten ihn, schlugen ihn mit ihren Schwertern und schleppten ihn halb nackt in eine Stadt voll Kaufleuten." Der Anfang des Leidens unseres Missionärs glich also in ganz eigenthümlicher Weise dem der Leidensgeschichte des Erlösers. Es wäre uns unmöglich, alle die mit teuflischer Erfindungsgabe ausgesuchten Quälereien und Peinigungen zu schildern, wodurch jene gottlosen Verfolger die Geduld des heiligen Missionärs zu ermüden und ihn zu zwingen suchten, den Glauben zu verleugnen und die ihm bekannten Priester und Christen anzugeben. „Noch am Tage seiner Verhaftung", heißt es im Seligsprechungs-Decret, „führt man ihn unverzüglich zum Gerichtshofe (zu Kuang-In-Tam), und dort muss er, die Hände auf den Rücken gebunden, kniend dem Richter antworten auf die Frage nach seiner Heimat und seiner Religion. Kaum hat er sich als Christ erklärt, als die Menge ihn mit Schimpf- und Schmachworten überhäuft; der Richter, wüthend vor Zorn, befiehlt, seine Fesseln enger zusammenzuziehen; darauf ließ er einen Menschen kommen, der wegen seiner Grausamkeit den Beinamen Tiger hatte, und beauftragte ihn, den Diener Gottes zu bewachen oder vielmehr zu peinigen."

„Am folgenden Tage (17. September) führen ihn die Soldaten zu einer ziemlich entfernten Stadt (Ku-Tsching-Kien) und zwingen ihn, den Weg zu Fuß zu machen. Aber ein Nachfolger des guten Cyreners kommt dem heiligen Missionär zuhilfe, der da sterbend vor Hunger, von Wunden bedeckt und im Begriffe war zusammenzusinken. Nach seinem Martertode erschien Johann Gabriel,

seines Wohlthäters eingedenk, demselben in wunderbarer Weise, redete ihn freundlich an, ermahnte ihn, das Christenthum anzunehmen, und erlangte von Gott seine Bekehrung. — Vor den Richterstuhl des Kriegsmandarins geführt, bekennt Johann Gabriel seinen Glauben, dann schweigt er nach dem Beispiele Jesu. Darauf gibt man ihm Backenstreiche, geißelt ihn in grausamer Weise und wirft ihn dann in ein schreckliches Gefängnis." Alles ertrug der edelmüthige Bekenner mit bewunderungswürdiger Geduld.

Am folgenden Tage wurde er vor einen bürgerlichen Mandarin zu einem neuen Verhör geführt. Man fragte ihn, ob er Europäer und das Haupt einer gottlosen und falschen Secte sei. „Ich bin," erwiderte er, „Europäer und Missionär, aber nicht einer falschen und gottlosen Secte, sondern der einzig wahren Religion." Unter den Gegenständen, welche man den Missionären weggenommen, befanden sich auch einige gottesdienstliche Geräthe. Der Mandarin zeigte ihm nun die Büchse mit den heiligen Oelen und fragte ihn, ob dieselbe nicht das Wasser enthielte, das er aus den Augen ausgepresst, die er den Kranken ausgerissen habe. „Nie", gab er zur Antwort, „habe ich ein solches Verbrechen begangen." Darauf versuchte der Mandarin, ihn zur Verleugnung des Glaubens zu bringen, indem er ein Crucifix auf den Boden legte und ihm befahl, es mit Füßen zu treten. Der muthige Apostel aber erwidert ihm: „Bis in den Tod werde ich mich weigern, meinen Glauben zu verleugnen und das Crucifix mit Füßen zu treten." „Aber", fügt der Mandarin hinzu, „wenn du nicht abschwörst, so werde ich dich tödten." „Sehr gut," antwortet er, „es ist für mich ein Glück, für meinen Glauben zu sterben." Darauf erhält er sofort auf Befehl des Mandarins mit einem ledernen Riemen vierzig Streiche auf die Wangen, wodurch sein Gesicht schrecklich zerschlagen und entstellt wurde. Dann führt man ihn ins Gefängnis zurück.

Es war dies das drittemal, dass der Selige unseren Heiland und Erlöser vor den Gerichtshöfen bekannte, ohne dass die grausamsten Qualen ihm auch nur ein Wort oder Zeichen entreißen konnten, welches als Abfall vom Glauben hätte gedeutet werden können. Nachdem er dem Erlöser gleich von Richterstuhl zu Richterstuhl geschleppt worden, führten die Soldaten den geduldigen Bekenner nach Siang-Yang-Fu, einer Stadt ersten Ranges, welche hundertfünfzig Meilen von Ku-Tsching-Kien entfernt war. In Siang-Yang-Fu hatte der Selige vier neue Verhöre zu bestehen. Zuerst wurde er vor den Stadtobersten geführt. Dort stellte man ihm mehrere verfängliche Fragen. Er beantwortete dieselben mit Ruhe und einer wunderbaren Einfalt. „Tritt das Crucifix mit Füßen!" schrie der Mandarin. Der Diener Gottes antwortet: „Nie werde ich das thun." Als jener sah, dass seine Drohungen nichts halfen, ließ er den treuen Bekenner ins

Gefängnis zurückführen. Zehn Tage nachher wurde er vor einen Mandarin ersten Ranges geführt. Dieselben Fragen vonseiten des Richters, dieselben Antworten vonseiten des Dulders. Nach den Landesgesetzen musste er nun vor dem höchsten Gerichtshofe der Stadt erscheinen, wo ihn neue, unerhörte Qualen erwarteten. Der Oberrichter und Vorsitzende dieses Gerichtes überließ sich ganz seinem natürlichen Hange zur Grausamkeit. Er ließ ihm wiederholt mit einer Art Sohle von dreifach übereinander gelegtem Leder Backenstreiche geben. Darauf ließ er ihn an einem Folterwerkzeuge, Hang-tse genannt, mit den vereinigten Daumen beider Hände und dem Zopfe aufhängen und von den Henkersknechten noch den ganzen Körper schütteln, obgleich schon die geringste Bewegung in dieser Stellung die grausamsten Schmerzen verursachte; oder er zwang ihn, bis zu vier Stunden lang mit bloßen Knien und Beinen unter den bittersten Peinen auf eisernen Ketten zu knieen. Der fromme Diener Gottes ertrug diese scheußlichen Qualen ohne einen Klagelaut. Der Tyrann versuchte es nun noch mit andern Qualen. Er schleuderte ihm die schändlichsten Verleumdungen ins Angesicht, beschuldigte ihn entehrender Verbrechen und fügte seinem Schamgefühl die grausamste Schmach zu, so dass der keusche und jungfräuliche Diener Gottes hierdurch seinem an der Geißelsäule entblößten Heilande ähnlich wurde.

Unter diesen verschiedenen Verhören und Misshandlungen war ein Monat verflossen, wonach man beschloss, unseren Seligen nach U-Tschang-Fu, der Hauptstadt der Provinz, zu schicken, um dort sein Endurtheil zu empfangen. Was der Ehrwürdige unterwegs und in der Hauptstadt erduldet, ist unbeschreiblich. Er musste sich hier über zwanzig Verhören unterziehen, alle begleitet von gräßlichen Peinigungen, die jedesmal mehrere Stunden dauerten. Man fragt ihn nach seiner Religion. Er antwortet sofort: „Ich bin Christ!“ Darauf geißelt man ihn, schlägt ihn ins Angesicht. Nach jeder nicht beantworteten Frage warf der Mandarin eine gewisse Anzahl Zählmarken auf den Boden des Saales, und sofort verwundete eine gleiche Anzahl Rohrschläge den bereits zerfetzten Leib des armen Missionärs. Um den Leser nicht zu ermüden, wollen wir nur noch einige Martern aufzählen, welche der Vicekönig ersann, um den Diener Gottes zum Abfalle zu zwingen. Er ließ ihn an den Haaren aufhängen und ließ ihn in dieser Lage mehrere Stunden lang. Einmal heftete man ihn an ein Kreuz, woran er schwebend von neun Uhr morgens bis zum Abende blieb. Wiederum band man ihn an eine Maschine, zog ihn mit Stricken in die Höhe und ließ ihn plötzlich mit voller Wucht auf den Boden fallen, so dass der ganze Körper zerquetscht und die Glieder verrenkt wurden. Bald ließ man ihn auf eisernen Ketten knien, während er mit den Haaren an einem Galgen hieng und die kreuzweise ausgespannten Arme durch Stricke ausgerenkt und an ein

Stück Holz gebunden waren. Zum Uebermaß der Grausamkeit legten die Schergen dann quer über seine Waden einen Balken, auf dessen Enden sie sich schaukelten und ihm dadurch wiederum die grimmigsten Schmerzen verursachten. Kurz, man verfuhr mit so unmenschlicher, teuflischer Bosheit, dass dieselbe alle menschliche Einbildungskraft zuschanden machte, und die Leiden des seligen Perboyre alles übertrafen, was irgend ein Martyrer Chinas oder der ersten christlichen Jahrhunderte erduldet, weshalb ihn die Chinesen auch den großen Martyrer nennen, wie die Beatifications-Acten (Beatificat. Posit. n. 151, pag. 81) erklären.

Es war Mitte Januar 1840. Nachdem der Vicekönig von U-Tschang-Fu, Namens Tschu-Tien-Kia, vier ganze Monate hindurch nach mehr als zwanzig Verhören die schrecklichsten Qualen angewandt und auch noch ein letzter Versuch, ihn zum Abfalle zu bringen, gescheitert war, sprach er über ihn und seine Mitgefangenen folgendes Urtheil: „Du, Tong-Uan-Sio (der chinesische Name Perboyres) sollst erdrosselt werden, und ihr, die ihr fortwährend den Befehlen eurer Vorgesetzten Widerstand geleistet und nicht abfallen wolltet, sollt in die Verbannung geschickt werden." — „Indes", fuhr er dann fort, „ich will noch versuchen, euch zu retten: verleugnet euren Glauben, und sofort sollt ihr frei sein; wenn nicht, so harret eurer die Strafe, welche ihr verdient habt." — Darauf antwortete zuerst Perboyre und nach ihm die übrigen: „Eher sterben, als den Glauben verleugnen." Der hierüber erzürnte Vicekönig fügte hinzu: „Ihr wollt also von euren Irrthümern nicht lassen? Wohlan, unterzeichnet eure eigene Verurtheilung, indem ihr eigenhändig auf diesem Blatte ein Kreuz macht. Der Selige ergriff sogleich den ihm dargebotenen chinesischen Pinsel und zeichnete ein Kreuz auf das Blatt; desgleichen thaten die übrigen Bekenner. (Beatif. Positio. n. 98, pag. 52.) Ins Gefängnis zurückgeführt, fiel der fromme Dulder auf die Knie, um Gott zu danken, dass er ihn gewürdigt, für Den sein Leben hingeben zu können, der das Seinige für ihn hingeopfert.

Das Todesurtheil war gefällt. Weil aber dasselbe erst vollstreckt werden konnte, wenn es vom Kaiser bestätigt worden, so musste unser Bekenner noch acht Monate auf den Spruch aus Peking warten. Diese lange Zwischenzeit war für ihn, statt eine Zeit der Ruhe, wiederum eine Zeit der bittersten Leiden, in welcher er den Leidenskelch bis zur Hefe leeren sollte. Man stelle sich ihn vor, eingeschlossen in ein gemeines Gefängnis, in welchem man die gemeinsten Verbrecher zusammengepfercht hatte, dann in einer übelriechenden Atmosphäre den verwesenden Schmutz — selbst zur Verrichtung natürlicher Bedürfnisse hinauszugehen, war nicht gestattet — der Haufen von Würmern und unzähligen abscheulichen Insecten erzeugte, welche die unglücklichen Gefangenen fast bei lebendigem Leibe verzehrten und

ihre Kleider anfüllten. Härter aber als dieses alles, war dem frommen Diener Gottes der Aufenthalt unter der Schar der Verbrecher, die ohne Scham und Zucht sich ihrer Laster und Schandthaten rühmten und deren Mund von schmutzigen Reden, Flüchen, Verwünschungen und Gotteslästerungen überfloss. Dem qualvollen Tage folgte jedesmal eine leidensvolle Nacht. Um Fluchtversuche zu verhindern, schloss man seinen Fuß in einen hölzernen Schraubstock, der an der Mauer befestigt war, infolge dessen ihm ein Theil seines Fußes abfaulte und eine Zehe ganz verdorrte. Die engelgleiche Sanftmuth und Geduld, die er hiebei bewahrte und die ihm einen neuen Zug der Aehnlichkeit mit dem leidenden Erlöser verliehen, erregten selbst die Bewunderung der Wächter und aller Mitgefangenen für die Macht der christlichen Religion, die ihm solche übermenschliche Geduld verlieh.

Der getreue Diener Gottes aber betrachtete sich in Erwartung seines baldigen Martertodes auf dem Gipfel des Glückes. Wenn er noch etwas wünschte, so war es, mit dem Apostel „aufgelöst zu werden, um bei Christo zu sein". Indessen war dieser ersehnte Augenblick herangenaht. Am 11. September 1840, fast ein Jahr nach seiner Verhaftung, brachte ein kaiserlicher Eilbote die Bestätigung seines Todesurtheils, das nach chinesischer Sitte sogleich nach seinem Eintreffen ausgeführt werden musste. Der Bekenner wurde sogleich aus dem Gefängnisse gezogen und zur Richtstätte geführt. Durch eine besondere Fügung der Vorsehung, die ihm eine weitere Aehnlichkeit mit dem Erlöser geben wollte, führte man ihn, um seine Hinrichtung noch schimpflicher zu machen, mit fünf Verbrechern zum Tode. Er gieng seinen Kreuzweg mit nackten Füßen, nur mit einer Hose und dem rothen Rocke der Verurtheilten bekleidet. In seinen auf den Rücken gebundenen Händen hielt er, wie das Seligsprechungs-Decret nach dem Berichte eines Augenzeugen sagt, einen langen Stock, an dessen über dem Kopfe hervorragender Spitze ein Fähnchen befestigt war, auf welchem sein Todesurtheil geschrieben stand. Also ein neuer Zug der Aehnlichkeit mit dem gekreuzigten Erlöser! Der Selige aber schien alle seine Kräfte wiedergewonnen zu haben. Keine Wunde war mehr sichtbar, sein Fleisch war rein und zart wie das eines Kindes; aus seinem Angesichte strahlte eine übernatürliche Schönheit. Alle, welche dieses sahen, hielten es für ein Wunder. Als man in Begleitung einer zahlreichen Volksschar auf dem Richtplatze angekommen, begann man mit der Enthauptung der fünf zum Tode verurtheilten Verbrecher, indes der Selige sich durch Gebet zum Todeskampfe vorbereitete. Der Henker zog ihm darauf zuerst den rothen Rock aus, den er getragen, und ließ ihm nur die Beinkleider. Dann befestigte er ihn in Kreuzesform an den Galgen, indem er die beiden Hände rücklings an das Querholz befestigte und beide Füße zurückbog, so dass er wie kniend fünf bis sechs Zoll

über dem Boden schwebte. Der Vicekönig hatte vorgeschrieben, dass der christliche Priester eines qualvolleren Todes als alle andern sterben und langsam erdrosselt werden sollte. Daher schlang ihm der Henker einen aus Bast gewundenen Strick lose um den Hals und schob zwischen beide einen etwa fußlangen dicken Knebel, durch dessen Umdrehung er die Zusammenschnürung des Halses bewerkstelligte; nach dem ersten kräftigen Zuge hielt er inne, damit das Bewusstsein wieder zurückkehren könne; dann zog er wieder an und hielt wieder etwas inne. Erst beim dritten Ansatz gab er den tödtlichen Druck, um auf diese Weise den Todeskampf des Martyrers möglichst zu verlängern. Als der ehrwürdige Leib auch jetzt noch eine Spur von Leben zu haben schien, näherte sich ihm ein Soldat und gab ihm einen starken Fußtritt gegen den Unterleib, ein Umstand, der uns unwillkürlich an die Lanze erinnert, womit ein Soldat die Seite des Heilandes öffnete. Wie sodann der Selige gleich seinem Erlöser ans Kreuz geheftet starb, so war es auch ein Freitag Nachmittag und fast dieselbe Stunde, in welcher unser göttlicher Erlöser seinen Geist aufgab.

„Johann Gabriels Tod war also", sagt das Seligsprechungs-Decret, „demjenigen unseres Erlösers Jesus Christus ähnlich sowohl durch die Art des Todes, als durch fast alle einzelnen Umstände desselben, und man muss gestehen, dass er eine Stelle unter jenen Glückseligen gefunden, welche Gott vorher erkannt und vorherbestimmt hat, dem Bilde seines Sohnes gleichgestaltet zu werden."

Sobald der Selige seinen Geist aufgegeben, wurde sein Leib sofort der Gegenstand des Erstaunens und der Bewunderung. Statt des schrecklichen Anblickes, welchen man an den Leichen der erdrosselten Verbrecher beobachtet, glänzte er von einer außerordentlichen Schönheit. Sein Antlitz war nicht blass, sondern frisch und geröthet, schöner als bei Lebzeiten; seine Augen, statt wie bei den gewöhnlichen Erdrosselten verglast aus ihren Höhlen hervorzutreten, waren bescheiden zur Erde gesenkt, sein geschlossener Mund schien zu lächeln, seine Glieder blieben geschmeidig, sein Leib trug keine Spur mehr des Todes noch der Leiden, und sein Haupt war von einem leuchtenden Scheine umgeben, wie eine große Anzahl von Augenzeugen beobachtete. Ein Heide, welchen ein christlicher Verwandter zu der ehrwürdigen Leiche geführt, wurde beim Anblicke dieser Wunder so betroffen, dass er sich sofort zum Christenthume bekehrte.

Nachdem die Schergen am folgenden Tage den ehrwürdigen Leib abgenommen, um ihn auf dem Begräbnisplatze der Verbrecher zu verscharren, gelang es den Christen, denselben für Geld in ihren Besitz zu bringen, und sie bestatteten ihn ehrenvoll auf dem Abhange des „Rothen Gebirges" zur Seite seines Leidensgefährten, des zwanzig

Jahre vor ihm als Martyrer gestorbenen ehrwürdigen Dieners Gottes Johannes Franciscus Regis Clet, bis die heiligen Ueberreste am 16. Januar 1860 ihren feierlichen Einzug in die Kirche des Mutterhauses der Priester der Mission zu Paris (rue de Sèvres 95) hielten.

Gott verherrlichte den Ruhm seines Martyrers durch außerordentliche Zeichen und Wunder, durch wunderbare Erscheinungen, plötzliche Krankenheilungen, durch Gnadenerweisungen aller Art. Der Kürze halber hier nur eines, das sich nach dem Martertode des Seligen ereignete und von einem Missionär in China also berichtet wird: Als der ehrwürdige Diener Gottes gemartert worden war, erschien am Himmel ein großes leuchtendes, sehr regelmäßig geformtes Kreuz. Es wurde von einer beträchtlichen Anzahl Gläubigen in verschiedenen weit voneinander entfernten Christengemeinden und auch von vielen Heiden gesehen, von denen manche ausriefen: „Sehet da das Zeichen, welches die Christen verehren; ich verlasse die Götzen und will dem Herrn des Himmels dienen." Eine regelrechte Untersuchung stellte fest, dass diese Erscheinung zu gleicher Zeit und zwar in derselben Himmelsgegend über den Gräbern der beiden Martyrer gesehen wurde. In der That nahmen daraufhin viele das Christenthum an und wurden von Bischof Clauzetto getauft. (Memoires de la Congreg. T. VIII, p. 601.) Wer denkt nicht hierbei unwillkürlich an jenen heidnischen Hauptmann, der beim Anblicke der wunderbaren Naturerscheinungen beim Tode Jesu denselben für den Sohn Gottes bekannte?

Anderseits rächte die göttliche Gerechtigkeit schon hinieden die Unschuld seines treuen Dieners Johannes Gabriel. Der Mandarin, welcher ihn hatte gefangennehmen lassen, wurde bald darnach abgesetzt und erhängte sich aus Verzweiflung, und der grausame Vicekönig, der ihn zum Tode verurtheilt, wurde, dem ungerechten Richter Pilatus gleich, am 6. Januar 1841 durch einen Urtheilsspruch des Kaisers abgesetzt, aus China verbannt und auf immer in die Steppen der Tartarei verwiesen.

Das ist in kurzen Zügen das Leben jenes großen Martyrers, welchen auf Grund seines heiligmäßigen Lebens, seines Martertodes für den Glauben und actenmäßig festgestellter Wunder unser heiliger Vater Leo XIII. durch Decret vom 11. November 1889 in die Reihe der Seligen aufgenommen hat. Möge sein Beispiel gerade in unseren Tagen, wo sich für die katholischen Missionäre wiederum ein neues, weites Arbeitsfeld in Afrika erschlossen und die Missionen in China stets neue Arbeitskräfte in Anspruch nehmen, viele christliche Jünglinge anspornen und begeistern, sich einem solchen apostolischen Berufe zu widmen; möge seine Fürsprache der bedrängten Kirche Schutz, uns allen aber die Gnade verleihen, seine Tugenden nachzuahmen.

Kirchengebet.

O Herr Jesu Christe, der du den seligen Johannes Gabriel, deinen Martyrer, bei dem Volke der Chinesen durch Unschuld des Lebens, apostolische Arbeiten und besonderen Antheil an deinem Kreuze bewunderungswürdig gemacht hast; verleihe, wir bitten dich, dass wir, indem wir seinem Beispiele des Glaubens, der Liebe und der Geduld nachfolgen, auch an seiner Herrlichkeit theilzunehmen verdienen; der du lebst und regierst mit dem Vater und dem heiligen Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ueber die bei Bruderschafts-Mitgliedern anzuwendende Formel des Sterbeablasses.[1])

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

Zweiter Artikel.

Auch der Wortlaut der neuen Entscheidungen über die Formel des Sterbeablasses ist von den Congregationen der Ablässe und der Riten so gewählt und so allgemein gehalten, dass er auf alle ohne Ausnahme bezogen werden muss, wenn nicht aus anderen zwingenden Gründen eine Einschränkung sich als nothwendig ergibt. Diese zwingenden Gründe liegen aber gar nicht vor, ja sie können nicht vorliegen, weil sich sonst die (im II. Hefte 1891 dieser Quartalschrift, S. 335 ff.) nachgewiesene allgemeine praktische Ueberzeugung gar nicht hätte bilden können. Es genüge also hier die Gründe zu widerlegen, womit man die Beschränkung jener Decrete auf den dritten Orden des hl. Franciscus hat beweisen wollen.

Man sagt: „es handelte sich in allen drei (früher erwähnten) Actenstücken ausschließlich um eine Angelegenheit des dritten Ordens des hl. Franciscus“ (s. „Der praktische Seelsorger“, Paderborn 1890, Juliheft, S. 323). — Ich antworte: Das ist nicht richtig; die Actenstücke selbst beweisen das Gegentheil. Das Decret der Ablass-Congregation (Decr. auth. pag 405) trägt freilich die Ueberschrift: Tertii Ordinis S. Francisci: aber daraus lässt sich nach der bestehenden Praxis nur schließen, dass entweder diese causa vonseiten des dritten Ordens vorgelegt wurde, oder dass in dem Decret hauptsächlich vom dritten Orden gehandelt wird. Dass aber darin nichts vorkommen dürfe, was über den dritten Orden hinausgeht oder selbst als allgemein verbindlich hingestellt wird, wäre eine ganz willkürliche Behauptung. Ein flüchtiger Blick in die Decreta authentica S. Congr. Indulg. wird jeden überzeugen, dass von den z. B. unter Nr. 420—440 aufgeführten Entscheidungen zehn, also die Hälfte, ganz allgemein geltende Bestimmungen enthalten,

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1891, Heft II., S. 332.

obwohl sie nicht den Titel Urbis et Orbis, sondern eine specielle Ueberschrift haben. Zudem zeigt der weitere Titel oder Betreff des genannten Decretes: De absolutione generali et benedictione Papali pro regularibus Ordinibus et Tertiariis ad eos pertinentibus, dass es sich darin nicht ausschließlich um eine Angelegenheit des dritten Ordens des hl. Franciscus handeln kann. — Und das gleiche ergibt sich, wenn man das Decret selbst nur ganz oberflächlich durchsieht: denn trotz der Ueberschrift „Tertii Ordinis S. Francisci" wird darin von vielen anderen gesprochen, die mit dem dritten Orden des hl. Franciscus gar nichts zu thun haben: so vom Verein des hl. Franz von Sales; von der Gürtelbruderschaft des hl. Franz von Assisi; von gewissen Nonnen (vom zweiten Orden) des hl. Franciscus: über alle diese drei genannten werden in dem Decret Zweifel vorgelegt und zum Theil weitläufig beantwortet; ja gleich das erste und zweite Dubium (ibid. p. 407) ist ganz allgemein gehalten; Frage und Antwort erwähnen nicht einmal die weltlichen Tertiarier vom hl. Franz v. Assisi, sondern gehen weit über das Gebiet jenes dritten Ordens hinaus; in den zwei letzten Dubien und ihrer Beantwortung ist vollends von diesen Tertiariern gar nicht mehr die Rede.

Das Einzige also, was sich mit Recht behaupten lässt, ist dieses: eine Angelegenheit des dritten Ordens des hl. Franciscus, nämlich die Herausgabe eines einheitlichen Handbuches für alle Tertiarier der verschiedenen Zweige des Franciscaner-Ordens gab die Veranlassung, die Gelegenheit zu den Entscheidungen und Bestimmungen, welche in diesem Decret der Ablass-Congregation enthalten sind; — allein diese Entscheidungen und Bestimmungen beziehen sich, wenn auch großentheils, so doch keineswegs ausschließlich auf den erwähnten dritten Orden. Es gieng vielmehr, wie es so häufig bei den Verhandlungen der römischen Congregationen geschieht: jener Anlass, jene Gelegenheit führte naturgemäß auch zur Erörterung und Entscheidung über andere verwandte Gegenstände, und namentlich über alle die verschiedenen Formeln, welche nicht bloß im dritten Orden des hl. Franz von Assisi, sondern auch im ersten und zweiten Orden desselben Heiligen, ebenso bei anderen religiösen Orden und den zu ihnen gehörigen Tertiariern für die sogenannte General-Absolution, für den Sterbeablass und den päpstlichen Segen bisher im Gebrauche waren. Beides, die Veranlassung dieser Streitfragen, und dann der weitere Umfang, auf welchen diese Veranlassung hinleitete, sind klar genug am Anfang des betreffenden Breve (Decr. auth. pag. 491) und noch deutlicher und bündiger im Eingang des Decretes der Riten-Congregation hervorgehoben und voneinander unterschieden.

Dieses Decret der Riten-Congregation trägt nicht einmal die Ueberschrift: Tertii Ordinis S. Francisci, sondern beginnt folgendermaßen: „Occasione editionis unici Manualis ab universis fratribus

ac consororibus Tertio Ordini S. Francisci adscriptis adhibendi, plures tum circa formulas absolutionis generalis et in articulo mortis, tum circa Benedictionem Papalem exortae fuerunt controversiae. Ad eas dirimendas Sacra Congregatio Indulgentiis et Sacris Reliquiis praeposita in una Tertii Ordinis Sancti Francisci die 18 Martii 1879 sequentia dubia declaranda proposuit" etc. (l. c. pag. 410). Daſs dieſe controversiae nur den dritten Orden des hl. Franciscus betreffen, iſt hier gewiſs nicht geſagt: im weiteren Context iſt vielmehr ganz offen die Abſicht der Congregation ausgeſprochen, ihre Beſchlüſſe, beziehungsweiſe die Ausführung (denn nur damit war die Riten-Congregation beauftragt) der Entſcheidungen der Ablaſs-Congregation, in gleicher Weiſe, wie letztere ſelbſt es gethan, weit über den erwähnten dritten Orden auszudehnen; denn es heißt: „Porro Sacra haec Rituum Congregatio, ut ejusmodi sibi commisso muneri satisfaceret, opportunum in primis duxit, expendere omnes et singulas benedictionum et absolutionis generalis formulas, quae non tantum penes Tertiarios Franciscales, sed et apud alias ejusdem Ordinis familias, immo et alios Regulares Ordines ac Tertiarios ad ipsos pertinentes erant in usu, quo unicam atque identicam concinnaret formulam ab omnibus in posterum in ejusmodi benedictionibus, ac absolutione respective adhibendam. Interea vero monendos censuit omnes in re interesse habentes, ut, si quid in casu notatu dignum judicassent, intra congruum tempus Sacrae ipsi Congregationi subjicere possent. Quum autem triennio jam elapso, nihil ex parte alicujus Ordinis objectum fuerit, Sacra eadem Rituum Congregatio . . . . haec decernere rata est etc." (l. c. pag. 411.) Hier und in dem letzten der unmittelbar nach dieſen Worten folgenden drei Beſchlüſſe beſchäftigt ſich alſo die Congregation nicht bloß mit den Tertiariern des hl. Franciscus, ſondern auch mit allen religiöſen Orden (einſchließlich des erſten Ordens des hl. Franz von Aſſiſi) und allen Tertiariern, die zu ihnen gehören, mögen ſie eine Benennung haben, welche immer ſie wollen.

In ganz ähnlicher Weiſe drückt ſich das Breve (p. 491) aus: „Nostris mandatis obsequens Congregatio (SS. Rituum) opportunum in primis duxit omnes et singulas benedictionis et absolutionis generalis expendere formulas, quae nedum penes Tertiarios Franciscales, verum etiam apud alias ejusdem Ordinis familias, imo et alios Regulares Ordines ac Tertiarios ad ipsos pertinentes essent in usu, quo unam eamdemque ab omnibus in posterum respective in ejusmodi benedictionibus et absolutione adhibendam formulam concinnaret." Ja, der Titel der zweiten von den beiden neu vorgeſchriebenen Formeln geht noch weiter (ibid. p. 413): „Formula Benedictionis cum indulgentia plenaria pro Tertiariis Saecularibus, ceterisque omnibus

communicationem privilegiorum et gratiarum cum iisdem, vel cum Regularibus cujuscumque Ordinis habentibus," — ganz entsprechend der von der heiligen Ablass-Congregation (pag. 408 ad I^um) gegebenen Entscheidung. Zu diesen „allen, welche in den Privilegien und Gnaden mit religiösen Orden oder den weltlichen Tertiariern Gemeinschaft haben," gehören bekanntlich — um dies hier beiläufig zu bemerken — auch manche Bruderschaften (siehe Rescript. auth. pag. 434, XI und 513, 39; „Die Abläße" S. 628, VII): auf diese haben also beide Congregationen hier gleichfalls Rücksicht genommen.

Es ist demnach die Behauptung unrichtig, dass es sich in den drei Actenstücken, die hier in Frage kommen, ausschließlich um eine Angelegenheit des dritten Ordens des hl. Franciscus handelt — in dem Sinne, dass die gefassten Beschlüsse nur diesen dritten Orden verpflichteten. Bezüglich des letzten (dritten) Beschlusses der Riten-Congregation, oder vielmehr bezüglich der ersten Entscheidung der Ablass-Congregation, welche jenem Beschluss zugrunde liegt (s. Decr. auth. p. 411 ad I^um; p. 412, III), hat man übrigens schon zugestehen müssen, dass die Entscheidung über den ursprünglichen Titel hinausgeht: allein das nämliche ist nicht erst in dieser Entscheidung, sondern bereits im Eingang aller drei Documente ausgesprochen, wie wir gesehen haben.

Gehen wir nun auf die Entscheidungen der Ablass- und Riten-Congregation bezüglich der Formel des Sterbeablasses selbst etwas näher ein. Der Beschluss der letzteren lautet: „Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus formula praescripta a Constitutione s. m. Benedicti Papae XIV. Pia Mater, addito tantum ad Confiteor nomine sancti proprii Fundatoris." Die Worte selbst sind so allgemein, dass eine Beschränkung derselben auf die Tertiarier des hl. Franz v. Assisi unberechtigt wäre; der Context aber in diesem Beschluss (und in dem Breve) fordern noch weniger eine solche Einschränkung; denn unmittelbar vor demselben (s. Decr. auth. pag. 411 und 492, unten) wird, wie bereits bemerkt, von allen religiösen Orden und von allen Tertiariern geredet. Was aber in beiden Actenstücken mittelbar vorhergeht — was nämlich im Eingang gesagt wird — beweist, wie ich gezeigt habe, nur das Eine, dass nämlich eine Angelegenheit der Tertiarier vom hl. Franz von Assisi die Veranlassung, die Gelegenheit zu unserem Beschlusse gab, keineswegs aber, dass er sich bloß auf jene beziehen kann.

Aber fordern nicht wenigstens die letzten Worte des Beschlusses „addito tantum ad Confiteor nomine sancti proprii Fundatoris" eine Beschränkung desselben auf Ordensleute überhaupt und ihre Tertiarier? — Ich antworte: allerdings beweist selbst dieser Zusatz an erster Stelle, dass der Beschluss nicht ausschließlich auf die

Tertiarier des hl. Franciscus sich beziehen kann; sonst hätte die Congregation einfach gesagt: addito tantum . . . . nomine sancti Francisci; denn diesen Heiligen erkennen ja doch alle genannten Tertiarier, mögen sie unter was immer für einer Leitung stehen, als ihren Stifter an. Dass die viel allgemeineren Worte, welche die Congregation gewählt hat, jedenfalls auf alle Ordensleute und alle Tertiarier gehen, scheint man übrigens schon durch die Bemerkung zuzugestehen: „Wo von proprius Fundator die Rede ist, kann sich das nur beziehen auf Ordensleute und die zu ihnen gehörigen Tertiarier."

Ganz wohl, — aber ich füge doch zweitens bei: durch diese Worte sind selbst Bruderschaften nicht ausgeschlossen. Wenn nämlich auch bei diesen nicht von einem heiligen Stifter in dem gleichen Sinne, wie bei Ordensleuten, die Rede sein kann, so weise ich dennoch auf die Thatsache hin, dass die verschiedenen sogenannten Ordensbruderschaften — die nämlich von religiösen Orden eingeführt und gepflegt wurden und auch jetzt noch von ihnen canonisch errichtet und geleitet werden —, schon früher der betreffenden Ordensstifter oder berühmten Ordensheiligen in den bei ihnen üblichen Formularen des Sterbeablasses Erwähnung thaten: so die Karmelitenbruderschaft der hl. Elias, Angelus, Cyrillus, Albertus und Theresia; die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der hl. Johannes von Matha und Felix von Valois. Wie nämlich die älteren religiösen Orden diese von ihnen gegründeten Bruderschaften naturgemäß als etwas zu sich gehöriges betrachteten, so blieben dieselben auch stets mit den respectiven Orden in innigster Gemeinschaft verbunden. Eben aus dieser engen Zugehörigkeit ist es ja gekommen, dass die in den genannten Orden üblichen Formulare für Segnungen oder General-Absolutionen in der gleichen Form oder mit geringen Modificationen auch in den Gebrauch dieser Ordensbruderschaften übergiengen. Da also jetzt die Riten-Congregation für alle ohne Unterschied die nämliche Formel des Sterbeablasses vorschrieb, so wollte sie, wie es scheint, den Orden, Tertiariern und Bruderschaften, die früher eine besondere Formel hatten, einen kleinen Ersatz dafür bieten, indem sie gestattete, den Namen des betreffenden Ordensstifters beim Confiteor beizufügen, — ein Zugeständnis, von welchem seit 1882 die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit, die von den sieben Schmerzen Mariä und wohl auch andere wirklich Gebrauch machen, — obwohl dies kaum als eine bindende Vorschrift anzusehen ist, wenn nur der eigentliche Beschluss, d. h. der Gebrauch der einheitlichen Formel in Ausführung gebracht wird.

Daraus ergibt sich aber drittens, dass die beigefügten Worte: addito tantum . . . nomine sancti proprii Fundatoris überhaupt keinerlei Beschränkung des Beschlusses über die allgemein ausgesprochene Verbindlichkeit der Formel des Sterbeablasses enthalten; dass sie viel-

mehr nur den Sinn haben: wird diese jetzt ganz allgemein vorgeschriebene Formel in religiösen Genossenschaften, bei Tertiariern oder in Ordensbruderschaften gebraucht, zumal bei solchen, wo man bisher schon bei Spendung dieses Ablasses der betreffenden heiligen Stifter Erwähnung that, so ist es erlaubt, den Namen der heiligen Stifter im Confiteor beizufügen. Es liegt also in diesem Zusatze einfach ein Privileg oder Zugeständnis für die oben Genannten — von welchem sie nicht einmal Gebrauch machen müssen —, ein Privileg, welches mit Rücksicht auf die bekannte Thatsache gegeben und hier erwähnt wurde, dass andere, von der benedictinischen abweichende Formeln des Sterbeablasses eben nur in religiösen Orden, bei Tertiariern und in Bruderschaften oder frommen Vereinen vorkommen, welche mit religiösen Orden oder Genossenschaften zusammenhängen, wie man aus dem Index der vor 1882 erschienenen Ausgaben des römischen Rituale leicht ersehen kann; eine Beschränkung dagegen der allgemeinen Worte des Beschlusses der Riten-Congregation läßt sich hieraus nicht ableiten.

Aber, sagt man, dieser Beschluss ist genau nach der entsprechenden Entscheidung der heiligen Ablass-Congregation zu erklären — und diese kann nur auf die Tertiarier des hl. Franciscus sich beziehen; denn das der Ablass-Congregation vorgelegte Dubium lautete: „An pro impertienda absolutione in articulo mortis Tertiariis saecularibus Franciscalibus debeat formula Benedictina adhiberi, vel sit eadem sub poena nullitatis praescribenda?“ (Decr. auth. pag. 407, 3m.) Die Frage war also ganz offenbar auf die genannten Tertiarier eingeschränkt; also kann auch die Antwort: „Formula Benedictina est praescribenda sub poena nullitatis pro omnibus indiscriminatim, facto verbo cum SSmo.“ (l. c. pag. 409, ad 3m) nur auf jene Tertiarier sich beziehen, sonst aber für niemand verbindlich sein. Der Ausdruck aber „pro omnibus indiscriminatim“ ist gewiss hinlänglich durch die (in dem nämlichen Decret der Ablass-Congregation erwähnten) verschiedenen Formeln gerechtfertigt, die bei verschiedenen Zweigen jenes dritten Ordens in Gebrauch waren.

Ich antworte: Diese Erklärung wäre einigermaßen zulässig, wenn sonst nichts entgegenstünde. Ganz abgesehen davon, dass die heilige Ablass-Congregation selbst, wie ich gezeigt habe, in ihrem officiellen Werke, der Raccolta, diese ihre Entscheidung als eine ganz allgemein geltende hingestellt hat, sprechen indessen viele Gründe gegen jene Beschränkung. Die von der Congregation gewählten Ausdrücke „pro omnibus indiscriminatim“ sagen nämlich viel mehr, als wenn es hieße: „pro omnibus Tertiariis indiscriminatim“. Auch würde es, um nur dies letztere zu bezeichnen, offenbar genügt haben, auf das vorgelegte Dubium einfach zu antworten: Affirmative ad utrumque. Wollte ferner die Congregation nur die Tertiarier treffen, so würde sie diese Einschränkung hier ebensowohl hinzugefügt haben, wie sie

es z. B. in der Antwort ad 9m (pag. 409) gethan: „quoad Tertiarios saeculares provisum in primo.“ Will man also doch auf den bloßen Wortlaut so großes Gewicht legen, so sage ich: die auffallende Häufung der Worte „pro omnibus indiscriminatim“, während in der Frage nur von den „Tertiariis saecularibus Franciscalibus“ die Rede war, läßt sich mit dem stylus Curiae kaum vereinbaren, wenn sie sich bloß auf jene Tertiarier beziehen sollten. Sind sie dagegen, wie sie emphatisch lauten, ganz allgemein für alle geltend, so haben sie den auch in der gewöhnlichen Redeweise gebräuchlichen Sinn: die benedictinische Formel ist von Allen ohne irgend welchen Unterschied (wie die Raccolta erklärt) anzuwenden, und darum natürlich auch von den Tertiariern, bezüglich deren die Frage war gestellt worden.

In der That, wollte die Congregation wirklich diesen allgemeinen Sinn aussprechen, wie hätte sie denn anders sagen sollen? Vielleicht so: Formula Benedictina est praescribenda . . . pro omnibus Tertiariis praedictis et pro omnibus indiscriminatim, — oder: non solum pro omnibus Tertiariis S. Francisci, sed etiam pro omnibus et singulis religiosis Ordinibus, Tertiariis et Confraternitatibus indiscriminatim? Aber solche Weitschweifigkeit und Wortfülle entspricht gar nicht dem bei den römischen Congregationen üblichen Styl; freilich würde damit die Absicht der Congregation ganz klar und unzweideutig ausgesprochen und jeder irgend mögliche Zweifel beseitigt sein; allein es wäre doch nicht mehr gesagt, als in den von der Congregation wirklich gebrauchten lakonischen Worten; denn sie enthalten alles dieses. Jedenfalls aber ist die Beschränkung der Antwort auf die Tertiarier aus dem Context und aus dem bloßen Wortlaut nicht nothwendig und nicht erwiesen; für die allgemeine Bedeutung dagegen spricht nicht nur der Wortlaut selbst, sondern auch, wie wir vorher gesehen, die Auffassung und sofortige praktische Durchführung dieser Entscheidung, wie sie vonseiten der Riten-Congregation in ihrem vielbesprochenen Beschluss über die Formel des Sterbeablasses vorgenommen worden ist. Nimmt man dazu die früher (im II. Heft, S. 335 ff.) berichteten Thatsachen, welche sich seitdem vollzogen und die ohne Zweifel die darin enthaltene allgemeine Ueberzeugung von der Verbindlichkeit jener Formel für alle bekunden, so haben wir für unsere Ansicht jene moralische Gewissheit, welche sich überhaupt in solchen Fragen erreichen läßt: mathematische oder metaphysische Beweisführungen lassen sich eben hier nicht liefern.

Noch einige Worte über die weitere Zulässigkeit der in der Rosenkranz-Bruderschaft üblichen Formel, um derentwillen man diese Controverse angeregt hat. Wie schon anfangs bemerkt, habe ich diese Frage an den gerügten Stellen der „Abläße“ gar nicht berührt;

ich bin vielmehr weit davon entfernt, die vom heiligen Stuhle gewährleistete Ausnahmsstellung des Ritus des Dominicaner-Ordens und der mit ihm aufs innigste verbundenen Rosenkranz-Bruderschaft irgendwie in Zweifel zu ziehen. Ich erkenne deshalb — wegen dieser privilegierten Ausnahmsstellung — auch jetzt noch jene besondere Formel des Sterbeablasses als zu Recht bestehend an. Es war also nicht bloß verfehlt, sondern auch ganz überflüssig, die Verbindlichkeit der vielbesprochenen Entscheidungen für Bruderschaften überhaupt zu bestreiten.

Die weiteren Gründe aber, welche man bei Vertheidigung jener speciellen Formel öffentlich geltend gemacht hat (s. „Der praktische Seelsorger", Juliheft 1890, S. 326 u. 327), sind meines Erachtens schwach und nicht derart, dass der Schluss berechtigt wäre: „Wünscht ein Mitglied der Rosenkranz-Bruderschaft den ihm vonseiten dieser Bruderschaft rechtlich zustehenden Sterbeablass zu gewinnen, so *muss* der Beichtvater ihm denselben unter der hiefür eigens von Innocenz XI. vorgeschriebenen Formel zuwenden." — Denn *zuerst* ist es ganz unverständlich, dass mit der Formel Benedicts XIV. ein anderer (von dem für die Rosenkranz-Bruderschaft bestimmten verschiedener) eigener Ablass verknüpft sein soll. Der Sterbeablass kann, mag er von was immer für einem dazu berechtigten Priester, mit was immer für einer Formel und auf was immer für einen Titel hin dem Sterbenden zugewendet werden, für diesen immer nur die Wirkung haben, dass ihm alle seine zeitlichen Sündenstrafen nachgelassen werden. Darum macht selbst die heilige Ablass-Congregation zwischen den verschiedenen Arten, Formeln und Titeln des Sterbeablasses hinsichtlich der Wirkung keinen Unterschied, wie sich z. B. aus jenen Decreten ergibt, welche die mehrmalige Zuwendung desselben in der gleichen Todesgefahr verbieten (Decr. auth. n. 286 ad 7; n. 362). Die wenigen Worte aber, welche in der Formel der Rosenkranz-Bruderschaft auf ebendiese Bezug nehmen, können gewiss nicht als ein Beweis für die gänzliche Eigenart dieses Sterbeablasses geltend gemacht werden; denn die jetzt abgeschafften Formeln der anderen Bruderschaften enthielten gleichfalls vielfache und ausführlichere Anspielungen auf das ihnen speciell Eigenthümliche.

Zweitens steht in dem neuen Summarium der Rosenkranz-Bruderschaft, das von Papst Pius IX. approbiert und an manchen Stellen modificiert wurde (vergl. „Die Abläße" S. 695 Anm. 1 u. S. 697 Anm. 3) nicht mehr: „indulgentiam plenariam .... applicandam a Confessario secundum eorum arbitrium eligendo" (was der früher üblichen Praxis entsprach), sondern: applicandam a sacerdote juxta formulam absolutionis SS. Rosarii praescriptam, (was mit dem heutzutage eingeführten Gebrauche übereinstimmt); und es ist kaum denkbar, dass diese Aenderung ohne Absicht oder nur der

Abkürzung wegen gemacht wurde. Wenn sich jedes sterbende Mitglied der Rosenkranz-Bruderschaft einen beliebigen Beichtvater für die Zuwendung des Sterbeablasses auswählen kann, wozu gibt denn der hochwürdigste Dominicaner-General den von ihm bevollmächtigten Priestern auch diese Facultät, qua possit .... indulgentiam plenariam, juxta formam a s. m. Innocentio PP. XI. praescriptam, Confratribus in articulo mortis constitutis impertiri?

Drittens bildet auch in den anderen Bruderschaften der für die Todesstunde gewährte Ablass ein Recht für den Sterbenden; allein der heilige Stuhl hat durch seine neuen Entscheidungen an diesem Rechte nicht das geringste dadurch geändert, dass er für alle eine einheitliche, von der früher gebräuchlichen abweichende Formel des Sterbeablasses vorschrieb. So bestand ja auch in der Rosenkranz-Bruderschaft das Privileg des Sterbeablasses fast zwei Jahrhunderte lang, ehe durch Papst Innocenz XI. die seither dort übliche Formel dafür eingeführt wurde. Papst Innocenz VIII. hatte am 15. October 1484 „vivae vocis oraculo“ allen Mitgliedern, welche wöchentlich den Rosenkranz beten, einen vollkommenen Ablass einmal im Leben und einmal in der Todesstunde verliehen „applicandam a confessario secundum eorum arbitrium eligendo;“ von einer dafür speciell vorgeschriebenen Formel war hier noch gar keine Rede; der Beichtvater konnte also wohl beide Ablässe durch ein einfaches Kreuzzeichen zuwenden. Die seit Papst Innocenz XI. gebräuchliche Formel findet sich erst in dem von diesem Papste approbierten Summarium von 1679; aber auch da ist sie nur ganz am Schlusse angefügt, ohne dass in dem Summarium selbst irgendwie eine hierauf bezügliche Vorschrift enthalten wäre, außer jener, welche in den angeführten Worten: applicandam a confessario etc., oder in dem Titel des Formulars selbst enthalten ist: Forma ut vocant absolutionis seu modus impertiendae indulgentiae confratribus Rosarii in articulo mortis. Nur in dem von dem hochwürdigsten Pater General ausgestellten Facultätenbüchlein heißt es ausdrücklich: indulgentiam plenariam juxta formam a s. m. Innocentio PP. XI. praescriptam confratribus in articulo mortis constitutis impertiri; und ebenso in dem von Papst Pius IX. approbierten Summarium von 1862: Confratres .... in morte consequentur plenariam indulgentiam, applicandam a sacerdote juxta formulam absolutionis SS. Rosarii praescriptam. Aus allem diesem ergibt sich aber, dass das Privileg des Sterbeablasses und die Vorschrift der dabei anzuwendenden Formel an und für sich zwei voneinander verschiedene Dinge sind und dass das genannte Privileg nicht im mindesten beeinträchtigt würde, wenn der heilige Stuhl es aus wichtigen Ursachen für gut fände, in der Formel des Sterbeablasses eine Aenderung vorzuschreiben.

Die sonst noch beigebrachten Gründe übergehe ich; auch diese beweisen jedenfalls nicht, dass von den Mitgliedern der Rosenkranz-Bruderschaft der betreffende Ablass gar nicht gewonnen würde, wenn der Priester die allgemein vorgeschriebene Formel Benedicts XIV. gebrauchte. — Da aber die eigene Formel der genannten Bruderschaft mit Recht noch wie bisher in dem Facultätenbüchlein des hochwürdigsten Dominicaner-Generals vorgeschrieben wird, so wäre es sicher — gegenüber den im II. Heft dieser Zeitschrift von mir angeführten Thatsachen — für Viele zur Beseitigung von Verwirrung und etwaigen Bedenken sehr wünschenswert, dass man entweder eine diesbezügliche Erklärung der heiligen Riten-Congregation oder wenigstens die Wiederaufnahme der Formel in das Rituale Romanum veranlasste; denn nicht Alle, denen die neuen allgemein laufenden Decrete zur Kenntnis kommen, sind von der privilegierten Ausnahmsstellung des Ritus der Rosenkranz-Bruderschaft unterrichtet.

Bestimmungen des bayerischen Staates über verschiedene Kirchenverwaltungs-Angelegenheiten.[1])

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

1. Anlage von Activ-Capitalien. Die Pfründe- und Kirchenstiftungs-Activ-Capitalien dürfen angelegt werden in den Schuldverschreibungen der Stadt Rosenheim vom Jahre 1863, 1866, 1880, 1884 und 1886 laut M.-E. vom 5. April 1887 und in deren 4%igen Schuldverschreibungen vom Jahre 1889 laut M.-E. vom 14. Februar 1889, — in den $3^1/_2$%igen Schuldverschreibungen von Southofen laut M.-E. vom 28. September 1887, — in den $3^1/_2$%igen Schuldverschreibungen von Kitzingen laut M.-E. vom 30. März 1888, - in den $3^1/_2$%igen Schuldverschreibungen von Gundlfingen laut M.-E. vom 7. Mai 1888, — in den 4%igen Schuldverschreibungen von Pfaffenhofen laut M.-E. vom 20. Juni 1888, — in den $3^1/_2$%igen Schuldverschreibungen von Freising laut M.-E. vom 17. Juli 1888, — in den $3^1/_2$%igen Schuldverschreibungen von Neustadt a. S. laut M.-E. vom 30. September 1888, — in den $3^1/_2$%igen Schuldverschreibungen von Deggendorf laut M.-E. vom 18. November 1889, — in den 4%igen Schuldverschreibungen von Grafing laut M.-E. vom 12. September 1889, — in den $3^1/_2$%igen Schuldverschreibungen von Berchtesgaden laut M.-E. vom 11. Januar 1890, — in den $3^1/_2$%igen Schuldverschreibungen von Hof laut M.-E. vom 22. April 1890, — in

[1]) Ueber verschiedene Schul-Angelegenheiten vgl. Quartalschrift 1891, Heft II., S. 349.

den $3^1/_2$%igen Schuldverschreibungen von Friedberg laut M.-E. vom 28. April 1890.

2. Hypothekl öschung. „Zu Löschungs-Bewilligungen der unmittelbaren Kirchenverwaltungen (d. h. solcher, welche unmittelbar unter einer Kreisregierung stehen) über Capitalien, welche die Summe von 1000 fl. = 1714,29 M. nicht übersteigen, ist nach den Bestimmungen der §§ 103 und 123 des revid. Gem.-Edictes vom 17. Mai 1818/1. Juli 1834 die Curatel-Genehmigung nicht erforderlich." So spricht die niederbayerische R.-E. vom 12. März 1890 Nr. 4034 aus. Nach dem revid. Gem.-Edict ist nämlich die Curatel-Genehmigung in unmittelbaren Städten nur nothwendig „bei allen Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen". Daraus zog nun die niederbayerische Kreisregierung den Schluss, dass auch zur Löschungsbewilligung die Curatel-Genehmigung nur dann nothwendig ist, wenn der Betrag 1000 fl. übersteigt.

3. Nichtbelastete Fundationszuflüsse. Eine Witwe hatte einer Kirche ohne jedes onus 342,85 M. geschenkt. Das Bezirksamt, die Regierung und das Ordinariat verlangten von der Kirchenverwaltung, dass sie die Curatel-Genehmigung zur Annahme des Geschenkes nachsuche, und stützten sich hierbei auf Verordnung vom 17. December 1825 § 71 Abs. 2: „Die Genehmigung der Fundationszuflüsse zu Cultusstiftungen ist den Kreisregierungen vorbehalten" und auf Ziffer 89 der Vollzugsvorschrift vom 31. October 1837 zum revidierten Gemeinde-Edicte, welche besagt: „Fundationszuflüsse des katholischen Kirchenvermögens sind durch die Genehmigung der königlichen Kreisregierungen, K. d. J., . . . bedingt." Die Kirchenverwaltung weigerte sich und berief sich auf das Gem.-Edict vom 1. Juli 1834 § 123 Ziffer 2, welche besagt, die Curatel-Genehmigung sei einzuholen „bei neuen Fundationen und Fundationszuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind" und recurrierte an das Cultusministerium, welches unterm 16. Januar 1890 folgende Entscheidung traf:

„Nach Maßgabe des § 123 Z. 2 des revidierten Gem.-Edictes vom 1. Juli 1834 erstreckt sich die Verpflichtung zur Einholung der Curatel-Genehmigung nur auf belastete, nicht auch auf unbelastete Fundationszuflüsse. Angesichts dieser gesetzlichen Einschränkung können die Bestimmungen in § 71 Absatz 2 der Form.-Verordnung vom 17. December 1825 und Ziffer 89 der Vollzugsvorschrift vom 31. October 1837 zum revidierten Gem.-Edict nicht dahin angewendet werden, dass alle Fundationszuschüsse zum Kirchenvermögen ohne Unterschied, ob belastet oder nicht belastet, der Curatelgenehmigung unterliegen; dies umsoweniger, als die Stiftungscuratel bei ihrem im wesentlichen negativen Charakter vorzugsweise darauf abzielt, Schädigungen des Stiftungsvermögens ferne zu halten, eine solche Schädigung aber bei rein lucrativen Fundationszuflüssen kaum in Frage kommen kann. Mit Rücksicht hierauf wird . . . verfügt, dass unbelastete Fundationszuflüsse der Curatel-Genehmigung nicht bedürfen und dass die einschlägigen Verhandlungen der Kirchenverwaltungen nur zur Einsicht der Curatelbehörden vorzulegen sind."

Die angeführten Verordnungen vom 17. December 1825 und vom 31. October 1837 besagen eben nicht, dass alle Zustiftungen der Curatel-Genehmigung unterliegen, sondern nur, dass, wenn sie der Curatel-Genehmigung bedürfen, diese von der Kreisregierung, nicht von der Unterbehörde, zu ertheilen sei.

4. Zusammensetzung der Kirchenverwaltung. „Das Recht der Abordnung des Gemeindevorstehers (nun Bürgermeisters) oder eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses in die Kirchenverwaltung steht nur der Verwaltung jener politischen Gemeinde zu, in welcher die bezügliche Kirche und Kirchengemeinde ihren Sitz hat[1]) (V.-G.-H.-E. vom 25. Juni 1888), also nicht allen politischen Gemeinden, welche innerhalb einer Pfarrei liegen.

5. Kirchenverwaltungs-Wahlen. Den Mitgliedern der Kirchengemeinden in den Landestheilen diesseits des Rheins stehen in Ansehung der Kirchenverwaltungs-Wahlen grundsätzlich die nämlichen Rechte zu, wie solche hinsichtlich der Gemeindewahlen durch die Bestimmung in Art. 196 Abs. 5 der rechtsrheinischen Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 den Gemeindebürgern eingeräumt sind. (V.-G.-H.-E. vom 5. November 1888[2]) und demnach kann den Wahlberechtigten das Recht zur Anfechtung der Wahl wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung nicht abgesprochen werden.

Nach Art. 7 der Kirchenverwaltungs-Wahlinstruction vom 25. August 1869 haben die Magistrate und in den Landgemeinden die Gemeindeausschüsse, beide im Benehmen mit den einschlägigen Kirchen-Verwaltungen, die Liste aller Wahl-Stimmberechtigten, und zwar in Gemeinden, in welchen mehrere Pfarr- und Filialkirchen mit eigenem Vermögen bestehen, nach deren Bezirken geordnet, herzustellen. Als Folge dieses Grundsatzes ergibt sich, dass, wo immer der Kirchenbezirk eine Mehrheit von politischen Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen umfasst, die Liste der Wahlberechtigten für jede der betheiligten mehreren Gemeinden, und zwar von der Ortsbehörde derselben aufzustellen, vorschriftsmäßig aufzulegen, eventuell zu berichtigen und abzuschließen ist. Die hiernach hergestellten Listen aller Wahlberechtigten sind am Wahltage zur Einsichtnahme der Wähler aufzulegen und bilden die Grundlage der Wahl, während Ort und Zeit derselben vorher noch, und zwar, wenn der Bezirk der betreffenden Kirche über mehrere politische Gemeinden ganz oder theilweise sich erstreckt, in jeder der betheiligten Gemeinden, öffentlich bekannt zu machen sind. (V.-G.-H.-E. vom 5. November 1888.) „Der Bestand einer Kirchengemeinde ist, wie der kgl. V.-G.-H. in seiner Entscheidung vom 24. März 1882[3]) ausgesprochen hat, nur

[1]) Samml. X. 71. — [2]) Samml. X. 214. — [3]) Samml. IV. 23.

da anzunehmen, wo eine Kirche mit eigenem Vermögen vorhanden ist, welcher die in einem bestimmten Umkreis wohnenden Angehörigen der nämlichen Confession in Ansehung ihrer Cultusübung zugewiesen sind; die demnach auch den Mittelpunkt der Cultusübung zu bilden vermag und worin regelmäßig der sonn- und feiertägliche pfarrliche Gottesdienst stattfindet, die Sacramente gespendet und die pfarrlichen Acte vorgenommen werden. Sind aber diese Voraussetzungen gegeben, dann bilden auch die Bewohner eines Filialortes eine eigene Kirchengemeinde mit der hieraus sich ergebenden Rechtsfolge, dass zu den Wahlen der Pfarrkirchen- und der Filialkirchen-Verwaltung eine gegenseitige Wahlgemeinschaft der Filialisten und der Angehörigen der engeren Pfarrkirchen-Gemeinde nicht besteht, und dass demnach die Mitglieder der einen Kirchengemeinde von dem activen und passiven Wahlrechte bei der Kirchen-Verwaltungswahl der anderen Kirchengemeinde als grundsätzlich ausgeschlossen erachtet werden müssen." (V.-G.-H.-E. vom 5. November 1888.)

6. Kirchenpfleger. „Streitigkeiten bezüglich der von der Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte bethätigten Wahl eines Kirchenpflegers sind keine Verwaltungsrechtssachen" (V.-G.-H.-E. vom 25. Mai 1888)[1]), sondern Curatelsachen; denn Art. 8 Ziffer 37 des V.-G.-H.-Ges. vom 8. August 1878 bezeichnet nur solche Angelegenheiten als Verwaltungsrechtssachen, durch welche der Eintritt in die Kirchenverwaltung erst begründet wird, nicht aber eine von der bereits gebildeten Kirchenverwaltung vorgenommene Wahl.

7. Statistik der Stiftungen. Nach M.-E. vom 13. Juli 1889 haben die mit Beaufsichtigung der Stiftungen betrauten Stellen und Behörden alljährlich am Schlusse des Jahres dem kgl. statistischen Bureau 1) von den eingetretenen Aenderungen im Stande des Vermögens bestehender Stiftungen, 2) von dem Zugange neuer Stiftungen Kenntnis zu geben.

8) Pfarrhofunterhaltung in der Pfalz. „Streitigkeiten über die Verpflichtung der Kirchenfabriken zur baulichen Unterhaltung der Pfarrhäuser nach Maßgabe des in der Pfalz geltenden französischen Decretes vom 30. December 1809, die Kirchenfabriken betreffend, sind öffentlich rechtlicher Natur und von den Verwaltungs-Behörden zu bescheiden. Dieselben gehören zu den im Art. 10 Ziffer 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 bezeichneten Angelegenheiten und unterliegen der letztinstanziellen Entscheidung des kgl. Verwaltungs-Gerichtshofes. Nach der in der Pfalz bestehenden Gesetzgebung ist eine als Filiale unierte ehemalige Pfarrei verpflichtet, zu den Kosten der Unterhaltung des den gemeinsamen Zwecken der Mutter- und der Filialkirche dienenden Pfarrhauses aus den Einkünften des Filial-Kirchenvermögens zu concurrieren." (V.-G.-H.-E. vom 2. Mai 1888.)[2])

[1]) Samml. X. 309. — [2]) Samml. X. 13.

9. Kirchengemeinde-Umlagen in der Pfalz. „Zu den in der Pfalz für Zwecke des Cultus zur Erhebung kommenden Umlagen sind die Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei, soweit deren Grundsteuer in Betracht kommt, nur bezüglich der innerhalb des Pfarrsprengels mit einer Steuer veranlagten Objecte beitragspflichtig." (V.-G.-H.-E. vom 30. Mai 1888.)[1] Dasselbe gilt übrigens auch im diesrheinischen Bayern laut V.-G.-H.-E. vom 26. October 1883.[2]

10. Eine eingehendere Behandlung verdient wegen ihrer Wichtigkeit die Frage, wann nach bayerischem Rechte die Pfarrgemeinde bei Kirchen- und Pfarrhaus-Baufällen die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten habe.

I. Wenn der primär Baupflichtige die Kosten eines Kirchenbaufalles zu tragen vermag, sind nach bayerischem Landrechte die Mitglieder der Pfarrgemeinden auf dem Lande zur unentgeltlichen Leistung von Hand- und Spanndiensten nicht verpflichtet. Diesem Satze widerspricht das oberstr. Erkenntnis vom 12. März 1877,[3] welches aussprach: in den bayerischen Landen besteht die Observanz: „bei Cultusbauten, möge der Hauptbaupflichtige primär oder secundär zur Bauführung verpflichtet sein, haben die Gemeindegenossen die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten." Das nämliche sprechen die oberstr. Erkenntnisse vom 6. Juli 1883 und vom 1. Mai 1884 aus und M.-E. vom 29. April 1882 zählt eilf oberstr. Erkenntnisse auf, die dasselbe behaupten. Folgerichtig behauptet dann das oberstr. Erkenntnis vom 6. Juli 1883, dass diese Verpflichtung auch bei den organisierten Pfarreien bestehe.

Gegen diese Rechtsprechung nun wendet sich das neueste in dieser Sache ergangene oberstr. Erkenntnis vom 13. October 1888[4] und spricht aus, die Leistung der Hand- und Spanndienste durch die Pfarrgenossen habe erst dann einzutreten, wenn der primär Baupflichtige nicht mehr vermögend sei und demnach die secundär Baupflichtigen herangezogen werden müssen.

Interessant ist die Motivierung. Zum Beweis für das Bestehen einer Observanz in den bayerischen Landen, wonach die Pfarrgenossen auch gegenüber dem primär Baupflichtigen zur unentgeltlichen Leistung von Hand-Spanndiensten verpflichtet seien, beruft man sich — so führt das oberstr. Erkenntnis vom 13. October 1888 aus — auf das bayerische Landrecht Thl. I Cap. VII § 42 Nr. 7, das Mandat vom 4. October 1770 und die geistliche Raths-Ordnung vom 16. August 1779. Allein aus keiner dieser Willensäußerungen des Gesetzgebers kann die behauptete Verpflichtung abgeleitet werden; denn

a) Das bayerische Landrecht enthält im Gesetzestexte keinerlei Norm für diese Frage. Die Anmerkungen aber, wenn man

[1] Samml. X. 41. — [2] Samml. IV. 594. — [3] Cult-Mbl. 1877 p. 504. — [4] Samml. XII. 170.

durch dieselben die Lücke des Gesetzes zu ersetzen sucht, enthalten den Satz: „es pflegt ferner die Pfarrgemeinde auf dem Lande selten oder gar nicht mit Geld, sondern nur mit Hand- und Roßscharwerk zu concurrieren." Die Fassung dieses Satzes lässt unschwer erkennen, dass hier nicht gesagt werden will, in welchem Falle, sondern „in welcher Weise" die Concurrenz der Pfarrgemeinde auf dem Lande stattzufinden pflege, also vorausgesetzt wird, dass überhaupt ein solcher Concurrenzfall gegeben sei. — Dasselbe ergibt sich auch aus dem Zusammenhang obiger Stelle mit dem Vorhergehenden; denn eingangs von Nr. 7 wird unter Hinweis auf das Conc. Trid. sess. 21 cp. 7 de reform. bestimmt, dass an erster Stelle die Baukosten aus der Kirche oder Stiftung eigenen Mitteln und Einkünften bestritten werden. Dann wird unter „drittens" fortgefahren: „In Ermanglung eigener Mittel kommt es bei Pfarrgotteshäusern auf die Concurrenz an, also und dergestalt, dass vi Conc. Trid. zuvörderst der Kirchenpatron und alle jene, welche von den Kircheneinkünften participieren, sodann aber auch die von der Pfarrgemeinde in subsidium das ihrige mit beizutragen haben." Es werden dann unter „viertens" als solche, welche zur Concurrenz beizuziehen sind, die Patrone, dann die Decimatoren aufgeführt, unter „fünftens" die Pfarrgemeinden angereiht unter näherer Erörterung, wer dazu gehöre, und endlich unter „sechstens" dasjenige angeführt, „was man circa modum concurrentiae zu beobachten habe;" unter dieser Ziffer steht der Satz: „es pflegt ferner die Pfarrgemeinde ꝛc. ꝛc." Wie der Wortlaut, so spricht auch der Zusammenhang der kritischen Stelle nur dafür, dass in Ermanglung eigener Mittel der Kirchenstiftung oder desjenigen, welcher an erster Stelle die Baukosten trägt, in subsidium mit anderen Concurrenzpflichtigen auch die Pfarrgemeinde für jene Kosten mit zu concurrieren habe, und dass sie — circa modum — auf dem Lande selten mit Geld, sondern mit Hand- und Spanndiensten zu concurrieren pflege. — Auf das bayerische Landrecht und dessen Anmerkungen kann somit der Anspruch auf Hand- und Spanndienste durch die Pfarrgemeinde dem primär Baupflichtigen gegenüber nicht gestützt werden.

b) Das Generalmandat vom 4. October 1770 hat zum Zwecke, wie die Eingangsworte klar erkennen lassen, „nothleidenden Gotteshäusern unter die Arme zu greifen." Zur Durchführung dieses Zweckes sollen die Rentenüberschüsse reicher Stiftungen als dona gratuita herangezogen und zu den Baunothdurften der unbemittelten Kirchen verwendet werden. Hiernach wird bestimmt, was unter den concurrenzberechtigten mittellosen Gotteshäusern zu begreifen sei, und darauf folgen die Normen, welche zu beobachten sind, „wenn zum Neubau oder zur Reparation eines Gotteshauses von

anderen Kirchengeldern etwas entnommen werden soll." Für diesen Fall ist verordnet, dass der Consens hiezu von dem geistlichen Rathe zu erholen sei; dann unter 2.: „Die Bau- und Reparations-Ueberschläge müssen den Herbst vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu setzen gedenkt, verfasset, die Baufuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden, außer dieselben wären allzusehr dabei beschwert, welchenfalls sie kein mehreres zu prästieren haben sollen, als was unser geistlicher Rath der Billigkeit gemäß erachten wird." Unter Ziffer 4 ist alsdann die Concurrenz der Decimatoren des Näheren geregelt, und in den folgenden Ziffern sind die weiteren Ausführungs-Bestimmungen über dieses Kirchenbau-Concurrenzwesen getroffen. — Zweck und Inhalt dieses Mandates gibt mit Sicherheit zu erkennen, dass hier Normen nur insoweit getroffen werden wollten, als nothleidende Kirchenstiftungen zur Herstellung der Pfarrkirchen oder anderer diesen gleichgestellter Gebäude, weil eigener zureichender Mittel zur Bestreitung nothwendiger Baukosten entbehrend, anderweitiger Hilfe benöthiget sind, d. h. also für den Fall, dass die subsidiäre Baupflicht in Frage kommt.

c) Die geistliche Rathsordnung vom 16. August 1779 enthält zu Nr. 28, wo von der Verwaltung des Kirchenvermögens gehandelt wird, in Ziffer 6 den Satz: „Concurrenten zum nothwendigen Kirchenbau oder Zugehör sind der Patronus, Decimatores, der Pfarrer salva congrua und in subsidium die Pfarrgemeinde und Filialisten mit Geld oder Scharwerk praevia cognitione causae." Dass mit diesem Ausspruche nicht eine primäre Verpflichtung der Pfarrgemeinde geschaffen, vielmehr lediglich das Bestehen einer subsidiären Concurrenz mit Hand- und Spanndienst bestätiget ist, ergibt der Wortlaut für sich.

d) Richtig ist, dass der oberste Gerichtshof in letzter Zeit mehrfach im entgegengesetzten Sinne entschieden hat. Es ist jedoch die nach wiederholter Prüfung dieser Frage jetzt getroffene Entscheidung in mehrfachen früheren Urtheilen zur Anerkennung gelangt, so in den Urtheilen vom 30. September 1856, 17. Januar 1860, 26. September 1864 und 30. März 1868, in welch letzterem bemerkt wird: „dass selbstverständlich bei bestehender ausschließlicher Verpflichtung des Fiscus jede Concurrenz ausgeschlossen sei."

Soweit die Motive.

II. Dr. Diendorfer, die Baupflichtfrage, Mainz 1882, fasst die Leistung der Hand- und Spanndienste durch die Pfarrgemeinde als die von der Gemeinde zu leistende secundäre Baupflicht auf. Der oberste Gerichtshof verwirft in dem Erkenntnis vom 1. Mai 1884 [1]) die Ansicht, „dass nicht eine neben der secundären Baupflicht des

[1]) Samml. X. 415.

tridentinischen Concils herlaufende observanzmäßige Scharwerk-Verpflichtung angenommen werden könne, sondern nur eine Observanz dahingehend, dass, falls die subsidiäre Baupflicht der Pfarrgemeinde eintrete, diese nur in Naturalleistung und nicht in Geld bestände." Allein dieses oberstr. Erkenntnis vom 1. Mai 1884 lässt sich nicht mehr aufrechterhalten. Nachdem nämlich das oberstr. Erkenntnis vom 13. October 1888 klargelegt hat, dass in den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte, Thl. I Cap. 1 § 42 Z. 6 nur davon die Rede sei, in welcher Weise die Concurrenzbeiträge zu leisten seien, wenn überhaupt die Concurrenz eintritt; nachdem ferner an der alleg. Stelle der Anmerkungen unzweideutig ausgesprochen ist, dass auf dem Lande die Concurrenz gewöhnlich nicht in Geld, sondern nur durch Hand- und Spanndienste geleistet werde, so ist es eine zwingende Folgerung der Logik, dass die Landbewohner nicht Geldbeiträge und Hand- und Spanndienste, sondern statt der Geldbeiträge Hand- und Spanndienste zu leisten haben. Auch die geistliche Rathsordnung sagt: mit Geld oder Scharwerk, nicht: mit Geld und Scharwerk. Es wird darum in Zukunft der oberste Gerichtshof nicht wohl anders können, als der Ansicht Dr. Diendorfers zu folgen.

Hoffen wir, dass damit eine Frage, welche schon zu so vielen kostspieligen Processen Anlass gab, endgiltig entschieden sei.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Darf der katholische Standesbeamte die Civil-Ehescheidung aussprechen?)** Anlässlich der neuen französischen Gesetze von 1884 über Civilehe und Ehescheidung und der auf Anfragen französischer Bischöfe erlassenen diesbezüglichen Decrete des heiligen Officiums vom 25. Juni 1885 und vom 27. Mai 1886 entstand, vorzugsweise in Frankreich, eine scharfe Meinungsverschiedenheit und eine lange literarische Fehde über die Tragweite und Bedeutung jener Decrete. Die Einen hielten die Betheiligung des Richters und Magistrats an derartigen bürgerlichen Ehescheidungen, falls es sich um eine vor Gott und der Kirche giltige Ehe handle, für in sich und absolut sündhaft; die Andern meinten, jene Betheiligung sei nicht absolut, unter allen Umständen sündhaft, sondern es hänge das von den äußeren Umständen und dem individuellen Verfahren des Richters oder Magistrates ab. Letztere Meinung wird auch vertheidigt in Lehmkuhl, Theol. mor. Bd. II. n. 701 Anmerkung. Da, abgesehen von jenen Decreten der heiligen Inquisition, die principielle Frage allgemeiner Natur ist und überall dort praktische Bedeutung hat, wo die Civilehe herrscht und das Civilgesetz gegen das göttliche Gesetz eine Ehescheidung zulässt, so wird es für viele Leser der theolog.-praktischen Quartalschrift Interesse haben, einen

nach den oben berührten Decreten erlassenen Bescheid der heiligen Pönitentiarie kennen zu lernen, welcher nur auf jener milderen Meinung fußen kann. Diese Antwort der heiligen Pönitentiarie stammt vom 24. September 1887, wurde aber jüngst erst am 28. September 1889 in der „Semaine réligieuse de Luçon" der Oeffentlichkeit übergeben und im Novemberheft der Revue de sciences ecclésiastiques reproduciert. — Frage und Antwort hat folgenden Wortlaut:

Beatissime Pater!

N . . Lucionensis, cujus matrimonium validum fuit coram Ecclesia, divortium postulavit juxta nefandam legem, quae nunc viget in Gallia, jamque judices civiles pronunciarunt, locum esse divortio (d. h. die Ehescheidung sei in diesem Falle gesetzlich und könne eintreten). — Conjux N . ., ut fert art. 264 legis praedictae, mox se sistit cum alio conjuge coram Syndico, ut ille pronuntiet divortium. Si autem Syndicus pronuntiare recusaverit, absque dubio magistratu spoliabitur, quod valde periculosum est rei catholicae, cujus strenuum defensorem Syndicus ille se semper probat.

Quaeritur, an propter gravissimas circumstantias rerum, temporum ac locorum, ille Syndicus possit pronuntiare divortium civile, modo 1. catholicam doctrinam de matrimonio deque causis matrimonialibus ad solos judices ecclesiasticos pertinentibus palam profiteatur; 2. in ipsa sententia et tamquam magistratus loquens publice declaret, se solos effectus civiles solumque civilem contractum abrumpere velle, aliunde vinculum matrimonii omnino firmum remanere coram Deo et conscientia?

Sacra Poenitentiaria Venerabili in Cho Patri Episcopo Lucionensi ad praemissa respondet, eundem in hoc casu particulari, si inspectis omnibus ejus adjunctis ita in Domino expedire judicaverit, tolerare posse, ut Syndicus orator ad actum, de quo in precibus, procedat cum declarationibus ab ipso propositis, ita tamen ut loco verborum, solumque civilem contractum abrumpere velle ponat „solumque civilem contractum **spectare posse.**"

Später freilich beklagte sich der Bischof von Marseille, dass man aus dieser von der heiligen Pönitentiarie ertheilten Antwort die allgemeine Erlaubnis herleiten wollte, unter den vorausgeschickten Erklärungen den Spruch auf Ehescheidung zu thun. Der diesbezüglichen Anfrage ward am 4. Juni 1890 folgende Antwort gegeben: „Sacram Poenitentiariam in rescripto, de quo agitur, id unum in mente habuisse, ut casui particulari pro ejus circumstantiis et exigentiis provideret." Begreiflicherweise wurde dann

auch die weitere allgemeine Frage, ob in ähnlichen Fällen auch der Civilrichter auf Ehescheidung erkennen könne, mit einem „Negative“ beantwortet.

Rom will eben eine allgemeine Erlaubnis nicht ertheilen, sondern hält an dem Princip fest: Recurrant in casibus particularibus.

Exaeten (Holland). Professor P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. **(Lebensversicherung.)** Sempronius ist ein Mann anfangs der Vierziger Jahre. Rasch in seiner Jugend aufgewachsen, schien er lange kränklich und schwächlich, musste auch öfters den Arzt gebrauchen, der ihn für einen Hektiker erklärte. Er schlug sich aber durch und arbeitete in seinem Berufe trotz des Gesündesten. Im dreißigsten Lebensjahre kam ihm der Gedanke, sich in eine Lebensversicherung aufnehmen zu lassen. Da ihm bei seiner Aufnahme ein langer Bogen mit Fragen nach verschiedenen Krankheiten vorgelegt wurde, die er dahin beantworten sollte, ob er nicht an ihnen schon gelitten, fürchtete er, die Versicherungsanstalt würde ihm die Aufnahme verweigern, wenn er eingestand, dass er wegen Lungenentzündung und darauffolgendem längeren Bronchialkatarrhs oft den Arzt gebraucht habe. Er schließt, um ohne Gewissensunruhe in die Lebensversicherung einzutreten, dass ich jetzt so kräftig und gesund bin, um meinem Beruf, auch wenn er anstrengend ist, entsprechen zu können. Ueberdies hält die Versicherungsgesellschaft einen eigens honorierten Arzt, welcher den Aufzunehmenden gründlich zu untersuchen hat; auf dem Urtheil des Arztes beruht das Hauptgewicht bei der Entscheidung über Befähigung des Einzelnen zur Aufnahme. Sempronius wurde aufgenommen und erfüllte seinerseits die Pflicht der Prämienzahlung. Er war allerdings nie kerngesund, aber dessenungeachtet immer thätig. Nach zehn Jahren kam er auf's Sterbebett. Es beunruhigte ihn, ob er recht gehandelt, als er vor zehn Jahren bei Ausfüllung des ihm zur Declaration vorgelegten Fragebogens einfach niederschrieb, es habe ihm nie etwas Ernstes gefehlt, hie und da habe er, wie alle Leute, einen vorübergehenden Katarrh gehabt. Er weiß nicht, ob er bei seinem dictamen, das er sich bei dem Eintritt in die Lebensversicherung gebildet, bleiben und die Versicherungssumme vererben könne, umsomehr, da er stets im Berufe thätig sein konnte, und bei seiner Aufnahme das maßgebende Urtheil des Arztes in keiner Weise zu seinen Gunsten beeinflusste; oder ob er durch freiwilligen Austritt aus der Versicherungsgesellschaft diese schadlos halten müsse, was mit großem Nachtheil für ihn verbunden wäre, da er von dem einbezahlten Gelde keine Zinsen und nur drei Viertel des Gesammtbetrages statutengemäß zurückerhielte. Was wird ihm sein Beichtvater Titus zu antworten haben?

1. Die Lebensversicherung ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, ein auf Gegenseitigkeit beruhender Vertrag, vermöge dessen die Bank

einer Versicherungsanstalt, der eine Paciscent, es übernimmt, gegen eine jährliche oder nur einmalige Einzahlung gewisse Summen, die ihr als Eigenthum überlassen werden, nach eingetretenem Tode des Versicherten, welcher der zweite Paciscent ist, an die Erben des letzteren ein bestimmtes Capital auszubezahlen. Die jährlich vom (oder für den) Versicherten zu leistende Einzahlung heißt Prämie, die von der Versicherungsbank über die zu empfangende Versicherungssumme ausgestellte Urkunde Polizze. Die in der Polizze genannte Versicherungssumme ist erst nach dem erfolgten Tode des Versicherten und nur einmal fällig, zum Unterschied von den Leibrenten, deren Ausbezahlung von dem Leben der perceptionsberechtigten Person bedingt ist und jährlich erfolgt; vergl. Albert Wild, die Leibrenten-, Lebensversicherungs- und Rentenanstalten. München 1862, S. 73.

Ueber die juristische Natur der Lebensversicherung sind die Fachleute verschiedener Meinung; die einen halten sie für einen gewöhnlichen Assecuranzvertrag mit nur einigen begrifflich unwesentlichen Abweichungen; die anderen für ein eigenartiges Rechtsgeschäft, gewöhnlich für einen Sparcassenvertrag, der ein modificiertes Darlehen ist; wieder andere für eine Vereinigung von beiden, von Assecuranz- und Sparcassenvertrag; siehe Victor Ehrenberg, Juristische Natur der Lebensversicherung. Stuttgart 1886, S. 2.

Inwieferne der Versicherte für den Fall seines Todes den Hinterlassenen durch die Bank der Versicherungsanstalt Hilfe, Versorgung angedeihen lassen will, hat die Versicherung mit der Bürgschaft Aehnlichkeit, unterscheidet sich aber von ihr dadurch, dass sie ein selbständiger Vertrag ist, während die Bürgschaft accessorisch einen anderen Vertrag begleitet. Sie gehört zu den gewagten Rechtsgeschäften, zu den Glücksverträgen (contractus aleatorii). Schwane, Sp. M. Th. § 49. Pruner, M. Th. III. 3. 3. § 10.

Die Versicherungsanstalten sind nach allgemeinen Zügen einander ähnlich, befolgen jedoch im einzelnen besondere Statuten, auf welche sie sich verpflichten, und besondere Prämientarife; sie nehmen nur Mitglieder auf, welche in bestimmten Ländern wohnen, ein gewisses Alter haben, bestimmten Berufen angehören; die einen fordern, dass sie sich bei ihrer Aufnahme nach ärztlichem Gutachten einer untadeligen Gesundheit erfreuen, andere nehmen von dieser Forderung wenigstens ausnahmsweise Umgang, erhöhen aber dafür die Prämien, z. B. die in Gotha errichtete Lebensversicherungsbank für Deutschland (1829) III. A. § 44 * *. Da in unserem Falle nicht angegeben ist, bei welcher Lebensversicherungs-Anstalt Sempronius Aufnahme fand, so kann die Lösung der angeregten Fragen nur nach allgemeinen Gesichtspunkten gegeben werden.

2. Sempronius, welcher von der Bank der Lebensversicherung beim Abschluss des Vertrages in rechtlicher Weise nach seinen früheren

Krankheiten gefragt wurde, hat sich durch Uebergehung derselben mit Stillschweigen eines dolus schuldiggemacht; die in ihm vorhandene Furcht, die Gesellschaft würde ihm möglicherweise die Aufnahme verweigern, wenn er, der Wahrheit entsprechend, seine Krankheiten angäbe, beweist, dass sein dictamen, es genüge, um erlaubt in die Versicherung einzutreten, zur Zeit des Eintrittes berufstüchtig zu sein, nur zum Schein wahr und sicher war.

Der hier begangene dolus und der durch ihn veranlasste Irrthum bezog sich nicht auf die Natur des Vertrages, sondern auf die causa contrahendi, die sich zum Vertragsgeschäft nur als etwas Aeußerliches, als ein accessorium verhält, weswegen der Vertragsconsens an sich durch den beigehenden dolus in keiner Weise annulliert ist. (cf. Lessius, de justitia et jure, lib. II. cp. 17. dub. 5.)

Es ist zu untersuchen, ob der hier gesetzte dolus als dolus contractui causam dans oder als dolus in contractum incidens zu betrachten sei. Ist der unterlaufene dolus erster Art, dann ist der so eingegangene Vertrag nach dem natürlichen Recht nicht schon an sich ungiltig, könnte aber vonseite des dolose Hintergangenen gesetzlich aufgelöst, beziehungsweise bei dem competenten Richter behufs der Rescission oder Irritation eingeklagt werden, wenn der Vertrag überhaupt löslich ist, was hier zutrifft; der Hintergangene hat nämlich das Recht, sich von dem, der ihn beschädigt hat, entschädigen zu lassen, was durch die Auflösung des Vertrages vonseite des Richters und die Herstellung des früheren Zustandes geschehen kann, umsomehr, da kein consensus plenus infolge des dolus vorlag. Die Bedingung, der Vertrag soll aufrecht bleiben, wenn nicht ein dolus oder error contractui causam dans intercediert, wird, wenn sie beim Abschluss nicht ausdrücklich beigesetzt wird, nach dem Völkerrecht als stillschweigend beigegeben erachtet.

Ist der dolus in Bezug auf Abschließung des Vertrages nur incident, nicht als Ursache zu betrachten, dann kann der Beschädigte nicht auf Rescission des Vertrages, sondern nur auf Ausgleichung des ihm zugefügten Schadens, z. B. durch Ergänzung des Preises u. s. w., bestehen.

Da das Zeugnis des Arztes der Versicherungsanstalt zugunsten des Sempronius gelautet hat, so ist anzunehmen, dass der dolus des Sempronius nur als incident zu betrachten sei, und dass seine Aufnahme in die Lebensversicherung auch dann zustande gekommen wäre, wenn er seine früher überstandenen Krankheiten angegeben hätte. Lungenentzündung und Bronchialkatarrh in früheren Jahren, die contractmäßig hätten angegeben werden sollen, machen zur Aufnahme in die Lebensversicherung nicht geradezu unfähig, wie andere Krankheiten. Die früher erwähnte Gothaerbank hat in ihrer Verfassung § 44: Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin

zur Aufnahme nicht geeignet, werden insbesondere angesehen: Personen, die nicht vacciniert worden oder die die natürlichen Blattern und ähnliche Krankheiten (nämlich inoculierte Blattern oder Vaccine) nicht gehabt haben, ingleichen Wahnsinnige und Epileptische, auch mit lebensgefährlichen organischen Fehlern behaftete. Auch behält sich die Bank vor, über solche, die an bedeutenden, leicht mit neuen Anfällen wiederkehrenden Krankheiten, z. B. Gicht, gelitten haben, auf den Grund ärztlicher Zeugnisse besonders zu entscheiden.

Die Germania in Stettin hat unter ihren allgemeinen Bedingungen § 8. Dieser Versicherungsvertrag ist für die Germania unverbindlich, mit der Wirkung, dass ihr alle bezahlten Prämien verfallen sind: Wenn in den Declarationen oder sonstigen Schriftstücken oder Erklärungen, auf Grund deren die Versicherung abgeschlossen, umgeschrieben oder nach dem Erlöschen oder der Suspendierung wieder inkraft gesetzt wurde, unrichtige Angaben oder Erklärungen erfolgt, oder Thatsachen nicht angegeben sind, welche nach dem Ermessen Sachverständiger auf den Entschluss der Germania, in den Versicherungsvertrag bedungenermaßen sich einzulassen, hätten Einfluss haben können ꝛc. Vergl. Lebens-V.-A. der b. Hypoth.- und Wechselbank, A. § 10. Diese Vertragsbedingungen lauten strenge zugunsten der betreffenden Versicherungsbank; leicht könnten Agenten, die im Namen der Versicherungsanstalt Verträge schließen, in die Gefahr kommen, gegen die Versicherungsnehmer einen dolus zu begehen, wenn sie es an der Angabe und präcisen Erklärung dieser und ähnlicher Bedingungen fehlen ließen. Gleichwohl ist die Unterscheidung zwischen dolus und dolus im oben angegebenen Sinn nicht ignoriert, wenn auch die Entscheidung einseitig von dem Urtheil der Sachverständigen der Versicherungs-Genossenschaft abhängig gemacht wird.

3. Unter der Voraussetzung, dass der von Sempronius begangene dolus nur ein dolus incidens sei, dürften die Sachverständigen der Versicherungsbank nach dem natürlichen Sittengesetz dieser nicht gutachtlich rathen, zu ihren Gunsten den Versicherungsvertrag gerichtlich aufheben zu lassen, weil dadurch der Versicherte in zu hohem Maße und ungerecht geschädigt würde; nur Schadenersatz könnte für die Versicherungsgesellschaft von Sempronius, beziehungsweise seinen Erben rechtlich gefordert werden.

Für Sempronius besteht keine Pflicht, den von ihm begangenen dolus bei der Versicherungsgesellschaft zur Anzeige zu bringen, eine Forderung, die zu rigoros wäre und deswegen als moralisch unmöglich betrachtet werden müsste, während es der Versicherungsgesellschaft unbenommen bleiben muss, den dolus des Sempronius zu beweisen. Sempronius ist auch nicht zu verpflichten, seinerseits den Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft aufzuheben und mit großem Nachtheil für sich aus derselben auszutreten. Er genügt,

wenn er an die Casse der Versicherungsgesellschaft eine Nachzahlung macht, durch welche die höher anzusetzende Prämie, die zu niedrig einbezahlt wurde, ausgeglichen wird;[1]) und wenn er diese Zahlung tecto nomine, z. B. durch den Beichtvater der Casse der Versicherungsgesellschaft einsendet, ähnlich, wie die königlich bayerische Brandversicherungs-Anstalt gemäß einer Anordnung vom 17. October 1883 Restitutionen entgegennimmt; (vergl. diese Zeitschrift, 1884, S. 614.) Es steht sodann der rechtmäßigen Vererbung der Versicherungssumme vonseite des Sempronius ein Hindernis nicht im Wege, indem wir annehmen, dass er die Prämien bis zu seinem Ableben richtig bezahlte, sich nicht selbst das Leben nahm oder an der Gesundheit schädigte, nicht im Zweikampf seinen Tod fand, nicht mit dem Tod bestraft, nicht zu einer Freiheitsstrafe von zwei- oder mehrjähriger Dauer, die er anzutreten hatte, verurtheilt wurde u. s. w.

München. Universitäts-Professor Dr. Joh. B. Wirthmüller.

III. **(Aus den Goldminen Afrikas, oder Occupation einer bereits occupierten Mine — und Restitutionspflicht.)** Nachstehender Fall ist von einem Missionär aus Südafrika der Quartalschrift zur Besprechung vorgelegt worden.

Mehrere Individuen besitzen gemeinschaftlich eine reiche Goldmine. Ihr Repräsentant, Albertus, ist beauftragt, alle Geschäfte betreffs der Mine zu besorgen, besonders die gesetzlichen Taxen monatlich zu zahlen, da im Falle einer Vernachlässigung in diesem Punkte die Mine von jedem Beliebigen annectiert werden könnte. Obwohl Albertus schon früher einmal durch seine Fahrlässigkeit den Besitz der Mine in Gefahr gebracht — jedermann war das bekannt; doch konnte das Vertrauen seiner Auftraggeber in ihn nicht erschüttert werden — hat er nun wieder die Zahlung der monatlichen Abgaben seit einem halben Jahre unterlassen. Eduardus, ein pfiffiger Goldsucher, hört davon auf eine vertrauliche Weise. Sofort macht er einen freundschaftlichen Besuch bei Albertus und es gelingt ihm, alle wissenswerten Einzelheiten

---

[1]) Die Verfassung der Gothaer Lebensversicherungs-Bank enthält § 44. A. **: „Aufnahmen in den Verband der Lebensversicherungs-Bank mit Prämienerhöhung für unzureichende Gesundheit finden nur ausnahmsweise bei denen statt, die Scharlachfieber oder Masern bestimmt oder muthmaßlich noch nicht gehabt haben, nach folgenden, auf den Grund ärztlicher Erfahrung mit Sorgfalt abgemessenen näheren Bestimmungen: a) Im Alter von 15 bis einschließlich 20 Jahren wird die Prämie um 5 Procent ihres summarischen Betrages erhöht; von 21 bis einschließlich 25 Jahren um 4 Procent, von 26 bis einschließlich 30 Jahren um 3 Procent; von 31 bis einschließlich 35 Jahren um 2 Procent, von 36 bis einschließlich 40 Jahren um 1 Procent. Mit anderen Worten: man zahlt auf 100 Thaler Prämiensumme 5, 4, 3, 2, 1 Thaler mehr. b) In einem höheren Alter findet eine Prämienerhöhung nicht statt. c) Die Prämienerhöhung hört auf, sobald der Versicherte von der inzwischen etwa eingetretenen Krankheit vollkommen genesen ist, weil dann der Grund dazu wegfällt."

betreffs der Mine, der Lage der reichsten Goldvene u. s. w. aus dem nichts Unrechtes ahnenden Albertus herauszulocken. Wie groß war also sein Erstaunen, als er am folgenden Tage die schöne Mine von dem schlauen Eduardus occupiert fand. Groß war auch die Entrüstung von seinen Auftraggebern. Eduardus erklärt sich bereit, ihnen eine gewisse Entschädigung zukommen zu lassen, falls sie von dem angedrohten Processe abstehen wollten. Doch, sie suchten keine Gnade, erwiderten sie, sondern ihr Recht, ihr volles Eigenthum. So kommt der Fall vor Gericht und wie vorauszusehen war, gewinnt Eduardus und wird so auf einmal unermeßlich reich. Ist die Handlung des Eduardus, obwohl die Landesgesetze sie nicht verurtheilten, nicht contra justitiam? Ist er zu irgend einer Restitution verpflichtet? Hat Albertus keine Verpflichtung in diesem Falle?

In unserem Falle fragt es sich: 1. Ist das Gesetz, welches bei vernachlässigter Zahlung der gesetzlichen Abgaben das betreffende Territorium jedem Beliebigen zur Occupation überläßt, gerecht? 2. Hat Eduardus gegen die Gerechtigkeit gesündigt, indem er das, was er vertraulich erfahren, zum eigenen Vortheil, zu der anderen Nachtheil benützte? Aus verschiedenen Gründen kann ein Gesetz ungerecht sein: a) ex fine, wenn es der Communität statt zum Vortheile, zum Nachtheil gereicht; b) ex auctore, wenn der Gesetzgeber die Schranken seiner Gewalt dabei überschreitet; c) ex forma, wenn dadurch die justitia distributiva verletzt und die Vortheile und Lasten nicht verhältnismäßig vertheilt werden. Hiezu kann man rechnen: wenn das Gesetz für gewisse Vergehen eine ungerecht hohe Strafe ausspricht. In unserem Falle nun könnte man im allgemeinen wohl den Zweifel erheben, ob eine so exorbitante Strafe gerecht sei, welche die Nichtentrichtung der monatlichen Abgaben mit dem Verluste des Eigenthums bestraft. Bei den abnormen Verhältnissen aber, wie sie in jenen Gegenden herrschen, können aber auch außerordentliche Maßregeln gerechtfertigt sein und deswegen läßt sich die Ungerechtigkeit des Gesetzes wenigstens nicht stricte beweisen. Die Praesumption spricht also für die Gerechtigkeit des Gesetzes. Deswegen kann auch Eduardus, welcher die Gunst des Gesetzes zu seinem Vortheile benützt hat und dem ohnehin noch ein Richterspruch zuhilfe gekommen ist, von diesem Standpunkte aus nicht der Ungerechtigkeit bezichtigt werden, umsomehr, als es sich in unserem Falle nicht um ein einmaliges Versehen, sondern um längere Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichten handelt. Daß nicht die Besitzer der Mine selbst, sondern ihr Geschäftsführer die Nachlässigkeit verschuldet, ändert an der Sachlage nichts; denn wie die Vortheile, so haben sie zunächst auch die Nachtheile von dessen Geschäftsführung zu tragen.

Aber es fragt sich: Hat Eduardus sich mit Unrecht die betreffende Kenntnis verschafft? Es hat jeder das Recht, sein Geheimnis zu be-

wahren und es versündigt sich direct gegen dieses Recht, wer ohne gerechte Ursache sich in ein Geheimnis einzudrängen sucht und der es durch Gewalt und Hinterlist dem andern entlockt, und zwar ist es an sich in materia gravi eine Todsünde, wenn auch bloße Neugierde mit dem Willen das Geheimnis zu bewahren die Sünde oft nur zu einer läßlichen macht. Wer so ungerechterweise ein Geheimnis erfahren hat, muss es bewahren und darf es nicht zum Schaden anderer benützen, nicht einmal, um sich selbst vor Schaden zu bewahren. Lugo, de just. et jure disp. 14 n. 103; Marc, th. m. I. n. 1188, 1189. Bloß dann konnte man ein solches auch ungerecht entlocktes Geheimnis benützen, wenn die Umstände jetzt so gelagert sind, dass man unter diesen Umständen sich jetzt von dem Geheimnis durch Gewalt oder List erlaubterweise Kenntnis verschaffen könnte. Es fragt sich also: Hat Eduardus sich seine Kenntnis ungerechterweise verschafft? Hier ist eine doppelte Kenntnis zu unterscheiden: die Kenntnis, dass die Abgaben nicht bezahlt seien, und die Kenntnis von den näheren Verhältnissen der Mine u. s. w. Was die erste Kenntnis angeht, so sagt unser Casus etwas unklar, „er habe es vertraulich erfahren." Hat er wirklich ungerechte Mittel angewendet, um die Sache zu erfahren, so kann er davon keinen Gebrauch machen und er sündigt, wenn er jetzt die Wohlthat des Gesetzes anruft, weil das eine Fortsetzung seiner ersten Ungerechtigkeit ist und ist natürlich restitutionspflichtig im vollen Umfange, also für die Mine, damnum emergens sc. lucrum cessans. Hat er aber keine ungerechten Mittel angewendet, so kann er die Wohlthat des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen, ohne gegen die Gerechtigkeit zu sündigen. Die weitere Kenntnis von den Verhältnissen der Mine, selbst wenn er sie sich durch unrechte Mittel verschafft und dadurch gesündigt hätte, hat den Besitzern einen weiteren Schaden nicht mehr gebracht, nachdem die ganze Mine doch für sie verloren ist, sondern brachte nur dem Eduardus Vortheil; eine Restitutionspflicht kann daraus weiter nicht mehr hervorgehen, wenn nicht vielleicht die besonders günstigen Verhältnisse der Mine ihn überhaupt bewogen haben, dieselbe zu annectieren; denn dann ist auch diese Kenntnis wirksame Ursache des Schadens der anderen, und wenn sie ungerecht erlangt wäre, ist Restitutionspflicht gegeben.

Was hat nun Albertus zu thun? Als Mandatar hat er sich contractlich verpflichtet, die Geschäfte seiner Auftraggeber so zu führen, wie ein kluger Eigenthümer, sonst haftet er für den ganzen Schaden. Das hat er nicht gethan, also ist er restitutionspflichtig. Freilich haben die Eigenthümer ihn aus dem früheren Falle als nicht ganz zuverlässig in dieser Sache erkannt, und wenn sie ihm trotzdem ihr Vertrauen nicht entzogen haben, so ist bis zu einem gewissen Grade auch ihre übergroße Vertrauensseligkeit Ursache des Schadens, also müssen sie auch pro rata einen Theil der Restitution dem Albertus

erlassen. — Nach Analogie von Alf. Th. m. l. 5 n. 564. — Hätten sie aber von der Nachlässigkeit des Albertus gewusst und sie gebilligt, dann könnten sie gar keine Restitution fordern.

Wir haben betreffs des Albertus die Frage, ob eine culpa theologica vorliegt, ganz außeracht gelassen. Denn wie die Umstände liegen, ist sie zu präsumieren, und wenn es keine schwere war, dann konnte sie eine läßliche doch bloß deswegen sein, weil Albertus den Vorsatz hatte einen etwaigen Schaden zu ersetzen. Also wird unter dieser Rücksicht eine Aenderung der Entscheidung nicht wohl erfolgen.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. A. Goepfert.

IV. **(Was versteht man unter sigillum altaris?)** Nach kirchlicher Vorschrift ist ein Altar fracto sigillo execriert. Ob es sich um ein altare fixum oder portatile handelt, macht hiebei keinen Unterschied. Da ist es doch von Wichtigkeit den Begriff sigillum festzustellen. Manche verstehen unter sigillum das bischöfliche Wappen, welches bisweilen alten Tragaltären aufgedrückt ist, und meinen, der Altar sei execriert, wenn dieses Wappen verletzt oder beseitiget ist. Diese Auffassung ist aber sicher unrichtig. Sigillum hat hier eine ganz bestimmte technische Bedeutung. Nomine sepulchri, erklärt der hl. Alfons Liguori (Theolog. moral. VI n. 369), intelligitur loculus ille, in quo Reliquiae reconduntur; nomine vero sigilli intelligitur parvulus ille lapis, quo sepulchrum clauditur. Mithin bedeutet sigillum einfach Verschluss, mag es sich um ein altare fixum oder portatile handeln. Bei dem altare fixum kann ein bischöfliches Wappen in Siegellack gar nicht angebracht werden, wenigstens geschieht es niemals, wenn das Sepulchrum, wie gewöhnlich, von oben in die Altarplatte gemeißelt und mit einem Steinplättchen geschlossen wird, dessen Seiten sorgfältig mit Cement, Gyps ꝛc. bestrichen sein müssen. Gleicherweise sollte auch ein würdiges und dauerhaftes altare portatile beschaffen sein: eine Steinplatte, besserer Qualität, dick genug, um in der Mitte das Sepulchrum einzumeißeln und mit einem kräftigen Steindeckel zu schließen. Daneben gibt es in Deutschland noch altaria portatilia aus einer Steinplatte, die mit Rahmen und Rückwand aus Holz versehen ist. Bei diesen ist das Sepulchrum rückwärts in den Stein eingehauen, aber nicht mit einem Steindeckel, sondern mit einem in die Rückwand eingelassenen hölzernen Schüberchen geschlossen. In diesem Falle ist die hölzerne Rückwand nebst dem Schüberchen, beide mit Stiftchen befestiget, als sigillum zu betrachten. Bisweilen ist auf das Schüberchen ein Blatt Papier oder Pergament gelegt und auf den Ecken das Wappen des Consecrators aufgedrückt; bisweilen sitzt der Siegelabdruck unmittelbar halb auf dem Schüberchen, halb auf der Rückwand. Diese bischöflichen Siegelabdrücke sind fast auf allen älteren Altären verletzt, zum

Theil infolge des Einflusses, welchen der Temperaturwechsel auf das Holz nothwendig ausübt, zum Theil durch Schub und Fall der schweren Steinplatte. Wollte man unter sigillum diese Wappenabdrücke verstehen, dann wären fast alle auf die angegebene Weise construierten älteren altaria portatilia execriert. Das ist aber sicher nicht der Fall. Ist das Wappen unverletzt, dann kann es allerdings als Beweis gelten, dass auch das Sepulchrum unverletzt sei. Das Wappen kann jedoch beschädigt oder vollkommen beseitiget sein, ohne dass das sigillum, d. h der Verschluss, worauf es allein ankommt, im mindesten verletzt ist.

Mainz. Domcapitular Dr. Raich.

V. **(Zahl der inneren Sünden und** — bestialitas.) Der Redaction wurden folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt: 1. Müssen beim freiwilligen überlegten Wohlgefallen an vergangene Sünden nur die Objecte des Wohlgefallens und die Umstände, welche die Gattung ändern, gebeichtet werden, oder muss man in der Beicht auch die Zahl der in einem Acte des Wohlgefallens gebilligten sündhaften Handlungen derselben Gattung angeben? 2. Wie viele der Gattung nach verschiedene Sünden begeht ein Verheirateter durch das peccatum bestialitatis? Begründet die bestialitas bei einem Verheirateten das adulterium imperfectum?

Zur ersten vom Fragesteller vorgelegten Frage schicke ich voraus, dass die Auctoren bei der Frage: an unum vel plura peccata dicenda sint, quando objecta materialiter tantum distincta ad unum actum referuntur, insoweit es sich um einen actus internus handelt, nur das desiderium actus externi futuri ins Auge fassen, nicht aber das gaudium de actu externo praeterito. Ihre Meinungen sind getheilt. Der hl. Alfons folgt der Meinung, es seien plura peccata; weit mehr und angesehene Theologen halten dafür, wie Ballerini behauptet, es sei unum peccatum vorhanden, jedoch mit der Unterscheidung, ob es sich um ein desiderium efficax oder inefficax handelt; im ersten Falle seien plura peccata vorhanden, im letzten unum. — Es kann daher eine Lösung der vorgelegten Frage auf Grund dieser Auctoren nach der vorausgeschickten Bemerkung nur per analogiam versucht werden. Meine Ansicht geht nun dahin, dass derjenige, welcher sich z. B. wiederholt in der nämlichen Weise an einer gottgeweihten Person vergriffen hat und darüber freut, dann plura peccata durch dieses Wohlgefallen begehe, wenn er sich expresse auch darüber freut, sich wiederholt, so und so vielmal vergriffen zu haben. Außer diesem Falle besteht daher nach meinem Dafürhalten keine Verpflichtung, die Zahl der vergangenen Sünden, auf welche (sc. vergangene Sünden) sich das Wohlgefallen bezog, zu

beichten, weil es controvers ist, ob dieses Wohlgefallen plura peccata ausmacht (cf. s. Alph. l. 2. n. 45; Gury I. n. 163. 8.).

Die andere Frage besteht aus zwei Theilen. Der zweite Theil ist eine Eventualfrage, welche ich, wenn die bestialitas actus perfectus ist, nach der sententia communis bejahe; hiemit ist zugleich der erste Theil beantwortet. (cf. Lehmkuhl II. n. 712).

Salzburg. Dr. Anton Auer, k. k. Professor.

VI. **(Welche Früchte aus der fremden Sache muss der redliche Besitzer restituieren?)** Maurus kauft in gutem Glauben (bona fide) Getreide und behält es kurze Zeit. Ganz unvermuthet geht der Marktpreis des Getreides bedeutend in die Höhe und, diesen guten Zufall benützend, verkauft er es, dasselbe für sein Eigenthum haltend, mit bedeutendem Gewinne. Bald darauf erfährt er aber, dass das Getreide eigentlich einem gewissen Cajus gestohlen gewesen sei; daher ersucht er seinen Beichtvater, ihm zu sagen, was er in diesem Falle zu thun habe.

Antwort. Maurus war, als er verkaufte, redlicher Besitzer (possessor bonae fidei) des Getreides und kann daher nach den hiebei geltenden Grundsätzen den eigenen Kaufpreis desselben behalten, weil er es während des redlichen Besitzes (tempore bonae fidei) verkauft hat und er in diesem Falle zu nichts weiter verpflichtet ist, außer er wäre dadurch reicher geworden (nisi exinde ditior evaserit), weil dann dieses Plus an die Stelle des nicht mehr vorhandenen Eigenthums tritt. Er darf also den Gewinn, den er durch den Wiederverkauf des Getreides erzielte, nicht behalten, sondern muss ihn dem Cajus abliefern, weil dieser Gewinn nicht als fructus industrialis, sondern als fructus naturalis zu betrachten ist, da der Wert des Getreides (nach der Voraussetzung) von selbst, ohne sein Zuthun in die Höhe gegangen und Maurus aus fremdem Eigenthum reicher geworden ist; auch nach dem Axiome: „Res fructificat vel naturaliter crescit domino“ (dem Eigenthümer).

Graz. Universitäts-Professor Dr. Marcellin J. Schlager.

VII. **(Gottesdienstliche Benützung von Simultankirchen durch die Altkatholiken.)** Die bayerische Pfalz ist infolge des Friedens von Ryswyk 30. October 1697 — und anderer Verhältnisse mit einer stattlichen Anzahl — 59 — von Kirchen be—glückt, welche den Katholiken und Protestanten zum Simultangebrauch überwiesen sind. Wie schön ist es doch, dass im Chor der Kirche der katholische Altar steht, vor demselben aber der protestantische Tisch, dass auf die nämliche Kanzel der katholische Priester steigt und der protestantische Prediger, der eine den andern vielfach desavouierend, das, was der eine gepriesen, der andere verwerfend!

Diese Simultankirchen sind so recht eine Illustration zu dem bekannten: „Wir glauben all' an einen Gott!" Haben wir doch thatsächlich den Bürgermeister einer Stadt gehört, welcher es als eine Ehre seiner Stadt betrachtete, dass sie eine Simultankirche besaß! Welche unliebsamen Erörterungen sich da auch ergeben rücksichtlich des Benützungsrechtes, davon hat nur der einen Begriff, der selbst in solchen Verhältnissen schon gestanden. Gelegentlich der altkatholischen Bewegung suchten nun hie und da auch die Altkatholiken als die dritten im Bunde sich einzustellen. Ein solcher Fall beschäftigte vor kurzem als letzte Instanz den königlichen Verwaltungs-Gerichtshof in München.

Der Thatbestand ist kurz folgender: In Billigheim bei Landau hatte sich 1883 als Spätling eine sogenannte „altkatholische Gemeinde" gebildet. Dieselbe suchte auch Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses. Die Kirche von Billigheim ist Simultankirche. Die Altkatholiken ersuchten nun den protestantischen Kirchenvorstand, hier Presbyterium geheißen, um Ueberlassung der Simultankirche zu einem altkatholischen Gottesdienste. Wie natürlich, wurde diesem Ersuchen in brüderlicher Liebe stattgegeben. Der katholische Kirchenvorstand, hierzulande Fabrikrath genannt, erhob dagegen und zwar in den unteren Instanzen, erfolgreich Protest. Die Angelegenheit wurde im regelrechten Gang in letzter Instanz vom königlichen Verwaltungs-Gerichtshof unterm 18. November 1887 verhandelt und zwar wurde die Beschwerde des protestantischen Presbyteriums als „unbegründet verworfen", desgleichen die Beschwerde des Gemeinderathes Billigheim, welcher sich dem Presbyterium angeschlossen hatte, weil er glaubte, ein Eigenthumsrecht auf die Simultankirche zu haben, als „unzulässig zurückgewiesen" und damit für uns die Frage, ob es dem einen Religionstheil gestattet sein könne, einseitig die ihm zustehende Benützungszeit einer Simultankirche andern, hier den Altkatholiken zu überlassen, in verneinendem Sinne entschieden. In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Nach den für den Simultangebrauch allzeitig und allseitig anerkannten Rechtsgrundsätzen darf nämlich an dem Besitzstande der an der Kirche berechtigten beiden Confessionen in Hinsicht auf deren beiderseitigen Gebrauch ohne Einverständnis der Betheiligten nichts geändert werden. Als eine Aenderung an solchem Gebrauche der Simultankirche muss aber jedenfalls eine Neuerung betrachtet werden, welche den Besitzstand der Berechtigten thatsächlich beeinflusst oder sogar schmälert. Wenn nun hier die Protestanten zeitweise unter Verzicht auf die Abhaltung ihres eigenen Gottesdienstes eine ihnen zukömmliche Kirchengebrauchsstunde an eine Confessionsgemeinde abtreten und diese letztere durch Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen eine Besitzhandlung an der Kirche überlassen, so liegt un-

bestreitbar sowohl vom Standpunkte der Protestanten selbst aus, als auch für die andere an der Kirche gleichmäßig berechtigte Religionspartei, die römisch-katholische Kirchengemeinde, eine Gebrauchsneuerung vor. Es kann übrigens hiebei vom staatsrechtlichen Standpunkt des § 92 der II. Verfassungsbeilage aus weiter die Thatsache nicht übersehen werden, dass nach römisch-katholischer Anschauung infolge der Benützung der Kirche in Billigheim durch die Altkatholiken zu gottesdienstlichen Verrichtungen jedesmal die neue Consecration der Kirche geboten würde. Hiedurch müsste aber unzweifelhaft eine zeitweilige Unterbrechung des Gebrauches der Kirche für die römisch-katholische Kirchengemeinde in Billigheim entstehen, so dass die fragliche Neuerung für die letztere sogar eine wirkliche Schmälerung in der Ausübung ihres Besitzrechtes an der Kirche im Gefolge hätte. Unter diesen Umständen erweist sich der Widerspruch des katholischen Fabrikrathes in Billigheim gegen die angesonnene Gestattung der fraglichen Kirchenbenützung seitens der dortigen Altkatholiken durch das protestantische Presbyterium als berechtigt, die Absicht des Presbyteriums hierwegen als mit dem bestehenden Simultaneum unvereinbar und folgeweise dessen vorliegende Beschwerde als unbegründet."

Zum Schlusse möge auch ein anderes Bild weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. In dem in der Nähe von Landau gelegenen, aus dem Bauernkrieg bekannten Nußdorf ist das Simultaneum dahin geordnet, dass alle vierzehn Tage katholischer Gottesdienst stattfindet. Außerdem celebriert dortselbst aber auch je nach Bedarf ein altkatholischer Geistlicher, Protestant, Katholik, Altkatholik im nämlichen Gotteshaus; kann es eine schönere, zeitgemäßere Darstellung der drei Ringe von Lessings Nathan geben?

Landau in der Pfalz. Professor Dr. Schädler.

VIII. **(Sind die Gelübde einer „ritualistischen Nonne" verbindlich?)** Eine englische Protestantin von der ritualistischen Richtung legte das Gelübde der Jungfräulichkeit für ein Jahr ab. Darnach trat sie in ein „ritualistisches Augustinerinnenkloster" ein, dessen Mitglieder sich „der ewigen Anbetung" und der Krankenpflege widmen. Nach Ablegung der „feierlichen Gelübde" verbrachte sie eine Reihe von Jahren im Dienste der Kranken, wobei sie ihre Gesundheit derart schwächte, dass es nothwendig wurde, sie ihres Dienstes zu entheben. Sie wurde nach Südfrankreich geschickt, um ihre Gesundheit wiederherzustellen. Dort fand sie aber durch Gottes gnädige Fügung ein viel höheres Gut, als sie suchte, nämlich die volle Erkenntnis von der Falschheit der anglikanischen und der Wahrheit der katholischen Kirche. Dem Lichte der Gnade folgend, kehrte sie zur heiligen Mutterkirche zurück. Es erhob sich nun die Frage nach der Verbindlichkeit ihrer früheren Gelübde. An mehreren

Stellen zog sie Erkundigungen ein, erhielt aber Antworten, die voneinander abwichen. Eine Antwort lautete: „Diese Gelübde scheinen wirkliche, jedoch einfache Gelübde zu sein." Eine andere Antwort erklärte das Gelübde des Gehorsams für ungiltig; die Gelübde der Armut und Keuschheit aber für probabiliter giltig. Eine Anzahl katholischer Geistlicher in England meinte, nur das Gelübde der Keuschheit sei verbindlich. Der Sicherheit wegen wurde ihr die Einholung der kirchlichen Dispens angerathen.

Diesen Auffassungen gegenüber möchten wir die Ansicht vertreten, dass die in Rede stehenden „feierlichen Gelübde" ungiltig seien.

I. An der Verbindlichkeit ihres votum virginitatis zweifelt niemand, da jedermann ein solches ablegen kann, ohne dass es zu dessen Giltigkeit der Annahme vonseiten eines kirchlichen Obern bedürfte. Da aber dieses Gelübde nur auf ein Jahr gemacht wurde, so kommt es hier nicht weiter in Betracht.

II. Unsere Convertitin legte in dem ritualistischen „Kloster" die Gelübde mit der festen Ueberzeugung ab, dass sie dadurch diejenigen Verpflichtungen auf sich nehme, welche die Klostergelübde in der Kirche Christi nach sich ziehen. Solange sie nun ihre Gelübde für giltig hielt, war sie zu deren Beobachtung verpflichtet ex conscientia erronea. (cf. Gury I. § 37. II.)

III. Nach ihrem Austritt aus dem ritualistischen „Kloster" und ihrer Rückkehr zur katholischen Kirche halten wir sie für frei von jeder Verpflichtung, die man aus ihren Gelübden herleiten könnte. Wir gehen dabei von dem Grundsatze aus, dass die Gelübde der Protestanten nach den Principien der katholischen Moral und des kirchlichen Rechtes zu beurtheilen sind, weil die Protestanten durch die Taufe der Kirche angehören und der Jurisdiction der kirchlichen Auctorität unterstehen. Nun fehlt es aber den in Rede stehenden Gelübden an Bedingungen, welche zu ihrer Giltigkeit nach katholischen Grundsätzen wesentlich erforderlich sind.

1. Den Gelübden des Gehorsams und der Armut fehlt es an der materia apta. Der Gegenstand des Gelübdes muss so beschaffen sein, dass er Gott gefällt, sonst kann er Gott nicht aufgeopfert werden; er muss daher gut sein und darf ein größeres Gut nicht verhindern.

Der Gehorsam gegen einen häretischen Obern in Bezug auf das religiöse und sittliche Leben ist aber nichts Gutes, weil die Leitung den Principien der Häresie folgt und darum weder zum Heile der Seele, noch zur Ehre Gottes gereicht. Es kann daher der Gehorsam gegen häretische Obere in geistlichen Dingen keine materia apta eines Gelübdes sein. — Was die religiöse Armut betrifft, so macht diese die Ordensperson in Bezug auf zeitliche Güter völlig abhängig von den Obern, weist sie auf das Kloster an, zu dem sie gehört,

und zieht nothwendig eine innige und dauernde Communication mit denselben nach sich. Ist nun das Kloster häretisch, so dient ein solches Verhältnis der Abhängigkeit dazu, eine Person in der Häresie festzuhalten und ihr die Erkenntnis der wahren Kirche zu erschweren. Eine derartige Abhängigkeit in Bezug auf zeitliche Güter ist etwas Schlimmes und kann daher nicht materia apta eines Gelübdes sein. Invalidum est vovere mala, et qui vovet mortale, peccat mortaliter." S. Alph. Mor. l. 4. tr, 2. nr. 205.

2. Allen drei Gelübden zusammen, wenn man sie als Klostergelübde, vota publica, betrachtet, fehlt die Acceptatio vonseiten der Kirche. Denn sie wurden abgelegt in einer Genossenschaft, welche in keiner Weise von der Kirche approbiert ist, und vor Obern, welche, weil von dem Oberhaupte der Kirche getrennt, gar keine Vollmacht zur Annahme besaßen. Da es also kein status religiosus war, in den sie eintrat, so waren ihre Gelübde auch keine Ordensgelübde.

IV. Man entgegnet: „Dass die Gelübde als Klostergelübde keine Giltigkeit besitzen, ist wohl zweifellos. Aber ob das Gelübde der Keuschheit bloß Ordensgelübde gewesen, das ist die Frage, zumal in casu „die Nonne" durch das frühere, wenn auch nur einjährige votum virginitatis die Disposition zu dem Opfer gezeigt hat." — Wir antworten:

Es ist allerdings möglich, dass ein als Ordensgelübde ungiltig abgelegtes votum castitatis nicht bloß Ordensgelübde sei, sondern auch den Charakter eines Privatgelübdes habe und als solches auch nach dem Austritt aus dem Kloster noch verpflichte. Das ist aber nur unter der Bedingung der Fall, dass der Gelobende bei Ablegung der Ordensgelübde die klare und bestimmte Intention macht, es solle das votum castitatis ihn auch dann verpflichten, wenn seine Profess ungiltig wäre oder er von den Ordensgelübden entbunden würde. Ist aber eine solche specielle Intention bei Ablegung der Ordensgelübde nicht vorhanden, so fällt bei Ungiltigkeit der Profess oder bei Lösung der Ordensgelübde jede weitere Verpflichtung auch bezüglich des votum castitatis weg. Hat daher ein Mädchen in einem von der Kirche approbierten Orden eine ungiltige Profess abgelegt, etwa weil die Zeit ihres Noviziates noch nicht zu Ende war und stellt sich nachher die Ungiltigkeit heraus, so steht es dem Mädchen frei, ihre Profess zu wiederholen oder auszutreten. Verlässt sie den Orden, so wird niemand sagen, sie sei in der Welt an ihr im Kloster abgelegtes Keuschheitsgelübde gebunden. Bezieht man die Frage auf einen besonderen Fall, also hier auf unsere englische Convertitin, so kommt es eben auf die Intention an, die sie bei Ablegung ihrer Klostergelübde hatte. Man muss sie also fragen, ob sie bei sich klar und bestimmt dachte: „Ich will mich bei Ablegung meiner Ordens-

gelübde Gott gegenüber so binden, dass, wenn diese Gelübde ungiltig sein oder später wieder gelöst werden sollten, ich doch zum Gelübde der Keuschheit verpflichtet bin." Hat sie diese bestimmte Intention gehabt, so ist sie allerdings gebunden, denn „votum obligat secundum intentionem voventis, si ille obligationis quantitatem in actu vovendi determinet." cf. Gury I. § 325. 2. Es muss aber ein wirklicher, entschiedener Willensact, sich zu verpflichten, nicht eine bloße Disposition, eine vera promissio Deo sub peccati poena facta (Gury I. § 320), nicht ein bloßes propositum vorhanden gewesen sein. Hat sie aber diese specielle Intention nicht gemacht, so ist sie nach erkannter Ungiltigkeit ihrer Ordensgelübde vollkommen frei. Für die Annahme, dass sie diese specielle Intention nicht gehabt, spricht jedenfalls die Präsumption. Es ist nämlich zu präsumieren, dass jene Ritualistinnen, zu denen sie gehörte, der gegenwärtig von der anglikanischen Geistlichkeit verbreiteten Theorie huldigen, die jetzige anglikanische Staatskirche sei identisch mit der katholischen Kirche vor der Reformation. — Gemäß dieser Theorie betrachten sie auch ihre Klöster als identisch mit denen vor der Reformation. Die in den vorreformatorischen Klöstern abgelegten Gelübde waren aber vota publica. Folglich werden die ritualistischen „Nonnen" auch ihre vota als publica ansehen und intendieren. Als solche aber sind sie ungiltig, wie sub III gezeigt wurde.

V. Es lässt sich weiter fragen: Sind die Mitglieder jener ritualistischen Genossenschaft, welcher unsere Convertitin angehörte, in Betreff der Giltigkeit ihres Keuschheitsgelübdes nicht in ähnlicher Weise zu beurtheilen, wie in der katholischen Kirche die sogenannten Conservatoria, quae cum communi vita, votis simplicibus et habitu proprio ab episcopo saepius eriguntur, inimo etiam sine erectione per episcopalem auctoritatem existunt, attamen religiosa instituta in sensu juris canonici dici nequeunt?

In Betreff der Giltigkeit der Gelübde in solchen Conservatorien schreibt der Commentator Gurys edit. Ratisb. 1874, S. 479: „Si quaeratur, an vota simplicia in eiusmodi conservatorio tolerato emissa valida sint, distingendum esse censemus. Si emittantur cum intentione se obligandi dicto pio sodalitio tamquam ordini vel congregationi religiosae proprie dictae, vota nulla sunt, cum intercedat error essentialis.

Si vero vovens hanc intentionem non habeat, sed v. g. in genere alicui pio instituto vel huic determinato nomen dare, vel independenter a sodalitio et a regula vota simplicia tamquam mere personalia emittere velit, vota ut talia saltem in foro conscientiae habenda et interpretanda erunt.

Wenn man nun auch jenes ritualistische „Kloster" bloß für einen religiösen Laienverein erklärt, so darf man, glauben wir, die

Gelübde seiner Mitglieder doch nicht für vota simplicia mere personalia halten. Das könnten sie nur sein, wenn sie in dieser Intention abgelegt würden. Allein gerade an dieser Intention fehlt es jenen „Nonnen". Es ist vielmehr ihr Glaube und ihre Absicht, vota publica, Ordensgelübde zu machen. Dafür spricht die obenerwähnte Theorie der Anglikaner, besonders der Ritualisten, der Name „Augustinerinnen", die Ausdrücke „Kloster", „feierliche Gelübde", deren sie sich bedienen. Dieser Glaube und diese Absicht machen jedoch ihre Gelübde ungiltig, weil sie sich dabei in einem error circa substantiam befinden. Denn wenn der hl. Alfons (Moral. lib. IV. tr. II. Nr. 198 b.) sagen kann: Error est circa substantiam, si quis vovet, se ingressurum certum monasterium, putans esse Ordinis S. Benedicti, cum sit Carthusianorum, so muss es umsomehr ein error circa substantiam sein, wenn jemand bei Ablegung seiner Gelübde ein Haus für ein wirkliches Kloster hält, das gar keines ist. Nun aber sagt S. Alfons l. c.: „Si error fuit circa substantiam materiae promissae, votum est nullum."

Folglich sind die Gelübde jener „Augustinerinnen" auch in dem Fall, dass man sie nach Art der katholischen Conservatorien beurtheilen wollte, ungiltig, und zwar ob errorem essentialem.

Das entscheidende Moment in dem vorliegenden Casus ist offenbar die Intention, welche unsere Convertitin bei Ablegung ihrer Gelübde hatte. War es ihre Absicht, wirkliche und nur Klostergelübde, also publica vota abzulegen, wie wir glauben, so ist sie nach unserer Ansicht jetzt vollkommen frei.

Seckau. P. Odo Haug O. S. B., Lector.

IX. **(Im Jahre 1891 noch zehentpflichtig!)** In der sogenannten Patrimonialzeit war Villicus zum Zehentrichter der Herrschaft W. bestellt, hatte also von allen zehentlichen Unterthanen dieser Herrschaft den Zehent einzuheben. Rusticus, einer der Zehentpflichtigen, suchte nun einmal den Zehentrichter zu überreden, für eine gewisse Summe Geldes bei ihm den Zehent in einem Jahre nicht einzuheben, und der Zehentrichter gieng darauf ein. Jetzt erst, nach mehr als 40 Jahren, drückt letzteren das Gewissen. Rusticus ist längst gestorben; ob er je restituiert hat, lässt sich gar nicht eruieren. Der Zehentrichter aber will nun leisten, was er zu leisten schuldig ist. Was ist ihm aufzulegen? — So der Wortlaut des der Quartalschrift vorgelegten Falles.

Lösung. Die Herrschaft hatte das unzweifelhafte, stricte Recht auf den Zehent; Rusticus kannte seine Schuldigkeit, den Zehent abzuführen; da er nun den Zehent in einem Jahre nicht leistete, war seine Handlungsweise im eigentlichen Sinne, formell und wirksam

ungerecht und begründete somit zweifellos die Verpflichtung, der Herrschaft den Schaden wieder zu ersetzen, also zu restituieren.

Wie steht es aber mit Villicus? Dieser hatte in seiner Stellung als Zehentrichter die Pflicht, den Zehent von allen Unterthanen der Herrschaft einzuheben und bezog von diesem Amte sein Einkommen; er wusste gar wohl und musste wissen, dass ihm das Recht nicht zustehe, aus eigener Machtvollkommenheit irgend einem Zehentpflichtigen die Leistung zu erlassen. Wenn er dennoch auf das ungerechte Ansinnen des Rusticus eingieng, wenn er es unterließ, auf die Leistung der Zehentschuldigkeit desselben zu dringen, so hat er durch diese Unterlassung das stricte Recht seiner Herrschaft auf die pflichtmäßige Wahrnehmung seiner Aufgabe verletzt. Er wirkt zur Beschädigung der Herrschaft negativ mit als non obstans, da er in pflichtwidriger Weise dem ungerechten Ansinnen des Rusticus nicht entgegentritt, obwohl unter den obwaltenden Umständen die Erfüllung seiner Pflicht durchaus nicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war; ja seine Schuld ist noch um so größer, als er die Unterlassung der Zehentabführung nicht nur einfach ignoriert oder ungeahndet geschehen läßt, sondern dem Rusticus positiv zugesteht, die Leistung zu unterlassen, ja für dieses unberechtigte Zugeständnis sogar noch Geld annimmt. Die Mitwirkung des Villicus zum Schaden der Herrschaft ist demnach gerade so eigentlich, formell und wirksam ungerecht, wie die Handlungsweise des Rusticus; ja die Beschädigung der Herrschaft hätte gar nicht erfolgen können, wenn nicht der Zehentrichter die durch seine Stellung ihm auferlegte Pflicht verletzt hätte. Hierin liegt aber auch schon die Restitutions-Verbindlichkeit des Villicus ausgesprochen. Die Lehre der Moraltheologen kann in dieser Hinsicht nur einstimmig lauten; wir führen sie mit den Worten Lehmkuhls an (P. I. n. 1012.): „Qui ex officio constitutus est ad curam bonorum alienorum habendam vel ad praecavenda damna, restituere debebit (quamquam non primarie), quando gravem negligentiam in suo officio commiserit, vel sciens et volens damnum permiserit.“ Und Gury (Cas. consc. P. I. n. 684.) sagt über pflichtsäumige Feldhüter u. dgl.: „Hinc patet, quantae injustitiae sint rei custodes, qui . . . damnificatores denuntiare omittunt et a fortiori, si ab eis pecuniam accipiant.“

Es unterliegt somit keinem Zweifel, dass sowohl Rusticus, welcher den schuldigen Zehent nicht abführte, als auch Villicus, welcher durch seine Mitwirkung die Beschädigung der Herrschaft möglich machte, zur Restitution des der Herrschaft erwachsenen Schadens verpflichtet seien. Und zwar trifft die Verpflichtung hiezu in erster Linie den Rusticus, nicht nur weil er der primäre Urheber desselben ist, sondern auch darum, weil er noch im Besitze des der Herrschaft gebürenden Zehents, beziehungsweise des Aequivalentes desselben sich

befindet; und wenn Rusticus gestorben ist, ohne die Restitution geleistet zu haben, so geht die gleiche Verpflichtung auf die Erben über, insoferne das geerbte Vermögen ausreicht. Falls aber Rusticus oder dessen Erben die Restitution nicht leisten können oder wollen, tritt die Verpflichtung in zweiter Linie an Villicus heran und sie wird denselben im vorgelegten Falle auch thatsächlich treffen. „Rusticus — sagt er uns — ist längst gestorben und es läßt sich gar nicht eruieren, ob er je restituiert hat." Damit soll offenbar gesagt sein, Villicus stelle es in Zweifel, ob Rusticus restituiert habe oder nicht. Welcher Art ist dieser Zweifel? Wenn der Zweifel ein positiver ist, wenn Villicus irgendwelche positive Anhaltspunkte hat, welche die Leistung der Restitution vonseite des Rusticus (oder seiner Erben) als probabel erscheinen lassen, dann allerdings ist er zur Restitution nicht zu verpflichten; es ist sodann die von den älteren Theologen schon aufgestellte und insbesondere von den neueren (Müller, Lehmkuhl) vertheidigte Doctrin auch hier anzuwenden, demgemäß bei solidarischer Restitutions-Verbindlichkeit einer der Verpflichteten, welcher über die Erfüllung der Pflicht vonseite der anderen Mitwirkenden in Zweifel ist, nicht zur Restitution für die anderen zu verhalten ist; „si dubium est de illo defectu, dubium est de obligatione." — Wenn aber, wie es den Anschein hat, der Zweifel des Villicus, ob Rusticus restituiert habe, ein bloß negativer ist, d. h. wenn er darüber eigentlich gar nichts weiß, dann bleibt seine Pflicht aufrecht. Allerdings hätte er noch das Recht, die Erben des Rusticus zur Leistung der Restitution aufzufordern; allein nach Verlauf so langer Zeit dürften die Erben kaum geneigt sein, dem Villicus als testis unicus Glauben zu schenken.

Wieviel hat nun Villicus zu ersetzen? Soviel, daß die Herrschaft vollkommen schadlos gehalten werde. Das Object des Zehents, meist Getreide, ist sehr dem Schwanken der Preise unterworfen. Villicus möge gewissenhaft erörtern, ob die Herrschaft den Naturalzehent sofort wieder verbraucht oder verkauft hätte; in diesem — wohl wahrscheinlichen — Falle wäre der Ersatz nach dem damaligen Getreidepreise zu berechnen. Würde aber dem Zehentrichter aus seiner Erfahrung bekannt sein, daß die Herrschaft Zeiten höherer Getreidepreise abzuwarten pflegte und damals factisch eine solche Zeit gefunden hätte, dann müßte die Restitution nach diesem höheren Preise geleistet werden.

Muß Villicus vielleicht auch das für sein pflichtwidriges Verfahren gebotene und genommene Geld restituieren? Nein; nach der opinio communior, welche auch die Auctorität des hl. Thomas und des hl. Alphonsus für sich hat und welche namentlich von Lehmkuhl (Th. mor. P. I. n. 1052—1054) eingehend und gründlich vertheidigt wird, muß, nachdem das sündhafte Werk, hier also die Zu-

lassung der Beschädigung der Herrschaft, vollzogen ist, der Versprechende den gebotenen Preis geben, der andere — in unserem Falle Villicus — kann denselben verlangen, umsomehr den bereits erhaltenen behalten.

Der vorgelegte Fall wäre für den Seelsorger praktisch nicht vollkommen erörtert, wenn wir nicht noch eine Bemerkung beifügten. In nicht wenigen Restitutionsfällen empfiehlt es sich, dass der Seelsorger (oder Beichtvater) die Erfüllung der Ersatzpflicht für den Verpflichteten möglichst zu erleichtern suche, jedoch auf solche Weise, dass dieser im Gewissen vollkommen beruhigt werde; zu diesen Fällen dürfte auch eben der vorliegende zu zählen sein, zumal wenn Villicus sonst ein ehrlicher Mann und treuer Diener seiner Herrschaft war, etwa viele Jahre im Dienste dieser Herrschaft zugebracht hat, und umsomehr, wenn die Leistung der Restitution für denselben doch mit Entbehrungen oder Schwierigkeiten verbunden ist. Möge also der Seelsorger dem Villicus rathen, bei der Herrschaft um Nachlassung dieses Schadenersatzes zu bitten, oder — was in den meisten Fällen zweckmäßiger ist — möge der Seelsorger selbst — sei es unter offener Darlegung des Sachverhaltes oder tecto nomine poenitentis nur mit Hinweis auf dessen bußfertige Gesinnung und aufrichtigen Wunsch, zu restituieren und zugleich auf die der Leistung entgegenstehenden Schwierigkeiten, — für Villicus um Erlass der Restitutionspflicht ansuchen: dieses Ansuchen wird wohl ohne allen Zweifel gewährt und damit das Gewissen des Villicus beruhigt werden.

Ried bei Mauthausen. Pfarrvicar Josef Sailer.

X. **(Kann der altkatholische Bischof Hubert Reinkens giltig firmen?)** Diese Frage haben wir bereits im Jahrgange 1888 dieser Zeitschrift (S. 879 ff.) besprochen und sie, gestützt auf die Aussprüche des obersten kirchlichen Lehramtes, sowie auf historische Thatsachen, mit einem unbedingten „Ja" beantwortet. Wir sehen uns veranlasst, die Gründe für unsere Sentenz, welche keineswegs eine mehr oder weniger wahrscheinliche Meinung ist, bezüglich welcher verschiedene Ansichten gestattet wären, der Kürze und Klarheit halber in folgenden Syllogismus zu kleiden:

M. Zur Giltigkeit der Firmung reicht die potestas ordinis episcopalis oder der bischöfliche Weihecharakter aus;

m. Hubertus Reinkens besitzt die potestas ordinis episcopalis;

folglich ꝛc.

Der Obersatz bedarf für einen gebildeten Theologen keiner weiteren Begründung. Sollte jemand an der Richtigkeit desselben einen Zweifel hegen, so wird ihn ein Blick in das nächstbeste Moralwerk von diesem Zweifel befreien. So lesen wir z. B. bei Gury (2. Bd., Nr. 268, quaestio 2, ed. rom.) An Episcopus possit confirmare fideles non

subditos. Resp. Quoad validitatem omnes confirmare potest, ut sequitur ex ordinis potestate.

Und in der Moraltheologie des hl. Alphonsus lesen wir (l. 6. n. 170) folgenden auch von diesem Kirchenlehrer vollständig gebilligten Satz: „Minister validae confirmationis est solus et omnis Episcopus, etiam excommunicatus et haereticus."

Darüber, ob auch ein häretischer Bischof, falls er wirklich Bischof ist, giltig firmen kann, darf in der katholischen Kirche kein Zweifel obwalten. Weder einem Altkatholiken, noch was immer für einem Ketzer zu Liebe oder zu Trotz dürfen wir dieses für den Bestand der Kirche unermesslich wichtige Dogma preisgeben. Und wir waren auch der sicheren Meinung, die Zeiten der Donatisten und des Ketzertaufstreites lägen bereits in unerreichbarer Ferne hinter uns, wenn uns nicht ein paar Nummern einer Zeitung, welche katholisch sein will, aber nicht immer katholisch ist, eines andern belehrt hätten. Das „bayerische Vaterland" versuchte es in einem offenbar aus der Feder eines katholischen Theologen geflossenen Artikel den Nachweis zu liefern, dass die vom altkatholischen Bischofe Hubert Reinkens gespendete Firmung ungiltig sei („Bayer. Vat." Nr. 11 und 12, Jahrg. 1891), und zwar ex defectu potestatis ordinis und jurisdictionis.

„Was ist aber von der sacrilegischen Bischofsweihe des Dr. Reinkens zu halten? Ist er wirklich Bischof? —

Wenn das Aeußere, wenn Inful, Stab und Ring den Bischof ausmachen, dann ist er es sicher. Allein dem steht gegenüber, was der hl. Thomas von Aquin lehrt: „Wenn die Ketzer bei der Ertheilung der Sacramente die Form der Kirche bewahren, dann ertheilen solche zwar das Sacrament, aber sie ertheilen nicht die **Sache** des Sacramentes, d. h. seine Gnadenwirkung, gerade dasjenige, weshalb eben das äußere Zeichen (sacramentum) angewendet wird, (quidam [haereticorum] servant Ecclesiae formam, et tales conferunt quidem sacramentum, sed non conferunt rem sacramenti. Et hoc dico, si sunt manifeste ab Ecclesia praecisi, quia ex hoc ipso quod aliquis accipit sacramenta ab eis, peccat, et per hoc impeditur, ne effectum sacramenti consequatur, Suppl. quaest. 64. IX. ad 2). Bei der Weihe des Reinkens waren sowohl der Weihende als der Geweihte von der Kirche abgetrennt, excommuniciert; und beide wussten dies. Es konnte also der Weihende die rem Sacramenti nicht ertheilen und Reinkens sie nicht empfangen (qui ab eo [suspenso vel excommunicato] accipit sacramentum, non percipit rem sacramenti, nisi forte per ignorantiam excusetur. l. c. ad 3). Ein doppelter Riegel (obex), um den Ausdruck des Concils von Trient zu gebrauchen, verhindert den Dr. Reinkens, dass er wirklich Bischof ist; sein dem Weiheacte vorausgegangener Ausschluss von der Kirche wie der des Holländers, der ihn salbte. Reinkens hat von der bischöflichen Würde und Weihe bloß die Nussschale, aber nicht den Kern; er mag einen nachgemachten Schlüssel zum Hause Gottes besitzen, aber so oft er versucht, aufzusperren oder zu schließen, findet er, dass der Riegel des Schlosses unbeweglich bleibt und er nicht eindringen kann. Indessen ruft der von Gott gesetzte Hausherr vom hohen Balkon mit einer Stimme, welche alle Inwohner und die ganze Nachbarschaft deutlich vernehmen lässt: Josef Hubertus, Deine Bischofwahl ist null und nichtig, Deine Weihe ist ein Gottesraub, ihr seid ausgeschlossen aus dem Hause Gottes."

Daſs Hubert Reinkens jeder kirchlichen Jurisdictionsgewalt entbehre, muſs von jedem Katholiken zugegeben werden, daſs aber die von ihm ertheilte Firmung deshalb, ja daſs sie überhaupt ungiltig sei, ist ebenso entschieden zu verneinen. Da die Ausführungen des genannten bayerischen Blattes geeignet sind, unter den Katholiken Bayerns irrige Ansichten in Betreff der Giltigkeit der Sacramente zu verbreiten, ja, da selbst unter dem Clerus Zweifel hierüber zu herrschen scheinen,[1]) möge es uns gestattet sein, uns noch einmal mit dieser Frage, wenn man sie überhaupt „Frage" nennen darf, zu beschäftigen.

Worauf es hier ankommt, ist, daſs die oben angeführte propositio minor ins rechte Licht gestellt werde; es ist zu beweisen, daſs Reinkens den bischöflichen Charakter besitze.

Den Beweis hiefür erbrachten wir aus der Encyklika, welche Pius IX. am 6. December 1876 an die Bischöfe und das katholische Volk der Schweiz gerichtet hat. Im September desselben Jahres hatte der altkatholische Reinkens den Pfarrer Eduard Herzog von Olten im Canton Luzern zum Bischofe der Altkatholiken der Schweiz consecriert. Der Papst spricht sich nun über diese Function Reinkens in einer Weise aus, welche jeden Zweifel an der Giltigkeit der bischöflichen Consecration und mithin an dem character potestatis ordinis episcopalis in Reinkens ausschließen müssen. Die entscheidende Stelle lautet: „Haec impia, gravia et funestis fecunda fructibus facinora, quae in ista regione patrata sunt, quaeque vobis et omnibus bonis moerori magno fuerunt et Ecclesiae Dei nova vulnera inflixere, Nos auctoritate Nostra Apostolica palam damnamus ac reprobamus, ac agnoscentes supremi Nostri ministerii munus, quo fidem catholicam et universalis Ecclesiae unitatem tueri tenemur, Decessorum Nostrorum sacrarumque legum morem atque exempla secuti, tradita Nobis a Coelo potestate primum electionem memorati Eduardi Herzog in episcopum contra sacrorum canonum sanctiones factam illicitam, inanem et omnino nullam, ac ejus consecrationem sacrilegam decernimus, declaramus, rejicimus et detestamur. Deinde ipsum Eduardum Herzog et qui eum eligere attentarunt ac Pseudoepiscopum Hubertum Reinkens sacrilegum consecratorem ejusque assistentes, qui sacrilegae consecrationi operam praestiterunt, necnon quicunque iisdem adhaeserunt, eorumque partes secuti opem, favorem, auxilium aut consensum praebuerunt, auctoritate omnipotentis Dei excommunicamus et anathematizamus, atque ab Ecclesiae communione segregatos et ut prorsus schismaticos habendos esse edicimus et denunciamus. Decernimus praeterea ac declaramus ipsum temere nulloquae jure electum Herzog

[1]) So wird uns von verläſslicher Seite berichtet.

omni ecclesiastica et spirituali jurisdictione pro animarum regimine carere, ac illicite consecratum **ab omni exercitio episcopalis ordinis** esse suspensum."

Hier wird, bemerkten wir Jahrgang 1888, pag. 880 zu diesen Worten, 1. dem Pseudobischof jede Jurisdiction abgesprochen, was unnöthig wäre, wenn der Weiheact ungiltig wäre; 2. wird die Consecration ausdrücklich bloß illicita, nicht aber invalida oder nulla genannt; 3. wird Herzog von jeder Ausübung des ordo episcopalis suspendiert; er besitzt also den ordo episcopalis.

Schließlich verfügt der Papst noch: „Qui autem ab ipso ecclesiasticis ordinibus initiati fuerint, ii noverint suspensionis vinculo se obstrictos atque irregularitati praeterea obnoxios, si **susceptos ordines** exercuerint."

Hiemit ist zweierlei gesagt: erstens wird über die von Herzog Geweihten die kirchliche Censur der Suspension verhängt; und zweitens verfallen diese der Strafe der Irregularität „si susceptos ordines exercuerint." Wenn die ordines „suscepti" genannt werden, sind sie wohl auch ertheilt worden; und wenn die Geweihten der Suspension verfallen, müssen sie zuerst den character ordinis haben. Es ist demnach von höchster kirchlicher Auctorität anerkannt, dass Herzog und mithin auch Reinkens giltig ordinieren können; Herzog und sein Consecrator Reinkens besitzen den character episcopalis. Die minor ist bewiesen.

Aber wie kam es doch, dass man im Nachbarlande Bayern diese geradezu evidenten Wahrheiten und Grundsätze in Zweifel ziehen kann?

Der Theolog des „Bayr. Vat." stützt seine Behauptung über die Ungiltigkeit der altkatholischen Firmungen einzig und allein auf einen Ausspruch Pius IX. in dessen Encyklika vom 21. November 1873 „Etsi multa luctuosa", worin der Papst über die vom Jansenisten Leikham (nicht Loos, wie es irrthümlich in unserem citierten Casus Jahrg. 1888, Heft IV, dieser Zeitschrift hieß) an Reinkens vollzogene Bischofconsecration sich in folgender Weise ausspricht:

„Wir nun, die Wir auf diesen höchsten Lehrstuhl des Petrus zur Wache über den katholischen Glauben und zur Wahrung und Beschützung der Einheit der allgemeinen Kirche, wenn auch ohne Verdienste gesetzt sind, erklären im Anschlusse an das Verfahren und Beispiel Unserer Vorgänger und der heiligen Gesetze, mit der vom Himmel Uns übergebenen Gewalt, nicht bloß die Wahl (zum „Bischof") des Josef Hubert Reinkens als der Bestimmung der heiligen Canones entgegen geschehen, als unerlaubt, nichtig und gänzlich Null und seine Weihe für sacrilegisch, verwerfen und verabscheuen sie, sondern Wir belegen auch sowohl den Josef Hubertus selbst, als seine Wähler und alle, die zu seiner sacrilegischen Weihe mitwirkten und alle ihre Anhänger und Parteigänger, alle, die ihnen Begünstigung, Unterstützung und Zustimmung gewähren, in der Vollmacht des allmächtigen Gottes mit der Excommunication

und dem Anathem und erklären sie für getrennt von der Gemeinschaft der Kirche und befehlen, sie unter diejenigen zu zählen, deren Umgang und Verkehr der Apostel allen Christgläubigen untersagte, so dass er sogar sie zu grüßen verbot." (2. Joh. Vers 10.)

Nun findet sich aber in dieser ganzen Stelle, mit Abrechnung des Ausdruckes „sacrilegisch", womit die Weihe des Hubert Reinkens gebrandmarkt wird, gar nichts, was zu einem Schluss auf die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Sacramentes berechtigen könnte. Auch wollte sich der hl. Vater in jener langen Encyklika, in welcher nicht bloß über die Altkatholiken, sondern auch über verschiedene andere Leiden der Kirche Klage erhoben wird, nicht weiter und eingehender über die Giltigkeit der Sacramente bei den Altkatholiken aussprechen. Das that Er einige Jahre später, als sich die Altkatholiken der Schweiz in der Person des Eduard Herzog durch Reinkens einen Bischof geben ließen. Wer demnach wissen will, was Rom über das Sacrament der Weihe und per consequens über die Firmung der Altkatholiken denkt, der muss vor allem das Schreiben lesen, welches Pius IX. am 6. December 1876 an den Bischof von Lausanne und die Bischöfe der Schweiz über die Consecration des Eduard Herzog durch Reinkens gerichtet hat. Es ist ein eigenthümliches Verfahren und verräth wenig Vertrautheit mit dogmatischen Fragen, wenn man bei der Besprechung derselben gerade die wichtigsten kirchlichen Documente ignoriert oder nicht kennt.

Einen weiteren Grund der in Bayern verbreiteten irrigen oder unsicheren Ansicht über die Sacramente, speciell über die Firmung bei den Altkatholiken, finden wir darin, dass man Dinge und Begriffe verwechselt, welche durchaus nicht zu confundieren sind. Wir wollen in Kürze die Verwechslungen bezeichnen, welche wir im „Bayer. Vat." entdeckt haben, und welche, wie es scheint auch anderwärts nicht immer vermieden werden.

Da wird zuerst die Wahl zum Bischof mit dem Consecrationsact verwechselt, und was von jener gesagt ist, ohneweiters auf diesen ausgedehnt. Dass Wahl und Weihe, electio und consecratio, ganz verschiedene Begriffe, verschiedene Dinge und Handlungen sind, brauchen wir Lesern, welche Theologie studiert haben, wohl nicht zu beweisen. Wenn nun die electio null und nichtig genannt wird („inanem et omnino nullam" s. oben), folgt daraus schon, dass es auch die Weihe ist? Nein.

Eine zweite folgenschwere Verwechslung betrifft die Weihe- und die Regierungsgewalt (potestas ordinis und pot. jurisdictionis.) Manche Jurisdictionsacte (d. i. der Versuch solche zu setzen) können null und nichtig sein, während die Acte der Weihegewalt von keiner Macht der Welt annulliert werden können; ebenso kann die Weihegewalt ganz gut vorhanden sein ohne irgendwelche Jurisdiction und umgekehrt kann sich letztere ohne die erstere finden, d. h. die beiden

Gewalten sind nicht bloß von einander verschieden, sondern auch vollkommen trennbar.[1]) Pius IX. hat beide Gewalten wohl unterschieden, wenn Er erklärt, dass Reinkens und Herzog keine Jurisdiction besitzen („omni jurisdictione carere"), die Consecration dagegen nur „sacrilega" und „illicita" nennt. Dagegen hat der Theolog des „Bayer. Vat." dieselben unklugerweise confundiert, wenn er schreibt:

Die Bischöfe sind vom heiligen Geiste eingesetzt, die Kirche Gottes zu regieren (Apostelgeschichte 20, 28); ihnen ist **wesentlich** eigen die Hirtengewalt, die Jurisdiction in der Kirche, welche ihnen durch die Weihe **und** durch die Präconisierung und Instituierung durch den Papst zutheil wird, der jedem einen genauen begrenzten Sprengel zur Handhabung des Hirtenrechtes und der Hirtengewalt anweist. Beides aber fehlt dem Dr. Reinkens; ihm fehlt die res sacramenti, der effectus ordinis und er ist vom Papste nicht nur nicht präconisiert, sondern ausdrücklich ausgeschlossen aus der Kirche. Außerhalb der Kirche aber existiert keinerlei Hirtengewalt und Jurisdiction über das, was innerhalb der Kirche ist.

Die im vorstehenden Citate gebrauchten Ausdrücke „res sacramenti" und „effectus ordinis" führen uns zu einer dritten sehr gefährlichen Confundierung, welche in dem beregten Artikel verbrochen wurde; es wird nämlich der character sacramentalis mit der gratia sacramentalis verwechselt oder es werden beide Wirkungen der bekannten drei Sacramente nicht hinlänglich von einander unterschieden. Wir begegnen hier jenem Irrthum, in welchem bereits im 3. Jahrhunderte Agrippinus von Karthago und sein Nachfolger der hl. Cyprian befangen waren. Ein Hauptgrund dieses bekannten Irrthums, sagt Cardinal Franzelin (de sacram. in genere p. 144) lag darin, dass sie die doppelte Wirkung der Taufe nicht gehörig auseinander hielten „vel certe non ita distinguerent, ut effectus aliquis habendus sit prorsus independens a dispositione et a collatione gratiae Spiritus sancti." Genau dasselbe, was von der durch Ketzerhände gespendeten Taufe gilt, findet auf jene zwei anderen Sacramente Anwendung, welche einen Charakter eindrücken. Die Empfänglichkeit vonseite des Subjectes und die Weihegewalt vonseite des Spenders vorausgesetzt, findet die Wirkung, welche in der Einprägung des Charakters besteht, immer und überall statt, wo kein Gebrechen in der Materie oder in der Form vorliegt; mag nun der Spender im Zustande einer Todsünde, mag er ein geheimer oder ein öffentlicher, von der Kirchengemeinschaft feierlich ausgeschlossener Häretiker sein.

Und die gratia sanctificans und sacramentalis? Auch diese verleiht, resp. vermehrt der excommunicierte Spender, wenn der Empfänger von der Excommunication nichts weiß, oder wie man

[1]) Auf eine weitere Darlegung der Verschiedenheit beider Gewalten können wir hier nicht eingehen.

zu sagen pflegt, in bona fide ist. Eine Ausnahme macht das Sacrament der Buße, zu dessen Giltigkeit nebst der potestas ordinis auch die potestas jurisdictionis vonnöthen ist.

Mit den erwähnten Confundierungen hängt noch eine andere zusammen, welche gleichfalls zu verderblichen Irrthümern führt; wir meinen die Verwechslung der Giltigkeit des Sacramentes mit der Erlaubtheit. Wenn Reinkens den ihm vorgeführten Firmlingen den character sacramentalis und vielleicht auch die gratia sacramentalis verleiht und wenn deshalb die Firmung unbedingt für giltig zu halten ist, so folgt daraus mit nichten, dass er selbst bei der Vornahme dieser geistlichen Handlungen nicht sündiget und nicht den ihm angedrohten kirchlichen Strafen verfällt. Aber kann es sich denn nicht auch innerhalb der katholischen Kirche ereignen, dass der Empfänger des Sacramentes geheiliget wird, während der im Zustande der Todsünde handelnde Spender sich mit neuen Sünden beladet? Der Priester löst den Sünder von den Banden der Sünde, verstrickt sich aber vielleicht selbst noch tiefer in dieselben.

Aus dieser Darstellung der katholischen Lehre über die Sacramente ergibt sich das Urtheil über folgende Behauptungen von selbst:

Das Firmen des Josef Hubertus Reinkens ist eine leere äußere Handlung ohne jegliche sacramentale Wirkung. Nur hat es die traurige Folge, dass es, wenn es vom Spendenden und Empfangenden ernst genommen wird, beide des Sacrilegs schuldig macht, weil sie das von Christus eingesetzte heilige Sacrament verhöhnen. Dem Reinkens fehlt jegliche Hirtengewalt, jegliche Jurisdiction über Christen, ja jeder Schein einer solchen; seine Anhänger können ihm keine übertragen, weil sie selbst keine haben. Auch fehlt ihm die von Christus und der Kirche angeordnete nothwendige Materie zum Firmen, das vom Bischof geweihte Chrisma. Sein Oel ist und bleibt ein **gewöhnliches** Oel, weil ihm persönlich die Kraft und die Gewalt fehlt, es zu weihen. Er leidet am defectus rei sacramenti oder effectus ordinis und zugleich am defectus jurisdictionis. Selbst wenn er mit einem, einem römisch-katholischen Bischof entwendeten geweihten Chrisma firmen würde, wäre seine Firmung doch null und nichtig.

Die Wahrheit ist, dass das Firmen des Reinkens zwar unerlaubt, aber doch giltig ist; ebenso kann Reinkens, weil er den character ordinis episcopalis besitzt, das zur Firmung erforderliche Chrisma giltigerweise weihen; ferner:

Das Gleiche gilt von den „Priesterweihen" des Dr. Reinkens. Seinen „Geweihten" fehlt die res sacramenti, der effectus und der character des Ordo. Ihre Absolutionen beim Beichten sind leer, null und wirkungslos, selbst in articulo mortis ohne Wirkung, weil die Spender niemals die res sacramenti, den effectus ordinis besessen haben.

Die Priesterweihe ist giltig, und die von Reinkens Geweihten empfangen, wenn auch nicht die gratia sanctificans und sacramentalis, so doch den Charakter und die potestas ordinis; sie können demnach alle jene Sacramente giltigerweise spenden, zu denen der character ordinis ausreicht; auch die Absolution ist in articulo mortis mindestens giltig.

Wie wir oben gesehen haben, berief man sich selbst auf die Auctorität des hl. Thomas; aber schon die Art und Weise, wie dies geschieht, lässt erkennen, dass der Theologe des „Bayer. Vat." den hl. Thomas gar nicht gelesen, geschweige denn verstanden hat. Wir werden ausdrücklich an quaest. 64, art. 9, des Supplementes verwiesen. Die Ueberschrift dieses Artikels lautet jedoch: „Utrum unus conjux teneatur alteri debitum reddere in tempore festivo?"! — Die oben citierten Worte des heiligen Lehrers finden sich nicht im Supplemente, sondern im dritten Theile der Summa, wo die Frage behandelt wird (quaest. 64, art. 9): „Utrum fides ministri sit de necessitate sacramenti?" Und die Antwort lautet, wie sie eben nicht anders lauten darf (Conclusio): „Quemadmodum mali ministri extra charitatem existentes ministrare sacramenta possunt, ita et infidelis, dummodo ea non omittantur, quae de necessitate sunt sacramenti." Und in der Antwort auf die dritte Objection desselben Artikels lesen wir: „Potestas ministrandi sacramenta pertinet ad spiritualem characterem, qui indelebilis est... Et ideo per hoc, quod aliquis ab Ecclesia suspenditur vel excommunicatur (wie Reinkens), vel etiam degradatur, non amittit potestatem conferendi sacramentum, sed licentiam utendi hac potestate; et ideo sacramentum quidem confert, sed tamen peccat conferendo; et similiter ille, qui ab eo accipit sacramentum, et sic non percipit rem sacramenti, nisi forte per ignorantiam excusetur." Dasselbe lehrt der hl. Thomas in der vom Gegner angeführten Stelle in der Antwort auf den zweiten Einwurf des genannten Artikels, wenn er schreibt: „tales conferunt sacramentum." Was sollen nun die Worte besagen: „non conferunt rem sacramenti" (s. oben: „non percipit rem sacramenti") oder: „qui accipit sacramenta ab eis (sc. haereticis) peccat et per hoc impeditur, ne effectum sacramenti consequatur?" Wer mit der Ausdrucksweise der Alten und insbesondere des hl. Thomas vertraut ist, weiß, dass sie mit der res sacramenti nichts anderes bezeichnen wollen, als die heiligmachende oder die sacramentale Gnade. Weil derjenige, der ein Sacrament von einem Excommunicierten empfängt, sündigt („nisi forte per ignorantiam excusetur") kann er nicht zugleich die Gnade des heiligen Geistes, wohl aber den Charakter des Sacramentes empfangen.

Wir glauben nun hinlänglich die Giltigkeit der von Reinkens gespendeten Firmung bewiesen zu haben und können von der Erörterung weiterer Fragen, z. B. warum denn Rom die von jansenistischen Bischöfen ertheilte Bischofsweihe für giltig ansehe, füglich absehen. Es war uns hauptsächlich darum zu thun, den Nachweis zu liefern, wie unstatthaft es sei, für die angebliche Ungiltigkeit der von alt-

katholischen Sectenhäuptern gespendeten Sacramente die Auctorität des römischen Stuhles oder des hl. Thomas anzurufen.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

XI. (**Dasselbe Evangelium beim Zusammentreffen eines Festes mit einer Feria.**) I. Im Jahre 1886 fiel die Octav des Festes Mariä Empfängnis auf den Quatembermittwoch, von welchem nach der allgemeinen Regel die IX. lect. und das Evang. ult. zu nehmen wäre. Nun stimmt aber der Anfang des Ferialevangeliums mit dem Festevangelium überein, während die Homilien verschieden sind. Es entsteht dadurch die Frage: Ist die IX. lect. und das Ev. ult. von der Feria zu nehmen, oder genügt die einfache Commemoratio feriae in Laudibus et Missa? Der Bischof von Namur legte diesen Zweifel der Congregation vor (mitgetheilt in der Nouvelle revue théol. 1887. pag. 168) „Dubium II. Octava Immaculatae Conceptionis Beatae Mariae Virginis incidebat anno superiori in Feriam IV Quatuor Temporum Adventus; secundum rubricam generalem, nona Lectio debet esse de Homilia Feriae, sicut ultimum Evangelium Missae. Porro hoc evangelium idem est ac evangelium Festi. Quid igitur agendum?“ Die S. R. C. antwortete dd. 17. Januar 1887: „Ad II. Detur Decretum diei 16. Septembris 1865 in una Aesina.“ Letzteres Decret enthält aber folgende diesbezügliche Stellen:

„I. A S. Rituum Congne, die 4. Septembris 1773 in una Conchen., in occurrentia Festi Sancti Eliae Prophetae cum Sabbato quatuor Temporum Quadragesimae, idem Evangelium habente ac illud Festi praedicti, decretum fuit de Feria fieri debere commemorationem sine ejus homilia pro nona lectione, non obstante dispositione Rubricae particularis pro Festo Expectationis Partus B. M. V.; unde quaeritur, an hoc ipsum servandum sit quando dies Octavae Immac. Conceptionis ejusdem B. M. V. incidat in Feriam IV quatuor Temporum Adventus, quae pariter idem Evangelium habet ac illud Octavae supradictae?

II. Quum Evangelium Missae Immac. Conc. non contineat nisi exiguam partem Evangelii Feriae IV quatuor Temporum Adventus, quaeritur an occurrente Octava Conceptionis in dicta Feria, legi debeat in fine Missae Evangelium Feriae.“

Ad I. Omittatur nona Lectio Homiliae Feriae quatuor Temporum.

Ad II. Omittatur ultimum Evangelium.“

Daraus erhellt, dass die IX. lect. und Ev. ult. der Feria einfach auszufallen hat.

II. Gilt dieses überhaupt, so oft ein Fest mit einer Dominica, Feria oder Vigilia zusammentrifft, welche ein und dasselbe Evangelium haben? Unterscheiden wir drei Fälle.

1. Das Evangelium und die Homilien sind dieselben. In diesem Falle handelte es sich um das eine: muss dann ein anderes Evangelium mit Homilie genommen werden? Aehnlich geschieht es ja mit den Antiphonen, welche wegen des Zusammentreffens mehrerer Feste öfter genommen werden müssten. Die Antwort ist unzweifelhaft klar: es ist kein anderes Evangelium zu suchen; IX lect. und Ev. ult. fallen aus; die Dominica, Vigilia oder Feria wird in den Laudes und der heiligen Messe commemoriert. „Si nedum idem sit evangelium, sed etiam eaedem sint lectiones ex homilia, omnis quaestio cessat, nec mutandum est, quod utrique est commune.“ (Gardellini, not. in dub. VII Resp. in Hispalen. d. 25. Augusti 1818.)

Für einzelne Fälle ist dieses noch besonders entschieden. a) Das Fest der hl. Cosmas und Damianus mit der Vigil von Allerheiligen. (S. R. C. in Parisien. d. 18. Sept. 1706.) Anfrage und Entscheidung theilen wir hier mit, weil wir unten auf dieselbe zurückkommen müssen. „An occurrente eodem evangelio vigiliae omnium Sanctorum et Officii Sanctorum Cosmae et Damiani in hanc vigiliam transferendi sufficiat in hoc casu sola commemoratio vigiliae sine nona lectione de ea? Vel an alterius mutandum evangelium, et cujusnam, cum utrique apte conveniat? Et si vigiliae mutandum foret, undenam sumendum? R. Juxta votum, nempe quoad primam partem non immutandum, sed recitandum evangelium, et respective homiliam omnium Sanctorum . .“ (Gardellini n. 3751.) b) Das Fest der heiligen Reliquien mit der Vigil von Allerheiligen. (S. R. C. in Einsidlen. d. 5. Maji 1736. dub. 8.) „De vigilia fiat commemoratio tantum; in Officio autem Sacrarum Reliquiarum recitetur Evangelium ‚Descendens Jesus de monte‘ cum homilia S. Ambrosii dumtaxat.“ c) Das Fest des hl. Papstes und Martyrers Stephan mit der Vigil des hl. Laurentius. (S. R. C. in una Missionariorum Societatis Mariae d. 31. Aug. 1872.)

2. Das Evangelium dasselbe, die Homilie verschieden. Auch in diesem Falle ist keine IX. lect. und kein Evang. ult., sondern nur Commemoration in Laud. et Missa. „Nec 3° unquam legitur (sc. nona lectio), si evangelium festi idem sit ac evangelium dominicae, feriae aut vigiliae. S. R. C. 5. Maji 1736. ad tit. 26. dub. 8.; 4. Sept. 1773.“ De Herdt t. 2. n. 344. „3° Si evangelium Dominicae, feriae aut vigiliae idem sit cum evangelio festi; quod illud non repetatur in fine missae, sed legatur evangelium s. Joannis.“ De Herdt t. 1. n. 94. Hartmann, Repertorium Rituum, 5. Aufl., § 85. IX. Es fragt sich bloß, welche Homilie ist zu nehmen? Jene des Festes oder der Dominica, Vig. oder Feria?

a) Dass jene der Dom., Vig. oder Feria zu nehmen und die des Festes auszulassen sei, dafür spricht zunächst α) die Rubrik für

das Zusammentreffen des Festes Expectatio Partus B. M. V. mit dem Quatembermittwoch der Adventszeit. „Si hoc festum venerit in Feria IV Quatuor Temp. Adventus loco sequentis homiliae, leguntur tres Lectiones homiliae ejusdem Fer. IV." (Brev. Rom.) Das ist aber neben der entsprechenden Rubrik im Missale die einzige Rubrik, welche über das im vorliegenden Falle besprochene Zusammentreffen handelt. Es ist natürlich, dass man alle ähnlichen Fälle darnach entscheiden wollte, aus dieser speciellen Rubrik also eine allgemeine Regel machen wollte. β) Darin konnte man noch bestärkt werden durch die oben citierte Antwort der S. R. C. in Parisien. 18. Sept. 1706. Denn Evangelium und Homilie vom Feste des hl. Cosmas und Damianus und der Vigil von Allerheiligen stimmen ganz genau überein und doch entschied die Congregation, dass die Homilie von Allerheiligen zu nehmen sei, was gar keinen Sinn hätte, wenn die Congregation nicht die Rubrik vom Feste Exp. Part. als allgemeine Norm hätte aufstellen wollen.

γ) Auf die genannte Rubrik und die eben besprochene Antwort stützt Gardellini (not. in dub. VII. Resp. in Hispalen. d. 25. Aug. 1818) seine Ansicht: „si vero idem sit Evangelium, sed Homilia diversa, retento Evangelio utrique communi praeferenda erit in Officio homilia Dominicae, Vigiliae vel Feriae." Die Beweiskraft, welche seiner Ansicht aus dem angeführten Decret in Parisien. zufließt, hat Gardellini gar nicht ganz erfasst. Er scheint nämlich anzunehmen, dass Cosmas und Damianus zwar dasselbe Evangelium mit der Vigil von Allerheiligen haben, aber verschiedene Homilien. „In hypothesi igitur," sagt er l. c., „quod detur casus, si nedum idem sit Evangelium, sed etiam eaedem sint Lectiones ex Homilia," der Casus liegt aber gerade dem Decret in Parisien. zugrunde. Wenn aber Evangelium und Homilie gleich sind und trotzdem sich die Congregation für die Homilie von der Vigil entscheidet, so beweist dieses doch mehr, als wenn der Fall jenem, welcher in der Rubrik vorliegt, ganz gleich ist. — Auf dasselbe Decret und Rubrik stützt sich Hartmann l. c. § 85. IX. „Sollten jedoch bloß die Homilien verschieden, die Evangelien aber dieselben sein, so wird im Officium entweder vom Sonntag oder von der Ferie oder Vigil (anstatt der Homilie des Festes) gelesen."

Allein αα) die Rubrik zum Feste Exp. Partus scheint keine allgemeine Regel abzugeben. Schon Cavalieri (t. 1. c. 4. decr. 17. in ord. 61. n. 8.) sagt: „praescripto memoratae rubricae non putamus mordicus insistendum." Und De Carpo (Kal. perp. ann. 11. in d. 23. Febr.) nennt diese Rubrik eine Ausnahme von der allgemeinen Regel.

ββ) Allerdings scheint die Congregation im Decret in Parisien. die Vorschrift der Rubrik als allgemeine Norm statuieren zu wollen.

Das leugnen wir nicht. Dieselbe Congregation folgt aber nie mehr diesem Decret, welches chronologisch das erste ist, trotzdem in den Anfragen gewöhnlich die Norm der Rubrik angeführt wird. Wir glauben deshalb, dass die Congregation zuerst die Rubrik als allgemeine Regel aufstellen wollte, dann aber diese Absicht aufgab.

γγ) Gardellinis Ansicht fällt, sobald seine beiden Beweise durch das Gesagte entkräftet sind. Dazu kommt noch, dass zu Gardellinis Zeiten nur drei Decrete der S. R. C. vorlagen, nämlich in Parisien. d. 18. Sept. 1706; in Einsidlen. d. 5. Maji 1736 und in Conchen. d. 4. Sept. 1773, von welchem unten noch die Rede sein wird. Für seine Ansicht hatte er also die Rubrik und das Decret in Parisien.; dagegen eigentlich nur in Conchen., weil es sich im Decret in Einsidlen. um dieselben Homilien in beiden Officien handelt. Deshalb ist es ganz klar, dass Gardellini damals einer Ansicht huldigte, welche er nach den neueren Decreten wohl aufgeben würde. — Da Hartmann l. c. dieselben Beweise bringt, so fällt auch seine Auctorität; zumal er sich noch zu widersprechen scheint. Denn l. c. § 226 heißt es: „Trifft der vierte Adventssonntag mit der Vigil von Weihnachten zusammen oder der achte Tag des Festes Immac. Conc. mit Quatembermittwoch oder letzterer Tag mit Expectatio partus, so ist, wie im Officium keine Homilie des Sonn- oder Quatembertages, so in der Messe am Schlusse nicht das Evangelium des Sonn- oder Ferialtages, weil letzteres schon als Festevangelium vorkam, sondern es ist das Evang. sancti Joannis."

Es lässt sich also die bewusste Rubrik nicht als allgemeine Regel aufstellen; zum wenigsten müsste man mit Herdt (t. 2. n. 344) als Norm befolgen: „Utra in hoc ultimo casu legenda sit homilia, ex indulto concessionis inquirendum est." Wir glauben jedoch nach den neuesten Decreten noch weiter gehen und sagen zu dürfen: b) Die Homilie des Festes hat vor jener der Dom., Vig. oder Feria den Vorzug. Denn α) das Fest geht überhaupt der Dom., Vig. und Feria voraus, warum sollte nicht auch die Homilie denselben Vorzug haben?

β) Bis jetzt liegen in dieser Sache sechs Decrete der Congregation vor. Drei, bei welchen es sich um dieselbe Homilie handelt, haben wir bereits (sub 1) angeführt. Drei handeln speciell vom gegenwärtigen Fall αα) in Conchen. d. 4. Sept. 1773 (Gardellini n. 4367) „An in tali concurrentia (sc. fest. S. Eliae 6. Mart. et Sabb. Quatuor Temp. vernalium) tres Lectiones tertii Nocturni dicendae sint de Festo sine lectione feriae, vel an dicenda sit nona lectio feriae, non obstante, quod idem sit Evangelium, vel homilia distincta, vel, an tres Lectiones dicendae sint de Feria, ut accidit in festo Expectationis Partus B. M. V. 18. Dec., quando occurrit in feria quatuor temporum, vel an sit sumendum

pro S. Elia aliud Evangelium de aliquo communi, et quale commune illi respondeat? Et S. C. . . . rescribendum censuit: Quando sexta dies Martii cadat in Sabbatum quatuor Temporum vernalium una cum Officio S. Eliae, non est in fine Missae legendum Evangelium feriae, quod idem est ac Evangelium festi: sed in Laudibus sicuti et in Missa habebitur ejus commemoratio cum suis Antiphonis, versiculo et Oratione; omissa tamen ejus homilia pro nona lectione."

ββ) in Aesina d. 16. Sept. 1865 (s. sub. n. I) γγ) in Namurcen d. 17. Jan. 1887 (s. sub n. I). Wir haben demnach fünf Decrete für die Festhomilie (drei directe und zwei indirecte, wo es sich um dieselbe Homilie handelt und doch nicht der Ausdruck des Decretes in Parisien. benutzt wird) gegen die genannte Rubrik und ein Decret, welche für die Ferial- resp. Vigilhomilie sind. Ueberdies können wir noch für die letzteren zwei Bestimmungen einen Grund darin finden, dass die Ferial- und Vigilhomilie ganz gut passt zu dem Fest, bei welchem doch die IX lect. einzufügen gewesen wäre, wenn die Evangelien verschieden wären. Wenn wir aber auch gar keinen Erklärungsgrund hätten für diese Verschiedenheit, so könnten wir doch aus der Gegenüberstellung der Beweise für und gegen der Festhomilie den Vorzug geben. Denn „si deest rubrica regulam dabunt similes casus" (Gardellini l. c.) γ) Endlich haben wir noch die Auctorität De Carpos, welcher l. c. die genannte Rubrik als Ausnahme bezeichnet, also die Festhomilie als Regel, und Cavalieris, welcher l. c. sagt: „Officium festi occurrentis praeferentiam habet super officium feriae; ita expositio seu homilia, quae festo assignatur, praeferenda non minus videtur in conspectu homiliae feriae."

3. Die Evangelien sind nur zum Theil gleich. Nach den Entscheidungen in Aesin. und Namurcen. können wir in diesem Fall, der außer in dem Zusammentreffen eines Octavtages von Immac. Conc. mit dem Quatembermittwoch des Adventes wohl kaum sonst zutreffen wird, die theilweise verschiedenen Evangelien so behandeln, als ob sie ganz gleich wären.

Aus dem Gesagten ziehen wir den Schluss: Fällt ein Fest mit einer Dominica, Vigilia oder Feria zusammen, mit welchem es ganz oder theilweise das Evangelium gemein hat, so ist keine IX lect. und das Evang. s. Joannis in fine, bei den Laudes und heiligen Messe Commemoration der Dom., Vig. oder Feria; sind die Homilien verschieden, so hat die Festhomilie den Vorzug, ausgenommen, wenn es ausdrücklich für den einzelnen Fall anders bestimmt ist.

Mainz. Rector Dr. Hubert.

XII. **(Unsere Salonlectüre.)** Unter der „Salonlectüre" verstehe ich jene prachtvoll eingebundenen, mit zahlreichen Illustrationen

und Goldschnitt versehenen Hefte, Bände und Folianten, die am Rücken und auf der ersten Seite der Einbanddecke die wohlbekannten Namen führen, wie „Die Gartenlaube", „Schorers Familienblatt", „Vom Fels zum Meer", „Ueber Land und Meer", „Leipziger Illustrierte Zeitung", „Zur guten Stunde" u. s. w., u. s. w. — Diese Zeitschriften sind leider Gottes unsere „Salonlectüre", die als ebensoviele Pionniere des Freimaurerthums in unzähligen Exemplaren förmlich verschlungen, das katholische Bewusstsein unseres deutsch-österreichischen Volkes allmählich aber sicher untergraben. Man findet diese Journale überall: in den Salons der feinen Weltdame, wie in den des bestaubten Bureaukraten, in den adeligen Kreisen, wie in der bürgerlichen Familie, auf dem Casinotische, wie in den Localitäten des Gesellen-Vereines, in den Leihbibliotheken, wie in den Bahnhofrestaurants. — Der Backfisch liest darin und der liebe Großpapa, der die mensa-Declination dreschende Primaner, wie der buntfarbige Hochschüler: ja nicht gar selten finden sie ihren Eingang auch in die Bibliothek des katholischen Priesters. Kurz, man würde vergebens draußen in der „noblen" Welt die Kreise suchen, wohin diese protestantischen Geistesproducte nicht bereits eingedrungen wären.

Die Lectüre dieser Journale aus dem Auslande ist nun zum großen Theile der Grund, warum besonders in den sogenannten „besseren" Familien, am Lande wie in der Stadt, der katholische Geist dem protestantischen weichen muss. Hiemit will ich aber durchaus nicht behaupten, dass alles, was aus den protestantischen Ländern zu uns kommt, antikatholisch geschrieben ist, — ebensowenig wie ich alles für katholisch halte, was etwa in der Haupt- und Residenzstadt Wien im Drucke erscheint; aber die Mehrzahl der ersteren ist in entschieden protestantischem, oder was dasselbe besagt, in halb- oder ganz liberalem Geiste geschrieben. Diese sogenannten „Familienblätter zur Unterhaltung und Belehrung" hüten sich zwar im großen Ganzen, theoretisch und direct den Katholicismus anzugreifen, — denn sie wissen gar wohl, dass bei einem offenen Angriffe mancher Katholik auf das Sündhafte aufmerksam gemacht würde, das im Bezuge und in der Lectüre solcher Blätter liegt, und er demnach das weitere Abonnement derselben einstellen möchte, wodurch die Zahl der Abonnenten, die nicht zum geringen Theile aus österreichischen Ländern recrutiert werden, bedeutend vermindert würde, — aber an versteckten Angriffen, an maulwurfähnlichem Unterminieren des Katholicismus leisten sie Vorzügliches. Sie befolgen in der Regel eine geschickte Taktik, um recht viele Abonnenten aus Oesterreich zu gewinnen: sie veranstalten nämlich von ihren preußischen Originalausgaben „Ausgaben für Oesterreich-Ungarn." — Und fragt man, worin sich diese österreichisierten Ausgaben von den

preußischen unterscheiden, so muss man einfach sagen, in nichts anderem, als dass jene die genannten Worte auf dem Titelblatte führen, diese nicht, dem Inhalte nach sind sie einander vollkommen gleich. Auch darin liegt der Kniff: im ersten Hefte erscheinen in der Regel Abbildungen aus österreichischen Ländern, Sitten und Leben, hie und da — aber äußerst selten — auch eine Erzählung, die in Wien sich abspielt; man sieht da auch das Bild des einen oder des anderen Mitgliedes unseres Kaiserhauses, eines österreichischen Staatsmannes oder Generals; — vom zweiten Hefte jedoch angefangen nichts als Pickelhaube, Berlin, Potsdam, preußische Größen u. s. w., kurz, wie wenn Oesterreich von der Erdkugel ganz verschwunden oder wenigstens weiter gelegen wäre, als Japan und China. Und alle die darinnen vorkommenden Größen des Protestantismus sind durchwegs der Inbegriff jeglicher Vollkommenheit: so edel, wie die denken, denkt kein Katholik, so genial, wie die handeln, handelt kein Oesterreicher. Kein Wunder, dass dann die österreichisch-katholischen Leser dieser Blätter alles österreichisch-katholische für schlecht oder doch für minder gut halten und vor allem, was protestantisch-preußisch heißt, auf die Knie fallen und vor lauter Verehrung in förmliche Fettflecke zerfließen!

Solche Journale und Familienblätter nennen sich mit besonderer Vorliebe „Blätter zur Unterhaltung und Belehrung." Sehen wir uns einmal diese „Unterhaltung" an. Worin besteht sie? Gewiss ist dem katholischen Christen eine Unterhaltung erlaubt, wenn sie einen sittlich guten oder wenigstens sittlich indifferenten Charakter an sich trägt. Es ist ihm also auch eine unterhaltende Lectüre nicht verpönt, wenn sie sittlich gut oder wenigstens indifferent ist. Ist es aber die Unterhaltung, die von diesen belletristischen Blättern geboten wird? Mit nichten. Denn es kommen in denselben Erzählungen vor, Romane, Novellen, Humoresken, welche theils eines unsittlichen, theils eines verdächtigen Inhaltes sind. Die „Unterhaltung", die sie dem Leser bieten, liegt in nichts anderem, als in der Erregung der verschiedenartigsten, oft sündhaften Begierden und einer fieberkranken Phantasie. Und die Illustrationen! Welch eine „unterhaltende" Sprache führen die! Halbnackte Göttinnen, Liebesgötter, Schönheiten, die bald „Selma", bald „Elvira", bald „Frühling", bald „Psyche" heißen, aber ebenso auch „Damen der Halbwelt" benannt werden könnten; das alles unterhält jung und alt. Der Backfisch schaut sich's an, der Student, der Lebemann, sogar der Papa, ja der Großpapa lacht dabei: man „unterhält" sich! Oder gar hier das Bild eines feisten Mönches, dem man die Dummheit, Trunksucht oder etwas noch Schlimmeres ansieht, — da wieder das Bild eines fanatischen Bischofs, — das sind die Mittel zur „Unterhaltung", wie sie diese Blätter zu bieten wissen. Und dann

wagt es noch ein katholischer Priester, gegen sie zu schreiben? Welche Reaction!

Und die Belehrung! — Ich will hier abermals nicht viel von der patriotischen Belehrung erwähnen, da ich auf Thatsachen hinweisen müsste, die unglaublich scheinen, aber dennoch wahr sind, wie z. B. dass nach einer solchen Zeitschrift, die für die „feinsten" Kreise berechnet ist, der jetzt regierende Kaiser von Oesterreich „Josef" heißt, ich müsste auf den verfänglichen Umstand aufmerksam machen, dass in diesen Journalen, die durchwegs in Berlin, oder Leipzig, oder in Stuttgart erscheinen, folgerichtig nicht der Kaiser von Oesterreich, sondern der deutsche Kaiser „unser" Kaiser genannt wird, dass der österreichische Leser, sagen wir ein Student, schließlich nicht weiß, was er eigentlich sei, ob preußisch oder österreichisch: sondern ich will nur die „Belehrung" in religiöser Hinsicht ein wenig beleuchten.

Vor allem ist es unsere katholische Glaubens- und Sittenlehre, die in dieser belletristischen Literatur erbärmlich zugerichtet wird; denn was katholisches Dogma ist, das gilt in diesen Journalen für Lüge, — das ist der kurze Sinn all dieser Phrasen, von denen es darinnen wimmelt. Das Dogma ist das Schönheitspflästerchen der Dummheit, des Nichtswissens. „Fromm" heißt in denselben nur „bigott" — und „bigott" ist der Inbegriff aller Schlechtigkeit. Kein Wunder, wenn man in der Charakteristik eines katholischen Königs der neuesten Zeit in einer solchen Zeitschrift die Worte liest: „wiewohl bigott, dennoch liebenswürdig und freigebig." Die Heiligenverehrung wird oft zum Gegenstande des Hohnes erniedrigt und die geschichtlich verbürgte Biographie zur Legende umgestempelt. „Religion wie Religion, keine ist die wahre", können wir auf jeder Seite zwischen den Zeilen lesen. Jesus ist kein Gottmensch, sondern nur der Weltweise von Nazareth, die Kirche Christi kein göttliches Institut, höchstens seit den Zeiten des „großen Reformators" Luther, — nur protestantischer Gottesdienst ist schön, nur protestantische Prediger sind die wahren Diener Gottes, — wie weit zurück hinter ihnen stehen die katholischen Priester, wie ordinär ist alles im katholischen Gottesdienste, Lehre u. s. w. . . . . Diese und ähnliche „Belehrungssätze" werden aber nicht, wie ich dies schon oben erwähnt habe, offen ausgesprochen, sondern zumeist im Verlaufe einer Erzählung, wohl hie und da durch Illustrationen zu klar angedeutet. Der katholische Leser denkt nie und nimmer daran, dass er mit solchen kirchenfeindlichen Ideen tractiert wird, die Vergiftung geht langsam und unbemerkt vor sich — und erst nach einiger Zeit ertappt er sich dabei, dass seine Ansichten ganz protestantisiert sind. Er will nicht mehr seinen Namenstag feiern, sondern wie die Protestanten den Geburtstag, — er will, dass sein Neugeborner,

der übrigens mehrere Wochen auf die im Hause vorgenommene Taufe warten musste, alle möglichen Namen der alten griechischen, römischen oder germanischen Götterwelt, nur keinen katholischen trage. Er feiert nicht mehr das hohe Weihnachtsfest, sondern den Christabend, wobei jedoch die Stelle des Jesuskindes durch einen zähnefletschenden Schneemann ersetzt wird. Ja nicht einmal die uralte katholische Inschrift behagt ihm mehr: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden, die eines guten Willens sind", — er will lieber die protestantische „. . . . . und den Menschen ein Wohlgefallen"; er will an der Stelle der Krippe nur den Tannenbaum.

Da ich hier das hohe Weihnachtsfest erwähne, kann ich nicht umhin, noch auf einen Geschäftskniff hinzuweisen, der sich auf die protestantische Feier desselben bezieht. In der jüngsten Zeit haben die meisten der hier besprochenen Journale die sogenannten „Weihnachtshefte" veranstaltet, die jedoch alles mögliche enthalten, nur nichts, was sich auf die christliche Feier der Weihnachten bezieht. Sonderbar ist die Auffassung, wie diese Blätter das hohe Friedensfest verstehen! So hat der Schreiber dieses einst ein solches „Weihnachtsheft" in die Hände bekommen und als „Feier" desselben gleich auf der ersten Seite eine Erzählung gefunden, deren Schluss eine doppelte Heirat bildet: ein Jude heiratet eine Katholikin und ein Protestant eine Mohamedanerin. Ein anderes „Weihnachtsheft" brachte wieder zur „Erbauung" christlicher Leser eine jüdische Erzählung, „Passah" — selbstverständlich von einer — jüdischen Verfasserin. Gewiss eine unübertreffliche Illustration des religiösen Indifferentismus, beziehungsweise des völligen Atheismus, wie ihn der infernale Heerbann der Freimaurerlogen anstrebt. Auch für Kinder werden solche „Weihnachtshefte" ausgegeben und mit der reizenden Inschrift „Den lieben Kleinen" versehen. Aber selbst in diesen fehlt es an jeglichen religiösen Gedanken und Motiven. Vom Jesuskind, von seiner heiligen Mutter, von einer echt christlichen Tugend, von einer Aufforderung zum Gebete, zum Fleiße, zur Dankbarkeit und Achtung gegen Eltern keine Spur; dagegen findet man darinnen z. B. das von einer „tiefen" pädagogischen Kenntnis zeugende Gedicht, das von dem Bilde eines recht trotzigen, drei bis vier Jahre alten Buben begleitet ist und also lautet:

Der Einzige.

Hab' dunkle Augen, Lockenhaar.
Ein trutzig kleines Mündchen,
Und schilt zuweilen die Mama,
Dann schmoll' ich gern ein Stündchen.
Hab' Sammetkleidchen, Rembrandthut
Mit Band und Spitzenkragen,
Bin meiner Eltern einzig' Kind,
Wisst ihr, was das will sagen?
Ein gutes Herzchen hab' ich doch,
's ist alles mir gewogen,
Nur meint Papa manchmal, mich hätt'
Die Großmama verzogen.

(„Ueber Land und Meer", „Den lieben Kleinen", 1887.)

Ist das nicht mit anderen Worten: „Büblein, Büblein, sei auch du hie und da trotzig, besonders wenn du etwas von Papa oder Mama erlangen willst, — sie werden es dir schon geben. Bilde dir auch etwas darauf ein, dass du hübsch und reich bist u. s. w.?" Wie fühlt man sich da mit unwiderstehlicher Gewalt hingezogen, ein Rohrstaberl zu nehmen und dem trotzigen Buben den Standpunkt klarzumachen. Aber wie ordinär wäre das, — pfui, da weiß schon die protestantisch-freimaurerische Pädagogik besser, was sich schickt!

Nicht besser ergeht es der katholischen Kirche in ihrem Cultus und Einrichtungen. Alles, was ein katholisches Gotteshaus in sich birgt, die Statuen der Engel und der Heiligen, der ganze katholische Gottesdienst mit seiner Predigt, alles das steht weit zurück hinter den protestantischen Bethäusern mit ihrem „einfach-ernsten" Gottesdienste und ihrer „erhebenden" Predigt. Den Cölibat der katholischen Geistlichkeit finden diese Blätter unnatürlich, wunderbar schön dagegen das Familienleben der protestantischen Prediger; wie schön wäre es, wenn katholische Priester auch so heiraten könnten, wie diese! Aber auch die katholische Ehe, d. h. das Sacrament der Ehe, ihre Unauflösbarkeit gefällt einem solchen antikatholischen Blatte nicht. So ein paar Jahre mitsammen leben und wenn man seiner überdrüssig geworden ist, sich wieder scheiden lassen und eine neue Ehe eingehen, wie es bei den Protestanten der Fall ist, das wäre viel besser. Eine begangene Missethat, ein Verbrechen durch einen Selbstmord sühnen, die verletzte Ehre mit einem Duell wieder herstellen, das sind auch so kleine Brocken der protestantisch-freimaurerischen Allerweltsmoral, wie sie durch diese Blätter gepredigt wird. Und nimmt man dazu die riesigen Herzenskämpfe, „Weltschmerz" genannt, mit deren obligatem Abschluss der Ehe in einem protestantischen Bethause vor einem protestantischen Pastor, so hätten wir so ziemlich das ganze Lehrbuch ihrer curiosen Moral. Die herrlichen göttlichen Tugenden werden mit keinem Worte erwähnt, die heroischen Tugenden des Christenthums, wie die Feindesliebe, Geduld, Demuth, Sanftmuth mit fast keinem.

Dass auch eine erkleckliche Menge von Ignoranz in Betreff der Kirchengeschichte mit unterläuft, ist ebenso wahr, wie traurig. Der römische Papst und die Bischöfe mit der anderen Geistlichkeit auf der einen Seite als Repräsentanten der Verdummung des Volkes, und das „herrliche" Bild Luthers auf der anderen Seite als Verkörperung der geistigen Freiheit und Aufklärung, ist für diese Blätter eine so fest ausgemachte Thatsache, dass sogar der leiseste Zweifel an derselben als ein Zeichen des geistigen Rückschrittes angesehen wird. Und wenn von einzelnen Spaziergängern auf dem wissenschaftlichen Gebiete hie und da Elaborate in diesen Journalen erscheinen, so müssen auch die direct oder indirect gegen den Katho-

licismus verwendet werden: die Geologie, Geodäsie, Physik und Naturgeschichte, alles das wird furchtbar entstellt wie eine buntscheckige Avantgarde gegen die ewigen Wahrheiten der heiligen Schrift und der in der katholischen Kirche hinterlegten Schätze des göttlichen Wissens ins Treffen geführt. Fürwahr, eine bewältigende „Belehrung" für ein nur lau katholisch veranlagtes Herz des Lesers. Kein Wunder, dass dieser mit der Zeit sein Bischen katholischer Ueberzeugung gänzlich verliert und wenn er auch nominell noch Katholik bleibt, innerlich von der protestantischen Seuche schon längst durchdrungen ist. Aber auch an förmlichen Abfällen vom Katholicismus zum Protestantismus, ja zum Judenthum fehlt es bei solchen Lesern nicht, denn nichts ist erklärlicher, als dass ein Katholik, der vom religiösen Indifferentismus, wie ihn solche Belehrungsblätter predigen, schließlich so durchdrungen wird, dass er aus irgend einem irdischen Vortheile oder Beweggrunde, sei es wegen einer Heirat oder einer Anstellung seine katholische Religion gegen die protestantische so umtauscht, wie man einen Rock gegen einen anderen umwechselt. . . . . .

Das sind im allgemeinen die Folgen, welche unsere im Solde des Freimaurerthums stehende sogenannte „Salonlectüre" hervorzubringen vermag und, Gott sei's geklagt, auch zu oft hervorbringt.

* * *

Soll nun der katholische Priester, vor allem der Seelsorger, diesem allmählichen aber constanten Untergraben der katholischen Gesinnung bei den ihm anvertrauten Seelen ruhig zuschauen, soll er es dulden, dass diese giftige Saat, welche in enormer Menge in die katholischen Länder ausgestreut wird, in die Halme schießt und das letzte Fünkchen katholischen Bewusstseins vollends erstickt? Als Hirt der ihm anvertrauten Herde muss er gewiss sein ganzes Augenmerk darauf richten, dass auf jenen Weideplätzen, wohin er seine Schäflein zu führen hat, dieselben nicht durch die daselbst wachsenden giftigen Kräuter an ihrer geistigen Gesundheit gefährdet werden. Dass die Lectüre solcher belletristischer Zeitschriften sündhaft ist, steht außer Zweifel, denn da dieselben den katholischen Glauben und die guten Sitten gefährden, sind sie für den Leser die nächste Gelegenheit zur Sünde, und somit ist es die Pflicht des Lesers, dieselben zu meiden, d. h. nicht zu lesen. Nicht annehmbar ist die Entschuldigung, dass in denselben manches Gute enthalten sei und dass man eben nur dieses Gute wolle und nicht das Böse. Denn wegen des wenigen Guten, das sie enthalten, sind sie noch nicht gute Blätter, und wenn man auch anfangs kein Wohlgefallen hat an dem Bösen, durch die öftere Berührung mit demselben wird unser Gewissen abgestumpft und im Menschen sehr leicht das Wohlgefallen an dem Bösen wachgerufen. Dass diese Journale das Gift des religiösen Indifferentismus,

d. h. des vollständigen Atheismus nicht in trockenen Syllogismen der Schule den Katholiken darreichen, sondern versüßt in der Oblate einer anscheinend harmlosen Erzählung, macht sie nur um so gefährlicher. Der Tod, verursacht durch das Einathmen giftiger Wohlgerüche der schönsten Blüte einer Pflanze ist doch nur — der Tod. Je größer die Gefahr, desto größere Vorsicht ist vonnöthen.

Der katholische Seelsorger muss daher mit aller Sorgfalt darauf bedacht sein, die seiner Herde drohende Gefahr nach Möglichkeit zu vermindern oder ganz zu beseitigen. Dies kann er auf eine zweifache Art und Weise: negativ und positiv.

Vor allem negativ dadurch, dass weder er selbst solche Journale hält, noch dieselben, soweit dies in seiner Macht steht, — bei anderen duldet. Der Seelsorger muss in dieser Hinsicht mit dem besten Beispiele vorangehen. Er sehe zu, dass kein solches protestantisch-liberales Blatt bei ihm Eingang finde, von ihm nicht gelesen, umsoweniger abonniert werde. Ja er hüte sich sogar, diese Blätter zu loben oder sich über dieselben beifällig zu äußern. Er sage ja nicht, „dass durch das offene Anerkennen des Guten, was in diesen Blättern enthalten ist, den Feinden der Kirche der Beweis geliefert werden soll, dass es uns Katholiken nicht schwer falle, das Verdienst dorten anzuerkennen, wo immer wir es wahrnehmen; auf diese Weise werde der Feind angezogen." Thun etwa umgekehrt dasselbe die Liberalen bei den katholisch geschriebenen Werken? .... Fällt ihnen nicht im Traume ein. Mag ein katholisches Buch oder Journal noch so trefflich geschrieben sein, wenn sie es nicht ordentlich herunterreißen, so übergehen sie es mit — Stillschweigen. Thun also auch wir dasselbe! Was liegt denn auch daran, ob der literarische Wert eines kirchenfeindlichen Journals groß oder minder groß ist, wenn es mit diesem seinen Werte uns die Seelen raubt, die wir retten sollen? Oder ist etwa der Mörder zu loben oder seine ruchlose That zu entschuldigen, weil er mit einem prächtig ciselierten Dolche uns nach dem Leben greift? Möglich, dass der Priester sich wegen dieses seines zurückhaltenden Benehmens den Vorwurf des Mangels an Bildung zuziehen wird, — denn es gibt immer welche Einfältige in jeder Gemeinde, die da glauben, dass die Lectüre dieser Blätter zur Bildung gehöre, — aber das darf den Priester nicht beirren. Und wenn auch diese Zweiwochen- oder Monatshefte noch so schön ausgestattet und illustriert sind und überaus billig zu sein scheinen, ihm bleiben sie doch — zehn Schritte vom Leibe.

Anders ist es mit dem zweiten Punkte, nämlich die Lectüre dieser Blätter auch bei anderen nach Möglichkeit zu hindern. Da kann der Seelsorger manchmal beim besten Willen nicht das Gewünschte erreichen: es fehlt ihm dazu an Macht. Aber manchen Erfolg kann er doch erreichen. Vor allem ist es die Kanzel,

von wo aus er öfters gegen solche Belletristik reden kann. Er warne die Gläubigen vor derselben auf das Eindringlichste. Namen braucht er keine anzuführen, aber eine getreue Charakteristik soll er geben, so dass jeder Leser auf den ersten Anblick erkennt, ob bei ihm zuhause ein solches Blatt zu finden ist oder nicht. Auch der private Verkehr mit den Leuten bietet ihm Gelegenheiten genug zu seiner Pastoration. Kommt er in eine Familie, mit der er gut bekannt ist, und erblickt er daselbst ein solches Journal, so sage er es mit geschickten Worten, wie sehr er sich darüber wundere, ein solches Blatt hier zu finden. Ein zur rechten Zeit angebrachtes Wort vermag unter Umständen sehr viel. Auch im Beichtstuhle mache er das Beichtkind auf die Gefahren dieser Salonlectüre aufmerksam und warne eindringlichst vor derselben. Kurz er „halte an, es sei gelegen oder ungelegen, weise zurecht, warne“ .... und sein Bemühen wird nicht ohne Erfolg bleiben.

Aber auch positiv muss der Seelsorger diese Gefahr bekämpfen. Er fange bei sich selbst an: er scheue nicht, einige Gulden jährlich für die gut katholische Belletristik auszugeben. Und fürwahr, hier wird er genug zu unterstützen haben. An gut katholisch redigierten illustrierten Journalen fehlt es nicht, nur muss man sie — unterstützen. Sie stehen den protestantisch geschriebenen in keiner Beziehung nach: weder der Druck, noch das Papier ist bei ihnen schlechter als bei diesen, und auch deren Illustrationen stellen sich denen der protestantischen ebenbürtig zur Seite. An Inhalt aber überragen sie dieselben himmelhoch. Wer sich davon überzeugen will, der vergleiche nur die „Gartenlaube“ mit der „Alten und neuen Welt“, dem „Deutschen Hausschatz“, der „Katholischen Warte“, den „Katholischen Missionen“ und er wird meine Behauptung bestätigt finden. Dem Kostenpreise nach sind die katholischen Zeitschriften noch billiger, als die protestantischen. Diese von ihm selbst bestellten Blätter verbreite er dann unter das Volk. Er leihe dieselben womöglich unentgeltlich weiter, unter Umständen biete er sie selber auch ungebeten an, schaue nicht darauf, dass sie manchmal beschmutzt oder zerrissen zurückkommen, diese kleine Auslage wird reichlich aufgewogen durch den Segen, den sie so mancher Seele bringen. Wird dann einmal das Volk solche Blätter liebgewonnen haben, so wird gewiss auch mancher auf eigene Kosten dieses oder jenes Blatt abonnieren und auch weiterhin zur Lectüre leihen. Man trachte, dass solche Blätter auch in den Casinos und Localitäten der Ortsvereine aufgelegt werden, wozu der Seelsorger überall die beste Gelegenheit hat. Auf diese Weise könnte in mancher Gemeinde gar viel Gutes gestiftet und wenn auch nicht auf einmal, so doch wenigstens nach und nach die verderbliche Lectüre entfernt werden.

* * *

Ich schließe nun diese Zeilen, die ich der guten Sache gewidmet wissen möchte, mit einem herzlichen „Lecturis salutem!“ Würden sie nur bei einigen Lesern den erwünschten Erfolg haben, es würde den Verfasser gar sehr freuen. Freuen, dass es ihm gegönnt war, mit seinen schwachen Kräften zur Bekämpfung eines Uebels aufgefordert zu haben, welches in unseren Tagen so verheerend einen Theil unserer heiligen Kirche schädigt und welches, weil heimlich sich fortpflanzend, um so gefährlicher ist. Darum fratres, vigiles estote!

Trautenau. Professor W. Flodermann.

XIII.—XV. **(Spendung der heiligen Taufe an Kinder aus Civilehen und Immatriculierung derselben.)** 1. Salomon S. confessionslos (früher mosaisch) und Theresia S. geb. W. confessionslos (früher katholisch) am 18. Februar 187. zu Wien civiliter getraut, hatten zwei Kinder, den fünfjährigen Knaben Leopold und die neunjährige Bertha, beide confessionslos in dem Geburts-Register des Wiener Magistrates immatriculiert. Am 12. Juli 188. kehrte Theresia S., welche von ihrem Manne Salomon S. getrennt lebte, am Sterbebette zur katholischen Kirche zurück und am 13. Juli 188. wurde bereits die neunjährige Bertha auf den Namen Maria getauft. Die Rubrik: weiblich und ehelich wurde ausgefüllt mit einem verticalen Strich und geschrieben: vide Anmerkung. Dortselbst wurde der Geburtsschein des Kindes, der Civil-Trauschein der Kindeseltern, die Tauferlaubnis des f.-e. Ordinariates citiert mit dem Bemerken: „Diesem Kinde kommen auf Grund des Civil-Ehescheines die bürgerlichen Vorrechte ehelicher Geburt zu.“ Am 8. Februar des nächstfolgenden Jahres, nach dem Tode der Theresia S., unterschrieb Salomon S. vor zwei Zeugen die schriftliche Erklärung, dass er die katholische Taufe des Kindes Leopold S. wolle und durch die Tante des Kindes als Pathin die katholische Erziehung leiste. Auf Grund des Civil-Geburts- und Civil-Trauscheines und dieser schriftlichen Erklärung erlaubte das hochwst. f.-e. Ordinariat Wien die Taufe mit obiger Anmerkung bei der Immatriculierung, selbstverständlich ohne fortlaufende Nummer.

2. Paul W. confessionslos und Bertha W. geb. F. mosaisch suchten bei dem Unterzeichneten um die Taufe ihres Kindes Valerie an. Das am 28. Mai 1881 geborene Kind war als confessionslos in die Geburts-Register des Wiener Magistrates eingetragen, obwohl die Mutter mosaisch war. Der Gefertigte wandte sich mit einem Bittgesuche an das hochwst. f.-e. Ordinariat Wien, legte den Civil-Geburtsschein, den Civil-Eheschein und die von den Kindeseltern und zwei Zeugen unterschriebene Erklärung, dass sie das Kind katholisch getauft haben und es katholisch erziehen wollen, bei. Am 20. Juli 1889

wurde das Kind getauft, und wie oben ohne Nummer und mit der Anmerkung immatriculiert: Diesem Kinde kommen die bürgerlichen Vorrechte ehelicher Geburt zu. Tauf-Erlaubnis vom f.-e. Ordinariate Wien ddo. 17. Juli 1889, Z. 5713.

3. Eine Hebamme brachte dem Gefertigten die Anzeige, dass in der Pfarre bloß civiliter getrauten Leuten ein Mädchen geboren sei und dass sie es katholisch getauft haben wollten. Johann S., Buchhalter, confessionslos (mit Note des Wiener Magistrates vom 19. Nov. 188. wieder katholisch gemeldet) [1]) und Emma S. geb. L. mosaisch, waren laut Civil-Eheschein des Wiener Magistrates die Kindeseltern. In gleicher Weise wie in den früheren Fällen wurde die Taufe erlaubt mit der obigen Anmerkung, aber mit fortlaufender Nummer immatriculiert, da das neugeborne Kind bei der weltlichen Behörde nicht eingetragen war.

Aus diesen praktischen Fällen ergibt sich: 1. Ein bei der weltlichen Behörde als confessionslos eingetragenes Kind kann in jedem Altersjahre getauft werden, denn nicht der Eintritt in eine gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft ist auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868 verboten, sondern nur der Uebertritt von einer gesetzlich anerkannten Kirche zur andern zwischen sieben und vierzehn Jahren. 2. Das Kind kann ex lege ecclesiastica getauft werden. (vide Müller theol. moralis Lib. III. Tit. II. § 72.) An baptizari possint infantes parentum, quorum una pars est apostata, alter infidelis e. g. Judaeus; ab iisdem parentibus ad baptismum oblati? Baptizandi sunt ejusmodi infantes in proximo vitae periculo. Baptizari possunt extra vitae periculum, dummodo non praevideatur ullum esse grave perversionis periculum, parentes autem promissionem in pactum deductam emittere debent de catholica prolis educatione procuranda, quae alioquin facilius sperari poterit, si parentes et proles inter catholicos vivant vel mater (aut pater) ficte tantum a fide catholica defecerit. 3. Der Staat räumt in praxi civilehelich Getrauten das Recht ein, ihre Kinder confessionslos immatriculieren zu lassen und überlässt es den Civileheleuten, die Confession der Kinder zu bestimmen. In beiden Fällen war die Mutter mosaisch und doch das Mädchen confessionslos eingetragen. 4. Dergleichen Kinder dürfen nur mit Bewilligung des Bischofes getauft werden und ist zur Wahrung des kirchlichen Standpunktes die Anmerkung einzusetzen: dass ihnen die bürgerlichen Vorrechte ehelicher Geburt zukommen. 5. Eine Anzeige an die weltliche Behörde ist nach der Taufe eines solchen Kindes in gar keinem Falle zu machen.

[1]) Hier hat diese politische Behörde incorrect gehandelt. Nur die Meldung des Austrittes hat die politische Behörde entgegenzunehmen. Die Meldung des Eintrittes in eine Religionsgenossenschaft hat bei dem Seelsorger derselben persönlich zu geschehen.

Der Seelsorger bemühe sich, dergleichen Kinder zur heiligen Taufe zu bringen, denn die katholische Kirche hat gar kein Interesse daran, die Zahl der Confessionslosen zu vergrößern durch Abweisung solcher Kinder von der heiligen Taufe.

Wien, Pfarre Wieden (Paulaner). Karl Krasa, Cooperator.

XVI. **(Keine Noth-Civilehe.)** Stanislaus R., katholisch, ledig, aus Galizien, ersucht beim katholischen Pfarramte in W. um Vornahme der Trauung mit Bronislava K., evangelisch, A. C. und russische Unterthanin, bereit, alle Cautelen zu erfüllen. Leider war eine Trauung nicht möglich, da die erste Ehe der Bronislava K., welche sie mit dem römisch-katholischen Peter J. in der katholischen Pfarrkirche zum heiligen Kreuz in W. geschlossen, nur wegen Ehebruch des Mannes vom kaiserlich russischen Gerichte zu Warschau auch dem Bande nach getrennt war mit dem Rechte für die Klägerin, sich allsogleich verehelichen zu dürfen, während der Ehebrecher sich erst nach sechs Jahren wieder verheiraten darf. Auf Grund des Scheidungs-Erkenntnisses stellte der kaiserlich russische Generalconsul ein Certificat dahin aus, dass einer Ehe der Bronislava K. mit einem österreichischen Staatsbürger kein Hindernis entgegenstehe, dass sie durch die Ehe aber die russische Staatsbürgerschaft verliere. Das evangelische Pfarramt in W. nahm die Verkündigung allsogleich vor mit dem Bemerken, wenn der katholische Pfarrer in W. die Verkündigung verweigern sollte, — denn soviel canonisches Recht scheint der Herr Pastor gewusst zu haben, um ohne Prophet zu sein voraussagen zu können, dass infolge des im Sinne der katholischen Kirche noch bestehenden Ehebandes eine katholische Trauung unmöglich sei — werde das evangelische Pfarramt ihm schon guten Rath geben. Mit welchem Rath wird wohl der Herr Pastor dienen? Entweder evangelisch werden — das wäre das kürzeste, oder den Magistrat in W. um das Aufgebot ersuchen für den katholischen Theil — in diesen beiden Fällen wäre eine confessionell protestantische und staatlich giltige Ehe möglich. Den Ausweg dürfte wohl schwerlich ein Pastor, eher ein Advocat rathen, dass beide confessionslos werden sollen. Es nützt hier dem Bräutigam nichts, wenn er allein confessionslos wird, während die Braut evangelisch bleibt. Denn eine Ehe zwischen Christen und Nichtchristen verbietet das bürgerliche Gesetzbuch.

Gesetzt nun, nach der protestantischen Trauung, nach welcher im Sinne des Staates Stanislaus R. katholisch bleibt — allerdings ein sonderbarer Katholicismus, schließen beide den Vertrag dahin ab, dass alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden, wie hat sich der Seelsorger zu verhalten, wenn die katholische Taufe eines Kindes dieser — im Sinne des bürgerlichen Gesetzes — Eheleute verlangt wird? — Vorausgesetzt, dass der Ordinarius das an ihn gerichtete

Bittgesuch günstig erledigt, ist in der Rubrik die Anmerkung einzusetzen, dass diesem Kinde nur die Vorrechte ehelicher Geburt in bürgerlicher Hinsicht zukommen.

Selbstverständlich kann Stanislaus R. nicht absolviert werden, solange diese — bloß im Sinne des bürgerlichen Gesetzes giltige — Ehe dauert und in der Todesstunde nur, wenn er vor Zeugen die Erklärung abgibt, dass er den Gesetzen der katholischen Kirche genügen wolle.

Eine Conversion der Bronislava ist ebenfalls nur nach dem Tode ihres vor Gott noch rechtmäßigen Gatten Peter J. möglich, Ebenso die Ehe.

Merkwürdig ist, dass in Rußland die evangelische Kirche in ihren Trennungsgründen sich der russischen Kirche anbequemt.

Wien, Pfarre Wieden (Paulaner). Karl Krasa, Cooperator.

XVII. **(Zusammentreffen zweier Octaven.)** In manchem Jahre trifft das Herz Jesu-Fest auf den 28. Juni und fällt in den Kirchen, die unter dem Titel des heiligsten Herzens geweiht sind, die Titular-Octave zusammen mit der Octave der heiligen Apostelfürsten. Welche von beiden Octaven hat nun das Officium an den freien Tagen infra Octavam, d. i. am 3. und 4. Juli, und welche wird demnach an behinderten Tagen zuerst commemoriert? Betrachtet man die innere Würde der beiden Octaven, so scheint es, als müsse der Octave des Herrn der Vorzug gegeben werden vor der der Heiligen, und doch muss die Entscheidung anders lauten. Es gilt nämlich bei den meisten und namhaftesten Rubricisten der aus Congregations-Entscheidungen abgeleitete Grundsatz: Da die Octave nur die Fortsetzung eines Festes ist, so folgt die einzelne Octave ganz der Natur ihres Festes und hat dieselben Vorrechte wie dieses. Nun gehen aber nach deutlicher Angabe der reformierten Rubriken die im Römischen Kalender stehenden allgemein gefeierten Duplicia primae classis allen andern Festen gleichen Ranges vor, die nur einer einzelnen Kirche oder Diöcese eigen sind, selbst wenn die letzteren an innerer Würde die ersten übertreffen. Das Kirchweihfest einer einzelnen Kirche z. B. muss, obgleich es ein Fest des Herrn ist, den Festen Petri und Pauli, Johannes Geburt, Mariä Himmelfahrt und unbefleckte Empfängnis, Josef und Allerheiligen weichen, und ebenso müsste in den Kirchen des heiligsten Herzens Jesu, wenn Petrus und Paulus und das Titularfest auf denselben Tag träfen, am 29. Juni das Apostel-Officium genommen, das festum Ss. Cordis aber verlegt werden. Nach oben ausgesprochenem Grundsatze also bezüglich der Octaven geht auch die Apostel-Octave der Herz Jesu-Octave vor und muss am 3. und 4. Juli gebetet werden De octava Ss. Apostolorum ut in Directorio, com. oct Ss. Cordis Jesu;

und am 1. Juli muss die com. oct. Ss. Apost. vorangestellt, sowie auch in der heiligen Messe die Praefatio de Apostolis nicht aber die de Cruce genommen werden. In ähnlicher Weise ist in den Kirchen der hl. Apostel Simon und Judas am 2. und 3. November das officium de octava Omnium Sanctor. cum comm. oct. Ss. Apost. zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit sei die Bemerkung gestattet, dass die im Octavarium Romanum stehenden Lectionen der Herz Jesu-Octave im dritten Nocturn Homilien enthalten über ein Evangelium aus der Abschiedsrede Jesu, das nur in einigen Diöcesen ex indulto in der Messe gelesen wird, während das für die ganze Kirche vorgeschriebene Messformular die Durchbohrung der Seite Jesu als evangelische Perikope hat. Man wird also in den betreffenden Kirchen für die etwa freien Tage infra Octavam, sowie für den Octavtag des Herz Jesu-Festes aus dem Octavarium nur die Lectionen des zweiten Nocturn benützen können; für den dritten Nocturn bieten entsprechende Homilien die im appendix des Breviers stehenden, und in die meisten Proprien aufgenommenen Feste Commemoratio Passionis Dni (Dienstag nach Sexagesima) Sacror. quinque Vulnerum (Freitag nach Oculi) sowie das Votiv-Officium de Passione Dni am Freitag.

Groß-Strehlitz O.-S. Relig.-Prof. Rudolf Buchwald.

XVIII. **(Caution — ein Restitutionsobject.)** Silverius kommt ins Confessionale und bekennt, dass er dem A. vor Jahren hundert Gulden veruntreut habe. Er will das ungerechte Gut zurückstellen, aber jetzt sei es ihm nicht möglich. Er habe zwar eine Anstellung mit kleinem Gehalte, aber eine zahlreiche Familie, so dass er sehr knapp für den Unterhalt sorgen könne. Einige hundert Gulden betrage seine Caution. Wenn er einmal in Pension gehe und die Caution zurückbekomme, werde er dem A. sein Gut zurückerstatten. Kann sich der Confessarius mit einem solchen Versprechen zufriedengeben? Vorausgesetzt, dass Silverius bona fide in seiner Rechtsanschauung, und keine Hoffnung vorhanden, dass er zu einer früheren Rückerstattung zu bewegen ist, so mag der Beichtvater es hingehen lassen, nur soll er ihm auftragen, dann, wenn er die Caution zurückbekommt, das fremde Gut zu erstatten sammt allem Verluste, welcher dem A. erwachsen ist. Sonst aber hat sich der Beichtvater die Regel vor Augen zu halten: Restitutio fieri debet, quamprimum fieri potest sine gravi incommodo. Müller Moral II. § 150. Das Aufgeben der Anstellung wird man von Silverius nicht sofort fordern können, da er mit seiner Familie einer großen Noth ausgesetzt würde, aber es könnte ihm aufgetragen werden, er möge sich um eine Stelle umsehen, wo er keine Caution braucht, und wenn diese dann frei, soll er Restitution leisten. Wenn er trotz aller Be-

mühung eine solche Stelle nicht finden kann, so wird ihm gerathen werden müssen, er solle durch eine Nebenbeschäftigung trachten, sich mehr als den Lebensunterhalt zu verdienen oder durch außergewöhnliche Sparsamkeit etwas zu erübrigen, was er zur Abstattung des fremden Eigenthumes verwenden könnte. Gelingt ihm all das beim guten Willen nicht, dann möge er doch dafür sorgen, dass seine Caution ihm einst zurückgestellt werde und nicht verloren gehe, damit er seiner Restitutionspflicht doch seinerzeit genügen könne.

Eibesthal, Niederösterreich. Pfarrer Franz Riedling.

XIX. **(Gibt es eine bestimmte allgemeine Vorschrift, das Tabernakel zu benedicieren?)** Der hl. Karl Borromäus verordnete im 6. Mailänder-Provincialconcil, dass das Tabernakel zu benedicieren sei. Auf diese Bestimmung fußend, behaupten Gavantus (Manuale Episc. Benedictio 15.), Baruffaldus tit. 68. n. 1. und Catalanus in Rit. Rom. tit. 8. c. 25. n. 4., die Benediction des Tabernakels sei nothwendig und zwar müsse sie geschehen mit der im Rit. Rom. tit. 8. cap. 23. enthaltenen Formel: Benedictio Tabernaculi seu vasculi pro sacrosancta Eucharistia conservanda. Dieser Auffassung widerpricht mit Recht Cavalieri (tom. IV. cap. 11. n. 8.), weil diese Benedictionsformel nicht auf das Tabernakel im gewöhnlichen Sinne passe, sondern nur der Pyxis zukomme, wie aus dem Wortlaute dieser Benediction erhelle: vasculum pro corpore D. N. J. C. in eo condendo fabricatum. Ueberdies ist nirgends in den Rubriken von einer Segnung des Tabernakels die Rede, und daher besteht auch nicht ein allgemeines Gebot, das zur Benediction desselben verpflichtet. Die S. R. C. hat allerdings unter dem 16. Nov. 1649 in Januen. ad 5. n. 1613. die Benediction der Pyxis, des Ostensoriums und der Lunula vorgeschrieben, weil sie unmittelbar mit dem Allerheiligsten in Berührung kommen, allein des Tabernakels geschieht keine Erwähnung. Aus der Aufschrift obiger Benedictionsformel: Benedictio tabernaculi seu vasculi sowohl des Missale wie des Rit. Rom. lässt sich keine Verpflichtung ableiten; denn das Wort tabernaculum ist in der liturgischen Sprache sehr oft gleichbedeutend mit Ostensorium, wie sowohl aus dem Caeremoniale Episcoporum lib. II. cap. 32. n. 14. und n. 27., als auch aus dem Rit. Rom. tit. IX. cap. 5. n. 2. erhellt, an welchen Stellen das Ostensorium einfach: tabernaculum genannt wird, oder es heißt: Ostensorium seu tabernaculum. Und in der Bedeutung von Ostensorium ist auch das Wort tabernaculum in der Aufschrift obiger Benedictionsformel zu fassen.

Wenn auch keine positive allgemeine Verpflichtung zur Benediction des Tabernakels besteht, so kann die Benediction doch vorgenommen werden, wie selbst Cavalieri l. c. n. 9. gesteht und zwar mit der

obigen Formel, nur soll das Wort vasculum in tabernaculum geändert werden; ja es ist sehr lobenswert und höchst geziemend, dass diese kleine Wohnung des himmlischen Königs, welche das Centrum jeder Kirche bildet, dass dieses geheimnisvolle Brautgemach, in dem der göttliche Bräutigam seine treuen Seelen erwartet und liebevoll aufnimmt, durch den Segen der Kirche geweiht und geheiliget werde.

Linz. Professor Josef Schwarz.

XX. **(Zwei alte Decrete über Kirchenmusik.)** Wie die Kirche zu jeder Zeit Missbräuchen, welche in der Kirchenmusik auftauchten, entgegentrat, zeigt sich in zwei alten Decreten des apostolischen Stuhles aus den Jahren 1432 und 1643. Im ersten Decrete wird es als ein zu reformierender Missbrauch bezeichnet: Quod in missis solemnibus concertus musicales, qui ad rem non pertinent (z. B. Arien) et in tantum spatium protrahuntur, ut sacerdotes otiosi diutius ad altare distracti haereant et Caeremoniarum ordo inflectatur, ita ut non musica Missae, sed Missa musicae famuletur. — Im zweiten Decrete tadelt die S. R. C. einen anderen Missbrauch: Quod in multis ecclesiis alteratur notabiliter textus sacrarum scripturarum mutilando, anteponendo, postponendo et alterando verba et sensum illarum et adaptando eas modulationi, ita ut non musica sacrae scripturae, sed sacra scriptura musicae inservire videatur. Damit sind zwei der allerwichtigsten Regeln für kirchliche Musik von der kirchlichen Autorität aufgestellt, welche für alle Zeiten und alle Verhältnisse maßgebend bleiben: „Die Messe ist nicht der Musik wegen da, sondern die Musik der Messe wegen"; erstere ist Dienerin der letzteren. Und die andere Hauptregel lautet: „Am Texte des betreffenden Officiums soll auf keine Weise etwas geändert werden; es soll nicht der Text dem Tone, sondern der Ton dem Texte angepasst werden." Die Kirche blieb ihren Grundsätzen treu; denn das nämliche verlangt sie auch heute noch von jeder Musik, welche auf kirchliche Billigung Anspruch machen will. B.

XXI. **(Verfahren bei Errichtung von Bruderschaften des hl. Herzens Jesu, die der römischen Erzbruderschaft bei St. Maria ad Pineam einverleibt werden.)** Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu enthält kurz in folgenden Punkten die Methode der Errichtung einer solchen Bruderschaft: 1. Man suche um die Zustimmung des Diöcesanbischofes nach und sende diese schriftliche Zustimmung im Original oder Abschrift dem Secretär der Herz Jesu-Erzbruderschaft bei St. Maria de Pace, der sodann das Einverleibungs-Diplom schicken wird (geschieht am einfachsten durch die Redaction des Sendboten). 2. Man stelle ein ge-

ziemendes, Andacht erweckendes Bild des hl. Herzens Jesu auf dem Altare oder in der Kirche der Bruderschaft auf, wo dann allwöchentlich oder wenigstens einigemale im Monate eine öffentliche Andachtsübung nach Weise der römischen Bruderschaften abgehalten wird. 3. Das Verzeichnis der aufgenommenen Gläubigen soll im Archiv aufbewahrt werden, damit nach dem Tode für sie gebetet werde. 4. Wenn Aufnahmsscheine zu drucken sind, soll der Secretär der römischen Bruderschaft davon in Kenntnis gesetzt werden, der sodann ein Muster nach der üblichen Weise schicken wird. 5. In der Nähe des Bruderschaftsaltares soll das Verzeichnis der Abläße und vor demselben zwei andere Tafeln mit Gebeten zum hl. Herzen aufgehängt werden. 6. Es werde ein frommer Priester zum Leiter des Vereines erwählt; es soll ihm auch zur Besorgung der Schreib- und anderer Geschäfte des Vereines ein Schriftführer beigegeben werden. 7. Die Eröffnung der Bruderschaft soll feierlich begangen werden. Man lasse ihr eine drei- oder neuntägige Andacht vorausgehen. Am Tage selbst soll eine dem Gegenstande entsprechende Festpredigt gehalten werden. Man kündige den Gläubigen eine gemeinsame Communion an, vertheile heilige Bilder und verlese öffentlich das Einverleibungs-Diplom. 8. Der geistliche Secretär der römischen Bruderschaft werde von der Eröffnung in Kenntnis gesetzt und der Bericht werde vom Leiter der Bruderschaft oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit seinem Siegel versehen. 9. Von den Beitretenden darf weder Geld noch sonst etwas für die Aufnahmsscheine oder für etwas, was zur Einverleibung gehört, gefordert werden; es soll alles zur Ehre des göttlichen Herzens geschehen. — (Auch eine für die Aufnahmsscheine freiwillig gebotene Gabe darf nicht angenommen werden. Wohl aber können Mitglieder freiwillig etwas zum allgemeinen Besten des Vereines, z. B. zum Altarschmucke, zu Messen ꝛc. beisteuern; aus diesen freiwilligen Gaben können dann auch die Auslagen für die Aufnahmsscheine bestritten werden.) —l.

Päpstliches Decret über den Gewissensbericht der Ordenspersonen an ihre Obern.

Die Congregatio Episcoporum et Regularium hat unter dem 17. December 1890 eine wichtige Entscheidung betreffs der Laien-Congregationen und Klosterfrauen erlassen, die hier dem Wortlaute nach folgen soll.

Wie bei allen menschlichen Dingen, wenn sie auch an und für sich noch so ehrbar und heilig sind, so ist auch bei weise gegebenen Gesetzen Gelegenheit geboten, dass sie von den Menschen zu einem

uneigentlichen und fremdartigen Zwecke missbraucht werden können, und deshalb erreichen sie bisweilen das von den Gesetzgebern intendierte Ziel nicht, ja sie haben manchmal einen entgegengesetzten Erfolg.

Zum größten Bedauern hat sich dieses bei den Gesetzen mehrerer Congregationen, Gesellschaften und Institute ereignet, sowohl der Frauen, welche die einfachen oder feierlichen Gelübde ablegen, als der Männer, die vermöge ihrer Profess und ihrer Verfassung nach durchaus Laien sind. Da nach ihren Constitutionen hie und da die Offenbarung des Gewissens erlaubt worden war, damit die Untergebenen bei ihren Zweifeln den steilen Weg der Vollkommenheit durch erfahrene Oberen um so leichter kennen lernen, so wurde von einigen derselben eine innere Durchforschung des Gewissens eingeführt, welche einzig dem Bußsacramente reserviert ist. Ebenso ist nach den heiligen Canones in ihren Constitutionen vorgeschrieben, dass in solchen Communitäten die sacramentale Beicht den respectiven ordentlichen oder außerordentlichen Beichtvätern abzulegen sei; allein die Willkür der Oberen gieng soweit, dass sie den Untergebenen einen außerordentlichen Beichtvater verweigerten, selbst in dem Falle, in welchem sie ihres Gewissenszustandes wegen desselben sehr bedurften. Endlich wurde ihnen eine Norm zur Unterscheidung und Klugheit an die Hand gegeben, um ihre Untergebenen hinsichtlich der besonderen Bußübungen und andere Werke der Frömmigkeit richtig und recht zu leiten; aber diese ist durch Missbrauch ausgedehnt worden und zeigte sich sogar darin, dass sie denselben nach ihrem Belieben entweder erlaubten, zur Communion zu gehen, oder ihnen dieselbe bisweilen ganz verboten. Daher ist es geschehen, dass derartige Dispositionen, welche zum geistigen Fortschritte der Untergebenen und zur Bewahrung und Förderung des gegenseitigen Friedens und der Eintracht heilsam und weise bestimmt worden waren, nicht selten zur Gefahr der Seelen, zur Aengstlichkeit der Gewissen und überdies zur Zerstörung des äußeren Friedens verkehrt worden sind, wie die Beschwerden und Klagen der Untergebenen, die hie und da bei dem apostolischen Stuhle angebracht wurden, aufs klarste beweisen.

Darum hat unser heiliger Vater Leo XIII. in Anbetracht der besonderen Sorgfalt, die er diesem auserlesensten Theile seiner Herde erweist, in einer Audienz, die ich als Cardinalpräfect der Congregation der Bischöfe und Regularen am 14. December 1890 erhalten habe, nach reiflicher und sorgfältiger Ueberlegung, folgendes gewollt, festgesetzt und bestimmt.

I. Seine Heiligkeit irritiert, schafft ab und erklärt, dass in Zukunft ohne Gesetzeskraft sein sollen alle Dispositionen der Constitutionen von frommen Gesellschaften und Instituten der Frauen entweder mit einfachen oder feierlichen Gelübden und der Männer, die nur Laien sind, obgleich besagte Constitutionen die Approbation

des apostolischen Stuhles in was immer für einer Form, wenn sogar auf ganz specielle Weise, erhalten haben, insoweit sie sich auf die innerste Offenbarung des Herzens und Gewissens in irgend einer Weise und dem Namen nach beziehen. Darum trägt Se. Heiligkeit den Vorstehern und Vorsteherinnen solcher Institute, Congregationen und Gesellschaften strenge auf, aus ihren Constitutionen, Directorien und Manualien die erwähnten Dispositionen ganz auszustreichen und vollständig wegzulassen. Sie irritiert ebenso und hebt auf alle Gebräuche und Gewohnheiten, die hierüber bestehen, wenn sie auch aus unvordenklichen Zeiten herstammen.

II. Ueberdies verbietet Se. Heiligkeit den erwähnten Obern und Oberinnen, mögen sie was immer für eine Stellung und einen Vorrang einnehmen, strenge, dass sie die ihnen untergebenen Personen direct oder indirect, durch Befehl, Rath, Furcht, Drohungen oder gute Worte dahinzubringen suchen, ihnen eine solche Offenbarung des Gewissens zu machen, und befiehlt dagegen den Untergebenen, dass sie den höheren Oberen die niederen Oberen, welche dieselben dazu anzuleiten wagen, anzeigen; und handelt es sich um den Generalobern oder die Generaloberin, so muss die Anzeige dieser heiligen Congregation von ihnen gemacht werden.

III. Dieses hindert aber keineswegs, dass die Untergebenen freiwillig und frei ihr Inneres den Oberen eröffnen können zu dem Zwecke, um durch ihre Klugheit in den Zweifeln und Gewissensängsten Rath und Anleitung zu erhalten zur Erwerbung von Tugenden und zum Fortschritt in der Vollkommenheit.

IV. Außerdem ermahnt Se. Heiligkeit, bei Aufrechterhaltung dessen, was betreffs der ordentlichen und außerordentlichen Beichtväter der Communitäten vom heiligen Concil von Trient Sess. 25. Cap. 10. de Regul. vorgeschrieben und von Benedict XIV. sel. And. in der Constitution Pastoralis curae bestimmt ist, die Vorsteher und Oberen, dass sie den Untergebenen nicht einen außerordentlichen Beichtvater verweigern, so oft die Untergebenen dieses zur Beruhigung ihres Gewissens verlangen, ohne dass dieselben Oberen auf irgend eine Weise den Grund der Bitte untersuchen oder zeigen, dass sie es ungerne gestatten. Und damit diese vorsorgliche Disposition nicht hinfällig werde, ermahnt Seine Heiligkeit die Ordinarien, an den Orten ihrer Diöcesen, an denen sich Communitäten von Klosterfrauen befinden, geeignete Priester mit den nöthigen Facultäten zu bezeichnen, bei denen dieselben leicht das Bußsacrament empfangen können.

V. Was die Erlaubnis oder das Verbot betreffs des Empfanges der heiligen Communion betrifft, so bestimmt Seine Heiligkeit, dass eine solche Erlaubnis oder Verweigerung nur den ordentlichen oder außerordentlichen Beichtvater angeht, ohne dass die Oberen irgend

eine Auctorität haben, hierin sich einzumischen, ausgenommen es wäre einer von ihren Untergebenen seit der letzten sacramentalen Beicht zum Aergernis gewesen, oder er hätte einen schweren äußeren Fehler begangen, bevor er nicht wieder zum Sacrament der Buße gegangen ist.

VI. Es sollen daher alle ermahnt werden, dass sie sich angelegen sein lassen, auf die heilige Communion sich gut vorzubereiten und an den von ihren Regeln vorgeschriebenen Tagen zur selben zu gehen; so oft der Beichtvater wegen des Eifers und des geistlichen Fortschrittes des einen es für nützlich erachtet hat, dass er öfter zur Communion geht, so oft kann ihm dies vom Beichtvater erlaubt werden. Wer aber vom Beichtvater die Erlaubnis der öfteren und auch der täglichen Communion erhalten hat, der ist verpflichtet, hierüber den Oberen zu verständigen; wenn dieser aber gerechte und wichtige Gründe gegen solche öftere Communionen zu haben glaubt, so ist er verpflichtet, dieselben dem Beichtvater zu offenbaren, mit dessen Urtheil jedoch sich ganz und gar zu begnügen.

VII. Seine Heiligkeit befiehlt überdies allen und den einzelnen General-, Provincial- und Local-Oberen genannter Institute, seien sie von Männern oder Frauen, dass sie pünktlich und genau die Dispositionen dieses Decretes beobachten, wobei die Oberen die Strafen ipso facto zu gewärtigen haben, wenn sie sich den Befehlen des apostolischen Stuhles nicht fügen.

VIII. Endlich befiehlt Seine Heiligkeit, dass dieses Decret in die Landessprache übersetzt und den Constitutionen obengenannter frommer Institute einverleibt werde, und dass dasselbe wenigstens einmal im Jahre zu einer bestimmten Zeit in einem jeden Hause, sei es öffentlich bei Tische oder im Capitel, das dazu speciell zusammengerufen wird, mit lauter und deutlicher Stimme vorgelesen werde.

Und so hat es Seine Heiligkeit festgesetzt und bestimmt, weil nichts, wenn auch der besonderen und ungetheilten Aufmerksamkeit würdig, dem entgegen sein dürfe.

Gegeben zu Rom aus der Secretarie der heiligen Congregation der Bischöfe und Regularen am 17. December 1890.

J. Cardinal Verga, Präfect.

† Fr. Aloysius, Bischof von Callinico, Secretär.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Das Leben des hl. Aloysius Gonzaga aus der Gesellschaft Jesu.** Nach der ältesten Biographie des P. Virgilio Cepari S. J., ins Deutsche übersetzt und durch einen Nachtrag vervollständigt von Friedrich Schröder S. J. — Druck und Verlag bei Benziger & Comp. in Einsiedeln. Preis des broschierten Exemplars 8 M., des elegant in Leinwand gebundenen 10 M. = 6 fl. ö. W.

Unter den verschiedenen, recht schätzbaren Festschriften, die uns die dritte Centenarfeier des hl. Aloysius beschert, nimmt das Werk des P. Friedrich Schröder S. J., emerit. Rector des Collegium Germanicum, unstreitig den ersten Rang ein. P. Schröder hat keine neue Biographie des hl. Aloysius verfasst. An Aloysius-Biographien fehlt es uns ja wahrlich nicht, — sie sind jedoch alle, wie P. Schröder in seinem geistvollen Vorworte treffend bemerkt, „mehr oder weniger Bächlein, die aus einer gemeinsamen Quelle abgeleitet sind und daher weder die ganze Fülle noch die ganze Reinheit und Ungetrübtheit der Quelle bieten. Diese allgemeine Quelle ist das Werk des P. Cepari." Anstatt also ein neues solches „Bächlein" aus Cepari abzuleiten, hat P. Schröder die allgemeine Quelle in ihrer ganzen Fülle und Reinheit durch seine herrliche Uebersetzung den deutschen Katholiken erschlossen. Mit Recht! Denn, wenn ein Malerfürst seinen Freund gemalt und dieses Porträt nach dem Zeugnisse aller Zeitgenossen, die jenen Freund gekannt, demselben zum Sprechen ähnlich ist, dann wäre es thöricht, nach Jahrhunderten zu fordern, dass ein Maler käme, der ein ähnliches, besseres Porträt jenes Freundes male. Das trifft bei Cepari zu.

Cepari war Mitschüler und vertrauter Freund des hl. Aloysius, zudem ist er ein Hagiograph ersten Ranges, der selbst ein Heiliger — so dürfen wir nach dem Zeugnisse der Ordensannalen den erleuchteten Seelenführer der hl. Magdalena de Pazzi nennen, — wohl der Geeignetste war, das Lebensbild seines heiligen Ordensbruders und vertrauten Freundes der Nachwelt zu hinterlassen. Ferner wurde diese erste Lebensbeschreibung des hl. Aloysius, unter der unausstellbaren Zeugenaussage aller, die dem Heiligen nahestanden, vollendet, sowohl von vielen hervorragenden Jesuiten, als auch insbesonders durch eine von Papst Paul V. eingesetzte Commission von Cardinälen geprüft und der Titel eines Seligen vom genannten Papste gerade auf Grund dieser Biographie dem Heiligen zuerkannt. Wer könnte es also unternehmen, ein neues, besseres Bild des hl. Aloysius zu entwerfen, als das classische, päpstlich approbierte Werk Caparis bietet?

Aber hätte P. Schröder nicht wenigstens Beschreibungen, Zeitgemälde und ähnliche Zuthaten in Caparis Leben verweben sollen, um dasselbe zu heben, wie es der Geschmack unserer Zeit erfordert? Das wäre uns vorgekommen, als wenn ein moderner Maler in ein Bild Fiesoles, um es zu verbessern, die Resultate der modernen Anatomie hineintragen würde. Auch das müssen wir anerkennen, dass der Herausgeber das reiche historische Materiale, das er in den Anmerkungen bietet, nicht im Leben selbst verwertet. Der wunderbaren Feinheit des Caparischen Lebensbildes wäre dadurch Abbruch gethan, und der Leser wäre mit Gewalt von dem Heiligen abgezogen worden.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, lassen wir nun eine kurze Inhaltsangabe des Werkes folgen: Nach dem herrlichen Vorworte des P. Schröder, jenem des P. Cepari und einigen auf den hl. Aloysius bezüglichen Documenten folgen die drei Theile des Buches. Der erste Theil schildert auf S. 3 bis 109 in 17 Capiteln das Leben des hl. Aloysius vor seinem Eintritte in den Jesuitenorden. Der zweite Theil enthält in 32 Capiteln von S. 109 bis S. 269 das Leben des hl. Aloysius in der Gesellschaft Jesu. Im dritten Theil von S. 269 bis S. 315

läßt uns der Verfasser die Verherrlichung des hl. Aloysius nach seinem Tode schauen. Zu diesem dritten Theile hat P. Schröder einen sehr gelungenen Nachtrag (S. 315 bis 375) geliefert. An diesen Nachtrag schließen sich endlich die reichen historischen Anmerkungen aus der Feder des Herausgebers von S. 375 bis S. 452.

Besonders der Erwähnung und alles Lobes wert sind die zahlreichen historisch treu nach authentischen Documenten hergestellten Illustrationen. An der Spitze steht ein farbiges Porträt: „St. Aloysius als junger Fürst", sehr ansprechend. Eine doppelseitige Phototypie-Beilage zeigt die Porträts von 48 Ahnen des Heiligen. Acht ganzseitige Holzschnitt-Einschaltbilder und nicht weniger als 108 Text-Illustrationen (darunter beiläufig 40 Original-Holzschnitte) bringen zur Anschauung: verschiedene alte Porträts des Heiligen, Porträts verschiedener Verwandten, Lehrer, Obern, Kirchen, Städten, Autographen 2c. So sehen wir die Bilder Paul V., König Philipp II., des Cardinal Bellarmin, der Jesuiten Aquaviva, Vasquez, Cepari, die Kirchen Gesú und St. Ignazio in Rom, den Taufschein des hl. Aloysius, den Heiligen selbst in verschiedenen Altersstufen u. s. w.

So ist denn in jeder Hinsicht das Werk ein wahrhaft monumentales, nach Form und Inhalt die würdigste Festgabe zur Centenarfeier des heiligen Jugendpatrones. Der Preis beträgt acht, resp. zehn Mark. Wir können uns nur freuen, dass das Prachtwerk des P. Schröder um einen relativ so niedrigen Preis abgegeben wird. Dieses Buch sollte wenigstens in keiner Seminar-Bibliothek, in keines Priesters, ja keines gebildeten Katholiken Bibliothek fehlen! Es ist und bleibt für immer eine hervorragende Zierde einer jeden Büchersammlung. Wir empfehlen das Buch in der Ueberzeugung, dass selbes eine wahrhaft fruchtbringende geistliche Lesung biete. Jeder wird in demselben viel Licht für das eigene geistliche Leben und für die Leitung der Seelen anderer finden. Möge der hl. Aloysius das Werk segnen und dem verehrten P. Schröder seine Mühe lohnen.

Linz. Secretär Dr. Johann Andlinger.

2) **Bibliotheca geographica Palaestinae.** Chronologisches Verzeichnis der auf die Geographie des heiligen Landes bezüglichen Literatur von 333 bis 1878 und Versuch einer Kartographie von R. Röhricht. Berlin. Reuther 1890. 8°. S. XX u. 742. Preis M. 24.— = fl. 14.40.

Kein Land der Erde besitzt eine so ausgiebige geographische Literatur, wie Palästina. Seit dem Itinerarium des Antonius Augustus am Anfange des dritten Jahrhundertes bis auf unsere Tage herauf, ist die Palästina-Literatur derart angewachsen, dass sie allein eine ansehnliche Bibliothek bilden würde. Bei dem großen Interesse, welches die Palästinakunde auf die christlichen Gelehrten ausübte, ist es erklärlich, dass in Frankreich und Italien bereits im 18. Jahrhunderte einzelne, wenn auch sehr unvollkommene Verzeichnisse der Palästina-Beschreibungen und Reisewerke angelegt wurden. In Deutschland hatte sich der Palästinaforscher Titus Tobler durch Herausgabe seiner Bibliotheca geographica Palaestinae 1867 große Verdienste erworben. Allein auch dieses sonst verdienstvolle Werk Toblers hatte seine Lücken und Mängel. In der neuesten Zeit hat R. Röhricht es unternommen, Toblers Bibliotheca zu ergänzen und umzugestalten und hat damit ein Werk geschaffen, welches wohl lange Zeit als unübertroffen dastehen wird.

Wenngleich Toblers Werk den Kern des vorliegenden Buches bildete, so unterscheidet sich doch die Arbeit Röhrichts wesentlich in vielen Punkten vom ersteren. Abgesehen davon, dass Tobler manche einschlägige Werke und namentlich Handschriften übergangen hat, ist seit 1868 infolge der vielen wissenschaftlichen Gesellschaften in allen Ländern, welche die wissenschaftliche Erforschung Palästinas sich zur Aufgabe stellten, und den eingeleiteten Untersuchungen, diese Literatur fast riesenhaft angewachsen. Welch wertvolle Beiträge und Aufhellungen sind in den unzähligen Zeitschriften verstreut, die den wenigsten Gelehrten alle zugänglich sind. Unser Verfasser hat nun mit einem wahren Bienenfleiße diese tausende von Aufsätzen und Artikel gesammelt und in seiner Bibliotheca verwertet. Außer dieser Vermehrung des Materiales wurden auch andere Veränderungen an Toblers Werke vorgenommen. Röhricht trennte die autoptischen und nicht autoptischen Berichte, gab jedem größeren Artikel durch verschiedene Druckart und Marginalnummern Uebersichtlichkeit und feste Ordnung, und setzte bei anonymen Artikeln die Angaben des Incipit und Explicit bei, dagegen ließ er die oft nicht glücklich gewählten Bemerkungen des schweizerischen Gelehrten über einzelne Hauptautoren weg. Als eine wertvolle Bereicherung muss der kartographische Anhang betrachtet werden, der um so schwieriger zu bearbeiten war, als es an dergleichen Vorarbeiten gebrach. Hier wie dort hat Röhricht die chronologische Reihenfolge beibehalten.

Welche Herkulesarbeit vor uns liegt, beweist am deutlichsten die Inhaltsangabe dieses Werkes. Neun volle Seiten füllt das Quellen-Verzeichnis. Die Bibliographie (S. 1—597) umfasst 3515 Nummern, deren einzelne wieder oft 10 bis 30 Artikel umfasst. Die Kartographie (S. 598—662) enthält 747 Nummern. Dazu kommen noch wichtigere Addenda, Corrigenda, ein Index auctorum, anonymorum, cartarum, ein Index locorum, ein Index archiviorum, bibliothecarum, codicum und schließlich ein Index variorum über Agricultur, Botanik, Chemie, Druſen, Medicin ꝛc., welche das Werk zu einem eminenten Nachschlagebuch stempeln und den Gebrauch desselben sehr erleichtern.

Es ist selbstverständlich, dass eine solche Arbeit nur mit vereinten Kräften hergestellt werden konnte. Namhafte Gelehrte des In- und Auslandes, die Vorstände der größeren Bibliotheken und Archive, die Verfasser einzelner Werke haben bereitwilligst ihre Unterstützung unserem Auctor zutheil werden lassen; nichtsdestoweniger fiel Röhricht bei aller geistigen und materiellen Unterstützung in der Bearbeitung dieses Massenmaterials der Löwenantheil zu. Röhricht schloss seine Arbeit mit dem Jahre 1877 ab. Die Bearbeitung der palästinischen Bibliographie vom Jahre 1878 würde den Umfang des Werkes um ein Drittel vermehrt haben. Allerdings ist es wahr, dass dieses Material in französischen und deutschen Zeitschriften angehäuft ist; allein der Vollständigkeit wegen wäre es erwünscht gewesen, wenn Röhricht die Palästinakunde bis auf unsere Tage herab geführt hätte. Vielleicht animieren die anerkennenswerten Besprechungen dieses Werkes und die günstige Aufnahme, welche dasselbe überall und mit Recht erfährt, den Auctor, bei einer zweiten Auflage, diese seine Bibliotheca auch mit der neuesten Literatur zu krönen. Wir können daher allen, die sich für Palästina interessieren, Röhrichts Palästinaliteratur-Werk nur wärmstens empfehlen.

Wien. Prälat Dr. Hermann Zschokke,
k. k. Hofrath und Universitäts-Professor.

3) **Geschichte des canonischen Eherechts** bis zum Verfall der Glossenliteratur von Josef Freisen, Doctor der Rechte und der Theologie. Tübingen, Fues. 1888. XX und 918 S. gr. 8°. Preis M. 20.— = fl. 12.—.

Das Buch behandelt in durchaus kritischer, selbständiger Weise die Geschichte des Eherechts bis ins 13. Jahrhundert; es beruht auf eingehenden Quellenstudien und hat der Verfasser keine Mühe gescheut, das in zahlreichen akademischen Abhandlungen zerstreute, allerdings zum Theil nur fragmentarisch edierte Material aus der Zeit der Glossatorenschule zu sammeln und zu sichten. Unmöglich kann hier auch nur in einigermaßen der wissenschaftlichen Bedeutung des Buchs entsprechender Weise auf den reichen Inhalt und die zahlreichen neugewonnenen Resultate hingewiesen werden. Bei anderer Gelegenheit habe ich vor, das hier Versäumte nachzuholen und insbesondere auch meine von so manchen Aufstellungen des Verfassers abweichende Anschauung darzustellen und zu begründen.

Dazu gehört insbesondere die von Freisen mit großem Eifer vertretene Copulatheorie, derzufolge die Ehe erst durch ihren Vollzug geschlossen wird, so dass der Consens der beiden Contrahenten nicht die Ehe schafft, sondern nur erst eine Voraussetzung der mit der Copula eintretenden Ehe ist. An dieser Stelle mag es genügen, die Aufmerksamkeit der Leser auf die hervorragende Leistung Freisens gelenkt zu haben und diejenigen, welche für die geschichtliche Entwickelung des anerkannt classischen, canonischen Eherechts Interesse haben, auf das Buch selbst zu verweisen. Dabei ist zu bemerken, dass, wie das Buch eine Frucht ernster wissenschaftlicher Arbeit ist, dasselbe auch seinerseits ein genaues Studium und wohlwollende Beurtheilung erfordert. Es möge hier noch der Wunsch ausgedrückt werden, dass es dem Verfasser gegönnt sein möge, in einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Stellung seinen gelehrten Studien mit Muße obzuliegen. — Die Ausstattung des Werkes steht zur Gediegenheit des Inhalts im richtigen Verhältnis.

Graz (Steiermark). Univ.-Prof. Dr. Rudolf R. v. Scherer.

4) **Handbuch der katholischen Liturgik** von Dr. Valentin Thalhofer. II. Band. Erste Abtheilung. Freiburg, 1890. Gr. 8°. VIII und S. 1—344. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Nachdem der erste Band dieses Werkes, allgemeine Liturgik auf 917 Seiten, vor drei Jahren zu Ende gekommen, liegt nun der Anfang des zweiten Bandes, der speciellen Liturgik, vor uns. Drückende Nervenleiden und die mittlerweile nöthig gewordene neue Auflage der „Psalmenerklärung“ machten es dem hochverehrten Verfasser unmöglich, das Werk jetzt schon zum Abschlusse zu bringen. Was er uns gegenwärtig auf 344 Seiten bietet, ist der Hauptgegenstand der speciellen Liturgik, die Erklärung der heiligen Messe.

Nach einer Erörterung über Namen, Wesen und Bedeutung, Früchte sammt Zuwendung und über die Vorbereitung zur Messfeier (31 Seiten) und nach „einleitenden Notizen über Geschichte der Messliturgie und Erklärungsweise (16 S.) wird in fünf Hauptstücken besprochen: 1. „Die Katechumenenmesse oder die öffentliche und gemeinsame vorwiegend didaktische Vorbereitung auf die Opferfeier.“ 2. „Ritus der heiligen Messe als Oblation und Opfer,“ 3. „als Opfermahl,“ 4. „Schluss der eucharistischen Opferfeier,“ 5. wird gehandelt „von den verschiedenen Arten der Messen, den Stunden und der Zahl ihrer Feier“.

Das unwandelbare dogmatische Element bildet die stets unverrückte, einheitliche Grundlage dieser Erklärung „der jetzigen römischen Messliturgie". Wie sodann das substantiell Eine die Fülle seines Gehaltes im Verlaufe der Zeiten in einem Reichthum von Formen ausgestaltete, das wird in diesem Werke dem Leser vorgeführt. Dem Verfasser steht die vollständige Erudition des Fachmannes zugebote. Seit Decennien saß er an den Quellen, vor den großen liturgischen Werken, kennt die einschlägigen Monographien und manches, was leicht vergessen wird, abgelagert in Broschüren und Zeitschriften, entgeht ihm nicht. All das wird mit besonnener Umsicht gehörigen Ortes verwendet. Wer nicht selbst in der Lage ist — und wie wenige sind es! — Studien in solchem Umfange zu machen, findet hier die Resultate kurz beisammen. Den Gesichtskreis erweiternd und die Urtheilsberechtigung steigernd, beschränkt sich der Verfasser nicht auf die Entwicklung der römischen Liturgie. Er vergegenwärtigt uns in instructivem Ueberblick auch die ambrosianische, mozarabische und griechische „des hl. Chrysostomus" und kommt bei der Einzeldeutung des römischen Ritus auf das einschlägige Detail der genannten zurück.

Wie zu erwarten, sagt er uns ausdrücklich, welcher Erklärungsweise er entschieden den Vorzug gebe. Es ist die grammatisch-historische, die wir auch durchweg in erster Linie wirksam und maßgebend in diesem Werke finden. Dies gilt nicht in dem Sinne, als würde die mystische Bedeutung und Deutung ausgeschlossen, welcher „eine gewisse Berechtigung" zuerkannt wird, wobei die ältere mystische Auslegung und die spätere gehörig auseinandergehalten werden.

Der Verfasser bedauert, dass er dem erbaulich ascetischen Moment weniger Rechnung tragen konnte, als er gewünscht, und wir freuen uns darüber, dass durch das ganze Buch ein Hauch tiefinniger, freudiger Frömmigkeit weht im Lichte klaren Erkennens und Darstellens. Die echt wissenschaftliche Haltung ist ihm kein Hindernis, öfters sehr angemessene, praktische Weisungen zu geben.

Betreffs des vielbesprochenen Requiemoffertorium steht der Verfasser auf Seite jener, welche in den bekannten starken Ausdrücken Bezeichnungen des Fegfeuers, nicht der Hölle finden, wofür sich vor einiger Zeit auch eine Stimme in der Innsbrucker theologischen Zeitschrift aussprach.

Wie sich die Zeiten ändern! 1791 und 1891. Im erstgenannten Jahre erschien in Augsburg „eine Schutzschrift" für den katholischen Gottesdienst nicht so fast gegen Nichtkatholiken, als vielmehr gegen die schale josefinisch-febronianische Aufklärerei auch unter katholischen Geistlichen. Heute sieht der katholische Clerus deutscher Zunge mit Sehnsucht der Vollendung des besprochenen Werkes entgegen, weil es vollöthig katholisch, echt kirchlich ist.

Brixen. Professor Franz Vole.

5) **Dogmengeschichte der neueren Zeit** (seit 1517 n. Chr.) Von Dr. Josef Schwane, o. ö. Professor an der königl. Akademie zu Münster. Freiburg i. Br. Herder. 1890. 8°. VI und 415 S. Preis M. 5.— = fl. 3.—. Mit einem alphabetischen Personen- und Sachregister. Das Werk ist zugleich der XX. Band der bei Herder erscheinenden „Theologischen Bibliothek".

Mit diesem letzten Theil ist Schwanes gediegene Dogmengeschichte glücklich vollendet. Was wissenschaftliche Gründlichkeit, Klarheit und Correctheit betrifft, stellt sich dieser Theil seinen Vorgängern (Dogmengeschichte der vornicänischen, der patristischen und der mittleren Zeit) ebenbürtig zur Seite. Das Werk besteht aus einer „Vorhalle zur Dogmengeschichte der neueren Zeit" (S. 1 bis 36) und vier Theilen.

Erster Theil: „Die Entwicklung der Lehre über Gott in der nachtridentinischen Zeit." S. 37 bis 93. Zweiter Theil: „Die Geschichte der christologischen Dogmen in der neueren Zeit." S. 94 bis 130. Dritter Theil: „Die Geschichte der anthropologischen Lehren über Urzustand, Sünde, Gnade und Rechtfertigung in der nachtridentinischen Zeit." S. 131 bis 250. Im dritten Capitel dieses Theiles behandelt Schwane die berühmte Controverse zwischen Thomisten und Molinisten über den Unterschied der hinreichenden und wirksamen Gnade, über Prädestination und Reprobation. Vierter Theil: „Die Entwicklung der Dogmen, welche sich auf die Glaubensquellen, die Kirche und die Sacramente beziehen." S. 251 bis 409. Register S. 411 bis 415.

Wir wünschen dem guten Buche die weiteste Verbreitung.

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

6) **Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im Alten und Neuen Testament.** Mit besonderer Berücksichtigung der jüdischen Eschatologie im Zeitalter Christi. Von Dr. Leonhard Atzberger, a. o. Professor der Theologie und Universitätsprediger in München. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. XV und 383 S. Gr. 8°. Freiburg, Herder 1890. Preis M. 5.— = fl. 3.—

Das vorliegende Buch habe ich mit großer Freude begrüßt. Ist es doch die erste umfassende Offenbarungsgeschichte der christlichen Eschatologie, die wir einer katholischen Feder in der Neuzeit verdanken. Wohl sind manche Abhandlungen über einzelne Theile der biblischen Eschatologie vorhanden, auch ist die gesammte Lehre des Alten Testamentes über die Vollendung wiederholt dargestellt worden, aber eine beide Testamente umfassende ausführliche Darstellung von der Offenbarungsgeschichte der christlichen Eschatologie hat bis heute auf sich warten lassen. Man darf also zum Voraus sagen, dass Dr. Atzbergers Buch in der theologischen Literatur eine Lücke ausfüllt. Die Schrift zerfällt in drei Abschnitte.

Der erste behandelt die Eschatologie des Alten Testamentes in fünf Artikeln (Pentateuch, ältere protocanonische Geschichtsbücher, protocanonische poetische Bücher, die prophetischen und deuterocanonischen Bücher S. 15 bis 109.) Der zweite Abschnitt befasst sich mit der jüdischen Eschatologie im Zeitalter Christi (S. 116 bis 189) und verbreitet sich in vier Artikeln über die apokryphische Literatur und den Einfluss der griechischen Philosophie und Religion.

Der dritte Abschnitt verbreitet sich über die Eschatologie des Neuen Testamentes (S. 190 bis 383). Der erste Artikel behandelt die besondere Vollendung (die vier letzten Dinge) und der zweite die Lehre des Neuen Testamentes von der allgemeinen Vollendung (Wiederkunft Christi, Auferstehung des Fleisches, allgemeines Gericht, Weltvollendung). Es war nicht die Absicht des Verfassers, „eine eingehende, mit allem wissenschaftlichen Apparat ausgestattete, historisch-grammatische Exegese aller einzelnen hiehergehörigen Bibelstellen vorzulegen." Er will, „das exegetische Detail voraussetzend, von allgemeinen Gesichtspunkten aus die Grundzüge und die großartig erhabenen Grundpfeiler und Grundsäulen ins Auge fassen, auf denen das ganze Gebäude der Schriftlehre sich in fortschreitender Zunahme mächtig und wunderbar erhebt" (S. 9).

Dessenungeachtet kann ich dem geehrten Verfasser bezeugen, dass er sich in der reichhaltigen exegetischen Literatur genau umgesehen und überall richtigen Takt an den Tag gelegt hat. Ich kann dies mit um so größerem Rechte thun, als ich

den in Frage kommenden Gegenstand an drei Stellen behandelt habe. Dr. Atzberger stimmt mit meinen Ansichten, die ich über „die Unsterblichkeitslehre des Alten Testamentes" in mehreren Artikeln im „Katholik", dann in meinen „Neuen Untersuchungen über das Buch Koheleth", und im „Plan und Aufriss der Apokalypse" gleichfalls im „Katholik" veröffentlicht habe, ganz zusammen. Es war keine leichte Arbeit, den richtigen Weg durch das Labyrinth der sich widersprechenden Ansichten zu finden, zumal in den poetischen und prophetischen Büchern der heiligen Schrift.

In beinahe allen Punkten kann ich dem Autor zustimmen. Freilich ist die Menge der hier in Frage kommenden Stellen der heiligen Bücher so groß, dass ein vollkommenes Zusammengehen eines Dogmatikers und Exegeten unmöglich ist. Beispielshalber will ich einiges andeuten. Bei manchen Stellen aus den Briefen der Apostel S. 332 ist eher an das Specialgericht nach dem Tode, als an die Parusie Christi zu denken. S. 306 sollte an die Wiederkunft des Moses erinnert werden. Henoch wird nach den Worten des Siraciden den Heiden Buße predigen; zur Bekehrung Israels kommen nach den klaren Worten der Apokalypse Moses und Elias. Doch gehen wir nicht weiter auf solche Detailfragen ein.

Die Schrift bildet ein abgeschlossenes Ganzes für sich; trotzdem ist sie aber in anderer Beziehung nur der Unterbau und die Einleitung zu einer ausführlicheren Entwicklungsgeschichte der christlichen Eschatologie oder eine Vorarbeit zu einer systematischen Darstellung der ganzen christlichen Vollendungslehre. „Inwieweit ich nach diesen Richtungen hin weiter zu arbeiten und weitere Forschungsresultate zu veröffentlichen in der Lage sein werde, hängt vor allem ab von der Kraft und Zeit, die Gott gewährt, aber auch von der Aufnahme, welche die gegenwärtige Arbeit findet." (Vorwort.)

Möge die Aufnahme der Schrift vonseiten des theologischen Publicums eine sehr wohlwollende sein — sie verdient dies in hohem Grade, — damit es dem Verfasser vergönnt sei, seine weiteren Absichten zu verwirklichen.

Münster (Westfalen). Professor Dr. Bernhard Schäfer.

7) **Die Entstehung des Christenthums.** Von Fr. Albert Maria Weiß O. Pr. Sonderabdruck aus des Verfassers Apologie des Christenthums III. Band. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1891. 158 S. 8°. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

„Das Christenthum ist weiter nichts als ein verfeinertes Juden- oder Heidenthum;" „es war eine rein natürliche Entwicklung aus schon vorhandenen Factoren." Diese und ähnliche Irrthümer, welchen man heutzutage leider nur zu oft begegnet, hat Weiß im dritten Bande seiner bedeutungsvollen Apologie ebenso gründlich als drastisch widerlegt. Es war daher ein glücklicher Gedanke, diese höchst interessante Partie des großen Werkes in einem selbständigen Bändchen zu veröffentlichen und hiedurch dem Publicum leichter zugänglich zu machen, als dies bezüglich der ganzen Apologie der Fall ist. Das nette Schriftchen ist in der vorliegenden Gestalt besonders geeignet zu einer Massenverbreitung unter das Volk; namentlich ist es der großen Classe der Halbgebildeten zu empfehlen, welche den positiven Glauben noch nicht gänzlich verloren haben.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

8) **Warum sollen die Jesuiten nicht nach Deutschland zurück?** Eine Frage und eine Antwort von Paul von Hoensbroech S. J. Freiburg im Breisgau. 1891. Herder'sche Verlagshandlung. 140 S. gr. 8°. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Nachdem das Socialistengesetz in Preußen-Deutschland gefallen, trat die Unhaltbarkeit der gegen die Jesuiten und die anderen religiösen Ordens-Genossenschaften aufgestellten und mit äußerster Strenge ausgeführten Ausnahmsgesetze grell zutage. Es wird daher im Bälde im deutschen Reichstag eine „Jesuitendebatte" geben, zu dem Zwecke, die genannten ungerechten Gesetzesbestimmungen aufzuheben. Um diesen Zweck zu erreichen, ist aber vor allem erforderlich, dass manche eingewurzelte Vorurtheile gegen die religiösen Orden überhaupt und gegen den Jesuitenorden insbesondere zerstreut, falsche Anklagen und Verleumdungen, welche gegen dieselben in alter und neuer Zeit gerichtet wurden, widerlegt und die Jesuiten in ihrer wahren und eigentlichen Gestalt, in ihrem Wesen, Wirken und Bestrebungen dargestellt würden. Diesen Zweck verfolgt die von Hoensbroech verfasste Schrift, und man muss gestehen, sie wird diesen Zweck bei allen, welche einer vernünftigen Belehrung noch irgendwie zugänglich sind, erreichen. Sie ist aber noch mehr als eine bloße Gelegenheitsschrift. Der Verfasser wusste seine Arbeit mit so vielen interessanten Details auszuschmücken, dass sie einen bleibenden Wert hat und jedermann, der den Jesuitenorden genauer kennen will, auf das wärmste zu empfehlen ist.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

9) **Institutiones logicales secundum principia S. Thomae Aquinatis** ad usum scholarum accommodavit Tilmannus Pesch. Pars II. vol. 2. Friburgi Brisgoviae sumptibus Herder. 1890. pag. 555. Preis brosch. M. 5.50 = fl. 3.30, gebd. M. 7.— = fl. 4.20.

In rascher Folge erscheinen die Bände, worin der hochw. P. Tilmann Pesch das gesammte Gebiet der Philosophie einer außerordentlich gründlichen Bearbeitung unterzieht. Der nun vorliegende Band befasst sich mit der höchst wichtigen, aber von der modernen Wissenschaft vornehm ignorierten Ontologie. Das allgemeine Sein, dessen Begriff und dessen Eigenschaften, die Seinsprincipien und Kategorien, die Lehre von den verschiedenen Ursachen ꝛc., gelangen zu einer ebenso correcten als gründlichen und allseitigen Behandlung. In der angefügten conclusio polemica werden die verschiedenen „falsae philosophandi methodi" neuerer Zeit, als da sind der Empirismus, der Idealismus, der Ontologismus, der Traditionalismus und ähnliche Verirrungen des menschlichen Geistes, vorgeführt und widerlegt.

Ueber den Wert und die Gediegenheit der philosophischen Leistungen des hochw. P. Tilmann Pesch haben wir uns bereits mehr denn einmal mit vollster Anerkennung ausgesprochen, so dass es eigentlich überflüssig ist, unsere Stellung zu den Arbeiten des gelehrten Jesuiten hier neuerdings zu markieren. Auch der neueste Band vereinigt alle Vorzüge, welche wohl sämmtliche

katholische Recensenten an den früher erschienenen gerühmt haben. Im Besonderen möchten wir die Behandlung der Quantität, Qualität und Relation, sowie die Darstellung der Ursachen als gelungen bezeichnen.

Bei Fragen, welche von jeher viel umstritten waren, beobachtet Pesch in der Regel eine wohlthuende Zurückhaltung. So läßt er es unentschieden, ob die concrete Natur von der Subsistenz und die physische Wesenheit von der Existenz reell verschieden sei oder nicht. Die Gründe für und wider werden aufgeführt, aber ein entscheidendes Urtheil wird nicht gefällt. Was speciell die letztere Frage, die Verschiedenheit der Wesenheit von der Existenz anbelangt, ließe sich unserer Ansicht nach nicht unschwer ein positives Resultat erzielen, wenn sämmtliche gegen die reelle Verschiedenheit sprechenden Gründe geltend gemacht worden wären.

Bei der Frage, ob modi reales anzunehmen seien, welche von den res modificatae verschieden sind distinctione reali minore, entscheidet sich Pesch für die Suarez'sche Anschauung, welche die Existenz solcher modi behauptet. Wir vermochten jedoch aus der Ausführung Peschs (S. 98 ff.) die Ueberzeugung nicht zu gewinnen, dass die genannte Ansicht etwas mehr als bloße Wahrscheinlichkeit beanspruchen dürfe; und die Argumente der Gegner scheinen uns nicht immer glücklich gelöst. Ueberhaupt können wir uns für diese „entitatulae", oder wie Pesch sie nennt „accidentia tantae ex suo conceptu debilitatis, ut neque concipi neque esse possint nisi ut entium realium modificationes" (S. 99) nicht begeistern und sehen in diesen Halben- oder Viertelding (warum nicht auch $^1/_{10}$, $^1/_{100}$, $^1/_{1000}$ eines ens?) nicht vielmehr als eine Spielerei, womit man die Philosophie nicht behelligen sollte. Mit demselben Rechte, als man das ens in ein Halbes oder ein Viertel ꝛc.[1]) theilt, könnte man auch von einem halben Menschen, einer halben Substanz, einem halben Geiste reden. Uns scheint mehr Consequenz auf Seite jener Philosophen zu stehen, welche behaupten, die ratio entis wie jene der Substanz bestehe in indivisibili.

Der Satz: „Nunquam fieri potest, ut iisdem manentibus substantiis diversae naturae constituantur" (S. 272) hängt mit dem peripatetischen System innig zusammen; wer also dieses System nicht für absolut gewiss, sondern bloß für wahrscheinlich hält (s. Peschs Philosophia naturalis S. 315 ff.), kann auch die genannte Behauptung nicht mit apodiktischer Sicherheit hinstellen; und die Chemie lehrt, dass aus denselben Elementen ganz verschiedene Körper gebildet werden können.

Diese paar Schwächen, welche übrigens von sehr untergeordneter Bedeutung sind, abgerechnet, haben wir auch in dieser neuesten Arbeit Peschs nur Gediegenes und Vorzügliches gefunden. Wir können sie allen denjenigen, welche einen zuverlässigen Führer auf dem Gebiete der Philosophie wünschen, mit vollster Beruhigung und mit der Ueberzeugung empfehlen, dass unter all den philosophischen Leistungen der Neuzeit die aus Peschs Feder stammenden einen hervorragenden, wenn nicht den ersten Platz beanspruchen.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

10) **Heinrich VIII. und die englischen Klöster.** Zur Beleuchtung der Geschichte ihrer Aufhebung. Von Franz Aidan Gasquet O. S. B. Aus dem Englischen von P. Thomas Elsäßer, aus der Beuroner Benedictiner-Congregation. I. Band. Mainz bei Kirchheim. 1890. SS. VIII. 368. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Somit liegt nun der erste Band des in England mit vielem und allseitigem Beifall aufgenommenen Werkes über die Aufhebung der dortigen

[1]) S. Gutberlet, Metaphysik, 2. Aufl. S. 68.

Klöster unter Heinrich VIII. auch in guter und fließender deutscher Uebersetzung vor. Die Widmung lautet: „Aus Anlass des fünfzigjährigen Priester-Jubiläums unseres glorreich regierenden heiligen Vaters Papst Leo XIII. legen wir diese Erstlingsfrucht unserer im Auftrag Sr. Heiligkeit unternommenen Studien als Zeugnis kindlichster Ehrfurcht und Liebe an den Stufen des päpstlichen Thrones nieder." Der Verfasser will sein Werk nur als „einen Versuch zur Beleuchtung eines in den Annalen Englands epochemachenden Ereignisses" betrachtet wissen, wobei er „es ernstlich zu vermeiden gesucht, in seiner Darstellung den Standpunkt eines Vertheidigers einzunehmen," obwohl er „Thatsachen mehr hervorgehoben, die zugunsten der Klöster, als solche, die zu ihren Ungunsten sprechen", da die letzteren ohnehin bekannt genug sind. (Vorrede.)

Nach einer Einleitung über „das monastische England", welche mit dem Resultat der neueren Forschungen schließt, „dass die Klöster bis auf den Tag ihres Falls das Wohlwollen, die Verehrung und Liebe des englischen Volkes nicht eingebüßt hatten", bespricht der Verfasser einige Ereignisse des 15. und 16. Jahrhundertes, wie die Verheerungen des schwarzen Todes, die Drangsale der Bürgerkriege, welche nicht verfehlen konnten, „den blühenden Zustand der Ordenshäuser und den bisherigen religiösen Eifer derselben herabzustimmen." (S. 19—45.) Nun folgen im zweiten Capitel mehrere „historische Parallen von Kloster-Aufhebungen in England" vor Heinrich VIII., und im dritten Capitel die Einziehung und Bedrückung mehrerer Klöster durch den keineswegs im schönsten Lichte dastehenden Cardinal Wolsey. Das vierte Capitel trägt die Ueberschrift: „Das heilige Mädchen von Kent", dessen Geschichte „einen nothwendigen Bestandtheil jedes eingehenden Berichtes über Heinrichs Vorgehen gegen die englischen Klöster" bildet. Die beiden folgenden Capitel behandeln den heroischen Widerstand der Observanten und Karthäuser gegen Heinrichs Ehescheidung und Anmaßung bezüglich der Kirche von England, sowie das endliche Los der „widerspenstigen Orden." Dann folgt ein Capitel über „die Visitation der Klöster im Jahre 1535—1536" und über „das Parlament von 1536 und die Einziehung der geringeren Klöster", der Klöster nämlich, deren Einkommen 200 Pfund (nach unserem Gelde etwa 24.000 fl.) nicht überstieg; denn nur in diesen kleineren Klöstern fand man die Disciplin verfallen, während sie in den größeren noch vortrefflich war; diese sollten erst später daran kommen. Die letzten drei Capitel endlich handeln von den Anklagen gegen die Mönche, von Thomas Crumwell (so schreibt der Verfasser oder Uebersetzer), dem Generalvicar des Königs und von den vier Hauptanklägern der Mönche: Layton, Legh, Ap Rice und London, bei deren Charakteristik der Verfasser vielleicht etwas zu glimpflich verfährt.

Leider gestattet der gegebene Raum nicht, Einzelheiten aus dem höchst interessanten Werke anzuführen; zu wünschen wäre nur, dass ähnliche Monographien über die Zerstörung und Aufhebung der Klöster in den verschiedenen Ländern des Continents sowohl zur Zeit der sogenannten Reformation, wie am Anfange des Jahrhundertes, erscheinen möchten.

Klagenfurt. Director P. Andreas Kobler S. J.

11) **Psalterium seu Liber Psalmorum** iuxta Vulgatam Latinam et versionem Textus originalis Hebraici cum notis introductionalibus et cum argumentis exegeticis, quibus harmonia utriusque versionis demonstratur. Exaravit Dr. Melchior Mlčoch, eques Ord. s. Sep., A. E. Consist. Consil., C. R.

Publ. Ord. Professor Stud. Bibl. Vet. T. et dial. Orient. in C. R. Facultate Theol. Olomucensi. 517 S. gr. — S. Lex. Olomucii 1890. Apud Ed. Hölzel, bibliop. Olomucii et Vindobonae. Preis fl. 5.50 = M. 9.17.

Wie aus dem Titel dieses neuen Buches zu ersehen ist, stellt sich der Verfasser die Aufgabe, mit wissenschaftlichen Gründen nachzuweisen, dass der Literarsinn der kirchlichen lateinischen Version Vulgata mit dem Literarsinne des hebräischen Originaltextes übereinstimmt.

In der Praefatio (S. 5 bis 16) erklärt derselbe, wie es komme, dass die lateinische kirchliche Version Vulgata so schwer verständlich sei; sie ist nämlich eine wörtliche im Vulgärlatein (zum Unterschiede vom classischen Latein) abgefasste Uebersetzung einer älteren, ebenfalls wörtlichen griechischen Version (Septuaginta = LXX) des hebräischen Originales. Die Sprache dieser Septuaginta ist der sogenannte hellenistische Dialect, d. i. ein Vulgär-Griechisch mit Hebraismen und Aramaismen vermischt. Ob dieser Eigenthümlichkeit sind die lateinischen Worte der Vulgata der Ausdruck der griechischen LXX und diese wieder der Ausdruck der hebräischen Worte des Originales. Um also den Wortsinn der lateinischen Sätze der Vulgata richtig angeben zu können, muss man sie nach dem Genius der hebräischen Originalsprache deuten, respective übersetzen, und nebstbei die Eigenthümlichkeiten des hellenistischen Dialectes und des Vulgärlatein berücksichtigen. Nach Hinweisung auf die Worte des hl. Augustin rücksichtlich des doppelten Nutzens des Lesens heiliger Schriften — für Verstand und Herz — und nach der Bemerkung, dass jeder aufrichtig Gesinnte sich darnach sehne, dass sein Herz in Liebe zu Gott entbrenne, sagt der Verfasser, — das beste Mittel, die Liebesflamme zu Gott anzufachen und zu nähren seien wohl die Aussprüche des heiligen Geistes in den heiligen lyrischen Gesängen — den Psalmen; daraus erkläre sich auch der so häufige Gebrauch der Psalmen im alten und neuen Testamente und auch die Verfügung der heiligen katholischen Kirche, dass jeder, der die höheren Weihen empfangen, verpflichtet sei, einen bestimmten Theil der Psalmen täglich zu seinem eigenen und der Gläubigen Heile zu beten. Die Erfüllung dieser heiligen Pflicht wird eine desto angenehmere und segensreichere sein, je klarer der Betende den richtigen Wortsinn eines jeden Psalmes erkennt und je leichter er die einzelnen Theile in jedem Psalme zu unterscheiden vermag. Dieses zu erreichen stellt sich der Verfasser zur zweiten Aufgabe.

Um diese zweifache Aufgabe zu lösen, erklärt derselbe zuerst die Bedeutungen der Worte — psallo, psalmus, psalterium, psaltes, — bringt sodann die nöthigen einleitenden Bemerkungen über Titel und Zählung der Psalmen, ihre Eintheilung, Verfasser und Zeit der Abfassung, Inhalt, Zweck und Bedeutung, — darauf das Wesentlichste über die hebräische Schreibweise vor dem siebenten christlichen Jahrhunderte, damit der Leser leicht erkenne, mit welchen Schwierigkeiten das Lesen und Uebersetzen des hebräischen Textes im Alterthume verbunden war und wie leicht ohne jedwede böse Absicht Varianten entstehen konnten. Die Praefatio schließt mit der Anführung von sechs allgemeinen Regeln, welche zum richtigen Verständnisse des Wortsinnes der lateinischen Vulgata vor allen anderen zu merken sind.

Nun folgt die Erklärung der einzelnen Psalmen (S. 17—517). An der Spitze eines jeden Psalmes ist eine Ueberschrift, die kurz und bündig entweder den Hauptgedanken oder den Hauptinhalt angibt; darauf wird der Inhalt gegliedert und angegeben, was über den Verfasser, die nächste Veranlassung und Zeit der Abfassung bekannt ist. Wo es die Umstände erheischen, wird nebstbei darauf sorgfältig aufmerksam gemacht, was zur richtigen Erklärung des Psalmes oder eines bestimmten Wortes im Psalme ꝛc. zu wissen nothwendig ist. Sodann

folgt in der ersten Columne der Text der Vulgata und gleichlaufend mit ihm in der zweiten Columne eine gediegene und leicht verständliche Uebersetzung des hebräischen Originaltextes (d. i. des heutigen masoretischen Textes;) in dieser lateinischen Uebersetzung werden die einzelnen Theile des Psalmes durch fett gedruckte Initialbuchstaben ersichtlich gemacht. Darauf folgen die wissenschaftlichen Beweisgründe, mit welchen dargethan wird, dass der Literarsinn der kirchlichen lateinischen Vulgata mit dem Literarsinne des hebräischen Originals übereinstimmt. Mit fetten Lettern werden die unklaren Wiedergaben der Vulgata Vers für Vers genau angeführt, jedesmal treffend umschrieben und wissenschaftlich begründet; bei vorkommenden Varianten wird das mögliche Entstehen der verschiedenen Leseart auf eine fassliche und anschauliche Art gezeigt. In jedem späteren Psalme wird auf die an früheren Orten gegebene Erläuterung hingewiesen, so dass der Leser über jede beliebige Stelle alsogleich die gewünschte Aufklärung finden kann. Der Leser sieht auch zugleich auf einen Blick, wieviele und welche Worte oder Wortfügungen in einem Verse der Erläuterung bedürfen und wie dieselben im Classisch-Latein auszudrücken sind.

Den Schluss des Buches (I—VII) bilden zwei indices; der erste enthält den Hauptinhalt der einzelnen Psalmen, der zweite die Anfangsworte eines jeden Psalmes nach der Vulgata. — Das ganze Werk ist recht praktisch angelegt; die Sprache des Verfassers ist objectiv, ruhig und klar; er beherzigte bei seiner Arbeit sorgfältig die Worte des Cardinals Bellarmin (in psalmos) „est autem optimus commentarius textus originalis, quando ex eo versio nostra (i. e. latina editio) explicari potest."

Der Zweck dieses Buches ist nach unserer Ueberzeugung vollkommen erreicht. Wir sind überzeugt, dass unter der Anleitung dieses vortrefflichen Buches die Priesterstands-Candidaten mit Lust und Liebe dem für sie so wichtigen Studium der Psalmen obliegen werden und dass es auch dem Priester sowohl beim Breviergebete und bei liturgischen Functionen als auch bei Verwendung von Psalmenstellen zu Vorträgen vorzügliche Dienste leisten wird. Die äußere Ausstattung des Buches ist prächtig.

Olmütz. Professor Dr. Franz Janiš.

12) **Christoph Anton Cardinal Migazzi,** Fürsterzbischof von Wien. Von Dr. Cölestin Wolfsgruber. Erste Lieferung. XII und 96 S. 8°. Saulgau (Württemberg), Kitz, 1890. — Erscheint in etwa zehn Lieferungen à 90 kr. = M. 1.50.

Es liegt uns unter diesem Titel das erste Heft eines auf ungefähr zehn Lieferungen berechneten Werkes vor, das von dem ungemein thätigen und vielseitigen Benedictiner zu den Schotten in Wien, Dr. Cölestin Wolfsgruber verfasst ist und das Leben und Wirken des berühmten Cardinals und Fürsterzbischofs von Wien, Christoph Anton Grafen Migazzi, darzustellen unternimmt. S. 1 bis 96, welche dieses Heft enthält, behandeln in vier Abschnitten Migazzis Lernzeit, seine diplomatische Laufbahn, besonders in Rom und Madrid, seine Wirksamkeit als Bischof von Waitzen und Erzbischof von Wien.

Schon hier erfahren wir eine Menge früher unbekannter Einzelheiten aus dem Leben dieses ausgezeichneten Kirchenfürsten; wie sich von selbst versteht und wie uns der Verfasser auch im Vorwort belehrt, liegt das Schwergewicht des Buches in den folgenden Partien, welche auf Grund ganz neuer, zum Theil von ihm selbst erst gefundener Urkunden und Aufzeichnungen eine zusammenhängende

Schilderung der Kämpfe geben werden, die Cardinal Migazzi als berufener Wahrer des Interesses der Kirche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes, besonders während der Josefinischen Epoche zu bestehen hatte. Wir sind auf diese Darlegungen äußerst gespannt, versprechen uns über diesen wichtigen Abschnitt österreichischer Kirchengeschichte eindringliche Aufklärungen von dem trefflichen Verfasser und behalten uns demgemäß die rechte Würdigung der bedeutenden Arbeit vor.

Jetzt wollen wir nur alle Leser, welche der Geschichte des Kampfes zwischen Kirche und Staat ein tieferes Interesse entgegenbringen, auf das Erscheinen des neuen Werkes von P. Wolfsgruber aufmerksam machen, das von dem Verleger sehr gut ausgestattet und mit einem wohlgelungenen Bildnis des Cardinals, sowie mit einem Facsimile seiner Handschrift geschmückt ist.

Graz. Regierungsrath und Univ.-Prof. Dr. Ant. E. Schönbach.

13) **Exercitien zur Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Weihen** von Dr. Josef Mast, weiland Spiritual am Clerical-Seminar zu Regensburg. Mit bischöflicher Approbation. Regensburg, Pustet. 1891. 304 S. Preis M. 1.20 = fl —.72.

Der Verfasser vorliegenden Büchleins, ein in dem schönen und schweren Berufe der clericalen Erziehung ergrauter Priester, veröffentlicht hier den Betrachtungsstoff, den er lange Jahre hindurch in den Exercitien zur Vorbereitung auf die heiligen Weihen seiner Alumnen vorgelegt hatte. Wir finden eine Anzahl von Betrachtungen auf Tonsur, niedere Weihen, Subdiaconat, Diaconat und zwei Serien von Betrachtungen auf die Priesterweihe, in welch letzterer der Schwerpunkt des Werkchens liegt. Zum Schluss folgt noch ein kleiner Anhang mit Beispielen und Bemerkungen.

In knapper, edler Form wird hier viel Inhalt geboten. Wir haben es dabei nicht mit pathetischen Excursen zu thun, sondern der Verfasser wendet sich in klarem Gedankengang zunächst an den Verstand, gibt ihm die Würde der einzelnen Weihen und deren Verpflichtungen zur Erwägung, und zieht dann praktische Schlussfolgerungen. Die Affecte werden oft nur angedeutet, später etwas mehr ausgeführt. Wertvolle Winke für das priesterliche Leben sind überall eingestreut. Der Verfasser begnügt sich, dem Betrachtenden Stoff, Weg und Ziel der jeweiligen Meditation anzugeben, und überlässt ihm die individuelle innerliche Verarbeitung. Das Büchlein trägt den Geist echter, gesunder Ascese an sich, die Verwertung der heiligen Schrift, des Ordinationsritus, schöne Stellen aus den Vätern und Heiligen geben den Darlegungen desselben besonderes Gewicht. Wir können somit das Buch sowohl als Stoffquelle für Abhaltung solcher Exercitien, als auch zum Privatgebrauch des Clerikers und Priesters bestens empfehlen.

Rottenburg (Württemberg). Regens Stiegele.

14) **Dr. Matthäus Josef Binders, Predigten, Homilien und Ansprachen.** Herausgegeben von Anton Dobner von Dobenau, Consistorialrath ꝛc. Heft I. St. Pölten. 1890. Buchdruckerei des katholisch-patriotischen Volks- und Pressvereines. St. Pölten. Commissions-Verlag J. Gregora. Preis 36 kr. = 72 Pf.

Mit dieser Publication wird keine gewöhnliche Sammlung von Sonn- und Festtagspredigten dargeboten, sondern vielmehr eine reiche Auswahl von Gelegenheits-Predigten und Ansprachen bei den verschiedenartigsten Anlässen, welche kirchliche Feierlichkeiten und katholisches Volksleben so mannigfaltig

aufweisen. Das erste Heft bringt Predigten und Ansprachen zum Jahresschluss, Bittprocession, Weihe von Glocken und einer Herz Jesu-Statue. Die Sprache ist edel und weihevoll, der Inhalt reich an Gedanken und wohlgeordnet in seiner Ausführung und erfüllt die Forderung des hl. Augustinus: „ut veritas pateat, placeat, moveat."

Für die nachfolgenden Hefte werden außer Fastenpredigten und Homilien, Ansprachen angekündigt bei Missionen, zur Secundiz, silbernen und goldenen Hochzeit, Einkleidung und Profess, bei Festversammlungen kath. Vereine u. s. f. Wir wünschen dieser Publication die besten Erfolge, weil sie den Wünschen des Clerus entspricht

Wien, St. Elisabeth. Heinrich Furter, Kirchendirector.

15) **Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz.** Von Dr. Max Sdraleck, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der königlichen Akademie zu Münster i. W. Paderborn, Ferdinand Schöningh. 1890, S. VII und 188. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Das Buch zerfällt in zwei Theile: 1. Untersuchungen, 2. Texte. Der wichtigere Theil ist der zweite. Hier bietet Sdraleck unter andern eine von ihm entdeckte Schrift (Cod. Gottwic. Nro. 56 Fol. 145a—180a), welche als ein schätzenswerter Beitrag zur Geschichte der Publicistik während des deutschen Investiturstreites gelten muss. Im Namen der Kirche 1085 abgefasst, ist sie an den Erzbischof Hartwig von Magdeburg gerichtet, den sie sammt seinen dem heiligen Stuhl treu ergebenen Collegen stählen will im Kampfe gegen die henricianischen Schismatiker. Weniger gelungen sind die dieser dankenswerten Publication vorausgehenden „Untersuchungen". In ihnen glaubt Sdraleck den Beweis erbracht zu haben, dass der päpstliche Legat Altmann, Bischof von Passau, Verfasser jener Streitschrift sei. Indes die hiefür geltend gemachten Gründe sind nicht stichhaltig, vor allem folgt aus gewissen Redewendungen keineswegs, dass der Auctor ein Bischof sein müsse. Somit fällt auch der Schluss weg, den Sdraleck an seine interessante Entdeckung knüpft, dass erst durch sie ein Bild der geistigen Individualität Altmanns, eine Einsicht in das Besondere und Eigenthümliche seiner Anschauungen und seines Charakters gegeben sei. Solange keine gründlichere Widerlegung erfolgt, bleibt es bei der durch zwei glaubwürdige Zeitgenossen gestützten Tradition, der zufolge Bernhard von Sachsen das Urheberrecht für jene Schrift zu fordern hat.

Da sich der Anonymus der Göttweiger Streitschrift eingehend mit den Sacramenten der Gebannten beschäftigt, so wendet Sdraleck auch diesem Gegenstand seine Aufmerksamkeit zu. Der Verfasser habe sich in seinem Urtheil über diesen Punkt bestimmen lassen durch die gregorianische Auffassung. Nach Gregor VII. aber seien die von Schismatikern gespendeten Sacramente null und nichtig. Diese Behauptung Sdraleck's und die von ihm zugunsten seiner These vorgelegten Scheingründe stehen im Widerspruch mit zweifellos feststehenden Thatsachen. Was auch immer andere über diesen Punkt dachten, weder der Mönch Hildebrand, noch Papst Gregor VII. hat je behauptet, dass die von Gebannten gespendeten Sacramente ungiltig seien. Seine Ansicht war das gerade Gegentheil. Die hier ausgesprochenen Gedanken sind vom Referenten durchgeführt worden in der „Zeitschrift für katholische Theologie" 1891, Heft I.

Innsbruck. Emil Michael S. J.

16) **Leben des hl. Aloysius von Gonzaga, Patrons der christlichen Jugend.** Zur 300jährigen Feier seines Todestages von M. Meschler S. J. Mit drei Lichtdruckbildern nach authentischen Vorlagen. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1891. 8°. VIII u. 301 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Am 21. Juni dieses Jahres feierte unsere Kirche den 300jährigen Todestag des hl. Aloysius. Vorliegendes Buch soll neben anderen Spenden ein „Blumenstrauß" sein zu dieser Feier. An derartigen Werken ist zwar kein Mangel. Die früheren: Cepari (1626), Manzini (1701), Daurignac (1866), Maineri (1885), Narbonne (1888) u. a. sind theils mehrfach aufgelegt, theils in die deutsche Sprache übersetzt. (Cepari, deutsch), erschien soeben in fünfter Auflage.) Meschlers schöne Arbeit hat neben diesen gewissenhaft benutzten Werken nicht nur insofern seinen selbständigen Wert, weil sie die erste selbständige deutsche Biographie des Heiligen ist, sondern sie zeichnet sich vor den genannten auch dadurch aus, dass die Schriften und namentlich die 1889 in sehr vollständiger Sammlung herausgegebenen Briefe des Heiligen mit in die Geschichte verwebt sind. („Das wahre Leben eines Menschen enthüllt sich in seinen Briefen" Card. Newman.) Außerdem wurde die damalige Zeit- und Sittengeschichte mit in die Darstellung gezogen.

Auf dieser Grundlage bietet uns der Verfasser ein originelles deutsches Leben des Heiligen. Und wenn nun auch seine Absicht nicht dahin gieng, ein wissenschaftliches Werk über Aloysius zu schreiben, sondern der deutschen Jugend ein praktisches Erbauungsbuch in die Hand zu geben, so müssen wir gleichwohl gestehen, dass der Verfasser doch auch ersteres erreicht hat. Was seine Hauptabsicht betrifft, so ist diese in der herrlichsten Weise erreicht. Wie treffend und tief religiös sind die kurzen, vielfachen Belehrungen und Betrachtungen, welche er dem Berichte der Thatsachen eingeflochten hat! Dabei ist das Buch in äußerst fließender und doch prägnanter Sprache abgefasst. Das Leben des hl. Aloysius war sehr kurz, „eigentlich noch kein rechtes Leben, sondern eine Vorbereitung auf das Leben." Deshalb ist er der Patron der Jugend. Möge die schöne Arbeit namentlich in die Hände vieler junger Leute kommen, damit sie in den Gefahren der Welt durch den engelreinen Heiligen gemahnt, gestärkt und geschützt werden.

Erfurt. Josef Freisen, Dr. theol. et jur. utr.

17) **Exercitienvorträge** von P. Lorenz von Brundus Thony O. C. Ingenbohl, Canton Schwyz. 1890. Mit Approbation der Ordensobern und des fürstbischöfl. Ordinariates in Trient. 460 S. Preis fl. 1.20 = M. 2.—.

Der durch seine Sonntags-Predigten, sowie auch durch seine Gedichtlein bekannte P. Kapuziner vom Meraner-Kloster hat da ein musterhaftes Werk geliefert, das sicher den besten Vorträgen dieser Art an die Seite gestellt werden kann. Ursprünglich im Kreise seiner Mitbrüder gehalten, hat er sie später — auf Ansuchen der Generaloberin der Congregation der barmh. Schwestern vom heiligen Kreuze zu Ingenbohl — weiteren Kreisen angepasst, und durch die Drucklegung zugänglich gemacht.

Die Wahrheiten, die das Herz jedes Christen bewegen können und sollen, sind da in schöner Form und mit warmer Empfindung, aber auch für den Verstand

überzeugend dargelegt, so daſs gewiſs jeder das Buch nur mit Befriedigung lesen wird, mag er nun alle drei Cyklen — 1. Die Worte des Herrn in der Einsamkeit; 2. Drei unendlich wichtige Fragen, gestellt und beantwortet vom eigenen Gewissen; 3. Die Denkmäler der göttlichen Güte; — nacheinander durchgehen oder sich darauf beschränken, einzelne Vorträge zu lesen und zu überdenken. Der Verfasser versteht es sehr gut, Züge aus dem täglichen Leben anzubringen, die besser illustrieren, als der gelehrteste Vortrag, er weiß auch gar gut den anspruchslosen, zum Herzen gehenden Volkston zu treffen, dabei aber doch auch sehr häufig die großen Kirchenlehrer reden zu lassen. Da auch das fürstbischöfliche Ordinariat Brixen im Diöcesanblatte unter den „empfehlenswerten neuen Büchern" die vorliegenden Exercitienvorträge aufführt, mit der Bemerkung, daſs „sich dies Buch sowohl inhaltlich durch Gründlichkeit, als durch die Schönheit der Diction auszeichne," so ist es hiemit wohl auch Predigern bestens empfohlen. Druck und äußere Ausstattung ist lobenswert, und der Ertrag des Werkes kommt der katholischen Waisen-Anstalt zu Ingenbohl in der Schweiz zugute. P. V. Z.

18) **Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V.** Gesammelt und herausgegeben von W. V. Schwarz. Paderborn 1889. Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder). gr. 8°. 208 S. Preis M. 4.80 = fl. 2.88.

Der Verfasser, Priester der Diöcese Münster, widmete sich in den letzten zehn Jahren dem Studium der Geschichtsquellen des 16. Jahrhundertes. An dem Vaticanischen Archive zu Rom und an dem Wiener k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive sammelte er das urkundliche Material zur Geschichte des Kaisers Maximilian II. und hat jetzt mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft die Drucklegung des Briefwechsels Max II. mit jenem Papste besorgt, welcher, umgeben vom Glanze der Heiligkeit, vom 7. Januar 1566 bis zum 1. Mai 1572, also während der halben Regierungszeit des Kaisers, an der Spitze der Christenheit stand.

Die Ausbeute war eine recht ergiebige, und es wird die mühsame, fleißige und umsichtige Arbeit des Verfassers allen Fachgenossen überaus willkommen sein. Die Gesammtzahl aller bisher gedruckten hiehergehörigen Schreiben betrug vierzig; diesen Besitzstand konnte Schwarz auf 158 Nummern vermehren. Die schon gedruckten Stücke sind in Regestenform wiedergegeben; von den bisher unbekannten Schreiben ist der volle Text veröffentlicht. Durch die Publication der Acten aus der Regierungszeit des Kaisers Maximilian II., die bisher zum größten Theile in den Archiven schlummerten, wird ein endgiltiges Urtheil über die Person und die Thätigkeit dieses begabten Monarchen ermöglicht. Der Druck und die Ausstattung dieser für die deutsche Reichsgeschichte des 16. Jahrhundertes wichtigen und bedeutsamen Publication sind sorgfältig und genau.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

19) **Schulkatechesen** zum Diöcesan-Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Von J. G. Rathgeb. II. Band. Erste und zweite Hälfte. 746 S. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Freiburg im Breisgau 1889. Preis M. 5.60 = fl. 3.36.

Im II. Bande der genannten Katechesen werden die vier letzten Sacramente, die Gebote und deren Uebertretung und die Lehre vom Gebete erklärt. Was wir über diese Katechesen zum I. Bande (I. Heft 1890 dieser Zeitschrift) bemerkt, gilt auch von diesem Bande.

Eine merkliche Besserung ist bezüglich der Stellung der Zwischenfragen eingetreten, indem sie in diesem Bande zumeist kurz, bestimmt und einfach gehalten sind. Möglichst große Klarheit und Verständlichkeit ist in diesen Katechesen angestrebt und vielfach erreicht. Was Möhlers Commentar zum gleichen Katechismus kürzer zusammengefaßt bietet, findet sich hier des weiteren ausgeführt. Um das Werk nicht bloß für die Schule, sondern auch für die Kirchenkatechese möglichst brauchbar zu gestalten, war der Verfasser bemüht, demselben eine entsprechende Vollständigkeit zu verschaffen, weshalb er vieles in Kleindruck beigegeben. Leider leiden diese Katechesen etwas an Weitschweifigkeit, was ihrer Verwendbarkeit nicht zuträglich ist. Die Vorzüge derselben haben wir schon früher hervorgehoben, so daß es überflüssig erscheint, noch mehreres hinzuzufügen. Sie sind ohne Zweifel eine schöne Frucht katechetischer Thätigkeit, die vielen Segen stiften kann.

Graz (Steiermark). Spiritual Dr. Franz Oberer.

20) **Commentar zum Katechismus für das Bisthum Rottenburg.** Von Karl Möhler, Subregens am bischöflichen Priester-Seminar zu Rottenburg. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Bischofs von Rottenburg. II. Band. 8". 292 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20; und III. Band. 8°. 8 u. 456 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.16. Verlag von W. Bader, Rottenburg.

Im II. Bande des genannten Commentars wird die Lehre von den Gnadenmitteln oder Sacramenten geboten und mit vielem Geschicke erklärt. Ganz besonderer Ausführlichkeit, aber auch recht guter Behandlung erfreut sich das Sacrament des Altars, welches 100 Druckseiten in Anspruch nimmt, während auf alle anderen Sacramente nur 129 Seiten verwendet sind.

Einigen Sacramenten (wie Firmung, Buße, Ehe) sind Bemerkungen vorausgeschickt, welche treffliche Winke zur praktischen Erklärung und Behandlung derselben geben. Besonders gelungen ist die Vorbemerkung zum Altarssacramente. Sie gibt eine kurze Anweisung zur Ertheilung des Erstcommunion-Unterrichtes und bekundet für diese so wichtige Sache wirklich praktischen Sinn. Es wird in derselben der goldenen Mittelstraße (zwischen allzuviel verlangen und zu wenig fordern) das Wort geredet. Besonders wertvoll für Katecheten macht diesen zweiten Band die Beigabe von S. 259—284. Diese bietet in gedrängter Kürze eine Belehrung über die erste Kinderbeichte. Nachdem ihre Wichtigkeit hervorgehoben und einiges über das Alter zur ersten Beichte bemerkt ist, wobei auf die Praxis des Mittelalters verwiesen wird, werden über den Gebrauch eines Beichtspiegels recht praktische Bemerkungen gemacht. Es wird der Gebrauch eines solchen nicht unbedingt zurückgewiesen, sondern zur gedeihlichen Verwendung desselben Anleitung gegeben. Rücksichtlich der den Kindern aufzulegenden Genugthuung werden einige Verkehrtheiten abgewiesen und schließlich dem Beichtvater einige Winke über die richtige Behandlung der Kinder in der Beichte ertheilt. Soviel nützliches über diesen so wichtigen Gegenstand wird selten auf so wenigen Seiten zusammen gefunden! — Eine zweite Beigabe S. 259—292 handelt über „die gemischten Ehen und die Katechese."

Der III. Band enthält die Erklärung des dritten Hauptstückes des Rottenburger Katechismus. Diese fürs christliche Leben so wichtige Partie „von den Geboten" ist, wie schon der Umfang des Bandes zeigt (456 S.), sehr eingehend behandelt. Dem ersten Gebote ist ein Excursus „über die Lehre von der Liebe" vorgegeben.

In demselben wird mit vielem Eifer die aus den Definitionen (von der Liebe), wie sie in manchen Lehr- und Erbauungsbüchern gegeben werden, zutage

tretende Ansicht, „dass Gott lieben, weil er unser bester Vater und Wohlthäter ist" keine vollkommene Liebe sei, als irrig verurtheilt und wird auf die üblen Folgen fürs christliche Leben aufmerksam gemacht, welche eine solche Erklärung nach sich ziehen müsse. Recht weitläufig ist die Erklärung des sechsten Gebotes gegeben (S. 227—267). In den Vorbemerkungen zu demselben (S. 207—227) sind in markiger Sprache einige Grundsätze über die Behandlung dieser so heiklen Materie zusammengestellt und vertheidigt. Hiebei wird zwischen den beiden Extremen (hierüber gar nichts oder nur unklares zu sagen — und allzu deutlich zu sein) die rechte Mitte eingehalten. Recht beherzigenswert ist das, was über die These: „beim sechsten Gebote gibt es keine läßliche Sünde" (S. 215) gesagt wird. Der Verfasser war bemüht, die vertheidigten Grundsätze in seiner Erklärung auch zu befolgen, nämlich zart, vorsichtig und doch hinreichend deutlich zu sein. Es scheint uns aber, dass er hie und da doch etwas zu deutlich geworden. Es dürfte z. B. kaum gerathen sein, in der Weise zu exemplificieren, wie es S. 225 geschieht: „Denket euch die Geschichte von Cham, er sah seinen Vater Noe entblößt im Zelte liegen. Voll unreiner Lust hat er hingeschaut und seine Freude daran gehabt. Er hat es auch seinen Brüdern gesagt, damit auch sie hinschauen und Freude daran haben." Abgesehen von den üblen Folgen so großer Deutlichkeit, dürfte der Katechet in Schulen, welche von Kindern aus besseren Familien besucht werden, ob solcher Exemplification trotz des sittlichen Ernstes, den er dabei zur Schau trägt, nicht unbehelligt bleiben. Es ist uns ein Fall bekannt, wo ein guter Katechet gerade ob dieser Exemplification an einer Schule unmöglich wurde.

Was die Art und Weise der Behandlung und Darstellung betrifft, so verweisen wir auf das in dieser Zeitschrift (IV. Heft 1889) zum I. Bande Gesagte. Viel reichlicher finden sich in diesen Bänden noch die praktischen Winke und Bemerkungen eingestreut und viel häufiger und zahlreicher Beispiele und Erzählungen zur Illustrierung der erklärten Wahrheiten angeführt. Die Beispiele sind vielfach den bekannten Werken von Schmitt, Deharbe u. a. entnommen. Gewiss ist dieser Commentar, in welchem sich vielfach Theologie und Praxis vereint findet, von großem Interesse für jeden Katecheten und verdient ganz besondere Beachtung.

Graz (Steiermark). Spiritual Dr. Franz Oberer.

21) **Die Universitäten Englands im 16. Jahrhundert.** Von Athanasius Zimmermann S. J. Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria Laach Nr. 46. Freiburg, Herder. 1889. gr. 8°. VI u. 138 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der englischen Reformationszeit. Im Anfang jenes Jahrhundertes standen die englischen Universitäten in hoher Blüte und die Studienordnung war musterhaft. Vorbereitend für den Verfall wirkten die Verkehrtheiten mancher Humanisten. Besonders die Oberflächlichkeit des Erasmus ist treffend gezeichnet.

Die ersten Vertreter reformatorischer Ideen suchten dieselben in der unredlichsten Weise, mit Lüge und Heuchelei einzuschmuggeln. Als in die Ehescheidungs-Angelegenheit Heinrichs VIII. auch die Universitäten hineingezogen wurden und diese sich ablehnend verhielten, erfolgte Druck und Gewalt, und damit der unheilbare Verfall. Die katholische Bewegung unter Maria hatte keine Dauer; unter Elisabeth wurde sie unterdrückt, und die Verquickung katholischer und protestantischer Ideen an den Universitäten führte zu der englischen Staatskirche, deren Vertreter sich nun auch gegen den vordringenden Calvinismus zu wehren hatten. Durch

Aufhebung der klösterlichen Studienhäuser war den Armen das Studium versperrt, und die Hochschulen sanken unter das Niveau der Mittelmäßigkeit herab. Die Wissenschaft hatte sich in die auf dem Continent für die englischen Katholiken gegründeten Collegien zurückgezogen.

Die Schrift ist in hohem Grade lesenswert.

Bamberg (Bayern). Lyceal-Professor Dr. H. Weber.

22) **Officium Defunctorum.** Das Officium für die Verstorbenen und andere liturgische Gebete. (Lateinisch und Deutsch.) Herausgegeben von Dr. Bernhard Schäfer, Professor. Münster, Theissing. 1889. 16°. VII u. 243 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Ein zum beifälligst aufgenommenen „Officium parvum B. M. V.“ sehr willkommenes Ergänzungsbändchen, welches die im Brevier auf das Officium parvum B. M. V. folgenden (Officium Def., Gradual- und Bußpsalmen u. s. w.), sodann die in klösterlichen Genossenschaften und beim gewöhnlichen Gottesdienste häufig verwendeten Gebete enthält.

Der berühmte und hochverdiente Verfasser bietet neben dem durchwegs correcten lateinischen Texte (S. 209 „reget“ statt „regnet“) eine wortgetreue und doch geschmackvolle und mit sehr wenigen Ausnahmen dem Genius der deutschen Sprache entsprechende Uebersetzung; diese „Ausnahmen“ erklären sich eben aus der gewiss nicht leichten Zubereitung des deutschen Textes auch für das gemeinsame Beten (z. B. „des Herrn“, „dieweil;“ Interpunctionen, wie S. 141 im deutschen Gebete; „gloriosus“ vielleicht auch „glorreich“ u. ä.). Und so ist auch dieses Büchlein — gleich seinem Vorgänger — ein kostbares Schatzkästlein von hoher Weihe, innerer und äußerer Schönheit für jedermann.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

23) **Der Rosenkranz,** eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Dr. Ph. Hammer. I. Band. Paderborn. Bonifacius-Druckerei. 1890. S. 446 und XX. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Die Rosenkranz-Literatur ist in neuerer Zeit dank der Fürsorge unseres glorreich regierenden Papstes Leo XIII., diese Gebetsweise wieder zur allgemeinen Geltung zu bringen, durch mehrere treffliche Schriften bereichert worden; wir erinnern nur an die Arbeiten von Esser, Kramer und Hammer. Das Werk des letzteren ist ein treffliches Belehrungs- und Erbauungsbuch.

Zunächst werden die Vorurtheile gegen den heiligen Rosenkranz widerlegt, dann werden dessen Schönheiten gepriesen — der Rosenkranz „des Christen Waffenrüstung, ein Himmelsschlüssel, eine Quelle der Gnade, des Trostes und des Glückes,“ Den größten Theil des vorliegenden ersten Bandes bildet die Erklärung des „Vater unser“ (S. 150—446). Die Darstellung ist volksthümlich, frisch und lebendig und fesselt stets das Interesse des Lesers. Der Verfasser beleuchtet seinen Gegenstand nach allen Seiten; Erklärung und Beweisführung sind reichlich durchwebt von poetischen Zugaben, trefflichen Gleichnissen und anziehenden Beispielen aus der heiligen und profanen Geschichte und aus dem täglichen Leben. Wir wünschen dem schönen Buche die weiteste Verbreitung.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

24) **Le grand schisme d'occident** d'après les documents contemporains, déposés aux archives secrètes du Vatican. Par

M. l'abbé Louis Gayet, chapelain de Saint-Louis des Français. — Les Origines. Tome I. Florence-Berlin. 1889. Verlag S. Calvary & Comp. unter den Linden 17. gr. 8°. S. XXXIII u. 431. Belege auf 193 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60 oder Frcs. 7.50.

Ein Quellenwerk von hoher Bedeutung liegt uns vor. Diese Bedeutung ist selbstredend zunächst keine praktische: doch ist nicht die Feststellung von Thatsachen, Berichtigung von Ansichten, Wegräumung von Zweifeln an sich bedeutungsvoll genug? Mit einer solchen Feststellung, resp. Berichtigung betreffs des großen abendländischen Schismas haben wir es hier zu thun.

Das Avignon'sche „Exil" fand bekanntlich durch die Rückkehr Gregors XI. nach Rom ein Ende (im Beginn 1377). So hatten die Römer wieder den Papst in ihrer Mitte. Doch beunruhigte sie das (auf Wahrheit beruhende) Gerücht, der Papst beabsichtige Rom wieder zu verlassen. Wer heute einen nur kurzen Blick in die Verhältnisse Roms geworfen hat, weiß, was dieses durch den Papst ist, und was es ohne denselben wäre. Damals war es diesbezüglich nicht anders. Die römische, den Franzosen feindselige Partei, nahm sich entschiedenst vor, — auch vor Gewaltmitteln nicht zurückschreckend — das Papstthum in den Mauern Roms festzuhalten; die meiste Garantie dafür schien ihr ein Papst zu bieten, der ein Römer, oder mindestens ein Italiener von Geburt wäre. Gregor XI. starb am 27. März 1378. Nun begannen die Stadtvorsteher (Bannerherren) ihre Arbeit zur Durchsetzung ihres Willens. Am 9. April wurde die Wahl des Erzbischofes von Bari, Bartholomäus Prignano, eines geborenen Neapolitaners, zum Papste verkündigt. Allein bald fielen die meisten Cardinäle von ihm ab und wählten am 20. September desselben Jahres den Cardinal von Genf, der sich Clemens VII. nannte, zum Gegenpapste. So war das Schisma fertig: es dauerte bis zum Jahre 1417, nachdem im Jahre 1409 zu den zwei Päpsten noch ein dritter hinzukam. Welcher von den zwei ersten war der rechtmäßige Papst? Traditionell werden zumeist die in Rom residierenden als rechtmäßige Päpste angesehen; dafür sprechen viele Auctoritäten, die Papstkataloge führen in der Reihenfolge der Päpste die zu Rom residierenden an, und „es scheint dies die Ansicht der katholischen Kirche gewesen zu sein — fuisse videtur Ecclesiae catholicae sensus." (Contin. Annal. Baron. An. 1378 n°. XVIII). In neuerer Zeit hat unter anderen Hefele die Frage einer eingehenden Prüfung unterworfen und sich für Urban VI. als den rechtmäßigen Papst entschieden. (Conciliengeschichte 1867. VI. S. 628—671.)

Wie stellt sich nun unser Verfasser zur Frage? Zuerst muss bemerkt werden, dass die Arbeit auf genauem Quellenstudium in dem nun eröffneten vaticanischen Archive beruht, somit konnte der Verfasser sich auf ein Beweismateriale stützen, das seinen Vorgängern nicht zugebote stand. Der Verfasser nimmt den Standpunkt des Konstanzer Concils ein, das alle drei Päpste „auf gleiche Linie stellte" (?) (Pref. VIII.), und beruft sich auf die Auffassung Martins V., der seine drei Vorgänger so benennt: Joannes XXIII., Gregorius XII., Benedictus XIII., in suis obedientiis sic nominati. Nun fordere die Kirche nie die Abdankung eines legitimen Papstes: mithin seien die während der genannten Zeit vorgenommenen Papstwahlen — zweifelhaft. Dies ist sein Schluss, gleichsam a priori, für den er in diesem Bande insoweit den Beweis erbringt, als sich aus der Zusammenstellung des Wortlautes der vorfindlichen Quellen ergibt, dass die Wahl Urbans VI. eine zweifelhafte war. Die Hauptgründe dafür sind einerseits die drohende Haltung der Römer, die es auch zu Thätlichkeiten kommen ließen, weshalb die Furcht der Cardinäle vor dem Tode keine nur vorgeschützte war, andererseits die schwer zu enträthselnden Vorgänge im Conclave und noch mehr die Schwierigkeit, die wahre Absicht jener Cardinäle festzustellen, die dem Erzbischof ihre Stimmen gaben. Die Schwierigkeit wird dadurch unüberwindlich, dass vor der Vollendung der Wiederwahl

das Conclave erbrochen wurde und die Menge mit Gewalt eindrang. Der vorliegende Band schließt mit der Darlegung, wie die Cardinäle auseinandergiengen und wie sie sich in der unmittelbar darauffolgenden Zeit verhielten.

Man kann sich eines beängstigenden Gefühles nicht erwehren, indem man sich namentlich durch die Berichte über das Conclave hindurcharbeitet. Und es ist nicht möglich, sich des Urtheils zu entschlagen, dass es nicht mit rechten Dingen zugieng. Manche Berichte werden durch den Verfasser ins rechte Licht gestellt, manche zurückgewiesen, was hie und da sogar dem Theodorich von Niem widerfährt. Ein klareres Urtheil über den Zusammenhang dieser Thatsachen mit dem späteren Verhalten der Cardinäle wird man sich wohl aus dem in nächster Zeit erwarteten zweiten Bande bilden können.

Begreiflicherweise können wir uns ins Detail nicht einlassen. Mit Rücksicht auf das Ganze aber können wir uns über den vorliegenden Band dahin aussprechen, dass er das eingehendste Quellenstudium und volle Beherrschung des Materiales bekundet. Ob es nun nothwendig sein wird, von der bisherigen Auffassung der Legitimität Urbans VI. abzugehen, möchten wir übrigens vor dem Erscheinen des zweiten Bandes weder bejahen, noch verneinen. Soviel steht fest, dass eine Revision dieser Frage vonseiten jener Historiker, die an der legitimen Wahl Urbans VI. festhalten, an der Hand der Gayet'schen Darlegung dringendst geboten erscheint.

Die Darstellung ist eine durchgehends klare, treffende, interessante, ja man kann sagen fesselnde. Wohl übt der Gegenstand selbst einen großen Reiz auf den Leser aus: sieht man doch hier stärker als irgendwo in der Geschichte den heftigsten Kampf zwischen tiefgläubigem Sinn und unbezähmbarer Leidenschaftlichkeit. Bemerkenswert ist am Schluss der historischen Darlegung ein kurzer Vergleich zwischen der damaligen und jetzigen Lage des Papstthums. Auch wir stimmen dem Verfasser bei, indem er die Uebertragung des apostolischen Stuhles von Rom nach Frankreich im 14. Jahrhundert als keine Makel des Papstthums, sondern vielmehr als eine Nothwendigkeit (?) auffasst. Möge die Zeit der jetzt immer dringender werdenden Nothwendigkeit eines solchen „exode d'autrefois" bald ein Ende nehmen!

Laibach. Professor Dr. Franz Lampe.

25) **Einführung in die heilige Schrift.** Kurzgefasste Zusammenstellung der wichtigsten Lehren aus der Einleitung in das alte und neue Testament, der biblischen Hermeneutik und Archäologie. Regensburg. Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz. 1890. gr. 8°. IV und 296 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der ungenannte Verfasser macht in den vorliegenden 296 Seiten einen Versuch, für angehende Bibelbeflissene das wichtigste und nothwendigste aus drei auf die Bibel bezüglichen Disciplinen zu bieten.

Selbstverständlich füllt die sogenannte biblische Einleitung, die ich indessen angemessener „Geschichte der heiligen Bücher des alten und neuen Testaments" nennen möchte, den größten Raum aus (181 Seiten), konnte jedoch trotzdem nur weniges aus dem allgemeinen und besonderen Theile berührt werden, da diese Disciplin zu reich an Stoff ist, um kurz abgethan werden zu können, daher die Verweisung auf Kaulen und Cornely (siehe „Vorrede") hier um so nothwendiger war. Der kritische Standpunkt des Verfassers ist der conservative, was schon aus praktischen und didaktischen Rücksichten nur zu loben ist.

Die biblische Hermeneutik nimmt 20 Seiten ein und die Ergänzungen aus Reithmayrs ausführlichem Buche sind unerläßlich. Die Kürze jedoch ist hier um so entschuldbarer, als die allgemeinen Principien einer Hermeneutik aus den Interpretations-Uebungen profaner Auctoren an den Gymnasien bekannt sein müssen. Aus den biblischen Antiquitäten (ungenau ist die hergebrachte Benennung „Archäologie") nahm der Verfasser auf 82 Seiten einiges über das heilige Land, Bewohner und zehn Oertlichkeiten, und sagt mehreres über den alttestamentlichen Gottesdienst, und zwar: über heilige Orte auf 15 Seiten; heilige Personen auf 9 Seiten; heilige Handlungen auf 22 Seiten; heilige Zeiten auf 14 Seiten. Etwas aus dem Familien-, geselligen und Staatsleben des auserwählten Volkes sollte aber auch hier nicht fehlen, da eben dieser Theil der biblischen Antiquitäten für das Verständnis der alt- und neutestamentlichen Bücher von der größten Wichtigkeit ist, während das übrige mehr der biblischen Theologie anheimzustellen ist. Scheggs Werk ist daher zur Ergänzung des Fehlenden nicht zu umgehen.

Den Anhang bildet das wissenswürdigste über den kanaanitischen, assyrisch-babylonischen und egyptischen Götzendienst auf sieben Seiten.

Die Darstellung ist klar und bündig und vom echt katholischen Geiste durchweht, daher der Wert des Werkchens bei aller Kürze nicht zu unterschätzen und selbes den Anfängern in den biblischen Disciplinen immerhin warm anzuempfehlen ist.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Eduard Peter.

26) **Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg,** v. P. Magnus Sattler O. S. B. Kempten, Kösel'sche Buchhandlung. 1890. 8°. VII und 710 S. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Dieses mit großem Fleiße und begeisterter Liebe verfaßte Werk ist ein Buch zu rechter Zeit, zumal Unterricht und Erziehung, Volksschule wie Hochschule zur brennenden Tagesfrage geworden sind. Der gelehrte Prior von Andechs gibt uns unter dem bescheidenen Titel einen Ueberblick über die zahlreichen Studienanstalten und Seminarien, welche die süddeutschen Benedictiner leiteten. Aber in ausführlicher Weise, eingehend auf das Werden und den Lehrplan u. dgl. der Universität Salzburg, schildert er mit Hingabe die fruchtbare Wirksamkeit, welche die Hochschule vom Jahre 1617 bis 1810 entfaltete und welche der Religion, der Wissenschaft und dem Lande zum Segen gereichte.

Philosophie und Theologie wurden im Anschlusse an den „Engel der Schule" vorgetragen, doch verpflichteten sich die Professoren zur Lehre der unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter und der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes. Zahlreich sind die Namen aus den drei Facultäten (der theologischen, juristischen und philosophischen), die am literarischen Himmel glänzten, und tausende von Jünglingen eilten, selbst aus entfernten Ländern, an die reizenden Ufer der Salzach, um aus dem Borne der Wissenschaft zu trinken. Leider fiel die Hochschule dem zerstörenden Einflusse des Ministers Montgelas zum Opfer, als Salzburg an Bayern gekommen war.

Möge das mit Wärme geschriebene Buch fleißig gelesen werden, so weit die deutsche Zunge „klingt", und überall liebende Gesinnung und Opfersinn für die neu zu gründende katholische Universität am Rande der viel besungenen Alpen erwecken. Haben die englische und französische Zunge ihre katholischen

Hochschulen, so soll auch die deutsche nicht zurückbleiben. Und lehren die Jesuiten zu Innsbruck, die Dominicaner zu Freiburg, so möge auch für den alten verdienten Orden des hl. Benedictus eine Facultät erstehen.

Regensburg. Professor Dr. Anton Weber.

27) **Bölcseleti Folyóirat.** Szerkeszti és Kiaelja Dr. Kiss János. V évf. I füzet. Budapest.

Unter diesem Titel erscheint in Pest eine Zeitschrift für christliche Philosophie. Es nimmt einen Wunder, wie prächtig sie sich entfaltet und welch' stattliche Anzahl von Abonnenten sie zählt.

An erster Stelle begegnen wir fünf Abhandlungen: drei über psychologische Probleme, von welchen sich besonders die zweite rühmlichst mit der Darlegung der Unhaltbarkeit der psycho-physikalischen Formel von Fechner beschäftigt. Die übrigen Aufsätze behandeln das Problem des Uebels und Kants aprioristische synthetische Urtheile. In den folgenden Abschnitten werden wir bekanntgemacht mit den philosophischen Bestrebungen unserer Zeit; Recensionen schließen das Heft. Diese Zeitschrift ist ihrer Aufgabe gewachsen und schließt sich mit vollem Rechte den Leistungen des Auslandes an. Freilich unterlaufen hie und da Aeußerungen, welche dem Programm schnurstracks entgegen sind. Bei Automaten ist es übrigens nicht zu wundern, und die meisten Mitarbeiter sind doch ohne philosophische Schulung. Möge die Zeitschrift den ungarischen Seminaren die Gnade des philosophischen Unterrichtes ermöglichen.

Gran (Ungarn). Dr. Ottokar Prohaszka, Prof. der Theologie.

28) **Lehrbuch der katholischen Religion.** Von M. Waldeck, geistl. Seminarlehrer. Freiburg, Herder. 1889. I. Lieferung V u. 96 S., II. Lieferung bis S. 192 — à 90 Pf. = 54 kr.

Das Werk wird in 5 bis 6 Lieferungen zu 90 Pf. erscheinen und voraussichtlich 500 bis 600 Seiten stark werden — bei einem Preise von 4 M. 50 Pf. bis 5 M. 40 Pf. Der Verfasser bestimmt es nach seiner Angabe auf dem Titel „zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien und anderen höheren Lehranstalten, sowie zur Selbstbelehrung", hat ihm den Text des in den Diöcesen Breslau, Köln, Münster und Trier eingeführten Katechismus zugrunde gelegt und nimmt überall Rücksicht auch auf die Erbauung des Schülers. Daher die vielen Nutzanwendungen und Hinweise auf Tugendbeispiele aus der heiligen Geschichte und von Heiligen, sowie die zahlreichen Liedertexte. Aber für die Hand der Schüler dürfte das Buch wegen seines Umfanges (500 bis 600 Seiten für mittlere Classen) und seiner fast alle denkbaren gehobenen Schulen umfassenden Bestimmung nicht geeignet sein; Religionslehrern zur Vorbereitung für den Unterricht sei es jedoch hiermit empfohlen.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig.

29) **Zur Charakteristik der protestantischen Polemik der Gegenwart.** Von J. B. Röhm, Domcapitular in Passau. Hildesheim, 1889. 96 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Gewiss hat der durch seine tüchtigen Schriften im Fache der Symbolik und Polemik weithin bekannte Verfasser nur ungern und nothgedrungen abermals zur Feder gegriffen, um die Kampfesweise einiger der neueren Stimmführer der protestantischen Polemik gegen die katholische Kirche nach Gebür zu kennzeichnen und ad absurdum zu führen und zugleich unseren vielfach von so unchristlichem Hass erfüllten Gegnern zu zeigen, dass sich sehr leicht recht viel pikante Dinge zusammentragen und sagen ließen, wollten wir jenen Polemikern auf ihre oft in sehr tiefem

Niveau liegende Arena folgen. Ob es aber viel helfen wird? Jene Herren scheinen eben blind und taub zu sein — denn tausendmal widerlegte Vorwürfe werden von ihnen immer wieder erhoben; sie thun einfach, als hätte noch nie ein Katholik die passende Antwort gegeben, und dann schauen sie mit frommem Blick und gefalteten Händen zum Himmel, und ihrer vom Hass gegen und Angst vor Rom zusammengeschnürten Brust entringt sich der bekannte Seufzer des Polemikers im Tempel: „Gott, ich danke dir, dass wir nicht sind, wie die anderen — vor allem wie die argen Römer!"

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig.

30) **Christus und Evangelium** in moderner Beleuchtung von Professor Carriere, München, — Prediger Schwalb, Bremen, — Stadtpfarrer Brückner, Karlsruhe. Gebildeten Christen aller Schattierungen gewidmet von L. Pelicäus, Rechtsanwalt in Hannover. 1889. 8°. 64 S. Preis M. 1.— = 60 kr.

Unter voranstehendem Titel führt uns ein theologisch gut gebildeter Laie drei blasphemische Schriften drei moderner Arianer vor, nämlich den bereits in zweiter Auflage erschienenen „Christus und das Wissen der Gegenwart" von dem Münchener Philosophieprofessor Moritz Carriere, ferner den im Locale des Bremer Protestantenvereines gehaltenen Vortrag des Predigers an der reformierten St. Martinikirche zu Bremen, Dr. Moritz Schwalb: „Menschenverehrung und Menschenvergötterung" und den unter den von † Prof. von Holtzendorf herausgegebenen „Deutschen Zeit- und Streitfragen" erschienenen „Gegenwärtigen Stand der Evangelienkritik" vom protestantischen Stadtpfarrer in Karlsruhe, W. Brückner. — Wir wünschen, dass die gediegene Censur jener drei Schriften viele von deren Lectüre zurückgehalten, anderen, die das Gift etwa bereits eingesogen, ein starkes Reagens bieten, alle aber überzeugen möge, dass zur gerechten Würdigung der evangelischen Berichte der „kritische" Standpunkt allein nicht ausreicht, dass vielmehr der überzeugungsvolle Glaube die erste Rolle zu üben habe.

Laibach. Professor Dr. Josef Lesar.

31) **La Vénérable servante de Dieu Marie-Christine de Savoie Reine des deux-Siciles.** Souvenirs intimes. Traduit de l'allemand d'une notice imprimée à Gratz, en 1882. Paris, Librairie catholique internationale de l'oeuvre de Saint-Paul, 1884, 93 pag.

Ein überaus anziehendes und liebliches Lebensbild wird im angezeigten Werke dem Leser dargeboten, das Lebensbild einer erhabenen Frau, welche unserer Zeit und unserem Vaterlande gleich nahesteht. Die ehrw. Dienerin Gottes Maria Christine war die Tochter Victor Emanuel I., König von Sardinien und der Maria Theresia, Erzherzogin von Oesterreich-Este und Mutter des Königs Franz II. von Neapel. Die am 4. Mai 1884 verstorbene Kaiserin-Witwe Maria Anna war eine Schwester, Maria Theresia, Gräfin Chambord, Erzherzogin von Oesterreich eine Nichte der Seligen. Aus den vertraulichen Mittheilungen über ihr Leben, die großentheils aus sehr hoher Feder stammen, ersehen wir die heroischen Tugenden, die Maria Christine schon als Kind, sodann als Braut und Gattin und besonders als Königin übte, bis sie am 31. Jänner 1836 erst etwas über 23 Jahre alt starb. Jedem Leser dieser Biographie drängt sich unwillkürlich der wehmüthige Wunsch auf, dass es doch noch recht viele solche fürstliche Heldinnen geben möchte.

Götzis (Vorarlberg). Pfarrer Josef Othmar Rudigier.

32) **Die Priesterweihe** und ihre vorbereitenden heiligen Weihen nach Lehre und Liturgie der katholischen Kirche. Von Dr. Otto Zardetti, Bischof von St. Cloud, Amerika. 136 S. Mit zehn Phototypien. Benziger & Comp., Einsiedeln. 1890. Preis gebd. M. 1.20 = fl. —.72.

Der hochwürdigste Herr Verfasser hat seinem Büchlein „Die Bischofsweihe", welches im vorigen Jahrgange, III. Heft, S. 696, besprochen wurde, das obige sogleich nachfolgen lassen. In der äußeren Form und inneren Ausstattung gleicht das letztere dem ersteren vollkommen. Nach vorausgeschicktem Unterrichte über das Sacrament der Weihe und den Ritus der einzelnen Weihen wird die Ertheilung der Tonsur, der „Minores" und der drei höheren Weihen nach dem römischen Pontificale in deutscher Uebersetzung angegeben; die zehn Phototypien illustrieren die hervorragendsten Momente.

Das Büchlein verdient die weiteste Verbreitung, damit das christliche Volk, welches so gerne der Ertheilung der heiligen Weihen anzuwohnen pflegt, nicht nur mit den Augen und Ohren die erhabenen Ceremonien wahrnehme, sondern auch mit dem Geiste erfasse, zum Verständnisse derselben gelange. Die Ordinanden könnten ihren Verwandten, welche gewöhnlich sich bei der Ertheilung einer oder der anderen heiligen Weihe einfinden, mit diesem Büchlein wirklich ein schätzbares Geschenk machen.

Linz. Professor Franz Schwarz.

33) **Die Jesuiten und das Herzogthum Braunschweig.** Ein offener Brief an Professor Koldewey von M. Reichmann S. J. Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. 55 S. 8°. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Unter gleichem Titel hat Koldewey eine Broschüre erscheinen lassen, welche eine Reihe schwerer Anklagen und Verleumdungen gegen die Gesellschaft Jesu enthält. P. Reichmann weist nun die grobe Parteilichkeit der Gewährsmänner Koldeweys nach und widerlegt kurz und bündig die Beschuldigungen gegen den Gehorsam und die Schule der Jesuiten. Ein weiterer Punkt betrifft den Ursprung des 30jährigen Krieges. Dass ein Gymnasialdirector auch heute noch diesen Krieg eine „Frucht jesuitischer Aussaat" zu nennen vermag, ist ein trauriges Zeichen leidenschaftlicher Parteiverblendung. Zu Tendenz-„Romanen" gehört ein Jesuiten-Pater, und so musste dem kaiserlichen Beichtvater Lamormaini ein Brief unterschoben werden, der in der That ein protestantisches antikaiserliches Hetzpamphlet ist, wie es auch O. Klopp im Wiener „Vaterland" vom 4. Februar 1890 nachwies. Auch der angebliche „evangelische Martyrer" Bissendorf entpuppt sich als ein Aufwiegler, der dem weltlichen Gerichte verfiel. Als Lichtgestalt auf dem dunklen Hintergrunde zeigt sich Friedrich von Spee.

Um den offenen Brief kurz zu kennzeichnen, möchte ich den Studenten-Ausdruck gebrauchen: Koldewey ist „nobel abgeführt." — Nimm und lies.

Regensburg. Professor Anton Weber.

34) **Gestalten und Bilder aus Tirols Drang- und Sturmperiode.** Von Johann Adolf Heyl. Größtentheils nach ungedruckten Quellen bearbeitet. Innsbruck. Wagner. 1890. 8°. S. VIII und 203. Preis brosch. fl. 1.20 = M. 2.—.

Man wird in dem Buche nicht ganz das finden, was der Titel erwarten lässt. Die großen Erscheinungen, welche die „Drang- und Sturmperiode" in Tirol zeitigte, sind theils nur flüchtig berührt, theils summarisch aus einem freiwillig beschränkten Gesichtskreise behandelt. Worauf das Hauptaugenmerk des Lesers gerichtet wird, das Bild, das von diesem Hintergrunde sich abhebt, ist die Gestalt

eines einfachen Landgeistlichen, des Pfarrers Anton Kuen in Lüsen (geb. 1740 gest. 1811). Aber dieser Mann, dessen Name nicht einmal in den Blättern der tirolischen Landesgeschichte verzeichnet erscheint (— Staffler sogar läßt ihn unerwähnt), dieser Mann in seinem schlichten Wesen, seinem enggezogenen Wirkungskreise gewinnt unser volles Interesse für sich. Er war was sein Beruf, seine Zeit und Umgebung von ihm forderte, und deshalb eine Erscheinung von culturgeschichtlicher Bedeutung; ein ganzer Mann und Allen Alles: bahnbrechend als Pädagoge, ein frommer und gelehrter Priester, ein kluger Oekonom, Baumeister und Arzt, ein wahrer Vater seiner Gemeinde.

Dem Historiker ist das Buch als gründliche und vielfach unterrichtende Arbeit zu empfehlen; aber auch jedem Priester, namentlich dem Clerus auf dem Lande, wird dasselbe eine wahrhaft erquickende: bildende und erhebende Lectüre sein. Die Schreibweise verräth auf jeder Seite tüchtige Schulung, einen ungetrübten Blick und ein angenehmes Erzählertalent.

Wien. Dr. Karl Domanig,
k. k. Custos der kunsthistorischen Sammlungen.

35) **Dreihundertsiebenzig Beispiele zu den sieben Werken der geistlichen Barmherzigkeit.** Aus älterer und neuerer Zeit. Bearbeitet nach den besten Quellen von Dr. Anton Keller. Mainz. Kirchheim. 1890. (Kellers Exempelbücher XVIII). 8°. 544 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Der selige Alban Stolz konnte die Anführung von Beispielen in Predigt und Katechese nicht genugsam empfehlen. Sind indes alle Beispiele dieses Bandes wirklich geeignet für diesen Zweck? Es möchte scheinen, als ob solche von lebenden Personen, die nicht gerade als besondere Beschützer der Kirche gelten, verschiedenartiger Beurtheilung unterliegen können. Bei einigen Beispielen ist auch allzu wenig erkennbar, ob die Christen, von denen die Rede ist, eine christliche Tugend üben, was gerade bei diesem Bändchen recht wünschenswert war. Endlich dürfte der Herausgeber das Titelwort „bearbeitet" noch dadurch bewahrheiten, dass er noch mehr Unvollkommenheiten seiner Quellen beseitigte. (S. 534 heißen z. B. die Jesuitenpatres „Gebrüder.") Im Uebrigen entspricht das Werkchen seiner Aufgabe und wird sicher großen Nutzen stiften können.

Krakau. Professor P. Augustin Arndt S. J.

36) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge, herausgegeben von Dr. Joh. Mich. Raich. Band XII, Heft 21. **Die Trappisten-Mission in Südafrika.** Ein Beitrag zur Geschichte der Mönche und ihrer Verdienste um die Civilisation von Dr. Heinrich Weber. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Eine vortreffliche Arbeit. Der Verfasser schildert uns mit lebendigen Farben das opfer- und segensvolle Wirken der Trappisten unter den Kaffern.

Er zeigt uns, was dieselben einst waren und zum Theil noch sind, was aber die Väter Trappisten, Dank ihrer unermüdlichen Thätigkeit, ihrem mit Klugheit gepaarten Eifer aus jenen unter ihnen gemacht haben, die sie für das Christenthum zu gewinnen vermochten. Die Zahl letzterer nimmt mit jedem Tage zu und geht die Mission einer herrlichen Zukunft entgegen. Wir können die Lectüre der vortrefflichen Abhandlung jung und alt nicht dringend genug empfehlen.

Eichstätt (Bayern). Philipp Prinz von Arenberg.

37) **Maria von Lourdes.** Geschichte des Gnadenortes Lourdes, mit einer Novene zu Ehren U. L. Frau von Dr. Johannes Chrzaszcz.

Mit fünf Abbildungen. Groß-Strehlitz. Verlag von A. Wilpert. 1890. 133 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Eine gelungene, übersichtliche Zusammenstellung der Ereignisse von Lourdes auf Grund der in den größeren Werken von Lasserre, Weninger, Schott ꝛc. enthaltenen, hierauf bezüglichen Daten, nebst einer vollständigen Novene.

Der verstorbene Kapuzinerpater Methodius ist zweimal in Lourdes gewesen, das letztemal im Juli 1885; an dem Pilgerzuge 1886 hat er sich nicht betheiligt. Die betreffende Notiz S. 111 beruht wahrscheinlich auf einer Verwechslung seiner Person mit P. Makarius.

St. Florian. Professor Dr. Joh. Ackerl.

38) **Bibliothek der katholischen Pädagogik.** Herausgegeben von F. X. Kunst. II. Band gr. 8°. Inhalt: **Mapheus Vegius' Erziehungslehre.** Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von K. A. Kopp, Rector der Stiftsschule zu Beromünster. — **Aeneas Sylvius, Tractat über die Erziehung der Kinder,** gerichtet an Ladislaus, König von Ungarn und Böhmen. Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von P. Galliker, Professor der Stiftsschule zu Beromünster. X. 302 S. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1889. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Oft genug kann man heutigen Tages die banale Phrase hören, dass erst durch die sogenannte Reformation Schul- und Erziehungswesen eigentliche Fortschritte gemacht hätten. Zu unserer großen Befriedigung nun haben die verehrten Herausgeber der bei Herder in Freiburg verlegten Bibliothek der katholischen Pädagogik durch Wiederedierung obengenannter zwei Werke den Beweis geliefert, dass jene Behauptung eben nur Phrase sei.

Einem Hausvater gleich, qui profert de thesauro suo nova et vetera, haben die gelehrten Herausgeber zwei herrliche Blüten der Renaissancezeit aus theilweiser Vergessenheit wieder hervorgezogen. Bei Durchlesung des einen wie des anderen Werkes über Pädagogik aus dem Zeitalter des Humanismus wird man neuerdings bestätigt finden, dass den ewigen Principien der katholischen Kirche entsprechend auch die Principien der christlichen Pädagogik stabil und unveränderlich sind und die Verschiedenheit nur in unwesentlichen, durch die Zeitverhältnisse, Volkseigenthümlichkeiten ꝛc. bedingten Abweichungen sich kundgibt.

Die Uebersetzung ist sehr fließend und correct und hat in dieser Hinsicht große Vorzüge vor anderen, früher erschienenen Uebersetzungen. Einzelne, uns weniger geläufige Ausdrücke, z. B. „verunmöglicht" ꝛc. hätten vielleicht vermieden werden können. Die Erläuterungen sind sehr instructiver Natur, namentlich mit Bezug auf alte Literaturgeschichte.

Regensburg. Gymnasialprofessor Georg Glöckler.

39) **Katholischer Kirchenatlas.** Vierzehn colorierte Karten mit begleitendem Text. Von P. O. Werner S. J. Verlag von Herder in Freiburg i. B. 1888. Großquart. Preis broschiert M. 5.— = fl. 3.—, solid gebunden M. 6.— = fl. 3.60.

Welcher miles Christi hätte nicht das regste Interesse daran, den Schauplatz der gesammten streitenden Kirche nach seiner hierarchischen Gliederung in anschaulicher Weise überblicken zu können. Und wie häufig bietet sich nicht ein Anlass, sich über diesbezügliche Fragen zu orientieren? Mit

Freunden muss daher der obenbezeichnete „Kirchenatlas“ begrüßt werden, welcher in Ergänzung des bereits vor vier Jahren in zweiter Auflage erschienenen „Katholischen Missionsatlas“ diesem längst bestandenen Bedürfnisse in gelungener Ausführung und anerkennenswerter Ausstattung Rechnung trägt.

Der „Kirchenatlas“ gibt auf der ersten Karte eine Uebersicht über die gesammte Eintheilung der Erde in Ländergebiete mit ordentlicher hierarchischer Einrichtung und in Missionsgebiete, sodann auf elf weiteren Karten die kirchliche Eintheilung von Italien, Spanien und Portugal, von Frankreich, Belgien und den Niederlanden nebst Luxemburg, von Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein, von Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Irland, Rußland und Polen, von Mexico und Centralamerika und endlich von Südamerika. Eingefügt sind noch zwei Karten, die Vertheilung der Katholiken in Oesterreich-Ungarn und Deutschland-Schweiz darstellend.

Der Wert dieses mit großer Mühe und Sorgfalt ausgeführten Kartenwerkes wird noch erhöht durch einen 96 Seiten umfassenden begleitenden Text, welcher die Karten erläutert und in sehr übersichtlicher Weise die wünschenswertesten statistischen — theilweise auch historischen — Daten über sämmtliche Diöcesen des katholischen Erdkreises bringt, soweit dies überhaupt möglich war. Einige kleine Verstöße — bei einem ersten derartigen Versuche fast nicht zu vermeiden — sind in anderweitigen Besprechungen bereits namhaft gemacht worden. Es bleibt nur zu wünschen, dass der hochverdiente Verfasser durch recht raschen Absatz der ersten Auflage bald in die Lage komme, die noch vorhandenen Lücken in einer zweiten Auflage auszufüllen. Vielleicht wird es dann auch möglich sein, die etwas gar zu grellen Farbentöne unbeschadet der Deutlichkeit etwas abzudämpfen, wodurch die Kartenbilder ein noch gefälligeres Aussehen erhalten würden.

Budweis. Professor Dr. Willibald Ladenbauer.

40) **Neue Kalender-Tabellen für Vergangenheit und Zukunft.** Von Dr. Lersch. Aachen 1888. Verlag von Rudolf Barth.

Gerne bringen wir diese Novität zur Kenntnis der geneigten Leser und empfehlen sie bestens denjenigen, die sich mit Chronologie oder Diplomatik beschäftigen, sowie auch allen jenen, die hie und da zum Zeitvertreib Vergangenheit oder Zukunft befragen wollen. Es sind zwei kleine Tabellen, die auf zweierlei gleich bequeme Weise jedermann befähigen, für jedes beliebige Datum vor oder nach Christus den Wochentag desselben, ferner für jedes Jahr des julianischen oder gregorianischen Kalenders das Datum des Ostersonntags — und zwar ohne Epakte oder goldene Zahl und Sonntagsbuchstaben, und auch ohne die langwierige Gauß'sche Rechnungsoperation — im Nu zu finden. Eine Stunde genügt zur Orientierung im Gebrauch der Tabellen. Beigegeben ist ein Schema des altrömischen, wie des französischen Revolutions-Kalenders. Der Preis ist nicht angegeben, aber jedenfalls nicht hoch.

Budweis. Professor Dr. Willibald Ladenbauer.

41) **Miseremini mei!** Helfet den armen Seelen! Erläuterung des Ps. 129 „De profundis“ mit Bezug auf die Leiden des Fegfeuers von Dr. Ceslaus M. Schneider. Paderborn 1889. Schöningh. 8°. VII und 211 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Wohl niemand wird diese für die dreißig Tage des Armenseelenmonats November berechneten Betrachtungen lesen, ohne dass ihr tiefer und gediegener Inhalt ihn zum theilnehmenden Freunde und Gönner der „leidenden Kirche“ macht.

An der Hand der kirchlichen Glaubenslehre und der katholischen Liturgie für Verstorbene gibt uns der Verfasser obiger Schrift in Auslegung des 129. Ps. ein Bild vom Zustande der Seelen im Reinigungsorte, das den seiner Schrift als Titel vorausgeschickten Ruf „Miseremini“ aus dem Munde des Heldendulders Job vollständig rechtfertigt. In acht Capiteln begründet er diesen Hilferuf. In denselben wird Dasein und Wesen des Fegfeuers, das Leid der Trennung der armen Seelen von Gott und ihres Sehnens nach ihm, ihre Hilflosigkeit und ihre äußeren Peinen, hervorgerufen durch die ihrem Zustande angemessenen Strafen durch Feuer, Gefangenschaft, Finsternis behandelt. Wir erfahren, wie sie theilnehmen an den Vorgängen dieser Welt und wie sie hierüber Kenntnis erlangen. Das siebente Capitel zeigt uns den Reichthum an Befreiungsmitteln, über welche wir zu ihren Gunsten verfügen, als da sind: Gebet, Fasten, Almosen, Kreuzweg, Rosenkranz, Weihwasser, tugendhaftes Leben der Angehörigen und das heilige Messopfer, die alle auf ihren rettenden Wert eingehend geprüft werden unter Berücksichtigung der Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen. Das achte Capitel wird zur warmen Einladung, den armen Seelen zu helfen durch Darlegung des eigenen Gewinnes, den uns der Armenseelencult bringt. Ein Anhang von Gebeten für Verstorbene der verschiedensten Kategorien läßt diese Einladung gleich praktisch werden. Jeder Armenseelenprediger findet da das brauchbarste, zubereitete Material, um die Sache seiner Clienten im Fegfeuer aufs beste zu vertreten und für deren beschleunigte Befreiung aus dem Thränenthal und des Feuers Qual mitleidige Herzen zu interessieren. Mit Glück ist aus glaubwürdigen Quellen eine gute Auswahl von Armenseelengeschichten getroffen, die eine Bestätigung des Dogmas vom Fegfeuer und der Wirksamkeit der oben beregten Rettungsmittel bilden.

Einige sprachliche Härten, welche die Lectüre etwas erschweren, ließen sich bei einer zweiten Auflage der sonst empfehlenswerten Schrift leicht verbessern.

Burgsinn (Bayern). Decan Lippert.

42) **Das neue Officium zum heiligen Rosenkranzfeste.** Ein Beitrag zur Geschichte und Dogmatik des Breviers von Dr. Arthur König, Professor der Universität Breslau. Breslau, Aderholz' Buchhandlung. 1891.

Zur Lectüre dieses Schriftchens nimmt man am besten den Text des neuen Officiums zur Hand, da der Verfasser denselben im Zusammenhang mit den marianischen Psalmen exegetisch begleitet und hierbei eine Fundgrube reicher Gedanken für Predigt und Betrachtung über den heiligen Rosenkranz eröffnet. Sehr interessant sind die geschichtlichen Daten über die Entstehung des Rosenkranzgebetes zu den Lectionen der II. Nocturn. Da die Broschüre ein Abdruck aus dem schlesischen Pastoralblatt ist, so kann sie sich nur in gedrängter Kürze bewegen, doch zeigt das Gebotene, welch großer ascetischer Wert im Breviere liegt, wenn man es nur versteht mit exegetischem Blick, wie ihn der Verfasser zeigt, denselben zu heben und zu verwerten. Das Schriftchen wird daher bestens empfohlen.

Graz. F.-b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär Dr. Franz Freiherr von Oer.

43) **Dies und Das.** Gedichte von P. Josef Bergmann, Kreuzherren-Ordenspriester. Karlsbad. Hermann Jakobs Buchhandlung, 1890. 95 S. 8°. Preis fl. —.60 = M. 1.—.

Als wir das vorliegende Büchlein durchblätterten, kam uns unwillkürlich Goethes Epigramm in den Sinn: „Sämmtliche Künste lernt und treibet der Deutsche; zu jeder — Zeigt er ein schönes Talent, wenn er sie ernstlich ergreift. Eine Kunst nur treibt er, und will sie nicht lernen, die Dichtkunst. — Darum

pfuscht er auch so; Freunde, wir haben's erlebt." Nicht dass wir dem Verfasser des Büchleins jegliche poetische Begabung absprechen wollen — denn ein paar Gedichte haben uns nicht übel gefallen, z. B. „Rosen unter Dornen" (Seite 6) oder „Widerspruch" (Seite 17) —, aber unter allen Umständen müssen wir verlangen, dass derselbe sich mit den Gesetzen der Prosodie und Metrik mehr vertraut mache, als es bis jetzt geschehen ist. Gegen die poetische Form verstoßen die folgenden Gedichte: „Herabminderung" (Seite 24, Zeile 8), „Spruch" (Seite 31, unterbrochene Reime eignen sich nicht für längere Verse), „Sisyphusarbeit" (Seite 39, „Abwärts ließ rollen" bildet einen Adonius!). Dialectisches findet sich in „Mitleid", (Seite 19, „Sprach's" = es Sprach, „Die schlechte Köchin" — (Seite 36, die letzten zwei Verse), „Mein Paradies" (Seite 45, Aus Strafe). Geschmacklos sind „Die betrogene Biene" (Seite 11), „Das Unschmackhafteste" (Seite 29), „Im Freien" (Seite 40, Vers 2); nichtssagend „Veränderung" (Seite 48). — Wir empfehlen dem Herrn Verfasser zu intensivem Studium die Gedichte Aug. Platens. — Die Ausstattung des Büchleins ist nett.

Melk (Niederösterreich). Professor Dr. Rudolf Schachinger.

44) **Ein Dominicaner-Künstler.** Leben des hochw. P. Besson aus dem Orden des hl. Dominicus. Nach dem Englischen des H. L. Sidney Lear von Natalie Wolf. Münster und Paderborn. Schöninghs Verlag. 1888. 12°. S. 251. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Die vorliegende Biographie, zu deren Abfassung Cartiers „Vie du R. P. Besson" und P. Lacordaires Briefe und Memoiren reiches Material boten, macht uns mit einem Namen bekannt, der allerdings nicht verflochten ist mit großartigen politischen Ereignissen, aber wohl in der Geschichte der Restauration des Dominicaner-Ordens durch Lacordaire, sowie in der Reformation desselben in Italien unter Papst Pius IX. einen hellen Klang hat. Besson wurde am 10. April 1816 bei Besançon geboren. Nach einer sorgsamen Schulbildung ergriff er den Beruf eines Malers und schuf als solcher geschätzte Gemälde. Allein dem Rufe Gottes folgend verließ er Palette und Pinsel, um sich der Kunst der Künste zu widmen, nämlich dieser: Gott zu helfen in der Rettung der Seelen. Nach seinem Eintritt in den Orden des hl. Dominicus stellte er das Bild eines vollkommenen Religiosen an sich dar, zeigte aber auch durch seine kindliche Liebe gegen seine Mutter, durch seinen glühenden Eifer für das Heil der Seelen, sowie durch die Opfer, welche er in der persischen Mission brachte, um die Verirrten unter den Chaldäern und Protestanten zur Mutterkirche zurückzuführen, dass „der, welcher Gott wahrhaft liebt, auch seine Mitmenschen liebt". In den acht Capiteln des Buches, besonders im letzten: P. Bessons Seelenführung, — Geistliche Briefe, sind wahre Goldkörner enthalten, die sich nutzbar für sich und andere in der Seelenleitung verwerten lassen. Abgesehen von einigen Anglicismen ist die Uebersetzung wohlgelungen und fließend.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

45) **Geschichte der Heranbildung des Clerus in der Diöcese Wirzburg** seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Festschrift zur dritten Säcularfeier des bischöflichen Clerical-Seminars ad Pastorem bonum. Von Regens Dr. C. Braun. I. Theil. Mit einer lithographischen Tafel. Wirzburg, Stürmers Buchhandlung. 1889. gr. 8°. XVIII und 428 Seiten. Preis M. 7.50 = fl. 4.50.

Ausdauernden Fleißes und großer Geduld seitens des Verfassers bedurfte die Vollendung dieses Werkes, dessen Gegenstand solcher Opfer und Mühen aber auch wert war. Dr. Braun — zu dieser Arbeit der rechte Mann — hat das von

seinem H. H. Bischofe in ihn gesetzte Vertrauen, welches ihn zu obiger Leistung berief, glänzend gerechtfertigt: das Buch, womit zugleich ein Haupttheil der Wirzburger Diöcesangeschichte glücklich erhoben ist, war großentheils aus den Quellen zu schöpfen, welche oft genug recht zerstreut und auseinander lagen, zum Theile mussten sie erst aus der Tiefe geschürft und gefasst werden, wofür der Clerus der Diöcese, dessen Bildungs- und Bildungsstätte-Geschichte hier in mustergiltiger Form sich darstellt, dem Auctor großen Dank schuldet, denn er hat an diesem Quellenwerke einen Gesundbrunnen, an dessen erfrischender Labe man sich wahrlich wieder jung trinken kann. Dr. Brauns Arbeit bietet ein vollständiges und genaues, oft minutiöses, mit dem realen Leben der verschiedenen Zeitepochen gesättigtes, wohl concipiertes und harmonisch durchgeführtes, farben- und personenreiches, fesselndes Historienbild von dem Leben und Weben, Thun und Leiden des Seminars einer Diöcese, die nicht allein durch Alter hochehrwürdig ist, sondern auch sich mehrfach mächtig eingreifend erwies durch den Einfluss, welchen auf die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse Deutschlands auszuüben sie öfters in der Lage war, da sie stets in innigem Contacte stand mit anderen Kreisen und Bisthümern, ja zuweilen maßgebend gewesen ist nach außen durch viele ihrer großen Bischöfe und die namhafte Zahl hochbedeutender Männer aus ihrem Clerus, wie ja zur Zeit wieder z. B. ihre theologische Facultät in Deutschland nahezu eine führende ist. Deshalb erscheint uns das Buch, welches die reale wie die ideale Seite seines Sujets in gleicher Weise meisterlich behandelt, auch für andere Diöcesen äußerst wichtig, und wird daher der gesammte Clerus deutscher Zunge aus diesem von weitsehenden Standpunkte aus aufgenommenen und mit breitem Pinsel gemalten Geschichtsbilde sicherlich viel ersprießliches lernen. Darum sei es auch dem gesammten Clerus deutscher Zunge warm und dringend empfohlen.

Wirzburg Pfarrer G. M. Schuler.

46) **Leben der ehrw. Mutter Anna Elisabetha Gottrau,** Aebtissin der Cistercienserinnen der Maigrange. Aus dem Französischen übersetzt von Alois Osterberger. Bregenz a. B. bei J. N. Teutsch. VIII u. 94 S. Preis fl. —.50 = M. 1.—.

Wir müssen dem Verfasser und Uebersetzer sehr dankbar sein, das Leben dieser ehrwürdigen Aebtissin, welche vor mehr als 200 Jahren aus dieser Welt geschieden, der Vergessenheit entrissen zu haben. Denn dasselbe enthält mehrere sehr schöne Züge, welche bei Predigten und Unterweisungen mit großem Nutzen verwendet werden können und zur Abwechslung in Auswahl der Beispiele dienlich sind. Ganz besonders aber ist diese Lebensskizze für Klostergemeinden von hohem Werte. Die Uebersetzung aus dem Französischen ist sehr gelungen, wenn sich aber der Uebersetzer da und dort noch mehr aus den französischen Banden losgemacht hätte, würde das Werklein nichts verloren haben.

Innichen. Propst Dr. J. Walter.

47) **Lebensgeschichte des hl. Fidelis von Sigmaringen,** Martyrers aus dem Kapuziner-Orden. Ein Lebensbild für das christliche Volk. Von P. Anton Maria Augscheller. Bregenz bei Teutsch. 8°. XVI u. 150 S. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Der Verfasser, ein Ordensgenosse des hl. Fidelis, hat es verstanden, das Leben desselben auf sehr populäre und praktische Weise darzulegen. Er hat darin mit Geschick unseren berühmten Alban Stolz nachgeahmt, der auch bei jedem Schritt seiner Erzählungen stehen bleibt, und den Lesern durch vortreffliche Anwendungen das Geschichtliche ebenso nützlich als interessant macht. Damit man aber nicht glaube, der Censor wisse nur zu loben, möchten wir den Anhang, welcher außer einigen kurzen Andachtsübungen zum hl. Fidelis, was wir keineswegs

tadeln, noch Mess-, Beicht- und Communiongebete enthält, nicht für statthaft als Beigabe zu einer kurzen Lebensskizze eines Heiligen erachten. Dies thut indessen dem Werke selbst keinen Eintrag und möchten wir nur wünschen, dass selbes in recht viele Hände käme.

Innichen. Propst Dr. Josef Walter.

48) **Aus Frauenherz.** Von A. v. Liebenau. 368 S. 8°. Dülmen 1885. Laumann. Eleg. gebd. M. 6.— = fl. 3.60.

49) **Rosenblüten und Edelweiß.** Den katholischen Jungfrauen gewidmet von A. v. Liebenau. VIII u. 331 S. 8°. Dülmen 1888. Laumann. Eleg. gebd. M. 6.— = fl. 3.60.

In der ersten dieser Schriften verbreitet sich die feinsinnige, ästhetisch und religiös durchgebildete Verfasserin, deren „Marienkrone" in der Linzer Quartalschrift Jahrgang 1889, S. 443, bereits besprochen wurde, nach einer kurzen und verständlichen Abhandlung über die Ehe als Sacrament in drei Theilen über die Gattin, die Mutter und die sociale Stellung der Frau, wovon besonders die Capitel „Charakterstärke der Frau", „Ehelicher Friede", „Pflichten der Hausfrau", „Religion und Gottesdienst", „Des Kindes Wert", „Grundsätze der Erziehung", „Behandlung der Untergebenen", „Wohlthätigkeitssinn" hervorgehoben werden sollen. In der zweiten Schrift bildet zunächst die katholische Jungfrau als Christin, in der Familie, in der Welt und als Freundin den Gegenstand der Darstellung und Belehrung; sodann werden die Wichtigkeit und die religiöse Bedeutung der Standeswahl eingehend dargestellt und sowohl jenen, die in den Ehestand eintreten wollen, als auch jenen, die im jungfräulichen Stande (sei es als Klosterfrauen oder als in der Welt lebend) zu verbleiben entschlossen sind, geeignete Winke gegeben; insbesondere verdienen in letzterer Hinsicht die Capitel über die Würde und Wirksamkeit der christlichen Jungfrau, die christliche Charitas, die echte liebenswürdige Frömmigkeit und das Glück der jungfräulichen Seele namhaft gemacht zu werden. Den Standpunkt, den die Verfasserin im ersten wie im zweiten Buche einnimmt, ist der wahrhaft christliche ohne alle Ueberspannung und Einseitigkeit bei aller Schönheit und Poesie der Sprache. Hiezu trägt nicht wenig bei, dass dieselbe nicht nur ihre eigenen Gedanken vorträgt, sondern Dank ihrer außerordentlichen Belesenheit in den Schriften der Väter und Heiligen deren schönste Gedanken und Aussprüche in ihre Darstellung zu verflechten versteht. So kann denn sowohl von jenem als auch von diesem Buche, das ohnehin schon von dem so hochgebildeten, unterdessen leider verstorbenen Baseler Bischof Friedrich Fiala warm empfohlen ist, nur gewünscht werden, dass sie in die Hände von recht vielen solchen, für die sie bestimmt sind, kommen mögen. Die elegante und dem Inhalte angepasste Ausstattung der beiden Bücher macht sie zu Gelegenheitsgeschenken besonders passend.

Rom. P. Konrad Eubel O. M. C.

50) **Leben der Maria Ward.** Herausgegeben von Henry James Coleridge S. J. (Aus dem Englischen.) Autorisierte Uebersetzung. II. Band. Regensburg (Fr. Pustet). Preis M. 3.30 = fl. 1.98.

Der längst erwartete zweite Band dieser so interessanten Lebens- und Zeitgeschichte ist nun erschienen. Das farbenreiche Gemälde dieses bewegten Lebens steht nun vollendet vor uns. Die vielen düsteren Schattenseiten lassen die glänzenden Lichtseiten dieser erhabenen, vielgeprüften Seele um so herrlicher hervorstrahlen. Feindseligkeiten, Verleumdungen, Verlassenheit von Freunden und Rathgebern, Armut, Krankheit, innere Seelenleiden und endlich der schwerste Schlag, die Aufhebung ihrer Institute, wofür sie alles geopfert; das alles ergoß sich in unaufhaltsamer, ununterbrochener Sturmflut über diese zarte und doch so starke

Seele. Sie unterlag nicht. Mitten in der Trübsal, einen Lobgesang auf Gottes Vorsehung und Güte auf den Lippen, flog ihr Geist himmelwärts. Aus ihrer schmerzvollen Thränensaat, aus ihrer heiligen Asche blühte das Werk ihres Lebens frisch empor, den Garten der Kirche mit reicher Frucht erfüllend. Die kirchengeschichtlichen Einzelheiten sind sehr lehrreich. Erbauung, Bewunderung, Aneiferung ergreift den Leser, und wird das Buch besonders allen Seelenführern, geistlichen Personen und Ordensgenossenschaften eine willkommene Lectüre sein.

Düsseldorf. Dr. P. Fr. Raymund Lentz, O. Pr., Lector der Theologie.

51) **Tagebuch der Augustiner-Nonne Clara Staiger,** Priorin des Klosters Mariastein über die Kriegsjahre 1631 bis 1650 Nach dem Originale herausgegeben und erläutert von Josef Schlecht, Kaplan zu St. Walburg, Secretär des historischen Vereines Eichstätt. Eichstätt, Brönner'sche Buchhandlung (Aug. Hornik) 1889. XXVIII und 374 S. Preis broschiert M. 7. – = fl. 4.20.

Obiges sehr interessante Tagebuch galt eine Zeitlang für verloren; doch war es bis vor kurzem bloß im Privatbesitz. Dank der Brönner'schen Buchhandlung ist es nun jedermann zugänglich und aufgeschlossen. Den Inhalt des merkwürdigen Buches bildet alles, was der Augustinerinnen-Convent zu Mariastein, namentlich in den Jahren 1631 bis 1650, nach innen und außen erlebt und erduldet hat und es war dessen viel ergreifendes und eingreifendes, für weite Kreise denkwürdiges. Das Werk ist in seinen Aufschreibungen eine liebliche Idylle eines deutschen Frauenklosters mitten in den Stürmen und Wirren des dreißigjährigen Krieges und gewährt einen tiefen Einblick in das stille, oft künstlerische Wirken und Schaffen, in das Beten und Büßen, Hoffen und Fürchten, Leiden und Dulden des Klosters, in die Kümmernisse und Drangsale jener unheilvollen Zeit mit ihren Schrecknissen und Aergernissen. Alles dieses trägt sich in einer herzlichen Sprache vor. Doch ist das Tagebuch kein Roman, sondern Geschichte, aber nicht bloß eichstättische Geschichte, sondern eine reiche Fundgrube für die Wissenschaft, für die Local-, dann aber auch die allgemeine Weltgeschichte, speciell des dreißigjährigen Krieges. Die reichste Ausbeute wird aber zweifellos namentlich der Culturhistoriker machen. — Ausstattung elegant. Das facsimilierte Bild: Eichstätt im Jahre 1627 bildet eine Zierde des Buches, dem wir die weiteste Verbreitung wünschen.

Würzburg. Michael Schuler, Pfarrer des Juliusspitales.

B) Neue Auflagen.

1) **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Durch Fr. Albert Maria Weiß O. Pr. Zweiter Band. (Humanität und Humanismus.) Zweite Auflage. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. 987 S. 8°. Preis brosch. M. 7.— = fl. 4.20; gebd. M. 8.80 = fl. 5.28.

Weiß' Apologie des Christenthums bedarf keiner Empfehlung; die Thatsache, dass sie bereits in zweiter Auflage erscheint, ist der sprechendste Beweis für ihre Gediegenheit. Nunmehr liegt auch der zweite Band in zweiter Auflage vor. Ein flüchtiger Blick in denselben genügt, um zur Ueberzeugung zu gelangen, dass die bewährte Hand des Verfassers in vielfacher Weise an ihm thätig gewesen, umgestaltend, erweiternd, verbessernd. Die Fülle des reichen und interessanten Materiales, welches die erste Auflage bietet, wurde noch um ein Bedeutendes vermehrt. Die katholische Wissenschaft hat alle Ursache, auf ein solches Werk stolz zu sein.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

2) **Theologia moralis** juxta doctrinam s. Alphonsi Mariae de Ligorio, Doctoris ecclesiae. Auctore Jos. Aertnys C. SS. R., Theologiae moralis et s. Liturgiae professore. Editio altera, aucta et recognita. Tomi II et Supplementum, pag. XX et 990. Tornaci 1890. Preis M. 8.— = fl. 4.—.

3) **Fasciculus Theologiae moralis** tractans 1° de occasionariis et recidivis, 2° de usu matrimonii, juxta doctrinam s. Alphonsi de Ligorio Doctore ecclesiae, auctore Jos. Aertnys C. SS. R., Theologiae moralis et s. Liturgiae professore. Editio quarta. Tornaci 1888.

Im Jahre 1889, Heft I, wurde obiges Werk als vorzüglich und als Lehr- und Nachschlagebuch gleich gut verwendbar erklärt. Die Richtigkeit dieses Urtheiles bestätigt die Nothwendigkeit einer raschfolgenden Neuauflage. Dieselbe weist nennenswerte Zusätze nebst etlichen Umänderungen im Texte selbst auf, welche dem Leser nur willkommen sein können. Im ersten Bande finden sich neue Lesefrüchte aus dem hl. Thomas von Aquin, neue Fragen mit ihrer Lösung, weitere Belege für die Probabilität einer Meinung, Würdigung des Hypnotismus; ferner sind die Pflichten der Fabriksherren gegen ihre Arbeiter, die Strikes, die Pflichten und Fehler der Versicherten u. dgl. besprochen. Aus den Auctoren werden häufig Villada und Marres citiert. Im zweiten Bande sind Zusätze über die Form der Taufe und deren Aufschub bei Erwachsenen, neuere römische Antworten über beichtväterliche Rechte und Pflichten betreffs der Regularen und Klosterfrauen, auch die jüngste Ausdehnung der bischöflichen Dispensgewalt auf die öffentlichen Ehehindernisse enthalten; weiterhin ist erörtert, wie in Sachen der Complicität der Recurs an den heiligen Stuhl einzuleiten und die erlangte Vollmacht zu exequieren ist; wie Defecte bei der Priesterweihe u. s. w. zu reparieren sind, wie der weltliche Richter bei Ehescheidungen ohne Verstoß gegen die kirchliche Lehre vorzugehen habe u. dgl. Von dieser Neuauflage gilt mit noch größerer Berechtigung das Lob P. Lehmkuhls über das Werk bei seinem ersten Erscheinen: Opus omnino dilucide et moderate compositum, dignum est quod cum magna laude commemoretur. Schließlich darf die Noblesse nicht unerwähnt bleiben, womit auch P. Aertnys den Besitzern der ersten Auflage deren Ergänzung und Vervollkommnung durch ein Separatheftchen „Elenchus mutationum et additionum, quos fecit in altera editione" leicht zugänglich machte.

Das Supplement gehört zum Tractate über das siebente Gebot des Dekalogs und handelt vom Eigenthumsrechte, einigen anderen dinglichen Rechten, und von den Verträgen — nach dem französischen Civilrechte, während im Hauptwerke selbst fast ausschließlich die naturrechtlichen Bestimmungen klargelegt werden.

Das zweitgenannte Werk ist ein Abdruck aus dem Hauptwerke und dessen Verbreitung behufs einheitlicher Behandlung der Pönitenten sehr wünschenswert. Begriffe und Grundsätze sind genau und bestimmt angegeben, die Pflichten der Beichtväter gleich fern von Rigorismus und Laxismus bis ins Detail aufgezählt, und im Zusammenhange damit gar wichtige Fragen des praktischen Lebens mit aller Ruhe der Ueberzeugung erörtert. Concubinate, Tanz, Theater, schlechte Bücher und Zeitungen, gefährlicher Umgang, confessionslose oder freie Staatsschulen, Liebschaften, Gasthäuser, Dienstverhältnis u. s. w. bieten des Stoffes genug. Nebst dem hl. Alfons hat hier meist Berardi das Wort, außer ihm Konings und Kapellmann mit seiner Pastoralmedicin.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

4) **Die Psychologie.** Von Dr. G. Hagemann. Fünfte, durchgesehene und vermehrte Auflage. Freiburg, Herder. gr. 8°. S. VIII und 207. Preis M. 2.25 = fl. 1.35.

Nicht alle, welche das Buch nicht schon aus den früheren Auflagen kennen, werden unter diesem Titel das finden, was sie in Wirklichkeit suchen. Wir haben hier nicht eine speculative, sondern eine mehr empirische Psychologie vor uns. Der Verfasser verwirft gleich am Eingange die Eintheilung in speculative und empirische Psychologie, und indem er den Inhalt der ersteren der Metaphysik zuweist, sagt er: „Die Psychologie ist und bleibt Erfahrungslehre." (S. 3.) Es kann niemandem die Freiheit bestritten werden, den Inhalt eines Werkes nach Gutbefinden zu wählen oder zu beschränken. Aber der Titel soll unter jeder Voraussetzung dem Inhalte entsprechen. Dies ist hier nicht ganz der Fall. Unter Psychologie versteht man in den katholischen Schulen seit Jahrhunderten, wenn nicht ausschließlich so doch an erster Stelle, die Behandlung der Fragen über das Wesen der menschlichen Seele, über ihr Verhältnis zum Leibe, ihren Ursprung und ihre Fortdauer nach dem Tode. Diese Fragen sind hier nicht berührt. Dabei ist der Herr Verfasser auch mit sich selbst nicht in vollem Einklange, wenn er im Paragraph „zur Geschichte der Philosophie" eine Reihe von Werken anführt, die fast ausschließlich Dinge behandeln, welche nach ihm nicht zur Psychologie gehören. Doch genug hierüber.

Sucht man einen Leitfaden der empirischen Psychologie für die Schule oder für den Selbstunterricht, so hat man hier ein Buch, das sich durch Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Klarheit auszeichnet. Für die Brauchbarkeit des Werkes spricht schon der schnelle Absatz. Auch die wissenschaftliche Genauigkeit ist, einige wenige Punkte abgerechnet, rühmend hervorzuheben.

Zu diesen Punkten rechnen wir unter anderen die bekannte Dreitheilung des Seelenvermögens. Es ist hier nicht der Platz, auf das, was vom Verfasser zugunsten dieser Eintheilung vorgebracht wird, einzugehen. Uebrigens ist es nicht zu verwundern, dass von ihm die Gründe der hergebrachten Eintheilung nicht gewürdiget werden; da derselbe, gelinde gesprochen, einen ziemlich ungenauen Begriff von Seelenvermögen hat. Sonst könnte er nicht von ursprünglichen und erworbenen (Grund- und abgeleitete Vermögen) (S. 21), sondern höchstens von wachen und theilweise schlummernden Seelenvermögen reden.

Doch dieser und andere ähnliche Mängel fallen an einem Leitfaden der empirischen Psychologie weniger schwer in die Wagschale. Daher sei das Werk in seiner neuen Auflage den Freunden dieses Wissenszweiges noch einmal bestens empfohlen.

Brixen (Tirol). Professor Dr. Franz Schmid.

5) **Die Theodicee.** Von Dr. Gutberlet. Zweite Auflage. Münster. Theissing. S. XII u. 222. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Das Erscheinen einer zweiten Auflage dieses Werkes lässt auf einen erfreulichen Aufschwung der philosophischen Studien in den deutschen Landen schließen. Vorliegender Band bildet den ersten Theil eines vollständigen, auf scholastischer Grundlage aufgebauten Lehrbuches der Philosophie. Nach einer kurzen Einleitung werden zuerst die Beweise für Gottes Dasein vorgelegt; dann folgt die Lehre über die Wesenheit, das Leben und die Eigenschaften Gottes; schließlich wird von dem Wirken Gottes nach außen gehandelt. Dem Bedürfnisse unserer Zeit entsprechend, ist der größte Fleiß auf die Darlegung der Gottesbeweise verwendet. Dieselben erscheinen hier in einer Form, welche theilweise neu und nach allen Seiten hin sehr überzeugend ist. Zudem hat dieser Abschnitt durch eine treffliche Gegenkritik von Kants Kritik der Gottesbeweise einen recht dankenswerten Zusatz erhalten. Im übrigen wird durchgehends die gewöhnliche Lehre der alten Schule vorgetragen; aber es geschieht dies mit mehr als gewöhnlicher Präcision und Klarheit.

Wer also einen gründlichen und dabei dennoch leichtfaßlichen Leitfaden für die natürliche Gotteslehre sucht, der mag getrost zu diesem Buche greifen.

Brixen (Tirol). Professor Dr. Franz Schmid.

6) **Hev. Luegs Biblische Realconcordanz.** Dritte revidierte und verbesserte Auflage durch Dr. Franz Josef Heim, Dompropst in Augsburg. Mit Druckbewilligung des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariats Augsburg. Regensburg 1890. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. (Vollständig in circa 12 Lieferungen.) Eine Lieferung M. 1.20 = 72 kr.

Zwei Lieferungen dieses Werkes sind bereits erschienen; sie enthalten 192 Seiten gewöhnlichen Lexiconformates und schließen mit dem Worte „Demuth". Wie die zweite, schon nach dem Tode († 1843) des Verfassers vom ehemaligen Domprediger Franz Jos. Heim in Augsburg besorgte Auflage um mehrere hundert Artikel erweitert und dabei das viele angesammelte Material in neue systematische Ordnung und zweckmäßige Gliederung gebracht wurde, so ist auch diese dritte Auflage wiederum als ein Fortschritt und eine wirkliche Verbesserung der zweiten Auflage gegenüber zu bezeichnen. Das Hauptaugenmerk ist hier auf die dogmatischen, moralischen und ascetischen Themate gerichtet, und nach allen diesen Seiten entspricht das Werk vollkommen den Anforderungen, welche an eine solche Publication gestellt werden. Die Realthemate, betreffend Personen, Städte, Archäologisches und Wissenschaftliches sind auch ganz entsprechend behandelt worden. Für Prediger, Religionslehrer und Seelsorger bildet diese Arbeit eine wahre Fundgrube und eine große Erleichterung bei der Vorbereitung der Vorträge, denn sie bietet ihnen das ganze in der heiligen Schrift enthaltene einschlägige Material in bündiger Kürze, klar geordnet und, wo nöthig, noch erläutert und richtig auseinandergesetzt. Wir zweifeln nicht, dass diese neue Auflage von der ganzen hochwürdigen Geistlichkeit, welche in der praktischen Seelsorge oder in der Schule thätig ist, mit ungetheiltem Beifall aufgenommen wird und dass sie sich bald den Eingang in jede Priesterbibliothek verschafft.

Krakau. Univ.-Prof. und Domcapitular Dr. Stanislaus Spis.

7) **Franz von Sales Grundsätze und Rathschläge.** Ins Deutsche übertragen nach der englischen Uebersetzung der Miß E. Mc. Mahon. Zweite Auflage. 16°. (182 Seiten) Landshut, Krüll. Preis gebunden M. 1.20 = fl. —.72.

Weisheits- und Klugheitsregeln für die Jugend; Goldkörner für christliche Eheleute; und **Trost im Leiden** (Preis je M. 1.— = fl. —.60) betiteln sich die reizend und dem Inhalt entsprechend recht geschmackvoll ausgestatteten vier Büchlein, welche jüngst Ph. Krülls Universitätsbuchhandlung in Landshut herausgab und frommen Seelen als Tugendmittel empfehlen lässt. Des milden Bischofs von Genf Trostworte und Grundsätze sind, Gott sei Dank! längst Eigenthum Tausender und müssten in den Händen von Millionen sein. Da sich diese hübsche Ausgabe zum Stereotypdrucke am besten eignet, möchte Recensent einen kleinen Fehler der Uebersetzerin Miß Ella Mac Mahon zur Abänderung dringend anrathen: Seite 3 Zeile 11 von unten nicht „Fälle" sondern „Fall" (Sing.) zu gebrauchen und den Gedanken einzig richtig lauten zu lassen: „Weder Fall noch Muthlosigkeit erstaunen ihn", zumal da im übrigen die Rathschläge so sorgfältig aus den Gesammtschriften des heiligen und hochberühmten Lehrers gezogen sind. Die drei anderen hübschen Büchlein bieten Trost- und Goldsprüche der heiligen Schrift für alle Tage des Jahres, wie solche längst auf protestantischer Seite erschienen und massenhaft verbreitet sind; allein diese katholischen Büchlein sind recht handlich, billig und viel besser in Wahl- und Ausstattung, als jene, und verdienen die weiteste Verbreitung.

Viersen, Rheinland. Pfarrer Dr. van der Hart.

8) **Die Grundirrthümer unserer Zeit.** Von Peter Roh S. J. Fünfte Auflage. Freiburg bei Herder. 114 S. 12°. Preis 60 Pf. = 36 kr.

In seiner schlichteinfachen und doch so packenden und überzeugenden Weise widerlegt der in Gott ruhende berühmte Volksredner im vorliegenden Schriftchen, welches nun schon zum fünftenmale seine Reise in die Welt antritt, die hauptsächlichsten der von Pius IX. in seiner berühmten Encyklika vom 8. December 1864 als irrig bezeichneten Denkrichtungen. Möge das verdienstliche Schriftchen noch recht oft aufgelegt werden müssen und noch recht viele Seelen vom Wege des Irrthums zurückführen.

Breslau (Preuß. Schlesien). Univ.-Prof. Dr. Arthur Koenig.

9) **Kehrein-Kellers Handbuch der Erziehung und des Unterrichtes,** zunächst für Seminariums-Zöglinge und Volksschullehrer. Siebente und verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. A. Keller und Johann Brandenburger. Paderborn. Druck und Verlag Schöningh. 1890. gr. 8°. XIV und 438 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Dieses Werk enthält: 1. eine vollständige allgemeine Erziehungslehre im Umfange von 122 Seiten, mit besonderer Rücksicht auf die Schule; sie deckt sich mit dem Grundsatze: „Erziehe im Geiste des Christenthums natur- und zweckgemäß." 2. Eine allgemeine Unterrichtslehre und ihre Theile. 3. Die Methodik aller Schulgegenstände: der Religion für Unter- und Oberstufe in allen ihren Theilen; des Sprachunterrichtes in seinen Theilen; des Unterrichtes im Rechnen und Raumlehre, in den Realien: Geschichte, Geographie, Physik und Chemie, in den technischen Fächern, als: Gesang, Schönschrift und Zeichnen, in Turnen, Handarbeiten, Garten- und Obstbau. 200 Seiten. 4. Eine Schulkunde über Schule, Lehrer und Schulrecht. 22 Seiten.

Das Ganze ist natur- und zweckgemäß, mit Berücksichtigung der Erfahrung, von praktischen Schulmännern durchgeführt, schulgemäß ohne Phrase, schön eingetheilt und gegliedert, überall präcis, und zeigt in jeder Disciplin die geschichtliche Entwicklung. Es kann daher dieses Werk allen Bildungsanstalten und Unterrichtsbehörden und allen Theologen bestens empfohlen werden.

Wien. Religionsprofessor Christian Schüller.

10) **Krankenbuch** von P. Martin von Cochem Ord. Cap. Ein Handbüchlein für Priester und Laien, zugleich ein Hausbüchlein für die christliche Familie. Neu herausgegeben von Aug. Maier, weil. Repetitor am erzbischöflichen Priester-Seminare zu St. Peter. Zweite umgearbeitete Auflage. Mit Titelbild. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg im Breisgau 1889. Herder'sche Verlagshandlung. 12°. XVI und 350 S Preis brosch. M. 1.60 = fl. —.96; gebd. M. 2.20 = fl. 1.32.

An Krankenbüchern älterer und neuerer Zeit, von größerem und geringerem Umfange, sowohl zum Gebrauche des Seelsorgers bei Krankenbesuchen, als auch zur Benützung der Kranken oder ihrer Pfleger und Pflegerinnen leiden wir zwar keinen Mangel, deßungeachtet ist die neue Bearbeitung und Herausgabe des alten wohlbekannten Krankenbuches von dem ehrw. Kapuzinerpater Martin von Cochem nichts weniger als überflüssig und gewiss allen denjenigen sehr erwünscht, denen es aus früherer Zeit nur einigermaßen zur Kenntnis gelangt ist, und welche vielleicht den Wunsch gehegt haben, dass dieses trauliche Lehr- und Trostbuch neu in entsprechender Form herausgegeben werden möge. Denn es ist in Wahrheit ein vielseitig bewährtes Handbuch für Priester und Laien, welches in

früherer Zeit zugleich auch ein hochgeschätztes, liebwertes Hausbüchlein für die christliche Familie geworden war. Ohne den Wert anderer Krankenbücher gering achten zu wollen, kann man doch mit gutem Rechte behaupten, dass in diesem Buche die aus dem Lehr- und Erbauungsschatze der Kirche geschöpften Wahrheiten ebenso klar, treffend und ergreifend, als tröstend, stärkend und erhebend dargestellt werden.

Was das Aeußerliche dieser Ausgabe betrifft, so ist sie so handsam und für die verschiedenen Anlässe des seelsorglichen Krankendienstes so leicht verwendbar eingerichtet, dass das Buch dem Seelsorger bei öfterem Gebrauche gar bald ein fast unentbehrlicher Begleiter werden wird. Der Versch-Ritus, die Commendatio animae und die Benedictionen, denen zur Erbauung des christlichen Volkes eine deutsche Uebersetzung beigegeben ist, sind aus dem römischen Rituale und dessen Appendix entnommen. Das Papier ist stark, der Druck deutlich und mit großen Lettern.

Rein (Steiermark). Dechant Dr. Alexander Grillwitzer, Prior.

11) **Handbüchlein des Ritus bei der heiligen Messe und anderen kirchlichen Functionen.** Bearbeitet von Josef Neth, Priester der Diöcese Augsburg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg. Manz 1890. 8°. VIII u. 288 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Das Büchlein empfiehlt sich als correcte, sachgemäße und klare Zusammenstellung der betreffenden rituellen Vorschriften aus den guten Auctoren auf 288 Seiten über den Ritus der Privat-, der gesungenen Messe ohne und mit Leviten, vor ausgesetztem Allerheiligsten, in Gegenwart des Bischofes; über Requiemmessen, Bination, drei Weihnachtsmessen, Defecte, Weihwasseraustheilung, Communicieren, Aussetzung des Allerheiligsten, Vespern, Processionen und Charwoche-ritus in kleineren Kirchen.

Brixen (Tirol). Franz Vole, Professor der Theologie.

12) **Die Heiligen Deutschlands.** Von Ferdinand Heitemeyer. Zweite Auflage. Paderborn. Bonifacius-Druckerei. 1889. gr. 8°. 612 S. Preis brosch. M. 3.20 = fl. 1.92.

Heitemeyers Heiligen-Legende wurde bereits in der Bücherschau der Quartalschrift Jahrgang 1890, S. 434, empfohlen. Dass das Werk ein wahres Volksbuch ist, zeigt die überaus günstige Aufnahme der ersten Auflage, die schon wenige Wochen nach dem Erscheinen vergriffen war. Das Volk lernt gern das Leben seiner Landesheiligen kennen, die in Sprache und Sitte ihm nahe gestanden und der ewigen Krone theilhaftig geworden sind. „Deutschland kann sich", so sagt der Verfasser, „einer prächtig strahlenden Schar heiliger Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen rühmen, welche mit dem Glanze hervorragender Tugenden und edler Thaten ihr Zeitalter verherrlichten." Aus der großen Anzahl deutscher Heiligen hat Heitemeyer die bekannteren Namen ausgewählt und uns 220 dieser heiligen Gestalten aus allen Gauen Deutschlands, aus allen christlichen Jahrhunderten und allen Ständen gezeichnet. Die Lebensbeschreibungen sind thunlichst kurz gehalten; als Nutzanwendung ist jedesmal eine treffliche Betrachtung für das religiös-sittliche Leben beigefügt. Bei der Besprechung der ersten Auflage ist von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden, dass unsere Ordens-Genossenschaften bei Auswahl von Namen für ihre Novizen in Heitemeyers Leben der Heiligen Deutschlands sich Raths erholen möchten. Möge das lehrreiche und erbauliche Buch in viele katholische Familien Eingang finden und die Nachahmung der Tugenden der Heiligen fördern! Der ganze Ertrag ist vom Verfasser dem Bonifacius-Verein zugewiesen, der unter allen frommen Vereinen wohl am meisten die Unterstützung der deutschen Katholiken verdient.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

13) **Geistesübungen für acht Tage** aus den Exercitien des hl. Ignatius. Von Georg Patiß S. J. Zweite, vom Verfasser neu durchgearbeitete Auflage. Innsbruck. 1889. Felician Rauch. 8°. 387 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Durch die Neuausgabe seines im Buchhandel längst vergriffenen Buches hat der Verfasser einen sehnlichen Wunsch Vieler erfüllt. Aber er hat dasselbe auch einer gründlichen Umarbeitung unterzogen, so dass es wie in völlig neuem Gewande, verschönert und vermehrt erscheint. Plan und Anlage ist die gleiche geblieben und lehnt sich getreulich an das Original des hl. Ignatius an. Als Einleitung geht eine kurze Erklärung über das Wesen der Exercitien, über das betrachtende Gebet, über die doppelte Gewissenserforschung und die Generalbeicht, nebst dem Entwurf einer Tagesordnung voraus. Die Betrachtungen der sogenannten vier Wochen sind so vertheilt, dass auf jeden Tag vier Betrachtungen fallen, und zwar auf die ersten drei Tage die Uebungen der ersten Woche, auf die folgenden drei Tage die der zweiten Woche, so dass für die Betrachtungen der dritten und vierten Woche nur je ein Tag entfällt. Sämmtliche Betrachtungen sind ganz selbständig behandelt und nach der Eigenart des Auctors gründlich und gediegen durchgeführt. Wie ausführlich ist z. B. die Betrachtung von der Hölle bearbeitet! Während nämlich das Exercitien-Büchlein nur vorzugsweise die sinnlichen Peinen hervorhebt, theilt P. Patiß den ganzen Stoff in folgende sieben Punkte: 1. Dasein der Hölle; 2. der Ort; 3. die Gesellschaft; 4. der Verlust aller Güter; 5. die Strafen der Seele; 6. die Strafen an den Sinnen; 7. die Ewigkeit der Hölle. Wie herrlich ist ferner die Betrachtung über das öffentliche Leben Jesu! Der Verfasser führt es uns vor in folgenden wundervollen Zügen: 1. Die arbeitende Liebe; 2. die betende; 3. die weinende; 4. die barmherzige; 5. die verfolgte Liebe; 6. die Liebe im Umgange. Gemäß der vom hl. Ignatius selbst befolgten Praxis hat auch P. Patiß noch einige dem Zweck entsprechende Betrachtungen in die Exercitien eingeschaltet — wahre Perlen im Rahmen: vom letzten Gerichte, über den Tod, die läßliche Sünde, die Barmherzigkeit, die nähere Nachfolge Jesu. — Auch aus dem reichen Schatze der Lehrstücke des Exercitien-Büchleins hebt der Verfasser deren zwei hervor: die Regeln über die Unterscheidung der Geister und Regeln, um sich in Speise und Trank zu ordnen; beide Abhandlungen werden sachlich erläutert. — Was ferner den praktischen Wert dieser „Geistesübungen noch besonders erhöht, das sind des Auctors lichtvolle Erklärungen über Inhalt, Zweck und inneren Zusammenhang der einzelnen Betrachtungen, sowie der summarische Ueberblick, welcher zu Beginn jeder Woche vorausgeschickt ist, und ebenso die jedesmalige Angabe des ausgewählten Capitels von der Nachfolge Christi" als geistliche Lesung.

Dieser detaillierten Inhaltsangabe noch eine Empfehlung des Buches beizufügen, scheint überflüssig; es mag sich selbst einführen und wird es auch hoffentlich in recht viele geistliche Kreise. Schreiber dieses kam unverdientermaßen in die glückliche Lage, P. Patiß „Geistesübungen" zu erproben, wo sie noch Manuscript nur waren und könnte somit wohl sagen: experto crede.

Treblov.

14) **Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres.** Von P. Georg Patiß S. J. Zweite Auflage. Zwei Bände. Innsbruck. 1885. Verlag von Felician Rauch. Preis fl. 3.— = M. 6.—.

Vorliegende Predigten, welche in der ersten Auflage „Volkspredigten" genannt waren, behandeln Themate, welche aus der entsprechenden evangelischen Perikope, deren Wortlaut jeder Predigt vorangestellt wird, wie von selbst sich ergeben, in edler, populärer, gemüthvoller Weise; der Gedankengang ist logisch fortschreitend und hiedurch fesselnd, die Anwendung auf das Leben praktisch und bestimmt, wie man es eben bei diesem Auctor in allen seinen homiletischen und ascetischen Werken zu finden gewohnt ist. Diese Predigten eignen sich aber auch

zu einem vorzüglichen Erbauungsbuche für Clerus und Volk; selbst aus den einzelnen Abschnitten lassen sich die anziehendsten Betrachtungen ableiten; beispielsweise sei hingewiesen auf die Predigt am 22. Sonntage nach Pfingsten, wo der Verfasser aus der heuchlerisch huldigenden Ansprache der Abgesandten der Pharisäer: „Wir wissen, dass du wahrhaft bist und den Weg Gottes nach der Wahrheit lehrest und dich um niemanden kümmerst", die Pflicht eines katholischen Christen, seinen Glauben muthig zu zeigen in Wort und That, ableitet und um dieselbe recht eindringlich zu machen, die Menschenfurcht schildert und eingehend erörtert in ihren Quellen, in ihrem verheerenden Laufe und schrecklichen Ende. Wie naturwahr wird diese grassierende geistige Krankheit dargestellt! Und so könnte man Belege für obiges Urtheil aus diesen zwei Bänden in Hülle und Fülle beibringen.

Linz. Professor Franz Schwarz.

15) **Liber Precum** cum Manuali Rituum pro Sacerdotibus Dioecesis **Moguntinae,** editio 2., Moguntiae 1889. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Der erste Theil des Buches hat sehr gute Gebete für jeden Priester, wie man gleiche und ähnliche in dem schönen Manuale Sacerdotum von Schneider findet. Der zweite größere Theil ist das Mainzer Rituale und außer der Diöcese Mainz unbrauchbar. Fraglich dürfte es sein, ob im Mainzer Rituale wirklich sovieles deutsch oder auch deutsch gegeben sei. Denn 1) in dem St. Pöltener Rituale, das nicht cum approbatione S. Sedis, sondern nur de venia S. Sedis (vgl. die Einleitung und das Decret der S. R. C. vom 23. April 1875) herausgegeben ist, in dem also der heilige Stuhl manches duldet, ließ dieser heilige Stuhl nur die nicht deutsch gegebenen Gebete zu; 2) ist die Uebersetzung manchmal nicht gut; z. B. ist auf S. 138 Adaperire — öffnet euch; auf S. 161 Adjutorium nostrum in nomine Domine — Unsere Hilfe ist der Name des Herrn.

Böbing (Bayern). Josef Würf, Pfarrer.

16) **Der Abt von Fiecht.** Eine poetische Erzählung von Karl Domanig. Zweite Auflage. Illustriert von Luttich. Innsbruck. Wagner. Kl. 4°. (81 S.) Eleg. in Leinwand gebd. fl. 5.80 — M. 10.—.

Wir müssen uns mit Bezug auf den für schöne Literatur in der „Theol. Quartal-Schrift" nur in zweiter Linie und deshalb karg zubemessenen Raum bei Besprechung dieser Novität kurz darauf beschränken, dass wir Domanigs episches Werk „Der Abt von Fiecht" als eine vollständig abgeklärte Schöpfung betrachten.

Ein Sujet, das unter der Feder eines dem verdorbenen Zeitgeschmacke huldigenden Literaten zu einer gleich pikanten wie anstößigen Klostergeschichte geworden wäre, gestaltet sich hier, dank der christlich-männlichen Auffassung des reichbegabten Tirolers zu einem ethischen Kunstwerke, das in gleicher Weise die Anforderungen der Aesthetik und Moral befriedigt.

Jedermann wird sich mit der poetischen Sühne zufrieden geben, womit der großartige Lebensconflict des Haupthelden abschließt. Ein derartiger Stoff erfordert in der That einen ganzen Mann und constatieren wir, dass Domanig wahrhaftig auf epischem Gebiete denselben sicheren Schuss gethan, der ihm auf dem dramatischen geglückt.

Hier ist alles Original: Stoff, Sprache, Vers, Eintheilung; hier wird kein altes Geleise breitgetreten, am allerwenigsten wird, was leider nur zu oft vorkommt, „geweberlt", wiewohl Domanig mit Weber die charakteristischen Ecken der Gesinnungstreue gemein hat.

Als äußerst gelungen darf auch die Ausstattung bezeichnet werden und gemahnen die beigegebenen Vollbilder von Luttich an die besten alten Kupferstecher Deutschlands.

Ein Prachtwerk in Prachtausgabe nach Inhalt und Form!

Putzleinsdorf (Oberösterr.). Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

17) **Die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche.** Von P. Krutschek. Zweite Auflage. Regensburg. Pustet. 1890. 8°. (XXIV u. 272 S.) Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Unter Jahresfrist zwei Auflagen, sieben bischöfliche Belobungsschreiben und vielseitige Dankesschreiben — ein solches für jeden gewissenhaften Priester längst erwünschtes Handbuch muss man mehr recommandieren, als recensieren. Was etwa der „homo apost." von St. Alfons für die Moral, das ist dies Buch für die Kirchenmusik. Die pietätvolle Compilation bekundet eine Salbung und glühende Verehrung für die Gebote der Kirche in der praktischen Liturgie, dass wohl alle Diöcesanblätter den Krutschek empfehlen werden — propter conscientiam sacerdotalem. Besten Dank dem kranken Auctor für seinen apostolischen Eifer! Werfet dessen Frucht waggonweis in die Seminarien und Pfarrhöfe!

Lambach (Oberösterr.) P. Bernard Grüner, Benedictiner-Ordenspriester.

18) **Der katholische Kirchengesang beim heiligen Messopfer.** Von Dr. J. Selbst. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Regensburg. Pustet. 1890. 8°. (X u. 292 S.) Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Ein herrliches Arsenal zu liturgisch-ascetischem Eigenbau und zu recht praktischen Vorträgen. Um so wenig Geld so vieles bieten und in sauberstem Kleide, das zeigt von reichlichem, aber auch bestverdientem Absatze — in drei Sprachen schon. Zu Tronsons Particular-Examen als geistliche Lesung für Priester und Alumnen wird es das utile mit dem dulce segensreich verbinden helfen.

Lambach (Oberösterr.). P. Bernard Grüner.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

1. Für das Stoßgebet: „Erlöser der Welt, erbarme dich unser" hat Seine Heiligkeit durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 21. Februar 1891 einen Ablass von fünfzig Tagen verliehen, den alle Gläubigen einmal täglich gewinnen können, wenn sie dasselbe wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig sprechen. Der Ablass kann den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden. — Dieses Stoßgebet findet sich gewöhnlich unter den Abbildungen des Gemäldes unseres göttlichen Heilandes, welches zu Rom beim Lateran, in der berühmten Kapelle Sancta Sanctorum, oberhalb der heiligen Stiege, verehrt wird.

2. Das folgende Gebet zu Ehren des hl. Apostels und Evangelisten Johannes wurde von unserem heiligen Vater durch Rescript der nämlichen Congregation vom 21. März 1891 mit dem täglich einmal gewinnbaren und den armen Seelen zuwendbaren Ablass von hundert Tagen, unter der gleichen Bedingung, wie oben, bereichert (Acta S. Sed. XXIII, 575): „O glorreicher Apostel, wegen deiner jungfräulichen Reinigkeit wurdest du sosehr von Jesus

geliebt, dass du verdientest, dein Haupt auf seine göttliche Brust zu legen und an seiner Statt als Sohn seiner heiligsten Mutter hinterlassen zu werden; ich flehe zu dir, entzünde in mir eine recht lebendige Liebe zu Jesus und zu Maria. Erlange mir von dem Herrn, ich bitte dich, dass auch ich, im Herzen rein von weltlichen Begierden, würdig werde, hier auf Erden als treuer Jünger stets mit Jesus vereinigt zu sein und als ergebener Sohn Maria allezeit anzugehören, um dann ewig mit ihnen im Himmel vereinigt zu bleiben. Amen."

3. Durch mehrere Antworten der heiligen Ablasscongregation vom 6. August 1890 (Acta S. Sed. XXIII, 349), die wir hier unten mittheilen,[1]) ist bezüglich einiger vor oder nach der Kreuzwegerrichtung nothwendigen Schriftstücke genauer erklärt worden, ob sie zur Giltigkeit erforderlich seien oder nicht.

In der Regel soll ja alles, was sich auf eine solche Errichtung bezieht, schriftlich abgemacht werden (s. „Die Abläße" S. 271 f.); nämlich das Gesuch um die Errichtung; die Bevollmächtigung, welche der betreffende Obere des Franciscaner-Ordens oder der Bischof dem errichtenden Priester gibt; die Einwilligung der Ortsobern (des Pfarrers, Superiors u. s. w.); endlich das Zeugnis oder Protokoll über die vorgenommene Errichtung; letzteres soll im Archiv der Pfarrei oder des Ortes, an welchem der Kreuzweg errichtet ward, hinterlegt werden, und auch in der bischöflichen Kanzlei, wenn die Vollmacht zur Errichtung vom Bischof kraft päpstlichen Indultes gegeben wurde.

Allein zur Giltigkeit wesentlich sind von den genannten Schriftstücken nur die Bevollmächtigung zur Errichtung und die Zustimmung des Pfarrers und Ortsobern (z. B. des Vorstehers des betreffenden Klosters, Spitals u. s. w.). Also weder der Mangel eines schriftlichen Gesuches um Errichtung, noch des Protokolles über die geschehene Errichtung — so wichtig dieses auch ist, um künftige

[1]) Die Antworten der Ablasscongregation beziehen sich auf die Fälle, in welchen der Bischof kraft apostolischen Indultes einen Priester zur Kreuzwegerrichtung bevollmächtigt. Sie lauten:

Quaeritur: I. An postulatio erectionis scripto fieri debeat sub poena nullitatis? II. An ipsa concessio Episcopi, qui ab Apostolica Sede facultatem obtinuit erigendi Stationes Viae Crucis, item scripto fieri debeat sub poena nullitatis? III. An in ipsa Episcopi concessione mentio fieri debeat facultatis obtentae ab ipsa Apostolica Sede erigendi Stationes Viae Crucis, sub poena nullitatis? IV. An tandem testimonium erectionis in Actis Episcopatus aut in codicibus paroeciae seu loci, in quo fit erectio Stationum Viae Crucis, inserendum sit sub eadem nullitatis poena? — Porro Sacra Congregatio propositis quaesitis ita respondendum censuit: Ad I. Negative: cf. Decretum sub n. 175. Ad II. Affirmative: cf. Decretum supra cit. et Decretum sub n. 445. Ad III. Congruit ut fiat mentio, sed non est necessaria. Ad IV. Praescribitur insertio testimonii erectionis in Actis Episcopalibus et in codicibus paroeciae seu loci, etc. sed non sub poena nullitatis: cf. Decretum sub n. 294.

Zweifel auszuschließen — würde die Kreuzwegerrichtung ungiltig machen. — Ebenso wurde erklärt, dass der Bischof in der schriftlichen Bevollmächtigung des den Kreuzweg errichtenden Priesters das apostolische Indult erwähnen sollte, kraft dessen er selbst diese Bevollmächtigung geben kann; allein auch ohne diese Erwähnung würde die Bevollmächtigung giltig sein.

Dass übrigens ein schriftliches Gesuch um die Kreuzwegerrichtung nicht zur Giltigkeit nothwendig sei, darf nicht missverstanden werden: es ist dies an und für sich richtig, jedoch unter der Voraussetzung, dass die anderen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Stücke schriftlich gegeben werden. Wenn also z. B. ein Pfarrer nur mündlich um die Errichtung eines Kreuzweges in seiner Kirche nachsucht, so muss er auf jeden Fall seine Einwilligung zu dieser Errichtung (weil dieselbe zur Giltigkeit schriftlich gegeben werden muss) schriftlich documentieren; — während, wenn er das Gesuch beim Bischof schriftlich einreicht, dieses Schriftstück zugleich auch als Zeugnis seiner Einwilligung gelten kann. Vergl. Nouvelle revue theol. XXII, 478, III.

4. Eine neueste wichtige Antwort hat endlich die nämliche Congregation am 18. April 1891 *über die Anlegung der verschiedenen gebräuchlichen Scapuliere* gegeben, wenn *viele Personen zugleich* dieselbe verlangen.

Schon aus einigen früheren Entscheidungen und Bestimmungen der Ablass- und Ritencongregation ließ sich mit Sicherheit schließen, dass die Formel für die Anlegung des Scapuliers unbeschadet der Giltigkeit *nur ein einzigesmal über viele zugleich* ausgesprochen werden kann, wenn nur die Anlegung selbst bei jedem einzelnen vor oder nach jener gemeinsamen Formel vorgenommen wird (s. „Die Abläße" S. 398). Allein manche Antworten der Karmeliten-Generäle und namentlich das von den beschuhten Karmeliten (in S. Maria Traspontina) noch in den letzten Jahren ausgegebene Facultätenbüchlein stellten wenigstens bezüglich des Karmeliten-Scapuliers jene Frage wieder in Zweifel (vergl. „Der praktische Seelsorger", Paderborn 1889, Juliheft, S. 356 f.). Durch die neueste Entscheidung der Ablasscongregation sind indes dergleichen Zweifel jetzt beseitigt, und es steht fest, dass bei allen von der Kirche approbierten Scapulieren die Formel der Anlegung nicht bloß giltig, sondern auch erlaubterweise in der Mehrzahl (Accipite etc.) über viele zugleich gesprochen werden darf, wenn nur unmittelbar vor oder nachher die eigentliche Anlegung des Scapuliers bei jedem einzelnen stattfindet. Den Wortlaut der Entscheidung sehe man unten;[1]) einige Bemerkungen mögen dieselbe noch klarer stellen:

[1]) Aliquando impositio scapularium ab Ecclesia approbatorum ita pro frequentia populi protrahitur, ut fiat cum assistentium taedio et sacerdotis defatigatione, praesertim post primam puerorum communionem vel exercitia

a) Diese Antwort bezieht sich auf alle Scapuliere, wenn auch nicht mehrere (z. B. das braune und blaue) zugleich, sondern nur das eine oder andere derselben Vielen angelegt wird. Jene Priester, welche das Indult haben, mehrere Scapuliere mit einer gemeinsamen kurzen Formel zu geben, sind ja ohnedies durch das hiefür vorgeschriebene Formular zum Gebrauche der Pluralform berechtigt und angewiesen.

b) Es ist in dieser Entscheidung nur von der Erlaubtheit der Pluralform die Rede; die Giltigkeit steht also außer allem Zweifel. Erlaubtheit und Giltigkeit werden demnach wiederum garantiert, obgleich jetzt keine specielle Rubrik in den gebräuchlichen Weiheformularen dies ausdrücklich angibt, wie es früher (nach dem citierten Decret vom 5. Februar 1841 — Decr. auth. n. 286 ad 4) der Fall war.

c) Die Erlaubtheit der Einkleidungsformel in der Mehrzahl wird nicht auf die in der Einleitung des gegenwärtigen Decretes beispielsweise angeführten Fälle von Missionen, erster Communion der Kinder u. s. w. beschränkt, sondern ist allgemein ausgesprochen für alle Fälle, wo viele Personen zugleich das Scapulier wünschen. Selbstverständlich ist es aber, wenn Zeit und Umstände nicht drängen, zu empfehlen, die Formel über jeden Einzelnen bei der Anlegung des Scapuliers zu sprechen.

Es ist also ein Irrthum oder Missverständnis, wenn es, wie oben bemerkt, in dem Facultäten-Büchlein der beschuhten Karmeliten heißt: Habitus benedictos fidelibus petentibus imponat singulis separatim, praescriptam formulam adhibendo; et advertat, quod vestitiones plurium simul unica vice ... nullae prorsus et invalidae sunt; — wenn nämlich damit behauptet werden

---

Missionum, quia tunc permulti accedunt ad hos sacros habitus suscipiendos; quae praecaverentur incommoda, si sacerdoti liceret una tantum vice dicere formulam numero plurali, imponendo successive, sed nulla interposita mora, scapulare fidelibus praesentibus; quod quidem licitum videtur, cum adsit unio moralis inter formulae prolationem et impositionem scapularium et sic efficeretur unicus et completus actus.

Unde dubium proponitur:

Utrum liceat sacerdoti in impositione scapularium ab Ecclesia approbatorum, omnibus rite peractis dicere semel numero plurali formulam: Accipite fratres, vel sorores etc. . ., imponendo successive et sine interruptione scapulare omnibus praesentibus? — vel potius formula numero singulari pro singulis sit repetenda?

Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita exhibito dubio respondit:

Affirmative quoad primam partem; negative quoad secundam, uti decretum est in una Valentinensi die 5. Februarii 1841 ad dubium 4^m.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congreg. die 18. April. 1891.

J. Card. D'Annibale, Praef.

Alexander Archiep. Nicopol. Secret.

soll, dass die Formel der Einkleidung nicht giltig über Mehrere zugleich gesprochen werden dürfe. Denn diese Behauptung steht nicht bloß mit der neuesten Antwort, sondern auch mit den früheren bereits erwähnten Entscheidungen der Ablass-Congregation im Widerspruch, ganz abgesehen davon, dass eine solche Bemerkung sich weder in dem Formular der unbeschuhten Karmeliten, noch in dem römischen Rituale findet. Und wenn auch jetzt aus der im Rituale enthaltenen gemeinsamen kürzeren Formel für vier Scapuliere das Karmeliten-Scapulier ausgeschlossen ist, so war es doch bis zum Jahre 1887 noch darin enthalten, und diese Vollmacht, auch letzteres Scapulier Mehreren zugleich in der Pluralform aufzulegen, besteht immer noch bis 1897 für alle Jene, welche das Indult zu dieser kürzeren Formel für immer erhalten hatten. Ueberhaupt hat das Decret von 1887, dass das Karmeliten-Scapulier in Zukunft nicht mehr gemeinsam mit anderen nach einer kürzeren Formel, sondern besonders für sich geweiht und angelegt werden soll, mit der gegenwärtigen Frage gar nichts zu schaffen, und hat nichts an der Thatsache geändert, dass man nach den Entscheidungen der Ablass-Congregation das Scapulier Mehreren auflegen und dann die Formel „Accipite" über alle Eingekleidete zugleich sprechen kann.

Was endlich die Antwort des Karmelitengenerals P. Clemens von der hl. Theresia vom 31. Juli 1842 (auf welche sich wahrscheinlich eine spätere vom 16. März 1856 stützt) betrifft, so bezog sich dieselbe nicht auf die gegenwärtige Frage, sondern auf Fälle, in denen man die Scapuliere zuerst massenweise austheilte und dann die Formel der Einkleidung in der Mehrzahl sprach, während die Einzelnen sich das Scapulier selbst anlegten: davon sagte der genannte General mit Recht, solche Einkleidungen seien null und nichtig, wenn man nicht ein besonderes Indult von Rom besitze; siehe P. Brocard de S^te^ Thérèse, Recueil d'instructions sur la dévotion au saint Scapulaire de Notre Dame du Mont-Carmel, 4. édit. (Gand 1875) p. 439; vergl. auch p. 442 und 526. Dieser sehr zuverlässige Schriftsteller aus dem Orden der unbeschuhten Karmeliten hatte sich früher (2. Aufl. S. 374) mit Rücksicht auf die erwähnte Antwort des Generals etwas unklar über den Gebrauch der Formel in der Mehrzahl ausgesprochen; allein in der citierten neuesten Auflage sagt er bestimmt, dass man sich ihrer bedienen könne, und stützt sich auf die frühere Antwort der Ablass-Congregation vom 5. Februar 1841. Nach den weiteren oben erwähnten Entscheidungen oder Bestimmungen ist also an der Giltigkeit und Erlaubtheit der Einkleidung mehrerer Personen, wobei man nur einmal die Formel in der Mehrzahl spricht, nicht im geringsten zu zweifeln.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Im Laufe der classischen Studien ist auch ein Zeitabschnitt, wo man in die Bekanntschaft mit den Nibelungen eingeführt wird. Dieses trifft gewöhnlich mit der Altersstufe zusammen, wo man naturgemäße Anlagen und Verständnis hat für den Kampf ums Dasein in handgreiflicher Form, wo man für diesen nach Idealen sucht. Wo fänden sich aber solch nachahmenswerte Vorbilder, als bei den vil snellen degenen und ihrem vreislichen muot? Darob ergab es sich manchesmal, dass wir halberwachsene Bürschlein die lebhaften Eindrücke dieses classischen Studiums in die That übersetzten und in irgend einem Gartenwinkel die eine und andere Scene aus dem Epos in lebenden Bildern darstellten mit einem Kraftbewusstsein, dass für den unterliegenden Theil sehr deutlich der Nibelunge not unde klage zutage trat.

Mit den Jahren wird man sogar älter und gescheidter und lernt; seine Ideale anderswo suchen, aber die Jugenderinnerungen lassen sich nicht völlig verwischen. Wenn mir jetzt hin und wieder beim Umkramen im Bücherkasten das alte Ding in die Hände kommt, so lese ich gerne einige Seiten und habe ein Ergötzen an der knorrigen Sprachweise des Nibelungenliedes im Urtexte. Hat man noch dazu seinen Wohnsitz an der Tuonouwe, dem gewaltigen Strome, auf welchem seinerzeit die Nibelungen, da sie ze den hiunen riten, die ersten Anstände hatten wegen der Ueberfuhr, so ist es begreiflich, dass man jeweils in Vorstellungen sich ergeht, wie es damals mag ausgesehen haben. Leider ist in den Archiven hiesiger Stadt nichts darüber zu finden, ob jene kühnen Recken hier zu Linz zugekehrt, wie sie die Hotelrechnungen befunden oder beglichen haben; nur ein in alten Geschichten wohl bewanderter Mann, der seither von uns geschiedene † Pf. St. hat oft mit großer Steifheit behauptet, dass er noch manches wisse, z. B. dass ze Pazzouwe, allwo der In mit der Donau zusammenfließt, eine Abtheilung Landesvertheidiger aus dem Inviertel den fahrenden Rheinländern ungefüge zu Leibe gegangen sei, sobald sie aber erkannten, auf welche Thaten diese ausfahren, von Begeisterung ergriffen, brüderlichen Sinnes sich ihnen angeschlossen und unten bei den Hiunen ganz wacker mitgerauft haben; ferners, was freilich mit der Strophe 1570 nicht ganz übereinstimmt, dass der edelen Kunige oeheim, der Bischof Pilgrin, den Wegemüden eine große Gefälligkeit gethan, indem er den neven sin und ihren Leuten alle daselbst vor Anker liegenden Flösse, Plätten, Fliehsteine und ähnliche Fahrzeuge zur Verfügung stellte, auf dass sie doch eine Strecke, etwa bis zum Einflusse der Traun oder Ens billigere Fahrt hätten u. dgl.; jedoch urkundlich ist nichts festgestellt und so mag man nur in Grübeleien darüber schwelgen.

Solches Grübeln überkam mich jüngst, als ich einen Gang ins Freie, den Bergen zu, machte, um mir für die Abfassung dieses Berichtes die

nöthige Sitzkraft zu erwerben. Ich traf des Weges ein paar gute Bekannte, Männer aus dem Stande der Schriftgelehrten, und konnte mich für eine Strecke ihnen anschließen. Da wir nun über die Donaubrücke fürbass schritten, stellte sich wieder jenes Grübeln ein mit der Vorstellung: wenn gerade jetzt die Flotille der Nibelungen auf der Durchfahrt begriffen wäre und würde zufällig der allzeit grimme Hagene emporspähen: traun! so möchte es wohl geschehen, dass er mit der Ruderstange heraufangen, einen von uns ausheben und zu Wasser befördern wollte, wie er es weiter oben an des Kunig Guntheres Kapelan so schmählich gethan hat. Wohl hütete ich mich, von dieser greulichen Vision zu sprechen; aber meine beiden Herren Gefährten mochten etwas von meiner Zerstreuung merken und sie ließen mich dann in Frieden und allein meine Bergfahrt antreten.

So oft ich nun von den Höhen auf den Strom niederblickte, fuhren mir immer wieder die alten Mären durch den Sinn und wollten anderen Gedanken keinen Raum lassen, bis ich sie endlich loszuschütteln vermochte mit der nüchternen Denkweise unserer Zeit: Nibelungen! — Alles Einbildung, — hat's nicht gegeben, — und wenn doch, so war es eine ganz barbarische Thorheit, so weite Länder zu durchfahren, um in der wilden Fremde sich zu Tode zu raufen! — So pflegt unsere Zeit darüber zu denken und vor dieser Denkweise zerstiebt alle Poesie, unsere Zeit hat kein Verständnis mehr von helden lobebaeren von grozer kuonheit. Davor entwichen auch aus meinem Sinnen jene Mären; aber einen Gedanken hielt ich fest: Diese Männer sind gewesen und sie waren Helden ihrer Zeit; und was sie gethan und wie sie ihr Ende gefunden haben, das war wert eines Sängers, der ihr Ringen und Untergehen den fernen Jahrhunderten überliefert hat im herrlichen Nibelungenliede.

Da tauchten plötzlich andere Männer vor meinen Augen auf, Helden anderer Art, deren Entschließen, Arbeiten und Ringen unsere Welt ebensowenig begreift: Die Missionäre der katholischen Kirche, die Jahr für Jahr in ununterbrochener Reihenfolge ihre Heimat verlassen und in wildfremde Länder fahren, nicht um blutige Wunden zu schlagen, sondern mit den Waffen des heiligen Glaubens das Reich des Teufels zu bekämpfen, unsterbliche Menschenseelen aus der Sclaverei des Heidenthums und der Irrlehre zu retten, sie zur Wahrheit und zum Heile zu führen. Selten kehrt einer von ihnen zurück; die meisten finden, was sie suchten, den Tod des blutigen oder des stillen Martyriums in der Aufreibung ihrer letzten Kraft. — Das sind die Geistes-Nibelungen, die vor Gott als wackere Helden gelten, wenn auch die Welt für sie und ihr Thun kein Verständnis hat.

Haben jene Alten wenigstens das erreicht, dass ihre Namen genannt, ihre Thaten besprochen werden in einem Buche, welches heute nur wenige lesen können oder wollen, so wird der mächtige Herr des Himmels diejenigen, die im Kampfe für Sein Reich arbeiten, in jenem Buche verzeichnen, welches Er das Buch des Lebens nennt.

Können wir auch nicht alle dieselben Wege ziehen, so wird der Herr es auch nicht von allen verlangen; Er läßt auch uns nicht bei fröhlichen hochgeziten liegen, sondern sorgt dafür, daß uns die Schwerter nicht rosten. Aber schaden kann es uns nicht, sondern nur unseren Muth aneifern, wenn wir hin und wieder einen Blick werfen auf jene vordersten Kämpferreihen, auf unsere Genossen in den Missionsgebieten der katholischen Kirche in allen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina. Der Jahresbericht des hochwürdigsten Patriarchen von Jerusalem, Msgr. Piavi, hebt in Schilderung seiner letzten Rundreise folgende zwei Thatsachen hervor: Er findet seine Katholiken im allgemeinen vom besten Geiste beseelt, eifrig im Benützen alles dessen, was ihnen zum Heile geboten wird; das kirchliche Leben und das Schulwesen der Lateiner erwerben mehr und mehr die Achtung der Andersgläubigen, infolge dessen auch aus schismatischen Gemeinden fortwährend an das Patriarchat, ja selbst an die Propaganda in Rom Bittgesuche um katholische Missionäre einlaufen; anderseits erscheine der äußerliche Zustand der Missionsstationen überall mangelhaft, die Baulichkeiten an Kirchen, Schulen und Wohnungen der Missionäre durchwegs unfertig und armselig, manchmal bis zu einem Grade, welcher der heiligen Sache nicht würdig sei.

Diese beiden Thatsachen sind nicht Gegensätze, sondern bedingen einander; denn was für den ersten Anfang genügen mußte, genügt nicht mehr für die zunehmende Ausdehnung und das Wachsen der Bedürfnisse. Wenn nur die dortigen Katholiken innerlich tüchtig sind, so werden sie für das Aeußere auch nach Kräften aufkommen, und was ihre Armut häufig nicht zu leisten vermag, dafür wird die christliche Mildthätigkeit der abendländischen Katholiken ihren Mitbrüdern in der Heimat des Herrn zuhilfe kommen.

Wie sehr eine kräftige Nachhilfe nothwendig sei, dafür spricht der wiederholte Nothschrei der Wächter der heiligen Stätten, der PP. Franciscaner.

Die traurigen Vorfälle bei der Todesangstgrotte am Oelberge, August 1890, ziehen noch immer weitere Folgen nach sich. Die vom russischen Gelde unterstützten Schismatiker werden immer kecker, sie gehen nun darauf los, auch in Bethlehem sich in den Alleinbesitz der Geburtsgrotte zu setzen. Ein gewaltsamer Angriff, wobei die ihr Recht vertheidigenden Franciscaner blutig geschlagen wurden, kennzeichnet hinreichend, was in dieser Richtung noch bevorsteht.

Aus einem Berichte des griechisch-melchitischen Patriarchates von Jerusalem, Antiochien und Alexandrien an den Verein vom heiligen Grabe in Köln ergibt sich, daß die Lage der griechisch-unierten Kirche im Oriente vielfach noch weit schwieriger sei, als die der lateinischen. Der Widerstand der Schismatiker gegen diejenigen, die aus ihrer Mitte zu den Unierten zurückkehren, ist noch ärger und weniger wählerisch in den Mitteln, als dort, wo ihnen die römische Kirche gegenübertritt, und artete in jüngster Zeit an mehreren Orten in grauenhafte Gewaltthaten aus, z. B. in Cheik-Muhammad bei Tripoli, in Agrah (Hauran) u. s. w., wo

die weltlichen Behörden kaum imstande waren, ihre katholischen Unterthanen vor den Wüthenden zu schützen. Umsomehr muss man auch diese gefährdeten Mitbrüder der Unterstützung von unserer Seite empfehlen.

Armenien. Die von den Mechitaristen 1880 gegründete Mission Safura, welche gut gedeiht und besonders seit Erbauung der Kirche und Eröffnung einer Schule auffallend viele Bekehrungen aus dem Schisma jährlich zu verzeichnen hat, hat einen schweren Verlust zu betrauern, indem am 4. Jänner der eine ihrer zwei Missionspriester, P. Serapion Baronian, meuchlings ermordet wurde. Diese Blutthat geschah durch einen, allen Anzeichen nach, von den erbitterten Gegnern bestellten Schurken.

Vorderindien. Die PP. Kapuziner der nordtirolischen Ordensprovinz haben in der Diöcese Allahabad als Missionsgebiet einen District mit zehn Millionen Einwohnern übernommen und versehen drei Hauptstationen, Bettiah, Choreeh und Chaknee, mit mehreren Nebenstationen und zählen derzeit 2100 Katholiken.

Aus dem 1887 errichteten apostolischen Vicariate Kottayam (für die Katholiken des syrisch-malabarischen Ritus) wird von erfreulichen Erfolgen berichtet. Die Zahl der Katholiken ist auf 120.000 gestiegen.

Der Mission unter den Heiden wird jetzt noch größere Sorgfalt zugewendet und nicht vergeblich. In Puniar wurden durch den apostolischen Vicar, Monsignore Lavigne S. J., hundert erwachsene Heiden getauft; in Chottyparay hat eine Abgeordnetenschaft der Pullers-Kaste um christlichen Unterricht und wurde sofort ein Katechumenat eröffnet, in welchem tausend Heiden gruppenweise nacheinander christlichen Unterricht empfangen. Natürlich sind es zumeist arme Leute, welche während der Dauer des Unterrichtes auch auf Nahrung und Pflege vonseite der Mission angewiesen sind.

Die Mission der PP. Jesuiten in Wallan (Diöcese Puna) hat auch in der zweiten Hälfte 1890 wieder gute Fortschritte gemacht.

In Wallan selbst haben sie ihre Missionsschule ganz regelrecht zu einer vierclassigen Volksschule erweitert, der Kirchengesang der Kinder mit maharattischem Texte und, einmal wöchentlich, lateinischen Messtexte erregt die Bewunderung des ganzen Volkes.

In Khudsargav, Schenwudgav, Malunje und Undirgav wurden Schulen und Lehrerwohnungen erbaut und der Unterricht eröffnet; bis jetzt sind acht Schulen mit Knaben und Mädchen aus den niederen Kasten vollbesetzt, in drei für die höheren Kasten bestimmten Schulen werden wohl die Knaben vieler Familien geschickt, ihren Mädchen wollen diese Leute keinen Unterricht zukommen lassen, um das weibliche Geschlecht in tiefster Erniedrigung zu erhalten. 123 Heiden wurden innerhalb dieser Zeit getauft; die Missionäre besuchen regelmäßig die Dörfer der weiten Umgebung und gewinnen immer mehr Ansehen und Einfluss.

China. Apostolisches Vicariat Central-Tongking. Erfreulich geht es in der Mission der Dominicaner in der Provinz Hung-yen vorwärts: Im Jahre 1889 wurden 470 Heiden getauft, für das Jahr 1890 blieb eine noch größere Anzahl in der Vorbereitung zur Aufnahme in die Kirche; seither haben die Missionäre in vielen bislang ganz heidnischen Ortschaften Fuß gefasst und, den von vielen Seiten an sie gerichteten Bitten entsprechend, ihr Werk begonnen. Freilich beginnt auch der Widerstand sich aufzubäumen,

ein sicheres Zeichen, dass die Wahrheit die richtigen Wege betreten habe, wo der Teufel sich zur Wehre setzen muss.

In West-Tongking wird die Lage der katholischen Mission immer gefährlicher. Seeräuber und anderes Gesindel brennen ein Christendorf nach dem andern nieder und metzeln deren Bewohner, falls sie nicht zur Verleugnung des Glaubens sich zwingen lassen, erbarmungslos nieder; sie finden in Ausübung dieses Handwerkes bei den französischen Civilbehörden nicht nur keinen Widerstand, sondern thatsächlich Schutz und Bestärkung. Ueber ein Schreiben des Missionsbischofes Gendreau kam diese Sache auch in der französischen Regierungskammer zur Sprache, allwo jedoch dieser Zustand für „normal" erachtet ward.

Apostolisches Vicariat Tschekiang. Eine stille aber ungemein segensreiche Thätigkeit entfalten die barmherzigen Schwestern in Ningpo. Alles Volk ist voll der Bewunderung und des Dankes über ihr liebevolles Wirken an den Kranken. Wieviel Gutes sie seit nahezu 40 Jahren (nur unterbrochen durch die Verfolgung im Jahre 1870, der auch eine Anzahl Schwestern zum Opfer fiel) an Leidenden gethan, wieviel Tausende von Kindern in Todesgefahr sie taufen konnten, wieviele Erwachsene sie durch ihr Opferleben für das Christenthum gewonnen haben, das weiß Gott allein; die Schwestern wollen in ihrer Demuth kaum davon Erwähnung machen.

Süd-Schantung. Der hochwürdigste Bischof Msgr. Anzer veröffentlichte gelegenheitlich seiner Anwesenheit in Europa einen Rundgang durch alle Stationen seines Missionsgebietes, mit genauen Meldungen darüber, sowie über die Oertlichkeiten, wo die Gründung neuer Stationen geplant ist, und über verschiedene Verhältnisse, die einen Einblick in die Lage der ganzen Mission gestatten. Es kann nur übersichtlich Einzelnes daraus hervorgehoben werden.

Im Jahre 1890 waren 720 feierliche Taufen; Taufen von Heidenkindern in Todesgefahr 12.650; die Zahl der Katechumenen betrug 8017; die 54 Schulen der Mission zählen 1205 Schüler. Von sehr großer Wichtigkeit sind die Katechisten-Schulen, in denen die nöthigen Vorarbeiter und Gehilfen der Missionäre herangebildet werden; die eine derselben wurde im letzten Jahre von 30 Männern besucht; in die neu errichtete Schule für Katechistinnen traten 15 einheimische Jungfrauen, welche auch mit großem Eifer auf ihren Beruf sich vorbereiten.

Wenn es der Mission gelingt, diesen Landestheil, der als die Heimat des Confucius und Mentius für das religiöse Centrum des chinesischen Heidenthums gilt, mit der Zeit dauernd für das Christenthum zu gewinnen, so wäre es ein herrlicher Sieg. Die Anfänge sind gut, die Arbeit ist aber noch übergroß: die Zahl der Heiden soll zwölf Millionen übersteigen. Deshalb bedarf sie der Unterstützung, um welche Bischof Anzer besonders die deutschen Landsleute inständig bittet.

Niederländisch Ostindien. Das apostolische Vicariat Batavia, welches die Insel Sumatra, den größten Theil von Borneo, Celebes, die Sunda- und Molukken-Inseln und je einen Theil von Neu-Guinea und Timor umfasst, hat als Missionskräfte 45 Priester, zur

Mitarbeit besonders im Schulunterrichte die Brüder vom hl. Aloysius und Schwestern vom dritten Orden.

Nach dem Jahresberichte 1889 bestanden 21 Stationen mit 45.218 Katholiken; innerhalb desselben Jahres geschahen 1154 Bekehrungen aus dem Heidenthume, 411 aus andersgläubigen christlichen Secten; sehr rege entwickelt sich das Schulwesen, auch die Mädchen sind davon nicht ausgeschlossen und stehen 3252 Mädchen meist unter Leitung von Ordensschwestern.

Japan. Aus dem Berichte des apostolischen Vicars von Nord-Japan über eine Visitationsreise in alle Stationen kann man ersehen, dass diese jungen Christengemeinden zur Freude ihrer Mutter, der heiligen Kirche Jesu, frisch heranwachsen und gedeihen. Es ist rührend, zu lesen, welchen Mühen allwärts jung und alt sich unterzog, um der Gnadenschätze theilhaftig zu werden, welche die Anwesenheit des Bischofes ihnen bot. Nord-Japan hatte im letzten Jahre einen Zuwachs von 1315 Taufen Erwachsener und 571 Taufen an Heidenkindern.

II. Afrika.

Sudan. In Biskra, einer Oase der Wüste Sahara, hat Cardinal Lavigerie zu Beginn dieses Jahres den Grund zu einem Unternehmen gelegt, dessen erster Zweck die Urbarmachung geeigneter Wüstenplätze mit Gründung geordneter Niederlassungen und in zweiter Linie der Verkehr mit den Wüstenstämmen und die Anbahnung der Mission unter ihnen sein soll.

Aus 1760 Männern, welche sich dem Cardinale (besonders aus Frankreich) freiwillig zu diesem Unternehmen angeboten haben, wurden vorderhand nur fünfzig ausgewählt und mit ihnen die Station Biskra besetzt; zwölf davon, sämmtlich ehemalige Soldaten, auch Officiere, haben bereits das Ordensgelübde abgelegt, die Uebrigen machen ihr Noviziat, wo sie in Bebauung des Bodens, hauptsächlich Gärtnerei und Erlernung der Sprachen sich für ihren schweren Beruf vorbereiten. Sie tragen als Körperschaft den Namen Sahara-Brüder, und sollen, falls sich die Sache günstig gestaltet, gegen den Sudan vorrücken und von dort aus geeignete Neugründungen vornehmen.

Ost-Afrika. Apostolisches Vicariat Nord-Sansibar. Die Mission am Tana, welche auf vier Stationen vertheilt, so gute Erfolge erzielt hatte, dass man auf sie die besten Hoffnungen setzte, ist durch arabische Moslimshorden gänzlich vernichtet worden.

Madagascar. Nach dem Jahresberichte des apostolischen Vicars Msgr. Cazet S. J. hatte die Mission im letzten Jahre 2079 Taufen von Erwachsenen, 3327 Taufen von Heidenkindern. Die übrigen Zahlenangaben weisen hin auf den großen Eifer der Christen im Empfange der heiligen Sacramente; die Missionsschulen zählen 7450 Knaben, 7563 Mädchen.

Apostolisches Vicariat Victoria-Nyanza. Aus dem Missionsgebiete der weißen Väter kam eine Trauermeldung. Eines ihrer tüchtigsten Mitglieder, der wohlbekannte P. Simeon Lourdel, ist am 12. Mai in Rubaga gestorben.

Der Verewigte, erst 37 Jahre alt, gehörte seit 1877 der afrikanischen Mission an, war mit und bei, als die weißen Väter das erstemal an den Nyanza

vordrangen, war der Gründer der oft genannten Station Uganda, überstand den furchtbaren Verfolgungssturm unter König Mwanga, unternahm die Wiedererrichtung der zerstörten Mission zum Jubel des Volkes, und nun mitten in seiner Arbeit unter 10.000 Katechumenen legte ihn ein Fieberanfall zu den Todten. R. I. P.

Apostolisches Vicariat Tanganjika. Aehnlich wie die im letzten Hefte geschilderte Mission Lavigerie-Ville entwickelt sich auch die Mission „Unsere liebe Frau" von Mpala auf einem Berge am Tanganjika-See. Vier Missionäre sind dort in Thätigkeit und wechseln theils in der Seelsorge ihrer neugebildeten Christengemeinden, theils in der Ausbreitung des heiligen Glaubens durch die reichbevölkerte Umgebung, bis zu vier Tagreisen Entfernung. Diese Arbeit fängt an, Früchte zu tragen; das Volk zeigt sich den Missionären geneigt und es herrschen, dank dem klugen Vorgehen des Hauptmannes Joubert, dem die Verwaltung dieses Bezirkes obliegt, wohlgeordnete Zustände, Sicherheit und Verhinderung des Sclavenhandels, was dem Wirken der Missionäre sehr zugute kommt. Die Mission besitzt auch zwei Waisenhäuser.

Den katholischen Missionen von Ost-Afrika und des Landesinnern wird ähnliches Lob, wie seinerzeit durch Major von Wissmann, nun durch den als Führer der deutschen Emin Pascha-Expedition berühmt gewordenen Dr. Karl Peters gespendet.

In dessen eben erschienenem Werke über dieses Unternehmen (von Herbst 1889 bis Ende 1890) finden sich genau geführte Aufzeichnungen über eine ganze Reihe katholischer Missionsstationen, die er näher kennen lernte, und über die Eindrücke, welche Männer wie † P. Lourdel, Msgr. Livinhac und Hirth auf ihn gemacht haben. Das Gesammturtheil über das in den katholischen Missionen Gesehene und Erlebte, welches der protestantische Verfasser abgibt, ist ein solches, dass wir Katholiken mit hoher Befriedigung darauf hinweisen können. Den Missionären gibt er offen das Zeugnis, dass er an ihnen Männer kennen gelernt habe, die mit voller Ueberzeugung und idealem Opfermuthe arbeiten und darum auch Erfolge erzielen, in welchen ihnen kein andersgläubiges Bekenntnis gleichkomme.

Süd-Afrika. Im Missionsgebiete der Trappisten haben sich letzten Herbst Ereignisse abgespielt, in denen eine große Gefahr für ihr Werk verborgen lag, die aber gut abgelaufen ist.

Im Griqua-Lande war zwischen zwei Kaffernstämmen, einer gewöhnlichen Keilerei wegen, ein eigentlicher Rachekrieg ausgebrochen, der solche Ausdehnung nahm, dass sogar die in den Trappistenstationen, besonders Lourdes, siedelnden Kaffern schon zum Theile mit hingerissen waren. Die Trappisten waren insoweit betheiligt, dass alles Kaffernvolk, welches durch die Raubzüge in Bedrängnis kam, bei ihnen Zuflucht und Schutz suchte. Die Ruhe und furchtlose Zuversicht der Trappisten, die liebevolle Aufnahme, die sie allen gewährten, hat auf die Wilden einen hoffentlich nachhaltigen guten Eindruck gemacht, der den Weg zu ihren Seelen zugänglicher machen mag. Die wehrlosen Mönche haben jedenfalls Größeres erreicht, als der bewaffnete Arm der Landesbehörden, welcher den Rummel kaum zur einstweiligen Ruhe zu bringen wusste.

Der Zuzug von Hilfskräften aus der alten Welt nimmt noch immer zu, infolge dessen konnten die Trappisten an ihre Stationen auch mehr geistliche und handliche Arbeiter vertheilen und ist ihr Werk in jeder Richtung im Aufsteigen begriffen.

Kamerun. Die Pallotiner-Missionäre hatten mit ihrer ersten Station Edea kein Glück; sie mussten dieselbe aufgeben wegen feindlicher Haltung der Bevölkerung und sind nach Fogotown zurückgegangen, wo sie vom Häuptlinge Ntoko freundlich aufgenommen wurden und auf einem käuflich erworbenen Platze die nöthigsten Baulichkeiten aufführten. Weihnachten haben sie in ihrer neuen Kapelle mit großer Feierlichkeit begangen und den Unterricht der Kinder seither begonnen.

West-Afrika. Goldküste. Die Lyoner Missionsgesellschaft hat im letzten Jahre ihre dritte Station in Saltpond eröffnet und mit drei Missionären besetzt. Die besten Erfolge zeigen sich in Cape-Coast, wo das Jahr 1890 gegen 200 Taufen erwachsener Heiden aufwies, deren Bekehrung zumeist den wöchentlich zweimal stattfindenden öffentlichen Katechesen zugeschrieben werden muss. Die dortige Schule wird von 250 Negerkindern regelmäßig besucht.

Dahomey. Die katholische Mission sowie die französische Handelsniederlassung Dahomey, beide durch den Krieg mit König Behanzin in große Bedrängnis gebracht, ja in Frage gestellt, verdanken dem Missionär P. Dorgére den glücklichen Abschluss all dieser Fährlichkeiten.

Dieser Missionär, seinerzeit in Gefangenschaft gerathen, als verloren betrachtet und unerwartet wieder frei gegeben, wurde vom französischen Admiral d'Euverville mit Zustimmung seiner Ordensoberen beauftragt, die Friedensvermittlung mit dem gefürchteten Könige zu übernehmen. Unter allgemeiner Befürchtung, dass die Anträge und Forderungen keine Annahme finden und der Abgesandte als Geisel zurückbehalten werden würde, unterzog sich der muthige Missionär dem gefährlichen Auftrage und führte die Unterhandlungen so klug durch, dass der wilde Häuptling schließlich nachgab, und dasjenige, was alle diplomatischen Verhandlungen früher nicht erreichen konnten, zugestand und den Missionär in allen Ehren ziehen ließ. Damit ist der Krieg beendigt, also auch die Gefahr für die Mission wieder beseitigt. — Die französische Regierung hat dem Missionär das Kreuz der Ehrenlegion beschieden.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Das Indianer-Territorium, seit 1876 apostolische Präfectur unter Leitung der Benedictiner, wurde sammt dem Gebiete von Oklahoma zu einem apostolischen Vicariate erhoben und hochw. Herr Merschaert zu dessen ersten Bischofe ernannt; allerdings beträgt die Gesammtzahl der Katholiken erst 5500.

In der Indianer-Mission Okanongan starb im März d. J. P. Karl Pandosi.

In Marseille als Sohn eines Admirals geboren, ist er mit Verzichtleistung auf eine Erbschaft von zwei Millionen Franks in den Orden der Oblaten eingetreten und hat 44 Jahre in den Vereinigten Staaten, auch in Kanada, an der Bekehrung der Indianer gearbeitet. Helden von solchem Schlage hatten die Altnibelungen nicht, solche wachsen nur in der katholischen Kirche. R. I. P.

Idaho. Dass die viele Mühe, welche den Indianerstämmen von der katholischen Kirche zugewendet wird, keine vergebliche sei, sondern wirklich die Reste dieses Volkes vor dem Untergange zu retten vermöge, den ihnen die neue Welt zugedacht hat, dafür ist ein unwiderleglicher Beweis der gegenwärtige Zustand der Ahlherz-Indianer im Staate Idaho. Diese einst wildesten unter den Wilden sind durch die langjährige Missionsarbeit der Jesuiten thatsächlich zu einem wohlgesitteten Volke umgewandelt. Sie treiben Ackerbau und alle Handwerke, bauten ihre Kirchen und Schulen, ohne je von der Regierung eine Unterstützung anzunehmen, halten strenge Zucht und Ordnung aufrecht und haben es zu einem behäbigen Wohlstande gebracht; ihre Kinder zeigen in den Schulen einen Eifer und Erfolge im Lernen, um welche manche Schulen der gebildeten Welt sie beneiden könnten.

Die in Heft II, p. 478 erwähnte Nachricht von der Ernennung des Seminarrectors in Milwaukee, hochw. Herrn Josef Rainer, hat sich nicht bestätigt und bleibt derselbe als Leiter dieser blühenden Lehranstalt erhalten.

Süd-Amerika. Ecuador. In den Freiburger „Kath. Missionen" finden sich ungemein interessante Schilderungen aus dem Gebiete der wilden Indianerstämme. Daraus sei nur einiges aus der Mission bei dem Stamme der Canelos hervorgehoben.

Diese war seit Beginn des 16. Jahrhundertes Arbeitsfeld der Dominicaner, musste erst 1867 wegen Mangels an Arbeitskräften aufgegeben werden und wurde nach Möglichkeit von auswärtigen Jesuiten-Missionären betreut. Das Volk, seit so vielen Geschlechtern an die „Weißröcke" gewöhnt, wollte dieselben durchaus wieder zurückerhalten. Eine Gesandtschaft aus den Indianern machte den ungeheuren Weg nach Guito und bestürmte den Ordensoberen mit Bitten so nachhaltig, bis ihnen wieder Missionäre mitgegeben wurden. Allerdings hat die neuerweckte Mission große Schwierigkeiten und Gefahren, besonders wegen der stets sich wiederholenden Einfälle der heidnischen Jibaros, aber die Canelos sind auch schneidig genug und wollen ihr Möglichstes thun, um die Missionäre bei sich behalten zu können.

Argentinien. Die seinerzeit aus Deutschland als die personificierte Staatsgefahr verbannten Jesuiten leiten zu Buenos-Ayres ein Collegium, welches jährlich gegen 600 Zöglinge zählt. Daneben arbeiten sie im Missionswerke mit solchem Geschicke und Erfolge, dass schon mehrere Indianerstämme von ihnen bekehrt wurden und mit Aufgeben ihres unsteten Nomadenlebens sich in Christengemeinden vereinigen ließen und sich in rechtschaffener Arbeit ganz gut befinden. Ein einziger dieser Missionäre hat 1000 Menschen dem Christenthume zugeführt.

IV. Australien und Oceanien.

Wegen Mangels an Berichten aus einzelnen Missionsgebieten können diesesmal nur folgende statistische Angaben aufgeführt werden:

Nach dem Australasian-Catholic-Directory hat Australien mit Einschluss von Neu-Seeland und Tasmanien derzeit 629.000 Katholiken. Die katholische Mission hat 1103 Kirchen, 2 Seminarien, über

100 Erziehungsanstalten, 117 höhere und 649 Elementarschulen mit einer Schülerzahl von 85.342 Kindern; in der Seelsorge und in den eigentlichen Missionen arbeiten 774 Priester, an Ordensleuten wirken 348 Mitglieder männlicher und 2588 Mitglieder weiblicher Genossenschaften.

Oceanien. Das im Jahre 1889 gegründete apostolische Vicariat Neu-Britannien trägt nun nach Zuweisung an das deutsche Schutzgebiet den Namen Neu-Pommern. Wegen seiner ungeheuren Ausdehnung auf mehr als 300 Inseln, die großentheils noch unerforscht sind und etwa eine Million Bewohner haben, deren wilde Aufführung ihrer Heimat den Namen „Mörder-Archipel" verschafft hat, ist die Lage der Mission hart genug. Der neuernannte apostolische Vicar Msgr. Couppé hat in Europa zwölf Missionäre und sechs Ordensschwestern für dieses Werk angeworben; für die Erhaltung derselben ist er vorläufig ganz auf die christliche Mildthätigkeit angewiesen.

V. Europa.

Sibirien. Aus diesem ferngelegenen Gebiete, dessen Name in politischer wie in religiöser Beziehung einen Klang hat, wie das Wort Fegfeuer, erschien im Hefte III der Freiburger „Katholischen Missionen" ein Bericht mit einem Aufrufe zur Unterstützung für die Wiederherstellung der römisch-katholischen Marienkirche in Tomsk. Daraus möge folgendes hier eingefügt sein: Die katholische Pfarrei Tomsk wird ihrer Ausdehnung nach wohl die größte der Welt sein; sie umfasst außer dem gleichnamigen Gouvernement auch noch die von Tobolsk und Jenisseisk und die Kirgisensteppen und mag an Flächenraum zweimal so groß als Frankreich sein. Allerdings steht die Seelenzahl der dazu gehörigen, meist armer Verbannten, welche weithin in diesen Ländereien verstreut schmachten, in keinem Verhältnisse zu diesem Flächenmaße.

Die Pfarrkirche St. Maria in Tomsk, die kaum 200 Menschen zu fassen vermag, ist so baufällig geworden, dass der Aufenthalt darin lebensgefährlich ist, weshalb gründliche Ausbesserung der Schäden und eine Erweiterung nun in Angriff genommen werden müssen. Wohl hat sich auch die dortige Zeitung Sibirski Wiestnik dieser Sache angenommen, und fordert ihre schismatischen Glaubensgenossen auf, in diesem Falle von der sonst bestehenden Abneigung gegen die Römisch-Katholischen abzusehen und diesen Bau zu unterstützen. Da es sehr fraglich ist, ob diese mithelfen werden und die armen Verbannten überhaupt für die Kosten nicht aufkommen können, so bittet der jetzige Missionsobere Propst Gromadski alle Gönner der katholischen Missionen inständig um ein Almosen.

Schweden. Die katholische Mission in Stockholm hat einen neuen Beweis ihrer Lebenskraft erbracht: am 30. März wurde die Grundsteinlegung zu einer großen Pfarrkirche in großartig feierlicher Weise durch den apostolischen Vicar Msgr. Bitter vollzogen.

Dänemark. Die Mission Kolding, seit 1882 bestehend, hat in dieser Zeit schon Tüchtiges geleistet. Im Pfarrhause ist eine gut besuchte Volksschule untergebracht, dann wurde ein Haus erworben, in welchem Ordensschwestern eine Mädchenschule leiten, jüngst wurde die neu erbaute St. Michaels-

kirche eingeweiht, wobei auch die Andersgläubigen zahlreich sich eingefunden und besonders ehrerbietig gegen den apostolischen Vicar von Euch sich benommen haben.

Kopenhagen. Die letztgemeldeten Conferenz-Vorträge des Dominicaners P. Lange aus Paris sind offenbar nicht ohne Nachwirkung geblieben. Eine ansehnliche Anzahl Conversionen aus dem Protestantismus sind gleich darauf vorgekommen. Die dortigen Zeitungen haben dem katholischen Mönche auffallend große Sympathien bezeugt, manche freilich konnten auch die Besorgnis über die Folgen dieses Besuches nicht unterdrücken; so schrieb eines dieser Blätter: „Glücklicherweise reist er (P. Lange) bald ab, sonst wird Kopenhagen katholisch ....“

Deutschlands Diaspora. Die laufenden Nachrichten aus dem Gebiete des St. Bonifacius-Vereines, namentlich die Hilferufe aus schwer bedrängten Stationen der Diaspora häufen sich so, dass es für den beschränkten Raum dieses Berichtes unmöglich wird, Einzelnes hervorzuheben. Uebrigens sei an Alle, welche den Missionen Gutes wollen, die Bitte angefügt: Vergessen wir des uns zunächst liegenden St. Bonifacius-Vereines und der ihm Anvertrauten nicht! Mögen besonders Priester das St. Bonifacius-Antiquariat sich empfohlen sein und demselben aus ihren Bibliotheken testamentarisch Schenkungen zukommen lassen. Dieses Unternehmen arbeitet sichtlich mit Gottes Segen; es konnte in den zwei Jahren seines Bestehens aus dem Erlöse verkaufter Bücher bereits gegen 9000 Mark dem General-Vorstande des Bonifacius-Vereines überreichen.

Bulgarien. Nach einem eben eingelangten „Aufrufe zugunsten der Augustiner-Mission in Bulgarien“ (empfohlen durch den apostolischen Vicar Msgr. Bonetti) haben die Augustiner-Patres und die an ihrem Werke mitarbeitenden Ordensschwestern, „Oblaten von der Himmelfahrt Mariä“ in Adrianopel, auch einen schwer zu bewältigenden Antheil an der katholischen Mission in Bulgarien.

Die 1862 ihnen übertragene Mission hatte lange Zeit eine ruhige Entwicklung und konnte ihre Bedürfnisse decken. Die Kriegsjahre 1876—78 haben der Mission eine solche Ueberzahl verlassener Waisen zugeführt, dass man nach Erschöpfung aller Geldmittel auf eine Anleihe sich einlassen musste. Da die Mission noch immerhin 150 Waisen zu verpflegen hat und an Räumlichkeiten für den Gottesdienst so armselig als denkbar daran ist, so werden ihr die aus jener Anleihe auflaufenden Zinsen zu einer Last, die ihre ganze Wirksamkeit hemmt, weshalb auch sie, besonders die Ordensschwestern, uns bittend ihre Hände entgegenstrecken.

Hat der Dichter der Nibelungen nicht bloß das besungen, wo seine Helden wacker dareingeschlagen haben, sondern auch jederzeit erwähnt und gewissenhaft verbucht, wo man ir schone pflac, wo si heten guot gemach, daz in an der verte nie so samfte geschach, so möge man es dem Berichterstatter der Missionen, der eben eine Vorliebe für die Nibelungen und eigens noch eine heimliche Verehrung für Volkeren, den spaehen videlaere besitzt, nicht in übel nehmen, wenn er diesen Nach-

richten über das Wirken der geistigen Nibelungen „alle Augenblicke und dann gleich wieder" Bitten einfügt, daz wir ir wol phlegen! des lon in Got von himele!"

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen und vertheilt: 356 fl. 25 kr. Neu eingelaufen: Durch die löbl. Redaction der Quartalschrift von einer ungenannten Person zum Loskaufe eines Neger-Heidenkindes auf den Namen St. Josef 18 fl.; von hohw. Herrn Leopold Wolfsegger, Priesterhaus Director in Mitterberg 3 fl. (beide Gaben eingesandt an die afrikanischen Missionen); von „Sacerdos coecutiens": für Bischof Anzer in Süd-Schantung 50 fl., für Msgr. Puginier in Tongking 50 fl. (überschickt an die Genannten); von hochw. Pfarrer Seyfried in Minning 1 fl.; von † Pfarrprovisor Stöckl in Linz 3 fl.; vom Berichterstatter 5 fl. (letztgenannte drei Gaben an die Oblaten in Adrianopel); zusammen 130 fl.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe 486 fl. 25 kr.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Ein sociales Nachtstück. Misslungene Lösungsversuche der socialen Frage. Die Drohung des Apostels Jacobus. Trübe Aussichten. Des Papstes Rundschreiben über die Arbeiterfrage. Was Vernunft und Glaube lehren. Juden als Stellvertreter der Priester. Das Ereignis von Fourmies. Juden und Christen in Rußland. Gastvolk und Wirtsvolk. Corfu und China, Juden und Christen. Was mich schamroth macht. Der Fehler der Juden. Der Verein gegen die Antisemiten und was er thun sollte. Die politische Lage in Oesterreich. Mein Separat-Votum. Die Schule in Tachau. Windthorst. Die Klosterfrage. Die Verwandtschaft der Congregationen. Duell und Mensuren empfohlen. Unmoralität der Zeitung mit dem Kreuze. Merkwürdiges. Das Hoch eines Cultusministers auf den Papst. Die Sorgen Carnots. Fortschreitende Entsittlichung. Die Fehler der Zeit. Ein muthiger Prediger.)

In der letzten Charwoche [1]) suchte eine arme verlassene Witwe, die ein hungerndes Kind daheim zu versorgen hatte, in einer größeren Stadt Schlesiens von Haus zu Haus Beschäftigung und Verdienst. Sie wurde überall abgewiesen. Zuletzt bat sie die Dame eines reichen Hauses ihr doch wenigstens etwas übrig gebliebenes Essen zur Stillung des Hungers zu geben. Die reiche Frau schickte — nach der Polizei und ließ die Witwe wegen Bettelns arretieren. Dieselbe wurde auf vierundzwanzig Stunden eingesperrt.

Mein armes, armes Kind, jammerte die Unglückliche. Als die Polizeibeamten hörten, wie die Sache stehe, dass die Mutter zuhause ein hungerndes Kind verlassen habe, da kam Rührung über sie und stellten sie eine Sammlung für Mutter und Kind untereinander an. Doch eingesperrt musste das Weib werden. So verlangte es der Gesetzes-Paragraph.

---

[1]) Warnsdorfer Hausblätter 1891, Seite 146.

Zeitläufe, welche über die hochbedeutsame Encyklika Leo XIII. vom 17. Mai 1891 über die Arbeiterfrage als das wichtigste Geschehnis des abgelaufenen Quartales zu berichten haben, können kaum bezeichnender eingeleitet werden, als durch Anführung dieses tragischen Actes. Wer in seiner Zeit und den Geschehnissen derselben nicht Fremdling ist, weiß, dass derartige Dinge zur Tagesordnung gehören, nur — dass sie nicht stets in die Zeitung kommen.

Der Staat ist den Armen und Bettlern gegenüber in einer zum Theil unangenehmen, zum Theile schwierigen Lage. Er löst darum diesen Theil der socialen Frage sowie er ihn lösen kann, solange die Staatsmänner nicht gefunden sind, welche ein gesundes sociales Reformprogramm in die Praxis zu übersetzen das Verständnis und die Kraft haben. Wenn man die Geschichte erforscht, findet man leider, dass Männer dieser Art sehr selten waren. Den Muth, die Armen stäupen oder gar hängen zu lassen, fanden seinerzeit der englischen Elisabeth Minister. Von der reichen Classe Opfer zu verlangen, ernste Opfer, welche hinreichend wären, jedem Arbeitsamen sein beständig Couvert am Lebenstische, dem Kranken und Dienstunfähigen ein außerordentliches finden zu lassen, dazu fehlt häufig, ich möchte fast sagen, regelmäßig der Muth. Die Reichen der Erde sind auch die Mächtigen der Erde. Und so sperrt man lieber die Bettler ein, als sich mit den Tonangebenden der Erde in einen jedenfalls harten und gefährlichen Kampf einzulassen.

Deswegen pflegt gewöhnlich oder mindestens außergewöhnlich, eine corrigierende Katastrophe zu folgen. Am Schlusse des vorigen Jahrhunderts mussten die Männer und Frauen der privilegierten Stände ihre Köpfe hergeben, weil sie auf die Privilegien des Reichthumes nicht verzichten wollten. Es erfüllte sich, was bei Jacobus [1]) zu lesen ist: „Wohlan nun ihr Reichen, weinet und heulet über euer Elend, das über euch kommen wird. Euer Reichthum verfault, eure Kleider sind mottenfräßig, euer Gold und Silber ist verrostet und der Rost derselben wird ein Zeugnis wider euch sein und wird euer Fleisch fressen wie Feuer. Ihr habt euch Schätze des Zornes gesammelt für die letzte Zeit. Siehe, der Lohn der Arbeiter, die eure Felder eingeerntet haben, welcher von euch vorenthalten worden, schreiet. Und der Arbeiter Geschrei ist zu den Ohren des Herrn der Heerscharen gekommen."

Ein andermal, wie im Sclavenkrieg der Römerzeit, den Bauernkriegen Deutschlands ꝛc. gelang es den Mächtigen die Nothleidenden zu schlagen, zu vernichten. Darauf folgte jedesmal ein kürzerer oder längerer Friede, der Friede des Kirchhofes. Dass jedoch die genannten Weisen der acut gewordenen socialen Ungleichheits-Krankheit ab-

[1]) Jacobus V 1—4.

zuhelfen, weder menschlich noch christlich sind, dass sie den Knoten auch gar nicht lösen, sondern zerhauen, wissen wir Alle.

Unsere Zeit, die sich der Aufklärung rühmt und von Humanität wenigstens in Redensarten überfließt, geht menschlicher Voraussicht nach einer fürchterlichen, neuen Ausgleichung durch eine Katastrophe entgegen, wenn eine gründliche rettende Reform nicht möglichst beschleunigt wird. Nur das kann niemand wissen, ob dieselbe in der Weise des Sclavenkrieges oder der französischen Revolution enden werde.

Die Freunde der Gerechtigkeit und des gesammten Volkes redeten und schrieben schon lange für die friedliche Reform; sie sannen auf Mittel und Wege, der Katastrophe zuvorzukommen. Selbstverständlich giengen die Ansichten oft weit auseinander. Nicht so selbstverständlich war es jedoch aber leider Wirklichkeit, dass einige Staaten daraus Anlass zu nehmen sich berechtiget glaubten, gar nichts zu thun und die sociale Frage auf die Spitze der Bajonnette zu stellen.

Besseres, Erwünschteres, Nützlicheres hätte darum für die Welt nicht geschehen können, als dass der Vater der Christenheit die Zeit für gekommen erachtete, sein ausgiebiges, Licht bringendes Wort zu sprechen. Wir Priester, die wir uns nicht selten von Unverständigen mussten Demagogen schimpfen lassen, wenn wir uns auf die Seite des leidenden Volkes, der geschundenen Arbeiter stellten, werden von jetzt an gefeit sein. Die Fürsten und Staatsmänner sind auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht, die Arbeiter aber und Armen überhaupt sehen, dass die katholische Kirche nicht bloß Wechsel auf das Jenseits ausstellt, dass sie nicht die Bestimmung hat, dem Geldsacke und der eisernen Casse, dem goldenen Kalbe Deferenz zu leisten. Die Kirche hat sich auf die Seite des Rechtes, der Menschlichkeit gestellt. Uns Priester wird es nach dieser Enunciation unseres Oberhauptes wieder leichter, beim vierten und fünften Stande Gehör und Aufnahme zu finden.

Es liegt viel daran, dass die Arbeiter-Encyklika möglichst schnell und weitbekannt werde, dass sie besprochen und paraphrasiert werde. Unsere katholische Presse wird das zweifelsohne zu thun als ihre Pflicht halten und darin nicht ermüden. In der „Quartalschrift" allerdings muss ich mir Reserve auferlegen. Der Wortlaut des hochwichtigen Actenstückes würde den mir zur Verfügung stehenden Raum allein in Anspruch nehmen, geschweige etwas für Besprechung übrig lassen. Da jedoch jeder Priester dasselbe schon in seinem Besitze haben wird, kann ich meine Verpflichtung mit vorstehender Würdigung erfüllt zu haben annehmen.

Nur wenige Worte aus dem Rundschreiben anzuführen kann ich nicht unterlassen. Ich wähle jene, die uns unmittelbar das arbeitende Volk gewinnen müssen. Leo XIII. schreibt über die Nothwendigkeit der Hilfe für dasselbe (Staatshilfe) Folgendes: Die Bei-

hilfe (vom Staate) besteht zunächst im allgemeinen in gesetzlichen Verordnungen und Einrichtungen, die eine gedeihliche Entwicklung des Wohlstandes befördern. Hier liegt die Aufgabe einer einsichtigen Regierung, die wahre Pflicht jeder weisen Staatsleitung. Was aber im Staate vor allem den Wohlstand verbürgt, das ist Ordnung, Zucht und Sitte, ein wohlgeordnetes Familienleben, Achtung vor Religion und Recht, mäßige Auflagen und gleiche Vertheilung der Lasten, Betriebsamkeit im Gewerbe, Industrie und Handel, günstiger Stand des Ackerbaues und ähnliches. Hier eröffnet sich eine weite Bahn, auf welcher der Staat für den Nutzen aller Classen der Bevölkerung und insbesondere für die Arbeiter thätig sein soll; und geht er auf dieser Bahn voraus, so ist durchaus kein Vorwurf möglich, als ob er einen Uebergriff begienge; denn nichts geht den Staat seinem Wesen nach näher an als die Pflicht, das Gemeinwohl zu fördern und je wirksamer und durchgreifender er es durch allgemeine Maßnahmen thut, desto weniger brauchen anderweitige Mittel zur Besserung der Arbeiterverhältnisse aufgesucht zu werden.

Es ist überdies die wichtige Wahrheit vor Augen zu behalten, dass der Staat für alle da ist, in gleicher Weise für die Niederen wie für die Hohen! Die Arbeiter sind vom naturrechtlichen Standpunkte nicht minder Bürger wie die Besitzenden, d. h. sie sind wahre Theile des Staates, die am Leben der aus der Gesammtheit der Familien gebildeten Staatsgemeinschaft theilnehmen und sie bilden zudem, was sehr ins Gewicht fällt, in jeder Stadt bei weitem die größere Zahl der Einwohner. Wenn dies nicht geschieht, so verletzt (der Staat) die Forderung der Gerechtigkeit, welche jedem das Seine zu geben befiehlt.

Unter den vielen und wichtigen Pflichten also, die ein für das Wohl der Seinen besorgter Fürst zu erfüllen hat, ist es eine der ersten, dass er allen Classen seiner Unterthanen denselben Schutz angedeihen lasse, in strenger Wahrung jener Gerechtigkeit, welche man distributiva nennt..... Es ist eine Forderung strengster Billigkeit, dass der Staat sich der Arbeiter in der Richtung annehme, ihnen einen entsprechenden Antheil am Gewinne der Arbeit zuzusichern, die Arbeit muss ihnen für Wohnung, Kleidung und Nahrung soviel abwerfen, dass ihr Dasein kein gedrücktes ist..... Wirksame Schutzmaßregeln der Regierung sollten der Gesammtheit und den einzelnen

Ständen gewidmet sein: der Gesammtheit, weil nach der Ordnung der Natur deren Wohl nicht bloß das oberste Gesetz, sondern auch Grund und Endzweck der höchsten Gewalt überhaupt ist; den einzelnen Ständen, weil die Regierung der Gesammtheit, nicht um der Regierenden willen, sondern für die Regierten geführt wird, wie das Vernunft und Glauben lehren."

Wie das Vernunft und Glauben lehren! Ich schließe meine Anführung mit diesen Worten. Meine verehrten Mitbrüder werden es begreiflich finden, dass ich hier eine kleine, ganz kurze Bemerkung mache, obgleich sie auch ein bischen pro domo mea gesagt sein wird. Es war längst ein verderblicher Irrthum eines Kreises von Theologen, dass sie es nicht dulden wollten, wenn erfahrenere Fachcollegen vom Volke redeten, dem alle Sorge der Herrschenden gewidmet sein müsse. Man nannte letztere dafür illoyale, verdächtige Aufwiegler, Demokraten und Demagogen, wie ich selbst das Glück hatte, zu denselben geworfen zu werden. Und doch bleibt es immer wahr, „Vernunft und Glaube lehren," sagt Leo XIII., „dass der Gesammtheit wegen die Fürsten und Mächtigen da sind, dass wir Priester also nicht für das Privatwohlbefinden einzelner zu sorgen haben, sowenig es der Staat hat, sondern dass alle, die oben und die unten, für das Gemeinwohl uns einzusetzen haben. Welche heilbringende Folgen diese Erklärung von Vernunft und Glauben in den Kreisen des Volkes haben wird, wie uns dort von jetzt an eine geneigte Aufnahme sicher ist, wie wir unser geistliches Amt viel leichter werden ausüben können, lässt sich mit Freude und Sicherheit erwarten.

Dass dazu höchste Zeit ist, könnte ich mit zwingenden Argumenten beweisen. Leider mangelt mir die Zeit und der Raum, aufzuführen, was sich auch heuer wieder um die Zeit des ersten Mai herum in unserem Vaterlande, sowie in anderen Ländern ereignet hat, zu zeigen, wie sich der sociale Horizont immer mehr verdunkelt, wie die Socialdemokraten, die ihrerseits vielfach von Juden geleitet werden, bei vielen Arbeitern den Platz einnehmen, der als Leitern und Rathgebern zunächst den Priestern gebürt.

Wie echte Priester und Volksfreunde sich den Arbeitern gegenüber verhalten, bewiesen unsere Mitbrüder von Fourmies in Frankreich vor wenigen Wochen (am 1. Mai). Dieses herrliche Beispiel sei gleich an dieser Stelle angeführt, obwohl es geographisch an jene Stelle der Zeitläufe gehören würde, wo von Frankreich die Rede sein wird.

In Fourmies kam es heuer, sowie an vielen anderen Orten von Frankreich, Belgien, Italien, Ungarn ꝛc. zum Blutvergießen anlässlich der Maidemonstrationen. Der dortige Unterpräfect Isaac, ein Jude, scheint einem alten Hasse gegen die Christen nachgegeben zu

haben. Er ließ Feuer auf Mädchen und Kinder geben, die keine andere Schuld begangen hatten, als dass sie am 1. Mai feierten und Kränze flochten. Wie die Zeitungen Nordfrankreichs meldeten, war die Volksmenge von Fourmies schon im Zurückweichen begriffen, als plötzlich der Unterpräfect Isaac, der sich in der Bürgermeisterei befand, auf den Marktplatz herunterkam und dem Militär-Commandanten befahl, auf das Volk zu schießen. In demselben Augenblicke, als der grausame Jude diesen Befehl gab, that sich auf der anderen Seite des Platzes die Thüre des Pfarrhauses auf und drei Priester traten heraus, um ihre segnenden Hände über die schon gefallenen Opfer auszustrecken und zu gleicher Zeit um Einstellung des Blutbades zu flehen. Aber das Schießen wurde nicht sofort eingestellt, das Eintreten der Priester Unseres Herrn, den die Vorfahren dieses Nachfolgers von Judas Ischariot gekreuzigt, brachte den Juden nur noch in größeren Zorn und Flintenkugeln zerrissen abermals junge Mädchen und zwei kleine Knaben. Der „Constitutionel", ein im übrigen regierungsfreundliches Blatt, machte dazu die Bemerkung: „Welch schreckliche Aufeinanderfolge von Symbolen! Der Jude Isaac vertheidigt das Geld gegen das grenzenlose Elend eines katholischen Landes, ein Beschnittener tödtet unser Arbeitervolk, um das Capital gegen die Volksnoth zu vertheidigen und ist für alles Flehen christlicher Priester taub! Ja, der Judensieg ist offenbar und schrecklich beleuchtet, der Jude hat unser Volk und unsere Religion besiegt. Die Feigheit unserer Regierung, welche den Juden schon unsere Banken ausgeliefert, hat ihnen nun auch die Allgewalt über die Armee gegeben! Wann wird endlich die Morgenröthe der Befreiung des französischen Christenvolkes leuchten? Wann wird — —. Ganz Europa weiß jetzt, dass in einer kleinen Gemeinde Frankreichs Schießversuche mit dem Lebel-Gewehre auf Frauen und Kinder gemacht wurden, die ihre Sonntagskleider angelegt hatten und Weißdorn, Schlüsselblumen und Schlehenblüten in den Händen hielten. Wir stellen dabei abermals den niedrigen, aber schrecklichen Hass fest, von dem die Judenjünglinge gegen unser christliches Arbeitervolk beseelt sind."

Ich überlasse es selbstverständlich dem liberalen französischen Blatte, ob es recht gethan, in Isaacs Vorgang eine Folge des Judenthums desselben zu sehen. Möglich wäre es immerhin, dass nur der Capitalistenfreund und folglich Arbeiterfeind sich manifestiert hätte. Sind mir doch unzweifelhafte Christen, sogar Cavaliere bekannt, welche mit einem gewissen Wohlbehagen von der Zeit sprechen, da sie auf das scrophulöse Gesindel mit dem Säbel einhauen zu dürfen Gelegenheit haben würden. Es gibt Leute, welche den Beruf zu haben meinen, allein zu genießen, folglich dem Staate die Aufgabe zuschreiben, ihre Privilegien und Vorrechte zu bewachen. Solche werden dem

heiligen Vater für die Neuconstatierung des Staatszweckes wahrscheinlich wenig Dank wissen.

Weil ich schon einmal die Juden erwähnt habe, empfiehlt es sich zugleich, zweier Judenereignisse des letzten Quartales Erwähnung zu thun. Das eine ist die erneuerte Ausweisung der Juden aus Rußland. Der Czar scheint dieselbe Abneigung gegen sie zu haben, wie sein Volk. Ich glaube nicht, dass sie sich auf die Confession beziehen wird. Es ist immer die alte Geschichte: die Juden fühlen sich nicht zum Arbeiten und Producieren berufen. Sie sind ein Gastvolk (Parasiten nennt das die Naturgeschichte) und bringen das Vermögen ihres Wirtsvolkes, aller Wirtsvölker durch Handel und Speculation an sich. Wer billig zu denken vermag, wird es begreiflich finden, dass dadurch keine Gefühle der Liebe und Dankbarkeit erweckt werden.

Mich kümmert übrigens dieses Factum und die Umstände desselben in den kirchlichen Zeitläufen nicht. Wohl aber muss ich pflichtschuldigst festnageln, dass die liberale Welt, soweit sie von den Judenzeitungen inspiriert wird, nicht genug Böses den Russen nachsagen zu können glaubt. Sie sind Barbaren, Unmenschen, Scheusale der Grausamkeit ꝛc. Die englischen Krämerseelen arrangierten Meetings, ja der englische Botschafter am Petersburger Hofe erhielt den Auftrag, für die Juden zu intervenieren. Es war vergebens.

Ich bitte die Leser, festzuhalten, dass in jedem Jahre bis heute eine große, große Anzahl katholischer Polen nach Sibirien in den Tod getrieben werden, dass nicht mit dem Absolutismus Einverstandene — sei es auch nur theoretisch — im Verwaltungswege ohne Sang und Klang, d. h. ohne Untersuchung und Richterspruch in die kalte Hölle geschickt werden. Kein englischer Gesandter interveniert, keine Meetings werden veranstaltet und unsere Judenzeitungen beobachten das eisigste Schweigen.

Ein anderes Judenereignis bescherte uns Corfu. Dort wurde ein getödtetes Christenmädchen aufgefunden, das zweifelsohne dem Aberglauben zum Opfer gefallen war. Es war dieselbe Weise der Tödtung, welche den letzten Tropfen Blut aus dem Opfer genommen hatte, wie derartige Dinge in der Welt schon öfter vorgekommen sind. In Corfu ist man überzeugt, dass es sich um einen rituellen Mord durch Juden gehandelt habe. Es brachen daher Krawalle aus, welche die Regierung nur mit Aufgebot von Militär bewältigen konnte. Die Regierungen von Oesterreich, Frankreich, England sollen in Athen energische Vorstellungen gemacht haben, so dass das kleine Griechenland gar nicht schnell genug Soldaten zum Schutze der Juden aufstellen konnte.

In derselben Zeit wurden tausende von Christen in China überfallen, geschlagen, erschlagen, ihre Häuser und Ortschaften, ihre Kirchen und Schulen niedergebrannt. Man las in den Zeitungen

kein Wort von einer Intervention, von einer nach Peking geschickten Drohung ꝛc.

Ich schäme mich gewiss nicht, ein Christ zu sein. Aber dass die allzeit dienstbereiten Judenknechte auch zu uns wenigstens äußerlich gehören, treibt mir die Röthe in die Wangen. Das Verhalten der Juden selbst in der Corfu-Angelegenheit war das dümmste, das sie einhalten konnten. Jede andere Nation oder Confession hätte in Corfu gesagt: Justizbehörde, suche den Mörder und hänge ihn auf. Uns Unschuldige lasse in Ruhe. Wir perhorrescieren den abergläubischen Mord.

Hätten die Juden das auch gethan, hätten sie der Nachforschung nach dem Thäter Vorschub geleistet, sie könnten in Ruhe auf Corfu handeln wie vor und ehe. Allein das ist ihr Verhängnis. Sie wollen die Welt zwingen zu glauben, dass ein Jude ein solches Verbrechen gar nicht begehen könne, ein Blödsinn, der ihnen noch theuer zu stehen kommen wird. Wir Christen verabscheuen doch auch den Mord. Allein wir bestreiten es gar nicht, dass schon sectirerische Fanatiker da waren, welche z. B. ein Mädchen in optima forma gekreuziget haben. Und die Juden, die noch Stammesgenossen tiefsten Bildungsgrades zählen, die wollen nicht zugeben, die wollen die Möglichkeit leugnen, dass Einer oder Mehrere aus ihnen des blutigen Aberglaubens fähig seien! Schade, dass die Regierungen nicht lieber auf die maßgebenden Juden einwirken, statt die erbosten Christen zu reizen. Auch das mag ein Punkt sein, der einst zu einer Katastrophe führen dürfte. Was wäre es gewesen, wenn die Großmächte auf einer unparteiischen Untersuchung bestanden hätten? Das Volk hätte sich beruhigt, sobald es gesehen, dass keine Vertuschung beabsichtiget sei. So wird es immer an den rituellen Mord glauben, selbst wenn ein solcher gar nicht vorgelegen hätte.

Da sich soeben in Wien (wie früher schon in Berlin) ein Verein gegen den Antisemitismus gebildet hat, so wäre es gut, wenn jemand den Herren die Aufnahme folgenden Artikels unter die „Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes" empfehlen würde: die Juden verlangen keine Privilegien. Ihre Verbrechen werden gleich jenen der übrigen Menschheit erforscht und bestraft.

Der Verein würde dadurch sehr bald überflüssig werden. Vorläufig aber machen bei uns in Oesterreich die Juden noch keine Miene, dass sie bescheidener werden wollen. Wenigstens jene, welche bei der Presse thätig sind, haben sich gelegentlich der letzten Reichsrathswahlen, Wiener Communalwahlen und sonstigen Gelegenheiten immer noch als die alten fanatischen Feinde des Christenthums erwiesen. Weil unsere einheimische Intelligenz mit diesem Geiste der Juden-Zeitungen erfüllt ist, weil die meisten der Staatsbeamten es gar nicht zu ahnen scheinen, dass der Mensch auch andere Zeitungen lesen könne, als solche, die von Juden bedient werden, dass sich der Arier

seines Christenthumes erinnern müsse, war es kaum auffallend, dass sich der neue Reichsrath [1]) für die Christen möglichst ungünstig zusammensetzte. Die Hoffnungen, die manche auf eine Abänderung der Schulgesetze hegten, können heute schon als aussichtslos bezeichnet werden. Allerdings sind nicht alle früheren Abgeordneten wiedergekehrt, und ist besonders unter den Nationalen Böhmens ein totaler Umschwung eingetreten, für die Katholiken hat sich nichts gebessert. Ich habe es schon öfter gesagt und sage es wieder: die Weise, welche der gegenwärtigen Führung der katholischen Partei gefällt, führt nie zum Ziele. Dabei ist es mir ferne gelegen, die hohen Verdienste und den aufrichtig guten Willen derselben Partei im mindesten anzutasten. Aussprechen muss ich aber doch meine Anschauung. Wir Katholiken haben zum Glücke so viele Toleranz, um gegentheilige Meinungen anzuhören und zu erwägen.

Ich sage: Wir müssen uns ans Volk halten, mehr als an Fürsten und Minister. Wir müssen die Kraft haben, das Princip der Kirchenfreiheit zu proclamieren, wir müssen der Welt zeigen, dass wir Vertrauen auf unsere Religion und Kirche haben und nicht meinen, als könnte die Kirche nur unter dem Schutze, beziehungsweise der Ueberwachung des Staates existieren. Im Gegentheile, wenn es wieder Christus ist, qui in ecclesia regnat et gubernat, können wir hoffen, dass auch die studierte Intelligenz sich beugt. Die Kirche Christi hat göttlichen Charakter, die Kirche Ministri ist eine Staatsanstalt wie andere.

Ferner müssen wir schnelleres Tempo einschlagen. Die Zeit wartet nicht auf uns, bis wir in den Antichambres uns ein Stück christlicher Form erdiplomatisiert haben. Hinter uns steht bereits die Socialdemokratie. Die verehrlichen Leser können mir glauben, dass ich wenigstens diesen Theil des Standes der Dinge besser kenne, als alle unsere geistlichen und weltlichen Diplomaten. Ich behaupte: Wenn wir Katholiken die Massen des Volkes, die heute bekanntlich nicht mehr wie einst im dritten Stande, sondern im vierten — Arbeiter — und fünften — Arbeiterreserve, Arme und Verlassene — zu finden sind, nicht bald gewinnen, sind sie, soweit wenigstens die gegenwärtige Generation in Frage kommt, für uns verloren. Sie sind auch für sich verloren, was ich nur andeuten will. Der Socialismus begründet das Glück der Menschen nicht.

Das Tempo muss endlich nicht bloß schneller, sondern es muss auch die Betonung schärfer sein. Heute lässt auf katholischer Seite

---

[1]) Da es manche Leser interessieren dürfte eine Uebersicht der Gewählten des Volkes zu bekommen, mache ich auf G. Freytag Reichsrathwahlkarte von Oesterreich, Wien G. Freytag und Berndt 1891, 60 kr., aufmerksam. Man kann da aus der Farbe der Wahlkreise die Parteiangehörigkeit der Gewählten ablesen und gewinnt ein Bild, welches Land oder welcher Theil eines Landes dem Liberalismus verschrieben ist oder noch frei ist.

fast jeder mit sich handeln und weiß man vielfach anscheinend gar nicht, wo endlich der Grenzpunkt der Nachgiebigkeit sein muss.

Katholiken, die vor Juden kriechen, sind eine Abnormität, aber sie kommen vor. Ein eclatantes Beispiel ließ uns Böhmen sehen. Ich will es mit den Worten des christlich-socialen „Volksfreund" von Dr. Pfenner erzählen. In der Nummer 16 vom 19. April 1891 heißt es:

Im laufenden Schuljahr 1890—91 wurde in Tachau eine Mädchenbürgerschule errichtet.

Als Director dieser Schule wurde der von Prag aus empfohlene Bürgerschullehrer Josef Lipphardt aus Braunau bestellt.

Am 1. Jänner 1891 trat dieser Herr seine Stelle an, und schon am 8. Jänner verlangte er mittelst einer Eingabe an den Bezirksschulrath ein allgemein gehaltenes Gebet an Stelle des „Vater unser", was der Bezirkshauptmann anstandslos bewilligte.

Das „Vater unser" wird hier in allen Schulen und seit Menschengedenken gebetet; nun nimmt man auf 50 christliche Mädchen weniger Rücksicht als auf 15 jüdische, auf eine so geringe Minorität, nämlich von 65 Schülerinnen sind 50 Christliche und 15 Jüdinnen, also nach den Begriffen dieses famosen Directors haben 15 Jüdinnen mehr Recht als 50 Christinnen. Wir haben es weit gebracht. 50 christliche Kinder werden 15 jüdischen untergeordnet. Das thun aus freiem Antriebe ein christlicher Schuldirector und ein Bezirkshauptmann. Ich muss nämlich bemerken, dass vonseite der Juden nichts geschah, um das „Vater unser" zu verdrängen.

Der Juden-Liberalismus beherrscht hier Alles und seitdem der Fürst Windischgrätz sich demselben zuneigt, ist die liberale Partei allein maßgebend.

Das Ansuchen bezüglich des Gebetes sowie das Gebet folgen im Wortlaute:

Löbl. k. k. Bezirks-Schulrath Tachau.

Da der ergebenst unterzeichnete Director die Wahrnehmung gemacht hat, dass an der Mädchen-Bürgerschule noch kein besonderes Schulgebet eingeführt ist, die bedeutende Minorität israelitischer Schülerinnen aber das „Vater unser" nicht mitbeten darf, so erlaubt er sich ein allgemein gehaltenes Schulgebet, welches auch in Braunau eingeführt ist, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Tachau, 8. Jänner 1891. Josef Lipphardt, Director.

Gebet vor dem Unterrichte.

Lieber, himmlischer Vater! stärke uns, dass wir mit Aufmerksamkeit den Worten der Lehrer folgen und uns so einen Schatz erwerben, der unser wahres Glück begründet und uns nicht entrissen werden kann.

Schenke uns Kraft, dass wir, soviel an uns liegt, dazu beitragen, weise und gute Menschen zu werden, deren größtes Glück darin besteht, zum Wohle ihrer Nebenmenschen beizutragen. Amen.

Gebet nach dem Unterrichte!

Wir danken Dir, o himmlischer Vater, für Deine Vatergüte, welche Du uns in den abgelaufenen Unterrichtsstunden erwiesen hast. Gib, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche wir uns heute erworben haben, die guten Lehren, die in unser Herz gepflanzt wurden, zu unserem Heile gereichen. Verleihe uns Kraft, dass wir auch außerhalb der Schule an unserer wahren Ausbildung arbeiten, dazu helfe uns, o Vater!

Vorstehende Gebete wurden vom Vorsitzenden des Bezirksschulrathes Sellner als anstandslos (!) befunden.

Die hiesige Geistlichkeit wendete sich an den hochwürdigen Herrn Dechant Deutsch in Haid, der Mitglied des Bezirksschulrathes ist, doch ist bisher nichts geschehen, wenigstens wissen wir soviel, dass das neu eingeführte Gebet in der obengenannten Schule gebetet wird.

Mit diesem Stücklein scheide ich von der Heimat und wende mich dem deutschen Nachbarlande zu. Unsere deutschen Brüder haben heuer einen großen Verlust, einen nahezu unersetzlichen Verlust erlitten. Dr. Ludwig Windthorst ist am 14. März d. J. gestorben.[1]) Seit Mallinkrodt schien niemand so absolut nothwendig als er. Indessen der liebe Gott hat ihn zu sich genommen. Freilich stand dieser berühmte und hochverdiente Führer des Centrums auch bereits schon im 80. Lebensjahre.

Die Katholiken Deutschlands haben im energischen Kampfe viel erreicht. Windthorst war nie eine Molluskenseele. An dem Manne war Alles Kern und gediegenes Gold. Eine Zeit hat man ihn gehasst, weil er Wahrheit und Gerechtigkeit liebte, weil er mit seiner Ueberzeugung keinen Schacher trieb. Jedoch gegen das Ende seines Lebens verehrten ihn selbst seine Feinde. Sie achteten den Mann, der Kaiser Deutschlands am wenigsten ausgenommen. Das Leichenbegängnis war ein so großartiges, wie es noch nicht dagewesen bei einem Staatsmanne.

Das deutsche Volk hat Ursache Windthorst dankbar zu sein. Er focht nicht nur für die idealen Güter, er war Sociologe,[2]) dem manche Besserung der Arbeiter- und Kranken-Versorgungsgesetze zu danken ist.

Erfreuliches aus Deutschland zu melden, ist mir leider nicht sehr vieles möglich. Unerfreuliches will ich jedoch nur kurz erwähnen. Zu dem letzteren gehört die constante Weigerung der maßgebenden protestantischen Kreise die Redemptoristen, Jesuiten ꝛc. zurückkehren zu lassen. Von Bayern aus wurde der Antrag auf Zulassung der Redemptoristen mindestens gestellt. Dabei scheint man, um den Bundesrath günstiger zu stimmen, in der Behauptung des Unterschiedes

---

[1]) Hier sei auf ein paar Gelegenheitsschriften, die unmittelbar nach dem Tode des großen Mannes erschienen sind, aufmerksam gemacht. Es erscheint mir als selbstverständlich, dass jedermann ein Bild Windthorst's und einen Bericht über dessen Lebenslauf besitzen wolle. Für diesen Zweck empfehlen sich:

1. Ludwig Windthorst in seinem Leben und Wirken. Von Johann Menzenbach, Pfarrer; Trier, Paulinus-Druckerei. 128 Seiten mit trefflichem Porträt und anderen Illustrationen. 50 Pfennige.
2. Ludwig Windthorst. Zur Erinnerung an sein Leben und Wirken. Köln. J. P Bachem. 46 Seiten mit Porträt und Facsimile der Handschrift. 20 Pfennige.

[2]) Im Jahre 1890 erschien bei Kirchheim in Mainz: Die Arbeiterfrage und das Christenthum. Von W. E. Frhr. v. Ketteler. 4. Aufl. Mit empfehlender Einleitung Sr. Exc. Dr. Ludwig Windthorst. Volksausgabe 1 Mark. Windthorst sah und erkannte, dass Ketteler auch heute noch nicht veraltet sei, sondern mit größtem Nutzen gelesen werden könne, abgesehen davon, dass es eine Pflicht des kath. Volkes ist, den bischöflichen Sociologen, der auf unserer Seite sich als fast der erste auf dieses Gebiet begeben, nicht zu vergessen. Auch ich kann diese Schrift nur sehr empfehlen.

zwischen Redemptoristen und Jesuiten etwas zu weit gegangen zu sein. Man darf den protestantischen Vorurtheilen nicht eines Augenblicks-Vortheils wegen zu sehr nachgeben. Verwandt sind die Redemptoristen den Jesuiten ebenso zweifelsohne als den Benedictinern, Dominicanern, Franciscanern ꝛc., wenn man auf das Wesen des Ordensstandes sieht. Jedoch ein Zusammenhang, so eine geheime Affiliierung wie man sie in Pastorhäusern erzählen mag, existiert nicht.

Vorurtheile sind überhaupt im Lande der Denker mehr als genug vorhanden. Ich rechne dahin die Anschauung über das Duell und die Mensuren, welche allerdings nicht specifisch deutsch ist. Nun hat dort Kaiser Wilhelm kürzlich, da er einem Studenten-Commerse in Cervis und Binde anwohnte, Salamander commandierte ꝛc., in einer Weise die Studenten-Schlägereien anempfohlen, dass man noch eine Steigerung der Duellwuth fürchten muss.

Dazu passen andere Dinge. So z. B. vertheidigte die Zeitung, die das Kreuz an der Stirne trägt, die Erlaubtheit, ja Selbstverständlichkeit, dass ein Officier einen Civilisten auf der Straße niederhauen dürfe, wenn er sich beleidigt glaube und jener Duell oder Abbitte verweigere.

Auf das höchste musste uns Katholiken jedoch überraschen, dass die protestantischen Pastoren selbst an einer außerordentlich großen Unklarheit der Anschauung leiden. Ich will den Fall mit den Worten des „Bayerischen Vaterland" erzählen. Dort heißt es:

„Aus Anlass der Thatsache, dass die protestantisch-theologische Facultät der Universität Straßburg den Satz aufgestellt hat, ein Geistlicher dürfe außerhalb des Amtes Lehren vortragen, die dem Bekenntnisse der Kirche widersprechen, schreibt Hr. Stöcker in seiner „Kirchenztg.": Niemand werde dem Geistlichen die rege Antheilnahme am religiösen Studium verargen, jeder sich vielmehr daran freuen; aber das öffentliche Aussprechen von Resultaten dieser Studien, die mit der Bibel und dem Bekenntnis streiten, sei nicht Sache des Pfarrers.

Hr. Stöcker setzt also voraus, dass das theologische Studium der protestantischen Geistlichen zu Resultaten führen wird, die mit der Bibel und dem protestantischen Bekenntnis im Widerspruch stehen. Sollte man so etwas für möglich halten bei einem Manne, der sich positiv-gläubig nennt? Ist ein Geistlicher durch sein Studium zu „Resultaten" gekommen, die der Bibel und dem Bekenntnis widersprechen, dann soll er, so verlangt Herr Stöcker, es nicht öffentlich aussprechen, was er durch sein Studium ermittelt habe, soll also anders predigen, als er denkt, d. h. er soll heucheln!

Um mit einem Lichtbilde abzuschließen, sei erwähnt, dass gelegentlich der Inthronisation des neuen Würzburger Bischofs, Dr. von Schork, der bayerische Cultusminister ein Hoch auf den Papst

ausbrachte. Eigentlich ist das freilich nichts besonderes, doch sind wir bescheidene Katholiken solches nicht gewohnt. Er sagte im Anschlusse an die Rede und den Toast des Bischofs auf den Prinzregenten:

„Hohe und sehr verehrte Herren! In die verwaiste Erzdiöcese Bamberg ist heute der neue Oberhirt eingezogen. Wir waren Theilnehmer der hohen kirchlichen Feier; wir sind Zeugen der allgemeinen Freude, welche in der Bevölkerung herrscht. Möge dem edlen Kirchenfürsten in multos annos die ersprießlichste Thätigkeit auf dem Stuhle des heil. Otto beschieden sein! Hochverehrte Herren! Im Anschluss an die herrlichen und zündenden Worte, welche Se. Excellenz soeben sprachen, wendet sich unser Aller Blick zu dem erhabenen Oberhaupte unserer katholischen Kirche. Ungebeugt von der Zahl der Jahre, lenken Seine Heiligkeit mit weitausschauendem Geiste, in Weisheit und Milde die Geschicke der Kirche. Es ist ein Wirken, reich an geschichtlichen Momenten und Erfolgen, reich an unablässigem Bemühen, die in der Gegenwart hervortretenden Gegensätze im Sinne der Versöhnung und des Friedens zum Heil der Menschheit abzuschwächen und zu heben. Hohe und sehr verehrte Herren! Die Staatsregierung ist von den innigsten Wünschen für das Wohl Sr. Heiligkeit erfüllt. Ich erhebe mein Glas und lade Sie ein, mit mir in den Ruf einzustimmen: Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. lebe hoch, hoch, hoch!"

Von Deutschland wenden wir uns in das sogenannte Land der Freiheit. Erfreuliches ist dort allerdings nicht viel zu schauen. Der erste Mann des Landes, Präsident Carnot, hat schwere Sorgen, nämlich: ja nicht in den Verdacht des Clericalismus zu kommen. Er muss sich hüten, Kirchen zu besuchen, mit den Bischöfen, die ihn bei Bereisungen des Landes höflicherweise angratulieren müssen, freundlich zu sein ꝛc. Freilich gäbe es viel dringendere Sorgen.

In Frankreich sind seit einigen Jahren, schreibt das früher citierte „Vtld.", bekanntlich sämmtliche Welt- und Ordensgeistliche, sowie der Religionsunterricht aus den öffentlichen Schulen entfernt, und ist letzterer durch eine „Sittenlehre" ersetzt, welche den Kindern ihre Pflichten gegen den Staat, die Gesellschaft und die Familie einschärft. Diese „Sittenlehre" hat zur Folge, dass die Entsittlichung der Jugend rascher und weiter um sich greift und diese für den Socialismus und Anarchismus präpariert. Auch die Zahl jugendlicher Verbrecher nimmt in erschreckendem Maße zu. Vor der Entchristlichung der Schule standen jährlich 7—8000 minderjährige Angeklagte vor Gericht; im Jahre 1886 gab es deren schon 23.000, im Jahre 1889 gar 27.000. Das gab sogar dem jetzigen Unterrichtsminister Guilott zu denken, der denn auch in einem amtlichen Berichte eingestand: „Die Vermehrung der Verbrechen bei den Minderjährigen steht im engsten Zusammenhang mit der in den Schulen eingeführten neuen Lehrordnung".

Indessen die Mächtigen des Landes kümmert vorläufig nur die eine Sorge, sich bei der Regierung zu erhalten. Nach uns die Sintflut. Die Franzosen im allgemeinen leiden an dem eingerosteten Uebel der Zeit, der Halbheit, Lahmheit, oder wie man immer die Schwäche nennen mag. Eine Ausnahme bildet P. d'Audiffret, der dieser Tage wegen seiner kühnen Sprache auf der Kanzel zu einer Geldstrafe verurtheilt worden. Nach dem „Vtld." (Wien) sagte er:

„Der Unterricht ohne Religion ist dieser ganz besonders feindlich und führt nothwendig zur Vernichtung des Christenthums und jeglichen Glaubens. Die vorgeschobene Neutralität ist Lüge und Täuschung. Wenn meine Worte mir das apostolische Glück einer halbjährigen Kerkerstrafe eintragen sollten, so werde ich meine Ketten mit größerem Stolze tragen, als die Damen ihre goldenen Armbänder. Die Zaghaftigkeit der eingeschläferten Katholiken hat die Feinde des Glaubens zu ihrem Vorgehen gegen die Seelen unserer Kinder ermuthigt. Wenn man einmal drei Bischöfe, ein Dutzend Erzpriester, mehrere Schock Priester im Gefängnisse sehen wird, weil sie die Wahrheit gesagt wie ich hier, dann wird Frankreich die Augen öffnen und gerettet sein. Ich habe mein Gewissen erleichtert, meine Pflicht gethan. Thut desgleichen."

Vor Gericht erklärte P. d'Audiffret: „Ich stehe zu hoch, um dieses oder jenes Gesetz besonders im Auge gehabt zu haben; ich brandmarkte mit aller Kraft, deren ich fähig bin, den Unterricht ohne Gott. Uebrigens, Herr Präsident, es gibt kein Gesetz gegen das Gesetz. Ich anerkenne kein menschliches Gesetz gegen das Gesetz Gottes."

Die kraftvolle Sprache des Paters machte großen Eindruck auf das Gericht, wie auf die zahlreichen Zuhörer, schließt das „Vtld." seinen Bericht.

Ich schließe damit die diesmaligen Zeitläufe, hoffend, dass die markige Sprache dieses Franzosen nicht bloß im Organe der österreichischen Katholiken gelobt wurde, sondern, dass der Geist, der darin weht, die Katholiken aller Länder erfüllen werde.

St. Pölten, den 5. Juni 1891.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(„Maria Schnee.")** Das am 5. August zu feiernde Fest Maria Schnee (Maria ad Nives) ist der Gedenktag der Einweihung der vom Papste Liberius zu Ehren der Gottesmutter erbauten Kirche. Es hat die Bedeutung eines Kirchweihfestes mit besonderer Beziehung auf die Mutter der Gnade, die uns in Christus erschienen ist. Der Schnee ist wegen seiner weißen, reinen Farbe ein Sinnbild der jungfräulichen Reinheit; auch die heilige Schrift (Psalm 50) kennt den Schnee als Symbol der Herzensreinheit. In altdeutschen Marien-

liedern, so in Konrads von Würzburg „goldener Schmiede“ wird der Schnee, der vom hohen Himmel fällt, auf die allerseligste Jungfrau Maria gedeutet; daher die Marianischen Devisen: Mihi candor ab alto! So ist denn auch der Schnee, der nach der Legende wunderbarerweise mitten im Sommer ein Feld bei Rom genau so weit bedeckte, als der Raum der darauf erbauten, noch jetzt prangenden Kirche Maria Maggiore einnehmen sollte, wie Menzel meint, ein Sinnbild der Jungfräulichkeit der gebenedeiten Gottesmutter; die christliche Andacht hat sinnig den Titel „Maria Schnee“ gern für die Kapellen in hohen Alpenregionen erwählt, so auf dem Rigi in der Schweiz. Die nördlichste Kirche der Mutter Gottes ist tief im Schnee Sibiriens begraben zu Abalak bei Tobolsk und hat den Titel „Maria Schnee.“

Vier alte Mosaikbilder in Santa Maria Maggiore zu Rom und zwar an der Façade der Kirche stellen die Geschichte der Gründung dieses Gotteshauses dar. Maria Maggiore gehört zu den drei Patriarchalkirchen der ewigen Stadt, in denen der Papst an gewissen Festtagen den Gottesdienst hielt. Wenn der heilige Vater bei dieser Kirche wohnte, so unterschrieb er seine Erlässe mit den Worten: ad sanctam Mariam Majorem. Sixtus III. hat diese Kirche im Jahre 435 unter dem Namen der hl. Jungfrau Maria eingeweiht. Wegen ihrer Würde und ihres Alters ist sie die vornehmste der unter Anrufung der allerseligsten Jungfrau in Rom geweihten Kirchen. Es ist jedoch unrichtig, wenn man sie für die älteste Muttergottes-Kirche der ewigen Stadt hält; schon Papst Calixtus hat eine solche erbaut. Maria Maggiore gehört zu den berühmtesten Andachtsstätten der christlichen Welt. Die Kirche ist reich an Heiligthümern; sie besitzt ein Bildnis der allerseligsten Jungfrau, welches dem hl. Lukas zugeschrieben wird. Auch wird darin die Krippe des Herrn aufbewahrt, die am heiligen Weihnachtsfeste zur öffentlichen Verehrung ausgestellt wird; davon hat sie auch den Namen „ad Praesepe“ erhalten.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

II. **(Durch zweckmäßige Einrichtung des Beichtstuhles sorge für die Gesundheit des Priesters.)** Bei dem Priestermangel, der jetzt vielfach herrscht, ist es von größter Bedeutung, dass der Priester für seine Gesundheit in vernünftiger Weise bedacht ist. Freilich, wo es gilt, sein „Leben für die Brüder einzusetzen“, da soll der Priester keine Schonung kennen. Auch abgesehen von solchen Fällen ist gleichfalls die Gesundheitsscrupelei nichts wert; sie ist des Priesters unwürdig und schadet selbst der Gesundheit. Aber es gibt Fälle, in denen durch geordnete Fürsorge Leben und Gesundheit eines Priesters zur größeren Ehre Gottes geschont und erhalten werden kann. Hier nur ein Beispiel!

Das stundenlange Sitzen im Beichtstuhl untergräbt manche Gesundheit; könnte man stehen statt zu sitzen, so wäre dem nachtheiligen Einfluss großentheils vorgebeugt. Was einfacher als das! Man lasse den Sitz im Beichtstuhl so einrichten, dass er in die Höhe geklappt werden kann; man lasse dann unter demselben etwa einen Fuß tief in die Erde graben, und so ist die Möglichkeit geboten, abzuwechseln zwischen sitzen und stehen. Eine Auslage von einigen Mark kann derart vielleicht Badecuren ersparen, welche Hunderte kosten und doch nicht die Gesundheit vollständig herstellen.

Trier. L. v. Hammerstein S. J.

III. **(Dauer der Predigt.)** Es dürfte interessant sein, über diesen Punkt die Ansicht des hl. Franz von Sales zu hören, eines Mannes, der unbestritten auf dem Gebiete der Predigt ein sehr gewichtvolles Urtheil hat. Der Heilige schreibt an den Erzbischof von Bourges, M. Andreas Fremiot (5. October 1604): „Es ist immer besser, dass die Predigt kurz, als dass sie lang sei. In dieser Beziehung habe ich bis jetzt gefehlt und ich will mich bessern; dauert die Predigt eine halbe Stunde, so ist es genug.“ M. Camus aber, Bischof von Belley, der vertraute Freund des hl. Franz von Sales, theilt in dieser Hinsicht folgendes über ihn mit: „Er lobte sehr die Kürze in den Predigten und sagte, die Länge sei der allgemeinste Fehler an den Predigten seiner Zeit.“ „Nennen Sie das einen Fehler,“ erwiderte ich, „und bezeichnen Sie den Ueberfluss als Mangel?“ „Wenn die Rebe viel Holz treibt“, gab er zur Antwort, dann bringt sie wenig Frucht. Die Menge der Worte bringt keine großen Wirkungen hervor. Glauben Sie mir, ich spreche aus Erfahrung, langer Erfahrung, wenn ich behaupte: Je mehr Sie sagen, desto weniger wird man behalten; je weniger Sie sagen, desto größer wird der Nutzen sein. Man überladet das Gedächtnis der Hörer und zerrüttet es dadurch, wie man ja auch die Lampen auslöscht, wenn man zu viel Oel darauf gießt, und die Pflanzen erstickt, wenn man sie allzusehr begießt. Ist eine Rede zu lang, so wird man am Ende die Mitte und in der Mitte den Anfang vergessen. Mittelmäßige Prediger sind willkommen, wenn sie sich kurz fassen, und ausgezeichnete fallen lästig, wenn sie zu lang predigen.“ Sein Grundsatz war: kurz und gut .... Er empfahl folgende Regel und wünschte, dass sie von allen Predigern eingehalten würde: „Hora integra inepto praedicatori praelonga, idoneo satis longa videtur: tres horae quadrantes a bonis aestimatoribus horae integrae praeferuntur.“

Vergleichen wir beide Stellen miteinander, so möchte sich, von Ausnahmsfällen und außerordentlichen Gelegenheiten abgesehen, das Gesetz aufstellen lassen: Nicht über dreiviertel, nicht unter einer halben Stunde. Die „halbe Stunde“ wird für die gewöhnliche Sonntagspredigt während des Hochamtes im allgemeinen das Richtigere sein.

Wynandsrade (Holland). Professor P. Karl Racke S. J.

IV. **(Consecrierte Kirche ohne consecrierten Hochaltar und das Kirchweihfest.)** In einer consecrierten Kirche wurde der Hochaltar abgetragen und auf den neuen Altar bloß ein portatile gelegt. Es ist aber noch ein consecrierter Seitenaltar vorhanden. Es frägt sich nun, ob der Clerus dieser Kirche am dritten Sonntag im October, als am Kirchweihfest, das Officium dedicationis ecclesiae so zu verrichten habe, wie es in anderen consecrierten Kirchen geschieht, oder ob die Parenthese in der Secrete auszulassen sei. Zufolge Decr. S. R. C. 16. Januarii 1886 Barchinonen. ad 3, muss die Parenthese ausgelassen werden, und um das Kirchweih-Officium so halten zu können wie in den anderen consecrierten Kirchen, muss nothwendig der Hochaltar wieder errichtet und consecriert werden.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

V. **(Papst Leo XIII. über das Studium des heiligen Bonaventura.)** Als am 11. November 1890 die ganze Curia Generalitia des Franciscaner-Ordens mit dem hochwürdigsten Pater General an der Spitze beim heiligen Vater zur Audienz sich befand, erkundigte sich derselbe sehr eingehend um die ganze Einrichtung und Anordnung des neuen Studien-Collegiums in Sant Antonio, und ertheilte die treffendsten Rathschläge zur möglichsten Vervollkommnung der Studienordnung in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft; namentlich aber empfahl er das gründliche Studium der heiligen Theologie, indem dasselbe heutzutage um so nothwendiger sei, je kühner die Feinde der Kirche Christi und der heiligen Religion ihr Haupt erheben.

„Man müsse sie deshalb mit denselben Waffen bekämpfen, die sie in gottloser Verkehrtheit gebrauchen, nämlich mit unumstößlichen Beweisen der Wissenschaft ihre hohlen Sätze umstürzen. Es sei leider zu wahr, dass der Krieg gegen die katholische Lehre jetzt heißer als je entbrannt sei; aber eben diese Bemühungen der Bösen gereichten noch immer zum Vortheile der christlichen Religion. Das Verhalten der deutschen Nation sei hierin allen ein Vorbild. Man könne nicht glauben, wieviel die erbitterten Gegner in den letzten Jahren dahin gearbeitet haben, den christlichen Namen aus Deutschland auszurotten; aber während sie im Kampfe schon Sieger zu sein glaubten, hätten sie Gegner gefunden, die mit den tüchtigsten Waffen ihnen entgegenstritten und nicht bloß mit ihnen um die Palme rangen, sondern gegenwärtig durch ihre Vereinigung eine mächtige Schlachtreihe bildeten, bereit zu jeglichem Kampfe."

„Ihr aber, Söhne des hl. Franciscus, ihr besitzet in der Theologie einen Meister, dessen Schriften ihr Tag und Nacht durchstudieren sollt, um die katholische Lehre zu erklären, zu erweitern und zu vertheidigen. Wie die PP. Dominicaner den Englischen Doctor, den hl. Thomas als den ihrigen hochhalten, so thut ihr es mit vollstem Rechte mit dem seraphischen Doctor, dem hl. Bonaventura. Dieser hat uns nämlich, nachdem er in die Abgründe auch der schwierigsten wissenschaftlichen Fragen eingedrungen, über die mystische Theologie mit solcher Vollkommenheit belehrt, dass er hierin nach dem allgemeinen Urtheile selbst der fachkundigsten Männer allen entschieden vorangeht. Wir Selbst lesen diesen Doctor häufig und mit Freuden, denn seine Lesung erfüllt Unseren Geist mit unglaublichem Wohlgenuss und erhebt Uns gleichsam vor Entzücken in die Höhe; er führt nämlich zu Gott."

Hatte schon bei den früheren Worten des heiligen Vaters sein Auge von ungewöhnlichem Feuer des Geistes geleuchtet, so nahm jetzt seine Miene einen überirdischen Ausdruck an und schien wie ganz verjüngt.

Salzburg. P. Leonard Maria Wörnhart O. S. Fr.

VI. **(Das Officium boni viri betreffs Erlassung der Restitution.)** Der „Correspondenz" schreibt ein Sodale des W. P. V.: Aus der „Hausstunde" des sel. Bischofes Dr. Ernest Müller war mir noch der pastorelle Wink im Gedächtnis: „Wenn der Schaden hohen Herren, Cavalieren ꝛc. zugefügt worden ist und der Pönitent, besonders ein Sterbender, ihn nicht begleichen kann, so kann man wohl auch das officium boni viri machen und selbst hingehen und um Schenkung bitten." Das hat sich aber auch der Seelsorger von N. gemerkt und schickt mir ein Brieflein zu: „Lieber Freund! Ich habe einen restitutionspflichtigen Sterbenden versehen. Der Schaden beträgt 150 fl. Der Beschädigte ist Graf N. Sei so gut und gehe hin bitten um Nachlass. Würde ich gehen, so könnte der arme Sünder verrathen werden." Ich nahm dem Sterbenden zuliebe den Gang auf mich. Mit der Bitte: „Herr Graf, ein Sterbender, der Sie beschädiget hat, bittet um Nachlass der Schuld", trat ich ein. „Ueben Sie Barmherzigkeit und Sie werden Barmherzigkeit erlangen." — Wie mag der würdige Seelsorger die Nachricht freudig aufgenommen haben: Condonatio facta est. Wie leicht wird der Sterbende verschieden sein!

VII. **(Wie muss das Corporale beschaffen sein?)** Corporale ex lino tantum esse debet, nec serico vel auro in medio intextum, sed totum album et ab Episcopo vel alio habente potestatem benedictum (Rubr. de def. X, I.). Hiemit sind die nothwendigen Eigenschaften des Corporales bezeichnet. Zweifelsohne soll der Leib des Herrn auf Leinwand zu liegen kommen. Das geschieht aber nicht, wenn das Corporale mit einer Schichte von Stärke oder Hausenblasenlösung überzogen erscheint, wie man es so häufig findet. Andererseits ist aber eine gewisse Steife des Corporales zu wünschen, nicht bloß wegen der längeren Brauchbarkeit, sondern auch, weil dadurch den Unannehmlichkeiten wenn auch seltener, doch immerhin möglicher Fälle begegnet wird. Wenn nun bloß die Außenseite des Corporales gestärkt wird — was geschickte Putzerinnen schon zustande bringen — so ist dadurch der kirchlichen Vorschrift und auch der Praxis genügegeleistet. Darauf wollte man aufmerksam machen.

St. Pölten. *

VIII. **(Muster katechetischer Strebsamkeit und Tüchtigkeit.)** Robert Bellarmin ertheilte in derselben Zeit (1576 bis 1590), da er zu Rom seine berühmten Disputationes de contro-

versiis hielt, den Laien des Jesuitencollegs allwöchentlich katechetischen Unterricht. „Und dieses that er," schreibt sein Biograph und Zeitgenosse Sylv. Petra Santa, „mit so großer Sorgfalt, dass er zuvor, was er sagen wollte, in ein Buch eintrug. Infolge dessen gelangte er zu solcher katechetischer Vollendung, dass sehr viele Priester seine Worte nachschrieben." Selbst nach seiner Erhebung zum Cardinal hat Bellarmin, während er das Erzbisthum Capua verwaltete (1602 bis 1605), mit unermüdlichem Fleiße katechetischen Unterricht ertheilt und dadurch den Clerus zu gleichem Eifer angefeuert."

Overberg bekennt von sich selbst, dass er sich zuweilen zwei Stunden lang auf eine einzige Katechese für die Kleinen vorbereitet habe. Wittmann gab vor seiner Erhebung zum Weihbischof wöchentlich 37 Stunden katechetischen Unterricht und gewann die Zeit zur Vorbereitung dadurch, dass er seinen Schlaf auf vier Stunden täglich beschränkte. (Kirchenlex., Art. Katechet.) Vade et fac similiter.

Lobberich (Rheinpreußen). Dr. Kohorst.

IX. **(Haltung und Oeffnung des Mundes beim Empfange der heiligen Communion.)** Eine kleine Nebensächlichkeit bei Austheilung der heiligen Communion hat wohl schon manchem Priester kleine Verlegenheiten bereitet: die Haltung und Oeffnung des Mundes vonseite des Empfängers. Während manche den Mund ungebürlich weit öffnen, halten andere die Zähne kaum gehörig auseinander; während manche die Zunge übermäßig und unschön weit über die Lippen hervorlegen, schnappen andere wie ein Fisch nach der heiligen Species. Es soll schon den Erstcommunicanten über Haltung und Oeffnung des Mundes beim Empfange der heiligen Communion ein gehöriger Unterricht ertheilt werden. Wir billigen nun zwar nicht die Art und Weise, wie ein praktischer Stadtpfarrer in Schl. die Erstcommunicanten dadurch vorzubereiten suchte, dass er dieselben einige Tage vorher über Oeffnung, Haltung des Mundes ꝛc. mit nicht consecrierten Partikeln abrichtete. Wir würden vielmehr vorziehen und empfehlen, während der letzten Unterrichtsstunde in der Schule diesbezügliche Erklärungen zu geben, wie der Mund nur wenig geöffnet, die Zunge über die Unterlippe nur wenig hervorgelegt, die Oberlippe jedoch ein wenig über der Zunge gehalten werden möge, dass man die heilige Hostie so auf der Zunge empfange, dass sie bequem zwischen den Zähnen in den Mund gelange und am Gaumen nicht verhindert werde. Weil jedoch auch hier der Anschauungsunterricht ersprießlich ist, so sei noch bemerkt, dass der Katechet vor seinen gut unterrichteten Schülern bei ihrer frommen Seelenstimmung an Achtung und Ehrerbietigkeit für seine priesterliche Person durchaus nichts verliert, wenn er selber die beschriebene Haltung mit seinem Munde ihnen zeigt.

Würflach (Niederösterreich). P. Benedict Kluge O. Cist.

X. **(Das Verbot des Tanzes ist für die Mitglieder des III. Ordens des hl. Franciscus ein absolutes.)** Im I. Hefte des heurigen Jahrganges, S. 220 unter Nr. XII befindet sich eine Notiz, welche „die Regel des III. Ordens des hl. Franciscus und die Tänze" betrifft. Darin wird gesagt, dass seit neuester Zeit die von Anfang an festgehaltene Regel, die auch durch die neuere Constitutio Papst Leos XIII. als anerkannt und bestätigt bisher erachtet wurde, dass nämlich der Tanz im allgemeinen den Tertiariern verboten sei, nicht mehr in ihrer Strenge und absoluten Form aufgefasst werden müsse. Der Sinn des betreffenden Paragraphes (Cap. II. § 2. der Regel des III. Ordens) sei vielmehr so aufzufassen, dass nur die sittengefährlichen Tänze verboten seien. Man beruft sich dabei auf das Normalbuch, herausgegeben von P. Ign. Jeiler, in welchem jetzt, in der zwölften Auflage, der Wortlaut des angeführten Paragraphen so gefasst sei: „Von sittengefährlichen Tänzen und Schauspielen, sowie von allen Zechgelagen sollen sie sich mit größter Vorsicht fernhalten."

Wenn nun des weiteren gesagt wird, diese Aenderung habe ihren Grund in der Natur der Sache, so dürfte dies doch zu bestreiten sein; ja bei näherer Prüfung muss diese Aenderung geradezu als eine willkürliche und irrthümliche erscheinen. Denn es ist offenbar falsch, dass die im Normalbuch jetzt erst aufgetauchte Aenderung entstanden sein soll infolge „wiederholter Erwägung des lateinischen Textes der Regel unter Vergleichung der vom heiligen Vater selbst gefertigten italienischen Uebersetzung" derselben. Das Gegentheil ist vielmehr wahr: der italienische Wortlaut spricht sich ganz unzweideutig dahin aus, dass die Tänze und sittengefährlichen Schauspiele verboten seien, also genau so, wie bisheran allgemein und zu allen Zeiten diese Vorschrift der Regel aufgefasst und erklärt worden ist, und wie sie ausnahmslos in allen maßgebenden Ausgaben der Regelübersetzung abgefasst war. Zur Erhärtung des Gesagten mögen die beiden Texte hier folgen: „Choreis ludisve scenicis procacioribus, item commessationibus perquam caute abstineant;" und italienisch: „Stiano lontani con somma cautela dai balli e dagli spettacoli pericolosi e da ogni gozzoviglia."

Auf ausdrückliches Befragen über diesen Punkt hat auch R. P. Jeiler mit Bedauern bestätigt, dass die erwähnte Aenderung in der letzten Ausgabe des Normalbuches ohne sein Wissen geschehen sei und er sehr wünsche, dass der Fehler zu allgemeiner Kenntnis komme und dadurch Remedur geschafft werde. Das Verbot des Tanzes für die Mitglieder des III. Ordens der Franciscaner bleibt also vor wie nach in eben dem Sinne ein allgemeines und absolutes, wie es seit Jahrhunderten d. h. von Anfang an gegolten hat. Dass dadurch mancherorts dem numerischen Wachsthum des III. Ordens ein Hindernis be-

reitet werden mag, ist richtig, allein gerade durch die Hochhaltung des alten Regelverbotes der Tänze überhaupt gewinnt der Orden an innerer Kraft und wird dadurch um so besser in den Stand gesetzt, auf die Hebung des religiösen Sinnes in den Gemeinden einzuwirken.

Seckau. P. Joh. Blessing O. S. B.

XI. **(Warum wird das Fest der heiligsten Dreifaltigkeit unmittelbar nach Pfingsten gefeiert?)** Dafür pflegen verschiedene Gründe angeführt zu werden: 1. Weil das Weihnachtsfest das Festum Patris, das Osterfest das Festum filii und das Pfingstfest das Festum Spiritus sancti ist, so wird ganz passend darauf das Fest der hl. Dreifaltigkeit, das Festum aller drei göttlichen Personen gefeiert; oder 2. weil nach der Ankunft des heiligen Geistes das Geheimnis der heiligen Dreifaltigkeit gepredigt und die heilige Taufe im Namen der heiligen Dreieinigkeit ertheilt wurde; oder endlich 3. weil dieses Geheimnis die Vollendung aller Feste und Geheimnisse ist. Einen sehr zutreffenden Erklärungsgrund bringt die Wiener Correspondenz. Diese Erklärung stützt sich auf die Bedeutung des Dreieinigkeitsfestes, welches unmittelbar auf das letzte Ziel des Christen, die Lobpreisung der allerheiligsten Dreifaltigkeit im Jenseits hinweist. Die Zeit nach Pfingsten stellt das Leben der Kirche und der einzelnen Gotteskinder dar bis zur Ankunft des Herrn. Da ist es denn vor allem nothwendig, dass wir auf unserer irdischen Wanderschaft das letzte Ziel derselben vor Augen haben; nach diesem Ziele zeigt aber besonders das Trinitätsfest hin. Nach diesem Ziele müssen wir unsere Wanderschaft lenken und eben deshalb Christo, der uns den Weg zeigt, treu nachfolgen in der Kraft des heiligen Geistes, den er uns vom Vater gesendet hat, unterstützt durch die Beispiele und Hilfe der Engel und Heiligen, besonders seiner glorreichen Mutter, so dass wir schon hienieden auf unserer Pilgerschaft die heiligste Dreifaltigkeit verherrlichen und einst im himmlischen Vaterlande zur ewigen Verherrlichung des unendlich großen dreieinigen Gottes gelangen.

XII. **(Capitulum ad Laudes et ad Tertiam.)** Das neue Officium der sieben Stifter des Servitenordens hat ein eigenes Capitulum ad Vesperas et ad Laudes (Charissimi u. s. w.), nicht aber auch eigene Capitel zu den kleinen Horen. Diese sind dem Commune zu entnehmen. Es wurde nun angefragt, ob auch für die Terz das Capitel dem Commune zu entnehmen oder das eigene Capitel ad Laudes zu lesen sei. Darauf antwortete die S. R. C. unterm 20. Mai 1890, dass jenes eigene Capitel auch bei der Terz zu lesen sei. (Nach „Il monitore ecclesiastico". Anno XV. Fasc. 5°.)

XIII. **(Die Versehkapsel darf nicht mit dem Gefäße für das heilige Oel vereinigt sein.)** Eine Kundmachung des erzbischöflichen Ordinariates Salzburg vom 14. März 1891 schärft

neuerdings ein, dass, wenn Seelsorger zum Zwecke der Provisur von Kranken ein Vasculum pro Eucharistia conservanda verfertigen lassen, es nicht erlaubt sei, dass unter dem Behälter für die heilige Hostie zugleich ein Gefäss für das heilige Oel sich befinde.

XIV. **(Ueber das Colportieren religiöser Bücher und Bilder.)** In der Diöcese Paderborn ist folgender allgemein beachtenswerter Erlass publiciert worden: „Da es ungeachtet der dagegen gerichteten Warnungen an manchen Orten, namentlich in ländlichen Verhältnissen, noch immer vorkommt, dass Pfarreingesessene mit umherziehenden Verkäufern von religiösen Büchern oder Bildern sich einlassen und den Versicherungen derselben Glauben schenken, dass der Verkauf zum Nutzen von kirchlichen oder wohlthätigen Zwecken geschehe und dass derselbe seitens der kirchlichen Obern gebilliget werde, so erklären wir ausdrücklich, dass die kirchliche Erlaubnis zur Abhaltung von Sammlungen im Wege des Colportierens von uns niemals ertheilt wird. Wir ermahnen die Diöcesanen, ihre milden Gaben und Unterstützungen nicht umherziehenden Verkäufern anzuvertrauen, da sich schon wiederholt herausstellte, dass bei solchen geschäftlichen Unternehmungen, auch wenn dieselben im größeren Umfange betrieben werden, dem angegebenen guten Zwecke ein verhältnismäßig sehr geringer Gewinn zukam. Die Herren Pfarrer beauftragen wir, die gegenwärtige Aufforderung von der Kanzel den Gläubigen mitzutheilen."

XV. **(Legitimatio filiorum per rescriptum principis.)** Nach dem canonischen Recht können illegitime Kinder nicht nur durch die nachfolgende Ehe, sondern auch per rescriptum principis legitimiert werden. Alle Canonisten sind der Meinung, dass auf diese Weise filii naturales legitimiert werden können, d. h. Kinder, deren Eltern eine giltige Ehe hätten schließen können. Andere ziehen übrigens die Grenze weiter und schließen mit Giraldi nur die filii adulterini aus, so dass auch die incestuosi legitimiert werden könnten. Noch andere meinen mit Heinnecius: „Et spuriis et adulterinis et incestuosis id beneficium denegari non solere." Wie dem auch sei, gewiss ist, dass durch das rescriptum principis die Legitimierung von Kindern geschehen kann. Ein neuerer Fall aus der Diöcese Mecheln beweist das:

Susanna V. kehrte zur katholischen Kirche zurück. Das heilige Sacrament der Taufe, die sie früher von einem häretischen Minister empfangen hatte, wurde conditionatim wiederholt. Nun wollte sie auch ihre Ehe mit dem katholischen Franz S., mit dem sie sich hatte civiliter trauen lassen, convalidieren. Da aber ihr Gatte, an unheilbarem Wahnsinn leidend, den Consens nicht erneuern konnte, war eine solche Convalidierung der Ehe bloß durch die sanatio in radice möglich. Diese suchte nun Susanna vom heiligen Stuhl zu

erlangen. Dadurch hoffte sie auch ihren drei Söhnen, die katholisch erzogen worden waren, die Legitimation zu verschaffen. Die Congregatio s. Officii ertheilte unter dem 8. December 1889 die Antwort: „Sacer hic consessus quoad sanationem in radice non expedire censuit, ut concedatur; quoad vero ad legitimationem prolis, cum haec per rescriptum summi Pontificis obtineri possit, oratrix, si ei lubet, recurrat ad Congregationem Concilii.“ Diesen ihr vorgezeichneten Weg einschlagend, erhielt denn auch Susanna am 12. Juli 1890 den Bescheid: „Consulendum Sso. pro gratia legitimationis, iuxta preces.“ G.

XVI. **(Eine rubricistische Frage.)** Auf meinem Ferialausfluge kam ich nach N. und wollte in der dortigen Pfarrkirche, die dem hl. Bartholomäus geweiht ist, celebrieren; es war gerade am Tage nach dem Feste dieses heiligen Apostels. Der Herr Pfarrer, der mich in die Sacristei begleitete, schlug mir das Messformulare auf und meinte, ich müsste heute auf das festum patroni ecclesiae commemorieren und das Credo nehmen; da mir die betreffenden Bestimmungen der Rubrik nicht gegenwärtig waren, folgte ich der Weisung des hochwürdigen Herrn; war es recht? Wenn der Celebrans in aliena ecclesia auf seinem Ferialausfluge berechtigt war, die mit seinem Officium conforme Messe zu nehmen, so brauchte er sich um die Messe, welche nach dem Directorium jener Kirche vorgeschrieben war, nicht zu kümmern, also auch die commemoratio Octavae und das Credo nicht zu nehmen. So sagt Merati prt. I. tit. 1, ad Rubr. Missa dicitur; „Communius videtur, ut de suo Officio Missam dicat absque commemoratione festi ibidem celebrati. Klarer noch De Herdt tom. I. Nr. 101: „Quando celebrans in alia ecclesia se conformare (Officio ejusdem ecclesiae) non tenetur, se conformare non debet, neque quoad Gloria aut Credo, neque quoad commemorationes aut alia.“ Und Bouvry prt. 3, sect. II. ad Reg. III: „Quaeritur 2., an in casu Regulae III. (unser obengenannter Fall) Celebrans prorsus etiam negligere debeat Officium seu Missam ecclesiae alienae?“ R. Affirmative non excepto Symbolo . . . Unde Symbolum recitandum erit vel omittendum pro qualitate proprii Officii nullo habito respectu ad Missam ecclesiae. Vgl. auch Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie, § 256, III., Hartmann, Repertorium Rituum § 8, Reg. 2 u. a. Es hatte also der Pfarrer Unrecht, von dem Celebranten Credo und Commemoratio Octavae zu verlangen.

XVII. **(Pontificalamt coram Exposito.)** Der Ceremonienmeister der Kathedrale zu Urgel in Spanien fragte bei der Congregation der heiligen Riten an, ob es gestattet sei, am Frohnleichnamsfeste vor dem ausgesetzten Allerheiligsten ein Pontificalamt zu halten, wenn man sorgfältig achtgebe, jede Unehrerbietigkeit gegen

das heiligste Sacrament zu vermeiden. Die Congregation antwortete am 11. Januar 1884: Affirmative.

Linz. Spiritual Dr. Wild.

XVIII. **(Fackelträger im Hochamt.)** Nach der Rubrik des Meßbuches (tit. VIII, n. 8) und nach dem Caer. Episc. kommen die Fackelträger im Hochamt beim Sanctus zum Altare und bleiben bis nach der Wandlung, jedoch wenn Communion des Clerus ist, sowie im Requiem und an Festtagen bis nach der Communion. Auf die Anfrage, ob es der größeren Verehrung des heiligsten Sacramentes wegen geduldet werden könne, dass die Fackelträger in allen Hochämtern bis nach der Communion oder auch bis ans Ende bleiben, antwortete die Congregation in una Alben. am 12. Februar 1884: Diese Handlungsweise sei nicht zu dulden, sondern die Fackelträger sollen im Hochamte vom Altare weggehen nach den Rubriken des Meßbuches und den Vorschriften des Caeremoniale Episcoporum.

Linz. Spiritual Dr. Wild.

XIX. **(Der amerikanische, deutsche Priesterverein)** zählt jetzt in 56 Diöcesen 728 Mitglieder; derselbe hat schon eine kleine ruhmreiche Geschichte hinter sich. Er war es, der bereits drei Katholikentage anregte und durchführte; er hat auch das Leo-Haus für die deutschen Einwanderer errichtet. Das Zustandekommen eines Central-Jünglingsbundes ist hauptsächlich seiner Anregung zu verdanken. So läßt sich denn hoffen, dass die Unternehmungen dieses Vereines auch in Zukunft gelingen werden, insbesondere die geplante neue Ausgabe des deutsch-amerikanischen Schematismus für das Columbus-Jubiläumsjahr 1892.

XX. **(Verbesserung der Akustik in Kirchen.)** Aus einem Artikel „Aphorismen über Akustik" der „Wiener Abendpost" theilen wir folgendes mit: Ein wirksames Mittel, um die Schallwirkung eines Saales zu modificieren, wurde in Irland in der Kirche Saint-fine-Barre in Cork angewandt. Dieselbe war mit einer solchen Schallkraft ausgestattet, dass es beinahe unmöglich war, in derselben einen Prediger zu verstehen. Jedes Wort verlängerte sich durch den Nachhall bis zur Unverständlichkeit. Man versuchte es nun, in einer Höhe von sechs bis acht Meter über dem Boden des Schiffes von Mauer zu Mauer eine Anzahl von Fäden zu spannen. Diese kaum sichtbaren Hindernisse veränderten fast vollständig die Akustik der Kathedrale. Dasselbe Mittel wurde auch in der Kirche von Notre-Dame des Champs in Anwendung gebracht und zwar mit Erfolg. Dasselbe Mittel wurde auch früher schon im Amsterdamer „Palais poor Volksvliit" (erbaut 1855 bis 1864) angewandt. Der bislange wegen schlechter Akustik zu Concerten ganz ungeeignete Riesensaal des besagten Industriepalastes ist jetzt, dank der in gewisser Höhe angebrachten sich kreuzenden Fäden der Schauplatz herrlicher Concerte.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XXI. **(Requiemsmesse in duplici maj. et min. officio.)** Die Decrete der Riten erlauben in duplici immer nur eine solemnis missa de Requie und verbieten ausdrücklich Privatmessen (sogenannte Beimessen de Requie). „Abolendus est abusus, missas privatas de requie dicere, dum cantatur solemnis in diebus, quibus fit de officio duplici.“ S. R. C. 10. Jan. 1693. Eine missa privata de requie ist in dupl. maj. vel min. officio und in der Vigil von Epiphanie nur dann erlaubt, wenn die stille Messe statt (aber nicht neben) der solennen Messe, z. B. bei Begräbnissen von Armen, persolviert wird. In diesem Falle erscheint diese missa in die obitus nicht als eine verbotene Privatmesse, sondern als eine privilegierte Seelenmesse. B.

XXII. **(Nothwendigkeit des katechetischen Unterrichtes.)** Wie wichtig es für einen Seelsorger sei, seine volle Aufmerksamkeit dem katechetischen Unterrichte zuzuwenden, das mögen einige Aussprüche mehrerer, in der Leitung der Seelen hervorragender Männer beweisen. So sagt der berühmte Kanzelredner P. Roh S. J.: „Elementarunterricht in der Religion ist das Unentbehrlichste; denn die große Masse der Menschen kommt nie über das Elementarwissen in jedem Fache, und darum auch die Masse der Christen nie über den Katechismus hinaus. Es reicht dies auch vollkommen hin.“ Und der als Praktiker wohlbekannte Benedictiner-Pater Aegidius Jais drückt sich folgendermaßen aus: „Ohne gründlichen Unterricht in dem Christenthume ist an keine Reformation der Sittlichkeit zu denken, keine bessere Generation zu hoffen.“ Der Bischof von Orleans, Dupanloup, schreibt: „Unter allen Mitteln das geeignetste, radicalste und unfehlbarste zur schnellen Regenerierung unserer Pfarreien ist ohne Zweifel das Werk der Katechese. Ja, wenn dieses Werk gut organisiert ausgeführt und mit Eifer und Ausdauer geleitet wird, so sind wir, mag auch das Uebel noch so groß, noch so tief eingewurzelt sein, imstande, alles noch zu retten.“ Und weiter: „Wer hält sich nicht für vollständig befähigt, den Unterricht im Katechismus zu ertheilen? Wer setzt in dieser Beziehung einen Zweifel in sich? Wer wähnt nicht, weit mehr Gelehrsamkeit und Theologie zu besitzen, als hierzu nöthig ist? und doch ist es nach dem Geständnisse der competentesten Männer nichts leichtes und es erfordert nicht wenig Sorgfalt. Man hat gesagt und mit Recht, es sei viel leichter, eine gute Predigt zu halten.“ Sapienti pauca! Diese Stellen sagen genug!

XXIII. **(Die Gebeugten aufrichten.)** Die Gebeugten aufrichten ist sicherlich ein so gutes Werk, als die Betrübten trösten und verfehlt nicht, einen nachhaltigen Eindruck in dem Herzen desjenigen zu machen, dem diese Wohlthat erwiesen wird. Im Jahre 1673 hatte in Ungarn eine große Anzahl von Prädikanten ihre Kirchen verloren, da diese wieder dem katholischen Gottesdienste zurück-

gegeben wurden. Nicht wenige dieser Prädicanten kehrten (vielleicht aus Noth, vielleicht aus Ueberzeugung) zur katholischen Kirche zurück. Einer derselben legte am Sonntag Septuagesimä vor dem Altare der Kirche des Professhauses der Jesuiten in Wien sammt seiner Frau und fünf Kindern vor dem Bischof Leopold Graf Kollonitsch das katholische Glaubensbekenntnis ab. Nach der Messe bat der Convertit die Anwesenden um Gaben für seinen Unterhalt. Er gieng zu diesem Zwecke mit einem silbernen Teller in der Kirche herum. Nachdem Bischof Kollonitsch seine Danksagung nach der heiligen Messe gebetet, nahm er dem Convertiten den Teller ab und sammelte selbst für den Neubekehrten in der Kirche. Ueber dieses in Wien nie gesehene Schauspiel war man ganz entzückt und man ward nicht müde, die Demuth, die Nächstenliebe und den brennenden Eifer des Bischofs zu loben, wie uns ein Zeitgenosse des Bischofs versichert.[1])

XXIV. **(Die Zuerkennung eines Ruhegehaltes hängt vom ärztlichen Zeugnisse ab.)** Dem Priester Joh. Hellweger wurde auch vom Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 12. December 1890, Z. 3291, der Fortbezug des Ruhegenusses verweigert, weil derselbe zur Wiederaufnahme des Seelsorgsdienstes nach dem Gutachten des Arztes für tauglich erklärt wurde, wenn die Verwendung an einem Orte erfolge, „der ein mildes Klima hat und nicht beschwerlich ist." Der § b des Gesetzes vom 19. April 1885 spricht nur den „leistungsunfähigen" Priestern zu. Diese Eigenschaft erscheint aber durch das angeführte Gutachten des Arztes nicht erwiesen.[2])

Linz. Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular.

XXV. **(Einem Stifte incorporierte Pfarren sind nicht als selbständige Seelsorgsposten zu betrachten.)** Der Pfarrer in Vomp wurde mit seinem Begehren um Congrua-Ergänzung abgewiesen, weil Vomp dem Stifte Fiecht incorporiert sei. Derselbe hatte geltend gemacht, dass er unabhängig vom Stifte das Pfründen- und Kirchenvermögen verwalte und Vomp sich nur als Präsentations (Patronats-) Pfarre des Stiftes Fiecht darstelle. Zudem habe im Jahre 1876 der Religionsfond das Interkalare eingezogen. Allein die Lösung des Incorporations-Verhältnisses unter Ingerenz der staatlichen Behörden konnte nicht erwiesen werden und das Ordinariat erklärte selbst, die Pfarre Vomp sei, wenn auch nicht de facto, doch de jure incorporiert. Das Stift hatte ausdrücklich die Vermögensgebarung dem Pfarrer überlassen und gegen die Einziehung der Interkalareinkünfte protestiert. Der Verwaltungs-Gerichtshof

[1]) Vgl. Jos. Maurer, Cardinal Graf Kollonitsch. Innsbruck 1887. — [2]) Das Zeugnis muss von einem k. k. Bezirksarzte ausgestellt oder doch bestätigt sein, und muss den Passus enthalten, dass der betreffende Priester zur activen Seelsorge dauernd unfähig sei.

lehnte daher mit Erkenntnis vom 20. November 1890, Z. 3332, die Beschwerde des Pfarrers ab. Sowohl nach dem Concordate (1856), als nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 wurde zur Selbständigkeit die staatliche Anerkennung der Pfarre gefordert. Dieses Erfordernis muss besonders im Auge behalten werden, wenn eine Pfarre aus dem Incorporationsverbande eines Stiftes, dessen Vorsteher der eigentliche Pfarrer ist, ausgeschieden werden soll, um als vom Stifte unabhängige Pfarre zu erscheinen. Denn mit der Lösung des Incorporations-Verhältnisses, bei dessen Bestande regelmäßig der betreffenden, geistlichen Corporation Genuss und Verwaltung der Güter der incorporierten Pfarre zustehen, aber auch alle Verpflichtungen, insbesondere jene finanzieller Natur, werden auch die Rechte und Pflichten zugunsten und Lasten der Corporation auf andere Factoren übertragen. Bei Uebernahme von Lasten für den staatlichen Bereich sei aber rigoros vorzugehen. Msgr. Pinzger.

XXVI. **(Der Verwaltungs-Gerichtshof entscheidet nur anlässlich concreter Streitfälle.)** Das Cistercienserstift Schlierbach, beziehungsweise die Pfarre Klaus, hatte den Behörden die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob und welche Beitragspflicht der Gutsherrschaft Klaus aus dem Titel des Patronatsrechtes bezüglich der Pfarre Klaus obliege. Das Ministerium erklärte aber, dass überhaupt keine meritorische Entscheidung zu erfließen habe, weil eine concrete Leistung nicht im Streite stehe. Die gegen diese Erklärung erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 3. December 1890, Z. 3837, abgewiesen. Aus dem § 34 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, welcher bestimmt, dass „Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, in die instanzmäßige Entscheidung der Cultus-Verwaltungsbehörden gehören", lässt sich keine Verpflichtung zu einer grundsätzlichen oder Präjudicial-Entscheidung über den Bestand des fraglichen Patronates ableiten, da kein concreter Streitfall vorliegt, indem von keiner Partei ein bestimmter Anspruch auf eine Leistung gestellt, beziehungsweise zurückgewiesen wurde. In der Zuschrift der Forstverwaltung Steyrling vom 5. September 1883, welche den Ausgangspunkt der Verhandlung bildet, ist bloß die Ansicht ausgesprochen, dass die Gutsinhabung Klaus zu keinen Beitragsleistungen für die Pfarrkirche verpflichtet sei. Dieser Parteierklärung kann eine das Rechtsverhältnis der betheiligten Parteien alterierende Wirkung nicht beigelegt werden.

Msgr. Pinzger.

XXVII. **(Die Congrua-Ergänzung durch das k. k. Reichsgericht zuerkannt.)** Während die Administrativ-Behörden und auch der Verwaltungs-Gerichtshof den Nachweis der staatlichen Anerkennung der Selbständigkeit eines Pfarrers verlangen, um den-

selben der Wohlthat des Congruagesetzes vom Jahre 1885 theilhaftig werden zu lassen, hat das k. k. Reichsgericht schon wiederholt das Kriterium der Selbständigkeit einen Pfarrer nur in den im Gesetze vom Jahre 1885 benannten Punkten, nämlich eigene, bischöfliche Jurisdiction, besonderer Sprengel, erkannt und das Ministerium zur Zahlung der Congrua-Ergänzung verurtheilt. Zuletzt geschah dies mit Erkenntnis vom 21. April 1891, in welchem das Ministerium verurtheilt wurde, dem Kläger, Pfarrvicar Razpet in Orehek, binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution seine Congrua mit 600 fl. anzuweisen, ferner die Gerichtskosten per 100 fl. zu ersetzen. In der Begründung weist das Reichsgericht die Incompetenz zurück, dann den Mangel der passiven Klagslegitimation seitens der Regierung, da der Religionsfond unter staatlicher Verwaltung steht und eventuell aus Staatsmitteln dotiert wird. Sodann weist das Reichsgesetz auf den Wortlaut des § 1 des Congruagesetzes hin, dann auf den Umstand, dass es in dem vom fürsterzbischöfl. Ordinariate Görz ausgestellten Anstellungs-Decrete vom 11. September 1889 heißt: tibi Vicarii parochialis officium in Orehek conferimus et facultatem tibi concedimus in Ecclesia Vic. S. Ubaldi animarum curam vacandi, Verbum Dei praedicandi, Sacramenta administrandi aliaque ad sacram jurisdictionem fori interni pertinentia exercendi.

Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Grundwert nach der 70fachen oder 108fachen Grundsteuer?)** Nach § 11 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 25. Mai 1890 kann der Grundwert mit dem 108fachen der Grundsteuer bei Bemessung des Gebüren-Aequivalentes angenommen werden. Aber mit größerem Rechte kann, beziehungsweise darf die Bewertung mit dem 70fachen der Grundsteuer angenommen werden. Denn diese Bewertung hat eine gesetzliche Basis. Der erwähnte Ministerial-Erlass sagt im § 10: „Die unbeweglichen Sachen sind nach Vorschrift des § 50 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 mit dem gemeinen Werte einzubekennen.“ Dieser gemeine Wert, unter den nur bei besonderen Fällen herabgegangen werden soll, war bei Grundstücken das 100fache der Grundsteuer. Nach Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 25. Jänner 1884 darf innerhalb der Periode vom 1. Jänner 1883 bis 31. December 1898 nach § 50 des Gesetzes die 70fache Grundsteuer als gemeiner Wert angenommen werden. Dieses Steuervielfache ist auch nach dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 14. April 1888, Z. 1326, behufs Wertermittlung bei einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache gesetzlich zulässig. Aus dem erhellt, dass sich die Aequivalent-Parteien nicht nothwendig zum vorgeschlagenen Werte nach der 108fachen Grundsteuer herbeilassen müssen. Viele haben daher auch nur den Grundwert nach der 70fachen Steuer angegeben; sollte diese

Bewertung nicht anerkannt werden, so wäre jedenfalls an die nächst höhere Instanz, die k. k. Finanz-Landes-Direction, zu recurrieren. (50 kr.-Stempel.) Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Ein Freispruch vom Verbrechen des Meineides.)** Der h. k. k. oberste Gerichtshof in Wien hat unterm 13. Juni 1890, Z. 4206, hinsichtlich eines abgelegten Meineides ein Erkenntnis gefällt, das dem Ansehen der Heiligkeit, Wichtigkeit und Bedeutung des Eides im öffentlichen Leben und für's öffentliche Leben nicht wenig abträglich sein und leicht dazu beitragen kann, das sittliche Verhalten so mancher Menschen in den breiten Volksschichten in einer für andere nachtheiligen Weise zu beeinflußen.

Die Staatsanwaltschaft des k. k. Landesgerichtes in Prag verfolgte im Vorerhebungswege den W. wegen des Verbrechens, „sich zu einem falschen Eide erboten zu haben", trat aber später wieder von dieser Verfolgung zurück. Als aber W. einige Zeit später nach der Einstellung des Strafverfahrens dennoch den Eid, zu dem er sich früher erboten hatte und bei welchem der vom Richter schon früher formulierte Eidessatz beibehalten wurde, bei Gericht wirklich ablegte, wurde der Meineidige nochmals unter Anklage gestellt, aber trotz des abgelegten falschen Eides vom k. k. Landesgerichte in Prag unterm 25. Februar 1890, Z. 2225, freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft brachte nun gegen dieses freisprechende Erkenntnis des k. k. Landesgerichtes beim hohen k. k. obersten Gerichtshofe in Wien die Nichtigkeitsbeschwerde an; letztere aber wurde von der obersten Instanz aus nachstehenden Gründen verworfen: Die Anerbietung (Antretung) und Ablegung desselben Eides decken sich zwar nicht in thatsächlicher Hinsicht; beide haben jedoch nur die Bedeutung der aus Gründen des civilgerichtlichen Verfahrens getrennten Abschnitte einer und derselben Beweishandlung, verhalten sich demnach zueinander gleich dem Versuche zur vollbrachten That; denn der Natur der Sache nach steht das „Sich zum Eide erbieten" zur „Eidesleistung" im Verhältnisse der begonnenen zur vollendeten Handlung. Die Eidesleistung schließt die selbständige Verfolgung der Eidesanbietung aus; allein auch die Eidesanbietung erschöpft bereits den strafbaren Thatbestand. Wenn daher auch das Verhältnis der Anbietung zur Leistung des Eides als Thatbestand unterscheidende Merkmale aufweist, so sind beide in ihren essentiellen Bestandtheilen doch identisch und die sie voneinander abgrenzenden Punkte bilden nur verschiedene Erscheinungsformen einer und derselben strafbaren Handlung; die Anklage verfolgt daher dem Wesen nach in diesem Falle nur eine und dieselbe That des Angeklagten und legt ihr nur einen anderen Abschnitt derselben Beweisführung zugrunde. Bei dieser Sachlage war daher die Staatsanwaltschaft nach § 352 St.-P.-O. nicht mehr berechtigt, gegen den W. wegen der Ablegung desselben Eides

in dessen Antretung (Anbietung) sie nichts Strafbares erblickt hatte, die Anklage zu erheben und das freisprechende Urtheil in Beschwerde zu ziehen. Das Erkenntnis lautet daher: „Ne bis in idem. Der Beschuldigte, gegen welchen in Betreff der Antretung eines falschen Eides (§ 199 a. St.-G.) das Strafverfahren eingestellt worden ist, kann dafür, dass er den Eid nachträglich ablegte, nur unter der Voraussetzung des § 351 St.-P.-O. verantwortlich gemacht werden." Oberst. G.-Hof-Erk. v. 13. Juni 1890, Z. 4206. — Mag die vorangeführte Begründung des citierten oberstgerichtlichen Erkenntnisses juridisch noch so scharfsinnig genannt werden, so dürften doch, wenn dieser Rechtssatz unter den Volksmassen bekannt wird, bei weniger gewissenhaften Personen hinsichtlich ihres Handels und Wandels bedenkliche Schlussfolgerungen und Deutungen Nahrung erhalten und im praktischen Leben versucht werden.

Hostau (Diöc. Budweis, Böhmen). Dechant Peter Steinbach.

XXX. **(Pflichten der geprüften Hebammen.)** Auf Grund der an die Stelle der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874 (V.-Bl. X. Bd. S. 160) kundgemachten Instruction und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. October 1878 getretenen und als revidierte Hebammen-Instruction erlassenen Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. vom Jahre 1881, S. 212—215, zusammengestellt von Johann Ev. Riegler, Pfarrer in Neidling.

Geprüfte Hebammen sind verpflichtet:

I. „Sich eines ehrbaren, nüchternen Lebenswandels zu befleißigen." (§ 4.)

II. „Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob arm ob reich, ob bei Tag oder Nacht, mit voller Bereitwilligkeit und nach bestem Wissen, den nöthigen Beistand zu leisten." (§ 4.)

III. „Dafür zu sorgen, dass jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet haben, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde." (§ 10.)

IV. „Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen und als Hebammen christlicher Confession über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter, die Nothtaufe vorzunehmen." (§ 11.)

V. „Dafür zu sorgen, dass die vollzogene Nothtaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde." (§ 11.)

VI. „Dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter,

deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekanntzugeben." (§ 12.)

VII. „Zum Zwecke dieser letzteren Bekanntgabe bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein." (§ 12.)

VIII. „Die Veranstaltung zu treffen, dass jedes todtgeborene Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftsmäßigen Leichenbeschau unterzogen werde." (§ 13.)

XXXI. **(Hat der zur Trauung delegierte Pfarrer das Recht, einen Trauungsschein auszustellen?)** Das Recht, einen Trauungsschein auszustellen, hat der delegierende Pfarrer; doch kann der delegierte Pfarrer giltig einen Trauungsschein ausstellen, weil er den Act in seinem Trauungsbuche vorfindet und jeder Matrikenführer aus seinen Matrikenbüchern giltige Matrikenauszüge machen kann [1])

XXXII. **(Landesgesetze für Görz und Gradiska und für Dalmatien betreffend die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an öffentlichen Volksschulen.)** [2]) Eigene Religionslehrer an öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt. Letzteres nur dann, wenn der zu ertheilende Religions-Unterricht in Görz mindestens 18, in Dalmatien wenigstens 20 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt (§ 1), und ist ein solcher Religionslehrer in Görz bis zu 25, in Dalmatien bis zu 26 wöchentlichen Stunden verpflichtet (§ 2). Exhorten werden in Dalmatien in die im § 1 angeführte Stundenzahl (20) mit je 2 Stunden eingerechnet.

Eigene Religionslehrer werden an einer bestimmten Schule angestellt, können jedoch verpflichtet werden, auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im § 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen (§ 3).

Ueber die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers und über dessen Dienstverpflichtung entscheidet die Landesschulbehörde (in Görz nach Anhörung des engeren Bezirksschulrathes und einvernehmlich mit dem verstärkten Bezirksschulrathe und der betreffenden confessionellen Oberbehörde; in Dalmatien nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde) (§ 5).

Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand . . . bestehen. In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie

[1]) Corr.-Bl. — [2]) Siehe Quart.-Schrift 1889: Heft 3, Seite 578; 1890: H. 3, S. 746 und H. 4, S. 998.

sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht (§ 6). In welche Gehaltsclasse ein mit festen Bezügen angestellter Religionslehrer einzureihen sei, bestimmt in Görz die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem verstärkten Bezirksschulrathe.

Die Remunerationen für eigene Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch Seelsorger und weltliche Lehrer, sowie die zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde bemessen (§ 7).

Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge, oder der ihnen erwachsenen Ruhegenuss-Ansprüche erleiden, die Lehrverpflichtung kann jedoch nach Massgabe dieses Gesetzes geändert werden (Görz, § 10; Dalmatien, § 9).

Das Gesetz für Görz und Gradiska ist datiert vom 28. Februar 1890 und enthalten im „Verordnungsblatte für das österr.-illyrische Küstenland", Jahrg. 1890, Stück VIII, Nr. 8, Seite 25 und im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums für C. u. U., Jahrg. 1891, Stück VI, Seite 35; das für Dalmatien im Verordnungsblatte des k. k. Minist. f. C. u. U., Stück IX, S. 35 und ist datiert vom 27. Jänner 1891.

Lasberg. Leopold Vetter.

XXXIII. **(Baulichkeiten und Herstellungen an Religionsfonds-Patronatsgebäuden fallen, wenn sie ohne vorherige Einholung der kirchlichen und staatsbehördlichen Bewilligung durchgeführt werden, auf die Kosten desjenigen, der sie bestellt.)** Infolge eines vorgekommenen Falles, dass bei der Ausführung einer kirchlich und staatlich bewilligten Herstellung an einem Fondpatronatsgebäude der Bauaufwand so namhaft überschritten wurde, dass der Abgang aus diesem Patronatsfonde nicht bezahlt wurde und der Bauunternehmer an denjenigen gewiesen werden musste, der diese Mehrkosten durch eigenmächtige Anordnungen veranlasst hatte, hat der k. k. Minister für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 1. October 1886, Z. 14.122, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anordnungen von kirchlichen Bauherstellungen ohne vorherige Genehmigung der Kirchenbehörde und der hinsichtlich der Kostenbestreitung betheiligten Staatsverwaltung auf Gefahr und Kosten desjenigen ausgeführt werden, der sie bestellt. —l.

XXXIV. **(Zeit der Abhaltung der Control-Versammlungen.)** Die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. November 1890, betreffend die Einführung des neuen Wehrgesetzes vom 11. April 1889, enthält folgenden, für Seelsorger sehr beachtenswerten Paragraph: § 35. 4. „Die Control-Versammlungen sind jährlich vom 1. October bis 15. November vorzunehmen, können auch an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, dürfen jedoch in Städten mit mehreren Kirchen

nicht vor 10 Uhr, in anderen Orten erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes beginnen. Störungen des öffentlichen Gottesdienstes sind unbedingt zu vermeiden." — Es sei hier auch noch hingewiesen auf § 37, nach welchem die assentierten Candidaten des geistlichen Standes von der Verpflichtung, bei den Control-Versammlungen zu erscheinen, ausgenommen sind.

XXXV. **(Benediction von Friedhofskapellen.)** In vielen Friedhöfen findet sich eine Hauptkapelle, in der z. B. am Allerseelentage die Gebete verrichtet werden und auch die heilige Messe dargebracht wird; in manchen auch Privatkapellen, die einzelnen Gräbern beigefügt sind. Der Cardinal-Erzbischof von Capua fragte sich nun bei der heiligen Riten-Congregation an, ob solche Kapellen eigens benediciert werden müssen. Darauf antwortete dieselbe am 31. Jänner 1887 bezüglich der Hauptkapelle mit Ja, da sie als öffentliches Oratorium gelte („Affirmative, tanquam per publicum oratorium"); bezüglich der Privatkapellen mit „Negative". —l.

XXXVI. **(Eheverkündigung von Nupturienten, welche der anglikanischen Religionsgenossenschaft angehören.)** Aus Anlass eines vorgekommenen Falles wird durch die St. Pöltener „Currenda" nachstehendes mitgetheilt: Ein in Oesterreich domicilierender großbritannischer Staatsangehöriger, welcher der anglikanischen Religionsgenossenschaft angehörte und eine katholische Braut ehelichen wollte, wendete sich zum Behufe des Eheaufgebotes an die englische Botschaft in Wien mit dem Ersuchen, dass durch den Botschaftskaplan die Verkündigung vorgenommen werden möge. Da dieses Ansuchen dahin beschieden wurde, dass die Botschaft zu einer derartigen Veranlassung nicht berufen sei, gelangte diese Angelegenheit an die k. k. Statthalterei, welche mit dem Bemerken, „dass die anglikanische Kirche keine in Oesterreich gesetzlich anerkannte Kirche ist", in Betreff der Verkündigung des anglikanischen Bräutigams auf das Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51 hinwies. Nach diesem Gesetze hat die Vornahme des vorschriftmäßigen Aufgebotes jener Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, von der Bezirkshauptmannschaft (in Orten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde) zu geschehen und wird die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt.

XXXVII. **(Portofreiheit kommt den Patronatsämtern nur in ihrer Eigenschaft als Kirchenvermögens-Verwaltungen zu.)** Auf eine diesbezügliche Anfrage wurde geantwortet, „dass den Patronatsämtern als solchen keine Porto-

befreiung zukommt, dass daher dieselben, wenn sie in Kirchenvermögens-Angelegenheiten correspondieren, sich laut Handelsministerial-Erlasses vom 8. Juni 1887, Z. 20.418, ausdrücklich als ‚Kirchenvermögens-Verwaltung' auf dem Couverte zu bezeichnen haben." —l.

XXXVIII. **(Wer hat das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken?)** Es sind der Fälle nicht so wenige gewesen, wo gewisse geistesstarke Gemeindepaschas ihre Herrschaft auch auf die Kirchthürme auszudehnen versuchten und wähnten, die Kirchenglocken müssten geläutet werden, wann sie es zu fordern für gut befunden hätten, z. B. zur Verherrlichung eines rein weltlichen Festes, zum Begräbnisse solcher Selbstmörder, welchen die kirchliche Einsegnung nicht zutheil werden konnte. Der Wiederholung solchen eigenmächtigen Vorgehens hat nun eine Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 20. März 1891 für die Zukunft einen Riegel vorgeschoben, worin derselbe aus Anlass eines Streitfalles erklärte: dass über die Kirchenglocken nur den kirchlichen Organen, nicht den Gemeinden das Verfügungsrecht zustehe.

Linz. Professor Franz Schwarz.

XXXIX. **(Nach welcher Münzrelation hat in Zukunft die Umrechnung alter Geldforderungen zu geschehen?)** Seit mehr denn zwanzig Jahren war es eine vom obersten Gerichtshofe festgehaltene Uebung, dass die aus dem vorigen Jahrhunderte stammenden, zumeist in Conventionsmünze oder rheinischer Währung lautenden Forderungen nach dem bei Einführung der österreichischen Währung im Jahre 1858 festgesetzten Verhältnisse von 100 fl. C.-M. = 105 fl. ö. W. rückgezahlt werden mussten. Von dieser Auffassung ist der oberste Gerichtshof nunmehr abgekommen und hat in voller Rathsversammlung anfangs Mai dieses Jahres eine neue Norm aufgestellt: die Forderungen aus dem vorigen Jahrhunderte sind in Zukunft nach dem Verhältnisse von 100 fl. Wiener Währung = 42 fl. öst. W. umzurechnen. Durch diese Entscheidung des obersten Gerichtshofes werden die alten Forderungen um mehr als die Hälfte in ihrem Werte reduciert.

Linz. Prof. Franz Schwarz.

XL. **(Zur Abstellung von Missbräuchen bei Abhaltung feierlicher Primizen.)** Sowohl das Seckauer als auch das Gurker Ordinariat hat in Betreff der weltlichen Festlichkeiten bei Primizfeierlichkeiten neuer Anordnungen getroffen. Letzteres verordnet: „Da vereinzelt ungeziemende Gebräuche aus Anlass der feierlichen Primizen hieramts zur Kenntnis gekommen sind, so werden die hochwürdigen Seelsorgevorsteher angewiesen, alles fernezuhalten, was der Feier der ersten heiligen Messe eines neugeweihten Priesters abträglich erscheint; insbesondere sollen weltliche, geräuschvolle Lustbarkeiten, auch des Volkes, ganz unterbleiben. Tanzbelustigungen sind

bei solchen Anlässen unbedingt und vollständig verboten. Die etwa übliche Musikbegleitung ist ausschließlich nur auf die Erhöhung der rein kirchlichen Feier zu beschränken. Die betreffenden Ortsseelsorger werden beauftragt, über die Abhaltung von feierlichen Primizen ans Ordinariat Bericht zu erstatten." W.

XLI. **(Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz.)**[1] I. Ex theologia dogmatica. 1. Quid et quaenam sunt criteria revelationis? 2. In quo consistit damnum ab Adam generi humano illatum?

II. Ex jure canonico. 1. Quae Societas dicitur ex parte, quae ex toto extranea ab ecclesia? Qualis est ejus potestas in illas, qualis relatio generatim in rebus sacris et speciatim in matrimonio? 2. Quae ad provisionem canonicam beneficiorum ecclesiasticorum requirantur dicatur.

III. Ex theologia morali. 1. Unde specifica peccatorum distinctio repetenda est, et quam methodum hac de re Catechismus consequitur? 2. Mercator quidam saepe tristatur, quod alii ejusdem conditionis merces vendant, et ipse non. Quaeritur, an et qualiter peccet? 3. Quid sunt leges mere poenales, et quomodo dignoscuntur?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Worin besteht die rechte Vorbereitung zur Celebration der heiligen Messe, sowohl dem Leibe als auch der Seele nach? 2. Welches Vorgehen ist bei Entdeckung ungiltiger Ehen im Beichtstuhle einzuhalten?

Katechese: Was wirket das Sacrament der Taufe?

Predigt auf den fünften Sonntag nach Pfingsten, auf welchen heuer das Fest des hl. Aloysius fällt. Text: Haltet nur den Herrn Christum heilig in euren Herzen (Sonntagsepistel 1. Brief Petri, 3 c. 15 v.) Thema: Von der völligen Hingabe des hl. Aloysius an Christum den Herrn durch Entsagung und gute Werke. (Eingang oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizzieren.)

V. Paraphrasis biblica. Paraphrase der Epistel des achten Sonntages nach Pfingsten (Röm. 8, 12—17).

[1] Es betheiligten sich zehn Säcularpriester.

Das Inhaltsverzeichnis von Broschüren und Zeitschriften musste diesmal wegen Raummangel wegbleiben und wird im IV. Hefte nachgetragen werden.

Redactionsschluss 12. Juni — ausgegeben 15. Juli 1891.

XLII. Inserate.

Illustrierter Führer durch und um

Mariazell

Oesterreichs Loreto.

Von **Mich. M. Rabenlechner.**

Mit einem Vorworte von

Msgr. Alois Freudhofmeier.

80 Seiten in handlichem Taschenformat, halbsteif in Leinwand gebunden.

Preis 36 kr.

Mit Postzusendung 5 kr. mehr. — **In jeder Buchhandlung zu haben** oder von der Verlagsbuchhandlung **Austria, Drescher & Comp., Wien,** I., **Habsburgergasse 14,** (im Hause der PP. Barnabiten).

Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung, Münster i. W.

Schaefer, Prof. Dr. A., Die Kaiser-Erlässe vom 4. Febr. 1890 und die akadem. gebildeten Berufsclassen. (Rede bei der akademischen Kaisergeburtstags-Feier am 27. Januar 1891.) Preis 50 Pfg. = 30 kr.

— — **Ueber die Aufgaben der Exegese nach ihrer geschichtlichen Entwickelung.** (Rede bei der Feier der Uebergabe des Rectorates am 15. October 1890.) Preis 70 Pfg. = 42 kr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Stolz, Alban, Das Menschengewächs, oder: **Wie der Mensch sich und andere erziehen soll.** Kalender für Zeit und Ewigkeit 1844. Siebzehnte Auflage. Mit Bildern. 8°. (VIII u. 150 S.) 60 Pf. = 36 kr.

— **Besuch bei Sem, Cham und Japhet,** oder **Reise in das Heilige Land.** Sechste Auflage. Mit 23 Bildern und zwei Kärtchen. Der gesammelten Werke erster Band. 8°. (462 S.) M. 3.60 = fl. 2.16; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 5.— = fl. 3.—.

— **Das Heilige Land.** Illustrierter Auszug aus dem „Besuch bei Sem, Cham und Japhet". gr. 8°. (VIII. u. 190 S.) M. 2.— = fl. 1.20.

Dieser **für Jugend und Volk bestimmte Auszug** enthält 50 Bilder und zwei Kärtchen.

Binders, Dr. M. J., **Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes.** Für Seelsorger im Kaiserthume Oesterreich. Vierte, mit den neuesten kirchlichen und staatlichen Gesetzen in Einklang gebrachte, vermehrte und vielfach umgearbeitete Auflage von **Dr. Josef Scheicher.** Mit Approbation des hochw. bischöflichen Ordinariates St. Pölten. gr. 8°. (XII und 531 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. in Halbfranz M. 7.80 = fl. 4.68.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Aus dem Verlage von **Franz Fues** in **Tübingen** ist in den unsrigen übergegangen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schanz, Dr. P., **Commentar über das Evangelium des hl. Lukas.** gr. 8°. (X u. 572 S.) 1883. M. 7.60 = fl. 4.56.

— **Commentar über das Evangelium des hl. Johannes.** gr. 8°. (VI u. 599 S.) 1885. M. 8.— = fl. 4.80.

Früher erschien in unserm Verlage:

— **Commentar über das Evangelium des hl Matthäus.** Mit Approbation des hochw. Capitel-Vicariats Freiburg. gr. 8. (VIII u. 562 S.) 1879. M. 7 = fl. 4 20.

— **Commentar über das Evangelium des hl. Marcus.** Mit Approbation des hochw. Capitel-Vicariats Freiburg. gr. 8. (XII u. 435 S.) 1881. M. 6 = fl. 3.60.

— **Apologie des Christenthums.** Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. Vollständig in drei Theilen. gr. 8. (XXIII u. 1291 S.) M. 14 = fl. 8.40; geb. M. 19 = fl. 11 40.

Erster Theil: **Gott und die Natur.** (VII u. 354 S.) M. 4.— = fl. 2.40; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 5.60 = fl. 3.36.

Zweiter Theil: **Gott und die Offenbarung.** (VIII u. 486 S.) M. 5 = fl. 3; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 6.70 = fl. 4.02.

Dritter Theil: **Christus und die Kirche.** (VIII u. 451 S.) M. 5.— = fl. 3.—; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 6.70 = fl. 4.02.

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Theologia moralis per modum conferentiarum, auctore clar. **P. Benj. Elbel,** O. S. F. Novis curis edidit **P. Irenaeus Bierbaum,** O. S. F. Provinciae Saxoniae S. Crucis Lector Jubilatus. Cum approbatione Superiorum.

Dieses berühmte Werk behandelt die allgemeine und specielle Moraltheologie und besteht aus zehn Theilen, von welchen die drei ersten bereits erschienen sind.

Theil I: **De actibus humanis, conscientia legibus atque peccatis,** umfasst in gr. 8° VI und 254 Seiten und kostet M. 2.25 = fl. 1.35.

„ II: **De fide, spe, charitate et religione.** 258 Seiten, M. 2.25 = fl. 1.35.

„ III: **De secundo, tertio et quarto praecepto decalogi atque de tribus prioribus praeceptis Ecclesiae.** 240 Seiten, M. 2.25 = fl. 1.35.

Das ganze Werk wird etwa 20—25 M. = 12—15 fl. kosten.

Als ein sehr zeitgemässes Unternehmen muss es bezeichnet werden, das classische Moralwerk Elbels wieder ans Tageslicht zu ziehen. Elbel († 4. Juni 1756), dessen Werke der hl. Alfons fleissig benutzt hat, den u. a. Gury und Lehmkuhl unter die hervorragendsten Moralisten stellen, steht gewissermassen auf der Grenzscheide alter und neuer Zeit, hält aber an den Principien der alten Auctoren unentwegt fest, ganz unberührt von dem später verbreiteten jansenistischen Gifte. Was dessen Werk besonders wertvoll für die Praxis macht, ist der Umstand, dass die Principien jedesmal an einzelnen Casus morales erläutert und zur Anwendung gebracht werden, wodurch es sich vorzüglich für den Gebrauch der Beichtväter eignet. Bei einigen Casus-Lösungen musste der Herausgeber auf Grund neuerer Entscheidungen des Apostolischen Stuhles von dem ursprünglichen Texte abgehen, im übrigen aber ist derselbe möglichst unverändert beibehalten. Der Name des Herausgebers, der sich des Rufes eines tüchtigen Gelehrten erfreut, bürgt für gediegene Ausführung des neuen Unternehmens. Die Ausstattung ist vorzüglich, der Preis billig bemessen. („Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands", Nr. 23, 1890.)

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Doß, P. A. v., S. J., **Gedanken und Rathschläge,** gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Siebente Auflage, mit Titelbild. 12°. (XII und 567 S.) M 3.— = fl. 1.80; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.20 = fl. 2.52; in Chagrin mit Rothschnitt M. 6.— = fl. 3.60; in Chagrin mit Goldschnitt M. 6.50 = fl. 3.90. — 1887 ist erschienen:

Pfülf, O., S. J., **Erinnerungen an P. Adolph von Doß, S. J.,** einen Freund der Jugend. 12°. (VIII u. 315 S.) M. 2.— = fl. 1.20; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.20 = fl. 1.92.

Jahr, geheiligtes. Lehren und Beispiele der Heiligen in kurzen Lesungen für alle Tage des Jahres. Nach dem Italienischen frei bearbeitet von **Dr. Fr. Hense.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite, neu durchgesehene und verbesserte Auflage. 12°. (XII u. 516 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.30 = fl. 1.98.

Gehört zu unserer „Ascetischen Bibliothek".

Im Verlage der **Vereinsbuchhandlung** in **Innsbruck** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Grundsätze der Volkswirtschaft

von **P. Matthäus Liberatore,** S. J. Mit Beihilfe von Mitarbeitern aus dem Italienischen übersetzt von **Franz Graf von Kuefstein.** 8°. 414 S. Preis M. 4.80 = fl. 2.40.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Mey, G., Meßbüchlein für fromme Kinder. Mit Bildern von L. Glötzle. Mit Approbation bezw. Empfehlung der hochw. Herren Bischöfe von Rottenburg, Eichstätt, St. Gallen, Leitmeritz, St. Pölten, Speier, Trier und Würzburg, sowie des hochw. Herrn Fürstbischofs von Seckau. Dreizehnte Auflage, **in kleinem Format.** 24°. Elegante Ausstattung in Schwarz-, Roth- und Tondruck. (IV. und 140 S.) 30 Pfg. = 18 kr.; geb. in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt 40 Pfg. = 24 kr.; in Halbleinwand mit Goldtitel 40 Pfg. = 24 kr.; in Halbleinwand mit Goldtitel und broncierten Umschlag 45 Pfg. = 27 kr.; in Leinwand mit Goldschnitt und reicher Deckenpressung M. 1.— = 60 kr.

Quadrupani, P. K. J., **Anleitung für fromme Seelen zur Lösung der Zweifel im geistlichen Leben.** Aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. E. Bierbaum. Vierte, vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (XII u. 160 S.) M. 1.— = 60 kr.; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 1.60 = 96 kr.

Bildet einen Bestandtheil unserer „Ascetischen Bibliothek".

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 2. Heftes:

Abhandlungen. F. Probst, Duchesne über die drei ältesten röm. Sacramentarien S. 193. — F. Stentrup S. J., Die sociale Frage und das Christenthum S. 214. — J. Scheller S. J., Das Nichtwiederaufleben der schweren Sünde S. 241 — F. Stentrup S. J., Zwei Grundfragen in der Lehre von der Genugthuung Christi S. 267.

Recensionen. Conciliorum Coll. Lacensis VII: Concil. Vatic. (H. Hurter S. J.) S. 301. — P. P. Brucker S. J., S. Léon IX. (E. Michael S J.) S. 306. — L. Wahrmund, Das Ausschließungsrecht der kathol. Staaten bei Papstwahlen (L. Schäfer) S. 310. — V. Thalhofer, Liturgik II 1 (S. Bäumer O. S B.) S. 318. — R. H. Story, The Church of Scotland I II (A. Zimmermann S. J.) S. 323. — A. Dresdner, Culturgeschichte der ital Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrh. (E. Michael S. J) S. 328. — J. B. Becker, Die Weissagungen als Kriterien der Offenbarung (C. Gutberlet) S. 343. — F. Hettinger, Timotheus (derselbe) S. 346.

Analekten. Armachanus über Irrthümer in der hl. Schrift u. s. w. (J. K. Zenner S. J.) S. 34?. — Tempelmusik und Psalmenüberschriften (derselbe) S. 361. — Henners Beiträge zur Geschichte der Inquisition (E. Michael S. J.) S. 363. — Ranke über die spanische Inquisition (derselbe) S. 367. — Zur Bibliographie der Gesellschaft Jesu (H. Hurter S. J.) S. 374. — Der philos. Standpunkt des gefeiertsten protest. Theologen (B. Rinz S. J.) S. ?81. — Exceptis Italis et Hebraeis (N. Nilles S. J.) S. 390. — Ammâs, das Emmaus des hl. Lukas (J. N. Nisius S. J.) S. 391. — Kleinere Mittheilungen, bes. aus der ausländ. Literatur S. 391.

Literarischer Anzeiger S. 5*.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Quartalschrift, Römische, für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte. Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von **Dr. A. de Waal**, Rector des Collegiums von Campo Santo. Fünfter Jahrgang. 1891. 1. Heft. *Mit vier Tafeln.* gr. 8°. (S. 1—104.) Preis des Jahrganges M. 16.— = fl. 9.60.

Jährlich erscheinen vier Hefte, jedes ca. 100 S. stark mit je 3—4 Tafeln, meist in Heliotypie.

Inhalt des **ersten Heftes.** Aufsätze: De Rossi, Eine altchristliche griechische Inschrift aus Thessalonich; Dr. L. Jelic, Das Coemeterium von „Manastirine" zu Salona und der dortige Sarkophag des guten Hirten; Dr. Nürnberger, Analecta Bonifatiana; A. Piper, Der Augustiner Felice Milensio als päpstlicher Berichterstatter am Regensburger Reichstag des Jahres 1608; J. Schlecht, Felician Ninguarda und seine Visitationsthätigkeit im Eichstättischen. — Kleinere Mittheilungen. Bücherschau für Archäologie. Historische Novitäten, Zeitschriftenschau für Archäologie.

Weiß, Fr. A. M., O. Pr., **Die Entstehung des Christenthums.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheißung der Ordensobern. **Sonderabdruck** aus des Verfassers **Apologie des Christenthums**, III. Band. 8°. (IV u. 158 S.) M. 1.50 = 90 kr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beutter, F. S., Geschichte der heiligen katholischen Kirche. Dem katholischen Volke erzählt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit Titelbild und vielen in den Text gedruckten Abbildungen. 8°. (VIII u. 356 S.) M. 3. — = fl. 1.80; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 3.60 = fl. 2.16.

Pesch, H., S. J., Die Wohlthätigkeitsanstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien. Mit Titelbild. gr. 8°. (VIII u. 142 S.) M. 1.90 = fl. 1.14.

Bildet das 51. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach".

Nix, Herm. Ios., S. I., Cultus SS. Cordis Iesu sacerdotibus praecipue et theologiae studiosis propositus. Cum additamento **de cultu purissimi Cordis B. V. Mariae.** **Editio altera** emendata et aucta. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. et Super. Ord. 8°. (VIII u. 191 S.) M. 1.60 = 96 kr.; geb. in Halbleinwand mit Rothschnitt M. 2.30 = fl. 1.38.

Braun, Dr. O., Moses bar Kepha und sein Buch von der Seele. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (VIII. u. 166 S.) M. 4.— = 2.40.

Cathrein, V., S. J., Moralphilosophie. Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen einschließlich der rechtlichen Ordnung.

Zweiter Band: Besondere Moralphilosophie (Schluss des Werkes). gr. 8°. (XIV u. 633 S.) M. 9.— = fl. 5.40; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 11.— = 6.60. — 1890 ist erschienen:

Erster Band: Allgemeine Moralphilosophie. gr. 8°. (XVI u. 522 S.) M. 7.50 = fl. 4.50; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 9.50 = fl. 5.70.

Aus dem zweiten Bande des vorstehenden Werkes ist bereits vor Ausgabe des Bandes apart erschienen:

Der Socialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. Vierte Auflage. 8. (XII u. 118 S.) M. 1.20 = 72 kr. — Früher ist erschienen:

— **Die englische Verfassung.** Eine rechtsgeschichtliche Skizze gr. 8. (IV u. 123 S.) M. 1.60 = 96 kr.

— **Die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen.** Eine staatsrechtliche Abhandlung. gr. 8 (IV u. 147 S.) M. 1.90 = fl. 1.14

— **Die Sittenlehre des Darwinismus.** Eine Kritik der Ethik Herbert Spencers. gr. 8. (XII u. 146 S.) M. 2.— = fl. 1.20.

Im Verlage von **Fl. Kupferberg** in **Mainz** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Apologie der drei ersten Jahrhunderte in historisch-systematischer Darstellung von **Dr. theol. Gregor Schmitt,** Priester der Diöcese Würzburg. Von der theol. Facultät Würzburg gekrönte Preisschrift. 8°. 138 Seiten, geh. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Der Jesuit und der Freimaurer. Zweite Ausgabe. 8°. 185 S. geh. Preis nur 60 Pf. = 36 kr.

Schwarz-Wildpret-Jagd oder die Jesuiten-Hetze neuesten Datums. 2. Ausg. 8°. 52 S. geh. Preis nur 30 Pf. = 18 kr.

Die beiden letzten Schriften sind besonders zur Massenverbreitung geeignet.

Neuer Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

Haas, Dr. G. E., **Giftblüten am Lebensbaume des Volkes.** Preis fl. 1.35, zur Post fl. 1.45.

— — **Falsche Ideen der modernen Gesellschaft.** Preis fl. 1. –, zur Post fl. 1.05.

Griessl, Ant., Matriken-Vorschriften. Geb. in Calico fl. 2.—, zur Post fl. 2 10.

— — **Ehe-Vorschriften.** Geb. in Calico fl. 1.20, zur Post fl. 1.30.

Liber Intentionum. Geb. 50 kr., zur Post 55 kr.

Schwillinsky, P., **Leichtfassliche Christenlehr-Predigten.**

Band I: **Vom Glauben.**
Band II: **Von der christlichen Hoffnung und Liebe.** } Preis fl. 1.80, geb. fl. 2.60, zur Post 10 kr. mehr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. – B. Herder, Wien I, Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Heckner, G., Praktisches Handbuch der kirchl. Baukunst einschließlich der Malerei und Plastik. **Zum Gebrauche des Clerus und der Bautechniker.** Mit 188 in den Text gedruckten Abbildungen. Zweite, gänzlich umgearbeitete und vielfach ergänzte Auflage. gr. 8°. (XIX u. 411 S.) M. 4.— = fl. 2.40; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 4.70 = fl. 2.82.

Vier Cardinäle, mehrere Bischöfe, sowie viele Fachmänner, Professoren der Hochbaukunst und Malerei haben sich in Zuschriften an den Verfasser anerkennend über den Inhalt dieses Buches ausgesprochen.

Urtheile der Presse über die erste Auflage:

„Ein solches Buch war längst schon sehr erwünscht. Durch und durch praktisch, enthält es alles, was beim Neubau, der Ausstattung, Erhaltung und Renovierung einer Kirche in künstlerischer und technischer Beziehung unter genauer Rücksichtnahme auf die kirchlichen Vorschriften zu wissen und zu beachten ist. Da ist nichts übersehen, vom Fundamente bis zum Thurmknopfe hinauf, vom Altarkreuz bis zum Weihwasserbecken hinab; alles, was einer Kirche noththut und wie es im einzelnen beschaffen sein und ausgeführt werden soll, wird hier erörtert und durch Beispiele und Illustrationen erläutert . . ." (Grazer Volksblatt. 1886 Nr. 134 Beil.)

„ . . Kein Priester, der größere Arbeiten bei einem Neubau oder einer Restauration durchzuführen hat, wird dieses Buch benützen, ohne sich dadurch so manche Enttäuschung und unnütze Auslage zu ersparen." (Kathol. Kirchenzeitung. Salzburg 1886. Nr. 24.)

Lasserre, H., Unsere liebe Frau von Lourdes. Frei aus dem Französischen übersetzt von **M. Hoffmann.** Sechste verbesserte Auflage. Mit einem Titelbilde. 12°. (XVI u. 457 S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.60 = fl. 2.16.

Früher ist erschienen:

Meschler, M., S. J., Novene zu Unserer lieben Frau von Lourdes. Sechste Auflage. Mit einem Titelbild. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg 12. (VIII u. 224 S.) M 1.50 = 90 kr; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.80 = fl. 1.08.

Gratian, P., O. Cap., **Kurzer Bericht über die Erscheinungen und Wunder „Unserer Lieben Frau von Lourdes"** mit einem Anhang von Gebeten. Mit Erlaubnis der Oberen. Zweite Auflage. 16. (29 S.) 15 Pf. = 9 kr. (Die dritte Auflage ist unter der Presse.)

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Abaelards 1121 zu Soissons verurtheilter Tractatus de unitate et trinitate divina. *Aufgefunden* und erstmals herausgegeben von **Dr. R. Stölzle.** 8°. (XXXVI u. 101 S.) M. 2.80 = fl. 1.68.

Roder, G., S. J., Considerationes pro reformatione vitae, in usum sacerdotum, maxime tempore exercitiorum spiritualium. Cum. approbatione Rmi Archiepiscopi Friburgensis et Super. Ordinis *Editio altera.* 24°. (XII u. 372 S.) M. 1.— = 60 kr.; geb. in Halbleder mit Rothschnitt M. 1.80 = fl. 1.08.

König, Prof. Dr. A., **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und der hochw. erzbischöflichen, resp. bischöflichen Ordinariate von Breslau, Brixen, Brünn, Ermland, Fulda, St. Gallen, Gurk, Hildesheim, Kulm, Lavant, Leitmeritz, Münster, Olmütz, Paderborn, Prag, Salzburg, Sitten, Speier, Trier und Wien, sowie des Apostolischen Vicariats für Sachsen. gr. 8°.

Dritter Cursus: **Die besondere Glaubenslehre.** Vierte Auflage. Ausgabe für Oesterreich. (Mit österr. Orthographie.) (XI u. 129 S.) fl. 1. ö. W. B.

Früher ist erschienen:

Erster Cursus: **Allgemeine Glaubenslehre** oder **die Lehre von der göttlichen Offenbarung.** Vierte Auflage. Mit Karte: Die Reisen des Apostels Paulus. (XII u. 124. S.) M. 1.40 = 84 kr ; geb. M 1.70 = fl. 1.02.

Zweiter Cursus: **Die Geschichte der christlichen Kirche.** Fünfte Auflage. (X u. 140 S.) M. 1.50 = 90 kr.; geb. M. 1.80 = fl. 1.08.

Vierter Cursus: **Die Sittenlehre.** Vierte Auflage. Ausgabe für Oesterreich. (Mit österr. Orthographie.) (VIII u. 84 S.) 60 kr. ö. W. B.

— **Handbuch für den katholischen Religions-Unterricht** in den mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation der hochw. erzbischöflichen beziehungsweise bischöflichen Ordinariate von Breslau, Freiburg, Fulda, St. Gallen, Gurk, Hildesheim, Lavant, Leitmeritz, Münster, Olmütz, Prag, Sitten und Speier. Fünfte Auflage. Ausgabe für Oesterreich. (Mit österr. Orthographie.) (XVI u. 307 S.) fl 1.50 ö. W. B.

GRATIS: Illustrierter

Kirchengemälde-Katalog

besonders über complete

Kreuzwege

jeder Grösse von **100—3000 Mark** in stilgerechten Eichenholz- und Goldrahmen. Probebilder und Skizzen etc. franco.

Ueber meine 16jährige Thätigkeit berichten **viele ehrende Atteste** von geistlichen und weltlichen Kunstkennern aus allen Theilen Centraleuropas, darunter bestens empfohlen durch das hochw. **bischöfliche Generalsecretariat in Strassburg.** Vom hochw. **bischöflichen Ordinariat in Regensburg** wurden meine Kreuzwege und Altargemälde geprüft und zur Aufstellung begutachtet etc. etc.

FRANZ KROMBACH, Kunstmaler

München, Schwanthalerstrasse 31.

44. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1891. IV. Heft.

Zur Geschichte der Gegenkirche im Jahre 1890.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

Am 6. November 1890 bewegte sich ein stattlicher Zug durch die Straßen von Chicago. 5000 Freimaurer, geschmückt mit allen ihren Abzeichen, die wehenden Fahnen in den Lüften schwingend, bildeten unter Führung des Großmeisters Pearson und des Generals Carsan Smith die Procession. Weit entfernt davon, dass die Polizei wegen Störung des Verkehrs Grund zum Einschreiten gegen sie gefunden hätte, schaffte sie ihnen vielmehr freie Bahn. Das Volk begegnete ihnen übrigens von selber mit größter Achtung, ja Bewunderung. Denn es handelte sich um eine Arbeit, welche in der That geeignet ist, der Menge Staunen einzuflößen. Es wurde der Grundstein zu einem Freimaurertempel gelegt, welcher nach seiner Vollendung eine Art von Weltwunder werden muss. Er soll ein neuer babylonischer Thurm, ein Eiffelpalast werden. Siebenzehn Fenster — und was für Fenster — breit, wird er bis zum Dach achtzehn Geschosse erhalten. Das Dach selber hat noch zwei Geschosse, so dass das Ganze zwanzig Stockwerke hoch sein wird. Ein modernes Zinshaus von neun gewöhnlichen Geschossen, das auf einer Zeichnung sich daneben befindet, nimmt sich dagegen fast wie eine Hundehütte neben einem Wohnhause aus. Der Bauplatz allein hat 5,000.000 Franken gekostet. In den unteren Stockwerken werden Geschäfts- und Vorrathsräume eingerichtet, der eigentliche Tempel nimmt die obersten vier Stockwerke ein. Auf der Dachterrasse befinden sich großartige Gärten, zu denen man täglich mit Ascensoren 40.000 Personen hinaufschaffen zu können glaubt. Die Höhe wird durch ein astronomisches Observatorium gekrönt. Am 1. Mai 1892 soll das Gebäude beendigt sein, im Jahre 1893 wird es feierlich eingeweiht werden.

Die Freimaurer haben auch in Nordamerika Macht und Mittel genug, um solche Bauten zu unternehmen. Wie haben sie sich dort vermehrt seit den Tagen Washingtons, des Großmeisters von Virginia, dem zu Ehren soeben ein Gedächtnis-Logentempel erbaut wird! Noch im Jahre 1800 besaßen sie in den Vereinigten Staaten bloß eilf Großlogen mit 347 Tochterlogen und etwa 16.000 Mitgliedern. Im Jahre 1850 hatten sie bereits 1835 Tochterlogen mit 66.142 Brüdern; im Jahre 1860 waren der Logen 4406, der Brüder 193.463; im Jahre 1870 Logen 7194, Brüder 445.898; im Jahre 1880 Logen 9308, Brüder 556.867; im Jahre 1890 Logen 10.284, Brüder 619.012. Beachtenswert ist, dass einzig unter der Großloge von New-York 702 Prediger arbeiten: 288 Methodisten, 146 Episkopalen, 111 Baptisten, 59 Presbyterianer u. s. f. Daneben finden sich noch viele Vereine jedweder Art, von denen niemand recht sagen kann, ob sie freimaurerisch sind oder nicht. Einer der ausgebreitetsten und gesellschaftlich wie politisch einflussreichsten Kreise dieser Art ist die sogenannte „Loge der Farmer", auch „Beschützer der Wirtschaft" (patrons of husbandry) oder kurz „the Grange" (Hof, Bauernhof, Meierei) genannt. Auch jene, welche diese Vereinigung nicht unmittelbar zur Freimaurerei rechnen, geben zu, dass sie aus dieser hervorgegangen ist, und dass ihre Einrichtungen und ihre Art zu „arbeiten", ganz von dorther entlehnt ist. Außer Förderung der landwirtschaftlichen Interessen zieht sie jede Art von Volksbildung, Erziehung, Schulen, Bibliotheken, Versammlungen, Vorträgen, und dazu gesellige Unterhaltung in den Bereich ihrer Thätigkeit. Die Frauen und Fräulein erweisen sich als die eifrigsten Mitglieder und Förderer des Vereines. Er zählt dermalen, nach dem großen Aufschwung, den er seit 1880 genommen hat, über eine halbe Million Mitglieder.

Was die Zahl der Logen anbelangt, so kommt England zunächst nach den „Vereinigten Staaten." Die Großloge von England, die älteste Großloge der Welt, zählte gegen Ende des Jahres 1890 1949 Tochterlogen. Im letzten Jahre hat der Prinz von Wales als Großmeister die Vollmachten zur Errichtung von 43 neuen Logen ausgestellt, wovon zwei auf Südafrika, zwei auf Neuseeland, drei auf Ostindien treffen. Vermöge seiner Weltstellung ist es für England ein Leichtes, die ganze Erde mit einem Netze von Logen zu über-

ziehen. Die Großloge von Schottland hat 698 Tochterlogen; davon befinden sich 36 in Indien, acht in Capland, sechs auf den westindischen Inseln, 41 auf Neuseeland, vier in China, vier in Japan, zwei in Gibraltar. In Ostindien ist der Herzog von Connaught Provinzial-Großmeister. Ihm zu Ehren wurde am 2. December 1889 in der Großloge zu Bombay ein herrliches Fest gefeiert. Auf den zu England gehörigen Bermudas-Inseln, aus welchen nur neun von 15.036 Menschen bewohnt sind, befinden sich acht Logen, zwei nach schottischem, vier nach englischem, zwei nach irischem Ritus arbeitend. Zu Melbourne in Australien hat sich unter dem Protectorate des Prinzen von Wales im verflossenen Jahre eine Provinzial-Großloge gebildet, zu welcher jetzt 140 Tochterlogen gehören. Zu Adelaide bildete sich eine neue Loge; zur Großloge von Südaustralien gehören jetzt 38 Logen. In England selbst hat sich zu Manchester eine eigene Loge nur für Militärpersonen, zu Durham eine ausschließlich für die Mitglieder der Universität gebildet. Nachdem Br. Isaacs seine Stelle als Lordmajor von London niedergelegt hat, ist wieder ein Freimaurer, Br. Savory, zum Lordmajor erwählt worden. Der frühere Vicegroßmeister von England, Graf Letland, ist jetzt Vicekönig von Irland. Der jetzige Vicegroßmeister von England ist Graf Lathom. Unter seiner Leitung feierten die englischen Freimaurer am 24. October ein glänzendes Fest. Man benützte dazu die Grundsteinlegung für die neue gewaltige Hängebrücke auf der Insel Man. 6000 Brüder fanden sich zu der Festesarbeit ein. Die Brüder der Douglasloge zogen in großer Procession zum Bauplatz. Der Ingenieur Floyd überreichte dem Großmeister die silberne Kelle und dieser weihte damit den Grundstein ein. Eine andere denkwürdige Feierlichkeit begieng im Sommer 1890 die S. Johns-Loge in Leicester zur Erinnerung an ihre vor hundert Jahren erfolgte Stiftung. Die Brüder besuchten in corpore die S. Georgskirche, um einem Dankgottesdienste beizuwohnen. Die diensthuenden Geistlichen waren sämmtlich Brüder, der Prediger sogar Provinzial-Großmeister von Suffolk. Die Kirche war überfüllt, die Brüder mussten zwischen zwei dichtgeschlossenen Reihen von Zuschauern bis zu den für sie bereiteten Plätzen hindurchschreiten. Eine ähnliche Feier vollzog sich am 19. November in der Marienkirche zu Cambridge. Am 15. December 1890 führte der Prinz von Wales seinen ältesten Sohn, den Herzog von

Clarence und Avondale, als Großmeister für Berkshire ein. Fast gleichzeitig nahm, um das hier anzufügen, der Kronprinz von Dänemark als Großmeister von Dänemark seinen ältesten Sohn Christian in die Loge auf. Die englischen, oder vielmehr die schottischen Brüder hatten im verflossenen Jahre die Genugthuung, nachweisen zu können, dass auch Walter Scott ihnen angehört hat; er wurde am 2. März 1807 in Edinburg aufgenommen, und war stets ein eifriges Mitglied des Bundes.

Neben England wirken die Niederlande am meisten für Asien. Der Großorient der Niederlande umfasste 1890 in der Heimat und in den Colonien 78 Logen mit 4142 Mitgliedern. Andere Angaben bieten indes viel größere Ziffern.

In Frankreich zählte das Parlament im Jahre 1890 nach einer Zusammenstellung 147, nach einer anderen 240 Freimaurer. Die Regierung ist natürlich vollständig in den Händen der Brüder.

Den Präsidentenstuhl in der Schweiz bestieg Ruchonnet, ein „Dreiunddreißiger." Er war Secretär des großen internationalen Congresses für die schottischen Logen oder die Hochgrade. Zur Verständigung fügen wir bei, dass man diese versteht, wenn von der sogenannten rothen Freimaurerei die Rede ist. Sie besteht aus den 33 schottischen Graden, im Gegensatze zur blauen oder symbolischen, der gewöhnlichen Freimaurerei, mit den herkömmlichen drei Johannisgraden, mit den harmlosen Festessen und den langweiligen Tugendreden. Auf jenem Congresse zu Luzern im September 1874 wurden die neuen Statuten für die Hochgrade entworfen. Die Schriftstücke tragen alle die Unterschrift Ruchonnets. Sein mit den Abzeichen des Dreiunddreißigers versehenes Bildnis schmückt nebst den Porträts der übrigen 18 Theilnehmer die officiellen Acten der Berathungen. Er führte auch, nebenbei bemerkt, die Verhandlungen mit Rom bei der Wiederaufnahme der Beziehungen zum apostolischen Stuhl.

In Deutschland fand am 22. September der Congress der Vereine deutscher Freimaurer unter Vorsitz des bekannten Dichters E. Rittershaus statt. Das Fest der großen National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin am 13. September wurde durch eine Depesche des Kaisers aus Breslau verschönert, worin er die Brüder seines „Wohlwollens" versichert. Schon in der Antwort auf ihre Glückwünsche zu seinem Geburtstage hatte er ihnen sein „unverändertes

Wohlwollen" ausgesprochen. In der Großloge Royal-York zu Berlin wurde am 3. März 1890 Prinz Heinrich von Schönaich-Carolath zum Großmeister erwählt. Die deutsche Freimaurerei betrauerte den Verlust eines ihrer bekanntesten Mitglieder, des Kirchenhistorikers und Polemikers Karl Hase, welcher im Jahre 1878 sein 50jähriges Maurer-Jubiläum gefeiert hatte. Am 24. Juni 1890 bestanden in Deutschland 390 Logen mit 44.535 Brüdern; die Zahl ihrer milden Stiftungen betrug 717.

Für die ungarische Freimaurerei war das wichtigste Ereignis des Jahres 1890 der Tod ihres größten Wohlthäters, des ehemaligen Reichskanzlers Julius Andrassy. Er war am 2. Mai 1854 zu Paris in die Loge aufgenommen worden, zugleich mit Stephan Türr und Ladislaus Teleki. Ihm ist es vornehmlich zuzuschreiben, dass die Freimaurerei im Jahre 1869 in Ungarn ausdrücklich zugelassen wurde. Natürlich begiengen die dankbaren Brüder seine Todtenfeier in der Loge Eötvös mit allen ihm gebürenden Ehren. Die symbolische Großloge von Ungarn (in Ungarn arbeiten auch die Hochgrade) hielt im Frühling 1890 ihre Jahresversammlung unter großer Theilnahme aus den Provinzen, und besonders aus Wien. Mit Genugthuung konnte der Großmeister Stephan Rakovsky hervorheben, dass im Laufe des letzten Jahres vier neue Logen entstanden und 200 neue Brüder beigetreten seien. Leider setze noch immer Verkennung und Verleumdung viele Hindernisse gegen die Ausbreitung dieser Anstalt, deren einziger und höchster Zweck die Veredlung und das Glück der Menschheit sei. Das Traurigste daran sei dies, dass die Angriffe zumeist von jener Seite ausgiengen, welche vor allem die Aufgabe habe, Menschenliebe zu predigen. Er bitte deshalb alle Anwesenden, ihr Mögliches zu thun, damit diese Vorurtheile zerstreut würden.

In Constantinopel ist im Jahre 1890 wieder eine neue Loge errichtet worden, diesmal von deutscher Seite. Im Winter fand der herkömmliche Freimaurerball statt, auf welchem die höchsten Gesellschaftskreise vertreten waren. Der englische Botschafter, der amerikanische Gesandte, beide mit ihren Gemahlinnen und Familien, verschiedene hohe türkische Würdenträger und natürlich sämmtliche Logen der Stadt verherrlichten den Abend.

Von den Fortschritten der Freimaurerei in Asien war schon die Rede. Merkwürdig ist, dass sie in Persien — einem ebenso

empfänglichen Boden als Japan und Egypten — eine Schlappe erlitten hat. Der Schah verbot den Weiterbau eines maurerischen Tempels in Teheran. Die Gründe dieser unbegreiflichen Maßregel werden nicht mitgetheilt.

In Afrika ist außer Egypten der Süden am meisten von der Freimaurerei bearbeitet. Nunmehr ist aber auch der Norden ernstlich in Angriff genommen worden. Im Kaiserthum Marokko bildeten sich unter der Leitung der spanischen Großlogen zwei maurerische Verbände zu Tanger, von denen eine in arabischer Sprache arbeitet.

Südamerika weist ebenfalls überall große Fortschritte der Brüderschaft auf. Das große Ereignis ist die Vertreibung des letzten Fürsten vom amerikanischen Boden und die Verwandlung von Brasilien in einen Freistaat. Nunmehr gehört der ganze Erdtheil ausschließlich der Republik. Schon Pedro I., selbst Großmeister, hatte das vorausgesehen und deshalb im Jahre 1822 alle Logen wegen politischer Umtriebe geschlossen. Sein Sohn unterlag nun aber doch den fortdauernden Bemühungen der Logen. Es sind deren 140, welche unter Leitung des Großmeisters von Rio de Janeiro stehen, 36 in der Hauptstadt, 104 in den Provinzen. Zum Großmeister wurde im Jahre 1890 der erste Präsident der Republik, Deodoro da Fonseca, gewählt.

Peru zählte in diesem Jahre 26 unter Lima stehende Bauhütten. In Patagonien ist eine neue Loge errichtet worden, in Buenos-Aires ebenfalls eine neue namens Victoria. In Bolivia waren die Maurer noch mehr als sonst argen Verleumdungen ausgesetzt. Nun haben die Brüder Henry und Cueto dem Präsidenten eine Aufklärungs- und Vertheidigungsschrift überreicht, worauf dieser erklärte, er werde in Zukunft die Freimaurerei unterstützen und böswillige Angriffe auf sie nicht mehr dulden.

Auf den Sandwich-Inseln starb am 20. Jänner 1891 S. Majestät Br. Kalakaua I., lüderlichsten Andenkens, seit 1878 vorsitzender Meister der unter dem Ordensrath von Frankreich stehenden Loge „Progrès Océanien;" er gehörte dem Orden seit 1858 an.

Ein Hauptaugenmerk richtet die Freimaurerei bekanntlich darauf, Schule, Unterricht, Erziehung und überhaupt jede Art von Volksbildung im weitesten Sinn in ihre Hände zu bringen. Auch das verflossene Jahr hindurch hat sie allenthalben diese Ziele verfolgt. Die

freimaurerische Knabenschule in Dublin hatte nach den für das Jahr 1889 fertiggestellten Rechnungs-Ausweisen innerhalb des genannten Zeitraumes eine Einnahme von 42.100 Mark. Die Zahl der Schüler betrug 60. Die Mädchenschule ebenda nahm in der gleichen Jahresfrist 39.280 Mark ein, wovon 80 Zöglinge unterhalten wurden. Am 7. Februar 1890 beehrte der obengenannte Vicekönig von Irland letztere mit einem Besuche, bei dem ihn seine Gemahlin begleitete. Die von der englischen Großloge unterhaltenen Mädchenschulen erhielten durch eine Sammlung bei dem letzten Großlogenfest 11.010 Pfund. Im Jahre 1889 waren ihnen 11.051 Pfund zugeflossen, den freimaurerischen Waisen-Anstalten 10.299 Pfund. Von der Universitätsloge zu Durham war bereits die Rede.

In den Niederlanden soll durch eine Lotterie zur Errichtung eines freimaurerischen Fröbel-Kindergartens die Summe von 300.000 fl. aufgebracht werden.

Das große Logenfest in Dresden am 20. September 1890 wurde durch ein Festmahl eingeleitet, welches das Lehrercolleg und die Studentenschaft der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrichstadt-Dresden gab.

In Ungarn wurde beim Bundesrath der symbolischen Großloge der Antrag eingebracht, von Zeit zu Zeit freimaurerische Kinderfeste mit entsprechenden Ceremonien zu veranstalten, bei welchen die zwölf bis vierzehnjährigen Kinder mit den edlen Bestrebungen des Bundes bekannt gemacht werden sollen. Das Schicksal des Antrages ist uns unbekannt: es wird sich schon eine weniger auffällige Form für die Ausführung finden.

Die Loge von Missouri hat einen Arbeiterbildungs-Verein errichtet, welcher durch reichhaltige Sammlungen, Bibliotheken, Vorträge und Lehrstunden die Arbeiter-Bevölkerung maurerisch bilden soll.

In Natal wurde auf einer Versammlung der Freimaurer am 7. Juli 1890 die Gründung einer Erziehungsstiftung beschlossen, welche Kindern und Waisen verstorbener Brüder eine höhere Bildung im Sinn des Vereines vermitteln soll.

Auch die Verfolgung freimaurerischer Zwecke durch humanitäre Einrichtungen blieb im verflossenen Jahre nicht ohne neue Früchte. Auf dem erwähnten Großlogentage von Ungarn rühmte Br. Rakovsky die Entstehung einer Anzahl von menschenfreundlichen Veranstaltungen.

Welcher Art diese waren, finden wir nicht näher bezeichnet. In New-York wurde zur Errichtung eines „Maurerheim" ein Park um 50.000 Dollars erworben. Die Freimaurer in Chile, welche etwas lässig auf diesem Gebiete waren, erhielten den Auftrag, zur Gründung eines Rettungswerkes für Schiffbrüchige aufzufordern. Ob die Kosten von ihnen oder von anderen getragen werden sollen, wird nicht gesagt. In England übernahm die Königin das Protectorat über eine zu Ende des Jahres 1890 abzuhaltende Sammlung, deren Ertrag zugunsten einer Unterstützungsstiftung für schottische Freimaurer verwendet werden soll. Zu Ehren ihres Regierungs-Jubiläums haben die Brüder ein Hospital in Burnmouth — wohl mit allgemeinen Beiträgen — gegründet, das am 16. December 1889 in Gegenwart des Großmeisters, des Prinzen von Wales, eröffnet wurde.

Die spanischen Freimaurer werfen sich mit besonderem Eifer auf die Frauen-Entmündigung. Sie haben jetzt „gemischte Logen" gebildet, um „die Frauen vor der Verführung durch die Jesuiten zu schützen." Auf einem Logenfeste in Malaga hielt eine Dame die Rede über die Emancipation des weiblichen Geschlechtes.

Von Politik und Religion halten sich die Brüder, wie bekannt, grundsätzlich fern. Der Vorgang in Brasilien, die Erklärung von Br. Findel („Freimaurerei und Jesuitismus"), dass der Orden den Jesuiten gegenüber allerdings auch praktische Schritte thun müsse und ähnliche Dinge, gehören natürlich zu den Ausnahmen. Uebrigens wandte sich auch der Großorient von Portugal im vorigen Jahre an die große Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin mit der Bitte um Vermittelung in dem zwischen England und Portugal ausgebrochenen Streite. Der bekannte Waldenserprediger Br. Fuente zu Gijon in Asturien bat bei der gleichen Stelle um Unterstützung für seine Glaubensbrüder in Spanien.

An bedeutenderer maurerischer Literatur hat das verwichene Jahr zwei Erscheinungen aufzuweisen. Bei Aigner in Budapest erscheint in vierzig Lieferungen eine „Geschichte der Freimaurerei in Oesterreich-Ungarn" von Br. Abafi. In London hat Henry Josiah Whymper ein Werk herausgegeben, „die Religion der Freimaurerei" betitelt, welches zeigt, dass die Brüderschaft, wenn sie sich halten wolle, christliche und allgemein menschliche Einrichtungen miteinander vermengen müsse.

Dank ihrem immer wachsenden Einfluss kann die Freimaurerei im Ernste daran denken, sich auch äußerlich durch eine einheitliche allgemeine Vertretung als Weltinnung darzustellen. In Frankreich ist denn auch der Antrag eingebracht worden, einen maurerischen Weltcongress einzuberufen. Er wurde aber abgelehnt. Ebenso der weitere Vorschlag, einen großen französischen Logentag in Lourdes zu veranstalten. Dagegen wurde der erste Plan in Deutschland ernster genommen. Zwar sprach sich am 28. September 1890 eine Versammlung süddeutscher Freimaurer gegen den Vorschlag eines „Freimaurer-Parlaments" aus, aber auf einer großen Versammlung, die im December zu Berlin unter dem Vorsitz des Prinzen von Schönaich-Carolath gehalten wurde, beschloss man, einen Ausschuß von fünf Mitgliedern zu wählen, welchem die Angelegenheit zur Weiterführung anvertraut werden solle. Der Antrag wurde am 10. und 11. December angenommen. Doch lehnte ihn die Versammlung zu Darmstadt am 17. Mai 1891 in dieser Form wieder ab, und beschloss dafür, der deutschen Maurerei überhaupt eine andere Einrichtung zu geben.

Die Freimaurer arbeiten mit angestrengtem Fleiße für den Ausbau der Gegenkirche. Es ist gut, dass wir Kinder der Kirche uns das vor Augen halten, damit wir unsere Bemühungen um den Schutz und den Ausbau des Reiches Gottes verdoppeln.

Der kirchliche Geist in der kirchlichen Kunst.

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

Die letzten Jahrzehnte haben der kirchlichen Kunst unleugbar einen bedeutenden Aufschwung gebracht. Die unglückselige Geschmacksrichtung, welche sich in unserem Jahrhundert bis in die Vierziger Jahre ausgebildet hatte, ist nunmehr, gottlob, ein überwundener Standpunkt, und hat einer ziemlich allgemeinen Begeisterung für romanische und gothische Kunst weichen müssen. Allein wir sind dabei, ganz der Eilfertigkeit unserer Zeit entsprechend, so rasch in die älteren Stylarten, namentlich in die gothischen wieder hineingefahren, dass man sich vielfach gar nicht die Mühe nimmt, auch den Geist der alten Kunst zu würdigen, beziehungsweise die alten Meister und ihre Kunstschöpfungen mit sorglich eingehender Aufmerksamkeit und Liebe zu studieren, sondern sich begnügt, ihre äußeren Formen so gut und so schlecht es gerade geht, schematisch nachzuahmen, ohne viel darnach zu fragen, wie die einzelnen Theile zum Ganzen

stimmen. Bei der Wiederbelebung der Renaissance in der profanen Kunst ist's ähnlich gegangen. Da schweißt man fertige Fabriknachbildungen der alten Formen hier und da und dort an die Häuser an: ein paar Menschen- und Thierfratzen, einige Nuditäten aus Stuck, Cement oder Gyps, drei oder vier Giebel, gleichviel aus welchem Material; wenn's nicht anders geht, bekommt auch das Holz noch graue und der Cement rothe Sandsteinfarbe: und der „Renaissancebau" ist fertig — für zwei, drei Jahre dem Ansehen nach. Dann schwinden die Farben, der Stuck bröckelt in Wind und Wetter ab, und mit der ganzen Herrlichkeit ist's schnöde aus. Nicht viel anders geht es auch häufig bei unseren neuen „gothischen" Kirchenbauten. Wenn dieselben eine Anzahl Strebepfeiler, mitunter an Stellen, wo sie ein technischer Nonsens sind, etwas Maßwerk in den Fenstern, spitze Gewölbe, einen hohen Thurm und gar noch irgendwo einen zackigen Dachreiter, wenn auch nur von Blech haben, dann ist man zufrieden. Diese Kirchen, deren schon viele hunderte in Deutschland stehen, sehen sich freilich unvergleichlich besser an, als die viereckigen, scheuerähnlichen Kasten, die vorher in die Mode gekommen waren; aber einheitlich gedachte und durchdachte Kunstwerke, „steinerne Gebete", wie die herrlichen Tempel des Mittelalters sind sie nicht. Es gibt rühmliche Ausnahmen, gewiss; aber ihre Zahl ist leider gar gering.

Bei der Hast, mit der heutzutage die Kirchen gebaut werden, kann es übrigens auch kaum anders sein. Zwei, höchstens drei Jahre darf's dauern. Im Winter muss der Baumeister den Plan liefern und die nöthige hohe obrigkeitliche Genehmigung eingeholt werden. Im Frühjahr wird begonnen und bis Herbst steht der Bau unter Dach. Den zweiten Winter hindurch mag das Mauerwerk austrocknen; und bis zum folgenden September oder October wird der Bau vollendet. Glocken, Orgel, Altäre, Kanzel, Beichtstühle, Communionbank, Kirchenstühle sind mittlerweile auch schon fertiggestellt; wenn's ganz flink geht, wird das Innere auch noch ausgemalt und mit bunten Fenstern versehen; dann folgt vor Winter noch die Benediction oder Consecration und die Kirche ist gebrauchsfertig. So rasch gieng es bei unseren Altvorderen freilich nicht.

Wenn aber auch der Bau gut oder leidlich ist, wie geht man nicht selten später im Innern mit ihm um; und wie werden schöne alte Kirchen im Innern oftmals von frommen Leuten zugerichtet! Was man da beieinander findet, spottet aller Beschreibung. Der Eifer, mit welchem diese Arbeit betrieben wird, wäre wirklich einer besseren Sache wert. Die Leute collectieren jahrelang und sparen sich's am Munde ab, um das Geld für die Siebensachen zusammenzubringen, mit denen sie ihre Kirche „schmücken", etwas in sie stiften wollen. Die Gotteshäuser aber gleichen dann manchmal der Bude eines Devotionalienhändlers an einem Wallfahrtsorte; was sich nicht wehrt, muss hinein.

Statuen aus Gyps und Masse und Holz und Stein, weiß und bunt; Farbendruckbilder, Stahlstiche, Lithographien und Photographien in den modernsten Rahmen; Teppiche, bei deren Betreten man in ein Rosenbeet zu gerathen glaubt; Fabrikspitzen mit geschmacklosen Heiligenfiguren; Nischen mit Vorhängen, die an jedes Stubenfenster passen würden; papierene und „gebackene" Blumen, je bunter desto besser — eine beständige Feuersgefahr für die Kirche —; vernickelte und vergoldete Leuchter; Betstühle mit modernster Stickerei; Ampeln und Aempelchen aus Blech und Messing und bleierner „Bronze", deren Aufhänghacken zuweilen unbarmherzig in Wand- und Deckenbilder hineingeschlagen werden; gemalte Fenster in den grellsten Farben und mit unerträglichen Bildern, denen zuliebe man am Ende noch gar, wie mir ein Fall bekannt geworden, das schöne Maßwerk alter Fenster ausbricht; — ja, man möchte lachen beim Eintritt in solche Kirchen, wenn die Sache nicht so gar traurig und trostlos wäre. Am schlimmsten ist der arme Pfarrer daran, der sich gegenüber dem frommen Andringen all der „Wohlthäter" und „Wohlthäterinnen" oft nicht mehr zu rathen und zu helfen weiß. Was will er machen, wenn Frau X. oder Y. ihm so eine neue „Zierde" für seine Kirche bringt. Weist er sie ab, so gibt's argen Verdruss. Da mag ihm gar oft die Versuchung kommen, sich in das Unvermeidliche zu ergeben und die Dinge ihren Lauf gehen zu lassen. Allein das wäre unrecht; er muss solche Verdrießlichkeiten resolut ertragen, die Leute zu belehren suchen und sich recht oft sagen: „Landgraf werde hart!" Das Haus des Herrn darf nicht verunstaltet werden. Domine dilexi decorem domus tuae. Um aber zu einem sicheren Urtheil darüber zu gelangen, was passt und was nicht, um die Kirche würdig ausschmücken und ausstatten zu können, muss er sich vor Allem selbst in der christlichen Kunst zu orientieren und seinen Geschmack zu läutern suchen. Die Zeit, welche er auf dieses Studium verwendet, ist wahrlich nicht vergeudet, sondern berufsmäßig und Gott wohlgefällig angewendet. —

Eine seiner Hauptsorgen muss es namentlich sein, seiner Kirche würdige Altäre zu verschaffen, beziehungsweise zu erhalten. Am Altare vollziehen sich die heiligsten Geheimnisse unseres Glaubens; auf ihm wohnt und thront unser Herr und Schöpfer selbst. Und gerade hier ist eine Rückkehr zur alten Kunst am meisten geboten, weil sie im Altarbau wahrhaft Mustergiltiges hervorgebracht hat; Kunstwerke, die leider noch viel zu wenig gekannt und gewürdigt sind. Möge es mir daher gestattet sein, die zahlreichen Leser dieser Zeitschrift auf ein Werk aufmerksam zu machen, welches, wie kaum ein anderes geeignet ist, das Bestreben, unseren Kirchen würdige Altäre zu verschaffen, zu unterstützen und zu fördern; ich meine das großartige Altarwerk des gründlichen Kenners der alten Kunst, des Frankfurter Stadtpfarrers und Ehrendomherrn A. Münzenberger, welches

seit 1887 in Großquart-Lieferungen (à 6 Mark) in der Fösser'schen Buchhandlung zu Frankfurt am Main unter dem Titel: Zur Kenntnis und Würdigung der mittelalterlichen Altäre Deutschlands erscheint, und bereits in sieben Lieferungen mit 168 Doppelspalten Text und 70 Illustrationsblättern in schön und sorgfältig ausgeführten Lichtdruckbildern vorliegt.[1])

Der erste Theil handelt von der Geschichte des mittelalterlichen Altares in Deutschland. Münzenberger bespricht darin den Altartisch, das Altar-Antependium, den **Altaraufsatz**, und hierbei die beweglichen Altaraufsätze und die in Metall oder Stein gearbeiteten romanischen Retablen; die gemalten Retablen aus romanischer Zeit; die Einwirkung des gothischen Styles auf den Altarbau; den steinernen Reliquien-Altar der frühgothischen Zeit und die Reliquien-Retable; den frühgothischen Flügelaltar in Deutschland; die Flügelaltäre der mittleren gothischen Periode, und zwar: 1) Die geschnitzten Flügelaltäre von 1375 bis 1475; 2) die gemalten Flügelaltäre von 1375 bis 1475; 3) die dritte Periode des Flügelaltares in Deutschland vom letzten Viertel des 15. Jahrhundertes an; den Schluss bildet eine „Uebersicht über die Altäre der letzten Periode nach den verschiedenen Landschaften Deutschlands." Eine Mosaikarbeit schönster Art, bei welcher überaus viele Altarwerke im einzelnen zur Besprechung, beziehungsweise Beschreibung kommen und der Leser über die gesammte einschlägige Kunst in gründlichster Weise orientiert wird. Ich beschränke mich darauf, einzelnes von allgemeinerer Bedeutung hervorzuheben.

Seite 17 gibt Münzenberger einige wichtige Mahnungen über die pietätvolle Conservierung alter Baudenkmäler. „Erst die moderne gothische Kunst", sagt er, „hat den intoleranten Charakter angenommen, welchen das 14. und 15. Jahrhundert nicht gekannt hat. Jetzt reißt

[1]) Mittlerweile ist die achte und letzte Lieferung erschienen und damit das Werk zum vorläufigen Abschluss gebracht. Es ist bei der Buchhandlung von A. Fössers Nachfolger in Frankfurt am Main (Domplatz 7) zum Preise von 48 Mark zu beziehen. In eleganter Mappe und gebundenem Texte kostet es 60 Mark.

Der Verfasser wollte es noch erweitern, wurde aber am 22. December v. J. von dieser Welt abgerufen. Er konnte von sich in Wahrheit sagen: Zelus domus tuae comedit me. Ueberanstrengung in seiner vielseitigen Wirksamkeit hat ihn vor der Zeit, die seinem von Natur aus so kräftigen Körper beschieden schien, aufgerieben. Ist er aber auch nicht in der Fülle der Jahre heimgegangen, so doch mit einer Fülle guter Werke, deren Segen sich auf lange, lange noch ergießen wird. Münzenberger glich dem Hausvater des Evangeliums, qui profert de thesauro suo nova et vetera. Wer ihn gekannt, wird ihn so leicht nicht vergessen. Ein guter Mensch, ein treuer Priester, ein opferwilliger Freund, ein unermüdlicher Arbeiter im Weinberge des Herrn ist er aus der Welt geschieden, um von Gott mit der ewigen Krone geschmückt zu werden. R. I. P.

man, wenn eine alte Kirche baufällig geworden ist, sie einfach ganz nieder und baut eine neue, ohne lang zu untersuchen, ob nicht vielleicht der Chor, oder Thurm und Querschiff, oder wenigstens der Thurm erhalten bleiben könnte. Der alte Thurm mag wohl noch für Jahrhunderte fest genug gewesen sein, er erscheint aber nicht groß genug für den Neubau, oder er passt wegen seiner romanischen Form nicht, oder es ist das an sich der Erhaltung höchst würdige Querschiff nicht hoch genug für den Neubau wie er nun einmal projectiert wird, genug, man baut Alles neu und nach einigen Jahren verkündet an dem Platze, wo der Neubau steht, nichts mehr, dass hier ein altehrwürdiges, kirchliches Denkmal, an das sich der größte Theil der Geschichte des Ortes knüpfte, gestanden hat. Ganz ähnlich geht es nur zu häufig bei Restaurationen zu; zahlreiche Kirchen haben durch sie im Innern, ja zum Theil sogar auch im Aeußern ihren alten historisch gewordenen Charakter, die monumentale Patina verloren und sehen wie neugebaut aus."

„Die heutige gothische Baukunst tritt, nachdem mehr als drei Jahrhunderte hindurch die alte Art fast gänzlich aufgehört hatte, gewissermaßen als eine neue Kunst auf, die unsere Baumeister ja sozusagen ganz von vorne an erlernen mussten, da das Verständnis für die alten herrlichen Formen längst verloren gegangen war. Was daher von der Kunstfertigkeit der letzten drei Jahrhunderte uns erhalten geblieben ist und was wahren inneren Kunstwert hat, soll gewiss nicht, mögen die Formen auch noch so verschieden sein, der neuerweckten gothischen Kunst als feindlich gegenüberstehend betrachtet werden. Der alte Satz Homo sum, nil humani a me alienum puto, lässt sich vortrefflich auf die wahre Kunst anwenden. Sie wird Alles achten, was aus anderen Richtungen und anderen Zeiten hervorgegangen ist, denn es ist Geist von ihrem Geiste, und wenn die Form auch noch so fremd und die Art auch noch so verschieden ist, so verbindet dennoch das Band einer geheimnisvollen Verwandtschaft das räumlich und zeitlich Getrennte zum großen Ganzen."

„Dasselbe, was wir oben von den kunstvollen Antependien der letzten Jahrhunderte sagten, gilt auch, man gestatte uns diese kleine Abschweifung, von den alten Paramenten und kirchlichen Gefäßen derselben Zeit. Weil sie nicht romanisch und nicht gothisch sind, schätzt man sie nur zu oft als dem „Zopf- oder Barock-Styl" angehörig gering und solche Verkennung des inneren Wertes dieser Gegenstände wird dann von geriebenen Händlern oftmals geschickt ausgebeutet, um solche Dinge in ihren Besitz zu bringen und damit der Kirche für immer zu entziehen. In jüngster Zeit gerade ist es eine beliebte Praxis geworden, den Kirchenvorständen, die doch noch zu viel Pietät haben, als dass sie alte Paramente und gottesdienstliche Gefäße zu verkaufen sich entschlössen, das Anerbieten der Beschaffung neuer und

schöner Paramente und Geräthe zu machen, für die denn natürlich die alten eingetauscht werden. So sind gerade in letzterer Zeit bei dem, Gott sei Dank, immer allgemeiner werdenden Verlangen, die Kirchen schön geschmückt und die Sacristeien mit würdigen Gegenständen bereichert zu sehen, und bei dem damit verbundenen Streben der Rückkehr zur alten Kunst, zahlreiche höchst wertvolle Kunstwerke des 17. und 18. Jahrhundertes verloren gegangen, während das dafür Eingetauschte im Grunde meist wertlos war. Während die alten Paramente noch auf eine Reihe von Jahrzehnten hinaus ein Schmuck des Gottesdienstes gewesen wären, haben die dafür eingetauschten modernen Stoffe schon nach wenigen Jahren ihren künstlich ihnen angethanen Schein der Solidität verloren und fangen an, ihren wahren Charakter zu zeigen. Die Farbe war unecht und verschießt, die übersponnene Seide verschleißt und der profane baumwollene Untergrund tritt mit erschreckender Offenheit zutage; die kupfernen „Goldborten" werden schwarz und das um theuern Preis Eingetauschte wandert in die Rumpelkammer. Und wenn wir einen Kelch aus dem 17. oder eine Monstranz aus dem 18. Jahrhundert, die in der alten soliden Technik und mit Kunstverständnis gearbeitet sind, mit dem vergleichen, was heutzutage fabriksmäßig unter dem Namen gothisch von den Händlern dargeboten wird, so stehen wir nicht an, es zu sagen, dass jene alten, von selbständigen Künstlern und von Meistern in ihrem Fach gearbeiteten Gefäße, in künstlerischer Beziehung ganz unvergleichlich höher stehen, als diese modern gothischen."

„Die heutige gothische Kunst wird daher, wenn sie wahre Kunst und nicht Manier und unselbständige Nachmachung sein will, die Kunstwerke auch der letzten Jahrhunderte mit Pietät behandeln und dieselben nicht als Parias betrachten, deren Anblick und Nähe man zu fürchten habe. Alles, was wahrem Kunstgeiste entsprossen ist, ist und bleibt für alle Zeit des Dienstes im Hause Gottes wert; unwert derselben aber ist alles unkünstlerische und geistlose Machwerk, wenn es auch romanisch oder gothisch zu sein prätendiert."

Das sind beherzigenswerte Worte. Die Vorkommnisse, welche Münzenberger hier rügt, sind die Folgen gutgemeinten Uebereifers und mangelnden Verständnisses, welche schon jetzt vielfach unersetzlichen Schaden angerichtet haben. Wie man früher für die romanische und gothische Kunst kein Verständnis hatte, so scheint jetzt allmählich auch das Verständnis für die spätere Kunst verloren gehen zu sollen; man fällt aus einem Extrem ins andere. Um so erfreulicher ist es, dass eine Auctorität, wie Münzenberger, ein so begeisterter Verehrer der alten Kunst offen und unumwunden betont, wie es auch in diesen Dingen nicht sosehr auf die Beiwörter romanisch, gothisch ꝛc. ankomme, als auf das Hauptwort Kunst. Es ist doch unerträglich, dass, wie glaubwürdig erzählt wird, reiche Juden bereits ihren Stolz

hineinsetzen, ihre Stühle und Sessel ꝛc. mit Stoffen kunstvoller älterer Kirchen-Paramente überziehen zu lassen, die sie unmittelbar oder mittelbar durch ihre Agenten von unverständigen Kirchenvorständen erworben haben. Zwar hat das preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Verwaltung des Kirchenvermögens der Verschleuderung von Kunstsachen vorzubeugen gesucht; allein weder in kirchlicher, noch in genügender Weise. Denn wenn es in den Paragraphen 21 und 50 die Einwilligung der Gemeinde-Vertretung, beziehungsweise die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur „Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben", fordert, so läßt es die Frage offen, wer denn zunächst darüber zu entscheiden habe, ob ein solcher Wert bei einem Gegenstande vorhanden sei oder nicht. Wenn nun ein Kirchenvorstand ein Object für wertlos im Sinne dieser Paragraphen hält und ohne anzufragen veräußert, was dann? Schließlich wird eben alles auf das persönliche Kunstverständnis des betreffenden Pfarrers hinauslaufen. Wäre es unter diesen Umständen nicht angezeigt, in jeder Diöcesanhauptstadt ein kirchliches Museum anzulegen, in welchem Paramente und Geräthe von künstlerischem Werte, welche zum Gebrauche nicht mehr geeignet sind, aufbewahrt würden? In diesen Museen könnte man die Seminaristen praktisch in der Würdigung der kirchlichen Kunst ausbilden. Und wenn der Sinn für letztere in den Gläubigen geweckt würde, so kämen gewiss auch bald die Mittel zusammen, mit welchen die bischöflichen Behörden den Kirchen Ersatz für die hergegebenen Alterthümer gewähren könnten. Welche Vermächtnisse werden so häufig Profanmuseen zutheil! Freilich müßte dann strenge darauf gehalten werden, dass überhaupt kein älteres Inventarsstück veräußert würde, ehedem es seitens der bischöflicherseits bestellten Kunstverständigen einer genauen Prüfung unterzogen und sein Verkauf für zulässig erklärt worden.

Wie wichtig es ist, dass der Seelsorgeclerus in der kirchlichen Kunst zuhause sei, ergibt auch ein Blick auf unsere Paramenten-Vereine. Ehre den braven Frauen und Mädchen, welche sich bei ihnen betheiligen! Aber woher sollen sie das nöthige Kunstverständnis haben? Mit dem Nähen- und Stickenkönnen allein ist's doch wahrlich nicht gethan. Auch hier wird Alles wieder auf den geistlichen Vorstand des Vereines ankommen; und wenn der mit der kirchlichen Kunst nicht vertraut ist, was dann? Die Belebung des Kunstsinnes im Volke könnte vom Clerus gerade vermittels der Paramenten-Vereine erstrebt und bewirkt werden. Doch dies nebenbei!

Was die mittelalterlichen Altäre betrifft, so läßt man sich heutzutage vielfach durch deren Figuren, mit ihren allerdings nicht selten unnatürlichen Stellungen und Proportionen abschrecken. Münzenberger vertheidigt dieselben mit Wärme, indem er, wenn auch

unter Verurtheilung aller wirklichen Verzerrungen, das Streben der alten Meister, ihre Figuren, unbekümmert um die Wirklichkeit, zu idealisieren, hervorhebt. Die moderne Malerei und Sculptur sucht ihr Ideal in dem sinnlich Reizenden und produciert sich dementsprechend gleich der Antike mit Vorliebe in Nuditäten, wobei sie aber tief unter ihren heidnischen Vorbildern bleibt, welche mit ihren Schöpfungen weit weniger das sittliche Gefühl beleidigen. Beide aber sind in einem Punkte überaus armselig, nämlich in der Darstellung des menschlichen Angesichtes. Man betrachte in den Museen zu Rom, zu Neapel, zu Paris und wo sonst immer man will, die Gesichter der dort aufgestellten Statuen; regelmäßig sind sie allerdings, aber Geist, Empfindung, Affect und wirkliches Leben athmen die meisten nicht. Das ist bei den Figuren der mittelalterlichen Gothik ganz anders. Mag der Körper auch plump, schwerfällig gehalten sein, im Angesichte ist Leben und Bewegung. Und ich glaube, gleich Münzenberger, dass die alten Meister hierbei nicht im Banne künstlerischen Unvermögens, die körperlichen Formen anatomisch richtig wiederzugeben, sondern mit vollem Bewusstsein handelten; sie erachteten es des Hauses Gottes unwürdig, der Sinnlichkeit Nahrung zu geben, und vernachlässigten deshalb die Körperform mehr oder weniger, um dafür ihre ganze Kraft auf den Ausdruck des inneren Seelenlebens zu concentrieren, wie es sich in den Gesichtszügen, im Mienenspiel, in den Augen kundgibt; und darin leisten sie Großes, Erhabenes. Die Köpfe, die sie geschaffen, bekunden meistens eine wunderbare Tiefe der Empfindung, einen Adel und eine Wahrheit, wie sie nur das fromme, gottinnige, gläubige und ernste Leben jener Tage auszubilden vermochte. Da findet man beispielsweise in Münzenbergers Werk den Seitenaltar in der St. Georgskirche zu Wismar mit seinen wunderschönen Figuren, die freilich auch in anatomischer Beziehung nichts zu wünschen übrig lassen; man kann sich nicht satt sehen an diesen edlen, classisch ruhigen, durchgeistigten und sprechenden Zügen, fast jeder Kopf ist ein Meisterwerk. Man nehme die Bilder und Statuen am Hochaltar der Pfarrkirche zu Süggerath, der Kirche zu Blaubeuren, des Domes zu Minden, des Seitenaltares der Severikirche zu Erfurt, des Hochaltares der St. Jakobskirche zu Rottenburg an der Tauber, des Marienaltares im Dome zu Frankfurt am Main, des Altarschreines von Marienstatt, des Hochaltares der Kirche zu St. Wolfgang in Oesterreich, der Gregoriusmesse in der Katharinenkirche zu Lübeck, des Flügelaltares zu Tetwang, des Marienaltares der Herrgottskirche zu Grelingen, der Flügelbilder der Altäre zu Güstrow, Segeberg, des Brüggenmann'schen Altares in der Domkirche zu Schleswig, der Calcarer-Altäre, der berühmten „Goldenen Tafel" im Welfen-Museum zu Hannover, des Imhof'schen Altares in der Lorenzikirche zu Nürnberg und so vieler anderer; dann halte man

die geistlosen Gesichtszüge der Figuren daneben, welche die Kataloge des modernen „Kunstateliers“ zu Hunderten bringen; und man wird Münzenberger gerne beistimmen, wenn er begeistert die Ideale der mittelalterlichen Gothik feiert. Wahrlich, aus diesen Bildern spricht der verklärte Zug seliger Himmelsbewohner, während jene ihre Modelle, man verzeihe mir den harten Ausdruck, bei den Ladenmamsells der Neuzeit gesucht zu haben scheinen. Da begreift man, dass Münzenberger sich gegen diese moderne „Kunst“ erhebt, die leider Gottes immer mehr unsere Kirchen zu entstellen beginnt; man erkennt aber auch, wie nothwendig ein Werk, wie das seinige gewesen und welches unschätzbare, dauernde Verdienst er sich damit erworben hat.

Ich weiß nun wohl, dass es nicht leicht ist, Meister zu finden, die solche Werke herstellen, weil bloße technische Fertigkeit dazu nicht ausreicht, sondern des Herzens frommer Sinn ein Haupterfordernis ist. Allein, wenn sich die Besteller es angelegen sein lassen, tüchtige Meister zu suchen, ihnen die erforderliche Zeit zur Fertigung gediegener Werke lassen und mit der Beschaffung geeigneter Vorbilder zur Hand gehen, so wird sich auch in unseren Tagen Wertvolles schaffen lassen. Einen Beweis hiefür liefert das nach dem Urtheile aller Sachverständigen künstlerisch vollendete Denkmal des Bischofs Peter Josef Blum im Dome zu Limburg, welches unter eifrigster Förderung seines gegenwärtigen kunstsinnigen Nachfolgers und damaligen Domdechanten Dr. Klein und unter dem Beirathe Münzenbergers von dem Diöcesanbaumeister Meckel zu Frankfurt am Main nach alten Mustern entworfen, und von den Bildhauern Petri zu Frankfurt und Rotermund zu Nürnberg in französischem Steine meisterhaft ausgeführt wurde. An Zeit und Sorgfalt und Kosten wurde nichts geschont; und der Erfolg ist ein lohnender gewesen. Die an ihm mitgewirkt, haben nicht bloß dem hochseligen Bekennerbischof, sondern auch sich selbst ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Wenn aber Alles mit Hast und Eile fertig werden und dabei auch möglichst wenig kosten soll, dann muss das Fabrikunwesen auch in unseren Kirchen zur Herrschaft kommen. Wie ganz anders gieng es her in der Blütezeit der mittelalterlichen Kunst! „Da saß der berühmte Bruyn“, schreibt der von Münzenberger citierte P. Beissel S. J. in seinem Werke über die Ausstattung der Kirche des hl. Victor zu Xanten“ [1]), „welcher im Senate der Stadt Köln dem Maler Jaspar von Worms als Rathsherr folgte, neben dem Schreiner Wilhelm von Roermond. Von Calcar kam Heinrich Douvermann mit Duerkoeg, aus Xanten selbst war der geschickte Gisbert. Ohne Neid arbeiteten sie zusammen an dem einen Werk (d. i. dem Hochaltar).

[1]) Freiburg, Herder 1887.

Jeder lieferte seinen Theil. Im Bewusstsein, dass er verantwortlich bleibe für seine Arbeit, suchte er seiner Mitarbeiter sich würdig zu erweisen. Zu den vier Hauptmeistern gesellte sich Rütger Krop, die Gehilfen des Bruyn, vielleicht einer seiner Söhne, oder gar beide, Arnt und Bartholomäus, dann Johann, der Sohn des Douvermann, endlich Meister Theodorich von Duisburg. Alle waren fast gleichzeitig für den Hochaltar beschäftigt."

„Kunstwerke, welche die wechselnde Mode überdauern und auch nach Jahrhunderten ihren Wert behalten, mussten entstehen, wo eine solche Reihe von Meistern einträchtig zusammenwirkte. Jeder dieser Meister verstand sein Handwerk und freute sich in gerechtfertigtem Selbstgefühl, dass auch seine Leistung anerkannt ward und einen Theil des großen Ganzen bildete. Was sie lieferten, musste schon deshalb volksthümlich werden, weil die Urheber aus dem Volke hervortraten und bei ihm bekannt waren."

„Wie fremd und wie verwaist erscheint dagegen heute ein großes Altarwerk plötzlich an seiner Stelle! Es kommt mit der Eisenbahn aus einem Atelier für kirchliche Kunst und steht eines Tages fix und fertig in der Kirche, ohne dass die Leute wissen oder fragen, wer die einzelnen Theile angefertigt und wie sie entstanden. Lohnarbeiter haben sie auf Accord hergestellt nach einer Zeichnung, welche ihnen fremd war, weil der Besitzer des Ateliers, selbst mehr Kaufmann als Künstler, sie irgendwo bestellt oder erborgt hat. Er lässt das fertige Werk aufstellen, streicht seinen Lohn ein und sucht neue Aufträge. Die Arbeiter bleiben ohne Namen, ohne Ehre. Ihr Lohn ist klein, ihre Begeisterung gering. Was sollte sie antreiben, ihre Kräfte anzuspannen, sich auszubilden? Neues dürfen sie nicht erfinden, sie haben sich an die Vorzeichnung zu halten. Man sieht es der Arbeit an, wie sie entstand. Gewinnt sie die Herzen? Ohne Begeisterung ist sie fertiggestellt, wie kann sie Begeisterung erwecken? Glückliche Zeiten, in welchen echte Kunst lebte und lebendige Blüten trieb! Wann werden wir zur Auszierung unserer Kirchen und zur Herstellung wieder Meister haben statt der „Künstler", wann Kunsthandwerker statt der Accordarbeiter, wann freie Männer, die sich begeistern zum Schaffen für Gottes Ehre, statt der Fabriksleute der großen „Ateliers für christliche Kunst" mit Preislisten und Handlungsreisenden!"

Ja, wann? Auch hierin könnte und sollte wohl der katholische Seelsorgsclerus etwas thun. Die Gottesgabe des Talentes für christliche Kunst wird auch in unseren Tagen noch gerade so wie in der Vorzeit als kostbares Talent so manchem Menschenkinde mit auf seinen Lebensweg gegeben; aber sie will beachtet, geweckt und gepflegt sein. In wie manchem armen Kinde, auch auf dem Lande, regt sich schon früh der künstlerische Nachbildungs- und Schaffenstrieb!

Wie oft aber bleiben solche Talente brach liegen, oder werden herangebildet zu Werkzeugen der Sinnlichkeit und Sünde! Wenn ein Pfarrer in seiner Gemeinde unter seinen Schulkindern einen solchen Gotteskeim entdeckt, ihn hegt und pflegt, und ihm, wenn er dazu imstande ist, die Mittel gewährt oder bei vermögenden Bekannten erbittet, sich auszubilden und so ein Meister zu werden, der zur Ehre Gottes wirkt und schafft, ist das nicht etwas Großes, Gott wahrhaft Wohlgefälliges? Zieht er da nicht auch einen Priester heran, der unsäglich viel Gutes zum Heile der unsterblichen Menschenseelen leisten kann? Es gibt auch eine stumme Predigt in der Kirche, und die geht von den Bildwerken wahrer christlicher Kunst aus, welche das Herz ergreifen und zum Urbilde aller Schönheit, zu Gott im Himmel, hinlenken.

Wie warm und wahr Münzenberger die ganze Bestimmung der inneren Ausstattung unserer Kirchen auffasst, davon legt namentlich die Ausführung Zeugnis ab, mit welcher er den Abschnitt über die frühgothischen Altäre schließt. „Charakteristisch", sagt er, „für die ältesten deutschen Flügelaltäre ist die unseres Wissens ausnahmslose Verwendung kleinerer Figuren und Gruppen. Auch wo die Dimensionen der Altäre es wohl zugelassen haben würden, legt man sich weise und strenge Beschränkung auf. Nicht genug kann hierauf aufmerksam gemacht werden gegenüber jener sich heute geltend machenden Sucht, bei den Altaraufsätzen möglichst große Figuren zu verwenden. Gewiss finden wir auch an vielen schönen Altarwerken des Mittelalters große Figuren, aber es ist doch immerhin höchst bemerkenswert, dass dieselben erst in späterer Zeit auftreten und dass die frühere Periode, in welcher der gothische Altarbaustyl sich, wie wir sahen, in so herrlicher Weise schon wirksam erweist, sie noch nicht kennt. Dass dies kein bloßer Zufall ist, zeigt sich in der durchgängigen Uebereinstimmung, die in dieser Beziehung zwischen den frühgothischen Altären und den gemalten Fenstern aus der Zeit des strengeren gothischen Styles herrscht. Auch hier finden wir große Figuren nur seltener; im allgemeinen mit Vorliebe dagegen verwendet man kleinere Einzelfiguren und kleine Gruppenbilder. Es beruht dies auf einem äußerst wichtigen Princip, ohne dessen Würdigung man den alten Kirchenbaustyl gar nicht recht verstehen kann. Das Gotteshaus soll wirken, mächtig wirken und Auge und Herz des Eintretenden alsbald mit heiligen Eindrücken erfüllen. Das soll aber nicht etwa dadurch geschehen, dass möglichst viele Einzelheiten sich dem Auge da und dort aufdrängen, die seine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, sondern dass das Ganze, das er hier schaut, ihn erbaut und ihn die Außenwelt vergessen lässt. Die Kirche ist das tabernaculum Dei cum hominibus und der sie Besuchende soll das recht fühlen. Daher die weiten hohen Hallen, in die der mittelalterliche Styl den Beter

eintreten läßt, daher das milde gedämpfte Licht, das durch die gemalten Fenster eindringt, daher auch die edle Zurückhaltung, die dem an sich so reichen frühgothischen Altaraufsatz bezüglich des architektonischen Hervortretens auferlegt wird. Wohl überragt er schon kräftig den Altartisch, wohl streben zierliche Giebel und hohe Thürmchen empor, letztere oft schon zu bedeutender Höhe, aber noch ordnet sich Alles der Architektur des Chores unter. Der Hauptsache nach bleibt dies auch in der weiteren und späteren Entwicklung des Altarbaues, abgesehen von den letzten Ausläufern desselben, im vollsten Gegensatze zu den Altarkolossen, mit denen man in den letzten Jahrhunderten regelmäßig die Kirchen verunstaltete. Gewiss zeigt der Glanz, der von jenen in Gold strahlenden Altären ausgeht, dass wir dort die heiligste Stätte des Gotteshauses vor uns haben; dennoch aber läßt dieser Glanz die Schönheit und Kunst zunächst bloß ahnen, die sich hier in erhabener Fülle bei näherem Beschauen darbietet, namentlich wenn noch dazu, wie in alter Zeit es Regel war, der Chor durch einen Lettner geschlossen und wenn durch seine Oeffnungen hindurch der Altar nur hie und da sichtbar war."

„Hat so die kirchliche Architektur im Verein mit der Glasmalerei und der Sculptur ihr Hauptziel erreicht und das Gemüth des Eintretenden der Außenwelt entzogen, dann mag derselbe im Verlaufe seiner Anwesenheit in der Kirche das Einzelne betrachten. Jetzt findet er beim Hinaufschauen zu den hohen Fenstern dieselben von Heiligengestalten und Medaillons mit Darstellungen aus der heiligen Geschichte erfüllt, die bei öfterem und längerem Hinschauen klarer und klarer sich darstellen. Auf den Wänden mahnen ihn heilige Malereien zur Andacht, und tritt er näher zum Altare, so sieht er freudig, wie schön und herrlich derselbe im Einzelnen ausgestattet ist. Dass derartiges erbauen und fromm stimmen kann, läßt sich begreifen. Denken wir uns aber statt dessen eine weite und große Kirche mit weißen Fenstern, mit grau angestrichenen Statuen an den Pfeilern, mit übergroßen, beim ersten Eintritt in die Kirche sich gleich mit ihrem ganzen geistigen Gehalt präsentierenden Altären, so läßt sich ebenso leicht erklären, dass dies keine Andacht schafft. Offen und nüchtern stellt sich Alles gleich dar, das Auge überschaut den weiten Raum mit wenigen Blicken; zu ahnen, nachzudenken, zu suchen und herauszufinden gibt's da nichts."

„Wohl hat sich die moderne „Gothik" von dieser Nüchternheit freizumachen gesucht; sie versieht die Fenster wieder mit Malereien, sie „polychromiert" auch Wände und Gewölbe, sie wagt sich auch an gothisch sein sollende Altäre, aber der Zopf der Monotonie und der modernen Art hängt ihr doch an. Die Fenster müssen schön gleichförmig gestaltet werden, eines wie das andere, meist große in der Reihe stehende Heiligenbilder unter Baldachinen; die gleiche

schulmäßige Sorge zeigt sich an den Wänden, wo man nicht wagt, die kräftige Färbung der alten Kirchen und die mannigfaltige Abwechslung in den Motiven der Decoration und der Malerei nachzuahmen, wie sie einen so großen Reiz der mittelalterlichen Kirche bildet. Die Seitenaltäre müssen schön symmetrisch sein, damit man, wenn der eine gesehen worden ist, die andern gleich mitgesehen habe, und beim Hochaltar ist ein Haupterfordernis, dass er „wirke", dass man alsbald beim Eintritt in die Kirche das ganze Bildwerk, das er aufzuweisen hat, vor sich habe. Das, so wähnt man, erbaue, während man gar nicht bedenkt, dass die religiöse Kunst, die nichts zu denken und zu ahnen gibt, nicht wahrhaft erbauen kann. Mag man dann auch diese großen, vom Portal aus schon ganz erkennbaren Figuren noch so süß und frommthuend darstellen, das hilft doch nicht. Man möchte bei solchen Kunstwerken an das bekannte Wort denken: Man merkt die Absicht und wird verstimmt. Den Figuren der frühgothischen Altäre kann man Alles eher vorwerfen, als Süßlichkeit und künstlich gesuchten frommen Ausdruck, und doch wie wahrhaft fromm sind sie. Mögen unsere Architekten und Bildhauer gerade die frühgothischen Altäre recht studieren und an ihnen ihren Geschmack und ihren Styl bilden, dann werden wir bald auch wieder wirklich stylgerechte und erbaulich wirkende Altäre bekommen."

Wer eine unserer schönen mittelalterlichen Kirchen aufmerksam betrachtet, wird alsbald finden, wie wahr das ist, was Münzenberger hier gesagt. Wie weit sind wir aber noch von der Höhe dieser Kunst entfernt! Wie viel Geld wird in unseren Tagen bei Kirchenbauten für Kleinigkeiten und Spielereien ausgegeben, das, im Sinne der alten Kunst verwendet, ganz andere Erfolge erzielen würde. Man hört nicht selten auf Mahnungen, in der Weise unserer Altvorderen die Kirchen auszuschmücken, die Antwort: „Das kostet zuviel; dafür haben wir kein Geld!" Und es mag sein, dass anfangs nicht so viele Mittel vorhanden sind, und mit den Summen, welche für die erste Anlage verausgabt werden, eine Ausstattung mittelalterlicher Art sich nicht beschaffen ließe. Rechnet man aber dann nach Verlauf einiger Jahre zusammen, was für weitere Anschaffungen, die ziel- und planlos gemacht sind, verwendet worden, so wird man finden, dass Summen sich ergeben, welche zu der reichsten, wahrhaft künstlerischen Ausstattung vollständig genügt hätten. Dazu kommt dann die unweise Sparsamkeit, welche oft in traurigster Weise bei der Verwendung des Materiales geübt wird und schuld ist, dass so manche neue Kirche nach wenigen Jahren schon einen ganz ruinösen Anblick darbietet. Das Holzwerk ist gerissen, der Bodenbelag gelockert und stellenweise ausgetreten, die Farben sind erblasst, das Oelgold, mit welchem man die unvergleichlich haltbare Glanzvergoldung der Alten zu ersetzen sucht, schwindet, und lässt die elende Unterlage

durchblicken und so bleibt nichts übrig, als ganz bald neue Summen auszugeben, um Restaurationen eintreten zu lassen, welche die Einheit des Ganzen zerstören und oft gerade sowenig Dauer haben, wie das ursprüngliche Werk.

Wozu denn diese unruhige Hast und Eile! Unsere Kirchen sollen doch für Jahrhunderte bestimmt sein. Nehme man sich also Zeit und sammle solange, bis man etwas Gediegenes herstellen lassen kann. Unsere Zeit ist nicht minder opferwillig, wie die frühere. Unser Volk gibt gern und freudig für eine würdige Herstellung des Hauses des Herrn. Je williger und je mehr es aber spendet, desto ernstere Pflicht liegt den Sammlern ob, die empfangenen Gaben in einer Weise zu verwenden, welche den Intentionen der Spender und dem Zwecke, welchem sie dienen sollen, vollkommen entspricht. Das redde rationem villicationis tuae wird dereinstens auch auf diese Thätigkeit der Vorsteher unserer Kirchen seine strengste Anwendung finden.

Diese und ähnliche Erwägungen drängen sich beim Studium des Münzenberger'schen Werkes in Fülle auf. Die genaue Beschreibung so vieler herrlicher Altäre der Vorzeit, die er gibt, und die meistens ganz vortrefflichen Illustrationen, die er beifügt, machen es zu einer Kunstschule im wahren Sinne des Wortes; und wer einen Altar zu bauen hat, der findet darin die schönsten Muster, unter denen er nur zu wählen braucht. Münzenberger weckt Ideen für neue Compositionen und belehrt in den zahlreich eingestreuten Excursen fast über alle Zweige des Kunsthandwerkes. Stuckarbeiten, gemalte Fenster, Polychromierung, namentlich die Vergoldung, Harmonie der Farben, Restauration alter Holzschnitzwerke, Reinigung von Gemälden, Auswahl und Benutzung des Materiales, Geschichte und Eigenthümlichkeiten der alten Werke 2c., Alles kommt zur Besprechung. Wohl wird es nicht jedem möglich sein, das Werk anzuschaffen, obschon der Preis im Verhältnisse zu dem was geboten wird, ein erstaunlich niedriger genannt werden muss. Aber was die Einzelnen vielfach nicht können, bringen Mehrere zusammen leicht zustande. Das Werk sollte wenigstens in keiner Seminar- und Decanats-Bibliothek fehlen.

Ueber den Verkehr des Geistlichen mit Frauenspersonen.[1])

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Vierter Artikel.

III. Wenn wir die Besuche besprechen, **die der Priester macht,** so ziehen wir nur solche in den Bereich unserer Erörterung,

---

1) Vgl. Quartalschrift 1891, Heft I, S. 12; Heft II, S. 288; Heft III, S. 547.

die bei Frauenspersonen geschehen oder in Häusern, wo man mit solchen in Berührung kommt. Auch scheiden wir von diesem Punkt die Krankenbesuche aus und werden diese im nächsten Absatz separat besprechen. Auch hier müssen wir wieder die Fragen bringen: 1. Wann und unter welchen Bedingungen soll ein Priester solche Besuche machen? 2. und wie soll er sich dabei verhalten?

1. Besuche bei jüngeren Frauenspersonen soll der Priester unterlassen, es sei denn eine moralische Nothwendigkeit vorhanden. Wenn öftere Besuche bei solchen ohne offenbare Nothwendigkeit gemacht werden, lediglich recreationis causa oder gar aus einer Art Zuneigung, dann ist, von der Gefahr abgesehen, die der priesterlichen castitas droht, böser Verdacht und üble Nachrede absolut nicht zu verhüten. Hören wir darüber den hl. Ambrosius, der in seiner Schrift de officiis ministrorum (lib. I cap. 20 n. 87 sq.) schreibt: „Viduarum ac virginum domos nisi visitandi gratia (d. h. bei nothwendigen, insbesondere Krankenbesuchen) juniores (sc. ministros) adire non est opus ... Quid necesse est, ut demus obtrectandi locum saecularibus? Quid opus est, ut illae quoque visitationes crebrae accipiant auctoritatem? Quid, si aliqua illarum forte labatur? cur alieni lapsus subeas invidiam? Quam multos etiam fortes illecebra decepit! Quanti non dederunt errori locum, et dederunt suspicioni! Cur non illa tempora, quibus ab ecclesia vacas, lectioni impendas? Cur non Christum revisas, Christum alloquaris, Christum audias? Illum alloquimur, cum oramus; illum audimus, cum divina legimus oracula. Quid nobis cum alienis domibus? Una est domus, quae omnes capit. Illi potius ad nos veniant, qui nos requirunt. Quid nobis cum fabulis? Ministerium altaribus Christi, non obsequium hominibus deferendum recepimus. Glauben wir sicher, es bleibt nicht unbemerkt, wenn ein Priester öfters (ohne offenkundigen, triftigen Grund) ein Mädchen, eine jüngere Witwe oder auch Ehefrau besucht. Ein erfahrener Priester sagte mir einmal: Ich will es noch lieber verschmerzen, wenn ein Priester hie und da ins Wirtshaus geht, als zu jungen Frauenzimmern.

Wenn Ordensschwestern im Ort sich befinden, z. B. in einem Spital, bei einer Kleinkinder-Bewahranstalt, so wird wohl der Pfarrer oder Pfarrverweser hie und da in das Haus zu ihnen kommen müssen, aber auf ihr Zimmer (Sprechzimmer) soll er selten gehen, außer wenn er Nothwendiges zu besprechen hat. Ein Vicar wird in der Regel gar nicht nöthig haben, sie zu besuchen (abgesehen von der Anstalt, dem Spital) und deshalb wird er am besten thun, solche Besuche zu unterlassen.

2. Wenn aber in einem Hause Besuche gemacht werden müssen, wo junge Frauen und Mädchen sich befinden, so gelten hier alle Mahnungen zur Vorsicht und zu einem ernsten, echt priesterlichen

Benehmen, die beim vorhergehenden Punkt zur Sprache kamen. Ferner sollen solche Besuche nie über Gebür ausgedehnt werden. Man sollte nicht meinen, welche Taktlosigkeiten vorkommen. Ein Priester besuchte öfters eine sehr brave Familie. Dies that er einst auch während der Heuernte, wo Arbeit über Arbeit drängte. Er war während des Essens gekommen und als das Gesinde zur Arbeit gieng und Vater und Mutter dem Herrn Pfarrer zu Ehren blieben, blieb er ruhig sitzen, beachtete keinen der gegebenen Winke — und musste nachher eine scharfe Kritik über sich ergehen lassen. Ein anderer Priester in einer größeren Stadt besuchte gleichfalls oft (ich kann ganz gewiss sagen: zu oft) eine Familie, die zu den edelsten und gebildetsten zählte und eine Hauptstütze der Katholiken war. Dabei wurde er aber so familiär, dass er sich einmal der ganzen Länge nach auf das Sofa warf, so dass man Anstoß daran nahm und froh war, als er bald nachher seine Besuche einstellen musste (weil er auf eine andere Stelle kam).

Wenn jüngere Frauenspersonen in der Familie sind, so hüte sich der Priester bei Besuchen, sich vorzugsweise mit diesen zu unterhalten und zu beschäftigen. Das wird bald bemerkt und übel vermerkt. Noch weniger geziemend ist es, mit solchen Scherze und Neckereien zu treiben. Mit Vater und Mutter hat der Priester hauptsächlich zu sprechen und mit den Söhnen und Schulkindern wird er auch Manches zu reden, beziehungsweise sie ins Gespräch zu ziehen haben. Die Töchter braucht er nicht zu ignorieren, aber auch nicht zu bevorzugen. Und dann sei seine Rede „allezeit mit Salz gewürzt." Allerdings kann er nicht immer „predigen"; er soll sich um die Haus- und Familienverhältnisse erkundigen, die Angelegenheiten, welche besonders für die betreffenden Leute von Interesse sind, herbeiziehen, darf auch heiter und fröhlich (natürlich servato semper decoro clericali) einen Scherz machen, eine Anekdote erzählen — kann und soll aber Alles benützen, um die Sache Gottes und seine seelsorgerlichen Zwecke zu fördern. Aber Neckereien und Scherze mit Mädchen sind immer vom Uebel und gar wenn sie die Zartheit verletzen oder eine minder anständige Deutung zulassen! Das Wort des Herrn: ex abundantia cordis os loquitur kennen die Leute seinem Gehalte nach sehr gut und wissen es auf den Seelsorger bei seinen Besuchen und Privatgesprächen mehr anzuwenden, als manchem lieb ist.

Endlich sei es mir noch gestattet, eine Warnung beizufügen bezüglich solcher Besuche, die allerdings mit dem Hauptthema nur in losem Zusammenhang zu stehen scheint. Der Geistliche hüte sich, bei den Besuchen, die er macht (wir sprechen natürlich nicht von Besuchen in auswärtigen Orten), Aufwartung in Speise und Trank, besonders geistige Getränke anzunehmen. Einmal ist solches an sich

schon wenig geziemend und kann den Priester in den Verdacht eines gourmand oder potator vini bringen (von Verpflichtung zu Gegenleistungen ganz abgesehen). Sodann kränkt es ärmere Leute, die dem Geistlichen nichts derartiges aufwarten können, macht sie misstrauisch, lässt sie Parteilichkeit vermuthen — oder treibt sie, über ihre finanziellen Kräfte hinaus Ausgaben zu machen. Weiß ich doch einen Fall, wo solche arme Leute, in einem Weinorte, in dem es leider Sitte geworden war, dem Geistlichen bei seinen Besuchen Wein aufzustellen, sich eine Maß Wein borgten, um nicht hinter den anderen zurückzubleiben. Endlich kann diese Sitte den Priester, der mitmacht, in ernstliche Gefahr bringen, einmal für seine Gesundheit — es ist schon vorgekommen, dass Priester sich auf diese Weise einen frühen Tod holten. Größer aber ist noch die Gefahr für priesterliche Mäßigkeit, Keuschheit, Anstand, Ansehen und Wirksamkeit. Es ist mir von jungen Priestern erzählt worden, die so in den Häusern herumsaßen, die Zeit, die sie so nothwendig zur Vorbereitung auf ihre seelsorgerlichen Functionen gebraucht hätten, versäumten, und nach und nach es soweit brachten, dass sie von diesen Besuchen halbbetrunken nachhause kamen. Dass dann Reden und Benehmen nicht immer der priesterlichen Würde entsprechen, Anstößigkeiten ꝛc. vorkommen, lässt sich von vornherein vermuthen. Einen Priester kenne ich, der durch solche Hausbesuche und das dabei prakticierte Trinken zuletzt vom Glauben abfiel.

Was wir zuletzt berührt, gilt von allen Besuchen und insbesondere auch von den

IV. Krankenbesuchen, über die wir ihrer Wichtigkeit halber, die sie mit Rücksicht auf unser Thema haben, besonders handeln oder doch einige Winke vorbringen müssen. Natürlich reden wir nicht von der Wichtigkeit, Pflichtmäßigkeit, Nützlichkeit der Krankenbesuche, noch auch von der Art und Weise, wie der Seelsorger dabei verfahren und auf den Kranken und dessen Umgebung einwirken soll (das würde einen eigenen Artikel erfordern), sondern nur vom Besuch kranker Frauenspersonen mit Rücksicht auf die priesterliche castitas. Der heilige Chrysostomus schreibt hierüber: Multa quippe in medio sunt, quae possint animae diligentiam solvere ipsumque ad Deum cursum sistere, atque inprimis colloquia cum mulieribus. Neque potest antistes, qui totius gregis curam suscipit, viris tantum curandis operam dare, mulieres vero negligere. Qua in re majore opus est providentia, quod ad peccandum hic sexus proclivis sit... Necesse est, illas invisere aegrotantes, consolari lugentes... Dum vero haec fiunt, multos adrependi aditus inveniet malignus ille, nisi quis accurata se custodia muniat. Etenim non impudicae solum, sed pudicae etiam mulieris oculus animum ferit, adulationes emolliunt, honores in servitutem redigunt; caritasque

fervens, bonorum causa omnium, non recte illa utentibus malorum omnium causa efficitur. (De sacerdotio VI, 8.) Gewiss muss der Priester kranke Frauenspersonen besuchen, so gut wie andere Kranke und darf ihnen seine seelsorgerliche Hilfe nicht entziehen. Auf der anderen Seite ist aber auch sicher, dass solche Besuche manche Gefahren mit sich bringen können und deshalb strenge Vorsicht und Wachsamkeit erheischen. Schon die Situation ist eine eigenthümliche. Der Priester ist allein (wenigstens hie und da und auf kurze Zeit) mit einer vielleicht jungen und hübschen Person; auch ahnt er wohl keine Gefahr, da er sich ja des besten Willens bewusst ist; überdies wird der allgemeine und natürliche Zug (Neigung) verstärkt durch das Mitgefühl und Mitleid; die Kranke ist recht niedergeschlagen und dem Priester (namentlich wenn er etwa ohnehin einen „sentimentalen Hieb" hat) legt es sich nahe, bei dem Versuche sie zu trösten, ihr weichere und zärtlichere Worte zu sagen, als er sonst sich erlauben würde, ihre Hand zu erfassen, seine Augen weniger zu bezähmen ꝛc. — und so kann der affectus spiritualis unvermerkt zum carnalis werden. Accurat so verlief ein Fall, der mir auf einer Reise, wenn ich nicht irre, erzählt wurde, und wo es so weit kam, dass der betreffende Priester in ernste Gefahr gerieth, sogar seinem Glauben untreu zu werden. Durch kluges Einschreiten von braven Freunden und durch vieles und inständiges Gebet wurde das Aergernis abgewendet und kam der arme Priester wieder in das rechte Geleise. — Ein anderer Fall, der mir aus einer außerdeutschen Diöcese zur Kenntnis kam, gehört allerdings zu den größten Seltenheiten. Ein junger Priester wurde gerufen, ein gleichfalls junges Frauenzimmer zu versehen. Als er allein mit ihr war und sich anschickte, ihre Beichte zu hören, sollicitierte sie ihn zur Sünde. Entsetzt wies er sie auf das Gericht Gottes hin, vor dem sie ja vielleicht in Bälde erscheinen müsste — allein sie erklärte ihm, ihre Krankheit sei nur fingiert und sie habe ihn ad hoc rufen lassen, da sie anders zur Erfüllung ihres abscheulichen Verlangens zu kommen nicht hoffen dürfe; und wenn er nicht einwillige, so werde sie um Hilfe rufen und angeben, er habe sie sollicitiert. Da der Priester standhaft blieb, that sie dies wirklich. Der Priester kam in Untersuchung und Strafe und nur das Einschreiten Gottes machte seine Unschuld dann offenkundig.

Also Vorsicht ist nothwendig und sehr nothwendig. Deshalb besuche der Priester kranke junge Frauenspersonen jedenfalls nicht öfter als andere Kranke (ceteris paribus) und verweile auch nicht länger bei ihnen. Bei Abnahme ihrer Beicht wird er allerdings solus cum sola sein müssen und ebenso, wenn sie über Gewissens-Angelegenheiten mit ihm sich besprechen müssen — und da ist es wünschenswert, dass es möglichst geschehe in der Weise, dass sie beobachtet werden können; jedenfalls darf die Thüre nicht verschlossen

werden unter dem Vorwande, damit die Beicht oder Besprechung nicht gestört werde. Von diesen Fällen abgesehen empfiehlt es sich, es so einzurichten, dass immer die Mutter oder eine ältere Verwandte oder sonst jemand zugegen sei.

Wenn auch der Priester betrübten und niedergeschlagenen Kranken und so auch jüngeren Frauenspersonen, die in dieser Lage sich befinden, recht liebevoll und herzlich zusprechen soll, so soll doch diese Liebe und Herzlichkeit und dieser Zuspruch stets einen väterlichen Charakter an sich tragen und nie ins Weichliche, Zärtliche, Sentimentale ausarten. Ueber Berührungen und Handgeben gilt das früher Gesagte.

Ganz besonders hüte sich der Priester bei Kranken und namentlich bei kranken Frauenspersonen den Arzt zu spielen. Natürlich ist es nicht zu beanstanden, wenn ein Priester bei leichten Fällen, wo erfahrungsgemäß durch ein Schwitzbad oder ein unschädliches Hausmittel geholfen werden kann, zu solchem rathet und so die Leute vor Verschlimmerung des Uebels oder vor großen ärztlichen Kosten bewahrt (obgleich auch da Vorsicht nöthig ist, indem er meinen kann, es sei ein leichtes Unwohlsein, während es ein beginnendes Nerven- oder Schleimfieber ꝛc. ist, und weil er leicht mit den Aerzten in Conflict gerathen kann). Auch kann ein älterer, erfahrener Priester in manchen Fällen den Leuten sagen: es ist nicht nothwendig, einen Arzt zu rufen, oder es ist sehr rathsam, ärztliche Hilfe zu suchen, oder gar: es ist strenge Pflicht. Ferner kann sich der Priester der Frage nicht entziehen in foro conscientiae, wenn sie ihm gestellt wird: ob eine Jungfrau z. B. unter gewissen Verhältnissen verpflichtet oder berechtigt sei, sich einer gewissen ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Endlich muss sich auch der Priester schon aus Theilnahme, sowie auch im seelsorgerlichen Interesse um den Verlauf der Krankheit erkundigen, kann unerfahrene Landleute behufs richtiger Einhaltung der ärztlichen Verordnungen, der Diät, Zimmerlüftung u. dgl. controlieren und sie vor Anwendung schädlicher, abergläubischer Mittel und Maßregeln bewahren. Gegen alles dieses ist, wie bemerkt, nichts einzuwenden. Ganz anders gestaltet sich aber die Sache, wenn der Geistliche förmlich den Arzt spielt, die Kranken selbständig ausfragt oder gar untersucht, Mittel verordnet oder verabreicht ꝛc., wie solches besonders von Geistlichen geschah, welche der Homöopathie oder Elektro-Homöopathie huldigten und sich sogenannte Hausapotheken beigelegt hatten. Ganz abgesehen von den kirchlichen Vorschriften (zu den allgemein kirchlichen kommen in manchen Diöcesen noch specielle Verbote des Bischofs) ist einmal zu besorgen, dass der Priester gegen das Leben und die Gesundheit seiner Mitmenschen sich versündige. Wenn er auch nichts positiv Schädliches verabreicht, so kann er Ursache sein, dass die ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig nachgesucht und die Krankheit

unterdessen verschlimmert, vielleicht unheilbar wird. Es ist überhaupt ein frevelhaftes Beginnen, ohne genaue Kenntnis des menschlichen Leibes, seine einzelnen Organe und der verschiedenen Krankheiten mit Mitteln eingreifen zu wollen, wo man nicht einmal die Diagnose richtig stellen kann. Sodann ist es überhaupt für den Priester ungeziemend und kann ihn in die peinlichsten Verlegenheiten bringen sowie in schlimmen Verdacht. Wie sehr sich aber diese Unziemlichkeit, diese Verlegenheiten und Verdachtsgefahren steigern und wie schwer zudem die castitas sacerdotis et aegrotae gefährdet werden kann, wenn der Priester Frauenspersonen gegenüber eine Art ärztliche Stellung einnehmen will, ist so auf der Hand liegend, dass schon eine Art Verblendung dazu gehört, dies nicht einzusehen. Im vorigen Jahr wurde mir erzählt, dass ein Priester vor das weltliche Forum gezogen wurde, weil er gegenüber einem Mädchen den Arzt gespielt hatte in einer Weise, dass es ihm als Vergehen gegen die Sittlichkeit ausgelegt wurde. Sapienti sat!

V. Nur wenige Worte wollen wir beifügen, bezüglich zufälliger Begegnungen und gelegentlichen Zusammenseins des Priesters mit Frauenspersonen. Daher gehören einmal Begegnungen unterwegs, z. B. auf der Straße, im Eisenbahn-Coupé ꝛc. Vor Allem beobachte der Priester die modestia oculorum, denn (abgesehen von früher erwähnten Gründen) er wird selbst beobachtet. Natürlich braucht er nicht fortwährend die Augen niedergeschlagen zu halten; er muss doch auch sehen, wem er begegnet, ob er zu grüßen, resp. zu danken hat. Aber zwischen einfachem Ansehen und zwischen vorwitzigem Allessehenwollen und anhaltendem Anschauen ist doch ein großer Unterschied. Wo es, wie vielfach auf dem Lande, Sitte ist, dass der Geistliche bei Begegnungen mit Pfarrgenossen ein paar Augenblicke stehen bleibt und einige freundliche Worte wechselt, mag dies auch gegenüber jüngeren Frauenspersonen geschehen, aber dass daraus „Ständchen" und förmliche Unterhaltungen werden, will sich doch nicht ziemen, ebensowenig als sehr nahe beisammenzustehen, laut zu lachen ꝛc.

Muss der Geistliche z. B. auf der Eisenbahn mit Frauenzimmern zusammen reisen, so gilt natürlich bezüglich der Vorsicht alles in Darlegung der allgemeinen Grundsätze Gesagte. Er braucht sich nicht spröde zurückzuziehen und den absolut Unzugänglichen zu spielen; es kann unter Umständen gut sein, wenn er sich der Unterhaltung bemächtigt, um sie vor minder geziemenden Bahnen zu bewahren und manches einzuflechten, was immerhin Nutzen haben kann. Jedoch steht Zurückgezogenheit, namentlich gegenüber Frauenspersonen, ihm jedenfalls besser an, als vordringliches oder gar galantes Wesen. Zu nahe bei solchen sitzen, leise und vertraulich mit ihnen sprechen oder wispern, scherzen ꝛc. ziemt sich nicht. Besondere Vorsicht ist nöthig, wenn ein

Frauenzimmer allein mit dem Geistlichen im Coupé sich befindet. Wo immer es leicht möglich ist, diese Situation zu vermeiden, resp. aufzuheben, soll es geschehen. Geht es nicht, dann ist es wohl am besten, wenn der Priester sein Brevier herausnimmt und betet, unter Umständen auch ein Schläfchen probiert oder fingiert.

Eine weitere Art gelegentlichen Zusammenkommens ergibt sich, wenn der Geistliche Gesangproben des Kirchensängerchores beiwohnt. Da möchte ich nur rathen, wenn er überhaupt einzugreifen hat, sich mehr mit dem Dirigenten als mit den Dirigierten, und mehr mit Tenor und Bass, als mit Sopran und Alt zu beschäftigen, noch mehr auf den priesterlichen, als auf den musikalischen Takt zu achten, Scherze und Späßchen gegenüber den Sängerinnen zu meiden. Macht das Sängerpersonal einen Ausflug, z. B. zu einer Cäcilienvereins-Feier oder Production, so ist es im allgemeinen besser, der Geistliche reiste nicht mit ihnen, sondern allein; und wenn's doch sein muss, halte er sich in nächster Umgebung des Dirigenten und des männlichen, nicht des weiblichen Personals.

Leitet der Priester einen Jungfrauenverein (Marianische Congregation), so ist die Kirche der Ort der Zusammenkünfte, nicht Privatzimmer oder ähnliche Locale. Dass ein junger Priester mit solchen Ausflüge, Wallfahrten ꝛc. macht, ist ungeziemend und kann recht ärgernisgebend wirken. Auch Katecheten an Töchterschulen oder weiblichen Instituten mögen da wohl zusehen, dass kein Aergernis erregt werde. Wird ein gemeinsamer Spaziergang oder Ausflug gemacht und der Katechet kann nicht wegbleiben, so dürfte es sich sehr empfehlen, wenn er noch einen Amtsbruder bestimmt, dabei zu sein und sich in dessen Gesellschaft hält. Manchem mag vielleicht solche Vorsicht zu pedantisch erscheinen. Allein ich weiß eben, dass schon manchmal durch deren Außerachtlassung bei solchen Gelegenheiten Aergernis erregt und übles Gerede provociert wurde — und in dubio ist es besser, wenn durch zu viel als wenn durch zu wenig Vorsicht gefehlt wird!

VI. Wir haben nun (es ist Zeit zum Schluss zu eilen) nur noch einen Punkt ganz kurz zu besprechen uns vorgenommen: den Verkehr des Priesters mit Frauenspersonen im Beichtstuhl. Selbstverständlich sind auch jüngere Frauenspersonen dringend zu mahnen und ist mit allen Mitteln dahin zu arbeiten, dass sie fleißig die heiligen Sacramente empfangen. Kann man ja doch mit Bestimmtheit annehmen, dass Mädchen, die nur ein- oder zweimal im Jahre im Beichtstuhl und an der Communionbank erscheinen, schwerlich die Unschuld bewahren und auch für den Ehestand nicht die besten Hoffnungen geben. Allein doch muss der Priester auch hierin die nöthige Vorsicht gebrauchen. Einmal soll er ja nicht den Schein auf sich laden, als bevorzuge er die Frauenspersonen, höre Mädchen

lieber als Jünglinge und Männer. Sodann soll, wo mehrere Priester wirken, keiner, insbesondere nicht der jüngere, versuchen, Mädchen in seinen Beichtstuhl zu ziehen — es sei denn, dass Umstände besonderer Art dazu nöthigen. Was insbesondere den ersten Punkt angeht, so müssen ganz besonders die Jünglinge und Männer immer und immer wieder zur öfteren Beicht aufgefordert und muss ihnen das Beichten möglichst erleichtert werden. Eifrige Geistliche haben schon die Maßregel ein- und durchgeführt, dass, so lange Mannspersonen da sind, nur diese auf der einen Seite des Beichtstuhles Zutritt haben; oder dass an einem Sonntag jeden Monates überhaupt nur Mannsleute gehört werden, so lange solche beim Beichtstuhl sich einfinden. Es macht einen äußerst guten und ich möchte sagen beruhigenden Eindruck, wenn ein Geistlicher in dem Rufe steht, dass er vorzugsweise Mannspersonen gern zur Beicht annimmt, mit ihnen sich beschäftigt, ihnen (ohne sie unnöthig lange im Beichtstuhl zu behalten oder mit ausgedehnten Zusprüchen zu plagen) mehr Zeit widmet als den Frauenzimmern und namentlich den sogenannten frommen Seelen. Dagegen ist es wahrhaft betrübend und ärgerlich, wenn Männer und Jünglinge vor lauter Frauenspersonen, vielleicht meist solchen, die ohnehin alle acht oder vierzehn Tage sich einfinden, nicht zukommen, stundenlang warten und zuletzt unverrichteter Sache wieder heimgehen müssen. Also, wie gesagt, niemals dürfen die männlichen Beichtkinder wegen den weiblichen vernachlässigt, sondern müssen bevorzugt, mehr angezogen, freundlicher behandelt, dringender zum baldigen Wiederkommen eingeladen werden.

Auch darf der Beichtvater bezüglich der Frauenspersonen, die ihm beichten, sich kein Monopol, wenn ich so sagen darf, anmaßen und verlangen, dass sie nur ihm beichten sollen; er darf es nicht hindern, sondern muss zeigen, dass er es sogar gerne sieht, wenn sie hie und da zu einem anderen Beichtvater gehen. Gewiss billige ich es nicht, wenn z. B. junge Mädchen, die vielen Gefahren ausgesetzt, zum Leichtsinn geneigt sind und einer ernsten Controle und strammen Leitung bedürfen, nicht bei einem Beichtvater bleiben; und wenn „fromme Seelen" gewohnheitsmäßig in fremden Pfarreien beichten, allen frommen oder gerade in die Mode gekommenen Beichtvätern, vielleicht Neupriestern oder ganz jungen Geistlichen, „die Ehre schenken" und die Beichtstühle der Umgegend besonders an Concurstagen unsicher machen. Aber wenn dies ein Unfug ist, so ist es nicht minder ein solcher und gibt überdies unter Umständen bösem Verdachte Raum, wenn ein Beichtvater verlangt, seine Beichtkinder (besonders weiblichen Geschlechtes und jüngeren Alters) dürfen nur bei ihm beichten, nur mit ihm über ihren Seelenzustand sprechen ꝛc.; und wenn er dann solche, falls er vermuthet, sie hätten einmal anderswo gebeichtet, ausfragt, wann und wo sie gebeichtet haben, warum sie nicht zu ihm

gekommen seien und am Ende gar noch verlangt, das Beichtkind solle ihm sagen, was es in dieser anderswo abgelegten Beicht gebeichtet habe. Wer so handelt, maßt sich Rechte an, die er nicht hat, resp. verletzt das Recht seines Beichtkindes und, statt Sacrilegien zu verhüten, kann er solche direct hervorrufen oder befördern. Oder wer gibt einem Beichtvater das Recht, obiges zu verlangen, insbesondere, dass eine anderswo schon (giltig) gebeichtete Sünde nochmals gebeichtet, werde? Hat nicht das Beichtkind das Recht, jedem approbierten Priester zu beichten? Ließen etwa wir Priester uns vorschreiben, wo wir beichten sollen und uns an einen Beichtvater binden? Kann es ferner nicht vorkommen, dass eines unserer Beichtkinder einmal eine schwere Sünde (oder Etwas, was es dafür hält) begangen hat und sich aus allerdings falscher Scham nicht entschließen kann, dieselbe uns zu offenbaren? Wenn wir nun absolut verlangen, es müsse uns beichten, und es begeht dann durch Verschweigen ein sacrilegium, sind wir nicht wenigstens mitschuldig? Und wenn dann diese Verschweigung jahrelang fortgeschleppt wird? — Also hindern wir es ja nicht, wenn unsere regelmäßigen Beichtkinder auch hie und da einem anderen beichten, ja veranlassen wir das geradezu, wenn wir Ursache haben, es aus oben erwähntem Grund für heilsam zu erachten. Dulden wir es gar nicht, dass gewisse Beichtkinder sich so an uns attachieren, dass sie keinem anderen beichten wollen, und, wenn wir krank, abwesend oder sonst am Beichthören verhindert sind, lieber gar nicht, als einem anderen beichten (von Scrupulanten, die, wenn sie einem Priester beichten, der sie nicht kennt, Verwirrung u. dgl. befürchten müssen, spreche ich nicht). Es würde das schon den Verdacht nahe legen, dass in die Anhänglichkeit solcher Personen zu viel menschliches unterlaufe.

Was den Ort des Beichthörens anbelangt, so sollen Frauenspersonen (vom Krankheitsfall abgesehen) nur in der Kirche und zwar im Beichtstuhl gehört werden; und selbst in der Kirche sorge man, dass zur Nachtszeit stets genügende Beleuchtung vorhanden sei und wenn man nur noch wenige weibliche Pönitenten hat, so veranlasse man mindestens die vorletzte, in der Kirche zu bleiben, bis auch die letzte gehört ist und man selbst die Kirche verlassen hat. Abgesehen von der dem Sacrament schuldigen Ehrfurcht und von den allgemeinen kirchlichen Vorschriften muss schon das Bestreben, Gefahr und Verdacht möglichst zu meiden, diese Vorsicht nahelegen und in manchen Diöcesen (z. B. in der Erzdiöcese Freiburg) ist es durch bischöfliche Verordnung verboten, Frauenspersonen auf dem Zimmer oder (von Uebelhörigen abgesehen) in der Sacristei ohne specielle Erlaubnis des Ordinarius beichtzuhören. Ist man zu letzterem einmal wirklich genöthigt, so suche man es so einzurichten, dass nebst der gerade beichtenden Person noch eine andere sich in der Sacristei aufhalte

oder dass die Thüre in die Kirche offenstehe und man von letzterer aus auf den Beichtstuhl sehen könne. Mir ist es unbegreiflich, wie Priester es mit ihrer Pflicht, mit der Sorgfalt für ihre und andere Seelen und guten Ruf, mit Anstand und Würde vereinbaren können, junge Frauenspersonen auf ihrem Zimmer, oder wie es schon vorgekommen ist, gar im Bette beichtzuhören.

Wenn man nun Frauenspersonen beichthört, so versteht es sich von selbst, dass man die modestia oculorum beobachtet, sein eigenes Herz vor jedem Vorwitz, jeder verkehrten Zuneigung bewahrt und wenn man solche bei einem Beichtkind zu entdecken glaubt, durch Kürze in der Behandlung, durch großen Ernst, eine Art ostensibler Kälte und andere kalte Wasserstrahlen alsbald prophylaktisch und dämpfend entgegentritt. Das Benehmen und die Sprache sei nie unfreundlich, abstoßend, schroff und verletzend, aber auch nie weichlich, sentimental, zärtlich, sondern männlich und väterlich, ernst und mild. Auch hüte man sich sehr, einzelne Personen zu bevorzugen, sie länger im Beichtstuhl zu behalten, weil man lieber mit ihnen verkehrt, und auch nur den Schein einer Zuneigung und Parteilichkeit auf sich zu laden. Wenn man auch angesehenen und vornehmen Frauenspersonen gegenüber die gebürende Rücksicht in der Wahl der Redeform, sowie bezüglich der zu beachtenden Verhältnisse nimmt, so beschäftige man sich doch mit ihnen nicht lieber und (ceteris paribus) nicht länger, als mit Dienstboten und anderen geringen Standes. Man befleiße sich den jüngeren Frauenspersonen gegenüber möglichst der Kürze und meide, respective verhindere alles unnöthige Gerede. Wenn die Theologen bezüglich der materia lubrica und besonders der Fragen über diesen Punkt zur größten Discretion und Vorsicht mahnen, so gilt dies ganz besonders in den Beichten junger Frauenzimmer. Allerdings muss die species peccati eruiert werden — aber mehr auch nicht und in dubio ist eher das zu wenig am Platz, als das zu viel. Man muss natürlich sie ihre Sünden anklagen lassen (wenn sie nicht Dinge oder Umstände bringen, die nicht nöthig sind), muss auch auf die Fragen über die Erlaubtheit oder Sündhaftigkeit dieses oder jenes Punktes Antwort geben. Aber man schneide das nimium ab, und wenn man ihnen einmal Auskunft gegeben, respective die (giltige) Anklage über gewisse Sünden gehört hat, dulde man kein weiteres Zurückkommen darauf. Auch bei Generalbeichten dulde man nicht, dass peccata lubrica weit und breit, mit Umständlichkeit erzählt und ausgemalt werden, und bei solchen, die sicher nicht nothwendig sind, mag es sogar manchmal am Platz sein, dieses Gebot, respective die Verfehlungen dagegen zu übergehen oder in der kürzesten Weise summarisch abzuthun. Man täusche sich nicht. Es sind mir Fälle bekannt geworden, wo sogar sogenannte animae piae immer und immer wieder auf diese Materie zurückkamen und vielleicht Aengsten,

Versuchungen u. dgl. fingierten, um mit großer Weitschweifigkeit darüber sprechen und mit Behagen davon hören zu können. Möge kein Priester es hierin am nöthigen Misstrauen, an der gehörigen Wachsamkeit und Vorsicht fehlen lassen und durch die ganze Art der Behandlung, wie auch durch ausdrückliche, aus dem Herzen kommende Versicherung zeigen, dass er nur ungern und von der Pflicht und der Sorge für das Seelenheil gezwungen, sich auf diese Punkte einlässt, besonders jungen Frauenzimmern gegenüber; möge keiner, der „dieses Pech anrührt, davon besudelt werden", sondern nur Hass und Abscheu vor der Sünde daraus schöpfen und den Vorsatz, die castitas sacerdotalis überhaupt und speciell im Verkehr mit Frauenspersonen um so treuer zu bewahren!

* * *

Hiermit bin ich am Schlusse dieser Abhandlung, die viel weiter und umfassender wurde, als ich selbst es beabsichtigte, angekommen. Die vielen Störungen und langen Unterbrechungen werden sich wohl in unliebsamer Weise bemerklich machen. Ich bitte hiefür die hochwürdigen verehrten Leser um gütige Nachsicht, wie auch für alles, was vielleicht durch zu wenig überlegte oder etwas schroffe Fassung verletzen könnte. Mein Bestreben war, die Grundsätze der kirchlichen Lehrer, sowie meine eigenen Erfahrungen und die von anderen mir mitgetheilten in der Weise zu verwerten, dass manchen, besonders jüngeren hochwürdigen Mitbrüdern dadurch geeignete Fingerzeige für das priesterliche Leben und Wirken gegeben, vielleicht einzelne Fehler und Unzuträglichkeiten verhütet und einiger Nutzen gestiftet werde. Möge Gottes Segen dazu helfen!

Besteht ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes?

Von Feld-Consistorial-Director Sladovnik in Wien.

Neuerer Zeit pflegt man bei eherechtlichen Abhandlungen nur das in der Stellungspflicht begründete Eheverbot den aufschiebenden Ehehindernissen beizuzählen, dagegen das aus dem Militär-Verbande entspringende Verbot der Verehelichung als ein trennendes staatliches Ehehindernis darzustellen. Wiederholt findet sich die Behauptung, dass die von einer im Militär-Verbande stehenden Person, welche zur Einholung der militärischen Heirats-Bewilligung verpflichtet ist, ohne derartige Bewilligung eingegangene Ehe für den staatlichen Bereich ungiltig erklärt werden könnte. Zum Beweise dieser Behauptung beruft man sich auf § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher lautet:

„Mit welchen Militär-Personen oder zum Militär-Körper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubnis ihres Regimentes, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militär-Gesetze."

Aus dem Wortlaute dieses Paragraphen ist aber zu ersehen, dass die Frage, ob mit gewissen Militär-Personen ohne militär-behördliche Bewilligung keine giltige Ehe eingegangen werden könne, einzig und allein nach den Militär-Gesetzen zu beurtheilen und zu beantworten ist. Es muss daher sichergestellt werden, welche Militär-Gesetze für die vorliegende Frage als maßgebend anzusehen sind, und ob in denselben eine Bestimmung sich findet, vermöge welcher die von einer Militär-Person ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangene Ehe wegen Mangels der Heirats-Licenz ungiltig erklärt werden könnte.

Maßgebend ist zunächst das Wehrgesetz, welches im § 61 sagt:

„Ohne militär-behördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

a. Die activen Militär-Personen des Heeres (Kriegs-Marine) und der Landwehr;
b. die uneingereihten Recruten des Heeres (Kriegs-Marine) und der Landwehr;
c. die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen, mit Ausnahme jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden, und jener, welche auf Grund des § 32, zweiter Absatz, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§ 34, vorletzter Absatz);
d. die mit der Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere;
e. die in der Loco-Versorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Personen des Heeres (Kriegs-Marine) und der Landwehr."

In diesen fünf Punkten werden also jene Personen bezeichnet, denen ohne militärische Bewilligung zu heiraten verboten ist. Sodann wird im § 61 des Wehrgesetzes noch folgendes hinzugefügt:

„In Fällen der Uebertretung dieses Verbotes finden Anwendung:

a) auf die activen Militär-Personen die militärischen Strafgesetze und Vorschriften;
b) auf die nicht activen derlei Personen die Strafbestimmungen des § 50."

Mit Uebergehung alles anderen, was nicht streng zu unserer Frage gehört, haben wir uns hier nur mit diesen zwei letzten, ausschlaggebenden Punkten zu befassen, und müssen zuerst bezüglich des Punktes a) in Betracht ziehen, was die militärischen Strafgesetze und Vorschriften hinsichtlich einer Ehe, die von einer activen Militär-Person ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangen wird, festsetzen. Das noch dermalen in Geltung stehende „Militär-Strafgesetz" vom 15. Jänner 1855 sagt im § 780 folgendes:

„Militär-Personen, welche nach der Vorschrift über die Heiraten in der Armee zu ihrer Verehelichung die Erlaubnis des zur Ertheilung derselben ermächtigten Obern einzuholen verpflichtet sind und ohne diese Erlaubnis im In- oder Auslande eine eheliche Verbindung eingehen, werden dadurch eines Vergehens schuldig und sollen, soferne sie zum Dienste nicht obligat[1]) sind, mit Entlassung, die obligate Mannschaft dagegen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten und Unterofficiere zugleich mit Degradierung bestraft werden."

Aus den Bestimmungen des § 780 des Militär-Strafgesetzes erhellet also, dass active Militär-Personen, welche sich ohne militär-behördliche Bewilligung verehelichen, sehr empfindlich — und zwar Officiere, Militär-Beamte und sonstige Gagisten mit Entlassung, die Mannschaft mit strengem Arrest und Unterofficiere zugleich mit Degradierung — bestraft werden sollen, dass aber die Giltigkeit ihrer ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossenen Ehe seitens des Militär-Strafgesetzes nicht im geringsten angezweifelt wird. Hier verdient noch ausdrücklich erwähnt zu werden, dass den vorangeführten Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes nicht allein die activen Personen des Heeres und der Kriegs-Marine, sondern auch die im Activstande der Landwehr und die im Gendarmerie-Verbande stehenden Personen unterworfen sind.

Da in dem Punkte a) des § 61 des Wehrgesetzes nicht allein von militärischen Strafgesetzen, sondern auch von Vorschriften, welche auf die ohne militär-behördliche Bewilligung heiratenden activen Militär-Personen Anwendung finden, die Rede ist, so müssen wir uns auch nach den diesbezüglichen Vorschriften umsehen. Hiebei begegnen wir einem Umstande, der vielleicht manchem Leser bisher nicht aufgefallen sein dürfte. Nach dem Gesetze vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militär-Gerichte unterstehen von den Militär-Beamten und den in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten nur die Militär-Intendantur-Beamten, die Militär-Verpflegs-Beamten, die militär-thierärztlichen Beamten, die technischen Beamten des Artillerie- und Train-Zeugswesens und des technischen und militär-administrativen Comités, dann das Aufsichtspersonale in den Militär-Gefangenhäusern und das technische Hilfspersonale der Genie-Directionen, des Train-Zeugswesens und der Militär-Verpflegs-Anstalten in Strafsachen der Militär-Gerichtsbarkeit. Derlei Beamte und Gagisten unterliegen daher auch in gerichtlichen Straffällen den Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes. Es gibt aber auch Kategorien von Militär-Beamten und in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten, welche — obgleich sie in activer Dienstleistung

[1]) Unter den zum Dienste nicht obligaten Personen sind Officiere, Militär-Beamte und sonstige Gagisten zu verstehen.

stehen, sonach zu den activen Militär-Personen zählen und auch im Sinne der organischen Bestimmungen für die Militär-Seelsorge (Artikel I) zur militär-geistlichen Jurisdiction gehören — dennoch in Strafsachen nicht der Militär-, sondern der Civil-Gerichtsbarkeit unterliegen. Solche sind die Militär-Rechnungs-Control-Beamten, die Militär-Cassen-Beamten, die Militär-Medicamenten-Beamten, die Militär-Bau-Rechnungs-Beamten, die Beamten und das technische Hilfspersonale des militär-geographischen Institutes, die Militär-Lehrer und die Armeediener. Auf derlei Beamte und Gagisten findet daher das Militär-Strafgesetz keine Anwendung. Da sie aber als active Militär-Personen ohne Bewilligung der Militär-Behörde sich nicht verehelichen dürfen und in Fällen der Uebertretung dieses Verbotes nicht nach den Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes behandelt werden können, so finden auf dieselben in vorkommenden Fällen besondere, im § 61 des Wehrgesetzes angedeutete Vorschriften Anwendung. Eine derartige Vorschrift ist die mit Circular-Verordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 29. März 1887, Praesid-Nr. 1609, kundgemachte „Disciplinar-Strafvorschrift für die Militär-Beamten und die in keine Rangsclasse eingereihten Militär-Gagisten des k. und k. Heeres" nebst dem „Anhang, die Disciplinar-Bestrafung der Armeediener betreffend." Diese Vorschrift, welche zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1887 auch auf die im Landwehr-Verbande stehenden Beamten, in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten und Kanzleidiener Anwendung findet, enthält im § 6 folgende Bestimmung:

„Ohne vorausgegangene commissionelle Warnung tritt die Entlassung mittels commissioneller Behandlung ein: 1. Wenn Militär-Beamte, welche der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehen, oder solche in keine Rangsclasse eingereihte Militär-Gagisten (mit Ausnahme der Armeediener) eine Ehe ohne vorher eingeholte Bewilligung der zuständigen Militär-Behörde eingehen....."

Aus dieser Bestimmung ist erstlich zu ersehen, dass die der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehenden Militär-(Landwehr-) Beamten oder in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten, welche sich ohne militär-behördliche Bewilligung verehelichen (nach Klarstellung des Sachverhaltes durch eine hiezu eigens bestimmte Commission), im Disciplinarwege mit Entlassung bestraft werden, dass aber die Giltigkeit ihrer derartigen Eheschließung in der bezüglichen Disciplinar-Strafvorschrift keineswegs in Zweifel gezogen erscheint. Ueberdies ist aus derselben Bestimmung zu entnehmen, dass einen „Armeediener," der sich ohne militär-behördliche Bewilligung verehelichen würde, nicht einmal die Strafe der Entlassung treffen könnte, da die erwähnte Disciplinar-Strafvorschrift hinsichtlich der Armeediener ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt. Allerdings würde der betreffende Armeediener, wenngleich die Giltigkeit seiner ohne militärische Bewilligung ge-

schlossenen Ehe außer Zweifel steht, nur sich selbst und die eigene Familie tief schädigen, weil weder seine Gattin noch die anzuhoffenden Kinder der mit einer vorschriftsmäßig eingegangenen Militär-Ehe verbundenen Vortheile theilhaftig werden könnten.

Eine zweite Vorschrift analogen Inhaltes findet sich im Dienst-Reglement für die k. und k. Kriegs-Marine II. Theil § 64, woselbst ebenfalls erklärt wird, dass den bei der Kriegs-Marine zur Dienstleistung commandierten oder zugetheilten, zur Civil-Gerichtsbarkeit gehörigen Beamten, die sich ohne militärische Bewilligung verehelichen würden, die Entlassung bevorsteht.

Anlangend den Punkt **b**) des § 61 des Wehrgesetzes wollen wir uns auch mit jenen Strafbestimmungen bekanntmachen, welche auf nicht active Militär-Personen, die sich ohne militär-behördliche Bewilligung verehelichen, Anwendung finden.

Der § 50 des Wehrgesetzes sagt:

„Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersclasse ist nicht gestattet. Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersclasse nicht assentiert worden sind. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann die ausnahmsweise Ehebewilligung vom Minister für Landesvertheidigung oder von der hiezu delegierten Landesbehörde ertheilt werden; es begründet jedoch diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht. Wer sich mit Uebertretung des vorangeführten Verbotes verehelicht hat, wird an Geld von 30 bis 300 Gulden bestraft."

Und solche Geldstrafen drohen in Gemäßheit des § 61 des Wehrgesetzes auch jenen nicht activen Militär-Personen, welche zur Einholung der militär-behördlichen Ehebewilligung verpflichtet sind und sich ohne diese Bewilligung verehelichen; sie haben also nur Geldstrafen zu gewärtigen, die Giltigkeit ihrer derartigen Eheschließung kann aber auf Grund des Wehrgesetzes nicht angefochten werden.

Werfen wir noch einen Blick auf die im Jahre 1887 publicierten dermalen in Kraft stehenden Heirats-Normen, nämlich die „Vorschrift über die Heiraten im k. und k. Heere" und die „Vorschrift über die Heiraten in der k. und k. Kriegs-Marine." Diese beiden Vorschriften bezeichnen zuerst im § 1 jene Personen, welche zur Verehelichung einer militär-behördlichen Bewilligung bedürfen, und fügen dann im § 2 hinzu:

„Welche Strafe und welche sonstigen Folgen eine ohne jene Bewilligung eingegangene Ehe nach sich zieht, ist in besonderen Gesetzen und Vorschriften ausgedrückt."

Unter den besonderen Gesetzen und Vorschriften, auf welche in diesem § 2 hingewiesen wird, sind aber nur die bereits oben besprochenen Gesetze und Vorschriften, nämlich das Wehrgesetz, dann

das Militär-Strafgesetz, ferner die Disciplinar-Strafvorschrift für die Militär-Beamten und die in keine Rangsclasse eingereihten Militär-Gagisten und das Dienst-Reglement für die Kriegs-Marine zu verstehen. Und in diesen Militär-Gesetzen und Vorschriften, nach welchen die Folgen einer ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangenen Ehe zu beurtheilen sind, findet sich weder eine ausdrückliche Bestimmung, noch eine Andeutung, aus welcher auf die Möglichkeit der Ungiltigerklärung einer derartigen Ehe geschlossen werden könnte. Andere Militär-Gesetze oder Vorschriften, auf Grund welcher die Ehe einer Militär-Person wegen Mangels der militärischen Heirats-Bewilligung ungiltig erklärt werden könnte, bestehen dermalen nicht.

Aus dem Gesagten erhellet, dass die gegenwärtig in Geltung stehenden und nach § 54 des allg. bürg. Gesetzbuches für die Beurtheilung der vorliegenden Frage maßgebenden Militär-Gesetze ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes nicht kennen, sonach die bei einigen Auctoren (Aichner: Compend. Jur. Eccl. edit. VII, §§ 184—185; Simersky: Verehelichung der Stellungspflichtigen und der Militär-Personen, Olmütz 1874, Artikel II u. III; Dannerbauer: Das staatliche Ehehindernis der Stellungspflicht und des Militärstandes, §§ 5, 12 und 13 [im Kalender für den kathol. Clerus pro 1891]) vorkommende Unterscheidung zwischen einem staatlichen Eheverbote der Stellungspflicht und einem trennenden staatlichen Ehehinderniße des Militärstandes den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. *Ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes besteht nicht*, und deshalb sollte auch nur von *einem aus der Stellungspflicht und dem Militär-Verbande entspringenden staatlichen Eheverbote* die Rede sein. (Vgl. auch Rittner: Oesterr. Eherecht, Leipzig 1876, S. 283 f.; Stubenrauch: Commentar zum allg. bürg. Gesetzbuche, IV. Auflage, zu § 54; Kirchstetter: Commentar zum österr. allg. bürg. Gesetzbuche, IV. Auflage, zu § 54.)

Es soll aber auch nicht unerwähnt bleiben, dass *ehemals* ein trennendes staatliches Ehehindernis des Militärstandes thatsächlich bestand. Das *Militär-Heirats-Normale vom 10. Juni 1812* enthielt im § 25 folgende Bestimmung:

„Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubnis des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus *ungiltig und nichtig*. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirat schließt, unausweichlich zu entlassen und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbotes kriegsrechtlich infolge der bestehenden Gesetze zu behandeln."

Solange dieses Heirats-Normale in Geltung stand, war die von einer Militär-Person ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossene

Ehe nicht bloß unerlaubt und strafbar, sondern auch vor dem staatlichen Forum ungiltig. Allein schon durch das oben besprochene „Militär-Strafgesetz" vom 15. Jänner 1855 wurde der § 25 des Heirats-Normales vom 10. Juni 1812 materiell außer Kraft gesetzt, indem das Militär-Strafgesetz im § 780 bloß gewisse Strafen, welche eine ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangene Ehe nach sich zieht, bestimmte, die Giltigkeit einer solchen Ehe aber unangetastet ließ. Formell wurde das Heirats-Normale vom 10. Juni 1812 gänzlich aufgehoben durch die im Jahre 1861 publicierte „Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee", durch welche (laut Artikel 4 der Kundmachungs-Verordnung) alle früheren in Bezug auf Heiraten in der Armee bestandenen Vorschriften außer Wirkung getreten sind. Diese Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee hat nicht mehr den von Militär-Personen ohne militärbehördliche Bewilligung geschlossenen Ehen die Giltigkeit abgesprochen, wie dies im früheren Heirats-Normale der Fall war, sondern im § 1 nachstehendes festgesetzt:

„Militär-Personen, welche ohne Bewilligung der competenten Militär-Behörde, oder des hiezu berufenen Militär-Chefs, ein Ehebündnis eingehen, verfallen der diesfalls in dem Militär-Strafgesetze verhängten Strafe. — Auch darf bei der Mannschaft eine solche Ehe niemals in die erste Classe der Mannschafts-Ehen eingereiht werden."

Im ersten Satze dieses Paragraphen beruft sich die Vorschrift auf die uns bekannten Bestimmungen des Militär-Strafgesetzes (§ 780); der zweite Satz aber läßt uns besonders klar erkennen, daß bei Militär-Ehen, die ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangen werden (vorausgesetzt, daß ihnen kein sonstiges Hindernis im Wege steht), von einer Ungiltigkeit nicht mehr die Rede ist. Denn wenn eine ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossene Mannschafts-Ehe[1]) niemals in die erste Classe eingereiht werden darf, so folgt daraus, daß sie doch eine Mannschafts-Ehe zweiter Classe, immerhin also eine rechtsgiltige Ehe bleibt.

Der „Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee" ist bald darauf (1863) eine analoge „Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Kriegs-Marine" nachgefolgt.

An die Stelle dieser beiden Vorschriften trat im Jahre 1887 die „Vorschrift über die Heiraten im k. und k. Heere" und die „Vorschrift über die Heiraten in der k. und k. Kriegs-Marine."

[1]) Bekanntlich theilen sich die Mannschafts-Ehen in zwei Classen. Bei Ehen der ersten Classe genießen die Gattinnen und ehelichen Kinder das Recht zum Aufenthalte bei dem Gatten beziehungsweise Vater in der ärarischen Unterkunft und den Anspruch auf besondere, in der Gebüren-Vorschrift für das Heer bezeichnete Vortheile. Bei Ehen der zweiten Classe sind den Gattinnen und Kindern die vorerwähnten Rechte und Ansprüche nicht eingeräumt.

Diese beiden gegenwärtig in Geltung stehenden Heirats-Vorschriften enthalten, wie bereits oben erwähnt wurde, im § 2 die Bestimmung:

„Welche Strafe und welche sonstigen Folgen eine ohne jene (das ist militär-behördliche) Bewilligung eingegangene Ehe nach sich zieht, ist in besonderen Gesetzen und Vorschriften ausgedrückt."

Dass unter diesen besonderen Gesetzen und Vorschriften nur das Wehrgesetz, dann das Militär-Strafgesetz, ferner die Disciplinar-Strafvorschrift für die Militär-Beamten und in keine Rangsclasse eingereihten Militär-Gagisten und das Dienst-Reglement für die Kriegs-Marine verstanden werden kann, wurde schon oben gesagt und zugleich dargelegt, dass in diesen besonderen Gesetzen und Vorschriften die Giltigkeit einer ohne militär-behördliche Bewilligung eingegangenen Ehe nicht im geringsten angetastet wird; auch wurde beigefügt, dass es keine anderen Militär-Gesetze oder Vorschriften gibt, auf Grund welcher die Ehe einer Militär-Person wegen Mangels der militär-behördlichen Heirats-Bewilligung ungiltig erklärt werden könnte.

Aus dem Vorangeführten geht hervor, dass schon mit dem Inkrafttreten des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855 das ehedem thatsächlich bestandene, trennende staatliche Ehehindernis des Militärstandes aus den Militär-Gesetzen eliminiert wurde und seither keine Wiederaufnahme fand.

Schließlich möge noch, um allfälligen Bedenken zu begegnen, folgendes bemerkt werden:

Bald nach dem Erscheinen des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855 ist mit dem kaiserlichen Patente vom 8. October 1856 ein bürgerliches Gesetz über die Ehen der Katholiken erlassen worden. Dieses bürgerliche Gesetz trat mit 1. Jänner 1857 in Wirksamkeit, und mit dem letzteren Tage wurden laut Artikel XIII des gedachten Patentes alle mit demselben Ehegesetze in Widerspruch stehenden, auf die Katholiken Bezug habenden Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches außer Kraft gesetzt. Für Akatholiken blieben aber die eherechtlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach wie vor in Wirksamkeit. Der § 10 des bürgerlichen Gesetzes über die Ehen der Katholiken hat folgenderweise gelautet:

„Welche zum Heere gehörige, oder sonst den Militär-Behörden unterstehende Personen ohne die vorschriftsmäßige Erlaubnis keine Ehe schließen dürfen, bestimmen die Militär-Gesetze."

Man beachte, dass in diesem Paragraph gesagt wird: „keine Ehe schließen dürfen", während der oben angeführte § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Worte enthält: „kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne." Nach dem vorerwähnten § 10 erscheinet also der Militärstand nicht als

ein Hindernis der staatlichen Giltigkeit einer ohne militärische Bewilligung geschlossenen Ehe, sondern es bildet nach diesem Paragraph der Mangel der militärischen Heirats-Bewilligung bloß ein staatliches Eheverbot.

Wenn nun die eingangs berührte Anschauung einiger Auctoren richtig wäre, dass nämlich auch dermalen eine ohne militär-behördliche Bewilligung geschlossene Ehe auf Grund des § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ungiltig erklärt werden könnte, dann hätte vom 1. Jänner 1857 angefangen, das ist von dem Tage, an welchem das mit dem kaiserlichen Patente kundgemachte bürgerliche Ehegesetz in Wirksamkeit trat, bis zu jenem Zeitpunkte, in welchem dasselbe durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R.-G.-Bl., wieder außer Kraft gesetzt wurde, also durch einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren der Militärstand einerseits ein bloßes Eheverbot und andererseits ein trennendes staatliches Ehehindernis gebildet, und zwar für die katholischen Militär-Personen nach § 10 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken ein bloßes Eheverbot, für alle akatholischen Militär-Personen aber nach § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein trennendes staatliches Ehehindernis, weil ja dieser letztere Paragraph und die sonstigen Vorschriften des vom Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die Akatholiken niemals außer Wirksamkeit getreten sind. Es wäre demnach während des gedachten, mehr als zehnjährigen Zeitraumes die von einer katholischen Militär-Person ohne vorschriftsmäßige Bewilligung eingegangene Ehe zwar unerlaubt jedoch giltig, hiegegen die von einer akatholischen Militär-Person in gleicher Weise geschlossene Ehe ungiltig gewesen. Eine solche Ungleichheit in der Gesetzanwendung hat jedoch niemals platzgreifen können; denn gerade so, wie nach § 10 des erwähnten Gesetzes über die Ehen der Katholiken, sind es auch nach § 54 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einzig und allein die Militär-Gesetze, welche die Grundlage der Entscheidung in vorliegender Frage bilden. Dass aber die Militär-Gesetze seit dem Jahre 1855 nur ein Eheverbot, nicht aber ein trennendes Ehehindernis des Militärstandes kennen, dürfte oben hinreichend nachgewiesen worden sein.

Die ungetauften Kinder, ihr Schicksal und die Ursache desselben.

Von † Dr. Anton Pauritsch zu Feldkirchen bei Graz (Steiermark).

Eine ebenso interessante als wichtige Frage ist: Was geschieht mit den Kindern, die vor ihrer Taufe dahinsterben? Spricht man z. B. im Unterricht von der Nothwendigkeit der heiligen Taufe, so stößt

einem unwillkürlich die Frage auf, was denn ohne die heilige Taufe geschehe. Oft sind brave, fromme Eltern, die vergebens alle Mühe und Sorgfalt verwendet haben, um das kleine Kind zur heiligen Taufe zu bringen, bis in die Seele betrübt und würden für ein wirklich tröstendes Wort des Priesters sehr dankbar sein; einen solchen Trost aber findet der Priester leicht, wenn er die gestellte Frage beantworten kann. Oft hinwieder tritt es klar zutage, dass die Menschen, die Eltern, selbst in ihres Herzens Bosheit oder aus Furcht und Scheu die lieben Kleinen der Taufgnade berauben. Da muss der Priester im Beichtstuhl, auf der Kanzel seine mahnende Stimme erheben und als ein zweiter Schutzengel der Kinder von der Größe solcher Sünden sprechen. Woher aber die Motive nehmen, wenn man selbst im Unklaren ist?

Ich werde darum versuchen, auf die gestellte Frage eine kurze Antwort zu geben.

Zunächst steht folgende Glaubenslehre fest: Kinder, die ohne die heilige Taufe dahinsterben, sei es bevor sie zur Welt gekommen und geboren wurden, sei es nach ihrer Geburt, ohne den Gebrauch der Vernunft erlangt zu haben, gelangen nie zur übernatürlichen Anschauung Gottes, „solo martyrii privilegio excepto“ wie sich Cardinal Franzelin ausdrückt und wie dies in der Verehrung der Unschuldigen Kinder am 28. December zum Ausdruck gelangt. Diese Glaubenslehre ist enthalten in den Worten des Herrn, die ganz absolut lauten: nisi quis renatus fuerit ex Aqua et Spiritu Sancto, non potest intrare in regnum coelorum. (Joh. 3. 5.) Auch in der katholischen Lehre von der Erbsünde ist die gleiche Wahrheit enthalten.

Die Erbsünde besteht ihrer Wahrheit nach, wie gewöhnlich die Theologen lehren, „in privatione gratiae sanctificantis“. (Card. Mazzella — de Deo Creante n. 995.) Ohne die heiligmachende Gnade aber ist es, wie wir schon in der Volksschule gelernt haben, unmöglich, einzugehen ins Himmelreich. Darum sagt das Conc. Trid. von dem peccatum Originale: „quod regenerationis lavacro necesse sit expiari ad vitam aeternam consequendam.“ (sess. 5. can. 4.) Mithin können Kinder, die ohne die heilige Taufe dahinsterben, nie zur übernatürlichen Anschauung Gottes gelangen. Zur genaueren Erklärung dieser Wahrheit sei noch folgendes beigefügt:

Ballerini sagt: Jam inde ab aetate sua scribebat S. Alphonsus (Lib. 6 n. 124): Cum hodie vigeat opinio, non sine plausu a peritis recepta, quod foetus ab initio conceptionis, vel saltem post aliquos dies anima reformetur etc., quos quidem aliquos dies in editione anni 1748 dicit tres vel quatuor. Haec porro sententia quatenus nullum foetum inanimatum admittit, cum communius modo .. recepta sit ac defendatur uti magis consentanea non solum philosophicis sed etiam theologicis principiis,

consequitur, vix causam subesse, cur de hypothesi foetus inanimati quaestio specialis fiat. (Gury-Ballerini Tom. I. n. 402.) Daraus folgt für unsere Frage die Lehre, dass fast ebenso oft, als ein abortus erfolgt, ein Kind der ewigen Anschauung Gottes beraubt wird. Darum ist auch die Zahl jener unglücklichen Wesen ungleich größer, als in der öffentlichen Meinung angenommen wird. Eine fernere Bemerkung macht Cardinal Mazzella mit den Worten: Eadem autem est ratio de iis qui parvulis comparantur, ex. gr. perpetuo amentes. (De Deo Creante n. 1040). Wenn also solche Kinder und amentes, die nie getauft worden und später auch nie durch die Begierdtaufe von der Erbsünde gereiniget wurden, nie zur Anschauung Gottes gelangen, muss man weiter fragen, was denn mit diesen geschehe. Werden solche verdammt? Kommen solche Wesen in die Hölle?

Hier muss zunächst mit Cardinal Mazzella und Franzelin bemerkt werden, dass man in gewissem Sinne mit Recht von einer damnatio spricht. Alle Menschen, auch die Kinder, sind nur zu dem einen übernatürlichen Ziel der Anschauung Gottes bestimmt. „Hinc dici nequit, quod parvuli decedentes sine baptismo assecuti sint suum finem — quod sunt in statu beatitudinis; debet potius dici eos esse in statu damnationis sive quia sunt in statu peccati, sive quia a suo fine excluduntur". (Mazzella, de Deo Creante n. 1049.) Solche Wesen erreichen eben nicht das ihnen bestimmte Gut, sie sind desselben beraubt, sie erleiden einen wirklichen Schaden, eine wirkliche privatio. Verliere ich z. B. ein Auge, so ist dies ein Verlust, eine privatio, weil das Auge mir gehört als bonum proprium. Wenn ich hingegen nicht König von Dahomey bin, so ist dies für mich kein Verlust, da ich nicht dazu bestimmt bin, ein solcher König zu sein. Alle Kinder aber sind wie alle Menschen zur Anschauung Gottes bestimmt, alle hat Christus wiedergeboren „zu einem unvergänglichen, unbefleckten und unverwelklichen Erbe." (I. Petr. 1. 3.) Wird man aber einer rechtsgiltigen Erbschaft verlustig erklärt, so spricht man mit Recht von einem Schaden, einem Verlust, einer damnatio.

Wenngleich aber solche Kinder gewissermaßen in statu damnationis sind, so werden sie doch, wie die Theologen und Kirchenväter einstimmig lehren, nicht in der Hölle grausam gequält; es würde dies auch unser christliches Gefühl arg beleidigen. Es haben wohl mehrere lateinische Kirchenväter, darunter auch der hl. Augustinus, von einer poena omnium mitissima gesprochen; doch drang diese Sentenz nie durch, ward nie allgemein und der hl. Augustinus selbst fieng an seiner Sentenz zu zweifeln an. An ihre Stelle trat eine andere, die Cardinal Franzelin (Tract. de Deo Uno) also ausdrückt: Doctrina saltem communissima in scholis, fidei analogiae

convenientis gravissimis auctoritatibus potior, quod infantes, ut fide constat, damnantur quidem ad privationem finis ultimi supernaturalis in visione beatifica, quae privatio debetur naturae lapsae et per peccatum originale destitutae gratia sanctificante, non tamen damnantur ad poenam sensus tormentorum quae debetur liberis malis meritis. (De Deo Un. p. 533.) Um gleich alle Momente dieser Gemeinansicht zusammenzufassen, lehren S. Thomas, S. Bonaventura, Suarez-Lessius ꝛc., dass solche Kinder eine gewisse natürliche Seligkeit besitzen werden, ohne irgend welchen Schmerz des Körpers und ohne Traurigkeit des Geistes ob des Verlustes der übernatürlichen Anschauung Gottes.

Einige Citate aus dem hl. Thomas mögen zur Erläuterung dienen. Gegen den hl. Augustinus, der von einer poena omnium mitissima gesprochen, wendet der hl. Thomas ein: Sed hoc non esset, si sensibili poena torquerentur; quia poena ignis inferni est gravissima (2. sent. dist. 33. q. 2. a. 1.) „Hoc est superexcedentis gratiae ut aliquis sine proprio actu praemietur, unde defectus talis gratiae non magis tristitiam causat in pueris decedentibus non baptizatis, quam in sapientibus hoc quod in eis multae gratiae non fiunt, quae in aliis similibus factae sunt. (in 2. sent. dist. 33. q. 2. a. 3.) Immo ipsi (Deo) conjunguntur per participationem naturalium bonorum: et ita de ipso gaudere poterunt, naturali cognitione et dilectione“ und an einer anderen Stelle: Quaes. dispt. de Malo q. V. a. II. ad 4. pueri in originali decedentes sunt quidem separati a Deo perpetuo quantum ad amissionem gloriae quam ignorent, non tamen quantum ad participationem naturalium bonorum quae cognoscunt.

Zur Erklärung könnte man folgenden Vergleich machen. Gleichwie die Menschen in ihrem Glück auf Erden sich kaum oder gar nicht nach einer übernatürlichen Seligkeit sehnen, sondern froh wären, wenn es immer so bliebe, so werden auch solche Kinder in ihrem natürlichen Glück vollkommen zufrieden sein.

II. Obgleich also das Schicksal solcher Kinder nicht allzutraurig ist, so sind doch, wie schon erwähnt, solche Kinder in statu damnationis, da sie im Stande der Erbsünde das ihnen bestimmte Ziel nicht erreicht haben. Daraus folgt, dass man mit Recht nach einer diesbezüglichen Schuld frägt, oder allgemeiner ausgedrückt, wie kommt es, dass Gott sich bei solchen Fällen nur permissive verhält. Gott kann den Tod solcher Wesen nicht direct wollen, da er, wie die heilige Schrift lehrt, alle Menschen selig machen will. (I. Tim. 2. 4; Rom. V. 15.) Ille omnes suos vult esse quos condidit et creavit. S. Ambros. in Ps. 39. Numquid parvuli homines non sunt ut non pertineant ad id, quod dictum omnes homines. S. August.

contr. dub. IV. n. 42. Gott will zwar alle Menschen ohne Ausnahme selig machen, non tamen ideo, sagt Cardinal Franzelin, est etiam eadem voluntatis salvificae operatio idemque modus quoad infantes et adultos; haec enim pendent a diverso statu salvandorum. Ein Mensch, der den Gebrauch der Vernunft hat, kann nicht zugrunde gehen, sein Ziel verfehlen, ohne eigene Schuld. Er ist eben der Selbstbestimmung fähig. Gleichwie nun Gott, obgleich er seiner Allmacht gemäß, voluntate absoluta, wie die Theologen sagen, jeden Menschen ohne Ausnahme retten könnte, dennoch die finale Rettung des Menschen an eine gewisse Bedingung geknüpft hat, nämlich an die eigene Mitwirkung, so hat Gott auch die Rettung des Kindes an eine gewisse Bedingung, deren Erfüllung nicht von ihm selbst abhängt, geknüpft.

Was ist nun diese Bedingung? Wenn Cardinal Franzelin sagt: Conditio continetur in actionibus causarum secundarum, quae ad applicationem baptismi requiruntur vel eam impediunt, so stimmen hierin alle Theologen überein und wenn er weiter sagt, dass in diesem causae secundae oft der freie Wille der Menschen, namentlich der Angehörigen, inbegriffen ist, widerspricht ihm auch niemand. Bleiben wir zunächst hier stehen. Oft sind wirklich die Menschen Schuld, dass dies oder jenes Kind ohne die Taufe dahinstirbt, oft ist wirklich die Sünde der Menschen Ursache am Unglücke der Kinder, so dass Gott sich dabei nur permissive verhält. Dies erklärt Cardinal Franzelin mit folgenden Worten: Sicut enim in ordine naturali, ita et in ordine supernaturali sanctificationis et salutis aeternae, vult Deus prout leges generales divinae providentiae et rerum natura exigit, parvulis consulere per alios homines. Die übernatürliche Ordnung ist anbequemt der natürlichen; Gott leitet uns im Uebernatürlichen auf die uns natürliche Weise. Wie nun das natürliche, leibliche Leben des Kindes ganz in der Menschenhand ist, so auch das übernatürliche Leben der Gnade. Seiner Natur nach ist es keiner Selbstbestimmung fähig, seiner Natur nach muss es von anderen bestimmt werden. Wenn also mit Recht das Schicksal des Kindes von anderen bestimmt wird, so muss es sich fügen; und wenn das Los für dasselbe minder gut ausfällt, so muss es sich auch, obgleich die Eltern ꝛc. schwer sündigen, in der Ewigkeit fügen. Insoweit finden wir bei keinem Theologen eine Einsprache.

Nun aber gehen die Theologen auseinander. Kilber (Wirceb. de Deo disp. IV. c. 2. a. 3. T. II. p. 195.) Arrubal-Herice-Martinon ꝛc. behaupten, dass nur die Sünde der Menschen die Schuld tragen könne am Unglücke der Kinder; sie sagen, in der gegentheiligen Ansicht sei tandem aliquando Gott die Ursache des Schicksals der Kinder. Cardinal Franzelin dagegen sagt: Mit nichten! Nicht nur

wegen der Sünden geht ein Kind zugrunde, sondern auch aus anderen Gründen. Er sagt: Huc pertinent effectus qui secundum praesentem ordinem per peccatum originale inductum et a Deo ad alios fines sapientissimos constitutum ex causis physicis naturaliter consequuntur. Nach Cardinal Franzelin gehen also viele Kinder zugrunde wegen Erdbeben ꝛc., welche physische Uebel Gott wegen anderer weiser Zwecke auch in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge nicht hinwegnimmt. Dass Gott hiebei sich permissive verhalte, erklärt er noch genauer mit folgenden Worten: Licet Deus velit consequenter ad peccatum originale eas leges quales nunc sunt, non tamen eas ideo instituit et non ad hunc finem antecedente voluntate eas dirigit, ut parvuli illi moriantur sine baptismo, sed nolens in omnium infantium specialem favorem mutare leges generales justis de causis et finibus constitutas, mortem ex illis naturaliter consequentem permittit. Cardinal Franzelin macht hiezu die wichtige Bemerkung, dass wegen der Erbsünde allein solche Kinder nicht zugrunde gehen können, da wir in statu redemptionis sind und Christus für alle, auch die Kinder, gestorben ist, sondern nur weil Gott propter alios fines sapientissimos solche Folgen der Erbsünde weiter wirken lässt.

Die Gegner aber geben zur Antwort und vielleicht mit Recht, dass die physischen Effecte Gott zur Ursache haben und dass ein durch Christus erlöstes, wenngleich nicht getauftes Kind, nicht wegen der Folgen der Erbsünde zugrunde gehen kann. Welches Rettungsmittel hätte dann auch Christus für viele Kinder gestiftet? Ich wage diese Frage nicht zu entscheiden, sondern wage nur die kurze Bemerkung zu machen: Sind diese fines sapientissimi, von denen Cardinal Franzelin spricht, ein bonum physicum, dann haben die Gegner Recht, da Gott allein der Urheber der physischen Ordnung ist. Sind aber diese fines ein bonum morale für die Menschen, so muss, da das bonum morale schließlich in der gegenwärtigen Ordnung der Sünde entgegengesetzt ist und sich auf dieselbe bezieht, auch zugestanden werden, dass auch in dieser Sentenz tandem aliquando in irgendwelcher, nicht bestimmbarer Weise die Sünden der Menschen auf das Schicksal der Kinder einwirken. Daraus folgt die große Lehre: Fliehe auf jede Weise die Sünde.

Die Volksmissionen.

Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage.

Von P. Ernest Thill S. J. in Blijenbeck (Holland).

Lösung der socialen Frage, das ist das große Räthsel, das die Sphinx unseres Jahrhundertes immer von neuem uns aufgibt, und

noch immer soll sich kein Oedipus gefunden haben, der dasselbe genügend gelöst hätte. Es gibt in der That keine Lösung außer auf dem Boden des gläubigen Christenthums. Polizeistock und Bajonnette, Invaliden- und Altersversicherung, Ausnahmegesetze, internationale Congresse und Schulgesetze u. s. w. werden uns kaum einen Schritt weiter bringen, wenn die Kirche nicht helfend eingreift. Der Unglaube hat die sociale Noth heraufbeschworen, nur im Bunde mit dem Glauben kann man ihr erfolgreich steuern. Soll die sociale Frage eine Lösung finden, so muss dem Volke die Religion erhalten, beziehungsweise wiedergegeben werden, und das ist hauptsächlich Sache der katholischen Kirche, des katholischen Clerus.

Wir möchten nun im folgenden auf ein Mittel hinweisen, das wie kaum ein anderes geeignet ist, das Glaubensbewusstsein im Volke zu wecken und zu heben und so die Lösung der socialen Frage zu fördern. Wir meinen die Volksmissionen. Wie hoch deren Wichtigkeit für unsere Zeit an maßgebender Stelle geschätzt wird, zeigt unter anderem ein Erlass des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Trier vom 23. October v. J. Der durch seine Thätigkeit auf socialem Gebiete besonders bei Gelegenheit des Lütticher Congresses rühmlichst bekannte Kirchenfürst spricht darin den dringenden Wunsch aus, dass im Laufe von sechs bis acht Jahren seine ganze Diöcese durchmissioniert werde. Möge eine derartige Missionierung nicht allein in der Diöcese Trier, sondern überall stattfinden. Die folgenden Zeilen bezwecken zunächst die Bedeutung der Volksmissionen, sowie einige der hauptsächlichsten Einwendungen zu erörtern, sodann aber vorzüglich die Abhaltung der Missionen selbst näher zu besprechen.

I. Bedeutung der Volksmissionen.

Der Schwerpunkt der Volksmissionen liegt in der Belebung und Stärkung des christlichen Glaubens und kirchlichen Lebens. Wer je einer Mission beigewohnt, wer Zeuge war der freudigen Begeisterung, mit der die Tausende am Schluss derselben feierlich ihr Glaubensbekenntnis erneuerten, der wird sich gesagt haben, dass nichts mehr imstande ist, das Glaubensbewusstsein des Katholiken, die Liebe zu seiner Kirche zu beleben, ihn mit Enthusiasmus und gerechtem Stolze zu erfüllen, als die Volksmissionen. Die guten Leute drücken sich oft die Hände vor Freude darüber, Kinder der heiligen katholischen Kirche zu sein. Wie oft wird man bei der Gelegenheit erinnert an die begeisterten Scharen, welche den Heiland umdrängten, wenn man die Tausende sieht, die zu den Predigten hinströmen, wenn man gewahrt, wie der Missionär oft nur mit Mühe durch den dichten Menschenknäuel sich hindurchwinden muss, um die Kanzel zu erreichen. Sieht man dann, wie das gute Volk manchmal drei bis vier Tage von Mitternacht bis zum späten Nachmittage nüchtern am Beichtstuhle

ausharrt, so fallen einem unwillkürlich die Worte des Herrn ein: ecce jam triduo sustinent me nec habent quod manducent.

Diese Begeisterung ist aber keineswegs eine bloß äußerliche; das ganze christliche Leben wird erneuert und umgestaltet. Kein Wunder. Eine ganze Woche hindurch und länger werden täglich mehrmals die wichtigsten, tiefsten und erhabensten Wahrheiten unseres Glaubens: Bestimmung des Menschen, Ewigkeit, Bosheit und Verderben der Sünde und Laster, Hölle, Tod, Gericht, Himmel, Barmherzigkeit Gottes, Beicht und Communion, Standeslehren, Sonntagsheiligung, Gottheit und Leben Christi, Kirche u. s. w. in eindringlichster Weise von der Kanzel verkündet. So wird das Volk gleichsam in eine höhere Sphäre des übernatürlichen Glaubenslebens erhoben, über seine heiligsten Interessen, sein Verhältnis zu Gott, zur Ewigkeit, zum Nächsten orientiert, in wirksamster Weise vom Bösen abgeschreckt, zum Guten angetrieben. Der tiefe, erschütternde Ernst der ewigen Wahrheiten, die psychologische Anordnung derselben, die Beredsamkeit, mit der sie von den fremden Missionären, meist Ordenspriestern, vorgetragen werden, die Gebete, das gute Beispiel der Gläubigen, vor allem aber der besondere Segen Gottes, der auf den Missionen ruht, all das übt auch auf die härtesten Herzen einen mächtigen Eindruck. Durch eine gründliche Generalbeicht, die sich oft auf das ganze Leben erstreckt, wird die Vergangenheit geordnet. Bärtige Männer, über deren Wangen vielleicht seit Jahrzehnten keine Thräne mehr gerollt, weinen und schluchzen zuweilen wie die Kinder vor Reue über ihre Sünden. Andere, die Jahre, Jahrzehnte lang nicht mehr zu den heiligen Sacramenten gegangen, vielleicht ihren Glauben verloren hatten, kehren als reuige Schäflein zum guten Hirten zurück. Ausrottung von jahrelangen bitteren Feindschaften, Aufgeben tiefgewurzelter sündhafter Gewohnheiten, Lustbarkeiten und Bekanntschaften, Wiedererstattung fremden Gutes und der geraubten Ehre, Vermehrung der Liebe und Ehrfurcht gegen die Kirche und deren Priester, häufiger Besuch des Gottesdienstes und Empfang der heiligen Sacramente, Aufblühen religiöser Vereine und Bruderschaften, Entwicklung und Stärkung des geistlichen und religiösen Berufes, Hebung des Wohlthätigkeitssinnes, Freude, Friede, Eintracht in Familie und Gemeinde, alles das sind Früchte der heiligen Mission. Kurz es ist die Volksmission eine wahre Reformation des Volkes im eigentlichen Sinne des Wortes. Seitdem der göttliche Heiland seine Jünger als Missionäre durch Judäa bis an die Grenzen der Erde aussandte, ist die Predigt des Wortes Gottes ein zweischneidiges Schwert, die Mission eine siegreiche Schlacht geworden, welche Sünde und Unglauben niederwirft und Länder und Herzen dem Reiche Christi erobert. Wir brauchen zum Beweise nicht in ferne Zeiten und Länder zu gehen, nicht in Frankreich den Spuren eines hl. Bernhard, in

Spanien denen eines hl. Vincenz Ferreri, in Italien einem hl. Leonhard von Porto Maurizio, in Indien dem Laufe eines hl. Franz Xaver zu folgen. Erinnern wir uns an die Zeiten, die wir im eigenen Vaterlande erlebt. Hätten wohl die Katholiken Deutschlands den Culturkampf so lange und so glänzend bestanden, wenn nicht vorher das ganze Land durchmissioniert worden wäre?

In der ersten Hälfte dieses Jahrhundertes war die Kirche Deutschlands durchseucht von Indifferentismus, Febronianismus, Hermesianismus, zum Theil auch Deutschkatholicismus. Da kam das Jahr 1848, und mit ihm begannen die Volksmissionen. Von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf zogen die Missionäre, und innerhalb zwanzig Jahre war das katholische Deutschland wie umgewandelt, die Missionen hatten es zu einem Volke von Bekennern gemacht, zu einem Schauspiele vor der gesammten christlichen Welt. Das wussten die Culturkämpfer wohl und darum begannen sie den unseligen Kampf gerade mit Vertreibung jener Ordensgenossenschaften, die vorwiegend der Missionsthätigkeit sich widmeten. (Vgl. Hammerstein „Winfried" S. 19.) Das wusste auch das katholische Volk; denn die glänzenden Zeugnisse, die dasselbe den verbannten Ordensleuten ausstellte, bezogen sich hauptsächlich auf ihre Wirksamkeit in den Volksmissionen.

Jetzt ist ein neuer Kampf heraufbeschworen, weit heftiger als der Culturkampf. Die rothe Internationale gesteht ja selbst, dass sie es auf nichts geringeres abgesehen hat, als Thron und Altar, ja die Fundamente der menschlichen Gesellschaft umzustürzen; und schon ist sie daran, auch das Landvolk unter ihre Fahne zu scharen. Auf dem Parteitag in Halle wurde der Kriegsplan berathen. Dem gefährlichsten Feinde gegenüber gebraucht man die kräftigsten Waffen; und zu diesen gehören die Volksmissionen. Die Socialdemokratie sucht die Massen zu belehren, ihr Glück lediglich in den Gütern der Erde zu suchen, die Mission weist hin auf Gott als höchstes Ziel. Der Socialdemokrat kennt nichts als die Materie, der Missionär überzeugt das Volk, dass es eine unsterbliche Seele hat. „Mach' dir das Leben hier recht schön, kein Jenseits gibts, kein Wiederseh'n" ist die Parole der Socialdemokraten, in der Mission wird in beredten Worten die Ewigkeit geschildert in ihren Freuden und Qualen. Während die Socialdemokratie im Grunde nichts anderes ist, als die Emancipation der niedrigsten Leidenschaften, der Fleischeslust, Augenlust, Hoffart des Lebens, zeigt die Mission in ergreifenden Worten die Bosheit, Schmach und die schrecklichen Verheerungen der Sünde, belehrt das Volk, dass es Ehre und Eigenthum des Mitmenschen achten, das Unrecht wieder gutmachen müsse. In den Standes-Unterrichten weist sie hin auf die Nothwendigkeit der Standes-Unterschiede, die Heiligkeit der Ehe, die göttliche Auctorität. Sie mahnt die Unter-

gebenen zum Gehorsam gegen die von Gott gesetzte geistliche und weltliche Obrigkeit, die Kinder zur Ehrfurcht gegen ihre Eltern, die Eheleute zu gegenseitiger Liebe und Treue, die Arbeiter und Dienstboten zu Treue und Gehorsam gegen ihre Herren, die Vorgesetzten zur Milde gegen ihre Untergebenen. Und Gott sei Dank, der katholische Missionär hat noch mehr Einfluss auf das Volk als der socialdemokratische Agitator. Er spricht „wie einer der Macht hat", er ist ihm der Abgesandte Gottes, sein Wort ist ihm Christi Wort, und es weiß, dass er ihm jenen Frieden geben kann, den die Welt und der socialistische Verführer wohl verspricht aber nicht gibt. Selbst hochgestellte Protestanten, die oft in großer Anzahl die Mission besuchen, sind hingerissen von Bewunderung; sie äußern nicht selten: „So etwas wird uns doch in unserer Kirche nicht geboten". Natürlich, ihre Prediger sind eben keine Missionäre, weil ihnen die missio divina fehlt. Sodann sind viele derselben nicht mehr positiv gläubig; und diese wenigstens können unmöglich die ewigen Wahrheiten mit Ueberzeugung vortragen. Endlich haben sie keine Gewalt, durch Nachlass der Sünden die Quellen des Unglaubens und der Revolution zu verstopfen. Sie sind daher ohnmächtig gegen die Socialdemokratie. Wir haben dieses Mittel. Benützen wir es, so lange es Zeit ist.

Es kann nicht Zweck dieser Zeilen sein, alle Einwendungen zu widerlegen, die von gewisser Seite gegen die Missionen erhoben werden, z. B. dieselben störten den confessionellen Frieden, machten die Leute verrückt u. dgl. Es sind dieselben Leute, die das gleiche gegen unsere heilige Kirche sagen, und gerade das ist der beste Beweis für deren Vortrefflichkeit. Es könnte aber auch hie und da einer der Herren Confratres Schwierigkeiten gegen die Abhaltung einer Mission haben. Wir wollen einige anführen: „Meine Gemeinde ist gut, die Leute besuchen fleißig den Gottesdienst, gehen regelmäßig zu den heiligen Sacramenten, Socialdemokraten gibt's bei uns nicht, wozu also eine Mission?" Wir antworten zunächst: Ist die Gemeinde gut, so bewahre man sie gut, ist sie noch nicht von der Socialdemokratie angesteckt, so hüte man sie davor, und das geschieht am besten durch die Mission. Dieselbe ist nämlich nicht bloß Heil- sondern vorwiegend Präservativ-Mittel. Sind die Leute erst ganz verkommen, hat die Socialdemokratie bereits Wurzel gefasst, so kommen sie nicht mehr zur Kirche, und kommen sie nicht mehr zur Kirche, so predigen die Missionäre vergebens. Man denke nur an Frankreich. Auch in Deutschland soll es für gewisse Stände bereits zu spät sein. Indes der eigene Seelsorger kann sich gar leicht über den Stand seiner Gemeinde täuschen. Es geht ihm hie und da wie der liebenden Mutter, die gar keinen Fehler an ihrem Kinde findet, während andere vielleicht sehr viel daran auszusetzen haben. Sollte wirklich gar nichts in der Gemeinde fehlen? Gibts keine sündhaften Gewohnheiten, Bekannt-

schaften, Aergernisse, Feindschaften? Wie steht's besonders mit der Jugend? Der Missionär kann kaum in eine Gegend kommen, wo ihm nicht Klage geführt wird über die Unbotmäßigkeit der Jugend. „Die Leute gehen fleißig zu den Sacramenten". Gehen sie auch alle würdig? Hier sind wir auf einem Gebiete, auf dem der eigene Seelsorger am leichtesten Täuschungen ausgesetzt ist. Wir unterschreiben gewiss nicht die Worte, die einmal ein Missionär auf der Kanzel gesagt haben soll: „L. Zuhörer, morgen beginnen die Beichten der heiligen Mission. Da müsst ihr nun alle eine Generalbeicht ablegen. Denn entweder habt ihr euern Herrn Pastor gern oder ihr habt ihn nicht gern. Habt ihr ihn gern, so denkt ihr: was wird der gute Mann denken, wenn ich ihm sage, dass ich das und das gethan habe? Ihr verschweigt es und beichtet ungiltig. Habt ihr ihn aber nicht gern, so beichtet ihr erst recht ungiltig. Also ihr müsst in jedem Falle alle eine Generalbeicht ablegen". Eine solche Sprache, zumal auf der Kanzel, verstößt nicht bloß gegen die Regeln der Klugheit, sondern ist zum mindesten eine starke Uebertreibung. Indes enthält sie vielleicht mehr als ein Körnchen Wahrheit. Man hat wohl hie und da Priestern, die sich von der Nothwendigkeit einer Mission in ihrer Gemeinde nicht überzeugen konnten, gerathen, bei Gelegenheit der Mission in einer fremden Pfarrei im Beichtstuhle auszuhelfen. Die Folge war, dass sie sogleich eine für ihre eigene Gemeinde bestellten. Denn sie dachten: War es hier so nothwendig, dass die Leute einmal bei einem fremden Priester eine Generalbeicht ablegten, so könnte es in meiner Pfarrei ebenso nothwendig sein, und ich möchte nicht vor den Richterstuhl Gottes hintreten, ohne ihnen Gelegenheit dazu geboten zu haben. Sie haben Recht. Denn es sind ernste aber wahre Worte, die der hl. Thomas (4 Dist. 17. q. 3. art. 3 q. 4 ad 6) sagt: Peccaret autem sacerdos si non esset facilis ad praebendam licentiam confitendi alteri; quia multi sunt adeo infirmi, quod potius sine confessione morerentur (!) quam tali sacerdoti confiterentur: unde illi, qui sunt nimis solliciti, ut conscientias subditorum per confessionem sciant, multis laqueum damnationis injiciunt, et per consequens sibi ipsis.

Wenn es sogar in religiösen Genossenschaften Bedürfnis und für alle strenge Vorschrift ist, viermal im Jahre zum Confessarius extraordinarius zu gehen, wie nothwendig mag's erst sein in Pfarreien, wo vielleicht seit Jahr und Tag kein fremder Priester Beicht gehört! Das daemonium mutum richtet nämlich nirgendwo größere Verheerungen an als gerade im Beichtstuhl. Auch ist es kaum genügend, wenn nur hie und da bei großem Conflux, z. B. Patrociniumsfest u. dgl. ein fremder Beichtvater aushilft; denn das ist oft die ungünstigste Zeit für eine gründliche Generalbeicht. Die beste Gelegenheit ist die Mission,

wo die Leute Zeit, Ruhe, Sammlung und namentlich durch die Predigten eine gute Vorbereitung haben. Darum ist es Ansicht des hl. Alphonsus, der Hauptnutzen der Volksmissionen bestehe darin, dass die vielen sacrilegischen Beichten wieder in Ordnung gebracht werden. Sonst kann es leicht vorkommen, dass die Leute (multi sagt der hl. Thomas, vgl. oben) Jahre, Jahrzehnte lang und schließlich ohne alle Gewissensbisse in Sacrilegien hinleben und auch im Tode nicht den Muth haben zu gestehen, dass sie ihr ganzes Leben lang den Priester belogen haben. Eine heilige Mission hätte die Unglücklichen vielleicht gerettet.

„Meine Leute haben keine Zeit". Einige Tage oder Wochen im Jahre finden sich immer, an denen das Volk wenig oder nichts zu thun hat, die es also ausschließlich seinem Seelenheile widmen kann. Das sind auf dem Lande besonders die Wintermonate. Opfer mag es hie und da kosten, aber die Leute bringen sie gern. Wiederholt konnte Schreiber dieses auf seinen Missionen bemerken, dass das gute Volk alles liegen und stehen ließ und zu den Predigten und Beichtstühlen eilte. Sie waren überzeugt, der liebe Gott werde ihnen das schon auch zeitlich vergelten, wenn sie etwas für ihre Seele thäten. Sollte es wegen Zeitmangels den Gläubigen nicht möglich sein, täglich drei Predigten beizuwohnen, so beschränke man sich auf zwei, scheint auch das zu viel, so halte man etwa vierzehn Tage hindurch jeden Abend eine.

„Aber woher die Mittel nehmen?" Antwort: Viele sehr arme Priester haben Mission halten lassen und sie haben die Mittel gefunden. Die Unkosten, besonders auf dem Lande, sind nicht so groß; und geht die Mission gut, werden die Leute schon nach Möglichkeit beisteuern. Was die Missionäre selbst angeht, so suchen dieselben nichts als die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, und gewiss wird keiner außer den Reisekosten, einer guten aber einfachen Kost und anständigen Wohnung auch nur einen Pfennig beanspruchen. Ist kein Platz im Pfarrhause, um mehrere Missionäre zu beherbergen, so wird sich gewiss ein guter Nachbar finden, der gern einen aufnimmt und ihm wenigstens ein anständiges Nachtquartier bietet, sei es auch der Gastwirt des Ortes, der vielleicht obendrein etwas verkehrt wäre. Der Heiland ist auf seinen Missionen auch bei einem Zöllner abgestiegen; und wer weiß, ob nicht die Aufmerksamkeit gegen den Wirt auf letzteren einen ähnlichen Einfluss ausüben würde, wie die Einkehr des Herrn bei Zachäus.

Sollte die Kirche zu klein sein, so ließe sich vielleicht Abhilfe schaffen, indem man die Bänke daraus entfernte, die Gemeinde theilte, etwa nach Geschlechtern oder Ständen, im Sommer auch indem man im Freien predigte.

„Aber die Mission ist vielfach ein Strohfeuer". — Nun ein Strohfeuer ist wenigstens besser als gar kein Feuer. Will man mit

dem Ausdruck Strohfeuer sagen, die Missionen riefen eine momentane Begeisterung hervor, so wären sie ebensowenig zu tadeln wie die Katholiken-Versammlungen. Es kann gewiss nicht schaden, wenn gewisse Leute aus ihrem Schlafe aufgerüttelt, alle ihres Glaubens einmal wieder recht froh werden und durch eine gute Generalbeicht die Vergangenheit in Ordnung bringen. Will man damit ausdrücken, sie seien nicht immer von nachhaltiger Wirkung, so liegt das nicht im Wesen der Mission selbst, sondern wird in Nebenumständen zu suchen sein. Vielleicht haben hie und da die Missionäre etwas zu viel auf Phantasie und Willen zu wirken gesucht und zu wenig den Verstand berücksichtigt. Dem wäre leicht abzuhelfen. Man dringe bereits bei Bestellung der Missionäre darauf, dass dieselben auch auf gründliche Belehrung und solide Beweisführung sehen. Das belehrende Moment ist unseres Erachtens eines der bedeutsamsten. Vom göttlichen Heilande, dem Vorbilde aller Missionäre, heißt es gewöhnlich „ipse docebat“ er lehrte. Jede Mission sollte eine kurze Recapitulation der gesammten Glaubens- und Sittenlehre der heiligen Kirche sein. Das ist umso nöthiger, je mehr in unseren Tagen Unglaube und Unwissenheit in Stadt und Land überhandnehmen. Aehnlich ist's mit der Beweisführung. In unserer Zeit, wo Atheismus, Materialismus, Darwinismus u. s. w. nicht bloß in den Salons und von akademischen Lehrstühlen herab, sondern auch in Werkstätten, Dorfkneipen, Gruben und Fabriken als allein wissenschaftlich gepriesen, hingegen die Dogmen der Kirche als wissenschaftlich unhaltbar hingestellt werden, dürfte es hie und da nicht überflüssig sein, einen populären soliden Beweis für die Existenz Gottes, Ewigkeit der Höllenstrafen u. dgl. mit einfließen zu lassen. Für gewisse Kreise in Städten und Fabrikgegenden dürfte es sich selbst empfehlen, vollständige beweisende Predigten über Nothwendigkeit des Glaubens, Unsterblichkeit der Seele, Existenz der Hölle, Quellen und Haltlosigkeit des Unglaubens, Gottheit Christi, göttliche Einsetzung der Beicht und Kirche u. dgl. zu halten. Selbst in Dörfern wird es nie schaden, z. B. in der Höllenpredigt einen oder anderen soliden Beweis mit einfließen zu lassen. Hält man sich lediglich an das Paränetische, so wird die Mission für den Augenblick zünden, aber der Rückschlag ist dann umso gefährlicher; es fehlt eben das Fundament. Ein anderer Grund, warum eine Mission weniger nachhaltig wirkte, kann darin liegen, dass dieselbe zu ungelegener Zeit gehalten, vielleicht nicht genügend angekündigt war, die Stunden der Predigt nicht gut gewählt, vielleicht nicht Beichtväter genug vorhanden waren, die Dauer derselben zu kurz war u. dgl. Ein Grund mag zuweilen auch sein, weil auf die Mission nicht fortgebaut wurde. Die Mission ist ein Feuer, das will unterhalten sein. Es nützt wenig, am Morgen den Ofen anzuheizen, wenn man nicht Brennmaterial nachlegt. So muss auch

nach der Mission fortgearbeitet werden, um die Früchte derselben zu bewahren. Doch über alles dies mehr in einem späteren Artikel. Schwierigkeiten wird es immer geben. Aber ein seeleneifriger Priester, der gleich dem guten Hirten sein Leben für seine Schäflein gibt, wird davor nicht zurückschrecken, wenn es gilt, seiner Herde eine so hohe Gnade wie die heilige Mission zu gewähren.

Regensburger Pastoral-Erlass

bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Keil in Eichstätt (Bayern).

I. Theil.

Die Aufbewahrung des Allerheiligsten und die Erneuerung der sacramentalen Gestalten.[1])

§ 3. **Tabernakel der Aufbewahrung.** „Der Tabernakel darf äußerlich nicht ungehörig umstellt, es dürfen keine Reliquien, Statuen oder Bilder der Heiligen auf denselben gesetzt, er muss von Außen und noch mehr im Innern auf das reinlichste gehalten, Staub, Spinnengewebe und ähnliches, wenn es doch eindringen sollte, muss sorgfältig entfernt werden. Deshalb muss der Tabernakel nicht nur möglichst genau schließen, sondern es muss auch der Priester von Zeit zu Zeit nachsehen und nöthigenfalls den Tabernakel reinigen. Dies, wobei zwei Kerzen anzuzünden sind, hat er in Chorrock und weißer Stola und bei verschlossener Kirchenthüre oder doch nicht in Anwesenheit des Volkes zu thun". P. E. (l. c. n. 3.)

Bezüglich der äußeren Umgebung des Tabernakels, in welchem das hochheilige Sacrament aufbewahrt wird, sind folgende Decrete der S. R. C. maßgebend:

I. d. d. 22. Jan. 1701. Dub. An ante ostiolum tabernaculi Ss. Sacramenti retineri possit vas florum vel quid simile, quod praedictum occupet ostiolum cum imagine Domini nostri in eodem insculpta? Resp. „Negative, posse tamen in humiliori et decentiori loco."

Das Crucifix ist überhaupt nicht auf der Thüre, sondern auf der Spitze des Tabernakels anzubringen, worüber Ausführlicheres gleich unten gesagt werden wird. Auch soll der Bau des Tabernakels nicht so beschaffen sein, dass dessen Thüre von den Canontafeln bedeckt wird.

---

[1]) Vgl. III. Heft dieses Jahrganges der Quartalschrift S. 560.

II. Decretum generale d. d. 31. Mart. 1821. Dub. An toleranda vel eliminanda sit consuetudo, quae in dies invalescit, superimponendi Sanctorum Reliquias pictasque imagines tabernaculo, in quo augustissimum Sacramentum asservatur, ita ut idem tabernaculum pro basi inserviat? Resp. „Assertam consuetudinem tamquam abusum eliminandam omnino esse". Quod responsum a Summo Pontifice Pio VII. die 3. Apr. 1821 expressis verbis approbatum confirmatumque est.

Der Tabernakel darf also nie als Basis oder als Fußgestell für etwas dienen; es dürfen demnach auf denselben auch nicht Leuchter, Statuen von Heiligen u. s. w. gestellt werden. Nach Gardellini (in instr. Clem. § IV) wäre es überhaupt geziemender, die Reliquien vom Altare des Allerheiligsten ganz zu entfernen. „Magis congrueret, solis candelabris et floribus instruere altare, in quo Venerabile Sacramentum perpetuo asservatur". Reliquien der Heiligen dürfen nach einem Bescheide der S. R. C. d. 6. Sept. 1845 auch nicht ante tabernaculi ostiolum gestellt werden.

III. d. d. 12. Mart. Dub. An decretum d. d. 31. Mart. 1821 superius relatum valeat pro Reliquiis Ss. Crucis vel alterius instrumenti Dominicae Passionis publicae venerationi expositi? Resp. „Affirmative."

Die Rubriken des Missale (Rubr. gen. Miss. § XX) fordern, dass auf jedem Altar, auf welchem die heilige Messe celebriert wird, also auch auf dem Altare, in welchem das Allerheiligste aufbewahrt, und an welchem ja gewöhnlich das heilige Opfer dargebracht wird, ein Crucifix angebracht sei. Dasselbe muss, inmitte der Leuchter, auf einen hervorragenden Platz gestellt werden, so dass es, womöglich, über die Leuchter sich erhebt; jedenfalls aber muss es so groß und so gestellt sein, dass es für Priester und Volk zugleich sichtbar ist. Die S. R. C. hat darüber folgende Decrete gegeben:

I. 16. Jan. 1633. Dub. 1. An parva crux cum imagine Crucifixi posita super tabernaculum ligneum, in quo inclusum asservatur Ss. Sacramentum in Altari, sit sufficiens in adimplementum Rubricae volentis, quod in Altari, dum celebratur Missa, debeat apponi Crux in medio candelabrorum?

Dub. 2. Similiter, si in Altari, in quo adest magna statua Ss. Crucis, sit ponenda alia Crux, dum celebratur Missa?

Et s. eadem Congregatio respondit: Ad 1. „Non est sufficiens, sed poni debet alia Crux in medio candelabrorum." Ad 2. „Est sufficiens, et non indiget alia Cruce."

II. 17. Sept. 1822. Dub. An et quibus remediis removendus sit abusus, collocandi parvam Crucem vix visibilem vel supra tabernaculum vel supra aliquam minorem tabulam sitam in medio altaris, loco Crucis collocandae inter candelabra, ut Rubrica

praescribit? Resp. „Reprobandum abusum, et ubi invaluit, Ordinarius loci provideat juris et facti remediis; quod si ob aliquam causam accidentaliter removenda sit Crux sita inter candelebra, alia, tempore Sacrificii, apte apponatur inferius, sed visibilis tam Celebranti quam populo". Sanctitas Sua cuncte benigne approbavit, decretumque desuper expedire et publici juris fieri mandavit, locorum Ordinariis stricte praecipiens, ut omnimodam illius observantiam urgeant.

Hinsichtlich der äußeren Umgebung des Tabernakels ist noch zu erwähnen die Vorschrift des Rituale Romanum (tit. IV. c. 1): „Tabernaculum — sit — conopeo decenter opertum", i. e. velo ad instar tentorii, ex serico, lino, cannabe, gossypio aut lana confecto, coloris albi vel potius officio convenientis, excepto nigro, pro quo adhibetur violaceus. S. R. C. 21. Jul. 1855.

Wie also das Ciborium-Mäntelchen um die pyxis, so legt sich das Conopeum um den Tabernakel. In Deutschland ist fast nirgends der Tabernakel mit dem conopeum überdeckt. Auch ein Decret der S. R. C. d. 28. Apr. 1866 in u. S. Jacobi de Chile fordert: „Tabernaculum tegendum est conopeo juxta praescriptum Ritualis Romani."

Jeder Altar, auf welchem das Allerheiligste im Tabernakel aufbewahrt wird, soll nach Inhalt der Decrete der S. R. C. vom 27. April 1697 und 23. Mai 1846 mit einer Decke oder einem Baldachin versehen sein. Das Caerem. Episc. (lib. I c. XII) sagt folgendes über den Bau, die Farbe und sonstige Beschaffenheit desselben: „Quod si altare parieti adhaereat, ... desuper in alto appendatur umbraculum, quod baldachinum vocant, formae quadratae, cooperiens altare et ipsius altaris scabellum, coloris ceterorum paramentorum. Quod baldachinum etiam suprastatuendum erit, si altare sit a pariete sejunctum, nec supra habeat aliquod ciborium — tegumen — ex lapide aut ex marmore confectum. Si autem adsit tale ciborium, non est opus umbraculo". Auch diese Vorschrift über die Umgebung des Tabernakels ist bei uns unbekannt.

In Bezug auf das Innere des Tabernakels gelten folgende liturgische Gesetze:

α) „Tabernaculum sit — ab omni alia re vacuum" (Rit. Rom. tit. IV c. 1). Die S. C. Episc. et Reg. erließ am 3. Mai 1693 folgendes Decret: „In tabernaculo Ss. Sacramenti esse non debent vasa sacrorum oleorum, vel reliquiae, vel aliud." „Praeter vasa, quae Ss. Eucharistiam actu continent, nihil omnino in eodem reponatur; neque calices, neque reliquiae, neque sacrorum oleorum vascula ibi recondantur". Conc. Prov. Vienn. 1858. Es ist deshalb ein abusus, das Innere des Tabernakels als Auf-

bewahrungsort für leere Monstranzen, Kelche, Ciborien, Kreuzpartikel u. dgl. zu benützen, oder in denselben das Gefäß ad abluendos digitos mit dem dazugehörigen Purificatorium zu stellen. Wohl aber können Gefäße, in denen das Allerheiligste aufbewahrt war, die aber noch nicht purificiert sind, in den Tabernakel gestellt werden, bis die Purification derselben vorgenommen ist, die baldmöglichst zu geschehen hat.

β) Der Tabernakel muss nach dem Rit. Rom. (l. c.) „quantum res feret, ornatum" sein. Eine nähere Erklärung dieser Bestimmung gibt das Decret S. C. Episc. et Regul. d. 26. Oct. 1575: „Tabernaculum regulariter debet esse ligneum, extra deauratum, intus vero aliquo panno serico decenter contectum". Es ist aber nicht verboten, zum Bau des Tabernakels eine edlere Materie, z. B. Marmor zu verwenden. Die inneren Tabernakelwände müssen also mit Seidenstoff und zwar von weißer Farbe ausgeschlagen sein. „Panno serico albi coloris intus ab omni parte vestiatur", sagt Gavantus, und ist es demnach unstatthaft, wenn man sich mit dem Anstreichen oder Ausmalen der Wände des Tabernakels begnügt.

γ) Das Caerem. Episc. (lib. I c. VI) schärft jedem rector ecclesiae ein: „In primis ... diligentissime curabit, ut ea, quae ad sacrosanctae Eucharistiae cultum et honorem spectant, nitide conserventur". Das Rit. Rom. (l. c.) schreibt vor: „Curabit parochus, ut omnia ad ipsius Sacramenti cultum ordinata, integra mundaque sint et ordinentur". Der Tabernakel enthält ja das heiligste Sacrament des Altares, „quod nihil dignius, nihil sanctius et admirabilius habet Ecclesia Dei, cum in eo contineatur praecipuum et maximum Dei donum, et ipsemet omnis gratiae et sanctitatis fons, auctorque Christus Jesus". So das Rit. Rom. (l. c.). „Tabernaculum, ubi Ss. Eucharistia recondita habetur, sanctissimus, quem orbis terrarum continet, locus est." Conc. Prov. Vien. 1858. Das Kölner Provinzial-Concil vom Jahre 1860 verordnete: „Tabernaculum saepius sollicite inspiciatur, ut si quid pulveris vel immunditiei aspersum sit, auferatur et omne periculum irreverentiae amoveatur." Ist überhaupt eine Vorschrift, einen solch' heiligen Ort reinlich zu halten, Staub, Spinnengewebe u. s. w. aus demselben zu entfernen, wohl nothwendig?

Es ist ein liturgischer Grundsatz, dass der Priester, welcher den Tabernakel öffnet, in welchem das Allerheiligste aufbewahrt ist, dies nur indutus superpelliceo et stola albi coloris und cereis accensis thun darf. Durch das eben Gesagte sind auch nachstehende Vorschriften des Pastoral-Erlasses begründet:

„Die Corporalien oder Pallen im Tabernakel sind gleichfalls immer durchaus rein zu halten und daher öfter zu wechseln.

Dasselbe gilt von den Purificatorien, welche bei dem Wassergefäße zu liegen pflegen, in dem nach der Spendung der Communion außer der Messe die Finger zu waschen sind. Auch dieses Gefäß ist ganz sauber zu halten, das Wasser häufig zu erneuern, das alte von einem Priester in das Sacrarium zu gießen. Um den Fuß oder Knauf des Ciboriums, in welchem die heiligen Hostien im Tabernakel aufbewahrt werden, darf kein Purificatorium geschlungen sein." P. E. (l. c.)

Bezüglich der letzteren Vorschrift ist zu bemerken, dass dieses Purificatorium nicht vorgeschrieben ist und nur bei Spendung der Communion geduldet werden mag; an der s. pyxis im Tabernakel ist es ganz sicher unstatthaft, weil der Tabernakel, wie oben erwähnt, „ab omni alia re vacuum" sein muss.

§ 4. **Gefäße zur Aufbewahrung.** „Was die kirchlichen Gefäße betrifft, so ist es Pflicht der Pfarrer und Kirchenvorstände, dass sie Kelche und Patenen, deren Vergoldung abgerieben ist, neu vergolden lassen müssen, wonach dieselben der Consecration durch den Bischof bedürfen. Die gleiche Sorgfalt ist bezüglich der Ciborien, der Lunula und anderer unmittelbar zur Aufnahme des Allerheiligsten dienenden Gefäße anzuwenden, insbesondere auch jenes Gefäßes, das in Ermanglung eines zweiten Ciboriums oder eines anderen, hinreichend großen Kelches, zur Aufnahme der kleinen heiligen Hostien bei der Renovierung des Allerheiligsten oder zur Aufbewahrung einer genügenden Anzahl von heiligen Partikeln bei großen Concursen gebraucht wird. Diese bedürfen aber nur der Benediction durch einen bevollmächtigten Priester." P. E. (Hauptst. VIII. n. 5.)

„Wo die größere Hostie nicht in der Monstranz selbst im Tabernakel aufbewahrt werden kann oder will (schon der Sicherheit wegen ist häufig die Entfernung der Monstranz geboten), soll dieselbe, um das Abstoßen von Splittern möglichst zu verhindern, nicht aus der Lunula genommen und ins Ciborium gelegt, sondern in der Lunula stehend in ein eigenes, verschließbares, benediciertes Gefäß (Repositorium, Custodia) gestellt werden. Dasselbe muss von Metall und innen vergoldet sein. Die heilige Hostie in der Lunula frei in den Tabernakel zu stellen, ist unerlaubt. Die Custodia oder das Repositorium ist, ähnlich dem Ciborium, mit einem Mäntelchen von weißer Seide zu bedecken. Auch empfehlen wir den Brauch, die Monstranz mit der heiligen Hostie im Tabernakel mit einem Velum von weißer Seide zu umhüllen". P. E. (l. c. n. 6.)

„Dem Rituale und den Erklärungen des heiligen Stuhles gemäß ist zur Kranken-Communion nicht das Ciborium zu nehmen, in welchem das Allerheiligste im Tabernakel aufbewahrt zu werden pflegt, sondern ein anderes, kleineres Ciborium; für weitere oder beschwerlichere Gänge aber ist nur Eine heilige Hostie zu nehmen, diese in ein geeignetes

kleines benediciertes Gefäß, und letzteres in eine bursa oder ein Säckchen von weißer Farbe zu verschließen. Da bei manchen Kirchen diese beiden nothwendigen Gefäße für die Kranken-Communion fehlen, oder doch eines derselben, so sind sie thunlichst bald anzuschaffen." P. E. (l. c. n. 7.)

Das Rit. Rom. (l. c.) bezeichnet das Gefäß, welches zur Aufbewahrung des Allerheiligsten dienen soll, mit dem Namen pyxis, und fordert es bezüglich derselben folgende Eigenschaften:

α) Sie muss ex solida, decentique materia sein. Diese materia ist ohne Zweifel die nämliche, welche für den Kelch vorgeschrieben ist. Dies erhellt aus der Natur der Sache, aus dem Decrete der S. C. Episc. et Reg. d. 26. Jul. 1588, sowie aus verschiedenen Stellen des Caerem. Episc. Das Missale nun (Rit. serv. in celebr. Miss. T. I, n. 1) schreibt bezüglich des Kelches vor: „debet esse vel aureus vel argenteus, aut saltem habere cuppam argenteam intus inauratam". An einer anderen Stelle (de defect. in celebr. Miss. ocurr. T. X, n. 1) sagt es vom Kelche: „cujus cuppa debet esse aurea, vel argentea, vel stannea, non aerea vel vitrea". Ein Decret der S. R. C. vom 6. Dec. 1866 hat „calices ac patenas, confectas ex aluminio aliis metallis commixto, vulgo bronzo di aluminio" als zulässig erklärt, „si cuppae calicum et patenae in tota superficie argento prius et deinde auro in partibus a rubrica requisitis obducantur . . . et nonnullis conditionibus in voto ipso indigitatis."

Dem Gesagten zufolge ist es eine gänzliche Missachtung der kirchlichen Bestimmungen, wenn das Allerheiligste in einem Corporale, oder in einem Gefäße von Holz, Pappendeckel u. s. w., wenn dieses auch innen von einem Häubchen umschlossen ist, oder in einer Lunula oder einem Ciborium aufbewahrt wird, dessen innere Vergoldung abgerieben ist oder sonst wesentlichen Schaden gelitten hat. Von Häubchen, auch im Ciborium, schweigen die liturgischen Bücher überhaupt, und würde derselben gewiss eine Erwähnung geschehen, da sie ja in unmittelbarste Berührung mit dem Allerheiligsten kommen. Zieht man dann noch in Betracht, dass bei der Purification derselben leicht eine Verunehrung des Allerheiligsten vorkommt, da die partes minutissimae der heiligen Hostien in diesen Häubchen und namentlich in den Nähten derselben oft nur von einem scharfen Auge bemerkt werden, so wird man es unschwer als nothwendig erkennen, dass dieselben ganz zu entfernen sind.

Zur decentia materiae gehört auch, dass die pyxis benediciert sei. Dies ist ersichtlich aus dem Decrete der S. R. C. 16. Nov. 1649:

Dub. An et quando benedicenda sint pyxis, purificatoria, ostensoria vel saltem lunula, quae immediate inserviunt Sacramento, plus quam alia, quae habent in Missali propriam formam benedictionis?

Resp. „Servandas esse Rubricas“. Die Rubriken sagen aber (rit. serv. in celebr. Miss. t. II. n. 3): „Sacerdos hostias pro Communione . . . locat super Corporale ante calicem, aut in aliquo calice consecrato vel vase mundo benedicto . . .“ Und die „benedictiones ab episcopo vel aliis facultatem habentibus faciendae“ am Ende des Missale enthalten auch eine benedictio tabernaculi seu vasculi pro sacrosancta Eucharistia conservanda.

Die pyxis muss aber selbstverständlich consecriert sein, wenn sie ein Kelch wäre, der mit einem Deckel versehen, auch zur Feier der heiligen Messe benützt wird.

Das Conc. Prov. Vienn. 1858 verordnet bezüglich der vasa sacra: „Calicis et ciborii cuppa saltem, nec non ostensorii lunula ex argento sive auro confecta, et, nisi aurea, intus inaurata sint;“ und das von Prag 1860: „Decoris ratio postulat, ut ciborium quoque saltem cuppa argentea, et ostensorium majus, quod vulgo monstrantiam appellamus, orbiculari lamina seu lunula ex auro vel argento confecta provideantur.“

Nach dem Rit. Rom. (l. c.) muss die pyxis

β) munda sein. Näheres hierüber s. §. 3 sub γ.

γ) Pyxis sit „suo operculo bene clausa“. Rit. Rom. (l. c.) Das Gefäß, in welchem das Allerheiligste aufbewahrt wird, muss also mit einem Deckel (operculum) verschlossen sein, damit nicht die heiligen Partikeln, wenn dasselbe umgestürzt würde, verunehrt werden. Der Vorschrift des Rituale wird also nicht genügt, wenn die consecrierten Hostien, wie oben erwähnt, in einer Schachtel oder nur in einem Häubchen aufbewahrt werden, oder die pyxis nur mit einer palla bedeckt wird. — Wenn die S. R. C. in einem Decrete vom 11. Sept. 1847 fordert, „ut in summitate ostensorii crux visibilis apponatur“ — das Decret redet nicht von einer imago Christi an demselben —, so dürfte es sich in analoger Weise geziemen, dass auch in summitate operculi ciborii ein kleines Kreuz angebracht sei. — Die corona über dem operculum des Ciboriums ist nicht vorgeschrieben, aber auch nirgends verboten, und darum als consuetudo laudabilis praeter rubricas zu betrachten.

δ) Pyxis sit „albo velo cooperta“. Rit. Rom. (l. c.) Wenn die pyxis bei der Kranken-Communion mit einem velum **sericum** umhüllt sein muss (Rit. Rom. t. IV c. 4), so dürfte diese Vorschrift auch für das velum albi coloris gelten, mit welchem das Ciborium, und zwar von allen, nicht bloß der vorderen Seite, zu umhüllen ist. Wenn schon das Velum über dem leeren Messkelche jedesmal von Seide sein muss (rit. serv. in celebr. Miss. T. I., n. 1), wenn die Seide zur Bekleidung der inneren Tabernakelwände vorgeschrieben ist (s. § 3 sub β), um wie viel mehr für das Velum über dem Ciborium, in welchem der göttliche Leib des Herrn ruht! Da nach dem Rituale

die pyxis „**albo** velo“ bedeckt sein muss, so sind die rothen, violetten, grünen und schwarzen Ciborienmäntelchen unstatthaft. Demnach muss überhaupt jedes Gefäß, in welchem das Allerheiligste aufbewahrt ist, welchen Namen es auch haben mag, mit einem Velum sericum albi coloris bedeckt sein. Die liturgischen Bücher kennen diese Umhüllung auch für die Monstranz mit der heiligen Hostie im Tabernakel, schreiben sie jedoch nicht als Pflicht vor. In vielen Bisthümern Deutschlands besteht der Usus, das Allerheiligste mit einem weißen Schleier zu bedecken, wenn es am Charfreitag in der Monstranz in sepulchro ausgesetzt wird. (s. § 8 u. 22 sub b.)

ε) Das Ciborium muss nach der Instr. Clement. § V auf ein ausgebreitetes Corporale gelegt werden. Statt des Corporale kann auch eine größere Palla gebraucht werden, wenn das Corporale nicht ausgebreitet, sondern nur zusammengefaltet hingelegt werden kann. Die Palla ist ohnehin ursprünglich nichts anderes, als das Corporale plicatum. Nach den Vorschriften des Missale und Rituale muss das Corporale, respective die Palla stets und überall unterbreitet werden, wo das Allerheiligste in ostensorio, in pixide oder calice hingestellt wird. — Bezüglich des Stoffes des Corporale und der Palla schreibt das Missale (de praep. sacerd. n. 1) vor: „Patenam tegit .. parva palla lintea .. Corporale ex lino tantum esse debet, nec serico vel auro in medio intextum, sed totum album.“ Nochmals sei aufmerksam gemacht auf § 3 sub γ, nach welchem alles, was mit dem Allerheiligsten in nähere Berührung kommt, reinlich und makellos sein muss.

Was insbesondere das Gefäß zur Kranken-Communion betrifft, so kennt das Rit. Rom. (tit. IV c. 4) zweierlei Gefäße zu derselben. Wenn es vorschreibt: „Sacerdos ... acceptas aliquot particulas consecratas ... ponat in pixide seu parva custodia, quam proprio suo operculo cooperit et velum sericum superimponit, ... utraque manu accipiat vas cum Sacramento ...“, so geht daraus hervor, dass zur Kranken-Communion nicht das Ciborium zu nehmen ist, in welchem das Allerheiligste gewöhnlich im Tabernakel aufbewahrt wird, sondern ein anderes — kleineres —, welches der Natur der Sache nach alle Eigenschaften haben muss, die für jede sacra pyxis gefordert werden.

Dasselbe Rituale sagt ferner (l. c.): Quod si longius, aut difficilius iter obeundum sit et fortasse etiam equitandum, necesse erit vas, in quo Sacramentum defertur, bursa decenter ornata et ad collum appensa, apte in cludere, et ita ad pectus alligare atque abstringere, ut neque decidere, neque pyxide excuti Sacramentum queat“. Im Appendix (pag. 14*) beschreibt es den modus, sacram Eucharistiam deferendi occulte ad infirmos ob metum infidelium und verordnet: „Sacerdos .. in sacculo seu

bursa pyxidem recondat, quam per funiculos collo appensam in sinu reponat". Es ist also in den letzten zwei Fällen offenbar von einem anderen Gefäße die Rede, als im ersten Falle. (Näheres über diese Gefäße lehren die Werke, welche über kirchliche Kunst handeln.)

Mit Bezug hierauf verordnet auch das Provinzial-Concil von Prag im Jahre 1860: „Praeter ciborium majus, in quo Eucharistiae particulae pro quotidiano usu fidelium ad mensam Domini accedentium asservantur, aliud quoque ciborium parvum, quantum fieri poterit, praesto sit, in usum quippe infirmorum, aliorumve, qui ecclesiam adire nequeunt; convenit enim omnino, ut Ss. Sacramentum praesertim ad infirmos, qui intra oppidum aut certe prope illud degunt, in ciborio potius, quam in alio exiguo vasculo deferatur. Illud ipsum autem vasculum parvum, in quo vel deficiente minori ciborio Eucharistia ad infirmos communiter, vel ad procul existentes deferri solet, si non argenteum, solide tamen auro illitum sit, et firmo cooperculo bene clausum, ut quodcunque Eucharistiae profanandae periculum removeatur." (s. § 43 sub b u. § 45.)

§ 5. **Der Tabernakelschlüssel.** „Die Diöcesan-Constitutionen, das Diöcesan-Rituale und die ganze kirchliche Gesetzgebung schreiben strenge vor, dass der Tabernakel fest geschlossen sei und der Schlüssel Laien nicht anvertraut werden dürfe, auch den Küstern nicht. Der Pfarrer oder zuständige Priester muss ihn daher selbst zu sich nehmen oder doch gewiss eine solche Veranstaltung für dessen sichere Aufbewahrung treffen, dass derselbe nur ihm selbst oder den übrigen Priestern zugänglich ist". P. E. (V. Hauptst. 1. Abschn. n. 4).

Nach dem römischen Rituale (tit. IV c. 2) muss das Allerheiligste aufbewahrt werden „in tabernaculo clave observato." Das Caerem. Episc. (lib. I, c. VI) verordnet: „Diligentissime curabit, ut . . tabernaculum . . fidis clavibus obseretur." Schon das vierte Lateranensische Concil vom Jahre 1215 hat vorgeschrieben (Decret. lib. III. tit. XLIV De custod. Euchar.): „Statuimus, ut in cunctis ecclesiis Chrisma et Eucharistia sub fideli custodia clavibus adhibitis conserventur, ne possit ad illa temeraria manus extendi ad aliqua horribilia vel nefanda exercenda. Si vero is, ad quem spectat custodia, eos incaute reliquerit, tribus mensibus ab officio suspendatur, et si per ejus incuriam aliquid infandum contigerit, gravibus subjaceat ultionibus."

Ueber die Berechtigung zur Aufbewahrung des Tabernakelschlüssels schreibt Cardinal Petra, den Inhalt mehrerer Decrete der S. R. C. zusammenfassend (Comment. in Constit. I. Urbani VIII Transiturus, fect. I), also: „Claves tabernaculi solus parochus

privative quoad alios retinere debet, non obstante contrario statuto vel consuetudine, cum sit de juribus parochialibus; quod intellige in ecclesia parochiali, nam in ceteris retinetur a capellanis seu rectoribus, nunquam autem a monialibus et laicis." Auch verschiedene deutsche Synoden beschäftigten sich mit dieser Frage. Ein Decret der Synode von Paderborn vom Jahre 1688 verordnet: „Clavis tabernaculi nunquam in ejus ostiolo, altari aut loco vicino vel sacrario relinquatur, neque ulli unquam laico vel aedituo vel ulli unquam in monasteriis moniali credatur, sed in ecclesiis parochialibus solus parochus vel alius sacerdos cum ipsius licentia; in aliis autem ecclesiis tam saecularium quam regularium sacerdos ab earum ecclesiarum Superiore speciatim deputatus clavem illam, idque sub gravi arbitraria poena custodiat, diligentissimeque curet, ut illud semper clausum sit, ne ulla unquam Sacramento huic injuria fiat". Die alte kirchliche Gesetzgebung bringen auch neuere Provinzial-Synoden in Erinnerung. Tabernaculum „sollicite occludatur; claves, quas duas habere consultum est, parochus vel ejus cooperator custodiat." Conc. Vienn. (Die Anschaffung von zwei Tabernakelschlüsseln ist deshalb wünschenswert, damit Fürsorge getroffen sei für den Fall, dass der eine verloren geht.) „Claves tabernaculi nunquam laico tradantur, nec permittatur, ut ab ullo, qui non sit saltem in subdiaconatus ordine constitutus, illud claudatur vel aperiatur." Conc. Colon. „Tabernaculum sit bene tutum, serris sat firmis custoditum et continuo clausum, ne ad illud temeraria manus possit extendi: clavis autem, inaurata et cordula decenti ornata, nullo modo cum aliis clavibus colligetur, nec ulli unquam laico aut aedituo credatur, cum potius ipsius parochi vel ecclesiae rectoris honorificum sit officium et insignis praerogativa, ut clavem hanc et Sanctuarium Christi pie semper custodiat." Conc. Prag.

Die Praxis, den Tabernakelschlüssel in der Sacristei aufzubewahren, so dass er Laien zugänglich ist, verstößt somit ganz und gar gegen den Geist und den Buchstaben der kirchlichen Gesetze. Muss er nach Lage der Sache in der Sacristei aufbewahrt werden, so geschehe dies in einem fest verschlossenen Schranke, den nur der Pfarrer oder ein anderer Priester öffnen kann.

§ 6. **Das lumen coram Ss. Sacramento.** a) „Es ist Pflicht des Pfarrers und Kirchenvorstandes, sich in der rechten Weise zu überzeugen, ob das ewige Licht bei Tag und Nacht auch wirklich fortwährend vor dem Allerheiligsten unterhalten werde. Denn leider herrscht hierin bisweilen große Nachlässigkeit." P. E. (Hauptst. V, Abschn. I, n. 5.)

Das Rit. Rom. (tit. IV. c. 2) schreibt vor: „Lampades coram eo — tabernaculo — plures vel saltem una, die noctuque perpetuo colluceant". Das Caeremon. Episc. (lib. I, c. VI): „Lampades circa illam — Eucharistiam — perpetuo ardeant". In dem § 1 (sub a) angeführten Decrete der S. C. Episc. d. 28. Jan. 1603 ist von Kosten die Rede, welche aus Anlass der Aufbewahrung des Allerheiligsten entstehen, und zu deren Bestreitung nöthigenfalls Almosensammler aufgestellt werden sollen; diese Kosten beziehen sich lediglich oder doch zumeist auf das ewige Licht. Die oben erwähnten Vorschriften bezüglich des sogenannten ewigen Lichtes sind so strenge verpflichtend, dass sich in der sehr umfangreichen Sammlung der Decrete der S. C. Conc. nicht ein einziges findet, aus welchem hervorgienge, dass auch nur einmal von dem Gebote des ewigen Lichtes vor dem Sanctissimum im Tabernakel dispensiert worden wäre. Nach der Vorschrift des Conc. Trid. (Sess. XXI de Reform. cap. VI) im Zusammenhalte mit dem Decrete der S. C. Conc. d. 12. Aug. 1602 ist vielmehr das Allerheiligste aus allen Kirchen zu entfernen, welche die Kosten für das ewige Licht nicht aufbringen können, und ist eine derartige Pfarrkirche einer anderen als Filialkirche unterzuordnen. Diese Strenge ist umsoweniger auffallend, wenn wir in Betracht ziehen, mit welchem Ernste die kirchliche Auctorität jederzeit darauf bestand, dass das Allerheiligste nur cum lumine zu den Kranken getragen werde (s. § 44 — sub a —).

Die Gesetze bezüglich des ewigen Lichtes werden auch von deutschen Provinzial-Concilien der neueren Zeit eingeschärft. „Ubicunque Dominus, fons amoris, panis sub specie adsit, lampas die noctuque colluceat, quae fidelibus Deum praesentem annuntiet, atque hominibus recedentibus cultus aliquam et amoris professionem exhibere pergat". Conc. Vienn. „Lampas ante altare vel turrim, in qua Ss. Sacramentum continetur, continuo ardeat.. Eo tantum tempore, quo officium divinum celebratur, lampadem ante Ss. Sacramentum accendi et finito officio extingui, abusus est minime tolerandus, quem prorsus prohibemus sub poena amittendi juris vel privilegii asservandi Ss. Sacramentum". So das Provinzial-Concil von Köln.

Auf die Frage, **wo** in der Kirche das ewige Licht seinen Platz haben müsse, antwortete die S. C. R. am 22. Aug. 1699: „Omnino lampadem esse retinendam intra et ante altare Ss. Sacramenti, ut continuo ardeat."

Die Verantwortung bezüglich der Beobachtung der kirchlichen Vorschriften de continuo lumine tragen die Kirchenvorstände. „Legato de lampade ardente ante Ss. Sacramentum satisfaciunt haeredes per subministrationem olei, apud ecclesiae rectorem remanente cura, ut continuo ardeat". S. C. Episc. et Regul.

d. 28. Apr. 1599. Bemerkenswert ist folgende Vorschrift des letzten Prager Concils: „Essentialem pastophorii ornatum constituunt lampades, quae, prout Rituale Romanum loquitur, plures sint, sed una saltem diu noctuque perpetuo colluceat. Ud istud lumen Christi nunquam deficiat, jugiter quippe oleo nutriendum: sollicitudinem et vigilantiam parochorum omniumque, qui ecclesiis praesunt, paterno affectu obtestamur, illorum conscientiam gravissime onerantes, quorum, quod absit, socordia vivificum Lumen mundi lumine continuo ardenti venerari nesciat."

b) „Zum ewigen Lichte ist Oliven-Oel oder doch vegetabilisches Oel zu verwenden". P. F. (l. c.)

Die S. R. C. hat auf eine Anfrage: utrum .. attentis difficultatibus et ecclesiarum paupertate oleo olivarum substitui possint alia olea, quae ex vegetabilibus habentur, ipso non excluso petroleo? am 9. Juli 1864 folgenden Bescheid gegeben: „Generatim utendum esse oleo olivarum; ubi vero haberi nequeat, remittendum prudentiae episcoporum, ut lampades nutriantur ex aliis oleis, quantum fieri possit, vegetabilibus." Die Verwendung eines anderen, als des Olivenöls ist also nur mit Erlaubnis des Bischofes statthaft.

Dieses Decret ist nach seinem ganzen Wortlaute auch in das Rit. Rom. aufgenommen. (Append. de specie olei pro nutrienda lampade Ss. Sacramenti pag. 15*.) Da es verschieden interpretiert wurde, „ita ut nonnulli putaverint, posse Petroleum adhiberi in ecclesiis proprio arbitrio et extra casum necessitatis, dummodo non adhibeatur ante Ssmam Eucharistiam vel ante imagines sacras, Redms ... declarari petiit, num sit contra sensum memorati decreti d. 9. Jul. 1864, adhibere Petroleum ad illuminandam ecclesiam, quando necessitas non urgeat et absque praevio Ordinarii consensu", so erließ die Ritus-Congregation am 20. März 1869 den Bescheid: „Minime adhiberi posse Petroleum vel aliud Oleum ex vegetabilibus ad illuminandam ecclesiam; sed in casu tantum necessitatis ex prudentia episcoporum."

Daß Gasbeleuchtung in Kirchen verboten ist, lehrt folgendes Decret der S. R. C. d. 13. Apr. 1883:

Dub. An super altari, praeter candelas ex cera, tolerari possit, ut habeatur etiam illuminatio ex gaz, vel an usus praedictus prohiberi debeat? Resp. „Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam."

§ 7. **Die Erneuerung der sacramentalen Gestalten.** a) „Auf das nachdrücklichste legen Wir allen Kirchenvorständen die strenge Pflicht an das Gewissen, die heiligen Partikeln häufig, in der Regel alle vierzehn Tage, bei feuchten Kirchen, insbesondere im Winter, noch öfter, in der von den Rubriken bestimmten Weise

zu erneuern, wobei die übriggebliebenen älteren heiligen Hostien von dem celebrierenden Priester zu consumieren sind und das Ciborium zu reinigen, wenn nöthig, jedenfalls aber von Zeit zu Zeit, mit Wein zu purificieren ist. — Als äußersten Termin für diese Renovation setzen Wir in ganz trockenen Kirchen und genau schließenden Tabernakeln, nach dem Vorgange der letzten Wiener Provinzial-Synode, einen Monat. Ganz dasselbe gilt von der größeren heiligen Hostie, welche zur Aussetzung in der Monstranz aufbewahrt wird. Es ist demnach unzulässig, für Spendung der heiligen Communion eine so große Menge kleiner Hostien zu consecrieren, dass sie innerhalb der oben bezeichneten Zeit voraussichtlich nicht verbraucht werden." P. E. (l. c. Abschn. II. n. 1.)

Die bezügliche Vorschrift des Rit. Rom. (tit. IV c. 2) lautet: „Sanctissimae Eucharistiae particulas frequenter renovabit — parochus —. Hostiae vero seu particulae consecrandae sint recentes; et ubi eas consecraverit, veteres primo distribuat vel sumat". Das frequenter ist erläutert durch diese Vorschrift des Caerem. Episc. (lib. I, cap. VI): „Sacrosancta Eucharistia saltem semel in hebdomada mutetur et renovetur." Die C. R. Conc. 5. Apr. 1573 gab den Befehl: „Renovatio Ss. Sacramenti debet fieri qualibet Dominica, non autem differri ad quindecim dies". An dem gleichen Gesetze hält das Decret der S. R. C. vom 3. Sept. 1672 fest: „In renovatione, quae quolibet octavo die fieri debet de augustissimo Eucharistiae Sacramento, consumi debet tum hostia — major pro Ostensorio —, tum etiam particulae, quae existunt in tabernaculo, post sumptionem Sanguinis ante Purificationem; illa vero verba, quae habentur in Missali cap. X, n. 5, nempe: Si vero adsint hostiae consecratae etc., possunt intelligi de hac renovatione aeque ac de nova confectione Sacramenti, reservandi pro alia die". Denselben Grundsatz hat die Ritus-Congregation auch in einem Decrete vom 7. Sept. 1850 ausgesprochen.

Obgleich nun der Buchstabe des Gesetzes auf acht Tage lautet, so hat sich daneben die allgemein angenommene Interpretation gebildet, dass auch durch eine wenigstens alle zwei Wochen vorgenommene renovatio dem Gesetze genügegeleistet wird, eine Auslegung, die der heilige Stuhl kennt und doch nicht gerügt hat. Die neueste Wiener Provinzial-Synode schreibt vor: „Particulae consecratae toties renoventur, quoties pro locorum conditione necessarium sit, ut omne corruptionis periculum sollicite avertatur. De regula renovatio alternis saltem fiat hebdomadibus, nullibi tamen ultra mensem differatur". Die S. C. Concilii hat diese Vorschrift unangetastet gelassen, und kann man ihr also mit gutem Gewissen folgen, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse

zu befürchten ist, dass eine Corruption der sacramentalen Gestalten vor Ablauf von vier Wochen beginnt. Sicherlich kann man aber dieser Vorschrift in dem Falle nicht folgen, wenn zur renovatio nicht hostiae recentes, sondern schon altgebackene verwendet würden.

Die S. R. C. hat in einem Decrete vom 16. Dec. 1826 ausgesprochen, dass species a tribus mensibus tempore hiemis, vel a sex mensibus in aestate confectae nicht consecriert werden dürfen. Dies ist aber nur eine negative Bestimmung; es bleibt dem gesunden und gewissenhaften Urtheile der Kirchenvorstände überlassen, zu entscheiden, seit wie lange die Hostien gebacken sein dürfen, um nach der Vorschrift des Rit. Rom. noch als recentes gelten zu können. Der hl. Karl Borromäus gestattet zur renovatio nur hostias a viginti diebus ad summum confectas.

Mit der Erneuerung der sacramentalen Gestalten ist auch die Purification der pyxis zu verbinden. „Toties purificari debet, quoties sacrae species renovantur; eadem enim ratio militat pro utroque casu", sagt De Herdt (II, 282). Derselbe äußert sich bezüglich der renovatio der heiligen Hostie für die Monstranz also (II, 283): „Quoties s. Hostia in remonstrantia renovatur, toties lunula, cui imponitur, indice dextro purificanda, est, ne sacrae particulae forte adhaerentes deperdantur aut corrumpantur; quapropter convenit, ut lunula ita sit confecta, ut aperiri queat."

Noch verdient bemerkt zu werden, dass heutzutage leider nicht selten die Gefahr besteht, dass das zum heiligsten Opfer und zur Communion erforderliche Brot gefälscht sei. Jeder Pfarrer und Kirchenvorstand hat darum die strenge Gewissenspflicht, nicht bloß für die Beischaffung frischer, sondern auch und vor allem echter Hostien Sorge zu tragen und sich hierüber die nothwendige möglichste Gewissheit zu verschaffen. Es mag darum nicht unnütz sein, auch hier das göttliche und kirchliche Gesetz hinsichtlich der Hostien mit kurzen Worten anzuführen: „Hostia sint ex tritico et aqua naturali confectae, macularum expertes, recentes". Conc. Prov. Vienn. a. 1858. Mit klaren Worten sagt hierüber das Missale Romanum (de defect. in celebr. Miss. occurrent. tit. III): I. „Si panis non sit triticeus, vel, si triticeus, admixtus sit granis alterius generis in tanta quantitate, ut non maneat panis triticeus, vel si alioque corruptus, non conficitur Sacramentum. II. Si sit confectus de aqua rosacea, vel alterius distillationis, dubium est, an conficiatur. III. Si coeperit corrumpi, sed non sit corruptus ... conficitur, sed conficiens graviter peccat."

b) Im Vorstehenden sind schon folgende Vorschriften des Pastoral-Erlasses erläutert: „Um das Abfallen von Splittern der heiligen Hostien möglichst zu verhindern, ist Sorge zu tragen, dass die Hostien, bevor sie zur Consecration auf den Altar gebracht werden, entweder

durch das Abstreifen des Randes oder wenigstens durch Rütteln von den lose anhängenden Theilchen befreit seien. Die Hostien, welche zur Erneuerung der sacramentalen Gestalten und zur Spendung der heiligen Communion consecriert werden sollen, müssen nach Vorschrift des Missales, wenn nur wenige sind, bei Beginn der heiligen Messe auf der Patene, sonst auf dem Corporale, oder, namentlich wenn die Zahl größer ist, in aliquo calice consecrato vel vase mundo benedicto, bereit gehalten werden. — Wir untersagen, hiefür sogenannte Häubchen und papierene oder hölzerne, wenn auch inwendig vergoldete oder versilberte Schachteln zu verwenden. Ebenso untersagen Wir, die heiligen Hostien in solchen Behältern in den Tabernakel zu stellen oder im Ciborium in Häubchen aufzubewahren. An den bisher benützten Häubchen sind von dem Priester die Splitter der heiligen Hostien ganz sorgfältig über dem Kelche oder der Patene abzustreifen. Es hat dies während der heiligen Messe bei der nächsten Erneuerung der sacramentalen Gestalten zu geschehen. Nach der heiligen Messe sind die Häubchen von dem Priester in reines Wasser zu tauchen, auszudrücken und dann zu trocknen. Da sie zu ihrem bisherigen Zwecke nicht mehr gebraucht werden dürfen, so sind sie alsdann zu verbrennen und ist die Asche, gleich jenem Wasser, in das Sacrarium zu bringen". (l. c. n. 2. u. 3).

Die Vorschrift des Missale Romanum, auf welche der Erlass hinweist (rit. servand. in Celebr. Missae cap. II, n. 3), hat folgenden Wortlaut: „Si est consecraturus plures hostias pro Communione facienda, quae ob quantitatem super patenam manere non possint, locat eas super Corporale ante calicem, aut in aliquo calice consecrato vel vase mundo benedicto; ponit eas retro post calicem, et alia patena seu palla cooperit". Was in diesem Falle der Priester zu beobachten hat beim Offertorium, bei der Wandlung und Communion, darüber gibt das Missale (loco cit.) cap. VII. n. 3, cap. VIII. n. 5, 6 und cap. X. n. 5, 6, 7 den näheren Aufschluss.

Verzeichnis der nothwendigsten und besten Bücher für Volksbibliotheken.[1])

Zweiter Artikel.

Eine Auswahl von Erzählungen für gebildete Stände.

1. Sammelwerke. — 2. Historische Erzählungen.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian und Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck vorbehalten.)

Aufgabe gegenwärtigen Artikels ist es, die besseren bürgerlichen und gebildeten Kreise mit geeigneter Lectüre zu versorgen.

[1]) Vgl. III. Heft S. 580 dieses Jahrganges.

Soweit wir die Verhältnisse kennen, sieht es in diesen Ständen hinsichtlich des Lesestoffes noch viel trauriger aus, als beim gewöhnlichen Volke. Der Lesewuth wird hier am meisten gefröhnt; für reichliches Materiale sorgen Zeitungen, Zeitschriften, Bücher aus Leihbibliotheken u. s. w. Und welcher Art sind die Erzählungen, welche in den genannten Kreisen am meisten und liebsten gelesen werden? Mögen sie sich als Romane, Novellen einführen, ihrer großen Mehrzahl nach wirken sie verderblich — sie schmeicheln entweder den schon vorhandenen Leidenschaften der Leser oder suchen diese erst zu wecken. Eine Erzählung ohne Liebesgeschichte würde vielen Lesern munden wie eine Speise ohne Salz und Schmalz. Liebesverhältnisse bilden deshalb nicht bloß den bestechenden Aufputz, sondern den Kern der Erzählung. In der Darstellung dieser Liebschaften wird soviel gefehlt! Jung sein und ein Liebesverhältnis haben, gilt völlig als selbstverständlich; zwei junge Personen finden sich urplötzlich; von einer Prüfung des Charakters, einer ruhigen Ueberlegung ist keine Rede. Beide werden geschildert als der Ausbund von Schönheit, als Inbegriff aller körperlichen und geistigen Vorzüge; ist das Verhältnis, welches mit höchster Sentimentalität besprochen wird, geschlossen, dann schwelgen beide in einem „himmlischen" Entzücken; zu den größten Vertraulichkeiten scheinen sie die volle Berechtigung zu haben. In der Person irgend eines Erbonkels, eines gestrengen Vaters oder im Unterschiede des Standes stellen sich ihrer Verbindung Hindernisse entgegen; werden selbe glücklich beseitigt, so laufen die Verliebten in den seligen Hafen der Ehe ein — wenn nicht, so macht ein Selbstmord der Geschichte ein Ende. Alles das, in so unwahrem, verführerischem Lichte geschildert, muss nothwendig einen ungesunden Reiz auf das Gemüth der Leser, besonders junger Leute ausüben. Wenn's doch nur das wäre! Aber viele unserer Romane und Erzählungen arbeiten zielbewusst darauf hin, dass die Schranken christlicher Sitte gestürzt und die Leser um ihren sittlichen Halt gebracht werden. Wie geschieht dies? Es werden Personen eingeführt, die sich dem einen oder anderen Laster ergeben, zumeist geschlechtlichen Ausschreitungen. Diese sittlichen Gebrechen werden aber nicht in ihrer wahren, hässlichen Gestalt gezeigt, sondern sie werden vertheidigt und beschönigt, als seien sie erlaubt oder doch nicht unehrenhaft. Eheliche Treulosigkeiten sind nicht mehr, denn pikante Abenteuer; die schändlichsten Betrügereien geschickte Geschäftspraktiken; das Duell ein Zeichen geweckten Ehrgefühles und ritterlichen Muthes; der Selbstmord eine muthige That, mittels deren man sich bequem irgend einer Fatalität entzieht.[1]) Wer so Tag für Tag solche Grundsätze in sich auf-

[1]) Siehe H. Keiters vorzügliches Schriftchen: „Ueber das Romanlesen."

nimmt, dessen moralische Principien und Gesinnungen müssen nothwendig arg erschüttert werden. Die Gefahr wird um so größer, als ja leider gerade in den sogenannten besseren Ständen die Kenntnis der christlichen Glaubens- und Sittenlehre oft auf sehr schwachen Füßen steht. Auf die junge Frauen- und Mädchenwelt scheint man es besonders abgesehen zu haben: es sind nämlich gerade für diese Menschenclasse in den letzteren Jahren Erzählungen der gefährlichsten Art mit blendender Ausstattung in Unmasse fabriciert worden, als sollte die weibliche Jugend systematisch für das Laster vorbereitet werden. Große Vorsicht thut da noth!

Mit obigem glauben wir unsere Berechtigung nachgewiesen zu haben zur Veröffentlichung des folgenden Verzeichnisses! Gott gebe, dass es recht ausgenützt werde! Je schwieriger es ist, in gebildete Kreise bessere Lectüre zu bringen, desto verdienstlicher. Unsere katholischen Firmen: Bachem in Köln, Kirchheim in Mainz, Herder in Freiburg, Aschendorff in Münster, Benziger in Einsiedeln, Friedrich Pustet und G. J. Manz in Regensburg u. s. w. haben so viel zum größten Theil sehr nützliches, zum Theile mindestens nicht schädliches Materiale geliefert, dass man bei der Auswahl nicht in Verlegenheit kommt. Es werden auch hier Liebesverhältnisse besprochen, ist auch hier von fehlerhaften Menschen die Rede, aber der Maßstab, nach dem derartige Verhältnisse und Fehler beurtheilt werden, widerstreitet nicht dem christlichen Sittengesetze, das Schlechte wird auch schlecht genannt. Die hier aufgenommenen Erzählungen ohne eigentliche moralische Grundlage, bloß geeignet zur Unterhaltung — es sind deren nur wenige — sollen als Lückenbüßer und anfänglicher Ersatz dienen für die geradezu schädlichen Bücher.

I. Sammelwerke.

Familienbibliothek. Ausgewählte Erzählungen und Geschichtsbilder für die reifere Jugend und das Volk. Mit Illustrationen. Benziger in Einsiedeln. 8°. Vier Serien, jede mit 25 Bänden, mit je circa 100 Seiten. Preis cartoniert 70 Pf., Leinwand-Imitation 80 Pf. Mit geringer Ausnahme eignen sich die Bände dieses Sammelwerkes nur für ganz reife Jugend (von 18 Jahren an) und für Erwachsene aus gebildeten Ständen. Einige Bände wurden schon früher empfohlen. I. Serie: 1. Band: Die fünf Sinne. 2. Band: Der letzte Novize in Andechs. (Für Preußen.) 4. Band: Der Meisterschuss. Historische Erzählung aus der Zeit des oberösterreichischen Bauernkrieges. Von Dr. Fr. Isidor Proschko. Der Brand von Moskau. Von Venanz Müller. 6. Band: Flavia Domitilla, die Römerbraut. Aus dem Englischen. Mexikanisches Sittengemälde. Von Julius Ulicny. 11. Band: Das Bild der Mutter. Graf Arenburg. Kampf mit einer Klapperschlange. 12. Band: Johanna. Eine Meranergeschichte von Dr. J. M. Zingerle. Aus dem Leben eines großen Dichters. Von H. Malten. 13. Band: Wie ein Müller Maler wurde. Eine Tirolergeschichte von Dr. J. Zingerle. Illustriert. 16. Band: Eine Schreckensnacht vor der Hochzeit. Dem Englischen nacherzählt von H. A. Kaiser. Der verlorene Sohn. Von L. A. Ohorn. Die Herrin

des Hauses. Nach dem Englischen von Eugen Rheinstein. 20. Band: Tante Irma und der Erbe der Zachenburg. Von Wilhelm Herchenbach. 23. Band: Skizzen aus der Culturgeschichte. Von Venanz Müller. Illustriert. 25. Band: Die Hexe von Monterey. Von F. Ulicznу. Ein Roman durchs Fenster. II. Serie: 3. Band: Das Weib des Spielers. Aus dem Englischen. Drei Gelöbnisse. Eine polnische Erzählung. Der Erzähler in Verlegenheit. Ein Märchen aus dem Englischen übersetzt von G. Meßmer. 4. Band: Patrik von Macvood. Ein Bild aus Irlands Vergangenheit von H. Böhler. Der Geist des Erschlagenen. Eine Criminalgeschichte von F. A. Stocker. Die Rache eines Spaniers. Von H. Malten. 5. Band: Der Römerthurm. Novelle von Karl Landsteiner. In Mexico Erlebtes. Von Julius Ulicznу. Die Spinnerin. Nach einem amerikanischen Originale bearbeitet von Paul Merz. 9. Band: Das Abendmahl des Herrn. Von Leonardo da Vinci. Eine Legende. Frei bearbeitet von Victor Apolloni. Der Holzschuh Paganinis. Eine Skizze. Ein eitles Herz. Originalnovelle. Eine romantische Hochzeitsreise. Einem amerikanischen Originale nacherzählt von H. A. Kaiser. 12. Band: Ein dunkler Augenblick. Novelle von H. Hirschfeld. Der Küster von Monaghan. Englische Novelle, übersetzt von Mathilde Bleule. Namenlos. Nach authentischen Quellen dargestellt von H. Böhler. Die Geschichte einer Geige. Aus dem Holländischen des J. L. Wertheim von W. Lange. 13. Band: Die Rose von Algonquin. Dem englischen Originale der A. H. Dorsey nacherzählt von Mathilde Bleule. (Besonders für ganz reife weibliche Jugend.) 14. Band: Der schwarze Schatten. Eine Erzählung von L. A. Hoppensack. 16. Band: Der Scherenschleiferjunge. Nach dem Vlämischen des August Snieders von Friedrich Schnettler. (Auch für reife Jugend.) 17. Band: Die Schuldgenossen. Nach Claude Vignon. Eine Nacht auf Java. Nacherzählt von Lina Freifrau von Berlepsch. Drei Tage aus dem Leben einer Frau. Novellette von Juta Berthen. 18. Band: Cincinnati einst und jetzt. Entstehen und Vergehen der Republik Paraguay. Das Passionsspiel in Oberammergau. 19. Band: Herzog von Lagosta. Erzählung von Julius Ulicznу. Galant. Eine Humoreske. Nur eine Puppe. Nacherzählt von Lina Freifrau von Berlepsch. Der Nordseepirat. Aus dem Englischen von Fr. Jacker. 22. Band: Tante Dina. Aus dem Holländischen nach C. Cremer von Fr. Schnettler. Der Missionär und der Geheimbündler. Von Ferd. Heitemeyer. Am ersten Mai. Wiener Genrebild von Henriette Franz. Ein treues Frauenherz. Erzählung von L. A. Ohorn. 24. und 25. Band: Des Piraten letzte Beute. Seeroman, nacherzählt von G. Duvernoy in Texas. III. Serie: 3. Band: Ein verhängnisvoller Ritt. Originalnovelle von Hermann Hirschfeld. Aus der Kriegszeit von 1870—1871. Novellette von Sophie Hasenclever. Professor Wixerle. Humoristische Novelle von Placidus Plattner. Curiert. Nacherzählt von Lina Freifrau von Berlepsch. 7. Band: Der sechzehnte Mai. Historischer Roman von Hermann Hirschfeld. 8. Band: Fünf Jahre. Original-Novelle von Hermann Hirschfeld. Der Prinz von Sadschistan. Nach einem arabischen Original. Die Spieler. Mexikanisches Sittenbild von Julius Ulicznу. Das Geheimnis des königlichen Herzens. Historische Episode. 12. Band: Ueberzählig. Die geblümte Hutschachtel. Nur schlau! Ueber den Löffel barbiert! 13. Band: Die Familie Kegge. Aus dem Holländischen von J. Cremer, nacherzählt von W. Lange. Die Goldader. Aus dem Englischen. Die verrätherische Uhr. Novellette von F. Neuberg. Bestrafte Eitelkeit. Einer wahren Begebenheit nacherzählt von Heinrich Stobitzer. 15. Band: Aus Sturmeszeit. Ein Roman von Hermann Hirschfeld. 16. Band: Aus den Bergen. Eine Dorfgeschichte von Juta Berthen. Jadwiga. Historische Novelle von Gräfin von Ballestrem. Casilda. Eine spanische Legende von Reinhold Baumstark. Die Stimme des Gewissens. Von Emma Franz. 18. Band: Zigeunerkind. Eine Geschichte aus dem Leben. Von Hermann Hirschfeld. Der kleine Zeitungsjunge. Nach dem Englischen. Treue Liebe. Erzählung von Emma Franz. Zwischen den Dünen. Erzählung vom Nordseestrande von Th. Berthold. Philipps Feiertag. Eine einfache Geschichte von Lina Freifrau von Berlepsch. 19. Band: Die Zeit dauert länger als das Glück. Dem Spanischen des Fernan Caballero nacherzählt von Reinhold Baumstark. Der höchste

Posten in Madrid. Einer spanischen Volksgeschichte des Antonio de Trueba nacherzählt von Reinhold Baumstark. Die neue Penelope. Nach einer wahren Begebenheit erzählt von L. von Erlburg Hereingefallen. Amerikanische Humoreske, nacherzählt von Karl Bellmann. 20. Band: Der Talisman. Venetianische Zaubergeschichte. Frei nach dem Französischen. Felice Silvani. Erzählung von Emma Franz. Die Zweifel des hl. Petrus. Frei nach Antonio de Trueba von Reinhold Baumstark. Der Weg zum Paradiese. Mittelalterlicher Schwank von Dr. Franz Alfred Muth. Die Nachtschwärmer. Frei nach Dickens bearbeitet von Karl Bellmann. 23. Band: Der Mensch denkt, Gott lenkt. Eine Erzählung von L. von Erlburg. 25. Band: Natalie. Dem Holländischen nacherzählt von Leo von Heemstede. IV. Serie: 1. Band: Die Töchter Mecklenburgs. Geschichtliche Novelle von Hermann Hirschfeld. Drei Tage Republik. Romantische Geschichte von Walter von Münich. (Auch für reife Jugend.) 2. Band: Eine moderne Ehe. Eine einfache Erzählung aus der neuesten Zeit von Philipp Laicus. Das Duell. Humoreske. Nacherzählt von F. Kirchner. 3. Band: Bilder aus der Chemie der Küche. Von C. A. Rhenaus. Die Traubencur. Eine phantastische Geschichte von Walter von Münich. 5. und 6. Band: Ein Thronerbe. Geschichtlicher Roman von Hermann Hirschfeld. 7. Band: Eine Heideblüte. Novelle von Marie Lenzen geb. di Sebregondi. 8. Band: Auf der Schweige. Der letzte Abbeville. Von Duricane. Episode aus der englischen Katholikenverfolgung von Leo von Heemstede. 9. Band: Editha. Novelle von L. von Erlburg. 11. Band: Aus den Studienjahren meines Vaters. Einer wahren Begebenheit nacherzählt von A. George-Kaufmann. Der Herr Professor. Jugenderinnerungen von Philipp Laicus. 13. Band: Euphrosyne. Frei nach dem Holländischen von L. v. Heemstede. Das Urtheil Drydens. Geschichtliche Erzählung von Hermann Hirschfeld. 14. Band: Der Schatten des Landgrafen. Geschichtliche Novelle von Hermann Hirschfeld. Feldlilien. Frei nach Lady Fullerton von Francisca Wasserburg. Gerettet aus tiefem Fall. Eine spanische Dorfgeschichte, frei nach Trueba erzählt von Kl. Beck. 16. Band: Tante Lisbeth. Novellette von Juta Berthen. V. Serie: 1. Band: Dona nobis pacem. Vier Erzählungen von Theodor Berthold. (Auch für Studenten.) 2. Band: Die Emigranten. Nach dem Holländischen der Melati von Java, erzählt von Leo von Heemstede. Die vergrabenen Kanonen. Episode aus Münchens Vergangenheit von Kuno Kortau. 3. Band: Die Hand Gottes. Nach einer wahren Begebenheit erzählt von Hermann Hirschfeld. Das Ende einer Königin. Historische Skizze von Franz Wahr. Uebermuth thut niemals gut. Von M. von Becelaere. 4. Band: Ein Schauspiel im Schauspiele. Eine Nacht unter den Feniern. Künstlerthum und Künstelei. Der Rosenknopf bei Mariastein. Die Carreira. Von P. Ambros Schupp S. J. 5. Band: Onkel Brennung und sein Neffe. Erinnerungen aus der Sommerfrische von H. Kerner. Erinnerungen eines Thalers. Von Heinrich Keiter. Eines schickt sich nicht für Alle. Ein Schwänklein aus Studentenkreisen von Walter Vogel. Das Goldstück. Von Agosto Quercino. — **Familienfreund.** Unterhaltungs-Bibliothek in Romanen und Erzählungen für Jung und Alt. Mit Illustrationen. 8°. Benziger in Einsiedeln. Jeder Band in Carton mit vergoldetem Leinwandrücken und illustrierten Decken. Gegen die Widmung aller Bände auch für die Jugend erheben wir entschiedene Einsprache; für Erwachsene und ganz reife Jugend sind fast alle uns vorliegenden Bände recht empfehlenswert. 1. Band: Kreuz und Kelle. Roman aus der jüngsten Vergangenheit von Philipp Laicus. 248 Seiten. Preis M. 2. (Der 2. Band: Er sucht seine Frau — wäre zu empfehlen, wenn nicht Seite 208 die irrige Ansicht verfochten würde, dass Lügen in gewissen Fällen erlaubt sei.) 3. Band: Die Stieftochter. Novelle von L. von Erlburg. 140 Seiten. Preis M. 1.20. 4. Band: Der Cabecilla. Historische Novelle von Philipp Laicus. 152 Seiten. Preis M. 1.20. 5. Band: Vom Ahn zum Enkel. Ein Roman aus den Tagen der Medici von Hermann Hirschfeld. 248 Seiten. Preis M. 2. 6. Band: Roman Peluski. Eine Polengeschichte aus den Sechziger-Jahren von Ph. Laicus. Mit acht Original-Holzschnitten. 240 Seiten. Preis M. 2. 7. Band: Dohlenau. Episode aus einem Familienarchiv von Georg Freiherrn von Dyherrn. 124 Seiten.

Preis M. 1.20. 9. Band: Die Perle der Djalmara. Novelle von Philipp Laicus. 164 S. Preis M. 1.20. 10. Band: Cäsarenfrevel. Ein Sittenroman aus neronischer Zeit von Hermann Hirschfeld. 188 Seiten. Preis M. 1.50. 12. Band: Menschenleben. Novelle für den Familientisch von L. von Erlburg. 248 Seiten. Preis M. 2. 13. Band: Mortechi und Capuleti. Roman von Philipp Laicus. Mit zehn Original-Zeichnungen von H. Granter. 224 Seiten. Preis M. 1.80. 14. Band: Der Antinous-Kopf. Novelle von L. von Erlburg. 132 Seiten. Preis M. 1.20. 15. Band: Vogelfrei. Wahrheitsgetreue Schilderungen aus französischen Familien-Archiven von G. von Beugny. 136 Seiten. Preis M. 1.20. 16. Band: Anna Severin. Erzählung von Frau Augustus Craven. Deutsch von J. B. Kälin. 352 Seiten. Preis M. 2.25. 31. Band: Das Heim des Junggesellen. Von M. Maryan. 168 Seiten. Preis M. 1.20. 32. Band: Contrebande. Nach dem Leben erzählt von Paulus Publikus. 120 Seiten. Preis M. 1.20. 33. Band: Ein Pionnier des Kreuzes. Geschichtliche Erzählung aus der Zeit der ersten Ansiedlungen in Amerika. Von J. v. Einbeck. 359 Seiten. Preis M. 2.25. 34. Band: Tebsima, oder: Der Verbannte der Wüste. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen des E. B. Mit drei Illustrationen. (Brauchbar für Alle.) 182 Seiten. Preis M. 1.50. — **Bachems Novellen-Sammlung.** Eine belletristische Haus- und Familien-Bibliothek. In Original-Leinenband. 8°. Bachem in Köln. Zwei Reihen, jede mit 20 Bänden, à circa 200 Seiten. Die Ausstattung ist prächtig, der Preis (1 Band M. 1) sehr niedrig. Die Sammlung, welche bereits allgemeine Verbreitung gefunden hat, ist besonders für Damen höherer Stände und ganz gereiften Alters berechnet. In den meisten Bachem'schen Novellen bilden auch Liebesverhältnisse entweder den Kern der Erzählung oder doch den „Aufputz", aber die Moral der Erzählung steht doch nicht auf dem Kriegsfuße mit der christlichen Moral, wie in den meisten sonstigen modernen Romanen, das Schlechte wird dort auch schlecht genannt, die Tugend erscheint in dem ihr gebürenden Lichte, die Erzählungen üben doch nicht einen so gefährlichen Reiz, wie er von den Schriftstellern unserer Zeit oft geradezu beabsichtigt wird. Wenn auch hier von körperlicher Schönheit, von Reichthum, von Vergnügungen, besonders von reicher und glänzender Toilette viel die Rede ist, so hat man gewiss hiemit dem weiblichen Charakter Rechnung tragen wollen — es sind auch zumeist Frauen, die diese Novellen geschrieben haben. Wir führen die Bachem'sche Sammlung hier an, nicht als ob wir alle Bände ohne Ausnahme als sittlich bildend an und für sich ansehen würden, sondern weil sie uns geeignet scheinen, für die so verbreitete, verderbliche Literatur einen Ersatz zu bilden. Gelesen mögen werden: Erste Reihe: 1. Band: Nicht wie alle anderen. Novelle von Ferdinande Freiin von Brackel. Mitgeholfen. Ein Dombaumärchen von Elise Polko. 3. Band: Die Sphinx. Novelle von Hans Erlenbusch. In der Knospe gebrochen. Dem Französischen nacherzählt von A. J. Cüppers. 4. Band: Die Waisen. Eine Geschichte aus den Bergen von Th. Messerer. Nach langem Suchen. Novelle von H. Fred. 5. Band: Fürstliches Blut. Von E. von Dincklage. Napoleon Potée. Nach dem Französischen von H. A. Veltheim. 6. Band: Gertrud. Novelle von C. Leonhart. Hauptmann Garbas. Von Friedbert Rammers. 7. Band: Am See. Eine Künstler-Novelle von Ida Gräfin von Holnstein. Der Schalmeier vom Wald. Oberschwäbische Dorfgeschichte aus der Zeit des Bauernkrieges von Richard Bidembach. (Der Anfang ziemlich derb.) 8. Band: Der letzte Kapy. Roman von Mariam Tenger. 10. Band: Aus fernen Landen. Von Ferdinande Freiin von Brackel. Onkel Born. Ein deutsches Sittenbild von C. Rudorff. 11. Band: Zigeuner Rosel. Novelle von K. Th. Zingeler. Nach zwanzig Jahren. Von Paula Ried. 12. Band: Herzensfrühling. Eine einfache Geschichte von Elise Polko. Die beiden Vettern. Erzählung aus dem bayerischen Waldgebirge von Th. Messerer. 13. Band: Herzenswirren. Roman von Josefine Flach. (Für Verehelichte.) 17. Band: Vor Pavia. Historische Novelle von Ernst Lingen. Verloren. Von C. Rudorff. Zweite Reihe: 21. Band: Papillon. Von Elise Polko. Des Achmüllers Recht. Von Th. Messerer. 22. Band: Das Comtessel. Novelle von C. von Dincklage. Dolores.

Novelle von M. Berger. Heideröslein. Novelle von A. Haupt. 23. Band: Ein modernes Märchen. Von M. Herbert. Vannina. Corsische Novelle von Gerd von Oosten. Der Spieler. Erzählung aus dem amerikanischen Leben von H. Beta. 25. Band: Schlichte Größe. Norddeutsches Sittenbild von E. Rudorff. Das Geheimnis von Kings Norton. Eine Weihnachtsgeschichte nach dem Englischen von Kuno Bach. 27. Band: Schicksalswechsel. Von A. von Wegerer. Gräfin Eva. Von E. K. Lenze. 28. Band: Die Mutter der Marquise. Von Botho Raven. Frohe Augen. Von Elise Polko. Die Uhr des René Cardillac. Von W. Schwarz. 29. Band: Im fernen Westen. Roman. Nach dem Amerikanischen von Lina Freifrau von Berlepsch. 30. Band: Ein Geheimnis des Königssees. Novelle von Sophie Gräfin Brockdorff. Djamar. Friesische Novelle von Andrä H. Fogowitz. 32. Band: Der Armendoctor. Von K. Schrottenthal. Die drei Feldmarschalls. Eine bisher unbekannte Episode aus dem Leben des alten Dessauer von Karl May. Meister Müller und sein Geselle. Von K. von Lünhard. 33. Band: Zwei Bräute. Von E. Franz. Ein verborgenes Leben. Von Ernst Lingen. Die Tochter des Frühlings. Von H. Fred. 34. Band: Dativ. Roman von H. von Freyenstein. Die Heldin der Saison. Von A. Holm. 35. Band: An den Stufen des Thrones. Roman von E. Rudorff. Eine zehnte Sinfonie. Von Elise Polko. Maria Angela. Von Ev. von Pütz. 36. Band: Schloss Hartenfels. Roman von M. Berger. 37. Band: Eine fremde Blume. Von Elise Polko. Gefehlt. Von Maria Lenzen di Sebregondi. Auf Ehre. Eine wahre Geschichte von Hermann Grabert. 38. Band: Vom alten Stamm. Von Ferdinande Freiin von Brackel. Das düstere Haus. Von L. Keiffen. Fügungen. Von Otto Osberg. 40. Band: Die Sühne. Von H. von Veltheim. Der letzte Schuss. Von Ev. von Pütz. — **Katholische Unterhaltungs-Bibliothek.** Begonnen von L. von Heemstede. Aschendorff in Münster. Vier Jahrgänge. Jeder Jahrgang umfasst zwölf Bände in 8°, die einzeln abgegeben werden; à circa 200 Seiten. Preis des 1. Jahrg. M. 12; des 2. Jahrg. M. 14; des 3. Jahrg. M. 14; des 4. Jahrg. M. 13.60; in gebundenem Zustande kostet das Bändchen um 40 Pf. mehr. Die Unterhaltungs-Bibliothek bringt großentheils Uebersetzungen aus dem Niederländischen, zum Theile aus dem Französischen, Spanischen, Englischen; wegen der entschieden christlichen Richtung und des sittlichen Untergrundes fast aller Erzählungen gehört diese Sammlung zu den besseren dieser Art; manche Bände haben einen bedeutenden literarischen Wert. Erster Jahrgang: 1. Band: Der Dorfpfarrer. Historische Bilder aus der Zeit der Franzosenherrschaft in Belgien. Von August Snieders jun. 2. Band: Ko Folkes. Eine Amsterdamer-Geschichte. Erzählt von H. A. Banning. (Besonders für Eheleute.) 3. und 4. Band: Vor drei Jahrhunderten. Passionsblumen, im Kennemer-Lande gepflückt von H. A. Banning. (Gekrönte Preiserzählung. Für ganz reife Jugend und Volk.) 5. Band: Das Wunder von Saint-Hubert. Aus dem Tagebuche eines Gerichtsarztes. Nach dem Niederländischen des Dr. J. Renier Snieders von Dr. L. Alten. (Für Erwachsene mit starken Nerven.) 6. Band: Das Recht bleibt oben. Jäger und Wildschütz. Zwei Erzählungen aus den westfälischen Gebirgen von Friedrich Schnetler. (Für ganz reife Jugend und Erwachsene.) 7. und 8. Band: Auf dem Thurme, oder: Der Einfall der Franzosen in Belgien im Jahre 1792. Von August Snieders. (Für Erwachsene — Oesterreicher werden sich an den Klagen der Belgier gegen Oesterreich nicht erbauen.) 9. Band: Die Hexe von der Amersfoorter-Heide. Eine niederländische Geschichte aus der Zeit der französischen Fremdherrschaft von H. A. Banning. 10. und 11. Band: Cornelia. Einige Gruppen aus der Verfolgung unter Kaiser Valerian anno 257. Von J. C. A. Hezenmans. (Nach Art der „Fabiola." Für reife Jugend und Erwachsene.) 12. Band: Cäcilie. Einige Blätter aus dem Buche der Revolution. Von H. A. Banning. (Für ganz reife Jugend und Erwachsene.) Zweiter Jahrgang: 1. Band: Der rothe Krelis, oder: Der Einfall der Franzosen in Nord-Brabant im Jahre 1793. Nach August Snieders. (Für reife Jugend und Volk.) 2 Band: Peter und Paul. Trauerspiel in fünf Aufzügen von J. v. d. Vondel. (Martyrium der zwei heiligen Apostel.)

Die hl. Maria von Egypten. Legende (in Versen) von Dr. H. J. A. M. Scharpman. Lose Blätter von Heemstede. 3. und 4. Band: Die himmelschreiende Sünde. Bilder aus dem Dorfleben in der Kempen. Von Dr. J. Renier Snieders. (Für ganz reife Jugend.) 6. Band: Der Erbe von Alingford. Von Mrs. Finella Haynes. (Für Erwachsene.) 9. Band: Die Stufen einer Bekehrung. Von Paul Féval. Nach der eilften Auflage übersetzt von Kaplan Fr. Schauerte. (Für gebildete Erwachsene.) 10. Band: Die Lilie des Dorfes. Von Dr. R. Snieders. (Für Erwachsene.) 11. Band: Eine einfache Erzählung. Die Störche. Hoch fliegen, tief fallen. (Wegen der ersten Geschichte nur für Erwachsene. Dritter Jahrgang: 1. Band: Der Wolfsjäger. Von August Snieders. (Für Erwachsene.) 2. Band: Almagro. Eine Krone Karls des Kühnen. Aus den romantischen Werken von Bosboom-Toussaint. (Höchstens für gebildete Erwachsene.) 3. Band: Ausgewählte Erzählungen. Von Trueba. (Erwachsene.) 6. und 7. Band: Große Erwartungen. Von Charles Dickens. (Nur für Erwachsene.) 8. Band: Johann und Johanna. Ein Armer, der reich macht. Alte Bekannte. (Erwachsene.) 9. Band: So wurde er reich. Eine Erzählung aus unseren Tagen von August Snieders. (Erwachsene.) 10. Band: Annunziata. Novelle von Melati van Java. (Für ganz reife Jugend und Volk.) 11. Band: Eine einzige Tochter. Novelle van Melati van Java. (Erwachsene.) 12. Band: Allein in der Welt. Von August Snieders. (Besonders für Eheleute.) Vierter Jahrgang: 1. Band: Die Königstochter von Kippen. Novelle aus der schottischen Geschichte des 16. Jahrhundertes von Otto von Schaching. 3. Band: Emma und Delphine. Robert Anatole. Das Schmuckkästchen der Tante Jette. Mein ältester Bruder. Schloss Schlesheim. 4. Band: Die beiden Amerikanerinnen. Lady Maria Gray. Der Republik muss gehorsamt werden. 7., 8. und 9. Band: David Coppenfield. Aus dem Englischen des Charles Dickens frei übersetzt.

II. Historische Romane und Erzählungen.

Fabiola, oder: Die Kirche der Katakomben. Von Sr. Eminenz Nikolaus Cardinal Wiseman. Uebersetzt von Professor Dr. F. H. Reusch. 16. Auflage. Mit den englischen Original-Holzschnitten. Bachem in Köln. 8°. 452 Seiten. Preis brosch. M. 2.75. Der „Fabiola" ähnlich: Kallista. Eine Erzählung aus dem 3. Jahrhunderte von Dr. J. H. Newman, Cardinal. Autorisierte Uebersetzung von G. Schädeler. Mit Originaltitelbild. Bachem in Köln. 5. Auflage. 8°. 294 Seiten. Preis brosch. M. 2.50. — Valeria, oder: Der Triumphzug aus den Katakomben. Historische Erzählung von Anton de Waal. Handausgabe. Pustet in Regensburg. 8°. 338 Seiten. Preis gebd. M. 4.60. (Der hier erzählte Selbstmord lässt sich nach den Grundsätzen der Moral rechtfertigen, ob es aber rathsam ist, in unserer Zeit der Selbstmordmanie ein solches Beispiel vorzuführen, ist fraglich.) — Katakombenbilder. Sechs Erzählungen aus den ersten Jahrhunderten der römischen Kirche. Von Anton de Waal. Vier Bände. Pustet. 8°. 1891. 484 Seiten. Preis brosch. M. 4. Mit vielen Illustrationen. — Fabiolas Schwestern, oder: Die christlichen Heldinnen. Nach dem Französischen. 2. Auflage. G. J. Manz in Regensburg. 1873. 8°. 405 Seiten. Preis brosch. M. 2.70. — Sabina. Ein Lebensbild aus den ersten Zeiten der christlichen Kirche. Von Fr. Karl Magon. G. J Manz. 8°. 1861. 538 Seiten. Preis brosch. M. 3. (Erwachsenen.) — Lydia. Ein Bild aus der Zeit des Kaisers Mark Aurel. 3. Auflage. G. J. Manz. 8°. 1859. Preis M. 3. — Serapia. Erzählung aus dem 2. christlichen Jahrhundert. Nach Abbé France von F. Thalhaus. Cremer in Aachen. 1861. 8°. — Die Vestalin. Historischer Roman aus dem 1. Jahrhundert von Ant. Klitsche de la Grange. Aus dem Italienischen von M. Lützen. Pustet in Regensburg. 8°. 1876. 312 Seiten. Preis brosch. M. 1.80. — Der Fährmann an der Tiber. Historische Erzählung aus dem 4. Jahrhundert von Klitsche de la Grange. Pustet in Regensburg. 8°. 1883. 268 Seiten. Preis brosch. M. 1.50. (Beide für ganz reife Jugend.) — Die Martyrer des Coliseums. Bilder aus der Geschichte des römischen Amphitheaters

von R. A. J. O'Reilly. Aus dem Englischen. Kirchheim in Mainz. 8°. 494 Seiten. Preis M. 3.75. — Der Franke, oder: Rom im Beginne des 4. Jahrhundertes. Von Avv. Salvatore Martini. Autorisierte Uebersetzung von Marie von Büller. Kösel in Kempten. 1879. 8°. 543 Seiten. Preis gebd. M. 4.50. — Artemisia. Historische Novelle aus der römischen Kaiserzeit von A. von Adolphi. Kösel in Kempten. 1881. 8°. 330 Seiten. Preis M. 2.50. (Beide für reife Jugend und Erwachsene.) — Erinnerungen an die letzten vier Päpste. Von Cardinal Wiseman. Bachem. 1870. 8°. 400 Seiten. Preis M. 2.80. Feine Ausgabe mit den Porträten der Päpste M. 4.50. — Ben Hur. Eine Erzählung aus der Zeit Christi von Lew. Wallace, General der nordamerikanischen Bundesarmee, vormals Gesandter in Constantinopel. Nach dem Englischen von B. Hammer. Mit Porträt des Generals Wallace. 4. Auflage. Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart, Leipzig, Berlin und Wien. 1888. 8°. Zwei Bände. 374 und 360 Seiten. Preis gebd. (Volksausgabe) M. 3. (Der Roman ist in jeder Hinsicht ganz ausgezeichnet, macht das größte Aufsehen und kann nicht genug empfohlen werden.) — Mirtala. Roman aus dem 1. Jahrhundert nach Christus. Von Elise Orzeßko. Autorisierte Uebersetzung von M. Blumberg. Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart. 1890. 8°. 320 Seiten. Preis elegant gebd. M. 5. — Sephora, die jüdische Jungfrau, oder: Rom und Jerusalem. Von Robert della Torre. 3. Auflage. G. J. Manz. 1872. 8°. 341 Seiten. Preis brosch. M. 2. — Das Kreuz von Vineta. Ein Roman der nordischen Sage von Aurel Meinhold. Kirchheim in Mainz. 1870. 8°. 340 Seiten. Preis brosch. M. 3.50. (Erwachsene.) — **Zeitbilder in Erzählungen aus der Geschichte der christlichen Kirche.** Bachem in Köln. 8°. Zwölf Bände à 250—350 Seiten. Preis brosch. à M. 2 bis M. 2.75. 1. Band: Hanani, oder: Die letzten Tage Jerusalems. 2. Band: Sabinianus, oder: Die ersten Apostel Galliens. 3. Band: Antonia, oder: Die Martyrer von Lyon. 4. Band: Kaiser Julian der Abtrünnige und des Schatzmeisters Töchterlein. 5. Band: Severinus. 6. Band: Chlvodewig. 7. Band: Rodoald, der letzte Sprössling der Longobardenkönige. 8. Band: Robert von Saverny, oder: Das christliche Abendland zur Zeit der Kreuzzüge. 9. Band: Wilderich von Ravenhorst und die deutschen Vaticanstürmer. 10. Band: Lucia von Mommor und Calvins Schreckensherrschaft in Genf. 11. Band: Delphine von Neuville und die Kirchenräuber mit der Freiheitsmütze. 12. Band: Das priesterliche Geheimnis und die Engländer auf der smaragdenen Insel. (Nur für ganz reife Jugend und Erwachsene.) — Tyburn und die Martyrer, die dort starben. Eine Erzählung aus der Zeit der Königin Elisabeth. 2. Auflage. Bachem in Köln. 1867. 8°. 272 Seiten. Preis M 1.80. (Für reife Jugend und Erwachsene.) — Kreuz und Schwert. Historische Erzählung aus den Jahren 1164—1170. Von Dr. Mathias Höhler. Zwei Bände. Pustet in Regensburg. 8°. 350 u. 384 Seiten Preis brosch. M. 4. — Der Testeid. Historischer Roman aus der Zeit Karls II. von England. Von Cordelia. Theissing in Münster. 8°. 1862. 367 Seiten. Preis brosch. M. 2.25. — **Konrad von Bolandens historische Erzählungen.** (Nur für Erwachsene und auch diesen wegen der behandelten heiklen Materien und der hie und da vorkommenden aufregenden, unästhetischen Scenen mit Vorsicht.) Bei Pustet in Regensburg sind erschienen: Barbarossa. Historischer Roman aus dem 12. Jahrhundert. 776 Seiten. Preis gebd. M. 3.70. — Königin Bertha. Historischer Roman aus dem 11. Jahrhundert. 470 Seiten. Preis gebd. M. 2.50. — Fortschrittlich. Culturhistorische Novelle. 328 Seiten. Preis gebd. M. 2.10. — Franz von Sickingen. Historischer Roman aus dem 16. Jahrhundert. 576 Seiten. Preis gebd. M. 2.90. — Luthers Brautfahrt. Volksroman. 366 Seiten. Preis gebd. M. 2.10. — Die Mageren und die Fetten. Erzählung aus dem Bauernkriege. 160 Seiten. Preis gebd. M. 1.30. — Historische Novellen über Friedrich II. von Preußen und seine Zeit. Vier Bände. 1082 Seiten. Preis gebd. M. 5.80. — Bei Kirchheim in Mainz sind erschienen: Gustav Adolf. Die Hochzeit von Magdeburg. Die Pfaffengasse. Schwedentrank. Vier Bände. Wohlfeile Auflage. Preis brosch. M. 12. — Canossa. Historischer Roman. Drei Bände. Preis brosch. M. 9.60. —

Die Reichsfeinde. Zwei Bände. Preis M. 8. — Urdeutsch. Zwei Bände. Preis M. 7.50. — Altdeutsch. Drei Bände. Preis M. 7.50. — Neudeutsch. Culturhistorische Novelle. Preis gebd. M. 4.20. — Bankerott. Drei Bände. Preis M. 10. — Die Bartholomäusnacht. Zwei Bände. Preis M. 7. — Savonarolo. Zwei Bände. Preis gebd. M. 6.50. — Die Kreuzfahrer. Historische Erzählungen. Wambold. Zwei Bände. Preis M. 7.50. — Pater Peremias. Ein Zeitgemälde aus dem Schwedenkriege. Von P. Caspar Kuhn. Schmid in Augsburg. 8°. 1879. 133 S. Preis brosch. M. 1. — Die Salpeterer. Geschichts- und Lebensbilder aus dem Hauenstein'schen. Von Karl Rolfus. Kupferberg in Mainz. 8°. 1873. 160 Seiten. Preis brosch. M. 1.50. (Auch für das Landvolk.) — Aurelia, oder: Die Märtyrer von Gorkum. Ein Roman aus der Zeit des Abfalles der Niederlande. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1879. 8°. 542 Seiten. Preis brosch. M. 3. (Für Erwachsene.) — Laurentia. Eine Erzählung aus Japan. Aus dem Englischen von Fr. Hahn. G. J. Manz. 2. Auflage. 8°. Preis brosch. M. 2. — Die Glocken von St. Alban. Stadt- und Familienroman aus den bewegten Zeiten des 17. Jahrhundertes. Von Franz Trautmann. Zwei Bände. Pustet in Regensburg. 1884. 8°. 855 Seiten. Preis brosch. M. 5. — Die Abenteuer des Herzogs Christoph von Bayern, genannt der Kämpfer. Von Franz Trautmann. Pustet in Regensburg. 3. Auflage mit 70 Illustrationen. Zwei Bände. 836 Seiten. Preis gebd. M. 8.50. — Niklas Prugger, der Bauernbub von Trudering. Eine Erzählung aus dem 17. Jahrhundert. Drei Bände. 8°. Pustet in Regensburg. 1100 Seiten. Preis gebd. M. 9. — Historische Erzählungen. Von Dr. F. X. Himmelstein. Bucher in Würzburg. 1880. kl. 8°. Zwei Bändchen. 146 und 173 Seiten. Preis brosch. à M. 1. (Für ganz reife Jugend.) — Die kluge und die thörichte Jungfrau. Ein Zeitbild aus unserem Jahrhundert. Von P. Fr. J. Franko. Zwei Bände. Kirchheim in Mainz. 1873. 8°. 392 und 502 Seiten. Preis brosch. M. 7. — Die Verlobten. Eine mailändische Geschichte aus dem 17. Jahrhundert. Aufgenommen und umgearbeitet von Alexander Manzoni. G. J. Manz. 1884. 8°. 543 und 598 Seiten. Preis gebd. M. 8.60. — Die Gerichte Gottes in der Geschichte. Mahnrufe für Fürsten und Völker von Dr. F. J. Holzwarth. Kirchheim in Mainz. kl. 8°. Fünf Hefte. Preis à 35 Pf. 1. Petrus und Pius. 2. Napoleon I. und Pius VII. 3. Pombal und Malagrida. 4. Die Verschwörung der katholischen Höfe gegen Clemens XIII. 5. Pius VI. und die Revolution. — Die Fugger und ihre Zeit. Von Franz von Seeburg. Pustet in Regensburg. 8°. 644 Seiten. Preis gebd. M. 6. — Der Hexenrichter von Würzburg. Von Franz von Seeburg. 16°. Pustet in Regensburg. 1883. 298 Seiten. Preis gebd. M. 2.80. — Historische Erzählungen aus der römischen Geschichte. Von B. G. Niebuhr. Greßner und Schramm in Leipzig. 8°. Zwei Bändchen. 64 Seiten. Preis brosch. 40 Pf. (Für Studenten.) — Bilder aus der französischen Revolution. Mit besonderer Berücksichtigung der Schicksale Ludwig XVI. und seiner Familie. Nach gedruckten Quellen zusammengestellt von C. M. Höfler. Aschendorff in Münster. 1889. 8°. Zwei Bände. 723 Seiten. Preis brosch. M. 6. (Wegen einigen Bemerkungen über die römische Curie S. 139 und 140 nur für Geschichtskundige und für Priester.) — Charakterbilder der allgemeinen Geschichte. Nach Meisterwerken der Geschichtsschreibung alter und neuer Zeit. Für Studierende und Gebildete aller Stände. Von Dr. A. Schöppner. 1872. 8°. G. J. Manz. Drei Bände. Preis gebd. M. 20.30. — Die letzten Tage von Pompeji. Von Robert della Torre. G. J. Manz. 8°. 312 Seiten. Preis brosch. M. 2. — Aus dem Tornister eines Soldaten der Revolutionsarmee. Von Graf Theodor von Scherer. Charakter- und Sittengemälde aus der französischen Schreckenszeit. Nach dem Tagebuche eines Zeitgenossen bearbeitet. Drei Bände. 5. Auflage. Kirchheim. 1877. 8°. Preis brosch. M. 4.50. — Franz II. in Rom. Von Theodor Graf von Scherer. Ein Vorbild zur Warnung, aber auch zur Hoffnung für Fürsten und Völker. Kirchheim. 1862. 8°. Preis brosch. 50 Pf. — Maria Theresia in Ungarn. Vom Grafen Lacmaria. Aus dem Französischen von Mathilde Sewald. Friedrich Pustet in Regensburg. 1862. 8°.

367 Seiten brosch. — Der Sohn der Griechin. Ein Lebens- und Zeitbild aus dem 3. Jahrhundert. Von L. Mittermaier. Otto Manz. 8°. 1876. 183 Seiten. Preis gebd. M. 1.20. (Für Studenten.) — Markgräfin Mathilde von Canossa. Nach P. Antonio Bresciani frei bearbeitet von Franz Thalhaus. Cremer in Aachen. 8°. 578 Seiten brosch. — Erzählungen aus der Vendée. Von Eduard Curliac. Mit einem Vorworte von L. Venillot. Nach dem Französischen von F. M. Brug. G. J. Manz. 8°. 1877. 251 Seiten. Preis brosch. M. 1.80. — Die Abenteuer des Johannes Reusch. Culturgeschichtlicher Roman aus der Wende des Mittelalters von H. Kerner. Bachem in Köln. 1888. 8°. 280 Seiten. Prachtwerk. Preis eleg. gebunden M. 4.75.

St. Urban, der Patron der Winzer.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westfalen).

Der St. Urbanstag (25. Mai) wird in den Bauernsprüchen und in den Wetterregeln der Winzer oft genannt. Es heißt darin, dass St. Urban den Sommer bringe. „Petri Stuhlfeier hebt den Frühling an — Und gehet aus auf St. Urban — Urban den Sommer sendt." Ein alter Reimspruch lautet: „St. Clemens (22. Nov.) will uns den Winter verleihen, — St. Peter (22. Febr.) will uns das Frühjahr einweihen, — Den Sommer bringt uns St. Urban (25. Mai), — Der Herbst fängt um Bartholomäi (24. Aug.) an."

Weil der Regen am Schlusse des Monates Mai den Wein leicht in seiner Blüte stören kann, so wünschen die Winzer am St. Urbanstage sich helles, freundliches Wetter. In einer großen Anzahl von Wetterregeln wird dieser Wunsch ausgesprochen: „Hat Urbanstag Sonnenschein — Verspricht er viel und guten Wein. — Pankraz und Urban ohne Regen — Folgt ein großer Weinsegen. — Sanct Urban hell und rein — Segnet die Fässer ein."

Wenn es am St. Urbanstage regnet, soll nach der Meinung der Winzer im Maasthale die Beere ungleich groß und die Lese sehr gering werden, und die Longobarden behaupten: „Wenn es am St. Urbanstage regnet, verliert jede Aehre ein Korn". Ueberhaupt wird diesem Tage ein großer Einfluss auf die zu hoffende Ernte zugeschrieben. So heißt es in einem Pfälzer Sprichworte: „Dankt St. Urban dem Herrn — Er bringt dem Getreide den Kern."

Dass St. Urban so oft in den Wetterregeln der Winzer genannt wird, hat auch darin seinen Grund, weil er seit dem 12. Jahrhunderte nachweislich als der Schutzpatron der Weinbauern verehrt wurde. In späterer Zeit ist mit demselben häufig der hl. Bischof Urban von Langres verwechselt worden, der in manchen Gegenden, namentlich in solchen, welche in ihrer Cultur von Gallien abhängig waren, als Schutzheiliger der Winzer verehrt wurde und wegen dieses Patronates die Weintraube als Attribut auf seinen Bildern hat.

Der hl. Bischof Urban von Langres war der von Clerus und Volk einmüthig gewählte Nachfolger des Bischofes Honoratus und entwickelte neben großem Seeleneifer eine besondere Thätigkeit für die Erbauung neuer Kirchen. In Dijon soll er die erste Kirche erbaut haben; dort befindet sich auch sein Grab; sein Gedenktag ist der 23. Januar.

Der hl. Papst Urban I. folgte im Jahre 223 dem hl. Calixtus auf dem päpstlichen Stuhle. In den Acten der hl. Cäcilia wird er erwähnt, wie er den Martyrern Muth zugesprochen und eine große Menge Heiden zum Glauben bekehrte. Er selbst starb als Martyrer und wurde im Jahre 230 im Cömeterium des hl. Prätextatus ehrenvoll bestattet; sein Gedenktag ist seit den ältesten Zeiten der 25. Mai. Eigenthümlich ist, dass die Kapellen und Kirchen, welche dem hl. Urban geweiht sind, häufig einsam stehen. Ehedem war, wie die Culturgeschichte nachweist, der Weinbau in unserem Vaterlande weit verbreitet, auch in den nördlichen Provinzen; die Sorge für den zum heiligen Opfer nöthigen Wein beförderte diese Cultur. In den Weinbergsanlagen erbaute man oft Kapellen zu Ehren des hl. Urban oder stellte sein Bild darin auf. In späteren Jahrhunderten, als die Bodencultur zurückgieng, wurden dann diese Anlagen wieder in Ackerland verwandelt und noch heute deuten ihre Namen auf den ehemaligen „Wingarten" und auf die weite Verbreitung des Weinbaues in der Vorzeit.

Die Frage nun, ob Papst Urban I. oder der genannte Bischof Urban ursprünglich als Winzerpatron verehrt wurde, kann aus dem deutschen Rechte mit Sicherheit beantwortet werden, welches überhaupt für die Auswahl der Heiligen-Patronate mehrfach bestimmend gewesen ist. Man braucht nur das in Menzels Symbolik unter St. Margaretha und St. Urban Gesagte nachzulesen, um zu erkennen, wie leicht auch ein so tüchtiger Forscher in die Irre geht, wenn er nicht auf den Zusammenhang der Heiligen-Patronate mit den Rechtsgewohnheiten des Volkes achtet, sondern die Patronate in einer künstlichen symbolisierenden Betrachtungsweise deuten will. Menzel nämlich — und es folgt ihm hierin Stadler im Heiligen-Lexikon —, bestreitet dem Papst Urban I. das erwähnte Patronat und behauptet einfach, derselbe werde oft mit dem gleichnamigen Bischofe von Langres verwechselt und trage irrigerweise auf seinen Bildern die Weintraube als Attribut. Einen Grund aber, weshalb Urban von Langres als Patron der Weinberge und Baumgärten gelte, kann Menzel, der am eingehendsten über diesen Gegenstand handelt und dem neuere Auctoren nachgeschrieben haben, nicht angeben. Er schreibt a. a. O. (Symbolik B. II, S. 549): „Patron des Weinbaues ist der hl. Urban, Bischof von Langres im fünften Jahrhunderte, der sich einst während einer Christenverfolgung in Weinbergen versteckte, seitdem aber Hüter der

Weinberge wurde, dieselben vor Hagel beschützte, desgleichen den Wein im Keller vor Schaden bewahrte. An seinem Tage (25. Mai) beobachtet man sorgfältig das Wetter. „Ist es hell, so wird der nächste Wein gut, ist es trübe, so wird er schlecht". Dieses Urtheil Menzels enthält aber einen doppelten Fehler: Der 25. Mai ist allerdings der Merktag der Winzer, aber dieser Kalendertag war stets der Gedenktag des Papstes Urban. Die Bollandisten haben ferner gezeigt, dass jene Erzählung über Urban von Langres, dessen Legende überhaupt dunkel und unbestimmt ist, aus guten Quellen nicht nachzuweisen ist. Es ist falsch zu sagen, dass der Papst Urban nicht als Winzerpatron vorkomme; denn schon der Umstand, dass sein Gedenktag, der 25. Mai, seit alter Zeit als Winzertag bekannt war, widerlegt diese Behauptung.

Im Mittelalter wählte man zu Schutzpatronen der Stände und Gewerbe am liebsten jene Heiligen aus, die dem betreffenden Stande angehört hatten oder die auf ihren Bildern ein Symbol trugen, das an das fragliche Gewerbe erinnern konnte. Oft haben auch die Rechtsgewohnheiten des Volkes die Wahl bestimmt, wie an dem Winzerpatron St. Urban deutlich nachzuweisen ist. Das deutsche Recht des Mittelalters ist im Sachsenspiegel enthalten, der aus dem Anfange des 13. Jahrhundertes stammt. Weil dieses Rechtsbuch das damals geltende Gewohnheitsrecht bringt, so haben wir in demselben Rechtsnormen, die vielfach schon seit dem Beginne des Mittelalters in Uebung waren. Im Artikel 58 des 2. Buches heißt es darin von dem Rechte an den verfallenen Pacht- und Lehnsnutzungen: In sente margareten dage is verdinet al korn Zegede (Zehnte). In sente urbanus dage sin wingarden unde Bomgarden Zegeden verdinet. Der Zehnte an der Ernte war „verdinet", sobald das Eigenthum der Frucht erworben war; nach diesem Satze des Sachsenspiegels war also das Eigenthum an der Crescenz der Wein- und Obstgärten mit dem St. Urbanustage sicher gewonnen. Es war ein Grundsatz des deutschen Rechtes im Mittelalter, dass zunächst und ohne weitere Rücksicht auf die Eigenthumsrechte des bewirtschafteten Gutes der Wirtschafter auch das Recht habe auf die durch seine Thätigkeit erzielten Früchte. Wer den Acker bestellt in regelrechter Weise, wird, wenn die Egge über die gesäete Frucht gegangen ist, d. h. nach Vollendung der gesammten Feldarbeit, ohneweiteres, er mag Eigenthümer des Ackers sein oder nicht, Herr der keimenden Frucht. „Die Leute schneiden und mähen — Mit Recht, die den Acker säen". (Graf und Dittherr, Rechtssprichwörter S. 79.) Weil aber die Pflege der Baum- und Weingärten den Wirtschafter nicht das ganze Jahr hindurch in Anspruch nahm, so war hier bestimmt, dass mit dem St. Urbanstage, als der Zeit, da die Weingärten und Baumpflanzungen aus der Pflege des Gärtners traten und ihrer eigenen Entwicklung überlassen wurden, der Ertrag derselben verdient sein solle; daher auch der Spruch:

„Du heißest Urban, bist weder gerathen, aber auch nicht verdorben;" mit dem St. Urbanstage erlangt der Winzer das Recht auf den künftigen, wenn auch an diesem Tage noch ganz unsicheren Ertrag des Weinberges. Da somit schon im 13. Jahrhunderte der St. Urbanstag für die Winzer eine so große rechtliche Bedeutung hatte, so lag es nahe, dass auf Grund dieser altdeutschen Rechtsgewohnheit für den Heiligen dieses Tages das Patronat der Weinberge und Baumgärten sich ausbildete. Dass mit dem St. Urbanstage des Sachsenspiegels nicht der 23. Januar, der Gedenktag des hl. Urban von Langres, gemeint sein kann, leuchtet ein; denn an diesem Termine sind die Arbeiten der Winzer noch nicht beendet, haben vielmehr kaum ihren Anfang genommen. Der für das Recht der Weinbauern so wichtige Stich- und Merktag war demnach der 25. Mai, der Gedenktag des Papstes Urban, der also als der eigentliche und ursprüngliche Winzerpatron anzusehen ist.

Nach dem liber pontificalis befahl der hl. Papst Urban, dass alle zur Feier des heiligen Messopfers bestimmten Gefäße von Silber oder Gold sein sollten. Er hat deshalb auf seinen Bildern als Attribut einen Kelch. Möglicherweise hat auch diese Darstellung das erwähnte Patronat begünstigt.

In Süddeutschland wurde früher am St. Urbanstage ein Bittgang veranstaltet, bei welchem das Bild des Heiligen feierlich getragen wurde; am Main, z. B. in Gelnhausen geschieht ähnliches noch jetzt zur Zeit der Lese. Im Etschlande wird (vgl. Reinsberg, festl. Jahr S. 295) nach vollendeter Weinlese zum Dank dafür das Bild des hl. Urban, welches sich fast in jeder Kirche findet, mit Trauben geschmückt. Auf alten Bildern hat St. Urban auch zuweilen einen Vogel als Attribut; es ist dies das Rebhuhn, welches in den Reben der Weinberge nistet und von den Reben seinen Namen hat. Nach Wessely (Ikonogr. S. 391) wird der hl. Papst Urban auch dargestellt wie er Götzenbilder umstürzt.

Auch die Geschichte der Kirchen-Patrocinien beweist die Verehrung des hl. Urbanus; fast alle Kirchen dieses Titels sind dem hl. Papste Urban geweiht. So gibt es St. Urbanus-Kirchen im Bisthume Trier zu Gindorf; in der Erzdiöcese Köln zu Winden; Birgden, Mündt; im Bisthume Münster zu Buer, Rhade, Ottmars Bocholt und Winnekendonk; im Bisthume Hildesheim zu Werxhausen; im Bisthume Paderborn die Pfarrkirchen zu Voßwinkel und zu Huckarde und der Kapellen zu Herste und zu Bilme. Bei keiner dieser Widmungen ist in den Handbüchern der Diöcesen der hl. Bischof Urban von Langres angegeben; fast immer ist der hl. Papst und Martyrer Urbanus ausdrücklich als Patron genannt.

Neuere Entscheidungen der Riten-Congregation.

Von Professor Dr. M. Hiptmair in Linz.

a) Der Bischof von Rodez trug der S. R. C. unter dem 30. Nov. 1889 folgendes Dubium vor. In einigen Oratorien der Nonnen celebriert der Kaplan am Gründonnerstag eine heilige Messe ohne Gesang, wobei er jedoch nicht eine Hostie für die Missa praesanctificatorum mitconsecriert. Nach dem Ende der Messe nimmt er das Ssmum aus dem Tabernakel, und stellt dasselbe in einer Pyxis oder einem Kelche mit einem Velum bedeckt, auf den Altar, damit es von den Nonnen und den anderen Gläubigen angebetet werde. Es frägt sich nun, ob eine solche Praxis vom Bischofe erlaubt oder geduldet werden dürfe, oder ob sie ganz zu verwerfen sei? worauf die S. R. C. die Antwort gab: Die Aussetzung des Allerheiligsten ist im obigen Falle zu verbieten.

b) Betreffs des Herz Jesu-Festes stellte der Bischof von Bergamo, Cajetan Camillus Guindanus, folgende Anfrage: „Hat das Rescript vom 7. Juli 1815,[1]) wodurch Papst Pius VII. den Ordinarien die Facultät gewährte, das Fest des heiligsten Herzens Jesu auf irgend einen Tag des Jahres zu transferieren mit dem Privilegium der Missa votiva propria von eben demselben heiligsten Herzen noch Geltung für die allgemeine Kirche, da die Decrete Urbis et Orbis vom 23. Aug. 1856 und 28. Juli 1889 nicht entgegenstehen?" Die Riten-Congregation ertheilte nun folgende Antwort: „Ja, nach Rücksprache mit dem hl. Vater, jedoch nur betreffs der äußeren Feier, und diese ist nur auf einen dem Feste des göttlichen Herzens nachfolgenden Tag zu transferieren, an welchen nicht ein festum duplex I. classis, ein privilegierter Sonntag, oder irgend ein Fest des Herrn fällt, servatis Rubricis. Die 30. Nov. 1889.

c) In der Kirche La Paz (in Bolivien) besteht die Gewohnheit, während der Chor am Sonntage aspergiert wird, bei der Intonation des Gloria Patri die Aspersion ein wenig zu unterbrechen. Kann dieser Gebrauch beibehalten werden? worauf die S. R. C. eine bejahende Antwort gab. Die 24. Jan. 1890 in Pacen. ad 3.

---

[1]) Nach den Rescripta authent. S. C. Indulg. pag. 462 hat dieses Rescript folgenden Wortlaut: Coetus presbyterorum saecularium S. Pauli Apostoli in Urbe Summo Pontifici Pio PP. VII. humiliter significarunt in multis templis justis de causis non eodem, quem Ecclesia constituit, die festum Ss. Cordis Jesu celebrari consuevisse, quapropter ab Eo suppliciter petiverunt, ut veniam daret, qua Missae Ss. Cordis Jesu propriae eo die celebrari possent, quo festum ageretur; simulque concederet indulgentiam plenariam omnibus Christifidelibus, qui confessi et sacra communione refecti, pias precationes in templo, ubi festum celebratur, ad mentem Summi Pontificis D. O. M. fuderint, quibus postulationibus Sanctitas Sua ita satisfecit: Ex audientia Sanctissimi. Die 7. Julii 1815. Sanctissimus benigne annuit pro gratia in omnibus et in perpetuum, de licentia tamen Ordinariorum respective locorum, quoad translationem diei festi. Contrariis non obstantibus. P. F. Card. Galleffi.

d) Da für die armen Kranken, welche in den Krankenhäusern, die den barmherzigen Schwestern übertragen sind, sterben, meistentheils der eigentliche Trauergottesdienst nicht gehalten werden darf, da in den Krankenhauskirchen, Oratorien oder Kapellen keine Requiemsmesse gesungen werden kann, noch an einem festum duplex eine Missa de Requiem gelesen werden darf, so bat der Hochw. General der Lazaristen den heiligen Stuhl um die Facultät, dass in den genannten Kirchen, Oratorien oder Kapellen für die Armen auch eine stille Messe de Requiem gelesen werden dürfe, wenn ein festum ritus duplicis einfällt, wie dies bereits in ähnlichen Fällen für die Diöcesen Chur am 19. Juni 1700 und Bruges am 12. Sept. 1840 von der Riten-Congregation gewährt worden sei. Die S. Congr. Rituum gewährte diese Bitte, dass für die Armen in obengenannten Kirchen ꝛc. eine Requiemsmesse im Todesfalle celebriert werde, jedoch unter den Clauseln und Einschränkungen, welche in den bezeichneten Decreten ausgedrückt sind; es darf hiemit in diesen Krankenhaus-Kapellen an allen Festen duplicibus, ja sogar duplicibus majoribus eine Requiemsmesse gelesen werden, jedoch nicht an dupl. I. oder II. classis, nicht innerhalb der privilegierten Octaven, noch an Sonntagen, noch an anderen Tagen, welche festa duplicia ausschließen. Die 26. Febr. 1890. Congr. Missionis.

e) Der hl. Vater gewährte die Bitte der preußischen Bischöfe um Erhöhung des Ritus des Festes des hl. Bonifacius für alle Diöcesen deutscher Nation, indem Seine Heiligkeit gestattete, dass das Fest des hl. Bonifacius vom Säcular- wie Regular-Clerus von ganz Deutschland sub ritu duplici secundae classis von nun an gefeiert werde. Die 7. Sept. 1890. German.

f) Durch mehrere Decrete hat die S. R. C. bereits verboten, dass in derselben Kirche an demselben Tage von dem nämlichen Feste zwei Messen gesungen werden, und in einem neueren Decrete in Zacathec. d. 18. Martii 1874 hat dieselbe Congregation auf die Anfrage: „Ob es in keinem Falle und unter keinen Umständen erlaubt sei, zwei Messen von demselben Feste an demselben Tage ohne specielle und ausdrückliche Erlaubnis des heiligen Stuhles zu singen", die Antwort gegeben: „Nein, nach den Decreten in Arten. 13. Aug. 1652 et in Mediolanen. 3. Aug. 1652". Da nichtsdestoweniger ein anderes Decret existiert, nämlich in Gadicen. 26. Aug. 1652 ad 3., welches erklärt, dass wegen einer Stiftung zwei Messen von demselben Feste, an ein und demselben Tage, in ein und derselben Kirche gesungen werden können, so frägt es sich: ob im Falle irgend einer gestifteten Messe das Decret in Gadicen., oder das andere in Zacathec. befolgt werden müsse, oder ob letzteres nur ein Indult sei? Die S. R. C. aber erklärte: Decretum in Gadicen. habere rationem Indulti. Die 23. Aug. 1890. Romana ad 1.

Ueber die Lage des Sionshügels in Jerusalem.

Von P. Leonhard Maria Wörnhart O. S. Fr., Lector der Theologie.

Es kann nicht der Zweck dieses Artikels sein, die mit der Aufschrift angedeutete, in neuester Zeit viel besprochene Frage hier ausführlich aufzurollen. Da aber dieselbe bereits über die eigentlichen Fachblätter hinausgegriffen hat, dürften manchem Leser dieser Quartalschrift einige Andeutungen darüber nicht unliebsam kommen, wenn sie auch anderweitig, wie durch das verdiente Salzburger Kirchenblatt vom Jahre 1888 und die Augsburger Postzeitung vom Jahre 1887 (Beilage Nr. 12—19), schon informiert worden sind. Die genannten Blätter haben nämlich der Anschauung Raum gegeben, dass die bis jetzt üblichere Annahme der südwestlichen Lage des Sionsberges auch die richtigere sei, während nicht wenige neuere Topographen, wie Archäologen und Erklärer der Meinung den entschiedensten Vorzug geben, der in der heiligen Geschichte des Alten Bundes berühmteste Hügel sei nur die Fortsetzung des Tempelberges nach Süden gewesen oder die südliche Hälfte des Osthügels, auf dem bekanntlich der salomonische Tempel sich erhob. Letztere Ansicht ist auch in einer längeren Recension dieser Zeitschrift, Jahrgang 1889, S. 652, sehr bestimmt ausgesprochen und theilen dieselbe Dr. v. Rieß, P. Odilo Wolf u. A. Es soll nun die Aufmerksamkeit der Leser auf einige wenige Stellen der heiligen Schrift gelenkt werden, welche darthun, dass letztgenannte Ansicht denn doch bedeutende sachliche Gründe für sich habe, und dass gerade die Bibel es sei, die auf ein mit dem Tempelplatz unmittelbar zusammenhängendes Terrain als mit dem Namen Sion belegt uns hinweist.

I. Es bezeugt die heilige Schrift, dass die Ausdrücke: „Stadt Davids" und „Sion" dasselbe besagen. Denn III. Kön. 8, 1 heißt es: „Dann versammelten sich alle Aeltesten Israels u. s. w. bei Salomon, dem Könige, in Jerusalem, um die Lade des Bundes des Herrn heraufzubringen aus der Stadt Davids, das ist von Sion." An der Identität beider Orte kann nach den dürren Worten der Stelle ein Zweifel nicht sein, wie es auch II. Kön. 5, 7 sagt, wo von der Eroberung der Burg der Jebusiter durch David die Rede ist, die er von nun an Stadt Davids nannte: David autem cepit arcem Sion, haec est civitas David. Da die Jebusiter nur einen Theil von Jerusalem vordem mit ihrer Burg eingenommen hatten (I. Kön. 17, 54 vgl. mit Jos. 15, 63), so kann mit beiden Namen auch nur ein bestimmter, einzelner Hügel bezeichnet sein, nicht aber die Stadt überhaupt. Wir müssen also zunächst immer unter Sion eine scharf begrenzte Oertlichkeit in Jerusalem uns vorstellen und haben kein Recht, ohneweiters an unbequemen Stellen den Begriff zu verallgemeinern. Es war also Sion ein erhabener Ort oder Festung,

von der die heilige Schrift uns weiter sagt, dass David ringsherum baute, vom Mello an (einer äußeren wallartigen Wehre) und auch im Innern, wie auch, dass er in dieser Burg seine Wohnung aufgeschlagen (II. Kön. 5, 9). Hier wohnten auch die Davididen, wie z. B. von Salomon berichtet wird, dass er die Tochter Pharaos, seine Gemahlin, in die Stadt Davids führte (III. Kön. 3, 1), bis er ihr eine eigene Wohnung baute, wohin sie dann übersiedelte (III. Kön. 9, 24), weil der Ort als durch den Einzug und zeitweiligen Aufenthalt der Lade Gottes geheiligt und geweiht galt (II. Paral. 8, 11). Salomon machte sich dann, nachdem die Königin übersiedelt war, an den Bau des Mello, respective der Burg. Dasselbe wird von Joas berichtet IV. Kön. 12, 20, da seine Ermordung durch die Verschwornen im Hause Mello, in der königlichen Feste auf dem Berge Sion geschah, er also offenbar dort residierte.

Von dieser Wohnung der Könige nun bezeugt uns dieselbe heilige Schrift weiters andererseits, dass sie, also auch die Stadt Davids oder Sion, in der allernächsten Nähe des Heiligthums gelegen war. Denn IV. Kön. 11 wird erzählt, dass der Hohepriester Jojadas im siebenten Jahre der Tyrannei der Athalia, die sich als Ausländerin nach dem Tode ihres Sohnes Ochozias durch Ermordung aller seiner Nachkommen auf dem Throne Judas befestigt hatte, den einzigen, heimlich gehaltenen Sohn des Königs, nämlich Joas, im Tempel unter lautem Vivatrufen des Volkes zum rechtmäßigen Herrscher proclamierte. „Die Königin", heißt es nun ebendort (V. 13), „hörte den Lärm des eilenden Volkes und sie gieng zu dem Volke in den Tempel des Herrn und zerriss beim Anblick des Königs ihre Kleider und schrie: Verschwörung! Jojadas aber befahl dem Obersten, sie über die Umhegung des Tempels hinauszuführen und dort zu tödten; denn der Priester sagte: Im Tempel des Herrn darf sie nicht getödtet werden. Dem Befehle gemäß legte man Hand an sie und schleppte sie hin — neben dem Palaste — wo die Pferde eingehen, und dort ward sie getödtet." (V. 16.) Man beachte hier, dass Athalia das Jubelrufen des Volkes im Tempel hörte (denn auf diesem liegt der Hauptton), was nicht gut denkbar ist, wenn wir an den großen westlichen Hügel denken; aber die Hauptsache bleibt der folgende Bericht ihres Todes, der ganz und gar unvereinbar mit einer solchen Annahme ist, mögen wir uns auch den Königspalast noch so weit an die nordöstliche Ecke der Oberstadt (fälschlich Sion genannt) vorgeschoben denken. Man wird gewiss über die Umhegung des Tempels hinaus nicht noch erst lange herumgezogen sein, zumal mit einem so gefährlichen, wichtigen Pfande, dessen schnellster Tod allein die Verschwörung sichern konnte. Nur dass man den heiligen Boden des Tempels respectiere, wollte der Hohepriester. Also gleich über die Umhegung des Tempels hinaus stand das palatium, die Königs-

wohnung. Stimmt das nicht gut zu unserer Annahme und zu ihr allein?

Eine weitere klare Andeutung, dass der königliche Palast in allernächster Nähe des Tempels stand, gibt die Stelle IV. Kön. 16, 18, wo unter verschiedenen anderen Aenderungen, die Achaz, der König, am Tempel vornahm, erwähnt wird, dass er den bedeckten Sabbatssitz, Musach genannt, dessen ehernes Gestelle schon von Salomo gemacht und bei der Einweihung des Tempels von ihm benützt worden war (II. Paral. 6, 13), aus dem Vorhofe des Volkes, wo er früher stand, in den Tempel des Herrn verlegt habe, d. h. in den Priestervorhof, der den Israeliten nicht zustand. Damit wurde auch eine Aenderung des äußeren Zuganges zu demselben nöthig, wie er schon früher von der Residenz dahin geführt hatte. Bereits Salomo hatte einen eigenen prachtvollen Gang sich hergerichtet, also einen eigenen „Kirchweg," über den sich die Königin von Saba so bewundernd aussprach (vgl. III. Kön. 10, 5 nach dem Hebräischen, während die Vulg. von Opfern hier spricht). Auch dieser künstliche Gang wurde von Achaz umgelegt in Nachäffung des Auslandes, oder „wegen des Königs der Assyrier", wie die heilige Schrift dort sagt. So stellen es auch Reischl und Allioli dar.

Ist nun dieses Ergebnis auf jeden Fall anzunehmen, so knüpft sich daran nothwendig die Folgerung: Wie konnte vom königlichen Palaste aus bis in den Vorhof der Priester ein eigener Gang gebaut werden, wenn die königliche Wohnung drüben auf dem Südwesthügel und dazu vom Tempelhügel durch ein tiefes Thal getrennt war, den sogenannten Riss der Stadt Davids? Jeder, der zum erstenmale in der biblischen Archäologie diese Versuche, den königlichen Gang mit der traditionellen Lage in Verbindung zu bringen, vernimmt, kann sich eines gewissen Sträubens nicht erwehren. Sehr natürlich dagegen wird der ganze Bericht, wenn wir annehmen, dass der Königspalast auf demselben Hügelzuge in nächster Nachbarschaft des Tempels sich befand. Dass Mello etwa eine Ueberbrückung des Risses der Stadt Davids gewesen sei, und so eine königliche Wohnung auf dem Westhügel mit dem Tempel hätte verbunden werden können, ändert die Entfernung nicht, wie denn übrigens Mello nach dem Zusammenhange wohl nur eine Befestigung (Thurm, Wall) bei der königlichen Wohnung gewesen sein kann, das Ausfüllen aber des Risses sich auf die Stadtmauer Jerusalems (im Süden dieses Thales) bezieht, wie eine Vergleichung von III. Kön. 11, 27 mit 9, 15 lehrt.

Einen dritten Beleg geben die Worte des Propheten Ezechiel, wo er von der Schändung des alten und der Herrlichkeit des neuen Tempels spricht und im Namen Gottes folgendes verkündet: „Nicht mehr wird verunreinigen das Haus Israel meinen heiligen Namen, sie und ihre Könige, durch ihre Buhlereien und durch das Verderbnis

(Hebr. Leichen und Grabstätten) ihrer Könige und durch ihre Hohen. Dieselben hatten eingesetzt ihre Schwelle an meine Schwelle und ihre Pfosten an meine Pfosten, nur die Wand war zwischen mir und ihnen" (43, 7. 8). Hier beschreibt also der Prophet die Lage sowohl der Gräber, ganz besonders aber der königlichen Wohnung, als in unmittelbarer Nähe des Tempels liegend. Mit einer hingeworfenen Bemerkung, es seien bloß einige Königsgräber gewesen, und dem Verschweigen der eigentlichen Wohnung ist da keineswegs alles abgethan. Wie schon früher Calmet, bemerkt Allioli zu dieser Stelle: „Leichen der Könige", indem sie selbe auf dem Berg Sion begruben, der mit dem Berge Moria eine Anhöhe ausmachte. Zum folgenden „Pfosten und Schwellen" verweist er, wie jener, mit Recht auf die dem Leser von oben schon bekannte Erörterung über den merkwürdigen Eingang, der vom Palaste in das Heiligthum führte.

Einen vierten Beweis liefert uns dieselbe Zeit, da von Jeremias, dem Unglücks-Propheten, berichtet wird, es sei der Kerker, in den er geworfen wurde, am Hause des Königs von Juda gelegen gewesen (Jer. 32, 2). Genau dieselbe Localität („Vorhof des Kerkers") treffen wir Neh. 3, 25, wo sie aber nicht bloß mit dem Hause des Königs oder dem „hohen vom Königshause hervorspringenden Thurm" in Verbindung gebracht, sondern deutlich auch zu dem östlichen Hügel in Beziehung gesetzt wird, da es gleich darauf heißt: „Darnach bauten die Thekuiter die Strecke gegenüber vom hervorspringenden Thurm bis zur Mauer Ophel", also gegen die südöstliche Ecke des Tempels zu. Ebendort wird auch des Rossthores gedacht.

Da nun nach allen diesen Stellen die Stadt Davids oder die königliche Wohnung in der nächsten Nähe des Tempels im Süden lag, so muss auch Sion dort und nicht westlich gesucht werden.

II. Eine andere Gruppe von Beweisen geht darauf hin, dass der Name Sion selbst auf's engste mit der Tempelhöhe verbunden erscheint. Wir zählen dahin I. Mach. 4, 36, 60; 6, 62; 7, 33, wo stets der Tempelberg „Berg Sion" genannt wird. So heißt es an der ersten Stelle: „Es sprachen aber Judas und seine Brüder: Siehe, geschlagen sind unsere Feinde (er hatte eben die beiden feindlichen Feldherren Gorgias und Lysias geschlagen); lasst uns jetzt hingehen, das Heiligthum zu reinigen. Da sammelte sich die ganze Heerschar und sie zogen auf den Berg Sion." Es ist hier offenbar an ein locales Gebiet gedacht, wie das parallele „Heiligthum" zeigt. Warum steht denn nicht im andern Falle: Jerusalem? Gleich darauf wird nicht bloß die Verwüstung des Tempels in einer Weise beschrieben, die unsere locale Fassung bestätigt, sondern auch am Ende gesagt, dass Judas herstellen ließ „in jener Zeit den Berg Sion und ringsum hohe Mauern und feste Thürme": das kann doch nicht Jerusalem als solches sein, das sie weder so schnell befestigen konnten,

noch auch ganz innehatten, weil die Syrer (V. 41) die Burg, d. h. die Stadt Davids (1, 35) noch besetzt hielten und durch eine eigene Abtheilung der Juden an Ausfällen gehindert werden mussten. Dass nur ein ganz locales Gebiet gemeint sei, zeigt noch deutlicher der Zweck der Befestigung: „damit nicht etwa die Heiden kämen und ihn niederträten, wie sie vorher gethan" (nämlich den Berg Sion oder Tempelberg). An der Stelle im K. 6 wird erzählt, dass der König von Syrien später auf den Berg Sion gezogen, „und er besah die Befestigung des Ortes (also im engeren Sinne); da brach er schnell den Eid, welchen er geschworen, und befahl zu zerstören die Mauern ringsum". Dorthin flohen dann die Syrier nach K. 7 unter Nikanor, nachdem sie von Judas wieder geschlagen worden: Und nach diesen Ereignissen, heißt es, „zog Nikanor auf den Berg Sion und entgegen giengen einige Priester — ihm zu zeigen die Brandopfer, welche dargebracht wurden für den König. Da höhnte und schwur er im Zorne: Wenn Judas nicht ausgeliefert wird, so werde ich niederbrennen dieses Haus u. s. f." Dazu nehmen wir den solennen Sprachgebrauch der Schrift, den Sitz Gottes am Tempelberge als Sion zu bezeichnen und zwar auch an solchen Stellen, wo direct topographische Verhältnisse berücksichtigt sind, wie Isai. 2, 2, wo geweissagt wird, dass der Berg des Hauses des Herrn in den letzten Tagen auf der Berge Gipfel erhoben sein wird. Wenn es nun dann heißt: „Denn von Sion gehet aus das Gesetz und des Herrn Wort von Jerusalem", wenn also hier nur ein einziger Hügel namentlich angeführt ist, soll es nicht eben jener sein, der hier der wichtigste ist, der Tempelberg? Er hieß somit Sion. Die Erweiterung in „Jerusalem" ist jedem verständlich, da das Kleinere ja im Größeren enthalten ist, nicht aber umgekehrt. Ebenso lesen wir oft im Ps. 48, 3: fundatur exultatione universae terrae mons Sion, latera aquilonis, civitas regis magni, wo der Berg Sion in ähnlicher Weise, wie wir eben gesehen, als Mittelpunkt der Stadt an die Seite gesetzt wird. Er wird aber appositionell als „Seite des Nordens" bezeichnet, was nur der nordöstliche Tempelberg sein kann. Solcher Stellen lassen sich eine Menge anführen.

III. Wir beachten noch einen und zwar unscheinbaren, aber wichtigen Grund, nämlich den Umstand, dass im Oriente ganz besonders für etwaige Niederlassungen der Wasserreichthum maßgebend war, daher das Auffinden von alten Cisternen oder Vorkommen von Quellen oft wichtige Fingerzeige für die Fixierung eines Ortes abgibt. Nun ist anerkannt auf dem wasserarmen Kalkplateau von Jerusalem gerade die südöstliche Seite noch die allergünstigste. Hier, und nicht auf dem Westhügel, kann allein die alte Jebusiterburg gestanden haben, die sich David gegenüber so sicher wähnte, dass sie seiner zu spotten wagte: Blinde und Lahme reichen zur Ver-

theidigung hin. Wie wichtig das Wasser gerade für eine solche Feste war, zeigt das Beispiel Bethuliens, und auch in unserem Falle, wie II. Kön. 5, 8 sagt, war das Augenmerk Davids auf die „Wasserröhren" gerichtet gewesen!

IV. Was die Tradition über diesen Punkt angeht, so bemerkt Klaiber in der Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereines 1888, Seite 28, mit Recht, dass die Frage über die Lage des heiligen Grabes von unserer Annahme — und wir fügen bei — an sich auch die über das Hagia Sion des Christenthums nicht berührt wird. Die spätere Uebertragung des Namens vom Ost- auf den Westhügel (Oberstadt) erklärt man aus der Ansiedlung der Juden und Christen auf dem südlichen Theile des letzteren außerhalb der heidnischen Stadt, es ist aber auch möglich, dass das christliche Sion der Kirche den Anlass zur Uebertragung gegeben hat.

Das Martyrologium und die acta Sanctorum, als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit, und in specie des Landes ob der Ens — in seiner hohen und tiefen Bedeutung.[1])

Von Johann Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Rab.

VI.

St. Juliana, virgo et martyr, sub imperatore Maximino Daja, c. 304—311.

Zu Nicomedia in Bithynien von nicht christlichen Eltern geboren, war das jugendliche Mädchen, mit den ausgezeichneten Gaben des Verstandes und des Herzens, von der Thorheit der heidnischen Götterlehre überzeugt, besuchte heimlich die Versammlungen der Christen und bekannte sich bald öffentlich zur Religion des Gekreuzigten. Als sie neun Jahre alt war, wurde sie einem vornehmen Jünglinge Eleusius zur Ehe versprochen, und wenn sie das 18. Jahr erreicht haben würde, sollte die eheliche Verbindung vollzogen werden; doch die christliche Jungfrau gab hiezu ihre Einwilligung unter der Bedingung, dass Eleusius, der indessen Stadtvogt geworden war, ebenfalls das Christenthum annehme; doch dazu wollte er sich nicht entschließen. Der Vater suchte sie durch Liebkosungen und Zusprüche, dann durch harte Behandlung und Schläge zu dieser Verbindung zu zwingen; auch ihr Bräutigam, Eleusius, suchte durch verführerische Zärtlichkeiten und glänzende Verheißungen die Jungfrau zu gewinnen; sie blieb unerschüttert; Eleusius fieng an zu drohen, und ließ seine

[1]) Vgl. Heft II, S. 355, vom gegenwärtigen Jahrgange der Quartalschrift.

Drohungen in Erfüllung bringen; er ließ sie entkleiden, auf den Boden werfen, mit Ruthen schlagen, und weil sie immer standhaft blieb, bei den Haaren aufhängen und sechs volle Stunden in qualvoller Marter zwischen Himmel und Erde schweben, und doch verharrte sie standhaft im heiligen Glauben. Hierüber erzürnt, ließ Eleusius sie herunternehmen, wieder auf den Boden werfen und mit angezündeten Stoppeln und kleinen Reisern ihren Körper überschütten; endlich wurden glühende Eisen durch ihre Schenkel gestochen und darauf die unerschütterte Dulderin ins Gefängnis geführt. Ihr inbrünstiges Flehen zu Gott um Hilfe wurde erhört; sie erlangte Trost und eine mächtige Erquickung ihres misshandelten Körpers. Nach einiger Zeit dem Eleusius wieder vorgestellt, ward derselbe nicht wenig betroffen, als er sie mit erneutem Muthe und Standhaftigkeit vor sich stehen sah; fruchtlos blieben auch diesesmal sein Zureden und seine Drohungen; deshalb schritt er zu neuen Martern, die er auf die grausamste Weise an ihr vollziehen ließ; sie ward auf ein mit Eisenspitzen versehenes Rad gebunden, über einem Feuer herumgewälzt, darauf mit geschmolzenem Blei gequält; alle diese fürchterlichen Martern bestand die Jungfrau, verharrend im Bekenntnisse des heiligen Glaubens und in der Lobpreisung Gottes; endlich wurde sie enthauptet, sowie mehrere, welche über die Standhaftigkeit der Jungfrau und über den wunderbaren Beistand des einzig wahren Gottes, den sie bekannt hatte, in Staunen gesetzt, sich zu Jesu Christo bekehrt hatten. — Dieser Martyrin zu Ehren entstand unweit Neuhofen an der Krems die Kirche Julianaberg, welche a. 1785 gesperrt, a. 1786 abgebrochen wurde.

St. Nicolaus, Episcopus et confessor Myrae in Lycia.

Der Gnadenspender mit den goldenen Aepfeln, der Wahrer jeglichen Eigenthums, der Vater und Schirmer der Waisen und Jungfrauen, der Helfer in so vielen Nöthen, eine wohlthuende Erscheinung allenthalben, von jung und alt gekannt.

Zur Zeit des Kaisers Justinian (a. 570) waren dem hl. Nikolaus zu Constantinopel allein vier Kirchen geweiht. Um seiner großen Verdienste und Wunderverherrlichung willen stritten Griechen und Römer, Germanen und Slaven in die Wette, ihn gleich hoch zu verehren, und es hat sich dessen Cultus, nach jener der hochheiligen Apostel, fast am meisten verbreitet. Von Haus aus war Nikolaus ein reicher Mann, der als solcher zur Zeit der Theurung öfter Brot vertheilen ließ, aber auch lieber im Verborgenen viel Gutes wirkte; als zu Patera ein Edelmann wegen Armut seine Töchter preisgeben wollte, fand sich derselbe über Nacht im Besitze einer Summe Goldes. Als Priester zu Jerusalem noch mehr in die Offenbarungen des Christenthums eingeweiht, wurde Nikolaus zu Myra zum Bischofe gewählt.

Unter Kaiser Diocletian lange in Haft, und seiner Hinrichtung entgegensehend, ward er durch Kaiser Constantin den Großen gerettet, und der Bischof rettete alsobald auch hinwieder viele seiner Glaubensgenossen. Seine Gebeine, aus dem Schiffbruche geborgen, kamen nach Neapel. Seine Verehrung in Deutschland, in Oesterreich und Bayern insbesondere, darf theilweise schon für das achte Jahrhundert, die Zuwidmung der Kirchen jedoch für das zehnte und eilfte Jahrhundert angenommen werden. In alten, romanischen Städten, auf Stammburgen, an den Heil- und Salzquellen, an schiffbaren Flüssen und Landungsplätzen, auf Berghöhen und Windflächen begegnet uns so zahlreich sein Patronat; ja unter dem Schutze dieses Wasser- und Salz-Patrons bildeten sich als religiöse Vereine die Floss- und Schifferzechen oder St. Nikolaus-Bruderschaften. Sonach entstanden an den Heil- und Salzquellen, Salz-Niederlagen, an schiffbaren Gewässern die St. Nikolaus-Kirchen zu Wildbad-Gastein; Rosenheim am In; Seeon; Reichenhall; Neuöting; Bergheim bei Marktl am In; Laufen-Oberndorf; Urfahr-Obernberg; Stift St. Nikola von Passau; Sandbach an der Donau; Inzell an der Donau; Aschach an der Donau; Urfahr bei Linz; Mauthausen; Hofkirchen bei Saxen; St. Nikola am Struden; Artager an der Donau; Stein bei Krems; Altenmarkt an der Ens in Steyermark; Ischel an der Traun; die Kapellen zu Steyer; Traunkirchen; am Traun-Falle; zu Stadel-Lambach.

Auf Berghöhen zu: Neumarkt am Waler-See; Waldprechting; Holzhausen bei St. Georgen an der Salzach; Hohenwart an der Alz; Höslwang und Pidenhart bei Trostburg; Pirnbach bei Zeilern; Pleißkirchen; Kirchberg bei Braunau (Bayern); Rotersheim im Rotthale; Nonsbach bei Geinberg; Neundling bei St. Lambrecht; St. Nikola bei Pram; Perwind auf der Welser-Haide; Taxelberg bei Steinhaus; Ried bei Kremsmünster; Frankenmarkt; Aurachkirchen; St. Nikola bei Neufelden; Haslach im Mühlkreise; Windhag bei Waidhofen an der Ybbs.

An Burgen und Edelsitzen zu: Waldkirchen am Wesen; Rechberg im Mühlkreise; Conradsheim bei Waidhofen an der Ybbs; Hagenau am In; Lonsburg; Pilgersheim bei Eberschwang; und sonst noch zu: St. Nikola bei Waldneukirchen; Hofkirchen im Traunkreise; Unter-Weissenbach im Mühlkreise; Grünbach bei Freistadt; Geboldskirchen; Neuhofen bei Ried; Kirchheim bei Ried; Neuhofen bei Haiming; Garching an der Alz; Dorfbeuern. Nichts zu sagen von den zahlreichen Altären und Standbildern, die dem hl. Nikolaus in so vielen Kirchen, an den Ufergestaden und auf den Brücken errichtet waren.

In neuerer Zeit jedoch, seit Johann von Nepomuk im Jahre 1729 in die Zahl der Heiligen aufgenommen worden ist, und die Verehrung desselben nicht nur in Böhmen, sondern auch in Oesterreich und Bayern eine rege Verbreitung fand, ist die Verehrung des hl. Nikolaus ver-

drängt worden und in Abschwung gekommen, und er mußte dem neuen Wasserpatrone den Platz räumen. Ebenso war in der katholischen Christenheit bis in unsere Tage herab den frommen Kindern der Nikolai-Abend eine gar erfreuliche Zeit, weil sie auf erfreuende Gaben hoffen durften; dagegen ist in der Jetztzeit der Christabend mit den Christbaumgeschenken zur Geltung gekommen. Als Patron der Schiffer hat St. Nikolaus einen Anker neben sich; zuweilen trägt er ein Buch in der Hand, darauf drei goldene Aepfel, und hat kleine nackte Kinder um sich.

St. Albanus, miles, martyr Moguntiae.

Er stammte aus Britannien, aber von römischer Abkunft, wurde er zu Rom gebildet, kehrte als Christ nach Britannien zurück, übte Gastfreundschaft, vorzüglich gegen katholische Priester, ward angeklagt, gegeißelt und dann enthauptet zu Verulam.

Er war sohin der erste Martyrer auf dem Boden Englands, deshalb er auch Englands Stephanus genannt wurde. Kaiser Constantin I. baute an dem Orte seines Martertodes ihm zu Ehren eine prachtvolle Kirche, und die Stadt Verulam bekam den Namen: St. Alban. Albanus wurde in England als ein großer Heiliger und Landespatron verehrt, bis unter der Reformation des vom katholischen Glauben abtrünnig gewordenen Königs Heinrich VIII. das neben der Kirche befindliche Kloster zerstört, der Sarg seines Schmuckes beraubt, entehrt, und ein Theil der Reliquien nach Valladolid in Spanien überbracht worden war.

Später, als der genannte Martyrer den Tod erlitten hatte, kam ein anderer Albanus — ein Priester — nach Maynz und trat dort gegen die Irrlehre des Arianismus auf, aber von dem wüthenden Volke angegriffen, zur Stadt hinausgeschleppt und enthauptet wurde (a. 465).

An der Stelle seiner Hinrichtung wurde ihm zu Ehren eine Kapelle gebaut, in welcher Kaiser Karl der Große seine zu Frankfurt verstorbene Gemahlin Fastrada beisetzen ließ, und welche später in eine ansehnliche Kirche mit einem Benedictiner-Kloster — St. Alban — umgestaltet wurde; viele Erzbischöfe, kaiserliche und fürstliche Personen suchten in derselben beigesetzt zu werden. Zur Reformationszeit wurde dieses St. Albansstift geplündert und zerstört. Die Verehrung des hl. Alban verbreitete sich durch den hl. Bonifacius nach Bayern, mehr aber nach Nieder-Sachsen. Die Kirchen: zu St. Alban am Fuße des Hauns-Berges bei Lamprechtshausen, zu Taubenbach oberhalb Braunau und zu Goldwerth an der Donau bekunden ein hohes Alter.

St. Alexius, confessor Romae.

Alexius, der Sohn vornehmer und reicher Eltern aus Rom, erhielt zur Zeit Kaiser Theodosius I. am kaiserlichen Hofe seine Ausbildung; im 20. Jahre seines Alters wurde ihm eine vornehme Jungfrau, Sabina mit Namen, als Gemahlin angetraut, aber von höherer Eingebung erleuchtet, entschloss er sich, die Keuschheit zu bewahren, verließ in der ersten Nacht seine Braut, und angethan mit ärmlichen Kleidern begab er sich auf Reisen, um die vornehmsten Kirchen des Erdenkreises zu besuchen, überall um Almosen bittend, und selbes den Armen mittheilend. So blieb er unbekannt 17 Jahre zu Edessa in Syrien, unter steten frommen Uebungen, bis er durch einen besonderen Zufall den Bewohnern bekannt geworden von dort sich entfernte, und über das Meer nach Rom zurückfuhr. Dort angekommen, wollte er seinem Vater unbekannt bleiben, jedoch ihn bitten, ihm um des vermissten Sohnes willen Nahrung und Unterstand im väterlichen Hause zu geben; dieses wurde gewährt, aber dem fremden Bettler wurde ein erbärmliches Gelass unter der Stiege zugewiesen, wo derselbe durch 22 Jahre, ohne sich jemals den Seinigen erkennen zu geben, unter stetem Wachen und Beten, unter vielfachen Entbehrungen, Misshandlungen und Gespötte vonseite der Dienerschaft sein Leben im Dienste Jesu Christi verbrachte und gottselig in dem Herrn verschied.

Auf Befehl des Papstes wurde die Leiche des nun vielbeweinten Alexius in die Kirche des hl. Bonifacius überbracht und feierlich beigesetzt. Der Vater Ephemianus ließ zu Ehren seines heiligen Sohnes Alexius eine große Kirche bauen, auch reichlichst ausstatten und dessen Leib darin bestatten. — Nach einem Leben voll Gottseligkeit und freiwilliger Armut gieng seine Gemahlin Sabina aus dem Leben und erhielt ihr Grab an der Seite ihres heiligen Gemahls.

In der Ehre dieses Heiligen ist die Kirche zu Helmonsöd geweiht und an der Kirche zu Aurach bei Schörfling ist St. Alexius Mitpatron. Beide Kirchen gehören ihrer Entstehung nach dem 12. oder 13. Jahrhunderte an.

St. Sixtus, confessor, Papa, † 440.

Ein geborner Römer und Zeitgenosse des hl. Augustinus wurde Sixtus a. 432 auf den päpstlichen Stuhl erhoben, und erwarb sich durch seine Weisheit, durch die Heiligkeit seines Wandels, und insbesondere durch seinen muthvollen Eifer, mit welchem er die reine katholische Lehre gegen die Ketzer — Pelagianer — vertheidigte, allgemeine Verehrung; doch sein Bemühen, den von der wahren Lehre der Kirche abgewichenen Patriarchen von Constantinopel, Nestorius, wieder auf den Weg des Heiles zu führen, blieb fruchtlos. Der

Kirche zu Ravenna gab er den hl. Petrus Chrysologus zum erzbischöflichen Oberhirten. Vorzüglich freigebig in der Ausstattung der Kirchen und gegen die Armen beschloss er sein Leben. Sein Patronat verpflanzte sich frühzeitig auch nach Oesterreich und rastet in den ihm geweihten Kirchen zu Altenfelden im Mühlkreise und zu St. Sixt bei Neukirchen am Walde.

St. Benedictus, Abbas, auch bekannter Ordensstifter und der Moyses des Abendlandes.

Er ward zu Nursia a. 480 geboren, stürzte auf dem Monte-Cassino die Götzen, erbaute Kirchen und Klöster, nahm die verwilderte adelige Jugend in seine Pflege zu Unterricht und Erziehung und starb a. 542. Die hl. Scholastika, eine seiner Schwestern, hatte in der Nähe ein Nonnenkloster zur Erziehung der weiblichen Jugend errichtet.

Von Monte-Cassino wanderten Hunderte von Mönchen als Ordensstifter und Pflanzer auch nach Deutschland aus, so auch nach Nieder-Altach und Mansee. Nach der Regel des hl. Benedict, dieses Patriarchen der abendländischen Mönche, gründete St. Rupert die ersten Klöster in Bayern, zu Salzburg und zu Weltenburg.

Während für die Canoniker an den Kathedralen die Regel Chrodegangs, Bischofes von Metz, Geltung hatte, hielten sich die älteren Abteien fortwährend an die Regel Benedicts, und dieser Orden zählt in Oesterreich und Bayern die meisten Klöster.

Zu Altmünster am Traun-See, mit der dem hl. Benedict geweihten Kirche, stand aller Wahrscheinlichkeit zufolge vor den Magyaren-Einfällen (900—955) ein Benedictiner-Kloster, das sich aus seiner Verwüstung nicht mehr erhob, wohl aber die Kirche. Die St. Benedicts-Kirche zu Petenbach verdankt ihre Entstehung den Benedictinern von Kremsmünster.

St. Benedict wird als Patron gegen Gift verehrt.

St. Mauritius, tribunus legionis thebaicae et martyr ad Rhodanum cum sociis.

Als Führer der nur aus christlichen Soldaten bestehenden thebaischen Legion, weigerte sich Mauritius, den Göttern zu opfern; selbst die anbefohlene Decimierung der Legion erschütterte die Krieger nicht; sofort wurden nun auf Befehl des Kaisers Maximinian der Führer und die Legion vom Heere umrungen, und in wunderbarer Einmüthigkeit und mit freudiger Standhaftigkeit vergossen sie alle ihr Blut im Bekenntnisse für Jesum Christum a. 286.

Die Verehrung des hl. Mauritius und seiner Gefährten verbreitete sich bald im Abendlande. Der hl. Pirminus, Bischof von Metz, weihte die vom Herzog Odilo a. 730 gestiftete Abtei Nieder-Altach

in Ehren obiger Martyrer ein, und Abt Urolfus baute c. 800 auf einer Besitzung des Klosters Nieder-Altach im Antiesen-Thale dem hl. Mauritius zu Ehren die Kirche zu Urolfesmunstiure, d. i. Aurolzmünster. Zu Nusdorf am Ater-See ist die Kirche demselben Heiligen geweiht, und es lässt sich mit aller Wahrscheinlichkeit behaupten, dass dort am Ufer des Ater-Sees, ähnlich wie am Traun-See, vor der Zeit der Magyaren-Einfälle ein Benedictiner-Kloster bestanden habe, welches nach seiner Zerstörung nicht mehr aufgerichtet worden ist. Im Kürn-Thale oberhalb Ering in Niederbayern entstand unter dem Einflusse der Benedictiner-Mönche des benachbarten Klosters Asbach im Rotthale die St. Mauritius-Kirche zu Münichheim; in der Stadt Augsburg erhob sich das Chorherrenstift St. Moriz. Alle diese Kirchen zeugen für ein hohes Alterthum.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Gewissensfall über Civilehe und Civilscheidung.)** Camillus, Katholik, hat sich zu X., wo die Tridentinische Vorschrift über den Eheabschluss verkündet worden ist zu einer Zeit, als die Protestanten längst im Besitzstande eigener Religionsübung und Gemeindeordnung waren, mit Caja, einer Protestantin, bürgerlich und vor dem protestantischen Prediger verehelicht. Später wird diese Ehe bürgerlich getrennt, und Camillus nimmt Ludovica, eine Katholikin, bürgerlich zur Ehe. Im Verlaufe der Zeit wechselt das so angetraute Paar den Wohnsitz. Nach langem ehelichen Zusammenleben möchten sich doch schließlich beide, oder wenigstens die Frau, mit ihrem Gewissen abfinden. Was ist da zu thun: 1. unter gewöhnlichen Lebensverhältnissen der beiden; 2. im Falle eintretender Todesgefahr des einen der beiden Theile?

Erörterung und Lösung des vorgelegten Falles.

1. Zuerst wollen wir eine zwar sehr unwahrscheinliche, doch nicht absolut unmögliche Unterstellung machen, welche die günstigste Lösung ermöglichen würde, nämlich, dass die erste Ehe des Camillus ungiltig wäre. Ist das wirklich der Fall, dann *kann* die zweite Ehe wenigstens giltig gemacht werden; sie müsste aber auch noch giltig gemacht werden, weil sie schon wegen der nicht beobachteten Tridentinischen Form vor Gott und der Kirche von Anfang an ungiltig war und ungiltig blieb: es sei denn, Camillus und Ludovica hätten ihren Wohnsitz jemals dort genommen, wo auch rein katholische Ehen giltig geschlossen werden können ohne Pfarrer und Zeugen, und beide hätten in diesem Bewusstsein und mit dem Bewusstsein der bisherigen Ungiltigkeit ihrer Ehe, unter sich den Eheconsens erneuert oder nur das eheliche Leben in der Absicht, wahre Eheleute zu sein, fortgesetzt.

Nur in diesem Falle wäre die zweite Ehe schon revalidiert; sonst bedürfte sie noch der Revalidation, auch wenn die erste Ehe ungiltig war. Ungiltig ist nun die erste Ehe nicht schon, weil die Tridentinische Form beim Abschlusse unterblieb. Denn hier haben wir eine Mischehe. Diese ist aber wenigstens in den Fällen giltig, wo rein protestantische Ehen behufs Giltigkeit an die Tridentinische Form nicht gebunden sind (vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 783). Dass dieser Fall in Ehen wie obige wirklich vorliege, dafür liegt meines Wissens zwar keine allgemeine Entscheidung des römischen Stuhles vor; allein es ist doch die allgemeinere, man darf wohl sagen heutzutage herrschende Meinung der Theologen, und mehrere Entscheidungen des römischen Stuhles oder der römischen Congregationen scheinen durchaus auf der Unterstellung zu fußen, dass derartige Ehen giltig seien. Keinenfalls könnte die vorliegende Ehe zwischen Camillus und Caja auf Grund der nicht eingehaltenen Tridentinischen Form als ungiltig behandelt werden, wenn nicht Rom selbst den Spruch der Ungiltigkeit würde gefällt haben. Ungiltig würde aber diese in Rede stehende Ehe sein: a) wenn sich mit Sicherheit herausstellte, dass Caja nicht giltig getauft wäre (vgl. l. c. n. 752); b) wenn sich mit Sicherheit nachweisen ließe, dass entweder Camillus oder Caja in der festen Ueberzeugung gewesen wären, sie könnten eine giltige Ehe in der Weise, wie sie es gethan, nicht abschließen, oder wenn überhaupt die wirkliche Absicht einer wahren Ehe bei Camillus oder Caja gefehlt hätte und während ihres ganzen Zusammenlebens nie rectificiert worden wäre.

Doch, wie gesagt, diese Unterstellung ist höchst unwahrscheinlich und bedarf eines weiteren Eingehens auf sie nicht. Sollte sie sich dennoch als wirklich herausstellen: so dürfte auch dann, mit Ausnahme des Falles naher Todesgefahr, zu einer Revalidation der zweiten Ehe nicht geschritten werden, bevor vonseiten des zuständigen Ordinariates die Entscheidung vorläge.

2. In ähnlicher Weise würde die Möglichkeit einer Revalidation der zweiten Ehe gegeben sein, wenn Caja unterdessen gestorben wäre. In der Unterstellung jedoch, dass diese erste Ehe zwischen Camillus und Caja giltig war, wären dann mehrere Hindernisse vor der Revalidation der zweiten Ehe zu beseitigen, und darum ein anderes Verfahren im Fall der Todesgefahr, ein anderes außer dem Fall der Todesgefahr am Platze.

a) Selbst wenn nach erkanntem Tode der Caja Camillus und Ludovica, so viel an ihnen läge, wahre Eheleute hätten sein wollen: so stände der Wirksamkeit eines solchen gegenseitigen Willensactes nicht nur die Clandestinität (falls nämlich der jetzige Wohnsitz des Camillus und der Ludovica dem Tridentinischen Ehegesetz unterstehen), sondern auch das impedimentum criminis (adulterii cum matrimonii non promissione tantum sed attentatione) entgegen. Nur

im Falle, dass am jetzigen Wohnsitz des Camillus und der Ludovica die Tridentinische Vorschrift auch nicht für Katholiken publiciert wäre, und dass die beiden, Camillus und Ludovica, vom impedimentum criminis gar keine Kenntnis gehabt hätten, wäre es nicht so unwahrscheinlich, dass durch eine wie oben unterstellte gegenseitige Willenserklärung, wahre Eheleute zu sein, ein zwar unerlaubter, aber doch giltiger Eheabschluss zustande gekommen wäre. Alsdann würde nur das Aergernis, soweit das Vorleben der beiden Ehegatten ruchbar wäre, wieder gut zu machen sein; darnach könnte auf Wunsch sogar zur Einsegnung der Ehe geschritten werden. Doch würde vor der Oeffentlichkeit immer, und auch für das bloße Gewissensforum ad cautelam, eine Dispens vom impedimentum criminis erforderlich sein. Der Oeffentlichkeit des bisherigen Aergernisses halber würde, wenn diese vorliegt, vom kirchlichen Gerichte, vor das die Angelegenheit aus sich gehört, auch wohl auf zeitweilige Trennung gedrungen und erst daraufhin die Dispens und öffentliche Revalidierung der Ehe gewährt werden. Entzieht sich jedoch die Sache der Oeffentlichkeit, dann könnte man im bloßen Gewissensforum die Fortsetzung des ehelichen Lebens bis zur völligen Vereinigung wohl abrathen, doch nicht absolut verbieten, falls, wie oben, die wahrscheinliche Revalidation der Ehe nach erlangter Sicherheit über den Tod der Casa schon stattgefunden hätte.

Es ist diese Lösung in etwas zu erhärten. Sie hängt wesentlich ab von der Tragweite des impedimentum criminis, ob nämlich dieses Ehehindernis, um vorhanden zu sein, gewusst werden muss. Die verbreitetere Ansicht ist freilich, dass der allgemeine Grundsatz auch hier Anwendung finde, nach welchem die sogenannten leges irritantes auch auf die um das Gesetz nicht Wissenden ihre volle Wirkung ausüben (vgl. Gury II. n. 288, Marc n. 2038, Lehmkuhl II. n. 770), und die Praxis der römischen Tribunale ist die, dass in betreffendem Falle Dispens nachgesucht und ertheilt werde. Darum dürfte, wenn ein solcher Fall vor öffentlichem Forum zu bereinigen wäre, von einer Dispens nicht abzustehen sein; auch im bloßen Gewissensforum ist sie immerhin größerer Sicherheit halber räthlich. Allein bedeutende Theologen, seit Jahrhunderten bis zur Gegenwart, behaupten dennoch nicht ohne wichtigen Grund, dass, wenn beide Ehewerber von jenem kirchlichen Gesetz und trennenden Ehehindernisse nichts gewusst haben, dieses Hindernis, weil es vorzugsweise den Strafcharakter und zwar, wie es scheine, einer ungewöhnlich großen Strafe an sich trage, thatsächlich nicht wirksam sei. (Vgl. Auctoren a. a. O.) Auch die Praxis der kirchlichen Tribunale ist kein genügender Beweis, dass jene andere mit dieser Praxis nicht übereinstimmende Ansicht unannehmbar ist: dafür darf als vollgiltiger Zeuge Benedict XIV. gelten in seinen quaest. can. q. 183 n. 27, wo er entschieden leugnet, dass aus

der Dispensertheilung von einer Strafe oder einem Hindernis auf die Existenz der Strafe oder des Hindernisses mit Sicherheit geschlossen werden könne. Daher möchten wir es für zulässig erachten, dass wenigstens im Nothfalle und bis auf eine später zu erfolgende sichere Dispens von jener milden Ansicht auch praktisch Gebrauch gemacht würde, zumal da bei probabeln Bestand der Ehe in diesem Falle das eheliche Leben nicht gerade unerlaubt zu nennen ist. (Vgl. S. Alph. l. 6 n. 905 u. 906.)

b) Im Falle eintretender Todesgefahr des einen der beiden Betheiligten, des Camillus oder der Ludovica, würde sich die ganze Angelegenheit rasch und einfach erledigen lassen. Bekanntlich können kraft neuen Decrets vom 20. Febr. 1888 für solche Nothfälle die Ordinariate von allen öffentlichen, rein kirchlichen Ehehindernissen, mit Ausnahme der Hindernisse der Priesterweihe und des ersten Grades ehelicher Verschwägerung in gerader Linie, dispensieren, beziehungsweise die Dispensbefugnis geben und zwar nach Erklärung des heiligen Officium vom 1. März 1889 den Pfarrern die allgemeine Befugnis für alle vorkommenden Fälle, anderen Clerikern (NB. auch Nicht-Priestern) nur von Fall zu Fall. Damit wäre also die Leichtigkeit gegeben, das Hindernis des Verbrechens sicher zu beseitigen; von der Einhaltung der Tridentinischen Form, d. h. von der Gegenwart des Pfarrers und anderer Personen als Zeugen der Consenserneuerung kann an sich nicht Abstand genommen werden; es liegt dazu weder Grund, noch Befugnis vor. Die so weitgehende den Ordinariaten ertheilte Befugnis spricht von öffentlichen Ehehindernissen bei Solchen, die bisher in bewusst ungiltiger Ehe, d. h. im Concubinate lebten und hat den Zweck, „ut morituri in tanta temporis angustia in faciem Ecclesiae rite copulari et propriae conscientiae consulere valeant". Das in faciem Ecclesiae schließt die Einhaltung der von der Kirche geforderten Form ein; dadurch wird in einem solchen Fall zugleich das öffentlich gegebene Aergernis gesühnt oder wenigstens der Grund zur Sühnung gelegt.

Eine Bedenken machende Möglichkeit ist aber in dem uns beschäftigenden Falle des Camillus und der Ludovica nicht ausgeschlossen. Nehmen wir an, an dem jetzigen Wohnort der beiden sei von deren unerlaubtem Verhältnisse nichts bekannt; sie gälten als höchst achtbare Eheleute; Camillus wolle daher auch am Todesbette der Ludovica von irgend einer Consenserneuerung vor Zeugen nichts wissen. Was dann?

An sich würde das zufällige Geheimsein der unerlaubten Verbindung des Camillus und der Ludovica an der eigentlichen Sachlage nichts ändern. Seiner Natur nach ist das Ehehindernis ein öffentliches, es ist aus den Gerichtsacten des früheren Wohnsitzes ersichtlich und erweisbar. Darum wäre auch die Weigerung der

Zulassung zweier Zeugen, welche unterdessen zur Verschwiegenheit streng gehalten wären, seitens des Camillus unberechtigt und unvernünftig. Die durch oben erwähntes Decret ertheilte Dispensbefugnis der Bischöfe erstreckt sich in der That nicht darauf, dem Camillus das Hinzuziehen von Zeugen zu erlassen. Wenn nun aber wegen solcher thatsächlichen Weigerung die dem Tode nahe Ludovica in steter Gefahr zu sündigen bliebe: wäre dann gegen diese große, vielleicht äußerste Noth kein Mittel? Für solchen Nothfall, sagen wir entschieden: Ja. Weil zwar nicht die juridische, doch aber die thatsächliche Oeffentlichkeit fehlt, so darf auf diesen Fall angewendet werden, was der hl. Alfons lib. 6 n. 1122 von der Dispensbefugnis der Bischöfe sagt, indem er ihnen dieselbe einfachhin beilegt für geheime Fälle; ihrem Wesen nach beruht sie auf der Epikie: diese reicht soweit, als die Noth und als die kirchliche Machtbefugnis reicht. Dass letztere aber sich auch auf die Einhaltung der Tridentinischen Form erstreckt, ist klar. In solch hohem Nothfall könnte somit die Consenserneuerung vor dem Beichtvater genügen. Eine Consenserneuerung müsste aber auch zum allermindesten stattfinden. Die sanatio in radice ist der Sachlage nach ausgeschlossen. Es fehlt eben jede radix, welche geheilt werden könnte, nämlich jeder gegenseitig manifestierte Willensact, der auch nur nach dem subjectiven Wissen und Willen des Camillus und der Ludovica auf eine wahre Ehe zwischen ihnen beiden gerichtet war. Dieser Willensact muss aber vorliegen, damit nur dem Begriffe nach von einer sanatio in radice die Rede sein könnte.

3. Sagen wir nun noch einige Worte über den theoretisch wenig schwierigen, praktisch aber umso schwierigeren Fall, wenn weder die Ungiltigkeit der ersten Ehe des Camillus erwiesen, noch diese Ehe durch den Tod der Caja gelöst ist.

a) Wenn in dieser Unterstellung außer dem Falle naher Todesgefahr Camillus oder Ludovica ihr Gewissen in Ordnung bringen wollen: so ist vor jeder Aussöhnung mit der Kirche ein Darangeben alles ehelichen Lebens und in der Regel auch des äußeren Zusammenlebens zu fordern. Ich sagte, bezüglich des äußeren Zusammenlebens sei dies „in der Regel" zu fordern, um die Möglichkeit einer Ausnahme anzudeuten. Ist nämlich das wahre Verhältnis des Camillus zur Ludovica bekannt, dann erfordert schon die Entfernung des öffentlichen Aergernisses jene vollständige Scheidung; aber selbst im Falle des Nichtbekanntseins würde die pflichtschuldige Vermeidung der beständigen nächsten Gefahr zur Sünde eine solche Scheidung in der Regel erheischen. Doch können in letzterem Falle einerseits Umstände vorliegen, z. B. vorgerücktes Alter oder andere persönliche Beschaffenheit, welche die Gefahr der Sünde bedeutend vermindern, und andererseits können äußere Verhältnisse die vollständige Trennung

so schwierig machen, dass der Beichtvater dafürhielte, er müsse sich mit einem ex occasione proxima remotam occasionem facere begnügen. Dieses absolut Nothwendige müsste aber auch nicht bloß versprochen, sondern durchgeführt sein, bevor von einer Aussöhnung mit der Kirche und der Zulassung zu den Sacramenten die Rede sein könnte. Nöthigenfalls müsste zur Leistung des Nothwendigsten der eine Theil auch gegen den Willen des anderen sich anschicken. Allein wenn nicht beide guten Willens wären, wenn z. B. Camillus von Aussöhnung mit Gott und der Kirche nichts wissen wollte: dann bliebe für Ludovica schwerlich ein anderer Weg übrig, als eigenmächtige und zwar heimliche Flucht, um so der Sündengefahr und der etwa zwangsweisen Heimführung zu entgehen. Wäre eine Trennung dem armen Weibe durchaus unmöglich, dann dürfte sie um keinen Preis, selbst nicht um den des Lebens, sich bezüglich ehelichen Lebens dem Manne irgendwie willfährig zeigen. Nur nach erprobter Standhaftigkeit würde die pastorelle Klugheit zur Spendung der Sacramente sich entschließen.

b) Im Fall der Todesgefahr blieben die wesentlichen Forderungen dieselben; jedoch müsste je nach Umständen der gute Wille, nach etwa erfolgter Wiedergenesung alles Erforderliche thun zu wollen, statt der thatsächlichen Ausführung genügen. Könnte nämlich die wirkliche Trennung wegen des Nichtbekanntseins der wahren Sachlage oder wegen des bösen Willens des Mannes nicht sofort stattfinden: dann müsste im ersten Falle wenigstens Vorkehr getroffen werden, dass nicht der Mann durch fortgesetzten Verkehr mit der Frau, zumal durch Verkehr ohne Zeugen, derselben Gefahr brächte; nöthigenfalls müssten Vorwände gesucht werden, um jene Gefahr abzuschneiden; im zweiten Fall bedürfte es der Vorwände nicht, aber umso entschiedeneren Ernstes, den Mann thatsächlich ferne zu halten, und zugleich der Zuziehung von Zeugen, um wegen des bisher auch von der Frau gegebenen Aergernisses den erforderlichen Widerruf entgegenzunehmen. In extremis, wenn der Zustand der Kranken so geworden wäre, dass sie, ihrer Sinne nicht mehr hinlänglich mächtig, eine genügende Erklärung nicht abgeben könnte, wäre nur mehr die bedingungsweise Lossprechung und je nach Umständen die heilige Oelung zu ertheilen, solange noch irgendwie eine vielleicht erfolgte Sinnesänderung und Reue über die Vergangenheit unterstellt werden könnte.

Exaeten (Holland). Professor P. August Lehmkuhl S. J.

II. **(Eine „gesalzene" Goldmine.)** Aus Südafrika wird uns folgender Fall vorgelegt: Ein gewisser Salomon glaubt eine reichhaltige Goldgrube entdeckt zu haben. Um sie leichter und natürlich auch „theurer" verkaufen zu können, „salzt" er die Grube, wie man

hier zu sagen pflegt, indem er unter anderem goldhaltige Steine aus anderen Gruben in die seinige hineinträgt. Reiche Capitalisten prüfen die Mine, und äußerst befriedigt über das Resultat kaufen sie die Grube um einen fabelhaften Preis. Eine Gesellschaft wird nun formiert und hohe Dividenden in Aussicht gestellt. Der Erfolg entspricht jedoch nicht den gehegten Erwartungen — die Mine zahlt nicht einmal die Betriebskosten. Freilich erklärt Salomon, dass die Arbeit, die man auf die Ausbeutung der Mine verwandte, nicht rationell war und dass überdies mehrere recht hohe unnöthige Auslagen gemacht wurden — was durchaus der Wahrheit entspricht. Es ist wahrscheinlich, dass die Mine anderenfalls wenigstens das Capital zurückgezahlt mit vielleicht fünfpercentigen Dividenden. Ist Salomon zur vollen oder theilweisen Restitution verpflichtet?

Es handelt sich in unserem Falle um den gerechten Preis (pretium justum) einer Sache. Der Preis einer Sache kann in verschiedener Weise reguliert werden, durch das Gesetz (legale), durch das allgemeine Urtheil über den Wert der Sache (vulgare s. naturale), durch Uebereinkunft der Parteien, wo man den Wert der Sache in anderer Weise nicht ermitteln kann (conventionale) und durch das Angebot bei einer öffentlichen Versteigerung (concursu effectum). Der gewöhnliche oder natürliche Preis einer Sache (pretium vulgare) erscheint als gerecht, wenn er dem Werte der Sache nach der gemeinsamen Schätzung der Menschen entspricht. Da aber das Urtheil der Menschen über den Wert einer Sache sehr verschieden ist, so unterscheidet man einen höchsten, mittleren und niedrigsten gerechten Preis (pretium justum summum, medium, infimum). Abgesehen von besonderen Umständen, deren Besprechung wir hier übergehen, kann jeder erlaubterweise seine Sache um den höchsten, mittleren oder niedrigsten gerechten Preis verkaufen. Dagegen ist es eine Sünde der Ungerechtigkeit, wenn Betrug oder ungerechte Mittel angewendet werden, um vom Käufer den höchsten gerechten Preis zu erzielen oder überhaupt einen höheren Preis zu erlangen, als der Käufer sonst gezahlt hätte.

Daraus ergibt sich die Lösung unseres Casus. Salomon behauptet zwar, dass bei rationellem Verfahren und bei Vermeidung unnöthiger Ausgaben das Capital hätte refundiert und noch fünfpercentige Dividenden gezahlt werden können; aber zunächst ist dies bloß wahrscheinlich, nicht gewiss. Es kann nun auch eine res existens in spe probabili Gegenstand eines Vertrages sein, ein wahrscheinlicher Gewinn um Geldeswert abgeschätzt werden; aber die Rechtsgleichheit beim Vertrage verlangt, dass der wahrscheinliche Gewinn geringer angeschlagen werde, als der gewisse. Aber selbst wenn die Mine wirklich eine solche Rente geliefert hätte, so hat Salomon doch dadurch gesündigt, dass er durch Betrug, durch

„Salzen" der Grube die Käufer verleitet hat, einen so fabelhaft hohen Preis für die Mine zu zahlen. Er ist also insoweit restitutionspflichtig, als der Preis durch sein ungerechtes Mittel erhöht worden ist. Für den Schaden, welchen die Gesellschaft durch nicht rationellen Betrieb und durch die unnöthigen hohen Ausgaben erlitten hat, braucht er nicht einzustehen, denn so, wie der Casus wenigstens liegt, ist seine Ungerechtigkeit nicht wirksame Ursache dieses Schadens.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. A. Goepfert.

III. **(Delegation zur Trauung.)** Pfarrer Gimpl geht in seinem Zimmer mit jener Unruhe auf und ab, wie sie das Zeichen einer gewissen neugierigen Erwartung ist. Es ist neun Uhr und jeden Augenblick soll das Krachen der Pöller das Herannahen eines Hochzeitszuges anzeigen. Der Sohn des alten Dorfmüllers kehrt heute ins väterliche Haus zurück und zwar in Begleitung seiner zukünftigen Ehefrau, welche er, jahrelang von der Heimat entfernt, als braves und trotz ihrer Armut begehrenswertes Mädchen kennen gelernt hat. Die Hochzeit soll nach der Absicht beider Brautleute nicht in Oberau, wo Josef Hofer jahrelang als Obermüller sich aufhielt und wo die arme Marie Huber, seine Braut, als Dienstbote doch gar zu wenig Ansehen genoss, sondern in St. Marein, dessen Pfarrer wir schon kennen, stattfinden. Dort hatte vor Jahren des Bräutigams Vater die in bestem Betriebe stehende Dorfmühle angekauft, denn zuvor war er Müller in St. Johann gewesen, wo auch unser Josef nebst anderen Geschwistern zur Welt kam. Der Plan des alten Müllers, welcher sich herzlich freut, nach Jahren wieder seinen ältesten Sohn zu sehen, geht dahin, diesem sein Anwesen in Bälde zu übergeben und sich nach langer harter Arbeit zur Ruhe zu setzen. Die beschwerliche Reise aber, gar über die Landesgrenze, nach Oberau, um die Braut zu begrüßen, mochte der alte Müller nicht riskieren, er schickte an seinerstatt mit einem schönen Brautgeschenk ausgerüstet seinen Freund, den Stöffel, einen erbgesessenen Mareiner Bauer, welcher selbst in Oberau und Umgebung Geschäfte und Besuche zu erledigen hatte. Dieser Stöffel war zugleich Beistand des Bräutigams bei Aufnahme des sogenannten Eheversprechens und fuhr mit dem Brautpaar und einer älteren Verwandten der Braut gerade jetzt nach St. Marein, beim großen Feldkreuz vorbei. Da fällt ein Schuss, dem bald mehrere folgen. Vor der Dorfmühle geht es lebhaft her. Nach herzlicher Begrüßung ordnet sich der Hochzeitszug und unter Vorantritt einer ziemlich dürftigen Musikcapelle geht es nun zur Kirche. Der junge Hofer begibt sich in Begleitung der beiden Beistände in den Pfarrhof und bittet den bereits vom alten Müller verständigten Pfarrer um das Hochzeitsamt und um die Trauung. Die Frage, ob alles in Ordnung sei, bejaht Hofer frisch und übergibt dem Pfarrer

mehrere Schriftstücke, darunter seinen und der Braut Taufschein, beider Beichtzettel und den Entlassschein des Pfarrers von Oberau. Die Ehe ist ordnungsgemäß verkündet worden, von einem Hindernisse ist nichts bekannt. Der junge Hofer hat längst seine Linien-Dienstpflicht erfüllt. Die Braut ist zwar nach österreichischem, aber nicht nach deutschem Rechte minderjährig; sie ist 22 Jahre alt; die Einwilligung der verwitweten Mutter, welche die Tochter bis zum vollendeten 24. Jahre von rechtswegen einzuholen verpflichtet ist, wurde, wie eine schriftliche Erklärung der alten Frau beweist, eingeholt und gegeben. Eine gerichtliche Ehebewilligung fordert in diesem Falle das deutsche Recht nicht, wohl aber das österreichische Gesetz — vermuthet der Pfarrer. Er greift nach dem bürgerlichen Gesetzbuch und liest § 51: „Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, welcher seine Einwilligung zur Ehe oder seine Missbilligung diesem Gerichte zu erklären hat". Darnach getraut sich Pfarrer Gimpl nicht ohneweiteres den Hofer mit der Huber zu trauen. Die Bemerkung des Bräutigams, dass die Braut durch die Heirat mit ihm das österreichische Heimatsrecht erwerbe und also die fremden Gesetze ohne Bedeutung wären, ist nicht imstande, den Pfarrer zu beruhigen. Denn der § 51 handelt ausdrücklich von fremden Minderjährigen, also bedarf nicht nur der inländische, sondern auch der ausländische Minderjährige die Erlaubnis seiner Gewalthaber. Der Bräutigam meint ferner, der Pfarrer brauche sich darum nicht zu kümmern, nachdem der Pfarrer der Braut, d. i. der Pfarrer von Oberau, diesbezüglich keine gerichtliche Bewilligung gefordert, sondern mit der vorgewiesenen Erklärung der alten Huber sich begnügt habe, und ihn, den Pfarrer Gimpl, zur Trauung bevollmächtigt habe; wenn etwas gefehlt sei, so trage die Verantwortung der Auftraggeber. Aber auch dies leuchtet unserem Pfarrer, und zwar mit Recht, nicht ein. Er denkt: copulieren thue doch ich und ich muss also diese Handlung so vornehmen, dass ich dadurch nirgends anstoße, kein kirchliches und auch kein mich verbindendes weltliches Gesetz verletze. Wie wäre es, sagt der Pfarrer ganz richtig, wenn Sie, der Bräutigam, noch minderjährig wären oder wenn Sie noch stellungspflichtig wären; glauben Sie dann, ich dürfte Sie ohneweiters trauen, weil der Pfarrer von Oberau, welchen als Ausländer unsere österreichischen Gesetze nichts angehen, mir die Trauungsvollmacht ausgestellt hat; ich würde wegen einer solchen gesetzwidrigen Trauung einfach zur Strafe gezogen werden, und könnte mich nicht auf die erhaltene Trauungsvollmacht ausreden. Die Männer sind in nicht geringer Verlegenheit, sie wollen um keinen Preis den von ihnen hochverehrten Pfarrer zu einer für ihn ver-

hängnisvollen Handlung verleiten. Da studiert unser Pfarrer nochmal Wort für Wort jenen § 51 durch und er glaubt nun den Nachdruck auf die Worte „fremder Minderjährige" „die erforderliche Einwilligung" legen zu sollen. Er schließt, und zwar mit bestem Grunde, wann ein Fremder „minderjährig" ist und wie beschaffen die „erforderliche Einwilligung" sein muss, das darf ja nicht nach österreichischem Rechte beurtheilt werden. Die Braut ist nach ihrem, d. i. nach deutschem Rechte mit 21 Jahren großjährig geworden, sie ist also keine „fremde Minderjährige", und wenn doch, so liegt ja die nach deutschem Recht genügende und nothwendige Einwilligung ihrer Mutter vor, also steht § 51 einer Copulation seinerseits nicht im Wege. Er blättert im Gesetzbuch zurück und findet im § 34, wonach die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach ihren, ausländischen, Gesetzen zu beurtheilen ist, eine Bestätigung seiner Schlussfolgerung.

Dieser Scrupel wäre also überwunden und erleichtert athmen alle auf. Da entfaltet der Pfarrer die ihm bereits eingehändigte Delegations-Urkunde; während des Lesens verfärbt sich sein Gesicht, er schlägt auf das Papier und ruft: Ja was ist denn das, daraufhin kann ich nicht trauen, die Vollmacht ist falsch ausgestellt. Die Leute bitten dringend um Aufklärung, sie versichern, dass der Pfarrer von Oberau ohne Anstand der Bitte des Bräutigams von ihm als Pfarrer des Vaters desselben getraut zu werden, willfahrt habe; sie hätten allerdings die Schrift nicht gelesen, sie können aber nicht glauben, dass der Oberauer Pfarrer anders geschrieben habe, als er ihnen gesagt. Da liest ihnen der Pfarrer die Urkunde vor, nach deren Wortlaut der hochwürdige Herr Peter Vogel, Pfarrer in St. Martin, zur Trauung delegiert wird. Ihr seht selbst, liebe Leute, sagt der Pfarrer, das stimmt nicht, weder mein Name noch der Ortsname ist richtig angegeben. Es ist mir unbegreiflich, wie dies geschehen, ich bedaure den Fehler, aber helfen kann ich nicht. Ich bin nicht Pfarrer von St. Martin und heiße nicht Vogel. — Da tritt der Bauer Stöffel vor, dem es schon schwül genug geworden, und klärt das Missverständnis auf. Ihn habe der Oberauer Pfarrer gefragt, wie der Pfarrer hieße, welcher trauen soll und er habe den Namen Vogel genannt; denn er müsse sagen, dass die Pfarrleute gemeiniglich ihren Herrn Pfarrer anderen Pfarrleuten gegenüber „Pfarrer Vogel" zu nennen pflegen, da sie dessen eigentlichen Namen zu nennen Scheu tragen. Da flog ein Lächeln über die Züge des gestrengen Pfarrers Gimpl; doch fasste er sich schnell und sagte: Ist mein Name auch nicht schön, so schäme ich mich meines ehrlichen Namens nicht; es wäre mir lieb, wenn er meinen Pfarrkindern auch gut genug wäre. Soviel aber war dem Pfarrer klar geworden, dass hier lediglich ein sicher nicht relevanter Irrthum im Namen des delegierten Pfarrers

vorlag. Dies umsomehr, als auch der Vorname Peter der seine war, und weit und breit kein Peter und kein Peter Vogel des Pfarramtes waltete. Zur Sicherheit schaute der Pfarrer in seinen Büchern nach, und fand in einem Kirchenrecht in der That die ihn interessierende Notiz, dass nach einer Entscheidung der Congregatio Concilii vom 19. September 1744 (Conc. Trid. ed. Richter, 230, 57) ein Irrthum des Pfarrers im Namen der von ihm zur Trauung dimittierten Person der Giltigkeit der Ehe nicht schadet; mit Recht wandte er diese Entscheidung mittels der Analogie auf den Fall eines Irrthums bezüglich des Namens des delegierten Priesters an. Dabei war er noch froh, dass in diesem Falle der Pfarrer von Oberau von der sonst gebräuchlichen Adressierung der Dimissorialien „An die hochwürdige Seelsorgegeistlichkeit da und dort" abgesehen und den erbetenen Pfarrer persönlich, wenn auch nicht mit richtigem Namen bezeichnet hatte. Denn auch der Ortsname war verschrieben, statt St. Marein stand deutlich St. Martin zu lesen. Bei dem Umstande jedoch, dass die Brautleute an keinen Pfarrer von St. Martin dachten, dass der Oberauer Pfarrer das Ersuchen der Brautleute anstandslos erfüllte, dass in der Nachbarschaft kein St. Martin sich befand, dass in einem weit entfernten St. Martin ein Pfarrer war, welcher weder Peter noch Vogel hieß, glaubte der Pfarrer hier entweder einen unfreiwilligen Schreibfehler (**t** statt **e**) oder aber eine bewusste, freilich ungeschickte Verbesserung des von den Parteien genannten Wortes Marein seitens des Oberauer Pfarrers annehmen zu dürfen, für den Fall nämlich, dass sein Amtscollege das Wort Marein nicht verstund, nicht wusste, dass es soviel bedeutet als Maria und ebenso eigenmächtig als falsch auf Martin corrigierte, d. i. corrumpierte. Diese Gedankenreihe muss als eine begründete erklärt werden und hat Pfarrer Gimpl die Trauung der schon in ziemliche Angst versetzten Brautleute giltig vorgenommen, weil er keineswegs auf Grund einer nur „vermutheten" (s. österr. Instruction § 47), sondern auf Grund einer ausdrücklichen, wenn auch schlecht formulierten, verbesserungsbedürftigen Vollmacht den Consens der Nupturienten entgegennahm.

Dagegen kann eingewendet werden, dass Pfarrer Gimpl, statt selbst mit Hilfe der Zeugen (des Hofer und des Stöffel) die Correctur der Delegations-Urkunde vorzunehmen, deren Richtigstellung durch den zunächst dazu berufenen Pfarrer von Oberau hätte veranlassen sollen. Er hätte also die Trauung auf Grund der unzulänglichen Urkunde verweigern sollen und entweder Vorlage einer neuen fehlerlosen Urkunde verlangen oder aber im telegraphischen Wege vom Oberauer Pfarramte die Bestätigung sich verschaffen sollen, dass in der That niemand anderer als er zur Trauung delegiert werden sollte und wirklich delegiert wurde. Unser Pfarrer erinnerte sich auch ganz deutlich in der „Linzer Theolog. Quartalschrift" (1881, 195)

gelesen zu haben, dass trotz des 1873 erlassenen bischöflichen Verbotes telegraphischer Delegationen, es doch statthaft sei, die telegraphische Bestätigung der ertheilten Delegation sich im Nothfalle zu verschaffen. Dieses Mittel versagte aber diesmal, denn weder in St. Marein noch in Oberau war eine Telegraphen-Station, beide Orte waren vielmehr viele Stunden weit von einer solchen entfernt; so behalf sich der Pfarrer in der angedeuteten Weise. Im vorliegenden Falle konnte er zum Zwecke der Richtigstellung der verschriebenen Urkunde den Aussagen der Zeugen Glauben schenken, während sonst regelmäßig der Pfarrer den Aussagen der Parteien bezüglich einer seitens des zuständigen Pfarrers ihm ertheilten Trauungsvollmacht keinen Glauben schenken darf (s. Sanchez, De matrimonio, L. III, disp. 37), vielmehr unbedingt Vorlage eines schriftlichen Beweises der geschehenen Entlassung verlangen muss (Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 11). — Kaum braucht bemerkt zu werden, dass dieser Casus sowenig wie andere generalisiert werden darf, abgesehen von dem Gebot der Vorsicht und Genauigkeit bei Ausstellung von Trauungs-Vollmachten.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

IV. **(Applicatio Missae pro suicida.)** Cajus, verheiratet, reist eines Tages von X. nach Wien, verliebt sich dorten in ein Frauenzimmer, und die Folge und das Ende dieser „Liebe“: man findet eines Tages beide in einem Hotel im Bette todt; Cajus entleibte zuerst seine Geliebte und dann sich selbst durch einen Revolverschuss. — Nach langer Zeit kommt die Frau des Cajus und bringt ein Stipendium „für eine arme Seele“. Der Geistliche erfährt durch Nachfragen, dass es für den † Cajus sei, und celebriert sub conditione — si prodest suicidae — eine heilige Messe. Quid de hac re sentiendum?

Um diesen Casus dem Wunsche des Einsenders gemäß „eingehend zu beantworten“, stellen wir folgende Frage: Für wen darf nach den Vorschriften der heiligen Kirche appliciert werden und für wen nicht? Wir folgen in der Beantwortung hauptsächlich: Schüch, Gihr und Gaßner, sowie alten und neuen Moralisten.

Die ministerielle Zuwendung der eucharistischen Opferfrucht ist ausschließlich ein Act der priesterlichen Weihegewalt; somit kann sie stets in giltiger Weise (valide) für Alle jene gemacht werden, die der Wirkung des Opfers fähig und bedürftig sind. Damit sie aber auch in erlaubter Weise (licite) geschehe, darf kein respectives Verbot der Kirche entgegenstehen. Nach dem Willen Christi ist nämlich das eucharistische Opfer Eigenthum der Kirche; er hat befohlen, dass es von ihr und in ihr gefeiert werde. Folgerichtig hat die höchste kirchliche Auctorität auch die Befugnis, den Gebrauch des priesterlichen Applicationsrechtes näher zu regeln und einzuschränken. Um

nun die Frage zu beantworten, *für wen* die heilige Messe nach den Vorschriften der heiligen Kirche vom Priester in specieller Intention celebriert, oder *wem* die ministerielle Opferfrucht speciell appliciert werden könne und dürfe, muss zunächst unterschieden werden, ob es sich um die Applicatio *pro vivis* oder *pro defunctis* handle.

1. *Was zunächst die Lebenden betrifft*, so sind selbe entweder *Mitglieder der katholischen Kirche* oder sie *stehen außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft*.

a) *Die Mitglieder der Kirche befinden sich entweder im Stande der Gnade oder im Stande der Sünde; für beide Classen kann das heilige Messopfer unbedingt dargebracht werden*, obwohl die *gerechten* Mitglieder der wahren Kirche allein disponiert sind, die eucharistischen Opferfrüchte in ihrem ganzen Umfange und in ihrer vollen Ausdehnung zu gewinnen. — Auch für die getauften Kinder, welche den Gebrauch der Vernunft noch nicht haben, kann die heilige Messe gelesen werden, aber nur sofern sie Bittopfer, nicht sofern sie Sühnopfer ist. —

b) Was diejenigen betrifft, *die außerhalb der Kirche und von ihrer sichtbaren Lebensgemeinschaft getrennt sind*, so unterliegt es gar keinem Zweifel, dass *wenigstens indirect und im allgemeinen für dieselben geopfert werde*, indem man die heilige Messe liest, um die Bekehrung der Juden und Heiden, die Ausrottung der Häresie und des Schismas, das Wachsthum und die Erhöhung des Reiches Christi zu erlangen und zu befördern. — Die *directe und specielle Application* dagegen ist nach positiven Bestimmungen der Kirche nicht so ausnahmslos und unbedingt gestattet. — Als *öffentlicher Diener der Kirche* (nomine Ecclesiae) darf nämlich der Priester das Messopfer *nicht direct und öffentlich*, d. i. mit Verkündigung und Einschaltung der Namen in die Orationen für jene darbringen, die nicht in Gemeinschaft mit der Kirche stehen, weil diese der allgemeinen und öffentlichen Suffragien der Kirche beraubt sind; wie z. B. Excommunicati non tolerati seu vitandi, Juden, Heiden, Türken ꝛc. *Privatim* hingegen, nämlich bloß in innerer Intention, ohne Nennung des Namens in der Liturgie, kann der Priester *für jeden* Lebenden sowie seine Gebete, so auch die heilige Messe aufopfern. Dabei ist allerdings alles sorgfältig zu vermeiden, was Aergernis geben oder beim christlichen Volke irgendwie Anstoß erregen könnte. Cfr. S. Alph. L. I. VI. n. 308; I. VII. n. 164; Lacroix L. VI. p. II. n. 24—34; Concina L. III. Cap. IV.; S. C. Inq. 13. Apr. 1837 et 12. Jul. 1865; Schüch II. § 310; Gihr I. § 22; Gassner pag. 419 sq. et alior. — Eine *Missa solemnis* hingegen darf für Akatholiken nur gelesen werden, wenn es sich um einen regierenden Fürsten handelt, in diesem Falle ist nämlich die Applicatio auf das Wohl des Staates

und der betreffenden Amtsperson gerichtet und gilt also nicht der Privatperson. —

2. Die Applicatio pro Defunctis betreffend, muss wieder distinguiert werden. Die Dahingeschiedenen sind nämlich entweder bereits in das Himmelreich eingegangen, oder sie wurden in den Abgrund der Hölle verstoßen, oder sie weilen noch im Reinigungsorte, wo sie im Schmerze des Feuers und im Feuer der Schmerzen geläutert werden, bis sie vollständig rein sind und vor Gottes Angesicht erscheinen können. — Nur für die zuletzt genannten Dahingeschiedenen kann das heilige Messopfer im eigentlichen Sinne dargebracht werden und wird auch juxta Apostolorum traditionem wirklich fort und fort dargebracht; denn die Seligen im Himmel sind bereits aufs innigste mit Christus vereiniget und darum keiner Gnadenhilfe mehr bedürftig; die Verworfenen in der Hölle hingegen sind für alle Ewigkeit von Christus getrennt und darum keiner Gnadenwirkung mehr fähig, also bleiben nur mehr die „armen Seelen im Fegefeuer" übrig, für die celebriert und appliciert werden kann und soll.

Sed nunc incipiunt mysteria! Ist die Seele dieses oder jenes soeben Dahingeschiedenen im Himmel? ist sie in der Hölle? ist sie im Fegefeuer? Das weiß nur der liebe Gott allein. Die äußeren Umstände des Todes können mitunter allerdings derartige sein, dass für den Dahingeschiedenen sozusagen alles zu fürchten ist, aber apodiktisch verdammen dürfen wir niemanden. Auch die heilige Kirche thut das nicht, daher opfert und betet sie in ihrer Liturgie im allgemeinen für „alle christgläubig Verstorbenen" und für „alle in Christus Ruhenden". Aus wichtigen Gründen hat sie aber die specielle und directe Application des heiligen Messopfers bezüglich der Hingeschiedenen weit mehr beschränkt, als bezüglich der Lebenden. Es kommt nämlich hier einerseits darauf an, ob jemand innerhalb oder außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gestorben ist; andererseits darauf, ob derjenige, der innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft verschieden ist, wohl nicht im Zustande der Sünde in die Ewigkeit hinübergieng, so dass er nach menschlichem Ermessen seines ewigen Heiles verlustig sein könnte.

a) Von allen, welche im Leben und im Tode als gehorsame Kinder der Kirche in sichtbarer Weise angehörten, wird angenommen, dass sie auch jenseits des Grabes mit der Kirche lebendig verbunden, d. h. wenn nicht bereits selig, doch auf dem sicheren Wege zur himmlischen Seligkeit, d. i. am Orte der Läuterung seien. Deshalb lässt die heilige Kirche für alle, welche in ihrem Schoße gestorben sind, das heilige Opfer feiern. — Anders aber verhält sich die Sache mit jenen, welche nicht als Glieder der katholischen Kirche verschieden sind. Es ist allerdings möglich, dass

solche ohne Schuld von der sichtbaren Gemeinschaft der Kirche getrennt waren, im Stande der Gnade gestorben sind und darum gerettet werden, worüber die Kirche das Urtheil Gott überlässt, quia de internis non judicat praetor. Als sichtbare Gesellschaft urtheilt aber die katholische Kirche nach äußeren Thatsachen; äußerlich wenigstens gehörten aber dieselben nicht zu ihr, der allein wahren, allein seligmachenden Kirche. Sie kann nun diejenigen, welche vor dem Tode nicht in sichtbarer Weise ihre Kinder waren, nach dem Tode noch viel weniger als die Ihrigen anerkennen und behandeln, was der Fall wäre, wenn sie dieselben ihrer öffentlichen Gebete und Opfer, ihrer öffentlichen Segnungen und Ehrenbezeugungen theilhaftig machen würde. Auf diese geistlichen Gemeingüter haben nämlich nur diejenigen Anspruch, welche Kinder der Kirche waren und blieben bis zum Tode, und zwar nicht bloß in den Augen Gottes, sondern auch vor den Menschen. Mit vollem Rechte untersagt deshalb die Kirche jede Trauerfeier, Messstiftung und Messapplication für alle, die außerhalb ihrer sichtbaren Gemeinschaft gestorben sind, d. i. für alle verstorbenen Akatholiken, mögen es Andersgläubige oder Ungläubige sein; ebenso pro excommunicatis non toleratis vel vitandis, selbst wenn ein solcher (per veram contritionem) im Stande der Gnade, aber äußerlich unausgesöhnt mit der Kirche aus dem Leben geschieden wäre. — Dagegen ist, wie viele Theologen festhalten, die Applicatio für tolerierte Excommunicierte, die bereits verstorben sind, nicht nur giltig, sondern auch erlaubt. — Für verstorbene Katechumenen ist es per se erlaubt, das heilige Messopfer darzubringen. Neuere Synoden (e. g. das Provinzial-Concil von Gran 1856) haben es ausdrücklich gestattet. Cfr. Breve Gregor XVI. vom 16. Febr. 1842 an den Bischof von Augsburg und jenes vom 19. Juli 1842 an den Benedictiner-Abt in Scheyern. — Ebenso unstatthaft ist es, die heilige Messe zu lesen für unmündige Kinder, welche ohne Taufe gestorben sind. Welches auch ihr ewiges Los sein mag, soviel ist gewiss, dass sie unabänderlich ausgeschlossen sind nicht nur von der Seligkeit des Himmels, sondern überhaupt von jeglicher Theilnahme an den übernatürlichen Gütern, welche Christus dem Menschengeschlechte erworben hat und welche vornehmlich auch durch das heilige Messopfer dem einzelnen zugewendet werden. Vergleiche Pasqualigo de Sacrificio N. L. Tr. I. q. 158. —

b) Was diejenigen betrifft, die zwar innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft verschieden sind, aber als öffentliche Sünder, im Zustande der Todsünde, wie z. B. Selbstmörder, die sich ganz freiwillig und mit vollem Bewusstsein, also vollständig zurechnungsfähig, entleibt haben, so ist es auch nicht erlaubt öffentlich für sie zu applicieren, weil sie nach menschlichem Ermessen ihres

Heiles verlustig sind. Speciell die Selbstmörder betreffend heißt es Corp. jur. can. c. XII. caus. XXIII. q. V.: „Placuit, ut qui sibi ipsis voluntarie ... inferunt mortem, nulla prorsus pro illis in oblatione commemoratio fiat". Cfr. Nicolaus I. Ad Consulta Bulgar. cap. 98. Decret. caus. 13. q. 2. cap. 21. — Allein, um in der Praxis in dieser Hinsicht die goldene Mitte zwischen Rigorismus und Laxismus einzuhalten, muss, wie aus der Terminologie der einschlägigen Stellen hervorgeht, auch bezüglich der Applicatio pro Defunctis wohl unterschieden werden, ob der Priester dieselbe als öffentlicher Diener der Kirche (nomine Ecclesiae), oder bloß privatim mache. Nur als öffentlicher Diener der Kirche darf der Priester das Messopfer nicht direct und öffentlich, d. i. mit Verkündigung und Einschaltung der Namen in die Orationen — „nulla fiat commemoratio", heißt es oben — für die oben genannten Verstorbenen darbringen. Privatim hingegen, nämlich bloß in innerer Intention, ohne Nennung des Namens in der Liturgie, kann der Priester hypothetisch oder conditionate (d. i. falls die Seele des Verstorbenen der Application der satisfactorischen Früchte des heiligen Messopfers fähig und derselben bedürftig ist) für jeden Verstorbenen, sowie Gebete, so auch die heilige Messe aufopfern, und kann dafür von Gliedern der Kirche auch ein Stipendium annehmen, aber nur unter den oben angegebenen Cautelen, nämlich dass große Vorsicht angewendet werde, um alles Aergernis und auch den geringsten Schein von Indifferentismus zu vermeiden. So sagt auch ausdrücklich Schüch. — In diesem Sinne ist es daher zu verstehen, wenn einzelne Moralisten ohne weitere Clausel den Satz hinschreiben: „Licitum est etiam, Missae Sacrificium offerre pro fidelibus, qui decesserunt in actu peccati;" nur wenn ihnen auch das kirchliche Begräbnis versagt werden muss, darf für sie nicht publice, i. e. sciente populo celebriert werden. Cfr. Marc p. III. n. 1604. In diesem Sinne sind aber auch alle jene Auctoren, respective ihre mitunter etwas hart klingenden Sentenzen zu verstehen, welche die Applicatio Missae pro suicida und andere öffentliche Sünder, die in statu peccati gestorben sind, schlechthin für unstatthaft erklären, oder höchstens es zu erlauben scheinen, dass man im Memento privatim und sub conditione ihrer gedenke. Cfr. Suarez, Disp. 78. sect. 3. n. 2; Sporer p. II. n. 269; Salm. Cap. II. n. 26. sq.; Luc. Ferrar. v. Missa art. 7. n. 7.—14.; Gobat n. 170; Schwetz Theol. Dogm. Vol. 3. § 20; Müller Theolog. Mor. L. III. § 18. n. 3.; Aertnys Theolog. Mor. L. VI. Pr. IV. n. 115. etc. etc. —

Die Lösung des vorgelegten Casus ergibt sich nun von selbst. Der betreffende Priester kann, servatis servandis, privatim für den armen Cajus applicieren und auch das Stipendium dafür einstecken.

Meran (Südtirol). P. Hilarius Gatterer,
Provinzial der nordtirolischen Kapuziner-Ordensprovinz.

V. **(Verweigere keinem Pönitenten die Beicht.)**

1. Ein seeleneifriger Priester erzählte bei Gelegenheit: Ich war Intercalar-Administrator an einer sehr beschwerlichen Station. Als endlich, nach einem halben Jahre, der neue Pfarrer designiert war und er mir seine Ankunft für einen bestimmten Tag angemeldet hatte, wurde ich am letzten Tage vor meiner Abreise sehr in Anspruch genommen. Im Beichtstuhle saß ich vom frühen Morgen bis 10 Uhr und konnte kaum die Hälfte der Harrenden hören, um noch Zeit zu gewinnen, den lieben Schulkindern ein Abschiedswort zu sagen und dann zwei Kranke außerhalb des Pfarrortes mit den heiligen Sacramenten zu versehen. So war ich lange über die Mittagszeit beschäftigt, kam von dem Krankenbesuche ganz erschöpft nachhause, wo ich noch so manches zu ordnen hatte, um des anderen Tages die Rückreise zu meiner über zwölf Stunden entfernten Kaplanstation antreten zu können, wo der kranke Pfarrer mich sehnsüchtig erwartete. Diese kurze Zeit wurde mir fast ununterbrochen durch einzelne Pfarrkinder verkümmert, die mir noch eigens Lebewohl sagen oder mit einer kleinen Gabe mir eine Freude machen wollten. Gegen Abend kam ein mir gänzlich unbekannter Mann mit der Bitte, ich möchte doch seine Beicht hören. Ich bat ihn, von seinem Ansuchen abzustehen, da ich zu sehr erschöpft, zerstreut und wegen Mangel an Zeit ohnehin nicht imstande wäre, das Nöthigste nach Bedarf zu ordnen. Doch der Mann ließ nicht nach, seine Bitte zu wiederholen, bis ich endlich — aufrichtig gesagt, nur mit großer Selbstüberwindung — seinem Drängen nachgegeben. Seine Seele war mit schweren Sünden beladen und er hatte bereits sieben Jahre nicht gebeichtet. Zu Anfang seiner Beicht sagte er, Gott habe ihm ein großes Vertrauen zu mir eingeflößt und wenn ich ihn nicht gehört hätte, so wäre er wahrscheinlich noch lange zu keiner Beicht gegangen und hätte seine Sündenlast noch fernerhin mit sich fortgeschleppt.

2. Ein anderer, ebenfalls sehr gewissenhafter und seeleneifriger Priester erzählte: Ich habe an einem Concurstage seit frühem Morgen bis nahe gegen die Mittagszeit hin Beicht gehört und war endlich froh, als ich den letzten Pönitenten absolviert hatte. In der Sacristei angekommen, verrichtete ich die Gratiarum actio post missam, die ich etwa vor zwei Stunden, mit Unterbrechung des Beichthörens, gelesen hatte, als ein fremder Mann zu mir trat und mich um die heilige Beicht ersuchte. Unliebsam gestört in der frohen Erwartung, mich in mein warmes Zimmer bald begeben zu können, frug ich den Mann nicht eben freundlich, welcher Pfarrgemeinde er angehöre. Er nannte mir eine benachbarte Pfarrei, worauf ich ihm den Bescheid gab, er möge seinem Pfarrer beichten, wir hätten hier bei der großen Ausdehnung unseres Pfarrsprengels mit den eigenen Pfarrkindern mehr als genug zu schaffen. Während dieser kurzen Unter-

redung habe ich mich vom Knieschemmel nicht erhoben und wollte nun mein Dankgebet zu Ende verrichten, um sodann fortzugehen. Der Mann blieb in meiner Nähe stehen. Während des Gebetes kam mir der Gedanke, ob ich nicht einem Pharisäer gleiche, der sein Gebet zu unterlassen oder abzukürzen für eine Sünde hält, dagegen aber dem Nächsten einen so heiligen Dienst versagt. Dieser Gedanke beschämte mich und stimmte mich milder; ich erhob mich vom Knieschemmel und lud den Bittenden gelassen und ruhig ein, mir in den Beichtstuhl zu folgen. Sein Bekenntnis hat mich überzeugt, dass er bei seinem Pfarrer unmöglich, oder doch nur mit der äußersten Selbstüberwindung, deren er kaum fähig war, hätte beichten können.

Budweis (Böhmen). Canonicus Dr. Anton Skočdopole.
Professor der Theologie.

VI. **(Beicht einer eigenmächtig von ihrem Manne getrennt lebenden Frau.)** Pius, ein junger frommer Confessar, ist sehr eifrig in der Ausübung des Beichtvateramtes; da er wegen seiner Frömmigkeit und Leutseligkeit ein allgemeines Vertrauen genießt, geschieht es nicht selten, dass er von verschiedenen Pönitenten aus nah und fern aufgesucht und in schwierigen Fällen um Rath befragt wird. So hat er oft solche Gattinnen zu behandeln, die ohne kirchliche Bewilligung getrennt von ihren Ehegatten leben. Unlängst klagte sich eine Gattin an, sie lebe nicht mit ihrem Manne, weil er ein adulter sei; eine andere beichtet, sie könne die Lebensgemeinschaft mit ihrem Manne nicht fortsetzen, weil er sie schlecht behandle, beschimpfe und schlage, aus diesem Grunde habe sie ihn bereits verlassen. Es frägt sich: Aus welchen Gründen kann die Gattin ihren Gatten verlassen, und wann könnte eine solche Gattin, die eigenmächtig den Mann verlassen hat, absolviert werden?

Antwort: Die Gattin kann secundum jus publicum propria auctoritate den Mann verlassen, wenn er einen Ehebruch begangen hat; sie muss jedoch betreffs seiner Schuld die moralische Gewissheit haben, ein bloßer Verdacht genügt nicht. Der hl. Alphonsus schreibt hierüber (Th. mor. VI. 960): „Certum est, virum posse dimittere uxorem adulteram, idem communiter dicunt doctores de viro adultero, quem uxor possit relinquere". Der Beichtvater wird sie freilich aufmerksam machen, sie solle, falls es ihr möglich sei, die Scheidungsklage beim geistlichen Ehegerichte anhängig machen; ist dies nicht möglich, so ist sie wohl nicht zu inquietieren. Desgleichen kann probabilius die Gattin den Mann propria auctoritate verlassen, wenn er sie misshandelt, schlägt u. dgl., und wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn sie ihre Klage beim geistlichen Gerichte nicht einbringt oder die schlechte Behandlung seitens des Gatten nicht durch Zeugen beweisen kann. Der hl. Alphonsus schreibt darüber (VI. 971):

„An tunc possit recedere propria auctoritate? Affirmo, si periculum sit in mora, vel si non posset litigare, vel saevitiam probare.“ Ist sie jedoch imstande, die schlechte Behandlung durch Zeugenaussagen zu erhärten und ihre Klage beim geistlichen Ehegerichte anhängig zu machen, so soll sie die Entscheidung desselben abwarten. Doch bemerken hier die Theologen folgendes: Sind wirklich Scheidungsgründe vorhanden und die Gattin in bona fide und ist zu befürchten, die Belehrung werde nichts nützen, so soll der Beichtvater auf diese Pflicht nicht aufmerksam machen. So sagt Scavini (IV. 539): „Si causae satis graves et canonicae existant, ut conjuges ab invicem separentur, juxta plures non essent inquietandi, si id agerent propria auctoritate scandalo et admiratione seclusa; nam pluribus nimis grave est quod judicialem sententiam cogantur provocare, saltem id tolerandum dicunt, si fiat ad tempus tantummodo“. Beachtenswert ist auch die Bemerkung des berühmten Dr. Müller (III. 505): „Nec inquietandos puto conjuges, qui civili tantum auctoritate sunt separati, si versentur in bona fide, vix enim erit fructus admonitionis sperandus.“

Nach dem Gesagten konnte Pius die erwähnten Pönitentinnen absolvieren, wenn sie bona fide waren oder wenn es ihnen nicht leicht möglich war, die Scheidungsklage anhängig zu machen.

Olmütz. Professor Dr. Franz Janiš.

VII. **(Restitutionspflicht wegen Nothzucht.)** Rusticus, ein roher wollüstiger Mensch, weiß, dass Silvia, eine im besten Rufe stehende Jungfrau, infolge einer Kränklichkeit, an welcher sie schon einige Jahre leidet, nicht selten ohnmächtig wird, so dass sie wohl eine halbe Stunde lang und darüber total bewusstlos bleibt und während dieser Zeit durch nichts zum Bewusstsein gebracht werden kann. Der Wüstling missbraucht nun diese Gelegenheit, um das arme Mädchen in einem solchen Zustande der Bewusstlosigkeit zu schänden. Infolge des schweren erlittenen Unrechtes fühlt sich Silvia, ohne von dem ganzen Vorgange etwas zu wissen, nach einiger Zeit als Mutter. Alle Betheuerungen ihrer Unschuld wollen nichts nützen, sie gilt bei den Leuten als eine schuldbar gefallene Person, die überdies noch so falsch ist und ihre Schande mit erdichteten Entschuldigungen rein waschen möchte. Rusticus sieht die Schande und den Schaden des missbrauchten Opfers seiner Leidenschaft, weiß sein Verbrechen aber so geheimzuhalten, dass auf ihn auch nicht der mindeste Schatten eines Verdachtes fällt. Es frägt sich nun, zu welcher Restitution Rusticus verpflichtet sei.

Rusticus hat sich hier des Verbrechens der Nothzucht (stuprum) schuldig gemacht. Das erhellt sowohl aus den Grundsätzen der Moral als aus den Bestimmungen des weltlichen Gesetzes. Jene fasst Gury

(P. I. n. 426, resolv. 1.) kurz in folgende Worte zusammen: „stuprum est[1]) fornicari cum muliere (etiam cum jam corrupta aut vidua) amente, ebria, aut dormiente, nisi ante ebrietatem etc. consenserit.“ Das österreichische Strafgesetz aber lautet: § 127 „Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach § 126 zu bestrafen.“

Ueber die Restitutionspflicht, welche ein solches Verbrechen nach sich zieht, schreibt der hl. Alphonsus: „Si vir virginem deflorasset vi, fraudibus aut minis, tunc tenetur reficere tam ei quam patri damna, quae eis intulit in honorem et in bona, dotando eam, aut dotem augendo. Imo quando deflorator non potest alio modo damnum restaurare, ex se tenetur eam ducere.“ Hom. Ap. X. 92. Gehen wir nun auf die einzelnen Punkte dieses Satzes näher ein.

1. Das erste Gut, welches Rusticus dem Mädchen mit ungerechter Gewalt entrissen hat, ist die körperliche Integrität, integritas virginalis. Diese wird mit Recht so hoch geschätzt, dass man sie im äußersten Nothfalle eines gewaltsamen Angriffes auf dieselbe sogar durch Tödtung des ungerechten Invasors vertheidigen darf, wie die Theologen allgemein lehren. (S. Alph. l. III. n. 386.)

Da aber der Verlust dieses Gutes seiner Natur nach unersetzlich ist, so schreibt Marc (n. 958. [3]) „stuprator nihil debet pro violatione honestatis, quae non est pecunia commensurabilis.“ Jedoch könnte der competente Richter den Schuldigen dafür zu einer Geldstrafe an die Beschuldigte verurtheilen (Marc n. 928. resp. 2.), oder der Beichtvater ihm eine solche als sacramentale Genugthuung auferlegen. (S. Alph. l. III, n. 627.)

2. Ein anderer Schaden, den Silvia durch Rusticus erlitten, sind die vielen Auslagen und der Verlust an Geld und Arbeitszeit, welche ihr sowohl aus den Kosten der Entbindung und des Wochenbettes, als auch aus der Verpflegung und Erziehung des Kindes erwachsen. Und für diesen ganzen Schaden haftet Rusticus allein, tum quoad damnum emergens quam ad lucrum cessans, quod ex sua injusta actione provenit et saltem in confuso ab ipso praevisum fuit. (Vergl. Lehmk. P. I. n. 962. II.) Delama schreibt über diese Restitutionspflicht in seinem vortrefflichen Werke „Tract. de just. et jur.“ n. 390 also: Stuprator, qui vi, metu vel fraude feminam violavit, si proles nascatur, tenetur 1) ad expensas partus et puerperii, et 2) ad omnes sumptus

[1]) subintellige; praeter defloration em virginis ipsa invita, Hom. Ap. IX. 14.

pro sustentatione (pro victu, vestitu et habitatione) et pro educatione filii suscepti, quousque hic sibi sufficit. Ratio est, quia solus stuprator fuit causa damni. Attamen ejus defectu mater curam filii, licet nullam culpam admiserit, suscipere debet, quia mater est: sed tunc recursum servat in corruptorem, qui omnes expensas, quas mater occasione prolis fecit, ipsi refundere tenetur: Ita jus naturae. Consonat Codex Aust. § 1328 coll. § 167. So Delama. Auf gewissenhafte Erfüllung dieser Restitutionspflicht muss der Beichtvater bei solchen Vätern mit umso größerer Strenge dringen, als so manche dieselbe oft leichtsinnig vernachlässigen. Vor Gott kann auch hier ebenso wie in anderen Restitutionsfällen nur eine wahre und wirkliche physische oder moralische Unmöglichkeit Restitution oder Schadenersatz zu leisten, oder eine gerechte Condonation oder Compensation von dieser Pflichterfüllung zeitweilig entschuldigen oder nach Umständen für immer entbinden. Durch Nichterfüllung dieser Pflicht seitens des Vaters kann oft Mutter und Kind in große geistliche oder leibliche Noth und Gefahr gerathen.

3. Noch ein anderer sehr empfindlicher Schaden kann für Silvia daraus erwachsen, dass sie infolge des an ihr verübten Verbrechens um eine vortheilhafte Heirat und Versorgung gebracht wird. Dieser Schaden und die für den Thäter daraus erwachsende Restitutionspflicht wird von den Auctoren allgemein stark betont. Der hl. Alphonsus schreibt: „tenetur (injustus deflorator) talem augere dotem, ut puella aeque bene nubat, ac si violata non fuisset; ita communiter.“ (l. III. 641, § 1. „Haec de vitio etc.“) Diese Verpflichtung tritt nach den allgemeinen Regeln über Schadenersatz dann ein, si damnum illatum sit certum et ab injusto deflo-ratore saltem in confuso praevisum (Vergl. Marc n. 950. Quaerit. 7. et n. 948. I.)

4. Auch an Ehre und gutem Rufe hat Rusticus dem Mädchen und vielleicht auch dessen Eltern sehr schwer geschadet, auch dieser Schaden fordert eine entsprechende Genugthuung: „tenetur reficere tam ei (puellae) quam patri damna, quae eis intulit in honorem et in bona.“ S. Alph. l. c. Daher schreibt Marc: „debet stuprator a parentibus veniam petere, nisi hi rem hujusmodi non curent.“ (n. 958. [1]).

Auf welche Weise soll und kann Rusticus für sein an Ehre und gutem Rufe des Nächsten begangenes Unrecht Satisfaction leisten? Am wirksamsten würde es dadurch geschehen, dass er, um die Unschuld der Silvia zu constatieren, sein eigenes an ihr gewaltsam verübtes Verbrechen öffentlich bekannt machte. Es entsteht nun die Frage:

5. Ist Rusticus in Ermangelung eines andern Restitutions-Modus dazu verpflichtet? Diese Frage muss, wie es scheint, entschieden verneint werden, und zwar aus folgenden

Gründen: a) gilt es bei den angesehensten Auctoren als Grundsatz, dass die Leistung eines selbst infolge eines verübten Vergehens schuldigen Schadenersatzes in der Regel solange als unausführbar verschoben werden kann, als dieser nicht anders als nur mit dem eigenen mehr als doppelt so großen Schaden des Schuldigen geleistet werden könnte. (Vergl. S. Alph. l. III. n. 598 et alibi.) In Anwendung dieser Regel auf die Rückerstattung des guten Rufes schreibt Lugo: „Cessat obligatio restituendi famam vel saltem suspenditur per aliquod tempus, quando restituere non potest sine longe majori suo damno, quam sit illud, quod infamatus patitur ex omissione vel dilatione restitutionis.“ (Disp. XV. n. 40.) Dieser Fall scheint uns bei Rusticus einzutreten. Silvia wird in der öffentlichen Meinung allerdings eines schweren sittlichen Vergehens beschuldigt, dessen sie sich nicht schuldig gemacht hat; allein Rusticus würde durch Bekanntmachung seiner verübten Schandthat als ruchloser Verbrecher dastehen, beladen mit dem Hasse und der Verachtung aller: gewiss ein weit größerer Schaden, als jener der Silvia. — b) Eine Restitution, welche nicht anders als nur mit dem eigenen schweren Schaden des Schuldigen an Gütern einer höheren Ordnung geleistet werden kann, wird von den Theologen in der Regel als moralisch unmöglich betrachtet. (Lugo l. cit. S. Alph. l. III. n. 698 [10] et alibi.) Das österreichische Strafgesetz verhängt § 126 auf Nothzucht schweren Kerker zwischen fünf und zehn Jahren, ja diese Strafe kann nach Umständen „auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden“. Nun gehört aber die persönliche Freiheit einer höheren Ordnung an, als Ehre und guter Ruf (Marc n. 480 [2]), daher ist Rusticus wohl nicht verpflichtet, jene durch Offenbarung seines Verbrechens zu opfern, um Silvia diese zu restituieren. Aber vielleicht könnte er, ohne seine eigene Person zu verrathen, durch einen glaubwürdigen Vertrauensmann, z. B. den Seelsorger, die Unschuld der Silvia bekanntmachen lassen? Dieser Ausweg scheint weder zweckmäßig noch rathsam zu sein, dazu kann Rusticus wohl kaum verpflichtet werden.

6. Endlich schließt der hl. Alphonsus die angeführte Stelle mit den Worten: „Quando deflorator non potest alio modo damnum restaurare, ex se tenetur eam ducere.“ (l. c.) — Es heißt: ex se, d. i. wenn nicht eine unglückliche Ehe und damit für Mutter und Kind ein noch größeres Uebel, als das erste war, zu befürchten ist. Der verlorne gute Ruf ist übrigens dadurch noch nicht erlangt, dass Silvia heiratet, und was den anderweitigen Schaden betrifft, ist ihr durch den entsprechenden Ersatz an Geld wahrscheinlich besser geholfen, als wenn Rusticus mit Verheimlichung seiner Vaterschaft an ihrem Kinde sie zur Ehe nimmt; wäre aber dieser den Geldersatz zu leisten unvermögend, wie wäre er dann imstande, eine ganze Familie zu erhalten?

7. Das Endresultat unserer Untersuchung über den vorliegenden Fall wird also folgendes sein: Kann Rusticus unter den gegebenen Verhältnissen der Silvia nicht alles leisten, was er ihr nach den mit den Worten des hl. Alphonsus angeführten Rechtsgrundsätzen schuldet, so ist er darum nur noch umsomehr verpflichtet, derselben wenigstens die oben unter 2 und 3 auseinandergesetzte Restitution an Geld oder Geldeswert auf das gewissenhafteste zu leisten. Auch wird sich diesbezüglich nicht so schwer ein modus restituendi ermitteln lassen, wodurch er diese Restitution, ohne sein verübtes Verbrechen verrathen zu müssen, wird leisten können.

Mautern. Rector P. Johann Schwienbacher, C. Ss. R.

VIII. **(Unterstehen die Ehen Nichtgetaufter der Gesetzgebung des Staates?)** Levy und Esther, mosaischer Religion, gehen eine Civilehe ein auf dem Standesamte. Später convertieren sie, und da sie eben nur bürgerlich getraut waren, so nimmt jetzt ihr Pfarrer vor vielen Zeugen die kirchliche Trauung vor. Nicht lange darauf hört Levy, dass seine frühere Civilehe wegen eines Formfehlers nichtig gewesen sei; daher verlässt er die Esther, deren er schon längst überdrüssig ist.

Bei Gelegenheit einer Beicht erklärt ihm Beichtvater **A.**: Die Nichtigkeit seiner Eheschließung auf dem Standesamte komme gar nicht in Betracht, da er später katholisch getraut sei; er müsse also zur Esther zurückkehren.

Levy hofft eine günstigere Entscheidung anderswo zu erhalten und wendet sich an Beichtvater **B.** Dieser entscheidet: Die katholische Trauung thut nichts zur Sache; denn falls die Ehe zuvor nichtig war, so konnte sie durch die katholische Trauung nicht giltig werden, weil die Eheschließenden die Nichtigkeit nicht kannten, also bei der neuen Trauung nur die Absicht haben konnten, das schon bestehende Eheband von der Kirche einsegnen zu lassen, aber nicht erst jetzt neu zu begründen. Sie hielten sich zur Einsegnung verpflichtet, weil sie sich für Eheleute ansahen. Hätten sie die Nichtigkeit der früheren Ehe gekannt, so wären sie vor der Einsegnung vielleicht schon auseinander gegangen. Indes, so fährt Beichtvater B. fort, wenn auch die katholische Trauung nicht in Betracht kommt, so war doch die ursprüngliche Ehe auf dem Standesamte giltig. Das bürgerliche Gesetz hätte sie wegen des Formfehlers allerdings für nichtig erklärt; aber in Ehesachen hat der Staat nichts zu sagen; und da die beiden Brautleute nicht getauft waren, so unterstanden sie keinem anderen Rechte, als nur dem Naturrechte; den Bedingungen des Naturrechtes aber hatten sie auf dem Standesamte genügt. Somit ist Levy mit Esther giltig verheiratet und darf sie nicht verlassen.

Levy überlegt nun, ob er nicht etwa bei einem dritten Beichtvater sein Heil versuchen soll. Die beiden ersten hatten ihn allerdings abgewiesen; aber in ihren Gründen stimmten sie nicht überein. Daher konnte ja ein dritter Beichtvater möglicherweise gegen beide früheren entscheiden. Levy geht also zu Beichtvater C. und erhält folgende Antwort: B. hat Recht gehabt, wenn er meinte, dass die zweite (die katholische) Trauung nicht die Giltigkeit der Ehe bewirken konnte. Aber B. hat geirrt, wenn er glaubte, die erste Ehe sei, trotz des entgegenstehenden Civilgesetzes, giltig gewesen. Freilich steht es unerschütterlich fest, dass der Staat keine Nichtigkeitsgründe aufstellen kann für die Ehen der Getauften. Für Ungetaufte aber ist seine Gesetzgebung maßgebend. Das Ergebnis ist also, dass die Ehe anfangs nichtig war, dass sie durch die katholische Trauung nicht giltig wurde, und dass Levy mithin durchaus frei ist, die Esther zu verlassen und sich anderweit zu verheiraten.

Levy beruhigt sich auch bei dieser Entscheidung nicht. Er geht zum Beichtvater D. Dieser stimmt dem C. bei für den Fall, dass die Eheleute bei der Civiltrauung ihren Consens formaliter auf Eingehung einer nichtchristlichen Ehe beschränkt, oder dass einer derselben vor der Taufe den früher gegebenen Consens retractiert hätte. Für den entgegengesetzten Fall aber, so meint er, wäre die Ehe auf Grund des habituell oder virtuell fortdauernden Consenses giltig geworden, sei es durch die Taufe (durch welche sie dem Herrschaftsgebiete des bürgerlichen Rechtes entzogen wurden), sei es durch die katholische Trauung, welche der tridentinischen Form genügte.

Welcher von den vier Beichtvätern hat Recht? Wir möchten auf die Seite des C. hinneigen. Gegen D. insbesondere lässt sich geltend machen: der früher ungiltig gegebene Consens mag zwar genügen, um nach Wegfall des Ungiltigkeitsgrundes eine sanatio in radice eintreten zu lassen, nicht aber, um ohne eine solche ohneweiters, d. h. ohne erneuten actuellen Consens, die Ehe giltig zu machen. Der actuelle Consens dagegen, welcher bei der katholischen Trauung gegeben ward, scheint nicht sowohl den Abschluss einer Ehe, als die Bekräftigung einer schon bestehenden zum Gegenstand zu haben. Obendrein scheint ihm die erforderliche Freiheit zu fehlen. Denn da Levy und Esther sich für Eheleute hielten, hielten sie sich auch für verpflichtet, nach ihrer Taufe die katholische Einsegnung zu begehren; es stand ihnen (nach ihrer Ansicht) nicht frei, sich zu trennen oder die Einsegnung zu unterlassen. Immerhin scheint uns die Sache ziemlich zweifelhaft; und da zudem das forum externum in Frage kommt, so scheint es uns unbedingt nothwendig, dass Levy von seinem Beichtvater an die kirchlichen Gerichte verwiesen wird, insbesondere auch, um eventuell eine römische Entscheidung zu provocieren über die Frage:

Unterstehen die Ehen Nichtgetaufter der Gesetzgebung des Staates?[1])

Trier. L. v. Hammerstein S. J.

IX. **(„Nur frauengetauft!“)** In den ersten Monaten meiner seelsorglichen Thätigkeit kam eines Tages aus dem entlegensten Theile der Pfarre ein Mann zu mir in den Pfarrhof mit einem Zöger auf dem Rücken. Er frug nach dem Pfarrer und, da dieser verreist war, theilte er mir sein Geheimnis mit. „Ich hab' ein Anliegen“ — so fieng er an — „da hinten im Zöger hab' ich ein kleines Kind. — Es ist aber schon todt“, setzte er nach einer kurzen Pause hinzu, als ich mich über sein „Anliegen“ etwas frappiert zeigte. — „Ja“, sage ich, „was soll ich denn mit dem todten Kinde machen? Ist es denn nicht getauft worden?“ — „Ja, getauft ist es wohl worden, aber nur von der Hebamme!“ — „Wenn es einmal getauft ist, so ist's getauft und müssen wir ihm ein christliches Begräbnis zukommen lassen“. — „Ja, das schon! Aber es ist nur frau'ntauft und da hab' ich g'meint, Ihr sollt es bei Gelegenheit, wann wieder ein G'storbenes zu begraben ist, dazulegen und mitsammen eingraben.“ — „Aber was fällt Dir denn ein! Das getaufte Kind hat so gut wie der erwachsene Christ sein gutes Recht auf ein ordentliches Begräbnis und muss für sich allein nach dem vorgeschriebenen Ritus eingesegnet und zur Erde bestattet werden“. — „Aber es ist ja kleinwinzig und zahlt sich fast nicht aus. Es ist ein Siebenmonatkind und dann ist es nur frau'ntauft —“ — „Die Kinder sind nach einem ganz anderen Ritus einzugraben als die Erwachsenen und, wenn es einmal getauft ist —“ — „Ja, aber wie gesagt, nur von der Hebamme; und da hab' ich geglaubt, weil auf **die** Art auch das Eingraben wohlfeiler kommen möcht', dass Ihr —“

Dies war nun offenbar der eigentliche und tiefste Grund, dass er mir eine so eigenthümliche Begräbnismethode in Vorschlag brachte, — die Wohlfeilheit. Da er aber von der Frauentaufe so despectierlich gesprochen hatte, hielt ich es für meine Pflicht, ihm hierüber die nöthige Aufklärung zu ertheilen und so suchte ich ihm in längerer Instruction beizubringen, dass die Wirkungen der heiligen Taufe ganz und gar dieselben seien, ob nun der Priester oder die Hebamme getauft hat; ob so ein Kind von einem Geistlichen oder von einer anderen Person getauft wird, im selben Augenblicke wird es rein von der Erbsünde und wie ein Engel Gott wohlgefällig, und stirbt es nach der Taufe — und wenn es auch nur von der Hebamme

[1]) Vgl. Resemans, De competentia civili in vinculum conjugale infidelium (Romae 1887; pro Austria ap. Mayer et Comp., Vindobonae, pro Germania ap. Pustet, Ratisbonae etc.) — Desgl. Hammerstein, Kirche und Staat (Freiburg, Herder 1883) S. 150—153.

getauft ist — kann es sogleich in den Himmel kommen. Während dieses Unterrichtes hörte mir der Mann aufmerksam zu und als ich zu Ende war und ihn überzeugt zu haben glaubte, entgegnete er: „Aber die Leute sagen, es ist doch nicht gleich!“ —

Bei dieser Disputation, die nach meiner Meinung so wichtig war, aber wie der Ausgang zeigte, ganz nutzlos blieb, kam ich in solchen Eifer, dass ich, wie es einem homo novus so häufig passiert, die wichtigste Frage zu stellen vergass, nämlich die nüchterne Frage um den — Todtenbeschauzettel. Zum Glücke wurde mein Mann vom Messner aufmerksam gemacht, dass er vorerst zum „Bader“ gehen müsse, und so wurde das in Windeln und Schindeln eingewickelte und in einem Zöger liegende Kind vom Todtenbeschauer besichtigt und nachmittags zu außergewöhnlicher Stunde begraben. Als ich dem Vater die Stunde der Beerdigung mittheilte und ihm zu verstehen gab, dass ich voraussetze, er werde ohnehin die Leiche seines Kindes zum Grabe begleiten, gab er mir zur Antwort: „Nein, dazu hab' ich keine Zeit! Ich muss heim und schauen, wie es **ihr** geht.“ —

Von den anderen Besonderheiten dieses absonderlichen Falles abgesehen, möchte man sich im Hinblick auf die geringschätzige Meinung, die dieser Mann über die Frauentaufe äußerte (welche Meinung nach seiner Aussage auch die übrigen Leute mit ihm theilen), vorzüglich um die Gründe fragen, welche dieses abfällige Urtheil im Volke veranlassen dürften.

Manche Theologen haben gemeint, der Grund jener despectierlichen Beurtheilung der Hebammentaufen von Seite des Volkes sei im Mangel der Belehrung und im Einhalten einer verkehrten Taufpraxis von Seite der Seelsorger zu suchen. Weil die Gläubigen — so sagen diese Theologen — zu wenig aufgeklärt werden über die Wirkungen des heiligen Taufsacramentes und über die Lehre der Kirche, dass im Nothfalle jedermann giltig taufen könne, — weil ferners heutzutage die Hebammen jenen Unterricht über die richtige Ausspendung des Sacramentes vielfach nicht erhalten, welchen ihnen der Pfarrer vorschriftsmäßig ertheilen soll, und infolge dessen dem einfachen Gläubigen leicht ein Zweifel kommt, ob die Hebamme überhaupt ordentlich taufen kann, — und insbesonders, weil die Seelsorger die verkehrte Taufpraxis einhalten, jedes von der Hebamme nothgetaufte Kind unterschiedlos und ohne nähere Untersuchung sub conditione wieder zu taufen, durch welches Vorgehen sie die Gläubigen in der Meinung bestärken, dass auf das Taufen der Hebamme wirklich kein so großes Gewicht zu legen ist, da auch der Geistliche ihre Taufe niemals gelten lässt, — das, sagt man, sind die Ursachen, warum die Leute über die Frauen- oder Hebammentaufe so geringschätzig aburtheilen, dass sie sogar, wie der oben erzählte Vorfall ausweist, einen eigenen Begräbnisritus für solche „nur frauengetaufte“ Kinder eingeführt wissen wollen.

Diese Ansicht mag immerhin etwas für sich haben, aber vollständig erklärt wird hiedurch die Sache nicht. Genanntes Vorurtheil wird nach unserer Meinung fortbestehen, solange es Christen gibt und wird überhaupt nicht ausgerottet werden können. Es wird fortbestehen, wenn der Seelsorger auch zehnmal im Jahre eine Christenlehre über das Sacrament der Taufe halten und wenn er noch so oft den Gläubigen wiederholen würde, dass es „ganz gleich sei, ob der Priester oder die Hebamme tauft", — es wird auch dort bestehen, wo die Hebamme eine sehr zuverlässige und gut unterrichtete Person ist, die das Taufen so gut wie jeder Priester versteht, — dieses Vorurtheil wird auch dann nicht ausgerottet werden können, wenn alle Seelsorger einer Diöcese ihre Taufpraxis ändern und die Taufen der Hebammen nicht ohne Unterschied wieder „umstoßen" würden.

Und warum wird dieses Vorurtheil fortbestehen?

Weil es, streng genommen, keines ist, indem ja thatsächlich ein Unterschied besteht, ein Unterschied, der wohl nicht auf die essentielle Wirkung der Taufe sich bezieht, der aber in den Augen der Gläubigen immerhin groß genug ist, dass sie sich berechtigt halten, ihre praktischen Folgerungen daraus zu ziehen. Immer werden die Gläubigen die Frauentaufe für minderer halten als die Priestertaufe, nicht als ob sie einen essentiellen Unterschied in Bezug auf die eigentliche Wirkung der Taufe aufstellen wollten, — einen solchen hat meines Erachtens nicht einmal der oben geschilderte, von der Cultur so wenig beleckte Zögermann aufstellen wollen, da er ja für sein nothgetauftes Kind das christliche Begräbnis durchaus nicht verweigert, sondern nur in der Weise vereinfacht wissen wollte, dass wir die Kindesleiche bei Gelegenheit des nächsten Conductes einem anderen Gestorbenen mit in das Grab geben sollten — sondern weil das gläubige Volk viel zu sehr an jenem feierlichen äußeren Apparatus hängt, welcher bei der Priestertaufe in der Kirche vorkommt, bei der Frauentaufe jedoch wegfällt und wegfallen muss. Wenn auch die Verlässlichkeit der Hebamme und die Giltigkeit der von ihr gespendeten Taufen über jeden Zweifel erhaben ist, bedenke man doch, wie sehr von den das Sinnliche und Ceremonielle liebenden Menschenkindern dieser Unterschied in Anschlag gebracht wird, ob das kleine, mit der Erbsünde behaftete Geschöpf mit oder ohne jene vielen und wunderbar tiefsinnigen Ceremonien getauft werden kann, welche außer dem Nothfalle auch von der Kirche strenge vorgeschrieben sind! Ganz abgesehen von der Person des Taufenden, welche in dem einen Falle der bevollmächtigte und geweihte Diener Gottes ist, im anderen Falle ein Weib, welches ceteris paribus auch nach Vorschrift des römischen Rituales erst an letzter Stelle kommt, — wie sehr muss in den Augen der einfachen Gläubigen, welche gerade dem Unwesentlichen ein großes Gewicht beizulegen pflegen, diese Verschiedenheit auffallen, ob die

heilige Taufe im Gotteshause gespendet wird — mit den vorgeschriebenen Handauflegungen, Salbungen, Beschwörungen — mit Ruhe und Feierlichkeit — im Beisein der Pathen — mit dem eigens hiezu geweihten Taufwasser — in der geheimnisvollen lateinischen Sprache; oder ob sie vor sich geht im Zimmer der Wöchnerin — ohne alle Ceremonien — in aller Kürze und Einfachheit — ohne Pathen und Zeugen — mit dem gewöhnlichen Weihwasser — in der gewöhnlichen Umgangssprache.

Dieses in Betracht gezogen, dass insbesonders der augenfällige, äußere Apparatus es ist, dessen Abhandensein die Hebammentaufe in den Augen der Gläubigen minder wertvoll macht, wird sich niemand verwundern, wenn ich behaupte, dass auch in jenen Gegenden, in welchen Belehrung und Taufpraxis nichts zu wünschen übrig lassen, immer und immer wieder dasselbe Wort gehört werden wird, welches mein Zögermann gesprochen hat: „Die Leut' sagen, es ist halt doch nicht gleich."

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

X. **(Minister baptismi — ebrius.)** Ein Pfarrer legt folgenden Fall vor: „In meiner Pfarre befindet sich eine Person, von der es heißt, sie sei nicht recht getauft worden. Als nämlich diese Person — nennen wir sie Cordula — als Kind zur Taufe gebracht wurde, was schon vor mehr als fünfzig Jahren geschah, sei der Herr Cooperator abwesend gewesen, es habe deshalb der damalige Herr Pfarrer getauft, und dieser sei — betrunken gewesen; er habe bei Spendung der heiligen Taufe gesagt: „In nomine Patris, das ist das wichtigste, in nomine Patris, das ist das wichtigste". Dabei ist wohl zu bemerken, dass unseren Leuten auf dem Lande von der lateinischen Taufformel nichts geläufig ist, als die Worte „in nomine Patris;" dass also hieraus, dass der Erzähler nur die Worte „in nomine Patris" anführt, noch kein Schluss auf fehlerhafte Anwendung der Form gezogen werden könne, und dass die Worte „das ist das wichtigste" die Folge von Lautdenken gewesen sein mögen. Ich forschte bei dem noch lebenden Bruder jener angeblich ungiltig getauften Person Cordula, von dem auch die Erzählung ausgegangen, weiter nach. Der aber lachte zu meinem Bedenken und sagte, man habe ja seine Schwester in ihrer Jugend nur damit geneckt, es sei alles in Ordnung. Allerdings soll der damalige taufende Pfarrer betrunken gewesen sein, auch solle er jene Worte „das ist das wichtigste" bei der Taufformel gesprochen haben, aber Vater und Pathe des Kindes seien darauf zum Herrn Cooperator gegangen und haben ihm ihre Zweifel betreffs dieser Taufe vorgetragen, dieser habe sie versichert, dass gegen die Giltigkeit dieser Taufe kein Bedenken obwalte. — Mehr konnte und kann in dieser Angelegenheit nicht erforscht werden. Jener taufende Pfarrer ist längst todt, ebenso

der damalige Cooperator, die Eltern und Pathen sind ebenfalls todt, gleichzeitige Wissende existieren also nicht mehr; der Bruder der Cordula hat von der Sache nur daher Kenntnis, weil diese seine Schwester in ihrer Kindheit damit geneckt wurde.

Gewiss ist, dass jener taufende Pfarrer dem Trunke ergeben war; wie weit sich seine Trunkenheit erstreckt habe und in welchem Grade er damals trunken war, lässt sich nicht mehr bestimmen. Eine vollkommene Betrunkenheit dürfte es wohl nicht gewesen sein, sonst hätte er ja die Taufhandlung überhaupt nicht vorzunehmen vermocht. Es frägt sich demnach:

1. Soll besagte Cordula die heilige Taufe sub conditione wieder empfangen, selbstverständlich ganz im geheimen und zwar nur quoad essentialia sacramenti?
2. Da diese Cordula mit einem gewissen Prosper verehelicht ist, im Falle der Ungiltigkeit der Taufe aber auch die Ehe ungiltig wäre, was hat behufs Sanierung der Ehe zu geschehen?

Die Lösung dieses interessanten Falles wurde vom heiligen Stuhle erbeten. Sie lautete: Fer. IV. die 12. Martii 18... In congregatione generali S. R. et Universalis Inquisitionis habita coram Ems ac Rms DD. Cardbus in rebus fidei Genlibus Inquisitoribus proposita suprascripta instantia ac praehabito voto DD. Consrum, iidem Emi ac Rmi DD. decreverunt: Cordula de qua in precibus, baptizetur secreto et sub conditione, et quatenus commode fieri possit confirmetur etiam secreto et sub conditione; matrimonium vero habendum esse pro valido (folgen die Unterschriften).

Die Gründe dieser Entscheidung der heiligen Congregation sind vollkommen klar. Mögen auch verschiedene Umstände, besonders die Entscheidung des Cooperators **für** die Giltigkeit der Taufe sprechen, sie vermögen keineswegs jedes dubium prudens aufzuheben. Denn erstens bleibt es immerhin zweifelhaft, ob der Pfarrer die ganze Taufformel gesprochen. Der Cooperator war ja nicht selbst Zeuge der Taufe. Seine Entscheidung kann sich daher bei der Unzuverlässigkeit der thatsächlichen Zeugen einzig und allein auf die Annahme stützen, der betrunkene, aber im Taufen wohlgeübte Pfarrer werde, da er die Ceremonien der Taufe noch vornehmen konnte, doch wenigstens in essentialibus nicht gefehlt haben. Aber das ist ja gerade in Frage, ob der Pfarrer nicht doch in essentialibus gefehlt habe, indem er vielleicht nur den Anfang der Taufformel gesprochen habe. Zweitens, gesetzt auch, der Pfarrer habe die ganze Taufformel gesprochen, so macht doch die zweimalige Unterbrechung und zweimalige Einschiebung eines ganzen Satzes die Giltigkeit der Formel zweifelhaft. Es stehen somit den Gründen für die Giltigkeit der Taufe immerhin noch schwerwiegende Gründe in contrarium entgegen. So oft aber

ein vernünftiger Zweifel über die Giltigkeit eines Sacramentes obwaltet, kann dasselbe wiederum sub conditione gespendet werden nach dem bekannten Axiom „Sacramenta propter homines", ja es muss wiederholt werden, „quoties nullitas Sacramenti, si forte adesset, in damnum proximi et aliquando in contemptum religionis cederet". (Gury II. tract. de Sacr. in gen. c. II.) Dieser Grundsatz gilt aber am allermeisten vom Sacramente der Taufe, als dem nothwendigsten Sacramente „etiamsi pro valore sacramenti militet multo major probabilitas contra rationes dubie probabiles in oppositum. Ita communiter." (Gury l. c.).

Der zweite Theil der Entscheidung der heiligen Congregation erklärt sich daraus, dass die heilige Kirche in diesem Falle eine dispensatio in radice eintreten ließ. (Vergleiche die Entscheidungen S. Officii Congr. 17. Nov. 1830 und S. Congr. Inquis. 20. Juli 1840.)

Linz. Consistorial-Secretär Dr. Johann Andlinger.

XI. **(Bescheinigung der Confessions-Zugehörigkeit.)** Bei der Volkszählung im Jahre 1891 ereignete es sich zu wiederholtenmalen, dass einzelne Personen durch die Nachweisung ihres Nationale zur Kenntnis kamen, sie gehörten ihrer Geburt oder Taufe nach einem anderen Religionsbekenntnisse an, als sie bisher der Meinung waren. Manche fanden sich veranlasst, ihre Zugehörigkeit zu jener Confession, in der sie erzogen wurden und in welcher sie herangewachsen sind, bei der Volkszählung zu constatieren. N. N. wurde zu Wien im Jahre 1874 geboren und nach evangelischem Ritus getauft. Er verlor im Alter von vierzehn Monaten seinen Vater und im Alter von fünf Jahren seine Mutter und wurde bereits nach dem Tode seines Vaters in das Haus seiner Großeltern mütterlicherseits gebracht. Diese erzogen den Knaben ganz in der katholischen Religion, da sie nichts davon wussten, dass der Vater des Kindes dem evangelischen Religionsbekenntnisse angehört habe. In der Schule hörte er den katholischen Religionsunterricht fleißig an und empfieng wie die übrigen katholischen Kinder die heiligen Sacramente. Nach vollendeter Schulpflicht kam derselbe nach Wien in die Lehre. Durch die Volkszählung, bei welcher er durch einen Taufzettel sein Nationale nachweisen musste, entdeckte er zu seinem Erstaunen, dass er eigentlich der evangelischen Kirche angehöre. Er wollte Katholik werden und frug sich beim katholischen Pfarramte seines Aufenthaltsortes an, welchen Weg er zu diesem Zwecke einzuschlagen habe. Er wurde an den Wiener Magistrat gewiesen, bei welchem derselbe seinen Austritt aus der evangelischen Kirche anmeldete. Unterdessen nahmen ihn Verwandte auf dem Lande zu sich, bei welchen er die Erlernung seines Handwerkes fortsetzte. Dort wendete er sich nun an das katholische Pfarramt mit der Bitte

um Aufnahme in den Schoß der heiligen katholischen Kirche. Das Pfarramt berichtete über diese Angelegenheit an die vorgesetzte kirchliche Behörde unter Beischluss des Rathschlages des Wiener Magistrates und des Taufscheines des Convertiten. Das Pfarramt erhielt auf diese Eingabe folgenden Bescheid: „Auf dem rückschlüssigen Taufscheine ist am Ende der ersten Seite eine 50 kr.-Stempelmarke aufzukleben und sodann mit Ueberschreibung derselben noch eine Zeile der nachstehenden Bemerkung beizufügen, deren weiterer Text auf der zweiten Seite fortgesetzt werden möge: »Dass der laut vorstehenden Taufscheines am .... 1874 geborne und derzeit in X. wohnhafte N. N., welcher seinen Austritt aus der evangelisch augsb. Confession bei der politischen Behörde unterm .... 1891 vorschriftsmäßig angemeldet hatte, auf Grund des erhaltenen katholischen Religionsunterrichtes und des Empfanges der heiligen Sacramente mit Genehmigung der Diöcesanbehörde vom .... 1891, Z...., dem Verbande der heiligen römisch-katholischen Kirche angehöre, wird hiemit bescheiniget. (L. S.) Pfarramt X. am .... N. N., Pfarrer.« — Bei dieser Bescheinigung ist übrigens achtzuhaben, dass durch die Stempelmarke nicht etwa das Amtssiegel des Taufscheines überklebt werde. Gegenwärtiger Erlass sammt dem Bescheide des Wiener Magistrates ist im Pfarrarchive zu hinterlegen."

St. Pölten. Consistorial-Adjunct Johann Müllauer.

XII. **(Ueber das Todtenbewachen im Sterbehause.)** Das nächtliche Wachen in dem Hause, wo eine Leiche liegt, ist auf dem Lande trotz aller Polizeiverbote noch vielfach üblich und leider mit mannigfaltigen Missbräuchen und nächsten Gelegenheiten zur Sünde verbunden. Ein eifriger Seelsorger sann schon oft über Mittel und Wege nach, wie derlei Missstände auf gute Manier beseitigt, die an sich lobenswerten Gebete für den eben Verstorbenen aber beibehalten werden könnten. Da kam derselbe eines Abends bei Sonnenuntergang durch ein großes Dorf; auf einmal läutete es mit den Kirchenglocken zusammen und aus allen Gassen und Häusern eilten die Leute, groß und klein, zum schönen Gotteshause. Neugierig, was es da heute an einem Werktage noch für eine Andacht gäbe, gieng auch der Fremde in den Tempel hinein. Was sah er? Der ehrwürdige Pfarrer trat an den Altar und nach dem Segen mit dem Allerheiligsten betete er mit den zahlreich Versammelten den glorreichen Rosenkranz mit der Muttergottes-Litanei, am Schlusse aber mit etwas gedämpfter Stimme das Gebet für einen Verstorbenen nebst dem Zusatze: Herr, gib ihm die ewige Ruhe u. s. w. Nach dem Schlusssegen wurde unter dem abendlichen Gebetläuten noch gemeinsam „der englische Gruß" gebetet mit dem Vater unser für die Verstorbenen; dann gieng alles still nachhause. Auf Befragen erhielt der Fremde

Aufschluss, dass hier jemand gestorben sei, dass aber nur ein paar Nachbarn oder nächste Verwandte des Nachts bei dem Todten wachen, während die übrigen Pfarrkinder, soweit es ihnen möglich ist, zu der gemeinsamen Andacht für den Verstorbenen in der Kirche sich versammeln. Das gefiel dem Fremden sehr und er gieng heim mit dem Vorsatze, diesen schönen Gebrauch in seiner Pfarrgemeinde ebenfalls einzuführen.

Laibstadt (Bayern). Decan F. Schöberl.

XIII. **(Welche gesetzliche Bestimmungen gelten jenseits der Drave (in der ehemaligen Militärgrenze) in Betreff der Confession und Erziehung der aus einer Mischehe stammenden Kinder?)** Bei uns in Slavonien hat ein Fall Aufsehen erregt, der auch für Cisleithanien nicht ohne Interesse sein dürfte. In V. wurde das Kind eines Juden und einer zum Mosaismus abgefallenen Mutter vom katholischen Ortsseelsorger getauft und als „katholisch" immatrikuliert, weil die Eltern ihren Willen dahin geäußert und geistliche wie weltliche Behörden diesen Fall gegen die Bestimmungen des bürgerl. allgem. Gesetzbuches als Ausnahmsfall zugelassen haben.[1]) Es dürfte am Platze sein, hier jene, wenigstens in theoria geltenden, rechtlichen Bestimmungen anzuführen, in welchen unser Kirchenrecht von den in Cisleithanien bestehenden gesetzlichen Vorschriften, in Betreff der Taufe und Erziehung der aus einer gemischten Ehe entsprossenen Kinder, vornehmlich abweicht.

Bei einer gemischten Ehe mit katholischer Eheeinsegnung (mit oder ohne Revers) sollen alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Bei passiver Assistenz sind gleichfalls alle Kinder ohne Unterschied katholisch zu erziehen, wenn der Vater katholisch ist, ist jedoch die Mutter katholisch und der Vater akatholisch, so folgen in diesem Falle (bei passiver Assistenz) die weiblichen Nachkommen der Religion der Mutter und die männlichen „können", müssen aber nicht, der Religion des akatholischen Vaters folgen. (So nach dem Intimatum altissimum vom 12. Oct. 1781 und 12. Oct. 1807.)

Für den Fall, dass der katholische Theil vom Glauben abfällt, gelten folgende Bestimmungen: Beim Abfall des Vaters müssen alle Kinder ohne Ausnahme, die vor seiner Apostasie geboren wurden, katholisch erzogen werden; beim Abfall der Mutter müssen nur die

[1]) Den deutlichen kirchlichen Vorschriften zufolge wäre in diesem Falle die Taufe zu unterlassen gewesen, da ja eine Garantie für die katholische Erziehung des Täuflings, wie aus dem Berichte hervorgeht, absolut fehlte. Eine solche Garantie hätte man in der Rückkehr der abgefallenen Mutter zum katholischen Glauben gehabt; in der Aeußerung des Vaters, dass er seinerzeit ohnehin katholisch werden wolle, ist die geforderte Garantie nicht zu finden. (Anm. d. Red.)

vor dem Abfall geborenen und noch nicht 18 Jahre alten Mädchen katholisch erzogen werden. (Int. altiss. 30. August 1808.) Eine ab initio akatholische Ehe wird durch die Rückkehr des einen oder anderen Ehegatten zum katholischen Glauben eine gemischte. In dem Falle, dass der Vater katholisch wird, müssen alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, der Religion des Vaters folgen; beim Uebertritt der Mutter zum Katholicismus folgen alle weiblichen Nachkommen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, der Religion der Mutter. (Int. 22. Sept. 1818.) Auf die bereits verheirateten oder über 18 Jahre alten Kinder hat die Conversion der Eltern keinen Einfluss. (artic. 3. § 1. a. 1844). Wird eine rein katholische Ehe durch den Abfall beider Ehegatten zu einer akatholischen, so müssen trotzdem die vor der Apostasie geborenen und unter dem 18. Jahre stehenden Kinder katholisch erzogen werden. (Int. 7. Juni 1818.) Wird aber eine rein katholische Ehe durch den Abfall des Vaters zu einer gemischten, so müssen die **vor** seinem Abfall erzeugten Kinder sämmtlich katholisch verbleiben; von den **nach** dem Abfall erzeugten Kindern müssen nur die Mädchen in der katholischen Religion erzogen werden. Fällt in einer solchen (ursprünglich rein katholischen) Ehe die Mutter vom Glauben ab, so sind dessen ungeachtet sämmtliche Nachkommen, ob sie nun vor oder nach dem Abfall der Mutter geboren wurden, in der Religion des Vaters (katholisch) zu erziehen.

Zufolge des Int. vom 28. Aug. 1821 sollen die katholischen Seelsorger die Befolgung oder Nichtbefolgung obgenannter Vorschriften genau controlieren und Uebertretungen derselben höheren Ortes zur Anzeige bringen.

Das ist alles recht schön und gut in theoria, in praxi aber haben wir hie und da schon bittere Erfahrungen machen müssen, seitdem uns nicht mehr Wien, sondern Agram, respective Budapest gebietet.

Babinagreda (Slavonien). Kaplan Math. Babogredac.

XIV.—XV. **(Fälle von communicatio in sacris.)** In dem ungarischen Regierungsblatte „Nemzet" stand zu lesen, dass ein katholischer Pfarrer seinem calvinischen Amtsbruder die Taufscheine der von ihm getauften Kinder calvinischer Eltern schickte sammt der Stola, die er eingehoben. Etwas ähnliches ist Schreiber dieses passiert. Eine im Concubinate mit einem Katholiken lebende Protestantin, Mutter zweier unehelicher Kinder, bekehrte sich vor der Hochzeit zum katholischen Glauben und gab an, ihre zwei vorehelichen Kinder seien in der katholischen Kirche zu X. in Kärnten getauft. Wie staunte ich, als mich der katholische Pfarrer, an den ich mich der Taufscheine wegen wandte, an das evangelische Pfarramt in Y. verwies. Die von dort eingelangten Taufscheine enthielten in der Rubrik baptizans: Vicarii

modo der katholischen Pfarrer N. N. Bei einer Fahrt ins schöne Kärntnerland saß auch ein Pfarrer im Coupé. Als ich ihm obiges erzählte, meinte er: Ja anderswo — und dabei berief er sich auf die Aussage eines protestantischen Pastors — verkündet man sogar solche, die nicht einmal zum katholischen Pfarrer zur Trauung sub assistentia passiva kommen. Was ist von diesen Taufen und diesen Verkündigungen zu halten?

Antwort: In beiden Functionen wird gefehlt durch communicatio in Sacris cum haereticis. Ad. 1. Der apostolische Stuhl hat zu wiederholtenmalen, novissime vero tempore in dem Matrikenstreite in Ungarn entschieden, eine katholische Taufe ist nur dann erlaubt, wenn die katholische Kindeserziehung mit moralischer Sicherheit zu erwarten ist. Kinder der Häretiker dürfen nur in articulo mortis getauft werden. cf. Müllers theol. mor. lib. III. § 72. pag. 169. Daher haben weder der katholische Pfarrer in Ungarn, der dem calvinistischen Pastor die Taufscheine sandte, noch auch der parochus in Kärnten recht gehandelt. Ad. 2. Die Vornahme der Proclamation und die Ausfolgung eines Verkündscheines an solche Nupturienten mixtae religionis, die nicht einmal zur passiven Assistenz kommen wollen, ist schwer sündhaft. Sollte eine solche Cooperatio geduldet sein, und thatsächlich ist sie in Bayern seit 1832 geduldet, so ist sie nur geduldet ad majora mala gravia evitanda. Gregor XVI. hatte für Bayern die Proclamation solcher Ehen verboten. Als man ihn aber aufmerksam machte, dass die durch katholikenfeindliche Kammerbeschlüsse zutage getretene Feindseligkeit durch dieses Verbot noch mehr gesteigert wurde, gab der Papst Gregor XVI. nach: ein Zeugnis ausstellen zu dürfen, dass außer dem impedim. mixtae religionis kein anderes Ehehindernis obwalte. Die Bischöfe und Pfarrer in Bayern waren schon gestraft worden. Temporaliensperre angedroht. Ganz anders liegt aber der Fall in jenen Ländern, in welchen der Staat die Kirche nicht zwingt, desgleichen matrimonia mixta zu verkünden, die Pfarrer nicht straft, sondern den Verkündschein nicht verlangt; respective wie z. B. in Oesterreich, im Falle sich der katholische Pfarrer weigert, die Verkündigung vorzunehmen und zu bescheinigen, das Aufgebot durch die politische Behörde selbst vornimmt. In Oesterreich, wo die Tridentina gilt, wäre die Vornahme und Bescheinigung des Aufgebotes solcher Ehewerber, die nicht einmal zur passiven Assistenz kommen, schwer sündhaft und ist die Berufung auf obige Concession für Bayern ganz und gar zu verwerfen. Sollte also irgendwo in Oesterreich eine solche Praxis vorkommen, so wäre sie schwer sündhaft. Dergleichen Ehewerbern ist, wenn alle Ermahnung fruchtlos ist, höchstens der Taufschein auszufolgen und eine stempelfreie schriftliche Weigerung des Inhaltes, dass das katholische Pfarramt aus canonischen Gründen nicht in der Lage sei, die Verkündigung vorzunehmen.

Wien. Spiritualdirector Karl Krasa.

XVI. **(Gewissensrechenschaft, Beicht und Communion der Ordensleute.)** Die S. Congr. Ep. et Reg. hat am 17. December 1890 (mitgetheilt in Nouvelle revue théol. 1891 pag. 131) im Auftrage Leo XIII. ein Decret erlassen, welches keine Antwort auf die Anfragen an die Congregation enthält, sondern durch Klagen, welche an den heiligen Stuhl gelangt sind, veranlasst, gewisse Missbräuche in den Klöstern abschaffen will. Die Bestimmungen beziehen sich 1. auf die Gewissensrechenschaft, 2. auf die Beicht, 3. auf die öftere Communion.

I. In den Constitutionen vieler Klöster werden die Ordensleute verpflichtet, zu bestimmten Zeiten ihren Vorgesetzten Rechenschaft über ihr Gewissen zu geben, d. h. über ihren Fortschritt in der Tugend, Schwierigkeit auf dem Tugendweg, ihre Andachtsübungen, Befolgung der Ordensregeln u. dgl. Der Zweck dieser Einrichtung, die sich in vielen Genossenschaften nur auf die Novizen ihrem Novizenmeister, respective -meisterin gegenüber beziehen, ist, wie das citierte Decret in der Einleitung sagt, „ut alumni arduam perfectionis viam ab expertis Superioribus in dubiis addiscerent". Diese an und für sich gute Einrichtung birgt aber auch eine große Gefahr zu Missbrauch in sich, zumal wenn diese manifestatio conscientiae nicht an einen klugen Oberen, der Priester ist, zu geschehen hat, sondern an eine Frau, „cum imbecillitatem mentisque inopiam, ubi auctoritas aliqua potestasque accedat, eo audacior subsequi consuescat temeritas". (Ballerini ad Gury II. 341). Aus der Gewissensrechenschaft kann so leicht eine Ausforschung des Gewissens werden, wie sie nur in das Bußsacrament gehört, und wir wären dann auf dem besten Weg, zu den Gewissenstorturen der jansenistischen Klöster zurückzukehren. Diese Gefahr zu verhüten, gieng die Congr. Ep. et Reg. schon immer mit der größten Klugheit und Vorsicht zuwerke bei der Approbation von Statuten, welche diese Gewissensrechenschaft enthielten. Sie beschränkte dieselbe gewöhnlich ausdrücklich auf die äußeren Uebertretungen der Regeln und den Fortschritt in der Tugend gestattete sie nur als facultativ und nur in praesens. Nun wird aber durch das neue Decret jede Gefahr beseitigt, denn der heilige Vater bestimmt:

1. Null und nichtig sind in den Constitutionen alle Anordnungen, welche „cordis et conscientiae intimam manifestationem quovis modo ac nomine respiciunt". 2. Die Oberen müssen alle diesbezüglichen Anordnungen in den Constitutionen streichen. 3. Alle derartigen Gebräuche und Gewohnheiten sind nichtig. 4. Den Oberen und Oberinnen verbietet der heilige Vater ausdrücklich, ihre Untergebenen auf directe oder indirecte Weise, durch Befehl, Rath, Furcht, Drohungen oder Schmeicheleien zur Ablegung einer Gewissensrechenschaft zu bestimmen. 5. Die Untergebenen müssen derartige Versuche der

Oberen an die höheren Vorgesetzten denuncieren; also jene der Novizenmeisterin an die Oberin, der Oberin an die Provinzialoberin, der Provinzialoberin an die Generaloberin, der Generaloberin an die S. Congr. Ep. et Reg. 6. Es bleibt jedoch den Untergebenen unbenommen, freiwillig ihre Gewissensrechenschaft den Oberen abzulegen „ad effectum ab illorum prudentia in dubiis ac anxietatibus consilium et directionem obtinendi pro virtutum acquisitione ac perfectionis progressu."

Wir bemerken zu diesen Bestimmungen: a) Kein Kloster kann sich denselben entziehen, auch nicht wenn die Statuten in forma specialissima vom heiligen Stuhl approbiert sind oder seit unvordenklichen Zeiten eine diesbezügliche Gewohnheit bestände; denn der heilige Vater schließt das alles aus. b) Die einzige Ausnahme bilden die Männerorden, deren Obere Priester sind, denn von den Männerorden nennt das Decret nur diejenigen „virorum omnino laicorum." Der Grund dieser Ausnahme ist leicht ersichtlich: der Priester ist zur Seelenleitung berufen und weiß, wie weit er bei dieser Gewissensrechenschaft gehen darf, da ist ein Missbrauch nicht so leicht zu fürchten. c) Die Oberen, welche dennoch eine Gewissensrechenschaft auf irgend einer der sub 4 angegebenen Weisen versuchten, versündigen sich schwer, denn das Verbot ist so streng gegeben, dass der Wille des heiligen Vaters sub gravi verpflichten zu wollen klar ist, zumal gegen Ende des Decretes die Oberen zur Beobachtung dieser Vorschriften angehalten werden „sub poenis contra Superiores Apostolicae Sedis mandata violantes ipso facto incurrendis." d) Es müsste demnach eine Oberin, welche in dieser Weise gefehlt, es beichten und könnte nicht losgesprochen werden, wenn sie nicht Reue zeigt und Besserung verspricht. e) Die Untergebenen sind bei einem diesbezüglichen Befehl der Oberen nicht zum Gehorsam verpflichtet. f) Die übertriebenen Declamationen in aszetischen Büchern, als müsste eine Novizin die leisesten Regungen ihres Herzens ihrer Novizenmeisterin offenbaren und als wäre eine Verheimlichung dieser Art der Weg zur Hölle, sind falsch und verwerflich.

II. Außer dem confessarius ordinarius soll nach der Weisung des Concils von Trient sess. 25. c. 10 de reg. den Ordensfrauen wenigstens zwei- oder dreimal im Jahr ein confessarius extraordinarius gegeben werden. Diese Anordnung erweiterte Benedict XIV. in der Bulle „Pastoralis curae" dahin, dass jeder Klosterfrau auf ihr Verlangen ein außergewöhnlicher Beichtvater zu gestatten sei: a) in Todesgefahr; b) auch sonst, wenn sie gegen den confessarius ordinarius einen Widerwillen hat.

Diesen Anordnungen, welche durch die Congregationen oft aufs neue eingeschärft wurden, fügt nun Leo XIII. durch genanntes Decret bei: 1. Die Oberen müssen jedesmal, so oft die Untergebenen es

verlangen „ut propriae conscientiae consulant“ einen außergewöhnlichen Beichtvater gestatten. 2. Dieselben dürfen nicht nach dem Grund dieses Verlangens fragen noch ihr Missfallen darüber kundgeben. („Sanctitas Sua Praesules Superioresque admonet, ne extraordinarium denegent subditis Confessarium, quoties ut propriae conscientiae consulant ad id subditi adigantur, quin iidem Superiores ullo modo petitionis rationem inquirant aut aegre id ferre demonstrent!“) 3. Die Ordensperson selbst kann sich diesen außergewöhnlichen Beichtvater auswählen; denn 4., der heilige Vater ermahnt die Bischöfe, dass sie an Orten, wo „mulierum communitates“ sich befinden, geeignete Priester mit den entsprechenden Facultäten versehen. Diese Ermahnung hätte keinen Sinn, wenn die Ordensleute nur den für das ganze Kloster bestimmten confessarius extraordinarius sich erbitten könnten.

Diese neue Bestimmung sichert nun ganz und voll die Freiheit der Ordensleute in Bezug auf die Beicht. Allerdings kann dieselbe auch wieder andere Unzuträglichkeiten mit sich führen, allein diese wären doch nicht zu vergleichen mit dem Schaden an den Seelen und den Gewissensängsten, welche eine unkluge Oberin verursachen kann, die das Recht hätte, die Untergebenen zu dem confessarius ordinarius zu zwingen und jeden anderen zu verweigern. Jedenfalls ist es jetzt so Befehl des obersten Oberen aller Ordensleute, des heiligen Vaters, und hat jetzt jede Ordensoberin die Pflicht, den Untergebenen auf ihren Wunsch jeden für Klosterfrauen approbierten Priester zu gestatten.

III. Die heilige Communion betreffend finden wir in dem gegenwärtigen Decret das bestätigt, was wir schon nach früheren Entscheidungen in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1889, S. 630 u. 1891 S. 667) auseinandergesetzt haben. 1. Der confessarius ordinarius allein hat das Recht, über die Vorschrift der Regel hinaus, den öfteren Empfang der heiligen Communion zu gestatten oder zu verbieten. 2. Das Beichtkind hat von einer solchen Erlaubnis dem Oberen (Superior) Anzeige zu machen. 3. Die Oberen können a) in Bezug auf die heilige Communion nichts bestimmen (quin Superiores ullam habeant auctoritatem hac in re sese ingerendi“) außer b) in dem Fall, dass ein Untergebener der Communität zum Aergernis gereicht hätte oder eine äußere schwere Schuld sich zugezogen hätte. Dieses Verbot der heiligen Communion würde aber nur bis zur nächsten Beicht gelten „excepto casu, quo aliquis ex eorum subditis post ultimam sacramentalem confessionem communitati scandalo fuerit, aut gravem externam culpam patraverit, donec ad Poenitentiae Sacramentum denuo accesserit“. Siehe Jahrgang 1889, S. 634. c) Sollte ein Oberer gerechte und wichtige Gründe haben, gegen die häufige Communion eines Untergebenen zu sein, so muss er diese

dem Beichtvater mittheilen, sich aber mit dessen Urtheil zufrieden geben. Diese Bestimmung ist neu. Ebenso wird in diesem Decret zum erstenmal officiell 4. dem confessarius extraordinarius das Recht zugesprochen, die öftere Communion erlauben zu können. Solange jedoch keine weiteren Entscheidungen gegeben werden, deren gerade infolge des gegenwärtigen Decretes manche zu erwarten sind, halten wir an unserer, Jahrgang 1889, S. 633, ausgesprochenen Ansicht fest, dass eine solche Erlaubnis des confessarius extraordinarius nur bis zur nächsten Beicht dauert.

IV. Wie ernst es dem heiligen Vater mit der Ausführung dieses Decretes ist, geht aus den zwei beigefügten Verordnungen hervor: 1. Alle Oberen werden ermahnt, die Anordnungen dieses Decretes studiose accurateque zu befolgen und zwar „sub poenis contra Superiores Apostolicae Sedis mandata violantes ipso facto incurrendis". 2. Dieses Decret ist in der Landessprache den Constitutionen einzufügen und wenigstens einmal im Jahr bei Tisch oder in einem eigens dazu berufenen Capitel „alta et intelligibili voce" vorzulesen.

Damit der heilige Vater den Zweck dieser seiner Anordnungen erreiche, können die einzelnen Beichtväter auch vieles beitragen, wenn sie: a) die Untergebenen, welche von einer Oberin zur Gewissensrechenschaft veranlasst wurden, auf die Pflicht der Denunciation aufmerksam machen und b) den Oberinnen die schwere Sündhaftigkeit einer Zuwiderhandlung gegen die obigen Vorschriften des heiligen Vaters ans Herz legen.

Mainz. Rector Dr. Wilhelm Emanuel Hubert.

XVII. **(Dürfen Eltern einem ungerathenen Sohn, ohne Unrecht zu thun, weniger als die** pars legitima **zukommen lassen? Dürfen sie diesen Erbschaftstheil durch Stipulation rechtlich den Gläubigern des Sohnes entziehen?)** Anton hat bis zu seiner Großjährigkeit durch seinen lüderlichen Lebenswandel den Eltern vielen Kummer und viele Unkosten verursacht. Großjährig geworden, verlässt er das väterliche Haus und beginnt ein Handelsgeschäft. Er borgt nun Waren, die er theilweise nicht bezahlt. Auch pflegt er Umgang mit einer Person und zeugt mit ihr ein Kind. Da er dieselbe nicht heiratet, wird er zu einer Geldbuße verurtheilt. Weil in beiden Fällen die Eltern für die Strafgelder nicht einstehen wollen, so wird sein künftiger Besitz damit gerichtlich belastet. Die lüderliche Lebensweise des Sohnes veranlasst die Eltern, ihr sämmtliches Vermögen den braven Kindern käuflich zu übergeben unter folgenden Bedingungen:

1. Sie behalten sich eine jährlich zu zahlende Summe für ihren Lebensbedarf vor; 2. sie bestimmen eine Summe, die ungefähr drei-

viertel des Pflichttheiles beträgt, welche dem Anton nach ihrem Tode ausbezahlt werden soll, wenn er bis dahin einen geordneten Lebenswandel begonnen hat; hat er dieses nicht gethan, so sollen die anderen Kinder mit dieser Summe den Anton später für den Fall der Noth unterstützen, damit er nicht elend umkomme.

Nun geschieht es, dass Anton nach dem Tode des Vaters einen geordneten Lebenswandel beginnt und heiratet. Damit seine Gläubiger nun nicht auf seinen Haushalt Beschlag legen können, stipuliert er bei der Heirat, dass sämmtliches Vermögen seiner Frau und seines Haushaltes in dem alleinigen Besitze und unter der ausschließlichen Verwaltung und Nutznießung seiner Ehefrau sei und bleibe. Ja selbst sein Handelsgeschäft führt er auf den Namen und im Namen seiner Frau. Als er von der Mutter vernimmt, wie viel man ihm als Erbtheil bestimmt habe, ist er unzufrieden, und beschuldigt die Eltern und die Geschwister des Betruges, zugleich verlangt er aber, dass man nicht ihm, sondern seinen Kindern die Summe als Eigenthum zukommen lasse, damit er, wenn er von den früheren Gläubigern etwa gerichtlich belangt würde, den Manifestationseid leisten könne, dass er nichts besitze. Als Rechtfertigung seiner Handlungsweise gibt er an: „Die Kaufleute, deren Waren ich nicht gänzlich bezahlt habe, haben mich durch schlechte Waren um eine noch größere Summe betrogen, als ich ihnen jetzt schulden soll. Sie haben meine Unerfahrenheit und meinen Leichtsinn missbraucht. Jene Weibsperson aber, die mich als Vater ihres Kindes angeklagt hat, ist ebenfalls im Unrechte, da sie auch mit anderen verkehrt hat". Die Mutter will nun gern noch vor ihrem Tode die Erbschaftsangelegenheit mit ihrem Sohne Anton ausgleichen. Sie ist aber wegen der Vorwürfe und der Forderung des Anton in Unruhe — und fragt deshalb ihren Gewissensführer um Rath, indem sie ihm folgende Fragen vorlegt:

1. Waren mein Mann und ich verpflichtet, die von unserem Sohne gemachten Schulden und verwirkten Strafgelder zu zahlen?

2. Konnten wir ohne Rechtsverletzung unser Vermögen unseren braven Kindern käuflich überlassen, und dem Anton nur eine gewisse Summe unter den gemachten Bedingungen auswerfen?

3. Kann ich mit gutem Gewissen den Willen des Anton erfüllen und die ihm bestimmte Summe seinen Kindern als Eigenthum übergeben?

Antwort: Ad. 1. Die Eltern hatten keine Verpflichtung, die von ihrem lüderlichen Sohne verursachten Schulden und Strafgelder zu zahlen. Denn dieser hatte sich als Großjähriger dem Familienverbande entzogen und sich selbständig gemacht. Als solcher hat er durch eigene Schuld sich Strafgelder zugezogen und Schulden contrahiert. Folglich muss er für seine Person seine Verpflichtungen gut machen. Es gilt als Princip, dass „vivente patre nullum jus strictum est

filiis in paterna bona". Gury-Ballerini de Just. n. 556, nota a. Weil nun im vorliegenden Falle keine besondere Rechtsverbindlichkeit und keine Beeinflussung von Seiten der Eltern auf die Handlungen des majorennen Sohnes, wie z. B. Geschäftsgemeinschaft, Befehl, Rath, Minorität des Sohnes vorliegt, sondern der Sohn selbständig und unabhängig vorgegangen ist, so konnte Anton per se de jure das elterliche Vermögen nicht belasten und nicht in Mitleidenschaft ziehen und daher den Eltern auch keine Verpflichtung aufbürden. Ueberdies sind die Eltern sogar für die von minorennen Kindern durch Ausschweifung und luxuriöses Leben gemachten Schulden im Gewissen nicht haftbar, wenigstens nicht ante sententiam judicis, folglich sind sie gar nicht verpflichtet zur Zahlung solcher von majorennen, selbständig gestellten Kindern contrahierten Schulden. Vergleiche Van der Velden praxis administ. Sacr. Poenit. cas. VI; Elbel pars. 3. 580—581. Nur wenn die Eltern sogenannte Adventizgüter oder freies Eigenthum des Anton (Preuß. Landr. II. 2, 148.) in Verwaltung haben, müssten sie dieselben zur Deckung der Schulden herausgeben, weil dieselben als factisches Eigenthum des Sohnes für dessen Vorgehen haftbar und belastet wären. Das ist aber in casu nicht der Fall.

Ad 2^m. Die Eltern haben sich durch die in casu vorliegende Vermögensvertheilung keiner Rechtsverletzung schuldig gemacht. Die Eltern sind zwar im allgemeinen verpflichtet, ihren Kindern wenigstens die sogenannte pars legitima zu sichern. Jedoch kann man dieselben nicht der Sünde der Ungerechtigkeit beschuldigen, wenn sie in besonderen Fällen aus gewichtigen Gründen anders handeln. „Non videntur ullo modo peccare parentes, qui justa de causa partialiter legitimam filiorum laedunt in aliquo casu particulari. Tunc enim cessat finis legis, quae attingere non intendit illos casus particulares, qui familiae prosunt, nec bono communi obsunt: v. gr. si pater donationes quasdam tribueret filio probo remunerationis gratia, unde minus filio dissipatori obveniret". Gury de contract. n. 827. Gousset n. 794. Im vorliegenden Falle sind aber sicherlich solche Gründe vorhanden, welche die Handlungsweise der Eltern genügend rechtfertigen. Hat doch Anton von Jugend auf seinen Eltern nur Kummer und Unkosten verursacht, hat sie schließlich ganz verlassen, hat sich durch seine lüderliche Lebensweise viele Schulden zugezogen, und hat sich mit einem Worte nie um das väterliche Haus verdient gemacht. Dagegen haben die übrigen Kinder allzeit treu zu den Eltern gehalten, und haben durch Fleiß und Sparsamkeit nicht nur das elterliche Vermögen erhalten, sondern sogar vermehrt, wie die Mutter ausdrücklich versichert. Folglich konnten die Eltern mit Fug und Recht auch diese Kinder dem Anton vorziehen und die Stipulation in der

oben angegebenen Weise treffen, ohne sich einer Ungerechtigkeit gegen den ungerathenen Sohn schuldig zu machen. Die Bedingungen endlich, die sie für die Auszahlung der Summe an Anton getroffen, sind nur billig, recht und für den Sohn heilsam zu nennen. Schließlich ist für diesen und ähnliche Fälle die Mahnung zu beachten, die Gury l. c. anführt: „Post factum non sunt facile inquietandi filii, qui majorem paternae hereditatis partem non sine alterius heredis detrimento acceperunt, quando ex rerum adjunctis conjici potest, parentes ex justa causa ipsis favisse, praesertim si in bona fide sint, et merito timeri possit, ne obligationem renuant adimplere. Immo theologis non paucis videtur, legem civilem non posse ita obligare parentes ad aequalitatem inter filios servandam. Itaque eos per se a culpa eximunt, si de cetero honestae filiorum sustentationi sufficienter providerint, nec pravo fine moveantur."

Ad 3um. Was die letzte Frage betrifft, so könnte die Mutter mit gutem Gewissen den Willen des Anton erfüllen, wenn er unschuldig zur Zahlung der Schulden und Strafgelder verurtheilt wäre. Allein die gerichtlichen Verhandlungen sprechen gegen die Unschuld des Sohnes, sowie auch der frühere Lebenslauf gegen ihn zeugt. Was muss nun die Mutter thun, damit sie nicht die Gerechtigkeit verletze? Seitdem die Eltern dem ungerathenen Sohne, wenn auch bedingungsweise, eine bestimmte Summe als Erbtheil ausgesetzt, respective vermacht haben, gehört ihm die Summe als Eigenthum, sobald die Bedingung erfüllt ist und die Eltern nicht anderweitig über dieselbe verfügt haben. Die Summe ist nämlich in casu als eine dem Anton bedingungsweise vermachte Erbschaft zu betrachten. Die Bedingung ist aber erfüllt, da Anton „einen geordneten Lebenswandel begonnen hat". Inzwischen ist der Vater gestorben, während die Mutter noch lebt. Kann nun diese noch rechtlich über die ganze Summe frei verfügen, so dass sie, ohne den Gläubigern des Anton Unrecht zu thun, dieselbe als Eigenthum den Kindern des Sohnes vermachen und übergeben kann? Oder muss sie dieselbe, wie sie anfänglich mit dem Ehemanne beschlossen hat, dem Anton übergeben? Im letzteren Falle würde die Erbschaftsmasse pro rata den Gläubigern zugute kommen, im ersteren Falle konnten sie höchstens unter Umständen nur auf die Nutznießung der Erbschaftssumme Beschlag legen, solange nämlich die Kinder unter der väterlichen Gewalt stehen. Pruner, Moralth. p. III. s. III. cap. I, tit. II. § 2. Darauf ist zu antworten: Die Mutter kann jetzt noch insoweit über die Summe frei verfügen, als sie Herrin davon ist. Sie ist aber nur noch Herrin über die Quota derselben, die aus ihrem eigenen Vermögen fließt, nicht aber über die Quota, die aus dem

Vermögen ihres Mannes kommt, da dieser bei Lebzeiten bereits endgiltig über sein Vermögen disponiert hat. Folglich kann sie nur ihren mütterlichen Antheil, der in der Summe enthalten ist, dem Wunsche des Anton gemäß dessen Kindern vermachen und übergeben, nicht aber den väterlichen Antheil, da der Wille des Erblassers von ihr nicht verändert werden kann. Dieser letzte Antheil gehört dem Anton, da er die Bedingung des Vaters erfüllt hat; und auf diesem Antheile lasten auch die berechtigten Forderungen der Gläubiger. Wollten die Geschwister oder die Mutter auch diesen Antheil den Gläubigern verheimlichen oder direct den Kindern desselben schenken, so würden sie sich zu Mitschuldigen des Anton machen, und wären quoad hanc partem restitutionspflichtig.

Beuren (Sachsen). Dr. Adam Wiehe.

XVIII. **(Eine ungiltige Ehe wegen nicht rechtzeitig applicierter Dispens.)** Bertha legte acht Tage vor ihrer Hochzeit mit Titius in einer Klosterkirche eine Generalbeicht ab. Der Beichtvater Justinus entdeckt während der Beicht ein impedimentum dirimens, nämlich affinitas ex copula illicita cum sponsi consanguineo in secundo gradu. Die Braut wird auf das Ehehindernis aufmerksam gemacht und aufgefordert, vor ihrer Hochzeit nochmals zu Justinus zu kommen, damit er nach erlangter Vollmacht sie von dem impedimentum dispensiere. Bertha verspricht es, erscheint aber nicht. Drei Wochen später, vierzehn Tage nach der Hochzeit, beichtet Bertha bei dem nämlichen Beichtvater, entschuldigt sich, dass sie an dem festgesetzten Tage nicht gekommen, da es ihr nicht gut möglich gewesen sei und sie geglaubt habe, auch etwas später kommen zu dürfen, und bittet jetzt um Dispens. Justinus ist nun im Zweifel, ob er von der vor drei Wochen erbetenen und erhaltenen Vollmacht noch Gebrauch machen könne, resolvierte sich aber kurz, erklärte jene Dispens für ungiltig und verbietet, da die Ehe null und nichtig sei, seinem Beichtkind jeden ehelichen Umgang mit ihrem Mann, bis eine neue Dispens eingeholt und ihr ertheilt sei. Es fragt sich nun:

1. Urtheilte Justinus richtig, da er die frühere Dispens für ungiltig erklärte?

2. Ist das Verbot des Justinus gerechtfertigt?

Ad 1. Da die Dispens nicht in forma gratiosa, sondern in forma commissoria ertheilt ward und letztere erst dann das Ehehindernis wegnimmt, wenn sie den Betheiligten von dem Commissarius ertheilt wird, so bestand das impedimentum dirimens noch, als Bertha die Ehe mit ihrem Bräutigam eingieng. Diese Ehe war somit ungiltig. Justinus hatte die Vollmacht, vor Abschluss der Ehe von dem Ehehindernis zu dispensieren; blieb ihm dieselbe noch, nachdem die Ehe äußerlich abgeschlossen war? Er verneint diese Frage

und wir glauben mit Recht. Das Ordinariat hatte ihm die Vollmacht gegeben, zu dispensieren in ordine ad matrimonium contrahendum; matrimonio contracto steht die von Justinus erbetene Dispens auf gleicher Linie mit einer dispensatio subreptitia. Nach Laymann (theol. mor. lib. I. tract. IV. cap. XXII. n. 19 (rescripta gratiae subreptitia censentur, quaecunque per taciturnitatem veri per se intrinsece ad rem pertinentis impetrata fuerunt, si princeps veritate expressa atque intellecta probabiliter non concessit dispensationem vel gratiam, vel certe tali forma et modo non concessisset sed cum adjuncta conditione et onere. Die dispensatio super impedimentum affinitatis erfolgt aber wesentlich anders matrimonio contracto als ad matrimonium contrahendum. Das Concil von Trient (sess. 24 de reform. matr. cap. 5) hat in Bezug darauf folgendes bestimmt: Si quis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumpserit, separatur et spe dispensationis consequendae careat. Idque in eo multo magis locum habeat, qui non tantum matrimonium contrahere sed etiam consummare ausus fuerit. Quodsi ignoranter id fecerit, si quidem solemnitates requisitas in contrahendo matrimonio neglexerit, eisdem subjiciatur poenis. Non enim dignus est, qui Ecclesiae benignitatem facile experiatur, cujus salubria praecepta temere contempsit. Si vero solemnitatibus adhibitis impedimentum aliquod postea subesse cognoscatur, cujus ille probabilem ignorantiam habuit, tum facilius cum eo et gratis dispensari poterit. Dispens von dem impedimentum affinitatis zu erlangen, ist demgemäß nach den Bestimmungen des Rechts viel schwieriger, wenn die Ehe, freilich ungiltig, schon abgeschlossen ist, als vor diesem Acte. Auch wird sie nicht in derselben Form, unter denselben Bedingungen, unter gleichen Anforderungen an die Dispensierten ertheilt. Eine Dispens also, die in ordine ad matrimonium contrahendum gegeben wurde, ist in Bezug auf die Ehe, die vor Ausführung dieser Dispens geschlossen ward, als gleichwertig zu betrachten mit einer dispensatio subreptitia und entbehrt somit, wie jede dispensatio subreptitia jeglicher Kraft. Würde nach ungiltig geschlossener Ehe ein Dispensgesuch eingereicht und darin der Umstand verschwiegen, dass die Ehe schon abgeschlossen ist, so wäre die ertheilte Dispens ungiltig. Ebenso ist die Vollmacht des Justinus, seinem Beichtkind zum Zwecke des Eheabschlusses Dispens zu ertheilen, ungiltig geworden, sobald Berha mit dem trennenden Ehehindernis sich trauen ließ.

In der Instruction S. Congregationis de Propag. Fide vom 9. Mai 1877 wird unter den Dingen, welche im Dispensgesuch angegeben werden müssen, „ita ut si etiam ignoranter taceatur veritas aut narretur falsitas, dispensatio nulla efficiatur“ unter

num. 6 angeführt: „variae circumstantiae, sc. an matrimonium sit contrahendum vel contractum; si jam contractum, aperiri debet, an bona fide saltem ex parte unius, vel cum scientia impedimenti . . . . ; si mala fide, saltem unius partis, seu cum scientia impedimenti.“ Da hiernach die Dispens ungiltig ist, wenn in dem Gesuch auch ohne Verschulden nicht erwähnt ward, dass die Ehe schon geschlossen ist, so hat a pari eine Dispens, die in ordine ad matrimonium contrahendum gegeben ward, keine Giltigkeit mehr, sobald die Ehe vor Ausführung der Dispens mit dem trennenden Ehehindernis eingegangen wurde.

Ob die Ehe zwischen Bertha und Titius auch consummiert ist, braucht in dem neuen Dispensgesuch seit dem 25. Juni 1885 nicht mehr angegeben zu werden, da Leo XIII. ein neues Recht einführte.

Ad. 2. Justinus verbietet seinem Beichtkind, da dessen Ehe ungiltig, jeden ehelichen Umgang mit ihrem Mann, bis Dispens eingetroffen und ihr ertheilt sei. Ist es möglich, dass die vermeintlichen Eheleute unter irgend einem Vorwand getrennt werden, bis das impedimentum beseitigt ist, so muss solches allerdings geschehen. Aber dies wird nur in den seltensten Fällen möglich sein, besonders wenn es sich, wie in unserem Falle, um eine Frau handelt. Dieselbe wird nach der Beicht zu ihrem Manne zurückkehren und mit demselben leben müssen wie seither. Ihr dann jeden ehelichen Verkehr mit ihrem Manne untersagen wollen, würde die schlimmsten Folgen nach sich ziehen. Was soll also der Beichtvater in einem solchen schwierigen Fall thun? Betrachten wir zuerst einen ähnlichen. Sind die Brautleute schon in der Kirche, das Sacrament der Ehe zu empfangen und ist alles so bereit, dass ein Aufschieben der Copulation nicht gut möglich ist, so kann nach dem hl. Alfons (lib. VI n. 613) der Pfarrer, falls er in diesem Augenblick ein impedimentum dirimens entdeckt, doch zur Trauung schreiten. „Quodsi schreibt der hl. Alfons, „nullo modo aliter vitari posset gravissimum periculum infamiae aut scandali, posset parochus vel alius confessarius declarare, quod lex impedimenti eo casu non obligat, quia . . . . . cessat lex, quando potius est nociva quam utilis. Et licet hic non cessat finis legis in communi, sed in particulari, cum tamen cesset finis legis in contrarium, lex etiam cessat, ut omnes conveniunt.“ Vergl. Salm. de Leg. c. 4 n. 6. Ist das Gesetz in dem vom hl. Alfons angeführten Fall als nicht verpflichtend anzusehen, dann wird es a fortiori nicht verpflichtend sein in unserm Fall; denn die Schwierigkeiten, das gravissimum periculum infamiae aut scandali, sind in unserm Fall größer als in dem vom hl. Alfons erwähnten. Wir meinen also, Justinus hätte sein Beichtkind, falls dasselbe nicht zu jenen gehört, die unter einem Vorwand, etwa eines Besuches, einer Reise u. s. w. auf einige Tage sich vom Manne ent-

fernen können, den consensus in matrimonium cum Titio gleich im Beichtstuhl sollen erneuern lassen, da Bertha probabiliter jetzt fähig ist, einen giltigen Consens zur Ehe mit Titius zu geben; probabiliter wird daher bei Erneuerung des Consensus von Seiten Berthas jetzt die Ehe giltig geschlossen, und Bertha ist deshalb in Bezug auf das debitum nicht weiter zu beunruhigen. Würde Justinus noch über diesen Punkt von ihr gefragt, so müsste er sagen, dass sie und ihr Mann von jetzt an als Eheleute leben können. Wahrscheinlich wird Bertha aber darüber gar nicht gefragt haben, da unwissende Leute, wie Bertha zu sein scheint, den ehelichen Verkehr in einem solchen Falle nicht als fornicatio ansehen. Dann musste Justinus sein Beichtkind ermahnen, bald wieder zu ihm zur heiligen Beicht zu kommen. Der hl. Alfons fügt nämlich an oben angegebenem Ort hinzu: „Notant tamen auctores, quod . . . quantocius (saltem ad majorem securitatem et ad salvandam reverentiam legibus ecclesiae debitam) recurri debet ad S. Poenitentiariam, ut ab illa dispensatio obtineatur.“ Justinus sollte sich demnach sofort an die S. Poenitentiaria wenden, derselben den ganzen Sachverhalt auseinandersetzen und um Dispens bitten. Nach Ertheilung der Dispens an Bertha muss der consensus von Seiten Berthas nochmals bedingungsweise erneuert werden, da probabiliter erst jetzt die Ehe geschlossen werden kann. Titius, so nehmen wir an, verharrt in seinem früher gegebenen Consens, und da es im vorliegenden Falle nicht gut möglich sein wird, dass er auf die Ungiltigkeit der Ehe aufmerksam gemacht und zu einer renovatio consensus aufgefordert wird, so genügt ad validitatem matrimonii, dass Bertha ihren Consens erneuert und Titius in demselben verharrt und ihn implicite erneuert durch Beweise ehelicher Liebe, deren die Lehrer der Moral mehrere aufzählen. Dass, wenn große Schwierigkeiten sich daraus ergeben würden, falls der unschuldige Theil von dem Ehehindernis in Kenntnis gesetzt würde, eine derartige Aufklärung nicht erforderlich ist, ergibt sich auch aus dem Wortlaut der Dispens, wie sie jetzt gewöhnlich ertheilt wird. Es wird nämlich die Clausel hinzugefügt; quodsi haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu juxta regulas a probatis auctoribus traditas. Am besten und sichersten würde Justinus handeln, wenn er um sanatio in radice nachsuchte. Da aber Bertha um das Ehehindernis weiß, so muss sie auch bei der sanatio in radice den Consens erneuern; denn in diesem Falle, wie Lehmkuhl bemerkt, non perfecta sanatio in radice est, sed solum alterius conjugis ignari consensus in radice sanatur. (P. II. n. 831; vgl. n. 825 sqq.)

Bensheim (Hessen-Darmstadt). Rector Dr. Huppert.

XIX. **(Nehmt euch der Arbeiter an.)** Der H. Erzbischof von Köln sagt in seinem diesjährigen (1891) Fastenhirtenbriefe: „Meine Wünsche und Sympathien gehören allen Classen der arbeitenden Bevölkerung ohne Unterschied an. Ich darf euch alle mit den Worten anreden, die der hl. Paulus zu den Corinthern gesprochen: „Ich rede offen und freimüthig zu euch; unser Herz steht euch offen; fürwahr, ihr findet keine Beengung in unserem Innern". (2 Cor. 6, 11.) Wie könnte es auch anders sein? Wohl gilt des Bischofs Sorgfalt und Liebe allen Gliedern seiner Herde, die der Herr alle erkauft hat mit seinem kostbaren Blute. Allein, soll er jemanden bevorzugen unter denen, die des ewigen Hirten Weisheit seiner Obsorge anvertraut hat, so schlägt sein Herz besonders warm für jene, die seinem höchsten Herrn und Meister am ähnlichsten in ihrer äußeren Lebensstellung sind, für diejenigen, für welche er in ganz besonderer Weise thätig gewesen ist. Hat nicht unser Herr und Heiland bis in sein dreißigstes Jahr im Hause des Zimmermanns, des hl. Josef, gearbeitet und durch Anstrengung seiner gebenedeiten Hände die Arbeit geadelt und geheiligt? Hat er nicht besonders den Armen die frohe Botschaft gebracht? „Den Armen wird das Evangelium verkündet". (Matth. 11. 11.) Das stellt der Herr selbst in die Reihe seiner Wunderthaten. Darum zieht es jeden, der von Christi Geist erfüllt ist, und vorzüglich den Bischof und Priester, immer wieder zur Arbeiterwelt hin. Haben sich nicht die Priester, gerade auch in den industriellen Bezirken unserer Diöcese, als die thätigsten und treuesten Freunde des Arbeiterstandes erwiesen? Widmen sich nicht unsere Orden mit einer nie genug zu preisenden Aufopferung vorzüglich dem Dienste der arbeitenden Bevölkerung"?

XX. **(Zum ersten Beichtunterricht.)** Wohl alle Katecheten sind der Ansicht, dass der erste Beichtunterricht entscheidend sei für die sämmtlichen Beichten des Pönitenten: alle Vorzüge und Mängel werden beharrlich bis ans Lebensende mitgenommen; aus den ersten wenigen Worten der Anklage hört man oft die Diöcese, den Katecheten heraus. Bei verschiedenen Pönitenten nun fiel mir der Ausdruck auf: „Gegen das erste Gebot, gegen das zweite Gebot" 2c. Je mehr ich diese Art der Anklage mit mir und mit befreundeten Seelsorgern überlegte und besprach, desto mehr gefiel er mir und möchte ich ihn, nicht ohne Anregung meiner Freunde, geradezu den Katecheten zur Einführung empfehlen.

1. Er stärkt schon in dem Kinde jenes Gefühl, auf dessen Erweckung es ja vorzüglich ankommt, das Gefühl der Sünde, der Uebertretung und Verletzung eines göttlichen Gebotes durch menschliches Thun. Der Mensch hält sich dadurch einen Maßstab in den göttlichen Geboten vor, nach welchem er sein Thun und Lassen ab-

schätzt. 2. Er gewöhnt das Kind an die leichteste und auch anerkannt richtigste Art und Weise, die Anklage der Sünden zu ordnen. 3. Er erleichtert dem Pönitenten wie dem Beichtvater die Uebersicht sowie die materielle und formelle Integrität der Beichte, macht auch eine Zwischenfrage nach Zahl und Umständen weit leichter möglich, da dem Beichtkinde der leitende Faden nie ausgeht. 4. Er erleichtert insbesondere so die General- und Lebensbeichten, bei der ja der Beichtvater so oft die Gewissenserforschung in mehr oder minder größerem Umfange abhalten muss.

Diesem großen Nutzen gegenüber dürfte gewiss jeder Beichtvater das Eintönige und Zeitraubende, das in der Wiederholung jener Formel liegt, gern in den Kauf nehmen.

Jena. Kaplan Dr. Wilhelm Frye.

XXI. **(Ungerade Zahl der Orationen in der Messe.)** Mit Einschluss einer oder auch mehrerer Orationes imperatae ist oft bei der heiligen Messe eine gerade Zahl von Orationen vorgeschrieben und so entsteht manchesmal der Zweifel, ob nicht wenigstens in semiduplicibus, simplicibus, feriis etc. noch eine Oration hinzuzunehmen sei, um so die liturgische ungerade Zahl zu haben. Was ist dazu zu sagen?

Die Rubriken bestimmen für mehrere Messen, nämlich für jene der Passionszeit, der dominicae infra octavas, der dies infra octavas Paschae et Pentecostes von Mittwoch an u. s. w., nur zwei Orationen, obwohl diese Tage semidupl. und feriae sind, daher ist die liturgische ungerade Zahl von Orationen cum grano salis aufzufassen. Weiters ist dem Priester verboten, sowohl in duplicibus, wie auch semiduplicibus eigenmächtig eine Oration hinzuzunehmen. (S. R. C., die 7. sept. 1850, N. 5146, 3.) In simplicibus, feriis vigiliis und Privat-Votivmessen darf er es thun, insoferne er die Zahl 3, 5, 7 beibehält, aber zum obigen Zwecke verpflichtet ist er nicht. De Herdt (Sacrae Liturgae Praxis, edit. VI, tom. I, num. 81) schreibt: „In simplicibus, feriis et votivis necessario impar esse non debet (nempe numerus orationum), si commemorationes speciales aut imperatae exigunt numerum aequalem; sed celebrans potest, non tamen tenetur superaddere aliquam, ut numerus impar fiat (S. R. C. 2. dec. 1684, n. 2924—3073, 9).

Das gilt auch für die Requiem-Messen. Zwar sagen die Rubriken: „In missis defunctorum nulla fit commemoratio pro vivis, etiamsi oratio esset communis pro vivis et defunctis“ und in der Praxis wird eine Oration pro defunctis kaum jemals angeordnet werden und es wird immer behauptet, dass in solchen Messen 1, 3, 5 oder 7 Orationen zu nehmen seien, doch ist immerhin die Möglichkeit einer Collecta imperata pro defunctis nicht ausgeschlossen. Für

diesen Fall lehrt De Herdt (wie oben, n. 72, 7): Quoad missas de Requiem, in his imperata pro defuncto etiam recitanda est, si plures dicantur orationes: ex quibus tamen nulla propter orationem imperatam omitti potest: ita ut in eo casu quatuor saltem dicantur orationes, et oratio imperata ponatur tertio loco ante orationem Fidelium, et etiam ante alias, quas celebrans forte pro libitu addat.

Also, wenn sammt Commemorationen und Collecten eine gerade Zahl von Orationen in der Messe vorgeschrieben ist, so ist der Priester nie verpflichtet, noch eine hinzuzunehmen, um so die liturgische ungerade Zahl zu haben und nur in simplicibus, feriis, vigiliis und Privat-Votivmessen darf er es thun.

Wilten (Tirol). Kaplan P. A. Alvera.

XXII. **(Gebrauch des Missale monasticum für auswärtige Priester.)** Sowohl für Weltpriester, als auch für Priester eines anderen Ordens gelten bezüglich des Gebrauches des Missale monasticum und der missae propriae desselben in den Benedictiner-Ordenskirchen folgende in drei Punkte abgetheilte Regeln:

1°. Während des ganzen Jahres dürfen alle Priester in den Kirchen des genannten Ordens (sowohl der Mönche als der Nonnen) die missae propriae aus dem Missale monasticum lesen (sei es, dass sie das gleiche Fest mit den Benedictinern feiern, oder nach der Regel de celebranda Missa in aliena ecclesia sich nach deren Directorium richten). Diese Erlaubnis gründet sich auf ein Indult Papst Pius VI. vom 12. Februar 1780, welches der General-Procurator der Casinenser-Congregation D. Filippo Benedetto de Cordova für alle Kirchen des ganzen Benedictiner-Ordens, auch für die der Nonnen, erbat, und in welchem es heißt: Sanctissimus benigne annuit pro gratia juxta petita (siehe Anhang des Directoriums der Casinenser-Congregation vom Jahre 1886). Da nun weder im Bittgesuche, noch im Decrete eine Beschränkung auffscheint, so gilt dieses Indult offenbar für alle Priester, die in den (Kloster)kirchen des Benedictiner-Ordens (beiderlei Geschlechtes) die heilige Messe lesen.

2°. Am Feste des hl. Benedict ist laut Decret Papst Benedict XIII. vom 10. Februar 1727 und Benedict XIV. vom 21. März 1744 in allen Kirchen des genannten Ordens beiderlei Geschlechtes die eigene Messe dieses Heiligen aus dem Missale monasticum vorgeschrieben. Das erwähnte (von der S. R. C. approbierte) Missale enthält am Schlusse der Messe („Gaudeamus" mit Sequenz, Credo und eigener Präfation) des hl. Benedict die Rubrik: Praedicta missa propria recitari debet non solum ab omnibus militantibus sub Regula S. Benedicti, sed etiam ab aliis Sacerdotibus tum Saecularibus tum Regularibus confluentibus in

die Festo ad ecclesias tam Monachorum quam Monialium Ordinis S. Benedicti, juxta Decretum S. R. C. die 10. Febr. 1727.

3°. Für die Octav des hl. Benedict hat die S. R. C. am 21. März 1744 (Gard. n. 4154) auf die Bitte der Nonnen von Padua ein Decret erlassen, welches verordnet: Capellani Monialium O. S. B. caeterique Sacerdotes tam Saeculares quam Regulares ad earum Ecclesiam confluentes Missam propriam S. Benedicti cum Missali monastico, non solum in die festo, sed per subsequentes dies alias non impeditas infra ejus Octavam celebrare possunt ac debent. Was das possunt anbelangt, so kann wohl in Anbetracht des Indultes vom 12. Februar 1780 (siehe oben n. 1) kein Zweifel sein. Bezüglich des debent könnte man allerdings einwenden, dass 1°. das Decret an die Moniales und nicht auch an die Monachi gerichtet ist; 2°. das possunt alle Priester, das debent aber vielleicht nur die Capellani angehe; (außer es wäre in einer Kirche die Octav des hl. Benedict privilegiert nach Art der Octav von Epiphanie, in welchem Falle die Messe vom hl. Benedict zu lesen ist.)

In jenen Kirchen hingegen, in welchen die erwähnte Octav nicht privilegiert ist, sind a) außer den Festen von der Verkündigung und den sieben Schmerzen Mariä auch andere Feste zulässig; b) werden in der Fastenzeit sowohl die Conventmesse, als auch die Privatmessen de Feria cum Commem. Octavae gelesen (die Messe vom hl. Benedict ist nur more votivo gestattet, nach Ostern aber wird diebus non impeditis die Messe de Octava gelesen (nach der Rubrik des Missale monast. am Feste des hl. Benedict, 21. März). In Anbetracht dessen kann man wohl an diesen Kirchen für auswärtige Priester nicht als Pflicht aufstellen, infra Oct. diebus non impeditis die Messe vom hl. Benedict zu lesen, auch wenn sie selbst ein Officium ritu semiduplici recitiert hätten.

l. m.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die confessionslose Schule vom theologischen Standpunkte betrachtet.** Aus dem Französischen übersetzt von C. Stemlin, Priester der Diöcese Basel. Solothurn 1890. Druck von Burkard und Fröhlicher. 112 S. 8°.

Unter den Staaten, in welchen ein Kampf um die Schule entbrannt ist, nimmt Frankreich, was die Heftigkeit des Kampfes betrifft, zu seiner eigenen Schande wohl den ersten Platz ein. Die Staatsgewalt lässt nichts unversucht, die zarte Jugend dem Einflusse der Kirche zu entziehen und in atheistischem

Geiste heranzubilden, während der Episkopat mit dem Clerus zu retten sucht, was etwa noch zu retten ist. In dem vorliegenden Schriftchen, das eine stattliche Anzahl bischöflicher Anerkennungsschreiben vorweisen kann, wird zunächst der geheime Zweck aufgedeckt, den die Urheber der Schulgesetze vom Jahre 1882 anstrebten, der kein anderer ist, als die Entchristlichung Frankreichs; dann wird die Nothwendigkeit des Widerstandes gegen dieses Vorhaben der Loge bewiesen und werden die Mittel angeführt, die in diesem Widerstande gebraucht werden sollen. Endlich werden die Pflichten der Eltern gegenüber der religionsfeindlichen Staatsschule, sowie jene der Beichtväter gegenüber den Eltern klar und bestimmt hervorgehoben. Das Büchlein gewährt mithin einen Ueberblick über die trostlosen Schulverhältnisse in Frankreich; aber auch die Katholiken anderer Länder, welche mit einem mehr oder minder kirchenfeindlichen Schulgesetze beglückt sind, empfangen daraus manch nützlichen Wink für ihr Verhalten in der sogenannten Schulfrage.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

2) **Ratio studiorum et Institutiones scholasticae Societatis Jesu** per Germaniam olim vigentes collectae, concinnatae, dilucidatae a G. M. Pachtler, S. J. — Band I—III (Band II, V und IX aus: **Monumenta Germaniae Paedagogica.** — Schulordnungen, Schulbücher und pädagogische Miscellaneen aus den Landen deutscher Zunge. Unter Mitwirkung einer Anzahl von Fachgelehrten herausgegeben von Karl Kehrbach. Berlin. A. Hofmann & Comp. 1887 ff. gr. 8°.) 1887—1890. Preis M. 15 = fl. 9 für jeden Band.

Der bekannte Ausspruch eines protestantischen deutschen Historikers „... man würde gut daran thun, die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte nochmals und zwar nach den Quellen zu schreiben —" wird von Jahr zu Jahr mehr beherzigt. Nicht nur für die Geschichtsschreibung überhaupt, sondern namentlich auch für die einzelnen Zweige der Culturgeschichte werden in der Gegenwart mit allem Eifer die Quellen gesammelt und gesichtet. Was nun insbesondere die Geschichte der Pädagogik betrifft, so bietet die Kehrbach'sche Sammlung von Quellenschriften über das gesammte deutsche Unterrichtswesen schon viel Material. Unter denselben behauptet aber das vorläufig auf fünf Bände berechnete Werk „Ratio studiorum et Institutiones scholasticae S. J." unstreitig den ersten Platz.

Der durch seine Enthüllungen über die Loge allbekannte P. Pachtler hat mit unsäglicher Mühe alle nur irgend erreichbaren Documente, welche die Lehrthätigkeit seiner Ordensgenossen zu regeln bestimmt waren, gesammelt und unter vorstehendem Titel registriert. Obschon mittlerweile Pachtler zum Lohne des getreuen Knechtes abberufen worden, so dürfen wir doch nicht befürchten, sein Werk müsse nun ein Torso bleiben; denn es ist, wie wir hören, Vorsorge getroffen, dass es durch Mitglieder der Gesellschaft weitergeführt und zum Abschlusse gebracht werde. Ueber den reichen Inhalt der bisher erschienenen drei Bände mag uns das nachstehende Verzeichnis einigermaßen orientieren. Der erste Band (LIII und 460 S.) enthält folgendes: Vorwort. — Erster Theil: A. Vom hl. Stuhle der Ges. J. verliehene Sonderrechte im Schulwesen. — B. Die Constitutionen der Ges. J. über dasselbe. C. Die Beschlüsse der General-Congregationen der Ges. J. über eben-

dasselbe. D. Auf das Schulwesen bezügliche Regeln der einzelnen Aemter der Ges. J. — Zweiter Theil: Oertliche Vorschriften über das Schul- und Erziehungswesen der Ges. J. bis 1599. — Dritter Theil: A. Collegien. B. Collegium Germano-Hungaricum bis 1599. Convicte und Seminarien bis 1599. — Der zweite Band (VII und 524 S.) enthält: Vorwort. — Erster Theil. Entwurf der Ratio studiorum unter dem Generalate des P. Claudius Aquaviva 1586. A. Vorbereitung derselben. B. Der Gesetzentwurf selbst. C. Rückäußerung der vier deutschen Provinzen über die Rat. stud., erstattet i. J. 1594. — Zweiter Theil: Erster Abschnitt: bringt die „Regulae", d. i. Instructionen, Lehrpläne und Disciplinar-Vorschriften für Lehrer und Schüler sowohl des akademischen (Universitäts-), wie auch des niederen (Gymnasial-) Studiums. Zweiter Abschnitt: Ausstellungen der oberdeutschen Provinz an der alten Rat. stud. und Beantwortung derselben durch den P. General. — Nachtrag zum ersten Bande. — Der dritte Band: (XVIII und 486 S.) bringt noch im Vorworte eine Chronologie der alten und der neuen Collegien; im ersten Theile finden wir die Verordnungen der Ordensgeneräle für das Studienwesen von 1609 bis gegen 1772. — Der zweite Theil umfasst: Studia Generalia. — Verordnungen für die akademischen Studien von 1600—1772; hieran schließen sich abermals Nachträge zum ersten Bande. — Wenn wir nun auch mit Pachtler bedauern müssen, dass namentlich zur Zeit der Unterdrückung der Gesellschaft nicht wenige Urkunden verloren gegangen, so dürfen wir doch annehmen, dass wenigstens das sachlich Wichtige erhalten geblieben ist. Die hunderte und hunderte der in den ersten drei Bänden gebrachten Actenstücke — worunter mehr als die Hälfte bisher ungedruckt — wurden aber durch Pachtlers Riesenarbeit Gemeingut der öffentlichen Bibliotheken und werden somit nach menschlicher Voraussicht kaum mehr in Verstoß gerathen und ein Ehrendenkmal für Pachtler nicht minder als für den Orden bleiben.

Die alten Freunde, aber nicht minder ehrliche Gegner der Gesellschaft müssen bei der Lectüre des Pachtler'schen Urkundenbuches wohl von Bewunderung erfasst werden angesichts solch einer kaum geahnten, alle gewöhnlichen Schätzungen weit übersteigenden Wirksamkeit dieses Lehrordens in den deutschen Landen allein! Besonders aber denen, welche über das bei Janssen oder in Helferts „die österreichische Volksschule" von der Lehrthätigkeit der Jesuiten Gesagte noch eingehender sich informieren wollen, möchten wir das Nachschlagen der „Ratio studiorum" angelegentlichst empfehlen. Den geschworenen Feinden des Ordens, überhaupt allen denen, die im Dienste der Geschichtsfälschung ihr Brot zu verdienen gezwungen sein mögen, wird freilich auch dieses monumentale Werk nicht imponieren oder gar sie zu ... Apologeten der Gesellschaft umwandeln! — Die Ausstattung macht den Verlegern alle Ehre. Beigegeben sind die Portraits des hl. Ordensstifters Ignatius und des Generals Cl. Aquaviva; ebenso die Karte der deutschen Unterrichts-Anstalten der Ges. J. anno 1725. — Die wenigen Druckfehler sind kaum von Belang.

Wien. Wilhelm Panesch, Priester der Erzdiöcese Wien.

3) **Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert.** Von Dr. Heinrich Brück, Professor der Theologie am bischöflichen Seminar zu Mainz. Zweiter Band, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland II. Mainz, Fr. Kirchheim, 1889. S. XVIII, 592. Preis M. 7.60 = fl. 4.56.

Der zweite Band des vorstehenden Werkes (vgl. über den I. Bd. diese Ztsch. 1889 Heft I, S. 144) ist vom Verfasser seinem „allverehrten Lehrer", dem Hochwürdigsten Herrn Dr. Christoph Moufang zu seinem fünfzigjährigen Priester-Jubiläum (19. Dec. 1889) gewidmet, der den größten Theil der im Buche geschilderten Ereignisse und Zustände miterlebt und mitbetrauert hat. Denn erquickend waren die Verhältnisse der kathol. Kirche in Deutschland „vom Abschlusse der Concordate bis zur Bischofs-Versammlung in Würzburg 1848" für ein katholisches Herz nicht. Brück zerlegt den reichen Stoff der drei Decennien von 1818—1848 in fünf Abschnitte, von denen der erste und zweite die Concordate der deutschen Regierungen mit Rom, der dritte die gemischten Ehen, der vierte die höheren (philosophischen und theologischen) Studien und der fünfte das religiöse Leben dieser Periode ausführlich behandelt. Da die ganze Darstellung sich größtentheils auf officielle Actenstücke und Originaldocumente stützt und die einschlägige Literatur zur Ergänzung und Illustration sorgfältig herangezogen wird, so tritt uns hier ein klares, wahrheitsgetreues Bild der deutschen Kirchenverhältnisse jener vormärzlichen Zeit entgegen, wie es bisher noch nicht geboten wurde.

Sehen wir auf den Inhalt, so wissen wir nicht, ob wir mehr über die Geduld und Langmuth Roms, oder über die Unaufrichtigkeit und Wetterwendigkeit der Regierungen bei ihren Verhandlungen betreffs kirchlicher Angelegenheiten und bei der Ausführung eingegangener Verpflichtungen staunen sollen. Und das arme katholische Volk — ach, es schmachtete sammt seinem Clerus und seinen religiösen Instituten unter dem Drucke der unwürdigen Bevormundung von Seite der Staatsgewalt, bis hauptsächlich in der zweiten Hälfte dieser Periode eine heilsame Reaction eintrat und gelehrte Laien und muthige Priester und Bischöfe den Kampf für die Freiheit der Kirche gegen die absolutistischen Regierungen begannen. Leider waren die religiösen Zustände auch in unserem „lieben Oesterreich", das übrigens vom Verfasser, wie uns scheint, etwas zu stiefmütterlich behandelt wird, um nichts besser, nur eine „mildere" Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen bewirkte, dass der Polizeistock weniger schmerzlich empfunden wurde. Wir schließen mit dem Wunsche, dass das vorliegende Werk die weiteste Verbreitung finde, damit man aus der Vergangenheit die Gegenwart richtig beurtheilen, aber auch die Gefahren vermeiden lerne, in alte Fehler und Uebel zurückzufallen.

Graz. Propst Dr. Leopold Schuster.

4) **Jesuiten-Fabeln.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte von Bernhard Duhr, S. J. 1. Lieferung. Freiburg, Herder, 1891. Preis M. —.90 = fl. —.54.

Wohl über kein kirchliches und sociales Institut hat sich ein solches Nebelmeer von Lügen, Verdrehungen, Missverständnissen und Irrthümern gelagert wie über die Gesellschaft Jesu. Obwohl schon oftmals widerlegt, tauchen diese Lügen und Irrthümer immer wieder von Neuem auf, selbst in Schriften, die sich wissenschaftlichen Anschein geben wollen. P. Duhr versucht es nun aus den Tausenden von Fabeln über die Jesuiten einen kleinen Theil zusammenzustellen und zu beleuchten. Nachdem er in der Einführung bündig und ruhig die Regeln der Kritik aufgestellt hat, nach welchen man bei Beurtheilung der den Jesuiten zur Last gelegten Mängel und Fehler vor-

zugehen hat, erörtert er in der vorliegenden ersten Lieferung (das Werk soll etwa sechs Lieferungen zu je hundert Seiten umfassen) folgende fünf Punkte: Ignatius von Loyola hat den Jesuitenorden zur Ausrottung des Protestantismus gegründet; die verrathene Generalbeicht der Kaiserin Maria Theresia; die Vergiftung des Papstes Clemens XIV; die Monita secreta oder die geheimen Verordnungen der Gesellschaft Jesu; die Verwerflichkeit der Jesuitenerziehung. — Mit glücklichem Griff hat der Verf. hier einige der ständigsten und zugleich weittragendsten Vorwürfe gegen die Jesuiten herausgenommen, zugleich aber in überzeugender Weise durch gründliches Quellenstudium und, was wir noch mehr schätzen, in überaus sachlicher und ruhiger Beweisführung und in edler und gefälliger Sprache jene Vorwürfe in das Bereich der Fabeln verwiesen. Wir können darum dem Schriftchen nur die weiteste Verbreitung wünschen, namentlich auch in Deutschland, wo die Jesuitenfrage zur Zeit an der Tagesordnung ist, und sehen der Fortsetzung mit Spannung entgegen.

München. Professor Dr. Leonhard Atzberger.

5) **Der Buddhismus.** Dargestellt von E. Hardy, Professor zu Freiburg i. B., Münster 1890. 168 S. gr. 8°. Preis M. 2.75 = fl. 1.65.

Gegenüber den mehrfach auftretenden Versuchen, das Christenthum durch die nichtchristlichen Religionen herabzusetzen, sind zuverlässige Darstellungen aus dem Gebiet der nichtchristlichen Welt, wie sie die Aschendorff'sche Buchhandlung zu Münster mit Hardys Buch eröffnet, von großer Wichtigkeit, ja ein wahres Bedürfnis. Die Art der Ausführung befriedigt umsomehr, weil nicht bloß Resultate der Forschung dargeboten werden, sondern auch für Studierende, welche sich eingehender mit der Sache befassen wollen, das nöthige Material an die Hand gegeben wird.

Die Einleitung rechtfertigt, dass der Verfasser seiner Darstellung die in der Pälisprache vorhandenen Schriften des südlichen Buddhismus in Ceylon, Burma, Pegu und Siam zugrunde legte; denn diese bieten das früheste Stadium desselben dar und die Versuche, diesem Irrwahn in christlichen Ländern Eingang zu verschaffen, greifen eben auch auf diese ältere Gestalt zurück.

Es folgen dann drei Capitel über Gotama Buddhas Leben, Lehren und Orden. Hieran schließt sich eine Besprechung des Jainismus, welchen die heutigen Fachgelehrten gleich dem Buddhismus als eine Copie des älteren Bramanismus betrachten; die Schriften der Jainas, d. h. derjenigen, die an einen Jina oder „Sieger" glauben, enthalten Lehren in Poesie und Prosa, sowie legendarische Erinnerungen an den Jina oder seine Vorgänger in früheren Weltaltern. Das sechste Capitel bringt die Geschichte des buddhistischen Königs Asoka (263—222 v. Chr.), der die buddhistische Tugendübung zum Gemeingut Aller zu machen suchte.

Das siebente Capitel über Buddha und Christus bildet den würdigen Schluss des Werkes. Anklänge des „Dreikorb" (Name der buddh. Päliliteratur) an Biblisches erweisen sich als zufällige, nicht als beabsichtigte Analogie; unsinnig ist die (von den Freimaurern u. s. w. versuchte) Vergleichung der Person Gotamas und des Herrn, der beiderseitigen Lehren sowie der Erfolge derselben. War der ursprüngliche Buddhismus selbst Atheismus, so machten die Schüler aus Gotama ihren Gott, und der neue Cult ist keineswegs fein: zeigt man doch als Reliquien Federn, Haare, Knochen von Thieren, die aus den vormenschlichen Existenzen Buddhas stammen sollen. Wohl kein System hat sich unfähiger erwiesen, den Polytheismus und überhaupt die religiösen Irrthümer zu überwinden, als eben der Buddhismus.

Und was die sittigenden Erfolge im engeren Sinne betrifft, so steht es womöglich noch schlimmer damit. Was schon der hl. Franz Xaver über die unaussprechliche Gemeinheit und Lasterhaftigkeit der Bonzen meldete, wird durch glaubwürdige Reisende und Kenner der Neuzeit nur bestätigt. Es ist nicht ungerecht, sagt der Engländer Dr. Gordon, eine Religion zu beurtheilen nach dem Verhalten der großen Menge derjenigen, welche ihre anerkannten Lehrer sind; das Lügen und Stehlen wird aber von diesen Priestern des Buddhismus allgemein und systematisch betrieben, und was Ausschweifung anbelangt, so sieht es noch schlimmer aus. Und sein Landsmann Kellogg führt aus ebenso persönlich in Hindostan und Birma gesammelten Erfahrungen hinzu, dass er sich berechtigt halte, zu constatieren, dass nie ein riesigeres System von Betrug, Wahnwitz und Götzendienst durch irgend eine falsche Religion über die Menschheit gebracht wurde. Ein Unterschied zwischen ehedem und jetzt ist insofern da, als der Buddhismus, wo er mit der Civilisation in Berührung kommt, an Einfluss verliert. Ich konnte mich daher nicht genug wundern, als mir auf einer Reise von Suez nach Europa ein Schiffscapitain der Messageries maritimes einen buddhistischen Katechismus mit den Worten offerierte: Da lerne man eine Religion kennen, durch die alle Menschen selig würden, während im christlichen System wegen der Unmöglichkeiten, die es eben fordere (!), nach dem Zeugnis seiner tonangebenden Heiligen die immense Majorität der Menschen zur Hölle fahre!

Prag. Universitätsprofessor Dr. August Rohling.

6) **Das Jubeljahr bei den alten Hebräern.** Ein kritisch-exegetischer Commentar zu Lev. 25, 8—55, verfasst von Dr. Peter Schmalzl, Professor der Exegese am bischöflichen Lyceum Eichstätt. IV und 110 S. 8°. Eichstätt. Brönner (Hornik). 1889.

Der Verfasser spricht zu bescheiden von seiner Arbeit, wenn er in der Einleitung bemerkt, dieselbe bezwecke nur, eine gründliche Untersuchung des betreffenden Bibelabschnittes anzuregen. Der Commentar verdient gewiss anerkennende Beachtung. Er behandelt die Bedeutung des „Jobel", die Zeit der Feier des Jobeljahres, dessen feierliche Proclamierung durch den Posaunenschall und dessen Privilegien, und endlich dessen historische, theokratische und typische Bedeutung. Sehr genau werden die Gesetzesworte erörtert, gewissenhaft alle Schwierigkeiten vorgelegt und gelöst, und zwar mit gesundem, selbständigen Urtheile. Man wird hie und da bei Einzelnheiten anderer Meinung sein dürfen, immer jedoch wird man gestehen müssen, dass des Verfassers Ansicht gut begründet ist.

Dem Worte „Jobel" gibt Schmalzl nicht die meist angenommene Bedeutung „Hall", „Schall", sondern die Bedeutung „Jubel", „Freudenschall". Sehr klar wird bewiesen, dass nicht das 49., sondern das 50. Jahr das Jobeljahr war und dass es mit dem 10. des 7. Monats begann. In der schwierigen Frage über die Zählung der Sabbath- und Jubeljahre entscheidet sich Schmalzl dahin, dass nach sieben Sabbathperioden (49 Jahre) das 50. Jahr als Jobel, und nicht etwa dieses 50., sondern das 51. Jahr als erstes der neuen Sabbathperiode gerechnet wurde. Auf Grund der sehr eingehenden Erörterung der Jubelprivilegien, nämlich des Unterbleibens des Säens und Erntens, der Rückkehr des wegen Armut verkauften Grundeigenthums an den ursprünglichen Besitzer, des Freiwerdens der leibeigenen Israeliten, wird die in der Schrift (z. B Isaias 61, 2) wohl begründete Typik des Jobeljahres schön dargelegt, zum Nutzen der Kanzelredner, welche die vom Verfasser entwickelten Vergleichungen für ihre Vorträge sehr wohl werden verwerten können. Uns interessierte insbesonders die Lösung des in Betreff

der Freilassung der Sclaven zwischen Lev. 25, 35—43 einerseits und Exod. 21 und Deut. 15 anderseits bestehenden scheinbaren Widerspruchs. Schmalzl nimmt an, dass an beiden Stellen von Sclaven verschiedener Kategorie die Rede sei. „Erstere sind meist verheiratete, ansässige Vollbürger der Theokratie, die den Besitz ihres Erbgutes bereits angetreten hatten . . . . . Die Sclaven Exod. 21 dagegen waren noch nicht ansässige, meist unverheiratete Söhne und Töchter von Israeliten; sie hatten entweder gar keinen Anspruch auf einen Erbbesitz oder denselben noch nicht übernommen, und wurden von ihren Eltern . . als Knechte und Mägde verkauft." Es ist uns leid, die Lösung nicht eingehend besprechen zu dürfen; sie gehört jedenfalls zu den besseren und ist z. B. der von Schegg (Archäologie) beliebten weit vorzuziehen. Im Anhang wird die „wirkliche Beobachtung" des Jobeljahres gut vertheidigt. Das Buch sei bestens empfohlen.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Franz Sal. Fraidl.

7) **Das Leben unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes Gottes,** in Betrachtungen von P. M. Meschler, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Jesu. Zwei Bände. 8°. XXVIII und 1110 S. Freiburg, Herder. Preis M. 6.80 = fl. 4.08, gebunden M. 9.60 = fl. 5.76.

P. Meschler ist den Lesern der Quartalschrift durch eine Reihe von ascetischen und dogmatisch-mystischen Schriften aufs vortheilhafteste bekannt. Wir erinnern nur an das liebliche Büchlein „Der Rosengarten Unserer Lieben Frau", an die „Novene zu Unserer Lieben Frau von Lourdes", an „Die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu", an die wertvollste Schrift über „Die Gabe des heiligen Pfingstfestes", sowie an verschiedene Artikel über Feste und Festzeiten in den „Stimmen von M. Laach". In allen Schriften bewundern wir die gründlichen theologischen Kenntnisse des P. Meschler, seine tiefe Frömmigkeit, Mystik und Poesie. Unser Auctor hat die Gabe, so spannend und originell zu schreiben, wie P. Faber in England.

Das vorliegende längst mit Sehnsucht erwartete Buch ist die reife Frucht langjähriger Studien und noch längerer Praxis. Denn seit mehr als zwanzig Jahren hat der fromme Verfasser alltäglich den Meditationsstoff den Novizen aus dem Leben Jesu vorgelegt. Es wird uns aber hier nicht bloß ein ascetisches Buch mit Stoff zu Betrachtungen dargeboten, wir bekommen vielmehr eine praktische Exegese über das Leben Jesu, eine neue originelle Auslegung des Evangeliums in synchronistischem Zusammenhange. Deshalb geht dem Buch auch eine Einleitung von 13 Seiten voraus über die Beschaffenheit des heiligen Landes zur Zeit Christi, über den politischen Zustand des Volkes und über die sittlich-religiösen Zustände desselben. Der Endzweck ist aber nicht exegetische Belehrung, sondern Erbauung, nicht Studium, sondern Gebetshilfe, deshalb blieben alle Erörterungen fort, die für das praktische Leben gleichgiltig sind. Dagegen wurde alles möglichst herangezogen aus der alten und neuen Bibelkunde, was von praktischem Nutzen sein konnte. Unter den Neueren ist hauptsächlich Grimm, Faber, Keppler, Holzammer, Cornely, Lohmann benützt worden. Das Buch enthält also die Schätze alter wie neuer Schriftforschung.

Der Verfasser verfolgte einen dreifachen Zweck. Die erste Absicht war, bei jedem Geheimnis das hervorzuheben, was für die gesammte Religion, Glaubens-

und Sittenlehre, Entwicklung der Kirche und des christlichen Lebens von Bedeutung ist. Die zweite Absicht war, die Person und das Charakterbild Jesu voll und wirkungsreich hervortreten zu lassen. Hierin liegt der Schwerpunkt und der Hauptwert des Buches. Das Leben des Heilandes wird im Zusammenhang durch geschichtlich gruppierte Reihenfolge der Geheimnisse aufgebaut, aber die Betrachtungen beschränken sich nicht auf das Jugendleben, auf das öffentliche Leben, Leiden und Verklärung, sondern sie gehen einerseits zurück auf das Vorleben Jesu in der Ewigkeit und im Alten Testament, anderseits verfolgen sie auch noch sein Nachleben in der Kirche. Die dritte Absicht war, jedes Geheimnis in eine bestimmte Reihe und Zahl von Punkten logisch oder geschichtlich geordnet vorzuführen und in scharf geschiedener, erschöpfender Eintheilung darzulegen. Dies gibt Klarheit und Uebersicht und erleichtert das Betrachten. Ein alphabetisches Namen- und Sachregister, sowie ein Verzeichnis der sonn- und festtäglichen Evangelien bildet den Schluss des schönen Werkes.

Es ist uns in der ganzen ascetischen Literatur kein Buch bekannt, das den Heiland und sein Leben mit so zartem, liebevollen, psychologischen Verständnis schilderte, wie es P. Meschler verstanden hat. Es ist nicht für bestimmte Kreise, sondern zu allgemeinem Nutzen geschrieben. Deshalb sind auch die praktischen Nutzanwendungen weggeblieben, aber eine Anleitung, wie dieselben zu machen sind, ist beigefügt. Es ist dies kein Mangel, sondern ein Vorzug. So wird das Buch für Studierende, Priester, Laien und Ordenspersonen brauchbar. P. Meschler wollte eben das Leben des Gottmenschen allen nahebringen und allen als Vorbild darstellen. Ist der Heiland auch das Ideal und Vorbild des gesammten christlichen Lebens, so ist er doch hauptsächlich das Vorbild der Priester und diese werden für ihre Betrachtungen und Predigten aus dem Buch ganz besonderen Nutzen ziehen. Wir stehen nicht an, das Betrachtungsbuch als eine ganz hervorragende Leistung in wissenschaftlicher und ascetischer Hinsicht zu bezeichnen.

Münster (Preußen). Professor Dr. Bernhard Schäfer.

8) **Geschichte der katholischen Kirche in Irland.** Von Dr. Alfons Bellesheim. Zweiter Band, von 1509—1690. Mainz bei Kirchheim. S. XXXVI und 772. Mit einer Karte von Irland im Jahre 1570. Preis M. 16.60 = fl. 9.96.

Der vorliegende zweite Band der Geschichte der katholischen Kirche in Irland umfasst zwar nur einen Zeitraum von 180 Jahren, ist aber von außerordentlichem Interesse. In lichtvoller Darstellung behandelt der Verfasser den umfangreichen Stoff in zwanzig Capiteln, und zwar zunächst die politische Lage Irlands unter Heinrich VIII. und die Lage der Kirche in Irland bis zur Einführung der sogenannten Reformation. In ersterer Beziehung setzten die inneren Kämpfe und die Bedrückungen des irischen Volkes von Seite der Engländer sich fort, in letzterer Beziehung entwirft der Verfasser ein anschauliches Bild von den religiösen Zuständen der grünen Erin, wobei neben wohlthuendem Lichte auch sehr tiefe Schlagschatten nicht fehlen. Die Leiden und Verfolgungen der Irländer um ihres Glaubens willen beginnen mit dem Jahre 1534, als man anfieng, ihnen die Suprematie des Königs aufzudrängen; leider spielte dabei der 1535 vom König zum Erzbischof von Dublin ernannte Dr. Browne, ein abgefallener Ordenspriester, eine ähnliche Rolle, wie der abtrünnige Erzbischof Cranmer von Canterbury in England.

Wenn man nun an der Hand des angezeigten Werkes den weiteren Verlauf der sogenannten Reformation in Irland verfolgt, so kann man sich gewiss zweier Gefühle nicht erwehren, einerseits einer tiefen Entrüstung über die schamlosen und grausamen Mittel, welche angewendet wurden, um dem armen, seit Jahrhunderten misshandelten Volke auch noch seinen Glauben zu nehmen; andererseits wird man nicht umhin können, die Standhaftigkeit zu bewundern, womit gerade das gemeine Volk in Irland seinen Glauben bewahrte, selbst wenn es dann und wann von seinen Hirten verlassen war. Allerdings sah es auch wieder in vielen seiner Bischöfe leuchtende Vorbilder der Glaubenstreue mitten unter den schrecklichsten Qualen, wie denn einer derselben, Erzbischof Oliver Plunket von Armagh, unter der Zahl der englischen Martyrer erscheint, deren Seligsprechung bereits eingeleitet ist. Für einzelne Scenen aus dieser Geschichte der Verfolgung der katholischen Kirche in Irland während eines Zeitraums von anderthalb Jahrhunderten müssen wir auf das Werk selbst verweisen; sie erinnern nicht selten an die ersten Zeiten des Christenthums. Hier möchten wir nur noch auf das letzte der zwanzig Capitel des Buches aufmerksam machen. Der Herr Verfasser schildert darin die Entwicklung der protestantischen Staatskirche oder des Anglikanismus in Irland, und zwar nach den Geständnissen von Männern, deren Zeugnis nicht abgewiesen werden kann. So schreibt Davys, ein entschiedener Feind der katholischen Kirche, am 4. April 1606 in einem officiellen Bericht über die „anglikanische Kirche" in Irland: „Zum größten Theil sind die Diener der (anglikanischen) Kirche hierzulande (in Irland) wahre Götzenbilder und Ziffern (? Null), die nicht lesen können. Meistens Diener und Pferdeknechte, bleiben sie bei aller Pluralität der Pfründen dennoch arm . . . In allen Theilen des Reiches liegen die Kirchen in Ruinen, kein Gottesdienst, keine Kindertaufe, kein Empfang der Sacramente keine christliche Versammlung, auch nicht einmal im Jahre, mit einem Worte: Keine besseren Zeichen von Christenthum, als bei Tartaren und Cannibalen." (S. 680.) Daraus erklärt sich, wie man List und Bestechung und Gewalt anwenden musste, um „Bekehrungen" zu machen, d. h. Apostaten zu bekommen; aber auch diese Mittel verfiengen nicht bei dem irischen Volke. Der irische Vicekönig Wentworth schrieb unterm 31. Januar 1634 an Laud, den anglikanischen Bischof von Canterbury und Primas von England über die „anglikanische Kirche" in Irland: „Eine ungebildete Geistlichkeit, welche nicht einmal die äußere Kleidung des Standes bewahrt hat, ohne Achtung, ohne Schutz. Die Kirchen eingefallen, die Pfarrhäuser in Ruinen. Das Volk ohne Unterricht, weil der Clerus nicht residiert. Die Riten und Ceremonien ohne Würde, Ernst und Anstand hastig vollzogen. Die Bischöfe veräußern ihre Wohnhäuser und Güter an ihre Kinder und sogar Fremde, und verpachten ihre Jurisdictionen an gemeine und unwürdige Personen." (S. 685.) Und dergleichen Bischöfe nahmen dann keinen Anstand, auf erlaubte und unerlaubte Weise sich ein hübsches Einkommen zu verschaffen. So lesen wir von dem (anglikanischen) Erzbischof von Cashel, dass er außer seinem erzbischöflichen Stuhl noch drei Bisthümer und 77 andere Pfründen besaß. (S. 679.) Und solche Leute wollten dann gegen die Missbräuche in der katholischen Kirche in eine „heilige" Entrüstung kommen.

Schließlich sei noch bemerkt, dass diesem zweiten Band der Kirchengeschichte von Irland 60 „Anlagen" oder Documente beigegeben sind und, wie dem ersten Bande, eine „Inhaltsangabe" und ein „Literaturverzeichnis" vorausgeschickt ist, am Schluss aber ein sehr ausführliches Register die Benützung des Werkes ungemein erleichtert. Möge der Herr Verfasser bald mit dem dritten Band seine mühevolle aber auch lohnende Arbeit zum Abschluss bringen, ein würdiges Seitenstück zu seiner Kirchengeschichte von Schottland.

Klagenfurt. Director P. Andr. Kobler, S. J.

9) **Entwicklung des Archidiakonats** bis zum eilften Jahrhundert. Von der theologischen Facultät der königlichen Universität München genehmigte Inaugural-Dissertation von Dr. Alfred Schröder. Augsburg, Kranzfelder. 1890. VIII und 124 Seiten in 8°. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Eine ebenso interessante als fleißige Arbeit. Die Darstellung des Archidiakonatswesens ist eine schwierige, umfassende Aufgabe. Schwierig deshalb, weil dabei gar manche noch nicht genügend aufgehellte Fragen zur Erörterung gebracht werden müssen; umfassend, soferne das Thema mit andern, so mit der Verwaltung der Diöcese, mit der Entstehung der Pfarreintheilung, mit der Ausgestaltung der Sendgerichtsbarkeit u. s. w. sich innig berührt. Der Verfasser hat sich die Lösung der Frage nicht leicht gemacht, er geht überall auf die Quellen zurück und prüft dieselben mit kritischem Blicke; dabei beherrscht er völlig die über den Gegenstand erschienene umfangreiche Literatur.

Nach einer Einleitung über Ursprung und Ausbreitung des Archidiakonats bespricht der Verfasser im ersten Abschnitt die Entwicklung des Archidiakonats zu einem besonderen Amte, in einem zweiten Abschnitt die Ausbildung des Archidiakonats zu einer eigenen hierarchischen Stufe und gibt in einem Anhang eine Uebersicht der Entwicklung des Archidiakonats im Oriente seit dem sechsten Jahrhunderte. Dabei wird eingehend die Bestellung wie Berechtigung der Archidiakonen erörtert, insbesondere die Stellung des Archidiakons zum Clerus und zum Bischof, dessen Theilnahme an der Diöcesanregierung, an der Verwaltung des Kirchengutes und an der Pflege der Gerichtsbarkeit; auch die liturgischen Functionen des Archidiakons werden nicht übersehen. Mit der Vermehrung der Archidiakonen hängt die Sprengelung der Bisthümer in Archidiakonate zusammen und werden die darüber bestehenden Controversen mit großer Genauigkeit behandelt.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

10) **De inhabitatione Spiritus sancti** in animabus justorum. A Dr. P. Oberdoerffer, Dr. P. Presbytero Coloniensi. Vornaci, typis societatis S. Joann. Evangelistae. Desclée, Lefebvre et Soc. 1890. 8°. S. 131. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Zu den effectus formales der heiligmachenden Gnade, d. h. zu jenen Wirkungen, welche die heiligmachende Gnade im Menschen durch ihre bloße Adhäsion und Innewohnung, bevor sie noch thätig zu werden anfängt, hervorbringt, und welche den Menschen aus dem Staube dieser Erde zum Vaterschoße Gottes erheben, ihn aus einer vilis creatura zu einem vielgeliebten Kinde Gottes umgestalten und seiner Seele Qualitäten verleihen, die in Wahrheit deiformes genannt werden müssen, so dass er als „consors divinae naturae“ (2. Petr. 1, 4) erscheint, gehört auch der, dass wir durch die heiligmachende Gnade Tempel des heiligen Geistes werden, dass der Geist Gottes in uns wohne. Ueber diesen effectus formalis handelt unser, ich darf wohl sagen liebes und dem Priester und Theologen sehr empfehlenswertes Büchlein.

Es ist dies ein Lehrpunkt, der gewiss zu den größten Geheimnissen der überfließenden Güte und Herablassung Gottes gehört, ein Lehrpunkt, der nicht bloß dem forschenden Verstande Licht und Wahrheit bringt, sondern auch wirksam

das Herz erwärmt und mit Liebe zu Gott erfüllt, ein Lehrpunkt, der vom Priester oft betrachtet und auf populäre Weise dem christlichen Volke mitgetheilt werden soll, was vielleicht viel zu selten geschieht. Unser liebes Büchlein behandelt in klar verständlicher lateinischer Sprache, in logischer Aufeinanderfolge, mit fortwährenden Belegen aus der heiligen Schrift, den Vätern und Theologen unsern Gegenstand nach kurzer Einleitung in sechs Capiteln und fasst auf S. 130 und 131 das Resultat der vorhergegangenen Erörterungen in kurzen, markigen Sätzen zusammen, aus welchen sich von selbst die fruchtbarsten Anwendungen für das praktische Leben ergeben. Wir geben hier, da uns die verehrliche Redaction wegen der großen Zahl der zur Beurtheilung eingesendeten Werke nur eine kurze Besprechung unseres Buches gestattet, eine gedrängte Skizze desselben. Der heilige Geist, Gott selbst, verbindet sich auf besondere Weise mit der Seele des Gerechten. (Cap. 1.) Er wohnt in ihm, wie in seinem geheiligten Tempel, nicht bloß vermöge seiner Allgegenwart, sondern auf ganz außerordentliche Weise durch seine Gnade, und zwar nicht bloß dynamisch — per operationem —, sondern substantiell — secundum substantiam suam. (Cap. 2.) Diese Innewohnung ist ein Werk der heiligen Dreieinigkeit, wird aber dem heiligen Geiste, als dem Geiste der Liebe und Heiligkeit, besonders zugeschrieben. (Cap. 3.) Er wohnt auf verschiedene Weise in verschiedenen Gerechten je nach dem Grade ihrer Heiligkeit. (Cap. 4.) Es besteht eine innige Beziehung zwischen dem heiligen Geiste und seinem donum, zwischen der gratia increata und creata. (Cap. 5.) — Dieses Cap. 5. ist mit besonderem Fleiße ausgearbeitet und behandelt eingehender die durch Scheeben in seinen „Mysterien des Christenthums", in seinem „Handbuch der katholischen Dogmatik" und in verschiedenen Aufsätzen des Mainzer „Katholik", Jahrgang 1883 und 1884 neuerdings angeregte Controverse über die Formalursache unserer Adoptivsohnschaft Gottes. —

Der heilige Geist macht die Seele gerecht, heilig, erhebt sie zur Kindschaft Gottes, macht ihr Leben Gott wohlgefällig, verdienstlich für den Himmel; er bringt ihr den Trost der Freundschaft Gottes, erfüllt sie schon hier mit himmlischer Freude, bietet ihr ein Unterpfand, ja eine Anticipation der künftigen Herrlichkeit. (Cap. 6.)

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

11) **Franz Grillparzer.** Ein Bild seines Lebens und Dichtens. Von A. Trabert. Mit (5) Illustrationen von E. Kozeluch, Ed. Luttich von Luttichheim und Th. Mayerhofer. Wien, Verlag Austria, Drescher & Comp. 1890. 8°. S. XII und 371. Preis fl. 3.36 = M. 5.60.

Wenn es Grillparzer darum zu thun war, seine Dichtungen allen Gebildeten, die auf diesen Namen irgend Anspruch erheben können, zu vermitteln, dann hat ihm von allen, die über ihn und seine Werke geschrieben haben, keiner einen besseren Dienst erwiesen, als Adam Trabert. Die Trabert'sche Biographie ist im besten Sinne des Wortes ein populäres Werk. Sie bringt uns, fußend auf der genauen Kenntnis der einschlägigen Literatur, ohne gelehrten Apparat ein klares Bild Grillparzers als Menschen und Dichter vor Augen; sie versteht es uns für den Menschen zu interessieren und ebenso Interesse und Verständnis für seine Dichtungen zu erwecken. Wer die Werke des großen Dramatikers nicht gelesen hat, wird sich gedrängt fühlen darnach zu greifen, wer sie bereits kennt, wird das kritische Urtheil Traberts, selber eines hochbegabten Dichters, mit besonderem Interesse vernehmen und demselben wohl nur in den seltensten Fällen seine Zustimmung versagen.

Das Buch ist, wie sich bei dem Namen des Auctors und des Verlegers von selbst versteht, im katholischen Sinne geschrieben, ohne irgendwo einen engherzigen

Parteistandpunkt einzunehmen; mit Recht betont der Verfasser (S. V): „Mein Buch dogmatisiert nicht, nicht einmal in einer einzigen Zeile, aber es bekennt, auf christlichem Standpunkte zu stehen, und urtheilt von diesem aus mit aller nur möglichen Toleranz, die ich ja auch für mich selbst so nöthig habe; aber auch mit dem Freimuthe, der sich nicht scheut, die Dinge und Erscheinungen das zu nennen was sie in Wahrheit sind".

Die Ausstattung des Buches verdient alles Lob; minder glücklich war nur die Beigabe der Bilder, welche zu viel und zu wenig sind. Das Porträt des Dichters allein wäre hinreichend gewesen.

Wien. Dr. Karl Domanig, k. u. k. Custos.

12) **Die Arbeit betrachtet im Lichte des Glaubens.** Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage von G. Diessel C. Ss. R. Regensburg, Pustet 1891. 8°. 300 S. M. 2 = fl. 1.20.

Unter den drei Gesichtspunkten: die Arbeit nach ihrer ursprünglichen Bestimmung, die Arbeit unter den Segnungen des Christenthums, die Arbeit in der finsteren Nacht der modernen religiösen Gleichgiltigkeit und des Unglaubens — behandelt der Auctor das Thema in populärer Form recht lichtvoll und klar. Das Buch kann gut als Grundlage für Vorträge über dieses Thema gebraucht werden, sofern dieselben für ein schlichtes und christlich-gläubiges Auditorium berechnet sind.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Franz M. Schindler.

13) **Exhorten, zunächst für die studierende Jugend auf die Sonn- und Festtage des Schuljahres,** bearbeitet von David Mark, Professor am f. b. Seminarium Vincentinum zu Brixen. **3.** Band. 1890. Druck und Verlag von A. Wegers Buchhandlung in Brixen. Preis fl. 1.80 = M. 3.60.

Das günstige Urtheil, welches über die bisherigen zwei Bände im ersten Hefte 1889 S. 162 gefällt wurde, gebürt, fast in noch erhöhterem Maße, dem vorliegenden dritten Bande. Sowohl die zweckmäßige Auswahl als die logisch klare und doch gemüthvolle Behandlung der Themata machen das ganze Werk, das sichtlich mit Bienenfleiß gearbeitet wurde, zu einer schätzbaren Fundgrube gediegener und wirksamer Predigtmaterien nicht nur für Exhortatoren, sondern auch für die Prediger überhaupt. Wir verweisen beispielshalber auf die fünf Stücke, die zum Empfang des heiligen Bußsacramentes nothwendig sind, wie selbe ebenso bündig als verständnisvoll in den Sonntagen der hl. Fastenzeit vom Verfasser erörtert werden. Recht gelungen sind die Vorträge auf die einzelnen Festtage, indem darin die dogmatische Seite präcise dargelegt wird, dabei aber die tiefe Bedeutung derselben für das christliche Leben zum Ausdrucke gelangt.

Ein zweifaches General-Register ist diesem Bande angefügt, wovon das erste, nach der Ordnung des Kirchenjahres, die in den drei Bänden behandelten Themata angibt, das zweite enthält in alphabetischer Ordnung die behandelten Materien. Möge der verehrte Verfasser schließlich den Wunsch entgegennehmen: wenn es ihm die Zeit erlaubt, auch einen Band Homilien über die einzelnen (namentlich sonntäglichen) evangelischen Perikopen herausgeben zu wollen, der gewiss sehr Vielen sehr willkommen sein wird.

Linz. Professor Franz Schwarz.

14) **Ven. P. Ludovici de Ponte S. J. Meditationes** de praecipuis fidei nostrae mysteriis. De Hispanico in Latinum translatae a Melchiore Trevinnio S. J. De novo editae cura Augustini Lehmkuhl S. J. Cum approb. Revmi Archiep. Frib. et Super. Ordinis. 6 vol. in 12°. Preis brochiert M. 13.60 = fl. 8.16. In Leinwand gebunden M. 18.40 = fl. 11.04. Freiburg i. B. 1889. Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Der als Moralist rühmlichst bekannte P. Aug. Lehmkuhl S. J. hat sich durch die neue Ausgabe des genannten Werkes um die christliche Ascese ein großes Verdienst erworben. Dass dasselbe zu den vorzüglichsten Schriften dieser Art gehört und in keines Priesters Bibliothek fehlen sollte, dürfen wir als allgemein bekannt voraussetzen. In der That waren die Meditationes des berühmten Jesuiten längst vergriffen und nur mehr da und dort bei Antiquaren zu finden.

Das Werk zerfällt in sechs Theile, wovon jeder einen Band für sich bildet. Wie sein letzter Herausgeber, Joh. Martin Düx, so hat auch Lehmkuhl das Duodezformat gewählt, wodurch seine Ausgabe an Handsamkeit gar sehr gewinnt und dem Priester ermöglicht wird, das ausgezeichnete Werk auch auf Reisen oder Filialgängen bei sich zu führen. Wie bei Düx, so finden wir auch bei Lehmkuhl den Inhalt des betreffenden Abschnittes kurz am Rande angegeben; die Citate aus der heil. Schrift stehen unten als Anmerkungen und nicht wie bei Düx an der Seite, was wir im Interesse der Uebersichtlichkeit freudigst begrüßen. An dem Texte hat Lehmkuhl, wie er in seiner Vorrede bemerkt, so gut wie Nichts geändert, einmal weil die lateinische Uebersetzung des P. Trevinnio befriedigend ist, sodann aus Pietät gegen den Verfasser.

Besonders dankbar sind wir dem Verfasser dafür, dass er 1) die Biographie des P. Lud. a Ponte weit ausführlicher gibt als Düx; 2) die Vorrede des Verfassers, welche wir bei Düx vermissen, seiner Ausgabe voranschickt; 3) derselben zwei wertvolle appendices beifügt. Der erste enthält kurze Betrachtungen (eigentlich Betrachtungspunkte) auf die Feste von zwölf Heiligen, meist aus dem Jesuitenorden; der zweite eine Vertheilung der einzelnen Betrachtungen auf die verschiedenen Tage des Jahres. Letzterer muss besonders unsern Beifall finden, weil dadurch das treffliche Werk, zumal für Jene, welche in der Betrachtung noch wenig geübt sind, an Brauchbarkeit außerordentlich gewinnt. Möge dasselbe in seiner gegenwärtigen Form zahlreiche Freunde finden und recht viel zur Hebung des priesterlichen Geistes beitragen!

Eichstätt (Bayern). Msgr. Philipp Prinz von Arenberg.

15) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Neue Folge** herausgegeben von Dr. Joh. Mich. Raich. Band XII, Heft 3. **Franz Grillparzer.** Ein Gedenkblatt zum 15. Januar 1891 von Heinrich Keiter. Preis M. —.50 = fl. —.30.

Es gibt Männer, auf die eine Nation stolz sein darf; zu diesen gehört ohne Zweifel der Dichter, dessen hundertster Geburtstag am 15. Januar heurigen Jahres in Wien, dessen Kind er war, so feierlich begangen wurde — der Dramatiker Franz Grillparzer. Leider ist es schwer, über solche Männer unbefangene Urtheile zu finden. Sie haben ihre Bewunderer, von denen sie oft über Gebür herausgestrichen, und ihre Gegner, von denen sie vielfach in ungerechter Weise herabgesetzt werden. Es ist dies auch bei Grillparzer der Fall. Dem gegenüber ist die von Keiter geschriebene Broschüre eine höchst wohlthätige Erscheinung. Der Verfasser weiß beide Klippen zu vermeiden. Er lässt Grillparzer volle Gerechtigkeit widerfahren, hebt

die großartigen Vorzüge seiner Dramen mit Begeisterung hervor, übersieht aber auch deren Mängel nicht. Einer der hauptsächlichsten wurzelt darin, dass Grillparzer für das Christenthum im allgemeinen, für die katholische Religion im besonderen, durchaus kein Verständnis besaß — eine Folge seiner gänzlich verfehlten Erziehung, welche in die Blütezeit des Josephinismus fiel. — Jeder Gebildete wird die Broschüre mit Interesse lesen.

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg.

16) **Katechetische Predigten** von Gregor Busl, ehemals Dechant und Stadtpfarrer in Tirschenreuth. Herausgegeben von Karl Neumann. II. Bd. von den Geboten, III. Bd. von den Gnadenmitteln; mit Approbation des hochwst. bischöfl. Ordinariates Regensburg. Regensburg, Druck und Verlag von Habbel. Pr.: II. Bd. M. 9 = fl. 5.40. III. Bd. M. 10.50 = fl. 6.30.

Der hochw. Herr Verfasser behandelt im zweiten Bande in 84 Predigten die Lehre von den Geboten Gottes und der Kirche und die Lehre von der Sünde und den Tugenden. Der dritte Band enthält 108 Predigten über die Lehre von der Gnade, vom Gebete und von den hl. Sacramenten.

Recensent hat sich beim Lesen dieser Predigten einige Notizen gemacht, von denen einzelne also lauten: „Widerstand gegen die Gnade." Welch klare, anschauliche Predigt! „Wir müssen mit Demuth beten." Wer könnte von einer derartig gehaltenen katechetischen Predigt sagen, dass sie langweile. „Das nächtliche Gebet." Mit welcher Begeisterung geschrieben! Wie zu Herzen gehend! „Die Taufgnade." Anfangs etwas trocken, nach und nach aber erhebt sich der Prediger zur erhebendsten Begeisterung. „Die unwürdige Communion." Wo ist das Herz, das diesen Worten gegenüber kalt bleiben könnte! „Die Ehe". — Ganz treffliche Predigten, namentlich was Verwendung der Beweisstellen aus der hl. Schrift anbelangt. Ich habe noch nie etwas besseres und klareres über die Ehe gelesen. ꝛc. ꝛc.

Wollen wir das Resultat, das wir gefunden, in wenige Worte zusammenfassen, so ist zu sagen, Busl hat sich auch in diesen zwei Bänden als ein ganz vortrefflicher Prediger ausgewiesen. Wir möchten sogar, was Reichhaltigkeit der Gedanken, Frische und Wärme der Diction anbetrifft, diesen katechetischen Predigten den Vorzug einräumen vor den Busl'schen Festtags- und Gelegenheitspredigten; und möchten damit zugleich einem im Clerus, wie es scheint, vielfach vorhandenen Vorurtheil begegnen, als ob katechetische Predigten trockene Lehrvorträge sein müssten. Behandelt wie diese, sind sie frischem Morgenthaue gleich, der erquickend auf die zarten Pflänzchen wirket.

Will man indes streng kritisieren, so könnte man die Frage aufwerfen, ob Busl in der Erklärung der hl. Messe nicht zu weit gegangen sei. Er widmet diesem Gegenstande volle 24 Predigten auf 230 Seiten. Dem Recensenten kam beim Lesen dieses Abschnittes öfters der Gedanke, ob sich derselbe nicht besser zur Privaterbauung eigne, denn zu öffentlichen Vorträgen. Uebrigens ist dies nur ein Gedanke und wir möchten nicht, dass ihm ein besonderes Gewicht beigelegt würde. Unter allen Umständen bleibt bestehen, dass auch in diesem Theil des Busl'schen Werkes Gedanken sich finden — so schön, so erhebend, so ergreifend, dass sie ihre Wirkung wohl nicht verfehlen können.

Möge dem hochverdienten Verfasser die ihm gebürende Anerkennung werden dadurch, dass sich das Werk in weite Kreise verbreitet einerseits und andererseits möge dasselbe in den Händen seeleneifriger Homileten zur Erbauung des Reiches Gottes in den Herzen der Gläubigen recht viel beitragen.

Schloss Zeil (Württemberg). Pfarrer Gaile.

17) **Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften** u. s. w. (vgl. Quartalschrift, Jg. 1889, S. 659). Paderborn, Schöningh. Preis: V. Bd. M. 1.60 = fl. —.96. VI. Bd. M. 1.20 = fl. —.72.

Der V. Band der genannten Sammlung bringt die für Pädagogik bedeutsameren Werke des Hrabanus Maurus, übersetzt, bearbeitet und mit einer Einleitung versehen von Jos. Freundgen, Seminar-Director. — In der gediegenen Einleitung handelt Fr. eingehend über Hrabans Leben und Wirken, insbesondere über dessen Verdienste um Unterricht und Erziehung (S. 1—64). Daran reihen sich in deutscher Uebersetzung die wichtigeren pädagogischen Schriften: „Von der Unterweisung der Geistlichen" (S. 65—170), „von der Zeitberechnung" (S. 171 bis 187), „von der Seele" (S. 188—213), ausgewählte Abschnitte aus dem „Buch der Welt" (S. 214—230), Predigt „über das Studium der Weisheit und des göttlichen Gesetzes" (S. 231—233), endlich als Anhang drei religiöse Gedichte.

Der VI. Band enthält nebst einer wertvollen Einleitung (S. 1—40) Christian Salzmanns sehr interessantes „Krebsbüchlein" oder „Anweisung zu einer unvernünftigen Erziehung der Kinder" (S. 41—154), bearbeitet von Dr. Wimmers, Seminar-Director; ferner eine Abhandlung über das Leben und Wirken des christlichen Mustererziehers Felix Mollmann (S. 1—33), sowie Auszüge pädagogischer Grundsätze aus dessen Tagebuch (S. 35—64) bearbeitet von Josef Pieper.

Der V. Band verdient hauptsächlich den Priestern, der VI. auch allen Lehrern und Erziehern wärmstens empfohlen zu werden.

Brixen (Tirol). Professor David Mark.

18) **Lehrbuch der kathol. Religion** auf Grundlage des in den Diöcesen Breslau, Köln, Münster und Trier eingeführten Katechismus .. von M. Waldeck. Freiburg bei Herder 1890. 448 S. 8°. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

„Zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren und anderen höheren Lehranstalten, sowie zur Selbstbelehrung" bestimmt, sei das inhaltsreiche und in der Form ansprechende Lehrbuch den Religionslehrern genannter Anstalten, und auch selbst der Volksschulen, zur Vorbereitung auf ihre Katechesen empfohlen. Für die Hand der Schüler erscheint es nach Anlage, Umfang und Darstellung (Mangel an präciser Kürze) wohl kaum geeignet.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur König.

19) **Ein Wort zum Frieden in dem confessionellen Kampfe der Gegenwart.** Von einem evangelischen Theologen. Aus Bd. XI der „Frankf. zeitgem. Broschüren." (Nr. 4). Frankf. a. M. Fösser. Und: 2. verm. Aufl., 6. Tausend. Preis M. —.80 = fl. —.48.

Hoffentlich ists nicht ein „Rufer in der Wüste", der hier unter seinen Glaubensgenossen seine Stimme erhebt und in so packender Form mit so gewichtigen Argumenten zum Frieden mahnt! Angesichts des bedrohlichen Anwachsens der Umsturzelemente sollten alle Freunde der Ordnung den mindestens unfruchtbaren Zweck aufgeben und mit uns Katholiken an der Befestigung der Fundamente des Staates in ihrer Weise mitwirken. Die Hetzereien des evangel. Bundes aber arbeiten zweifellos der Socialdemokratie in die Hände.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur König.

20) **Der Fastenprediger.** Ein sechsfacher Cyklus von Predigten für die hl. Fastenzeit von B. M. Lierheimer, K. Eggert, J. Füßl ꝛc. I. Jahrg., gr. 8° (III 431 S.) Regensburg, Verlagsanstalt. Preis M. 4 = fl. 2.40.

Einen neuen, manchem Seelsorger vielleicht nicht unwillkommenen Beitrag zu der in üppigem Wachsthum begriffenen Predigtliteratur bietet der obengenannte „Fastenprediger". Schon das Titelblatt gibt durch Hinweis auf sechs Fastencyclen hinreichenden Aufschluss über Zweck und Inhalt des vorliegenden Werkes. Dasselbe stellt sich nämlich die lobenswerte Aufgabe, dem katholischen Priester, welcher es nicht so sehr auf glanzvolle Kanzelvorträge, als auf einfache, der großen Masse des Volkes entsprechende Predigten abgesehen hat, bei Ausarbeitung seiner Fastenentwürfe hilfreich zur Hand zu gehen. Der auf dem Titelblatte beigefügte Zusatz: I. Jahrgang kündet zugleich die Absicht an, das Gebiet der geistlichen Beredsamkeit auch in kommenden Jahren in ähnlicher Weise zu bereichern.

Zunächst kann es nun keinem Zweifel unterstehen, dass gerade die hl. Fastenzeit für die Kanzel von hervorragender Wichtigkeit ist, und dass es dem seelsorglichen Priester nur erwünscht sein kann, eine Auswahl von passenden Predigtvorlagen zu haben und so seinen Geist mit anregenden und dem Charakter jener Zeit entsprechenden Gedanken zu bereichern. Ein Blick auf die gewählten Stoffe der einzelnen Cyclen, z. B. Leiden Jesu, Schmerzen Mariä, Buße und Bekehrung reicht hin zu zeigen, dass rücksichtlich des Inhaltes in der genannten Predigtsammlung das Richtige und Angemessene, und zwar in reicher Mannigfaltigkeit geboten wird. Rücksichtlich der Art der Behandlung der ausgesonderten Stoffe kann man bei der Verschiedenheit der Auctoren eine Ausprägung der individuellen Eigenthümlichkeiten von vornherein vermuthen. In der That ist schon der in den einzelnen Cyclen herrschende Ton bald ein einfacher und ruhiger, bald ein mehr erregter und einschneidender, zuweilen sogar geht derselbe bis zur äußersten Grenze des Zarten und Gefühlvollen. Ebenso ist die Ausführung und Durcharbeitung keineswegs überall dieselbe; bei einigen sorgfältiger, bei anderen minder gut besorgt. Gerade in diesem Punkte bleibt, wenn man einen oder zwei Cyclen ausnimmt, manches zu wünschen übrig. Auch verschiedene zerstreut auftretende Einzelheiten dürften entweder sachlich oder sprachlich mit Recht beanständet werden, ohne dass jedoch das Ganze dadurch erheblichen Nachtheil erlitte.

Wynandsrade bei Valkenburg, Limburg, Holland. P. Bernard Winkler S. J.

21) **Die grundsätzliche Unduldsamkeit der Reformation.** Von Dr. Irenicus. Trier, Paulinusdruckerei. 1890. Preis 75 Pf. = 45 kr.

Diese kleine, aber überaus zeitgemäße Broschüre tritt der bei den Protestanten noch immer herrschenden Anschauung entgegen, als hätten die Reformatoren die Duldsamkeit stets gelehrt und geübt.

Der Verfasser gibt uns im ersten Capitel aus den Schriften der Reformatoren und Theologen des 16. Jahrhunderts eine Blumenlese, die in der That eine haarsträubende Selbstzeichnung der brüderlichen Liebe ist, mit welcher Luther, Melanchthon, Calvin, Zwingli Oekolampagius, Bugenhagen, Bullinger, Musäus und viele andere ihre Glaubensgenossen umfasst haben. Von ganz besonderem Interesse dabei ist, dass diese Herren nicht etwa bloß die römische Kirche als unbedingt verwerflich hinstellten, sondern auch gegeneinander keine Duldung kannten. Das zweite Capitel berichtet sodann über die protestantischen Fürsten und wie man an den Höfen Deutschlands über religiöse Toleranz dachte. Hin-

richtung und Landesverweisung, Gefängnis und Güterconfiscation waren der Ausdruck des Herzensbedürfnisses dieser Fürsten, in ihren Staaten alle nach eigener Façon selig werden zu lassen. Es war diesen Herren nicht genug, mit ihrem Abfall zum Lutherthum auch den Uebertritt ihres ganzen Volkes zu verlangen, nein — trat der Fürst von Luthers Seite auf die Calvins über, so mussten auch alle Lutheraner seines Landes Calviner werden, und fiel es seinem guten Nachfolger ein, wieder zu Luther zurückzukehren, so mussten die calvinischen Prädikanten das Land verlassen und lutherische Pastoren hielten ihren Einzug. So war's im Kurfürstenthum Sachsen, so in der Kurpfalz, so in Hessen und nicht besser in Württemberg, Brandenburg, Braunschweig u. s. w. Das dritte Capitel endlich berichtet uns, wie protestantische Städte Duldung zu üben verstanden. So werden Nürnberg, Augsburg, Straßburg, Bern, Zürich, Constanz, Eßlingen, Frankfurt a. M., Hildesheim, Hannover, Leipzig, Hamburg, Bremen, Lübeck und viele andere der Reihe nach auf ihre religiöse Duldung geprüft, und diese Rathsherren der Städte machten's fast noch schlimmer, als die Fürsten. Zum Beispiel verlangten die Magdeburger nach einem siegreichen Treffen des Herzogs Georg von Mecklenburg nicht bloß, dass ihre Religion geduldet werde, sondern auch noch, dass der Sieger zur Religion der Besiegten, d. h. der Magdeburger übertreten sollte. Es ist somit völlig klar, dass die Protestanten des 16. Jahrhunderts den Grundsatz religiöser Duldung nicht vertreten haben. Und wenn es nun auch wahr ist, dass katholische Fürsten und katholische Stände ebenfalls vielfache Beweise von Unduldsamkeit gegeben haben, so ist es doch nach den in vorliegender Schrift erbrachten Zeugnissen eine geschichtliche Lüge, wenn man im Gegensatz zu den Katholiken die Reformatoren und ihre Anhänger als grundsätzliche Vertreter der Duldung hinstellen will.

Das vorliegende Büchlein verdient demnach die weitgehendste Verbreitung und wird es namentlich den Präsiden von geselligen Vereinen, von Meistervereinen, Gesellenvereinen, Arbeitervereinen, sowie den Vorstehern der Vincenzvereine aufs angelegentlichste empfohlen. Auf Grund der Lectüre dieses Büchleins lässt sich ein sehr interessanter Vortrag halten, der zum wenigsten das beweisen wird, dass wir Katholiken in Bezug auf religiöse Toleranz nicht schlechter sind, als unsere Gegner, die Protestanten. Und damit ist diese so beliebte Angriffswaffe „von der Unduldsamkeit der Katholiken" ein- für allemal in die Rumpelkammer verwiesen.

Wartha (Preuß.-Schlesien). Pfarrer Dr. Birnbach.

22) **Hittudományi Folyóirat-Szerkeszti és kiadja Dr. Kiss Janos.** I evf. I füzet. Budapest.

Mit Freuden recensieren wir das erste Heft der ungarischen, theologischen Quartalschrift. Es wurde schon vor vier Jahren ein Anlauf zur Herausgabe einer Quartalschrift von dem Professor der Moral an der Pester Universität, Adalbert Breznay genommen, doch das Unternehmen kam allmählich ins Stocken, bis es gänzlich scheiterte. Dr. Kiß wird hoffentlich glücklicher. Das Heft zerfällt in vier Abschnitte: Abhandlungen, theologisches Allerlei, die ungarische Sprache der Theologie, Recensionen. In den Abhandlungen begegnen wir großer Mannigfaltigkeit; es ist darin die Apologetik, das Jus, die Kirchengeschichte, die Pastoral, das Bibelstudium, die Egyptologie, die Archäologie vertreten. Die eigentliche Theologie hält man, scheint's, für das nächste Heft aufbewahrt. Die folgenden drei Abschnitte bieten auch Vielerlei interessantes. Man kann dem Herrn Dr. Kiß zu dem ersten Hefte und zu der Rührigkeit, mit der es ihm gelang, die theologischen Kräfte Ungarns ins Interesse zu ziehen, nur Glück wünschen und Dank zollen.

Gran (Ungarn). Dr. Ottokar Prohaszka, Prof. der Theologie.

23) **Der Apostel von Ohio.** Ein Lebensbild des hochw. Eduard Dominik Fenwick, aus dem Dominicaner-Orden, ersten Bischofs von Cincinnati, Ohio. Von P. Bonaventura Hammer. Mit Schilderungen aus seiner Zeit und Lebensskizzen seiner hervorragendsten Mitarbeiter. Mit dem Bildnis Fenwicks. Freiburg i. B., Herder. 1890. 8°. 168 S. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Wenn ein katholischer Schriftsteller unserer Tage von kirchengeschichtlichen Lebensbildern im allgemeinen sagt, dass durch das Lesen derselben „sowohl die Liebe zur Geschichte, als auch die Verehrung gegen die Kirche fruchtbar angeregt und belebt wird", so gilt dieses Wort voll und ganz von der vorliegenden Biographie Fenwicks, des ersten Bischofs von Cincinnati (1821—1832). Aeußerst belehrend ist das Einleitungscapitel, welches eine kurze Geschichte der Katholiken in den englischen Colonien Nordamerikas vom Jahre 1625 an bietet; und tief ergreifend ist der Abschnitt, welcher über die letzten Lebenstage und den seligen Tod Fenwicks handelt. (S. 140 ff.) [Fenwick starb am 26. September 1832 zu Wooster an der Cholera; seine letzten Worte waren: „Kommet, lasset uns nach Calvaria gehen!" Wahrlich: Pretiosa in conspectu Domini mors Sanctorum ejus! Der Verfasser der schönen Lebensbeschreibung, P. Bonaventura Hammer, gehört der Franciscaner-Provinz Cincinnati an.]

Oberstadion (Württemberg). Fr. Müller.

24) **Estey-Orgelschule** von J. G. Ed. Stehle. I. Theil. Schule. Gebrüder Hug in Leipzig und Zürich. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Die aus Nordamerika stammenden, nach ihrem Erbauer Estey genannten Orgeln sind eigentlich keine Orgeln, sondern nach unserem Sprachgebrauch Harmoniums, deren Töne nicht durch Pfeifen, sondern durch Metallzungen hervorgebracht werden. Sie unterscheiden sich jedoch wesentlich von den europäischen Harmoniums durch das sogenannte Saugsystem und eine infolge dessen weichere, edlere und kirchenorgelartige Klangfarbe. Die Behandlung eines solchen Harmoniums kann auch in späteren Lebensjahren und von jenen noch mit gutem Erfolg gelernt werden, denen die heute sehr anspruchsvolle Technik der Pianisten unerreichbar bleibt. Der Name des als Musikschriftsteller und Musikpädagog sowie als Kirchencomponist rühmlichst bekannten Verfassers und Domcapellmeisters zu St. Gallen würde hinlängliche Bürgschaft für die Trefflichkeit des Werkes bieten; aber eine genauere Durchsicht desselben lässt es als empfehlenswert und praktisch erscheinen.

St. Florian. Chorregent Bernh. Deubler.

25) **Aus dem Kirchenjahr.** Gedichte und Uebersetzungen von A. Hermann. Münster. 1890. Bei Aschendorff. 180 Seiten. Preis M. 2.25 = fl. 1.35, gebunden mit Goldschnitt M. 3.50 = fl. 2.10.

Nicht in Versmaß und Reime gebrachte Rhetorik, nicht sentimentales Schwelgen und Plätschern in den Gefühlen der Religion, nicht ein verfrühter Ausbruch noch unklarer Gedanken und unausgegohrener Empfindungen ist es, was wir hier „Aus dem Kirchenjahr" hören. Ein kunstsinniger, besonnener Geist, ein durch das Christenthum geadeltes tiefernstes Gemüth, ein kräftiger, auf das Eine Nothwendige gerichteter Wille geleitet uns durch das ganze Kirchenjahr und bietet uns in den „Gedichten" 76 vollreife Früchte christlicher Poesie. Wer die Schwierigkeit kennt, die altkirchlichen Hymnen in gleicher Strophen- und Versezahl zu übersetzen, nicht bloß aus dem Lateinischen wegzutragen, sondern wirklich in unsere Sprache zu übertragen und zwar vollständig, nicht mit Weglassung mancher Einzelheiten und zudem so, dass den neuen Wortleib die Seele des Originales belebt, — der wird auch den 26 „Uebersetzungen" die wohlverdiente Anerkennung zollen.

Brixen im Eisack (Tirol). Professor Franz Bole.

26) **Geschichte des k. k. Lustschlosses Schlosshof und des Marktes Hof an der March.** Zumeist nach ungedruckten Quellen bearbeitet von Josef Maurer. Separatabdruck aus den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1889. Wien, 1889. Verlag des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich). 8°. 133 S.

Pfarrer Josef Maurer in Schlosshof, dem die niederösterreichische Topographie schon manche schätzenswerte Arbeit verdankt, hat mit der Geschichte von Schlosshof von neuem seine Befähigung für die Behandlung derartiger Stoffe erwiesen: eine Erscheinung, die um so erfreulicher ist, als sie möglicherweise doch zur Nachahmung reizt und in dem hochwürdigen Clerus der Wiener Erzdiöcese die ebenso lohnende als verdienstvolle Beschäftigung mit der Orts- und Pfarrgeschichte zu regerem Leben aneifert; die St. Pöltener Diöcese in ihren trefflich redigierten „Geschichtl. Beilagen zu den Consistorial-Currenden" ist in dieser Hinsicht ein gut Stück voran. — Die Genealogie der nachweisbar ältesten Besitzer von Hof, der Herren von Eckartsau, wird, im Anschlusse an die Forschungen M. A. Beckers, jedoch in manchen Punkten ergänzt und berichtigt, genau vorgeführt. Die eigentliche Herrschafts-, Orts- und Pfarrgeschichte, die ja vielfach aufhellende Streiflichter auf die Landesgeschichte werfen und zur Kenntnis des intimeren Lebens unserer Vorfahren am meisten beitragen, — die Schilderung des Lustschlosses endlich, eines Sitzes des Prinzen Eugen von Savoyen, mit den mannigfachen Festlichkeiten zu seiner und der späteren Zeit, als die Herrschaft in kaiserlichen Besitz übergegangen war: das ergibt ein lebendiges und farbenprächtiges Bild, dem die angehängten Original-Urkunden den abschließenden Rahmen geben.

Wien (k. k. Hofburg). Dr. Franz Schnürer.

27) **Dr. Josef Amberger, Domcapitular in Regensburg.** Zur Erinnerung für Schüler und Freunde von Dr. G. Jakob. Mit Bild. Regensburg, Pustet. 1890. 8°. 16 S. Pr. 30 Pf. = 18 kr.

Auf wenigen Seiten hat hier ein Freund und Amtsgenosse des 1889 verlebten Gelehrten ein anziehendes Lebensbild dargestellt. Die Gabe ist gewiss vielen willkommen, da der Verewigte durch seine Verdienste um den An- und Aufbau der Pastoraltheologie auch in weiteren Kreisen gefeiert war. Der edle Mann hatte es sich zur Lebensaufgabe gesetzt, durch Gebet, mündlichen und schriftlichen Unterricht und treffliches Beispiel das Ideal des Priesterthums im Clerus zu fördern. Außer mehreren Auflagen seiner Pastoraltheologie schrieb er: „Die Sacramente der katholischen Kirche, München 1841" und: „Der Clerus und die Diöcesan-Synode, München 1849".

Regensburg. Professor Anton Weber.

28) **Chrysologus.** Monatsschrift für katholische Kanzelberedsamkeit. Herausgegeben von Heinrich Nagelschmitt. 30. Jahrgang. 1890. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 12 Hefte. M. 5.70 = fl. 3.42.

29) **Kanzelstimmen.** Predigtcyclus auf alle Sonn- und Feiertage. Redigiert von G. M. Schuler. 12. Jahrgang. 1890. Würzburg. Fr. X. Bucher. 12 Hefte. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Der 30. Jahrgang des „Chrysologus" enthält 1. Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, 2. Frühreden oder Homilien für die Sonntage und einzelnen Feste, 3. Elf Uhr-Predigten, 4. zwei Cyclen Fastenpredigten, 5. Patrociniums-, Gelegenheits- und Zeitpredigten. Daran schließt sich eine fortlaufende Reihe von Aufsätzen und Abhandlungen homiletischen Inhalts, Materialien und Entwürfe zu Predigten über die Epistel-Perikopen, zu liturgischen

Vorträgen ꝛc. — Das ohnehin reichhaltige Repertoir des „Chrysologus" hat in diesem Jahrgang noch einen Zuwachs erhalten durch die sogenannten Elf Uhr-Predigten, d. i. ganz kurze Vorträge für die Sonn- und Feiertage, die mancherorts, zumal in Deutschland und in Nordamerika, freudig begrüßt werden dürften. Sichtlich gibt sich die Redaction alle Mühe, ihrer Monatsschrift eine immer größere Mannigfaltigkeit des Inhaltes zu erzielen und so den bisher innegehabten hervorragenden Platz unter den homiletischen Zeitschriften auch fürderhin zu behaupten.

Mit „Chrysologus" eifern um die Wette die „Kanzelstimmen", welche heuer den 12. Jahrgang aufweisen. Auch Schuler verfügt über ein bedeutendes, vielseitiges Material, für die meisten Sonntage sind zwei Predigten gewidmet, für die Festtage sogar deren drei. Zu Patrociniums- und anderen Gelegenheitsfesten bietet das Ergänzungsblatt eine reiche Auswahl, desgleichen einen Doppel-Cyclus von Fastenpredigten, dann Zeitpredigten u. a. m. — Eine nützliche Zugabe bildet ferner die Literarische Beilage, welche über die neuesten Erscheinungen einschlägigen Gebietes theils Recensionen, theils Ankündigungen enthält. Und so sehen wir denn auch die „Kanzelstimmen" rührig bestrebt an ihrer fortschreitenden Vervollkommnung nach innen und Verbreitung nach außen.

Treblov.

30) **Schulbuch und Katechismus, Schule und Elternhaus.** Vortrag, gehalten am Pius-Feste in Wyl den 21. August 1889 von Augustin Egger, Bischof von St. Gallen. 8°. 11 Seiten. Preis 15 Pf. = 9 kr.; per Dutzend M. 1.50 = 90 kr. Einsiedeln, Benziger und Comp. 1889.

Will in einschneidender, beredter Form zeitgemäße, tiefe und überzeugende Wahrheiten und Sätze über die durch die moderne Schule in die christliche Familie gekommene Corruption, und praktische Anleitung, die Familie und Schule wieder für das volle Christenthum gewinnen. Ist zur Massenverbreitung.

Würzburg. Michael Schuler, Pfarrer des Juliusspitales.

31) **Die ehemalige Benedictiner-Abtei Weingarten.** Ravensburg. Dore'sche Buchhandlung. 1890. Preis 40 Pf. = 24 kr.

Unter diesem Titel erschien „zum achthundertjährigen Jubiläum der Uebergabe der Heiligblutreliquie an Weingarten" von Karl Anton Busl, Pfarrer in Bavendorf, eine „ausführliche Beschreibung der Kirche mit ihren Schätzen und Sehenswürdigkeiten, nebst einer Geschichte der Reliquie des heiligen Blutes, Schilderung des Blutrittes und einem Verzeichnis der Aebte und der auf Weingarten bezüglichen Bildwerke." — Der äußere Umfang dieser Festschrift ist wohl klein (102 Seiten) deren Inhalt aber reich, gediegen, interessant — und das in hohem Grade, namentlich auch für Kunst- und Geschichtsfreunde. — Kloster Weingarten, im Jahre 1053 von Welf III. gestiftet, hob sich im Laufe der Zeit, wiewohl wiederholt von großen Unglücksfällen heimgesucht, zu solcher Blüte, dass es bei seiner Aufhebung (1802) ein Gebiet von sechs Quadratmeilen mit 11.000 Einwohnern und 100.000 Gulden jährlicher Einkünfte besaß. Noch steht das stattliche ehemalige Klostergebäude (nun als Kaserne verwendet), noch die großartige prachtvolle Klosterkirche mit der Welfengruft. Diese Kirche — 353 Fuß lang, 100 Fuß breit — ist gekrönt mit einer 233 Fuß hohen, gewaltigen Kuppel und flankiert mit zwei Thürmen, die eine Höhe von 205 Fuß erreichen; die berühmte Orgel hat 76 Register und 6702 Pfeifen (die größte Pfeife ist sechs Centner schwer); die älteste und größte der acht Glocken hat ein Gewicht von 138 Centner. — Der Schilderung dieses ehrwürdigen herrlichen Tempels und der Geschichte desselben ist der erste Theil der Festschrift gewidmet, indes der andere Theil interessante Aufschlüsse gibt über die Geschichte der Reliquie des heiligen Blutes, dieses

Hauptschatzes Weingartens, und über die Feierlichkeiten, die zu Ehren dieser heiligen Reliquie veranstaltet zu werden pflegten. Den höchsten Wert erhält die Festschrift wohl durch den ausführlichen Ueberblick über die Familie der Klostergründer, die Familie der Welfen nämlich, sowie durch das Verzeichnis und die Chronik der 40 Aebte von Weingarten und zuletzt durch eine Beschreibung der noch vorhandenen, auf Weingarten bezüglichen Karten und Bildwerke 2c. Welch reichen Inhalt also bietet dieses kleine Buch, und dabei einen Inhalt von bleibendem Wert! Deshalb sei denn auch genannte Festschrift allerseits, insbesondere den Kunst- und Geschichtsfreunden von nah und fern empfohlen, umsomehr, da die Sprache lebendig, die Ausstattung lobenswert, der Inhalt durch vier beigegebene sehr schöne Abbildungen erläutert und dabei der Preis höchst niedrig ist.

Metten (Bayern). Professor P. Gregor Meyer O. S. B.

32) **Der Prediger und Katechet.** Eine praktische katholische Monatschrift, herausgegeben von Ludwig Mehler, fortgesetzt von A. P. Brunner. 39. und 40. Jahrgang. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1889 und 1890 bis Juli. Preis pro Jahrgang M. 5.75 = fl. 3.45.

Diese Monatschrift wurde im II. Heft, S. 424, und im IV., S. 949 der Quartalschrift vom Jahre 1888 bestens empfohlen. Außer den meist gediegenen Sonn- und Festtags-Predigten heben wir noch besonders aus dem Jahrgang 1889 die Fastenpredigten über das Christenthum hervor, welches der menschlichen Vernunft entspricht, wahrhaft aufklärt, die Vernunft vervollkommnet, den wahren Fortschritt lehrt, die Religion des Herzens ist und der Menschheit in Maria eine Mutter gibt. Unter den Gelegenheitspredigten sind willkommen jene über die Herz Jesu- und Mariä-Andacht, vor und nach Missionen, Primizpredigten, bei der Einweihung einer Friedhofskapelle, auf das Erntefest und verschiedene Patrocinien.

Im Jahrgang 1890 finden sich Ansprachen bei einer Orgelweihe, bei der feierlichen Profeß einer Jungfrau, am Stiftungsfest eines katholischen Gesellenvereines. Die katechetischen Vorträge behandeln das apostolische Glaubensbekenntnis. Diesen schließen sich Recensionen und Berichte über die kirchliche Literatur an. Die genannte Monatschrift verdient ihren alten, wohlbewährten Ruf und somit die beste Empfehlung.

Wien. Kirchendirector Heinrich von Hurter.

33) **Sub tuum praesidium!** Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir, o heilige Gottesgebärerin! Sieben Marienpredigten für den Monat Mai von Joh. B. M. Sklencska, Serviten-Ordenspriester. Wien, H. Kirsch. 1890. Preis 50 kr. = 85 Pf.

Was der selige Alban Stolz an den Compadelli'schen Predigten rühmt: „insbesondere ist jede Predigt mit einer Anzahl kleiner Geschichten versehen", trifft hier zu, indem von einer Erzählung ausgegangen und hierauf die mannigfaltigste Anwendung gemacht wird. So wird am Beispiele des Weibes Lots gezeigt, wie man schlechte Gesellschaften auch dann zu meiden habe, wenn man das Böse keineswegs nachahmen, sondern nur sehen will, wie es darin zugeht. (S. 25.) Jede der sieben Predigten ist in zwei selbständige Hälften getheilt und logisch gegliedert. Die Sprache ist edel, frei von leeren Phrasen, die Darstellung leicht verständlich.

Eigenthümlich ist folgendes: Sie (die selige Maria Raggi) sah die Mutter Gottes umhüllt mit einem rothen Mantel und sie erkannte in dieser Bekleidung die Gerechtigkeit Gottes, welche daraus hervorleuchtete. (S. 3.) Der Samstag ist der Mutter Gottes geweiht und deshalb heilte der göttliche Heiland gern am Sabbathe. (S. 44.) Sowie Ruth die Aehren sammelte auf dem Acker des Booz, so sammelt Maria die unsterblichen Seelen auf dem Acker Gottes, damit keine verloren gehe. (S. 52.) Manche Erzählung (S. 8 er stach sich das Messer selbst

in die Brust; S. 28, 29) macht der Gläubigkeit vielleicht zu starke Zumuthung. — Das Büchlein eignet sich nicht nur für Maivorträge, sondern für Marienfeste überhaupt.

Gleiwitz (Preußisch-Schlesien). Professor Dr. Joh. Chrzaszcz.

34) **Petit Manuel du Chretien. — Kleines Handbuch des Christen.** Von Florent Savaëte. Mit Genehmigung des bischöfl. Ordinariates Augsburg. 1884. Augsburg. B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung S. 415. Preis geb. M. 2.60 = fl. 1.36.

Das vorliegende Gebetbüchlein ist ein doppelsprachiges, französisch und deutsch nebeneinander. Es enthält die gebräuchlichsten Gebete für die hauptsächlichsten katholischen Andachtsübungen, in einfachem Style gehalten, darunter findet sich eine Anzahl liturgischer Gebete, Psalmen, Litaneien; es mag namentlich jenen Personen, welche beider Sprachen zugleich nicht ganz mächtig sind, gute Dienste leisten.

Linz. Professor Franz Schwarz.

35) **Himmelsstufen.** Vorträge für die Fastenzeit und Passionsvorträge von Josef Costa, Prediger. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1890. VIII und 227 S. Preis M. 2.70 = fl. 1.62.

Einige dieser Vorträge sind ganz vorzüglich, alle aber bieten dem Prediger wahrhaft gediegenen und zugleich volksthümlichen Stoff. Die Affecte zu entwickeln ist demjenigen überlassen, der diese Vorträge zu benützen gedenkt. Die reiche Benützung der heiligen Schrift, sowie die Auslegung der heiligen Väter sichert diesen Vorträgen ein gediegenes Fundament. Zu bemerken ist einzig, dass S. 52, Z. 18, S. 59, Z. 7, S. 73, Z. 18 etwas zu harte Behauptungen aufgestellt werden, die einer Beschränkung und Ergänzung bedürftig sind. S. 68 ist die Auslegung nicht ganz nach dem Sinne des hl. Paulus. S. 128, Z. 6 und folgende scheint zu weit hergeholt. S. 137, Z. 11 wird nicht in der heiligen Schrift erwähnt, musste also anders erzählt werden. Endlich könnte die Sprache bisweilen sorgfältiger gehalten sein. Der Titel Prediger ohne Zusatz ist missverständlich.

Krakau. Professor P. Augustin Arndt S. J.

36) **Methodik des Religionsunterrichtes in der katholischen Volksschule.** Von J. P. Profittlich. Trier. Paulinus-Druckerei. 1890. 32 S. 8°. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Dieselbe Materie, welche Schöberl in dem III. (resp. II.) Theil seines neuesten, trefflichen Werkes „Lehrbuch der katholischen Katechetik" in extenso behandelt, bietet Verfasser in der vorliegenden „Methodik" auf dem kleinen Raum von 32 Seiten, freilich nur in kräftigen Umrissen und markigen Linien, aber doch erschöpfend und mit aller nur wünschenswerten Klarheit und Präcision. Die „Methodik" bietet aber noch mehr, als der Titel verspricht. Sie bespricht nämlich nicht bloß das „Verhältnis der biblischen Geschichte zum Katechismus", die „Pflichten des Katecheten" und das „Lehrverfahren", sondern bietet auch einen „Stoffvertheilungsplan" sowohl für eine einclassige, als eine dreiclassige Volksschule. Besonders zu loben ist die eminent praktische Tabelle „Plan für Schulgebete" (S. 10). Das Büchlein ist so recht aus der Praxis heraus geschrieben; darum eignet es sich auch wiederum vorzüglich für dieselbe.

Oberstadion (Württemberg). Fr. Müller.

37) **Die Pflichten der Eheleute** von P. F. Peters. Mit kirchlicher Genehmigung. Mainz, Kirchheim. 1889. 136 S. Preis geb. M. 1.— = fl. —.60.

Der Verfasser, welcher bereits mehrere populäre Schriften über Kindererziehung, Dienstboten, Standeswahl ꝛc. veröffentlicht hat, setzt in vorliegendem Büchlein zuerst die Erhabenheit und die allgemeinen Pflichten des Ehestandes auseinander, in einem weiteren Abschnitte die besonderen Pflichten des Mannes, im dritten die der Frau, im letzten die gemeinsamen Pflichten. Diese Volksschrift eignet sich für Brautleute und Verehelichte, kann aber auch dem Seelsorger für Standeslehren und Unterweisungen beim Brautunterrichte gute Dienste leisten.

St. Gotthard (Oberöst.) Pfarrvicar Josef Pachinger.

38) **Musikalisch-liturgisches Wörterbuch.** Zum Handgebrauche für Chordirigenten bearbeitet von Bernard Kothe. Breslau. Verlag von Franz Görlich. 1890. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Dieses Büchlein ist wegen seines goldenen Inhaltes ein wahres Schatzkästlein für alle Chordirigenten, zumal aus dem Laienstande. In prägnanter Kürze und doch mit aller Deutlichkeit enthält es alles, was in kirchenmusikalischer Beziehung zu wissen jedem Vorstande eines Kirchenchores nothwendig ist. — Aeußerst wohlthuend berührt bei der Durchlesung dieses Werkes die Wahrnehmung, dass der verehrte Auctor den echt kirchlichen Standpunkt vertritt. Dieses Büchlein ist somit ein wahrer kirchenmusikalischer Angelus Raphael! Wir wünschen demselben eine allseitig freundliche Aufnahme.

Linz. Johann B. Burgstaller,
Chordirigent am Mariä Empfängnis-Dome und Lehrer des Choralgesanges.

39) **Seraphischer Tugendspiegel** oder Leben der Heiligen aus den drei Orden des hl. Franciscus Seraph. auf alle Tage des Jahres. Von P. Sylvester Winkes. Zwei Bände. S. VIII, 447 und 452. Heiligenstadt, Cordier. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Das Centenarium der Geburt des hl. Franz von Assisi und insbesondere die bei dieser Gelegenheit erlassene Encyklika Leos XIII. hat die Anerkennung und Ausdehnung des dritten Ordens in merkwürdiger Weise befördert und, was davon unzertrennlich ist, eine reiche Literatur hervorgerufen. Da der Baum aus seinen Früchten am besten erkannt wird, mag der Ausbreitung des dritten Ordens nichts so sehr dienen, als die Kenntnis der Heiligen, die er erzogen hat. Diesem Zweck will das angekündigte Werk dienen, den Gesichtskreis aber in der Richtung erweitern, dass es nicht ausschließlich Lebensbilder heiliger Tertiaren, sondern auch die hervorragendsten Erscheinungen heiligen Lebens des dem ersten und zweiten Orden des hl. Franciscus und ihrer Theilfamilien vorführt. Der Umfang der einzelnen Lebensbeschreibungen ist derartig discret bestimmt, dass auch solche, welchen der äußere Beruf wenig Zeit zu geistiger Lesung übrig lässt, ohne ein großes Opfer täglich ein in sich abgeschlossenes Heiligenleben beschauen können. Da die Kürze der Darstellung Ungeübten die Betrachtung darüber zu erschweren pflegt, so reiht der Verfasser an jedes Heiligenleben eine kurze „Erwägung", welche dasselbe der Anwendung auf das eigene Leben des Lesers nahebringt. Zum Schlusse steht ein Kirchengebet aus dem Missale rom., bei den Heiligen mit eigenen Festen aus der Messe derselben, bei den anderen aus dem Proprium de tempore aber mit Beziehung auf die Erwägung. Zu diesen inneren Vorzügen des Buches kommen noch äußere; großer, allen leicht leserlicher Druck, gutes Papier, Register der Heiligen und Erwägung und ein schönes Titelkupfer nach Murillo.

München. P. Petrus Hoetzl, Franciscaner-Ordenspriester.

40) **Der christliche Kinderfreund.** Monatsschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Herausgegeben vom katholischen Vereine der Kinderfreunde. Jahrg. 1891. Preis per Jahr 60 kr. = M. 1.—.

Das im IV Hefte 1890 der Quartalschrift über den Kinderfreund Gesagte kann in demselben Maße für den laufenden Jahrgang desselben aufrechterhalten werden und seien hiemit neuerdings diese Heftchen mit den prächtigen „Beilagen für Kinder" angelegentlichst empfohlen. Letztere eignen sich besonders zu Geschenken für Kinder und sind auch separat zu beziehen. Ein Musterpaket mit 70 Stück solcher „Kinderfreund-Gaben" kosten incl. Porto 75 kr.; 100 Exemplare, achtseitige, 80 kr., sechzehnseitige 1 fl. 50 kr. Man wende sich an hochw. P. Edmund Hager in Martinsbühel, Post Zirl, Tirol.

Lasberg. Leopold Vetter.

41) **Schatzkästlein,** d. i. Ablassgebete und kirchliche Andachten zum hl. Josef. Mit Approbation des f.-b. Ordinariates Brixen. Verlag der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 36 S. Preis 10 kr. = 20 Pf.

Das Büchlein bringt einen kurzen und guten Unterricht, warum und wie wir den hl. Josef besonders verehren sollen, woran sich verschiedene Ablassgebete zum Heiligen reihen. Abgesehen von ein paar Druckfehlern (z. B. in Seite 28 Pf. 26 statt Pf. 46) ist das Büchlein ganz geeignet, die Andacht zum heiligen Nährvater zu fördern und den armen Seelen Trost und Hilfe zu bringen. Der Preis desselben dürfte wohl etwas zu hoch sein und eine große Verbreitung hemmen.

Rom. P. Fulgentius Hinterlechner, O. C.

42) **Lebensgeschichte der Dienerin Gottes Schwester Maria Magdalena von der Menschwerdung,** Gründerin des Ordens der ewigen Anbetung des heiligsten Altarssacramentes. Aus dem Italienischen von P. Philib. Seeböck O. S. Fr. Innsbruck, Rauch. VII und 360 S. kl. 8°. Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

Für Ordensleute, für die Verehrer des allerheiligsten Sacramentes und für alle nach Vollkommenheit strebenden Seelen lehrreich und erbaulich, führt diese Lebensgeschichte eine Seele vor, welche anfangs die Schwächen der Natur fühlte, aber von der Gnade berührt, sich großmüthig und heroisch über dieselben erhob, unter mancherlei Kämpfen die ihr von Gott gewordene Aufgabe löste und die Vollkommenheit errang. Ausstattung sehr gut, Preis sehr niedrig.

Klagenfurt. Professor P. Max Huber S. J.

43) **Ein Weltbild unserer kirchlichen Kunst,** gezeichnet in der vaticanischen Ausstellung von Heinrich Swoboda, Kaplan am deutschen Campo santo in Rom. Mit sechs Kunstbeilagen. Paderborn bei Ferdinand Schöningh. 1889. gr. 8°. 48 S. brosch. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Was in dem Lieferungswerke „Die vaticanische Ausstellung in Wort und Bild" in so und so viel Heften per longum et latum zu lesen ist, findet sich in vorliegender meisterhafter, vom Standpunkte einer ästhetisch-liturgischen Kritik abgefassten Schrift auf dem engen Raume von nur 48 Seiten in kräftiger und prägnanter Weise besprochen mit dem wertvollen Unterschiede, dass unberechtigte Complimente und manches hyperbolische Lob wegfallen. Ein Rundgang in den Ausstellungsräumen an der Hand dieser trefflichen Schrift Swobodas bietet dem Katholiken ein herzerfreuendes Bild und liefert abermals den Beweis, dass neben den beklagenswerten Schattenbildern das 19. Jahrhundert auch seine schönen Lichtseiten hat! — Oesterreich betreffend fesseln die Geschenke des allerhöchsten Kaiserhauses: das kostbare goldene Standkreuz, ein Messkleid, ein kunstvolles Reliquiarium, die Aufmerksamkeit. Die übrigen ausgestellten Gegenstände zeigen, dass Oesterreich zumeist für die Missionen und armen Kirchen der Heimat ausgestellt hat. Deutschland hat stylvolle Paramente und gute Goldschmiedarbeiten, Frankreich erscheint auch hier wieder als das Land der Effecthascherei, Spanien aber

und leider auch das Kunstland κατ' ἐξοχήν Italien bleiben weit hinter dem Norden zurück, und Belgien, das Land der Großindustrie, hat fast durchaus nur Fabricate geliefert.

Vorliegende Schrift des Herrn Kaplan Swoboda ist eine ganz bedeutende Leistung. Möchte dieselbe, in jeder Hinsicht vorzüglich ausgestattet, bei dem niedrigen Preise von nur 80 Pf. in den Händen vieler zu finden sein. „Die vaticanische Ausstellung aber besitzt" — so lautet der Schlussatz dieser vorzüglichen Schrift — „sowohl daran, was sie war, als daran, was sie noch bedeutet, einen ganz eigenthümlichen Charakter und höchsten Wert."

Klösterle an der Eger. Pfarrer Edmund Tucha.

44) **Das Leben Mariä** für Kinder von Theodor Berthold. Mit einem Vorwort von Dr. Herm. Rolfus. Mit vier Farbendruckbildern und 45 Illustrationen. Verlag von Benziger in Einsiedeln. 1889. Mit kirchlicher Approbation. 16. 190 S. Pr. geb. M. 1.30 = fl. —.78.

Um die Kinder religiös zu erziehen, muss man sie vom ersten Erwachen der Vernunft an nach und nach die Grundwahrheiten des Christenthums und die täglichen Gebete lehren, in das Kirchenleben und Verständnis der Liturgie einführen u. s. f. Besonders wichtig aber sind für diesen Zweck Erzählungen aus dem Leben der Heiligen, vor allem unsers Herrn Jesus Christus und seiner gebenedeiten Mutter. Die Kleinen wollen Geschichten, sie verstehen dieselben, sie nehmen sie ins Gemüth auf und bilden sich nach ihnen. Darum ist der Büchermarkt überschwemmt mit Kindergeschichten. Leider aber sind's nur zu häufig wenn nicht verderbliche, so doch unnütze Ware für ein Christenkind — Tändeleien, Märchen, Phantastereien — wie Zuckerbrötchen angenehm, aber nicht nahrhaft. In diesem „Leben Mariä" ist nun christlichen Eltern ein Buch geboten, aus dem sie lernen können, was und wie sie ihren Kindern erzählen sollen. Das Leben Maria ist in 27 Abschnitten voll Anmuth und Geist geschildert. Die eingestreuten Sprüche und Gedichte helfen dem Gedächtnisse, den Kern der Erzählung zu bewahren und dem Herzen die Verehrung und Liebe zu Maria auszudrücken. Kinder mit 12 Jahren und darüber können sich am schönen Büchlein selbst belehren und erbauen. Die Illustrationen sind guten Vorlagen entnommen und rein ausgeführt.

Kastelruth bei Waidbruck (Tirol). Decan Anton Egger.

45) **Ein Bild der heiligen Messe.** Zeichnerische Darstellung der Haupt- und Nebentheile der heiligen Messe in Form eines Altares. Donauwörth, L. Auer. Preis: 1 St. 2 Pf. = 1 kr., 20 St. 30 Pf. = 18 kr., 50 St. 60 Pf. = 36 kr., 100 St. 1 M. = 60 kr.

Das Bild auf der einen Seite zeigt einen im gothischen Style architektonisch gegliederten Altar, der nach den Haupt- und Nebentheilen der heiligen Messe in fünf Abtheilungen sich repräsentiert, wodurch die Kinder in den Stufengang der heiligen Messe eingeführt werden sollen. Die Rückseite enthält die nothwendige Erklärung des Bildes, die jedoch einer sorgfältigen und gründlichen Erörterung von Seite des Katecheten bedarf, damit die Kinder die einzelnen Theile streng auseinanderzuhalten vermögen, weshalb wir das Bild leider nicht bestens zu empfehlen vermögen. Druck und Papier ist gut, der Preis niedrig.

46) **Nach Rom.** Reise-Erinnerungen von Johannes Winkler, Prämonstratenser-Chorherrn von Schlägl. 1890. (Separat-Abdruck aus den „Mühlviertler Nachrichten".) Gedruckt und zu haben bei Franz Rothauer in Rohrbach. kl. 8°. 106 S. Preis 30 kr. = 60 Pf., mit Postzusendung 35 kr. = 70 Pf.

Dieses dem hochw. Herrn Bischofe von Linz, dessen Reisebegleiter nach Rom der Herr Verfasser war, gewidmete Büchlein zeichnet sich, wie desselben Verfassers „Besuch in Kairo, Jerusalem und Constantinopel", durch die frische Natürlichkeit und Unmittelbarkeit der Beobachtung und Darstellung aus und eignet sich besonders zur Lectüre für das Volk, weil es zugleich eine Schilderung der ersten Romreise unseres Bischofes ist. Manche etwas banale Späße hätte sich der Verfasser besser erspart. Dagegen wäre eine genaue Anführung der Worte des Papstes an den Redacteur des „Vaterland" (S. 41) über die Presse höchst wünschenswert gewesen. Das Druckfehlerverzeichnis am Schlusse erschöpft beiweitem nicht die Zahl derselben („elyptisch" z. B. S. 63, Z. 2 von unten ist doch etwas stark). Der Preis ist verhältnismäßig hoch.

Stift Schlägl (Ob.-Oest.) Gottfr. Vielhaber, Prämonstr.-Ordenspr.

47) **Geistlicher Hausschatz für katholische Christen.** XI. Jahrgang. Paderborn. 1889. Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Dieser Jahrgang enthält im I. Theile, S. 1—142, unter dem Titel: „Die Heiligung des Todes" eine Anleitung, auf eine selige Sterbestunde sich bestens vorzubereiten. Im II. Theile, von S. 1—191, werden die authentischen Erscheinungen und Offenbarungen der Muttergottes vom Beginne des Christenthums bis auf unsere Zeit aufgezählt. Der III. Theil bietet von S. 1—266 geistliche Singgedichte mit ganz kurzen Lebensskizzen der Heiligen oder mit Erläuterungen der Feste, welche auf jeden Tag des Kirchenjahres einfallen.

Das Lob, welches schon im II. und III. Heft der Quartalschrift, S. 446 und 674 vom Jahre 1888 diesem ebenso katholischen wie populären Volksbuche gespendet wurde, gilt auch dem gegenwärtigen Jahrgang. Den Wunsch im III. H. 674, den Beisatz für „fromme Seelen" abzuändern, hat die Verlagshandlung erfüllt, wie aus dem Titelblatt erhellt.

Wien. Kirchendirector Heinrich von Hurter.

48) **Das Herz Jesu, der liebevollste Führer zur göttlichen Gnadenquelle des heiligen Geistes.** Ein Junibüchlein zu Ehren der wunderbaren göttlichen Liebe. Herausgegeben von einem katholischen Priester. Verlag der Missions-Druckerei. Steyl, postl. Kaldenkirchen in Rheinpreußen. kl. 8°. 335 S. Preis 50 Pf. = 30 kr.

In dem Buche: „Mysterien des Christenthums" macht der gelehrte Dr. Scheeben den Ausspruch: Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu, als dem Altare der göttlichen Liebe, steht in der innigsten Verbindung mit der Andacht zum heiligen Geiste, als dem Repräsentanten jener Liebe und wird deshalb naturgemäß dahin führen, dass auch letztere mehr gepflegt werde, als es bisher der Fall war. Und fürwahr, wer wollte es leugnen, dass die Andacht zum heiligen Geiste zu wenig gepflegt wird und es darum höchst zeitgemäß ist, zu dieser Verehrung zu entflammen? Vorliegendes Büchlein will hiezu beitragen und bei seiner Gediegenheit wird es auch seinen Zweck erreichen. Was nun dessen Inhalt betrifft, so behandelt der erste Theil das Wirken des heiligen Geistes, welches an der Hand der Kirchenlehrer treffend geschildert wird; derselbe bildet die Grundlage für den zweiten Theil, welcher für jeden Tag des Monates Juni eine Betrachtung enthält; der dritte Theil enthält verschiedene Gebete — Mess-, Beicht-, Communion-Andachten ꝛc. — deren Inhalt sich entsprechend dem Zwecke des Büchleins mit der Verehrung und Anbetung des heiligen Geistes und göttlichen Herzens befasst. Unserer in der Liebe erkalteten, im Weltgeist versunkenen Zeit, thut die Verehrung des heiligen Geistes noth; eine vorzügliche Anleitung hiezu gibt dieses nett ausgestattete Büchlein.

Grünbach (Oberösterreich). Pfarrvicar Franz Resch.

49) **Die christliche Jugend.** Ein Geleitsbrief für und durch die Jugend. Von Dr. W. Cramer, Domdechant und Weihbischof. Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit. Ein Theil des Reinertrages ist für den Bonifacius-Verein bestimmt. Dülmen. Laumann'sche Verlagshandlung. 160 S. Preis M. —.30 = fl. —.18.

Schon der Name des in weiteren Kreisen rühmlichst bekannten Verfassers bürgt für die Gediegenheit des zeitgemäßen Büchleins, dem wir innigst recht viele Freunde unter der deutschen Jugend wünschen. Es enthält in leicht verständlicher und fließender Sprache Mahnungen und Warnungen für alle Verhältnisse des jugendlichen Alters: daher sich dasselbe zu Geschenken an junge Leute ganz vorzüglich eignet.

Wenn es uns gestattet ist, einen Wunsch auszusprechen, so wäre es folgender: es möchten einige Abschnitte, besonders der über die Standeswahl, gekürzt werden, damit der Preis des Büchleins noch niedriger gestellt werden könnte und so eine Massenverbreitung um so sicherer erreicht würde.

Vorchdorf (Oberösterreich). P. Ulrich Steindlberger O. S. B.

50) **Der gute Erstcommunicant** in der entfernten und näheren Vorbereitung auf den ersten Communiontag. Von P. Ambrosius Zürcher O. S. B. Mit Approbation. Verlag: Wyß, Eberle und Comp. Einsiedeln. Preis brosch. M. —.85 = fl. —.51; gebd. M. 1.10 = fl. —.66.

Der erste Theil dieses schön ausgestatteten Büchleins enthält praktische Belehrungen und Beispiele, wie der Erstcommunikant sich verhalten soll im Schulhaus, im Elternhaus, im Gotteshaus. Der zweite Theil enthält eine neuntägige Andacht eines guten Erstcommunicanten, eine Anleitung zur Generalbeicht für einen Erstcommunicanten und die Feier des ersten Communiontages. Als Anhang sind beigegeben die gewöhnlichen Gebete und Andachten. Die Belehrungen können als mustergiltig bezeichnet werden, sowohl bezüglich des Inhaltes, als auch bezüglich der echt kindlichen Sprache, die den gut gebildeten Katecheten erkennen läßt. Kinder, welche erst im 12. oder 13. Lebensjahre die erste heilige Communion empfangen, werden sich gewiss des lieben Büchleins mit großem Nutzen bedienen; aber auch den Katecheten kann es gute Dienste leisten als Leitfaden zur Ertheilung des ascetischen Theiles des Communion-Unterrichtes. Es sei daher bestens empfohlen.

Vorchdorf. P. Ulrich Steindlberger O. S. B.

51) **Manuale pietatis christianae.** Edidit A. J. Breuer. Cum approbatione Vic. Gen. Archiepiscopi Coloniensis. Einsiedeln, Benziger. 1889. 127 S. 16°. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

In zierlicher Ausstattung bietet dieses niedliche Büchlein die gewöhnlichen Gebete, als Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Communion-Gebete, die Seligkeiten, eine Erklärung des Gebetes des Herrn, sowie Gebete für die Verstorbenen in griechischer und lateinischer Sprache. Möge es recht vielen Studierenden ein „Handbüchlein der christlichen Frömmigkeit" werden!

Linz. P. Benedict Herzog, Prior der Karmeliten.

52) **Exurge!** Gebetbuch in Worten der heiligen Schrift mit Mahnungen der heiligen Schrift zu religiösem Leben. Von P. Leo Keel, Benedictiner von Einsiedeln. Mit Approb. des Hochwst. Bischofes von Chur. Einsiedeln. Benziger. 1890. 189 S. 12°. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Vorstehende Publication dürfte wegen der Originalität der ihr zugrunde liegenden Idee ein besonderes Interesse, zumal der gebildeten katholischen Laien

beanspruchen. Wer möchte nicht gerne beten mit den Worten des Buches der Bücher? Wer wollte nicht vertrauensvoll bei der göttlichen Majestät eine Bittschrift einreichen, welche der heilige Geist selbst verfasste? Die beigegebenen sechs Litaneien bestehen gleichfalls nur aus Worten der heiligen Schrift.

Linz. P. Benedict Herzog, Prior der Karmeliten.

B) Neue Auflagen.

1) **Geschichte der Kindheit Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Josef Grimm, bischöfl. geistl. Rath und k. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. Zweite, verbesserte Auflage. 1890. Regensburg, Pustet. 8°. XIV. 432 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Es überrascht keineswegs, dass der erste Band des citierten Werkes schon vergriffen war, bevor es noch in seiner ganzen Vollendung erscheinen konnte, so sehr wir uns auch auf dieselbe freuen. Diese zweite Auflage des ersten Bandes der „Geschichte des Lebens Jesu" beschränkt sich auf nicht sehr wichtige Verbesserungen und Zusätze mit lobenswerter Berücksichtigung einiger Bemerkungen und Bemänglungen, welche frühere Recension verzeichnet hatte. Es kann nicht Zweck dieser Recension (der zweiten Auflage) sein, nochmals näher auf diesen ersten Band einzugehen; nur auf einiges möchte Recensent doch gerne kurz aufmerksam machen. Sehr gründlich, anziehend und schön ist die „Einleitung" geschildert; ebenso das „Priesterthum" (S. 57, 58 u. ff.); richtig und erschütternd „Herodes" dargestellt; sehr schön das „Gebet des Zacharias;" interessant und treffend S. 130 f., 136, 143 (David), 153, 160; die heilige Jungfrau bei Elisabeth; das 5. Capitel; Bethlehem; der Hirten Glaube; 317; sehr gut die Frage der Magier erklärt; die Flucht nach Egypten sehr graphisch veranschaulicht, ebenso das 13. Capitel; sehr tief und rührend das 14. Capitel (Jesus im Tempel u. a.). Den Excurs über den „Namen Maria" wird jeder sehr gern nachlesen. — An einzelne Ausdrücke, wie z. B. „den endlichen Abtritt der Propheten" (S. 84), „zu verlangsamen vermochten" (S. 115), „einkindet" (S. 197), „verfehren" (261), „hochgemutheter" (S. 321), „triviale Wahrheit" (S. 340) u. ä. wird sich der kundige Leser leicht gewöhnen. Die Anmerkung S. 220 enthält eine tiefsinnige Auffassung, allerdings nur Conjectur; S. 225 „seine Gemahlin" — warum denn? S. 229 f.; „Josef als Bräutigam verzichtet auf die Ehe". Weniger gefällt dem Referenten S. 236, wie er sich überhaupt mit der Bezeichnung Mariä als „Gemahlin" bisher nicht befreunden kann. S. 237 wäre vielleicht doch auch der griechische Urtext zu beachten gewesen. —

Die Meisterschaft und Originalität des hochverehrten Verfassers besteht in der seltenen Vereinigung eines eindringenden Scharfsinnes, mit welchem er die Begriffe und ihre logischen Beziehungen im Texte analysiert und so sehr beachtenswerte christologische Bemerkungen und Erklärungen aneinanderreiht, die Recensent nicht anführt, denn diese Zeilen wollen das Studium des inhalts- und gedankenreichen Buches nicht ersparen, sondern vielmehr dazu einladen.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

2) **Theologia Moralis. Liber III.** Auctore Ernesto Müller, Episcopo quondam Linciensi etc. Editio quinta. Recognovit et auxit Adolphus Schmuckenschlaeger, Cons. eccles., in seminario Linc. Theologiae Moralis professor etc. Cum licentia Revmi. Pr. Archiep. Viennensis. Vindobonae. Mayer et Soc. 1891. 8°. XIV u. 571 S. Preis fl. 3.— = M. 5.—.

Es ist uns bereits zweimal die Aufgabe zugetheilt worden, die ersten zwei Bände von Müllers herrlichem Moralwerk einer kurzen Besprechung zu unterziehen (Quartalschrift 1887, S. 653—656 und 1890, S. 146—147) und wir freuten uns das Werk aus voller Ueberzeugung, die wir durch vieljährige Erfahrung gewonnen hatten, empfehlen zu können. Die eigenartige Vertheilung des Lehrstoffes der Moraltheologie, die seit langer Zeit an den meisten theologischen Lehranstalten Oesterreichs und Deutschlands besteht, bringt es mit sich, dass der dritte Band des Moralwerkes eigens zur Besprechung kommt. Denn obwohl der Inhalt desselben einen integrierenden Theil der Moraltheologie bildet, wird er doch größtentheils der Pastoraltheologie zugewiesen, indem für dieselbe eine eigene Lehrkanzel errichtet ist. So kam es, dass der hochselige Verfasser das dritte Buch erst im Jahre 1876 erscheinen ließ, nachdem die ersten zwei Bücher bereits im Jahre 1868 erschienen waren. Damals lieferte des Verfassers Nachfolger auf der Lehrkanzel der Moraltheologie an der Universität Wien, Dr. Karl Krückl, eine eingehende Recension, die in dieser Quartalschrift im Jahrgang 1876, S. 238—256, veröffentlicht wurde. Recensent hob hervor, dass Müllers Lehrbuch ganz besonders praktisch sei und dieses Urtheil haben seither wohl nicht bloß Professoren, die sich des Werkes bedienten, sondern überhaupt alle, die es zur Hand nahmen, um sich in Fragen der praktischen Seelsorge Raths zu erholen, freudigst unterschrieben. Lehrer wie Schüler loben und lieben das Buch außerdem wegen der außerordentlichen Klarheit der Doctrin bei der größten Präcision. Müller hat das dritte Buch seiner Moraltheologie mit besonderer Liebe ausgearbeitet und pflegte wissenschaftliche Gespräche mit Vorliebe auf Fragen der praktischen Seelsorge zu lenken. Wir glauben, dass er selbst es für das Beste seines Werkes gehalten hat.

Wir wollen nun nicht wiederholen, was wir schon früher über die eminent kirchliche Gesinnung, über die außerordentliche Belesenheit des Verfassers in den Schriften der Kirchenväter und der großen Kirchenlehrer u. s. w. gesagt haben und zeigen hiemit nur an, dass das dritte Buch nun in der fünften Auflage vorliegt. Nach dem Tode des hochwürdigsten Herrn Verfassers hat sich Professor Schmuckenschläger der ehrenvollen Aufgabe unterzogen, das schöne Werk auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten, einer Aufgabe, die nicht so leicht ist, da die kirchliche Gesetzgebung namentlich in liturgicis nicht stille steht. Die Editio quinta ist deswegen nicht bloß eine recognita, sondern auch eine aucta. Zusätze erhielten vor allem die Tractate de Missa, de SS. Eucharistia, de Indulgentiis et de Matrimonio. Was der hochselige Verfasser (die vierte Auflage erschien 1887, also im zweiten Jahre seines bischöflichen Amtes) nur durch ꝛc. andeuten konnte, wurde ausgeführt und vervollständigt. Besonders für die Praxis wurden viele Zusätze eingefügt: auf welcher Seite die Communionsspendung zu beginnen habe; was zu thun sei, wenn während der Austheilung die heilige Wandlung am Neben- oder Hochaltare ꝛc. geschieht (S. 213); wie die Consecration von Partikeln nicht zu geschehen habe (S. 206); es wird auf des Auctors anderweitige normgebende Weisung aufmerksam gemacht (S. 381) (Taubstumme und Communion); ob Vereinsmitglieder trotz Statuten-Nichterfüllung die Ablässe gewinnen können (S. 408). Es wird mitgetheilt das Privilegium der einmaligen Beicht innerhalb vierzehn Tagen (S. 410); ein Formular zur Eingabe um Privilegierung des Hauptaltares jeder Pfarrkirche (S. 418). Am meisten sind die Ablässe berücksichtigt und alle jüngsten Jubiläen berührt. Ferner die jüngste Ausdehnung der bischöflichen Dispensgewalt auf die öffentlichen Ehehindernisse (S. 490); eine Berichtigung der missa pro sponso et sponsa (S. 502); das Verbot der sogenannten Dreikönigswasserweihe (S. 522); die Vorsegnung der Mutter (S. 522).

Professor Schmuckenschläger hat somit seine Aufgabe glänzend gelöst und alle Verehrer von Müllers Werk sind ihm zu großem Dank verpflichtet, den wir hiemit öffentlich aussprechen.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

3) Josephi Fessler, quondam episcopi s. Hippolyti, **Institutiones Patrologiae,** quas denuo recensuit, auxit, edidit Bernardus Jungmann, eccl. cathedr. Brugens. Canon hon. Philos. et S. Theologiae Doct. ac Prof. ord. Hist. eccl. et Patrologiae in Universitate cath. Lovaniensi. T. I. Oeniponti. F. Rauch. Ratisbonae. Fr. Pustet. 8°. (XXII. 717.) 1890. Preis fl. 3.— = M. 5.—.

Die große Wichtigkeit der patristischen Literatur und ihres Studiums ist allgemein anerkannt. Diese Werke der Kirchenväter und kirchlichen Schriftsteller bilden ja die christlichen Classiker, und wie keiner ein tüchtiger Philologe sein kann ohne eine gründliche Kenntnis der heidnischen Classiker, so kann auch keiner ohne eine tiefere Kenntnis der griechischen und lateinischen Kirchenväter ein gründlicher Theologe genannt werden. Die Kirche selbst hat das Studium der patristischen Schriften von jeher und neuestens wieder speciell empfohlen und ihre heiligen Verfasser mit dem Ehrentitel „Kirchenvater" und „Kirchenlehrer" geschmückt und ausgezeichnet.

Um die Kenntnis dieser classischen christlichen Literatur hat sich der gelehrte Bischof Feßler große Verdienste erworben durch die obengenannten Institutionen, die er als Professor der Theologie in Brixen bearbeitet und publiciert hat (1850).

Dieselben erschienen nun in zweiter, verbesserter und vermehrter Auflage durch B. Jungmann, der durch mehrere kirchenhistorische und patristische Arbeiten sich einen bekannten Namen gemacht hat. Eine Revision dieser Institutionen war nothwendig, wenn das verdienstliche Werk den jetzigen Anforderungen entsprechen sollte, weil gerade auf dem patristischen Gebiete in diesen vierzig Jahren außerordentlich viel geleistet worden ist.

Die Einrichtung des Feßler'schen Lehrbuches darf als bekannt vorausgesetzt werden. Der neue Bearbeiter behielt dieselbe bei, nur nahm er, wo es ihm nothwendig schien, Kürzungen vor und fügte die erforderlichen Ergänzungen, z. B. über die „Apostellehre", über „Dionysius Areopagita" und anderes nach den neuesten Forschungen, sowie die Angaben der neuesten Literatur bei und lieferte so eine treffliche Arbeit.

Wir bezeichnen diese neue Bearbeitung als eine treffliche, obgleich wir manche der darin vorgetragenen Meinungen nicht theilen und es viel lieber gesehen hätten, wenn das Werk Feßlers aus Pietät gegen den verdienten Gelehrten und hochangesehenen Secretär des letzten ökumenischen Concils gelassen worden wäre, wie er es geschaffen hat, wenn die Zusätze etwa in Kleindruck beigegeben worden wären, und obgleich wir gewünscht hätten, dass die neueste Literatur sowie die neuesten Ausgaben noch vollständiger verzeichnet worden wären.

Auch die Ausstattung ist gut, der Druck, einige Versehen und die falschen Angaben der Zahl der Bände mit den Ordnungszahlen statt mit Cardinalszahlen abgerechnet, correct, der Preis mäßig.

Würzburg (Bayern). Universitäts-Professor Dr. Josef Nirschl.

4) **Allgemeine Metaphysik.** Von Dr. Constantin Gutberlet. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Münster 1890. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. 255 S. 8°. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Die erste Auflage dieser philosophischen Arbeit erschien im Jahre 1880 und wurde im Jahrgang 1883 dieser Zeitschrift (IV. Heft, S. 910 ff.) von berufenster Seite besprochen und warm empfohlen. Wer die vorliegende zweite Auflage mit der ersten vergleicht, wird unbedenklich zugestehen, dass sich jene in Wahrheit als eine „vermehrte" und „verbesserte" nennen darf. Die Paragraphen über die Möglichkeit der Metaphysik und über die Zahl, eine weitere Begründung der

Ansicht des hochgeschätzten Verfassers über das potentiell Unendliche sowie mehrere formelle Aenderungen rechtfertigen vollkommen die genannten Attribute. Der neuen Auflage gebürt somit in erhöhtem Grade das Lob, das der unvergessliche Prälat Hettinger der ersten gespendet hat.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

5) Dr. Matthäus Josef Binders **Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes.** Für Seelsorger im Kaiserthume Oesterreich. Vierte Auflage. Von Dr. Josef Scheicher. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg. 1891. Preis brosch. M. 6.— = fl. 3.60; gebd. M. 7.80 = fl. 4.18.

Das vorliegende Buch bedarf wohl keiner Empfehlung eines Recensenten mehr. Gute Ware lobt sich selbst. Wir wollen daher weder empfehlen noch loben, sondern nur den Wunsch aussprechen, dass der hochverehrte Herr Editor von nun an im praktischen Interesse nicht bloß die neuesten Aenderungen im Eherechte verfolge, sondern auch an das Kürzen denke, sonst wächst das Werk zu sehr an.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

6) **Religionskrieg in Sicht?** Ein Wort zum Frieden unter den christlichen Confessionen in Deutschland. Von Dr. M. Höhler, Domcapitular in Limburg. Zweite Auflage, vermehrt mit einem Sach- und Personen-Register. Paulinus-Druckerei in Trier. 1891. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Der rasche Absatz der ersten Auflage des vorstehenden Buches beweist, dass es großen Anklang gefunden. Hoffentlich wird die zweite Auflage noch nicht die letzte sein, denn die religiöse Frage, man mag wollen oder nicht, wird in Deutschland die Gemüther nicht zur Ruhe kommen lassen, und da greifen die homines bonae voluntatis von selbst nach Schriften von solchem Schlage. Die homines malae voluntatis werden ihnen freilich aus dem Wege gehen oder sie todtschweigen, wie es die Wortführer des evangelischen Bundes machen. Der katholische Apologet wird aber deshalb die Feder nicht beiseitelegen, sondern wacker fortarbeiten im Dienste der Wahrheit.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

7) **Pastoraltheologie.** Von Dr. Michael Benger, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Zweite Auflage. Bearbeitet von P. Ulrich Klarmann, Priester derselben Congregation. Mit kirchlicher Approbation und Erlaubnis der Ordensoberen. Regensburg. Verlagsanstalt, vormals G. J. Manz. 1890. Zwei Bände. gr. 8°. I. Band. XX u. 919 S. II. Band. XVI u. 802 S. Preis M. 18.— = fl. 10.80.

Als dieses Werk in den Jahren 1861—1863 in erster Auflage erschien, wurde es von der Presse fast durchgehends recht günstig beurtheilt. Man lobte an Bengers Buche namentlich die streng kirchlichen Principien, von denen sich der Verfasser leiten ließ; hob des Werkes edle Einfachheit, gepaart mit Gründlichkeit und praktischem Takt hervor, sowie die große Vertrautheit des Auctors mit der heiligen Schrift, den Werken der heiligen Väter und den Beschlüssen der Concilien, deren reiches Material Benger gut zu verwerten wusste. Die Wiener katholisch-theologische Facultät hatte den Wert dieser Pastoraltheologie dadurch anerkannt, dass sie auf Grund derselben den Verfasser zum doctor theologiae ernannte. Wir erhielten zwar nach Erscheinen von Bengers Werke noch eine Reihe ähnlicher Bücher aus anderer Hand: Dr. A. Gaßner übergab uns in zwei Werken über Pastoraltheologie die Früchte seines Fleißes; Friedrich Pustet beschenkte uns mit einer vierten Auflage des classischen Werkes Dr. Josef Ambergers; von P. Ignaz Schüchs „Handbuch der Pastoraltheologie", welches als vortreffliches, praktisches Nachschlagebuch allgemeine Anerkennung fand, erschien Auflage auf Auflage...;

doch kann man behaupten, daſs es ein guter Gedanke der Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz war, den altbewährten M. Benger der Welt in zweiter, verbesserter Auflage zu bieten. P. Ulrich Klarmann, welcher für diese Arbeit gewonnen wurde, hielt sich streng an die erste Auflage: Plan und Ausführung des alten Werkes ließ er unberührt, so daſs sich alle Paragraphe der neuen Ausgabe vollständig mit jenen der alten decken. Doch, obschon viele Partien ganz unverändert blieben, andere der besseren Ordnung wegen nur an andere Stellen des Buches versetzt wurden, müssen wir das in zweiter Auflage uns vorliegende Werk, eine revidierte, durchwegs verbesserte, auf eine dem jetzigen Stande der Wissenschaft entsprechende Höhe gebrachte Auflage nennen; denn sorgfältig wurden in formaler Hinsicht Verbesserungen vorgenommen: das kirchliche Eherecht erhielt der geänderten Zeitverhältnisse wegen eine Umarbeitung, sowie auch die neueste Literatur und die neueren, das Gebiet der Pastoraltheologie berührenden kirchlichen Entscheidungen gewissenhaft berücksichtiget wurden. Durch Hinweglaſsung der „Appendices“, der „Zusätze“ und einer langen, der ersten Auflage beigedruckten Abhandlung über eine Augsburger Conferenzthese, sowie durch Wahl eines größeren Formates konnte das Werk von der früheren Seitenzahl 2479 auf 1721 reduciert und dem entsprechend trotz des besseren Druckpapieres der Preis für die zweite Auflage herabgesetzt werden. — Obschon gegenwärtig ein merklicher Mangel an geeigneten Lehrbüchern der Pastoraltheologie nicht besteht, begrüßen wir doch Bengers zweite verbesserte Auflage und empfehlen dieselbe ohne allen Vorbehalt dem hochwürdigen Clerus zum eingehenden Studium und fleißigen Nachschlagen aufs nachdrücklichste.

Laibach. Professor A. Zupančič.

8) **Lehrbuch der Kirchengeschichte.** Von Franz X. Kraus, Dr. Theol. et Phil., Professor der Kirchengeschichte an der Universität Freiburg. Dritte, verbesserte Auflage. Trier. Lintz'sche Buchhandlung. 1887. 837 S. Preis M. 12.— = fl. 7.20.

Indem wir vor allem rühmend anerkennen, daſs Professor Dr. Kraus in dieser dritten Auflage mehrere Punkte berichtigt hat, die in den früheren minder correct behandelt waren, erlauben wir uns hier noch einige Berichtigungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Es wird Seite 47 in der dritten Auflage zuerst die Geschichte des hl. Paulus, und zwar sehr ausführlich, und dann erst die Geschichte des hl. Petrus, und zwar ziemlich kurz, dargestellt. Der Primat des hl. Petrus wird in keiner Weise betont, und die biblischen Stellen hiefür nicht einmal angedeutet. Dadurch wird aber — mindestens indirecte — die Meinung begünstigt, der hl. Paulus habe die gleiche Würde besessen, wie der hl. Petrus, eine Lehre, welche leider von Martin Barcos und Anton Arnauld vorgetragen, aber von dem berühmten Theologen Carolus Abra de Raconis (Bischof von Lavaur) 1645 siegreich zurückgewiesen, von dem hl. Vincenz von Paul aufs lebhafteste beklagt und auf Antrag des Cardinals Mazarin vom Papst Innocenz X. 1647 als häretisch verworfen wurde. (Kirchen-Lex. I., S. 113). Professor Hettinger: Fundamentaltheol. II., S. 157; Maynard: Leben des hl. Vincenz von Paul, I., S. 185; Denzinger: Enchiridion, S. 211 u. 213. Professor Kraus führt zugunsten des Primates allerdings S. 173 § 8 die Worte des Concils Chalced. 451 an: σὺ μὲν ὡς κεφαλὴ μελῶν ꝛc., aber nicht jene anderen wichtigen Worte, welche dieses nämliche Concil schon in der ersten Sitzung vortrug, in welcher es dem Dioscurus den Vorwurf machte, sich auf der sogenannten Räubersynode den Vorsitz angemaſst und ihn nicht den päpstlichen Legaten eingeräumt zu haben. Diese Worte finden sich in der Concilien-Geschichte von Hefele, II., 423, und lauten: σύνοδον ἐτόλμησε ποιῆσαι ἐπιτροπῆς ὄντα τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου, d. h. er habe ohne Erlaubnis des Papstes den Vorsitz geführt und das Ganze geleitet; denn die Synode selbst hatte der hl. Leo I. dadurch anerkannt, daſs er seine Legaten derselben beiwohnen ließ.

Seite 142 werden wir in der dritten Auflage über Origenes so belehrt: „Kein Vernünftiger konnte an der formalen Rechtgläubigkeit des Origenes zweifeln; wenn man doch mit roher Hand seine Asche umrührte, so zeigt dies, wie tief die Leidenschaft die Gemüther ergriffen und bereits unlautere Elemente dem Kampfe beigemischt hatte". Wer so schreibt, der zeigt theologischen Indifferentismus, namentlich, wenn noch im folgenden St. Epiphanius getadelt und der unkirchliche Johann von Jerusalem vertheidigt wird. Hören wir in dieser Frage noch das competente Urtheil von Professor Stöckl: „Origenes ist nicht von Irrthümern frei geblieben. Die philosophischen Lehrmeinungen, die er aus den griechischen Philosophen und namentlich aus dem Philonismus und Neuplatonismus geschöpft, vermischen sich mit seinem christlichen Glaubensbewusstsein und alterieren seine speculative Auffassung der christlichen Wahrheit. Namentlich treten solche Irrthümer hervor in seinem Werke: De principiis. Die Lehre des Origenes von der göttlichen Trinität ist schon in der patristischen Zeit von Verschiedenen verschieden beurtheilt worden. Die Einen, wie Epiphanius, Hieronymus, Augustinus u. a. hielten ihn für den Vorläufer des Arianismus und warfen ihm vor, dass er diese Häresie in seinen Schriften anticipiert habe. Wir (Stöckl) unsererseits sind der Ansicht, dass die Origenistische Trinitätslehre dem Wesen nach orthodox sei, geben aber zu, dass Origenes in der speculativen Entwicklung derselben Formeln und Ausdrücke gebraucht, welche zu Missverständnissen leicht Veranlassung geben konnten". (Dr. Stöckl: Lehrb. d. Gesch. der Phil. S. 273.)

Das Todesjahr der unglücklichen Philosophin Hypatia wird irrthümlicherweise auf das Jahr 415 angegeben. Diese Angabe ist aber unrichtig, wie aus der Monographie von Dir. St. Wolf hervorgeht, welcher Seite 27, 31, 38 und 39 betont, dass das richtige Todesjahr der Alexandrinischen Philosophin 416 sei, dass somit die gewöhnliche Annahme 415 unrichtig sei. (Hypatia, von St. Wolf, Wien 1879, bei Alfred Hoelder.)

Seite 280 der ersten und Seite 321 der dritten Auflage wird behauptet, dass der hl. Patriarch Ignatius von Constantinopel erst 878 gestorben sei. Aber aus der sehr gründlichen Behandlung dieser chronologischen Frage durch Cardinal Hergenröther (Photius, II., S. 285—90) erhellt ganz klar, dass St. Ignatius schon am 23. October 877 starb, und somit die Chronologie des Cardinal Baronius unrichtig ist, wie denn auch Pagi sich für 877 ausspricht. Diesen Gelehrten schließt sich auch Bischof v. Hefele an (Concilien-Geschichte, IV., 449, 2. Aufl.), welcher ausdrücklich betont, dass der hl. Ignatius schon 877 gestorben sei, und dass darum Baronius unnöthigerweise sich seine Vertheidigung des hl. Ignaz erschwert habe durch die irrthümliche Annahme, dieser Patriarch habe bei Ankunft des päpstlichen Schreibens noch gelebt und ihm den Gehorsam verweigert.

Seite 368 wäre in Betreff des hl. Papstes Cölestin V. eine etwas mildere Ausdrucksweise zu wählen als die von Kraus gebrauchte, welcher so sagt: „Bald zeigte sich die völlige Unfähigkeit des Papst-Eremiten". Hiefür könnte gesagt werden: Cölestin V., der ohnehin gegen seinen Willen zum Papste gewählt worden war, fühlte selbst, dass seine bisherige Berufsthätigkeit keine Vorbereitung zu dem neuen Amte war und entsagte freiwillig dem obersten Hirtenamte. Dass das Prädicat: wunderthätig, welches in der ersten Auflage stund, weggelassen wurde, billigen wir, weil es dort (S. 321) zu Missdeutungen Anlass gab.

Seite 431 und 432 in der ersten Auflage wird Erasmus zu sehr gepriesen; wir kommen später noch einmal darauf zurück, wollen jedoch hier noch hervorheben, dass die dritte Auflage, Seite 500, dieses Lob wieder etwas abgeschwächt hat. Mit Freude erwähnen wir auch hier, dass die Seite 433 (erste Auflage) harte Beurtheilung Papst Alexander VI. gemildert ist Die erste Auflage sagt so: Ein Genussmensch, wie Alexander VI., zeigte, dass moralische Gesichtspunkte gänzlich außerhalb seines Kreises lagen. Statt dessen stehet in der dritten Auflage, Seite 504 und 505 (Anmerkung), folgende Stelle: So beklagenswert in mancher Hinsicht Alexanders VI. Pontificat war, so sollten doch die Schattenseiten desselben

nicht über Gebür übertrieben werden, so sollte man nicht vergessen, dass er in mehr als einer Beziehung unter den Herrschern damaliger Zeit einen der besseren darstellt. Dagegen ist leider auch in der neuen Auflage (S. 505) für das V. Lateranense die Bezeichnung „s. g." stehen geblieben, die sich auch Seite 436 in der ersten Auflage findet. Dieses s. g. erinnert etwas an das Urtheil des Janus (S. 369—70). Ueber den ökumenischen Charakter dieses Concils, siehe VIII. Band der Conciliengeschichte Seite 735 f. von Cardinal Hergenröther. Auch ist Seite 507 die ganz unberechtigte Parallele zwischen dem Karmeliten Thomas Conecte und dem Dominicaner Hieronymus Savonarola stehen geblieben, die sich auch Seite 438 in der älteren Auflage findet. Diese hat eine unverkennbare Aehnlichkeit mit der Stelle bei Janus (S. 375 und 376), wo es heißt: Den Thomas Conecte . . ., der sich durch ein heiliges Leben ausgezeichnet hatte, ließ Eugen IV. durch die Inquisition foltern und lebendig verbrennen. Was Eugen an Conecte gethan, das vollbrachte Alexander VI. an Savonarola. Auch Janus weiß von Conecte nur zu sagen, dass er ein Bußprediger gewesen, und ignoriert seine mehr oder weniger häretische Richtung; nach dem hl. Antonin wurde er als rückfälliger Häretiker erkannt und da er sich beharrlich weigerte, zu widerrufen, 1434 verbrannt. (K.-L., III., S. 855 u. 856, 2. Aufl.) Die Königin Maria Tudor wird auch viel zu ungünstig geschildert. In Betreff der Königin Maria von Stuart wird in der dritten, wie auch in den früheren Auflagen behauptet, dieselbe sei erst am 22. November 1587 enthauptet worden. Dieses Datum beruhet auf einer Verwechselung mit dem Tage des Urtheiles. Maria Stuart wurde nämlich schon am 8. (18. nach gregor. Kal.) Februar 1587 hingerichtet; ihr Todesurtheil rührt allerdings vom 22. November 1586 her. (N. Kirch.-Lex., IV. Bd., S. 393. Art.: Elisabeth von England.) In Betreff des Justinus Febronius werden wir (S. 525) belehrt, derselbe habe seine Schrift nur deshalb verfasst, um die Vereinigung der Protestanten mit der Kirche zu erleichtern. Allerdings gebrauchte der Weihbischof v. Hontheim bei seinem Widerrufe diese Entschuldigung mit den Worten: Mein Fehler hatte seinen Ursprung aus einem unbescheidenen Eifer, die Protestanten mit der katholischen Kirche leichter zu vereinigen. Aber diese Erklärung, die er den 1. November 1778 durch seinen Erzbischof Clemens Wenzeslaus an Pius VI. einsandte, wird wohl jetzt nirgends mehr Glauben finden; Hontheim hatte vielmehr einen tiefen Hass gegen die Päpste, welche seinen Lehrer van Espen verurtheilt und dessen Schriften auf den Index gesetzt hatten; darum verbarg er sich auch anfänglich unter dem Schleier der Anonymität (Hergenröther, K.-G., II., 597—600). Mit Recht sagt darum Brück: Hontheim wird sich schwerlich solche Illusionen im Ernst gemacht haben. (N. Kirch.-Lex., Bd. VI, S. 277; Abhandl. v. Prof. Brück.)

Seite 602 heißt es irrthümlich bei Giulio Romano, er sei 1494 geboren und schon 1534 gestorben, während das Geburtsjahr dieses Malers 1492, sein Todesjahr aber erst 1546 ist; auch hätte bei diesem Künstler sein eigentlicher Geschlechtsname genannt werden sollen, nämlich Giulio Pippi; dieser Name kömmt aber gar nie bei Kraus vor, (Giulio ist aber bloß Vorname, Romano aber nur Ortsname). In Betreff der unglücklichen Beatrice Cenci ist Seite 563 zwar keine unrichtige Darstellung des Sachverhaltes, aber auch keine vollständige, sondern der Leser wird nur einfach auf Bertolotti verwiesen. Gegenüber den häufigen Anklagen, welche aus Anlass dieser Hinrichtung gegen Clemens VIII. erhoben wurden, betonen wir hier folgendes: Beatrice Cenci (geb. 1577) hatte im ledigen Stande ein Kind geboren, und ihr Vater Francesco Cenci züchtigte die unkeusche Tochter strenge. Statt ihr Unrecht zu erkennen, beschloss das Mädchen, ihren Vater zu ermorden, obgleich derselbe im allgemeinen ihr gegenüber nur seine Pflicht gethan hatte. Beatrice bestach einen Mörder, welcher ihren unschuldigen Vater tödtete, aber später die Tochter als Anstifterin angab. Da der Angeklagten keine mildernden Umstände zur Seite standen, so wurde sie am 11. September 1599 wegen Vatermords hingerichtet. Früher nahm man, aber ohne Grund an, Francesco Cenci habe mit seiner Tochter Incest treiben wollen, diese habe dann bei Clemens VIII.

erfolglos Schutz gesucht und endlich ihren Vater getödtet, um doch vor seinen Gelüsten gesichert zu sein. Aber dieser unverdiente Nimbus des Mädchens wirft eben einen ganz unverdienten Makel auf den Papst, nämlich den des Justizmordes an Beatrice Cenci, eine Anklage, die nach der Darstellung von Bertolotti vollständig unbegründet ist und sich lediglich auf die sagenhafte Schilderung des Romanschriftstellers Guerazzi stützt.

Das (Breve) Breve, wodurch Clemens XIV. die Gesellschaft Jesu aufhob, wird auch von Kraus wiederholt irrthümlich als Bulle bezeichnet. — Seite 656 wird Franz Friedrich von Fürstenberg, der Freund der Fürstin von Gallitzin, wiederholt als Bischof bezeichnet, während er doch nur Generalvicar war und auch nicht einmal etwa als Weihbischof auf den bischöflichen Titel Anspruch machen kann. (Behnes: Biographie des Erzbischofs Melchers S. 177.) — Seite 658 wird dann behauptet, dass der Erzbischof Clemens August auf den Stuhl von Köln verzichtet habe; allein diese Darstellung ist nicht ganz genau. Allerdings kehrte Erzbischof Droste zu Vischering nicht wirklich mehr nach Köln zurück; allein er blieb bis zu seinem Tode Erzbischof von Köln und Johannes von Geißel hieß bis 1845 Erzbischof von Iconium i. part. infid. und Coadjutor von Köln, (siehe Alzog: Kirchengesch. II. S. 619, N. Kirch.-Lex. III. S. 2081: Droste zu Vischering u. V, S. 196. J. Geißel, Muth: Leben des Erzbischofs Droste von Vischering, S. 213.)

Bevor wir an die Berichtigung der eigentlichen Druckfehler gehen, wollen wir noch einige untergeordnete Punkte verbessern, bei denen es unklar ist, woher der Fehler kömmt.

Der fromme Priester Jean Jacques Olier starb 1656 (2. April) nicht 1657, wie Kraus (S. 596) angibt. Siehe die Monographie über Olier von Clericus (S. 309). Der Name des Erzbischofs Fénelon wird zwar ganz correct von Kraus nur mit Einem Accent geschrieben, aber statt la Mothe sollte es la Motte heißen. (K.-Lex. Bd. IV. 1327.) Der Erzbischof Ladislaus Pyrker starb nicht schon 1827, wie 715 angegeben ist, sondern erst 1847. (N. K.-L. Art. Erlau, IV. Bd., S. 789). Brugier, Literaturgesch., Seite 171, sagt auch, dass Pyrker 1827 Erzbischof von Erlau wurde und 1847 starb.

Druckfehler sind in dem Buche von Dr. Kraus folgende mir aufgefallen: Seite 438 in der dritten Zeile von unten heißt es: Die Cardinäle wählten den Pier Roger, der als Gregor XII. (1370—78) den Stuhl Petri bestieg. Es sollte aber Gregor XI. heißen; denn Gregor XI. kehrte nach Rom zurück und regierte von 1370—78, während Gregor XII. (Angelo Correr.) von 1406—15 regierte und auf dem Concile von Constanz freiwillig resignierte, was Seite 441 (3. Zeile von oben) ja auch hervorgehoben ist. Seite 626 wird der berühmte P. Benedict Stattler S. J. Sattler genannt. (Siehe Aichinger: Leben Sailers, S. 46 u. 434.) Seite 767 wird irrthümlicherweise Cardinal Albergatis statt: Albergati (K.-L. I. 407) gesagt. Seite 773 wird der bekannte Häretiker Bruno Giardano, statt Giordano Bruno genannt. Seite 774 (bei dem Jahre 1631) wird der unkirchliche Canonist Edm. Richter, statt Edmond Richer genannt. Seite 779 (bei dem Jahre 1825) ist Martin Loos statt Martin Boos gesetzt; es ist der bekannte Pseudomystiker gemeint. (Kirch.-Lex. II. Bd., S. 1107, und die Werke von Aichinger über Sailer, S. 260. 63, 64 ꝛc. und von P. Haringer über ven. Clem. Hofbauer, S. 305—10, wo der Name Boos oft vorkommt.) Der Name des bekannten Jansenisten Robert Arnauld d'Andilly ist (nach K.-L. I., S. 1410, Hergenroether II., S. 498) nicht Antilly zu schreiben, wie Kraus Seite 615 hat. In den unmittelbar aufeinander folgenden zwei Paragraphen 164 und 165 wird in keiner Weise von Kraus angedeutet, dass der Seite 648 genannte Weihbischof von Droste-Vischering, der die Freilassung des Papstes verlangte, keineswegs identisch ist mit dem Seite 658 genannten Erzbischof Clemens August Droste zu Vischering. Der erstgenannte ist nämlich der ältere Bruder: Caspar Maximilian Droste von Vischering, der zweite ist der jüngere Bruder Clemens August,

Erzbischof von Köln. Auch in dem Register (S. 797) ist der Unterschied dieser zwei Personen nicht hervorgehoben (siehe Muth: Erzbischof Droste-Vischering, S. 195), wo es heißt: Clemens August war 22. Januar 1773 . . . der ältere Bruder Caspar Max von Droste . . verlangte auf Napoleon I. Nationalconcil die Freilassung des gefangenen Pius VII.

Es sei uns gestattet, nach diesen Bemerkungen im einzelnen noch ein Urtheil mehr allgemeiner Natur abzugeben. Dieses gehet aber leider dahin, dass der Verfasser gegenüber unkirchlichen Auctoren eine zu große Nachsicht zeigt, dagegen umgekehrt gegenüber kirchlichen Schriftstellern oft zu große Strenge. Es fehlt ihm jene Entschiedenheit, die nothwendig von dem katholischen Theologen verlangt werden muss. Die Aufgabe des katholischen Theologen ist eine ganz andere, als die des Profan-Historikers, des Philologen und Archäologen. Daraus ergibt sich nun von selbst, dass der Kirchenhistoriker in der Vertheidigung eines Origenes, eines Erasmus von Rotterdam, eines Febronius, eines Döllinger nicht zu weit gehen soll, namentlich wenn auf der anderen Seite den kirchlichen Seminarien von Italien, Frankreich, Belgien ꝛc. nachgesagt wird, „sie hätten natürlich meist ganz unzureichende Lehrkräfte" (I. Aufl., S. 590). Ueber Erasmus, welchen Kraus, namentlich in der ersten Auflage, so hoch stellt, sagt der berühmte Dr. C. Werner (Thom. Aqu. III. Bd., S. 477): „Die Schrift des Erasmus konnte keinen maßgebenden Einfluss beanspruchen, weil Erasmus von der Aufgabe der systematischen Theologie kein Verständnis hatte und einer eigentlichen theologischen Durchbildung entbehrte" So urtheilt ein Mann, der lange mit Ruhm Lehrer an dem Seminare von St. Pölten und nachmals an der Universität Wien war. — Es fehlt auch dem Buche zu sehr an der erforderlichen Wärme; kaum wird Heinrich II. von England wegen der Ermordung des hl. Thomas von Becket ernstlich getadelt, vielmehr wird der heilige Erzbischof des voreiligen Handelns beschuldigt. Der Verfasser ist zu sehr von entschieden unkirchlichen Auctoren abhängig, wie z. B. von dem unglücklichen Buche: Der Papst und das Concil von Janus (Leipzig. 1869, bei Steinacker); er spricht sich zwar über sogenannte kirchliche Gebrechen nicht so scharf aus, wie Janus, aber erinnert eben doch in seiner ganzen Darstellung zu sehr an ihn.

Stetten a. K. M. (Großherzogth. Baden). Pfarrer Heinr. Reeß.

9) **Rituale Romanum.** Editio II. post typicam. Fr. Pustet. Ratisbonae 1891. ($15^1/_2 \times 10$ %m). Preis brosch. M. 4.— = fl. 2.40.

Diese Ausgabe des Rituale Romanum scheint beim Clerus immer mehr Eingang zu finden; denn obgleich erst im Jahre 1888 die erste Auflage nach der typischen erschienen ist, so ist schon jetzt eine weitere nothwendig geworden. Die vielen Segensformulare für die verschiedensten Gelegenheiten, die mannigfachen den kirchlichen Bruderschaften eigenen Benedictionen, die sich im Appendix finden, machen aber auch das Rituale Romanum jedem Seelsorger fast unentbehrlich, da die Diöcesan-Ritualien solchen Anforderungen nicht nachkommen können. Auch diese Ausgabe ist wieder mit einer neuen Benediction vermehrt, nämlich mit der kürzeren Einkleidungsformel in das Karmeliter-Scapulier. Im übrigen schließt sich dieselbe eng an die Ausgabe von 1888 an. Nur betreffs der Ausstattung ist eine merkliche Verschönerung eingetreten, was nebenbei gesagt, ein Vorzug der Firma Pustet ist, die sich bemüht, sowohl betreffs des Inhaltes als auch der äußeren Ausstattung jede Ausgabe zu vervollkommnen. Papier und Druck lassen nichts zu wünschen übrig.

Linz. Josef Schwarz, Professor der Theologie.

10) **Wetzer und Weltes Kirchenlexikon.** Zweite Auflage, begonnen von Jos. Cardinal Hergenröther, fortgesetzt von Dr. Franz Kaulen,

Professor der Theologie in Bonn. Sechster Band. Himmelfahrt Christi bis Juvencus. Freiburg i. Br. Herders Verlag. 1889. 2078 Spalten. gr°. 8. Preis per Lieferung M. 1.— = fl. —.60.

Auch dieser jüngst erschienene Band liefert wie seine Vorgänger den Beweis, dass die zweite Auflage des Kirchenlexikons vermehrt und im großen und ganzen auch bedeutend verbessert ist. Als völlig neue Artikel erscheinen: Hirsch, Hirscher, Hirt (vom guten), Hurter, Ida, Idealismus, Ideen, Ikonographie, Imhof, Imola, Impanation, Ingolstadt, Inschriften altchristliche, Institor, Internationale, Innsbruck, Irving, Isländische Literatur, Italienische Literatur, Italogräci, Jüdische Philosophie, Juenin, Jus variandi u. a. Bedeutend umgearbeitet, fast neu sind: Hippolytus, Hochkirche (englische), Hus und Husiten, Iberien, Illyricum, Inquisition, Introitus, Investiturstreit, Irland, Island, Italien, Julius Africanus u. v. a., auch die Artikel geringeren Umfanges zeigen die Spuren der feilenden Hand. In der zweiten Auflage sind entgegen zur Ersten die Artikel des Buchstabens J von jenen des Buchstabens Je getrennt, was gewiss nur zu billigen ist. Durch präcise Fassung und logische Eintheilung hat die Uebersichtlichkeit sehr gewonnen, so sind unter dem Schlagworte Justinian eilf Personen dieses Namens bündig behandelt. Wo möglich, wurden für viele Artikel Fachmänner gewonnen, häufig solche, die über die betreffenden Materien schon Monographien veröffentlichten; z. B. Hölle von Bautz; viele biblische sind vom unermüdlichen Chef-Redacteur Kaulen, viele biographische von Dr. Streber, die meisten kirchlich-statistischen von dem erprobten Statistiker Neher gearbeitet. Die Literaturangaben sind sehr ausführlich, die Citate aus der heiligen Schrift, aus den hh. Vätern und aus der sonstigen Literatur sind sehr verlässlich. Wir erlauben uns im nachstehenden nur einige kleine Bemerkungen, die mehr nebensächliches betreffen. Beim Artikel Jais wäre hinzuzusetzen, dass derselbe 1805—1806 auch Rector magnif. der einstigen Universität Salzburg war; auch sollte es statt Rector des Gymnasiums, Präfect des Gymnasiums heißen; so lautete damals der officielle Titel. Zum Artikel Job hätte der vortreffliche Commentar von Professor Dr. Zschokke in Wien citiert werden mögen. Zum Artikel Johannes der Täufer mag bemerkt sein, dass die Annahme Spalte 1532, die sog. Johannesjünger seien identisch mit den Zabiern oder Mandäern, vielfach in neuester Zeit großen Widerspruch findet. Bei Johannes dem Evangelisten möchte ergänzt sein, dass derselbe in alter Zeit den Namen: theologus erhielt; auf Sp. 1538 sollte Herodes Agrippa als der I. dieses Namens unterschieden sein; aus Sp. 1542 scheint hervorzugehen, dass die bei Joh. 19, 25 genannte Schwester der Mutter Jesu für identisch mit Salome, der Mutter der Zebedäiden gehalten wird; es ist darunter Maria, die Mutter der Alphäiden, der sog. Brüder Jesu zu verstehen. Unter den Gründen, welche gegen die Echtheit des Johannes-Evangeliums angeführt werden, sollte auch die scheinbare Differenz zwischen Johannes und den Synoptikern in Betreff des Todestages Jesu (14. oder 15. Nisan) erwähnt sein. Sp. 1550, Zeile 1 von oben, lies Meyer statt Mayer. Zu den Johannesbriefen wäre der Commentar von G. K. Mayer (Bamberg) nicht zu übersehen gewesen, da, wie der Verfasser selbst dort bemerkt, katholischerseits kein Ueberfluss an Commentaren zu den Johannesbriefen ist. Zum Artikel Josef II. wäre zu bemerken, dass das Aufhebungs-Decret für die bloß beschaulichen Orden 12. Jänner 1782 erfloss, dass das große Gebiet der Diöcese Passau auf österreichischem Territorium theils der Erzdiöcese Wien, theils der von Wiener Neustadt nach St. Pölten übertragenen Diöcese St. Pölten und dem neuerrichteten Bisthume Linz zufiel, dass die erwähnten 700 Klöster nach und nach in den Erbländern sowie im sog. Vorderösterreich aufgehoben wurden und dass Kaiser Josef II. der Gründer der meisten sog. neuen Pfarren in Oesterreich ist. Sp. 1974, Zeile 9 von unten, lies 1885.

Graz. Universitäts-Professor Msgr. Dr. Otto Schmid.

11) **Gedanken und Rathschläge**, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Von P. Adolf v. Doß S. J. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Siebente Auflage, mit Titelbild. Freiburg i. Br. Herder'scher Verlag. 1891. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.80; gebd. M. 4.20 = fl. 2.52.

Diese Auflage ist die unveränderte Wiedergabe der nach dem Tode des Verfassers von P. Lehmkuhl S. J. durchgesehenen und mit einem Nachworte versehenen sechsten, im Jahrgange 1889, S. 663, belobten Auflage. Wir können wie dort nur sagen, Gottes Segen ruhe auffällig auf diesem Werke. Möge er auch dessen siebenter Auflage folgen!

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

12) **Die Lehre vom Kreuze.** Aus dem Französischen übersetzt. Sechste Auflage. Mit zwölf Stahlstichen.

13) **Die liturgische Erklärung der heiligen Messe.** Für Schule und Christenlehre. Von G. Brugier, Münsterpfarrer in Constanz. Zweite Auflage.

14) **Ebendasselbe** mit zwei Messandachten. **15.** Auflage.

15) **Regelbüchlein für Ministranten.** Neunte Auflage.

16) **Gebete, die jedes katholische Schulkind auswendig können soll.** **15.** Auflage mit Bildern.

Sämmtliche fünf genannte kleine Bücher sind mit fürsterzbischöfl. Approbation bei Herder zu Freiburg im Breisgau erschienen und auch in dem Verlage Herders, Wien, Wollzeile 33, zu haben. „Die Lehre vom Kreuze" ist für jedermann, die vier anderen Nummern haben vorzüglich das jugendliche Alter im Auge. „Die Lehre vom Kreuze" ist gut und jedem Leser nützlich; neues bietet sie jedoch nicht weder dem Inhalte, noch der Form nach. Der leidende Heiland lehrt als der göttliche Meister in zwölf Unterweisungen vom Kreuze seinen Schülern, und dieser antwortet mit bereitwilligem Herzen in ebenso vielen entsprechenden Entschließungen. Die zwölf beigegebenen Bilder sind im französischen Geschmacke, in denen das Kreuz fast durchaus wie ein Kreuzchen behandelt wird. Hinter dem deutschen steht der französische Text (wozu der nothwendig ist, weiß ich nicht), welcher aber so klein gedruckt ist, dass gute Augen nothwendig sind, ihn lesen zu können. Das Büchlein ist ohne Seiten- und Preisangabe.

Von den vier anderen Stücken kommt die liturgische Erklärung der heiligen Messe zweimal vor, das erstemal ohne, das zweitemal mit zwei Messgebeten. Erstere Ausgabe zählt 59 Seiten und kostet nach dem Einbande 10—16 Pf., letztere mit 134 Seiten, gebunden 30—35 Pf. So nützlich und richtig die Erklärung der heiligen Messe an sich ist, erfüllt sie ohne beigefügte Messandacht doch nur zur Hälfte ihren Zweck. Dies beweist schon der Umstand, dass die erstere Ausgabe bereits die 15. Auflage erlebt hat, die letztere erst die zweite. Die erste Messandacht ist zur Bewahrung der Unschuld und Herzensreinheit; die zweite ist die kirchliche Messe vom Dreifaltigkeits-Sonntage in lateinischer und deutscher Sprache.

Das „Regelbüchlein für Ministranten" zählt in der neunten Auflage 57 Seiten und kostet gebunden 25 Pf. Es enthält eine Ansprache an die Ministranten, allgemeine und besondere Regeln für den Dienst bei der heiligen Messe und die lateinischen Gebete in deutschen Buchstaben nach der richtigen Aussprache, sogar mit Angabe der Länge und Kürze der Sylben (confitebor S. 16 falsch) und der gegenüberstehenden deutschen Uebersetzung. Besondere Regeln sind noch beigefügt für die Ausspendung der heiligen Communion innerhalb und außerhalb der Messe, für zwei Ministranten, Leuchter-, Rauchfass- und Schiffchen-Träger. Das Büchlein ist sehr gut und empfehlenswert.

Die „Gebete, die jedes katholische Schulkind auswendig können soll", kann ich weniger empfehlen, nicht weil die Gebete nicht gut wären, sondern weil deren zu viele sind, und die im Anhange beigegebene Beichtandacht fast nur Gewissenserforschung und ein paar Zeilen lange Gebete enthält. Das Messgebet mit kleinen Bildern ist gut. Weil das Büchlein sonst gut ist, und nur der Titel verfehlt, hat es bereits heuer die 15. Auflage erlebt und kostet geb. 20 Pf. Seitenzahl ist keine angegeben.

Salzburg. Professor Dr. Franz Anthaller.

17) **Convertitenbilder** aus dem neunzehnten Jahrhunderte. Von David August Rosenthal. Ersten Bandes erste Abtheilung. Deutschland I. Dritte, neu durchgesehene Auflage. Regensburg, Verlagsanstalt. gr. 8°. XXXII u. 540 S. 1889. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Zweiundsiebenzig, den verschiedensten Ständen und Berufskreisen angehörende Convertiten werden in dieser Abtheilung des vorzüglichen Werkes dem Leser vorgeführt; manche davon in ausführlicherer Schilderung ihres inneren und äußeren Lebens und des Weges, auf dem sie zur Wahrheit gelangten; manche mit wenigen Worten, je nach der Bedeutung der Persönlichkeit, mit der der Verfasser sich beschäftigt und vielfach, je nachdem die Quellen, aus denen er schöpfte, ihm reichlicher oder sparsamer flossen. Nach vielen Seiten hin bildet das schöne Buch eine eindringliche Apologie der katholischen Religion, während es hinwieder uns einigermaßen auch einen Einblick in das Walten der göttlichen Vorsehung thun lässt. Vielfach werden die Bekenntnisse der Convertiten, zumal da, wo sie die Schönheit und Wahrheit unserer heiligen Religion schildern, zu einem wahren Hymnus auf die Braut Jesu Christi. — Da sich eine eigentliche Inhaltsangabe der herrlichen Schrift nicht wohl geben lässt, ohne den uns zugewiesenen Raum allzusehr zu überschreiten, beschränken wir uns darauf, dieselbe aufs wärmste den Lesern der Quartalschrift zur Anschaffung zu empfehlen.

Thüringen (Vorarlberg). Pfarrer Johann Jehly.

18) **Die rathende Freundin.** Mitgabe für junge Mädchen beim Eintritt ins Leben. Von Marie von Lindeman. Zweite, vermehrte Auflage. 177 S. Köln am Rhein. Druck und Verlag von J. P. Bachem. Preis in Salonband M. 4.— = fl. 2.40.

Von der Reichhaltigkeit und trefflichen Auswahl des Inhaltes gibt uns einen überzeugenden Begriff die schlichte Wiedergabe der 40 Capitelüberschriften. 1. Erwachsene Töchter sind der Schmuck des Hauses. 2. Liebenswürdigkeit. 3. Kleidung. 4. Guter Geschmack. 5. Königin Mode. 6. Taschengeld. 7. Takt. 8. Guter Ton. 9. Junge Männer und junge Mädchen. 10. Jugendliebe. 11. Beruf. 12. Ideale. 13. Poesie und Prosa. 14. Musik. 15. Zeichnen und Malen. 16. Lectüre. 17. Tagebücher. 18. Freundinnen. 19. Kränzchen. 20. Freude an der Natur. 21. Dein Stübchen. 22. Heimat. 23. Das Vaterhaus. 24. Verwaist. 25. Stieftöchter. 26. Im fremden Hause. 27. Vernunft. 28. Die rechte Mitte. 29. Zeit. 30. Morgenstunden. 31. Weibliche Arbeiten. 32. Arm und reich. 33. Gesundheit. 34. Krankenpflege. 35. Zufriedenheit. 36. Das Gefühl. 37. Launenhaftigkeit. 38. Neidlos. 39. Wahrhaftigkeit. 40. Wachen und Träumen.

Zweck des vorliegenden Buches ist es, der weiblichen Jugend bei ihrem Uebergang aus der Kindheit ins reifere Alter in den verschiedenartigsten Aufgaben des wirklichen Lebens mit wohlgemeinten Rathschlägen zu dienen. Allen jenen jungen Mädchen, über die das Auge der bereits hingeschiedenen Mutter nicht mehr wachen kann, wird das Buch eine willkommene rathende Freundin sein. Den anderen an der Seite ihrer Eltern aufblühenden Jungfrauen soll das Buch als Ergänzung der mütterlichen Unterweisungen dienen und ihnen beim Eintritt ins Leben und beim Aufenthalt in der Welt getreu zur Seite stehen.

Die Verfasserin, die überall auf streng katholischen Grundsätzen das Gebäude ihrer Rathschläge aufführt, hat ihre Aufgabe glücklich gelöst. Der ertheilte Rath kommt aus einem liebreichen Frauenherzen, was auch den gelehrten Präceptorenton von vornherein gänzlich ausschließt, und ist, wie jedes Blatt zeigt, von ebensoviel Erfahrung wie Liebe dictiert. Die äußere Ausstattung des Buches, die hübschen geschmackvollen Randverzierungen jeder Seite des Werkes, sowie der prachtvolle Original-Einband machen der Verlagshandlung alle Ehre. Das vortreffliche Buch, das allen katholischen jungen Mädchen beim Eintritt ins Leben aufs wärmste empfohlen wird, eignet sich vorzüglich zu Festgeschenken für Jungfrauen in Haushaltungs-Pensionaten und an den oberen Classen wissenschaftlicher Bildungs-Anstalten.

Marienwerth bei Mastricht (Holland). Rector Alexander König.

19) **In den Himmel will ich kommen!** Lehr- und Gebetbüchlein für fromme Kinder. Zunächst für die ersten Schuljahre mit Einschluss der ersten heil. Beicht und Communion. Von Karl Mauracher, Canonicus. Mit kirchlicher Approbation. Zweite Auflage. Mit Bildern. Verlag von Herder in Freiburg. 32° (VI u. 243 S.) Preis ungeb. 30 Pf. = 18 kr.

Gute Gebetbücher schreiben ist keine Kleinigkeit; sie für Kinder schreiben, gewissermaßen eine Kunst. Es braucht dazu nicht bloß einen gründlichen Theologen, praktischen Katecheten und Seelsorger, sondern auch einen mit Kindessinn begabten, die Anschauungs- und Ausdrucksweise der Kinder sowohl verstehenden, als wiederzugeben vermögenden Priester. Diese Erfordernisse können nur zum Theil erworben werden, zum Theil sind sie natürliche Anlage, besser gesagt eine Gottesgabe. Darum gehören gute Kinder-Gebetbücher eben nicht zu den Alltäglichkeiten. Umso freudiger ist es zu begrüßen, wenn der Wurf gelingt. Und hier ist er es. Dieses hübsch ausgestattete und zugleich billige Büchlein muss jedem Kinderfreund das Herz lachen machen. Die „Lehren" des ersten Theiles sind wahre Muster praktischer Katechesen, die „Gebete", die auch meistens mit einem kurzen treffenden Unterrichte eingeleitet werden, dem Kinde aus dem Herzen gesprochen; was über die Beicht und Communion gesagt wird, kann jeder Katechet gut verwenden. Das Büchlein verdient noch viele Auflagen.

Kastelruth (Südtirol). Decan Anton Egger.

20) **Das Kind Mariens.** Sein Leben und sein Tod. Aus dem Französischen übersetzt. Mit 24 Stahlstichen. Neue, durchgesehene Auflage. Mit kirchlicher Approbation. Verlag von Herder in Freiburg. 24°. (II u. 48 S. Text.) ungeb. M. 1.40 = fl. —.84, geb. in Leinwand mit Goldschnitt M. 1.80 = fl. 1.08, in Schafleder mit Goldschnitt M. 2.50 = fl. 1.50.

Ich kann mir nicht helfen — aber ich erschrecke jedesmal, so oft ich von einem Erbauungsbuch lese: „Aus dem Französischen übersetzt". Mir kommen dabei immer die bekannten französischen Spitzenbilder in den Sinn, die mir der sinnfällige Ausdruck der französischen Gebetsweise zu sein scheinen. Vor Gott betet der Franke sicher ebenso gut, als der Deutsche. Daraus folgt aber nicht, dass die französische Manier auch für das deutsche Gemüth gesund sei. In diesem Büchlein ist nun beides vereint: französisches Bild und französisches Gebet, letzteres in Urtext und Uebersetzung. Man könnte sagen: Das Büchlein enthält fromme Anmuthungen einer gefühlvollen Seele; aber für deutsche Kinder passt es nicht. Auch ist der Preis entschieden zu hoch.

Kastelruth bei Waidbruck (Tirol). Decan Anton Egger.

21) **Beichtspiegel für Schulkinder, besonders für Erstbeichtende.** Von Johann Maikäfer. Dritte Auflage. Verlag von Rud. Abt in Passau. 1890. Preis 100 Exemplare M. 4.— = fl. 2.40.

Der Beichtspiegel entspricht im Wesentlichen seiner Bestimmung. Nur folgendes sei bemerkt: Beim ersten Gebote möchte ich die Sünde der freiwilligen Zerstreutheit beim Gebete doch nicht ganz weglassen. Beim dritten Gebote kommt mir die Angabe: „Ich bin Sonntags zu spät in die heilige Messe gekommen" uncorrect vor, da bei solcher Formulierung der Anklage der Beichtvater immer wieder fragen muss, ob das Kind freiwillig einen Haupttheil versäumt habe, um die Größe der Sünde beurtheilen zu können. Die Forderung der genauen Zahlangabe auch bei läßlichen Sünden ist doch eine zu schwierige Forderung für Erstbeichtende und trägt nur zur Verwirrung bei.

Die beigefügten Gebete sind im allgemeinen gut. Jedoch ist die Häufung von vielen Fürwörtern im Vorbereitungsgebete der Sprachweise der Kinder nicht angemessen. Ebensowenig gefällt mir der Satz S. 5: „Ich thäte ihn so gerne lieben, wenn nur auch Er mich wieder lieben möchte". Und: „Recht gern möchte ich alle meine Sünden dem Priester sagen, dass der liebe Gott sie mir verzeiht, aber ob ich es wohl recht mache?" Die äußere Ausstattung des Büchleins läßt nichts zu wünschen übrig.

Vorchdorf (Oberösterreich). P. Ulrich Steindlberger, O. S. B.

22) **Geistliche Volkslieder.** Siebenhundertvierzehn religiöse Lieder mit 387 Melodien, gesammelt in der Diöcese St. Pölten, revidiert und herausgegeben von Josef Gabler, Dechant zu Waidhofen an der Ybbs. Zweite verbesserte und sehr vermehrte Auflage der „Neuen geistlichen Nachtigall". Mit Genehmigung des hochwürdigsten bischöfl. Ordinariates. Regensburg, 1890. In Commission der Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz. Druck der akadem. Buchdruckerei des katholischen Pressvereines in Linz. Preis 4 M. = fl. 2.40 kr.

Obiges Werk verdient nicht bloß wegen seines erbaulichen Inhaltes einen Platz in jeder religiösen Bibliothek, sondern auch aus historischen und kirchlich-patriotischen Gründen, indem die „geistlichen Volkslieder" viele Zeugnisse erbringen für das Wesen, die Beschaffenheit, die Richtung und Reichhaltigkeit der geistlichen Volksgesänge, welche von dem katholischen Volke Innerösterreichs in den letzten Jahrhunderten bis auf unsere Tage erfunden, gepflegt und erhalten worden sind. Nähere Aufklärung über das Entstehen und die Urheberschaft dieser „geistlichen Volkslieder", über deren Text und Melodie, deren Verwendung und Vortragsart findet sich angegeben in der sehr lehrreichen „Vorrede", die den im Fache der kirchenmusikalischen Geschichte des Volkes von Innerösterreich sehr bewanderten Auctor als einen tüchtigen Gelehrten erkennen läßt. In dieser „Vorrede" wird auch der geistlichen Volkslieder Stellung und Grenze genau gekennzeichnet und denselben jene Bedeutung gegeben, die ihnen gebürt. Die geistlichen Volkslieder werden nämlich als einfache, fromme und kindlich gläubige Erzeugnisse des katholischen Volkes hingestellt; von diesem zur privaten Erbauung und Andacht gesungen zur Ehre Gottes und seiner Heiligen; zumal zu Ehren der Muttergottes Maria! — Letzteres bezeugen die Menge der Mariazeller Wallfahrtslieder, die in den geistlichen Volksliedern enthalten sind. — Möchte doch durch reichliche Abnahme der geistlichen Volkslieder die große Mühe und der Bienenfleiß des geehrten Auctors einigermaßen belohnt und der lobenswerte Zweck erreicht werden, welchen derselbe durch Herausgabe dieses Werkes intendiert hat. Wir erlauben uns nochmals die „geistlichen Volkslieder" allen religiösen Vereinen und Freunden des einheimischen religiösen Volksliedes der letzteren Zeiten wärmstens zu empfehlen.

Linz. Chordirigent Johann B. Burgstaller.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

1. Zur dreihundertjährigen Gedächtnisfeier des sel. Todes des hl. Johannes vom Kreuz, welche in diesem Jahre von dem Orden der unbeschuhten Karmeliten begangen wird, hat unser heiliger Vater Papst Leo XIII. durch Decret der heiligen Riten-Congregation vom 10. Januar 1891 bewilligt, dass in allen Kirchen jenes Ordens in der Zeit vom 22. November bis 14. December laufenden Jahres dreitägige Andachten zu Ehren des genannten Heiligen gehalten werden dürfen, wobei in den feierlichen sowohl, wie auch in den Privatmessen die diesem Heiligen eigene Messe gesungen oder gelesen werden kann; nur darf eine solche feierliche Messe nicht stattfinden, wenn in dem Kalendarium der betreffenden Klöster ein Duplex 1ae classis oder der erste Adventssonntag einfiele, und die erwähnten eigenen Privatmessen können auch dann nicht gelesen werden, wenn ein Duplex 2ae classis oder ein anderer Adventssonntag auf einen Tag jener dreitägigen Andacht fiele; außerdem darf die dem Tagesofficium entsprechende Conventualmesse nicht ausfallen, sofern eine Verpflichtung zu derselben besteht; und es müssen die sonstigen Rubriken beobachtet werden.

Ferner wurden durch ein Breve vom 4. März d. J.[1]) die folgenden Ablässe für diese Festfeier gewährt:

[1]) Darin heißt es: „In der That ist es billig und der dankbaren Gesinnung sowohl, wie auch der Frömmigkeit sehr entsprechend, dass von dem Orden der unbeschuhten Karmeliten jenem heiligen Manne ganz besondere Ehren erwiesen werden, welcher durch seine Mühen, Lehren und eifrige Thätigkeit sich um diesen Orden ausgezeichnete Verdienste erworben und ihn mit dem Glanze der herrlichsten Tugenden erleuchtet hat. So bietet sich nach der Säcularfeier zu Ehren der hl. Theresia, der Mutter und Lehrmeisterin des Ordens der unbeschuhten Karmeliten, jetzt nicht lange darnach eine günstige Gelegenheit, ein ähnliches Säcularfest des hl. Johannes vom Kreuze zu begehen. In dieser Weise wird nach kurzem Zwischenraum auch dieser Heilige der gleichen Ehren theilhaftig, welcher ehedem jener heiligen Jungfrau und Gesetzgeberin bei ihrem Werke behilflich und gleich ihr von Gott selbst erleuchtet war, um die Geheimnisse der mystischen Theologie zu erklären. Wir aber hegen die beste Hoffnung, dass diese Festfeier nicht ohne Frucht bleiben werde für alle Christgläubigen und namentlich für die Karmeliten, welche eben dadurch, dass sie einem seligen Himmelsbewohner ihres Ordens Ehren erweisen, leicht zur Betrachtung der erhabenen Tugenden angeregt werden, durch welche er sein ganzes Leben hindurch allen anderen als Beispiel vorleuchtete. Aus diesen Tugenden wollen wir, namentlich für diese der Kirche und den religiösen Orden so feindseligen Zeiten, die wunderbare Geduld des hl. Johannes vom Kreuze hervorheben, die mit unüberwindlicher Festigkeit verbunden war. Er wurde ja durch die schwierigsten Leiden und härtesten Trübsale fortwährend in der Weise heimgesucht und bedrängt, dass er in der That den

1) Ein vollkommener Ablass für alle Gläubigen, welche der dreitägigen Andacht (in den Kirchen der unbeschuhten Karmeliten während der Zeit vom 22. November bis 14. December d. J. einschließlich) andächtig beiwohnen, an einem beliebigen Tage derselben die heiligen Sacramente empfangen, die Kirche, wo die Feierlichkeit stattfindet, besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes fromm beten.

2) Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen für die nämlichen Christgläubigen, wenn sie wenigstens mit reumüthigem Herzen an einem beliebigen Tage der genannten Andacht beiwohnen und in der angegebenen Weise beten. Beiderlei Ablässe können den Seelen des Fegefeuers zugewendet werden und haben nur für dieses Jahr Giltigkeit.

2. Folgendes Gebet zur seligsten Jungfrau Maria, der Hilfe der Christen, wurde von unserem heiligen Vater durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 20. Juni 1891 mit Ablass von zweihundert Tagen bereichert, welchen alle Christgläubigen einmal täglich gewinnen können, wenn sie es wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig sprechen; der Ablass ist den Seelen des Fegefeuers zuwendbar.

O mächtigste Jungfrau, liebreiche Helferin des christlichen Volkes, welchen Dank schulden wir dir nicht für deinen unsern Vätern geleisteten Beistand, da sie, von den ungläubigen Türken bedroht, deine mütterliche Hilfe durch das andächtige Gebet des Rosenkranzes anriefen! Du sahest vom Himmel herab ihre Gefahr und vernahmest ihre mitleiderregenden Worte; wohlgefällig drang zu deinem Ohre das demüthige Gebet, das der große und heilige Papst Pius V. angeregt hatte und bereitwillig eiltest du zu ihrer Hilfe herbei. Ach bewirke doch, theure Mutter, dass auch das gegenwärtige und lange Seufzen der Braut Jesu Christi wohlgefällig bis zu deinem Throne gelange; lasse dich neuerdings zum Mitleid mit ihr bewegen und erhebe dich wiederum, sie von so vielen Feinden zu befreien, von denen sie umgeben ist.

Auch jetzt steigt ja von jedem Winkel der Erde jenes theure Gebet zu deinem Throne empor, um dich, wie ehedem, in den gegenwärtigen Bedrängnissen uns günstig zu stimmen. Freilich hindern oder verzögern wenigstens unsere Sünden nur allzusehr dessen Wirksamkeit. Deshalb erlange uns, o theuerste Mutter, einen wahren Schmerz über dieselben und den festen Entschluss, lieber den Tod zu erdulden, als von neuem zu sündigen; denn nur allzuwehe thut es uns, dass unsertwegen jener Beistand ausbleibe oder verschoben werde, der in so hohem Maße nothwendig ist.

So neige dich denn, o theure Mutter, gnädig zu den Gebeten des katholischen Erdkreises und dämpfe den Stolz jener Elenden, welche in ihrem Uebermuth Gott dem Herrn Schmach anthun und jene Kirche zerstört sehen möchten,

---

Namen „vom Kreuze" verdiente und dessen Bürde zu tragen schien. Alle jene Leiden aber ertrug er mit solcher Geduld und Bereitwilligkeit, dass er als einzigen Lohn für seine Mühen nur begehrte, für Christus zu leiden und verachtet zu werden. Da also diese Säcularfeier allen Christen sowohl, als auch zumal dem Orden der Karmeliten unter Gottes Beistand vielen Nutzen bringen wird, so gewähren wir gerne zur Erhöhung der Festlichkeit die erbetenen geistlichen Gnaden aus dem Schatze der Kirche u. s. w.

welche dem unfehlbaren Worte Jesu Christi zufolge die Pforten der Hölle niemals überwinden werden. Möge doch die Welt auch jetzt wieder sehen, dass, wenn du dich zum Schutze der Kirche erhebst, der Sieg gewiss ist und dass er, wenn er auch sich verzögert, dennoch nie fehlen kann, wie uns der Glaube versichert: von diesem durchdrungen hoffen wir ja durch dich von Gott gnädig erhört zu werden. Amen."

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Volks- und Bürgerschulen in Linz.

Dieser Missionsbericht musste unter ganz absonderlichen Umständen fertiggestellt werden. Dem Berichterstatter war die Aufgabe zugefallen, zur Eröffnung einer Anstalt (bischöfl. Convict für Lehramtscandidaten in Linz) ein Gebäude in entsprechenden Zustand zu versetzen und mit allem nöthigen einzurichten. Damit waren die heurigen Ferien ihrer Bestimmung entfremdet. Anstatt frei und froh durch Wald und Feld schweifen und den Schulstaub abschütteln, hieß es wie ein „verwunschener Geist" zwischen altem Gemäuer hausen, im Staube weggerissener Wände spucken und knurrend zusehen, wie man aus altem neues mache.

Wie es allezeit gewesen ist und sein wird, so war es auch da, dass mancher Seufzer ausgestoßen ward ähnlichen Inhaltes, wie man hie und da im Lande an alten Häusern Sprüche angebracht findet, z. B. wie einer seine ziemlich armselige Hütte mit dem Spruche zierte: „Das Bauen ist ein' schöne Lust, dass 's soviel kost't, hab' ich nit g'wusst!" oder wie ein anderer die Folgen seiner Bauluft in dem Klageliede zum Ausdrucke brachte: „Behüt' uns Gott vor theurer Zeit, vor Maurer und Zimmerleut'..." u. s. w., wobei auch die übrigen baubeflissenen Handwerke nicht gut wegkommen. Dieweilen aber diese Leute einer sehr ehrsamen Gilde angehören und der Welt so nothwendig sind, dass, wenn sie nicht wären, eben wir andere ihre Geschäfte verrichten müssten und es wahrscheinlich in Bedächtigkeit u. s. w. jenen ähnlich machen würden, so liefert die darin enthaltene bittere Wahrheit doch einige Tropfen Trostes. In der Rüstkammer der Erinnerung weiter suchend, fand sich eine Stütze für den manchmal schwankenden Gleichmuth in einem Spruche, welchen ein Bauer unweit des vielbesuchten Wallfahrtsortes Maria Schmolln im Innviertel an seiner Hofstätte zu Nutz und Frommen der Wallfahrer anbringen ließ: „Auf Maria Schmolln hab' ich vertraut, d'rum hab' ich mich hieher gebaut, sie ist die größte Helferin; eine gute Stunde ist noch hin!" So das Ideale des Vertrauens und das Praktische des Stundenzeigers in Gedankengang und Satz zu fassen, das hätte nicht jeder zustande gebracht; und, mag auch mancher über diese Dichtung schon gelächelt haben, es liegt für alle, die zu bauen haben, ein gutes Mahnwort darin: Bauen im Gottvertrauen, dem Ziele entgegenschauen!

In meinem Falle wenigstens that diese Auffassung gute Dienste und half über vielerlei Unebenheit hinweg. Möge es in all dem, was noch bevorsteht, auch so sein!

All unser Werk steht in Gottes Hand, Ihm bleibe es anvertraut und der schützenden Fürbitte der lieben Mutter Maria und des heiligen Nährvaters St. Josef! So mag das Haus und, was darin soll gethan werden, ein Wegweiser sein für Wallfahrer in den Himmel.

„Eine gute Stunde ist noch hin!" Wer diesen Worten nachsinnen will, wird vieles darin finden, was ihm und anderen gut thut.

Alsdann, wie alle Herrlichkeit der Welt vergänglich ist, gieng auch diese Bauzeit zu Ende, und sogar der Missionsbericht wurde fertig, was ihm unter obbemeldeten Umständen kaum zuzutrauen war. Will ihn auch jemand bis zu Ende lesen, so werden ihm die Baugebrechen daran nicht entgehen; jedoch der gute Wille wird schonend darüber hinweg auf jene geistigen Bauwerke blicken, die in reger Arbeit unter Gottes Schutze emporwachsen in den Missionsgebieten der katholischen Kirche in allen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina. Dem hochwürdigsten Patriarchen Msgr. Piavi, dessen Gesundheit sehr angegriffen ist, wurde vom heiligen Stuhle ein Coadjutor an die Seite gegeben in der Person des Msgr. Pasquale Appodia, welcher am 8. März zum Bischofe geweiht wurde.

Derselbe ist seit vielen Jahren in der Mission des heiligen Landes thätig gewesen, genoss überall, wo er wirkte, namentlich als Pfarrer in Salt (Ostjordan) die größte Achtung der Seinigen wie der Andersgläubigen; diese langjährige Erfahrung und die genaue Kenntnis des heiligen Landes und seiner Bedürfnisse lassen hoffen, dass sein ferneres Wirken der katholischen Mission von großem Nutzen sein werde.

In Bethlehem ist der schmähliche Gewaltstreich der griechischen Schismatiker, die Lateiner des ihnen gehörigen Einganges zur Geburtsgrotte zu berauben, um ihnen mit der Zeit die Mitbenutzung dieses Heiligthumes ganz zu entwinden, für diesesmal zunichte gemacht durch einen Ferman des Sultans, welcher zugunsten der bedrängten Franciscaner entschied.

In Jerusalem ist am 1. August wieder ein Martyrer des Missionslebens ins Jenseits gegangen: P. Josef Ramella O. S. Fr.

Er hatte früher als Weltpriester in der Mission des lateinischen Patriarchates gedient, seit 1878 Mitglied des Franciscaner-Ordens wirkte er als Missionär in Armenien, später in Nazareth, endlich in Aegypten, wo er in der Station Tamanhur im aufopfernden Krankendienste den Aussatz erbte, dem er nach jahrelangem Leiden erlag, nachdem er durch heiligmäßige Geduld Allen das schönste Beispiel gegeben hatte.

Die türkische Regierung hat für das neue, zunächst für Muhamedaner bestimmte, Krankenhaus katholische Ordensschwestern als Pflegerinnen gewählt und haben acht barmherzige Schwestern dieses Spital bezogen.

Ostindien. Die Missionäre aus der Tiroler-Kapuzinerprovinz beginnen nun auch für die Zukunft ihrer dortigen Mission zu sorgen und

wollen den höheren Unterrichts-Anstalten, welche alle Confessionen dort errichten und erhalten, ihrerseits ein Seminar gegenüberstellen, in welchem Kinder von Eingebornen zu Lehrern, Katechisten und Priestern herangebildet werden sollen. Dazu müssen sie allerdings einzig auf die Unterstützung aus Europa rechnen; dieses Unternehmen ist auch zweifellos jeder Hilfe wert.

Vorder-Indien. Die schon oft genannte Mission der Jesuiten bei den Kolhs hat noch immer neue Erfolge zu melden.

Die Anstalt Ranchi wimmelt Tag für Tag von Heiden, die aus weiter Umgebung kommen, um Unterricht und schließlich die heilige Taufe zu empfangen. Von dort sind die Missionäre in die Hochebene von Barwai vorgedrungen. Dieses rauhe Bergland, in welchem wilde Thiere aller Arten in Unzahl hausen, mit denen die armen Uraon-Indier um das Dasein kämpfen, wird jetzt von Missionären durchzogen. Es geschieht dies unter den größten Entbehrungen und Gefahren, aber nicht vergeblich: das arme, von heidnischen Gutsherren schwer bedrängte Volk betrachtet die Missionäre als seine einzigen Helfer, es fleht um Unterricht und Spendung der heiligen Sacramente.

Innerhalb einiger Wochen wurden 13.000 Taufen gespendet.

Im Gebiete von Mandar, ebenfalls von Uraons bewohnt, welche im Laufe dreier Jahre fast sämmtlich Katholiken geworden sind, ist für diese Neubekehrten eine harte Prüfungszeit angebrochen.

Die Brahminen sitzen ihnen mit allen möglichen Belästigungen, Gerichtsprocessen u. dgl. auf dem Nacken, protestantische Agenten bieten ihnen Geld in Fülle, wenn sie ihren Secten sich anschließen wollten; bis jetzt sind sie wacker diesen Versuchungen widerstanden und treu geblieben.

Von Chota Nagpore aus haben die Missionäre ihre Thätigkeit auf 417 Dörfer ausgedehnt.

In das Gebiet von Biru, ein fast unzugängliches Waldland, sind in letzter Zeit eine Menge Flüchtlinge, um den Quälereien ihrer Gutsherren zu entgehen, eingewandert, roden im steten Kampfe mit Tigern und anderen Bestien Waldstrecken aus und sammeln sich in Dörfern; auch dahin sind anfangs dieses Jahres Missionäre, zuerst P. Dehon nachgerückt.

In Nagpore haben die „Missions-Katechistinnen von der unbefleckten Empfängnis" (eine in Paris gegründete Frauen-Congregation) als ihr Erstlingswerk eine Niederlassung gegründet. Seit 1889 dort in der Armen- und Krankenpflege arbeitend, unternehmen sie nun die Gründung eines Asyles für heidnische Witwen.

Diese armen Wesen sind durch die heidnischen Religionsgesetze dem traurigsten Schicksale preisgegeben, können nur als verachtete Sclavinnen dienen oder verfallen dem Laster. Diesen zuhilfe zu kommen ist gewiss eine Missionsarbeit und ein Werk der Barmherzigkeit.

China ist für die katholische Mission wirklich ein vulkanisches Gebiet, dessen verheerende Ausbrüche nie aufhören, sich nie berechnen lassen. Ist irgendwo die Wuth der Verfolgung zur einstweiligen Ruhe gebracht, dass man an die Herstellung des Zerstörten gehen kann, so brechen wieder an

anderen Orten, die man für ruhig und sicher hielt, neue Krater des Christenhasses auf und zerstören erbarmungslos das mühevolle Werk vieler Jahre.

In neuester Zeit häufen sich in Zeitungen so vielerlei Berichte von dorther ähnlichen Inhaltes, dass man kaum mehr volle Klarheit darüber findet.

So wurde z. B. die unter Leitung der Jesuiten stehende Mission Tanyang am 1. Juni von Pöbelhaufen, denen die Ortspolizei und das Militär nicht gewachsen war, angegriffen, Kirche, Schule und Missionsgebäude geplündert und in Brand gesteckt, sogar die Gräber im Friedhofe aufgerissen und die Gebeine der verstorbenen Christen herausgeworfen.

Dasselbe geschah 8. Juni an der Mission Wu-sieh, deren zerstörte Kirche eine der größten und schönsten in China war; dort wurde auch der Missionär todtgeschlagen; noch schrecklicher gieng es in Wu-hu zu, wo das Rauben und Brennen erst dann einen Stillstand fand, als fremde Kriegsschiffe anfuhren und Miene machten, ein ernstes Wort darein zu sprechen.

Dasselbe Schicksal traf die katholische Mission Jang-ho und zum Theile auch Fu-Tscheu, das Waisenhaus Hai-men wurde zerstört, einzelne Kinder sogar fortgeschleppt.

Im apostolischen Vicariate Kiang-nan entwickelt die Jesuiten-Mission eine rege Wirksamkeit.

Es umfasst ein Gebiet von 243.834 Km. mit einer Bewohnerschaft von 41,857.000 Seelen. Nach dem letzten Jahresberichte zählt man 692 Christengemeinden mit 104.100 Katholiken und gab es von 1889—1890 Taufen an Erwachsenen 1987, von Heidenkindern in Todesgefahr 41.435, sowie 6522 Katechumenen. Der Stand der Schulen ist 650 mit 860 Lehrkräften und 11.100 Kindern.

Süd-Schantung. Die Hoffnung, welche die Steyler-Missionäre auf den Schutz der deutschen Regierung gesetzt haben, scheint sich wirklich zu erfüllen. Die kaiserliche deutsche Gesandtschaft in Pecking fasst das übernommene Protectorat nicht als bloßen Titel, sondern als eine ernste Pflicht auf. Ein Beweis dafür ist die Rundreise des kaiserlichen Consuls in Tientsin, Freiherrn von Seckendorff. Die furchtlose Entschiedenheit, womit dieser Mann den Mandarinen und anderen chinesischen Behörden entgegentritt, fasst das Uebel an der Wurzel und setzt deren Verlogenheit das gerechte Verlangen seiner Regierung gegenüber und die feste Zusicherung, dasselbe auch mit allem Ernste durchführen zu wollen. Der Reisende ward sich eben darüber klar, dass all diese Ausbrüche der Verfolgungswuth nicht aus dem Volke hervorgehen, sondern häufig von den Behörden hervorgerufen und genährt werden.

Einen Hauptzweck dieser Reise bildeten auch die Unterhandlungen wegen Zulassung der katholischen Mission in Jendschofu, wogegen sich das Heidenthum und dessen Rechtsanwalt, der Teufel, so grimmig zur Wehre setzt, weil Confucius dort gestorben ist, und wo die Ruhestätte dieses „Heiligen" sei, da könne und dürfe die katholische Kirche nicht sein.

Dass die Arbeit der Missionäre in Süd-Schantung keine vergebliche sei, sondern sehr gesegnet, davon liefern die Berichte derselben immer erfreuliche Zeugnisse. So ist in der Mission Chood-Sang die Zahl der aus dem Heidenthume Bekehrten von 200 auf 2000 gestiegen; Thu-schan, Lian-schan und Jenhin-lu sind mit den nöthigen Bauten versehen; in den Bezirken Fän-hien und Kwentschang sind mehrere Ortschaften völlig für das Christenthum ge-

wonnen und sollen nun als Stütze für weitere Ausbreitung der Mission dienen; in Puoli sind am Charsamstage 41 Katechumenen feierlich getauft worden. Die furchtbare Ueberschwemmung und dadurch verursachte Hungersnoth fordern zwar auch von der Mission schwere Opfer, dienen aber auch dazu, ihr das arme Volk zuzuführen, welches zuerst um leibliche Nahrung bitten kommt und von der christlichen Barmherzigkeit angezogen, das Christenthum achten und verlangen lernt.

II. Afrika.

Aegypten. Ein Schreiben des hochwürdigsten Bischofes Sogaro an das Präsidium des Salzburger-Afrikavereines gibt gute Aufschlüsse über die unter Oesterreichs Schutze stehende Mission.

Dieselbe besitzt vier Stationen: Kairo mit zwei Schulen für Neger-Knaben und -Mädchen, Gezivet mit einer großen Neger-Colonie, Heluan mit einer hübschen Kirche und zwei Schulen, Suakin am rothen Meere mit einer Schule.

Die Haupthoffnung und Freude der Mission bildet die Neger-Colonie Gezivet, deren Ziel und Aufgabe ist, die Neger, meist losgekaufte Sclaven, von Jugend auf zur Arbeit in Handwerken und Ackerbau anzugewöhnen und zu christlichem Gemeinleben anzuleiten. Die Grundstücke der Colonie sind sehr weit ausgedehnt und geschehen die täglichen Arbeiten gemeinsam unter Aufsicht und Mitwirkung von Ordensbrüdern, den Unterricht bei Knaben versehen die Missionäre, bei Mädchen die Ordensschwestern, sogar eine Musikbande ist aus Negern zusammengestellt, deren Gesang und Instrumentalbegleitung eine große Anziehungskraft auf die Leute ausübt.

Sudan. Für die Sahara-Mission wurde P. Anatole Toulotte zum apostolischen Vicar ernannt. — Kürzlich stellten sich dem Cardinal Lavigerie fünf angesehene Männer aus einer Oase der Sahara sammt ihrem Scheik vor und baten um die heilige Taufe; sie erklärten, dass noch 60 Männer desselben Stammes ihrem Beispiele folgen wollen.

Abessynien. Zu den schwerst heimgesuchten und am meisten der Almosen bedürftigen gehört derzeit die Mission von Abessynien.

P. Petrus Picard (Lazarist) berichtet aus Keren, dass er in 20 Jahren seiner Thätigkeit im Lande wohl viel Ungemach erlitten, aber nie soviel Elend und Jammer gesehen habe, als jetzt tagtäglich sich dort in allen Gestalten zeige. Krieg und ansteckende Krankheiten und zum Ueberflusse beständige Einfälle von Raubhorden, welche alles, was ihnen in die Hände kommt, fortschleppen, haben das Volk und auch die katholische Mission an den Rand des Unterganges gebracht. Scharen Ausgehungerter wandern aus dem Lande, soweit sie der Fuß trägt. Die Missionäre wissen sich und anderen nicht mehr zu helfen.

Ost-Afrika. Die Benedictiner-Mission von Dar es Saalam hat an Stelle des † P. Bonifacius nun den P. Franz Mayr zum Obern erhalten. Derselbe, erst ein Jahr Priester, hat die schwere Aufgabe seines Vorgängers zur Fortsetzung übernommen und brachte fünf Ordensbrüder und neun Schwestern dahin mit. Durch eifrige Arbeit und liebevolles Benehmen wusste er die Leute soweit zu gewinnen, dass sie zur Mission Vertrauen zeigen und schon eine Anzahl Kinder zum Unterrichte übergaben.

Der äußere Stand der Mission ist günstig und wird die fleißige Arbeit es dahin bringen, dass sie sich bald selbst erhalten kann. Möge die kräftige Natur dieses jugendlichen Alpensohnes (Tirol) dem gefährlichen Klima jener Gegend allzeit siegreichen Widerstand leisten!

Die Väter vom heiligen Geiste, welche im jetzigen deutschen Gebiete fünf Stationen: Bagamoyo, Longa, Mandera, Monda und Mrogoro leiten, dehnen jetzt ihre Wirksamkeit auf das benachbarte englische Gebiet, sowie auf das Witu-Land und die Somali-Küste aus; die letzterrichtete Station ist Mombassa.

In Madagascar hat die kathol. Mission einen sehr schweren Stand gegenüber den Anglikanern, welche eigentlich das Land beherrschen, obwohl die Oberhoheit Frankreichs auch von England anerkannt ist.

Bischof Msgr. Cazet ward von der französischen Regierung zu 1000 Frank Strafe und 10.000 Frank Schadenersatz verurtheilt, weil er bei Errichtung einer Freimaurer-Loge es gewagt hatte, mit kirchlichen Strafen vorzugehen. Während die Franzosen so ihre eigenen Leute unterdrücken, hat die heidnische Königin von Madagascar sich um den Bischof angenommen und die Loge schließen lassen.

Die Gesammtzahl der Katholiken ist 112.000 mit 50 Priestern, 530 Schulen mit 16.757 Schülern, während die Anglikaner 1325 Gemeinden zählen und 1175 Schulen mit 82.000 Schülern.

Central-Afrika. Apostolisches Vicariat Victoria-Nyanza. Das Vorgehen der Expedition zur Unterdrückung des Sclavenhandels erweist sich der katholischen Mission sehr günstig.

Nachdem Emin Pascha den Ort Massanga, welcher der Sammelplatz aller gefangenen Sclaven war, im Sturme genommen und eine Menge dieser Unglücklichen ihrer Freiheit wiedergegeben hatte, von denen viele in der Mission Kamoga Aufnahme fanden, geht es jetzt wieder an die Errichtung neuer Missionsstationen, und jede derselben ist nicht bloß Ausgangspunkt für Verbreitung des Evangeliums, sondern auch Zufluchtsort für Sclaven.

So schickten die Väter von Bagamoyo zwei Colonnen mit Missionskräften aus: Die eine mit 8 Patres, 4 Brüdern und 2 Aerzten an den Victoria-See, welche sofort eine Station gründete, die andere für Unyanyembe und Tanganjika. Dieser gelang es, die im Jahre 1889 verlassene Station Kipalapala, welche der Sultan Sike für sich in Beschlag genommen, wieder in Besitz zu nehmen. Der Sultan gieng auf die Forderung der Räumung ganz demüthig ein, sicherlich aus Furcht vor den Deutschen.

Süd-Afrika. Marianhill. Letzte Ostern waren für die Trappisten-Mission besonders freudig. Am Charsamstage wurden 40 Erwachsene durch die feierliche Taufe in die katholische Gemeinde aufgenommen. Wer weiß, mit welcher Vorsicht und weiser Zurückhaltung bei Ertheilung der heiligen Taufe an Erwachsene vorgegangen wird, welche Mühe die nöthige Vorbereitung kostet, wie genau man es mit der Erprobung des sittlichen Lebens der Katechumenen nimmt, der mag auch die Freude der Missionäre über diese Vermehrung ihrer Gemeinde ermessen und theilen.

Die Europa-Reise des Trappisten-Abtes P. Franz möge und wird ihrem Werke Theilnahme und Nachhilfe bringen.

Congo. Das neuerrichtete apostolische Vicariat Belgisch-Congo hat zu Beginn dieses Jahres seinen ersten Provicar erhalten.

Die erste Station Berghe Sainte Marie ist bei den umwohnenden Stämmen sehr beliebt, um ihre Schule vielfach beneidet. Die Zusage, bei den weiter entfernten Stämmen auch Schulen zu errichten, hat große Freude bei den Häuptlingen derselben hervorgerufen. Seither wurde die Station Nouvelle-Anvers im Bangala-Gebiete eröffnet und in Luluaburg Bolomobo und Nouvelle-Bruges sind solche in Gründung begriffen. Ein so thätiges Eingreifen ist dort umsomehr mit Freude zu begrüßen, als in diesem Gebiete auch verschiedene protestantische Secten schon Niederlassungen gegründet haben und nach Vorbild der katholischen Missionen mit Schul- und Handwerks-Unterricht arbeiten.

Kamerun. Die Palottiner-Missionäre, welche ihrer ersten Station bei Fogotown den Namen Mariaberg beilegen, geben über die Anfänge ihres Wirkens von Zeit zu Zeit Meldung. Die nothwendigsten Baulichkeiten sind fertiggestellt, in Erlernung der Sprache sind sie soweit vorgeschritten, dass sie schon nothdürftig Schul- und Religions-Unterricht ertheilen können. Abgesehen von dem tückischen Fieber, welches schon manchem aus ihnen übel zu schaffen machte, befinden sich die Missionäre ganz wohl und sehen froher Hoffnung der Zukunft entgegen.

Niger. Die Mission Onitscha am Niger hat in einem größtentheils unfruchtbaren Gebiete eine schwere Lage. Nur die angestrengteste Arbeit der Missionäre bringt auf diesem heißen Boden einigen Feldbau zustande, der ihnen nothdürftig Nahrung bietet, welche sie noch mit hungernden Christen, groß und klein, theilen müssen. Trotzdem halten sie aus und verlieren die Geduld nicht, den Wilden zu predigen, Sclavenkinder loszukaufen und Allen alles zu werden. Ordensschwestern aus der Congregation St. Josef zu Clugny theilen sich in die Arbeit in Schule, Waisen- und Krankenpflege.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Wieder einen Beweis, mit welcher Fürsorge die katholische Kirche sich um die von der Welt so hart behandelten Indianer annehme, lieferte der von den Bischöfen Marty von Sioux-Falls und Shanley von Jamestown einberufene Indianer-Congress, an welchem zahlreiche Indianer theilnahmen und wichtige Schritte berathen und in Gang gebracht wurden.

Die Benedictiner-Missionäre am Teufelssee und in Standing Rock haben ihre Indianer zur Einigung in Bruderschaften bewogen, durch welche sie sich verpflichten, das unstete Wander- und Jagdleben aufzugeben, durch Ackerbau besser für ihren Unterhalt zu sorgen und gegenseitig sich zu unterstützen.

In kurzer Zeit sind wieder zwei der deutschen Missions-Veteranen in die Ewigkeit einberufen worden: der hochwürdigste Bischof Flasch von La Crosse und in Brooklyn der hochw. Herr Hauptmann, Pfarrer der Gemeinde Maria Verkündigung. Beide haben einen langen, aber guten Kampf für die Festigung der katholischen Kirche gekämpft. R. I. P.

Süd-Amerika. Argentinien. Die Thätigkeit der deutschen Redemptoristen, die seit 10 Jahren in der Mission Argentinien beschäftigt sind, muss sehr gute Erfolge haben, weil die Glaubensfeinde dieselben so fürchten und anfeinden.

Sehr bezeichnend ist die Thatsache, welche im Frühjahre aus dem Städtchen Tandil (Provinz Buenos-Ayres) gemeldet wurde. Ein Missionär, welcher die Kühnheit hatte, eine Predigt über Civilehe und Freimaurerthum anzukünden, wurde schon im vorhinein mit dem Tode bedroht; als er trotzdem seinen Vortrag hielt, drangen ihrer 80 Helden der Gottlosigkeit mit Revolvern bewaffnet in die Kirche. Die Katholiken hielten muthig zum Prediger, ließen die Ruhestörer nicht an die Kanzel kommen und der Priester hielt unentwegt seinen Vortrag bis zu Ende. Die Predigt wurde in 10.000 Exemplaren gedruckt und war innerhalb 14 Tagen vergriffen.

Die Steyler-Missionäre, welche in der Seelsorge bei den deutschen Ansiedlern schon eifrig arbeiten, wollen in Esperanza ein Collegium eröffnen, dessen Gebäude der Vollendung nahe sind, ihre Kirche wurde am 25. Jänner feierlich eingeweiht, für ihre Schule kamen schon vor deren Eröffnung soviele Anmeldungen, dass die großen Räumlichkeiten kaum ausreichen. Sie haben gute Nachbarschaft und kräftige Mithilfe in der zwei Stunden entfernten Colonie San Geronimo. Diese besteht hauptsächlich aus deutschen Walliser-Schweizern, hat einen Jesuiten seit 18 Jahren zum Seelsorger und ist, was kirchliches und Gemeinde-Wesen, Schule und Ordnung anbelangt, eine der bestgeleiteten Pfarreien des Landes.

Ebenso brav halten sich auch, seit ihnen Missionäre beistehen, die Colonie Humboldt und die von deutschen Russen gegründete Colonie Hinojo. Dort ist also der Boden wahrhaft der Missionsarbeit wert.

Chile. Die Regierung von Chile hat die in der Magelhaensstraße gelegene Dawson-Insel durch einen auf 20 Jahre reichenden Vertrag an die Salesianer-Mission abgetreten und diese hat es nun übernommen, den wilden Insulanern die Botschaft des Heiles zu bringen, sie zu sammeln und zu christlichem Gemeinleben heranzuziehen.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neu-Pommern. Msgr. Couppé, der erste Oberhirt dieses Missionsgebietes, sieht sich einer Aufgabe gegenüber, deren Bewältigung nur unter besonderem Schutz Gottes und ausgiebigster Unterstützung denkbar ist. Bei Errichtung des Vicariates bestand die einzige Station Blavolo; deren Kirchlein, eine Bretterhütte, muss jetzt Kathedrale sein; der Clerus zählt 17 Mann, dazu kommen 6 Ordensschwestern; für

deren Erhaltung, sowie für alle zur Gründung von Stationen erforderlichen Auslagen muss der Vicar Sorge tragen und — bittet inständig um Hilfe!

V. Europa.

Schweden. Zu der im letzten Berichte erwähnten Grundsteinlegung einer katholischen Kirche in Stockholm kann nun auch der Grund angegeben werden, warum dieser Bau nothwendig geworden war.

Der Gottesdienst bei den Katholiken wird immer häufiger auch von Protestanten, namentlich Männern, besucht und gaben die dortigen Zeitungen als die Ursache dieser auffallenden Erscheinung an, dass der „Gesang beim katholischen Gottesdienste weit erbaulicher, die von den katholischen Priestern frei vorgetragenen Predigten weit mehr zu Herzen gehend seien, als dieses in protestantischen Bethäusern der Fall sei, wo das Vorlesen von Seite der Pastoren langweilig und wenig ansprechend sich zeige, ferners, dass die protestantische Geistlichkeit ihren Glaubensangehörigen nicht jene Thätigkeit zuwenden könne oder wolle, wie es die katholische Priesterschaft allweg thue".

In Anbetracht dieser für die Protestanten wenig angenehmen Sachlage verlegen sich die Leute des evangelischen Bundes wieder mit aller Heftigkeit auf möglichste Verbreitung der altgewohnten Verleumdungen gegen die katholische Kirche; das offenbare Hinneigen eines Großtheiles der protestantischen Bevölkerung werden sie jedoch damit nicht aus der Welt schaffen.

Serbien. Dort ist die katholische Mission noch immer auf schwache Anfänge beschränkt. Das apostolische Vicariat besitzt nur drei Missions-Stationen: Belgrad, Nisch und Kragujevacz, welch letztere nicht einmal eine Kirche hat; für 7000 im Lande verstreute Katholiken müssen drei Priester die Seelsorge leisten.

Bulgarien. Die Augustiner-Missionäre in Adrianopel, sowie die neben ihnen wirkenden Schwestern „von der Himmelfahrt Mariä" haben manches durchzumachen, was mit den chinesischen Verhältnissen Aehnlichkeit hat. In ihren Waisenhäusern haben sie eine bedeutende Anzahl von Findelkindern, die nachts vor die Thüre der Mission gelegt oder an Wegen, Bächen und Gebüschen gesucht und aufgelesen werden und dort Pflege und heilige Taufe und häufig bald den Eingang zum Himmel finden. Das Häuflein Katholiken ist eingekeilt zwischen Mohamedanern und Schismatikern, aber es wird nicht ersticken, besonders seit durch je ein Seminar für den orientalischen und lateinischen Ritus auch für einheimischen Nachwuchs von Missionären und Lehrern gesorgt wird. Für die Colonie von nahezu neunhundert Deutschen in Adrianopel ist die katholische Mission eine große Wohlthat.

Bosnien. Ganz im Missionszustande sind auch noch die katholischen Gemeinden Rudolfsthal und Windthorst, welche von etwa 1200 Ansiedlern aus Oesterreich-Ungarn und Deutschland bewohnt werden.

Die erstgenannte hat doch ein Kirchlein aus Fachwerk, armselig genug neben der schönen gothischen Kirche der Protestanten, die letztere mit 800 Seelen hat

nur ein Haus, welches als Priesterwohnung, Kirche und Schule dienen muss, als Kirche insofern, als die meisten Besucher, die von weither kommen, während des Gottesdienstes im Freien stehen müssen. Für beide Gemeinden muss ein Priester ausreichen (hochw. Hr Pfarrer Zimmermann), zur Mithilfe besonders in der Schule lassen sich die Schwestern „vom kostbaren Blute" verwenden, welche in ihrem Klösterlein Nazareth ein Waisenhaus und in beiden genannten Gemeinden die Schule leiten. Ihnen allen miteinander ist ein Fortbestehen und Wirken nur möglich, wenn sie hinreichende Unterstützung von auswärts finden.

Holland. Das Missionshaus Steyl hat am 20. August wieder fünf Priester in die chinesische Mission und einen Priester mit mehreren Laienbrüdern nach Argentinien gesendet.

Paris. Die Gesellschaft der auswärtigen Missionen, eine Hauptstütze des katholischen Missionswesens, hat im letzten Jahresberichte über 1890 wieder große Erfolge ausgewiesen:

In 20 von dieser Gesellschaft abhängigen Missions-Gebieten wirken 804 europäische, 456 eingeborne Priester, 32 Seminarien ziehen 1620 Studierende zum Missionsdienste heran, die Gesammtzahl der Katholiken ist über 978.000 gestiegen, für dieselben bestehen 2211 Schulen mit 61.289 Kindern; Taufen von Erwachsenen waren im Jahre 1890 37333, Kinder christlicher Eltern 37.406, Heidenkinder in Todesgefahr 177.052.

Das alles sind doch Erfolge der katholischen Missionen!

Lyon. Das Werk der heiligen Kindheit verzeichnet im letzten Jahresberichte 1890—1891 als Empfang die Summe von 3,422.947 Frank, die ja auch dem Missionswerke zufließen.

Es sind nur flüchtige Ausblicke in das Missionsleben, die in vorstehenden Zeilen sich dem geduldigen Leser darbieten; das Aufsuchen und Zusammenstellen des hier Niedergeschriebenen verlangte viele Stunden der Arbeit; wer zählt erst die Stunden, Tage, Wochen und Jahre schwerer Arbeit, welche in den Missionen gethan werden musste, um das zu erreichen, was in etlichen Zeilen geschrieben, in wenigen Minuten gelesen und dann beiseite gelegt wird? — Gott allein!

Und der sie zählt, segne sie und das fernere Gedeihen der Mission seiner heiligen katholischen Kirche!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 486 fl. 25 kr. Neu eingelaufen: „Ungenannt zum Troste der armen Seelen" 5 Mark (zugetheilt der Mission von Abessynien). Es hat zu regnen aufgehört, aber es tröpfelt noch. Ausgiebiger Regen noch sehr erwünscht, nicht für den Erdboden, der heuer genug begossen ward, sondern für die Missionen! „Oratio ad petendam pluviam!"

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Die Leuchtkugeln der Artillerie und des lieben Herrgotts. Die Noth der Sahara-Mönche. Das interessierte Christenthum und Cardinal Lavigerie. Der Classenegoismus des vorigen Jahrhundertes. Immer wir. Republik und Kirche. Gewalt und Recht. Die Gehaltsfrage des französischen Clerus. Das katholische Programm. Die innere Mission und der mangelhafte Erfolg. Reinchristliche Vereine ohne Politik. Die Kirche ohne Volk. Die Pf.... hetze von anno dazumal. Das interessierte Christenthum in unseren Ländern. Die Socialdemokratie. Subventionierte und sonstige Judenzeitungen. Der heilige Rock von Trier und die Juden. Der Verkuppelungstheil der Presse. Ahasver wieder auf der Reise. Was sich der Czar gedacht haben mag. Das neue Judenreich in Palästina. Blick in die Zukunft.)

Bekanntlich gehören zur Ausrüstung der Artillerie auch sogenannte Leuchtkugeln. Wenn sich in dunkler Nacht die Armeen gegenüberstehen und die eine fürchtet von der anderen, mit den Terrainverhältnissen besser bekannten, umgangen oder überrumpelt zu werden, dann entsendet man Leuchtkugeln die Nacht zu erhellen und erreicht damit oft überraschende Kenntnis von dem Stande der Dinge.

Im politisch-religiösen sowie im social-wirtschaftlichen Kampfe sorgt der liebe Herrgott öfter für die nöthigen Leuchtkugeln. Eine solche kann ich mit Recht eine Nachricht nennen, welche das „Vaterland" am 1. August l. J. unter der Ueberschrift: „Die Noth der Sahara-Mönche" brachte. Sie lautet:

„Cardinal Lavigerie, der bekanntlich mit außerordentlichem Eifer für die Christianisierung Afrikas und für die Abschaffung der Sclaverei thätig ist und mit vollem Rechte der Apostel Afrikas genannt zu werden verdient, hat, wie ebenso bekannt, zur Cultivierung der Sahara-Wüste einen eigenen Orden, den der „Brüder der Sahara" gegründet, den er aber nur mit Hilfe der ihm bis heute gespendeten milden Gaben zu unterhalten vermag. Nun ist die große Mildthätigkeit und Opferwilligkeit der französischen Katholiken, das heißt der praktischen Katholiken bekannt. Die letzteren aber recrutieren sich zum weitaus größten Theil aus den höheren Ständen und, was damit gleichbedeutend ist, aus den Anhängern der Monarchie, die aber seit der Zeit, da der Cardinal die „Einigung der Katholiken auf dem Boden der Verfassung" empfohlen hat, mit ihm nicht viel mehr zu thun haben wollen und ihm daher auch die für seine Mission seither gewährte Beisteuer gesperrt haben. In einem Briefe an den „Figaro" gibt der Cardinal seinem Bedauern hierüber Ausdruck, nachdem er zuvor bemerkt hat, er habe den Anschluss an die republikanische Staatsform nicht mit Enthusiasmus, sondern mit „überlegter Resignation" empfohlen, ja nicht einmal in seinem Toaste vom 11. November 1890 das Wort Republik ausgesprochen, sondern nur, wie oben bemerkt, die Einigung aller Franzosen auf dem Boden der Verfassung anempfohlen. Wie vorsichtig er aber auch gewesen sei, das Uebel, das

er befürchtete, habe sich eingestellt und die Cassen der Sahara-Mission seien leer, weil die Katholiken Frankreichs ihnen aus politischem Groll ihre Spenden vorenthielten. Nun bittet der Cardinal seine Landsleute, dem apostolischen Vicar der Sahara, Msgr. Toulotte, den er kürzlich zum Bischof der weißen Mönche geweiht hat und der Frankreich, seine frühere Diöcese Arras, besuchen wolle, ehe er dem Märtyrertode entgegengehe, Beweise ihrer regen Theilnahme für das Werk zu geben, dem er sich fortan in der Wüste ganz widmen werde. Der Erzbischof von Algier und Karthago betont, da er die unschuldige Ursache der jetzigen Noth der Stiftung sei, so halte er es für seine Pflicht, sein Möglichstes zu thun, damit diejenigen, welche seinem Worte vertrauten und nach der Sahara zogen, Missionäre und Mönche, nicht den Entbehrungen erlägen."

Obgleich mir scheint, dass diese Nachricht keines Interpreten bedürfe, ich mir also alle Bemerkungen ersparen könnte, will ich doch, jeden Irrthum auszuschließen, einige Consequenzen ziehen. Die Noth der Neger ist etwas für sich bestehendes; sie schreit zum Himmel und zu den Herzen aller Christen, wenigstens aller menschlich fühlenden. Sie hat mit der Regierungsform in Frankreich absolut nichts zu thun. Wenn die Legitimisten also die Almosen einstellen, weil ein Cardinal, noch dazu ein afrikanischer, der gegenwärtig bestehenden Regierungsform günstig scheint, wie er selbst sagt, eigentlich nur tolerant ist, dann erhellt sich die Nacht. Die Legitimisten zeigen dadurch, dass sie nicht für die Religion, nicht für die Menschlichkeit bisher kämpften, sondern einzig für — den Classenegoismus.

Dadurch erklärt sich auch die Resultatlosigkeit der bisherigen Bestrebungen. Es konnte ja kein Segen Gottes dabei sein. Es erklärt sich die tiefe Kluft, die in Frankreich zwischen Adel (Geistlichkeit) und Volk besteht. Das Volk hat es offenbar gewusst oder geahnt, dass diese angeblichen Freunde und Vertheidiger der Religion und Kirche nur Freunde ihrer selbst seien. Da war es selbstverständlich, dass es sich eher abgestoßen als angezogen fühlen musste. So ist das Fiasco erklärt, das die Katholiken Frankreichs bei jeder Wahl erlitten, obgleich die an der Regierung befindliche Juden-Freimaurer-Clique mit Brutalität Religion und Kirche zu verfolgen fortfährt.

Diese legitimistischen possidentes beati haben also wirklich aus der Vergangenheit nichts gelernt, wohl aber alles vergessen. Vor hundert Jahren hätten z. B. Adel und Geistlichkeit im ungestörten Vollbesitz von zwei Drittheilen des gesammten französischen Grund und Bodens bleiben können, wenn sie sich dazu hätten verstehen wollen, auf ihre Steuerfreiheit zu verzichten. Kein Jahrzehent, nein, nur ganz wenige Jahre waren vergangen und sie brauchten sich hierüber ihre Köpfe nicht mehr zu zerbrechen: die lagen sammt den Lilien, welche jene Vorrechte beschützt hatten, abgemäht auf dem Concordiaplatze.

Auch heute würden es die Nachkommen jener Geschlechter nicht im mindesten anders machen, wenn sie in die Regierung des Landes hineinzureden hätten. Zuerst wir, und dann wieder wir und immer wir. Das Volk?!

Als Antwort eine kleine Anekdote. Die kleine Olga sagt zur Baronin-Mutter: Ist es wahr, Mama, dass die gemeinen Leute auch in den Himmel kommen?

Natürlich, mein Kind. Wen hätten wir denn sonst zur Bedienung?

In der letzten Zeit fühlte diese Gesellschaft die Möglichkeit immer mehr entschwinden, wieder zur Herrschaft zu gelangen. Da schloss sie sich an die Kirche an und schien sich höchlichst für Beförderung der Religion zu interessieren. Die Geistlichkeit freute sich, dass die Träger alter Namen dem Herrn und Gott die Ehre gaben und verfehlten nicht, an die Spitzen aller katholischen Vereine und Werke dieselben zu stellen. Sie meinte eben, dass es den Herren Ernst sei.

Nun ist der Traum wohl ausgeträumt. Die Mönche der Sahara werden vielleicht auseinandergehen müssen; der erhabene, heroische Plan des Cardinals Lavigerie wird vorläufig unausgeführt bleiben; die Negersclaverei wird fortbestehen, denn die reichen Leute Frankreichs geben nur dann Almosen, wenn es die Kirche alsogleich damit belohnt, dass sie dem Volke predigt seine Selbständigkeit aufzugeben und sich dem geldmächtigen Adel zur Regierung hinzugeben. Das kann die Kirche als solche nicht thun. Einzelne Geistliche werden sich bereit finden lassen wie das ja immer so war. Allein die Kirche wird mit dem göttlichen Heilande sprechen: Wer hat mich zum Erbtheiler gesetzt?

Es mögen die Aristokraten Frankreichs und aller Länder nach Belieben politischen Einfluss auf Gestaltung der Regierungsform zu erhalten bestrebt sein. Das steht ihnen wie den Republikanern frei. Da jedoch nach Papst Leo XIII. neuerlichem Ausspruche in der Arbeiter-Encyklika nicht die Völker der Regierungen wegen, sondern umgekehrt die Regierungen der Völker wegen da sind, so muss, wer herrschen will, das Wohl des Volkes in besserer Weise besorgen können. Wenn die Legitimisten Frankreichs beweisen, dass sie dem Volke nutzen können und wollen, dann werden sie, eine Kleinigkeit bei der parlamentarischen Regierungsform, vom Volke selbst in den Besitz der Macht eingesetzt werden. Da sie aber vorzogen, in der eingangs angezogenen Geschichte zu beweisen, dass sie der Menschheit Elend und Noth nicht kümmere, so werden sie wohl noch lange auf Zurückführung in ihre einstmaligen Rechte warten müssen. Diejenigen Priester, die mit ihnen gehen, werden auf Geneigtheit des Volkes, sich christlich wieder umgestalten zu lassen, kaum

große Hoffnungen haben. Mag ihre Predigt vom Gottesreiche noch so wahr und eindringlich sein, sie wird nichts wirken, denn die Hörer werden hinter dem Priester den eigennützigen Machtcandidaten erblicken.

Unsere französischen Mitbrüder sind, man muss das billig anerkennen, in einer schwierigen Lage. Die Republik von heute, beziehungsweise die Mächtigen derselben sind ihnen feindlich. Der Arbeitsminister Yves Guyot sagte kürzlich in Saint Brieux, trotzdem er vom Bischofe und Clerus auf das zuvorkommendste empfangen worden war: „Die Conservativen, welche sich angeblich der Republik anschließen, sind Heuchler, da sie dieselbe stets heimlich bekämpfen."

Wenn ich die Dinge im richtigen Lichte sehe, so traut die Republik dem Clerus nicht, weil sie sich bewusst ist, kein Vertrauen zu verdienen. Sie hat dem Clerus schon viel Unrecht zugefügt und fährt fort, es zu thun. Eines der in die Augen fallendsten ist zweifelsohne die Vorenthaltung des schuldigen Liedlohnes, wenn ich diesen Ausdruck hier anwenden darf. Die Revolution hat bekanntlich die Kirche einst beraubt. Die Restauration fand es für gut, das Unrecht nicht durch Restitution gutzumachen, sondern der Kirche durch Gehaltsanweisungen für den Clerus einen kleinen Theil ihres Eigenthumes zurückzugeben, weil sie dadurch in die Lage kam, die Priesterschaft zu beherrschen. Es war das eine Brutalität und zugleich eine große Dummheit. Man schadet dem Staate stets, wenn man im Volke das Gefühl für Gerechtigkeit untergräbt. Begreiflich ist in Frankreich nichts mehr beständig und fest, seit die Franzosen sich gewöhnt haben, die Gewalt an die Stelle des Rechtes gesetzt zu sehen.

Die Kirche fügte sich indessen in Dulder-Weise. Die dritte Republik will von einer Schuldzahlung in der Gehälterfrage nichts mehr wissen, sie sieht darin eine Gnadensache. Da sie dem Clerus nicht günstig ist, so schränkt sie die Gnade von Jahr zu Jahr mehr ein. Seit 1877 wurden die Leistungen für die katholische Kirche von 52 auf 42 Millionen herabgesetzt. Voriges Jahr wurde indessen nichts mehr gestrichen. Dieses Jahr jedoch beschneidet der Ausschuß die Kirche um weitere 163.640 Franks, wovon allein 100.000 von den 400.000 Francs zur Unterstützung alter gebrechlicher Pfarrer. Gewiss eine sonderbare Antwort auf den Beitritt so mancher Bischöfe und Katholiken zur Republik. Die 18 Erzbischöfe erhalten je 15.000 (früher 20.000), die 69 Bischöfe 10.000 (früher 15.000) Franks, die Generalvicare 2500 bis 4500; 909 Pfarrer je 1200 und 1600; 2540 je 1200 bis 1300; 12.832 je 1000 bis 1300; 18.173 je 900 Franks. Nur die 7000 Vicare in Orten unter 5000 Seelen erhalten 450 Franks vom Staat. (Die Lehrer beginnen mit 1200 und kommen auf 3000, in größeren Städten bis 6000 Franks.) Den Katholiken hat der Staat das Kirchenvermögen genommen, den anderen Religionsgemeinschaften nicht; den Protestanten hat er noch

viele katholische Kirchen (in Paris allein vier) gegeben. Die Prediger erhalten 1800 bis 4000 Franks. Die Rabbiner 1750 bis 3000, die Oberrabbiner 4000 bis 12.000, die Muftis 1200 bis 4000 Franks. Infolge der 1889er Wahlen wurden 170 Pfarrern ihre armseligen 900 Franks genommen; erst 34 derselben erhalten dieselben jetzt wieder.

Die Republikaner verfolgen die Kirche in ihren Dienern und Instituten aus Princip und Misstrauen; die Legitimisten versprechen ihr Schutz, aber unter einer Bedingung: sie muss denselben Dienste leisten. Was also sollen unsere französischen Brüder thun? Nach meiner festen Ueberzeugung muss der französische wie der Clerus der ganzen Welt endlich einmal mit dem vererbten Schlendrian brechen, sich auf eigene Füße stellen und die Freiheit der Kirche von jeglicher Staatsgewalt proclamieren. Die Religion darf nicht das Mäntelchen sein, in das sich die Machtprätendenten einhüllen und sich das Verfügungsrecht darüber zuschreiben, kurz, nicht Mittel zu einem selbstsüchtigen Zwecke. Sie stammt von oben, führt nach oben. Ihr haben sich alle zu fügen; sie ist nicht Dienerin, nicht Magd. Nur wenn sie so dasteht, als Herrin dasteht, dann ist auf eine Neubelebung des religiösen Gefühles unter den Völkern zu denken.

Man miskennt dies häufig, ja, fast möchte ich sagen, gewöhnlich in den verschiedensten Ländern Europas. Daraus müssen natürlich heillose Missgriffe folgen. Es ist z. B. in Deutschland und Oesterreich neuestens das Bedürfnis erkannt worden, auf die innere Mission oder die religiöse Erwärmung der Kinder und Erwachsenen mehr Gewicht zu legen. Trotzdem wächst jene Nuance der Socialdemokratie, welche die Religion geradezu hasst. Warum? Die Vertreter der Religion sind mit tausend, sehr materiellen Stricken an die herrschende Classe gebunden. Die Socialdemokraten trauen nicht.

Trotz innerer Mission wird es in einem großen Theile der Bürger und Bauern religiös kälter und kälter. Die Männer, die Ostern machen, kann man in Städten und Märkten an den Fingern herzählen. Zeitgeist, sagt man. Ja, er hat seinen Theil an dem Verderben. Aber man täusche sich nicht. Solange die Staaten Minister für den Cultus haben, die an kein Bekenntnis gebunden sind, jedenfalls selbst dem Indifferentismus oder Atheismus huldigen können, solange die weltlichen Personen der Kirche die Vorsteher geben, ohne auch nur zu fragen, ob selbe bei den künftigen Untergebenen Vertrauen finden, solange der Brotkorb unter weltlichem Verschlusse ist, gibt es kein Erwärmen, es schreitet die Erstarrung fort. Denn das heißt die Kirche behandeln, wie etwa einen landwirtschaftlichen oder Verschönerungs-Verein.

Man mag über diese Behauptung vorerst die Hände zusammenschlagen, thut nichts. Man möge aber denkend die Sachlage erwägen

und die alten Vorurtheile corrigieren. Die Zeiten ändern sich. Die Kirche ändert nicht sich, wohl aber richtet sie ihr Verhalten je nach den Umständen ein. Erstes Princip ist, nicht beim Alten stehen zu bleiben, sondern das zu thun, was am zweckdienlichsten ist, die Seelen Christo zu gewinnen. Wer die Kirchengeschichte studiert hat, die Pragmatik derselben versteht, der weiß, wie grundverschieden die einzelnen Perioden sich angelassen haben. Wer möchte so naiv sein, zu behaupten, dass *jetzt* das alte Geleise beibehalten werden müsse. Wenn ein Bergsturz, ein Wolkenbruch die alte Straße vernichtet hat, baut man eine neue dorthin, wo man Aussicht hat, dieselbe ungefährdet zu erhalten. Die Anwendung ergibt sich von selbst.

Das Verhalten der französischen Legitimisten ruft *uns* das altbekannte biblische Nolite confidere in principibus zu. Den Mächtigen der Erde sagt die Entwicklung der Dinge auf der Welt: Tempus est, es ist hohe Zeit, die geknebelte Kirche freizugeben.

Doch ich muss zu anderen Geschehnissen übergehen. Weil ich schon bei Frankreich bin, so kann ich mich nicht enthalten, der neuesten Bestrebungen der dortigen Katholiken zu gedenken. Der Cardinal-Erzbischof Richard von Paris hat den Anfang gemacht, eine Vereinigung des christlichen Frankreich zustande zu bringen. Seither gründet man in allen Provinzen christliche Vereine mit verschiedenen Namen. Bischof Fava von Grenoble nannte seine Gründung „die katholische Partei", während man anderwärts „die katholisch-französische Gesellschaft zur Anwendung der religiösen und socialen Lehren Leo XIII." empfiehlt. Alle diese neueren Vereine haben das miteinander gemein, dass sie von Politik absehen wollen, sich weder der Republik noch den Monarchisten anschließen. Ich persönlich glaube nicht, dass viele Erfolge zutage treten werden. Der französische Clerus hat mit dem Volke zu wenig Contact; es ist überdies das früher schon angedeutete Misstrauen seit der Zeit des Hofchristenthumes grundgelegt. Wenn ich mich irre, ist es mir sehr angenehm. Rein religiöse Vereine sind zur Erhaltung bei schon bestehender religiöser Gesinnung gut. Beim Mangel derselben fehlt ihnen der archimedische Punkt, um den Hebel anzusetzen.

Wir Oesterreicher haben einst den Severinus-Verein, die Sanct Michaels-Bruderschaft gehabt. Was haben sie gewirkt, solange der Clerus in den christlichen, politischen und socialen Vereinen nicht dem Volke näher getreten war? Wenig. Heute ist es bei uns bekanntlich viel besser geworden. Ich hoffe und wünsche nur, dass baldigst ein schneidiger Rath des Reiches die Freigebung der Kirche von den confessionellen, Ehe- und Schulfesseln und sonstigen Beeinflussungen des Staates als Ziel proclamiere. Sonst kommt die Zeit, wo der geknechtete Clerus befohlen werden wird, für die herrschende Classe, vielleicht sogar für den „Verein zum Schutze der Juden" das

Schwert der Rede zu schwingen. Und dann? Dann steht die Kirche wieder ohne Volk da, kann also ihrer Aufgabe: Praedicate omni creaturae gar nicht nachkommen. Diejenigen unserer katholisch-politischen Vereine, welche den Frieden mit der herrschenden Classe mehr betonen als das Wohl des Volkes, sind heute schon auf das harmlosere Landvolk beschränkt. Sie machen auch keine Fortschritte. Warum gehen sie aber so vor? Weil die Freiheit der Kirche mangelt und diese Vereine vom Clerus geleitet sind.

Tempus est. Uebel oder wohl muss man kühn in die Nesseln hineingreifen. Wenn wir Priester das Salz der Erde sein wollen, wie uns der göttliche Lehrmeister es zu sein strenge befohlen hat, dann können wir nicht übersehen, wie heute eine fundamentale Aenderung in der Welt vorgeht. Wir österreichische Diener der Kirche, es scheint, dass man dies gar so leicht und schnell vergessen hat, waren in der Zeit des Ueberganges aus dem alten Absolutismus in die demokratisch-parlamentarische Regierungsform geradezu das odium generis humani. Auf unsere Kosten drang die Judenpresse ins Volk. Es brauchte Einer ja nur uns zu schimpfen, uns lächerlich zu machen, um der Held des Tages zu sein. Alle heute noch in lucrativster Verbreitung stehenden Blätter haben sich die Sporen an den Pf . . . . . verdient.

Warum hat das Volk sich unser nicht angenommen? Weil die Kirche in Staatsregie war, weil die Priester nie von Rechten des Volkes, immer vom absoluten Rechte der Regierung predigen mussten. Der Staat war damals cäsaropapistisch. Die Hofdecrete schrieben die Predigten, die Ausspendung der Sacramente und Sacramentalien vor. Die Geistlichkeit war die schwarze Polizei.

Man suche also keine anderen Ursachen für unsere Demüthigungen, die wir erdulden mussten, für die Einflusslosigkeit, welche zusehen musste, dass so viele Tausende unsterblicher Seelen indifferent, glaubenslos wurden.

Wie steht es heute? Es ist eine Frontveränderung vorgenommen worden. Diejenige Classe, welche den Absolutismus gestürzt und sich selbst in die Herrschaft hineingesetzt hat, fühlt heute den Boden unter den Füßen wanken. Sie hat einst dem Volke Freiheit und bessere Zeiten versprochen, findet jedoch jetzt für besser, sich selbst als herrschende und genießende Classe bei der Macht zu erhalten. Es hat sich im Grunde nichts geändert als das Subject der Macht. Wer nur immer seine Augen offen hält, weiß es und ist überzeugt, dass dem Absolutismus von einst der Absolutismus des Liberalismus gefolgt ist. Der Liberalismus jedoch ist oder umfasst die heute herrschenden Classen. Diese sind gegen die Priester lange nicht mehr auf dem Kriegsfuße wie einst; im Gegentheile, sie versuchen sich in der Rolle des Bündniswerbers. Der Clerus kann erhöhten Gehalt haben,

er kann den Schutz der Gendarmen und Polizei in Anspruch nehmen, er kann, soweit er ehrgeizig ist und Flitter der Macht haben will, Orden und Titel in Menge bekommen, nur muss er sich hüten, von Menschen- und Volksrechten zu reden. Er muss von der Heiligkeit, dem Gottgewolltsein der gegenwärtigen Ordnung sprechen. Dann bekommt er Zuckerbrot, dann gibt ihm die reiche Classe auch Almosen, um sie tief unten im Classenmeere der Armen und Elenden auszutheilen. Findet er sich in diese Rolle nicht, dann lässt die herrschende Classe ihn und die Armen geradeso im Stiche, wie die Legitimisten Frankreichs die Neger Afrikas und Lavigerie.

Ich bitte die verehrlichen Leser nun aber weiter zu bedenken, dass eine Wirtschaftsordnung, die eine geringe Anzahl sehr Reicher und eine Unzahl ganz Armer schafft, absolut nicht Dauer haben kann. Was wird geschehen, wenn die neue Epoche, die Aera wirtschaftlicher Aenderung eintreten wird? Dasselbe, was bei dem Uebergange aus dem Absolutismus in den Liberalismus geschehen ist. Uns wird man wieder verfolgen, uns die Schuld der gräßlichen Nacht wirtschaftlicher Ausbeutung aufbürden. Auf Pf . . . . . hass und Pf . . . . . verfolgung werden die Führer der Zukunft wie auf Stufen emporsteigen, und die Seelen der Menschen werden zugrunde gehen, weil man uns als Mietlingen nicht trauen wird. Nach uns erst, zur neuen Generation, werden wieder Missionäre des Gottessohnes gehen und predigen können.

Muss aber das so sein? Gar nicht. Lassen wir uns ein kleines Martyrium gegenwärtig gefallen, verlangen wir von der herrschenden Classe nur die Freiheit, Christus den Gekreuzigten zu predigen; lassen wir nicht in unser festgefügtes Kirchenthum von Profanen hineinreden und hineinregieren, wohl aber predigen wir, wirken für die innere Mission nach oben ebenso wie nach unten, dann kann sich noch vieles ändern. Ja, es ist Aussicht, dass die Aenderung in der Wirtschaftsordnung, die Einsetzung des Volkes in die Menschenrechte, ohne Gewalt und Umsturz vor sich gehen wird. Es ist hiebei wohl überflüssig, zu constatieren, dass ich von Menschenrechten im Sinne Leo XIII. in der Arbeiter-Encyklika spreche. Heute herrscht das Sachenrecht. Wer Sachen, d. h. Besitz hat, gilt als voller Mensch.

Einige mir sehr liebe Freunde und Mitbrüder haben in der letzten Zeit sich besondere Mühe gegeben, in die Massen der Socialdemokratie einzudringen und dort das Christenthum zu predigen. Sie giengen von dem zweifellos richtigen Gedanken aus, dass dort das Wetterloch gähnt, aus dem der Sturm der Zukunft brausen wird. Einzelne haben auch in Schriften und Büchern nachgewiesen, dass die Socialdemokratie christusfeindlich sei, dass sie besonderen Hass auf die Priester hege. Allein, was richten sie aus?

Das ist nicht schwer zu zeigen, dass die Socialisten von der christlichen Ehe nicht mit Ehrfurcht sprechen, dass sie Glaubens- und Sittenlehren leugnen, ja mit Schimpf und Schmach belegen. Allein es wäre eine Einfaltspinselei, nur gegen die Socialisten allein zu donnern, gleich als hätte der gemeine Mensch allein die Pflicht zu glauben und sich Gott zu fügen. Diese gemeinen Leute haben ja nur das Beispiel der herrschenden Classe copiert; sie sind wenigstens soweit unterrichtet und in der Erkenntnis im Laufenden, dass sie die Verwendung der Religion zu ihrer Bändigung durchschauen. Nun und da gilt: man merkt die Absicht und wird verstimmt.

Die Socialisten lästern den Glauben! Gewiss. Aber was thun denn die Judenzeitungen der herrschenden Classen, die vom Gelde des Volkes (Subventionsfond) direct bezahlten nicht ausgenommen? Ich will nur ein paar Fälle andeuten: Seit 18. August ist in Trier der Rock Jesu Christi ausgestellt. Allerdings hat man keine absolute Garantie für die Echtheit; allein eine moralische hat man. Nun und dann geht es Juden und Apostaten überhaupt nichts an, was das christliche Volk seiner Verehrung würdig hält. Nichts destoweniger spukt der heilige Rock fast Tag für Tag in den Judenblättern, um — von den Juden angespuckt zu werden. Ich habe z. B. am 3. September Gelegenheit gehabt, Judenzeitungen einzusehen. Die „N. Fr. P.", also das Blatt unserer hohen Beamten- und Finanzwelt, die „Deutsche Ztg.", das Blatt der Rabbiner und Schullehrer, die „Tagblätter" die „Presse", sie alle schmähten über den Rock von Trier und die Dummheit der Katholiken.

Wenn aber ein katholisches Blatt die Juden unsanft berührt, gibt es Confiscationen, wie das Abg. Dr. Schlesinger im Reichsrathe neulich auseinandergesetzt. Der heilige Rock, die Christen, ja die heilige Lehre selbst sind nur Gegenstand des Witzes der Juden. Ueber allen Wipfeln bleibt trotzdem Ruhe!

Ich frage: Was sollen, was werden sich die Socialisten denken? Von den herrschenden Classen lassen sie sich, d. h. nämlich wir, alles gefallen, ergo — — den Schluss will ich nicht aussprechen.

Die Sittenlosigkeit kann tief unten nicht schlechter sein, als sie im öffentlichen Verkuppelungstheile der High-life-Blätter ungeniert cultiviert wird. Da empfehlen sich geschiedene Frauen zu gemeinsamen Haushalte, suchen Fremde gemüthliche Unterhaltung für die Tage ihrer Anwesenheit in Wien, Buda-Pest ꝛc. und kommen als Schlusspunkte immer zwei, drei Seiten Doctoren, die „ohne Berufsstörung" heilen.

Heiligkeit der Ehe! In denselben Blättern werden Mädchen ausgeboten an Beamte, Lehrer ꝛc. „wenn auch niederer Stellung,

da Protection vorhanden." Die Socialisten können sich denken: Wir Wilde sind immer noch bessere Menschen.

Doch ich muss abbrechen. Die Leser können sich ja das Weitere selbst ergänzen. Das werden sie alle fühlen, dass die Kirche nicht das Salz der Erde *unten* sein kein, solange ihre Diener unter der Herrschaft oder in intimer Freundschaft mit einer solchen herrschenden Classe sich befinden. Lavigerie mit seinen Negern wird ohne Geldspenden der französischen Reichen wahrscheinlich zugrunde gehen: Wir europäische Priester aber verlieren jeden Einfluss und alle Wirksamkeit, wenn wir um den Preis des Ruhigzusehens uns Stellung und Gehalt erkaufen.

Nachdem ich bisher von den Christenvölkern und deren Lage, sowie Bestrebungen gesprochen, erscheint es noch zeitgemäß, auch der Juden Erwähnung zu thun. Der alte Ahasver ist wieder auf der Wanderschaft. Die Russen sind ihrer Juden überdrüssig und vertreiben sie en masse. Es ist eine Art Völkerwanderung dadurch eingeleitet worden. Rußland hat ja einige Millionen Juden in seinem weiten Gebiete. Vergebens machten die judenfreundlichen Staaten Europas für die Juden Vorstellungen in St. Petersburg. Da sie für die in Rußland viel grausamer verfolgten Katholiken noch nie mit einem Worte intervenierten, so mochte die russische Regierung sich wohl im Stillen denken, dass die verehrlichen Nachbarn mehr dem Zwange (der Verschuldung an die Juden) als dem eigenen Triebe (der Nächsten- und Menschenliebe) folgeleisteten. Nun und darum half die Sache auch nichts. Interessant, ja mehr als das, wenigstens möglicherweise folgenschwer dürfte es sein, dass die Juden zu einem großen Theile nach Palästina dirigiert werden sollen. Die Millionen des Türken Hirsch haben dort meilenweit den Boden anzukaufen gedient. Es ist alles in Ordnung, wenn die Juden arbeiten wollen. Wenn sie das Zeug in sich haben, einen Staat zu bilden, so könnten sie jetzt den Anfang machen, denken viele Europäer, da das Türkenthum längst das hippokratische Gesicht zeigt.

Die Großjuden denken auch noch weiter. Sie calculieren, dass jetzt vielleicht die Zeit wäre, den Tempel aufzubauen und die Opfer wieder herzustellen und — die Christen aus Jerusalem hinauszustoßen. Letztere führen dort bisher ein zwar nicht in jeder Hinsicht musterhaftes Stillleben. Wenige Monate sind es, dass die katholischen und griechischen Mönche an hl. Stätte zu Bethlehem gerauft haben, so dass türkische Soldaten intervenieren mussten. Allein ob die Langmuth Gottes bereits so erschöpft ist, dass er für eine Zeit die ementes und vendentes wieder mit dem geflochtenen Strike tractieren wird, weiß ich nicht. Das jedoch ist mir nicht zweifelhaft, dass die Synagoge nicht siegen wird, auch wenn sie in Jerusalem wieder aufgerichtet werden

sollte. Es mögen sich einzelne Staaten vom Christenthume lossagen, das Reich Gottes mag von einer Generation genommen werden, der Clerus einer Periode mag schales Salz sein und goldenen und bunten Firlefanz als Ersatz für idealen Beruf sich aufhängen lassen, aber regnum Dei permanebit usque ad finem saeculi.

St. Pölten, 12. September 1891.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Dr. Hubert Theophil Simar, Bischof von Paderborn.)** Der gewählte Bischof von Paderborn ist den Lesern dieser Quartalschrift längst wohlbekannt. Wir gratulieren der Diöcese Paderborn zu einem so würdigen Nachfolger des hl. Hathumar, der um das Jahr 806 als erster Bischof das Hirtenamt der großen Diöcese übernahm und nebst so vielen großen Bischöfen auch den Bekenner Martin zu seinem Nachfolger hatte. Simar ist ein Sohn des katholischen Rheinlandes und wurde geboren am 14. December 1835 zu Eupen. Seine Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl, seine Lehrthätigkeit als Professor in Bonn, seine herrlichen Schriften sind unseren Lesern ja bekannt. W.

II. **(Preisausschreiben Papst Leos XIII.)** Der hl. Vater Leo XIII. ist nicht nur ein kraftvoller Lenker des Schiffleins Petri und Wahrer der Interessen der heiligen Kirche, sondern auch ein eifriger Förderer für Kunst und Wissenschaft. Beweis dafür die Encyklika „Aeterni Patris" zugunsten der thomistischen Philosophie, die Eröffnung des reichen vaticanischen Archivs, die Errichtung einer mustergiltigen Sternwarte im Vatican u. s. w. In neuester Zeit reihte sich daran ein Preisausschreiben des hl. Vaters aus Anlass der Gedenkfeier des hl. Papstes Gregor des Großen. Dasselbe ist ein dreifaches und besteht aus folgenden Aufgaben: 1. Historischer Entwicklungsgang der Liturgie bis auf Gregor den Großen, sein Einfluss auf dieselbe, sowie deren weiterer Ausbau nach seinem Tode. 2. Die gesammte religiöse, politische, administrative und sociale Thätigkeit Gregors des Großen in ihrem Einflusse auf den Zeitraum bis auf Gregor VII. 3. Untersuchung der Beschreibung eines Gemäldes, die sich bei Paul Diaconus findet, wonach Gregor der Große in seinem Hause auf dem Cölius ein Bild (Gemälde oder Mosaik?) hat anbringen lassen, darstellend die Madonna und rechts und links die Eltern Gregors des Großen. Der Untersuchung ist eine farbige Wiederherstellung auf Grund der erlangten Ergebnisse beizufügen. In einem zu erwartenden Programme werden der genaue Umfang und Wortlaut der Preisaufgaben, sowie die Preise selbst festgesetzt

werden. Die Arbeitstermine betragen drei Jahre. Die Arbeiten werden auf Kosten Sr. Heiligkeit gedruckt werden. Das reconstruierte Bild wird, je nachdem der Verfasser überzeugend darzulegen vermag, ob es ein Fresco, ein Tafelbild oder ein Mosaik war, in derselben Manier ausgeführt und im Hause des hl. Gregor auf dem Cölius, das in Bälde ausgegraben werden wird, angebracht werden. Wi.

III. **(Dispens in mixta religione nach giltiger akatholischer Trauung?)** Das II. Heft dieses Jahrganges bespricht Seite 374 ff. einen Fall, in welchem eine Mischehe formlos, jedoch giltig geschlossen ist; es wird richtig erklärt, dass eine Revalidation durch erneute Consenserklärung zu unterbleiben hat. Dann heißt es: „Jedenfalls wird noch nachträglich Dispensation vom Impediment der Häresie oder mixta religio einzuholen sein". Dies ist unrichtig, weil eine solche Dispens gegenstandslos ist. Einen Zweck hätte die Dispens nur in denjenigen Fällen, in welchen ad cautelam man sich zur Consenserneuerung entschließt, denn nur zum Zwecke der Eheschließung wird diese Dispens ertheilt, nicht zum Zwecke der Fortsetzung einer giltig geschlossenen Ehe. Dies hat die heilige Inquisition festgehalten, als sie am 12. März 1881 dem apostolischen Vicariat von Bombay bedeutete, ein Recurs wegen solcher Eheleute an das Ordinariat sei nicht zu dem Zwecke nothwendig, „ut licite utantur matrimonio", sondern nur zu dem Zwecke: „ut Ecclesiae a conjugibus satisfiat eidemque cautiones ... in foro etiam externo praestentur". Der Recurs dient also dazu, um 1. eine ordnungsmäßige Gewährleistung der üblichen Cautelen in foro externo herbeizuführen; 2. diejenigen Erklärungen und Acte zu veranlassen, welche nothwendig sind, um das gegebene Aergernis zu heben; und 3. um die Facultät zu erbitten, zu absolvieren von der durch akatholische Copulation incurrierten Excommunication. (Entscheidung des heiligen Officiums vom 29. August 1888.) Es handelt sich demnach nicht um „Dispens vom Impediment der Häresie," sondern um Absolution von der Censur der Häresie; denn unter diese Censuren-Species fällt die Excommunication wegen Trauung coram ministro acatholico. D.

IV. **(Gemischte Ehe von Italienern im Auslande.)** Der Präfect der S. Congregatio de Propaganda Fide hatte am 30. August 1865 die Bestimmung des hochseligen Papstes Pius IX. kundgegeben, dass Italiener im Auslande, welche das heimische Domicil nicht ganz aufgegeben haben, von keinem Bischofe Dispens im Hinderniße der gemischten Religion erhalten sollten. Die Dispensation dieser Italiener blieb deshalb trotz der den Bischöfen unbeschränkt gegebenen facultas dispensandi in mixta religione dennoch dem heiligen Stuhle reserviert, wenn nicht die facultas

accessoria dispensandi cum Italis erlangt war. „Relatum est," so lautet dieses Schreiben, „Apostolicae Sedi, abusum hunc non raro contigisse, ut Itali, qui in exteras dioeceses proficiscuntur atque in iis peregre versantur, dispensationes obtineant super impedimento mixtae religionis. Ne unquam igitur ejusmodi factum instauretur in posterum, Pius PP. IX. censuit praecipiendum, ut omnes et singuli episcopi, qui facultate instructi sunt dispensandi super dicto impedimento, certiores efficiantur, in ejusdem usu excipi Italos, de quibus non constat Italicum domicilium omnino deseruisse". Diese wohlgemeinte Anordnung hatte den Nachtheil, dass viele Italiener in der Diaspora den Termin des Eintreffens der päpstlichen Dispens nicht abwarteten, sondern sich civiliter oder akatholisch trauen ließen. Dieser Umstand wird den heiligen Stuhl bewogen haben, die Ausnahmebestimmung wieder aufzuheben. In einem Schreiben des Cardinals R. Monaco vom 17. Juni 1891 lesen wir: „Facultas accessoria dispensandi super mixtae religionis impedimento etiam cum Italis, licet non constet, eos omnino italicum domicilium deseruisse, necessaria amplius non est; clausula enim illa jamdiu abrogata fuit."

Hildesheim. Assessor Dr. Adolf Bertram.

V. **(Trockenlegung der feuchten Fundamentmauern.)** An einem Gebäude waren die Kellermauern von der aus dem nassen Erdreich aufgesogenen Feuchtigkeit vollständig durchnässt, und diese Nässe war theilweise sogar schon bis zur halben Erdgeschoßhöhe aufwärts gestiegen. Ich ließ stückweise um das Gebäude, dicht am Mauerwerk entlang, einen 60—80 ^{cm} breiten Graben bis zur Unterkante der Fundamente ausheben; wo der Andrang des Wassers zu stark war, wurde derselbe durch Spundwände gedichtet. Dieser Graben wurde nun bis zur Oberkante des Erdreiches abwechselnd mit einer 30 ^{cm} hohen Schicht ungelöschten Wasserkalkes und einer 10 ^{cm} hohen Schicht von mittelfeiner Kohlenasche ausgefüllt. Der Kalk, welcher zum Löschen bekanntlich eines enormen Wasserquantums bedarf, hier aber auf die in der angrenzenden Erdschicht und im Mauerwerk enthaltene Feuchtigkeit angewiesen ist, absorbiert die letztere vollständig, so dass Fundamente und Wände nach und nach trocken gelegt werden. Durch die Vermischung der Kohlenasche mit dem gelöschten Kalk entsteht nach einiger Zeit eine vom Wasser undurchdringliche Schicht zwischen dem Erdreich und den Fundamenten, und binnen kurzem verschwinden auch alle in dem oberen Mauerwerke verbliebenen feuchten Stellen noch durch Austrocknen. Auf diese Weise lassen sich sowohl ganze Fundamente an bestehenden Gebäuden, sowie einzelne Gebäudetheile, welche Feuchtigkeit aus dem benachbarten Erdreich angesaugt haben, trocken legen.[1])

Kremsier. Professor Josef Brenek.

[1]) Vgl. Deutsche Bauzeitung.

VI. **(Die Lectüre der modernen Schuljugend.)** An der Bürgerschule, wo ich Katechet bin, habe ich Fragen gestellt, um zu erfahren, was die Kinder lesen. In jeder Classe angekommen, befahl ich, ohne den Kindern vorher etwas gesagt zu haben: Ein Stück Papier, Tinte und Feder heraus! Schreibet mir auf, welche Bücher ihr zuhause leset, und wenn ihr Zeitungen leset, so schreibet auf, welche Zeitungen und was ihr daraus am liebsten leset! — Und charakteristisch waren die Antworten: Indianergeschichten, Mordgeschichten (aus den Zeitungen), Romane, Selbstmord (aus den Zeitungen), Der Bauernsohn und seine Geliebte, Ehemann und Ehefrau, Eine dunkle That, Räubergeschichten, Raub- und Mordgeschichten, „Aus der Gerichtshalle", Kleine Anzeigen, „Präsident und Angeklagter", Hugo Schenk, Ein Raubmörder im Frauenkleide, Das Geisterschloss, Geisterburg, Götter und Helden u. s. w. . . . . Wenn ein Buch schon ein Gesellschafter ist, so habe ich mich an das Sprichwort erinnert: „Sage mir, mit wem du umgehst, und ich werde dir sagen, wer du bist." Was das Kind gelesen, darnach hat es sich auch benommen; denn ein jedes Kind hat zu seiner Lectüre auch den Eigennamen beifügen müssen und ich habe dann alles verglichen. Die Romanleser waren beim Unterrichte zwar ruhig, aber ihre Gedanken waren weg aus dem Schulzimmer. Die Raub- und Mordgeschichtenleser waren sehr ausgelassen und der Hugo Schenk-Leser war ein wirklicher, jugendlicher Hugo Schenk. O, wie sehr kann man einem Kinde nützen, wenn man dann dagegen arbeitet! Und wie sehr erleichtert man sich die Arbeit für den Beichtstuhl! Kinder, welche schlechte Presse gelesen haben, bekamen gute, und so hat sich die Sache hoffentlich sehr gebessert. Nur zu!!

Lundenburg (Mähren). Johann Mir. Bakalář.

VII. **(Ist es erlaubt, jemandem zu rathen, confessionslos zu werden?)** Nein und ja, wie es die nachstehenden zwei wirklich vorgekommenen, von der W. Pr. C. besprochenen Fälle zeigen. — Ein Arzt, der einem gefallenen katholischen Mädchen am Wochenbette beisteht, gibt diesem den Rath, confessionslos zu werden, um den jüdischen Vater ihres Kindes civiliter heiraten zu können; das Kind könne dann legitimiert werden, und wenn ihr die Ehe dann nicht passe, könne sie sich ja scheiden lassen und wieder katholisch werden. Das war ein unerlaubter, sündhafter Rath. — Erlaubt aber erscheint der Rath zur Confessionsloserklärung im folgenden Falle: Anna ist zum Judenthum apostasiert — äußerlich, wie sie sagt — und hat einen Juden geheiratet; sie empfindet Reue über ihre That und möchte „ihre Verhältnisse ordnen", aber ihr jüdischer Mann will von der Taufe nichts wissen, die Verbindung ganz aufgeben „kann sie nicht"; es wäre ein wahrer Heroismus, dessen sie nicht fähig ist. Sie sieht der Geburt eines Kindes entgegen; wird

sie vor derselben confessionslos, so kann sie, da die Ehe hiedurch zu einer gemischten wird, nach österreichischen Gesetzen die Confession ihres Kindes durch einen Vertrag mit ihrem Manne bestimmen; ist dieser mit der katholischen Erziehung des anzuhoffenden Kindes einverstanden, so wird die kirchliche Behörde unter entsprechenden Cautelen die Erlaubnis zur Taufe des Kindes geben und Anna hat gerettet, was sie retten konnte, bis es ihr unter günstigeren Verhältnissen möglich wird, wieder zur katholischen Kirche zurückzukehren, etwa durch die Taufe oder den Tod ihres Mannes oder durch die Trauung am Todtenbette, für welchen Fall Leo XIII. das impedimentum disparitatis cultus durch Dispens des Diöcesanbischofes zu heben gestattet. Hier ist also der Rath zur Confessionsloserklärung keine Sünde; derselbe ist für die Frau der erste Schritt zur Rückkehr und für das Kind die Ermöglichung des Empfanges der heiligen Taufe.

VIII. **(Der Seelsorger soll auch den Inschriften der Feldkreuze u. dgl. seine Aufmerksamkeit zuwenden.)** Im zweiten Hefte dieses Jahrganges, Seite 498 und 499, wurde mit Recht das Augenmerk der hochwürdigen Seelsorger auf die Beschaffenheit der Feldkreuze u. dgl. gelenkt und daran die Mahnung geknüpft, in kluger Weise auf die Entfernung der oft unwürdigen religiösen Bilder, welche sich in Dorfkapellen und an Feldkreuzen finden, und auf einen annehmbaren Ersatz hinzuwirken oder auf eine glückliche Renovation. Ebenso wünschenswert ist es nun, dass der Seelsorger seine Aufmerksamkeit auch auf die Inschriften lenke, welche dergleichen Denkzeichen der Volksandacht tragen, weil sie häufig lächerlich und ärgerlich stylisiert sind. Etliche Beispiele werden diese Behauptung beweisen.

Bei Crucifixbildern angebrachte Aufschriften lauteten z. B.: „Christus der Herr ist für uns gekreuziget worden 1857." Oder: „Im Jahre 18 . . ist unser lieber Herr auf Kosten der Gemeinde allhier neu gekreuziget worden." (Diese beiden Aufschriften hat sich der † P. Florian Wimmer einst notiert.) Was sie besagen wollen, liegt ganz nahe; aber lächerlich genug nehmen sie sich aus. — In einem gemauerten Bildstöckel ist auf Blech gemalt Mariä Krönung zu sehen. Die Unterschrift lautete früher: „Dieses hier ist gesetzet, um das Heil Gottiß den vorübergehenden Menschen zu verehren." Gegenwärtig liest man dort ganz correct: „Zur Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit und der seligsten Jungfrau Maria errichtet. Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit. Amen." Eine halbe Stunde entfernt von selbem wurde im Jahre 1867 an einem hölzernen Wegkreuze ein Gemälde auf Blech angebracht, dessen Inschrift lautete: „Johann bin genannt, der Himmel, hoff ich, ist mein Vaterland, die Erde ist Liegerstatt, zu der mich Gott erschaffen hat." Als

der Stifter gestorben war, wurden diese bekannten Verse 1879 abgeändert wie folgt: „Johann war ich genannt, der Himmel ist mein Vaterland, die Erde nur mein Liegerstatt."

Indes gibt es an Feldkreuzen auch recht gute und schöne Aufschriften, die mitunter nur nicht ganz orthographisch sind. So liest man auf einem vom vorigen nur eine Viertelstunde entfernten: „Ein Kreuz am Weg, gehst du vorbei, gedenk, was dessen Deutung sei, zieh' ab den Hut, du bist ein Christ, der durch den Herrn erlöset ist." Am Wege von Neuhofen an der Krems nach St. Marien fand ich diese: „O Wanderer, steh' still und grüße die Mutter des Herrn; denn wer die Mutter Jesu nicht ehrt, ist die Gnade des Sohnes nicht wehrt" (wert).

Egendorf. Pfarrvicar P. Johannes Geistberger O. S. B.

IX. **(Für die Verstorbenen zu beten ist doppelt heilsam.)** In dem heroischen Liebesacte für die armen Seelen schenken wir ihnen alle unsere Genugthuungen und Ablässe. Faber und wohl auch andere Auctoren sprechen dafür, dass der Priester auch alle freien Messen für die Verstorbenen appliciere. Gewiss, diese Ansicht hat die stärksten Beweggründe für sich; doch ist andererseits nicht zu leugnen, dass in einer, und zwar gerade in der wichtigsten Hinsicht die Lebenden in größerer Noth sich befinden: nämlich wir alle in der Unsicherheit des Heiles, und die Sünder gar schon auf dem directen Wege zur ewigen Verdammnis! Nun können wir aber, wie man zu sagen pflegt, zwei Vögel auf einen Schuss haben, d. i. beide oben angeführte Sachen vereinigen. Wie nämlich das Almosen einem Armen auf eine beliebige Meinung (für sich oder für andere) gegeben werden kann: ebenso unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass wir das den armen Seelen durch unsere Genugthuungen oder durch die für sie applicierten Messen zugewendete Almosen Gott dem Herrn in beliebiger Meinung für uns oder für andere, also auch für die Bekehrung der Sünder aufopfern können.

Haben wir somit ein besonderes Anliegen für uns oder für andere Lebende oder für das Wohl unserer Mitmenschen und der heiligen Kirche überhaupt: nun, so lesen wir eine oder mehrere Messen für die Verstorbenen in dieser Meinung; und dabei werden wir gewiss auch an diesen Seelen kräftige Mitbitter bei Gott in unseren Anliegen haben. Direct nützen wir so den Verstorbenen; indirect sind aber zugleich alle Anliegen für die Lebenden dadurch gut bedacht. Auf dieselbe Weise können wir offenbar auch unsere Genugthuungen für die Verstorbenen aufopfern, in der Meinung, um dadurch von Gott eine beliebige andere Gnade, namentlich auch die Bekehrung der Sünder, zu erflehen.

Lemberg. Domcapitular Josef Kobylansky.

X. **(Kein Gewissenszwang!)** Um vor einem gewissen Pastoraldespotismus zu warnen, welcher Beichtkinder an den eigenen Beichtstuhl fesseln möchte mit Verweigerung jener Freiheit, welche die Kirche selbst in Klöstern gewahrt wissen will, deren Bewohnern viermal im Jahre der außerordentliche Beichtvater zur Verfügung stehen muss, erzählt der geistvolle Generalvicar von Toulouse Caussette[1]) einige bezeichnende Vorkommnisse. Ein Prediger, der vorübergehend in einer anderen Gemeinde seinem Mitbruder Aushilfe geleistet hatte, empfieng bei seiner Rückkehr im Beichtstuhle folgendes Bekenntnis: „Ich bin, hochwürdiger Herr, über Ihre Rückkehr sehr erfreut, aber ich war es noch mehr über Ihre Abreise. Denn schon seit langer Zeit habe ich nicht gewagt, Ihnen eine schwere Sünde zu bekennen; nun aber, da ich für dieselbe Absolution erhalten habe, ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen zu sagen, dass es diese war." — Ein Pfarrer verließ zur Zeit eines Jubiläums seine Gemeinde, um als Beichtvater in einer Kirche auszuhelfen, in der große Pilgerzüge zusammenströmten. Die Volksmenge belagerte dreißig improvisierte Beichtstühle, ohne ihre Inhaber zu kennen. Plötzlich hörte der Pfarrer an seinem Gitter die ihm bekannte Stimme der frömmsten Person seiner Gemeinde, die sich zehnjähriger Sacrilegien anklagte, und die, um ihm zu entgehen, nun unwillkürlich zu seinen Füßen kniete, um ihn zu lehren, Gewissen zu emancipieren, für die er bisher mehr Sultan als Vater gewesen war.

XI. **(Ein weniger bekanntes Zeugnis für den päpstlichen Primat aus dem vierten Jahrhundert.)** Doctor Bingen theilt im „Archiv für kirchliche Kunst" eine Stelle aus Ammianus Marcellinus mit, welche ein ebenso beredtes als unbefangenes Zeugnis aus dem vierten Jahrhundert für den Primat des römischen Bischofes enthält. Der Autor war nämlich Heide und Anhänger des Apostaten Julian. In der angeführten Stelle handelt es sich um die Bestätigung des Verdammungsurtheiles, welches auf den Synoden von Arles 353 und Mailand 355 gegen den hl. Athanasius gefällt war. Die meisten Bischöfe derselben hatten aus Furcht dasselbe unterschrieben. Aber vor allem wollte der Kaiser Constantius die Billigung des gefällten Urtheiles von Seiten des Bischofes von Rom, die er, da sie Liberius, der damalige römische Bischof, freiwillig nicht geben wollte, auf jegliche Weise zu erzwingen suchte. „Denn", sagt Ammianus, „obgleich er (der Kaiser) wusste, dass sein Wille ausgeführt würde, verlangte er in nachdrücklicher Weise, dass er durch das Ansehen, welches in bevorzugter Weise die Bischöfe der ewigen Stadt genießen, bestätigt werde" (id enim ille . . . licet sciret impletum [arbitrium], tamen auctoritate quoque, qua

[1]) Vergl. Manresa für Priester, Mainz, 1887, 2. Band, Seite 101.

potiores aeternae urbis episcopi, firmari desiderio nitebatur ardenti).

Freistadt. Dr. Hermann Kerstgens.

XII. **(Carraramarmor für portatilia.)** Die meisten altaria portatilia sind aus Kelheimerplatten angefertigt. Die Erfahrung lehrt nun, dass diese Platten für genannten Zweck weniger geeignet sind. Bei ihrer geringen Dicke erhalten sie leicht schon durch eine infolge Temperaturwechsels oder der unebenen Lage in den Rahmen hervorgerufenen Aenderung, oder auch bei geringer Belastung (z. B. Hinaufsteigen zum Altarabstauben) einen Sprung. Auch die sogenannten „Glasadern", welche die Kelheimerplatten durchziehen, können, da sie oft nur sehr schwer von einem Sprunge zu unterscheiden sind, Verlegenheiten bereiten. Dagegen empfiehlt sich für portatilia am besten Carraramarmor. Solche portatilia kommen nicht viel theurer zu stehen und sind viel zuverlässiger. In der Diöcese Linz bewähren sie sich trefflich. Dr. A.

XIII. **(Woher sind die Lectionen der II. und III. Nocturn zu nehmen innerhalb der Octav eines Kirchenpatrons, sobald mehrere Tage de die infra Octavam zu feiern sind?)** Sind für diesen Fall keine eigenen vom apostolischen Stuhle approbierte Lectionen vorhanden, so sind sie aus dem Octavarium Romanum zu entnehmen, hat man aber dieses Buch nicht, so sind für den zweiten Tag der Octav die Lectionen der II. Nocturn de Communi 1. loco, für den dritten Tag de Communi 2. loco, wenn solche im Breviere existieren, sonst aber vom Feste zu nehmen, und so wechselt man ab bis zum Octavtag; am Octavtag selbst werden die Lectionen, sei es der II. oder III. Nocturn, vom Feste wiederholt. Hat die III. Nocturn ein eigenes Evangelium, das nicht dem Commune entnommen ist, so werden die Lectionen der III. Nocturn des Festes während der ganzen Octav wiederholt, nach der Verordnung S. R. C. die 12. Febr. 1884 in Alben. ad 3. n. 5905.

XIV. **(Schluss der Oration des hl. Ignatius.)** Einige Breviere schließen die Oration des hl. Ignatius (31. Juli) mit Per Dominum, andere mit Qui vivis et regnas; welches ist die richtige Conclusio? Diese Oration ist mit Per Dominum nostrum zu schließen, wie die S. R. C. am 11. Mai 1878 Societ. Jesu ad 26. n. 5728 entschieden hat. —*

XV. **(Ueber den Exorcismus in satanam et angelos apostaticos),** der vom hl. Vater Leo XIII. allen Bischöfen des katholischen Erdkreises ddo. 18. Mai 1890 zugegangen ist, erhielt das Köln. P.-Bl. folgende Zuschrift: „Den Exorcismus in s. et a. a. hat der heilige Vater, wie ich aus guter Quelle weiß, selbst verfasst und soll ihn täglich beten. Als die Gebete, welche der Priester nach

der heiligen Messe betet, vorgeschrieben wurden, geschah es, dass ich eben zu der Zeit eine kleine Audienz beim hl. Vater hatte. Im Laufe des Gespräches sagte mir der heilige Vater, was er vorzuschreiben im Begriffe stand und sagte die ganzen Gebete auswendig her. Er that dies mit solcher Innigkeit und mit solcher Ueberzeugung von der Macht der bösen Geister und von der Verblendung, die sie verursachen, dass ich ganz davon ergriffen wurde. Aus derselben Anschauung des hl. Vaters stammt auch der gegenwärtige große Exorcismus. Den kurzen Exorcismus spricht die katholische Priesterschaft schon täglich nach der heiligen Messe, und der neue Exorcismus ist nur eine Erweiterung desselben. Gewiss wünscht der hl. Vater, dass ihn recht viele Priester beten, und die Clausel von der Ermächtigung des Bischofs ist nur eingefügt, weil es sich um ein Gebet handelt, das die Form eines Exorcismus hat. Der Bischof kann eine solche Ermächtigung auch ganz allein ertheilen, wenn er das für angemessen hält."

XVI. **(Einige praktische katechetische Winke.)** „Es ist irrig gedacht, wenn man glaubt, durch zu lautes Sprechen oder wohl gar durch zornathmendes Poltern die Aufmerksamkeit erwirken zu können. Je lauter der Katechet spricht, desto leichter werden die Katechumenen unaufmerksam und unruhig. Er spreche daher nicht lauter, als gerade nöthig ist, um von allen gehört zu werden; es muss der Katechumene gleichsam gezwungen sein, mäßig aufzumerken, um den Unterricht zu vernehmen." — „Vom Katecheten verlange ich Ernst mit Milde gepaart, damit der Ernst den Kindern Ehrfurcht einflöße, die Freundlichkeit aber ihre Herzen und Ohren erschließe."

Der fromme Michael Wittmann sagt in seinen Vorsätzen betreffs des Vortrages: „Mit mäßiger Stimme rede. Das Schreien hat mich immer gereut". (Nämlich das Lautsprechen als Aeußerung des Unwillens; Wittmann glaubte, dass „das Geschrei nicht vom heiligen Geiste komme, auch die jugendlichen Gemüther nur verwildere.")

„Der Katechet soll interessant, und wo es nöthig ist, kindlich sprechen, aber sich hüten, ins Kindische und Tändelnde zu fallen. Wenn er Würde und Ansehen verliert, so ist es auch um die Zucht geschehen". — „Die Ungezogenen soll man nicht sowohl durch lautes Zanken, als durch eine gewisse Beschämung bestrafen; so dass man eine Zeitlang mit dem Sprechen innehält und die Schwätzer oder Muthwilligen solange ernst anblickt, bis sie beschämt in die Ordnung sich fügen. Nach meiner Ansicht kann durch dieses geduldige Verfahren das Stillschweigen besser hergestellt werden, als wenn man von Ungeduld hingerissen, die Fehlenden unter heftigem Zanken zurechtweist." [1])

[1]) Bamb. P.-Bl.

XVII. **(Cardinal Diepenbrock über das Wallfahren.)** Als Melchior von Diepenbrock, jener große deutsche Cardinal und Bischof, auf einer Firmungsreise in den österreichischen Theilen seiner Diöcese begriffen war und dabei Gelegenheit hatte, zu sehen, wie Pilger und Wallfahrer in langen, geordneten Reihen von allen Seiten heranzogen und, geführt von ihren Seelsorgern, laut betend und fromme Lieder singend zum Wallfahrtskirchlein der seligen Jungfrau gegenüber dem Schlosse Friedeck emporstiegen, da litt es eines Tages den frommen Hirten nicht länger im Zimmer, und er musste hinaus und sich unter die andächtigen Beter mengen, von denen er mit begeistertem Jubel und heiliger Ehrfurcht begrüßt und in die Kirche sozusagen getragen wurde. Auf seinem Rückwege äußerte er sich zu seinen Begleitern über das Wallfahren in herrlichen Worten:

„Das ist nun", so sprach er, „das in unserer aufgeklärten Zeit so verpönte Wallfahrten, welches man als Volksverdummung und katholischen Müßiggang verschreit! Da ziehen sie jahraus, jahrein in ihre Bäder, zu ihren Industrie-Ausstellungen, zu ihren Versammlungen, wenn nicht gar in die Spielhöllen! Scharenweise ziehen sie hin, Hohe und Niedrige, Männer und Frauen, wer die Mittel aufbringt, per Dampf, zu Land und zu Wasser, als hätten sie ein Privilegium zu ihren Weltfahrten, die nichts anderes sind als Wallfahrten, nur keine betenden, und dabei geberden sie sich, als sei der Arme zur Frohnde verurtheilt bei Tag und bei Nacht, ein Sclave am Mühlrade des Eigennutzes und der Habsucht, selbst ohne Sonntagsrast und Ruhe. Monate-, jahrelang ziehen sie durch die Welt und vergeuden oft, was sie leicht oder gar nicht verdient haben, im emsigen, vielgeschäftigen Müßiggang. Und der Land- und Gewerbsmann, der im Schweiße seines Angesichtes sein Brot isst, soll nicht zwei oder drei Tage übrig haben, an denen er betend und singend durch Wald und Flur zieht in die heilige Einsamkeit, und nach dem störenden Werktagsleben einmal ganz sich selbst gehört und seinem Gott? Liegt der Wandertrieb nicht tief und unaustilgbar in der Menschennatur? Treibt es ihn nicht unaufhaltsam weiter, wie schön auch das Thal wäre, in dem er seinen Herd sich aufgebaut und wie lieblich der Wald, in dessen Schatten er ausruht? Liegt nicht in dieser unbefriedigten Sehnsucht ein Beweis mehr dafür, dass weit hinaus über dem Grabe erst der Tabor sich erhebt, wo im Verklärungsglanze unsere Heimat winkt und wir mit der Ruhe der Seligen sagen können: „Hier ist gut sein, hier wollen wir unsere Hütten bauen!?" Jeder folgt dem Geiste, der ihn treibt. Den einen treibt's in politische Volksversammlungen, in Zweckessen und Gelage; den andern in die Gotteshäuser auf den Bergen und in den Thalschluchten. An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen!"

XVIII. **(Warum ist das Confiteor bei Spendung der Sterbsacramente dreimal zu beten?)** Die Frage, ob das Confiteor bei der Spendung der heil. Sterbsacramente dreimal (vor Spendung des Viaticums, vor Ertheilung der letzten Oelung und vor der Generalabsolution) gebetet werden müsse, ist durch eine Entscheidung der S. C. Indulg. erledigt; auf die Anfrage „utrum necesse sit tribus vicibus recitare „Confiteor" etc., quando administratur S. Viaticum, extrema Unctio ac Indulgentia in mortis articulo impertitur"? lautete die Entscheidung vom 5. Febr. 1841: „Affirmative juxta praxin et rubricas".

Es frägt sich, welches wohl die Gründe hiefür sind, dass das Confiteor dreimal bei einer gewöhnlich zusammenhängenden Function gebetet werden muss? Der Hauptgrund liegt unstreitig darin, dass die Spendung der Sterbsacramente nicht ein liturgischer Act ist, sondern aus drei voneinander verschiedenen liturgischen Acten besteht. Das Confiteor erscheint demnach nicht als ein gemeinschaftlicher Theil der drei Acte, sondern als ein besonderer Theil eines jeden einzelnen Actes. Ueberdies bezieht sich das Confiteor bei jeder der drei Functionen auf einen besonderen Zustand des Empfängers und hat je nach dem Acte eine andere Bedeutung. Bei Ertheilung der Wegzehrung ist das Confiteor nicht bloß ein wiederholter Reueact über die bereits durch die vorausgegangene Absolution vergebenen Sünden zur nächsten Vorbereitung auf die würdige Communion, sondern auch ein Mittel, um die Tilgung mancher läßlichen Sünde, nach Umständen sogar die Nachlassung einer noch nicht vergebenen schweren Sünde zu erlangen. Bei der letzten Oelung ist das Confiteor ein Gebet um Erlangung der besonderen Gnade dieses Sacramentes, welche darin besteht, dass die läßlichen Sünden und auch jene Todsünden nachgelassen werden, welche der Kranke nicht mehr beichten kann, ferners, dass die Ueberbleibsel der schon vergebenen Sünden getilgt werden. Bei der sogenannten Generalabsolution ist das Confiteor ein Gebet des Sterbenden um Nachlassung alles dessen, was er an Genugthuung für die begangenen und bereits verziehenen Sünden schuldet. Aus diesen Gründen dürfte zur Genüge erhellen, dass es, abgesehen von der direct ausgesprochenen kirchlichen Vorschrift an und für sich nicht bloß geziemend, sondern nothwendig ist, bei jedem der drei liturgischen Acte, welche bei Spendung der Sterbsacramente aufeinander zu folgen pflegen, das Confiteor zu beten, wenn nicht ein Nothfall davon entschuldigt.

Freising. Beneficiat Josef Bichlmair.

XIX. **(Priester und Volk beim sacramentalen Segen.)** Auch über den sacramentalen Segen muss der Priester das Volk bei der Christenlehre aufklären. Begnügen wir uns nicht, sagt das „Schles. P. Bl.“, dass das christliche Volk in dem hochheiligen Momente des Segens sein Kreuzzeichen mache, an die Brust klopfe und Worte der Ergebung spreche. Vielmehr lehren wir es, dass es gerade bei dieser feierlichen Gelegenheit den Segen, die Kraft und Gnade Jesu Christi herabrufen und erflehen soll über Leib und Seele, über Hab und Gut, über Zeit und Ewigkeit und ganz gewiss ist es, dass sich jedesmal wiederholt, was das heilige Evangelium sagt: „Virtus de illo exibat et sanabat omnes.“ Aber auch der Priester verliere diesen Gnadenaugenblick nicht! Wohl sagt das Rituale, dass er den sacramentalen Segen gebe, „nihil dicens“,

freilich darf er nicht clara voce sagen: „Benedicat vos“ etc., aber stille und leise soll das Priesterherz unter der feierlichen Segenspendung Jesu Gnade und Heil anrufen über sich selber und seine Schäflein, gesunde und kranke, anwesende und abwesende, lebende und todte, über ihre leiblichen und geistigen Anliegen. Wohl „nihil dicens“, und doch sagten heilige Priester so vieles zu dem segnenden Jesus. Der selige Clemens Hofbauer wurde einst von einem Mitbruder aufmerksam gemacht, dass er beim Segengeben allzuweit auf eine Seite abgewichen sei. „Ich weiß es,“ sagte er, „aber die Seele, für welche ich den Herrn um seinen Segen bat, ist auch weit abseite.“ —l.

XX. **(Uebertritt vom griechisch-katholischen zum römischen Ritus.)** Michael T., griechisch-katholisch, ist mit Dispens giltig getraut mit Eva S. evangelisch H. C. Er übersiedelt nach Wien und kommt zu einem römisch-katholischen Priester zur Beicht und bittet ihn, ob er nicht zum römischen Ritus übertreten könne. Er könne, so sagt er, die griechisch-katholischen Feiertage in Wien nicht halten, da in der ganzen Stadt an diesen Tagen gearbeitet werde und fasten könne er nicht, da er schwer arbeiten müsse und die griechisch-katholische Fasten strenger sei. Was wird ihm der römisch-katholische Confessar antworten? —

Antwort: Die Erlaubnis zum Uebertritt vom griechisch-katholischen Ritus in der Erzdiöcese Lemberg (zu welcher die Pfarre der unierten Griechen in Wien gehört) kann nur durch das competente Ordinariat des Confessarius, welches sich im Einvernehmen mit dem griechisch-katholischen Ordinariat Lemberg an den päpstlichen Stuhl zu wenden hat, erlangt werden. Auch der politischen Behörde muss der Uebertritt angezeigt und durch den erhaltenen Nachschlag nachgewiesen werden.

Wien. Spiritual-Director Karl Krasa.

XXI. **(Krainerischer Ehemeldezettel.)** Die Ehewerber aus Krain müssen bekanntlich einen Ehemeldezettel dem trauenden Seelsorger vorlegen. Es ist dies keine Bewilligung, sondern nur eine Meldung zum Zwecke der Evidenzhaltung der Gemeindezuständigen. Dem kurzen Bittgesuch an die Gemeinde ist nebst dem Tauf- und Heimatscheine des Ehewerbers auch der Tauf- und Heimatschein der Braut anzuschließen. Die Taxe, welche die Gemeinde bei der Gelegenheit einhebt, ist verschieden. Z. B. verlangte die Gemeinde Göttenitz 3 fl., eine andere 5 fl. Dass die Gemeinden auch den Heimatschein der Braut verlangen, scheint darin den Grund zu haben, dass uneheliche Kinder, welche die durch die Heirat nach Krain zuständige Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes erhält, wenn sie um einen Heimatschein ansuchen, an die Heimatsgemeinde der Mutter vor ihrer Ehe verwiesen werden können.

Krasa.

XXII. **(Dispens von der Beibringung des Taufscheines.)** Paulus R. aus Göttenitz in Krain will sich mit Theresia Gl. verehelichen. Jedoch kennt die Braut keine Eltern. Als zweijähriges Kind kam sie zu den Eheleuten T. in Pflege und wurde allgemein Theresia T. genannt. Die Gemeinde Nagy-Va . . . . in Ungarn nahm das arme Kind in den Gemeindeverband auf und nannte sie in dem Heimatschein Theresia T., das Dienstbotenbuch wies sie als Theresia Gl. aus. Da die Eltern und Zieheltern des Kindes katholisch waren, so ist mit Grund anzunehmen, dass Theresia Gl. getauft war. Aber der Taufschein? Und wie heißt sie eigentlich? Das fürsterzbischöfliche Ordinariat Wien erledigte die Angelegenheit dahin, dass es am 23. Juni 1891, Z. 5591 entschied: Da nach dem beigelegten Dienstbotenbuch kein Zweifel besteht, dass Theresia T. recte Gl. die Großjährigkeit erreicht hat, so findet sich das fürsterzbischöfliche Ordinariat bestimmt, ihr die Nachsicht von der Beibringung des Taufscheines zu ertheilen. Das Dienstbotenbuch, der Heimatschein und die Entscheidung des fürsterzbischöflichen Ordinariates (gestempelt mit 15 kr. ungarischen Stempelmarken) gieng an das königl. ungarische Cultusministerium, welches in kürzester Zeit das Ehecertificat ausfertigte. Krasa.

XXIII. **(Hausierhandel mit Devotionalien.)** Der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau, Dr. Kopp, hat unter dem 21. März 1891 folgendes praktische Rescript erlassen: Wiederholt wird Klage geführt, dass Bilder- und Devotionalien-Händler die katholischen Gemeinden unter dem Vorgeben belästigen, zum Besten von Kirchenbauten den Hausierhandel mit Bildern u. s. w. zu betreiben. Ich ersuche die Herren Pfarrer, ihren Gemeinden bekanntzugeben, dass ich solchen Hausierern niemals die Genehmigung zur Betreibung eines solchen Handels gebe und dass ich die Belästigung meiner Diöcesanen durch diese Händler bedauere. Mein hochwürdiger Clerus wolle nach Kräften diesem Unfug steuern.

XXIV. **(Können manche Wünsche bei Neuauflagen liturgischer Bücher berücksichtigt werden?)** In liturgischen Abhandlungen und in Recensionen liturgischer Bücher werden öfter verschiedene Desiderien betreffs der Verbesserung dieser Bücher ausgesprochen. Was ist davon zu halten? Beziehen sich solche Desiderien auf rein äußere Dinge, z. B. auf größere Bequemlichkeit in den Citaten, häufigeres Aussetzen, wirkliche Druckfehler, auf Druck, Schrift und Papier, so sind selbe von den liturgischen Druckern wohl in Erwägung zu ziehen; wenn sie aber Aenderung des Textes, Zusätze kleinerer Rubriken, oder Aenderung in denselben betreffen, so sind sie als subjective Ansichten durchaus nicht zu beachten. Denn in den liturgischen Büchern kann nicht das Geringste ohne Erlaubnis

des apostolischen Stuhles hinzugefügt oder hinweggenommen werden: nihil in iis addendum vel detrahendum aut immutandum esse sagen die Bullen der Päpste Pius V., Clemens VIII. und Urban VIII. Und die S. Congr. Inquisit. verbot durch Decret vom 1. Februar 1601 die Missalien der venetianischen Buchdrucker vom Jahre 1596 bis 1601, weil sie sich erlaubten, Zusätze und Abänderungen zu machen und nennt ein solches Vorgehen eine intolerabilis, summa und temeraria audacia, die nicht ungestraft bleiben dürfte! *

XXV. **(Geldforderungen, die vor dem Jahre 1799, beziehungsweise 1811 entstanden sind, kommen nach dem Maßstabe von 100 fl. = 42 fl. ö. W. zu leisten.)**[1] Bis zum Erscheinen des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 gab es in den österreichischen Erbstaaten das nach der Münzconvention vom Jahre 1753 ausgeprägte Metallgeld (20 fl. auf eine Mark Silber). Im Jahre 1762 wurden unter der Kaiserin Maria Theresia die Bancozettel eingeführt und behielten bis zum Jahre 1799 mit dem Silbergeld gleichen Wert. Dann aber trat mit der Vermehrung des Papiergeldes das Disagio und erreichte im Jahre 1811, wo die Summe bis auf 1060 Millionen gestiegen war, den Cours von 500 fl. gegen 100 fl. Silbergeld. Unter diesen Umständen erschien das erwähnte Finanzpatent und es wurden nach § 3 desselben statt der Bancozettel, die auf den fünften Theil des Nennwertes herabgesetzt waren, die Einlösungsscheine ausgegeben und die Wiener Währung als die einzige Valuta des Inlandes bestimmt. Diese Entwertung der Bancozettel war nicht die einzige Aenderung des Geldwesens. Die zweite betraf den Gegenstand und die Natur der Geldforderungen. Das Finanzpatent vom Jahre 1811 hat in den §§ 12, 13, 14 sowohl bei Forderungen, die aus der Zeit vor dem Jahre 1799 herrührten, als bei solchen, deren Entstehung in die Zeit von 1799 bis 14. März 1811 fiel — mithin bei allen Forderungen — an Stelle der Zahlung in klingender Münze, die Zahlung in Wiener Curant gesetzt, dadurch aber den Gegenstand dieser Forderungen, somit die Natur derselben geändert. Aus den bisherigen Geldforderungen sind Wiener Währung-Forderungen geworden, den Fall (§ 15) ausgenommen, wo die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte (Zwanziger, kaiserliche Ducaten) bedungen wurde, wo dann die Rückzahlung in gleicher Münzsorte zu geschehen hat. Hieraus ergibt sich von selbst, dass die alten in Wiener Währung umgewandelten Forderungen in Uebereinstimmung mit § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, mit welcher die österreichische Währung ein-

[1] Ueber das Meritorische der Sache haben wir bereits im III. Hefte des gegenwärtigen Jahrganges, Seite 760, kurz berichtet. Anm. d. Red.

geführt wurde, bloß im Verhältnis von 100 fl. W. W. zu 42 fl. ö. W. zur Zahlung gelangen.

Dies sind im allgemeinen die Gründe, welche den obersten Gerichtshof anläßlich eines Falles, wo eine Jahresrente pro 515 fl. rheinisch aus dem Jahre 1766 nur mit 216 fl. 30 kr. ö. W. als zu leisten erkannt wurde, bewogen haben, laut Beschlusses vom 15. Jänner 1890, Z. 14696, den Rechtssatz in das Spruchrepertorium unter Nr. 148 aufzunehmen: „Die auf dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 beruhenden Wirkungen des dem W. W. Papiergelde eingeräumten Zwangscourses sind durch die Einberufung dieses Papiergeldes und durch die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 nicht aufgehoben worden." Veranlasst durch das Promemoria eines Advocaten, worin dieser hervorhebt, dass der k. k. oberste Gerichtshof seit mehr als 20 Jahren in den gleichen Valuta-Processen im entgegengesetzten Sinne entschieden habe, wurde die Frage dem Pleniſſimarsenate des obersten österreichischen Gerichtshofes zur Lösung vorgelegt; nach eingehender Discussion wurde mit Pleniſſimarbeschluſs vom 10. März 1891 zur Z. 151 und 284 Præs. ex 1890 die Eintragung des voranstehenden Rechtssatzes Nr. 148 in das Judicatenbuch beschlossen.

Linz. Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular.

XXVI. **(Die Congruaergänzung für einen Hilfspriester kann nur auf Grundlage einer vorgelegten Fassion gewährt werden.)** Der Pfarrer von Loka hatte seine Fassion, in welcher auch die Dotation des Hilfspriesters mit 300 fl. eingesetzt war, zwar bei der Bezirkshauptmannschaft eingereicht, aber dann wieder zurückgezogen. Im Jahre 1889 ersuchte aber der Pfarrer um Uebernahme der Dotationsergänzung jährlicher 90 fl. für den Hilfspriester auf den Religionsfond, wurde aber vom Ministerium und schließlich vom Verwaltungs-Gerichtshofe laut Erkenntnis vom 10. Jänner 1891, Z. 121, abgewiesen. Durch die Zurückziehung der Fassion, mag man selbe als einen Verzicht ansehen oder nicht, wurde eben den Cultusbehörden jede Grundlage zu einer Entscheidung benommen. Eine solche Vorlage geschah auch nicht im Jahre 1889, als die 90 fl. beansprucht wurden.

Msgr. Pinzger.

XXVII. **(Friedhofserrichtung aus Sanitätsrücksichten liegt im selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde.)** Die Gemeinde Obernondorf sah sich infolge behördlich angeordneter Schließung des alten Friedhofes genöthigt, einen neuen Friedhof für die Obernondorfer und Königsbacher Insassen auf Gemeindekosten zu errichten. Die Königsbacher meinten, dieser Beschluſs sei für sie nicht bindend, wurden aber schließlich vom Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 13. Jänner 1891,

Z. 3990, mit ihrer Beschwerde abgewiesen. Nach § 3 P. d des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 ist die Errichtung der Begräbnisplätze eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Durch die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung der k. k. Behörde wurde auch die in der Beschwerde aufgeworfene Frage, — ob die Errichtung eines neuen Friedhofes in Obernondorf als eine kirchliche Angelegenheit im Sinne des § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 anzusehen sei, — insoferne präjudiciert, als ja sonst zur Entscheidung der Sache nach § 55 des citierten Gesetzes nicht die autonome, sondern die politische Behörde allein berufen erscheinen müsste. Die Beschwerdeführer haben überdies den Gemeindebeschluss rechtzeitig und im ordentlichen Instanzenzuge nicht angefochten.

Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Ein Rechtsanspruch der neugebildeten Pfarre auf die Einkommensquellen der vorherbestandenen Pfarre kann nur bezüglich der Leistung der Parochianen erhoben werden.)** Laut Urkunde vom 17. Jänner 1331 wurden für die Pfarre und Kirche Tachowic Grundstücke gestiftet. Diese Pfarre bestand bis zum Jahre 1641; im Jahre 1760 gehörte sie zur Pfarre Bubovic und wurde dann mit der Pfarre Breznic vereinigt. Nun wurde die Pfarre Tachowic wieder neu constituiert und verlangte der neue Pfarrer die Excindierung der seinerzeit zu Tachowic gestifteten Grundstücke. Er wurde aber mit seinem Begehren, beziehungsweise seiner Beschwerde laut Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 8. Jänner 1891, Z. 6, abgewiesen. Aus der Neuerrichtung der Pfarre Tachowic könne nicht gefolgert werden, dass sofort die Dotationsverhältnisse, wie sie zwischen den vereinigten Beneficien vordem bestanden haben, wieder aufleben müssten und aus dem österreichischen und gemeinen Kirchenrechte ist keine Bestimmung nachweisbar, aus welcher ein Rechtsanspruch der neugebildeten Pfarrei auf die Einkünfte der vorbestandenen Pfarrei abgeleitet werden könnte. Nach § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 greift ein solcher Rechtsanspruch nur dann und insoweit Platz, als es sich um Leistungen der Parochianen handelt. Zu diesen Leistungen kann aber der einer Pfarrpfründe zugekommene, jedenfalls ein dingliches Recht darstellende Genuss von Grundstücken nicht gezählt werden.

Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Die Congrua des Hilfspriesters ist nicht aus dem Pfründeneinkommen, sondern aus dem Religionsfonde zu ergänzen.)** Durch wiederholte Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes sah sich das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, in der Durchführungsverordnung vom 20. Jänner 1890 und in dem den Consistorien intimierten Erlasse vom 9. April 1890, Z. 4484, das Princip der

ausnahmslosen Heranziehung des überschüssigen Pfründeneinkommens zur Deckung des Congruaabganges systemisierter Hilfspriester aufzugeben und den betreffenden Seelsorgern freizustellen, mittelst Ueberreichung einer neuen Fassion um die Feststellung der Congruaergänzung einzuschreiten. Hiernach erwirkte auch Pfarrer Groiß in Marchegg mittelst einer neu eingebrachten Fassion eine Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei, dass der Abgang per 190 fl. an die Hilfspriester-Congrua aus dem Religionsfonde gedeckt werde, jedoch mit der Beschränkung, dass dies erst von dem Tage der Einbringung der Fassion zu geschehen habe. Der Pfarrer klagte aber beim Reichsgerichte auf Zahlung der Ergänzung vom 1. Jänner 1887 an, welches auch der Klage laut Erkenntnis vom 7. Juli 1891, Z. 112, Folge gab. Nach § 1 des Congruagesetzes vom 19. April 1885 wird systemisierten Hilfspriestern das standesgemäße Minimaleinkommen, insoweit dasselbe durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt ist, aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben gedeckt. Nach § 9 ist diese Bestimmung bereits am 1. Jänner 1886 in Kraft getreten und es waren demnach die vom Pfarrer Groiß indebite pro 1887—1890 an den Hilfspriester geleisteten Congruaergänzungen aus dem Religionsfonde zu vergüten. Pfarrer Groiß hatte rechtzeitig im Jahre 1886 die Fassion vorgelegt, wäre dies nicht geschehen, so hätte eine Vergütung für die Vergangenheit nicht stattfinden können, wie das Reichsgericht in einem anderen Falle unterm 7. Juli 1891, Z. 113, entschieden hat. Msgr. Pinzger.

XXX. **(Die Interpellation des Dr. von Fuchs im Reichsrathe in Betreff der Einkommensteuer und ihre Beantwortung.)** Am 25. Mai 1891 interpellierten den Finanzminister die Abgeordneten Dr. von Fuchs und Genossen über das Vorgehen der Finanzbehörden, welche auch die rein zufälligen, in der Regel auf dem Titel einer remuneratorischen Schenkung beruhenden Einnahmen der Seelsorger, wie Manualstipendien, Stolgebürüberzahlungen, Gaben für Versehgänge, Andachten ꝛc. der Einkommensteuerpflicht unterziehen wollen. Der Finanzminister Dr. Steinbach hob in seiner Antwort am 13. Juli hervor, dass nach § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 nicht bloß die stehenden, im vorhinein festgesetzten Bezüge, sondern, wie der Verwaltungs-Gerichtshof in mehreren Judicaten erkannt hat, auch zufällige und veränderliche Einnahmen derselben unterliegen, falls sie nur der allgemeinen Voraussetzung, ein Entgelt für nicht erwerbssteuerpflichtige Dienstleistungen zu sein, entsprechen, steuerpflichtig sind. Das Moment der Zufälligkeit und Veränderlichkeit sei daher kein Hindernis der Steuerpflicht. Es komme nicht selten vor, dass dem Seelsorger zwar kein durch ausdrückliches Gesetz festgestellter, wohl aber ein observanz-

mäßiger, durch Herkommen geregelter Anspruch auf eine Leistung zusteht, und dass die Gabe nicht mehr mit dem animus donandi, sondern mit dem Bewusstsein, eine Verbindlichkeit zu erfüllen, dargeboten wird. In solchen Fällen geht es vom juristischen und noch mehr vom wirtschaftlichen Standpunkte schwer an, die betreffenden Leistungen als reine Geschenke statt als „Entgelt" für Dienstleistungen zu classificieren. Schließlich versichert der Finanzminister, dass er an die Steuerbehörden die Belehrung habe gelangen lassen, in keinem Falle in die Steuerpflicht solche Bezüge einzubeziehen, welche sich als rein geschenkweise darstellen, auf welche die Geistlichen weder einen gesetzlichen, noch auch einen observanzmäßigen (sic) Anspruch haben, und deren Entrichtung auch nicht eine Bedingung für die Vornahme einer in Anspruch genommenen Function des Geistlichen bildet.

Wenn auch diese Belehrung vor Heranziehung der Geschenke für Versehen, besondere Andachten, Stolüberzahlungen schützen wird, so hindert sie doch nicht, dass manche Finanzbehörden, z. B. die Manualstipendien wieder als Entgelt für eine Dienstleistung, sohin als steuerpflichtig betrachten werden, wie dies thatsächlich in neuester Zeit geschehen ist, obwohl das k. k. Finanzministerium selbst einmal mit Erlass vom 17. April 1883, Z. 12003, eine k. k. Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich von der Einbekennung der Manualstipendien abzusehen beauftragt hat. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, dass der Finanzminister sich gerade über diesen Punkt ausgesprochen hätte. Msgr. Pinzger.

XXXI. **(Bei Eingaben über ämtliche Aufforderung ist behufs Befreiung vom Postporto die genaue Bezeichnung des Absenders erforderlich.)** Die Einsendung der zu den verschiedensten Zwecken verlangten Vermögenseinbekenntnisse an die Finanzbehörden und ähnliche Eingaben genießen nur dann die Befreiung vom Postporto, wenn sie mit der Bezeichnung: „Ueber amtliche Aufforderung" versehen sind und der Versender in der bekannten üblichen Weise auf der Adresse sich nennt. Artikel II des Gesetzes vom 2. October 1865 sagt: „Von der Entrichtung der Portogebür befreit sind ferner: . . . . . 4. Die Eingaben an sub 1 und 2 angeführte Behörden, Organe und Corporationen, welche infolge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden." Im Artikel II, 1 und 2 sind hauptsächlich die verschiedenen Staatsbehörden angeführt. Artikel V bestimmt genauer, wie solche Eingaben in der obigen Weise zu bezeichnen sind. Hiebei muss man recht obacht geben, dass der Versender zugleich derjenige sei, welcher aufgefordert wurde, die Eingabe zu machen und zu diesem Zwecke muss man fein z. B. zwischen Pfarramt, Pfarrer, Pfründe, Kirche u. s. w. unterscheiden. Die

Aufforderungen zur Fassionslegung behufs Bemessung des Aequivalentes werden an die Pfründebesitzer, an die Kirchenverwaltungen u. s. w. gerichtet werden, daher als Versender muss der Pfründebesitzer, die Kirchenverwaltung und nicht das Pfarramt angegeben werden. Die Aufforderungen zu Fassionslegung wegen Bemessung der Dienstverleihungstaxe, der Einkommensteuer wird ebenfalls an den Priester als Privatperson und nicht als Amtsperson gerichtet, daher als Privatperson kann er diese Befreiung beanspruchen, indem er sich auf die Adresse z. B. als Franz Dobler Pfarrer (Cooperator) in Navis nennt. Würde er hingegen auf die Adresse Pfarramt Navis sich bezeichnen oder wie leichter der Fall sein könnte, ein ämtliches gedrucktes Couvert des Pfarramtes oder den Siegel des Pfarramtes benützen, so kann er die Befreiung vom Postporto nicht mehr beanspruchen. Wegen dieses Formfehlers sind schon viele bestraft worden, und darüber wurde auch allerlei gesagt und berichtet.

Wilten (Innsbruck). Peter Anton Alverà.

XXXII. **(Grundbuchsbogen und Mappenblätter.)** Die Verwaltung der Temporalien, mag die Pfründe noch so bescheiden sein, kann einem Seelsorger doch gar häufig mehr Kummer, Sorgen und Verdrießlichkeiten bereiten, als alle sonstigen Obliegenheiten seines Standes. Sehr unangenehm ist es z. B., wenn ein Pfarrer seine Pfarre antritt und trotz aller möglichen Nachfragen nicht mit Sicherheit in Erfahrung bringen kann, was Eigenthum der Pfarrpfründe ist; das ist besonders dann der Fall, wenn Theile des Pfarrhofes oder des dazu gehörigen Grundes auf irgend eine Weise anderen einmal zur Benützung überlassen wurden.

Grundbesitzbogen vom Steueramte bezogen sind da nicht immer hinreichend; man thut jedenfalls gut, sich auch vom betreffenden Grundbuchsamte Auszüge aus dem Grundbuche, deren jeder mit einem Stempel zu 1 fl. versehen sein muss, zu verschaffen; zwischen Grundbesitzbogen und Grundbuchsauszug kann ein nicht unbedeutender Unterschied sein, wie es erst unlängst ein Pfarrer in Erfahrung bringen musste; maßgebend ist aber immerhin das Grundbuch, daher auch der Grundbuchsauszug.

Ein weiteres Mittel sich Klarheit über ein Besitzthum zu verschaffen, sind Mappenblätter und diese kann man sich auf die einfachste und leichteste Weise für Oberösterreich vom k. k. Mappenarchive in Linz verschaffen mittelst schriftlichen Ansuchens unter Beilage der Grundbuchsauszüge, die wieder retourniert werden. Schreiber dieser Zeilen ist bereits zweimal auf diese Art in den Besitz von Mappenblättern für Kirche und Pfarrhof (an verschiedenen Orten) gekommen. Man erhält sie vom Mappenarchive entweder direct oder durch das k. k. Steueramt gegen Erlag eines sehr mäßigen Betrages für je

ein Blatt. Ist der Grundbesitz ausgedehnter oder sind die einzelnen Parcellen in entfernter Lage, können natürlich auch zwei oder mehrere Mappenblätter nothwendig werden.

Jeder Geistliche, der auf eine Pfarre kommt, wird froh sein, diese Behelfe vorzufinden, um sich sogleich über das Eigenthum der Pfarrpfründe orientieren zu können.

Christkindl. Pfarrer Anton Punzenberger.

XXXIII. **(Ergänzung der Taufmatrik.)** Vor 15 Jahren wurde in der Pfarre X. ein Mädchen zur heiligen Taufe gebracht mit dem Bemerken, es sei ein eheliches Kind, der Trauungsschein werde in wenigen Tagen nachgebracht. Als am Jahresschlusse das Taufbuch revidiert wurde, waren die Kindeseltern aus dem Pfarrsprengel ausgewandert. Es wurde das Kind als unehelich eingetragen, die Rubrik Vater und Mutter nach den Angaben der Hebamme ausgefüllt, in die Anmerkung geschrieben: „Die Kindeseltern haben den Trauungsschein nicht beigebracht." Nach 15 Jahren kam die Kindesmutter um den Taufschein und verlangte unter gleichzeitiger Vorlage des Trauungscheines, laut welchem sie 18 Jahre verheiratet war, dass das Kind als eheliches den Vaternamen führe. Durfte der Matrikenführer diesem Ansuchen willfahren?

Lösung: Hier handelt es sich um Ergängung des Taufbuches, nicht um Abänderung desselben. Wenn die angeblich eingetragenen Namen mit denen des Trauscheines stimmen, so hat der Pfarrer nur die Identität der Kindeseltern durch zwei Zeugen protokollarisch festzustellen, das Kind auf Grund des Trauscheines als legitim einzuschreiben, und das ergänzte Duplicat an das Ordinariat zu senden.

Wien. Spiritual-Director Karl Krasa.

XXXIV. **(Wasserweihe am Vigiltage vor Epiphanie.)** Es war hie und da gebräuchlich am Vigiltage vor Epiphanie zum Andenken an die Taufe Christi Wasser auf eine besonders feierliche Weise nach einem vom römischen Rituale abweichenden Ritus zu weihen. Es wurden nun an die heilige Ritencongregation von verschiedenen Seiten Anfragen gestellt, ob solcher Gebrauch erlaubt sei oder wenigstens toleriert werden könne. Die vom 17. Mai 1890 datierte und vom hl. Vater Leo XIII. am 11. Juni bestätigte Antwort lautet: Negative. Es ist also auch am Vigiltage vor Epiphanie nur die gewöhnliche an Sonntagen vorgeschriebene Wasserweihe vorzunehmen. W—ss.

XXXV. **(Ueber die Grablieder.)** Die Leiche ist eingesegnet, da ertönt ein rührender Grabgesang. So ist's bei den vornehmeren Leichenbegängnissen sowohl in den Städten als auch auf dem Lande. Niemand wird an und für sich etwas dagegen haben; aber jedermann muss verlangen, dass bei einer kirchlichen Feierlichkeit, wie die Ein-

segnungen der Leichen sind, auch die Lieder dem kirchlichen Geiste entsprechen sollen. Dass aber dieses nicht immer der Fall ist, lehrt die Erfahrung. Am Grabe eines Pfarrers wurde in einer Stadt vor einigen Jahren das Goethesche „Ueber allen Wipfeln ist Ruh'." gesungen! Das passt doch nicht zur Beerdigung einer Christenleiche. Manche dieser Grablieder sind nichts als sentimentales Reimgeklingel, geradeso sinnreich wie jene Grabschrift am Grabe eines Kindes: Hier liege ich im Rosengarten — Und thu auf meine Eltern — Warten. Manche dieser Lieder scheinen mit der Dogmatik im Widerspruch zu stehen, indem sie den lieben Todten gleich canonisieren, als ob es kein Fegefeuer gäbe, ähnlich jenem altkatholischen „Pfarrer", der am Grabe einer seiner Getreuen sprach: Sie ist nun hinübergegangen ins himmlische Paradies und athmet Himmelsdüfte ein und aus! Gar mancher Seelsorger hat sich schon an diesen nichtssagenden Gesängen geärgert und hegt den innigen Wunsch, diesen Unfug baldigst zu entfernen. Dies wird umso leichter geschehen, wenn er an Stelle des Schlechten Gutes setzt. Und gute Grablieder gibt es soviele z. B.: E. Nikel, Einhundertzwanzig Begräbnisgesänge, Görlich, Breslau; J. B. Molitor, Gesänge beim Begräbnisse Erwachsener, Roth, Leutkirch; Scharbach, Requiescant in pace, Trauergesänge, Schwann, Düsseldorf u. s. w.

St. Florian. A. Malzer.

XXXVI. **(Die Krippe zu Bethlehem.)** Die Kirche S. Maria Maggiore in Rom wird oft auch die Kirche unserer Lieben Frau bei der Krippe (ad praesepe) genannt, weil daselbst die Krippe von Bethlehem aufbewahrt wird. Sie ist die erste und älteste der unter Anrufung der seligsten Jungfrau Maria geweihten Kirchen, Sixtus III. hatte sie im Jahre 435 consecriert. Zur Weihnachtszeit ist die Krippe des Heilandes, das kostbare Denkmal „der Wohlthat Christi" stets Gegenstand großer Verehrung von Seite der Gläubigen. Die Krippe ist aus Holz und wurde nach der Meinung Benedicts XIV. im 7., nach anderen im 4. Jahrhunderte mit einigen Steinen aus der Felsenhöhle zu Bethlehem nach Rom gebracht. Sie wird in S. Maria Maggiore in einer prachtvollen unterirdischen Kapelle aufbewahrt in einem silbernen Kasten, der auch ein Bild des Jesukindes aus Silber enthält. Zur Weihnachtszeit wird die Krippe zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt. — Die Felsenhöhle selbst, worin der Heiland das Licht der Welt erblickte, ist an der Südseite von Bethlehem gelegen, 40 Schuh tief und 10 Schuh breit. An der Stelle, wo die Krippe stand, befindet sich ein Altar mit einem ewigen Lichte. Drei Klöster, ein lateinisches, ein griechisches und ein armenisches, befinden sich an diesem Orte.

XXXVII. **(Steter Tropfen höhlt den Stein.)** Jeder Studierte hat an sich selbst erfahren, dass der menschliche Geist ge-

wisse Dinge z. B. Philosophie, Eherecht nicht im Sturm erobern kann, dass da nur ausdauernde Belagerung zum Ziel führt (was namentlich angehenden Clerikern zum Troste, aber auch zu kräftiger Anregung dienen möge). Man darf es sich nicht verdrießen lassen, immer wieder das Gleiche mit gleicher Energie anzugreifen. Darin liegt sicher ein Hauptgeheimnis großer Erfolge. Wenden wir das auf die Katechese an. Sind die heiligen Sacramente der Firmung, der Buße und insbesonders des Altares ein Stoff, der von Schulkindern in ein paar Wochen bewältigt werden kann?! — Man fange mit diesem Unterricht bestimmt schon ein halbes Jahr vor dem Sacramentsempfang an, in der Weise nämlich, dass man in jeder Religionsstunde ein Körnchen vom Wesentlichen in den allgemeinen sonstigen Religionsunterricht einflicht. Ein paar Minuten genügen. Da ja thatsächlich alle christlichen Lehren im innigsten Zusammenhang stehen, so ist nichts leichter, als von dem Einen auf das Andere überzugehen und wieder zum Ersten zurückzukehren ꝛc. So hängen die Eigenschaften Gottes mit den heiligen Sacramenten zusammen, ebenso die Gebote Gottes, die Sünde u. s. w. — Hört nun ein Kind ein halbes Jahr lang in jeder Religionsstunde von einem Sacrament das Wesentlichste, so muss auch ein dicker Schädel endlich erweicht werden, denn „gutta cavat lapidem non vi sed saepe cadendo.“

Walchensee (Bayern). Pfarrvicar Jos. Mich. Weber.

XXXVIII. **(Die Dispensgesuche nach Rom sind kurz und bündig zu verfassen.)** Der Gebrauch der alten schwerfälligen und weitläufigen Formularien für Ehedispensgesuche in Rom, wie sie noch in Handbüchern des Eherechts bis in die neueste Zeit als mustergiltig paradieren, ist weder bei der Datarie noch bei der Pönitentiarie weiter erwünscht. Nach dem jetzigen Kanzleistil soll möglichste Kürze beobachtet werden. Nothwendig sind nur, außer den Personalien der Bittsteller, inclusive Alter, die Bezeichnung des Hindernisses, beim 1. und 2. Grad der Affinität, und beim 2. Consanguinität auch die provenientia impedimenti (ohne Stammbaum); die causae petitionis und die Angabe, ob die Bittsteller eventuell canonisch arm sind. Bei entfernteren Graden wird die provenientia impedimenti nicht verlangt.

XXXIX. **(Drucklegung geistlicher Bücher.)** Da es in neuerer Zeit zu wiederholtenmalen vorgekommen, dass Bücher geistlichen Inhaltes ohne Erlaubnis des hochwürdigsten Ordinarius in der Prager Erzdiöcese herausgegeben wurden, so wurde im Auftrage Seiner Eminenz des hochwürdigsten Oberhirten den betreffenden Verfassern das Decret des Prager Provincial-Concils vom Jahre 1860 „De lectione et editione librorum“ in Erinnerung gebracht, dem

zufolge es verboten ist, geistliche Bücher („libri de religione et rebus sacris tractantes") ohne Erlaubnis des Bischofes herauszugeben. Gebetbücher müssten unbedingt die Approbation des Bischofes an der Stirne tragen. — Wären ähnliche Verordnungen nicht auch anderswo in Erinnerung zu bringen?

XL. **(Militärpersonen können von den Heirats-documenten deren Taufscheine ausgefolgt werden.)** Die k. k. Statthalterei für Mähren hat unter dem 2. Jänner 1891, Z. 32.958 folgendes verlautbart: Ueber die . . . . gestellte Anfrage, ob Militärpersonen, welche vor einem Civilseelsorger die Ehe eingegangen sind, im Hinblicke auf den mit dem hierortigen Schreiben vom 22. September 1886, Z. 26.080, mitgetheilten Statthalterei-Normal-Erlass gleichen Datums, die zu Zwecken einer solchen Trauung beigebrachten Taufscheine ausgefolgt werden können, beehrt sich die k. k. Statthalterei . . . . . zur gefälligen weiteren Verfügung zu eröffnen, dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 7 der hinsichtlich der Matrikelführung über Militärpersonen maßgebenden . . . . „Vorschrift über die Führung der Militärmatriken" unter den daselbst angeführten Bedingungen die obgedachte Ausfolgung keinem Anstande unterliegt.

XLI. **(Bernardus a. Porto-Maurizio ein Armenseelen-Freund.)** Für die armen Seelen thun gewiss die meisten Katholiken viel zu wenig. Und doch gäbe es so vielfache Gelegenheit, den armen Seelen zu Hilfe zu kommen. Das Spenden des Weihwassers, die Aufopferung des hl. Messopfers, Zuwendung der hl. Communion, der sogenannte heldenmüthige Liebesact für die armen Seelen, der darin besteht, dass man sich durch ein förmliches Versprechen verpflichtet, alle Verdienste, die man immer sich erwirbt, den armen Seelen zu schenken, alles das wären Mittel, die einerseits so leicht anzuwenden, anderseits den armen Seelen so segenbringend wären. Um die Gläubigen zur werkthätigen Liebe gegen die armen Seelen anzuspornen, wird es von großem Nutzen sein, öfter auch auf solche fromme Personen hinzuweisen, die sich in der Liebe zu den armen Seelen besonders ausgezeichnet haben. Ein solches Beispiel bietet uns der selige Bernardus von Porto-Maurizio.

Voll Eifer wirkte er für die armen Seelen. Er predigte über diesen Gegenstand so eindringlich und zum Herzen gehend, dass stets viele Almosen eingiengen, die er dann für viele heilige Messen zugunsten der armen Seelen im Reinigungsorte verwendete. Jeden Morgen machte er die Intention, alle Ablässe, welche er im Verlaufe des Tages gewinnen könne, den Seelen im Reinigungsorte zuwenden zu wollen. Vom Papste Benedict XIV. erhielt er für sich und seine Gefährten die Begünstigung, dreimal des Tages „die Ablässe vom heiligen Lande" gewinnen und den armen Seelen zuwenden zu können, was er auch jeden Tag zu thun pflegte. So oft er zu einer Kirche kam, trat er in dieselbe ein mit der Auf-

forderung an seine Gefährten: „Kommt, lasst uns den armen Seelen eine Erquickung bringen!“ Er benützte jede Gelegenheit im Verkehre, auf Reisen ꝛc., um seine Mitmenschen zur freigebigen Unterstützung der armen Seelen aufzufordern; und, um noch mehr dazu anzuspornen, betheuerte er von sich selbst, dass er alles Gute und alle Verdienste seiner Arbeiten, seiner Gebete, seiner heiligen Messen und Bußwerke ein- für allemal den armen Seelen im Fegefeuer zum Geschenke gemacht habe. — Exempla trahunt! Die armen Seelen aber werden gewiss nichts unvergolten lassen. Wie froh dürfen wir sein, wenn wir einst ebensoviele Fürsprecher an Gottes Throne haben werden, als wir arme Seelen im Fegefeuer unterstützt haben!

LXII. **(Mit welchen Auslagen für Stempel und Vertretung sind die Eingaben und Recurse an den Verwaltungs-Gerichtshof verbunden?)** Nach dem C.-Bl. ist diese Frage also zu beantworten: 1. Die Kosten für die Vertretung durch einen Advocaten richten sich nach der freien Vereinbarung des Klägers mit seinem Vertreter. 2. Die beim k. k. Verwaltungs-Gerichtshofe überreichten Eingaben und Beschwerden unterliegen der Stempelgebür von 50 Kreuzer von jedem Bogen, (Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 30. November 1880, Z. 2386 und vom 13. September 1881, Z. 1487). Danach gilt dasselbe von den nach dem Gesetze beizubringenden Duplicaten der beim k. k. Verwaltungs-Gerichtshofe eingebrachten Beschwerden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben mit der Originalunterschrift des Beschwerdeführers versehen sind. — K.

XLIII. **(Calvins Prädestinationslehre von Calvinern verurtheilt.)** Auf einer Versammlung der Presbyterianer in New-York wurde mit 93 gegen 43 Stimmen beschlossen, die „Westminster-Confession“ zu verändern. Die Lehre, dass Gott von Ewigkeit her ohne alle Bedingung eine Anzahl Menschen zur Seligkeit und eine andere Anzahl zur Verdammnis bestimmt habe, sei schriftwidrig und müsse aus dem Bekenntnisse der Presbyterianer herausgenommen werden.

XLIV. **(Messauslegungen.)** Dr. Fr. Falk führt in der Vereinsschrift der Görresgesellschaft unter dem Titel „Messauslegungen“ ꝛc. ein Büchlein an, welches, 1486 in Ulm gedruckt, die Orationen der Sonntagsmessen übersetzt enthält. Auf dem letzten Blatte stehen das Vater unser, das Ave und der Glaube, welche nach kirchlicher Vorschrift von dem Prediger von der Kanzel herab vorgebetet wurden. Deswegen scheint dem Herrn Verfasser auch, dass diese Sonntags-Orationen wegen ihrer liturgischen Festbeziehung zum Vorbeten an den Sonntagen bestimmt waren. Da die Orationen der Sonntage die Stimmung der Festzeit kurz und treffend ausdrücken, so konnten sie gut dazu dienen, das Volk in den Geist des Kirchenjahres einzuführen.

Lobberich, Rheinpreußen. Dr. Kohorst.

XLV. **(Das Verderben schlechter Lectüre)** wird sehr gut durch folgendes Beispiel illustriert. Ein Familienvater hielt und las täglich allerlei liberale, unkirchliche Blätter. Auf beständige Warnungen seiner Frau entgegnete er stets mit der stereotypen Antwort: Es schadet mir nichts, ich vergesse gleich Alles wieder. Endlich sagt ihm die Frau: „Weißt Du noch, was Du heute vor sechs Wochen gegessen hast?" — Dumme Frage, das habe ich längst vergessen. — „Und doch," fuhr sie fort, „ist dir Alles in Fleisch und Blut übergegangen! — Fiat applicatio.

XLVI. **(Kirchweihfest in nur benedicierten Kirchen.)** In manchen Directorien findet man während der Octav der allgemeinen Kirchweihe der Diöcese speciell verzeichnet, wie in nicht consecrierten Kirchen diese Octave zu feiern sei. Ist diese Rubrik in den Directorien richtig und haben die nicht consecrierten Kirchen dieselbe zu befolgen? Nein; denn die S. R. C. erklärte bereits zu wiederholtenmalen, dass auch in den nur benedicierten und nicht consecrierten Kirchen das Fest der Kirchweihe der Diöcese als duplex I. classis cum octava zu feiern sei; so die 29. Novemb. 1878. S. Claudii ad 3 n. 5751; die 20. August. 1880 in Amalphit. n. 5816; die 29. April. 1887 in Leavenworthien. n. 5984. — *

XLVII. **(Die literarischen Erzeugnisse des deutschen Buchhandels im Jahre 1890).** Ueber Pädagogik erschienen 2099 Werke und Schriften, über Theologie 1763, über Rechtswissenschaft nebst Statistik, Politik u. s. w. 1638, über Heilkunde 1303, über Geschichte 874, über Philosophie 152. Die schöne Literatur wurde mit 1731 Schriften bereichert. Die Gesammtheit der literarischen Erzeugnisse beträgt 18.875 Stück.

XLVIII. **(Seligsprechungs-Process des P. Marco d' Aviano.)** Der Kapuzinerorden hat nun ernstlich den Seligsprechungs-Process seines aus den Türkenkriegen und der Befreiung Wiens 1683 bekannten hochverdienten Mitgliedes P. Marco d' Aviano angeregt. Zur Voruntersuchung wurde bereits in Wien ein geistliches Gericht eingesetzt, dessen Richter der apostolische Feldvicar Dr. Belopotocky ist. Als Mitrichter fungieren: Prälat Dr. Krückl und Professor Dr. Ricker, als Promotor fiscalis: P. Andreas Frühwirth und als Actuar der k. k. Hofkaplan Dr. Karl Weiß.

IL. **(Wie kann man die Lockerung der Schrauben an Kelchen ꝛc. verhindern?)** Ein recht unangenehmer Uebelstand ist das Lockerwerden der Schrauben bei den heiligen Gefäßen. Bei den Kelchen mag es in der täglichen drehenden Bewegung beim Purificieren seinen Grund haben. Häufig mag der Uebelstand auch daher rühren, dass den Geistlichen, welche zur Reinigung der

heiligen Gefäße die Schrauben losgedreht, die Instrumente fehlen, sie wieder ordentlich zu befestigen. Die Folge ist dann eine Beweglichkeit zumal des Kelches und eine peinliche Unsicherheit für den celebrierenden Priester. Diesem Uebelstande kann man leicht selbst abhelfen dadurch, dass man die Schraube mäßig anzieht und dann auf dieselbe erhitztes Wachs träufeln lässt. Das Wachs haftet fest an dem Metall und verbindet die Schraube mit ihrem Widerlager so fest, dass eine Lockerung nicht mehr möglich ist. Auch hat das Wachs den Vortheil, dass es sich wieder leicht durch Erwärmen entfernen lässt.

L. **(Thesen für den „Pfarrconcurs" in Regensburg 1891.)** 1. Pastoral: Zweck und Methode des Brautexamens. 2. Katechetik: Was bist du deinem heiligen Schutzengel schuldig? (Katecheje für die Kleinen.) 3. Moral: Begriff der Tugend, Eintheilung und Umfang der Tugend der Gerechtigkeit. 4. Exegese: Joh. 6, 48—64. 5. Kirchenrecht: Wie und unter welchen Voraussetzungen können Sponsalien Ehehindernisse werden, welcher Art sind diese und wie können sie gehoben werden? 6. Kirchengeschichte: Bilderverehrung und Bilderstreit in der Kirchengeschichte. 7. Dogmatik: Es gibt ein Fegfeuer, und den Seelen, welche darin zurückgehalten werden, kann durch Fürbitte geholfen werden. 8. Predigt: Die Hoffnungen des Christen auf die Ewigkeit sind erstens die schönsten, zweitens die sichersten (Eingang skizzieren, ersten Theil ausarbeiten, zweiten Theil ordentlich skizzieren, Schluss ausarbeiten. Predigt für Himmelfahrt des Herrn.) Dazu kamen Aufgaben staatskirchlichen Inhalts: aus dem Armen-, Schulwesen, aus der Kirchenverwaltung.

LI. **(Welche Formel ist für die Weihe von Paramenten, Gefäßen ꝛc. zu nehmen?)** Priester, welche vom Bischof die Gewalt zur Weihe von heiligen Gewändern bekommen haben, müssen immer die im Rituale oder Missale vorgeschriebene Formel (benedictio s. indumentorum in genere) benützen, auch wenn bloß Manipel mit Stola zu weihen ist, und dürfen nicht die im Pontificale vorgesehene Einzelweihe vornehmen. Es existieren ferner viele Benedictionen, die den verschiedenen Ordensgenossenschaften eigenthümlich sind und die auch im neu herausgegebenen römischen Rituale stehen. Kann der Bischof oder der von ihm bevollmächtigte Priester dieselben ertheilen? Antwort: Nein, es sei denn mit apostolischem Indult. Ita rescripsit et declaravit S. Rit. Congr. in un. Imolen. die 2. December 1881.

LII. **(Das Haus Habsburg und der Orden des hl. Franciscus.)** Das Haus Habsburg war immer mit dem Orden des seraphischen Vaters Franciscus ganz besonders befreundet, waren ja selbst über 20 Habsburger und Habsburgerinnen Söhne und Töchter des hl. Franciscus. Der erstbekannte ist Kaiser Rudolf von Habsburg selbst, welcher nach Besiegung des Königs Ottokar II. zugleich mit seiner Gemahlin Anna Gertrud im Jahre 1279 in den dritten Orden des hl. Franciscus sich aufnehmen ließ. Von seinen Töchtern

trat Euphemia unter dem Ordensnamen Coleta in den zweiten Orden und Mechtilde in den dritten Orden ein. Aus der Familie Albrechts I. waren Tertiarinnen seine Gemahlin, Kaiserin Elisabeth, ferner seine Töchter: Die Königin Agnes von Ungarn, Gemahlin Andreas' III., Anna und Elisabeth. Von den Töchtern Annas traten zwei in den zweiten Orden, nämlich Margaretha, welche Aebtissin im Kloster der Clarissinnen zu Breslau wurde und eine andere, welche als Clarissin im Kloster Königsfelden starb. Auch eine Tochter der Herzogin Elisabeth, namens Blanda, wurde Clarissin im Kloster Längenfeld. Von den späteren Nachkommen sind zu erwähnen Anna, Tochter Friedrichs des Schönen, welche nach dem Tode ihres Gemahls Grafen Heinrich von Görz 1338 ins Clarissenkloster trat und Aebtissin wurde, Katharina, die Tochter Albrechts des Lahmen, sowie Margaretha de Cruce, die Tochter des Kaisers Albrecht II. und Mutter des hl. Casimir, während Rudolf, der Sohn Sigmunds aus der steirischen Linie, dem ersten Orden angehörte und als Franciscaner im Jahre 1507 im Kloster zu Graz starb. — Von den spanischen Habsburgern ließ sich Philipp III. vor seinem Tode einkleiden und legte noch vor seinem Tode als Mitglied des ersten Ordens die Profess ab. Seine Kinder, König Philipp IV. nebst dessen Gemahlin Isabella, Karl Ferdinand, Cardinal, Erzbischof von Toledo und Anna Mauritia, Königin von Frankreich, waren Mitglieder des dritten Ordens.

LIII. **(Hic peccatur. Kirchenmusikalisches.)** Diese Randnote findet sich in einer schon bald 200 Jahre alten „Vorschrift für den Chorregenten" sehr oft. Sie hat heute die nämliche Geltung, und das bedeutendste liturgische Gesetzbuch, das Caeremoniale Episcoporum würde wenige Seiten ohne diese nota aufzuweisen bekommen. Die Meinung ist freilich weit verbreitet, als gienge dieses Buch nur die Bischöfe an. Was aber die kirchlich-musikalische Seite betrifft, geht es das Gewissen jedes Kirchenvorstandes an. Ein „peccatur" sei hiermit namentlich verzeichnet. Man hört es oft, dass bei einer gesungenen Messe (Amt) un- und außerliturgische Texte gesungen werden. Die Stimmen der Verwerfungsurtheile für solche Texte tönen von Rom her laut, unzähligemale und immer wieder. Und trotzdem hört man beim Offertorium ein „Ave verum", ein „O sanctissima", oder sonstige lateinische Texte, ja bei Generalcommunionen, die unterm Hochamte gehalten werden, sogar Gesänge in deutscher Sprache, entweder vom Volke oder vom Chorpersonale singen. Von der letzteren Ausgeburt sei hier kein Wort verloren; nur die Meinung, als ob jeder lateinische Texte infra actionem liturgicam genommen werden könne, muss richtiggestellt werden.

In dem verdienstvollen Buche „die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche“ von P. Krutschek, Regensburg, Pustet 2. Aufl. heißt es Seite 184: „Nach richtig gesungenem oder recitiertem Offertorium ist es mehrfach gebräuchlich und geduldet, ein für das Fest passendes Motett mit anderm nicht vorgeschriebenen Texte einzulegen, dessen Worte aber nach der Bulle „Piae sollicitudinis“ von Papst Alexander VII. ddo. 23. April 1657 dem Brevier, Missale, der heiligen Schrift, oder den Kirchenvätern mit Approbation der Rituscongregation entnommen sein müssen, nur darf die heilige Handlung dadurch nicht verzögert werden.“ Hiezu ist 35 Jahre später eine specificierte Bestimmung erflossen, durch welche obiger Spielraum enger begrenzt wird. Papst Innocenz XII. hat vom 20. August 1692 entschieden, dass diese gedachten Texte (praeter liturgiam!) nur aus dem Officium und aus der Messe vom Feste Corporis Christi in der Missa cantata genommen werden dürfen. Also können nach dem gesungenen Offertorium der Tagesmesse, wie auch nach dem sehr kurzen Choral-Benedictus Verse ꝛc. aus den Hymnen für Frohnleichnam (v. St. Thomas Aqu.) Antiphonen aus dem Brevier, Psalmen ꝛc., die an diesem Tage in den liturgischen Gesängen vorkommen, die auf das Allerheiligste, auf das Leiden Christi Bezug haben, das ganze Jahr hindurch gesungen werden. Wie gut passen z. B. zur Generalcommunion die Stationsgesänge von Corporis Christi, wie sie Haller in weihevolle Harmonien gebracht hat! Zu beachten ist, dass diese Gesänge gemäß den kirchlichen Gesetzen nicht verändert, verstümmelt; sondern so lauten müssen, wie sie im nachtridentinischen Missale und Brevier stehen. Alte Meister, z. B. Viadana . . . haben nach dem vortridentinischen Text das „Ave verum“, fast so verbraucht wie „der Tag des Herrn“, findet sich nun am Feste Corporis Christi nirgends vor, also ist für es kein Platz infra actionem liturgicam. Wo es oberhirtliche Approbation hat, kann es ganz wohl bei außerliturgischen Andachten benützt werden. (Choralmelodie im Anfang zu den Laudes Vespert.) (Ausgabe 1888 bei Pustet.)

Lambach (Oberösterr.) P. Bernard Grüner,
Benedictiner-Ordenspriester.

LIV. **(Predigten über die sociale Frage.)** Papst Leo XIII. hat durch den Cardinalvicar an eine größere Anzahl Pfarrer Roms und in Italien ein Rundschreiben ergehen lassen, worin er denselben aufträgt, in ihren Predigten auch eifrig die sociale Frage zu behandeln. Dies soll nach Maßgabe der früheren Reden des Papstes und seiner betreffenden Encyklika geschehen.

LV. **(Barmherzigkeit Gottes.)** Ein schönes Beispiel der Barmherzigkeit Gottes bringen die Jahrbücher des hl. Vincenz von Paul in einem der letzteren Hefte des Jahrganges 1891. In Paris besteht das segensreich wirkende Werk des hl. Franciscus Regis, um

Concubinate in christliche Ehen zu verwandeln. Einem Mitglied des Werkes in Paris gelang es, einen 80jährigen Mann, der mit einer 72jährigen Person durch 50 Jahre im Concubinate lebte, morgens zur hl. Taufe und Communion zu bringen, des Nachmittags zur Trauung. Abends war der Aermste eine Leiche.

Krasa.

LVI. **(Fußteppiche für Altäre.)** Insoweit solche nur für den gewöhnlichen Gebrauch dienen und mit geringeren Mittel beschafft werden sollen, möchte folgendes zu beachten sein: 1. Die Farben solcher Teppiche sollen niemals in zu lebhaft hervortretenden Tönen gewählt werden, wie gelb oder klapprosenroth; andererseits taugen aber auch solche Farben nicht, welche in der Entfernung schmutzig oder schwarz erscheinen und daher einen unsauberen, bahrtuchartigen Anstrich haben würden, z. B. die graue, braune Farbe. Daher eignet sich im allgemeinen für Teppiche am Besten die grüne Farbe, welche auch vom Caeremoniale Episc. lib. 1. c. 12, n. 16 empfohlen wird; denn in den mittleren Tönen paßt dieselbe zu allen Kirchenfarben, tritt bescheiden daneben auf und hebt den Effect des ganzen ornatus altaris. 2. Die Muster der Altarteppiche sollen einen ernsten, kirchlichen Typus haben und sich darin sofort von den zu Profanzwecken dienenden unterscheiden. Die modernen Muster geben in ihren Anordnungen meistens einer ungebändigten Willkür und Unordnung Spielraum, (daher z. B. die zerstreut hingeworfenen Blumen, die verwirrt und in schlangenmäßigen Windungen durcheinander gedrehten Linien ꝛc.), während in kirchlichen Mustern eine streng geordnete Gliederung herrscht, in welchen die einzelnen Theile sich in edler Zucht einem durchdachten Plane unterfügen. 3. Als Stoff wähle man kräftige Gewebe aus guter Wolle, ohne Zumischung von Baumwolle, deren Farbe meist sehr rasch verbleicht. Die durch die neuere Teppich-Fabrication sehr verbreiteten Teppichstoffe eignen sich, wenn der letztgenannte Uebelstand dabei nicht zu befürchten ist, in dieser Rücksicht für den kirchlichen Gebrauch sehr wohl, da sie kräftig genug gehalten sind, um schon durch sich fest auf dem Boden zu liegen und da sie meist auch einen entsprechenden Grad von Dauerhaftigkeit besitzen.

LVII. Broschüren, Zeitschriften und Kalender.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck. Felician Rauch. Jährlich vier Hefte. Preis 3 fl. = 6 M. — Das 3. Heft des XV. Bandes enthält u. a.: Döllinger, eine Charakteristik. — Zum Begriff der zuvorkommenden Gnade. — Die patristische Tradition in Betreff des Geburtsjahres Christi. — Recensionen, Analekten und literarische Anzeigen.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Herausgeber Adolf Höllerl, Wien, IV., Kleinschmiedgasse 1. — Monatlich zweimal. Preis jährlich

4 fl. = M. 8.50. — Nr. 4 vom Jahrgang 1891 bringt zehn längere Recensionen über Werke aus den verschiedenen Wissenszweigen, ferner „Kleinere Referate und Mittheilungen, Neueste Erscheinungen des österreichischen Buchhandels."

Literarischer Anzeiger für das katholische Oesterreich. Redigiert von Professor Dr. Franz S. Gutjahr. Verlag der „Styria" in Graz. V. Jahrgang. Erscheint am 15. jeden Monates. Preis jährlich 1 fl. — Diese Literaturzeitschrift enthält in Nr. 11 u. a.: Besprechungen von Werken über Bibelstudium, Dogmatik, Kirchen-, Welt- und Literatur-Geschichte, Socialpolitik, Ascetik, Kunst und Poesie u. s. w. und kann bestens empfohlen werden.

Philosophisches Jahrbuch der Görresgesellschaft. Herausgegeben von Dr. Const. Gutberlet. Jährlich vier Hefte. Preis 9 M. Fuldaer Actiendruckerei. IV. Band. — Das 3. Heft enthält: Das Causalitätsprincip und seine Bedeutung für die Philosophie. (Kaufmann). — Der Kampf um die Willensfreiheit. (Gutberlet). — Lotzes Metaphysik. (Wolf). — Das Fundamentalprincip aller Wissenschaften. (Thill). — Ferner Recensionen und Referate, Zeitschriftenschau, Novitätenschau, Miscellen und Nachrichten.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden. Preis pro Jahrgang (4 Hefte circa 60 Bogen) 7 M. = 3 fl. 50 kr. ö. W. — Inhalts-Verzeichnis des 2. Heftes 1891: Studien: Ueber die wissenschaftliche Bildung des hl. Benedict. — Das Stift Seckau unter dem Propste Ortolf von Prank. (II). — Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau. (I.) — Aphorismen zur Geschichte des Mönchthums nach der Regel des hl. Benedict (IV.), nebst vielen Mittheilungen und Literaturangaben.

Natur und Offenbarung. Münster. Aschendorff'sche Buchhandlung. Monatlich ein Heft. Preis jährlich 8 M. 37. Band. — Aus dem 8. Hefte 1891 führen wir besonders an: Ueber die Entwicklung der physikalischen Grundlagen des Copernicanischen Weltsystems. — Die Methoden des Psychometrie. (Dr. Gutberlet). — Zur Psychologie der gemischten Ameisen-Gesellschaften. (Wasmann). — Ein rudimentäres Organ. (Dr. Wiegand). — Die Entwicklung der allgemeinen Weltanschauung nach Ernst Krause. (Wasmann). — Ueber die Metalle Natrium und Kalium. — Eine merkwürdige Eigenschaft des Schwefels. — Kleine Mittheilungen. — Himmelserscheinungen. — Recensionen u. s. w.

Stimmen aus Maria Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1891. Zehn Hefte. Preis M. 10.80. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. — Inhalt des 7. Heftes: Irrthümliche Ansichten auf socialwirtschaftlichem Gebiet, berichtigt durch die Encyklika Leos XIII. über die Arbeiterfrage. (A. Lehmkuhl S. J.) — Der heilige Rock unseres Herrn und Heilandes im Dome zu Trier. (St. Beissel S. J.) — Kaftans neues Dogma. I. (Th. Granderath S. J.) — Volksthümliche Andachtsübungen der Dänen beim Ausgange des Mittelalters. II. (Schluss). (W. Schmitz S. J.) — Das „goldene Buch" von Freiburg (O. P.) — Recensionen. — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität in Breslau. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Jährlich vier Hefte von acht Bogen. Preis 12 M. — Inhalt des 1. Heftes, IV. Band: Zur Religionsphilosophie. (Canonicus Dr. M. Gloßner.) — Das Verhältnis der Wesenheit zu dem Dasein in den geschaffenen Dingen nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin (P. G. Felder Ord. Präd.) — Die Systematik in den Quaestiones disputatae des hl. Thomas von Aquin. (Canonicus A. Portmann). — Können unsere Begriffe auf Wahrheit Anspruch machen? (Dr. Eugen Kaderávek.) — Syllabus Pii IX.

Literarischer Handweiser. Von Dr. Franz Hülskamp in Münster. — Nr. 13. Inhalt: Das Staatslexikon der Görresgesellschaft. — Weitere kritische Referate über J. F. v. Schultes Ausgabe der Summa des Paucapalea (Gietl), Schobers Explanatio critica editionis typicae Breviarii Romani (Schrod),

Minasis italienische Ausgabe und Erklärung der Zwölf-Apostel-Lehre (Bellesheim), die Libri erectionum und confirmationum sowie die Acta judiciaria der Prager Erzdiöcese (Mannl), F. George Porter Letters und Card. Manning Letters on subjets of the day (Bellesheim), J. B. v. Weiß Weltgeschichte 3. Aufl. (Niehues). — Vier Notizen über Verschiedenes (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. C. Krieg, Professor an der Universität Freiburg i. Br. — Inhalt von Nr. 8: Neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Philosophie und theologischen Speculation. II. (Gloßner.) — Bratke, Das neuentdeckte vierte Buch des Daniel-Commentars von Hippolytus. (Bardenhewer.) — Caspari, Briefe, Abhandlungen und Predigten aus den zwei letzten Jahrhunderten des kirchlichen Alterthums und dem Anfange des Mittelalters. (Weymann.) — Witten, Der selige Wilhelm, Abt von Hirsau. — Stokes, Anecdota Oxoniensia. (Bellesheim). — Mahl-Schedl-Alpenburg, Grundriss des katholischen Kirchenrechtes. (v. Scherrer.) — Schneid, Naturphilosophie im Geiste des hl. Thomas von Aquin. (Kaufmann.) — De Rochechouart, Souvenirs sur la Révolution, l'Empire et la Restauration. (Gottlob.) — De Rougé, Le Marquis de Vérac et ses amis. (Gottlob.) — Baumgartner, Geschichte des schweizerischen Freistaates und Cantons St. Gallen. (Mayer.) — Wemyss, The Life and Letters and Friendships of Richard Monckton Milnes, first Lord Houghton. (Zimmermann.) — Neuwirth, Die Wochenrechnungen und der Betrieb des Prager Dombaues in den Jahren 1372—1378. (Langer.) — Graf Karl zu Wied. Ein Lebensbild. — Joannides, Sprechen Sie Attisch? — Capellanus, Sprechen Sie Lateinisch? — Nachrichten. — Büchertisch.

Christlich-pädagogische Blätter. Erscheinen am 5. und 20. jeden Monates. Preis 2 fl. Redaction: Wien, I., am Peter Nr. 9. — Nr. 16 enthält u. a.: Pflege der Kirchenmusik und des Kirchenliedes. — Zur Reform des Zeichen-Unterrichtes an Mittelschulen. — Erziehung zur Wahrheitsliebe. IV. — Kirche und Schule. VII. — Ein paar Schlussfolgerungen aus dem Neunkirchner Lehrertage. — Lehrer gegen Lehrer. — Der Katholikentag in Graz und die Schulfrage. II. u. s. w.

Die katholische Volksschule. Innsbruck. Schriftleiter Friedrich Maurer. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährig 2 fl. — Inhalt von Nr. 16, 1891 (VII. Jahrg.): Darwinismus und Schule. — Ein neuer Katechismus. — Die sociale Bedeutung der religiösen Erziehung. — Mittheilungen. — Verschiedenes.

Die katholische Schule. Blätter für die Interessen der Schule und des Lehrstandes. Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Schulmänner. Verlag von A. Riffarth, M. Gladbach. New-York. Jährlich 52 Nummern. Preis bei directem Bezuge unter Kreuzband vierteljährig. 1 M. 30 Pf. — Das Blatt bringt Leitartikel allgemeinen und pädagogischen Inhaltes, viele methodische Beiträge, pädagogische Skizzen, Besprechungen pädagogischer Literatur und hält vollinhaltlich, was im Vorworte am Beginn des neuen Unternehmens versprochen wurde. — Die Zeitschrift kann allen, die sich für das Schulwesen interessieren, bestens empfohlen werden.

Katechetische Monatsschrift. Zwei Ausgaben. Ausgabe I mit Literaturbericht kostet 3 M. Ausgabe II mit gleichem Inhalt und der Beilage „Predigt und Katechese" kostet 4 M. 20 Pf. Herausgegeben von H. Kömstedt. Verlag von Heinrich Schöningh. Münster — Aus dem reichen Inhalt der Nr. 7 vom III. Jahrgang heben wir besonders hervor: Flucht nach Egypten. — Kindermord. — Rückkehr. — Die sechste Religionsstunde in den einclassigen Volksschulen des Regierungs-Bezirkes Münster. — Erziehung und Unterricht. — Pädagogische Rundschau.

Katholische Schulzeitung. Donauwörth. L. Auer. Jährlich 52 Wochen-Nummern mit vier Beilagen. Halbjährig 3 M. — Nr. 34 des 24. Jahrganges enthält: Deutschlands Schule im Jahre 2000. — Das fränkische Schulwesen vom

6. bis 9. Jahrhunderte. — Kurze Notizen und Reflexionen. — Zur Behandlung poetischer Lesestücke in Oberclassen der Volksschule. — Verschiedene Mittheilungen.

Monika. Donauwörth. L. Auer. 52 Nummern mit den Gratisbeilagen „Schutzengel" und „Rathgeber fürs Hauswesen". Preis halbjährig 1 M. = 60 kr. — Nr. 34 enthält u. a.: Trost für gute Eltern, welche böse Kinder haben. — Die katholische Universität in Freiburg. — Kein Lebensglück. — Sprechsaal.

Katechetische Blätter. Aeltestes, katechetisches Organ. Redigiert von Franz Walk, Pfarrer in Mörsdorf. Kempten. Verlag von Kösel. Jährlich 24 Nummern. Preis 2 M. 80 Pf. 17. Band. — Das 7. Heft enthält: Vollständige Katechesen für die Oberclasse von Dr. J. Gapp, Pfarrer. — Zur Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Firmung. — Literatur und Miscellen. — Correspondenz des Canisius-Katechetenvereines.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Salzburg. Verlag des kath. Vereines der Kinderfreunde. Jahresbeitrag sammt dem „Kinderfreund" 1 fl. Kinderfreund für Abonnenten jährlich 60 kr. — Inhalt des Augustheftes 1891: Rundschreiben Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. über die Arbeiterfrage. (Forts.) — Schaden geistiger Getränke im jugendlichen Alter. — Zum Schutzengelfeste. — Erklärung des Grazer Katholikentages betreffs der confessionellen Schule. — Der Glaube einer Mutter. — Urtheile über die Encyklika Papst Leo XIII. über die Arbeiterfrage. — Etwas für Väter und Mütter. — Etwas über den Feigenkaffee. — Katholischer Verein für Kinderfreunde.

Blätter für Kanzelberedsamkeit. Redigiert von Anton Steiner, Pfarrer in Luxemburg. Verlag von Heinrich Kirsch. Wien, I., Singerstraße 7. Jährlich 10 Hefte. Preis 3 fl. 60 kr. — Inhalt des 1. Heftes 1892 (XII. Band): Enthält die Predigten für die vier Adventsonntage, für den Sonntag nach Weihnachten, den Sonntag nach der Beschneidung des Herrn, die fünf Sonntage nach der Erscheinung, für die Sonntage Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima, außerdem noch Predigt-Materialien.

Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Dr. Joh Katschthaler, Weihbischof in Salzburg. VI. Jahrgang. Salzburg. Mittermüller. Preis jährlich 1 fl. = 2 M. — Inhalt des 3. Heftes 1891: Geschichte der Kirchenmusik. (Fortsetzung.) — Die Musik im Dienste des katholischen Cultus. (Fortsetzung.) — Classische Musik in Rom. — Recensionen. — Notizen. — Programm-Entwurf der Mozart-Centenarfeier. — Generalversammlung des deutschen Cäcilienvereines.

St. Benedicts-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag. Redigiert von P. Odilo Wolff O. S. B. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl.; bei directer Bestellung 75 kr. XV. Jahrgang. — Inhalt des 8. Heftes 1891: Das heilige Meßopfer. (Fortsetzung.) — Besuch bei U. L. Frau. — Ein Apostel des allerheiligsten Altarssacramentes. (Fortsetzung.) — Ein Marienkind. — Ein Blatt aus der Klosterchronik. — Maria Meeresstern. — Zur katholischen Bewegung in England. — Vereinsnachrichten.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. Jahrgang 1891. 12 Nummern. M. 4.— = fl. 2.40 ö. W. B. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von Nr. 7: Jakob Müllers Erlebnisse und Leiden in der Mission von Goa und in den Kerkern Lissabons. — Die im Jahre 1890 verstorbenen Missionsbischöfe. (Schluss.) — Im Thale des Tana. (Forts.) — Nachrichten aus den Missionen.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Von Franz Hattler. 26. Jahrgang. Fel. Rauch. Innsbruck. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. ö. W. = 2 M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. ö. W. = 2 M. 50 Pf. — Inhalt des 9. Heftes: Wo ist Rettung? (Gedicht.) — Mit Blut bezahlte Schuld. — P. Franz Xaver Weninger S. J. (Fortsetzung.) — Mater dolorosa. (Gedicht.) — Der hl. Aloysius von Gonzaga. — Die hl. Katharina von Genua. — Die St. Joachimskirche in Rom. — Einweihung der Herz Jesu-Kirche zu Lübeck.

St. Francisci-Glöcklein. Von P. Barnabas Ortner. XIII. Jahrgang. Fel. Rauch. Innsbruck. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. ö. W. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. ö. W. = 1 M. 70 Pf. — Inhalt des 12. Heftes: Monatspatron. — Tertiarenbilder aus der letzten Zeit. — Die beste Hausmutter. — Ein Engel der weiblichen Schule. — Eine unerschöpfliche Gnadenquelle. — Aus den seraphischen Missionen. — Der hl. Antonius hilft. — Seraphische Chronik.

Katholische Kirchenzeitung, vormals Salzburger Kirchenblatt. Salzburg, (Capitelgasse 1, 3. Stock.) Redacteur A. Kaltenhauser. Erscheint jeden Dienstag und Freitag. Preis mit Postversendung ganzjährig 6 fl. — Nr. 63 des 31. Jahrg. enthält u. a.: St. Bernard und Abälard. — Vom Prämonstratenser-Orden. — Aus kirchlichen Amtsblättern. — Rundschau. — Kirchliche Gegenwart. — Aus Leben, Wissenschaft und Kunst. Personalnotizen 2c.

Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Oesterreichs. Verlag von Karl Fromme. Wien. Jährlich 24 Nummern. X. Jahrgang. Preis 2 fl. — Nr. 15 enthält u. a.: Christliche Socialpolitik. — Der Stern der Hohenzollern. — Malthusianismus und Darwinismus. — Die Einkommensteuer des Seelsorge-Clerus. — Wichtige Entscheidungen in Congruasachen. — Verschiedene Mittheilungen. — Personalnachrichten. — Dem Beilageblatte „Hirtentasche" entnehmen wir: Die Verbindlichkeit der Liturgie des Pfarrers. — Die Arbeiter-Encyklika und die Seelsorge. — Gedanken über die männliche Bedienung bei Geistlichen u. s. w.

„Immergrün". Katholische Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung. Von Josef Gürtler in Warnsdorf (Nordböhmen). Preis für Oesterreich halbjährig 80 kr., für Deutschland 1 M. 40 Pf. Eine sehr empfehlenswerte, reichhaltige und dabei billige Familien-Zeitschrift. — Aus dem 3. Hefte nennen wir: Durch eigene Kraft. — Ein Sturm auf der Nordsee. — Die Habsburg — Der Nutzen des sog. Lungenturnens. — Zweckordnung in der Natur. — Eine Badereminiscenz u. s. w. — Illustrationen: Die Donaumündung. Die Habsburg. Batavia.

„Warnsdorfer Hausblätter". Illustrierte Familien-Zeitschrift. Jährlich 24 Nummern (je 16 Seiten in Quart). Preis franco nur 1 fl. (Ausland 2 M.) Verlag von A. Opitz, Warnsdorf, Nordböhmen. VIII. Jahrg. (Aufl. 10.000.) — Nr. 16 enthält außer der „Zeitrundschau", der Erzählung „Getrennte Wege", den praktischen Gebieten für Haus und Küche, Gemeinnütziges, Erziehung, Gesundheitspflege 2c., einen Artikel über „Falsche Wege" und „Freiheit und Schule;" die populärapologetische Rubrik „Gedanken und Erwägungen" handelt über „Die Tradition oder mündliche Ueberlieferung."

„Katholische Blätter" betitelt sich ein bereits in seinem 43. Jahrgange erscheinendes Wochenblatt. Die „Katholischen Blätter" erscheinen in **Linz** im Verlage des katholischen Pressvereines jeden Samstag mittags und sind das älteste Organ in dieser Richtung im Kronlande Oberösterreich; sie haben hauptsächlich den Zweck, christlichen Familien eine solide Unterhaltung und nützliche Belehrung zu bieten. Diesen Zweck erfüllen die „Katholischen Blätter" vollauf. Es werden in denselben aber auch zeitgemäße Fragen in gemeinverständlicher Weise besprochen, die wichtigsten Tagesereignisse erwähnt und die hervorragendsten politischen Vorkommnisse mitgetheilt. Die „Katholischen Blätter" verdienen die wärmste Empfehlung. Wo man sie kennt, wird man nicht leicht von ihnen lassen. Preise: Loco Linz ganzj. 2 fl. 80 kr., halbj. 1 fl. 40 kr., viertelj. 70 kr.; durch die Post; ganzj. 3 fl. 40 kr., halbj. 1 fl. 70 kr., viertelj. 85 kr.

Das heilige Land. 35. Jahrgang. Köln. Verlag von J. P. Bachem. Preis jährlich 2 M. — Nr. 2 enthält u. a.: Das lateinische Patriarchat von Jerusalem. — Gegenwärtige Sitten der Sinai-Halbinsel, verglichen mit denen zur Zeit des Auszuges der Israeliten aus Aegypten. — Die Auffindung des heiligen Grabes und des wahren Kreuzes Christi und die hl. Helena in ihrer Bedeutung für die Kirche. — Das Thal Josaphat. — Nachrichten aus dem heiligen Lande.

St. Norbertus-Blatt. Redacteur Johann Dörfler, Wien, I., Johannesgasse 8. III. Jahrgang. Preis jährlich 1 fl. 40 kr. — Aus dem reichen Inhalte von Nr. 17 heben wir besonders heraus: Ad quid venisti? — Die kirchliche Kräutersegnung am Feste der Aufnahme der allerseligsten Jungfrau. — Zum Feste der heiligen Schutzengel. — Johann Bapt. Vianney, Pfarrer von Ars. — Friedrich Ozanam, der Stifter des St. Vincenz-Vereines.

St. Josef. Katholisches Sonntagsblatt. Verlag von C. und L. Leopold in Warendorf (Westfalen). Durch den Buchhandel jährlich 1 M. 40 Pf. V. Jahrg. Ein sehr empfehlenswertes Volksblatt. — Inhalt der Nr. 35: Auf den 15. Sonntag nach Pfingsten. — Kindererziehung. — Unser Schutzengel. — Denkspruch. — Die hl. Ida. — An meinen Freund Liborius Eisenhut in der Mark. — Der heilige, ungenähte Rock in Trier. — Ferner kleinere Mittheilungen und Nachrichten.

Monatrosen. Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Innsbruck. Vereins-Buchhandlung. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. ö. W. = 2 M. — Das 2. Heft des 21. Jahrganges enthält u. a.: Mariä Heimsuchung. — Ueber die Nachahmung der allerseligsten Jungfrau. — Das Herz Mariä und die Herz Mariä-Bruderschaft. — Die Schmerzensmutter Maria. — Gründungsgeschichte des Klosters der Servitinnen in München. — Die Mutter der Thränen in Venedig. — Ein tirolischer Aloysius. — Vereinsnachrichten. — Gnadenblüten.

„Echo aus Afrika". Katholische Monatsschrift zur Förderung der Antisclaverei-Bewegung, insbesondere für Oesterreich. Herausgegeben unter der liter. Leitung von Alexander Halka. Erscheint am 1. jeden Monates. Preis pro Halbjahr 30 kr. bei der Administration: Wien, III., Seidlgasse 8. — Inhalt des 3. Heftes (August 1891): Rundschau. — Nachrichten aus den Missionen. — Verschiedenes. — Bücherschau. — Prämienvertheilung. — Letzte Nachricht. — Briefkasten. — Kleines Feuilleton.

Der Armenseelenfreund. Monatsschrift im Interesse der armen Seelen im Fegefeuer. Gegründet zum Andenken an das Jubiläum des hl. Vaters Papst Leo XIII. von mehreren katholischen Priestern. F. B. Lübbermann. Office 318, Main-Straße, Evansville, Ind. Nord-Amerika. Preis pro Jahr Doll. 1.50. — Diese empfehlenswerte und reichhaltige Zeitschrift bringt Gedichte, Aufsätze und Erzählungen, welche durchwegs der Tendenz des Blattes entsprechen. Im Interesse des guten Zweckes ist dem Blatte, dem auch verschiedene bischöfliche Empfehlungen zur Seite stehen, die weiteste Verbreitung zu wünschen.

Der Volksbote. Monatsblatt zur Aufklärung und Belehrung des christlichen Volkes. Eigenthümer und Verleger Heinrich Kirsch, Wien, Singerstraße 7. Preis ganzjährig durch die Post 50 kr. — Inhalt der Nr. 8: Sag' nicht „Ja" und nicht „Nein". — Was gibt's denn neues? — Die drei liebsten Schätze. — Der Sonnenaufgang. — Die wirksamen Schneeballen. — Das Armensünderkreuz — Ferner eine größere Anzahl ernster und heiterer Aphorismen.

Alte und neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung. Monatlich 1 Heft von je 80 Quartseiten. 25. Jahrgang. Jubiläums-Ausgabe. Preis pro Heft 50 Pf. oder 60 Cts. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. Verlag von Benziger & Co. Einsiedeln (Schweiz). Waldshut (Baden). — Ist sehr empfehlenswert.

„Deutscher Hausschatz" von October 1890 bis October 1891. 17. Jahrg. Zu jedem Hefte eine Extra-Beilage: „Für die Frauenwelt". Friedrich Pustet in Regensburg. Größtes katholisches Unterhaltungsblatt. Wochennummern-Ausgabe Quartal 1 M. 80 Pf. Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. — Gediegener und reichhaltiger Inhalt, bestehend aus anziehenden Romanen und Novellen von namhaften Schriftstellern, belehrenden Artikeln aus allen Gebieten des Wissens und Könnens, Gedichten, Porträts und Biographien berühmter Zeitgenossen, Räthseln 2c., sowie auch künstlerisch ausgeführten Illustrationen.

Oberösterreichischer Presvereins-Kalender. Dieser unter der Presse befindliche Kalender verspricht nach den bisher fertigen Bogen wieder recht reichhaltig

und interessant zu werden. Die von bewährten Federn gelieferten Beiträge und die hübschen Illustrationen machen den Kalender zu einer wertvollen Gabe für jede Familie. Preis 35 kr., per Post 40 kr.

Maria-Hilf-Kalender. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung. A. Ostendorff, Münster (Westfalen). Preis 50 Pf. Dieser Kalender ist ein marianischer im schönsten Sinne.

Einsiedler-Kalender. Einsiedeln, Benziger. In der Kalenderwelt sind diese schon längst rühmlichst bekannt.

Augsburger St. Josefs-Kalender. Katholischer illustrierter Haus- und Schreib-Kalender. XI. Jahrgang. 1892. Von P. Herm. Koneberg O. S. B. Verlag der B. Schmid'schen Verlagshandlung in Augsburg. A. 34. 9½ Bogen Text mit einem Titel-(Voll-)Bilde auf getöntem Cartonpapier, darstellend der hl. Josef als Patron der Kirche, mit vielen Illustrationen, einem Gratis-Wand-Kalender und einem Preis-Räthsel mit 50 Preisen im Werte von 400 Mark.

Der Hausfreund. Augsburger Schreib-Kalender. XVIII. Jahrgang. 1892. Verlag der B. Schmid'schen Verlagshandlung in Augsburg A. 34. 8½ Druckbogen mit reichem belehrenden und erheiternden Inhalt, vielen Illustrationen, einem Gratis-Wand-Kalender und einem Preis-Räthsel. Mit 50 Preisen im Werte von 400 M.

LVIII. Pränumerations-Einladung pro 1892.

Die Redaction schließt den gegenwärtigen Jahrgang mit dankbarem Aufblicke zu Gott, dessen Segen sichtlich auf unserem Unternehmen ruht.

Mit dem Jahre **1892** beginnt die „theologisch-praktische Quartalschrift" ihren fünfundvierzigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden können. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge gehalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch" immer getreuer zur Geltung bringen, und zwar mit möglichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der verschiedenen Länder, wenn sie auch nicht verkennen kann, dass gerade dieses Feld, welches sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sind jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen durchaus nicht ausgeschlossen, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **33 Druckbogen reicher** auszustatten als uns das Programm vorschreibt und konnten wir auch für sehr schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Ebendasselbe wollen wir auch für den nächsten Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der Pl. Tit. Herren Abnehmer hiezu in den Stand setzt.

Die Redaction erachtet es als ihre vornehmste Pflicht, beim Schlusse des Jahrganges allen Pl. Tit. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank auszusprechen; denn ihnen hat sie es nächst der Hilfe Gottes zu verdanken, dass unsere Zeitschrift un-

geachtet der stets wachsenden Concurrenz nicht bloß den alten Pränumerantenstand behauptet, sondern noch mehr als **300 neue** Abnehmer gewonnen hat. Möge die gleiche Gunst auch dem neuen Jahrgange zutheil werden!

Zugleich beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, dass das **1. Heft 1892** schon am **15. Jänner** erscheinen wird.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittels Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W.** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder $1^3/_4$ **Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet **Die Redaction der theologisch-praktischen Quartalschrift.**

Linz a. d. D., im September 1891.

Redactionsschluss 15. September — ausgegeben 15. October 1891.

LIX. Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schiffels. Jos., **Palästina.** Geschichte und Geographie des Heiligen Landes. **Ein Commentar zu jeder Biblischen Geschichte.** Für den Schulgebrauch bearbeitet. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (27 S.) 20 Pf. = fl. —.12, cartonniert 25 Pf. = fl. —.15.

Unterricht über die Spendung der Nothtaufe und über die Standespflichten der Hebammen. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 16°. (X u. 37 S.) 35 Pf. = fl. —.21; cartonniert 40 Pf. = fl. —.24.

Zingeler, Dr. K. Th., **Geschichte des Klosters Beuron** im Donauthale. Urkundlich dargestellt. Mit der Lichtdruck-Nachbildung der Urkunde Lothar III. in natürlicher Größe. gr. 8°. (271 S.) M. 2.40 = fl. 1.44.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Rundschreiben

erlassen von Unserem Heiligsten Vater Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst,

über die Arbeiterfrage.

Officielle Ausgabe, lateinisch und deutsch. gr. 8°. (85 S.) 80 Pf. = fl. —.48.

Neuer und neuester Verlag von Friedr. Pustet in Regensburg, New-York und Cincinnati, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Explanatio critica editionis **Breviarii Romani** quae a Sacr. Rituum Congregatione uti typica declarata est. Studio et opera **Georgii Schober,** Congregationis Ss. Redemptoris sacerdotis. VIII und 364 Seiten in kl. 8°. Broschiert M. 2.60 = fl. 1.56; in Halbchagrinband mit Marmorschnitt M. 3.40 = fl. 2.02.

Officium parvum **Beatae Mariae Virginis** et Officium Defunctorum cum septem psalmis poenitentialibus et Litaniis Sanctorum S. Pii V. Pont. Max. jussu edita, Clementis VIII. et Urbani VIII. auctoritate recognita. XVI und 188 Seiten in 32°. Broschiert M. —.80 = fl. —.48; in Lederband mit Goldschnitt M. 1.50 = fl. —.90.

Pontificale Romanum Summorum Pontificum jussu editum, a Benedicto XIV. et Leone XIII. Pont. Max. recognitum et castigatum. Editio prima post typicam. (Sine cantu.) XII und 460 Seiten in 8°. Broschiert M. 4.80 = fl. 2.88; in Halbchagrinband mit rothem Schnitt M. 6.80 = fl. 4.08; in Lederband mii Goldschnitt M. 7.80 = fl. 4.68; in Chagrinband mit Goldschnitt M. 8.80 = fl. 5.28.

Preces ante et post Missam pro opportunitate sacerdotis dicendae. Accedunt Hymni, Litaniae aliaeque preces in frequentioribus publicis supplicationibus usitatae. Editio quinta. 70 Seiten in 4°. Brosch. M. 2.— = fl. 1.20; in Leinwandband M. 3.20 = fl. 1.92; in Lederband mit Goldschnitt M. 4.— = fl. 2.40; in Chagrinband mit Goldschnitt M. 5.— fl. 3.—.

Rituale Romanum Pauli V. Pont. Max. jussu editum et a Benedicto XIV. auctum et castigatum, cui novissima accedit Benedictionum et instructionum appendix. Editio secunda post typicam. X, 404 und 256* Seiten in 18°. Broschiert M. 4.— = fl. 2.40; in Halbchagrinband mit rothem Schnitt M. 5.40 = fl. 3.24; in Lederband mit Goldschnitt M. 6.— = fl. 3.60; in Chagrinband mit Goldschnitt M. 7.— = fl. 4.20.

Ritus solemnis pro Clerico faciendo et **pro Ordinibus Minoribus et Majoribus** conferendis juxta editionem typicam Pontificalis Romani ad majorem Episcoporum commoditatem concinnatus. Cum Cantu Sacrorum Rituum Congregationis. 66 und 64* Seiten in Gross-Folio. Broschiert M. 10.— = fl. 6.—; in fein rothem oder violettem Chagrinband mit Goldschnitt M. 25.— = fl. 15.—.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters. Herausgegeben von P. **H. Denifle** O. P. und **F. Ehrle** S. J. Mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft.

Sechster Band, erstes Heft. gr. 8°. (138 S.) M. 6.— = fl. 3.60.

Inhalt: Die ältesten Redactionen der Generalconstitutionen des Franciscanerordens. 1. Verhältniss der Generalconstitutionen zu der Ordensregel. — Die ältesten gedruckten Sammlungen der Constitutionen und der Capitelsbeschlüsse. — 2. Die Erlasse der Generalminister und die Beschlüsse der Generalcapitel vor dem Jahre 1316. — 3. Die handschriftliche Ueberlieferung der ältesten Generalconstitutionen und Capitelsbeschlüsse. — 4. Zur Feststellung der ältesten Redactionen der Generalconstitutionen. — 5. Die Generalconstitutionen des Franciscanerordens in der Fassung von Narbonne 1260 und von Paris 1292.

Bei **Benziger & Co.** in Einsiedeln, sowie durch alle Buchhandlungen und Kalender-Verkäufer ist zu haben:

Einsiedler-Kalender

für 1892.

52. Jahrgang.

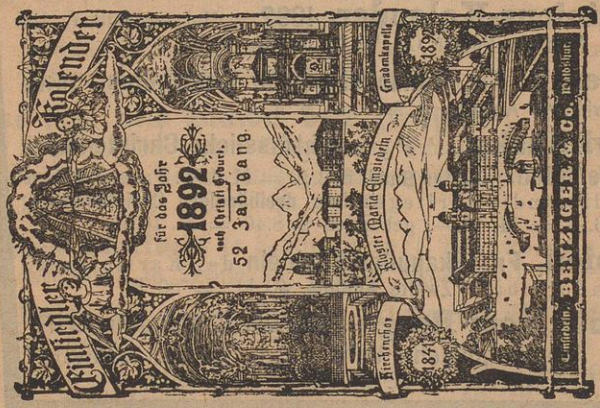
In vorzüglicher Ausstattung vermehrt auf 132 Quartseiten Text mit 84 Original-Holzschnitten reich illustrirt, mit einem prachtvollen Chromobild: „Das heiligste Herz Maria".

Ausgabe für Oesterreich.

Mit vollständigen Marktverzeichnissen.

Preis mit Chromobild 30 Pfr.

Erscheint auch in französischer, italienischer und spanischer Sprache zu je 30 Pfr. — Ferner:



Benziger's Taschen-Kalender für 1892

mit zweifarbig gedrucktem Kalendarium und 18 Seiten Raum für Notizen. Preis 18 Pfr.

Wiederverkäufer finden lohnenden Verdienst.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schusters, Dr. J., **Handbuch zur Biblischen Geschichte.** Für den Unterricht in Kirche und Schule, sowie zur Selbstbelehrung. Mit Karten, Plänen und vielen Holzschnitten. Neu bearbeitet von **Dr. F. X. Holzammer.** Fünfte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochw. bischöflichen Ordinariates zu Mainz.

Zweiter Band (dritter und vierter Halbband): **Das Neue Testament.** Mit den Karten, bezw. Plänen: „Umgebung von Jerusalem und Bethlehem" (aus dem Bibel-Atlas von Dr. R. von Riess), „Heutiges Jerusalem aus der Vogelschau", „Die Kirche des heiligen Grabes" und „Die Missionsreisen des heiligen Apostels Paulus". gr. 8°. (XX u. 744 S.) brosch. M. 7.— = fl. 4.20; geb. in Halbsaffian mit rothem und schwarzen Schildchen und Goldpressung auf dem Rücken M. 9.50 = fl. 5.70.

Hiermit ist das Werk vollständig; kürzlich ist erschienen:

Erster Band (erster und zweiter Halbband): **Das Alte Testament.** Mit der Karte: „Palästina zur Zeit Jesu" aus dem Bibel-Atlas von Dr. R. von Riess und dem großen Plane: „Jerusalem zur Zeit Jesu" von Wörnhart. gr. 8°. (LXXIV u. 879 S.) brosch. M. 8.— = fl. 4.80; geb. in Halbsaffian mit rothem und schwarzem Schildchen und Goldpressung auf dem Rücken M. 10.50 = fl. 6.30.

Das ganze Werk vollständig in zwei Bänden oder vier Halbbänden. gr. 8°. (XCIV u. 1623 S.) brosch. M. 15.— = fl. 9.—; geb. M. 20.— = fl. 12.—. Einbanddecken pro Band M. 1.50 = fl. —.90.

„. . . Man kann sich nur freuen, dass ein so gediegenes Hilfsmittel für den katechetischen Unterricht, das wir bereits früher als zum **eisernen Bestand einer jeden Katechetenbibliothek** gehörig bezeichneten, allseitig die verdiente Würdigung und Abnahme findet. Die Ausstattung des Buches ist über alles Lob erhaben. . . ." (Katechet. Blätter. Kempten 1891. Heft 1.)

Neuer Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

Scherer, Dr. R. von, **Handbuch des Kirchenrechtes.** Zweiter Band. I. Abtheilung fl. 2.80. Enthält den größten Theil des mit Spannung erwarteten Eherechtes. Preis des ersten Bandes broschiert fl. 7.— = M. 14.—, geb. fl. 8.40 = M. 16.80.

Dominicus-Kalender. 1892. Herausgegeben von P. Nicolaus Putzer O. Pr. 36 kr. = 70 Pf.

Oberer, Dr. Fr., **Handbüchlein für Katecheten.** Dritte revidierte Auflage. fl. 2.— = M. 4.—.

Schwillinsky, P. P., **Leichtfassliche Christenlehr-Predigten.** Dritter Band. fl. 2.40 = M. 4.80. Preis der nun vollständig vorliegenden **dreibändigen Christenlehren** fl. 6.— = M. 12.—, gebunden fl. 8.40 = M. 16.80.

Serapion, Fr., Skapulier-Büchlein der Karmeliten-Bruderschaft. Zweite Auflage. 40 kr. = 80 Pf.

Stimmen vom Berge Karmel. Monatsschrift für das katholische Volk. Preis für den Jahrgang (12 Hefte) fl. 1.— = M. 2.—, zur Post fl 1.12.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bibliothek der katholischen Pädagogik.

Herausgegeben unter Mitwirkung von Geh. Rath Dr. **L. Kellner,** Domcapitular Dr. **Knecht** und Geistl. Rath Dr. **Herm. Rolfus** von **F. X. Kunz,** Director des luzern. Lehrerseminars in Hitzkirch.

IV. Band: Johann Michael Sailers **pädagogisches Erstlingswerk,** ein Vorläufer seiner Erziehungslehre. Neu herausgegeben und mit einer Einleitung und Anmerkungen begleitet von Doctor **L. Kellner.** — **Franz von Fürstenberg.** Sein Leben und seine Schriften. Herausgegeben von **F. Esch.** gr. 8°. (XI und 316 S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.80 = fl. 2.88.

Ausführliche Prospecte gratis und franco.

Atzberger, Dr. L., **Der Glaube.** Apologetische Vorträge. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XI und 383 S.) M. 3.— = fl. 1.80.

1890 ist erschienen:

— **Die christliche Eschatologie** in den Stadien ihrer Offenbarung im Alten und Neuen Testamente. Mit besonderer Berücksichtigung der jüdischen Eschatologie im Zeitalter Christi. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8. (XV u. 383 S.) M. 5.— = fl. 3.—; gebunden in Halbfranz mit Rothschnitt M. 6.80 = fl. 4.08.

Lehmkuhl, A., S. J., **Compendium Theologiae Moralis. Editio tertia ab auctore recognita.** Cum approbatione revmi Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. gr. 8°. (XXIV u. 605 S.) brosch. M. 7.— = fl. 4.20; geb. in Halbleder M. 8.50 = fl. 5.10.

Auszug aus des Verfassers zweibändiger „Theologia Moralis", welche bereits in sechster Auflage erschienen ist.

Im Verlage der **Vereinsbuchhandlung in Innsbruck** sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kist Leopold, Studium und Studentenleben vor 40 bis 50 Jahren und eine schwere Prüfung nach absolviertem Universitäts-Studium. Ein Beitrag zur Culturgeschichte des XIX. Jahrhunderts. 8°. 588 S. Preis fl. 1.80 = M. 3.60.

Was sagt uns Platon vom Jenseits? Des Philosophen Lehre von den letzten Dingen, aus Citaten platonischer Schriften in deutscher Uebersetzung zusammengestellt von Dr. Jos. Murr. 32 S. Preis 24 kr. = 48 Pf.

Seeböck Philibert O. S. Fr. Sanct Magdalena Spiegel. Gebunden in Leinwand, rothem Schnitt 75 kr. = M. 1.50.

Karl Greiths nachgelassene kirchenmusikalische Werke. Erscheinen in 6 Lieferungen zum Einzelpreise von à fl. 1.50 = M. 3.—; alle 6 Lieferungen direct von uns bezogen zum Ausnahmspreise von nur fl. 7.— = M. 14.—.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 3. Heftes:

Abhandlungen. E. Michael S. J., Döllinger. Eine Charakteristik I. Seite 401. — M. Limbourg S. J., Zum Begriff der zuvorkommenden Gnade. S. 480. — H. Kellner, Die patristische Tradition in Betreff des Geburtsjahres Christi S. 518.

Recensionen. H. J. Holtzmann, R. A. Lipsius und AA. Hand-Commentar zum N. T. (J. B. Nisius S. J.) S. 534. — L. Atzberger. Die christliche Eschatologie in den Stadien der Offenbarung im A. u. N. Testament. (H. Hurter S. J.) S. 540. — J. V. De Groot O. Pr., Summa apologetica de eccl. cath. (B. Rinz S. J.) S. 545. — J. Dalponte, Compend. Theol. dogm. specialis (derselbe) S. 548.

Analekten. Die päpstl. Quinquennal-) Facultäten und der Index librorum exceptorum in dens. (N. Nilles S. J.) S. 550. — Moderne Excurse über Molina (M. Limbourg S. J.) S. 557. — Entgegnung auf Lehners „Gleiches Recht für Alle" (H. F. J. Liell) S. 559. — Patrologisches (H. Hurter S. J.) S. 565. — Der hl. Thomas und das Kirchenrecht in der neuen Welt (N. Nilles S. J.) S. 566. — Die neue Ausgabe der Reden Bossuets (S. Bäumer O. S. B.) S. 567. — Ein neues Buch über Perikopensystem (derselbe) S. 568. — Lindner O. S. B. über die Gelehrten St. Blasiens (H. Hurter S. J.) S. 570 — Eine fallacia accidentis (M. Limbourg S. J.) S. 571. — Zur Beleuchtung der Wissenschaftlichkeit gewisser protestant. Theologen (Chr. Pesch S. J.) Seite 572.

Literarischer Anzeiger Nr. 48. S. 9*.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien, Wollzeile 3 3.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Diebolder, J., Darwins Grundprincip der Abstammungs-Lehre an der Hand zahlreicher Auctoritäten kritisch beleuchtet. **Nebst einem Nachtrag über neuere Vererbungstheorien.** Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. (VIII u. 87 S.) M. 1.20 = fl. —.72.

Gruber, H., S. J., **Der Positivismus** vom Tode August Comte's bis auf unsere Tage (1857—1891). Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach". 52. gr. 8°. (VIII u. 194 S.) M. 2.60 = fl. 1.56.

Bildet die Fortsetzung zu der früher im gleichen Verlage erschienenen Schrift desselben Verfassers: **„August Comte, der Begründer des Positivismus.** Sein Leben und seine Lehre". (gr. 8. VII u. 144 S.) M. 2 — = fl. 1.20. Beide Schriften zusammen geben eine so genaue und vollständige Uebersicht über die ganze positivistische Bewegung von ihrem Beginn bis auf unsere Tage, wie sie bisher noch nirgends geboten wurde.

Rolands, nachmals Papstes Alexander III., **Sentenzen.** Zum erstenmale herausgegeben von **P. Fr. A. M. Gietl** O. Pr. Mit Approbation des hochw. Hrn. Erzbischofs von Freiburg und der Ordensobern. gr. 8°. (LXXII u. 332 S.) M. 9.— = fl. 5.40.

Zisterer, Dr. A., **Gregor X. und Rudolf von Habsburg** in ihren beiderseitigen Beziehungen. **Mit besonderer Berücksichtigung der Frage über die grundsätzliche Stellung von Sacerdotium und Imperium in jener Zeit nebst einigen Beiträgen zur Verfassungsgeschichte des Reiches.** gr. 8°. (VIII u. 170 S.) M. 3.— = fl. 1.80.

Neuer und **neuester Verlag** von **Friedr. Pustet** in Regensburg, New-York und Cincinnati, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Des hochw. Leonhard **Goffine**, weiland Chorherrn des Prämonstratenser-Stiftes Steinfeld, **christkatholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch** oder kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien sammt daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren nebst einer deutlichen Erklärung des Kirchenjahres, der vorzüglichsten Kirchen-Gebräuche, der heiligen Messe, einer Haus-Mess-Andacht und dem heiligen Kreuzwege, sowie den Lebensbeschreibungen vieler dem christkatholischen Volke liebwerter Heiligen. Als 53. Auflage der Ausgabe von Georg Ott vielfach umgearbeitet und vermehrt von **P. Franz Hattler**, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit oberhirtlicher Genehmigung. XVI und 772 Seiten in gr. 8°. Broschiert M. 2.40 = fl. 1.44; in Halblederband M. 3.— = fl. 1.80.

Krutschek, Paul, die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche. Eine Instruction für katholische Chordirigenten, und zugleich ein Handbuch der kirchenmusikalischen Vorschriften für jeden Priester und gebildeten Laien. Mit Genehmigung des hochwst. Herrn Fürstbischofs von Breslau und vielen oberhirtlichen Empfehlungen. Dritte, abermals sehr verbesserte und vermehrte Auflage. XXXII und 312 Seiten in 8°. Broschiert M. 2.— = fl. 1.20; gebunden in feinem Halbchagrinband M. 3.— = fl. 1.80.

Mast, Dr. Josef, Exercitien zur Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Weihen. Mit bischöflicher Approbation. IV und 304 Seiten in kl. 8°. Broschiert M. 1.20 = fl —.72.

Morotius, P. Carolus Joseph, Congreg. S. Bern. Ord. Cist. Monachus, theologus et concionator, **Cursus vitae spiritualis** facili ac perspicua methodo perducens hominem ab initio conversionis usque ad apicem sanctitatis. XX und 324 Seiten in 8°. Broschiert M. 2.40 = fl. 1.44.

Patiß, P. Georg, Priester der Gesellschaft Jesu, **das verborgene Leben Jesu Christi als Vorbild für unsere Selbstheiligung.** Erwägungen. Mit Erlaubnis der Obern. IV und 860 Seiten in 8°. Broschiert M. 6.— = fl. 3.60; gebunden in Halbchagrinband M. 8.— = fl. 4.80.

Die Regel des heiligen Benedict. Uebersetzt von Pater **Edmund Schmidt** O. S. B. in Metten. Mit Erlaubnis der Ordensobern. VIII und 120 Seiten in 32°. Broschiert M. —.60 = fl. —.36; gebunden in Leinwand M. 1.— = fl. —.60.

De Waal, Anton, Katakomben-Bilder. Sechs Erzählungen. I. Band: **Kranz und Krone** VIII und 118 Seiten; **Domitian** 182 Seiten; **Welt und Weisheit** 104 S. II. Band: **Die Verbannten** 142 Seiten; **Loteris** 112 Seiten; **Der kleine Künstler** 88 Seiten. Die beiden Bände broschiert M. 4.— = fl. 2.40; cartoniert M. 5.— = fl. 3.—.

Wilmers, W., S. J., Kurzgefasstes Handbuch der katholischen Religion. Dritte, durchgesehene Auflage. Mit bischöflicher Approbation. IV und 588 Seiten. Broschiert M. 3.20 = fl. 1.92; in Halbchagrinband M. 4.— = fl. 2.40.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Scherer, P. A., (Benedictiner von Fiecht), **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Vereine mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg. gr. 8°.

37. und 38. Lieferung (VI. Bd. S. 1—192), **Die Feste Mariä.** Dritte Auflage, durchgesehen und verbessert von P. **G. Witschwenter,** Conventual desselben Stiftes. à M. 1.— = fl. —.60.

Schleiniger, N., S. J., **Die Bildung des jungen Predigers** nach einem leichten und vollständigen Stufengange. **Ein Leitfaden zum Gebrauche für Seminarien.** Vierte, umgearbeitete Auflage. Besorgt durch K. Racke S. J. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (XVI und 378 S.) broschiert M. 3.— = fl. 1.80; gebunden in Halbfranz M. 4.40 = fl. 2.64.

Weiß, Fr. A. M., O. Pr., **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheißung der Ordensobern. Fünf Bände 8°.

Dritter Band in zwei Theilen: **Natur und Uebernatur.** Zweite Auflage. (XX u. 1192 S.) broschiert M. 8.40 = fl. 5.04; geb. in zwei Halbfranzbänden M. 11.60 = fl. 6.96. — Daraus apart:

Die Entstehung des Christenthums. 8. (IV u. 158 S.) M. 1.50 = fl. —.90.

Die übrigen Bände enthalten:

I. Band: **Der ganze Mensch.** Zweite Auflage. (XVI u. 844 S.) broschiert M. 6.— = fl. 3 60; geb. in Halbfranz M. 7.80 = fl. 4 68.

II. Band: **Humanität und Humanismus.** Zweite Auflage. (XV, 987 und 8 S.) brosch M. 7.— = fl. 4.20; geb. M. 8 80 = fl. 5.28.

IV. Band: **Christenthum und Gesellschaft.** Zweite Auflage. (In Vorbereitung.)

V. Band: **Die Vollkommenheit.** (XVI u. 777 S.) M. 6.— = fl 3.60; gebunden M. 7.80 = fl. 4.68.

Nova von Dechant Fuhlrott!

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Patrocinienpredigten

für die

Patrons- oder auch gewöhnlichen Festtage der bekanntesten und beliebtesten Heiligen der Kirche

bearbeitet von

Josef Fuhlrott

Pfarrer und Dechant in Kirchworbis.

20 Bogen gr. 8°. broschiert M. 3.60 = fl. 2.16, eleganter Original-Leinenband M. 4.50 = fl. 2.70.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von J. Esser in Paderborn.

1957 K 6679

1 - JUNI 1965

8,85